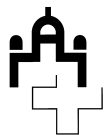


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Herbstsession
15. Tagung
der 45. Amtsdauer

Session d'automne
15^e session
de la 45^e législature

Sessione autunnale
15^a sessione
della 45^a legislatura

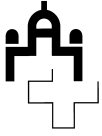
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

1998

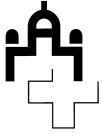
Herbstsession
Session d'automne
Sessione autunnale



Überblick

Sommaire

Inhaltsverzeichnis	I–X
Rednerliste	XI–XIX
Verhandlungen des Nationalrates	1683–2300
Einfache Anfragen	2301–2346
Inhaltsverzeichnis 1998 der Vereinigten Bundesversammlung	2347–2350
Verhandlungen der Vereinigten Bundesversammlung	2351–2353
Impressum	2354
Abkürzungen	3. Umschlagseite
Table des matières	I–X
Liste des orateurs	XI–XIX
Délibérations du Conseil national	1683–2300
Questions ordinaires	2301–2346
Table des matières 1998 de l'Assem- blée fédérale (Chambres réunies)	2347–2350
Délibérations de l'Assemblée fédérale (Chambres réunies)	2351–2353
Impressum	2354
Abréviations	3 ^e de couverture



Abkürzungen

Abréviations

Fraktionen

C	Christlichdemokratische Fraktion
F	Fraktion der Freiheits-Partei
G	Grüne Fraktion
L	Liberale Fraktion
R	Freisinnig-demokratische Fraktion
S	Sozialdemokratische Fraktion
U	Fraktion des Landesrings der Unabhängigen und der Evangelischen Volkspartei
V	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
–	Ohne Fraktionszugehörigkeit

Ständige Kommissionen

APK	Aussenpolitische Kommission
FK	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KöB	Kommission für öffentliche Bauten
KVF	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
RK	Kommission für Rechtsfragen
SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SiK	Sicherheitspolitische Kommission
SPK	Staatspolitische Kommission
UREK	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
-NR	des Nationalrates
-SR	des Ständerates
*	Berichterstatterin/Berichterstatter

Publikationen

AB	Amtliches Bulletin
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBi	Bundesblatt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

Groupes

C	Groupe démocrate-chrétien
F	Groupe du Parti de la liberté
G	Groupe écologiste
L	Groupe libéral
R	Groupe radical-démocratique
S	Groupe socialiste
U	Groupe de l'Alliance des indépendants et du Parti évangélique populaire
V	Groupe de l'Union démocratique du centre
–	N'appartenant à aucun groupe

Commissions permanentes

CAJ	Commission des affaires juridiques
CCP	Commission des constructions publiques
CdF	Commission des finances
CdG	Commission de gestion
CEATE	Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie
CER	Commission de l'économie et des redevances
CIP	Commission des institutions politiques
CPE	Commission de politique extérieure
CPS	Commission de la politique de sécurité
CSEC	Commission de la science, de l'éducation et de la culture
CSSS	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
CTT	Commission des transports et des télécommunications
-CN	du Conseil national
-CE	du Conseil des Etats
*	Rapporteur

Publications

BO	Bulletin officiel
FF	Feuille fédérale
RO	Recueil officiel du droit fédéral
RS	Recueil systématique du droit fédéral

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Nachrufe: 1979
 Namentliche Abstimmungen: 1685, 1696, 1697, 1700, 1701, 1704, 1705, 1721, 1744, 1749, 1755, 1763, 1764, 1769, 1773, 1774, 1785, 1790, 1791, 1801, 1803, 1805, 1819, 1823, 1852, 1878, 1882, 1914, 1915, 1935, 1948, 1966, 1971, 1972, 2004, 2005, 2015, 2016, 2018, 2042, 2068, 2092, 2094, 2098, 2106, 2108, 2122, 2124, 2148, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298
 Ordnungsanträge: 1684
 Wahlprüfung und Vereidigung: 1683, 1825

Botschaften und Berichte

Alpenkonvention: 1869
 Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1951, 2093, 2296
 Bundesverfassung. Reform: 1751, 1778, 2025
 Europäisches Büro für Telekommunikation. Übereinkommen: 2298
 Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte. Reglement: 1686, 2298
 Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden. Volksinitiative: 1806
 Internationale Arbeitskonferenz. 84. Tagung: 1722
 Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1844
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2071, 2081, 2094
 Patentgesetz. Änderung: 1802, 2296
 Rechtshilfe in Strafsachen. Verträge zwischen der Schweiz und Peru sowie zwischen der Schweiz und Ecuador: 1803
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1725
 Rüstungsprogramm 1998: 2043, 2054
 Schutz nationaler Minderheiten. Übereinkommen: 1684
 Spielbankengesetz: 1883, 1899, 1927
 TIR-Abkommen. Änderung: 1700
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1972, 2110
 Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1688, 2297
 WTO/Gats-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen: 1720
 Zivile Baubotschaft 1998: 1698

Standesinitiativen (3)

Genf. Krankenversicherungsgesetz. Revision: 2123
 Tessin. Krankenversicherungsgesetz. Kantonale Kompetenzen: 2123
 Tessin. Spielbankengesetz: 1949

Parlamentarische Initiativen (12)

Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat (SPK-NR): 2021, 2294
 Aufhebung der Verbandsbeschwerderechte (Scherrer Jürg): 2036
 Aufhebung des Zivilschutzobligatoriums (Gross Andreas): 2155
 Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten (SPK-NR): 1805
 Gleichstellung von Behinderten (Suter): 1794

Table des matières

Généralités

Eloges funèbres: 1979
 Motions d'ordre: 1684
 Vérification des pouvoirs et prestation de serment: 1683, 1825
 Votes nominatifs: 1685, 1696, 1697, 1700, 1701, 1704, 1705, 1721, 1744, 1749, 1755, 1763, 1764, 1769, 1773, 1774, 1785, 1790, 1791, 1801, 1803, 1805, 1819, 1823, 1852, 1878, 1882, 1914, 1915, 1935, 1948, 1966, 1971, 1972, 2004, 2005, 2015, 2016, 2018, 2042, 2068, 2092, 2094, 2098, 2106, 2108, 2122, 2124, 2148, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298

Messages et rapports

Accords OMC/AGCS sur les services financiers: 1720
 Assurance-maternité. Loi fédérale: 2071, 2081, 2094
 Bureau européen des télécommunications. Convention: 2298
 Conférence internationale du Travail. 84e session: 1722
 Constitution fédérale. Réforme: 1751, 1778, 2025
 Constructions civiles 1998: 1698
 Convention alpine: 1869
 Convention TIR. Amendement: 1700
 Entraide judiciaire en matière pénale. Traités entre la Suisse et le Pérou et entre la Suisse et l'Equateur: 1803
 Fonds pour les grands projets ferroviaires. Règlement: 1686, 2298
 Initiatives populaires «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes»: 1972, 2110
 Loi sur les brevets. Révision: 1802, 2296
 Loi sur les maisons de jeu: 1883, 1899, 1927
 Météorologie et climatologie. Loi fédérale: 1844
 Pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales. Initiative populaire: 1806
 Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral: 1951, 2093, 2296
 Programme d'armement 1998: 2043, 2054
 Propriété du logement pour tous. Initiative populaire: 1688, 2297
 Protection des minorités nationales. Convention: 1684
 Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: 1725

Initiatives des cantons (3)

Genève. Loi sur l'assurance-maladie. Révision: 2123
 Tessin. Loi sur l'assurance-maladie. Compétences cantonales: 2123
 Tessin. Maisons de jeu. Loi: 1949

Initiatives parlementaires (12)

Impôts. Prise en compte des dépenses extraordinaires lors d'une modification apportée à l'imposition dans le temps (Hegetschweiler): 1702, 1853, 2294
 Interruption de grossesse. Révision du Code pénal (Haering Binder): 1989
 LAA. Réduction des prestations en cas de négligence grave lors d'accidents non professionnels (Suter): 1843, 2295
 Listes des candidats à l'élection au Conseil national. Quotas d'hommes et de femmes (CIP-CN): 1805

Mitwirkung der Kantone bei der Prämien genehmigung (SGK-SR): 2124
 Nationalstrassen. Vorfinanzierung des Kantonsanteils (Fraktion der Freiheits-Partei): 2148
 Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personengruppen (Nabholz): 2146
 Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches (Haering Binder): 1989
 Steuern. Berücksichtigung ausserordentlicher Aufwendungen beim Wechsel der zeitlichen Bemessung (Hegetschweiler): 1702, 1853, 2294
 Strassenverkehrsgesetz. Änderung von Artikel 104 Absatz 5 (Ruf): 2151
 UVG. Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit bei Nichtberufsunfällen (Suter): 1843, 2295

Motionen (44)

Berberat. Berufliche Weiterbildung für ausländische Arbeitslose: 2187
 Cavalli. Parallelimporte von Arzneimitteln: 1861
 Comby. Stärkung des Sportstandortes Schweiz: 2182
 Dormann. Reform der sozialen Sicherheit. Nationale Projektorganisation: 2175
 Engler. KVG. Verzugszins auf Risikoausgleich: 2141
 Freisinnig-demokratische Fraktion. Förderung von Unternehmensgründungen. Befreiung von Risikokapital-Beteiligungsgesellschaften von der direkten Bundessteuer: 1706
 Freisinnig-demokratische Fraktion. Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente: 2179
 Gross Jost. Suchtrehabilitation: 2176
 Gross Jost. Zulassungsbeschränkungen für Leistungserbringer: 2136
 Grossenbacher. Schweizer Friedenstruppen. Bewaffnung zum Selbstschutz: 2181
 Günter. Kommission zur Untersuchung schwerer medizinischer Zwischenfälle: 2170
 Gysin Remo. Einsparungspotential im Medikamentenbereich: 1858
 Gysin Remo. Spitalplanung auf Bundesebene: 2125
 Gysin Remo. Verbilligung der Krankenkassenprämien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: 2129
 Hafner Ursula. Revision BVG. Lücken im Versicherungsschutz: 2172
 Hochreutener. BVG. Flexibilisierung des Rücktrittsalters: 2173
 Jaquet. Erhöhung der Krankenkassenbeiträge. Moratorium und Überprüfung durch das BSV: 2140
 Lachat. Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissenschaften. Beitritt der Schweiz: 2170
 Liberale Fraktion. Verhältnis zwischen direkter und indirekter Besteuerung: 2183
 Maury Pasquier. Berücksichtigung von Geburtshäusern im KVG: 2134
 Maury Pasquier. Taggeldversicherung für den Krankheitsfall: 2131
 Müller Erich. Einsetzung eines schweizerischen Berufsbildungsrates: 2186
 Raggenbass. Juristische Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft: 2177
 Rechsteiner Rudolf. Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenversicherer: 2137
 RK-NR (93.434) (Minderheit Engler). Schwangerschaftsabbruch. Flankierende Massnahmen: 2019
 RK-NR. Änderung von Artikel 839 Absatz 2 ZGB. Bauhandwerkerpfandrecht: 2181
 Roth. Staatsausgaben und Sparmassnahmen. Auswirkungen auf die Beschäftigung: 1711
 Rychen. Gesundheitswesen. Rationierung: 2142
 Schmid Odilo. Krankenversicherungsgesetz. Taggeldversicherung: 2128

Loi sur la circulation routière. Modification de l'article 104 alinéa 5 (Ruf): 2151
 Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral (CIP-CN): 2021, 2294
 Ouverture du pilier 3a aux groupes de personnes sans activité lucrative (Nabholz): 2146
 Participation des cantons à l'approbation des primes (CSSS-CE): 2124
 Protection civile. Suppression de l'obligation de servir (Gross Andreas): 2155
 Routes nationales. Préfinancement de la part des cantons (groupe du Parti de la liberté): 2148
 Suppression du droit de recours des associations (Scherrer Jürg): 2036
 Traitement égalitaire des personnes handicapées (Suter): 1794

Motions (44)

Berberat. Cours de perfectionnement professionnel pour les chômeurs de nationalité étrangère: 2187
 CAJ-CN (93.434) (minorité Engler). Interruption de grossesse. Mesures d'accompagnement: 2019
 CAJ-CN. Modification de l'article 839 alinéa 2 CC. Hypothèques des artisans et des entrepreneurs: 2181
 Cavalli. Importations parallèles de médicaments: 1861
 CER-CN (97.022) (minorité Jans). Imposition des assurances de capitaux à prime unique: 1709
 Comby. Renforcement de la place sportive nationale et internationale de la Suisse: 2182
 CPS-CN (98.019) (minorité Bonga). Gestion commune des services de la navigation aérienne militaire et civile: 2069
 CSSS-CN (97.428). Augmentation des dépenses de la santé publique: 1864
 CSSS-CN. Pour des médicaments moins chers: 1857
 CSSS-CN. Projet relatif à la nouvelle politique sociale: 2171
 Dormann. Réforme de la sécurité sociale. Concertation nationale: 2175
 Engler. LAMal. Intérêts moratoires: 2141
 Gross Jost. Désintoxication: 2176
 Gross Jost. Prestataires de soins. Restriction de l'autorisation de pratiquer: 2136
 Grossenbacher. Troupes suisses de promotion de la paix. Des armes pour assurer leur propre protection: 2181
 Groupe libéral. Rapport entre fiscalité directe et indirecte: 2183
 Groupe radical-démocratique. Mesures visant à encourager la création d'entreprises. Exonération des sociétés de capital-risque de l'impôt fédéral direct: 1706
 Groupe radical-démocratique. Révision de la loi fédérale sur les brevets d'invention: 2179
 Groupe socialiste. Introduction de congés de perfectionnement: 2188
 Günter. Institution d'une commission chargée d'enquêter sur les accidents médicaux: 2170
 Gysin Remo. Liste des hôpitaux au niveau de la Confédération: 2125
 Gysin Remo. Médicaments. Potentiel d'économies: 1858
 Gysin Remo. Réduction des primes d'assurance-maladie des enfants, des adolescents et des jeunes adultes: 2129
 Hafner Ursula. Révision LPP. Couverture intégrale du risque d'invalidité: 2172
 Hochreutener. LPP. Assouplir l'âge où commence l'assurance obligatoire pour la vieillesse: 2173
 Jaquet. Moratoire sur la hausse de cotisations d'assurance-maladie et audit de l'OFAS: 2140
 Lachat. Centre international pour l'agriculture et les sciences biologiques. Adhésion de la Suisse: 2170
 Maury Pasquier. Assurance pour indemnités journalières en cas de maladie: 2131
 Maury Pasquier. Prise en compte des maisons de naissance dans la LAMal: 2134

SGK-NR (97.428). Kostensteigerung im Gesundheitswesen: 1864
 SGK-NR. Sozialpolitik. Gesamtkonzept: 2171
 SGK-NR. Tiefe Preise für Arzneimittel: 1857
 SiK-NR (98.019) (Minderheit Banga). Zusammenführung der zivilen und militärischen Flugsicherheitsdienste: 2069
 Sozialdemokratische Fraktion. Weiterbildungsurlaub: 2188
 Spielmann. Gute Dienste der Schweiz. Vermittlung zwischen mexikanischer Regierung und Chiapas: 2169
 Stump. Konsequenzen aus dem Atomtransportskandal: 2191
 Theiler. Interaktives Berufsinformationszentrum: 2185
 Vallender. Mehr Umweltschutz für weniger Geld: 2190
 Vermot. Spitex. Rahmenbedingungen: 2174
 WAK-NR (97.022) (Minderheit Jans). Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämien: 1709
 Widrig. Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Stockwerkeigentümergeinschaften: 1714
 Wiederkehr. Rück- und Parallelimporte von Medikamenten: 1861
 Ziegler. Abschaffung des Bankgeheimnisses: 1715
 Zwygart. Einsetzung einer Wertekommission: 2180

Postulate (23)

APK-NR. Weitere europäische Integrationsschritte: 2193
 Berberat. Fachhochschul-Nachdiplomstudien. Kostenübernahme durch den Bund: 2199
 Bezzola. LSWA. Sonderregelung für die Waldwirtschaft: 2200
 Cavalli. Krankenversicherung. Einkommensabhängige Franchise: 2127
 Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Sozialversicherungsverpflichtungen der Schweiz. Bericht: 2194
 Freisinnig-demokratische Fraktion. Integrationsbericht: 2192
 Günter. Keine Krankenkassenzulässigkeit für Viagra: 2195
 Gusset. Asylbereich. Entlastungsleistungen des Bundes: 2197
 Hasler Ernst. Vermittlungsfähigkeit im Rahmen der Erziehungsgutschriften: 2198
 Langenberger. Arbeitslosenentschädigung für Angelernte: 2198
 Loretan Otto. Nationalstrassen. Anschluss der Vispertäler: 2201
 Maury Pasquier. Gurtenobligatorium für Kinder unter sieben Jahren: 2200
 Randegger. Luftverkehr. Einzelplatzverkauf durch eine Charterfluggesellschaft: 2203
 Rechsteiner Rudolf. Energiebesteuerung und WTO-Bestimmungen: 2201
 RK-NR (97.425) (Minderheit Thanei). Eigentumsförderung: 2197
 SGK-NR. Sozialversicherungen. Statistik: 2194
 SGK-NR. Sozialversicherungen. Wertschöpfungsabgabe: 2194
 SiK-NR (98.019). Zusammenlegung der zivilen und militärischen Flugsicherheitsdienste: 2069
 Vallender. Verantwortlichkeit der Länder bei Verletzung des Kyoto-Protokolls: 2203
 Weber Agnes. Nationale Armutskonferenz: 2196
 Widmer. Bonus für Freiwilligenarbeit im Sozialbereich: 2195
 Widmer. Versicherer. Veröffentlichung der Kennzahlen der obligatorischen Krankenversicherungen: 2130
 Wiederkehr. Off-road-Fahrzeuge. Eine Gefahr auf den Strassen: 2204

Müller Erich. Mise en place d'un conseil suisse de la formation professionnelle: 2186
 Raggenbass. Associés indéfiniment responsables des sociétés de personnes. Admission des personnes morales: 2177
 Rechsteiner Rudolf. Limitation des frais d'administration des assureurs-maladie: 2137
 Roth. Répercussions sur l'emploi des dépenses publiques et des mesures d'austérité: 1711
 Rychen. Santé publique. Limitation des prestations: 2142
 Schmid Odilo. Loi sur l'assurance-maladie. Assurance d'indemnités journalières: 2128
 Spielmann. Bons offices de la Suisse entre le Gouvernement mexicain et les Chiapas: 2169
 Stump. Conséquences du scandale relatif aux transports radioactifs: 2191
 Theiler. Centre interactif d'information professionnelle: 2185
 Vallender. Plus de protection de la nature pour moins d'argent: 2190
 Vermot. Spitex. Réglementer l'activité des associations: 2174
 Widrig. Remboursement de l'impôt anticipé aux communautes de propriétaires d'étages: 1714
 Wiederkehr. Importations parallèles et réimportations de médicaments: 1861
 Ziegler. Abolition du secret bancaire: 1715
 Zwygart. Nomination d'une commission d'éthique: 2180

Postulats (23)

Berberat. Prise en charge financière par la Confédération des études postgrades dispensées par les hautes écoles spécialisées: 2199
 Bezzola. RPLP. Réglementation spéciale pour l'économie forestière: 2200
 CAJ-CN (97.425) (minorité Thanei). Encouragement de la propriété: 2197
 Cavalli. Assurance-maladie. Franchise dépendante du revenu: 2127
 CPE-CN. Autres possibilités d'intégration européenne: 2193
 CPS-CN (98.019). Réunion des services de la navigation aérienne militaire et civile: 2069
 CSSS-CN. Assurances sociales. Impôt sur la valeur ajoutée brute des entreprises: 2194
 CSSS-CN. Assurances sociales. Statistique: 2194
 Groupe de l'Union démocratique du centre. Engagements de la Suisse en matière d'assurances sociales. Rapport: 2194
 Groupe radical-démocratique. Rapport sur l'intégration européenne: 2192
 Günter. Remboursement de la pilule Viagra: 2195
 Gusset. Domaine de l'asile. Réduction des subsides de la Confédération: 2197
 Hasler Ernst. Prise en compte des bonifications pour tâches éducatives. Vérification de l'aptitude au placement: 2198
 Langenberger. Formation élémentaire et assurance-chômage: 2198
 Loretan Otto. Autoroutes. Raccordement des vallées de la Viège: 2201
 Maury Pasquier. Obligation d'attacher les enfants de moins de sept ans: 2200
 Randegger. Trafic aérien. Vente de sièges individuels par une compagnie de charter: 2203
 Rechsteiner Rudolf. Impôt sur l'énergie. Prise en compte des dispositions de l'OMC: 2201
 Vallender. Prévoir des sanctions à l'endroit des pays coupables d'avoir violé le protocole de Kyoto: 2203
 Weber Agnes. Conférence nationale sur la pauvreté: 2196
 Widmer. Assureurs. Publication des chiffres concernant l'assurance obligatoire des soins: 2130
 Widmer. Bonification pour le travail social bénévole: 2195
 Wiederkehr. Véhicules tout-terrain. Un danger sur les routes: 2204

Interpellationen (73)

Aguet. Schweizer Banken. Steuerhinterziehung?: 2276
 Bangerter. Reisen in die USA: 2216
 Borel. Arbeitslosigkeit von Ausländern. Präventivmassnahmen: 2262
 Borer. Visana. Betrug an den Krankenversicherten und den Versicherern?: 2144
 Bühlmann. Antwort des Bundesrates auf das Gesuch von Charles Sonabend: 2226
 Burgener. Stopp dem Wildwest auf den Schweizer Strassen. Gewichts- und Masskontrollen: 2285
 Cavadini Adriano. Bundesratsbeschluss gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen. Flexibilität: 2229
 Cavadini Adriano. Informatik. Grundausbildung für alle: 2211
 Cavalli. Schweizerisches Rechenzentrum in Manno. Zukunft?: 2256
 Chiffelle. Altersrenten in der Armee. Revision: 2269
 Columberg. Besteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft: 2225
 Comby. Moratorium für die Heimkehr der Asylbewerber aus Kosovo: 2261
 Deiss. Transport von leichtverderblichen Lebensmitteln: 2239
 Dettling. Volksinitiativen. Behandlungsfristen: 2292
 Ducrot. Massnahmen gegen Ahmed Zaoui: 2221
 Durrer. Europäisches Raumentwicklungskonzept. Bedeutung für die Schweiz: 2217
 Engelberger. Besondere Dienstverhältnisse beim Bund. Sparmassnahmen: 2271
 Eymann. Autobahnen. Verkürzung der Dauer von Reparaturarbeiten: 2238
 Eymann. Umsetzung vorgeschlagener Aktivitäten gegen Schwarzarbeit: 2284
 Fässler. Postsendungen. Schiene oder Strasse?: 2236
 Fehr Hans. Asylbewerber. Krankenkassenprämien und -leistungen: 2266
 Fehr Jacqueline. Studie «Kinder, Zeit und Geld»: 2251
 Fraktion der Freiheits-Partei. Forschungsprojekte Scarpol und Sapaldia: 2215
 Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Stopp den steigenden Krankenkassenprämien: 1862
 Freisinnig-demokratische Fraktion. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Verbesserung der Qualifikation: 2230
 Freisinnig-demokratische Fraktion. Regionale Arbeitsvermittlungszentren. Verbesserung der Aktivitäten: 2281
 Friderici. Fernmeldewesen. Wettbewerbskonzentration: 2241
 Genner. Jugend und Kultur: 2253
 Gonseth. Novartis und menschenrechtswidriger Organhandel: 2255
 Gross Jost. Gesundheitswesen. Einsparungsmöglichkeiten: 2137
 Gross Jost. Militäraufträge für Firmen, die Arbeitsplätze ins Ausland exportieren?: 2222
 Gross Jost. Psychiatrie. Akut- und Langzeitbehandlung: 2213
 Grüne Fraktion. Schweizerische Nationalbank. Lernen aus der Geschichte: 2274
 Guisan. Zugang zu Arztberuf und Medizinstudium: 2209
 Günter. Schweizer Skipisten. Schwere Verletzungen und Todesfälle: 2207
 Gysin Hans Rudolf. Durchsetzung der Vereinbarung für die Festsetzung der Medikamentenpreise: 1859
 Hasler Ernst. Mitglieder der eidgenössischen Räte in ausserparlamentarischen Kommissionen: 2243
 Hegetschweiler. Nationalstrasse A 1. Verkehrsüberlastung im Gubristunnel: 2238
 Keller Christine. Berufliche Wiedereingliederung: 2279
 Keller Christine. Neuer Jurabahnntunnel: 2287
 Kunz. ETH. Tätigkeit des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung: 2212
 Maury Pasquier. Hoffnungsträger auf hoher See. Schweizer Flagge: 2204

Interpellations (73)

Aguet. Banques suisses. Y a-t-il évasion fiscale?: 2276
 Bangerter. Voyages aux Etats-Unis: 2216
 Borel. Chômage pour les étrangers. Mesures de prévention: 2262
 Borer. Visana. Assureurs et assurés trompés?: 2144
 Bühlmann. Réponse du Conseil fédéral à la requête de Charles Sonabend: 2226
 Burgener. Routes suisses. Respect des limites de poids imposées aux camions: 2285
 Cavadini Adriano. Arrêté du Conseil fédéral contre les abus des conventions de double imposition. Davantage de souplesse: 2229
 Cavadini Adriano. Informatique. Nécessité d'une formation de base pour tous: 2211
 Cavalli. Centre suisse de calcul scientifique de Manno. Quel avenir?: 2256
 Chiffelle. Retraites dans l'armée. Révision: 2269
 Columberg. Compagnies d'électricité. Imposition des entreprises à économie mixte: 2225
 Comby. Moratoire pour le retour au pays des requérants d'asile du Kosovo: 2261
 CPS-CN. Politique de sécurité et Expo.01: 2280
 Deiss. Transport de denrées facilement périssables: 2239
 Dettling. Initiatives populaires. Délais de traitement: 2292
 Ducrot. Mesures à l'encontre d'Ahmed Zaoui: 2221
 Durrer. Schéma de développement de l'espace communautaire. Conséquences pour la Suisse: 2217
 Engelberger. Agents fédéraux soumis à des rapports de service particuliers. Mesures d'économie: 2271
 Eymann. Autoroutes. Raccourcir la durée des travaux de maintenance: 2238
 Eymann. Mise en oeuvre des mesures proposées contre le travail au noir: 2284
 Fässler. Envois postaux. Par rail ou par route?: 2236
 Fehr Hans. Demandeurs d'asile. Primes et prestations des caisses-maladie: 2266
 Fehr Jacqueline. Etude «Les enfants, le temps et l'argent»: 2251
 Friderici. Télécoms. Concentration de la concurrence: 2241
 Genner. Les jeunes et la culture: 2253
 Gonseth. Accusation de trafic d'organes portée contre l'entreprise Novartis: 2255
 Gross Jost. Commandes du DDPS et délocalisations: 2222
 Gross Jost. Psychiatrie. Traitement des cas graves et des cas chroniques: 2213
 Gross Jost. Santé publique. Potentiel d'économies: 2137
 Groupe de l'Union démocratique du centre. Halte à l'augmentation des primes d'assurance-maladie: 1862
 Groupe du Parti de la liberté. Projets de recherche Scarpol et Sapaldia: 2215
 Groupe écologiste. Banque nationale suisse. Les leçons de l'histoire: 2274
 Groupe radical-démocratique. Amélioration des qualifications des employés: 2230
 Groupe radical-démocratique. Améliorations des activités des offices régionaux de placement: 2281
 Groupe socialiste. Halte aux renvois de réfugiés dans les régions en crise: 2259
 Groupe socialiste. Rapport sur l'or de la commission d'experts indépendants. Position de la Suisse: 2248
 Guisan. Accès à la profession médicale et aux études de médecine: 2209
 Günter. Pistes de ski suisses. Accidents entraînant la mort ou des blessures graves: 2207
 Gysin Hans Rudolf. Mise au point de la convention fixant le prix des médicaments: 1859
 Hasler Ernst. Membres des Chambres fédérales au sein des commissions extraparlimentaires: 2243
 Hegetschweiler. Route nationale A 1. Surcharge de trafic au tunnel de Gubrist: 2238
 Keller Christine. Nouveau tunnel ferroviaire du Jura: 2287

- Moser. Anreize für freiwillige Ausreisen von Asylbewerbern: 2264
Mühlemann. Privatisierung der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt: 1854
Nabholz. Einführung des Euro. Auswirkungen auf die Altersvorsorge: 2210
Ostermann. IKRK-Präsenz in Chiapas: 2205
Pelli. Staatsleitungsreform: 2218
Rechsteiner Rudolf. Reduktion krebserregender Substanzen im Benzin: 2234
Roth. Unterstützung von ausgesteuerten Arbeitslosen: 2278
Scheurer. Bau neuer Kehrrichtverbrennungsanlagen. Zweckmässigkeit: 2290
Schlüer. Der Bundesrat und das Völkerrecht: 2243
Seiler Hanspeter. Expo.01. Volkskulturelle «Schaufenster»: 2232
SiK-NR. Sicherheitspolitik und Expo.01: 2280
Simon. Arzneimittelpreise: 1858
Simon. KVG. Ist Transparenz wirklich erwünscht?: 2252
Simon. Wo sind die AHV-Milliarden?: 2273
Sozialdemokratische Fraktion. Goldbericht der unabhängigen Expertenkommission. Stellung der Schweiz: 2248
Sozialdemokratische Fraktion. Stopp den Rückschaffungen in Krisengebiete: 2259
Steinemann. Ausländerpolitik vor dem Bankrott: 2267
Strahm. Europabericht des Bundesrates. Fragen: 2245
Strahm. OECD-Empfehlungen über schädlichen Steuerwettbewerb: 2270
Stucky. Ex-Minister James Gasana. Verleumdung durch Nationalrat Jean Ziegler: 2251
Teuscher. Asylsuchende. Sicherheits- und Rückerstattungspflicht: 2220
Teuscher. Gratisferien für Männer in Uniform: 2224
Tschopp. Bilaterale Verhandlungen. Ratifikation durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten: 2233
Vollmer. Medienpolitisches Unverständnis oder absichtliche Schwächung der Printmedien?: 2241
Weber Agnes. Arbeitsmarktliche Massnahmen für stellenlose Schulabgänger: 2231
Widrig. Ausfuhr von Uhren und Schmuck. Amtshilfe in Zollsachen: 2227
Widrig. Glücksspielmarkt. Situation: 2263
Widrig. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen: 1719
Wiederkehr. Umweltverträglichkeitsprüfung. Durchführung: 2288
Zbinden. EU-Beitritt. Äusserungen des Bundesrates: 2206
Ziegler. Tausendernote. Antisemitismus: 2275
- Keller Christine. Réinsertion professionnelle: 2279
Kunz. EPFZ. Activités de l'Institut pour l'aménagement local, régional et national du territoire: 2212
Maury Pasquier. Bateaux porteurs d'espoir. Couleurs de la Suisse: 2204
Moser. Aide financière destinée à favoriser le départ volontaire des requérants d'asile: 2264
Mühlemann. Privatisation de l'Institut suisse de météorologie: 1854
Nabholz. Introduction de l'euro. Conséquences pour la prévoyance vieillesse: 2210
Ostermann. Présence du CICR dans le territoire du Chiapas: 2205
Pelli. Réforme de la conduite de l'Etat: 2218
Rechsteiner Rudolf. Diminution des substances cancérogènes dans l'essence: 2234
Roth. Mesures en faveur des personnes en fin de droit de chômage: 2278
Scheurer. Opportunité de construire de nouvelles usines d'incinération des ordures ménagères: 2290
Schlüer. Le Conseil fédéral et le droit international public: 2243
Seiler Hanspeter. Expo.01. Place de la culture traditionnelle et populaire: 2232
Simon. LAMal. Désire-t-on vraiment faire la transparence?: 2252
Simon. Par où sont passés les milliards de l'AVS?: 2273
Simon. Prix des médicaments: 1858
Steinemann. Faillite de la politique à l'égard des étrangers: 2267
Strahm. Rapport du Conseil fédéral sur l'Europe. Questions: 2245
Strahm. Recommandations de l'OCDE sur la concurrence fiscale dommageable: 2270
Stucky. Accusations calomnieuses du conseiller national Jean Ziegler contre James Gasana, ancien ministre du Rwanda: 2251
Teuscher. Requérants d'asile. Comptes sûretés et remboursement des sûretés: 2220
Teuscher. Vacances à l'oeil pour les hommes sous les draps: 2224
Tschopp. Négociations bilatérales. Ratification par les parlements des pays membres de l'UE: 2233
Vollmer. Octroi de concessions à des chaînes de télévision et affaiblissement de la presse écrite: 2241
Weber Agnes. Mesures relatives au marché du travail pour les jeunes qui n'ont pas de place d'apprentissage: 2231
Widrig. Commission de recours en matière de marchés publics: 1719
Widrig. Exportation de montres et de bijoux. Zèle excessif des douaniers: 2227
Widrig. Marché des jeux de hasard. Situation: 2263
Wiederkehr. Etudes d'impact sur l'environnement. Modalités de réalisation: 2288
Zbinden. Adhésion à l'UE. Déclarations du Conseil fédéral: 2206
Ziegler. Billet de banque de mille francs. Antisémisme: 2275

Einfache Anfragen (55)

- Banga. Swisscontrol. Personalpolitik: 2335
Baumann Alexander. Werbeagentur Ruder & Finn. Diener zweier Herren?: 2314
Baumann Ruedi. Fusions- und Atomenergieforschung: 2328
Baumberger. AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden: 2334
Baumberger. Hypothekenleitzins als Phantom: 2328
Bäumlin. Asyl und Menschenrechte. Länderbeurteilung: 2340
Berberat. Schweizer Konsulat in Besançon. Schliessung: 2308
Berberat. Tragödie von Luxor. Schicksal der Opfer und ihrer Familien: 2315

Questions ordinaires (55)

- Banga. Swisscontrol. Politique du personnel: 2335
Baumann Alexander. Double allégeance de l'agence de relations publiques Ruder & Finn: 2314
Baumann Ruedi. Recherche sur l'énergie nucléaire et sur la fusion: 2328
Baumberger. Cotisations AVS des indépendants: 2334
Baumberger. Hypothèques. Revoir la réglementation en vigueur: 2328
Bäumlin. Réévaluation des risques encourus par les demandeurs d'asile refoulés: 2340
Berberat. Consulat suisse de Besançon. Fermeture: 2308
Berberat. Drame de Luxor. Sort des victimes et de leurs familles: 2315

- Blocher. Erhöhte Zollkosten im Falle eines EU-Beitrittes: 2304
- Blocher. Verhalten der Schweiz im International Monetary Fund: 2305
- Blocher. Verwendung der Nationalbankreserven: 2305
- Borel. Kein Berufsverbot für James Gasana: 2332
- Borel. Militärflugplätze oder anderes Armeegelände. Zivile Nutzung: 2344
- Borer. Gleich lange Spiesse im Abstimmungskampf: 2338
- Burgener. Militärische Anlagen im Oberwallis: 2326
- Cavalli. Aufhebung der Postautokurse Locarno–Valle Onsernone: 2302
- de Dardel. Bedrohte Schweizer in Honduras: 2332
- de Dardel. Schweiz/Rwanda. Fragen zum Völkermord: 2337
- Dreher. Aufwand für die Solidaritätsstiftung: 2339
- Fässler. Militarisierung des Sports: 2336
- Grobet. Französisch-schweizerische Luftverkehrskontrollzentrale in Genf: 2344
- Grobet. SBB-Gelände La Praille in Genf: 2343
- Gusset. VLVA. Revision: 2312
- Gysin Hans Rudolf. Galerie Schweizerhalle. Stopp des Umbaus: 2327
- Gysin Hans Rudolf. Kostendämmung im Gesundheitswesen. Bevorzugung von Generika in Prämientarifen: 2342
- Gysin Remo. Kapitalerhöhung des Internationalen Währungsfonds: 2325
- Haering Binder. Atomare Abrüstung: 2336
- Hasler Ernst. Gesamtbelastung der Wirtschaft nach «rundem Tisch» und «Aussprache des Bundesrates zu den Sozialversicherungen»: 2313
- Hegetschweiler. Raumplanungsgesetz. Koordination von Bewilligungsverfahren: 2338
- Jans. Stempelabgaben. Neue Steuerausfälle?: 2335
- Jaquet. Bundeshilfe für Ausstellungszentren: 2341
- Jaquet. Laser pointer. Gefahr für Kinder: 2341
- Pini. Was passiert an der Spitze der Generaldirektion der Post?: 2303
- Rechsteiner Paul. Arbeitslosenversicherung und Abgangsentschädigungen: 2313
- Rechsteiner Rudolf. Fortschreitende Rissbildung im Kernkraftwerk Mühleberg: 2301
- Rechsteiner Rudolf. Kernfusion. Vermehrte Forschung trotz gegenteiliger Empfehlung: 2310
- Rechsteiner Rudolf. Nichtamortisierbare Investitionen. Energieforschung: 2309
- Rennwald. Gilt eine Entlassungsabfindung als Lohn?: 2308
- Rennwald. Weltweites soziales Fundament. Was wird die Schweiz tun?: 2331
- Schmid Odilo. Aktivitäten im Umfeld von Scientology: 2306
- Schmid Odilo. Generaldirektion Post: 2302
- Schmid Odilo. Geneva Forum: 2329
- Sozialdemokratische Fraktion. Konsequenzen der Grenzwertverletzungen bei Atomtransporten: 2317
- Steinemann. Massnahmen gegen den Asylmissbrauch: 2306
- Steiner. Nazi-Kunstraub. Rolle der Schweiz: 2316
- Vogel. Sparmassnahmen im Strafvollzug von Kindern und Jugendlichen: 2321
- Widmer. A 2 Kriens–Horw. Mehrkosten: 2339
- Widmer. Gastauftritt der Schweiz an der Frankfurter Buchmesse. Eingeladene Autoren: 2323
- Widrig. Baulicher Zivilschutz. Verfahren Ausgleichsgebiet: 2324
- Widrig. Qualitätsbeurteilung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren: 2333
- Wiederkehr. Gefährliche Frontbügel an Strassenfahrzeugen: 2323
- Wyss. Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Ein Hickhack um Nullen: 2322
- Ziegler. Asylrecht für Patricio Ortiz: 2331
- Ziegler. Völkermord in Rwanda: 2330
- Ziegler. Waffenhändler in Genf: 2343
- Blocher. Attitude de la Suisse au sein du Fonds monétaire international: 2305
- Blocher. Une adhésion à l'UE renchérirait les droits de douane: 2304
- Blocher. Utilisation des réserves de la Banque nationale: 2305
- Borel. Pas d'interdiction professionnelle pour James Gasana: 2332
- Borel. Remise aux autorités civiles d'aéroports ou autres terrains par l'armée: 2344
- Borer. Campagne pour les prochaines votations. Egalité des chances: 2338
- Burgener. Installations militaires dans le Haut-Valais: 2326
- Cavalli. Suppression des trajets en cars postaux de Locarno vers le Valle Onsernone: 2302
- de Dardel. Suisse/Rwanda. Questions en relation avec le génocide: 2337
- de Dardel. Suisses menacés au Honduras: 2332
- Dreher. Dépenses liées à la mise en place de la Fondation Suisse solidaire: 2339
- Fässler. Militarisation du sport: 2336
- Grobet. Centre régional franco-suisse de contrôle aérien à Genève: 2344
- Grobet. Terrains des CFF de La Praille à Genève: 2343
- Groupe socialiste. Conséquences du dépassement des valeurs limites lors de transports radioactifs: 2317
- Gusset. OPRA. Révision: 2312
- Gysin Hans Rudolf. Maîtrise des dépenses de santé. Favoriser le recours aux médicaments génériques: 2342
- Gysin Hans Rudolf. Projet d'assainissement de la galerie de Schweizerhalle. Arrêt des travaux: 2327
- Gysin Remo. Augmentation de capital du Fonds monétaire international: 2325
- Haering Binder. Démantèlement des armes nucléaires: 2336
- Hasler Ernst. «Table ronde» et «Entretiens du Conseil fédéral au sujet des assurances sociales». Répercussion sur l'économie: 2313
- Hegetschweiler. Loi sur l'aménagement du territoire. Coordination des procédures d'octroi d'autorisations de construire: 2338
- Jans. Droit de timbre. Nouvelle diminution des recettes fiscales?: 2335
- Jaquet. Aide confédérale pour les centres d'exposition: 2341
- Jaquet. Pointeurs-laser. Danger pour les enfants: 2341
- Pini. Que se passe-t-il à la tête de la Direction générale de la Poste?: 2303
- Rechsteiner Paul. Assurance-chômage et indemnités de départ: 2313
- Rechsteiner Rudolf. Centrale nucléaire de Mühleberg. Apparition de nouvelles fissures: 2301
- Rechsteiner Rudolf. Fusion nucléaire. Intensification de la recherche en dépit de recommandations contraires: 2310
- Rechsteiner Rudolf. Investissements non amortissables. Recherche sur l'énergie: 2309
- Rennwald. Les indemnités de licenciement sont-elles un salaire?: 2308
- Rennwald. Socle social mondial. Que va faire la Suisse?: 2331
- Schmid Odilo. Activités en rapport avec l'Eglise de scientologie: 2306
- Schmid Odilo. Direction générale de la Poste: 2302
- Schmid Odilo. Forum de Genève: 2329
- Steinemann. Mesures contre les abus en matière d'asile: 2306
- Steiner. Oeuvres d'art dérobées sous le nazisme. Rôle de la Suisse: 2316
- Vogel. Economies à l'encontre des mineurs et des adolescents: 2321
- Widmer. A 2 Kriens–Horw. Coûts supplémentaires: 2339
- Widmer. Présence de la Suisse à la Foire du livre de Francfort. Auteurs invités: 2323
- Widrig. Protection civile. Construction d'abris. Procédure de compensation: 2324

Widrig. Qualité du travail effectué par les offices régionaux de placement: 2333
 Wiederkehr. Véhicules munis de pare-buffles dangereux: 2323
 Wyss. Redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations. Trop de différences dans les chiffres: 2322
 Ziegler. Droit d'asile pour Patricio Ortiz: 2331
 Ziegler. Génocide au Rwanda: 2330
 Ziegler. Trafiquant d'armes à Genève: 2343

Fragestunde (57)

Banga. Amoklauf im Datenschutz: 1831
 Banga. Überstellungsübereinkommen mit Thailand: 1986
 Banga. Vom Wehr- zum Widerwillen: 1830
 Bangerter. Arbeitslosenversicherungskasse: 1980
 Baumann Alexander. Brief des israelischen Ministerpräsidenten Netanyahu an den Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses, Edgar Bronfman: 1838
 Berberat. Tragödie von Luxor. Finanzielle Schwierigkeiten der Opfer: 1827
 Binder. Viehexport: 1982
 Bircher. Abkommen mit Deutschland über die Anerkennung der Erfüllung der Wehrpflicht: 1979
 Bircher. Lärmschutz auf militärischen Waffen- und Übungsplätzen: 1834
 Bircher. Warum Mehrwertsteuerbefreiung für das Internationale Olympische Komitee?: 1835
 Brunner Toni. Offizieller Festakt zur 150-Jahr-Feier: 1842
 Burgener. Arbeitsplätze in Monthey und in der Region Basel: 1981
 Burgener. Bundesverfassung im Sommerloch: 1829
 Cavalli. Bericht über Sterbehilfe: 1984
 Comby. Unzulässiges Verhalten der Visana: 1840
 Dettling. Finanzplatz Schweiz: 1988
 Durrer. Mundartliteratur an der Frankfurter Buchmesse: 1842
 Fässler. Expertenbericht Kugler zur Kapitalgewinnsteuer. Kosten: 1826
 Fehr Hans. Narrenfreiheit für die Leitung der Expo.01?: 1832
 Fehr Hans. Stabilisierung des Ausländeranteils in der Schweiz: 1828
 Genner. Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten: 1839
 Goll. Heroinverschreibung für schwerkranke Drogenabhängige: 1841
 Gonseth. Antibiotika-Resistenzgen im Bt-176-Mais der Firma Novartis: 1987
 Gonseth. Deklarationspflicht GVO: 1986
 Grobet. Sperrung von Vermögenswerten der Familie Suharto in der Schweiz: 1827
 Gross Andreas. Schweizerische Vertretung in der Expertengruppe des Europarates für die Weiterentwicklung der Regelung des zivilen Ersatzdienstes: 1980
 Guisan. Buchprüfung der Krankenkassen: 1840
 Guisan. Kampf gegen das Doping: 1829
 Guisan. Transport persönlicher militärischer Waffen per Post: 1830
 Günter. Nichtunterzeichnete Konventionen: 1983
 Gusset. Altersvorsorge für Selbständigerwerbende: 1826
 Heim. Verhandlungen der EU-Verkehrsminister von Ende November 1998: 1982
 Hochreutener. Bauarbeiten auf der A 1 zwischen Bern und Zürich: 1982
 Imhof. GVO-Grenzwerte in den Lebensmitteln: 1987
 Jans. Steuerausfälle der UBS aufgrund ihrer LTCM-Verluste: 1988
 Lötscher. Kontrolle illegaler Aufenthalter: 1828
 Maspoli. Skandal um ein Mitglied des Volcker-Komitees: 1826
 Mühlemann. Notmassnahmen in der Asylpolitik: 1985
 Randegger. Sicherheit im Luftverkehr: 1835
 Rechsteiner Paul. Genozid-Konvention: 1837

Heure des questions (57)

Banga. Accord de transfèrement avec la Thaïlande: 1986
 Banga. Insatisfaction des recrues: 1830
 Banga. Protection des données. Excès: 1831
 Bangerter. Caisse de l'assurance-chômage: 1980
 Baumann Alexander. Lettre du premier ministre israélien Netanyahou au président du Congrès juif mondial, Edgar Bronfman: 1838
 Berberat. Drame de Louxor. Problèmes financiers des victimes: 1827
 Binder. Exportations de bétail: 1982
 Bircher. Accord avec l'Allemagne sur la reconnaissance de l'accomplissement des obligations militaires: 1979
 Bircher. Pourquoi exonérer le Comité international olympique de la taxe sur la valeur ajoutée?: 1835
 Bircher. Protection contre le bruit sur les places d'armes et d'exercice militaires: 1834
 Brunner Toni. Cérémonie officielle des 150 ans de l'Etat fédéral: 1842
 Burgener. Emplois à Monthey et dans la région de Bâle: 1981
 Burgener. Publicité pour la Constitution fédérale pendant la pause estivale: 1829
 Cavalli. Rapport sur l'assistance au décès: 1984
 Comby. Lâchage inadmissible de Visana: 1840
 Dettling. Place financière suisse: 1988
 Durrer. Littérature en dialecte à la Foire du livre de Francfort: 1842
 Fässler. Rapport Kugler sur la perception d'un impôt sur les gains en capital. Coûts: 1826
 Fehr Hans. Liberté totale pour la direction de l'Expo.01?: 1832
 Fehr Hans. Stabilisation de la proportion d'étrangers en Suisse: 1828
 Genner. Institution de quotas de femmes pour les listes des candidats au Conseil national: 1839
 Goll. Héroïne sur ordonnance pour les toxicomanes gravement malades: 1841
 Gonseth. Déclaration obligatoire des OGM: 1986
 Gonseth. Gène de résistance à un antibiotique dans le maïs Bt 176 de Novartis: 1987
 Grobet. Blocage des avoirs de la famille Suharto en Suisse: 1827
 Gross Andreas. Représentation de la Suisse dans le groupe d'experts du Conseil de l'Europe chargé de faire avancer la réglementation du service civil: 1980
 Guisan. Audit des caisses-maladie: 1840
 Guisan. Envoi par la poste de l'armement personnel des militaires: 1830
 Guisan. Lutte contre le dopage: 1829
 Günter. Conventions non signées: 1983
 Gusset. Prévoyance vieillesse pour les personnes indépendantes: 1826
 Heim. Négociations des ministres des transports de l'UE de fin novembre 1998: 1982
 Hochreutener. Chantiers sur la A 1 entre Berne et Zurich: 1982
 Imhof. OGM. Valeurs limites dans les denrées alimentaires: 1987
 Jans. Pertes fiscales en raison des pertes de l'UBS sur le fonds LTCM: 1988
 Lötscher. Contrôle des illégaux: 1828
 Maspoli. Scandale entourant un membre du comité Volcker: 1826

Rechsteiner Paul. Internationaler Strafgerichtshof: 1837
 Rechsteiner Paul. Meldebeschluss. Wo bleibt die Regelung?: 1838
 Sandoz Suzette. Französische Sprache und Kultur: 1841
 Sandoz Suzette. Gleichstellung von Frau und Mann und Landessprachen: 1841
 Schlüer. Holocaust-Fonds. Verteilung der Gelder: 1837
 Schmid Odilo. Eine einzige Krankenkasse: 1839
 Schmid Samuel. Sanierung der EVK: 1825
 Spielmann. Status der Bahnhöfe: 1834
 Steinemann. Expo.01. Entlassung von Generaldirektorin und «direction artistique»: 1831
 Steiner. Befreiung des Internationalen Olympischen Komitees von der Mehrwertsteuer: 1835
 Strahm. Befreiung des Internationalen Olympischen Komitees von der Mehrwertsteuer: 1836
 Teuscher. Unter welchem Recht wird die AKW-Frage entschieden?: 1834
 Vermot. Feier zum 75. Jahrestag der türkischen Republik in Lausanne: 1984
 Vetterli. Ausserdienstliches Schiesswesen: 1980
 Vollmer. Was tut der Bundesrat gegen den Bio-Schwindel der Migros?: 1833
 Weyeneth. Postfinance und Geldwäschereigesetz: 1989
 Widrig. Verfügung der Wettbewerbskommission vom 17. August 1998: 1833

Petitionen (5)

Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner. Bewusste Hunde: 2162
 Gelzer Bernhard. Teilrevision des Steuerharmonisierungsgesetzes: 2163
 Schweizerische Fernseh- und Radiovereinigung. Schluss mit Medienmacht und SRG-Monopol: 2160
 Syfrig-Arnosti Angelo und Fanny. Zur Realisierung der Idee des Bundesrates betreffend eine schweizerische Stiftung für Solidarität: 2168
 Wahl Edouard. Revision aller Todesurteile sowie Revision des Washingtoner Abkommens von 1946: 2164

Mühlemann. Mesures urgentes dans la politique d'asile: 1985
 Randegger. Sécurité dans les transports aériens: 1835
 Rechsteiner Paul. Arrêté de 1962. A quand les décisions tant attendues?: 1838
 Rechsteiner Paul. Convention sur les génocides: 1837
 Rechsteiner Paul. Tribunal pénal international: 1837
 Sandoz Suzette. Culture et langue française: 1841
 Sandoz Suzette. Egalité et langues nationales: 1841
 Schlüer. Fonds spécial pour les victimes de l'holocauste. Distribution de l'argent: 1837
 Schmid Odilo. Une caisse-maladie unique: 1839
 Schmid Samuel. Assainissement de la CFA: 1825
 Spielmann. Statut des gares: 1834
 Steinemann. Expo.01. Licenciement de la directrice générale et de la directrice artistique: 1831
 Steiner. Exonération du Comité international olympique de la taxe sur la valeur ajoutée: 1835
 Strahm. Exonération du Comité international olympique de la taxe sur la valeur ajoutée: 1836
 Teuscher. En vertu de quelle législation la question des centrales nucléaires sera-t-elle tranchée?: 1834
 Vermot. Commémoration, à Lausanne, du 75e anniversaire de la proclamation de la République turque: 1984
 Vetterli. Tir hors du service: 1980
 Vollmer. Produits «bio» qui n'en sont pas: 1833
 Weyeneth. Postfinance et loi sur le blanchiment d'argent: 1989
 Widrig. Décision de la Commission de la concurrence du 17 août 1998: 1833

Pétitions (5)

Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner. Chiens conscients: 2162
 Association suisse de Télévision et de Radio. Stop à la puissance médiatique et au monopole de la SSR: 2160
 Gelzer Bernhard. Révision partielle de la loi sur l'harmonisation des impôts directs: 2163
 Syfrig-Arnosti Angelo et Fanny. Réalisation du projet du Conseil fédéral concernant la fondation «Suisse solidaire»: 2168
 Wahl Edouard. Révision de toutes les condamnations à mort ainsi que révision de l'Accord de Washington de 1946: 2164

Rednerliste

Aeppli Regine (S, ZH)

Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: *2001, 2014
Spielbankengesetz: 1899, 1917, 1929, 1936, 1937

Aguet Pierre (S, VD)

Initiative parlementaire. Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral: *2022
Loi sur les maisons de jeu: 1925, 1938

Alder Fredi (S, SG)

Rüstungsprogramm 1998: 2047
Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2111

Baader Caspar (V, BL)

Spielbankengesetz: 1902, 1907, 1910, 1916, 1920, 1932, 1943

Banga Boris (S, SO)

Fragestunde: 1831, 1986
Motion SiK-NR. Zusammenführung der zivilen und militärischen Flugsicherheitsdienste: 2070
Rüstungsprogramm 1998: 2057

Bangerter Käthi (R, BE)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2082

Baumann Alexander (V, TG)

Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1997
Parlamentarische Initiative. Strassenverkehrsgesetz. Änderung von Artikel 104 Absatz 5: *2154
Spielbankengesetz: 1916, 1917, 1930, 1934, 1939

Baumann Ruedi (G, BE)

Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2110

Baumann Stephanie (S, BE)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2083

Baumberger Peter (C, ZH)

Alpenkonvention: 1876, 1881
Bundesverfassung. Reform: 1771, 1773, 2026, 2027
Motion WAK-NR. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämien: 1709, 1710
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: *1725, 1734, 1738, 1742, 1746, 1747, 1749
Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1691, 1692

Beck Serge (L, VD)

Programme d'armement 1998: 2064

Béguelin Michel (S, VD)

Fonds pour les grands projets ferroviaires. Règlement: *1686
Vérification des pouvoirs et prestation de serment: *1683, 1825

Liste des orateurs

Berberat Didier (S, NE)

Assurance-maternité. Loi fédérale: 2085
Constitution fédérale. Réforme: 1788

Bezzola Duri (R, GR)

Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte. Règlement: 1686
Météorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1848
Schutz nationaler Minderheiten. Übereinkommen: *1684
Spielbankengesetz: 1906

Binder Max (V, ZH)

Internationale Arbeitskonferenz. 84. Tagung: *1723

Bircher Peter (C, AG)

Bundesverfassung. Reform: 1789
Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2114

Blaser Emmanuella (V, VD)

Assurance-maternité. Loi fédérale: 2088
Initiatives populaires «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans»: 1974

Blocher Christoph (V, ZH)

Spielbankengesetz: 1884
Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1690

Bonny Jean-Pierre (R, BE)

Motion SiK-NR. Zusammenführung der zivilen und militärischen Flugsicherheitsdienste: *2071
Parlamentarische Initiative. Aufhebung des Zivilschutzobligatoriums: *2155
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1994
Rüstungsprogramm 1998: *2043, 2051, 2060, 2061, 2063, 2067

Borel François (S, NE)

Convention alpine: 1880
Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: 1742, 1746

Borer Roland (F, SO)

Interpellation Borer. Visana. Betrug an den Krankenversicherten und den Versicherern?: 2144
Motion Rechsteiner Rudolf. Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenversicherer: 2137
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2080
Ordnungsanträge: 1684
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1732
Rüstungsprogramm 1998: 2048, 2049, 2058
Spielbankengesetz: 1903, 1911, 1945

Bortoluzzi Toni (V, ZH)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1955, 1958, 1968
Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Stopp den steigenden Krankenkassenprämien: 1862
Motion SGK-NR. Kostensteigerung im Gesundheitswesen: 1868

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2073, 2074, 2095, 2103
 Spielbankengesetz: 1939
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1974
 Zivile Baubotschaft 1998: *1698

Bosshard Walter (R, ZH)
 Spielbankengesetz: 1890, 1896, 1900, 1909, 1920, 1921, 1930, 1938, 1942

Brunner Toni (V, SG)
 Alpenkonvention: 1873, 1874, 1880
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1733, 1738, 1741
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2115

Bühlmann Cécile (G, LU)
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1748
 Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1811, 1821
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2111

Bührer Gerold (R, SH)
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2102
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2116

Burgener Thomas (S, VS)
 Alpenkonvention: 1873
 Rüstungsprogramm 1998: 2056, 2064, 2065

Carobbio Werner (S, TI)
 Constitution fédérale. Réforme: 1781
 Loi sur les maisons de jeu: 1931
 Programme d'armement 1998: 2046

Cavadini Adriano (R, TI)
 Initiative parlementaire. Impôts. Prise en compte des dépenses extraordinaires lors d'une modification apportée à l'imposition dans le temps: *1702, 1853
 Motion Ziegler. Abolition du secret bancaire: 1717
 Propriété du logement pour tous. Initiative populaire: *1694

Cavalli Franco (S, TI)
 Arzneimittel (Sammeltitel): 1854
 Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: *1953, 1963, 1964, 1970, 2094
 Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Stopp den steigenden Krankenkassenprämien: 1863
 Motion Gysin Remo. Spitalplanung auf Bundesebene: 2126
 Motion Rechsteiner Rudolf. Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenversicherer: 2139
 Motion Rychen. Gesundheitswesen. Rationierung: 2143
 Motion SGK-NR. Kostensteigerung im Gesundheitswesen: 1867
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2079

Chiffelle Pierre (S, VD)
 Assurance-maternité. Loi fédérale: 2088

Loi sur les maisons de jeu: 1935
 Programme d'armement 1998: 2045, 2057, 2061, 2064, 2066

Comby Bernard (R, VS)
 Initiative parlementaire. Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral: 2023
 Initiatives populaires «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans»: 2117
 Propriété du logement pour tous. Initiative populaire: 1689
 Représentation des femmes (titre collectif): 1811
 Votations finales: 2294

Cotti Flavio, président de la Confédération
 Heure des questions: 1836, 1837, 1838, 1839, 1983, 1984
 Protection des minorités nationales. Convention: 1685

Couchepin François, chancelier de la Confédération
 Heure des questions: 1839
 Représentation des femmes (titre collectif): 1818

Couchepin Pascal, conseiller fédéral
 Accords OMC/AGCS sur les services financiers: 1721
 Conférence internationale du Travail. 84e session: 1725
 Heure des questions: 1832, 1833, 1980, 1981, 1982

David Eugen (C, SG)
 Motion Rechsteiner Rudolf. Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenversicherer: 2138
 Parlamentarische Initiative. Steuern. Berücksichtigung ausserordentlicher Aufwendungen beim Wechsel der zeitlichen Bemessung: *1703
 Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1813

de Dardel Jean-Nils (S, GE)
 Initiative parlementaire. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal: 2000
 Loi sur les maisons de jeu: 1896, 1910, 1913, 1932, 1948

Deiss Joseph (C, FR)
 Assurance-maternité. Loi fédérale: *2073, 2090, 2097, 2098, 2101, 2105
 Constitution fédérale. Réforme: *1751, 1755, 1767, 1790, 1793, 2025, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2034, 2035
 Initiative parlementaire. Traitement égalitaire des personnes handicapées: 1796

Dettling Toni (R, SZ)
 Bundesverfassung. Reform: 1756, 1770, 1771
 Spielbankengesetz: 1940
 Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1809, 1811
 Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1688

Dormann Rosmarie (C, LU)
 Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: *1951, 1952, 1962, 1963, 1967, 1969, 2093
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2077, 2103

Dreher Michael (F, ZH)
 Parlamentarische Initiative. Aufhebung der Verbandsbeschwerderechte: 2040
 Spielbankengesetz: 1893, 1933, 1934, 1936
 Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1693

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale

Assurance-maternité. Loi fédérale: 2091, 2097, 2101, 2105
 Heure des questions: 1839
 Initiatives populaires «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans»: 2120
 Interpellation Borer. Visana. Assureurs et assurés trompés?: 2144
 Médicaments (titre collectif): 1854, 1856
 Météorologie et climatologie. Loi fédérale: 1846, 1852
 Motion CSSS-CN. Augmentation des dépenses de la santé publique: 1867, 1868
 Motion Gysin Remo. Liste des hôpitaux au niveau de la Confédération: 2126, 2127
 Motion Jaquet. Moratoire sur la hausse de cotisations d'assurance-maladie et audit de l'OFAS: 2141
 Motion Maury Pasquier. Assurance pour indemnités journalières en cas de maladie: 2134
 Motion Maury Pasquier. Prise en compte des maisons de naissance dans la LAMal: 2135
 Motion Rechsteiner Rudolf. Limitation des frais d'administration des assureurs-maladie: 2139
 Motion Rychen. Santé publique. Limitation des prestations: 2143
 Postulat Widmer. Assureurs. Publication des chiffres concernant l'assurance obligatoire des soins: 2131
 Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral: 1964, 1970, 1971, 2094

Ducrot Rose-Marie (C, FR)

Assurance-maternité. Loi fédérale: 2086
 Initiative parlementaire. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal: 2010
 Représentation des femmes (titre collectif): *1808, 1817, 1822

Dünki Max (U, ZH)

Rüstungsprogramm 1998: 2048
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1977

Dupraz John (R, GE)

Programme d'armement 1998: 2057, 2062
 Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: 1729, 1738, 1741

Durrer Adalbert (C, OW)

Alpenkonvention: *1869, 1877, 1881
 Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Révision des Strafgesetzbuches: 1996
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1730, 1742

Eberhard Anton (C, SZ)

Parlamentarische Initiative. Aufhebung des Zivilschutzobligatoriums: *2159
 Rüstungsprogramm 1998: 2059, 2067

Egerszegi Christine (R, AG)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1960
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2074, 2101
 Parlamentarische Initiative. Gleichstellung von Behinderten: 1797
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1975, 2119

Eggy Jacques-Simon (L, GE)

Motion CPS-CN. Gestion commune des services de la navigation aérienne militaire et civile: *2071
 Programme d'armement 1998: *2044, 2045, 2052, 2061, 2062, 2063, 2067

Engelberger Edi (R, NW)

Bundesverfassung. Reform: *1765, 1767, 1789, 1792, 1793, 2028
 Rüstungsprogramm 1998: 2067

Engler Rolf (C, AI)

Bundesverfassung. Reform: 1780
 Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Révision des Strafgesetzbuches: 2009
 Spielbankengesetz: 1884, 1905, 1921, 1943, 1946

Epiney Simon (C, VS)

Convention alpine: 1875
 Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: 1736

Eymann Christoph (L, BS)

Alpenkonvention: 1877
 Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1961
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2079
 Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Révision des Strafgesetzbuches: 1999
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1732
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1977

Fankhauser Angeline (S, BL)

Parlamentarische Initiative. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat: 2022

Fasel Hugo (G, FR)

Bundesverfassung. Reform: 1779
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2084, 2104
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2115
 Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1692

Fässler Hildegard (S, SG)

Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2117
 Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1689

Fehr Hans (V, ZH)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1954
 Bundesverfassung. Reform: 1780
 Fragestunde: 1832
 Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1814

Fehr Jacqueline (S, ZH)

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1847
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2084, 2086

Fischer-Hägglingen Theo (V, AG)

Alpenkonvention: 1872
 Bundesverfassung. Reform: 1775
 Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1809

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG)

Alpenkonvention: 1872
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1747, 1748

Föhn Peter (V, SZ)

Bundesverfassung. Reform: 1753, 1754, 2032
 Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1851
 Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1992, 2017

Freund Jakob (V, AR)

Bundesverfassung. Reform: 2029
 Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1847
 Rüstungsprogramm 1998: 2047, 2066

Fritschi Oscar (R, ZH)

Bundesverfassung. Reform: 1752, 1776
 Parlamentarische Initiative. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat: *2021, 2024
 Rüstungsprogramm 1998: 2049

Gadient Brigitta (V, GR)

Petitionen: *2162

Genner Ruth (G, ZH)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2100
 Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2012
 Spielbankengesetz: 1909
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2114

Goll Christine (S, ZH)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2086
 Parlamentarische Initiative. Gleichstellung von Behinderten: 1799
 Parlamentarische Initiative. Öffnung der Säule 3a für nicht-erwerbstätige Personengruppen: 2147
 Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2011
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1976

Gonseth Ruth (G, BL)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2078, 2079, 2082, 2099
 Parlamentarische Initiative. Gleichstellung von Behinderten: 1798
 Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2012
 Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1820
 Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1975, 1976

Grendelmeier Verena (U, ZH)

Bundesverfassung. Reform: 1751, 1752, 1757, 1761, 1763
 Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1851
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2078
 Parlamentarische Initiative. Gleichstellung von Behinderten: 1799
 Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1995

Parlamentarische Initiative. Strassenverkehrsgesetz. Änderung von Artikel 104 Absatz 5: 2154
 Spielbankengesetz: 1888, 1940, 1942
 Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1691

Grobet Christian (S, GE)

Constructions civiles 1998: *1698
 Loi sur les maisons de jeu: 1923

Gros Jean-Michel (L, GE)

Constitution fédérale. Réforme: 1762
 Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral: 1951
 Programme d'armement 1998: 2057
 Propriété du logement pour tous. Initiative populaire: 1692

Gross Andreas (S, ZH)

Bundesverfassung. Reform: 2028, 2033
 Parlamentarische Initiative. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat: 2023
 Parlamentarische Initiative. Aufhebung des Zivilschutzobligatoriums: 2158, 2159
 Vertretung der Frauen (Sammeltitel): *1807, 1816, 1822

Gross Jost (S, TG)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1958, 1959, 1969
 Bundesverfassung. Reform: *1757, 1772, 1773, 1782, 2027, 2035, 2036
 Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Stopp den steigenden Krankenkassenprämien: 1864
 Motion SGK-NR. Kostensteigerung im Gesundheitswesen: 1866, 1868
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2087
 Parlamentarische Initiative. Gleichstellung von Behinderten: *1794, 1798, 1800

Grossenbacher Ruth (C, SO)

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1848
 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2088

Guisan Yves (R, VD)

Heure des questions: 1830
 Initiative parlementaire. Protection civile. Suppression de l'obligation de servir: *2160
 Motion CPS-CN. Gestion commune des services de la navigation aérienne militaire et civile: 2070
 Motion CSSS-CN. Augmentation des dépenses de la santé publique: 1867
 Motion Gysin Remo. Liste des hôpitaux au niveau de la Confédération: 2126
 Motion Rechsteiner Rudolf. Limitation des frais d'administration des assureurs-maladie: 2138
 Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral: 1951, 1964, 1968, 2093
 Programme d'armement 1998: 2059, 2063

Günter Paul (S, BE)

Arzneimittel (Sammeltitel): 1856
 Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1968
 Fragestunde: 1984
 Rüstungsprogramm 1998: 2049, 2055, 2063

Gusset Wilfried (F, TG)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2085, 2086
 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1731
 Rüstungsprogramm 1998: 2049

Gysin Hans Rudolf (R, BL)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2083, 2084

Gysin Remo (S, BS)

Arzneimittel (Sammeltitel): 1855
Bundesverfassung. Reform: 1759, 1788, 2025, 2029, 2035

Motion Gysin Remo. Spitalplanung auf Bundesebene: 2126

Motion Gysin Remo. Verbilligung der Krankenkassenprämien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: 2130

Ordnungsanträge: 1868

Haering Binder Barbara (S, ZH)

Parlamentarische Initiative. Aufhebung des Zivilschutzobligatoriums: 2159

Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2001

Rüstungsprogramm 1998: 2066

Hafner Ursula (S, SH)

Motion Maury Pasquier. Berücksichtigung von Geburtshäusern im KVG: 2135

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: *2072, 2090, 2094, 2096, 2100, 2104, 2107

Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: *1973, 2120

Hämmerle Andrea (S, GR)

Internationale Arbeitskonferenz. 84. Tagung: *1722

Parlamentarische Initiative. Nationalstrassen. Vorfinanzierung des Kantonsanteils: *2149

Petitionen: *2160

TIR-Abkommen. Änderung: *1700

Heberlein Trix (R, ZH)

Mitteilungen der Präsidentin: 1786, 2133

Ordnungsanträge: *1684

Heim Alex (C, SO)

Bundesverfassung. Reform: 1759, 1765, 1792

Herczog Andreas (S, ZH)

Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1729, 1741

Hess Otto (V, TG)

Rüstungsprogramm 1998: 2058

Hess Peter (C, ZG)

Motion Gysin Remo. Spitalplanung auf Bundesebene: 2127
Motion Maury Pasquier. Taggeldversicherung für den Krankheitsfall: 2133

Spielbankengesetz: 1942

Hochreutener Norbert (C, BE)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1959

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2095

Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1978

Hollenstein Pia (G, SG)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1957

Bundesverfassung. Reform: 2025

Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1999, 2000

Spielbankengesetz: 1891, 1932

Hubmann Vreni (S, ZH)

Bundesverfassung. Reform: *1762, 1768, 2033

Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1812

Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2113

Jans Armin (S, ZG)

Motion WAK-NR. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämien: 1709

Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2112

Wohnigentum für alle. Volksinitiative: *1693, 1694

Jaquet Christiane (S, VD)

Initiatives populaires «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans»: 2118

Motion Jaquet. Moratoire sur la hausse de cotisations d'assurance-maladie et audit de l'OFAS: 2141

Jutzet Erwin (S, FR)

Bundesverfassung. Reform: 1754, 1761, 1770, 1775, 1785

Spielbankengesetz: 1895, 1939

Keller Christine (S, BS)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1968

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2099

Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2118

Keller Rudolf (D, BL)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1956, 1962

Bundesverfassung. Reform: 2033

Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1822

Kofmel Peter (R, SO)

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: *1844, 1851

Koller Arnold, Bundesrat

Bundesverfassung. Reform: 1752, 1753, 1755, 1763, 1768, 1773, 1783, 1790, 1792, 1793, 1794, 2026, 2027, 2029, 2030, 2031, 2034, 2036

Fragestunde: 1828, 1829, 1984, 1985, 1986

Parlamentarische Initiative. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat: 2024

Parlamentarische Initiative. Gleichstellung von Behinderten: 1798, 1800, 1801

Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2003, 2015

Spielbankengesetz: 1887, 1888, 1894, 1897, 1898, 1900, 1904, 1906, 1908, 1913, 1914, 1918, 1921, 1923, 1924, 1925, 1926, 1930, 1934, 1935, 1937, 1941, 1942, 1944, 1947

Kühne Josef (C, SG)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2082
Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1691

Langenberger Christiane (R, VD)

Assurance-maternité. Loi fédérale: 2087
Initiative parlementaire. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal: 1993
Initiative parlementaire. Protection civile. Suppression de l'obligation de servir: 2159

Lauper Hubert (C, FR)

Initiative parlementaire. Loi sur la circulation routière. Modification de l'article 104 alinéa 5: *2154
Initiative parlementaire. Suppression du droit de recours des associations: *2042
Loi sur les maisons de jeu: *1885, 1893, 1900, 1904, 1906, 1908, 1912, 1918, 1923, 1924, 1925, 1928, 1941, 1946
Pétitions: *2164, 2168

Leemann Ursula (S, ZH)

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1850

Leu Josef (C, LU)

Parlamentarische Initiative. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat: 2022
Rüstungsprogramm 1998: 2050
Vertretung der Frauen (Sammeltitel): *1806, 1822

Leuba Jean-François (L, VD)

Constitution fédérale. Réforme: 1754, 1761, 1765, 1768, 1780, 1789
Représentation des femmes (titre collectif): 1815

Leuenberger Ernst (S, SO), Président

Mitteilungen des Präsidenten: 1683, 1710, 1737, 1824, 1825, 1839, 1972, 2299
Nachrufe: 1979
Wahlprüfung und Vereidigung: 1683, 1825

Leuenberger Moritz, Bundesrat

Alpenkonvention: 1878, 1882
Fragestunde: 1834, 1835, 1982, 1983
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1734, 1739, 1743, 1746, 1747, 1749

Loretan Otto (C, VS)

Bundesverfassung. Reform: 1776, 1788
Spielbankengesetz: 1891, 1895, 1910, 1932, 1939

Maitre Jean-Philippe (C, GE)

Initiative parlementaire. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal: 1997, 2018

Marti Werner (S, GL)

Bundesverfassung. Reform: 1771
Internationale Arbeitskonferenz. 84. Tagung: 1723

Maspoli Flavio (D, TI)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1964
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2076

Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1993
Rüstungsprogramm 1998: 2051
Spielbankengesetz: 1892, 1895, 1898, 1900, 1903, 1905, 1911, 1916, 1921, 1922, 1928, 1931, 1933, 1945
Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1814

Maury Pasquier Liliane (S, GE)

Assurance-maternité. Loi fédérale: 2076, 2096, 2102
Constitution fédérale. Réforme: 1758, 1767
Initiative parlementaire. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal: 2001
Motion Maury Pasquier. Assurance pour indemnités journalières en cas de maladie: 2132
Motion Maury Pasquier. Prise en compte des maisons de naissance dans la LAMal: 2135

Meier Hans (G, ZH)

Rüstungsprogramm 1998: 2049, 2056

Meier Samuel (U, AG)

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1961
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2081

Moser René (F, AG)

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1849

Mühlemann Ernst (R, TG)

Fragestunde: 1985
Interpellation Mühlemann. Privatisierung der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt: 1854

Müller Erich (R, ZH)

Bundesverfassung. Reform: 1778, 1779

Nabholz Lili (R, ZH)

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2089
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2013
Spielbankengesetz: 1922

Ogi Adolf, Bundesrat

Fragestunde: 1830, 1831, 1979, 1980
Motion SiK-NR. Zusammenführung der zivilen und militärischen Flugsicherheitsdienste: 2071
Rüstungsprogramm 1998: 2052, 2063, 2064, 2068

Ostermann Roland (G, VD)

Constitution fédérale. Réforme: 1753, 1754, 1771, 1788, 2032
Initiatives populaires «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans»: 2113
Météorologie et climatologie. Loi fédérale: 1849

Pelli Fulvio (R, TI)

Constitution fédérale. Réforme: *1762, 1768, 1773, 1783

Philipona Jean-Nicolas (R, FR)

Convention alpine: *1871, 1878, 1882
Initiative parlementaire. LAA. Réduction des prestations en cas de négligence grave lors d'accidents non professionnels: *1843

Initiative parlementaire. Traitement égalitaire des personnes handicapées: *1795
Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: *1727, 1739, 1743, 1746, 1749

Pidoux Philippe (R, VD)
Initiative parlementaire. Ouverture du pilier 3a aux groupes de personnes sans activité lucrative: *2148

Raggenbass Hansueli (C, TG)
Motion SGK-NR. Kostensteigerung im Gesundheitswesen: 1866

Randegger Johannes (R, BS)
Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz: 1848
Motion freisinnig-demokratische Fraktion. Förderung von Unternehmen Gründungen. Befreiung von Risikokapital-Beteiligungsgesellschaften von der direkten Bundessteuer: 1708

Ratti Remigio (C, TI)
Conférence internationale du Travail. 84e session: *1724

Rechsteiner Paul (S, SG)
Krankenversicherungsgesetz. Initiativen (Sammeltitel): *2123
Motion Maury Pasquier. Taggeldversicherung für den Krankheitsfall: 2133
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2081
Parlamentarische Initiative. Öffnung der Säule 3a für nicht-erwerbstätige Personengruppen: *2146
Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2116

Rechsteiner Rudolf (S, BS)
Motion Rechsteiner Rudolf. Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenversicherer: 2137
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1745, 1746, 1748

Rennwald Jean-Claude (S, JU)
Constitution fédérale. Réforme: 1776, 1784
Initiatives populaires «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans»: 2112

Roth Maria (S, GE)
Assurance-maternité. Loi fédérale: 2075
Motion Roth. Répercussions sur l'emploi des dépenses publiques et des mesures d'austérité: 1713
Représentation des femmes (titre collectif): 1820

Ruf Markus (D, BE)
Parlamentarische Initiative. Strassenverkehrsgesetz. Änderung von Artikel 104 Absatz 5: 2153
Rüstungsprogramm 1998: 2051

Ruffy Victor (S, VD)
Loi sur les maisons de jeu: 1942

Rychen Albrecht (V, BE)
Motion Rechsteiner Rudolf. Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenversicherer: 2137

Motion Rychen. Gesundheitswesen. Rationierung: 2142, 2144

Sandoz Suzette (L, VD)
Assurance-maternité. Loi fédérale: 2083, 2104
Constitution fédérale. Réforme: 1767, 1792
Initiative parlementaire. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal: 1999, 2008
Initiatives populaires «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans»: 1972
Loi sur les maisons de jeu: 1896, 1917, 1918, 1923, 1939, 1942, 1943
Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral: 1951
Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale: 1737
Votations finales: 2296

Schenk Simon (V, BE)
Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1956
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2078
Parlamentarische Initiative. Gleichstellung von Behinderten: 1799
Parlamentarische Initiative. Öffnung der Säule 3a für nicht-erwerbstätige Personengruppen: *2147
Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1976

Scherrer Jürg (F, BE)
Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1959, 1960, 1963, 1967, 1968
Parlamentarische Initiative. Aufhebung der Verbandsbeschwerderechte: 2040, 2041
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1727, 1734
Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1816

Scheurer Rémy (L, NE)
Constitution fédérale. Réforme: 1753
Loi sur les brevets. Révision: *1802
Météorologie et climatologie. Loi fédérale: 1850

Schliker Ulrich (V, ZH)
Bundesverfassung. Reform: 1760, 1769, 1773, 1779
Fragestunde: 1837
Motion Ziegler. Abschaffung des Bankgeheimnisses: 1717
Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1821

Schmid Samuel (V, BE)
Bundesverfassung. Reform: *1751, 1753, 1755, 1787

Schmied Walter (V, BE)
Assurance-maternité. Loi fédérale: 2075
Initiative parlementaire. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal: 1990, 2000

Seiler Hanspeter (V, BE)
Spielbankengesetz: 1883, 1892, 1896, 1900, 1901, 1909, 1922, 1930, 1940, 1946

Semadeni Silva (S, GR)
Alpenkonvention: 1874, 1879, 1881
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2089

Simon Jean-Charles (C, VD)
Médicaments (titre collectif): 1855
Météorologie et climatologie. Loi fédérale: *1845, 1851

Speck Christian (V, AG)
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1728, 1729, 1742

Stamm Luzi (R, AG)
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2013
Spielbankengesetz: 1946

Steffen Hans (D, ZH)
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1993
Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1810
Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1694

Steinemann Walter (F, SG)
Fragestunde: 1832
Parlamentarische Initiative. Nationalstrassen. Vorfinanzierung des Kantonsanteils: 2150
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1994

Steiner Rudolf (R, SO)
Fragestunde: 1836

Strahm Rudolf (S, BE)
Alpenkonvention: 1880
Fragestunde: 1836
Motion WAK-NR. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämien: 1710
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1738
Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2118, 2119
Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1691

Stucky Georg (R, ZG)
Alpenkonvention: 1876
Motion WAK-NR. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämien: *1709
Petitionen: *2163
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1728, 1745

Stump Doris (S, AG)
Bundesverfassung. Reform: 1752, 1760
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1729, 1730

Suter Marc (R, BE)
Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1960, 1969
Bundesverfassung. Reform: 1758
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2074, 2075
Parlamentarische Initiative. Gleichstellung von Behinderten: 1798, 1799
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: *1990, 2003, 2014
Spielbankengesetz: 1890, 1911, 1916, 1923, 1941

Teuscher Franziska (G, BE)
Alpenkonvention: 1874
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2096
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1731, 1738, 1741

Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2111

Thanei Anita (S, ZH)
Bundesverfassung. Reform: 1778
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2009
Spielbankengesetz: 1889, 1907, 1909, 1916, 1922, 1924, 1925, 1946
Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1821

Theiler Georges (R, LU)
Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte. Reglement: *1686

Thür Hanspeter (G, AG)
Bundesverfassung. Reform: 1759

Tschäppät Alexander (S, BE)
Spielbankengesetz: 1890, 1920, 1929, 1930
Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 1973, 2119

Tschopp Peter (R, GE)
Accords OMC/AGCS sur les services financiers: *1721
Assurance-maternité. Loi fédérale: 2082, 2103

Vallender Dorle (R, AR)
Bundesverfassung. Reform: *1758, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2034, 2036
Parlamentarische Initiative. Aufhebung der Verbandsbeschwerderechte: *2041, 2042
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1994
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1747

Vermot Ruth-Gaby (S, BE)
Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1957
Fragestunde: 1984
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2011

Vetterli Werner (V, ZH)
Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1971

Villiger Kaspar, Bundesrat
Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte. Reglement: 1687
Fragestunde: 1825, 1826, 1827
Interpellation Widrig. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen: 1719
Motion Roth. Staatsausgaben und Sparmassnahmen. Auswirkungen auf die Beschäftigung: 1713
Motion WAK-NR. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämien: 1710
Motion Ziegler. Abschaffung des Bankgeheimnisses: 1717

Parlamentarische Initiative. Steuern. Berücksichtigung ausserordentlicher Aufwendungen beim Wechsel der zeitlichen Bemessung: 1703
Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1694
Zivile Baubotschaft 1998: 1699

Vollmer Peter (S, BE)
Bundesverfassung. Reform: 1766, 1767, 1782

von Felten Margrith (G, BS)
Parlamentarische Initiative. Aufhebung der Verbandsbeschwerderechte: *2037
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2008
Parlamentarische Initiative. Strassenverkehrsgesetz. Änderung von Artikel 104 Absatz 5: *2151
Rechtshilfe in Strafsachen. Verträge zwischen der Schweiz und Peru sowie zwischen der Schweiz und Ecuador: *1803
Rüstungsprogramm 1998: 2045, 2053
Spielbankengesetz: *1884, 1893, 1897, 1903, 1906, 1907, 1912, 1917, 1921, 1922, 1925, 1933, 1940, 1941, 1942, 1943
Standesinitiative Tessin. Spielbankengesetz: *1949

Waber Christian (–, BE)
Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss: 1954, 1972, 2093
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1991
Spielbankengesetz: 1886, 1888

Weyeneth Hermann (V, BE)
Bundesverfassung. Reform: 2033

Widmer Hans (S, LU)
Bundesverfassung. Reform: 1793
Postulat Widmer. Versicherer. Veröffentlichung der Kennzahlen der obligatorischen Krankenversicherungen: 2131
Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»: 2110

Widrig Hans Werner (C, SG)
Interpellation Widrig. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen: 1719
Motion Widrig. Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Stockwerkeigentümergeinschaften: 1715
Spielbankengesetz: 1945
Wohneigentum für alle. Volksinitiative: 1688

Wiederkehr Roland (U, ZH)
Alpenkonvention: 1877
Arzneimittel (Sammeltitel): 1856

Wittenwiler Milli (R, SG)
Bundesverfassung. Reform: 1788
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2085
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2013
Patentgesetz. Änderung: *1802

Zapfl Rosmarie (C, ZH)
Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz: 2100
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 2012

Zbinden Hans (S, AG)
Bundesverfassung. Reform: 1766, 1792, 2030
WTO/Gats-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen: *1720

Ziegler Jean (S, GE)
Motion Ziegler. Abolition du secret bancaire: 1716, 1717

Zwygart Otto (U, BE)
Bundesverfassung. Reform: 1779, 2031
Parlamentarische Initiative. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches: 1991, 1996
Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz: 1733
Spielbankengesetz: 1892, 1902, 1905, 1922
Vertretung der Frauen (Sammeltitel): 1813

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1998

Herbstsession – 15. Tagung der 45. Amtsdauer
Session d'automne – 15^e session de la 45^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 21. September 1998

Lundi 21 septembre 1998

14.30 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

Präsident: Ich begrüsse Sie zur Herbstsession und erkläre diese für eröffnet.

Lassen Sie mich einen ganz kurzen Gedanken zum laufenden Jubiläum «150 Jahre Bundesstaat» äussern: Viele von uns haben auf Einladung des Bundesrates der 150-Jahr-Feier auf dem Bundesplatz beigewohnt. Zu dieser Feier möchte ich einen Dank aussprechen: Ich möchte all den jungen Menschen danken, die wochenlang geübt, sich auf diesen grossen Tag vorbereitet und uns – die wir uns in der Welt oft etwas vergangenheitsbezogen bewegen – einen Hauch von Zukunftsgeist vermittelt haben.

Ich bitte Sie, mich diesen Dank hier in Ihrem Namen aussprechen zu lassen und ihn auch diesen jungen Menschen zu übermitteln. (*Beifall*)

Wahlprüfung und Vereidigung

Vérification des pouvoirs et prestation de serment

Präsident: Unser Kollege Jean-Jérôme Filliez hat mit Datum vom 3. August dieses Jahres seinen Rücktritt auf den 1. September 1998 angemeldet. Es war uns also nicht möglich, ihn am Ende der Sommersession zu verabschieden.

Herr Filliez wurde 1995 in den Nationalrat gewählt und war Mitglied der Geschäftsprüfungskommission. Er hat im Rat vor allem zur Berufsbildung und zur Landwirtschaftspolitik gesprochen. Ausserhalb dieses Saales, so haben wir erfahren, gilt seine Leidenschaft der Geschichte, aber – für einen Walliser selbstverständlich – auch sportlicher Betätigung: dem Skifahren und dem Fussball. Herr Filliez übernimmt eine

neue berufliche Tätigkeit als Direktor des Berufsbildungszentrums in Sitten. Wir danken Herrn Filliez für seine Arbeit hier im Rat und wünschen ihm für seine berufliche Zukunft alles Gute. (*Beifall*)

Béguelin Michel (S, VD), rapporteur: Le Bureau a examiné l'élection de M. Gilbert Debons, né en 1938, originaire de Savièse, domicilié à Sion. M. Debons remplace M. Jean-Jérôme Filliez, démissionnaire.

M. Debons est le premier suppléant de la liste du Parti démocrate-chrétien du Valais romand. Il est ancien président de la Ville de Sion et consultant. Le Conseil d'Etat du canton du Valais l'a proclamé élu par arrêté du 19 août 1998. La publication a été faite dans le Bulletin officiel du Canton du Valais du 28 août.

Le Bureau a constaté qu'il n'y avait pas d'incompatibilité avec le mandat de conseiller national. Il propose de valider l'élection de M. Debons.

Präsident: Das Büro beantragt, die Wahl von Herrn Debons zu validieren. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Die Wahl wird somit für gültig erklärt. Wir schreiten zur Vereidigung. Ich bitte Herrn Debons, in die Mitte des Saales zu treten. Ich ersuche die Ratsmitglieder und die Besucher auf der Tribüne, sich zu erheben.

Huber Annemarie, Generalsekretärin der Bundesversammlung, verliest die Eidesformel:

Huber Annemarie, secrétaire générale de l'Assemblée fédérale, donne lecture de la formule du serment:

En présence de Dieu tout-puissant, je jure d'observer et de maintenir fidèlement la constitution et les lois fédérales, de sauvegarder l'unité, l'honneur et l'indépendance de la patrie suisse, de défendre la liberté et les droits du peuple et des citoyens, enfin de remplir scrupuleusement les fonctions qui m'ont été confiées; aussi vrai que je désire que Dieu m'assiste.

Debons Gilbert wird vereidigt

Debons Gilbert prête serment

Präsident: Herr Nationalrat Debons, der Rat nimmt Kenntnis von Ihrem Eid. In seinem Namen heisse ich Sie herzlich willkommen und wünsche Ihnen eine fruchtbare Ratstätigkeit. (*Beifall*)

Ordnungsantrag Motion d'ordre

Ordnungsantrag der Fraktion der Freiheits-Partei

Das Geschäft 97.055 «Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz» ist vom Programm der Herbstsession 1998 abzusetzen und auf die Wintersession 1998 zu verschieben.

Motion d'ordre du groupe du Parti de la liberté

Nous proposons que l'objet 97.055 «Assurance-maternité. Loi fédérale» soit retiré de l'ordre du jour de la session d'automne 1998 et que son examen soit reporté à la session d'hiver 1998.

Präsident: Wir beraten zunächst einen Ordnungsantrag der Fraktion der Freiheits-Partei zur Mutterschaftsversicherung. Das Ratsbüro hat im übrigen soeben beschlossen, die Beratungen zur Verfassungsrevision wie bisher in Kategorie I durchzuführen und nicht in Kategorie III, wie im gedruckten Programm vorgesehen.

Borer Roland (F, SO): Der Antrag unserer Fraktion lautet, das Geschäft «Mutterschaftsversicherung» auf die Wintersession zu verschieben. Wie einige von Ihnen vielleicht wissen, war das Geschäft ursprünglich nicht für die Herbstsession geplant. Aus Gründen, die ich hier nicht näher erläutern kann, weil es sich um Kommissionsinterna handelt, wurde das Geschäft in die Herbstsession vorgezogen.

Wir sind erstens der Meinung, dass das nicht der richtige Weg ist und dass man an der ursprünglich geplanten Vorgehensweise festhalten sollte.

Zweitens haben wir in dieser Herbstsession ein sehr reich befrachtetes Programm. Das geht sogar so weit, dass wir Geschäfte, die mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit ein Referendum nach sich ziehen werden, in Kategorie IV behandeln müssen.

Wenn das Parlament Geschäfte in Kategorie IV behandeln will, bei denen man mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen kann, dass sie schlussendlich vom Volk an der Urne entschieden werden, dann nimmt es seine Aufgaben als Parlament nicht mehr wahr.

Aus diesen Gründen, einerseits um die ursprünglichen Fristen einzuhalten und andererseits weil wir die anderen Geschäfte auch mit der nötigen Sorgfalt behandeln wollen, sind wir zum Schluss gekommen, dass eine Verschiebung in die Dezembersession das richtige Vorgehen ist. Zudem ist es natürlich so, dass die Mutterschaftsversicherung im Rahmen der kommenden Planung nicht allererste Priorität und Dringlichkeit haben wird.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Heberlein Trix (R, ZH), Berichterstatterin: Das Büro beantragt Ihnen mit 9 zu 1 Stimmen bei 4 Enthaltungen, das Geschäft auf der Traktandenliste zu belassen. Die Kommission hat es fertigberaten, und die Fraktionen haben jetzt noch genügend Zeit, dieses Geschäft intensiv zu beraten.

Nicht zuletzt angesichts der bereits äusserst stark befrachteten Traktandenliste der Wintersession – Herr Borer, leider ist sie noch stärker befrachtet als jene dieser Session – sehen wir uns gezwungen, Ihnen den Ordnungsantrag der Fraktion der Freiheits-Partei zur Ablehnung zu empfehlen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag

der Fraktion der Freiheits-Partei

29 Stimmen

Dagegen

102 Stimmen

97.082

Schutz nationaler Minderheiten. Übereinkommen

Protection des minorités nationales. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. November 1997
(BBl 1998 1293)
Message et projet d'arrêté du 19 novembre 1997
(FF 1998 1033)

Beschluss des Ständerates vom 16. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 16 juin 1998

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Bezzola Duri (R, GR), Berichterstatter: Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten war in der vorbereitenden Kommission unumstritten. Die Kommission hat dem Entwurf des Bundesrates mit 19 zu 0 Stimmen zugestimmt. Vom Ständerat wurde er mit 36 zu 1 Stimmen angenommen.

Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ist unter dem Eindruck der schrecklichen ethnischen Säuberungen während des Krieges in Ex-Jugoslawien entstanden. Die jahrzehntelange Unterdrückung der nationalen Minderheiten in Osteuropa hat menschenverachtende Konflikte ausgelöst. Mit aller Brutalität wurde uns vor Augen geführt, wie gefährlich das Fehlen eines Minderheitenschutzes für die demokratische Stabilität und den Frieden in Europa ist.

Am 1. Februar 1995 wurde das Übereinkommen zur Unterschrift aufgelegt. In der Zwischenzeit wurde es von 36 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet. 14 Staaten haben es bereits ratifiziert. Am 1. Februar 1998 ist das Rahmenübereinkommen in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, interne oder zwischenstaatliche Spannungen zu verhindern, die durch das Fehlen eines Minderheitenschutzes entstehen können.

Eine unbestrittene Definition nationaler Minderheiten existiert bis heute nicht, und zwar weder auf universeller noch auf europäischer Ebene. Das vorliegende Rahmenübereinkommen beinhaltet deshalb eine Auflistung allgemeiner Grundsätze. Trotz seines programmatischen Charakters hat das Übereinkommen zentrale Bedeutung für die Friedensförderung in Europa. Noch nie gab es ein rechtlich zwingendes multilaterales Instrument, das ausschliesslich den Schutz von nationalen Minderheiten zum Inhalt hatte.

Der Schutz von Minderheiten hat in der Schweiz eine grosse Tradition. Für einige Bestimmungen des Vertragswerkes diente die Schweizer Praxis als Vorbild. Die Schweiz hat bei der Erarbeitung des Rahmenübereinkommens eine wichtige Rolle gespielt. Sie hatte den Vorsitz im Expertenausschuss, der für die Formulierung der Rechtsgrundsätze verantwortlich war.

Das Rahmenübereinkommen wurde vom Bundesrat am 1. Februar 1995 unterzeichnet und soll noch in dieser Legislatur ratifiziert werden. Die Bestimmungen und Ziele decken sich mit unserem föderalistischen System und den Grundsätzen unserer Verfassung. Mit der Ratifizierung bestätigt die Schweiz ihr traditionelles Engagement auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes.

Die Ratifizierung ist ein politischer Akt der Solidarität, ein Akt der Glaubwürdigkeit ohne spürbare juristische Auswirkungen, denn die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens sind nicht unmittelbar anwendbar. Wenn die europäischen Minderheiten in ihren Heimatländern nicht verfolgt werden und eine Lebensgrundlage haben, sind sie auch nicht gezwungen, in einem anderen Land, wie z. B. der Schweiz, Schutz zu suchen.

Es kann keine juristische Definition des Begriffes «nationale Minderheit» geben. Davon wurden wir in der Kommission überzeugt. In einer Erklärung schafft der Bundesrat deshalb

Transparenz, was für ihn Minderheiten in der Schweiz sind: «Als nationale Minderheiten im Sinne des vorliegenden Rahmenübereinkommens gelten in der Schweiz diejenigen Gruppen und Personen, die zahlenmässig kleiner als der Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons sind, deren Angehörige die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen, alte, solide und dauerhafte Bindungen zur Schweiz unterhalten und vom Willen getragen werden, gemeinsam zu bewahren, was ihre Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache.»

Ein zweiter Diskussionspunkt in der Kommission war die Tragweite der Sprachenfreiheit. Hier ist anzufügen, dass das Bundesamt für Kultur bereits bei der Vorbereitung des Dokumentes involviert war und die Artikel 9 und 10 des Rahmenübereinkommens bezüglich der Sprachenpolitik des Bundes massgeblich mitgestalten konnte.

Hinsichtlich des freien Sprachgebrauchs zwischen Privatpersonen und Behörden wurden in der Vernehmlassung seitens der Kantone Vorbehalte angebracht. Zu diesem Punkt will der Bundesrat anlässlich der Ratifikation folgende Erklärung formulieren: «Die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens über den Gebrauch der Sprachen im Verkehr zwischen Privatpersonen und Verwaltungsbehörden sind anwendbar, ohne die Grundsätze, welche die Eidgenossenschaft und die Kantone für die Festlegung der Amtssprachen befolgen, zu beeinträchtigen.»

Die Schweiz spielt in Europa eine wichtige Vorreiterrolle im Minderheitenschutz. Mit der Ratifizierung demonstrieren wir, dass der Minderheitenschutz für die demokratische Stabilität Europas entscheidend ist.

Im Namen der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Rahmenübereinkommen zuzustimmen.

Cotti Flavio, président de la Confédération: M. Bezzola a déjà rappelé les éléments essentiels de la convention-cadre. Concernant le bruit qui règne dans la salle, je ne voudrais pas en conclure que l'intérêt pour le problème est inversement proportionnel à l'attention qui y est prêtée.

La Convention-cadre sur la protection des minorités nationales représente, il n'y a pas de doute, un élément essentiel et conforme à la politique étrangère de la Suisse. Il ne s'agit donc pas seulement de la protection des minorités que nous exerçons à l'intérieur du pays. En effet, une très grande partie des conflits qui, hélas, continuent d'éclater dans le monde – et aussi dans la partie centrale et orientale de notre continent – est liée à un problème de relations entre majorités et minorités.

La convention-cadre est aussi le premier instrument juridique international qui essaie de régler cette matière. Mais M. Bezzola l'a dit à juste titre: les obligations qui en découlent ont plutôt un caractère politique. Cela permet tout de même aux pays, qui constatent des violations des normes élémentaires du respect des minorités, de se fonder sur la convention-cadre pour formuler à haute voix leurs critiques.

Il y a donc un élément de cohérence spécifique et particulier pour notre pays que d'essayer de soutenir cette première réglementation internationale d'un sujet qui lui tient à coeur, traditionnellement.

Vous savez qu'il s'agit là d'une convention-cadre juridique, M. Bezzola l'a dit, très souple: les Etats s'engagent à respecter certains principes, par exemple à lutter contre la discrimination, à promouvoir une égalité pleine et effective entre les membres de la majorité et de la minorité dans un pays, à conserver, et à développer même la culture des minorités – un problème qui se pose d'ailleurs aussi pour nous –, à assurer la liberté de réunion et la liberté d'association, d'expression, de pensée, de conscience et de religion des personnes appartenant à des minorités, à permettre l'utilisation des langues minoritaires, et enfin à reconnaître aux minorités le droit de créer des établissements d'enseignement et de formation. La ratification est un élément essentiel. Et si vous pensez que la Suisse a joué un rôle déterminant dans la préparation de la convention-cadre, nous pouvons dire finalement que nous sommes fiers de pouvoir

ratifier une convention-cadre internationale qui correspond totalement à nos valeurs et aux engagements que nous prenons à l'intérieur et à l'extérieur du pays.

M. Bezzola a déjà signalé les deux déclarations que la Suisse va formuler au moment de la ratification. Je ne dois pas m'y arrêter car il en a déjà défini exactement le contenu. Il est nécessaire de faire ces deux déclarations, aussi dans le but d'une claire perception de la signification de la convention-cadre dans notre pays.

Merci de bien vouloir accompagner avec bienveillance cette ratification importante.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten Arrêté fédéral relatif à la Convention-cadre du Conseil de l'Europe pour la protection des minorités nationales

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2273)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Aregger, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jaquet, Jutzet, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Leemann, Leu, Leuba, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Oehrli, Ostermann, Philipona, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Zapfl

(113)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Borer

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baader, Banga, Bangarter, Baumann Ruedi, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Bühler, Cavalli, Chiffelle, Christen, Cologberg, David, Dreher, Ducrot, Dupraz, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Frey Claude, Genner, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Guisan, Hegetschweiler, Herczog, Hess Peter, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Keller Christine, Keller Rudolf, Lachat, Langenberger, Loeb, Loretan Otto, Lötcher, Maspoli, Maurer, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Pelli, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffy,

Rychen, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (85)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

97.084

Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte. Reglement Fonds pour les grands projets ferroviaires. Règlement

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 553 hiervoor – Voir page 553 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1998

Bundesbeschluss über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte

Arrêté fédéral portant règlement du fonds pour les grands projets ferroviaires

Theiler Georges (R, LU), Berichterstatter: Unser Rat hat die Beratungen über den Bundesbeschluss über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte in der Frühjahrs-session durchgeführt. Der Ständerat hat in der Sommersession ein paar wenige, aber doch grundsätzliche Differenzen geschaffen. Wir haben heute über diese Differenzen zu finden.

Der Ständerat will, wie Ihnen dies auch die Minderheit unserer Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen in der Frühjahrssession vorgeschlagen hatte, in den Artikeln 3 und 8 die Kompetenz über die Entnahme der Mittel aus dem Fonds dem Bundesrat übertragen und sie nicht bei der Bundesversammlung belassen, wie dies der Bundesrat selber vorschlägt. Dieser Entscheid kam im Ständerat mit 31 zu 4 Stimmen sehr deutlich zustande. Wir stehen heute also vor der gleichen Entscheidung wie bei der ersten Lesung. Damals obsiegte hier in diesem Saal – es war damals etwas ruhiger – mit Stichentscheid unseres verehrten Präsidenten, mit 61 zu 60 Stimmen, ganz knapp die Meinung der Kommissionmehrheit. Interessant an der Angelegenheit ist, dass sowohl der Bundesrat als auch der Ständerat die Kompetenz jeweils der anderen Gewalt zuschanzen wollen. Man könnte fast den Eindruck gewinnen, dieses Land werde von Gremien geführt, die die Verantwortung etwas scheuen.

Die Kommission hat nun an ihrer Sitzung vom 24. August 1998 mit einer Mehrheit von 10 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, Ihnen eine Differenz zum Ständerat vorzuschlagen und damit wieder zur Lösung des Bundesrates zurückzukehren. Die Kommissionmehrheit möchte die Budgethoheit des Parlamentes nicht ankratzen und die jeweiligen Mittel jährlich selber bewilligen. Die Kommissionminderheit möchte mehr Flexibilität schaffen und dem Bundesrat die Möglichkeit geben, die Mittel dem jeweiligen Stand der Projekte anpassen zu können.

Herr Bundesrat Villiger hat im Ständerat dargelegt, dass der Bundesrat mit beiden Lösungen leben kann. Da er aber wohl

kaum beide Lösungen gleichzeitig gemeint haben dürfte, haben Sie sich hier und heute zu entscheiden.

Béguelin Michel (S, VD), rapporteur: Fonds pour les grands projets ferroviaires: la divergence que nous avons à débattre porte sur la compétence de décider du budget du fonds. Cette compétence doit-elle être attribuée au Conseil fédéral ou bien au Parlement?

Notre Conseil avait tranché, par 60 voix contre 60 avec la voix prépondérante du président, en faveur de la compétence du Parlement. Par contre, le Conseil des Etats, par 31 voix contre 4, a décidé en faveur de la compétence au Conseil fédéral. Il faut savoir que le Conseil des Etats a prévu un instrument de contrôle, c'est-à-dire que la compétence de décider de la limite des avances reste dans les mains du Parlement. Le Conseil fédéral qui, au début, soutenait la solution du Conseil national peut vivre avec les deux solutions, mais il a maintenant une préférence pour celle du Conseil des Etats, pour une question de délai d'application plus court.

La commission a décidé, par 10 voix contre 7 et avec 1 abstention, de s'en tenir à la décision de notre Conseil et de confirmer la primauté du Parlement sur le Conseil fédéral dans cet objet. Je rappelle qu'il s'agit des articles 3 et 8.

Je vous invite à suivre la proposition de la majorité de votre commission.

Art. 3 Abs. 1, 2, 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Bezzola, Bircher, Christen, Ratti, Schmid Odilo, Theiler, Vogel)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 1, 2, 4

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Bezzola, Bircher, Christen, Ratti, Schmid Odilo, Theiler, Vogel)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bezzola Duri (R, GR): Ich spreche im Namen der Minderheit zu Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 sowie zu Artikel 8 Absatz 1.

Es geht um ein Konzept; es geht um die Kompetenz der Mittelzuweisung und die Kompetenz, die jährliche Rechnung zu genehmigen. Die Minderheit ist der Meinung, dass die Mittelzuweisung sowie die jährliche Genehmigung durch den Bundesrat erfolgen soll und nicht durch das Parlament.

Warum diese Differenz, und warum diese Kompetenzteilung? Wir haben die einmalige Möglichkeit, komplexe Bauvorhaben in einem Zeithorizont von zwanzig Jahren zu realisieren – Projekte, die miteinander nicht vernetzt sind. Unsere Aufgabe lautet, optimale Voraussetzungen zu schaffen, damit die bautechnisch schwierigen Projekte effizient, kostengünstig und ohne Verzögerung realisiert werden können. Hier spielt es keine Rolle, ob man für oder gegen die LSVA oder die Neat ist, sondern wir sind aufgerufen, effiziente Lösungen zu suchen. Was wir brauchen, sind einfache, schnelle, praktikable Bau- und Finanzierungsabläufe.

Es handelt sich bei diesem Projekt um Spezialfälle mit einem eigenen Fonds. Das ist einmalig. Was wir wissen und was wir kennen: Die einzelnen Bauvorhaben sind genau definiert; die Realisierungsphasen, die Kosten, die Qualität, die Termine stehen fest; der Finanzierungsbedarf für jedes Projekt ist bekannt; die Alimentierung des Fonds und die Höhe der Bevorschussung durch den Bund sind bestimmt. Ebenfalls sind die klaren, strengen und wirksamen Controlling-Weisungen bekannt. Die Organisation der Bauherrschaft mit allen Pflichten, Kompetenzen und Verantwortungen steht ebenfalls fest.

Das Parlament wird nicht entmachtet. Das Parlament entscheidet über die Verpflichtungskredite oder die Gesamtkredite für die einzelnen Projekte wie z. B. im Jahre 1999 – so

hoffe ich – für die Neat und für die Lärmschutzmassnahmen. Die Minderheit will deshalb – wie der Bundesrat dies übrigens auch signalisiert hat – mit dem Ständerat lediglich eine flexible Mittelzuweisung innerhalb der vom Parlament bereits bewilligten Projekte und Kredite. Die Minderheit setzt sich für einen kontinuierlichen Geldfluss, für einen klaren Finanzierungsmechanismus ein. Es sind auch Möglichkeiten zu schaffen, damit die Mittel, je nach Baufortschritt, unbürokratisch rechtzeitig zugeteilt werden können, besonders in der ersten Bauphase, wenn der Finanzierungsbedarf gross ist. Einmalige Bauvorhaben verlangen nach einmaligen Lösungen.

Die Minderheit will – wie gesagt – das Parlament nicht entmachten. Auch will sie die Kontrolle nicht verlieren; denn das Parlament entscheidet über die Höhe der Verpflichtungskredite. Die Bevorschussung durch den Bund ist limitiert, und der Bundesrat informiert das Parlament jährlich über die Mittelzuweisung und die Rechnung. Dazu sind klare, strenge Controlling-Massnahmen da.

Wir dürfen die Realisierung der Bauvorhaben nicht auf die leichte Schulter nehmen. Wir müssen die unternehmerische Seite beachten. Jährliche Mittelzuweisung und jährliche Rechnungsabnahme durch das Parlament sind in diesem Fall in der Praxis untauglich und nicht praktikabel. Sie verursachen höchstens Mehrkosten; denn jährliche umfangreiche Abgrenzungen, Zwischenabschlüsse usw. wären notwendig. Ein Jahresrhythmus existiert in diesem Fall nicht. Abschlüsse werden nicht jährlich, sondern bei Abschluss einer Baustufe erstellt. Das Ende der Baustufe eines Bauabschnitts fällt nicht mit dem Jahresende zusammen. Will man aber trotzdem ein aussagekräftiges Zwischenergebnis erstellen, so gibt das komplizierte, fast nicht zu bewältigende, zusätzliche Abgrenzungsprobleme. Diese verursachen auch massive Mehrkosten, und das während zwanzig Jahren. Jährlich Diskussionen, ob wir ein wenig mehr oder ein wenig weniger Lötschberg, mehr oder weniger Gotthard wollen, wären vorprogrammiert.

Ich bitte Sie deshalb, wie es der Ständerat beschlossen und der Bundesrat signalisiert hat, auch im Namen der FDP-Fraktion, die ohne Gegenstimme diesem Konzept zugestimmt hat, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Ständerat hat mit eindeutiger Mehrheit im Sinne Ihrer Minderheit entschieden, deren Antrag nun von Herrn Bezzola begründet wurde. Sie hingegen haben nur mit Stichentscheid des Präsidenten entschieden, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten.

Dem Bundesrat liegt daran, dass Sie die Differenz möglichst in dieser Session bereinigen. Das ist ziemlich wichtig, denn wenn alle Volksabstimmungen in unserem Sinne ausfallen sollten, müssen wir sehr rasch handlungsfähig sein, um die Entnahmen für das nächste Jahr vorbereiten zu können.

Der Bundesrat hat Ihnen eine Lösung vorgeschlagen, bei der das Parlament diese Kompetenz hat. Das war ein Vorschlag im Sinne einer sehr konsequent eingehaltenen materiellen Budgethoheit des Parlamentes.

Wenn ich nun sage, dass ich Ihnen durchaus auch raten könnte, der Minderheit zuzustimmen – sei es, um die Differenz sehr rasch zu bereinigen, sei es, weil es Sinn macht –, dann tue ich das aus folgender Überlegung heraus:

Sie müssen sich als Parlament immer überlegen, das Heft dort in der Hand zu behalten, wo es um richtungsweisende, strategische Entscheide geht. Sie sollten dann Kompetenzen an den Bundesrat oder an die Verwaltung abtreten, wenn es um die konkrete Umsetzung geht, bei der man keine eigentlichen politischen Gestaltungsmöglichkeiten mehr hat. Das ist auch beim Fonds für Eisenbahngrossprojekte der Fall, und zwar in doppeltem Sinne: Wenn Sie dem Bundesrat diese Kompetenz gemäss Antrag der Minderheit übergeben, hat das tatsächlich eine grössere operative Flexibilität bei der Projektdurchführung zur Folge. Die strategische finanzielle Prioritätensetzung in bezug auf die Projekte bleibt hingegen nach wie vor in Ihren Händen, weil Sie diese vor allem bei der Ausgestaltung der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse zu den einzelnen Projekten und bei der Genehmigung der Verpflichtungskredite vornehmen. Das ist die zentrale Kompetenz.

Sie sind in einem weiteren Bereich von der Fassung des Bundesrates abgewichen: Der Bundesrat hatte die Kompetenz zur Erhöhung des Fondsplafonds eigentlich sich selber vorbehalten. Sie haben diese Kompetenz dem Parlament übergeben. Das ist ein strategisch wichtigerer Entscheide, für den ich sehr viel Verständnis habe, weil die Verschiebung dieses Plafonds eine eminente materielle und politische Bedeutung hat. Mit der Kompetenz für die einzelnen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, mit den Kompetenzen für die Verpflichtungskredite und mit der Kompetenz für die Bevorschussungslimite setzen Sie die politisch wichtigen und schwergewichtigen Eckwerte. Bei diesem Problem der Mittelzuweisung aus dem Fonds befinden Sie sich eher im Bereich des Operativen, und es macht Sinn, diese Kompetenz dem Bundesrat zur raschen Entscheidungsfindung zu übergeben. Wie Ihr Sprecher deutscher Zunge, Herr Theiler, zutreffend gesagt hat –, kann der Bundesrat mit beiden Lösungen leben. Herr Theiler hat aber auch scharfsinnig bemerkt, es seien nicht beide Lösungen gleichzeitig möglich.

Wenn Sie bei der Fassung des Bundesrates bleiben, kann ich mich dagegen natürlich nicht wehren. Aus Sicht der Differenzbereinigung jedoch und weil es gewissermassen Sinn macht, die operativen Entscheide dem Bundesrat zu überlassen, kann ich Ihnen durchaus auch empfehlen, der Minderheit zuzustimmen.

Präsident: Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 8 Absatz 1.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Bezzola, Bircher, Christen, Ratti, Schmid Odilo, Theiler, Vogel)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Bezzola, Bircher, Christen, Ratti, Schmid Odilo, Theiler, Vogel)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 10 Abs. 1; 11 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 1; 11 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.038

«Wohneigentum für alle». Volksinitiative

«Propriété du logement pour tous». Initiative populaire

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2134 – Voir année 1997, page 2134

Beschluss des Ständerates vom 10. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 10 juin 1998

B. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums

B. Loi fédérale sur le traitement fiscal des logements occupés par le propriétaire

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (Nichteintreten)

Minderheit

(Widrig, Blocher, Bonny, Dettling, Fischer-Häggingen, Gros Jean-Michel, Gusset, Kühne, Maitre, Schmid Samuel, Stucky, Wyss)

Festhalten (Eintreten)

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (ne pas entrer en matière)

Minorité

(Widrig, Blocher, Bonny, Dettling, Fischer-Häggingen, Gros Jean-Michel, Gusset, Kühne, Maitre, Schmid Samuel, Stucky, Wyss)

Maintenir (entrer en matière)

Dettling Toni (R, SZ): Ich darf Ihnen hier, selbst als Präsident des Initiativkomitees, zunächst nochmals ganz klar integrale Zustimmung zum Gegenvorschlag des Nationalrates (Vorlage B) empfehlen. Er kommt den Anliegen der Initianten weitgehend entgegen und verursacht auf Bundes- und Kantonsstufe weniger Steuerausfall, soweit dieser nicht ohnehin durch die mittelfristig bewirkten volks- und finanzwirtschaftlichen Impulse kompensiert wird.

Ich möchte hier auch ganz klar die Erklärung abgeben: Sollte der Gegenvorschlag durchgehen, werde ich mich als Präsident des Initiativkomitees in den zuständigen Gremien dafür einsetzen, dass das Volksbegehren zurückgezogen wird. Ich kann dies mit gutem Grunde tun, weil die Postulate des Volksbegehrens auf Bundesebene weitgehend erfüllt sind und weil die Kantone ermächtigt werden, die Wohneigentumsförderung in ihrer Fiskalgesetzgebung zu berücksichtigen. Sollte jedoch der Gegenvorschlag hier oder im Ständerat endgültig scheitern, bitte ich Sie dringend, das Volksbegehren der Stimmbürgerschaft zur Annahme zu empfehlen und damit der Minderheit Blocher zuzustimmen. Die Debatte hierüber wurde bereits geführt; ich kann mich deshalb im wesentlichen auf vier Gründe für die Annahme der Volksinitiative beschränken:

1. Das Volksbegehren entspricht dem seit 1972 bestehenden Auftrag der Verfassung, wonach das selbstgenutzte Wohneigentum zu fördern ist. Dies ist ein Dauerauftrag; er besteht unabhängig davon, ob zurzeit tiefe Schuldzinsen und niedrige Baukosten vorherrschen. Denn niemand garantiert, dass sich die konjunkturellen Verhältnisse nicht schon bald wieder ändern.

2. Diese Daueraufgabe der Wohneigentumsförderung ist um so notwendiger, als in den letzten Jahren unter dem Druck der leeren Kassen aller öffentlichen Haushalte die Eigenmietwerte gerade auch für Neuerwerber teilweise massiv erhöht

worden sind. Trotz der allgemeinen Immobilienbaisse ist keine Senkung der Eigenmietwerte festzustellen, ja, man hat nur dort eine Rücknahme dieser für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte vorgenommen, wo der Souverän mit dem Stimmzettel dieses Anliegen mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat.

3. In fünf Kantonen, nämlich Basel-Landschaft, Schwyz, Zürich, Solothurn und Thurgau, hat denn auch die Stimmbürgerschaft in jüngster Zeit klar gegen den Willen der betreffenden Kantonsregierungen eine Senkung der Eigenmietwerte durchgesetzt. Die Kantone Schaffhausen und Nidwalden werden – so hoffen wir – demnächst folgen. Mit anderen Worten: Es besteht in breiten Kreisen ein grosses Unbehagen über die Geringschätzung der verfassungsmässig gebotenen fiskalischen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wollen hier endlich Ergebnisse sehen und die Eigenmietwerte generell mindestens auf die Basis jener 60 Prozent senken, die selbst das Bundesgericht unter dem Titel des Gleichheitsgebotes toleriert hat.

4. Die Volksinitiative ist für die öffentlichen Haushalte auf allen Stufen verkräftbar. Nachdem die Hauptforderung der Initiative – eine Reduktion der Eigenmietwerte auf höchstens 60 Prozent – im Rahmen des Gegenvorschlages für den Bund auf 100 Millionen Franken und für die Kantone auf 700 Millionen Franken neu quantifiziert worden ist, machen die Ausfälle der Initiative gemäss den Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Bundesebene noch 225 Millionen Franken und für die Kantone gut 1 Milliarde Franken aus.

Demgegenüber sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen kassieren heute Bund und Kantone aufgrund des stark rückläufigen Immobilienbereiches eindeutig überhöhte Eigenmietwertsteuern; zum anderen lösen steuerliche Eigentumsförderungsmassnahmen gemäss übereinstimmenden wissenschaftlichen Analysen volks- und finanzwirtschaftliche Wachstumsimpulse aus, die zumindest mittel- und längerfristig die Steuerausfälle wieder kompensieren, wenn nicht gar überkompensieren dürften.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, zunächst dem milderen Gegenvorschlag zuzustimmen. Vor allem aber bitte ich Sie auch – weil heute die Abstimmung durchgeführt werden muss, nachdem bereits fünf Jahre seit der Einreichung der Initiative verstrichen sind –, der Volksinitiative zustimmen. Wenn nämlich der Gegenvorschlag keine Mehrheit finden sollte, werden wir über das Volksbegehren abstimmen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Ich beschränke meine Ausführungen auf drei Punkte, nämlich auf den Inhalt des Gegenvorschlages, die Haltung des Ständerates und den Bezug zum «runden Tisch».

1. Zum Inhalt des Gegenvorschlages: Da kann ich es kurz machen, denn diesen Vorschlag haben wir ausführlich behandelt. Er ist ein Gesamtpaket, das von unserem Rat in der Gesamtabstimmung am 9. Oktober 1997 mit 83 zu 69 Stimmen bestanden hat. Es macht wenig Sinn, hier in epischer Breite nochmals den Systemwechsel zu diskutieren; dieser wurde mit 92 zu 79 Stimmen abgelehnt.

Zu den Steuerausfällen, die der Gegenvorschlag zur Folge hätte, liess der Sekretär der Finanzdirektorenkonferenz über einen Presseartikel verlauten, beim indirekten Gegenvorschlag entgingen dem Fiskus 500 Millionen Franken. Das ist natürlich ein Schuss in den Ofen, das ist «Schreckschuss-Philosophie».

Für einmal sind wir hier mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wirklich einig: Es sind Ausfälle zwischen 130 und 150 Millionen Franken zu erwarten. Diese Ablehnung von seiten der Mehrheit der kantonalen Finanzdirektoren war zu erwarten; denn sie haben nicht Wohneigentumsförderung im Kopf, sondern Steuereinnahmen. Wir stützen uns nicht auf diese Direktoren, sondern auf die Volksentscheide, und diese sehen für uns sehr gut aus. Schauen Sie den Jastimmenanteil in den Kantonen an: Baselland: 77 Prozent, Zürich: 59 Prozent, Schwyz: 60 Prozent, Solothurn: 82 Prozent, Thurgau: 78 Prozent.

2. Zum Nichteintretensbeschluss des Ständerates: Selbst wenn man sich an die Beschlüsse des «runden Tisches» gebunden fühlte, wäre diese Verweigerungshaltung nicht nötig gewesen. Man hätte das Inkrafttreten der bescheidenen Steuererleichterungen auf Bundesebene bis zum Erreichen der Sparziele hinauszögern können. Vor allem hätte man wenigstens die Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes beschliessen können. Hier waren keine Steuererleichterungen verpflichtend vorgesehen, sondern einzig eine Ermächtigung zuhanden der Kantone, solche Erleichterungen zu gewähren, wenn sie als tunlich erscheinen. Der Ständerat hatte am 23. September 1996 die Motion «Verzicht auf 'Dumont-Praxis'» mit 25 zu 6 Stimmen und die Motion «Massvolle Eigenmietwerte im StHG», die sogenannte Föderalisierung, mit 24 zu 1 Stimmen überwiesen.

Nun macht der Ständerat mit seinem Nichteintreten einen doppelten Rittberger und verwehrt den kantonalen Regierungen Regelungen, welche die Stimmberechtigten mit grossen Mehrheiten gewünscht haben. Diesen Überlegungen kann eine starke Minderheit der WAK nicht folgen; der Entscheid fiel mit 13 zu 12 Stimmen.

3. Schliesslich noch zum «runden Tisch»: Herr Bundesrat Viliger wird mit diesen Gesprächen am «runden Tisch» kommen. Aber Volksinitiativen sind von diesen Gesprächen ausdrücklich ausgenommen, und dieser Gegenvorschlag ist Teil der Volksinitiative. Wir reden ja hier über das Geschäft «Wohneigentum für alle. Volksinitiative». Und noch etwas, Herr Marti – Sie lächeln so sympathisch –: Die Sozialdemokraten haben nach den Gesprächen am «runden Tisch» die «Auffang-Initiative» unterstützt; da sagen wir auch nichts, das geht in Ordnung. Kommen Sie aber dann bitte nicht und machen ein Gezeter, wenn wir bei einer anderen Volksinitiative einen Gegenvorschlag unterstützen, der nicht 800 oder 900, sondern lediglich 150 Millionen Franken Ausfälle bringt. Zwischen Entweder und Oder führt noch manches Strässchen. Gehen Sie das Strässchen des Gegenvorschlags. Es erspart Ihnen im Wahljahr 1999 bei der Abstimmung über die HEV-Initiative den Argumentationsnotstand. Denn das Problem ist vorhanden; Sie können es nicht versickern lassen. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage B einzutreten und damit Ihren Beschluss vom Oktober 1997 zu bestätigen.

Comby Bernard (R, VS): L'histoire de l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» est longue et tortueuse. Mais la question qui se pose à nous cet après-midi consiste essentiellement à savoir si nous voulons présenter un contre-projet à cette initiative. Au nom de la majorité du groupe radical-démocratique, je vous invite à refuser à la fois l'initiative populaire et son contre-projet pour les trois raisons suivantes:

1. Une raison financière: vous le savez comme moi, la dette de la Confédération a pris l'ascenseur depuis 1990, puisqu'elle a pratiquement doublé en l'espace de quelques années pour atteindre aujourd'hui environ 100 milliards de francs. Si l'on parle des intérêts de cette dette, on constate que ça représente une dizaine de millions de francs par jour, soit un montant de 3,5 à 3,6 milliards de francs par année, c'est-à-dire plus que ce que la Confédération consacre à la formation et à la recherche dans ce pays. Sans des finances saines – il est important de le rappeler –, il est illusoire de pouvoir penser résoudre à satisfaction, à l'avenir, les graves problèmes posés à ce pays multilingue et pluriculturel. L'assainissement des finances fédérales est donc un devoir de solidarité à l'égard des générations futures et des secteurs les plus faibles de la société. Le peuple suisse, au mois de juin 1998, l'a fort bien compris en acceptant massivement l'«objectif budgétaire 2001» proposé par le Conseil fédéral et par le Parlement.

2. Une raison politique: la consultation des cantons a donné des résultats parfaitement clairs. Permettez-moi de rappeler, par exemple, ce que dit le Département fédéral des finances à ce sujet: «A quelques exceptions près, tous les cantons considèrent que le contre-projet du Conseil national et la variante changement de système (du moins pour l'instant) ne répondent pas aux objectifs fixés; c'est pourquoi ils préconi-

sent de maintenir le système actuel pour des raisons financières et juridiques.» Il n'y a pas en effet d'opportunité politique et financière de modifier aujourd'hui même les dispositions qui régissent ce secteur: les taux d'intérêt relativement bas, par exemple, profitent indiscutablement aux propriétaires.

3. Une raison d'intérêt général, une raison d'équilibre et de solidarité au sein d'une société qui ne compte pas que des propriétaires, mais aussi de très nombreux locataires – la proportion est de un tiers de propriétaires pour deux tiers de locataires. La modification de la législation fédérale en matière d'harmonisation fiscale ne serait plus guère compatible avec le principe constitutionnel de l'égalité de traitement entre les propriétaires et les locataires. C'est également une analyse du Département fédéral des finances qui conclut dans ce sens.

Je dénonce ici l'attitude peu responsable de ceux qui, à l'occasion, versent des larmes de crocodile sur la misère de nos finances fédérales et, en l'occurrence, ignorent curieusement l'incidence financière négative, à la fois sur le ménage financier de la Confédération et sur celui des cantons.

Dans l'application des dispositions légales en matière de valeurs locatives, le groupe radical-démocratique demande toutefois de maintenir la pratique existante, de retenir des valeurs locatives modérées et de tenir compte aussi des conditions locales. C'est en quelque sorte d'ailleurs aussi ce que demande le contre-projet, mais on peut le faire sans modifier les dispositions légales en la matière. Je répète que c'est la pratique actuelle.

Certes, l'initiative et le contre-projet sont séduisants à certains égards et contiennent des idées intéressantes pour la promotion de la propriété individuelle du logement. Indéniablement, il faut reconnaître que des améliorations devraient être apportées en temps opportun dans ce domaine. Mais, entre le souhaitable et le possible, il faut choisir la voie de la raison et de la sagesse, celle qui consiste à maintenir l'accent sur l'assainissement des finances fédérales – je le répète dans l'intérêt des générations futures.

Au nom du groupe radical-démocratique, je vous invite donc à voter la cohérence et le courage politique en disant non au contre-projet, ainsi qu'à l'initiative populaire. Je vous invite à suivre la proposition de la majorité de votre commission, qui correspond d'ailleurs à la décision clairement exprimée par le Conseil des Etats et à la recommandation du Conseil fédéral.

Fässler Hildegard (S, SG): Bitte folgen Sie den Anträgen Ihrer Kommissionsmehrheit und damit den Beschlüssen des Ständerates und lehnen Sie die Anträge der Minderheiten Widrig und Blocher ab. Der Gegenentwurf des Nationalrates unterscheidet sich von der Volksinitiative ja nur wenig. Hier sind meine drei Gründe für die Unterstützung der Kommissionsmehrheit:

1. Der Titel der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» hält nicht, was er verspricht. Jener des Bundesgesetzes müsste allenfalls in «Bundesgesetz über die steuerliche Vorzugsbehandlung des selbstgenutzten Wohneigentums» abgeändert werden. Neben einer einseitigen Besserstellung der bereits Wohneigentum Besitzenden wird für die anderen der Erwerb von Wohneigentum noch erschwert. Der verursachte Steueranfall müsste durch Sparen kompensiert werden, entweder bei öffentlichen Leistungen oder, falls Steuererhöhungen nötig würden, in den Privathaushalten. Beides bewirkt, dass es für Mieterinnen und Mieter schwieriger wird, sozusagen auf die andere Seite zu wechseln.

Die vom Präsidenten des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes, Herrn Dettling, angerufene Staatsaufgabe der Wohneigentumsförderung kann so nicht sinnvoll erfüllt werden. Was schon bei der letzten Debatte zur Volksinitiative festgestellt wurde, gilt auch heute: Der Eigenmietwert ist nicht der wesentliche Hinderungsgrund für den Erwerb von Eigentum, vielmehr sind die von allen Seiten geforderte Flexibilität bezüglich Arbeitsplatz und die finanziellen Möglichkeiten der Familien die Hindernisse.

2. Der Eigenmietwert darf nicht isoliert betrachtet werden. Dessen einseitige Senkung schafft eine Ungerechtigkeit ge-

genüber den Mieterinnen und Mietern. Die Stellungnahme der Kantone lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Daher: Hände weg vom Eigenmietwert; machen wir uns vielmehr Überlegungen zu einem Systemwechsel, der die Mieterinnen und Mieter nicht benachteiligt.

3. Die Befürworterinnen und Befürworter der im Juni vom Volk gutgeheissenen Vorlage «Haushaltziel 2001» stehen nun in der Verantwortung. Mit den Ergebnissen des «runden Tisches» im Hintergrund – meist sogar im Vordergrund – konnten sie eine klare Mehrheit gewinnen. Am «runden Tisch» darf nicht gerüttelt oder gar gesägt werden; es dürfen keine Finanzlöcher geschlagen werden. Gerade dies tut aber der Gegenentwurf. In Zahlen: 150 Millionen Franken weniger für den Bund, mindestens 500 Millionen Franken weniger für die Kantone.

Herr Widrig sagt in einer eigenwilligen Interpretation, ein Gegenentwurf sei Teil einer Volksinitiative; dem ist nicht so. Wenn wir uns an die Ergebnisse des «runden Tisches» halten wollen, können wir zu diesem Gegenentwurf nicht ja sagen. Hingegen sind Volksinitiativen – da hat Herr Widrig natürlich recht – vor das Volk zu bringen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine von mir oder von ihm «gehätschelte» Initiative handelt.

Wir dürfen diesem Gegenvorschlag nicht zustimmen, wenn wir die Ergebnisse des «runden Tisches» als Ganzes erhalten wollen. Auch das Volk hat im Juni indirekt zu diesen Ergebnissen ja gesagt. Wir müssen es durch unsere unmissverständliche Empfehlung zur Volksinitiative in dieser Haltung bestärken. Diese Empfehlung kann nur klar und deutlich «Nein» lauten.

Blocher Christoph (V, ZH): Sowohl die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» wie der Gegenvorschlag wollen die steuerliche Diskriminierung und Benachteiligung des Wohneigentums zwar nicht abschaffen, aber diese wenigstens endlich einmal mildern. Wenn hier gesagt wird, dass das Wohneigentum steuerlich begünstigt werde, möchte ich gerne wissen: Wo denn eigentlich? Das einzige fiktive Einkommen eines Steuerpflichtigen – ein Einkommen, das gar nicht vorhanden ist – wird ausgerechnet dort besteuert, wo man seit Jahren sagt, man wolle das Eigentum fördern, nämlich beim Wohneigentum.

Wie kann eigentlich einer ein Wohnhaus bauen oder kaufen? Er muss zuerst verdienen; dann hat er ein Einkommen, das er versteuert. Dann muss er es auf einem Sparheft anlegen; er muss sparen. Das Gesparte versteuert er jedes Jahr als Vermögen; wenn er mit diesem Vermögen etwas tut, das ihm kein Einkommen abwirft, nämlich ein Einfamilienhäuschen baut, um darin zu wohnen, kommt der Fiskus und sagt: Du versteuerst jetzt hier ein Einkommen, wie wenn du diesen Vermögensteil vermieten würdest. Das gibt es im Steuerrecht sonst nirgends.

Oder haben Sie schon gesehen, dass man bei jemanden, der sich ein Auto kauft und mit diesem Auto fährt, sagt: Du musst nun für dieses Auto den Preis versteuern, den du erzieltest, wenn du das Auto vermieten würdest? Niemandem käme es in den Sinn, einen solchen Unsinn zu tun.

Sie können kaufen, was Sie wollen. Sie können auch ein Schiff kaufen – niemandem käme es in den Sinn zu sagen: Du musst jetzt das als Einkommen versteuern, wie wenn du dieses Schiff vermieten würdest.

Es ist steuerpolitisch an sich ein Unsinn, diesen Eigenmietwert zu besteuern. Ich habe schon jahrelang in dieser Richtung gekämpft, auch schon im kantonalen Parlament. Jetzt kommt das Bundesgericht und sagt, die Kantone dürften von sich aus diesen Unsinn nicht abschaffen, sie dürften ihn nicht einmal mildern. Also braucht es eine eidgenössische Gesetzgebung, die auch die Kantone berechtigt, endlich das Wohneigentum vernünftig zu besteuern!

Jetzt wird gesagt, der Hauseigentümer sei privilegiert, denn er könne für die Hypotheken die Schuldzinsen abziehen. Das ist doch selbstverständlich! Jeder hat eine Rechnung: Er nimmt etwas ein, und wenn er etwas ausgibt, nämlich Schuldzinsen macht, kann er diese Schuldzinsen abziehen. Warum kann er das? Weil ein anderer diese Schuldzinsen

versteuert, nämlich derjenige, der sie bekommt. Wer eine Hypothek aufnimmt, muss Schuldzinsen bezahlen; damit verdient ein anderer, und der muss es versteuern. Wenn man die Schuldzinsen nicht abziehen könnte, würden ja diese Zinsen zweimal versteuert.

Ich staune über die Logik, dass man sagt: Ja, das ist so, dann werden wir halt zweimal besteuert. Ich sehe, wie weit man mit der «Verluderung» und der Verwahrlosung des Eigentumsbegriffes gekommen ist. Wer Vermögen hat, das keinen Ertrag abwirft, der versteuert im Falle von Grundeigentum ein fiktives Einkommen. Wer Schuldzinsen abzieht, dem sagt man: Passe auf, sonst ziehen wir die Schuldzinsen nicht mehr ab! Das hiesse, dass die Schuldzinsen zweimal versteuert würden, und man findet es noch grosszügig, wenn der Staat es zulässt, dass sie einmal abgezogen werden.

Neuerdings will der Bundesrat den Schuldzinsenabzug nur noch beschränkt zulassen. Er sagt dem «Steuerlücken stoppen». Natürlich trifft es den Mittelstand. Das heisst: Alle, die auf eine Verschuldung angewiesen sind, zahlen für denjenigen Teil, bei dem man keinen Abzug machen kann, einen Zinssatz, der ungefähr 30 Prozent höher ist als der übliche Zinssatz auf dem Markt. Das ist nicht in Ordnung!

Ich bitte namentlich die Bürgerlichen, die auf ihre Fahnen Steuerentlastungen und die Förderung des Wohnungseigentums geschrieben haben, endlich ernst zu machen! Diese Initiative – das ist der Mangel der Initiative – ist nämlich ausserordentlich mild. Sie sagt nicht, dass die Eigenmietwerte abgeschafft werden. Leider sagt sie nicht einmal, wieviel die Mässigung beträgt. Sie sagt nur, dass das Gesetz es dann tue. Ich muss den Schweizerischen Hauseigentümerverband fragen, woher er das enorme Vertrauen nimmt, zu glauben, dass dann riesige Abzüge gemacht würden. Sie müssen wahrscheinlich froh sein, wenn Sie 10 Prozent herausholen! Ich kann nicht verstehen, dass man hier nicht einmal den Gegenvorschlag, der noch milder ist als die viel zu milde Initiative, unterstützen kann.

Frau Fässler, ich weiss nicht, von welchem «runden Tisch» Sie sprechen, an dem gesagt wird. Ausgerechnet eine Partei, die das Sanierungsprogramm abgelehnt hat, eine Partei, die für die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» eintritt, wirft nun anderen vor, dass sie an den Beinen des «runden Tisches» sägen würden. Wahrscheinlich ist das ein anderer «runder Tisch», als ich meine. Ich bin weder am einen noch am anderen «runden Tisch» gesessen, und ich muss Ihnen sagen: Die Sanierung des Bundeshaushaltes geschieht über die Reduktion der Ausgaben. Etwas anderes gibt es nicht! Im Sanierungsprogramm, das dem Volk vorgelegt worden ist, hat man die Ausgabenreduktion in den Vordergrund gestellt.

Es ist nicht einzusehen, warum beim Wohneigentum nicht endlich klargemacht werden soll, dass diese Praxis der Eigenmietwerte steuerlich ein Unsinn ist. Wir sollten doch eigentlich schon aus staatspolitischen Gründen daran interessiert sein, dafür zu sorgen, dass sich möglichst viele Leute ein Wohneigentum leisten können.

Wenn Frau Fässler sagt, das sei nicht der einzige Grund, weshalb die Leute nicht mehr Wohneigentum haben, dann mag sie recht haben. Die Grundstückgewinnsteuern sind ein anderes Problem. Wir haben die Ersatzbeschaffung auf das Jahr 2001 harmonisiert, das ist wirklich auch ein Problem, die Handänderungssteuern sind ein anderes.

Ich kann nicht verstehen, dass man hier sagt, das bringe vielleicht für den Bund oder für die Kantone Ausfälle. In allen Kantonen, wo diese Frage jetzt vors Volk gebracht worden ist, sind diese Bestrebungen ausdrücklich gutgeheissen worden – selbst von einem Volk, das nur zu einem ganz kleinen Anteil aus Grundeigentümern besteht. Und jetzt kommt das Bundesgericht und macht von Bundes wegen einen «Dekkel» darüber! Deshalb haben wir durch eine gesetzliche Änderung dafür zu sorgen, dass hier endlich eine gerechte und gute Lösung in einem Eigentumsbereich geschaffen werden kann, der gegenüber anderem Eigentum massiv benachteiligt ist und der durch einen fiktiven Ertrag besteuert wird.

Ich bitte Sie, dem Gegenvorschlag zuzustimmen, damit wir uns etwas konzentrieren können. Wenn er abgelehnt wird,

bitte ich Sie, wenigstens die Initiative zu unterstützen. Ich freue mich auf diese Volksabstimmung, damit dieser Unsinn der zu hohen Eigenmietwerte endlich einmal aufs Tapet kommt.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Das ist ein Thema, das bei uns keine blutigen Köpfe verursacht hat. Wir haben uns auch nicht Fransen an die Zähne gesprochen, wir stehen diesem Thema relativ gelassen gegenüber.

Was wir letztes Mal gesagt haben, sagen wir auch heute: Wir lehnen die Initiative ab, ebenso den Gegenvorschlag. Unsere Meinung haben wir nicht geändert. Die Kommissionsmehrheit schlägt das vor, was wir seinerzeit wollten. Unsere Argumente dazu finden Sie im damaligen Votum von Herrn Roland Wiederkehr, der heute nicht dabei sein kann.

Wir lehnen also Initiative und Gegenvorschlag sine ira et studio ab.

Kühne Josef (C, SG): Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen mehrheitlich, Volk und Ständen die Ablehnung der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» zu empfehlen, weil die Steuerausfälle zu gross sind und das Sanierungsziel gefährden. Die CVP-Fraktion unterstützt aber mehrheitlich den Gegenvorschlag der Minderheit Widrig (Vorlage B), welcher eine bescheidene Verbesserung der steuerlichen Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums bewirkt. Es ist ein vorrangiges Anliegen im Rahmen unserer Familienpolitik, dass insbesondere die Familien in eigenen Wohnungen und Eigenheimen leben können. Die Schweiz weist im internationalen Vergleich eine tiefe Eigenheimquote auf. Die Verbreiterung der Eigentumsstreuung ist daher zu fördern. Nebst der direkten Förderung durch Zinsvergünstigung betrachten wir steuerliche Massnahmen als geeignete Strategie. Selbstverständlich wäre die Initiative zur Zielerreichung wirksam, aber wir haben da Hemmungen wegen der Haushaltsanierung. Der Gegenvorschlag bringt eine massvolle Lösung mit korrekten Veranlagungskriterien und gibt dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Kompetenzen in die Hand, festzulegen, wie weit Umwelt- und Energieinvestitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Ebenfalls erhalten die Kantone Kompetenzspielraum für die Festlegung der Eigenmietwerte. Damit kann auch das Kriterium der Haushaltsanierung mitgewichtet werden.

Gegen diese sachlich richtigen Anträge wird die Vereinbarung des «runden Tisches» ins Feld geführt. Der «runde Tisch» kann aber nicht Volksrechte wie Volksinitiativen ausser Kraft setzen. Das Initiativrecht geht vor, und die Initiative «Wohneigentum für alle» wird von vielen als berechtigtes Anliegen betrachtet. Sie hat bei einer Volksabstimmung intakte Chancen.

Weil der öffentliche Haushalt die Ausfälle gegenwärtig nicht verkraften kann, unterstützen wir den Minderheitsantrag Widrig, welcher einen bescheidenen Teil der Anliegen aufnimmt und die Ausfälle reduziert. Wir ebnen damit den Weg für den Rückzug der Volksinitiative – das nehmen wir mindestens so an –, und wir vermindern das Risiko wesentlich, dass für den Fiskus grössere Ausfälle entstehen.

Wir bitten Sie also, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen und auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich spreche für die Minderheit der CVP-Fraktion, die nicht nur dem Gegenvorschlag zustimmt, sondern Ihnen auch beantragt, die Volksinitiative zur Annahme zu empfehlen. Es geht letztendlich um ein klares Bekenntnis zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums. Lesen Sie die Bundesverfassung, Artikel 34quater Absatz 6: Die Förderung des Wohneigentums erfolgt ausdrücklich auch «durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentums politik».

Nun, eine kleine Bemerkung vorweg zu den Hinweisen auf den «runden Tisch», Frau Fässler: Man muss sehen, dass von all diesen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen unseres Landes gerade die Hauseigentümer nicht zum «runden Tisch» eingeladen wurden – es ist immer ausserordentlich einfach, Entscheide zu Lasten von Abwesenden zu fällen.

Entscheidend für meinen Antrag und für den Antrag der Minderheit der CVP-Fraktion ist natürlich etwas anderes: Es ist nicht – oder mindestens nicht mehr – gerechtfertigt, den Schwarzmalereien in der bundesrätlichen Botschaft über befürchtete Steuerausfälle Glauben zu schenken. Ganz abgesehen davon würden die Wirkungen solcher Steuerausfälle ja erst eintreten, wenn Herr Bundesrat Villiger sein «Haushaltziel 2001» erreicht hat. Ich interpretiere das, was ich in der Presse lese, in diesem Sinn.

Abgesehen davon ist natürlich der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen dieser Volksinitiative ganz zentral. Sie mögen sich an die Studie von Professor Studer, Basel, vom März 1997 erinnern; Kollege Dettling hat auch darauf hingewiesen. Ich gebe zu, dass man über die Quantifizierung dieses volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens selbstverständlich streiten kann – das Ergebnis variiert je nach den Annahmen, von denen man ausgeht –, aber niemand hat den Grundsatz bestritten, wonach ein solcher Gesamtnutzen eintreten wird.

Es werden aus dieser Eigentumsförderung Rückflüsse an die öffentliche Hand – Steuern, Sozialabgaben usw. – eintreten, insgesamt also ein positiver Budgeteffekt. Auch die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt dürfen nicht unterschätzt werden; ich erinnere beispielsweise an den Umbau von Miet- zu Eigentumswohnungen, denn ich weiss, dass man nicht überall neue Wohnungen baut. Wäre dieser Zusatzbeitrag zum Bruttoinlandprodukt angesichts der bereits wieder «hustenden» Konjunktur – ich erinnere an Asien, an Russland usw. – nicht gerade heute sehr erwünscht?

Es kommt ein weiteres hinzu: Wie Herr Kollege Blocher zu Recht gesagt hat, besteht eine der Schwächen der Volksinitiative darin, dass wir nicht sagen, was «mässig» heisst. Was sind mässige Eigenmietwerte? Wir waren und sind im Hauseigentümerversband – ich bin auch Mitglied des Zentralvorstandes – vielleicht zu vertrauensselig. Heute wissen wir jedoch genau, was unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit mässige Eigenmietwerte sind.

Das Bundesgericht hat kürzlich zwei Entscheide erlassen: einen vom 20. März 1998 betreffend den Kanton Zürich, einen vom 25. März 1998 betreffend den Kanton Schaffhausen. Es hat unter dem Titel Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) gesagt, vertretbar sei ein Eigenmietwert, der nicht über 70 Prozent liege, der aber andererseits auch 60 Prozent nicht unterschreite. Wenn das so ist, dann sind die Katastrophenszenarien des Bundesrates von vornherein vom Tisch. Denn der Bundesrat schrieb damals in der Botschaft (Ziff. 211.3) – federführend für dieses Geschäft war damals noch Herr Bundesrat Stich –, solche mässigen Eigenmietwerte im Sinne der Gerichtspraxis hätten wir bereits. Wenn wir sie bereits haben, dann kann keine Katastrophe mit Ausfällen von einer Milliarde Franken und dergleichen eintreten. Sicher ist, dass Ausfälle sich im wesentlichen auf die verbleibenden Positionen der Initiative beschränken, welche entweder gezielt eine Einstiegshilfe ins Eigentum bieten wollen – beispielsweise Artikel 34octies Ziffer 3 der Volksinitiative –, oder die dann sozialpolitisch motiviert sind, so dass die Leute ihr Eigentum auch im Alter behalten können.

Aus der Botschaft ersehen Sie weiter (Ziff. 212), dass dieser Bereich höchstens ein Viertel der prognostizierten Ausfälle betrifft. Mit anderen Worten: Sie können heute unbesorgt nicht nur dem Gegenvorschlag zustimmen – was ich Ihnen auch empfehle –, sondern auch der Initiative. Es wird kein finanzielles Abenteuer geben; heute wissen wir dies aufgrund der erwähnten Bundesgerichtsentscheide ganz genau.

Ich möchte Ihnen als Zentralvorstandsmitglied des Hauseigentümerversandes noch eine goldene Brücke bauen: Ich bin meinerseits bereit, mich für den Rückzug der Initiative einzusetzen, wenn Sie wenigstens dem Gegenvorschlag zustimmen.

Aus den Gründen, die ich dargelegt habe, bitte ich Sie aber auch, Zustimmung zur Volksinitiative zu empfehlen.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich möchte Herrn Baumberger als einem der beiden Sprecher der CVP-Fraktion eine Frage stellen: Ich stelle fest, dass beide Sprecher der CVP-Fraktion jetzt für den Gegenvorschlag votiert haben. Mit anderen Wor-

ten: Die CVP-Fraktion ist für den Gegenvorschlag, der für den Bund Ausfälle von 150 Millionen Franken und für die Kantone Ausfälle von 700 Millionen Franken zur Folge hat. Es geht um ein Kernstück des Steuerteils des «runden Tisches». Ich stelle fest, dass die CVP-Fraktion hier von Beschlüssen des «runden Tisches» abweicht.

Gibt es eine Gruppe, eine Minderheit in Ihrer Fraktion oder einen Fraktionsbeschluss gegen den Gegenvorschlag und damit für die Vereinbarungen des «runden Tisches»? Dazu eine Anschlussfrage: Auf welcher Seite war Ihr Präsidium bei dieser Debatte?

Baumberger Peter (C, ZH): Zunächst zu den Ausfällen zu Lasten der Kantone, die Sie anführen, Herr Strahm: Die Beschlussfassung über solche Ausfälle liegt in der Kompetenz der Kantone. Wir schreiben diese im Gegenvorschlag nicht vor, sondern die Kantone haben darüber zu entscheiden. Es gibt heute schon Kantone, die solche Gesetze haben, die sie – gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz – aufgeben müssten.

Zum zweiten: Herr Widrig hat Ihnen einlässlich dargelegt, warum die Mehrheit in der CVP – es gibt auch eine Minderheit – ganz klar für den Gegenvorschlag votiert. Wir sind der Meinung, dass die Volksrechte vom «runden Tisch» nicht betroffen sind, und ein Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative hat natürlich einen engen Sachkonnex zu dieser Initiative.

Wenn Sie uns vorwerfen, wir nähmen in Kauf, zu Lasten des Bundes 150 Millionen Franken Steuerausfälle anzunehmen, so habe ich Ihnen vorher erklärt, warum diese Zahl falsch ist. Ich möchte das nicht noch einmal wiederholen, muss Ihnen aber zum zweiten sagen: Seien Sie vorsichtig, wenn Volk und Stände über die Initiative abzustimmen haben. Wenn der Gegenvorschlag durchkommt, wird die Initiative nicht durchgezogen. Wenn wir jedoch über die Initiative abzustimmen haben, dann haben Sie ganz sicher grössere Ausfälle. Dem «runden Tisch» dienen Sie also mehr, wenn Sie den Gegenvorschlag unterstützen.

Gros Jean-Michel (L, GE): A deux reprises déjà, le groupe libéral a expliqué à cette tribune les motifs de son refus de l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous». Ces motifs tiennent uniquement au caractère centralisateur du texte proposé, et par conséquent, à la négation du fédéralisme en matière fiscale.

Nous ne pourrions ainsi soutenir la proposition de minorité Blocher à l'article 2. Nous soutenons par contre l'idée défendue au travers du contre-projet indirect d'une imposition modérée de la propriété visant à permettre un meilleur respect de l'article constitutionnel 34sexies. Nous maintenons que la proportion de propriétaires en Suisse est trop faible et qu'il convient de favoriser l'accession à la propriété.

Le fait nouveau vient maintenant du Conseil des Etats, qui a massivement rejeté ce contre-projet, et ceci pour cause de table ronde. En effet, les allègements fiscaux rendus possibles par le contre-projet n'entrent plus dans le programme de stabilisation négocié récemment. Comme vous le savez, les libéraux n'ont pas été conviés à la table ronde, en tout cas pas à la table des officiers, en tout cas pas auprès des partis gouvernementaux. Ils ont cependant été consultés par M. Villiger, conseiller fédéral, et à cette occasion, les libéraux ont déclaré qu'effectivement, et au vu de la situation financière, ils seraient prêts à renoncer pour le moment à un allègement de l'imposition de la propriété. Au contraire de l'allègement fiscal de certaines personnes morales, de l'abandon de certains droits de timbre, par exemple, la valeur locative ne nous semblait pas jouer le même rôle de relance économique.

La situation financière de la Confédération préoccupe aussi les libéraux, et les responsabilités cantonales qu'ils exercent, notamment à la tête des finances, les poussent à tenir compte des résultats de la table ronde, même s'ils n'y sont pas liés. J'ai personnellement réaffirmé cette position en commission: si tous les groupes signataires de l'accord de la table ronde voulaient renoncer à ce contre-projet, les libéraux se rallieraient à cette option.

Pour un parti traditionnellement défenseur de la propriété privée, c'est bien à contrecœur, vous vous en doutez, que nous étions prêts à faire ce geste. Mais, en Commission de l'économie et des redevances, trois interventions émanant des groupes radical-démocratique, démocrate-chrétien et de l'Union démocratique du centre ont demandé de maintenir ce contre-projet indirect; trois groupes signataires des accords de la table ronde! On observe d'ailleurs très bien la situation sur le dépliant, où la forte minorité est composée de tous les groupes des partis bourgeois.

Que faire, dès lors? Que doit faire le représentant d'un groupe non gouvernemental, non signataire des accords de stabilisation, convaincu par ailleurs que le contre-projet est un bon projet? Le groupe libéral considère en définitive qu'il convient d'opposer un contre-projet indirect à l'initiative populaire, et donc de maintenir la décision du Conseil national d'octobre 1997. Après tout, le critère de 60 pour cent fixé dans la loi sur l'impôt fédéral direct est conforme à l'égalité de traitement entre locataires et propriétaires – c'est le Tribunal fédéral qui le dit. D'autre part, la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes n'utilise que de la formule potestative à l'égard des cantons; elle leur permet ainsi d'adapter leur fiscalité à leur situation financière. Nous refusons ainsi d'être plus royalistes que le roi et de demeurer les seuls défenseurs d'un accord à la rédaction duquel nous n'avons pas participé.

C'est pourquoi, au nom du groupe libéral, je vous demande d'entrer en matière, et donc de soutenir la proposition de minorité Widrig.

Fasel Hugo (G, FR): Namens der grünen Fraktion schlage ich Ihnen vor, die Initiative «Wohneigentum für alle» abzulehnen. Wer sich mit der Initiative näher auseinandergesetzt hat, kann feststellen, dass die Initiative über steuerliche Vergünstigungen den Wohneigentumszugang verbessern will. Bei näherer Betrachtung sieht man aber, dass diese Steuervergünstigungen fast ausschliesslich denjenigen zugute kommen, die bereits Wohneigentümer sind. Es ist also eine Initiative, die eigentlich die bereits bestehenden Besitzer steuerlich noch mehr begünstigen möchte. Von mehr Zugang zu Wohneigentum kann nicht die Rede sein.

Dass dem in der Praxis so ist, können wir an den letzten acht, neun Jahren ablesen. Die ganzen neunziger Jahre haben wesentlich tiefere Immobilienpreise gebracht sowie Hypothekenzinsen, die historisch tief sind. Trotzdem gab es kein grösseres Interesse an Wohneigentum. Da soll doch niemand in diesem Saal behaupten wollen, man könne mit Steuervergünstigungen dafür sorgen, dass die Leute mehr Wohneigentum anstreben würden. Gerade diejenigen im Saal, die sonst den Markt beschwören, sollten wenigstens diesmal genauer beobachten, was uns die Marktkräfte lehren: nämlich, dass wesentlich andere Faktoren entscheidend sind.

Die grüne Fraktion lehnt ebenfalls den Gegenvorschlag ab. Ich bin auch der Auffassung, dass man das Argument des «runden Tisches» nicht einfach nur willkürlich verwenden sollte. Ich war selber dabei, als wir die Volksinitiativen klar von den Vereinbarungen ausgenommen haben. Alles andere, was in der Hand des Parlamentes liegt, untersteht diesen Abmachungen.

Wenn also jetzt jemand diesem Gegenvorschlag zustimmen will, verstösst er ganz klar gegen die Abmachungen des «runden Tisches». Ich habe auch keine Angst vor den nächsten Wahlen, und davor, unseren Wählerinnen und Wählern klar zu machen, dass wir den Gegenvorschlag deshalb abgelehnt haben, weil man in den Kantonen nicht bereit ist, so hohe Steuerausfälle hinzunehmen. Hier haben die Finanzdirektoren bereits ein klares Wort gesprochen.

Herr Blocher hat versucht, uns zu zeigen, wie ungerecht die heutige Lösung sei und wie schlecht all jene gehalten seien, die mit der heutigen Lösung allzu viele Steuern bezahlen würden.

Ich bin selber Eigenheimbesitzer und habe noch nie das Gefühl gehabt, dass ich mit der gegenwärtigen Lösung sehr ungerecht behandelt werde. Als Bauherr konnte ich mehr Schuldzinsen abziehen als der Eigenmietwert ausmachte.

Heute ist es umgekehrt: Die Zinsen sind tief, und ich kann deshalb weniger Schuldzinsen abziehen, statt dessen habe ich aber mehr Geld, um die Steuern zu bezahlen.

Wer also versucht, das heutige System so schlecht darzustellen, der versucht den Leuten etwas Eigenartiges in den Kopf zu reden. Ob die Leute von der Ems-Chemie Wohneigentumsbesitzer werden, hängt davon ab, welche Löhne dort bezahlt werden, und nicht davon, ob sie allenfalls Steuerergünstigungen erhalten. Ob jemand Wohneigentum hat, ist zu 90 Prozent eine Einkommensfrage, der Rest ist sekundär. Ich bitte Sie deshalb namens der grünen Fraktion, sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag abzulehnen.

Dreher Michael (F, ZH): Ein Wort zum «runden Tisch»: Es handelt sich um etwas, das weder in der Bundesverfassung noch in unserem Ratsreglement vorkommt. In unserem Ratsreglement kommen die Vereinigte Bundesversammlung, der Nationalrat, der Ständerat und die Kommissionen der beiden Räte vor, sonst nichts. Es ist ein Zeichen der allgemeinen Verlüderung, dass nun plötzlich mit Abmachungen von Gremien, die inoffiziell zusammengesetzt sind, Politik gemacht werden soll.

Hinsichtlich des Eigenmietwertes ist die Position der FPS seit je klar. Diese Einrichtung, die vor allem im Kanton Zürich mit freisinniger Hilfe eingeführt und aufgeblasen wurde, ist unserer Meinung nach klar abzulehnen. Ich erinnere daran, dass der damalige «freisinnige» Finanzdirektor Mossdorf den Hals nicht voll kriegen konnte, wenn es gegen die Wohneigentümer ging. Das sind leider Fakten, die man sich von Zeit zu Zeit aus dem politischen Langzeitgedächtnis in Erinnerung rufen muss.

Wenn jemand eine Kunstsammlung im Wert von einer Million Franken zu Hause hat, wird diese in der Steuererklärung aufgeführt. Dann kommt aber der Fiskus nicht und sagt, wenn man diese Million statt in Bildern an der Wand oder in Skulpturen auf dem Tisch oder im Badezimmer in Wertpapieren angelegt hätte und daraus ein Ertrag von etwa 50 000 Franken pro Jahr erwirtschaftet würde, müsste man darauf Steuern zahlen, die sonst dem Fiskus entgingen. Man verlangt doch keine Kunstgenusssteuer. Das wäre das Äquivalent zu den Eigenmietwerten.

Wenn jemand in der glücklichen Lage ist, eine Oldtimer-Sammlung zu besitzen, führt der Fiskus doch keine Ersatzabgabe ein, wie wenn der Gegenwert dieser Sammlung als Vermögensbestandteil auf einer Bank angelegt wäre. Da ist eine eigentliche Perversion des Denkens auszumachen.

Schuldzinsenabzüge will man also nicht mehr zulassen. Wie wollen Sie den vielgerühmten Konsum wieder ankurbeln, wenn Sie die Kreditzinsen nicht mehr zum Abzug bringen wollen? Es passt irgendwie zur notorischen Wohneigentumsfeindlichkeit im bürgerlichen Staat, wie wir das seit Jahrzehnten feststellen und von Zeit zu Zeit beklagen.

Es gibt nun eine Initiative mit ein paar minimalen Forderungen, weil das Bundesgericht als verlängerter Arm der zweiten Gewalt im Staat – wir haben eine absolut politische Rechtsprechung in diesem Land; darüber sollten wir uns einmal klar sein und das beim Namen nennen – den Kantonen Vorschriften macht. Da haben wir diese vielgerühmte kantonale Autonomie nicht mehr, die am 1. August immer angerufen wird und dank der die Kantone wenigstens in diesen Dingen noch autonom entscheiden könnten.

Die Verhältnisse sind verschieden, je nach dem, ob Sie im Jura, in Luzern oder an der Zürcher Goldküste mit Immobilien zu tun haben. Wenn Herr Fasel feststellt, dass der Markt nach wie vor absolut liquide sei, trifft das überhaupt nicht zu. Am unteren Zürichsee ist der Markt vollkommen ausgetrocknet. Es kommt immer darauf an, wo Sie sich befinden. Deshalb ist das Vorgehen, immer alles über einen Leisten zu schlagen, verfehlt.

Die FPS-Fraktion hat nie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass sie allem zustimmt, was das selbstbewohnte Wohneigentum fördert und entlastet. Aus diesen Gründen werden wir auch unter Namensaufruf ja zur Initiative und ja zum Gegenvorschlag sagen, obwohl wir natürlich wissen, dass der Gegenvorschlag fast weniger als nichts ist.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Lassen Sie mich zuerst ganz kurz die Vorgeschichte noch einmal Revue passieren, bevor ich Ihnen die Anträge der Kommissionsmehrheit erläutern darf. Der Bundesrat hat im Mai 1995 seine Botschaft erlassen und einen Antrag auf Ablehnung der Initiative gestellt. Einen Gegenvorschlag hat er gar nicht in Erwägung gezogen.

Der Ständerat hat dann in seiner ersten Beratung im Jahre 1996 zuerst einen Gegenvorschlag auszuarbeiten versucht, letztlich aber beschlossen, keinen Gegenvorschlag zu präsentieren, zwei Motionen (96.3379 und 96.3380) zu verabschieden und die Initiative abzulehnen.

Im Nationalrat haben wir in der Sommer- und in der Herbstsession des letzten Jahres über diese Initiative diskutiert. Wir haben beschlossen, einen Gegenvorschlag zu präsentieren und dabei auf die in diesen Motionen enthaltenen Vorschläge des Ständerates einzugehen.

Der Ständerat seinerseits hat in der vergangenen Sommer-session unseren Gegenvorschlag diskutiert und ihn mit 28 zu 6 Stimmen sehr deutlich abgelehnt. In einer separaten Abstimmung hat er auch die Motion 97.3183 (WAK-NR, Minderheit Widrig) abgelehnt. Der Ständerat ist also sowohl in der ersten wie auch in der zweiten Runde bei seinem Beschluss geblieben: Ablehnung der Volksinitiative, kein Gegenvorschlag.

Die WAK-NR hat im August dieses Geschäft noch einmal beraten und beantragt Ihnen sehr knapp mit 13 zu 12 Stimmen, keinen Gegenvorschlag zu präsentieren, und sie beantragt Ihnen sehr klar – mit 15 zu 8 Stimmen –, die Volksinitiative abzulehnen.

Zur Begründung: Es gibt drei Punkte, die in der WAK relevant waren, sowohl beim Entscheid über den Gegenvorschlag als auch beim Entscheid über die Initiative.

1. Der Bund ist zur Wohnbauförderung verpflichtet. Das haben hier mehrere Votanten sehr klar erläutert. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag zielen aber – mit Ausnahme des Ersterwerbsabzuges und des Bausparens – eigentlich vor allem auf die steuerliche Entlastung des bestehenden Eigentums.

Pointiert gesagt haben sowohl die Initiative wie auch der Gegenvorschlag den Effekt nach Matthäus: «Wer hat, dem wird gegeben.» Mit relativ viel Geld wird relativ wenig erreicht.

Herr Bundesrat Villiger hat es schon mehrmals gesagt: Fast 60 Prozent aller Abrechnungen von Hauseigentümern sind negativ, vermindern also das übrige steuerbare Einkommen; trotzdem haben wir eine sehr tiefe Eigentümerquote. Die Massnahme ist weder zielführend noch dringlich, sie ist einfach nur teuer und hat wenig Effekt.

Leider ist Herr Blocher nicht im Saal, sonst würde ich gerne mit ihm ein Kurzseminar, ein «colloquium privatissimum et gratis», über das Thema der Eigenmieten veranstalten. Fiktives Einkommen existiert nämlich nicht einfach in der Phantasie, sondern es liegt letztlich in der Nähe des Naturaleinkommens. Niemandem würde es einfallen, eine Gratisdienstwohnung oder Naturallohn von der Besteuerung auszunehmen. Eigentlich müsste Herr Blocher mit allen anderen, die so gesprochen haben, für die vollständige Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung eintreten. Ich habe jedoch in der ganzen Debatte nie erlebt, dass sich diese Leute für den Systemwechsel ausgesprochen hätten.

2. Die Stellungnahme der Kantone: Bekanntlich müssen Steuergesetzrevisionen immer auch mit den Kantonen abgesprochen werden; dazu verpflichtet uns nicht zuletzt eine Verfassungsnorm. Die Vernehmlassung unter den Kantonen zeitigte allerdings ein sehr klares, ja niederschmetterndes Ergebnis: 25 Kantone lehnten den Gegenvorschlag ab; ein einziger Kanton – Basel-Landschaft – sprach sich für den Gegenvorschlag aus. Das ist ein sehr klares Indiz dafür, dass dieser Gegenvorschlag, genauso wie die Initiative, quer in der Landschaft liegt.

3. Sanierung der Bundesfinanzen, Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen: Die Initiative würde beim Bund Ausfälle von 400 bis 500 Millionen Franken pro Jahr, bei den Kantonen solche von 1 Milliarde bis 1,4 Milliarden Franken pro Jahr bewirken. Der Gegenvorschlag würde, weil er etwas mässiger

ger formuliert ist, beim Bund noch Ausfälle im Betrag von 150 Millionen Franken pro Jahr und bei den Kantonen, je nach Ausgestaltung, Ausfälle im Betrag von 500 Millionen bis 1,5 Milliarden Franken bewirken. Es steht also sehr viel Geld auf dem Spiel, das wir nicht ausgeben respektive verlieren können; dieses Geld müssen wir im Zuge der Haushaltsanierung dringend in der Bundeskasse behalten.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die knappe Mehrheit der Kommission – der Entscheid fiel mit 13 zu 12 Stimmen –, den Gegenvorschlag abzulehnen, und die grosse Mehrheit der Kommission – hier fiel der Entscheid mit 15 zu 8 Stimmen –, die Volksinitiative abzulehnen.

Steffen Hans (D, ZH): Herr Kollege Jans, ich habe die Hypotheken auf meinem Haus abbezahlt. Ich komme nicht in den Genuss eines Abzuges auf Hypothekenzinsen; ich versteuere also eindeutig ein fiktives Einkommen. Finden Sie das gerecht?

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Ich finde das richtig, solange Sie auch die Unterhaltsabzüge geltend machen können. Wenn Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung vermieten würden, dann hätten Sie nämlich auf der positiven Seite Ihrer Bilanz die Zinseinnahmen. Genau diese Zinseinnahmen werden durch die Eigenmietwerte erfasst, aber, wie wir alle wissen, nur zum Teil. Sie werden 60, 70, wenn es hoch kommt vielleicht 80 Prozent der Marktmiete versteuern müssen. Das ist nichts anderes als normal. Wenn Sie das nicht richtig finden, dann müssten Sie den Systemwechsel vertreten: d. h., Sie müssten für die Abschaffung sowohl der Eigenmietwerte als auch der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen und Unterhaltskosten plädieren.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: Il faut retourner une année en arrière pour se rappeler que notre Conseil avait décidé de prolonger d'une année le délai pour l'examen et pour la prise de position définitive sur l'initiative populaire, qu'il avait en même temps accepté un contre-projet et qu'il avait décidé d'envoyer ce contre-projet en consultation auprès des cantons.

A partir de cette date – c'était au début du mois d'octobre – plusieurs choses se sont passées.

1. En premier lieu, les résultats de la consultation auprès des cantons ont été plutôt négatifs. M. Jans l'a dit, la plupart des cantons ont refusé soit l'initiative populaire, soit le contre-projet. Et même le changement de système qui voulait laisser tomber la valeur locative, mais aussi les déductions et les intérêts hypothécaires, a été refusé par une grande majorité des cantons. Ce changement de système, d'autre part, se traduirait par un effet boomerang sur les propriétaires et sur ceux qui ont leur propre maison.

2. Entre-temps a eu lieu – deuxième élément – la table ronde dont tout le monde parle. Je trouve positive l'idée d'essayer de trouver un consensus en dehors du Parlement; cet exercice méritait d'être fait. Il a donné des résultats, ce qui n'empêche pas le Parlement de garder sa liberté de décision et de se faire une conviction propre quant à la nécessité d'assainir les finances fédérales.

En effet, si nous n'arrivons pas à bloquer l'augmentation de l'endettement de la Confédération, nous serons confrontés d'ici quelque temps soit à des décisions encore plus dures au niveau des dépenses, soit à des propositions d'augmenter encore d'autres recettes.

3. Le Conseil des Etats a de nouveau examiné le problème. Il a pris connaissance de la procédure de consultation, il a pris connaissance du contre-projet du Conseil national et il a décidé de ne donner suite ni à l'initiative ni au contre-projet, ceci essentiellement pour des raisons financières.

J'ajoute deux considérations. En effet, l'initiative comme le contre-projet contiennent des éléments positifs. Il est vrai que, si on pouvait se le permettre, il serait bien, à mon avis, de faire quelque chose de plus pour ceux qui investissent dans leur propre maison. Mais la réalité, aujourd'hui, en ce qui concerne les caisses de la Confédération et des cantons, est plutôt noire, dans le sens que ces entités publiques man-

quent de recettes et ont des dépenses trop élevées. Il faudra donc, si l'on veut arriver à assainir les finances publiques, agir plutôt sur le taux d'augmentation des dépenses que sur l'augmentation des recettes. Alors, face à cette situation difficile dans les collectivités publiques, il faut éviter, là où il n'y a pas une nécessité de première urgence, de provoquer encore des pertes de recettes. C'est uniquement pour ces raisons de nature financière que la majorité de votre commission, suivant en cela la décision du Conseil des Etats, propose de repousser l'initiative populaire et le contre-projet, pour tenir compte des nécessités actuelles au niveau des dépenses et des recettes. Ces nécessités sont plus urgentes que celles qui nous sont proposées par l'initiative et le contre-projet dans un domaine dans lequel il y a eu la baisse des taux d'intérêt, qui a évidemment amélioré la situation des propriétaires.

Voilà donc un peu les conclusions auxquelles nous sommes arrivés. Personnellement, je considère qu'il y a des éléments positifs dans les propositions qui nous été faites, mais si l'on veut être responsable, dans une situation financière difficile, il faut aussi parfois avoir le courage de dire non si la chose n'est pas de première urgence, de première nécessité.

C'est pourquoi la majorité de la commission vous propose de rejeter l'initiative et le contre-projet.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich habe Ihnen schon am 9. Oktober 1997 dargelegt, warum der Bundesrat dezidiert gegen die Volksinitiative und gegen den Gegenvorschlag ist. Ich will hier nicht noch einmal die ganze Argumentationspalette auf-tischen, aber ich möchte auf einige Kernelemente dieser Gründe eingehen:

Ich beginne bei der Haushaltsanierung, weil diese eines der wichtigsten Vorhaben ist, das wir in den nächsten Jahren haben. Sie wissen, dass unser Volk dem «Haushaltziel 2001» mit über 70 Prozent Jastimmen zugestimmt hat. Ich bin darüber sehr glücklich. Darin ist ein Mechanismus eingebaut, dem Sie auch zugestimmt haben. Er ist ganz einfach: Sie müssen jeden Franken, den Sie nicht einnehmen oder mehr ausgeben, jemand anderem wegnehmen oder eine neue Steuer einführen. Sie können nicht ohne Zusammenhang mit den Einnahmen irgendwo neue Steuergeschenke oder so etwas machen. Wenn Sie heute jemandem 100, 200 oder 300 Millionen Franken geben, wird der Moment kommen, wo Sie diesen Betrag jemand anderem über ein Sparpaket wegnehmen müssen. Sie werden dann begründen müssen, warum Sie hier ein Geschenk machen und dort wieder eingreifen müssen.

Es ist so, dass das Haushaltziel nach heutigen Finanzperspektiven – wir werden Ihnen die Finanzpläne und das Budget unterbreiten – erreichbar scheint. Dies allerdings nur unter fünf Bedingungen:

Die erste Bedingung ist, dass das sogenannte Stabilisierungsprogramm integral umgesetzt wird. Das sind die ungefähr 2 Milliarden Franken, die wir im Budget zusätzlich wgsparen müssen.

Die zweite Bedingung ist, dass die geplanten Mehreinnahmen – AHV-Mehrwertsteuerprozent, öffentlicher Verkehr, drittes Lohnprozent bei der ALV – vom Volk beschlossen werden, soweit sie nicht schon beschlossen worden sind.

Die dritte Bedingung ist, dass wir eine absolut strikte Ausgabendisziplin einhalten und nicht an anderen Orten immer wieder neue Ausgaben tätigen.

Die vierte Bedingung ist, dass das Wachstum, das in der Wirtschaft nun glücklicherweise eingetreten ist, anhält und nachhaltig ist. Wir sind von einem realen Wachstum von 2 Prozent ausgegangen, das angesichts der neuen wirtschaftlichen Verwerfungen, die wir sehen, vielleicht etwas optimistisch ist.

Die fünfte Bedingung ist, dass Sie nicht immer wieder neue Lecks schlagen. Wenn Sie aus einem Schiff Wasser herauspumpen, aber immer wieder ein neues Leck schlagen, dann wird das Schiff trotzdem untergehen.

Das Einhalten der Bedingungen hätte den folgenden Vorteil: Wenn wir diese Strategie diszipliniert durchziehen würden, müssten wir nicht schon bald wieder ein neues Sparpro-

gramm auflegen. Sparprogramme haben immer etwas Improvisiertes an sich, sie verursachen in der Politik eine gewisse Nervosität. Wenn wir das, was jetzt beschlossen und eingeleitet worden ist, diszipliniert durchziehen würden, hätten wir eine Chance, wieder einmal einen vernünftigen Bundeshaushalt zu bekommen.

Nun ist mehrfach der «runde Tisch» erwähnt worden. Es ist ganz eindeutig, dass der «runde Tisch», der die Basis des Stabilitätsprogrammes ist, das wir Ihnen nächstens unterbreiten werden, kein verfassungsmässig vorgesehenes Organ mit irgendwelchen Entscheidungskompetenzen ist. Er ist lediglich ein Gentlemen's Agreement, zu dem sich die verantwortlichen Chefs und Chefinnen der grössten politischen Parteien und der wesentlichsten wirtschaftlichen Kräfte verpflichtet haben. Deshalb bin ich etwas enttäuscht, dass eine Fraktion, die sich am «runden Tisch» verpflichtet hat, jetzt schon einen anderen Entscheid fällt. Aber das ist politisch möglich und nicht zu verhindern.

Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen: Der «runde Tisch» wollte natürlich nicht das Parlament verpflichten, sondern der «runde Tisch» soll die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Ihnen der Bundesrat ein einigermaßen referendumssicheres Paket vorlegen kann. Er ist eine Art vertiefte Vernehmlassung und der Versuch, die wichtigsten referendumsfähigen Kräfte in einen allseits vertretbaren Kompromiss mit einzubinden.

Wenn Sie etwas anderes entscheiden, ist das verfassungsmässig, demokratisch absolut legitim. Aber Sie müssen sich folgendes überlegen: Derjenige, der von diesen am «runden Tisch» skizzenhaft gemachten Vorschlägen abspringt, gibt natürlich auch dem anderen – der auch eine Kröte geschluckt hat – eine Legitimation, abzuschpringen. Gerade die Abstimmung vom 28. September 1997 hat gezeigt, wie delikat und schwierig es ist, beim Volk etwas durchzusetzen, was nicht ein allgemeiner, ausgewogener Kompromiss ist.

An diesem «runden Tisch» mussten sehr viele Beteiligte Kröten schlucken – natürlich auch die Vertreter des öffentlichen Verkehrs, nicht nur die Hauseigentümer. Diese müssen vielleicht nur temporär auf etwas verzichten, das dann wieder kommt, wenn der Haushalt saniert ist; das können Sie selber hier politisch festlegen. Im Sozialbereich wird ziemlich stark in die Arbeitslosenversicherung eingegriffen. Aber auch bei AHV und IV, bei der Landesverteidigung, überall wurden grosse Opfer gebracht.

Es ist nicht einzusehen, warum die Arbeitslosen grosse Opfer bringen sollten, aber auf der anderen Seite eine Gruppe von Leuten – die Hausbesitzer, deren Anliegen vielleicht im Moment nicht so dringlich sind, so sehr man dafür Verständnis haben mag – nicht. Ich muss an Ihr eigenes Gerechtigkeitsempfinden, an Ihr eigenes «Gschpüri» appellieren, ob Sie der eigenen politischen Klientel etwas geben können, wenn Sie anderen etwas auferlegen müssen. Das ist der ganze Hintergrund des «runden Tisches» – nicht mehr und nicht weniger.

Ich bin auch der Meinung, dass ein grosser Teil derjenigen, die für das Haushaltziel gestimmt haben, dies in der Meinung taten, man hätte einen Kompromiss gefunden, bei dem eben alle nachher auf etwas verzichten. Deshalb geht es nicht nur um 2 Milliarden, sondern es geht um ein Stück Vertrauen in die wesentlichen politischen und wirtschaftlichen Kräfte dieses Landes. Auch das ist etwas, was Sie sich überlegen müssen. Nun komme ich zu der Sachfrage an sich. Ist die Förderung von Wohneigentum zurzeit etwas Dringliches? Ich würde sagen: in gewisser Weise ja. Denn es ist ein Verfassungsauftrag. Aber es ist schlicht nicht wahr, was hier am Pult gesagt wurde: Man müsse sogar von einer Diskriminierung des Wohneigentums reden. Herrn Blochers steuerliche Beurteilungen sind etwas vom Seltsamsten, was mir steuersystematisch in der letzten Zeit untergekommen ist. Man kann es sich wirklich nicht so einfach machen, alles, wofür man gerade eine Sympathie hat, ganz zu entlasten. Aber in anderen Bereichen, die mit der Entlastung zusammenhängen, sollen die Abzüge nach wie vor gemacht werden können.

Ich sage das etwas klarer: Natürlich ist Selbstgenuss des Hauseigentums ganz klar ein Naturaleinkommen. Es ist eine

geldwerte Leistung. Wenn Sie jemandem eine Wohnung gratis geben, ist es das auch. Dass man nicht auch Autos und Motorboote besteuert, hat damit zu tun, dass das vom Ergebnis her viel zu wenig und viel zu aufwendig wäre. Aber beim Wohneigentum ist es ganz klar: Es ist Naturaleinkommen, das Sie generieren. Dafür können Sie jene Gewinnungskosten, die Sie brauchen, um es zu generieren, dann abziehen: Das sind die Schuldzinsen für die Hypotheken, und das ist der Unterhaltsabzug. Aber Sie können nicht das Naturaleinkommen steuerfrei lassen und auf der anderen Seite trotzdem die Gewinnungskosten zum Abzug zulassen. Dies wäre steuerlich eine grosse Ungerechtigkeit.

Ich muss Ihnen sagen, dass die Nichtbesteuerung des Eigenmietwertes, der mir selber auch lästig ist, ganz klar gegen Artikel 4 der Bundesverfassung verstossen würde. Das ist ganz eindeutige Lehre. Sie können das, ohne Verfassungsgerichtsbarkeit, hier anders lösen. Aber es ist von der Steuersystematik und der Rechtsgleichheit her absolut nicht korrekt. Weil wir aber dieses Förderungsprinzip in der Bundesverfassung haben, wird der Eigenmietwert eben nicht zum vollen Wert besteuert, wie es dem Markt entsprechen würde, sondern er wird reduziert besteuert. Dies ist eine sehr wirksame Förderungsmassnahme.

Es wurde mehrfach gesagt, über 50 bis 60 Prozent der Liegenschaftsrechnungen sind negativ: Für Hypothekenzinsen und Unterhalt wird mehr abgezogen, als Eigenmietwert aufgerechnet wird. Deshalb muss man klar sagen, dass dies einer öffentlichen Subvention entspricht, an der die Mieter und alle mitzahlen, die selber kein Wohneigentum haben. Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist verfassungsmässig so gewollt. Aber man soll nicht so tun, als ob die Förderung nicht stattfinden würde.

Der Staat fördert, und er fördert vor allem jene, die Hypotheken brauchen, das sind die neuen Hauseigentümer. Beachten Sie einmal, was auf dem Liegenschaftsmarkt in der Zwischenzeit in bezug auf Zinssenkungen, aber auch in bezug auf die Liegenschaftspreise passiert ist, seit diese Initiative eingereicht wurde. Dann sehen Sie, dass das wesentlich mehr ausmacht, als die steuerliche Zusatzförderung ausgemacht hätte. Das zeigt, dass die Gründe, warum es nicht mehr Wohneigentum gibt, anderswo als nur bei den Kosten oder bei der steuerlichen Förderung des Wohneigentums liegen müssen, denn sonst hätte ja jetzt ganz anders gebaut werden müssen. Zu den anderen Faktoren gehört u. a. die Mobilität. Man will sich nicht festlegen, die Mieten sind in der Schweiz recht günstig, wir haben Mietwohnungen von sehr guter Qualität; das sind Faktoren, die wesentlich mehr ausmachen.

Deshalb meine ich, dass die Förderung des Wohneigentums gerade im Moment sicher nicht prioritär ist, wenn man dem öffentlichen Verkehr, wenn man den Arbeitslosen, wenn man den Rentnern usw. Opfer auferlegen muss. Vielleicht sind einmal die Zinsen so hoch, dass man mehr Verständnis für so etwas haben könnte, vielleicht hat der Bund dann auch mehr Geld; dann kann man wieder über so etwas reden.

Nun noch kurz zum Schuldzinsenabzug. Es ist in der Tat so, dass wir Ihnen im Stabilisierungsprogramm vorschlagen, den Schuldzinsenabzug nicht zu untersagen, ihn aber einzugrenzen. Wir haben bewusst ein Modell gewählt, das die Hypothekenschuldner und die Hauseigentümer nicht trifft, weil es natürlich nicht fair wäre, wenn man sie nach Verfassung schon fördern muss und wenn man schon nicht auf diese Initiative eintreten will, ihnen jetzt noch «eins draufzugeben». Wen will man mit dieser Begrenzung des Schuldzinsenabzuges treffen? Man will jene treffen, die im grossen Stil Darlehen aufnehmen, um mit steuerwirksamen Zinsabzügen, die der Staat deswegen mitsubventioniert, steuerfreies grosses Kapitalgewinneinkommen zu generieren.

Auch hier muss ich Herrn Blocher wieder sagen: Man kann nicht beides haben, das ist wieder systemrichtig. Man kann sagen: Ein Abzug bei den Schuldzinsen ist möglich, aber dann soll ein Kapitalgewinn auch besteuert werden; wenn Sie das lieber wollen, kann man natürlich über die Schuldzinsenabzüge wieder reden, das ist selbstverständlich. Wir fanden, dass man damit ein Problem zumindest mildern kann,

das in der letzten Zeit sehr viel zu diskutieren gab. Aber wir wollen die Kleinen, die aus sozialen Gründen Schulden machen müssen, und die Hausbesitzer nicht treffen. Das ist mit unserem Modell absolut möglich; aber das gehört dann in die nächste Diskussion.

Ich will zur Volksinitiative nichts mehr sagen. Sie ist keine Meisterleistung, auch dann nicht, wenn man sie an ihrem eigenen Ziel misst. Sie gibt vor allem jenen, die da haben, das ist hier gesagt worden. Sie fördert die Jungen weniger. In diesem Sinne ist sie nicht zielkonform. Deshalb, aber auch der riesigen Steuerausfälle wegen, wird sie vom Bundesrat bekämpft.

Zum indirekten Gegenvorschlag muss ich Ihnen ehrlicher Weise – ich habe das öffentlich schon getan – sagen: Wenn man etwas Zusätzliches tun möchte, wäre der indirekte Gegenvorschlag die bessere Lösung. Er ist nicht einfach misslungen, das gebe ich gerne zu. Aber Herr Dettling hat mich nicht ganz zitiert, sondern einfach gesagt, ich hätte den indirekten Gegenvorschlag gerühmt, ohne von meinem «Aber» etwas zu sagen. Spass beiseite! Der indirekte Gegenvorschlag wird von uns nicht aus systematischen Gründen bekämpft – von den Kantonen schon –, sondern einfach deshalb, weil wir uns diese Ausfälle im gegenwärtigen Umfeld nicht leisten können. Er ist in der Vernehmlassung nicht auf Zustimmung gestossen, ausser bei einem Kanton, der den Mietzinsabzug kennt.

Sie wissen, dass uns die Rechtsgelehrten und das Bundesgericht sagen, wenn wir mit dem Abzug für die Hauseigentümer zu weit gingen, müssten wir einen Mietzinsabzug machen, um die Rechtsgleichheit zu wahren. Etwas Absurderes kann ich mir aber nicht vorstellen: Wir haben Mieter und Hauseigentümer, und wenn wir bei beiden Abzüge zulassen, können wir gleich die Steuern senken und diese komplizierte Zwischenphase fallenlassen. Das ist kein guter Weg.

Alle anderen 25 Kantone haben eindeutig gegen den indirekten Gegenvorschlag Stellung genommen. 150 Millionen Franken – das ist für den Bund viel Geld, das man mit einem Klacks ausgeben will, während wir beim Stabilisierungsprogramm um alle 20 Millionen Franken ringen müssen, die wir weniger ausgeben oder mehr einnehmen wollen. Dazu kommen die Kantone, für die es um wesentlich mehr Geld geht. Ich glaube, dass die Lage in Sachen Dumont-Praxis seit dem neuesten Bundesgerichts Urteil im Moment etwas entschärft ist, und will deshalb nicht weiter darauf eingehen. Aber diese Initiative wird dazu führen, dass, ähnlich wie bei der Erbschaftssteuer, eine Art politischer Wettlauf zwischen den Kantonen entstehen wird. Das wird letztlich recht teuer, denn es geht nach einer gewissen Anpassungszeit sicher um über 500 Millionen Franken; das können sich auch die Kantone nicht leisten.

Noch kurz zum Systemwechsel: Man kann von diesem Gewinnungskosten-Naturaleinkommen-Prinzip abkommen und sagen: Wir wollen keinen Eigenmietwert mehr. Dann muss man konsequenterweise auch die Abzüge für Unterhalt und Schuldzinsen streichen. Es wird aber sofort klar, dass das ein sehr viel schlechteres System wäre, vor allem für die neuen Wohnungsbesitzer. Jene 60 Prozent, die heute eine negative Liegenschaftsrechnung haben, würden ohne Zinsabzug beim Eigenmietwert schlechter fahren. Deshalb wollen die Hauseigentümer diesen Systemwechsel nicht. Mir wäre er nicht das Letzte: Ich hätte endlich den Ärger mit der Diskussion über den Eigenmietwert nicht mehr und erst noch 700 Millionen Franken gewonnen. Der Systemwechsel ist also nicht das Gelbe vom Ei.

Aber das Weggli und den Batzen haben – le beurre et l'argent du beurre –, das kann man nicht. Man kann nicht keinen Eigenmietwert versteuern, aber trotzdem alles abziehen wie bisher. Das wäre das Ungerechteste, was man sich vorstellen könnte.

Abschliessend: Ich glaube, dass es vor allem darum geht, jetzt nicht allen Interessengruppen ein negatives Signal für die Sanierung der Bundesfinanzen zu geben, weil dieses übergeordnete Ziel dann nicht mehr erreicht werden kann. Jedermann sagt dann: Ja, wir müssen alle ein Opfer bringen, aber nicht gerade hier und heute und nicht gerade bei uns. In

diesem Sinne ist das, was Sie beschliessen, ein Präjudiz. Sie stehen damit vor einer grösseren Verantwortung als nur vor der Verantwortung einer Wählergruppe gegenüber – der ich im übrigen selber angehöre; mir würde die Initiative auch relativ viel bringen. Ich bitte Sie dringend, Ihre Gesamtverantwortung wahrzunehmen und trotz namentlicher Abstimmung der weniger genehmen Variante zuzustimmen.

Ich bitte Sie deshalb, auf Ihre Entscheidung zurückzukommen, d. h., einerseits die Neinparole für die Initiative auszugeben und andererseits den Gegenvorschlag abzulehnen.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2285)

Für den Antrag der Mehrheit (Nichteintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (ne pas entrer en matière):

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Langenberger, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Philipona, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (88)

Für den Antrag der Minderheit (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité (entrer en matière):

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Lauper, Leu, Leuba, Loretan Otto, Maitre, Moser, Müller Erich, Oehrl, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (81)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Meier Samuel (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bührer, Caccia, Columberg, Epiney, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Fritschi, Gadiant, Gross Andreas, Kunz, Lachat, Loeb, Löttscher, Maspoli, Maurer, Mühlemann, Pelli, Pini, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen, Schmied Walter, Stamm Judith, Steinemann, Suter, Thür, Vallender, Wiederkehr, Wyss (29)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohneigentum für alle»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous»

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Blocher, Bonny, Dettling, Fischer-Hägglingsen, Gusset, Schmid Samuel, Widrig, Wyss)

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Blocher, Bonny, Dettling, Fischer-Hägglingsen, Gusset, Schmid Samuel, Widrig, Wyss)

.... d'accepter l'initiative.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2283)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Ehrlér, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Philipona, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwyygart (104)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Keller Rudolf, Kofmel, Loretan Otto, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Schenk, Scherrer Jürg, Schliür, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck,

Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (58)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Eggly, Eymann, Friderici, Gros Jean-Michel, Leuba, Meier Samuel, Sandoz Suzette, Scheurer (8)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bührer, Caccia, Columberg, Epiney, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Fritschi, Gadiant, Gross Andreas, Kühne, Kunz, Lachat, Loeb, Lötscher, Maspoli, Maurer, Mühlemann, Pelli, Pini, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Steinemann, Suter, Thür, Vallender, Wiederkehr, Wyss (29)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Namentliche GesamtAbstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2284)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Ehrlér, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Philipona, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler (102)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Dreher, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Loretan Otto, Moser, Müller Erich, Oehrli, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Schenk, Scherrer Jürg, Schliür, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Eggly, Eymann, Friderici, Gros Jean-Michel, Leuba, Meier Samuel, Pidoux, Sandoz Suzette, Scheurer (9)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bezzola, Bührer, Caccia, Columberg, Eberhard, Epiney, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Fritschi, Gadiant, Gross Andreas, Heberlein, Kunz, Lachat, Loeb, Lötscher, Maspoli, Maurer, Mühlemann, Pelli, Pini, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Steinemann, Suter, Thür, Vallender, Wiederkehr, Wyss, Zwyygart (32)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.042

Zivile Baubotschaft 1998

Constructions civiles 1998

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. Juli 1998 (BBI 1998 4451)
Message et projet d'arrêté du 1er juillet 1998 (FF 1998 3893)

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Bortoluzzi Toni (V, ZH), Berichterstatter: Der Bundesrat beantragt mit der Zivilen Baubotschaft Verpflichtungskredite von 546,478 Millionen Franken: Für die allgemeine Verwaltung 297,9 Millionen Franken und für den ETH-Bereich 248,578 Millionen Franken.

Zuerst einige Bemerkungen zu den einzelnen Vorhaben: In Neuenburg ist im Rahmen der Dezentralisierung der Verwaltung das Bundesamt für Statistik untergebracht. Der Bundesrat beantragt einen Erweiterungsbau mit Gesamtkosten von 26,5 Millionen Franken. Damit kommen zu den bestehenden 672 Arbeitsplätzen weitere 239 dazu. In Neuenburg werden demnach 911 Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, wovon 802 sofort beansprucht werden. Das Projekt entspricht selbstverständlich den Bauvorschriften.

Die vorgesehene Gebäudehöhe von 43 Metern hat in Neuenburg trotzdem Diskussionen ausgelöst. Die zuständigen Behörden haben aber die notwendigen Genehmigungen erteilt und sich deutlich für das Hochhaus ausgesprochen. Es gibt für uns deshalb keinen Grund, den Kredit zu verweigern. Darum beantragt die Kommission, dem Bundesrat mit seinem Antrag zu folgen.

Rund 280 Millionen Franken sind für den Erwerb von drei Verwaltungsgebäuden im Raum Bern nötig. Es geht um das Verwaltungsgebäude Bern-Ausserholligen für das EDA – wofür 130,2 Millionen Franken notwendig sind –, ferner um ein Verwaltungsgebäude für das Bundesamt für Flüchtlinge in Wabern – für 84,5 Millionen Franken – sowie um ein Objekt für das Bundesamt für Strassen und teilweise für das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft in Ittigen für 56,7 Millionen Franken. Die Kommission ist auch über diese drei Vorhaben umfassend orientiert worden, und es gibt keine direkten Einwände zu machen. Mit diesen Vorhaben wird die Anzahl der Verwaltungsstandorte verringert, es werden also betriebliche Verbesserungen erzielt. Zudem ist die Unterbringung in eigenen Räumen längerfristig sicher auch finanziell von Vorteil.

Der Bundesrat hat im vergangenen Dezember das Unterbringungskonzept 2006 für die Bundesverwaltung genehmigt. Die Zielsetzung, vermehrt in eigenen Gebäuden untergebracht zu sein und damit auch organisatorische Verbesserungen zu erzielen, ist sicher zu unterstützen, weil damit auch Einsparungen erzielt werden können. Wenn man aber gleichzeitig feststellt, dass das vom Bundesrat verabschiedete Unterbringungskonzept ein Arbeitsplatzwachstum der Bundesverwaltung von 2 Prozent bis ins Jahr 2002 und dann ein einprozentiges Wachstum für die weiteren Jahre bis 2006 beinhaltet, ist man – um es gelinde zu sagen – doch etwas erstaunt. Es ist ja nicht Sache der Kommission für öffentliche Bauten, ihre Entscheide aufgrund dieses Teils des Konzeptes – also des Arbeitsplatzwachstums – zu fällen, aber der Eindruck, dass der Gesamtbundesrat die Forderungen der Departemente für Stellen mehr oder weniger kritiklos übernimmt, bleibt doch bestehen.

Dieses Arbeitsplatzwachstum erstaunt auch, wenn man die Äusserungen der Fraktionen bei verschiedenen Gelegenheiten in der vergangenen Zeit gehört hat. Es war immer von Reduktion der Stellen, allenfalls von Stabilisierung der Verwaltung die Rede. Ich vermag mich jedenfalls nicht daran zu erinnern, dass irgend jemand hier im Parlament davon gesprochen hat, man müsse ein kontinuierliches Verwaltungswachstum anstreben. Diesbezüglich müsste der Bundesrat meines Erachtens dieses Unterbringungskonzept korrigieren.

Zum letzten Bauvorhaben, zur grössten Baustelle in unserem Land: Es geht um die ETH in Zürich. 248,578 Millionen Franken sind für die dritte Ausbautetappe weiter vorgesehen. Das Gesamtvorhaben wurde bereits 1992 in der Zivilen Baubotschaft vorgestellt. 1993 wurde der Kredit von 597 Millionen Franken für die erste Phase bewilligt. Beantragt wird nun die zweite Phase. Es geht darum, die räumlichen Bedürfnisse, welche heute an verschiedenen Standorten in und auch um Zürich befriedigt werden, zusammenzufassen. Es gilt auch, den bildungs- und forschungsbezogenen Anforderungen betriebstechnisch und sicherheitsmässig zu genügen. Eine gute Ausbildungsstätte muss den Erfordernissen in allen Teilen gerecht werden. Unter diesem Gesichtspunkt beantragt Ihnen die Kommission, auch diesen Teil des Beschlusses gutzuheissen.

Einstimmig, ohne Enthaltungen, hat die Kommission für öffentliche Bauten den Bundesbeschluss mit Verpflichtungskrediten von 546,478 Millionen Franken genehmigt und beantragt Ihnen, das ebenfalls zu tun.

Grobet Christian (S, GE), rapporteur: Notre Conseil est appelé à voter des crédits relativement importants qui portent essentiellement sur cinq projets. L'un d'entre eux concerne la troisième étape d'extension de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich pour un montant de 248,578 millions de francs. Par ailleurs, il y a quatre projets totalisant 297,9 millions de francs qui concernent des bâtiments affectés à l'administration fédérale.

En ce qui concerne le projet d'extension de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich, notre commission s'est rendue sur place. Elle a été convaincue du bien-fondé de ce projet dont le principe avait déjà été admis, il y a plusieurs années déjà, à la suite des messages du Conseil fédéral de 1992 et 1993 qui présentaient le concept de développement de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich. Cette troisième étape d'extension, deuxième phase, porte plus précisément sur les places nécessaires pour répondre aux exigences actuelles de la recherche en chimie, en biologie et en science des matériaux. Le projet paraît bien conduit.

M. Meyer Theo avait soulevé le problème du renchérissement dont l'estimation lui paraissait trop généreuse. C'est la raison pour laquelle la proposition – je l'ai faite en commission – demandant à l'Office des constructions fédérales un rapport annuel à la Commission des constructions publiques sur les coûts de cette extension de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich a été retenue, afin que l'on soit précisément tenu au courant de la question du renchérissement, pour savoir si celui-ci a été correctement estimé ou pas. La commission n'a pas voulu diminuer le montant du crédit demandé, mais a donc sollicité d'être régulièrement informée sur les décaissements relatifs à ce chantier.

Les quatre autres projets – comme je l'ai dit tout à l'heure – concernent le logement de l'administration fédérale dans l'agglomération bernoise.

Il est évident que le concept retenu par le Conseil fédéral, aux termes duquel les différents services de l'administration fédérale doivent se trouver dans des bâtiments propriété de la Confédération, ce qui permet d'assurer une pérennité quant à la jouissance de ces locaux, est juste. On ne peut que féliciter le Conseil fédéral, la commission en est convaincue, quant à sa politique de mettre les services fédéraux dans des bâtiments propriété de la Confédération, et, surtout, de regrouper un certain nombre de services qui, aujourd'hui, sont dispersés à travers la ville, notamment dans des locaux loués, ce qui entraîne évidemment une dispersion des forces, une mauvaise coordination. Le fait de regrouper des services d'un même département sera de nature à améliorer sensiblement le fonctionnement de ces services et aussi de mieux utiliser le personnel, voire de réduire celui-ci en certaines occasions.

La commission a été étonnée que les trois bâtiments dont le crédit est prévu ici pour la ville de Berne n'aient pas été construits par la Confédération. Il faut savoir que ces bâtiments ont été construits par des privés. Il y a notamment un bâtiment dont l'UBS n'aura plus besoin et, au fond, la Conféd-

ration va acheter des immeubles clés en main. On a pu, néanmoins, constater que le prix au mètre cube de ces bâtiments était correct, et que, par voie de conséquence, la Confédération ne payait pas ces bâtiments au-dessus de leur prix de revient. La raison de cette situation provient du fait que la Confédération ne disposait pas de terrains d'une certaine surface lui permettant de construire elle-même ces bâtiments. Cette absence de patrimoine foncier a mis en évidence un problème qui a été soulevé par la Commission des constructions publiques quant à une politique d'acquisition à long terme de terrains. Là également, il faut se féliciter aujourd'hui que le Conseil fédéral ait pris en main cette question d'acquisition de terrains, ce qui permettra, à l'avenir, à la Confédération de construire elle-même véritablement au prix de revient.

Il a été très clairement expliqué qu'au début des années nonante, il n'y avait pas de terrain à vendre à Berne. La Confédération n'en avait pas. Par voie de conséquence, il n'y avait pas d'autre solution que celle d'acheter ces bâtiments, dont un – j'attire votre attention sur ce point – est même construit en droit de superficie. Ce qui signifie que la Confédération sera propriétaire du bâtiment, mais pas du terrain. Elle devra payer une rente de superficie, ce qui est regrettable, mais les responsables de l'Office des constructions fédérales nous ont expliqué que les propriétaires du terrain ne voulaient pas le vendre, et qu'il n'y avait pas d'autre solution que d'accepter celle du droit de superficie.

Enfin, le quatrième bâtiment est celui qui a été construit et qui est en voie d'achèvement – je viens de lire dans les documents que nous recevons que l'Office fédéral de la statistique va y emménager ces prochains jours –, est situé dans la ville de Neuchâtel. Il a été construit par la Confédération, nous l'avons visité, c'est un bâtiment de belle facture, bien conçu. Il reste toutefois un dernier problème à résoudre, c'est qu'une tour devrait être construite en dernière étape à l'extrémité de ce bâtiment. On nous dit que les autorités de la Ville de Neuchâtel seraient favorables à cette tour de 44 mètres de hauteur qui a paru à certains membres de la commission comme un véritable coup de poing dans le paysage. Nous avons estimé que, même si la commune de Neuchâtel souhaitait bénéficier d'un tel point marquant dans la ville, il fallait néanmoins être prudents. M. Khanlari a accepté d'essayer de négocier une solution impliquant que cette tour soit rabotée de deux ou trois étages, ce qui permettrait une meilleure intégration architecturale.

Voilà ce que je pouvais vous dire au sujet de ces crédits relativement importants, mais qui ont été adoptés, à l'unanimité, par la commission qui vous recommande en conséquence de les accepter.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich kann es sehr kurz machen. Ihre Kommissionssprecher haben zutreffend und präzise geschildert, worum es geht. Ich möchte deshalb nicht im Detail auf das Volumen und die Objekte eingehen, sondern nur versuchen, die aufgeworfenen Fragen, vor allem diejenigen von Herrn Bortoluzzi, zu beantworten.

Das erste: Früher hat man ohne eigentliche Unterbringungskonzepte gebaut. Das hat sich nicht so bewährt. Wir haben in letzter Zeit in verschiedenen Bereichen eigentliche Unterbringungskonzepte geschaffen; so z. B. immer für einzelne isolierte Bereiche: allgemeine Bundesverwaltung im Raume Bern, Sportschulen Magglingen und Tenero, Museumsbauten, Bauten für Forschungsanstalten des Bundesamtes für Landwirtschaft, ETH usw. Dafür liegen jetzt zielorientierte Unterbringungskonzepte vor. Diese Konzepte werden laufend aktualisiert. Damit lassen sich Fehlplanungen und Missstände vermeiden und Schwierigkeiten frühzeitig erkennen. Gerade der Übergang von der «Planung 2002» zur «Planung 2006» im Raume Bern zeigt aber, dass sich die Situation jeweils verändern kann. Auch uns hat die Zunahme der Arbeitsplätze seit 1988 erstaunt, Herr Bortoluzzi. Die Zunahme der Arbeitsplätze im Raume Bern läuft nicht parallel zur Zunahme des Personals, weil der Personalstopp recht wirksam ist und das Personal in diesem Sinne nicht zugenommen hat. Diese Zunahme der Arbeitsplätze seit 1988 und die immer

zahlreicher und teurer gewordenen Mietobjekte haben zu einer extremen Aufsplitterung der Bundesverwaltung auf heute über zweihundert Standorte geführt und die Unterbringung immer unwirtschaftlicher gemacht. Ohne Gegensteuer wären wir wahrscheinlich in ein eigentliches Fiasko hineingeraten. Daraus ist der erste Gesamtplan entstanden, der wahrscheinlich nützlich und tauglich geblieben wäre, wenn nicht wiederum die Zahl der Arbeitsplätze stärker zugenommen hätte, als man damals im «Gesamtplan 2002» angenommen hatte. Daraus ist dann das «Unterbringungskonzept 2006» entstanden.

Es ist überhaupt nicht so, dass der Bundesrat einfach ohne Widerstand neue Stellen genehmigen würde; die Ursachen liegen tiefer. Die Plafonierung, die Sie uns verordnet haben, wirkt gut.

Jetzt haben wir neu die Kostensteuerung. Sie können die Personalentwicklung jedes Jahr über die Kosten steuern. Ich gebe zu, dass es immer wieder Bereiche gibt, wo es neues Personal braucht; z. B. stocken wir u. a. bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf, um die Arbeit überhaupt bewältigen zu können. Es gibt aber auch Bereiche, wo wir abbauen. Ich erinnere daran, dass das neue Baukonzept dazu führt, dass es im neuen Bundesamt für Logistik und Bauten, zusammen mit dem Einkauf, rund 20 Prozent weniger Personal braucht, als bisher für die gleiche Aufgabe nötig war.

Es gibt verschiedene Gründe für die Zunahme der Zahl der Arbeitsplätze: Zum einen hat man mit bewilligtem Zusatzpersonal neue Aufgaben gelöst, auch im Bereich der Kredite. Da werden wir etwas Ordnung schaffen und haben auch schon den Überblick gewonnen. Zum anderen führte die Forderung nach einem effizienteren Verwaltungsablauf dazu, dass im Raum Bern eine Art Konzentration stattgefunden hat. Man hat Arbeitsplätze aus der Umgebung von Bern zusammengeführt; das wirkt sich natürlich aus.

Dazu kommt aber auch die vermehrte Teilzeitarbeit. Wenn wir zwei Vollzeitstellen in drei Siebzig-Prozent-Stellen umwandeln, brauchen wir einen Arbeitsplatz mehr, weil wir keine Nachtschicht einführen können.

Diese Elemente haben überraschenderweise zu einem überproportionalen Wachstum der Zahl der Arbeitsplätze geführt. Wir haben die Kommissionen im Detail darüber informiert. Wir können mit dem neuen Unterbringungskonzept von heute 200 auf 100 Standorte der Bundesverwaltung im Raum Bern zurückgehen und so 20 Millionen Franken für Mieten einsparen. Wir wollen die Miete als ein wichtiges Expansionsgefäss, als einen Puffer, der auch für die Wirtschaft von Bern wichtig ist, nicht völlig ausmerzen, sondern etwa 20 Prozent Mietanteil beibehalten; aber heute ist der Mietanteil zu gross. Diese Reduktion der Standorte wird wesentlich zu einer rationelleren Verwaltung beitragen.

Ich gehe noch kurz auf dieses berühmte Hochhaus ein, das Sie erwähnt haben. Dieser «Turm» stösst in Neuenburg nicht auf ungeteilte Zustimmung. Die Gebäudehöhe beträgt 43 Meter, stützt sich auf die städtebaulichen Vorstellungen von Neuenburg und auch auf die Überbauungspläne, die vom Kanton genehmigt worden sind. Man hat eingewendet, das Haus würde das Stadtbild zu stark dominieren. Weil wir aber an einer sehr baldigen Bauausführung interessiert sind und nicht an langwierigen Rechtshändeln, wollen wir eine bescheidene Projektanpassung im heutigen Zeitpunkt nicht ausschliessen. Wir haben der KÖB zugesichert, dass wir im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung mit der Stadt und wenn möglich mit den Einsprechern einvernehmliche und für uns tragbare Lösungen suchen wollen. Wir werden selbstverständlich die Kommission über diese Lösungen informieren.

Mehr muss ich nicht sagen, nachdem mir keine weiteren Fragen gestellt worden sind. Ich mache noch den Hinweis, dass mit dem Projekt «Normen und Standards» – Sie haben das auch in der Botschaft gesehen – enorme Kosteneinsparungen möglich geworden sind, nämlich in der Grössenordnung von Hunderten von Millionen Franken. Das ist ein sehr erfreuliches Ergebnis. Aber jetzt plant man ganz anders; diese Denkweise muss jetzt noch mehr verinnerlicht werden. Das führt dazu, dass solche Sprünge in Zukunft nicht mehr jedes

Jahr möglich sind; das ist selbstverständlich. Dieser Effekt wird jetzt abflachen.

In diesem Sinne möchte ich Ihrer Kommission nochmals für die seriöse Arbeit und den Berichterstattern für die gute Aufnahme des Projektes danken.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie der Kommission folgen und eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb
Arrêté fédéral concernant les projets de construction et l'acquisition de terrains et d'immeubles

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe

142 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Namentliche GesamtAbstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2286)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Berberat, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Carobbio, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Heim, Herczog, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Langenberger, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschuppert, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Ziegler (137)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Weyeneth

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumann Alexander, Béguelin, Bircher, Blocher, Bühler, Burgener, Caccia, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Dormann, Egerszegi, Engler, Epiney, Fasel, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gross Andreas, Hegetschweiler, Hess Peter, Jans, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kunz, Lachat, Lauper, Loeb, Lötscher, Maitre, Maspoli, Meier Samuel, Mühlemann, Nabholz, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Ratti, Ruf, Ruffy, Scherrer Jürg, Semadeni, Stamm Judith, Steinemann, Steiner, Strahm, Suter, Thür, Tschopp, Vallender, Widmer, Wiederkehr, Wyss, Zwygart (61)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.026

TIR-Abkommen. Änderung
Convention TIR. Amendement

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. April 1998 (BBl 1998 3770)

Message et projet d'arrêté du 22 avril 1998 (FF 1998 3293)

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Hämmerle Andrea (S, GR) unterbreitet im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den folgenden schriftlichen Bericht:

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung am 22. April 1998 die Botschaft betreffend die Änderung vom 27. Juni 1998 des TIR-Abkommens unterbreitet.

Das Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) wurde im Rahmen der Uno-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/Uno) am 14. November 1975 in Genf geschlossen. Diesem Abkommen sind bisher 61 Staaten bzw. Zoll- oder Wirtschaftsunionen als Vertragsparteien beigetreten, namentlich solche aus Europa (einschliesslich der Schweiz, der Europäischen Union, der Länder der ehemaligen Sowjetunion und Ex-Jugoslawiens), aus dem Maghreb, aus Nordamerika sowie einige Länder des Nahen Ostens. Für die Durchführung des TIR-Abkommens ist der in Artikel 59 des Abkommens vorgesehene Verwaltungsausschuss zuständig, der aus Delegierten aller Vertragsparteien zusammengesetzt ist.

Das TIR-Zolltransitverfahren bietet eine Reihe von Dienstleistungen für den internationalen Güterverkehr auf der Strasse. Es ermöglicht einen unbehinderten Warentransport unter Zollverschluss und auf der Grundlage einer internationalen Garantie, in allen Vertragsstaaten mit einem Minimum an Grenzzollkontrollen verkehren zu können.

Das TIR-System hat bisher zwar voll befriedigt, doch sind in den letzten Jahren hauptsächlich auf dem Gebiet der EU zahlreiche Zuwiderhandlungen mittels Carnets TIR begangen worden. Da dies eine ernsthafte Gefährdung des TIR-Systems darstellte, beschlossen die im TIR-Verwaltungsausschuss vertretenen Länder einstimmig, das TIR-Abkommen grundlegend zu ändern, um das System zu verstärken und die Koordination der von den Regierungen in diesem Bereich getroffenen Vorkehren zu verbessern. So wurden die Bestimmungen des Rahmenabkommens, besonders diejenigen institutioneller Art, geändert und eine TIR-Kontrollkommission als subsidiäres Organ des Verwaltungsausschusses geschaffen. Diese Kommission hat zur Aufgabe, die nationalen Kontrollmassnahmen zur Anwendung des TIR-Systems zu prüfen und die von der Internationalen Strassentransport-Union zur Durchführung des Systems mit Carnets TIR getrof-

fenen Massnahmen zu überwachen. Überdies wurden gewisse Artikel des Abkommens geändert, um den Vertragsparteien eine bessere Kontrolle über die nationalen Verkehrsverbände, welche Carnets TIR ausstellen, sowie über die zu deren Verwendung ermächtigten natürlichen und juristischen Personen zu ermöglichen.

Die Kommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 25. August 1998 mit diesem Geschäft. Sie ist der Meinung, dass aufgrund der Zuwiderhandlungen mittels Carnets TIR ein internationales Kontrollsystem geschaffen werden muss. Das TIR-Abkommen ist in ihren Augen das hierfür geeignete Instrument, das sich bereits bewährt hat. Ausserdem weist sie darauf hin, dass die betroffenen Kreise, d. h. die Verbände der Strassentransporteurs und deren Mitglieder, die in die Revisionsarbeiten direkt einbezogen wurden, zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände vorgebracht haben und dass diese Änderungen für den Bund keine spürbaren finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

Hämmerle Andrea (S, GR) présente au nom de la Commission des transports et des télécommunications (CTT) le rapport écrit suivant:

En date du 22 avril 1998, le Conseil fédéral a soumis aux Chambres fédérales le message concernant l'amendement du 27 juin 1998 à la Convention TIR.

La Convention douanière relative au transport international de marchandises sous le couvert de carnets TIR (Convention TIR) fut conclue à Genève le 14 novembre 1975 dans le cadre de la Commission économique pour l'Europe des Nations Unies (CEE/ONU). 61 Etats ou unions douanières ou économiques en sont devenus parties contractantes, notamment ceux de l'Europe (y compris la Suisse, l'Union européenne, les pays de l'ex-Union soviétique et les Etats de l'ex-Yougoslavie), ceux du Maghreb et d'Amérique du Nord et quelques pays du Proche-Orient. La gestion de la Convention TIR relève du Comité de gestion prévu à l'article 59 de cette convention et qui est composé de délégués de toutes les parties contractantes.

La procédure de transit douanier TIR offre une gamme de services pour le transport international des marchandises par route. Elle permet de les transporter sans obstacle, sous scellement douanier et sur la base d'une garantie internationale dans tous les pays qui en sont devenus parties contractantes avec seulement un minimum de contrôle douanier aux frontières.

Le système TIR a donné toute satisfaction jusqu'à présent. Toutefois, un nombre considérable de fraudes a été commis ces dernières années au moyen de carnets TIR, essentiellement sur le territoire de l'Union européenne, mettant ainsi gravement en péril l'existence même du système TIR. Les Etats représentés au Comité de gestion TIR ont par conséquent décidé à l'unanimité d'amender en profondeur la Convention TIR, afin de renforcer le système et d'améliorer la coordination des activités déployées par les gouvernements dans ce domaine. A cet effet, les dispositions de la convention-cadre, plus particulièrement celles de l'ordre institutionnel, ont été modifiées et une Commission de contrôle TIR, organe subsidiaire du Comité de gestion, a été créée. Cette commission sera chargée de contrôler de près les pratiques administratives nationales pour appliquer le système TIR et supervisera les activités de gestion du système de carnets TIR qui relèvent actuellement de l'Union internationale des transports routiers. Par ailleurs, certains articles de la convention ont été modifiés afin de permettre aux parties contractantes de mieux contrôler les associations de transports nationales délivrant les carnets TIR, ainsi que les personnes physiques et morales autorisées à utiliser de tels carnets.

La commission a traité cet objet lors de sa séance du 25 août 1998. Elle estime que l'existence de fraudes commises au moyen de carnets TIR nécessite la mise sur pied d'un système de contrôle international. La Convention TIR lui paraît être un instrument utile dans ce but et qui a déjà fait ses preuves. Par ailleurs, elle relève que les milieux concernés, à savoir les associations de transporteurs routiers et leurs mem-

bres, qui ont été associés aux travaux de révision, ne formulent pas d'objections à l'acceptation des modifications proposées et que ces dernières n'auront aucun effet significatif sur l'état des finances de la Confédération.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'approuver le projet d'arrêté.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss betreffend die Änderung vom 27. Juni 1997 des TIR-Abkommens Arrêté fédéral concernant l'amendement du 27 juin 1997 à la Convention TIR

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2287)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Berberat, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Cavalli, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hess Otto, Hollenstein, Jaquet, Jutzet, Kofmel, Kühne, Leemann, Leuba, Loretan Otto, Löttscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Stucky, Stump, Teuscher, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Ziegler (114)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Baumann Alexander, Baumberger, Béguelin, Bircher, Blocher, Borer, Bührer, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, Dormann, Ducrot, Egerszegi, Ehrler, Engler, Epiney, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gonseth, Gross Andreas, Guisan, Günter, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Keller Christine, Keller Rudolf, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Maitre, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Mühlmann, Müller-Hemmi, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini,

Raggenbass, Ratti, Ruf, Ruffy, Scherrer Jürg, Semadeni, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Suter, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Widmer, Wiederkehr, Wyss, Zwygart (85)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.445

**Parlamentarische Initiative
(Hegetschweiler)
Steuern. Berücksichtigung
ausserordentlicher Aufwendungen
beim Wechsel
der zeitlichen Bemessung**

**Initiative parlementaire
(Hegetschweiler)
Impôts. Prise en compte
des dépenses extraordinaires
lors d'une modification apportée
à l'imposition dans le temps**

Zweite Phase – Deuxième étape

Siehe Seite 703 hiervoor – Voir page 703 ci-devant

Bericht und Gesetzentwürfe der WAK-NR vom 4. Mai 1998
(wird im BBl veröffentlicht)
Rapport et projets de loi de la CER-CN du 4 mai 1998
(sera publié dans la FF)

Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998
(wird im BBl veröffentlicht)
Avis du Conseil fédéral du 9 septembre 1998
(sera publié dans la FF)

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: On aborde ici dans une deuxième phase cette initiative parlementaire. Elle touche un problème en soi assez simple, mais quand même assez compliqué à expliquer, étant donné qu'il s'agit d'une question très technique. Il faut rappeler qu'on a déjà eu la première phase. Maintenant, nous vous présentons un projet de modification de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct et de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

Le thème: c'est la détermination pour le calcul de l'imposition dans le temps. Le sujet – et là, c'est une première restriction qu'il faut connaître: il ne s'agit que des personnes physiques – les personnes morales ne sont pas touchées par la modification qui vous est proposée. Et encore, l'application des mesures proposées entre en ligne de compte uniquement dans les cantons qui ont changé de système d'imposition dans le temps. Aujourd'hui, pour vous rappeler ce point, nous avons deux variantes. Il y a d'abord l'imposition bisannuelle *praenumerando* – cela signifie qu'un revenu gagné en 1997 et en 1998 sert de base pour calculer les impôts en 1999 et en 2000. Tous les cantons connaissent ce système, sauf le canton de Bâle-Ville qui connaît le système de la taxation annuelle *postnumerando*. Exemple: les revenus de l'année 1999 servent pour l'année 1999, le calcul sera fait en l'an 2000. Deux cantons sont en train de passer du système bisannuel *praenumerando* au système annuel *postnumerando*. Ce sont les cantons de Zurich, dès l'année prochaine, et probablement le canton de Thurgovie.

Il y a dans les dispositions actuelles un problème pour la taxation des revenus extraordinaires. Le changement de sys-

tème prévoit que les revenus extraordinaires seront taxés séparément tandis que, d'après les dispositions actuelles, les dépenses extraordinaires ne peuvent pas être déduites. Il y avait donc une disparité de traitement entre revenus et dépenses. Si un canton change le système bisannuel *praenumerando* en système annuel *postnumerando*, grâce à la loi sur l'harmonisation des impôts directs des communes et des cantons, le nouveau système vaudra automatiquement pour l'impôt fédéral direct de ce canton. Donc, cela évitera qu'à l'intérieur d'un canton, il y ait un système pour l'impôt cantonal et un système pour l'impôt fédéral. Si le canton ne change rien dans son système d'imposition dans le temps, il ne se passera rien, ces articles ne s'appliqueront pas. L'initiative a été déposée parce que le canton de Zurich va changer de système l'année prochaine, et que les revenus extraordinaires sont taxés séparément, et non pas parce que les dépenses extraordinaires ne pouvaient pas être déduites.

Dans le passage du système bisannuel *praenumerando* au système annuel *postnumerando*, il y a une brèche de calcul. Dans le cas que je vous ai mentionné, les revenus des années 1997 et 1998 ne peuvent plus être considérés si l'on change le système, parce qu'on prend directement le revenu de l'année 1999. Cette brèche dans le système fait donc que si quelqu'un avait réalisé des dépenses extraordinaires importantes pendant ces deux années, il risquait de ne plus pouvoir les déduire avec le changement de système. L'initiative avait été déposée justement pour le secteur immobilier, avec le risque que si on avait le changement de système, on repoussait des dépenses pour ne pas tomber avec les dépenses dans cette brèche de calcul.

Alors, on a corrigé la loi. La commission, après le vote positif de notre Conseil, a préparé un projet de loi. Celui-ci a provoqué des réactions d'abord négatives de la part du canton de Zurich. J'avais pris contact avec le directeur cantonal des finances du canton de Zurich et, après en avoir discuté, l'administration fiscale du canton de Zurich, ainsi que celle du canton de Thurgovie, avaient écrit en disant que si on corrigait encore un peu un de ces articles et si on mettait en vigueur la loi au mois de janvier de l'année prochaine, elles pourraient accepter ce changement.

La nouveauté de cette révision consiste à passer au système de taxation annuelle lorsque l'on change de système et d'éviter de faire deux calculs: le calcul sur la base de l'ancien système 1997/98, puis le calcul sur la base du nouveau système 1999, et d'utiliser la taxation qui donnait le résultat le plus élevé. Avec l'accord des cantons, il a été aussi décidé de laisser tomber ce système de la différence d'impôt et d'utiliser uniquement le nouveau système sur la base des revenus de l'année prise en considération.

Voilà donc les modifications proposées. Vous trouverez sur le dépliant les deux modifications concernant la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct et la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. Il y a une meilleure définition des revenus et des dépenses extraordinaires.

Les propositions qui vous ont été faites ont été aussi acceptées par le Conseil fédéral et par les cantons qui ont été consultés à ce sujet. Mais, il faut souligner que dans la définition des nouvelles formes d'imposition, on n'introduit rien de durable. Il ne s'agit donc que d'une définition qui intervient au moment du passage à un système, et ceci pour éviter que des contribuables puissent profiter du changement de système pour faire tomber, dans la brèche du calcul, des revenus élevés, des recettes extraordinaires très élevées. C'est pour ça qu'on a donné une définition plus précise, mais qui ne change rien à la substance du système actuel d'imposition.

Le Conseil fédéral a pris position positivement. Il a fait deux remarques. La commission s'est réunie aujourd'hui, et elle a décidé de suivre le Conseil fédéral sur une remarque, mais non pas sur l'autre.

Vous avez reçu un dépliant corrigé à ce sujet: quand il est dit qu'il faut introduire un alinéa pour permettre aux cantons, qui changent de système et qui ne font plus le calcul sur le passé pendant deux ans, de fournir quand même des renseigne-

ments à l'assurance-vieillesse et survivants pour ces années passées, on a décidé de suivre l'avis du Conseil fédéral.

Par contre, la commission a décidé de ne pas suivre l'avis du Conseil fédéral pour l'alinéa 6 qui doit permettre aux contribuables du canton de Bâle-Ville, qui ont déjà changé le système et qui n'ont pas pu déduire les frais extraordinaires d'après la loi actuelle, de demander une révision de leur imposition en tenant compte du fait que maintenant, on taxe le revenu extraordinaire au moment du passage, mais on peut déduire les frais extraordinaires. Or, les contribuables du canton de Bâle-Ville, lorsque le canton a changé de système il y a trois ans, se sont vu imposer les revenus extraordinaires, mais ils n'avaient pas la possibilité de déduire les frais extraordinaires. Pour une parité de traitement, nous avons donc introduit l'alinéa 6 qui donne aux contribuables du canton de Bâle-Ville cette possibilité de demander une révision de leur taxation afin de pouvoir aussi bénéficier du changement que nous vous présentons aujourd'hui.

Voilà en bref les éléments essentiels de cette révision simple, mais quand même compliquée. Je souhaite avoir pu au moins vous en donner les éléments essentiels. Du point de vue des recettes de la Confédération et des cantons, il n'y aura pas de changement, car les revenus extraordinaires seront taxés comme actuellement, les dépenses extraordinaires pouvant aujourd'hui être déduites. Elles pourront l'être également à l'avenir lors du passage d'un système à l'autre. C'est pour ces raisons que nous vous proposons de suivre les propositions de la Commission de l'économie et des redevances, d'utiliser le dernier dépliant qui tient compte des remarques du Conseil fédéral en ce qui concerne la transmission de renseignements à l'AVS quand il y a un changement de système et quand il y a cette brèche dans le calcul de l'imposition.

David Eugen (C, SG), Berichterster: Bei dieser Vorlage geht es um den Vollzug des Beschlusses des Nationalrates vom 20. März 1998. Sie haben damals der parlamentarischen Initiative Hegetschweiler mit 109 zu 57 Stimmen Folge gegeben. Was sind die beiden wichtigsten Gründe für diesen Beschluss?

1. Sie wissen, dass nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ein Wechsel in der zeitlichen Bemessung stattfinden kann. Im Beschluss, der Ihnen vorliegt, geht es um die Art und Weise, wie dieser Übergang gestaltet wird. Herr Hegetschweiler hat in seiner parlamentarischen Initiative mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die jetzt im DGB festgehaltene Lösung negative Auswirkungen hat, weil die Aufwendungen insbesondere im Immobilienbereich, aber auch in anderen Bereichen – beispielsweise Weiterbildungskosten – bei diesem Übergang während drei Jahren nicht in Abzug gebracht werden können. Das ist der eine Punkt, der gegen die heutige Lösung, das sogenannte Differenzbesteuerungssystem, spricht.

2. Das System sieht vor, dass der Steuerpflichtige zwei Rechnungen erhält und nachher die höhere bezahlen muss. Auch dieser Punkt ist in einem korrekten Steuersystem nicht positiv zu werten.

Diese beiden Punkte, die im heutigen System Nachteile sind, will die parlamentarische Initiative ausräumen. Wir haben nicht mehr sehr viel Zeit, da die ersten drei Kantone diesen Wechsel in der zeitlichen Bemessung auf 1. Januar 1999 vornehmen wollen – das sind Zürich, Thurgau und St. Gallen –; weitere zwanzig Kantone werden den Wechsel auf den 1. Januar 2001 vornehmen. Die beiden erwähnten Gründe sprechen für die vorgesehene Lösung, die auch im Interesse der Steuerharmonisierung ist. Alle Kantone, die diesen Wechsel machen wollen, haben sich für die Lösung der WAK ausgesprochen, so dass wir damit rechnen können, dass in allen Kantonen eine harmonisierte Übergangslösung realisiert wird. Das liegt insbesondere auch im Interesse der Steuerpflichtigen.

Entscheidender Punkt dieser Vorlage ist, dass in der Übergangszeit für die Bemessung neu auf das erste Steuerjahr

der neuen Steuerperiode – im Falle von Zürich 1999 – abgestellt wird und die Vorjahre nur für ausserordentliche Fälle beigezogen werden. Das können ausserordentliche Einkünfte oder Aufwendungen sein. Zu den ausserordentlichen Einkünften möchte ich festhalten, dass diese Vorlage nicht bezweckt, diesen im jetzigen Bundessteuerrecht bekannten und angewendeten Begriff auszuweiten. Man will auf der jetzigen Basis des steuerrechtlichen Begriffs der ausserordentlichen Einkünfte weitermachen. Diese sind im einzelnen in Artikel 218 Absatz 3 DBG aufgeführt.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, in zwei Punkten den Anträgen des Bundesrates – sie sind ergänzend auf der Fahne aufgeführt – zu folgen und in einem Punkt bei der Fassung der Kommission zu bleiben:

1. Der Bundesrat schlägt vor festzulegen, dass die Kantone bestimmen, welche Variante sie für die Übergangszeit wählen. Das kommt mit der Formulierung «der veranlagende Kanton bestimmt» in Artikel 218 Absatz 4 DBG zum Ausdruck. Damit sind die kantonale Gesetzgebung oder eine Verordnung des Regierungsrates gemeint.

2. Wir folgen dem Bundesrat in seiner Lösung bezüglich der AHV. Es ist klar, dass die Zahlen der direkten Bundessteuer auch für die AHV relevant sind. Die Einkommenszahlen der Jahre 1997/98 bzw. später 1999/2000 für die restlichen Kantone müssen erhoben und der AHV-Verwaltung weitergegeben werden können. Das wird jetzt ausdrücklich im Gesetz festgehalten.

3. Bezüglich Absatz 6 haben wir eine Differenz zum Bundesrat (Seite 4 der Fahne). Der Kanton Basel-Stadt hat bereits vor drei Jahren den Übergang zur Gegenwartsbemessung vorgenommen. Der Bundesrat geht nun davon aus, dass diese Sache abgeschlossen sein soll und die Steuerpflichtigen, die nach dem Differenzsteuerverfahren allenfalls schlechter gefahren sind, hier keine Änderung mehr sollen beantragen können.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, es sollte auch für Basel-Stadt die Regelung gelten, dass die Steuerpflichtigen diese alte Veranlagung revidieren können, wenn sie schlechter gefahren sind als mit dem Jahressteuerverfahren, das wir Ihnen vorschlagen. Das ist eine Frage der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen in der Schweiz. Auch diejenigen in Basel-Stadt, die nichts dafür können, dass ihr Kanton – allein ihr Kanton – diesen Übergang vor dem 1. Januar 1999 vollzogen hat, sollen deswegen keinen Nachteil erleiden. Sie sollen die Möglichkeit haben, wie alle übrigen Steuerpflichtigen in der Schweiz diesen Übergang nach dem sogenannten Jahressteuerverfahren durch eine nachträgliche Korrektur vornehmen zu können.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, in diesem Sinne ihren Anträgen zu folgen. Ein Gegenantrag wurde in der Kommission nicht gestellt.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es geht hier um Probleme, die im Zusammenhang des Wechsels von der Vergangenheitsbesteuerung zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung bei natürlichen Personen stehen, in jenen Kantonen, die diesen Wechsel vornehmen. Im Grunde genommen will die Initiative verhindern, dass in der Übergangszeit ausserordentliche Aufwendungen nicht in Abzug gebracht werden können, weil sie in eine sogenannte Bemessungslücke fallen.

Die Kommission hat sich hier entschieden, statt des Differenzsteuerverfahrens das Jahressteuerverfahren zu verwenden. Der Bundesrat widersetzt sich dem nicht. Es ist im Prinzip wohl eher die bessere Lösung. Vor einigen Jahren wurde eben eine andere Lösung für alle Kantone verbindlich beschlossen.

Ich habe dazu nur drei kurze Bemerkungen: Die erste ist eigentlich eine positive. Es ist erfreulich, wie viele Kantone auf dem Weg sind, zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung überzugehen. Das ist das einzig vernünftige und ökonomisch rationale Steuersystem, weil nämlich gerade in Jahren konjunktureller Ungleichgewichte das heutige Steuersystem ökonomisch völlig verfehlt ist: Wenn nämlich die Konjunktur zurückgeht, bezahlen die Steuerpflichtigen die hohen Löhne und Überstunden der Hochkonjunktur, auch wenn es ihnen

schon schlecht geht. Und umgekehrt: Wenn es ihnen schon gut geht, haben sie die kleinen Steuern von vor zwei Jahren zu bezahlen. Damit spielen die Steuern auch die so wichtige Funktion des automatischen Stabilisators der Konjunktur nicht mehr. 2001 werden es nur noch ganz wenige Kantone sein, die nicht umgestellt haben, und man wird sich überlegen müssen, ob man nicht eine Vereinheitlichung irgendetwas durchsetzen könnte.

Eine zweite Bemerkung: Ich danke der Kommission, dass sie unseren Antrag in bezug auf die AHV angenommen hat. In bezug auf den Kanton Basel-Stadt will ich nicht auf meinem Antrag beharren. In der ständerätlichen Kommission werde ich mir aber erlauben, noch einmal die Haltung des Bundesrates darzulegen. Im Bundesrat sind wir der Meinung, dass Sie mit Ihrem Antrag nicht volle Gerechtigkeit schaffen. Zum ersten werden in Basel nur jene Gebrauch davon machen können, die einen cleveren Berater haben. Nicht alle werden darauf kommen, dass hier etwas zu holen ist. Zum anderen hat auch das neue System gewisse Ungerechtigkeiten. Deshalb ist absolute Gerechtigkeit gar nicht herstellbar – weder auf der einen noch auf der anderen Seite.

Weiter wird der Meinung, dass in Basel ein verwaltungsökonomisches Chaos droht, wenn so viele Veranlagungen wieder aufgebrochen werden müssen. Wir glauben deshalb, dass Sie der Gerechtigkeit nicht helfen, aber der Verwaltungsökonomie Schaden zufügen. Sie werden dies aber nun so beschliessen, und es wird sich zeigen, ob der Ständerat eine andere Meinung hat.

Zur dritten Bemerkung: So gut vertretbar auch dieser Wechsel ist – problematisch war das Tempo. Gut, ich kann Herrn Hegetschweiler keinen Vorwurf machen, dass er nicht schon vor fünf Jahren gemerkt hat, dass hier ein Problem kommen wird. Aber es ist für viele Kantone fast eine Zumutung, in einem Bereich, der mit sehr aufwendigen Vorbereitungsarbeiten verbunden ist, so kurzfristig alles umstellen zu müssen. Aber letztlich haben die Kantone dem nach langem Hin und Her zugestimmt, und das ist für mich das Wesentliche am Ganzen.

In diesem Sinn hat der Bundesrat nichts dagegen, wenn Sie auf die Gesetzentwürfe eintreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

A. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer A. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 218 Abs. 1–3, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der WAK-NR

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 218 al. 1–3, 5
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CER-CN

Präsident: Der Bundesrat widersetzt sich der Formulierung der Kommission nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 218 Abs. 4
Neuer Antrag der Kommission
.... bestimmt, wie der Abzug
(Fassung des Bundesrates)

Art. 218 al. 4
Nouvelle proposition de la commission
.... détermine comment cette
(version du Conseil fédéral)

Angenommen – Adopté

Art. 218
Neuer Antrag der Kommission
Abs. 6

Steuerpflichtige, die nach dem sogenannten Differenzsteuerungsverfahren veranlagt worden sind, haben bezüglich Absatz 5 die Möglichkeit, eine Revision nach Artikel 147 zu beantragen.

Abs. 7

Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln die Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Artikel 9 Absatz 2 AHVG der Jahre n-1 und n-2 und melden diese den Ausgleichskassen.

(= Absatz 6 des Bundesrates)

Art. 218
Nouvelle proposition de la commission
Al. 6

Pour les charges extraordinaires définies à l'alinéa 5, les contribuables qui ont été taxés selon la méthode dite de la différence d'impôt peuvent demander une révision selon l'article 147.

Al. 7

Les autorités fiscales cantonales déterminent le revenu provenant d'une activité lucrative indépendante conformément à l'article 9 alinéa 2 LAVS pour les années n-1 et n-2 et communiquent ce revenu aux caisses de compensation.

(= alinéa 6 du Conseil fédéral)

Präsident: Der Bundesrat widersetzt sich dem neuen Antrag der Kommission nicht.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der WAK-NR

Ch. II al. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CER-CN

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 2
Neuer Antrag der Kommission
Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und gilt bei Anwendung von Artikel 41 erstmals bei einem Wechsel der zeitlichen Bemessung per 1. Januar 1999.

Ch. II al. 2
Nouvelle proposition de la commission
Cette modification entre en vigueur le 1er janvier 1999 et s'applique pour la première fois en cas de changement de l'imposition dans le temps selon l'article 41 au 1er janvier 1999.

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2293)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aguet, Antille, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Cavadini Adriano, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Durrer, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Genner, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jutzet, Keller Rudolf, Kofmel, Langenberger, Leu, Leuba, Loretan Otto, Löttscher, Marti Werner, Meier Hans, Müller Erich, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Rag-

genbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schmid Samuel, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Vetterli, Vogel, von Allmen, Waber, Widrig, Wittenwiler, Zapfl (84)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Carobbio, Cavalli, Grobet, von Felten (4)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Gross Jost, Günter, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jaquet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Meyer Theo, Rennwald, Roth, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Zbinden (37)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aregger, Bangerter, Blocher, Bonny, Borer, Bühler, Caccia, Chiffelle, Christen, Columberg, Dormann, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Epiney, Fasel, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Guisan, Haering Binder, Hess Peter, Jeanprêtre, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Loeb, Maitre, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Moser, Mühlemann, Nabholz, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Suter, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wiederkehr, Wyss, Ziegler, Zwygart (74)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

B. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

B. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 69 Abs. 1–3, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der WAK-NR

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 69 al. 1–3, 5
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CER-CN

Angenommen – Adopté

Art. 69 Abs. 4
Neuer Antrag der Kommission
.... bestimmt, wie der Abzug
(Fassung des Bundesrates)

Art. 69 al. 4
Nouvelle proposition de la commission
.... détermine comment cette
(version du Conseil fédéral)

Angenommen – Adopté

Art. 69
Neuer Antrag der Kommission
Abs. 6
Steuerpflichtige, die nach dem sogenannten Differenzsteuerverfahren veranlagt worden sind, haben bezüglich Absatz 5 die Möglichkeit, eine Revision nach Artikel 51 zu beantragen.
Abs. 7
Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital von Selbständigerwerbenden und

das Vermögen von Nichterwerbstätigen vor dem Wechsel gemäss Artikel 16 und melden diese den Ausgleichskassen.
(= Absatz 6 des Bundesrates)

Art. 69
Nouvelle proposition de la commission
Al. 6

Pour les charges extraordinaires définies à l'alinéa 5, les contribuables qui ont été taxés selon la méthode dite de la différence d'impôt peuvent demander une révision selon l'article 51.

Al. 7
Les autorités fiscales cantonales déterminent, conformément à l'article 16, le capital propre engagé dans l'exploitation des indépendants et la fortune des personnes sans activité lucrative avant le changement et les communiquent aux caisses de compensation.
(= alinéa 6 du Conseil fédéral)

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der WAK-NR

Ch. II al. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CER-CN

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 2
Neuer Antrag der Kommission
Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und gilt bei Anwendung von Artikel 16 erstmals bei einem Wechsel der zeitlichen Bemessung per 1. Januar 1999.

Ch. II al. 2
Nouvelle proposition de la commission
Cette modification entre en vigueur le 1er janvier 1999 et s'applique pour la première fois en cas de changement de l'imposition dans le temps selon l'article 16 au 1er janvier 1999.

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2294)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aguet, Antille, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Cavadini Adriano, Cavalli, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Durrer, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Genner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jutzet, Keller Rudolf, Kofmel, Langenberger, Leuba, Lötscher, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Ragenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Steffen, Stucky, Vetterli, Vogel, Vollmer, Waber, Widrig, Wittenwiler, Zapfl (78)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Vermot (1)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Grobet, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog,

Hubmann, Jans, Jaquet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Rennwald, Roth, Simon, Stump, Teuscher, Thanei, von Allmen, Weber Agnes, Zbinden, Ziegler (37)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bühner, Caccia, Chiffelle, Christen, Columberg, Dormann, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Epiney, Fasel, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Hess Peter, Jeanprêtre, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Loeb, Loretan Otto, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Rechsteiner Paul, Ruckstuhl, Ruf, Ruffly, Rychen, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Suter, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, von Felten, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wiederkehr, Wyss, Zwiygart (83)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.3623

**Motion
freisinnig-demokratische Fraktion
Förderung
von Unternehmensgründungen.
Befreiung von Risikokapital-
Beteiligungsgesellschaften
von der direkten Bundessteuer**

**Motion
groupe radical-démocratique
Mesures visant à encourager
la création d'entreprises.
Exonération
des sociétés de capital-risque
de l'impôt fédéral direct**

Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, die nachfolgenden Massnahmen raschestmöglich zu treffen, um die Gründung und Entwicklung von operativ tätigen KMU zu fördern:

1. Beteiligungsgesellschaften, die den Zweck haben, in schweizerische Venture-capital-suchende KMU zu investieren (Venture-capital-Beteiligungsgesellschaften oder VCBG) und die an einem geregelten Markt kotiert sind, sind vom Emissionsstempel zu befreien (Änderung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben, Art. 6 Abs. 1 Bst. a).
2. Sie sind weiter von jeglicher Ertrags- und Kapitalsteuer (inklusive allfälliger Kapitalgewinnsteuer) zu befreien (Änderung von Art. 56 DBG).
3. Private, welche sich an Risikokapitalgesellschaften oder an schweizerischen Venture-capital-suchenden Unternehmen direkt beteiligen, erfahren eine steuerliche Begünstigung, indem entweder:
 - a. ein pauschaler Abzug von maximal 20 Prozent des steuerbaren Einkommens vorgenommen werden kann (Änderung von Art. 33 DBG); oder
 - b. realisierte Verluste, die ihnen aus diesen Beteiligungen erwachsen sind, bis zu maximal 20 Prozent von ihrem steuer-

baren Einkommen abgezogen und gegebenenfalls um maximal sieben Jahre vorgetragen werden können (Änderung von Art. 32 DBG).

4. Weitere Massnahmen auf dem Steuergebiet, insbesondere auch auf dem Gebiet des Steuerharmonisierungsrechtes, sind anzuregen, die zu einer Förderung von Unternehmensgründungen durch steuerbegünstigte Finanzierung beitragen.

Texte de la motion du 11 décembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé, pour promouvoir la création et le développement de PME opérationnelles, de prendre le plus tôt possible les mesures suivantes:

1. exonérer du droit d'émission les sociétés de participations qui ont pour but d'investir dans des PME suisses cherchant du capital-risque (sociétés de participations investissant dans le capital-risque) et qui sont cotées sur un marché réglementé (modification de la loi fédérale du 27 juin 1973 sur les droits de timbre; art. 6 al. 1er let. a);
2. exonérer ces mêmes sociétés de tout impôt sur le bénéficiaire et sur le capital, y compris de l'impôt sur les gains en capital (modification de l'art. 56 LIFD);
3. faire bénéficier les particuliers qui détiennent des participations directes dans des sociétés de capital-risque ou dans des entreprises suisses cherchant du capital-risque d'un allègement fiscal qui prendra l'une des deux formes suivantes:
 - a. une déduction forfaitaire d'au maximum 20 pour cent de leur revenu imposable (modification de l'art. 33 LIFD), ou
 - b. une déduction de leur revenu imposable, jusqu'à concurrence de 20 pour cent, des pertes dues à ces participations et, le cas échéant, un report de sept ans au maximum (modification de l'art. 32 LIFD);
4. susciter la prise d'autres mesures relevant du domaine fiscal, en particulier dans le domaine de l'harmonisation fiscale, afin de contribuer à la promotion de la création d'entreprises grâce à un financement bénéficiant d'allègements fiscaux.

Schriftliche Begründung

Die Erfahrung zeigt, dass Neugründungen von Unternehmen im KMU-Bereich die wichtigste Quelle für die Schaffung neuer Arbeitsplätze darstellen. In den USA haben z. B. kleinere und mittlere Unternehmen in den letzten vier Jahren über 12 Millionen Arbeitsplätze geschaffen, während Grossunternehmen (mit über 500 Mitarbeitern) als Folge des Strukturwandels 3,8 Millionen Stellen abgebaut haben (Quelle: «NZZ» Nr. 256/1996). Für die Schweiz geht es darum, eine analoge Entwicklung bei den KMU in Gang zu bringen, um den Abbau von Arbeitsplätzen in Grossunternehmen zu kompensieren. Die Neugründung von KMU ist ganz besonders zu fördern, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich hierbei um echte Neugründungen oder um die Verselbständigung bestehender Unternehmensteile handelt. Daneben darf auch die Pflege der bestehenden kleinen und mittleren Betriebe nicht vergessen werden.

Von den Massnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen sind zwei Bereiche besonders wichtig. Es geht um ein günstiges Steuerklima und eine geordnete und ausreichende Kapitalversorgung, insbesondere in der kritischen Anfangsphase:

- a. Steuererleichterungen, insbesondere bei der Gründung von Unternehmen, beeinflussen das allgemeine Steuerklima positiv, ohne dass ins Gewicht fallende Steuerausfälle befürchtet werden müssen, da in der Aufbauphase eines Unternehmens ohnehin kaum Erträge anfallen.
- b. Weiterhin notwendig ist eine ausreichende und geordnete Kapitalversorgung bei Neugründungen. Eine Risikokapitalbörse, in welcher entsprechende Beteiligungsgesellschaften ein Tätigkeitsfeld finden, würde dies sicherstellen. Es geht heute darum, die internationalen Erfahrungen und Erkenntnisse auf unsere Steuer- und Wirtschaftspolitik zu übertragen und unsere Standortvorteile vollumfänglich auszunutzen. Erste Schritte sind bereits getan. Projekte wie etwa die Venture-capital-Börse in Basel nutzen den Standortvorteil des starken Finanzplatzes Schweiz und schliessen die noch

bestehende Lücke zwischen dem an sich vorhandenen anlagewilligen Risikokapital und dem Kapitalbedarf junger Unternehmen. Was fehlt, sind die Steuererleichterungen.

Dem Bund stehen eine Reihe weiterer Massnahmen zur Verfügung, um Risikokapital für die Gründung und den Aufbau von KMU erhältlich zu machen. So könnte die Stempelsteuer für die mit Venture-capital finanzierten Firmen eliminiert werden, oder es könnte Pensionskassen freigestellt werden, einen kleinen Teil ihrer freien Mittel auch in Risikokapital zu investieren. Auch «Up-front»-Abzüge bei Investitionen wären zu prüfen. Vor allem aber geht es auch um zusätzliche Massnahmen auf dem Gebiet des Steuerharmonisierungsrechtes, welche die Kantone zur Förderung von Unternehmensgründungen anregen, ohne dabei einen gesunden Standortwettbewerb unter den Kantonen einzuschränken.

Développement par écrit

L'expérience montre que la création d'emplois passe principalement par la création de PME. Aux Etats-Unis, par exemple, les PME ont créé plus de 12 millions d'emplois au cours des quatre dernières années, alors que les grandes entreprises (celles qui emploient plus de 500 personnes) en ont supprimé 3,8 millions en raison des mutations structurelles (source: «NZZ» No 256/1996). Il s'agit, pour la Suisse, de susciter un développement analogue dans les PME pour compenser les suppressions d'emplois dans les grandes entreprises. Il faut tout particulièrement encourager la création de PME, qu'il s'agisse d'une création proprement dite ou d'une transformation de secteurs d'entreprises en entreprises autonomes. Il convient par ailleurs de ne pas négliger les PME existantes.

Parmi les mesures destinées à promouvoir la création d'entreprises, il en existe deux qui sont particulièrement importantes. Créer des conditions fiscales favorables et garantir un apport de capitaux qui soit ordonné et suffisant, particulièrement lors de l'étape critique que constitue la phase de lancement de l'entreprise:

a. Les allègements fiscaux, en particulier ceux qui sont accordés lors de la création d'entreprises, ont une influence positive sur la fiscalité à plus long terme, les baisses de recettes fiscales n'étant pas à craindre car une entreprise ne réalise presque pas de bénéfices à ses débuts.

b. Un apport de capitaux ordonné et suffisant reste indispensable pour la création d'entreprises. La création d'une bourse du capital-risque, qui constituerait un champ d'activités pour les sociétés de participations, garantirait cet apport.

Il s'agit aujourd'hui d'appliquer les expériences et les connaissances internationales à la conduite de notre politique fiscale et économique, tout en exploitant pleinement les avantages dont nous disposons. Les premiers pas ont déjà été faits. Un projet comme la bourse du capital-risque à Bâle utilise les atouts dont dispose la place financière suisse et comble une lacune en servant d'intermédiaire entre ceux qui détiennent du capital-risque qu'ils veulent investir et les jeunes entreprises qui ont besoin d'argent. Ce qui manque, ce sont les allègements fiscaux.

La Confédération pourrait prendre une série d'autres mesures pour libérer du capital-risque qui servirait à la création et au développement de PME. Elle pourrait ainsi exonérer du droit de timbre les entreprises financées avec du capital-risque ou autoriser les caisses de pensions à investir une petite partie de leur argent disponible sous forme de capital-risque. Il faudrait aussi examiner la possibilité d'opérer des déductions immédiates dans le domaine des investissements. Mais il faudrait surtout prendre des mesures supplémentaires dans le domaine de l'harmonisation fiscale pour inciter les cantons à promouvoir la création d'entreprises, en évitant cependant de restreindre la saine concurrence qu'ils se livrent.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 1997

Die von den Motionären geforderten Massnahmen sind bereits Gegenstand von parlamentarischen Beratungen. So behandelte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des

Nationalrates am 7. Januar 1997 den von ihrer Subkommission Ledergerber erarbeiteten Bericht «Risikokapital» samt Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Risikokapitalgesellschaften. Die WAK-NR nahm vom Bericht zustimmend Kenntnis und verabschiedete den betreffenden Bundesbeschluss. Dieser wurde bereits zusammen mit dem Bericht zur Stellungnahme an den Bundesrat weitergeleitet. Nach dem Bundesbeschluss handelt es sich bei einer Risikokapitalgesellschaft (RKG) um eine Aktiengesellschaft, die zum Ziel hat, neuen schweizerischen KMU mit innovativen Projekten Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Die RKG muss mindestens 60 Prozent ihrer Mittel in neue Unternehmen mit innovativen Projekten investieren.

Somit liegen seitens des Parlamentes bereits konkrete Vorschläge zur Förderung von Risikokapital vor. Zwar sind die Anliegen der Motion und jene der WAK-NR-Vorlage nicht deckungsgleich. In der Zielrichtung stimmen die beiden Vorstösse aber überein.

Der Bundesrat möchte seine Stellungnahme zur Vorlage der WAK-NR hier nicht im einzelnen vorwegnehmen. Immerhin muss schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass Steuererleichterungen angesichts der damit verbundenen Steuerausfälle wohlüberlegt sein müssen. Namentlich hat der volkswirtschaftliche Nutzen gegenüber Partikulärinteressen klar im Vordergrund zu stehen. Die Zielsetzung, Anleger dazu zu bewegen, neuen Unternehmen vermehrt (direkt oder indirekt) Risikokapital zur Verfügung zu stellen, ist aber sicher prüfenswert. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb die zwischen die Anleger und die Risikokapitalbezügler geschalteten Risikokapitalgesellschaften in den Genuss von Steuerprivilegien kommen sollen, wie dies die Motion verlangt.

Zu den einzelnen Punkten der Motion kann wie folgt Stellung genommen werden:

1. Der Bundesrat prüft im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung, ob eine weitere Senkung der Emissionsabgaben auf Beteiligungsrechten auf 1 Prozent vorgenommen werden soll. Besonders im Falle einer solchen Herabsetzung der Emissionsabgabe auf EU-Niveau wäre es nicht sinnvoll, spezifisch für Risikokapitalgesellschaften noch weiter gehende Erleichterungen vorzusehen. Dagegen spricht auch, dass anlässlich der letzten Revision des Stempelgesetzes, welche am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, eine Freigrenze von 250 000 Franken auf der erstmaligen Begründung von Beteiligungsrechten geschaffen wurde. Mit dieser Begünstigung für alle KMU wurden bereits die richtigen Weichen gestellt.

2. Die von der WAK-NR erarbeitete Vorlage sieht schon weitgehende Steuererleichterungen für die Kapitalgeber der dort umschriebenen Risikokapitalgesellschaften vor. Darüber hinausgehende Steuerbefreiungen, wie sie die Motion für Risikokapital-Beteiligungsgesellschaften verlangt, sind auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebotes äusserst problematisch. Denn diese Gesellschaften gehen zwar Risiken ein, sie streben aber andererseits hohe Renditen an und sind nach der WAK-NR-Vorlage berechtigt, einen wesentlichen Teil ihrer Aktiven konventionell anzulegen.

3. Der Vorschlag der WAK-NR sieht einen Sofortabzug von 50 Prozent des Anlagewertes, höchstens jedoch von 20 Prozent des steuerbaren Einkommens und bis zu 500 000 Franken jährlich vor. Die Motion verlangt entweder eine in diese Richtung gehende Lösung oder als Alternative dazu einen Abzug der realisierten Verluste, ja sogar der Möglichkeit, diese mit späteren Einkünften zu verrechnen. Beide Varianten beinhalten Vor- und Nachteile. Feststehen dürfte, dass eine Kumulierung beider Massnahmen abzulehnen wäre.

4. Der Bundesrat ist stets darauf bedacht, dass Massnahmen, welche das Steuersubstrat der Kantone tangieren könnten, nicht ohne gebührende Konsultation und Mitwirkung der betroffenen kantonalen Behörden angestrebt werden. Der Weg zur Harmonisierung führt selbstverständlich über parallele gesetzgeberische Massnahme im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 26 février 1997*

Les motionnaires demandent des mesures qui font déjà l'objet de délibérations parlementaires puisque, le 7 janvier dernier, la Commission de l'économie et des redevances (CER-CN) a pris connaissance du rapport «capital-risque» préparé par sa sous-commission Ledergerber et du projet d'arrêté fédéral sur les sociétés de capital-risque. Au terme de son examen, la CER-CN a approuvé ce rapport et l'arrêté fédéral concerné, puis les a transmis au Conseil fédéral pour avis. D'après ce projet d'arrêté fédéral, une société de capital-risque (Socari) est une société anonyme qui a pour but de mettre du capital-risque à la disposition des nouvelles PME suisses développant des projets innovateurs. Une Socari doit investir au moins 60 pour cent de ses fonds dans ce genre de PME.

Le Parlement vient donc de proposer des mesures concrètes de promotion du capital-risque. Certes, les demandes de la motion ne recouvrent pas exactement celles du projet de la CER-CN, mais les deux interventions vont dans le même sens.

Le Conseil fédéral n'entend pas développer ici son avis sur le projet CER-CN, mais rappeler qu'il faut mûrement réfléchir l'adoption d'allègements fiscaux en raison de la diminution des recettes qu'ils entraînent et que, en l'occurrence, l'utilité économique doit absolument passer avant les intérêts particuliers. Cela dit, il vaut certainement la peine d'examiner les moyens d'inciter les investisseurs à fournir (directement ou indirectement) plus de capital-risque aux nouvelles entreprises. En revanche, on ne voit pas pour quelles raisons les sociétés de capital-risque qui s'insèrent entre l'investisseur et le bénéficiaire du capital-risque devraient bénéficier de privilèges fiscaux comme le demande la motion.

Quant aux autres points de cette motion, ils appellent les commentaires suivants:

1. Dans le cadre de la réforme de l'imposition des sociétés, le Conseil fédéral examine l'opportunité de baisser le taux du droit de timbre d'émission sur les droits de participation à 1 pour cent, c'est-à-dire à un niveau européen. Dans cette hypothèse, il ne serait pas judicieux de prévoir d'autres allègements uniquement pour les sociétés de capital-risque, d'autant plus que la dernière révision de la loi sur les droits de timbre, entrée en vigueur le 1er janvier 1996, a introduit une franchise de 250 000 francs pour la première émission de droits de participation. Cet allègement en faveur des PME va déjà dans le bon sens.

2. Le projet de la CER-CN prévoit des allègements confortables pour les bailleurs de fonds d'une société de capital-risque. Accorder des allègements supplémentaires aux «sociétés de participation-capital-risque» comme le demande la motion poserait des questions d'égalité de droit extrêmement délicates car, si ces sociétés prennent effectivement des risques, elles n'en attendent pas moins des profits élevés et peuvent, selon le projet de la CER-CN, investir une part importante de leurs actifs dans des placements traditionnels.

3. Le projet de la CER-CN prévoit l'amortissement immédiat de 50 pour cent de la valeur de l'investissement, mais au plus à concurrence de 20 pour cent du revenu imposable ou de 500 000 francs par an. La motion préconise une solution allant dans cette direction ou une solution permettant la déduction des pertes subies et même le report de ces pertes sur des revenus ultérieurs. Ces deux solutions présentent des avantages et des inconvénients. Reste cependant qu'il faut rejeter le cumul de ces deux mesures.

4. Le Conseil fédéral a pour règle de consulter les autorités cantonales concernées et d'obtenir leur appui avant de prendre des mesures qui pourraient toucher l'assiette fiscale des cantons, car l'harmonisation des impôts suppose naturellement des mesures légales parallèles dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Randegger Johannes (R, BS): Bei dieser Motion – die Meinung der Fraktion bestätigt es – handelt es sich auch um einen kleinen «Krötenbeschluss»: Es ist aufgrund der Beschlüsse des «runden Tisches» nicht die Zeit, Risikokapital steuerlich zu begünstigen.

Sie erinnern sich: In diesem Rat haben wir der parlamentarischen Initiative «Risikokapital» der WAK mit grosser Mehrheit Folge gegeben. Diese parlamentarische Initiative ist im Ständerat auf Grund gelaufen. Heute beerdigen wir nun auch die Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion, bei der es auch um die Risikokapitalförderung geht, da die Fraktion mehrheitlich beschlossen hat, sie, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, als Postulat zu überweisen.

Persönlich komme ich aber nicht darum herum, Ihnen in einigen kurzen Punkten aufzuzeigen, dass sich, seit wir diese Motion eingereicht haben, die Situation in der Wirtschaft – vor allem im Bereich der KMU – in keiner Art und Weise verbessert hat. Die KMU bilden das Rückgrat unserer Volkswirtschaft. 75 Prozent aller Beschäftigten beziehen ihren Lohn in KMU. Die Banken haben ihre Kreditpolitik in den letzten Jahren geändert, sie zeigen mangelnde Risikobereitschaft. Die Finanzierungsprobleme der KMU haben sich deutlich verschärft. Hier muss der Staat als Gestalter der Rahmenbedingungen für die KMU und für Unternehmensgründungen eine zentrale Rolle wahrnehmen. Ein wichtiges Element, Unternehmensgründungen zu fördern, ist die Möglichkeit, Risikokapital von den Steuern abzuziehen. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen ganz eindeutig, dass die Anzahl der Firmen Gründungen direkt davon abhängt, wieviel Risikokapital in einer Volkswirtschaft zur Verfügung steht.

Erfahrungen zeigen auch, dass Arbeitsplätze nicht mehr von den Grossbetrieben, von der Grossindustrie geschaffen werden, sondern dass es die kleinen und mittleren Unternehmen sind, vor allem die Unternehmensgründungen, die neue Arbeitsplätze schaffen. Schliesslich ist die Arbeitslosigkeit in unserem Land noch immer auf einem sehr hohen Niveau. Wenn wir an dieser Situation etwas ändern wollen, dann braucht es neue Methoden, es braucht eine neue Vorgehensweise. Das Ausland macht es uns vor, wie man durch steuerliche Begünstigungen Arbeitsplätze schaffen, Unternehmen anziehen kann.

In dem Sinne, Herr Bundesrat, bitte ich Sie, dieses Postulat entgegenzunehmen und hoffentlich dann und wann doch einmal etwas für die KMU zu unternehmen, auch wenn es jetzt nicht Zeit ist dafür.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Motionäre sind damit einverstanden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3192

**Motion WAK-NR (97.022)
(Minderheit Jans)
Steuerliche Behandlung
von Kapitalversicherungen
mit Einmalprämien**

**Motion CER-CN (97.022)
(minorité Jans)
Imposition
des assurances de capitaux
à prime unique**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2215 – Voir année 1997, page 2215

Jans Armin (S, ZG): Worum geht es? Es geht um Einmalprämien, die heute – wenn sie der Vorsorge dienen, wenn sie über mindestens fünf Jahre dauern und wenn sie ab dem 60. Altersjahr zurückbezahlt werden – insofern steuerfrei sind, als die Kapitalerträge, die Zinserträge, keiner Besteuerung unterworfen werden.

Sie haben im Rahmen der Unternehmenssteuerreform, die auf den 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, eine Surrogatsbesteuerung eingeführt, nämlich den 2,5-Prozent-Stempel auf diesen Kapitaleinlagen. Das ist eine unbefriedigende Lösung. Dass sie unbefriedigend ist, zeigt Ihnen der Bericht der Expertenkommission Behnisch. Sie kommt in ihren Abklärungen zum gleichen Schluss, den ich mit der Motion anstrebe, nämlich dass die Zinserträge solcher Einmaleinlagen der Einkommenssteuer zu unterstellen sind. Ich zitiere aus dem Bericht der Expertengruppe Behnisch, Seite 166, drei Zeilen «Versicherungsleistungen im Bereich der freien Vorsorge (Säule 3b): Die Ertragskomponente aus rückkauffähiger Kapitalversicherung, mit oder ohne Einmalprämie, ist der Einkommenssteuer zu unterstellen.» Mein Nachsatz dazu: Selbstverständlich ist dann die Stempelabgabe, die wir dieses Jahr eingeführt haben, nicht mehr zu erheben.

Der Bundesrat will das Problem dieses Steuerschlupflochs auch angehen, und zwar zuerst ganz bescheiden im Rahmen des «Sanierungsprogrammes 1999», das er uns demnächst unterbreiten wird. Darin soll nur festgehalten werden, dass der Abschluss solcher Einmaleinlagen vor dem 60. Altersjahr erfolgen soll.

Ich meine, dass nachher ein zweiter, konsequenter Schritt nötig ist: Im Zusammenhang mit den Steuerlücken, die im Bericht der Expertengruppe Behnisch festgestellt worden sind, sollten dann die Zinserträge solcher Einmalprämien voll der Einkommenssteuer unterstellt werden.

Der Bundesrat sagt eine ernsthafte Prüfung dieser Anliegen zu. Ich bin deshalb mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden. Ich bitte Sie, die Minderheit dabei zu unterstützen.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Herr Baumberger bekämpft die Motion und wird nun erklären, ob er auch das Postulat bekämpft.

Baumberger Peter (C, ZH): Zunächst ein Wort zur Interessenbindung: Ich bin Präsident des Schweizerischen Verbandes freier Berufe. Das ist ein Verband – Sie hören richtig – mit rund 85 000 Mitgliedern. Es sind stark steigende Mitgliederzahlen zu verzeichnen. Warum das? Weil im Moment dauernd versucht wird, den Staat und die AHV zu Lasten der Selbständigerwerbenden zu sanieren. Ich glaube, Sie verstehen deshalb auch, warum ich hier stehe und die Motion nicht nur als Motion, sondern auch als Postulat bekämpfe.

Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, unter Hinweis auf den inzwischen

eingetroffenen Bericht Behnisch über Steuerlücken. Lesen Sie, was da im Text der Motion bzw. jetzt des Postulates steht. Das geht weit über die Feststellung von echten Steuerlücken hinaus; verlangt wird, dass die Erträge aus allen rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien voll steuerbar werden. Ich muss Ihnen sagen: Das ist zunächst einmal unfair. Wir haben seinerzeit im Zusammenhang mit den Stempelsteuern zwar unsere Opposition geltend gemacht, aber wir haben dann gesagt, wir verzichten auf das Referendum, wir akzeptieren das Gesamtpaket. Nun kommt das als Minderheitsmotion wieder.

Vergessen Sie nicht, dass solche Kapitalversicherungen mit Einmalprämien gerade für Selbständigerwerbende, für Freiberufler in der Regel ein wichtiger Teil ihrer Selbstvorsorge sind. Wenn wir uns dagegen wehren, wenn sich im übrigen auch die CVP-Fraktion gegen diese pauschale Lösung wehrt, so tun wir dies gestützt auf das Dreisäulenprinzip, wie es in Artikel 34quater der Bundesverfassung – hier im speziellen in den Absätzen 1 und 6 – niedergelegt ist. Da lesen Sie, dass der Bund gerade die Selbstvorsorge, und zwar insbesondere auch durch Massnahmen der Fiskalpolitik, unterstützen soll. Wenn somit im Rahmen der dritten Säule Erträge steuerfrei sind, so ist das zunächst einmal keine Steuerlücke, sondern das ist von der Verfassung und vom Gesetzgeber so gewollt. Ich erinnere Sie daran, dass es hier immer um Beträge, um Gelder geht, die schon einmal versteuert worden sind.

Ich gebe zu, dass es in diesem Bereich Umgehungsgeschäfte gibt, und soweit wirklich echte Steuerlücken, Umgehungsgeschäfte, Verschuldungen im Interesse der Steuereinsparungen vorliegen, sind wir bereit, dem Bundesrat zu folgen und mitzuhelfen – das tun wir in unserem eigenen Interesse –, dass solche Umgehungsgeschäfte nicht mehr möglich sind. Ich erinnere Sie daran, dass auch die CVP-Fraktion seinerzeit bei der Diskussion über die Stempelsteuer diesen Standpunkt vertreten hat.

Was die Minderheit Jans will, ist etwas anderes. Ich habe schon gesagt, sie will nicht Steuerlücken füllen, sondern sie will die Bundesverfassung ändern. Sie will nicht Missbräuche, sondern den Mittelstand bekämpfen, jenen Mittelstand, den ich und Sie alle immer wieder hochjubeln und von dem wir sagen, wie wichtig er doch sei, auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht. Das ist nun wirklich verfehlt.

Wir werden Gelegenheit haben, demnächst in Zusammenhang mit der Botschaft des Bundesrates zum Bericht Behnisch über Steuerlücken noch einmal zu diskutieren. Ich hoffe sehr, Herr Bundesrat Villiger – ich glaube, die Beschlussfassung wurde auf nächste Woche vertagt –, dass der Bundesrat etwas beschliesst, das Sinn macht, und nicht etwas, das wie die Motion der Minderheit der WAK zu weit geht. Sonst werden wir solche Vorhaben wirklich mit allen Kräften bekämpfen. Wir werden dabei sicher nicht allein stehen.

Ich hoffe, dass der Bundesrat wirklich nur Steuerlücken bekämpft und nicht das, was die Bundesverfassung unter dem Titel des Dreisäulensystems will. Eine dieser Säulen ist die Selbstvorsorge. Diese Selbstvorsorge hat um so mehr Bedeutung, als – wie Sie auch wissen – die AHV aus demographischen Gründen in finanzielle Schräglage gekommen ist. Ich bitte Sie: Lehnen Sie die Motion der Minderheit Jans auch als Postulat ab!

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: Ich nehme als Präsident der WAK Stellung zu dieser Motion, die Ihnen Herr Jans unterbreitet hat.

Wir haben diesen Vorstoss im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform behandelt. Damals war klar: Man kann nicht zwei Dinge miteinander verbinden, nämlich die Einführung oder die Erhöhung des Stempels auf Lebensversicherungen, die dann durchgekommen ist – das war ein Opfer –, und die Besteuerung der Selbstvorsorge. Das hat die Kommission klar abgelehnt.

Aus diesem Grund – und weil ich die Mehrheit zu vertreten habe – stehe ich vor Ihnen.

Auch sachlich halten wir den Minderheitsantrag für falsch. Ich brauche diese Ablehnung nicht mehr zu begründen, weil dies Herr Baumberger gerade getan hat.

Es gibt noch das zeitliche Moment. Es ist bereits geplant, dass die WAK über den Bericht Behnisch debattieren wird; und es ist eine Vorlage des Bundesrates angekündigt, die Gedanken, die im Bericht Behnisch geäußert werden, zum Teil aufnimmt. Wie ich höre, sollen diese Vorschläge des Bundesrates dann in einer Spezialkommission behandelt werden. So oder so: Die Behandlung ist vorgesehen, und es wäre deshalb merkwürdig, wenn der Rat hier ein Postulat, das zumindest präjudiziell wirken würde, überweisen würde. Deshalb möchte ich Ihnen – auch als Präsident der WAK – nahelegen, dieses Postulat abzulehnen.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Erlauben Sie mir, hier bei uns die Regierung des Kantons Solothurn zu begrüßen. Sie ist in corpore zu uns gekommen, begleitet vom Herrn Staatsschreiber und von seiner Stellvertreterin. Wir freuen uns über Ihren Besuch; ich persönlich bin ein klein wenig stolz, dass Sie zu uns gekommen sind. (*Beifall*)

Strahm Rudolf (S, BE): Das ist nur eine Vorübung zum «Mantelerlass» des «runden Tisches». Ich gehe davon aus, dass der Bundesrat mit eigenen Vorschlägen kommen wird. Wenn man den Bericht Behnisch liest, dann wird deutlich, dass der Bundesrat jetzt natürlich angehalten ist, mit einem eigenen Vorschlag zu kommen. Ich bin gespannt, wie er dieses Problem angehen wird. Ich habe zur Kenntnis genommen und finde es richtig, dass Herr Jans einverstanden ist, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wenn die Sache unterwegs ist, dann ist es nicht nötig, eine Motion in diesem Sinne zu überweisen.

Ich möchte aber doch – und deswegen habe ich mich gemeldet – Herrn Baumberger antworten. Die Einmalprämie ist heute ein Schlupfloch, das systematisch und mit Methode zur legalen Steuervermeidung benützt wird. Ich betone: Der ursprüngliche Gedanke der Steuerbefreiung der zusätzlichen individuellen Vorsorge wird missbraucht.

In Hauseigentümerzeitschriften wird z. B. ganzseitig die «indirekte Amortisation» empfohlen: Sie können Ihr Haus oder Ihre Wohnung, die abbezahlt ist, wieder voll mit einer Hypothek belasten. Dann können Sie die Zinsen dieser Hypothek vollumfänglich von den Steuern abziehen. Sie legen das Vermögen dieser Hypothek als Einmalprämie bei einer Versicherung an – wobei sogar ein Kooperationsvertrag zwischen Bank und Versicherung besteht. Herr Baumberger, Sie vertreten ja auch die Winterthur-Versicherung – um das einmal transparent zu machen –, die Kooperationspartnerin bei dieser «indirekten Amortisation» ist. Ich kenne die Prospekte und weiss, wie das läuft: Sie legen dann das Vermögen als Einmalprämie an und können den vollen Vermögensertrag steuerfrei aufrufen.

Sie haben also doppelt gewonnen. Sie können einerseits die Hypothekenzinsen von der Steuer abziehen, und andererseits sind die Erträge der Einmalprämie steuerfrei. Das wird nun systematisch empfohlen und systematisch so praktiziert.

Ich möchte Sie daran erinnern, was uns die Steuerverwaltung gesagt hat: Im ersten Jahr der vollen Gültigkeit dieser Einmalprämie wurden sage und schreibe sieben Milliarden Franken auf die Einmalprämien umgelagert, also auf diese dritte Säule. Das hat nun nichts mehr mit individueller Vorsorge zu tun, sondern das ist eine legale Steuerumgehung. Dieses Schlupfloch muss geschlossen werden.

Das ist der Hintergrund des Vorstosses der Minderheit Jans, das ist auch der Hintergrund der Empfehlungen der Kommission Behnisch, und ich gehe davon aus, dass sie auch zum Gegenstand des sogenannten «Mantelerlasses» im Hinblick auf das «Haushaltziel 2001» werden. In diesem Sinne können Sie ruhig und getrost die Motion der Minderheit Jans als Postulat überweisen; es ist nichts anderes als ein Element in Richtung Steuergerechtigkeit, wie wir das anstreben und wie das die Kommission Behnisch auch empfohlen hat.

Baumberger Peter (C, ZH): Herr Strahm, es wäre schön, wenn ich Vertreter der Winterthur-Versicherung wäre; das wäre ein Verwaltungsratsmandat, das ich gerne entgegennehmen würde. Dem ist aber nicht so. Ich komme zufällig aus jener Stadt, deren Namen diese Versicherung trägt. Ich bin keineswegs Vertreter dieser Versicherung, im Gegenteil: Ich bin einer hier im Rat, der Interessenbindungen – ich habe das auch vorhin getan – immer offenlegt. Ich sagte auch, Herr Strahm, dass wir als Freiberufler bei der Schliessung echter Steuerlücken mitmachen, aber nicht bei dem, was Sie jetzt wieder angesprochen haben.

Präsident: Wir sind gemeinsam froh, dass die Politiker nicht mehr in so vielen Verwaltungsräten sitzen. (*Heiterkeit*)

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es handelt sich bei diesem Anliegen um ein altes Problem. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, weil es bei den Einmalprämienversicherungen trotz allem Probleme gibt. Wie weit man gehen soll, ist die andere Frage.

Nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer werden Erträge aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie dann nicht besteuert, wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen.

Nun stellt sich die Frage, was Vorsorge heisst. Wenn man die Werbung und die angebotenen Modelle anschaut, ist es ganz klar, dass diese Einmalprämienversicherungen zu einem sehr grossen Teil überhaupt nicht der Vorsorge dienen, sondern lediglich der Steuerersparnis. Das wird, zumindest im kleinen Kreis, auch von Personen, die der Versicherungsbranche nahestehen, nicht bestritten. Ich habe auch solche Offerten gesehen. Da ist nicht mehr von Vorsorge die Rede, sondern da geht es darum, den Weg der minimalen Besteuerung zu suchen.

Wenn man die Einmalprämien nicht in Bausch und Bogen ablehnen will, ist die Frage, nach welchen Kriterien man entscheiden kann, welche Einmalprämien der Vorsorge dienen und welche nicht. Die Bedingungen lauten: Die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr des Versicherten findet aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses statt. Dann wird von Vorsorge gesprochen. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind die Erträge bei der direkten Bundessteuer steuerbar. Diese Begründung für die Steuerfreiheit der Erträge stammt natürlich aus einer Zeit, in welcher die Säule 3a noch nicht existierte. Auch die berufliche Vorsorge war noch eher in den Anfängen, wobei dort vor allem Lebensversicherungen mit periodischen Prämien Usanz waren.

Aus der Sicht des Prinzips der Erfassung der gesamten Einkünfte, das im Steuerrecht gilt, ist es naheliegend, dass die Expertenkommission Behnisch auch den Auftrag erhalten hat, die Steuerfreiheit von gewissen Vermögenserträgen zu prüfen; Hauptbeispiel dafür ist die rückkauffähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie.

Hier ist der Bericht Behnisch sehr deutlich und sehr klar. In den Schlussfolgerungen sagt er, dass die steuerliche Privilegierung der Lebensversicherung mit dem Ausbau der staatlichen Vorsorge im Dreisäulensystem weitgehend ihre Berechtigung verloren hat. Es ist durchaus legitim, diese Meinung zu haben.

Dass die Versicherungen natürlich eine diametral entgegengesetzte Meinung haben, rührt vor allem daher, dass sich dieser Geschäftszweig sehr schön entwickelt hat und sehr innovativ realisiert wird. Behnisch und seine Gruppe verlangen nun, dass die Besteuerung von Versicherungsleistungen im

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden neu geregelt werden muss.

Der Bundesrat wird in seinem Antrag an das Parlament – im Stabilisierungsprogramm – aber nicht so weit gehen. Er hat sich zwar überlegt, das zu tun, aber dann müsste man fairerweise den Stempel wieder abschaffen, denn eine doppelte Besteuerung wäre nicht fair. Er ist der Meinung gewesen, dass ein Stabilisierungsprogramm, bei welchem es um eine rasche Behebung von stossenden Beispielen geht, nicht der Rahmen ist, eine solch grundsätzliche Neuorientierung der Besteuerung eines bestehenden, erfolgreichen Instrumentes zu diskutieren.

Und der Bundesrat hat sich dann die Frage nach anderen Möglichkeiten gestellt. Eine solche wäre eine Begrenzung der Summe nach oben, beispielsweise bei einer halben oder einer ganzen Million Franken. Aber die verschiedenen Möglichkeiten, solche Versicherungen zu staffeln und später umzuwandeln, führen zu Schwierigkeiten, um den Vollzug überhaupt zu bewältigen. Ich staune selber immer wieder, wenn mir meine Fachleute erklären, wie innovativ und wie massgeschneidert man solche Versicherungen gestalten kann und welche Möglichkeiten die moderne Informatik eröffnet.

Aus diesen Gründen wird der Bundesrat Ihnen eine andere Lösung vorschlagen, in der noch eine zweite Altersgrenze gezogen wird, über die Sie dann diskutieren werden. Damit können wir zum Ausdruck bringen, dass der Aufbau einer Vorsorge für das Alter irgend einmal beendet sein muss. Es ist stossend und als Vorsorge nicht einsichtig, wenn – ich nehme jetzt bewusst ein etwas dramatisches Beispiel – ein Achtzigjähriger eine hohe Einmalprämie einlegt und er dieses Geld mit 90 Jahren wieder kriegt.

So gesehen kann man eine zweite Altersgrenze einsetzen, jedoch ist der Bundesrat der Meinung, dass es jetzt nicht opportun ist, die Forderung dieser Motion vollumfänglich zu erfüllen. Ob es je opportun sein wird, ist eine Frage, die Sie diskutieren werden. Der Bundesrat wird Ihnen über die anderen Vorschläge von Behnisch – so jene zur Kapitalgewinnsteuer und ähnlichen Problemen – zur gegebenen Zeit wahrscheinlich einen Bericht abgeben und sich bei dieser Gelegenheit zum Gesamten äussern.

Weil nun aber der Vorstoss eine Materie beschlägt, bei der auch nach Meinung des Bundesrates – aufgrund der Diskussion am «runden Tisch» – eine Begrenzung am Platz sein könnte, sind wir bereit, ihn als Postulat entgegenzunehmen; dies im Sinne einer Prüfung des Anliegens an sich, nicht in dem Sinne, dass wir den Vorstoss tel quel umsetzen wollten, sonst hätten wir die Motion entgegennehmen können.

Die Bereitschaft, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, zeigt einfach, dass der Bundesrat in diesem Problem-bereich neue Lösungen prüfen will. Entscheiden Sie jedoch, wie Sie das für richtig halten.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates	58 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

96.3436

Motion Roth Staatsausgaben und Sparmassnahmen. Auswirkungen auf die Beschäftigung

Motion Roth Répercussions sur l'emploi des dépenses publiques et des mesures d'austérité

Wortlaut der Motion vom 25. September 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, die Personalstatistiken für den ganzen Bund (Departemente, Rüstungsbetriebe, eidgenössische Hochschulen und mit ihnen verbundene Anstalten, landwirtschaftliche Forschungsanstalten, SBB, PTT, Suva; Bundesgericht, Nationalbank, Nationalfonds) systematisch nach den folgenden Kriterien aufzugliedern:

- nach Geschlecht:
 - in bezug auf die Anzahl Arbeitsplätze von Frauen und Männern;
 - in bezug auf den Beschäftigungsgrad;
 - in bezug auf die Gehaltsklasse;
 - in bezug auf Beförderungen;
- nach Wirtschaftskreis, wenn es sich um Ausgaben der Bundesverwaltung für Güter und Dienstleistungen handelt.

Texte de la motion du 25 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé de différencier de manière systématique les statistiques du personnel, et ceci pour toute la Confédération (sept départements, entreprises d'armement, hautes écoles fédérales et instituts annexés, stations de recherche agricoles, CFF, PTT, CNA-SUVA; Tribunal fédéral, Banque nationale, Fonds national):

- selon le critère du sexe:
 - par rapport aux postes attribués aux hommes et aux femmes;
 - par rapport au taux d'occupation;
 - par rapport à la classe de salaire;
 - par rapport à la promotion;
- selon la classe économique quand il s'agit de dépenses pour les biens et les services de l'administration fédérale.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Bäumlin, Bodenmann, Cavalli, de Dardel, Fankhauser, Goll, Günter, Hafner Ursula, Herzog, Hubmann, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Vermot, Vollmer, von Felten, Zbinden (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Les dépenses de l'Etat créent des emplois. La politique d'austérité mise en oeuvre par l'Etat entraîne la suppression d'emplois. Dans ce contexte, la mesure dans laquelle les femmes sont gagnantes ou perdantes dépend également de la répartition du travail rémunéré et non rémunéré entre les sexes. D'où la nécessité d'examiner de plus près les répercussions sur l'emploi, pour les femmes et pour les hommes, des dépenses et des mesures d'austérité des collectivités publiques. Il s'agit de savoir si les administrations publiques sont des employeurs particulièrement bien disposés envers les femmes et si les dépenses pour l'achat de biens et services, qui génèrent du travail pour 10 pour cent des personnes actives occupées en Suisse (350 000 personnes!) profitent plus aux hommes ou aux femmes.

Une étude scientifique du Bureau d'études sociales BASS, effectuée à la demande de la Conférence suisse des déléguées à l'égalité entre hommes et femmes et du Syndicat des services publics, a démontré que l'Etat était un moteur de progrès par rapport au rôle qu'il a joué en faveur de la participation à la vie active des femmes. Néanmoins, si la part des femmes aux emplois a même encore augmenté durant les

années de crise (1991–1994), leur part au volume de travail a légèrement diminué durant cette période. Ceci découle du fait que beaucoup de postes à temps partiel ont été créés et que ces postes sont majoritairement occupés par les femmes, alors que les postes à plein temps ont reculé de 3,7 pour cent pour les femmes et seulement de 0,9 pour cent pour les hommes. Notons que si les femmes occupent environ 34 pour cent du volume de travail, leur part au volume de revenu ne concerne qu'environ 27 pour cent. Une différence non négligeable qui s'explique par le fait que les femmes sont plus nombreuses dans les basses classes salariales et les hommes dans les classes plus élevées.

En faisant cette étude, les auteurs et les organisations mandataires ont constaté que le matériel statistique disponible n'est pas assez performant pour analyser les budgets de l'Etat selon le critère du sexe. C'est la raison pour laquelle nous demandons au Conseil fédéral d'établir de manière systématique des statistiques concernant l'emploi généré par les services publics ventilées selon le sexe, et ceci pour les trois niveaux de l'administration en Suisse.

Quand l'Etat fait des dépenses pour acheter des biens de services, les décideurs politiques ne pensent par toujours à l'effet indirect de ces dépenses sur l'emploi. Afin de mieux analyser cet effet sous l'angle de l'égalité de traitement entre hommes et femmes (ce qui correspond à un mandat constitutionnel), une analyse selon la classe économique qui en profite pourra déjà être très utile. Il s'agira ensuite de voir combien d'hommes et de femmes travaillent dans ces différentes branches, quel est leur taux d'activité et combien ils ou elles gagnent. L'on pourra ainsi établir de manière plus détaillée ce que l'étude mentionnée a déjà constaté avec le peu de données statistiques disponibles: actuellement, les 4/5 du temps de travail généré par les dépenses de biens et services des administrations publiques profitent aux hommes.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 10. März 1997*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 10 mars 1997*

La question de l'égalité entre les sexes revêt une grande importance pour le Conseil fédéral. C'est dans cette optique qu'il a mis en vigueur, le 18 décembre 1991, les instructions concernant l'amélioration de la représentation et de la situation professionnelle des femmes dans l'administration générale de la Confédération. Le Conseil fédéral partage l'opinion de l'auteur de la motion selon laquelle les femmes ne doivent pas être les premières à subir les conséquences de la politique d'austérité de la Confédération, et admet qu'il y ait en ce sens un besoin de statistiques différenciées.

Concernant le point 1 de la motion: Concernant l'administration générale de la Confédération, les statistiques énumérées au point 1 sont d'ores et déjà disponibles. Elles couvrent l'ensemble des salariées et des salariés de la Confédération (y compris les apprenties et les apprentis, mais excepté le personnel affecté au nettoyage). Elles concernent donc les sept départements fédéraux, la Chancellerie, les entreprises d'armement, les tribunaux fédéraux, le domaine des écoles polytechniques et leurs institutions affiliées et tous les instituts de recherche agricole de la Confédération. L'Office fédéral du personnel (OFPER) publie chaque année un résumé («chiffres clés concernant le personnel») des dernières évolutions en date concernant le personnel de l'administration générale. Ce résumé est fondé sur les données du système de gestion informatisé du personnel de la Confédération.

Le besoin de statistiques globales couvrant l'ensemble de l'administration fédérale (administration générale de la Confédération, CFF, PTT) a, lui aussi, été reconnu en 1991. L'OFPER publie depuis lors un rapport trisannuel intitulé «Enquête sur le personnel», commentant la structure du personnel fédéral, et qui contient, lui aussi, les statistiques détaillées mentionnées au point 1 de la motion. Quant aux relevés purement chiffrés, ils sont établis chaque année et disponibles à tout moment. Les données concernant les promotions n'y figurent toutefois pas encore, car leur collection

nécessite un travail considérable. La raison en est qu'aussi bien les PTT que les CFF disposent de leurs propres systèmes de gestion informatisés du personnel.

La motion mentionne la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (CNA) comme faisant partie de l'administration fédérale. Or, la CNA est une organisation «semi-étatique», c'est-à-dire une entité subventionnée, soumise à une surveillance, et dont les déficits sont couverts par la Confédération. Il s'agit bien toutefois d'une entité indépendante et qui ne saurait, par conséquent, être incluse dans les statistiques de la Confédération. Le Fonds national suisse de la recherche scientifique est, lui aussi, un organe semi-étatique, au bénéfice d'un statut de fondation au sens de l'article 80 et suivants du Code civil suisse. Ces remarques valent également pour la Banque nationale suisse.

Il convient de se référer pour les organes semi-étatiques à l'arrêté du Conseil fédéral du 9 octobre 1974, qui stipule que l'OFPER n'a, en ce qui concerne les organisations semi-étatiques, qu'une fonction de coordination en matière de rémunération.

Dans le développement, l'auteur de la motion demande au Conseil fédéral d'établir de manière systématique des statistiques concernant l'emploi généré par les services publics, ventilées selon le sexe, pour les trois niveaux de l'administration en Suisse. Concernant une inclusion du personnel des administrations cantonales et communales dans les statistiques du personnel de la Confédération, il convient de considérer la structure fédérale de notre pays ainsi que les différences entre les divers systèmes de traitement. L'inclusion de ces données dans les statistiques internes de l'administration fédérale dépasserait toutefois le cadre de celles-ci.

Concernant le point 2 de la motion: L'Administration fédérale des finances publie chaque année une «statistique des acquisitions de la Confédération» dans l'édition de juillet de la revue intitulée «La vie économique» et publiée par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail. Cette statistique comprend l'ensemble des acquisitions de matériel effectuées en Suisse et à l'étranger par les services d'achat de la Confédération et des entreprises des PTT et des CFF.

Comme elle recense uniquement les paiements, la statistique des acquisitions ne donne aucune indication quant aux bénéficiaires finaux des achats de la Confédération. Elle ne contient pas non plus de données concernant les fournisseurs qui ont obtenu des commandes de la Confédération. Une analyse branche par branche des données sur le nombre de personnes employées par le fournisseur aurait pour conséquence un supplément de travail administratif difficilement chiffrable.

Le Conseil fédéral, dans son rapport écrit au sujet de l'interpellation Delalay du 21 mars 1996 (96.3117, Marchés publics de la Confédération, ch. 3), a assuré qu'à l'avenir la statistique des acquisitions de la Confédération ferait aussi état des mandats de prestations octroyés. Il est toutefois d'avis qu'en raison de l'immense travail administratif qui en découlerait et du manque de ressources en personnel, on ne devrait pas inclure dans la statistique de données supplémentaires sans rapport direct et immédiat avec les acquisitions.

L'enquête suisse sur la population active (ESPA) publiée chaque année par l'Office fédéral de la statistique (OFS) montre la répartition des sexes entre les secteurs économiques. La statistique de l'emploi publiée tous les quatre ans par l'OFS indique, quant à elle, la proportion d'hommes et de femmes actifs au sein des différentes branches de l'économie et leurs degrés d'occupation. L'OFS calcule les revenus selon les sexes et les branches de l'économie sur la base de l'ESPA et de l'enquête sur les structures des salaires.

Les statistiques supplémentaires demandées par l'auteur de la motion sont donc déjà disponibles à l'heure actuelle. On ne peut certes combiner directement les deux sources, mais, en partant de l'hypothèse que la proportion d'hommes et de femmes actifs au sein des entreprises fournisseuses correspond à celle établie pour chacune des branches économiques, il est possible de les exploiter.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral considère le point 1 de la motion comme réalisé et propose d'en rejeter le point 2.

Roth Maria (S, GE): Permettez-moi d'abord de déclarer mes liens d'intérêt. Depuis le début du mois de juillet, je m'occupe professionnellement de l'égalité des droits entre femmes et hommes en tant qu'adjoindé à la déléguée du canton de Genève.

La question de l'égalité entre les sexes revêt une grande importance pour le Conseil fédéral. Voilà qui fait plaisir à une femme qui, justement, s'occupe professionnellement de la thématique de l'égalité. Plusieurs interventions ont, par ailleurs, abordé cette question et la réponse du Conseil fédéral est toujours la même: l'égalité entre les femmes et les hommes est importante, mais n'est pas une priorité. Une fois de plus, le Conseil fédéral rejette une motion qui veut que l'on se préoccupe un peu plus de la question de l'égalité, et je le regrette.

L'étude scientifique du Bureau d'études sociales BASS, effectuée à la demande du Syndicat des services publics et de la Conférence suisse des déléguées à l'égalité entre hommes et femmes, a démontré que l'Etat était un moteur de progrès par rapport au rôle qu'il a joué en faveur de la participation des femmes à la vie active. L'Etat crée des emplois: ce constat est malheureusement souvent oublié quand on doit décider de mesures d'austérité.

L'Etat crée des emplois en engageant des femmes et des hommes: le volume de travail est néanmoins réparti de manière inégale. Les femmes se trouvent majoritairement dans les postes subalternes et occupés à temps partiel. Leur part au volume du revenu est dès lors beaucoup plus petite que celle des hommes. C'est une inégalité.

L'étude a en outre examiné les budgets de la Confédération, d'un canton et d'une commune pour savoir qui des hommes et des femmes profitent le plus de la manne de l'Etat dans l'économie privée. En effet, quand l'Etat dépense de l'argent pour investir, il fait vivre des entreprises, donc des travailleuses et des travailleurs du secteur privé. Dans ce domaine, nous avons pu constater, en examinant branche par branche les bénéficiaires, que seulement 20 pour cent de cet argent public profitent aux femmes dans le marché du travail. Malheureusement, cet aspect n'a pas pu être étudié de manière approfondie, car les statistiques fournies ne sont pas assez complètes. Nous aurions aimé que la Confédération nous fournisse une analyse détaillée selon la branche économique qui profite des achats, des biens et des services de l'Etat.

On aurait ainsi voulu connaître le nombre de femmes et d'hommes travaillant dans ces branches, leur taux d'activité et leur salaire.

Si j'accepte la réponse du Conseil fédéral quant au point 1 de ma motion, je regrette qu'il ne veuille pas accéder à la demande formulée au point 2. Vous, Conseil fédéral, dites que «notre revendication ne peut pas être satisfaite, car un immense travail administratif en découlerait.» Or, ici aussi, on peut se poser la question de l'égalité de traitement quand on examine l'immense travail administratif qu'il faut pour établir des kilos et des kilos d'ordonnances pour d'autres domaines, comme l'agriculture qui, finalement, ne touche que 10 pour cent de la population.

Je vous rappelle que les femmes composent la moitié de l'humanité. Pour qu'elles accèdent à l'égalité, nous n'avons jamais l'argent, les moyens et le temps. Les statistiques en Suisse sont très pauvres. Pour les enrichir un tant soit peu, je vous prie de bien vouloir accepter au moins le point 2 de ma motion.

Präsidentin: Frau Roth hat erklärt, dass sie beim ersten Punkt mit der Erklärung des Bundesrates einverstanden ist; beim zweiten Punkt hält sie an ihrem Anliegen fest.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich danke Frau Roth, dass sie beim ersten Punkt mitmacht. Ich will nur kurz zwei, drei Bemerkungen dazu machen.

Der Bund schafft mit seinen Ausgaben Arbeitsplätze, aber er ist natürlich gleichzeitig gezwungen, seine Ausgaben angesichts unserer Finanzlage in den Griff zu bekommen. Aber ich gehe mit Frau Roth einig, dass es nicht Folge der Sparpolitik sein darf, dass sich die Beschäftigungssituation der Frauen verschlechtert. Das ist selbstverständlich.

Die Studie des VPOD, die Sie angesprochen haben, zeigt anscheinend, dass es statistische Mängel gibt und dass es schwierig ist, die staatlichen Haushalte nach dem Kriterium des Geschlechtes zu analysieren. Aber mehr statistische Informationen sind mit gewaltigem Aufwand verbunden. Das Personalamt macht sehr detaillierte Statistiken für die Departemente und für die Bundeskanzlei. Diese erfüllen eben die Punkte des ersten Teils der Motion. Mit einer Ausnahme gilt das auch für PTT und SBB, nämlich mit der Ausnahme der Auswertungen der Beförderungen dort. Das kann man nur mit sehr grossem Aufwand erstellen. Die Suva, der Nationalfonds und die Nationalbank können nicht als Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung angesehen werden; deshalb sind wir der Meinung, man könne und solle sie auch nicht in die Personalstatistik des Bundes aufnehmen. Aber das ist der Grund, weshalb wir Punkt 1 im wesentlichen als erfüllt betrachten.

Die Aufnahme der Daten aller Gemeinden und Kantone würde natürlich den Rahmen der bundesverwaltungsinternen Personalstatistik sprengen. Immerhin erhebt das Bundesamt für Statistik im Rahmen der Betriebszählung auch die Personaldaten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen.

Zum zweiten Teil der Motion: Die Ausgaben der gesamten Bundesverwaltung für sämtliche Materialeinkäufe werden jährlich in der Beschaffungsstatistik des Bundes veröffentlicht. Darin enthalten sind die Frankenbeträge, welche in die einzelnen Wirtschaftsgruppen fliessen. Als reine Zahlungsstatistik kann die Beschaffungsstatistik natürlich keine Angaben darüber machen, ob Frauen oder Männer im Endeffekt von den Beschaffungen des Bundes profitieren. In einer Beschaffungsstatistik sollen und können auch keine Personaldaten der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer verknüpft werden. Das wäre ein fürchterlicher Aufwand. Wir müssen immer wieder schauen, dass wir den administrativen Aufwand nicht aufblähen und nachher vielleicht doch Resultate haben, die nicht befriedigen.

Neu wird die Beschaffungsstatistik übrigens auf Dienstleistungsaufträge ausgeweitet. Das ist Folge der Interpellation Delalay vom März 1996. Es gibt eine Erhebung in der Schweiz, die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, welche die Verteilung der Geschlechter in den verschiedenen Wirtschaftszweigen darstellt. Die Beschäftigungsstatistik liefert zusätzlich Aussagen über den Beschäftigungsgrad. Die Einkommen nach Geschlecht und Wirtschaftsbranche schliesslich können der Lohnstrukturerhebung entnommen werden. Es gibt also schon sehr viel Material. Man kann leider die erwähnten Statistiken nicht direkt miteinander kombinieren, aber man kann wahrscheinlich davon ausgehen, dass die Verteilung der beschäftigten Frauen und Männer in den einzelnen Wirtschaftszweigen in etwa auch die vom Bund berücksichtigten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer widerspiegelt und das gleiche wiedergibt. Deshalb sind wir der Ansicht, dass man mit etwas analytischem Geschick durch Interpretation des Vorhandenen zu gewissen Schlüssen kommen kann. Man sollte uns aber nicht dazu verpflichten, weitere aufwendige Auswertungen vorzunehmen.

Das ist der Grund, warum wir trotz Verständnis für das Anliegen den zweiten Punkt der Motion ablehnen.

Punkt 1 – Point 1
Abgeschrieben – Classé

Punkt 2 – Point 2

Abstimmung – Vote
Für Überweisung der Motion
Dagegen

52 Stimmen
65 Stimmen

96.3445

Motion Widrig
Rückerstattung
der Verrechnungssteuer an
Stockwerkeigentümergeinschaften

Motion Widrig
Remboursement de l'impôt anticipé
aux communautés
de propriétaires d'étages

Wortlaut der Motion vom 26. September 1996

Der Bundesrat wird eingeladen, bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen der Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften zu seiner früheren Praxis zurückzukehren und die Geltendmachung der Rückerstattung durch die Gemeinschaften selbst wieder zu ermöglichen.

Texte de la motion du 26 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé de revenir à la pratique antérieure en matière de remboursement de l'impôt anticipé perçu sur les revenus des fonds de rénovation des communautés de copropriétaires d'étages, autrement dit d'autoriser à nouveau ces communautés à faire valoir leur droit au remboursement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bezzola, Caccia, Columberg, Dettling, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Eymann, Föhn, Freund, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hochreutener, Imhof, Kühne, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Müller Erich, Raggenbass, Ruckstuhl, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Steinegger, Stucky, Weigelt, Zapfl (30)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit Kreisschreiben vom 16. Januar 1995 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Sinne einer «Praxisvereinheitlichung» die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Falle von Fonds für die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten von Stockwerkeigentümern neu geregelt. Neu kann die Verrechnungssteuer nicht mehr durch die Stockwerkeigentümergeinschaft bei der ESTV, sondern nur noch von den einzelnen Stockwerkeigentümern selbst bei der kantonalen Steuerverwaltung oder der ESTV geltend gemacht werden. Diese gegen den Willen einer erheblichen Zahl kantonalen Steuerverwaltungen durchgesetzte Regelung ist kompliziert und wenig eigentumsfreundlich. Da es sich in der Regel für den einzelnen Stockwerkeigentümer um geringfügige Beträge handelt, erscheint die Individualisierung der Rückerstattung als unverhältnismässig. Sie entzieht zudem den Erneuerungsfonds mehr als einen Drittel der Erträge, was nicht zweckmässig ist. Anspruchsberechtigt ist im übrigen die Stockwerkeigentümergeinschaft und nicht der Stockwerkeigentümer.

Sofern man nicht einfach zur früheren Praxis zurückkehren will, wäre zu erwägen, ob nicht die Zentralisierung der Antragstellung und Rückerstattung bei der ESTV die administrativ einfachere Lösung wäre oder ob allenfalls nicht generell die Besteuerung der Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften im Sinne einer eigentumsfördernden Massnahme neu zu regeln wäre.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 juin 1997

Stockwerkeigentümergeinschaften können die Schaffung eines Erneuerungsfonds beschliessen, sofern sie die Miteigentümer zur Leistung von Vorschüssen für künftige Reparaturen und Erneuerungen der gemeinschaftlichen Teile des

Grundstücks und Gebäudes verpflichten wollen. Die entsprechenden Mittel werden bis zu ihrer Verwendung in der Regel zinstragend bei Banken angelegt. Die Schaffung eines Erneuerungsfonds ist nicht obligatorisch.

Das Zivilrecht verleiht der Miteigentümergeinschaft keine Rechtspersönlichkeit. Sie ist unter ihrem eigenen Namen handlungs-, klage- und betriebsfähig. Die Miteigentümergeinschaft ist jedoch kein Steuersubjekt. Die Gemeinschaft kann deshalb nicht selbständig besteuert werden. Dementsprechend haben die einzelnen beteiligten Miteigentümer ihr Stockwerkeigentum und auch ihren Anteil am Erneuerungsfonds als Vermögen und den Ertrag als Einkommen zu versteuern. Dieselbe Ordnung muss konsequenterweise auch bei der Rückerstattung der auf den Erträgen des Erneuerungsfonds angefallenen Verrechnungssteuer gelten.

Beim Bund können grundsätzlich nur juristische Personen einen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer stellen. Der Bund hat bisher auf Zusehen hin die Rückerstattungsanträge von Stockwerkeigentümergeinschaften entgegengenommen. Daneben gewährten aber auch mehrere Kantone anteilmässige Rückerstattungen im Rahmen der persönlichen Verrechnungssteueranträge der einzelnen Miteigentümer. Einerseits führte das Nebeneinander von zwei verschiedenen Verfahren zu doppelten Rückerstattungen und Rechtsunsicherheit. Andererseits war im Falle der Rückerstattung durch den Bund die ordnungsgemässe Versteuerung durch den Miteigentümer nicht gewährleistet. Die Verrechnungssteuer konnte somit ihre Funktion nicht erfüllen.

Als Sicherungssteuer hat die Verrechnungssteuer zum Zweck, die Deklaration des beweglichen Vermögens und des daraus fliessenden Ertrages für die direkten Steuern der Kantone und des Bundes zu sichern. Diesen Zweck erreicht die Verrechnungssteuer – wie in ihren übrigen Anwendungsgebieten – auch im Bereich der Erneuerungsfonds am einfachsten und am effizientesten, wenn der einzelne Steuerpflichtige, also der Miteigentümer, mit der Deklaration seines Anteils am Vermögen und Ertrag des Erneuerungsfonds in seinem Wertschriftenverzeichnis auch gleichzeitig seinen Verrechnungssteueranteil zurückfordert. Dazu benötigt der Miteigentümer lediglich eine entsprechende Angabe in der ihm ohnehin jährlich zugestellten Verwaltungsabrechnung. Wenn der Stockwerkeigentümer neben den übrigen Vermögenserträgen auch seinen Anteil am Ertrag des Erneuerungsfonds deklariert, so führt dies weder bei ihm noch bei den kantonalen Steuerverwaltungen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Dieses Verfahren ist weder kompliziert noch eigentümerfeindlich. Es entspricht vielmehr dem Zweck der Verrechnungssteuer.

Die vom Motionär vorgeschlagene Besteuerung der Erneuerungsfonds wurde eingehend geprüft und musste als undurchführbar verworfen werden. Die Problematik eines Fonds mit mehreren Berechtigten existiert nicht bloss bei den Stockwerkeigentümern, sondern auch bei anderen Berechtigten an gemeinschaftlichem Eigentum. Solche Fonds bestehen nicht nur für gemeinschaftliches Eigentum an Wohnliegenschaften, sondern ebenso für solches an Parkplätzen, Garagen, Einstellhallen, technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima), privaten Quartierstrassen, Spielplätzen, Parkanlagen, Tankanlagen, Luftschutzkellern usw. Müssten sämtliche solchen Fonds in der Schweiz als Steuersubjekte erfasst und besteuert werden, würde dies bei den kantonalen Steuerverwaltungen zu Zehntausenden neuer Steuerpflichtiger führen. Dies hätte einen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand zur Folge.

Die Verwaltung nahm keine Praxisänderung vor. Vielmehr fand eine Praxisvereinheitlichung statt. Nur eine Minderheit von Stockwerkeigentümergeinschaften muss sich neu dergestalt organisieren, dass sie ihren Miteigentümern den Anteil an der Verrechnungssteuer gemäss den ihr ohnehin bekannten Wertquoten mitteilt. Der Ausschuss der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und die allermeisten Kantone stimmten der Praxisvereinheitlichung zu. Diese wurde allen betroffenen Stockwerkeigentümergeinschaften rechtzeitig und schriftlich angekündigt.

Auch die Äusserung des Motionärs, wonach die Individualisierung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer dem Erneuerungsfonds mehr als ein Drittel der Erträge entziehe, kann nicht zu einer anderen Beurteilung der hier interessierenden Frage führen. Es ist den Miteigentümern unbenommen, die von ihnen zurückgeforderten Verrechnungssteuerbeträge ohne Steuerfolgen in den Erneuerungsfonds einzuzahlen.

Der Bundesrat beabsichtigt nicht, unterschiedliche Rückerstattungsverfahren zuzulassen oder das Verfahren so zu gestalten, dass die Stockwerkeigentümergeinschaften ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer beim Bund stellen müssen. Bei den Miteigentümern handelt es sich überwiegend um natürliche Personen, welche den Rückerstattungsantrag bei der für sie zuständigen kantonalen Steuerverwaltung einzureichen haben. Das Verfahren muss zur Vermeidung von doppelten Rückerstattungen einfach, einheitlich und zweckdienlich bleiben.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Diese Motion ist fast ein Jahr beim Bundesrat steckengeblieben. Sie würde jetzt im Herbst – nach zwei Jahren – aus Abschied und Traktanden fallen. Im Sommer ist das Geschäft noch weit hinten gewesen. Jetzt ist es plötzlich nach vorne gerückt. Ich habe dieses Anliegen im März dieses Jahres mit einer parlamentarischen Initiative aufgenommen. Dort ist das Gegenteil passiert. Dort ist es sehr schnell gegangen. Die WAK hat der parlamentarischen Initiative im August Folge gegeben, und Sie werden das Geschäft im Dezember dieses Jahres hier behandeln. Weil der parlamentarischen Initiative Folge gegeben worden ist und Sie im Dezember dazu Stellung nehmen können, ziehe ich die Motion zurück.

Zurückgezogen – Retiré

96.3452

**Motion Ziegler
Abschaffung des Bankgeheimnisses
Motion Ziegler
Abolition du secret bancaire**

Wortlaut der Motion vom 1. Oktober 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen so rasch wie möglich aufzuheben.

Texte de la motion du 1er octobre 1996

Le Conseil fédéral est invité à supprimer dans les meilleurs délais l'article 47 de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Banga, Bodenmann, Borel, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubacher, Hubmann, Jeanprêtre, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Thanei, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'article 47 – prévoyant six mois de prison, 50 000 francs d'amende pour toute divulgation d'informations bancaires – date de 1934. Il a été voté par le Parlement dans une époque particulière (multiplication des régimes fascistes en Europe) pour répondre à des problèmes particuliers.

L'Europe aujourd'hui est démocratique. Elle est en voie d'unification. En abolissant l'article 47, la Suisse se mettrait au niveau des autres Etats européens.

Abolir le secret bancaire tel qu'il est défini à l'article 47 ne signifierait pas abolir le devoir de discrétion du banquier. Ce devoir de discrétion existe dans le droit suisse comme dans le droit de tous les Etats européens. Ce devoir de discrétion protège efficacement la confidentialité des transactions bancaires. De toutes les transactions, celles des clients suisses comme celles des clients étrangers.

L'article 47 est l'argument clé qu'utilisent les critiques de la place financière suisse pour suggérer que certaines banques suisses abritent des sommes colossales d'origine douteuse. En abolissant l'article 47 et en adaptant la législation bancaire suisse à la législation européenne, ces accusations répétées et violentes contre la place financière helvétique tomberaient d'elles-mêmes.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 20. November 1996*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 20 novembre 1996*

1. Le secret bancaire se fonde, d'une part, sur les relations contractuelles entre la banque et le client et, d'autre part, sur la protection de la personnalité telle qu'elle est prévue à l'article 28 du Code civil. Subséquemment, le secret bancaire sert à protéger le client et non pas le banquier. L'article 47 de la loi sur les banques ne fait que renforcer l'obligation au secret du banquier et de ses employés par une menace de poursuite pénale.

Aux termes de l'article 47 alinéa 4 de la loi sur les banques, les dispositions de la législation fédérale et cantonale statuant l'obligation de renseigner l'autorité et de témoigner en justice demeurent expressément réservées. Toutefois, cette disposition ne dit rien sur l'étendue de l'obligation de garder le secret et sur les obligations légales de renseigner, de témoigner et de publier; à cet égard, sont déterminants l'ensemble des dispositions de la législation suisse, et y compris les traités internationaux. L'abrogation de l'article 47 de la loi sur les banques ne remettrait en cause ni l'existence ni l'application de ces obligations.

Notons, par ailleurs, que les peines prévues dans la loi sur les banques ont été transposées dans l'article 43 de la loi sur les bourses du 24 mars 1995 (LBVM; version soumise au référendum dans FF 1995 II 400). Les considérations qui suivent valent donc aussi pour les bourses et le commerce des valeurs mobilières.

2. Le droit en vigueur ne permet pas de se soustraire de façon absolue au motif du secret bancaire, à l'obligation de renseigner ou de fournir des documents aux autorités de poursuite pénale. La portée du secret bancaire, faut-il le relever, est moins étendue que le secret professionnel requis des médecins, des avocats et des ecclésiastiques à l'article 321 du Code pénal. Dans le domaine de l'entraide internationale en matière pénale, il doit également s'effacer devant nos obligations internationales. Il convient de signaler, en outre, que le Code pénal prévoit un droit de communiquer à l'article 305ter alinéa 2, droit qui devient, dans le projet de loi concernant le blanchissage d'argent sale du Conseil fédéral (cf. message du 17 juin 1996; FF 1996 III 1101), une obligation pour les intermédiaires financiers lorsque ceux-ci disposent d'indices fondant le soupçon que des valeurs patrimoniales proviennent d'un crime. Les banques sont également tenues de renseigner les offices de poursuites et les héritiers. Enfin, l'arrêté fédéral concernant les recherches historiques et juridiques sur le sort des avoirs déposés en Suisse à cause du régime national-socialiste étendra un peu plus l'obligation des banques d'accorder un droit de regard dans les livres.

3. On constate donc que si l'article 47 de la loi sur les banques renforce, sur le plan pénal, la protection du secret en faveur des clients des banques, sa validité est cependant fonction de certaines réserves légales. Comme nous l'avons vu sous le chiffre 2, le nombre et l'étendue de ces réserves sont tels qu'ils préviennent dans une très large mesure toute utilisation abusive du secret bancaire visant à couvrir des actes

délictueux. Il est, en particulier, pratiquement impossible en Suisse de cacher des fonds d'origine criminelle sous le couvert du secret bancaire. Ce serait méconnaître le droit que d'affirmer le contraire; auquel cas, il convient de corriger de telles affirmations.

Sur le plan international, le secret bancaire suisse et ses normes de protection pénales ne constituent nullement un cas à part. La législation bancaire luxembourgeoise qui vient d'être révisée prévoit dorénavant la poursuite pénale en cas de violation du secret bancaire. Le régime appliqué en Autriche se révèle encore plus étanche en autorisant des comptes à numéro préservant totalement l'anonymat. Signalons enfin que le secret bancaire suisse s'accorde tant avec le droit européen en la matière qu'avec les accords multilatéraux sur les services de l'OMC («General Agreement on Trade in Services», GATS).

4. En résumé, l'article 47 de la loi sur les banques institue un secret professionnel réglementé et protégé par une norme pénale, qui s'applique également à celui qui a agi par négligence. Cette disposition, rappelons-le, vise en premier lieu à protéger la personnalité et la sphère privée des clients des banques. Les conditions particulières inhérentes à une gestion de masse, à la collaboration fréquente de tiers (notamment de centres de calcul, d'avocats, de sociétés de révision) et à un réseau dense de relations avec l'étranger requièrent une norme spéciale taillée sur mesure pour les affaires bancaires. Le Conseil fédéral estime que la disposition en vigueur pondère équitablement les intérêts privés et publics; elle répond tant à l'importance qu'aux intérêts de la place financière et satisfait en outre aux nécessités des autorités suisses et étrangères de poursuite pénale. Le Conseil fédéral est d'avis que cet équilibre ne doit pas être rompu, raison pour laquelle il vous propose de rejeter cette motion.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Ziegler Jean (S, GE): Ma motion demande la suppression de l'article 47 de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, c'est-à-dire l'abolition pure et simple du secret bancaire.

Je vais faire d'abord une remarque d'ordre historique. Le secret bancaire tel qu'il est concrétisé dans l'article 47 de la loi sur les banques – punition de l'intentionnalité, de la négligence, etc., délits poursuivis d'office – a été créé en 1934, au moment où la Suisse était aux prises avec les agissements de la Gestapo de Hitler qui s'infiltrait dans les banques suisses et qui essayait de déterminer quels étaient les citoyens allemands, surtout juifs, qui avaient des comptes en Suisse. Il y a eu ces fameuses infiltrations dans deux banques bâloises, qui ont abouti au procès de Stuttgart où 13 personnes ont été condamnées et 11 personnes fusillées. Au lendemain du procès de Stuttgart, donc des infiltrations précitées et de l'exécution de ces citoyens allemands – sur les 11, huit étaient juifs –, le Conseil fédéral et le Parlement d'accord avec l'Association suisse des banquiers avait introduit très rapidement et quasiment à l'unanimité cet article 47.

Je dis très clairement que, si j'avais été au Conseil national en 1934, j'aurais voté cet article. Il est évident qu'historiquement il avait sa raison d'être. Aujourd'hui, cette raison d'être a disparu. Notre pays fort heureusement est entouré non pas par des dictatures monstrueuses, mais par des Etats démocratiques.

Maintenant, le Conseil fédéral propose – et il faudrait avoir du temps pour discuter ce problème, mais on n'en a jamais –, dans une longue réponse, de rejeter ma motion; je remercie M. Villiger, conseiller fédéral, et ses services d'avoir pris le temps de répondre en détail. Malheureusement, cette réponse est erronée – pour ne pas dire plus – sur plusieurs points essentiels.

D'abord, le Conseil fédéral dit que, dans le domaine de l'entraide internationale en matière pénale, le secret bancaire s'effacerait devant nos obligations internationales. C'est faux, archifaux, totalement faux! MM. Villiger et Couchepin

luttent ces jours-ci comme des beaux diables, des lions, contre la Convention de l'OCDE, qui est en discussion présentement. Cette dernière demande la suppression du secret bancaire en matière d'entraide pour des délits fiscaux. La Suisse fait très mauvaise figure, parce qu'elle a le monde entier civilisé contre elle dans cette affaire d'entraide, donc de levée du secret bancaire, dans les affaires fiscales. Encore un fois, la fraude fiscale, chez nous, n'est pas un délit. Donc, il n'y a pas de réciprocité. D'où maintien du secret. Demain, vous serez confronté, Monsieur Villiger, à la convention des Nations Unies sur le crime organisé. Cette convention, qui sort maintenant des travaux du groupe d'experts, passera devant l'Assemblée générale à la fin octobre; elle prévoit la suppression des secrets bancaires. Alors, le Conseil fédéral devrait également expliquer au monde entier que nous, nous voulons lutter contre le crime organisé, mais que, malheureusement, nous ne voulons pas signer cette convention élémentaire. Ce point, le secret bancaire par rapport aux relations internationales, nous met dans une situation tout à fait désastreuse. Le Conseil fédéral fait le contraire, toujours, de ce qu'il dit ici.

Ensuite, le Conseil fédéral dit: «Le secret bancaire suisse et ses normes ne constituent nullement un cas à part». Faux! Il constitue un cas totalement à part! Et si vous supprimez le secret bancaire, ce n'est pas la transparence totale. Nous en viendrons simplement à la normalité européenne, c'est-à-dire à la discrétion commerciale qui couvrirait également, comme partout ailleurs, en France, en Allemagne, les transactions bancaires. Donc, le secret bancaire tel qu'il est dans l'article 47 de la loi sur les banques est parfaitement spécifique et rend, évidemment, un service énorme au secteur bancaire privé, puisque 40 pour cent – 41,8 pour cent l'année dernière – de tous les patrimoines étrangers gérés en dehors de leur lieu d'origine, sont gérés en Suisse. Et pourquoi? A cause, bien sûr, du secret bancaire!

Pour une raison morale, je demande la suppression de ce secret bancaire – je pense que tous ceux qui réfléchissent à l'état du monde doivent y être pareillement attachés, si vous pensez aux milliards et aux milliards de francs d'argent de la corruption, d'argent du crime et surtout de fuite de capitaux des pays du tiers monde qui affluent dans les coffres d'Ali Baba de la Bahnhofstrasse et de la rue de la Corratierie! Le Conseil fédéral peut me répondre: «Oui, il y a parfois levée du secret bancaire et restitution.» Mais pour le peuple philippin, ça a duré 11 ans; pour le peuple éthiopien – les fonds d'Hailé Sélassié –, rien n'est réglé après 15 ans; les fonds Duvalier ne sont toujours pas rentrés dans les caisses du pays, les fonds Somoza non plus; pour les fonds de la dictature argentine supprimée en 1982, il y a depuis le printemps 1983 une demande d'entraide non honorée! Invocation du secret bancaire Bref! Le sang des pauvres, des pays les plus pauvres du monde s'accumule dans les coffres bancaires helvétiques. Et ceci n'est pas tolérable, parce qu'un pays comme le nôtre ne doit pas vivre du sang, de la misère, de la faim des peuples les plus misérables de cette planète.

Je le répète: il faut supprimer ce secret bancaire. Il y a un paradoxe, car les banquiers nous disent: «Ecoutez, de toute façon le secret bancaire n'existe pratiquement pas. On ne l'applique pas parce qu'il y a la restitution, parce qu'en matière pénale il y a maintenant l'obligation de dénoncer, etc., etc.» Mais dès que vous touchez au secret bancaire, dès que vous dites: «Faisons la démarche; concrétisons cette volonté de transparence et de solidarité internationale», vous entendez des hurlements dantesques dans tout le Landernau bancaire et économique et malheureusement aussi au Palais fédéral, du côté du Département fédéral des finances. On ne peut pas toucher au secret bancaire!

Ou bien il est essentiel pour la survie de l'économie suisse, même si c'est une économie bancaire de rapines, et alors il faut le défendre; ou bien il ne l'est pas. Mais dire à la fois: «On n'en a pas besoin. Finalement, il n'existe quasiment pas» et pousser des cris d'orfraie dès qu'on veut le supprimer, est profondément hypocrite.

Vous avez vu le désastre de la gestion des comptes en dés-hérence, le mal terrible que ce secret bancaire qui les a couverts et le refus cynique des banques pendant plus de 50 ans

ont porté au prestige et à la réputation internationale de la Suisse.

Präsidentin: Herr Ziegler, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Ziegler Jean (S, GE): Vous avez raison. La vice-présidente a raison formellement, mais moi j'ai raison sur le fond. (*Hilarité*)

Devant l'histoire, le moment est venu de supprimer ce secret bancaire. Aujourd'hui, ce soir, vous pouvez rétablir l'honneur de la Suisse par un simple vote, lui assurer un avenir plus solide dans ce monde. Votez la suppression pure et simple de l'article 47 de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne.

Cavadini Adriano (R, TI): Entre les vérités de M. Ziegler et les vérités du Conseil fédéral, je préfère les vérités du Conseil fédéral. Elles contiennent des éléments plus proches de la réalité que les affirmations de M. Ziegler qui, dans ses interventions, a quand même une constante, celle de continuer à viser les mêmes cibles et à amener les mêmes arguments. Je vous invite donc à ne pas accepter la motion Ziegler.

L'objectif du secret bancaire suisse est la protection de la sphère privée des clients de la banque. C'est une protection de la clientèle de la banque, mais c'est une protection qui n'existe pas quand il y a des criminels parmi les clients de la banque. M. Ziegler doit admettre cette vérité que dans ce domaine, la Suisse a pris des dispositions légales qui la situent parmi les pays les plus avancés dans la lutte contre la criminalité. J'ai devant moi un passage d'une revue étrangère qui dit que dans ce domaine de la lutte contre la criminalité, la Suisse est maintenant en position de leader; elle est même allée encore plus loin que les deux nations qui se distinguent dans cette lutte, les Etats-Unis et la Grande-Bretagne – pour ne citer que ce que les étrangers écrivent sur nos efforts de lutte contre la criminalité.

M. Ziegler dit aussi qu'à l'intérieur de l'Union européenne, on est en train de biffer le secret bancaire. Le secret bancaire existe encore dans beaucoup de pays de l'Union européenne, en particulier au Luxembourg et en Autriche. En Autriche, on connaît même des comptes numérotés dont on ne sait pas qui en sont les titulaires, chose que la Suisse n'admet plus depuis plusieurs années.

Il faut se rendre compte que, même si dans certains organismes internationaux on veut viser le secret bancaire, il y a une résistance, il n'y a pas unanimité. Il y a un facteur de concurrence entre nations, concurrence au niveau fiscal, pas seulement pour les personnes physiques, mais surtout pour les entreprises. L'élément de la fiscalité est souvent utilisé dans ces discussions internationales. Souvent, ce sont les pays à fiscalité très élevée qui s'insurgent contre ceux offrant une fiscalité attractive, leur demandant de changer leur attitude fiscale également dans le domaine du secret bancaire.

Je conclus: il ne faut pas rappeler l'importance du secteur bancaire en Suisse, secteur bancaire qui assure tout de même 120 000 places de travail, une contribution chiffrée à environ 8 milliards de francs en impôts directs des banques, en impôts des actionnaires des banques, des employés de banques, plus des impôts indirects payés sur les transactions bancaires.

Il y a donc des éléments qui doivent nous pousser à une extrême prudence quant au changement d'un élément très important pour la place financière suisse, tout en affirmant notre volonté de combattre les abus qu'ont fait de ce secret bancaire les organisations criminelles internationales, abus qui sont combattus aussi par nos banques, par notre justice, et pour lesquels nous avons créé les instruments nécessaires. Nous partageons donc les préoccupations et le point de vue du Conseil fédéral, et je vous invite à ne pas transmettre cette motion.

Schluer Ulrich (V, ZH): Herr Ziegler, das Diskutieren zur Sache ist nicht Ihre Stärke. Sie ziehen es vor, zu polemisieren, Abrechnungen zu formulieren, und Sie erfinden dazu gerne auch einmal etwas – sei es ein Eisenbahnglück, sei es,

dass Sie verdiente Persönlichkeiten in ein schlechtes Licht stellen. Es hat deshalb meines Erachtens keinen grossen Sinn, auf der Ebene der Sache zu argumentieren: Dass das Bankgeheimnis beispielsweise nicht die Banken schützt, sondern den einzelnen, der sein Vermögen auf der Bank anlegt.

Sie machen mit Ihren Geschichten Geschäfte. Sie bereichern sich mit Ihren Geschichten und sind durchaus auch in der Lage, zu Diffamierungen zu greifen, in der Hoffnung und Erwartung, dass sich im Ausland schon jemand finden lässt, mit dem sich dazu ein Geschäft machen lässt. Das ist seit längerem bekannt, das ist nichts Neues. Was in diesem Zusammenhang verwunderlich ist und erstaunen muss, ist die Tatsache, dass ein grosser Teil einer Bundesratsfraktion offensichtlich dieses Geschäft mitmacht, auch indem sie sich hinter den Vorstoss stellt, den Sie hier eingereicht haben.

Wir haben hier wieder Ihre Ausfälle gehört in bezug auf die Tätigkeit der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges, als sie sich gegenüber einer feindlichen Umwelt zu behaupten wusste – wozu auch wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen getroffen werden mussten. Ich wundere mich, dass eine Fraktion dieses Geschäft von Herrn Ziegler mitmacht. Ich frage mich, welches ist denn das Motiv, dass solches geschieht. Man kennt doch die Allüren, die Geschichte, die Haltung – man weiss, wie es zugeht. Was ist denn das Motiv, dass eine Fraktion, zumindest ein wesentlicher Teil davon, sich hinter solches Vorgehen stellt und neuerdings sogar noch selbst mit Forderungen kommt, ähnlich denen, wie sie uns aus den USA vorgetragen worden sind, mit dem Ziel, einiges an Geld herauszuholen?

Liegt das Motiv darin, dass man sich aus der Haltung des jahrelangen Bücklings, des jahrelangen Händeschüttelns mit jenen, die Mauern aufgebaut und die Gulag errichtet haben, gar nicht mehr vorstellen kann, dass es in diesem Land seinerzeit eine Bevölkerung gegeben hat, die in einer äusserst schwierigen Lage widerstanden, nicht mitgemacht hat, nicht Kollaboration eingegangen ist, die ihren Rücken gerade gehalten und sich durch schwierige Zeiten ehrenvoll hindurchgebissen hat?

Solches kann sich die heutige Linke mit ihrer Vergangenheit offenbar schon gar nicht mehr vorstellen.

In einem Punkt bin ich aber der Auffassung, Herr Ziegler, dass wir Ihnen dankbar sein müssen. Sie zeigen uns wieder einmal auf, wie weit der Rahmen der Freiheit in diesem Land gespannt ist, wie weit dieser Rahmen von denjenigen gespannt worden ist, die sich auch in schwierigen Zeiten dafür eingesetzt haben, dass in diesem Land Freiheit, demokratische Gesinnung, freiheitliches Tun und Lassen Boden bewahren konnten und einen weiten Rahmen garantiert erhielten.

Wir wissen, dass Freiheit hier so weit geht, dass irgend jemand, ohne dass er irgendwelche Sanktionen in Kauf zu nehmen hat, selbst das eigene Land verunglimpfen kann. Die Freiheit ist bei uns so weit gespannt, dass dies möglich ist, dass dagegen rechtlich nicht eingeschritten wird. Dafür haben andere, nicht Sie, Herr Ziegler, gekämpft, und diese verdienen unseren Respekt.

So wie wir wissen, dass Ihr Tun, Herr Ziegler, rechtlich nicht erfassbar ist, so wissen wir, wie es tatsächlich erfassbar ist. Es geht hier nicht um eine Frage des Rechts, es geht um eine Frage des Charakters. Und zur Vornahme dieser Beurteilung haben Sie uns wahrlich genügend Stoff geliefert.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es ist in der Tat richtig, dass in der letzten Zeit ein gewisser Druck auf die Schweiz entstanden ist, mit der Stossrichtung, das Bankgeheimnis zu lockern oder gar abzuschaffen. Dazu gibt es verschiedene Vorwände oder Gründe – wie immer Sie wollen. Man spricht von der «harmful tax competition», der schädlichen Steuerkonkurrenz. Es steht das Bedenken dahinter, das Bankgeheimnis könne das organisierte Verbrechen begünstigen, und es gibt solcher Vorwürfe viele mehr.

Herr Ziegler schlägt vor – ich glaube, er hat vorhin selber gesagt: «pur et simple» –, dass man dieses Bankgeheimnis und damit den Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufhebt. Sie haben gesehen: Der Bundesrat

beantragt Ihnen, diese Motion abzulehnen. Ich werde das begründen, und ich versuche dies relativ in rechtlicher Hinsicht und sachlich zu machen.

Beim Bankgeheimnis geht es an sich um ein besonders ausgestaltetes und strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis. Im Vordergrund steht der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre jedes Bankkunden – also nicht etwa der Schutz der Banken. Die gesetzlichen Auskunfts-, Zeugnis- und Aktenherausgabepflichten bleiben aber ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere die internationalen Rechtshilfepflichten sowie die Melderechte und Meldepflichten im Strafgesetzbuch und im Geldwäschereigesetz gehen dem Bankgeheimnis vor. Man hat also mit diesen zusätzlichen Vorschriften dafür gesorgt hat, dass man dem Missbrauch des Bankgeheimnisses für deliktische Machenschaften weitgehend einen Riegel vorschieben kann. Das Bankgeheimnis erlaubt es also nicht, Vermögenswerte krimineller Herkunft in der Schweiz zu verstecken.

Ich sage hier ganz klar: Ich glaube, wir müssen sehr stark dazu Sorge tragen, dass das Bankgeheimnis eben nicht für solche deliktischen Aktivitäten und Verschiebungen missbraucht werden kann. Dies würde unserem Lande schaden. Langfristig würde es natürlich auch dem Bankgeheimnis selber schaden.

So gesehen war es wichtig und richtig, dass wir unser Recht systematisch in der Richtung ausgebaut haben, dass wir solchen Missbräuchen einen Riegel vorschieben können. Ich denke hier an die ganze Rechtshilfe im Fall Marcos, die funktioniert hat – zwar ging es lange, aber immerhin. Dies wird auch in anderen Fällen funktionieren. Ich denke aber auch an das Geldwäschereigesetz, das wahrscheinlich vor sechs, sieben Jahren politisch noch sehr schwer durchsetzbar gewesen wäre. Sie wissen es: Letztes Jahr ging dies eigentlich recht gut über die Bühne, und ich bin dafür sehr dankbar. Ich sage auch klar und deutlich: «Potentatengelder» haben in diesem Lande nichts zu suchen.

Ich glaube, dass die Banken aus Fehlern gelernt haben. Sie wissen ja, dass die Eidgenössische Bankkommission Managern von Grossbanken die Gewähr geben oder auch entziehen kann, und Sie wissen auch, dass sie von den Banken verlangt, dass Mitglieder der Geschäftsleitung bei solchen Fällen selber Entscheide treffen müssen. Sie wird meines Erachtens auch nicht zögern, irgendeinmal jemandem die Gewähr zu entziehen, wenn er sich in diesem Bereich Fehler zuschulden kommen liess.

Ich stelle auch fest, dass man sofort auf die Schweiz zeigt, wenn irgendwo solche Gelder auftauchen. Natürlich waren die Marcos-Gelder hier, und natürlich gab es auch andere. Von Mobutu haben wir Gott sei Dank weniger gefunden. Wenn es überhaupt solche gab, dann waren sie wahrscheinlich irgendwo anders. Ich habe nie gehört, dass andere Länder mit gleichem Nachdruck solche Gelder gesucht hätten. Man hat sogar Verdächtige, wo etwas sein könnte. Es sind zum Teil Länder, die dann immer gerne auf die Schweiz zeigen. Ich behaupte, dass es in der Schweiz heute schwieriger ist als anderswo, solche Gelder unterzubringen.

Artikel 47 ist eine Bestimmung, die auf die Besonderheiten des Bankgeschäftes zugeschnitten ist, die aber in der europäischen Rechtsordnung nicht isoliert dasteht. Sie wissen, dass die Verletzung des Bankgeheimnisses nicht nur in der Schweiz geahndet wird. Nach dem Recht des EU-Mitgliedsstaates Österreich beispielsweise sind sogar anonyme Nummernkonti zulässig. Das ist interessant. Da kann man gut Auskünfte geben, aber sagen, dass man nicht wisse, wem es gehöre. Das ist viel wasserdichter als das Bankgeheimnis bei uns. Wir sind auch überzeugt, dass unser Bankgeheimnis euro- und WTO-verträglich ist.

Artikel 47 entspricht sowohl der Ausrichtung unseres Finanzplatzes als auch den Bedürfnissen der in- und ausländischen Strafverfolgungsorgane. Für den schweizerischen Finanzplatz ist dieses Bankgeheimnis möglicherweise immer noch von Bedeutung. Die Konsequenzen sind schwer abzuschätzen. Aber ich sage auch, dass ich immer noch den Eindruck habe, dass das Bankgeheimnis innenpolitisch sehr stark verwurzelt ist.

In der ersten Kommissionssitzung, die ich als Nationalrat erlebt habe, hat man sich mit der Banken-Initiative befasst. Dort hat sich gezeigt, dass nicht nur jene, denen man immer unterschiebt, dass sie daran interessiert sein könnten, am Bankgeheimnis hängen, sondern dass breite Kreise des Volkes nach wie vor hinter dem Bankgeheimnis stehen. Ich meine, dass dessen Abschaffung in diesem Lande nicht mehrheitsfähig wäre.

Es ist wahr, dass die OECD unser Bankgeheimnis kritisiert hat. Es ist auch wahr, dass wir uns gegen den OECD-Bericht gewendet haben. Wir haben kein Veto eingelegt, weil das wahrscheinlich unverhältnismässig gewesen wäre. Aber wir sind auch der Meinung, dass es nicht ganz so einfach ist, wie es in diesem Bericht steht. Darin heisst es, dass vor allem das Bankgeheimnis an der schädlichen Steuerkonkurrenz und an Wettbewerbsverzerrungen schuld sei. Ich muss Ihnen sagen, dass ich in der Zwischenzeit schon den Eindruck habe, dass diese Bankgeheimnisdiskussion unter dem Vorwand der «harmful tax competition» etwas eine Heuchelei ist, wenn ich höre, was in diesem Europa alles läuft, wo welche Spitzenmanager Steuervergünstigungen bekommen.

Es ist ein grosses, sehr renommiertes EU-Land, in dem man sagt: Du bist jetzt in einem Grosskonzern, der in unserem Land noch 5 Prozent des Umsatzes macht, also besteuern wir nur 10 Prozent deines Einkommens und den Rest nicht, weil dieser ja nicht auf den Umsatz in Europa fällt. Im näheren Umfeld der Schweiz gibt es für reiche Leute anscheinend Möglichkeiten, sich irgendwo eine Autostunde von ihrem Büro entfernt sehr steuerarm niederlassen zu können.

Manche Firmen sind nicht wegen des Bankgeheimnisses aus der Schweiz weggezogen, sondern weil man in anderen Ländern Subventionen zahlt. Das ist eine mindestens gleich grosse Wettbewerbsverzerrung. Man erhebt zuerst sehr hohe Steuern; mit dem Geld werden Subventionen bezahlt; die hohen Steuern müssen dann mit allen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen finanziert werden.

Wenn man schon über die «harmful tax competition» spricht, sollte man das Problem umfassend angehen und nicht nur auf die Luxemburger und die Schweizer zeigen und das, was man im eigenen Umfeld macht, hoheitsvoll verschweigen. Es ist nicht der Zweck des Bankgeheimnisses, die Steuerhinterziehung zu erleichtern.

Ich habe auf Geldwäscherei, auf Rechtshilfepflichten hingewiesen, will aber auch noch auf die Verrechnungssteuer in der Schweiz zu sprechen kommen. Es gibt in ganz Europa kein Land, das eine so hohe Verrechnungssteuer hat. Diese hat eine dissuasive Wirkung: Es wird interessant, etwas zu deklarieren. Wer schweizerische Wertschriften hat, wird informiert; bei der Rückforderung der Verrechnungssteuer informieren wir sogar die ausländischen Steuerbehörden. Wenn die ganze Welt das gleiche System hätte, wäre das Problem gelöst.

Im übrigen sage ich sogar als Finanzminister, dass der Anreiz zu Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit mit der Zunahme der Steuerbelastung exponentiell wächst; auch deshalb sollten wir dafür sorgen, dass die Steuerbelastung in unserem Land ein gewisses Mass nicht übersteigt.

Aus all diesen Gründen mache ich Ihnen beliebt, die Motion Ziegler abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion

42 Stimmen

Dagegen

75 Stimmen

96.3455

Interpellation Widrig Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen

Interpellation Widrig Commission de recours en matière de marchés publics

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1996, Seite 2466 – Voir année 1996, page 2466

Widrig Hans Werner (C, SG): Meine Befürchtung, dass Juristen gewählt werden, die in Sachen Projektorganisation und -ablauf beim Bauen keine oder wenig Fachkenntnis haben, hat sich bestätigt. Ich sehe diese Problematik übrigens auch im Submissionswesen der Kantone. Die Entscheide werden rein formalistisch gefällt; es wird auf den tiefsten Preis abgestellt. Das berechnete Anliegen, dass nebst dem Preis auch die übrigen Evaluationskriterien angemessen berücksichtigt werden sollten, kommt so zu kurz. Ich stelle fest, dass im Gegensatz dazu bei privaten Bauvergaben die Frage der Betriebskosten und des Unterhaltes, auch der Gegengeschäfte, eine grössere Rolle spielt.

Das ist übrigens auch in der EU ein Thema. Ich habe hier den «Secteur-Bericht» mit der Überschrift: «Das Niedrigstbietersyndrom». Es werden verbesserte Vergabeverfahren gefordert, bei welchen nicht nur die niedrigsten Einstandskosten, sondern auch die Qualität, die Kosten über den gesamten Lebensweg sowie die Möglichkeiten und früheren Leistungen der Anbieter berücksichtigt werden. Der «Secteur-Bericht» wird dieses Jahr am Kongress in Kopenhagen behandelt.

Ich bitte die zuständigen Gremien, bei Submissionsverfahren für öffentliche Bauten Fachleute zu wählen, die das erforderliche Know-how und die erforderliche Erfahrung haben.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich will jetzt nicht die Antwort und die einzelnen Punkte wiederholen, sondern nur kurz – wie das Herr Widrig getan hat – einige Bemerkungen zum Problemkomplex machen.

Diese Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen hat ja die Aufgabe, die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich die Überschreitung oder den Missbrauch des Ermessens zu beurteilen. Sie beurteilt auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes – um es etwas juristisch zu sagen. Sie beurteilt aber nicht die Unangemessenheit eines Vergabeentscheides.

Die Rekurskommission ersetzt nicht einfach die Funktion der Beschaffungsstelle, sondern überprüft bestimmte Aspekte dieses Vergabeentscheides. Die Überprüfungs Kompetenzen der Rekurskommission sind also in erster Linie rechtlicher Natur, und vor allem deshalb werden die Richterstellen eben mit Juristinnen und Juristen besetzt. Die Prüfung der praxis-spezifischen Fragen obliegt dann den Fachrichterinnen und Fachrichtern, welche ebenfalls der Rekurskommission angehören. Die Rekurskommission ist mit neun Richterstellen besetzt. Davon sind drei Fachrichterstellen. Angesichts der vorwiegend juristischen Materie und auch der Erfahrungen sind wir der Meinung, dies sei ausgewogen.

Es ist klar, dass man dies immer wieder überprüfen kann – aber uns erschien es als ausgewogen. Auch die Zahl von neun Richterstellen scheint im Lichte der zu erwartenden Beschwerden angemessen.

Angesichts der enormen Branchenbreite, innerhalb derer der Bund Aufträge vergibt, versteht es sich, dass bei der Besetzung der Rekurskommission nicht jede Branche berücksichtigt werden konnte. Deshalb wurden die drei grossen Beschaffungsbereiche, die drei Hauptschwergewichte berücksichtigt: Bauten, Güter und Informatik. Im Baubereich spielte u. a. die Tatsache eine Rolle, dass der Bund vorwiegend im

Hochbau tätig ist. Zudem waren im Baubereich einige Qualifikationskriterien massgebend, z. B. leitende Tätigkeit im Bereich Bauprojektleitung, Baudurchführung oder Baumanagement, Erfahrungen im Wettbewerbswesen, Erfahrungen im Verwaltungsbau und Berücksichtigung der verschiedenen Sprachgemeinschaften des Landes. Wir haben den Eindruck, der gewählte Architekt aus Genf erfülle die Qualifikationskriterien vollumfänglich und garantiere zudem mit seiner Dreisprachigkeit eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften. Es ist natürlich immer schwierig, alles unter einen Hut zu bringen, aber hier hat man dies für gelungen gehalten. Die getroffene Wahl garantiert auch eine möglichst breite Branchenvertretung durch eine Person. Wenn sich im Beschwerdefall – und zwar nicht nur im Baubereich – sehr spezifische Fachfragen stellen, kann die Rekurskommission jederzeit auch ein Sachverständigengutachten einholen.

Selbstverständlich kann sie auch Gutachten von Sachverständigen einholen, die prüfen, ob wirklich das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten hat. Aber ich muss wiederholen: Die Rekurskommission trifft nicht anstelle der Auftraggeberin den Vergabeentscheid, sie muss sich auf die Beurteilung von Rechtsfragen beschränken. Die Gewichtung des Preises obliegt der Auftraggeberin und variiert je nach Beschaffungsbereich. Die Qualität eines preislich günstigen Angebotes muss im Einzelfall genau geprüft werden. Ich teile Ihre Meinung: Das Günstigste ist nicht immer das Billigste. Das ist selbstverständlich.

*Schluss der Sitzung um 19.10 Uhr
La séance est levée à 19 h 10*

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 22. September 1998

Mardi 22 septembre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

98.034

WTO/Gats-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen Accords OMC/AGCS sur les services financiers

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1998 (BBl 1998 3460)
Message et projet d'arrêté du 27 mai 1998 (FF 1998 3047)

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Zbinden Hans (S, AG), Berichterstatter: Ich bediene Sie nicht mit einer sehr bekömmlichen und leichten politischen Frühstückskost.

Ich erstelle Ihnen ein kurzes Signalement dieses Geschäftes: Es handelt sich hier bei diesen WTO/Gats-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen um ein kleines Element in einem grösseren Mosaik der Finanzmärkte. Zurzeit sind nämlich verschiedene internationale Organisationen daran, weltweit, und zwar sektoriell übergreifend, ein ganzes Regel-, Ordnungs- und Netzwerk aufzubauen, damit auf diesem Feld verschiedene Unternehmen, verschiedene Länder grenzüberschreitende Transaktionen vornehmen und in diesem ganzen Feld Aktivitäten entwickeln können.

Die Finanzdienstleistungen umfassen drei Bereiche: Erstens Dienstleistungen der Banken, zweitens Aktivitäten der Versicherungen und drittens den Wertschriftensektor.

Die Schwierigkeit ist für uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier folgende: Es sind gleichzeitig verschiedene Organisationen, die in diesem ganzen Finanzbereich Regeln aufstellen. Die WTO ist nur eine von ihnen. Gleichzeitig – das haben Sie im Zusammenhang mit der Asienkrise mitbekommen – sind aber auch die Bretton-Woods-Institutionen, vor allem der Internationale Währungsfonds, daran, in diesem Bereich zu regulieren. Sie haben den asiatischen Schwellenländern und Japan Konditionalitäten, ganz klare Strukturveränderungen im Finanzbereich vorgeschrieben. Dann haben wir die Bank für den Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), die mit einzelnen bankenspezifischen Kommissionen in diesem Feld ebenfalls Normen setzt.

Für uns im Parlament besteht nun die Schwierigkeit, in diesem sich rasch entwickelnden Feld überhaupt noch über eine Übersicht zu verfügen. Mein Kollege Peter Tschopp wird Ihnen anschliessend aufzeigen, wie uns auch der Bundesrat Stück für Stück einzelne Vorlagen unterbreitet und wir deshalb kaum mehr in der Lage sind, die Entwicklung dieses internationalen, wichtigen Netzwerkes überhaupt noch nachvollziehen und vor allem mitsteuern zu können.

Zum Rahmen dieses Werkes: Als 1994 die achte Welthandelsrunde, die sogenannte Uruguay-Runde, in Marrakesch abgeschlossen wurde, blieb mit diesem Bereich der Finanzdienstleistungen eine wichtige Restanz. Hier wurden unterdurchschnittliche Fortschritte registriert; die Konferenz beschloss deshalb, dass in diesem Feld noch Nachverhandlungen stattfinden müssen. Zwischenzeitlich haben zwei Nachverhandlungsrunden stattgefunden. In mühseligen, auch bilateralen Verhandlungen, bei denen ständig neue Offerten

unterbreitet worden sind, hat man nun die hier vorgelegte definitive Lösung gefunden. Zwischenzeitlich gab es provisorische Interimslösungen, bei denen die Schweiz ebenfalls schon mitmachte.

Damit Sie eine Vorstellung bekommen, wer überhaupt an der Vereinbarung dabei ist: In der WTO agieren zurzeit 132 Mitgliedsländer. Von ihnen partizipieren 102 Länder an dieser Vereinbarung. 70 davon waren bereit, im Bereich der Finanzdienstleistungen eindeutige Liberalisierungsfortschritte zu unterstützen, ihre Märkte zugänglich zu machen, die Inländerbehandlung durchzusetzen und vor allem auch die Meistbegünstigung – das sind die drei wichtigsten Prinzipien – zu unterstützen.

Um welche Dimensionen geht es? Der Bundesrat war bereit, uns einige erläuternde Zahlen zu unterbreiten. Wenn man das ganze Transaktionsvolumen dieser Finanzmärkte pro Jahr beziffern will, kommt man auf die Zahl von rund 57 Billionen US-Dollars, ich entnehme sie der Botschaft des Bundesrates. Eine Billion – für die Leute, die es vielleicht nicht mehr wissen – ist gleichbedeutend mit 1000 Milliarden. Es ist also eine unvorstellbar grosse Marktsumme. Davon entfallen 65 Prozent auf den Bankenbereich, 32 Prozent auf den Wertschriftenbereich und nur 2 Prozent auf den ganzen Versicherungsbereich.

Welches waren die Schwierigkeiten bei der Konstruktion dieser Vereinbarung? Die erste bestand darin, dass der Regelungsbereich der Finanzdienstleistungen sehr komplex ist. Es gibt heute sehr vielfältige Finanzprodukte, die auf dem Markt angeboten werden, und die Abwicklungsverfahren sind komplex. Was für Sie vielleicht noch interessant ist: Es gibt auch im Bereich der Finanzmärkte ganz unterschiedliche nationale Bankkulturen. Im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Schweiz und den USA haben diese verschiedenen Bankkulturen eine ganz grosse Rolle gespielt. Sie haben dazu geführt, dass es immer wieder zu Missverständnissen, zu Rechtsunklarheiten kam. Diese verschiedenen Kulturen im Bankenwesen müssen heute in diesen internationalen Netzwerken mitbedacht werden; es muss hier mühsam ein Konsens gefunden werden. Die USA spielen auch in diesen Märkten eine ganz zentrale, fast dominante Rolle. Sie haben dabei vor allem von den lateinamerikanischen und südostasiatischen Schwellenländern Konzessionen verlangt, sie haben von ihnen verlangt, dass sie ihre Märkte liberalisieren, weniger abschotten und in geringerem Masse Protektionismus praktizieren. Die Asienkrise hat uns gezeigt, dass gerade nicht geöffnete Finanzmärkte sehr anfällig sind und bei geringsten externen Erschütterungen instabil werden.

Was bedeutet diese Vereinbarung konkret für die Schweiz? Die Schweiz hat 1994, als dieses provisorische Abkommen geschlossen worden ist, bereits grosse Vorleistungen erbracht, z. B. bezüglich der ausländischen Niederlassungen im Finanzbereich in der Schweiz, z. B. im Bereich der Zugänge zu den Beschaffungsmärkten im Finanzdienstleistungsbereich, z. B. im Bereich der Refinanzierungs- und der Clearingsysteme. Im Rahmen der definitiven Vereinbarung hat die Schweiz dennoch zusätzliche Konzessionen machen müssen.

Eine wichtige davon – im Bereich der Lex Friedrich – will ich erwähnen. Hier müssen auch ausländische Banken bei Zwangsverwertungen und bei Liquidationsvereinbarungen Eigentum erwerben können. Bis jetzt mussten sie dieses Eigentum innert zweieinhalb Jahren wieder abstossen. Hier hat man eine grosszügigere und offenere Lösung gefunden.

Die Aussenpolitische Kommission kam einstimmig zum Schluss, dass für die Schweiz und den Finanzdienstleistungssektor die neuen Rechtssicherheiten, die hier geschaffen worden sind, lebenswichtig sind. Unser Land gehört im Bereich der Finanzdienstleistungen zu den führenden Exportnationen; nach Deutschland, Grossbritannien und den USA ist sie die viertgrösste Finanzdienstleistungs-nation. Sie hat in diesem Bereich übrigens weit über 100 000 Beschäftigte und beschäftigt in ihren ausländischen Niederlassungen über 30 000 Leute.

Deshalb ist die APK einstimmig zum Schluss gekommen, diesen Bundesbeschluss zu genehmigen und dem Bundesrat die Ermächtigung abzutreten, diese Vereinbarung im

Schoss der WTO auch zu notifizieren. Die WAK hat einen Mitbericht dazu geliefert. Sie ist ebenfalls einstimmig zum Schluss gekommen, diese Vereinbarung zu unterstützen. Ich bitte Sie, auch wenn diese Materie zum Frühstück etwas trocken war, diesen Beschluss trotzdem abzusegnen.

Tschopp Peter (R, GE), rapporteur: Comme vous avez pu le constater en écoutant l'exposé de M. Zbinden, c'est une histoire d'iceberg. En haut, ce qui est apparent est clair et limpide, et les deux commissions qui se sont penchées sur cet objet, la Commission de politique extérieure, que nous représentons, et la Commission de l'économie et des redevances vous proposent de dire oui à cette affaire. Quelle affaire? Il s'agit de l'institutionnalisation des règles touchant à la banque, à l'assurance et aux transactions financières dans leur ensemble, qui n'avaient pu être négociées du temps de l'accord de Marrakech qui a élevé sur les fonts baptismaux l'Organisation mondiale du commerce (OMC).

En dessous, il y a la partie immergée de l'iceberg qui est très opaque et d'une folle complexité. Ça fait des années que cela inquiète votre Commission de politique extérieure. Nous avons de la peine à avoir une vue d'ensemble: nous avons longuement discuté récemment avec M. Villiger, conseiller fédéral, de cette affaire lorsqu'il s'est agi d'augmenter nos engagements aux institutions de Bretton Woods. On a le sentiment qu'en tant que Parlement, nous devons avoir une vue d'ensemble plus claire et une information davantage intégrée. Nous ressentons aussi très fortement un certain nombre de frustrations: qu'il s'agisse de l'OMC, du FMI ou de la Banque mondiale et aussi, dans une certaine mesure, de l'Organisation de coopération et de développement économiques, nous ne sommes pas certains de l'efficacité et de l'efficacé. Il y a quand même des choses, Monsieur le Conseiller fédéral, préoccupantes:

1. On nous dit que l'Organisation mondiale du commerce ne sert à rien lorsque la Suisse fait l'objet – des spécialistes ont fait des calculs – d'environ 90 mesures de boycott aux Etats-Unis. C'est quand même très préoccupant, puisque si ça ne sert à rien, pourquoi avons-nous adhéré à ce genre d'organisation dont nous sommes d'ailleurs l'hôte, et nous nous en flattons?

2. On entend des choses très préoccupantes du côté de Moscou. On lit maintenant dans la presse internationale que quelques milliards de francs du FMI, qui étaient destinés à soutenir la devise russe, ont disparu on ne sait où, et ce serait ce phénomène qui a précipité la crise financière et monétaire dans des abîmes incroyables du côté de Moscou.

3. On ne sait pas non plus très exactement qui est le «leading house» dans ces institutions internationales qui sont censées fixer et faire appliquer des règles: l'OMC? le FMI? Il y a là une espèce de nébuleuse.

Etant pédagogue par déformation professionnelle et par profession, je sais que la répétition et la récapitulation sont des outils didactiques importants. Monsieur le Conseiller fédéral, je répète donc et je récapitule en disant que la commission, que je représente ici, veut avoir un débat sur ces questions dans le contexte du rapport annuel sur la politique économique extérieure. Nous voulons avoir une vue d'ensemble sur ces organisations internationales, les problèmes qui se posent, et nous sommes persuadés que nous devons sortir d'une routine d'approbation pour satisfaire à notre tâche qui est un suivi critique de ces matières.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Je ne vais pas troubler la belle unanimité des deux commissions en faisant des commentaires sur ce qui a été dit, ce qui risquerait d'allumer les feux. Je veux remercier simplement les commissaires et leurs porte-parole de l'appui qu'ils apportent au projet du Conseil fédéral. MM. Tschopp et Zbinden ont souhaité que l'on s'exprime davantage sur la vision d'ensemble qu'a le Conseil fédéral du fonctionnement des institutions de Bretton Woods et des autres organisations internationales. Je partage, comme nouveau au sein de ce département, le besoin d'avoir une vue d'ensemble mieux formulée. Je souhaite que nous puissions répondre à ces préoccupations dans le rap-

port sur la politique économique extérieure sous une forme plus nouvelle et plus ouverte et, peut-être, plus «compréhensive» au sens américain du terme.

En ce qui concerne les remarques sur l'efficacité de l'OMC, le débat est maintenant clos par l'abandon des menaces de boycott. Je répète simplement que si nous avons renoncé à intervenir auprès de l'OMC, finalement, les faits nous ont donné raison. Avant même qu'on ait commencé à mettre en marche la procédure, l'objet du litige a été liquidé en dehors des cercles gouvernementaux, ce qui était tout de même le but réel de l'affaire. L'OMC est capable de liquider des litiges. Il y a eu 140 différends depuis 1995 qui ont été portés devant les instances de l'OMC; 14 cas ont fait l'objet d'une décision. Dans le cas précis de la Suisse, il faut rappeler qu'il y avait des menaces et un début de boycott, mais qu'il n'y avait pas encore de mesures qui étaient entrées en force, et, par conséquent, c'eût été un peu théorique pour nous de décider d'intervenir ou non auprès de l'OMC.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss zu den WTO/Gats-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen

Arrêté fédéral portant approbation des accords OMC/AGCS sur les services financiers

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2298)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fischer-Seengen, Freund, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Genner, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gusset, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Müller Erich, Philipona, Ragggenbass, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Semadeni, Speck, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steiner, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Zwygart (117)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aguet

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Bangarter, Baumann Alexander, Bäumlín, Béguelin, Bezzola, Blocher, Bonny, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler,

Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, de Dardel, Dormann, Ducrot, Dupraz, Egerszegi, Engelberger, Fasel, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Giezendanner, Goll, Grobet, Gross Andreas, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Heberlein, Heim, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Rudolf, Lachat, Lauper, Loeb, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen, Schenk, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Stamm Judith, Steinemann, Strahm, Suter, Theiler, Vetterli, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler (81)

Présidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.036

Internationale Arbeitskonferenz. 84. Tagung Conférence internationale du Travail. 84e session

Bericht des Bundesrates vom 15. Juni 1998 (BBI 1998 4565)
Rapport du Conseil fédéral du 15 juin 1998 (FF 1998 3997)
Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Hämmerle Andrea (S, GR) unterbreitet im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den folgenden schriftlichen Bericht:

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung am 15. Juni 1998 den Bericht über die Übereinkommen und Empfehlungen, die an der 84. (seerechtlichen) Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurden, zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Gemäss Artikel 19 Absätze 5 und 6 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die an der Internationalen Arbeitskonferenz verabschiedeten Übereinkommen und Empfehlungen jeweils ihrem Parlament zu unterbreiten. Die Mitgliedstaaten der IAO (zu denen auch die Schweiz gehört) verpflichten sich mit der Ratifikation eines Übereinkommens, dessen Bestimmungen anzuwenden. Die Empfehlungen, welche als Richtschnur für die nationale Politik und Gesetzgebung dienen, sind nicht rechtsverbindlich und erfordern deshalb keine Ratifikation.

Der obenerwähnte Bericht behandelt die nachstehenden, von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer seerechtlichen Tagung vom 8. bis 22. Oktober 1996 in Genf angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen:

- das Übereinkommen Nr. 178 und die Empfehlung Nr. 185 betreffend die Aufsicht über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute;
- das Übereinkommen Nr. 179 und die Empfehlungen Nr. 186 über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten;
- das Übereinkommen Nr. 180 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe sowie die Empfehlung Nr. 187 über die Heuern (Löhne) und die Arbeitszeit der Seeleute und über die Besatzungsstärke der Schiffe;
- das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen Nr. 147 aus dem Jahre 1976 über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen).

Der Bundesrat verzichtet darauf, diese Instrumente dem Parlament zur Ratifikation zu unterbreiten. Er begründet dies damit,

- dass die Gesetzesänderungen, die notwendig wären, um unser Recht an die Anforderungen der Übereinkommen zu erfüllen, nicht im Verhältnis zur Bedeutung stehen, den der Seeschifffahrtssektor in der Schweiz hat;
- dass die angehörten Sozialpartner nicht daran interessiert sind, weil der finanzielle Aufwand zu hoch wäre.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 25. August 1998 mit diesem Geschäft. Sie lehnte mit 10 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung nach eingehender Diskussion einen Antrag ab, der verlangte, den Bericht an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Bundesbeschluss vorzulegen, der die Übereinkommen Nr. 147, 178, 179 und 180 zur Ratifikation unterbreitet. Die Mehrheit der Kommission folgte damit den obenerwähnten Argumenten des Bundesrates gegen eine Ratifikation dieser Übereinkommen. Eine Minderheit hält allerdings an diesem Rückweisungsantrag fest mit der Begründung, dass die Schweiz diese Übereinkommen ratifizieren müsse, um die Sozialrechte der Seeleute zu gewährleisten und ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Kommission lehnte darauf mit 10 zu 8 Stimmen und 2 Enthaltungen einen Antrag auf Kenntnisnahme vom Bericht in zustimmendem Sinne ab.

Hämmerle Andrea (S, GR) présente au nom de la Commission des transports et des télécommunications (CTT) le rapport écrit suivant:

En date du 15 juin 1998, le Conseil fédéral a soumis aux Chambres fédérales le rapport sur les conventions et les recommandations adoptées lors de la 84e session (maritime) de la Conférence internationale du travail (CIT), pour qu'il en prenne acte.

Conformément à l'article 19 alinéas 5 et 6 de la constitution de l'Organisation internationale du travail (OIT), les Etats membres ont en effet l'obligation de soumettre à leur Parlement les conventions et les recommandations internationales du travail adoptées lors de chaque session de la CIT. Les Etats membres de l'OIT (comme la Suisse) qui ratifient les conventions ont l'obligation d'en appliquer les dispositions, alors que les recommandations qui servent à orienter les politiques et les législations nationales, n'appellent pas de ratification et n'ont par conséquent pas de valeur contraignante.

Le rapport soumis aux Chambres fédérales porte sur les conventions et recommandations qui ont été adoptées lors de la session de la CIT consacrée aux questions maritimes qui s'est tenue à Genève du 8 au 22 octobre 1996. Il traite les conventions et recommandations suivantes:

- convention No 178 et recommandation No 185 concernant l'inspection des conditions de travail et de vie des gens de mer;
 - convention No 179 et recommandation No 186 concernant le recrutement et le placement des gens de mer;
 - convention No 180 concernant la durée du travail des gens de mer et les effectifs des navires, et recommandation No 187 concernant les salaires et la durée du travail des gens de mer et les effectifs des navires;
 - protocole de 1996 relatif à la convention (No 147) de 1976 sur la marine marchande (normes minima).
- Le Conseil fédéral renonce à proposer au Parlement la ratification des conventions et recommandations mentionnés ci-dessus, notamment pour les raisons suivantes:
- les modifications législatives nécessaires pour que le droit suisse remplisse les exigences des conventions sont disproportionnées au regard de l'importance du secteur maritime suisse;
 - les partenaires sociaux n'y seraient pas favorables, car cela nécessiterait la mise à disposition de moyens financiers trop importants.

Considérations de la commission

La commission a traité cet objet lors de sa séance du 25 août 1998. Après une discussion nourrie, la commission a rejeté, par 10 voix contre 9 et avec 1 abstention, une proposition de renvoi au Conseil fédéral, avec mandat de présenter un arrêté fédéral proposant de ratifier les conventions No 147, 178, 179 et 180. La majorité de la commission a rejoint en cela les arguments du Conseil fédéral en faveur d'une non-ratification de ces conventions.

Ce renvoi au Conseil fédéral fait toutefois l'objet d'une proposition d'une minorité qui estime que la Suisse doit ratifier ces conventions pour assurer le droit social des gens de mer et pour honorer ses obligations internationales.

La commission a ensuite rejeté, par 10 voix contre 8 et avec 2 abstentions, une proposition qui souhaitait prendre acte du rapport en l'approuvant.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung:

Mehrheit

Vom Bericht Kenntnis nehmen

Minderheit

(Marti Werner, Béguelin, Burgener, Genner, Haering Binder, Hämmerle, Hollenstein, Keller Christine, Spielmann)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, einen Bundesbeschluss vorzulegen, mit dem die Übereinkommen Nr. 147, 178, 179 und 180 zur Ratifikation unterbreitet werden.

Propositions de la commission

La commission propose, par 10 voix contre 9 et avec 1 abstention:

Majorité

Prendre acte du rapport

Minorité

(Marti Werner, Béguelin, Burgener, Genner, Haering Binder, Hämmerle, Hollenstein, Keller Christine, Spielmann)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat de présenter un arrêté fédéral proposant de ratifier les conventions No 147, 178, 179 et 180.

Marti Werner (S, GL): Die Minderheit der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen beantragt Ihnen, diesen Bericht mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückzuweisen, einen Bundesbeschluss vorzulegen, mit welchem die Abkommen Nr. 147, 178, 179 und 180 zu ratifizieren seien.

Vielleicht zuerst eine Bemerkung zur Bedeutung dieses Geschäftes: Ich gehe mit Ihnen einig, wenn Sie sagen, diese Vorlage sei für die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht von grundlegender Bedeutung. Wenn ich dazu den Behandlungstermin nehme, den Bedeutungsgrad, den man jeweils den morgendlichen Geschäften zumisst, dann muss ich ebenfalls mit Ihnen davon ausgehen, dass dieses Geschäft nur von marginaler Bedeutung ist.

Der Grund, weshalb ich Ihnen nun aber beantrage, diesen Bericht zurückzuweisen, liegt darin, dass der Bericht des Bundesrates doch eine grundsätzliche Frage aufwirft, und zwar die Frage, ob wir sozialpolitische Mindeststandards ratifizieren wollen oder nicht. Die Kommissionssprecher werden sicher noch unterstreichen und ausführen, dass von diesen Mindeststandards nur wenige Arbeitnehmer – hauptsächlich sind es Arbeitnehmer, aber auch Arbeitnehmerinnen – betroffen sind.

Wir müssen uns aber bewusst sein, dass wir einerseits sagen, die Hochseeschifffahrt habe für die Schweiz eine Bedeutung. Ich erinnere an die Diskussion, die wir bezüglich der Bürgerschaftsgewährung gehabt haben: Dort hat man sogar gesagt, die Hochseeschifffahrt habe für die Schweiz eine grosse Bedeutung. Die Bedeutung ist derart gross, dass wir diese mit Bundesmitteln unterstützen. Wir haben nämlich Bürgerschaften gewährt; man hat gleichzeitig gesagt, wenn diese Bürgerschaften gekürzt würden, dann sei die Hochseeschifffahrt nicht mehr gesichert. Wenn wir nun einerseits diese Hochseeschifffahrt staatlich unterstützen, dann ist es

andererseits Aufgabe des Staates, dass wir die internationalen Standards einhalten.

Was sehen diese internationalen Standards vor? Das sind effektiv nur Minimalstandards. Im Abkommen Nr. 178 geht es darum, dass Schiffe, die unter Schweizer Flagge fahren, in regelmässigen Abständen kontrolliert werden. Das Abkommen Nr. 179 schreibt gewisse Bedingungen und Minimalstandards bei der Arbeitsvermittlung vor, das Abkommen Nr. 180 regelt die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, und das Protokoll zum Abkommen Nr. 147 beinhaltet gewisse gesundheitspolitische Vorschriften. Es sind wirklich nur absolute Minima. Es wird auch gesagt – und das ist richtig –, dass diese Minimalstandards in der Schweiz ohne weiteres eingehalten werden können.

Hier ist die Haltung des Bundesrates widersprüchlich. Wenn diese Standards eingehalten werden können, soll man die entsprechenden Abkommen auch ratifizieren. Die Haltung, wie sie der Kommission vom Vertreter der Verwaltung dargelegt wurde, ist aber noch widersprüchlich. Es wurde nämlich ausgeführt, man mache bei der ILO mit – sie tagt übrigens in Genf –, um Druck auf die Vertragsstaaten auszuüben, die schlechtere Verhältnisse hätten als die Schweiz. Selbst will man diesen Schritt aber nicht machen. Wie soll man hier Vorbildfunktion übernehmen können, wenn man selbst nicht bereit ist, diese Abkommen zu ratifizieren?

Ein anderes Argument, das gegen den Rückweisungsantrag der Kommissionsminderheit vorgebracht worden ist, ist dasjenige des Vollzugs. Eine Ratifizierung wäre unverhältnismässig, hätte zu grosse Vollzugskosten zur Folge. Auch hier kann ich mir vorstellen und bin ich der festen Überzeugung, dass diese Vollzugskosten reduziert werden können. Es wird nicht Aufgabe der Beamten aus Bern sein müssen, Hochseeschiffe zu kontrollieren. Diese Kontrollaufgaben können ohne weiteres an Organe von Drittstaaten übertragen werden, die kürzere Anfahrtswege zu diesen Schiffen haben. Auch hier muss nicht eine bürokratische, aufwendige Lösung gesucht werden, sondern dieser Vollzug kann effizient gemacht werden.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Es geht um eine grundsätzliche Frage: Wenn wir die Hochseeschifffahrt fördern, dann müssen und sollen wir die entsprechenden internationalen Standards einhalten. Es geht nicht an, dass wir etwas Halbpatziges machen.

In diesem Sinne hat eine starke Minderheit der Kommission – das Ergebnis lautete 10 zu 9 Stimmen – meinen Antrag auf Rückweisung dieses Berichtes unterstützt.

Binder Max (V, ZH), Berichterstatter: Ich denke, dass es bei diesem Geschäft hier im Saal nicht so stürmisch werden wird, wie es dann auf hoher See tatsächlich zu- und hergeht.

Mit Datum vom 15. Juni 1998 legt uns der Bundesrat den «Bericht über die 1996 an der 84. (seerechtlichen) Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen» zur Kenntnisnahme vor, die im Oktober 1996 in Genf verhandelt wurden. Gemäss Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation IAO sind die 174 Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Übereinkommen und Empfehlungen ihren Parlamenten zu unterbreiten. Deshalb haben wir uns als Binnenland, das 21 Schiffe mit zirka 400 Seeleuten unter Flagge hat, mit der Hochseeschifffahrt zu befassen. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen tagte zu diesem Thema am 25. August dieses Jahres.

Worum geht es? Der Bericht besteht aus fünf Teilen:

In einem ersten, kurzen Teil wird eine Übersicht vermittelt.

Der zweite Teil behandelt das Übereinkommen Nr. 178 betreffend die Aufsicht über die Arbeit und die Lebensbedingungen der Seeleute. Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, alle Schiffe, die ihre Flagge führen, regelmässig zu kontrollieren und bei Beschwerden von Seeleuten Inspektionen durchzuführen. Für die Schweiz wären solche systematische Inspektionen im Verhältnis zur Flottengrösse von 21 Schiffen mit enormen Kosten verbunden.

Das Übereinkommen Nr. 179 über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten im dritten Teil hat zum Ziel,

privaten Arbeitsvermittlungsdiensten die Befugnis zur Vermittlung von Seeleuten zu erteilen, diese bei nichterfolgter Vermittlung zu entschädigen und es den Vermittlungsdiensten zu verbieten, den Seeleuten eine Vermittlungsgebühr abzunehmen. Weder die Gebührenfreiheit für Dienste von Privaten noch die Entschädigung bei nichterfolgter Vermittlung sind Gegenstand schweizerischen Rechtes. Würde dies für eine Berufskategorie geändert, dann entspräche das einer ungerechten Ungleichbehandlung. Ausserdem rechtfertigt sich der Aufwand für die nötige Anpassung des schweizerischen Rechtes im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage nach Vermittlungsdiensten nicht.

Im vierten Teil wird das Übereinkommen Nr. 180 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe erläutert. Es setzt die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit oder, wenn Sie so wollen, die tägliche oder wöchentliche Mindestruhezeit fest. Im weiteren sollen die Arbeits- und Ruhezeitregister durch die Behörden überprüft und im Falle einer Missachtung Massnahmen ergriffen werden. Von den Reedereien wird eine ausreichende Bemannung ihrer Schiffe verlangt. Diese Ratifizierung würde zahlreiche Änderungen der Gesetzgebung über die Seeschifffahrt verlangen. Im Gespräch mit den Sozialpartnern wurde übereinstimmend festgehalten, dass solche Änderungen nicht erforderlich sind. Durch den Gesamtarbeitsvertrag ist die Angelegenheit zur Zufriedenheit aller Beteiligten geregelt. Es besteht kein Interesse, derart zwingende Regeln einzuführen, die über die von den internationalen Gewerkschaften festgesetzten Standards hinausgehen.

Bleibt noch das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen Nr. 147 über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen) von 1976. Es setzt solche fest im Bereich der Gesundheit und Sicherheit, so in Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute. Das Übereinkommen ermöglicht es den Mitgliedstaaten, neue Verpflichtungen einzugehen. Bei diesem Übereinkommen hatte der Bundesrat schon 1977 vorgeschlagen, es nicht zu ratifizieren. Das Parlament hat sich damals dem Bundesrat angeschlossen.

Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, alle in diesem Bericht erwähnten Übereinkommen nicht zu ratifizieren. Niemand verlangt eine Ratifikation von der Schweiz. Von den 174 Staaten haben als einziges Land erst die Philippinen ein Abkommen, nämlich das Abkommen Nr. 179 über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten, ratifiziert. Alle grossen Seefahrtsnationen halten sich zurück. Die schweizerischen Gesetzesänderungen, die notwendig sind, damit die Forderungen dieser Übereinkommen erfüllt werden können, stehen in keinem Verhältnis zur Bedeutung, die der Schifffahrtssektor in unserem Land hat. Noch wichtiger aber ist der Mehrheit der Kommission der Umstand, dass alle angehörten Stellen, auch die Sozialpartner, nicht an der Ratifikation interessiert sind, aus finanziellen Gründen einerseits; noch entscheidender aber ist, dass die heutige Situation keinerlei Probleme stellt.

Die Minderheit Marti Werner möchte den Bericht an den Bundesrat zurückweisen, mit dem Auftrag, die Übereinkommen zu ratifizieren, um den internationalen Verpflichtungen nachzukommen und um die Sozialrechte der Seeleute zu gewährleisten. Die Schweiz müsse auch hier Vorbildfunktion einnehmen. Andere Staaten würden dann dem Beispiel der Schweiz folgen.

Die Mehrheit der Kommission beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Die grossen Seefahrtsnationen werden wohl kaum das Beispiel des Binnenlandes Schweiz mit seinen 21 Schiffen und etwa 400 Seeleuten kopieren, die überdies mit dem heutigen Zustand absolut einverstanden sind. Wir dürfen uns in diesem Geschäft nicht überschätzen. Die vier internationalen Verträge der IAO, die ich Ihnen vorgestellt habe, gehen über die geltenden internationalen Standardnormen hinaus. Diese werden von den beiden im Bereich der Schifffahrt tätigen schweizerischen Vereinigungen, dem Verband der Arbeitnehmer in Verkaufs-, Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben (VHTL) und dem Verband Schweizerischer Seereedereien, als angemessen beurteilt. Ihre Kommission hat den Antrag, es sei vom Bericht in zu-

stimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen, mit 10 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der Rückweisungsantrag wurde mit 10 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Damit hat die Kommission vom Bericht ganz einfach Kenntnis genommen.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ratti Remigio (C, TI), rapporteur: 21 navires de haute mer naviguent sous pavillon suisse et 450 Suisses travaillent dans le cadre de ces activités. Nous n'enregistrons en ce moment aucun problème majeur. Selon l'avis de l'autorité fédérale et des partenaires sociaux, c'est le cas en particulier aussi pour les aspects concernant les conditions de travail de ces marins.

Pourtant, notre appartenance à l'Organisation internationale du travail nous appelle à discuter et, éventuellement, à ratifier les conventions et les recommandations adoptées lors de la session (maritime) de la 84e Conférence internationale du travail qui a eu lieu à Genève du 8 au 22 octobre 1996. Le Conseil fédéral nous recommande tout simplement de prendre acte, sans les ratifier, des conventions et recommandations concernant l'inspection des conditions de travail et de vie des gens de mer, leur recrutement et leur placement, ainsi que concernant les salaires et la durée du travail des gens de mer et les effectifs des navires.

La raison principale de la recommandation du Conseil fédéral de renoncer à une ratification des conventions et recommandations tient au principe de la proportionnalité, c'est-à-dire que les modifications législatives et les moyens financiers à mettre à disposition seraient disproportionnés au regard de l'importance du secteur maritime suisse. Prenons des exemples: la ratification de la convention No 178 et de la recommandation No 185 concernant l'inspection des conditions de travail et de vie des gens de mer nous obligerait à engager deux personnes qui seraient en mesure d'inspecter nos navires à tout moment et à n'importe quel endroit du monde.

Aujourd'hui, notre loi fédérale sur la navigation maritime sous pavillon suisse et la pratique prévoient de le faire tout simplement, si vraiment des indices y invitent, à Rotterdam ou à Gênes, lors du passage de nos navires dans ces ports. Les puissants syndicats actifs dans les ports veillent d'ailleurs à ces problèmes qui ne nous ont pas touchés jusqu'ici.

Deuxième exemple: la convention No 179 sur le placement des marins interdirait aux services de placement de facturer des honoraires aux gens de mer, tandis qu'on prévoit de les indemniser en cas de placement défaillant. Or, le droit suisse ne prévoit ni la gratuité des prestations de placement ni l'indemnisation. L'exemption de toute taxe d'inscription et commission pour une catégorie particulière de professionnels tels que les gens de mer, créerait une inégalité de traitement et, en outre, les adaptations nécessaires du droit suisse seraient disproportionnées par rapport à la demande réelle de service émanant des gens de mer.

Malgré ces considérations, la recommandation du Conseil fédéral de ne pas ratifier la convention a soulevé un large débat au sein de notre Commission des transports et des télécommunications. Celle-ci n'a finalement été acceptée que par 10 voix contre 9 et avec 1 abstention. Les parlementaires de la minorité veulent le renvoi au Conseil fédéral avec le mandat de présenter un arrêté fédéral proposant la ratification des conventions No 147, 178, 179 et 180. Cette forte minorité de la commission estime en effet que le caractère et le poids très marginal de notre flotte maritime commerciale ainsi que la non-dénonciation d'importantes irrégularités dans les conditions de travail de nos gens de mer ne sont pas une raison suffisante pour ne pas ratifier des conventions.

La Suisse devrait avoir, selon la minorité, un comportement exemplaire à cet égard et jouer le rôle de pionnier vis-à-vis d'autres pays de l'Organisation internationale du travail. Des raisons de principe plaideraient, selon la minorité, en faveur d'un signal pour que les conditions de travail des marins soient sauvegardées et améliorées. Par exemple, selon les règles actuelles, les marins peuvent travailler jusqu'à 14 heures sur une période de 24 heures et avec une moyenne de

10,3 heures par jour; ou encore, la convention No 180 comporterait le relèvement de l'âge minimal de 15 à 16 ans.

La discussion a toutefois montré comment les standards proposés dans les quatre conventions ne sont pas des normes minimales. Elles vont largement au-delà des normes qui sont établies et acceptées par les partenaires sociaux. On comprend ainsi pour quelles raisons ces conventions n'ont fait l'objet, pour l'heure, d'aucune ratification, à l'exception de la convention No 179 qui a été ratifiée par un seul Etat, les Philippines.

En Suisse, les deux associations actives dans la branche maritime, la Fédération suisse des travailleurs du commerce, des transports et de l'alimentation ainsi que l'Association des armateurs suisses se sont déclarées d'accord avec le rapport de l'Office suisse de la navigation maritime.

C'est ainsi que la majorité de la commission prend acte du rapport du Conseil fédéral, qui renonce à soumettre à notre approbation la ratification desdites conventions maritimes.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Nous vous invitons à prendre connaissance de ce rapport et à refuser la proposition de minorité Marti Werner de renvoi au Conseil fédéral pour les raisons suivantes:

1. La pratique du Conseil fédéral est de vous proposer la ratification des conventions de l'OIT lorsque ces instruments correspondent à l'état de notre droit positif. Ce n'est pas le cas ici.

2. Si nous voulions adopter et prendre au sérieux l'adoption et la ratification de ces conventions, il y aurait toute une série de modifications législatives à entreprendre dans un secteur où, comme l'a dit M. Ratti, la proportionnalité n'est pas garantie puisqu'il s'agit d'un tout petit secteur d'activité économique, celui du trafic maritime. La Suisse a 21 navires qui occupent environ 400 personnes, mais on aurait peut-être un certain nombre de fonctionnaires occupés par ces modifications législatives qui concernent finalement très peu de gens.

3. Nous considérons que nous n'avons pas à faire oeuvre de pionniers dans ce domaine. Comme les rapporteurs l'ont dit, les conventions qu'on nous suggère de ratifier ne l'ont été que par très peu de pays. Les conventions No 178 et 180 ainsi que le protocole à la convention No 147 n'ont été ratifiés par personne. Seules les Philippines ont ratifié la convention No 179. Nous laissons le rôle de pionnier dans le domaine du trafic maritime en matière de droit du travail à d'autres pays qui sont plus proches de ces préoccupations.

Nous vous invitons donc à entrer en matière et à prendre connaissance du rapport.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	58 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.030

Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz

Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 17. März 1997 (BBl 1997 III 410)
Message et projet de loi du 17 mars 1997 (FF 1997 III 395)

Beschluss des Ständerates vom 28. April 1998
Décision du Conseil des Etats du 28 avril 1998

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Scherrer Jürg)

Nichteintreten

Minderheit

(Stucky, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Scherrer Jürg, Speck)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, ein Bundesgesetz über die Reduktion der Treibhausgase vorzulegen.

Antrag der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, die Auswirkungen aller vorgesehenen Energieabgaben auf die Volkswirtschaft aufzuzeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Scherrer Jürg)

Ne pas entrer en matière

Minorité

(Stucky, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Scherrer Jürg, Speck)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat de présenter une loi sur la réduction des gaz à effet de serre.

Proposition du groupe de l'Union démocratique du centre

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat de présenter les conséquences des taxes énergétiques prévues sur l'économie nationale.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Klimaschutz gehört unbestritten zu den wichtigsten globalen Aufgaben der Umweltpolitik. 1993 hat dieses Parlament die Klimakonvention – Sie erinnern sich, das Abkommen von Rio – ratifiziert. Es ging um die Verpflichtung, international abgestimmte Strategien mitzutragen, um so gefährliche Störungen des Klimasystems zu vermeiden. Am 11. Dezember 1997 ist dann das Kyoto-Protokoll zustande gekommen; es ist ein Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Uno über Klimaänderungen. Das Protokoll von Kyoto tritt gemäss seinem Artikel 25 in Kraft, sobald es durch 55 Vertragsparteien ratifiziert ist, welche ihrerseits 55 Prozent der CO₂-Emissionen auf sich vereinigen.

So weit ist es noch nicht; aber das Kyoto-Protokoll, welches der Bundesrat unterzeichnet hat, enthält nun quantifizierte

Reduktionsverpflichtungen: für die Schweiz 8 Prozent, für die EU gesamthaft auch 8 Prozent – immer im Vergleich zum Basisjahr 1990. Die EU hat dann intern weiter aufgeteilt. So hat beispielsweise Deutschland eine Reduktion von 21 Prozent beizubringen. Die Ursache ist klar: Deutschland produziert Strom aus fossiler Energie. In Frankreich beträgt das Reduktionsziel 0 Prozent; man kann dort verbleiben, wo man heute ist. Die Ursache ist auch hier klar: Frankreich produziert Kernenergiestrom.

Warum werden überhaupt CO₂-Emissionen bekämpft, und warum wird deren Reduktion angestrebt? Sie wissen es wohl: Der übermässige Verbrauch fossiler Energien erhöht mit den CO₂-Emissionen die Temperaturen. Man spricht vom sogenannten Treibhauseffekt.

Nun ist der Treibhauseffekt nichts Unnatürliches; das müssen wir auch in aller Offenheit sagen. Der Treibhauseffekt ist die Voraussetzung des menschlichen Lebens. Hätten wir ihn nicht, so hätten wir bei uns ein arktisches Klima. Das Problem liegt somit nicht im Treibhauseffekt per se, sondern in seiner von Menschen gemachten, in seiner anthropogenen, deutlichen Verstärkung im Laufe dieses Jahrhunderts und vor allem in der raschen Zunahme des Effektes, welcher die natürlichen Anpassungsmechanismen voraussichtlich überfordert.

Wenn auch die wissenschaftlichen Prognosen diesbezüglich nicht in jeder Hinsicht klar sind, so ist es doch angezeigt, schon heute Strategien zu entwickeln, welche ohne jede Panik und unter Berücksichtigung einer Nachhaltigkeit im umfassenden Sinne – Nachhaltigkeit auch bezüglich Wirtschaft und Gesellschaft – Gegensteuer geben. Es geht um sogenannte «No-regret-Strategien».

Ich kann hier noch eine Bemerkung zu den Unterlagen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete machen, die Sie heute erhalten haben. Auch bezüglich der Schweiz sind natürlich Prognosen sehr mit Unsicherheiten behaftet. Vor allem aber kann man nicht einfach von der Umverteilung Mittelland/Berggebiet sprechen. Warum nicht? Weil CO₂-Emissionen keine Grenzen, weder schweizerinterne noch Staatsgrenzen, beachten. Letztlich geht es um die Lösung eines globalen Problems.

In Kenntnis dieser Zusammenhänge hat die UREK bei einer einzigen Gegenstimme Eintreten auf das CO₂-Gesetz beschlossen. Das Eintreten auf die Vorlage im konkreten fiel ihr um so leichter, als eben mit dem CO₂-Gesetz eine klassische Lenkungsabgabe eingeführt wird, deren Verfassungsgrundlage unbestritten ist; sie besteht in Artikel 24septies der Bundesverfassung.

Es kommt ein Weiteres hinzu: Im Sinne unserer neueren Bundesgesetzgebung sind freiwillige Massnahmen vorrangig vorgesehen, und das Gesetz ist auch subsidiär zu den übrigen Massnahmen, welche schon im Gange sind; ich verweise auf finanzpolitische, umweltpolitische, verkehrspolitische Massnahmen. Ich erinnere an das beschlossene Energiegesetz, an das Aktionsprogramm «Energie 2000», an die Motion 97.3540, ökologische Steuerreform, die wir Ende 1997 überwiesen haben.

Mit anderen Worten: Solche Abgaben werden nur eingeführt, wenn das Lenkungsziel nicht erreicht wird. Die Lenkungsabgabe ist und bleibt subsidiärer Natur; wenn sie erhoben wird, so wird sie staatsquotenneutral, nach Abzug der Verwaltungskosten, an die Wirtschaft und die Bevölkerung zurückerstattet.

Dass bezüglich solcher Lenkungsabgaben ein weitgehender Konsens besteht, ergibt sich auch aus dem fast durchwegs positiven Vernehmlassungsergebnis zu dieser überarbeiteten Vorlage. Sie kann in gewissem Sinn auch als indirekter Gegenvorschlag zu verschiedenen Volksinitiativen verstanden werden. Inhaltlich ist sodann zu beachten, dass Herstellung, Gewinnung oder Einfuhr von Kohle und fossilen Brennstoffen der Abgabe nur dann unterliegen, wenn sie der energetischen Nutzung dienen, also nicht, wenn es sich um Rohstoffe handelt, um Schmiermittel oder dergleichen.

Überdies können sich – das ist ebenfalls wichtig – Unternehmen, insbesondere energieintensive, aus Gründen ihrer Wettbewerbsfähigkeit auch von solchen Abgaben befreien,

wenn sie gegenüber dem Bund Verpflichtungen zur freiwilligen Begrenzung der CO₂-Emissionen eingehen. Sie erhalten dann allerdings nach Vorschlag der Kommission – dies im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates – konsequenterweise auch keine Rückerstattung aus dem Abgabenertrag. Schliesslich ist noch ein Hinweis inhaltlicher Art auf Artikel 2 Absatz 6 zu machen, nämlich zur viel diskutierten «joint implementation»: Der Gesetzgeber ist erfreulicherweise – so möchte ich sagen – offen für solche Massnahmen, welche letztlich darauf abzielen, pro eingesetzten Franken möglichst viel Reduktion der CO₂-Emissionen weltweit zu erhalten.

Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für die weiteren Massnahmen des Protokolls von Kyoto, nämlich «trading emissions», also Zertifikatshandel, aber auch «clean development mechanism», also «joint implementations» zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern. Nur müssen wir uns dessen bewusst sein: Bevor solche Massnahmen greifen können, müssen diesbezüglich internationale Vereinbarungen vorliegen. Wir müssen auch darauf achten, dass dann im Endeffekt nicht etwa nichts geschieht.

Ein zentraler Diskussionspunkt in der UREK war die Frage, wer gemäss Artikel 6 über Zeitpunkt und Höhe solcher Abgaben entscheiden soll. Hier bitte ich Sie ausdrücklich – ich sage das auch zuhänden des Amtlichen Bulletins –, in Ihrer Fahne Artikel 6 Absatz 2 zu korrigieren. Es liegt ein Versehen vor: Der früheste Einführungszeitpunkt ist im Jahr 2004 und nicht – wie es in der Fahne steht – im Jahr 2006. Ich bitte Sie, das zu korrigieren. Unsere Kommission hat mit 11 zu 10 Stimmen für die Einführung frühestens im Jahr 2004 votiert. Ein Minderheitsantrag liegt nicht vor. Deshalb erkläre ich das hier.

Bei der Diskussion in der Kommission ist es hauptsächlich um die Frage gegangen, ob im Sinne der im Ständerat mit 17 zu 23 Stimmen knapp unterlegenen Minderheit der Bundesrat auf dem Verordnungsweg über die Einführung bestimmen soll oder ob das Parlament dazu etwas zu sagen hat. Dazu vorläufig nur soviel: Eine 14-zu-9-Stimmen-Mehrheit ist überzeugt, dass im fraglichen Zeitpunkt nicht eine blosse Vollzugsaufgabe vorliegt, sondern dass es um einen hochpolitischen Entscheid geht.

Nun noch einige Bemerkungen zu den Rückweisungsanträgen:

Zunächst zum Rückweisungsantrag der Minderheit Stucky, der mit 8 zu 6 Stimmen abgelehnt worden ist: Dieser Rückweisungsantrag will den Bundesrat beauftragen, die Gesetzgebung nicht auf CO₂-Emissionen zu beschränken, sondern Methan und Lachgas, also weitere treibhausrelevante Gase, einzubeziehen.

Obwohl dieser Rückweisungsantrag abgelehnt worden ist, hat die UREK in der Folge mit einer Mehrheit von 10 zu 8 Stimmen selbst ein Bundesgesetz über die Reduktion von CO₂-Emissionen «und weiteren Treibhausgasen» beschlossen. Wir geben Ihnen also die Möglichkeit, bei Artikel 1 ff. zu entscheiden, ob Sie Methan und Lachgas einbeziehen wollen. Mit anderen Worten: Der Rückweisungsantrag der Minderheit Stucky ist eigentlich obsolet. Sie können in der Sache bei Artikel 1 Absatz 2 ff. darüber diskutieren.

Richtig ist – das muss ich zuhänden von Herrn Stucky zugeben –, dass das gesetzliche Reduktionsziel gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs des Bundesrates bzw. des Antrags der Mehrheit der Kommission auf 10 Prozent fixiert worden ist, während Kyoto nur 8 Prozent – aber 8 Prozent aller treibhausrelevanten Gase – vorschreibt. Richtig ist auch, dass im Konzept des Bundesrates Holz, Biomasse, brennbare Abfälle und dergleichen der Abgabe nicht unterliegen.

Das heisst aber nicht, dass nichts getan wird. Vielmehr geht der Bundesrat davon aus, dass im Rahmen unserer «Agrarpolitik 2002», aber auch der Abfallpolitik gemäss dem revidierten Umweltschutzgesetz (Stichwort: Deponieverbot) ohnehin eine Reduktion bei Methan um rund 20 Prozent und bei Lachgas um rund 2 Prozent erreicht wird. Zusammen mit der 10-Prozent-CO₂-Reduktion ergibt das die 8-Prozent-Reduktion von Kyoto.

Wie dem auch sei: Auch wenn Sie im Sinne der Mehrheit der Kommission den Rückweisungsantrag der Minderheit ableh-

nen, können Sie in der Sache doch noch über dieses Problem diskutieren.

Dann wurde neu ein Rückweisantrag der SVP-Fraktion eingereicht. Dem Bundesrat soll der Auftrag erteilt werden, vorgängig die Auswirkungen aller vorgesehenen Energieabgaben auf die Volkswirtschaft aufzuzeigen. Es ist richtig: Wir stehen vor einer grossen Zahl von Volksinitiativen und von Vorschlägen der Verwaltung für Energielenkungsabgaben, für Energiesteuern, für alles mögliche, was mit fiskalischem Einschlag daherkommt. Ich erinnere an die Solar-Initiative, die Energie-Umwelt-Initiative, den Energieabgabebeschluss des Nationalrates usw.

Nun muss ich Ihnen aber sagen: Der Weg, das Gesetz an den Bundesrat zurückzuweisen, ist zweifellos nicht der richtige. Auch der Bundesrat kann nur hypothetische Angaben über mögliche Volksabstimmungsergebnisse, über mögliche Auswirkungen machen, aber mehr nicht. Das können wir auch. Unsere Aufgabe als Parlament ist es, die Sache selbst in den Griff zu nehmen, und zwar so, dass beispielsweise rechtzeitig auch ein Gegenvorschlag auf Verfassungsebene vorliegt. Wir können das um so mehr verantworten, als es beim CO₂-Gesetz eben nicht um eine fiskalisch begründete Abgabe, sondern um eine subsidiäre Lenkungsabgabe geht, die fiskalische Vorschläge, wie sie die SVP-Fraktion erwähnt, berücksichtigt. Die CO₂-Abgabe greift erst, wenn alles andere nicht zur Erreichung des Reduktionszieles geführt hat. Ich bitte Sie also, stimmen Sie diesem Rückweisantrag nicht zu, lehnen Sie ihn ab; Sie kommen weiter, wenn Sie als Parlament hier und jetzt über die CO₂-Lenkungsabgabe entscheiden. Es ist Sache des Parlamentes, hier nun Pfähle einzuschlagen und zu zeigen, wie es weitergehen soll. Es kann nicht Sache des Bundesrates sein, einfach weitere Berichte zu liefern.

Somit bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der Kommission: Treten Sie ein und lehnen Sie die Rückweisanträge ab.

Philipona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: En 1992, la Suisse a signé la Convention sur les changements climatiques à l'occasion du sommet de Rio. Depuis lors, cette convention a été ratifiée par plus de 150 pays. Notre pays l'a ratifiée en 1993 et s'est ainsi engagé à collaborer à une stratégie internationale visant à préserver le climat des dangereuses perturbations dues en particulier aux activités humaines. La protection du climat est une des tâches les plus importantes pour la protection de l'environnement sur le plan mondial. Il est donc compréhensible que trois conférences internationales des parties à la conférence de Rio se sont déroulées depuis 1993. Il y a eu Berlin en 1995, où l'on a décidé de fixer des objectifs de réduction contraignante pour la période après l'an 2000. Les objectifs ont ensuite été définis de manière plus claire lors des conférences de Genève et de Kyoto. Le but de cette loi est de contribuer à la lutte mondiale contre les changements climatiques. Le gaz carbonique est l'élément essentiel. Il menace la terre et provoque des changements climatiques. La teneur en gaz carbonique de l'atmosphère a augmenté de 25 pour cent depuis le début de l'ère industrielle. De nombreuses indications scientifiques nous montrent qu'un développement de ces émissions aurait des conséquences dangereuses sur le climat.

La Suisse n'est certes pas parmi les plus gros pollueurs ou émetteurs de gaz carbonique, mais figure parmi les pays les plus industrialisés qui en émettent de grandes quantités. Notre pays est au-dessus de la moyenne mondiale et également au-dessus du but qui se situe entre 1 et 2 tonnes par habitant. Nous devons donc participer à l'effort auquel se sont engagés les pays lors de la négociation du protocole de Kyoto.

Notre commission a examiné ce projet de loi le 18 août dernier. Cette loi propose une nouvelle approche de la politique environnementale. Après avoir défini un but, elle prend en considération la convergence des mesures prises pour atteindre ce but dans d'autres domaines. C'est seulement si ces différentes mesures ne peuvent atteindre le but fixé par la loi qu'une sanction intervient, c'est-à-dire l'introduction d'une taxe qui doit contribuer, par l'incitation, à la réduction de CO₂. Il faut encore préciser que, même lorsque cette taxe

est applicable, il y aura encore une possibilité d'y échapper par des accords contraignants, mais volontaires. Même les grosses industries peuvent ainsi s'engager à atteindre le but sans avoir à payer de taxe. Cette conception correspond bien à un droit moderne de l'environnement. Elle fait appel à l'initiative privée et à la coopération, et ce n'est que subsidiairement qu'une sanction économique et politique est prévue.

La commission relève avec satisfaction le concept de cette loi qui abandonne les seules mesures de police ou d'interdiction pure et simple pour passer à une conception basée sur les règles du marché avec le concours des secteurs de l'économie privée. Ces mesures librement adoptées sont les éléments essentiels et centraux de cette loi.

Le but de la loi est très clair: réduction des émissions de CO₂, soit moins 10 pour cent d'ici l'an 2010. La majorité de la commission considère l'objectif comme correct et surtout réalisable du point de vue technique. N'oublions pas que le CO₂ est le principal responsable de l'effet de serre. Le but de la loi n'est ainsi pas l'introduction de la taxe puisque celle-ci a un caractère subsidiaire. Elle ne sera appliquée que si l'objectif principal ne pouvait pas être atteint.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission juge que le Parlement doit garder la maîtrise de cette éventuelle entrée en vigueur de la taxe. La situation dans les années à venir ne sera peut-être pas aussi claire que souhaité pour prendre une décision sans discussion au Parlement.

Cette divergence n'est certes pas un détail. Mais, pour ne pas toucher l'essence même de cette loi, la majorité de la commission est d'accord que le Parlement devra voter à cette occasion, en cas de nécessité, un arrêté fédéral de portée générale qui sera non sujet au référendum facultatif.

Il est encore à noter qu'il y a une correction à faire sur le dépliant, puisque l'entrée en vigueur au plus tôt de cette taxe sera bien en 2004, et non en 2006 comme l'indique la proposition de la majorité à l'article 6.

Un autre sujet de divergence tient au fait qu'une majorité de la commission propose d'élargir la portée de cette loi aux émissions de CH₄, c'est-à-dire de méthane, ainsi qu'au N₂O, soit de protoxyde d'azote, que même sans rire les Allemands appellent le «Lachgas».

Au vote final, la commission a accepté la loi par 11 voix contre 2 et avec 8 abstentions.

Au nom de la majorité de la commission, je vous demande d'entrer en matière et de repousser les propositions des minorités de non-entrée en matière et de renvoi.

Scherrer Jürg (F, BE): Schon wieder ein neues Gesetz. Wunderbar! Wer behauptet denn in diesem Saal, es werde dereguliert? Ich weiss nicht, was Sie unter Deregulierung verstehen. Für mich ist Deregulierung das Eliminieren der Gesetzesflut und das Gewähren einer möglichst freien Entfaltungsfähigkeit der Wirtschaft.

Wenn ein Gesetz unnötig ist, dann ist es dieses CO₂-Gesetz. Wenn Sie nämlich in der Klimageschichte der Erde – die immerhin einige Millionen Jahre alt ist – zurückblicken, stellen Sie fest, dass es vor Hunderttausenden von Jahren bereits innerhalb von plus/minus dreissig Jahren Temperaturschwankungen von bis zu 7 Grad Celsius gegeben hat. Damit kommen Sie in einen Argumentationsnotstand, denn zur damaligen Zeit hat es weder Strassenverkehr noch Industrie, noch irgendwelche anderen menschlichen Aktivitäten gegeben, die eine solche Temperaturschwankung hätten verursachen können.

Die CO₂-Emissionen in der Schweiz bewegen sich im weltweiten Vergleich im Bereich von 0,0 Prozent. Hinter dem Komma folgen erst noch einige Nullen, bevor eine aussagekräftige Zahl zu finden ist. Wenn die CO₂-Emissionen gegenüber 1990 um 10 Prozent vermindert werden, dann hat das global nicht den geringsten Einfluss. Allein China stösst im Vergleich mit der Schweiz das Mehrtausendfache an CO₂ aus. China wird aber nicht reduzieren.

Herr Bundesrat Leuenberger, würden Sie mir bitte die Frage beantworten, wann in China ein CO₂-Gesetz geschaffen werden soll? Die USA haben andererseits deutlich gemacht, dass sie der Volkswirtschaft nun absolute Priorität einräu-

men. Die Resultate sind bekannt: Die USA-Wirtschaft steht wesentlich besser da, als es in unserem Land der Fall ist.

Der schweizerische Masochismus ist erschreckend, wenn Umweltargumente auf den Tisch kommen. Wenn Sie den internationalen Vergleich beachten, dann fällt auf, dass gewisse Länder gemäss dem Abkommen von Kyoto die CO₂-Emissionen noch erhöhen können. Das ist der Beweis, dass es bei diesem Gesetz nicht um den Umweltschutz geht. Es geht letztlich auch nicht darum, den Ausstoss von CO₂ zu reduzieren. Es geht einzig und allein um das staatliche Abzocken von Industrie, Gewerbe und Steuerzahlern, also um nichts anderes als um ein neues Markteingriffsinstrument nach planwirtschaftlichem Muster.

Die Frage ist erlaubt, welche Politik mit diesem Gesetz überhaupt gemacht werden soll. Denn in Absatz 1 von Artikel 3 des CO₂-Gesetzes ist festgehalten, dass das Reduktionsziel in erster Linie durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische Massnahmen erreicht werden soll.

Welcher der genannten politischen Schwerpunkte soll denn prioritär sein? Jeweils jener, der gerade der tagespolitischen Aktualität entspricht? Für mich ist nur eines klar: Mit diesem Gesetz wird einmal mehr gegen den privaten Strassenverkehr agitiert. Die ganze nutzlose Übung kostet natürlich noch Geld. Es gibt dann Verwaltungskosten – da muss eine Verwaltung aufgebläht werden, die Geld umverteilt –, und da werden sich wieder spezialisierte Firmen bilden, die sich dankbar am Futtertopf der Nation laben können. Das Ganze selbstverständlich ohne den geringsten wirtschaftlichen Nutzen.

Vor Jahren hat der Bundesrat deklariert, dass in diesem Land kein Ökobonus eingeführt werde. Also hat er damals gelogen, oder er lügt heute.

Die Umverteilung von Geld, wie es dem Ökobonus entspricht, kostet Aufwand, bringt aber keinen Ertrag. Die Leistungsmotivation in diesem Land wird einmal mehr gemindert. Denn wer arbeitet, Leistung erbringt, am Karren zieht, bezahlt; und Geld aus dem CO₂-Topf erhält jedermann, egal, ob er dafür eine Leistung erbringt oder nicht. Das ist Öksozialismus – oder deutlicher: Ökokommunismus – unter dem Deckmantel des Umweltschutzes.

Dass die CO₂-Steuer nur subsidiär eingeführt wird, macht die Sache nicht besser. Sie wird mit Sicherheit kommen, denn die Reduktionsziele sind zu gross, zu hart formuliert, als dass auf diese Abgabe verzichtet werden könnte. Wenn ich natürlich die Wirtschaftsillusionen eines Bundesrates Villiger höre, der da von Wachstumsraten im nächsten Jahrtausend spricht, die jenseits von Gut und Böse sind, dann wird endgültig klar, dass diese Abgabe ab dem Jahre 2004 auf den Tisch kommt.

Mit solchen neuen Gesetzen und Steuern wird jede Deklaration von langfristiger Erholung der Wirtschaft zur Farce, und darum bitte ich Sie, meinem Nichteintretensantrag zu folgen.

Stucky Georg (R, ZG): Ich habe in der Kommission den Antrag auf Rückweisung gestellt, weil ich dieses Gesetz für nicht kompatibel mit dem Abkommen von Kyoto halte.

Das Abkommen von Kyoto sieht Massnahmen bei sechs Treibhausgasen vor. Davon spielen drei keine Rolle. Aber die anderen drei, nämlich CO₂, Lachgas und Methan, sind klimawirksam. Methan, das können Sie in der Botschaft nachlesen, ist etwa um das 24fache und Lachgas um das 320fache aggressiver als CO₂. Folglich kann man diese beiden Gastyphen nicht einfach ausser acht lassen.

Ich schreibe es einer Zufälligkeit zu, dass der Bundesrat respektive das Buwal in der Botschaft keinen Vorschlag gemacht haben, wie diese beiden Gase entsprechend zu berücksichtigen seien. Kyoto ist eben nach der Abfassung der Botschaft über die Bühne gegangen, und wir haben jetzt noch die Chance, das Gesetz entsprechend zu ändern.

Interessanterweise hat sich in der Kommission eine Art Koalition der Bauern – die auch im Antrag der Minderheit Epiney auftaucht – gebildet. Es sind fast nur Landwirte, die die Umwandlung in ein umfassenderes Gesetz laut Antrag der Mehrheit ablehnen. Dabei ist offensichtlich, dass die Landwirtschaft wegen des Methans Angst hat, was ich jedoch für

unbegründet halte. Es kann wohl nicht Sinn dieses Gesetzes sein, der Landwirtschaft den Viehbestand vorschreiben zu wollen. Das Vieh ist der Haupterzeuger von Methan.

Die Adressaten punkto Methan sind einmal die öffentliche Hand mit den Verwaltungen der Deponien und die Gasindustrie mit den Leitungsverlusten. Hier sind Massnahmen durchaus angezeigt. Es kann eine Branchenvereinbarung vorgesehen werden, wie dies mit anderen Branchen punkto CO₂ auch vorgesehen wird.

Wir haben von der Gasindustrie aber einen Brief erhalten, der mich in seiner Widersprüchlichkeit zum Lachen brachte. Einmal sagt man: Die Gasunternehmen haben so kleine Verluste, das spielt gar keine Rolle. Andererseits schiessen sie gegen eine mögliche Besteuerung quasi mit Kanonen auf Spatzen.

Es muss aber etwas geschehen. Man kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, wie das in der Botschaft noch getan wird, die Probleme mit dem Methan oder dem Lachgas würden sich von selbst eliminieren. Lachgas wird in gewissen chemischen Prozessen verwendet. Auch hier ist wiederum denkbar, dass man eine Branchenvereinbarung vorsieht, um diese Prozesse zu reduzieren.

Wenn wir also das Kyoto-Abkommen unterschreiben wollen, dann brauchen wir ein breiteres Gesetz. Glücklicherweise hat die Mehrheit dieser Meinung dann doch zugestimmt. Ich hatte meinen Rückweisungsantrag gleich zu Beginn gestellt. In der zweiten Lesung kam dann die Änderung, der Umschwung.

Deshalb muss ich Sie bitten, bei den Artikeln 1 und 2 respektive beim Titel der Mehrheit zuzustimmen. Dann bin ich befriedigt.

Ich gehe deshalb das Wagnis ein, dass ich meinen Rückweisungsantrag zurückziehe, in der Hoffnung, dass Sie der Mehrheit zustimmen.

Speck Christian (V, AG): Es handelt sich hier nicht um einen Einzelantrag, sondern um einen Antrag der SVP-Fraktion. Die SVP-Fraktion hat das vorliegende Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen in der Vernehmlassung seinerzeit unterstützt. Dies vor allem, weil die Zielsetzung mit freiwilligen Massnahmen erreicht werden soll. Damit wird die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft gestärkt, der Ansporn zur Reduktion der CO₂-Emissionen ist vorhanden.

Wir erachten es auch als richtig, dass die CO₂-Abgabe – wenn sie einmal erhoben wird – vollumfänglich staatsausgabenneutral sein wird, die Abgaben also vollständig an die Wirtschaft und die Bevölkerung zurückgegeben werden. Zudem begrüssen wir, dass auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft Rücksicht genommen wird. Dies, obschon mit der Abgabebefreiung energieintensiver Betriebe und der Rückerstattung praktische Schwierigkeiten entstehen werden.

Bedenken gegen das Gesetz bestehen in unseren Reihen, weil wir einmal mehr – mit ungewissen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft – im Umweltbereich eine Vorreiterrolle spielen wollen. Obschon unser Anteil an CO₂-Emissionen lediglich 0,2 Prozent beträgt, sind wir weltweit das erste und einzige Land, das sich ein CO₂-Gesetz leistet. Die USA haben und werden als weltweit grösste CO₂-Verursacher auf absehbare Zeit das Abkommen von Kyoto nicht unterzeichnen.

Im besagten Abkommen ist ein Reduktionsziel von minus 8 Prozent vereinbart. Wir verlangen minus 10 Prozent und verkürzen zudem den Zeithorizont von 2012 – im Falle des Abkommens von Kyoto – auf 2010. Das ist ein weiterer Fall von vorweggenommenem Gehorsam unseres Landes.

Es erscheint deshalb als selbstverständlich, dass die Kompetenz zur Erhebung der Abgabe – es handelt sich immerhin um 50 Rappen pro Liter Benzin – dem Parlament überlassen wird. Damit wird auch sichergestellt, dass dannzumal das gesamtwirtschaftliche Umfeld angemessen berücksichtigt wird. Wenn Ihnen unsere Fraktion Rückweisung an den Bundesrat beantragt, geschieht dies aus folgenden Überlegungen: Wir sind zurzeit mit einer Fülle von energiepolitischen Vorstössen konfrontiert. Vorstösse, die alle konkrete Auswirkungen auf

unsere Volkswirtschaft haben werden. Der notwendige Überblick darüber fehlt weitgehend. Bevor wir bereit sind, auf neue Vorlagen einzutreten, verlangen wir deshalb vom Bundesrat einen Bericht über die Auswirkungen bereits beschlossener und vorgesehener Belastungen der Volkswirtschaft.

Einige Beispiele:

1. Wir haben in diesem Saal vor der Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft eine Wasserzinserhöhung von 54 auf 80 Franken beschlossen. Heute wird mit verschiedenen Massnahmen versucht, die Wasserkraft konkurrenzfähig zu erhalten. Wo und wie und mit welchen Auswirkungen wurde und wird die Erhöhung eingeführt? Es bestehen ja Verträge und Kantonskompetenzen.

2. Nächsten Sonntag stimmen wir über die LSVA ab.

3. Zwei Energieabgaben stehen in der Vernehmlassung: Die vom Nationalrat beschlossene Milliarde und die verfassungsmässig unbestrittenere Ökoverlage des Ständerates. Auf der der UREK-N und der UREK-S zugestellten Synopse der aktuellen Modelle und Projekte für Abgaben im Energiebereich sind insgesamt zwölf Vorlagen aufgeführt, die mehr oder weniger wirksam sind oder sein werden. Wirksam sind sie alle für den, der zahlen muss, und das sind wir schlussendlich doch alle.

Ein klärendes Wort des Bundesrates zu den Vorhaben im Energiebereich ist vor allem für unsere Industrie, für unsere Inlandindustrie von Bedeutung. Heute herrscht Verunsicherung, ob in verschiedenen Bereichen Investitionen vorgenommen oder diese in Erwartung kommender Abgaben nicht oder aber im Ausland getätigt werden sollten.

Wir erwarten von einer Stellungnahme des Bundesrates neben dem Aufzeigen der verschiedenen Energievorlagen vor allem seine Beurteilung von deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Was wir jetzt tun, ist eine Salamtaktik, indem Stück um Stück eingeführt wird. Interessant ist auch, zu vernehmen, in welchem Ausmass der Bundesrat von den Abgaben aus der ökologischen Steuerreform Mittel für den Bundeshaushalt abzweigen will.

Ich bitte Sie deshalb, die vorliegende Gesetzesvorlage mit diesem Auftrag an den Bundesrat zurückzuweisen. Sind die Vorgaben erfüllt, dann sind auch wir bereit, auf das Gesetz einzutreten.

Herczog Andreas (S, ZH): Lieber Herr Speck, können Sie mir erklären, weshalb die SVP gegenwärtig im Rahmen der Kampagne zur Abstimmung über das Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) landauf, landab unter anderem erklärt, dass wir besser eine emissionsabhängige Abgabe einführen sollten – zum Beispiel die CO₂-Abgabe – statt die LSVA?

Können Sie mir bitte erklären, weshalb die SVP-Fraktion nicht die Kraft aufgebracht hat, bereits in der Kommission einen Rückweisungsantrag zu stellen?

Speck Christian (V, AG): Was die SVP zur LSVA verlauten lässt, hat keinen direkten Zusammenhang mit einer Gesamtbeurteilung aller Abgaben, die wir mit diesem Rückweisungsantrag verlangen.

Dupraz John (R, GE): L'effet de serre représente l'un des problèmes les plus graves qui se posent à l'environnement sur le plan mondial. En signant la Convention-cadre des Nations Unies sur les changements climatiques en 1992, à Rio de Janeiro, la Suisse s'est engagée à collaborer à une stratégie définie pour lutter contre l'effet de serre, et plus particulièrement à diminuer de façon significative les émissions de CO₂. C'est le but de cette loi qui constitue une nouvelle approche de la politique environnementale.

En effet, elle commence par définir un but; elle vise à une réduction de 10 pour cent des émissions de CO₂ pour 2010, par rapport à 1990. Mais elle prend en considération la convergence des mesures prises dans d'autres domaines pour atteindre cet objectif: la RPLP, la loi sur l'énergie et le programme «Energie 2000», ainsi que les mesures librement consenties par les intéressés. C'est dire que, si le peuple ve-

nait à refuser la RPLP, on pourrait s'attendre prochainement à des mesures qui pourraient entraîner des augmentations, par exemple, du coût de l'essence de 50 centimes par litre. Les adversaires de la RPLP feraient bien d'y réfléchir avant de voter dimanche prochain!

La taxe sur le CO₂ est subsidiaire. C'est seulement si ces différentes mesures ne peuvent atteindre le but fixé qu'intervient la sanction, soit l'introduction de la taxe. Même lorsque cette taxe est opérationnelle, il est possible d'y échapper par des accords contraignants, mais volontaires.

Ainsi, de grosses industries peuvent s'engager à atteindre le but, sans avoir à payer des taxes. La loi fait appel à l'initiative privée et à la coopération, de manière subsidiaire à la sanction économique ou politique. Il s'agit de contribuer à la lutte mondiale contre les changements climatiques, comme je l'ai dit au début de mon intervention.

C'est pourquoi, au nom du groupe radical-démocratique, je vous demande d'entrer en matière et de rejeter la proposition de minorité Scherrer Jürg.

Stump Doris (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt alle Bemühungen des Bundesrates, die dem Prinzip der Nachhaltigkeit in unserer Politik zum Durchbruch verhelfen. Mit der Unterzeichnung der Klimakonvention in Rio de Janeiro 1992 und deren Ratifizierung im Jahre 1993 hat sich die Schweiz zusammen mit 150 weiteren Staaten verpflichtet, die Emissionen der wichtigsten Treibhausgase, insbesondere von Kohlendioxid, dauerhaft unter das heutige Niveau zu senken und damit einen Beitrag zur Entlastung des bedrohten Klimas zu leisten.

Wir können es nicht bestreiten: Wir Schweizerinnen und Schweizer leben in verschiedenster Hinsicht auf zu grossem Fuss. Unser Verbrauch von Wasser, Boden und Energie überschreitet das umweltverträgliche Mass bei weitem. Wir sind also dringend angehalten, Massnahmen zu ergreifen, die die bedrohlichen Klimaveränderungen verhindern.

Das vorliegende CO₂-Gesetz ist ein zwar kleiner, aber sinnvoller und absolut notwendiger Beitrag in diesen Bemühungen um einen weltweiten Klimaschutz. Angesichts der Tatsache, dass in der Schweiz pro Person und Jahr 6,6 Tonnen CO₂ ausgestossen werden, dies bei einem weltweiten Durchschnitt von 4,2 Tonnen pro Person und Jahr, ist auch eine angestrebte Reduktion um 10 Prozent noch kein übermässig grosser Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes.

Klar ist auch, dass mit diesem Gesetz nicht alle Klimaprobleme gelöst sind. Der gewaltige CO₂-Ausstoss des Flugverkehrs ist noch überhaupt nicht erfasst, und alle Fragen um die «joint implementation» sind erst aufgeworfen.

Das vorliegende Gesetz ist ein subsidiäres Instrument, d. h., dass es erst dann eingesetzt wird, wenn die vorgegebenen Ziele mit anderen Massnahmen und freiwilligen Beiträgen nicht erreicht werden. Diese Subsidiarität schafft Druck und Anreiz für freiwillige Massnahmen. Es setzt die wichtigsten Eckwerte fest, nämlich das Reduktionsziel, die Fristen, die Kriterien und den frühesten Zeitpunkt für die Einführung sowie den Höchstabgabesatz.

Das CO₂-Gesetz ist auch nicht die einzige gesetzliche Massnahme, die die schweizerische Politik einsetzt. Das Energiegesetz – insbesondere die nun geplante Energieabgabe –, aber auch die Verordnung über die Absenkung des spezifischen Treibstoffverbrauchs von Personenzugmaschinen sowie die LSVA verfolgen das gleiche Ziel und sind für uns unabdingbare Bestandteile einer nachhaltigen Politik.

Das CO₂-Gesetz kommt also erst zur Anwendung, wenn alle anderen Massnahmen und freiwilligen Bemühungen nicht zum Ziel geführt haben. Klar ist, dass unsere technischen Möglichkeiten längst genügen würden, um den CO₂-Ausstoss drastisch zu verringern. Die Förderung erneuerbarer Energien und die Entwicklung neuer Technologien müssen weiter vorangetrieben werden. Zentral ist für die SP-Fraktion allerdings, dass die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleistet ist, d. h., dass der Bundesrat den Auftrag und die Kompetenz erhält, eine Abgabe einzuführen, wenn die festgelegten Ziele nicht erreicht werden. Artikel 6 Absatz 1 in der Fas-

sung von Bundesrat und Ständerat muss also unseres Erachtens unbedingt beibehalten werden, denn nur so ist gewährleistet, dass die Abgabe bei Bedarf auch eingeführt wird. Nur so entsteht Rechtssicherheit und werden für die Umsetzung der freiwilligen Massnahmen die nötigen Voraussetzungen geschaffen.

Wir lehnen die Anträge auf Nichteintreten und Rückweisung ab. Sie sind allesamt Ausdruck einer Verzögerungs- und Verhinderungstaktik, mit der die Neuausrichtung der schweizerischen Energiepolitik auf einer nachhaltigen Basis verhindert werden soll. Das Gesetz sieht eine echte Lenkungsabgabe vor und ist fiskalquotenneutral, d. h., es keine hat unvorhersehbaren Auswirkungen auf unsere Volkswirtschaft.

Herr Scherrer will offenbar die Notwendigkeit einer Umweltpolitik am Ende des 20. Jahrhunderts einfach nicht wahrhaben und vertritt einseitig die Interessen des privaten Autoverkehrs.

Dem Antrag der Minderheit Stucky auf Rückweisung wird mit dem Antrag der Mehrheit einigermassen nachgelebt, und deshalb unterstützen wir die Rückweisung nicht. Es ist ja so, dass bei der Produktion

Präsident: Der Antrag der Minderheit Stucky ist bereits zurückgezogen worden.

Stump Doris (S, AG): Also gut, dann muss ich nichts mehr dazu sagen.

Herr Speck stellt einen Rückweisungsantrag, ohne dass er ihn in der Kommission angekündigt hat. Er meint, dass wir keine Vorreiterrolle spielen sollten. Ich meine: Der Schweiz steht diese Rolle sehr wohl zu, denn schliesslich wird die Entwicklung neuer Technologien auch für unsere Wirtschaft von grossem Vorteil sein, so dass wir längerfristig volkswirtschaftlich durchaus kompetitiv sein und uns Vorteile herausholen können.

Wir lehnen alle Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung ab.

Durrer Adalbert (C, OW): Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen.

Grundsätzlich ist es auf internationaler und nationaler Ebene weitgehend unbestritten, dass sich durch den Menschen verursachte Tätigkeiten, namentlich der Einsatz fossiler Energieträger und bestimmte industrielle Prozesse, auf die Zusammensetzung der Atmosphäre auswirken. Bezüglich des Kohlendioxids und sicher auch des Methans und des Lachgases lässt sich dies durch Messungen nachweisen. Auch über die möglichen Auswirkungen hat man heute seriöse Untersuchungen. Man rechnet aufgrund der Klimaerwärmung mit einem Anstieg der Schneegrenze, kürzeren Dauern der Schneebedeckung, Häufung von Hochwasserereignissen und Überschwemmungen, Zunahme von Steinschlagereignissen bis hin zu Bergstürzen als Folge der Permafrostproblematik, Rückgang der Gletscher mit entsprechenden Auswirkungen auf den wichtigen Wasserhaushalt.

Dies wird natürlich auch Rückwirkungen auf die Lebensbedingungen haben: Beeinträchtigung der Gesundheit und der Sicherheit unserer Bevölkerung, Verlust der Standortattraktivität unseres Lebensraumes, insbesondere des ländlichen Lebensraumes, negative Auswirkungen auf unsere Verkehrsinfrastruktur, die Wasserwirtschaft und den Tourismus. Der politische Handlungsbedarf ist also nicht nur aufgrund internationaler Verpflichtungen gemäss der Klimakonvention von 1993, sondern von der Sache her vor allem auch innenpolitisch ausgewiesen.

Nach unserer Überzeugung soll die vorgesehene Lenkungsabgabe die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft nicht behindern, sie soll die Randregionen nicht benachteiligen, und sie soll die Staatsquote nicht erhöhen. Im Gegensatz zu einem ersten Entwurf von 1994, den die CVP-Fraktion resolut abgelehnt hatte, erfüllt das heutige Gesetzesprojekt weitgehend diese Voraussetzungen. Es entspricht den Forderungen der Wirtschaft, dass die Ziele vorerhand mit freiwilligen Massnahmen erreicht werden sol-

len und dass im Falle der Einführung der Lenkungsabgabe unter Umständen eine Befreiung möglich ist. Diesen Anliegen wurde Rechnung getragen. Ebenso entspricht die vollumfängliche Rückerstattung der Einnahmen aus einer allfälligen eingeführten CO₂-Abgabe an Wirtschaft und Bevölkerung unseren Erwartungen. Streusubventionen wurden ausgeschlossen.

Mit der Einführung der CO₂-Abgabe muss aber in den Randregionen mit höherer Betroffenheit als im Mittelland und in den Städten gerechnet werden. Die Bedürfnisse der Randregionen müssen deshalb im Rahmen anderer Massnahmen – ich denke beispielsweise an den Finanzausgleich, ich denke an die Aufrechterhaltung der Angebote im öffentlichen Verkehr – entsprechend berücksichtigt werden.

Die CVP-Fraktion unterstützt insbesondere auch den Subsidiaritätsgedanken, der dieses Gesetz prägt, nämlich dass die Reduktionsziele mit anderen staatlichen Massnahmen der Energiepolitik, der Verkehrs-, Umwelt- und Finanzpolitik und vor allem auch auf freiwilliger Basis erreicht werden sollen. Dazu zählen wir auch die Möglichkeit, die Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen von der CO₂-Abgabe zu befreien, soweit sie sich zu einer Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten.

Es ist wohlthuend, Herr Bundesrat Leuenberger, dass uns die Landesregierung eine Vorlage präsentiert, die nicht von Misstrauen, von Angst gegenüber den Verbrauchern, von bösem Willen und schlechten Absichten der Verbraucher ausgeht, sondern die die Verbraucher über Freiwilligkeit und marktwirtschaftliche Instrumente motivieren will. Wir sind überzeugt, dass sich ein solches Vorgehen bewähren wird. Meine diesbezüglichen Erfahrungen auf der Stufe von kantonalen Gesetzgebungen bestärken mich in dieser Annahme.

Abschliessend noch einige wenige Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen: Die CVP-Fraktion stimmt bei Titel, Artikel 1, Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 3 für die Anträge der Minderheit, also für die Fassung von Bundesrat und Ständerat. Sie ist gegen den Einbezug von Methan und Lachgas in die Reduktionsziele. Wir wollen ein CO₂-Gesetz, wie es in der breiten Vernehmlassung bei Wirtschaft und Politik einen Konsens erzielen konnte.

Ich darf hier auch die Anliegen der Landwirtschaft ansprechen. Die Landwirtschaft verursacht rund 63 Prozent der Methan-Emissionen in der Schweiz. Sie ist deshalb nach ihrer Einschätzung sehr stark betroffen und könnte das Ziel nur erreichen, wenn der Bestand von Rauhputtertieren gegenüber 1990 um rund 160 000 Kühe und 210 000 Stück Jungvieh reduziert würde. Mit der neuen Agrarpolitik und unter Einbezug der technischen Entwicklung würde im Jahr 2010 nach wie vor eine Ziellücke von 80 000 Kühen und 150 000 Stück Jungvieh bestehen. Dies entspräche etwa 5000 bäuerlichen Betrieben, die rund 5 Millionen Dezitonnen Milch produzieren. Sie hätten die Produktion aufzugeben.

Die Auswirkungen des Antrages, das Methan einzubeziehen, stehen auch im Zielkonflikt zu anderen ökologischen Interessen wie der dezentralen Bewirtschaftung der Randgebiete, namentlich des Berggebietes, und der Nutzung von marginalen Flächen. Ich spreche hier von den ökologischen Ausgleichsflächen und von den Trockenstandorten, die von der Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Die Erreichung des Zieles kann ohne staatliche Intervention, mit entsprechenden sozialverträglichen Abbaumassnahmen im Tierbestand, nicht erreicht werden. Man muss sehen, dass wir hier die Landwirtschaft ein weiteres Mal in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen würden. Es würde auch einen Alleingang darstellen, und vermutlich würden sich diese Massnahmen bei den landwirtschaftlichen Einkommen im Umfang von mindestens 300 Millionen Franken pro Jahr niederschlagen. Sie sehen also, dass solche Massnahmen auch bezogen auf die Anliegen der Landwirtschaftspolitik kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen sind.

In Artikel 2 erachten wir das Reduktionsziel als angemessen. Insbesondere begrüssen wir die «Joint-implementation-Regelung» in Absatz 6. Sie geht vom sachlich richtigen Ansatz der grenzüberschreitenden Betrachtungsweise aus, die An-

strebungen von Schweizer Unternehmen im Ausland angemessen zu berücksichtigen.

In Artikel 6 wird die Mehrheit unserer Fraktion die Kommissionmehrheit unterstützen, da die Einführung der Abgabe nicht nur eine Frage des juristischen oder technischen Nachvollzugs, sondern durchaus auch politisch sensibel ist. Die Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung vom nächsten Wochenende zeigen es auf: Die Bundesversammlung soll hierfür zuständig sein, dafür aber abschliessend.

Mit dieser Vorlage will der Bundesrat die innenpolitisch richtigen Massnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen treffen, aussenpolitisch seine Verpflichtungen einlösen und seinen solidarischen Beitrag gegen die Auswirkungen des Treibhauseffektes leisten. Wir halten es für richtig, dass wir ein Gesetz schaffen, das beiden Anliegen gerecht wird. Das verpflichtet uns aber auch, uns an den internationalen Standard zu halten und nicht einseitig zu Lasten unserer wirtschaftlichen Standortattraktivität höhere Limiten festzulegen. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie namens der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Teuscher Franziska (G, BE): CO₂, ein simples chemisches Molekül, hat sich zu einer hochpolitischen Verbindung entwickelt. Das müsste mich als Naturwissenschaftlerin eigentlich freuen. Nur: CO₂ macht international negative Schlagzeilen. Im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung ist CO₂ ins Zentrum der öffentlichen Diskussion gerückt. Die Folgen des menschlichen CO₂-Experiments in der Atmosphäre sind äusserst komplex, und für den Ausgang des Experiments kann keine Gewähr übernommen werden. Der Ausgang bedroht die Zukunft der Menschheit wesentlich. Expertinnen und Experten sind sich einig: Das Klimaexperiment muss möglichst rasch gestoppt werden.

Während uns in Einzelbereichen technische Einrichtungen durchaus weitergebracht haben, wie z. B. die Abwasserreinigungsanlagen im Gewässerschutz oder die Filteranlagen bei den Luftschadstoffmissionen, so ist im Klimaschutz mindestens eines sicher: Gegen den Treibhauseffekt helfen keine Klimatechnologien. Die wissenschaftlichen Fakten sprechen eine klare Sprache: Die Zunahme der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre muss gestoppt werden, wenn wir nicht verbraten wollen. Doch viele Politiker wollen dies immer noch nicht zur Kenntnis nehmen und lieber mit «business as usual» weiterfahren.

Diesem Willen hat sich auch der Bundesrat gewissermassen gebeugt. Er kündigte zwar 1990 noch eine CO₂-Abgabe an, welche er aber dann in der Folge zurückzog, weil die Wirtschaftsverbände heftig dagegen opponierten. So ging der Bundesrat Schritt um Schritt zurück, um uns jetzt ein CO₂-Gesetz zu präsentieren, das einem Neugeborenen gleicht: Lieb und ohne Zähne, so dass es niemandem weh tut. Selbst bei den Milchzähnen wird dafür gesorgt, dass sie sich erst mit grosser Verspätung entwickeln können, denn eine allfällige CO₂-Abgabe soll frühestens im Jahr 2004 eingeführt werden. Sogar die Entwicklung der Milchzähne ist ungewiss. Geht es nach dem Willen der Kommissionmehrheit, so soll das Parlament noch einmal darüber diskutieren, ob und wie die CO₂-Abgabe einzuführen ist.

Verschiedene Varianten von Energieabgaben stehen heute im Umweltschutz zur Diskussion. Der Nationalrat hat einer Energieabgabe klar zugestimmt; der Ständerat strebt eine umfassendere Energieabgabe über einen Verfassungsartikel an. Mit dem CO₂-Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, wenn alle Stricke reissen, doch noch eine CO₂-Abgabe einzuführen. Je nachdem, welchem politischem Lager oder welchem Interessenverband man angehört, wird die eine oder andere Variante favorisiert, die eine oder andere jedoch heftig bekämpft.

Aus Sicht der Grünen könnten wir durchaus auf alle diese Diskussionen verzichten und alle diese Einzelgesetze von der politischen Traktandenliste streichen, wenn wir endlich auf eine echte ökologische Steuerreform eintreten würden. Dies würde uns nämlich in der Umweltpolitik einen grossen Sprung nach vorn bringen.

Mit der Initiative «Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» haben die Grünen auch einen konkreten Entwurf vorgelegt. Doch für eine ökologische Steuerreform ist offenbar für viele Politiker und Politikerinnen die Zeit noch nicht reif. Die schweizerische Umweltpolitik ist nicht durch grosse Sprünge gekennzeichnet, das wissen auch wir Grünen. So sind wir froh, wenn wenigstens kleine Schritte in Richtung eines globalen Klimaschutzes gemacht werden, denn der Klimaschutz ist aus grüner Sicht eines der wichtigsten Mittel und langfristigen Politikziele. In diesem Sinn beantrage ich Ihnen im Namen der grünen Fraktion, auf das CO₂-Gesetz einzutreten.

Mit dem Entwurf des Bundesrates wird zwar nur ein kleiner, zaghafter Schritt auf dem Weg zu einem verbesserten Klimaschutz gemacht. Die Mehrheit der Kommission hat auf diesem Weg aber gleich wieder einen Schritt zurück gemacht, indem sie die Kompetenz zur Einführung der CO₂-Abgabe dem Parlament übergeben will. Hier müssen wir in der Detailberatung unbedingt der Fassung von Bundesrat und Ständerat zustimmen.

Den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion lehnt die grüne Fraktion klar ab. Die SVP-Fraktion verlangt mit ihrer Rückweisung, dass alle Auswirkungen auf die Volkswirtschaft abgeklärt werden. Dies ist nichts anderes als eine Verzögerungstaktik, denn für eine nachhaltige Politik ist der Klimaschutz dringend nötig.

Machen wir also vorwärts, und treten wir nicht auf die Bremse, wie dies die SVP-Fraktion und die Minderheit Scherrer Jürg beantragen!

Gusset Wilfried (F, TG): Die heute zur Diskussion stehende CO₂-Gesetzgebung ist ein weiterer Schritt in die Richtung eines Steuersystems, das von verursachergerechter Besteuerung spricht, solange es um steuerliche Mehrerträge geht. Entlastungen, die – wenn schon, denn schon – auch dazugehören würden, werden hingegen schlichtweg ausgeblendet. Einmal mehr wird hier versucht, eine einzelne Steuerungs-massnahme gesondert zu behandeln, ohne den Blick auf die gesamte Energiebesteuerung zu richten und deren kumulierende Wirkung und Belastung in der Zukunft zu erwähnen. Einmal mehr wird ignoriert, dass dereinst die Summe aller steuerlichen Belastungen im Energiebereich und deren Auswirkungen auf unsere Wirtschaft zum Kollaps führen muss, insbesondere wenn das umliegende Ausland, die umliegenden Produktionsstandorte ein langsames Tempo der Gesetzgebung im Energiesteuerbereich anschlagen oder einzelne Regelungsteile gar nicht zur Anwendung bringen, was das wahrscheinlichste Szenario darstellt. Einmal mehr liegt hier ein Gesetz vor, mit dem die Schweiz weltweit einen Alleingang und so mindestens ein jahrelanges Vorseilen probt; wiederum ohne Rücksicht auf die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Einmal mehr verhindert diese CO₂-Gesetzgebung nicht, dass Produkte aus dem Ausland in unserem Land angeboten werden, die bei der Herstellung und dem Transport keinen vergleichbaren gesetzlichen Auflagen unterliegen. Schon heute sind inländische Produzenten gegenüber ausländischen Anbietern unter der Gesetzgebung im Ökologiebereich zum Teil massiv benachteiligt. Einmal mehr benachteiligen wir einseitig unsere eigene Wirtschaft im Vergleich mit konkurrenzierenden Produktionsstandorten.

Des Alleingangs ist man sich offenbar bewusst. Wie sonst könnte das Flugbenzin als Beispiel derart aus dem Gesetzeinfluss ausgeklammert werden, wenn man nicht genau wüsste, dass damit klar und nachvollziehbar eine Schlechterstellung eines Teils der schweizerischen Wirtschaft im internationalen Vergleich verursacht würde? Die Wirtschaftsfreundlichkeit und die Distanz zur Wirtschaftswirklichkeit dieser Vorlage zeigen sich gerade an diesem Beispiel deutlich. Die prestigeträchtige Schweizer Airline erhält Spezialkonditionen, und die übrige Wirtschaft wird ohne Ausnahme belastet.

Einmal mehr wird selbstverständlich auch die Grossindustrie die Möglichkeit haben, vor diesen steuerlichen Belastungen ins Ausland auszuweichen. Hier bleiben müssen am Schluss

einmal mehr die KMU, denen Sie immer wieder sagen, wie sehr Sie auf deren Leistungsfähigkeit als Rückgrat unserer Wirtschaft angewiesen sind.

Um diese Rückgratfunktion weiterhin ausüben zu können – vielmehr stellt sich bald einmal die Frage, ob wir diese Funktion unter all den Belastungen, die auf uns zukommen, überhaupt noch ausüben wollen –, brauchen wir Wirtschaftsbedingungen, die uns ermöglichen, erstens weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben, zweitens Gewinn zu erwirtschaften und die angeschlagenen Reserven wieder zu ähnen sowie drittens an unserer Funktion in der Wirtschaft ein minimales Mass an Freude und Genugtuung zu empfinden.

Im Moment sehen viele Betriebe im KMU-Bereich und vor allem im Gewerbe eine Flut von Belastungen auf sich zukommen, deren Auswirkungen die berechnete Frage aufwerfen, ob dies am Ende alles noch zu verkraften und zu erwirtschaften ist und nicht allein der fortschreitenden Umverteilung dient. Unsere Fraktion hat den Eindruck, dass wir dereinst mit der ganzen Energiegesetzgebung ähnlich dastehen werden wie heute mit der überzogenen Umweltschutzgesetzgebung der achtziger Jahre, die uns ein Verbandsbeschwerderecht beschert hat, das heute nur noch Kopfschütteln auslöst und dessen Auswirkungen unsere Bauwirtschaft tagtäglich spürt und büsst.

Lehnen Sie dieses CO₂-Gesetz ab oder versehen Sie es mindestens mit der Aufschrift «Zurück an den Absender»!

Wissen Sie, es werden heute Vorlagen zurückgewiesen oder abgelehnt, weil die finanziellen Auswirkungen auf der Ausgabe Seite in der Staatsrechnung nicht ausgewiesen werden. Ich meine, bevor wir neue Gesetze zum Zweck der Steuererhebung einführen, müsste genauso offen dargelegt werden, in welchem Bereich, mit welchen Massnahmen und in welcher Höhe kompensatorische Entlastungen für den Steuerzahler stattfinden werden. Ich bin überzeugt davon, dass nach all dem Gerede von ökologischer Steuerreform unter dem Strich nicht gerechtere, sondern massiv höhere Steuern resultieren werden.

Borer Roland (F, SO): Wenn man die Debatte und die Argumente heute in diesem Saal hört, fühlt man sich in die Zeit zu Beginn des Monats Februar 1985 zurückversetzt.

Damals wurde in diesem Rat die Debatte um das Waldsterben geführt; man musste hören, dass es 1995 – also zehn Jahre später – in der Schweiz keine Wälder mehr geben würde.

Wenn man die Botschaft des Bundesrates zum CO₂-Gesetz liest, hört man ähnliche Argumente. Es wird nicht vom sterbenden Wald gesprochen, sondern davon, dass die Temperatur ansteigen, die Feuchtigkeit spürbar zunehmen und sich verändern wird, die Niederschläge grösser werden, witterungsbedingte Extremereignisse über die Schweiz hereinziehen werden, die Schneefallgrenze ansteigen wird – das ist wichtig für den Tourismus –, also Horrorszenerarien noch und noch. Diese Szenarien – vom Bundesrat natürlich aus klar fiskalischen Überlegungen heraus entworfen – führen einmal mehr dazu, dass Bundesrat, Verwaltung und ein Teil dieses Parlamentes in vorausseilendem Gehorsam gegenüber der übrigen Welt ein CO₂-Gesetz einführen wollen.

Bei verschiedenen Abkommen – dasjenige von Kyoto zuletzt – haben die USA Europa über den Tisch gezogen. Die USA, mit einer besser florierenden Volkswirtschaft und einem höheren CO₂-Ausstoss, brachten es fertig, dass die Vertreter Europas ihre Reduktionsziele höher ansetzten als die USA – ein merkwürdiges Verhalten. Dasselbe geschieht in der Schweiz: Europa spricht von einer CO₂-Reduktion, aber es ist einmal mehr die Schweiz, die Zeichen setzt – auch dieses Argument werden wir wahrscheinlich wieder hören – und noch höhere Reduktionsziele einführen will. Der Bundesrat wird auch bei diesem CO₂-Gesetz – wie bei der LSWA und vielleicht schon in naher Zukunft beim Energiegesetz – vom «Beispiel Schweiz» sprechen und uns klarmachen, dass wir diese Reduktionsziele einführen müssen.

Es geht aber – ich wiederhole mich hier – doch nur darum, dem Staat zusätzliche Mittel zu verschaffen, damit die sozialen Versprechen gegenüber der Bevölkerung, die auch Geld

kosten, eingelöst werden können. Darüber täuscht auch nicht hinweg, dass gesagt wird, das Ganze werde kostenneutral ausgelegt, man gebe die Einnahmen so oder so an die Bevölkerung weiter.

So, wie es immer ist, müssen wir auch hier die Randregionen – sie bombardieren uns jetzt schon mit Schriftstücken – gesondert betrachten, vor allem die Bergregionen. Ich sehe es schon: Alle werden die Finger schon in der Torte haben, bevor sie gebacken ist.

Mit diesem Gesetz bewirken wir, dass der Industriestandort Schweiz gegenüber den ausländischen Konkurrenten massiv benachteiligt wird. Deutschland fördert die Grossindustrie; Deutschland fördert z. B. die Stahlindustrie; Deutschland fördert den Kohleabbau. Wir in der Schweiz benachteiligen mit derartigen Gesetzesvorlagen andauernd den Produktionsstandort Schweiz.

Dies ist ein Grund, warum unsere Fraktion den Nichteintretensantrag Scherrer Jürg unterstützen wird. Den Rückweisanspruch der Minderheit Stucky können wir als zweite Möglichkeit leider nicht mehr unterstützen, weil er zurückgezogen worden ist.

Sie können den CO₂-Ausstoss in der Schweiz sehr massiv reduzieren, indem wir aus unserem Land ein «Gross-Ballenberg» machen und in unserem Land überhaupt nichts mehr produzieren. Die Frage, ob das im Sinne und Geiste der Bevölkerung ist, wird wahrscheinlich an der Urne entschieden.

Eymann Christoph (L, BS): Die Auswirkungen dieses Gesetzes, das Funktionieren oder Nichtfunktionieren, betreffen alle. So gesehen ist es von grösster Bedeutung für die Umwelt. Es ist aber auch von grösster Bedeutung für künftige Generationen, und global gesehen ist die Aufgabe, hier ein Gesetz zu erlassen, wichtig, weil Treibhausgase bekanntlich keine Grenzen kennen.

Dieses Gesetz ist aber auch deshalb wichtig, weil es um die Glaubwürdigkeit unseres Landes geht, wenn wir mit Bezug darauf, wie Indien, China und afrikanische Staaten in Zukunft ihre Energieversorgung und ihre Mobilitätsprobleme lösen sollen, mitreden wollen. Die Wissenschaft hat uns bewiesen, wie schädlich CO₂ und die übrigen Treibhausgase sind. Wir wissen auch um mögliche Auswirkungen unseres heutigen Handelns auf die nächsten hundert bis hundertfünfzig Jahre. Wir haben es also mit einer Thematik zu tun, die wahrscheinlich kaum eine zweite Auswirkungen auf viele kommende Generationen hat.

Rio und Kyoto haben aufgezeigt, welche Möglichkeiten es zur Problemverminderung gibt. Es liegt uns heute ein Vorschlag vor, der sicher wirtschaftsverträglich ist. Darauf haben die Kommissionssprecher genügend hingewiesen. Auch die wichtige Forderung nach Staatsquotenneutralität ist erfüllt, wobei wir aufpassen müssen: Wenn eine Abgabe staatsquotenneutral, wettbewerbsneutral und aussenhandelsneutral ist, dann besteht die Gefahr, dass sie wirkungsneutral ist.

Wir wissen auch – das zeigen viele Beispiele –, dass Teile unserer Wirtschaft von der Reduktion des CO₂-Ausstosses profitieren. Es sind vorwiegend Klein- und Mittelbetriebe, deren Auftragsvolumen durch dieses Gesetz indirekt gesteigert werden kann. Innovativen Unternehmen bieten sich Chancen, ihre Produkte und ihr Know-how zu exportieren. Die Wachstumsraten dieser Branchen sind enorm; denken wir an die Energieeffizienzsteigerung und an die Förderung erneuerbarer Energien!

Dieses Gesetz ist auch ein wichtiger Teilbeitrag zur Umsetzung der Strategie der nachhaltigen Entwicklung, ein Teilbeitrag zur Wiederherstellung eines Gleichgewichtes. Es ist erfreulich, dass das Buwal mit «Energie 2000», das Bawi und die Deza schon vor der Diskussion dieses Gesetzes grossen Einsatz gezeigt haben, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren.

Die liberale Fraktion begrüsst es, dass an die Eigenverantwortung der Wirtschaft appelliert wird; die Wirtschaft hat auf diese Weise Zeit und kann ihre Kreativität zur Problemlösung einsetzen. Dieses Gesetz fügt sich in ein Ganzes ein. Wir haben den Energieabgabebeschluss, der auch mithelfen wird, unserer Wirtschaft insgesamt Vorteile zu verschaffen. Wir haben die Situation, dass der politische Druck relativ gross

ist; es stehen bekanntlich verschiedene Initiativen zur Diskussion. Auch mit Blick darauf müssen wir dieses Gesetz heute verabschieden.

Die liberale Fraktion ist für Eintreten. In der Fraktion gehen die Meinungen bei der Frage der Kompetenzen auseinander: Soll das Parlament oder soll der Bundesrat bestimmen können, wie und wann die Abgabe eingeführt wird? Die Meinungen sind geteilt. In der Detailberatung werden sich einzelne Sprecherinnen und Sprecher unserer Fraktion melden.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion wird für Eintreten votieren und dem Gesetz zustimmen. Wir begrüssen ausdrücklich das Ziel und die Vorgehensweise dieses Gesetzes. Das Ziel, die Reduktion der CO₂-Emissionen, entspricht der Umweltpolitik unserer Fraktion. Wie wir gemerkt haben, ist das Ziel des Gesetzes bezüglich bestimmter Punkte der Ausführung umstritten. An sich ist die Zielrichtung aber trotz allem gegeben und nötig.

Wir möchten uns im besonderen zur Strategie dieses Gesetzes äussern. Diese Strategie besteht im wesentlichen aus drei Elementen:

1. einem Reduktionsziel;
2. einer Frist, bis zu der dieses Ziel erreicht werden soll;
3. einer Umweltabgabe, wenn das Ziel innerhalb der gesetzten Frist nicht erreicht wird.

Diese Strategie besticht dadurch, dass nach Möglichkeit auf staatliche Eingriffe verzichtet wird. Es sind nicht Beamte, die nach Reduktionsmöglichkeiten suchen und dann einzelnen Unternehmungen Vorschriften machen, was zur Folge hat, dass diese Unternehmungen Rekurse einreichen, die wiederum von Instanz zu Instanz geschleppt werden. Auf diesen ganzen bürokratischen Apparat wird vorläufig einmal verzichtet. Das finden wir gut so.

Statt dessen wird ein Ziel vorgegeben. Es ist an den Privaten, vor allem an den Unternehmungen, dieses Ziel zu erreichen. Dabei sind sie in der Wahl der Mittel frei. Wir machen also die ganze Energie, die ganze Intelligenz mobil, die normalerweise auf die private Gewinnmaximierung gerichtet ist, um ein umweltpolitisches Ziel im Interesse der Allgemeinheit zu erreichen. Das ist ein sehr vielversprechender Ansatz.

Entscheidend ist aber, dass bei Nichterreichen des Zieles eine Sanktion in Form einer Umweltabgabe vorgesehen ist. Diese Sanktion ist wiederum als marktwirtschaftliches Instrument, als Umweltabgabe, konzipiert. Auch hier verlässt man sich auf Marktmechanismen und bemüht nicht zuerst die Bürokratie. Wenn diese Strategie aber funktionieren soll, dann muss der Mechanismus klar und unaufhaltsam sein. Die private Initiative kann nur mobilisiert werden, wenn die Sanktionen bei Nichterreichen des Zieles auch wirklich eintreten.

Doktor Johnson hat einmal bemerkt: «Nichts konzentriert den Geist eines Mannes besser als die Nachricht, dass er in vierzehn Tagen gehängt werden soll.» So brutal sind wir heute nicht mehr, aber das Gesetz geht von einer ähnlichen Annahme aus: Nichts konzentriert den Geist eines Unternehmers besser als die Nachricht, dass er bei Nichterreichung eines Ziels eine Abgabe entrichten muss. Wenn diese Konzentration auf das Reduktionsziel aber erreicht werden soll, so muss die Sanktion feststehen, und zwar zum voraus. Bei Nichterreichen des Reduktionsziels muss die Umweltabgabe so sicher kommen wie das Amen in der Kirche. Das ist der Kernpunkt der Vorlage, und das ist begrüssenswert und vorbildlich.

Wir lehnen deshalb alle anderslautenden Anträge ab. Man bemühe für diese Minderheitsanträge nicht die Demokratie. Es ist absolut demokratisch, wenn jetzt ein Gesetz verabschiedet wird und die Sanktion erst später greift, dann nämlich, wenn das Ziel nicht erreicht wird. Das ist keineswegs etwas Ausserordentliches. Es liegt gerade im Wesen eines Gesetzes, dass es Massnahmen vorsieht, die beim Eintreten oder Nichteintreten eines Tatbestandes zu ergreifen sind. Das Strafgesetzbuch greift, wenn ein Vergehen oder Verbrechen begangen wird, losgelöst vom Willen des Gesetzgebers im konkreten Fall. Parlament und Volk stimmen nicht bei jedem Einbruch oder jedem Mord neu ab, welche Sanktion angebracht ist. Sie haben abstrakte Regeln festgelegt, und an-

dere Instanzen werden diese Regeln auf den konkreten Fall anwenden.

Es ist eine ureigenste Aufgabe des Bundesrates, Gesetze zu vollziehen. Die Minderheitsanträge bei Artikel 6 wollen diese Grundlage unserer Verfassung auf den Kopf stellen. Warum gerade hier? Gerade wenn man nicht will, dass diese Umweltabgabe jemals erhoben wird, muss man die Minderheitsanträge ablehnen, denn nur so ist gewährleistet, dass sich alle Unternehmungen anstrengen, um dieses Ziel zu erreichen. Wir begrüssen dieses Gesetz.

Brunner Toni (V, SG): Das vorliegende Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen hat den Ständerat locker passiert, ohne grosse Diskussionen, ohne Auseinandersetzungen, einfach so. Fast wäre ich versucht zu sagen: Es ist im «Stöckli» ein kleines Wunder passiert. Inmitten der Harmonie, die damals im Ständeratssaal geherrscht haben muss, hat sogar Artikel 6, der besagt, dass der Bundesrat die CO₂-Abgabe in eigener Kompetenz einführen darf und soll, locker eine Mehrheit gefunden. Wahrlich, ein kühner Entscheid – man halte sich vor Augen, dass dies locker 50 Rappen und mehr pro Liter Benzin bedeuten kann.

Ob so viel Harmonie dürfen wir uns nicht wundern, wenn der Nationalrat und vor allem dessen vorbereitende Kommission noch einmal ein wenig genauer hingeschaut haben. Wie es halt so geht, haben gescheiterte und weniger gescheiterte Anträge den Weg auf die Fahne gefunden und bedürfen heute nun einer eingehenderen Diskussion. Bevor ich auf die umstrittenen Punkte eingehe, möchte ich noch einmal kurz auf die erwähnte Harmonie zu sprechen kommen – von ungefähr kommt diese natürlich auch nicht.

Zur Beruhigung gegenüber dem neuen Gesetzentwurf hat vor allem der Grundgedanke der Subsidiarität geführt. Die vorgegebenen Reduktionsziele soll die Wirtschaft mit freiwilligen Massnahmen erreichen können. Auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer einheimischen Wirtschaft soll Rücksicht genommen werden, eine allfällige CO₂-Abgabe soll vollständig staatsausgabenneutral sein. All diese Argumente liessen die Kritiker an der CO₂-Front verstummen; eine breite Zustimmung in der Vernehmlassung und im Erstrat waren darum die Folge.

Ich glaube, wir sind uns einig: Die Wirtschaft soll freiwillige Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen ergreifen; das ist unbestritten. Dass dazu gewisse Anreizstrategien vonnöten sind, ist wohl auch unbestritten. Nur eine CO₂-Abgabe allein wird dies nicht verhindern; politische Massnahmen werden notwendig sein. Hier wird die Frage des Wie natürlich interessant. Es heisst, energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische Massnahmen würden notwendig, um die Reduktionsziele zu erreichen. Wenn wir diese Massnahmen mit Inhalt und Namen füllen, so heisst dies: Treibstoffsteuererhöhungen, Einführung einer leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe, Energiesteuern oder auch die vollumfängliche Umsetzung des Aktionsprogramms «Energie 2000» werden notwendig sein, um dem ehrgeizigen Reduktionsziel gerecht zu werden.

Es darf nicht verwundern, wenn vor diesem Hintergrund die Fragen auftauchen: Ist die geforderte internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft damit wirklich noch gewährleistet; sind die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft mit all diesen geplanten Massnahmen wirklich harmlos und unbedeutend? Bevor die Auswirkungen nicht bekannt sind, bringt die Einführung eines CO₂-Gesetzes auf Vorrat wenig. Ich beantrage Ihnen daher namens der SVP-Fraktion die Rückweisung dieses Gesetzes an den Bundesrat, und zwar mit der Auflage, diese offenen Fragen zu klären und damit Transparenz zu schaffen.

Sie finden auf der Fahne zwar einen weiteren Rückweisungsantrag. Dieser wurde jedoch unterdessen von Herrn Stucky zurückgezogen, weil die Anliegen der Rückweisung, nämlich auch andere Treibhausgase miteinzubeziehen, in den Anträgen der Mehrheiten zum Gesetz unterdessen Aufnahme gefunden haben.

Das Bundesgesetz, über das wir heute beraten, heisst aber eigentlich Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emis-

sionen, und es ist uns daher unbegreiflich, dass weitere Treibhausgase, namentlich Methan und Lachgas, miteinbezogen werden sollen. Vor allem wenn wir uns vor Augen führen, dass Kohlendioxid weltweit mit 76 Prozent – also mit fast 80 Prozent – weitaus am stärksten am Treibhauseffekt mitschuldig ist. Wir sollten wirklich beim Kernproblem bleiben und nicht auf andere Treibhausgase ablenken. Auch wenn Ihnen die Mehrheit der Kommission beantragt, Methan und Lachgas miteinzubeziehen, so ist das einer der weniger guten Anträge, die hier hineingerutscht sind. Dieser Antrag ist nicht zu Ende gedacht. Methan entsteht in unserem Lande vorab beim Verdauungsprozess der Tiere auf dem Bauernhof. Soll ich – wenn Sie Methan in das Gesetz aufnehmen – meinen Tieren das Rülpsen verbieten oder bei meinen Kühen jedes Jahr einen Abgastest durchführen müssen oder – worauf es im Endeffekt hinausläuft – den Viehbestand abbauen? Soll ich allenfalls mit Bundesmitteln sogar wieder die Güllengrube verkleinern, weil mit dem ökologischen Drang, der in diesem Land entstanden ist, immer grössere Gruben gefordert werden und mehr Gülle auch mehr Methan freisetzt und schlussendlich auch zu diesem Teufelskreis beiträgt? Die SVP-Fraktion bittet Sie, alle Anträge in dieser Richtung abzulehnen und das Reduktionsziel, ein weiterer Streitpunkt in diesem Gesetz, auf einer realistischen Höhe zu belassen. Die Reduktion – im Protokoll von Kyoto auf 8 Prozent festgelegt – soll in unserem Land auf 10 Prozent erhöht werden; eine Minderheit der Kommission möchte es sogar auf 20 Prozent erhöhen. Ich bitte Sie, diesem Ansinnen der Minderheit nicht zu folgen.

Noch eine Bemerkung in diesem Zusammenhang: Es ist ärgerlich, wenn Flugtreibstoffe für internationale Flüge wegen internationaler Verpflichtungen und Abkommen nicht für die Begrenzung der Emissionen beigezogen werden können. Wenn schon, dann sollten alle Verkehrsträger ihren Beitrag zur Reduktion leisten, nicht nur die nationalen Verkehrsmittel!

Das Kernstück des CO₂-Gesetzes ist aber unbestrittenermassen Artikel 6. Wer erhält die Kompetenz zur Einführung einer CO₂-Abgabe? Für die SVP-Fraktion ist es unbestritten, dass in Anbetracht der Tragweite dieses Gesetzes die Bundesversammlung, allenfalls gar das Volk über diese CO₂-Abgabe und deren Einführung entscheiden sollen. Die demokratischen Spielregeln haben für uns absolute Priorität. Das Vertrauen in Parlament und Volk ist vorhanden, so dass zu gegebener Zeit die richtigen Schlüsse aus dieser Vorlage gezogen werden können.

Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen aber an den Bundesrat zurückzuweisen mit der Auflage, die Auswirkungen aller geplanter Massnahmen im Energiebereich klar und transparent aufzuzeigen.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Nur vier Richtigstellungen.

1. Zu Herrn Scherrer: Die Schweiz ist nicht mit 0,0 und irgend etwas an den CO₂-Emissionen beteiligt, sondern mit 0,2 Prozent. Das sind 2 Promille. Das ist wenig, das gebe ich zu. Aber die Schweiz liegt mit 6,5 Tonnen CO₂-Emissionen pro Kopf doch erheblich über dem Mittel. Da es sich beim CO₂ um ein globales Problem handelt, ist die überwiegende Mehrheit gegen 1 Stimme der Meinung, es seien eine globale Lösung und Solidarität gefragt.

2. Es geht nicht um ein «Abzocken», und es geht nicht um neue Steuern, sondern es liegt eine Lenkungsabgabe vor. Alles wird an Wirtschaft und Bevölkerung zurückerstattet.

3. Wenn die Freiheits-Partei und auch die SVP eine isolierte Vorreiterrolle der Schweiz befürchten, dann muss ich Ihnen sagen: Stimmen Sie – und ich nehme an, Sie tun das – nachher mit der Mehrheit dem Konzept von Artikel 6 zu! Dann können Sie eine isolierte Vorreiterrolle vermeiden.

4. Zu den Bedenken, die vorgebracht wurden – in der Begründung des Rückweisungsantrages, weitere Zahlen usw. –, muss ich Ihnen einfach sagen: Die Wirtschaft und die Industrie befürworten genau diese CO₂-Lenkungsabgabe. Sie erwarten, dass das Parlament ein Zeichen setzt, in welche

Richtung es nun gehen soll. Deswegen ist der Rückweisungsantrag sicher abzulehnen. Ich erinnere Sie auch daran, dass die Kommission mit 11 gegen 2 Stimmen dem CO₂-Gesetz zugestimmt hat.

Scherrer Jürg (F, BE): Herr Baumberger, Sie sagen, das sei keine neue Steuer, sondern eine Umverteilungsaktion. Können Sie mir sagen, mit welchem Geld dann die Umverteilungsbürokratie finanziert wird?

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Herr Scherrer, ich würde Ihnen gerne einmal das Funktionieren einer Lenkungsabgabe erklären. Vermutlich hätte ich da etwas länger. Es geht darum, einen Anreiz zu schaffen, damit emissionsmindernd gearbeitet wird, auch in der Industrie, in der Wirtschaft. Dazu braucht es zwar die freiwilligen Massnahmen – und die Kommission steht sehr dahinter. Es braucht aber auch den sanften Druck, indem mit einer Abgabe nachgedoppelt wird, wenn nichts geschieht – mit einer Abgabe aber, die zurückkommt an jene, die prämiert werden, weil sie ihrerseits bereits solche Massnahmen getroffen haben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Mit diesem CO₂-Gesetz soll die international abgestimmte Klimaschutzpolitik auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Die beiden Kommissionssprecher und auch die Fraktionssprecherinnen und -sprecher, welche zum grossen Teil gleichzeitig Mitglieder der Kommission sind, haben Ihnen die Mechanismen des Gesetzes sehr gut aufgezeigt. Ich danke für diese Vorarbeit und will das nicht alles wiederholen, sondern im wesentlichen auf die Einwände, die hier im Zusammenhang mit dem Rückweisungs- und Nichteintretensantrag gemacht wurden, eingehen.

Die Pfeiler des Gesetzes sind die Selbstverantwortung der Betroffenen, die Kooperation zwischen Staat und Wirtschaft und die Anreize, die eben gerade an die Stelle von Geboten und Verboten treten sollen. Beachten Sie, dass 156 Staaten, darunter die Schweiz, das Rahmenabkommen über die Klimaänderungen unterzeichnet haben und dass dort erkannt wurde, dass die hauptsächlichliche Gefahr für das Klima vor allem das CO₂ ist.

Ich wiederhole, was Herr Baumberger soeben gesagt hat: Zwar beträgt der Anteil der Schweiz an den weltweiten CO₂-Emissionen nur gerade 2 Promille – aber wir müssen auch sehen, dass wir, gemessen an den Emissionen pro Kopf und Jahr, mit 6,5 Tonnen deutlich über dem weltweiten Mittel von 4,2 Tonnen liegen. Das ist weit entfernt von einem klimaverträglichen Emissionsvolumen, welches nach Ansicht der Wissenschaft unter 2 Tonnen je Erdenbürger liegen muss.

Es wurde in diesem Zusammenhang gefragt, wann denn eigentlich China die Beratungen über das dortige CO₂-Gesetz beginne. Diese Frage ist – abgesehen davon, dass es für mich neu ist, dass wir uns jetzt nach der chinesischen Gesetzgebung ausrichten sollen; wir hören sonst immer, dass wir uns auf diejenige der EU ausrichten müssen – auch aus einem anderen Grund etwas heikel: Beachten Sie, wieviel tausendmal mehr Einwohner China als die Schweiz hat. Wenn man der ebenfalls vertretenen Theorie, wonach ein Mensch durchschnittlich 2000 Watt an Energie verbrauchen sollte, folgen würde, dann wäre es so, dass China seinen Energieverbrauch verdoppeln könnte. Wir in der Schweiz müssten ihn aber auf einen Drittel reduzieren. Deswegen ist es etwas gefährlich, sich in diesem Zusammenhang an den chinesischen Verhältnissen zu orientieren.

Zur Erreichung unseres Ziels wollen wir beschlossene und geplante Massnahmen des Bundes, welche ebenfalls zu einer Verminderung des CO₂-Ausstosses führen, berücksichtigen. Dazu zählen beispielsweise auch die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, das Energiegesetz und das Aktionsprogramm «Energie 2000». Diese Bemühungen werden berücksichtigt. Beachten Sie bitte auch – das wieder im Zusammenhang mit der Frage, ob wir nicht doch besser erst mit unseren Bemühungen beginnen sollten, wenn die chinesische Gesetzgebung ihren Lauf nimmt –: Wenn wir mit diesen freiwilligen Massnahmen unsere Industrie, die ja mit diesem CO₂-Gesetz einverstanden ist, dazu anhalten, neue

Technologien zu entwickeln, dann haben wir weltweit einen Technologievorsprung, womit wir wirtschaftlich kompetitiv sein werden. Da wird ein Anreiz geschaffen, der unserer Wirtschaft weltweit einen Wettbewerbsvorteil bringen kann.

Das ist ein Grund, dem Gesetz in dieser Form zuzustimmen. Es ist einer der Gründe, aus dem auch unsere Wirtschaft das Gesetz unterstützt. Es werden auch freiwillige Massnahmen der Wirtschaft berücksichtigt. Diese sind ihrerseits wieder im Rahmen des Aktionsprogrammes «Energie 2000» möglich. Das CO₂-Gesetz räumt der privaten Initiative und der Zusammenarbeit eine sehr grosse Bedeutung ein. Ich wiederhole, was die Kommissionsprecher gesagt haben: Die CO₂-Abgabe, von der jetzt hauptsächlich die Rede war, ist eine eindeutig subsidiäre Massnahme, die erst greifen soll, wenn alle anderen Massnahmen versagt haben sollten.

Herr Stucky hat gesagt, das Gesetz sei nicht Kyoto-kompatibel. Es ist sehr wohl Kyoto-kompatibel, es wurde mit Bedacht schon zum voraus im Hinblick auf die Kyoto-Konferenz konzipiert; die Kyoto-Konferenz hat dann auch die Philosophie dieses Gesetzes vollkommen bestätigt.

Herr Borer hat im Zusammenhang mit Kyoto gesagt, da sei doch ganz Europa von Amerika über den Tisch gezogen worden. Richtig ist, dass die USA einen zwei- bis dreimal höheren Ausstoss als Europa und die Schweiz haben. Richtig ist auch, dass – das will ich auch betonen – die USA überhaupt keine Reduktion zugestehen wollten, das war ihre Position in Kyoto. Im allerletzten Moment waren die USA aber dann doch bereit, eine Verringerung von 7 Prozent zu versprechen, Europa verpflichtete sich zu 8 Prozent.

Nun betreffen diese 7 und 8 Prozent nicht CO₂, sondern es geht um alle Treibhausgase. Selbst wenn Europa sich wie die USA nur zu 7 Prozent verpflichtet hätte, müsste der CO₂-Ausstoss um 10 Prozent reduziert werden. Selbst wenn Europa dieselbe Reduktion ins Auge gefasst hätte, wie die USA sie versprochen haben, müssten wir jetzt den CO₂-Ausstoss um 10 Prozent reduzieren.

Insofern war Kyoto ein Erfolg, als die USA, die zunächst überhaupt nichts geben wollten, am Schluss doch diese 7 Prozent gegeben haben. Deswegen sind diese internationalen Vereinbarungen nicht nur zu belächeln, sondern sie können tatsächlich auch etwas bringen.

Ebenfalls betonen möchte ich folgendes: Auch wenn die Bundesversammlung eine Energieabgabe beschliessen sollte – die immerhin vom Parlament vorgeschlagen worden ist und nicht vom Bundesrat –, könnte diese Energieabgabe die subsidiäre CO₂-Abgabe tatsächlich überflüssig machen. Mit Sicherheit hätte eine Energieabgabe Einfluss auf die Höhe der CO₂-Abgabe; ich verweise hier wiederum auf deren Subsidiarität. In diesem Sinne wird es also keine Kumulation der beiden Abgaben geben.

Die Hauptdifferenz in der Gesetzesberatung wird sein, ob es das Parlament oder der Bundesrat sein werde, der anno dazumal die Einführung der Abgabe beschliessen kann. Ich werde anlässlich dieser Auseinandersetzung die Argumentation des Bundesrates auf den Tisch legen.

Ich ersuche Sie, Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen und die Minderheitsanträge auf Rückweisung bzw. Nichteintreten abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	143 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Scherrer Jürg (Nichteintreten)	13 Stimmen

Präsident: Der Rückweisungsantrag der Minderheit Stucky ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der SVP-Fraktion	50 Stimmen
Dagegen	113 Stimmen

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen Loi fédérale sur la réduction des émissions de CO₂

Detailberatung – Examen de détail

Titel

Antrag der Kommission

Mehrheit

Bundesgesetz über die Reduktion von CO₂-Emissionen und weiterer Treibhausgase

Minderheit

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrlér, Philipona, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Sandoz Suzette

Bundesgesetz über die Reduktion und die Besteuerung der CO₂-Emissionen

Titre

Proposition de la commission

Majorité

Loi fédérale sur la réduction des émissions de CO₂ et d'autres gaz à effet de serre

Minorité

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrlér, Philipona, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Sandoz Suzette

Loi fédérale sur la réduction et la taxation des émissions de CO₂

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Es soll zudem die CH₄- und die N₂O-Emissionen vermindern.

Minderheit

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrlér, Philipona, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Sandoz Suzette

Dieses Gesetz soll die CO₂-Emissionen vermindern, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind.

(Rest des Artikels streichen)

(Falls dieser Antrag angenommen wird, sind Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 7 und der Antrag der Mehrheit zu Art. 5 Abs. 1 zu streichen.)

Art. 1

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Elle vise en outre à réduire les émissions de CH₄ et de N₂O.

Minorité

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrlér, Philipona, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Sandoz Suzette

La présente loi vise à réduire les émissions de CO₂ dues à l'utilisation énergétique des agents fossiles (combustibles et carburants).

(Biffer le reste de l'article)

(Si cette proposition est admise, elle entraîne naturellement la suppression des art. 1er al. 2, art. 2 al. 7 et de la proposition de la majorité à l'art. 5 al. 1er.)

Art. 2*Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

.... zu vermindern. Massgebend für die Zielerreichung ist der Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012.

Minderheit

(Teuscher, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

.... um mindestens 20 Prozent zu vermindern.

Abs. 2

.... aus fossilen Treibstoffen (ohne Flugtreibstoffe für internationale Flüge) sind gesamthaft um 8 Prozent zu vermindern.

Abs. 2bis

Der Bundesrat setzt sich für eine Begrenzung der Emissionen auf Flugtreibstoffen für internationale Flüge ein und regelt sie im Rahmen internationaler Abkommen.

Abs. 3–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 7**Mehrheit*

Der Bundesrat wendet die Mittel dieses Gesetzes auf die Treibhausgase Methan und Lachgas an, um eine Reduktion von 20 Prozent beim Methan und von 2 Prozent beim Lachgas bis zum Jahr 2010 zu erreichen.

Minderheit

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrler, Philipona, Wyss)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 2*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

.... à 1990. On se basera sur la moyenne des années 2008 à 2012 pour juger si l'objectif est atteint.

Minorité

(Teuscher, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

.... doivent être réduites de 20 pour cent au minimum par rapport à 1990.

Al. 2

.... des carburants fossiles (sans le kérosène utilisé pour les vols internationaux), de 8 pour cent au total.

Al. 2bis

Le Conseil fédéral s'emploie à limiter les émissions dues au kérosène utilisé pour les vols internationaux et réglemente la limitation dans le cadre de traités internationaux.

Al. 3–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 7**Majorité*

Le Conseil fédéral applique les mesures définies dans la présente loi au méthane et au protoxyde d'azote, autres gaz à effet de serre, afin d'obtenir d'ici à 2010 une réduction de 20 pour cent des émissions de méthane et de 2 pour cent des émissions de protoxyde d'azote.

Minorité

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrler, Philipona, Wyss)

Rejeter la proposition de la majorité

Art. 3*Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

.... umwelt-, landwirtschafts- und finanzpolitische

Abs. 2

Kann das Reduktionsziel für die CO₂-Emissionen durch diese Massnahmen

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrler, Philipona, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

.... de l'environnement, de l'agriculture et des finances

Al. 2

.... l'objectif de réduction fixé pour les émissions de CO₂, la Confédération

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrler, Philipona, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 5*Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

.... die Verminderung der Treibhausgase nach diesem Gesetz. Er berücksichtigt

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrler, Philipona, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

.... des émissions de gaz à effet de serre selon la présente loi. Il tient compte

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Epiney, Baumberger, Brunner Toni, Dupraz, Durrer, Ehrler, Philipona, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Epiney Simon (C, VS): Une observation préliminaire pour dire que notre proposition de minorité et la proposition Sandoz Suzette ne doivent pas être opposées et que nous pouvons nous rallier au texte tel que proposé par Mme Sandoz, sauf à rajouter que l'article 3 alinéa 1er doit également être supprimé.

Au nom d'une forte minorité de la commission, je vous recommande de suivre le Conseil fédéral et le Conseil des Etats et de confiner, dès lors, cette loi au traitement du CO₂,

soit du dioxyde de carbone seul. La majorité de la commission souhaite en effet étendre le champ d'application de la loi sur le CO₂ aux émissions notamment de méthane, alors que le projet qui a été mis en consultation n'a pas abordé les tenants et aboutissants de cet élargissement à tous les gaz à effet de serre.

La proposition de la majorité de la commission part, certes, d'un bon principe et d'un bon sentiment dans la mesure où elle vise à correspondre aux accords de Kyoto et à modifier le comportement des gens. En effet, ceux qui ménagent le cadre de vie sont récompensés et ceux qui lui portent atteinte sont contraints de s'acquitter d'une taxe. La proposition de la majorité de la commission se trompe toutefois d'instrument. D'abord, cette loi a été conçue pour réduire les seules émissions de CO₂, les autres gaz à effet de serre ayant déjà été traités partiellement par le biais de lois spécifiques. Il faut rappeler ici que le gaz carbonique participe au renforcement de l'effet de serre naturel, à l'échelle du globe, pour environ 76 pour cent, le méthane pour 16 pour cent et le protoxyde d'azote pour 8 pour cent.

Concernant le méthane, il est émis essentiellement dans l'agriculture et dans le cadre de l'élimination des déchets. Or, grâce aux dispositions légales que nous avons adoptées, soit dans la loi sur l'agriculture, soit dans les différentes dispositions légales dont la loi sur la protection de l'environnement, nous savons qu'il y aura d'ici 2010 une diminution sensible des émissions de méthane de l'ordre de 20 pour cent. Dès lors, vouloir introduire dans la présente loi des dispositions régissant notamment le méthane risquerait de créer des doublons et, surtout, risquerait de nous amener à élaborer à la sauvette des dispositions légales qui n'auraient pas fait l'objet d'une procédure de consultation.

Comme l'agriculture produit 63 pour cent du méthane, elle est évidemment visée en premier lieu par la proposition de la majorité. C'est le moment et le lieu de rappeler que la nouvelle philosophie «PA-2002» va réduire le nombre d'exploitations agricoles et va surtout provoquer une diminution du cheptel bovin, de l'ordre de 80 000 vaches et de 60 000 têtes de jeune bétail. Aller plus loin, c'est réduire tout simplement le nombre de vaches de l'ordre de 160 000 têtes et le jeune bétail de l'ordre de 200 000. Cela représente, en chiffres ronds, 300 millions de francs de frais supplémentaires à charge de l'agriculture.

Nous avons, pendant de nombreuses années, essayé de mettre sur pied une politique cohérente en matière agricole. Il s'agit aujourd'hui de ne pas pénaliser ce secteur, qui est en pleine mutation, et qui subit de plein fouet les affres des mesures qui lui sont appliquées, mesures qui étaient d'ailleurs indispensables, mais qu'il s'agit de moduler dans le temps.

Sans l'effet de serre naturel, la vie sur terre ne pourrait subsister à moins de 18 degrés centigrades de moyenne. La présence de gaz dans l'atmosphère, qui servent à piéger les rayons infrarouges renvoyés par la terre, est dès lors nécessaire puisqu'elle provoque un réchauffement de la température nécessaire à la vie. Toutefois, on l'a constaté à travers les différentes lois qui ont été examinées par le Parlement durant cette législature, il y a lieu de limiter les émissions provoquées sur la planète, en particulier les émissions de CO₂.

La loi va donc dans la bonne direction. Il ne s'agit pas aujourd'hui de faire couler le bateau avec ceux qui veulent trop le charger, à l'instar de M. Stucky qui, traditionnellement, est allergique aux taxes sur l'énergie et qui, paradoxalement aujourd'hui, veut charger la loi par l'élargissement à tous les gaz à effet de serre.

Le bon sens postule de laisser à chaque secteur la compétence et la responsabilité de réduire les émissions qu'il produit. C'est donc plus sage et plus correct de s'en tenir à la loi qui vous est proposée, le mieux étant parfois l'ennemi du bien.

Sandoz Suzette (L, VD): Comme M. Epiney vient de le dire, ma proposition, qui est en réalité la proposition de la majorité du groupe libéral, va exactement dans le sens du concept des propositions de minorité Epiney. En ce qui concerne la

suppression de la deuxième phrase de l'article 1er alinéa 1er, je dirai que cela bétonne la conception Epiney.

En ce qui concerne le titre, l'adjonction que nous proposons – j'y reviendrai dans un instant – est parfaitement conciliable aussi bien avec le concept Epiney qu'elle devrait l'être d'ailleurs avec un autre concept, pour une raison fort claire – et je m'arrête au titre un instant: c'est une raison de transparence. Il est indispensable de dire aux citoyens sur quoi portent les deux points essentiels de la loi dont nous discutons: d'une part, une réduction des émissions de CO₂ et, d'autre part, l'introduction d'une taxation sur les émissions de CO₂. Vous savez l'importance du titre pour le citoyen, puisque la règle veut qu'en cas de vote sur une loi, la question comporte exactement le titre de la loi. Dès lors, si une loi comme celle-ci comporte 17 articles, que sur ces 17 articles, 5 concernent les réductions d'émissions de CO₂, 2 sont des dispositions générales d'exécution – les articles 15 et 17 – et 10, c'est-à-dire deux fois plus que pour les émissions de CO₂, concernent l'objet spécial de la taxe sur le CO₂, la transparence veut, pour informer les citoyens, qu'on mentionne la taxe sur le CO₂ dans le titre de la loi. Vous voyez donc qu'en ce qui concerne le titre, le concept Epiney s'y trouve tout à fait confirmé; mais ce ne serait même pas du tout incompatible avec un concept de la majorité de la commission.

J'en reviens à ma proposition de supprimer la deuxième phrase de l'article 1er de la loi. Cet article 1er est intéressant à lire: dans la première phrase, on parle du premier but de la loi, c'est-à-dire «réduire les émissions de CO₂». Dans la deuxième phrase, on vous ajoute un certain nombre de choses à la fois incompréhensibles et pas tout à fait correctes – pas tout à fait correctes parce que l'on dit: «elle (la loi) vise» – bon, comme si elle avait un fusil à lunette, mais on fait toujours cette faute de français, on peut donc la laisser – «donc (en allemand 'dadurch') également à contribuer à la réduction ...», comme si c'était une conséquence de la réduction des émissions de CO₂. Mais pas du tout: la deuxième phrase introduit en particulier deux buts nouveaux: premièrement, la réduction d'autres atteintes. Il ne s'agit donc plus du tout de CO₂, et c'est là-dessus que s'appuie la majorité pour les propositions qui doivent être combattues conformément au concept Epiney. Deuxièmement, elle précise aussi que la loi doit assurer un «recours accru aux énergies renouvelables».

Cela n'est pas du tout lié à une réduction des émissions de CO₂, c'est tout autre chose. Alors, à partir du moment où l'on admettrait dans cette loi, comme si ça allait de soi avec des émissions de CO₂, ces deux autres buts, cela voudrait dire que, par les articles 3 et 15, on donne pleins pouvoirs au Conseil fédéral, c'est-à-dire à l'administration fédérale, pour réaliser ou pour décider dans des séries d'ordonnances des mesures à prendre – politique des transports, politique de l'énergie, politique de l'environnement, politique des finances (ça, c'est l'article 3). Ces deux articles vous disent en effet par quelle politique on peut atteindre le but de la loi, et qui décide des mesures appliquant cette politique, c'est-à-dire le Conseil fédéral.

Il est indispensable qu'une loi ait un but clair et qu'elle ne cache pas sous ce but, en réalité, les pleins pouvoirs donnés dans le domaine de l'environnement, des transports, des finances, de l'énergie à l'administration, accessoirement seulement au Conseil fédéral. On sait qu'il ne peut pas tout surveiller et que, chaque année, le Tribunal fédéral doit annuler des dispositions d'ordonnances qui vont bien au-delà de ce que la loi permettrait de faire.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Es freut mich, Herrn Miguel Angel Martinez, den Präsidenten der Interparlamentarischen Union, auf der Tribüne zu begrüßen. Herr Martinez verbringt einige wenige Stunden in Bern. Es geht um etwas, das uns Schweizerinnen und Schweizern sehr wichtig ist, nämlich um den Sitz der IPU

in Genf, der mit Unterstützung der Fipoi neu gebaut wird. Wir sind stolz darauf, dass die IPU ihren Sitz in Genf behalten wird. Herr Martinez wird heute noch mit dem Bundespräsidenten diskutieren.

Unsere Europapolitikerinnen und -politiker kennen Herrn Martinez noch als Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Den Routiniers kann ich in Erinnerung rufen, dass Herr Martinez uns bereits im Frühjahr 1995 in seiner damaligen Funktion besucht hat.

Wir heissen Sie, Herr Martinez, herzlich willkommen und betonen, dass wir der IPU seit 107 Jahren angehören und gute Erfahrungen gemacht haben. *(Beifall)*

Teuscher Franziska (G, BE): Artikel 2 ist der zentrale Artikel im CO₂-Gesetz, und er wird es auch bleiben, unabhängig davon, ob wir jetzt weitere Treibhausgase ins Gesetz aufnehmen oder nicht. Für die Grünen ist diese Frage nicht von zentraler Bedeutung. Damit könnte höchstens die Opposition gegen das Gesetz verstärkt werden, weil dann nicht nur die SVP, sondern auch deren Kühn dagegen wären.

Um wieviel sollen die CO₂-Emissionen bis ins Jahr 2010 reduziert werden? Diese Frage muss in Artikel 2 beantwortet werden. Gerade in einem Gesetz, welches auf der Freiwilligkeit und der Subsidiarität beruht, sind Zielvorgaben äusserst wichtig. Es scheint logisch, dass die Wissenschaft die Zielwerte festlegt und die Politik dann schaut, mit welchen Massnahmen diese zu erreichen sind. Bei der Formulierung der Zielvorgaben für die Reduktion des CO₂-Ausstosses hat der Bundesrat jedoch die wissenschaftlichen Erkenntnisse ausser acht gelassen, denn das Ziel, den CO₂-Ausstoss bis ins Jahr 2010 nur um 10 Prozent zu reduzieren, greift eindeutig zu kurz. Damit kann das Ziel der Klimakonvention nicht erreicht werden.

Mit der Ratifizierung dieser Konvention hat sich die Schweiz im Jahre 1993 verpflichtet, die Konzentration der Treibhausgase auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine anthropogene Störung des Klimasystems, die gefährlich ist, verhindert – dies die klare Verpflichtung der Schweiz.

In der Botschaft zum CO₂-Gesetz ist dann zu lesen, dass die berechneten CO₂-Szenarien nicht ausreichend sind, um die Zielsetzungen der Klimakonvention zu erreichen. Wenn wir im Bereich des Klimaschutzes ernsthaft Politik machen wollen, müssen wir die wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen. Eine Reduktion des CO₂-Ausstosses um mindestens 20 Prozent ist nötig, wenn wir unsere Verpflichtung, die wir mit der Ratifizierung der Konvention eingegangen sind, umsetzen wollen.

Der Leidensdruck der Schweiz ist zurzeit nicht sehr gross, was die Folgen der Klimaveränderung betrifft, denn für uns heisst es nicht: Nach uns die Sintflut. Ganz anders ist die Situation aber für die kleinen Inselstaaten. Sie drohen endgültig zu ersaufen, wenn der CO₂-Ausstoss nicht massiv reduziert wird. Diese Staaten haben daher auch verlangt, den CO₂-Ausstoss bis ins Jahr 2005 um 20 Prozent zu reduzieren. Für sie geht es schlicht ums nackte Überleben!

Eine CO₂-Reduktion um 20 Prozent in der Schweiz wäre zwar ein ambitiöses Ziel, das jedoch durchaus zu erreichen wäre. Sie wäre eine Herausforderung für die Wirtschaft und würde einen Innovationsschub hervorrufen. Auch im Bereich des Klimaschutzes würde diese Reduktion tatsächlich etwas bewirken. Für die Wirtschaft und für das Klima führte sie also zu einer Win-win-Situation!

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit der Kommission zu Artikel 2 Absatz 1 zu unterstützen und im Gesetz tatsächlich ein klimawirksames Ziel festzulegen.

Strahm Rudolf (S, BE): Es liegen zwar viele Minderheits- und Einzelanträge vor, aber es geht nur um zwei Probleme: Das eine ist in allen Anträgen der Minderheit Epiney und im Einzelantrag Sandoz Suzette angesprochen. Es betrifft die

Frage: Soll man Methan und Lachgase in das Reduktionsziel einbeziehen oder nicht? Dazu gebe ich bekannt, dass wir die Mehrheit unterstützen. Wir glauben, dass Methan und NO_x ebenfalls wichtige, gefährliche Treibhausgase sind; ein Methanmolekül wirkt etwa 50mal so stark zerstörend auf die höhere Atmosphäre wie ein CO₂-Molekül. Deshalb sollte man dieses Gas nicht ausschliessen, auch wenn es beim Methan um viel kleinere Mengen geht.

Wir unterstützen auch die Minderheit Teuscher, die in Artikel 2 ein Reduktionsziel von 20 Prozent statt nur 10 Prozent vorsieht. Beide Anträge sind machbar; auch ein Reduktionsziel von 20 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 ist machbar.

Deshalb unterstützt die SP-Fraktion die Minderheit Teuscher.

Dupraz John (R, GE): Au nom du groupe radical-démocratique, je vous invite à rejeter, à l'article 2, la proposition de minorité Teuscher. En effet, cette proposition va au-delà des mesures envisagées lors des conférences de Rio et de Kyoto. Il n'y a pas de raison que l'on s'astreigne à des mesures plus contraignantes que celles des pays qui concurrencent l'économie suisse. Je vous rappelle que nous vivons actuellement une globalisation de l'économie, une mondialisation. Pour ces raisons, il me paraît difficile d'aller au-delà de ce qui a été prévu dans ces accords. C'est un premier pas que nous devons accomplir. S'il y a d'autres accords par la suite qui vont plus loin, nous verrons en temps opportun.

En ce qui concerne l'article 1er, c'est un petit peu plus délicat et, tout à l'heure, M. Stucky a accusé une coalition paysanne de s'opposer à la proposition de la majorité de la commission. Il ne s'agit pas de cela. Il s'agit de soutenir le projet du Conseil fédéral. Le principal gaz contre lequel nous devons lutter c'est le CO₂, et je crains que si on élargit la cible et qu'on court plusieurs lièvres à la fois, l'on n'atteigne aucune cible. D'autre part, je constate une fois de plus que la gauche veut toujours aller plus loin dans les mesures de protection de l'environnement et je suspecte certaines personnalités de droite de vouloir charger le bateau pour mieux le faire couler. En fait, ce sont des intérêts divergents qui se trouvent alliés pour des objectifs totalement différents.

Au nom de la majorité du groupe radical-démocratique, je vous propose d'adopter, à l'article 1er, la proposition de minorité Epiney et le projet du Conseil fédéral.

Brunner Toni (V, SG): Ich kann es kurz machen: Ich will Ihnen einfach mitteilen, dass die SVP-Fraktion Sie bittet, in den Artikeln 1 bis 5 überall dort der Minderheit zuzustimmen, wo die Mehrheit die Erweiterung von CO₂-Emissionen auf Treibhausgase aufnimmt, also auch die Reduktion von Methan und Lachgas im Gesetz verankern will. Wir bitten Sie, bei all diesen Anträgen gemäss Ständerat und Bundesrat die Minderheit zu unterstützen.

In Artikel 2 bitte ich Sie im Namen unserer Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Teuscher, der eine Reduktion der Treibhausgase um 20 Prozent will, abzulehnen.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Zunächst muss ich Ihnen bekanntgeben, dass sich die Kommission mit 10 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen für den Einbezug von Methan und Lachgas entschieden hat.

Der Mehrheitsantrag ist insofern einfach nachvollziehbar, als er davon ausgeht, dass auch das Kyoto-Protokoll auf dem Einbezug aller Treibhausgase basiert und dass Lachgas und Methan – dies wurde hier gesagt – tatsächlich gefährliche Treibhausgase sind. Immerhin muss man auf der anderen Seite auch sehen, dass weltweit die Verteilung der Gasanteile in einem unterschiedlichen Verhältnis steht. Weltweit hat CO₂ einen Anteil von 76, Methan 16 und Lachgas 8 Prozent. Wenn wir innert nützlicher Frist etwas tun wollen, dann müssen wir sicher beim CO₂ ansetzen.

Kein Kampffeld sehe ich in diesem Zusammenhang zwischen der Erdöl- und der Erdgaswirtschaft, wie dies heute auch schon erwähnt wurde. Methan ist in der Tat zum grössten Teil ein Problem der Landwirtschaft, und zwar zu weit

mehr als der Hälfte. Hier setzt die Minderheitsbegründung an, die in diesem Zusammenhang keine Landwirtschaftspolitik betreiben will, jedenfalls keine, die über «Agrarpolitik 2002» hinausgeht, wonach gemäss Botschaft in einem gewissen Zeitraum auch eine Reduktion des Methans um rund 20 Prozent erreicht werden soll.

Entscheidend ist also, ob Sie auch diese Zielsetzung ins Gesetz hineinschreiben oder ob Sie auf diese anderen Politiken vertrauen wollen. Es gibt auch das Umweltschutzgesetz, und jüngst wurde bekanntlich das Deponieverbot erlassen, das von 2000 an gilt; das gibt dann auf der Seite des Methans eine weitere Entlastung.

Die Minderheit Epiney hat ihren Antrag zugunsten des inhaltlich gleichen Konzeptes Sandoz Suzette zurückgezogen. Der Entschlackung des zweiten Satzes von Artikel 1 wäre durchaus zuzustimmen. Etwas mehr Probleme habe ich mit dem Titel, der meines Erachtens nicht ganz unmissverständlich ist. Das ergäbe jedoch eine Differenz zum Ständerat, der sich das dann noch einmal überlegen könnte.

Insgesamt empfehle ich Ihnen aus Gründen der «Kyoto-Kompatibilität» – oder noch besser der expliziten Übereinstimmung mit dem Protokoll, denn die andere Lösung ist auch kompatibel – Zustimmung zum Konzept der Mehrheit und Ablehnung des Konzeptes von Minderheit, Bundesrat und Ständerat. Ich persönlich werde mit der Minderheit stimmen.

Wesentlicher scheint mir der Antrag der Minderheit Teuscher, der das Reduktionsziel von 10 Prozent auf 20 Prozent anheben will. Dieser Sololauf ist, auch wenn er so verkauft wurde, ganz eindeutig nicht klimawirksam. Da spielt es eine Rolle, dass die Schweiz nur mit 0,2 Promille an den Emissionen beteiligt ist. Dazu kommt, dass dieses Ziel nicht realistisch ist. Wir haben auch in der Kommission darüber gesprochen: Eine Reduktion um 10 Prozent ist auch für unsere Wirtschaft ein realistisches Ziel. Alles andere überschätzt die Möglichkeiten oder führt zu derartigen Energiepreisen, dass wir mit dem Gesetz nicht mehr einen Kampf gegen übermässige CO₂-Emissionen, sondern einen Kampf gegen die Wirtschaft führen. Das wollen wir nicht. Wir wollen mit wirtschaftsverträglichen Lenkungsmaßnahmen ein sinnvolles Ziel erreichen und nicht die Deindustrialisierung unseres Landes weiter fördern.

Nur noch zum Vergleich: Deutschland hat jetzt EU-intern ein Reduktionsziel von 21 Prozent, also etwa das, was die Minderheit Teuscher will. Deutschland hat aber einen CO₂-Ausstoss von 12 Tonnen pro Kopf, also das Doppelte der Schweiz. Daraus ersehen Sie, dass dann auch punkto Wettbewerbsverträglichkeit einiges nicht mehr stimmen würde. Ich bitte Sie namens der Kommissionsmehrheit um Ablehnung der Minderheit Teuscher.

Präsident: Die CVP-Fraktion unterstützt das Konzept Epiney/Sandoz Suzette, und beim Artikel 2 lehnt sie den Minderheitsantrag Teuscher ab.

Philipona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Aux articles 1er, 2, 3 et 5, la majorité de la commission a voulu souligner que le CO₂ n'était pas le seul gaz à effet de serre. D'autres gaz concernent les changements climatiques et il faut aussi en réduire les émissions. Cette conception correspond également mieux à ce qui a été décidé à Kyoto. La majorité de la commission se base sur le message du Conseil fédéral qui dit que «les perspectives concernant les autres gaz à effet de serre tablent sur une réduction de ces émissions. Les émissions de méthane (CH₄) devraient diminuer de 20 pour cent d'ici à 2010 par rapport à 1990 grâce à des mesures prises dans le domaine de la protection de l'air et de l'élimination des déchets. Quant au protoxyde d'azote (N₂O), les émissions devraient baisser de 2 pour cent d'ici à 2010 par rapport à 1990, en raison de la réforme agricole». (p. 18) La proposition de la majorité va donc dans le sens du message du Conseil fédéral et selon les prévisions qui y sont citées.

A l'article 1er, concernant la proposition de la minorité de la commission, à laquelle j'appartiens, et la proposition Sandoz Suzette: il faut dire que la loi a été élaborée sur un système

comprenant des buts, des instruments et d'éventuelles sanctions concernant le seul CO₂. L'introduction d'autres objectifs ou d'autres domaines d'activité déséquilibre cette loi et, même, ne lui donne pas les instruments pour l'application de ces nouveaux buts.

En ce qui concerne l'agriculture, je dois également donner une précision. On nous dit que l'agriculture n'est pas visée par la réduction des émissions de méthane. Et pourtant, l'agriculture produit la majorité de ces émissions de méthane; la majorité de la commission propose également de modifier l'article 3 alinéa 1er en y ajoutant l'agriculture qui serait touchée par ces mesures.

Quelles pourraient être ces mesures? Elles seraient forcément exactement le contraire de ce qui a été prévu dans la «Politique agricole 2002» puisqu'on recommande, on oblige même les agriculteurs à sortir leurs vaches, et le fait de les sortir augmente la production de méthane. Et les mesures qu'on voudrait prendre ici voudraient dire: «Eh bien maintenant, vous les rentrez toutes. Ce qui était proposé dans la 'Politique agricole 2002', c'était faux. On pense le contraire et il faut les garder dedans.» Je m'étonne même que certains, qui soutenaient l'obligation de sortir le bétail, viennent aujourd'hui nous dire: «Eh bien non, à présent, il faut le rentrer, parce qu'il y a trop d'émissions de méthane.» Enfin, c'est à vous de choisir.

A l'article 2 alinéa 1er, la commission vous propose de rejeter la proposition de minorité Teuscher qui voudrait porter la réduction des émissions de CO₂ de 10 à 20 pour cent. La réduction de 10 pour cent, proposée par la majorité de la commission, est une proposition réaliste qui a été calculée en fonction des possibilités du pays. Et surtout, c'est une proposition qui évite de mettre en danger l'économie tout en indiquant la direction à prendre. Il faut, d'autre part, éviter d'avoir des objectifs démesurés, sous peine de grandes difficultés ultérieures. Je vous rappelle ici que même les objectifs des initiatives solaire et «Energie et environnement» ne sont pas aussi ambitieux: ces deux initiatives populaires vont moins loin que la proposition de minorité Teuscher, puisqu'elles aboutissent à une réduction de 12 pour cent des émissions de CO₂.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag Sandoz Suzette beinhaltet unseres Erachtens zwei verschiedene Anliegen. Das eine kommt in der Neuformulierung des Titels zum Ausdruck, wo neu «Bundesgesetz über die Reduktion und die Besteuerung der CO₂-Emissionen» stehen soll. Der Bundesrat erachtet dieses Gesetz eben gerade nicht als ein Gesetz über die Besteuerung der CO₂-Emissionen, sondern als ein solches für die Reduktion dieser Emissionen. Wenn ein gewisses Ziel nicht erreicht werden sollte, könnte dereinst allenfalls eine Abgabe – und nicht eine Steuer – erhoben werden. Wir glauben, dass dieser Titel wahrscheinlich mit einem Seitenblick auf eine allfällige künftige Volksabstimmung gewählt wurde, wo dann demagogisch von einer neuen Steuer gesprochen werden könnte. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Antrag Sandoz Suzette abzulehnen.

Ich frage mich, ob nicht eigentlich sogar zwei Abstimmungen notwendig wären, nämlich die eine über den Titel und die andere über die Neuformulierung von Artikel 1, dem zweiten Anliegen des Antrages. Hier will Frau Sandoz einen Satz streichen, der rein deklamatorisch die Ziele des Gesetzes umschreibt. Das wäre keine Katastrophe, obwohl wir auch in anderen Gesetzen kurz zu umschreiben pflegen, worum es geht.

Es trifft nicht zu, dass Artikel 1 dem Bundesrat eine Kompetenz zuordnen möchte. Artikel 1 ist kein Kompetenzartikel, sondern rein deklamatorisch angelegt.

Im Antrag der Minderheit Teuscher zu Artikel 2 wird eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 20 Prozent verlangt. Dieser Antrag folgt mehr dem Umweltschutzgedanken, der Absicht der Klimaverbesserung, als den wirtschaftlichen Überlegungen. Die Definition der Nachhaltigkeit umfasst

aber eben nicht nur den Umweltschutzgedanken, sondern auch die Kompetitivität unserer Wirtschaft. Deswegen kamen wir in Gesprächen mit der Wirtschaft auf die Zahl von 10 Prozent.

Der Bundesrat möchte, dass Sie den Minderheitsanträgen Epiney zustimmen – Zustimmung zu Ständerat und Bundesrat –, und zwar deshalb, weil Klimapolitik hauptsächlich CO₂-Politik ist. CO₂ ist mit einem Anteil von mehr als 75 Prozent an den klimawirksamen Gesamtemissionen das wichtigste Treibhausgas, das es gibt. Massnahmen im Nicht-CO₂-Bereich erfolgen über die Rechtsgrundlagen in den entsprechenden Gesetzen. Bei Methan ist das die «Agrarpolitik 2002»; dabei geht es um ökologische Ausgleichszahlungen, um das Ablagerungsverbot für Siedlungsabfälle usw. Beim Lachgas geht es auch um die «Agrarpolitik 2002», insbesondere um ökologische Ausgleichszahlungen.

Wir ersuchen Sie, bei der bisherigen Trennung zu bleiben.

Präsident: Bei den Artikeln 1 bis 5 stehen sich im Prinzip das Konzept der Kommissionsmehrheit und das Konzept der Minderheit Epiney, modifiziert durch den Antrag Sandoz Suzette, gegenüber.

Herr Bundesrat Leuenberger sagt nun, der Bundesrat unterstütze an sich das Konzept der Minderheit Epiney/Sandoz Suzette, sei aber unglücklich über die Titelgebung gemäss Antrag Sandoz Suzette.

Wir nehmen deshalb zwei Abstimmungen vor: zuerst über das Konzept der Mehrheit gegen das Konzept der Minderheit Epiney/Sandoz Suzette; das betrifft die Artikel 1, 2, 3 und 5. In einer zweiten Abstimmung befinden wir uns über die Titelgebung, d. h. über den Antrag Sandoz Suzette. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ingress; Art. 2 Abs. 2, 2bis, 3–6; 4
Préambule; art. 2 al. 2, 2bis, 3–6; 4
Angenommen – Adopté

Art. 1; 2 Abs. 7; 3; 5 – Art. 1; 2 al. 7; 3; 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit Epiney/ Sandoz Suzette	85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen

Titel – Titre

Präsident: Mit der vorangehenden Abstimmung entfällt der Antrag der Mehrheit zum Titel.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit Epiney	88 Stimmen
Für den Antrag Sandoz Suzette	69 Stimmen

Art. 2 Abs. 1 – Art. 2 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Teuscher	63 Stimmen

Art. 6

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Ist absehbar, dass das Reduktionsziel mit den Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 allein nicht erreicht werden kann, beschliesst die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates die Einführung der CO₂-Abgabe mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss. Dabei werden namentlich die internationale Entwicklung und die Preise der fossilen Treibstoffe in den Nachbarstaaten berücksichtigt.

Abs. 2

Die Abgabe kann frühestens im Jahr 2004 eingeführt werden.

Abs. 3

Die Abgabebesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe können, nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele, auch für Teilbereiche unterschiedlich festgelegt werden.

Abs. 4

Bei stufenweiser Einführung der Abgabe legt der Bundesbeschluss den Zeitplan für die einzelnen Stufen im voraus fest.

Minderheit I

(Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Maurer, Speck, Stucky, Wyss)

Abs. 1

.... dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss

Minderheit II

(Herczog, Borel, Grobet, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

S'il est prévisible que les mesures mentionnées à l'article 3 alinéa 1er ne permettront pas, à elles seules, d'atteindre l'objectif de réduction, l'Assemblée fédérale décide, sur proposition du Conseil fédéral, d'introduire la taxe sur le CO₂ par un arrêté fédéral de portée générale, non sujet au référendum facultatif. Ce faisant, elle tient compte notamment de l'évolution de la situation internationale et du prix des carburants fossiles dans les Etats voisins.

Al. 2

La taxe pourra être introduite en 2004 au plus tôt.

Al. 3

En fonction du degré de réalisation des objectifs de réduction, le montant de la taxe pour les combustibles et les carburants fossiles peut être fixé différemment pour les divers secteurs de l'économie.

Al. 4

Si la taxe est introduite par étapes, l'arrêté fédéral fixe à l'avance le calendrier des différentes étapes.

Minorité I

(Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Maurer, Speck, Stucky, Wyss)

Al. 1

.... un arrêté fédéral de portée générale sujet au référendum

Minorité II

(Herczog, Borel, Grobet, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 7 Abs. 1–3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Streichen

Minderheit

(Herczog, Borel, Grobet, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7 al. 1–3

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Biffer

Minorité

(Herczog, Borel, Grobet, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Brunner Toni (V, SG): Ich möchte Ihnen beliebt machen, in Artikel 6 der Minderheit I zu folgen. Es geht in diesem Artikel um die Kompetenzzuteilung bei einer allfälligen Einführung einer CO₂-Abgabe. Im Grunde genommen bin ich mit der Fassung der Mehrheit einverstanden. Sollte das vorgegebene Reduktionsziel jedoch nicht erreicht werden, soll nicht nur die Bundesversammlung über die Einführung einer CO₂-Abgabe entscheiden können, sondern in einem letzten Schritt allenfalls das Volk. Was wir bestimmt nicht wollen, ist, dass die CO₂-Abgabe vom Bundesrat in eigener Kompetenz eingeführt werden kann, so wie das der Ständerat beschlossen hat. Der Minderheit I passt aber am Antrag der Mehrheit nicht, dass das Parlament die Einführung der CO₂-Abgabe mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss beschliessen kann. Wir wollen, dass der Bundesbeschluss in letzter Konsequenz dem fakultativen Referendum unterstellt wird.

Warum soll unserer Ansicht nach allenfalls das Volk das letzte Wort haben? Wir müssen uns bewusst sein: Wenn es darum geht, eine CO₂-Abgabe einzuführen, dann weil das vorgegebene Reduktionsziel nicht erreicht werden konnte. Das Ziel ist dazumal knapp – vielleicht überhaupt nicht knapp – verfehlt worden; bestimmt hatte es aber seine Gründe, dass das vorgegebene Ziel nicht eingehalten werden konnte.

Ein Grund könnte sein, dass die freiwilligen Massnahmen in der Wirtschaft zuwenig gegriffen haben, ein anderer Grund könnte sein, dass politische Entscheide des Volkes die Verwirklichung des ehrgeizigen Reduktionszieles vereitelt haben. In diesem Fall wäre es reichlich ungeschickt, über die Köpfe des Parlamentes und des Volkes hinweg Massnahmen zu beschliessen, die in der breiten Öffentlichkeit und in der Mehrheit des Volkes auf keine Akzeptanz stossen würden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, in Artikel 6 der Minderheit I zuzustimmen und die Einführung der CO₂-Abgabe dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Herczog Andreas (S, ZH): In Artikel 6 und eigentlich auch in Artikel 7 Absatz 3 geht es um die Frage: Was geschieht, wenn das Reduktionsziel gemäss Gesetz – dieses Reduktionsziel haben wir ja beschlossen – nicht erreicht wird? Wer soll darüber entscheiden, dass eine solche CO₂-Abgabe eingeführt wird? Unsere Minderheit will wie der Bundesrat und der Ständerat, dass der Bundesrat diese Abgabe einführen kann; die Mehrheit möchte, dass die Bundesversammlung entscheiden kann. Die Minderheit I (Brunner Toni) will auch noch die Möglichkeit des fakultativen Referendums einspeisen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II bzw. dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zu folgen. Weswegen?

Die Logik dieses Gesetzes ist ganz anders als jene eines Abgabegesetzes wie z. B. bei der LSA; die Logik dieses Gesetzes ist jene, dass wir gemäss Auftrag des Parlamentes sagen: Wir haben ein Emissionsreduktionsziel zu erreichen; diese Erreichbarkeit muss durch Selbstverantwortung, insbesondere der Wirtschaft, unterstützt werden. Entscheidend ist nicht die Abgabe und ihre Verwendung, sondern das Reduktionsziel. Wir definieren, dass diese Abgabe dann einzuführen ist, wenn dieses Ziel nicht erreicht wird. Es gibt also keine politische Auseinandersetzungsmöglichkeit, wie es Herr Brunner fälschlicherweise darstellt, wenn das Ziel als Kriterium gilt; wenn es nicht erreicht ist, muss die Abgabe unbedingt eingeführt werden.

Um welche politische Aufgabe handelt es sich? Es ist eindeutig eine Aufgabe der Exekutive und keine Aufgabe des Parlamentes – dann kämen wir wieder auf die ganze Auseinandersetzung zurück: Soll diese Abgabe erhoben werden? Wofür soll die Abgabe erhoben werden?

Man verkennt vollständig das, was wir eigentlich wollen. Der Antrag der Mehrheit und insbesondere der Antrag der Minderheit I (Brunner Toni) ist politisch absolut unnötig und unlogisch. Es ist unnötig und unlogisch, noch einmal im Parlament darüber zu entscheiden. Wenn wir definitiv wissen, dass die CO₂-Ziel-Emissionsgrenze nicht erreicht ist, müssen wir entsprechend dem Auftrag exekutiv diese Abgabe einführen.

Mit anderen Worten: Bei diesem Gesetz wollen wir effektiv ein Reduktionsziel-Gesetz und kein Abgabegesetz.

Wenn wir jetzt der Mehrheit folgen und insbesondere wenn wir dem Antrag der Minderheit I (Brunner Toni) folgen, haben wir wieder eine Auseinandersetzung um ein Abgabegesetz und nicht um ein Reduktionsziel-Gesetz. Oder anders gesagt: Wie erreichen wir real dieses Reduktionsziel, wenn man nicht ankündigt, dass wir eine solche Abgabe definitiv einführen wollen, falls wir dieses Ziel nicht erreichen?

Ich bitte Sie nochmals – weil dies eine eindeutige, klare Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Legislative ist, weil die Einführung einer Abgabe dann, wenn das Ziel nicht erreicht wird, eine Aufgabe der Exekutive sein muss –, dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen und dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

Dupraz John (R, GE): A l'article 6, deux concepts s'opposent sur la question de savoir à qui l'on donne la compétence d'introduire la taxe. Le groupe radical-démocratique partage l'avis de la majorité de la commission, à savoir l'introduction d'un contrôle parlementaire permettant d'établir si les conditions sont bien remplies pour l'introduction de cette taxe. Les objectifs de la loi ne sont absolument pas remis en cause. Nous y souscrivons pleinement. Nous sommes tenus par des engagements internationaux, mais nous estimons que le Parlement doit avoir les moyens de contrôler l'introduction de cette taxe. En effet, on sait combien les gens sont sensibles à l'introduction de nouvelles taxes et, à cet effet, nous estimons que le Parlement, qui est l'organe de contrôle de l'exécutif, doit avoir un droit de regard, et seulement un droit de regard puisqu'il n'y aurait pas de référendum concernant cet arrêté. C'est pourquoi je vous demande de soutenir la proposition de la majorité de la commission et de rejeter les propositions de la minorité I et II.

Teuscher Franziska (G, BE): Das CO₂-Gesetz ist ein neuartiges Gesetz. Das Parlament legt das Reduktionsziel und den Zeithorizont klar fest. Im Zentrum steht das Reduktionsziel, das es bis ins Jahr 2010 zu erreichen gilt.

Wie das zu geschehen hat, ist in einer ersten Phase offen. Die Wirtschaft hat es in der Hand, freiwillig die geeigneten Massnahmen einzuleiten. Die CO₂-Abgabe wird im Gesetz nur angedroht und tritt nur dann in Kraft, wenn die freiwilligen Massnahmen ungenügend sind. Das Parlament muss aber heute festlegen, was es zu tun gedenkt, wenn sich abzeichnet, dass das Reduktionsziel nicht mit freiwilligen Massnahmen erreicht werden kann.

Daher ist es aus der Sicht des Gesetzesaufbaus logisch, die Kompetenz zur Einführung der CO₂-Abgabe dem Bundesrat zu übertragen. Denn das heutige Parlament kann doch nicht dem Parlament, welches in sechs oder sieben Jahren tagen wird, vorschreiben, welche Instrumente es einzuführen hat. Oder würden Sie sich etwa verpflichtet fühlen, Entscheide umzusetzen, welche das Parlament 1992 getroffen hat? Hätte z. B. das Parlament Anfang der neunziger Jahre beschlossen, dass, falls die Luftreinhalte-Verordnung 1994 nicht eingehalten würde, ein Fahrverbot für den motorisierten Individualverkehr zu erlassen sei – würden Sie sich jetzt als Politikerin oder als Politiker daran machen, dieses Verbot umzusetzen? Wohl kaum.

Für die grüne Fraktion ist daher klar: Wenn wir wirklich erreichen wollen, dass der CO₂-Ausstoss bis ins Jahr 2010 um 10 Prozent reduziert wird, dann muss die Kompetenz zur Einführung der CO₂-Abgabe beim Bundesrat liegen. Nur er stellt eine Garantie dar, dass die Strafe, die wir jetzt im Gesetz androhen, auch verfügt wird, wenn die freiwilligen Massnahmen zur Zielerreichung nicht genügen.

Dass der Appell an die Freiwilligkeit häufig nicht genügt, um im Umweltbereich Massnahmen zu ergreifen, ist längst bewiesen. Obschon die Ozongrenzwerte letzten Sommer wieder traurige Rekorde zu verbuchen hatten, fuhr niemand freiwillig weniger Auto. Niemand denkt ans Energiesparen, so lange Strom so billig ist.

Wenn wir mit dem CO₂-Gesetz einen Papiertiger ohne Zähne machen wollen, dann müssten wir die Kompetenz zur Einführung der CO₂-Abgabe tatsächlich in die Hände des Parlamentes legen. Aber dann könnten wir eigentlich auf das CO₂-Gesetz fast verzichten. Wenn wir hingegen mit dem CO₂-Gesetz doch eine minimale Reduktion des CO₂-Ausstosses bewirken wollen, dann ist es klar, dass der Bundesrat über die Einführung der CO₂-Abgabe entscheiden soll.

Die grüne Fraktion bittet Sie daher, den Antrag der Minderheit II zu unterstützen.

Borel François (S, NE): Je voudrais revenir à la genèse de cette loi pour rappeler qu'elle résulte d'un compromis négocié entre l'économie et le Conseil fédéral. Nous assistons depuis quelque temps à un changement d'attitude d'un parti gouvernemental. Pendant longtemps, le Parti démocrate-chrétien (PDC) a été la clé de voûte des compromis au niveau fédéral. Il s'avère que cette fois-ci, comme d'autres fois, le PDC – M. Baumberger s'en fait souvent le porte-parole – se trouve être celui qui essaie de vider le compromis négocié de son sens, et je regrette ce virage politique du PDC en général, et de M. Baumberger en particulier.

Ce compromis a été négocié, parce que ce ne sont pas seulement les milieux politiques, mais l'économie elle-même qui est d'accord avec le fait que, à terme, pour notre planète, les émissions de CO₂ sont un problème, et qu'il faut trouver des solutions pour les réduire. Mais l'économie s'est avancée auprès du Conseil fédéral pour dire: «Ne légiférez pas pour autant excessivement; essayons de trouver une solution qui permette à l'économie de connaître un cadre général et de voir dans quelle mesure, de manière autonome, elle pourrait atteindre des objectifs dans ce cadre clairement défini.»

Le mécanisme prévu par la loi sur le CO₂ renforce les mesures librement consenties. En quel sens? Les représentants de l'économie ont dit ouvertement qu'ils voulaient participer à cet effort de réduction des émissions de CO₂. Cela devra évidemment se faire branche par branche. Il faudra convaincre toutes les entreprises concernées dans les branches en question. L'économie elle-même a besoin, pour convaincre les membres de ses diverses associations de participer à l'effort de réduction, de pouvoir dire: «C'est un effort volontaire que nous pouvons faire, mais attention, si nous ne réussissons pas dans notre objectif, alors ce bailli fédéral que vous craignez tant risque d'intervenir.»

Dès lors, c'est un renforcement de l'autorité des organisations économiques, qui résulte de la loi telle qu'elle est proposée par le Conseil fédéral. Cette autorité-là sera totalement vidée de son sens si vous suivez la proposition de la majorité de la commission.

Elle sera vidée de son sens, car qu'est-ce que cela signifie de reporter la décision non pas au Parlement de la prochaine législature, mais au Parlement de la législature suivante? Cela signifie que la menace de sanctions éventuelles devient totalement illusoire et que, dès lors, on peut même se demander s'il vaut encore la peine de les mentionner. Alors même que, de manière générale, l'économie réclame des conditions-cadres claires, allant au moins à un horizon de la décennie, ici nous créons l'incertitude en disant: «Nous créons un cadre, mais le respect de ce cadre et la manière de le respecter seront déterminés dans les sept ou huit ans à venir.» De ce point de vue-là, nous ne suivons pas le souhait régulièrement exprimé par l'économie de connaître exactement le cadre à long terme dans lequel elle doit déployer ses efforts.

Pour résumer la loi qui résulterait de l'approbation de la proposition de la majorité ou de la proposition, ce qui serait encore pire, de la minorité I, cela se ferait de la manière suivante: il y a trop d'émissions de CO₂ dans ce pays; tous ceux qui souhaitent les réduire sont autorisés à le faire; le Parlement de 2003 se penchera sur la question s'il y a encore trop

d'émissions CO₂ à ce moment-là. Nous pouvons, à mon avis, dès lors renoncer à une telle loi.

Je vous invite à maintenir le compromis qui avait été négocié entre économie et Conseil fédéral en son temps, soit à suivre la proposition de la minorité II.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionenmehrheit insofern, als die Bundesversammlung über die Einführung der CO₂-Abgabe entscheiden soll. Wir empfehlen darüber hinaus den Antrag der Minderheit I (Brunner Toni) betreffend die Unterstellung unter das fakultative Referendum zur Annahme. Wir sind überzeugt davon, dass angesichts der Tragweite des Entscheides eine erneute Diskussion im Parlament vor der Einführung, die ja wahrscheinlich im Jahre 2004 möglich oder notwendig sein wird, unausweichlich ist. Es geht dann immerhin um eine Benzin- und Dieselpreiserhöhung von 50 Rappen und um eine Erhöhung des Heizölpreises um annähernd 30 Prozent.

Wir haben dabei keine Mühe mit der Gesetzessystematik. Es fällt auf, Herr Herczog – er ist zwar nicht mehr da –, dass ausgerechnet die Vertreter der Minderheit II dies nun anzweifeln. Sie hatten bei der Beratung der Energieabgabe keine Probleme, sich in bezug auf die Auslegung des Geschäftsreglementes und der Verfassung sehr grosszügig zu bewegen.

Wenn die Lenkungsabgabe richtig ist, brauchen Sie keine Angst zu haben, weder vor dem Parlament noch vor dem Volk. Stimmen Sie deshalb der Minderheit I zu, vor allem aber – wenn diese im Parlament, bei uns, nicht durchkommt – der Kommissionenmehrheit.

Durrer Adalbert (C, OW): Ursprünglich wollte ich zu Artikel 6 nicht mehr sprechen, denn ich sagte bereits, dass die CVP-Fraktion hier der Mehrheit zustimmt. Herr Borel hat mich jetzt aber doch herausgefordert. Herr Borel, Herr Baumberger ist nicht Sprecher der CVP-Fraktion, er ist Berichterstatter der Kommission. Glücklicherweise decken sich unsere Meinungen, wie das meistens der Fall ist.

Ich rufe Ihnen noch einmal die Position der CVP-Fraktion in Erinnerung: Wir sind uns in unserer politischen Kultur gewohnt, die wesentlichen Fragen auf Stufe des Parlamentes zu diskutieren und zu entscheiden. Die Einführung einer CO₂-Abgabe, die von den Kriterien Zielerreichung und Frist abhängig ist, ist natürlich nicht nur ein juristischer oder ein technischer Nachvollzug; es geht dabei auch um eine politische Ermessensfrage. Insofern ist die Stufe Parlament die richtige Stufe. Volks- und Ständevertretung sollen dabei noch mitsprechen können. Deshalb sind wir der Meinung, dass hier ein Parlamentsentscheid herbeigeführt werden soll, allerdings ohne Referendum, um die Vorlage nicht ihres Kerngehaltes zu entledigen.

Das Vertrauen in Exekutiverlasse auf Verordnungsstufe ist hierzulande leider erschüttert. Ich denke dabei an die ganze Übung mit den Fruchtfolgefächern, die dazumal auf Verordnungsstufe stattfand. Wir haben das jetzt im Raumplanungsgesetz zu korrigieren versucht. Ich denke aber auch an den materiellen Gehalt vieler Verordnungen zum Umweltschutzgesetz. Wir stellen auch eine grosse Sensibilisierung in bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft fest.

Insofern scheint mir in Artikel 6 die Einfügung von Kriterien richtig, die auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die internationalen Preise berücksichtigt, wie das dem Antrag der Mehrheit entspricht.

Demzufolge ist die Zustimmung zu Artikel 6 gemäss Mehrheit richtig und angemessen. Im übrigen stimmt die CVP-Fraktion auch bei den anderen Artikeln mit der Mehrheit.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Vorweg möchte ich Sie noch einmal – damit es alle gehört haben – darauf aufmerksam machen, dass in Artikel 6 Absatz 2 auf der Fahne ein Druckfehler ist. Die Abgabe kann, so wie die UREK-Mehrheit beschlossen hat, frühestens im Jahre 2004 eingeführt werden, also besteht diesbezüglich Übereinstimmung mit dem Bundesrat. Das wollte ich noch einmal klarstellen.

Dann zur Sache: Es ist in der Tat so, dass die Frage, wer gemäss diesem Artikel 6 – eben frühestens im Jahre 2004 – über Zeitpunkt und Höhe einer solchen Lenkungsabgabe beschliessen kann – immer sofern voraussichtlich das Reduktionsziel nicht erreicht wird –, Hauptstreitpunkt war. Es stehen sich drei Konzepte gegenüber: das Konzept der Minderheit II (Herczog) und des Bundesrates. Sie haben gehört, die Minderheit II ist folgender Meinung: Wenn das Emissionsreduktionsziel nicht erreicht ist oder voraussichtlich nicht erreicht werden kann, liege eine reine Vollzugsaufgabe vor, dann müsse der Bundesrat diese Abgabe einfach einführen. Dem steht die Mehrheit gegenüber. Die Mehrheit will hier das Parlament einschalten, aber ohne referendumspflichtigen Bundesbeschluss. Dann kommt noch die Minderheit I (Brunner Toni), die diesen Parlamentsbeschluss grundsätzlich dem Volk unterbreiten können will.

Bevor ich Ihnen begründe, warum die Kommission klar, mit 14 zu 9 Stimmen, zum Entscheid gekommen ist, es solle zum fraglichen Zeitpunkt das Parlament noch einmal darüber befinden, noch eine kurze Bemerkung zu Herrn Borel: Herr Borel, die CVP-Fraktion und auch der Sprechende zerstören nicht Kompromisse, sondern wir machen Kompromisse mehrheitsfähig und handhabbar – das möchte ich hier doch einmal festhalten.

Nun, warum ist die Mehrheit der UREK zur Überzeugung gelangt, dass zum fraglichen Zeitpunkt eben keine reine Vollzugsaufgabe vorliegt? Das liegt daran, dass insbesondere die internationale Entwicklung auf diese Fristen hin heute nicht voraussehbar ist – 2004 frühestens, eventuell 2006 oder später, und Sie beachten, dass massgebender Bezugspunkt der Durchschnitt zwischen 2008 und 2012 ist. Es kann niemand von der Mehrheit der Kommission die Verantwortung übernehmen zu sagen, in vielleicht zehn Jahren liege eine blosser Vollzugsaufgabe vor, und wenn wir, die kleine Schweiz mit 0,2 Emissionsprozenten, dannzumal das Emissionsziel nicht erreicht hätten, so würden wir im Sinne eines isolierten Einzelganges die Abgabe einführen.

Denken Sie daran, dass es nicht nur um neue technische Möglichkeiten geht, die berühmten CO₂-Senken, Endlagerungen und dergleichen, sondern es geht vor allem auch um politische Beurteilungen. Sollten nämlich dannzumal – wir haben hier solche Bemerkungen gehört – tatsächlich Grossemittenten wie die USA oder die EU oder auch China – nach absoluten Zahlen – hier schlicht und einfach nicht mitziehen, so können Sie mit einem Sololauf der Schweiz das Klima nicht heilen; das ist nicht möglich. Aber Sie haben sich wesentliche Nachteile einzuhandeln, wenn Sie die Abgaben dann, wegen der Wettbewerbsfähigkeit, zu Lasten der Wirtschaft dennoch einführen.

Hier spielt schon eine Rolle, dass wir nur 2 Promille der Emissionen auf unsere Kappe nehmen müssen. Dazu kommt, dass wir der Meinung sind, es sei doch ein hochpolitischer Entscheid, wenn – die Zahl wurde erwähnt – maximal 50 Rappen pro Liter Benzin dazugeschlagen würden. Auch das müsste man – jedenfalls wenn die internationalen Verhältnisse nicht so sind, dass sich die Schweiz der Solidarität entzieht – noch einmal ansehen können. Sie beachten in Artikel 6 einen weiteren Unterschied zwischen der Fassung der Mehrheit und der des Bundesrates: Der Bundesrat will nur die Preise der fossilen Treibstoffe in den Nachbarstaaten berücksichtigen – Stichwort: Benzintourismus –, während sich die Mehrheit namentlich auch die internationale Entwicklung dannzumal vor Augen halten und diese überprüfen können will.

Man hat in der Kommission zwei Einwendungen gemacht: Der erste Einwand ist meines Erachtens bedeutungslos. Man sagte, die Abgabeführung könne sich verzögern. Wenn wir für die Einführung der Abgabe frühestens 2004 oder 2006 – das war mit 11 zu 10 Stimmen ein ganz knapper Entscheid – vorsehen, reicht die Frist sicher. Letztlich ist das auch eine Frage des Vorlaufs bei der Verwaltung, die dann irgendwann wieder Antrag stellen wird und beauftragt ist, die Entwicklung zu überprüfen und zu evaluieren.

Der zweite Einwand – der uns in der Kommission vorgetragen und auch heute von Herrn Herczog präsentiert worden

ist – geht dahin, die präventive Wirkung des Gesetzes würde verwässert, die Wirtschaft würde die Sache dann zu wenig ernst nehmen. Da muss ich Sie fragen: Sind Sie denn so sicher, dass die Wirtschaft das Parlament, das darüber entscheidet, nicht ernst nimmt? Hat nicht – da bin ich anderer Meinung als Frau Teuscher – die Wirtschaft mehrfach bewiesen, dass sie bereit ist, auch mit freiwilligen Massnahmen zur Verbesserung der Situation unserer Umwelt beizutragen? Möglicherweise nicht die Autofahrer – gewissermassen die Kleinkonsumenten –, aber sicher die Wirtschaft!

Aus diesem Grund, um einen sanften Druck auf die Freiwilligkeit beizubehalten, hat die Kommissionmehrheit den Antrag der Minderheit I (Brunner Toni) abgelehnt. Wir sehen schon, dass wir, wenn wir noch einmal eine Volksabstimmung durchführen, den Gesetzeserlass auch gleich verschieben können. Es hat dann keinen Sinn, wenn wir das Gesetz heute erlassen. Deswegen haben wir eine vielleicht etwas unübliche Konstruktion gewählt, nämlich jene eines all-gemeinverbindlichen, aber nicht referendumspflichtigen Bundeserlasses. Mit anderen Worten: Wir wollen die Freiwilligkeit; diese soll auch vom Reduktionsziel her für die Wirtschaft berechenbar sein. Weil wir aber das grosse internationale Umfeld nicht vorhersehen können, sind wir der Meinung, es sei richtig und notwendig, die Situation dannzumal durch das Parlament – und nur durch das Parlament – unter Berücksichtigung der Formulierung von Artikel 6, wonach die internationale Entwicklung zu beachten ist, noch einmal überprüfen zu lassen.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, der Kommissionmehrheit zuzustimmen und sowohl die Anträge der Minderheit II (Herczog) als auch den Antrag der Minderheit I (Brunner Toni) abzulehnen.

Philippona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Tout d'abord, je rappelle également une nouvelle fois qu'à l'article 6 alinéa 2 il n'y a pas de divergence entre le projet du Conseil fédéral et la proposition de la majorité de la commission. C'est bien en 2004 au plus tôt que la taxe pourra être introduite.

Par contre, l'alinéa 1er fait l'objet de la principale divergence par rapport au projet du Conseil fédéral. Il s'agit de savoir si le Parlement garde la maîtrise de l'entrée en vigueur de la taxe ou si c'est le Conseil fédéral qui décide. C'est surtout l'importance que pourrait prendre la taxe, par exemple 50 centimes par litre d'essence, qui a été à la base de la décision de la commission de garder la compétence aux Chambres fédérales. Il faut également préciser qu'en 2004 la situation économique ne sera plus ce qu'elle est aujourd'hui. Elle sera forcément très différente, et nous voulons laisser aux Chambres fédérales la compétence de prendre une décision en connaissance de cause par rapport à la situation économique du moment. Mais il y aura aussi lieu en 2004 de tenir compte de la situation dans les autres pays signataires de la convention de Kyoto, ainsi que du prix des combustibles et de l'essence dans les pays voisins.

Mais comme il s'agit de ne pas vider la loi de tout son sens, de son effet de pression en vue de diminuer les émissions de CO₂, la majorité de la commission propose que la taxe soit introduite par le truchement d'un arrêté fédéral de portée générale, non soumis au référendum facultatif. Ainsi, la loi garde tout son sens et le Parlement ses prérogatives.

Nous vous demandons donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission et de rejeter les propositions de minorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wenn ich hier für die Lösung des Bundesrates plädiere, so nicht deswegen, weil das eine Kompetenzfrage ist und es darum geht, dass der Bundesrat hier für sich eine wichtige materielle Frage zur alleinigen Kompetenz in Anspruch nehmen könnte. Der Bundesrat ist durchaus mit Ihnen der Meinung, es sei das Parlament, das darüber entscheiden solle, ob allenfalls eine solche Abgabe eingeführt wird oder nicht. Aber diesen Entscheid müssen Sie heute, jetzt und hier, fällen.

Es geht nicht darum, diese Entscheidungskompetenz dem Parlament zu entziehen. Es geht nicht um die Frage der

Kompetenz, sondern um die ganz gewöhnliche Frage der Gewaltentrennung. Das Parlament erlässt ein Gesetz mit generell abstrakten Normen, und der Bundesrat hat dieses nachher zu vollziehen. Wenn Sie uns heute sagen, wir müssten im Jahre 2004 diese Abgabe unter Abspielen formeller Rituale – damit meine ich die Vernehmlassung (es steht im Gesetz, dass der Bundesrat eine Vernehmlassung durchführen muss) – einführen, müssen wir das so tun, wie Sie uns das befehlen.

Wenn Sie jetzt aber einem späteren Parlament die Anwendung Ihres eigenen Gesetzes überlassen wollen, dann handeln Sie staatspolitisch nicht logisch.

Kein Parlament kann ein späteres Parlament verbindlich verpflichten. Ein späteres Parlament kann etwas vollkommen anderes entscheiden, und es wird darüber keine Kontrolle geben. Sie, die Sie heute entscheiden, werden das nicht kontrollieren und einem späteren Parlament nicht sagen können, so hätten Sie das nicht gemeint. Es gibt auch keine richterliche Gesetzeskontrolle, die das tun wird. Es ist staatspolitisch nicht logisch, wenn Sie das Parlament als Vollzugsorgan Ihres eigenen Gesetzes einsetzen. Dazu ist die Exekutive da. Es kommt aber dazu, dass der Anreiz, den Sie heute schaffen wollen, das ganze Prinzip des Gesetzes, verlorengeht, wenn Sie auf diese Art und Weise vorgehen. Einige von Ihnen hoffen darauf, dass später ein «weiches» Parlament da sein wird, das die entsprechende Bestimmung nicht anwendet. Die Industrie ihrerseits wird sich sagen, sie wisse ja nicht, wie ein späteres Parlament entscheiden wird.

Heute morgen ist bei der Gesetzgebung die Frage aufgetaucht, wie denn China legiferieren würde. Dies aus der Überlegung, wieso wir in der Schweiz vorangehen sollten, solange nicht alle anderen Länder auch legiferieren. Genauso wird in der Privatindustrie dann auch argumentiert. Jeder wird sich sagen: Warum soll ich jetzt Schadstoffe reduzieren, wieso soll ich eine neue Technologie entwickeln, wenn ich darauf hoffen kann, dass ein späteres Parlament im Jahre 2004 diese Abgabe dann doch nicht einführt? Jeder wird auf den anderen schauen, und so geht der Anreiz eben verloren. Das kommt mir vor, wie wenn man beispielsweise einer Firma bei der Reparatur der A 1 sagt: In neun Wochen muss die eine Spur repariert sein; wenn ihr das nicht schafft, verhandeln wir miteinander, ob ihr freiwillig eine Konventionalstrafe bezahlt. Das ist doch nicht logisch! Man muss am Anfang sagen: In neun Wochen ist das gemacht, sonst bezahlt ihr eine Konventionalstrafe; dann hat das Vorgehen auch Erfolg.

Wenn wir heute sagen: «Wir sind jetzt ganz hart. Im Jahre 2004 wird eine Abgabe eingeführt, aber nicht wir tun das, sondern allenfalls andere», dann ist das nicht eben konsequent. Diejenigen Industriezweige, die entsprechende Massnahmen ergreifen und sie einführen, hätten überdies, falls die Abgabe im Jahre 2004 nicht beschlossen wird, Investitionen geleistet, sich selbst also Wettbewerbsnachteile zugefügt.

Deswegen befürchten wir, dass die vorgeschlagene Lösung zu einer totalen Lähmung führt, und deswegen ersuche ich Sie, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Namentliche Eventualabstimmung

Vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 2306)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fritschi, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller

Christine, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Sandoz Marcel, Semadeni, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zbinden, Ziegler, Zwygart (110)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Baader, Baumann Alexander, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leuba, Maurer, Oehrlí, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Eggly, Loretan Otto, Lötscher, Schmid Odilo (4)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bezzola, Bührer, Columberg, David, Dormann, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Friderici, Gross Andreas, Gysin Hans Rudolf, Imhof, Lachat, Loeb, Maspoli, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Pidoux, Pini, Ruf, Ruffy, Seiler Hanspeter, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Wiederkehr, Wyss, Zapfl (29)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2307)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Maitre, Maurer, Müller Erich, Oehrlí, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (95)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Loretan Otto, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Samuel, Meyer Theo,

Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler, Zwygart (75)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Pelli (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aregger, Bezzola, Bühler, Columberg, David, Dormann, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gross Andreas, Gysin Hans Rudolf, Imhof, Lachat, Loeb, Maspoli, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Pidoux, Pini, Ruf, Ruffy, Seiler Hanspeter, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Wiederkehr, Wyss, Zapfl (28)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 7 Abs. 4

Antrag der Kommission
Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Rechsteiner Rudolf, Borel, Herczog, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher)

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wird auf Strom aus Kernenergie eine Abgabe erhoben, die gleich hoch ist wie die im gewichteten Mittel erhobene CO₂-Abgabe auf Strom aus fossilen Energieträgern.

Art. 7 al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Rechsteiner Rudolf, Borel, Herczog, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher)

Pour empêcher toute distorsion de la concurrence, l'électricité produite à partir d'énergie nucléaire est frappée d'une taxe dont le montant est identique à la moyenne pondérée de la taxe sur le CO₂ perçue sur l'électricité générée par des agents fossiles.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Das CO₂-Gesetz sieht eine Verteuerung der CO₂-Träger vor. Dies ist nötig und überfällig. Wir wissen, dass saubere Technologien zur Verfügung stehen, um den CO₂-Ausstoss zu senken. Die Optik dieses Gesetzes ist indessen etwas einseitig auf die Treibhausgase fixiert. Dies ist einer Gesamtsicht nicht dienlich; ja, man muss hier von einer Einäugigkeit des Gesetzgebers sprechen, wenn das Problem der Nebenwirkungen von Energieanwendungen nicht gesamthaft angegangen wird. Es gibt weitere Energietechnologien – im besonderen die Kernenergie –, die ihre Kosten bei weitem nicht tragen und die zu absolut verantwortungslosen Folgen für die derzeit lebenden und insbesondere für die nachfolgenden Generationen führen. Nicht einmal alle erneuerbaren Technologien können ohne weiteres als ökologisch verträglich bezeichnet werden; man denke an die Zerstörung von Flusslandschaften durch Stauseen oder an die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windturbinen. Es ist deshalb Aufgabe des Parlamentes, bei neuen Lenkungsmaßnahmen eine Gesamtsicht zur Anwendung zu bringen, die diese Aspekte optimiert. Es gilt, auch weitere Energietechnologien hinsichtlich der externen Kosten zu veranlagern und diese externen Kosten den Verursachern anzurechnen.

Der Antrag der Minderheit zu Absatz 4 will wenigstens alle nichterneuerbaren Energien in die CO₂-Gesetzgebung einbeziehen. Durch dieses CO₂-Gesetz würde die Kernenergie nämlich einen Wettbewerbsvorteil erhalten, der gemessen an der Gefährlichkeit von Atomkraftwerken in keiner Weise berechtigt wäre. Der Handlungsbedarf im Bereich der Kern-

anlagen ist offensichtlich. Es gibt weltweit keine befriedigende Lösung für die Endlagerung und Entsorgung des Atom Mülls, die eine sichere Lagerung während Zehntausenden von Jahren wirklich garantiert. Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten der Kernanlagen, die sich nach Angaben der Betreiber auf über 16 Milliarden Franken belaufen, sind heute nur zu einem Bruchteil vorfinanziert. Die Betreiber dieser Anlagen müssen heute schon damit rechnen, dass eine milliardenschwere Rechnung am Ende von der Allgemeinheit bezahlt wird, weil bei der Stromliberalisierung kostendeckende Endlagerkosten am Markt nicht mehr zu erreichen sind.

Gemäss den heute geltenden Haftpflichtbestimmungen sind auch bei Unfällen Schäden nur bis zu einer Milliarde Franken versichert. Diese Deckungssumme vermag die effektiven Schäden bei einem gravierenden Unfall bei weitem nicht zu decken. Ein Unfall vom Typ Tschernobyl in Westeuropa hätte Schäden von 4000 bis 6000 Milliarden Franken zur Folge, wie deutsche Hochschulinsti-tute errechnet haben. Da man keine Versicherung findet, die diese Deckungssummen übernimmt, ist es folgerichtig, auch die Kernenergie in die Internalisierung einzubeziehen und das CO₂-Gesetz diesbezüglich zu ergänzen.

Zuletzt sei daran erinnert, dass das CO₂-Gesetz in der heutigen Form der Wasserkraft, der schweizerischen Wasserkraft, keinen Nutzen bringt. Eine Politik, die die Kernenergie für unbedenklich erklärt, nur CO₂ besteuert und damit auch die Stromimporte nicht erfasst, ist heute nicht zweckmässig. Diese Politik schadet den einheimischen erneuerbaren Energien und leistet keinen Beitrag zur Erhaltung der Wasserkraft und zur Förderung der neuen erneuerbaren Energien, die – wie das Beispiel der Solarstrombörsen zeigt – im Volk grosse Sympathie geniessen.

Die Atomenergie hat bereits sehr viel staatliche Förderung genossen, über 2, 5 Milliarden Franken Forschungssubventionen, und nun soll sie durch das CO₂-Gesetz wieder wettbewerbsfähig gemacht werden. Das ist erneut ein Aufbruch in eine Sackgasse, und das wollen wir nicht. Deshalb bitte ich Sie, in Absatz 4 vorzusehen, dass die Kernenergie derselben Abgabe unterworfen wird wie Strom aus CO₂-Trägern.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Stucky Georg (R, ZG): Ich habe der Begründung, die Herr Rechsteiner gegeben hat, mit Interesse zugehört, weil ich mich immer gefragt habe: Wie begründet man eine solche Absurdität? Die Absurdität heisst, dass ausgerechnet die Kernenergie besteuert würde, also die Kernkraftwerke, die überhaupt kein CO₂ ausstossen. Es ist ja gerade der Vorteil dieser Energieart und dieses Energieträgers, kein CO₂ zu erzeugen. Dann kommt Herr Rechsteiner und legt hier dar, dass man die externen Kosten einberechnen solle und dass die Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie nicht verbessert werden dürfe. Die Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie richtet sich vor allem nach den Strompreisen der Konkurrenz, d. h. der Wasserkraftwerke, allenfalls des importierten Stroms, aber doch nicht unbedingt nach den ganz wenigen Stromangeboten von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK).

Ich erwarte, Herr Rechsteiner, dass Sie Ihre Interessenbindung offenlegen. Es ist mir bekannt, dass Sie WKK-Betreiber sind; das hätten Sie eigentlich sagen dürfen. Da gibt es möglicherweise eine gewisse Verlagerung, die allerdings nur sehr gering sein kann.

Ein weiteres Element: Der Antrag kann im Grunde genommen gar nicht durchgeführt werden. Das Stromangebot aus WKK von fossilen Energieträgern ist heute derart gering, dass dies nicht ein bestimmendes Preiselement sein kann – mit einem Durchschnitt, der eine Berechnung zuliesse, wie man die Kernenergie, die 40 Prozent unseres ganzen Stromangebotes deckt, belasten sollte. Das steht ja in keinem Verhältnis!

Ich bitte Sie deswegen, diese Bestimmung, die ein völliger Fremdkörper in diesem Gesetz ist, nicht zu akzeptieren und den Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf abzulehnen.

Wir müssten übrigens auch den Titel des Gesetzes wieder ändern, wenn Sie den Antrag einführen wollten.

Borel François (S, NE): Les émissions de CO₂ sont un problème pour notre environnement, un gros problème. La question de l'élimination des déchets nucléaires, ou plutôt la non-résolution de cette élimination, est aussi un gros problème pour notre environnement.

La minorité Rechsteiner Rudolf, et le groupe socialiste avec elle, ne souhaite pas que la loi sur le CO₂ devienne une loi d'encouragement de l'électricité d'origine nucléaire; c'est la raison pour laquelle nous vous invitons à soutenir cette proposition de minorité pour ne pas créer une distorsion, en matière d'électricité, en faveur de l'électricité d'origine nucléaire.

Un mot encore: M. Stucky reproche à la proposition de minorité Rechsteiner Rudolf d'être un corps étranger dans cette loi. Je me permettrai un parallèle: admettons que nous parlions de réglementation de la vitesse sur les autoroutes. Il serait logique de dire: «Oui, il est dangereux de rouler trop vite sur les autoroutes.» Mais il est également dangereux de parler au milieu de celles-ci. Avec le même argument, l'on pourrait dire: «Le problème du parcage doit être résolu dans une autre loi, dans un autre domaine, pour l'instant nous ne parlons que de la vitesse.» Permettez-moi de vous dire que je considère que l'argument selon lequel cette proposition de la minorité ne serait pas à sa place dans cette loi est mal fondé. Il s'agit d'une loi protégeant l'environnement dans son ensemble et nous ne voulons pas, parce que nous luttons contre les émissions de CO₂, par là même favoriser l'électricité d'origine nucléaire. La proposition de la minorité a parfaitement sa place dans cette loi.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Stucky, ich möchte ein bisschen präzisieren. Sie haben gesagt, ich sei Interessenvertreter der Wärme-Kraft-Koppelungstechnologie. Ich bin in der Tat Präsident einer Genossenschaft, die vier Wasserkraftwerke, zwanzig Solarkraftwerke und ein gutes Dutzend Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen sowie ein Windkraftwerk betreibt. Insofern nützt das CO₂-Gesetz nicht einfach nur den WKK-Betreibern nichts, sondern auch allen Wasserkraftwerkbetreibern nützt es nichts, weil die nächstgünstigere Technologie, die auch viele externe Kosten erzeugt, die Kernenergie ist.

Alle hier, die an einem Wasserkraftwerk beteiligt sind oder die Interessen der Gebirgskantone vertreten, werden sehen, dass dieses Gesetz den einheimischen erneuerbaren Energien und der Wärme-Kraft-Koppelung nicht dienlich ist, weil es falsche Substitutionsprozesse auslöst.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Namens der Kommissionmehrheit bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf abzulehnen.

Nach Meinung der Kommissionmehrheit verfolgt das CO₂-Gesetz ein klimapolitisches Ziel. Sie haben bei Artikel 2 beschlossen, dass das Gesetz die Verminderung der CO₂-Emissionen anstreben soll, und Kernenergie wird bekanntlich weitgehend CO₂-frei erzeugt. Gleiches gilt auch für die Energieerzeugung aus Wasserkraft und aus anderen Energieträgern; eine Wettbewerbsverzerrung besteht deswegen nicht. Ich mache Herrn Rechsteiner darauf aufmerksam, dass wir über die Kernkraftgesetzgebung demnächst ohnehin wieder einmal zu debattieren haben, Volksinitiativen sind unterwegs. Das können Sie dann alles dort vorbringen. Aber ich glaube, dass es nicht richtig ist, alles mit allem zu verkoppeln.

Deswegen bitte ich Sie namens der Mehrheit der Kommission um Ablehnung des Antrages der Minderheit Rechsteiner Rudolf.

Philippona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Je vous rappelle que l'on traite ici de la loi sur la réduction des émissions de CO₂, et non d'une loi sur la protection de l'environnement ou quelque chose de ce genre. L'énergie nucléaire ne produit pas de CO₂, ça n'a donc rien à faire là dedans. D'autre part, il s'agirait, par l'introduction de la proposition de minorité,

d'une discrimination des modes de production, ce qui n'est pas conforme aux règles de l'Organisation mondiale du commerce.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat schliesst sich in der Argumentation den beiden Berichterstattern an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 55 Stimmen

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Stump, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

Abs. 1–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 6

.... verjährt frühestens zehn Jahre nach

Art. 9

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Stump, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

Al. 1–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 6

.... se prescrit par dix ans

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit Stump ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 9a

Antrag Rechsteiner Rudolf

Der Bundesrat kann die CO₂-Abgabe auf Strom aus Wärme-Kraft-Koppelung teilweise oder ganz zurückerstatten, wenn den inländischen Stromproduzenten im Vergleich mit ausländischen Stromzulieferern aus der CO₂-Abgabe ein erheblicher Wettbewerbsnachteil erwächst. Diese Rückerstattung ist beschränkt auf Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen mit maximal einem Megawatt elektrischer Leistung.

Art. 9a

Proposition Rechsteiner Rudolf

Le Conseil fédéral peut restituer tout ou partie de la taxe sur le CO₂ perçue sur l'électricité produite par couplage chaleur-force lorsque cette taxe constitue un désavantage concurrentiel considérable pour les producteurs de courant indigènes par rapport aux producteurs étrangers exportant du courant en Suisse. Cette restitution n'est possible que pour les installations de couplage chaleur-force dont la puissance électrique ne dépasse pas 1 mégawatt.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Auch hier möchte ich zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin tatsächlich an Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen beteiligt.

Es geht hier darum, wie Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen im Vergleich zu Stromimporten veranlagt werden. Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen sind Anlagen, die neben Wärme auch Strom erzeugen und über eine ausserordentlich hohe Brennstoffökonomie verfügen. Wenn diese Anlagen unter dem Regime des CO₂-Gesetzes erstellt werden, entsteht ihnen durch das CO₂-Gesetz gegenüber Stromimporten aus dem Ausland unter Umständen ein Wettbewerbsnachteil. Sie werden steuerlich schlechter behandelt als Strom aus z. B. Kohlekraftwerken im Ausland, die die Abwärme nicht nutzen. Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen sind effizient, und wenn man den erzeugten Strom für den Betrieb von Wärmepumpen einsetzt, ist dies eine ökologische Aufwertung der Energienutzung, die zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen insgesamt führt.

Ich bitte Sie, den Artikel 9a einzufügen, der dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, mit einer Kann-Formulierung die Wärme-Kraft-Koppelung in dem Sinn von der CO₂-Abgabe zu befreien, dass sie nicht schlechter gestellt werden soll als fossile Kraftwerke auf der grünen Wiese im Ausland. Diese Ausnahmebestimmung gilt nur für kleine Anlagen bis zu 1 Megawatt, weil dort auch sichergestellt ist, dass die entsprechende Abwärmenutzung dezentral möglich ist, ohne dass sie wie bei einem Grosskraftwerk verpufft. Dies dient dem Zweck, dass inländische Stromproduzenten mit Wärme-Kraft-Koppelung nicht schlechter gestellt sind als Stromimporteure, die den Strom aus ausländischen Kraftwerken ohne Wärmenutzung beziehen.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag Rechsteiner Rudolf ablehnt.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Ich habe Verständnis dafür, dass sich Herr Rechsteiner für seine Wärme-Kraft-Koppelungsanlage zur Wehr setzt. Es geht ihm wie anderen: Wenn man direkt betroffen ist, setzt man sich zur Wehr. Es geht ihm vielleicht etwa so wie den Lastwagenhaltern mit der LSVA.

Auf der anderen Seite ist es richtig, dass er seinen ursprünglichen Antrag, die Importe zu besteuern, nicht aufrechterhalten hat, weil dies gegen die WTO-Normen verstossen würde. Auch eine Rückerstattung ist aber nicht sinnvoll, obwohl sie rechtlich möglich wäre. Ich kann hier aus einem Bericht des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zitieren. Danach hätte dieses Vorgehen vollzugsmässig einen Mehraufwand zur Folge. Bei WKK-Anlagen müsste zusätzlich zwischen Elektrizität und Wärme unterschieden werden, weil eine Rückerstattung nur für den Teil Elektrizität gerechtfertigt wäre. Eine WKK-Anlage hätte hinsichtlich Wärme ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber konventionellen Heizsystemen, die dann mit der CO₂-Abgabe belastet würden.

Es sind also sowohl praktische Fragen als auch Fragen der Gerechtigkeit, die hier mitspielen.

Ich bitte Sie, den Antrag Rechsteiner Rudolf abzulehnen.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Der Antrag Rechsteiner Rudolf, so wie er heute vorliegt, wurde in der Kommission nicht behandelt. Ich kann also nicht namens der Kommission sprechen. In der Kommission lag der Antrag vor, den Herr Fischer erwähnte, nämlich den importierten Strom aus fossilen Quellen zu erfassen. Das wäre in der Tat WTO-widrig und – wie Sie sich leicht ausrechnen können – auch nicht ohne weiteres zu erfassen, weil Elektronen nicht je nach Herkunft unterschiedliche Farben haben.

Aus persönlicher Sicht muss ich sagen, dass die Idee mit der Privilegierung von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen angesichts der hohen Effizienz solcher Anlagen durchaus sympathisch ist. Wenn ich aber bedenke, mit welchen administrativen Schwierigkeiten die Erfassung verbunden wäre, muss ich Ihnen doch empfehlen, dem Antrag nicht zuzustimmen. Ich kann Ihnen vielleicht noch eine Zahl nennen: Herr Rechsteiner beklagt sich über die Möglichkeit der Konkurrenz des importierten Stroms aus fossilen Anlagen. Dieser Anteil beträgt im Moment rund 2 Prozent, und zwar hauptsächlich aus

Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen. Ich glaube, dass die Sache auch unter diesem Titel ungefährlich ist.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag Rechsteiner Rudolf ist sicher gut gemeint; es wäre aber furchtbar kompliziert, ihn umzusetzen. Der Bundesrat schliesst sich der Kommission an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rechsteiner Rudolf	60 Stimmen
Dagegen	83 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Wer gemäss Artikel 9 von der CO₂-Abgabe befreit ist, erhält keine Rückerstattung gemäss Artikel 10 Absatz 4.

Antrag Vallender

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Abgabeertrag wird je zur Hälfte zur Senkung der Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen verwendet.

Abs. 3–5

Streichen

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

Quiconque est exempté de la taxe sur le CO₂ conformément à l'article 9 n'est pas remboursé au sens de l'article 10 alinéa 4.

Proposition Vallender

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Le produit de la taxe est affecté à parts égales à la réduction des cotisations sociales des salariés et des employeurs.

Al. 3–5

Biffer

Vallender Dorle (R, AR): Die CO₂-Abgabe bewirkt eine gewollte Belastung der fossilen Energieträger. Die Verteuerung der Energie bewirkt ihrerseits eine Verteuerung der in der Schweiz produzierten Güter. Dabei wird diese Verteuerung um so höher ausfallen, je mehr Energie zur Produktion notwendig ist. Unter diesem Gesichtspunkt muss besonders genau untersucht werden, ob die in Artikel 10 der Vorlage vorgesehene Verwendung der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe den neueren ökonomischen Forschungsergebnissen gerecht wird.

Artikel 10 Absätze 2 und 3 sehen eine Rückzahlung einerseits an die Bevölkerung, andererseits an die Unternehmen gemäss den abgerechneten Löhnen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor. Diese Lösung ist fiskalisch neutral; sie hat indessen negative Auswirkungen auf die Beschäftigung.

Zwar wird der Teil der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, der an die Bevölkerung zurückerstattet wird, gewisse positive Nachfrageeffekte auslösen. Aber auch diese Rückerstattung kann nicht verhindern, dass die Produktionskosten der schweizerischen Wirtschaft insgesamt steigen werden; damit verschlechtert sich die Wettbewerbsfähigkeit der in der Schweiz produzierten Güter national und international. Dies darf nicht sein, auch nicht im nächsten Jahrhundert.

Neuere volkswirtschaftliche Forschungen haben nun ergeben, dass diese beschäftigungspolitisch unerwünschte Folge

dann nicht zu befürchten ist, wenn die Verteuerung des Produktionsfaktors Energie durch die Entlastung eines anderen Produktionsfaktors ausgeglichen wird. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse erscheint es beschäftigungspolitisch sinnvoller und wirksamer, wenn die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe zur Senkung der Beschäftigungskosten verwendet werden.

Ein zweckmässiger Weg ist daher die Verwendung der Nettoeinnahmen zur Senkung der Lohnnebenkosten. Diesen Weg sehen bekanntlich auch verschiedene hängige Initiativen und der sich in der Vernehmlassung befindende indirekte Gegenvorschlag der UREK-SR vor. Damit spricht noch ein weiteres Argument für die Verwendung der Einnahmen der CO₂-Abgabe zur Senkung der Lohnnebenkosten.

Wir sollten uns bei der Verwendung der Einnahmen aus der Belastung des Produktionsfaktors Energie nicht verzetteln. Vielmehr sind im Sinn einer «*unité de doctrine*» die gesamten in Zukunft unter diesem Titel anfallenden Einnahmen zur Entlastung der Lohnnebenkosten zu verwenden. Die aller Voraussicht nach im Jahre 2004 vorliegende entsprechende Verfassungsgrundlage ermöglicht eine Verwendung der CO₂-Einnahmen, ohne den Werkplatz Schweiz zu gefährden. Darüber hinaus sei grundsätzlich die Frage gestellt, ob die Einführung der CO₂-Abgabe im Jahre 2004 überhaupt noch aktuell ist. Bekanntlich möchte die UREK-SR mit einer ergiebigen Energiesteuer eine ökologische Steuerreform in Angriff nehmen. Die Erträge dieser Energiesteuer sollen zur Hauptsache zur Senkung der Lohnnebenkosten verwendet werden. Gelingt dieser Weg, so erübrigt sich die Einführung der CO₂-Steuer.

Heute schaffen wir also ein Gesetz auf Vorrat. Weil wir aber heute noch nicht sicher sind, wie weit der ökologische Umbau unseres Steuersystems im Jahre 2004 fortgeschritten sein wird, sollten wir vorausschauend und weitsichtig auch die Erträge aus einer allfälligen CO₂-Abgabe im Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft zur Senkung der Lohnnebenkosten vorsehen.

Ich bitte Sie daher, meinen Antrag zu unterstützen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Sie können sich sicher vorstellen, dass sich die grüne Fraktion über den Antrag Vallender freut, geht er doch exakt in die Richtung unserer Initiative «Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern». Es freut uns ganz besonders, diese Unterstützung von seiten der FDP-Fraktion zu erhalten, nachdem sich der FDP-Präsident, Herr Steinegger, kürzlich davon distanziert hat – obwohl diese Forderung im FDP-Parteiprogramm steht. Leider hat sich auch Bundesrat Villiger am letzten Freitag am Europaforum in Luzern eher abschätzig über die ökologische Steuerreform geäußert und diese als «Modeerscheinung» abqualifiziert.

Was heisst denn in diesem Zusammenhang schon «Mode»? Wenn es Mode ist, dass sich immer mehr wissenschaftliche Institute aufgrund ihrer Forschungsergebnisse hinter diese Forderung stellen, dann macht uns diese «Mode» keine Mühe! Ich würde dann allerdings eher von «Einsicht» und «Vernunft» anstatt von «Mode» reden.

In Deutschland läuft übrigens genau die gleiche Debatte. Ich zitiere aus der Wochenzeitung «Die Zeit» vom letzten Mittwoch: «Entweder tobt jetzt Hans-Olaf Henkel – oder er ist heimlich in sich gegangen. Kaum glaubte jedenfalls der streitbare Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), die Befürworter einer ökologischen Steuerreform mit seiner kleinen Broschüre 'Ökosteuern sind ein Irrweg' endgültig als ahnungslose Weltverbesserer in die Schranken verwiesen zu haben, da wagten ausgerechnet Unternehmer und Wissenschaftler, ihm zu widersprechen. Erst bekannten sich in der vergangenen Woche immerhin 169 Manager zu dem Vorhaben, mittels einer neuen Energiesteuer andere, schädlichere Abgaben zu senken und so gleichzeitig für mehr Umweltschutz und für weniger Arbeitslose zu sorgen. Nun wird zu allem Übel auch noch bekannt, dass das Umweltbundesamt das Gutachten zweier Forschungsinstitute unter Verschluss hält, in dem diese dem Reformvorhaben ihren wissenschaftlichen Segen erteilen. Un-

pässlicher hätte es für Henkel kaum kommen können, der mit seinem missionarischen Eifer gegen die Reform nun wie Don Quijote dasteht.»

Aber kommen wir zurück zur Schweiz, weil dieselbe Debatte hier auch läuft – sie wurde in diesem Saal bereits geführt –; kommen wir zum Antrag Vallender zurück: Frau Vallender hat selbstverständlich sozusagen häusliche Unterstützung für ihren Antrag, hat doch die Universität St. Gallen unter Leitung von Professor Vallender ein Nationalfondsprojekt zur ökologischen Steuerreform gemacht, das genau zum gleichen Schluss kommt: Die ökologische Steuerreform ist für die Umwelt und für die Wirtschaft gut.

Wer von dieser doppelten Dividende profitieren möchte, muss dem Antrag Vallender zustimmen. Es ist ein Antrag der Vernunft und der Zukunftsfähigkeit.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Vom wirtschafts- und energiepolitischen Standpunkt aus gesehen ist der Antrag Vallender an sich zu befürworten. Ich meine, die Bestrebungen zu einer ökologischen Steuerreform müssten dann sicherlich in diese Richtung gehen.

Leider ist dieser Antrag heute verfassungswidrig. Wir haben im Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe von Herrn Jaag ein Rechtsgutachten erstellen lassen; das Problem stellt sich hier genau gleich. Herr Jaag sagt, verfassungsrechtlich klar unzulässig sei schliesslich die Senkung der Lohnnebenkosten. Der Antrag ist also hier und heute verfassungswidrig.

Wenn Frau Vallender sagt, man habe bis zum Zeitpunkt, da die CO₂-Abgabe tatsächlich eingeführt würde, sicherlich eine entsprechende Verfassungsgrundlage, so mag das zutreffen. Allerdings besteht heute – wir entscheiden hier und heute über dieses Gesetz – diese Verfassungsgrundlage nicht. Wenn man die von Frau Vallender beantragte Verwendung der Gelder zum Zeitpunkt der allfälligen Einführung der CO₂-Abgabe erreichen möchte, müsste man zu diesem Zeitpunkt den Verwendungszweck ändern.

Heute müssen wir diesen Antrag jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnen.

Präsident: Die Fraktion der Freiheits-Partei lässt ausrichten, dass sie den Antrag Vallender ablehnt.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die SP-Fraktion hat sich entschieden, den Antrag Vallender zu unterstützen. Die Rückerstattung durch Senkung der Lohnprozente scheint uns einige Vorteile aufzuweisen. Namentlich die Produzentenpreise sinken etwas stärker, die ganzen Indexmechanismen betreffend den Teuerungsausgleich und den Konsumentenpreisindex sind neutralisiert, und die Sozialversicherungsfinanzierung wird entlastet und verbreitert. Die Verwaltungskosten sind bei diesem Verfahren ebenfalls tiefer als bei einer Rückerstattung, die teilweise an die Bevölkerung geht. In verteilungspolitischer Hinsicht konzentriert sich der Antrag allerdings auf die Aktiven der Bevölkerung, auf jene Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die im Wirtschaftsleben stehen und betreffend die Sozialversicherungen beitragspflichtig sind. Ausgeschlossen bleiben bei diesem Antrag vor allem die Rentnerinnen und Rentner. Die Frage ist jetzt, ob das sozial vertretbar ist oder nicht. Ich meine: Wenn die Sozialversicherungen insgesamt durch diese Form von Rückerstattung gestärkt werden können, indem es mehr Luft für Zusatzfinanzierungen gibt, dann dient dies auch der Bevölkerungsgruppe der Nichterwerbstätigen.

Es stellt sich dann die Frage Verfassungsmässigkeit, wie sie Herr Fischer-Seengen aufgeworfen hat. Wir haben dazu in der Tat ein Gutachten machen lassen. Allerdings hat sich der Gutachter zu dieser Frage etwas oberflächlich geäußert. Ich denke, dass es nützlich wäre, die Frage, ob diese Form von Rückerstattung nicht schon aufgrund der bestehenden Verfassungsgrundlage möglich wäre, im Rahmen der Differenzvereinbarung im Ständerat noch einmal aufzunehmen.

Der Antrag Vallender garantiert ja auch, dass das Geld nicht in die Bundeskasse fliesst. Es geht zu hundert Prozent an die Beitragspflichtigen zurück, und in dem Sinne ist diese Lö-

sung zweifellos ebenfalls staatsquotenneutral. Es werden damit keine Finanzierungen geleistet, auch nicht solche von Sozialversicherungsbeiträgen, sondern es werden nur Sozialversicherungsbeiträge gesenkt. Ich denke, dass man hier bei einer juristischen Vertiefung möglicherweise zum Schluss kommen könnte, dass auch diese Lösung durchaus zweckmässig und verfassungskonform wäre.

Auf die Vorteile dieser Lösung im Hinblick auf die Verwaltungskosten und auf die ganze Abwicklung der CO₂-Abgabe habe ich bereits hingewiesen.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag Vallender ablehnt.

Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Frau Vallender hat ihren Antrag nicht über die Kommission laufen lassen, aber die Schlussfolgerung ist aus meiner Sicht und – so vermute ich – auch aus der Sicht der Kommission klar: Frau Vallender weicht vom Konzept der Mehrheit ab, welche eine reine Lenkungsabgabe will. Frau Vallender hat sehr gut einen ersten Schritt zur ökologischen Steuerreform begründet. Dieser Begründung kann ich mich in vielen Teilen anschliessen. Es ist aber so, dass uns als Verfassungsgrundlage nur Artikel 24septies zur Verfügung steht. Das ist der Umweltartikel.

Herr Rechsteiner Rudolf, es genügt nicht, dass eine Abgabe staatsquotenneutral verwendet wird, sondern sie muss auch auf der Verwendungsseite umweltbezogen sein. Das ist der entscheidende verfassungsrechtliche Punkt.

Frau Vallender weiss vermutlich so gut wie ich, dass dem so ist. Wir sollten nun nicht damit beginnen, nach dem Motto zu legiferieren: Wir machen einmal die Gesetzgebung und schieben dann die Verfassung nach. Ich weiss, dass wir im Begriffe sind, gewisse Fehler in dieser Richtung zu machen. Ich würde aber sagen: Wehret den Anfängen! Bleiben wir beim Legiferieren doch seriös! Zunächst muss die Verfassungsgrundlage her und dann die Gesetzgebung. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Vallender abzulehnen.

Philipona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Evidemment, la commission n'a pas examiné la proposition Vallender, mais je crois qu'en son nom, je peux quand même vous demander de la repousser, puisque la commission a accepté à l'alinéa 2 le principe suivant, à savoir que «le produit de la taxe est réparti entre la population et les milieux économiques en fonction du montant qu'ils ont versé». C'est le principe même de la loi. Or, la proposition Vallender va dans le sens inverse de celui-ci. On quitterait le principe de répartition du produit de la taxe pour une réforme de la fiscalité, un impôt supplémentaire pour l'économie qui serait à verser en faveur de certains.

Donc, pour l'équilibre de la loi et compte tenu de tout ce qui a été dit lors de la procédure de consultation, de l'élaboration de la loi et des discussions en commission, je vous demande de soutenir la proposition de la commission et le projet du Conseil fédéral.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Eine kleine Vorbemerkung kann ich mir nicht verkneifen: Wenn dereinst im Jahre 2004 ein völlig neues Parlament darüber entscheiden soll, ob dannzumal eine Abgabe tatsächlich erhoben werden soll oder nicht, werden auch solche Anträge wie der Antrag Vallender wieder gestellt. Dann kann alles wieder in Frage gestellt oder modifiziert werden. Man könnte dazu sagen, dass das vielleicht nicht einmal so dumm wäre, weil man dannzumal auch viel eher wüsste, um welche Höhe von Abgaben es sich handeln könnte. Wir wollen ja Abgaben vermeiden. Wie wollen neue Technologien, neue Anreize, eine Reduktion schaffen, damit es keine Abgaben gibt.

Zu den Lohnnebenkosten, welche gesenkt werden sollen: Man weiss gar nicht, in welchem Umfang das geschehen soll. Es ist kein sicherer Wert, über den Sie jetzt diskutieren. Dazu kommt, dass der Antrag Vallender keine saubere Lenkungsabgabe ist, weil ein Teil ausschliesslich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugute kommt, nicht den Konsu-

menten, nicht den Rentnern und Rentnerinnen. Auf der Verwendungsseite – das haben die Kommissionsprecher richtig gesagt – müsste die Abgabe ausschliesslich umweltbezogen genutzt werden. Das ist mit diesem Antrag nicht der Fall.

Deshalb müssen wir den Antrag Vallender ebenfalls zur Ablehnung empfehlen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	94 Stimmen
Für den Antrag Vallender	36 Stimmen

Art. 11–17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2312)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Antille, Bangarter, Baumberger, Bäumlín, Bircher, Comby, David, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Heim, Jans, Kofmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Maitre, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Nabholz, Pelli, Philipona, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scheurer, Steffen, Strahm, Suter, Tschopp, Vollmer, Widmer, Zapfl, Zwiggart (61)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baader, Baumann Alexander, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Dreher, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Freund, Frey Walter, Friderici, Gusset, Gysin Remo, Hasler Ernst, Kunz, Oehrlí, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Vetterli (29)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Alder, Banga, Baumann Stephanie, Berberat, Bezzola, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Carobbio, de Dardel, Dettling, Fässler, Fehr Jacqueline, Fritschi, Goll, Gross Jost, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Löttscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Ostermann, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Wittenwiler, Zbinden (48)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Baumann Ruedi, Béguelin, Binder, Blocher, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Gadiant, Genner, Giezendanner, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jaquet, Keller Rudolf, Lachat, Leemann, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Maspoli, Maurer, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffi, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Thür, Vogel, Waber, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Ziegler (61)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr

La séance est levée à 12 h 55

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 23. September 1998

Mercredi 23 septembre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1453 hiervor – Voir page 1453 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 22. September 1998
Décision du Conseil des États du 22 septembre 1998

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission s'est inquiétée de la planification, et, selon des prévisions raisonnables, nous pensons qu'il doit être possible de terminer le travail concernant cet objet d'ici la session d'hiver. De cette manière, une votation populaire sera possible dans la première moitié de l'année 1999. Le Bureau a prévu, à toutes fins utiles, une session spéciale au mois de janvier 1999, qui nous permettrait, le cas échéant, de maintenir néanmoins une votation populaire dans la première moitié, mais probablement plutôt au mois de juin de l'année prochaine. Avec la commission, je vous invite donc à faire preuve de patience encore, et de diligence, pour que nous puissions mener à bien cette tâche concernant la mise à jour de la constitution. C'est uniquement du projet A dont il est question ici.

Titel

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Grendelmeier

Bundesbeschluss über eine neuformulierte Bundesverfassung

Titre

Proposition de la commission
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Proposition Grendelmeier

Arrêté fédéral relatif à une Constitution fédérale nouvellement formulée

Grendelmeier Verena (U, ZH): Was ich will, ist keine umwälzende Geschichte; aber Sie lesen im Titel «neue Bundesverfassung». Mit Verlaub: Das scheint mir eine gelinde Übertreibung zu sein. Wenn wir überhaupt etwas als «neu» bezeichnen können, dann in dieser sogenannten Nachführung die Neuformulierung, die Straffung der Sprache, die Anpassung an die heutigen Sprachgebräuche. Aber deshalb von einer «neuen» Verfassung zu reden, ist doch wohl reichlich übertrieben. Deshalb wäre es eine Frage der intellektuellen Red-

lichkeit, die Nachführung nicht als «neue» Verfassung zu bezeichnen, sondern im besten Fall als «neuformulierte» Verfassung. Es geht nicht an, dass wir bereits im Titel schummeln und eine Mogelpackung verkaufen.

Es werden Reformpakete folgen, die den Namen Reform verdienen. Sie werden tatsächlich Neuerungen enthalten. Aber wenn wir in den ersten Schritten bereits etwas als «neu» bezeichnen, das es leider nicht ist, dann kommen wir auf eine schiefe Ebene. Eine sogenannte «Nachführung» – auch das eine etwas merkwürdige Bezeichnung – gibt es nämlich nicht; das ist ein Neologismus, den wir aus Verlegenheit gewählt haben.

Seien wir etwas bescheidener, ehrlicher und redlicher, und bezeichnen wir diese «Nachführung» als «Neuformulierung». Dann sind wir den Tatsachen etwas näher.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Frau Grendelmeier wirft dem Text des Ständerates, dem sich auch die Kommission anschliesst, nämlich der Bezeichnung «Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung», vor, sie sei reichlich übertrieben. Darin ist eine Spur Wahrheit enthalten. Allerdings muss sie sich den Vorwurf gefallen lassen, dass der Begriff «nachgeführt» oder – wie sie vorschlägt – «neuformuliert» auch reichlich inexakt ist. Es ist nicht so, dass materiell und inhaltlich das Ganze nur neuformuliert ist – für einige zuwenig, für andere zuviel –, weil doch Spuren von Neuheiten enthalten sind.

Jetzt können Sie damit machen, was Sie wollen. Der Bundesrat und der Nationalrat haben ursprünglich den Begriff «Nachführung», der bereits in die Botschaft aufgenommen worden war, übernommen.

Der Ständerat fand, dass «Nachführung» wenig geeignet, an sich auch inexakt und irreführend sei; der Begriff «neue Bundesverfassung» enthalte mindestens diesen Mogelanteil nicht mehr, er sei besser und drücke eher aus, worum es gehe. Die Kommission hat schliesslich zugestimmt – nicht zuletzt auch deswegen, weil wir es hier nicht für den richtigen Anlass gehalten haben, eine weitere Differenz aufrechtzuerhalten.

Der Ausdruck «neuformuliert» im Antrag Grendelmeier – in der Kommission stand der Antrag nicht zur Diskussion – ist nach meinem Dafürhalten mit dem Begriff «nachgeführt» identisch. Die gleichen Vorbehalte, die der Ständerat gegen diesen Begriff hatte, müsste er eigentlich auch gegen den Ausdruck «neuformuliert» anbringen. Die Fassung der Kommission ist ehrlicher. Man kann ihr nicht vorwerfen, dass es sich um einen Etikettenschwindel handle, obwohl man nicht so viel Neues feststellen kann. Mir persönlich scheint allerdings, dass es sich nicht lohnt, hier eine Differenz zu schaffen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, ihre Argumente zu würdigen. Sie müssen letztlich entscheiden.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Je ne pensais pas intervenir pour la langue française puisque le terme de «neue Bundesverfassung», à l'origine, ne concernait que la version de langue allemande. Par la proposition Grendelmeier, cela devient un problème national, puisque dans la langue française aussi, on voudrait parler maintenant de «Constitution fédérale nouvellement formulée». Je ne pense pas que ce soit vous qui ayez fait cette traduction, mais je dois vous dire que, après avoir consulté quelques experts de la langue française, ça ne va pas tout d'abord du point de vue linguistique. Mais plus grave, je crois, ça ne va pas non plus du point de vue de l'exercice et de son but. Le but n'est pas seulement de réécrire ou de recopier la constitution en faisant une toilette rédactionnelle; ça va quand même un peu plus loin que cela puisque, selon le mandat confié par l'Assemblée fédérale en 1987, il est question de «présenter le droit constitutionnel actuel de manière aussi complète que possible, en une structure claire et dans une forme compréhensible» (cf. message du Conseil fédéral du 20 novembre 1996, p. 9). Nos débats nous ont amenés enfin à faire des modifications qui, selon M. Koller, conseiller fédéral, sont acceptables dans la mesure où elles permettent d'anticiper un large consensus.

Je pense donc que la proposition Grendelmeier est trop réductrice par rapport à ce que nous voulons faire, et inappropriée du point de vue linguistique.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Herr Deiss, ich gebe zu, «neouvellement formulée» ist keine Verbesserung, sondern eine Verballhornung der französischen Sprache. Aber ich muss in aller Form festhalten, dass ich keineswegs für die Übersetzung verantwortlich bin und dass das vielleicht für die welschen Kolleginnen und Kollegen eine Anregung wäre, eine noch bessere zu finden als «neouvellement formulée». Ich würde mich dem ohne weiteres unterziehen.

Koller Arnold, Bundesrat: Frau Grendelmeier, die nachgeführte Verfassung ist weit mehr als eine neuformulierte Verfassung. Wir sollten trotz der Bescheidenheit des Konzeptes der Nachführung auch nicht tiefstapeln. Es ist nämlich eine materiell bereinigte Verfassung.

Ich will Ihnen einige Beispiele geben: Das gesamte «ungeschriebene Verfassungsrecht», das wir heute in Bundesgerichtsentscheiden und internationalen Verträgen festgehalten haben, wird jetzt kodifiziert. Zwei Drittel der Bestimmungen über die Freiheitsrechte in der nachgeführten Verfassung finden Sie heute in der geschriebenen Verfassung nirgends. Dass das zwingende Völkerrecht eine materielle Schranke der Revision der Verfassung ist, finden Sie heute in unserer geschriebenen Verfassung nirgends. Die moderne Form des kooperativen Föderalismus, wie wir ihn heute mit den Kantonen praktizieren, finden Sie nirgends. Gerade im Parlamentsrecht haben Sie zudem mehrere konsensfähige Neuerungen in die nachgeführte Verfassung aufgenommen. Deshalb würde der Titel «Bundesbeschluss über eine neuformulierte Bundesverfassung» ganz eindeutig zu kurz greifen. Wir sollten nicht hoch-, aber auch nicht tiefstapeln.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich möchte erklären, dass ich meinen Antrag zurückziehe. Herr Bundesrat Koller hat mich überzeugt.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Präambel

Antrag der Kommission

Abs. 2

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2a, 3

Festhalten

Abs. 5

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

Abs. 5a

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Fritschi, Borer, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Schlüer, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5b, 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Préambule

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2a, 3

Maintenir

Al. 5

(Ne concerne que le texte allemand)

Al. 5a

Majorité

Maintenir

Minorité

(Fritschi, Borer, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Schlüer, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5b, 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fritschi Oscar (R, ZH): Die Präambel will in konzentrierter Form den Geist zum Ausdruck bringen, welcher den einzelnen normativen Bestimmungen der Verfassung zugrunde liegt. Da mag es sich lohnen, sprachlich etwas mehr Feinzielerung als sonst üblich zu betreiben. Denn in der Sache sind wir nicht mehr weit auseinander. Materiell lässt sich jetzt schon sagen, dass sich der bundesrätliche Formulierungsvorschlag weitgehend durchgesetzt hat. Der Ständerat war ihm von Anfang an zugeneigt, während er die Formulierung unseres Rates als mit sprachlichen Bildern allzu belastet und insgesamt als überladen beurteilte.

Wie lässt sich nun die Präambel von Bundesrat und Ständerat sprachlich charakterisieren, der wir uns von Absatz 1 bis Absatz 5, alles in allem genommen, angeschlossen haben? Denn an diesem Befund ändert auch unser Festhalten an Absatz 2a im Grunde genommen nichts. Die Präambel ist in dichter, aber deutlich prosaischer Sprache gehalten. Sie versteht sich als Absichtserklärung, die systematisch, von Punkt zu Punkt, fortschreitet, in der Vergangenheit anknüpft, wenn sie von der Erneuerung des Bundes spricht, danach die in der Gegenwart hochzuhaltenden Werte anspricht und schliesslich mit der Erwähnung der Verantwortung gegenüber der Zukunft abschliesst.

Diesen fünf Absätzen will die Mehrheit nun einen Absatz 5a anhängen, der als einziger Absatz des Vorschlages von Adolf Muschg aus dem Entwurf Furgler die bisherigen Diskussionen überstanden hat. Ich möchte recht verstanden werden: Es geht mir keineswegs darum, diesen Absatz zu bekämpfen, weil Adolf Muschg – dessen Name hüben wie drüben, da und dort als Reizwort wirkt – der Autor ist. Ich attestiere der Formulierung vielmehr, dass sie sprachlich einen Höhenflug darstellt und in dichterische Gefilde entführt.

Aber gerade in ihrem deklamatorischen Duktus wirkt sie als Anhängsel einer systematisch in sich geschlossenen Formulierung. Sie wirkt wie ein erratic Block, sie ist ein Fremdkörper. Das trifft um so mehr zu, als die zweite Einfügung aus Muschgs Fassung, der Absatz 5b, von niemandem in unserem Rat mehr aufgenommen wird.

Wenn Sie unserem Minderheitsantrag, Absatz 5a zu streichen, zustimmen und damit dem Ständerat folgen, werden sich die beiden Räte im nächsten Durchgang vermutlich finden können. Der Ständerat wird die stehengebliebenen kleinen Differenzen wahrscheinlich «schlucken». Er hat aber immer konsequent davon abgesehen, deklamatorische Elemente aus der Fassung Muschgs zu übernehmen.

Als Auftakt zu einer rationalen Differenzbereinigung bitte ich Sie deshalb, Absatz 5a zu streichen und damit Bundesrat und Ständerat zu folgen.

Stump Doris (S, AG): Der Absatz 5a der Präambel füllt Begriffe. Er ist nicht einfach deklamatorisch, wie Herr Fritschi vorher erklärt hat. Er füllt Begriffe, die in den vorangehenden Absätzen eigentlich als Leerformeln dastehen.

Der Absatz 5a drückt im ersten Teil das schweizerische Demokratieverständnis aus, nämlich dass Freiheit eine Aktivität ist, aktiv zu verstehen ist. Freiheit existiert nur, wenn sie gebraucht wird. Freiheit ist kein Konsumartikel, ist auch nicht einfach ein offenstehender Wert, sondern eine Aufforderung, sich aktiv in Entscheidungsfindungen einzumischen. Wir meinen, dass dieses Demokratieverständnis in der Präambel durchaus ausgeführt werden soll. Auch der zweite Teil des Absatzes 5a sollte beibehalten werden, weil er das Verständnis der Solidarität konkretisiert, und zwar als Solidarität mit den Schwachen.

Die Begriffe «Freiheit», «Demokratie» und «Solidarität» blieben in den vorangehenden Absätzen allzu vage, sie können beliebig gefüllt werden. Der Mehrheit der Kommission und auch

der SP-Fraktion ist es wichtig, dass diese Begriffe nicht so stehenbleiben, sondern dass mit dem Absatz 5a eine Öffnung auf die weiteren Artikel der Bundesverfassung hin entsteht. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Ostermann Roland (G, VD): Le groupe écologiste propose de maintenir l'alinéa 5a.

Le préambule de la constitution a pour fonction de dire sous quel éclairage elle a été faite, dans quel état d'esprit elle a été rédigée. En langage publicitaire, c'est la bande-annonce.

A cet égard, j'avoue avoir de la peine à défendre la première phrase de l'alinéa 5a, quelque peu moralisatrice, paternaliste ou maternaliste, comme l'on voudra. La relation de cause à effet de cette affirmation ne m'apparaît pas. La constitution qui suit reconnaît des libertés; à chacun de savoir s'il veut en profiter, sans prêcher.

Par contre, la seconde partie est vitale. Dire que «la force de la communauté se mesure au bien-être du plus faible de ses membres» révèle l'une des préoccupations majeures sous l'égide desquelles a été conçue la constitution. On annonce et justifie ainsi les mesures sociales qu'elle contient. A ce titre, cette déclaration a donc pleinement sa place dans le préambule. Oserais-je ajouter qu'elle en appelle à la charité au sens théologique? Je m'étonne qu'elle puisse paraître incongrue à ceux qui ont placé la constitution sous une invocation divine.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Ich bemühe mich, die Haltung der Kommissionsmehrheit zum Antrag der Minderheit Fritschi zu vertreten, nicht wegen oder trotz Herrn Muschg, sondern wegen den Inhalten, die die Kommission mit diesem Text vermitteln wollte. Herr Fritschi hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese rechtlich ja nicht wirksame Erklärung – die Präambel, vor dem Verfassungstext stehend – eine Absichtserklärung sei, die systematisch, von Punkt zu Punkt, fortschreite. Deshalb bin ich gezwungen, zu dieser Systematik etwas zu sagen, denn dem Rat wird es am Schluss obliegen zu beurteilen, inwieweit ein Stück herausgebrochen werden soll oder nicht und inwieweit die Präambel dies erträgt oder nicht.

Am Anfang steht die *Invocatio Dei*, die praktisch über allem steht, das Bekenntnis unserer Gesellschaft zu den Werten eines christlichen Staates. Das kommt über die Grundrechte, die Individualrechte, den Minderheitenschutz, über demokratische Prinzipien usw. zum Ausdruck. Dann wird gesagt, wer da in der Verantwortung steht, nämlich Volk und Kantone mit ihren Menschen. Dann wird das Individuum eigentlich in die Pflicht genommen, indem gesagt wird, dass wir gegenüber der Schöpfung in der Verantwortung stünden.

Das ist umfassender als die Anrufung Gottes, die am Anfang steht. Dann wird in Absatz 3 über die Ziele gesprochen, in Absatz 4 über Minderheiten, in Absatz 5 über die Dauerhaftigkeit unserer Verantwortung, über die Nachhaltigkeit unseres Tuns.

In Absatz 5a geht es um die Freiheit der Menschen. Hier wird, nach Auffassung der Mehrheit der Kommission, ein urdemokratisches Prinzip aufgegriffen, nämlich das Bekenntnis dazu, dass der beste Schutz der Freiheit der Gebrauch der Freiheit ist. Hier ist eine Formulierung gewählt worden, die das deutlich zum Ausdruck bringt. Wenn Absatz 5a gestrichen wird, dann wird nach Auffassung der Kommissionsmehrheit dieses für unseren Staat doch wesentliche Prinzip und Bekenntnis weggelassen, was nach Ansicht der Mehrheit nicht zum Vorteil der Präambel wäre.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission Absatz 5b gestrichen hat, also dem Ständerat gefolgt ist. Damit wurde der Kritik Beachtung geschenkt, dass die Präambel überladen sei. Bei Absatz 6 wurde ebenfalls die – kürzere – Fassung des Ständerates gewählt.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Föhn Peter (V, SZ): Sie wissen vielleicht noch, dass ich in der ersten Beratung der Reform der Bundesverfassung eine wesentlich schlankere Präambel beantragt habe. Sie wissen

auch, dass sich die SVP-Fraktion stets um klare und verständliche Formulierungen bemüht. Das ist mit ein Grund, weshalb unsere Fraktion die Minderheit Fritschi unterstützt und Absatz 5a gemäss Beschluss des Ständerates zu streichen gewillt ist.

Auch im Ständerat wurde unmissverständlich gesagt, die Präambel sei überladen. So wurden die Muschgschen Elemente, die Absätze 5a und 5b, gestrichen. Unverständlicherweise hält die Mehrheit der Kommission an Absatz 5a fest. Wenn schon, hätte sie an beiden Absätzen festhalten sollen. Wie der Antragsteller, Herr Fritschi, sagte, ist Absatz 5a ein Fremdkörper, und genau betrachtet bringt diese gescheite Formulierung nichts. Denn die Freiheit des einzelnen findet ihre Grenzen an der Freiheit des anderen. Die persönliche Freiheit ist immer relativ; wir schränken uns aus freiem Willen, manchmal auch aus Sachzwängen ein. Die Verfassung soll den Umfang, aber auch die Grenzen der Freiheit des einzelnen und des Gemeinwesens bestimmen.

Auch der zweite Teil des Satzes, der besagt, dass die Stärke des Volkes sich am Wohl des Schwachen misst, ist eine gut tönende Behauptung. Mit der Demokratie unserer Prägung, echt gelebt und gegen Missstände abgesichert, lässt sich auch diese Wendung abdecken.

Betreffend Solidarität, Frau Stump, haben wir in der neuen Bundesverfassung genügend Formulierungen aufgenommen. Zu guter Letzt können wir mit der Streichung eine unnötige Differenz mit dem Ständerat aus der Welt schaffen.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Minderheit und somit auch Ständerat und Bundesrat zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Erlauben Sie mir eine allgemeine Bemerkung zu diesem Differenzbereinigungsverfahren: Um dieses ambitionöse Programm der Verfassungsreform, wie in der Motion Meier Josi vorgesehen, Ende des Jubiläumsjahres abzuschliessen, war es unbedingt nötig, die Beratung in beiden Räten parallel vorzunehmen. Sonst wären wir nie ans Ziel gekommen.

Dieses atypische Beratungsverfahren hat allerdings seinen Preis: Die beiden Räte und die Kommissionen haben im ersten Durchgang zum Teil etwas aneinander vorbeiberaten. Im Rahmen der Differenzbereinigung sollten wir nun wirklich alles daransetzen, jede unnötige, nicht entscheidende Differenz möglichst auszumerzen. Ich möchte das hier auch angewendet haben.

Über die Präambel lässt sich trefflich streiten. Jeder legt seine Vision in diese Präambel. Ich bin aber nicht sicher, ob es eine gute Methode war, die eher nüchterne Präambel, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, mit den brillanten Formulierungen von Herrn Muschg aus dem Verfassungsentwurf von 1977 zu kombinieren. Damit tun wir Herrn Muschg keine besonders grosse Ehre an.

Nachdem sich auch der Ständerat darum bemüht hat, zu einem Konsens zu kommen, und er sich Ihnen in mehreren Punkten angenähert hat, möchte ich Ihnen empfehlen, die Kompromissformel des Ständerates anzunehmen.

Scheurer Rémy (L, NE): Après avoir entendu M. Ostermann – c'est pourquoi la proposition n'est pas venue plus tôt –, je suggère deux votes sur l'alinéa 5a: un premier vote qui porterait sur la première phrase «Conscients que seul est libre qui use de sa liberté»; et un deuxième vote sur la deuxième phrase «sachant que la force de la communauté se mesure au bien-être du plus faible de ses membres».

Cet alinéa 5a me paraît pouvoir faire l'objet de deux votes, car nous avons une notion dans chacune de ces deux phrases et l'on peut être tout à fait d'accord avec l'une ou trouver que l'une est redondante et avoir des opinions différentes. De cette manière, nous pourrions peut-être arriver à une solution qui nous rapprocherait de la décision du Conseil des Etats, et qui ne laisserait plus subsister qu'une divergence de moindre importance.

*Abs. 2, 2a, 3, 5, 5b, 6 – Al. 2, 2a, 3, 5, 5b, 6
Angenommen – Adopté*

Abs. 5a – Al. 5a

Präsident: Herr Scheurer verlangt, es sei bei Absatz 5a über die Streichung gemäss dem Antrag der Minderheit Fritschi in zwei Teilen abzustimmen: in einer ersten Abstimmung über die Formulierung «gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht», in einer zweiten Abstimmung über «und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen». – Sie sind damit einverstanden.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	57 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen

1. Titel, Art. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre 1er, art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission**Abs. 2*

Festhalten

*Abs. 2bis**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Föhn, Borer, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fritschi, Heim, Schliuer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2*Proposition de la commission**Al. 2*

Maintenir

*Al. 2bis**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Föhn, Borer, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fritschi, Heim, Schliuer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Föhn Peter (V, SZ): Wie vorhin für die Präambel beantrage ich auch hier den Gleichschritt mit dem Ständerat und mit dem Bundesrat. Im Namen der Minderheit beantrage ich bei Artikel 2 die Streichung von Absatz 2bis.

Das heisst absolut nicht, dass ich – oder mit mir die SVP-Fraktion – gegen die Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger wäre. Vielmehr bin ich der Meinung, dass die Chancengleichheit in den Grundrechten, aber auch in Absatz 1 in diesem Artikel 2 zufriedenstellend verankert ist. Hier wird nämlich bereits klar und unmissverständlich vom Schutz der Freiheit und der Rechte des Volkes gesprochen. Mit der Begründung, dieser Absatz 2bis könnte unerfüllbare Erwartungen wecken, hat ihn der Ständerat mit einem grossen Mehr von 28 zu 4 Stimmen vernünftigerweise gestrichen. Schon diese klare Haltung des Ständerates liesse uns unnötig anrennen.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen und Absatz 2bis von Artikel 2 zu streichen.

Ostermann Roland (G, VD): En cette période où l'on prône, hélas, la compétition à outrance dans tous les domaines de notre vie, qu'elle soit sociale, économique, professionnelle, culturelle et évidemment sportive, et avec quels excès, il est indispensable de dire que l'on veut dans notre démocratie que l'on puisse se présenter sur la ligne de départ avec la possibilité de lutter à armes égales – c'est hélas le terme qui convient de plus en plus.

Il est vrai que dans les applications, cette égalité des chances peut être une tarte à la crème, par exemple lorsqu'elle invoque aveuglément des statistiques ou qu'elle conduit à déplacer constamment la ligne de départ. Mais ce sont des faiblesses qui ne sont pas imputables aux constituants, qui doivent voir, dans cette égalité des chances, un principe fort et fondamental de notre démocratie.

Nous vous invitons donc à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Jutzet Erwin (S, FR): Chancengleichheit – da sind wir sicher alle dafür; sie wird von niemandem bekämpft; alle sagen, es handle sich um ein hehres Anliegen. Dann kommt das Aber: «Aber die Chancengleichheit gehört nicht in die Verfassung; sie gehört nicht hierher.»

Der Berichterstatter sagte es im Ständerat: «Mit dem Bundesrat hat auch die Kommission Verständnis für das Anliegen. Wir haben uns aber von der konzisen Begründung des Bundesamtes für Justiz überzeugen lassen, dass die Chancengleichheit nicht in den Artikel betreffend den Staatszweck gehört.»

Ich habe dieses Postulat der Chancengleichheit in der Subkommission eingebracht. Beim Grundrecht wurde mir zunächst gesagt: «Nicht hierher»; ebenso bei den Grundsätzen staatlichen Handelns, auch hier hiess es: «Nein.» Nun beim Staatszweck, auch hier heisst es wieder: «Nein.»

Ich frage Sie: Wo gehört dieses Postulat der Chancengleichheit hin? Ich erinnere daran, dass in der Kommission ein Kompromiss gefunden worden ist. Ursprünglich sollte der Staat mit ausgleichenden Massnahmen aktiv werden. Wir haben aber auf dieses Postulat – auf das Tätigwerden des Staates – verzichtet und damit zunächst einen Konsens und später eine Mehrheit gefunden.

Bundesrat Koller hat im Ständerat gesagt: «Wir wollen alle, dass die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land Aufstiegschancen haben.» Dies frei nach dem Motto «freie Bahn dem Tüchtigen». Aufstiegschancen sind ein Aspekt – aber nicht der einzige – der Chancengleichheit. Es ist klar, dass jede und jeder andere, verschiedene Fähigkeiten in die Wiege gelegt bekommt. Es geht um die Möglichkeit, diese Fähigkeiten und Chancen zu entwickeln und zu nutzen. Wie gesagt sind Aufstiegschancen ein Aspekt der Chancengleichheit, aber nicht der einzige. Es gibt andere Aspekte – ich denke da an die Nachteile der Randregionen und der Minderheiten.

Chancengleichheit ist klarerweise kein Grundrecht; dieses Postulat ist nicht justitiabel, man kann nicht an den Richter gelangen. Chancengleichheit ist ein Staatszweck – ein Ziel. Die staatlichen Behörden haben bei der Gesetzgebung, bei der Verordnungsgebung und beim Budget darauf zu achten, dass die Chancengleichheit nicht zu kurz kommt; sie haben sie zu berücksichtigen. Chancengleichheit ist ein Ziel, eine Utopie, ein Paradies.

Das Paradies werden wir nie erreichen, aber ich bitte Sie, es zumindest anzustreben und die Chancengleichheit darum in der Verfassung zu verankern.

Leuba Jean-François (L, VD): Le groupe libéral est divisé en ce qui concerne l'alinéa 2bis. Je vais essayer de vous expliquer pourquoi.

Toute la pensée libérale, dès le XVIII^e siècle, repose sur l'idée que les hommes sont égaux en droits. C'est un des thèmes fondamentaux de la Révolution française qui, finalement, a été faite par des libéraux. Les hommes sont jugés pour ce qu'ils font et non pas pour ce qu'ils sont. Par con-

séquent, le principe même de l'égalité des chances est un postulat fondamentalement libéral. Nous devrions donc, en principe, soutenir sans hésitation cette disposition.

Il vient le «mais», dont parlait M. Jutzet, et ce «mais» provient du fait que certains d'entre nous craignent qu'on en arrive, par le principe de l'égalité des chances, à un égalitarisme, à une sorte d'égalité générale un peu bête, qui fait qu'on devrait, en tout temps et de toute manière, corriger les inégalités dont les unes tiennent de la nature, dont les autres tiennent des efforts différents faits par les hommes dans la vie et qui les amènent nécessairement dans des situations différentes, et que, par là, on utilise cette disposition pour peser naturellement sur la tête de ceux qui précisément font des efforts, de ceux qui précisément cherchent positivement à développer leurs capacités. Il est clair que l'égalitarisme, dans son sens le plus négatif, consiste toujours à couper la tête de ceux qui sont en haut et à les ramener en bas.

C'est la raison pour laquelle le groupe libéral fait confiance à une interprétation stricte et nous aimerions bien entendre sur ce point l'avis du Conseil fédéral. L'égalité des chances, c'est véritablement l'égalité des chances au départ, et ce n'est pas l'égalitarisme bête auquel nous sommes trop souvent confrontés.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Die Mehrheit der Kommission beantragt, an Absatz 2bis festzuhalten und die Chancengleichheit in unseren Staatszwecken festzuschreiben. In der Kommission wurde – wie soeben auch von Herrn Leuba – dargestellt, dass die Chancengleichheit ein unliberales Anliegen sei. Es wurde auch zugestanden, dass sie keinen Grundrechtscharakter habe und dass ihre Aufnahme kein justitiales Recht bringe, sondern Leitbildfunktion habe und dass es die Chancengleichheit insofern verdiene, in diesen Staatszwecken genannt zu werden.

Für die Minderheit, die sich hier ebenfalls geäußert hat, besteht die Gefahr der unerfüllbaren Erwartungen und auch die Schwierigkeit der Interpretation der Chancengleichheit. Was versteht man alles darunter? Geht es beispielsweise auch um den Schutz von Minderheiten, um den Schutz oder die Unterstützung von Randregionen usw.?

Trotzdem hielt die Mehrheit dafür, dass der Grundsatz der Chancengleichheit nicht nur für Liberale, sondern generell für den Mittelstand ein echtes Anliegen sei und dass es durchaus gerechtfertigt sei, ihn hier unter anderen – auch ideal formulierten – Staatszwecken zu nennen.

Persönlich figuriere ich unter der Minderheit.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: L'égalité des chances mérite certainement d'être inscrite dans notre constitution. C'est du moins l'avis de la majorité de la commission qui ne voit pas d'aspect superfétatoire dans cette disposition de l'alinéa 2bis, même si, à l'alinéa 1er, il est question de la liberté et des droits du peuple ou encore, à l'article 3b, de la mise en oeuvre des capacités individuelles.

La commission ne craint pas non plus que l'on tombe dans l'égalitarisme («Gleichmacherei»), comme le craignent M. Leuba et une partie de son groupe. Tout d'abord, parce qu'on est ici à l'article 2 qui fixe les buts et qui n'a pas de conséquence opérationnelle ou directement justiciable; c'est une déclaration d'intention. D'autre part, parce que l'on parle bien d'égalité des chances et non pas d'égalité des citoyens tout court par exemple, ce qui pourrait prêter à confusion. En tout cas, à mon sens et comme j'ai compris les débats en commission, il s'agit bien plus de mettre en place l'égalité des chances au départ, comme le souhaite M. Leuba, et non pas tellement à l'arrivée, c'est-à-dire comme résultat final d'une uniformisation générale et totale.

La majorité de la commission vous invite donc à maintenir l'alinéa 2bis.

Koller Arnold, Bundesrat: Warum empfehlen Ihnen Ständerat und Bundesrat, die Chancengleichheit nicht in den Staatszweckartikel aufzunehmen?

Der erste Grund besteht darin, dass viele Facetten dieses Prinzips der Chancengleichheit sich schon in anderen Arti-

keln finden. Ich verweise etwa auf Artikel 2 Absatz 1, wo der Schutz der Freiheit und der Rechte der Bürgerinnen und Bürger garantiert wird; ich verweise auf Artikel 7, der den Grundsatz der Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot enthält, und ich verweise auf Artikel 31, wo festgehalten ist, dass die Grundrechte im ganzen Gebiet der staatlichen Tätigkeit und womöglich auch unter Privaten zum Zug kommen müssen. Alle diese Komponenten des Chancengleichheitsprinzips sind bereits in anderen Artikeln niedergeschrieben.

Wir sind aber der Meinung, dass Chancengleichheit ein sehr schillernder Begriff ist. Denn Chancengleichheit ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Menschen mit unterschiedlichen Startchancen ins Leben treten. Wenn man nun in den Begriff der Chancengleichheit hineininterpretiert, dass es Aufgabe des Staates – ein Staatszweck – sei, diese unterschiedlichen Startchancen, die wir als Menschen in diesem Leben haben, zu kompensieren, dann übernimmt sich der Staat; das wissen wir alle. Das kann der Staat nicht leisten. Wir sollten daher mit dem Staatszweckartikel nicht Erwartungen wecken, die wir nicht erfüllen können.

Das ist der Grund, weshalb Ihnen der Bundesrat und der Ständerat die Streichung von Absatz 2bis empfehlen.

*Abs. 2–4 – Al. 2–4
Angenommen – Adopté*

Abs. 2bis – Al. 2bis

*Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2316)*

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Christen, Comby, David, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Friderici, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Langenberger, Lauper, Lee-
mann, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden, Zwiygart (90)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Binder, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Bühler, Dettling, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Gadiet, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Keller Rudolf, Köfmele, Kühne, Leu, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pelli, Philipona, Randegger, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schliuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallen-
der, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Widrig, Wittenwiler (64)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Haering Binder (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumberger, Bezzola, Blocher, Bonny, Brunner Toni, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Columberg, de Dardel, Dreher, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Frey Claude,

Giezendanner, Grobet, Hegetschweiler, Imhof, Jeanprêtre, Kunz, Lachat, Loeb, Maspoli, Mühlemann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Speck, Stamm Judith, Steinegger, Steiner, Strahm, Vermot, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Ziegler (44)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 3, 3b

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 4 al. 3

Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 5a

Antrag der Kommission
Titel
Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung
Abs. 1
Jede Person soll ihre Fähigkeiten nach ihren Neigungen entfalten und entwickeln können.
Abs. 2
Neben der Verantwortung für sich selbst trägt jede Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Gesellschaft sowie Mitverantwortung dafür, dass die Wohlfahrt gefördert werden kann.

Art. 5a

Proposition de la commission
Titre
Responsabilité individuelle et sociale
Al. 1
Toute personne doit pouvoir mettre en oeuvre ses capacités selon ses aspirations.
Al. 2
Responsable d'elle-même, toute personne a en outre, dans les limites de ses capacités, une responsabilité envers autrui et la société ainsi qu'une coresponsabilité à l'égard des possibilités de promouvoir la prospérité.

Angenommen – Adopté

2. Titel

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3
Mehrheit
Festhalten

Minderheit
(Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Fritschi, Heim, Keller Rudolf, Leuba, Loretan Otto, Schliuer, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Wittenwiler, Zwygart)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Gross Jost, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Vollmer, Zbinden, Zwygart)
Festhalten

Antrag Grendelmeier
Abs. 2
.... der sozialen Stellung, der Lebensform, der geschlechtlichen Orientierung, der religiösen

Eventualantrag Grendelmeier
(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)

Abs. 2
Niemand darf diskriminiert werden.
(Rest des Absatzes streichen)

Art. 7

Proposition de la commission
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Majorité
Maintenir
Minorité
(Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Fritschi, Heim, Keller Rudolf, Leuba, Loretan Otto, Schliuer, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Wittenwiler, Zwygart)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Gross Jost, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Vollmer, Zbinden, Zwygart)
Maintenir

Proposition Grendelmeier

Al. 2
.... de sa situation sociale, de son mode de vie, de son orientation sexuelle

Proposition subsidiaire Grendelmeier
(au cas où la proposition principale serait rejetée)

Al. 2
Nul ne doit subir de discrimination.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Dettling Toni (R, SZ): Ich darf einleitend zunächst daran erinnern, dass wir uns in der Vorlage A, also in der Nachführung, befinden.

Die geltende Verfassung sieht in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz vor, dass das Gesetz für die Gleichstellung sorgt. Es ist eine nicht näher umschriebene Gleichstellung als Auftrag an den Gesetzgeber. Auch der Bundesrat hat in seinem Entwurf (Art. 7 Abs. 3) lediglich von Gleichstellung, ohne jeden Zusatz, gesprochen. Der Ständerat ist ihm dabei mit überwältigender Mehrheit gefolgt. Hingegen hat der Nationalrat diese Gleichstellung insoweit näher umschrieben, als er von «rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung» spricht. Nach Meinung einer sehr starken Kommissionminderheit sollte man diese Differenz zum Ständerat dringend beseitigen und im Sinne der Nachführung an der ursprünglichen

Fassung des Bundesrates festhalten. Dies namentlich aus zwei Gründen:

1. Die Befürworterinnen und Befürworter der nationalrätlichen Fassung konnten in der Kommission nie genau darlegen, was sie unter «rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung» verstehen. Wenn man ihren nebulösen Angaben folgt, wollen sie damit gegenüber dem Gesetzgeber Druck machen, die ihrer Ansicht nach noch lange nicht erreichte Gleichstellung zu forcieren.

2. Soweit mit diesem Zusatz neue Forderungen in einer bestimmten Richtung initiiert werden sollen, geht er über den aktuellen Verfassungsstand und die Verfassungswirklichkeit hinaus und ist daher vom Standpunkt der Nachführung aus abzulehnen. Soweit mit diesem Zusatz lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Recht und insbesondere der Gesetzgeber auf die tatsächlichen Verhältnisse punkto Gleichstellung Rücksicht zu nehmen haben, ist er überflüssig, weil das Recht immer aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse geschaffen wird. Insoweit hätte der Zusatz dann lediglich deklamatorischen Charakter und wäre unnötig.

Um klare und eindeutige Verhältnisse zu schaffen, ersuche ich Sie daher im Auftrag einer starken Kommissionsminderheit, auf den vom Nationalrat in der ersten Runde noch beschlossenen Zusatz betreffend «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» zu verzichten und wie nach geltendem Recht lediglich von Gleichstellung, ohne jeden Zusatz, zu sprechen. Sie beseitigen damit eine Differenz zum Ständerat und befinden sich erst noch in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem geltenden Recht.

Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zum Antrag der Minderheit.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Sie haben vielleicht bemerkt, dass ich sowohl eine erste Fassung als auch eine zweite Fassung meines Antrages zu Artikel 7 Absatz 2 eingereicht habe. Es gilt die korrigierte Fassung, und zwar nicht zuletzt dank eines Gespräches, das ich aus Zufall gestern mit Kollege Heim führte, der sich daran gestört hat, dass ich das Wort «Lebensform» durch «geschlechtliche Orientierung» ersetzt habe. Er war der Meinung, ich sollte «Lebensform» wieder aufnehmen, weil beides dazugehört, obwohl es systematisch gesehen am falschen Ort steht.

Was bedeutet das? Wie Sie aus Artikel 7 Absatz 2 ersehen, geht es da um Nichtdiskriminierung aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Sprache, sozialer Stellung usw. All diese Eigenschaften können Sie nicht ändern. Sie können nicht wählen, ob Sie als Mann oder als Frau, als weisser Schweizer oder als schwarzer Afrikaner, als Reicher oder als Armer auf die Welt kommen, im Süden oder im Norden, im Westen oder im Osten.

Sie sind, wie Heidegger sagte, in die Welt hineingeworfen und können daran nichts ändern. Demgegenüber impliziert das Wort «Lebensform» eine Wahl. Artikel 7 ist meines Erachtens so oder so ein sehr stark emotiv besetzter Artikel. Es geht in diesem Artikel um ganz tiefe Gefühle; deshalb ist er auch so brisant. Nun geht es mir darum, dass wir die geschlechtliche Orientierung wieder hineinschreiben. Wir haben schon in der ersten Diskussion darüber geredet: Offenbar handelt es sich noch immer um ein Tabu; man darf noch nicht einmal darüber reden, geschweige denn sie akzeptieren.

Sexualität ist eine vom lieben Gott oder vom Teufel gegebene Tatsache; Sexualität ist weder gut noch schlecht, sie ist ganz einfach, und wir müssen damit leben. Die Frage, wie wir sie ausleben, muss jedem einzelnen selber überlassen bleiben. Jeder Mensch hat beide Möglichkeiten, Sexualität zu leben, nämlich die gleichgeschlechtliche und die – von der überwiegenden Mehrheit gelebte – gegengeschlechtliche.

Erlauben Sie mir, dass ich jetzt persönlich werde: Wir alle – ich auch – haben vermutlich eine Phase in unserem Leben durchgemacht, wo wir auf der Suche nach dem Lebenssinn auch einmal eine homophile Phase durchgemacht haben. In den meisten Fällen blieb es bei dieser einen Phase; wir sind heute mehrheitlich heterosexuell.

Das bedeutet aber nicht, dass wir homosexuelle Menschen diskriminieren dürfen. Und sie sind diskriminiert! Sie sind vor

allem zivilrechtlich diskriminiert, sie sind gesellschaftlich, sozial, beruflich diskriminiert. Wenn wir in der Verfassung festhalten, dass diese Menschen nicht diskriminiert werden dürfen, dann können wir später auf Gesetzebene ihre Situation verbessern und so zum Ausdruck bringen, dass Sexualität – auch Homosexualität – keine Teufelssache ist.

Deshalb bitte ich Sie, diese Möglichkeit endlich zu schaffen und über Ihren eigenen Schatten zu springen. Homosexualität ist keine Krankheit, sie ist auch nicht von Gott verflucht oder vom Teufel bevorzugt. Sie ist, wie gesagt, eine Tatsache, und es geht nicht an, dass wir – mehrheitlich – heterosexuellen Menschen den anderen aufzwingen, wie sie leben sollen oder wie sie vor allen Dingen nicht leben dürfen!

Ich bitte Sie, diese Chance endlich wahrzunehmen und den Tatsachen ins Auge zu sehen, anstatt sie zu verdrängen. Was mit verdrängten sexuellen Möglichkeiten oder eben Unmöglichkeiten passiert, sehen Sie jetzt am Beispiel Amerika: Verklemmter geht's wohl nicht! Das kann zu sehr schlimmen zwangsneurotischen Geschichten führen, die auch politische Auswirkungen haben. Es führt zu Ausgrenzungen, die keineswegs mehr etwas mit dem zu tun haben, was unter der Bettdecke passiert, sondern das wird benutzt, um eine ganz grosse Minderheit auszugrenzen. Wir müssen die Möglichkeit nutzen, das hier endlich zu korrigieren.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Gross Jost (S, TG): Ich bedaure es etwas, dass wir jetzt über zwei verschiedene Dinge sprechen und damit vielleicht die Verwirrung hier noch grösser machen. Der Minderheitsantrag zu Absatz 4 bezieht sich auf die Gleichstellung der Behinderten. Da ist die Sache noch einmal kompliziert, weil wir heute ja auch über die parlamentarische Initiative Suter zu befinden haben.

Ich versuche jetzt ganz kurz die Auslegeordnung zu machen: Das Diskriminierungsverbot mit der ausdrücklichen Nennung von körperlicher, geistiger und psychischer Behinderung ist zwischen National- und Ständerat unbestritten, also nicht mehr Gegenstand der Differenzvereinbarung. Der Leistungsanspruch und das direkte Klagerecht sind nicht Gegenstand der Differenzvereinbarung, werden aber heute nachmittag Gegenstand der Diskussion der parlamentarischen Initiative Suter sein; ich hoffe, dass dann die Präsenz genau so gut sein wird, wie sie es heute morgen noch sein wird.

Wir sprechen jetzt nur vom Gleichstellungsgebot und nur von der Differenz im Gleichstellungsgebot zwischen der nationalrätlichen und der ständerätlichen Fassung.

Die in der ersten Lesung verabschiedete Fassung des Nationalrates lautet sehr verpflichtend: «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten», während der Ständerat das abschwächt und sagt: «Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten vor.»

Das Gemeinsame der nationalrätlichen und der ständerätlichen Fassung ist sicher, dass beide einen Gesetzgebungsauftrag des Bundes beinhalten. Das ist äusserst wichtig, denn Gesetzgebungsaufträge sind immer verpflichtend. Solche Gesetzgebungsaufträge haben sich gerade in den USA mit der berühmten «The Americans with Disabilities Act», mit dem ADA, als Motor der Behindertenpolitik für Gleichstellung erwiesen. Es ist sicher auch zuhänden des Protokolls und der Materialien enorm wichtig, festzustellen, dass der Gesetzgebungsauftrag in der nationalrätlichen und der ständerätlichen Fassung so oder so verpflichtend ist.

Aber – das ist die Frage an den Ständerat –: Warum nicht die verpflichtendere Formulierung, wie sie der Verfassungsgeber auch in Absatz 3 von Artikel 7 bei der Geschlechtergleichheit gewählt hat? Dort besagt die Verfassung auch, das Gesetz Sorge für die Gleichstellung von Mann und Frau. Soll damit der Eindruck erweckt werden, das sei ein Gesetzgebungsauftrag minderer Qualität? Soll der Eindruck erweckt werden, der Gesetzgeber könne hier Recht setzen, er müsse aber nicht? Wenn dieser Eindruck entstehen würde, wäre das fatal für die Umsetzung des Gleichstellungsgebotes.

Wenn ich die Materialien des Ständerates konsultiere, dann bleibt der Ständerat die Antwort schuldig, weshalb er völlig

unnötigerweise von der Fassung abweicht, wie wir sie in Absatz 3 bei der Geschlechtergleichheit mit der verpflichtenden Formulierung «sorgt für» haben, warum er nicht diese Formulierung wählt.

Ich bitte Sie deshalb, hier ein mutiges Zeichen zu setzen. Seien wir klar, verpflichten wir den Staat zum Tätigwerden im Interesse des Behinderten, im Sinne eines verpflichtenden Gesetzgebungsauftrages! Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zu folgen, die ja der ursprünglichen Mehrheit in der ersten Lesung entspricht.

Maury Pasquier (Liliane (S, GE): A l'article 7 alinéa 2, le groupe socialiste vous invite à suivre la proposition de la commission, éventuellement amendée selon la proposition principale Grendelmeier, mais en tout cas pas, à ne pas accepter la proposition subsidiaire qui consisterait à biffer la liste exemplative de discriminations potentielles. En effet, si nous avons toujours soutenu la proposition d'inclure à cette liste l'orientation sexuelle qui ne doit en tout cas pas, à nos yeux, justifier de discrimination, je vous rappellerai que les nombreuses discussions que nous avons eues à ce propos permettaient de penser que le mode de vie incluait l'orientation sexuelle et que celle-ci était, dès lors, si ce n'est explicitement nommée, du moins clairement sous-entendue, ce qui pourrait éventuellement nous satisfaire. En revanche, la proposition de biffer nous paraît représenter un très net retour en arrière, puisqu'en renonçant à nommer, même de manière exemplative, des motifs de non-discrimination, on se priverait d'une lisibilité et d'une manifestation de volonté politique tout à fait importantes.

On reproche souvent au monde politique de ne jamais s'occuper des choses concrètes. Ce reproche peut paraître fondé quand on voit quel genre de textes indigestes nous triturons à longueur de journée. Nous avons là l'occasion de montrer que c'est bien du concret dont nous nous occupons, que cela concerne la vie de tous les jours et de tous les gens. Ne nous en privons pas sous le prétexte qu'il manquerait quelque chose, puisque cette liste est manifestement exemplative. Inscrivons donc cette liste, enrichie de la notion d'âge par le Conseil des Etats, dans la constitution.

En ce qui concerne l'alinéa 3, nous vous invitons, là encore, à suivre la proposition de la majorité de la commission qui veut préciser que la loi pourvoit à l'égalité en droit et en fait. Pourquoi faut-il enfoncer le clou? Nous savons toutes et tous que l'égalité en droit seule ne suffit pas pour qu'hommes et femmes soient égaux. Depuis que nous avons une loi sur l'égalité, nous pouvons dire que l'égalité en fait et en droit fait partie de notre droit constitutionnel, même si cela ne suffit pas à garantir l'égalité, à l'obtenir d'un coup de baguette magique. Néanmoins, cela manifesterait encore une volonté politique claire.

Il est des choses qui vont sans dire, mais qui sont encore plus claires en les disant. Ainsi en est-il des alinéas 2 et 3 que nous vous demandons de maintenir dans leur intégralité, l'alinéa 2 éventuellement amendé selon la proposition principale Grendelmeier.

Vallender (Dorle (R, AR): Ich werde mich im wesentlichen zu Artikel 7 Absatz 3 äussern.

Die geltende Bundesverfassung verlangt in Artikel 4 Absatz 2 die Gleichstellung der Geschlechter. Es ist selbstverständlich, dass damit nicht die rein formale Gleichstellung gemeint ist. Neben das Verbot der direkten Diskriminierung muss daher das Verbot der indirekten Diskriminierung der Geschlechter treten. Mit der «tatsächlichen» Gleichstellung soll klargestellt werden, dass gesetzliche Regelungen, die zwar formal Mann und Frau gleichstellen und gleichsetzen, indirekt aber eines der Geschlechter benachteiligen, verboten sind. Lassen Sie mich die tatsächliche Gleichstellung an einem Beispiel aufzeigen: Wenn eine Stipendienregelung im Kanton X die Ausrichtung von Studienhilfen nur bis zum Alter von 27 Jahren zulässt, trifft diese Regelung vordergründig beide Geschlechter gleich. In Tat und Wahrheit trifft diese «Alters Guillotine» indessen die Frauen stärker, da diese vielfach ihre berufliche Weiterbildung erst nach einer Familienpause an

die Hand nehmen können und typischerweise einen grösseren Nachholbedarf in Sachen Ausbildung haben. Frauen haben eben heute einen anderen Lebensweg als noch vor zwanzig oder dreissig Jahren.

Die Schwierigkeit bei der indirekten Diskriminierung ist nun, dass sie weniger leicht als die direkte Diskriminierung zu erkennen ist. Wie das Beispiel der «Alters Guillotine» zeigt, handelt es sich zunächst um eine Vorschrift, die sowohl Frauen als auch Männer gleich erfasst, in ihren tatsächlichen Auswirkungen allerdings eine der Geschlechtergruppen – in diesem Fall die Frauen – sehr stark benachteiligt. Genau dies wird nun mit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 7 Absatz 3 richtiggestellt. Diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber beauftragt ist, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen.

Wer nun meint, hier würde etwas Neues in die Verfassung hineingeschmuggelt, den muss ich enttäuschen. Die tatsächliche Gleichstellung ist bereits geltendes Recht. Das schreibt auch der Bundesrat in seiner Botschaft auf Seite 143. Dies ist dort nachzulesen, Herr Dettling. Auch das Bundesgericht hat bereits in verschiedenen Entscheiden festgehalten, dass der jetzige, seit 1981 gültige Artikel 4 Absatz 2 sowohl die rechtliche wie auch die tatsächliche Gleichstellung garantiert. Meinem Fraktionsbruder und -kollegen Dettling muss ich daher empfehlen, nicht nur Bundesgerichtsentscheide über die Mehrwertsteuer, sondern vielleicht auch einmal solche über die Grundrechte nachzulesen. Ich habe für ihn eine Kopie erstellt, die er gerne mit nach Hause nehmen darf.

Der Antrag der Mehrheit gilt darum einzig der Klarstellung – so, wie wir auch andere Artikel dieser Verfassung neu schreiben, d. h. verdeutlichen. Die «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» ist ein Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen – z. B. bei der Ausbildung, wie ich das am Beispiel Stipendienregelung gezeigt habe. Dass diese Klarstellung mehr als dringend nötig ist, zeigt der Antrag der Minderheit Dettling. Es zeigt dies auch die Diskussion im Ständerat, wo der zuständige Berichterstatter zu Absatz 3 ausführte: «Wenn wir aber die 'tatsächliche Gleichstellung' in die Verfassung aufnehmen, würde der Verfassungsgeber unseres Erachtens in unzulässiger Weise in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingreifen.»

Ich frage Sie: Sollen Verhältnisse der Chancengleichheit aus dem letzten Jahrhundert verfestigt werden? Haben wir nicht den gesellschaftlichen Auftrag – der übrigens schon besteht –, die Chancengleichheit von Frauen und Männern weiterzuentwickeln und zu überprüfen und Gesetze zu unterlassen, die diese in Frage stellen? 1981 hat der Souverän bestimmt, dass gerade die Chancengleichheit von Frauen und Männern verwirklicht werden soll.

Dies bringt die neue Formulierung deutlicher zum Ausdruck. Insofern handelt es sich – wie Sie heute morgen eingangs gesagt haben, Herr Bundesrat Koller – um eine formelle Bereinigung. Es ist eben eine reine Nachführung gemäss der alten Bedeutung. Die neue Formulierung bringt dies nur deutlicher zum Ausdruck, nicht mehr und nicht weniger.

Ich bitte Sie im Namen der Minderheit der FDP-Fraktion, den Antrag der Kommissionsminderheit Dettling abzulehnen.

Suter (Marc (R, BE): Ich möchte zur Differenz bezüglich Artikel 7 Absatz 4 sprechen. Der Ständerat hat die Wörter «sorgt für die Gleichstellung der Behinderten» und «zum Ausgleich oder» gestrichen. Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Gross Jost muss ich bekräftigen, dass die Formulierung des Ständerates das Gleichstellungsgesetz abschwächt, weil sie nicht sagt «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten», sondern nur «Das Gesetz sieht Massnahmen vor». Aus der Sicht der Direktbetroffenen ist dieser Wortlaut nicht akzeptabel. Es geht nicht an, den Auftrag, einen Ausgleich im Hinblick auf das Gleichstellungsziel zu schaffen, einfach aus dieser Verfassung zu streichen. Ich bitte Sie, der früheren Mehrheit zu folgen, die jetzt eine Minderheit geworden ist.

Es ist wichtig, dass im Bereich der Behinderung – vielleicht noch mehr als im Bereich der Geschlechtergleichstellung –

eine klare Verpflichtung des Bundes und der Kantone dazu besteht, Verbesserungen herbeizuführen, immer im Rahmen der Gesetzgebung. Es ist klar, dass dann im Gesetz eine Abwägung vorgenommen und in Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums differenziert werden kann, welche Interessen im einzelnen berücksichtigt werden sollen. Wesentlich ist aber, dass in der Verfassung eine klare Verpflichtung an die Gesetzgeber von Bund und Kantonen besteht, für die Beseitigung und den Ausgleich der bestehenden Benachteiligungen etwas zu tun.

Zum Begriff der Gleichstellung: Der Begriff der Gleichstellung ist in unserer Verfassung seit der Geschlechtergleichstellung verankert. Er hat eine ganz klare Bedeutung, nämlich im Sinne des Aufrufes, etwas zu ändern und Benachteiligungen mit Massnahmen auszugleichen.

Es ist klar, dass die Gleichstellung für Behinderte nicht in allen Fällen absolut herbeigeführt werden kann. Das bleibt in vielen Fällen illusorisch. Wichtig ist aber, dass man kompensatorische Massnahmen ergreift, um die Benachteiligungen, die in der Behinderung selber liegen, auszugleichen. Daher ist der Begriff der Gleichstellung richtig, weil er ein Menschenrecht signalisiert und zum Ausdruck bringt, dass hier im Sinne der Chancengleichheit etwas unternommen wird und man nicht unverbindlich bleibt.

Ich bitte Sie, in der Verfassung den klaren Auftrag zu verankern, dass das Gesetz für geeignete Massnahmen sorgen soll, nicht nur zur Beseitigung von Barrieren, sondern auch zum Ausgleich von Benachteiligungen, wie der Nationalrat es eigentlich beschlossen hatte, und die Version des Ständerates abzulehnen.

Heim Alex (C, SO): Ich spreche zuerst zum Antrag Grendelmeier zu Artikel 7 Absatz 2. Es zeigt sich schon jetzt, wie uns die Aufzählung der Diskriminierungstatbestände grosse Probleme macht. Das unterstreicht Frau Grendelmeier eigentlich auch, wenn sie den Eventualantrag «Niemand darf diskriminiert werden» stellt. Der Nationalrat hat diesen Antrag aber bereits einmal – mit 101 zu 55 Stimmen – abgelehnt.

Es ist gut, dass Frau Grendelmeier ihren Antrag korrigiert hat. Eine Ersetzung des Begriffs «Lebensform» durch «geschlechtliche Orientierung», wie dies in der ersten Version des Antrages verlangt wurde, hätte uns noch mehr Mühe gemacht. Für mich würde allerdings «Lebensform» auch reichen, denn wir meinen ja alle dasselbe: Wegen gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Lebensform darf niemand diskriminiert werden.

Mit dem Begriff «Lebensform» könnte dem Anliegen von Frau Grendelmeier durchaus auch schon Rechnung getragen werden. Es gibt nämlich noch andere Lebensformen, die nichts mit der geschlechtlichen Orientierung zu tun haben, z. B. das Konkubinats- oder alle anderen als die üblichen Familienformen, die Patchwork-, Pflege-, Kompass-Familie usw. Wenn nur die Formulierung «geschlechtliche Orientierung» verwendet worden wäre, hätte diese Bestimmung eben nur für die geschlechtliche Orientierung und damit vor allem für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft Sinn gemacht, für alle anderen möglichen Variationen aber nicht. Das kann ja wohl nicht der Sinn sein. Die langen Diskussionen um die Diskriminierungstatbestände zeigen, dass der Eventualantrag Grendelmeier nicht die schlechteste Lösung wäre.

Die CVP-Fraktion wird mehrheitlich dem Ständerat zustimmen. Wir wollen ja in der jetzigen Phase der Differenzbereinigung Differenzen bereinigen und nicht wieder neue schaffen. Eben dies würden wir aber mit dem Antrag Grendelmeier tun.

Zu Artikel 7 Absatz 3: Dort hält die Mehrheit der Kommission an der Formulierung «sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» fest. Ich bitte Sie, der grossen Minderheit – in der Kommission war die Mehrheit lediglich mit 15 zu 14 Stimmen zustande gekommen – zuzustimmen und damit eine weitere Differenz zum Ständerat aufzuheben. «Rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» ist eine Formulierung, die uns eigentlich sagt, dass wir ja gar nicht so recht an die Gleichstellung glauben. «Rechtlich» sollte eigentlich genügen, um die «tatsächliche» Gleichstellung zu erreichen.

Wir müssten, wenn wir konsequent sein wollten, diese Formulierung auch in anderen Bestimmungen wählen. Zum Beispiel müsste es heissen: «Wir sorgen für die rechtliche und tatsächliche Beseitigung von Benachteiligungen bei Behinderten.» Oder: «Wir sorgen für die rechtliche und tatsächliche Chancengleichheit.»

Sie sehen, dass das etwelche Probleme schaffen könnte. Tatsächliche Gleichstellung ist nicht von heute auf morgen zu erreichen, sondern das braucht Zeit. Mit der Formulierung «tatsächliche Gleichstellung» wird übrigens gar nicht beschrieben, wie das konkret erreicht werden soll und erreicht werden kann. Sinn macht eigentlich nur die Formulierung, wie sie der Bundesrat und der Ständerat vorschlagen: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung» Die CVP-Fraktion wird dieser Formulierung – also der Minderheit – zustimmen.

In Absatz 4 wird unsere Fraktion der klaren Formulierung des Ständerates zustimmen und damit wieder eine weitere Differenz beseitigen.

Thür Hanspeter (G, AG): Ich äussere mich zunächst zu Absatz 2: Frau Grendelmeier schlägt vor, die geschlechtliche Orientierung als ausdrücklichen Diskriminierungstatbestand in Artikel 7 aufzunehmen. Sie greift damit einen Antrag auf, den ich bereits in der Kommission gestellt habe, der in der ersten Lesung sehr ausführlich diskutiert worden ist und in diesem Kompromiss – von Frau Vallender vorgeschlagen – gipfelte, die geschlechtliche Orientierung mit der Umschreibung «Lebensform» abzudecken.

Ich glaube, wir sollten in der Phase der Differenzbereinigung diese Diskussion nicht mehr neu aufrollen. Natürlich ist der Vorschlag von Frau Grendelmeier richtiger, wenn er neben dem Oberbegriff «Lebensform» die geschlechtliche Orientierung ausdrücklich erwähnt. Ich habe in der ersten Lesung ausführlich dargelegt, dass dieser Diskriminierungstatbestand noch sehr aktuell ist und es daher verdiente, in der Verfassung ausdrücklich erwähnt zu werden.

Wir von der grünen Fraktion gehen davon aus, dass – und das wurde wiederholt betont – unter der Umschreibung «Lebensform» die geschlechtliche Orientierung ausdrücklich verstanden wird.

Aus Gründen der Konsequenz werden wir deshalb den Antrag Grendelmeier unterstützen, weil wir diesen Antrag in der ersten Runde ebenfalls gestellt haben. Wir möchten aber mit Nachdruck betonen, dass eine Ablehnung dieses Antrages nicht bedeuten würde, dass damit die geschlechtliche Orientierung als Diskriminierungstatbestand nicht erfasst wäre. Das wäre, wie ich bereits ausgeführt habe, durch die Umschreibung «Lebensform» ebenfalls garantiert.

Auf jeden Fall nicht unterstützen können wir den Eventualantrag Grendelmeier, alle Diskriminierungstatbestände zu streichen und Artikel 7 Absatz 2 in den schlichten Satz zu fassen: «Niemand darf diskriminiert werden.» Nach unserer Auffassung wäre das eine massive Verarmung dieser Bestimmung, die doch genau davon lebt, dass jene Diskriminierungstatbestände, die heute aktuell sind, beispielhaft aufgezählt werden. Ich glaube, auch der Bürger und die Bürgerin, die diese Verfassung lesen, haben ein Recht darauf, zu wissen, was der Verfassungsgeber im Detail darunter verstanden hat, als er von Diskriminierung gesprochen hat. Insofern können wir den Eventualantrag Grendelmeier nicht unterstützen.

Kurz zu Absatz 3: Ich kann mich hier kurz fassen. Frau Vallender hat das Nötige dazu gesagt, die grüne Fraktion wird die Mehrheit unterstützen mit den Argumenten, die Frau Vallender vorgetragen hat.

Bei Absatz 4 unterstützen wir die Minderheit, auch hier haben der Antragsteller, Herr Gross Jost, und Herr Suter das Erforderliche gesagt.

Ich bitte Sie, so zu beschliessen.

Gysin Remo (S, BS): Frau Grendelmeier spricht jetzt, nachdem wir alle Diskriminierungstatbestände aufgezählt haben, tatsächlich eine Lücke an. Ich möchte Frau Grendelmeier unterstützen und Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitten, dem Rückkommensantrag Grendelmeier stattzugeben.

Ich folge Ihren Argumenten jedoch nicht in jedem Punkt, Frau Grendelmeier. Wenn Sie sagen, Sexualität sei weder gut noch schlecht und schon mit diesem Begriffspaar arbeiten, dann möchte ich doch in Erinnerung rufen, was Sie nicht bestreiten: dass Sexualität ein Lebenselement, ein zentrales Lebensbedürfnis ist, und hiermit gehört sie doch auf die gute Seite. Diskriminierung wegen geschlechtlicher Orientierung ist eine Verletzung eines Grundrechtes, eines Menschenrechtes. Wir sollten darauf zurückkommen; das ursprüngliche Resultat von 85 zu 70 Stimmen erlaubt hier ausnahmsweise ein Rückkommen.

Ihren Eventualantrag verstehe ich überhaupt nicht. Ich bitte Sie, ihn zurückzuziehen.

Zu Absatz 3: Wunsch und Wirklichkeit klaffen auseinander, und dass rechtliche und tatsächliche Gleichstellung nicht übereinstimmen, ist doch offensichtlich. Herr Dettling, Sie argumentieren doch recht formal, und Sie bitten um Konkretisierungen. Ich gebe Ihnen drei Beispielfelder:

1. Nehmen Sie als erstes den Arbeitsmarkt: Hier haben wir unterschiedliche Arbeitschancen, auch eine unterschiedliche Arbeitsverteilung zwischen Erwerbsarbeit und Nichterwerbsarbeit, zwischen Mann und Frau. Die Lohngleichheit: Was haben wir schon alles dafür getan und geredet. Da stimmt das Recht immer noch nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein.

2. Nehmen Sie die Bundesverwaltung: Sie können es jedes Jahr im Jahresbericht der Bundesverwaltung nachlesen – die Diskrepanz zwischen Mann und Frau, z. B. in den Kaderstellen, bei der Besetzung der höchsten Stellen, springt ins Auge.

3. Auch im Parlament gibt es keine Übereinstimmung zwischen Recht und tatsächlicher Besetzung dieser Parlamentssitze durch Männer und Frauen.

Es braucht offenbar Zusätzliches, das rechtlich nicht aufgefangen werden kann. Was ist das? Es ist z. B. Haltung und Wille, auch freiwilliges Handeln. Das geschieht überall, aber es gehört unterstützt und verstärkt.

Deswegen bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit, dem «Antrag Vallender», zu folgen und sowohl rechtliche wie auch tatsächliche Gleichstellung als Begriffe festzuschreiben.

Stump Doris (S, AG): Ich möchte mich noch einmal zu Artikel 7 Absatz 3 äussern, und zwar muss ich auf Herrn Dettling reagieren: Wenn er die Begründungen in der Kommission, weshalb die tatsächliche Gleichstellung mit der rechtlichen Gleichstellung nicht erreicht ist, nicht verstanden hat, dann liegt das wohl weniger an den Begründungen als vielmehr an Herrn Dettling. Herr Dettling, Sie gehören als Mann zu dem Geschlecht, das in unserer Gesellschaft als Norm gesetzt ist. Frauen erleben immer wieder, dass die männliche Norm ihren Lebensentwürfen nicht entspricht, d. h., dass sie tatsächlich nicht gleichgestellt sind, obwohl die rechtliche Gleichstellung gewährleistet ist.

Ich kann zwei weitere Beispiele anfügen. Das erste Beispiel betrifft den Bildungsbereich: Der Zugang der Frauen zu den Universitäten und technischen Hochschulen ist seit über hundert Jahren gewährleistet. Sie sind nicht mehr ausgeschlossen. Trotzdem finden Sie heute die Frauen sehr einseitig auf die verschiedensten Fachbereiche verteilt. Als Professorinnen kommen Frauen noch kaum vor. Es sind immer noch weniger als 10 Prozent Frauen, die als Professorinnen eingestellt werden. Offensichtlich existieren immer noch Ausschlussmechanismen. Diese sind nicht rechtlicher, sondern z. B. struktureller Natur. Auf solche Erkenntnisse wird mit Gleichstellungsbeauftragten reagiert. So wird eine tatsächliche Gleichstellung angestrebt.

Ein zweites Beispiel betrifft die AHV: Mit der 10. AHV-Revision haben wir für Frauen und für Männer, die für zu geringe AHV-Leistungen versichert worden sind, weil sie nicht erwerbstätig oder in Niedriglohnklassen erwerbstätig sind, die Betreuungsgutschrift eingeführt. Da wurde auf gesetzlicher Ebene etwas verändert, was auch der tatsächlichen Gleichstellung dient, auch wenn die Frauen vorher rechtlich die genau gleichen Möglichkeiten hatten, sich in der AHV zu versichern.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Lassen Sie zum Antrag der Minderheit Dettling auch noch einen «biederen Nichtjuristen» kurz zu Wort kommen! Ich bin bis heute davon ausgegangen, dass wir mit einer Verfassung und mit auf der Verfassung aufgebauten Gesetzen Recht schaffen – Recht schaffen, das anschliessend einklagbar ist, wenn die Tatsachen dem Recht widersprechen. Wenn wir die Verfassungsarbeit ernst nehmen, dann schaffen wir mit der Verfassung Recht, und wenn die Tatsachen im Widerspruch zum Recht stehen, dann schaffen wir, wenn wir gutes Recht schaffen, die Möglichkeit zu klagen, wenn Recht verletzt wird.

Ich bitte Sie, bei dieser sauberen Regelung, bei dieser sauberen Verfassungsarbeit, zu verbleiben und Recht zu schaffen, das demjenigen, der Unrecht zu erleiden glaubt, die Möglichkeit schafft, gegen das ihm zugefügte Unrecht zu klagen.

Betrachten wir doch einmal die Dinge in der Realität: Ihre Fraktion, Herr Gysin Remo, ist davon betroffen, dass sich ein Mitglied entschieden hat, der Familie den Vorzug gegenüber einem politischen Amt zu geben. Man kann natürlich sagen: Das ist in der Tatsache eine Einschränkung, die sich diese Person selbst auferlegt. Persönlich ziehe ich den Hut vor diesem Entscheid. Es ist ein in Freiheit getroffener Entscheid, für sich selbst eine andere Prioritätenliste anzusetzen, als das vielleicht gewisse ideologisch Orientierte in diesem Bereich tun würden. Da eröffnet sich ein Unterschied zwischen Tatsache und Recht: Das Recht ist nicht verletzt worden, die angesprochene Persönlichkeit hat im Rahmen des bestehenden Rechtes eine individuelle Entscheidung für sich getroffen; diese ist zu respektieren. Da haben wir nichts zu reglementieren; es gibt auch nichts zu reglementieren.

Der Minderheitsantrag bezieht sich aber auch auf den Arbeitsbereich. Wir haben in der Kommission schon gehört, es sei ungerecht, wenn ein Unternehmer bei einer Stellenbesetzung beispielsweise einen Bewerber mit mehr Erfahrung einem Lehrling vorziehe. Wollen wir denn tatsächlich so weit gehen, dass wir vorschreiben, ein Unternehmer, ein Verantwortlicher für seinen Betrieb, dürfe Berufserfahrung, die jemand hat, der sich als Mitarbeiter meldet, nicht mehr berücksichtigen, wenn er eine Stelle vergibt? Ist er denn nicht seinem Unternehmen verpflichtet? Und entspricht es nicht durchaus der geltenden Rechtsordnung, wenn man dem Jüngeren in Gottes Namen sagt, er müsse eben noch etwelche Berufserfahrung in verschiedenen Laufbahnteilen, die er noch zu bestehen habe, sammeln? Eine Aufforderung, die doch ganz gewiss nicht gegen die Rechtsordnung verstösst!

Wenn hier festgestellt wird, mentale Barrieren würden die Wahrnehmung vorhandenen Rechtes beeinträchtigen: Wollen wir denn das mentale Verhalten der Menschen zu regeln beginnen? Möglicherweise gibt es mentale Barrieren, vielleicht sind sie im einen Fall erklärbar, im anderen nicht. Das geht doch den Staat nichts an; das ist doch kein Feld, das reglementiert werden soll. Bleiben wir auf dem Boden, sorgen wir dafür, dass wir einen Rechtsstaat schaffen und dass wir den Rechtsstaat in guter Qualität bewahren – und hören wir auf, über Reglementierung von mentalen Barrieren oder von mentalem Verhalten zu sprechen. Da leisten wir nur Vorschub auf dem Weg zu einem Staat, der dann mit der Zeit in einem Willkürstaat abzugleiten droht.

Noch ein Wort zum Antrag Grendelmeier: Ihr Hauptantrag wird von der SVP-Fraktion – das muss ich nicht lange begründen – selbstverständlich nicht unterstützt. Aber ich stelle fest, dass Sie mit Ihrem Eventualantrag zu einer Variante zurückkehren, die mit einem Antrag aus unserer Fraktion, eingebracht von Theo Fischer, längst in die Diskussion gebracht worden ist. Er beinhaltet die vernünftige Formulierung des generellen Diskriminierungsverbotes: «Niemand darf diskriminiert werden.»

Nicht nur der Massstab, der uns aus heutigem Zeitgeist als der für alle Zeit wichtigste erscheint, kann allgemeingültig sein. Möglicherweise hat man in zehn Jahren andere Massstäbe, mit denen man zu anderen Schlussfolgerungen kommt. Wenn wir generell festhalten, dass niemand diskriminiert werden darf, dann wird niemand diskriminiert, und wir

können uns die unendlichen Diskussionen über die Liste, wer besonders nicht zu diskriminieren ist, sparen.

Jutzet Erwin (S, FR): Ich spreche nur zu Artikel 7 Absatz 4, zur Gleichstellung der Behinderten, und lege meine Interessen offen. Ich bin Präsident der Schweizerischen Gesundheitsligen-Konferenz (Geliko) und der Stiftung Les Buissonnets, einer Stiftung für behinderte Kinder in Freiburg.

Mein wichtigster politischer Grundsatz ist das Vertrauen, das Vertrauen auch in den politischen Gegner, dass er für diese Gesellschaft das Beste will. Umgemünzt auf die Behinderten heisst das, dass wir alle den Behinderten gut gesinnt sind. Ich kann tatsächlich auch feststellen, dass es gegenüber den Behinderten sehr viel Goodwill gibt. Das Problem ist: Wie geschieht dies? Und vor allem: Können wir uns dies leisten?

Die Angst vor der nationalrätlichen Fassung der ersten Lesung liegt offenbar im Wort Gleichstellung. Das ist ein Reizwort. Es macht Angst, es könnten hier Begehrlichkeiten aufkommen; es leuchtet die rote Lampe auf: Achtung, wenn wir diese Gleichstellung in die Verfassung aufnehmen, dann müssen wir jedes Gebäude – koste es, was es wolle – behindertengerecht einrichten, einen Treppenlift einbauen usw.! Es geht die Angst um, dass man dann auch Schwerstbehinderte in der Dorfschule einschulen müsste; weitere absurde Beispiele könnten beliebig angefügt werden, z. B., dass Blinde zur Autoprüfung zugelassen werden müssten, und weiss Gott nicht was sonst noch.

Das alles ist absurd. Gleichheit heisst Gleiches mit Gleichem vergleichen und nicht Ungleiches mit Ungleichem. Das Bundesgericht – haben wir da Vertrauen – wird in seiner Praxis schon dafür besorgt sein, dass keine unvernünftige Gleichmacherei zustande kommt.

Worum geht es bei der Gleichstellung? Wir kennen diesen Begriff im Gleichstellungsgesetz für die Geschlechter. Es geht darum, die faktischen Ungleichheiten zu beseitigen, soweit dies ohne unvernünftigen Aufwand möglich ist. Ich erinnere Sie daran, dass unsere Verfassung vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit geprägt ist. Es geht darum, eine Verfassungsgrundlage zur Schaffung eines Gleichstellungsgesetzes zu haben. Der Gesetzgeber wird die Einzelheiten unter Abwägung aller Faktoren, namentlich auch der Kosten, im Gesetz regeln. Wir geben also in bezug auf das Gesetz des Handelns das Heft nicht aus der Hand. Aber wir machen einen wichtigen Schritt gegenüber den Anliegen der Behinderten.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit Gross Jost zu unterstützen.

Leuba Jean-François (L, VD): En ce qui concerne l'article 7 alinéa 3 – la fameuse proposition Vallender «en fait et en droit» –, je comprends bien et je crois que tout le monde a compris ce que veut Mme Vallender. Mais la manière de l'exprimer est vraiment une fausse bonne idée. Elle introduit beaucoup plus de doute que de certitude. Lorsqu'on ne dit rien, ni «en droit» ni «en fait», on dit en réalité que la loi compense les inégalités. C'est ce que l'on veut dans le texte original. C'est la raison pour laquelle le groupe libéral soutiendra la proposition de minorité Dettling à l'alinéa 3.

En ce qui concerne l'alinéa 4, le groupe libéral soutiendra la proposition de la majorité de la commission, ce qui aura au surplus pour effet d'éliminer une divergence supplémentaire avec le Conseil des Etats. Nous sommes quand même là pour cela.

Enfin, en ce qui concerne – et c'est surtout le but de mon intervention – la proposition Grendelmeier, nous sommes d'accord sur le principe. Il ne doit pas y avoir de discriminations que j'appelle passives. Là, nous le disons – et nous avons voulu le dire – dans l'expression «son mode de vie». Personne ne doit être discriminé parce qu'il mènerait un mode de vie qui n'est pas usuel; par exemple, deux hommes ou deux femmes qui vivent ensemble et dont on sait bien qu'ils – ou elles – sont homosexuels. On ne doit pas faire de discriminations qui n'ont aucun rapport avec l'objet que l'on traite, par exemple les conditions de travail. Là, nous sommes tout à fait d'accord.

Mais la proposition Grendelmeier est beaucoup plus dangereuse, parce qu'elle introduit ce que j'appelle la non-discrimination positive, ce qui ouvre toutes sortes de questions qui sont très délicates et que nous ne pouvons pas régler ici; par exemple, la question du droit au mariage. Dès le moment où on admet qu'il ne doit pas y avoir de discrimination en raison de l'orientation sexuelle, doit-on alors instituer un droit au mariage pour les homosexuels? Faut-il admettre le droit à l'adoption pour les couples homosexuels ou pas? Nous ne pouvons pas trancher ces questions ici – comme on le ferait en adoptant la proposition Grendelmeier – en mettant à jour la constitution. Ça peut être un vaste débat, ça peut être une grande discussion; nous ne pouvons le faire ici en votant pour la proposition principale Grendelmeier.

Nous avons longuement discuté en commission. La proposition émanait de M. Thür et nous l'avons longuement discutée. Si finalement nous l'avons rejetée, c'est précisément pour le motif que nous ne voulons pas que l'on puisse invoquer cet alinéa pour obtenir des droits positifs qui dépendent de l'organisation de la société, notamment le droit au mariage, le droit à l'adoption – il y en a d'autres sans aucun doute.

Quant à la proposition subsidiaire Grendelmeier, nous allons bien sûr la soutenir. Nous avons dit dès le premier débat que c'était la seule solution. Et Mme Grendelmeier nous a apporté une démonstration éblouissante du fait que, si on commence l'énumération, on ne s'arrêtera pas là. Je suis même étonné qu'on ait pas encore deux ou trois propositions demandant d'ajouter des domaines dans lesquels il ne devrait pas y avoir de discrimination, car on en trouverait sans aucun doute sans peine. Alors, si on veut véritablement éviter cette très longue énumération – finalement sans fin – à l'article 7 alinéa 2, il faut soutenir la proposition subsidiaire Grendelmeier.

J'ajouterai pour terminer que, si on acceptait cette proposition, nous serions dans la situation assez amusante de voir le Conseil national revenir à la première décision du Conseil des Etats, alors que celui-ci avait cherché une solution de compromis en venant un peu en direction du Conseil national. Pour une fois, le Conseil des Etats était sage la première fois!

Grendelmeier Verena (U, ZH): Herr Leuba hat es sehr deutlich gesagt: «Niemand darf diskriminiert werden.» Schön wäre es!

Es ist kein Zufall, dass sich der Nationalrat zu einem enumerativen System entschlossen hat. Dies im vollen Wissen darum, dass es nie vollständig sein kann und deshalb auch etwas gefährlich ist – weil wir immer jemanden vergessen; vielleicht jemanden, den es noch gar nicht gibt.

Möglicherweise gibt es in zehn oder zwanzig Jahren eine Gruppierung, die in einem Ausmass diskriminiert wird, dass sie ganz besonders unseres Schutzes bedürfte.

Ich schlage nun betreffend Artikel 7 Absatz 2 eventualiter folgendes vor: Es ist mir lieber, dass wir auf alle anderen Aufzählungen auch verzichten, als dass eine Gruppierung – und das ist keine verschwindend kleine Minderheit – bewusst ausgelassen und damit bewusst diskriminiert wird. Dann müssen wir das Wort «niemand» aber absolut restriktiv und wörtlich nehmen.

Wir Frauen sind gebrannte Kinder. In Artikel 4 der alten Bundesverfassung hiess es: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.» Die Frauen waren «mitgemeint». Ja, es ist richtig: Wir waren gleich, was das Strafrecht und das Bezahlen von Steuern anbelangte. Aber wir waren etwas weniger gleich, was das Wahl- und Stimmrecht anbelangte. Also war es nach 1971 absolut notwendig, dass man «Frauen und Männer» ausdrücklich erwähnte und die Frauen nicht nur «mitgemeint» waren, wo es den Männern passte, und nicht «mitgemeint», wo es ihnen weniger passte.

Wenn wir also dem ursprünglichen Beschluss des Ständerates folgen – «Niemand darf diskriminiert werden» –, erwarte ich dafür, dass mit diesem «Niemand» alle gemeint sind, wirklich alle! Dann aber, Herr Leuba, sind wir genau bei dem, was Sie mir vorgeworfen haben, nämlich dass wir damit eine Art positive Diskriminierung, d. h. eine Privilegierung, unterschreiben würden.

Selbstverständlich führt eine Verfassungsgrundlage dazu, dass man sie benutzt, um Gesetze zu ändern, die sehr wohl in das Leben des einzelnen eingreifen können, es erleichtern können oder sollen. Der Sinn einer Verfassungsgrundlage ist, dass man sich auf etwas stützen kann, wenn man ein Gesetz ändern will; beispielsweise für die Homophilen im zivilrechtlichen Bereich (Erbrecht, Adoptionsrecht). Aber das heisst keineswegs, dass deshalb die Ehe verboten sein soll oder dass die Ehe diskriminiert wird. Aber es ist eine Tatsache, dass die Ehe heute – und nicht erst seit heute – kein absolutes Dogma mehr ist, mindestens nicht als ein solches geliebt wird. Denn sonst müssten mir die «Eheverfechter» einmal erklären, woher denn die vielen Scheidungen kommen, wenn die Ehe das ideale, einzig gültige und gottgewollte Instrument des Zusammenlebens sein soll. Somit müssten wir den ursprünglichen Beschluss des Ständerates unterstützen: «Niemand» wird diskriminiert. Damit hätten wir eine Basis, um eheähnliche oder wie auch immer geregelte Formen des Zusammenlebens im gesetzlichen Bereich tatsächlich umzusetzen.

Ich habe diesen Eventualantrag gestellt, weil es mir lieber ist, dass eine Gruppierung positiv diskriminiert wird, nämlich die Homophilen.

Ich bitte Sie also, auf jeden Fall meinem ersten Antrag zuzustimmen. Sollten Sie sich nicht dazu überwinden können – weil ganz offensichtlich die Zumutung, ein Wort wie «Geschlecht» oder «Sexualität» in der Verfassung zu verankern noch heute das blanke Entsetzen hervorruft –, ist es mir lieber, wenn Sie dem ursprünglichen Beschluss des Ständerates zustimmen. Wir werden aber darüber wachen, dass «niemand» nicht zu einer Auswahlsendung wird, die man mal so, mal anders interpretieren kann.

Hubmann Vreni (S, ZH), Berichterstatterin: Der Artikel betreffend die Rechtsgleichheit hat uns hier im Rat schon das letzte Mal lange beschäftigt. Sicher erinnern Sie sich an die ausführliche Debatte über die Frage, ob wir die wichtigsten Diskriminierungstatbestände einzeln aufzählen oder ob wir, wie das von Herrn Fischer-Häggingen beantragt und vom Ständerat beschlossen wurde, ein grundsätzliches Verbot aller Diskriminierungen festhalten sollten.

Wir entschieden uns damals mit 101 zu 55 Stimmen für eine beispielhafte Aufzählung. In der Folge schloss sich der Ständerat unserem Beschluss an. Er erweiterte die Aufzählung sogar noch: Künftig soll auch niemand wegen seines Alters diskriminiert werden dürfen. Herr Gysin Remo hatte diesen Antrag auch im Nationalrat bereits einmal gestellt. Unsere Kommission stimmte dieser Erweiterung zu.

Damit komme ich zu Absatz 3: Dieser Absatz wurde gegenüber dem Entwurf des Bundesrates bereits in der Subkommission auf Antrag von Frau Vallender präzisiert. Das Gesetz hat nicht nur für die rechtliche, sondern auch für die tatsächliche Gleichstellung zu sorgen. Damit richtet sich diese Bestimmung vor allem auch an den Gesetzgeber – an uns alle –, der sich immer wieder fragen soll, wie bestehende Benachteiligungen der Frauen beseitigt werden können. Diese Fassung war in der letzten Ratsdebatte völlig unbestritten. Der Ständerat hingegen hielt am Entwurf des Bundesrates fest. Frau Vallender hat sich dazu bereits geäußert.

In der Kommission benutzten daraufhin zwei männliche Mitglieder die Abwesenheit ihrer Parteikollegin Vallender, um die vom Rat beschlossene Fassung in Frage zu stellen. Es wurde argumentiert, dass die Erweiterung nur eine verbale Luftblase sei, dass sie gar nichts bringe. Die Befürworterinnen und Befürworter des nationalrätlichen Beschlusses wiesen jedoch darauf hin, dass der geltende Text der Bundesverfassung, der in den Entwurf des Bundesrates aufgenommen wurde, seit 1981 noch keine Gleichstellung gebracht habe. Noch immer – das zeigen zahlreiche Beispiele – haben Frauen und Männer sehr unterschiedliche Startchancen. Es bedarf zusätzlicher Massnahmen, um den Verfassungsauftrag zu erfüllen. Daran ist der Gesetzgeber stets zu erinnern. Es wurde auch klargemacht, dass ein Einschwenken auf den ständerätlichen Beschluss und damit auf den Antrag Detling als Rückschritt aufgefasst und dazu führen würde, dass viele

Frauen und auch Männer die Verfassungsrevision nicht mehr mittragen könnten.

Ganz knapp – mit 15 zu 14 Stimmen bei 1 Enthaltung – beschloss die Kommission, an der nationalrätlichen Formulierung festzuhalten.

In Absatz 4 von Artikel 7 schloss sich die Kommission mit 16 zu 13 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Beschluss des Ständerates an, welcher – wie wir gehört haben – eine viel weniger verpflichtende Formulierung enthält. Herr Suter und Herr Jutzet haben das dargelegt. Erlauben Sie mir dazu eine persönliche Bemerkung: Wenn wir an die starke und eindrückliche Demonstration der Behinderten auf dem Bundesplatz zurückdenken, ist dieses Ergebnis beschämend. Sie haben es heute in der Hand, das Ergebnis zu korrigieren.

Zum Schluss noch zum Antrag Grendelmeier – Frau Grendelmeier hat offenbar den Saal verlassen –: Sie möchte die sexuelle Orientierung ausdrücklich als Diskriminierungstatbestand aufnehmen. Ein entsprechender Antrag, das hat Herr Thür schon erwähnt, ist in der letzten Debatte abgelehnt worden. Aber es ist sicher richtig, sich diese Frage nochmals zu stellen.

Hingegen möchte ich Frau Grendelmeier dringend bitten, ihren Eventualantrag zurückzuziehen. Wie ich bereits ausgeführt habe, hat sich unser Rat mit 101 zu 55 Stimmen für eine beispielhafte Aufzählung der Diskriminierungstatbestände entschieden, und der Ständerat hat sich uns angeschlossen. Es wäre wenig sinnvoll, heute erneut eine grundsätzliche Differenz zu schaffen.

Gros Jean-Michel (L, GE): Madame le rapporteur, je voudrais que vous nous expliquiez les motifs qui ont poussé la majorité de la commission à proposer d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, à l'alinéa 4. Il me semble que vous vous êtes bornée à nous expliquer les raisons qu'a eues la minorité de rejeter cette proposition. J'aimerais connaître enfin pourquoi la majorité de la commission a voté le contraire.

Hubmann Vreni (S, ZH), rapporteur: Je peux tout à fait vous répondre. Comme MM. Jutzet et Gross Jost l'ont d'ailleurs bien expliqué, c'était surtout pour des raisons financières que la majorité de la commission a préféré la solution du Conseil des Etats.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Nous avons refait une discussion complète sur cet article 7, au lieu de nous occuper de l'élimination des divergences.

Au début de la discussion, nous avons trois divergences avec le Conseil des Etats. La majorité de la commission vous propose d'en éliminer deux et d'en maintenir une à l'alinéa 3. Tout d'abord à l'alinéa 2, première divergence, tout le monde était d'accord, mais la proposition Grendelmeier a tout remis en discussion. Je crois qu'elle ne tient pas compte de toute la discussion que nous avons déjà eue et des compromis que nous avons adoptés lors du premier examen de cet article. Nous avons clairement décidé de renoncer à inscrire le principe de non-discrimination basée sur l'orientation sexuelle. Nous avons utilisé une expression qui comprenait cette décision, mais qui allait plus loin en formulant le principe selon lequel on ne peut pas prévoir des discriminations basées sur le «mode de vie». La décision que nous avons prise doit être maintenue. M. Leuba vous a aussi dit qu'en adoptant le principe que voudrait introduire la proposition Grendelmeier nous ouvririons la porte à toute une série de non-discriminations positives qui ne sont pas le but de l'article 7 alinéa 2. Il ne s'agit que d'exemples et l'exemple de la discrimination basée sur le mode de vie est tout à fait suffisant pour couvrir les préoccupations de Mme Grendelmeier.

La proposition subsidiaire Grendelmeier a déjà été rejetée par notre Conseil. Ce dernier veut une liste exemplative illustrant le principe de non-discrimination. Il est juste d'en rester à notre première décision.

Avant de parler de l'alinéa 3, je vous rappelle la structure de cet article 7. Cet article prévoit à l'alinéa 1er le droit fondamental, le principe de l'égalité. L'alinéa 2 prévoit une liste qui illustre l'autre principe fondamental selon lequel il ne faut pas

qu'il y ait de discriminations. Dans les alinéas 3 et 4 sont traités deux cas spéciaux: le cas homme/femme à l'alinéa 3 et le cas des handicapés à l'alinéa 4. L'alinéa 3 prévoit aussi une subtile distinction. La première phrase prévoit que les hommes et les femmes sont égaux devant la loi. Ça, c'est une règle directement applicable par les tribunaux. La deuxième phrase, celle dont nous discutons, est par contre une indication, une suggestion, un mandat au législateur. Et c'est là que s'ouvre le débat pour savoir si ce mandat au législateur demande de légiférer de façon que le droit à l'égalité soit respecté en droit et en fait ou bien seulement en droit.

La majorité de la commission croit qu'il est important que le législateur travaille de façon à garantir à la femme et à l'homme une égalité de fait et non seulement une égalité de droit. C'est pour des raisons qui ne doivent pas être prises en considération ici qu'une partie du Parlement et le Conseil des Etats recommandent une autre solution. En effet, c'est la solution de la peur, pourrait-on dire. Le Conseil des Etats a peur qu'en disant explicitement que le résultat final de notre législation doit correspondre à une égalité de fait, des conséquences négatives se produiront. Je crois que tel ne sera pas le cas. Il est en tout cas absolument juste, en légiférant, de traiter l'homme et la femme de la même manière.

Quant à l'alinéa 4, le Conseil des Etats a essayé de simplifier la formulation que nous avons choisie. On peut évidemment trouver de grandes différences entre la version du Conseil des Etats et la nôtre. Si nous les lisons attentivement et sans préjugés, nous nous rendons compte que les deux libellés ont pratiquement le même sens. La majorité de la commission vous recommande à juste titre d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, et d'éliminer une divergence, ce qui permet de poursuivre la recherche de solutions aux problèmes que pose cette mise à jour.

Dire que «la loi prévoit des mesures en vue de l'élimination des inégalités existantes touchant les personnes handicapées», n'est pas très différent de dire que la loi «prévoit des mesures en vue de la compensation ou de l'élimination des inégalités existantes». Nous sommes vraiment en train de livrer une petite bataille psychologique; mais c'est le sens de la norme qui doit être adopté: et c'est toujours le même. C'est la raison pour laquelle je vous demande de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte zunächst zum Eventualantrag Grendelmeier Stellung nehmen. Ich fände es sehr schade, wenn wir wieder zum reinen Diskriminierungsverbot zurückkämen. Denn damit würde die neue Verfassung an Plastizität, an Aussagekraft, an Bürgernähe ganz entscheidend verlieren. Schon die heutige Verfassung bringt ja diese Beispiele: Es darf keine Vorrechte der Geburt, der Familie, des Ortes und keine Untertanenverhältnisse mehr geben. Das waren im letzten Jahrhundert die typischen Diskriminierungstatbestände. Jetzt müssen wir den Mut haben, die heute typischen Diskriminierungstatbestände zu bringen. Dabei gebe ich zu: Die Aufzählung kann nie eine vollständige sein, sondern wir müssen uns auf die heute typischen, häufigen Diskriminierungstatbestände konzentrieren.

Frau Grendelmeier, wir sind im Differenzbereinungsverfahren. Wir haben um diese Aufzählungen in der Kommission sehr, sehr lange gerungen, wie Herr Thür es dargestellt hat. Der Kompromiss in dieser Frage war dann die «Lebensform», wobei auch ich ausdrücklich zuhänden des Amtlichen Bulletins festhalten möchte, dass die «geschlechtliche Orientierung» da mit inbegriffen ist. Jetzt können wir auf dem Gebiet der politischen Opportunität nicht noch einmal von vorne anfangen. Deshalb möchte ich Sie bitten, mit dieser Klarstellung, die ich auch zuhänden des Amtlichen Bulletins mache, diesen Antrag abzulehnen.

Damit komme ich zu den Absätzen 3 und 4. Auch hier muss ich Sie einleitend daran erinnern, dass wir uns im Differenzbereinungsverfahren befinden. Im Differenzbereinungsverfahren haben wir nur eine Chance weiterzukommen, wenn wir uns im Zweifel an das ursprüngliche Konzept der Nachführung halten. Unter dem Gesichtspunkt der Nachführung ist natürlich die Minderheit Dettling – und damit Bundes-

rat und Ständerat – näher beim heute geltenden Text. Der heute geltende Text – es handelt sich nicht um einen sehr alten Artikel, er stammt aus dem Jahre 1981 – wird fast wörtlich im Vorschlag übernommen, wie er vom Bundesrat und vom Ständerat präsentiert wird.

Aber noch ein materielles Argument, Frau Vallender: Ich bin gerade aufgrund Ihres Votums zum Schluss gekommen, dass es wohl auch sachgerechter ist, wenn wir die Frage der tatsächlichen Gleichstellung bereichsweise in den Ausführungsgesetzen regeln. Das haben wir bereits im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann gemacht, wo wir gesagt haben, im Bereich des Erwerbslebens, der Lohngleichheit, wollen wir nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine tatsächliche Gleichstellung.

Ich fände es aufgrund Ihres Votums richtig, wenn wir das künftig auch im Stipendienrecht so halten würden. Aber nachdem wir im Differenzbereinungsverfahren sind, sollten wir hier nicht einen neuen Begriff in die Verfassung einführen, den das geltende Verfassungsrecht noch nicht kennt.

Nun komme ich zu Absatz 4. Hier sollten wir zunächst einmal das Positive festhalten: Was immer Sie annehmen – hier haben wir einen ganz klaren rechtspolitischen Fortschritt zugunsten der Behinderten. Denn das geltende Verfassungsrecht kennt keinerlei Gesetzgebungsaufträge zugunsten der Behinderten, und dieser neue Gesetzgebungsauftrag richtet sich bekanntlich sowohl an den Bund wie an die Kantone. Das ist eine rechtspolitische, hoffentlich konsensfähige Neuerung, die wir zugunsten der Behinderten einführen. Das ist im Rahmen der nachgeführten Verfassung doch immerhin erwähnenswert.

Ob Sie die eine oder die andere Formulierung wählen, scheint mir angesichts dieses klaren rechtspolitischen Fortschrittes, den wir hier realisieren, nicht entscheidend. Den Ausschlag wird letztlich die Konsensfähigkeit geben.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Herr Bundesrat Koller, Sie haben vorher – und dafür möchte ich Ihnen danken – zu Protokoll gegeben, dass unter «Lebensform», diesem «Wischwaschi-Ausdruck», auch die sexuelle Orientierung tatsächlich mitgemeint ist, dass er als Grundlage für rechtliche Verbesserungen im zivilrechtlichen Bereich der homosexuellen Mitbürgerinnen und Mitbürger dienen kann. Ist dem so? – Dann kann ich meinen Eventualantrag zurückziehen, denn er war sowieso «faute de mieux».

Ich bitte Sie aber vor allen Dingen, meinem Hauptantrag zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist ganz klar, wie es auch von den Berichterstattern ausgeführt worden ist. Der Kompromiss in der Kommission war der, dass wir uns auf «Lebensform» als Diskriminierungstatbestand geeinigt haben. Darin ist die geschlechtliche Orientierung inbegriffen.

Zu Ihrer zweiten Frage betreffend die zivilrechtlichen Verbesserungen: Das positive Handeln bedarf natürlich der Ausführung durch den Gesetzgeber. Wir werden Ihnen ja demnächst einen entsprechenden Bericht unterbreiten.

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Es gilt die korrigierte Fassung des Antrages Grendelmeier.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2317)

Für den Antrag der Kommission stimmen:

Votent pour la proposition de la commission:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Christen, Comby, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gros-

senbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrlí, Pelli, Philipona, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Zapfl, Zwygart (99)

Für den Antrag Grendelmeier stimmen:

Votent pour la proposition Grendelmeier:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelín, Berberat, Borel, Burgener, Cavalli, de Dardel, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (62)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Gadient, Nabholz, Ostermann, Suter (4)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Bangerter, Blocher, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, David, Dreher, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Hess Peter, Jeanprêtre, Loeb, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Tschuppert, Vermot, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Ziegler (34)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Abs. 3 – Al. 3

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2318)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelín, Berberat, Bircher, Borel, Burgener, Cavalli, Christen, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zapfl, Zbinden (96)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dünki, Eberhard, Egerszegi,

Eggly, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leu, Leuba, Loretan Otto, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrlí, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Zwygart (68)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Bangerter, Blocher, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, David, Dreher, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Hess Peter, Jeanprêtre, Loeb, Maspoli, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Tschuppert, Vermot, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Ziegler (35)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Abs. 4 – Al. 4

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2319)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Comby, Dettling, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrlí, Pelli, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Zapfl (85)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelín, Berberat, Borel, Burgener, Cavalli, Christen, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Leemann, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruf, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Zwygart (79)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Philipona (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Bangerter, Bircher, Blocher, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, David, Dreher, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Hess Peter,

Jeanprêtre, Loeb, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Tschuppert, Vermot, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Ziegler (34)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenerberger (1)

Art. 9 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Engelberger, Dettling, Fischer-Hägglings, Fritschi, Heim, Leuba, Schmid Samuel, Wittenwiler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Engelberger, Dettling, Fischer-Hägglings, Fritschi, Heim, Leuba, Schmid Samuel, Wittenwiler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 11a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

... ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Minderheit

(Engelberger, Dettling, Fischer-Hägglings, Fritschi, Heim, Leuba, Schmid Samuel, Wittenwiler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11a

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Ils exercent leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement.

Minorité

(Engelberger, Dettling, Fischer-Hägglings, Fritschi, Heim, Leuba, Schmid Samuel, Wittenwiler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Engelberger Edi (R, NW): Die Einfügung von Artikel 11a unter dem Titel «Rechte der Kinder und Jugendlichen» hat schon sehr viel zu reden gegeben, in der nationalrätlichen Kommission, schliesslich hier im Nationalrat, dann wieder im Ständerat mit diesem Absatz 3 in Artikel 9 und letztmals in der nationalrätlichen Kommission im Rahmen der Differenzvereinbarung. Die Kommission hat dann der nationalrätlichen Fassung mit 14 zu 8 Stimmen den Vorzug gegeben.

So vertrete ich hier den Antrag der Minderheit, die überzeugt ist, dass die Neufassung des Ständerates geglückt ist und dass der Ständerat mit Artikel 9 Absatz 3 auch den richtigen Ort gefunden hat. Ich will aber vorausschicken, dass wir gegenüber den Jugendverbänden grosses Verständnis an den Tag legen und ihre Bedürfnisse sehr ernst nehmen und einen würdigen Beitrag zu deren Befriedigung leisten wollen. Mit der Fassung des Ständerates «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung» hätten wir diesem Anliegen nach unserem Empfinden nachhaltig Rechnung getragen. Vor allem, wenn man bedenkt, dass bereits in Absatz 2 von Artikel 9, der für jeden Menschen gilt, auch für Kinder und Jugendliche, das Recht auf persönliche Freiheit, zu der insbesondere die kör-

perliche und die geistige Unversehrtheit gehören, verbrieft ist. Diese sind auch in anderen Bestimmungen zusätzlich erwähnt: indirekt in der Präambel, in den Sozialzielen und insbesondere in Artikel 81.

Ich bin mir bewusst, dass wir auf den Begriff der «harmonischen Entwicklung» verzichten, doch wäre diese Formulierung laut Verwaltung kaum justitiabel. Der Richter könnte kaum sagen, was dies wäre und wie weit es ginge. Der Ermessensspielraum wäre zu gross.

Ich persönlich glaube, die Aufnahme der «harmonischen Entwicklung» in die Bundesverfassung wäre heute nicht ehrlich. Es wäre zu schön, um wahr zu sein – aber auch nicht opportun, vor allem wenn ich an die Überlegungen denke, die Herr Zbinden in der Kommission gemacht hat: «Wegen der vielen Trennungen und Scheidungen wird unsere Gesellschaft immer stärker kinderentwöhnt.» Hier habe ich Zweifel, ob da eine «harmonische Entwicklung» verfassungsmässig gefordert werden soll, kann oder auch darf.

Herr Zbinden, ich habe Ihre Aussagen im Protokoll mehrmals gelesen, und sie haben mich beeindruckt. Trotzdem bin ich zum Schluss gekommen, der Antrag der Minderheit bzw. der Beschluss des Ständerates sei die richtige Antwort auf diese Frage. Ich bin vor allem auch deshalb zu diesem Schluss gekommen, weil ich weiss, dass die Jugendorganisationen damit leben können, so Heinrich Koller.

Herr Bundesrat Koller hat auch im Ständerat im Zusammenhang mit den Grundrechten und der Systematik der Grundrechte zu Artikel 11a seine Bedenken geäussert, und wir sind überzeugt, dass auch in dieser Hinsicht die Fassung des Ständerates mit Absatz 3 in Artikel 9 die richtige Lösung ist. Ich bitte Sie, bei Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11a dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Damit bestünde eine Differenz weniger zum Ständerat.

Heim Alex (C, SO): Ich spreche zu Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11a. Die CVP-Fraktion wird dem Ständerat zustimmen – ich hoffe es wenigstens –, also der Formulierung von Artikel 9 Absatz 3 und der Streichung von Artikel 11a. Auch die nochmalige Präzisierung «im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit» konnte unsere Fraktion nicht überzeugen.

Welches sind die Gründe für unsere Haltung?

1. Mit Artikel 11a wird «eine harmonische Entwicklung» der Kinder als Grundrecht festgeschrieben. Grundrechte stehen aber allen zu, nicht nur den Kindern.

2. Wie üben die Kinder diese Rechte aus? Gibt es ein Klagerecht für Kinder, wenn z. B. eine Schulklasse zu gross ist und damit die «harmonische Entwicklung» eines Kindes gefährdet ist?

3. Den Schutz der Kinder und Jugendlichen, wie ihn Artikel 9 Absatz 3 vorsieht, müssen wir in der Verfassung festschreiben; dem stimmt unsere Fraktion einstimmig zu.

4. In Artikel 81 wird dem Anliegen von Artikel 11a genügend Rechnung getragen.

5. Die Jugendverbände haben sich mit der Formulierung des Ständerates einverstanden erklärt. Die spezielle Erwähnung der Kinder und Jugendlichen war ihnen ein wichtiges Anliegen, und diesem konnte mit der Formulierung von Artikel 9 Absatz 3 Rechnung getragen werden.

6. Wir sind jetzt, wie schon öfter erwähnt, in der Differenzvereinbarung, und ich bitte Sie – unser Rat hat Artikel 11a lediglich mit 73 zu 67 Stimmen zugestimmt –, diese Differenz zu bereinigen und dem Ständerat zuzustimmen.

Leuba Jean-François (L, VD): Il faut revenir à l'histoire de cet article. Vous savez qu'un article sur les jeunes était une demande pressante des organisations de jeunesse. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, dans sa première version, n'avaient pas repris cette demande. Le Conseil national a alors introduit l'article 11a. Lorsque le Conseil des Etats a passé à la procédure d'élimination des divergences, il a accepté d'introduire une disposition sur la protection des enfants et des jeunes – c'est l'article 9 alinéa 3: «Les enfants et les adolescents ont droit à une protection particulière quant à leur intégrité et leur développement.» Comme l'ont déjà dit ceux qui se sont exprimés avant moi, cet article a reçu, selon

l'Office fédéral de la justice, l'accord des organisations de jeunesse. Le Conseil des Etats a donc fait un pas important dans notre direction pour trouver une solution de compromis à ce problème. Les éléments fondamentaux sont repris dans l'article 9 alinéa 3: c'est-à-dire la protection particulière à laquelle ont droit les enfants et les adolescents quant à leur intégrité – ce qui est évident – et quant à leur développement. C'est déjà une définition relativement large des droits des enfants et des adolescents.

Mais alors, la solution proposée à l'article 11a par la majorité de notre commission nous amène à une absurdité: non seulement le «développement harmonieux» (al. 1er) est une notion vague, mais surtout l'alinéa 2 nous mène à une situation impossible. Lorsqu'on dit: «Ils exercent leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement», ça voudrait donc dire que dès qu'un jeune est capable de discernement, il a le droit de s'engager par contrat, de contracter des dettes, d'acheter les choses les plus invraisemblables, et il répond ainsi sur ses biens de ce qu'il achète ou là où il s'engage. La notion de «discernement» est une notion qui n'est exercée en droit civil que pour les droits strictement personnels, et non pas pour les autres droits. Les enfants et les adolescents, qui ont besoin d'une protection précisément en vertu de l'article 9 alinéa 3, ont cette protection car ils ne sont pas reconnus comme capables de conclure des contrats avant l'âge de 18 ans. C'est donc à une solution absurde que mène la proposition de la majorité de la commission.

C'est la raison pour laquelle le groupe libéral vous invite à suivre la proposition de la minorité de la commission.

Zbinden Hans (S, AG): Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11a hängen materiell zusammen. Erlauben Sie mir, dass ich nochmals eine kurze Einleitung mache: Wir setzten mit der Einführung dieses Artikels zu Kinder- und Jugendrechten in der ersten Lesung einen kleinen Farbtupfer in dieser mehr oder weniger grauen Verfassung. Das war sehr erfreulich. Es geht hier schliesslich um die grösste Minderheit, um eine grosse Zahl von Menschen, um 1,2 Millionen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in diesem Land. Sie bilden unsere Zukunft, und wir haben gerade vorhin in der Präambel das Prinzip der Nachhaltigkeit, die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, stipuliert. Genau diese Kinder und Jugendlichen verkörpern diese Zukunft. Sie sind praktisch eine Inkarnation der Nachhaltigkeit.

Hier müssen wir für sie den Beweis antreten. Nun, wir haben unsererseits aus der ersten Debatte und aus der Debatte des Ständerates auch gelernt. Wir haben Ihnen, der skeptischen Minderheit hier in diesem Saal, eine Art Brücke gebaut, indem wir den Bereich der Rechtsausübung präzisiert haben. Der Staatsrechtler Herr Professor Jörg Paul Müller hat den Vorschlag gemacht, statt des Begriffs der Fähigkeit den Begriff der Urteilsfähigkeit mit in den Artikel hineinzunehmen.

Der Begriff der Urteilsfähigkeit – ich bin nicht Jurist, aber ich weiss, dass dieser Begriff ein anerkannter juristischer Begriff ist – zeigt etwas ganz Wichtiges auf: Urteilsfähigkeit kann nicht von einem Tag auf den anderen erlangt werden. Sondern man erwirbt sie in einem Prozess. Die Kinder werden, wenn sie in die Schule gehen, zum ersten Mal im Rahmen der Schulreifeprüfung auf ihre Urteilsfähigkeit hin geprüft: ob sie nämlich nicht nur Sachverstand aufweisen, also nicht nur über Wissen, Kenntnisse und Informationen verfügen, sondern ob sie auch Situationen beurteilen können, ob sie werten können. Werten heisst aber auch, dass man bereits moralische Fähigkeiten aufweist, dass man bis zu einem bestimmten Grad Moralität hat. Später, wenn die Jugendlichen aus der Schule kommen, werden sie nochmals geprüft. Daher zeigt der Begriff der Urteilsfähigkeit, dass man nicht nur über Verstand verfügt, sondern auch über Vernunft.

Urteilsfähigkeit heisst demnach, dass man sich vernunftgemäss verhalten kann, dass man vernunftgemäss handeln kann.

Ich bitte Sie alle – deshalb steige ich noch einmal hier auf die Barrikaden, obschon wir auch in der Kommission zum zweiten Mal die Mehrheit hatten –, diesen Artikel, bei welchem es um die Elemente der Entwicklungsfähigkeit, den Schutz und

vor allem den Bereich der Rechtsausübung geht, zu unterstützen. Er war im Ständerat bezüglich der beiden ersten Teile auch nicht bestritten.

Herr Bundesrat Koller, ich persönlich – und ich bin wahrscheinlich nicht der einzige – habe in der Schweiz noch kein allzu grosses Echo auf diesen Verfassungsentwurf gehört. Es hat nicht wahnsinnig laut von den Bergen, von den Höhen und von den Hügeln getönt. Sie müssen deshalb doch daran interessiert sein, in der Bevölkerung Gruppen zu finden, die sich für diese Verfassungsreform einsetzen. Die schweizerischen Jugendverbände stehen im Dialog mit Ihnen und engagieren sich für diese Verfassung. Das sind notabene alles Jugendliche, die auch gegenüber der Allgemeinheit, gegenüber dem Staat Verantwortung tragen. Ausgerechnet diese Gruppe, die sich für diese Verfassung einsetzt, wollen Sie vor den Kopf stossen und ihre Anliegen nicht in die Verfassung aufnehmen.

Wer soll denn hinter der Verfassung stehen, wenn Sie die Gruppen, die sich dafür interessieren, letztlich noch davon abhalten, sich damit zu identifizieren?

Ihr grosser Traum, Herr Bundesrat Koller – ich meine das ernst und sage das nicht mit Humor –, ist es, diese Reform durchzubringen. Dann müssen Sie aber dieses Parlament auch kleine Träume träumen lassen. Nur wenn Sie kleine Träume zulassen, werden Sie sich Ihren grossen Traum erfüllen können.

Ich bitte Sie, diesen Rat nicht daran zu hindern, diese Bestimmung über die Rechte der wichtigen Gruppe der Kinder und Jugendlichen in die Verfassung aufzunehmen.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit Engelberger unterstützt.

Vollmer Peter (S, BE): Herr Zbinden hat eigentlich die ganze Frage auf den Punkt gebracht. Der Entscheid, den wir hier fällen, ist ein sehr symbolischer Entscheid. Ich muss Ihnen gestehen: Mich beelendet diese Debatte aus folgendem Grund: Nachdem wir den vorangegangenen Artikel abgeschlossen hatten und zum Artikel über die Jugend kamen, hat sich der Saal schlagartig geleert. Offenbar ist das Thema Jugend und Kinder für diesen Rat kein Thema!

Vor zwei Wochen haben wir 150 Jahre Bundesstaat gefeiert, und der Bundesrat hat dieses Jubiläum unter das Motto gestellt: «Ein Fest für die Jugend.» Wenn wir heute einen konkreten Artikel beraten, mit dem wir ein konkretes Zeichen in diese Richtung setzen könnten, interessiert das hier offenbar nur noch sehr wenige. Ich will nicht Sie beschimpfen – Sie sind ja da; aber es betrifft alle anderen Kollegen. Es ist irgendwo doch fast symbolisch, dass ausgerechnet Sie, Herr Engelberger – ich verstehe das nicht –, diese Minderheit anführen, Sie, der Sie gleichzeitig Präsident eines der grössten schweizerischen Sportverbände sind! Sie sind Präsident eines jener Sportverbände, die sich für die Kinder- und Jugendförderung einsetzen. Der Sport ist doch auch eine der Ebenen, auf denen Kinder- und Jugendpolitik entwickelt wird. Ausgerechnet der Sportpräsident kommt hierher und führt eine Minderheit an, die das alles kleinkariert zusammenstreichen will. Ich kann es nicht anders sagen: Ich bin sehr enttäuscht.

Nun muss ich noch Herrn Heim etwas sagen: Herr Heim, Sie haben hier eine falsche Aussage gemacht. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände steht hinter der Fassung der Kommissionsmehrheit und nicht hinter jener der Minderheit, die dem Ständerat zustimmen will. Heute morgen um 7 Uhr hat eine Sitzung der Parlamentarischen Gruppe für Jugendfragen stattgefunden – einer Gruppe, in welcher, wenn ich das richtig übersehe, etwa 120 Parlamentarier aus dem National- und dem Ständerat eingeschrieben sind. Ganze vier Parlamentarier waren heute um 7 Uhr anwesend! Aus Ihrer Fraktion, Herr Heim, die sich immer so familien- und kinderfreundlich gibt, war gar niemand dabei. Und heute morgen wurde uns nochmals ganz klar gesagt, wo die Jugendverbände stehen: Sie stehen nämlich hinter der Formulierung der Kommissionsmehrheit, wie sie der Nationalrat in der Sommersession beschlossen hat.

Es geht nun wirklich darum, dass wir die Bedeutung unseres Entscheides sehen. Es geht vielleicht weniger um die Formulierung, sondern mehr darum, ob wir in diesem Bereich nochmals Abstriche machen und damit den Jugendlichen zeigen, dass wir ihre Stellung in diesem Staat, ihre Bedeutung für die Zukunft nicht derart hoch einschätzen wie andere Themen, die hier bei vollbesetzten Rängen intensive und harte Debatten ausgelöst haben.

In diesem Sinne möchte ich Sie dringend bitten: Setzen Sie ein Zeichen, stimmen Sie für den Antrag der Kommissionenmehrheit! Ich bitte auch Herrn Bundesrat Koller, sich für die Mehrheit einzusetzen. Wer soll denn sonst diese Verfassung im Volk noch tragen, wenn es nicht die Jugendlichen sind, die mit dieser Verfassung dann in ihrem späteren Leben konfrontiert sind?

Sandoz Suzette (L, VD): En tant que professeur de droit privé qui enseigne à ses étudiants quel est le rôle du discernement dans l'exercice des droits civils, je n'arrive absolument pas à comprendre ce que signifie la proposition de la majorité de la commission. Alors, j'aimerais que vous ayez la gentillesse de me donner un exemple, mais concret, de la modification profonde que l'article 11a alinéa 2 proposé par la majorité de la commission devrait apporter par rapport aux possibilités actuelles des enfants mineurs, puisque nous parlons d'eux. Merci d'essayer de m'expliquer, en me donnant un exemple concret avec une différence fondamentale apportée par cet article.

Vollmer Peter (S, BE): Frau Sandoz, ich kann Ihnen sehr gerne ein Beispiel geben: Es geht beispielsweise auch um die Wahrnehmung der verschiedenen Grundrechte, die hier vorgesehen sind. Sie wissen als Privatrechtlerin ganz genau – als von mir sehr geschätzte Privatrechtlerin, wenn ich mir Ihre Voten vergegenwärtige –, dass die Frage der Urteilsfähigkeit gerade im Zivilgesetzbuch genau so ausgelegt wird, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit bereits selbstverantwortlich sind. Wir möchten dieses Prinzip nicht nur in diesem zivilrechtlichen Bereich im Gesetz statuiert, sondern als Verfassungsgrundsatz für den ganzen Bereich des politischen und rechtlichen Lebens anerkannt haben. Das ist die tiefere Bedeutung von Artikel 11a Absatz 2.

Engelberger Edi (R, NW): Herr Vollmer hat gesagt, es seien nicht sehr viele Ratsmitglieder anwesend. Bei meinem Votum – so habe ich gesehen – war Herr Vollmer anwesend. Ich muss aber einfach feststellen, dass er nicht richtig zugehört hat oder zuhören wollte. Ich habe ein ganz klares Bekenntnis zur Jugend, zu den Jugendorganisationen und auch zu den Äusserungen von Herrn Zbinden abgegeben. Ich habe sogar gesagt: «Sie haben mich beeindruckt.»

Es ist richtig, dass ich Präsident eines Wintersportverbandes bin und dabei von morgens bis abends die Jugendorganisationen unterstütze. Aber ich glaube, dass es in diesem Zusammenhang absolut ungerechtfertigt ist, wenn mich Herr Vollmer hier öffentlich kritisiert. Es ist, als ob alles, was man leistet, nicht vorhanden wäre, nur weil man eine andere Meinung als Herr Vollmer hat.

Die Minderheit ist der Überzeugung, dass Artikel 9 Absatz 3 geglückt und der richtige Ort ist und den Bedürfnissen der Jugend wirklich entspricht. Ich möchte Herrn Vollmer bitten, noch einmal mit mir über diese unwürdige Angelegenheit zu sprechen. Aber dazu sollten wir ein Bier miteinander trinken.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): J'aimerais tout d'abord m'inscrire en faux contre une allégation qui nous a dit que les associations de jeunes étaient satisfaites du compromis adopté par le Conseil des Etats. J'ai sous les yeux une lettre du Conseil suisse des activités de jeunesse qui dit très exactement le contraire, puisqu'il y est écrit: «Le compromis adopté par le Conseil des Etats est trop faible. Nous souhaitons que le Conseil national maintienne son exigence de consacrer un article indépendant au droit fondamental des enfants et des jeunes à la protection et au développement har-

monieux. En outre, l'alinéa 2 nous importe grandement, car il met véritablement en oeuvre le droit des mineurs à être entendus et à défendre eux-mêmes leurs droits dans toutes les procédures qui les concernent.»

J'ajouterai que la décision du Conseil des Etats n'est pas bonne pour deux raisons:

1. Elle inclut le principe du droit à la protection dans l'article consacré au droit à la vie et à la protection de la liberté personnelle. Certes, il s'agit là des biens les plus précieux dont doit jouir toute personne humaine, quels que soient son âge, son état de santé, sa nationalité, etc. Mais le principe de protection touche d'autres domaines de l'existence: l'éducation par les parents, l'école, la consommation, par exemple. La protection des enfants est un principe qui n'intervient pas seulement lorsque la vie ou l'intégrité physique ou psychique des enfants sont déjà menacées. A ce moment, il est souvent trop tard. Du fait de son intégration dans une autre disposition, le droit des enfants à la protection est inscrit dans une optique spécifique et limitative. En ce sens, la décision du Conseil des Etats est insuffisante. Nous demandons que le droit des enfants et des jeunes au développement et à la protection soit reconnu comme norme indépendante.

2. Le Conseil des Etats a, de plus, choisi les mots «une protection particulière». L'adjectif «particulière» n'apporte rien de nouveau. En effet, la protection que l'on octroie aux enfants est en soi spéciale, différenciée, car elle se justifie par le statut de minorité. Dire que la protection est particulière peut être vu, dans le meilleur des cas, comme un pléonasme. Dans une vision plus pessimiste, le risque est réel que, lorsque la question du respect de ce droit se posera concrètement, l'on se restreigne à vérifier qu'un effort particulier aura été fait, plutôt que de soulever la question fondamentale du besoin du droit et du devoir de protection. La formulation «une protection particulière» se distingue, de plus, du libellé des autres droits de la personne, puisque la constitution parle du droit à la vie, du droit au respect de sa vie privée et familiale, du droit au mariage, et non à un respect particulier par exemple.

Enfin, on doit relever qu'avec l'avènement des droits de l'enfant, concrétisés dans la convention du même nom, la société internationale et les sociétés nationales se sont affranchies de la notion ancienne de «protection particulière», qui appelle à l'engagement social et charitable envers les enfants. Nous sommes entrés dans une phase où la protection est définie au travers d'un ensemble de droits déterminés. C'est pourquoi nous demandons que le droit à la protection soit inscrit en tant qu'article spécial dans le catalogue des droits fondamentaux de la Constitution fédérale.

Sandoz Suzette (L, VD): Vous avez dit à l'instant que les mineurs devaient avoir le droit d'exercer eux-mêmes le droit au mariage. C'est ce que vous venez de dire, alors j'avoue que ça ajoutait une certaine obscurité au brouillard ambiant!

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Excusez-moi si j'ai été mal comprise. J'ai juste cité comme exemples d'autres droits fondamentaux. On parlait toujours d'un droit spécifique: le droit à la vie, le droit au respect de la personnalité, le droit au mariage, mais pas dans l'article consacré au droit des enfants et des jeunes. C'est pour cela que nous demandons qu'on parle du droit «à la protection» et non pas du droit «à une protection particulière» comme le suggère le Conseil des Etats. Mais nous ne revendiquons pas le droit au mariage pour les enfants et les jeunes mineurs, Madame Sandoz, rassurez-vous.

Deiss Joseph (C, FR): J'ai suffisamment l'occasion de m'exprimer sur cet objet sans prendre ici la parole à titre personnel. Mais je voudrais néanmoins vous dire que, personnellement, je soutiens la version d'un article 11a qui, d'une manière très claire, démontre que la constitution ou ce Parlement fait confiance aux jeunes et voit en eux la force de l'avenir, voit qu'ils sont capables, même à un degré progressif, de discernement et que, dans cette mesure, ils peuvent progressivement s'intégrer dans la société.

Je crois que les jeunes sont une des forces qui, actuellement, portent cette révision et qui s'engagent considérablement. Nous ne devons pas les décevoir à ce sujet. Je ne crois pas que les jeunes attendent de notre part une réponse de juriste. Madame Sandoz, vous nous avez dit que l'alinéa incriminé ne vous permettait pas de voir de différence par rapport à la situation actuelle, si j'ai bien compris. Je vous demande alors ce qui vous empêche dans ces conditions d'y adhérer, puisqu'il n'y a pas de différence à vos yeux par rapport à la situation actuelle. Mais le problème, comme je l'ai dit, n'est pas là. Ce que les jeunes attendent de notre part n'est pas une réponse de juriste, mais une réponse de citoyen, de citoyen adulte, et qui leur montre que la confiance vis-à-vis de la jeunesse, surtout par rapport à ce qu'elle représente pour le pays et son avenir, est bien présente chez nous.

Je crois que le fait de faire un article 11a séparé, et non pas d'adjoindre un alinéa 3 à un article qui n'a pas le même but au départ, c'est peut-être une question de forme, mais qui a toute son importance pour les jeunes qui suivent de près cette révision de la constitution.

Präsident: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei Artikel 11a die Mehrheit unterstützt.

Hubmann Vreni (S, ZH), Berichterstatterin: Anlässlich unserer letzten Debatte haben wir mit 73 zu 67 Stimmen beschlossen, einen Artikel betreffend die Rechte der Kinder und Jugendlichen in die Verfassung aufzunehmen. Wir haben damit ein Anliegen der Jugendverbände aufgenommen, welche sich mit originellen Aktionen und Kreativität – so auch heute wieder – dafür einsetzen, dass die Anliegen der Kinder und Jugendlichen einen prominenten Platz in der Verfassung erhalten.

Wichtig ist dabei, dass diese Rechte in einem eigenen Artikel festgehalten werden. Wir haben deshalb den Artikel 11a speziell für die Kinder und Jugendlichen geschaffen, als Ausdruck dafür, dass wir ihre Anliegen ernst nehmen. Der Ständerat hingegen möchte den Grundgedanken in Artikel 9 als Absatz 3 aufnehmen.

Es gibt aber auch einen inhaltlichen Unterschied. Der Ständerat spricht von «Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung», während unsere Fassung einen «Anspruch auf eine harmonische Entwicklung» festhält. Im zweiten Absatz haben wir eine redaktionelle Präzisierung angebracht, wie Sie das aus der Fahne ersehen. Wir haben anstatt die «Fähigkeiten» die «Urteilsfähigkeit» genannt. Jetzt heisst dieser Absatz 2: «Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.»

Mit 14 zu 8 Stimmen entschied die Kommission, an der nationalrätlichen Fassung festzuhalten. Ich bitte Sie, gleichermaßen zu entscheiden.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Tout d'abord, je me permets de vous rendre attentifs au fait que le dépliant déjà corrigé contient encore une faute dans la version française: dans la colonne où figurent les propositions de la commission du Conseil national, il faut ajouter à l'article 11a alinéa 1er un «Maintenir», car l'article prévoit deux alinéas: l'alinéa 1er est celui qui a déjà été adopté par notre Conseil; l'alinéa 2 fait l'objet de propositions de modification dont on parlera après. Quant au contenu: lors de la première discussion sur l'article 11a, la majorité de la commission vous avait demandé de rejeter la proposition de minorité Zbinden d'introduire un droit fondamental des enfants et des jeunes. On vous avait dit que la juste place pour introduire le principe voulu par M. Zbinden et les organisations des jeunes était l'article 81, où l'on a effectivement introduit ce principe. On vous avait dit aussi que l'introduction d'un droit fondamental de nature générique, et pour cela difficilement directement justiciable, et en plus réservé à une seule catégorie de citoyens et non à tout le monde était une opération juridiquement un peu étrange. Mais après que le Conseil national a décidé d'introduire cet étrange droit fondamental, lors de son premier examen de ce projet de révision, notre commission a décidé, par 14 voix contre 8, de suivre ce désir, «der kleine Traum von Herrn

Zbinden», et elle s'est limitée à en modifier le texte et à biffer conséquemment l'article 9 alinéa 3 introduit par le Conseil des Etats tout en biffant l'article 11a introduit par notre Conseil.

Je vous invite à suivre la proposition de la majorité de la commission.

M. Leuba le premier, tout comme Mme Sandoz aussi, a souligné un important problème d'interprétation de l'alinéa 2. Il craint que cet alinéa ait une signification qui aille au-delà du sens même de l'article 11a. Ce n'est pas l'opinion de la majorité de la commission. Les droits dont on parle à l'article 11a alinéa 2 ne sont que les droits prévus par l'alinéa 1er, soit le droit à un développement harmonieux et celui à la protection exigée par la condition de mineurs. Par conséquent, l'article 11a alinéa 2 ne garantit aux enfants et aux jeunes, s'ils sont capables de discernement, que la possibilité de faire valoir seulement ces deux droits fondamentaux.

Leuba Jean-François (L, VD): J'apprends quelque chose de tout à fait nouveau, mais qui n'est pas conforme au texte. Si c'est ça l'interprétation, alors je n'ai plus d'objection, mais il faut formuler autrement: «Ils exercent ce droit dans la mesure où ils sont capables de discernement.» Et non «leurs droits», ce qui est une notion tout à fait générale. C'est ce droit au développement qui est visé. Si c'est cette interprétation qui est la bonne, il faut alors corriger le texte. Moi, alors, je n'ai plus aucune objection, mais j'aimerais que vous me disiez quelle est la véritable interprétation.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: La véritable interprétation est celle que je vous ai donnée. Si M. Zbinden n'y voit pas d'objection, on peut même changer ce petit mot; je serais d'accord. C'est la raison pour laquelle la commission a accepté de modifier l'alinéa 2.

Präsident: Achtung! Wir machen hier Gesetzgebung. Jetzt müssen wir aufpassen, ob wir das ändern oder nicht. Ich frage die Kommissionssprecher, was jetzt gilt und worüber abgestimmt wird. Ich bitte um eine Erklärung auf französisch und deutsch.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: J'ai tout simplement donné au texte l'interprétation de la commission. Je n'ai pas l'autorisation de le changer. Si la Commission de rédaction, ainsi que M. Zbinden qui est à l'origine de ce changement, ne font pas de difficulté, on pourrait éventuellement changer. Mais je vous donne ici seulement l'interprétation.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bezweifle natürlich in keiner Weise die guten Intentionen von Herrn Zbinden – auch nicht jene von Herrn Vollmer – im Bereich des Jugendartikels. Aber ich kann für den Bundesrat in Anspruch nehmen, dass wir in unserem Entwurf die Kinder und Jugendlichen auch nicht vergessen haben. Wenn Sie Artikel 33 über die Sozialziele anschauen, dann geben wir dort ganz klare Gesetzaufträge. Absatz 1 Litera e lautet: «e. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können», Litera f: «f. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.» Wir haben also die Kinder und Jugendlichen auch nicht vergessen.

Aber, Herr Zbinden, wenn wir wirklich – und das dürfen wahrscheinlich doch alle in diesem Saal für sich in Anspruch nehmen – gegenüber unserer Jugend im Rahmen dieser Verfassungsreform grosses Wohlwollen haben, so erspart uns das nicht die Mühe, die adäquate juristische Form für die Jugendförderung zu finden. Darum geht es bei dieser Diskussion und auch im Rahmen der Differenzbereinigung mit dem Ständerat.

Wir erweisen der Jugend letztlich einen schlechten Dienst, wenn wir im Bereich der Grundrechte, wo es um klagbare Rechte geht, die im Verletzungsfall vor dem Richter durchgesetzt werden können, Formulierungen aufnehmen, die nicht

justitiabel sind. Sie erinnern sich: Das war mein Hauptvorwurf gegenüber der seinerzeitigen Fassung und gilt leider auch heute noch gegenüber der Mehrheitsfassung.

Es ist in der ganzen Diskussion kein Beispiel genannt worden, welcher klagbare Anspruch aus der Formulierung «Die Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf eine harmonische Entwicklung» abgeleitet werden könnte. Da fürchte ich, dass wir schlussendlich unsere Jugend erst recht enttäuschen, wenn wir eine derartig vage Bestimmung aufnehmen, aus der keine klagbaren Ansprüche ableitbar sind. Dann werden sie uns zu Recht den Vorwurf machen: Ihr habt im Rahmen der Grundrechte allen Schweizerinnen und Schweizern und zum Teil auch den Ausländern klagbare Rechte eingeräumt – und genau beim Jugendartikel habt ihr Nebel gemacht, weil überhaupt nicht sichtbar ist, welche klagbaren Ansprüche aus dieser Formulierung «harmonische Entwicklung» ableitbar wären!

Herr Zbinden, Ihre Formulierung «Schutz ihrer körperlichen und geistigen Integrität» – sie lag der Kommission vor – ist justitiabel. Diese Formulierung ist für einen Richter tatsächlich verwertbar. Der Ständerat hat diesen Gedanken mit dem Begriff der Unversehrtheit aufgenommen.

Ich gebe zu: Wenn ich wählen müsste, fände ich den Ausdruck «Schutz ihrer körperlichen und geistigen Integrität» besser als jenen der Unversehrtheit gemäss der ständerätlichen Fassung. Weil es hier wirklich um unsere Jugend geht, lohnt es sich, um die bestmögliche juristische Formulierung zu ringen.

Zurzeit bin ich davon überzeugt, dass die Formulierung des Ständerates, der Ihnen immerhin ganz entscheidend entgegengekommen ist, der Jugend juristisch mehr bringt als die total offene Formulierung der harmonischen Entwicklung, die nicht Basis für direkt klagbare Ansprüche sein kann.

Auch nach den Unklarheiten ist es vielleicht nicht schlecht, wenn wir hier noch einmal eine Differenz belassen und am Schluss eine Formulierung suchen, die wirklich justitiabel ist. Das lohnt sich für die Jugend. Aber mit der Formulierung der Mehrheit Ihres Rates könnte ich am Schluss nicht leben, denn damit würden wir der Jugend Sand in die Augen streuen.

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2320)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Christen, Comby, David, de Dardel, Deiss, Ducrot, Dünki, Dupraz, Ehrler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Holenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Lauper, Leemann, Loretan Otto, Lötcher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanèi, Theiler, Thür, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Zwygart (93)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bircher, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Heim, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leu, Leuba, Maspoli, Maurer, Moser,

Oehrli, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (67)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Bezzola, Blocher, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, Debons, Dormann, Dreher, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Hafner Ursula, Hegetschweiler, Jeanprêtre, Langenberger, Loeb, Meier Samuel, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Tschäppät, Vermot, von Felten, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Ziegler (39)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 12
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 16a
Antrag der Kommission
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 18 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Schlüer, Borer, Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Föhn, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)
Festhalten

Antrag Dettling
.... voll entschädigt. Für andere Eigentumsbeschränkungen, die einen Wertverlust von mehr als einem Viertel zur Folge haben, ist ein angemessener Ausgleich vorzunehmen.

Art. 22 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Schlüer, Borer, Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Föhn, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)
Maintenir

Proposition Dettling
.... à une expropriation. Les autres restrictions à la propriété, qui ont pour conséquence une perte de valeur de plus d'un quart, donnent lieu à une compensation appropriée.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich übernehme mit meinem Minderheitsantrag einen in der ersten Lesung eingebrachten Antrag

von Kollege Baumberger, der seinerzeit mit dem bemerkenswerten Resultat von 94 zu 57 Stimmen vom Rat angenommen wurde, anschliessend allerdings etwelche Unruhe ausgelöst hat.

Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, gemäss diesem ursprünglichen Antrag Baumberger in der Bundesverfassung tatsächlich festzuhalten, dass «andere Eigentumsbeschränkungen» angemessen zu entschädigen sind. Wie gesagt, ist damit in ein Wespennest gestochen worden. Die Linke hat nicht weniger angedroht als die Verwerfung der ganzen Verfassungsrevision, wenn dieser Zusatz drinbleibe. Dabei hat sie bemerkenswerte Unterstützung in der Bundesverwaltung gefunden, die so weit ging, dass selbst der federführende Bundesrat seine eigene Fraktion vehement zur Disziplin rief, so dass der Antrag jetzt natürlich weniger Unterstützung geniesst als in der ersten Lesung – als man noch unbefangen und allein problembezogen darauf eintrat.

Worum geht es? Darum, ob wir das Eigentum tatsächlich gewährleisten oder nur «im Prinzip». Wenn wir der bisherigen Verfassung und unserer bisher geltenden Eigentumsordnung treu bleiben, dann müssen wir diesen Zusatz aufnehmen und Eigentumsbeschränkungen durch den Staat entschädigen lassen. Nur auf diese Weise wird Eigentum tatsächlich respektiert.

Ich möchte Ihnen an einem selbst erlebten Beispiel kurz erläutern, worum es hier geht; ich habe folgendes seinerzeit als Gemeindepräsident erlebt: Wir besitzen in unserer Gemeinde ein grosses Naturschutzgebiet, das zu keinen grossen Diskussionen Anlass gibt. Aber plötzlich kamen die Naturschutzbehörden und äusserten mit bedauerndem Achselzucken, sie hätten damals, als das betreffende Gebiet unter Naturschutz gestellt wurde, leider vergessen, angemessene Pufferzonen auszuscheiden, in denen Landwirtschaft nur noch beschränkt zulässig sei.

Das damit anvisierte Land war hervorragendes Ackerland – insgesamt 18 Hektaren –, das kurzerhand zur Pufferzone erklärt werden sollte. Ein guter, gesunder, auf Ackerbau ausgegerichteter Bauernbetrieb war plötzlich mit der Tatsache konfrontiert, dass ab sofort in dieser Pufferzone nur noch Magerwiese zulässig sei. Wir von der Gemeinde und vom Kanton – auch der betreffende Bauer – erhielten die Auskunft, dafür würden dann ja Direktzahlungen geleistet, es sei doch nicht so schlimm, wenn ein Bauernhof eine solche Umwandlung erfahre.

So wird an Schreibtischen entschieden, nachdem landwirtschaftliche Unternehmer für teures Geld umfassend investiert haben, um auf dem Boden, der ihnen zu Eigentum gehört, eine Leistung zu erbringen, die ihnen Überleben und Gedeihen sichert. Im konkreten Fall waren insgesamt weit über 100 000 Franken in landwirtschaftliche Maschinen investiert worden. Die Meinung war: Wir zahlen ein bisschen Direktzahlungen, dann kann der Landwirt es schon verschmerzen, dass wir jetzt seinen Bauernhof zur Pufferzone erklären. Ich darf Ihnen sagen, dass wir aufgrund der geltenden Rechtsordnung eine akzeptable Lösung gefunden haben. Aber wenn wir jetzt in der Verfassung verunmöglichen, dass auch in Zukunft akzeptable Lösungen gefunden werden können, dann können wir auch nicht mehr vor das Volk treten und behaupten, dass mit dieser neuen Verfassung das Eigentum noch respektiert werde.

Wir bekommen seltsame Begründungen, weshalb dieser Zusatz zu streichen sei – von der Linken, besonders aber auch von der Verwaltung. Man hat uns gesagt, wenn dieser Zusatz drinbleibe, so koste dies den Staat Milliarden von Franken. Da muss ich Ihnen, Herr Bundesrat Koller, schon einmal die Frage stellen: Was hat denn dieser Staat in bezug auf Beschränkungen, die da ausgesprochen werden sollen, überhaupt im Sinn?

Ich meine: Milliarden kostet es, wenn wir der staatlichen Beschränkungeuphorie Tür und Tor öffnen und Eigentumsbeschränkungen zuhauf zulassen; dann ist tatsächlich mit Milliarden aufwendungen zu rechnen! Hat etwa die Verwaltung solches im Sinn, wenn sie behauptet, es sei da mit Milliarden aufwendungen des Staates zu rechnen? Wenn das so ist, dann bedeutet dies, dass der Bürger höchstens noch als Ob-

jekt staatlicher Begierde betrachtet wird, dass er künftig nicht mehr auf sein Eigentumsrecht pochen kann.

Ich bitte Sie, diesen Einschüchterungsversuchen mit der «Milliardenkeule» nicht zu erliegen. Halten Sie Ihren Entschluss, den Sie gefällt haben, aufrecht, im Wissen, worum es geht, nämlich um die Aufrechterhaltung der Eigentumsfreiheit.

Stehen Sie zu unserem ersten Beschluss und unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Detting Toni (R, SZ): Ich muss zunächst zwei Bemerkungen vorausschicken: Zum einen habe ich mich in der Kommission für den Antrag der Minderheit Schlüer ausgesprochen. Ich unterstütze diesen Minderheitsantrag weiterhin, bin aber der Meinung, dass ein weniger weitgehender Antrag als Vermittlungsantrag zwischen dem Antrag der Mehrheit der Kommission und dem Antrag der Minderheit Schlüer eher mehrheitsfähig sein wird. Zum anderen habe ich meinen Antrag aufgrund der Gegenargumente nach der Kommissionsitzung erarbeitet. Es ist in diesem Gremium also nicht über meinen Antrag diskutiert worden.

Ich darf noch einmal kurz darauf hinweisen, dass im Fall von formellen und materiellen Enteignungen eine volle Entschädigung zu bezahlen ist; das ist unbestritten. Für den Fall aber, in dem zwar eine wesentliche Eigentumseinschränkung vorliegt, diese aber nicht einer materiellen Enteignung gleichkommt, entfällt die Entschädigung.

Dieses Alles-oder-nichts-Prinzip ist in der Praxis, namentlich im Bereiche des Planungsrechtes, sehr unbefriedigend und ist von der Lehre auch immer wieder zu Recht kritisiert worden. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht nicht zuletzt unter dem Druck der leeren öffentlichen Kassen den Begriff der materiellen Enteignung immer enger ausgelegt und damit im Ergebnis immer mehr Eigentumseinschränkungen als für den Grundeigentümer entschädigungslos erkannt hat. Das Zürcher Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid, welcher letztmals noch vom damaligen Antragsteller, Kollege Baumberger, zitiert worden ist, festgehalten, dass dem Eigentümer aufgrund der strengen Bundesgerichtspraxis Wertverluste im Ausmasse von 40 bis 45 Prozent zugemutet werden können! Diese Konsequenz aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist nicht nur für den betroffenen Eigentümer höchst unbefriedigend. Sie vermag auch dem Eigentumsbegriff als möglichst freies Nutzungs- und Verfügungsrecht nicht zu genügen, denn ein im Wert auf beinahe die Hälfte reduziertes Eigentum ist eben auch nur noch ein halbes Eigentum.

Deshalb sind wir der Meinung, dass die öffentliche Hand in diesen Fällen einen angemessenen Ausgleich für die im Dienste der Öffentlichkeit verfügte Eigentumseinschränkung vorzunehmen hat. Andernfalls bereichert sich, wie Herr Schlüer das hier bereits indirekt dargelegt hat, die Öffentlichkeit auf Kosten der betroffenen Eigentümer und schmälert diese wesentlich in der Ausübung ihres Grundrechtes. Es muss deshalb in diesem Bereich endlich etwas geschehen, um der höchst fragwürdigen Entwicklung Einhalt zu gebieten! Damit nun aber nicht jede Eigentumseinschränkung – wenn auch bloss angemessen! – zu entschädigen ist, habe ich einen Vermittlungsantrag gestellt. Danach soll nur jene Eigentumseinschränkung angemessen – ich betone angemessen – entschädigt werden, die dem betroffenen Eigentümer einen Wertverlust von mehr als einem Viertel bringt. Mit diesem Vermittlungsantrag kann einerseits eine erhebliche Beschränkung der öffentlichen Eigentumsentgelte erreicht, gleichzeitig aber auch eine vernünftige Opfersymmetrie – ich erinnere daran, dass der betroffene Eigentümer den Wertverlust bis zu einem Viertel selber zu tragen hat – bewirkt werden.

Ich bitte Sie, falls Sie die Minderheit Schlüer nicht unterstützen, meinem Vermittlungsantrag zuzustimmen. Sie helfen damit mit, die in dieser Sache wenig eigentumsfreundliche Entwicklung der jüngsten Bundesgerichtspraxis zu korrigieren, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Jutzet Erwin (S, FR): Ich verstehe die Verunsicherung der Haus- und Landeigentümer, namentlich wegen der bundes-

gerichtlichen Praxis, der schwierigen Gratwanderung zwischen der Nichteinzonung und der Auszonung. Artikel 22 Absatz 2 sieht eine volle Entschädigung bei Enteignungen vor. Sie führen nun einen neuen Begriff ein: «andere Eigentumsbeschränkungen». Wie definieren Sie diesen Begriff, und wer definiert ihn? Ist beispielsweise das Element des Sonderopfers, wie es bei der materiellen Enteignung vorkommt, auch vorgesehen? Wäre die Festsetzung einer Ausnützungsziffer bereits eine Eigentumseinschränkung, die Anrecht auf eine Entschädigung gäbe? Wie verhält es sich diesbezüglich mit Strassenlinien oder anderen Einschränkungen?

Dettling Toni (R, SZ): Einschränkungen, die das freie Nutzungs- und Verfügungsrecht über das Eigentum zur Folge haben, sind Eigentumseinschränkungen. Das können materielle Enteignungen sein, d. h. volle Eigentumseinschränkungen, die dann auch voll zu entschädigen sind, oder es können weniger weitgehende Eigentumseinschränkungen sein, die dann – nach meinem Antrag, wenn sie einen Wertverlust von 25 Prozent mit sich bringen – angemessen zu entschädigen sind.

Ostermann Roland (G, VD): Au vote sur l'ensemble, le projet de mise à jour de la constitution a obtenu un score misérable. L'une des raisons de ce désaveu réside, en cet article, dans l'ajout apporté par notre Conseil au projet du Conseil fédéral. Cet ajout est une catastrophe pour les collectivités publiques. L'acharnement de M. Baumberger à défendre certains intérêts avait eu raison de la patience d'une bonne partie des membres de notre Conseil.

Les écologistes invitent donc notre Chambre à ne pas répéter l'erreur commise en première délibération. Je ne suis pas de ceux qui pensent qu'on doit rejeter une constitution à cause d'un seul article qui nous déplaît mais, pour le groupe écologiste, celui-ci dépasse les bornes et il vous recommande de soutenir la proposition de la majorité de la commission, et d'en revenir à la raison, comme nous y invite aussi le Conseil des Etats.

Baumberger Peter (C, ZH): Sie haben im vergangenen April mit deutlicher Mehrheit der zur Diskussion stehenden Ergänzung von Artikel 22 der Bundesverfassung über die Eigentumsgarantien zugestimmt. Dabei ging es mir mit jenem Antrag nicht etwa darum, die Eigentumsgarantie als Grundrecht zu verändern, sondern darum, der letztlich immer mit fiskalischer Begründung unterlegten Aushöhlung der Eigentumsgarantie als Wertgarantie Schranken zu setzen und vom verhängnisvollen Prinzip des «Alles oder nichts», das sich da herausgebildet hat, abzurücken.

Es trifft zu, was Herr Schlüer offenbar voraussieht: Eine Mehrheit der CVP-Fraktion will von dieser Präzisierung von Artikel 22 im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung nunmehr absehen. Das heisst – ich betone das ausdrücklich – nicht, dass sich die CVP-Fraktion von den seinerzeitigen Überlegungen zur Eigentumswertgarantie absetzt. Wir tragen diese weiterhin mit. Es geht nach Auffassung der CVP-Fraktion nicht an, dass die Eigentumsgarantie im Sinne der bisherigen Bundesgerichtspraxis weiter ausgehöhlt wird, d. h., die bisherige Praxis weitergeführt wird.

Indessen – das muss man wohl sehen; das habe auch ich eingesehen – ist dafür gar keine Änderung des Verfassungstextes notwendig. Es liegt auf der Hand, dass Eigentumsbeschränkungen, die wertmässig eine gewisse Intensität erreichen, im Sinne der Bundesverfassung, wenn man sie entstehungsgeschichtlich auslegt, einer materiellen Enteignung gleichkommen und daher zu entschädigen sind. Ich habe es schon im April gesagt: Für eine andere Auslegung gibt es keine Legitimation, weder eine rechtliche noch eine tatsächliche.

In diesem Sinne sind auch der Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichtes, den Kollege Dettling zitiert hat – der im Rechenschaftsbericht 1997 des Verwaltungsgerichtes, Nr. 118, publiziert ist –, und die darin analysierte Bundesgerichtspraxis zu missbilligen. Es geht in der Tat nicht an, dass es für 40 bis 45 Prozent Wertverlust keine Entschädigung gibt. Das

ist eine klare Aushöhlung, der Grenzen gesetzt werden müssen.

Kollege Dettling versucht, mit einer Viertelsregelung eine neue Grenze zu ziehen. Das ist gegenüber der Bundesgerichtspraxis eine klare Verbesserung und für den Grundeigentümer einigermaßen vorhersehbar, was auch ein wesentlicher Vorteil ist.

Ich habe seinerzeit bewusst eine offene Formulierung gewählt, um eben angemessene Abstufungen zu ermöglichen. Man kann der Fassung Dettling, die ich persönlich unterstütze, natürlich vorwerfen, sie sei allzustarr. Ich persönlich verfolge heute eigentlich ein anderes Konzept: Solange das Bundesgericht nicht aufgrund der klaren Meinungsäusserungen des Parlamentes im ersten Durchgang im April und aufgrund der heutigen Erklärungen, die ich auch über die Auffassung der CVP-Fraktion zu diesem Thema abgebe, seine Praxis in vernünftigen Sinne korrigiert, bin ich überzeugt, dass wir gewisse Leitplanken auf gesetzlicher Ebene setzen müssen. Ich kann Ihnen bekanntgeben, dass sich ein entsprechender Vorstoss bei mir in Arbeit befindet.

Nun gibt es noch einen zweiten Weg, der kurzfristig begangen werden kann. Ihn sehe ich darin, dass das Grundrecht der Eigentumsgarantie – wie im übrigen alle anderen Grundrechte – endlich im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention zusätzlich gegen Aushöhlung geschützt wird. Es geht darum, dass das Erste Zusatzprotokoll zur EMRK aus dem Jahre 1952 endlich auch von der Schweiz ratifiziert wird. Mir ist es nicht wohl – Ihnen vielleicht auch nicht –, dass die Schweiz neben Russland und Andorra das einzige Land ist, das die Eigentumsgarantie nicht auch unter den Schutz der EMRK stellt. Sie können sich dann gegen jede Grundrechtsverletzung gegebenenfalls wehren, auch gegen eine solche aushöhlende Bundesgerichtspraxis. Beim Eigentum geht das heute noch nicht, es sei denn verfahrensrechtlich. Sie können geltend machen, Sie hätten keinen verfassungskonformen Richter. Aber eine inhaltliche Kontrolle gibt es nicht. Ich bin der Meinung, dass auch hier gewisse Grenzen prophylaktisch gezogen werden können.

Eine allerletzte Bemerkung: Ich teile die Auffassung von Herrn Schlüer, dass die behaupteten Milliarden Franken Folgekosten völlig daneben sind, dass dies eine unhaltbare Argumentation ist. Es ging mir nie darum, solche Milliardenkosten mit meinem Zusatzantrag hervorzuheben, sondern es geht darum, dass nicht nur die Gerichte die Wertgarantie beachten, sondern auch die Behörden umdenken. Es geht um eine Änderung der Verhaltensmuster auch bei den Behörden. Wir müssen endlich dazukommen, nachdem wir unsere Planung beendet haben – eine gute Planung, gestützt auf das RPG –, von überschlagenden Nutzungsplanungsänderungen, Nutzungseinschränkungen, Abschied zu nehmen. Wir müssen auch von den flächendeckenden Unterschutzstellungen, wie wir sie laufend erleben, Abschied nehmen. Wenn wir das tun, wenn wir das Verhalten ändern, vernünftiger werden, dann sind auch solche Entschädigungsforderungen nicht zu erwarten.

Aber noch einmal: Die CVP-Fraktion hat sich jetzt zu einem neuen Konzept durchgerungen; wir werden im Rahmen der Nachführung an dieser Ergänzung nicht festhalten.

Marti Werner (S, GL): Ich halte mich bei der Diskussion über die Verfassungsrevision bewusst etwas zurück, weil das auch als Projekt charakterisiert wird, das nicht sehr viel ändern wird. Ich habe mich aber aus zwei Gründen ans Rednerpult begeben, einmal als Jurist und zweitens als Finanzpolitiker.

Was die juristische Seite anbetrifft, muss ich festhalten, dass die Problematik, die von Herrn Baumberger bei der ersten Beratung lanciert worden ist, die Verfassung nicht berührt. Es geht nicht um die Eigentumsgarantie. Das ist kein verfassungsrechtliches Problem. Da ist der Antrag der Mehrheit klar: Eine Enteignung ist entschädigungspflichtig, eine materielle Enteignung ebenfalls!

Aber den Rechtsanwälten Dettling und Baumberger geht es um etwas anderes. Es geht ihnen darum, dass sie mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Bundesgesetz

über die Raumplanung und zu den entsprechenden Normen nicht einverstanden sind. Sie wollen nun über die Revision der Verfassung auf die Rechtsprechung Einfluss nehmen. Das ist der Grund.

Wenn Sie das machen wollen, braucht es entsprechende Gesetzesrevisionen, aber es braucht keine weitere Ausweitung des Eigentumsbegriffes über seinen eigentlichen Gehalt hinaus. Wenn Sie die entsprechenden Änderungen im Raumplanungsgesetz machen wollen, Herr Dettling, müssen Sie auch konsequent sein, dann müssen Sie nicht nur den Nachteil entschädigen lassen, sondern Sie müssten zwingend von Bundesrechts wegen vorschreiben, dass der Mehrwert abgeschöpft wird. Das wäre das Korrelat dazu, und ich möchte Sie, Herr Dettling und Herr Baumberger, dann hören, wie Sie dann argumentieren! Sie werden dort natürlich eine andere Haltung einnehmen. Das ist die eine Seite, dann kommt aber die finanzpolitische Seite dazu.

Herr Baumberger, Sie sagen, es gehe Ihnen nicht darum, milliardenschwere Kosten zu verursachen. Aber es geht Ihnen und Herrn Dettling darum, milliardenschwere Entschädigungen möglich zu machen, und diese müssen wieder bezahlt werden.

Wir können Sie, Herr Dettling, mit den Steuerausfällen bezahlen, die die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» verursacht! Sie sind ja gut in solchen Sachen, und Sie wissen, wie man das macht. – Es geht schlichtweg nicht, dass man auf diese Art und Weise dem Staat zusätzliche Lasten aufbürdet und ihn gleichzeitig noch ausnimmt.

Ich bin froh, Herr Baumberger, dass bei Ihnen das C wieder durchgeschlagen hat und Sie hier von Ihrem ursprünglichen Antrag abkommen, so dass davon auszugehen ist, dass bei den Mehrheitsverhältnissen in diesem Rat eben auch die Fassung der Kommissionsmehrheit durchkommen wird. Ich ersuche Sie, dieser Fassung zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Im Plenum des Nationalrates ist – wie wir soeben gehört haben – auf Antrag Baumberger als zweiter Satz von Absatz 2 eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht beschlossen worden. Demnach sind nicht nur Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen – eben Tatbestände der sogenannten materiellen Enteignung –, voll zu entschädigen. Vielmehr wäre nach diesem Zusatz auch für sogenannte andere Eigentumsbeschränkungen ein angemessener Ausgleich vorzunehmen.

Der Ständerat hat diese Ergänzung diskussionslos und einstimmig abgelehnt. Der «Antrag Baumberger» wurde von keinem Ratsmitglied im Ständerat auch nur als Antrag aufgenommen. Die nationalrätliche Verfassungskommission beschloss mit 21 zu 9 Stimmen, den neu eingefügten zweiten Satz von Absatz 2 wieder zu streichen und sich der ständerätlichen Fassung anzuschliessen.

Dies im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die volle Entschädigungspflicht für formelle und materielle Enteignung ist bisheriger Verfassungszustand. Auch wenn Herr Schlüer hier den Eindruck erweckt, es gäbe diese Entschädigungspflicht gar nicht, muss ganz klar gesagt werden, was Ihnen durchaus bekannt ist: Es gibt sie, und sie ist gemäss Verfassung auch voll gewährleistet, aber es müssen die Voraussetzungen der materiellen Enteignung erfüllt sein. Die Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf andere Eigentumsbeschränkungen, d. h. andere als jene, die den Tatbestand der formellen oder materiellen Enteignung erfüllen, ist demgegenüber eine klare Ausdehnung der bisherigen Entschädigungspflicht und sprengt das Nachführungskonzept.

Auch von einer konsensfähigen Neuerung im Sinne eines etwas offeneren Verständnisses der Nachführung kann keine Rede sein. Vielmehr ist dieser Zusatz ja höchst fragwürdig und politisch umstritten, wie wir es hier erleben. Es ist einzuräumen, dass die bundesgerichtliche Praxis im Bereich der Entschädigungspflicht bei materieller Enteignung verhältnismässig restriktiv war und ist. Das hat aber durchaus seine Gründe. Nach der ursprünglichen Planungseuphorie musste in vielen Gemeinden baulich nicht genutztes, aber eingezontes Land im Sinne einer vernünftigen Redimensionierung der

Baugebiete wieder zurück- oder ausgezont werden. Eine Entschädigungspflicht ist nur in solchen Fällen geboten, wo der Mehrwert des Landes nicht ausschliesslich auf den staatlichen Planungsakt zurückzuführen ist, das Land überdies baureif ist und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch einer Überbauung zugeführt worden wäre.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist gefestigt, auch wenn einzuräumen ist, dass sie zuweilen kritisiert wird. Es steht aber dem Parlament nicht an, im Rahmen der Nachführung, auf Verfassungsebene, korrigierend in diese Rechtsprechung einzugreifen. Dies gilt um so mehr, als Artikel 5 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes den kantonalen Gesetzgeber ermächtigt, über das Bundesrecht hinaus den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile – Herr Marti hat darauf hingewiesen –, die durch die Raumplanung entstehen, angemessen vorzunehmen.

Das schliesst neben der staatlichen Entschädigungspflicht auch die Ausschöpfung von Planungsmehrwerten ein. Es ist nicht Sache des Verfassungsgebers, anstelle des Gesetzgebers – auch Herr Baumberger hat ja in der Zwischenzeit den gesetzlichen Weg als den richtigen anerkannt – diese Ermächtigung an den kantonalen Gesetzgeber zurückzunehmen.

Die rechtlichen Konsequenzen des ursprünglichen Antrages Baumberger – jetzt der Antrag der Minderheit Schlüer – sind ungewiss und kontrovers. Was heisst «andere Eigentumsbeschränkungen»? Sind damit beispielsweise auch polizeilich motivierte Eigentumsbeschränkungen gemeint, die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bisher entschädigungslos waren? Oder geht es um den Ersatz unnützer Planungsaufwendungen? Hier ist ja nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aufgrund des Vertrauensgrundsatzes in Ausnahmefällen eine Entschädigung bereits nach bestehender Praxis durchaus möglich. Was heisst schliesslich «angemessener Ausgleich»?

Ein solcher Artikel öffnet dem willkürlichen Ermessen Tür und Tor und ist der Rechtssicherheit abträglich. Die Kostenfolgen einer solchen Verfassungsänderung wären nach dem Urteil der Experten für den Staat gravierend, vor allem für die Kantone und Gemeinden. Eine seriöse Kalkulation dieser staatlichen Folgekosten liegt nicht vor. Im Zeitalter der verbindlichen Haushaltziele ist es finanzpolitisch verantwortungslos, zu Lasten von Gemeinden und Kantonen Verfassungsnormen zu setzen, deren Kostenfolgen in einer Grössenordnung von mehreren hundert Millionen Franken pro Jahr liegen dürften. Die Konsequenzen sind um so gravierender, als die Grundsätze der materiellen Enteignung nicht in einem Bundesgesetz weiter ausgeführt oder limitiert werden können, sondern es sich hier, bei der Entschädigungspflicht, um unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht im Kompetenzbereich des Bundesgerichtes handelt.

Der sogenannte Vermittlungsvorschlag von Herrn Dettling lag der Kommission nicht vor. Aber ich denke, es gelten sinngemäss die gleichen Gründe. Ich möchte Ihnen dazu folgendes zu bedenken geben: Es ist hier sicher von einer Verschlimmbesserung des ursprünglichen Antrages Baumberger auszugehen. Würden Sie, Herr Dettling, nicht auch die negativen Konsequenzen sehen, vor allem der unbestimmt gehaltenen Formulierung des Antrages Baumberger, hätten Sie hier kaum auf diesen Vermittlungsvorschlag umgestellt. Schliesslich ist er auch, Herr Dettling, gesetzgebungspolitisch ein Unding. Ob eine entschädigungspflichtige Eigentumsbeschränkung vorliegt, muss anhand von objektiven Kriterien festgestellt werden. Das sind die Voraussetzungen der materiellen Enteignung.

Auch verfahrensökonomisch ist das nicht machbar. Sie müssen den Schaden berechnen, bevor Sie überhaupt wissen, ob er entschädigungspflichtig ist. Sodann: Wie rechtfertigen Sie die Ungleichbehandlung: Entschädigungspflicht bei 26 Prozent Wertverlust, keine Entschädigungspflicht bei 24 Prozent Wertverlust? Wollen Sie mit Ihrem Antrag die Rechtsgleichheit bei der Eigentumsgarantie wieder in den Verfassungsartikel einführen? Das hat keine Logik.

Deshalb glaube ich, dass der Antrag Dettling von der Kommission genauso mit deutlicher Mehrheit abgelehnt worden

wäre und im Ständerat ebenso chancenlos wäre wie der ursprüngliche Antrag Baumberger.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Herr Gross, Sie haben erneut gesagt, dieser Zusatz würde dem Staat jährlich Mehrbelastungen in der Grössenordnung von mehreren hundert Millionen Franken beschieren. In diesem Umfang sollen also durch staatliche Massnahmen Vermögenswerte zerstört werden.

Wer soll denn Ihrer Meinung nach die Folgen dieser zerstörten Vermögenswerte tragen?

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Herr Schlüer, zuerst muss ich Ihnen sagen, dass natürlich für das Ausmass der finanzpolitischen Konsequenzen derjenige beweispflichtig ist, der diesen Antrag stellt. Gerade Sie, Herr Schlüer, haben immer gesagt, es sei Sache des Antragstellers, solche finanzpolitischen Konsequenzen zu bedenken und zu quantifizieren. Daran halten Sie sich nicht, denn Sie haben nicht einmal den Versuch gemacht, das zu kalkulieren.

Ich möchte Ihnen ein zweites sagen: Die Mehrwerte, die durch einen staatlichen Planungsakt entstehen, sind vorwiegend oder mehrheitlich durch diese staatliche Planung geschaffene Mehrwerte. Der Staat gibt Ihrem Land oder dem Grundeigentümer einen Mehrwert, den er vor allem bei Redimensionierung der Bauzonen wieder zurücknimmt. Sie können nicht so tun, wie wenn der Mehrwert einer Bauzone bereits wesensmässig in diesem Baugebiet beinhaltet wäre. Vielmehr ist das etwas, das der Staat dem Grundeigentümer durch Planung vermittelt. Deshalb können Sie jetzt auch nicht von einem Raubzug des Staates auf das Eigentum des einzelnen sprechen, sondern bei einer Aus- bzw. Rückzonung wird der planerische Mehrwert wieder zurückgenommen. Ich glaube, so müssen Sie es sehen, Herr Schlüer.

Baumberger Peter (C, ZH): Herr Gross, ist Ihnen bewusst, dass Sie mit dem, was Sie uns soeben dargelegt haben – dem Konzessionskonzept nämlich, wonach das Land nur einen Wert hat, wenn ihm der Staat diesen Wert zubilligt –, ein Konzept vertreten, das weder mit unserem Zivil- noch mit unserem öffentlichen Recht vereinbar ist?

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Es ist faktische Realität: Wenn Sie Land vom Nichtbaugebiet ins Baugebiet umzonen, gewinnt dieses Land seinen zusätzlichen Mehrwert vor allem durch den staatlichen Planungsakt. Das ist klar. Gerade deshalb gibt Artikel 5 Absatz 1 RPG den Kantonen die Kompetenz, sowohl eine zusätzliche Entschädigungspflicht vorzusehen als auch diesen Planungsmehrwert seitens des Staates abzuschöpfen. Das ist die Realität, von der Sie auszugehen haben.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Lorsque nous avons débattu en première délibération de ce projet, la commission avait recommandé de ne pas suivre la proposition Baumberger. On avait dit, lors de cette discussion: «Si l'on devait introduire un tel droit, on changerait de façon très importante les règles qui sont actuellement en vigueur en donnant au juge un important pouvoir d'appréciation. La protection de la propriété pourrait devenir presque absolue en raison du fait que même une restriction modeste du droit de propriété, imposée par les dispositions de droit public telles que des plans d'aménagement, pourrait avoir comme conséquence l'obligation de payer un dédommagement.» (BO 1998 N 868)

M. Dettling essaye de résoudre le problème en proposant une limitation à la règle adoptée par le Conseil autrefois: on n'aurait droit à une compensation appropriée que si la perte de valeur de la propriété est supérieure à un quart. Ce n'est pas la proposition Baumberger, mais elle lui ressemble beaucoup. MM. Baumberger et Dettling touchent à un thème très délicat et mettent en évidence que la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'expropriation matérielle est particulièrement controversée, tout comme sont controversées les solutions possibles à cette situation: les discussions entre MM. Gross Jost, Schlüer et Baumberger, il y a quelques instants, le démontrent très clairement.

Mais, le problème que nous avons, qui se pose dans la discussion sur cette mise à jour de la constitution, est: est-il logique d'aborder un thème important comme celui-là? et est-il logique de le faire lors de ce débat? Il ne peut pas être justifié de modifier l'actuelle situation juridique sans, par exemple, mener une procédure de consultation qui puisse nous faire connaître l'opinion de tous ceux qui sont touchés par une réforme comme celle qu'engendrent respectivement la proposition Baumberger acceptée à la session d'avril et la proposition Dettling, c'est-à-dire l'opinion des cantons et des communes. Il est donc nécessaire, si nous voulons changer quelque chose dans l'actuelle situation, de procéder à une autre révision, à une révision législative comme celle que le groupe démocrate-chrétien veut, semble-t-il, proposer. Je vous demande donc d'en rester au texte original et à la décision du Conseil des Etats en suivant la proposition de la majorité de la commission.

Präsident: Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass Herr Bundesrat Koller seine Äusserungen mit Bemerkungen zu Artikel 12 einleitet, die er wegen meines Tempos dort nicht anbringen konnte. Ich entschuldige mich.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 12 («Recht auf Ehe und Familie») hat tatsächlich ohne jegliche Diskussion passiert, obwohl hier auch eine Differenz zum Bundesrat und zum Ständerat vorliegt. Ich möchte daher folgende Erklärung zu Protokoll geben: Der Bundesrat kann mit Ihrer Fassung leben. Wir können uns mit diesem Recht auf Ehe und Familie einverstanden erklären, wenn es im Sinne von Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgelegt wird.

Sie erinnern sich: Der Bundesrat hatte opponiert mit der Begründung, es bestehe die Gefahr, dass jede Form von Familie einen verfassungsrechtlichen Schutz erhalte. Das könne vernünftigerweise nicht der Sinn dieses neuen Grundrechtes sein. Wenn man nun, wie man das nach allen Regeln der Kunst tun muss, Artikel 12 EMRK zur Auslegung heranzieht, kann der Bundesrat zustimmen, denn Artikel 12 EMRK sagt, es bestehe ein Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechtes regeln. Damit haben wir die Garantie, dass das verfassungsmässige Recht auf Familie nur im Rahmen des geltenden Ehe- und Familienrechtes gilt. Es ist insofern offen, als man es ändern kann, aber es sagt andererseits ganz klar, in welchem Rahmen dieses Recht auf Familie gilt.

Das wollte ich noch zuhanden der Materialien festgehalten haben.

Zu Artikel 22 («Eigentumsgarantie») kann ich mich nach dieser ausführlichen Debatte kurz fassen. Die ausführliche Diskussion hat klar gezeigt, dass wir uns total übernehmen würden, wenn wir dieses heikle, politisch sehr sensible Gebiet der Eigentumsgarantie im Rahmen der Nachführung der Verfassung gleichsam im Vorbeigehen materiell irgendwie ändern würden. Es bleibt uns vernünftigerweise gar nichts anderes, als eine Nachführung im strengen Sinn zu machen. Das hat auch der Ständerat einstimmig beschlossen. Alle anderen Fragen müssen auf den normalen politischen Prozess, d. h. auf die Gesetzgebung, verwiesen werden.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Entwurf des Bundesrates, der die einstimmige Unterstützung des Ständerates gefunden hat, zuzustimmen und den Antrag Dettling abzulehnen.

Namentliche Eventualabstimmung
Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2323)

Für den Antrag Dettling stimmen:
Votent pour la proposition Dettling:

Antille, Aregger, Baader, Baumberger, Bezzola, Bonny, Bosshard, Christen, Comby, David, Dormann, Dupraz, Durrer, Eberhard, Engelberger, Engler, Fischer-Seengen, Fritschi, Gonseth, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof,

Keller Rudolf, Kühne, Langenberger, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Nabholz, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Stamm Luzi, Suter, Tschuppert, Vallender, Vogel, Widmer, Widrig, Wittenwiler (47)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Banga, Baumann Alexander, Binder, Blaser, Brunner Toni, Dettling, Eggly, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Freund, Friderici, Gadiant, Genner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Jutzet, Leuba, Marti Werner, Moser, Oehrl, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steinemann, Steiner, Stucky, Vetterli, Waber, Weyeneth (39)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, de Dardel, Deiss, Ducrot, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Keller Christine, Lachat, Lauper, Leemann, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Zbinden, Zwygart (63)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Bircher, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, Debons, Dreher, Dünki, Egerszegi, Ehrler, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Grossenbacher, Jeanprêtre, Kofmel, Kunz, Leu, Loeb, Maspoli, Maurer, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Theiler, Thür, Tschopp, Vermot, Weber Agnes, Weigelt, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Ziegler (50)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2324)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eggly, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Zwygart (107)

Für den Antrag Dettling stimmen:

Votent pour la proposition Dettling:

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Christen, Dett-

ling, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Fritschi, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Moser, Oehrl, Randegger, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (50)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Bircher, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, Dreher, Dünki, Ehrler, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Jeanprêtre, Kunz, Leu, Loeb, Maspoli, Maurer, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Steinegger, Theiler, Vermot, Weigelt, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Ziegler (42)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Art. 24 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Jutzet, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Lachat, Ostermann, Stump, Vollmer, Zbinden)

Abs. 3

Festhalten

Minderheit II

(Fischer-Hägglingsen, Borer, Dettling, Fehr Hans, Föhn, Schlüer, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)

Streichen

Antrag Fritschi

Abs. 3

.... wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen, verhältnismässig und von Arbeitgebern oder Arbeitnehmerorganisationen getragen sind und keine Verpflichtungen entgegenstehen

Antrag Loretan Otto

Abs. 3

.... Arbeitsbeziehungen betreffen und keine Verpflichtungen

Antrag Rennwald

Abs. 3

Das Recht auf Streik ist gewährleistet; das Gesetz bestimmt diejenigen öffentlichen Dienste, in denen das Streikrecht geregelt werden kann.

Abs. 4

Streichen

Art. 24 al. 3, 4

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Jutzet, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Lachat, Ostermann, Stump, Vollmer, Zbinden)

Al. 3

Maintenir

Minorité II

(Fischer-Hägglingsen, Borer, Dettling, Fehr Hans, Föhn, Schlüer, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)

Biffer

*Proposition Fritschi**Al. 3*

.... sont adaptés aux circonstances, sont portés par les employeurs ou par les organisations de travailleurs et sont conformes

*Proposition Loretan Otto**Al. 3*

.... aux relations de travail et sont conformes aux obligations

*Proposition Rennwald**Al. 3*

Le droit de grève est garanti; la loi détermine les services publics où il peut être réglementé.

Al. 4

Biffer

Jutzet Erwin (S, FR): Herr Bundesrat Koller hat im Ständerat gesagt, die Bestimmung über das Streikrecht werde zum Schicksalsartikel dieser Verfassungsrevision hochstilisiert. Für uns Sozialdemokraten und Gewerkschafter ist das Streikrecht effektiv ein Herzstück dieser Verfassungsrevision und hat grossen Symbolcharakter.

Ich erinnere daran, dass die bundesrätliche Fassung bereits ein Kompromiss gegenüber der ursprünglich in die Vernehmlassung geschickten Fassung ist. Es wurden entgegen anderen Grundrechten verschiedene Leitplanken und Bedingungen aufgenommen. In der ersten Lesung haben Kollege Paul Rechsteiner und ich Anträge eingereicht, die den Grundrechtscharakter ohne diese Schranken oder Einschränkungen hervorheben wollten. Diese Anträge wurden abgelehnt. Die SP-Fraktion hat einen Schritt gemacht und ist bereit, mit der bundesrätlichen Version zu leben.

Im Ständerat ist diese Bestimmung nun aber in Schiefelage geraten. Statt ein Recht auf Streik – «das Recht auf Streik ist gewährleistet» – soll es nun bloss noch «Streik ist zulässig» heissen. Damit soll wohl dem Streik der Grundrechtscharakter entzogen werden.

Das stimmt allerdings nur beim Hinsehen auf den ersten Blick. Natürlich ist die Formulierung des Ständerates unschön. Es ist nicht die gleich klare Formulierung wie bei den anderen Grundrechten, wo es heisst, dieses oder jenes Recht sei gewährleistet. Unschön ist die Formulierung auch von der Symbolik her: Man sagt «O.K., Streikrecht ja, aber nicht zu gross schreiben, nicht zu laut sagen, es ein bisschen verklausuliert sagen.» Es ist wie gesagt unschön, aber rechtlich gesehen nicht relevant, weil das Streikrecht tatsächlich in das Grundrecht der Koalitionsfreiheit eingebettet ist. Damit bekommt die Ausübung des Streikrechtes Grundrechtscharakter.

Wir könnten à la bonheur mit der ständerätlichen Fassung leben, aber wir halten am Minderheitsantrag fest, namentlich wegen der Symbolik, weil in Absatz 3 gemäss der bundesrätlichen Fassung und nach unserer ersten Lesung das Streikrecht klar als Grundrecht deklamiert ist und nicht erst aufgrund eines juristischen Dreisatzes abgeleitet werden muss.

Ich habe gesagt, im Ständerat sei der Artikel in Schiefelage geraten, und dies wegen eines kleinen, aber wichtigen Wortes, des Wortes «verhältnismässig». Damit wird die ständerätliche Fassung für uns inakzeptabel. Das Wort «verhältnismässig» bzw. der Begriff der Verhältnismässigkeit ergibt sich bereits aus der allgemeinen Einschränkung der Ausübung von Grundrechten gemäss Artikel 32. Zudem sieht Artikel 24 Absatz 2 bereits vor, dass der Streik nur als letztes Mittel, als *ultima ratio*, eingesetzt werden darf.

Mit der Einfügung des Wortes «verhältnismässig» sollen die Hürden für das Streikrecht höher gesetzt werden, und zwar so hoch, dass wir sie nicht mehr akzeptieren können. Der Begriff «verhältnismässig» ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er gibt dem Richter einen grossen Ermessensspielraum. Damit setzen wir dieses Grundrecht dem Richterrecht aus. Die Richter werden bestimmen, ob ein Streik wirklich notwendig war, ob es sich lohnte, wegen zwei bis drei Entlassungen

oder einer kleinen Lohnkürzung zu streiken. Eine solche Einschränkung eines Grundrechtes ist nicht akzeptabel.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit I zu unterstützen. Ich signalisiere aber, dass ich allenfalls auch mit dem Vorschlag von Kollege Loretan Otto leben kann, der das Wort «verhältnismässig» streichen will.

Fischer-Hägglings Theo (V, AG): Wir haben in der ersten Beratung das Streikrecht als Grundrecht in der Verfassung verankert, und dies, obwohl sämtliche bürgerliche Parteien in der Vernehmlassung die Aufnahme des Streikrechtes in die Verfassung abgelehnt hatten.

Es ist erstaunlich, dass sich sehr viele bürgerliche Parlamentarier bei diesen sehr wichtigen wirtschafts- und ordnungspolitischen Fragen nicht an die Aussage ihrer eigenen Partei gehalten haben. Erstaunlich ist die Verankerung auch deshalb, weil die Aufnahme dieses neuen Grundrechtes den Rahmen der Nachführung der Verfassung sprengt. Zwar wird jetzt der Titel der Vorlage geändert, indem man nicht mehr von Nachführung spricht, aber gleichwohl ist es das Ziel der Kommission und des Bundesrates, keine umstrittenen Neuerungen aufzunehmen. Zulässig seien höchstens konsensfähige Neuerungen, wurde in der Kommission gesagt.

Das Streikrecht darf wohl kaum als konsensfähige Neuerung angesehen werden – ganz im Gegenteil. Die bisherigen Debatten im Stände- und im Nationalrat haben ergeben, dass es sich beim Streikrecht weder um ein geschriebenes noch um ein «ungeschriebenes» Verfassungsrecht handelt; es kann höchstens als Bestandteil der Rechtsordnung angesprochen werden. Das Bundesgericht hat bis heute die Frage offengelassen, ob in der Schweiz das Streikrecht als Grundrecht zu betrachten sei. Auch aus den von der Schweiz abgeschlossenen Konventionen kann kein Grundrecht abgeleitet werden.

Das Streikrecht ist in weiten Kreisen der Bevölkerung umstritten. Auch daran sollten wir bei unseren Beschlüssen denken. Der Streik passt nicht zu der in unserem Land entwickelten Kultur der Konfliktlösung.

Auch ohne Verankerung des Streikrechtes in der Verfassung ist der Streik zulässig. Er soll quasi das letzte Mittel während eines Ausnahmezustandes sein. Darum darf er nicht auf die Verfassungsstufe gehoben werden.

Dass in der Schweiz so wenig gestreikt wird, ist nicht nur auf die gute Sozialpartnerschaft zurückzuführen, sondern hat auch damit zu tun, dass der Streik weder auf Verfassungsnach auf Gesetzesstufe geregelt ist. Weil er nicht geregelt ist, wird er auch nicht in gleichem Ausmass wie im Ausland als Kampfmittel betrachtet.

Eine Verankerung würde unzweideutig dazu führen, dass man in Zukunft bei Arbeitskonflikten vermehrt mit Streikaktionen drohen oder auch einen Streik ausrufen würde. Ein klarer Entscheid des Verfassungsgebers gegen ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht hätte rechtliche Signalwirkung. Eine kontroverse Rechtsfrage würde geklärt. Der Verfassungsgeber billigt mit der bewussten Nichtaufnahme in die Verfassung dem Streikrecht keinen Grundrechtscharakter zu. Auch die Gerichte müssten sich dann in der Rechtsprechung danach richten.

Von der Mehrheit der Kommission wird die Fassung des Ständerates übernommen. Dieser Vorschlag ist besser als die von unserem Rat beschlossene Bestimmung; sie gibt die bundesgerichtliche Rechtsprechung wieder. Der Mangel dieses Vorschlages ist aber, dass er die entscheidende Frage – ob das Streikrecht ein Grundrecht sei – letztlich offenlässt. Dies würde dazu führen, dass das Bundesgericht in der Weiterentwicklung seiner Praxis das Streikrecht früher oder später zum Grundrecht erklären würde. Auch die Ausführungen von Herrn Jutzet zeigen in diese Richtung, wenn er sagt, es sei letztlich irrelevant, ob die Umschreibung Recht auf Streik in der Bestimmung enthalten sei oder nicht, es könne auch so als Grundrecht ausgelegt werden.

Die SVP-Fraktion misst diesem Artikel grosse Bedeutung zu. Sollte die von unserem Rat beschlossene Fassung stehenbleiben, könnte dies für die Partei ein Grund sein, die ganze Verfassung abzulehnen. Eine Vorlage mit Streikrecht wird es

in der Volksabstimmung ausserordentlich schwer haben. Das sollten wir uns vielleicht auch einmal überlegen. Darum bitte ich Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

Fritschi Oscar (R, ZH): Die Festschreibung des Streikrechtes ist zweifellos ein neuralgischer Punkt im Rahmen der Nachführung der Verfassung, der geeignet sein könnte, das Schicksal der Gesamtvorlage mitzubeeinflussen. Um das gleich offen auf den Tisch zu legen: Mein Antrag formuliert die Position, bis zu welcher die Arbeitgeber, die sich zu Beginn gegen jede Einfügung eines Streikrechtes ausgesprochen haben, maximal zu gehen bereit sind.

Weil er «arbeitgeberkompatibel» wäre, unterbreite ich Ihnen allerdings noch keineswegs einen extremen, sondern einen ausgesprochen vermittelnden Antrag. Wie Sie sehen, habe ich beispielsweise den Streichungsantrag der Minderheit II nicht mitunterschrieben, weil mir durchaus klar ist, dass es auch für die Arbeitnehmerorganisationen in dieser Frage einen Punkt gibt, den sie nicht werden überschreiten wollen. Umgekehrt habe ich im Rahmen dieser Streikrechtsdiskussion viel Verständnis für die Zielsetzung, es gelte bei dieser Gratwanderung im Formulieren zu verhindern, dass der Standortvorteil der Schweiz als Land des Arbeitsfriedens leide. Bei Annahme der nationalrätlichen Fassung wäre das ohne Zweifel der Fall. Ausländische Konkurrenten könnten mit dem Argument abwerben, die Schweiz sehe neuerdings die Einführung eines Streikgesetzes vor, was Deutschland beispielsweise nicht kennt. Summa summarum bedeutet das für mich, dass bei der erstmaligen Formulierung des Streikrechtes die Tugenden der Nachführung besonders zum Spielen kommen müssen, d. h., der Verfassungstext muss die geltende Rechtslage möglichst präzise umschreiben und darf nicht über diese Rechtslage hinausgehen.

Die Fassung des Ständerates bedeutet in dieser Perspektive einen deutlichen Fortschritt. Die Rechtslehre in der Schweiz formuliert nämlich sehr einhellig vier Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Streiks, und die ständerätliche Fassung nennt drei davon:

1. der Streik muss Arbeitsbeziehungen betreffen, also nicht irgendeinen politischen Zwist;
2. der Streik muss verhältnismässig sein;
3. dem Streik darf kein Gesamtarbeitsvertrag entgegenstehen, der beispielsweise vorgängig Schlichtungsverhandlungen vorschreibt.

Die vierte Voraussetzung, die in der ständerätlichen Fassung nicht vorhanden ist, wird nun in meinem Antrag nachgeliefert. Sie scheint mir ebenfalls wichtig zu sein: Arbeitskämpfe müssen von Organisationen getragen werden, welche die Macht und Kompetenz haben, Streiks durch den Abschluss entsprechender Verträge auch wieder zu beenden, also von Arbeitgebern – weil ja jeder Betrieb selber einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen kann – bzw. von Arbeitnehmerorganisationen. Zweck dieser vierten Voraussetzung ist es, wilde Streiks zu verhindern. Es sollen beispielsweise nicht drei mit ihrem Lohn unzufriedene Informatiker ein Unternehmen lahmlegen können, obwohl sich die Sozialpartner über einen neuen Gesamtarbeitsvertrag geeinigt haben.

Ich habe einleitend davon gesprochen: Der Streikartikel könnte zum Schicksalsartikel werden. Entsprechend schwirren unterschwellig Drohungen durch die Luft. Ich operiere nicht mit solchen Drohungen und kolportiere sie auch nicht, aber ich erinnere Sie daran, dass die SP bereits nach der ersten Lesung per Fraktionserklärung der Vorlage ihre Unterstützung verweigert hat, also noch mit der ihr genehmeren Fassung des Streikrechtes. Darum, glaube ich, muss man schon bedenken, wer am Schluss eigentlich diese Gesamtvorlage, die Vorlage A, noch tragen soll.

Wenn es darum geht, dass noch weitere Kompromissmöglichkeiten evaluiert werden sollen – darum geht es mir selber wirklich –, dann läuft das allenfalls über den Antrag, den Herr Jutzet gewissermassen als seine zweite Priorität dargestellt hat, nämlich eine Kombination des Antrages Loretan Otto und meines Antrages, d. h., wenn die Verhinderung wilder Streiks zusätzlich ihre Festschreibung findet, dafür aber das Wort «verhältnismässig» gestrichen wird. Das könnte aller-

dings nur unter der Bedingung erfolgen – und sie müsste deutlicher ausgesprochen werden, als das von Herrn Jutzet getan worden ist –, dass dabei zuhanden der Materialien festgestellt wird, das Wort «verhältnismässig» werde nur deshalb gestrichen, weil es ohnehin ein allgemeines Rechtsprinzip sei.

Wenn aber eine solche Kompromissmöglichkeit weiter evaluiert werden sollte, dann wäre es nicht ungeschickt, eine Differenz zur Fassung des Ständerates zu beschliessen. Auch deshalb bitte ich die bürgerliche Seite, dass sie meinem Antrag möglichst vollzählig zustimmt.

Loretan Otto (C, VS): Ich spreche zu Artikel 24 Absatz 3, zum Streikrecht, und beantrage Ihnen, das Wort «verhältnismässig» aus der Fassung des Ständerates zu streichen. Dies mit folgender Begründung:

1. Das Streikrecht ist nach der Rechtsprechung und Rechtslehre unbestrittenermassen ein Teil der schweizerischen Rechtsordnung. Als Ausfluss des Koalitionsrechtes ist es wohl auch ein Grundrecht, welches allerdings vom Bundesgericht bis heute nicht derart explizit bestätigt wurde. Der Verfassungsentwurf sieht dieses Streikrecht im Grundrechtskatalog vor; sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben unterschiedliche Fassungen des Streikrechtes beschlossen.

2. Der Streik hat immer Ausnahmecharakter. Der Streik ist die Ultima ratio und darf als Mittel nur angewendet werden, wenn die vom Bundesgericht in mehreren Entscheiden genannten und hier bereits dargelegten Kriterien erfüllt sind:

- der Streik muss Arbeitsbeziehungen betreffen;
- wilde Streiks sind verboten;
- die Streiks müssen von den Arbeitsorganisationen vorgängig oder allenfalls spätestens nachträglich genehmigt werden;
- der Streik darf keine Pflicht, welche den Arbeitsfrieden verletzt oder Schlichtungsverhandlungen verhindert, zum Gegenstand haben;
- der Streik muss verhältnismässig sein.

3. Die Verhältnismässigkeit ist in Artikel 24 Absatz 2 geregelt. Wir können deshalb das Wort «verhältnismässig» streichen, wenn wir davon ausgehen, dass Artikel 24 Absatz 2 festlegt, dass Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen sind. Es braucht demzufolge auch im Zusammenhang mit den Seiten 177ff. der Botschaft keine ausdrückliche Erwähnung dieses Verhältnismässigkeitsprinzips in Artikel 24 Absatz 3.

4. Es ist eigentlich kein Artikel im Grundrechtskatalog, der auf diese Verhältnismässigkeit hinweist oder daran gebunden ist. Die Verhältnismässigkeit ist eine Maxime staatlichen Handelns und ist in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 32 des Entwurfes der Bundesverfassung festgelegt.

5. Die ausdrückliche Erwähnung des Verhältnismässigkeitsprinzips könnte in der praktischen Rechtsanwendung zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wie ein Fall des Obergerichtes Zürich gezeigt hat, wo nachträglich ein Streik als illegal bezeichnet worden ist.

6. Man sollte das Wort «Schicksalsartikel» nicht überstrapazieren.

Ich denke aber, dass der Artikel in der Fassung des Ständerates in Berücksichtigung meines Antrages mehrheitsfähig sein kann, weil er einerseits die Fassung des Bundesrates relativiert, der im Gegensatz zur Fassung des Ständerates, welcher nur von Zulässigkeit des Streiks und der Aussperrung spricht, von Recht auf Streik und Recht auf Aussperrung spricht, und weil er andererseits die Verhältnismässigkeit zumindest inhaltlich beibehält, nachdem sie in Artikel 24 Absatz 2 enthalten ist.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Ich denke, dass die Version des Streikrechtes mit dieser Fassung sowohl von der sozialdemokratischen Fraktion als auch von vielen Bürgerlichen getragen werden kann.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Les divergences que nous examinons à l'article 24 sont un excellent révélateur de l'exercice que nous menons depuis des mois. Comme

d'autres divergences, celles-ci posent une question fondamentale: voulons-nous mettre sur pied une vraie réforme de la constitution, susceptible de répondre aux aspirations des citoyens de ce pays, ou voulons-nous nous contenter d'une réforme d'opérette qui n'intéresse pratiquement personne, sauf quelques juristes désœuvrés? A l'article 24, pratiquement toutes les propositions qui se distinguent de la mienne relèvent précisément de la réforme d'opérette, même si c'est à des degrés divers.

Sur le fond, j'aimerais rappeler un certain nombre de vérités et de principes. Le droit de grève, bien sûr, doit être inscrit dans la Constitution fédérale, notamment parce que le récent jugement du Tribunal cantonal de Zurich, qui conteste l'existence du droit de grève en Suisse, montre que ce droit paraît toujours être une question d'interprétation. Or, cette insécurité doit disparaître, car le droit de grève constitue un droit fondamental, l'ultime instrument au service des travailleurs lorsque tous les autres moyens de résoudre un conflit ont été épuisés.

Toutes les autres propositions subordonnent l'exercice du droit de grève au respect d'un certain nombre de conditions, dont la plupart sont, pour moi, inacceptables. Je passe rapidement sur la question du lock-out, où l'on voudrait nous faire croire que les employeurs et les travailleurs seraient ainsi placés sur un pied d'égalité. Or, rien n'est plus faux! Car, dans ce pays, le patronat occupe déjà une position de surdomination, ce qui provient en particulier du fait que plus de la moitié des salariés du secteur privé ne sont pas au bénéfice d'une convention collective de travail. J'observe d'ailleurs que la grande majorité des autres pays européens connaissent un taux de conventionnalisation bien plus important que le nôtre. Très discutables me paraissent aussi être le fait que l'exercice du droit de grève serait limité aux relations de travail ou l'idée qu'il devrait être adapté aux circonstances. Car qui définira où commencent et où finissent les relations de travail? Qui dira que telle grève est adaptée aux circonstances et que telle autre ne le serait pas? En fait, ces exigences et ces restrictions relèvent du flou artistique le plus total, et ce flou ne peut être que préjudiciable aux salariés.

J'en viens maintenant à la paix du travail, pour rappeler que cette paix du travail n'est pas tombée du ciel, mais qu'elle découle historiquement d'une lutte menée par les travailleurs. En effet, en mars 1937, une grève éclata à Bienne dans l'horlogerie, à la suite d'un litige concernant les salaires et les vacances. Les employeurs y ripostèrent par un lock-out qui s'étendit jusqu'à La Chaux-de-Fonds. L'autorité fédérale suggéra alors aux parties de constituer elles-mêmes un tribunal arbitral. Un accord fut finalement conclu en mai 1937, accord dans lequel les employeurs se déclaraient prêts à compenser le renchérissement et à réintroduire le régime des vacances consenti en 1929.

C'est de cet accord horloger, suivi quelques mois plus tard d'un accord dans les machines, que date la paix du travail. Je n'ai pas fait ce rappel pour jouer les professeurs d'histoire, mais simplement pour expliquer que la paix du travail est fondamentalement un échange. Les travailleurs et leurs organisations prennent l'engagement de ne pas recourir à des mesures de lutte. En échange, les employeurs accordent un certain nombre d'améliorations aux salariés. Le professeur Gabriel Aubert va jusqu'à dire qu'en Suisse, l'obligation de paix du travail constitue une contrepartie d'un marché. Dès lors, si certains d'entre vous ne veulent pas introduire le droit de grève dans la constitution, ou le limiter de façon draconienne, je dois en déduire que vous ne voulez plus jouer le jeu de ce marché, ou plus simplement que vous ne voulez plus améliorer la condition des travailleurs.

En comparaison internationale, la Suisse est le pays où l'arme de la grève est la moins utilisée. Cela ne changera pas fondamentalement si vous acceptez ma proposition. J'en veux pour preuve que mon texte reprend la disposition sur le droit de grève qui figure dans la Constitution jurassienne. Comme nous sommes là dans le droit cantonal, cet article ne s'applique qu'aux fonctionnaires. Le 1er janvier prochain, il y aura vingt ans que la Constitution jurassienne est entrée en vigueur. Eh bien, en l'espace de vingt ans, il n'y a eu qu'un

seul arrêt de travail dans la fonction publique jurassienne, arrêt de travail qui n'a même pas duré une demi-journée. J'ose espérer que ce ne sont pas de telles perspectives qui vous font peur. Dans l'hypothèse inverse, il faudrait en déduire que ce Parlement n'est vraiment pas très courageux.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30*

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 23. September 1998

Mercredi 23 septembre 1998

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1751 hiervoor – Voir page 1751 ci-devant

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185) (Fortsetzung)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185) (suite)

Art. 24 Abs. 3, 4 (Fortsetzung) – Art. 24 al. 3, 4 (suite)

Thanei Anita (S, ZH): Eigentlich ist es ein Trauerspiel, dass wir über Selbstverständliches, über ein Mindestmass an sozialer Gerechtigkeit, so lange diskutieren müssen. Das Streikrecht gehört in die Verfassung, und zwar als Grundrecht ausgestaltet und ohne Einschränkungen, wie die übrigen Grundrechte.

Ich erinnere an die Artikel 22 und 23, wo festgehalten wird: «Das Eigentum ist gewährleistet» und «Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet». Konsequenter wäre somit folgendes: «Das Streikrecht ist gewährleistet». Das ist nach wie vor das, was die SP-Fraktion will. Aus Artikel 24 Absatz 2 geht bereits hervor, dass der Streik das letzte Mittel in einem Arbeitskampf sein soll.

Herrn Fischer – er ist zwar nicht hier –, möchte ich noch einmal daran erinnern, dass es in der heutigen Lehre praktisch unbestritten ist, dass es sich beim Streikrecht um ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht handelt.

Halten wir uns doch nochmals die heutige Situation vor Augen: Es besteht klarerweise ein Ungleichgewicht der Kräfte zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft. Auf der einen Seite haben wir die wirtschaftliche Macht sowie die Möglichkeit, Arbeitnehmende mit Kündigungen, Nichtbeförderungen und Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zu sanktionieren.

Auf der anderen Seite herrscht in weiten Kreisen Angst vor dem Verlust der Arbeitsplätze, vor der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und letztlich ein Ohnmachtsgefühl. Das Streikrecht ist in dieser Situation ein notwendiges Gegenstück zu dieser wirtschaftlichen, zu dieser rechtlichen und faktischen Macht. Ich habe Mühe mit allen vorgeschlagenen, mutlosen Minivarianten.

1. Die Aussperrung gehört nicht auf die gleiche Stufe wie der Streik, da der Streik das vorher erwähnte Ungleichgewicht beseitigen soll.

2. Die Beschränkung auf Arbeitsbeziehungen schliesst die politischen Streiks aus, was auch – besonders in der heutigen Zeit – nicht wünschenswert ist.

3. Der Ständerat möchte in die Verfassung aufnehmen, dass Streiks nur zulässig sind, wenn sie verhältnismässig sind.

Diesbezüglich kann ich auf die überzeugende Begründung von Herrn Loretan Otto verweisen, dass dieses Wörtchen «verhältnismässig» nicht so in die Verfassung gehört.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der SP-Fraktion, den Antrag Rennwald zu unterstützen; als Kompromiss käme – wie das Herr Jutzet bereits gesagt hat – der Minderheitsantrag Jutzet, d. h. der Entwurf des Bundesrates, in Frage, und als Quadratkompromiss die letzte Variante, der Antrag Loretan Otto.

In Zeiten wachsender Armut und einer Verschärfung der ungerechten Einkommens- und Vermögensverteilung ist die Aufnahme des Streikrechts ein wichtiges politisches Zeichen. Es sollen nicht nur das Eigentum und die Wirtschaftsfreiheit in unserer Verfassung garantiert sein, sondern auch ein Gegenstück dazu. Naiv ist meiner Ansicht nach die Meinung, mit der Aufnahme des Streikrechts in die Verfassung werde in der Schweiz geradezu eine Streikwelle ausgelöst. Wir werden in diesem Saal am praktisch nicht vorhandenen Streikwillen in der Schweiz nichts ändern. Es ist lediglich ein politisches Zeichen.

Streiks können nicht verhindert werden, indem man in Artikel 24 die Absätze 3 und 4 streicht, sondern Streiks kann man mit fairen Arbeitsbedingungen und verantwortungsbewusst geführten Gesamtarbeitsvertrags-Verhandlungen verhindern. Dabei sollen die Arbeitnehmenden nicht nur das Unternehmerrisiko mittragen, sondern auch am Produktivitätsfortschritt beteiligt sein.

Müller Erich (R, ZH): Der Umstand, dass in der jetzigen Bundesverfassung kein Streikrecht besteht, ist für die Exportindustrie bei den schwierigen Offertverhandlungen für Aufträge mit langen, oft Jahre dauernden Lieferzeiten zweifellos ein Vorteil. Dies unterstreicht die Liefertreue, die Zuverlässigkeit und stärkt das Vertrauen in die Schweizer Exportindustrie. Wenn das Streikrecht in der Bundesverfassung ausdrücklich gewährleistet wird, geben wir diesen Vorteil preis. Das ist schade, aber nicht echt gefährdend.

Ich habe darum dafür Verständnis, dass der Streik als letzter Ausweg bei fehlender Einigung der Sozialpartner ermöglicht wird. Das heisst, der Streik soll der Ausnahmefall sein und erst nach dem Scheitern von ernsthaften Einigungsbemühungen ermöglicht werden.

Ich kann darum dem Streikrecht zustimmen, aber nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der unverhältnismässige Streik nicht zulässig ist; wenn sichergestellt ist, dass der Streik nicht gegen eine gesamtarbeitsvertragliche Friedenspflicht verstösst; wenn sichergestellt ist, dass es nicht um politische Streiks und wilde Streiks geht, sondern dass diese ausgeschlossen sind. Diese Postulate sind durch die Fassung des Ständerates in Artikel 24 Absatz 3 gewährleistet, leider mit Ausnahme der Verhinderung von wilden Streiks.

Der Antrag Fritschi, der verlangt, dass ein Streik von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen getragen sein muss, schliesst diese Lücke. Damit ist sichergestellt, dass nicht kleine Gruppen Streiks führen, die durch emotionale, momentane Empfindungen verursacht sind und nicht auf die Erreichung des gemeinsamen Zieles, nämlich des Arbeitsfriedens, ausgerichtet sind.

Diese wilden Streiks stiften Unfrieden, nicht nur zwischen den Sozialpartnern, sondern oft auch unter der Belegschaft, also auch unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese wilden Streiks können einen Betrieb lahmlegen, nur weil 2 oder 3 Prozent der Belegschaft ihre Unzufriedenheit demonstrieren wollen. Diese wilden Streiks tragen zur Erreichung von sozialpartnerschaftlichen Lösungen nicht nur nichts bei, sondern sie verhindern solche Lösungen. Nur wenn Arbeitnehmerorganisationen hinter einem Streik stehen und die Verantwortung dafür übernehmen, können diese Streiks als Ultima ratio zum gemeinsamen Ziel der Erhaltung des Arbeitsfriedens beitragen.

Ich bitte Sie darum, dem Antrag Fritschi, der auch von der Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt wird, zuzustimmen. Er stärkt unser sozialpartnerschaftliches Denken und Handeln.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich beantrage Ihnen im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit II (Fischer-Hägglingen) – und nur diesen Antrag! – zu unterstützen. Es geht beim Streikrecht um eine prinzipielle Frage: Es gibt nicht ein bisschen Streik, ein bisschen weniger Streik, ein bisschen lauwarmen Streik oder ein bisschen halbbatzen Streik. Es gibt ein Streikrecht als Verfassungsziel, oder es gibt die Überzeugung, dass das Streikrecht nicht als Ziel in die Verfassung aufgenommen werden darf.

Herr Müller, Sie haben jetzt gerade eine ausserordentlich überzeugende Lagebeurteilung abgegeben: Es ist für die Exportwirtschaft von entscheidender Bedeutung, es ist für den Standortvorteil Schweiz von entscheidender Bedeutung, dass darauf hingewiesen werden kann, dass wir kein Streikrecht haben, dass in diesem Land die Kräfte dafür eingesetzt werden, konstruktive Lösungen zu finden, gemeinsam zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gute Verhältnisse zu schaffen.

Wir können darauf verweisen: Diesem Bemühen verdankt dieses Land die Tatsache, dass es das weltweit höchste Lohnniveau hat; diesem Bemühen verdankt es diesen entscheidenden Vorteil auch für die Arbeitnehmer. Und jetzt sollen wir schwenken und sagen: Wir sind trotzdem dafür, wir sind ein bisschen dafür, aber veranstaltet dann bitte keine wilden Streiks!

Stehen wir doch einmal zu unseren Überzeugungen! Es ist eine Kampfansage, die hier von der linken Seite vorgetragen wird. Nehmen wir sie an – nehmen wir sie an, und sagen wir, das Volk solle darüber entscheiden. Wenn die Linke diese Streikrechtsfrage zur Schicksalsfrage für die ganze Verfassung erklärt, dann sagen wir: Wir nehmen die Herausforderung an; das Volk soll darüber entscheiden. Wir werden zu diesem Streikrecht ganz klar nein sagen und dem Volk die Empfehlung abgeben, die Verfassung abzulehnen. Nehmen wir diese Kampfansage an, führen wir diesen Kampf durch! Wir werden auf der Siegerseite sein; davon bin ich völlig überzeugt.

Es weiss jedermann in diesem Saal, auch wenn das Streikrecht nicht in der Verfassung verankert ist: Es ist nicht strafbar, zu streiken. Wir haben auch andere Massnahmen, die an sich gestattet sind, z. B. den Boykott irgendeiner Kette von Verkaufsgeschäften. Eine derartige Kampfmassnahme von Konsumenten ist nicht verboten. Aber sollen wir sie deswegen in die Verfassung aufnehmen und sagen, es sei unsere Überzeugung, dass solches Recht auf Boykott ein tragender Grundpfeiler unseres Staates sei? Stehen wir doch einmal zu dem, was diesen Staat geschaffen hat und was das Fundament dieses Staates ist! Das ist ein Appell insbesondere an jene Parteien, die sich in Wahlen jeweils das Etikett «bürgerlich» umhängen.

Ich möchte etwas weiteres festhalten: Das Streikrecht ist eine Neuerung und kann beim besten Willen nicht als Nachführung der geltenden Verfassung bezeichnet werden. Nun haben wir die Interpretation gehört, dass konsensfähige Neuerungen auch als Nachführung gelten. Ich möchte hier im Namen der SVP-Fraktion in aller Klarheit festhalten: Wir tragen diesen Konsens nicht mit. Die Fiktion, es handle sich hier um eine konsensfähige Neuerung, kann in bezug auf das Streikrecht nicht aufrechterhalten werden; wir bekämpfen das Streikrecht!

Wenn wir das Streikrecht in die Verfassung aufnehmen, dann ist das eine Absage an die Sozialpartnerschaft – der Sozialpartnerschaft, die ohne Zweifel Teil des «Sonderfalls Schweiz ist». Dieser Sozialpartnerschaft haben wir vieles zu verdanken, und wenn sie jetzt aus rein ideologischen Gründen angezweifelt werden soll – es geht hier allein um eine ideologische Auseinandersetzung –, dann kann ich nur wiederholen: Stehen wir zu diesem Staat und zu dem, was ihn zu dem gemacht hat, was er heute ist!

Müller Erich (R, ZH): Herr Schlüer, nimmt die SVP nicht auch ein Streikrecht wahr, indem sie auf politischer Ebene gegen vieles auftritt, was sich verändert?

Schlüer Ulrich (V, ZH): Wenn eine Partei in wesentlichen Fragen ihre Meinung erarbeitet und auch äussert, dann

bekundet sie doch etwas Mühe, wenn jemand mit Streik in Verbindung bringt, was normales demokratisches Verhalten ist.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion begrüsst den Kompromiss des Ständerates. Es ist ein Schritt weg von der Alles-oder-nichts-Lösung, von einer Lösung, die letztlich niemandem nützt, auch im Konfliktfall, im Fall des Arbeitskonfliktes, nicht. Die mit viel persönlichem Einsatz erreichten Errungenschaften in der heutigen Arbeitswelt müssen in der Verfassung einen Niederschlag finden; da sind eben viele Bereiche ungeschriebenes Verfassungsrecht. Ohne eine gewisse Verankerung des Streikrechtes lassen wir die Tür für das altbekannte Faustrecht offen, und das könnte verhängnisvoll sein, denn wir sind nicht sicher, ob in der Arbeitswelt nicht härtere Zeiten anbrechen werden.

Wir haben zwar in Artikel 24 die Absätze 1 und 2, da ist einiges festgehalten, aber: Was ist, wenn die Sozialpartnerschaft nicht mehr funktioniert? Was passiert dann? Diese Frage, so meine ich, muss die Verfassung beantworten, wie sie heute auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Niederschlag gefunden hat.

Schon die bundesrätliche Fassung war restriktiv, zurückhaltend; der Ständerat geht nun noch einen Schritt weiter zurück. Was das bedeutet, ist zum Teil offen. Das ist wahrscheinlich auf dem Weg der Kompromissuche nötig und sinnvoll. Andererseits ist klar: Wenn vieles offenbleibt, wird den Gerichten um so mehr inhaltliche Entscheidungsbefugnis zugemutet. Diese müssen dann entscheiden und den Weg finden. Die Konfliktlösung im Arbeitsbereich soll auch in der Schweiz geordnet werden. Es ist aus unserer Sicht keine Änderung mit Signalwirkung, sondern ein Schritt hin zum Festhalten an einer Praxis, die sich auch bei uns eingebürgert hat, nämlich: Wenn möglich kein Streik!

Aber eben, es gibt nun einmal solche Fälle. Es war ein langer Weg hin zum Arbeitsfrieden. Sollen wir den nun gefährden, indem wir es an diesem Punkt auf alles oder nichts ankommen lassen? Mit der ständerätlichen Fassung und der Mehrheit der Kommission mit ihren drei Bedingungen kann ich mich allenfalls einverstanden erklären. Wir übernehmen den Antrag Fritschi und schaffen eine Differenz zum Ständerat, die im Ständerat neue Überlegungen möglich macht.

Andererseits brauchen wir einen Weg, damit bei Auseinandersetzungen in Arbeitskonflikten eine letzte Hintertür bleibt. Wenn wir die verschiedensten Drohgebärden von links und rechts in unserem Saal sehen, können wir das amüsant finden. Aber wie wird es in der konkreten Lage sein, wenn es darauf ankommt?

Lassen wir uns doch nicht von Überreaktionen abschrecken, und suchen wir den Kompromiss oder einen Weg zum Kompromiss. Ich glaube, das ist die Aufgabe, auch im Hinblick auf die ganzen Änderungen in unserer Verfassung.

Meine Fraktion und ich erwarten, dass wir in bezug auf das Streikrecht eine Lösung suchen. Eine Nulllösung darf nicht das Resultat sein.

Fasel Hugo (G, FR): Ich werde einerseits für die grüne Fraktion sprechen, aber es wird hin und wieder durchschimmern, dass ich hier auch als Sozialpartner am Rednerpult stehe.

Wenn wir die Beratungen zum Streikartikel verfolgen, sehen wir, dass in der bisherigen Auseinandersetzung nicht selten die ideologische Argumentation im Vordergrund gestanden ist. Ich stelle fest, dass man Angst vor dem Streikrecht hat, Angst vor einem Grundrecht. Herr Schlüer ging gar so weit, dass er die Interventionen für ein Grundrecht als «Kampfansage» bezeichnete. Das ist etwas verwirlich. Dies geschieht, obwohl das Streikrecht bereits heute eindeutig Teil der schweizerischen Rechtsordnung ist.

Die Vorschläge des Bundesrates und jene des Ständerates machen sehr viele Abstriche am Streikrecht. Was den ständerätlichen Beschluss betrifft, wird das Recht auf Streik überhaupt gestrichen. Da kann ich nur sagen: Das ist eine Verkrüppelung eines Grundrechtes. Nachdem die Schweiz den absoluten Weltrekord betreffend Arbeitsfrieden hält, frage ich mich: Warum diese Angst vor den Arbeitnehmern? Der Ar-

beitsfriede ist nicht Theorie, er ist seit Jahrzehnten gelebte Praxis. Warum diese Angst vor dem Protest von Menschen, die mit ihren Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnissen unzufrieden sind und sich nicht mehr anders zur Wehr setzen können als durch Streik? Warum diese Angst?

Heute morgen hat der Sprecher der SVP-Fraktion darauf hingewiesen, dass mit der Verankerung des Rechtes auf Streik in der Bundesverfassung die Streikhäufigkeit plötzlich zunehmen würde.

Ich unterzeichne fast täglich oder zumindest wöchentlich Gesamtarbeitsverträge. Wer glaubt, dass mit dem Hineinschreiben des Rechtes auf Streik in die Bundesverfassung auch die Streiks zunehmen werden, der ist weit weg von der gelebten Realität der Sozialpartnerschaft heute. Streik wird nicht auf Knopfdruck in einer Gewerkschaftszentrale ausgelöst; Streiks werden von Betroffenen beschlossen. Diese Betroffenen wissen immer sehr genau, wie teuer für sie ein Streik zu stehen kommt. Auch für die Arbeitnehmenden bedeutet Streik immer einen grossen Verlust. Sie wissen sehr wohl abzuwägen, wieviel an Verlust sie hinnehmen wollen und wieviel sie an Engagement in einen Streik hineingeben möchten. Vorher war hier auch von den Boykotten die Rede. Nur ziehe ich andere Schlüsse, Herr Schlüer. Heute sind, um arbeitsrechtliche Verbesserungen herbeizuführen, um Arbeitsbedingungen zu verbessern, Boykotte weit attraktiver. Es käme doch niemandem in den Sinn, deswegen in der Bundesverfassung Boykotte zu verbieten oder sie noch an Bedingungen zu knüpfen. Gerade die andere Schlussfolgerung wäre deshalb notwendig: das Recht auf Streik in die Bundesverfassung hineinzuschreiben.

Das einzige wirksame Mittel gegen Streik ist und bleibt deshalb die Sozialpartnerschaft. Wer also vor Streiks Angst hat, der bemühe sich um echte, ehrliche Sozialpartnerschaft, dann braucht er keine Streiks zu befürchten. Jene, die das Recht auf Streik mit allen Mitteln verhindern wollen, sollten eigentlich ehrlich zugeben, dass ihnen sehr viel daran liegt, auch aus der Sozialpartnerschaft auszusteigen. Denn wer darin bleibt, hat keine Angst vor Streiks.

Vor diesem Hintergrund lade ich Sie ein, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Dieser Haltung schliesst sich auch die ganze grüne Fraktion an.

Den Antrag Fritsch möchte ich persönlich zur Ablehnung empfehlen, weil ich als Gewerkschaftspräsident des CNG nicht darüber entscheiden möchte, ob ein Streik gerechtfertigt ist oder nicht, sondern das sollen die Betroffenen selber tun.

Fehr Hans (V, ZH): Herr Fasel, ich mache Ihnen ein Kompliment: Sie haben soeben die Voraussetzungen geschaffen, um den Weltrekord der Schweiz punkto Arbeitsfrieden in Frage zu stellen.

Herr Zwygart, Sie haben den Kompromiss beschworen. Ich bin der Meinung, dass es nicht in allen Dingen einen Kompromiss gibt. Wenn man sich in bestimmten Grundsatzfragen nicht einigen kann, muss irgendwann das Volk sagen, was es will. Das wird wahrscheinlich auch bei dieser Frage der Fall sein.

Es ist übrigens typisch, dass sich Frau Thanei von der Linken bei der Argumentation, weshalb eben doch so etwas wie ein Streikrecht verfassungsmässig verankert werden sollte, quasi auf den Kronzeugen Loretan Otto von der CVP-Fraktion beruft. Das bringt wenig Klarheit darüber, was man tun soll, sagt aber viel aus über den Zustand der CVP und anderer bürgerlicher Parteien.

Überall spricht man davon, dass man einen Kompromiss wolle. Man weiss zwar ganz genau, dass wir mit der Verankerung des Streikrechtes in der Verfassung eine Tür gefährlich halb aufmachen. Das ist doch keine Politik! Sagen Sie klar, was Sie wollen und was nicht. Wenn man sich auf Feinheiten einlässt und in der Verfassung sagt, das Recht auf Streik sei gewährleistet und allenfalls nur zulässig, kann ich nur sagen: Hören Sie doch auf mit dieser Wortklauberei! Entweder ja oder nein! Wenn Sie das Streikrecht in der Verfassung verankern, werden Sie, auch bei allen schönen Reden, die Schwächung der Stabilität des Werkplatzes Schweiz er-

reichen. Sie schwächen die Konkurrenzfähigkeit und Stabilität der Schweiz als Arbeits- und Wirtschaftsstandort.

Sie sagen, die Rechtsprechung des Bundesgerichtes laufe bereits voraus. Wenn das so ist, dann sind Sie dazu da, diesen Unsinn zu stoppen – nicht in der Verfassung festzulegen – und das Bundesgericht auf den rechten Weg zurückzurufen.

Ich bitte Sie: Machen Sie klare Dinge; folgen Sie dem Antrag der Minderheit II (Fischer-Häggingen) und streichen Sie die Absätze 3 und 4. Sonst – das garantiere ich Ihnen – wird es wahrscheinlich das Volk per Volksentscheid tun müssen.

Engler Rolf (C, AI): Das Votum von Herrn Schlüer hat mich doch etwas überrascht, und zwar deshalb, weil ich der Meinung bin, dass gerade Partnerschaft Konflikte braucht und auch Konflikte ertragen muss. Wer eine Sozialpartnerschaft ohne Konflikte haben möchte, setzt Erwartungen in eine Partnerschaft, die sie nie erfüllen kann.

Auch die Äusserungen von Herrn Fehr in diesem Zusammenhang, wo es um den Arbeitsfrieden geht, erstaunen mich aussergewöhnlich. Wir wissen, dass da unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen. Indem man auf einem der beiden Interessen beharrt, wird man nie sozialen Frieden erreichen. Wer hier derartige Voten abgibt, schürt Konflikte und letztlich Notsituationen, die zu Streiks führen.

Soziale Partnerschaft und sozialer Friede setzen eben Demokratie, wie wir sie haben, voraus; setzen auch voraus, dass man bei Konflikten miteinander redet. Wer dies nicht mehr tun will, der will kein Recht, der will Tatsachen akzeptieren, die dann eintreten; und das sind eben Streiks. Wir können machen, was wir wollen, aber Artikel 24 ist einer der Schicksalsartikel dieser Minireform. Wenn wir diese Minireform wollen, haben wir uns an dem zu orientieren, was es bis heute schon gab und was es auch weiter geben wird.

Wir haben einen langen Weg hinter uns; der Ständerat war gegen alles, wir waren für ein Grundrecht. Jetzt haben wir uns für die Anerkennung des Faktums, dass es Streiks gibt, auf diesen Kompromissweg begeben. Diese Formulierung, daran möchte ich Sie auch erinnern, kam von einem der gescheiterten Köpfe der SVP-Fraktion, nämlich von Kollege Schmid Samuel. Er ist einer der wenigen, die sich an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung orientierten und die Bedingungen, die das Bundesgericht heute anerkannt hat, zusammenfasste.

Ich möchte auch daran erinnern, dass wir Rahmenbedingungen haben. Es ist nicht so, dass wir Streiks bedingungslos als zulässig erklären. Es wird, auch wenn wir dem Antrag Loretan Otto folgen, neben dem grundsätzlichen Prinzip der Verhältnismässigkeit in der Verfassung die Regel der Ultima ratio in Absatz 2 geben.

Ein Streik muss auf die Arbeitsbeziehung bezogen sein, und er darf keinen Verpflichtungen hinsichtlich Arbeitsfrieden oder Schiedsgerichtsverfahren widersprechen.

Ich möchte Sie bitten, gerade wenn Sie den Arbeitsfrieden haben wollen, dem Ständerat die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheit noch einmal aufzunehmen. Das tun Sie, wenn Sie dem Antrag Loretan Otto zustimmen.

Die CVP-Fraktion befürwortet die Version des Ständerates als Kompromiss. Diese Kompromisslösung anerkennt den Streik als Faktum, gibt aber kein Grundrecht auf Streik. Sie setzt klare Bedingungen. Die CVP hält vor allem fest, dass das Ultima-ratio-Prinzip absolut genügend ist.

Ich möchte Sie bitten, dem Beschluss des Ständerates, ergänzt durch den Antrag Loretan Otto, zuzustimmen.

Leuba Jean-François (L, VD): C'est à bon droit que M. Jutzet, comme M. Engler qui vient de le rappeler, ont désigné cet article comme un article décisif dans ce projet de mise à jour de notre constitution.

Rappelons rapidement que le Conseil des Etats ne voulait pas entendre parler du tout du droit de grève. Notre Conseil, au contraire, l'a érigé en droit fondamental. J'aimerais attirer votre attention sur le fait que si nous n'arrivons pas à parvenir à un accord sur l'article 24, nous avons malheureusement beaucoup de risques que l'ensemble du projet de la constitu-

tion soit rejeté uniquement à cause de cet article 24 qui est un article fondamental.

Dans la décision du Conseil des Etats, nous avons deux concessions importantes qui ont été faites par la droite et par la gauche. Par la droite, qui a admis – c'est apparemment ce qui donne de l'urticaire à M. Fehr Hans – que le mot «grève» entre dans la constitution et y figure maintenant expressément, ce qui n'est pas le cas aujourd'hui. Par la gauche, la concession est faite en ce sens qu'on renonce à instituer la grève en droit fondamental; simplement, la grève est reconnue comme quelque chose de licite. Cela répond à tout le raisonnement de M. Schlüer qui le construit sur un droit fondamental: ce n'est pas, dans la version du Conseil des Etats, un droit fondamental.

Pour notre part, bien sûr, nous pourrions très volontiers souscrire à la proposition de la minorité II (Fischer-Häggingen) et biffer les alinéas 3 et 4 de cet article 24. Mais nous sommes convaincus que cette solution serait inacceptable pour la gauche. Par conséquent, nous sommes prêts à faire un pas en direction de la gauche, mais nous attendons aussi qu'elle en fasse un dans notre direction.

M. Fehr nous a dit: «Il y a des questions politiques dans lesquelles il ne faut pas faire de compromis, mais il faut simplement décider d'une politique.» Sur les questions de principe, je suis assez d'accord avec M. Fehr. Mais ici, c'est le sort de l'ensemble de la constitution qui se joue. Et si nous n'arrivons pas à un compromis sur ce point-là, c'est l'ensemble de la constitution qui pourrait être compromis.

C'est la raison pour laquelle il nous semble que la solution de conciliation qui a été adoptée par le Conseil des Etats est une bonne solution. Elle traduit la situation actuelle du droit constitutionnel, telle qu'elle résulte de la jurisprudence du Tribunal fédéral; et elle paraît – sans doute peut-être pas aujourd'hui: si je compare le discours de Mme Thanei au discours de M. Fehr, j'ai l'impression qu'il y a encore un peu de chemin à faire – être, à la réflexion, une solution acceptable pour l'ensemble de notre Conseil et par conséquent pour le peuple suisse, ce qui m'importe au premier chef.

Il y a des propositions de modification qui sont faites à cet égard. Je ne parle pas de la proposition Rennwald, c'est une proposition de combat – je comprends que M. Rennwald fasse une proposition de combat, mais ce n'est pas dans ce sens-là qu'on arrivera à une solution.

La proposition Loretan Otto voudrait supprimer les mots «adaptés aux circonstances». A la limite, le groupe libéral pourrait vivre avec cette solution, parce que ce n'est pas une condition absolument impérieuse. Nous pensons néanmoins que c'est une mauvaise proposition ou une moins bonne solution que la version du Conseil des Etats. Car ce que nous voulons éviter, avec cette condition «adaptés aux circonstances», c'est que des grèves soient déclenchées pour des cas bagatelles – je vous rappelle qu'à la belle époque des grèves en Angleterre, on avait déclenché une grève parce que la qualité du thé pendant la pause de l'après-midi n'était pas suffisante! Alors ça, ce n'est véritablement pas adapté aux circonstances. C'est ce genre de démarche que nous voulons absolument éviter. Il y en a une ou deux autres que je pourrais citer, mais je ne veux pas perdre votre temps.

L'objection qu'on nous a faite, c'est qu'on ne voulait pas transférer au juge le soin de juger si c'est adapté aux circonstances ou pas. Le juge n'intervient qu'en dernier ressort, mais il pourrait aussi intervenir pour savoir si la grève est conforme aux autres conditions, notamment au devoir de négociation, si elle est conforme au devoir de conciliation. C'est clair que, là aussi, le juge pourrait déclarer une grève licite ou illicite, si l'une des parties en appelle au juge à cet égard. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de ne pas modifier ce texte, d'autant plus que si vous acceptez la proposition Loretan Otto, vous créez une nouvelle divergence avec le Conseil des Etats et nous ne savons pas, dans un sujet aussi délicat, comment, finalement, le texte sortira de cette discussion.

Nous vous proposons aussi de repousser la proposition Fritschi. M. Fritschi, au fond, veut simplement empêcher les grèves sauvages. Nous disons d'abord que, à nos yeux, souvent, les grèves sauvages sont plus justifiées que les grèves

déclenchées par les syndicats souvent plus politiques. Donc, nous n'avons pas d'animosité particulière à l'égard des grèves sauvages, lorsqu'elles sont justifiées par les circonstances et qu'elles ne violent pas les autres conditions. Parce que c'est ça qu'il faut bien voir: même les grèves sauvages doivent remplir les autres conditions qui sont posées à l'article 24 alinéa 3, et par conséquent le risque reste limité. C'est la raison pour laquelle l'alourdissement des conditions par M. Fritschi ne nous paraît pas justifié.

Si nous voulons rassembler et rechercher le consensus sur un sujet infiniment délicat comme celui-ci, et nous comprenons très bien qu'il soit délicat pour les uns et pour les autres, – mais chacun doit se mettre à la place des autres pour comprendre la situation et chercher une solution –, nous croyons que la décision du Conseil des Etats, à laquelle s'est ralliée la majorité de notre commission, doit être maintenue.

Carobbio Werner (S, TI): La lunga e a volte capziosa discussione sull'inserimento del diritto di sciopero nella costituzione è per me la prova della difficoltà, per non dire dell'impossibilità, di questo Parlamento a procedere ad una revisione, anche solo di aggiornamento, che adegui la Carta costituzionale a quelle che sono ormai delle concezioni moderne in materia di diritti dei cittadini, nel caso concreto dei salariati e delle salariate.

Se i rappresentanti borghesi abbandonassero per un momento quella che mi sembra soprattutto una posizione ideologica – il collega Schlüer l'ha riconosciuto –, dovrebbero convenire che l'inserimento del diritto di sciopero nella Carta costituzionale non mette in pericolo la piazza economica svizzera, non va a scombussolare la realtà di questo paese. L'inserimento dovrebbe avvenire senza condizioni particolari, perché si tratta di un diritto fondamentale. In poche parole: dovrebbe avvenire sulla base della proposta fatta qui dal collega Rennwald che, collega Leuba, non è solo una proposta di battaglia.

Vorrei ricordare ai borghesi che i salariati e le salariate svizzeri si sono dimostrati più che responsabili in tutti questi anni rispetto all'economia – secondo i miei gusti fin troppo responsabili. Quindi, finiamola di fare questi discorsi, e discutiamo dell'importanza di inserire una disposizione che qualifica questa revisione come può essere il diritto di sciopero.

MM. Fritschi et Leuba ont parlé de trouver un compromis pour sauver la constitution. Je doute qu'il faille sauver une constitution qui, dans beaucoup d'aspects, est assez faible. Mais admettons d'aller dans cette direction: je suis prêt, personnellement, à examiner cette possibilité, mais il faut une fois pour toutes se mettre d'accord sur le sens à donner au mot «compromis». A mon avis, la solution du Conseil fédéral, qui a été approuvée dans un premier temps par notre Conseil dans sa majorité et qui est mise aujourd'hui en discussion simplement à cause de la résistance du Conseil des Etats, est déjà un compromis. On fixe à l'article 24, avec ses quatre alinéas, tellement de conditions qui limitent le recours au droit de grève à des cas exceptionnels très justifiés! Je voudrais vous rappeler que, pour finir, dans une situation sociale tendue, réelle, il n'est pas nécessaire d'avoir dans la constitution des dispositions pour que les travailleurs et travailleuses recourent demain à la grève.

Maintenant, qu'est-ce qu'on fait? Le Conseil des Etats vient avec un nouveau compromis dans le compromis: «Le droit de grève et le lock-out sont licites»; il reprend les conditions prévues dans le projet du Conseil fédéral et y ajoute une troisième condition, celle de l'adaptation aux circonstances. Contrairement à M. Leuba, je trouve cette disposition absurde et je suis donc d'accord avec M. Loretan Otto qu'il faut au moins la biffer. Puis, M. Fritschi vient encore avec une autre disposition limitative, c'est-à-dire: «... sont portés par les organisations de travailleurs». Je passe sur les organisations patronales, une espèce de miroir qui ne sert à rien dans cette discussion. Mais qu'est-ce que ça signifie dans les secteurs et les entreprises où il n'y a pas d'organisations de travailleurs en raison de l'opposition des milieux patronaux à laisser les syndicats s'organiser? A mon avis, c'est inacceptable.

Alors, si on veut vraiment être sérieux et responsable, il me semble que la solution qui est un compromis aujourd'hui est celle du Conseil fédéral, et cela même si, personnellement, je serais favorable à une formulation plus claire et plus nette. Je suis sûr, je le répète, que, même si on fixe simplement le droit de grève sans d'autres dispositions dans la constitution, on ne va pas bouleverser le paysage social et économique du pays, mais on va finalement reconnaître que les travailleurs ont une responsabilité envers l'économie du pays, mais aussi une dignité de faire valoir leurs droits vis-à-vis de certaines attitudes des milieux patronaux qui sont parfois fortement discutables.

Vollmer Peter (S, BE): Herr Leuba hat heute etwas Richtiges gesagt. Die Auseinandersetzung um diesen Artikel wird jetzt so hochgeschaukelt, als sei die Frage, ob in diesem Land gestreikt werde oder nicht, eine Frage der Bundesverfassung. Ob in diesem Land gestreikt wird oder nicht, hängt aber nicht von der Bundesverfassung ab, sondern von der Verfassung der Sozialpartnerschaft und der Verfassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Streik aufrufen sollten, wenn die Situation nicht anders geklärt werden kann. So gesehen, sollten wir eigentlich zum Ausgangspunkt kommen. Der Bundesrat hat mit seiner Formulierung das Streikrecht klar bei den Grundrechten eingeordnet; es ist fatal, wenn jetzt im Ständerat mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip eine Grundregel unseres Verfassungsrechtes umgekehrt wird. Bis jetzt sind wir immer davon ausgegangen, dass Eingriffe in die Grundrechte verhältnismässig sein müssen. Beim Streik soll das jetzt gerade umgekehrt sein. Hier soll die Wahrnehmung des Grundrechtes verhältnismässig sein. Welche Logik steckt hinter dieser Grundrechtsvorstellung des Ständerates?

Ich bitte Sie deshalb, dem guten Antrag von Herrn Loretan Otto zuzustimmen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit hat keinen Platz bei der Definition des Grundrechtes. Die Ausübung des Grundrechtes ist weiss Gott durch andere Bestimmungen bereits genügend kanalisiert und diszipliniert.

Ich möchte mich vor allem gegen den Antrag Fritschi wenden. Herr Fritschi verlangt, dass nicht die Betroffenen in einem Betrieb letztlich entscheiden können, ob sie zum Streik als letztem Mittel in einem Arbeitskonflikt greifen wollen oder nicht. Er delegiert dieses Recht an die Arbeitnehmerorganisationen. Man könnte sagen: Das kann denen ja recht sein; damit werden sie in ihrer Rolle gestärkt; sie erhalten eine wichtige Funktion verfassungsrechtlich festgeschrieben. Nein, dieses Recht der Betroffenen, in einem bestimmten Arbeitskonflikt zu diesem letzten Mittel zu greifen, kann nicht stellvertretend durch andere ausgeübt werden. Deshalb ist der Antrag Fritschi in jedem Fall abzulehnen.

Ich möchte noch ein Wort zu den Drohungen der Herren Schlüer und Fischer-Hägglingen sagen: Sie haben beide gesagt, dass es für die SVP-Fraktion eine klare Sache wäre, nein zu sagen, wenn ein Recht auf Streik oder eine etwas angepasste Formulierung in dieser Verfassung festgeschrieben würde. Herr Schlüer, Herr Fischer, Sie werden ohnehin nein sagen! Sie sagen zu allem nein! Das ist eine absolut hohle Drohung!

Dieser Rat muss heute – in einer vernünftigen Mehrheit – den Entscheid fällen, dass auch der Streik als Grundrecht anerkannt wird. Wir haben weiss Gott genügend Barrieren eingebaut. In Absatz 2 wird ganz klar festgehalten, dass vorher alle anderen Mittel ausgeschöpft werden müssen. Es gibt keinen Grund, dieses Grundrecht noch durch diese zusätzlichen Erschwernisse gemäss Ständerat einzuschränken und vor allem das Verhältnismässigkeitsprinzip in der Anwendung des Grundrechtes verfassungsrechtlich festzuschreiben. Das wäre ein Novum, das wir uns nicht leisten könnten.

Lehnen Sie den Antrag Fritschi ab, und unterstützen Sie den Antrag der Minderheit I (Jutzet) sowie den Antrag Loretan Otto!

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Der Nationalrat hat sich in erster Lesung der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, wonach Streik und Aussperrung als Elemente der Arbeitskampffreiheit und damit der Koalitionsfreiheit im Sinn

ausdrücklicher Grundrechte mit den nötigen Einschränkungen anzuerkennen sind. Es sei dies – so wurde gesagt – Ausdruck der gelebten Verfassungswirklichkeit und der überwiegenden Lehrmeinung.

Der Ständerat hat sich in erster Lesung mehrheitlich gegen eine Verankerung des Streikrechtes entschieden. In zweiter Lesung hat er eine Kompromissformel akzeptiert, welche Streik und Aussperrung nicht mehr explizit als Teilgehalte grundrechtlicher Freiheit umschreibt, aber in Absatz 3 deren Zulässigkeit feststellt – unter den in National- und Ständerat mehrheitlich unbestrittenen Voraussetzungen, dass sie die Arbeitsbeziehung betreffen und ihnen keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. Als zusätzliche Voraussetzung wurde vom Ständerat eingefügt, Streik und Aussperrung seien nur zulässig, wenn sie verhältnismässig seien.

Die Mehrheit der Kommission verschloss sich der Einsicht nicht, dass die rechtliche Durchsetzung von Streik und Aussperrung nicht zwingend der Formulierung eines subjektiven Grundrechtes bedarf. Geht man von der Vorstellung aus, Streik und Aussperrung seien Teilgehalte der Koalitionsfreiheit im Sinne der Arbeitskampffreiheit, wird die individuelle Durchsetzbarkeit dieser Rechte auch bei objektiver Umschreibung im Sinne der Zulässigkeit gewahrt. Die Umschreibung als Grundrecht hat damit primär eine symbolische, eine politische Bedeutung. Deshalb möchte auch die starke Minderheit I (Jutzet) – das Abstimmungsergebnis in der Kommission lautete 17 zu 14 Stimmen – bei der expliziten grundrechtlichen Formulierung des Bundesrates bleiben.

Die von der Mehrheit der Verfassungskommission akzeptierte ständerätliche Fassung hat zusätzlich zu den bundesrätlichen Schranken die Anforderung eingefügt, Streik und Aussperrung müssten verhältnismässig sein. Damit unterscheidet sich die ständerätliche Fassung von einem in der ersten Lesung – Herr Engler hat schon daran erinnert – von Herrn Schmid Samuel eingebrachten Antrag, der offensichtlich davon ausging, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sei bereits in Absatz 2 von Artikel 24 gewahrt, wonach Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen seien. Auch ich muss die Herren Fehr und Schlüer daran erinnern, dass ein wichtiger Vertreter Ihrer Fraktion – es ist sogar der Fraktionschef – keineswegs der Auffassung ist, eine solche Formulierung sei eine Absage an die Sozialpartnerschaft oder gar ein Landesunglück.

Der Bundesrat hat in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Streik und Aussperrung stets als Ultima ratio verstanden – Sie können die Botschaft konsultieren –, was sinngemäss den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausdrückt.

Eine Minderheit der Kommission hatte starke Bedenken, in Absatz 3 die Verhältnismässigkeit explizit zum Ausdruck zu bringen, weil es sich dabei um einen Grundsatz staatlichen Handelns handle und weil die Gefahr nicht auszuschliessen sei, dass – wie etwa im Zürcher Obergerichtsurteil –, gestützt auf die Verhältnismässigkeit, das Recht auf Streik relativiert und in die Grauzone unerlaubter Selbsthilfe bzw. der Illegalität verwiesen werde. Ein Rückkommen auf diese Frage hat die Kommission knapp abgelehnt.

Es dürfte sich, das zeichnet sich jetzt in der Debatte ab, bei diesem zusätzlichen Erfordernis der Verhältnismässigkeit um den Schicksalsbegriff der ständerätlichen Fassung bzw. einer allfälligen Kompromissformel handeln, die wirklich politisch konsensfähig wäre. Ein Einzelantrag Loretan Otto, der in der Kommission nicht bzw. nur im Rahmen des Rückkommensantrages Jutzet diskutiert wurde, möchte deshalb das Wort «verhältnismässig» in Absatz 3 streichen.

Der Antrag Fritschi möchte eine Einschränkung des Rechtes auf Streik und Aussperrung, indem diese Kampfmittel auf die Arbeitnehmerorganisationen beschränkt werden. Auch dieser Antrag wurde in der Kommission nicht diskutiert, aber die Befürchtung ist schon in der Kommission und jetzt in der Debatte zum Ausdruck gekommen, dass damit die Ausübung des Streikrechtes im öffentlichen Dienst gefährdet würde, weil in diesem Bereich keine tariffähigen Organisationen bestehen. Ferner wäre wahrscheinlich ein wilder Streik von

vornherein illegal, selbst wenn er nachträglich von Arbeitnehmerorganisationen gebilligt würde.

Schliesslich möchte ich Herrn Fritschi doch zu bedenken geben und ihn fragen: Ist die Bindung des Streikrechtes an Arbeitnehmerorganisationen überhaupt mit dem Grundgehalt der Koalitionsfreiheit vereinbar, die auch das Recht einschliesst, sich keiner Arbeitnehmerorganisation anzuschliessen?

Schliesslich nimmt auch der in der Kommission nicht diskutierte Antrag Rennwald die ursprüngliche Minderheitsfassung als Grundrechtsverankerung des Streikrechtes, als Grundrecht ohne spezifische Schranken wieder auf. Nachdem das in der ersten Lesung bereits abgelehnt worden ist, kann ich davon ausgehen, dass die Kommission diesen Antrag sinngemäss ablehnen würde.

Es scheint, dass die Bundesratsparteien, mit Ausnahme von Teilen der SVP, gewillt sind, beim Streikrecht eine konsensfähige Lösung herbeizuführen. Nicht nur die SP hat klargestellt, dass sie diese Bestimmung als einen der Schicksalsartikel für das Gelingen der Verfassungsrevision überhaupt betrachtet. Es ist zu wünschen – da schliesse ich mich insbesondere den Kollegen Leuba, Engler und Jutzet an –, dass im Interesse der ganzen Verfassungsrevision ein mehrheitsfähiger Konsens gelingt.

Als Sprecher der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, der ständerätlichen Fassung zu folgen. Persönlich unterstütze ich aber den vermittelnden Antrag Loretan Otto.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Lors de ce débat, on a écouté les conditions posées par beaucoup de collègues. M. Fischer-Hägglingen nous a rappelé les conditions de l'UDC, M. Schluer les a répétées, M. Fritschi nous a donné éclaircissements sur les conditions posées par les associations patronales, M. Rennwald sur celles qu'il pose lui-même et, peut-être, d'une partie des syndicats. Tous ces collègues nous ont posé leurs conditions, même s'ils savent très bien que le Conseil national ne pourra pas les accepter. Les solutions qu'ils proposent sont des solutions extrêmes; elles ne tiennent pas compte des équilibres politiques du pays; elles sont contraires à l'esprit qui devrait être à la base de notre travail de législateurs.

Le désir de trouver une solution qui puisse être objectivement – je souligne, objectivement – acceptée par une grande majorité des organisations politiques et sociales du pays et du peuple suisse est évident. C'est la constitution de tout le monde, ce n'est pas la constitution de seulement une partie de ce pays.

Quelles sont les propositions qu'une grande partie du peuple suisse pourrait accepter? M. Fehr croit le savoir et nous dit: «celle de l'UDC», mais moi, j'en doute personnellement. Plutôt, ce sont celles qui représentent un compromis, un compromis raisonnable. A ce stade de notre travail, deux solutions seulement représentent des compromis raisonnables: la décision du Conseil des Etats et la proposition Loretan Otto. Je suis sûr que si l'on pouvait éliminer du débat toute influence idéologique, électorale ou lobbyiste, ces deux solutions, ainsi que celle du Conseil fédéral, pourraient sans problème être acceptées par tout le monde. La gauche obtient une codification constitutionnelle du droit de grève, et c'est beaucoup, si l'on pense aux positions de départ des différents partis; la droite, une réglementation qui pose des conditions précises à son utilisation: d'abord, la négociation et la médiation, puis l'inexistence d'accords qui excluent le recours à la grève, puis encore l'interdiction des grèves politiques. C'est aussi beaucoup pour la droite.

Mais l'on voudrait plus que ce que le compromis permet. M. Fritschi, par exemple, a peur des grèves sauvages. Mais est-il nécessaire de confier la responsabilité des grèves aux syndicats (un droit donc exercé par un intermédiaire) pour éviter qu'elles soient illicites? La condition des négociations et de la médiation préalable ne suffit-elle pas?

Le problème principal de ce débat, je dirais même le principal faux problème de ce débat, se pose autour du thème, à savoir si pour être légitime une grève doit être adaptée aux circonstances, «verhältnismässig» en allemand. Tout le monde

le sait, que l'on laisse ou que l'on élimine le mot «verhältnismässig», rien ne change dans l'application de cet article constitutionnel. Alors, pourquoi cette longue discussion? Guerre de position, je dirais, une inutile guerre de position. Ce mot ne sert pas beaucoup mais ne dérange pas, c'est la réalité.

La majorité de la commission, convaincue de ce fait, fait une proposition qui permet d'éliminer une divergence avec le Conseil des Etats. Soyez raisonnables, vous aussi. Vous ne pourrez pas faire dépendre votre opposition ou votre appui à cette mise à jour de la constitution d'une formule qui, en tout cas, correspond à un principe qui s'applique toujours et sans exception.

Koller Arnold, Bundesrat: Warum tun wir uns eigentlich mit der Regelung des Streiks und der Aussperrung so enorm schwer?

Das Bundesgericht hat in einem wichtigen Lead-Entscheid im Jahre 1985, also vor nicht allzulanger Zeit, hierfür eine treffende Erklärung gegeben. Es schrieb nämlich zu diesem Fall, in dem über die Rechtmässigkeit von fristlosen Entlassungen wegen eines Streiks zu entscheiden war, folgendes: «Der gesamtarbeitsvertraglich verankerte und durch die absolute Friedenspflicht gesicherte soziale Frieden bestimmt in weitestem Mass die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unserem Land.» So soll es ja auch bleiben. Deshalb haben wir in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen sind.

Nun sagt dasselbe Bundesgericht im gleichen Entscheid – ich möchte vor allem die SVP-Fraktion bitten, das zur Kenntnis zu nehmen –, dass es aber nicht angehe zu sagen, dass der Streik und die Aussperrung noch keinen Eingang in das schweizerische Arbeitsrecht gefunden hätten. Das Bundesgericht anerkennt also ausdrücklich sowohl das Recht auf Streik als auch das Recht auf Aussperrung. Es lässt einzig die Frage offen, ob es sich um ein verfassungsmässiges Grundrecht handle.

Im gleichen Entscheid, auf Seite 253, legt das Bundesgericht aber auch die andere Seite der Wahrheit dar. Es sagt ganz klar, dass es als anerkannt gelte, dass das Streikrecht dem Ultima-ratio-Prinzip unterliege, jedenfalls in dem Sinne, dass der Arbeitskampf nur als äusserstes Mittel zur Herbeiführung des Arbeitsfriedens dienen dürfe.

Wenn wir in dieser heiklen Frage jetzt zu einem Konsens und zu einem vernünftigen Kompromiss kommen wollen, so bleibt uns im Rahmen der Nachführung nichts anderes übrig, als uns mit unserem Text möglichst nahe an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu bewegen. Die Lehre verlangt für einen rechtmässigen Streik und eine rechtmässige Aussperrung die Erfüllung von vier Voraussetzungen:

Erstens müssen Streik und Aussperrungen Arbeitsbeziehungen betreffen. Oder noch genauer: In der Terminologie des Bundesgerichtes müssen sie durch Gesamtarbeitsverträge regelbare Ziele verfolgen.

Zweitens ist damit der wilde Streik grundsätzlich verboten. Der Streik muss daher nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einer Arbeitnehmerorganisation beschlossen oder wenigstens nachträglich genehmigt werden.

Dritter Punkt: Streik und Aussperrung dürfen keine Pflicht verletzen, die beinhaltet, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

Vierte Voraussetzung: Der Streik muss verhältnismässig sein.

Ich habe mir – weil es ja um einen derart heiklen Kompromiss geht – die Mühe genommen, alle Bundesgerichtsentscheide noch einmal zu analysieren. Es gibt leider noch nicht sehr viele.

Bisher sind fünf Entscheide ergangen. Das Bundesgericht hat sich bisher zu drei Kriterien ausgesprochen. In allen Entscheiden hatte es bisher ausschliesslich Streiks zu beurteilen, die Arbeitsbeziehungen betrafen. Das Bundesgericht hatte bisher nie politische oder wilde Streiks zu beurteilen. Aber in einem Obiter dictum wird ganz klar gesagt, politische oder wilde Streiks seien grundsätzlich widerrechtlich. Das

Bundesgericht hält sodann fest, dass Streik und Aussperrung keine Pflicht verletzen dürfen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. Das ist, glaube ich, auch unbestritten.

In vier Entscheiden hat das Bundesgericht drei konkrete Streikfälle für unrechtmässig erklärt, weil sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit im Sinne der Ultima ratio widersprochen hatten. Ich glaube, dass das im Rahmen dieser Kompromissfindung besonders wichtig ist. Das Bundesgericht hat nämlich ganz klar festgehalten, ein Streikbeschluss dürfe nicht übereilt, ohne Gespräche oder Verhandlungen, während laufender Verhandlungen oder vor Erschöpfung des Verhandlungsweges eingesetzt werden. Das heisst, ein Streik oder eine Aussperrung dürfe nur bei einer Pattsituation als letztes Mittel zur Überwindung der Pattsituation und zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens eingesetzt werden.

In einem Tessiner Entscheid wird von einem «punto morte» gesprochen, der allein erlaube, diese Mittel anzuwenden, um diesen «punto morte» in den Verhandlungen zu überwinden. Wenn man nun diese Prinzipien – wie ich Sie Ihnen hier entwickelt habe – auf die einzelnen Anträge anwendet, über die Sie abstimmen müssen, ist folgendes zu sagen: Der Antrag der Minderheit II (Fischer-Häggingen) ist ganz klar abzulehnen, denn er geht hinter die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zurück.

Ich habe Ihnen schon das letzte Mal gesagt: Es ist für Sie als Gesetz- und Verfassungsgeber keine gute Politik, wenn Sie eine derart sensible und schwierige Frage einfach den Richtern überlassen. Die schweizerischen Richter müssen zwar glücklicherweise nicht häufig, aber doch auch über die Rechtmässigkeit von Streiks und Aussperrungen entscheiden. Da ist es doch unsere Aufgabe, dem Richter für diese Entscheide die nötigen Leitplanken zu geben.

Herrn Schlier darf ich sagen, dass das, was wir jetzt diskutieren, mit Neuerungen überhaupt nichts mehr zu tun hat. Es hat allein mit Nachführung in strengem Sinn zu tun, wie das in den Bundesgerichtsentscheiden festgelegt ist, die ich Ihnen ausführlich zitiert habe. Auf der anderen Seite bedeutet das allerdings, dass wir – wenn wir uns an die ganz strenge Nachführung halten – vom ursprünglichen bundesrätlichen Entwurf und damit auch vom Antrag Jutzet Abstand nehmen müssen.

Der Bundesrat hat Ihnen seinerzeit dieses Grundrecht vorgeschlagen, weil das die praktisch einhellige Lehre ist und weil auch in internationalen Verträgen von einem Grundrecht die Rede ist. Aber auch ich muss heute im Rahmen dieser Kompromissuche sagen – ich habe es immer offen eingestanden –, dass das Bundesgericht diese Frage bisher noch nicht entschieden hat. Deshalb müssen wir im Rahmen dieser strengen Nachführung den Antrag der Minderheit I (Jutzet) ablehnen.

Demgegenüber verdient die ständerätliche Fassung zweifellos die Bewertung, dass sie sich sehr um das Einfangen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bemüht hat. Das war offenbar auch der Grund, weshalb die Mehrheit der Kommission diesem ständerätlichen Beschluss zugestimmt hat.

Noch zu den einzelnen Anträgen: Herr Leuba hat es treffend gesagt: Herr Rennwald, Ihr Antrag ist ein Kampfantrag. Wir suchen einen tragfähigen Kompromiss, aber Ihr Antrag sieht von allen diesen Voraussetzungen ab, wie sie Bundesgericht und Lehre entwickelt haben, und kann daher im Rahmen einer Nachführung keine Chance haben.

Schwieriger zu beurteilen ist der Antrag Fritschi. Herr Fritschi hat versucht, das Merkmal der tariffähigen Organisation einzubringen, das gelegentlich auch in der Lehre und obiter dicta in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angesprochen wird. Ich frage mich einzig, Herr Fritschi, ob wir damit nicht neue Probleme schaffen. Und zwar deswegen, weil wir den Streik künftig zwar nicht durchgehend, aber doch teilweise bei öffentlich-rechtlichen Angestellten zulassen. Im öffentlich-rechtlichen Bereich passt natürlich diese Voraussetzung der tariffähigen Organisation nicht. Es stellt sich dort noch ein anderes Problem. Ich frage mich angesichts der Problematik, die auch das Bundesgericht antönt, dass ein allfälliger wilder Streik nachher von einer tariffähigen Organisa-

tion noch getragen werden kann, ob dieses Problem nicht auch besser der Rechtsprechung überlassen wird. Aber ich gebe gerne zu: Herr Fritschi hat sich um das Einfangen der Voraussetzungen, wie sie in Lehre und Rechtsprechung entwickelt worden sind, bemüht.

Schliesslich noch der Antrag Loretan Otto: Während Herr Fritschi ein Kriterium neu dazu nimmt, lässt Herr Loretan auf den ersten Blick ein Kriterium – das der Verhältnismässigkeit – fallen. Ich habe mich damit besonders intensiv auseinandergesetzt. Ich habe im Ständerat zu Recht auf die Bedeutung dieses Verhältnismässigkeitskriteriums hingewiesen, weil es in drei von vier Entscheiden des Bundesgerichtes dafür ausschlaggebend war, dass Streiks als unzulässig erklärt wurden. Nun habe ich allerdings nach der Analyse all dieser Entscheide feststellen müssen, dass die Unverhältnismässigkeit immer in der Verletzung der Ultima-ratio-Regel bestand, d. h., dass die Parteien allzufrüh in den Streik getreten sind und die Verhandlungen nicht zu Ende geführt haben.

Ich kann Ihnen das aus einem Entscheid wörtlich zitieren. Das Bundesgericht sagt: «Dabei steht das letztgenannte Erfordernis der Verhältnismässigkeit insofern im Vordergrund, als die Lehre den Arbeitskampf als äusserstes Mittel zur Herbeiführung des Arbeitsfriedens betrachtet, falls eine Pattsituation in Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag nicht anders überwunden werden kann.» In diesem Sinne wird von den meisten Autoren der Streik als letztes Mittel, als Ultima ratio, bezeichnet. Da nun diese Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verletzung von Absatz 2 unseres Artikels bedeutet, könnte der Bundesrat auch mit dem Antrag Loretan Otto leben, weil wir die Ultima-ratio-Regel, das wichtigste Prinzip der Verhältnismässigkeit, bereits ausdrücklich in Absatz 2 festgelegt haben.

Das sind die Überlegungen, die Sie hoffentlich auch bei den kommenden Abstimmungen beachten. Wir haben nur eine Chance, wenn wir eine Lösung finden, die möglichst nahe bei der Nachführung und damit bei der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bleibt.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Je dois dire qu'il y a des choses difficiles à entendre dans cette salle. M. Koller, conseiller fédéral, et M. Leuba disent que ma proposition est une proposition de combat. Alors, je vous demanderai de surveiller votre vocabulaire parce que je vous ai dit ce matin que j'avais repris exactement le libellé qui figure à ce propos dans la Constitution jurassienne. Je crois que vous suivez tous les deux – pour des raisons différentes – le dossier jurassien, et vous savez très bien que l'assemblée qui avait adopté cette constitution avait dans ses rangs deux tiers de PDC et de radicaux. Alors, jusqu'à nouvel avis, ce n'est pas la gauche qui dirige le canton du Jura. Je vous concède que cela pourrait changer, parce que dans trois semaines et demie nous avons les élections cantonales.

Mais le fond du problème n'est pas là. Quelle que soit la procédure qui nous sera présentée tout à l'heure par le président, il y aura évidemment un risque, si une partie de cette assemblée vote tactique, qu'on se retrouve au final à devoir trancher entre la proposition Rennwald, qui est bien sûr la meilleure, et la «Nulllösung». Et moi je ne veux pas apparaître demain, comme syndicaliste, comme le fossoyeur du droit de grève en Suisse. Donc, je retire ma proposition.

Alors, on dira: «Rennwald recule», c'est vrai, mais Rennwald recule pour mieux sauter. D'abord, pour vous dire que ce débat illustre le décalage total qu'il y a entre les institutions du pays et le pays réel. Quel que soit le texte qu'on adoptera, jamais personne n'empêchera des salariés de se mettre en grève.

Et je ressaute une deuxième fois sur l'occasion pour vous dire que je ne sais pas comment on va faire accepter au peuple un texte aussi insipide. En ce qui me concerne, j'entre ce soir en combat contre celui-ci.

Präsident: Herr Rennwald zieht seinen Antrag zurück. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Zuerst bereinigen wir das Konzept der Mehrheit, indem wir über den Antrag Fritschi und den Antrag Loretan Otto entscheiden.

Dieses bereinigte Konzept der Mehrheit stellen wir der Minderheit I (Jutzet) gegenüber. Das Resultat stellen wir definitiv dem Streichungsantrag der Minderheit II (Fischer-Hägglingen) gegenüber. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Erste, namentliche Eventualabstimmung
Premier vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2325)

Für den Antrag Fritschi stimmen:

Votent pour la proposition Fritschi:

Antille, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Egerszegi, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Fritschi, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Raggenbass, Randegger, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler (50)

Dagegen stimmen – Rejetent la proposition:

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (107)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Blocher, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Dreher, Dupraz, Ehrler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Grobet, Hess Peter, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Kühne, Langenberger, Loeb, Meier Samuel, Mühlemann, Philipona, Pidoux, Pini, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Vermot, von Allmen, Wyss, Zapfl, Ziegler (42)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Zweite, namentliche Eventualabstimmung
Deuxième vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2326)

Für den Antrag Loretan Otto stimmen:

Votent pour la proposition Loretan Otto:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Bortoluzzi, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Randegger, Ratti,

Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Rychen, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (96)

Dagegen stimmen – Rejetent la proposition:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bonny, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Leuba, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Raggenbass, Randegger, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (62)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Nabholz (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Blocher, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Dreher, Dupraz, Ehrler, Epiney, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Grobet, Hess Peter, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Langenberger, Loeb, Meier Samuel, Mühlemann, Philipona, Pidoux, Pini, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Vermot, von Allmen, Wyss, Zapfl, Ziegler (40)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Jutzet Erwin (S, FR): Kollege Leuba, der uns leider verlassen wird und den ich sehr schätze, hat heute morgen gesagt, die Rechte sei bereit, einen Schritt zu machen, um diesen Streikartikel zu retten. Wir sind bereit, diesen Schritt zu machen und auf die bereinigte ständerätliche Version einzuschwenken. Das ist allerdings wirklich unser letztes Wort und das Äusserste, was wir eingehen können.

Ich ziehe in diesem Sinne im Einverständnis mit allen Mitunterzeichnern den Antrag der Minderheit I zurück.

Präsident: Der Antrag der Minderheit I (Jutzet) ist zurückgezogen worden. Damit entfällt eine Abstimmung. Es stehen sich nun in der definitiven Abstimmung das bereinigte Konzept der Mehrheit und der Streichungsantrag der Minderheit II (Fischer-Hägglingen) gegenüber.

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2329)

Für den Antrag der Mehrheit/Loretan Otto stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité/Loretan Otto:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Cavalli, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Randegger, Ratti,

Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Zwygart (107)

*Für den Antrag der Minderheit II stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité II:*

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Egerszegi, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschl, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehri, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth (49)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Carobbio, Rennwald (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Blocher, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Dreher, Dupraz, Ehrler, Epiney, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Gadiant, Giezen-danner, Grobet, Hess Peter, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Langenberger, Loeb, Meier Samuel, Mühlemann, Philipona, Pidoux, Pini, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Vermot, von Allmen, Wyss, Zapfl, Ziegler (41)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Begrüssung – Bienvenue

Präsidentin: Ich begrüsse auf der Diplomatentribüne den Vorsitzenden des finnischen Grundgesetzausschusses, Herrn Ville Itälä, mit einer Delegation. Unsere Besucher haben Gespräche mit Mitgliedern der Staatspolitischen Kommissionen und der Verfassungskommissionen geführt. Ich bin sicher, dass dies ein fruchtbarer Meinungs-austausch war und dass die freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Parlamenten dadurch gestärkt wurden. Ich wünsche unseren Besuchern einen schönen und interessanten Aufenthalt. (*Beifall*)

Art. 30; Kapitel 1a Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 30; chapitre 1a titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Schweizerin und Schweizer ist, wer das Bürgerrecht eines Kantons besitzt. (vgl. Art. 45 Abs. 1 NR)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 32a

Proposition de la commission

Al. 1

Sont citoyens suisses les ressortissants d'un canton. (cf. art. 45 al. 1er CN)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32c

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 32c

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les droits politiques s'exercent au lieu de domicile

Angenommen – Adopté

Art. 32d

Antrag der Kommission

Titel

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Abs. 1

Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz. Er kann Organisationen unterstützen, die dieses Ziel verfolgen. (vgl. Art. 48 Abs. 1 BR)

Abs. 2

.... und die Unterstützung sowie im Bereiche der Sozialversicherungen.

Abs. 2bis

Streichen (vgl. Abs. 1)

Art. 32d

Proposition de la commission

Titre

Suisses de l'étranger

Al. 1

La Confédération contribue à renforcer les liens qui unissent les Suisses de l'étranger entre eux et à la Suisse. Elle peut soutenir les organisations qui poursuivent cet objectif. (cf. art. 48 al. 1er CF)

Al. 2

.... l'octroi de l'aide sociale ainsi que dans le domaine des assurances sociales.

Al. 2bis

Biffer (cf. al. 1er)

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

1. Abschnitt Titel; Art. 34; Abschnitt 1a Titel*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Section 1 titre; art. 34; section 1a titre*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 34a***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Bund beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. (vgl. Art. 34 Abs. 3 BR)

Art. 34a*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

La Confédération observe le principe de subsidiarité. (cf. art. 34 al. 3 CF)

*Angenommen – Adopté***2. Abschnitt Titel; Abschnitt 2a Titel; Art. 35a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Section 2 titre; section 2a titre; art. 35a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 37***Antrag der Kommission**Titel, Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Festhalten

Art. 37*Proposition de la commission**Titre, al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Maintenir

*Angenommen – Adopté***3. Abschnitt Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Section 3 titre*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 41***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Schmid Samuel, Dettling, Engler, Heim)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Schmid Samuel, Dettling, Engler, Heim, Keller Rudolf)

Streichen

*Abs. 3**Mehrheit*

Der Bund nimmt Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen.

Minderheit I

(Engelberger, Engler, Föhn, Keller Rudolf, Pelli, Philipona, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)

Der Bund nimmt Rücksicht auf die besondere Situation der Städte sowie der Agglomerationen und Berggebiete.

Minderheit II

(Schmid Samuel, Bircher, Borer, Dettling, Engler, Fischer-Hägglingen, Föhn, Heim, Keller Rudolf, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)

Streichen

Art. 41*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Schmid Samuel, Dettling, Engler, Heim)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Schmid Samuel, Dettling, Engler, Heim, Keller Rudolf)

Biffer

*Al. 3**Majorité*

La Confédération prend en considération la situation particulière des villes et des agglomérations urbaines.

Minorité I

(Engelberger, Engler, Föhn, Keller Rudolf, Pelli, Philipona, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)

La Confédération prend en considération la situation particulière des villes ainsi que des agglomérations urbaines et des régions de montagne.

Minorité II

(Schmid Samuel, Bircher, Borer, Dettling, Engler, Fischer-Hägglingen, Föhn, Heim, Keller Rudolf, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)

Biffer

Schmid Samuel (V, BE): Ich begründe die Minderheitsanträge zu Artikel 41 Absätze 1, 2 und 3 gleichzeitig, weil ich meine, dass wir, die wir diese Minderheitsanträge hier einbringen, in allen Absätzen vom gleichen Konzept ausgehen. Zuerst bitte ich Sie darum, in die Systematik der Verfassung einzusteigen. Wir befinden uns im 3. Titel. Er beschreibt die Rechtsverhältnisse oder die Position von Bund, Kantonen und Gemeinden. Das 1. Kapitel behandelt das Verhältnis von Bund und Kantonen. Innerhalb dieses 1. Kapitels befinden wir uns nun im 3. Abschnitt, wo es um die Stellung, nicht um Aufgaben der Gemeinden geht.

Wir sind der Auffassung, dass wir hier keine föderalistischen Sündenfälle begehen sollten. Der Bund ist über die Kantone organisiert, und die souveränen Kantone organisieren sich selbst. Der Bund hat allenfalls für diese souveräne Organisation die entsprechenden Garantien – soweit nötig – abzugeben. An sich ist die Souveränität sogar voll bei den Kantonen und nur so weit beim Bund, als sie an den Bund übertragen wurde. Dieses System wird nach unserem Dafürhalten – zu meinem Erstaunen selbst vom Ständerat, der sich als Gralshüter dieses Föderalismus gibt – durchbrochen, indem plötz-

lich auf Bundesebene in Artikel 41 auch von Gemeinden und Regionen usw. gesprochen wird. Das ist ein systematischer Sündenfall.

Ich bitte Sie, in Absatz 1 bei der ursprünglichen Formulierung des Bundesrates zu bleiben, die besagt, dass die Kantone «die Organisation der Gemeinden und deren Autonomie» bestimmen.

Es ist selbstverständlich, dass die Kantone, wenn sie für ihr Wohl tätig sein oder werden wollen, die Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen haben. Selbstverständlich ist es so, dass die Kantone die Interessen der Regionen und Agglomerationen zu berücksichtigen haben.

Aber wollen Sie, dass der Bund über diese Formulierung in den Absätzen 2 und 3 plötzlich nicht mehr nur die Kantonsregierungen als Partner hat, sondern auch die Städte, Regionen und Agglomerationen? Wollen Sie das wirklich? Wir sind der Auffassung, dass das falsch wäre und wir hier gut daran tun, die ursprüngliche Fassung und auch die ursprüngliche Systematik unseres föderalen Staatsaufbaus beizubehalten. Deshalb beantragen wir Ihnen, in Absatz 1 bei der Fassung des Ständerates zu bleiben und die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Um mir nicht Falsches unterstellen lassen zu müssen, sage ich ein zweites Mal: Wir beantragen das nicht etwa, weil wir der Auffassung sind, dass Städte, Agglomerationen und Regionen keine Probleme hätten. Aber diese Probleme sind in einem föderalen Staat über die Kantone zu lösen und nicht plötzlich durch den direkten Durchgriff des Bundes.

Bleiben Sie also hier beim bisherigen Staatsaufbau; unterstützen Sie die Anträge der von mir vertretenen Minderheiten, die auf die ursprüngliche Fassung und die ursprüngliche Systematik des Bundesrates zurückgehen wollen.

Wittenwiler Milli (R, SG): Ich beantrage Ihnen namens der Minderheit I (Engelberger), in Artikel 41 Absatz 3 die Berggebiete wieder einzubeziehen. Ich weiss, dass wir diese Abstimmung im ersten Versuch mit 86 zu 63 Stimmen verloren haben. Trotzdem halte ich dieses Anliegen aus politischen Überlegungen für angebracht.

Es geht mir nicht um Subventionen und andere Vorteile, wie uns dies unterstellt wurde. Es geht mir nicht darum, dass mit der Erwähnung der Berggebiete alle zufrieden sind und niemand gegen die Neuschreibung der Bundesverfassung ist. Es geht mir in erster Linie um die Gleichstellung der Berggebiete mit den Städten und Agglomerationen in diesem Absatz.

Wenn nachfolgend argumentiert wird, dass mit der Erwähnung der Berggebiete die Stossrichtung in bezug auf die Städte und Agglomerationen verwässert wird und Absatz 3 zu einer «Wischiwaschi»-Bestimmung verkommt, dann fehlt mir hier irgendwie die Logik. Die Rücksichtnahme auf die besondere Situation der Berggebiete ist politisch und psychologisch von Bedeutung.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit I zuzustimmen.

Berberat Didier (S, NE): Au nom du groupe socialiste, je vous demande d'accepter l'article 41 tel que nous l'avons adopté en première délibération et donc de rejeter la proposition de minorité II.

En effet, cet article reflète la situation du fédéralisme, tel qu'il existe actuellement, où la collaboration entre la Confédération, les cantons, les villes et les communes se renforce. Pensons par exemple aux problèmes de la drogue, de l'asile ou encore des étrangers.

Entre les deux versions de l'alinéa 3, nous préférons celle de la majorité. En effet, les régions de montagne mentionnées dans la proposition de minorité I figurent déjà dans d'autres dispositions de la constitution, et il nous semble superflu de les mentionner à cet article. Cependant, nous pourrions vivre avec cette mention qui semble d'ailleurs tenir particulièrement à coeur au Conseil des Etats.

Ostermann Roland (G, VD): Le groupe écologiste soutient la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 1er. Bien sûr que les cantons déterminent certains éléments de

l'organisation des communes, par souci de cohérence, de coordination et de traitement équitable. Il n'empêche qu'ils doivent le faire dans le respect du principe général d'autonomie qu'ils peuvent moduler, mais qu'ils ont à préserver dans son essence.

Autant l'on admet que les citoyens ont des droits individuels, autant l'on doit admettre qu'ils peuvent collectivement avoir des droits lorsqu'il s'agit de leur vie communautaire. Dans ce système, une commune peut légitimement s'opposer à un projet de l'Etat cantonal prévu sur son sol.

Abolir la garantie de l'autonomie communale serait courir le risque de voir l'Etat cantonal augmenter abusivement son emprise et son pouvoir au détriment du pouvoir de proximité. Le groupe écologiste appuie également la proposition de la majorité de la commission aux alinéas 2 et 3. C'est de haute lutte que la situation particulière des villes et des agglomérations urbaines a été reconnue lors de la première délibération et qu'elle a trouvé sa place dans le projet de constitution. C'est la reconnaissance d'une réalité, et en ce sens elle mérite de figurer dans une mise à jour. Y ajouter ici la situation des régions de montagne affaiblit le propos principal et dénature la portée de l'article. Les régions de montagne doivent être prises en compte spécifiquement, mais ailleurs que dans un chapitre consacré aux communes.

Le groupe écologiste soutient donc dans cet article toutes les propositions de majorité.

Loretan Otto (C, VS): Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit und dem Antrag der Minderheit I (Engelberger) zu Artikel 41 Absatz 3 zuzustimmen. Ich möchte drei Bemerkungen machen:

1. Es geht nicht um das Bekämpfen des föderalistischen Staatsaufbaus Bund, Kantone und Gemeinden. Es geht nur darum, dass der Bund auf mögliche Auswirkungen auf die Gemeinden Rücksicht nimmt.

Ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Wir schaffen hier jede Menge Gesetze, ohne dass wir genügend daran denken, welche Einflüsse dies auf die Gemeinden hat. Nehmen Sie das Gewässerschutzgesetz. Vom Bund wurden Vorschriften gemacht, Subventionen in Aussicht gestellt, Subventionen dann gekürzt – und die Gemeinden haben die Suppe nun aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften auszulöffeln.

2. Die Beschlüsse des «runden Tisches» wurden zwischen Bund, Kantonen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und Interessenvertretern ausgehandelt. Die Gemeinden, Gemeindeverband und Städteverband, waren nicht am Tisch. Auch hier stellen wir fest – ich kann Ihnen dies aufgrund einer Besprechung mit unserer Regierung von gestern Abend sagen –, dass wieder die Gemeinden nach dem Motto «Den letzten beißen die Hunde» die Zeche bezahlen sollen. Es geht darum, dass der Bund bei der Ausarbeitung von Gesetzen Rücksicht auf die möglichen Konsequenzen für die Gemeinden nimmt. Es geht nicht darum, dass der Bund direkt mit den einzelnen Gemeinden verhandelt.

3. Zum Antrag der Minderheit I (Engelberger): Es gibt einen inneren Zusammenhang zwischen Städten, Agglomerationen und Berggebieten. Es ergibt keinen Sinn, wenn Städte und Agglomerationen aufgenommen, die Berggebiete aber gestrichen werden. Die Berggebiete laufen mehr und mehr Gefahr, marginalisiert zu werden.

Ich bitte Sie, bei Absatz 3 dem Antrag der Minderheit I (Engelberger) zuzustimmen.

Gysin Remo (S, BS): Ich bitte Sie, auf der ganzen Linie der Mehrheit der Kommission zu folgen und insbesondere die Absätze 2 und 3 getrennt aufzuführen.

Frau Wittenwiler, Sie sind eigentlich der Grund, warum ich hier stehe. Ich möchte doch in Erinnerung rufen, dass Städte und Agglomerationen mit den Berggemeinden, z. B. mit den 25-Seelen-Gemeinden im Kanton Graubünden und im Wallis, relativ wenig gemeinsam haben. Zwei Drittel der Bevölkerung leben in Städten und Agglomerationen. Stellen Sie sich die besonderen Probleme vor, welche diese Bevölkerungskonzentrationen mit sich bringen; ich denke an den Verkehr, die Raumplanung, die Wirtschaft, die Finanzen, die Bildung und – ganz aktuell – an die Gesundheit. Die Zentrumsfunktio-

nen sind hier offensichtlich, und wir alle beissen uns die Zähne daran aus, z. B. am Krankenversicherungsgesetz. Die Berglandschaften sind in Artikel 126 erwähnt, der den Finanzausgleich regelt. Dort gehören sie auch hin. Dort sind die Städte und Agglomerationen nicht erwähnt. Dort haben wir den Ausgleich nicht. Wir haben aber den Ausgleich insgesamt in der Bundesverfassung, wenn wir bei Artikel 41 beim Antrag der Mehrheit der Kommission bleiben. Wir sprechen in der revidierten Verfassung trotzdem die Besonderheiten von beiden Gebieten, von Stadt und Land, an, allerdings an verschiedenen Orten, wo sie auch hingehören.

Ich bitte Sie, hier einen Ausgleich zu schaffen und mit der Diskussion nicht wieder von vorne zu beginnen.

Folgen Sie bitte der Mehrheit der Kommission bzw. dem ersten Beschluss des Nationalrates.

Bircher Peter (C, AG): Ich bin auch der Auffassung, dass man bei den Absätzen 1 und 2 der Mehrheit der Kommission folgen sollte. Es ist richtig, die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden klar zu verankern, wie dies Herr Loretan gesagt hat.

Nach wie vor als Unsinn betrachte ich Absatz 3. Das ist ein eigenartiges Sammelsurium ohne saubere Abgrenzung. Das Problem der besseren Definition der Gemeinden wird in den Absätzen 1 und 2 gelöst. Ich sehe nicht ein, warum noch zusätzliche Bestimmungen geschaffen werden müssen. Der Begriff «Agglomeration» ist überhaupt nicht definierbar und sicher nicht abgrenzbar. Es kann kein Mensch sagen, wo genau eine Agglomeration aufhört. Das ist ein eigenartiger Begriff in einer Verfassung. Wenn der Städteartikel hineinkommt, kommt als logische Folge auch das Berggebiet hinein. Das ist doch eine endlose Aufzählung; man könnte dann fast schreiben: «Die Schweiz nimmt Rücksicht auf die Schweiz.»

Wir führen hier eine etwas eigenartige Formulierung ein. Ich bin der Meinung, wir sollten im Sinne des Antrages der Minderheit II den Absatz 3 vollständig streichen.

Leuba Jean-François (L, VD): Il me semble que l'on doit faire attention ici à ne pas confondre un certain nombre de choses. A l'alinéa 1er, que l'on choisisse la proposition de la majorité de la commission ou la proposition de minorité II (Schmid Samuel), je ne vois pas très bien la différence. Il m'apparaît tout de même que ce qui est important et que ce qu'a voulu la commission, c'est que, d'une part, l'autonomie communale soit garantie par le droit fédéral – principe numéro un –, et que, d'autre part, l'importance de cette autonomie communale soit définie par le droit cantonal – principe numéro deux. Ce sont les deux principes qui sont vraiment fixés. C'est ce que la majorité de la commission a tenté d'exprimer à l'alinéa 1er.

Je vous propose de soutenir la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 1er.

A l'alinéa 2, même si de toute évidence les relations doivent s'établir entre la Confédération et les cantons – les porte-parole des communes sont les cantons –, il est clair que lorsque la Confédération légifère, elle doit naturellement tenir compte des conséquences de sa législation pour les communes, notamment – c'est ce que dit l'alinéa 3 – pour les agglomérations. Alors, Monsieur Bircher, je suis d'accord que la définition de l'agglomération n'est pas donnée. La notion d'agglomération est une notion physique, et pas politique. Mais on sait bien qu'un certain nombre d'agglomérations ont des problèmes spécifiques. J'en cite deux qui me viennent immédiatement à l'esprit: le problème de la drogue qui est typique des agglomérations – il n'est pas limité à une commune; il concerne l'agglomération – et celui des transports urbains qu'on ne peut tout de même pas traiter de la même manière dans l'ensemble de la Suisse, c'est un problème typique des agglomérations.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission a raison de s'en tenir à la notion de ville et d'agglomération qui ont des problèmes spécifiques. C'est simplement cela qu'on entend quand on dit: «La Confédération prend en considération la situation particulière»

Pourquoi ne faut-il pas mentionner les régions de montagne comme le propose la minorité I (Engelberger)? Parce que, dans cette configuration, les régions de montagne n'ont pas de problèmes particuliers. Les problèmes particuliers des régions de montagne sont des problèmes financiers; les régions de montagne ont une capacité financière réduite. Cela est reconnu à l'article 126. Donc, les régions de montagne ne sont pas oubliées. Elles sont simplement traitées là où elles doivent l'être dans les articles financiers, dans le domaine de la péréquation, c'est-à-dire à l'article 126 où les régions de montagne sont expressément mentionnées.

Alors, ne confondons pas tout! Ici, nous avons des relations avec les communes et les agglomérations au sens physique du terme. Pour ce qui est des questions financières, reportez-vous à l'article 126 où les régions de montagne sont expressément mentionnées.

Engelberger Edi (R, NW), Berichterstatter: Der Artikel 41 war eine der sehr umstrittenen Bestimmungen. Er ist das Ergebnis eines recht langwierigen Konsens- und Kompromissbildungsprozesses. Dieser Kompromiss umfasst zwei Elemente, die schrittweise realisiert wurden. Man nimmt einen Gemeindeartikel auf. Das war nicht selbstverständlich, denn die Kantone waren recht lange dagegen. In diesem Gemeindeartikel werden auch die Städte angesprochen, die Nennung der Städte und der städtischen Agglomerationen ist enthalten. Das ist ein Teil dieses Konsenses.

Man hat bei der Anhörung der Gemeinde- und Städtevertreter immer wieder mit Nachdruck erfahren, dass sie in der Bundesverfassung so aufgeführt werden möchten. Ich glaube, das ist auch jetzt noch so. Mit diesem Hintergrund hat die Mehrheit der Kommission in Absatz 1 der Fassung des Nationalrates zugestimmt und den Antrag Schmid Samuel abgelehnt; dies mit 24 zu 6 Stimmen, und zwar deshalb, weil man in der Kommission an der expliziten Umschreibung der Gemeindeautonomie, wie sie nun mehrmals angesprochen wurde, festhalten wollte.

Die Anträge der Minderheiten Schmid Samuel zu den Absätzen 2 und 3 wurden ebenfalls abgelehnt. Herr Schmid wollte diese beiden Absätze streichen. Diese Ablehnungen kamen mit 22 zu 10 bzw. 18 zu 12 Stimmen zustande. Wenn ich diese beiden Absätze mit der ständerätlichen Lösung vergleiche, stelle ich eigentlich Übereinstimmung fest – mit Ausnahme der Erwähnung der Berggebiete (Abs. 2) und der Kantone (Abs. 3) sowie der Tatsache, dass der Ständerat beide Absätze im Absatz 2 zusammengefasst hat.

Sie haben die Begründung von Herrn Schmid gehört. Sie hat nichts Neues gebracht. Er hat schon in der Kommission den föderalistischen Sonderfall, die Einflussnahme des Bundes auf die Kantone, angesprochen. Ich habe aber eingangs gesagt, dass dieser Prozess stattgefunden hat und die Kantone sich schlussendlich dieser Situation angepasst haben. Sie können somit die Absätze 1 bis 3 akzeptieren.

Wir haben in der Diskussion zu diesen Absätzen immer wieder feststellen können, dass man den Städten und Agglomerationen mit der Formulierung in Absatz 3 besser Nachachtung verschaffen kann und von dieser Grundidee nicht mehr abkehren wolle.

Die Minderheit II will die Erwähnung der Berggebiete, wie sie der Ständerat in Absatz 2 aufgenommen hat; die Begründung wurde hier von Frau Wittenwiler vorgetragen. Einerseits wurde geltend gemacht, es wäre aus politischen Überlegungen angebracht. Andererseits sei ja damit keine politische Relevanz verbunden, sondern es würde – auch gemäss Stimmen aus der Verwaltung – zur Erleichterung des politischen Konsenses beitragen. Wir haben auch über Artikel 126 gesprochen. Es geht aber hier nicht um die finanziellen Angelegenheiten, sondern um viele andere Probleme, wie sie in den Städten anzutreffen sind, wie sie aber auch die Berggebiete in ihren eigenen Funktionen haben. Der Antrag der Minderheit II wurde dann aber mit 19 zu 9 Stimmen abgelehnt. Man war der Ansicht, es wäre zu einfach, allen Forderungen und Wünschen nachzugeben.

Zusammengefasst stelle ich Ihnen den Antrag, überall der Mehrheit zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Pour le rapport de langue française, je peux vous renvoyer aux déclarations de M. Leuba qui, une fois de plus, nous a fait sentir combien sa compétence et sa sagesse vont nous manquer très prochainement déjà.

J'aimerais juste ajouter à propos de l'alinéa 1er que, effectivement, la majorité de la commission reste fidèle à l'esprit de l'article tel qu'il était formulé par le Conseil fédéral, tout en mettant en exergue la notion de l'autonomie communale, mais en la mettant aussi immédiatement sous la responsabilité du droit cantonal.

A l'alinéa 2, il n'y a pas de grande différence, si ce n'est rédactionnelle, entre la version du Conseil des Etats et celle de la majorité de la commission, si ce n'est que nous maintenons l'idée qu'il faut faire deux alinéas avec la matière contenue dans ces deux phrases.

A l'alinéa 3, la majorité de la commission fait un pas vers le Conseil des Etats, puisqu'il n'est plus question que de la Confédération, qui «prend en considération la situation particulière des villes et des agglomérations urbaines». On ne mentionne donc plus, comme dans le texte précédent, les cantons qui, nous le pensons effectivement, n'ont pas besoin d'apparaître dans cet alinéa 3.

La majorité de la commission maintient la notion des villes et des agglomérations urbaines. Je crois que nous faisons une constitution pour notre temps. Nous n'avons pas le droit de fermer les yeux devant les situations actuelles de difficultés particulières, et il est vrai que celles des villes et des agglomérations urbaines sont venues s'ajouter.

On peut discuter de l'opportunité de faire figurer encore les régions de montagne. La majorité de la commission a estimé qu'il n'était pas judicieux de les ajouter ici, puisqu'elles étaient déjà prises en considération à l'article 126, en matière de péréquation financière.

Je vous invite donc à suivre, pour les trois alinéas, la proposition de la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hatten verschiedene Kreise, vor allem der Schweizerische Städteverband, in der neuen Verfassung einen eigentlichen Städteartikel verlangt. Dagegen haben sich aber die Kantone – nicht nur die Kantone – entschieden gewehrt.

Wir möchten indes ausdrücklich am dreistufigen Aufbau unseres Staates – Bund, Kantone, Gemeinden – festhalten; dass man das in der neuen Verfassung in Artikel 41 Absatz 1 zum Ausdruck bringt – im Gegensatz zur geltenden Bundesverfassung –, scheint sicher zweckmässig und ist auch nicht bestritten.

Wie weit soll man bei diesem Berücksichtigungsartikel gehen? Die normative Substanz ist ja sowieso relativ beschränkt. Es ist nicht eine direkt umsetzbare Norm, sondern ein Appell an den Bundesgesetzgeber, bei der Gesetzgebung und beim übrigen staatlichen Handeln auf die Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Persönlich bin ich der Meinung, dass – auch wegen einer schlanken Verfassung – eigentlich der Ständerat die beste Formulierung gefunden hat. Denn es ist ein Faktum, dass der Bund heute auf zwei Einheiten besonders Rücksicht nimmt: – Historisch betrachtet erwähne ich zunächst die Berggebiete. Ich habe Zweifel, ob sich die Rücksichtnahme auf die Berggebiete im Finanzausgleich erschöpft. Das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete ist beispielsweise der faktische Beweis, dass der Bund in seiner Gesetzgebung auf die Berggebiete besondere Rücksicht nimmt.

– In neuerer Zeit sind es vor allem die Städte und Agglomerationen, die vom Bund besondere Beachtung verlangen – es ist zu Recht gesagt worden –, beispielsweise im Bereich des Umweltschutzes, des Verkehrs oder der Drogenpolitik, um nur wenige Beispiele zu nennen. Wenn man das alles mit berücksichtigt, ist für den Bundesrat die ständerätliche Formulierung die beste. Diese steht hier aber nicht zur Diskussion; wir sehen uns aber im Differenzbereinigungsverfahren wieder.

Abs. 1 – Al. 1

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2331)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Eberhard, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Friderici, Genner, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Pelli, Philipona, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Roth, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Simon, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwygart (86)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Baader, Baumann Alexander, Borer, Bettling, Durrer, Egerszegi, Ehrler, Engler, Fischer-Häggingen, Föhn, Freund, Fritschi, Gadiant, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Kühne, Leu, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Raggenbass, Ruckstuhl, Schenk, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Vetterli, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (41)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Aregger, Bangerter, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühner, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, David, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Giezen-danner, Grendelmeier, Grobet, Grossenbacher, Hasler Ernst, Herczog, Hess Peter, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Köfme, Kunz, Leuenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Ostermann, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Steiner, Theiler, Tschopp, Vermot, von Allmen, Waber, Weigelt, Wyss, Zapfl (72)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Abs. 2 – Al. 2

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2332)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Friderici, Genner, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Pelli, Philipona,

Randegger, Rechsteiner Rudolf, Roth, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Simon, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwygart (91)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:

Baader, Baumann Alexander, Blaser, Borer, Dettling, Ehrler, Engler, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Freund, Fritschi, Gadiant, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Keller Rudolf, Kühne, Leu, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Raggenbass, Ruckstuhl, Schenk, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (43)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Aregger, Bangerter, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Chiffelle, Christen, Columberg, David, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Grendelmeier, Grobet, Grossenbacher, Hasler Ernst, Herczog, Hess Peter, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Kunz, Leuenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Ostermann, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Steiner, Vermot, von Allmen, Waber, Weigelt, Wyss, Zapfl (65)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

Abs. 3 – Al. 3

Namentliche Eventualabstimmung
Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2333)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Comby, de Dardel, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Freund, Friderici, Fritschi, Genner, Goll, Gonsseth, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuba, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Samuel, Simon, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Weyeneth, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwygart (76)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité I:

Antille, Baader, Baumberger, Bircher, Blaser, Borer, Bossard, Cavadini Adriano, Debons, Deiss, Dettling, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Gadiant, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Keller Rudolf, Kühne, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maurer, Moser, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schenk, Schlüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Widrig, Wittenwiler (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Suter (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Aregger, Bangerter, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Chiffelle, Christen, Columberg, David, Dormann, Dreher, Dünki, Dupraz, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Grendelmeier, Grobet, Grossenbacher, Herczog, Hess Peter, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Kunz, Leuenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Steiner, Vermot, von Allmen, Waber, Weigelt, Wyss, Zapfl (63)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif
(Ref.: 2334)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:
Aeppli, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Ducrot, Dünki, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fritschi, Genner, Goll, Gonsseth, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuba, Loretan Otto, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Sandoz Suzette, Scheurer, Simon, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwygart (86)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:
Baader, Baumann Alexander, Bircher, Blaser, Borer, Dettling, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Freund, Friderici, Gadiant, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Keller Rudolf, Kühne, Leu, Löttscher, Maurer, Moser, Oehrli, Philipona, Raggenbass, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schenk, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (51)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Aregger, Bangerter, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Chiffelle, Christen, Columberg, David, Dormann, Dreher, Dupraz, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Grendelmeier, Grobet, Grossenbacher, Herczog, Hess Peter, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Kunz, Leuenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Steiner, Vermot, von Allmen, Waber, Weigelt, Wyss, Zapfl (62)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

5. Abschnitt Titel; Art. 45–48; 49 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Section 5 titre; art. 45–48; 49 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 50 Abs. 3***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Heim, Bircher, Christen, Engelberger, Engler, Föhn, Pelli, Wittenwiler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 50 al. 3*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Heim, Bircher, Christen, Engelberger, Engler, Föhn, Pelli, Wittenwiler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Heim Alex (C, SO): In Artikel 37 Absatz 1 des Verfassungsentwurfes steht: «Die Kantone setzen das Bundesrecht um und vollziehen es, soweit dieses nichts anderes bestimmt.» Der kantonale Vollzug internationaler Verpflichtungen ist also bereits durch Artikel 37 abgedeckt. Es ist darum nicht nötig, dies in Artikel 50 Absatz 3 zu wiederholen und damit an der Differenz zum Ständerat festzuhalten.

Absatz 3 wurde ursprünglich auch aus einem ganz anderen Grund aufgenommen: In den vorhergehenden Absätzen werden den Kantonen Mitwirkungsrechte eingeräumt. Als Gegenleistung wollte man die Kantone dazu anhalten, diese Verpflichtung ernst zu nehmen. Wenn die Kantone im Vorfeld in geeigneter Weise beim Zustandekommen internationaler Verpflichtungen mitwirken, sollen sie den Vollzug der Verpflichtungen in ihrer Zuständigkeit selber übernehmen; dagegen ist wirklich nichts einzuwenden. Aber wie gesagt, das wird in Artikel 37 bereits festgehalten. Es handelt sich hier um ein zu unwichtiges Problem, als dass es zweimal in der Verfassung erwähnt werden muss.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit und damit dem Ständerat zuzustimmen und damit wieder eine Differenz zu bereinigen.

Engelberger Edi (R, NW), Berichterstatter: Die Minderheit ist mit dem Ständerat der Auffassung, dass man Absatz 3 streichen könnte, und zwar – das kam in der Diskussion zum Ausdruck – in Anlehnung an Artikel 37, der den generellen Grundsatz regelt, wonach die Kantone Bundesrecht vollziehen. Internationale Verpflichtungen, welche der Bund einget, gehören zum Bundesrecht.

Warum wurde Absatz 3 aufgenommen? Die Antwort geht klar aus dem Protokoll der Kommissionssitzung hervor: Wenn die Kantone in Absatz 1 und Absatz 2 schon Mitwirkungsrechte erhalten und bereits im Vorfeld des Eingehens internationaler Verpflichtungen des Bundes mitwirken können, sollen sie auch den Vollzug der internationalen Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone übernehmen.

In der Diskussion wurde mehrmals gesagt, es sei nur konsequent, wenn die Kantone den Vollzug der Verpflichtungen selber übernehmen würden; die Kantone sind mit dieser Lösung auch einverstanden. Mit dem wohl knappen Ergebnis von 13 zu 11 Stimmen obsiegte die Mehrheit.

Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es handelt sich hier wirklich nicht um eine wichtige Sache, denn auch wenn Sie den Absatz 3 streichen, geht nichts verloren. Der Bundesrat selber hatte diese Bestimmung ursprünglich aus jenen Gründen aufgenommen, die Herr Engelberger jetzt ausgeführt hat. Aber nachdem wir in der Differenzvereinbarung sind und der Ständerat die Sache gestrichen hat, würde ich Ihnen empfehlen,

diese Differenz auszumerzen, indem Sie der Minderheit zustimmen und Absatz 3 auch streichen.

Sandoz Suzette (L, VD): Bien que vous ayez dit, Monsieur le Conseiller fédéral, que cet alinéa 3 n'est pas très important, je souhaiterais vous poser une question dans l'hypothèse où il resterait.

Il précise que les cantons exécutent les tâches qui sont dans leur domaine de compétence, mais assumées par la Confédération sur le plan international. Est-ce qu'on peut imaginer appliquer par analogie, dans ce cas-là, l'article 37 alinéa 3 qui prévoit que, lorsque les cantons accomplissent des tâches fédérales un peu au nom du principe de subsidiarité, la Confédération leur laisse les moyens financiers nécessaires ou du moins en tient compte?

Y a-t-il une analogie possible entre l'article 37 alinéa 3 et l'article 50 alinéa 3 dont nous discutons maintenant?

Koller Arnold, Bundesrat: Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass der Grundgedanke von Artikel 37 Absatz 3 hier tatsächlich auch zur Anwendung kommen muss. Wenn Sie bedenken, dass die international geregelten Materien immer bedeutender werden und wir ausdrücklich sagen, dass die Kantone in ihrem Kompetenzbereich hier die Pflicht der Umsetzung haben, dann muss Artikel 37 Absatz 3 nicht nur beim Vollzug von nationalem Recht, sondern auch beim Vollzug von internationalem Recht gelten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

52 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

43 Stimmen

Art. 52; 2. Abschnitt Titel; Art. 54 Abs. 1; Abschnitt 2a Titel*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 52; section 2 titre; art. 54 al. 1; section 2a titre*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 57a***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Zbinden, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Stump, Vollmer) Festhalten

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57a*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Zbinden, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Stump, Vollmer) Maintenir

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Zbinden Hans (S, AG): In der Pharmazie, in der Medizin gibt es ein Produkt, das man Valium nennt – ich mache hier keine Werbung, aber man verwendet Valium, um Patientin-

nen und Patienten ruhigzustellen, sie in eine beruhigende Situation zu bringen. Es gibt in der Medizin aber auch den Begriff des Placebo-Effektes: Man gibt den Patientinnen und Patienten ein Medikament, das gar kein Medikament ist, sondern nur aus einer leeren Hülle besteht.

Ich habe diese Bilder gebracht, um Ihnen zu zeigen, was es hier mit dem Absatz 1 auf sich hat. Da heisst es nämlich: «Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.» Das ist eine Leerformel. Es war das Ziel des Bundesrates, bei dieser Nachführung und bei den Reformteilen begrifflich präziser zu werden. Der Begriff des Schulwesens stammt aus dem 19. Jahrhundert und ist vage. Heute haben wir sehr präzise Begriffe: Man beginnt im Bildungswesen unten mit der Vorschule, dann folgt die Primarschule, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II usw. Für alle diese Bereiche sind einzelne staatliche oder private Träger zuständig. Diese regeln und verantworten die Finanzierung oder Zielsetzung oder die Lehrpläne.

Wir brauchen in der Schweiz von heute ein sehr flexibles System. Es ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren bestimmte Aufgaben zwischen den staatlichen Ebenen verschoben werden müssen. Jetzt steht hier: «Für das Schulwesen zuständig.» Ich nehme an, dass der Bundesrat die Grundschule meint, dann soll er aber auch «die Grundschule» schreiben. Mit diesem Begriff des Schulwesens schafft er eine Unklarheit.

Ich möchte Sie bitten, diese Formel, die eigentlich hier nur noch zur Beruhigung der Kantone verwendet wird, aber eine Nullaussage ist, zu streichen und auf den Absatz 1 zu verzichten. In Absatz 2 steht ganz klar: «Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht», d. h. für den Primarschulunterricht und den Unterricht auf der Sekundarstufe I. Bitte verzichten Sie in der Bundesverfassung auf den Einsatz von Valium!

Engelberger Edi (R, NW), Berichterstatter: Die Mehrheit der Kommission will an Absatz 1 festhalten, der da heisst: «Für das Schulwesen» – wie Herr Zbinden das jetzt immer wiederholt hat – «sind die Kantone zuständig.» Am Grundsatz dieser Zuständigkeit wollte man nicht rütteln. Man hat auch nicht in extremis darüber diskutiert.

Hauptdiskussionsgegenstand war für Herrn Zbinden, das haben wir jetzt wieder erfahren, der Begriff des Schulwesens. Er sei äusserst unpräzise, und man wisse nicht, was dazugehöre. Er hat uns das jetzt erklärt. Man spreche von Volksschulen, darüber bestehe auch ein Konsens; in der Kommission forderte er schlussendlich den Begriff der Grundschule. Die Verwaltung wies darauf hin, dass die Terminologie schwierig sei, und man dürfe sicher nicht den Begriff der Volksschule in diesem Sinne in Absatz 1 verwenden. Ebenso klar sei, dass man das Ganze nicht auf die Grundschule reduzieren könne, weil auch der Mittelschulbereich in die Zuständigkeit der Kantone falle. Von den Kantonen seien keine Befürchtungen im Zusammenhang mit dieser Nennung des Schulwesens geäussert worden, im Gegenteil: Die Kantone seien mit der gewählten Formulierung zufrieden.

Die Kommission lehnte den Antrag der Minderheit Zbinden mit 19 zu 10 Stimmen ab. Ich bitte Sie, ebenfalls der Mehrheit zuzustimmen und diesen Absatz 1 beizubehalten.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La version de langue française ne pose peut-être pas tout à fait les mêmes problèmes puisque le terme de «Schulwesen» est traduit par «instruction publique». Cette terminologie n'a pas été contestée. Il est vrai que cet alinéa 1er n'est en soi pas nécessaire, puisque la compétence des cantons en la matière figure d'une manière générale à l'article 3 alinéa 1er qui définit la souveraineté des cantons d'une manière générale, partout là où la Confédération n'est pas déclarée compétente. Par conséquent, cet alinéa a surtout une valeur de compréhension pour l'ensemble des articles ici mentionnés et qui concernent l'instruction publique. La majorité de la commission a estimé que l'on devait ou pouvait maintenir l'alinéa.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: In einem Punkt hat Herr Zbinden an sich recht: Es gilt das allgemeine Prinzip, dass wir in der Verfassung grundsätzlich nur die Bundeskompetenzen nennen; denn überall dort, wo wir keine Bundeskompetenz nennen, sind die Kantone zuständig. Aber weil das Recht nicht reine Logik ist, gibt es von dieser Regel auch einige Ausnahmen; eine Ausnahme ist jene – die Kantone hängen sehr an dieser Ausnahme –, dass man ausdrücklich festhält, das Schulwesen sei Sache der Kantone.

In einem anderen Punkt muss ich Sie korrigieren, Herr Zbinden: Mit dem Schulwesen ist natürlich nicht nur der Grundschulunterricht gemeint, sondern das gesamte Schulwesen, das nachher in den einzelnen Absätzen nicht dem Bund zugewiesen ist. Dazu gehört neben der Grundschule beispielsweise eindeutig auch die Mittelschule.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der Kommission und dem Ständerat zuzustimmen.

Widmer Hans (S, LU): Herr Bundesrat, Sie haben zugegeben, dass das Recht nicht immer logisch ist; damit muss man doch wohl leben. Aber wenn man schon eine Revision vornimmt, die da und dort umstritten ist, weil sie zu wenig will, dann müsste man immerhin hier bereit sein, die Nachführung zu einer Korrektur zu benützen, um die Logik der Verfassung zu verbessern.

Warum tun Sie das nicht?

Koller Arnold, Bundesrat: Hier bricht die Politik durch. Ich kann Ihnen die anderen Beispiele jetzt nicht auswendig nennen, aber es gibt noch mehr Beispiele, wo es besonders wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass ein Sachgebiet in der Kompetenz der Kantone bleibt. Weil wir nicht nur hier eine Ausnahme von diesen logischen Regeln machen, haben wir das ausnahmsweise hier und an einigen wenigen anderen Orten ausdrücklich so festgehalten. Die Politik ist natürlich mindestens so wichtig wie die Logik.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen

Abs. 2–5 – Al. 2–5

Angenommen – Adopté

Art. 57abis

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1

Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57abis

Proposition de la commission

Titre

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1

La Confédération édicte des dispositions sur la formation professionnelle.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition qui vous est faite par la commission à l'article 57abis n'est pas contestée. Cela demande toutefois quelques explications puisque, dans un premier temps, les deux Chambres s'étaient mises d'accord pour une version différente, et il n'y avait donc plus de divergence.

La commission du Conseil des Etats, comme le prévoit le règlement, s'est adressée à la commission du Conseil national pour demander qu'on rouvre le dossier sur l'article 57abis alinéa 1er, et que l'on précise: «La Confédération édicte des dispositions sur la formation professionnelle» en général, et pas seulement sur la formation professionnelle des «profes-

sions Ofiamt», comme cela était le cas initialement. La commission a estimé que cela était justifié, et vous propose donc une formulation qui n'a pas été contestée.

Les arguments qui ont été avancés sont de diverses natures. Je vous en cite l'un ou l'autre. D'abord, on estime que les «métiers Ofiamt» ne concernent pas toute une série de professions qui ont pris de l'importance avec le temps. Je pense aux professions à caractère social, dans le secteur de la santé, à toutes les professions paramédicales, ou encore aux activités qui jusqu'ici faisaient l'objet de monopoles tels que les chemins de fer, la poste ou les télécommunications. Il y a aussi l'argument selon lequel les femmes surtout seraient préférentielles, voire discriminées, puisque les professions que je viens de vous citer sont davantage prisées par les femmes, alors que les «métiers Ofiamt» ont souvent un caractère ou une clientèle plus masculins.

La question est d'abord de savoir si cela correspond à la mise à jour. Il faut reconnaître qu'en prenant une formulation plus générale nous franchissons un pas de plus. Jusqu'ici, il a toujours été admis que de telles modifications pouvaient être acceptées pour autant qu'elles réunissent un large consensus. Alors, ce consensus existe-t-il? Je constate d'abord que la majorité de la Commission de la révision constitutionnelle de notre Conseil avait proposé une formulation qui, bien que postulative, prévoyait néanmoins: «La Confédération peut édicter des dispositions sur la formation professionnelle.» Le 29 avril 1998, vous l'aviez rejetée avec une majorité relative serrée de 84 voix contre 73 (BO 1998 N 950).

Le Conseil fédéral s'est déjà exprimé à plusieurs reprises sur cette question, et le Parlement aussi puisque les interventions parlementaires ont déclenché une révision de la loi fédérale sur la formation professionnelle qui devrait bientôt arriver.

La grande question est évidemment de savoir si les cantons sont d'accord avec une telle évolution et quelle pourrait être leur position à cet égard. Il est vrai qu'ils n'ont pas été consultés à ce propos dans le cadre de la mise à jour de la Constitution fédérale. En revanche, les cantons se sont déjà déclarés favorables dans un autre contexte, à savoir celui de la réforme de la péréquation financière.

Pour cette raison, ils ont même fait une proposition. J'ai ici leur formulation en allemand: «Die Gesetzgebung über die Berufsbildung ist Bundessache.» Ceci nous vient de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. On peut donc partir de l'idée que, sur le fond des choses, les cantons sont d'accord. Le tout est de savoir encore si le rythme est le bon, si avec la mise à jour de la constitution nous ne précédons pas quelque peu leur intention. Et là, il est vrai que nous n'avons pas de renseignements officiels. Mais des sondages officieux ont permis de voir que les deux idées pouvaient être défendues, soit d'accélérer la révision de la loi fédérale sur la formation professionnelle, soit d'attendre la péréquation financière.

Tout compte fait, la commission a estimé judicieux de suivre la décision du Conseil des Etats et d'inscrire cette nouvelle formulation concernant la compétence en matière de formation professionnelle.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich glaube, es ist klar: Die neue Formulierung der Kommission beinhaltet eine – wenn auch beschränkte – rechtspolitische Neuerung. Nach dem System, das Sie selber gewählt haben, kommt alles darauf an, ob das wirklich konsensfähig ist.

Ich erinnere mich, dass im ersten Umgang Herr Schmid Samuel noch die andere These vertreten hat. Aber wenn das heute in den Kantonen und in beiden Räten konsensfähig ist, dann hat auch der Bundesrat nichts dagegen einzuwenden.

Angenommen – Adopté

Art. 57b–57f; 57g Abs. 2; 5. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57b–57f; 57g al. 2; section 5 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsidentin: Die Artikel 78 und folgende haben wir dem neuen Konzept des Ständerates entsprechend bereits gutgeheissen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.418

**Parlamentarische Initiative
(Suter)
Gleichstellung
von Behinderten
Initiative parlementaire
(Suter)
Traitement égalitaire
des personnes handicapées**

Zweite Phase – Deuxième étape

Siehe Jahrgang 1996, Seite 1160 – Voir année 1996, page 1160

Bericht und Beschlussentwurf der SGK-NR

vom 13. Februar 1998 (BBl 1998 2437)

Rapport et projet d'arrêté de la CSSS-CN

du 13 février 1998 (FF 1998 2081)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Ich möchte in erster Linie auf den schriftlichen Bericht der Kommission hinweisen und – nachdem die Diskussion über die Verfassungsrevision etwas unübersichtlich und kompliziert geworden ist – eine Art Auslegeordnung machen. Dann möchte ich zum zentralen Punkt, der jetzt zur Diskussion steht, dem direkten Leistungsanspruch der Behinderten und ihrer Organisationen, sprechen.

Zur Auslegeordnung: Im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung haben wir heute morgen die Bereinigung der Differenzen zum Ständerat diskutiert. In Absatz 2 hat der Nationalrat am 18. März 1998 eine Fassung beschlossen, die das Diskriminierungsverbot explizit auf körperliche, geistige oder psychische Behinderung ausdehnt. Der Ständerat hat sich in diesem Punkt dem Nationalrat angeschlossen.

In Absatz 4 hat nun heute morgen der Nationalrat mit knappem Mehr das Gleichstellungsgebot in der Fassung des Ständerates beschlossen, sich also dem Ständerat angeschlossen. Der Ständerat sagt, dass das Gesetz «Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten» vorsieht.

Hier gibt es eine Differenz zur Fassung, die Ihnen die SGK, die beratende Kommission der parlamentarischen Initiative Suter, vorschlägt. «Für die Gleichstellung sorgen» ist aus der Sicht der SGK verpflichtender als ein blosser Gesetzgebungsauftrag. Entscheidend aber ist – das zuhanden der Materialien –, dass beide Fassungen der Verfassungskommissionen, wie auch die Fassung des Gleichstellungsgebotes in der Form, wie es die SGK formuliert, von einem verbindlichen Gesetzgebungsauftrag ausgehen. Damit ist der Bundesrat gehalten, der Bundesversammlung ein eigentliches Gleichstellungsgesetz vorzuschlagen.

Anvisiert wird damit die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, soweit nicht Differenzierungen zugunsten der Behinderten geboten sind. Hier folgen sowohl die SGK wie auch die Verfassungskommissionen im wesentlichen der Überlegung und der Systematik, wie sie bereits die Geschlechter-

gleichheit im heutigen Artikel 4 der Bundesverfassung bzw. Artikel 7 des Verfassungsentwurfes vorsehen.

Ein unmittelbarer Leistungsanspruch auf Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben National- und Ständerat dagegen im Rahmen der Verfassungsrevision abgelehnt. Das war heute morgen auch nicht mehr Gegenstand der Differenzvereinbarung. Sie erachten ein direktes Klagerecht im Sinne auch einer Drittwirkung des Grundrechtsanspruchs als nicht opportun, vor allem auch nicht als justitiabel für den Verfassungsrichter. Hier wird der Auftrag an den Gesetzgeber vorgezogen.

Demgegenüber beantragt Ihnen die Mehrheit der SGK – die Abstimmung in der Kommission ergab das Resultat von 18 zu 5 Stimmen – einen dreigliedrigen Verfassungsartikel mit Diskriminierungsverbot – das ist unbestritten –, Gleichstellungsgebot – in etwas anderer, verpflichtenderer Formulierung – und, das ist zentral, mit Leistungsanspruch, mit Drittwirkung.

Das Diskriminierungsverbot ist in allen Fassungen gleich und im wesentlichen unbestritten. Beim Gleichstellungsgebot schlägt die SGK eine andere Version vor, die weiter geht und verpflichtender ist, als sie National- und Ständerat in der Verfassungsrevision beschlossen haben. In einem zweiten Satz spricht die SGK nämlich, in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung, von «Massnahmen und Anreizen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen». Anreize sollen vor allem dem Unternehmer zur Beschäftigung Behinderter gegeben werden.

Behindertenorganisationen haben mehrere solcher Anreizmodelle ausgearbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt: Beschäftigungsanreize z. B. durch steuerliche Entlastung, durch Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Staat, durch Soziallohnzuschüsse oder ein Bonus-Malus-System, welches Arbeitgeber belohnt, die überdurchschnittlich viele Behinderte beschäftigen. Die ausdrückliche Nennung solcher Anreize ist nach Auffassung der Mehrheit der SGK auch ein wichtiges politisches Signal.

In rein rechtlicher Betrachtung ist allerdings einzuräumen – ich habe das schon gesagt –, dass die Fassung, wie sie heute morgen gemäss Ständerat beschlossen worden ist, nicht weniger wirksam sein wird, weil sie einen klaren Auftrag an den Gesetzgeber enthält. Vorbild für eine solche Gesetzgebung ist vor allem der «The Americans with Disabilities Act», der sogenannte ADA, welcher sich als ganz entscheidender Motor zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Lebenssituation der Behinderten erwiesen hat.

Kontrovers ist nun der dritte Satz, der einzelnen Behinderten und ihren Organisationen mit direktem Klagerecht zweierlei vermittelt: einen Anspruch auf «Zugang zu Bauten und Anlagen» und «die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind». Hier befürchten die Gegner dieses direkten Leistungsanspruches eine Überforderung des Staates, z. B. im baulichen Bereich. Genau aus diesen Gründen wurde in der Fassung der Mehrheit die sogenannte Zumutbarkeitsklausel eingefügt. Die Zugänglichkeit gerade von Altbauten ist soweit zu gewährleisten, als sie mit vernünftigen Mitteln zu erreichen und zu finanzieren ist. Die Einschränkung ist eine Konzession an Überlegungen der Praktikabilität und der Verhältnismässigkeit, denn die Beseitigung baulicher Barrieren scheitert oft nicht an den Finanzen, sondern an der Gedankenlosigkeit der planenden Behörden oder Privaten. Der direkte Leistungsanspruch erfüllt hier eine wichtige Präventivwirkung. Die Erfahrung zeigt, dass in verschiedenen Kantonen durchaus vernünftige und praktikable Normen zur Beseitigung baulicher Barrieren bestehen; nur werden sie in der Praxis kaum beachtet und noch weniger durchgesetzt, weil sich der Behinderte zu seinem Schutz nicht darauf berufen kann.

Die Kommissionmehrheit ist im übrigen auch der Auffassung, dass ein solcher Anspruch durchaus justitiabel ist. Andere soziale Grundrechte wie z. B. das Recht auf Existenzsicherung haben auch unbestimmte und auslegungsbedürftige Elemente, erweisen sich aber in der Praxis trotzdem als durchaus anwendbar und durchsetzbar.

Die dritte Ebene, auf der die Behindertengleichstellung diskutiert wird, ist – wie Sie wissen – die «Volksinitiative für gleiche Rechte für Behinderte», die im August lanciert wurde und in den Absätzen 1 und 2 mit der seinerzeitigen Fassung des Nationalrates bei der Nachführung der Bundesverfassung identisch ist. Sie stimmt im dritten Satz im wesentlichen mit dem vorliegenden Entwurf der Kommission überein – mit der Formulierung «wirtschaftlich zumutbar» als geringfügige Abweichung von der Verdeutlichung der Zumutbarkeitsklausel.

Damit soll ausgesagt werden, dass die Beseitigung bestehender Benachteiligungen durch bauliche und infrastrukturelle Massnahmen vor allem auch finanziell tragbar sein muss. Dies ist in der Zeit der knappen Staatsfinanzen nicht unwichtig. Die Urheber der Volksinitiative wollten damit dem Parlament einen Schritt entgegenkommen und seine Zustimmung zur integralen Fassung der vorberatenden Kommission erleichtern.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Diskriminierungsverbot und das Gleichstellungsgebot von Behinderten mit Nichtbehinderten im wesentlichen unbestritten sind. Nutzen wir die Gelegenheit, meine Damen und Herren, diese Rechte mit dem direkten Leistungsanspruch auf Zugang zu Bauten und Einrichtungen zu ergänzen und damit eine wichtige Differenz zu den Anliegen der Behinderten und der Behindertenorganisationen zu beseitigen. Denn damit erhalten das Diskriminierungsverbot und das Gleichstellungsgebot – auch nach der Praxis anderer Staaten – erst ihre wirksamen Mittel zur rechtlichen Durchsetzung.

Ich bitte Sie deshalb, den Anträgen der Kommissionmehrheit zu folgen.

Philippona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Il est peut-être utile de faire un petit rappel en préambule. C'est le 5 octobre 1995 que M. Suter a déposé une initiative parlementaire demandant qu'aucune personne ne doive subir de discrimination à cause de son handicap.

Dans un premier temps, la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-CN) a proposé, par 18 voix sans opposition et avec 4 abstentions, de donner suite à cette initiative parlementaire, ensuite de quoi notre Conseil a accepté, sans opposition, la proposition de sa commission. Ensuite, le dossier est revenu à la commission, une sous-commission de cinq membres a approfondi le problème. Cette sous-commission, qui était présidée par M. Gross Jost, a fait un excellent travail. Elle a approfondi différents aspects que pose l'initiative parlementaire Suter, celui des déficiences psychiques, mentales et physiques. Elle a également étudié le problème de la promotion des personnes handicapées dans les écoles spécialisées, les exigences posées par une statistique sur les personnes handicapées, les risques de pauvreté, la répartition des tâches entre cantons et Confédération dans le domaine de la politique relative aux personnes handicapées, ainsi que la situation dans quelques pays étrangers.

Il en est ressorti assez clairement que la situation des personnes handicapées n'est pas totalement satisfaisante en Suisse. Il y reste des problèmes dans les domaines des écoles ordinaires et des écoles spéciales, dans la formation professionnelle et la formation continue, relatifs au marché de l'emploi, dans les transports publics, dans les communications, dans les constructions et installations publiques, ainsi que le problème pour un handicapé de pouvoir habiter son propre logement.

L'année dernière, après avoir modifié quelque peu les propositions de la sous-commission, la CSSS-CN a approuvé, par 18 voix contre 5, un projet d'article constitutionnel. La disposition sur le traitement égalitaire des personnes handicapées devrait être ainsi insérée dans l'article 4 alinéa 3 de l'actuelle constitution. Parallèlement, notre commission propose à la Commission de la révision constitutionnelle d'insérer ce texte dans l'article 7 du projet mise à jour.

Par ailleurs, la CSSS-CN a également déposé une motion (97.3393) et un postulat (97.3394).

Les dispositions de la constitution pour l'intégration des handicapés sont discutées actuellement, depuis cette décision, à trois niveaux:

1. Dans le cadre de la mise à jour de la Constitution fédérale, notre Conseil a pris ce matin une décision à ce sujet. A l'article 7, il a confirmé sa décision du 8 juin 1998, qui comprend à son alinéa 2 une interdiction de discrimination. Cette interdiction s'étend de façon explicite au handicap corporel, mental et psychique. Le Conseil des Etats avait d'ailleurs déjà accepté cette disposition. Dans un alinéa suivant, ce matin, notre Conseil s'est donc éloigné de sa décision du mois de juin dernier et s'est rallié à la décision du Conseil des Etats qui est moins contraignante que celle que notre Conseil avait prise au mois de juin. Il faut dire à ce niveau-là que, toutefois, ce qui est décisif, c'est que le Conseil fédéral sera tenu de proposer une loi sur l'égalité des handicapés.

2. Notre Conseil a introduit cette disposition dans la constitution, la commission l'a acceptée, avec un principe d'interdiction de discrimination, une offre d'égalité et des exigences de prestations avec effet sur des tiers. Le projet de la commission parle aussi d'une mise sur pied d'égalité dans le domaine de l'emploi par la compensation ou la suppression des désavantages existants, par exemple un dégrèvement fiscal, le financement des contributions des assurances sociales par l'Etat ou, éventuellement, le versement d'un salaire social ou d'un système bonus/malus. Ainsi, un employeur ayant un taux d'occupation élevé de handicapés se verrait récompensé.

Une controverse peut se présenter à la troisième phrase de l'article 4 alinéa 3 qui accorde à chaque handicapé et, dans tous les cas, à leurs organisations le droit de demander l'accès aux constructions et aux installations, ainsi que les recours à des équipements ou à des prestations destinés au public. Un surengagement de l'Etat est craint à ce sujet, par exemple dans le domaine des constructions. C'est pourquoi le projet de la commission comporte la précision: «... dans les limites du possible». L'accès dans des anciens bâtiments ne doit être ainsi garanti que dans la mesure où cet accès ne nécessite que des moyens financiers raisonnables. Le droit de prestations directes contient un effet préventif important. L'expérience montre que beaucoup de cantons ont édicté des normes raisonnables et réalistes.

3. Il faut également signaler qu'une initiative populaire pour l'égalité des droits pour les handicapés a été lancée le 4 août de cette année. Cette initiative contient aux alinéas 1er et 2 des dispositions identiques à la version de notre Conseil pour la réalisation des buts recherchés.

En résumé, le principe d'interdiction de discrimination et d'égalité des handicapés et des non-handicapés est pour l'essentiel incontesté. Le fait de compléter les droits dans le sens où la prétention directe d'accès à des constructions ou des installations est garantie correspond à une logique que la commission vous propose de suivre en soutenant son projet.

Deiss Joseph (C, FR): Je vous déclare d'abord mes intérêts: je suis membre du comité de l'ASKIO qui s'occupe de la défense des intérêts des handicapés. Je suis cosignataire aussi dans le comité qui a lancé l'initiative populaire pour obtenir l'inscription du principe d'égalité pour les handicapés dans notre constitution. Par conséquent, je soutiens, et je crois pouvoir dire qu'un bon nombre de mes collègues du groupe démocrate-chrétien soutiennent avec moi, cette initiative quant à son fond et quant à sa portée.

Tout d'abord, le premier point ne porte pas matière à discussion puisqu'il y a un large consensus pour admettre que le principe de non-discrimination peut déjà être inscrit dans la constitution révisée ou mise à jour. Pour le deuxième niveau, qui comporte un mandat de pourvoir à l'égalité, pour les collectivités publiques notamment, nous avions constaté que ce mandat allait un peu plus loin que ce que prévoit le droit constitutionnel actuel, mais la commission et notre Conseil, dans un premier temps, avaient accepté que cet alinéa aussi pouvait être intégré dans la constitution mise à jour, étant entendu que le consensus pouvait se faire autour

de ce point. Nous avons adopté ce matin, comme le Conseil des Etats, un assouplissement de cette formulation, ce qui fait que le projet de la commission, telle qu'il vous est présenté maintenant, garde pour ce deuxième point déjà toute sa justification.

Nous avons refusé d'intégrer dans le cadre de la mise à jour de la constitution le troisième point du projet de la CSSS-CN, à savoir l'inscription d'un droit justiciable en ce qui concerne les questions d'accès aux installations ou le recours à des installations et à des prestations destinées au public. Cet élément n'a pas été retenu parce que, manifestement, il dépasse le droit constitutionnel actuel et confère, en particulier aux handicapés, un véritable droit justiciable, «Drittwirkung» en allemand. J'ai personnellement pu soutenir cette proposition parce qu'elle a une limite, puisque les handicapés ne pensaient pas introduire le principe de la proportionnalité, ni M. Suter, je crois, au départ, si vous relisez le texte initial de son initiative parlementaire. A partir du moment où les revendications doivent s'inscrire dans un cadre notamment économiquement supportable, je crois qu'il est indiqué que nous trouvons maintenant la force de faire ce geste, de faire cet effort d'égalité vis-à-vis d'une très grande partie de notre population qui doit vivre au quotidien dans des conditions plus difficiles que ceux qui peuvent se prévaloir ou se réjouir d'être bien portants.

C'est dans cet esprit, à savoir celui d'un article constitutionnel qui rend justice à une large part de notre population vivant dans des conditions plus difficiles que la moyenne, et aussi parce que cet article, finalement, est raisonnable et pondéré, que je vous invite à soutenir le projet de la commission.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss betreffend eine Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Arrêté fédéral concernant une modification de la Constitution fédérale de la Confédération suisse

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 13. Februar 1998 und in die Stellungnahme des Bundesrates vom beschliesst:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Titre et préambule

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le rapport de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national du 13 février 1998, vu l'avis du Conseil fédéral du arrête:

La constitution est modifiée comme suit:

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission Mehrheit

Keine Person darf wegen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung benachteiligt werden. Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten mit den Nicht-behinderten; es sieht in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung Massnahmen und Anreize zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit zumutbar gewährleistet.

Minderheit I

(Egerszegi, Borer, Deiss, Fischer-Seengen, Hochreutener, Pidoux, Rychen, Schenk)

.... werden. Das Gesetz sorgt für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von behinderten und nichtbehinderten Menschen

Minderheit II

(Schenk, Borer, Deiss, Eymann, Fischer-Seengen, Gysin Hans Rudolf, Hochreutener, Pidoux, Rychen)

.... werden. Das Gesetz sorgt im Rahmen der verfügbaren Mittel für

Minderheit III

(Goll, Baumann Stephanie, Bühlmann, Cavalli, Gross Jost, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul)

.... Nichtbehinderten; es sieht Massnahmen und Anreize

Eventualantrag der freisinnig-demokratischen Fraktion

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

.... zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor.
(Rest des Absatzes streichen)

Art. 4 al. 3*Proposition de la commission**Majorité*

Nul ne doit subir de discrimination du fait d'une déficience physique, mentale ou psychique. La loi veille à ce que les personnes handicapées et non handicapées soient mises sur un pied d'égalité; elle prévoit, en complément de l'initiative ou de la responsabilité privée, des mesures et des incitations en vue de la compensation ou de l'élimination des inégalités existantes. L'accès aux constructions et aux installations ou le recours à des installations ou à des prestations destinés au public sont garantis dans la limite du possible.

Minorité I

(Egerszegi, Borer, Deiss, Fischer-Seengen, Hochreutener, Pidoux, Rychen, Schenk)

.... psychique. La loi veille à garantir des conditions de vie d'une valeur égale aux personnes handicapées et non handicapées

Minorité II

(Schenk, Borer, Deiss, Eymann, Fischer-Seengen, Gysin Hans Rudolf, Hochreutener, Pidoux, Rychen)

.... psychique. La loi veille, dans le cadre des moyens disponibles

Minorité III

(Goll, Baumann Stephanie, Bühlmann, Cavalli, Gross Jost, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul)

.... d'égalité; elle prévoit des mesures

Proposition subsidiaire du groupe radical-démocratique

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

.... de l'élimination des inégalités existantes.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Egerszegi Christine (R, AG): Eigentlich haben wir diese Diskussion bereits heute morgen geführt. Wir haben beschlossen, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich auch nicht wegen einer «körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung». Wir haben einen konkreten Gesetzesauftrag für «Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten» beschlossen.

Die Verfassungskommission, die heute morgen ihren Text bereinigen lassen konnte, hatte auch den Text, der hier mit dieser Initiative vorliegt. Sie hat die Forderung der Gleichstellung gründlich beraten und ist zum Schluss gekommen, dass die Formulierung, wie sie heute mit der parlamentarischen Initiative Suter zur Diskussion steht, zu weit geht.

Wir in der SGK und auch in der Subkommission haben uns wahrscheinlich noch viel gründlicher mit dieser Initiative auseinandergesetzt. Wir haben uns die Aufgabe nicht leicht gemacht – wir sind überzeugt, dass es auch in unserer Verfassung – wie es in den Verfassungen vieler anderer Länder enthalten ist – ein Diskriminierungsverbot braucht, dass dies nötig ist. Wir sind aber auch überzeugt, dass dies nicht genügt, wenn nicht gleichzeitig Förderungs- und Ausgleichsziele angestrebt werden.

Die Minderheit I der Kommission kann sich aber nicht damit einverstanden erklären, dass die «Gleichstellung» verlangt wird. In dieser Form geht das für uns zu weit. Die Minderheit I beantragt Ihnen, das Wort «Gleichstellung» durch den Ausdruck «Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen» zu ersetzen. Warum?

Die Behinderten sind eine Gruppe unserer Gesellschaft, bei der sich die Diskriminierung in ganz verschiedenen Lebensbereichen äussert. Nicht alles kann mit Verfassungs- und Gesetzesartikeln gelöst werden. Nicht alle Behinderten haben gleiche Benachteiligungen. Nicht alle Behinderten haben gleiche Schutz- und Freiheitsbedürfnisse.

Deshalb kann man hier den Gleichstellungsartikel, wie man ihn bei der Gleichstellung von Mann und Frau anwendet, nicht einfach übernehmen. Die einzelnen Ungleichbehandlungen sind dort klar, die Auswirkungen jenes Gleichstellungsauftrages sind in Ausführungsgesetzen für alle gut fassbar.

Ich habe gesagt, dass sich Behinderte nicht mit Nichtbehinderten gleichstellen lassen. Sie lassen sich aber auch nicht unter sich gleichstellen. Die gleiche Massnahme kann für eine Art Behinderte sehr gut sein, für die andere ein weiteres Erschwernis. Ein Trottoirrand ist für einen Rollstuhlfahrer ein Hindernis; jemandem, der blind ist, kann er helfen, den Beginn der Strasse zu ertasten. Es kann sehr gut sein, Behinderte in der Normalschule zu belassen – wir hatten in Ennetbaden den Fall eines mongoloiden Kindes, das für eine ganze Klasse eine Bereicherung war –, es gibt aber auch Schwerstbehinderte, die sich nicht in einer normalen Klasse unterrichten lassen. Diese brauchen auch eine Grundlage für ganz spezielle Förderungen.

Es gibt kein Land, das einen Artikel zur Gleichstellung von Behinderten in der Verfassung hat. Es gibt in den USA ein Gleichstellungsgesetz mit Übergangsfristen von bis zu dreissig Jahren. Damit weisen wir auf den dritten Satz dieser Initiative hin. Für viele wären es einfach zu grosse Auflagen, die durch die Umsetzung dieses dritten Satzes bewirkt würden.

Ich bitte Sie daher, die Minderheit I zu unterstützen.

Da keine Eintretensdebatte stattfand, sage ich hier für die FDP: Die FDP schliesst sich der Minderheit I an. In der gestrigen Fraktionssitzung hat sie aber noch beschlossen, dass sie in einem Eventualantrag die Streichung des dritten Satzes beantragen wird, wenn diese Minderheit I nicht durchkommt. Denn beim dritten Satz hat es sich gezeigt, dass dieser weder politisch noch rechtlich praktikabel ist und dass es hier wegen der Drittwirkung und des nichtjustiziablen Hintergrundes zu grossen Schwierigkeiten kommen würde.

Es wäre so leicht, bei diesem Anliegen für die Behinderten das Herz sprechen zu lassen. Wir haben hier aber einen eher nüchternen Auftrag. Wir müssen in diesem Saal Verfassungsartikel und Gesetze formulieren, die nachher wirklich umsetzbar sind und den meisten Schweizerinnen und Schweizern zum Wohl reichen.

Ich weiss, Behinderte wollen nicht nur Mitleid und Verständnis, sie wollen selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft sein. Ich muss Ihnen sagen: Die Diskussion, die wir hier im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Gleichstellung der Behinderten» führen, und wie sie auch bei der Volksinitiative der Behindertenorganisationen kommen wird, wo die Unterschriftensammlung noch läuft, ist sehr wertvoll. Denn viel wichtiger, als dass wir ein einklagbares Recht in die Verfassung schreiben, ist das Prinzip, ihre Stimme bei allen Gesetzesausführungen mit einzubeziehen und so den Forderungen der Behinderten gerecht zu werden versuchen.

Ich bitte Sie noch einmal, hier die Minderheit I zu unterstützen und im zweiten Satz statt der «Gleichstellung» die «Gleich-

wertigkeit der Lebensbedingungen» für Behinderte aufzunehmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich muss Ihnen ehrlich sagen, dass dieses Geschäft dem Bundesrat vor allem im Hinblick auf das Verfahren viele Rätsel aufgibt. Das war übrigens der Grund, weshalb wir das Büro ausdrücklich gebeten hatten, zunächst die Verfassung zu bereinigen und erst dann den aufgrund dieser Initiative ausgearbeiteten Entwurf zu behandeln.

Was haben wir jetzt verfahrensmässig für eine Situation? Wir haben im Rahmen der nachgeführten Verfassung im Grunde genommen das Anliegen des ersten Satzes, dieses Diskriminierungsverbot, sogar wörtlich in die neue Verfassung aufgenommen. Sie haben heute morgen auch das Grundanliegen des zweiten Satzes, den Gesetzgebungsauftrag – allerdings in der Form des Ständerates –, in die neue Verfassung aufgenommen. Wie Sie wissen, ist die Planung so, dass diese neue Verfassung im April oder spätestens im Juni nächsten Jahres in die Volksabstimmung geht. Hier legiferieren Sie jetzt aber nach wie vor aufgrund der alten Verfassung. Zudem ist eine Volksinitiative angekündigt.

Es kommt verfahrensmässig weiter dazu: Wenn der dritte Satz des Entwurfes der Kommission beschlossen würde, der einen direkten, einklagbaren Anspruch in bezug auf den «Zugang zu Bauten und Anlagen» vorsieht, hätte dies natürlich ganz grosse finanzielle Auswirkungen, und zwar nicht nur für den Bund, beispielsweise für die Verkehrsbetriebe des Bundes, sondern vor allem auch für die Kantone. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass man eine derartige Vorlage dann auf jeden Fall in die Vernehmlassung geben müsste, zumal diese Drittwirkung ja nicht nur für Bund und Kantone, sondern auch für die Privaten gelten würde.

Darum bin ich der Meinung, dass wir verfahrensrechtlich wirklich eine ganz verfahrenere Situation haben – wenn Sie mir dieses Wortspiel erlauben. Ich will natürlich die Bereinigung nicht verhindern; ich werde nachher zu einzelnen Punkten auch materiell Stellung nehmen. Aber ich frage mich doch, ob es angesichts dieser sehr verzwickten Verfahrenslage eigentlich nicht richtig wäre, wenn diese Vorlage an die Kommission zurückginge und sie aufgrund der jetzt verabschiedeten neuen Verfassung noch einmal beraten würde. Sonst kommen wir verfahrensmässig in eine unmögliche Situation. Vor allem besteht grosse Gefahr, dass wir Arbeit für nichts machen, weil dann gewisse Sätze durch die neue Verfassung geregelt sind, gewisse Sätze hier und andere dann noch durch die kommende Volksinitiative geregelt werden. Das ist die Frage, die ich an den Rat stellen möchte.

Der Bundesrat ist natürlich bereit, bei der Beratung mitzuwirken. Das kann ich Ihnen jetzt schon sagen: Wir haben die gleiche Haltung wie bei der Verfassungsdiskussion. Mit dem ersten und zweiten Satz können wir ohne weiteres leben. Das Diskriminierungsverbot war unser Vorschlag. Den Gesetzgebungsauftrag zugunsten der Behinderten haben Sie heute auch einvernehmlich verabschiedet. Die ganze Problematik liegt im dritten Satz dieses Textes, bei dem der Bundesrat grosse Bedenken hat. Das ist die vorläufige Stellungnahme.

Der Grund war übrigens auch noch der: Wir haben versucht, von den Departementen verlässliche Grundlagen betreffend die finanziellen Folgen des dritten Satzes einzuholen. Das ist uns leider in der verfügbaren Zeit nur zum Teil gelungen. Auch das wäre eigentlich ein Grund, die Sache an die Kommission zurückzuweisen. Ein solcher Entscheid müsste von Ihnen selber kommen.

Präsidentin: Herr Bundesrat, wir haben Eintreten bereits beschlossen und stehen in der Detailberatung. Darf ich Ihre Ausführungen so verstehen, dass Sie einen Rückweisungsantrag stellen und die Detailberatung aussetzen möchten? Wenn die Detailberatung zu Ende geführt ist, können wir den Entwurf ja nicht an die Kommission zurückweisen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat will gerade bei einer so sensiblen Frage nicht als Spielverderber auftreten. Ich

wollte Sie einfach auf die Probleme aufmerksam machen. Wenn Sie durchberaten wollen, dann bin ich selbstverständlich dabei. Ich wollte einfach die Problematik einer Beratung aufzeigen.

Gonseth Ruth (G, BL): Herr Bundesrat Koller hat mich wirklich überzeugt. Wir haben diese Vorlage in der SGK schon vor einigen Monaten verabschiedet und seither nicht mehr darüber diskutiert, obwohl dieser Artikel in der Verfassungsrevision immer enthalten war.

Es ist wirklich klug, diese Vorlage nochmals in die Kommission zurückzunehmen, um jetzt nicht Verwirrung zu stiften; wir können sie dann später wieder bringen.

Ich stelle einen entsprechenden Ordnungsantrag.

Suter Marc (R, BE): Ich bitte Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Herr Bundesrat Koller spricht von einer verfahreneren Situation – ich sehe das anders.

Es hat eine gewisse Klärung gegeben: Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung hat sich dieser Rat – und auch der Ständerat – auf ein Diskriminierungsverbot und ein Gleichstellungsgebot geeinigt. Das wären die beiden ersten Sätze in Artikel 4 Absatz 3. Für uns Behinderte geht es aber vor allem um den dritten Satz, die konkrete Ausgestaltung der Nichtdiskrimination. Wenn Behinderte diskriminiert werden, dann wollen sie sich dagegen wehren können.

Die Bundesverfassung verspricht seit 150 Jahren gleiche Rechte für alle, und wir Behinderte sind immer noch ausgegrenzt. Ich frage Sie: Wollen Sie nun mit Rückweisungen in Filibuster-Manier die Sache in die Länge ziehen und uns weiterhin warten lassen? Ich glaube, wir haben ein Anrecht darauf, hier eine Antwort zu bekommen, ob unsere Chancengleichheit ein berechtigtes Anliegen ist oder nicht.

Ihre Kommission hat eingehend und gründlich, unter Beizug von Experten, eine Vorberatung vorgenommen. Denken Sie auch daran, dass die Totalrevision scheitern könnte. Dass die Totalrevision angenommen wird, ist noch nicht so festgeschrieben, Herr Bundesrat. In diesem Fall würden wir wieder mit leeren Händen dastehen. Wir haben ein Anrecht, so scheint mir, dass der Entwurf aufgrund dieser parlamentarischen Initiative nun vom Plenum behandelt wird. Ich bitte Sie darum, jetzt endlich Stellung zu nehmen und zu sagen, ob Sie für gleiche Rechte für Behinderte sind oder ob Sie dies ablehnen.

Besonders enttäuscht bin ich von Frau Gonseth. Der Zusammenhang wurde in der Subkommission besprochen, Frau Gonseth; man hat en connaissance de cause beraten und ganz genau gewusst, dass die Totalrevision im Gange war. Die Kommissionssprecher haben darauf ja auch Bezug genommen.

Ich bitte Sie also, diesen Ordnungsantrag abzulehnen.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Natürlich haben wir diesen Ordnungsantrag nicht in der Kommission vorbesprochen, aber ich schliesse mich der Auffassung von Herrn Suter an. Ich bitte Sie zu bedenken, dass wir uns in der SGK durchaus bewusst waren, dass parallel in der Diskussion der Verfassungsrevision auch über die Gleichstellung der Behinderten gesprochen wird.

Gerade bei der Verfassungsdiskussion hat man gesagt, wir seien im Bereich der Nachführung und dürften keine solche Neuerung vorsehen, die das direkte Klagerecht und den direkten Leistungsanspruch, also ein neues soziales Grundrecht beinhalte; das sprengt den Rahmen der Nachführung. Genau deshalb haben wir gesagt: Eine Neuerung, gegenüber welcher man den Einwand erheben könnte, sie sprengt das Nachführungskonzept, wollen wir in einer separaten Vorlage behandeln; dann kann dieser Einwand nicht mehr erhoben werden. Dazu müssen wir nun stehen. Der dritte Satz ist jetzt die Pièce de résistance, und im Rahmen dieser Beratung können wir durchaus eine verfassungspolitische Neuerung in die bestehende Verfassung einbauen.

Ich bitte Sie noch zu bedenken, dass ich immer wieder vorgeschlagen habe, die Beratungen der Verfassung und dieser parlamentarischen Initiative zusammen vorzunehmen. Es ist

nicht die Kommission, die hier eine Trennung des Verfahrens vorgeschlagen hat; man hätte das vielleicht verfahrensökonomisch auch anders lösen können. Aber jetzt geht es zentral um diesen Leistungsanspruch, und dieser ist nicht Bestandteil der Nachführung. Also hat der Initiator einen Anspruch darauf, dass der Rat darüber entscheidet.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Gonseth	62 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen

Schenk Simon (V, BE): In der Botschaft wird auf Seite 22 darauf hingewiesen, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen der parlamentarischen Initiative nicht abschätzbar sind. Diese Feststellung gibt mit Blick auf den Finanzhaushalt der öffentlichen Hand einige Probleme auf.

Mit dem Antrag der Minderheit II möchte ich erreichen, dass die finanziellen Auswirkungen aufgefangen werden können. Selbstverständlich sind diese Auswirkungen stark davon abhängig, in welcher Form der neue Verfassungsartikel letztendlich verabschiedet wird; aber eine Art finanzielles Sicherheitsventil, wie wir es vorschlagen, ist in jedem Fall sinnvoll. Der Antrag der Minderheit II richtet sich ganz und gar nicht gegen die Behinderten, aber er soll verhindern, dass man später einmal zwischen Wünschbarem und Machbarem den Spagat machen muss. Alle Kolleginnen und Kollegen, die mit einer gewissen finanzpolitischen Vernunft handeln, werden unserem Antrag zustimmen.

Ich möchte hier noch die Haltung der SVP-Fraktion anfügen: Ich finde es aussergewöhnlich, dass wir heute zweimal über praktisch den gleichen Inhalt debattieren müssen. Bereits heute vormittag haben wir im Rahmen der Verfassungsreform bei der Bereinigung von Artikel 7 der Bundesverfassung ausführlich darüber diskutiert, in welcher Form die Anliegen der Behinderten in der neuen Verfassung berücksichtigt werden sollen. Wir haben in Absatz 4 von Artikel 7 die Formulierung des Ständerates gutgeheissen. Die Haltung der SVP-Fraktion orientiert sich an dieser Formulierung. Aus diesen Gründen verzichte ich auf eine weitere materielle Diskussion im Rahmen der Detailberatung.

Die SVP-Fraktion wird die Anträge der Minderheiten I und II sowie den Eventualantrag der FDP-Fraktion unterstützen. Den Antrag der Minderheit III lehnen wir ab.

Goll Christine (S, ZH): Es ist schon mehrmals erwähnt worden, dass wir die inhaltliche Diskussion bereits im Rahmen der Reform der Bundesverfassung geführt haben. Ich werde hier den Antrag der Minderheit III begründen und gleichzeitig die Stellungnahme der Fraktion abgeben.

Ich bin einigermaßen erstaunt, wenn ich das Vokabular höre, welches in dieser angehängten Debatte wiederaufgenommen wird. Herr Schenk beispielsweise beteuert, dass sich der Antrag der Minderheit II überhaupt nicht gegen Behinderte richte. Er sagt aber gleichzeitig auch, dass wir zwischen Wunsch- und Machbarem unterscheiden und vor allem die finanziellen Konsequenzen im Auge haben müssten. Worum geht es bei der parlamentarischen Initiative Suter überhaupt? Es geht um Grundrechte, Herr Schenk. Es geht um Grundrechte, Frau Egerszegi, wenn Sie davon sprechen, das Herz sprechen zu lassen. Es geht um Grundrechte und um einen Antidiskriminierungsartikel, der Behinderten und Nichtbehinderten dieselben Grundrechte zubilligen will. Deshalb darf doch das Kriterium der finanziellen Auswirkungen nicht im gleichen Atemzug mit den Grundrechten genannt werden, Herr Schenk.

Ich möchte daran erinnern, dass wir damals, als wir dieses Geschäft in der Kommission, in der SGK, behandelt haben, von den Behindertenorganisationen eingeladen worden sind. Sie haben vor dem Bundeshaus zur Unterstützung der Initiative von Herrn Suter eine Kundgebung abgehalten und sich vor allem dagegen gewehrt, dass in diesem Verfassungsartikel sogenannte Gummiparagraphen eingebaut werden. Die Behindertenorganisationen haben betont, dass sie die ihnen zustehenden Grundrechte in Anspruch nehmen wollen, ohne irgendwelche Einschränkungen, ohne irgendwelche Relati-

vierungen, ohne irgendwelche Verwässerungen – eben ohne Gummiparagraphen!

Hier wird jetzt aber um lauter Gummiparagraphen gefeilscht. Ich denke z. B. an den von Ihnen, Frau Egerszegi, vertretenen Antrag, einfach den letzten Satz zu streichen, oder an den Antrag der Minderheit II, in den vorliegenden Text den Ausdruck «im Rahmen der verfügbaren Mittel» einzufügen. Um einen Gummiparagraphen handelt es sich auch, wenn im Antrag der Mehrheit davon gesprochen wird, dass diese Grundrechte nur zugestanden werden sollen, wenn sie «in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung» möglich sind. Entweder gestehen wir Grundrechte zu, oder wir stehen dazu und sagen, dass wir das nicht wollen. Es geht unseres Erachtens aber nicht, irgendwelche Relativierungen und Verwässerungen einzubauen.

In diese Richtung zielt auch unser Minderheitsantrag, der Antrag der Minderheit III. Wir möchten, dass der Ausdruck «in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung» gestrichen wird.

Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass die Behindertenorganisationen eine Volksinitiative gestartet haben, für die jetzt Unterschriften gesammelt werden. Sie schlagen einen Grundrechtstext vor – ohne Gummiparagraphen!

Ich bitte Sie also, sämtliche Relativierungs- und Verwässerungsanträge abzulehnen und einem möglichst griffigen Bundesverfassungstext zuzustimmen.

Schenk Simon (V, BE): Ich bin einigermaßen überrascht, dass Frau Goll bei der Begründung des Antrages der Minderheit III während fünf Sechsteln der Zeit über die Anträge der Minderheiten I und II gesprochen hat.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Die LdU/EVP-Fraktion stimmt für den Antrag der Mehrheit.

Ich werde das nicht begründen, sondern dies dem einzigen behinderten Mitglied dieses Rates überlassen. Er kann mit Sicherheit als einziger aus dem vollen schöpfen und weiss, wovon er spricht.

Es schien nicht möglich, dass die Sprecherin seiner eigenen Fraktion auch nur eine Minute von ihrer Redezeit für ihn abzwackte. Die LdU/EVP-Fraktion hat da eine andere Kultur. Wenn wir anderer Meinung sind, dann teilen wir uns auf.

Ich verzichte auf die Begründung und überlasse sie Herrn Suter.

Suter Marc (R, BE): Entscheidend ist allerdings der dritte Satz in Artikel 4 Absatz 3, wo es um den Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen, aber auch um die Inanspruchnahme von Einrichtungen geht, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Das sind Dinge, die für Sie selbstverständlich sind, für uns Behinderte aber leider nicht.

Das Problem ist, diese Problematik sichtbar machen zu können. Heute können Blinde beispielsweise die SBB-Billettautomaten nicht benutzen; sie können auch nicht Bahn fahren, wenn die Haltestellen nicht angesagt werden. Blinde können in Bern den Bubenberglplatz nicht ohne Lebensgefahr überqueren, wenn keine akustischen Warnsignale angebracht werden. Das ist kein weit hergeholtes Beispiel, denn an diesem Strassenübergang wurden die akustischen Signale für Blinde tatsächlich entfernt. Gehörlose können nicht an der Fernsehkommunikation teilnehmen, wenn keine Untertitelung stattfindet. Das wird zwar in bescheidenem Masse gemacht, man könnte aber noch mehr tun.

Wenn man einmal das Bewusstsein in der Öffentlichkeit schafft – ich darf hier eine Klammer öffnen –, wenn man individuell über ein konkretes Anliegen spricht, dann sagen Ihnen die Leute sofort: Das verstehen wir; dazu sind wir bereit; das darf man nicht so machen; nehmen Sie diese Drehkreuze weg usw. – dann sind die Leute für Massnahmen zugunsten der Behinderten. Aber wir müssen weiterkommen. Wir müssen weg von der individuellen Rücksichtnahme, hin zu einer Rücksichtnahme, die gesellschaftlich getragen und in unserer Rechtsordnung verankert ist.

Ich denke daran, dass wir beispielsweise bei Baunormen seit 30 Jahren fordern, man solle Toiletten so gestalten, dass sie

benutzbar sind. Sie kennen dieses Bild – gehen Sie in ein Restaurant oder Hotel: Links und rechts sind fünf kleine, meistens leere Kabinen. Alle mit kleinen Türen, die nach innen öffnen. Diese Toiletten sind für unsereins nicht benutzbar. Wir fordern hier seit 30 Jahren eine Änderung, die leider bis jetzt nicht eingetreten ist.

Es geht darum, nun endlich Abhilfe zu schaffen. In Freizeitanlagen, beispielsweise Schwimmbädern, werden aus Sicherheitsgründen immer mehr bauliche Schikanen eingebaut, z. B. Drehkreuze. Auch das kann man so gestalten, dass mehr Personen einbezogen werden. Die S-Bahn in Zürich ist für Rollstuhlfahrer nicht benutzbar, und die neue ETH auf dem Hönggerberg, die mit einer halben Milliarde Franken Bundesgelder gebaut worden ist, kann von sinnesbehinderten Studentinnen und Studenten nicht benützt werden. Ist das gerecht?

Wie stellen Sie sich dazu, dass immer mehr Kinder in Sonderschulen ausgegrenzt werden? Kinder, die durchaus in die Regelschule gehen könnten, wenn man beispielsweise einen Treppenlift einbauen, Stützunterricht anbieten, die Lehrer orientieren und ihnen helfen würde, mit einem behinderten Kind umzugehen. Das ist doch für die Sozialisierung, für den Einbezug absolut notwendig. Es ist nicht nur eine Bereicherung für diese behinderten Kinder, wenn sie spüren, dass sie dazugehören. Es ist auch eine Bereicherung für die nichtbehinderten Kinder, wenn sie lernen, mit Kindern und Leuten umzugehen, die es nicht so einfach haben wie sie selber. Das prägt das ganze Leben.

In der Ausbildung ist es auch nicht viel besser. Lehrstellen für Behinderte sind rar. Auf dem Arbeitsmarkt sind die Behinderten die ersten Opfer der Rezession. Warum wird nichts unternommen, um hier Gegensteuer zu geben?

Ich bitte Sie, hier nüchtern über diesen Bundesrechtsanspruch zu befinden, aber auch auf Ihre Herzen zu hören. Ich bitte Sie, Leuten, die seit Jahren für ihre legitimen Anliegen kämpfen, offen entgegenzukommen, auf sie Rücksicht zu nehmen und ihnen die Hand zu reichen.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Ich gestatte mir, kurz aus Sicht der Kommission zu den Minderheitsanträgen Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Zuerst zum Antrag der Minderheit I (Egerszegi): Die Fassung, die Frau Egerszegi vorschlägt, nämlich von «Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen» zu sprechen, stand in der Subkommission der SGK zur Diskussion. Sie wurde aber nicht übernommen, und ich erinnere Sie daran, dass sich in der Verfassungsdiskussion jetzt ganz klar die übliche Ausdrucksweise der Gleichstellung durchgesetzt hat. Es wäre nicht sinnvoll, bei diesem zweiten Satz in bezug auf diesen tragenden Begriff der Gleichstellung eine Differenz zu den Ergebnissen der Verfassungskommissionen – und zwar übereinstimmend von Ständerat und Nationalrat – zu schaffen.

Gleichstellung heisst ja nicht einfach Gleichmacherei, auch nicht in der Anwendung von Artikel 4 der Bundesverfassung durch das Bundesgericht. Das Bundesgericht hat immer gesagt, Gleichstellung heisse Gleichbehandlung nach Massgabe der tatsächlichen Gleichheit. Das ermöglicht eine differenzierende Anwendung und beispielsweise die Förderung von Behinderten, wenn wegen ihrer tatsächlichen, faktischen Benachteiligung solche Fördermassnahmen notwendig sind. Die Staatsrechtler Pierre Tschannen und Jörg Paul Müller haben diesen Ausdruck mit der differenzierenden Anwendung der Gleichstellung in diesem Sinne verstanden und unterstützt.

Eine weitere Bemerkung zum Antrag der Minderheit I (Egerszegi): Meine Informationen betreffend die USA sind anders. Ich habe viele Informationen, wonach das Gleichstellungsgesetz in den USA dazu geführt hat, dass die Gleichstellung zwischen Behinderten und Nichtbehinderten in den USA am weitesten fortgeschritten ist. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass sich der einzelne Betroffene direkt auf das Gesetz berufen kann.

Nicht justitiabel: Das Bundesgericht hat kürzlich in einem Fall entscheiden müssen, ob für einen behinderten Anwaltsan-

wärter die Anwaltsprüfung differenzierend ausgestaltet werden muss. Sie sehen also: Das Bundesgericht muss jetzt schon den Gleichheitsartikel auf die Frage der Gleichstellung der Behinderten anwenden und hat nichts anderes zur Hand als den jetzigen Artikel 4 der Bundesverfassung. Das ist auch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Meines Erachtens kann man nicht sagen, wenn man die bisherige Praxis von Artikel 4 der Bundesverfassung zur Gleichstellung betrachtet, es sei ein nicht justitierbarer Anspruch, der hier im dritten Satz des Entwurfes vorgelegt werde.

Zum Antrag der Minderheit II (Schenk): Ich bin etwas erstaunt; offenbar wird es jetzt üblich, dass man bei jeder Bundesaufgabe noch einen Finanzierungsvorbehalt einbaut. Ich erinnere Sie daran, dass wir bei den Sozialzielen den Finanzierungsvorbehalt in sehr grundsätzlicher Weise eingebaut haben. Aber es ist einigermassen diskriminierend für die Behinderten, dass just, wenn es um die Gleichstellung dieser Gesellschaftsgruppe geht, jener Finanzierungsvorbehalt gemacht wird. Die Kommission hat den Artikel sehr zurückhaltend formuliert. Er sieht nämlich die Subsidiaritätsklausel in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung vor.

Da muss ich mich auch gegen den Antrag der Minderheit III (Goll) wenden. Wir erachteten es als wichtig, dass wir damit auch den privaten Behindertenorganisationen einen Stellenwert im Verfassungsartikel geben. Es ist klar: Die Subsidiarität ist eine Einschränkung in bezug auf diesen Gleichstellungsanspruch.

Wir haben in bezug auf die Sorgen, man könne das nicht finanzieren, die Zumutbarkeitsklausel im dritten Satz; damit ist auch wirtschaftlich, finanziell zumutbar gemeint. Das ist wiederum ein Schritt, den Bedenken fehlender Praktikabilität respektive Nichtfinanzierbarkeit Rechnung zu tragen.

Aus all diesen Gründen ist der Antrag der Mehrheit massvoll formuliert, er hat in der Kommission eine grosse Mehrheit gefunden.

Ich bitte Sie, diesen mutigen Schritt im Interesse der Behinderten und ihrer Organisationen zu tun.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat stimmt – wie ich bereits angedeutet habe – dem ersten und zweiten Satz ohne weiteres zu. Wir sind alle der Meinung, dass es besser wäre, wenn man im Zweitrat die Terminologie mit der neuen Verfassung harmonisieren würde. Das kann man zweifellos im Zweitrat noch machen.

Grosse Bedenken hat der Bundesrat indessen gegenüber dem dritten Satz, nämlich dem direkt einklagbaren grundrechtlichen Anspruch auf Gleichbehandlung betreffend «Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind». Im Kommentar dazu bleibt man nämlich sehr offen. Man sagt, die Kommission habe die Bereiche bewusst nicht näher genannt. Sie ist aber klar der Auffassung, dass es sich um Bereiche wie Schule, Ausbildung, Arbeit, Verkehr, Kommunikation – z. B. die Benützung von Telekom-Einrichtungen – und Wohnen handelt: So der Bericht der Kommission zur parlamentarischen Initiative. Die Einräumung eines justitierbaren Anspruchs mit direkter Drittwirkung – also nicht nur gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden, sondern auch gegenüber Privaten, wie es im Kommentar ganz klar gesagt wird – zieht Aufwendungen nach sich, die überhaupt nicht abschätzbar sind. Es ist heute nicht möglich, irgendeine Angabe zu machen, welche baulichen Aufwendungen zur Realisierung dieses dritten Satzes bei Bund, Kantonen und Privaten nötig wären.

Ich möchte daher hier noch einmal betonen: Wenn Sie diesem dritten Satz zustimmen, ist es wirklich ein Gebot der Sorgfalt, dass man nachher auf jeden Fall ein Vernehmlassungsverfahren durchführt, damit die Kosten dieses direkt durchsetzbaren Anspruchs tatsächlich wenigstens einigermassen ermittelt werden können.

Aber es kommt noch ein anderer Grund dazu: Persönlich – und ich bin hierfür ein genug erfahrener Jurist – bin ich davon überzeugt, dass das juristisch der falsche Weg ist, den Sie hier beschreiten wollen. Glauben Sie wirklich, dass es eine vernünftige Aufgabe für alle unsere Bezirksrichter im ganzen

Land und der oberen Instanzen der Gerichte sein kann, in einzelnen Urteilen zu bestimmen, welche Umbauten tatsächlich nötig sind, um diesem dritten Satz dieser neuen Verfassungsbestimmung zu genügen? Glauben Sie wirklich, dass wir den Behinderten einen Dienst tun, wenn wir sie in solche Prozesse hineintreiben? Das ist doch keine gute Gesetzgebung.

Ich habe Verständnis für die Anliegen von Herrn Suter, aber ich bin zutiefst davon überzeugt: Der einzige erfolgversprechende Weg ist jetzt – wenn die Entscheide, die Sie heute morgen gefasst haben, angenommen werden – doch derjenige, dass wir im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenz möglichst rasch ein Ausführungsgesetz auf der Stufe Bund und Kantone beschliessen.

Herr Suter – wir wollen hier offen miteinander reden, wir sind vor allem Politiker –, ich habe durchaus Verständnis, dass Sie Ihre berechtigten Anliegen auch mit dem Druck einer Volksinitiative durchsetzen wollen. Das ist gutes politisches Regenspiel. Aber hier einen direkt einklagbaren Anspruch vorzusehen, dessen finanzielle Auswirkungen überhaupt nicht abschätzbar sind und mit dem wir die Behinderten dazu treiben, Prozesse zu führen, ist keine gute Gesetzgebung.

Helfen wir den Behinderten doch, und machen wir möglichst rasch ein Ausführungsgesetz. Das ist der einzige erfolgversprechende Weg. Dass man das mittels der Volksinitiative auch mit dem nötigen politischen Druck macht, dafür habe ich volles Verständnis. Aber der dritte Satz des Entwurfes führt in die Irre.

Präsidentin: Herr Bundesrat, stellen Sie den Antrag, den dritten Satz zu streichen?

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt, den dritten Satz zu streichen und die Ziele auf dem Weg der Ausführungsgesetzgebung zu erreichen.

*Erster Satz – Première phrase
Angenommen – Adopté*

Zweiter Satz – Deuxième phrase

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	61 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III	56 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	81 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	64 Stimmen

Dritter Satz – Troisième phrase

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	78 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates/ Eventualantrag der FDP-Fraktion	66 Stimmen

Namentliche Gesamtabstimmung

*Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2342)*

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Leemann, Loretan Otto, Lötcher, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel,

Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Philipona, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwygart (82)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Bircher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Fischer-Hägglín, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Kühne, Leu, Leuba, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrlí, Pelli, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schliür, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Wittenwiler (64)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Aregger, Baader, Bangerter, Binder, Blaser, Blocher, Bosshard, Bühler, Caccia, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Dupraz, Ehrler, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Genner, Giezendanner, Grobet, Hegetschweiler, Hess Peter, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Lauper, Leuenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Mühlemann, Pidoux, Pini, Ruf, Ruffi, Scherrer Jürg, Semadeni, Stamm Judith, Steiner, Teuscher, Vermot, von Allmen, Weigelt, Widrig, Wyss, Zapfl (53)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 18.45 Uhr

La séance est levée à 18 h 45

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 24. September 1998

Jeudi 24 septembre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

98.008

Patentgesetz.

Änderung

Loi sur les brevets.

Révision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. Januar 1998 (BBl 1998 1633)
Message et projet de loi du 19 janvier 1998 (FF 1998 1346)

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1998

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wittenwiler Milli (R, SG), Berichterstatterin: Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine sehr beschränkte Teilrevision des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954. Sie dient in erster Linie der Einführung von ergänzenden Schutzzertifikaten für Pflanzenschutzmittel.

Es gibt noch einige weitere Revisionspunkte, wobei es sich lediglich um begriffliche Anpassungen und Vereinfachungen handelt, und zwar im Zusammenhang mit der Umwandlung des ehemaligen Bundesamtes für geistiges Eigentum in ein autonomes Institut. Zudem soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, das Publikationsorgan selbständig zu bestimmen, in dem das Institut die gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen vorzunehmen hat. Diese Regelung soll die nötige Flexibilität gewährleisten, um den technischen Entwicklungen im Medienbereich Rechnung zu tragen und namentlich die elektronische Publikation anstelle der Papierpublikation zu erlauben.

Die Laufzeit eines Erfindungspatentes beträgt 20 Jahre und beginnt mit der Anmeldung der Erfindung zum Patent. Bei Erfindungen, deren Inverkehrbringen einer behördlichen Genehmigung bedarf, beginnt die effektive Nutzdauer erst mit der Zulassung und endet mit Ablauf der Schutzdauer. Folglich kann das Patent in der Zeit zwischen der Patentanmeldung und der Marktzulassung kommerziell nicht genutzt werden. Ist diese Zeitspanne gross, so ergibt sich eine erhebliche Ungleichbehandlung zwischen Erfindungen, die zulassungspflichtige Erzeugnisse betreffen, und solchen, die keiner Bewilligungspflicht unterstehen.

Mit der Einführung ergänzender Schutzzertifikate für Arzneimittel wurde diese Ungleichbehandlung im pharmazeutischen Bereich im Jahre 1995 zumindest teilweise beseitigt. Pflanzenschutzmittel, Phyto regulatoren und Mittel zum Schutz von Erntegütern dürfen in der Schweiz erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn das Bundesamt für Landwirtschaft sie bewilligt.

Die zur Bewilligung angemeldeten Pflanzenschutzmittel werden einer teilweise aufwendigen Prüfung zur Beurteilung der biologischen Eignung unterzogen. Die Forschungstätigkeit auf dem Pflanzenschutzsektor ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Bis zur Ausreife eines Produktes müssen schätzungsweise 15 000 chemische Verbindungen synthetisiert und untersucht werden, so dass die Entwicklungskosten für ein einziges Erzeugnis über hundert Millionen Franken betragen können. Die heute übrigbleibende, effektive Patentlaufzeit genügt nicht, um diese Kosten

zu amortisieren. Diese Tatsache hat nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzenschutzforschung und damit auf die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftsbereichs.

Die Europäische Union hat mit der Verordnung vom 23. Juli 1996 ein Instrumentarium geschaffen, das die erwähnten Folgen der tatsächlichen Schutzdauer des Patentes wenigstens zum Teil beheben soll. Die EU-Verordnung bezweckt, für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln eine tatsächliche Schutzdauer von höchstens fünfzehn Jahren sicherzustellen. Dafür sieht sie ein sogenanntes ergänzendes Schutzzertifikat vor, dessen Laufzeit unmittelbar an den Ablauf der Patentdauer anschliesst. Anstatt die Patentlaufzeit zu verlängern, hat sich die EU für die Einführung des ergänzenden Schutzzertifikates entschieden.

Die ergänzenden Schutzzertifikate stellen in der schweizerischen Rechtsordnung keine Neuheit dar: Wie schon erwähnt, sind Schutzzertifikate für Arzneimittel im Patentgesetz bereits vorgesehen. Auch für Pflanzenschutzmittel soll nun eine Verlängerung der Patentdauer um maximal fünf Jahre ermöglicht werden.

Die Einführung ergänzender Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel wird zur Folge haben, dass die billigeren Nachahmeprodukte später als bisher auf den Markt gelangen können. Das genaue Ausmass der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Preise für Pflanzenschutzmittel kann von vornherein nicht genau quantifiziert werden, weil die entsprechenden Generika noch nicht auf dem Markt sind. Somit steht auch nicht fest, ob und in welchem Umfang solche Generika in Verkehr gebracht werden.

Weil in der Schweiz das Inverkehrbringen eine behördliche Genehmigung erfordert und diese oft erst Jahre nach Beginn der Patentdauer erteilt wird, soll die verlorene Schutzdauer durch die ergänzenden Zertifikate wettgemacht werden. Für die Arzneimittel ist bereits ein analoges Verfahren üblich.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Scheurer Rémy (L, NE), rapporteur: La révision de la loi fédérale sur les brevets d'invention a pour principal objet l'introduction du certificat complémentaire de protection pour les produits phytosanitaires. A l'occasion de cette révision, le Conseil fédéral propose aussi quelques modifications tout à fait mineures, dictées par l'expérience acquise lors de l'application des dispositions légales concernant les certificats complémentaires pour les médicaments. Enfin, le Conseil fédéral demande d'avoir lui-même la compétence de déterminer l'organe de publication pour les brevets délivrés et pour les demandes de brevet soumises à l'examen préalable.

Le certificat complémentaire de protection a pour but de supprimer l'inégalité de traitement entre les inventions touchant des produits soumis à autorisation et ceux qui ne le sont pas. En effet, la durée d'un brevet, qui est de vingt ans, comme vous le savez, débute à la date du dépôt de la demande de brevet. Cependant, pour les produits soumis à autorisation, comme le sont les médicaments et les produits phytosanitaires, l'exploitation commerciale du brevet ne peut se faire qu'après l'octroi de l'autorisation. Il s'ensuit que la durée de protection d'exploitation donnée par le brevet n'est plus de vingt ans, mais de vingt ans moins le temps qui s'écoule entre le dépôt de la demande et l'octroi de l'autorisation. Pour les produits phytosanitaires, ce temps est de huit à dix ans. Par conséquent, la durée de la protection n'est plus que de douze, voire de dix ans seulement.

Les pays de l'Union européenne ont reconnu le problème et ont adopté des mesures qui ont pour effet de garantir aux principes actifs des produits phytosanitaires une protection réelle de quinze ans, au maximum, par la création précisément du brevet complémentaire. La Suisse, qui bénéficie de la présence sur son territoire d'entreprises dynamiques dans le lancement de produits phytosanitaires, a intérêt à encourager les recherches dans ce domaine et ce, d'autant plus que ces dernières ont déjà fortement contribué à la réduction des substances toxiques destinées à combattre les parasites et les maladies, partant donc, à améliorer la protection des plantes et la qualité des produits alimentaires.

Pour ces raisons, et afin de ne pas créer sans raison de disparités entre notre droit national et le droit européen dans un domaine qui dépasse de toute manière manifestement le cadre de notre territoire, le Conseil fédéral nous propose d'introduire dans le droit suisse la solution entrée en vigueur dans l'Union européenne le 8 février 1997. Une autre justification est que le certificat complémentaire délivré par la Suisse est également valable pour la Principauté de Liechtenstein en ce qui concerne les médicaments déjà.

La conséquence principale de l'introduction des certificats complémentaires pour les produits phytosanitaires étant une meilleure protection, il s'ensuit logiquement que l'arrivée sur le marché de produits génériques en sera retardée d'autant. Les modifications légales concernant les certificats pour les médicaments sont tout à fait mineures. Je me permets de vous renvoyer au chiffre 222 du message, page 8. Quant à l'octroi au Conseil fédéral de la compétence pour déterminer l'organe de publication, il a, sans inconvénient par ailleurs, le double avantage de mettre la loi fédérale sur les brevets d'invention en concordance avec la loi du 28 août 1992 sur la protection des marques et d'assurer la flexibilité nécessaire au développement technique des médias.

En commission, l'établissement d'un parallélisme entre les certificats complémentaires pour les médicaments et les produits phytosanitaires a été accepté sans opposition, de même que les autres dispositions mineures dans cette modification, elle-même mineure, de la loi fédérale sur les brevets d'invention. Des changements plus importants devront être apportés suite à la votation du 7 juin 1998 sur le génie génétique, mais il n'y avait pas lieu d'attendre et il est opportun de modifier la loi dès maintenant.

C'est à l'unanimité que la Commission de la science, de l'éducation et de la culture vous recommande l'acceptation des modifications proposées à la loi fédérale sur les brevets d'invention.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über die Erfindungspatente **Loi fédérale sur les brevets d'invention**

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2344)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Alder, Antille, Aregger, Baumberger, Bäumlín, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Carobbio, Cavadini Adriano, David, Debons, Dettling, Ducrot, Dupraz, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Fankhauser, Fässler, Fischer-Hägglingen, Freund, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Gusset, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hubmann, Imhof, Jans, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loretan Otto, Löttscher, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Philipona, Ragenbass, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Tschuppert, Vetterli, von Allmen, Waber, Widrig, Wittenwiler, Ziegler (75)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Genner, Hollenstein, von Felten

(3)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bühlimann, Gonseth, Meier Hans, Stump, Teuscher, Thür, Weber Agnes (7)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aguet, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Binder, Bonny, Borer, Bühler, Burgener, Caccia, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Deiss, Dormann, Dreher, Dünki, Durrer, Egerszegi, Eggly, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Leemann, Loeb, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruffy, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwiggart (114)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.021

Rechtshilfe in Strafsachen. Verträge zwischen der Schweiz und Peru sowie zwischen der Schweiz und Ecuador **Entraide judiciaire en matière pénale. Traités entre la Suisse et le Pérou et entre la Suisse et l'Equateur**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 8. April 1998 (BBl 1998 2977)
Message et projet d'arrêté du 8 avril 1998 (FF 1998 2601)

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1998

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

von Felten Margrith (G, BS) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 6. Juli 1998 mit der Botschaft des Bundesrates vom 8. April 1998 betreffend die Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und Peru sowie zwischen der Schweiz und Ecuador und hat den Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung dieser Übereinkommen vorberaten.

Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 6. Juli 1998 diskutierte die Kommission die Vorlage in Anwesenheit der Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Gestützt auf ihre Erläuterungen und die Botschaft des Bundesrates kam die Kommission zu folgendem Ergebnis:

Die vorliegenden Rechtshilfeverträge in Strafsachen sollen dazu dienen, die Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen zwischen der Schweiz und Peru bzw. Ecuador zu verstärken und zu verbessern. Sie lehnen sich eng an das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie an das revidierte Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) an.

Der Grund für den Abschluss dieser Verträge ist darin zu suchen, dass die wachsende Mobilität der Bürger und die Globalisierung der Wirtschaftstätigkeit zu einer Zunahme der grenzüberschreitenden Kriminalität führen. Insbesondere der Drogenhandel und die Geldwäscherei, aber auch Grosskomplexe der Wirtschaftskriminalität sind oft in der Hand von länderübergreifend tätigen kriminellen Organisationen. Der einzelne Staat kann diese Kriminalitätsformen je länger, desto weniger im Alleingang bekämpfen. Der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen kommt daher eine immer grössere Bedeutung zu.

Der Vertrag mit Peru ist zu grossen Teilen identisch mit dem Vertrag mit Ecuador. Die beiden Verträge sind die ersten umfassenden Abkommen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen lateinamerikanischen Staaten und der Schweiz. Die Schweiz hat bisher mit Staaten des südamerikanischen Kontinents nur Auslieferungsverträge abgeschlossen. Diese wiesen bisweilen einzelne rudimentäre Rechtshilfebestimmungen auf, welche den heutigen Anforderungen aber nicht mehr genügen. Die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und Peru bzw. Ecuador wurde bisher vorwiegend gestützt auf die interne Gesetzgebung und die Praxis des jeweiligen Staates gewährt.

Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

Nach Artikel 3 (Ecuador) bzw. 4 (Peru) kann die Gewährung von Rechtshilfe in bestimmten Fällen abgelehnt werden. Insbesondere bei politisch oder fiskalisch strafbaren Handlungen besteht keine Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe. Bei Vorliegen eines Abgabebetruges, also eines qualifizierten Steuerdeliktes – z. B. einer betrügerischen Hinterziehung von Abgaben mittels gefälschter Dokumente –, können die Vertragspartner einander jedoch Rechtshilfe gewähren. Mit dieser Kompromisslösung setzt die Schweiz ihre Vertragspolitik fort, die sie 1993 mit dem Abschluss des Rechtshilfevertrages mit Kanada eingeleitet hat.

Die beiden Verträge sehen in Artikel 6 (Ecuador) bzw. in Artikel 7 (Peru) die Möglichkeit der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen vor. Die schweizerischen Justizbehörden werden künftig die Möglichkeit haben, gestützt auf diese Bestimmungen von den ecuadorianischen oder peruanischen Behörden den Vollzug vorläufiger Massnahmen, wie z. B. die Sperrung eines Bankkontos, zu verlangen und zu erhalten. Bis heute ist dies nicht der Fall, da Ecuador und Peru kein internes Gesetz haben, das entsprechend unserem IRSG die Zusammenarbeit ohne vertragliche Grundlage erlaubt.

Artikel 20 des Vertrages mit Ecuador und Artikel 21 des Vertrages mit Peru sehen als Ansprechpartner bei der Behandlung von Rechtshilfeersuchen Zentralbehörden vor. Diese Regelung ermöglicht sofortige direkte und persönliche Kontakte zwischen den Spezialisten beider Länder und wird damit wesentlich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens beitragen.

Artikel 24 des Vertrages mit Ecuador und Artikel 25 des Vertrages mit Peru sehen die Befreiung von jeder Form von Beglaubigung vor. Die Durchführung von im Kontakt mit südamerikanischen Staaten üblichen langwierigen Beglaubigungsverfahren, welche die Behandlung der Rechtshilfeersuchen oft unmässig lange verzögern, wird somit in Zukunft entfallen. Peru und Ecuador kommt auf dem Gebiet des internationalen Drogenhandels einige Bedeutung zu. Wenn die Zusammenarbeit der Justizbehörden gestützt auf die neuen Verträge mit diesen Ländern reell verbessert werden kann, besteht die Absicht, das Vertragsnetz zu gegebener Zeit auf weitere Brennpunkte des internationalen Drogenhandels auszudehnen, z. B. auf Staaten wie Kolumbien, Brasilien oder Bolivien. Entsprechende Interessenkundgebungen dieser Staaten liegen bereits vor.

Der Ständerat beschloss am 9. Juni 1998 einstimmig, den Entwurf des Bundesrates anzunehmen.

von Felten Margrith (G, BS) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie le 6 juillet 1998, la commission s'est penchée sur le message du Conseil fédéral du 8 avril 1998 concernant les traités d'entraide pénale entre la Suisse et le Pérou et entre la Suisse et l'Equateur. Elle a également procédé à l'examen préliminaire de l'arrêté fédéral portant approbation de ces traités.

Considérations de la commission

A sa séance du 6 juillet 1998, la commission a examiné le projet en présence de représentants du Département fédéral de justice et police. Se fondant sur les explications de ces derniers et sur le message du Conseil fédéral, elle est arrivée aux conclusions suivantes:

La signature de traités d'entraide judiciaire en matière pénale avec le Pérou et l'Equateur doit permettre à la Suisse et à ces Etats d'intensifier et d'améliorer leur collaboration dans la poursuite et la répression des activités criminelles. Ces deux traités s'inspirent fortement de la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, ainsi que de la loi fédérale révisée sur l'entraide internationale en matière pénale (EIMP).

La conclusion de ces traités est rendue nécessaire par l'augmentation de la criminalité internationale résultant de la mobilité croissante des citoyens et de la mondialisation de l'activité économique. Le trafic de stupéfiants, le blanchiment d'argent et le montage d'opérations financières illégales sont souvent le fait d'organisations criminelles opérant simultanément dans plusieurs pays. Un Etat isolé ne pouvant plus combattre efficacement ces formes de criminalité, l'entraide judiciaire internationale en matière pénale est appelée à jouer un rôle de plus en plus important.

Les deux traités sont pour l'essentiel identiques. Il s'agit des premiers accords complets d'entraide judiciaire en matière pénale que la Suisse conclut avec des Etats d'Amérique latine. Jusqu'ici, la Suisse ne s'était engagée dans ce continent que par des traités d'extradition, dont certains comprennent bien quelques dispositions rudimentaires d'entraide judiciaire, qui sont cependant insuffisantes aujourd'hui. A ce jour, l'entraide judiciaire en matière pénale entre la Suisse et le Pérou d'une part, entre la Suisse et l'Equateur de l'autre, s'est faite sur la base de la législation interne et de la pratique de chacun de ces Etats.

Les principales innovations qu'introduisent ces deux traités sont les suivantes:

Si, en vertu de l'article 3 (pour le traité avec l'Equateur) et de l'article 4 (pour le traité avec le Pérou), l'entraide judiciaire peut être refusée dans certains cas, et notamment pour des infractions considérées comme politiques ou fiscales, les Etats contractants n'en peuvent cependant pas moins s'accorder l'entraide judiciaire en cas d'escroquerie fiscale, c'est-à-dire de délit fiscal qualifié – comme la soustraction d'impôt par usage de faux documents. Cette solution de compromis va dans le sens de l'ouverture que la Suisse a amorcée en 1993 dans le traité d'entraide judiciaire qu'elle a conclu avec le Canada.

Les deux traités prévoient la possibilité d'ordonner des mesures provisoires (Equateur: art. 6; Pérou: art. 7). Les autorités judiciaires suisses pourront désormais invoquer ces dispositions pour demander et obtenir des autorités équatoriennes ou péruviennes l'exécution de mesures provisionnelles, par exemple le blocage d'un compte bancaire, ce qui n'était pas le cas à ce jour, ces deux pays ne disposant pas d'une loi qui, à l'instar de l'EIMP suisse, leur permettrait de coopérer sans base contractuelle.

L'article 20 du traité avec l'Equateur et l'article 21 du traité avec le Pérou désignent les autorités centrales comme les interlocuteurs habilités à traiter directement les demandes d'entraide judiciaire. Ces dispositions permettent aux spécialistes des pays concernés d'entretenir des contacts immé-

ats et personnels, ce qui ne pourra que simplifier et accélérer les procédures d'entraide judiciaire.

L'article 24 du traité avec l'Equateur et l'article 25 du traité avec le Pérou prévoient l'absence de toute formalité de légalisation ou d'authentification. La procédure de légalisation, souvent fort longue dans les pays d'Amérique latine, a ainsi pu être abandonnée, ce qui simplifiera la procédure d'entraide judiciaire.

Le Pérou et l'Equateur jouent un rôle important dans la lutte contre le trafic international de stupéfiants. Si ces nouveaux traités permettent réellement une meilleure collaboration des autorités judiciaires entre la Suisse et ces deux pays, il s'agira, en temps utile, de signer des traités similaires avec d'autres pays clés dans la lutte contre le trafic international de stupéfiants, comme la Colombie, le Brésil ou encore la Bolivie. Ces pays ont d'ailleurs déjà fait savoir l'intérêt qu'ils portaient à la signature de tels accords.

Le 9 juin 1998, le Conseil des Etats a décidé, à l'unanimité, d'approuver le projet du Conseil fédéral.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'entrer en matière et d'approuver le projet d'arrêté.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss betreffend die Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und Peru sowie zwischen der Schweiz und Ecuador

Arrêté fédéral concernant les traités d'entraide judiciaire en matière pénale entre la Suisse et le Pérou et entre la Suisse et l'Equateur

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2346)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Baumann Alexander, Bäuml, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Carobbio, Cavadini Adriano, Debons, Dettling, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Ehrl, Engelberger, Engler, Fankhauser, Fässler, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Fritschi, Gadiant, Genner, Gonseth, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Herzog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Langenberger, Leu, Leuba, Loretan Otto, Löttscher, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Moser, Müller Erich, Oehrl, Philipona, Raggenbass, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Stump, Teuscher, Thür, Tschuppert, Vetterli, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wittenwiler (86)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aguet, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Béguelin, Berberat, Binder, Bonny, Borer, Bühler, Burgener, Caccia, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Durrer, Eggly, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Lapper, Leemann, Loeb, Maitre, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruffy, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schläuer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Suter, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (113)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Sammeltitel – Titre collectif

Vertretung der Frauen

Représentation des femmes

98.429

Parlamentarische Initiative (SPK-NR)

Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten

Initiative parlementaire (CIP-CN)

Listes des candidats à l'élection au Conseil national. Quotas d'hommes et de femmes

Bericht und Beschlussentwurf der SPK-NR vom 27. August 1998 (BBl 1998 4759)
Rapport et projet d'arrêté de la CIP-CN du 27 août 1998 (FF 1998 4157)

Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998 (BBl 1998 4769)

Avis du Conseil fédéral du 9 septembre 1998 (FF 1998 4167)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Fischer-Hägglingen, Fehr Hans, Leuba, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Weyeneth)
Nichteintreten

*Proposition de la commission**Majorité*

Entrer en matière

Minorité

(Fischer-Häggingen, Fehr Hans, Leuba, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Weyeneth)

Ne pas entrer en matière

97.031

**«Für eine gerechte Vertretung
der Frauen
in den Bundesbehörden».
Volksinitiative**

**«Pour une représentation équitable
des femmes
dans les autorités fédérales».
Initiative populaire**

*Frist – Délai*Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. März 1997 (BBI 1997 III 537)
Message et projet d'arrêté du 17 mars 1997 (FF 1997 III 489)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» wurde am 20. März 1995 eingereicht. Für Volksinitiativen, die vor dem 1. April 1997 lanciert worden sind, gilt Artikel 27 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) noch in seiner alten, am 21. Juni 1996 geänderten Fassung. Die der Bundesversammlung gesetzte Frist zur Behandlung dieser Initiative läuft also vier Jahre nach der Einreichung, am 20. März 1999, ab. Gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG kann die Bundesversammlung «die Frist um ein Jahr verlängern, wenn mindestens ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass Beschluss gefasst hat».

2. Mit Bericht vom 27. August 1998 hat die SPK-NR ihrem Rat einen Entwurf für einen «Bundesbeschluss über die Einführung von Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten» unterbreitet. Die Kommission betrachtet diese Vorlage als «mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass» (indirekten Gegenentwurf). Stimmt der Nationalrat dieser Vorlage in der Gesamtabstimmung zu, so kann die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr, bis am 20. März 2000, verlängert werden.

Diese Fristverlängerung ermöglicht es, vor der Beschlussfassung über die Volksinitiative die Erfahrungen auszuwerten, die bei der Anwendung des «Bundesbeschlusses über die Einführung von Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten» bei den Nationalratswahlen 1999 gemacht werden können. Die Diskussion über die Volksinitiative kann damit versachlicht werden. Die Volksabstimmung über die Volksinitiative wird dadurch nicht verzögert, weil diese auch aus anderen Gründen (grosse Anzahl abstimmungsreifer Vorlagen, keine Abstimmungsdaten in der zweiten Hälfte des Wahljahres 1999) nicht vor dem Jahre 2000 zur Volksabstimmung gebracht werden kann.

3. Die Kommissionsminderheit lehnt die Fristverlängerung ab, weil diese auf einer unzulässigen Auslegung von Artikel 27 Absatz 5bis GVG beruhe. Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zeige, dass es deren Zweck sei, dem Parlament die nötige Zeit für die Bereinigung von Differenzen bei

Gegenentwürfen einzuräumen (siehe BBI 1973 II 830). Der Umstand, dass nach Absicht der Kommissionmehrheit zum Zeitpunkt des Fristablaufs (20. März 1999) die Schlussabstimmungen über den indirekten Gegenentwurf bereits stattgefunden haben werden, zeigt nach Ansicht der Minderheit auf, dass hier die Fristverlängerung aus anderen, durch das Gesetz nicht gedeckten taktischen Motiven beantragt werde. Diese neue Auslegung von Artikel 27 Absatz 5bis GVG würde erlauben, künftig jeden beliebigen bereits früher verabschiedeten Erlass zur gleichen Thematik im nachhinein als «indirekten Gegenentwurf» zu einer Volksinitiative zu bezeichnen, um den Urnengang über die Volksinitiative hinauszuzögern.

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

1. L'initiative populaire «pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales» a été déposée le 20 mars 1995. En ce qui concerne les initiatives populaires lancées avant le 1er avril 1997, l'article 27 alinéa 1er de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC) est encore applicable dans son ancienne version, modifiée le 21 juin 1996. Le délai fixé par l'Assemblée fédérale pour le traitement de cette initiative expire donc quatre ans après son dépôt, à savoir le 20 mars 1999. Selon l'article 27 alinéa 5bis LREC, l'Assemblée fédérale peut «décider de prolonger le délai d'un an, si l'un des Conseils au moins a pris une décision sur un contre-projet ou sur un acte législatif qui a un rapport étroit avec l'initiative populaire».

2. Dans un rapport en date du 27 août 1998, la CIP-CN a soumis à son Conseil un projet d'«arrêté fédéral concernant l'adoption de quotas d'hommes et de femmes pour les listes de candidats à l'élection au Conseil national». La commission considère ce projet comme un acte législatif étroitement lié à l'initiative populaire (contre-projet indirect). Si le Conseil national adopte ce projet lors du vote sur l'ensemble, le délai de traitement de l'initiative populaire peut être prolongé d'un an jusqu'au 20 mars 2000.

Cette prolongation de délai permettra, avant la prise de décision concernant l'initiative populaire, de faire le bilan des expériences faites dans l'application de l'«arrêté fédéral concernant l'adoption de quotas d'hommes et de femmes pour les listes des candidats à l'élection au Conseil national» lors des élections de 1999 au Conseil national. Le débat sur l'initiative populaire pourra ainsi s'appuyer sur des bases concrètes. La votation populaire sur l'initiative n'en sera pas retardée pour autant, étant donné que, pour d'autres raisons (grand nombre de projets prêts à passer en votation, aucune votation prévue au cours de la deuxième moitié de l'année électorale 1999), celle-ci ne pourra être soumise à votation populaire avant l'an 2000.

3. La minorité de la commission rejette la prolongation du délai, étant donné que celle-ci s'appuie sur une interprétation irrecevable de l'article 27 alinéa 5bis LREC. Selon elle, la genèse de cette disposition démontre que celle-ci vise à accorder au Parlement le temps nécessaire à l'élimination de divergences ayant trait à des contre-projets (voir FF 1973 II 818). Le fait que selon l'intention de la majorité de la commission, les votations finales sur le contre-projet se seront déjà déroulées au moment de l'expiration du délai (20 mars 1999) démontre, de l'avis de la minorité, qu'en l'occurrence, la prolongation est proposée pour d'autres motifs tactiques non prévus par la loi. Cette nouvelle interprétation de l'article 27 alinéa 5bis LREC, permettrait de désigner à l'avenir comme «contre-projet indirect» à une initiative populaire n'importe quel acte législatif déjà adopté précédemment sur un thème analogue, ceci afin de retarder la votation sur l'initiative populaire.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 8 Stimmen:

Mehrheit

Verlängerung der Frist für die Behandlung der Volksinitiative um ein Jahr

Minderheit

(Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Ruckstuhl, Schmid Samuel, Steffen, Weyeneth)
Ablehnung der Fristverlängerung

Proposition de la commission

La commission propose, par 11 voix contre 8:

Majorité

Prolonger d'un an le délai de traitement de l'initiative populaire

Minorité

(Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingsen, Ruckstuhl, Schmid Samuel, Steffen, Weyeneth)
Rejeter la prolongation du délai

Gross Andreas (S, ZH), Berichterstatter: Die Repräsentativität ist für das Parlament ein wesentlicher Baustein seiner Legitimität. Damit viele Bürgerinnen und Bürger sich in unseren Entscheidungen wiedererkennen und sich mit ihnen identifizieren können, müssen sie sich durch uns vertreten fühlen. Diesen Grundsatz parlamentarischer Demokratie hat einer der Väter der Französischen Revolution – Mirabeau – sehr schön ausgedrückt. Er sagte: «Eine richtig organisierte Repräsentativvertretung soll sich zu den verschiedenen Schichten und Strömungen des Volkes so verhalten wie eine genau gezeichnete Landkarte, die in reduziertem Massstab – aber genau – Gebirge und Flüsse des Landes darstellt.»

Das Bundesgericht hat diesen Gedanken ebenfalls zum Ausdruck gebracht – prosaisch, aber letztlich ähnlich. Es sagte, das Wahlsystem müsse garantieren, dass in einem bestimmten Wahlkörper die Vertretung aller vorhandenen Gruppen politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art, von Interessenverbindungen, Vereinigungen usw. in einem Anteil gewährleistet sei, der dem Verhältnis ihrer Stärke entspricht und vom Willen der Mehrheit abhängig ist.

Das grosse Problem – wenn man die Realität an diesen Massstäben misst – ist, dass die Mehrheit der Bevölkerung – die Frauen – in unserem Rat nur über eine Vertretung von 21,5 Prozent verfügt. Gleichzeitig aber haben wir seit einiger Zeit den verfassungsrechtlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass beide Geschlechter in allen gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen gleichermaßen vertreten sind. Das heisst: Auch an der Ausübung politischer Macht müssen beide Geschlechter gleichermaßen beteiligt werden. Diesen Widerspruch, dieses Problem, hat die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» aufgegriffen, die nach dem 3. März 1995 lanciert wurde.

Die Initiative schlägt zur Lösung des Problems einen Weg vor: die Ergebnisquote. Sie möchte, dass sich in jedem Kanton die Zahlen der gewählten Männer und Frauen durch nicht mehr als die Zahl 1 voneinander unterscheiden. Wie dem Bundesrat geht auch der Mehrheit der Kommission der Weg, das Mittel, dieser Volksinitiative zu weit. Das Mittel ist beiden, dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission, zu hart. Anders gesagt: In der Güterabwägung zwischen dem Wert der demokratischen Wahlfreiheit und dem genannten Gebot der möglichst grossen Repräsentativität wird hier einseitig zugunsten der Repräsentativität, so sagen die Gegner, die Wahlfreiheit eingeschränkt.

Dennoch war die Mehrheit der Kommission der Meinung, dass das Problem zu gross, der Widerspruch zu deutlich ist und dem Verfassungsauftrag nicht nachgekommen würde, wenn man einfach die Initiative ablehnte und darauf hoffte, dass der Verlauf der Geschichte das Problem schon lösen werde. Deshalb war die Mehrheit der Kommission der Überzeugung, man sollte der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Es ist klar, dass eine bessere Vertretung beider Geschlechter – vor allem eine bessere Vertretung der Frauen in unserem Rat – auf ganz verschiedenen Wegen erreicht werden kann. Man kann sagen, dass die ungleiche politische Vertretung von Mann und Frau ganz verschiedene Ursachen hat. Eine Lösung des Problems bedarf Reformen auf ganz verschiedenen Ebenen: strukturelle Reformen, organisatorische Reformen, personelle Reformen. Man kann sagen: Von der

Änderung der ungleichen Verteilung der Arbeit innerhalb und ausserhalb des Hauses und der ungleichen Verteilung der Kindererziehung über mehr Teilzeitstellen bis hin zu öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es viele Dinge, die absolut notwendig sind, um dieses Problem wirklich anzugehen. Aber keiner von uns darf sagen, nur der andere solle versuchen, das Problem anzugehen. Jeder und jede muss dort, wo er oder sie Verantwortung trägt, einen Beitrag dazu leisten, dass am Problem gearbeitet wird. Man kann sagen, alle müssten auch und vor allem vor der eigenen Türe wischen.

In dem Sinne kann das Parlament etwas tun, und in dem Sinne beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, etwas zu tun, um das Problem anzugehen. Allerdings mit einem sanfteren Mittel. Wir wollen nicht in die Ergebnisse der Wahl eingreifen wie die Initiative, sondern die Voraussetzungen verbessern, dass die Wahl von Frauen eher erfolgen kann, und zwar möglichst schon bei der nächsten Wahl, im Herbst 1999.

Zweitens wollen wir Ihnen etwas vorschlagen, das uns erlaubt, Erfahrungen zu sammeln, die ihrerseits wiederum die Diskussion über die Notwendigkeit von härteren Massnahmen sachlicher und begründeter werden liessen. Oder anders gesagt: Die Analyse zeigt, dass dort, wo mehr Frauen kandidieren, die Chance, dass mehr Frauen gewählt werden, grösser ist. Das ist aber nicht hinreichend. Das heisst: Das allein reicht nicht aus, aber es ist eine notwendige Voraussetzung. Es gibt Regionen und politische Parteien, in denen auf zu vielen Listen zu wenig Frauen sind. Interessanterweise werden dann in diesen Gegenden und in diesen Parteien auch weniger Frauen gewählt als in anderen Gegenden und in anderen Parteien, wo das Umfeld und die Listengestaltung egalitärer sind. Das ist ein Problem, das nicht alle gleich angegangen haben.

Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen deshalb mit der parlamentarischen Initiative vor, dass für die nächsten drei Wahlen – d. h.: beschränkt auf die nächsten drei Wahlen – die Schaffung einer Listenquote erfolgt, indem mindestens ein Drittel aller Kandidierenden Frauen sein müssen. Wenn man Listen verbindet, müssen auf diesen zusammen mindestens ein Drittel Frauen sein. Das heisst: mehr als ein Drittel Frauen ist möglich, nicht aber weniger. Reine Frauenlisten sind möglich; reine Männerlisten nur, wenn sie ihrerseits mit einer reinen Frauenliste verbunden werden.

Wenn wir das Bundesgesetz über die politischen Rechte bis Ende Jahr entsprechend modifizieren, wäre es möglich, diese Regel bereits bei den nächsten Wahlen, im Herbst 1999, anzuwenden und dann Erfahrungen zu sammeln, die die Diskussion über die Volksinitiative, die einen anderen Weg, einen härteren Weg geht, erleichtern, verbessern und substantiell anreichern würden.

Wir schlagen Ihnen gleichzeitig auch vor, von der gesetzlichen Möglichkeit im Geschäftsverkehrsgesetz Gebrauch zu machen, wonach man die Behandlung einer Volksinitiative zur Erarbeitung eines direkten oder indirekten Gegenvorschlags um ein Jahr hinausschieben kann. Das würde es uns ermöglichen, die Initiative bis im März 2000 zu behandeln – in Kenntnis darüber, was unser Vorschlag für die Listengestaltung gebracht hat.

Oder anders gesagt: Wir prüfen die Effizienz einer weicheren Massnahme, um dann die Notwendigkeit einer härteren besser diskutieren zu können. Man kann dann sagen: Die weichere Massnahme hätte etwas genützt, die härtere sei tatsächlich nicht notwendig. Es kann aber auch dazu führen, dass man sieht, dass die weichere Massnahme zuwenig wirkt, sich am Grundproblem zuwenig ändert und deshalb erst recht die Initiative unterstützt werden muss, weil es offenbar ohne härtere Massnahmen nicht geht.

Der Bundesrat und die Minderheit der Kommission widersetzten sich dieser Verlängerung der Behandlungsfrist, weil sie sagen, dieser Artikel im Geschäftsverkehrsgesetz sei nicht dazu geschaffen worden. Dazu möchte ich folgendes sagen: Es ist eindeutig, dass die Möglichkeit der Verlängerung der Behandlung einer Volksinitiative erstens vor allem die Interessen der Initianten schützt und zweitens dem Par-

lament ermöglichen möchte, seine Arbeit – einen möglichen Gegenvorschlag – sorgfältig und zügig zu realisieren. Beides, das wir hier vorschlagen, nützt beiden. Es ist im Interesse der Initianten, wenn man ihre Initiative nicht einfach ablehnt, sondern eine konstruktive, fruchtbare Debatte sucht; es ist auch im Interesse des Parlamentes, zügig Vorschläge zu machen, Erfahrungen sammeln zu können, die dann auch eine bessere Diskussion der Volksinitiative ermöglichen.

Es ist völlig klar, dass dieser Vorschlag niemanden befriedigt. Einerseits gibt es diejenigen, die das Problem gar nicht als Problem wahrnehmen – sie sagen, man müsse nichts tun. Andererseits gibt es auch jene, denen dieser Vorschlag zu wenig weitgeht. Vor allem das zweite ist verständlich, weil viele Frauen seit Jahren für eine bessere Vertretung kämpfen und der Überzeugung sind, dass härtere Massnahmen notwendig sind. Dieser Weg, den die Mehrheit der Kommission Ihnen vorschlägt, erlaubt jedoch eine Mehrheitslösung. Er erlaubt eine Lösung, die sofort etwas versucht – im Bewusstsein, vielleicht noch nicht das Ei des Kolumbus gefunden zu haben. Aber diese Lösung lässt das Problem nicht einfach Problem sein, sondern sie verhilft uns dazu, unsere Verantwortung wahrzunehmen und das Problem anzugehen. Dieser Mittelweg verbaut keine anderen Wege und ist deshalb im Interesse von uns allen.

Ich möchte Sie bitten, dieses Vorgehen zu unterstützen.

Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: «La femme est l'avenir de l'homme», dit le poète, et il paraît que le poète a toujours raison. Je ne sais pas disséquer les votes passés ni lire le futur dans les marcs de café et, pourtant, je dois faire confiance aux grands stratèges qui prédisent une présence majoritaire des femmes dans ce Parlement à l'horizon 2040. Ceux qui veulent plaisanter disent volontiers que dans cette noble assemblée, actuellement, un homme sur cinq est une femme. Dans 40 ans, si tout va bien, il y aura autant d'elles que d'eux à Berne.

La cause des femmes avance, vous le constatez, mais à dos d'escargot. Vous comprendrez donc que l'impatience puisse gagner les rangs du féminisme. C'est en mars 1993, à la suite du psychodrame qui conduit à la non-élection de Christiane Brunner au Conseil fédéral, que la gauche a conçu une initiative populaire baptisée «pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales (initiative du 3 mars)». Déposée en 1995, l'initiative populaire demande au moins trois femmes au Conseil fédéral, un Conseil national représenté à égalité par les deux sexes, un homme et une femme par canton au Conseil des Etats et 40 pour cent de femmes au Tribunal fédéral. En mars 1997, le couperet tombe, le Conseil fédéral refuse, et il ne fait pas dans la dentelle. Il rejette cette initiative populaire qui, dit-il, bafoue deux principes constitutionnels: la liberté de vote et l'interdiction de toute discrimination. Faut-il donc que, par décret, des femmes soient élues parce qu'elles sont femmes? Ce serait la pire service à leur rendre.

A l'instar du Conseil fédéral, la grande majorité de notre commission, chargée d'examiner l'initiative populaire, ne veut pas de femmes élues au rabais.

Sous l'angle politico-juridique, l'initiative porte préjudice au principe de l'égalité, c'est du sexisme à rebours, en quelque sorte. Le quota de résultats peut être instauré pour protéger une minorité, mais les femmes ne sont pas une minorité, ni de fait, ni de droit. Du reste, vous le savez, le Tribunal fédéral a jeté aux orties une initiative du canton de Soleure proposant une correction de résultats. Il serait donc problématique que la Confédération propose une mesure que le Tribunal fédéral refuse aux cantons.

Au sein de la Commission des institutions politiques, une constatation pourtant a rallié l'unanimité de nos membres et de tous bords politiques: les femmes sont sous-représentées dans nos autorités. La voie parlementaire leur est en partie bouchée et, pourtant, elles vendent de la bonne marchandise. Notre pays ne peut pas se priver plus longtemps d'une représentation équitable de la moitié de la population, sous prétexte que ce sont des femmes. Il faut faire quelque chose pour que cette force vive ait la chance de participer en plus

grand nombre à la gestion du pays. Mais voilà, vous le savez vous-mêmes, pour un tas de bonnes et de mauvaises raisons, les femmes elles-mêmes mettent un obstacle à leur engagement. Elles ne se pressent pas à l'entrée de l'arène politique, comme le voudraient logiquement leur pourcentage majoritaire et leurs droits vieux de plus de vingt ans.

«Les groupes politiques peuvent influencer les mentalités, accélérer l'évolution et donner un petit coup de pouce à l'histoire» dit la majorité de notre commission. Elle a donc planché, mais très sérieusement, sur cet objet. Elle vous a concocté un contre-projet, une sorte d'alternative modérée à l'initiative, qui serve la cause des femmes, mais sans porter atteinte aux droits démocratiques. Il ne s'agit pas d'intervenir sur des résultats, mais, en partant d'une toute autre logique, de donner aux femmes une certaine égalité des chances dans tous les partis et dans toutes les régions linguistiques du pays. La majorité de la CIP-CN table sur le fait que les meilleures chances au départ conduiront aux meilleurs résultats à l'arrivée.

On peut penser que les quotas de liste proposés par la CIP-CN auront des effets ciblés, là où justement les effets sont nécessaires, à savoir dans les partis bourgeois et dans les régions rurales, notamment. L'avantage réside dans le fait que nous ne touchons pas à la constitution. Le quota de liste n'a pas d'influence sur le droit de vote. Certes, c'est une atteinte à la liberté d'association, mais largement contrebalancée par la nécessité d'une meilleure parité hommes/femmes. Selon ce projet, la loi fédérale sur les droits politiques sera modifiée pour une période limitée de trois législatures, et je peux vous dire que ces nouvelles dispositions postulent que:

1. les listes des candidats sur lesquelles figurent des hommes et des femmes doivent porter un tiers au moins de candidatures féminines;
2. les listes masculines continuent d'être admises lorsqu'elles sont apparentées à des listes de même dénomination exclusivement féminines;
3. les listes apparentées doivent porter ensemble un tiers au moins de candidatures féminines.

Ce projet constituant un contre-projet à l'initiative du 3 mars, le délai imparti pour le traitement de cette initiative peut être prorogé d'une année.

Vous êtes conscients que ces quotas de liste n'ont pas suscité que de l'enthousiasme. Certains collègues sont montés aux barricades pour dénoncer une réglementation qui veut imposer pour trois législatures la situation de facto enregistrée en 1995 sur l'ensemble de la Suisse. Force est de reconnaître que lors des dernières élections, la moitié – je dis bien la moitié – des partis a pris des mesures afin de promouvoir la représentation de la femme, mais malheureusement les résultats n'ont pas été probants pour tous.

Le Conseil fédéral est d'avis qu'il faut soumettre l'initiative au vote du peuple et des cantons, sans lui opposer de contre-projet. Il existe, dit-il, d'autres solutions efficaces qui méritent d'être exploitées en priorité. Et nous sommes d'accord avec ce constat-là. Le Conseil fédéral craint que les femmes appelées à occuper des listes ne soient que des femmes alibis ou pots de fleurs, ou des candidates kamikazes. Décidément, le Gouvernement est assez frileux, et il n'est pas prêt à élargir la voie.

La majorité de la commission, acquise à un partage véritable, choisit le quota de liste au niveau le plus bas, et c'est ainsi qu'elle n'entrave pas la démocratie. Elle ne croit pas réellement à un engagement volontariste des partis. La bataille n'est-elle pas sans merci quand il s'agit de renoncer au pouvoir?

La proportionnelle corrige les inégalités entre partis. Le fédéralisme garantit la représentation des régions. Ce contre-projet, approuvé par 10 voix contre 7, pourrait donner un signe positif dans le sens d'une meilleure participation des femmes à la gestion du pays. Je vous invite donc à le suivre.

Je me permets maintenant d'aborder rapidement les considérations sur la forme de l'initiative populaire, c'est-à-dire sur les délais et procédures. Selon l'article 27 alinéa 5bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, l'Assemblée fédérale peut décider de prolonger le délai d'un an pour une initiative, si l'un

des Conseils au moins a pris une décision sur un contre-projet ou sur un acte législatif qui a un rapport étroit avec l'initiative populaire. Ce projet d'arrêté est un acte législatif étroitement lié à l'initiative populaire, donc il convient sur le fond.

Si le Conseil national adopte ce projet d'arrêté lors du vote sur l'ensemble, le délai de traitement de l'initiative peut être prolongé jusqu'au 20 mars 2000. Cette prolongation de délai permettra, avant la prise de décision concernant l'initiative populaire, de faire le bilan des expériences qui auront été faites sur la base de l'arrêté fédéral. Le débat sur l'initiative pourra se dérouler sur des bases concrètes. Tel est l'avis de la commission, qui s'est prononcée dans ce sens par 11 voix contre 8.

Je vous engage à suivre la proposition de la majorité de la commission comme un seul homme. Messieurs! N'allez pas croire qu'il s'agit là d'une nouvelle recommandation d'un féminisme outrancier. En somme, pourquoi nous plaindrions-nous? N'avons-nous pas tout ce qu'il vous faut?

Fischer-Häggingen Theo (V, AG): Wenn Sie den indirekten Gegenvorschlag zur Quoten-Initiative etwas näher unter die Lupe nehmen, sehen Sie, dass er rechtliche und formelle Mängel aufweist, aber auch zu praktischen Schwierigkeiten führt. Er ist wenig durchdacht und auch verfassungsrechtlich sehr fragwürdig. Ja, ich behaupte: Er ist verfassungswidrig, weil er das Wahlrecht unverhältnismässig stark einschränkt. Dieser Gegenvorschlag ist ein typisches Politikerprodukt: Man ist sich bewusst, dass die Volksinitiative über die Einführung von Quoten bei den Bundesbehörden grosse Mängel aufweist und beim Volk nie eine Mehrheit finden wird. Zu einem schroffen Nein fehlt der Mut, denn man möchte sich ja möglichst frauenfreundlich geben. Also tut man etwas, damit etwas getan ist, wenn es auch wenig sinnvoll ist und kaum dazu beiträgt, das anvisierte Ziel zu erreichen. Letztlich ist es eine Alibiübung.

Die Urheber des indirekten Gegenvorschlages gehen von falschen Voraussetzungen aus und unterstellen den Parteien, dass sie sich zu wenig bemühen, Frauenkandidaturen auf die Listen zu bringen. Gerade das Gegenteil ist der Fall: Die allermeisten Parteien sind bemüht, Frauen für die Politik zu engagieren und dazu zu bewegen, sich um ein öffentliches Amt zu bewerben. Die einen Parteien haben damit mehr Erfolg, die anderen weniger, je nach Zusammensetzung der Wählerbasis.

Wir müssen akzeptieren, dass Politik bei Frauen nicht den gleich hohen Stellenwert hat wie bei den Männern. Sie haben andere Interessen, sie sehen ihre Tätigkeitsfelder auf anderen Gebieten; zudem stehen Familien- und Mutterpflichten vielfach einer Betätigung in der Öffentlichkeit entgegen.

Für sehr viele Wähler ist das Geschlecht einer Person von untergeordneter Bedeutung. Man wählt nicht geschlechtsspezifisch, sondern beurteilt eine Kandidatur gesamtheitlich. Die Zahl der Frauen auf einer Liste sagt noch gar nichts aus über die Wahlchancen der einzelnen Kandidatinnen; ganz im Gegenteil. Ein guter Listenplatz, eine Vorkumulation, die Konzentration der Stimmen auf eine einzige Frau oder einige wenige sind weit bessere Möglichkeiten, Frauen zu fördern. Zwangsvorschriften werden von den Wählern kaum goutiert. Wer in einer Partei tätig ist – ich war während Jahren kantonaler Parteisekretär –, weiss, wieviel Zeit aufgewendet wird, um Frauen für Listenplätze bei Einwohnerrats-, Grossrats- und Nationalratswahlen zu gewinnen. Man setzt sich zu Beginn der Listengestaltung hohe Ziele, indem man eine recht hohe Zahl von Frauenkandidaturen anstrebt.

Das Ergebnis ist meistens sehr ernüchternd. Die Absagen sind jedes Mal häufig, übrig bleiben neben wenigen aussichtsreichen Kandidaten auch Kandidatinnen zweiter und dritter Wahl, die wenig bekannt, ja sogar Alibikandidaten, sind.

Würde ein gesetzlicher Zwang für die Listengestaltung eingeführt, würde dies auch vermehrt zu Alibikandidaturen führen. Den Kandidatinnen auf den Listen ist wenig gedient, wenn sie auf den letzten Plätzen landen. Das bringt Enttäuschung und Frust. Es fehlen dann auch Frauen bei der nächsten Wahl, weil man sich wegen des schlechten Resultates aus

der Politik zurückzieht. Dabei zeigen ja die Statistiken, dass meistens erst eine zweite oder dritte Kandidatur zum Ziel führt.

Für den Erfolg einer Frauenkandidatur spielen die gleichen Mechanismen wie für den der Männerkandidaturen. Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern, Vereinen und Verbänden erhöhen die Wahlchancen, aber auch der Bekanntheitsgrad und der Leistungsausweis sind ausschlaggebend.

Die beste Frauenförderung im Hinblick auf eidgenössische Wahlen ist, wenn es den Parteien gelingt, möglichst viele Frauen auf Gemeinde- und Kantonebene in öffentliche Ämter zu wählen. Die Tätigkeit auf Gemeinde- und Kantons-ebene bildet die beste Basis für ein eidgenössisches Mandat. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit ist mit sehr vielen Mängeln behaftet und wird in der Anwendung zu unbefriedigenden Resultaten führen. Die Vernehmlassung der Kantone zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Der Grossteil der Kantone, nämlich 18, lehnt die vorgeschlagene Lösung ab. In den Antworten finden sich sehr viele Einwände und Kritiken am Gesetzestext. Vor allem wird auf rechtliche Mängel hingewiesen. Auch die Praktikabilität wird in Frage gestellt.

In der Kommission ist die Frage der Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Bestimmung zu kurz gekommen. Im Hinblick auf das Wahlrecht muss festgehalten werden, dass eine Quotenregelung, soweit sie vom Volk gewählte Behörden betrifft, das durch das Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete Recht, zu wählen und gewählt zu werden, verletzt, da die Anknüpfung an das menschliche Geschlecht grundsätzlich ein unzulässiges Kriterium darstellt. Diese Überlegungen zu den Ergebnisquoten treffen auch auf die Listenquotenregelung zu, weil sie letztlich auch zu einer Einschränkung des Wahlrechtes und einer Beeinflussung des Ergebnisses führt.

Besonders problematisch ist der Vorschlag der Kommissionsmehrheit für die kleinen Kantone. Der Zwang, einen Drittel der Listenplätze mit Frauen zu besetzen, würde den Parteien überhaupt keinen Spielraum mehr lassen und reinen Männer- und Frauenlisten Vorschub leisten. Der Vorschlag schränkt nicht nur die Wahlfreiheit der Wähler und Wählerinnen ein, sondern beeinträchtigt insbesondere das Vorschlagsrecht der Parteien.

Vor allem kleine und neue Parteien werden Schwierigkeiten haben, genügend weibliche Kandidaten zu finden. Sie werden grosse Schwierigkeiten haben, künftige Wahlvorschläge einzureichen. Einmannlisten sind nicht mehr möglich. Damit wird das Recht jedes Bürgers, für den Nationalrat zu kandidieren, verunmöglicht. Nicht einsichtig ist auch, dass reine Frauenlisten ausserhalb einer Listenverbindung möglich sind, jedoch keine reinen Männerlisten. Wo bleibt hier die Rechtsgleichheit?

Ich möchte Sie bitten, nochmals die Stellungnahme des Bundesrates zu lesen, insbesondere die Abschnitte über Termin- und Verfahrensfragen. Daraus geht hervor, dass das von der Kommissionsmehrheit gewählte Verfahren unstatthaft ist und gegen bestehende Gesetzesbestimmungen verstösst.

Wir dürfen somit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit nicht nur wegen des materiellen Inhaltes nicht zustimmen, sondern auch aus verfahrenstechnischen Gründen. Es wäre ein Verstoß gegen das geltende Recht. Eine Kantonsregierung hat den Vorschlag wie folgt umschrieben: rechtlich fragwürdig, staatspolitisch verfehlt und nicht notwendig; Verfassungsmässigkeit nicht gegeben. Dem ist nichts mehr beizufügen.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Detting Toni (R, SZ): Neben dem Problem der Frauenmindestquote stellt sich im weiteren die Frage, ob im Hinblick auf die am 20. März 1999 ablaufende vierjährige Behandlungsfrist für die Abstimmungsempfehlung zur Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» eine Fristerstreckung um ein Jahr gewährt werden soll. Die Kommissionsmehrheit – der Entscheid fiel mit 11 zu 8 Stimmen – will dies, um alle Optionen für die kommenden Nationalratswahlen vom 24. Oktober 1999 offenzuhalten.

Insbesondere will sie bei den nächsten Wahlen Erfahrungen mit Frauenmindestquoten sammeln. Das ist die politische Begründung. Es sind vor allem auch taktische Überlegungen, die aber in der vorliegenden Frage nicht ausschlaggebend sein dürfen.

Die Kommissionsminderheit lehnt die Fristverlängerung denn auch ab, weil diese auf einer unzulässigen Auslegung von Artikel 27 Absatz 5bis GVG beruht. Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zeigt, dass es ihr Zweck ist, dem Parlament die nötige Zeit für die Bereinigung von Differenzen bei Gegenentwürfen einzuräumen. Der Umstand, dass nach Absicht der Kommissionsmehrheit zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist die Schlussabstimmung über den indirekten Gegenentwurf bereits stattgefunden haben wird, zeigt nach unserer Ansicht, dass hier die Fristverlängerung aus anderen als durch das Gesetz abgedeckten Motiven beantragt wird.

Diese neue Auslegung von Artikel 27 GVG würde es nämlich künftig erlauben, jeden beliebigen, bereits früher verabschiedeten Erlass zur gleichen Thematik im nachhinein als indirekten Gegenentwurf zu einer Volksinitiative zu bezeichnen, um den Urnengang über die Volksinitiative hinauszuzögern. Wir schaffen hier also ein sehr gefährliches Präjudiz.

Aus rechtlichen Überlegungen ist es daher nicht möglich, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr, bis zum 20. März 2000, zu verlängern. Entweder sollen die Frauenmindestquoten bei den Nationalratswahlen 1999 zur Anwendung gelangen, dann muss die parlamentarische Initiative spätestens in der Dezembersession 1998 die Schlussabstimmung passieren. Diesfalls legitimiert sie aber keine Verlängerung der Behandlungsfrist für die Volksinitiative. Oder aber die parlamentarische Initiative für Frauenmindestquoten steht am 20. März 1999 immer noch in der parlamentarischen Beratung. Dann ermöglicht sie zwar eine Verlängerung der Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr, wird aber aus zeitlichen Gründen nicht mehr für die Nationalratswahlen 1999 zur Anwendung gelangen.

Aus all diesen rechtlichen Überlegungen kann die Fristverlängerung, gestützt auf die klaren Vorgaben von Artikel 27 GVG, nicht gewährt werden. Ich bitte Sie daher, diese Fristverlängerung abzulehnen.

Steffen Hans (D, ZH): Die demokratische Fraktion teilt für einmal die Haltung des Bundesrates in bezug auf die beiden zur Debatte stehenden Geschäfte. Es ist übrigens ein Zeichen dafür, dass die in unserer Fraktion vertretenen Oppositionsparteien durchaus bereit sind, vernünftige Vorschläge des Bundesrates mitzutragen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesrat in der Botschaft zur Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» auf Seite 49 zum Schluss kommt, die Initiative sei ohne Gegenvorschlag abzulehnen. In seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative «Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten» vom 9. dieses Monats bestätigt er seine früher eingenommene Haltung, wonach auf einen direkten oder indirekten Gegenentwurf zum Volksbegehren zu verzichten sei.

Zum ersten Geschäft: Die demokratische Fraktion lehnt den Bericht und den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Einführung von Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten, wie dies von einer eher knappen Mehrheit der SPK beantragt wird, einstimmig ab.

Zur Begründung unserer Haltung beginnen wir mit einem Rechtsvergleich. In gewohnt offener Weise blicken wir über die Grenze und beobachten die Verhältnisse in Europa. Ausser Belgien kennt keiner der umliegenden europäischen Staaten eine gesetzliche Regelung über die Förderung einer ausgeglicheneren Vertretung von Männern und Frauen auf Wahllisten. Die nordischen Staaten haben vergleichsweise hohe Anteile an Frauen im Parlament. Diese wurden aber nicht durch Zwang, sondern mit Empfehlungen, Kampagnen und Eigeninitiative der Parteien erreicht.

Für uns war auch von Interesse, wie sich der Europarat zu diesem Thema geäußert hat. In seinen Empfehlungen fehlt das Mittel der Quotenregelung zur Erreichung des Ziels einer tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Wir müs-

sen also feststellen, dass sich das beabsichtigte Vorgehen der SPK nicht auf eine vergleichbare Praxis unserer Nachbarstaaten abstützen kann.

Lassen Sie mich einige allgemeine Feststellungen anfügen. Die demokratische Fraktion lehnt eine Erhöhung des Frauenanteils durch Zwang ab. Die Parteien, welche die vorgeschlagenen Massnahmen vermutlich befürworten werden, sind die SP, FDP, CSP, CVP, Grüne, LdU, EVP, PdA. Aber diese haben es schliesslich in der Hand, ihre Wahllisten 1999 so zu gestalten, dass der gewünschte Frauenanteil erreicht oder sogar überschritten werden kann.

Weil sich sehr oft gar keine Frauen für eine Nationalratskandidatur finden lassen, müsste unter Umständen zur Erreichung der vorgeschlagenen Quote zum Mittel des Kumulierens gegriffen werden. Kumulierte Kandidaturen werden aber a priori bevorzugt. Um eine solche Bevorzugung von kumulierten Frauenkandidaturen zu verhindern, müssten alle Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste kumuliert werden, was unserer Meinung nach ein wahlpolitischer Unsinn ist.

Kleine Kantone – wir haben das vom Vorredner gehört – mit weniger als fünf Sitzen im Nationalrat werden sich ohne Zweifel vehement gegen die vorgeschlagene Quotenregelung auf den Nationalratswahllisten wenden, denn dort wird der Spielraum für die Listenplätze völlig eingeschränkt.

Wir haben uns schliesslich die Frage gestellt, wie sich der Antrag der relativ knappen Mehrheit der Staatspolitischen Kommission mit der Verfassung verträgt. Die demokratische Fraktion erachtet die vorgeschlagene Quotenregelung als verfassungswidrig, indem diese eine am Kriterium des Geschlechts anknüpfende Bevorzugung von Frauen bewirkt, den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Gleichbehandlung einschränkt sowie das passive Wahlrecht und die Vereinsfreiheit tangiert.

Wir interpretieren Artikel 4 der Bundesverfassung wie folgt: Absatz 1 lautet: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.» «Personen», das möchte ich betonen. Es gibt keine Vorrechte von Personen, also auch keine Vorrechte der Frauen bei der Aufstellung von Wahllisten, z. B. reine Frauenlisten ohne Bedingung, auch wenn dies, wie vorgesehen, nur zeitlich begrenzt Gültigkeit haben soll.

Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Das Gesetz soll also für die Gleichstellung von Mann und Frau vor allem – ich betone es – in Familie, Ausbildung und Arbeit sorgen. Hätten Parlament und Souverän eine Gleichstellung in der Politik gewünscht, wäre dieses Wort in die Begriffsreihe aufgenommen worden. Das ist aber nicht geschehen. Da es fehlt, muss unserer Meinung nach eine Beugung der Verfassung in allen anderen Bereichen abgelehnt werden. So viel zur Verfassungsmässigkeit.

Darf ich noch das Ergebnis der Vernehmlassung erwähnen? 5 Kantonsregierungen unterstützen die Vorlage, 19 Kantonsregierungen lehnen die Vorlage ab. Bei diesem Vernehmlassungsergebnis ist nun wirklich zu hoffen, dass die Vorlage letzten Endes beim Ständerat keine Chance haben wird. Aber es stellt sich doch die Frage, ob sich unser Rat nach Kenntnisnahme dieser Fakten mit einer Zustimmung lächerlich machen will oder nicht. Nichteintreten wäre die logische Konsequenz für unseren Rat.

Sollten wider allen Erwartungen beide Räte dieser Vorlage zustimmen, würden die Schweizer Demokraten das Referendum ergreifen oder unter Umständen ein solches unterstützen.

Der freiheitliche Staat erreicht politische Ziele ohne Zwang und ohne zeitliche Beschränkung der verfassungsmässigen Grundrechte.

Wir empfehlen Ihnen bei der parlamentarischen Initiative der Staatspolitischen Kommission, «Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten», die Kommissionsminderheit zu unterstützen, welche den Entwurf ablehnt und Nichteintreten beantragt.

Bei der Abstimmung über die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» bitten wir Sie, mit der Kommissionsminderheit Dettling zu stimmen, welche eine Fristverlängerung ablehnt.

Dettling Toni (R, SZ): Namens der Mehrheit der FDP-Fraktion schlage ich Ihnen vor, auf die Vorlage zur Frauenmindestquote nicht einzutreten und die beantragte Fristverlängerung für die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)» abzulehnen.

Sie mögen etwas erstaunt sein, dass die FDP-Fraktion zu dieser Stellungnahme gelangt ist.

In der Tat hat unsere Partei die angemessene Vertretung der Frauen in den Behörden und Verwaltungen aller Stufen schon seit langer Zeit thematisiert und auch forciert. So hat die FDP gerade im Zusammenhang mit den anstehenden eidgenössischen Wahlen vom 24. Oktober 1999 einen dringenden Appell an alle FDP-Kantonalparteien erlassen, bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen, namentlich bei der Listengestaltung, dem Postulat einer angemessenen Vertretung der Frauen besondere Priorität einzuräumen. In der Tat haben auch einzelne Kantonalparteien bereits beschlossen oder zumindest vorgesehen, die Frauenquote auf den Listen zu erhöhen oder gar reine Frauen- oder Männerlisten vorzuschlagen.

Sie sehen, unsere Partei meint es ernst mit der Frauenvertretung in den Behörden. Sie setzt aber – wie könnte es anders sein? – auf freiwillige Massnahmen, sie setzt auf die Selbstverantwortung jener Personen, die für die Wahlen in den Kantonen die Verantwortung tragen. Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist davon überzeugt, dass dieses Konzept mittel- und längerfristig erfolgreicher sein und namentlich zu nachhaltigen Ergebnissen führen wird.

Hier liegt denn auch der Grund, warum die Mehrheit der FDP-Fraktion den Gegenvorschlag zur Quoten-Initiative ablehnt und Ihnen empfiehlt, nicht darauf einzutreten. Der Gegenvorschlag will nämlich gesetzliche Vorgaben für die Listengestaltung vorsehen. Damit greift er nach unserem Dafürhalten in die Vereins- und letztlich auch in die Wahlfreiheit ein.

Kommt hinzu, dass die Vorgabe zentralistisch ist und namentlich die kleinen Kantone mit wenigen Mandaten sehr viel stärker trifft als die grossen, welche naturgemäss bei der Listengestaltung über wesentlich mehr Flexibilität verfügen. Insofern ist die Vorgabe auch undifferenziert und wenig überzeugend.

Schliesslich ist die Vorlage sehr kompliziert und administrativ schwierig zu handhaben. Gerade bei dem naturgemäss ohnehin nicht ganz einfachen Proporzwahlrecht sind aber einfache und transparente Vorschriften unerlässlich, sollen Wählerinnen oder Wähler noch einigermaßen den Überblick haben.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob es sich bei der Vorlage überhaupt um einen echten indirekten Gegenvorschlag handelt. In der Tat nimmt er nämlich nur einen verschwindend kleinen Teilbereich der Initiative auf und will das Ergebnis der verstärkten Frauenvertretung erst noch auf einem anderen Weg erreichen.

Wie dem auch sei, die Mehrheit der FDP-Fraktion ist der Meinung, dass uns der Vorschlag nicht weiterführt, und setzt auf freiwillige Massnahmen, die mittel- und langfristig eher – und vor allem nachhaltiger – einen Erfolg versprechen.

Nachdem die Mehrheit der FDP-Fraktion Nichteintreten auf den Gegenvorschlag empfohlen hat, erübrigt sich eine Stellungnahme zur beantragten Fristverlängerung. Ich halte hier aber fest, dass die Fristverlängerung nach den klaren Ausführungen der Verwaltung die Regeln des GVG verletzt und daher abzulehnen ist. Jedenfalls wollen wir mit unserer Stellungnahme kein Präjudiz für andere, gleichartige Fälle von möglichen Fristerstreckungen schaffen.

Daher sagen wir eventualiter auch nein zur Fristverlängerung.

Comby Bernard (R, VS): La promotion de l'égalité des droits entre les femmes et les hommes constitue un enjeu majeur

de la société pour l'avenir. Certes, cette question fondamentale concerne l'ensemble des activités humaines. Il ne faudrait pas par conséquent réduire cette problématique à la question épineuse de la représentation des femmes dans la vie politique. Mais, la sous-représentation des femmes dans la vie politique prive la société d'une substance indispensable à son développement, d'où la nécessité d'entreprendre un certain nombre d'actions dans cette direction. Malgré ses excès, l'initiative populaire «pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales (initiative du 3 mars)» a au moins le mérite d'ouvrir un débat sur cette importante question.

Au nom d'une forte minorité du groupe radical-démocratique, je vous invite à voter en faveur du contre-projet indirect à cette initiative que vous propose la majorité de la commission, pour les principales raisons suivantes.

Nous partageons l'avis du Conseil fédéral selon lequel l'initiative du 3 mars doit être refusée car elle est manifestement contraire aux droits démocratiques élémentaires. Elle ne respecte pas en effet la volonté des citoyennes et des citoyens de choisir librement leurs représentants à Berne. Elle procède en quelque sorte d'une philosophie intégriste. Cependant, nous considérons que la réponse du Conseil fédéral est un peu courte. Il ne suffit pas de dire «non» à l'initiative du 3 mars, encore faut-il prendre de nouvelles mesures afin de promouvoir plus activement la participation des femmes à la vie politique de ce pays.

Certes, depuis l'introduction du suffrage féminin en 1971, la cause des femmes en politique a progressé en Suisse. Lors des dernières élections fédérales de 1995, les femmes élues au Conseil national représentaient plus de 20 pour cent, ce qui situe la Suisse dans la moyenne des pays européens. Nous pensons qu'il faudrait accélérer cette évolution en adoptant des mesures transitoires, dans le respect de la démocratie. C'est pourquoi nous nous rallions au contre-projet indirect de la majorité de la commission, qui propose de modifier la loi fédérale sur les droits politiques en instaurant des quotas de listes. Ces dernières devraient comporter au moins un tiers de femmes; c'est pratiquement la proportion enregistrée en 1995, bien sûr avec des disparités entre les listes, les régions et les partis.

La majorité de la commission n'a pas le sentiment d'avoir présenté une solution géniale. Toutefois, elle a le mérite d'exister et de contribuer à faire progresser la cause féminine en politique par une approche pragmatique. La stratégie de la persuasion est souvent meilleure que celle de la contrainte. Cette initiative parlementaire, qui prône le postulat de l'égalité des chances et non celui de l'égalité des résultats, s'inscrit dans cette optique. Elle doit être considérée comme un instrument qui témoigne de la volonté de promouvoir la condition des femmes en politique déjà à l'occasion des prochaines élections fédérales.

La majorité de la commission, avec raison, propose d'appliquer ces nouvelles dispositions pour une période transitoire jusqu'aux élections fédérales de 2007, en souhaitant que d'ici là l'objectif sera atteint. Etant donné qu'il s'agit d'une période transitoire et de quotas de listes qui respectent l'égalité des chances, on ne peut pas dire que c'est contraire à la constitution.

Je conclurai en disant que, même si des progrès significatifs ont déjà été réalisés, l'égalité des droits entre les femmes et les hommes reste à conquérir dans tous les domaines de l'activité humaine. Le secteur politique n'échappe pas à la règle.

Dès lors, au nom d'une forte minorité du groupe radical-démocratique, je vous invite à soutenir le projet de la commission, c'est-à-dire la solution pragmatique, médiane, qui n'a rien de spectaculaire, je vous le concède. Mais le mieux n'est-il pas parfois l'ennemi du bien?

Bühlmann Cécile (G, LU): Was Ihnen die SPK hier vorschlägt, ist ein ganz bescheidener Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden», zur sogenannten Quoten-Initiative. Dieser Mini-Gegenvorschlag ist für die grüne Fraktion etwas

ein Dilemma, sind wir doch Mitinitianten und Mitinitiantinnen der Quoten-Initiative. Diese ist mit der Forderung nach Zielquoten ein viel tauglicheres Mittel, um die Untervertretung der Frauen in den Bundesbehörden endlich zu korrigieren, als der bescheidene Vorschlag für einen Drittel Frauenkandidaturen auf Wahllisten.

Für uns ist es absolut klar, dass die Forderung nach Listenquoten noch überhaupt keine Garantie ist, dass Frauen auch tatsächlich gewählt werden. Diese Garantie geben einzig und allein Zielquoten, wie sie die Initiative verlangt. Wem es also um mehr als um Lippenbekenntnisse und kleine Korrekturen geht, wer wirklich die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Politik auf der ganzen Bundesebene will – in der Exekutive, in der Legislative, im Bundesgericht und in den Regiebetrieben des Bundes –, der muss der Volksinitiative zustimmen.

Diese steht heute aber nicht zur Diskussion. Wir werden nach den Nationalratswahlen im Oktober des nächsten Jahres auf sie zurückkommen. Weil wir die einmalige Gelegenheit haben, einen Gegenvorschlag auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen, ist die grüne Fraktion mit der Fristverlängerung für die Behandlung der Quoten-Initiative einverstanden – zumal sich auch das Initiativkomitee diesem Vorgehen nicht widersetzt.

Wir hegen aber – da gehen wir mit dem Bundesamt für Statistik einig – grosse Zweifel, ob die Anzahl der Frauen auf Wahllisten einen relevanten Einfluss auf die Anzahl der tatsächlich gewählten Frauen hat. Wie die Auswertung der letzten Wahlen ergeben hat, besteht dieser signifikante Zusammenhang zwischen hohem Kandidatinnenanteil und hohem Anteil gewählter Frauen nur bei den rotgrünen Parteien. Bei den bürgerlichen Parteien hingegen ist dieser Zusammenhang so nicht feststellbar.

Herr Dettling, offensichtlich haben die freiwilligen Bemühungen der FDP nicht zum Ziel geführt – oder meinen Sie, das Ziel sei erreicht, wenn von 43 Angehörigen einer Fraktion 5 Frauen sind? Das sind ganze 11,8 Prozent. Da kann man doch überhaupt nicht von einem repräsentativen, gerechten Anteil von Frauen sprechen.

Die bürgerlichen Vertreter in der Subkommission – Herr Comby war dabei – haben uns versichert, dass die Forderung nach einem Drittel Frauen auf Wahllisten, wie es der Gegenvorschlag vorsieht, für sie einen Quantensprung bedeuten würde – wenn ich mir die Reaktionen hier in diesem Saal anhöre, ist es wahrscheinlich wirklich so – und ihnen etwas brächte. Diesen Beweis möchten sie bei den nächsten Wahlen erbringen. Deshalb widersetzen wir uns diesem Gegenvorschlag nicht.

Für uns Grüne geht er aber weit hinter das zurück, was bei uns gang und gäbe ist, nämlich die Wahllisten je zur Hälfte mit Frauen und Männern zu besetzen und dann auch mit guten Listenplätzen und einem entsprechenden frauenfördernden Wahlkampf dafür zu sorgen, dass Frauen nicht nur Alibikandidatinnen, nicht nur Listenfüllerinnen sind, sondern auch wirklich gewählt werden. Wer die Zusammensetzung unserer Fraktion anschaut, sieht, dass wir dieses Vorhaben auch tatsächlich umgesetzt haben. Bei uns sind die Frauen auch in dieser Legislatur – gleich wie in der letzten – in der Mehrheit. Nachdem wir dann aber die ablehnenden Stellungnahmen vieler Kantone selbst gegenüber diesem zaghaften Gegenvorschlag erhalten haben und zugehört haben, wie selbst diesem kleinen Vorschlag Widerstand erwächst, ist es für uns klar, dass wir den Antrag der Mehrheit der SPK unterstützen werden.

In einigen Stellungnahmen der Kantone scheint die ganz grosse, alte Angst der Männer vor dem Machtverlust auf. Sie betrachten ihre männlichen Privilegien mit grosser Selbstverständlichkeit als sozusagen natürlich, ja fast so etwas wie gottgegeben. So schreibt doch z. B. der Regierungsrat des Kantons Schwyz, in welchem keine einzige Frau sitzt, dass mit diesem Gegenvorschlag der SPK den Frauen eine Vorzugsstellung eingeräumt werde. Das muss man sich einmal «auf der Zunge zergehen lassen»! Die Herren Regierungsräte sprechen bei einem Listenanteil von 33 Prozent für Frauen doch tatsächlich von einer «Vorzugsstellung» der

Frauen! Sie sind sich ihrer eigenen Vorzugsstellung selber wohl nicht bewusst und glauben wahrscheinlich, dass es tatsächlich an ihren besonderen und überragenden Fähigkeiten liege, dass sie mit einer 100-Prozent-Männerquote regieren können.

Dieser von mir vermutete Umkehrschluss ist naheliegend, schreiben die Schwyzer Regierungsmänner doch in ihrer Stellungnahme, dass Frauen wegen ihrer Persönlichkeit und Sachkenntnis und nicht aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind, in den Nationalrat zu wählen seien. Sie selber – die Schwyzer Regierungsmänner – glauben also, dass sie einzig und allein wegen ihrer Persönlichkeit und Sachkenntnis in ihrem Amt sind und dass dies überhaupt nichts mit ihrem Geschlecht zu tun habe. Für alle Schwyzerinnen mit Persönlichkeit und Sachverstand, die es weder in den Regierungsrat noch nach Bern geschafft haben, finde ich das eine ziemlich happige Aussage.

Im Gegensatz dazu steht die löbliche Stellungnahme der Luzerner Regierung. Sie schreibt: «Der SPK-Vorschlag zu einer Drittels-Geschlechterquote rennt im Kanton Luzern sozusagen offene Türen ein. Gesamthaft gesehen entspricht die Situation im Kanton Luzern mit einem Frauenanteil von 38 Prozent Kandidierenden und einem Anteil gewählter Frauen von 30 Prozent schon heute in etwa dem Resultat, das von der vorgeschlagenen Massnahme gesamtschweizerisch erwartet werden kann. Es bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit keinerlei Bedenken gegenüber dem Vorschlag. Die Auswirkung der Wahllistenquoten bereits bei den Nationalratswahlen 1999 wird einen entscheidenden Hinweis darauf geben, ob sich eine Ergebnisquote, wie sie die Initiative vorsieht, aufdrängt oder ob davon abgesehen werden kann.» Das ist die Stellungnahme der Luzerner Regierung.

Sie sehen: Zwei Innerschweizer Kantone, zwei Welten! Ganz bestimmt haben der beharrliche Kampf vieler Frauen um bessere politische Mitbeteiligung – auch der der beiden bürgerlichen Pionierinnen Josi Meier und Judith Stamm – und all die Diskussionen um Quoten im Kanton Luzern zu einem erhöhten Frauenanteil hier in Bern geführt: in unserer Zwölferdelegation sind vier Frauen vertreten, also ein Drittel. Dieser Kampf hat auch zu einer insgesamt erhöhten Sensibilität der Luzerner Regierung und der Luzerner Bevölkerung gegenüber dem Problem geführt.

Der Vorschlag der SPK-Mehrheit ist zwar, wie gesagt, viel zu zaghaft, aber er geht wenigstens in die richtige Richtung. Deshalb unterstützt ihn die grüne Fraktion einstimmig, und ich bitte Sie, das auch zu tun.

Herr Steffen: Falls Sie das Referendum ergreifen sollten, machen Sie uns damit ein wunderschönes Wahlgeschenk im Blick auf das nächste Jahr. Wir werden mit diesem Referendum im Wahljahr sehr gerne antreten und damit spannende Diskussionen gerade um die Mitbeteiligung der Frauen in der Politik auslösen.

Hubmann Vreni (S, ZH): Wir sind die Vertreterinnen und Vertreter einer Bevölkerung, die zu etwas mehr als fünfzig Prozent aus Frauen besteht. Bei uns im Nationalrat sitzen 45 Frauen – ich habe sie heute morgen extra nochmals gezählt –, d. h., 22,5 Prozent der Mitglieder des Nationalrates sind Frauen. Im Ständerat sitzen sieben Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts; das sind 15,2 Prozent des gesamten Ständerates. Eine Folge dieser Zusammensetzung ist unter anderem, dass wir im Bundesrat nur eine Frau haben. Wir wissen es: Wir hatten seit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes bereits dreimal ganz hervorragende Kandidatinnen, die Bundesrätinnen werden wollten; sie wurden nicht gewählt.

Wenn wir diese Zahlen anschauen, sehen wir sofort: Da kann etwas nicht stimmen. Diese Zusammensetzung entsteht aufgrund von Mechanismen, die es zu durchbrechen gilt. Genau das will die Quoten-Initiative; Herr Gross hat das soeben ausführlich erläutert.

In den Hearings, die unsere Kommission zu dieser Vorlage durchführte, zeigte es sich, dass die Umsetzung der Volksinitiative nicht ganz einfach ist. Besondere Schwierigkeiten bie-

tet der Umstand, dass die vorgesehenen Massnahmen nicht nur vorübergehend gelten sollen, sondern dauernden Charakter haben. Wir haben deshalb eine Subkommission damit beauftragt, die Möglichkeit eines Gegenvorschlages zu prüfen, was sie auch getan hat. Das Ergebnis ist der indirekte Gegenvorschlag, den Ihnen die Kommissionsmehrheit zur Annahme empfiehlt.

Auch die der SP-Fraktion angehörenden Kommissionsmitglieder haben diesem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt, obwohl er in unseren Augen eine absolute Minivariante darstellt – eine Art «Quoten-Initiative ultralight». Sie hat aber unbestreitbare Vorteile:

1. Sie wurde in der Subkommission einstimmig und in der Kommission von der Mehrheit verabschiedet.
2. Sie ist zeitlich befristet.
3. Sie beschränkt sich auf den Nationalrat.
4. Sie kann sofort in Kraft gesetzt werden; sie wird bereits in den Wahlen von 1999 die Tauglichkeit des Vorschlages beweisen können, und sie wird es erlauben, Erfahrungen zu sammeln.

Ich bin optimistisch und freue mich darauf, dass dann ab Dezember 1999 vor allem auch auf der rechten Ratsseite zahlreiche Frauen sitzen werden.

Die SP-Fraktion wird deshalb dem indirekten Gegenvorschlag zustimmen. Den Nichteintretensantrag der Minderheit der Staatspolitischen Kommission lehnen wir selbstverständlich ab.

Wenn Herr Fischer-Hägglings – er ist gerade nicht im Saal – Mühe hat, genügend gute Frauen als Kandidatinnen zu finden, dann hängt das möglicherweise nicht mit dem Wahlsystem zusammen; der wahre Grund für diese Tatsache liegt vielleicht in der Politik der SVP. Die Linken, die Grüne Partei der Schweiz und der Landesring der Unabhängigen haben dieses Problem nicht.

Da die 30-Prozent-Quote aber ein absolutes Minimum darstellt, was übrigens in der Vernehmlassung auch beanstandet worden ist, wird die SP-Fraktion auch die Anträge Roth und Gonseth unterstützen, um dem Anliegen der Quoten-Initiative wenigstens einigermassen nachzukommen. Im übrigen werden wir der Fristverlängerung für die Behandlung der Quoten-Initiative zustimmen.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion hat nach intensiver Diskussion entschieden, den Gegenvorschlag der Mehrheit der SPK abzulehnen. Der Schachzug, der hier gemacht wird, ist an und für sich verständlich, aber wenn man etwas erreichen will, sollte man – so finden wir – den ehrlichen Weg gehen.

Die Bemühungen um eine verstärkte Frauenvertretung in Parlamenten und Behörden stehen im Raum. Es bemühen sich viele – mit mehr oder weniger Erfolg.

Der Gegenvorschlag wäre in den siebziger Jahren, zu Beginn des Frauenstimmrechtes, sinnvoll gewesen. Heute spielt die Konkurrenz – z. B. unter den Parteien – besser. Sie ist ein besseres Mittel, auch in der Bevölkerung, in der Gesellschaft, um das Ziel der Etablierung der Frauen in der Politik zu erreichen. Im übrigen gibt es auch sehr sachliche Gründe, die gegen das Vorgehen der SPK sprechen. Das ist auch mir im Laufe der Diskussionen klargeworden.

Über Quoten kann man immer geteilter Meinung sein. Ein Vorteil, der sich hier zeigt, ist der Vorbildcharakter. Man strengt sich an. Parteien praktizieren in vielfältiger Weise Quotenregelungen. Das ist aber z. B. auch sehr von der Grösse eines Wahlkreises abhängig. Der Nachteil ist die Abwertung einer «Quotenperson».

Deshalb zögert man auch, die Volksinitiative hier auf den Tisch des Hauses zu bringen und sie dem Volk zum Entscheid vorzulegen. Vom Volk wird ein Entscheid verlangt – das ist der Ausgangspunkt der Initiative. Die Initiative will eine Resultatquote. Der Gegenvorschlag verlangt eine Ein-Drittel-Vorschlagsquote. Das Resultat solcher Quoten können wir hier im Saal ablesen. Das ist mit Hilfe von Prozentrechnungen auch schon mehrfach dargelegt worden.

Die SPK hat eine Lösung vorgeschlagen, aber diese passt letztlich nicht zum Problem. Ein indirekter Vorschlag sollte

das Problem lösen. Der Gegenvorschlag ist aber kein Vorschlag, der die Fristverlängerung erlauben würde.

Die bundesrätliche Stellungnahme ist jedoch beachtenswert. In aller Höflichkeit wird uns von Regierungsseite gesagt: Nein, so geht es nicht! In Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998 zur parlamentarischen Initiative der SPK-NR – betreffend Termin- und Verfahrensfragen – wird festgehalten, dass Terminprobleme vorlägen. Mit Bezug auf die Gesamtabstimmung und die Schlussabstimmung liegt ein grosses Problem vor, das sich nicht lösen lässt. Vor allem aber liegt das Problem – wenn wir versuchten, die Termine durchzuziehen, und wenn wir zum Abschluss kämen – darin, dass die Referendumsfrist erst Mitte Juli 1999 auslaufen würde. Mit anderen Worten: Diese kurze Zeit vor den Wahlen erlaubt keine reelle Umsetzung des Gegenvorschlages. Es wird zwar ein Ziel angestrebt, aber es ist nicht praktikabel.

Wenn unsere Initiative von beiden Räten vor dem 20. März 1999 verabschiedet ist, kann für die Volksinitiative keine Fristverlängerung gemacht werden. Darum ist aus unserer Sicht darauf hinzuweisen, dass die Volksinitiative behandelt werden muss. Wenn wir sie nicht behandeln, haben wir auch die Freiheit, keine Stellungnahme abzugeben. Das Parlament ist nicht gezwungen, Stellung zu beziehen. Wir können in Ruhe zu den Tagesgeschäften übergehen, die Initiative Initiative sein lassen und vom fragwürdigen Vorgehen mit einer parlamentarischen Initiative absehen. Das Volk würde souverän entscheiden.

Die LdU/EVP-Fraktion lehnt darum die parlamentarische Initiative ab. Wir empfehlen, die Volksinitiative im Dezember zu beraten, Stellung zu beziehen und sie nachher zur Abstimmung vorzulegen.

David Eugen (C, SG): Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass die Volksinitiative ein wichtiges Ziel anvisiert, aber mit den eingesetzten Mitteln über das Ziel hinausschiesst.

Es ist richtig, dass wir in der Schweiz nach wie vor die Möglichkeiten der Frauen, ins politische Leben einzutreten und daran teilzunehmen, fördern müssen. Auf der anderen Seite müssen wir darauf achten, dass das Demokratieprinzip eingehalten wird. Wir in unserer Partei wollen nicht eine Lösung, die das Ergebnis von Wahlen nachträglich verändert. Das Demokratieprinzip legitimiert politische Entscheidungen, und seine Legitimation gewinnt dieses Prinzip aus der Tatsache, dass jedermann ein allgemeines, geheimes Wahlrecht zusteht. Wenn wir das tangieren, tangieren wir die Legitimität demokratischer Entscheidungen.

Daher ist die CVP-Fraktion der Meinung, dass die Initiative zu weitgeht. Sie folgt aber nicht jenen Stimmen, die wir jetzt auch gehört haben, wonach man einfach nichts tun müsse. Für uns ist klar, dass die Startbedingungen für die Frauen nach wie vor verbesserungswürdig sind. Die Frauen in diesem Land hatten während 120 von 150 Jahren Bundesstaat keine Möglichkeit, an der demokratischen Willensbildung teilzunehmen. Dieser Rückstand in der Chancengleichheit ist nach Meinung der CVP-Fraktion noch nicht aufgeholt. Das heisst, es ist richtig – gemäss dem Gleichheitssatz, wie er in der Verfassung steht –, wenn wir dafür sorgen, dass in unserem Land die Chancen der Frauen im demokratischen Prozess verbessert werden.

Hier ist von verschiedenen Rednern ausgeführt worden, sie seien zwar auch dieser Meinung, aber das nun vorgeschlagene Instrument sei unpraktisch. Es trifft auch zu, dass die Kantone in ihrer Mehrzahl aus diesem Grund – aus Gründen der Praktikabilität – der Meinung sind, der Vorschlag der SPK sei nicht der richtige Weg. Ich habe es schon sehr oft erlebt, dass man etwas aus formalen Gründen ablehnt, was man eigentlich in der Sache nicht will. Hier ist es genau gleich. Es ist bequem zu sagen: Es gibt Verfahrensschwierigkeiten, wir müssen unsere Abläufe verändern, wenn man das macht; das ist zu kompliziert – anstatt dass man klar herausagt: Wir wollen in der Sache nicht, dass die Chancengleichheit verbessert wird.

Die CVP-Fraktion ist mit der SPK-Mehrheit der Überzeugung, dass die praktischen Probleme, die sicher auftauchen,

lösbar sind und dass in allen Kantonen, wo diese Regel nachher gilt – ausser in den Einerwahlkreisen –, diese Lösungen auch angewandt werden können. Ich möchte auch das Beispiel des Kantons Luzern hervorheben, der uns ausdrücklich mitgeteilt hat, dass das dort möglich sei und man das durchaus machen könne.

Die vorgesehene Listenquote hat Aussichten, den Erfolg der Frauen bei den Wahlen zu verbessern. Wenn wir die Daten über die letzten Wahlen anschauen, die uns in der Kommission vorgelegt worden sind, können wir feststellen, dass jene Parteien und jene Listen, wo diese Regel eingeführt war – wo mehr als ein Drittel der Kandidaten auf der Liste Frauen waren –, nachher mehr Chancen hatten, dass die Frauen gewählt wurden, als die anderen. Wir sind aber auch nicht der Meinung, dass damit der Wähler so beeinflusst würde, dass er einfach Frauen wählt. Es wird nach wie vor auf die Persönlichkeit der Kandidaten ankommen. Das ist eben die Wahlfreiheit; zu dieser Wahlfreiheit stehen wir. Wir sind auch der Überzeugung, dieser Wahlfreiheit des Wählers müssen sich Männer und Frauen als Kandidaten unterziehen; wir können und wollen sie nicht beseitigen.

Was Herr Fischer als Vertreter der Minderheit dargelegt hat, erinnert sehr an die seinerzeitige Diskussion über die Frauenstimmrechtsfrage. Er hat ausgeführt, dass die Frauen eigentlich andere Interessen hätten, dass sie lieber ihren Mutter- und Familienpflichten nachgingen als der Politik. Ich fühle mich bei dieser Argumentation um 25 Jahre zurückgeworfen. Das hatten wir schon einmal; darauf sollten wir nicht zurückkommen. Es stimmt auch nicht, wenn er sagt, es sei eine Alibiübung – es ist keine Alibiübung, sondern es ist ein Schritt, der das ausschöpft, was nach den demokratischen Wahlrechten möglich ist.

Eine Bemerkung zur Stellungnahme der Bundeskanzlei bzw. des Bundesrates: Der Bundesrat ist, soweit ich diese Stellungnahme interpretiere, in der Sache nicht ausdrücklich dagegen; ich weiss nicht, ob ich das richtig gelesen habe, es kommt nicht ganz deutlich zum Ausdruck. Er sieht jedenfalls noch einen gewissen Handlungsbedarf für die Förderung der Frauen. Ich möchte betonen, dass es in der Bundesverwaltung selber – auch in der Bundeskanzlei – diesen Bedarf nach wie vor gibt.

Der Bundesrat erhebt aber rechtliche Einwendungen, die sorgfältig zu prüfen sind; Herr Dettling hat sie hier wiederholt. Es ist klar, dass wir nach dem Wortlaut von Artikel 27 GVG legitimiert sind, die Fristverlängerung für die Beratung der Volksinitiative vorzunehmen. Der Wortlaut des Gesetzes hindert uns nicht daran. Die Bundeskanzlei beruft sich nicht auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern auf den historischen Werdegang. Da hat die Bundeskanzlei recht; der historische Werdegang spricht gegen die Fristverlängerung. Entscheidend aber ist der Sinn und Zweck der Norm. Der Sinn und Zweck wird von der Bundeskanzlei zu Recht darin gesehen, dass man keine missbräuchlichen Fristverlängerungen will. Also müssen wir heute entscheiden, ob diese Fristverlängerung missbräuchlich wäre oder nicht. Sie ist ganz klar nicht missbräuchlich; das ist der entscheidende Ansatzpunkt. Wir fällen diesen Entscheid nicht, um die Volksabstimmung über dieses Thema zu verzögern. Wenn wir das täten, würden wir gegen den Sinn dieser Norm verstossen. Wir verstossen also, wenn wir die Fristverlängerung vornehmen, weder gegen den Sinn der Norm noch gegen deren Wortlaut.

Wir sind berechtigt, diese Fristverlängerung hier zu beschliessen. Die CVP-Fraktion teilt diese Meinung. Ich bitte Sie, dieser Fristverlängerung zuzustimmen.

Fehr Hans (V, ZH): Ich frage Sie: Wollen Sie eigentlich alle Bereiche, die noch einigermassen freiheitlich geregelt sind, auch noch mit starren Vorschriften überdecken? Das ist eine zentrale Frage in diesem Geschäft. Ich bitte Sie, sowohl zur parlamentarischen Initiative, d. h. zu den Drittelsquoten gemäss Bundesbeschluss, als auch zur Fristverlängerung für die Volksinitiative nein zu sagen. Die Volksinitiative ist meines Erachtens unrealistisch; ich habe in der Kommission gemerkt, dass sie sogar von der linken, feministischen Seite als unrealistisch beurteilt wird.

Auch die SVP, deren Fraktion ich hier vertrete, möchte möglichst viele Frauen im Nationalrat haben. Sie möchte aber Frauen haben, die aufgrund ihrer Kompetenz gewählt worden sind; die Frauen, die hier sind, sind ja zweifellos aus diesem Grund da; und zweitens, weil sie sich aus Überzeugung haben wählen lassen.

Wenn Sie Quoten festlegen – das ist nicht Theorie, sondern Realität –, wird es Gebiete geben, wo Sie Frauen praktisch dazu verpflichten müssen, sich auf die Listen setzen zu lassen. Aber die Zahl gebietet dann über den Willen, und das ist falsch. Wenn Sie Frauenquoten festlegen, laufen Sie Gefahr, nicht die Frauen zu fördern, sondern sie zum Quotenmaterial, zur Quotenmasse, zu degradieren und sie zu diskriminieren. Das ist doch der Punkt.

Ich freue mich, dass ich und auch die SVP-Fraktion in dieser Frage einmal gleicher Meinung sind wie der Bundesrat. Ich freue mich aber noch viel mehr, dass wir gleicher Meinung sind wie die grosse Mehrheit der Kantonsregierungen – das sind ja nicht dumme Leute; die wissen, wovon sie reden. Nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass der Frauenanteil bereits heute aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen und Möglichkeiten stetig zunimmt, und zwar ohne staatlichen Interventionismus.

Der Unsinn, der sich bei dieser Quotenregelung abzeichnet, wäre z. B. bei Kantonen mit zwei Nationalräten besonders gross. Sie werden noch einen entsprechenden Antrag Schlüter beraten. Sie wissen auch schon längst, dass diese «Drittelsquoten-Regelung» durch die Realität überholt ist. 1995 ist die Drittelsquote auf den Nationalratswahllisten gesamtschweizerisch sogar übertroffen worden, mit – wie ich meine – nicht sehr überzeugendem Erfolg.

Lassen Sie doch den Wettbewerb unter den Parteien spielen! Die Parteien haben ja alle Möglichkeiten. Sie können ausschliesslich Frauen aufstellen. Machen Sie das! Sie können alle Frauennamen zuoberst auf die Listen setzen und doppelt aufführen, also kumulieren. Sie haben diese Möglichkeiten. Machen Sie doch von dieser Möglichkeit Gebrauch, wenn das so wichtig ist! Wenn der Stimmbürger das 1999 oder in ferner Zukunft auch will, dann soll er jene Parteien, die sich nicht an diese Modernität halten, über die Klinge springen lassen. Wir werden es ja dann sehen.

Es ist wie so oft – ich habe es auch in der Kommission erlebt –: Man stellt von seiten linker, feministischer Kreise mit der Initiative extreme Forderungen, Forderungen von 200 Prozent; das ist legitim. Weil es dann aber – das ist der Punkt! – kompromissbereite, willfährige Bürgerliche hat, sagt man: Nein, so weit wollen wir nicht gehen – aber man geht halb so weit. Dann haben wir die 100 Prozent, die die Initianten gewollt und als realistisch erachtet haben.

Nehmen Sie auch noch zur Kenntnis, dass gerade die SVP des Kantons Zürich nicht eine «Frauenförderung» betreibt – das hat sie nämlich nicht nötig –, sondern den Frauen gleich lange Spiesse gibt. Wir haben ein Programm entwickelt, das Frauen Ausbildungen ermöglicht, es werden politische Debatten organisiert – mit dem Ziel, dass diese Frauen nachher tatsächlich auf die Listen kommen.

Frau von Felten, Sie werden 1999 noch vor Neid erblassen darüber, was die Zürcher SVP mit ihren Frauen zustande bringen wird. Sie werden vielleicht bei den Grünen Erfolg haben; wir bei der SVP!

Ich komme zum Schluss:

1. Aufgrund der statistischen Auswertung muss man ganz klar nein zu diesem Vorhaben sagen.
2. Die Vernehmlassung in den Kantonen – vor allem diejenige im Kanton Zürich – ergibt ebenfalls ein Nein zu diesem Vorhaben.

Ich bitte Sie, zweimal nein zu stimmen. Lassen Sie den Parteienwettbewerb spielen! Dann haben Sie auch Frauen und Parteien, die das wollen. Der Stimmbürger soll entscheiden, nicht das Gesetz.

Maspoli Flavio (D, TI): Francamente non volevo parlare, perché il collega Steffen aveva detto tutto. Ma dopo aver sentito certe cose, francamente non posso tacere.

Quello che si pretende qui, anzitutto è anticostituzionale, laddove si dice che ogni persona davanti alla legge è uguale, indipendentemente dal sesso, dalla razza e via discorrendo. Ne abbiamo parlato ieri, quindi mi sembra che dovrebbe essere ancora fresco nella memoria.

Quello che vuole questa iniziativa e quello che vogliono le donne che hanno parlato prima, è manipolare il popolo – nient'altro che manipolare il popolo; togliere al popolo un diritto fondamentale, la libertà di esprimersi. E dopo aver sentito la collega che ha detto addirittura che se nell'UDC non ci sono donne è perché la politica dell'UDC è sbagliata, allora io dico: Voi non volete più donne qui; voi volete manipolare la politica, e questo è assolutamente inaccettabile.

Se un tempo si parlava di caccia alle streghe, voi state facendo la caccia «agli stregghi», e questo francamente e con tutto il cuore non è tollerabile, in una sala dove si celebra – si dice almeno – la democrazia.

Io mi chiedo fino a dove volete arrivare, cosa volete esattamente. Quando si sa benissimo che ogni donna avrebbe la possibilità di eleggere solo donne in Consiglio nazionale e agli Stati. Se tutte le donne votassero per le donne, qui ci sarebbero solo donne, e anche sulla mia sedia ci sarebbe una donna. Io mi chiedo: Perché le donne non votano le donne? Forse perché non tutte le donne sono uguali, perché è vero che tutti siamo uguali, ma c'è chi è più uguale di altri. E dunque io trovo scandaloso quello che sta capitando qui dentro. Mi chiedo ancora – e concludo – dove volete arrivare. La prossima iniziativa sarà quella di togliere Arnold von Melchtal qui fuori e sostituirlo, che so, con la statua della Signora Koch. *(Applausi parziali)*

Leuba Jean-François (L, VD): Vous voudrez bien admettre que je m'exprime sans intérêts personnels quant aux élections de 1999.

Le Bureau ayant décidé de grouper les deux objets je vais les traiter dans l'ordre inverse de l'ordre du jour, c'est-à-dire que j'entends parler d'abord de la prolongation du délai et ensuite du fond du contre-projet de la commission.

Les partisans du contre-projet font un magnifique exercice d'alignement de noix sur un bâton qui viole manifestement, quoi qu'en dise M. David, l'article 27 alinéa 5bis de la loi sur les rapports entre les Conseils. J'aimerais vous relire, pour ceux qui ne l'auraient pas fait, ce que dit le Conseil fédéral, à la page 9 de son avis du 9 septembre 1998, à juste titre à mes yeux: «Il n'est pas possible de prolonger d'un an, jusqu'au 20 mars 2000, le délai de traitement de l'initiative populaire 'pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales (initiative du 3 mars)' afin de recueillir, avant que les Chambres fédérales ne décident de recommander l'acceptation ou le rejet de cette initiative, des enseignements suffisants au sujet des effets qu'auraient des quotas de femmes sur les listes électorales lors du renouvellement intégral du Conseil national le 24 octobre 1999.»

Pourquoi est-ce qu'on aligne des noix sur un bâton? C'est parce que – Mesdames et Messieurs, attachez vos ceintures! –, pour avoir un effet en 1999, cette initiative doit passer au vote final à la session de décembre 1998. Naturellement, s'il y a un référendum, tout l'édifice s'écroule; ça va de soi, mais ça ne retient pas les initiants. Alors, on prolonge jusqu'au 20 mars 2000 – M. Gross Andreas l'a d'ailleurs fort bien expliqué – le délai pour traiter l'initiative. Mais pourquoi le prolonge-t-on? C'est bien une manoeuvre dilatoire, quoi qu'en pense M. David, car on veut permettre d'étudier les résultats de ce système, que je trouve absolument génial, sauf qu'il est contraire à la loi. Je ne reviens pas ici sur toute l'argumentation du Conseil fédéral, mais je constate que nous arrivons à la contradiction suivante: ou bien nous passons au vote final en décembre de cette année et il n'est plus possible de prolonger le délai, ou bien nous attendons et dépassons le délai du mois de décembre, parce qu'on discute le contre-projet entre les deux Chambres et, dans ces conditions, on ne peut pas appliquer la loi pour les élections d'octobre 1999. Dès lors, j'arrive à la conclusion suivante: ou la prolongation du délai est illégale, ou elle est inefficace au sens de la majorité de la commission.

J'en viens au fond. Je crois qu'on ne peut pas contester l'aspiration des femmes – ou de certaines femmes, devrais-je dire plutôt – à être mieux représentées dans les autorités fédérales, notamment au Conseil national. J'aimerais toutefois nuancer cette remarque en disant que je constate que, dans de nombreuses professions, il y a plus d'hommes que de femmes, et que, dans de nombreuses autres, il y a plus de femmes que d'hommes. Or, je n'ai pas encore entendu qu'on trouvait cela scandaleux et qu'il faudrait des quotas pour corriger cet état de fait. Cet argument me paraît donc avoir une valeur relative.

En revanche, il y a un argument qui est vrai, c'est celui qui dit qu'il est vraisemblablement plus difficile pour une femme que pour un homme d'être élue. Je crois que cet argument est vrai, et que ça justifie dans une certaine mesure qu'un effort soit fait en faveur de l'élection des femmes. Mais je ne suis pas sûr que le contre-projet aille exactement à la rencontre de cet objectif. Les femmes peuvent bien être plus nombreuses, mais si elles ont toujours autant de difficultés à être élues, on n'atteint pas le résultat recherché.

Je suis l' élu d'un parti qui, aux dernières élections fédérales, avait présenté 6 femmes pour 17 sièges, c'est-à-dire qu'il remplissait parfaitement la règle du quota – nous étions à 35 pour cent de femmes. Nous avons eu 1 élue sur 3 – nous remplissons de nouveau tout à fait, même au point de vue des résultats, la règle du quota. Donc, vraiment, ce n'est pas dans notre intérêt personnel.

Mais en démocratie, il faut convaincre. Et j'ai entendu je ne sais pas combien de discours dans ma vie sur le pouvoir du peuple souverain, et j'ai un peu l'impression que ce qu'on reproche ici, c'est au peuple de ne pas savoir choisir: le peuple ne sait pas choisir. Dans ces circonstances, il faut aller jusqu'au bout du raisonnement: il faut changer le peuple! C'est le peuple qu'il faut changer, ce ne sont pas les règles d'élection. C'est le peuple qui est bête au point de ne pas élire suffisamment de femmes. Par conséquent ou bien vous convainquez le peuple, ou bien vous le changez. Mais il n'y a pas d'autre solution pour résoudre ce problème.

Le peuple a droit en démocratie – et je m'étonne que M. Gross Andreas ne soit pas sensible à cet argument – de choisir librement – librement! – ses représentants. Alors, on me dira: «Mais le peuple pourra choisir librement, on ne lui impose rien.» Je ne sais pas comment c'est dans vos partis, mais je sais comment ça se fait dans mon parti: dans mon parti, nous avons un congrès avant d'établir la liste. Et lorsque l'on nous dit, Madame Ducrot: «Ce n'est pas un quota de résultats», je prétends que c'est exactement un quota de résultats qu'on nous impose. Car dans le congrès démocratique de mon parti, un homme qui aurait obtenu plus de voix, mais qui dépasserait les deux tiers, devrait être éliminé au bénéfice d'une femme qui aurait obtenu moins de voix et qui dès lors aurait le droit de figurer sur la liste, parce qu'elle remplit la condition du tiers. C'est donc bien un quota de résultats qu'on nous impose au niveau des partis. Mais finalement est-ce que nous ne sommes pas tous là pour expliquer que les partis doivent être organisés démocratiquement et que l'élection, dans le cadre du parti, doit avoir lieu à partir de la base? C'est cela qu'on explique tout le temps. Et en tout cas, c'est cela que nous pratiquons dans mon parti. Peut-être qu'on fait autrement dans d'autres partis, c'est possible.

Donc, de toute manière, ce qu'on veut ici, c'est limiter, par l'initiative populaire et le contre-projet, c'est limiter les droits des citoyens de choisir librement qui ils veulent mettre sur une liste. Et je me rappelle ce principe qui dit qu'une loi de plus, c'est nécessairement une liberté de moins. La solution est encore supportable sans doute pour les grands cantons – et encore, je l'ai démontré par l'exemple de mon propre parti –, elle devient insupportable pour les petits cantons qui ont deux ou trois représentants au Conseil national. Vous verrez lorsque nous discuterons de la proposition Schluer – que je trouve d'ailleurs extrêmement intéressante, mais qui montre l'absurdité du système pour un canton à deux représentants –, elle est incompatible avec le principe de la démocratie.

Je crois de surcroît que la différence que l'on fait lorsque l'on autorise des listes de femmes seules non liées à des listes

d'hommes, et que l'on interdit des listes d'hommes seuls, viole l'article 4 de la constitution.

On peut dire ce qu'on veut, la loi sur l'égalité ne peut pas modifier l'article 4 de la constitution. Cela serait quand même curieux qu'une loi puisse avoir pour effet de modifier la constitution. Or, relisez la charte fondamentale de notre Etat – c'est toujours la Constitution fédérale! A l'article 4 alinéa 2, on ne cite même pas les assemblées politiques: on cite la famille, on cite les relations de travail, on cite le salaire; dans l'énumération exemplaire, on ne cite même pas les relations politiques.

Je constate que le Conseil fédéral s'oppose à ce contre-projet. Je constate que la très grande majorité des cantons – j'en ai été surpris –, y compris le Gouvernement vaudois, s'opposent à ce contre-projet, parce qu'ils considèrent que c'est une atteinte à l'égalité des citoyens. C'est une atteinte aux règles démocratiques auxquelles je constate que certaines ne sont plus très sensibles dans cette assemblée.

Je ne suis guère étonné que, à la place de la persuasion qui est nécessaire pour faire avancer le nombre de représentantes féminines, on utilise la contrainte et l'interdiction. Je ne m'étonne pas en revanche que la contrainte et l'interdiction, ce sont des moyens – je me tourne vers le côté gauche de l'assemblée – qui sont habituels à ceux qui tirent contre tout ce qui bouge au point de vue liberté dans ce pays.

Dès lors, je considère que le contre-projet est antidémocratique, qu'il est anticonstitutionnel. Je vous invite à le refuser et à refuser par conséquent, c'est la logique, la prolongation du délai qui est demandée.

Scherrer Jürg (F, BE): Warum streiten wir uns eigentlich? Die Sache wäre doch ganz einfach. Ich mache Ihnen jetzt einen konkreten Vorschlag, wie die Quotenregelung ohne jede gesetzliche Grundlage Tatsache wird: Wenn hier und heute an diesem Tisch die Parteien und Fraktionen, die vehemente Befürworter der Quotenregelung sind – das ist die SP, das sind die Grünen, das ist die CVP, mindestens im Kanton Luzern –, erklären, dass sie bei den nächsten Wahlen ohne Männerlisten und nur mit reinen Frauenlisten antreten, dann haben wir doch die 30 Prozent! Aber genau das ist es: Statt dass Sie bei den Sachen, die Sie verlangen, konsequent handeln, zwingen Sie lieber den anderen Ihren Willen auf. Die Fraktion der Freiheits-Partei wird natürlich auf diese Vorlage nicht eintreten, sie wird der Fristverlängerung nicht zustimmen. Diese Vorlage ist eines freien Landes und eines freien Volkes nicht würdig. Da sollen jetzt also nicht mehr die Qualifikation, der freie Wille einer Frau bei der Kandidatur zählen, neuerdings sind äussere körperliche Merkmale massgebend!

Eines garantiere ich Ihnen: Wenn diese Quote Tatsache wird, dann kommt der Tag – und er kommt sehr bald –, wo es heisst: Diese und jene Frau ist ja nur gewählt worden, weil sie eben eine Frau ist. Wenn Sie das wollen, stimmen Sie dieser Vorlage zu! Wir sind dagegen. Sie leisten damit nämlich der Sache der Frau den denkbar schlechtesten Dienst.

Wenn sich die Beispiele – nicht nur in der Bundesverwaltung – häufen, wo Frauen wegen ungenügender Qualifikation entlassen werden, dann werden Sie eines Tages für diese Entwicklung die Verantwortung übernehmen müssen.

Was Sie hier machen, ist eine Bevormundung der Wähler, es ist auch eine Bevormundung der Parteien, und es ist letztendlich ein Zwang und eine Bevormundung all jener Frauen, die auf Wahllisten kommen müssen – weil sonst die Quote nicht erreicht wird –, obwohl sie eigentlich gar nicht kandidieren und schon gar nicht gewählt werden wollen. Lassen Sie dem Wettbewerb freien Lauf, und lassen Sie dem Volk und den Frauen den freien Willen. Es ist z. B. jeder Frau vorbehalten, auf der von ihr bevorzugten Liste sämtliche Männerkandidaturen zu streichen. Das ist doch möglich, machen Sie Werbung in dieser Richtung!

Erfolgreiche Frauen brauchen keine Quote, und sie brauchen auch keinen Protektionismus, nur schwache brauchen den staatlichen Schutz, staatliche Förderungen, um in Positionen zu gelangen, die sie aufgrund ihrer Nichtqualifikation eigentlich gar nie hätten erreichen dürfen.

Dass diese Vorlage referendumsfähig ist, das ist klar, und die Freiheits-Partei wird ein Referendum unterstützen.

Gross Andreas (S, ZH), Berichterstatter: Es war zu erwarten, dass diese Debatte zu einer Grundsatzdebatte wird. Oft ist die «grosse Initiative» bekämpft worden, obwohl die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» heute an sich noch nicht zur Debatte steht.

Es steht ein indirekter Gegenvorschlag zur Debatte, der einen Beitrag zur Versachlichung und Ent-Emotionalisierung dieser Diskussion leisten möchte. Dass dieser Ansatz richtig ist, hat die Diskussion selber bestätigt und haben auch jene Redner bestätigt, die gegen die Vorlage argumentiert haben. Mit verschiedenen von Ihnen, vor allem mit Herrn Fischer, Herrn Dettling und Herrn Steffen, ist es schwierig, über den richtigen Weg zu sprechen, weil Sie sich gar nicht in irgendeine Richtung bewegen wollen. Wenn Sie nicht von A nach B gehen wollen, können wir uns nicht darüber einigen, welcher Weg nach B der beste ist. Sie wollen gar nicht von A nach B gehen. Sie sehen entweder das Problem nicht; oder wenn Sie es sehen, nehmen Sie es nicht genügend ernst, um zu glauben, dass ein Regelungsbedarf bestehe. Das ist der grosse Unterschied, der die Mehrheit der Kommission von den Sprechern der SVP-Fraktion, der Mehrheit der FDP-Fraktion und der demokratischen Fraktion trennt. Das muss man offen zugeben.

Herr David hat schon angesprochen, dass der Diskurs von Herrn Fischer dem gleicht, mit dem vor 30 Jahren das Frauenstimmrecht bekämpft worden ist. Er legt ihm eine Argumentation zugrunde, wonach die Frauen vom Wesen her anders seien, weniger an der Politik interessiert, was der Grund für ihre Untervertretung hier sei.

Herr Fischer, Sie sind mit allen Geschützten aufgefahren, die Ihnen zur Verfügung stehen – rechtlich, formal, praktisch, verfassungsmässig. Alles sei in allen Beziehungen undurchdacht, zwanghaft und unfrei. Sie haben aber nicht alle Geschützte abgeschossen, und diejenigen, die Sie abgeschossen haben, treffen das Ziel nicht. Sie haben es verfehlt. Man kann eindeutig zeigen, dass der Antrag der Mehrheit der SPK der Verfassung entspricht und den Sinn des Gesetzes berücksichtigt. Das möchte ich Ihnen zeigen, denn das sind die beiden Hauptargumentationen all derjenigen, die diesen Vorschlag bekämpft haben.

Wenn Sie mit der fehlenden Verfassungsmässigkeit argumentieren, müssen wir uns auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 19. März 1997 zum Fall der Solothurner Volksinitiative «für eine gleichberechtigte Vertretung der Frauen und Männer in den kantonalen Behörden» beziehen. Damals wollte man auf kantonaler Ebene Ergebnisquoten einführen. Diese Ergebnisquoten sind nach dem Bundesgericht unverhältnismässig. Das Bundesgericht hat aber in seiner Argumentation zugegeben, dass in Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung zwischen den beiden Sätzen dieses Absatzes ein Widerspruch besteht.

Der erste Satz heisst: «Mann und Frau sind gleichberechtigt.» Der zweite Satz heisst: «Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung, Arbeit.» Herr Steffen, «vor allem» heisst es in der Bundesverfassung. Was heisst «vor allem»? Es heisst, es gibt noch andere Bereiche. Aufgezählt werden die wichtigsten: Familie, Ausbildung und Arbeit. Das sind auch die wichtigsten für jene, die nicht im Parlament sind. Jene, die im Parlament sind, wissen aber, dass die Wahrnehmung legitimer politischer Macht auch etwas Wichtiges ist, das geregelt werden muss; dass dies hier mitgemeint ist, auch wenn es nicht aufgezählt ist. Deshalb ist es unstatthaft, diese nichtabschliessende Aufzählung als Argument dafür anzuführen, dass das, was wir hier tun, nicht verfassungsmässig sei.

Jetzt aber wieder zum Widerspruch, den das Bundesgericht aufzeigt. Das Bundesgericht sagt, dass zwischen dem ersten Satz – Gleichberechtigung – und dem Auftrag ans Gesetz, die Gleichstellung materiell mit positiven Massnahmen zu fördern, ein Widerspruch existiere und dass es die Aufgabe des Gesetzgebers sei, die Interessen, die beiden sich konkurrierenden Werte, gegeneinander abzuwägen. Diese Ab-

wägung muss verhältnismässig sein. Das wird definiert. Das Bundesgericht sagt, es sei für positive Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere Frauenförderungsmassnahmen, und es lasse damit unter Umständen eine Abweichung vom Diskriminierungsverbot zu, sofern dies in einem vernünftigen Verhältnis zum Regelungsziel stehe.

Das ist eben der Unterschied zwischen der Ergebnisquote und der Voraussetzungsquote. Die Voraussetzungsquote ist im Unterschied zur Ergebnisquote auch nach der Auslegung des Bundesgerichtes verhältnismässig. Das ist der entscheidende Unterschied zwischen der Volksinitiative und unserem indirekten – «kleinen» – Gegenvorschlag; das wird sogar im Urteil des Bundesgerichtes als richtig angesehen. Deshalb ist es nicht angebracht, meine Herren Fischer, Dettling und Steffen, mit diesem Bundesgerichtsurteil auf fehlende Verfassungsmässigkeit dieses Gegenvorschlages zu plädieren. Das zweite Hauptargument betraf sozusagen die vermeintliche Unvereinbarkeit mit dem Geschäftsverkehrsgesetz, mit der Möglichkeit der Fristverlängerung, die dort vorgesehen ist. Herr David hat schon versucht, Ihnen zu erklären, dass von einem missbräuchlichen Gebrauch dieser Regelung keine Rede sein kann. Historisch haben wir sehr wenig Anhaltspunkte. Wenn Sie die Debatte zum Gesetz von 1973 konsultieren, sehen Sie, dass dieser Abschnitt nicht diskutiert wurde. Dann heisst das: Wir gehen vom Wortlaut dieses Abschnittes aus.

Im Wortlaut dieses Abschnittes geht es um zwei Dinge:

1. Es geht um die Wahrung der Interessen der Initianten. Sie müssen davor geschützt werden, dass man fahrlässig, mit den Fristen, ihre Initiative vertritt, dass man die Abstimmung hinausschiebt.

Das ist hier nicht der Fall. Wir agieren letztlich im Interesse der Initianten, wenn wir ihre Initiative nicht einfach ablehnen, sondern uns ernsthaft bemühen auszuloten, was im Sinne der Problemlösung sinnvollerweise getan werden kann, ohne z. B. den Verfassungsauftrag zu verletzen. Wir nehmen also unsere Verantwortung wahr.

2. Es kann niemand bestreiten, dass dieser indirekte Gegenvorschlag mit der Sache, mit der Volksinitiative, etwas zu tun hat. Es kann also nicht argumentiert werden: Das sei ein Präzedenzfall, dank dem man in Zukunft Dinge, die kürzlich gemacht worden seien, nachträglich in eine Verbindung zu einer Volksinitiative bringe; man könne dann behaupten, das sei ein indirekter Gegenvorschlag und deshalb könne man die Behandlungsfrist verlängern. Das ist nicht der Fall. Man kann hier ganz klar sagen, dass wir das nur tun, weil wir das Problem erkennen, am Problem arbeiten möchten, aber den von der Volksinitiative vorgegebenen Weg als zu scharf, als problematisch – das ist die Mehrheitsmeinung – ansehen.

Es ist hier allerdings immer noch offen, ob es einen direkten oder einen indirekten Gegenvorschlag gibt. Was all die Kritiker nicht bedacht haben, ist, dass man der Initiative auch einen direkten Gegenvorschlag gegenüberstellen können. Aber ob dies sinnvoll ist, wird man besser erkennen, wenn man das Gewicht, die Konsequenz des indirekten Gegenvorschlages, erfahren hat. Das ist die einmalige Chance, die 1973 wahrscheinlich gar nicht gesehen wurde.

Man hat die Möglichkeit, bei den Wahlen 1999 etwas zu probieren, das sinnvoll, das umstritten ist – es gibt viele Leute, die sagen, das sei viel zuwenig –; in Kenntnis der Wirkung dieser Massnahme kann man sorgfältiger, präziser und besser auch einen direkten Gegenvorschlag, der beispielsweise eine definitive Voraussetzungsquote vorschlägt, ausarbeiten und zur Diskussion stellen.

Es kann also weder von der Verfassung noch vom Gesetz her von einem Missbrauch gesprochen werden. Meiner Meinung nach haben jene, die so etwas behaupten, zu oberflächlich argumentiert.

Herrn Leuba möchte ich sagen: Wenn Herr Fischer sozusagen indirekt die Debatte um das Frauenstimmrecht erinnerte, haben Sie mich an die Einführung des Proporzsystems erinnert. Das Proporzsystem ist eine typische Einschränkung der Wahlfreiheit im Interesse der kleinen politischen Parteien, der Minderheitsmeinungsträger. Genauso wurde zwi-

schen 1895 und 1917 bei drei Volksinitiativen von jenen argumentiert, die keine Proporzregel, keine Einschränkung der Wahlfreiheit, wollten. Sie wissen aber ganz genau, Herr Leuba – und das gilt auch für Herrn Fehr –, dass Gerechtigkeit sowohl Freiheit wie auch Regeln braucht, die diese Freiheit einschränken. Freiheit allein wird oft zur Macht des Stärkeren. Freiheit, die gleichzeitig auch Gerechtigkeit anstrebt, braucht auch Regeln.

In dem Sinn ist das eine Regel, die der Gerechtigkeit dient und die Freiheit nicht ungebührlich einschränkt, ganz ähnlich dem, was wir 1918/19 bei der Einführung des Proporzsystems gemacht haben.

Herr Leuba, erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung:

Monsieur Leuba, permettez-moi de faire une remarque personnelle: vous avez discrédité la gauche et vous savez très bien que la démocratie signifie aussi le respect de l'autre. Ce n'est pas vrai que la gauche tire sur tout ce qui bouge. C'est une «discréditation» qui n'est pas digne d'un politicien de votre expérience. Je vous prie de retirer cette remarque.

Eine formale Bemerkung: Wenn Sie Nichteintreten beschliessen, dann scheint uns logisch, dass die zweite Abstimmung hinfällig wird. Das heisst, die Frage, ob die Frist entsprechend dem GVG verlängert werden soll, hat nur einen Sinn, wenn man den indirekten Gegenvorschlag grundsätzlich begrüsst. Bei Nichteintreten können wir auf die zweite Abstimmung verzichten.

Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: Je crois que le tournant en faveur des femmes est pris, mais malheureusement les chances de succès de celles-ci sont deux fois moins importantes que celles des hommes, lors des élections. Le regret que nous éprouvons de cette situation ne devrait-il pas trouver enfin l'expression de sa sincérité dans les efforts mis pour trouver une solution à ce problème?

Certes, le contre-projet que nous vous proposons n'est pas parfait, loin de là. Il n'y a pas de solution miracle, mais cette proposition est modérée. Elle est de nature aussi à faire avancer la démocratie d'un tout petit pas. Je n'ai pas l'impression, mais je ne suis pas juriste, que ce contre-projet viole la constitution. En tout cas, je sais que le Tribunal fédéral n'a jamais pris position en la matière et que ce système-là est appliqué avec succès en Belgique. Les cantons, en général, pèsent bien sûr sur les freins. C'est vrai pour des questions de praticabilité, mais le projet de la majorité de la commission soulève des problèmes. Il faudra appliquer la loi, il appartient aux cantons de le faire et c'est normal que les cantons s'insurgent.

Monsieur Fischer-Häggingen, vous affirmez que certains partis peinent à trouver des femmes. Eh bien, c'est étonnant parce que les rivières sont peuplées de papables. Il y a des femmes lucides, intelligentes, intéressées à participer à la gestion du pays. Peut-être, quand vous jetez vos lignes, faut-il changer de méthode pour éviter de manquer des touches. Pour des raisons formelles, vous êtes nombreux à rejeter la prolongation du délai, parce que celle-ci s'appuie sur l'interprétation de l'article 27 de la loi sur les rapports entre les Conseils. Vous vous appuyez, Messieurs, sur la genèse de cette disposition, argumentant que celle-ci vise à accorder au Parlement le temps nécessaire à l'élimination des divergences. C'est une interprétation. La commission en a eu une autre, un autre avis juridique. Vous le savez, vous avez assisté, pour certains, à nos délibérations. Il ne s'agit pas, pour la majorité, de tactiques politiciennes. Il s'agit d'être réaliste, de concrétiser des mesures, de tester leur efficacité et, ensuite, de proposer un contre-projet direct si nous n'avons pas un contre-projet indirect, comme l'a dit M. Gross Andreas tout à l'heure.

Du reste, j'ai l'impression que le projet du Conseil fédéral diverge de la proposition qui est avancée ici. Nous verrons tout à l'heure la position de M. Couchepin, chancelier de la Confédération. Je crois qu'il ne faut pas tomber dans le juridisme obsessionnel. C'est un tort et je regrette que certains se lancent dans cette voie quand ils ne veulent pas avouer vraiment l'objectif final de leur position.

Mille difficultés n'ont jamais fait un doute, jamais. Nous avons fêté 150 ans d'un Etat fédéral moderne. Les femmes ont attendu jusqu'en 1971 pour avoir un droit de vote et d'éligibilité. Nous avons donc mangé notre pain noir assez longtemps. Ne serait-il pas possible que vous nous permettiez enfin de changer un peu de menu?

Je vous invite, avec confiance, à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Couchepin François, chancelier de la Confédération: Vous me permettez peut-être une précision au début de mon intervention, parce qu'en lisant la presse ce matin, j'ai constaté qu'il y avait un certain nombre de confusions qu'il faut lever en tous les cas.

Aujourd'hui, nous ne parlons pas de l'initiative populaire dite du 3 mars (97.031), mais de l'initiative parlementaire de la CIP-CN (98.429) et du problème posé par la possibilité de prolonger ou non le délai de traitement précisément de l'initiative populaire.

Le Conseil fédéral s'est prononcé contre le projet de votre commission. S'il l'a fait, et je voudrais insister là-dessus, ce n'est pas parce qu'il est opposé à la promotion des femmes en politique. Il peut donc se rallier, et moi avec lui, à tous les arguments développés dans ce débat en faveur d'une représentation équitable de toutes et de tous dans ce Conseil. Le Conseil fédéral est ainsi favorable à toute mesure qui tendrait à renforcer la représentation féminine dans les Conseils, parce qu'il estime, comme cela a été dit dans cette salle ce matin, qu'il est important que le Parlement soit véritablement le reflet du peuple; or, le peuple est composé d'hommes et de femmes, nous le savons tous.

Il est donc favorable à toutes ces mesures, et cela me met particulièrement à l'aise dans mon rôle de défenseur de la position du Conseil fédéral, puisque je crois avoir prouvé par des actes combien j'étais moi-même attaché à cette promotion féminine. Ce qui explique aussi pourquoi je ne partage pas un certain nombre d'avis émis dans cette salle par ceux qui sont opposés, comme le Conseil fédéral, à l'initiative parlementaire qui vous est soumise.

Il faut bien entendu s'expliquer. Le Conseil fédéral estime que l'initiative parlementaire qui vous est soumise, sous le dehors de se présenter comme un moyen de promotion des femmes, n'atteint pas en fait cet objectif. Bien sûr, dans son message du 17 mars 1997 concernant l'initiative populaire, le Conseil fédéral a écrit, et en cela il rejoignait ce qu'a dit le Tribunal fédéral et qui vient d'être évoqué, que le législateur peut choisir de privilégier pendant une période transitoire – ce que fait l'initiative parlementaire de la commission –, les femmes en tant que personne du sexe sous-représenté par rapport aux hommes. Toutefois, il dit, et c'est là le point fondamental, que les mesures qu'il faut pouvoir prendre dans certains cas à titre transitoire touchent, partiellement tout au moins, à certains droits fondamentaux.

Elles ne peuvent donc être prises que si elles sont, d'une part, aptes à atteindre le but recherché et, d'autre part, nécessaires pour arriver à cette fin. En cela, le Conseil fédéral suit la doctrine et se rallie à la théorie que le Tribunal fédéral a lui-même reprise.

M. Leuba a illustré en quoi on peut dire que le projet de la commission touche, légèrement c'est vrai, certains droits des citoyens. La question est donc de savoir – étant donné que tout le monde est d'accord avec le but, c'est-à-dire faire en sorte qu'on puisse équilibrer la représentation des sexes dans ces Conseils – si la mesure proposée est apte à atteindre le but recherché et si elle est nécessaire pour arriver à cette fin.

Je ne vais pas reprendre les statistiques de l'Office fédéral de la statistique, qui ont déjà été évoquées. Je voudrais simplement relever qu'aussi bien l'Office fédéral de la statistique que la commission qui a examiné ce problème prétendent que le but de l'initiative parlementaire, c'est de pouvoir analyser les effets de nouvelles mesures lors des élections de 1999, c'est de voir comment on peut recueillir des informations sur l'efficacité de cette solution. Cela n'est en tout cas pas une raison suffisante pour porter atteinte à des droits des

citoyens. Si l'on sait en plus – cela a été dit tout à l'heure – que les statistiques montrent que si, dans certains partis, l'augmentation du nombre des candidates a eu pour effet une augmentation des élus, alors que dans d'autres partis l'augmentation du nombre des candidates n'a pas eu cet effet, voire a eu un effet contraire, c'est bien la preuve que d'autres facteurs entrent en ligne de compte et que ce n'est pas l'augmentation du nombre de candidates qui peut véritablement atteindre l'objectif. Mais je ne veux pas insister trop longtemps là-dessus, vous en débattrez et en déciderez tout à l'heure.

Le Conseil fédéral – je crois que c'est important – n'est pas frileux, Madame la Rapporteuse – ou dois-je dire la Rapporteuse? – de la commission. Je pense au contraire qu'il est courageux. Il ne se contente pas de prendre une belle étiquette, sans voir ce qu'il y a dans le paquet. Il estime qu'une mesure présentée comme un acte de promotion en faveur des femmes ne doit être soutenue que si véritablement cet acte est de nature à promouvoir la possibilité pour les femmes d'être élues, et il pense que cette mesure-là n'est pas une mesure adéquate.

Le Conseil fédéral veut aller plus loin. Il ne veut pas se contenter d'un système qui donnerait bonne conscience pour huit ans à un Parlement qui aurait dit: «Nous avons fait le nécessaire pour aider les femmes à rentrer dans nos rangs, et maintenant nous sommes tranquilles.» Il ne veut pas bétonner le système actuel. Plusieurs orateurs ont dit jusqu'ici que l'initiative parlementaire ne fait que cimenter ce qui s'est déjà fait aux dernières élections. Et la preuve est faite que ce système n'apporte pas le résultat escompté. Par conséquent, le Conseil fédéral veut aller plus loin. Il estime qu'il faut prendre des mesures permettant d'abord d'utiliser les possibilités que la loi accorde, si l'on veut vraiment augmenter le nombre des femmes dans cette Assemblée. Comme l'Assemblée compte 200 membres, il est bien clair que toute femme supplémentaire sera un homme de moins! Et cela, les gens doivent le vouloir. C'est important de le savoir et de le dire, et d'avoir le courage de le dire!

Il faut donc que les gens sachent quels sont les moyens qui sont à leur disposition. Cela permettrait, beaucoup mieux que l'initiative parlementaire, de résoudre la question et d'atteindre l'objectif que nous recherchons. Je ne vais pas énumérer ces moyens, ils sont énumérés par le Conseil fédéral dans sa réponse, je ne veux pas perdre de temps là-dessus avec vous. Mais je pense que, sur le fond, la question de l'efficacité de la mesure proposée ou de sa qualité de mesure alibi est une question qu'on doit se poser. Le Conseil fédéral estime que cette mesure n'est pas adaptée. Voilà pour le fond. En ce qui concerne la procédure, en particulier le problème de la prolongation du délai de traitement de l'initiative populaire: si vous deviez soutenir le projet de votre commission, vous devriez adopter, si vous voulez que cette procédure soit applicable aux élections de 1999, une modification de la loi fédérale sur les droits politiques dans les deux Conseils et au plus tard avant la fin de l'année 1998. Et vous devez faire en sorte qu'il n'y ait pas de référendum, parce que s'il y a un référendum, une votation finale au mois de décembre 1998 porte le délai référendaire à la mi-avril.

Même si l'on est très efficace à la Chancellerie fédérale, il faut quand même quelques jours pour voir si le référendum a abouti – à moins qu'il y ait 300 000 signatures, auquel cas la question ne pose pas de problème! Il n'est par conséquent pas possible de faire voter le peuple au mois de juin en raison d'un référendum dont les signatures doivent être déposées à la mi-avril, parce que le matériel de vote devrait déjà être entre les mains des cantons, avant de savoir si le référendum a abouti. Par conséquent, si vous voulez que soit applicable cette solution que propose l'initiative parlementaire, vous devez faire en sorte que la décision soit prise au plus tard au mois de décembre 1998, et définitivement.

Cette solution serait – là je rejoins tout à fait M. Gross – un contre-projet indirect à l'initiative populaire.

Là, nous divergeons effectivement sur l'interprétation de l'article 27 LREC. M. Gross a dit – son argument est intéressant et mérite analyse – que le contre-projet indirect permettra de

faire des expériences et nous donnera ainsi les moyens qu'il faut pour pouvoir examiner s'il y a lieu de faire un contre-projet direct, c'est-à-dire de niveau constitutionnel, à l'initiative: ce serait parfait si c'était possible, et je serais le premier à dire «faites-le!» Malheureusement, ce n'est pas possible. C'est impossible matériellement parce que, je viens de vous le dire, pour pouvoir utiliser la méthode proposée par la commission aux élections de l'automne 1999, il faut que vous ayez paqueté le contre-projet indirect, c'est-à-dire la modification législative, le plus vite possible.

L'idéal serait que ce soit à cette session même, pour éviter qu'un référendum ne nous empêche d'exercer la manière de procéder au cours des prochaines élections. Vous devez donc avoir fini le contre-projet indirect. Et comme vous dites que ce dernier doit vous permettre de faire des expériences afin d'analyser s'il y a lieu de présenter un contre-projet direct, vous ne pouvez pas le commencer avant une date postérieure aux élections de 1999. La LREC exige, pour qu'on prolonge le délai de réponse à une initiative populaire, qu'il y ait un contre-projet, direct ou indirect, en travail. On ne peut pas demander une prolongation de délai si on n'est pas en train de travailler sur un contre-projet.

Or, vous aurez terminé le contre-projet indirect – vous ne pouvez plus l'invoquer comme moyen justifiant la prolongation – et vous n'aurez pas encore pu avoir, dans une Chambre au moins, le premier débat sur le contre-projet direct. C'est dommage. Je le déplore comme tout le monde, mais, malheureusement, ça n'est pas possible. C'est la raison pour laquelle je suis obligé de vous dire que si le Parlement devait vouloir prolonger le délai et qu'il n'a pas en travail dans une des Chambres un contre-projet, qu'il soit direct ou indirect, mais un travail en cours, le Conseil fédéral sera obligé de mettre l'initiative populaire en votation, que le Parlement se soit déterminé ou non sur l'idée de savoir s'il veut présenter un contre-projet.

Alors, si vous voulez renoncer à votre droit de vous prononcer sur l'initiative populaire, je ne peux pas vous en empêcher, mais je vous dis que si, le 20 mars prochain, le Parlement n'a pas un contre-projet en travail, il ne pourra pas utiliser l'article 27 LREC pour prolonger le délai de réflexion et le Conseil fédéral devra donc appointer la votation sur l'initiative populaire quand cela sera possible.

Je vous demande donc de suivre le projet du Conseil fédéral, et ce n'est pas de gaieté de cœur que je le fais, parce que je suis aussi de l'avis qu'il faudrait trouver dans la pratique comment mieux faire en sorte que les femmes soient plus nombreuses dans cette assemblée.

Je suis donc obligé de vous demander de suivre le projet du Conseil fédéral, de refuser la proposition de la majorité de votre commission qui, à notre avis, ne donne pas la réponse adéquate au problème posé et, en tous les cas, de ne pas prolonger le délai si vous acceptiez tout de même, selon la proposition de la majorité de votre commission, de faire une modification de la loi.

Initiative 98.429

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2347)

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (entrer en matière):
Aeppli, Aguét, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Christen, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrlér, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heberlein, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Lötcher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo,

Nabholz, Ostermann, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuschler, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zapfl (97)

Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité (ne pas entrer en matière):

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Dünki, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Giezen-danner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leuba, Maspoli, Moser, Müller Erich, Oehrli, Philipona, Pidoux, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (65)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Loretan Otto (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baader, Borer, Caccia, Chiffelle, Columberg, Dupraz, Epiney, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Grendelmeier, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Hämmerle, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Jutzet, Lachat, Loeb, Maurer, Meier Samuel, Mühlemann, Müller-Hemmi, Pelli, Pini, Ruffy, Rychen, Seiler Hanspeter, Simon, Stamm Judith, Steinemann, Thür, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (36)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Bundesbeschluss über die Einführung von Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten

Arrêté fédéral concernant l'adoption de quotas d'hommes et de femmes pour les listes des candidats à l'élection au Conseil national

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der SPK-NR

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CIP-CN

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 1bis, 1ter, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der SPK-NR

Antrag Gonseth

Abs. 1bis

... müssen zu wenigstens der Hälfte Kandidaturen von Frauen aufweisen.

Antrag Roth

Abs. 1bis

... müssen zu mindestens 50 Prozent Kandidaturen von Frauen aufweisen.

Abs. 1ter

... müssen dabei zusammen zu wenigstens 50 Prozent Kandidaturen von Frauen aufweisen.

Antrag Schlüer**Abs. 1bis a**

In Kantonen, die auf nur zwei Nationalratssitze Anspruch haben, ist durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, dass die pro Liste aufgestellten Kandidaten insgesamt zu mindestens einem Drittel weiblichen Geschlechts sind.

Art. 22 al. 1bis, 1ter, 2**Proposition de la commission**

Adhérer au projet de la CIP-CN

Proposition Gonseth**Al. 1bis**

Lorsqu'une liste électorale comporte des candidats des deux sexes, elle compte au moins 50 pour cent de femmes.

Proposition Roth**Al. 1bis**

Les listes des candidats sur lesquelles figurent des hommes et des femmes doivent porter au moins 50 pour cent de candidatures féminines.

Al. 1ter

.... doivent porter ensemble au moins 50 pour cent de candidatures féminines.

Proposition Schlüer**Al. 1bis a**

Dans les cantons qui ont droit à seulement deux sièges au Conseil national, il doit être garanti au moyen de mesures appropriées que les candidats proposés par liste soient, dans l'ensemble, pour au moins un tiers des femmes.

Gonseth Ruth (G, BL): Ich freue mich, dass Sie sich soeben mit dem Eintreten auf die Vorlage für Frauenquoten auf den Nationalratswahllisten ausgesprochen haben. Trotzdem, erlauben Sie die Frage: Soll dieser Bundesbeschluss wirklich etwas bringen, oder soll er eher eine Alibiübung darstellen? Soll dieser Bundesbeschluss den Effekt haben, bisherige Bevorzugungen und Übervertretungen von Männern auszugleichen, oder soll er eher zur Abwehrrückung verkommen, damit vor den nächsten eidgenössischen Wahlen nicht über die Quotenabstimmung diskutiert werden muss? Soll dieser Bundesbeschluss als Feigenblatt erhalten, damit man verstecken kann, wie wenig die meisten Parteien darüber hinaus für die tatsächliche Gleichstellung der Frauen tun?

Zwar ist es löblich, dass jetzt die Mehrheit des Rates zu Quoten steht, sie als taugliches Mittel zur Gleichstellung sieht, doch der Vorschlag der SPK, wonach bei den eidgenössischen Wahlen 1999 eine Kandidatinnenquote von lediglich einem Drittel – und dies bloss für die Nationalratswahlliste – vorzusehen sei, ist keine adäquate Antwort auf die Analyse, die die SPK gemacht hat: Die SPK stellt fest, «dass die Frauen gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung im Nationalrat nach wie vor massiv untervertreten sind Als Folge dieser Untervertretung der Frauen im Nationalrat können sich viele Frauen durch das Parlament nicht hinreichend vertreten fühlen.»

Das ist so, weil die Lebensrealität von Frauen, ihre frauenspezifischen Erfahrungen und Sichtweisen bei der heutigen Männerübervertretung zu wenig Berücksichtigung finden.

Die Zusammensetzung der politischen Gremien soll ein Spiegelbild der Bevölkerung darstellen, lautet ein wichtiger Leitsatz oder Lehrsatz des staatspolitischen Unterrichtes. Angesichts all dieser zwar nicht neuen Erkenntnisse ist die vorgeschlagene Massnahme, nämlich eine Listenquote von einem Drittel, sehr enttäuschend, zaghafte und wohl auch nicht wirksam, denn diese Drittelsquote wurde bereits in den letzten und vorletzten Wahlen von vielen Parteien erreicht, ohne dass sich die Zahl der gewählten Frauen deutlich erhöht hätte. Diese massive Untervertretung der Frauen im Parlament bleibt trotzdem nach wie vor eine Tatsache. 1995 waren 35 Prozent aller Kandidierenden Frauen, bei den Gewählten betrug der Frauenanteil aber nur 21 Prozent.

Diese und andere Analysen zeigen: Selbst wenn Frauen für politische Ämter kandidieren, sind ihre Wahlchancen je nach

Sprachregion eineinhalb- bis dreieinhalbmals tiefer als jene von Männern. Die von der SPK vorgeschlagene Regelung fällt also hinter das bereits Erreichte zurück und wird somit realistischerweise kaum positive Veränderungen bewirken.

Wenn der Bundesbeschluss keine Alibiübung sein soll, sondern wirklich die Wahlchancen und die Zahl der tatsächlich gewählten Frauen erhöhen soll, dann genügt die Drittelsquote schlicht nicht. Ich meine: Es gibt kein rationales Argument für diese minimalistische Quote; sie widerspricht auch dem Auftrag der Verfassung, für die Gleichstellung beider Geschlechter zu sorgen.

Deshalb schlage ich Ihnen mit meinem Antrag – so, wie Frau Roth mit ihrem Antrag – eine Quote von wenigstens der Hälfte Frauen auf den Wahllisten vor. Nur das bedeutet gegenüber dem Status quo von 35 Prozent bei den letzten Wahlen einen Fortschritt. Nur diese hälftige Vertretung auf den Wahllisten wird dem Verfassungsauftrag nach tatsächlicher Gleichstellung gerecht.

Tatsächliche Gleichstellung bedeutet nämlich gleiche Teilhabe an den politischen Entscheidungsgremien – nicht ein Drittel, sondern eben je die Hälfte für Frau und Mann.

Weil der Beschlussentwurf nicht Mandatsquoten verlangt, sondern lediglich Listenquoten, bedeutet die von mir vorgegebene Listenquote von 50 Prozent leider noch lange nicht zwingend eine tatsächliche Zunahme der Zahl der gewählten Frauen. Es braucht deshalb als Ergänzung zu diesen Listenquoten zusätzliche Massnahmen, wie sie etwa der Bundesrat in seiner Stellungnahme auflistet oder wie sie die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen in ihrem «Überparteilichen Manifest zu den eidgenössischen Wahlen 1999» vorschlägt.

Die paritätische Vertretung von Frauen und Männern in der Politik ist für uns Grüne eine Frage der Gerechtigkeit und der Demokratie und deshalb auch ein wichtiges Ziel unserer grünen Politik. Wir Grünen sind massgeblich an der Quoten-Initiative beteiligt gewesen und stehen hinter dieser Initiative. Mein Antrag würde aber den Beschlussentwurf ein klein wenig in die richtige Richtung zugunsten der Quoten-Initiative verbessern.

Zum Vergleich: Mein Antrag ist sehr ähnlich wie der Antrag Roth. Wir wollen das gleiche, haben aber eine unterschiedliche Formulierung gewählt. Ich habe mich an die Formulierung der Kommission angelehnt. Die Formulierung von Frau Roth entspricht aber dem Sprachgebrauch besser. Ich habe mich deshalb entschlossen, meinen Antrag zugunsten des Antrages Roth zurückzuziehen, um nicht unnötige Abstimmungen zu provozieren.

Wir empfehlen Ihnen aber, den Antrag Schlüer abzulehnen. Er ist auch nicht witzig. Sein Antrag ist bereits im Beschlussentwurf enthalten. Also sollte auch Herr Schlüer seinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Der Antrag Gonseth ist zugunsten des Antrages Roth zurückgezogen worden.

Roth Maria (S, GE): Le contre-projet à l'initiative populaire «pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales (initiative du 3 mars)» est un projet minimaliste. Mais c'est au moins un projet qui vise, par un tout petit pas, à favoriser la promotion des femmes en politique. Comme Mme Gonseth, je vous remercie d'avoir accepté l'entrée en matière sur cet objet.

Ce contre-projet ne fixe pas d'obligation de résultats, ce qui était par ailleurs le cas de l'initiative populaire, mais tente seulement d'offrir un semblant d'égalité des chances aux femmes qui se lancent dans la politique.

J'approuve le constat de la commission, qui voit heureusement un peu plus loin que le Conseil fédéral – conservateur –, qui établit que les femmes sont encore grossièrement sous-représentées dans les instances politiques. Nous sommes 21,5 pour cent ici au Conseil national et, à côté, dans la Chambre haute, elles ne sont que 15 pour cent; sans parler de la seule et unique femme au Conseil fédéral! Les femmes composent plus de la moitié de l'humanité. Alors, un Parlement dont 80 pour cent des membres sont des hommes ne

correspond pas à une représentation démocratique de la population.

Dans la pratique, une introduction rapide d'un quota d'un tiers de femmes sur les listes pour l'élection au Conseil national ne devrait pas apporter de bouleversements. Je vous rappelle qu'en 1995 plus de 33 pour cent des candidats aux élections fédérales étaient des femmes. Mais entériner par une loi un quota de femmes montre néanmoins que les opinions sur la question des quotas ont beaucoup évolué. Même les partis d'un autre bord que le mien ont remarqué que la promotion des femmes peut constituer une recette de succès électoral.

Le projet de la commission va donc dans la bonne direction, mais il est encore trop timide. Il ne respecte pas la revendication justifiée des femmes à une représentation équitable dans tous les organes politiques décisionnels. Un signe positif réel consiste en l'augmentation du quota à 50 pour cent.

C'est la raison pour laquelle je vous propose, au nom de mon groupe, d'augmenter la proportion d'un tiers mentionnée aux alinéas 1bis et 1ter, à 50 pour cent. Cela se justifie également eu égard au fait qu'il s'agit seulement d'une mesure positive temporaire. La parité sur les listes nous semble être le strict minimum.

Encore un mot à mes collègues latins qui se montrent souvent très sceptiques face à la revendication de quotas pour les femmes. Je vous rappelle juste que, sans les quotas linguistiques – mêmes tacites, je le conçois –, il n'y aurait pas de Romands ou de Romandes au Conseil fédéral. Et les Latins sont une minorité dans notre pays, ce qui n'est pas le cas des femmes. Donc, si vous voulez être cohérents par rapport à vos exigences de minoritaires sur le plan linguistique, vous ne pouvez que suivre ma proposition d'augmenter la proportion de femmes sur les listes électorales à 50 pour cent.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich freue mich, dass mein Antrag immerhin noch nicht für zurückgezogen erklärt worden ist. So darf ich mich in dieser Debatte zu einem der wichtigsten Probleme, die die Welt heute umtreiben, auch noch mit einem kleinen Vorschlag äussern. Ich fühle mich privilegiert, an einer Debatte von derartiger Tragweite teilnehmen zu können.

Mein Antrag geht von der Überlegung aus, dass Grosses, das wir da schaffen, schliesslich auch vor Details, vor Einzelheiten, standhalten muss. Deshalb bin ich natürlich schon etwas erstaunt, dass sich der geballte juristische Sachverstand in der vorberatenden Kommission und der professorale Weitblick des Berichterstatters damit zufriedengeben, die Drittelung der Geschlechter erst ab der Zahl drei, ab den mittleren Kantonen, vornehmen zu wollen. Da klaffen einfach Lücken. Ich bin der Auffassung, dass die Kommission sich schon bemühen müsste, diese Lücken zu schliessen. Ich möchte dazu mit meinem Antrag anregen und dabei immerhin darauf aufmerksam machen, dass drei Kantone von der hier festgestellten Lücke betroffen sind. Einer, der Kanton Jura, hat sogar die Impertinenz, sich hier allein männlich vertreten zu lassen. Das Problem ist also anzuerkennen.

Ich frage mich auch, weshalb die Majorz Kantone, die ja hier auch vertreten sind, sich nicht dazu aufrufen, Vorschläge für ihre Verhältnisse einzureichen. Insbesondere die persönlich betroffenen FDP- und CVP-Parteipräsidenten wären sicher gefordert, da einen Beitrag zu leisten – sei es ein Job-sharing oder die zeitliche Zuteilung an die einzelnen Geschlechter vorzuschlagen.

Es stellt sich ganz einfach die Frage: Gilt bei der vorgeschlagenen Quotenregelung die Rechtsgleichheit nicht? Wir schaffen da offensichtlich Recht, bei dem Gleichheit nicht mehr gilt. Beispielsweise war es bis jetzt ein Privileg – es hatte nie einen grossen Einfluss auf Wahlergebnisse, aber es war ein Privileg –, dass sich selbst einzelne, wenn sie wollten, ganz allein auf eine Liste setzen lassen und irgendein spezielles Anliegen vortragen konnten. Das ist bei Männern in Zukunft nicht mehr möglich, es sei denn, es fände sich jemand bereit, ihrer Einzelidee in einer Listenverbindung Unterstützung zu geben; hier lässt man eine Rechtsungleichheit zu, die bei Frauen nicht besteht.

Dann kommt die Frage der Männerlisten. Ich meine: Es gibt Frauenlisten, bei denen die Initiantinnen aus ihrer Überzeugung heraus nur eine Frauenliste wollen. Männer dürfen das Entsprechende offenbar nicht. Diese Überzeugung ist ihnen verboten. Denn es ist ja wohl kaum anzunehmen, dass eine Liste, die aus Überzeugung nur eine Frauenliste ist, sich zu einer Listenverbindung mit einer Männerliste hergibt, die – mit umgekehrtem Vorzeichen – die gleiche Überzeugung vertritt; es sei denn, die Kommission würde hier das Instrument eines Listenbindungszwanges schaffen. Dann hätten wir der Rechtsgleichheit wieder Genüge getan.

Es ist also ganz klar, dass das Regelwerk Quotenregelung noch der Vollendung bedarf.

Meine Damen und Herren: Man mag von meinem Antrag halten, was man will, ich fürchte einfach, dass man von der Vorlage insgesamt etwa dasselbe zu halten hat.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Schlüer, ich habe die Lösung Ihres Problems: Unterstützen Sie den Antrag auf 50 Prozent. Damit ist Ihr Problem mit den Zweierkandidaturen gelöst.

Beim Antrag Gonseth und beim Antrag Roth, der an die Stelle des Antrages Gonseth tritt, musste die grüne Fraktion – im Gegensatz zur Version der SPK – nicht lange zögern: Sie stimmt ohne Vorbehalte einstimmig zu.

Ich habe in meinem Eintretensvotum deutlich gemacht, dass der vorliegende Gegenvorschlag unserer Meinung nach zwar in die richtige Richtung geht, aber zu zaghaft ist und den grossen Mangel aufweist, dass er nur mit Listenquoten und nicht – wie die Initiative – mit Zielquoten operiert. Das ist ein ganz entscheidender Faktor, wohl der entscheidendste, der die beiden Vorlagen, Volksinitiative und Gegenvorschlag, auseinanderhält. Der Entwurf der SPK umfasst nur den Nationalrat und nicht, wie die Quoten-Initiative, die übrigen Gremien wie Ständerat, Bundesrat, Bundesgericht usw. Zudem ist er zeitlich begrenzt. Alles in allem ist das, was wir jetzt beschlossen haben, ein Kompromiss auf dem tiefstmöglichen Niveau. Was den Gegenvorschlag auch noch von der Volksinitiative unterscheidet, ist der prozentuale Anteil, der für die beiden Geschlechter gefordert wird. Während die Initiative von der selbstverständlichen und logischen Hälfte an Frauen ausgeht, die in den entsprechenden Gremien vertreten sein müssen – was auch dem Anteil Frauen an der Gesamtbevölkerung entspricht –, schlägt der Gegenvorschlag der SPK einen Anteil von nur einem Drittel Frauen vor und unterstreicht damit noch einmal, wie bescheiden die Forderung ist.

Die Anträge Gonseth und Roth wollen wenigstens in diesem Punkt dem Sinn und Geist der Initiative etwas näherkommen und schlagen einen Frauenmindestanteil von 50 Prozent vor. Damit wären die Frauen wenigstens auf den Listen anteilmässig so vertreten, wie es ihrem Anteil in der Bevölkerung entspricht.

Mit der Unterstützung dieses Antrages wird der «winzige» Gegenvorschlag etwas verbessert und dem Anliegen der Vertreterinnen der Quoten-Initiative, zu denen auch Frau Gonseth gehört, ein wenig mehr Rechnung getragen.

Alle unsere weiteren Vorbehalte über die Wirksamkeit von Listenquoten statt Ergebnisquoten werden aber auch mit diesem Antrag nicht obsolet. Auch eine 50-Prozent-Quote auf der Wahlliste ersetzt die Forderung nach einer Ergebnisquote nicht. Sie ist einfach eine etwas bessere und gerechtere Gegenvorschlagsvariante. Die Diskussion um Zielquoten führen wir dann weiter, wenn es um die Behandlung der Quoteninitiative geht.

Für den Moment bitte ich Sie im Namen der grünen Fraktion, dem Antrag Roth zuzustimmen.

Thanei Anita (S, ZH): Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, den Antrag Roth zu unterstützen.

In der Eintretensdebatte wurde bereits genügend auf den Missstand hingewiesen, dass die Frauen in diesem Parlament massiv untervertreten sind. Eine Demokratie kann jedoch nur funktionieren, wenn die Gesamtbevölkerung paritätisch an der Macht teilhaben kann. Klar ist, dass der heutige Missstand nur mit Ergebnisquoten und nicht mit Listenquoten behoben werden kann.

Der Gegenvorschlag der Kommission ist somit in dieser Form mutlos und zaghaft und geht mit der Listenquote von 33,3 Prozent hinter den Status von 1995 zurück, da dann zum durchschnittlich 35 Prozent Kandidatinnen zur Verfügung standen. Das Ergebnis ist bekannt. Der Gegenvorschlag ist zudem sachlich und zeitlich gegenüber der Initiative beschränkt: Er gilt nur für den Nationalrat und nur bis Ende 2007.

In der Vernehmlassung zum Gegenvorschlag haben sich deshalb u. a. der Kanton Basel-Stadt, die SP und die Grünen für eine Listenquote von 50 Prozent ausgesprochen.

Wenn wir es mit einer gerechten Teilhabe von Mann und Frau an der Macht wirklich ernst meinen, müssen wir zumindest diese Minivariante des Antrages Roth unterstützen.

Keller Rudolf (D, BL): Frau Gonseth, Frau Roth, Frau Bühlmann und Frau Thanei, Sie müssen die Frauen nicht für dumm und unwissend verkaufen. Es gibt sehr viele Frauen, die zwar auch Frauen wählen, aber aus ihrer Sicht gesehen wählen sie aus guten Gründen vor allem Männer; das stimmt. Die Mehrheit in unserem Lande sind Frauen, meine Damen; dass wissen Sie. Warum wählt offensichtlich die Mehrheit der Frauen dennoch nicht mehrheitlich Frauen, sondern mehrheitlich Männer? Haben Sie sich das auch schon gefragt? Glauben Sie, das mit einer Quote ändern zu können? Ich glaube das ganz und gar nicht. Sie werden das mit einer Quote nicht ändern können – egal, ob diese Frauenquote dann bei 30 oder bei 50 Prozent liegt. Mit Quoten schaffen Sie Alibifrauen, und dieses Image wird ihnen negativ anhaften. Das dient den Frauen insgesamt ganz sicher nicht.

Es gibt bekanntlich in unserem Lande eine Frauenpartei; diese Vorlage ist kein Problem für diese Frauenpartei. Wenn sich nun aber beispielsweise die Interessengemeinschaft verschiedener Männer als Männerpartei, also mit einer Männerliste, an den Wahlen beteiligen möchte, dann kann sie dies schlicht nicht tun. Stellen Sie sich also vor: Sie kann sich nicht an den Wahlen beteiligen! Das heisst, Sie würden in diesem Fall eine bestimmte Gruppe von der aktiven Wahlteilnahme ausschliessen. Herr Schlüer hat das schon ausgeführt. Ich meine, das ist – in schlichten Worten gesagt – undemokratisch; selbstverständlich ist es auch Verfassungsbruch.

Darum werden wir ein Referendum ins Auge fassen müssen, zusammen mit verschiedenen politischen Parteien und Gruppen. Wir lassen uns nicht bevormunden. In dieser Frage werden wir die Unterstützung auch sehr vieler Frauen haben; das habe ich im Vorfeld dieser Diskussion bemerken dürfen.

Sehr viele Frauen haben uns gesagt, sie seien gegen Quoten. Ich würde sagen: Nicht die Mehrheit der Frauen ist für Quoten; eine Mehrheit der Frauen spricht sich gegen solche Quoten aus. Wahrscheinlich unterschreiben auch sehr viele Frauen ein solches Referendum. Wir haben also alle Chancen, erstens die Unterschriften zusammenzubringen und zweitens auch die Abstimmung gewinnen zu können.

SD, Lega und Freiheits-Partei haben hier bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie ein solches Referendum unterstützen wollen. Ich zweifle nicht daran, dass noch weitere Parteien und Gruppierungen in einem überparteilichen Komitee eine solche Sache unterstützen wollen.

Den Antrag Roth lehnen wir also ab. Er ist in unseren Augen verfassungsfeindlich.

Leu Josef (C, LU): Die Festlegung von Listenquoten für geschlechtergemischte Wahlvorschläge auf Gesetzesstufe ist nach Auffassung der CVP-Fraktion geeignet, die Sensibilisierung der Bevölkerung zu verbessern. Damit werden längerfristig die Wahlchancen verbessert, und die Vertretung von Frauen in den eidgenössischen Räten wird sichergestellt. Zudem haben wir in der CVP bereits während den letzten Nationalratswahlen für unsere Listen eine solche Drittelsquote eingeführt. Unsere Partei sieht zudem in ihren Statuten vor, dass in den Parteigremien auf kantonaler Ebene wie auf Bundesebene kein Geschlecht über mehr als zwei Drittel der Mandate verfügen werde.

Im übrigen sind wir der Auffassung, dass diese Massnahme, die bis zum Jahre 2007 befristet ist, richtig ist. Wir setzen aus grundsätzlichen Überlegungen auf die Freiwilligkeit. Wir haben mit der Vorkumulierung, mit der Reihenfolge der Kandidaturen, Möglichkeiten, unsere Listen entsprechend zu gestalten. Auch hier gilt, dass die Freiwilligkeit der Preis für die Freiheit ist.

Wir lehnen die Anträge Gonseth und Roth ab. Was den Antrag Schlüer betrifft, sind wir der Auffassung, dass seine Überlegungen hier zu Protokoll gegeben worden sind und dass der Ständerat die Angelegenheit noch einmal konkret ansehen muss. Wir werden auch diesen Antrag ablehnen.

Gross Andreas (S, ZH), Berichterstatter: Über einen Antrag, den Mindestanteil auf 50 Prozent zu erhöhen, ist in der Kommission nicht abgestimmt worden. Aber die Idee war vorhanden. Sie wurde zum Teil auch offiziell eingebracht.

Wenn man die verschiedenen Kriterien zur Beurteilung dieses Antrages anschaut, kann man sagen, dass er gemäss dem Urteil des Bundesgerichtes wohl immer noch verfassungsmässig wäre, Herr Keller Rudolf, weil der faktische Durchschnittsprozentsatz bei der letzten Wahl real schon bei über einem Drittel lag, aber noch nicht bei 50 Prozent und weil selbst 50 Prozent in einzelnen Regionen von einzelnen Parteien schon erfüllt sind, aber nicht überall.

Auch die Drittelsquote würde vor allem in gewissen Regionen, in gewissen Teilen des Spektrums der Politik immer noch Konsequenzen haben. Das sieht man der globalen, landesweiten Durchschnittszahl nicht unbedingt an. Deswegen spricht vieles dafür, dass es verhältnismässig ist und damit auch verfassungsmässig.

Ich persönlich würde das Anliegen unterstützen. Ich muss aber sagen, dass alles dafür spricht, dass es in der Kommission keine Mehrheit gegeben hätte, wenn wir über die 50-Prozent-Quote abgestimmt hätten. Deshalb kann ich als Berichterstatter nicht für die Anträge Gonseth und Roth sprechen. Es stimmt, was Frau Bühlmann gesagt hat: Es ist das Tiefstmögliche, aber leider spricht alles dafür, dass die 33 Prozent ebenso das derzeit politisch Grösstmögliche sind.

Was den Antrag Schlüer betrifft, muss ich Ihnen sagen, dass Herr Schlüer einem Irrtum unterlegen ist, wenn er davon ausgeht, dass wir irgendwie eine Ausnahme für irgendeinen Kanton gemacht hätten. Wir haben auch keine Ausnahme für den Kanton Glarus gemacht, der nur einen einzigen Nationalrat hat, und auch keine Ausnahme für diejenigen Kantone, die zwei Vertreter haben. In denjenigen Kantonen, die zwei Vertreter haben, haben die Parteien drei Möglichkeiten. Sie können eine reine Frauenliste machen, sie können eine reine Männerliste machen und beide miteinander verbinden, oder sie können eine Liste mit je einem Mann und je einer Frau machen. Das heisst, was in Ihrem Antrag vernünftig ist, ist in unserem Vorschlag berücksichtigt worden.

Was darüber hinausgeht, ist sehr wahrscheinlich nicht ernst gemeint. Das möchte die ganze Sache lächerlich machen, weil Sie die ganze Sache in Zweifel ziehen möchten. Das ist Ihr gutes Recht, hat aber hier nichts zu suchen. In der Politik ist es immer wichtig, auf die Zeit, den richtigen Moment, zu achten. Beim Humor muss man dagegen aufpassen, dass man die richtige Gelegenheit, den richtigen Anlass, trifft. Das ist vielleicht in diesem Falle nicht der Fall gewesen.

Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: Mme Roth souhaite que les listes de candidats sur lesquelles figurent hommes et femmes comportent au moins 50 pour cent de candidatures féminines. Vous trouvez que le projet de la majorité de la commission est insuffisant, et on peut le comprendre. Mais d'autres le trouvent excessif. Je crois que la majorité de la commission a opté pour une solution médiane, celle du modèle belge dont je vous parlais tout à l'heure – cela m'a été confirmé par un représentant de l'administration. Nous avons donc procédé à une pesée des intérêts. Et j'ai l'impression que nous avons trouvé une solution de compromis qui puisse satisfaire et les uns et les autres; nous l'avons limitée à trois législatures. Je dois vous dire – M. Gross vous l'a déjà dit tout à l'heure – que nous n'avons pas formellement voté en com-

mission pour un quota de liste à 50 pour cent. Mais certains partis, c'est vrai, sont d'avis que le quota est insuffisant et qu'il faudrait, pour une avancée significative, aller jusqu'à 50 pour cent.

Au nom de la commission, je rejette la proposition Roth parce qu'elle ne sert pas vraiment la cause qu'elle veut défendre.

Monsieur Schlüer, j'avais l'impression que votre proposition était anachronique. Mais en écoutant vos remarques, je suis obligée de constater qu'elles sont pertinentes. Si un canton ne peut déléguer que deux représentants au Parlement, apparemment, il sera dans l'obligation de présenter sur une liste à la fois un homme et une femme, ou deux listes apparentées – deux hommes, deux femmes. Mais il a aussi la possibilité, et je l'ai demandé tout à l'heure, d'établir trois listes – deux masculines, une féminine. La proportion de cette façon est respectée. Quant aux listes purement masculines que vous demandez, nous en avons effectivement parlé en commission. Cette proposition avait alors été rejetée parce qu'elle n'allait pas dans le sens souhaité, c'est-à-dire la promotion de la femme. Vous auriez peut-être pu faire un amendement dans ce sens-là et nous aurions pu nous déterminer, comme on le fait dans toute démocratie.

Voilà mes remarques concernant ces deux propositions.

Abs. 1bis a – Al. 1bis a

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schlüer
Dagegen

46 Stimmen
90 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Präsident: Frau Gonseth hat ihren Antrag zurückgezogen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Roth

66 Stimmen
59 Stimmen

Abs. 1ter – Al. 1ter

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Roth

84 Stimmen
55 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 1bis; 28; 29 Abs. 2, 2bis, 2ter; 31 Abs. 1, 1bis, 3; Ziff. II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der SPK-NR

Art. 27 al. 1bis; 28; 29 al. 2, 2bis, 2ter; 31 al. 1, 1bis, 3; ch. II

Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CIP-CN

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2348)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Christen, Comby, de Dardel, Deiss, Dormann, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Fankhauser, Fasel, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Heim, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Kühne, Langenberger, Leemann, Leu, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Nabholz, Ostermann, Raggenbass, Rech-

steiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Sandoz Marcel, Semadeni, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zapfl, Ziegler (87)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
Bangerter, Bezzola, Blocher, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Dünki, Egerszegi, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglín, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Keller Rudolf, Köfmei, Kunz, Lauper, Leuba, Maspoli, Müller Erich, Oehrli, Philipona, Pidoux, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (57)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Engelberger (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aregger, Baader, Baumann Alexander, Binder, Bonny, Borel, Borer, Caccia, Chiffelle, Columberg, David, Debons, Dupraz, Eggly, Epiney, Fässler, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Peter, Jutzet, Lachat, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Pelli, Pini, Randegger, Ratti, Ruf, Ruffy, Rychen, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Simon, Stamm Judith, Steinemann, Thür, Wiederkehr, Zbinden (54)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Initiative 97.031

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2352)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Christen, Comby, de Dardel, Dormann, Ducrot, Fankhauser, Fasel, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Heim, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Langenberger, Leemann, Leu, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Sandoz Marcel, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Ziegler (72)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:
Bangerter, Baumberger, Bezzola, Blocher, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglín, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Fritschi, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Köfmei, Kühne, Kunz, Lauper, Leuba, Maspoli, Müller Erich, Oehrli, Philipona, Raggenbass, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (66)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Suter

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Binder, Bonny, Borel, Borer, Caccia, Chiffelle, Columberg, David, Debons, Deiss, Dupraz, Eggly, Epiney, Fässler, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Peter, Jutzet, Lachat, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Ruf, Ruffy, Rychen, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Simon, Stamm Judith, Steinegger, Steine-
mann, Stucky, Thür, Wiederkehr, Zbinden

(60)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Präsident: Damit ist die Frist für die Behandlung der Volksinitiative um ein Jahr verlängert.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Präsident: Sie haben wie ich mit einiger Überraschung festgestellt, dass Herr Nationalrat Jean-François Leuba auf den heutigen Tag seinen Rücktritt aus dem Nationalrat bekanntgegeben hat. Herr Leuba gehört dem Rat seit elf Jahren an. Er war Präsident des Nationalrates; er war der erste Präsident der 45. Legislaturperiode und erwies sich als brillanter Vorsitzender, als charmanter Vorsitzender, im Gegensatz zu anderen. Er hat den Charme so weit getrieben, dass er den anderssprachigen Wortbegehrenden das Wort in ihrer Muttersprache erteilt hat.

Jean-François Leuba hat uns seine reichen Erfahrungen zuteil werden lassen, die er als hervorragender Jurist, als Staatsrat des Kantons Waadt, dort als Vorsteher der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, hat erwerben können. Unter der Bundeshauskuppel hat er fruchtbare Arbeit geleistet. Herr Leuba versteht Deutsch und weiss den Unterschied zwischen furchtbar und fruchtbar in deutsch. Er hat fruchtbare Arbeit geleistet. Drei Jahre lang war er Vorsitzender der liberalen Fraktion, damit Mitglied des Büros des Nationalrates. Er hat sich hervorgetan, indem er den Dialog zwischen den Sprachgemeinschaften unseres Landes nach Kräften gefördert hat. Er präsidierte etwa die Verständigungskommission, die eingesetzt wurde, nachdem sich am 6. Dezember 1992 Gräben aufgetan hatten. Wer weiss, ob wir nächsten Montag wieder eine einsetzen müssen!

Zurzeit ist Herr Leuba Präsident der schweizerischen Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. In letzter Zeit – Sie haben es alle mit mir zusammen festgestellt –, bis zur letzten Minute, hat sich Herr Leuba sehr intensiv, sehr gekonnt und allgemein gehört an den Debatten dieses Rates beteiligt. So gestern – ich würde mir dies als Gewerkschafter persönlich erlauben – in staatsmännischer Art, indem er durch sein Votum namentlich dazu beigetragen hat, dass in der Streikregelungsfrage eine Lösung gefunden werden konnte, die – glaube ich – nachhaltig sein sollte, wie man neumodisch so schön sagt.

Er hat sich in der Verfassungskommission hervorgetan, er hat an der Verfassungsdebatte lebhaft teilgenommen und dabei Fragen aufgeworfen, die weiterer Erörterungen bedürften, etwa die: Haben denn tatsächlich die Liberalen allein die Französische Revolution gemacht, oder waren die Radikalen auch schon dabei? Ich nehme an, das wird im Waadtland noch näher geklärt.

Herr Leuba hat heute, spassig eigentlich, Brecht zitiert – ich weiss nicht, ob bewusst oder unbewusst –, indem er sinngemäss gesagt hat: Dann mögen halt die Regierenden das Volk auswechseln und ein neues wählen.

Herr Leuba besitzt eine ausgesprochene Vermittlungsgabe, ein Vermittlungstalent. Er ist ein unparteiischer Schlichter. Das hat ihn ins Präsidium der Interjurassischen Versammlung geführt. Herr Leuba ist seinen liberalen, föderalistischen und europapolitischen Prinzipien stets treu geblieben.

Mit Herrn Leuba verlässt ein freundlicher, ein rücksichtsvoller, ein sehr angenehmer Kollege und allseits geschätzter ehemaliger Ratspräsident dieses Haus. Wir danken ihm für seine Arbeit, die er in unserem Rat geleistet hat, für die Dienste, die er damit unserem Lande erbracht hat, und wir wünschen Herrn Leuba für die kommenden Jahre alles Gute!
(Beifall)

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr

La séance est levée à 11 h 35

Sechste Sitzung – Sixième séance

Montag, 28. September 1998

Lundi 28 septembre 1998

14.30 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

Präsident: Lassen Sie mich kurz auf die Volksabstimmung von gestern Sonntag, 27. September, eingehen:

Das Volk und die Stände sind bei allen drei Vorlagen, die zur Abstimmung standen, den Empfehlungen des Bundesrates und der Bundesversammlung gefolgt. Ich betrachte das als einen Vertrauensbeweis gegenüber den Behörden. Ich möchte ferner positiv hervorheben, dass die Stimmbeteiligung für unsere schweizerischen Verhältnisse ungewöhnlich hoch gewesen ist, und ich möchte in diesem Zusammenhang den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich an die Urne bemüht haben, sehr herzlich danken.

Wahlprüfung und Vereidigung

Vérification des pouvoirs et prestation de serment

Präsident: Wie Sie wissen, ist Herr Nationalrat Jean-François Leuba auf den 27. September 1998 aus unserem Rat ausgetreten. Wir schreiten zur Wahlprüfung und Vereidigung seines Nachfolgers.

Béguelin Michel (S, VD), rapporteur: Le Bureau a examiné l'élection de M. Serge Beck, né en 1955, originaire de Genève, domicilié à Le Vaud. M. Beck remplace M. Jean-François Leuba, démissionnaire.

M. Beck est le deuxième suppléant de la liste du Parti libéral du canton de Vaud. Le premier suppléant, M. Charles-Louis Rochat, conseiller d'Etat, s'est désisté.

M. Beck est agriculteur, député au Grand Conseil et syndic de Le Vaud. Le Conseil d'Etat vaudois l'a proclamé élu par arrêté du 15 juillet 1998. La publication a été faite dans la «Feuille des avis officiels» du 28 juillet 1998.

Le Bureau a constaté qu'il n'y avait pas d'incompatibilité avec le mandat de conseiller national. Il propose de valider l'élection de M. Beck.

Präsident: Das Büro beantragt, die Wahl von Herrn Beck zu validieren. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Die Wahl wird somit für gültig erklärt. Wir schreiten zur Vereidigung. Ich bitte Herrn Beck, in die Mitte des Saales zu treten. Ich ersuche die Ratsmitglieder und die Besucher auf der Tribüne, sich zu erheben.

Huber Annemarie, Generalsekretärin der Bundesversammlung, verliest die Eidesformel:

Huber Annemarie, secrétaire générale de l'Assemblée fédérale, donne lecture de la formule du serment:

En présence de Dieu tout-puissant, je jure d'observer et de maintenir fidèlement la constitution et les lois fédérales, de sauvegarder l'unité, l'honneur et l'indépendance de la patrie suisse, de défendre la liberté et les droits du peuple et des citoyens, enfin de remplir scrupuleusement les fonctions qui m'ont été confiées; aussi vrai que je désire que Dieu m'assiste.

Beck Serge wird vereidigt

Beck Serge prête serment

Präsident: Herr Nationalrat Beck, der Rat nimmt Kenntnis von Ihrem Eid. In seinem Namen heisse ich Sie im Nationalrat herzlich willkommen und wünsche Ihnen eine fruchtbare Tätigkeit. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. (Beifall)

Fragestunde

Heure des questions

98.5133

Frage Schmid Samuel
Sanierung der EVK

Question Schmid Samuel
Assainissement de la CFA

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

In einer Medienmitteilung lässt der Bundesrat mitteilen, dass er die Auffassung der GPK-SR teile, wonach bei der Sanierung der EVK ein eigentlicher Durchbruch bis heute nicht gelungen sei.

Mit welchem Zeitplan und in welchen Teilschritten gedenkt der Bundesrat als verantwortliches Organ die Sanierung sicherzustellen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Le Conseil fédéral a fait savoir dans un communiqué de presse qu'il partageait l'avis de la CdG-CE, laquelle estime qu'aucun progrès majeur n'a été fait jusqu'à présent en matière d'assainissement de la CFA.

Selon quel calendrier et par quelles étapes le Conseil fédéral, responsable dudit assainissement, entend-il le mener à bien?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Für die Restrukturierung und Sanierung der Pensionskasse des Bundes (PKB), die Umsetzung der zukünftigen Strategie der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK), wie sie der Bundesrat vorgezeichnet hat, und für die berufliche Vorsorge des Personals des Bundes und seiner Betriebe besteht ein Meilensteinplan mit klaren zeitlichen Vorgaben. Die fristgerechte Realisierung der einzelnen Massnahmen hängt aber nicht ausschliesslich von verwaltungsinternen, sondern auch von politischen Entscheidungen ab. Verwaltungsintern ist das wichtigste, bis Ende 1998 zu erreichende Teilziel die Sicherstellung der Abnahmefähigkeit der Sonderrechnung 1998 der PKB unter Vorbehalt der Altlasten. Hierfür sind insbesondere die genaue Zahl der Versicherten und Rentenbeziehenden zu ermitteln sowie die ordnungsgemässe Verbuchung der Finanzflüsse ab dem vierten Quartal 1998 sicherzustellen. Die wichtigsten Etappenziele, welche Entscheide des Bundesrates, aber zum Teil auch solche der eidgenössischen Räte bedingen, sind die folgenden:

1. Verabschiedung der Botschaft zu einem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge des Bundespersonals durch den Bundesrat auf Anfang 1999.
2. Ausgliederung der Swisscom-Versicherten per 1. Januar 1999 (spätestens per 1. Januar 2000) aus der PKB und Eingliederung in eine neue Vorsorgeeinrichtung der Swisscom AG.

3. Die neue Anlagepolitik der PKB ist ab Frühjahr 1999 rechtskräftig, das ist im Moment im Parlament hängig.
4. Die Rechnung 1998 der PKB unter Vorbehalt der Altlasten wird 1999 abgenommen.
5. Neupositionierung des Sozialwesens für die allgemeine Bundesverwaltung am 1. Juli 1999.
6. Ab 1. Januar 2000 soll die Eidgenössische Ausgleichskasse entweder neu positioniert oder verselbständigt sein. Die Grundsatzentscheide werden nächstens fallen.
7. Bereinigung sämtlicher Altlasten der PKB bis Mitte 2000.
8. Am 1. Januar 2001 soll eine verselbständigte neue Pensionskasse des Bundes bestehen, der dannzumal noch die Versicherten der Post angehören, die dann vielleicht später ausgegliedert werden.
9. Vorbehaltlose Abnahme der Rechnung 2000 der PKB im Jahre 2001.

Das ist ein ehrgeiziger Zeitplan. Niemand kann garantieren, dass er Punkt für Punkt realisierbar ist. Aber wir wollen alles daransetzen, dass das der Fall sein wird. Die Geschäftsleitung der EVK, die per 1. Oktober 1998 neu eingesetzt wird, ist bestrebt, alles zu tun, und verfügt hierfür bereits über die detaillierte Planung.

98.5137

Frage Fässler
Expertenbericht Kugler
zur Kapitalgewinnsteuer. Kosten

Question Fässler
Rapport Kugler sur la perception
d'un impôt sur les gains en capital. Coûts

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Im Zusammenhang mit dem Expertenbericht Behnisch zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken hin wurde ein zusätzlicher Bericht zum Bereich Kapitalgewinnsteuer in Auftrag gegeben.

Von wem; warum; wieviel Zeit wurde für die Erarbeitung des Berichtes eingeräumt; was kostete der Bericht?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Dans le cadre du rapport Behnisch, consacré à l'examen des lacunes du système des impôts directs, on a mandaté quelqu'un pour rédiger un rapport complémentaire sur la perception d'un impôt sur les gains en capital.

Qui a confié le mandat en question; pour quelle raison; combien de temps a-t-il fallu pour rédiger ce rapport; combien a-t-il coûté?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Das Mandat der Expertenkommission Behnisch, welche sich mit den Steuerlücken zu befassen hatte, bestand darin, das geltende Steuersystem gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Steuerharmonisierungsgesetz auf Besteuerungslücken zu untersuchen, ein Inventar solcher Lücken zu erstellen und aufzuzeigen, wie diese beseitigt oder zumindest verkleinert werden könnten. Der Auftrag war also ausdrücklich dahingehend, namentlich auch die steuerliche Freistellung von Kapitalgewinnen auf Privatvermögen in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Die Expertenkommission Behnisch war ausschliesslich aus Juristen zusammengesetzt, nicht aus Ökonomen. Sie hatte weder den Auftrag noch die Kompetenz, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorschläge zu überprüfen. Deshalb entschloss ich mich Anfang 1998, zusätzlich die ökonomischen Auswirkungen einer allfälligen Besteuerung privater Kapitalgewinne abklären zu lassen, weil ich der Meinung bin, dass alles, was wir im Steuerbereich machen, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Werkplatz bzw. Wirtschaftsplatz Schweiz überprüft werden muss. Zu diesem Zweck wurde

Herrn Professor Peter Kugler vom Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum der Universität Basel der Auftrag erteilt, ein Gutachten über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Besteuerung privater Kapitalgewinne zu erstellen. Für die Erarbeitung dieses Berichtes wurde Herrn Kugler eine Frist von drei Monaten eingeräumt, mit Abgabetermin Ende Mai 1998. Der Kostenrahmen war – inklusive Mehrwertsteuer – auf 20 000 Franken begrenzt.

98.5147

Frage Maspoli
Skandal um ein Mitglied
des Volcker-Komitees

Question Maspoli
Scandale entourant un membre
du comité Volcker

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat nach der skandalösen Pflichtverletzung eines Mitgliedes des Volcker-Komitees zu ergreifen? (Gemeint ist der Vorfall der Beschlagnehmung bankinterner Unterlagen durch die Grenzpolizei.)

Texte de la question du 28 septembre 1998

Quelles mesures le Conseil fédéral entend-il prendre à la suite du scandaleux abus commis par un membre du comité Volcker (je me réfère aux documents bancaires confisqués par la douane)?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Vorfall bei der Tessiner Kantonalbank wurde der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) durch die betroffene Revisionsgesellschaft gemeldet. Die Person, die vom Zoll überprüft wurde, war kein Mitglied des Volcker-Komitees, sondern war ein Angestellter der Revisionsgesellschaft, welche bei der Tessiner Kantonalbank die Revisionen des Volcker-Komitees unter der Oberaufsicht der EBK durchgeführt hat. Der Revisor ist Staatsbürger der Vereinigten Staaten und war auf dem Weg zum amerikanischen Passbüro in Mailand, weil er dort einen neuen Pass abholen wollte, da ihm der alte Pass in Italien gestohlen worden war. Der Revisor führte ein dreiseitiges internes Arbeitspapier der Revisionsgesellschaft über die Revision bei der Tessiner Kantonalbank bei sich. Es handelte sich entgegen anderslautenden Presseberichten nicht um Unterlagen der Tessiner Kantonalbank. Das Arbeitspapier enthielt überhaupt keine Informationen über Kunden der Tessiner Kantonalbank, und deshalb liegt auch keine Verletzung des Bankgeheimnisses vor. Weil die Revisionsgesellschaft den Revisor bereits wieder vom Mandat abgezogen hat, erachtete es die EBK als nicht notwendig, weitere Massnahmen zu ergreifen – eben weil kein Gesetzesverstoss vorlag.

98.5152

Frage Gusset
Altersvorsorge
für Selbständigerwerbende

Question Gusset
Prévoyance vieillesse
pour les personnes indépendantes

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Nachdem im Zusammenhang mit der dritten Säule immer wieder von Steuerschlupflöchern gesprochen wird, frage ich

den Bundesrat, wie und mit welchen Mitteln ein Selbständigerwerbender seine Altersvorsorge vorkehren soll, damit er die gleichen steuerlichen Entlastungen wie ein dem BVG Unterstellter geniessen kann.

Texte de la question du 28 septembre 1998

On parle souvent de «lacunes fiscales» à propos du 3e pilier. Ma question au Conseil fédéral est la suivante: comment et avec quels moyens une personne travaillant à son compte doit-elle organiser sa prévoyance vieillesse pour pouvoir bénéficier des mêmes dégrèvements fiscaux qu'une personne soumise à la LPP?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Jeder Selbständigerwerbende hat grundsätzlich die Möglichkeit, sich der zweiten Säule anzuschliessen. Das kann er entweder bei der Vorsorgeeinrichtung seines eigenen Personals oder auch beim Berufsverband oder der Auffangeinrichtung tun. Wer in der zweiten Säule versichert ist, kann aber zusätzlich noch etwas anderes tun: Er kann nämlich zurzeit zusätzlich jährlich 5731 Franken in die Säule 3a einzahlen. Es ist nicht vorgesehen, daran etwas zu ändern.

Selbständigerwerbende, die sich der zweiten Säule nicht anschliessen wollen, haben die Möglichkeit, bis zu 20 Prozent ihres Erwerbseinkommens, derzeit aber höchstens bis zu 28 656 Franken pro Jahr, in die Säule 3a einzubringen. Auch daran wird nichts geändert.

Wenn man nun im Zusammenhang mit der Säule 3a von Besteuerungslücken spricht, so meint man in erster Linie die sehr milde Besteuerung der Kapitalleistungen, die aus der Säule 3a anfallen, sowie die Möglichkeiten des gestaffelten Bezuges derselben. Herr Behnisch hat klar kritisiert, dass die Kapitalleistung und die Rente aus der zweiten Säule nicht gleich behandelt werden. Dies ist der Grund dafür, warum im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998 in diesem Bereich ebenfalls nach einer Lösung gesucht wird, über die Sie sich selbstverständlich noch aussprechen können. Allerdings wird bei der steuerlichen Behandlung nicht unterschieden, ob eine Kapitalleistung aus der zweiten Säule oder aus der Säule 3a stammt, weil das gleich behandelt wird. Kapitalleistungen der zweiten Säule werden eben zurzeit genauso vorteilhaft behandelt wie solche aus der Säule 3a. Deshalb stellt sich die Steuerlückenproblematik für Kapitalleistungen aus beiden Quellen in gleicher Weise, so dass in beiden Bereichen wiederum eine analoge Lösung – sofern Sie ihr zustimmen – angestrebt werden soll.

98.5158

**Frage Grobet
Sperrung von Vermögenswerten
der Familie Suharto in der Schweiz**

**Question Grobet
Blocage des avoirs
de la famille Suharto en Suisse**

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Laut Medienberichten hat die indonesische Regierung eine zweite Untersuchungskommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, Ermittlungen über die Bankguthaben der Familie Suharto im Ausland anzustellen und die allfällige Verhaftung des Ex-Staatschefs zu prüfen, der während seiner Amtszeit ein riesiges Vermögen angehäuft hat.

Gedenkt der Bundesrat dementsprechend Sofortmassnahmen zu ergreifen, um Vermögenswerte des indonesischen Staates gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung zu wahren und die Guthaben der Familie Suharto in der Schweiz zu sperren, wie er dies im Mai 1997 bezüglich der Vermögenswerte der Familie von Ex-Diktator Mobutu getan hat?

Texte de la question du 28 septembre 1998

La presse a fait état de la création par le Gouvernement indonésien d'une seconde commission d'enquête chargée d'enquêter sur les avoirs bancaires à l'étranger de la famille Suharto et de l'éventuelle arrestation de l'ancien chef d'Etat qui a accumulé une fortune colossale par ses actes.

Le Conseil fédéral va-t-il en conséquence prendre immédiatement des mesures de sauvegarde des avoirs de l'Etat indonésien, en application de l'article 102 chiffre 8 de la Constitution fédérale et faire bloquer les avoirs de la famille Suharto en Suisse, comme il l'a fait en mai 1997 pour les avoirs de la famille de l'ex-dictateur Mobutu?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Bundesrat hat bei verschiedenen Gelegenheiten seinen Willen bekräftigt, ausländischen Staaten bei der Suche und Rückführung von Vermögenswerten kriminellen Ursprungs behilflich zu sein. Aus diesem Grund hat die Schweizer Botschaft in Jakarta die indonesischen Behörden detailliert über die Modalitäten des Rechtshilfeverfahrens informiert. Es liegt nun ganz klar in der Verantwortung der indonesischen Behörden, die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Die bestehenden rechtlichen Instrumente ermöglichen es, beim Vorliegen oder bei der Ankündigung eines Rechtshilfegesuches aus dem Ausland sehr rasch und sehr effizient zu handeln.

Das Rechtshilfegesetz lässt bei Ankündigung eines Rechtshilfebegehrens neu die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zu, wenn Gefahr im Verzug ist. Eine entsprechende Ankündigung ist jedoch zurzeit von seiten der indonesischen Behörden noch nicht erfolgt. Darüber hinaus besteht für den Bundesrat kein Anlass, gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung jetzt schon die Blockierung allfälliger Werte zu verfügen. Es handelt sich dabei um eine ausserordentliche Massnahme, von der der Bundesrat nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen will.

98.5145

**Frage Berberat
Tragödie von Luxor.
Finanzielle Schwierigkeiten der Opfer**

**Question Berberat
Drame de Louxor.
Problèmes financiers des victimes**

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Ich danke dem Bundesrat für seine ausführliche Antwort auf meine Einfache Anfrage 98.1067 bezüglich der Tragödie von Luxor.

Mehrere Opfer scheinen nun durch die Folgen des Unglücks in finanzielle Schwierigkeiten geraten zu sein, da in einigen Kantonen noch keine Hilfeleistungen gemäss dem OHG ausgerichtet wurden.

Deshalb möchte ich den Bundesrat bitten, die betreffenden Kantone nach Möglichkeit zu raschem Handeln aufzufordern. Falls das nicht möglich ist, könnte nicht der Bund selbst einen Vorschuss gewähren, den ihm die Kantone oder Versicherungen später zurückerstatten könnten?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Je remercie le Conseil fédéral d'avoir apporté des réponses circonstanciées à ma question ordinaire 98.1067 concernant le drame de Louxor.

Cependant, il apparaît que plusieurs des victimes de ce drame connaissent actuellement des problèmes financiers liés aux suites de ce drame puisque, dans plusieurs cantons, selon la LAVI aucune aide financière n'a encore été versée. Au vu de ce qui précède, je demande au Conseil fédéral s'il ne serait pas possible d'inciter les cantons à faire diligence dans ce domaine ou, si cela n'est pas possible, que la Con-

fédération fasse elle-même une avance de fonds qui pourrait, par la suite, être remboursée par les cantons ou les assurances.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich bisher immer dafür eingesetzt, dass den durch das Attentat von Luxor betroffenen Personen möglichst rasch geholfen werden kann, namentlich wenn sie dadurch in wirtschaftliche Not geraten sind. Er setzt sich weiterhin für dieses Ziel ein. Das Opferhilfegesetz ermöglicht es den Kantonen, nicht aber dem Bund, Vorschüsse zu leisten.

Am 3. Juni dieses Jahres hat der Bundesrat entschieden, dem Parlament ausnahmsweise eine zusätzliche Finanzhilfe im Betrag von zwei Millionen Franken für die vom Attentat betroffenen Kantone zu beantragen. Damit signalisiert der Bund den Kantonen, dass ihm die Angelegenheit sehr wichtig ist und dass er bereit ist, die Folgen mitzutragen.

Im weiteren haben verschiedene Gespräche stattgefunden, um Hindernisse, die einer raschen Schadenregelung im Wege stehen, zu beseitigen. Erst kürzlich, am 15. September, hat auf Initiative meines Departementes eine nationale Tagung der vom Attentat in Luxor betroffenen Personen stattgefunden. Sie hat folgendes gebracht: Die Gespräche mit den ägyptischen Behörden haben leider noch keine greifbaren Ergebnisse gezeitigt. Die Reiseveranstalter haben jede rechtlich begründete Haftung abgelehnt. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass sie gewisse freiwillige Beiträge leisten werden.

Unter diesen Umständen sind Bund und Kantone übereingekommen, dass Entschädigungen und Genugtuungen nach dem Opferhilfegesetz, die subsidiär zu anderen Leistungen konzipiert sind, möglichst rasch ausgerichtet werden sollen. Der Kanton Bern hat bereits im Juni Genugtuungen im Umfang von 420 000 Franken ausgerichtet. In verschiedenen Kantonen, darunter namentlich in den Kantonen Zürich, Luzern und St. Gallen, steht die Auszahlung von weiteren Leistungen nach dem Opferhilfegesetz unmittelbar bevor.

Die Kantone sind sich der Bedeutung rascher Hilfe durchaus bewusst. Zum Teil liegen die Probleme aber bei den vom Attentat betroffenen Personen, die bewusst noch keine Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen eingereicht haben. Dafür sind verschiedene Gründe verantwortlich; nicht zuletzt auch die Auffassung, dass primär der ägyptische Staat und die Reiseveranstalter haftbar seien und nicht staatliche Behörden in der Schweiz.

Der von Nationalrat Berberat geäusserte Vorschlag, der Bund solle den betroffenen Personen Leistungen vorschiesen, wäre nur aufgrund einer Änderung des Gesetzes möglich. Jede Änderung des Opferhilfegesetzes würde aber die sehr aktiven Bemühungen der Kantone zur Ausrichtung von Leistungen lähmen und somit die Ausrichtung der Hilfe insgesamt nur verzögern.

98.5148

Frage Löttscher
Kontrolle illegaler Aufenthalter

Question Löttscher
Contrôle des illégaux

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Ist der Bundesrat bereit, moderne, auf dem Markt erhältliche Identitätsüberprüfungsgeräte nicht nur bei den Grenzbeamten einzusetzen, sondern flächendeckend auch an die Polizeipatrouillen in den Kantonen abzugeben, damit mittels Fingerabdruck auf elektronischem Weg rasch abgeklärt werden kann, ob es sich um Personen mit Mehrfachasylgesuch handelt und ob Suchvermerke vorhanden sind? Genügen die gesetzlichen Grundlagen, und hätte diese Massnahme nicht auch eine präventive Wirkung? Wäre dieser Mitteleinsatz

auch ein Beitrag zur Motivationssteigerung an die Kontrollbeamten?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Le Conseil fédéral est-il prêt à remettre des appareils modernes de contrôle d'identité, vendus sur le marché, aux douaniers mais aussi aux patrouilles de police de tous les cantons? Les empreintes digitales d'une personne transmises par voie électronique permettraient d'établir rapidement si elle a déposé plusieurs demandes d'asile et si elle fait l'objet d'une recherche. Les bases légales sont-elles suffisantes? Cette mesure n'aurait-elle pas également un effet préventif? Le recours à une telle méthode ne contribuerait-il pas à motiver davantage les fonctionnaires chargés des contrôles?

Koller Arnold, Bundesrat: Die Schweiz gehört seit Jahren zu den führenden Ländern im Bereich des Einsatzes moderner Fingerabdrucktechnologie. Es ist uns in dringenden Fällen möglich, eine Identitätsabklärung zwischen morgens 7 Uhr und abends 22 Uhr innert weniger Minuten durchzuführen. Wir sind zurzeit daran, alle kantonalen polizeilichen Erkennungsdienste mit entsprechenden Terminals auszurüsten, weil wir im Zusammenhang mit der Lösung der Letten-Problematik festgestellt haben, dass rasche Fingerabdruck-Identifikationen einen entscheidenden präventiven Beitrag leisten.

Für den Einsatz bei Polizeipatrouillen werden einerseits technisch anspruchsvolle Geräte und andererseits auch ein leistungsfähiges Funknetz, geeignet für die Datenübertragung, benötigt. Dieses Funknetz, Polycom-Tetrapol, wird zurzeit von der Swisscom aufgebaut. Erste Versuche damit werden aber nicht vor Mitte 1999 möglich sein. Die für den Einsatz in Polizeipatrouillen erforderlichen Geräte sind zurzeit zudem erst in Erprobung und für den Grosseinsatz noch nicht genügend ausgereift. Zudem zeigt das Beispiel des amerikanischen FBI, welches unseres Wissens rund 700 Millionen US-Dollars für das Gesamtprojekt vorgesehen hat, dass die Einführung solcher Systeme sehr kostenintensiv wäre. Unabhängig davon verfolgen wir aber die technische Entwicklung und die allenfalls erforderlichen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen ständig weiter.

98.5157

Frage Fehr Hans
Stabilisierung des Ausländeranteils
in der Schweiz

Question Fehr Hans
Stabilisation de la proportion
d'étrangers en Suisse

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Im Zusammenhang mit der dringend nötigen restriktiven «Zulassungspolitik» für Ausländer hat sich der Bundesrat bis vor kurzem immer klar zur Stabilisierung des Ausländeranteils bekannt. Neuerdings spricht er nur noch von einer «Reduktion des Zuwachses».

Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass wieder unmissverständlich eine Stabilisierung angestrebt werden muss, und mit welchen konkreten Massnahmen will er sie erreichen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

En relation avec la politique restrictive d'admission des étrangers qu'il est urgent de mettre en place, le Conseil fédéral s'est toujours déclaré en faveur d'une stabilisation de la proportion d'étrangers. Or, depuis quelque temps, il n'est plus question que d'en freiner la croissance.

Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas qu'il faut de nouveau tendre clairement vers la stabilisation? Que compte-t-il faire concrètement?

Koller Arnold, Bundesrat: Die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz hat sich in den letzten Jahren beinahe stabilisiert und betrug Ende August 1998 rund 1,344 Millionen Personen. Gegenüber dem Stand von Ende August 1997 ergibt sich noch eine Zunahme um 4152 Personen oder 0,3 Prozent. Dies entspricht einem seit zwei Jahren stabilen Ausländeranteil von 19 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung. Auch das Ziel des Bundesrates für das Jahr 1998, die Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung noch weiter zu reduzieren, wurde bisher erreicht. Demgegenüber betrug die jährliche Zunahme der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im August 1991 noch 6,4 Prozent. Sie ist seither kontinuierlich zurückgegangen. Diese Entwicklung ist einerseits auf die wirtschaftliche Lage, aber auch auf die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zurückzuführen. Zu erwähnen ist der im Jahre 1991 verhängte generelle Rekrutierungsstopp für weitere Personen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und die damit in Zusammenhang stehende Abschaffung der Möglichkeit zur Umwandlung von Saisonbewilligungen in Jahresaufenthaltsbewilligungen nach einer letzten Übergangsfrist im Jahre 1996.

Das Ziel einer Reduzierung des Zuwachses der ausländischen Wohnbevölkerung steht im Rahmen der nach wie vor geltenden allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Ausländerpolitik, wie sie in Artikel 1 der Verordnung aus dem Jahre 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer definiert wird: «a. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung; b. die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Eingliederung der hier wohnenden und arbeitenden Ausländer und c. die Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur und eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung.»

Diese Zielsetzung wird auch mit den geltenden quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Zulassungspolitik verfolgt. Zu ihnen zählt beispielsweise das System der Höchstzahlen für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer, der Vorrang der inländischen Arbeitskräfte sowie die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nichterwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer unterstehen zwar keinen Höchstzahlen; für die Zulassung müssen jedoch bestimmte, eng gefasste Voraussetzungen erfüllt sein.

Zurzeit arbeitet eine Expertenkommission in meinem Departement an einer Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Es soll zukünftig die Grundsätze einer umfassenden Migrationspolitik und insbesondere auch die Zulassungspolitik enthalten. Die vom Bundesrat eingeschlagene Politik entspricht im übrigen weitgehend den Schlussfolgerungen im Migrationsbericht der Expertenkommission Hug vom August 1997. Dieser Bericht ist am 8. Juni dieses Jahres zusammen mit einer Stellungnahme des Bundesrates an das Parlament zur Kenntnisnahme weitergeleitet worden.

98.5161

Frage Burgener Bundesverfassung im Sommerloch

Question Burgener Publicité pour la Constitution fédérale pendant la pause estivale

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Im Verlaufe des politischen Sommerlochs 1998 machte der Bund mittels flächendeckender Plakataktionen Werbung für die zu revidierende bzw. nachzuführende Bundesverfassung. Dabei wurde der Öffentlichkeit vorgemacht, die neue Verfassung bringe für die Bürgerinnen und Bürger inhaltlich Fortschritte. So gebe es – beispielsweise – mit der revidierten

Verfassung neu die Meinungsäusserungsfreiheit – obwohl diese in der heutigen Verfassung bereits verankert ist.

1. Erachtet es der Bundesrat als politisch opportun, für eine Vorlage Werbung zu machen, die noch voll in der parlamentarischen Beratung steht?

2. Weshalb wurde in dieser Plakataktion der Öffentlichkeit erklärt, die Verfassungsrevision bringe inhaltlich etwas Neues, obwohl dies faktisch nicht der Fall ist?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Pendant la pause estivale 1998, la Confédération a lancé, par voie d'affiches, une campagne de publicité nationale en faveur du projet de révision ou, plus exactement, du projet de mise à jour de la Constitution fédérale. Son but était de montrer au public que la nouvelle constitution apportait, sur le fond, des changements intéressants pour les citoyens. On a pu lire, par exemple, que la constitution révisée garantissait la liberté d'expression (alors que cette liberté est déjà inscrite dans l'actuelle constitution).

1. Le Conseil fédéral juge-t-il politiquement judicieux de faire de la publicité pour un projet qui fait encore l'objet de délibérations au Parlement?

2. Comment la campagne publicitaire peut-elle vanter les changements matériels apportés par la révision de la constitution alors que le projet de révision de la constitution ne contient en fait rien de nouveau?

Koller Arnold, Bundesrat: Gemäss Artikel 10 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes hat der Bundesrat den Auftrag, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und kontinuierlich zu informieren. Die staatspolitische Bedeutung der Verfassungsreform verlangt, dass der Bundesrat diesen gesetzlichen Informationsauftrag besonders konsequent wahrnimmt. Aus diesem Grund führte er eine breit angelegte Volksdiskussion zum Vernehmlassungsentwurf durch.

In Ergänzung zu traditionellen Informationsveranstaltungen diente die Plakataktion dazu, die Öffentlichkeit frühzeitig für dieses staatspolitisch bedeutsame Werk zu sensibilisieren. Die Plakataktion wurde in allen Landesteilen der Schweiz von Mitte Juni bis Mitte Juli in den vier Landessprachen durchgeführt. Sie hatte zum Ziel, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung für dieses Vorhaben bewusst schon während der parlamentarischen Beratung zu wecken.

Die Plakataktion wollte die Bedeutung der Verfassung als Rahmen für das Zusammenleben im modernen Staat hervorheben. Sie trug grundlegende Themen bildhaft in die Öffentlichkeit und wies darauf hin, dass die geltende Verfassung dafür keine Regelung enthält. Als Beispiele wurden die Meinungsäusserungsfreiheit, die dauerhafte Erhaltung der Lebensgrundlagen, das Recht auf Hilfe in Notlagen und die Stärkung der Eigenverantwortung aufgegriffen. Ziel der neuen Bundesverfassung ist es ja unter anderem, bisher ungeschriebenes Verfassungsrecht ausdrücklich in der neuen Verfassung zu verankern und auf diese Weise die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

98.5131

Frage Guisan Kampf gegen das Doping

Question Guisan Lutte contre le dopage

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Da sich das Doping in immer raffinierteren Formen sogar im Volkssport zu verbreiten beginnt, stellt es eine wahre Gefahr für die Gesellschaft dar. Die bisher ergriffenen Massnahmen waren ausschliesslich gegen Spitzensportler gerichtet, die bei positiven Kontrollergebnissen von den Wettkämpfen disqualifiziert wurden.

Ist der Bundesrat bereit zu prüfen, ob eine Strafverfolgung von Amtes wegen gegen die Leiter, Kaderleute, Sponsoren, Ärzte, Physiotherapeuten, Masseure und andere Betreuer eingeführt werden könnte, die eine Substanz oder eine Methode transportiert, empfohlen, abgegeben, angeboten, verschrieben oder verabreicht haben, welche die körperliche und sportliche Leistungsfähigkeit bei einem Wettkampf oder der Vorbereitung zu einem Wettkampf künstlich erhöht?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Le dopage a pris des formes de plus en plus sophistiquées pour s'infiltrer même au niveau du sport populaire, devenant un véritable problème de société. Les mesures prises jusqu'à présent ont visé essentiellement les athlètes eux-mêmes qui se sont vus exclure des compétitions en cas de contrôle positif.

Le Conseil fédéral est-il disposé à examiner la possibilité de poursuivre pénalement d'office les dirigeants, cadres, sponsors, médecins, physiothérapeutes, masseurs et autres soigneurs qui auront transporté, incité, cédé, offert, prescrit ou administré une substance ou un procédé destiné à modifier artificiellement les capacités physiques et sportives dans le cadre d'une compétition ou de la préparation à une compétition?

Ogi Adolf, Bundesrat: Das Dopingproblem ist aufgrund der aktuell verfügbaren Fakten kein alarmierendes Problem im Breitensport – ich betone: im Breitensport. Befragungen bei Schülern, Rekruten sowie Waffenläufern haben ergeben, dass Doping im Breitensport höchstwahrscheinlich – ich betone: höchstwahrscheinlich – wesentlich weniger verbreitet ist als im Spitzensport.

Im Rahmen der Vorbereitung eines neuen Bundesgesetzes über Heilmittel wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Justiz vorrangig geprüft, inwieweit das Umfeld von Sportlern – Ärzte, Apotheker, Trainer, Pfleger – für die Abgabe von Medikamenten zu Dopingzwecken rechtlich vermehrt zur Verantwortung gezogen werden kann. Insbesondere wird derzeit abgeklärt, ob in Anlehnung an das deutsche Arzneimittelgesetz der Begriff Doping explizit erwähnt werden soll. Die Bestrafung des Konsums von Doping kann nicht Gegenstand des neuen Heilmittelgesetzes sein und wird somit weiterhin in die Verantwortlichkeit des Schweizerischen Olympischen Verbandes und der nationalen Sportverbände fallen. Von grosser Wichtigkeit ist in Zukunft die verstärkte Forschung in den verschiedenen Bereichen zur Analyse und Vermeidung des Dopings.

Guisan Yves (R, VD): Monsieur le Conseiller fédéral, je vous remercie de votre réponse. J'aimerais quand même vous poser la question complémentaire suivante: est-ce que vous êtes disposé dès à présent à entreprendre des démarches auprès du Comité international olympique et des fédérations internationales, de telle façon que des mesures soient prises dans ce sens par les pays membres?

Ogi Adolf, Bundesrat: Der Bund erachtet ein international abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen in der Dopingbekämpfung als entscheidend und wichtig. Der Bund hat deshalb dem IOC in Lausanne angeboten, sowohl in der Vorbereitung des internationalen Kongresses vom 2. bis 4. Februar 1999 in Lausanne als auch bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen aus diesem Kongress aktiv mitzuarbeiten. Im weiteren hat sich die Schweiz bereit erklärt, bei der Einführung einer Dopingzentrale in Lausanne oder sonstwo in der Schweiz behilflich zu sein.

Abschliessend glaube ich feststellen zu dürfen, dass dieses Problem nicht gelöst werden kann, ohne dass die Politik und die Sportverbände das Problem zusammen und koordiniert angehen. Im Februar 1999 ergibt sich in Lausanne diese Chance, die wir nutzen wollen.

98.5132

Frage Guisan
Transport persönlicher
militärischer Waffen per Post

Question Guisan
Envoi par la poste de l'armement
personnel des militaires

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Zu meinem grossen Erstaunen habe ich kürzlich erfahren, dass ein eidgenössisches Zeughaus einem Angehörigen der Armee ein Sturmgewehr 90, das dieser in Reparatur gegeben hatte, per Paketpost zurückgeschickt hat.

Ist dies nicht ein unglaublich naives Vorgehen, das geeignet ist, persönliche Waffen unkontrolliert in Verkehr zu bringen und die öffentliche Sicherheit zu gefährden?

Texte de la question du 28 septembre 1998

A ma stupéfaction, j'ai appris récemment qu'un arsenal fédéral avait renvoyé à un militaire sous forme de colis postal le fusil d'assaut 90 qu'il avait donné à réparer.

Ne s'agit-il pas là d'une pratique d'une naïveté incroyable susceptible de contribuer à la dissémination incontrôlée de l'armement individuel et de mettre en danger la sécurité publique?

Ogi Adolf, Bundesrat: Der Versand von Ordonnanzwaffen an Angehörige der Armee mit eingeschriebener Post entspricht der gängigen Praxis der Betriebe des Heeres. Diese hat sich bewährt. Es ist kein Fall bekannt, in dem eine mit der Post verschickte Waffe entwendet oder auf andere Weise abhanden gekommen wäre.

Das Sturmgewehr 90 wird mit umgelegtem und das Sturmgewehr 57 mit demontiertem Kolben in eine feste Kartonschachtel verpackt und als eingeschriebenes Postpaket verschickt. Form und Grösse des Pakets lassen nicht auf dessen Inhalt schliessen.

Der Postversand ist die schnellste und kundenfreundlichste Möglichkeit, den Armeeinghörigen ihre persönliche Waffe zukommen zu lassen. Die Alternative bestünde im persönlichen Abholen durch die Armeeinghörigen, was für diese – aber auch für die Betriebe – umständlich wäre.

Für den Bundesrat besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

98.5151

Frage Banga
Vom Wehr- zum Widerwillen

Question Banga
Insatisfaction des recrues

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Einer durch die «SonntagsZeitung» durchgeführten Umfrage konnte entnommen werden, dass Rekruten vor allem der Ausbildung schlechte Noten erteilen. Kritik wird speziell am Leerlauf, an Schikanen und am Zwang zum Weitermachen geübt.

Wie beurteilt der Bundesrat – insbesondere in Anbetracht der diesbezüglichen Anstrengungen in den vergangenen Jahren – diese Ergebnisse, und welche Sofortmassnahmen gedenkt er zu ergreifen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Une enquête de la «SonntagsZeitung» montre que les recrues se disent insatisfaites, en particulier de l'instruction militaire. Elles critiquent notamment l'inanité des exercices, les

chicaneries et les pressions exercées pour les pousser à prendre du grade.
Que pense le Conseil fédéral de ces résultats – notamment au vu des efforts de ces dernières années? Que pense-t-il faire dans l'immédiat?

Ogi Adolf, Bundesrat: Der Bundesrat anerkennt und unterstützt die ständigen Anstrengungen der Armeeführung für eine menschenorientierte Führung, eine effiziente und moderne Ausbildung und einen zweckmässigen Dienstbetrieb. Es ist ihm bekannt, dass unsere Armee auch aus ausländischer Sicht sehr positiv beurteilt wird. Er ist sich aber auch bewusst, dass eine Armee auf der Grundlage der Wehrpflicht nie auf völlige Zustimmung stossen kann und dass – wie überall, wo Menschen tätig sind – in Einzelfällen Fehler gemacht werden und Mängel bestehen. Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass im Rahmen der Milizarmee die heutige Art der Führung und der Ausbildung eine hohe Gewähr dafür bietet, dass allfällige Schwächen möglichst frühzeitig behoben werden.

Die fragliche Darstellung in einer Zeitung darf in ihrer Bedeutung nicht überbewertet werden. Gegenwärtig absolvieren rund 16 000 Rekruten ihren Grundausbildungsdienst. Geantwortet haben in der fraglichen Zeitungsumfrage 75 Rekruten – das sind weniger als 5 Promille –, und zwar haben Rekruten aus 28 von insgesamt 45 Rekrutenschulen eine Antwort gegeben. Von Repräsentativität kann deshalb nicht die Rede sein.

Vom Chef Heer und von Militärwissenschaftlern sind die Ergebnisse der Zeitungsumfrage in Interviewform und Begleitartikeln erläutert und die Zusammenhänge dargestellt worden. Der Bundesrat hat diesen Beurteilungen nichts beizufügen.

Banga Boris (S, SO): Ich danke Herrn Bundesrat Ogi für diese Antwort und bin sehr froh, dass er die Untersuchung als nicht repräsentativ bezeichnet hat. Deshalb die Zusatzfrage: Ist der Bundesrat bereit, mittels einer repräsentativen Umfrage den Zufriedenheitsgrad der Wehrmänner herauszufinden?

Ogi Adolf, Bundesrat: Wir sind nicht bereit, sofort eine Umfrage durchzuführen. Wir führen diese Umfragen in einem Rhythmus von etwa zwei bis drei Jahren durch.

98.5159

Frage Banga Amoklauf im Datenschutz

Question Banga Protection des données. Excès

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Gestützt auf ein unverständliches, wahrscheinlich auch unhaltbares Urteil der Eidgenössischen Datenschutzkommission streicht das VBS seit Anfang dieses Jahres die Matrikelnummer (sprich: AHV-Nummer) auf den Pisa-Adressetiketten. Dies führt nicht nur bei der Verwaltung, sondern vor allem bei den unzähligen Einheitskommandanten zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand.

Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um dem ohnehin überlasteten Milizkader kurzfristig die Arbeit zu erleichtern?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Se fondant sur une décision incompréhensible et probablement intenable de la Commission fédérale de la protection des données, le DDPS supprime depuis le début de l'année les numéros matricules (c'est-à-dire les numéros AVS) sur les étiquettes d'adresse du PISA. Cela provoque un surcroît

de travail disproportionné non seulement pour l'administration, mais aussi pour les nombreux commandants d'unités. Que compte faire le Conseil fédéral pour délester rapidement les cadres de la milice qui ont déjà une charge excessive de travail à supporter?

Ogi Adolf, Bundesrat: Das VBS hat sich aus den Gründen, die Herr Banga angeführt hat, dem Verzicht auf die AHV-Nummern auf den Adressetiketten für die Angehörigen der Armee lange widersetzt. Schliesslich hat es aber den Entscheid der Eidgenössischen Datenschutzkommission akzeptiert und umgesetzt.

Das Fehlen der AHV-Nummern auf den Pisa-Etiketten hat in erster Linie Folgen für die Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone. Für die Truppenkommandanten bringt es keine unverhältnismässige Mehrarbeit. Auf Schriftstücken aller Art wird die AHV-Nummer überall dort weiterhin aufgeführt, wo sie von Unbefugten nicht eingesehen werden kann. Es ist im übrigen anzunehmen, dass die heutige AHV-Nummern in absehbarer Zeit ohnehin ausgedient haben und zu ersetzen sein werden.

Die Entlastung der Milizkader von administrativen Arbeiten ist ein erklärtes Ziel des VBS. So sollen die Einheitskommandanten mit dem Projekt «Pisa 2000», das die Einführung von modernen Informatikmitteln und Informationen im Internet vorsieht, unter anderem von ausserdienstlichen Anfragen von Angehörigen ihrer Truppe entlastet werden. Weitere Möglichkeiten zur Entlastung der Kommandanten bieten sich bei der Planung und Vorbereitung der Dienste, beispielsweise mit der Abgabe von fertigen Übungsbausteinen.

Banga Boris (S, SO): Für mich ist der Entscheid der Datenschutzkommission absolut unbegreiflich. Aus der AHV-Nummer kann man nur das genaue Geburtsdatum eruieren, und ich habe immer gedacht, Geburtsdaten seien keine geschützten Daten.

Wäre der Bundesrat bereit, wenigstens das Bundesgericht und nicht nur die Datenschutzkommission entscheiden zu lassen? Könnte man diesen Entscheid anfechten?

Ogi Adolf, Bundesrat: Wir haben die Lage noch einmal beurteilt und haben entschieden, nicht ans Bundesgericht zu gelangen. Die Rechtsgrundlage für den Entscheid ist das Datenschutzgesetz. Ohne dessen Änderung hätte der Entscheid der Eidgenössischen Datenschutzkommission nicht rückgängig gemacht werden können.

98.5143

Frage Steinemann Expo.01. Entlassung von Generaldirektorin und «direction artistique»

Question Steinemann Expo.01. Licenciement de la directrice générale et de la directrice artistique

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Entgegen der beruhigenden Antwort des Bundesrates auf das Postulat 98.3350 zeichnet sich für die Expo.01 ein finanzielles und organisatorisches Fiasko ab.

Ist der Bundesrat bereit, sich beim Verein Expo.01 zu engagieren, damit die beiden Hauptverantwortlichen, Pipilotti Rist und Jacqueline Fendt, sofort ersetzt werden, damit der voraussehbare Schaden zu Lasten der Schweizer Steuerzahler und des Images unseres Landes abgewendet werden kann?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Contrairement à ce que le Conseil fédéral a laissé entendre dans sa réponse au postulat 98.3350, il est fort probable que

l'Expo.01 soit un fiasco tant sur le plan financier que sur celui de l'organisation.

Le Conseil fédéral est-il d'accord d'intervenir auprès de l'Association Expo.01 pour que les deux principales responsables, Pipilotti Rist et Jacqueline Fendt, soient immédiatement remplacées? Ainsi, le dommage prévisible pour le contribuable suisse pourra être évité et l'image de notre pays sera sauvée.

98.5156

**Frage Fehr Hans
Narrenfreiheit
für die Leitung der Expo.01?**

**Question Fehr Hans
Liberté totale
pour la direction de l'Expo.01?**

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Die Leitung der Expo.01 will, dass die Schweizer Armee an der Landesausstellung nicht in Erscheinung tritt; sie soll höchstens für Dienstleistungen (und am besten nicht in Uniform!) toleriert werden.

Wird die Landesregierung dafür sorgen, dass die Armee – als zentraler Pfeiler unserer Sicherheit und Unabhängigkeit – in angemessener Form an der Expo.01 in Erscheinung tritt, oder geniesst die Leitung der Expo.01 völlige Narrenfreiheit?

Texte de la question du 28 septembre 1998

La direction de l'Expo.01 refuse la présence de l'armée suisse à l'exposition; l'armée pourrait tout au plus assurer certains services, mais, attention, sans uniforme!

Le Gouvernement va-t-il prendre des mesures pour que l'armée, pilier de notre sécurité et de notre indépendance, soit présente de façon adéquate à l'Expo.01, ou devons-nous penser que la direction de l'Expo.01 jouit d'une liberté totale?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: M. Steinemann demande qu'on licencie la directrice générale et la directrice artistique de l'Exposition nationale. Je vous rappelle que cette dernière est constituée en association. Elle a décidé dans ses statuts que la nomination des membres de la direction générale incombait au comité stratégique de l'association. Il revient à celui-ci de décider du sort qu'il veut réserver à la directrice générale et à la directrice artistique. En respect du droit, il n'appartient pas au Conseil fédéral d'interférer à ce niveau. Au surplus, si on nous posait la question de fond, nous ne verrions pas de raisons de nous joindre à un mouvement qui tendrait à licencier la directrice générale et la directrice artistique.

La question Fehr Hans, elle, porte sur la liberté qu'a l'Expo.01 de traiter avec l'armée. Je vous rappelle que l'armée, comme toutes les autres institutions intéressées à l'Expo.01, n'apparaîtra pas en tant que telle à la manifestation de 2001, car il s'agit d'une exposition thématique.

Par contre, l'armée sera présente à plusieurs titres sur le site de l'exposition. Elle sera présente en tant qu'instrument de politique de sécurité à travers l'un des projets de la Confédération, qui est consacré à la sécurité dans l'ouverture. En outre, on examine – la décision sera prise ultérieurement – le projet de présenter des activités de l'armée, des parties de l'armée en dehors des sites de l'exposition, mais si possible à proximité – défilés ou présentation de telle ou telle arme. L'armée aura aussi un certain nombre de prestations à fournir: il s'agit de tâches subsidiaires à celles qui reviennent normalement aux cantons, à leur police. Ce sont les cantons qui diront quelles sont les tâches et quelle est l'intensité des tâches qu'on attend de l'armée, et cela en fonction de leur propre disponibilité. Ces tâches, ce sera la collaboration dans les domaines de la police de circulation, du service sanitaire

et du sauvetage. L'armée les exécutera bien évidemment en uniforme, ce qui augmentera encore l'intensité de sa présence au sein de l'Expo. Pour le reste, la compétence de l'organisation et de l'exploitation de l'Expo incombe exclusivement à l'Association Expo.01.

Steinemann Walter (F, SG): Danke für die Antwort, die mich nicht befriedigt. Selbst der Bundesratsdelegierte spricht von Irritationen in dieser Direktion. Aber anscheinend ist der Bundesrat bereit, die Wirren der Expoleitung weiter zu unterstützen. Darum die Frage: Ist der Bundesrat bereit, die Verantwortung für ein allfälliges Desaster der Expo.01 zu übernehmen?

Fehr Hans (V, ZH): 1. Habe ich richtig verstanden, dass die Armee nicht nur verdeckt und hilfsdienstmässig in Erscheinung – oder eben nicht in Erscheinung – tritt, sondern dass sie sich im Rahmen eines Armeetages, allenfalls mit Defilee, effektiv präsentiert?

2. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass die Expo.01 eine einzigartige Gelegenheit wäre, das Wesen der dauernden bewaffneten Neutralität im Rahmen der Armee wirklich zu zeigen, und zwar international, im Land und auch den Leuten in diesem Saal, die das vielleicht nötig haben?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: En ce qui concerne la question Steinemann, je la résume: est-ce que le Conseil fédéral sera responsable si l'exposition tourne mal? Juridiquement, probablement pas, mais politiquement, certainement oui. Si par hasard il devait se passer quelque chose de désagréable à cette exposition, je serai ici pour entendre les critiques et j'accepterai de prendre une partie de la responsabilité politique, même si juridiquement, il n'y a pas d'obligation. Je crois d'ailleurs que l'Expo se passera bien. Peut-être que le débat et toutes les questions que vous posez contribuent à créer un climat de prévoyance qui évitera que l'on coure des risques disproportionnés à l'Expo.

L'Expo est consciente des risques d'une telle organisation. Elle a mis sur pied un système de management des risques qui est exemplaire et qui n'a pas son égal dans d'autres manifestations de cette importance. J'en ai vu le schéma: tous les points où il peut y avoir des dangers ont été abordés. Il y a, à chaque fois, une réponse qui devrait permettre d'assurer une sécurité sinon absolue, du moins relative dans le management des risques, dont on sait, par les temps qui courent, que s'il n'est pas pris au sérieux, il peut rapidement conduire à des difficultés financières. De ce côté-là, les responsables ont pris plus de précautions que d'autres institutions qui ont quelques difficultés aujourd'hui.

On se donnera rendez-vous en 2001. Je suis convaincu que vous n'aurez pas à nous reprocher d'avoir participé à quelque chose qui tourne mal: au contraire, je suis convaincu que vous nous félicitez du résultat.

En ce qui concerne la question Fehr Hans 98.5156, les questions posées sont très précises. Je ne veux pas dire qu'elles sont biaisées, mais elles ne correspondent pas à l'esprit dans lequel cette exposition est organisée.

Il ne faut pas vouloir faire une comparaison entre l'exposition de 1964 et celle de 2001. La manière d'aborder les choses est différente. Ce ne sont pas des institutions – je le répète, et c'est là que se trouve la difficulté de répondre à cette question – qui se présentent, mais les institutions sont présentes à travers un certain nombre de thèmes, dont celui de la «sécurité dans l'ouverture».

L'armée sera présente à travers ce thème. Il n'y aura pas, comme en 1964, la journée des cantons, la journée des Eglises, la journée de l'armée. Il n'y aura pas de journées comme celles-là, parce qu'il n'y en aura pour personne, quelle que soit l'institution. Par contre, il y aura toute une série de manifestations organisées autour de ces thèmes, dans lesquels l'armée aura une certaine présence.

Est-ce que l'armée à proximité, pour profiter de l'afflux de clientèle qui viendra dans la région de Neuchâtel et des autres lacs, en profitera pour faire un défilé? C'est une question qui est encore ouverte. Cela relève de l'armée, du mar-

keting militaire; ça ne relève pas de l'exposition elle-même. La dernière partie de votre question était naturellement très orientée politiquement. Je crois que la réponse est que l'armée, à travers ces thèmes, se présentera conformément à la politique définie par le Conseil fédéral, et non pas conformément à ce que vous ou moi pourrions souhaiter à titre individuel. C'est l'armée en tant qu'expression d'une volonté politique qui se présentera dans les institutions; et pour répondre d'une manière précise à votre dernière question, cela dépendra de la définition de notre conception de la neutralité.

98.5144

Frage Vollmer
Was tut der Bundesrat
gegen den Bio-Schwindel der Migros?

Question Vollmer
Produits «bio» qui n'en sont pas

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Die Stiftung für Konsumentenschutz hat aufgedeckt, dass u. a. die Migros die Bio-Verordnung des Bundesrates krass verletzt und damit die Konsumentinnen und Konsumenten vorsätzlich täuscht.

Was gedenkt der Bundesrat zur Wiederherstellung des Vertrauens in seine Verordnungen zu tun?

Texte de la question du 28 septembre 1998

La Fondation pour la protection des consommateurs a révélé que la Migros, notamment, violait gravement l'ordonnance du Conseil fédéral sur l'agriculture biologique et qu'elle trompait donc intentionnellement les consommateurs.

Que pense faire le Conseil fédéral pour restaurer la confiance dans ses ordonnances?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Monsieur Vollmer, l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique est entrée en vigueur au 1er janvier 1998. Son but est de protéger les consommateurs des tromperies, et les producteurs de la concurrence déloyale. Cette ordonnance fixe les exigences que doit remplir une denrée alimentaire pour pouvoir être commercialisée sous la dénomination «biologique» ou sous une dénomination semblable. Elle comprend des exigences concernant la production, la transformation, l'importation et le contrôle des produits concernés, ainsi que des dispositions relatives à la désignation et à la publicité pour les denrées alimentaires biologiques.

La Fondation pour la protection des consommateurs (FPC) a informé l'Office fédéral de l'agriculture qu'elle soupçonnait deux entreprises, Migros et Manor, d'avoir violé les ordonnances sur l'agriculture biologique. En août, la FPC a porté plainte auprès du chimiste cantonal pour tromperie dans le cadre de la loi fédérale sur les denrées alimentaires.

S'agissant de la publicité faite dans un journal, le chimiste cantonal a déjà ordonné dans un des deux cas que les annonces ne paraissent plus sous la forme actuelle. L'Office fédéral de l'agriculture, de son côté, devra examiner si une mesure administrative au sens de l'ordonnance sur l'agriculture biologique doit être prise. Il faut rappeler que, le cas échéant, les mesures prises par les autorités cantonales compétentes demeurent réservées. Il s'agit de mesures administratives qui peuvent être suivies, dans les cas les plus graves, d'une plainte pénale. L'ordonnance sur l'agriculture biologique doit en effet être exécutée par les cantons, en ce qui concerne la protection contre les tromperies, dans le cadre de leur compétence d'exécution procédant de la loi sur les denrées alimentaires.

Avec cette ordonnance, nous disposons d'un instrument fiable qui est entré en vigueur depuis peu, et qui permet de prévenir et de combattre les abus dans ce domaine.

Präsident: Es wäre günstig und der Erleuchtung förderlich, wenn die Fragesteller in der Fragestunde bei der Beantwortung persönlich anwesend wären.

98.5165

Frage Widrig
Verfügung der Wettbewerbskommission
vom 17. August 1998

Question Widrig
Décision de la Commission de la concurrence
du 17 août 1998

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Die Wettbewerbskommission verbietet den Verbänden Procal, Vuog, Clima Suisse und SSIV die seit Jahrzehnten veröffentlichten Tariflisten für Service- und Regiearbeiten.

Deckt sich die Auffassung des Bundesrates mit der Tatsache, dass mit dem Verbot gerade Kleinbetrieben wertvolle Berechnungsgrundlagen entzogen werden?

Wenn auf die enorme Anzahl von Konkursen in den vergangenen Jahren und auf den Preiszerfall namentlich im Baugewerbe geblickt wird, muss da nicht auch der Bundesrat eingestehen, dass der Wettbewerb bei den KMU mehr als ausreichend spielt?

Texte de la question du 28 septembre 1998

La Commission de la concurrence interdit aux associations Procal, VUOG, Clima Suisse et ASMFA d'appliquer les listes de tarifs pour le service d'entretien et les travaux en régie, listes qui sont publiées depuis des décennies.

Le Conseil fédéral est-il d'accord avec l'idée selon laquelle une telle interdiction prive justement les petites entreprises de bases de calcul précieuses?

Etant donné le nombre élevé de faillites ces dernières années et la chute des prix, spécialement dans le bâtiment, le Conseil fédéral ne doit-il pas reconnaître lui-même que la concurrence joue déjà suffisamment entre les PME?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Monsieur Widrig, tout le plaisir de vous répondre est augmenté par votre présence. La Commission de la concurrence a rendu, le 17 août 1998, une décision concernant les tarifs pour le service d'entretien pour brûleurs et chauffeurs, pardon chauffages – c'est à la suite de la votation d'hier que l'on confond chauffage et chauffeur! Cette commission est une autorité indépendante en matière de décision selon l'article 19 de la loi sur les cartels (LCart). La décision prise, qui porte sur la fixation des prix et non sur les bases de calcul, pouvait faire l'objet d'un recours auprès de la Commission fédérale de recours pour les questions de concurrence. Le Conseil fédéral ne peut donc s'exprimer sur cette affaire qui ne relève pas de sa compétence. Il ne pourrait le faire que dans le cadre d'une procédure au sens de l'article 8 LCart, c'est-à-dire si une autorisation exceptionnelle, fondée sur des intérêts publics prépondérants, était demandée. Tel n'est pas le cas en l'occurrence. Nous nous réservons la possibilité de nous prononcer plus à fond, si une telle demande devait nous parvenir, pas dans ce cas-là, semble-t-il, puisqu'il n'y a pas eu de recours, mais dans un cas similaire.

98.5135

Frage Bircher**Lärmschutz auf militärischen Waffen- und Übungsplätzen****Question Bircher****Protection contre le bruit sur les places d'armes et d'exercice militaires***Wortlaut der Frage vom 28. September 1998*

Ist es zutreffend, dass die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Lärmschutzverordnung des Bundes für die militärischen Waffen- und Übungsplätze noch nicht erlassen sind?

Wie gedenkt der Bundesrat die Lärmschutzverordnung auch in diesem Bereich umzusetzen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Est-il exact que les dispositions d'exécution nécessaires à l'application de l'ordonnance fédérale sur la protection contre le bruit pour les places d'armes et d'exercice militaires n'ont pas encore été promulguées?

Comment le Conseil fédéral compte-t-il mettre en application l'ordonnance sur la protection contre le bruit dans ce domaine également?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Für militärische Schiess- und Übungsplätze gibt es in der Lärmschutzverordnung (LSV) noch keine Belastungsgrenzwerte, aber trotzdem regeln das Umweltschutzgesetz (USG) und die LSV für diese Art Lärm ebenfalls das Notwendige. In der LSV wird beim Fehlen entsprechender Belastungsgrenzwerte auf Artikel 15 des USG verwiesen; dieser verlangt, dass Lärm die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören darf. Das Buwal hat bereits 1994 gemeinsam mit dem damaligen EMD (heute VBS) eine Empfehlung für die Beurteilung des Lärms militärischer Schiess- und Übungsplätze publiziert. Die darin enthaltenen provisorischen Lärmgrenzwerte dienen im Rahmen des Vollzugs des USG und der LSV vor allem dazu, die Grenze des Lästigen und Schädlichen einheitlich zu regeln.

98.5146

Frage Spielmann**Status der Bahnhöfe****Question Spielmann****Statut des gares***Wortlaut der Frage vom 28. September 1998*

Unter dem Vorwand der Umstrukturierung und der Rentabilität wird der Status der Bahnhöfe als Einrichtungen im Dienst an der Öffentlichkeit immer mehr gefährdet: Bahnhofbuffets, sanitäre Anlagen und Geschäfte werden umgebaut und sind somit nicht mehr allen zugänglich. Vor kurzem fiel das Buffet des Genfer Bahnhofs Cornavin der Neugestaltungspolitik der SBB zum Opfer.

Mit welchen Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu bewirken, dass die Bahnhöfe den Dienst an der Öffentlichkeit auch künftig erfüllen können und dass zunächst einmal das Buffet des Genfer Bahnhofbuffet im gewohnten Rahmen weitergeführt werden kann?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Sous couvert de restructuration et de rentabilité, le rôle de service public des gares est progressivement remis en cause: Buffets de gare, sanitaires, commerces sont transformés et ne sont plus accessibles à tous. La dernière victime

de la politique des CFF est le Buffet de la gare de Cornavin à Genève.

Quelles mesures le Conseil fédéral va-t-il prendre pour que les CFF maintiennent le caractère de service public des gares et, dans l'immédiat, la poursuite des activités du Buffet de la gare de Cornavin?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das Serviceangebot in den SBB-Bahnhöfen fällt grundsätzlich in die unternehmerische Verantwortung der SBB. Trotzdem erlauben die gestellten Fragen dem Bundesrat einige Überlegungen:

Mit der Bahnreform, insbesondere mit der Leistungsvereinbarung, wird eine bessere Trennung der politischen und unternehmerischen Funktionen angestrebt. In diesem Sinne wäre es kaum verständlich, wenn der Bundesrat den SBB Vorgaben für das Leistungsangebot in den Bahnhöfen machen würde. Sie müssen sehen, dass die Bahnhöfe der Schweiz ihrerseits einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen sind. Das Erscheinungsbild eines Bahnhofes, wie wir es seit Jahrzehnten gewohnt sind und wie es uns vielleicht teuer und lieb geworden ist, kann nicht der Massstab für das Erscheinungsbild der Zukunft sein. Der Wandel im Angebot wird oft als Abbau empfunden, aber das gleichzeitig erbrachte, modernere Angebot wird gar nicht wahrgenommen. Für die jüngeren Generationen wird das neue Erscheinungsbild eines Bahnhofs ganz selbstverständlich sein. Deswegen darf auch ein Bahnhofbuffet nicht einfach als eherner Bestandteil des Service public angesehen werden – vor allem auch nicht die Art, wie es betrieben wird. Da kann es immer wieder Änderungen geben.

Parlament und Bundesrat können nicht den finanziellen Druck auf die SBB massiv verstärken, ihnen aber jeden Freiraum für Anpassungen ihres Angebotes wegnehmen.

98.5154

Frage Teuscher**Unter welchem Recht****wird die AKW-Frage entschieden?****Question Teuscher****En vertu de quelle législation la question des centrales nucléaires sera-t-elle tranchée?***Wortlaut der Frage vom 28. September 1998*

Der Bundesrat steht vor Bewilligungsentscheiden betreffend die AKW Mühleberg und Leibstadt. Gleichzeitig ist auch die Totalrevision des Atomgesetzes in Vorbereitung, in deren Rahmen der Bundesrat eine Appellationsmöglichkeit für nukleare Bewilligungen einführen will.

Findet es der Bundesrat nicht stossend, dass nun zwei umstrittene Nuklearbewilligungen nach altem Recht erteilt werden sollen, ohne dass betroffene Anwohnerinnen und Anwohner dagegen appellieren können, während ein neues Atomrecht vorbereitet wird, das ihnen dieses Recht gewähren will?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Le Conseil fédéral est en passe d'accorder des autorisations aux centrales nucléaires de Mühleberg et de Leibstadt. Or une révision de la loi sur l'énergie atomique est en préparation, laquelle prévoit un droit de recours contre ce genre d'autorisations.

Le Conseil fédéral ne trouve-t-il pas choquant d'accorder, en vertu de la législation actuelle, deux autorisations contestées – sans que les riverains des centrales en question puissent déposer un recours – quand on sait que la nouvelle législation, qui est en préparation, leur donnerait cette possibilité?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das Verfahren betreffend die Kernkraftwerke Mühleberg und Leibstadt ist im wesentli-

chen abgeschlossen, und der Bundesrat wird in den nächsten Wochen über die Gesuche entscheiden können. Der Erlass eines neuen Kernenergiegesetzes hingegen ist ein längerdauerndes Verfahren. Auch angesichts der Referendumsmöglichkeit ist es schwierig zu sagen, wann das neue Gesetz in Kraft treten kann. Unter diesen Umständen kann der Bundesrat mit den beiden Entscheidungen nicht so lange zuwarten.

98.5163

Frage Randegger Sicherheit im Luftverkehr

Question Randegger Sécurité dans les transports aériens

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Das schreckliche Flugzeugunglück von Halifax hat uns wieder einmal auf tragische Weise gezeigt, dass es trotz grösster Anstrengungen keine hundertprozentige Sicherheit gibt. Aufgrund von Hinweisen aus der Luftfahrtindustrie muss ich heute mit grosser Besorgnis feststellen, dass unser zuständiges Bundesamt seine Aufsichtsfunktion betreffend die Flugsicherheit infolge personeller Engpässe und wegen mangelnder finanzieller Mittel nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen kann. Obschon sich der beaufsichtigte Flugverkehr in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdoppelt hat, wurden dem Bazl im gleichen Zeitraum entgegen entsprechenden Begehren lediglich 6 Prozent zusätzliche Stellen zugestanden.

Im Interesse der Sicherheit von Flugpassagieren, aber auch der Bevölkerung am Boden frage ich den Bundesrat, ob er bereit ist, dem Bazl unverzüglich die benötigten Ressourcen in Form personeller und finanzieller Mittel zur Verfügung zu stellen.

Texte de la question du 28 septembre 1998

La terrible catastrophe de Halifax nous a encore une fois démontré qu'une sécurité à 100 pour cent n'existe pas, malgré tous les efforts mis en oeuvre.

C'est avec une grande inquiétude que je constate aujourd'hui, sur la base des renseignements fournis par l'industrie du transport aérien, que notre office fédéral compétent ne peut plus assumer totalement sa tâche de surveillance en matière de sécurité de l'aviation, faute de moyens financiers et par manque de personnel. Bien que le trafic aérien contrôlé ait plus que doublé au cours des vingt dernières années, 6 pour cent d'emplois seulement ont été créés à l'OFAC, malgré les demandes de l'office.

Dans l'intérêt de la sécurité des passagers et de la population au sol, je demande au Conseil fédéral s'il est prêt à mettre sans délai à la disposition de l'OFAC les ressources nécessaires sous la forme d'effectifs et de moyens financiers.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Randegger erwähnt bei seiner Frage nach der Sicherheit im Luftverkehr das Flugzeugunglück von Halifax. Ich möchte deswegen zu Anfang betonen, dass die bis heute vorliegenden Erkenntnisse über die Ursache der Flugzeugkatastrophe der MD-11 der Swissair keinerlei Hinweis darauf geben, dass die Aufsichtsfunktion des Bazl nicht richtig wahrgenommen worden wäre. Das Bazl und das UVEK unternehmen alles, um die Sicherheit der Flugpassagiere und der Bevölkerung am Boden zu gewährleisten.

Es ist richtig, dass diese Aufgabe angesichts der ständigen Zunahme der Flugbewegungen, der immer komplexeren Technik und der zunehmenden internationalen Verpflichtungen auch immer aufwendiger wird. Die Tatsache, dass die Aufgaben laufend zunehmen, gilt auch für andere Ämter, die zu unserem Departement gehören.

Weil der Bundesrat im Interesse des Haushaltausgleiches und in Beachtung der parlamentarischen Vorgaben grundsätzlich keine Stellenvermehrung vorsieht, können zusätzliche Aufgaben nur durch einen entsprechenden Aufgabenverzicht an anderer Stelle erfüllt werden. Im Rahmen dieser Möglichkeit hat das UVEK den Bereich Luftsicherheit gezielt verstärkt. Es wird diesem auch in Zukunft Priorität geben und nötigenfalls andere Aufgaben des Bazl abbauen. Das kann dann aber dazu führen, dass das Wachstum im Luftfahrtbereich allenfalls eingeschränkt werden muss, weil uns die Sicherheit das allerwichtigste Gut in den verschiedenen Aufgaben bedeutet, die wir zu bewältigen haben.

98.5136

Frage Bircher Warum Mehrwertsteuerbefreiung für das Internationale Olympische Komitee?

Question Bircher Pourquoi exonérer le Comité international olympique de la taxe sur la valeur ajoutée?

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Wie verlautet, will der Bundesrat das Internationale Olympische Komitee von der Mehrwertsteuer befreien. Wie ist das zu begründen? «Sion 2006» in Ehren, aber das Präjudiz für andere internationale Organisationen kann doch unabsehbar und diese Befreiung eine ärgerliche Rechtsungleichheit sein! Wie kann das der Bundesrat verantworten?

Texte de la question du 28 septembre 1998

A ce que l'on dit, le Conseil fédéral a l'intention d'exonérer le Comité international olympique de la taxe sur la valeur ajoutée. A quel titre? Si «Sion 2006» est à l'honneur, il n'en demeure pas moins que le préjudice causé à d'autres organisations internationales pourrait être incalculable. De plus, cette exonération pourrait constituer une fâcheuse inégalité de traitement. Comment le Conseil fédéral peut-il justifier cela?

98.5149

Frage Steiner Befreiung des Internationalen Olympischen Komitees von der Mehrwertsteuer

Question Steiner Exonération du Comité international olympique de la taxe sur la valeur ajoutée

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Wie ist die Befreiung des Internationalen Olympischen Komitees von der Mehrwertsteuer mit den Sparbemühungen des Bundes und dem «Haushaltziel 2001» vereinbar?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Dans quelle mesure l'exonération du Comité international olympique de la taxe sur la valeur ajoutée est-elle compatible avec la discipline accrue de la Confédération en matière de dépenses et l'«Objectif budgétaire 2001»?

98.5160

Frage Strahm
Befreiung
des Internationalen Olympischen Komitees
von der Mehrwertsteuer

Question Strahm
Exonération
du Comité international olympique
de la taxe sur la valeur ajoutée

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Mit seinem Entscheid für die Mehrwertsteuerbefreiung des Internationalen Olympischen Komitees hat der Bundesrat inkonsequenterweise eine neue Ausnahme geschaffen, die neue Abgrenzungsprobleme bei der Besteuerung schafft und neue Ermessens- und Willkürentscheide heraufbeschwört.

Wir fragen den Bundesrat:

1. Wie will er die Abgrenzung vornehmen, wenn andere nicht-gouvernementale internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz nun das gleiche Steuerprivileg beanspruchen?
2. Die Abstützung dieses Steuerbefreiungsentscheides auf die generelle aussenpolitische Kompetenz (Art. 102 Ziff. 8 der Bundesverfassung) ist rechtlich als krumme Tour bezeichnet worden. Was sagt der Bundesrat zur rechtlichen Abstützung?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Par sa décision d'exonérer le Comité international olympique de la taxe sur la valeur ajoutée, le Conseil fédéral a créé, de façon inconséquente, une nouvelle exception qui rend encore plus difficile la distinction entre les institutions imposables et les autres et qui risque de provoquer de nouvelles décisions discrétionnaires, voire arbitraires.

1. Comment le Conseil fédéral entend-il procéder à la distinction nécessaire, si d'autres organisations internationales nongouvernementales ayant leur siège en Suisse demandent à être également exonérées?
2. Pour justifier la décision d'exonération susmentionnée, la compétence générale du Gouvernement en matière de relations extérieures (art. 102 ch. 8 cst.) a été invoquée, ce qui a été qualifié de tour de passe-passe juridique. Que pense le Conseil fédéral de la légalité de la décision?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Herr Bircher, durch den Entscheid des Bundesrates vom 16. September 1998 wird der Entwicklung des Internationalen Olympischen Komitees (IOK) seit der ersten bundesrätlichen Verfügung von 1991 und insbesondere den von ihm übernommenen universellen Aufgaben Rechnung getragen. Das IOK, welchem die Führung der internationalen olympischen Bewegung obliegt, spielt heute eine ausserordentliche und einzigartige Rolle in einem zentralen Bereich der internationalen Beziehungen. Der Bundesrat misst der Präsenz des IOK, das seit 1915 in unserem Lande ansässig ist, sowie der mit diesem Sitz verbundenen Domizilierung sehr zahlreicher, in der Zahl wachsender internationaler Sportföderationen sehr grosse Bedeutung zu. Wegen dieser Charakteristiken kann grundsätzlich von einem Präjudiz für andere internationale Organisationen kaum die Rede sein.

Herr Strahm, die Befreiung des IOK von der Mehrwertsteuer ist in Form einer bundesrätlichen Verfügung festgelegt, welche sich auf Artikel 102 der Bundesverfassung stützt. Das vom Bundesrat in Auftrag gegebene Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz kommt zum Schluss, dass Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung eine ausreichende Rechtsgrundlage darstelle, um dem IOK die in Frage stehenden steuerlichen Privilegien einzuräumen. Ich füge hinzu, dass auch die Sektion für Völkerrecht des EDA zu diesem Schluss kommt. Der Entscheid des Bundesrates ist bis zum

Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes befristet. Der Bundesrat hat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates bereits den Vorschlag gemacht, eine entsprechende Norm ins Gesetz einzufügen, und diese Kommission hat in ihrer Sitzung vom 23. September einer derartigen Norm zugestimmt.

Herr Steiner, im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerbefreiung des IOK rechnet die Eidgenössische Steuerverwaltung mit einem Einnahmenverlust in der Höhe von 2 Millionen Franken. Dieser Betrag ist nicht höher, weil ein Grossteil der Einkünfte des IOK an im Ausland situierte Organisationen verteilt wird. Des weiteren erscheint dieser Betrag gering im Vergleich zu den enormen Summen, welche das IOK in der Schweiz ausgibt.

Es ist auch daran zu erinnern, dass gemäss einer Studie der Universität Lausanne aus den Jahren 1995 und 1996 der sich aus der IOK-Präsenz ergebende gesamtwirtschaftliche Nutzen für die Genferseeregion auf beinahe 100 Millionen Franken zu beziffern ist. Dieser Betrag beinhaltet die Finanzflüsse im Zusammenhang mit dem IOK selber, mit dem Olympischen Museum, den internationalen Sportföderationen und den touristischen Ausgaben der Museumsbesucher.

Steiner Rudolf (R, SO): Herr Bundespräsident, es würde mich interessieren, warum man nicht bis zur Verabschiedung des Mehrwertsteuergesetzes durch den Rat gewartet hat. Jetzt hat man gewissermassen ein Präjudiz geschaffen und Druck auf die ständerätliche Kommission und den Ständerat ausgeübt.

Strahm Rudolf (S, BE): Dieser Entscheid hat sehr viel Ärger verursacht. Er ist nicht konsequent und steuerrechtlich eine krumme Tour, und zwar nicht wegen der paar Millionen Franken Ausfälle, sondern wegen der neuen Abgrenzungsprobleme.

Ich stelle Ihnen folgende Frage: Wenn nun Herr Blatter von der Fifa, der ja auch von Staatsoberhäuptern empfangen wird, Herr Martin vom WWF International oder Herr Gallin von den Internationalen Gewerkschaftsdachverbänden kommen und eine Befreiung von der Mehrwertsteuer beanspruchen – denn sie können auch von sich sagen, dass sie eine Wertschöpfung im Inland schaffen –, wo macht dann der Bundesrat die Abgrenzung, wer mehrwertsteuerbefreit ist und wer nicht? Alles sind nichtgouvernementale, internationale Organisationen. Wo soll man abgrenzen? Wo hört die Befreiung auf beziehungsweise wo beginnt in diesem Fall die Steuerunterstellung? Das ist die wichtigste Frage.

Ich möchte wissen, wie der Bundesrat das zu lösen gedenkt.

Cotti Flavio, Bundespräsident: Die Frage, die Sie stellen, Herr Steiner, ist im umgekehrten Sinne vier Jahre lang vom IOK gestellt worden. Denn das IOK hat ja Verhandlungen verlangt, und wir haben diese vier Jahre lang sehr hart geführt. Was jetzt auf den Tisch gekommen ist, ist das Resultat von sehr langwierigen Verhandlungen, die jetzt abgeschlossen wurden. Deshalb wurde der Beschluss dann zufälligerweise gerade in dieser Zeit gefasst.

Herr Strahm, ich möchte einfach sagen: Wer nicht erkennt, dass das IOK im Verhältnis zu anderen Organisationen in der Schweiz eine absolut überragende und aussergewöhnliche, universelle Bedeutung spielt, der ist sich wahrscheinlich nicht oder noch nicht ganz über die Entwicklung im klaren, die das IOK in den letzten Jahrzehnten zuwege gebracht hat. Ich muss offen sagen: Die Tatsache, dass das IOK seinen Sitz in der Schweiz hat, ist für das Image unseres Landes ganz allgemein von aussergewöhnlicher, weltweiter Bedeutung. Ich kann die Fragen wohl verstehen, aber ich muss einfach die Gegenfrage stellen; und wer diese Bedeutung versteht, wird sich dann sicher sehr schnell mit dem Entscheid des Bundesrates abfinden können.

Ich möchte noch betonen, dass auch das VBS immer wieder auf die weltweit gesehen einzigartige Bedeutung dieser Struktur hingewiesen hat. Wir haben Interesse, diese Struktur in der Schweiz zu behalten. Ich bin überzeugt, dass sich keine wesentlichen Abgrenzungsprobleme ergeben werden.

98.5138

Frage Rechsteiner Paul
Genozid-Konvention

Question Rechsteiner Paul
Convention sur les génocides

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Nachdem die Schweiz mit der Ratifikation der Genozid-Konvention seit langem im Rückstand ist, wurde 1997 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und die Ratifikation für 1998 angekündigt.

Weshalb liegt die Botschaft immer noch nicht vor? Wann soll die Ratifikation endlich erfolgen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Après avoir longtemps tardé à ratifier la convention sur les génocides, la Suisse a engagé en 1997 une procédure de consultation et a annoncé la ratification pour 1998.

Pourquoi le message ne nous a-t-il pas encore été soumis? Quand la ratification aura-t-elle enfin lieu?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Herr Rechsteiner, fast alle Kreise und Institutionen, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung genommen haben, befürworten den Beitritt der Schweiz zur Genozid-Konvention. Einige haben den Wunsch geäußert, dass der Bundesrat seine geplante Botschaft nicht auf die Genozid-Konvention beschränkt. Nach ihrer Ansicht sollte die Regierung in der Botschaft gleichzeitig auch die Strafbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach schweizerischem Recht vorschlagen.

Da auf internationaler Ebene bis anhin keine klare Definition dieser Verbrechen vorhanden war, schien es angebracht, den Abschluss der Uno-Konferenz zur Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes abzuwarten. Um die Kompetenz des zukünftigen Gerichtshofes festzulegen, musste die Konferenz nämlich gewisse Verletzungen des Völkerrechtes präziser definieren.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird dem Parlament die Botschaft voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1999 unterbreiten.

98.5139

Frage Rechsteiner Paul
Internationaler Strafgerichtshof

Question Rechsteiner Paul
Tribunal pénal international

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Die Schweiz hat beim Zustandekommen des am 17. Juli 1998 in Rom (mit 120 zu 7 Stimmen) beschlossenen Statuts eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes für die Ahndung von Menschheitsverbrechen eine aktive Rolle gespielt.

Wann wird der Bundesrat die Botschaft für die Ratifikation des Statuts bzw. des entsprechenden Abkommens vorlegen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

La Suisse a joué un rôle déterminant dans la création du Tribunal pénal international permanent pour la répression des crimes contre l'humanité, création qui a été décidée à Rome le 17 juillet passé par 120 voix contre 7.

Quand le Conseil fédéral présentera-t-il son message concernant la ratification du statut du tribunal et de la convention y relative?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Herr Rechsteiner, die Schweiz hat sowohl bei der Konferenz als auch bereits bei den mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten eine sehr aktive Rolle gespielt. Das Ergebnis der Konferenz stellt ohne Zweifel einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechtes dar, weshalb die Schweiz zu den 33 Staaten gehört, welche das Statut des Gerichtshofes bereits unterzeichnet haben.

Der Bundesrat will dieses Statut möglichst bald ratifizieren. Die Vorbereitung der entsprechenden Botschaft wird in Kürze beginnen. Ein Datum für das Vorliegen der Botschaft kann allerdings noch nicht genannt werden, da ein Vernehmlassungsverfahren notwendig ist – es wird Anfang 1999 eröffnet – und die Ratifizierung des Statutes den Erlass eines Ausführungsgesetzes bedingt.

98.5150

Frage Schlüer
Holocaust-Fonds.
Verteilung der Gelder

Question Schlüer
Fonds spécial pour les victimes de l'holocauste.
Distribution de l'argent

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Wie beurteilt der Bundesrat Stand und Verlauf der Verteilung der Gelder aus dem Holocaust-Fonds?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Que pense le Conseil fédéral de l'état du Fonds spécial pour les victimes de l'holocauste et de la façon dont cet argent est distribué?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Der Bundesrat stellt fest, dass die Fondsleitung des im Februar 1997 mit 273 Millionen Franken geäußerten Spezialfonds zugunsten bedürftiger Holocaust-Opfer bis zum heutigen Zeitpunkt gut 36 Millionen Franken an 30 000 Berechtigte verteilen konnte. Damit beträgt das noch auszuschüttende Fondsvermögen knapp 242 Millionen Franken. Von dieser Summe sind weitere 50 Millionen Franken zur Auszahlung bewilligt. Der Grossteil dieser Summe ist für Berechtigte in den USA bestimmt. Gesuche für Zahlungen in der Höhe von etwa 7 Millionen Franken sind bei den Fondsorganen noch pendent.

Der Bundesrat bedauert, dass die Auszahlungen nicht weiter fortgeschritten sind, dies um so mehr, als die meisten Berechtigten schon höheren Alters sind. Die Verzögerungen bei der Ausschüttung der Gelder sind vor allem auf Schwierigkeiten bei der Festlegung des Verteilplanes durch die jeweils mit der Ausschüttung beauftragten Behörden und Organisationen zurückzuführen.

Der Bundesrat befürwortet nach wie vor eine rasche Auszahlung des Fondsvermögens. Gleichzeitig erinnert er an die Unabhängigkeit der Organe des Spezialfonds, weshalb der Bundesrat auf den Verlauf der Verteilung der Gelder aus dem Holocaust-Fonds keinen Einfluss nehmen kann.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Als dieser Fonds geschaffen wurde, haben Abgeordnete des Jüdischen Weltkongresses hier in der Schweiz gesagt, es seien Millionen von Bedürftigen vor allem in Osteuropa zu berücksichtigen. Da ja nun offenbar ein grosser Teil in den USA verteilt wird, stellt sich die Frage: Hat da, unbemerkt von der Weltöffentlichkeit, ein Massenumzug von Berechtigten von Osteuropa nach den USA stattgefunden? Oder ist es etwa so, dass sich Leute dieser Verteilung bemächtigt haben, die vielleicht mehr an ihre politische Karriere in den USA denken als an die Bedürftigkeit der Berechtigten?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Herr Schlüter, wie ich die Persönlichkeiten kenne, welche die Fondsleitung innehaben, sind sie absolut gewillt, diese Gelder so schnell wie möglich zu verteilen. Natürlich müssen alle Beteiligten und besonders die mit der Verteilung Beauftragten umfassend zusammenarbeiten. Unser Wunsch, den wir immer wieder ausdrücken, ist, dass die immer noch sehr hohen unverteilteten Beträge schnell ausbezahlt werden, besonders in jenen Gegenden, wo die grössten Bedürfnisse zu verzeichnen sind.

98.5155

Frage Rechsteiner Paul
Meldebeschluss.
Wo bleibt die Regelung?

Question Rechsteiner Paul
Arrêté de 1962.
A quand les décisions tant attendues?

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Aufgrund einer Einfachen Anfrage (97.1137) hat der Bundesrat schon im November 1997 angekündigt, die Rechtsgrundlagen für die im Bericht Hug/Perrenoud identifizierten Probleme (Enteignungen nach dem Meldebeschluss von 1962) zu schaffen. Wegen der Dringlichkeit werde der Bundesrat «demnächst» entscheiden (auch über die Publikation der Listen). Obschon die Arbeiten im EJPD und im EDA offenbar seit langem abgeschlossen sind, hat der Bundesrat bis heute nicht entschieden.

Was sind die Gründe dafür, dass der Bundesrat bis heute nicht entschieden hat, und wann werden die Entscheide endlich getroffen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

En réponse à une question ordinaire (97.1137), le Conseil fédéral a déjà annoncé en novembre 1997 qu'il entendait créer les bases légales nécessaires pour régler les problèmes mis au jour par le rapport Hug/Perrenoud (spoliations selon l'arrêté de 1962) et que, en raison de l'urgence de l'affaire, il allait prendre des décisions très prochainement (aussi au sujet de la publication des listes). Bien que les travaux au DFJP et au DFAE soient manifestement terminés depuis longtemps, le Conseil fédéral n'a toujours pas pris de décisions. Pourquoi n'a-t-il encore rien décidé et quand prendra-t-il ces décisions tant attendues?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Herr Rechsteiner, der Bundesrat hat in seiner Antwort vom November 1997 auf Ihre einfache Anfrage bereits darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht Hug/Perrenoud eindeutig ein komplexeres Verfahren nötig ist, als bei dessen Beschlussfassung angenommen worden ist. Nebst der in der erwähnten Antwort beigelegten Erklärung, ob rechtliche Grundlagen – und wenn ja, allenfalls welche – für den Vollzug der gemäss Bundesratsbeschluss vorgesehenen Entschädigungsmassnahmen nötig sind, gilt es zur Umsetzung dieses Beschlusses zwei zentrale Elemente zu regeln: Das sogenannte Suchverfahren und das Entschädigungsverfahren. Hierbei stellen sich zahlreiche komplexe materielle Fragen, aber auch komplexe Verfahrensfragen. Es wird oft auch auf die Volcker-Kommission verwiesen, welche ja eine ähnliche Aufgabe zu übernehmen hat. Eine offene Frage ist zum Beispiel auch die Frage der Verzinsung der zurückzuerstattenenden Gelder. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass sich die Situation, was diese Rückerstattung anbetrifft, wesentlich von derjenigen der Volcker-Kommission unterscheidet. Denn der Bundesrat trifft, wie er schon damals gesagt hat, die Such- und Entschädigungsmassnahmen nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, sondern vielmehr aus Billig-

keitsüberlegungen. Die betroffenen nachrichtenlosen Vermögenswerte sind seinerzeit – ich möchte das betonen – nicht etwa beim Bund verblieben, sondern für karitative Zwecke eingesetzt worden sind.

Nachdem der Bundesrat am 27. Mai dieses Jahres auf der Grundlage eines Aussprachepapiers über einige zentrale Verfahrensfragen beraten hatte, beauftragte er das EDA und das EJPD, gemeinsam einen Bundesratsantrag zu verfassen. Der Antrag wird in den nächsten Tagen in die Ämterkonsultation gehen, so dass eigentlich in den nächsten Wochen mit dessen Annahme durch den Bundesrat gerechnet werden kann.

98.5164

Frage Baumann Alexander
Brief des israelischen Ministerpräsidenten
Netanyahu an den Präsidenten
des Jüdischen Weltkongresses,
Edgar Bronfman

Question Baumann Alexander
Lettre du premier ministre israélien
Netanyahou au président
du Congrès juif mondial,
Edgar Bronfman

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Aus einem Artikel der «Thurgauer Zeitung» ist bekannt geworden, dass Netanyahu in einem Fax-Brief vom 28. August 1998 an Bronfman seine Gratulation für dessen unerschütterliche Entschiedenheit, die unermüdlichen Anstrengungen und die zähe Entschlossenheit im Kampf um Gerechtigkeit übermittelt hat. Das Datum des Briefes, 15 Tage nach der Zustimmung der Vertreter schweizerischer Grossbanken zur weltgeschichtlich grössten Erpressung im Umfange von 1 800 000 000 Schweizerfranken, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass sich die Gratulation auf den von Bronfman geführten Kampf gegen die Schweiz bezieht. Noch im Juni hat Netanyahu gegenüber Bundespräsident Cotti in Jerusalem vorgegeben, er distanzieren sich ausdrücklich vom Verhalten Bronfmans gegen unser Land.

Welche Haltung Netanyahus wertet der Bundesrat als weniger unglaubwürdig, die gegenüber Bundespräsident Cotti zur Schau getragene oder die im Brief an Bronfman zum Ausdruck gebrachte, und welche Schritte gedenkt der Bundesrat einzuleiten, um das Verhältnis zu Israel auf eine halbwegs vertrauenswürdige Basis zurückzubringen?

Bleibt die Einladung zum Staatsbesuch in der Schweiz aufrechterhalten?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Un article du quotidien «Thurgauer Zeitung» a révélé que M. Netanyahou avait, dans une lettre du 28 août 1998 adressée à M. Bronfman, félicité ce dernier de sa persévérance, de sa détermination acharnée ainsi que des efforts inlassables qu'il avait déployés dans la lutte pour la justice. Etant donné que cette lettre a été envoyée 15 jours après la décision des représentants des grandes banques suisses de se plier au plus grand chantage de l'histoire mondiale – portant sur un montant de 1 800 000 000 de francs suisses –, on ne peut qu'en déduire que les félicitations précitées se réfèrent à la lutte que M. Bronfman a menée contre la Suisse. Or, en juin encore, M. Netanyahou avait déclaré à M. Cotti en visite à Jérusalem qu'il se distancierait expressément de l'attitude adoptée par M. Bronfman à l'égard de notre pays.

Quel comportement de M. Netanyahou le Conseil fédéral considère-t-il comme le plus crédible, celui qu'il a affiché à l'égard de M. Cotti ou celui qu'il a adopté dans la lettre adressée à M. Bronfman? Quelles mesures le Conseil fédéral en-

tend-il prendre pour restaurer, autant que faire se peut, la confiance dans ses relations avec Israël?
L'invitation à venir en visite officielle en Suisse sera-t-elle maintenue?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Der Brief, Herr Baumann, welchen Herr Ministerpräsident Netanyahu am 28. August 1998 an den Präsidenten des World Jewish Congress gerichtet hat, stand im Widerspruch zu den Erklärungen desselben Ministerpräsidenten anlässlich meiner Reise nach Israel im letzten Mai. Aus diesem Grunde verlangte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten von der israelischen Regierung eine Erklärung.

Die Erklärung, welche am Freitag, dem 25. September 1998, zu diesem Thema abgegeben worden ist, wird vom Bundesrat als befriedigend erachtet. Herr Netanyahu drückt darin seine Würdigung der von der Schweiz unternommenen Schritte aus und begrüsst und unterstützt ausdrücklich den historischen Vergleich, welcher zwischen den Banken, den Klägern und dem Jüdischen Weltkongress abgeschlossen wurde, und zwar – heisst es in der Erklärung – «samt allen darin vereinbarten Elementen».

Unter diesen Umständen wurde die Einladung an den israelischen Ministerpräsidenten bestätigt, und gestern konnte auch der Rüstungschef seine seit langer Zeit geplante Reise nach Israel antreten.

Präsident: Ich möchte festhalten, dass sich zwei der Begleiter von Bundespräsident Cotti wohl zum letzten Mal bei uns im Nationalratssaal befinden: Herr Botschafter Mathias Krafft, Direktor der Direktion für Völkerrecht, tritt in den wohlverdienten Ruhestand, der höchstwahrscheinlich unruhig sein wird. Herr Botschafter Lucius Cafilich wird bekanntlich am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wirken, neckischerweise – würde ich feststellen – als Liechtensteiner. Wir danken den beiden Herren Chefbeamten und wünschen ihnen für ihre Zukunft alles Gute. (*Beifall*)

98.5134

Frage Genner Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten

Question Genner Institution de quotas de femmes pour les listes des candidats au Conseil national

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

In seiner Stellungnahme zum Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 9. September 1998 für Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten hat der Bundesrat eine Informations- und Aufklärungskampagne in Aussicht gestellt. Wer wird mit dieser Aufgabe betraut, und welcher Budgetbetrag ist von seiten des Bundesrates dafür vorgesehen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Dans son avis du 9 septembre 1998 relatif au rapport de la Commission des institutions politique sur l'introduction de quotas de femmes pour les listes des candidats au Conseil national, le Conseil fédéral indique qu'une campagne d'information et de sensibilisation est envisagée.

Qui sera chargé de cette campagne et quel montant le Conseil fédéral compte-t-il inscrire au budget pour son financement?

Couchepin François, chancelier de la Confédération: La loi fédérale sur les droits politiques charge la Chancellerie fédérale d'établir une brève notice explicative qui est remise à toutes les électrices et à tous les électeurs avec les bulletins électoraux.

En ce qui concerne les élections au Conseil national 1999, la Chancellerie fédérale a décidé – ou plus exactement j'ai décidé – de faire figurer dans cette notice un appel au corps électoral incitant celui-ci, avec des exemples à l'appui, à faire usage de ses droits politiques, de manière à favoriser une meilleure participation des femmes à notre vie politique, en particulier à favoriser le plus grand nombre d'élections de femmes dans cette assemblée.

Cette mesure restera dans les limites prévues dans le budget que nous avons pour la préparation des élections fédérales, et ne coûtera donc rien de plus aux contribuables que ce que nous avons prévu dans cette première enveloppe.

De même, la Chancellerie fédérale va inclure dans son guide à l'intention des partis politiques et du public la liste de toutes les mesures qui existent actuellement dans la loi et qui permettent de promouvoir les candidatures féminines, et indiquera les effets prévisibles de ces mesures. Cette publication aussi restera dans les limites prévues dans notre budget et ne coûtera donc rien de plus aux contribuables.

Enfin, comme cela a été annoncé dans la réponse du Conseil fédéral, qui a pris position sur la proposition de votre commission, et comme je l'ai répété lors du débat de jeudi passé, le Conseil fédéral examine d'autres actions possibles dans le cadre d'une campagne d'information spécifique, destinée à sensibiliser le corps électoral. Cette étude est en cours. Le Conseil fédéral décidera, lorsqu'elle sera terminée, ce qu'il peut faire et ce qu'il veut faire. Jusque-là, il est bien entendu impossible de vous dire quels seront les coûts de cette action spécifique.

98.5128

Frage Schmid Odilo Eine einzige Krankenkasse

Question Schmid Odilo Une caisse-maladie unique

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Angesichts der breiten Verunsicherung in bezug auf die Krankenkassen (Visana-Rückzug aus acht Kantonen; nicht abgeholte Bundesbeiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien) frage ich den Bundesrat, ob er nicht auch der Meinung ist, dass eine einzige Krankenkasse – ob privat oder staatlich organisiert – den Bedürfnissen der Versicherten und der Leistungserbringer grössere Vorteile bringen würde als die heutige Lösung.

Texte de la question du 28 septembre 1998

Je pose au Conseil fédéral la question suivante, relative à l'assurance-maladie obligatoire (je pense notamment au retrait de Visana de huit cantons et à la non-utilisation des subsides fédéraux pour la réduction des primes dans l'assurance-maladie). N'est-il pas d'avis, comme moi, qu'une caisse-maladie unique, qu'elle soit privée ou étatique, présenterait pour les assurés comme pour les fournisseurs de prestations plus d'avantages que la solution actuelle?

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Cela me fait très plaisir de pouvoir répondre à M. Schmid Odilo. La décision que le département a prise à propos du retrait de la caisse-maladie Visana de huit cantons a montré que le système de la LAMAL permet de maintenir le difficile équilibre entre l'intervention étatique et une situation de marché. Il est d'ailleurs vraisemblable que la concurrence entre les assureurs-maladie permette peu à peu d'avoir une influence positive sur les coûts mis à la charge de l'assurance sociale. Chaque assureur a en effet un intérêt majeur à maintenir ses coûts aussi bas que possible, afin de pouvoir proposer des primes attractives sur le marché. A titre d'indice, les pronostics pour l'évolution des coûts 1999, émis par le Concordat des assureurs-maladie

suisses et les cantons, montrent une tendance nette à un ralentissement de l'augmentation des coûts dans presque tous les secteurs. La tradition mutualiste, vous le savez, Monsieur Schmid, reste forte en Suisse. Il importe que les caisses-maladie assument pleinement leur rôle d'organes d'exécution de la LAMal. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral n'envisage pas, dans ces circonstances, d'imposer ou de créer une caisse unique, une caisse-maladie suisse.

Präsident: Die restlichen im Rahmen der Fragestunde gestellten Fragen werden schriftlich beantwortet.

98.5130

Frage Guisan
Buchprüfung der Krankenkassen
Question Guisan
Audit des caisses-maladie

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Die grossen Schwierigkeiten, in welche die Visana geraten ist, haben nicht nur dazu geführt, dass sie sich wegen ungünstigen Risikostrukturen in acht Kantonen aus der Grundversicherung zurückziehen will, sondern paradoxerweise auch zu unannehmbar grosszügigen Geschenken an ihren ehemaligen Gründungspräsidenten und einen zu Hilfe gerufenen Berater. Praktiken dieser Art scheinen nicht nur bei der Visana vorgekommen zu sein. Um die Kosten in den Griff zu bekommen, ist absolute Transparenz erforderlich. Sollten deshalb die Krankenkassen nicht einer eingehenden Buchprüfung unterzogen und entsprechende Bestimmungen, die in Artikel 22 KVG vorgesehen sind, erlassen werden?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Le dérapage majeur de la Visana n'a pas seulement conduit au retrait de la pratique de l'assurance de base dans huit cantons en raison d'une structure de risque défavorable, mais paradoxalement également à des largesses inacceptables vis-à-vis de son ancien président de fondation et d'un consultant appelé à la rescousse. De telles pratiques ne semblent pas exclusives à la Visana. Alors que la maîtrise des coûts exige une transparence rigoureuse, n'y a-t-il pas lieu de prendre des dispositions en vertu de l'article 22 LAMal, et de soumettre les caisses-maladie à un audit au préalable?

Réponse écrite du Conseil fédéral

A propos des frais d'administration, l'article 22 LAMal prévoit que les assureurs sont tenus de limiter les frais d'administration de l'assurance-maladie sociale aux «exigences d'une gestion économique». Dans la situation de concurrence entre les caisses que veut créer la LAMal et dans cette période de transition, le Conseil fédéral ne veut pas utiliser pour le moment sa compétence de limiter les frais administratifs. Introduite dans les arrêtés fédéraux urgents, elle n'avait eu qu'une influence réduite sur l'évolution des coûts. Il suit avec attention l'évolution des coûts administratifs, en particulier actuellement au cours de la procédure d'approbation des primes. La publication des données 1996 et 1997 de chaque assureur (entre autres recettes et dépenses, résultats par assuré, réserves, frais d'administration, coûts des soins) est prévue pour cet automne. Elle sera pour les assurés un moyen important de comparaison entre les assureurs et permettra d'utiliser au mieux le libre passage garanti par la LAMal. Le Conseil fédéral est d'avis qu'une part des frais administratifs des assureurs, en particulier les investissements pour un meilleur contrôle des prestations, seront à moyen terme profitables aux assurés.

L'exigence d'une séparation stricte entre l'assurance obligatoire et l'assurance complémentaire permet, mais seulement

a posteriori, de vérifier l'attribution des dépenses. L'OFAS est en train de mettre sur pied une unité de «controlling». Cette unité devrait être opérationnelle au début de l'année 1999. Elle aura pour tâche essentielle d'intervenir de manière plus rapide pour effectuer des vérifications et des contrôles auprès des assureurs-maladie permettant ainsi d'exercer une surveillance non plus uniquement limitée à un contrôle financier rétrospectif.

98.5141

Frage Comby
Unzulässiges Verhalten der Visana
Question Comby
Lâchage inadmissible de Visana

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Der Entscheid der Visana, Zehntausende als lästig empfundener Versicherter fallenzulassen, verstösst offenkundig gegen das Anliegen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, das die Solidarität unter allen sozialen Schichten und Landesregionen zum Grundsatz hat. Das Eidgenössische Departement des Innern hätte sich weigern sollen, diesen ärgerlichen Präzedenzfall zu schaffen. Ist der Bundesrat bereit, seine Haltung in dieser Sache zu überprüfen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

La décision de Visana de larguer des dizaines de milliers d'assurés devenus encombrants est manifestement contraire à l'esprit de la loi fédérale sur l'assurance-maladie, qui prône la solidarité entre toutes les couches de la population et les différentes régions du pays. Le Département fédéral de l'intérieur aurait dû refuser de créer ce fâcheux précédent. Le Conseil fédéral est-il prêt à réexaminer sa position en la matière?

Réponse écrite du Conseil fédéral

La demande de retrait de la Visana est une demande que le Département fédéral de l'intérieur a acceptée en conformité avec la législation sur l'assurance-maladie. Cependant, pour garantir les principes de la LAMal et pour sauvegarder les intérêts des assurés auprès de cette caisse dans les huit cantons concernés et ceux des affiliés auprès des autres assureurs, des conditions très strictes ont été mises à ce retrait, en particulier le versement des réserves légales à l'institution commune des assureurs et une interdiction de pratiquer l'assurance de base pendant dix ans dans ces cantons. Les autorités fédérales et cantonales, en collaboration avec le concordat des assureurs-maladie suisses, mettent sur pied des procédures pratiques qui vont permettre aux assurés de Visana de changer d'assureur tout en gardant leur liberté de choix.

La décision du DFI peut faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral des assurances qui serait donc l'autorité de dernière instance dans cette affaire.

98.5129

Frage Goll
Heroinverschreibung
für schwerkranke Drogenabhängige

Question Goll
Héroïne sur ordonnance
pour les toxicomanes gravement malades

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Ist der Bundesrat damit einverstanden, dass schwerkranke Drogenabhängige, welche nicht mit anderen Mitteln angemessen und in Wahrung ihrer Menschenwürde behandelt werden können, ausnahmsweise und streng kontrolliert auch von ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt eine Heroinverschreibung erhalten können?

Wenn ja, welche Anforderungen und Auflagen müssten behandelnde Ärztinnen oder Ärzte erfüllen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Le Conseil fédéral est-il d'accord avec le principe selon lequel les toxicomanes gravement malades, qui peuvent être traités adéquatement par d'autres moyens dans le respect de leur dignité, puissent exceptionnellement et sous un contrôle strict se voir prescrire de l'héroïne par leur médecin traitant? Le cas échéant, à quelles exigences ces médecins devront-ils répondre?

Réponse écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral est opposé à la prescription d'héroïne par le médecin de famille pour les raisons suivantes: le recours à l'héroïne n'est qu'un élément d'une prise en charge intensive par une équipe interdisciplinaire dans une institution spécialisée dans le traitement des personnes toxicodépendantes. L'aspect interdisciplinaire est le critère le plus important pour caractériser et différencier ce traitement de celui que dispenserait un médecin de famille. La prescription d'héroïne par le médecin de famille représenterait ainsi une modification substantielle des conditions qui ont été observées, étudiées et évaluées lors des essais Prove (projet de prescription médicale de stupéfiants) et qui ont fait leurs preuves. Toute modification substantielle des conditions de traitement devrait être étudiée et évaluée de manière appropriée avant d'être introduite, afin de pouvoir décider, en se fondant sur les connaissances scientifiques acquises, des exigences et des conditions posées à une éventuelle thérapie.

L'arrêté fédéral urgent modifiant la loi sur les stupéfiants, actuellement en discussion aux Chambres, limite strictement les prescriptions d'héroïne, notamment en imposant un cadre institutionnel.

98.5140

Frage Sandoz Suzette
Gleichstellung von Frau und Mann
und Landessprachen

Question Sandoz Suzette
Egalité
et langues nationales

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen organisieren am 4. Dezember 1998 in Bern eine Fachtagung zum Thema «gender mainstreaming», die gemäss Einladung «in Deutsch, Französisch und Englisch» abgehalten werden wird. Ist es normal, dass Bundesstellen, die diese

Veranstaltung offenbar mit staatlichen Mitteln finanzieren, um – wie sie sagen – einen «Beitrag zur zukünftigen Gestaltung des Bundesstaates zu leisten, dessen 150-Jahr-Jubiläum dieses Jahr gefeiert wird», Italienisch nicht als Tagungssprache vorsehen?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes et la Commission fédérale pour les questions féminines organisent, le 4 décembre 1998, à Berne, un colloque consacré au «gender mainstreaming» dont les langues sont, selon l'invitation, «l'allemand, le français et l'anglais». Est-il normal que ces organismes officiels fédéraux, qui semblent financer cette journée avec des fonds fédéraux, pour selon leurs propres termes, assurer «une contribution à l'organisation future de l'Etat fédéral dont on fête cette année le 150e anniversaire» ne prévoient pas l'italien comme langue du colloque?

Réponse écrite du Conseil fédéral

Depuis des années, le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes et la Commission fédérale pour les questions féminines financent ensemble, sur leur crédit, des colloques destinés à faire découvrir ou approfondir des thèmes importants dans le domaine de l'égalité entre femmes et hommes. Pour cela, Bureau et commission recherchent les spécialistes pouvant apporter les éclairages les plus pertinents. L'anglais est, par conséquent, souvent représenté parmi les langues utilisées car nombre de recherches, de publications, de politiques et d'applications importantes en matière d'égalité sont menées dans les pays anglo-saxons ou nordiques. En particulier, le «gender mainstreaming» a été développé essentiellement dans ces pays. C'est pourquoi, parmi les six spécialistes de ce domaine, on a invité à ce colloque une experte qui viendra de Suède et fera un exposé en anglais. Cela n'exclut toutefois pas des contributions ou des interventions dans les langues officielles suisses; au contraire, si l'on songe que tous les autres exposés et colloques seront tenus dans ces langues.

98.5142

Frage Sandoz Suzette
Französische Sprache und Kultur

Question Sandoz Suzette
Culture et langue française

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Die Feier zum 150-Jahr-Jubiläum des Bundesstaates war sehr gelungen. Der einzige Schönheitsfehler war die Einladung aus dem Bundesamt für Kultur: Dieser Brief, der wahrscheinlich wortwörtlich aus dem Deutschen übersetzt wurde, veranstaltet die französische Sprache. Nebst der kaum erträglichen Schwerfälligkeit enthielt er einen Rechtschreibfehler («pilliers») und einige Ausdrücke, die nur schwerlich in einem Wörterbuch zu finden sein dürften (z. B. «amatrice»). Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass ein so wichtiger Brief – die Einladung zur Feier der vier Kulturen unseres Landes – in korrektem Französisch abgefasst sein sollte? Ist ein derartiger Vorfall nicht der Beweis dafür, dass die Kultur grundsätzlich Sache der Kantone bleiben muss?

Texte de la question du 28 septembre 1998

La cérémonie du 150e anniversaire de l'Etat fédéral a été fort belle. Une seule ombre au tableau: l'invitation émanant de l'Office fédéral de la culture. Cette lettre, probablement traduite littéralement de l'allemand, est une offense manifeste à la langue française. D'une lourdeur difficilement supportable, elle comporte, outre une faute d'orthographe («pilliers»), certains termes difficiles à trouver dans les dictionnaires («amatrice», par exemple).

Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas qu'une lettre de cette importance – pour célébrer les quatre cultures – devrait être rédigée dans un français correct et qu'un incident de ce genre démontre que la culture doit rester fondamentalement l'affaire des cantons?

Réponse écrite du Conseil fédéral

S'agissant des efforts déployés actuellement pour développer des formulations non sexistes en français, les avis divergent. La féminisation en français peut en effet se faire de manière plus ou moins élégante. Le Conseil fédéral est pourtant d'avis que les langues évoluent avec la société et qu'il faut poursuivre les efforts pour chercher des solutions créatives pour la langue française. Il ne lui semble par ailleurs pas opportun de prendre pour prétexte une invitation à la cérémonie de commémoration des 150 ans de l'Etat fédéral pour contester la compétence de la Confédération en matière culturelle. En revanche, il regrette qu'une faute d'orthographe se soit glissée dans l'invitation!

98.5153

Frage Brunner Toni
Offizieller Festakt
zur 150-Jahr-Feier

Question Brunner Toni
Cérémonie officielle
des 150 ans de l'Etat fédéral

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass der offizielle Festakt zur 150-Jahr-Feier vom 12. September 1998 auf dem Bundesplatz würdig verlaufen ist?

War der Bundesrat vom Festakt begeistert, und hatte er beim Singen der Nationalhymne auch «ein Schaudern den Rücken hinab»?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Le Conseil fédéral pense-t-il que la cérémonie officielle du 12 septembre 1998 sur la place fédérale s'est déroulée dans la dignité?

Cette cérémonie a-t-elle suscité son enthousiasme? A-t-il eu aussi des frissons dans le dos en chantant l'hymne national?

Réponse écrite du Conseil fédéral

Il a été décidé très tôt de placer la fête du 12 septembre 1998 sous le signe de la jeunesse. La cérémonie officielle a donc pris la forme d'un spectacle musical et théâtral donné par des jeunes acteurs et musiciens, dans lequel ont été intégrées les allocutions officielles.

Le Conseil fédéral avait approuvé cette forme originale et connaissait le déroulement de la cérémonie. Il n'a pas eu l'impression que celle-ci manquait de solennité, même si l'hymne national n'a pas été chanté. Il est satisfait du déroulement de la fête populaire qui, durant trois jours, a drainé une foule considérable, malgré le mauvais temps.

98.5162

Frage Durrer
Mundartliteratur
an der Frankfurter Buchmesse

Question Durrer
Littérature en dialecte
à la Foire du livre de Francfort

Wortlaut der Frage vom 28. September 1998

Die Pflege unserer vielfältigen Dialekte und der Mundartdichtung ist ein wichtiger Faktor unseres Kulturbewusstseins. Es ist aufgefallen, dass die zeitgenössische Mundartliteratur von den Verantwortlichen für die Schweizer Literatur an der Frankfurter Buchmesse dieses Jahres völlig ignoriert wurde. Der Vorstand des Vereins «Schweizerdeutsch» sprach gar von einem Skandal.

Wie stellen sich der Bundesrat und das Bundesamt für Kultur zum Stellenwert der Mundart innerhalb des literarischen Kunstschaufens unseres Landes?

Texte de la question du 28 septembre 1998

Cultiver les nombreux dialectes alémaniques et la littérature en dialecte constitue une contribution importante à l'affirmation de notre identité culturelle. Or, il apparaît que les personnes chargées de présenter la littérature suisse à la Foire du livre de Francfort, qui va s'ouvrir prochainement, ont fait complètement abstraction de la littérature contemporaine en dialecte. A ce propos, le comité de l'association «Schweizerdeutsch» a même parlé de scandale.

Que pensent le Conseil fédéral et l'Office fédéral de la culture de la place que le dialecte occupe dans la création littéraire en Suisse?

Réponse écrite du Conseil fédéral

Le dialecte constitue incontestablement une part intégrante de notre identité et les efforts déployés pour le faire vivre sont considérables. La Suisse fascine par la diversité et l'usage très répandu de ses dialectes, en particulier les dialectes alémaniques. Conscient de cette particularité, le Conseil fédéral soutient depuis toujours la recherche effectuée sur les différences dialectales et les efforts déployés pour faire vivre les dialectes (p. ex. par le Schweizer Idiotikon).

Le Conseil fédéral sait aussi qu'il existe une littérature contemporaine fort variée en dialecte. Cette forme de littérature ne représente pourtant qu'une petite partie de la création littéraire suisse; en effet, la plus grande partie de la production se fait en allemand.

La liste des auteurs – tant femmes qu'hommes – invités à la Foire du livre a été dressée avec la volonté de tenir compte non seulement du quadrilinguisme de la Suisse, mais aussi de l'intérêt que la littérature suisse peut susciter lors de cette manifestation internationale. Les responsables du projet, qui connaissent depuis des années déjà ce qui est susceptible d'intéresser le public allemand et les visiteurs de la Foire du livre, ont estimé qu'en invitant tout d'abord Kurt Marti et ensuite Ernst Burren – deux auteurs connus au-delà de nos frontières – la littérature en dialecte était adéquatement représentée. S'il avait donné suite à la requête du comité de l'association Schweizerdeutsch, qui demandait que les dialectes cantonaux soient adéquatement représentés à la Foire du livre, le nombre déjà très important d'auteurs invités à représenter notre pays à Francfort s'en serait encore trouvé accru.

Les dialectes et la culture qui leur est associée ne seront pas uniquement représentés par les auteurs invités. En effet, la halle suisse abrite des «espaces acoustiques», et la nuit suisse, qui aura lieu le 10 octobre, sera animée par des musiciens suisses qui chanteront en dialecte.

94.427

**Parlamentarische Initiative
(Suter)****UVG. Leistungskürzungen
wegen Grobfahrlässigkeit
bei Nichtberufsunfällen****Initiative parlementaire
(Suter)****LAA. Réduction des prestations
en cas de négligence grave
lors d'accidents non professionnels***Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1997, Seite 1967 – Voir année 1997, page 1967

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1998

Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1998

Philipona Jean-Nicolas (R, FR) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 6. Oktober 1997 akzeptierte der Nationalrat eine Änderung in Artikel 37 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), wonach im Fall der Grobfahrlässigkeit auch bei Nichtberufsunfällen die Renten und Hilflosenentschädigungen nicht mehr gekürzt werden. Bei den Taggeldern soll im Freizeitbereich weiterhin eine Kürzung gelten, die jedoch auch dem Umstand Rechnung trägt, ob familienrechtliche Unterstützungspflichten bestehen.

2. Der Ständerat stimmte der vom Nationalrat vorgeschlagenen Neufassung der Bestimmung über das Verschulden des Versicherten zu. Er fügte aber eine Übergangsregelung im UVG in Artikel 118 Absatz 4 hinzu, die wie folgt lautet:

«Versicherungsleistungen für Nichtberufsunfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ereignet haben, werden nach dem bisherigen Recht gewährt. Die Geldleistungen werden jedoch nach dem neuen Recht ausgerichtet, sofern der Anspruch nach Inkrafttreten der Änderung vom entsteht.»

Mit dieser Ergänzung in den Übergangsbestimmungen werden die Geldleistungen, d. h. die Renten, dem neuen Recht angepasst, wenn der Anspruch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf eine Rente nicht unbedingt sofort nach dem Unfall entsteht. Er entsteht normalerweise nach abgeschlossener Heilbehandlung. Versicherungsleistungen, darin sind auch die Heilungskosten enthalten, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ereignet haben, werden nach dem bisherigen Recht gewährt.

Der Ständerat nahm die Änderungen in Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 4 UVG am 24. Juni 1998 mit 25 zu 1 Stimmen an.

3. Die SGK-NR beriet die Differenz an ihrer Sitzung vom 9. Juli 1998. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Beschluss des Ständerates keine volle, sondern nur eine Teilrückwirkung vorsieht. Das Anliegen des Initianten ging ursprünglich dahin, die Rückwirkung auch auf die vor Inkrafttreten der Änderung gesprochenen Geldleistungen auszudehnen. Die finanziellen Konsequenzen einer vollständigen Rückwirkung werden von den Versicherern auf rund 150 Millionen Franken veranschlagt, was zusätzliches Deckungskapital in der gleichen Höhe verlangen würde. Bei der Teilrückwirkung fallen zusätzliche Kosten von 20 Millionen Franken (einmalig) und von 7 Millionen Franken (jährliche wiederkehrend) an. Einerseits wegen der grossen finanziellen Konsequenzen und andererseits, weil ein Interesse daran besteht, dass die Revision bald in Kraft tritt, hat die Kommission von einem weiter gehenden Vorschlag abgesehen. Die ständerrätliche Lösung ist für die Betroffenen in jedem Falle besser als keine Übergangslösung wie in der ursprünglichen natio-

nalrätlichen Vorlage. Die Kommission beantragt deshalb mit 14 zu 0 Stimmen, dem Ständerat zuzustimmen.

Philipona Jean-Nicolas (R, FR) présente au nom de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (CSSS) le rapport écrit suivant:

1. Le 6 octobre 1997, le Conseil national a accepté une modification de l'article 37 alinéa 2 de la loi sur l'assurance-accidents (LAA) d'après laquelle les prestations d'assurances allouées lors d'accidents provoqués par négligence grave ne doivent plus être réduites. Concernant les prestations allouées lors d'accidents survenus en dehors de l'activité professionnelle, elles peuvent être en revanche réduites, mais il conviendra de prendre en compte si l'assuré doit pourvoir à l'entretien des proches.

2. Le Conseil des Etats a approuvé la nouvelle version de la disposition adoptée par le Conseil national en cas de négligence grave de l'assuré. Il a néanmoins ajouté une disposition transitoire dans la LAA (cf. art. 118 al. 4) dont la teneur est la suivante:

«Les prestations d'assurance allouées pour les accidents non professionnels qui sont survenus avant l'entrée en vigueur de la modification du sont régies par l'ancien droit. Les prestations en espèces seront toutefois servies selon le nouveau droit si la prétention naît après l'entrée en vigueur de la modification du»

Cette modification dans les dispositions transitoires permet d'adapter les prestations en espèces, c'est-à-dire les rentes, au nouveau droit, lorsque la prétention naît après l'entrée en vigueur de la présente loi. A ce sujet, il convient de préciser que la prétention à une rente ne naît pas forcément immédiatement après l'accident. Elle naît en règle générale une fois le traitement curatif terminé. Les prestations d'assurance comprennent également les frais de traitement qui ont été dispensés avant l'entrée en vigueur de la présente modification. Elles sont garanties en vertu du droit actuel.

Le 24 juin 1998, le Conseil des Etats a approuvé, par 25 voix contre 1, la modification de l'article 37 alinéa 2 ainsi que l'article 118 alinéa 4 LAA.

3. La CSSS-CN a procédé à l'examen des divergences à sa séance du 9 juillet 1998. Elle a pris acte que la décision du Conseil des Etats ne prévoyait qu'une rétroactivité partielle. L'objectif de l'auteur de l'initiative visait à l'origine d'étendre la rétroactivité aux prestations en espèces avant l'entrée en vigueur de la modification prévue. Les conséquences financières pour les assureurs résultant d'une rétroactivité intégrale ont été estimées à 150 millions de francs, ce qui signifie que la réserve mathématique supplémentaire devrait être augmentée d'autant. Dans le cas d'une rétroactivité partielle, les frais sont estimés à 20 millions de francs (dépense unique) et à 7 millions de francs (somme annuelle récurrente). En raison des conséquences financières importantes, d'une part, et d'un intérêt consistant à ce que la révision entre rapidement en vigueur, d'autre part, la commission a abandonné l'idée d'un projet qui irait plus loin. La solution du Conseil des Etats est en tout état de cause plus avantageuse pour les personnes concernées qu'aucune disposition transitoire, comme la version du Conseil national le prévoyait. La commission propose donc, par 14 voix sans opposition, d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 0 Stimmen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose, par 14 voix sans opposition, d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Bundesgesetz über die Unfallversicherung Loi fédérale sur l'assurance-accidents

Art. 118 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 118 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

98.024

Meteorologie und Klimatologie. Bundesgesetz Météorologie et climatologie. Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. April 1998 (BBl 1998 4161)

Message et projet de loi du 22 avril 1998 (FF 1998 3613)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag,

– in einer ersten Phase ein Gesetz vorzulegen, das vorsieht, alle kommerziellen, nicht hoheitlichen Aufgaben privatrechtlich zu organisieren;

– in einer zweiten Phase die vollständige Privatisierung zu prüfen und sich dabei insbesondere auf ein externes Audit zu stützen.

Minderheit

(Fehr Jacqueline, Goll, Leemann, Müller-Hemmi, Ostermann, Semadeni, Weber Agnes, Widmer)

Eintreten

Antrag Grendelmeier

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, ein Gesetz vorzulegen, das vorsieht, alle kommerziellen nicht hoheitlichen Aufgaben privatrechtlich zu organisieren.

Antrag Freund

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag,

– in einer ersten Phase innert drei Jahren ein Gesetz vorzulegen, das vorsieht, alle kommerziellen, nicht hoheitlichen Aufgaben privatrechtlich zu organisieren;

– in einer zweiten Phase innert vier Jahren die vollständige Privatisierung zu prüfen und sich dabei insbesondere auf ein externes Audit zu stützen.

Eventualantrag Freund

(falls der Antrag Grendelmeier angenommen wird)

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, innert vier Jahren ein Gesetz vorzulegen, das vorsieht, alle kommerziellen, nicht hoheitlichen Aufgaben privatrechtlich zu organisieren.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat,

– dans une première phase, de présenter un projet de loi visant à organiser toutes les tâches commerciales sur la base

du droit privé, sans les tâches qui relèvent des prérogatives de l'Etat et;

– dans une seconde phase, d'étudier la possibilité de privatiser entièrement les tâches en procédant en particulier à un audit externe.

Minorité

(Fehr Jacqueline, Goll, Leemann, Müller-Hemmi, Ostermann, Semadeni, Weber Agnes, Widmer)

Entrer en matière

Proposition Grendelmeier

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat de présenter une loi fédérale qui prévoit d'organiser sur une base de droit privé toutes les tâches commerciales qui ne relèvent pas de la souveraineté de l'Etat.

Proposition Freund

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat,

– dans une première phase, de présenter d'ici à trois ans un projet de loi visant à organiser sur la base du droit privé toutes les tâches commerciales ne relevant pas des prérogatives de l'Etat;

– dans une deuxième phase, d'étudier dans les quatre ans la possibilité d'une privatisation complète, en procédant en particulier à un audit externe.

Proposition subsidiaire Freund

(au cas où la proposition Grendelmeier serait adoptée)

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat de présenter dans les quatre ans un projet de loi prévoyant d'organiser sur la base du droit privé toutes les tâches commerciales ne relevant pas des prérogatives de l'Etat.

Kofmel Peter (R, SO), Berichterstatter: Es liegt uns heute ein kurzes, offenes Gesetz vor, das nur das Nötigste und Wichtigste regelt; so hat uns der zuständige juristische Sachbearbeiter des Departementes von Frau Dreifuss in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur informiert. Er hat nicht gänzlich unrecht. Sicherlich hat das Amt mit viel gutem Willen versucht, Ideen des New Public Management in das neue Gesetz einzubauen. Das ist grundsätzlich sehr positiv zu werten.

Als persönlich begeisterter Verfechter des Gedankens des New Public Management tut es mir weh und leid, gegen dieses Gesetz antreten zu müssen. Aber man muss es unbedingt tun. Eine deutliche Kommissionsmehrheit hat sich vom vorliegenden schlanken Sachbereichsgesetz nicht blenden lassen. Die WBK hat hinter die schöne Kulisse geblickt.

Im folgenden will ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit aufzeigen, warum dieses Gesetz so nicht in Kraft treten darf, ja nicht einmal hier im Saal materiell diskutiert werden soll.

1. Die bundesrätliche Botschaft zum vorliegenden Gesetzentwurf erklärt recht ausführlich, wie sich der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen Staat und Privatwirtschaft unter dem Gesichtspunkt des New Public Management vorstellt. Die Absicht ist löblich, aber leider findet sich der wahre Geist des Gesetzes – wie es sich gehört – im Gesetzestext selber: In Artikel 1 werden die Bundesaufgaben getreulich aufgezählt. Damit wird bereits im ersten Artikel des Gesetzes das Bundesmonopol zementiert.

Darüber kann auch Artikel 6 nicht hinwegtrösten, der die Aufgabenerfüllung durch Dritte grundsätzlich ermöglicht, allerdings die Einschränkung macht, dass Aufgaben nur an Dritte übertragen werden können, «sofern sie sich dazu eignen».

Laut dem Bericht der Kartellkommission vom März 1996 kann eigentlich nur einer einzigen Aufgabe der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (SMA), nämlich der Warnung vor Gefahren, hoheitlicher Charakter zugesprochen werden. Umgekehrt müssten sich deshalb fast alle Aufgaben zur Delegation an Dritte eignen. Gesetzestext, Botschaft, aber vor allem die Stellungnahmen des Amtsvorstehers in der WBK lassen

klar darauf schliessen, dass das im Departement Dreifuss anders beurteilt wird. Betont wird immer wieder der Service public, aber verstanden in einem ausserordentlich engen, traditionellen – ich meine: überholten – Sinn. Gemeint wird: Was Service public ist, dafür hat der Staat nicht nur zu sorgen, sondern das muss er auch noch selbst erbringen. Doch damit nicht genug. Auf Schritt und Tritt ist in der Botschaft und in den Protokollen der WBK nachzulesen, der Sinn eines «Flag-Amtes» – eines Amtes, das mit Globalbudget und Leistungsauftrag geführt wird – liege darin, in Konkurrenz zur Privatwirtschaft Geld verdienen zu können. Das ist – gestatten Sie mir diese Bemerkung – eine ziemlich grobe Verkürzung des NPM-Gedankens, um nicht zu sagen eine Verballhornung. Hier ist die Gedankenwelt des New Public Management noch nicht bis in die Amtsstube eingedrungen.

Schon aus diesen Gründen dürfen wir dieses Gesetz in der vorliegenden Form nicht beraten.

2. Weil das Bundesamt die Aufgaben, welche sich zur Übertragung an Dritte eignen, sehr eng auslegt, geht es vordergründig um wenig Geld. Die Produktegruppe 05, «Erweiterte Dienstleistungen», entspricht nur etwa 5 Prozent des Budgets der SMA von rund 50 Millionen Franken. Entscheidend für unsere Betrachtungen ist allerdings nicht primär der Umfang der Geldströme, sondern vielmehr die Philosophie, und diese lässt aufhorchen. Argumentiert wird seitens des Amtes wie folgt: Weltweit seien die Wetterdienste staatlich, das Umfeld werde zunehmend internationaler und kommerzieller, der Kostendruck steige, ein wichtiger Kunde – der Flugwetterdienst – sei kaum mehr bereit, die heutigen Gebühren zu entrichten. Auch die Infrastruktur sei sehr teuer. Es gebe drei Möglichkeiten, genügend Mittel für die künftigen Aufgaben bereitzustellen: erstens eine Belastung der Bundeskasse; zweitens eine Erhöhung der Gebühren – das ist offenbar schwierig, wenn die Kunden jetzt schon nicht mehr bezahlen wollen –; drittens die Beschaffung zusätzlicher Mittel durch neue, erweiterte Dienstleistungen auf kommerzieller Basis. Damit ist das Problem mit aller Schärfe aufgezeigt: Man will quersubventionieren. Das lässt sich auch aus der Botschaft ablesen (S. 8, Ziff. 15): «Mit solchen Dienstleistungen soll ein bescheidener Anteil der hohen Infrastruktur- und Personalkosten, die mit dem hoheitlichen Grundauftrag verbunden sind, abgegolten werden.» Es wird dann sofort wieder abgestritten, dass man quersubventionieren wolle: Man baue eine entsprechende Kostenrechnung auf. Dazu verweist man flugs auf Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes. Es darf der Verwaltung zugestanden werden, dass sie sich mit der Formulierung dieses Artikels mindestens Mühe gegeben hat. Sie hat versucht, die schwierige Frage der Kostenrechnung und des «pricing» in den «Gesetzesgriff» zu kriegen. Wie schwierig, ja fast unmöglich das aber ist, weiss jeder, der sich schon mit derartigen Fragen auseinandergesetzt hat. Die Kartellkommission weiss es offenbar auch. Sie hat im oben erwähnten Bericht expressis verbis auf diese auf der Hand liegende Möglichkeit der Quersubventionierung hingewiesen. Sie hat gleichzeitig festgestellt: «Solange das Personal sowohl für den kommerziellen Bereich als auch für den hoheitlichen Bereich der SMA tätig bleibt, wird dieses Problem aber auch mit einer Kostenrechnung nicht befriedigend gelöst werden können.» Ich kann dem aus meiner beruflichen Praxis nur beipflichten. Das Amt aber hat der WBK mit aller Deutlichkeit klargemacht, dass offenbar bei der jetzigen Organisation eine eindeutige Zuordnung des Personals nicht möglich sei. Dass hier bewusst und vorsätzlich Einnahmen aus kommerzieller Tätigkeit mit Steuermitteln vermischt werden sollen, ist an sich schon Grund genug, dieses Gesetz zur Nachbesserung an den Absender zurückzuschicken.

3. Falls diese beiden gewichtigen Gründe für eine Rückweisung nicht genügen, so sei noch auf eine Besonderheit des Monopolisten SMA hingewiesen. Die SMA ist, wie die Betriebswirtschaftler so schön sagen, vertikal vollständig integriert. Das heisst, die SMA beschafft und produziert die Grundlagendaten, sozusagen die Rohprodukte, veredelt diese zu meteorologischen Basisprodukten, z. B. zu Datenmodellen, und erbringt dann eben Dienstleistungen mit Mehrwert am freien Markt. Für die ersten beiden Disziplinen sind

auch private Bezüger Kunden; genau diese Kunden will nun aber die SMA im dritten Bereich konkurrenzieren. Es ist jener Fall, wo der Grosshändler gleichzeitig Detaillist spielt; es ist jener Fall, wo der Monopolist das Preisdiktat faktisch absolut in seiner Hand hat; es ist jener Fall, der auch in der reinen Privatwirtschaft kaum je sauber gelöst werden kann. Der Ärger ist sozusagen vorprogrammiert; das wollen wir nicht.

Die Mehrheit der WBK will kein Bundesamt, das vertikal vollständig integrierter Monopolist am Markt ist und diesen total beherrscht. Dies ist der dritte Grund, warum diese Gesetzesvorlage noch nicht behandlungsfähig ist.

Aus diesen drei Überlegungen beantragt Ihnen die Mehrheit der WBK – das Abstimmungsergebnis in der Kommission lautete 14 zu 7 Stimmen –, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, alle kommerziellen, nicht hoheitlichen Aufgaben privatrechtlich zu organisieren und in einer zweiten Phase die vollständige Privatisierung zu prüfen und sich dabei insbesondere auf ein externes Audit zu stützen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Simon Jean-Charles (C, VD), rapporteur: L'Institut suisse de météorologie (ISM) est actuellement géré sur la base d'une loi fédérale qui date du 27 juin 1901. Celle-ci a beau avoir été formulée de manière très ouverte et s'être révélée fort efficace, près d'un siècle plus tard en regard du développement récent des services météorologiques dans notre pays, mais aussi en Europe, un nouveau cadre juridique semble devoir s'imposer.

Actuellement, l'ISM remplit des missions spécifiques que l'on peut répartir en cinq groupes de produits:

1. Les informations météorologiques et climatologiques de base, y compris le service météorologique militaire qui absorbe 30 pour cent des dépenses totales.
2. Le service météorologique aéronautique qui représente également 30 pour cent des dépenses.
3. Les avertissements de dangers météorologiques à la destination de la population suisse et de clients étrangers.
4. Le soutien de la Centrale nationale d'alarme avec notamment l'exploitation du réseau automatique de mesure et d'alarme pour la radiation ambiante.
5. Les prestations supplémentaires à la destination du client privé – domaine en pleine expansion, vous vous en doutez. C'est finalement le développement considérable de cette dernière catégorie de prestations qui précipite la nécessité d'un nouveau cadre juridique, afin de mieux rentabiliser et commercialiser ces nouveaux services et, par ailleurs, de pouvoir accéder à la société européenne de commercialisation des produits météorologiques qu'on connaît sous l'acronyme «Ecomet».

Le monde change et le fonctionnement de l'ISM aussi; rien de plus normal, d'autant plus que l'ISM a été choisi comme office pilote pour tester soi-disant la nouvelle gestion publique.

C'est la raison pour laquelle on nous propose ce projet de loi qu'on nous assurait comme étant court, dépouillé, sans ambiguïté et parfaitement efficace.

Court et dépouillé, il l'est en effet. Sans ambiguïté, c'est peut-être moins sûr. C'est du moins l'impression que la grande majorité de la CSEC ressentit rapidement lors de son examen. Je parlerai même d'un malaise certain éprouvé par cette même majorité. Pour plusieurs raisons. D'abord parce que cette loi pose comme postulat de base que l'ISM doit conserver le statut d'office fédéral. A la lecture du message, l'abondance des arguments pour justifier ce postulat à quelque chose, je dirais, presque de pathétique. Bien sûr, la majorité des missions de l'ISM peut être qualifiée d'utilité publique, nul ne le contestera. Mais ces missions doivent-elles, pour cela, à tout jamais, absolument être accomplies dans le cadre d'une administration, même rénovée? La question mérite d'être posée. Et y répondre si vite relève plus de l'idéologie que de l'analyse objective, surtout si l'on sait que la réponse vient du sein même de cet office.

Ensuite, si la nécessité de mieux commercialiser les prestations supplémentaires ne sera, là non plus, contestée par

personne en cette période de vaches maigres, la chose est plus simple à dire qu'à faire pour une entreprise de service public, pour la raison suivante: à quel moment une prestation n'est-elle plus d'utilité publique, mais devient-elle une prestation dite supplémentaire, donc commerciale?

Je reprendrai un seul exemple, un exemple choisi par un membre de la commission, histoire d'illustrer cette difficulté réelle: les avis de grêle relèvent-ils de l'intérêt général ou de l'intérêt particulier des agriculteurs? Dans le second cas, les charges ne devraient-elles pas être imputées directement au budget d'aide à l'agriculture? On pourrait poser la question pour le service météorologique aéronautique ou pour d'autres services encore.

Cette commercialisation est aussi délicate sur une autre point. Car quels que soient les garde-fous qu'on impose à l'Institut suisse de météorologie, les dangers qu'il écrase toute la concurrence subsistent, tant sa supériorité structurelle est grande.

Bref, il a paru à la majorité de la commission qu'une fois de plus, devant la nécessité de modifier la notion de monopole, on tentait simplement de substituer à un monopole de nom un monopole de fait qu'on voulait bien sûr entrer sur le marché, mais sans en subir aucun des risques, qu'on voulait le beurre et l'argent du beurre, et, qu'une fois de plus, que l'on allait privatiser les recettes en gardant les pertes publiques, évidemment.

Ce sont les raisons pour lesquelles, par 14 voix contre 7, la Commission de la science, de l'éducation et de la culture vous recommande de renvoyer le projet au Conseil fédéral en le priant, «dans une première phase, de présenter un projet de loi visant à organiser toutes les tâches commerciales sur la base du droit privé, sans les tâches qui relèvent des prérogatives de l'Etat, et, dans une seconde phase, d'étudier la possibilité de privatiser entièrement les tâches en procédant en particulier à un audit externe».

Voilà pourquoi je vous demande de suivre la proposition de la majorité de la commission et de renvoyer le projet au Conseil fédéral.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Permettez-moi d'abord d'exprimer le regret de n'avoir pas pu assister à la séance de la commission qui s'est penchée sur cette question. Il y a effectivement certaines dates qui sont absolument sacrées dans ce pays: la course d'école du Conseil fédéral en fait partie. J'aimerais peut-être prier les commissions d'éviter que des discussions auxquelles il serait opportun qu'un membre du collège participe soient fixées ces jours-là.

J'ai donc beaucoup regretté de n'avoir pas pu participer à la préparation des propositions de la commission. C'est la raison pour laquelle j'ai sollicité de votre président l'autorisation de parler après les rapporteurs et avant les porte-parole des groupes, me réservant la possibilité de redemander la parole une fois que la discussion aura eu lieu dans cette salle.

Vos rapporteurs ont excellemment résumé le contenu de ce projet de loi. Ici, où la question est non pas celle de l'entrée en matière, puisqu'elle n'est pas contestée, mais celle du renvoi au Conseil fédéral avec un mandat sur lequel je reviendrai tout à l'heure, je ne vais pas entrer dans le détail de la présentation de cette loi, sinon pour souligner et me réjouir que ce premier argument ait été pris aussi en considération par la commission, mais de façon insuffisante: la nécessité d'une nouvelle loi.

Effectivement, la loi qui régit actuellement l'Institut suisse de météorologie remonte, on l'a dit, à 1901. Le message démontre de façon approfondie le besoin de révision. Il n'a pas été contesté, ni dans la procédure de consultation, ni fondamentalement, lorsque c'était de cette question qu'il s'agissait en commission. Et pourtant, la commission aimerait renvoyer cette loi au Conseil fédéral.

1. J'aimerais prier le Conseil de réfléchir à l'opportunité de ce renvoi aujourd'hui, par rapport à une évolution qui fait paraître, au contraire, au Conseil fédéral la nécessité d'une révision actuelle de la loi et d'une analyse, ensuite, des expériences faites sous le titre de la gestion avec mandat de prestations et budget global.

Je viens de parler du GMEB, c'est-à-dire de la gestion avec mandat de prestations et budget global, pour insister sur le fait que l'Institut suisse de météorologie est un des deux instituts pilotes dans ce domaine. Nous avons participé vraiment, en tant que pionniers pour la Confédération, à la mise en place de cette nouvelle méthode de gestion. Elle a été introduite au 1er janvier 1997. Ce processus est également étroitement lié à la nécessité, d'un côté, de la part du Parlement et du Gouvernement, de fixer le mandat de prestations, d'un autre côté, d'analyser très soigneusement et d'exploiter les expériences faites par les instituts pilotes.

Un abandon prématuré de ce processus, en ce qui concerne l'Institut suisse de météorologie, ne serait pas judicieux. Actuellement, ce processus absorbe les ressources disponibles du personnel, sauf celles nécessaires aux affaires courantes qui sont extrêmement importantes en matière de météorologie et de climatologie. Demander aujourd'hui à cet institut de poursuivre parallèlement ainsi deux exercices extrêmement lourds n'est pas judicieux en termes d'économie des moyens. Lui demander d'étudier cela n'est pas judicieux, même éventuellement comme exercice à blanc – car une fois que la discussion reprendra, je suis persuadée que vous vous laisserez convaincre au contraire par la nécessité d'une approche GMEB.

L'article 65 LOGA précise que les expériences dans le domaine de la gestion avec mandat de prestations et budget global seront évaluées d'ici l'an 2001. Le Conseil fédéral proposera ensuite aux Chambres fédérales un rapport d'évaluation et des propositions quant à la suite. Nous nous trouvons donc, si vous me permettez cette expression en usage en français, vraiment au milieu du gué, et ce que nous vous proposons permet de tenir compte des conditions légales nécessaires pour cette expérience.

2. La privatisation n'est pas une solution appropriée. Le deuxième mandat que la majorité de la commission propose pour justifier du renvoi du projet au Conseil fédéral n'est certainement pas une tâche que nous pouvons remplir dans l'imédiat. Elle a beaucoup plus la valeur d'un postulat – demander au Conseil fédéral «d'étudier la possibilité de privatiser» – que d'un mandat précis demandant au Conseil fédéral des propositions claires dans ce domaine, ce qui montre bien que la commission elle-même se rend compte que la privatisation d'un institut dont 95 pour cent des tâches sont vraisemblablement de nature régaliennne, de nature service public incontesté, ne peut pas être la solution.

3. La privatisation n'est pas non plus une bonne solution parce que, dans le cadre de ses travaux réguliers, l'office est lié à de très nombreux autres services de l'administration fédérale. Vous avez souligné, Monsieur Simon, que le Service météorologique aéronautique fait exception: il se peut aussi que le service de grêle puisse faire exception, encore que vous avez souligné vous-même la nécessité, alors, d'une collaboration avec d'autres services de l'administration fédérale, puisque vous parliez de le mettre même au budget de la politique agricole. Tout le reste, à part le Service météorologique aéronautique, est financé par des moyens fiscaux. La coopération avec les cantons joue un rôle tout aussi important. J'aimerais souligner que, dans le monde entier, un seul service météorologique national est une société anonyme: il est vrai que c'est le service de la Nouvelle-Zélande, qui sert actuellement de phare de la privatisation et du «New Public Management», mais 100 pour cent des actions sont aux mains de l'Etat de Nouvelle-Zélande, ce qui montre bien que le caractère public reste tout à fait avéré.

4. La nouvelle loi permet une fourniture de prestations efficace et moderne. Elle permet, en fonction de la LOGA, une attribution raisonnable des compétences par sa formulation ouverte et souple. Selon l'article 6, des tâches assumées jusqu'à présent par l'Institut suisse de météorologie peuvent à l'avenir aussi être transférées à des privés, ce qui ouvre le champ à la possibilité de mise au concours de services qui pourraient être rendus de façon plus efficace par des entreprises privées. Le département examinera les possibilités y relatives. Je crois qu'il y a là une ouverture qui permet de tirer pleinement profit du «New Public Management», une démar-

che dans laquelle nous nous sommes engagés dans cette institution pilote.

5. Les prestations de service commercial: les tâches de base d'un service météorologique national coûtent cher, et seule une petite partie des coûts peut être couverte par des émoluments. Il est donc d'intérêt public que l'on profite de l'infrastructure et du savoir-faire qui existent, afin de répondre à des besoins particuliers de la clientèle, en contribuant de cette manière à la couverture des coûts des investissements financés par des fonds fiscaux. Il est clair, et la loi le dit aussi très clairement, que ces services qui n'appartiennent pas aux tâches régaliennes de l'institut, ces prestations supplémentaires, doivent être présentés sur la base du droit privé selon une fixation des prix conforme aux règles du marché, et que les prix ne doivent en aucun cas être inférieurs au prix de revient, ni réduits grâce aux recettes des prestations de base. Nous mettons en place la comptabilité nécessaire pour que ces prix ne soient pas des prix de dumping et que la concurrence soit saine.

6. La Commission de la concurrence est non seulement favorable à la loi, mais l'appelle de ses vœux pour éviter qu'il puisse y avoir un subventionnement indirect des prestations particulières, vu l'état de flou juridique dans lequel nous sommes. C'est pour créer une situation économique bien définie entre la Confédération et les privés, sans distorsion de la situation concurrentielle, que la Commission de la concurrence souhaite cette loi.

Ces prestations de service commercial sont déjà, selon la loi, fournies sur la base du droit privé. La première phase, donc le premier mandat que vous attachez à la volonté de renvoi au Conseil fédéral, est déjà réalisée. Il est clair que des solutions plus étendues peuvent être examinées à l'avenir. Et le Conseil fédéral a déjà indiqué dans le message qu'à une date ultérieure, il lui paraissait nécessaire de réexaminer, sur la base du rapport d'évaluation sur la GMEB, les développements ultérieurs à faire. Il est clair que nous devons voir ce qui se passe sur le plan international, parce qu'une des raisons principales de la loi et du choix de l'institut public est que cet institut est le partenaire de tout un réseau d'instituts publics dans les autres pays. La météorologie ne peut en aucun cas être réglée dans un seul pays.

7. Le Parlement pourra s'exprimer sur ce projet de manière appropriée. Nous sommes d'un côté tout à fait ouverts, si la commission est chargée de reprendre les travaux, à l'idée d'envisager, sur les articles qui ont été mis en question, d'autres formules. Mais surtout, d'un autre côté, le nouveau mandat de prestations 2000–2003 de l'institut sera soumis pour consultation aux commissions compétentes de chacune des Chambres. Les mandats feront donc l'objet d'un débat dans ces commissions. Le Parlement peut aussi demander des vérifications ultérieures.

Nous pensons que le moment est venu d'actualiser cette loi de 1901. Le projet du Conseil fédéral permet de le faire dans une loi mince, courte, qui permet de régler toutes les questions qui ont été soulevées par la commission. Le renvoi au Conseil fédéral n'est pas opportun. Nous sommes au milieu du gué. Laissez-nous arriver sur l'autre rive, et à ce moment-là, nous pourrions envisager des développements ultérieurs.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Bereits in der Übersicht der Botschaft wird auf den Zweck des neuen Gesetzes hingewiesen: Es soll eine gesetzliche Grundlage für eine mögliche Privatisierung einzelner Dienstleistungen geschaffen werden (siehe Art. 6). Da scheint es doch einigermaßen skurril, wenn eine Mehrheit der vorberatenden Kommission den Gesetzentwurf zurückweisen will mit dem Auftrag, genau dies zu tun.

Worum geht es in der heutigen Debatte? Wir beraten ein neues Gesetz für die SMA. Wie viele andere Verwaltungseinheiten auch hat sich die SMA im Zeichen knapper werdender Finanzen Gedanken darüber gemacht, wie sie ihren Betrieb leistungsfähiger und kundenorientierter organisieren könnte. Besonderes Augenmerk wurde dabei natürlich auf jene Dienstleistungen gelegt, die allenfalls gewinnbringend erbracht werden könnten. Ein Leistungsauftrag legt seit Januar

1997 die Ziele und Strategien fest. Die Leistungen werden in fünf Produktgruppen zusammengefasst, und dabei zeigt es sich, dass rund 5 Prozent der Leistungen unter den Titel «Erweiterte Dienstleistungen» fallen. Einzig diese können kostendeckend angeboten werden, und einzig für diese Dienstleistungen bestehen eine Konkurrenz und damit ein Markt.

Für die restlichen 95 Prozent interessiert sich niemand auf dem privaten Markt. Kunststück! Die Grundleistungen sind ein Verlustgeschäft. Niemand wagt sich an die Datensammlung. Gewisse Aufgaben sind zudem für weitere Bundesstellen von höchster Bedeutung, beispielsweise die Unterstützung der Nationalen Alarmzentrale oder der Flugwetterdienst. Hier stellt sich höchstens die Frage der internen Verrechnung.

Wir haben also ein Monopol, das mangels Konkurrenz und nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besteht. Hier nach Privatisierung zu rufen hat wohl einzig ideologische und damit wenig taugliche Motive.

Doch was ist mit den «erweiterten Dienstleistungen»? Sollen diese von der SMA überhaupt noch erbracht, oder sollen sie den privaten Anbietern überlassen werden? Das Gesetz will beides. Das Gesetz schafft nämlich einerseits die Grundlage zur Erbringung «erweiterter Dienstleistungen» durch die SMA und damit auch die Rechtsgrundlage für die entsprechende internationale Zusammenarbeit.

Gleichzeitig eröffnet das Gesetz aber die Möglichkeit, bestimmte geeignete Aufgaben im Bereich der Meteorologie und Klimatologie an Private zu übertragen. Anders gesagt, wenn aus den erweiterten Dienstleistungen ein Gewinn resultiert und dieser mithilft, den Negativsaldo der SMA zu verkleinern, soll sich die SMA um diese Dienstleistungen bewerben. Wenn es für die SMA nicht rentiert, soll sie es Privaten überlassen.

Die SMA ist das Flaggschiff der NPM-Reform in der Bundesverwaltung. Wir können dieses Gesetz nicht diskutieren, ohne uns Rechenschaft über die Auswirkungen auf den ganzen Prozess abzulegen. Dabei wird rasch klar: Wer dieses Gesetz gefährdet, gefährdet den ganzen NPM-Prozess.

NPM fordert, dass staatliches Handeln nicht nur von rechtsstaatlichen, sondern auch von betriebswirtschaftlichen Überlegungen geleitet wird. Wissen, Können, Erfahrungen und Infrastruktur sollen optimal genutzt werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen also nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht haben, die Ressourcen der Grundleistungen auch für den kommerziellen Bereich zu nutzen.

In der Kommission wurde argumentiert, das führe zu einer Wettbewerbsverzerrung. Hierzu zwei Bemerkungen: Erstens kam die Wettbewerbskommission zu einem anderen Schluss, und zweitens spielt der Faktor Grösse immer eine Rolle und darf gerade aus Wettbewerbsgründen nicht ausgeblendet werden. Selbstverständlich hat der Grössere immer auch Vorteile. Sie können aber auch nicht der Migros-Metzgerei vorschreiben, nur noch Wurstwaren zu verkaufen, damit die kleinen Metzgereien beim Verkauf der Filets gleich lange Spiesse haben.

Man mag NPM gut finden oder nicht. Aber, meine Damen und Herren von der bürgerlichen Seite, man kann nicht den Staat zu unternehmerischem Handeln auffordern und ihm gleichzeitig die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen vorenthalten. Das ist dasselbe, wie wenn man einem Kind das Velofahren beibringen will und vorher die Pedale des Fahrrades abschraubt.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit, den Rückweisungsantrag der Mehrheit abzulehnen.

Präsident: Der Rückweisungsantrag Grendelmeier ist zurückgezogen worden.

Freund Jakob (V, AR): Mir lieferte Artikel 6 dieses Entwurfes den Hauptgrund für die Unterstützung des Rückweisungsantrages der Kommissionsmehrheit – bis anhin natürlich auch des Rückweisungsantrages Grendelmeier. Ich erachte in Artikel 6 alle Aufgaben als zur Übertragung an Dritte geeignet. Heute bieten verschiedene Meteofirmen dieselben Leistungen wie die SMA an. Sie kämpfen aber im freien Markt ge-

genüber der staatlichen SMA mit ungleich langen Spiessen – wie das die Kommissionssprecher dargelegt haben.

Mein Antrag möchte nun verhindern, dass die Privatisierung der SMA auf die lange Bank geschoben wird. Sie soll sofort bzw. so schnell wie möglich umgesetzt werden. Ein klarer zeitlicher Rahmen scheint mir auch wichtig, damit sich alle Bundesstellen und privaten Kunden, die heute die Dienstleistungen der SMA in Anspruch nehmen, auf diese neue Rechtsform und deren Folgen einstellen können.

Ich bitte Sie, meinem Rückweisungsantrag, der mit einer zeitlichen Limitierung verbunden ist, zuzustimmen.

Bezzola Duri (R, GR): Ohne Gegenstimme hat die FDP-Fraktion dem Rückweisungsantrag der Mehrheit der WBK zugestimmt.

Dass ein Gesetz aus dem Jahre 1901 nicht mehr zeitgemäss ist und revidiert werden muss, ist unbestritten. Der Rückweisungsantrag der Kommissionmehrheit kam zustande, weil der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz zu wenig weit geht. Zwar soll das Gesetz die Grundlage dafür schaffen, dereinst einzelne Dienstleistungen der SMA zu privatisieren; der Grossteil der Dienstleistungen wird jedoch weiterhin als Bundesaufgabe, als Service public, bezeichnet.

Wir haben bereits komplexe staatliche Betriebe erfolgreich privatrechtlich organisiert, liberalisiert und zum Teil auch privatisiert. Das Beispiel der PTT-Reform mit der Aufteilung in Swisscom und Post zeigt, dass eine Liberalisierung auch dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn ein Monopolbereich innerhalb der Unternehmung bestehen bleibt. Wie bei den Bahnen oder der Swisscom hat sich auch das Umfeld der Meteorologie und Klimatologie in den vergangenen Jahren stark verändert. Es ist internationaler und kommerzieller geworden. Ein harter Wettbewerb ist angesagt. Die Kommerzialisierung ist verständlich, weil der Stellenwert der Meteorologie und der Klimatologie in unserer Gesellschaft sowie die Bedürfnisse und die Nachfrage nach den entsprechenden Produkten stetig wachsen.

Private, leistungsfähige Anbieter und Mitbewerber sind aktiv und erfolgreich im Markt. Das bedeutet für mich ganz klar, dass ein Wettermarkt vorhanden ist. In diesem Wettbewerb will die geplante Meteo Schweiz nun als Bundesamt mittun. Sie will kommerziell im Markt auftreten, ohne den sicheren Hafen eines Bundesamtes zu verlassen.

Wenn ein Bundesamt als kommerzieller Dienstleister im privaten Markt auftritt, besteht die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Kommt hinzu, dass Quersubventionierungen zwischen dem hoheitlichen und dem kommerziellen Teil auch mit dem revidierten Gesetz jederzeit möglich sind.

Genau in diese Richtung gehen auch die Befürchtungen der Wettbewerbskommission. Klare, transparente Strukturen sind nur möglich, wenn der kommerzielle und der hoheitliche Teil – der Service public – der SMA klar getrennt werden und wenn eine klar strukturierte Vollkostenrechnung eingeführt wird.

In bezug auf Liberalisierung und Privatisierung von Bundes- und Regiebetrieben sind bereits gute Erfahrungen gemacht worden. Die SMA – zukünftig die Meteo Schweiz – soll zu einem echten, ernstzunehmenden Mitbewerber im Wettergeschäft werden, und zwar bei jeder Witterung. Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, im Bereich Meteorologie und Klimatologie einen Service public, die landesweite Grundversorgung, sicherzustellen, z. B. im Bereich allgemeine Sicherheit. Die entsprechenden hoheitlichen Aufgaben müssen, wie z. B. im Regionalverkehr, im Telecom- und Postbereich, nach dem Bestellprinzip definiert und entsprechend abgegolten werden. Der kommerzielle Teil kann z. B. in eine AG umgewandelt werden.

Der Rückweisungsantrag dient nicht dazu, die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SMA im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt «Flag» – Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget – zu schmälern. Diese sind beeindruckend. Bei der SMA handelt es sich immerhin um eine mittlere Unternehmung mit 236 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und, gemäss Rechnung 1997, mit Ausgaben von 55 Millionen und Einnahmen von 32 Millionen Franken.

Mit ihrem Rückweisungsantrag hinterlässt die Mehrheit der WBK keinen Scherbenhaufen. Es geht auch in diesem Fall um so wenig Staat wie möglich und so viel Staat wie nötig. Der Antrag verlangt lediglich, dass gewisse Dienstleistungen nicht nach und nach an Dritte übertragen werden, wie in der Gesetzesrevision vorgesehen, sondern in einem Schritt.

Im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag der Mehrheit der WBK zuzustimmen und den Antrag Freund abzulehnen.

Randegger Johannes (R, BS): Herr Bezzola hat Ihnen unsere grundsätzlichen Überlegungen vorgetragen. Ich möchte nun etwas konkreter auf Beispiele eingehen:

Frau Bundesrätin Dreifuss hat davon gesprochen, dass man den Mut haben solle auszuprobieren, was New Public Management heisse, dass es darum gehe, dass es nicht zu Dumpingpreisen komme. Ich meine, dass wir Beispiele aus dem Bereich des Bundesamtes für Landestopographie haben, wo die Entwicklung leider gerade in die andere Richtung läuft.

Ich bringe Ihnen als erstes ein Beispiel aus dem Kanton Tessin: Die Kantonsregierung hat 1997 für das Bleniotal zur Einschätzung von Überflutungsgefahren Luftbilder erstellen und ein Terrainmodell erarbeiten lassen. Obwohl seitens privater Firmen preisgünstige Offerten vorgelegen haben, sind die Arbeiten an das Bundesamt vergeben worden. Die Begründung: Die Arbeiten seien subventioniert und müssten vom Bundesamt ausgeführt werden.

Zweites Beispiel: Es betrifft Luftbilder für Gemeinden. 1998 hat das Bundesamt verschiedenen Gemeinden in der Ostschweiz Angebote für Luftbilder unterbreitet. Die Preise lagen allesamt 50 Prozent unter den marktüblichen Preisen, weil man die Flug- und Luftaufnahmekosten schlicht und einfach nicht eingerechnet hatte.

Ein drittes Beispiel – auch aus dem Bereich des Bundesamtes für Landestopographie: Es betrifft die Swissphoto Vermessung AG. Am 16. Juli 1998 ist diese von der Firma Simtec eingeladen worden, eine Richtofferte für Orthophotos in den Gebieten Wasserschloss, Jura und Rhonetal zu erstellen. Diese Offerte ist am 22. Juli eingereicht worden. Am 2. September hat die Simtec der Swissphoto Vermessung AG mitgeteilt, dass sie unter einem enormen Druck stehe und sich gezwungen sehe, den Auftrag an das Bundesamt zu vergeben. Abklärungen haben ergeben, dass das Angebot des Bundesamtes um Faktoren tiefer gewesen ist.

Gegen diese Art von wettbewerbsverzerrenden Eingriffe wehren wir uns! Wir kennen diese Erfahrungen! Mit unserem Rückweisungsantrag wollen wir erreichen, dass eine saubere, klare Trennung zwischen kommerziellen und hoheitlichen Dienstleistungen sichergestellt wird.

Wenn nun Frau Bundesrätin Dreifuss sagt, dass der erste Teil des Auftrages, der mit der Rückweisung an den Bundesrat verbunden ist, bereits erfüllt ist, dann muss ich Sie darauf aufmerksam machen, Frau Bundesrätin, dass beim Kartellamt eine Beschwerde der Firma Meteotest vorliegt, und zwar eine Beschwerde wegen Lizenzgebühren, die absolut diskriminierend sind. Die Lizenzgebühren, die das Bundesamt einnehmen will, entsprechen im Falle der Meteotest zwei Drittel des gesamten Jahresumsatzes der Wetterprognose-Dienstleistungen. Wenn das nicht Diskriminierung der Privatwirtschaft ist, wenn das nicht mit Steuergeldern subventionierte Einrichtungen sind, die genutzt werden, um mit Dumpingpreisen die Privatwirtschaft zu konkurrenzieren, dann verstehe ich auch nichts mehr.

Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag zu unterstützen. Wir müssen nichts ausprobieren. Der Fall ist klar. Machen wir die Aufgabe heute richtig.

Grossenbacher Ruth (C, SO): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit der WBK, das Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, ein Gesetz vorzulegen, das vorsieht, dass in einem ersten Schritt alle kommerziellen, nicht-staatlichen Aufgaben privatrechtlich organisiert werden und in einem zweiten Schritt die vollständige Privatisierung geprüft wird. Mit diesem zweistufigen Verfahren gefährden oder

schmälern wir die Aufgaben im Bereich der SMA nicht. Wir ermöglichen aber die Prüfung, ob die kommerziellen Aufgaben der SMA effizienter und effektiver ausgeführt werden können, wenn sie privatrechtlich organisiert werden.

Wir befassen uns hier ja nicht zum ersten Mal mit dieser Frage. In den letzten Jahren haben wir Betriebe wie die Post, die Telecom und die SBB behandelt. Wie Sie wissen, sind wir bei diesen drei Betrieben zu unterschiedlichen Lösungen gekommen. Bei der Telecom liberalisierten wir total, bei den SBB teilweise und im Bereich der Post noch weniger. Aus diesen Beispielen sehen Sie, dass es falsch wäre, heute schon zu entscheiden, die SMA müsse flächendeckend liberalisiert werden; ebenso falsch wäre es, sich zum jetzigen Zeitpunkt gegen eine Privatisierung zu wehren.

Der Antrag der Mehrheit der WBK gibt uns die Möglichkeit, die für die SMA und den Bund richtige Lösung zu finden – nicht im Hauruck-Verfahren, sondern mit einer gründlichen Prüfung der Problemfelder und in Kenntnis der für das ganze Land und darüber hinaus so wichtigen Aufgabe der SMA.

Die Frage, ob die SMA ein Bundesamt mit New Public Management bleibt, privatisiert oder teilprivatisiert wird, darf nicht nur unter dem finanziellen Aspekt betrachtet werden; davor möchte ich warnen. Wir müssen uns nämlich überlegen, was eine gut funktionierende meteorologische Anstalt für uns bedeutet. Sie hat, grob gesagt, zwei Arten von Aufgaben zu erfüllen:

1. die kurzfristigen, z. B. die Dienstleistung der Wettervorhersagen, die für den Strassen- und Flugverkehr, für die Landwirtschaft, für den Tourismus, für die Versicherungen und für den Detailhandel wichtig, ja lebensnotwendig sind;
2. die langfristigen, klimabezogenen Beiträge der Schweiz an die globale Sicherung einer gesunden Umwelt. Diese zweite Aufgabe beinhaltet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte; das ist klar.

Die kurzfristigen Dienstleistungsaufgaben könnten bei einer Privatisierung durch Abgeltung aufrechterhalten werden. Wie steht es aber mit den längerfristigen Aufgaben, z. B. mit jenen im Forschungsbereich? Diese Fragen können wir mit dem vorliegenden Antrag der Mehrheit der WBK untersuchen.

Aus diesen Gründen wird auch die CVP-Fraktion den Rückweisungsantrag unterstützen und alle anderen Anträge ablehnen. Wir bitten Sie, dasselbe zu tun.

Beim Entscheid der Frage, welche Lösung die richtige ist, darf aber eines nicht eintreten: eine Qualitätseinbusse. Die Wettervorhersagen der SMA gehören weltweit zu den besten. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Ostermann Roland (G, VD): Disons-le tout net et d'entrée de cause: les Verts soutiennent le projet du Conseil fédéral et repoussent donc les propositions de renvoi, y compris celle de la commission dont M. le rapporteur de langue française estropie le nom sous le vocable de WBK.

Cette attitude progouvernementale nous permet d'être concis. L'analyse que nous faisons du projet peut se résumer comme suit. Pour nous, certaines tâches, énumérées dans le message, doivent rester de la compétence de la Confédération.

C'est ce que le Conseil fédéral décrit à l'article 3 «Offre de base». Ces tâches ressortissent aux obligations de l'Etat d'assurer la protection et le bien-être de ses administrés. Nous voyons mal qu'on en charge un organisme privé facturant ses services à la Confédération. Quel gain l'Etat pourrait-il espérer de ce transfert de tâches à l'économie privée, qui devrait s'équiper de la même manière et avec un personnel équivalent? On n'est pas dans le cas de figure où la privatisation permettrait d'éviter l'achat d'un matériel qui ne serait utilisé qu'épisodiquement par l'administration.

Se pose alors la question des prestations supplémentaires. Là encore, le message nous paraît apporter une réponse satisfaisante. En commercialisant quelques prolongements de son activité de base, le service acquerrait un savoir-faire utile pour les opérations de base; il serait stimulé par la concurrence éventuelle et trouverait une motivation dans le fait de pouvoir mener à terme des travaux qu'il doit entreprendre

dans le cadre des prestations de base. Imaginerait-on un service topographique fédéral dont la tâche se confinerait à procéder à des relevés, sans pouvoir mener à chef la confection d'une carte? Ce serait un beau gâchis de compétences, de savoir-faire et une démotivation manifeste. Mais je m'en voudrais de donner des idées dommageables aux tenants de la privatisation!

Il nous paraît donc que le projet du Conseil fédéral permet un bon équilibre et une distinction utile entre le travail de base nécessaire au bon fonctionnement de notre société et les tâches supplémentaires souhaitées par des branches particulières de l'activité humaine, tâches soumises dès lors à la concurrence. Tout au plus pourrait-on souhaiter que la mise en place d'une comptabilité analytique permette d'imputer de façon interne certains travaux de base, déjà, à la défense nationale, au compte des transports ou à l'agriculture, auxquels les services météorologiques fournissent une aide appréciable.

En résumé, il nous paraît que l'usager n'a rien à gagner et la Confédération tout à perdre à la privatisation de la météorologie dans le sens préconisé par les propositions de renvoi Grendelmeier et Freund, y compris celle de la majorité de la commission. Nous les repousserons.

Si la météorologie est l'art de vendre du vent, laissons-la en mains de la Confédération en tant que discipline scientifique exigeante (et souvent contrôlable expérimentalement deux jours plus tard) Par contre, si vous voulez privatiser les prévisions relatives à la croissance économique ou à l'évolution de la bourse, qui émergent souvent aux fonds publics, vous avez notre appui. Nous ne verrions aucune objection à ce qu'elles soient confiées, elles, aux faiseurs d'horoscopes!

Moser René (F, AG): Zuerst eine Bemerkung zum Antrag der Minderheit Fehr Jacqueline, die Rückweisung abzulehnen: Frau Fehr hat gesagt, dass Artikel 6 eigentlich den gleichen Inhalt wie unsere Rückweisung hätte. Sie haben in der Nachbarschaft Juristen, lassen Sie sich einmal erklären, was das hier heisst. Das hat mit der Rückweisung absolut nichts zu tun. Sie haben weiter gesagt, dass eine Rückweisung das New Public Management gefährde. Ich habe jetzt zuwenig Zeit, Ihnen hier Unterricht zu geben. Aber auch hier könnten Sie sich etwas besser informieren! Wenn wir den Entwurf zurückweisen, können Sie Ihr New Public Management haben. Unsere Fraktion unterstützt ganz klar die Rückweisung. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass wir mit der vorliegenden Fassung zuwenig weit gehen. Der Bundesrat soll ein Gesetz vorlegen, das alle kommerziellen, nicht hoheitlichen Aufgaben privatrechtlich regelt. Es ist ganz klar, dass die Linken das nicht wollen: Die Aufgaben des Bundesamtes mit seinen 235 Personen sollen wie in der Vergangenheit Staatsaufgaben bleiben, das ist doch immer so. Überall, wo wir anstreben, die Verwaltung etwas schlanker zu gestalten, wirft man in die Waage, dass wir das New Public Management dann nicht mehr durchführen könnten.

Wir sind da ganz anderer Meinung. In Artikel 1 werden Aufgaben aufgelistet, die mit einem Service public beileibe nichts zu tun haben. In diesem Artikel könnte man bestenfalls, wenn man etwas fahrlässig sein will, noch Buchstabe c, nämlich die Warnung vor meteorologischen Gefahren, stehenlassen. Alles andere dient mehr oder weniger kommerziellen Interessen. Dass die Wetterprognose auch für die SRG gute Dienste leistet, ist nicht bestritten, aber d. h. nicht, dass wir das auch gleich noch subventionieren sollen.

Das gleiche gilt für den Flugbetrieb. Die Fluggesellschaften sind bekanntlich auch nicht mehr bereit, für die Dienste kostendeckende Preise zu bezahlen, wie uns gesagt wurde. Ich persönlich kann ganz gut ohne diese unsicheren Wetterprognosen der SMA leben, Frau Grossenbacher. Auch mit guten Prognosen der SMA wird für uns das Wetter nicht besser.

Ich bin auch nicht sicher, ob wirklich ein Interesse breiter Bevölkerungskreise an den neuen Dienstleistungen besteht, wie das von linker Seite behauptet wird. Übrigens wären da auch noch die von der SMA angesprochenen weltweit 185 Wetterdienste zu erwähnen, welche ihre Daten kostenlos austauschen. Auch im Inland haben wir bereits einige Privat-

firmer für Meteo-Dienstleistungen. Warum sollen wir jetzt in einem Gesetz weitere, marktverzerrende Dienstleistungen – das ist absolut voraussehbar, es wurde bereits gesagt – vorsehen? Ich halte gar nichts davon, dass die SMA glaubt, sie müsse auf die kommerzielle Konkurrenz angemessen reagieren, wie dies Herr Gutermann, der Direktor der SMA, zu sagen beliebt. Die Ausweitung der Bundesaufgaben in Artikel 1 ist für uns völlig daneben.

Die SMA befürchtet unter anderem, dass z. B. die Löhne für den Flugsicherungsdienst bei einer Privatlösung doppelt so hoch ausfallen würden wie diejenigen beim staatlichen Wetterdienst. Es ist schon rührend, wie besorgt sich gewisse Bundesstellen über die Kostenentwicklung verschiedener Wirtschaftsbereiche oder halbprivater Bereiche zeigen! Andererseits ist für die direkte Konkurrenz offenbar eine Marktverzerrung absolut haltbar und stört niemanden.

Von linker Seite wird gesagt, dass bei einer Privatisierung die Verlustrechnung für den Staat grösser würde. Das stimmt nun wirklich nicht, denn die Aufwendungen für den Staat sinken, wenn nur noch die absolut notwendigen hoheitlichen Dienstleistungen erbracht werden müssen. Darüber können Sie von mir aus tagelang diskutieren, so lange, wie Sie wollen: Es ändert nichts an der Tatsache, dass bei einer Kürzung dieses Auftrages auch die Kosten gesenkt werden können. Im übrigen tauchen heute wieder die genau gleichen Argumente auf wie im Anfangsstadium der Privatisierung der Telecom. Genau dieselben Leute haben – ausser Frau Fehr Jacqueline, die ja bei uns neu ist – die genau gleichen Argumente gebracht. Ziel einer Privatisierung ist es immer, den Staat zu entlasten, und nichts anderes; das kann doch nichts Schlechtes sein. Es geht um den Geldbeutel der Leute, die ausserhalb des Parlamentes das Geld verdienen müssen, und nicht um jenen der Leute hier drin.

Die FP-Fraktion unterstützt die Privatisierung der SMA und bittet Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Scheurer Rémy (L, NE): Il ne fait aucun doute que la loi de 1901 qui régit la météorologie doit être remplacée, mais le groupe libéral ne pourra pas entrer en matière sur le texte tel qu'il est présenté par le Conseil fédéral.

Le groupe libéral est certes très favorable aux efforts du Gouvernement dans l'application de la nouvelle gestion publique et il approuve la création d'offices gérés par mandats de prestations et enveloppes budgétaires. Mais, dans le cas particulier, notre groupe a la conviction que l'on maintient, que l'on retient, dans le cadre certes allégé de l'administration, des tâches qui pourraient d'emblée être privatisées. Il lui semble que le Conseil fédéral a peu poussé l'Institut suisse de météorologie (ISM) vers un système de concurrence et qu'il a plutôt eu tendance à lui réserver des avantages commerciaux.

Notre groupe soutiendra la proposition de la majorité, qui permettra une évaluation externe et des avantages et des inconvénients d'une privatisation plus poussée des tâches assurées par l'ISM. Par contre, il ne paraît pas nécessaire d'imposer un délai au Conseil fédéral, comme le demande la proposition de renvoi Freund. Mme Dreifuss, conseillère fédérale, vient de rappeler tout à l'heure que le Gouvernement est plutôt pressé d'avoir une nouvelle loi.

En plus de la raison principale, nous avons d'autres motifs pour justifier le renvoi. Par exemple, le message du Conseil fédéral en français, au chapitre 14 page 8, montre la diversité des statuts des services météorologiques d'un pays à l'autre. Le Conseil fédéral conclut de cette diversité que cela «... ne donne guère d'indications pour la réorganisation de l'ISM.» Mais il n'y a pas besoin de l'unanimité des pays consultés pour avoir une indication, tout au contraire: on devrait tirer profit de cette diversité pour reconnaître un système qui nous convienne, par exemple celui de la Nouvelle-Zélande. Ce modèle semble prématuré au Conseil fédéral, qui, pourtant, ne l'exclut pas d'emblée, et qui pourrait, si nous l'y aidons, accélérer un peu la maturation.

Une autre raison du renvoi est l'embarras manifesté par le Conseil fédéral dans le commentaire de l'article 2 du projet. Le Gouvernement ne donne pas de dénomination qui corres-

ponde à la forme juridique effective de l'organe envisagé, et il propose de la fixer dans l'ordonnance. De toute évidence, la forme juridique doit figurer dans la loi. Cela aidera sans doute ensuite le Conseil fédéral à mieux définir les choses.

Enfin, nous savons combien il peut arriver à l'administration de considérer les articles de loi comme du tissu élastique, voire du caoutchouc, surtout lorsqu'elle rédige des ordonnances. Dès lors, nous ne pouvons pas accepter non plus qu'à propos de l'article 1er lettre g, on écrive dans le commentaire, à la page 13 du message: «Bien que cela ne soit pas dit expressément dans le texte de la loi, la formation et le perfectionnement dans les domaines de la météorologie et de la climatologie sont intégrés au mandat de recherche-développement.» Non seulement ce n'est pas dit expressément, mais ce n'est pas dit du tout dans le texte de la loi. Et ce fait n'est pas mineur: il tend à prouver qu'au lieu de déléguer les tâches vers les organes compétents, en l'occurrence les écoles polytechniques fédérales et les universités – surtout celle de Bâle –, on tend à ramener vers un organe administratif des fonctions qui ne sont pas les siennes.

L'orientation générale du projet doit être corrigée, à notre avis. Elle doit être revue dans le sens indiqué par la majorité de la commission à la proposition de laquelle nous nous rallions, parce qu'elle permet l'examen approfondi de la nature privée ou véritablement publique, c'est-à-dire étatique, des tâches de la météorologie et de la climatologie. Après cet examen, nous saurons aussi si l'exécution de tâches publiques peut être déléguée ou si ces tâches doivent être accomplies par l'Etat lui-même.

Pour le moment, le groupe libéral ajoutera ses voix à celles qui demandent le renvoi du projet au Conseil fédéral.

Leemann Ursula (S, ZH): Die ersten in der Kommission eingereichten Anträge der bürgerlichen Seite forderten schlicht und einfach die Privatisierung der SMA. Jetzt bequemt sich die bürgerliche Seite immerhin zu etwas mehr Präzision und differenziert ihre Aussagen etwas. Aber auch so ist der Antrag der Kommissionenmehrheit auf Rückweisung nicht sinnvoll, und es ist für mich klar, dass hier mehr Ideologie als Sachverstand am Werke ist.

Zum Wettbewerbsargument lagen der Kommission die Vorabklärung der Wettbewerbskommission von 1996 vor, die Herr Kofmel erwähnt hat. Es ist aber so, dass die Einwände der Wettbewerbskommission berücksichtigt worden sind und heute in der Wettbewerbskommission keine Bedenken mehr bestehen. Es ist zwar zuzugeben, dass die Vollkostenrechnung der SMA heute noch nicht voll funktioniert. Es wird aber intensiv an ihr gearbeitet, und in ein oder zwei Jahren wird sie funktionieren.

Herr Randegger hat negative Beispiele der Landestopographie erwähnt. Ich muss Ihnen aber sagen: In sehr vielen anderen Fällen sind Sie alles andere als so puristisch. Beispielsweise käme es niemandem in den Sinn, einem staatlichen Spital zu verbieten, Privatpatienten anzunehmen, obwohl die Vollkostenrechnung dort auch nicht besser funktioniert und eine Konkurrenz mit privaten Spitälern nicht abgestritten werden kann.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich bei der Vernehmlassung einzig vier Organisationen, nämlich Vorort, Schweizerischer Arbeitgeberverband und zwei private Meteo-Firmen ablehnend äusserten. Sämtliche anderen Vernehmlassungsteilnehmer inklusive sämtliche Kantone haben zugestimmt. Es ist also eher merkwürdig, wenn man sich nun auf der rechten Seite plötzlich eines anderen besinnt.

Rund 95 Prozent betragen die Grundleistungen. Diese bringen insgesamt einen Kostendeckungsgrad von einem Drittel. Das ist übrigens mit den Anstalten im Ausland vergleichbar, die ebenfalls zu rund zwei Dritteln staatlich subventioniert werden müssen. Würden Sie die SMA nun tatsächlich voll privatisieren, dann müsste der Staat diese restlichen zwei Drittel in Auftrag geben und bezahlen. Es wäre absolut klar, dass das eher teuer zu stehen käme. Der Staat müsste ja nicht nur die Gewinne zahlen. Er bliebe für den Auftrag verantwortlich. Er bliebe für die Koordination mit allen betroffenen Bundesämtern, mit den Kantonen, mit den internationa-

len Organisationen verantwortlich. Dafür sowie für die Garantie der Qualität müsste er trotzdem eindeutig ein eigenes Kompetenzzentrum haben.

Wenn Sie langfristige Projekte mit grossen Investitionen haben – nicht nur in Maschinen, sondern auch in eine sehr kompetente Belegschaft –, dann müssen Sie langfristige Verträge abschliessen, weil die Grundleistungen gar nicht anders erbracht werden können. Dann stellt sich wiederum die Frage, was das noch für ein Wettbewerb sein soll.

Wenn die SMA nun privatwirtschaftlich organisiert werden soll – als AG, die ganz oder teilweise im Besitz des Bundes ist –, müssen wir uns die Vor- und Nachteile dieser Organisationsform überlegen: Die SMA wäre freier im marktwirtschaftlichen Handeln, was für die Bundeskasse vielleicht tatsächlich ein Vorteil sein könnte; aber nur vielleicht, wenn ich an das vorher Gesagte denke. Das ginge allenfalls auch auf Kosten des Personals – nicht des kompetentesten Personals, aber des Personals im allgemeinen. Eine privatwirtschaftlich organisierte und deshalb aggressivere SMA wäre auch für die privaten Konkurrenten keineswegs von Vorteil.

Wir sollten nicht zuletzt auch die institutionellen Probleme bedenken. Wir haben – wie bereits angeführt wurde – bei verschiedenen Organisationen wie der Post oder den SBB bereits einschlägige Erfahrungen gemacht. Bei einer Aktiengesellschaft liegt die Hauptverantwortung für das Handeln beim Verwaltungsrat. Der Bundesrat kann über seine Verwaltungsräte seinen Einfluss geltend machen. Aber bereits die Eidgenössische Finanzkontrolle – das werden wir wahrscheinlich in der Wintersession im Zusammenhang mit dem Finanzkontrollgesetz diskutieren – hat bei einer AG nur höchst beschränkte Aufsichtsmöglichkeiten. Das Parlament schliesslich hat überhaupt nichts mehr zu sagen, ausser dass es einen Kredit gewährt.

Als die ganzen Reorganisationsen vor einigen Jahren in die Wege geleitet wurden, haben wir uns das etwas anders vorgestellt. Heute müssen wir feststellen, dass die Frage der Aufsicht, die das Parlament eigentlich ausüben möchte, alles andere als sauber und befriedigend gelöst ist.

Schliesslich: Was brächte die Privatisierung dieser erweiterten Dienstleistungen, die ja nur rund 5 Prozent des Gesamtaufwandes der SMA ausmachen? Finanziell wäre das klar ein Nachteil für den Bund. Bezüglich Finanzen muss ich Sie deshalb auch auf Ihre jeweiligen Reden verweisen. Aber das ist für mich nicht einmal das absolut Entscheidende.

Ich will hier die Argumente von Frau Fehr Jacqueline nicht wiederholen, aber es ist für mich klar, dass das Abtrennen der erweiterten Dienstleistungen klar dem Geiste des NPM widerspricht. Herr Moser kann da sagen, was er will.

Die Rückweisung, das Überdenken und das Neustrukturieren dieses Amtes sind schon in bezug auf die Arbeitseffizienz bei allen heute bereits laufenden Reorganisationsarbeiten unsinnig. Am schlimmsten aber dünkt mich die Tatsache, dass mit dem Rückweisungsantrag, mit dem Abtrennen der erweiterten Dienstleistungen, die Motivation aller Leute für das NPM in den «Flag»-Ämtern total zerstört wird. Das finde ich langfristig für die Bundesverwaltung am allerverheerendsten.

Ich denke, dass das Gesetz mehr Freiraum bietet, dass es aber auch die Abgrenzung gegenüber der privaten Konkurrenz regelt; das ist ein Schritt vorwärts, um der SMA mit einem modernen Gesetz die richtige Grundlage zu geben.

Ich bitte Sie deshalb, den Rückweisungsantrag der Kommissionmehrheit abzulehnen.

Föhn Peter (V, SZ): Dass das Bundesgesetz über die Schweizerische Meteorologische Zentralanstalt aus dem Jahre 1901 in absehbarer Zeit erneuert und angepasst werden muss, ist – wie schon mehrmals gesagt – allseits unbestritten. Die Frage lautet einzig: Wie gross soll, muss oder darf der Erneuerungsschritt sein?

Das vorgelegte Bundesgesetz fand in der WBK keine Mehrheit. Auch die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass erstens die SMA aus dem Kompetenzbereich des Bundes auszulagern sei und zweitens die SMA als Meteo Schweiz mittelfristig zu einer Gesellschaft werden soll, welche selbständig,

eigenwirtschaftlich und profitorientiert arbeitet. In welchem Zeitrahmen die Schritte des zweistufigen Verfahrens, das die Mehrheit der WBK vorschlägt, einzuleiten und zu verwirklichen sind, soll vorerst nicht festgeschrieben werden.

Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion grundsätzlich die Mehrheit der WBK. Ich bitte aber Frau Bundesrätin Dreifuss, zu einem möglichen Zeitrahmen der Privatisierung Stellung zu nehmen, ansonsten der Einzelantrag Freund nicht so abwegig wäre. Jedenfalls darf das Einleiten einer Privatisierung nicht auf die lange Bank geschoben werden. Schliesslich besteht im Bereich der Meteorologie und Klimatologie keine ausdrückliche Verfassungsgrundlage und damit auch keine ausdrückliche Bundeskompetenz.

Wenn ich hier von Privatisierung spreche, möchte ich darauf hinweisen, Frau Bundesrätin, dass es eine ganze Anzahl von Privatisierungsmöglichkeiten gibt. Bestehende Infrastrukturen werden mit Sicherheit so oder so weiterhin benutzt werden.

In diesem Sinn bitte ich darum, dass in allernächster Zeit entsprechend befriedigende Dossiers erarbeitet werden, wie dies im Antrag der Kommissionmehrheit auf Rückweisung umschrieben ist.

Wir wissen, einige harte Nüsse sind auch hier zu knacken. Die Aufgaben in den Bereichen der Meteorologie und Klimatologie sind seriös zu erfüllen. Grundsätzlich sind dies jedoch keine staatlichen Aufgaben. Dass ein Grundangebot nicht vom Bund wahrgenommen werden muss, Herr Ostermann, beweisen andere Privatisierungsprojekte. Das Wetter findet so oder so statt, und Wetterpropheten wird es stets zuhauf geben. Sollten aber trotzdem alle Stricke reissen, könnten wir im schlimmsten Fall auf die weit über unsere Landesgrenzen hinaus bekannten Muotataler Wetterfrösche zurückgreifen.

Spass beiseite: Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag der Mehrheit der WBK, allenfalls dem Einzelantrag Freund zuzustimmen.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich habe meinen Antrag zurückgezogen, weil ich dem Antrag Freund zustimmen kann, der präziser ist und Fristen verlangt. Unsere Fraktion ist auf jeden Fall für Rückweisung. Ich hatte meinen Antrag eigentlich eher aus systematischer Überlegung gestellt, denn es schien mir etwas unsinnig zu sein, dass man gleich zwei Anträge überweisen möchte. Der zweite könnte ja eigentlich erst dann überwiesen werden, wenn der erste erfüllt ist; erst dann kann man sehen, ob genügend privatisiert worden ist oder nicht, und man kann dann allenfalls per Postulat den zweiten Antrag stellen.

Mit der Zeitbeschränkung aber, die im Antrag Freund festgehalten ist, können wir leben, und wir bitten Sie auf jeden Fall um Rückweisung; wenn nicht gemäss Antrag Freund, dann mindestens gemäss Antrag der Mehrheit.

Simon Jean-Charles (C, VD), rapporteur: Je trouve curieux qu'on accuse les partisans du renvoi de torpiller une expérience du «New Public Management» – pardon, Monsieur Ostermann, de la nouvelle gestion publique. Au contraire, ce renvoi permettra certainement de le renforcer. J'en veux pour preuve que l'Etat à qui on ne peut reprocher d'être resté au milieu du gué, pour reprendre une expression de Mme la conseillère fédérale, dans ce domaine – je veux parler de la Nouvelle-Zélande – est arrivé logiquement à la conclusion qu'il fallait privatiser son service de météorologie. Alors, ayons, nous aussi, la même vision d'avenir, et ne restons pas, nous non plus, au milieu du gué.

Acceptons la proposition de renvoi de la commission.

Kofmel Peter (R, SO), Berichterstatter: Frau Bundesrätin Dreifuss, wir nehmen das Angebot gerne an – ich darf das sicher im Namen der WBK sagen –, mit Ihnen in der Kommission über Leistungsauftrag und Globalbudget zu sprechen. Aber das genügt der Mehrheit der WBK offenbar nicht. Wir wollen eine grundsätzliche Diskussion darüber führen, wer welche Dinge tun soll. Was tut der Staat, was tun andere? Frau Fehr Jacqueline befürchtet, NPM würde verhindert, wenn wir die Vorlage zurückwiesen; sie ortet Ideologie. Ich

denke: Ganz im Gegenteil, New Public Management wird dann verhindert, wenn Auswüchse passieren, wie sie Kollege Randegger geschildert hat.

Frau Leemann befürchtet, das Interesse der Mitarbeiter an NPM würde schwinden, wenn wir die Vorlage zurückwiesen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine erweiterten Dienstleistungen anbieten könnten. Frau Leemann, ich kenne als Berater verschiedenste Ämter, Departemente, Kantone und Gemeinden, wo keine erweiterten Dienstleistungen angeboten werden können und NPM in Reinkultur schönste Anwendung findet.

Herr Bezzola und Frau Grossenbacher haben übrigens darauf hingewiesen, dass die Privatisierung möglich ist, auch wenn es schwierig scheint. Wir haben hier drinnen einiges in dieser Richtung geleistet. Weil es vielleicht auch im Fall der SMA nicht so einfach ist, alles zu privatisieren, lautet der Antrag der Mehrheit der WBK – ich darf das Frau Leemann noch einmal sagen – ganz klar: In der ersten Phase ist sofort eine saubere Arbeitsteilung zu finden, in der zweiten Phase ist zu prüfen, ob man privatisieren soll.

Zu den Fristen, wie sie der Antrag Freund vorsieht, kann ich namens der Kommission nichts sagen, weil uns der Antrag nicht vorlag. Ich denke, den ersten Teil hätten wir in der WBK lieber noch schneller und den zweiten lieber gründlich als schnell.

Die neuesten Entwicklungen am «Beschwerdemarkt» – wenn ich dem so sagen darf – scheinen auf jeden Fall der Mehrheit der WBK recht zu geben. Nach meinen Ermittlungen liegt der Wettbewerbskommission eine noch sehr junge Beschwerde vor, welche genau diese Problematik zum Gegenstand hat: Der Monopolist bestimmt die Arbeitshilfsmittel, EDV, Hard- und Software; alle sind faktisch gezwungen, damit zu arbeiten; der Monopolist bestimmt demnach den Lizenzpreis. Hier muss ich übrigens Kollege Randegger noch korrigieren: Leider sind es in diesem Fall aus der Sicht der Privatwirtschaft nicht Dumpingpreise, sondern exorbitante, übertrieben hohe Preise.

Es stellen sich drei Fragen: Ist der Lizenzpreis gerechtfertigt? Liegt Gleichbehandlung vor? Wir reden immerhin über ein staatliches Monopol. Legt der staatliche Monopolist seiner eigenen Kostenrechnung die gleichen Kosten und Preise zugrunde?

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je pense qu'il ne vaut pas la peine de prolonger longtemps la discussion au vu des déclarations qui ont été faites. J'aimerais très clairement dire que le Conseil fédéral ne peut pas considérer que cette proposition de renvoi de la majorité de la commission lui donne un mandat compréhensible et un mandat qui correspond à ce que cela devrait être.

Un mandat compréhensible, parce que la première phrase demande de présenter «un projet de loi visant à organiser toutes les tâches commerciales sur la base du droit privé». Or, que lisons-nous à l'article 4 alinéa 3 de la loi? «L'office offre ces prestations sur la base du droit privé.» On voit bien que nous avons là la possibilité de mener ce débat dans la commission, au cours de l'examen de détail. Nul besoin de renvoyer le projet. Le principe est exactement le même que celui qui anime la majorité de la commission. J'ai beaucoup de peine à imaginer que l'on puisse aller plus loin que de fonder ce principe tel qu'il figure aujourd'hui à l'article 4.

La deuxième motivation du renvoi n'est pas une motivation de renvoi de ce projet de loi. C'est un postulat, dans le meilleur des cas une motion qui demande au Conseil fédéral de préparer autre chose, mais pour une deuxième étape. Dans ce sens-là, je m'efforcerai de poursuivre la discussion, y compris devant l'autre Chambre, pour montrer que ce mandat de la proposition de renvoi de la majorité n'est pas un mandat applicable. Il nous mène dans une direction qui serait différente de celle où nous mènerait l'examen de détail de la loi. Sur ce plan, je regrette la décision que vous vous apprêtez à prendre.

Präsident: Der Antrag Grendelmeier wurde zurückgezogen. Damit entfällt auch der Eventualantrag Freund.

Namentliche Eventualabstimmung
Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2353)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Aregger, Bangerter, Baumann Stephanie, Beck, Bezzola, Blaser, Borer, Bühler, Carobbio, Chiffelle, Columberg, Comby, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Genner, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Hafner Ursula, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jans, Jutzet, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vogel, Weber Agnes, Widrig, Wittenwiler, Zapfl (95)

Für den Antrag Freund stimmen:
Votent pour la proposition Freund:

Aguet, Baader, Baumann Alexander, Binder, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dünki, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Freund, Frey Walter, Grendelmeier, Grobet, Gusset, Hasler Ernst, Kunz, Maurer, Oehrl, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schlür, Schmid Samuel, Schmied Walter, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Zwygart (30)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Bäumlin, Berberat, Burgener, Cavalli, de Dardel, Fässler, Fehr Jacqueline, Föhn, Goll, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jeanprêtre, Keller Christine, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rennwald, Roth, Seiler Hanspeter, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Vermot, von Felten, Widmer, Zbinden (35)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumberger, Béguelin, Bircher, Blocher, Bonny, Borel, Bossard, Bühlmann, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, David, Dettling, Dreher, Eberhard, Epiney, Fehr Hans, Giezendanner, Gonseth, Hess Otto, Jaquet, Keller Rudolf, Loeb, Meier Samuel, Pelli, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Marcel, Speck, Stamm Judith, Theiler, Thür, Vallender, Vollmer, von Allmen, Weigelt, Ziegler (39)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
(Ref.: 2354)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof,

Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrl, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Simon, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (104)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votant pour la proposition de la minorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Berberat, Bühlmann, Burgener, Carobio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Samuel, Schmied Walter, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (60)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumberger, Béguelin, Bircher, Blocher, Bonny, Borel, Bossard, Caccia, Christen, David, Dettling, Dreher, Epiney, Fehr Hans, Giezendanner, Gonseth, Hess Otto, Keller Rudolf, Loeb, Meier Samuel, Pelli, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Marcel, Speck, Stamm Judith, Theiler, Thür, Vallender, Vollmer, von Allmen, Weigelt, Ziegler (35)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Präsident: Damit haben Sie Rückweisung an den Bundesrat gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit beschlossen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.445

**Parlamentarische Initiative
(Hegetschweiler)
Steuern. Berücksichtigung
ausserordentlicher Aufwendungen
beim Wechsel
der zeitlichen Bemessung
Initiative parlementaire
(Hegetschweiler)
Impôts. Prise en compte
des dépenses extraordinaires
lors d'une modification apportée
à l'imposition dans le temps**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1702 hiervoor – Voir page 1702 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 24. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1998

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: La semaine passée, on avait traité, lors de la deuxième délibération, cette initiative parlementaire concernant la prise en compte des dépenses extraordinaires lors d'une modification apportée à l'imposition dans le temps. Nous avons accepté la proposition de no-

tre commission. Ensuite, le Conseil des Etats s'est penché sur le même thème et, à la fin de la discussion au sein du Conseil des Etats, il subsistait deux divergences par rapport à la décision de notre Conseil.

La première divergence concerne l'article 218 alinéa 6 pour lequel nous avons prévu, pour notre part, la possibilité pour les contribuables du canton de Bâle-Ville, qui connaissent déjà le nouveau système, de demander une révision de leur taxation. Le Conseil des Etats a décidé de ne pas offrir cette possibilité au canton de Bâle-Ville, en tenant compte du fait que plusieurs années se sont écoulées et que le travail pour l'administration cantonale des contributions serait assez important. Vu que même les représentants du canton précité au Conseil des Etats étaient contre cette proposition, la commission de la CER-CN a décidé de laisser tomber la divergence et de suivre la décision du Conseil des Etats.

La deuxième divergence concerne la disposition transitoire dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. Dans la discussion au sein du Conseil des Etats, il est apparu que la formulation que nous avons choisie, qui permettait de résoudre les problèmes des cantons de Zurich, Thurgovie et Saint-Gall qui vont changer leur système d'imposition dans le temps l'année prochaine, posait des problèmes en particulier pour le canton de Nidwald qui, tout en changeant de système, avait choisi un mode de calcul un peu particulier pendant la période transitoire. La CER-CN s'est à nouveau penchée sur ce problème après que l'administration a pris contact avec les administrations fiscales intéressées et elle vous propose une nouvelle formulation à l'alinéa 2 qui tient compte, dans la première phrase, des vœux des cantons de Zurich, Thurgovie et Saint-Gall et, dans la deuxième phrase, des vœux exprimés par le canton de Nidwald et qui vaut même pour le canton de Genève.

Il resterait donc encore une divergence avec le Conseil des Etats si vous suiviez la proposition de la CER-CN, mais sur cette divergence le Conseil des Etats devrait nous suivre, étant donné que lui-même n'était pas très sûr de la formulation qu'il avait votée.

La commission vous invite donc à voter sa proposition que vous trouvez sur le dépliant.

A. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

A. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Art. 218 Abs. 6, 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 218 al. 6, 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

B. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

B. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Art. 69 Abs. 6, 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 69 al. 6, 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 2

Antrag der Kommission

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und gilt bei einem Wechsel der zeitlichen Bemessung gemäss Artikel 16

per 1. Januar 1999. Vorbehalten bleiben die kantonalen Verfahren zum Wechsel der zeitlichen Bemessung, welche von Artikel 69 Absatz 1 abweichen und am 1. Januar 1999 in Kraft stehen.

Ch. II al. 2

Proposition de la commission

Cette modification entre en vigueur le 1er janvier 1999 et s'applique en cas de changement de l'imposition dans le temps selon article 16, au 1er janvier 1999. Sont réservées les procédures cantonales de changement d'imposition dans le temps autres que celle prévue à l'article 69 alinéa 1, et qui sont en vigueur au 1er janvier 1999.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.3609

Interpellation Mühlemann Privatisierung der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt Interpellation Mühlemann Privatisation de l'Institut suisse de météorologie

Diskussion – Discussion

Siehe Seite 779 hiervoor – Voir page 779 ci-devant

Mühlemann Ernst (R, TG): Ich habe vor einem Jahr eine Interpellation betreffend die Schweizerische Meteorologische Anstalt eingereicht, weil mir die Wettbewerbsbedingungen zwischen dieser staatlichen Institution und privaten Anbietern nicht gefielen. Ich habe auch den Eindruck gehabt, man könnte diese Anstalt privatisieren. Die Antwort des Bundesrates hat mich teilweise befriedigt.

Nach der heutigen Abstimmung bin ich voll befriedigt; denn ich glaube, das Geschäft wird sich gut entwickeln. Die Mehrheit unserer Kommission hat zu Recht erkannt, dass man hier weiter gehen kann, als der Bundesrat will. Man sollte nämlich vorerst einmal die Wettbewerbsbedingungen ganz sauber klären, dann in einem ersten Schritt die «Halbprivatisierung» vornehmen, um schlussendlich die vollständige Privatisierung anzustreben.

Ich bin auch überzeugt davon, Frau Bundesrätin, dass Sie hier – trotz Ihrem heutigen Votum – den Weg finden werden, so dass Ihnen der Rat zustimmen kann.

Ich bin also befriedigt.

Sammeltitel – Titre collectif

Arzneimittel Médicaments

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: J'aurais voulu prononcer quelques paroles préliminaires sur l'ensemble des 28 interventions parlementaires dont nous aurons à débattre aujourd'hui et la semaine prochaine, et qui concernent l'assurance-maladie.

Toutes ces interventions concernent des problèmes qui résultent ou de la loi elle-même, ou de son application concrète. Le Conseil fédéral a confirmé il y a une semaine, en approuvant le projet de révision partielle de la LAMal, qu'il comptait bien aborder ces problèmes, qu'il renonçait par ailleurs à modifier le cadre du système actuel défini par la LAMal. Il s'agit bien d'apporter des correctifs, et plusieurs d'entre eux sont inspirés ou ont été encouragés par les interventions dont nous allons discuter. Il ne s'agit pas de changer fondamentalement le système, mais au contraire de trouver les voies et les moyens pour qu'il puisse déployer pleinement ses effets.

Cette stratégie du Conseil fédéral s'oppose aux mesures d'urgence, par exemple à la motion CSSS-CN (98.3152), et aux modifications qui sortent soit du cadre actuel de la LAMal, soit demandent une intervention dans le système avant que les instruments prévus aient pu avoir de l'effet. Les interventions discutées aujourd'hui et la semaine prochaine, touchent en particulier les thèmes suivants – et je le dis pour expliquer que le Conseil fédéral prend au sérieux et prend en considération les remarques qui sont faites, mais qu'il considère que le changement réclamé serait un véritable changement de système, et qu'il est, de ce fait, inopportun de le modifier:

– les assurances d'indemnités journalières (motions Schmid Odilo 97.3173 et Maury Pasquier 97.3294) où nous reconnaissons que le problème est réel, mais où toute modification devrait être au plus tôt intégrée dans un deuxième volet de la révision partielle;

– la planification hospitalière, telle que la propose la motion Gysin Remo (96.3494), et là nous pensons que c'est vraiment aux cantons de jouer le jeu de leur planification cantonale, et que de notre côté il faut veiller à une application sévère, dans le cadre de la procédure de recours prévue dans la loi;

– le financement hospitalier, tel que proposé dans la motion Hochreutener (98.3012), nous ne pensons pas que le moment d'une refonte complète du financement hospitalier soit venu, mais vous savez que nous préparons une révision partielle dans ce domaine qui devrait pouvoir entrer en vigueur en 2001.

Le Conseil fédéral se réjouit de tous les correctifs qui visent à améliorer le système actuel, en particulier pour le clarifier, pour en faciliter l'application. J'aimerais dire que soit la loi, soit le changement d'ordonnance va permettre d'aller de l'avant dans le domaine de la compensation des risques, dans le problème de la réduction des primes des jeunes adultes – par la voie de l'ordonnance –, dans le domaine du contrôle des primes et dans celui des prestations. La discussion à mener dans les différents domaines de l'assurance-maladie évoqués par les interventions est à inscrire dans cette logique, et je me réjouis des examens de détail auxquels nous allons procéder sur chacune d'entre elles. Je tenais d'entrée de cause à donner la stratégie du Conseil fédéral, et son leadership dans ce domaine devrait être assumé d'une façon qui permette de faire fonctionner le système tel qu'il a été introduit il y a moins de trois ans.

Cavalli Franco (S, TI): Ich möchte im Namen der SGK kurz folgendes vorbringen, da ich selbst den Vorstoss eingebracht hatte, der zur Motion 98.3152 der SGK geworden ist.

Was ist das Problem? Das Problem ist folgendes: Dieses Jahr werden wir bei der Grundversicherung gemäss den bis jetzt gemachten Hochrechnungen eine Zunahme der Ausgaben um etwa 5 Prozent haben. Unterdurchschnittlich zugenommen oder real sogar abgenommen haben die Ausgaben für die Spitalkosten; dank dem KVG haben wir die Spitalkosten im Griff. Deswegen ist das Problem der Gesundheitskosten nicht mehr das Problem der Überkapazität an Spitalbetten. Man soll also mit diesem Geschwätz aufhören.

Überdurchschnittlich zugenommen haben dagegen die ambulanten Kosten, die Kosten für die Heime und im selben Ausmass auch die Kosten für die Medikamente. Das sind die drei Bereiche, in denen die Kosten weiterhin und sehr stark zunehmen.

Bei den Medikamenten haben wir eine sehr einfache Möglichkeit, mindestens einen Teil dieser Kosten abzubauen. Diese Möglichkeit wird von der SGK stark unterstützt. Es handelt sich um die Möglichkeit, dass Apotheker anstatt Originalpräparate Generika abgeben, weil diese Medikamente genau gleich sind, aber viel weniger kosten.

Es stimmt zwar, dass in der Revision des KVG – wir haben die Botschaft zwar noch nicht erhalten, konnten sie aber einsehen, weil sie letzte Woche erschienen ist – die Revision eines diesbezüglichen Artikels vorgesehen ist. Dank diesem neuen Artikel werden die Apotheker die Möglichkeit haben, anstatt Originalmedikamente Generika abzugeben. Sie haben aber nur die Möglichkeit, sind also nicht dazu verpflichtet. Sie werden das nur machen dürfen, wenn der Arzt auf dem Rezept nicht ausdrücklich das Originalmedikament erwähnt hat. Das ist also im Grunde genommen eine relativ schwache Möglichkeit.

In diesem Sinne und nachdem auch viele Nachbarländer dies jetzt eingeführt haben – Frankreich hat zum Beispiel für Apotheker die Pflicht eingeführt, wenn möglich ein Generikum abzugeben und nicht das Originalpräparat –, befürwortet die Kommission diese Motion, wonach die Apotheker dazu verpflichtet werden, in der Regel ein Generikum und nicht ein Originalpräparat abzugeben, wenn es möglich ist.

Simon Jean-Charles (C, VD): Dans mon interpellation 96.3437 du 25 septembre 1996 – comme le temps passe! –, je m'étonnais du fait que la première ronde d'ajustement pour les prix des médicaments se soldât par une minime, mais paradoxale hausse des prix, ce qui me semblait être la preuve d'un certain dysfonctionnement du système. Dans leur réponse, vos services, Madame la Conseillère fédérale, ont contesté le terme de «dysfonctionnements» en préférant employer celui de «problèmes d'application». Je crois qu'il est inutile d'entrer dans une querelle sémantique stérile, d'autant que je pense qu'en l'occurrence il y a eu les deux.

Les problèmes d'application ont, je pense, été corrigés pour la deuxième, voire pour la troisième ronde de cette année et de l'année précédente. A ce propos, Madame la Conseillère fédérale, vous aurez peut-être déjà un bilan pour 1997 à nous donner, même provisoire, de ces baisses. Quant aux dysfonctionnements du système, à mes yeux, ils demeurent, et ils sont de deux ordres: d'abord parce qu'on refuse toujours de faire ces comparaisons de prix «ex-factory», et qu'on compare ainsi l'incomparable en raison de la disparité des systèmes de santé; et ensuite parce que l'OFAS s'attaque bien timidement à des lampistes, à de pauvres vieux médicaments sans défense, introduits pour la première ronde sur le marché entre 1966 et 1973, pour la deuxième ronde entre 1973 et 1980, médicaments pour la plupart déjà copiés en génériques.

Le courage et surtout l'efficacité d'une telle mesure seraient d'effectuer ces comparaisons avec, par exemple, le top 10 ou le top 15 des médicaments les plus vendus en Suisse cette année. Top 15 où l'on ne trouve que des médicaments récents et étrangers, à l'exception du Voltarène qui se trouve, je crois, à la dixième place. Ce top 10 et ce top 15 représentent 15 à 20 pour cent des dépenses totales en médicaments dans notre pays.

A ce propos, je ne prendrai qu'un exemple, celui du numéro un des ventes en Suisse. Il s'agit d'un médicament qui s'ap-

pelle Antra, qui est un médicament contre les ulcères d'estomac et, par extension, contre les brûlures d'estomac, et est fabriqué par la firme suédoise Astra. Ce produit est vendu en Suisse fr. 92.20 l'emballage. Il est vendu 60 francs environ en Allemagne et en Autriche. En France voisine, le même produit est vendu sous le nom de Hopral au prix de fr. 46.40, soit moins de la moitié du prix pratiqué en Suisse.

Pourquoi? Parce que la maison Astra a considéré que le niveau de vie français était la moitié du niveau de vie suisse? Que nenni! Non, simplement parce que la Sécurité sociale a refusé de l'inscrire tant qu'on le proposerait à un prix, à ses yeux, indécent. Alors, Madame la Conseillère fédérale, ma question est simple: qu'est-ce qu'on attend chez nous pour faire la même chose? et qu'est-ce qu'on attend pour résister un peu plus aux pressions et à la toute-puissance des importateurs, puisqu'on ne peut pas nous dire que c'est notamment pour financer la recherche sur ces médicaments étrangers que ces prix ont été établis?

Encore un mot, Madame la Conseillère fédérale, si vous le permettez: au récent postulat Meier Samuel 98.3188, demandant au Conseil fédéral d'établir une liste des prix des principaux médicaments en Suisse, vos services ont répondu que dresser une liste de prix et la publier occasionnerait un travail considérable. Eh bien, cette liste des principaux médicaments, moi je l'ai en main, et je la tiens bien sûr à la disposition de vos services. Permettez-moi de m'étonner que si moi, qui ai quitté la pharmacie il y a plus de vingt ans, je l'ai, vos services pourraient l'avoir également. C'est une liste qui a été établie notamment par Galenica et qui vous donne la liste des médicaments les plus vendus, avec le chiffre d'affaires. Je crois que c'est un renseignement utile qu'on pourrait publier et qui nous permettrait de tout savoir.

Gysin Remo (S, BS): Wir haben heute eine neue Ausgangslage; die Botschaft zur Teilrevision des KVG liegt auf dem Tisch. Bis vor kurzem hat es bei jedem Vorstoss geheissen: Wir wollen das KVG noch nicht ändern. Jetzt wird es doch geändert, d. h., der Bundesrat korrigiert seine Stellungnahmen zu praktisch allen Vorstössen, die heute zur Diskussion stehen.

Zu meiner Motion 97.3309: Der Bundesrat bejaht ganz konkret Handlungsbedarf, zieht das Postulat Hochreutener heran, sagt, es brauche für die Apotheker ein Substitutionsrecht gegenüber Originalpräparaten mit Hilfe von Generika. Er schlägt das dann auch in einem neuen Artikel 52a KVG vor, denn er ist sich offenbar bewusst, dass diese Substitution nicht von selbst spielt. Bei allen Aufrufen ist in der Praxis lediglich eine Substitution von 2 bis 5 Prozent, bei einem geschätzten Einsparungspotential in diesem Bereich von fast einer Milliarde Franken pro Jahr, zu beobachten.

Meine Motion hat zwei Teile: Im ersten Teil – hier möchte ich an der Motion festhalten – steht eigentlich nichts anderes als die Forderung, die von der WHO erhoben wird, nämlich die Forderung nach Transparenz, nach einer Auflistung nicht der Medikamentennamen, sondern der Wirkstoffnamen. Es geht hier um die Wirkstoffe. Hiermit wird ein besseres Problembewusstsein ermöglicht und konkret Transparenz geschaffen. Das ist etwas, was in der KVG-Revision nirgends angesprochen ist, was vielleicht eher auf die Ausführungsebene gehört, aber im Gesetz geregelt sein muss. In diesem Punkt – ich nehme an, er ist nicht bestritten – halte ich an der Motion fest.

Bezüglich Punkt 2 schlägt der Bundesrat wie gesagt das Substitutionsrecht des Apothekers vor. Ich möchte eine Verpflichtung, aber nur dann, wenn es um gleiche Wirkstoffe, um gleiche Formen, Verpackungen usw. geht. Dann, meine ich, wäre eine Verpflichtung, das billigere Präparat abzugeben, angebracht. Das ist auch der Vorschlag der Kommission. Da ich jedoch sehe, dass die Diskussion um die KVG-Teilrevision ohnehin im Plenum und in der Kommission stattfinden wird, ist ein Postulat die richtige Form.

Ich bitte Sie also um die Aufteilung meiner Motion: Punkt 1 soll als Motion überwiesen werden, Punkt 2 als Postulat; letzteres wird auch vom Bundesrat beantragt.

Günter Paul (S, BE): Namens der SP-Fraktion möchte ich Ihnen beantragen, die vorliegenden Vorstösse zu unterstützen. Ich bin ans Rednerpult gekommen, um Ihnen zu zeigen, dass das Generika-Problem einer Lösung im Sinne der Vorstösse bedarf. Das Problem ist aber wahrscheinlich schlimmer und bedarf noch weitergehender Regelungen.

Ich möchte Ihnen dazu ein Beispiel aus meiner eigenen Arbeit erzählen: Ich arbeite mit einem Muskel-Erschlaffungspräparat, das seit vielen Jahren existiert und dessen Patentschutz vor zwei oder drei Jahren abgelaufen ist.

In der Regel pflegen Chemiefirmen, wenn der Patentschutz für ein erfolgreiches Präparat abläuft, ein Nachfolgepräparat aufzubauen. Das Nachfolgeprodukt ist ein Präparat, von dem gesagt wird, dass es gewisse Vorteile habe. Es ist dann wieder ein Originalpräparat. Wir erlebten das beim Valium, welches das Librium abgelöst hat, dann beim Dormicum, welches das Valium abgelöst hat. Die Firma Roche ist in dieser Form des Marketing sehr erfolgreich gewesen.

Der Patentschutz des Medikamentes, von dem ich spreche, ist abgelaufen. Es fand sich eine kleine, deutsche Firma, die ein Generikum produzierte. Die Folge davon war, dass wir von der Firma des Originalpräparates vermehrt bearbeitet wurden, ihr neues Präparat zu übernehmen, weil es schneller wirksam und besser steuerbar sei. Natürlich war es vor allem auch teurer. Wir entschlossen uns, das Generikum zu kaufen. Dann stellten wir fest, dass das Generikum plötzlich teurer geworden war. Was war passiert?

Die Firma, die das Originalpräparat produziert, hat schlauerweise die Produktionsrechte des Generikums aufgekauft und damit das Recht erworben, das Generikum herzustellen. Anschliessend hat sie zuerst den Preis des Originalpräparates erhöht – ich weiss nicht, warum das beim BSV durchgegangen ist – und dann auch den Preis des Generikums. Bei dieser Gelegenheit habe ich gelernt, dass Generika 25 Prozent billiger sein sollten als die Originalpräparate.

Das war aber nur der zweite Streich; der dritte folgt sogleich. Zum gewünschten Kauf des Generikums sagt die Firma: Das ist in Ordnung, wir verkaufen euch das Generikum, aber ihr müsst das neue – teurere – Präparat von uns auch noch kaufen.

Das zeigt Ihnen die unglaubliche Findigkeit der Produktemanager in diesem Bereich. Es nützt also nichts, wenn wir das Generikumproblem alleine lösen. Wir müssen dann auch noch eine Sicherung einbauen – vielleicht über die Wettbewerbskommission –, damit die Firmen nicht ihre eigenen Generika herstellen und auf diese Weise genau gleich das Monopol behalten.

Der Bereich der Generika bedarf dringend der Regelung. Ich möchte Sie einladen, die Vorstösse zu unterstützen, und ich möchte Frau Bundesrätin Dreifuss einladen, mit einer entsprechenden Regelung künftigen Missbräuchen vorzubeugen.

Wiederkehr Roland (U, ZH): Ich war kürzlich in den USA und habe mir angesichts dieser Diskussion einmal in einem Supermarkt angeschaut, was man alles für welchen Preis erhält. Eines der herausstechendsten Beispiele war, dass man zum selben Preis, zu dem man hier in der Schweiz 20 Einheiten Aspirin erhält, in den USA im Supermarkt 200 Einheiten erstehen kann. Wahrlich, zehnmal mehr zum selben Preis! Frau Bundesrätin Dreifuss, ich habe eine Frage, zu der Sie sich noch nicht geäussert haben: Herr Günter hat vorhin dargelegt, dass Produzenten und Handel Mittel und Wege finden, um weiterhin zu «trichieren». Unsere Vorstösse wurden damals eingereicht, weil sich zwischen Ihrem Bundesamt und den Medikamentenherstellern ein Konflikt entzündete. Am erwähnten Konflikt war besonders stossend, dass einer der Hersteller drohte, er werde die fraglichen Medikamente nicht auf die Spezialitätenliste setzen lassen, was wiederum bedeutet hätte, dass die Krankenkassen die Kosten für diese Medikamente nicht übernommen hätten. Damit werden Patienten – genau wie in dem von Herrn Günter geschilderten Fall – in einem Streit zwischen privaten Unternehmungen und Ihrer Bundesstelle gewissermassen als Geiseln genommen.

Was gedenken Sie zu tun, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden?

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Merci à MM. Cavalli et Gysin Remo d'accepter, en tout cas partiellement, la transformation de leurs motions en postulats.

J'avais toujours annoncé, Monsieur Gysin, qu'il ne fallait pas modifier la loi à tout bout de champ, avec des droits d'urgence, etc. J'ai parfois l'impression d'avoir essayé de tenir bon dans la tempête pour permettre à la loi de déployer ses effets. J'ai toujours annoncé qu'avec la demande de financement pour les quatre ans à venir, de subventions pour la réduction des primes, le moment serait venu de serrer les boulons, d'ajuster un peu les points et les roues de cette mécanique complexe. C'est à cela que nous nous appliquons. Il est clair que beaucoup d'interventions qui ont été faites au Parlement, mais aussi qui viennent de l'opinion publique, des différents partenaires dans ce système – partenaires parfois un peu hostiles les uns aux autres – ont fait l'objet d'un examen systématique, et que de ce fait le projet de modification de la loi que nous vous proposons reprend un certain nombre de ces idées.

Le projet reprend les idées concernant la possibilité pour les pharmaciens de substituer un médicament par un générique. Nous en restons à une formule modérée: la possibilité et non pas l'obligation. Nous pensons que cela peut être une bonne réponse à ce problème. Nous voyons comment cela marche dans d'autres pays; cela a l'air de bien fonctionner, le pharmacien reprenant contact avec le médecin – cela peut avoir un effet pédagogique tout à fait sensible – pour lui proposer de substituer un médicament qui a été prescrit; c'est alors au médecin d'expliquer pourquoi il ne le fait pas. Je crois que c'est finalement peut-être plus efficace que l'obligation de substitution, qui présente d'autres difficultés.

De même, la question des importations parallèles de médicaments. Monsieur Cavalli, nous allons très vraisemblablement proposer, dans la loi sur les agents thérapeutiques, une formule potestative. Nous devons, dans certaines conditions où le marché en question correspond à un certain nombre de règles proches des nôtres, pouvoir autoriser des importations parallèles. Nous ne le ferons jamais de façon systématique pour être sûrs de garder la qualité des médicaments et de ne pas non plus donner la prime à des dumpings, qui pourraient être faits de la part de marchés qui ont artificiellement abaissé le coût de ces médicaments. Nous allons tout à fait dans le sens de ce qui est proposé dans cette motion transformée en postulat dans le cadre de la loi sur les agents thérapeutiques.

De même, Monsieur Gysin, nous acceptons la deuxième partie de votre motion transformée en postulat.

Pour la première partie, j'aimerais simplement expliquer que cela nous est difficile de l'accepter comme motion, parce que la liste des spécialités a naturellement un autre sens dans le droit suisse que la liste des médicaments essentiels de l'OMS, et que nous devons veiller de façon très simple à dire quels sont les médicaments, dans les formes galéniques précises, qui sont remboursables par l'assurance-maladie sociale. Je crains que votre proposition ne crée une plus grande confusion, là où nous avons besoin de transparence. Nous pensons que la liste précise, la liste positive des médicaments remboursables par l'assurance sociale, est malgré tout quelque chose qui a une valeur d'information. Mais il est clair que nous mettons dans la liste également les médicaments génériques ou les substances actives, et cela est une nouveauté qui est extrêmement bénéfique. Donc, si les deux motions pouvaient être transformées en postulats, cela nous aiderait certainement à bien progresser.

Il y a eu deux interpellations et, sur ce plan-là, je dois répondre à des questions précises qui ont été posées par les interpellants. Il est vrai, Monsieur Simon, que vous avez attiré l'attention quelques jours après les décisions prises par l'OFAS quant à un dysfonctionnement de ce système. Je vous en remercie. Je vous remercie de votre vigilance. J'ai été moi-même très surprise par le résultat de ce contrôle et nous avons corrigé le tir pour les deux tranches suivantes de con-

trôle. Je crois que je ne trouverai pas immédiatement le tableau de chasse pour 1997, mais comme je ferai une conférence de presse vendredi, vous me permettrez peut-être à ce moment-là de donner les indications chiffrées que vous m'avez demandées. Mais vous m'avez posé trois questions: Vous avez souligné la difficulté d'avoir un échange selon les prix publics par rapport aux prix factory, aux prix de production. C'est un problème qui s'est posé et dont nous aurons à parler encore. La difficulté, c'est que le prix factory n'est pas connu, il appartient à l'entreprise, et nous devons nous assurer de la possibilité de contrôler les indications qui seraient faites par les entreprises, quant à leur calcul de prix factory, avant de changer de système. Mais vous avez raison et c'est un problème que nous avons rencontré: la politique de marge des pharmaciens est très différente selon les pays. Pour ne citer qu'un exemple, les Pays-Bas, si je ne m'abuse, ont un système avec un socle fixe et ensuite un élément proportionnel qui fait que, par exemple, aux Pays-Bas, les médicaments bon marché sont plus chers qu'en Suisse, alors que les médicaments chers sont meilleur marché. Ce genre de distorsion devrait être évité à l'avenir.

Vous n'avez jamais entendu cette expression si désolée sur ces pauvres vieux médicaments sur lesquels l'Etat a exercé sa rigueur? Il est clair que cela est le principe de la loi. Nous reprenons actuellement tous les médicaments de plus de quinze ans parce que ce sont des médicaments qui ne sont plus protégés, et qui sont, nous le savons, d'un prix trop élevé en Suisse par rapport à d'autres. Mais vous avez raison de nous dire que c'est le mécanisme d'inscription des nouveaux médicaments qui est le problème important. Et là, on ne peut pas se contenter d'une comparaison avec d'autres pays. Il nous faut voir aussi le caractère non économique de ce traitement et son opportunité.

«Comment résister aux importateurs», disiez-vous? Je dirais «comment résister à l'ensemble de la branche lorsqu'elle oublie son rôle de service à l'ensemble de la collectivité?» Il est clair que c'est un problème permanent. Il est clair aussi que nous ne pouvons pas prendre comme référence des pays où la sécurité sociale négocie des prix qui sont des prix de dumping, qui sont souvent à la limite du prix de production, ou même en dessous. Nous n'avons pas le système de la sécurité sociale française, ni du système anglais de santé. Nous devons appliquer les règles qui sont celles des pays qui nous ressemblent, comme, justement, ceux que nous avons choisis comme pays de référence, l'Allemagne, les Pays-Bas, le Danemark par exemple.

Quant à la liste Galenica que vous avez en votre possession: il est évident que certaines branches font de telles listes, c'est à elles de les publier et non pas à l'administration fédérale. La réponse que vous avez reçue de l'OFAS concernait la recherche d'informations originales et contrôlables par l'administration fédérale. Et ceci est un travail important. C'est peut-être de la musique d'avenir, à condition que nous puissions être sûrs de la bonne foi de nos partenaires – producteurs, importateurs et commerçants – dans ce domaine. Actuellement, nous ne sommes pas sûrs que nous pouvons reprendre telles quelles les informations faites par la branche elle-même et leur donner le label officiel.

M. Wiederkehr demandait comment obliger des entreprises à maintenir sur la liste des spécialités des médicaments qu'elles entendaient retirer pour pouvoir pratiquer des prix qui seraient différents de ceux que l'Etat leur impose. Nous avons, de par la loi, la possibilité de retenir de force des médicaments – je l'appelle, entre nous soit dit, la «loi Foradil», du nom d'un médicament contre l'asthme retiré par une entreprise suisse il y a quelques années, car cela nous a amené à mettre cela dans notre «Instrumentarium». L'éventualité que Novartis a évoquée à un moment donné de retirer des médicaments a été immédiatement corrigée par la direction de Novartis après quelques conversations fructueuses; l'autre entreprise est étrangère et a accepté, elle aussi, sous la pression à la fois de l'Etat suisse et, je le pense, des industries pharmaceutiques suisses de revenir à de meilleures intentions. Nous avons un instrument et nous avons la volonté de l'appliquer.

98.3152

Motion SGK-NR Tiefe Preise für Arzneimittel

Motion CSSS-CN Pour des médicaments moins chers

Wortlaut der Motion vom 3. April 1998

Der Bundesrat wird ersucht, die Gesetzgebung so zu ergänzen, dass in der Regel Generika überall, wo es möglich ist, anzuwenden sind. Insbesondere sollen Leistungserbringer verpflichtet werden, das kostengünstigste Präparat abzugeben, wenn solche unter verschiedenen Markennamen, jedoch mit gleicher galenischer Form erhältlich sind. Überdies wird der Bundesrat beauftragt, die Rahmenbedingungen für parallelimportierte Arzneimittel im eidgenössischen Heilmittelgesetz zu definieren.

Texte de la motion du 3 avril 1998

Le Conseil fédéral est invité à modifier la législation pour faire en sorte que, en règle générale, les médicaments génériques soient utilisés dans tous les cas où cela est possible. Il s'agit en particulier d'obliger les fournisseurs de prestations à prescrire le médicament le moins cher lorsque plusieurs produits vendus sous des marques différentes, mais ayant la même forme galénique, sont disponibles. Par ailleurs, le Conseil fédéral est prié de définir dans la loi fédérale sur les agents thérapeutiques les conditions-cadres régissant les importations parallèles de médicaments.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Juni 1998

Die Motion will in der Gesetzgebung eine Pflicht verankern, Generika anstelle der in der Regel teureren Originalpräparate anzuwenden. Damit entspricht sie einer der Forderungen der Volksinitiative «für tiefere Arzneimittelpreise» (Denner-Initiative). Im Gegensatz dazu verlangten die Motionen Simmen (97.3618) und Hochreutener (97.3637), den Apothekerinnen und Apothekern lediglich das Recht zu gewähren, Generika abzugeben.

Bereits in der Stellungnahme zu den Motionen Simmen und Hochreutener erklärte der Bundesrat, bei der Behandlung der Denner-Initiative werde eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages zu prüfen sein. Dabei wird ein Substitutionsrecht oder eine -pflicht der Apothekerinnen und Apotheker unter Einschränkung der Therapiefreiheit der Ärztin und des Arztes oder in Absprache mit der bzw. dem Versicherten zu erörtern sein.

Indem die Motion die Definition der Rahmenbedingungen für parallelimportierte Arzneimittel im Heilmittelgesetz fordert, entspricht sie den erwähnten Motionen Simmen und Hochreutener. Es kann auf die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates verwiesen werden.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 juin 1998

La motion demande d'inscrire dans la législation l'obligation d'utiliser des médicaments génériques au lieu de préparations originales, généralement plus chères. Cette demande correspond à l'une des exigences de l'initiative populaire «pour des médicaments à moindre prix» (initiative Denner). En revanche, les motions Simmen (97.3618) et Hochreute-

ner (97.3637) visaient uniquement à assurer aux pharmaciens le droit de délivrer des médicaments génériques.

Dans sa prise de position à propos des motions Simmen et Hochreutener déjà, le Conseil fédéral expliquait que, lors du traitement de l'initiative Denner, une modification de la loi sur l'assurance-maladie devrait être examinée, dans le sens d'un contre-projet indirect. Dans ce contexte, il conviendra de débattre d'un droit ou d'une obligation de substitution du pharmacien, avec une restriction de la liberté des médecins en matière de thérapie, ou d'entente avec l'assurée ou l'assuré. Dans la mesure où la motion demande que des conditions-cadres concernant l'importation parallèle de médicaments soient définies dans la loi sur les agents thérapeutiques, elle rejoint les motions Simmen et Hochreutener, dont il a été question plus haut. On pourra se référer à la position prise par le Conseil fédéral à ce sujet.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

96.3437

Interpellation Simon Arzneimittelpreise Interpellation Simon Prix des médicaments

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1996, Seite 2455 – Voir année 1996, page 2455

Präsident: Die Interpellation Simon ist erledigt.

97.3309

Motion Gysin Remo Einsparungspotential im Medikamentenbereich Motion Gysin Remo Médicaments. Potentiel d'économies

Wortlaut der Motion vom 18. Juni 1997

Artikel 52 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ist wie folgt zu ändern:

Abs. 1 Bst. b (ergänzt)

Das Bundesamt erstellt eine Liste der pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel mit Preisen (Spezialitätenliste). Diese hat auch die mit den Originalpräparaten austauschbaren Generika sowie jeweils die international gebräuchlichen Wirkstoffnamen (INN) zu enthalten. Sie enthält unentbehrliche Medikamente, die geeignet sind, eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Abs. 4 (neu)

Wenn Arzneimittel unter verschiedenen Markennamen, jedoch mit identischen Wirkstoffen und in gleicher galenischer Form, Packungsgrösse und Dosierung erhältlich sind, über-

nimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für das jeweils kostengünstige Präparat. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherten das kostengünstigste Präparat abzugeben. Ärztliche Verordnungen müssen die international gebräuchlichen Wirkstoffnamen (INN) enthalten.

Texte de la motion du 18 juin 1997

L'article 52 de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal) doit être modifié comme suit:

Al. 1 let. b (complément)

L'office établit une liste, avec prix, des préparations pharmaceutiques et des médicaments confectionnés (liste des spécialités). Celle-ci doit également faire état des génériques interchangeables avec les préparations originales et indiquer la dénomination commune internationale (DCI) des substances actives. Elle énumère les médicaments indispensables pour garantir à la population des soins de qualité et économiques.

Al. 4 (nouveau)

Si des médicaments vendus sous des marques différentes ont les mêmes substances actives, la même forme galénique, des emballages de même taille et le même dosage, l'assurance obligatoire des soins prend à sa charge les frais du produit meilleur marché. Les fournisseurs de prestations sont tenus de délivrer aux assurés le produit meilleur marché. Les ordonnances médicales doivent indiquer les dénominations communes internationales (DCI).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aepli, Alder, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fässler, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (40)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Schweiz haben Patienten und verordnende Ärzte die Wahl zwischen 7739 registrierten Arzneimitteln in 9624 Dosierungen und 16 721 Packungsgrössen. Rund 2900 Präparate befinden sich auf der vom BSV geführten «Liste der pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel, die Pflichtleistungen für die Krankenversicherer sind» (Spezialitätenliste). Einige hundert Medikamente würden genügen, um den weitaus grössten Teil der heute bekannten Krankheiten zu behandeln. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) führt eine Liste der essentiellen Medikamente, die etwa 280 Präparate umfasst. Eine Reduktion der Zahl der kassenpflichtigen Arzneimittel wäre damit ohne Qualitätseinbusse möglich.

Die Spezialitätenliste des BSV führt neben Originalpräparaten, soweit vorhanden, auch die um mindestens 25 Prozent günstigeren Generika auf. Zudem findet sich seit 1991 im Anhang zur Spezialitätenliste eine Generikalist. Trotzdem werden Generika von Ärztinnen und Ärzten nur zu einem verschwindend kleinen Anteil von 2 bis 5 Prozent verordnet. Apotheker sind wiederum dazu verpflichtet, genau die Marken abzugeben, die auf der Verordnung aufgeführt sind.

Die WHO empfiehlt, im Sinne einer transparenten und problembezogenen Verordnungspraxis statt der Markennamen von Arzneimitteln jeweils die international gebräuchlichen Namen der Wirkstoffe (International non-proprietary name INN) zu verwenden. Die Apotheker sowie die Spitäler können so verpflichtet werden, das günstigste Präparat abzugeben, das den in der Verordnung angegebenen Angaben entspricht.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 22. September 1997

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 22 septembre 1997*

In seiner Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung hat der Bundesrat vorgeschlagen,

bezüglich Arzneimittel grundsätzlich an der geltenden Ordnung festzuhalten (vgl. Erläuterungen zu Art. 44 Entwurf). Bei der Beratung des heutigen Artikels 52 KVG hat der Gesetzgeber den bundesrätlichen Entwurf mit geringfügigen Änderungen übernommen. Abgesehen vom neu eingefügten Absatz 2 beschloss er einzig, dass die Spezialitätenliste auch die mit den Originalpräparaten austauschbaren, jedoch kostengünstigeren Generika zu enthalten habe (Abs. 1 Bst. b). Grundsätzlich erachtet der Bundesrat eine Lösung im Sinne des Vorstosses als prüfenswert. Wie er aber schon bei anderen Gelegenheiten festgehalten hat, ist er der Meinung, dass das neue Krankenversicherungsgesetz nicht schon kurz nach dem Inkrafttreten ohne Not geändert werden sollte. Die mit der Motion vorgeschlagene Änderung ist – auch angesichts der nun wirksam werdenden Preissenkungen auf SL-Präparaten – nicht derart dringend, dass sie sofort und isoliert angegangen werden müsste. Gegen eine sofortige und isolierte Änderung der Bestimmungen über die Spezialitätenliste spricht auch die Aktivität der Wettbewerbskommission im Arzneimittelmarkt und der künftige Handlungsbedarf bei den staatlichen Regeln:

Die Wettbewerbsbehörde befasst sich zurzeit mit der kartellrechtlichen Beurteilung der privaten Marktordnung im Arzneimittelbereich. Insbesondere die preisrelevanten Abreden lassen sich mit Artikel 5 Absatz 3 des Kartellgesetzes nicht mehr ohne weiteres vereinbaren. Sollten diese Abreden von der Wettbewerbskommission aufgehoben werden, stellt sich die Frage, ob der Bundesrat die Marktordnung aus Gründen des öffentlichen Interesses für eine beschränkte Zeit aufrechterhalten soll (vgl. Art. 8 KG). Eine dauernde Beibehaltung einer solchen Marktordnung müsste durch Gesetz geregelt werden und könnte auch Aspekte der Versicherungsdeckung umfassen.

Voraussichtlich 1998 wird sich die Wettbewerbsbehörde sodann mit den bundesrechtlichen Regelungen des Arzneimittelbereichs befassen und dem Bundesrat eventuell Empfehlungen für Änderungen im Bereich der Leistungspflicht der Krankenversicherung unterbreiten.

Der Bundesrat zieht es daher vor, Lösungen im Sinne des Vorstosses in diesem Zeitpunkt und in Kenntnis aller relevanten Faktoren vorzubereiten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3145

Interpellation Gysin Hans Rudolf Durchsetzung der Vereinbarung für die Festsetzung der Medikamentenpreise

Interpellation Gysin Hans Rudolf Mise au point de la convention fixant le prix des médicaments

Wortlaut der Interpellation vom 20. März 1998

Die Verhandlungen zwischen den forschenden und produzierenden Pharmaunternehmen und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) sind dem Vernehmen nach für gescheitert erklärt worden. Dies, weil die erzielte Vereinbarung von einigen wenigen Firmen aufgrund partieller Vorbehalte nicht unterschrieben worden ist.

Ich ersuche den Bundesrat, zu folgenden Punkten Stellung zu beziehen:

1. Ist er bereit, sich noch einmal für die Durchsetzung der aufgrund langer Verhandlungen erzielten Vereinbarung einzusetzen, nachdem alle forschenden schweizerischen Firmen, elf der vierzehn wichtigsten importierenden Firmen und eine Grosszahl der kleinen Firmen, diese Vereinbarung nach wie vor unterstützen?
2. Ist es denkbar, dass manche kleine Firmen gar nicht geantwortet haben, weil die gesetzliche Frist sehr kurz war (dem Vernehmen nach eine Woche während den Fasnachtsferien) oder sie ihre Medikamente nur in der Schweiz auf dem Markt haben?
3. Ist es nicht auch der Meinung, dass eine Lösung, die sowohl gesundheitspolitisch als auch volkswirtschaftlich sinnvoll ist, nicht an einigen wenigen ausländischen Firmen (dem Vernehmen nach drei Firmen aus den USA) scheitern darf? Ist es wahr, dass diese Firmen in der Schweiz weder forschten noch produzieren?
4. Stimmt es, dass die Preise von Medikamenten, deren Patente abgelaufen sind, bei einer Durchsetzung der Vereinbarung um durchschnittlich gegen 20 Prozent sinken, und dass das Schweizer Preisniveau damit sogar leicht unter dem Niveau von Dänemark, Deutschland und Holland zu liegen kommt?
5. Ist der Bundesrat bereit, bei den Medikamentenpreisen auch die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU), einschliesslich der meist in der Schweiz produzierenden mittelständischen Generikafirmen, zu berücksichtigen, deren Existenz bei der Durchsetzung von Extremlösungen zum Teil bedroht wäre?

Texte de l'interpellation du 20 mars 1998

Selon certaines informations, les négociations entre l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) et les entreprises spécialisées dans la recherche pharmaceutique ou la production de médicaments auraient échoué, l'accord recherché n'ayant pas été signé par un petit nombre d'entreprises qui émettaient quelques réserves.

J'invite le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Est-il prêt à se mobiliser une nouvelle fois pour mener à bonne fin cet accord, dégagé au terme de longues négociations, qui continue d'être appuyé par toutes les entreprises de recherche pharmaceutique suisses, par onze des quatorze entreprises importatrices les plus importantes et par une grande partie des petites entreprises?
2. Peut-on penser que plusieurs petites entreprises n'ont pas répondu parce que le délai légal était extrêmement court (une semaine, pendant les vacances de carnaval, selon nos informations) ou parce qu'elles ne commercialisent leurs médicaments qu'en Suisse?
3. Le Conseil fédéral n'est-il pas comme moi d'avis qu'il faut éviter que quelques entreprises étrangères (trois sociétés des Etats-Unis, si mes informations sont bonnes) ne mettent en échec un accord qui se défend autant sur le plan de la santé publique que sur le plan économique? Est-il exact que ces entreprises n'exercent ni activité de recherche, ni activité de production en Suisse?
4. Est-il exact que les tarifs des médicaments qui ne sont plus protégés par un brevet baisseraient de 20 pour cent en moyenne si l'accord était appliqué et que le niveau des prix en Suisse serait même légèrement inférieur aux niveaux de prix enregistrés au Danemark, en Allemagne et en Hollande?
5. Le Conseil fédéral est-il prêt à tenir compte, en matière de tarifs de médicaments, des intérêts des petites et moyennes entreprises (PME) – y compris des entreprises de taille moyenne, situées pour la plupart en Suisse, qui produisent des génériques –, étant donné que l'existence de toutes ces entreprises pourrait être compromise si l'on optait pour des solutions extrêmes?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bangarter, Baumann Alexander, Bortoluzzi, Bosshard, Comby, Dettling, Egerszegi, Eymann, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Frit-

sch, Gadiant, Gros Jean-Michel, Guisan, Hasler Ernst, Heberlein, Hochreutener, Imhof, Leu, Mühlemann, Philippa, Pidoux, Randegger, Schliuer, Schmied Walter, Speck, Steiner, Stucky, Widrig, Wittenwiler, Zapfl (31)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Seit letzten Sommer wird auf Anregung der produzierenden und forschenden Pharmaunternehmen eine Verhandlungslösung für die Preisfestsetzung im Bereich Medikamentenpreise angestrebt. Die vom BSV schliesslich als Kompromissvorschlag vorgelegte Vereinbarung ist von den meisten betroffenen Firmen – obwohl über das eigentliche Verhandlungsziel von 170 Millionen Franken Einsparungen hinausgehend – vorbehaltlos unterzeichnet worden. Dennoch sind die Verhandlungen vorläufig gescheitert, weil das verlangte Quorum noch nicht erreicht wurde und namentlich drei ausländische Firmen Vorbehalte anbrachten.

Die pharmazeutische Forschung ist für die Schweiz von grosser Bedeutung. Die schweizerischen Firmen investieren fast 2 Milliarden Franken pro Jahr in die Pharmaforschung und in den Standort Schweiz. Sie exportieren Medikamente im Wert von mehr als 16 Milliarden Franken und beschäftigen in der Schweiz mehr als 26 000 Mitarbeiter, allein 6000 davon in den Bereichen Forschung und Entwicklung.

Die Durchsetzung der Vereinbarung hätte nach Angaben der an den Verhandlungen beteiligten Unternehmen zur Folge, dass die Preise von Medikamenten, deren Patentschutz abgelaufen ist, um durchschnittlich gegen 20 Prozent sinken würden. Das Preisniveau käme somit leicht unter das Durchschnittsniveau von Dänemark, Deutschland und Holland zu liegen. Für Krankenkassen und Patienten hätte die Durchsetzung der Vereinbarung wiederum Einsparungen von über 200 Millionen Franken pro Jahr zur Folge und würde zudem zum Rückzug von Beschwerden führen, die bestehende Rechtsunsicherheit beenden sowie ein positives Signal für eine einvernehmliche Kostendämpfung setzen. Es kann daher nicht, wie u. a. Preisüberwacher Werner Marti sich äusserte, von Geschenken an die Industrie gesprochen werden. Die Vereinbarung, die einen Kompromiss darstellt, geht vor allem für die KMU an die Schmerzgrenze des Zumutbaren – wenn nicht zum Teil sogar darüber hinaus. Trotzdem sind diese Unternehmen gewillt, diese Massnahmen im Interesse der Solidarität und des Wirtschaftsstandortes Schweiz auf sich zu nehmen.

Aus politischer Sicht scheint es nicht akzeptabel, dass eine in harten, aber konstruktiven Verhandlungen erzielte Lösung an Einzelinteressen scheitert. Dies um so mehr, als in den wichtigsten Konkurrenzländern der Schweiz heute verstärkt der Dialog zwischen der nationalen Pharmaindustrie und staatlichen Institutionen gepflegt wird. Dabei wird sowohl der Gesundheitspolitik als auch den Interessen des Wirtschaftsstandortes Rechnung getragen. Beispiele aus England, Deutschland oder den USA zeigen, dass dort die Pharmaindustrie sowie neue Schlüsseltechnologien (Biotechnologie, Gentechnologie usw.) zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes gezielt gefördert werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 22. Juni 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 22 juin 1998

Das BSV hat während mehreren Monaten Verhandlungen mit Vertretungen der Interpharma (Verband der in der Schweiz forschenden Industrie; Novartis, Roche und Ares-Serono), der Vereinigung der Importeure pharmazeutischer Spezialitäten (VIPS), des Verbandes Schweizerischer Spezialitäten-Grossisten (VSSG) und des Schweizerischen Apothekervereins (SAV) geführt. Gegenstand der Verhandlungen war die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der zur Krankenversicherung zugelassenen Medikamente, deren Patent abgelaufen ist. Das Ergebnis wurde am 18. Februar 1998 den betroffenen Pharmaunternehmen zugestellt. Als Verhandlungsergebnis wurde insbesondere festgehalten, dass dieses nur gültig ist, wenn ihm folgende Parteien zustimmen: die drei Mitglieder der Interpharma, die 14 umsatzstärksten

Mitglieder der VIPS, mindestens 80 Prozent der übrigen vom Verhandlungsergebnis betroffenen Unternehmen sowie der VSSG und der SAV.

Die Zustimmungsbedingungen wurden nicht erreicht, weil drei der umsatzstärksten Mitglieder der VIPS ihre Zustimmung nicht vorbehaltlos erteilt haben. Diese drei Mitglieder der VIPS forschen und produzieren in der Schweiz nicht. Von den übrigen Unternehmen haben 60 Prozent (103 von 173) zugestimmt. Deshalb hat das BSV die Verhandlungen am 3. März 1998 für gescheitert erklärt. Zugleich hat es die Pharmaunternehmen aufgefordert, die Unterlagen für die dritte Überprüfungsrunde (Medikamente, die zwischen 1974 und 1980 zur Krankenversicherung zugelassen wurden) einzureichen, um termingerecht die vorgesehenen Preissenkungen verfügen zu können.

Das Verhandlungsergebnis war am 18. Februar 1998 verschickt worden. Die Antwortfrist erstreckte sich über zwei Kalenderwochen bis am 27. Februar 1998. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Unternehmen nicht geantwortet haben, weil die Antwortfrist kurz war oder weil ihre Medikamente nur in der Schweiz im Handel sind. Allerdings sieht das Verhandlungsergebnis auch eine Regelung für die Medikamente vor, die nur in der Schweiz im Handel sind. Zudem wurde innerhalb der einzelnen Verbände schon während den Verhandlungen informiert.

Die Interpharma hat in der Folge in Aussicht gestellt, die noch fehlende Zustimmung der Pharmaindustrie einzuholen. Im Laufe des Monats Mai 1998 sind noch weitere Zustimmungen eingetroffen, so dass Mitte Juni von den insgesamt 165 übrigen Firmen 132 die Zustimmung schriftlich erteilt hatten. Die drei VIPS-Firmen, die zunächst nur mit Vorbehalten zugestimmt hatten, befürworten nun die Vereinbarung. Darunter befindet sich jedoch auch die Firma Merck Sharp & Dohme Chibret AG (MSD), welche nach dem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 2. März 1998 das von der Preissenkung der zweiten Etappe betroffene Medikament «Moduretic» aus der Spezialitätenliste hat streichen lassen. Damit wurde die Spezialitätenliste in derjenigen Fassung, die Gegenstand der Verhandlungen bildete, nachträglich abgeändert. Ein solches Verhalten kann nicht akzeptiert werden, weil damit sowohl die Preissenkung nach Verordnungsrecht wie aber auch die Preissenkung gemäss den Vereinbarungsdiskussionen umgangen wird. Die Zustimmungsvoraussetzungen sind deshalb weiterhin als nicht erfüllt zu betrachten. Die Dialogbereitschaft der beiden Verhandlungspartner ist aber weiterhin gegeben.

Die Interpharma und die VIPS haben dem BSV Umsatzschätzungen für die Medikamente, für welche ein Auslandspreisvergleich möglich ist, vorgelegt. Diese stützen sich auf die Umsätze 1996. Es ist jedoch denkbar, dass die Preissenkungen oder die Zulassung neuer Medikamente zu Umsatzverschiebungen führen. Aufgrund der dem BSV vorliegenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der Vereinbarung zu einer Senkung des Preisniveaus bei den patentabgelaufenen Medikamenten von durchschnittlich nicht ganz 20 Prozent geführt hätte. Damit läge die Schweiz im Verhältnis zum entsprechenden Preisniveau in den Vergleichsländern Deutschland, Dänemark und den Niederlanden etwa gleichauf.

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung schreibt vor, dass die Arzneimittel, die die Krankenversicherung übernimmt, insbesondere wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein müssen. Auch die Überprüfung der Medikamente, deren Patent abgelaufen ist, richtet sich nach diesen Kriterien. Der Bundesrat berücksichtigt in seinen Entscheiden die Interessen der gesamten Wohnbevölkerung, wobei den kleinen und mittleren Betrieben ein besonderes Gewicht zukommt.

Präsident: Die Interpellation Gysin Hans Rudolf ist erledigt.

98.3189

Motion Wiederkehr Rück- und Parallelimporte von Medikamenten

Motion Wiederkehr Importations parallèles et réimportations de médicaments

Wortlaut der Motion vom 29. April 1998

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zuzuleiten, wonach Medikamente, die im Ausland billiger verkauft werden als in der Schweiz, in unser Land importiert und ebenfalls billiger angeboten werden können. Dies soll auch für aus der Schweiz exportierte Medikamente gelten.

Texte de la motion du 29 avril 1998

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un projet visant à permettre que les médicaments qui sont vendus moins cher à l'étranger qu'en Suisse puissent être importés et mis sur le marché à des conditions plus avantageuses dans notre pays. Cette mesure doit s'appliquer également aux médicaments exportés par notre pays.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In den letzten Wochen kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Medikamentenherstellern und Bundesstellen, die für die Preisfestsetzung für derartige Medikamente zuständig sind, wenn diese über das System der sozialen Krankenversicherung bezahlt werden sollen. Auch wenn der schweizerische Hersteller nun einen tieferen Preis akzeptiert hat und das Medikament einer ausländischen Firma auf deren Wunsch von der Spezialitätenliste gestrichen wurde, besteht das Grundproblem trotzdem weiter: Identische Medikamente werden (unter dem Markennamen) im Ausland billiger angeboten als in der Schweiz.

Am erwähnten Konflikt war besonders stossend, dass der Hersteller drohte, er werde die fraglichen Medikamente nicht auf die Spezialitätenliste setzen lassen, was bedeutet hätte, dass die Krankenkassen die Kosten für diese Medikamente nicht übernommen hätten. Damit werden Patienten gewissermassen als Geiseln genommen in einem Streit zwischen privaten Unternehmungen und Bundesstellen.

Im Medikamentensektor wird eine staatliche Preiskontrolle immer nötig sein. Einerseits geht es – solange der Patentschutz besteht – um die Monopolstellung der Anbieter; andererseits handelt es sich, wegen der vielen öffentlichen Vorschriften rund um die soziale Krankenversicherung, nicht um einen wirklich freien Markt. Dies sollte aber kein Grund sein, die Marktkräfte nicht dort wirken zu lassen, wo sie einen nützlichen Beitrag leisten können. Dies ist aber bei Preisdifferenzen zwischen verschiedenen nationalen Märkten der Fall. Eine Öffnung des schweizerischen Marktes für zu Preisen im Ausland importierte oder rückimportierte Medikamente würde die staatliche Kontrolle nicht überflüssig machen, jedoch entlasten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juillet 1998

Die Motion greift das Thema Direkt- und Parallelimporte auf, welches ebenfalls einen Teilaspekt der Eidgenössischen Volksinitiative «für tiefere Arzneimittelpreise», der sogenannten «Denner-Initiative» bildet. Es stellen sich Fragen der Qualitätssicherung für Arzneimittel, der Zulassung von Arzneimitteln und der Importbewilligungen.

Im Rahmen der Botschaft des Bundesrates zur «Denner-Initiative» wird der Bundesrat zu prüfen haben, ob im Bereich

der Preisfestsetzung für Arzneimittel das KVG abgeändert werden soll. Er wird das Parlament darüber innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Fristen informieren.

Was die Zulassung und die Kontrolle der Arzneimittel betrifft: Der Bund ist heute nur für die Kontrolle der Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, der immunbiologischen Erzeugnisse und des Blutes sowie der Blutprodukte zuständig. Für alle anderen und damit für die vom Motionär angesprochenen Arzneimittel gelten heute die Interkantonale Vereinbarung für die Kontrolle der Heilmittel (IKV) und kantonale Gesetzgebungen. Eine neue, eurokompatible IKV ist 1992 gescheitert. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, künftig den Umgang mit Heilmitteln gesamtschweizerisch und einheitlich zu regeln. Zu diesem Zweck hat das Eidgenössische Departement des Innern einen Vorentwurf über ein neues Heilmittelgesetz (HMG) von einer Expertengruppe erarbeiten lassen und im Februar 1997 in die Vernehmlassung gegeben. Der Gesetzentwurf sieht dabei auch Regelungen für den Import und Export von Arzneimitteln vor.

Zurzeit überarbeitet die Verwaltung, gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse, den Entwurf für ein neues HMG und erarbeitet die entsprechende Botschaft. Dabei wird geprüft, inwiefern die entsprechenden Bestimmungen des Vorentwurfes HMG über das Zulassungsverfahren und die Einfuhrregelungen den neuesten Entwicklungen auf dem Arzneimittelmarkt noch entsprechen. Die vom Motionär geforderte Vorlage ist somit praktisch erarbeitet. Der Bundesrat wird die Botschaft zum Entwurf HMG voraussichtlich Ende 1998 dem Parlament unterbreiten. Das Parlament wird sich dann über die Regelung der Parallelimporte aussprechen und entsprechende Beschlüsse fassen können. Zudem wird die Wettbewerbskommission im Laufe dieses Jahres prüfen, ob den zuständigen Stellen auf kantonaler und auf Bundesebene Empfehlungen im Hinblick auf die Zulassung von Parallelimporten abzugeben seien. Die entsprechenden Abklärungen durch das Sekretariat der Kommission sind bereits im Gange.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3191

Motion Cavalli Parallelimporte von Arzneimitteln Mozione Cavalli Importazioni parallele di medicinali Motion Cavalli Importations parallèles de médicaments

Wortlaut der Motion vom 29. April 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, mittels eines dringlichen Bundesbeschlusses möglichst rasch die Voraussetzungen für Direkt- und Parallelimporte von Arzneimitteln zu schaffen.

Testo della mozione del 29 aprile 1998

Il Consiglio federale è invitato a emanare un decreto federale urgente avente lo scopo di autorizzare le importazioni dirette e parallele di medicinali.

Texte de la motion du 29 avril 1998

Le Conseil fédéral est chargé d'édicter un arrêté fédéral urgent ayant pour but d'autoriser les importations directes ou parallèles de médicaments.

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Alder, Bau-
mann Stephanie, Berberat, Borel, Fässler, Fehr Jacqueline,
Goll, Gross Jost, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle,
Hubmann, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pas-
quier, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Semadeni,
Thanei, Vermot, von Felten, Weber Agnes (24)

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

Le disposizioni attuali che disciplinano l'importazione di medicinali sono state emanate prima di tutto allo scopo di proteggere la produzione svizzera. Ma negli ultimi mesi si è constatato che l'industria farmaceutica svizzera, rifiutandosi di immettere sul mercato svizzero a prezzo fisso medicinali che figurano nella lista delle specialità, non rispetta più le regole del gioco. Nel frattempo i fabbricanti in questione si sono mostrati più concilianti, ma con i loro tentativi di ricatto a detrimento dei pazienti essi hanno dimostrato che di fatto hanno abbandonato il sistema attualmente in vigore. Non vi sono più validi motivi quindi di proteggere la produzione interna dalle importazioni.

È necessario agire con tempestività per evitare che i fabbricanti renitenti di medicinali, con il loro atteggiamento di rifiuto, possano scavalcare indisturbati gli ostacoli posti dalle disposizioni di legge. Il Consiglio federale ha quindi il dovere di creare il più presto possibile i presupposti per permettere di introdurre in Svizzera, tramite importazioni parallele o dirette, ogni tipo di medicinale, in particolare quelli che non sono immessi sul mercato svizzero a prezzi fissi e che non possono essere sostituiti da medicinali equivalenti ad un prezzo comparabile. Si potrà così in futuro opporsi in modo efficace e pratico ai tentativi di pressione illeciti da parte di singoli fabbricanti. Inoltre l'introduzione dell'importazione parallela e diretta avrà conseguenze vantaggiose sui prezzi dei medicinali e in ultima analisi sui premi delle casse malati.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 1998

Risposta scritta del Consiglio federale del 1° luglio 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juillet 1998

La mozione affronta il tema delle importazioni dirette e parallele che è anche trattato, in parte, nell'iniziativa popolare federale «per farmaci a prezzi più bassi», cosiddetta «Iniziativa Denner», che solleva diversi problemi, come la garanzia della qualità per i medicinali, la loro ammissione e l'autorizzazione delle loro importazioni.

Nell'ambito del messaggio del Consiglio federale relativo all'«Iniziativa Denner» il collegio governativo dovrà appurare se nel quadro della fissazione dei prezzi dei medicinali la LAMal dovrà essere modificata. Entro i termini previsti dalla legge il Consiglio federale dovrà informare il Parlamento in merito.

Per quanto concerne l'ammissione e la sorveglianza dei medicinali la Confederazione è competente tuttora solamente per il controllo degli stupefacenti e delle sostanze psicotrope, dei prodotti immunologici e del sangue, nonché degli emoderivati. Per quanto attiene a tutti gli altri farmaci e perciò anche quelli menzionati dall'autore della mozione, oggi vigono la Convenzione intercantionale sul controllo dei medicinali (CICM) e le legislazioni cantonali. Una nuova CICM euro-compatibile è stata bocciata nel 1992. Per questo motivo il Consiglio federale ha deciso che in futuro tutto ciò che riguarda i medicinali sarà disciplinato a livello federale in modo unitario. A questo fine il Dipartimento federale dell'interno ha incaricato un gruppo di esperti di elaborare un avamprogetto per una nuova legge sui presidi terapeutici (LPTer) che è stata posta in procedura di consultazione nel mese di febbraio del 1997. Il disegno di legge prevede anche regolamentazioni concernenti l'importazione e l'esportazione di farmaci.

L'amministrazione attualmente sta elaborando un disegno per una nuova LPTer con il relativo messaggio sulla base dei risultati della procedura di consultazione. Si tratta in partico-

lare di verificare fino a che punto le disposizioni dell'avamprogetto relative alla procedura d'ammissione e alle regole sull'importazione corrispondano ancora ai più recenti sviluppi nell'ambito del mercato dei medicinali. La richiesta dell'autore della mozione in pratica è già in fase di elaborazione. Il Consiglio federale sottoporrà al Parlamento il messaggio relativo alla LPTer presumibilmente già alla fine del 1998, permettendo così di guadagnare tempo rispetto alla procedura per l'emanazione di un decreto federale urgente. Le Camere avranno la possibilità di esprimersi sul disciplinamento delle importazioni parallele e di prendere le relative decisioni. Inoltre la Commissione della concorrenza esaminerà se sarà il caso di rilasciare delle raccomandazioni ai servizi competenti a livello cantonale e federale in vista dell'ammissione di importazioni parallele. Le relative chiarificazioni da parte della segretaria della commissione sono già state avviate.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Dichiarazione scritta del Consiglio federale
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Il Consiglio federale propone di trasformare la mozione in postulato.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

96.3566

**Interpellation Fraktion
der Schweizerischen Volkspartei
Stopp den steigenden
Krankenkassenprämien**

**Interpellation groupe
de l'Union démocratique du centre
Halte à l'augmentation
des primes d'assurance-maladie**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 575 – Voir année 1997, page 575

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Die Antwort des Bundesrates ist bereits eineinhalb Jahre alt; die Interpellation ist noch etwas älter. Der Vorstoss hat etwas Besonderes an sich; er hat an Aktualität nichts eingebüsst, im Gegenteil. Nach wie vor scheint das Ziel «Bezahlbare Prämien für unsere Bevölkerung bei qualitativ guter Gesundheitsversorgung» weit entfernt zu sein. Auch die Minirevision, die uns der Bundesrat in der Zwischenzeit vorgelegt hat, zeigt eigentlich keinen Weg auf, um diese Entwicklung zu stoppen oder rückgängig zu machen.

Wir haben in unserer Interpellation vier Fragen gestellt; ich möchte auf zwei Elemente besonders eingehen:

1. Zur marktorientierten Ordnung: Markt und Wettbewerb sind wie überall geeignete Mittel, um ein qualitativ gutes Produkt möglichst günstig zu erhalten; das ist sicher unbestritten. Es ist auch im Gesundheitswesen nicht anders; das Gesundheitswesen in unserem Land kann von diesen Grundsätzen nicht ausgenommen werden, obwohl zuzugeben ist, dass einzelne Teile für einen freien Wettbewerb ungeeignet sind.

Es kann aber festgestellt werden, dass die Rahmenbedingungen des Gesetzes diesbezüglich ungenügend oder falsch sind. Wenn Wettbewerb spielen soll, braucht es Änderungen. Wenn der Bundesrat nun erwartet – wie er in der Stellungnahme zur Interpellation schreibt –, die Beteiligten im Gesundheitswesen würden sich den gewünschten Wettbewerb selbst verordnen, dann ist das meines Erachtens eine sehr grosse Täuschung. Weder Krankenkassen noch Leistungserbringer haben ein besonderes Interesse daran, einen echten Markt zu unterstützen. Warum auch! Es geht ihnen allen

mehr oder weniger gut, und die steigenden Prämien als Folge davon werden – mit der Faust im Sack zwar – letztlich doch bezahlt. Der Geprellte in diesem Umzug ist der Prämienzahler.

Der politische Druck allein genügt nicht, um bei den Verantwortlichen eine Änderung herbeizuführen. Die Krankenkassen haben, das ist nicht zu leugnen, ihr Angebot unter diesem Druck zwar ausgeweitet; das ist positiv, aber der eigentliche unternehmerische Auftrag – um zwei Beispiele anzuführen –, gegenüber den Leistungserbringern Tarife auszuhandeln und die Effizienz der Leistungen zu überprüfen, ist bei weitem nicht erfüllt oder nur sehr ungenügend ausgeführt. Das sind wesentliche Wettbewerbselemente, die man nutzen könnte, auf deren Nutzung wir aber nun seit einiger Zeit warten. Statt dessen jammert man wegen ungenügendem Risikoausgleich und möchte diesen – leider, muss ich sagen – noch verstärken. Um Wettbewerb zu schaffen, wäre es richtig, den Risikoausgleich zu beseitigen und dann die Krankenkassen, unter Einbezug aller möglichen Elemente, wirklich dem Wettbewerb auszusetzen, sie zu eigentlichen Unternehmungen zu machen. Meinetwegen gehört zu einer solchen unternehmerischen Tätigkeit auch, dass man gewinnorientiert arbeiten kann. Auch wenn dadurch für die betroffenen Krankenkassen Härten entstehen, für die Versicherten sind durch diese Änderungen, davon bin ich überzeugt, keine Nachteile zu erwarten.

2. Zum Grundversicherungskatalog: Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Prämien immer mehr ansteigen, ist das ungebremste Wachstum, ist die Ausdehnung des Grundversicherungskataloges. Da werden zu sehr alle möglichen und unmöglichen Leistungen in die Grundversicherung aufgenommen, Therapien und Beratungen. Unter dem Titel «gesundheitliche Grundversorgung» hat fast alles Platz. Das Problem liegt nicht unbedingt darin, dass es zu beurteilen gilt, was wirksame und wirtschaftliche Leistungen sind. Auf den Einzelfall bezogen kann das hin und wieder zutreffen, aber das allein genügt nicht, um eine Aufnahme in den Grundversicherungskatalog zu rechtfertigen. Der Ausbau der Leistungen bewirkt nicht nur effiziente Einzelleistungen, sondern auf der ganzen Breite auch eine Anspruchsmentalität, die eine Ausdehnung des Angebotes bewirkt, die letztlich nicht mehr zu bezahlen ist. Das ist das Problem. In der Stellungnahme des Bundesrates auf die Interpellation als Beispiel steht: «Der Bundesrat hat deshalb kürzlich Ernährungsberaterinnen und -berater als Leistungserbringer anerkannt, weil diese aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage sind, optimal zum Behandlungserfolg bei bestimmten schweren Erkrankungen» – ohne sie jetzt alle zu nennen – «beizutragen». Wenn der Bundesrat diese Kriterien anwendet, um den Grundversicherungskatalog auszudehnen, ergibt das letztlich eine unnötige Nachfrage, die mit Kosten verbunden ist, die nicht mehr zu bremsen sind.

Wir sind von der Antwort nur teilweise befriedigt. Der Bundesrat und das Eidgenössische Departement des Innern haben mit dem Krankenversicherungsgesetz im Gesundheitswesen in unserem Land eine zentrale Führungsaufgabe übernommen. Man hat dem Bundesrat durch das Gesetz viel Kompetenz gegeben, und es darf meines Erachtens – das möchte ich hier deutlich sagen – nicht dazu missbraucht werden, den für die Beteiligten unangenehmen Seiten des Wettbewerbs auszuweichen, indem man ihnen die Härte des freien Marktes erspart. So kommen wir finanziell in immer schwierigere Situationen in unserem Gesundheitswesen.

Ich möchte den Bundesrat auffordern, sich nicht zu scheuen, die Wettbewerbselemente, die nun wirklich auf dem Tisch liegen und deren Einführung möglich ist, auch wirklich einzuführen.

Cavalli Franco (S, TI): Ich möchte zuerst eine kleine Bemerkung machen: Letzte Woche ist hier in diesem Hause eine Equipe gewesen, die einen Gesundheitstest vorgenommen hat. Warum erzähle ich Ihnen diese Geschichte? Ich tue dies erstens, weil es mit dem Problem, das wir heute diskutieren, zu tun hat – ich werde noch darauf zurückkommen –, und zweitens, weil durch diesen Test sehr viele Kolleginnen die-

ses Rates stark beunruhigt waren und einige von ihnen zu mir kamen.

Dieser Test, der von Privatkliniken organisiert und auch durch entsprechendes Publizitätsmaterial unterstrichen wurde, war so organisiert, dass man mit einem Ultraschalltest an einem Finger auch den Zustand der Knochen diagnostizieren wollte. Diese Leute stellten bei den meisten Ratskolleginnen einen akuten Knochenschwund fest. Es wurde ihnen dringend angeraten, bald zu einem Spezialisten zu gehen und wenn möglich auch sehr rasch Östrogene – also Hormone – einzunehmen.

Ich möchte die Kolleginnen beruhigen: Erstens hat dieser Test mehr mit Hokuspokus als mit Medizin zu tun. Ich habe nicht nur, weil mir der psychologische Zustand meiner Kolleginnen sehr am Herzen liegt. An diesem Beispiel sehen Sie das Prinzip der Mengenausweitung. Was dort versucht worden ist, ist pure Mengenausweitung. Das passiert jeden Tag in ähnlichen Situationen. Das ist das zentrale Problem in bezug auf die Kostenzunahme im Gesundheitswesens, nicht die Ansichten, die in dieser Interpellation, die auch etwas mit Hokuspokus zu tun hat, erwähnt werden.

Warum erzähle ich diese Geschichte auch noch? Ich tue dies nicht nur, weil mir der psychologische Zustand meiner Kolleginnen sehr am Herzen liegt. An diesem Beispiel sehen Sie das Prinzip der Mengenausweitung. Was dort versucht worden ist, ist pure Mengenausweitung. Das passiert jeden Tag in ähnlichen Situationen. Das ist das zentrale Problem in bezug auf die Kostenzunahme im Gesundheitswesens, nicht die Ansichten, die in dieser Interpellation, die auch etwas mit Hokuspokus zu tun hat, erwähnt werden. Warum störe ich mich an dieser Interpellation? Ich störe mich vor allem am ersten und am vierten Punkt.

Zum ersten Punkt: Da will man glauben machen, dass man die Gesundheitskosten durch eine Verstärkung der Marktelemente in den Griff bekommen könne. Das stimmt gar nicht! Alles, was wir wissenschaftlich fundiert wissen, beweist sogar das Gegenteil! Die USA, das einzige Land auf der Welt, in dem das gesamte Gesundheitssystem allein durch Marktgesetze geregelt wird, geben 15 Prozent ihres Bruttosozialproduktes für die Medizin aus. Wir geben 10 Prozent aus; Länder, die eine rationelle Planung haben, geben zwischen 6 und 8 Prozent ihres Bruttosozialproduktes für das Gesundheitswesen aus.

Wenn Sie also mehr Marktelemente hineinbrächten, würden wir mehr ausgeben. Das haben alle anerkannt, sogar die «NZZ» musste das zähneknirschend zugeben.

Zum vierten Punkt der Interpellation, zur Geschichte mit dem Überhang an Akutbetten: Ich möchte meine vorhergehende Feststellung etwas präzisieren, weil einige Kollegen zu mir gekommen sind. Natürlich meinte ich nicht, dass das Problem völlig aus der Welt verschwunden sei. Was ich sagen wollte, ist folgendes: Das ist nicht mehr das Hauptproblem, weil die Kosten bei Akutbetten real abnehmen. Sie werden real noch mehr abnehmen, vor allem dank des Einsatzes des Preisüberwachers, der in dieser Hinsicht mehr getan hat als viele Kantone zusammen. Es ist sicher, dass die Kurve weiter sinken wird. Fixieren Sie sich nicht auf dieses Problem, sondern schauen Sie, welches die wirklichen Probleme sind.

Eines der Probleme ist die Explosion der Kosten im ambulanten Sektor. Heute können wir gegen diese Kostenexplosion nichts tun. Sie wissen, dass in der KVG-Revision vorgeschlagen wird, Globalbudgets einzuführen. Ich bin sehr gespannt, wie die SVP-Fraktion auf diesen Vorschlag reagieren wird. Dies ist der einzige Vorschlag, mit dem man heute die Hauptsache der Zunahme der Kosten im Gesundheitswesen in den Griff bekommen könnte; es ist die einzige Möglichkeit, dies zu kontrollieren. Ich habe aber schon gehört, dass viele bürgerliche Kollegen davon nicht so begeistert sind.

Es wird gesagt, man solle zuerst die Beiträge für Spitex und Pflegeheime auf dem heutigen Stand einfrieren, bis der Überhang an Akutbetten abgebaut sei. Wie stellen Sie sich das vor, Kollegen der SVP-Fraktion? Was machen wir, wenn die Zahl der Betten abgebaut werden muss und das andere auf dem heutigen Stand eingefroren ist? Wir brauchen zwei Jahre, bis wir die Zahl der Betten abgebaut haben. Wo sollen die Leute dann untergebracht werden? Sollen sie auf der Strasse liegen? Indem Sie keine Planung in diesem Sektor wollen, hintertreiben Sie diese Zielsetzung.

In Kanada zum Beispiel – ich weiss, ich langweile Sie ein bisschen, weil ich dieses Beispiel immer wieder bringe; aber es ist wirklich das einzige Beispiel – konnte man dank rationaler Planung die Zahl der Akutbetten abbauen und dieses Geld gleichzeitig in Spitex investieren. Damit hat man das Problem gelöst. Aber Sie sind ja immer gegen die Planung; indem Sie gegen die Planung sind, torpedieren Sie jede Lösung in diesem Sektor.

Gross Jost (S, TG): Ich möchte die Ausführungen von Herrn Cavalli nur in einem Punkt ergänzen: Spitex-Pflege.

Ich finde einfach, die Interpellation macht nicht klar, was sie eigentlich will. Will sie Notrecht? Will sie eine Gesetzesänderung? Durch die Umschreibung, es seien «umgehend wirksame Schritte einzuleiten» lässt sie diese Frage offen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an die parlamentarische Initiative Rychen (97.402) erinnern, in der natürlich auch sehr problematische Vorgehensweisen vorgeschlagen wurden: zum Beispiel soll die Hälfte der relevanten Betriebskosten inskünftig pauschal zu Lasten der Kantone gehen und die Krankenversicherung davon entlastet werden. Dafür gibt es keinerlei rechtliche Grundlage. Die Kantone werden sich natürlich freuen, wenn sie ein solches «Geschenk», solche enorme Mehrkosten, ohne gesetzliche Grundlage – allenfalls durch Notrecht – überantwortet bekommen.

Ich möchte aber auch daran erinnern, dass der Bundesrat die Krankenpflege-Leistungsverordnung geändert und – ich finde das sehr gut – für die vier Besa-Stufen Maximalsätze des Pflegebeitrages festgelegt hat. Diese Pflegebeiträge sind fraglos nicht kostendeckend. Damit hat der Bundesrat bekundet, dass er in diesem Bereich etwas zur Kostendämpfung beitragen will. Aber wenn wir ohne rechtliche Grundlage und ohne die Leistungspflicht der Kantone wirklich abzuschern einfach zulassen, dass sich die Krankenversicherung aus diesem Bereich teilweise zurückzieht, wird das hohe soziale Kosten zur Folge haben. Es gibt jetzt schon schwer pflegebedürftige Personen, die innert wenigen Jahren ihr ganzes Vermögen aufbrauchen müssen. Ich denke: Bevor man hier «Subito-Forderungen» stellt, sollte man wirklich auch sagen, in welcher Art und Weise man das verankert haben will und welche rechtliche Grundlage man dafür überhaupt anrufen kann. Das gleiche gilt eben auch für den Spitex-Bereich.

Präsidentin: Damit ist die Diskussion zur Interpellation erschöpft. Frau Bundesrätin Dreifuss nimmt davon Kenntnis, dass die Interpellanten von der Antwort nur teilweise befriedigt sind.

98.3154

Motion SGK-NR (97.428)

Kostensteigerung im Gesundheitswesen

Motion CSSS-CN (97.428) Augmentation des dépenses de la santé publique

Wortlaut der Motion vom 2. April 1998

Der Bundesrat wird ersucht, eine Vorlage zu erarbeiten, um die Kostensteigerung im Gesundheitswesen in den Griff zu bekommen, die folgende Punkte enthält:

1. Ambulante Behandlung

Der Bundesrat legt jedes Jahr die Maximalpreise pro Einzelleistung, Taxpunktwert, Kostenpauschale usw. für sämtliche Bereiche der ambulanten Behandlung nach Sparten und Regionen differenziert für das Folgejahr fest.

Der Bundesrat kürzt die für das Vorjahr festgesetzten Preise für das Folgejahr im Verhältnis der im Referenzjahr pro Lei-

stungsart ausgewiesenen Kostensteigerung, und zwar unabhängig davon, ob diese auf Tarifänderungen oder Mengenausweitungen zurückzuführen ist.

2. Stationäre Behandlung

Die Spitaltaxen und Tarife für die stationäre Spitalbehandlung sowie der Deckungsbeitrag der Krankenversicherer bei öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern dürfen während der Dauer des Erlasses nicht erhöht werden.

Die Kantone sind zu einer entsprechenden Globalbudgetierung verpflichtet. Sie kürzen die für das Vorjahr festgesetzten Spitaltaxen und Tarife für das Folgejahr im Verhältnis zur Kostensteigerung (Überschreitung des Globalbudget), und zwar unabhängig davon, ob diese auf Tarifänderungen oder Mengenausweitungen zurückzuführen ist.

3. Ausnahmen

Das Eidgenössische Departement des Innern kann in tarifgünstigen Regionen und Sparten Ausnahmen bewilligen oder von diesen Regelungen abweichende Vereinbarungen zwischen den Krankenversicherern und Leistungserbringern genehmigen, sofern die Vertragsparteien glaubhaft machen, dass diese Vereinbarungen unter Einbezug der voraussichtlichen Mengenausweitung kostenmässig mindestens gleichwertig sind.

4. Kassenprämien

Während der Dauer des Erlasses dürfen die Prämien der Kassen und die Kostenbeteiligung der Versicherten höchstens im Ausmass der Steigerung der Gesundheitskosten und der vorgeschriebenen Reservenbildung erhöht werden. Das EDI kann in Härtefällen, z. B. bei ungünstiger Risikostuktur der Versicherten, Ausnahmen bewilligen.

5. Medizinstatistik

Der Bundesrat legt jeweils bis Ende Mai die Kosten des Gesundheitswesens in der obligatorischen Krankenversicherung als Grundlage für die zukünftige Maximalpreisgestaltung differenziert nach Sparten und Regionen verbindlich fest. Er beauftragt mit dieser Aufgabe und mit dem Vollzug des Erlasses das Bundesamt für Sozialversicherung, eventuell in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen Krankenversicherungskommission.

Texte de la motion du 2 avril 1998

Le Conseil fédéral est invité à élaborer un projet en vue de maîtriser l'augmentation des dépenses de la santé publique. Le projet devra prendre en compte les points suivants:

1. Traitement ambulatoire

Chaque année, le Conseil fédéral fixe, pour l'année suivante, le prix maximum des différentes prestations et la valeur du point pour l'ensemble des domaines du traitement ambulatoire et des régions.

Le Conseil fédéral réduit, pour l'année suivante, les prix appliqués l'année précédente en fonction de la croissance des dépenses observées pour chaque type de prestations durant l'année de référence, et ce indépendamment du fait que la croissance des dépenses résulte de modifications tarifaires ou d'une augmentation du nombre des prestations.

2. Traitement en milieu hospitalier

Les taxes hospitalières et les tarifs applicables au traitement en milieu hospitalier ainsi que la participation des assureurs-maladie au forfait hospitalier, versée aux hôpitaux publics ou aux hôpitaux subventionnés par les pouvoirs publics, ne peuvent être relevés tant que l'acte législatif demeure applicable. Les cantons devront se tenir à l'enveloppe budgétaire prévue. Ils réduisent, pour l'année suivante, les taxes hospitalières et les tarifs appliqués l'année précédente en fonction de la croissance des dépenses (dépassement de l'enveloppe budgétaire), et ce indépendamment du fait que la croissance des dépenses résulte de modifications tarifaires ou d'une augmentation du nombre des prestations.

3. Dérogations

Le Département fédéral de l'intérieur (DFI) peut autoriser des conventions dérogatoires entre les assureurs-maladie et les prestataires si les parties contractantes rendent vraisemblable que l'accroissement prévu du nombre des prestations ne se traduira pas par une augmentation des coûts.

4. Primes des caisses d'assurance-maladie

Pendant la durée de validité de l'acte législatif, les primes des caisses et la participation aux frais des assureurs-maladie ne peuvent augmenter qu'en fonction de la croissance des dépenses de santé et de la constitution des réserves prescrite. Le DFI peut, dans les cas difficiles, par exemple lors d'une structure des risques défavorable des assurés, autoriser des dérogations.

5. Statistiques dans le domaine médical

Le Conseil fédéral fixe, avant fin mai, les dépenses de santé dans l'assurance-maladie obligatoire. Ces dépenses servent de base aux futurs tarifs qui seront appliqués en fonction des domaines et des régions. Il confie cette mission ainsi que l'application de l'acte législatif à l'Office fédéral des assurances sociales, éventuellement d'entente avec une commission indépendante compétente en matière d'assurance-maladie.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Juni 1998

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben grundsätzlich dasselbe Ziel wie die dringlichen Bundesbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 1992 über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung im Gesundheitswesen. Einige der dort eingeführten Massnahmen wurden auch ins neuen Krankenversicherungsgesetz (KVG) aufgenommen. Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der Anliegen bewusst. Er erachtet die Diskussion von möglichen flankierenden Massnahmen gerade im Hinblick auf die angekündigte Teilrevision des KVG als sinnvoll. Dennoch ist er grundsätzlich der Ansicht, dass die im KVG vorgesehenen ordentlichen Regelungen zuerst ihre Wirkung entfalten sollten, bevor wiederum zu ausserordentlichen Massnahmen gegriffen wird.

Zu den einzelnen Punkten hält er das Folgende fest:

1. Eine Festsetzung durch den Bundesrat der Maximalpreise für ambulante Behandlungen stellt eine Abkehr von der Autonomie der Tarifpartner und vom föderalistischen Tarifsysteem dar. Eine Festsetzung von Tarifen auf Bundesebene erfolgt heute nur in denjenigen Fällen, in denen die Tarifpartner dem Bundesrat einen gesamtschweizerischen Tarifvertrag zur Genehmigung vorlegen. Einzige Ausnahme bilden ferner die vom Bund festgelegten Preise für Medikamente, Analysen sowie Mittel und Gegenstände sowie die Leistungen der Krankenpflege (Spitex und Pflegeheime). Für letztere hat der Bundesrat dem EDI die Kompetenz erteilt, Grenzen für die Tarifierung aufzustellen. Ein anderes Vorgehen ist auch im Rahmen der ausserordentlichen Massnahmen im KVG (Art. 54 und 55) nicht vorgesehen. Im Gegensatz zu den oben erwähnten dringlichen Bundesbeschlüssen wird mit der Kürzungsmöglichkeit für das nächste Jahr allfälligen Mengenausweitungen zumindest im nachhinein Rechnung getragen. Indessen wird damit keine präventive Wirkung auf die Menge der ambulanten Leistungen erzielt. Dem Bundesrat scheint es angezeigt, die Umsetzung eines derartigen Tarifstopps einer eingehenden Abklärung zu unterziehen. Zudem sind etwaige Massnahmen abhängig vom Vorliegen einer umfassenden Statistik, wie sie in Ziffer 5 verlangt wird. Festzuhalten ist zusätzlich, dass die am 9. März 1998 in die Vernehmlassung gegebene Vorlage für eine Teilrevision des KVG eine Kompetenz zur Globalbudgetierung im ambulanten Bereich enthält, die den Zielen des vorliegenden Vorschlages entspricht.

2. Für die stationäre Behandlung soll neben dem Tarifstopp die Verpflichtung der Globalbudgetierung für die Kantone eingeführt werden. Damit erhält eine heute bereits bestehende Möglichkeit für die Kantone (Art. 51 und 54 KVG) verpflichtenden Charakter. Eine flächendeckende Einführung von Globalbudgetierungen ist mit Ausnahme der Kantone

Waadt und Neuenburg nicht erfolgt. Vielmehr gibt es Ansätze dazu in einzelnen Spitälern. Es liegen daher wenig Erfahrungen vor, so dass auch das Ausmass der Kosteneindämmung nur schwerlich abschätzbar ist. Auch hier stellt sich daher die Frage, wie eine sinnvolle, d. h. den Zielen entsprechende Umsetzung erfolgen könnte.

3. Die Möglichkeit von Ausnahmen vom Tarifstopp ist ein Element, das schon in den dringlichen Bundesbeschlüssen Eingang gefunden hat. Eine Ausnahmemöglichkeit gerade in den aufgrund der örtlichen Verhältnissen tarifgünstigen Regionen vorzusehen scheint dem Bundesrat nicht angezeigt. Der dringliche Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992 sah eine Ausnahmeregelung nur dann vor, wenn die Kostensteigerung in engen Grenzen blieb. Diese Bedingung führte dazu, dass nur wenige Gesuche um Tarifierhöhungen vom Bundesrat bewilligt wurden und so zumindest die trotz Tarifstopp erfolgte Kostensteigerung nicht auf Tarifierhöhungen zurückzuführen war.

4. Die hier vorgeschlagene Begrenzung der Prämienerrhöhung und die geplante Ausnahmemöglichkeit entsprechen in den Grundzügen weitgehend der Regelung des ersten dringlichen Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1991 über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung. Namentlich aufgrund der damals eingegangenen zahlreichen Ausnahmegesuche änderte der Bundesrat diese Regelung bereits im darauffolgenden Jahr wieder und ersetzte sie durch die Festsetzung von Höchstprämien. Die Prämienkontrolle durch das Bundesamt für Sozialversicherung wurde letztes Jahr überprüft und gestützt auf die Vorschläge eines externen Experten verbessert. Diese erfolgt aufgrund der von den Versicherern eingereichten, detaillierten Unterlagen und unter Anwendung klar definierter betriebswirtschaftlicher Kriterien. Eine wichtige Beurteilungsgrundlage bilden namentlich die Kostenprognosen der Kantone. Diese Prognosen werden bei den Verhandlungen mit den Versicherern einbezogen. Das Bundesamt für Sozialversicherung ist sich hierbei seiner doppelten Rolle als Aufsichtsorgan bewusst. Einerseits übernimmt es Verantwortung für die Sicherheit und das Funktionieren der Versicherer, andererseits wahrt es die Interessen der Versicherten, indem es deren finanzielle Belastung durch Krankenversicherungsprämien möglichst tief hält. Anlässlich der letzten Prämienrunde (Prämien 1998) wurden von den Versicherern Prämienerrhöhungen von durchschnittlich etwas mehr als 7 Prozent beantragt. Nach Abschluss der verschiedenen Verhandlungsrunden resultierte noch eine durchschnittliche Steigerung von knapp 4,9 Prozent. Insofern wird der mit der vorliegenden Motion angestrebten Begrenzung der Prämienlast für die Versicherten aufgrund des heute zur Verfügung stehenden Instrumentariums bereits weitgehend Rechnung getragen.

5. Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion Gross Jost (97.3331) festgehalten, dass die Medizinalstatistiken einer Verbesserung bedürfen, da diese lückenhaft und für Zwecke der Planung bzw. des Nachweises von Bedürfnissen nach medizinischen Leistungen unzureichend seien. Er hat dabei aber betont, dass die gegenwärtige Lage der Bundesfinanzen, der Personalstopp und der grosse Aufwand, der für diese Statistiken notwendig ist, es nicht ermöglichen, eine Verbesserung rasch zu verwirklichen. Prioritär ist daher die Weiterentwicklung der Statistik der stationären Betriebe des Gesundheitswesens, die Statistik der Krankenversicherung und die Statistik der ambulanten Medizin und Pflege.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 juin 1998

Les mesures proposées visent en principe le même objectif que les arrêtés fédéraux urgents de 1991 et 1992 sur des mesures temporaires contre le renchérissement de la santé publique. Quelques-unes des mesures introduites à cette occasion ont été reprises dans la nouvelle loi sur l'assurance-maladie (LAMal). Le Conseil fédéral est conscient de l'importance des demandes formulées. Il estime qu'il est judicieux, notamment en vue de la révision partielle annoncée de la LAMal, de discuter d'éventuelles mesures d'accompagne-

ment. Il considère pourtant, d'une manière générale, que les dispositions ordinaires prévues dans la LAMal doivent d'abord déployer leurs effets, avant que l'on ait à nouveau recours à des mesures extraordinaires.

Concernant les différents points, le Conseil fédéral retient ce qui suit:

1. Le plafonnement par le Conseil fédéral du prix des traitements ambulatoires équivaut à un abandon de l'autonomie des partenaires tarifaires et du système tarifaire fédéraliste. A l'heure actuelle, les tarifs ne sont fixés au niveau fédéral que dans les cas où les partenaires tarifaires soumettent à l'approbation du Conseil fédéral une convention valable pour toute la Suisse. La seule exception concerne par ailleurs les prix que fixe la Confédération pour les médicaments, les analyses, les moyens et appareils ainsi que pour les prestations de soins (soins à domicile et établissements médicosociaux). S'agissant de ces dernières, le Conseil fédéral a donné au DFI la compétence de fixer des limites pour la tarification. Les mesures extraordinaires de maîtrise des coûts figurant dans la LAMal (art. 54 et 55) ne prévoient pas non plus d'autre manière de procéder. A la différence des arrêtés fédéraux urgents déjà mentionnés, on tient compte, du moins rétroactivement, d'une éventuelle extension des quantités en utilisant la possibilité de réduction pour l'année suivante. Il n'y a cependant pas d'effet préventif sur la quantité des prestations ambulatoires. Le Conseil fédéral estime qu'il est indiqué d'examiner de près l'application d'un tel blocage des tarifs. En outre, les éventuelles mesures dépendent de l'existence d'une statistique étendue comme le demande le chiffre 5. Il convient de retenir également que le projet de révision partielle de la LAMal mis en consultation le 9 mars 1998 contient une compétence d'établir une enveloppe budgétaire dans le secteur ambulatoire qui rejoint les objectifs proposés par la motion.

2. Pour le traitement en milieu hospitalier, la motion vise à introduire, à part le blocage des tarifs, l'obligation pour les cantons de définir une enveloppe budgétaire. Cette possibilité, que les cantons ont déjà à l'heure actuelle (art. 51 et 54 LAMal) revêtirait donc un caractère contraignant. A l'exception des cantons de Vaud et de Neuchâtel, l'introduction d'enveloppes budgétaires ne s'est pas généralisée. Il s'agit plutôt de tentatives de certains hôpitaux qui vont dans ce sens. On dispose donc de peu d'expérience en la matière, de sorte qu'il est également difficile d'estimer dans quelle mesure les coûts sont maîtrisés. Là aussi, la question qui se pose est de savoir comment une application judicieuse, c'est-à-dire conforme aux objectifs, pourrait être réalisée.

3. La possibilité de déroger au principe du blocage des tarifs est un élément qui avait déjà sa place dans les arrêtés fédéraux urgents. Or, le Conseil fédéral considère qu'il n'est pas opportun de prévoir une telle dérogation précisément pour les régions où les conditions permettent des tarifs avantageux. L'arrêté fédéral urgent du 9 octobre 1992 ne prévoyait une réglementation dérogatoire que si la hausse des coûts restait très modérée. Cette condition impliquait que le Conseil fédéral n'approuvait qu'un petit nombre de demandes d'augmentation de tarif et que, partant, la hausse des coûts qui avait lieu en dépit du blocage des tarifs n'était au moins pas due à des augmentations de tarif.

4. La proposition de limiter l'augmentation des primes et de prévoir des dérogations correspond dans ses grandes lignes à la réglementation du premier arrêté fédéral urgent du 13 décembre 1991 sur des mesures temporaires contre la désolidarisation dans l'assurance-maladie. C'était notamment en raison du grand nombre de demandes de dérogation présentées à ce moment-là que le Conseil fédéral avait modifié celle-ci dès l'année suivante en la remplaçant par le plafonnement des primes. Le contrôle des primes par l'Office fédéral des assurances sociales a été revu l'année dernière et amélioré sur la base des propositions d'un expert externe. Ce contrôle se fonde sur les documents détaillés présentés par les assureurs et implique l'application de critères clairement définis relevant de l'économie d'entreprise. L'évaluation des primes comporte un élément important: les prévisions des cantons relatives à l'évolution des coûts dont il est tenu

compte lors des négociations avec les assureurs. L'Office fédéral des assurances sociales est conscient du double rôle qu'il joue à cette occasion en tant qu'organe de surveillance. Il assume, d'une part, une responsabilité en matière de sécurité et de fonctionnement concernant les assureurs et défend, d'autre part, les intérêts des assurés en maintenant au niveau le plus bas possible la charge financière que représentent les primes d'assurance-maladie pour lesdits assurés. Lors du dernier tour de négociations de primes (pour 1998), les assureurs ont demandé des augmentations de primes d'un peu plus de 7 pour cent en moyenne. Les différentes négociations ont finalement abouti à une augmentation moyenne d'à peine 4,9 pour cent. Les instruments disponibles à l'heure actuelle permettent donc de tenir largement compte de la demande formulée dans la motion.

5. Dans sa réponse à la motion Gross Jost (97.3331), le Conseil fédéral a déjà constaté qu'il était nécessaire d'améliorer les statistiques médicales puisqu'elles étaient lacunaires et insuffisantes pour permettre une planification ou apporter la preuve des besoins en prestations médicales. Il a toutefois souligné que la situation actuelle des finances fédérales, l'interdiction d'engager du personnel et la grande charge de travail que représente l'établissement de ces statistiques constituaient autant d'éléments qui ne favoriseraient pas une réalisation rapide de ce projet. La priorité revient donc au développement de la statistique des établissements de santé (soins intra-muros), à la statistique de l'assurance-maladie et à la statistique de la médecine et des soins ambulatoires.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Raggenbass Hansueli (C, TG): Nur ganz kurz, weshalb ich mich zu Wort melde: Ich habe 1997 eine parlamentarische Initiative (97.428) eingereicht, mit einem sehr ähnlichen Inhalt, wie ihn nun diese Motion zum Ausdruck bringt. Ich war also quasi der Urheber dieser Motion. 1997 drohte eine weitere markante Prämienhöhung aufgrund eines starken Anstiegs der Gesundheitskosten. Damals sollten die hier dargelegten Kompetenzen dringlich eingeführt werden. Wir haben auch heute die Gesundheitskosten nicht im Griff. Ich verweise auf das, was Herr Bortoluzzi und Herr Cavalli ausgeführt haben: Eine Zunahme der Kosten um 5 Prozent pro Jahr liegt immer noch im normalen Durchschnitt. Es ist unsere Pflicht, alles vorzukehren, um die Gesundheitskosten nicht aus dem Ruder laufen zu lassen. Die Motion schlägt nun in verschiedenen Bereichen Massnahmen vor: erstens bei der ambulanten Behandlung, zweitens bei der stationären Behandlung, drittens auch im Rahmen der Kassenprämien und viertens – was wesentlich ist – beim geplanten Ausbau der Medizinstatistik. Der Bundesrat hält diese Motion auch für sehr sinnvoll; er ist aber dafür, dass man die Motion in ein Postulat umwandelt. Auch ich als «Quasi-Urheber» dieser Motion kann mich mit dieser Umwandlung in ein Postulat einverstanden erklären. Wir könnten hier allenfalls im Bereich der anstehenden KVG-Revision gewisse Positionen einbauen; ein Teil davon ist ja bereits vorgesehen, beispielsweise bei der ambulanten Behandlung. Man könnte, wie es auch der Bundesrat vorschlägt, im Rahmen der KVG-Revision Kompetenzen einräumen. Mir scheint es sehr zentral zu sein, dass man dies tut, damit man sofort handeln kann. Sowohl im ambulanten Bereich als auch im stationären Bereich und bei den Kassenprämien sollten Kompetenzen geschaffen werden, damit bei entsprechender Steigerung der Gesundheitskosten sofort eingegriffen werden könnte.

In diesem Sinne erkläre ich mich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Gross Jost (S, TG): Ich durfte für die SGK die kleine Arbeitsgruppe leiten, die sich mit dem Vorstoss Raggenbass näher

auseinandersetzte. Dieser Arbeitsgruppe gehörten Herr Rychen, Herr Raggenbass als Initiant und Herr Guisan an. Was Sie jetzt als Kommissionsmotion vor sich haben, ist in zweierlei Hinsicht sehr bemerkenswert. Sie haben hier eine Tarifbegrenzung – das ist das, was Sie von den Notbeschlüssen des Bundesrates aus den früheren Jahren bereits kennen –, aber jetzt neu in Kombination mit dem Versuch, auch die Mengenentwicklung in den Griff zu bekommen. Das Problem ist ja immer folgendes: Wenn Sie die Tarife «deckeln», dann explodieren die Mengen, um die entsprechenden Erträge wieder hereinzubringen.

Ein Zweites ist auch bemerkenswert: Wir kombinieren bei den Krankenkassenprämien diese zwei Instrumente, nämlich Tarifbegrenzung und Mengenbegrenzung, mit einem Prämienstopp – natürlich mit Ausnahmen. Die Kombination dieser drei Instrumente ist im Grunde genommen das, was als wirksames Mittel gegen die immer noch stark überdurchschnittliche Kostenentwicklung im Gesundheitswesen eingesetzt werden muss.

Das Dritte, auf das ich Sie hinweisen möchte, ist doch, dass in dieser Verbindung von Tarifbegrenzung und Kontrolle der Mengenentwicklung auch ein Modell für die Globalbudgetierung im ambulanten Bereich enthalten ist. Nachdem hier eigentlich von allen Parteien der Wunsch oder sogar die Forderung geäußert wurde, auch im ambulanten Bereich etwas zu tun, bin ich etwas überrascht, dass auf die Absicht des Bundesrates hin, im Rahmen der Teilrevision des KVG wirksame Instrumente vorzusehen, bereits wieder heftiger Widerstand angekündigt wurde. Das wird diese kostenwirksamen Instrumente möglicherweise auch zu Fall bringen.

Ich möchte noch auf ein wesentliches Problem hinweisen, das mir ganz entscheidend scheint, damit wir hier einen Schritt weiterkommen. Das Gesundheitswesen ist bekanntlich ein Milliardengeschäft. In jedem Unternehmen, wo man die Daten der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Unternehmens mit zwei Jahren Verspätung auf dem Tisch hätte, würde man sagen, man müsse die geschäftsführenden Organe zur Verantwortung ziehen. Aber das ist genau das, was wir im Gesundheitswesen heute leider immer noch haben. Wir haben die Zahlen des Gesundheitswesens aus dem Jahre 1995 irgendwann im Verlaufe des Frühjahrs 1998 auf den Tisch bekommen. Ich weiss, dass dem Bundesrat dieses Problem bekannt ist; aber ich habe Angst, dass nicht genug dagegen getan wird.

Wenn der Bundesrat im Rahmen der Teilrevision des KVG die Globalbudgetierung auch im ambulanten Bereich erwägt, dann müssen die Kenndaten der wirtschaftlichen Entwicklung des Gesundheitswesens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss eines Rechnungsjahres auf dem Tisch sein, sonst haben wir keinerlei Möglichkeit, das Gesundheitswesen auch wirklich zu steuern. Es genügt nicht, wenn man wortreich beklagt, man habe die rechtlichen Grundlagen und die Instrumente einer gesamtschweizerischen Gesundheitsstatistik nicht, sondern man muss etwas dagegen tun.

Hier wäre als Sofortmassnahme ganz wichtig, dass die Kompetenz für die Medizinstatistik vom Bundesamt für Statistik auf das BSV überginge. Wir können diese Instrumente der Kostenbegrenzung nicht wirksam erproben, wenn wir die Zahlen nicht innert einer vernünftigen Frist auf dem Tisch haben. Ich weiss, dass das im Dringlichkeitsprogramm des Bundesrates für 1995 bis 1999 vorgesehen ist. Aber ich möchte von Frau Bundesrätin Dreifuss wissen, ob hier nun tatsächlich etwas geht, auch im Bereiche der Kostenerfassung im ambulanten Bereich. Sonst fürchte ich, dass unsere Anstrengungen ins Leere laufen.

Cavalli Franco (S, TI): Nur ganz kurz zu Punkt 4 der Motion. Ich möchte Ihnen nicht verschweigen, dass die sozialdemokratische Fraktion dieser Motion nur zähneknirschend zugestimmt hat, und zwar eben wegen dieses Punktes, mit dem wir nicht einverstanden sind. Da aber in der Motion sehr wichtige Sachen wie Globalbudgets, Fixierung der Spalkosten usw. enthalten sind, haben wir ihr schlussendlich trotzdem zugestimmt.

Warum sind wir mit diesem Punkt nicht einverstanden? Wir sind nicht einverstanden damit, dass die Prämien jährlich im Ausmass der Steigerung der Gesundheitskosten steigen können. Das würde für nächstes Jahr – laut Hochrechnungen – 5 Prozent bedeuten.

Sie wissen ganz genau, dass die sozialdemokratische Fraktion das System der Kopfprämien nicht akzeptiert, weil wir es als sehr asozial betrachten. Wir haben eine Volksinitiative lanciert, mit der wir in den nächsten Jahren alles daransetzen werden, dieses System durch ein moderneres, gerechteres und vor allem kundennäheres zu ersetzen. Aber solange dieses asoziale System besteht, dürfen wir so etwas nicht tolerieren.

Wir werden zustimmen, aber dieser Punkt ist uns ein Dorn im Auge, weil er die bestehende Ungerechtigkeit noch verstärkt, und zwar vor allem für den unteren Mittelstand, der keine Subventionen erhält.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je ne sais pas très bien ce que je devrais ajouter à la réponse écrite et à la demande de transformer cette motion en postulat, sinon pour dire que nous en avons déjà tenu compte, au chiffre 1 concernant le plafonnement des tarifs des traitements ambulatoires, dans la proposition que nous vous faisons. Nous ne pensons pas recourir ici à une compétence fédérale mais donner aux cantons cet instrument.

Chiffre 2: nous partons de l'idée que cette compétence existe déjà et qu'il faut pousser les cantons à exercer leur contrôle dans ce domaine et pouvoir ainsi progresser. Vous l'avez dit vous-même lors d'une autre intervention, Monsieur Cavalli: c'est dans le domaine hospitalier que nous avons fait les plus grands progrès. Sur ce plan-là, nous pouvons encore progresser avec les listes hospitalières. Nous partons de l'idée qu'il y aura des baisses de coûts globaux dans le domaine hospitalier.

Sur le chiffre 4, je ne puis que dire que l'amélioration de la procédure d'approbation des primes – nous pourrions en parler encore à l'occasion d'une autre intervention – est la mesure que nous avons choisie. J'espère pouvoir vous démontrer aussi que, d'année en année, nous faisons dans ce domaine de très grands progrès.

Reste alors la question précise posée au chiffre 5 sur les statistiques.

Il faut bien voir qu'il y a deux sources différentes: d'abord celle des statistiques, qui doivent être des instruments d'analyse très approfondie et de plus en plus fine de l'évolution des coûts de la santé, du contrôle comptable des caisses. Il est clair que nous allons raccourcir la période de la présentation des prestations de comptes intermédiaires des caisses. Ensuite, le système de contrôle des primes est un instrument qui nous permet de rester le plus près possible de l'évolution des coûts telle qu'elle est perçue par les différentes caisses. D'un autre côté, vous demandez la mise en place d'instruments statistiques d'analyse fine, y compris d'analyse par exemple de coûts par pathologie ou des différents types d'évolution et de transfert, par exemple de l'hospitalier à l'ambulatoire, etc. Là, nous mettons en place cette amélioration de la statistique dans le domaine ambulatoire comme deuxième priorité aujourd'hui, mais elle figure dans la liste des éléments à mettre en place. Aujourd'hui, je donne la priorité – les choses n'avancent pas aussi vite que je l'aimerais – à la statistique hospitalière qui doit encore être mise en place avec la collaboration de tous les partenaires. Nous avons là des difficultés, même si les premiers essais qui ont pu être faits me paraissent prometteurs et positifs. Dans ce domaine, il faut trouver un juste équilibre entre ce que les hôpitaux peuvent fournir comme statistiques et la finesse de l'analyse des données dont nous avons besoin. Je puis vous assurer que cette question statistique est pour moi un des points absolument prioritaires de l'application de la loi.

Guisan Yves (R, VD): Juste une question complémentaire à propos de statistiques. Vous avez dit que vous mettez tout en oeuvre pour que ça se réalise rapidement, et, par ailleurs, dans son intervention, M. Gross Jost a parlé d'un transfert de

responsabilités entre l'Office fédéral de la statistique et l'Office fédéral des assurances sociales. C'est un élément qui me paraît assez important parce que, effectivement, la stratégie n'est pas la même à l'Office fédéral de la statistique et à l'Office fédéral des assurances sociales; d'autre part, les conceptions, je dirais les définitions, des éléments déterminants eux-mêmes ne sont pas les mêmes. Ça m'aurait intéressé d'avoir votre avis à ce sujet, parce que ce qui urge le plus, ce sont les éléments déterminants permettant la gestion de l'assurance-maladie, et pas nécessairement toutes sortes d'autres éléments qui ont un intérêt social, pour la connaissance des différentes couches sociales de notre pays, mais qui n'ont pas trait immédiatement à la gestion de l'assurance-maladie.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: C'est difficile de répondre à un parlementaire qui est en même temps très au courant de la mécanique fine des statistiques, puisqu'il met ses compétences à notre disposition pour essayer de trouver le meilleur système. Si M. Guisan témoigne de quelques inquiétudes, il faut les prendre au sérieux.

A mon avis, la question n'est pas celle de savoir qui doit faire les statistiques. Je ne suis, en général, pas convaincue que ce sont les utilisateurs eux-mêmes de ces statistiques qui sont les meilleurs garants de la solidité de celles-ci. Je n'aimerais pas répondre, Monsieur Guisan, à la question de savoir qui doit les faire. J'ai essayé d'exprimer l'idée que l'heure n'est pas au perfectionnisme le plus extrême ou à la mise en place du modèle le plus complexe, mais à une construction qui, successivement, nous donne les réponses aux problèmes les plus urgents, tels que je les ai énoncés tout à l'heure. Sur ce plan-là, pas de perfectionnisme. Urgence de la mise en place d'un système, mais ne pas non plus accepter un système qui n'a que le mérite d'exister et que l'on pourrait reprendre tel quel et qui n'aurait peut-être pas, malgré tout, la finesse suffisante.

Vous comprendrez que je suis redevable à mes collaboratrices et collaborateurs des propositions qu'ils font. Je leur donne la ligne générale, c'est celle que vous avez entendu énoncer tout à l'heure à la tribune.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Wir haben in der SGK eine Motion verabschiedet – ob mehrheitlich oder einstimmig, weiss ich nun nicht mehr. Aber wir haben nie darüber diskutiert, von einer Motion Abstand zu nehmen. Solange die Kommission keinen anderen Beschluss gefasst hat, bleibt es bei der Motion.

Ich möchte als Mitglied der Kommission an der Motion festhalten.

Gross Jost (S, TG): Es ist so, dass wir in der Kommission nicht darüber gesprochen haben, ob Motion oder Postulat, dass wir aber eine Motion beschlossen haben. Ich würde Ihnen deshalb beantragen, dass wir in der SGK noch einmal darüber sprechen und am 8. Oktober über die Motion abstimmen. Ich glaube, dass das auch der Kommission gegenüber fair ist. Ich würde also am 8. Oktober darüber abstimmen lassen; dies auch angesichts der Präsenz, denn es geht doch um sehr wichtige Fragen der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. In diesem Sinne stelle ich einen Ordnungsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Gross Jost	65 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen

Präsidentin: Wir verschieben die Abstimmung über die Motion SGK-NR – und nur die Abstimmung, weil wir die Diskussion heute zu Ende geführt haben – auf den 8. Oktober 1998.

Verschoben – Renvoyé

Präsidentin: Die Diskussion über diese Vorstösse ist damit erschöpft. Wir kommen nun zur Motion Gysin Remo 96.3494.

Gysin Remo (S, BS): Die letzten Worte waren «Diskussion» und «erschöpft». Wenn ich in die Sitzreihen schaue, habe ich auch das Gefühl: Wir sind erschöpft. Ich will nicht, dass wie vorhin zuerst die Diskussion geführt wird, sondern stelle jetzt den Ordnungsantrag, hier die Sitzung abzubreaken. Es sind zu wichtige Themen, als dass wir sie bei so gelichteten Reihen und bei diesem Müdigkeitsgrad, wie er offensichtlich herrscht, behandeln können. Über die eidgenössische Spitalplanung kann man nicht rasch im Vorbeigehen entscheiden. Ich stelle deshalb den Ordnungsantrag, die Sitzung hier abzubreaken.

Präsidentin: Es ist vorgesehen, dass die Sitzung wie üblich bis um 19 Uhr dauert; das steht auch so auf der Tagesordnung. Sie alle wünschen immer, dass wir Vorstösse behandeln. – Ich höre keinen Widerspruch gegenüber dem Abbruch der Sitzung.

Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr

La séance est levée à 19 h 00

Siebente Sitzung – Septième séance

Dienstag, 29. September 1998

Mardi 29 septembre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuener Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

97.064

Alpenkonvention Convention alpine

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. September 1997
(BBl 1997 IV 657)
Message et projet d'arrêté du 10 septembre 1997
(FF 1997 IV 581)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Fischer-Seengen, Brunner Toni, Dettling, Hegetschweiler, Maurer, Philipona, Scherrer Jürg, Speck, Stucky)
Nichteintreten

Minderheit

(Fischer-Häggingen, Brunner Toni, Dupraz, Hegetschweiler, Fischer-Seengen, Wyss)
Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine neue Botschaft auszuarbeiten, sobald die Protokolle «Verkehr», «Bodenschutz» und «Energie» zur Genehmigung vorliegen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Fischer-Seengen, Brunner Toni, Dettling, Hegetschweiler, Maurer, Philipona, Scherrer Jürg, Speck, Stucky)
Ne pas entrer en matière

Minorité

(Fischer-Häggingen, Brunner Toni, Dupraz, Hegetschweiler, Fischer-Seengen, Wyss)
Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat de présenter un message dès que les protocoles «Transports», «Protection du sol» et «Energie» seront prêts à être soumis à ratification.

Durrer Adalbert (C, OW), Berichterstatter: Darf ich zuerst etwas zur Ausgangslage sagen? Es war ja so, dass während Jahrhunderten das Leben und Wirtschaften im Berggebiet der Alpen auf die Selbstversorgung der eingesessenen Bevölkerung ausgerichtet waren. Eigentlich hat erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein gewaltiger Strukturwandel eingesetzt. Er hat auf der einen Seite zu Wachstum und Konzentration der Bevölkerung geführt, vor allem in den verkehrsgünstigen Lagen. Das hat auf der anderen Seite zur Abwanderung ganzer Talschaften geführt.

Heute leben rund 13 Millionen Menschen im europäischen Alpenraum. Die Alpen als Rückgrat Europas erstrecken sich

über eine Länge von 1200 Kilometern und eine Breite von 300 Kilometern von Slowenien bis Monaco. In der Schweiz wohnen nur noch rund 20 Prozent der Bevölkerung im Berggebiet, obwohl dieses Gebiet 60 Prozent der Landesfläche ausmacht.

Der alpine Raum hat für die ansässige Bevölkerung sowie für die umliegenden Regionen und Länder vielfältigste, zum Teil auch divergierende Funktionen zu erfüllen: Neben Lebens- und Wirtschaftsraum sind die Alpen wichtiger Verkehrsraum; sie liefern Trinkwasser; sie liefern Energie aus Wasserkraft; sie sind Erholungsgebiet für jährlich über 100 Millionen Touristen; sie sind militärischer Übungsraum und ökologischer Ausgleichsraum; sie sind Rückzugsgebiet für Fauna und Flora. Aufgrund der geographischen Lage und der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung liegt im Berggebiet des Alpenraumes der erhebliche Teil der verbliebenen Naturgüter unseres Landes, während – das muss man immer wieder sagen – die natürliche Umwelt im Mittelland durch die Besiedelung und die Intensivierung der Landwirtschaft stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Die Bergregionen bemühten sich, ihr Naturkapital oder ihre geographische Lage zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung wertmässig umzusetzen: Als wirtschaftliche Stütze kamen insbesondere der Tourismus und die Wasserwirtschaft auf, namentlich die Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft. Diese Zweige schufen Arbeitsplätze und Verdienst durch den Bau von Kraftwerken, durch Steuern, Wasserzinsen, Vorzugsenergie. Auch der Bau und der Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen wirkten seit Ende des letzten Jahrhunderts als wirtschaftlicher Motor. Denken wir z. B. an die Bahnen, denken wir an die Investitionen in den Hochwasserschutz; denken wir an den Nationalstrassenbau in jüngerer Zeit.

Diese wirtschaftliche Entwicklung hat aber zunehmend zu Konflikten mit den Schutzanliegen der intakten Natur und Landschaft geführt. In diesem Spannungsverhältnis hat sich der Clinch zwischen diesen Nutzungs- und Schutzanliegen immer stärker akzentuiert. Wir haben in der Schweiz immer wieder konkret über diesen Clinch diskutiert: bei der Alpen-Initiative, bei der Neat, am letzten Sonntag bei der Abstimmung über die LSVA – oder jetzt hier bei der Alpenkonvention. Soweit zur Ausgangslage.

Was ist nun die Alpenkonvention? Die Alpenkonvention ist ein internationaler Vertrag zum Schutz der Alpen. Sie geht auf eine Initiative der internationalen Alpenschutzkommission Cibra zurück und ist von den Umweltministern der Alpenstaaten 1989 an der ersten internationalen Alpenkonferenz aufgegriffen worden. Die Umweltminister wollten damit den Problemen, die mit der Entwicklung der internationalen Wirtschaftsordnung und dem zunehmenden zivilisatorischen Druck auf die ökologische Substanz des alpinen Raumes einhergehen, grenzüberschreitend begegnen. Vertragsparteien dieses völkerrechtlichen Vertrages sind alle Staaten mit Alpenanteil, also Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Slowenien, Liechtenstein, Monaco und die Schweiz, inklusive der Europäischen Union.

Die Alpenkonvention besteht aus einem Rahmenvertrag, der das allgemeine Prozedere, die Kompetenzen und Aufgaben festlegt, und aus einer unbestimmten Zahl nachgeordneter Protokolle zu verschiedenen Sachbereichen, in denen materiell die Einzelheiten geregelt werden sollen.

Die Rahmenkonvention wurde bereits im November 1991 an einer zweiten Alpenkonferenz in Salzburg unterzeichnet. Inzwischen haben Österreich, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Slowenien und die Europäische Gemeinschaft die Alpenkonvention ratifiziert. Sie ist seit dem 6. März 1995 in Kraft, nämlich seit der Unterzeichnung durch drei Vertragsparteien.

Folgende Protokolle sind definitiv ausgehandelt und abgeschlossen – es sind das die Protokolle, die der Botschaft zugrunde liegen und zur Genehmigung beantragt werden –: «Berglandwirtschaft», «Tourismus», «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung», «Naturschutz und Landschaftspflege» und «Bergwald». In Verhandlung stehen die brisanten Protokolle «Verkehr» und «Energie»; auch das Protokoll «B-

denschutz» ist noch nicht verabschiedet. In der bundesrätlichen Botschaft zur Alpenkonvention wird darauf hingewiesen, dass noch weitere Protokolle möglich, aber vorderhand nicht geplant seien, z. B. in den Bereichen Kultur, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung und Abfall. Es ist auch nicht nötig, dass im Moment noch weitere Protokolle gepuscht werden.

Die Alpenkonvention stiess in der Schweiz vor allem bei den unmittelbar betroffenen Alpenkantonen auf erhebliche Kritik. Neben den formellen Einwänden der fehlenden Mitsprache und der Verletzung kantonaler Zuständigkeiten wurde insbesondere bemängelt, dass bei den Protokollen zu einseitig die Schutzziele im Vordergrund stünden. Die Alpenkantone befürchteten, dass die in der Konvention stipulierte Erhaltung der Umweltqualität einseitig auf Kosten der wirtschaftlichen Interessen der ansässigen Bevölkerung gehen würde. Diese Skepsis schlug sich denn auch in den Vernehmlassungsergebnissen vom Frühling 1991 nieder. Neben den Alpenkantonen meldeten die bürgerlichen Parteien und die meisten Wirtschaftsverbände Bedenken gegenüber der Konvention und vor allem gegenüber den damals noch völlig offenen Protokollen an. Zum Teil wurde das Vertragswerk grundsätzlich abgelehnt.

Der Bundesrat trug dieser Skepsis damals Rechnung. Er unterzeichnete die Alpenkonvention 1991 nur mit einem Ratifizierungsvorbehalt und sicherte zu, dem Parlament die Genehmigung erst dann zu beantragen, wenn die Verhandlungen über die ersten Zusatzprotokolle zu einem – vor allem aus der Sicht unseres Landes – zufriedenstellenden Abschluss gekommen seien.

Die Schweiz schlug übrigens auch ein eigenständiges Protokoll «Bevölkerung und Wirtschaft» vor. Dieser Vorschlag enthielt die sozioökonomischen Forderungen der Gebirgskantone. Es ging dort vor allem um die Stärkung der Entscheidungsautonomie für die Gemeinwesen des Alpenraumes. Es ging um die gezielte Förderung der Bergregionen, um die angemessene Entschädigung für Ressourcen, Wasserkraft, ökologische Leistungen der Landwirtschaft, Schutz vor Naturgefahren, Landschaftsschutz, um den Ausgleich für erschwerte Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, um die Berücksichtigung regionalpolitischer Anliegen bei den Sektoralpolitiken, um den Finanzausgleich auf nationaler Ebene und um die Verbesserung der Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Ich durfte damals als Präsident der Gebirgskonferenz dieses Protokoll «Bevölkerung und Wirtschaft» den europäischen Umweltministern vorstellen. Leider wurde dieses Protokoll durch die Umweltminister an einer ausserordentlichen Ministerkonferenz 1994 in Paris abgelehnt. Man kam aber den Schweizer Forderungen insoweit entgegen, als verschiedene Standardformulierungen zu Subsidiarität, Mitsprache, regionaler Förderung und Abgeltung in sämtlichen Protokollen und im explizit erweiterten Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung» Eingang fanden.

Obwohl die Schweiz die Schutzbestimmungen der Alpenkonvention – im Gegensatz zu anderen Vertragsstaaten – weitestgehend erfüllt, blieb die Skepsis in den Bergkantonen gross; die Vorbehalte gegen dieses Vertragswerk blieben bestehen. Das ging so weit, dass die Regierungskonferenz der Gebirgskantone im Herbst 1995 dem Bundesrat gar den Ausstieg aus dem Verhandlungsprozess nahelegte, während die Umweltorganisationen die Ratifikation forderten.

Der Bundesrat hat dann im Februar 1996 festgestellt, die Forderungen der Gebirgskantone seien qualitativ und quantitativ im Rahmen des international Möglichen weitestgehend erfüllt.

Sie erinnern sich: Im Zusammenhang mit der Revision des Wasserrechtsgesetzes und der Wasserzinsdebatte in unserem Rat haben dann die Gebirgskantone ihre Bereitschaft erklärt, wieder auf den Verhandlungsprozess einzutreten. In der Folge wurden 1996 in Arosa zwischen einer Bundesdelegation, angeführt von Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss, und einer Delegation der Gebirgs- und Alpenkantone, angeführt von Regierungsrat Klaus Huber als Präsidenten, die Protokolle noch einmal intensiv diskutiert, und man kam zu einer gemeinsamen Erklärung zur Alpenkonvention.

Diese Erklärung hatte im wesentlichen folgenden Inhalt: «Die Bestimmungen der Alpenkonvention und ihre bereits formulierten Protokolle entsprechen weitgehend dem in der Schweiz geltenden Recht. Die bestehenden Schweizer Gesetze genügen den Anforderungen der Alpenkonvention. Sie gehen oft sogar darüber hinaus. Gesetzesrevisionen sind deshalb nicht nötig. In einigen Fällen können interpretierende Erklärungen zu den Protokollen bzw. Erläuterungen des Bundesrates in der Botschaft ans Parlament nötige Klarheit schaffen.» (Botschaft, Ziff. 133.2)

Im weiteren wurde ganz klar gesagt, dass die Genehmigung der Alpenkonvention aussenpolitisch den Willen der Schweiz unterstreiche, an den grenzüberschreitenden, internationalen Problemlösungen mitzuarbeiten. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Vollzug der Protokolle weitgehend Sache der Kantone sei. Das scheint mir wichtig zu sein. Zu beurteilen, welche Auswirkungen diese Konvention auf ihre Aufgaben hat, ist in erster Linie Sache der entsprechenden Kantone.

Damit war für den Bundesrat der Weg frei zur Ausarbeitung der Botschaft betreffend die Alpenkonvention und die verschiedenen Zusatzprotokolle. Die Botschaft wurde am 10. September 1997 verabschiedet.

Was ist nun Gegenstand des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens? Das Parlament hat gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung die Rahmenkonvention und die fünf abgeschlossenen Protokolle zu genehmigen. Wohl sind die Konvention und die Protokolle unbefristet. Sie sind aber kündbar. Sie sehen auch keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, sie führen keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei, und es wird kein bestimmter Rechtsbereich in detaillierter Weise oder durch direkt anwendbare Normen geregelt. Deshalb unterliegt der Genehmigungsbeschluss nicht dem Staatsvertragsreferendum (gemäss Art. 89 Abs. 3 der Bundesverfassung).

Aber gerade das entbindet das Parlament nicht von einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der Auswirkungen dieses internationalen Vertragswerkes. Konkret ist die Rahmenkonvention von der Schweiz unterzeichnet und von den meisten Alpenstaaten ratifiziert worden. Wir haben uns nun hier und heute darüber Rechenschaft abzulegen, wie wir uns diesbezüglich verhalten wollen.

Die nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie hat sich bereits vor einem Jahr, im Oktober 1997, mit dieser Vorlage auseinandergesetzt. Mit 14 zu 9 Stimmen ist sie auf das Geschäft eingetreten. Mit 15 zu 10 Stimmen hat die UREK aber einen Antrag an den Nationalrat gutgeheissen, die Beratung der Vorlage bis zum Abschluss der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes und der Beratungen des Energiegesetzes zu sistieren.

Weil seit der Beratung in der UREK fast ein Jahr vergangen ist, hat sie gestern an einer weiteren Sitzung das Geschäft noch einmal beraten. Das Ergebnis geht aus der neuen Ausgabe der Fahne hervor, welche die Fahne Nr. 2 ersetzt. Von den drei aufgelegten Fahnen gilt die Fahne, die rechts oben den Vermerk «Neue Ausgabe; ersetzt Fahne Nr. 2» trägt. Eintreten war – wie ich gesagt habe – mit 14 zu 9 Stimmen bereits beschlossen worden. Wir haben gestern über das Eintreten nicht mehr diskutiert. Dieser Entscheid steht. Dagegen ist die Kommission noch einmal auf ihren damaligen Sistungsbeschluss zurückgekommen.

Die Diskussion von damals, das muss man klar sehen, stand stark unter dem Eindruck der damals laufenden und zum Teil noch bevorstehenden Beratungen des Energiegesetzes und der Revision des Raumplanungsgesetzes. Mit dem Sistierungsbeschluss wollte die Mehrheit der Kommission damals erreichen, dass diese Gesetze im grundsätzlichen Einklang mit der Alpenkonvention und den dazugehörigen Protokollen verabschiedet würden. Damals gab es viele Anträge zu beiden Gesetzen, die zu Aussagen in den Protokollen diametral im Widerspruch standen.

In der Zwischenzeit hat der Nationalrat beide Gesetze verabschiedet. Die Resultate vermochten die Mehrheit der UREK und des Parlamentes zu befriedigen. Allerdings ist – was wir von der Mehrheit sehr bedauern – jetzt gegen das Raumplanungsgesetz das Referendum ergriffen worden.

Damit war für uns gestern eine neue Ausgangslage gegeben. Die Voraussetzungen waren für die UREK erfüllt, um am Sinstierungsbeschluss nicht mehr festzuhalten; es wurde kein Antrag gestellt, diesen Beschluss von damals aufrechtzuerhalten.

Mit 10 zu 7 Stimmen wurde ein Rückweisungsantrag – jetzt als Minderheit Fischer-Hägglingen auf der Fahne – abgelehnt, welcher den Bundesrat beauftragen möchte, eine neue Botschaft auszuarbeiten, sobald die Protokolle «Verkehr», «Bodenschutz» und «Energie» zur Genehmigung vorliegen. Demgegenüber obsiegte in der Kommission bei Artikel 1 mit 9 zu 6 Stimmen ein Antrag, der gegenüber dem Entwurf des Bundesrates nur die Genehmigung der Alpenkonvention und des Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Monaco – ohne die fünf Protokolle «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung», «Berglandwirtschaft», «Naturschutz und Landschaftspflege», «Bergwald» und «Tourismus» – beantragt. Auf der Fahne steht übrigens in Artikel 1 das Wort «Landwirtschaftspflege»; das ist falsch, es muss heissen «Landschaftspflege».

Gemäss einem neuen Artikel 1bis sollten diese fünf Protokolle vom Bundesrat erst nach Abschluss der Verhandlungen zusammen mit den Protokollen «Verkehr», «Bodenschutz» und «Energie» der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Welche Überlegungen haben zu unserem Antrag geführt? Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone und verschiedene Alpenkantone, aber auch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) sprechen sich ganz klar für die Genehmigung der Alpenkonvention und der fünf Protokolle aus. Die Gebirgskantone haben sich während vieler Jahre für ein ausgewogeneres Vertragswerk engagiert. Sie haben wesentliche Verbesserungen erreicht; sie sind heute für dieses Vertragswerk. Es gibt keinen Grund, die Gebirgskantone durch eine grundsätzliche Opposition zu desavouieren.

Mit dem Kompromiss der Ratifizierung der Alpenkonvention ohne Protokolle kann folgendes erreicht werden: Die Schweiz dokumentiert gegenüber den anderen Alpenländern ihre Bereitschaft, sich in der internationalen Zusammenarbeit für den Schutz des Ökosystems Alpen zu engagieren.

Die Schweiz wird mit der Ratifizierung der Konvention Mitglied in der Alpenkonferenz, also Vertragsmitglied mit allen Pflichten, aber auch mit dem Recht, unmittelbar bei der Ausgestaltung der Protokolle mitzuwirken. Damit hat sie die Möglichkeit, an den Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen gemäss Artikel 3 mitzuwirken, an der Zusammenarbeit im rechtlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich gemäss Artikel 4 zu partizipieren und an den Arbeiten der Alpenkonferenz und des ständigen Ausschusses direkt mitzuwirken. Das sind alles Rechte, die sich bereits aus dem Rahmenvertrag ergeben.

Wenn die Schweiz die Behandlung der fünf vorliegenden Protokolle aussetzt und vom Vorliegen der drei anderen Protokolle – also «Bodenschutz», «Energie» und «Verkehr» – abhängig macht, dann isoliert sie sich international nicht. Sie beschreitet den genau gleichen Weg wie Österreich, das ein Eintreten auf die übrigen Protokolle von einem befriedigenden Resultat beim Verkehrsprotokoll abhängig macht.

Wir Schweizer sind gut beraten, die Inhalte der für unser Land wichtigen Protokolle «Energie» und «Verkehr» zu kennen, bevor wir einzelne andere Protokolle genehmigen. Das eröffnet uns die Chance, Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien klarzumachen, wo die Interessen unseres Landes in der Energie- und vor allem in der Verkehrspolitik liegen. Diese Chance, auf saubere Art und Weise politisch entsprechenden Druck aufzubauen, müssen wir nutzen. Die Bergbevölkerung würde es nicht verstehen, wenn wir das nicht täten.

Man muss sehen, dass die UREK-NR die Protokolle inhaltlich noch gar nicht durchberaten hat, weil sie ja damals Eintreten, aber Sinstierung beschlossen hatte und auch gestern nicht die Möglichkeiten hatte, diese Protokolle zu beraten. Das wird eine sehr aufwendige Arbeit werden.

Mit dem vorgeschlagenen, konstruktiven Vorgehen können wir einen vernünftigen Ausweg aus einer langen Leidensgeschichte finden, der es uns erlaubt, aussenpolitisch unsere Solidarität mit den übrigen Alpenstaaten zu dokumentieren und innenpolitisch unsere Interessen für das Ökosystem Alpen und die Bergbevölkerung optimal zu wahren.

Ich ersuche Sie aus diesem Grund, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen.

Philippon Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: C'est en octobre 1989 que les représentants des Etats alpins ont chargé un groupe de travail d'élaborer une convention sur la protection des Alpes. Le but était de rechercher ensemble à résoudre des problèmes communs. Dès le début des travaux, les gouvernements des cantons et des communes concernés ont suivi les travaux avec une inquiétude certaine. Les craintes étaient dues au danger que la préservation de la qualité de l'environnement naturel se fasse au détriment des intérêts économiques de la population des régions concernées. Ces craintes se sont exprimées lors de la consultation de 1991, au cours de laquelle les cantons alpins et de nombreuses associations économiques firent part de leurs réserves ou parfois de leur opposition. Notre pays fit par la suite des efforts pour renforcer les aspects socioéconomiques dans les protocoles. En août 1996, un accord a pu être trouvé et une déclaration commune de la Confédération et des cantons alpins a été publiée.

La commission a examiné cet objet une première fois le 20 octobre 1997. L'entrée en matière a été acceptée par 14 voix contre 9. La majorité de la commission soutient l'entrée en matière en tenant compte du fait que la mise en application de la convention et des cinq protocoles y afférents ne nécessitera pas de modification des lois et des ordonnances en vigueur. D'autre part, la convention reflète la volonté de notre pays de tenir compte de façon équilibrée de la protection des ressources et des possibilités de développement économique de la population résidente. Il y a également été tenu compte du fait qu'au moment où notre pays se trouve en pleine négociation très difficile avec les pays européens, un refus d'entrer en matière ne serait pas compris par nos partenaires.

La minorité refuse d'entrer en matière parce que la convention reste assez floue sur les applications et les conséquences de ce type de convention, alors que les protocoles destinés à concrétiser les intentions formulées sont très précis et montrent clairement que les régions alpines ne pourront plus échapper aux pressions accrues des écologistes.

Par une décision prise à sa séance d'octobre 1997, la commission proposait de suspendre les délibérations jusqu'à l'entrée en vigueur de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire, et aussi de l'arrêté sur l'énergie. Celui-ci est maintenant sous toit. C'est la raison pour laquelle la commission s'est réunie à nouveau hier pour examiner la situation nouvelle.

La majorité de la commission propose aujourd'hui d'habiliter le Conseil fédéral à ratifier la Convention sur la protection des Alpes et le Protocole d'adhésion de la Principauté de Monaco. Par contre, les protocoles d'application devront être soumis à l'Assemblée fédérale pour approbation après que les négociations soient achevées, y compris les protocoles «Transports», «Protection des sols» et surtout «Energie».

Le souci de la commission est particulièrement dans le secteur de l'énergie, qui pourrait être confronté à de nouveaux obstacles au grand dam de la sécurité de notre approvisionnement. Ceci, du fait que l'espace alpin n'est abordé que comme zone à part, cimentée dans des traditions ancestrales seules dignes d'être sauvegardées. Ne perdons pas de vue que certaines régions alpines connaissent elles-mêmes un développement industriel non négligeable, et que des régions non alpines dépendent des ressources énergétiques fournies par les Alpes. C'est pourquoi le protocole «Energie» devra être examiné avec beaucoup d'attention puisqu'il peut constituer un danger pour notre économie. Au vu de l'ouverture prochaine du marché de l'électricité, il semble évident qu'une amélioration de la compétitivité de la production

d'électricité à l'aide de la force hydraulique est dans l'intérêt véritable des régions alpines. Des contraintes nouvelles seraient contraires à ces intérêts.

Je vous rappelle enfin les propositions de la majorité de la commission:

1. entrer en matière;
2. rejeter la proposition de minorité de renvoi;
3. habiliter le Conseil fédéral à ratifier cette convention, y compris le Protocole d'adhésion de la Principauté de Monaco;
4. adopter l'article 1bis dans le but de réexaminer les protocoles quand les négociations à leur sujet seront terminées.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Der Berichterstatter hat es erwähnt: Die Kommission ist mit 14 zu 9 Stimmen auf diese Vorlage eingetreten, d. h., eine starke Minderheit will nicht darauf eintreten.

Ich gestatte mir, zunächst ein paar Fakten in Erinnerung zu rufen: Es handelt sich hier um einen multilateralen Staatsvertrag, der nach seiner Ratifikation Verfassungsrang hat. Er geht also Bundesrecht und kantonalem Recht vor. Das gilt sowohl für die Konvention an sich als auch für die Zusatzprotokolle.

Diese Konvention ist zwar nicht direkt anwendbar, aber sie enthält die Verpflichtung des schweizerischen Gesetzgebers, sie in nationales Recht umzusetzen, mithin fremdes Recht zu übernehmen und anzuwenden. Die Tragweite für die Schweiz ist somit erheblich.

Im Gegensatz zu den übrigen Signatarstaaten ist die Schweiz besonders stark betroffen, weil ein überwiegender Teil ihres Staatsgebietes zum Konventionsperimeter gehört, nämlich 61 Prozent. Nur Österreich und Liechtenstein haben einen noch grösseren Anteil. Übrigens: Die Festlegung dieser Gebietsabgrenzung erfolgte ohne Mitwirkung der Kantone. Dieses Vorgehen wurde von den Kantonen zu Recht als stossend empfunden. Um so mehr ist eine genaue Prüfung dieser Konvention nötig.

Die Gebietseinteilung durch die Konvention bringt auch mit sich, dass das Gebiet der Schweiz unterteilt wird, nämlich in einen Teil, der der Alpenkonvention untersteht, und in einen anderen Teil, der ihr nicht untersteht. Das führt in der Schweiz zu einer Rechtsungleichheit, einer rechtsungleichen Behandlung der verschiedenen Landesteile. Ich meine, das sei mit der Rechtsauffassung unseres Landes nicht vereinbar.

Die Bestimmungen der Alpenkonvention und der Protokolle greifen stark in bisherige Kompetenzbereiche der Kantone ein.

Sie enthalten eine Verpflichtung, einheitliche Regelungen auch dort zu schaffen, wo bisher die Kantone autonom waren. Der föderalistische Staatsaufbau und das Subsidiaritätsprinzip werden damit in gravierender Weise beeinträchtigt. Der bisherige Widerstand der Alpenkantone ist deshalb verständlich. Weniger verständlich ist, dass sie die Segel gestrichen haben; ich meine, trotz vager Versprechungen hätten sie nicht aufgeben sollen.

Die Konvention sieht im übrigen einen Entscheidungsmechanismus vor, der das Nichtmitglied Schweiz gegenüber der EU gravierend benachteiligt. Dazu kommt ein Kontrollmechanismus mit einer neuen Bürokratie, mit internationaler Kontrolle, mit Qualifikationen und allenfalls auch mit Rügen; dies ist der Schweiz unwürdig und für sie nicht akzeptabel.

Die fünf Zusatzprotokolle, die heute ebenfalls zu ratifizieren sind, wenn man nach dem Entwurf des Bundesrates geht, sind relativ wenig problematisch. Die weitaus wichtigeren, «Verkehr» und «Energie», liegen noch nicht zur Ratifikation vor. Hier werden die Eingriffe voraussichtlich massiv sein. Zwar sind separate Entscheide noch möglich. Mit der Ratifikation der Konvention kommt aber dieser Zug in Fahrt und ist wohl nur noch schwer zu bremsen. Die Ablehnung einzelner Protokolle ist zwar theoretisch möglich, aber in der Praxis kaum realistisch. Deshalb muss für uns gelten: Wehret den Anfängen!

Es wird auch gesagt, dass die Schweiz die Anforderungen der Alpenkonvention ohnehin schon weitgehend erfülle und

der Eingriff, der noch anstehe, unbedeutend sei. Da die Schweiz – im Gegensatz zu anderen Staaten – die Vorschriften der Konvention zweifellos zu 150 Prozent erfüllen würde, während sich die anderen vielleicht darum fuotierten, ist es gerade deshalb unnötig, unserem Land weitere Fesseln anzulegen. Wir sollten uns an die alte Weisheit erinnern: Wenn kein Gesetz nötig ist, ist es nötig, kein Gesetz zu erlassen. Oder, wie es unser Ratskollege Leuba letzte Woche in seinem letzten Votum noch gesagt hat: «Ein Gesetz mehr, eine Freiheit weniger.»

Ich bitte Sie, dies bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen und auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Fischer-Hägglings Theo (V, AG): Wenn man die Anstrengungen des Bundes und der Kantone betrachtet, die im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Schutz und zur Förderung der Berggebiete unternommen wurden, muss man unwillkürlich die Frage stellen, was letztlich diese Alpenkonvention noch soll. Auch wenn wir an die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden denken, stellen wir fest, dass genügend Instrumente vorhanden sind, um eine sinnvolle Gestaltung des Alpenraumes sicherzustellen. An und für sich braucht es die Alpenkonvention nicht, weil die Gemeinden, die Gebirgskantone und der Bund genügend gesetzgeberische Instrumente besitzen, um den Zielsetzungen der Alpenkonvention gerecht zu werden. Es stehen auch genügend Förderungsmittel zur Verfügung.

Die Konvention wurde denn auch von den direktbetroffenen Gebieten mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Wir haben es gehört: Die Gebirgskantone wehrten sich lange Zeit gegen die Ratifizierung; insbesondere die Protokollentwürfe waren unbefriedigend. Dank deren Überarbeitung konnten Verbesserungen erreicht werden.

Wenn man die Botschaft des Bundesrates liest, merkt man, dass man sich sehr bemüht, beschwichtigend zu wirken. So wird etwa festgehalten, dass sämtliche Verpflichtungen ohne Anpassung des nationalen Rechtes erfüllt werden können. Auch die verfassungsmässige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen würde nicht angetastet. Zudem wird der grosse Ermessensspielraum der einzelnen Staaten hervorgehoben.

Wenn man die einzelnen Protokolle etwas vertieft durchgeht, bekommt man gewisse Zweifel an den Aussagen in der Botschaft und stellt fest, dass das ganze Paket doch nicht so harmlos ist, wie es auf den ersten Anblick aussieht. Wenn es sich bei der Alpenkonvention und ihren Protokollen auch nicht um direkt anwendbare Bestimmungen handelt, so enthalten sie letztlich doch indirekte Gesetzgebungsaufträge, und sei es nur, dass man sie bei der nationalen Gesetzgebung zu beachten hat. Zu beachten ist auch eine allfällige Weiterentwicklung.

Die einzelnen Protokolle enthalten so viele nicht fassbare Bestimmungen, dass die Gefahr gross ist, dass bei der Anwendung des kommunalen und kantonalen Rechtes das Einsprechpotential unter Bezugnahme auf die Konvention und die Protokolle stark erhöht und damit die Verwirklichung von konkreten Projekten und Massnahmen verzögert oder verhindert wird. Der Satz in der Botschaft, die Konvention sei gewissermassen als Instrument für die «Alpenverträglichkeit» von Projekten und Massnahmen anzusehen (Ziff. 142), macht hellhörig – auch die ganze Begleitmusik rund um dieses Geschäft.

Es sind vorab die Protokolle, die Mühe machen. Einzelne dieser Protokolle liegen noch nicht zur Genehmigung vor. Man kennt teilweise die Entwürfe. Wichtig für unser Land sind die Protokolle «Verkehr» und «Energie». Für die Schweiz ist die Energieproduktion aus Wasserkraft von besonderer Bedeutung. Ihr hoher Stellenwert ist auch im Hinblick auf die Öffnung des Elektrizitätsmarktes zu beachten.

Weil so wichtige Protokolle noch nicht vorliegen, schlage ich im Namen einer Minderheit vor, die Konvention vorerst nicht zu genehmigen, da zwischen der Konvention und den Protokollen ein sehr enger Zusammenhang besteht. In Artikel 2 Absatz 2 der Konvention sind die Massnahmen auch für die Bereiche Verkehr und Energie enthalten. In Absatz 3 ver-

pfllichten sich die Vertragsparteien, die Einzelheiten in den entsprechenden Protokollen zu vereinbaren. Irgendwie wäre es unlogisch, zwar die Konvention zu genehmigen, nicht aber die Protokolle; denn bei einer Anrufung der Konvention wird doch auf die Protokolle zurückgegriffen – auch wenn sie nicht genehmigt wurden.

Mit einer Genehmigung der Konvention bestünde auch ein beständiger Druck auf die Behörden, die einzelnen Protokolle zu genehmigen. Deshalb sollten wir eine Genehmigung der Konvention erst dann ins Auge fassen, wenn sämtliche wichtigen Protokolle vorliegen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen und die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen.

Brunner Toni (V, SG): Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf die Alpenkonvention nicht einzutreten. Falls Sie dies trotzdem tun wollen, bitten wir Sie, das Geschäft mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückzuweisen, eine neue Botschaft auszuarbeiten, sobald die drei in Verhandlung stehenden Protokolle «Verkehr», «Bodenschutz» und «Energie» zur Genehmigung vorliegen.

Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Heute das Rahmenabkommen – die sogenannte Alpenkonvention – und sämtliche Protokolle zu genehmigen und zur Ratifikation freizugeben wäre unseriös und unverantwortlich. Dies einfach darum, weil wir in der Kommission noch nicht einmal inhaltlich über die einzelnen Protokolle geredet haben. Als Parlament ist es unsere Aufgabe, die Protokolle seriös zu prüfen, deren Inhalt zu kontrollieren und sie auf keinen Fall vorher zu genehmigen.

Sofern Sie den Nichteintretens- bzw. den Rückweisungsantrag nicht unterstützen können, dürfen Sie höchstens der Kommissionsmehrheit zustimmen, niemals aber der Minderheit. Dies wäre ein Blankocheck für einen Preis, den wir gar nicht genau kennen.

Auf Seite 54 der Botschaft finden Sie die Liste jener Regionen, die unter das Hoheitsgebiet der Alpenkonvention fallen. Ich persönlich wohne auch in einer sogenannten administrativen Einheit des Alpenraumes, bin also auch ein «Alpenkonventionler» und fühle mich daher durchaus legitimiert, zu diesem Geschäft zu sprechen. Wenn ich heute aber gegenüber der Alpenkonvention kritischere Töne anschlage, so soll Ihnen das vor Augen führen, dass ein sehr grosser Teil der direktbetroffenen Bergbevölkerung dieser Konvention und vor allem den dazugehörigen Protokollen mit einigem Unbehagen entgegenseht.

Dass der angemessene Schutz des landschaftlich, kulturell und volkswirtschaftlich wertvollen Alpenraumes für die Schweiz ein zentrales Anliegen und eine wesentliche Zielsetzung sein muss, wird von unserer Seite vollumfänglich anerkannt, steht ausser Diskussion. Was wir aber bezweifeln, ist, ob die Ratifizierung der Alpenkonvention und der dazugehörigen Protokolle das richtige Mittel ist, um dieser Zielsetzung gerecht zu werden.

Unserer Ansicht nach ist es so, dass die Alpenkonvention neue Zuständigkeiten schafft. Statt grundsätzlich die Deregulierung zu fördern, wird durch neue Verwaltungsmechanismen zentralisiert und gebremst. Die generell anzustrebende Verminderung der Regelungsdichte in der schweizerischen Gesetzgebung sollte nicht durch eine derart überflüssige Vereinbarung belastet werden.

Die geltende nationale Gesetzgebung ist völlig ausreichend, um den Alpenraum in sinnvollem Mass zu schützen und zu fördern. Eine zusätzliche internationale Übereinkunft, die das eidgenössische Recht einbindet und allenfalls sogar beschränkt, ist deshalb aus unserer Sicht absolut obsolet.

Aber – das soll an dieser Stelle auch erwähnt sein – der grosse Wert des Alpenraumes in unserem Land selber wird von vielen immer wieder unterschätzt, wenn nicht sogar verkannt. Der Alpenraum erfährt vielfach nicht jene Beachtung, die ihm tatsächlich gebühren würde. Er ist aber immerhin für rund 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung Lebens- und Wirtschaftsraum zugleich. Daneben fungiert der Alpenraum als wichtiges Erholungsgebiet für Menschen aus nichtalpinen Regionen und Ländern, als Träger bedeutender Verkehrs-

wege, als Wasserschloss Europas, als Energielieferant und nicht zuletzt als Lebensraum einer einzigartigen Fauna und Flora.

Wir müssen uns bewusst sein, dass eine ständig wachsende Beanspruchung des Alpenraumes dessen ökologisch labiles Gleichgewicht durchaus stören kann. Es ist auch unbestritten, dass Umweltschutz nicht an Grenzen, Regionen oder Räume gebunden ist. Darin aber eine Begründung zu suchen, die eine Konvention nur für den Alpenraum als klar deklariertes Gebiet für strengere Umweltverträglichkeits-Prüfungsverfahren legitimieren würde, als sie für die restlichen Landesteile gelten, scheint uns nicht gerechtfertigt. Rechtsunsicherheit und -ungleichheit sind auf diese Weise vorprogrammiert.

Hinzu kommt, dass die schweizerische Umweltschutzgesetzgebung den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen im Schweizer Alpenraum bereits zur Genüge Rechnung trägt. Gleichmachende Umweltschutzpolitik über alle Alpenländer hinweg macht wenig bis keinen Sinn, weil sie völlig ineffizient wäre. Probleme im Alpenraum können nur unter Einbezug der direktbetroffenen Bewohnerinnen und Bewohner angegangen und gelöst werden, nicht aber über deren Köpfe hinweg von irgendwelchen internationalen Zusammenschlüssen, die über die direktdemokratischen Spielregeln in unserem Land hinweg entscheiden würden. Dies wäre fatal und nicht gerechtfertigt, vor allem weil wir uns mit gewissen Tendenzen und konkreten Absichten in den Protokollen überhaupt nicht einverstanden erklären können.

Liest man in der Botschaft die fünf bereits vorliegenden Protokolle durch, so lässt einen der Eindruck nicht los, dass verschiedenste Aktivitäten der Bergbevölkerung von vornherein als umweltschädlich verdächtigt werden. Dafür werden an verschiedensten Stellen der Protokolle Subventionen versprochen, wohl mehr darum, um die Opposition in den Alpenländern und in unserem Land – vor allem in den Alpenkantonen – klein zu halten.

Ein Protokoll zum Beispiel, mit dem wir überhaupt nicht einverstanden sind, ist das Protokoll «Tourismus». Zwar kommt darin wiederum unzählige Male das Wort «Förderung» vor – besser würde man wohl von Subventionen sprechen –, hingegen sollen neue touristische Anlagen in ihrer Errichtung behindert oder eingeschränkt werden. So sollen motorisierte Sportarten eingeschränkt oder sogar verboten und Kapazitäten von Seilbahnen drastisch eingeschränkt werden.

Endgültig misstrauisch wird man als Bergler dann, wenn man sich den konkreten Aktionsplan der internationalen Alpenschutzkommission (Cipra) zu Gemüte führt. Darin ist die Rede vom Rückgang des Autoverkehrs in den touristischen Regionen um 5 Prozent pro Jahr durch Zwangsmassnahmen wie Parkgebühren, Begrenzung der Anzahl Parkplätze usw. Darin ist auch zu lesen, dass maximal ein Parkplatz pro 50 Hotelbetten zu genügen habe und dass ein Parkplatz pro 20 Einwohner eigentlich genug sei. Auch ist es die Absicht, pro Jahr in den Gemeinden dreissig neue Naturschutzreservate zu schaffen. Ich könnte noch viele solche Beispiele aufzählen, die die Stossrichtung all dieser Protokolle aufzeigen. Ich bitte Sie, in Anbetracht dieser absolut stossenden Zielsetzung in bezug auf die Umsetzung der Alpenkonvention und vor allem auch den dazugehörigen Protokolle jetzt die Notbremse zu ziehen. Tun wir es jetzt, bevor es zu spät ist!

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Nichteintretensantrag der Minderheit Fischer-Seengen zu unterstützen. Wenn Sie eintreten wollen, bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag der Minderheit Fischer-Hägglingen zu unterstützen.

Burgener Thomas (S, VS): Herr Brunner, Ihr Bundesrat, Herr Ogi – Präsident des Kandidaturkomitees Sitten 2006 –, und die Sprecher Ihrer Fraktion haben vor etwa einem halben Jahr hier in diesem Saal das Engagement des Bundes für die Olympischen Spiele unterstützt und quasi eine olympische Hymne gesungen. Nun zeigt ja die Position der SVP wieder einmal, dass sie die Schweiz auch in diesem Bereich in die Isolation führen will. Das ist sicherlich einer Olympiakandidatur nicht förderlich.

Ist Ihnen bewusst, dass Sie mit dieser Politik Ihrem Bundesrat und der Kandidatur von Sitten für die Olympischen Spiele 2006 eigentlich massiv schaden?

Brunner Toni (V, SG): Herr Burgener, Sie verwechseln Kraut und Kabis miteinander. Die schweizerische Umweltgesetzgebung ist um einiges besser als diejenige in vielen Ländern, die die Alpenkonvention bereits ratifiziert haben. Ich glaube, in dieser Hinsicht müssen wir uns im Hinblick auf eine Kandidatur «Sion 2006» überhaupt nicht fürchten.

Semadeni Silva (S, GR): La Convenzione delle Alpi non ha la vita facile nel cuore delle Alpi. Anche oggi in questo Consiglio c'è ancora chi si sente in dovere di combatterla o di rimandarne la ratifica alle calende greche, come abbiamo appena sentito dal collega Brunner Toni che probabilmente non capisce ciò che gli sto dicendo. E questo, benché sia l'Unione europea che tutti i paesi alpini, con la sola eccezione dell'Italia, l'abbiano già ratificata. La convenzione è entrata in vigore nel 1995, e l'assenza della Svizzera è diventata ormai inspiegabile e dannosa per la nostra immagine all'estero.

Mindestens drei wichtige Argumente sprechen für die Ratifizierung:

1. die Alpenkonvention ist heute innenpolitisch breit abgestützt;
2. die Alpenkonvention ist aussenpolitisch von Bedeutung;
3. die Alpenkonvention ermöglicht eine europäische Berggebietspolitik.

Zum ersten Argument: Die direktbetroffenen Alpenkantone haben Anfang der neunziger Jahre die Alpenkonvention und die ersten Entwürfe der Protokolle als zu «schutzlastig» zurückgewiesen und ein Gleichgewicht zwischen Schützen und Nutzen gefordert. Die Kritik der Bergkantone, Herr Brunner, war berechtigt und nicht umsonst. Sie wurde insbesondere im Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung» aufgenommen. In jenem Protokoll wurde vermerkt, dass nichts über die Köpfe der unmittelbar betroffenen Bergbevölkerung hinweg umgesetzt werden könne und dass die Massnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen seien. Das kann man in der Botschaft nachlesen.

Seit dem sogenannten Arosler Gipfel mit Bundesrätin Dreifuss im Sommer 1996 stehen die Regierungen der Alpenkantone praktisch geschlossen hinter dem Abkommen. Dies geht ganz klar aus der bundesrätlichen Botschaft hervor, die in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bund und Vertretern der Regierungskonferenz der Gebirgskantone entstanden ist. «Wir stehen heute mit der Verlässlichkeit der Bergler hinter dem Vertragswerk», hat der Präsident der Regierungskonferenz der Gebirgskantone gesagt – ein SVP-Mitglied, und dies schon letztes Jahr!

Mit der Zustimmung der Alpenkantone ist die Grundvoraussetzung für die Ratifizierung der Alpenkonvention gegeben. Objektiv gesehen steht der Ratifizierung nichts mehr im Wege.

Zum zweiten Argument: Die Ratifizierung der Alpenkonvention hat eine grosse aussenpolitische Bedeutung für die Schweiz. Österreich, Frankreich, Deutschland, Liechtenstein, Slowenien und die EU haben die Rahmenkonvention bereits ratifiziert. Nur in Italien muss nach dem Senat noch die Abgeordnetenkammer entscheiden.

Nun frage ich Sie: Kann die Schweiz, als Herz der Alpen und als Vorreiterin in der Berggebietspolitik, ohne stichhaltige Gründe die Ratifizierung der Alpenkonvention weiter auf die lange Bank schieben oder sie sogar ablehnen? Die Antwort ist klar: Nein! Als Alpenland par excellence ist die Schweiz einer der zentralen Partner dieses Übereinkommens. Ohne die Schweiz macht die Alpenkonvention kaum einen Sinn. Die Erfahrungen und die Kompetenz unseres Landes sind in der Alpenpolitik gefragt. Ohne Ratifizierung kann unser Land aber lediglich mit einem Beobachterstatus, mit beratender Stimme, mitwirken.

Die Ratifizierung der Alpenkonvention bedeutet für die Schweiz ein Stück Integration, wenn auch nur in die europäische Alpenpolitik. In der heutigen Situation unseres Landes

und nach der Abstimmung vom Sonntag ist es besonders wichtig, dass wir nicht wieder ein negatives Signal gegen die europäische Zusammenarbeit aussenden. Die Probleme mit den bilateralen Verhandlungen zeigen deutlich, dass wir z. B. für eine Lösung im alpenquerenden Transitverkehr auf die anderen Alpenländer angewiesen sind. Mit der Ratifizierung der Alpenkonvention kann die Schweiz künftig, zusammen mit Österreich, eine führende Rolle bei der Erarbeitung des Verkehrsprotokolls übernehmen.

Nun noch zum letzten Argument: Die Alpenkonvention macht eine europäische Berggebietspolitik möglich. Internationale Abkommen dürfen in ihren konkreten Auswirkungen zwar nicht überschätzt werden, die Umsetzung der Alpenkonvention wird in der Schweiz keine unmittelbaren Auswirkungen haben und keine administrativen oder gesetzgeberischen Aktivitäten nach sich ziehen. Trotzdem ist die Ratifizierung der Alpenkonvention auch für die Schweiz wichtig. Im sensiblen Ökosystem der Alpen ist eine grenzüberschreitende Politik der Nachhaltigkeit, des Ausgleichs zwischen Nutz- und Schutzinteressen mit entsprechender Entschädigung für Ressourcen und ökologische Leistungen von zentraler Bedeutung.

Auf diesen Erkenntnissen basiert die Alpenkonvention. Die Unterzeichnerstaaten und die EU anerkennen mit der Ratifizierung der Alpenkonvention zum ersten Mal, dass der Alpenraum eine Region mit besonderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen ist. Die Alpen erhalten dadurch mehr Gewicht in Europa, und dies kann für das Alpenland Schweiz nur vorteilhaft sein.

Ich bitte Sie darum, Eintreten zu beschliessen und dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Teuscher Franziska (G, BE): Was stellen die Alpen für eine norddeutsche Touristin dar, wenn ihr Reiseziel Rimini ist? Ein unangenehmes Hindernis, das die freie Fahrt nach Italien behindert, ganz im Sinn: Nieder mit den Alpen – freie Sicht aufs Mittelmeer. Im europäischen Zusammenhang sind die Alpen eine wenig bedeutende Randregion. Daran vermögen auch die Zahlen, die uns Herr Durrer zu Beginn genannt hat, nichts zu ändern. Weder Paris noch Rom, noch Bonn haben sich je gross um das Schicksal dieser Region gekümmert.

Für die Schweiz sieht dies natürlich etwas anders aus. Hier machen die Alpen rund 60 Prozent der Landesfläche aus. Damit wird – zumindest geographisch gesehen – der Rest der Schweiz zur Randregion. Berggebietspolitik, wie sie mit der Alpenkonvention umschrieben wird, ist deshalb für die Schweiz von zentraler Bedeutung. Die Schweiz sollte daher ein grosses Interesse daran haben, dass die europäischen Nachbarn die Belange der Alpenregion ernster nehmen.

Der geographisch schwierige Alpenraum ist einerseits ökologisch sehr sensibel, andererseits gerade im Zeitalter der Globalisierung auch ökonomisch äusserst verletzlich. Die Alpenkonvention und die dazugehörigen Protokolle sind wertvolle Instrumente, damit sich der Alpenraum im europäischen Raum harmonisch entwickeln kann. Die Alpenkonvention dient dazu, dass die Alpenregion innerhalb Europas vermehrt als Lebensraum und nicht bloss als Transitverkehrsraum zur Kenntnis genommen wird.

In der Alpenpolitik ist die Schweiz eine Musterschülerin, denn sie hat die Hausaufgaben bereits gemacht. Gemäss Botschaft des Bundesrates ziehen nämlich die Ratifizierung der Alpenkonvention und die Ratifizierung der vorliegenden Protokolle keine gesetzgeberischen Aktivitäten nach sich. Doch auf internationaler Ebene ist unsere Schülerin ungenügend. So hat die Schweiz weder die Alpenkonvention noch die bereits vorliegenden Protokolle ratifiziert. An dieser mangelhaften Leistung will auch die Kommissionsmehrheit kaum etwas ändern. Die Protokolle sollen nicht ratifiziert werden, solange noch andere Protokolle ausstehend sind.

Die grüne Fraktion kann diese Verweigerungshaltung nicht verstehen. Die vorliegenden Protokolle konkretisieren die Anforderungen für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes.

Die Alpenkonvention stützt sich auf die drei Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung: Wirtschaftsverträglichkeit, Umweltver-

träglichkeit und Sozialverträglichkeit. Der Vorwurf einer Schutzlastigkeit ist völlig fehl am Platz. Vielmehr wird in den einzelnen Protokollen aufgezeigt, wie Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen sind.

Selbst die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete sieht keine Gründe dafür, sich gegen die Ratifizierung der Alpenkonvention und der Protokolle zu wehren. Sie können dies im Positionspapier, das Sie soeben erhalten haben, noch nachlesen und ändern vielleicht Ihre Meinung, bevor wir darüber abstimmen werden.

Mit der Ratifizierung der Alpenkonvention und der fünf vorliegenden Protokolle kann die Schweiz ein Zeichen setzen, dass ihr die internationale Zusammenarbeit auf regionaler Ebene wichtig ist. Sie leistet damit einen Beitrag zur Konkretisierung des vielzitierten Schlagwortes «Europa der Regionen» – dieses Europas im Gegensatz zum zentralistischen Europa von Brüssel.

Das sehen meine Vorredner zwar anders. Herr Fischer-Seengen, Herr Fischer-Hägglingen und Herr Brunner haben uns die Alpenkonvention als Schreckgespenst an die Wand gemalt. Es ist gesagt worden: «Wehret den Anfängen!» und «Wir wollen keine neuen Fesseln!» Herr Brunner hat erwähnt, dass die Alpenkonvention in der schweizerischen Politik keinen Platz haben dürfe, andererseits hat er sich darüber beklagt, dass die Alpenpolitik in der Schweiz zuwenig ernst genommen würde.

Herr Brunner, mit der Ratifizierung der Alpenkonvention und der Protokolle würden Sie die Anliegen der Alpenregion stärken. Sie haben vom Protokoll «Tourismus» gesprochen und gesagt, dass darin die Parkplatzfrage thematisiert würde. Wenn Sie sich dagegen wenden, sind Sie offenbar auch der Meinung, dass der Alpenraum in erster Linie als Verkehrsraum wahrgenommen werden sollte.

Innerhalb des riesigen europäischen Wirtschaftsraumes will die Schweiz nicht allein stehen. Sie hat ein vitales Interesse an einer internationalen Koordination der Politik zur Entwicklung und zum Schutz des Alpenraumes. Selber verfügt die Schweiz ja bereits über grosse Erfahrungen in der Umsetzung einer Schutz- und Nutzungspolitik im sensiblen Berggebiet. Bei einer intensiveren internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Alpenkonvention könnte die Schweiz viel von ihrer bisher gemachten Erfahrung einbringen. Sie könnte z. B. dazu beitragen, die Umweltstandards im Tourismus auch in anderen Alpenregionen zu harmonisieren und eine einheitliche Transitverkehrspolitik umzusetzen.

Alle übrigen Alpenländer haben die Alpenkonvention bereits ratifiziert. Nur die Schweiz hat bisher abseits gestanden. Mit der jetzigen Ratifizierung der Alpenkonvention und der dazugehörigen Protokolle könnte die Schweiz den Rückstand aufholen und bei der Ausarbeitung der noch ausstehenden Protokolle eine wichtige Rolle übernehmen.

Die grüne Fraktion beantragt deshalb, auf den Beschlussentwurf einzutreten und den Rückweisungsantrag der Minderheit Fischer-Hägglingen abzulehnen. Bei Artikel 1 beantragen wir, den Antrag der Minderheit Semadeni zu unterstützen, denn nur mit der Ratifizierung der vorliegenden Protokolle zeigen wir, dass wir die nachhaltige Entwicklung auch umsetzen wollen – in der Schweiz und in Europa. Die Unterschrift der Schweiz würde ein Zeichen setzen, dass die anderen Ländern die Protokolle auch ratifizieren sollten.

Denn: Wer möchte der Musterschülerin Schweiz in der Alpenkonvention nicht nacheifern?

Epiney Simon (C, VS): Préliminairement, j'aimerais rassurer les pro-européens et les nostalgiques des mythes alpins. La Convention alpine est quasiment en veilleuse depuis 1991. Elle n'est dotée d'aucune structure administrative et elle est boudée par l'ensemble des régions et des élus de la montagne en Europe. Dès lors, il n'y a pas urgence à ne pas laisser du temps au temps.

L'espace alpin regorge de biens précieux qui nécessitent une protection particulière, ainsi qu'une approche commune. Aucun pays ne peut, en effet, régler seul les problèmes de pollution, d'exode rural, de trafic ou de tourisme. A ce titre, la Convention alpine mérite notre soutien parce qu'elle officialise

la reconnaissance internationale des problèmes de la montagne, présente l'avantage de promouvoir une identité propre, et est susceptible d'inciter les autres Etats membres à réaliser les mêmes efforts en matière d'environnement que la Suisse, de manière à ce qu'une certaine équité entre régions alpines soit rétablie.

Il faut que tout le monde y trouve son compte. Or, comment ce qui était inacceptable hier peut être aujourd'hui convenable? Les méfiances, les doutes, les suspicions ont-ils disparu comme par enchantement? Assurément non, mais la Convention alpine a besoin d'un nouveau souffle et d'un nouveau partenaire. C'est la raison de notre adhésion de principe, avec le «mais» de circonstance.

Les gens de la montagne appellent, en effet, de leurs vœux une stratégie globale pour les Alpes, mais pas sous la forme d'un chèque en blanc. Ils veulent prendre leur temps à la ratification des protocoles d'application parce que le texte actuel, truffé de généralités, va provoquer un appauvrissement économique des régions concernées, qui se voient infliger une série de handicaps supplémentaires venant s'ajouter à ceux inhérents à l'habitat en montagne. En outre, la convention prévoit également des mesures contraignantes sans se préoccuper de leurs conséquences pratiques.

Les protocoles qui constituent la substance de la convention doivent, dès lors, être retravaillés afin de ne pas privilégier l'environnement au détriment de l'environné. C'est ici le lieu de regretter que le protocole «Population et économie» élaboré par notre pays ait été rejeté de manière quasi arrogante alors qu'il prévoyait des instruments législatifs nécessaires pour améliorer les conditions de vie en montagne, préserver et créer des emplois, assurer l'indemnisation des prestations écologiques et garantir aux populations locales le droit de décider de leur sort.

Plutôt qu'avaler la pilule sans connaître la composition, le groupe démocrate-chrétien, tout en partageant la philosophie générale de la Convention alpine, réclame que son contenu soit modifié et s'approche du contenu de la Charte européenne des régions de montagne qui, elle, rencontre le soutien unanime de tous les milieux alpins. Les protocoles devront notamment et en priorité s'inspirer du projet avorté du protocole «Population et économie» pour appréhender l'ensemble des activités de protection et d'utilisation de l'Arc alpin, et rééquilibrer l'ensemble de l'édifice. Cette exigence s'impose d'autant plus que les instruments de protection en vigueur n'ont pas le même contenu d'un pays à l'autre et laissent la place à toutes les interprétations au vu des termes lénaifiants et vagues qui caractérisent la convention.

Le groupe démocrate-chrétien appuiera donc la proposition de la majorité de la commission parce qu'il ne saurait cautionner un texte apparemment innocent, réduisant les montagnards à de simples jardiniers du paysage ou les reléguant au rang d'assistés sous la tutelle des représentants des ministères de l'environnement des Etats membres, tout heureux d'exercer une souveraineté internationale sur un patrimoine objet de toutes les convoitises. Les Alpains revendiquent donc le droit de vivre et de travailler en montagne, de bénéficier d'un cadre de vie attractif, de conditions et d'un niveau de vie comparables aux autres régions du pays, ainsi que le droit à la différence, c'est-à-dire le droit de rechercher un équilibre entre les activités humaines et les exigences de préservation du milieu naturel. Les Alpes ne pourront être préservées qu'avec l'adhésion des populations concernées, et non par des diktats extérieurs ou des promesses fantaisistes.

Les Alpes n'ont jamais servi de réserve! Au contraire, elles ont été entretenues et façonnées grâce à la présence familière de l'homme qui a contribué à préserver la beauté des sites et à créer la diversité des paysages. Une véritable politique de la montagne doit être basée sur le principe du développement durable profitable également à l'être humain, et comprendre à la fois des mesures d'aménagement et de protection, et appréhender l'ensemble des problèmes. La convention répond à ces critères, mais pas les protocoles d'application.

C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de soutenir les propositions de la majorité de la commission.

Baumberger Peter (C, ZH): Auch ich ersuche Sie namens der CVP-Fraktion selbstverständlich um Eintreten auf die Vorlage und um Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit. Das heisst: Ratifikation der Konvention, jedoch Zurückstellung der Protokolle.

Ich möchte versuchen, gerade als Nicht-Alpenbewohner sine ira et studio, zu einer möglichst objektiven Beurteilung dessen zu kommen, was uns vorliegt. Ich schicke voraus, dass auch wir Mittellandbewohner der Meinung sind, dass die Bewohner des Berggebietes, d. h. die Bewohner der grösseren Fläche unseres Landes, nicht einfach als Bewirtschafter eines Erholungsraumes «funktionieren» können und die Alpen nicht einfach Schutzgebiet für Flora und Fauna sein sollen.

Die Dauerbesiedlung unseres Alpenraumes ist aus verschiedenen Gründen unabdingbar. Dann müssen wir aber den Bergbewohnern auch das Recht einräumen, an der wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen und nicht nur als «Subventionsempfänger» – ich betone das – an unserem Wohlstand teilnehmen zu können.

Auf den ersten Blick mag man für den Nichteintretensantrag Verständnis haben. Wenn Sie Artikel 2 der Konvention lesen, so werden Sie schon etwas stutzig ob dieser einseitig «ganzheitlichen» Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen. Dazu kommt, dass das von der Schweiz vorgeschlagene Protokoll «Bevölkerung und Wirtschaft» nicht akzeptiert wurde.

Allein, das ist nur die halbe Wahrheit: Zu beachten ist – es wurde bereits gesagt –, dass es bei der Alpenkonvention lediglich um programmatische Erklärungen geht, die nicht direkt innerstaatlich anwendbar sind. Diese Erklärungen sind zwar nicht vollständig, sie sind nicht immer ausgewogen, aber sie sind nicht einfach falsch.

Wir von der CVP haben daher grosses Gewicht auf die Tatsache gelegt, dass die Bergkantone die Ratifikation heute akzeptieren, wenn auch mit der Einschränkung – darauf lege ich wiederum Gewicht –, dass bei den verschiedenen Protokollen zur Alpenkonvention die notwendigen Vorbehalte und auslegenden Erklärungen noch angebracht werden, wie das ja vorgesehen ist.

Die Überprüfung auf solche Vorbehalte hat die Kommission noch nicht vorgenommen. Dies würde an sich die Rückweisung an die Kommission, aber keineswegs die Rückweisung an den Bundesrat bedeuten. Der Rückweisungsantrag der Minderheit Fischer-Häggingen ist also auch sachlich nicht richtig.

Nun ist aber auch eine Rückweisung an die Kommission aus zwei Gründen keine vernünftige Lösung:

1. Solange nicht alle Protokolle, insbesondere die kritischen zu Verkehr und Energie, vorliegen, so lange haben wir keinen Überblick darüber, wo wir Vorbehalte und auslegende Erklärungen anbringen müssen. Vergessen Sie nicht: Diese Protokolle enthalten dann gewisse Auslegungskriterien für unsere Gesetzgebung.

2. Um solche Vorbehalte und Erklärungen formulieren zu können, müssen wir doch wissen, was wir landesintern wollen.

Gestatten Sie mir eine Bemerkung zum heutigen Raumplanungsgesetz (RPG): In diesem Gesetz stehen wir explizit hinter den Anliegen der dezentralen Besiedlung. Dafür sind – Sie alle wissen das – gerade auch in der Berglandwirtschaft gewisse Lockerungen notwendig. Wenn ich nun die Fundamentalloposition sehe, wie sie sich im Referendum gegen das RPG präsentiert, dann habe ich und dann hat die CVP-Fraktion gewisse Zweifel daran, ob diese Leute auch mit der Alpenkonvention echte Nachhaltigkeit und eben nicht nur Schutzgebiet erreichen wollen.

Andererseits kann die Alpenkonvention – Sie haben das gehört – auch ohne die Protokolle ratifiziert werden. Das wäre nichts anderes, als was andere Alpenstaaten – beispielsweise Österreich – auch tun.

Die CVP ist zusammen mit den Bergkantonen dafür, dass wir in diesem zentralen Aspekt Mitsprache haben. Um die volle Mitsprache zu erlangen, sollten wir die Alpenkonvention ratifizieren und lediglich die Protokolle einstweilen zurückstellen, bis wir den Überblick haben und das sauber beurteilen können.

Wenn dann ein weiterer Vorteil dieser Alpenkonvention zum Tragen kommt, dass nämlich die Umweltstandards der Schweiz wirklich führend sind und auf Europa, auf unsere Nachbarstaaten, ausstrahlen, ist das um so besser. Dessen sind wir uns aber noch nicht ganz sicher.

Wie gesagt, das ist kein Grund, die Alpenkonvention nicht jetzt zu ratifizieren. Dadurch vermeiden wir – bei voller Mitsprache – die Isolation der Schweiz.

Stucky Georg (R, ZG): Eine Stellungnahme der FDP-Fraktion abzugeben ist insofern schwierig, als die Kommission gestern ihre Anträge noch geändert hat und sich die Fraktion folglich über die neuesten Anträge nicht unterhalten konnte.

Eine Minderheit – eine starke Minderheit sogar – der Fraktion hat aber für Nichteintreten votiert, die Mehrheit – aufgrund des alten Antrages der Kommission – für Sistieren. Nun ist dieser Sistierungsantrag weggefallen; es liegt ein neuer Antrag für eine Rückweisung an den Bundesrat vor. Dieser Antrag konnte von der Fraktion nicht behandelt werden.

Die FDP-Fraktion steht der Sache generell skeptisch gegenüber. Sie wird eine genaue Prüfung der Protokolle verlangen; sie hat bereits im Vernehmlassungsverfahren zum Protokoll «Energie» angekündigt, dass sie einer Ratifizierung dieses Protokolls nicht zustimmen wird. Mit anderen Worten: Sie verlangt vom Bundesrat und von unserer Verwaltung, dass dieses Protokoll noch einmal verhandelt wird – genau gleich wie die Österreicher verlangen, dass das Protokoll «Verkehr» nochmals verhandelt wird.

Wir begründen unsere Skepsis damit, dass wir in unserem Land eine Teilung des Rechtszustandes haben, auch wenn die Konvention bzw. die Protokolle nicht direkt anwendbar sind. Es ist klar, dass das Recht, das durch die Alpenkonvention gesetzt wird, in unserer internen Gesetzgebung immerhin berücksichtigt werden muss und dass tendenziell ein Druck entsteht, unsere eigene Gesetzgebung entsprechend auszugestalten. Dieser Druck wird sich auch dahingehend auswirken, dass die Wirtschaft im Alpengebiet unter besondere ökologische Regeln gestellt wird. Ich erinnere Sie aber daran, dass in der Schweiz gerade in Alpengebieten die ersten Industrien entstanden; denken Sie an den Kanton Glarus. Es ist nicht einzusehen, weshalb wir unser Alpengebiet nicht weiterhin auch industriell entwickeln können.

Aber selbst im Bereich der Landwirtschaft beherrscht diese Konvention ein traditionelles Bild. Wenn Sie sich das Protokoll «Berglandwirtschaft» ansehen, sehen Sie, dass die traditionellen Hofanlagen unterstützt werden sollen. Das würde bei uns heissen, dass man im Kanton Wallis oder im Kanton Graubünden – also in typischen Alpengebieten, wo jeder Bauer noch seinen Stall hat – noch die Einzelställe unterstützen und schützen müsste, nicht aber die gemeinsame Hofhaltung. Gerade auf diesem neuen Weg könnten wir unserer Berglandwirtschaft helfen, aber gerade das Beschreiten dieser neuen Wege soll verhindert werden.

Die Skepsis besteht auch deshalb, weil hier eine Organisation dazwischengeschoben wird, zwischen die Europäische Union und die Schweiz. Wir kennen kantonales und eidgenössische Recht. Schon hier haben wir Abstimmungsprobleme. Dann müssen wir unser Recht auf das europäische Recht abstimmen. Zusätzlich käme jetzt noch die Organisation der Alpenkonvention mit ihrem Recht dazu, die ja eine eigene Bürokratie hat, die gemäss Konvention kontrollieren will, was wir tun. Ihr ist also ein Instrumentarium gegeben, das zu Interventionen berechtigt. Wollen wir das eigentlich?

Wenn ich den Aktionsplan der Cipra anschau, muss ich sagen, dass «es mir auch kalt über den Rücken gelaufen» ist – wie offenbar Herrn Brunner. Was hier vorgeschlagen wird, würde heissen, dass wir bei der Inbetriebnahme oder bei der Vorbereitung der Olympischen Spiele noch zusätzliche Schwierigkeiten erwarten müssten, Herr Burgener. Ich könnte mir gut vorstellen, dass gerade bei der Infrastruktur des Verkehrs und beim Ausbau der Hotellerie Schwierigkeiten entstehen könnten, Friktionen mit den Anliegen dieser Konvention. Davon, blauäugig einer solchen Konvention beizutreten, wie das die SP-Fraktion und der Bundesrat beantragen, möchte ich Ihnen abraten.

Noch eine Bemerkung zur Abgrenzung des Alpenraumes: Es ist wahrscheinlich nicht bemerkt worden, dass die Stadt Luzern zum Alpenraum gehört. Da sehen Sie schon die völlige Unvereinbarkeit der Alpenkonvention mit unseren Vorstellungen.

Ich möchte Ihnen im Namen der FDP-Fraktion beantragen, zumindest dem Rückweisungsantrag Fischer-Hägglings zuzustimmen, wobei ich aber betonen muss, dass eine starke Minderheit in unserer Fraktion für Nichteintreten ist.

Präsident: Die Fraktion der Freiheits-Partei lässt mitteilen, dass sie den Nichteintretensantrag und, falls Eintreten beschlossen wird, den Rückweisungsantrag unterstützt.

Eymann Christoph (L, BS): Die liberale Fraktion ist für Eintreten und gegen Rückweisung.

Wir betrachten es als wichtig, dass eine Regelung des Verhältnisses zwischen Schutzbedürfnis des Alpenraumes und wirtschaftlicher Nutzung erfolgt. Dass dabei das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung leitend ist, scheint uns wichtig.

Die Weise, wie uns die Kommissionsmehrheit vorzugehen vorschlägt, wird uns Gelegenheit geben, die einzelnen Protokolle sehr sorgfältig zu behandeln. Darin liegt auch ein Grund, gegen den Rückweisungsantrag zu sein, weil das inhaltlich weitgehend so bereinigt werden kann. Es ist wichtig zu wissen, dass keine eidgenössischen Gesetze als Folge der Genehmigung geändert werden müssen. Die Umsetzung wird bei den Kantonen liegen; so ist auch Gewähr geboten, dass die Bevölkerung ganz nahe an den Ansatzebenen mitreden, mitentscheiden und ihre Haltung direkt einbringen kann. Die oft gehörte Befürchtung einer perfektionistischen Umsetzung durch unser Land wird so sicher zerstreut.

Die Mehrheit der liberalen Fraktion unterstützt die Fassung der Kommissionsmehrheit, die sie als guten vorläufigen Kompromiss betrachtet. Die Minderheit betrachtet die Genehmigung der verschiedenen Protokolle als Chance, das Alpengebiet auch zum Nutzen der Bergbevölkerung aufzuwerten, und unterstützt die Minderheitsanträge zu Artikel 1 und Artikel 1bis.

Wiederkehr Roland (U, ZH): Es ist irgendwie symptomatisch: Wenn es in der Diskussion wieder einmal darum geht, an und mit den Alpen verdienen zu können, dann weibeln die meisten der Bürgerlichen, «Sion 2006» vor Augen, und der Bundesrat erlässt dem IOK sogar die Mehrwertsteuer! Wenn es dann darum geht, nachhaltig sein zu wollen und etwas für die kommenden Generationen zu tun, dann weibeln die Bürgerlichen gar nicht mehr, und der Bundesrat schafft sogar den «Fonds Landschaft Schweiz» ab.

Dann kommt die CVP daher, die sich lange nicht auf ein Konzept hat einigen können. Herr Durrer war einmal dafür, dann wieder dagegen, jetzt ist er wieder mit Vorbehalten dafür. Das ist ein wunderbarer Kompromiss, lieber Adalbert Durrer, aber irgendwie erinnert er mich an den Priester, der eine Heirat absegnet, es den Eheleuten aber verbietet, den Beischlaf zu vollziehen, bis vollständig und sicher erwiesen ist, dass die Vereinigung Früchte tragen wird; das ist nicht möglich, Herr Durrer.

Die LdU/EVP-Fraktion ist daher für vorbehaltloses Ratifizieren – wagen wir doch einmal etwas: Es ist tatsächlich so, wie es Herr Burgener sagt und auch Herr Epiney zwischen den Zeilen vernehmen liess: «Sion 2006» könnte noch bachab gehen, wenn sich die Schweiz hier auch in die Isolation begäbe.

Durrer Adalbert (C, OW), Berichterstatter: Ich möchte nur noch kurz auf die vorgebrachten Argumente eingehen. Es ist so: Wenn man sich seit zehn Jahren mit der Alpenkonvention intensiv beschäftigt, kennt man die Argumentationslinie. Ich habe heute viele Argumente gehört, vor allem dagegen, zum Teil auch dafür. Sie entsprechen eigentlich der Sichtweise von 1989 und übersehen, dass diese Alpenkonvention und die Protokolle natürlich auch eine Entwicklung durchgemacht haben. Von der einseitigen Schutzlastigkeit ist man zu einem ausgewogenen Resultat gekommen. Es lagen damals ver-

schiedene Protokolle noch gar nicht vor. Heute hat man fünf Protokolle, die materiell abgeschlossen sind, und bei dreien sind doch die wesentlichen Konturen heute abschätzbar; das ist eine andere Ausgangslage.

Es ist auch wichtig zu sehen, dass hier der Ermessensspielraum der Kantone entsprechend berücksichtigt werden muss. Die Kantone haben nachher diese Politik vor Ort umzusetzen. Sie sind es, die es beurteilen können, und sie haben sich grundsätzlich für die Konvention und die ersten fünf Protokolle ausgesprochen. Ich selber bin als Bewohner eines Gebirgskantons und des Gebirgsperimeters, welcher in dieser Alpenkonvention enthalten ist, eigentlich glücklich darüber, dass wir – so hoffe ich – nicht nur heute die Grundsatzdebatte führen, sondern uns in der UREK und später auch im Plenum inhaltlich mit den Protokollen auseinandersetzen können. Denn es ist wichtig, dass man diese Debatte über die Schutz- und Nutzungsanliegen im Alpenraum einmal auf nationaler Ebene führt, dass man uns nicht nur diskreditiert, wenn es um Ausgleichszahlungen und Subventionen geht, sondern sich einmal echt darüber unterhält, was 20 Prozent der Bevölkerung auf 60 Prozent der Landesfläche letztlich für eine Zukunft haben; das ist entscheidend.

Es wurden einige Punkte angesprochen, z. B. die Gebietsabgrenzung. Natürlich war es so, dass die Gebietsabgrenzung vorgenommen wurde, bevor die Kantone sich äussern konnten. Aber man kann insgesamt sagen: Diese Gebietsabgrenzung wurde nach geographischen und topographischen, also nach objektiven Kriterien vorgenommen.

Wenn man Anstoss daran nimmt, Herr Stucky, dass Luzern im Perimeter enthalten ist, so darf ich dazu immerhin sagen: Luzern «verkauft» sich auf den Ansichtskarten sehr gerne auch mit dem Pilatus und seinem Umland. Sie wissen ja: Der Pilatus steht an sich nicht auf Luzerner Boden, sondern auf dem Territorium meiner Wohngemeinde Alpnach. Luzern ist also in diesem Sinn eine Alpenstadt, aber die Konvention hat für Luzern keine unmittelbaren Auswirkungen.

Es wurde auch gesagt, man führe eine Zweiteilung des Rechtes herbei – Sonderrecht für den Alpenraum und für die übrige Schweiz –, und das sei unkorrekt. Da muss ich Ihnen doch sagen: Wir wären im Gebirgsraum schon oft froh gewesen, wenn man auch beim Landesrecht mit dieser Zweiteilung sensibler umgegangen wäre. Wir haben beim Heimatschutz, beim Landschaftsschutz, beim Moorschutz viele Gesetzesbestimmungen, die explizit für den Gebirgsraum geschaffen wurden und auch hier eine Zweiteilung schaffen.

Das entspricht aber dem Gleichheitsgrundsatz: Gleichbehandlung nach Massgabe der Gleichheit und Ungleichbehandlung nach Massgabe der Ungleichheit. Hier besteht eine Ungleichheit, nämlich zwischen dem schönen Hinterland, das man schützen will, und dem weniger schönen Mittelland, auf dem man Wertschöpfung betreiben will.

Ich möchte noch einmal klar betonen, dass die Alpenkonvention und die Protokolle keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten. Eine Dimension muss man sehen: Ich bin nicht für die Musterknaben- oder Mustermädchenrolle der Schweiz, Frau Teuscher; aber ich bin sehr dafür, dass wir gute Signale für andere Länder aussenden. Ich denke z. B. an Slowenien, wo noch überhaupt keine entsprechende Gesetzgebung besteht. Solchen Ländern würde man mit internationaler Solidarität den Rücken stärken.

Zum Antrag der Minderheit Fischer-Hägglings: Ich kann mich eigentlich vorbehaltlos meinem Kollegen Baumberger anschliessen. Die Rückweisung an den Bundesrat macht keinen Sinn. Ich sehe nicht ein, warum eine neue Botschaft nach Vorliegen der drei noch offenen Protokolle verlangt wird. Ich glaube, die Konzeption der Mehrheit der Kommission ist die richtige Lösung.

Noch ein letztes Wort an die Adresse von Kollege Wiederkehr. Er war ein bisschen polemisch. Herr Wiederkehr, ich habe den Eindruck, dass Sie sich mit der Alpenkonvention so unseriös auseinandergesetzt haben, wie Sie sich bezogen auf meine Position informiert haben. Die Voten, die Sie in der UREK abgegeben haben, haben mich nicht im Eindruck bestärkt, dass Sie die Konvention, die Protokolle und ihre Auswirkungen auf die Bergbevölkerung à fond studiert hätten.

Wenn Sie meine Haltung vielleicht ein bisschen mehr hinterfragt hätten, hätten Sie festgestellt, dass ich bis vor kurzem eigentlich sogar die inkorporierte, personifizierte Opposition gegen die Alpenkonvention war. Aber heute muss ich, auch aufgrund der Diskussionen mit meinen Kollegen in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone, sagen: Insgesamt haben wir ein Resultat ausgehandelt, zu dem ich kritisch-positiv stehen kann.

Wir sollten zur Konvention ja sagen, damit wir institutionell mitwirken können. Sie werden es dann bei der Detailberatung zu den Protokollen erleben, dass ich schon noch meine kritischen Bemerkungen anzubringen habe. Aus heutiger Sicht würde ich sagen, dass «Durrer» wahrscheinlich am Schluss auch nicht allen Protokollen zustimmen wird. Ich kann mir vorstellen, dass es eine Mehrheit in diesem Saal auch so sieht.

Ich ersuche Sie, auf dieses Geschäft einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Philipona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Toute la discussion qui a eu lieu ici conforte la majorité de la commission, qui propose de surseoir à la ratification des différents protocoles, sauf à celle du Protocole d'adhésion de la Principauté de Monaco. Toutes les craintes qui sont ressorties portent sur ces protocoles. Il reste donc à terminer les protocoles «Transports», «Protection des sols» et «Energie». Pendant ces négociations, la Suisse pourra faire valoir ses souhaits. On peut bien sûr regretter que la proposition d'un protocole «Population et économie» n'ait pas été retenue. Je crois qu'il y aura lieu d'essayer d'introduire une partie de ce qui a été proposé tout au long de ces négociations qui restent encore à faire.

La logique veut donc qu'on sursoie à la ratification de ces protocoles. Je vous demande donc de soutenir la majorité de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst herzlichen Dank den beiden Berichterstattern. Ich muss erwähnen, dass insbesondere Herr Durrer das Dossier «Alpenkonvention» schon sehr lange kennt. Er hat in Paris die Gebirgskantone der Schweiz in dieser Angelegenheit vertreten und ist jetzt in der UREK dabeigewesen, hat also die lange Leidensgeschichte dieser Konvention miterlebt. Dagegen bin ich selbst erst seit neun Monaten Umweltminister. Um den Wiederkehrschen Vergleich zu benutzen, würde es mich also freuen, wenn heute das Baby «Alpenkonvention» auf die Welt kommen könnte. Ich möchte Sie diesbezüglich ermuntern, auf die Vorlage einzutreten und sie ja nicht wieder zurückzuweisen.

Gegenstand der Vorlage ist das Übereinkommen zum Schutz der Alpen, die Alpenkonvention. Sie besteht aus einer allgemein gehaltenen Rahmenkonvention und einer Reihe von Ausführungsprotokollen zu verschiedenen Sachbereichen. Das Ziel von Konvention und Protokollen ist es, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Nutzung des Alpenraumes zu schaffen.

Die Rahmenkonvention ist seit dem 6. März 1995 in Kraft und wurde bisher von fünf Staaten – Österreich, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Slowenien – und der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert. Die Schweiz ist nicht Vertragspartei, vor allem, weil die Alpenkantone einem Beitritt der Schweiz lange Zeit negativ gegenüberstanden.

Die Schweiz hat, wie verschiedentlich betont wurde, mitgearbeitet, und sie hat diese Konvention, die sie selbst noch gar nicht ratifiziert hat, wesentlich beeinflusst. In unserem Land ist diese Arbeit, diese Beeinflussung, mit Genugtuung und zum Teil auch mit Stolz kommentiert worden. Auch heute ist immer wieder gesagt worden, wir seien die Musterknaben in Sachen Umweltschutzpolitik, wir seien die Mustermädchen, was den Alpenschutz angehe.

Wir haben auch eine lange Erfahrung in Sachen Nachhaltigkeit, und es muss immer wieder gesagt werden: Nachhaltigkeit ist nicht mit Umweltschutz gleichzusetzen, sondern sie

ist die politische Kombination von Sozialverträglichkeit, ökonomischer Entwicklung und Umweltschutz. Das ist wahrscheinlich die Begründung dafür, dass es so mühsam war und so lange gedauert hat, diese Alpenkonvention landesintern voranzutreiben; deswegen die hitzigen Diskussionen und der lange Leidensweg bis zum heutigen Tag!

Was die Alpen angeht, müssen wir tatsächlich feststellen, dass sie nicht nur ein Teil schweizerischer Identität sind, sondern dass ihr Schutz auch eine internationale Verpflichtung bedeutet, weil sich die Alpen nicht nur in der Schweiz befinden. Das hat sich in der Verkehrspolitik gezeigt, das zeigt sich aber auch bei solchen internationalen Erklärungen und Protokollen.

Die international abgestützte Vereinheitlichung von Zielsetzungen für die Entwicklung des Alpenraumes fördert eine Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Politiken. Das kann für die Schweiz mit ihrem hohen Umweltstandard nur von Vorteil sein. Die Alpenkonvention bildet einen Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verschiedener Gebietskörperschaften auf unterschiedlichen Ebenen. Es ist von daher nichts als ein Akt der notwendigen Solidarität mit den angrenzenden Bergregionen, wenn diese Konvention jetzt verabschiedet wird.

Von seiten der Berichterstatter wurde immer wieder zu Recht betont, dass die Ratifikation der Alpenkonvention keine Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Kantonen zur Folge hat und die Alpenkantone weitgehend für den Vollzug zuständig sind. Die Gebirgskantone unterstützen heute mehrheitlich den Bundesrat. Ich erinnere an ein Zitat von Klaus Huber, Präsident der Regierungskonferenz der Gebirgskantone, der gesagt hat: «Wir stehen mit der Verlässlichkeit der Bergler hinter diesem Vertrag.»

Konvention und Protokolle haben zum Ziel, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Nutzung des Alpenraumes zu schaffen. Die Schweiz kann sämtliche Verpflichtungen ohne Anpassung des nationalen Rechtes erfüllen. Bei der Umsetzung sind sowohl der Schutz der natürlichen Ressourcen als auch die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit der ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Ratifikation hat – wie gesagt – keine Verschiebung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen zur Folge.

Ich bitte Sie deshalb – weil eben die Konvention die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördert und ein Akt der internationalen Solidarität ist – um Eintreten und um Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Namentliche Eventualabstimmung
Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2358)

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (entrer en matière):
Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Gennier, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwyygart (121)

Für den Antrag der Minderheit Fischer-Seengen (Nichteintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité Fischer-Seengen (ne pas entrer en matière):

Baader, Bangarter, Baumann Alexander, Beck, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dreher, Dupraz, Egerszegi, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrli, Philipona, Pidoux, Randegger, Rythen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schläuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wyss (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Gros Jean-Michel (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Cavadini Adriano, Cavalli, Dettling, Ehler, Friderici, Gross Andreas, Kofmel, Lachat, Loeb, Meier Samuel, Pini, Raggenbass, Sandoz Marcel, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger (18)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit
Fischer-Häggingen (Rückweisung) 59 Stimmen

Bundesbeschluss zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und zu verschiedenen Zusatzprotokollen

Arrêté fédéral concernant la Convention sur la protection des Alpes (Convention alpine) et divers protocoles additionnels

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), das von der Schweiz am 7. November 1991 in Salzburg unterzeichnet wurde, und das Protokoll über den Beitritt des Fürstentums Monaco werden genehmigt.

Abs. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Alpenkonvention und das in Absatz 1 genannte Protokoll zu ratifizieren.

Minderheit

(Semadeni, Baumann Stephanie, Borel, Eymann, Grobet, Herzog, Rechsteiner Rudolf, Teuscher, Vollmer, Wiederkehr)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

La Convention sur la protection des Alpes (Convention alpine), signée par la Suisse le 7 novembre 1991 à Salzbourg, et le Protocole d'adhésion de la Principauté de Monaco, sont approuvés.

Al. 2

Le Conseil fédéral est habilité à ratifier la Convention alpine et le protocole mentionné à l'alinéa 1er.

Minorité

(Semadeni, Baumann Stephanie, Borel, Eymann, Grobet, Herzog, Rechsteiner Rudolf, Teuscher, Vollmer, Wiederkehr)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Semadeni Silva (S, GR): Die Mehrheit der UREK schlägt heute die Ratifizierung der Rahmenkonvention ohne Protokolle vor. Dies ist verglichen mit dem früheren Sistierungsantrag sicher ein vernünftiger Schritt, und ich begrüsse diese Entwicklung. Damit wird die Schweiz endlich stimmberechtigte Vertragspartei der Alpenkonvention. Der Antrag der Mehrheit der UREK bedeutet aber nur eine Minimallösung, die die langjährigen Anstrengungen der Alpenkantone um einen Ausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen kaum berücksichtigt. Die Rahmenkonvention mit ihrem Zielkatalog hat einen ausgesprochen programmatischen Charakter. Bundesrat Cotti hatte 1991 die Konvention mit dem Vorbehalt unterschrieben, die Ratifikation der Rahmenkonvention erst zu beantragen, wenn die Verhandlungen über die ersten Protokolle zu einem für unser Land zufriedenstellenden Abschluss gekommen seien. Dies ist inzwischen geschehen. Der Ratifikation des Rahmenabkommens steht nichts mehr im Weg.

Doch warum sollen die bereits abgeschlossenen Protokolle nicht ratifiziert werden? Gerade in den Protokollen hat die Kritik der Alpenkantone ihren Niederschlag gefunden. In den Protokollen werden die sozioökonomischen Anliegen verankert. In die Protokolle haben Bestimmungen zu Subsidiarität, Mitsprache, regionaler Förderung und Abgeltung als Standardformulierungen Eingang gefunden. Die Schweiz hat die Protokolle ja weitgehend mitgeprägt. Die Alpenkantone waren dabei. Auch Herr Durrer hat, damals noch als Regierungsrat, weitgehend das Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung» mitgeprägt.

Die Alpenkantone und der Bundesrat sind 1996 zum Schluss gekommen, dass mit der Ratifizierung der Alpenkonvention und der fünf abgeschlossenen Protokolle die Schweiz ihre bereits eingeleitete Politik einer bezüglich Schutz und Nutzung ausgewogenen Berggebietsentwicklung bekräftigt. Die Berggebietspolitik der Schweiz erhält mit der Alpenkonvention und den dazugehörigen Protokollen eine zusätzliche politische Abstützung.

Für die Bergkantone ist das Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung» zentral, weil gerade dieses Protokoll zu einem ausgeglicheneren Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungszielsetzungen innerhalb des Vertragswerkes führt. In der Erklärung von Arosa haben Bund und Alpenkantone festgehalten, dass die Bestimmungen der Alpenkonvention und der bereits formulierten Zusatzprotokolle weitgehend dem in der Schweiz geltenden Recht entsprechen. Unsere Gesetze genügen den Anforderungen der Alpenkonvention und der Protokolle. Die Massnahmen wären im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sichergestellt und könnten ohne Mehrausgaben ausgeführt werden. Der Vollzug der Protokolle ist – so haben Bund und Alpenkantone im Einklang mit den Protokollbestimmungen vereinbart – weitgehend Sache der Kantone. Herr Stucky, Sie brauchen sich vor der Cipa nicht zu fürchten!

Mit der Zustimmung der Alpenkantone ist die Grundvoraussetzung für die Ratifizierung der Alpenkonvention und der fünf bereits abgeschlossenen Protokolle gegeben. Diese Ratifizierung kann von der Schweiz als zentralem Alpenland mit

einer beispielhaften Berggebietspolitik auch erwartet werden. Warum sollte die Schweiz nach jahrelangen Auseinandersetzungen wie die anderen Alpenländer nur die Rahmenkonvention ratifizieren? Warum sollte sich die Schweiz, deren Gesetze bereits den Anforderungen von Alpenkonvention und Protokollen genügen, einfach hinter die anderen Staaten einreihen? Warum soll sie nicht mit der Ratifizierung der Konvention und der fünf abgeschlossenen Protokolle eine starke Rolle, ja eine Führungsrolle, in der europäischen Berggebietspolitik übernehmen?

1996 hat sich der Kanton Wallis bereits offiziell um den Sitz des ständigen Sekretariates der Alpenkonvention beworben. Nach der Abstimmung über die LSVA hat die Schweiz im Verkehrsbereich ein grosses Interesse an einer europäischen Lösung für den Alpentransit. Die Alpenkonvention birgt ein grosses Potential, das bisher viel zu wenig genutzt werden konnte.

Der Bundesrat und die Alpenkantone unterstützen die Ratifikation der Alpenkonvention und der Protokolle. Ich hoffe, dass der Nationalrat heute dasselbe macht.

Ich beantrage Ihnen, dem Bundesrat zu folgen und dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Borel François (S, NE): La meilleure solution serait, bien entendu, d'approuver le projet du Conseil fédéral à l'article 1er, et il n'y aurait pas besoin d'un article 1bis. Mais, le résultat du vote en commission laisse préjuger que la majorité du Conseil va se rallier à la nouvelle version de l'article 1er. Il convient alors de se pencher, dans cette éventualité, sur l'opportunité ou non d'un article 1bis.

Au nom d'une minorité de la commission, je vous invite à rejeter cet article 1bis qui, à mon avis, va à contresens de la volonté exprimée par la majorité de la commission.

Si l'article 1er est accepté, c'est déjà un premier pas important, en particulier dans ce sens que l'un des huit protocoles est encore en discussion, celui des transports, et qu'il serait bon que, au moins in fine et pour ce protocole, la Suisse puisse à part entière, comme membre de la convention et non plus simplement comme observateur, participer aux discussions concernant ce protocole.

La situation actuelle est en effet la suivante: quatre protocoles sont prêts et, semble-t-il, acceptables par une large majorité du Parlement; un protocole est prêt, celui concernant le tourisme, mais il est contesté et pourrait être rejeté par le Parlement; deux protocoles sont pratiquement prêts, l'un concerne la protection des sols et ne soulève pas grand problème, l'autre concerne l'énergie et pourrait éventuellement être contesté par le Parlement; et un protocole concernant les transports n'est pas prêt du tout.

La majorité de la commission – M. Durrer l'avait dit en commission et l'a répété ici – souhaite pouvoir discuter de manière approfondie de ces protocoles les uns après les autres, et s'ouvrir la possibilité d'en ratifier certains et d'en refuser d'autres. Cette possibilité reste entièrement ouverte si vous acceptez la proposition de minorité et biffez l'alinéa 1bis. Il y aura de toute manière la possibilité pour le Parlement de se prononcer.

Deux cas d'école peuvent se produire:

1. Le protocole «Transports» va relativement vite, le protocole est prêt d'ici environ six mois à une année, et le Conseil fédéral vient au Parlement pour demander la ratification de huit protocoles. La procédure demandée par la majorité de la commission est possible.

2. Le dossier «Transports» va beaucoup plus long dans sa réalisation; à ce moment-là, le Conseil fédéral, dans des délais raisonnables, vient avec les sept premiers protocoles et nous pouvons en discuter, les approuver ou les désapprouver, sans être bloqués dans notre ratification par une décision, qui ne dépend pas de nous, de ne pas définitivement ratifier un protocole en matière de transports.

Il me paraîtrait un peu absurde de lier nos discussions à la clôture d'une négociation internationale sur un protocole «Transports» très sensible pour nous. Pour quelles raisons? Il est vraisemblable que s'il y a de grosses difficultés dans le protocole «Transports», c'est parce qu'il ne satisfera pas aux

exigences suisses. Dès lors, pourquoi poser comme condition, pour les ratifications des sept autres protocoles, que le huitième nous soit présenté dans cette enceinte pour que nous puissions le rejeter? C'est quand même un peu absurde de dire: «Nous voulons l'avoir pour ratifier les sept autres, mais refuser celui qui nous sert de condition pour ouvrir la discussion.»

Dès lors je vous invite à biffer l'article 1bis. Je vous le répète, la discussion démocratique concernant l'ensemble des protocoles pourra se faire dans notre Parlement, les uns après les autres. Si les négociations relatives au protocole «Transports» vont vite, on discutera des huit protocoles en même temps. Si le protocole «Transports» prend du temps, le Conseil fédéral aura la possibilité de revenir, avant la fin de ces négociations, avec les sept premiers protocoles, et la discussion sur le protocole «Transports» sera renvoyée à une date ultérieure, au moment où il sera prêt dans le cadre des négociations internationales.

Je vous invite à soutenir à l'article 1bis, la proposition de la minorité de la commission.

Brunner Toni (V, SG): Ich empfehle Ihnen im Namen der SVP-Fraktion, bei den Artikeln 1 und 1bis der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Semadeni abzulehnen.

Warum? Würde der Rat heute der Minderheit zustimmen, dann würde dies heissen, dass wir fünf Protokolle unbesehen genehmigen. Noch nicht einmal die Kommission hat sich mit den einzelnen Protokollen inhaltlich auseinandergesetzt. Es wäre schlicht fahrlässig, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Mit der Zustimmung zur Mehrheit wird wohl die Rahmenkonvention genehmigt, die Möglichkeit bleibt hingegen gewahrt, die einzelnen Protokolle zu prüfen und jene gutzuheissen, die es auch verdienen, ratifiziert zu werden. So muss es sein.

Sobald die drei sich in Behandlung befindenden Protokolle «Verkehr», «Bodenschutz» und «Energie» auf dem Tisch liegen, soll das Parlament über jedes einzelne der dann zum acht Protokolle separat entscheiden können. Es soll sie einzeln prüfen und genehmigen können – nicht einfach alle in globo, wie das heute die Minderheit Semadeni will.

Darum bitte ich Sie namens unserer Fraktion, bei den Artikeln 1 und 1bis der Mehrheit zuzustimmen.

Strahm Rudolf (S, BE): Namens der SP-Fraktion möchte ich bekanntgeben, dass wir den Bundesrat, die Minderheit Semadeni und auch den Antrag Borel unterstützen.

Ich möchte zunächst gleich Herrn Brunner antworten. Er hat gesagt, man hätte die Protokolle nicht diskutieren können. Die Protokolle sind natürlich «zwischen den Deckeln» der Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1997 abgedruckt, und in der Kommission bot sich Gelegenheit, die Protokolle materiell zu diskutieren. Es ist nicht so, dass wir etwas ratifizieren würden, das wir nicht kennen.

Letzte Woche fand ein Gespräch mit interessierten Parlamentarierinnen und Parlamentariern statt, organisiert von der KSU. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) war durch den Präsidenten und den Direktor vertreten. Wir haben dort gehört, dass die Gebirgskantone und die SAB diese Protokolle, die zur Diskussion stehen, akzeptieren und eine Ratifikation akzeptieren würden; von den Gebirgskantonen her scheint das also deblockiert zu sein. Es sind noch zwei, drei Protokolle in Bearbeitung, aber diese stehen heute nicht zur Diskussion. Die Protokolle, die der Bundesrat zur Ratifikation beantragt, lagen vor und werden akzeptiert.

Materiell zu den Protokollen: Es ist mehrmals gesagt worden – in der Kommission, in der Botschaft –, es bestehe in der Schweiz kein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf. Aber die rasche Ratifikation hätte für die Schweiz auch einen Vorteil, und zwar folgenden: Die Protokolle geben einen Mindeststandard – keinen hohen Standard – von ökologischen Vorschriften und zum Teil vage definierten Grenzen. Diese Minimalstandards halten wir längst ein. Aber wenn die Protokolle ratifiziert sind und die Konvention zum Tragen kommt,

heisst das auch, dass in Savoyen oder in Slowenien diese Mindeststandards gefordert sind. Das ist ein Mittel gegen das Ökodumping, und es ist ein Mittel gegen die Unterbieterei von ökologischen Standards durch Tourismusplätze ausserhalb der Schweiz.

In diesem Sinne ist ein Vorteil für Tourismusregionen in der Schweiz zu sehen, die diese Standards längst einhalten, in bezug auf künstlichen Schnee, in bezug auf Walderhaltung usw. Deswegen ist auch – das haben viele Verantwortliche eingesehen – ein Interesse da, dass diesem Dumping, dieser Unterbieterei, wie sie z. B. Savoyen gegenüber den Tourismusregionen im Wallis lange Zeit praktiziert hat, wenigstens auf moralischer Ebene eine Grenze gesetzt wird.

Ein weiterer Grund, der zum Tragen kommen könnte: Es ist ein Netzwerk von Gemeinden im Alpenraum im Aufbau, die zusammenarbeiten, einen Austausch pflegen. Dies wird von der Cibra organisiert, zum Teil auch mit öffentlichen Geldern; einzelne Gemeinden sollen auch spezielle Attraktionen anbieten können. Wenn die Protokolle in Kraft sind, ist es möglich, dass dieses Netzwerk verstärkt wird.

Ich bin dankbar, dass wir jetzt die Kernkonvention ratifiziert haben. Die Schweiz wäre das einzige Land gewesen, das die Konvention noch nicht ratifiziert hätte, ausser Italien, wo eine Kammer des Parlamentes sie noch ratifizieren muss; die andere hat es bereits getan. Ich bin auch denjenigen dankbar, die die Ratifikation aus etwas skurrilen, sehr weit hergeholtten Gründen fast ein Jahr lang blockiert – Herr Durrer – und jetzt Hand geboten haben, das Ganze zu deblockieren. Wie hätten sich die Schweiz und das Wallis – Herr Burgener hat das gesagt – gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee bewerben können, wenn sie als einziges Land diese Alpenkonvention nicht unterzeichnet hätte?

Wenn wir innenpolitisch schon viel tun, mehr als andere Alpenländer, dann sollten wir das auch aussenpolitisch manifestieren. Deswegen sollten wir mit der Ratifikation der Kernkonvention und der Protokolle vorangehen, die unter Dach sind.

Baumberger Peter (C, ZH): Eigentlich wollte ich Ihnen nur mitteilen, dass die CVP-Fraktion der Mehrheit zustimmt. Aber nach den Äusserungen von Kollege Strahm sehe ich mich doch veranlasst, noch zwei, drei Bemerkungen zu machen. Zunächst einmal halte ich es mit Kollege Toni Brunner. Ich glaube, er hat recht gehabt: Es ist undenkbar, dass die einzelnen Protokolle – im Sinne der Minderheit Semadeni – ohne detaillierte Überprüfung ratifiziert werden. Zwar ist richtig, was Kollege Strahm sagt: In der UREK hätten wir auch die Protokolle grundsätzlich diskutieren können. Aber wir haben sie nicht im einzelnen diskutiert, weil wir seinerzeit die Sichtung dieser Vorlage vorschlugen und der Meinung waren, wir würden später im Detail darauf eingehen. Das ist heute anders. Ich bin davon überzeugt, dass es so nicht geht. Es ist ein Marsch ins Blaue – oder vielleicht eher ins Grüne oder Rote –, den uns die Minderheit Semadeni vorschlägt.

Die Gebirgskantone – daran möchte ich Sie auch erinnern – haben ihre Zustimmung zur Konvention klar erteilt, aber den Vorbehalt gemacht, dass sie ihrerseits zu den einzelnen Protokollen noch Vorbehalte formulieren können. Ich bitte Sie, in der Botschaft die Seiten 11 und 43 nachzulesen; Sie werden das dort so sehen. Wie gesagt, wenn Sie dennoch den Marsch ins Grüne oder Rote antreten wollen und das mit verbundenen Augen tun, wird der Abgrund nicht mehr weit sein. Der Marsch geht dann zu Lasten der Gebirgsbevölkerung. Das wollen wir von der CVP nicht.

Warum haben wir in der UREK noch nicht im Detail darüber diskutiert? Ich habe einen Hauptgrund genannt, es war ein formaler. Wir müssen aber auch sehen, dass wir in inhaltlicher Hinsicht noch gar nicht ausreichend in der Lage sind, alle diese Vorbehalte und ausreichenden Erklärungen zu formulieren. Ich habe es beim Eintreten gesagt: Es sind zum Teil innerstaatliche Gründe, es sind vor allem aber auch Fragen des Zusammenhangs der verschiedenen Protokolle, die zum Teil ja noch gar nicht vorliegen. Die Protokolle «Verkehr», «Energie» usw. haben zudem Rückwirkungen auf andere Protokolle.

Warum sind wir davon überzeugt, dass diese breite Diskussion mit den Kantonen, in der Kommission, im Parlament notwendig ist? Deshalb, weil es ganz offensichtlich schon nach oberflächlicher Durchsicht tatsächlich Eingriffe gibt, die zu weit gehen:

1. Nehmen Sie als Beispiel das Protokoll «Tourismus», Artikel 15: Sport und Wandern im freien Raum sollen nur noch dort möglich sein, wo das zugelassen ist. Das ist doch mit einer schweizerischen Konzeption überhaupt nicht vereinbar. Derartige Dinge sind nicht denkbar.

2. Man kann immer wieder sehen, dass es in diesen Protokollen stark zentralisierende Tendenzen gibt. Eine gewisse Entmündigung der Kantone ist zumindest als Gefahr zu sehen. Dem wollen wir auch entgegensteuern.

Wichtig ist also, dass Sie zur Konvention ja sagen, dass Sie bei den weiteren Protokollen die volle Mitsprache haben und dass Sie auch mithelfen können – wie Kollege Strahm sagt –, dem Ökodumping in Nachbarländern entgegenzusteuern. Das ist wirklich der Grund dafür, hier mitzumachen. Stimmen Sie durchwegs im Sinne der Mehrheit.

Semadeni Silva (S, GR): Ich möchte nur sagen: Die Reise ins Grüne oder ins Blaue findet nicht mit mir alleine statt. Es wäre eine Reise der Vernunft zusammen mit dem Bundesrat und den Alpenkantonen. Wer also dem Antrag der Minderheit zu den Artikeln 1 und 1bis zustimmt, stimmt dem Bundesrat zu!

Durrer Adalbert (C, OW), Berichterstatter: Ich bin auch der festen Auffassung, dass wir die Protokolle nicht genehmigen können, ohne sie materiell vorberaten zu haben.

Auch die Gebirgskantone waren immer der Auffassung, dass die Alpenkonvention und die Protokolle einmal die Chance eröffnen, auf der nationalen Ebene die schleichenden Konflikte zwischen Gebirgsraum und Mittelland, zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen zu diskutieren. Diese Chance müssen wir wahren, abgesehen davon, dass ich nicht glaube, dass es genügt, eine Botschaft durchzulesen, ohne die Ausführungen einer vorberatenden Kommission zu kennen.

Insofern, Frau Semadeni, hätte ich eigentlich erwartet, dass Sie einen entsprechenden Antrag stellen, nämlich Ratifizierung der Alpenkonvention, Rückweisung der Protokolle an die Kommission und beförderliche Behandlung. Das wäre eine Möglichkeit gewesen.

Ich glaube, dieser Schritt ist auch materiell richtig. Darf ich daran erinnern: Die Gebirgskonferenz hat – als ich noch Präsident war – selber immer gesagt, im Grunde genommen wolle man nicht die Katze im Sack kaufen, man wolle alle Protokolle zuerst kennen, bevor man sie ratifiziere. Man hat sich dann von diesem Weg wegbegeben, aber insgesamt glaube ich nach wie vor: Wenn wir die drei offenen Protokolle nicht endlos verzögern, wäre es politisch viel sinnvoller, das Gesamtpaket zuerst in der UREK und nachher hier im Rat zu behandeln.

Wir wollen doch nicht zulassen, dass sich gewisse Länder die Rosinen herauspicken und diejenigen Protokolle verabschieden, die ihnen passen, und die heiklen verkehrs- und energiepolitischen Protokolle lässt man im argen liegen. Hier haben wir die Chance, uns einzubringen und dem ganzen Geschäft den Stempel aufzudrücken. Deshalb ist Artikel 1bis auch richtig, nicht nur Artikel 1.

Ich möchte auch erklären: Ich war der Verfasser dieses Artikels. Ich verstehe ihn nicht so, dass hier ein Blockierungsinstrument geschaffen werden soll, sondern gehe davon aus, dass der Prozess mit den anderen drei Protokollen zügig vorschreitet. Sollte ein Protokoll aus Gründen, die nicht bei uns liegen, einfach nicht zum Abschluss kommen, dann kann der Bundesrat das Geschäft immer wieder bringen, dann würde ich mich nie destruktiv verhalten. Das möchte ich hier klar erklären.

Man kann es fast ein bisschen salopp sagen: Wir sind heute einen grossen Schritt weitergekommen. Unser Bundesrat Moritz Leuenberger muss nicht mehr als Beobachter, also quasi als «Klein-Moritzi» auf der Hinterbank, hinter dem

Rücken seiner Kollegen, Platz nehmen, sondern er kann als selbstbewusster, starker Moritz inskünftig am Tisch selber sitzen, mitbestimmen, und er wird das auch sicher mit der nötigen Brillanz und Kraft tun. Es ist so, dass die Schweiz mit diesem institutionellen Rahmen die Möglichkeit hat, an der Konferenz teilzunehmen, auch im Ausschuss mitzuwirken, an den Forschungs- und Beobachtungsprogrammen, an der Zusammenarbeit und letztlich an allen Arbeiten der Alpenkonferenz und des ständigen Ausschusses teilzunehmen. In diesem Sinn glaube ich nun wirklich, dass wir einen Durchbruch erzielt haben, und ich bin optimistisch, dass wir auch bei den Protokollen hier im Rat dann eine sehr intensive, gute und breite Diskussion führen werden. Ich bin auch sicher – das ist auch gut so –: Es werden dort bei einzelnen Themen wieder grosse Kontroversen entstehen. Das ist eine Diskussion, die unbedingt noch geführt werden muss. In diesem Sinne ersuche ich Sie nun, bei den Artikeln 1 und 1bis der Mehrheit zuzustimmen.

Philipona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: On a déjà donné les raisons pour lesquelles la majorité de la commission vous propose cet article 1bis. Je me bornerai donc à vous résumer de manière très courte la situation. Il reste à terminer les négociations relatives à trois protocoles. C'est donc tout à fait logiquement que la majorité de la commission vous propose d'attendre la fin de ces négociations. Tout d'abord, le Parlement se doit de garder la liberté de décider en connaissance de cause; cela ne peut être fait qu'à la fin des négociations. Ensuite, on va rendre service aux négociateurs puisqu'on effectue une pression sur eux pour défendre le point de vue suisse d'une manière très forte: en effet, ils pourront dire que le Parlement ne va pas approuver n'importe quoi si les propositions et si la situation de la Suisse ne sont pas défendues ni entendues de manière adéquate. Je vous demande donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag der Minderheit entspricht ja dem Antrag des Bundesrates; deswegen sei doch noch einmal kurz unterstrichen, weshalb der Bundesrat seinen Antrag gestellt hat: Es gibt keinerlei materielle Probleme, keinen Grund, die Protokolle, die im Antrag Bundesrat/Minderheit aufgeführt sind, nicht zu ratifizieren. Bei keinem von ihnen hätten wir Anpassungsgesetzgearbeiten zu machen. Die Ratifikation dieser Protokolle würde auch in der Tradition liegen, dass die Schweiz bei der Erarbeitung der ganzen Konvention bis jetzt eben doch eine Führungsrolle eingenommen hat. Wir könnten diese weiterhin vorantreiben.

Mit dem Antrag der Mehrheit würde die Schweiz mit allen anderen Mitgliedstaaten gleichziehen und den Weg dafür ebnen, dass Monaco beitreten könnte. Das ist sicher auch sehr wichtig. Allerdings hätte der Mehrheitsantrag einen eher symbolischen Gehalt. Die konkrete Umsetzungsarbeit ist natürlich nur mit den Protokollen möglich. Ich möchte hier für den Fall, dass die Mehrheit sich jetzt durchsetzt, sagen: Ziel des Bundesrates bleibt es natürlich auf jeden Fall, die Protokolle zu ratifizieren.

In diesem Sinne kann der Bundesrat mit dem Vorschlag der Mehrheit sehr gut leben. Dies würde einen tatsächlichen Fortschritt im sehr langen Gerangel um diese Alpenkonvention bedeuten.

Etwas mehr Mühe haben wir mit Artikel 1bis. Daher würden wir den Antrag Borel unterstützen – einfach deswegen, weil es etwas systemwidrig ist, in einem Bundesbeschluss den Bundesrat aufzufordern, zu einem nicht genau definierbaren Zeitpunkt mit einer weiteren Vorlage zu kommen. Ein solches Vorgehen ist eher Gegenstand eines Postulates. Der Bundesrat kann natürlich selber bestimmen, wann er dem Parlament eine Vorlage unterbreitet und welche; dannzumal ist es dann Sache des Parlamentes, diese abzulehnen, nicht darauf einzutreten oder sie zurückzuweisen.

Insbesondere das Protokoll «Verkehr» kann noch unendlich viel Zeit beanspruchen. Es ist jetzt zurückgenommen worden und wird wieder überarbeitet. Ob und in welcher Form es

dann je vorliegt, steht gegenwärtig noch in den Sternen geschrieben. Deswegen möchte der Bundesrat sich auf jeden Fall nicht den Weg verbauen lassen, zeitig mit den anderen Protokollen vor das Parlament zu kommen. Daher bin ich froh, dass der Berichterstatter schon gesagt hat, dass sich die Kommission dagegen nicht wehren würde. Aber noch sauberer wäre es, wenn Artikel 1bis gar nicht in diesem Bundesbeschluss stehen würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	101 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	74 Stimmen

Art. 1bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bundesrat wird beauftragt, die Protokolle «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung», «Berglandwirtschaft», «Naturschutz und Landschaftspflege», «Bergwald» und «Tourismus» erst nach Abschluss der Verhandlungen zusammen mit den Protokollen «Verkehr», «Bodenschutz» und «Energie» der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Minderheit

(Semadeni, Baumann Stephanie, Borel, Eymann, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Teuscher, Vollmer, Wiederkehr)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 1bis

Proposition de la commission

Majorité

Le Conseil fédéral ne soumet à l'Assemblée fédérale pour approbation les protocoles «Aménagement du territoire et développement durable», «Agriculture de montagne», «Protection de la nature et entretien des paysages», «Forêts de montagne» et «Tourisme» qu'une fois que les négociations auront été achevées, et avec les protocoles «Transports», «Protection des sols» et «Energie».

Minorité

(Semadeni, Baumann Stephanie, Borel, Eymann, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Teuscher, Vollmer, Wiederkehr)

Rejeter la proposition de la majorité

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	74 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2361)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet,

Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Scheurer, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (124)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Alexander, Beck, Binder, Borer, Bortoluzzi, Bossard, Brunner Toni, Dreher, Dupraz, Egerszegi, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritschi, Giezendanner, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Köfmeil, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Philipona, Pidoux, Schenk, Schlüer, Schmied Walter, Speck, Steiner, Stucky, Theiler, Vetterli, Weyeneth (38)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baader, Bangerter, Bonny, Bühler, Cavadini Adriano, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Gros Jean-Michel, Gysin Hans Rudolf, Müller Erich, Rychen, Sandoz Suzette, Schmid Samuel, Tschuppert (14)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Blocher, Caccia, Dettling, Ehrler, Frey Walter, Fridrici, Gross Andreas, Gusset, Kühne, Lachat, Loeb, Meier Samuel, Pini, Ruf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Thür, Vallender, Weigelt (23)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.018

Spielbankengesetz Loi sur les maisons de jeu

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. Februar 1997
(BBl 1997 III 145)

Message et projet de loi du 26 février 1997
(FF 1997 III 137)

Beschluss des Ständerates vom 18. Dezember 1997
Décision du Conseil des Etats du 18 décembre 1997

Kategorie IV/III/IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV/III/IV, art. 68 RCN

Ordnungsantrag Seiler Hanspeter

In der Detailberatung sind auch die Einzelanträge in Kategorie III zu behandeln.

Antrag Waber

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (SR 935.51) mit dem vorliegenden Spielbankengesetz zu koordinieren.

Schriftliche Begründung

Das Schweizervolk stimmte am 7. März 1993 mit 72,4 Prozent Ja und 27,5 Prozent Nein der Streichung des Verfassungsartikels «Spielbankenverbot» zu. Das Hauptargument gemäss Vox-Analyse waren die 150 Millionen Mehreinnahmen für die AHV. Mit der Motion Simon liegt aber bereits ein Antrag vor, der einen Teil der Einnahmen aus dem gewinnträchtigen Spiel abschöpfen und als Risikokapital anderweitig verwenden möchte.

Es geht um Geld, sehr viel Geld, und dem Wunsch nach schnellem Geld. Die Botschaft, Seite 23, spricht von folgenden Umsätzen für das Jahr 1995:

– Geldspielautomaten sämtlicher Kursäle, 3 Milliarden Franken; davon gehen 96 Prozent an die Spieler zurück. Der Bruttospielertrag beträgt demnach 120 Millionen.

– Die Einsätze bei den Schweizerischen Lotterien beliefen sich auf rund 980 Millionen Franken, davon rund 50 Prozent Gewinnausschüttung.

Das Bundesgesetz von 1929 ist immer noch in Kraft. 1993 boten Kursäle rund 600 Spielautomaten an; heute haben wir ein Angebot von über 10 000 Geräten in der Schweiz. Das Angebot ist immens. «Wenn wir nicht einsteigen, werden andere das Geschäft machen, wir wollen in jedem Fall um eine Bewilligung nachsuchen, um ja nicht den Anschluss zu verpassen», dies die Aussagen der zuständigen, interessierten Kreise. Einmal mehr lautet die Devise «Gewinn um jeden Preis»!

Es liegt auch eine Standesinitiative Tessin vor, die eine Höchstzahl von Spielbanken der Kategorie A verlangt und eine Beteiligung an den Gewinnen. Ganz heimlich haben sich die Investoren die besten Orte gesichert und schaffen Tatsachen mit den Argumenten Arbeitsplätze, Tourismus, Offenheit gegenüber heutigen «Bedürfnissen» usw. Der Standortkrieg hat bereits voll eingesetzt, und jeder möchte Teilhaber sein. Die drei Lotteriegesellschaften der Schweiz, die faktisch ein Monopol besitzen, unterliegen dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923. Das vorliegende Spielbankengesetz, vor allem Artikel 5, gilt also für sie nicht. Die neuen Anbieter per Internet stehen in den Startlöchern. Ein nicht mehr kontrollierbarer Wildwuchs ist zu befürchten. Es muss verhindert werden, dass durch die Hintertür das Angebot zum Glücksspiel ausser Kontrolle gerät.

Motion d'ordre Seiler Hanspeter

Dans l'examen de détail, les propositions individuelles seront aussi traitées en catégorie III.

Proposition Waber

Renvoi au Conseil fédéral

avec le mandat de coordonner la présente loi sur les maisons de jeu avec la loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels (RS 935.51).

Präsident: Sie haben festgestellt, wie das Spielbankengesetz nach den Beschlüssen des Büros – Eintreten in Kategorie IV, Beratung der Minderheitsanträge in Kategorie III, jene der Einzelanträge in Kategorie IV – behandelt werden soll. Herr Seiler legt einen Ordnungsantrag vor, in dem er eine Kategorienänderung beantragt.

Vielleicht erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Das Spielbankengesetz ist aus den Kommissionsberatungen in einer Form ins Plenum gekommen, die äusserst unbefriedigend ist. Wir werden hier eine weitere Kommissionsberatung abhalten. Das finde ich nur suboptimal. Ich werde daher die Kategorieneinteilung des Büros mit Vehemenz verteidigen.

Seiler Hanspeter (V, BE): Ich beantrage Ihnen, auch die Einzelanträge zum Spielbankengesetz in Kategorie III zu behandeln. Ich begründe diesen Ordnungsantrag wie folgt:

Es ist uns allen in der Zwischenzeit bekannt, dass zwar Einzelanträge eingegangen sind, aber immerhin in einem erträglichen Ausmass, so dass nicht viel mehr Zeitbedarf besteht. Zudem sparen wir ja bei der Eintretensdebatte viel Zeit ein – das dürfte bei anderthalb Stunden liegen –, so dass die Einzelanträge auch von dorthier gesehen Beachtung verdienen. Nun aber ein zweiter Grund: Einzelanträge enthalten oft – hier scheint mir das der Fall zu sein – wesentliche Lösungsvorschläge. Sie sollen deshalb auch materiell im Rat diskutiert werden können. Ich möchte behaupten: Die Inhalte einiger dieser Einzelanträge haben weitaus wesentlichere Auswirkungen, als es einige Minderheitsanträge haben. Die Antragsteller von Einzelanträgen sollten deshalb mit mehr als bloss mit schriftlicher Begründung antreten können. Das kann man ja nie so umfassend tun; man kann sie vor allem auch nicht diskutieren. Die Meinungsbildung im Rat ist deshalb an und für sich nicht gleich, sie ist unvollständig, weil eben keine Diskussion stattfinden könnte.

Die Vorschläge, wie sie die 25 Weisen der Kommission für Rechtsfragen vorbringen – ob in der Mehrheit oder in der Minderheit –, dürfen für einen Rat nicht einfach sakrosankt sein, sondern man muss auch Gedanken, Überlegungen von Mitgliedern, die nicht in der Kommission mitwirken konnten, entsprechend berücksichtigen und diskutieren können. Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag zuzustimmen und auch die Einzelanträge in Kategorie III zu behandeln.

Blocher Christoph (V, ZH): Weil hier so viele Anträge vorliegen, die scheinbar wichtig sind und in der Kommission nicht behandelt wurden, möchte ich Ihnen vorschlagen, dass die Kommission alles noch einmal zurücknimmt, alle diese Anträge behandelt und sie als Mehrheits- oder Minderheitsanträge dann zur Zeit in den Rat bringt.

Es ist doch besser, wenn wir es so machen, statt dass 200 – oder annähernd 200 Parlamentarier – das hier beraten. Dann kann die Kommission über all die vielen Anträge und Ideen befinden. Sie sind ja wahrscheinlich auch gerechtfertigt. Dann behandeln wir das Geschäft in wesentlich kürzerer Zeit.

Ich schlage Ihnen das aus ökonomischen Gründen vor.

Präsident: Ich betrachte das als Ordnungsantrag, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen. Es liegen somit jetzt zwei Ordnungsanträge vor.

Engler Rolf (C, AI): Ich möchte dem Votum von Herrn Blocher doch etwas entgegenhalten. Die Einzelanträge sind nicht sehr zahlreich und wurden im wesentlichen auch in der Kommission behandelt. Deshalb bin ich der Auffassung, dass eine Rücknahme in die Kommission keinen Sinn macht. Die Angelegenheit ist dringlich, auch die Kantone warten auf Entscheidungen.

Ich bin auch gegen den Rückweisungsantrag, der gestellt wurde – gerade deshalb, weil man dieses Problem durch die Annahme des Minderheitsantrages Bosshard regeln kann. Auch dieses Thema werden wir bei Artikel 60 Absatz 7 besprechen und behandeln können.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag des Büros zu folgen und bezüglich der Einzelanträge bei der Kategorie IV und bei den Minderheitsanträgen – dann kann man ja zum Teil auch zu Einzelanträgen Ausführungen machen – bei der Kategorie III zu bleiben, damit die Fraktionssprecher etwas sagen können.

Präsident: Sie erlauben ausnahmsweise Ihrem Vorsitzen, zu beiden Ordnungsanträgen ganz kurz etwas zu bemerken.

Zuerst zum Ordnungsantrag Blocher, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen: Ich sage es offen, ich habe mich auch mit dem Gedanken getragen, einen solchen Antrag zu stellen. Aber am Eidgenössischen Schwingfest hat mir Herr Bundesrat Koller ausführlich erklärt, es sei im Interesse der Rechtssicherheit besser, auf diesem Gebiet jetzt zu legiferieren, weil sonst Wildwuchs entstünde. Jene, die vorellten, würden das Faustrecht geltend machen, während

jene, die brav gewartet hätten – wie beispielsweise der Kanton Solothurn –, im Nachteil wären. Das war der Grund, weshalb mich Herr Bundesrat Koller davon überzeugt hat, diesen Rückweisungsantrag nicht zu stellen.

Was den Ordnungsantrag Seiler Hanspeter bezüglich Kategorieneinteilung anbelangt, muss ich Ihnen dringend empfehlen, ihn abzulehnen. Wir sind froh über jede Minute Redezeit, die wir einsparen können. Das Gesetz ist zwar wichtig, und es geht um viel Geld, aber wir können uns nicht zwei Tage lang mit diesem Gesetz beschäftigen. Insofern bitte ich Sie, dem Büro zu folgen und den Ordnungsantrag Seiler Hanspeter abzulehnen.

Wir stimmen zuerst über den Ordnungsantrag Blocher ab – Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, die Einzelanträge in Beratung zu ziehen und die Zahl der Minderheitsanträge nach Möglichkeit zu vermindern.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Blocher	36 Stimmen
Dagegen	112 Stimmen

Präsident: Herr Seiler verlangt mit seinem Ordnungsantrag, es seien die Einzelanträge in Kategorie III statt in Kategorie IV zu behandeln.

Über den Antrag Waber (Rückweisung an den Bundesrat) entscheiden wir nach der Eintretensdebatte.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Seiler Hanspeter	77 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Ihre Kommission hat sich intensiv mit einer ausserordentlich komplexen Materie befasst. Beim Spielbankenwesen handelt es sich mit Blick auf die gesamte Staatstätigkeit zweifellos um ein Randgebiet, sozusagen um ein Geschäft für Spezialistinnen und Spezialisten. Dazu kommt, dass dieser Regelungsbereich für die Schweiz weitgehend Neuland ist.

So war es für die Kommission unabdingbar, sich möglichst umfassend zu informieren: Herr Professor Mark Pieth wurde zu den Kriminalitätsrisiken angehört und Herr Professor Gerhard Meier, Berater der deutschen Regierung und der EU im Bereich der Spielbankengesetzgebung, zur Spielsucht. Weiter wurden Herr Gérard Mouquin, Berater der Loterie romande, und Herr Benno Schneider, Präsident der beiden Expertenkommissionen, befragt. Herr Professor Ernst A. Brugger informierte über seine Studie zur Spielbankenabgabe. Frau Mascha Madörin, Ökonomin und Mitglied der Expertenkommission, informierte über die Anforderungen an eine wirksame Aufsicht. Herr Urs Schwaller, Finanzdirektor des Kantons Freiburg, und Herr Bernard Ziegler, ehemaliger Staatsrat des Kantons Genéve, berichteten der Kommission in ihrer Funktion als Verantwortliche ihrer Kantone über ihre Erfahrungen mit Kursälen und Geldspielautomaten. Von der Verwaltung standen die Experten Herr Jean-Luc Vez, stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Polizeiwesen, Herr Lucien Erard, Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung und damaliger Generalsekretär des Eidgenössischen Finanzdepartementes, und Herr Reto Brand, Bundesamt für Polizeiwesen, zur Verfügung.

Last, but not least führte die Kommission in einem Kursaal und in einem Grand Casino einen Augenschein durch. Die Besuche im Kursaal Montreux und im Casino Evian waren erhellend. Sie waren eine Quelle für Anschauungsmaterial, auf das in der weiteren Diskussion über das Gesetz zurückgegriffen werden konnte.

Das Spielbankengesetz ist das Ergebnis eines schwierigen politischen Prozesses, in dem sehr handfeste – sehr handfeste! – Interessen, d. h. sehr viel Geld, auf dem Spiel stehen. Es handelt sich um ein Regelungsgebiet, in dem Zielkonflikte vorprogrammiert sind. Ich möchte das Spannungsverhältnis wie folgt schildern:

Da gibt es einmal den Bund: Die Aufhebung des Glücksspielverbotes war im Massnahmenpaket zur Sanierung des Bundeshaushaltes enthalten. Der Bund will Geld. 150 Millionen

Franken für die AHV – das war der Hauptgrund für die grosse Zustimmung zur Verfassungsreform 1993.

Die Kantone wollen den Status quo aufrechterhalten. Denn auch für die Kantone geht es um Geld, um sehr viel Geld. Bisherige Kursaalbetreiber wittern das grosse Geld. Auch neue mögliche Spielbankenbetreiber sind äusserst interessiert. Ihnen geht es darum, auf relativ einfache Art Renditen zu erzielen, die mit normaler unternehmerischer Tätigkeit nicht erzielt werden können.

Bei der Regelung des Spielbankwesens nimmt der Staat also eine zwiespältige Aufgabe wahr: Er will eine neue Geldquelle erschliessen. Gleichzeitig hat er die Gesamtgesellschaft aber vor den schädlichen Auswirkungen eben dieser Geldquelle zu schützen.

Mit der Aufhebung des Glücksspielverbotes in der Verfassung hat unser Land Probleme in Kauf genommen, deren Ausmasse nicht absehbar sind. Dazu nur eine Zahl: Sämtliche Untersuchungen zeigen, dass fünf Prozent der Spielenden spielsüchtig sind. Mehr Gelegenheit zum Spiel wird mehr Spielsüchtige bringen. Diese logische Konsequenz lässt sich nicht einfach wegwischen.

Wie soll der Staat seine Aufsichtsfunktion und seine Pflicht, Schaden abzuwenden, ausreichend wahrnehmen, wenn er gleichzeitig aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen daran interessiert ist, dass möglichst viele Leute spielen? Diese Gratwanderung zu konkretisieren ist Aufgabe dieses Gesetzes. Das macht die Sache so komplex und zuweilen auch widersprüchlich.

Ihre Kommission hat in ihren Beratungen den gegenwärtigen realen Entwicklungen im Spielbankbereich Rechnung getragen. Seit der Abstimmung 1993 ist ein wahrer Kursaal- und Geldautomatenboom festzustellen. Weder Moratorium noch Übergangsverordnung konnten diese Entwicklung verhindern. Geldspielautomatengewinne sind derart leicht zu realisieren, dass nicht nur Gesetze umgangen werden, sondern auch zu befürchten ist, dass in diesem Land nur noch reine Automatencasinos mit unzähligen «slot machines» eingerichtet werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass der elektronische Fortschritt grundlegende Veränderungen im Spielbankwesen einläutet, deren Konsequenzen nicht absehbar sind.

Während der Diskussion in der Kommission wurde immer wieder auf die Gefahr hingewiesen, dass die Grands Casinos – mit gut ausgebildeten Leuten, mit Kultur, mit Ambiance, wie sie sich die Leute vorstellten, als sie zur Aufhebung des Glücksspielverbotes Stellung nahmen – für Investoren überhaupt nicht mehr attraktiv sind. Die Gelder für die AHV müssen in erster Linie bei den Grands Casinos geholt werden. Diese werden aber, das ist zu befürchten, wenn die Entwicklung so weitergeht, ohne Intervention des Gesetzgebers für Investoren nicht mehr interessant sein. In diesem Zusammenhang hat die Kommission der Frage des Spielangebotes und den Anforderungen an das Konzessionsgesuch besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Ihre Kommission hat im Januar dieses Jahres die Beratungen zum Spielbankengesetz aufgenommen. An vier Sitzungen bzw. während sieben Tagen wurde das Geschäft behandelt. Vor den Sommerferien fand die GesamtAbstimmung in der Kommission statt: Der Entwurf wurde einstimmig, mit 12 zu 0 Stimmen, angenommen. Wie Sie der Fahne entnehmen können – dagegen richtete sich auch die Kritik des Nationalratspräsidenten –, blieb die Materie bis zuletzt sehr kontrovers. Das ist nun einmal so; es gab keine Gelegenheit zu sagen, hier machen wir einen Kompromiss, sondern die Sache blieb bis zuletzt kontrovers. So kam es zum Ergebnis der Kommissionsberatung mit den vielen Minderheitsanträgen. Die Kommission hat, im Vergleich zur bundesrätlichen und ständerätlichen Fassung des Gesetzes, folgende Gewichtung vorgenommen und zum Teil Neuerungen eingeführt – ich nenne fünf:

1. Die Position der Kantone wird tendenziell gestärkt. So beantragt die Kommission zum Beispiel, dass den Kantonen die Befugnis eingeräumt wird, auf ihrem Gebiet Glücksspielautomaten zu verbieten. Zudem wird ausdrücklich auf die Möglichkeit kantonrechtlicher Monopole hingewiesen. Bezüg-

lich Übergangsregelung fuhr die Mehrheit der Kommission einen ausgesprochen kantonsfreundlichen Kurs, um den Kantonen möglichst lange den Status quo, mit den entsprechenden finanziellen Vorteilen für die Kantone, zu belassen.

2. Die Kommission hat sich intensiv mit der Frage der Geldwäscherei auseinandergesetzt. Die Mehrheit ist zur Überzeugung gekommen, dass das Verbot, Darlehen zu gewähren, eine wirksame Massnahme zur Verhinderung der Geldwäscherei ist. Den entsprechenden Antrag finden Sie bei Artikel 27.

3. Auch die Kultur ist zu erwähnen. Kursäle und Casinos erfüllen zum Teil heute bereits kulturelle Aufgaben. Diese Tätigkeit im Kulturbereich soll nach Meinung der Kommissionsmehrheit explizit im Gesetzestext aufgenommen werden. So wurde im Bereich der Auflagen für die Konzessionsgesuche auch verlangt, dass die Gesuchstellenden nicht nur Sicherheits- und Sozialberichte vorlegen, sondern auch ein Kulturkonzept. Zudem sollen steuerliche Begünstigungen für kulturelle Tätigkeiten gewährt werden.

4. Ganz wichtig für die Kommission war die Frage, wie die Gelder für die AHV eingesetzt werden sollen. Die Kommission hat unter Artikel 60, Änderung bisherigen Rechtes, eine zentrale Änderung beschlossen: Die aus dem Spielbetrieb fliessenden AHV-Gelder sollen direkt zur Finanzierung der AHV eingesetzt werden, d. h. direkt in die AHV-Kasse fliesen. Dies bedingt, in Abweichung vom bundesrätlichen Entwurf, eine Änderung von Artikel 102 des AHV-Gesetzes. Der Entwurf des Bundesrates bringt unter dem Strich keinen Rappen mehr für die AHV.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Gelder der AHV zukommen sollen, dass dies dem Willen der Bevölkerung entspricht, die den Spielbankenartikel gutgeheissen hat. In der umstrittenen Abstimmung wurde auf der Befürworterseite, selbst im Abstimmungsbüchlein des Bundes, unmissverständlich mit dem Argument geworben, es gehe um mehr Geld für die AHV. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass dieses Versprechen jetzt nicht ignoriert werden kann.

5. Die Frage der Besteuerung der Abgaben löste erwartungsgemäss hitzige Diskussionen aus. Die Mehrheit der Kommission bestätigte in den Artikeln 40ff. die Linie des Bundesrates und des Ständerates. Dieser Beschluss ist nach wie vor umstritten. Eine «starke» Minderheit will die Besteuerung deutlich verringern.

Spielbankförderung ist keine Staatsaufgabe. Dieser Satz muss dreimal unterstrichen werden. Der Spielbankenartikel in der Verfassung gibt die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen vor. Ich nenne die vier Eckpfeiler:

Als ersten Pfeiler nennt die Verfassung die Kompetenzzufteilung: Spielbanken und Glücksspiele sind Bundessache, für die Geschicklichkeitsspiele sind die Kantone zuständig.

Zweiter Pfeiler ist das Konzessionssystem. Die Handels- und Gewerbefreiheit gilt im Bereich der Konzessionserteilung nicht. Es gibt keinen Anspruch auf Konzessionserteilung. Die Behörde hat den verfassungsmässigen Auftrag, hohe Anforderungen in bezug auf den Schutz der Spielenden und den Schutz der Gesellschaft vor kriminellen Verhalten zu stellen. Dritter Pfeiler ist die Finanzierungsquelle für die AHV. Hier ist eine von den Bruttospielerträgen abhängige Spielbankenabgabe klar für die AHV vorgesehen.

Der vierte Pfeiler ist der Ausgleich für die Kantone. Gemäss Verfassung können die Kantone als Ausgleich für entgangene fiskalische Vorteile an den Bruttospielerträgen beteiligt werden, sobald das Gesetz in Kraft tritt.

Eintreten auf die Vorlage ist nicht bestritten. Ich bitte Sie, in der Detailberatung den Anträgen der Kommission – bzw. der Kommissionsmehrheit – zuzustimmen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Le 7 mars 1993, le peuple et les cantons acceptaient le nouvel article 35 de la constitution, levant ainsi l'interdiction des maisons de jeu dans notre pays. Cette soudaine libéralisation intervenant après des décennies d'interdiction n'est pas le fruit du hasard. C'est en effet le Conseil fédéral qui est à l'origine de la nouvelle disposition constitutionnelle, lui qui avait vu les avantages finan-

ciers que la Confédération pouvait retirer de l'ouverture et de l'exploitation des maisons de jeu. Les Suisses sont nombreux à traverser la frontière toute proche pour aller jouer à Evian-les-Bains, Divonne, Bregenz ou Campione. De même, de nombreux touristes se plaignent de ne pas trouver en Suisse de vrais casinos. Autant dès lors leur permettre de jouer sur le territoire national et encaisser les bénéfices de cette activité, pour le plus grand bien de l'AVS et de l'AI. Ces deux motivations sont à la base du vote massif, 72,4 pour cent, en faveur du nouvel article constitutionnel.

Selon cette disposition, la législation relative aux maisons de jeu, y compris les appareils à sous servant aux jeux de hasard, relève de la compétence de la Confédération, tandis que l'admission des appareils à sous servant aux jeux d'adresse est réservée à la législation cantonale. Par ailleurs, l'ouverture des maisons de jeu est subordonnée à l'octroi d'une concession. C'est dire que le domaine des jeux échappe aux règles de libre concurrence, mais la constitution ne précise pas les conditions d'octroi d'une concession ni la teneur de cette dernière, si ce n'est que le Conseil fédéral doit tenir compte des conditions régionales, mais également des dangers inhérents aux jeux de hasard.

S'agissant enfin de l'impôt sur les maisons de jeux, la constitution se contente d'en fixer les principes importants. L'impôt doit être prélevé sur le produit brut des jeux. Le taux d'imposition ne doit pas dépasser le 80 pour cent du produit brut des jeux, et l'impôt doit être affecté à l'AVS/AI. On voit donc que le législateur dispose d'une grande liberté quant au contenu et à l'organisation de la réglementation, ce qui explique sans aucun doute les nombreux avis divergents dans plusieurs secteurs de cette réglementation.

Quelles sont donc les grandes lignes de ce projet?

1. S'agissant tout d'abord du but poursuivi, il vise à assurer une exploitation des jeux sûre et transparente, tout en prévenant la criminalité et les conséquences négatives du jeu sur le plan social. L'exploitation des maisons de jeu doit aussi promouvoir le tourisme et procurer des recettes à la Confédération et aux cantons.

2. Suivant le texte constitutionnel, le projet distingue les jeux de hasard, qui sont de la seule compétence de la Confédération, des jeux d'adresse, qui sont réservés à la législation cantonale. Il prévoit que les jeux de hasard ne peuvent être exploités que dans des maisons de jeu. C'est cette fameuse distinction entre jeux de hasard et jeux d'adresse qui est à l'origine des récentes disputes entre le département de M. Koller et certains cantons comme Obwald et le Tessin.

En effet, pendant que les jeux de hasard étaient interdits en Suisse, sauf la boule avec une mise à 2 francs, puis à 5 francs, se sont développés des jeux qui ont été homologués comme jeux d'adresse. De nombreux cantons ont autorisé la pose et l'exploitation de ces jeux dits d'adresse dans les bistrotts, les salles de jeux et plus récemment dans les kursaals. Ce développement a été si important que les machines à sous, les fameux bandits manchots, ont supplanté les jeux de table comme la boule.

Les juteux bénéfices provenant de l'exploitation de ces machines ont fait le bonheur des cantons qui les imposent. Mais, par un coup de « baguette administrative », il a été décrété que ces jeux d'adresse étaient des jeux de hasard et un moratoire de fait a été ordonné en 1996, confirmé par une ordonnance du Conseil fédéral du 22 avril 1998, si bien que tous les projets de kursaals sont maintenant suspendus tant que la loi que nous discutons n'est pas en vigueur.

3. Le projet établit une distinction entre deux catégories de maisons de jeux: les grands casinos (catégorie A) et les kursaals (catégorie B). Les grands casinos doivent offrir une gamme étendue de jeux de table, ainsi que des appareils de jeux de hasard. Les jeux dans les grands casinos peuvent être reliés entre eux, aussi bien à l'intérieur de l'établissement qu'avec d'autres maisons de jeux pour former ce que l'on appelle des jackpots.

Pour ce qui concerne les kursaals, qui doivent en fait remplacer les kursaals actuels, leur offre se limite, selon le projet de notre commission, à deux jeux de table et à des appareils à sous servant aux jeux de hasard dotés d'un potentiel de perte

et de gain plus faible que dans les grands casinos. Dans les kursaals, le Conseil fédéral pourra autoriser la liaison électronique entre les jeux, mais seulement à l'intérieur de l'établissement.

En ce qui concerne le nombre de grands casinos autorisés en Suisse, le Conseil fédéral voulait le fixer à sept. Tant le Conseil des Etats que la majorité de votre commission renonce à en limiter le nombre laissant cette compétence au Conseil fédéral et au marché.

4. Il est bien évident que la Confédération en levant l'interdiction des jeux de hasard entendait bien se servir au passage et imposer les bénéfices des jeux. Le chapitre de la loi consacré à l'imposition prévoit la perception d'une redevance pouvant aller, comme le texte constitutionnel l'autorise, jusqu'à un maximum de 80 pour cent du revenu brut des jeux qui est défini comme étant la différence entre les mises des joueurs et les gains versés.

S'agissant du minimum, la majorité de la commission propose un taux de 40 pour cent, comme le Conseil des Etats l'a décidé, alors que le Conseil fédéral voulait un taux minimal de 60 pour cent. Des allègements de la redevance sont prévus pendant les quatre premières années d'exploitation, pour les établissements saisonniers et dans les cas où les bénéfices de la maison de jeu sont investis pour l'essentiel dans des projets d'intérêt public général pour la région, en particulier en vue d'encourager des activités culturelles ou dans des projets d'utilité publique.

De plus le taux de la redevance fédérale est réduit pour le cas où, mais uniquement pour les kursaals, le canton d'implantation prélèverait un impôt de même nature. L'impôt cantonal ne peut toutefois pas dépasser 40 pour cent du total de la redevance fédérale. Alors même que l'article constitutionnel ne prévoit pas le droit pour les cantons de prélever une redevance, la Confédération admet de ne pas exploiter totalement sa compétence fiscale et de laisser aux cantons le droit de prélever également une redevance auprès des kursaals. C'est là la conséquence du fait d'avoir considéré toutes les machines à sous comme des jeux de hasard, changement de pratique qui, sans la participation des cantons aux bénéfices, aurait privé ceux-là de toute redevance.

5. Selon le projet de loi, l'implantation et l'exploitation d'une maison de jeu sont soumises à une concession délivrée par le Conseil fédéral. L'octroi de la concession ne découle pas d'une prétention juridique. A l'appui de la demande de concession, le requérant devra présenter un concept de sécurité et un concept social. Votre commission y a encore ajouté l'obligation d'un concept culturel.

6. Pour assurer la surveillance des maisons de jeu, pour veiller au respect des dispositions légales et prendre les décisions nécessaires, il est prévu d'instituer une Commission fédérale des maisons de jeu sur le modèle de la Commission fédérale des banques.

7. Enfin, le projet de loi ne touche pas aux loteries et fait une réserve expresse en faveur de la loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels.

Le projet de loi qui vous est proposé a fait l'objet de longues délibérations de notre commission. Plusieurs experts, Mme von Felten les a cités, ont été entendus et la commission s'est rendue à Montreux et à Evian pour visiter les casinos et entendre les responsables de ceux-ci. Le texte proposé par la commission ou sa majorité contient plusieurs divergences avec le texte du Conseil fédéral et celui adopté par le Conseil des Etats. Nous y reviendrons au fur et à mesure de l'examen de détail.

Je termine en constatant que l'entrée en matière n'est pas combattue.

Waber Christian (–, BE): Ich möchte der Berichterstatterin und dem Berichterstatter für die ausgezeichnete Darlegung der Zusammenhänge ganz herzlich danken.

Das Hauptargument war ja immer, dass das Schweizervolk im Jahre 1993 diesem Verfassungsartikel mit 72,4 Prozent zugestimmt hatte, dass die Legiferierung über das Spielbankengesetz neu an die Hand genommen würde. Die 150 Millionen Franken für die AHV standen also im Vordergrund,

aber es liegen schon Vorstösse vor – z. B. die Motion Simon. Herr Simon möchte einen Teil der Erträge abschöpfen, um Risikokapital für die KMU zu bilden. Auch die Kantone blicken mit Argusaugen auf die Gewinne und möchten Teile davon abschöpfen.

Es geht wieder einmal um Geld, um sehr viel Geld, auch um den Wunsch nach dem schnellen Geld. Prostitution, Drogen, Geldwäscherei und Spielsucht liegen ja sehr nahe beisammen. Die Botschaft, Seite 23, spricht für das Jahr 1995 von folgenden Umsätzen: Die Umsätze der Geldspielautomaten sämtlicher Kursäle im Jahre 1995 betragen 3 Milliarden Franken. Davon gehen 96 Prozent an die Spieler zurück. Der Bruttospielertrag liegt demnach bei etwa 120 Millionen Franken. Die Schweizer Lotterien machten einen Umsatz von 980 Millionen Franken. Die Gewinnausszahlung beträgt ungefähr 50 Prozent dieses Betrages.

Das Bundesgesetz von 1929 ist aber immer noch in Kraft. 1993 haben die Kursäle in der Schweiz etwa 600 Spielautomaten angeboten. Heute haben wir in der Schweiz ein Angebot von über 10 000 Spielautomaten. Die Angebote sind immens. Wir hören etwa folgende Aussprüche: Wenn wir nicht einsteigen, werden andere das Geschäft machen. Wir wollen auf jeden Fall um eine Bewilligung nachsuchen, um den Anschluss nicht zu verpassen. Ich frage mich nur manchmal: Welchen Anschluss? Wiederum möchte eine kleine Gruppe von Anlegern ihren Tätigkeitsbereich ausweiten – mit einem Ziel: nämlich Gewinn zu machen.

Es liegt auch eine Standesinitiative Tessin vor, mit der eine Höchstzahl der Spielbanken der Kategorie A und ein Anteil an den Steuern verlangt wird. Ganz heimlich haben sich die Investoren bereits die besten Orte gesichert. Sie schaffen Tatsachen mit den Argumenten Arbeitsplätze, Tourismus, Attraktivität des Landes, Offenheit gegenüber heutigen «Bedürfnissen» usw.

Wir haben vorhin gehört, dass wir unter Zugzwang stünden, weil uns sonst ein Wildwuchs erwarte. Ich frage mich nur: Ist das Parlament wirklich unter Zugzwang? Müssen wir dieses Spielbankengesetz unbedingt verabschieden?

Auf der anderen Seite haben wir das Lotteriegesetz aus dem Jahre 1923, das nicht angepasst wird und das bestimmten Angeboten, die das Spielbankengesetz nicht abdeckt, Tür und Tor offenlässt. Wir schlagen einmal mehr den falschen Weg ein. Das vorliegende Spielbankengesetz muss mit dem Lotteriegesetz zeitlich koordiniert werden, damit sichtbare Löcher «gestopft» werden können. Ich möchte hier auf die Angebote, die bereits in der Pipeline sind, hinweisen. Mittels Internet oder anderen elektronischen Mitteln werden Möglichkeiten offengelassen, die durch das Spielbankengesetz nicht abgedeckt werden.

Wir als Parlament müssen hier unsere Verantwortung wahrnehmen.

Aus diesem Grunde beantrage ich Rückweisung an den Bundesrat, damit beide Gesetze gemeinsam und koordiniert vom Parlament verabschiedet werden können.

Koller Arnold, Bundesrat: Es war offenbar viel, viel leichter, im Rahmen von finanzpolitischen Vorlagen und mit 150 Millionen Franken für die AHV und IV in Aussicht das geltende Spielbankenverbot aus der Verfassung zu kippen, als es ist, ein neues, konsensfähiges Spielbankengesetz zu erarbeiten. Das liegt auf der einen Seite einmal daran, dass in gewissen Kreisen nach wie vor eine Fundamentalopposition anhält, was zum unrühmlichen Resultat geführt hat, dass wir die erste Expertenkommission – was mir noch nie passiert ist – sogar auflösen mussten, um überhaupt zu einem vernünftigen Vorschlag für ein solches Spielbankengesetz zu kommen.

Die zweite grosse Schwierigkeit dieser Gesetzgebung liegt darin, dass sich die Realien der Gesetzgebung, also die Fakten, seit der Volksabstimmung im Jahre 1993 ganz grundlegend verändert haben. Vor allem wegen der Geldspielautomaten, der sogenannten «einarmigen Banditen», ist in diesen Bereich eine unglaubliche Dynamik gekommen, so dass die Realien der Gesetzgebung heute total andere sind als damals, als wir über die Aufhebung des Verbotes in der Verfassung abgestimmt haben. Es war vor allem der Siegeszug der

Elektronik, der im Geldspielmarkt zu einer Art Revolution geführt hat.

Ich möchte das anhand einiger weniger Daten aufzeigen: Jahrzehntlang gab es in unserem Land eine ungefähr gleich grosse Zahl von Kursälen – das waren 15 –; wirtschaftlich ging es eigentlich nur wenigen gut. Kurz nach der Volksabstimmung traf aber plötzlich eine grosse Zahl von Gesuchen für neue Kursäle in meinem Departement ein. Der Grund war eindeutig nicht die neuentdeckte Freude am Boulespiel mit dem limitierten Einsatz von fünf Franken; der Grund für diese Welle von neuen Gesuchen für Kursäle lag in den Geldspielautomaten. Wir hatten daher rasch 24 Kursaalbewilligungen. Wir haben gehört, dass heute gegen 50 weitere unterschiedliche Projekte zumindest in der Planung sind.

Ähnlich überraschend und dynamisch verlief auch die Entwicklung bei den Geldspielautomaten; sie waren sogar die eigentliche Ursache dieser Entwicklung. Wie erwähnt gab es zu Beginn der neunziger Jahre in den Kursälen noch keinen einzigen Geldspielautomaten. Selbst im Jahre 1993, zur Zeit der Verfassungsabstimmung, waren nur knapp 600 Spielautomaten in 6 von den damals 15 bewilligten Kursälen in Betrieb.

Diese Zahl hat sich innert weniger Jahre verfünffacht. Wir haben heute in den Kursälen schon rund 3200 Spielautomaten. Zählt man den Geldspielautomatenbestand in den Restaurants hinzu, weil etwa die Hälfte der Kantone solche Automaten auch in den Restaurants erlaubt, kommen wir heute auf weit über 10 000 Geräte. Hinzu kommt, dass noch im Jahre 1993 die Kursäle keinerlei Jackpots – d. h. elektronische Vernetzung der Automaten mit entsprechenden höheren Gewinnchancen – im Angebot hatten. Auch die Geldspielautomaten selber haben seither geradezu eine Metamorphose durchgemacht: Bezüglich Spielanreiz, Aufmachung, Gewinn- und Verlustpotential unterscheiden sie sich inzwischen nur noch unwesentlich von den echten Glücksspielautomaten, wie sie vor allem im Ausland, am bekanntesten in Las Vegas, stehen.

Viel zu dieser rasanten Entwicklung hat zweifellos auch eine langjährige liberale Homologierungspraxis des Bundesamtes für Polizeiwesen beigetragen, eine Praxis, die nur vor dem Hintergrund des damals geltenden verfassungsmässigen Spielbankenverbotes erklärbar ist. Weiter war wahrscheinlich die geringe steuerliche Abschöpfung durch die Kantone nicht unwesentlich für diesen Boom verantwortlich, den ich Ihnen kurz geschildert habe. Die Kantone haben lange das brachliegende fiskalische Potential nicht gesehen oder nicht ausschöpfen wollen.

Um zu verhindern, dass diese Situation völlig ausser Kontrolle geraten würde, hat der Bundesrat zweimal die Notbremse ziehen müssen. Er beschloss am 24. April 1996, bis auf weiteres keine kantonalen Boulespielbewilligungen mehr zu genehmigen; das war der sogenannte Moratoriumsbeschluss. Diese Massnahme im Jahre 1996 hat zu einer Konsolidierung des Bestandes an Kursälen in der Schweiz auf der genannten Zahl von 24 geführt. Nach ungefähr einem Jahr mussten wir indessen feststellen, dass Tendenzen aufkamen, dieses Moratorium bezüglich der Kursaalbewilligungen dadurch zu umgehen, dass einzelne Kantone begannen, sogenannte «reine» Automatencasinos zu eröffnen – Casinos, in denen kein Boulespiel angeboten wurde, sondern lediglich die besonders lukrativen Geldspielautomaten.

Ich habe die Kantonsregierungen daher mehrmals mündlich und schriftlich darüber orientiert, dass diese Entwicklung mit Sicherheit nicht in die von Artikel 35 der Bundesverfassung vorgezeichnete Richtung gehen und damit am klar geäusserten Volkswillen vorbeigehen würde. Ich habe die Kantonsregierungen auch eindringlich davor gewarnt, dass die Eröffnung solcher Automatencasinos auf eigenes Risiko geschehe, denn der Bund werde demnächst seine Homologierungspraxis für Geldspielautomaten ändern, sobald sich im Rahmen der Beratungen des Spielbankengesetzes abzeichne, in welche Richtung der Gesetzgeber tatsächlich gehen werde.

Im Einklang mit den Beschlüssen des Ständerates und Ihrer vorberatenden Kommission hat der Bundesrat dann seine

Ankündigung wahrgemacht und im April 1998 eine Verordnung beschlossen, welche den Geldspielautomatenbereich bis zum Inkrafttreten des Spielbankengesetzes regelt.

Diese Geldspielautomatenverordnung verankert zum einen die neue Homologierungspraxis des Bundes, die wiederum eine scharfe Trennung zwischen Glücksspielautomaten und Geschicklichkeitsspielautomaten herstellt, und lenkt damit die ganze Entwicklung wieder in verfassungs- und gesetzesmässige Bahnen. Zum anderen verhindert diese bundesrätliche Verordnung einen weiteren Wildwuchs und eine zunehmende Ungerechtigkeit zwischen jenen Kantonen, die sich an das Moratorium gehalten haben, und jenen, die das Moratorium bewusst umgangen haben.

Die Aufgabe, die Sie heute – wie zuvor der Ständerat – zu lösen haben, besteht daher darin, aus den Entwicklungen der Vergangenheit die entsprechenden Lehren zu ziehen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir die einmalige Chance haben, nach Jahrzehnten des Spielbankenverbotes die Zukunft der Spielbanken in der Schweiz so zu gestalten, dass diese sich in einer verantwortungsvollen Weise gemäss unserer Verfassung entwickeln – so dass Kriminalität und Sozialfälle möglichst verhindert werden.

Damit entsprechen wir sicher dem Votum des Souveräns, denn dieser hat sich klar dafür ausgesprochen, dass künftig auch in der Schweiz echte Glücksspiele angeboten und gespielt werden können. Ein wesentlicher Beweggrund für die Annahme des revidierten Artikels 35 der Bundesverfassung war gerade, dass die Schweiz hier mit den Nachbarländern gleichziehen soll und die Schweizerinnen und Schweizer nicht weiter nach Bregenz, Konstanz, Evian und anderswo ins Ausland spielen gehen müssen.

Der Souverän hat sich bei der Aufhebung des Spielbankenverbotes aber auch klar auf Aussagen des Bundesrates gestützt, wonach etwa 150 Millionen Franken im Jahr zur Deckung des Bundesbeitrages an die AHV und IV aus der Spielbankenabgabe eingespielt werden können.

Schliesslich wollte der Souverän, dass die Glücksspiele in einem gesetzlich geordneten Rahmen betrieben werden, der Gewähr dafür bietet, dass sowohl die Spieler wie auch die ganze Gesellschaft so weit als möglich vor den negativen Begleiterscheinungen des Glücksspiels geschützt werden können. Das sind namentlich die Unterwanderung der Spielbanken durch das organisierte Verbrechen und die Gefahr der Geldwäscherei. Das ist aber auch vor allem die Verhinderung von Sozialfällen aufgrund unkontrollierter Spielsucht.

Diese drei Grundaufträge bilden denn auch das Rückgrat für die Gesetzesvorlage, die wir Ihnen unterbreitet haben. Die vorgegebenen Realien haben sodann klargemacht, dass wir unbedingt darauf angewiesen sind, in der künftigen Bundesgesetzgebung zwei verschiedene Kategorien von Spielbanken vorzusehen. Einmal haben wir mit den heute bewilligten 24 Kursälen ein Faktum, und die Kursaalhaber haben natürlich ein eminentes Interesse daran, dass diese 24 bewilligten Kursäle weitergeführt werden können. Daneben war es ein klarer Wunsch des Verfassungsgebers – also unseres Volkes –, dass in unserem Land auch einige Grands Casinos, wie wir sie vom Ausland her kennen, möglich werden sollen. Daher diese zwei Kategorien.

Die sogenannten Grands Casinos bieten dem Spielgast ein umfassendes Angebot an international gebräuchlichen Tischspielen an – die sogenannten «grands jeux» – wie Roulette, Black Jack und andere mehr. Daneben sollen in den Grands Casinos aber auch Glücksspielautomaten mit hohen Gewinn- und Verlustrisiken zur Verfügung stehen. Auch eine Vernetzung der Glücksspielautomaten dieser Spielbanken untereinander soll erlaubt sein, was die Bildung attraktiver Jackpots ermöglicht.

Daneben soll die Kategorie der bekannten Kursäle weiterbestehen. In diesen soll gemäss dem Willen der Kommission ein weniger umfassendes Angebot an Tischspielen und Glücksspielautomaten bestehen, bei denen ebenfalls mit geringerem Gewinn- und Verlustrisiko gespielt werden kann, als dies bei den Grands Casinos der Fall ist.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass auch Ihr Rat gut beraten sein wird, die Linie des bundesrätlichen Entwurfes und der

Beschlüsse des Ständerates möglichst einzuhalten. Denn nach der Volksabstimmung aus dem Jahre 1993 ist es jetzt wirklich Zeit, dass dieses Ausführungsgesetz in Kraft treten kann.

Ich hoffe sehr, dass es gelingt, die Differenzbereinigung spätestens in der Wintersession in beiden Räten abzuschliessen, damit das neue Spielbankengesetz auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt werden kann.

Damit komme ich zum Rückweisanspruch Waber. Herr Waber, die Zeit drängt! Das habe ich jetzt klargemacht. Sie müssen bedenken, dass diese zweifache Notbremse, die der Bundesrat ziehen musste – zunächst der Moratoriumsabschluss im Jahre 1996 und jetzt diese Geldspielautomatenverordnung im April dieses Jahres –, keine befriedigende rechtsstaatliche Lösung ist. Das waren wirklich Notbremsen, die wir ziehen mussten, um zu verhindern, dass dieses Gesetz ein totaler Papiertiger wird. Das hätte wirklich keinen Sinn gemacht. Solche Notbremsen führen natürlich zu Ungleichbehandlungen. Deshalb müssen wir diese Gesetzgebung jetzt möglichst zielbewusst hinter uns bringen.

Was das Lotteriegesetz anbelangt: Der Bundesrat ist mit den interessierten Kreisen der Meinung, dass das alte Lotteriegesetz zwar auch einer Revision bedarf, aber dass dies etappenweise, in einer zweiten Phase, geschehen muss. Der Bundesrat wird daher auch den improvisierten Versuch Ihrer Kommission ablehnen, gleichsam im Vorbeigehen den Lotteriebegriff neu zu definieren. Wir müssen jetzt zunächst das Spielbankengesetz bereinigen. Dann wird eine weitere Phase folgen, in der wir das Lotteriegesetz revidieren werden.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, den Rückweisanspruch Waber abzulehnen.

Waber Christian (–, BE): Wann geschieht dann diese Revision des Lotteriegesetzes? Sie haben sich sehr vage ausgedrückt und von phasenweiser Revision gesprochen. Wann geschieht das genau?

Koller Arnold, Bundesrat: Wir werden nach der Verabschiedung des Spielbankengesetzes – erst dann haben wir ja Klarheit darüber, was in diesem Bereich gilt – eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die Revision des Lotteriegesetzes vorbereitet. Aber diese Revision wird natürlich bis in die nächste Legislaturperiode hinein dauern, da wir schon bald am Ende der laufenden Legislatur angekommen sind.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Herr Bundesrat, ich danke für Ihre Ausführungen. Ist man sich aber bewusst, dass in der Zwischenzeit die Lotteriegesellschaften diese Lücken wacker ausnützen und damit Tatsachen schaffen werden, bei denen wir am Schluss nicht mehr wissen, wie wir sie wieder in den Griff bekommen können? Man schafft zweierlei Recht.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich weiss schon, dass die Lotterien auch versuchen, von diesem blühenden Markt zu profitieren. Aber mein Bundesamt hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, dass diese Apparate auch durch das Bundesamt homologiert werden müssen, und wir haben bisher keinerlei Homologierungen erteilt. Wir haben das in der Hand. Nötigenfalls wird es hier zu Auseinandersetzungen kommen wie im Bereich der Geldspielautomaten. Wir sind der Überzeugung, dass alle diese Automaten der Homologierungspflicht durch den Bund unterstehen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisanspruch Waber.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Waber
Dagegen

6 Stimmen
130 Stimmen

Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken**Loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu***Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Dieses Gesetz ist nicht auf Lotterien und gewerbsmässige Wetten anwendbar. Diese sind im Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 geregelt.

*Antrag Grendelmeier**Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Schriftliche Begründung

Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 7 in der Fassung der Mehrheit dienen allein dazu, den Lotterien die Durchführung telekommunikationsgestützter Glücksspiele zu ermöglichen. Es besteht kein Grund, den Lotterien zu erlauben, was nach Artikel 5 den Spielbanken verboten ist. Übernehmen die Lotterien das Geschäft, so werden an allen möglichen Orten derartige Automaten aufgestellt werden können, was sich negativer auswirken wird als die Konzentration von Automaten in einigen Spielbanken.

Das sehr alte Lotteriegesetz ist zu gegebener Zeit zu revidieren. Eine «Revision» ohne seriöse Debatte zu den Übergangsbestimmungen des Spielbankengesetzes ist verfehlt.

Art. 1*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

La présente loi ne s'applique pas aux loteries et aux paris professionnels, ceux-ci étant régis par la loi fédérale du 8 juin 1923 les concernant.

*Proposition Grendelmeier**Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Abs. 1 – Al. 1**Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2*

Präsident: Der Antrag Grendelmeier wird bei Artikel 60 behandelt.

*Verschoben – Renvoyé***Art. 2***Antrag der Kommission**Abs. 1 Einleitung, Bst. a, d, e*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. b

.... in oder durch Spielbanken zu verhindern;

*Abs. 1 Bst. c**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Thanei, Chiffelle, de Dardel, Grendelmeier, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Stamm Judith, Tschäppät, von Felten)
c. schädliche Auswirkungen des Spielbetriebs zu verhüten, insbesondere sozial schädliche;

*Abs. 2**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Suter, Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Nabholz, Thanei)

.... soll das Gesetz den Tourismus und die Kultur fördern sowie

Abs. 3

Die dem Bund zukommenden Einnahmen werden für dessen Beitrag an die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.

*Antrag Aguet**Abs. 3*

Ablehnung des Antrages der Kommission

Art. 2*Proposition de la commission**Al. 1 introduction, let. a, d, e*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. b

b. d'empêcher la criminalité et le blanchiment d'argent dans ou par les maisons de jeux;

*Al. 1 let. c**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Thanei, Chiffelle, de Dardel, Grendelmeier, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Stamm Judith, Tschäppät, von Felten)

c. de prévenir les conséquences négatives du jeu, notamment sur le plan social;

*Al. 2**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Suter, Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Nabholz, Thanei)

.... la présente loi encourage le tourisme et la culture et

Al. 3

Les recettes attribuées à la Confédération seront utilisées pour couvrir sa contribution à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

*Proposition Aguet**Al. 3*

Rejeter la proposition de la commission

Thanei Anita (S, ZH): Blenden wir kurz zurück: Am 7. März 1993 stimmten Volk und Stände der Aufhebung des Spielbankenverbotes in der Verfassung zu. Dieser Abstimmung ging eine intensive und kontroverse politische Diskussion voraus. Für die Gegner und Gegnerinnen standen die negativen Auswirkungen des Glücksspiels um Geld im Zentrum. Zu nennen sind die Spielsucht, die Gefahr der Geldwäscherei sowie weitere schädliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit. Die Befürworter und Befürworterinnen träumten vom grossen Geld. Für sie standen volkswirtschaftliche und fiskale Nutzen im Vordergrund.

Da mit dem Gesetz auch den berechtigten Bedenken der damaligen Gegnerschaft, zu der auch ich mich zähle, Rechnung getragen werden soll, müssen nachfolgende Ziele anvi-

siert werden: erstens Schutz des Spielerpublikums; zweitens Schutz der Gesellschaft; drittens Erzielen eines volkswirtschaftlichen und fiskalischen Nutzens.

Zum Schutz des Spielerpublikums und der Gesellschaft gehört zweifelsohne die Verhütung von schädlichen Auswirkungen aller Art. Die in Artikel 2 Absatz 1 Litera c statuierte Einschränkung auf sozial schädliche Auswirkungen greift zu kurz. Klarerweise kann der Spielbetrieb auch andere schädlichen Auswirkungen haben; ich denke etwa an ökologisch schädliche Auswirkungen, zunehmende Autofahrten, Nachtruhestörungen und ähnliches. Zu berücksichtigen sind auch Auswirkungen auf das umliegende Gewerbe. In den USA hat man insofern negative Erfahrungen gemacht, als der Umsatz in umliegenden Restaurants und Kleingewerben zurückgegangen ist.

Ich will keine Spielverderberin sein, aber diejenigen, die vom grossen Geld träumen, sollen auch in die Pflicht genommen werden. Dass es um sehr viel Geld geht, ist aus dem Umfang der Glanzpapierbroschüren, die wir alle erhalten haben, zu schliessen.

Mit der von mir beantragten Formulierung soll jegliche Art von möglichen schädlichen Auswirkungen verhütet werden. Der Zweckartikel ist meines Erachtens ein wichtiger Massstab für die Frage, ob Bewilligungen im Sinne von Artikel 13 erteilt werden können oder nicht.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Suter Marc (R, BE): Ein Spielcasino erfüllt nicht nur den Zweck, seinen Betreibern und dem Fiskus viel Geld einzuspielen. Es geht auch darum – da sind unsere traditionellen Kursäle ein gutes Beispiel dafür –, eine Ausstrahlung zu entfalten und etwas zu repräsentieren. Wenn wir hier keine Leitplanken setzen und nicht einen Auftrag erteilen, dass kulturelle Veranstaltungen durch Casinos begünstigt werden, dann werden wir in ein paar Jahren nur noch Casinos an Autobahnkreuzungen oder in Aussenquartieren haben, nicht mehr aber unsere traditionellen Kursäle.

Ich nehme das Beispiel von Interlaken. Dort befindet sich ein wunderschönes Casino, aber Interlaken liegt etwas abseits von den grossen Verkehrsströmen. Das Casino in Interlaken muss kulturell etwas beitragen, durch Sponsoring, durch Veranstaltungen, die es in seinen wunderschönen Räumlichkeiten ermöglicht. Das bringt etwas für den Tourismus, es nützt aber auch der Ortschaft Interlaken, wo dieser Kursaal steht. Es kann nicht angehen, dass wir die traditionellen Kursäle, vornehmlich in den Tourismusorten, benachteiligen, weil sie bereits heute diesen kulturellen Auftrag, zumindest im Ansatz, erfüllen, benachteiligen zugunsten von neuen Casinos, die an neuen Standorten nach reinen Rentabilitätsüberlegungen entstehen – losgelöst von einer Tourismuskultur, losgelöst auch von einer Geschichte, die die traditionellen Kursäle haben.

Deshalb möchte Ihnen die Minderheit empfehlen, bereits im Zweckartikel – weiter hinten im Gesetz kommen ja die Konzepte, die eingehalten werden müssen – ganz klar zu sagen, dass mit diesen Kursälen Tourismus und Kultur gefördert werden sollen. Bei den Grands Casinos wird das ohnehin der Fall sein.

Wir haben sehr instruktive Beispiele gesehen; ich nenne nur eines: das Casino in Evian. Das Casino in Evian betreibt ein Theater; es muss dies tun, weil die Gesetzgebung in Frankreich sehr strenge Auflagen macht. Wäre das Casino in Evian nicht vorhanden, dann gäbe es am ganzen südlichen Genfersee-Ufer kein einziges Theater. Das Theater in Evian lebt dank dieser finanziellen Unterstützung durch das Casino. Aber der Theatersaal und seine Infrastruktur werden auch für lokale Veranstaltungen genutzt, für Kongressveranstaltungen und solche im Bereich der Unterhaltung. Ich denke mir, dass eine solche Entwicklung auch in der Schweiz zu begrüssen wäre und begünstigt werden sollte.

Ein anderes Beispiel: das Casino in Konstanz. Dank dem Casino gibt es in Konstanz ein sehr erfolgreiches Stadttheater, das aus dessen Erträgen bezahlt wird.

Wir müssen bedenken, dass es um private und auch gemischtwirtschaftliche Casino-Betreiber geht. Die Kommunen sind oft, beispielsweise in Biel, indirekt am Kursaalbetrieb beteiligt. Wir glauben, dass bezüglich der öffentlichen bzw. gemischtwirtschaftlichen, aber auch der privaten Betreiber ein Gleichgewicht bezüglich der Auflagen gelten sollte, dass also auch die privat betriebenen Kursäle einen Kulturbeitrag leisten und nicht nur die öffentlich betriebenen diese Aufgabe übernehmen sollten. Auch hier geht es im Grunde genommen darum, gleiche Spiesse und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit nicht in Zukunft verödete Casino-Spielhöhlen entstehen, überall ausserhalb der traditionellen Orte, ausserhalb der touristischen Gebiete, nämlich an Verkehrsknotenpunkten, nämlich einem Warenfachmarkt.

Das möchten wir nicht; wir möchten vielmehr, dass diese Spielcasinos auch in Zukunft eine Stätte der Begegnung für Veranstaltungen sind – und nicht nur ein Ort, wo Leute einsam vor sich hin spielen.

Bosshard Walter (R, ZH): Die FDP-Fraktion befürwortet ein Spielbankengesetz, das sich auf das Wesentliche konzentriert. Sie lehnt deshalb grundsätzlich Anträge ab, die darauf abzielen, die Einrichtung und den Betrieb von Spielbanken faktisch zu verunmöglichen oder zu erschweren.

Nach Meinung der FDP-Fraktion darf deshalb der vom Ständerat verabschiedete Gesetzentwurf nicht mehr mit zusätzlichen Bestimmungen angereichert werden. In diese Kategorie gehören die beiden Minderheitsanträge Thanei und Suter. Nach dem Minderheitsantrag Thanei soll das Gesetz nicht nur sozial schädliche Auswirkungen verhüten. Es wird dabei an Nachtruhestörung, Einfluss auf das Gewerbe, zusätzlichen Autoverkehr usw. gedacht. Dieser Antrag geht uns zu weit und ist in der Praxis kaum zu konkretisieren.

Gemäss Artikel 13 Absatz 2 hat der Gesuchsteller ja ein Sicherheits- und ein Sozialkonzept für die Erlangung einer Betriebskonzession vorzulegen. Nach Meinung meiner Fraktion sollte man sich auf die Konkretisierung dieser beiden Konzepte konzentrieren. Befürchtete Lärmimmissionen beispielsweise sind im Rahmen der Baubewilligungen zu prüfen.

Die FDP-Fraktion lehnt deshalb den Minderheitsantrag Thanei ab.

Das vom Minderheitsantrag Suter zwingend verlangte Kulturkonzept gehört nach Meinung der Mehrheit der FDP-Fraktion nicht ins Spielbankengesetz. Die zwingende Kulturförderung ist verfassungsmässig nicht abgedeckt. Im eigenen Interesse werden sich Casinos und Spielbanken kulturell engagieren, trägt dies doch zweifellos zur besseren Akzeptanz dieser Betriebe bei und ist deshalb auch aus unternehmerischer Sicht interessant. Dieses Engagement ist der unternehmerischen Initiative der einzelnen Betriebe zu überlassen und soll nach Meinung der Mehrheit der FDP-Fraktion nicht zwingend im Gesetz vorgeschrieben werden.

Die Mehrheit meiner Fraktion unterstützt bei Artikel 2 den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Präsidentin: Die liberale Fraktion lässt ausrichten, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Tschäppät Alexander (S, BE): Eigentlich wollte ich an dieser Stelle den Antrag stellen, dass die schweizerischen Grossbanken dem Spielbankengesetz zu unterstellen seien. Ich sage es noch einmal: Die schweizerischen Grossbanken seien dem Spielbankengesetz zu unterstellen. Leider hat das Büro unseres Rates gedacht, dass das ein Gag sei; deshalb habe ich diesen Antrag nicht schriftlich einreichen dürfen. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen mündlich vorzutragen, dass es mir ernst ist.

Ich entnehme der Botschaft des Bundesrates auf Seite 12 folgendes: Was will das Spielbankengesetz? Unter dem Titel «Die gesetzgeberischen Ziele» (Ziff. 152) wird ausgeführt, dass das Spielbankengesetz drei Zielbereiche gleichrangig nebeneinander erreichen wolle, nämlich den Schutz des Spielerpublikums, den Schutz der Gesellschaft sowie die Erzielung eines volkswirtschaftlichen und fiskalischen Nutzens.

Der Bundesrat schreibt wortwörtlich: «Schutz des Spielerpublikums bedeutet Schutz vor unlauteren Machenschaften im Spielbetrieb, Schutz von exzessiv spielenden Menschen vor sich selbst sowie Verhütung sozial schädlicher Auswirkungen des Spielbetriebs Schutz der Gesellschaft ist durch wirksame Massnahmen gegen das organisierte Verbrechen und die Geldwäscherei zu gewährleisten volkswirtschaftlicher Nutzen wird erzielt, wenn die konzessionierten Spielbanken der Volkswirtschaft ihrer Standortregion positive Impulse verleihen»

Wenn ich mir diese paar Stichworte noch einmal vor Augen führe – Schutz des Spielerpublikums vor unlauteren Machenschaften, Schutz von exzessiv spielenden Menschen, Schutz der Gesellschaft und Nutzen für die Volkswirtschaft dank positiver Impulse –, dann muss ich Sie fragen: Gilt das wirklich nur für die Spielbanken? Haben die Ereignisse der letzten Wochen und Monate nicht erschreckend klar gezeigt, dass die gleichen Stichworte auch bei Geschäftsgebaren von einzelnen Grossbanken teilweise zutreffen?

Die bundesrätliche Botschaft betont zu Recht, wie wichtig es sei, mit der Schaffung von Spielbanken auch die nötigen Schutzvorkehrungen zu treffen. So sind denn auch diverse Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen worden, die verhindern sollen, dass der einzelne wegen Leichtsinns, wegen Sucht ruiniert wird und so dem Gemeinwesen zur Last fällt. Wer in den letzten Wochen das Geschehen um die schweizerischen Grossbanken beobachtet hat, muss feststellen, dass ähnlich wirksame Schutzvorkehrungen zum Schutz der Anleger, zum Schutz der Angestellten, aber auch zum Schutz des Gemeinwesens offenbar fehlen.

Mit riskierten Anlagen, zum Teil hochspekulativen Derivatgeschäften, sind Riesenverluste realisiert worden, welche die einzelnen, aber auch die gesamte Volkswirtschaft zu verkräften haben. Im Gegensatz zur Spielbank wird aber hier nicht mit eigenem Geld gespielt, sondern mit fremdem. Dort, wo eigenes Geld eingesetzt wird wie bei der Spielbank, schaffen wir zu Recht einen griffigen Schutz, und dort, wo mit fremdem Geld «gegamblet» wird, dort fehlt er weitgehend.

Welche Auswirkungen diese Verluste auf die schweizerische Volkswirtschaft haben, steht noch nicht fest. Die GPK hat aber seit längerem vom Bundesrat eine Verstärkung der Bankenaufsicht verlangt. Fusionen, damit verbundene monopolähnliche Konzentrationen, Versprechen von 15- bis 20prozentigen Eigenkapitalverzinsungen, verstärkte Investitionen im Derivatgeschäft und anderes verlangen nach einer griffigeren und besseren Kontrollmöglichkeit auch dieser Art des Geldspieles. Endlich Ernst machen mit einer echten Kontrolle wäre auch hier angesagt. Im Entwurf zum Spielbankengesetz wird mit dem Schutz der Betroffenen Ernst gemacht. Im ähnlichen Sinne müssten künftig auch Anleger, Kleinsparer, Aktionäre, Kleinunternehmer geschützt werden, damit nicht letztlich einmal mehr das Gemeinwesen zur Kasse gebeten wird.

Ich stelle nicht den Antrag, Grossbanken seien dem Spielbankengesetz zu unterstellen. Aber sind wir nicht eine eigenartige Gesellschaft, eine Gesellschaft mit eigenartigen Wertmassstäben, wenn wir hier – zu Recht – minutiös ein Gesetz beraten, das unter anderem den kleinen Spieler schützt, welcher mit seinem eigenen Geld spielt, dass wir aber dort, wo Global players mit fremdem Geld, z. B. mit Geld von Pensionskassen, um Milliarden spielen, keinen griffigen Schutz für den Anleger, den Angestellten, den Unternehmer und letztlich auch die Gesellschaft kennen? Im Spielbankengesetz den Spieler zu schützen ist richtig, im Grossbanken-Business für die Betroffenen einen gleich griffigen Schutz zu schaffen ist dringend notwendig.

Loretan Otto (C, VS): Namens der CVP-Fraktion spreche ich zu Artikel 2, insbesondere zum Antrag der Minderheit Suter. Wir beantragen, sowohl den Antrag der Minderheit Thanei als auch den Antrag der Minderheit Suter abzulehnen.

Die CVP-Fraktion hat grosse Sympathien für den Antrag der Minderheit Suter. Er will die Kultur fördern. Kulturförderung stellt immer eine Bereicherung dar. Dennoch beantragen wir, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Artikel 35 der Bundesverfassung deckt diese Kulturförderung nicht ab.

2. Kollege Bosshard hat ausgeführt, dass es hier um eine Frage der Konkurrenz zur Handels- und Gewerbefreiheit gehe: Auch aus diesem Grund ist dieser Minderheitsantrag abzulehnen.

3. Man kann sagen, dass in Artikel 35 der Bundesverfassung auch vom Tourismus nicht gesprochen werde. Immerhin kann festgestellt werden, dass anlässlich der Abstimmung über Artikel 35 der Bundesverfassung von der Förderung des Tourismus gesprochen worden ist, da Spielcasinos und Kurssäle traditionellerweise in touristischen Agglomerationen geführt werden.

4. Der Entwurf sieht in Artikel 42 vor, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, den festgelegten Steuersatz um einen Viertel zu ermässigen, sofern der Grossteil des Geldes für öffentliche Interessen oder für gemeinnützige Werke eingesetzt wird.

Aus all diesen Gründen bitten wir Sie, den Antrag der Minderheit Suter abzulehnen.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheitsanträge Thanei und Suter.

Wie Frau Thanei ausgeführt hat, ist ihr Minderheitsantrag weiter gefasst als der Entwurf des Bundesrates bzw. der Beschluss des Ständerates und der Antrag der Mehrheit. Ich bitte Sie, die Erläuterungen in der Botschaft, Seite 24, zu lesen, auch jene Votanten, die vorhin gesprochen haben. Dann sehen Sie nämlich, dass der Antrag Thanei die Erläuterungen der Botschaft exakter aufnimmt als die anderen Formulierungen. Da heisst es auf Seite 24 (Ziff. 21): «Ein wichtiges Anliegen ist auch die Verhütung bzw. Bekämpfung sozial schädlicher Auswirkungen des Spielens bzw. der Spielbanken. Darunter fallen in erster Linie Massnahmen, welche gegen das exzessive Spielen und die Spielsucht gerichtet sind; es fallen» – das ist wichtig, so die Botschaft – «aber auch andere Aspekte, beispielsweise die Berücksichtigung raum- und verkehrsplanerischer sowie ökologischer Gesichtspunkte darunter»; so die Botschaft.

Der Minderheitsantrag Thanei macht nicht mehr und nicht weniger, als diese Erläuterungen konsequent ins Gesetz aufzunehmen. Dass durch neue Spielcasinos usw. nebst sozialen Folgen vor allem Auswirkungen auf die Raumplanung zu erwarten sind, ist unbestritten. Deshalb ist die Formulierung der Minderheit Thanei besser als jene der Mehrheit.

Wie die Erfahrung aus anderen Ländern zeigt, können die negativen Begleiterscheinungen von Casinos und Glücksspielzentren enorm sein. Wir dürfen uns deshalb keine Illusionen machen: Die Folgen in der Schweiz werden nicht viel anders sein als andernorts. Es muss das Ziel sein, die zu erwartenden Folgen, etwa die Spielsucht, zu minimieren, möglichst zu vermeiden.

Vielleicht ist hier erwähnenswert, dass im Kanton Zürich 1997 bereits 200 Geldspielautomatensüchtige registriert waren. Ein Grossteil davon brauchte psychiatrische Behandlung. Ich möchte auch auf mögliche Folgekosten des Spielens hinweisen. Robert Goodman aus den USA hat diese in seinem Buch «Das Glücksspiel» beschrieben. Indem jemand direkt Schulden macht und diese oft nicht bezahlt werden können, werden weitere Kreise in die Schuldenspirale mit einbezogen. Die Spirale dreht sich so weiter. Durch Verschuldungen geraten Firmen in Konkurs. Dadurch erleiden deren Gläubiger einen Schaden; die Familien der Konkursiten geraten ebenfalls in Verschuldung.

Weiter können teilweise aufgrund der Spielausgaben die Steuern nicht mehr bezahlt werden, was bedeutet, dass die Einnahmen der öffentlichen Hand sinken. Und aufgrund der Verschuldung erfolgt häufig ein Einstieg in die Kriminalität, mit sämtlichen Folgekosten. Grosse Kosten wird auch die Behandlung für Problemspieler ausmachen.

In diesem Zweckartikel soll nun sogar der Tourismus gefördert werden. Gerade dies wird zwangsläufig negative Auswirkungen haben, bekanntlich ist nicht jeder Tourismus nachhaltig. Die sozialen Auswirkungen sind zwar die wichtigsten, aber nicht die einzigen.

Weil es darum gehen muss, im Zweckartikel festzuhalten, dass alle Schäden möglichst zu vermeiden sind, bitte ich Sie im Namen der grünen Fraktion, dem Minderheitsantrag Thanei zuzustimmen, aber auch dem Minderheitsantrag Suter.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion unterstützt bei Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c die Minderheit. In der Zielrichtung und der Formulierung soll hier bewusst werden, dass das Gefahrenpotential nicht unterschätzt werden darf, besonders im sozialen Bereich. Es ist ja ein grosses Problem, dass «der Spagat» der öffentlichen Hand zwischen der Aufsichtsfunktion und der Funktion als Geldgeberin, d. h. zwischen Bewilligungen, Geldabschöpfen und Beteiligungen, immer ein Dilemma bleiben wird. Das muss zu Konflikten führen. Kurzfristige Gewinne will man erreichen, aber die Öffentlichkeit hat dann auch die langfristigen Kosten zu tragen.

Um die Umsätze zu garantieren, werden alle Mittel eingesetzt; wir werden das später noch sehen. Die Grand Casino SA in Zürich plant einen 50-Millionen-Bau; mit 2000 Besuchern pro Tag möchte man 100 Millionen Franken Reingewinn erwirtschaften. Das Geld muss irgendwoher kommen. Wer sind die besten Kunden? Es sind die regelmässigen Spielerinnen und Spieler, nicht solche, die nur in gewissen Momenten auftauchen, um sich ein einmaliges Ferienvergnügen zu leisten.

Wir haben beredete Beispiele: Wenn ich z. B. an den Fall eines ehemaligen Baden-Badener Bankdirektors denke, der sein Millionenerbe – und nicht nur das, sondern auch Kundengelder – im Casino verspielte, dann haben wir hier ein beredetes Beispiel. Jetzt haben die Richter und Gerichte das Problem zu lösen. Die Frage ist: Hat jetzt das Casino hier unberechtigterweise spielen lassen? Die Spielbank bestreitet das. Aber die Frage ist: Wie wird es weitergehen?

Soziale Probleme haben ihre Ausläufer in einer Unzahl von weiteren Richtungen; wir haben schon davon gehört. Sie führen zu Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz, in der Familie. Statistiken haben gezeigt, dass in amerikanischen Städten mit Spielbanken die Selbstmordquote viermal so hoch ist wie in Gemeinwesen ohne Casinos. Da wird ein Zusammenhang offensichtlich, der die Öffentlichkeit beschäftigen muss.

Wir sind darum der Meinung, dass dies auch hier, im Zweckartikel, entsprechend umschrieben werden muss. Darum scheint uns die weiter gehende Formulierung, wie sie die Minderheit in Absatz 1 will, richtig zu sein.

Seiler Hanspeter (V, BE): Ich gestatte mir eine Vorbemerkung: Das Büro hat die Eintretensdebatte der Kategorie IV zugeordnet. Ich möchte auch, wie unser Präsident heute morgen, mit Vehemenz sagen, dass ich das gar nicht so schlecht, ja nachahmenswert finde, weil es eine effizientere Beratung zulässt und verhindert, dass während ein bis zwei Stunden der Eintretensdebatte im Saal sehr wenige, ausserhalb des Saales aber sehr viele Kolleginnen und Kollegen anzutreffen sind. Ich ermuntere das Büro dazu, in ähnlichen Situationen ähnliche Kategorien zu bestimmen. Um das Fleisch am Knochen geht es ja immer in der Detailberatung. Nun zu diesem «Fleisch am Knochen» in Artikel 2: Zu den Minderheitsanträgen: Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Minderheitsantrag Thanei abzulehnen. Unseres Erachtens sagt die Fassung des Ständerates, der sich auch die Kommissionsmehrheit angeschlossen hat, klar aus, was der Gesetzgeber bezweckt. Wir haben jetzt einige Voten gehört. Da könnte man schon meinen, das Spielbankengesetz und die Spielbanken selber würden nur Negatives bringen, sie würden nur Schäden verursachen. So einseitig darf man diese Geschichte wirklich nicht betrachten. Wir tendieren ja auch immer darauf, Gesetze zu perfektionieren und noch das und jenes hineinzupacken. Wir finden, die ständerätliche Fassung genüge in dieser Sache. Das Spielbankengesetz will ja mit Massnahmen möglichen sozial schädlichen Auswirkungen vorbeugen – so nebenbei: «vorbeugen» dünkt mich schon ein besseres Wort als «verhüten»; es gibt allerhand Witze dazu. Falls Sie bei den schädlichen Auswirkungen an andere denken, z. B. an Auswirkungen infolge der Verkehrsbewirtschaftung, Parkplatzbewirtschaftung usw.,

dann ist das ja nicht Sache des Spielbankengesetzes, sondern von anderen Gesetzgebungen. Aus diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit Thanei abzulehnen.

Zum Antrag der Minderheit Suter: Ich habe eine gewisse Sympathie dafür; ich danke ihm auch, dass er unseren Kursaal speziell erwähnt und Werbung betrieben hat. Ich kann bestätigen, es ist wirklich ein wunderschöner Kursaal, das ist richtig. Es ist auch richtig, dass in diesem Kursaal sehr viele kulturelle Tätigkeiten durchgeführt werden. Wir schätzen das; es ist für unsere Region wichtig. Aber, es gibt eben auch noch ein Aber, Herr Suter: Es gibt Kursäle, die mit Veranstaltungen kulturfördernd tätig sein können, es gibt aber auch sehr viele, die das eben nicht tun können, bei denen das gar nicht möglich ist.

Wenn man nun diesen Zusatz noch direkt in den Gesetzestext einfügt, weckt man unter Umständen falsche Vorstellungen und falsche Hoffnungen, indem man verlangt, dass ein Kursaal auch diesem kulturfördernden Aspekt Rechnung zu tragen hat, wenn er gebaut wird oder wenn er besteht. Das könnte in einigen Fällen sogar das Aus bedeuten, weil es entsprechende Investitionen nötig machen würde.

Wir wollen hier sicher nicht noch ein Kulturförderungsgesetz «en miniature» formulieren. Wir wollen in diesen Kursälen kulturell tätig sein können – das ist richtig –, aber deshalb braucht man das im Gesetz nicht zu erwähnen. Viel eher müssten wir dann, wenn es um die Festsetzung der Spielbankenabgabe geht, diese Aspekte, diesen Aufwand, dieses Engagement bei diesen Berechnungen mit berücksichtigen; da bin ich mit Herrn Suter völlig einverstanden. Eine explizite Nennung ist hier aber unseres Erachtens nicht nötig. Ich bitte Sie deshalb – bei aller Sympathie –, den Antrag der Minderheit Suter abzulehnen.

Maspoli Flavio (D, TI): Jean-Paul Sartre hat gesagt, dass es nur eine Möglichkeit gebe, sich die Hände nicht schmutzig zu machen, nämlich die, keine Hände zu haben. Wenn wir das auf das Gesetz, das wir heute beraten, übertragen, dann gibt es nur eine Möglichkeit, eventuelle negative Nebenwirkungen, welche die Spielbanken mit sich bringen, zu verhindern: nämlich die Möglichkeit, keine Spielbanken zu haben.

Das Schweizervolk hat nun aber einmal gesagt, dass es gerne Spielbanken haben möchte. Da müssen wir uns überlegen, ob das Schweizervolk nur dann mündig ist, wenn es ja sagt zur LSWA und wenn es ja sagt zur Mehrwertsteuer, und ob es dann unmündig und unfähig ist zu denken, wenn es nein sagt zum EWR und wenn es ja sagt zu den Spielbanken. Das Schweizervolk ist immer das Schweizervolk; das sind die Bürgerinnen und die Bürger dieses Landes. Die geben ihre Meinung kund, und diese Meinung sollten wir hier akzeptieren, auch wenn es uns nicht unbedingt gefällt.

Herr Zwygart hat vorhin den Fall eines Bankdirektors zitiert, der angeblich – ich kenne diesen Mann nicht – Millionen verspielt hat. Ja, wo hat er sie denn verspielt? In den Schweizer Casinos, die es noch nicht gibt? Nein! Er hat sie in den Casinos, die es bereits gibt, verspielt. Er hat diese Millionen also ins Ausland getragen. Er hat diese Millionen ins Ausland tragen müssen. Hätte er sie hier in der Schweiz verspielt, hätten wir wenigstens noch etwas davon gehabt. Vielleicht gibt es andere, die gerne Millionen verspielen und die jetzt in Deutschland sind. Diese kommen dann zu uns und liefern ihre Millionen hier ab.

Ein Spieler ist nichts anderes als ein Mensch, der gewillt ist, freiwillig mehr Steuern zu bezahlen, denn ein Spieler wird immer verlieren, Casinos werden immer gewinnen! Das ist ganz klar. Sonst gäbe es die Casinos ja gar nicht! Das muss man sich vor Augen halten, wenn man dieses Gesetz angeht. Jetzt kommen wir zu den grossen Traditionscasinos: Baden-Baden, Baden bei Wien, Wien, Evian. Solche Casinos wird es bei uns nie geben. Bei uns wird es nie eine Komtess Esterhazy geben, die sich, einen Kir Royal schlüpfend, über das Werte Wohlbefinden ihres Nachbarn am Black-Jack-Tisch erkundigt, und zwar ganz einfach deshalb nicht, weil wir keine Komtess Esterhazy haben und weil wir in diesen Casinos eben eine andere Kundschaft haben.

Somit ist es auch falsch, wenn wir von der Vorstellung ausgehen, in der Schweiz werde es «Baden-Baden» geben, in der Schweiz werde es «Evian» geben. Wird es nicht, hochverehrte Damen und Herren, wird es nicht, verehrter Herr Kollege Suter, leider wird es das nicht geben! Wir werden eine andere Art der Spielsäle und eine andere Art des Spieles erfahren.

Nun hat Herr Kollege Suter gesagt, in Evian bezahle das Casino das Theater. Chapeau – Hut ab vor soviel Grosszügigkeit! In Locarno geschieht genau das gleiche: Das Casino bezahlt das Theater. In Lugano geschieht exakt das gleiche: Das Casino bezahlt das Theater. In Mendrisio wird im November oder spätestens im Dezember ein Theater eröffnet. In Mendrisio hätte es nie ein Theater gegeben ohne Casino. Es wird aber eines geben, und zwar, wie auch von Herrn Kollege Bosshard gesagt wurde, weil die Casinobetreiber selber daran interessiert sind, dass sie möglichst viele Leute anziehen. Und wie zieht man Leute an? Eben mit Nebensachen. Ich könnte mir vorstellen, dass ein Casino in Tenero eine grossartige Freilichtbühne auf dem Lago Maggiore betreiben könnte, und die würde dem Tourismus des Kantons Tessin bei weitem mehr bringen als diese komische Rondelle, die jetzt in Locarno gebaut wird und die 30 Millionen Franken oder mehr kosten wird.

Abschliessend beantrage ich auch im Namen unserer Fraktion, beide Minderheitsanträge abzulehnen; gleichzeitig möchte ich Sie bitten: Schauen Sie nicht nur immer das Negative an diesen Spielbanken an. Es gibt auch positive Aspekte, und die habe ich zu erläutern versucht. Da ist das viele Geld, das heute ins Ausland abwandert, das morgen vielleicht vom Ausland in die Schweiz zurückkommt.

Dreher Michael (F, ZH): Worum geht es denn eigentlich? Es geht darum, Geld für die AHV hereinzuholen, und zwar möglichst viel. Das war der einzige Grund für die Änderung dieser Verfassungsbestimmung. Hören wir jetzt auf, dieses Gesetz von Anfang an wieder mit romantischen Überlegungen zu belasten.

Zum Antrag der Minderheit Thanei: Es ist doch sonnenklar, dass die zuständigen Bewilligungsinstanzen – Kantone und Gemeinden – in der Lage sind, die schädlichen Auswirkungen in den Bewilligungen mit Auflagen einzugrenzen. Es ist auch völlig klar, dass jeder Konzessionär, der eine Spielbank errichten will, im Antrag Lösungen für diese Probleme darlegen muss. Das ist im Gesetzentwurf klar geregelt.

Die Kulturförderung hat nichts mit dem Ziel zu tun, das wir uns hier gesetzt haben, nämlich Geld für die AHV hereinzuholen und deswegen diese Spielcasinos zuzulassen. Das ist der dahinterstehende Grund. Wenn es irgendwo ein Spielcasino gibt, das die Kultur fördern will, dann haben wir nichts dagegen. Das kann ein Spielcasino im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit machen; die Grossbanken tun das auch. Sie haben eine grosse Tradition, indem Konzerte usw. über die PR-Etats gesponsert werden.

Grenzen wir hier nicht wieder die Geschäftstätigkeit ein, lassen wir solche Auflagen weg, und stimmen wir der Mehrheit zu. Ich bitte Sie darum.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Ein paar ganz kurze Bemerkungen: Ein kleines Wort noch zuhanden des Amtlichen Bulletins zum Begriff «durch», der in Litera b von Absatz 2 hinzugefügt wurde: Die Bedeutung dieses Begriffs ist nicht zu unterschätzen. Es geht dort um Kriminalität und Geldwäscherei; diese Ergänzung ist sehr wichtig. Das Gesetz soll nämlich nicht nur kriminelles Verhalten in den Spielbanken verhindern, sondern es soll auch verhindern, dass kriminelle Tätigkeiten durch Spielbanken erfolgen. Mit den technischen Möglichkeiten ist dieses Risiko gegeben. Es geht nicht nur um den berühmten Herrn mit dem Koffer, der ins Casino geht und nachher hinausspaziert und behauptet, er habe das Geld gewonnen. Viel schwieriger in den Griff zu bekommen – und das ist wichtig – sind die Risiken, die in den bankähnlichen Transaktionen durch die Casinos selbst liegen.

Die Präzisierung «in oder durch» ist deshalb wichtig. Sie umfasst das ganze Betätigungsfeld von Geldwäschern, d. h.

sämtliche kriminellen Tatbestände im Finanzsektor. Diese Präzisierung wurde in der Kommission einstimmig angenommen.

Die anderen beiden Minderheitsanträge, die hier diskutiert werden, sind in der Kommission relativ knapp abgelehnt worden. Der Minderheitsantrag Thanei, der den Begriff «schädliche Auswirkungen» umfassend definiert, ist mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt worden. Der Kulturförderungszweck (Minderheitsantrag Suter) ist mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt worden, also relativ knapp.

Zur Kulturförderung möchte ich hinzufügen: Hier geht es um den Gesetzeszweck. Kulturförderung wird im Laufe dieser Gesetzesberatung noch zweimal erwähnt, also im gesamten dreimal: beim Gesetzeszweck, in Artikel 14 bei den Konzessionsbedingungen und via Steuererleichterungen in Artikel 42. Alle diese Bestimmungen haben untereinander keinen zwingenden Konnex, es muss also jedes Mal getrennt über den Kulturaspekt abgestimmt werden.

Hier beim Gesetzeszweck bedeutet das, dass das ganze Gesetz darauf ausgerichtet ist. Später gilt es die Kulturförderung, spezifisch angeknüpft an Konzession und Steuererleichterungen, zu berücksichtigen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Je traite la proposition de minorité Thanei et la proposition de minorité Suter.

La proposition de minorité Thanei voudrait que la loi sur les maisons de jeu aille plus loin dans la prévention des conséquences négatives du jeu et que l'on prenne en compte toutes les nuisances que peuvent causer l'implantation et l'exploitation des maisons de jeu, comme par exemple le trafic indésirable, les nuisances sonores nocturnes aux alentours d'un casino, etc. Or, les conséquences négatives propres du jeu, c'est la manie du jeu, c'est la criminalité et le blanchiment d'argent sale. Pour cela nous avons des instruments dans la loi, le concept social et le concept de sécurité. Il n'appartient pas à cette loi spécifique aux maisons de jeu de régler les problèmes soulevés par Mme Thanei. Ce sont là des mesures de police dont se chargent les cantons.

Pour ce qui concerne le choix de l'implantation d'un casino, il faut bien vous mettre en tête qu'un casino ne va pas surgir par la grâce d'une concession accordée par le Conseil fédéral. Il y aura, avant ou après, une procédure de permis de construire ou un changement d'affectation, et là nous avons un arsenal de législations fédérales bien rempli puisque nous avons la loi sur l'aménagement du territoire et la loi sur la protection de l'environnement. Les arsenaux législatifs cantonaux ne sont pas démunis non plus avec les lois sur les constructions, les lois sur la police du feu, et les arsenaux législatifs communaux non plus avec les dispositions communales en matière d'aménagement du territoire. Donc, l'introduction du mot «notamment» demandé par Mme Thanei ouvrirait une porte inutile.

C'est pourquoi la commission a rejeté la proposition de minorité Thanei, par 11 voix contre 10 et avec 2 abstentions.

La proposition de minorité Suter souhaite que, dans ses buts, la loi ne vise pas seulement à la promotion du tourisme, mais aussi à celle de la culture. M. Suter se réfère à ce propos à ce qui nous a été dit à Evian-les-Bains. En France – c'est très intéressant comme conception, mais elle a été voulue comme telle par le législateur –, on ne peut obtenir une concession de casino que dans une station thermale ou balnéaire et, depuis 1987 seulement, dans une agglomération d'au moins 500 000 habitants disposant d'un théâtre lyrique. Le casino à la française doit avoir dans ses activités l'exploitation de deux restaurants: un restaurant chic et une brasserie, et une salle de spectacles. C'est un peu ce que voudrait la proposition de minorité Suter.

S'il est souhaitable que les bénéficiaires des maisons de jeu soient en partie affectés à la couverture des frais de manifestations culturelles, il paraît difficile d'en faire une obligation pour chacune d'elles. En effet la constitution n'en dit mot, pas plus d'ailleurs qu'elle ne parle du tourisme. Mais, on l'a dit, la promotion du tourisme a été invoquée à l'appui de la disposition constitutionnelle.

C'est donc pour ces considérations de nature constitutionnelle, avec beaucoup de sympathie pourtant pour la proposition de minorité Suter, que la commission vous propose, par 12 voix contre 10 et avec 1 abstention, de rejeter celle-ci. Nous aurons l'occasion de reparler du concept culturel lors de la discussion sur l'article 14 alinéa 2bis.

Koller Arnold, Bundesrat: Beim Zweckartikel dieses Gesetzes haben wir drei Minderheits- oder Einzelanträge, zu denen ich kurz Stellung nehmen möchte.

Der Minderheitsantrag zu Absatz 1 Litera c möchte anstatt von Verhinderung «sozial schädlicher Auswirkungen» von Verhinderung «schädlicher Auswirkungen» tout court sprechen. Gedacht wurde dabei offenbar an Wirkungen wie Mehrverkehr oder mögliche Ruhestörungen der Anwohner. Das sind unbestrittenermassen sicher wichtige Anliegen. Sie fallen aber nicht in den eigentlichen Aufgaben- und Zweckbereich des Spielbankengesetzes. Das vorliegende Spielbankengesetz soll das Glücksspiel mit all seinen vielfältigen Problemen regeln.

Die von diesem Minderheitsantrag anvisierten Auswirkungen der Spielbanken gehören aber nicht hierher, sondern ins kantonale Raumplanungsrecht und ins kantonale Baubewilligungsverfahren, wo selbstverständlich auch das Umweltschutzgesetz, die Luftreinhalte-Verordnung und die Lärmschutzverordnung zu beachten sind. Auch kann in allen Kantonen eine Baubewilligung mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen werden, so dass wir keinen Grund sehen, das im Spielbankengesetz irgendwie näher aufzuführen.

Das sind die Gründe, weshalb Ihnen der Bundesrat die Ablehnung dieses Minderheitsantrages empfiehlt.

Der Minderheitsantrag zu Absatz 2: Hier möchte man einerseits die Tourismusförderung, andererseits auch die Kulturförderung ausdrücklich aufnehmen. Nach Auffassung des Bundesrates sind das zwei verschiedene Dinge.

Zur Tourismusförderung tragen eine Spielbank oder ein Kursaal schon aufgrund ihrer Existenz bei. Im alten Verfassungsartikel war diese Tourismusförderung daher ausdrücklich genannt. Anders verhält es sich dagegen mit der Kulturförderung. Hier würden wir jede Spielbank, die Grands Casinos wie die Kursäle, von Gesetzes wegen zwingend dazu anhalten, Kulturförderung zu betreiben. Dafür fehlt aber schon eine entsprechende Verfassungsgrundlage.

Kulturförderung ist zwar durchaus erwünscht, und viele Casinos und Kursäle werden sich zweifellos auch kulturell betätigen. Aber es ist rechtlich ein fundamentaler Unterschied, ob Sie jede Spielbank zwingend zur Kulturförderung anhalten oder ob das eine Möglichkeit ist – übrigens eine Möglichkeit, die wir, wenn von ihr Gebrauch gemacht wird, bei der Besteuerung belohnen. Das ist zweifellos die richtige Behandlung des Elementes der Kulturförderung im Rahmen dieses Gesetzes.

Schliesslich zum Streichungsantrag betreffend Absatz 3, wo es um die Frage der Verwendung der Mittel aus der Spielbankabgabe geht: Diese Frage ist an sich schon in der Verfassung zwingend geregelt, da haben wir hier gar keine Handlungsfreiheit mehr. Wenn Sie die Verwendung der Mittel hier aufnehmen, hat das eine deklaratorische Bedeutung und kann in einem Referendumskampf auch die Annahme des Gesetzes erleichtern. Juristisch ändert dieser Absatz 3 aber nichts an der vorgegebenen Verfassungslage.

Abs. 1 Einleitung, Bst. a, b, d, e
Al. 1 introduction, let. a, b, d, e
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Präsidentin: Über den Antrag Aguet zu Absatz 3 stimmen wir bei der Behandlung von Artikel 60 ab.

Verschoben – Renvoyé

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Lauper, Jutzet, Loretan Otto, Maspoli)

Glücksspiele sind Spiele, bei denen ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, ohne dass die Kenntnisse oder die Geschicklichkeit eines Spielers ausschlaggebend sind.

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Lauper, Jutzet, Loretan Otto, Maspoli)

Glücksspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind automatisierte Glücksspiele, bei denen gegen Leistung eines einzigen Einsatzes ein Gewinn von 100 Franken oder mehr in Aussicht steht.

Minderheit II

(Maspoli, Baumann Alexander, Bosshard, Dreher, Engler, Lauper, Sandoz Suzette, Stamm Luzi)

.... automatisch abläuft. Die bis heute als Geschicklichkeitsspielautomaten homologierten Geräte gelten auch in Zukunft als Geschicklichkeitsspielautomaten.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Mehrheit

Der Bundesrat erlässt im Einvernehmen mit den Kantonen nähere

Minderheit

(Jutzet, de Dardel, Fischer-Hägglingen, Tschäppät)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Lauper, Jutzet, Loretan Otto, Maspoli)

Les jeux de hasard sont ceux qui permettent de réaliser des gains en espèces ou d'obtenir un autre avantage matériel sans que les connaissances ou l'adresse des joueurs ne soient déterminants.

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Lauper, Jutzet, Loretan Otto, Maspoli)

Les appareils à sous au sens de la présente loi sont des jeux de hasard automatisés qui permettent de réaliser un gain de 100 francs ou plus à partir d'une mise unique.

Minorité II

(Maspoli, Baumann Alexander, Bosshard, Dreher, Engler, Lauper, Sandoz Suzette, Stamm Luzi)

.... en grande partie automatique. Les appareils à sous servant aux jeux d'adresse qui ont été homologués jusqu'à présent seront également considérés à l'avenir comme appareils à sous servant aux jeux d'adresse.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Majorité

Le Conseil fédéral édicte, d'entente avec les cantons

Minorité

(Jutzet, de Dardel, Fischer-Hägglingen, Tschäppät)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Loretan Otto (C, VS): Ich spreche zum Antrag der Minderheit I (Lauper) und möchte diesen wie folgt begründen: Es gibt im Moment noch 12 Kantone, welche Glücksspielautomaten in öffentlichen Lokalen oder in Spielsälen zulassen. Es sind dies die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Zug, Freiburg, Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schaffhausen und Thurgau. Die Zahl der zulässigen Apparate ist limitiert auf vier oder fünf Maschinen pro Spielsaal. Der Betrag, um den gespielt werden kann, bewegt sich zwischen 1 und 5 Franken, und die Möglichkeiten zum Gewinn sind in der Regel unter 100 Franken. Alle diese Spiele wurden von den Kantonen während über zwanzig Jahren bewilligt.

Nun hat sich aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 der Bundesverfassung in der Wirklichkeit ein Wandel in dem Sinne ergeben, dass die Gesetzgebung zu den Glücksspielautomaten unzweideutig der Kompetenz des Bundes unterstellt wurde, während diejenigen zu den Geschicklichkeitsspielautomaten – gemäss Artikel 35 Absatz 4 – der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten blieb.

Tatsächlich sind diese Unterschiede verwischt worden, so dass wir heute vor dem Faktum stehen, dass einerseits solche Spiele nur noch in Grands Casinos oder Kursälen gespielt werden können, und auf der anderen Seite jene Kantone, die bis heute davon profitiert haben, effektiv zwischen Stuhl und Bank fallen würden.

Wir beantragen Ihnen die vorgelegte Formulierung, um den Kantonen mit einem neuen Unterscheidungsmerkmal zu ermöglichen, eine lange andauernde Praxis weiterzuführen. Wenn das nämlich nicht geschieht, würde das den Ruin von vielen Hunderten von Eigentümern und Betreibern solcher Maschinen bedeuten; es wären auch – nach unseren Nachforschungen – zwei Fabrikanten von derartigen Apparaten bedroht, die über zweihundert Arbeitsplätze anbieten.

Nach den Auskünften, die wir bei den Kantonen eingeholt haben, stellen diese Apparate keine grossen Probleme dar; die Kantone haben die Sache im Griff. Die sozialen Kosten sind nicht von grosser Bedeutung, zumindest sind sie nicht grösser als diejenigen, welche durch Lotterien und andere Spiele verursacht werden. Es ist auch kaum bekannt, dass hier Geldwäscherei betrieben wurde. Zu Recht wurde heute darauf hingewiesen, dass die Lotterien bedeutend grössere Möglichkeiten haben, um hier tätig zu werden.

Eine Ablehnung unseres Antrages würde die jetzigen Betreiber dieser Anlagen erheblich beeinträchtigen. Es wäre eigentlich nicht richtig, wenn diese lange Praxis – auch aufgrund der tatsächlichen Änderung der Begriffe «Glücksspiele» und «Glücksspielautomaten» – nun geändert würde und damit den Kantonen zusätzliche Einnahmen entzogen würden.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I (Lauper) zu unterstützen.

Maspoli Flavio (D, TI): Der Tragödie zweiter Teil: Bei diesem Artikel geht es nämlich um die Wurst! Das wird Herr Bundesrat Koller sicher auch sagen. Nur denke ich da nicht ganz so wie er; leider kann ich ihn hier nicht unbedingt unterstützen.

Als das Volk darüber zu befinden hatte, ob es Glücksspiele zulassen wolle oder nicht, waren die Automaten, die heute

als Glücksspielautomaten bezeichnet werden, noch Geschicklichkeitsspielautomaten – das sind sie auch geblieben: Geschicklichkeitsspielautomaten. Wenn Sie bei diesen Automaten nicht über eine gewisse Geschicklichkeit verfügen, können Sie nicht gewinnen. Sie können zwar einen Gewinn erspielen, aber Sie bekommen ihn nicht ausbezahlt, weil Sie gewisse Dinge am Automaten nicht richtig tun und deshalb der Gewinn nichtig wird. So sind das nach wie vor, heute wie gestern, Geschicklichkeitsspielautomaten. Das Interessante dabei ist: Die Zulassung untersteht den Kantonen; die Kantone können entscheiden, wie viele solcher Automaten und wo sie sie haben wollen, und sie können auch das Geld kasieren.

Jetzt müssen wir einen Rückblick auf die Motion machen, die dieses Gesetz und auch die Volksabstimmung in Gang gebracht hat. Die Motion wurde von Nationalrat Gianfranco Cotti eingereicht, einem Mitglied der Tessiner CVP – nicht Lega, nicht SVP, kein Böser, sondern ein Netter. Er hat mit dieser Motion ganz deutlich gesagt, er wolle die Kantone und den Tourismus fördern – nicht den Bund und die AHV. Aber gut, das ist egal! Interessant dabei ist, dass diese Geschicklichkeitsspielautomaten, wie man sie heute kennt, eines «natürlichen Todes» sterben werden, nämlich dann, wenn die Glücksspielautomaten die Oberhand gewinnen. Das werden sie zwangsläufig, denn niemand hat ein Interesse daran, an einem Automaten zu spielen, an welchem man zwar gewinnt, jedoch den Gewinn sofort wieder verliert, weil man die falsche Taste im falschen Moment drückt.

Diese Geschicklichkeitsspielautomaten werden in den Kantonen nur noch zugelassen, wenn Sie unseren Antrag unterstützen. Dieser ist übrigens nicht von einer kleinen, sondern von einer grossen Minderheit eingereicht worden, Frau Berichtersteratterin. Es würde mich freuen, wenn Sie die grossen Minderheiten, die nicht so denken wie Sie, ebenfalls erwähnen würden. Sie sind ja eine faire Politikerin, und Sie werden das ohne weiteres tun; davon bin ich – fast – überzeugt.

Das Problem ist eigentlich ganz einfach: Wenn man unseren Antrag ablehnt, dann haben wir praktisch keine Geschicklichkeitsspielautomaten mehr. Dann haben wir nur noch Glücksspielautomaten. Geschicklichkeitsspielautomaten wie die Flipperkästen und die «Töggelichäschte» bleiben dann wahrscheinlich, aber diese sind ja von diesem Gesetz nicht betroffen. Der Unterschied zwischen Geschicklichkeitsspiel und Glücksspiel bleibt nur gewährleistet, wenn Sie unseren Antrag annehmen.

Das Volk hat damals diese Automaten als Geschicklichkeitsspielautomaten betrachtet, als es abgestimmt hat. Im nachhinein hat man diese Begriffe durch eine «Notbremse», wie Herr Bundesrat Koller ausgeführt hat, verändert. Diese nachträgliche «Notbremse» ist in meinen Augen – nicht nur in meinen Augen, sondern auch in den Augen namhafter Juristen und Universitätsprofessoren – gesetzeswidrig. Sie ist mindestens verfassungswidrig.

Jutzet Erwin (S, FR): Ich spreche zu Artikel 3 Absatz 4. Scheinbar handelt es sich dabei nur um eine Bagatelle, doch kommt der Bestimmung bei näherer Betrachtung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Es geht um die Kompetenz, Ausführungsvorschriften zu erlassen. Der Bundesrat hat – wie in den meisten Gesetzen – die Kompetenz, Ausführungsvorschriften zu erlassen, für den Bund vorgesehen. Der Ständerat hat gesagt: Einverstanden, aber die Kantone sollen gefälligst angehört werden. Deshalb: «nach Anhören», «après consultation». Nun sagte die Mehrheit unserer Kommission, das gehe ihr zuwenig weit, sie wolle nicht nur eine Anhörung, sondern «im Einvernehmen», «d'entente». Der Unterschied scheint sehr wichtig zu sein. Es geht hier um die Fragen der Durchsetzbarkeit, des Systems, der Logik und der Kompetenzaufteilung.

Die Ausführungsvorschriften, das scheint mir unbestreitbar zu sein, sind nötig. Die Formulierung der Mehrheit unserer Kommission verhindert, paralyisiert aber den Erlass solcher Ausführungsvorschriften. Der Ausdruck «im Einvernehmen», «d'entente», ist klar und nicht interpretationsbedürftig: Es braucht die Zustimmung der Kantone. Das scheint mir völlig

systemwidrig zu sein. Normalerweise ist der Bundesrat Verordnungsgeber – nicht die Kantone.

Die Spielcasinos sind im übrigen Bundessache. Wie soll das funktionieren? Wie soll der Bundesrat zusammen mit den Kantonen Verordnungen machen? Das würde die ganze Rechtsetzung und das Inkrafttreten heillos hinauszögern. Zudem bestehen auch praktische Schwierigkeiten. Was heisst «die Zustimmung der Kantone»? Welcher Kantone? Aller Kantone? Und welches System ist vorgesehen, um diese Zustimmung zu erreichen? Braucht es da eine Art Tagsatzung, damit man die Sache ausmehren kann? Ist die Regierung oder das Volk oder der Grosse Rat eines Kantons verantwortlich? Sie sehen, diese Formulierung wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, die nicht zu beantworten sind. Im Namen der Minderheit bitte ich Sie deshalb, keinen Präzedenzfall mit unvorhersehbaren Folgen zu kreieren; vor allem bitten wir Sie, die Rechtsetzung mit einer solchen Formulierung nicht weiter hinauszuzögern.

Bosshard Walter (R, ZH): Die Bereinigung von Artikel 3 muss unter Berücksichtigung von Artikel 60bis, der Übergangsbestimmung, erfolgen. Es geht hier wie dort um die schwierige Abgrenzung zwischen Geschicklichkeitsspielen und Glücksspielen bzw. um die neue Homologierungspraxis. Seit der Behandlung des Spielbankengesetzes im Ständerat hat der Bundesrat auch die Geldspielautomatenverordnung erlassen. Er hat damit die entsprechende Regelung des Spielbankengesetzes bereits vorweggenommen. Die Änderung der Homologierungspraxis ist nicht nur für den betroffenen Wirtschaftszweig eine starke Beeinträchtigung, sie ist auch staatspolitisch und allenfalls verfassungsmässig problematisch. Der Bundesrat hatte wiederholt zugesichert, mit dem neuen Spielbankrecht werde die Hoheit der Kantone, die Berechtigung zur Zulassung und Besteuerung der Geschicklichkeitsautomaten, nicht berührt.

Mit der Änderung der Homologierungspraxis wird die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone faktisch ausgehöhlt. Die vorgesehene Regelung bewirkt zudem eine Ungleichbehandlung der Kantone. Die Kantone, die das bundesrätliche Moratorium nicht unterlaufen haben, werden dafür bestraft. Es sollten in Artikel 3 bei den Begriffen und den Abgrenzungen, aber vor allem auch bei Artikel 60bis Formulierungen gewählt werden, die eine Bestandegarantie geben.

Aus all diesen Überlegungen ist der Antrag der Minderheit I als zu komplizierte Begriffs Umschreibung abzulehnen; bei Absatz 2 ist aber dem Antrag der Minderheit II der Vorzug zu geben. Im übrigen unterstützt die FDP-Fraktion die Anträge der Mehrheit.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie mehrheitlich den Antrag der Minderheit I unterstützt.

Seiler Hanspeter (V, BE): In Artikel 3 geht es weitgehend um die Definitionen und Abgrenzungen, damit man genau erkennt, was Glücksspiele, was Glücksspielautomaten und was Geschicklichkeitsautomaten sind. Wenn man hier an eine Definition denkt, dann sollte sie für den Anwender speziell klar erkennbar sein. Sie alle wollen ja Gesetz und Gesetzesartikel schaffen, die man zu Hause, im Dorf, die auch der Bürger lesen kann und die gleichzeitig natürlich juristischen Ansprüchen genügen – das ist selbstverständlich.

Wir in der SVP sind überzeugt, dass die Fassung der Minderheit I zu Absatz 1 und diejenige der Minderheit II zu Absatz 2 den erwähnten Erfordernissen genügen und gut lesbar sind. Deshalb bitten wir Sie, bei Absatz 1 und Absatz 2 die beiden Minderheiten zu unterstützen.

Zu Absatz 4: Es geht hier um die Mitwirkung der Kantone beim Erlass der Vorschriften. Als Föderalist möchte man eine möglichst grosse Mitsprache des Kantons, das ist verständlich. Als Verfechter von möglichst «schlanken» Verfahrensabläufen aber, die nicht so lange Zeit beanspruchen, finde ich und findet auch die Mehrheit unserer Fraktion die Formulierung der Minderheit Jutzet besser. Es wird vermutlich nicht alle Tage so sein, dass wir einen Antrag von Herrn Jutzet unterstützen können, deshalb tun wir es in diesem Fall um so

lieber. Im übrigen darf man der Wirkung dieser Formulierung nicht eine zu grosse Bedeutung beimessen. Man darf sie also nicht überbewerten. Das müsste man mit berücksichtigen, das ist auch ein Argument, das für den Minderheitsantrag Jutzet spricht.

Dann noch ein letzter Aspekt: Wenn wir dem Minderheitsantrag Jutzet zustimmen, dann räumen wir eine weitere Differenz zum Ständerat jetzt schon aus; das wäre an und für sich sicher nicht negativ.

Sandoz Suzette (L, VD): Incontestablement, la loi sur les maisons de jeu met à plusieurs reprises en conflit les intérêts des cantons, intérêts financiers en particulier, et ceux de la Confédération. L'article 3 en est une des illustrations.

Le groupe libéral est – naturellement comme fédéraliste convaincu parce qu'il croit que le fédéralisme est l'avenir du pays – toujours désireux de prendre en considération l'intérêt des cantons. Il faut reconnaître qu'entre les propositions de la minorité I et de minorité II, on peut hésiter. Le groupe libéral n'est par conséquent pas unanimement en faveur de l'une ou de l'autre, mais les uns et les autres soutiendront les propositions de minorité.

Mais c'est à propos de l'alinéa 4 que je voudrais intervenir. Je ne serais pas intervenue s'il n'y avait pas eu les propos de M. Jutzet. Avez-vous écouté M. Jutzet, Mesdames et Messieurs? Est-ce que les représentants des cantons, ici, n'ont pas éprouvé le sentiment d'avoir été un peu insultés? Avez-vous entendu l'expression de ce mépris, de cette méfiance à l'égard des cantons? Or, si vous comparez à l'alinéa 4 la décision du Conseil des Etats et la proposition de majorité, vous verrez un peu l'expression de deux cultures – oh, je n'accuse pas du tout le Conseil des Etats d'avoir utilisé des propos aussi violents que M. Jutzet, mais ce sont bien deux cultures. Dans un cas, la décision du Conseil des Etats, on dit: «après consultation des cantons». C'est donc bien l'expression de la hiérarchie, la recherche d'un compromis après avoir écouté le petit. Après tout, après lui avoir prêté une oreille plus ou moins attentive, on lui a donné la possibilité de s'exprimer. C'est bien mon petit, tu t'es exprimé!

Lisez l'alinéa 4 dans la proposition de majorité: «d'entente avec les cantons». C'est la recherche du consensus. C'est la recherche que des personnes majeures font, s'assoyant à une table, discutant d'un problème et cherchant de bonne foi une solution qui soit vraiment conforme à l'intérêt général, parce que le consensus, c'est la recherche de l'intérêt général. Le compromis, c'est seulement la recherche de ne pas mettre le plus faible de mauvaise humeur.

Si vous croyez que ce pays peut se construire sur le consensus, vous soutiendrez comme le groupe libéral la proposition de la majorité de la commission.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Le groupe socialiste s'oppose aux propositions de minorité I et II et soutient, aux alinéas 1er et 2, la proposition de majorité.

Nous sommes, sur cette question, entièrement d'accord avec le Conseil fédéral: il faut définitivement rompre avec la définition hypocrite qui a permis, pendant des décennies, de nier aux machines à sous leur qualité de jeu de hasard sous prétexte qu'elles étaient accommodées d'une prétendue phase d'habileté ou d'adresse. En réalité, cette phase était inexistante et il s'agissait simplement de donner un peu de souplesse à l'application légale au vu de la prohibition des casinos et des grands jeux d'argent. Cette souplesse n'est plus nécessaire maintenant que l'on libère les casinos et que l'on permet aux grands jeux d'argent de s'étendre, avec des mises très importantes. Il faut donc supprimer cette hypocrisie. A cela s'ajoute que cette suppression est d'autant plus nécessaire que les casinos et les kursaals ont maintenant changé de nature et que les jeux automatiques, dans ces établissements, ont pris une place prépondérante. Si l'on accepte, à côté des casinos et des kursaals, qu'il y ait encore des jeux automatiques dans les cafés ou dans des petits salons de jeu, on multiplie alors les occasions de jeux d'argent de manière tout à fait excessive, et ce n'est pas ce qu'a voulu le peuple en 1993.

La proposition de minorité II va beaucoup trop loin en ce sens qu'elle laisse subsister, en dehors du contrôle de la loi nouvelle, d'innombrables jeux de hasard automatiques dans les cafés ou dans de petits salons de jeu. Il y en a déjà effectivement un nombre considérable dans le canton du Tessin, et cette solution est extrêmement désécurisante. Certes, il faut qu'il y ait une période transitoire, mais la nouvelle loi doit s'appliquer d'emblée à tous ces établissements.

La proposition de minorité I est de nature très fribourgeoise, même si, curieusement, elle a été défendue par un Valaisan, car, sauf erreur de ma part, dans le canton du Valais, il n'y a pas de jeux automatiques d'argent dans les cafés. C'est surtout une réalité fribourgeoise. En fait, la proposition de minorité I veut laisser subsister, dans les cafés, des machines à sous qui permettent de faire des gains jusqu'à 100 francs pour une mise unique. Cette proposition conduit à ce que l'on crée une troisième catégorie de maisons de jeu: à côté des casinos – c'est la première classe –, il y aura les kursaals – la deuxième classe –, et il y aura les établissements selon la proposition de minorité I – troisième classe – dont les revenus seront taxés exclusivement par les cantons. A juste titre, la commission a considéré que la proposition de minorité I était dangereuse et qu'elle laissait un secteur de jeux de hasard excessivement large en dehors du contrôle de la loi.

En ce qui concerne la proposition de minorité à l'alinéa 4, Mme Sandoz tout à l'heure a dramatisé la situation et a attaqué M. Jutzet en disant qu'il était d'une excessive brutalité et qu'il ne comprenait pas ce que c'était que le consensus. En réalité, M. Jutzet comprend ce que c'est que la sécurité d'une disposition juridique. Avec la proposition malheureuse de la majorité de la commission, on entre dans une incertitude extrême parce qu'on ne sait pas si le canton a un droit de codécision, ou un droit de veto même, par rapport au Conseil fédéral en ce qui concerne la délimitation stricte entre jeux de hasard et jeux d'adresse. Une telle incertitude, à notre avis, est préjudiciable. Il faut la lever, et la proposition de minorité est tout simplement raisonnable.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, dem vom Ständerat in den Absätzen 1 und 2 beschlossenen Unterscheidungskonzept zu folgen. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielen ist in der Verfassung festgehalten. Entscheidend ist, ob das Spiel ganz oder überwiegend auf die Geschicklichkeit des Spielers oder auf das Glück, d. h. auf den Zufall, abstellt. An dieser Unterscheidung ist auch eine klare Kompetenzaufteilung aufgehängt. An diesem Konzept möchte die Mehrheit festhalten.

Der Antrag der Minderheit I (Lauper), begründet durch Herrn Loretan Otto, führt ein neues Unterscheidungsmerkmal ein. In der Diskussion in der Kommission wurde festgehalten, dass der Wortlaut der Verfassungsbestimmung dieses neue Abgrenzungskriterium nicht zulasse. Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 8 zu 6 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Bei der Minderheit II (Maspoli) handelt es sich um eine bedeutende Minderheit; der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 13 zu 7 Stimmen abgelehnt. Diese Minderheit will eine Art Übergangsregelung festhalten, mit dem Ziel, den bereits getätigten Investitionen der Casinobetreiber Rechnung zu tragen. Heute als «Geschicklichkeitsspiele» zugelassene Automaten sollen weiterhin als Geschicklichkeitsspiele der kantonalen Regelungskompetenz unterstehen. Erst wenn die heutigen, dem kantonalen Recht unterstehenden Casinos bzw. deren Betreiber neue Automaten anschaffen, soll das Gesetz greifen.

Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, dass dies zu Rechtsunsicherheit, zu Ungleichheit führe und auch widersprüchliches Verhalten des Gesetzgebers darstelle. Die Mehrheit hat sich auf das Moratorium des Bundesrates bezogen; es ist stossend, dass jene Kantone, die das Moratorium umgangen haben, jetzt noch dafür belohnt werden. Damals wurden die Kantone, die Automatencasinos in Umgehung des Moratoriums zugelassen haben, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie ihren Entscheid auf eige-

nes Risiko hin gefällt haben. So wurden wir in der Kommission informiert.

Deshalb sind die Argumente, die sich auf Bestandesschutz oder auf Vertrauensschutz berufen, nicht gerechtfertigt. Umgekehrt ist nicht anzunehmen, dass jenen Kantonen, die sich ans Moratorium gehalten haben, entgangen ist, dass mit Automatencasinos Riesengewinne zu erzielen sind. Es geht einfach nicht an, dass solche zuerst von Seiten des Bundesrates auf Verordnungsstufe verboten, schliesslich aber vom Parlament wieder zugelassen werden – abgesehen davon, dass dies Verhältnisse schafft, die nicht mehr in den Griff zu bekommen sind. So weit die Meinung der Mehrheit der Kommission.

Zu Absatz 4, zur Form der kantonalen Mitwirkung: Zu entscheiden ist «Einvernehmen» oder «Anhörung». Die Argumente pro und kontra wurden klar dargelegt. Die Kommission hat knapp, mit 11 zu 10 Stimmen, der Fassung «Einvernehmen», der stärkeren Fassung, die Frau Sandoz vertreten hat, zugestimmt.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 3 ist ein sehr wichtiger Artikel im Rahmen dieses Gesetzes. Es geht um die Frage, ob wir Ordnung in den ganzen Spielbanken- und Glücksspielautomatenbereich hineinbringen oder nicht.

Die Verfassungslage ist klar. Der vom Volk angenommene Verfassungsartikel sagt ganz klar: «Die Gesetzgebung über die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken einschliesslich Glücksspielautomaten mit Geldgewinn ist Sache des Bundes.» (Art. 35 Abs. 1) Dagegen ist die Betriebszulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten Sache der kantonalen Gesetzgebung (Art. 35 Abs. 4). So die ganz klaren Verfassungsbestimmungen.

Als Gesetzgeber sind Sie nun dazu verpflichtet, diese Verfassungsvorgaben im Gesetz umzusetzen. Natürlich könnte man rein theoretisch fragen, ob es nicht auch andere Abgrenzungsmöglichkeiten gegeben hätte. Die Minderheit I (Lauper) bringt dies jetzt ein. Man könnte sagen: Wir stellen nicht auf Glück oder auf Geschicklichkeit ab, sondern wir stellen beispielsweise auf die Höhe der Einsätze und der Gewinnchancen ab. Die Verfassung hat diese Unterscheidungskriterien aber klar nicht gewählt.

Ich muss Sie deshalb dringend bitten, den Antrag der Minderheit I abzulehnen. Der Antrag führt eigentlich auch zu einem logischen Widerspruch. Wenn Sie nämlich sagen, dass alles, was unter 100 Franken Gewinn sei, letztlich ein Geschicklichkeitsspiel bleibe, obwohl es Glücksspielautomaten sind, dann geht das schon rein logisch nicht auf. Diese Vorentscheidung hat die Verfassung getroffen. Diese Bestimmung ist daher auch verfassungswidrig.

Hingegen habe ich Verständnis für die Probleme jener Kantone, welche diese «unechten» Geschicklichkeitsspielautomaten heute in den Restaurants zulassen. Deshalb sehen wir in den Übergangsbestimmungen vor, dass diese Eigentümer einen fünfjährigen Bestandesschutz haben sollen. Wir greifen also nicht in ihre Rechte ein, sondern wir gewähren einen fünfjährigen Bestandesschutz. Jedermann, der dieses Geschäft kennt, weiss, dass sich diese Apparate in fünf Jahren mehr als abschreiben lassen. Eine fünfjährige Übergangsfrist ist also eine sehr, sehr grosszügige Lösung. Wir möchten, dass diese Automaten künftig nur noch in den Casinos und in den Kursälen stehen, nicht mehr im ganzen Land verstreut in Restaurants. Wir bringen in den Übergangsbestimmungen aber eine gerechte Übergangslösung.

Nun zum Antrag der Minderheit II (Maspoli): Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, werden Sie in diesem Bereich auf Jahre hinaus einen Wildwuchs haben. Was werden Sie haben, wenn Sie dem Antrag der Minderheit II zustimmen? Sie werden aufgrund dieses Gesetzes Grands Casinos mit diesen neuen Glücksspielautomaten haben, Sie werden aufgrund des neuen Gesetzes Kursäle haben, und nebenbei werden Sie eine grosse Anzahl von Automatencasinos und vorbestehenden Kursälen mit «unechten» Geschicklichkeitsspielapparaten haben.

Herr Maspoli, Sie haben gesagt, dass der Markt schon für eine Bereinigung sorgen werde. Ganz langfristig könnte das

der Fall sein. Ich glaube auch, dass diese schweizerische Sonderlösung mit den «unechten» Geschicklichkeitsspielautomaten die Leute längerfristig nicht mehr interessieren wird. Wenn Sie hier aber das Nebeneinander garantierten, dann würden die Betreiber der Automatencasinos jahrelang von steuerlichen Vorteilen profitieren. Dann würden die Kantone – ich habe Ihnen das in meinem Eintretensreferat gesagt –, die dieses Steuerpotential bisher sehr schlecht ausgenutzt haben, diese alten Apparate nach wie vor wenig besteuern, und wegen der Steuervorteile würden sie noch jahrelang im Markt bestehen, obwohl sie sonst, bei einer gleichmässigen Besteuerung, keine Chance mehr hätten. So kommen Sie nicht zu einer Bereinigung des ganzen Marktes für die Glücksspielautomaten. Ich muss Sie daher dringend bitten, auch diesen Antrag abzulehnen.

Zum Antrag der Minderheit Jutzet zu Absatz 4: Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen. Wir sind den Kantonen in diesem Gesetz – die Berichterstatterin hat es gesagt – wirklich entgegengekommen. Bisher haben die Kantone bei der Abgrenzung betreffend Geschicklichkeitsspiel und Glücksspiel überhaupt nichts zu sagen gehabt. Der Ständerat hat nun bewusst festgelegt, dass die Kantone in bezug auf diese Abgrenzung angehört werden sollen, weil sie ja für die Geschicklichkeitsspiele zuständig sind und weil diese Homologierungen Einfluss auch auf ihren Bereich haben; deshalb diese Anhörungspflicht.

Wenn Sie aber ein Obligatorium des Einvernehmens aufnehmen, dann muss mein Bundesamt bei den Homologierungen das Einverständnis von 26 Kantonen einholen. Dadurch wird diese ganze Bestimmung inoperationell. Wir haben auf dem Gebiet der Glücksspiel- und Geldspielautomaten eine rasche technische Entwicklung, und nun müssten wir uns in bewährter Verwaltungsmanier mit allen 26 Kantonen ins Einvernehmen setzen, bis wir einen Apparat neu homologieren könnten, sei es als Glücksspielautomaten, sei es als Geschicklichkeitsspielautomaten. Eine solche Lösung wäre doch nicht praktikabel!

Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, dem Antrag der Minderheit Jutzet zuzustimmen.

Maspoli Flavio (D, TI): Herr Bundesrat, eine ganz direkte Frage: Gesetzten den Fall, unser Minderheitsantrag würde angenommen: Könnte dann das Casino Sarnen wieder öffnen?

Koller Arnold, Bundesrat: Sie garantieren den Kantonen den Betrieb aller alten homologierten Apparate. Dann wäre es dem Kanton Obwalden wahrscheinlich möglich, ein reines Automatencasino mit alten Apparaten zu bewilligen. Aber das wollen wir gerade nicht, denn das wird natürlich nachher Schule machen! Herr Maspoli, die 150 Millionen Franken, die wir bei der Volksabstimmung für die AHV versprochen haben, werden dann nicht zu gewinnen sein. Wir werden auf Jahre hinaus diese 150 Millionen Franken, die wir dem Volk versprochen haben, nicht realisieren können. Das wäre dann Täuschung des Stimmvolkes.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	51 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	60 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	28 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	91 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	45 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00

Achte Sitzung – Huitième séance**Mittwoch, 30. September 1998****Mercredi 30 septembre 1998**

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuener Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

97.018

Spielbankengesetz**Loi sur les maisons de jeu**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1883 hiervor – Voir page 1883 ci-devant

*Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken (Fortsetzung)**Loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu (suite)***Art. 4, 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 6***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2bis**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Suter, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Nabholz, Thanei, Tschäppät)

Bei Glücksspielautomaten muss der an die Spielerinnen und Spieler ausgeschüttete Spielgewinn insgesamt 97 Prozent der Spieleinsätze ausmachen.

*Antrag Chiffelle**Abs. 2bis*

.... Spielgewinn insgesamt mindestens 85 Prozent der Spieleinsätze ausmachen.

Art. 6*Proposition de la commission*

Al. 1, 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2bis**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Suter, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Nabholz, Thanei, Tschäppät)

S'agissant des appareils à sous servant aux jeux de hasard, les gains distribués aux joueurs doivent se monter dans l'ensemble à 97 pour cent au moins des mises de jeux.

*Proposition Chiffelle**Al. 2bis*

.... dans l'ensemble à 85 pour cent au moins des mises de jeux.

Développement par écrit

La loi doit garantir une limitation des bénéfices possibles des kursaals dans ce domaine. Les informations obtenues par les membres de la commission après la fin de ses délibérations permettent de proposer un taux de redistribution des mises de 85 pour cent, conforme à la réglementation en vigueur dans les pays voisins.

Aeppli Regine (S, ZH): «Unverhofft kommt oft»: Ich übernehme es, für die beiden abwesenden Herren Suter und Chiffelle zu sprechen. In Artikel 2bis verlangt die Minderheit der Kommission, dass bei Glücksspielautomaten ein Spielgewinn von insgesamt mindestens 97 Prozent der Spieleinsätze an die Spielerinnen und Spieler zurückbezahlt werden muss. Wir haben gestern schon gehört, dass die Geldspielautomaten für ihre Betreiber das grosse Geschäft sind. Wo sie aufgestellt werden, garantieren sie mit Sicherheit fette Gewinne. Mit einem Geldspielautomaten konnte ein Wirt in der Vergangenheit – wahrscheinlich auch heute noch – innerhalb von zwei Monaten die Pachtkosten für ein ganzes Jahr sicherstellen, was viele auch zum Weiterbetrieb von solchen Automaten verleitete, als es bereits verboten war. Auf der anderen Seite ist bekannt, dass das Spiel an den sogenannten einarmigen Banditen Spieler und Spielerinnen anzieht, die in finanzieller Hinsicht nicht über die nötigen Ressourcen verfügen, um sich das Geldspiel überhaupt leisten zu können. Die Folgen sind bekannt: Schuldenberge und zerüttete familiäre Verhältnisse usw.

Gerade weil die Geldspielautomaten so gewinnträchtig sind und weil sie massive soziale Folgekosten nach sich ziehen, ist es nötig, dass ihre Attraktivität politisch gesteuert wird.

Die Verwaltung und der Bundesrat machen geltend, eine starre Rückgabequote lasse die nötige Flexibilität vermissen. Mit den verschiedenen Maximal- und Minimaleinsätzen lasse sich die Attraktivität genügend steuern. Ausserdem brauche es für Kursäle und Casinos unterschiedliche Regelungen, damit die Casinos im Vergleich zu den Kursälen wettbewerbsfähig blieben.

Beim Antrag der Minderheit Suter geht es in erster Linie um den Schutz der Spielerinnen und Spieler. Ihr Problem ist das gleiche, ob sie in einem Kursaal oder in einem Casino spielen. Sie können mit einer Bestimmung, wie sie die Minderheit beantragt, besser geschützt werden.

Im übrigen wird eine Gewinneinsatzquote automatisch die Attraktivität der Grands Casinos fördern, weil sie die Attraktivität der Geldspielautomaten oder der Kursäle senkt. Entscheidend für die Entwicklung wird die Höhe der Quote sein, das ist ganz klar. Eine Rückgabepflicht von 97 Prozent der Spieleinsätze wird von vielen als prohibitiv empfunden. In Tat und Wahrheit, so habe ich mich von Fachleuten belehren lassen, hat sich auf dem Markt aber bereits eine Gewinnquote zwischen 95 und 97 Prozent etabliert. Die Profispieler wissen nämlich genau, welcher Betrieb in welcher Höhe Gewinneinsätze zurückerstattet, und richten deshalb ihre Besuche ganz klar danach aus. Offensichtlich bleibt das Geschäft für den Betreiber trotzdem attraktiv, was auch ohne weiteres nachvollziehbar ist, denn spätestens nach vierzig Spielen gerät der Spieler in die roten und der Betrieb in die schwarzen Zahlen. Wer weiss, wie Süchtige oder Profispieler spielen, weiss auch, dass sie weit über vierzig Spieleinsätze leisten. Bei einer Rückerstattungsquote von 97 Prozent hat der Betrieb nach 66 Spielen seinen Gewinn bereits verdoppelt.

Für den Fall, dass der Antrag der Minderheit Suter in diesem Saal trotzdem keine Mehrheit finden wird, schlage ich im Namen meines Fraktionskollegen Chiffelle vor, die Gewinnquote bei mindestens 85 Prozent anzusetzen – dies im Sinne eines Eventualantrages und als Minimalvorschrift, die nicht unterschritten werden darf. Heute werden in der Praxis die Geräte darauf untersucht, dass sie mindestens 80 Prozent des Einsatzes zurückgeben. Andernfalls werden sie gar nicht bewilligt. Eine Rückerstattungsquote von 85 Prozent ist auch in

Frankreich vorgeschrieben. Offenbar macht der Markt aber eine massive Erhöhung dieses Einsatzes nach oben nötig, weil sonst die Kunden und Kundinnen ausbleiben, die für den Umsatz sorgen. Wenn wir einer Mindestquote von 85 Prozent im Gesetz zustimmen, hat die Branche nichts zu befürchten. Profitieren davon können hingegen auch die Amateurspieler und -spielerinnen, die das Spiel zum Vergnügen betreiben, sich aber im Angebot nicht genügend auskennen oder gar nicht realisieren, welche Quote ihnen abgezockt wird bzw. verbleibt. Eine Quote von 85 Prozent heisst für den Spieler, dass er schon nach 6 Spielen in die roten Zahlen gerät, weil der Betrieb 15 Prozent seines Einsatzes behält. Nach 20 Spielen lässt er dem Betrieb bereits 300 Prozent seines Einsatzes zurück – wahrlich eine reiche Ernte für den Betreiber! Falls Sie den Antrag der Minderheit Suter ablehnen, bitte ich Sie deshalb, dem Antrag Chiffelle zuzustimmen.

Seiler Hanspeter (V, BE): Weltmeistertitel und Weltrekorde sind in unserem Lande nicht sehr zahlreich, zumindest nicht im Sport. Wir sind nun drauf und dran, in Artikel 6 einen Weltrekord aufzustellen, indem wir verlangen – sofern der Antrag der Minderheit akzeptiert wird –, dass der ausgeschüttete Gewinn für die Spielerinnen und Spieler bei den Glücksspielautomaten 97 Prozent ausmachen solle. Man kann fast sagen: Das ist jenseits von Gut und Böse und jenseits jeder Praktikabilität. Damit würden wir wohl einen solchen Weltrekord aufstellen.

In denjenigen Nachbarländern, die diese Frage geregelt haben, sind es im Maximum 85 Prozent. Das entspricht dem Antrag Chiffelle. In Spanien und den Niederlande sind es 80 Prozent. Die meisten Staaten haben überhaupt keine Regelung. Ich habe einigen Leuten der Branche gesagt, man beabsichtige eventuell eine Gewinnausschüttung von 97 Prozent an die Spieler. Sie haben mich gefragt: Machst du einen üblen Scherz?

Ich bitte Sie im Namen unserer Fraktion unbedingt, der Mehrheit zuzustimmen. Der Bundesrat hat diese Frage sehr gut diskutiert, ebenso haben dies die ständerätliche Kommission und der Ständerat getan; auch die Kommissionmehrheit ist der Meinung, dass man vernünftigerweise keine Regelung ins Gesetz aufnehmen soll. Das kann man immer noch in der Verordnung tun. Man muss dem Bundesrat auch noch eine gewisse Arbeit überlassen.

Ich bitte Sie unbedingt, der Mehrheit zuzustimmen und nicht am falschen Ort einen Weltrekord zu provozieren. Wenn Sie schon dem Regulierungsvirus verfallen sind, dann nehmen Sie höchstens den Antrag Chiffelle an, aber niemals den der Minderheit. Wir geben uns vermutlich sonst vielerorts der Lächerlichkeit preis.

Präsident: Die CVP-Fraktion und die liberale Fraktion lassen mitteilen, dass sie bei Artikel 6 die Mehrheit unterstützen.

Bosshard Walter (R, ZH): Der Antrag der Minderheit Suter mit einer gesetzlich verankerten Mindestauszahlungsquote von 97 Prozent schiesst meines Erachtens weit über das Ziel hinaus. Ich beurteile ihn auch als sozialpolitisch kontraproduktiv, denn es könnte sein, dass bei einer solch hohen Auszahlungsquote jede Spielbank auf Glücksspielautomaten mit niedrigen Einsätzen verzichtet und aus Rentabilitätsgründen nur solche mit hohen Spieleinnahmen betreibt. Das wäre negativ. Herr Seiler Hanspeter hat es gesagt: Ein Blick über die Grenze zeigt, dass die meisten europäischen Länder überhaupt keine gesetzlich vorgeschriebene Mindestgewinnquote kennen, so unsere Nachbarn Österreich, Deutschland und Italien; einzig Frankreich hat 85 Prozent.

Der Antrag Chiffelle nimmt nun die französische Regelung mit diesen 85 Prozent auf. Aus Sicht unserer Fraktion ist aber eine Festlegung der Gewinnquote im Gesetz nicht nötig. Frau Aeppli hat das eigentlich auch ausgeführt. Denn sie sagte, der Markt zeige bereits, dass man hohe Auszahlungsquoten benötige, wenn überhaupt gespielt werden solle. Also sollen und wollen wir das doch dem Markt überlassen.

Die FDP-Fraktion wird mehrheitlich den Minderheitsantrag Suter und den Antrag Chiffelle ablehnen und den Mehrheits-

antrag unterstützen, der auch dem Beschluss des Ständerates entspricht.

Maspoli Flavio (D, TI): In fondo, quello che c'era da dire, lo ha detto il collega Bosshard – aber trotzdem: Ich habe das Gefühl, dass wir bei diesem Artikel etwas erreichen möchten, was es eben nicht gibt. Auf der einen Seite wollen und müssen wir – das Volk hat uns dazu den Auftrag gegeben – 150 Millionen Franken für die AHV einspielen, auf der anderen Seite wollen wir Automaten, die 97 Prozent der Spieleinsätze auszahlen. Irgend etwas stimmt bei dieser Rechnung nicht. Es ist sehr gut möglich, dass der von Frau Aeppli erwähnte Wirt in zwei Monaten seine Pacht eingespielt hat. Trotzdem sind diese Geldspielautomaten keine Wunderautomaten; sie nehmen nur das Geld ein, das man in sie hineinwirft. Eine gesetzliche Bestimmung wie diese – eines Gesetzes, welches schon zu Beginn sehr problematisch war – finde ich auf jeden Fall falsch. Lassen wir den Bundesrat darüber entscheiden, wie hohe und welche Quoten er einsetzen will, und lassen wir die Spieler und Spielerinnen entscheiden, an welchen Automaten sie spielen wollen oder nicht. Nochmals: Spielen muss niemand, niemand ist dazu verpflichtet, niemand wird dazu aufgefordert.

Deswegen unterstützt unsere Fraktion auch den Antrag der Mehrheit und bittet Sie, den Antrag der Minderheit Suter und den Antrag Chiffelle abzulehnen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: A propos de la proposition de minorité et de la proposition Chiffelle, je vous recommande de soutenir la proposition de la majorité.

La proposition de minorité voudrait inscrire dans la loi l'exigence selon laquelle les machines à sous devraient restituer aux joueurs 97 pour cent au moins des mises de jeux. Cette disposition ne saurait trouver place dans la loi. En effet, comme nous le verrons plus loin à l'article 8, qui traite des catégories de maisons de jeu, il est prévu que les automates qui se trouvent dans les kursaals auront des limites inférieures à celles des automates qui se trouveront dans les grands casinos, tant pour la limite inférieure que pour le rythme de perte et le pourcentage de gain. Il faut donc laisser cela au Conseil fédéral qui édictera des prescriptions par voie d'ordonnance et qui devra évidemment tenir compte de la technicité de ces machines, de même que du marché, car il est évident que les machines qui ne restitueront pas suffisamment seront délaissées par les joueurs, et le but que nous poursuivons ne sera pas atteint. Je peux me ranger pour le reste aux déclarations de MM. Seiler Hanspeter et Maspoli.

Par 10 voix contre 9 et avec 1 abstention, la commission vous recommande de rejeter les deux propositions.

A l'intention de M. Chiffelle qui propose 85 pour cent, je peux dire que dans un cas que je connais bien, le canton de Fribourg, il est prévu dans une ordonnance ou dans la loi que c'est 85 pour cent en moyenne. Mais, au niveau fédéral, nous n'avons pas d'expérience en la matière, et je pense qu'il est bon de laisser cela au Conseil fédéral.

Koller Arnold, Bundesrat: In Artikel 6 beauftragen Sie den Bundesrat, die sogenannten spieltechnischen Vorschriften zu erlassen. Das bedeutet vor allem, dass für die einzelnen Gerätekategorien beispielsweise die zulässigen Höchsteinsätze festgelegt werden müssen. Nun möchte die Minderheit, dass auch eine minimale Ausschüttungsquote im Gesetz festgelegt wird. Ich möchte Sie bitten, davon abzusehen, und zwar aus zwei Gründen:

Der erste Grund ist das Erfordernis der Flexibilität. Wir haben es jetzt in den wenigen Jahren seit der Volksabstimmung erfahren, wie rasch sich dieses ganze Gebiet technisch entwickelt. Diese Entwicklung wird weiter anhalten, deshalb brauchen wir hier flexible Ordnungen. Wir brauchen keine Ordnungen, die im Gesetz stehen und einer Änderung durch den Gesetzgeber bedürfen, wenn sie dann nicht mehr zutreffend sind.

Der andere Grund besteht darin, dass wir diese Frage wenigstens zum Teil sicher mit gutem Grund auch dem Markt überlassen können. Man hat mir übrigens gesagt – da unterschei-

den sich meine Zahlen etwas von jenen von Herrn Seiler Hanspeter –, dass heute die Ausschüttungsquote bereits klar über 90 Prozent liegt, dies natürlich im ureigensten Interesse der Betreiber. Denn die Spieler, die Erfahrung haben, lassen offensichtlich jene Apparate, die keine hohen Ausschüttungsquoten haben, links liegen und spielen natürlich lieber an Apparaten, die eine hohe Ausschüttungsquote haben. Das sind die Gründe, weshalb Sie wirklich besser beraten sind, wenn Sie keine starren gesetzlichen Fixierungen vornehmen, sondern das an den Bundesrat delegieren. Ich möchte Sie daher bitten, der Mehrheit, d. h. Bundesrat und Ständerat, zuzustimmen.

Abs. 1, 2, 3 – Al. 1, 2, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	34 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag Chiffelle	35 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Sie dürfen die Spiele innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen

Abs. 2

.... erfüllen, zwei Tischspiele sowie das Spiel an ob und wie weit die Vernetzung der Spiele innerhalb

Antrag Zwygart

Abs. 1

.... innerhalb der Spielbank elektronisch vernetzen.

(Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

.... (Konzession B).

(Rest des Absatzes streichen)

Abs. 3

Die elektronische Vernetzung von Glücksspielautomaten mehrerer Spielbanken oder Kursäle ist verboten.

Schriftliche Begründung

Ich verlange mit meinem Antrag, dass die verschiedenen Grands Casinos zwar einen Jackpot einführen dürfen, diesen aber nicht ausser Haus vernetzen dürfen.

Der Antrag will die unterschiedliche Behandlung der Kursäle gegenüber den Grands Casinos nicht zu gross werden lassen. Falls keine Beschränkung der Anzahl Grands Casinos im folgenden Artikel 9 vorgenommen wird, ist nicht zu erwarten, dass die Kursäle willkommene und gut geführte Einrichtungen werden.

Jackpots sind Werbemittel. Dieses Werbemittel erhöht das Gefährdungspotential für labile und abhängigkeitsgefährdete Personen um ein Mehrfaches. Das ist ersichtlich beim Schweizer Zahlenlotto: wenn der Jackpot Millionenhöhe erreicht, steigen die Einsätze markant. Gerade solche Spitzen fördern den Einstieg ins Spielen besonders stark. Sozialpolitisch gilt es darum achtsam zu sein, dass nicht hier einmal mehr die Gewinne privatisiert und die Fürsorgeleistungen durch die Öffentlichkeit getragen werden müssen. 90 Prozent der Bevölkerung spielen so gut wie gar nie. Von den restli-

chen sind ein bis zwei Prozent spielsuchtgefährdet. Dem darf mit der vorgesehenen Vernetzung unter den Grands Casinos nicht Vorschub geleistet werden.

Jede Vernetzung ausser Haus erschwert die Kontrolle. Die Manipulationsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit der Bekanntgabe über die modernen elektronischen Medien führen zu einem Unterlaufen der im Gesetz vorgesehenen Beschränkung der Werbung.

Mit der vorgesehenen Regelung ist eine Vernetzung ins Ausland nicht ausgeschlossen. Hier gilt es schon heute den Riegel zu schieben, um nicht plötzlich überrascht zu werden.

Antrag Seiler Hanspeter

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Schriftliche Begründung

Wir kennen heute mindestens sechs Tischspiele (z. B. Boule, französisches Roulette, amerikanisches Roulette, Black Jack, Poker, Baccarat). Eine Beschränkung auf zwei Tischspiele hiesse, dass rund 70 Prozent des möglichen Angebotes gesetzlich blockiert und untersagt werden. Das ist eine wohl fast einmalige staatlich verordnete Wettbewerbseinschränkung. Damit würde die Attraktivität der Kursäle in touristischen Regionen unnötig geschmälert. Ob in einem Kursaal zwei, drei oder gar mehrere Tischspiele zur Verfügung stehen, hat auf die sogenannten schädlichen Auswirkungen überhaupt keine Auswirkung, sondern hat bei nur zwei gestatteten Tischspielen viel eher einen negativen Einfluss auf die Angebotsattraktivität der Kursäle. Die vom Ständerat beschlossene Regelung mit maximal drei Tischspielen trägt diesen Überlegungen Rechnung und entspricht im übrigen der heutigen Praxis.

Es soll im – betriebswirtschaftlichen – Ermessen des Kursaals liegen, ob er ein, zwei oder drei Tischspiele anbieten will. Die Lösung des Ständerates gibt dem Anbieter mehr Flexibilität, schränkt die Wettbewerbsfreiheit weniger stark ein und ermöglicht es, eine situationsgerechte, den Bedürfnissen der touristischen Region anpassbarere Lösung zu treffen. Ich bitte Sie, aus diesen Gründen der Lösung des Ständerates zuzustimmen und damit – dies als wünschbarer Nebeneffekt – eine weitere Differenz zu verhindern.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

.... Ils sont habilités à établir une liaison entre les jeux à l'intérieur de l'établissement et la même liaison avec d'autres maisons de jeu

Al. 2

.... proposer deux jeux de table ainsi que des appareils à sous si et dans quelle mesure la liaison entre les jeux est autorisée dans

Proposition Zwygart

Al. 1

.... maisons de jeu de la catégorie A.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

.... d'un gain moindre (concession B).

(Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 3

La liaison électronique des appareils à sous servant aux jeux de hasard de plusieurs maisons de jeux ou kursaals est interdite.

Proposition Seiler Hanspeter

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Seiler Hanspeter (V, BE): Ich entschuldige mich vorerst bei der Kommissionspräsidentin; man hat vermutlich diesen Artikel in der Kommission auch diskutiert. Ich war damals nicht anwesend und habe das dann beim Rückkommen nicht eingebracht. Es war nicht schlechter Wille, ich habe das einfach nachher nach Gesprächen mit Praktikern nochmals überlegt

und mir erlaubt, das einzubringen. Es ist ja nie verboten, klüger zu werden.

Zur Sache, es geht um Artikel 8 Absatz 2: Dort steht, dass Kursäle höchstens zwei Tischspiele sowie das Spiel an Glücksspielautomaten anbieten können, das wäre die sogenannte Konzession B. Wie ist die Situation heute? Wir kennen in der Schweiz mindestens sechs Tischspiele. Ich verzichte darauf, sie alle aufzuzählen, Sie kennen aber etwa das Boulespiel, Sie kennen das französische Roulette, Sie kennen das amerikanische Roulette, Sie kennen Black Jack usw. Eine Beschränkung auf zwei Tischspiele hiesse, dass also rund 70 Prozent des möglichen Angebotes – wenn man internationale Massstäbe nimmt, wären es noch bedeutend mehr – gesetzlich blockiert werden und untersagt sind. Das ist eine wohl fast einmalige staatlich verordnete Wettbewerbsbeschränkung. Damit würde nämlich gerade die Attraktivität der Kursäle in touristischen Regionen, die nicht unbedingt zentral liegen, unnötig geschmälert. Ob in einem Kursaal zwei, drei oder gar mehrere Tischspiele zur Verfügung stehen, das hat auf die sogenannten schädlichen Auswirkungen überhaupt keinen Einfluss, sondern es hat viel eher eine – meiner Meinung nach vor allem bei Kursälen, die nur zwei Tischspiele anbieten dürften – negative Auswirkung auf die Angebotsattraktivität. Die vom Ständerat beschlossene Regelung mit maximal drei Tischspielen trägt diesen Überlegungen Rechnung, ist immer noch eine Einschränkung um 50 Prozent und entspricht im übrigen – das scheint mir recht wichtig – der heutigen Praxis.

Meines Erachtens sollte es vor allem im betriebswirtschaftlichen Ermessen des Kursaals liegen, ob er ein, zwei oder gar drei Tischspiele anbieten will; man sollte bei dieser Frage also den Markt spielen lassen.

Die Lösung des Ständerates mit drei Tischspielen gibt dem Anbieter mehr Flexibilität, schränkt die Wettbewerbsfreiheit bedeutend weniger stark ein und ermöglicht es, eine situationsgerechte, den Bedürfnissen der touristischen Region angepasste Lösung zu treffen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, dem Ständerat zuzustimmen. Damit wäre – das wäre ein kleiner Nebeneffekt – eine weitere Differenz zum Ständerat ausgeräumt.

Herr Bundesrat Koller hat, wie ich seinem Votum im Ständerat entnehme, vor allem auf die Unterscheidung zu den Grands Casinos aufmerksam gemacht. Wenn nun im Kursaal drei Tischspiele und im Grand Casino dann sechs oder vielleicht noch mehr Tischspiele angeboten werden, dann ist diese Differenz immer noch gegeben. Ich glaube, es wäre falsch, diesen Wettbewerb mit gesetzlichen Bestimmungen beeinflussen zu wollen.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem Ständerat zuzustimmen.

Zwygart Otto (U, BE): In meinem Antrag spreche ich den Jackpot an. Ich verlange, dass die verschiedenen Grands Casinos zwar einen Jackpot führen dürfen, diesen aber nicht ausser Haus vernetzen dürfen.

In den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung von 1993, die zur Aufhebung des Verfassungsartikels geführt hat, ist ein Spielbankenverbot mit Einschränkungen versprochen worden. Es steht dort wörtlich, das bedeute «keinesfalls, dass man überall und unbegrenzt Glücksspiele veranstalten» könne. Spielbanken sollten künftig in der Schweiz nur unter strenger behördlicher Aufsicht zugelassen werden. Diese Aufsicht ist ein Problem.

Jackpots sind Werbemittel. Diese Werbemittel erhöhen das Gefährdungspotential für labile und abhängigkeitsgefährdete Personen, und zwar um ein Mehrfaches. Das kann man beim Zahlenlotto sehen: Wenn der Jackpot auf über eine Million Franken steigt, steigen die Einsätze, und zwar zum Teil markant. Gerade solche Spitzen fördern den Einstieg ins Spielen besonders. Der Jackpot als Werbemittel führt dazu, dass Leute, die sonst nicht spielen, plötzlich zu spielen beginnen, womit dann die Probleme entstehen. Sozialpolitisch gilt es darum, achtsam zu sein, dass nicht hier einmal mehr die Gewinne privatisiert und die Fürsorgeleistungen durch die Öffentlichkeit getragen werden.

90 Prozent der Bevölkerung spielen so gut wie gar nie oder dann eben in solchen Einzelfällen. Von den restlichen 10 Prozent sind ungefähr 1 bis 2 Prozent spielsuchtgefährdet. Mit der vorgesehene Vernetzung unter den Grands Casinos wird der Spielsucht Vorschub geleistet.

Zum anderen will der Antrag den Unterschied in der Behandlung der Kursäle gegenüber den Grands Casinos nicht allzu gross werden lassen. Wenn nämlich der Unterschied zu gross ist, wird der Druck auf die Zahlen – wir werden anschliessend bei Artikel 9 darüber zu sprechen haben –, nämlich der Druck, die Anzahl der Grands Casinos zu erhöhen, vergrössert. Das kann nicht im Sinn der ursprünglichen Absicht sein. Wir wollen gut geführte Einrichtungen. Wenn irgendwo der Druck von einer Seite zu gross wird, dann gibt es Probleme.

Ein weiterer Punkt: Jede Vernetzung über das Haus hinaus erschwert die Kontrolle. Es gibt nun einmal Manipulationsmöglichkeiten. Die modernen elektronischen Medien geben Chancen, um «Quereinsteigern», vom Gesetzgeber ungewollten Besuchern, ungewollte Bereiche zu erschliessen. Die Kontrolle wird ganz eindeutig erschwert. Vor allem wird mit dieser Vernetzung die vorgesehene Werbebeschränkung ganz klar unterlaufen. Denn wenn das elektronisch sichtbar gemacht werden kann, ist es ein Werbemittel. Das war bisher nicht die Absicht des Gesetzgebers. Darum darf auch keine übermässige Werbung ermöglicht werden. Abgesehen davon ist mit der vorgesehenen Regelung eine Vernetzung mit dem Ausland nicht ausgeschlossen. Dies ist nirgends ausdrücklich festgehalten; hier gilt es, den Riegel zu schieben, um nicht plötzlich vor einer unangenehmen Überraschung zu stehen.

Ein letzter Punkt: Die Lotterien zeigen mehr als nur grosses Interesse an elektronischen Spielgeräten. Wenn wir bei den Grands Casinos eine Vernetzung der Jackpots untereinander zulassen, wird das auch hier den Druck erhöhen, dass die Lotterien sich bewusster einbringen, und Wasser auf ihre Mühlen respektive Geld in ihre Jackpots leiten.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei Artikel 8 den Antrag Seiler Hanspeter unterstützt und den Antrag Zwygart ablehnt.

Baader Caspar (V, BL): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag Seiler Hanspeter zuzustimmen und im übrigen Ihrer Kommission zu folgen, d. h. den Antrag Zwygart abzulehnen.

Unbestritten war in der Kommission die vom Ständerat vorgenommene Änderung der Bezeichnung der Spielbankkategorien in Grands Casinos und Kursäle. Offen blieben zwei Fragen:

1. Der Ständerat hat in Abänderung des bundesrätlichen Entwurfes, welcher für die Kursäle nur das Boule- und/oder das Roulettespiel vorsah, das Tischspielangebot auf drei beliebige Tischspiele aufgestockt und die Vorschrift fallengelassen, dass dabei das Boule- und/oder das Roulettespiel angeboten werden müssen. Wichtig ist, dass es dabei nicht um die effektive Anzahl der laufenden Spiele geht, sondern um die Anzahl Spielarten, wie Herr Bundesrat Koller in der Kommission bestätigt hat. Mit der Aufstockung auf drei frei wählbare Tischspielarten will der Ständerat den Kursälen entgegenkommen und deren Attraktivität und Position stärken. Unsere Kommission hat dann die Anzahl der Tischspielarten wieder auf zwei beliebige Spiele reduziert, anscheinend aus Angst, dass die Grenzen zwischen Grands Casinos und den steuerlich privilegierten Kursälen vermischt würden.

Ich habe dafür Verständnis, dass in den Kursälen nicht, wie ursprünglich vom Ständerat beschlossen, vier Tischspielarten zugelassen werden. Hingegen hat Herr Seiler Hanspeter zu Recht erwähnt, dass wir heute sechs gängige Tischspielarten kennen und dass es bereits heute Praxis ist, dass in den Kursälen bis zu drei Tischspiele angeboten werden. Der Antrag der Kommission für nur zwei Tischspiele stellt daher einen Rückschritt hinter die heutige Situation dar. Mindestens sollte der Ist-Zustand gehalten werden können. Die Zu-

lassung von drei Arten von Tischspielen in den Kursälen rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Attraktivität dieser Spiele gegenüber den Geldspielautomaten in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist. Auf Seite 23 (Ziff. 16) der Botschaft hält der Bundesrat selbst fest, dass die Roheinnahmen aus dem Boulespiel sämtlicher Kursäle in der Schweiz im Jahre 1986 rund 11 Millionen Franken betragen hätten und im Jahre 1995 auf unter 5 Millionen Franken zurückgefallen seien. Daher ist es wichtig, die Attraktivität durch eine Angebotsverteilung zu steigern.

2. Zur Vernetzung: Zum Antrag Zwygart ist zu erwähnen, dass bereits der Ständerat bei Grands Casinos nicht nur eine Vernetzung der Spiele innerhalb derselben, sondern auch eine Vernetzung der Spielbanken untereinander eingefügt hat. Hingegen ist die telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen via Internet nach Artikel 5 verboten. Bei den Kursälen kann nach Meinung der Kommission der Bundesrat die Vernetzung auf dem Verordnungsweg regeln. Da ein wesentlicher Zweck des Spielbankengesetzes die Beschaffung von Mitteln an den Bundesbeitrag für die AHV ist, sollten gerade die Grands Casinos innovativ und attraktiv sein. Dazu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, dass sie sich untereinander vernetzen können, um höhere Gewinne und höhere Jackpots in Aussicht zu stellen.

Diese Vernetzung steigert die Beteiligung und kurbelt damit den Bruttospielertrag an. Dieser ist ja letztlich auch für die gewünschten Steuererträge entscheidend.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie namens der SVP-Fraktion, den Antrag Seiler Hanspeter zu unterstützen, den Antrag Zwygart abzulehnen und im übrigen der Kommission zuzustimmen.

Maspoli Flavio (D, TI): Würde es irgend jemandem einfallen, ein Gesetz zu erlassen, in welchem steht, dass eine Garage – ein Autoverkäufer – lediglich zwei bis drei Marken anbieten darf? Sicher nicht! Warum nicht? Sicher könnte man ein Gesetz erlassen, wonach man nicht mehr Auto fahren darf. Aber mit welchem Auto man schliesslich fährt, ist egal und hat den Gesetzgeber kaum zu kümmern. Aus diesem Grunde sehe ich nicht ein, warum man die Tischspiele auf zwei oder drei Spiele beschränken soll. Aber da der Trend so ist, dass höchstwahrscheinlich drei Spiele angenommen werden, unterstützen wir den Antrag Seiler Hanspeter. Aber bitte: Verstehen tun wir das nicht! Warum nicht sechs Spiele? Die Spiele, die nicht gespielt werden, würden automatisch aus den Casinos verschwinden.

Und nun zur Vernetzung der Jackpots: Ich glaube nicht, wie Herr Kollege Zwygart das ausgeführt hat, dass die Vernetzung der verschiedenen Casinos zu einer schwierigeren Kontrolle führen würde. Ich glaube, genau das Gegenteil ist der Fall: Je mehr Leute beteiligt sind, um so grösser sind die Interessen und um so schärfer werden auch die Kontrollen sein. Klar, es stimmt, man kann immer manipulieren, und man kann immer einen Weg finden, etwas Unehrlisches zu tun. Aber ich möchte doch fragen: Würden wir heute die Bancomaten verbieten, nur weil es möglich ist, diese zu manipulieren? Oder würden wir heute den Banken verbieten, sich in der ganzen Schweiz zu vernetzen, nur weil irgend jemand auf den Gedanken kommen könnte, diese Vernetzung zu seinen Gunsten zu missbrauchen? Ich glaube nicht!

Aus diesem Grund lehnen wir den Antrag Zwygart ab und unterstützen den Antrag Seiler Hanspeter.

Borer Roland (F, SO): Herr Zwygart führt mit seinem Antrag einmal mehr einen Kampf gegen Windmühlen. Herr Zwygart, ich glaube, es braucht ein paar grundsätzliche Bemerkungen. Tatsache ist, dass das Volk dem Verfassungsartikel zur Einführung von Spielbanken zugestimmt hat. Das ist eine Tatsache. Es bringt nichts, wenn wir von allen Richtungen in allen Varianten Sperrfeuer gegen diese Spielbanken abgeben. Ich habe Verständnis, dass Sie finden, Spielbanken seien an sich etwas Unmoralisches. Aber ich glaube, auch Sie müssen eingestehen, dass eine erdrückende Mehrheit des Volkes zu den Spielbanken ja gesagt hat – im Wissen darum, wie die Spielbanken aussehen sollen.

Aus diesem Grund wird unsere Fraktion selbstverständlich den Antrag Seiler Hanspeter unterstützen. Darüber zu streiten, ob zwei oder drei Tischspiele in den Kursälen erlaubt sind, ist für uns eine Nebensache. Da wir grundsätzlich eine liberale Haltung einnehmen, stimmen wir selbstverständlich den drei Spieltischen zu.

Ein weitaus wichtigerer Entscheid ist im Zusammenhang mit der elektronischen Vernetzung verschiedener Spielcasinos zu fällen. Eine Vernetzung, die die Gewinnsummen erhöht, ist eine zusätzliche Attraktion. Das kann nicht wegdiskutiert werden. Die Möglichkeit, mehr Gewinn zu erzielen, fördert die Spielsucht aber nicht. Das ist eine Behauptung, die nicht belegt werden kann. Auch wenn sie oft und immer wieder wiederholt wird, wird sie dadurch nicht richtiger.

Hat jemand Probleme damit, dass heute im Lotto zwei, drei, vier Millionen Franken gewonnen werden können? Hat jemand Probleme damit, dass mit den Systemspielen, die Lotospiele heute anwenden, mit einem Blatt Papier und vielleicht zehn, elf Kreuzchen darauf pro Woche mehrere 100 Franken eingesetzt werden können? Ich habe noch nie gehört, dass sich jemand darüber aufregt. Andererseits gibt es jetzt Diskussionen, weil die Casinos Interesse bekunden, sich zu vernetzen, um die Gewinnchancen zu erhöhen. Ich glaube, da messen wir wirklich mit verschiedenen Ellen. So geht es nicht. Wenn man Probleme hat mit der Verbindung von Systemen, mit dem Zusammenlegen von Spielen, dann hätte man die Vorbehalte damals anbringen sollen, als Systemspiele im Lotto zugelassen wurden, aber nicht jetzt.

Die Vernetzung mit dem Ausland, mein Gott, die ist doch wirklich kein Problem! Das ist ein Argument, das jetzt aus der Schublade geholt wird, um zusätzliche Argumente zu haben. Wir wissen aus der Vergangenheit – wenn wir die Legiferierung der vergangenen Jahre anschauen –, was der Bundesrat anschliessend in den Verordnungen macht. Es ist immer so: Nicht alles, was nicht grundsätzlich verboten ist, ist auch erlaubt. Der Bundesrat hat in der Vergangenheit in seinen Verordnungen oft Korrekturen angebracht bzw. Sperren eingebaut. Im übrigen glaube ich, wenn man in diesem Gesetztext nicht explizit verbietet, dass eine Vernetzung mit dem Ausland stattfinden kann, dann heisst das auf der anderen Seite nicht, dass auf jeden Fall eine Vernetzung stattfindet. Der Bundesrat wird zudem in seiner Verordnung noch korrigierend Einfluss nehmen.

Wenn Sie wirklich Geldmittel zugunsten der AHV beschaffen wollen, wie das einmal vorgesehen war, dann stimmen Sie den Anträgen zu, die eine Sicherheit garantieren, aber im Grundsatz liberal sind! Stimmen Sie in Artikel 8 dem Antrag Seiler Hanspeter zu!

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Ich bitte Sie dringend, den Antrag der Kommission, wie er auf der Fahne steht, zu unterstützen. Dieser Artikel 8 wurde in der Kommission sehr gründlich diskutiert, genau gesagt in zwei Sitzungen.

Es geht um die Umschreibung zweier Kategorien von Spielbanken; Unterscheidungsmerkmal dieser zwei Kategorien ist das Angebot der Glücksspiele. Diese Unterscheidung ist von zentraler Bedeutung, denn nur wenn Grands Casinos gegenüber den Kursaalcasinos attraktiv bleiben können, ist gewährleistet, dass die 150 Millionen Franken, die wie versprochen in die AHV-Kasse fliessen sollen, erwirtschaftet werden können. Um Grands Casinos gegenüber den Kursälen besonders attraktiv zu machen, ist vorgesehen, dass sie bei Glücksspielautomaten höhere Einsätze und damit auch höhere Gewinnmöglichkeiten zulassen können. In den Kursälen wird es auch Automaten geben; dort werden die Einsätze jedoch niedriger sein. Tischspiele sind teuer, sie brauchen viel gut ausgebildetes Personal, und wenn nun den Kursälen fast das gleiche Angebot wie den Grands Casinos ermöglicht wird, werden Investoren kaum zur Eröffnung eines Kategorie-A-Casinos, eines Grand Casinos also, zu bewegen sein. Damit würde das Gesetz seinen fiskalischen Zweck verfehlen. Das Geld muss in erster Linie bei den Grands Casinos geholt werden, für die Kursäle sind bei den Steuerartikeln vielfältige Reduktionsmöglichkeiten vorgesehen.

Die Differenzierung nach zwei Kategorien hat auch sozialpolitische Hintergründe: Die Grands Casinos richten sich tendenziell an reiche Spielerinnen und Spieler; angesprochen sind insbesondere jene Schweizerinnen und Schweizer – und natürlich auch andere Personen, die in der Schweiz wohnen –, die in den Casinos im nahen Ausland bereits spielen. Neue soziale Risiken gibt es tendenziell durch die Aufhebung des Glücksspielverbotes in dieser Kategorie nicht. Es ist deshalb gerechtfertigt, bei den Vorschriften, die die Grands Casinos betreffen, grosszügig zu sein. Hingegen ist die Kundschaft der Kursaalcasinos tendenziell weniger auf Rosen gebettet. Kursäle sprechen eher die lokale Bevölkerung an, und hier besteht die Gefahr, dass die lokale Bevölkerung neu anfängt zu spielen.

Dass B-Casinos in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden schießen, beinhaltet deshalb nicht nur ökonomische, sondern auch soziale Risiken. Noch einmal: Die Differenzierung ist deshalb sehr zentral. Die Kommission hat in zwei Punkten dafür gesorgt, dass die Attraktivität der Kursäle etwas vermindert wird. Absatz 1 trägt den heutigen technischen Möglichkeiten Rechnung, wonach nicht nur Geldspielautomaten, sondern auch Tischspiele insbesondere zur Bildung von Jackpots elektronisch vernetzt werden können. In Absatz 1 wird deshalb der Begriff «Glücksspielautomat» ersetzt durch den generellen Begriff «Spiele», der sowohl Automaten- als auch Tischspiele umfasst. Diese Anpassung soll die Wettbewerbsfähigkeit der Grands Casinos international und auch gegenüber den Kursälen stärken.

Absatz 2 definiert das Kursaalangebot. Ihre Kommission schlägt gegenüber dem Beschluss des Ständerates (drei Tischspiele) vor, auf zwei Tischspiele zurückzugehen. Die Präzisierung im zweiten Satz von Absatz 2 betrifft wiederum die Vernetzungsmöglichkeiten; wie bereits in Absatz 1 wird hier der Begriff «Glücksspielautomaten» durch den allgemeinen Begriff «Spiele» ersetzt.

Ich bitte Sie, an der Fassung der Kommission festzuhalten. Diese Fassung ist das Ergebnis einer langen Diskussion und wurde so mit grossem Mehr in der Kommission angenommen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: La disposition que nous discutons maintenant a beaucoup occupé votre commission. Une première discussion nous a amenés à renvoyer cet article à l'administration. La version que vous avez sous les yeux n'est plus contestée, sauf, je l'ai appris ce matin, par M. Seiler Hanspeter. Il convient de résumer les options qui ont prévalu. Selon la constitution, le Conseil fédéral aurait pu proposer une seule catégorie de maisons de jeu. C'était d'ailleurs l'intention initiale. L'analyse des réponses des cantons à la procédure de consultation sur le premier projet a incité le Conseil fédéral à prévoir deux catégories: les grands casinos (catégorie A) et les kursaals (catégorie B). Il a fallu tenir compte, en effet, de l'avis des cantons qui avaient déjà autorisé des maisons de jeu avec un grand nombre de machines à sous ou qui avaient l'intention d'en autoriser. Avec le changement d'homologation que vous connaissez et qui a eu pour conséquence que les jeux d'adresse, dont l'imposition revient entièrement aux cantons, sont devenus des jeux de hasard du domaine de la Confédération, il a été nécessaire d'imaginer la deuxième catégorie de maisons de jeu, c'est-à-dire les kursaals. De même, on a dû imaginer – on y reviendra – un système qui permette aux cantons de retirer une partie du bénéfice des jeux dans les kursaals.

Si l'on ne veut que quelques grands casinos en Suisse et si l'on veut que ces derniers soient viables et rentables, il faut faire une distinction nette et importante entre les deux catégories. C'est l'argumentation de votre commission. C'est pourquoi il vous est proposé d'abord, catégorie A, des grands casinos avec des jeux de table dont le nombre n'est pas limité, avec des appareils servant aux jeux de hasard, tous jeux, aussi bien les tables que les machines à sous – c'est possible techniquement maintenant –, pouvant être reliés entre eux aussi bien à l'intérieur de l'établissement qu'avec d'autres maisons de jeu pour former de grands jackpots.

Deuxième catégorie: les kursaals, soit des maisons de jeu avec deux jeux de table, selon votre commission, et des ap-

pareils à sous servant aux jeux de hasard, présentant un potentiel de perte ou de gain moindre par rapport aux appareils à sous exploités dans les grands casinos.

S'agissant de la liaison entre les jeux, dans les kursaals, c'est le Conseil fédéral qui déterminera si elle est autorisée ou non.

La proposition Seiler Hanspeter veut revenir à la décision du Conseil des Etats et que l'on autorise trois jeux de table dans les kursaals. De l'avis de la commission, il s'agit de choisir entre un grand nombre de maisons de jeu peu rentables ou quelques grands casinos et un certain nombre de kursaals répartis sur l'ensemble du territoire.

Voilà pourquoi la commission vous recommande de rejeter la proposition Seiler Hanspeter.

Pour la proposition Zwygart, qui voudrait empêcher la liaison entre les maisons de jeu, c'est la même argumentation qui prévaut. Il s'agit de rendre attractifs les grands casinos si l'on veut éviter – je le répète – une quantité de petites maisons de jeu peu rentables. S'agissant des soucis de M. Zwygart en ce qui concerne le contrôle, les moyens techniques sont tels aujourd'hui que les maisons de jeu seront très vraisemblablement reliées «on-line» avec la Commission fédérale des jeux instituée par la loi. Ce qui fait qu'avec les moyens techniques dont nous disposons aujourd'hui le contrôle pourra se faire aisément.

Je vous demande donc de suivre la commission et de rejeter les deux propositions Seiler Hanspeter et Zwygart.

Koller Arnold, Bundesrat: Worum geht es hier? Der Gesetzgeber konnte nicht an der Tatsache vorbeisehen, dass wir bereits heute 24 bewilligte Kursaalcasinos im Lande haben. Leider sind diese noch sehr ungleichmässig verteilt. Der Kanton Bern, der am schnellsten war, hat beispielsweise bereits 5 vom Bund genehmigte Kursaalcasinos auf seinem Territorium. 12 weitere Gesuche um Betreibung eines Kursaalcasinos sind heute hängig, vor allem natürlich aus Gebieten, die bisher noch keine solchen Kursäle haben. Wir bewegen uns also in unserem Land auf die Zahl von gegen 40 Kursaalcasinos zu. Mit diesem neuen Gesetz streben wir eine einigermaßen gleichmässige Verteilung an.

Da besteht nun die grosse Gefahr, dass das Interesse der Investoren an Grands Casinos sehr klein wird, wenn Kursaalcasinos praktisch das gleiche anbieten können wie die Grands Casinos. Man wird dann sagen, es sei viel interessanter, in Kursaalcasinos zu investieren. Diese Kursaalcasinos haben den Markt dann schon derart abgegrast, dass wir befürchten, dass es gar nicht mehr attraktiv sein wird, in diesem Land Grands Casinos zu gründen.

Kommt dazu, dass aber der Bund die Einnahmen für die AHV und IV vor allem aus den Grands Casinos beziehen muss, weil wir bei den Casinos mit Konzession B – das werden wir nachher bei den steuerlichen Bestimmungen sehen – viele Reduktionsgründe zugunsten des Tourismus, der Kultur und anderem haben. Zugleich kann die Abgabe zugunsten der Kantone um 30 bis 40 Prozent reduziert werden.

Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb die Kommission zur Überzeugung gelangt ist, dass es wirklich einen Attraktivitätsunterschied zwischen den Grands Casinos und den Kursaalcasinos geben muss, wenn es überhaupt wirtschaftlich interessant bleiben soll, in diesem Land einige wenige Grands Casinos – es werden auf jeden Fall nur einige wenige sein – zu eröffnen.

Deshalb empfehle ich Ihnen, bei Artikel 8 der Kommission zuzustimmen.

Der Antrag Zwygart geht in die genau gleiche Richtung. Wenn Sie den Grands Casinos jede Vernetzung der Jackpots verbieten, dann verlieren die Grands Casinos abermals an Attraktivität. Das Problem der Missbräuche können und dürfen wir der Spielbankenkommission überlassen. Wir haben ja mit der Spielbankenkommission ein eigenes Aufsichtsorgan, das darüber wacht, dass es nicht zu Missbräuchen kommt.

Ich beantrage Ihnen also Zustimmung zur Fassung der Kommission und Ablehnung des Antrages Zwygart.

Abs. 1–3 – Al. 1–3**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission	91 Stimmen
Für den Antrag Zwygart	45 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen
Für den Antrag Seiler Hanspeter	64 Stimmen

Art. 9**Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Engler, Chiffelle, Jutzet, Nabholz, Suter)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Die Zahl der Spielbanken ist begrenzt auf:

- a. 7 Grands Casinos;
- b. 28 Kursäle.

Art. 9**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Engler, Chiffelle, Jutzet, Nabholz, Suter)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Le nombre des maisons de jeu est limité à:

- a. 7 Grands Casinos;
- b. 28 kursaals.

Engler Rolf (C, Al): Dieser Minderheitsantrag ist Teil eines Systems; er wurde zu Beginn der Beratungen eingereicht. Ich möchte das System, das diesem Antrag zugrunde liegt, kurz erläutern. Sie alle kennen die Differenzen, die der Bund mit den Kantonen hat; diese Differenzen betreffen die Kompetenzen der Kantone. Durch die Änderung der Praxis, was ein Glücksspiel und was ein Geschicklichkeitsspiel ist, ist diese Kompetenzordnung verändert worden. Mittlerweile blühen auch in den Kantonen die Wunschgärtlein, es gibt immer mehr Projekte, und es wird immer schwieriger, diese Projekte ohne Gesetz in vernünftige Bahnen zu lenken. Hinzu kommt, dass es schwierig wird, die Spieler zu schützen, wenn die Spielcasinos immer näher an die Spieler herankommen, sei es über eine Vernetzung der Lotterien, sei es über feingliedrige Strukturen von Kursälen und kleinen Casinos.

Es geht also um die Frage, ob man dem Bundesrat zutraut, hier zu klaren Regelungen zu kommen, oder ob man dem Markt mehr vertrauen will als der Planung. Ich habe immer geglaubt, dass es vor dem Hintergrund der Praxisänderung, dem Kompetenzgerangel zwischen Bund und Kantonen und den faktischen Entwicklungen am Markt, am Gesetzgeber ist, hier Leitplanken zu setzen. Deshalb war ich der Auffassung, man sollte die Anzahl begrenzen.

Die Diskussionen in den Fraktionen haben klar gezeigt, dass man das Risiko, dass es zu viele Casinos gibt und dass es dann zu einem Verdrängungskampf kommt, welcher in einer ersten Phase auch auf den Abgabesatz drücken wird, gezielt in Kauf nehmen möchte.

Ich bin deshalb der Meinung, man sollte auf das System der Konzession einschwenken und die rechtlichen Punkte in den Vordergrund stellen.

Deshalb ziehe ich den Antrag der Minderheit hier zurück.

Zwygart Otto (U, BE): Ich nehme den Antrag der Minderheit Engler wieder auf. In den Erläuterungen des Bundesrates zur

Volksabstimmung vom 7. März 1993 betreffend den Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbotes steht – Herr Steinemann hat vorhin gesagt, das Volk habe klar gewusst, worum es gehe –: «Das im Gesetz vorgesehene Konzessionssystem garantiert, dass der Bund zusammen mit den Kantonen Zahl und Betrieb der grossen Casinos streng beschränkt und kontrolliert.» Das ist eine Aussage auf Seite 13 der Erläuterungen des Bundesrates; das Volk hat gewusst, dass die Zahl der Grands Casinos beschränkt wird. Vor diesem Hintergrund scheint es mir richtig, dass dieser Antrag der Minderheit stehenbleibt. Wir wissen, dass das Spiel zwischen Bund und Kantonen ein Spiel ist, das zu Problemen führt, die entschieden werden müssen. Wenn das nur aufgrund von Marktgesetzen entschieden wird, wird es viele Verlierer geben, und dem ist entgegenzutreten. Vor allem wird – das hat vorhin auch Herr Bundesrat Koller gesagt – das Ziel, die versprochenen Einnahmen für die AHV zu beschaffen, bei weitem nicht erreicht.

Die Anzahl der Spielbetriebe wird auch für die Form der Kontrolle direkte Folgen haben. Die Kontrollierbarkeit durch die Spielbankenkommission wird garantiert nicht erleichtert, wenn die Anzahl zunimmt respektive die Probleme, die damit anstehen, erhöht werden. Das Spielpotential wird zwar bei einem grösseren Angebot zunehmen, aber die Grenzen werden sichtbarer. Betriebe unterhalb von gewissen Gewinnmargen werden nicht zu den versprochenen Anziehungspunkten werden, und wir werden sowohl aus der sozialen wie auch aus der finanzpolitischen Sicht Probleme bekommen. Die grosse Zahl und die versprochene Vernetzung der Grands Casinos werden auch die Kontrollierbarkeit innerhalb der Gesellschaften erschweren. Es wird eine Vernetzung geben, und wie weit dann die Kontrolle möglich ist, das wird sich noch weisen müssen.

Die Spielbankenkommission, die ja eine grosse Macht erhalten soll, wird auch wegen der Anzahl zusätzliche Probleme bekommen; hier werden Schwierigkeiten entstehen. Ich frage Sie: Ist das die Absicht, dass wir hier wegen der Nichtbeschränkung der Anzahl der Spielcasinos, der Grands Casinos und der Kursäle letztlich sagen müssen, der Versuch, ein griffiges Gesetz zu bekommen, sei gescheitert?

Ich bitte Sie, dem von mir übernommenen Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Präsident: Ich stelle fest, dass der ehemalige Minderheitsantrag Engler zum Antrag Zwygart geworden ist. Die CVP-Fraktion und die SP-Fraktion lassen mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützen.

Maspoli Flavio (D, TI): Invece di fare il Gran Casinò, ho un po' l'impressione che qui stiamo facendo un gran casino. Questo è quanto emerge dai discorsi relativi a questo articolo.

I «Grands Casinos» in Svizzera devono avere uno scopo solo: quello di portare i «turisti», comunque i giocatori stranieri, nelle nostre sale da gioco. Se noi limitiamo questo numero a sette, a otto, a dieci, a dodici – perché poi dodici e non undici? perché sette e non sei? Chi lo sa quanti ce ne vorranno, quanti avranno la possibilità di competere con la concorrenza straniera? Nessuno qui dentro! Perché per ciò che mi concerne, noi non siamo specialisti del gioco d'azzardo.

Se guardiamo dove sono stati piazzati i casinò nei paesi stranieri che circondano la Svizzera, vediamo che sono stati messi «casualmente» esattamente sulla frontiera con la Svizzera. Perché, chi sa perché? Perché gli Svizzeri vanno in questi «Grands Casinos» a portare i loro soldi. Dunque sarebbe molto meglio che i soldi degli Svizzeri restassero nei casinò svizzeri, e che i soldi degli stranieri trovassero la strada dei casinò svizzeri.

Dunque, è inutile che Lugano e Locarno stiano a litigare se fare il casinò sulla Rotonda di Locarno o farlo al Palace di Lugano, perché non è interessante né la Rotonda di Locarno né il Palace di Lugano. Se mai, il Gran Casinò in Ticino dev'essere quello che prende i clienti che sennò vanno a Campione. E questo ragionamento deve valere per tutta la Svizzera, e varrà per tutta la Svizzera, proprio perché chi farà questo in-

vestimento, dovrà fare questo tipo di riflessioni prima di spendere dei soldi.

Smettiamola di porre dei limiti, di mettere dei freni, perché sennò potrebbe nascere il legittimo dubbio che in fondo qui dentro i casinò non li si vogliono, sono tollerati, ma si fa in maniera di crearne il meno possibile. Anche noi non vogliamo un casinò di troppo, ma vogliamo tutti i casinò necessari per portare i soldi degli stranieri in Svizzera.

E se mi permettete un'ultima battuta: Visto che spendiamo tanti soldi per gli stranieri in Svizzera, non è poi neanche sbagliato che gli stranieri portino un po' di soldi in Svizzera.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Bezzola Duri (R, GR): Nach den gutgemeinten Worten von Kollege Zwygart fühle ich mich – auch im Namen der Fraktion – verpflichtet, doch noch Stellung zu nehmen, nachdem Kollege Engler einen guten Entscheid gefällt hat.

Niemand in diesem Land – auch niemand in diesem Saal – will, dass die Schweiz mit Kursälen und Grands Casinos überschwemmt wird. Auch ohne Begrenzung wird es in der Schweiz zu keinem Kursaalwildwuchs kommen. Die Konzessionsbedingungen sind streng und werden immer strenger. Der regulatorische Charakter des Gesetzes wird so oder so rasch die Spreu vom Weizen trennen. Eine zusätzliche – und, so behaupte ich, willkürliche – zahlenmässige Begrenzung ist nicht notwendig. Letztlich wird der freie Markt entscheiden, wie viele Spielbanken die Schweiz verträgt, wie viele Kursäle als Unternehmungen eine Überlebenschance haben werden. Mit einer Limitierung der Grands Casinos und Kursäle provozieren wir einmal mehr einen regionalpolitischen Hickhack. Wir haben bekanntlich 26 Kantone und Halbkantone. Alleine in meinem Kanton sind drei Casinos in Betrieb und zwei Gesuche hängig. Wir haben vorher von Herrn Bundesrat Koller gehört, dass in Bern fünf Casinos in Betrieb sind. Sollen nun nur die bestehenden Unternehmungen eine Chance erhalten oder auch diejenigen, die bereits ein Gesuch eingereicht oder eine Unternehmung in Planung haben?

War 1993 nicht die Förderung und Stärkung des Tourismus ein Hauptargument für die Aufhebung des Spielbankenverbotes? Spielbanken gehören nun einmal zu einem modernen, attraktiven touristischen Angebot. Ausländische Beispiele dafür gibt es genügend. Die touristischen Anlagen und Infrastrukturen in unserem Land sind zum Teil hoffnungslos veraltet. Insbesondere in den Bergkurorten fehlen die Geldquellen für die Unterhalts- und Modernisierungsarbeiten. Die Banken bieten bekanntlich immer seltener Hand für solche Projekte. Wenn wir hören müssen, dass das World Economic Forum daran denkt, sich aus Davos zurückzuziehen, weil die Infrastruktur nicht mehr zeitgemäss ist, muss uns das zu denken geben. Auch in einem bekannten, starken Kurort wie Davos sind Unternehmungen nicht mehr in der Lage, ihre Infrastrukturen eigenständig zu unterhalten und zu erneuern. Ohne die Erschliessung von neuen Geldquellen wird es eng. Mit Spielbanken alleine löst man die strukturellen Probleme des Tourismus selbstverständlich nicht. Hingegen bringt ein gut ausgebautes, attraktives Unterhaltungsangebot zusätzliche Einnahmen und schafft neue Arbeitsplätze, was wiederum die Standortattraktivität erhöht. Es ist deshalb wichtig, dass die Bestimmungen, die Rahmenbedingungen und die Kriterien für die Erteilung von Konzessionen an Spielbanken- und Kursaalunternehmungen so sind, dass die Existenz auch in abgelegenen Regionen, in Tourismusgebieten mit Saisonbetrieben möglich ist.

Der Bundesrat und wir alle sind an gut geführten, leistungsfähigen, rentablen Unternehmungen interessiert. Das fördert die Sicherheit und verhindert auch die Kriminalität. Das Konzessionssystem verpflichtet den Bundesrat nicht, die Anzahl der Betriebe zu begrenzen. Auch im Zusammenhang mit den Spielbanken und Kursälen muss trotz strengen Bestimmungen die Handels- und Gewerbefreiheit gelten. Alle Projekte, die den Konzessionsbedingungen entsprechen, die die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die aber auch den Marktbedürfnissen entsprechen, sollen eine Chance haben.

Ich bitte Sie im Namen der grossmehrheitlichen FDP-Fraktion, den Antrag, der von Kollege Zwygart aufgenommen worden ist, abzulehnen.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Die Kommissionsmehrheit ist dem Ständerat gefolgt, der Absatz 2 gestrichen hat. Sie ist der Auffassung, dass eine zahlenmässige Limitierung im Gesetz in einem Konzessionssystem nicht notwendig ist. Es gibt keinen Anspruch auf eine Konzession. Es liegt in der Verantwortung der Konzessionsbehörde, im Sinne des Gesetzes und im Sinne der Verfassung Konzessionen zu erteilen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang Herrn Bezzola ganz klar widersprechen. Es ist so, dass in einem Konzessionssystem die Handels- und Gewerbefreiheit nicht gilt. Es gibt keinen Anspruch auf eine Konzession, selbst wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Behörde hat die Verantwortung zu tragen. Zum einen ist es der Behörde gemäss öffentlichem Auftrag nicht gleichgültig, wenn Fehlinvestitionen getätigt werden. Zum anderen hat die Behörde die verfassungsmässigen Richtlinien für die Konzessionserteilung zu beachten. Es sind zwei Kriterien genannt: die regionale Verteilung und die Gefahrenabwehr. Ich verweise auf Absatz 2 des Verfassungstextes.

Mit dem Verzicht, eine Höchstzahl im Gesetz zu verankern, ist die Kommissionsmehrheit nicht der Auffassung, es solle überhaupt keine Limite geben. Im Gegenteil, die Mehrheit will eine Grenze. Diese soll aber nicht vom Gesetzgeber festgelegt werden. Der Bundesrat soll die grösstmögliche Flexibilität haben, damit er innerhalb der verfassungsmässigen Schranken und aufgrund einer Lagebeurteilung sachlich die bestmöglichen Entscheide fällen kann.

Die Kommissionsmehrheit hat sich, wie ich soeben erläutert habe, in der Begründung dem Ständerat angeschlossen. Sie unterstützt seinen Beschluss.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Nous voilà sur un terrain délicat avec la question de savoir s'il faut limiter dans la loi le nombre de grands casinos et de kursaals. Dans son projet, le Conseil fédéral voulait limiter à sept le nombre de concessions A en partant notamment de l'idée qu'il fallait donner aux futurs investisseurs dans ce secteur une indication claire quant à la concurrence possible.

Le Conseil des Etats a biffé cette disposition en faisant confiance au Conseil fédéral, qui est l'autorité de délivrance des concessions et qui est tenu au texte de l'article 35 alinéa 2 de la constitution, selon lequel on doit tenir compte des conditions régionales, mais également des dangers inhérents aux jeux de hasard.

Si tout le monde est d'accord sur la nécessité de limiter le nombre des casinos et des kursaals, il n'est pas judicieux d'ancrer ce nombre dans la loi. On sait que, sur le plan économique, il y a place dans notre pays pour trois à cinq grands casinos. S'agissant des kursaals, ils sont déjà aujourd'hui 24, très mal répartis entre les cantons. Si on limitait à 24, à 26 ou à 28 le nombre de kursaals dans la loi, on créerait un danger d'inégalité entre les différents cantons.

C'est pourquoi la majorité de la commission vous propose, par 9 voix contre 6 et avec 1 abstention, de rejeter ce qui était auparavant la proposition de minorité et qui est devenu la proposition Zwygart, et de faire confiance au Conseil fédéral, et à la commission qui sera instituée, pour fixer le nombre de maisons de jeu dans notre pays. Cela ne devrait pas poser de problème particulier dans un système de concession.

Koller Arnold, Bundesrat: Der von Herrn Zwygart wieder aufgenommene Antrag der Minderheit Engler hat zwei Komponenten: Die erste Komponente betrifft die Begrenzung der Zahl der Grands Casinos auf sieben, und die zweite die Begrenzung der Zahl der Kursäle auf 28.

Auch der Bundesrat hatte ursprünglich die Begrenzung auf sieben Grands Casinos vorgeschlagen. Wir glauben heute aber wirklich, ohne Nachteil darauf verzichten zu können, und zwar aus zwei Gründen:

Einmal haben wir aufgrund ausländischer Erfahrungen festgestellt, dass ein Grand Casino ein Einzugsgebiet von mindestens einer Million Menschen braucht. Wir müssen schon daher kein grosses Überborden befürchten.

Dazu kommt, dass wir in der Schweiz aufgrund der bestehenden 24 und der noch neu zu bewilligenden Kursaalcasinos eine äusserst intensive Substitutionskonkurrenz gegenüber den Grands Casinos haben. Wir befürchten heute eher, dass es möglicherweise gar nicht mehr so attraktiv ist, Grands Casinos zu gründen. Deshalb können wir auf diese Begrenzung verzichten.

Was die zweite Komponente anbelangt, die 28 Kursaalcasinos: Wenn Sie das beschliessen würden, müssten wir im Kanton Bern bestehende Kursäle schliessen. Das ist ganz klar. Der Kanton Bern hat heute schon fünf bewilligte Kursaalcasinos. Es gibt grosse Gebiete – ich nenne den Kanton Zürich, den Kanton Solothurn, den Kanton Neuenburg, aber auch die Innerschweiz und die Ostschweiz –, wo überhaupt noch kein Kursaalcasino besteht. Wenn Sie auf die Zahl 28 kommen möchten, müsste man daher beispielsweise im Kanton Bern, aber vielleicht auch im Kanton Graubünden schon bestehende Kursäle wieder schliessen. Das würde aber auch den Übergangsbestimmungen widersprechen. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir auf diese Bestimmung verzichten sollten.

Präsident: Der Antrag Zwygart entspricht wörtlich dem ehemaligen Minderheitsantrag Engler, der zurückgezogen worden ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	100 Stimmen
Für den Antrag Zwygart	42 Stimmen

Art. 10, 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

....

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Minderheit

(Thanei, Aeppli, Bäumlin, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, von Felten)

....

a. einen guten Ruf geniessen, ihre Geschäftsbeziehungen offengelegt haben und Gewähr

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

....

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Minorité

(Thanei, Aeppli, Bäumlin, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, von Felten)

....

a. jouissent d'une bonne réputation, fournissent tous les renseignements nécessaires sur leurs activités commerciales et offrent la garantie

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Thanei Anita (S, ZH): Wir haben bereits in der Eintretensdebatte festgehalten, dass das Gesetz unter anderem den Schutz der Spieler und Spielerinnen sowie der Gesellschaft gewährleisten soll: Schutz des Spielerpublikums vor unlauteren Machenschaften, Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität und weiteren schädlichen Auswirkungen. Im Zweckartikel 2 Literae a und b wird denn dieses Bekenntnis auch abgegeben. Demgemäss soll das Gesetz einen sicheren und transparenten Spielbetrieb gewährleisten sowie die Kriminalität und Geldwäscherei verhindern.

Es fehlt jedoch eine Konkretisierung in Artikel 12, der die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen regelt. In der Botschaft hat der Bundesrat offensichtlich noch daran gedacht, als er auf Seite 16 (Ziff. 153.3) festgehalten hat: «Der wichtigste gesetzgeberische Ansatz für das Fernhalten des organisierten Verbrechens ist absolute Transparenz für die Konzessionsbehörde in bezug auf das Vorhandensein und die Herkunft der investierten Mittel sowie die Unabhängigkeit der Konzessionäre.»

Diese Transparenz hat dann jedoch keinen Eingang ins Gesetz gefunden; sie kann meines Erachtens nur gewährleistet werden, indem die Geschäftsbeziehungen offengelegt werden. In Verbindung mit Artikel 18 müssten dann auch spätere Geschäftsbeziehungen offengelegt werden. Mit dieser Offenlegung kann verhindert werden, dass kriminelle Vereinigungen an Konzessionen gelangen. Im übrigen ist das Problem in der Praxis zu bewältigen. Ich erinnere daran, dass die Banken beispielsweise auch überprüfen müssen, woher das Geld kommt.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Präsident: Die CVP-Fraktion, die liberale Fraktion, die Fraktion der Freiheits-Partei, die demokratische Fraktion und die freisinnige Fraktion teilen mit, dass sie die Mehrheit unterstützen.

Baader Caspar (V, BL): Die Minderheit Thanei geht noch einen Schritt weiter als der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit. Sie verlangt als weiteres Kriterium zur Erteilung einer Konzession, dass die vorgeannten Geschuesteller, deren Geschäftspartner sowie die Inhaber von Anteilen an Spielbanken zusätzlich ihre Geschäftsbeziehungen offenlegen müssen. Diese Forderung ist nach Meinung der SVP-Fraktion gar nicht durchsetzbar. Es handelt sich um eine praxisferne Überregulierung.

1. Die Forderung bezieht sich nur auf die Geschäftsbeziehungen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, also vor der Konzessionserteilung. Die Geschäftsbeziehungen können sich aber während der Dauer der Konzession laufend ändern. Viel wichtiger ist daher das in der bundesrätlichen Fassung bereits enthaltene Kriterium, wonach für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit Gewähr bestehen muss.

2. Gemäss dem Antrag der Minderheit Thanei müssten jeder für eine Spielbank tätige Handwerker und jeder Kleinstaktionär einer Spielbank seine übrigen Geschäftsbeziehungen mit Dritten offenlegen, obwohl diese möglicherweise überhaupt nichts mit der Spielbank zu tun haben. Darin ist ein übermässiger Eingriff in die persönliche Freiheit, ja sogar in die Handels- und Gewerbefreiheit zu sehen. Es gibt in diesem Gesetz genug Möglichkeiten der Kontrolle: Gemäss Artikel 18 besteht für jeden Konzessionär eine Meldepflicht über wesentliche Änderungen der Konzessionsvoraussetzungen; gemäss Artikel 38 muss die Spielbank der Revisionsstelle im Sinne einer sehr weitgehenden Generalklausel alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Daher bitte ich im Namen der SVP-Fraktion, diese Überregulierung abzulehnen.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Nur ganz kurz: Die Mehrheit der Kommission hat den Antrag Thanei abgelehnt. Diese zusätzliche Offenlegungspflicht ist als zu weitgehend erachtet worden.

Ich möchte Sie noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen: Die Kommission hat in ihrer grossen Mehrheit beschlossen, dass die Einschränkung, die der Ständerat eingefügt hat (Abs. 1 Bst. a), aufgehoben wird. Gemäss dem Beschluss des Ständerates sollen nur die wichtigsten Geschäftspartner relevant sein. Die Mehrheit der Kommission hat hier ganz klar festgehalten, dass die Transparenz nicht von vornherein beschränkt werden darf. Es geht hier nicht nur um das Konzessionserteilungsverfahren im engeren Sinn, sondern auch um das Abstecken des Kompetenzbereiches der Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsbehörde soll in sämtliche Geschäftsvorgänge Einblick nehmen können. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass hier keine Einschränkung vorgenommen wird. Die grosse Gefahr der Geldwäscherei besteht ja nicht so sehr darin, dass jemand mit schmutzigem Geld spielt, sondern darin, dass der Betreiber einer Spielbank diese benutzt, um Geld zu waschen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass hier keine Einschränkung gemacht wird.

Die weitere Offenlegung, welche die Minderheit Thanei verlangt hat, ist von der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Très rapidement, je peux sans autre faire miens les propos de M. Baader que je ne veux pas traduire, car j'aurais dit exactement ce qu'il vous a dit. Je vous recommande donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission et de rejeter la proposition de minorité Thanei.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Sie auch ersuchen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Die Anforderungen, die wir für die Konzessionserteilung im Gesetz aufgestellt haben, gehen sehr weit. Es ist beispielsweise ausdrücklich festgehalten, dass nicht nur die Gesuchsteller, sondern auch die dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten einen guten Ruf geniessen, über genügend Eigenmittel verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Demgegenüber geht der Antrag der Minderheit Thanei wohl doch zu weit: Die Minderheit verlangt die Offenlegung aller Geschäftsbeziehungen. Das würde bedeuten, dass jeder Vertrag, auch der unbedeutendste, offengelegt werden müsste. Deshalb empfehlen wir Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Präsident: Diese Abstimmung gilt auch für die Minderheit Thanei bei Artikel 38.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Mehrheit

Die Kantone und Gemeinden können auf ihrem Gebiet ein Verbot von Glücksspielautomaten vorsehen.

Minderheit

(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Dettling, Dreher, Engler, Lauper, Loretan Otto, Seiler Hanspeter, Stamm Judith, Stamm Luzi)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Thanei, Aeppli, Bäumlin, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät)

....

b. ein vom Standortkanton und von der Standortgemeinde genehmigtes Sicherheitskonzept und Sozialkonzept vorlegt;

....

Minderheit II

(Thanei, Aeppli, Bäumlin, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät, von Felten)

....

bbis. in einem Bericht Massnahmen zur Verhütung von schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes darlegt;

....

Abs. 2bis

Mehrheit

Bei der Erteilung der Betriebskonzession wird einem allfälligen kantonsrechtlichen Monopol Rechnung getragen.

Minderheit

(Seiler Hanspeter, Baader, Baumann Alexander, Bosshard, Dettling, Engler, Loretan Otto)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Majorité

Les cantons et les communes peuvent prévoir une interdiction des appareils à sous servant aux jeux de hasard sur leur territoire.

Minorité

(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Dettling, Dreher, Engler, Lauper, Loretan Otto, Seiler Hanspeter, Stamm Judith, Stamm Luzi)

Rejeter la proposition de la majorité

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Thanei, Aeppli, Bäumlin, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät)

....

b. le requérant présente un concept de sécurité et un concept social qui auront été approuvés par le canton et la commune d'implantation;

....

Minorité II

(Thanei, Aeppli, Bäumlin, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät, von Felten)

....

bbis. le requérant présente dans un rapport les mesures qu'il entend prendre pour prévenir les conséquences négatives du jeu;

....

Al. 2bis

Majorité

L'octroi de la concession d'exploitation tient compte d'un éventuel monopole de droit cantonal.

Minorité

(Seiler Hanspeter, Baader, Baumann Alexander, Bosshard, Dettling, Engler, Loretan Otto)

Rejeter la proposition de la majorité

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bosshard Walter (R, ZH): Der Antrag der Kommissionsmehrheit bei Artikel 13 Absatz 1bis, wonach Kantone und Gemeinden auf ihrem Gebiet ein Verbot von Glücksspielautomaten vorsehen können, geht meiner Ansicht nach sehr weit. 1993 haben Volk und Stände das Glücksspielverbot für die ganze Schweiz aufgehoben. Es ist unter diesem Aspekt kaum verständlich, dass es nun auf kantonaler oder sogar kommunaler Ebene plötzlich wieder möglich sein soll, ein solches Verbot auszusprechen. Im neuen Verfassungsartikel wird eine klare Kompetenzzuweisung getroffen. Für Glücksspiele – um solche handelt es sich hier – ist allein der Bund zuständig, für Geschicklichkeitsautomaten die Kantone. Die Kantone können meines Erachtens nur in diesem Bereich Verbote aussprechen. Ich bitte Herrn Bundesrat Koller, zu diesem Punkt und auch zur Verfassungsmässigkeit dieses Mehrheitsantrags nochmals Stellung zu nehmen.

Der Mehrheitsantrag ist aber auch unter einem anderen Gesichtspunkt abzulehnen. Er würde nämlich zwei Kategorien von Grands Casinos und Kursälen schaffen: solche mit einem kompletten Angebot – also Tischspielen und Automaten – und solche nur mit Tischspielen. Letztere sind, das wissen wir, nicht lebensfähig. Wir wissen, dass Tischspiele allein eben nicht rentabel betrieben werden können. In der Praxis würde das dazu führen, dass Spielbanken und Grands Casinos in Kantonen mit einem Verbot von Geldspielautomaten nicht realisiert werden könnten. Das war nie die Absicht des Verfassungsartikels von 1993.

Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag zu unterstützen und somit bei der Fassung von Bundesrat und Ständerat zu bleiben.

Thanei Anita (S, ZH): Der Bereich der sozialen Gefahren wird im Gesetz relativ stiefmütterlich behandelt, obwohl sich der Bundesrat grundsätzlich der Gefahr bewusst ist, die die Spielsucht darstellen kann. Gemäss Botschaft ist ein Sozialkonzept dann glaubwürdig, wenn durch die vorgesehenen Massnahmen exzessive Spielerinnen und Spieler frühzeitig erkannt und vom Spielbetrieb ferngehalten werden, und wenn das Konzept weitere effiziente Vorbeugemassnahmen enthält und wirksam dazu beiträgt, bereits eingetretene schädliche Auswirkungen des Spielbetriebes zu beheben oder massgeblich zu lindern.

Die Minderheit I beantragt, dass Sicherheits- und Sozialkonzept vom Standortkanton und von der Standortgemeinde genehmigt werden müssen, bevor eine Betriebskonzession erteilt werden kann. Ich erinnere daran, dass eine Betriebskonzession gemäss Artikel 13 Absatz 1 nur erteilt werden kann, wenn Standortkanton und -gemeinde das befürworten, d. h., sie müssen auf jeden Fall begrüsst werden. Kommt dazu, dass Gemeinden und Kantone von den Auswirkungen des Spielbetriebes am meisten betroffen sind; die Gemeinden sind vor allem im sozialen Bereich betroffen. Die Kenntnisse der Struktur und der örtlichen Gegebenheiten der Gemeinden können ausserdem dazu beitragen, dass die Sicherheits- und die Sozialkonzepte noch verbessert werden können. Kantone und Gemeinden treten nicht anstelle der Eidgenössischen Spielbankenkommission auf, sondern es ist eine zusätzliche Kontrolle. Eine dadurch allenfalls bewirkte Verzögerung der Bewilligungserteilung ist meiner Ansicht nach in Kauf zu nehmen, um glaubwürdige und effiziente Sozial- und Sicherheitskonzepte zu erhalten.

Der Antrag der Minderheit II zu Artikel 13 Absatz 2 Litera bbis erübrigt sich nach dem gestrigen Tag mehr oder weniger. Er hätte den Minderheitsantrag zum Zweckartikel konkretisieren sollen. Wir hatten dort gefordert, dass mit dem Gesetz nicht nur sozialschädliche, sondern generell schädliche Auswirkungen des Spielbetriebes bekämpft werden sollten. Da im Gesetz keine Prinzipien irgendwelcher Art aufgenommen werden sollen, die später nicht konkretisiert werden, hätten wir mit diesem Minderheitsantrag die Vorlage eines Berichtes zur Verhütung jeglicher denkbaren schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes verlangt. Ich bitte Sie, den Anträgen der Minderheiten I und II zu folgen.

Seiler Hanspeter (V, BE): Die Kommissionsmehrheit hat einen neuen Absatz 2bis eingefügt. Gemäss diesem neuen Absatz muss bei der Erteilung von Betriebskonzessionen auf kantonsrechtliche Monopole Rücksicht genommen werden. Ich muss Ihnen sagen: Ich habe in unserer Zeit schon etwas Mühe mit einer solchen Formulierung. Wir sprechen ständig – und gerade Sie hier in diesem Saal – von Liberalisierung; Sie fordern Deregulierung, Sie fordern Markt, Sie fordern Wettbewerb. Sind das eigentlich bloss Lippenbekenntnisse? Sind das nur schöne Worte, Absichtserklärungen? Haben in unserer Zeit Monopole oder monopolartige Bestimmungen tatsächlich noch Platz? Monopol bedeutet ja gleichzeitig, gesetzlich zu privilegieren. Privilegieren heisst auch, Wettbewerb auszuschalten oder einzugrenzen. Wollen Sie das? Ich finde, diese Bestimmung in diesem Gesetz ist überflüssig, sie ist zudem eine Einschränkung des Bundesrechtes, eine Einschränkung für den Konzessionerteiler, den Bund.

Ich bitte Sie sehr, hier den Minderheitsantrag zu unterstützen und diese monopolartige Regelung abzulehnen. Das ist doch wirklich bald ein alter Zopf, und ich hoffe, dass dieser «Monopolitis-Virus», der da in der Kommission grassiert hat, nur eine momentane Grippeerscheinung war. Weder im Ständerat, noch in dessen Kommission, noch im Bundesrat hat dieser Virus gewirkt, und er darf auch im Nationalrat keine Folgen haben.

Genner Ruth (G, ZH): Die gegenwärtig diskutierte Gesetzesmaterie über das Glücksspiel und über Spielbanken löst bei mir und auch in weiten Teilen der Bevölkerung gemischte Gefühle aus. Spiele gehören zum Leben, Spiele machen einen Teil des Lebens aus. Wenn es aber im Spiel nur noch um Geld geht, wie konkret bei Geldspielautomaten, dann – so merke ich – ist das Spiel im eigentlichen Sinn an einem kleinen Ort. Dann geht es vornehmlich nicht um Glück, sondern um Geld, um Automaten und nicht mehr um soziale Kontakte oder um Geschicklichkeit. Das Spielen an Geldspielautomaten hat den Charakter einer ungezwungenen, sinnvollen Freizeitbeschäftigung, welcher dem Spiel zugeschrieben wird, weitgehend verloren.

Entsprechend sind die Folgen des Geldspiels, nämlich alles andere als erfreulich. Für viele wird das Spiel an den Geldspielautomaten zur Sucht, die für die Betroffenen und deren Angehörige verheerende psychische und soziale Formen annehmen kann. Glücksspielsucht ist als Krankheit anerkannt, gekennzeichnet durch Kontrollverlust, Abstinenzunfähigkeit und Wesensveränderung, weil das ganze Leben aufs Spielen ausgerichtet wird. In der Folge können Verschuldung, berufliches Versagen, familiäre Probleme usw. beobachtet werden. Betroffen sind vornehmlich Jugendliche, Rentner und Rentnerinnen, einsame Menschen.

Weite Bevölkerungskreise des Kantons Zürich haben 1989 eine Volksinitiative für ein Verbot von Geldspielautomaten eingereicht. Dabei haben sie an Geldspielautomaten gedacht, die in Restaurants oder in Spielsalons stehen. Auch die Botschaft differenziert genau, wo Automaten stehen, ob in Kursälen oder eben in Restaurants oder Spielsalons. Begründet wurde die Initiative mit den Argumenten, wie ich sie Ihnen bereits dargelegt habe, zusätzlich mit den Aspekten der erschwerten Zugänglichkeit zu Glücksspielautomaten und der gefährdeten Siedlungsentwicklung, da in den Städten zum Schaden von Quartierstrukturen und Kleingewerbe vielerorts Spielsalons entstanden sind. Dabei wurde auch die Frage bezüglich der Sicherheit aufgeworfen. Aber auch die Fürsorge hat ihre Bedenken gegen einen Wildwuchs von Spielsalons angemeldet.

Die Beschränkung des Höchsteinsatzes hat gemäss Erfahrungen wenig bis nichts gebracht. Allein ein Verbot von Geldspielautomaten stellt für die von Spielsucht Betroffenen eine Schutzmassnahme dar.

Das Stimmvolk des Kantons Zürich hat nach einem harten Abstimmungskampf der Initiative für ein Geldspielautomatenverbot zugestimmt. Es ist mir deshalb wichtig, dass der durch die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission eingeführte Absatz 1bis in Artikel 13 im Gesetz festgeschrieben wird. Es soll den Kantonen und Gemeinden auch weiterhin unbenom-

men bleiben, lokal ein Verbot für Geldspielautomaten auszusprechen.

Es ist bedauerlich, dass der Minderheitsantrag, der dieses lokale Verbot für Kantone und Gemeinden nicht zulassen will, von einem Zürcher Vertreter angeführt wird. Er stellt sich damit nämlich klar gegen das im Kanton Zürich geltende Recht. Ich bitte Sie namens der grünen Fraktion, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen und Absatz 1bis in Artikel 13 festzuschreiben.

Baader Caspar (V, BL): Bei Artikel 13 stehen gleichzeitig vier Anträge zur Diskussion. In Artikel 13 Absatz 1bis soll den Kantonen und Gemeinden nach Meinung der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen das Recht gewährt werden, auf ihrem Gebiet ein generelles Verbot von Glücksspielautomaten vorzusehen. Die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass mit Artikel 35 der Bundesverfassung die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen über die Glücksspiele eindeutig beim Bund liegt und nicht durch einen Vorbehalt zugunsten der Kantone beschränkt werden soll. Dies würde nämlich bedeuten, dass die Bundeskompetenz unterlaufen würde und dass das Ziel des Bundes, Steuereinnahmen zu erreichen, vereitelt würde. Die Kantone haben ja bei der Standortkonzession gemäss Artikel 13 Absatz 1 Litera a ein Mitspracherecht.

Daher bittet Sie die SVP-Fraktion, bei Absatz 1bis der Minderheit Bosshard zu folgen.

Der Antrag der Minderheit I (Thanei) zu Artikel 13 Absatz 2 Litera b verlangt, dass das Sicherheits- und Sozialkonzept nicht nur vom Bund, sondern auch von Standortkanton und -gemeinde zu genehmigen sei. Dies geht der SVP-Fraktion ebenfalls zu weit, weil nämlich der Bundesrat gemäss Artikel 16 Konzessionsbehörde ist und der Standortkanton und die Standortgemeinde mit ihrem Vetorecht genügend Mitsprache haben. Sie sollen sich nicht noch zu den Details der einzelnen Konzepte äussern können.

Daher bitte ich Sie namens der SVP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen.

Auch bezüglich des Antrages der Minderheit II (Thanei) zu Absatz 2 Buchstabe bbis vertritt die SVP-Fraktion die Meinung, dass die Bestimmung, es sei ein Sicherheits- und Sozialkonzept vorzulegen, genüge. Eine zusätzliche Voraussetzung in Form eines Berichtes über die Massnahmen zur Verhütung von schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes ist abzulehnen. Diese Massnahmen sind, wenn schon, Bestandteil des Sozialkonzeptes, über dessen genauen Inhalt der Bundesrat auf dem Verordnungsweg bestimmen muss.

Daher bittet Sie die SVP-Fraktion, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Zu Artikel 13 Absatz 2bis ist zu erwähnen, dass die Mehrheit der Kommission im Zusammenhang mit der Betriebskommission eine Privilegierung für kantonale Monopole einführen will. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf Grands Casinos als auch auf Kursäle, indem keine Differenzierung vorgenommen worden ist. Hinter diesem doch wohl höchst unzeitgemässen Monopolantrag steht anscheinend die Zielsetzung der Loterie Romande, sich in den welschen Konkordatskantonen das Spielbankengeschäft zu sichern. Anscheinend sind bereits gewisse rechtliche und organisatorische Strukturen geschaffen worden, wie man in der letzten «Sonntags-Zeitung» lesen konnte. Bei einer Ausdehnung dieser Monopolbestrebungen müssten auch die traditionellen schweizerischen Kursäle, an denen neben der öffentlichen Hand auch Gewerbe- und Industrieunternehmen beteiligt sind, befürchten, dass nach Ablauf der ersten Konzessionsdauer zwischenzeitlich geschaffene, kantonale Monopolisten ihre Geschäfte übernehmen.

Im übrigen möchte ich nochmals darauf hinweisen: Für eine Spielbank braucht es immer eine Standort- und eine Betriebskonzession, und die Kantone können mit dem Vetorecht nach Artikel 13 Absatz 1 auf die Erteilung der Standortkonzession einwirken.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, bei Absatz 2bis dem Minderheitsantrag Seiler Hanspeter zu folgen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Le groupe socialiste soutient la proposition de la majorité aux alinéa 1bis et 2bis.

En ce qui concerne la proposition de minorité à l'alinéa 1bis, le problème est ici une question de fonctionnement démocratique et de respect de la volonté populaire. Nous avons constaté en commission que les machines à sous automatiques, avec la nouvelle loi, tombaient intégralement sous le contrôle du droit fédéral et que les cantons perdaient leurs prérogatives en ce qui concerne ces automates. Cette perte va très loin parce qu'elle implique que si nous ne prévoyons pas formellement la possibilité pour les cantons d'interdire les machines à sous, les interdictions cantonales qui existent actuellement ne seront plus possibles. Les cantons qui, comme le canton de Zurich, ont voté en votation populaire, dans les années nonante encore, pour interdire les machines à sous sur leur territoire, verront ces dispositions cantonales tomber automatiquement.

Or, nous devons respecter la volonté populaire sous deux aspects:

1. Nous devons respecter la volonté populaire de 1993, c'est-à-dire la libéralisation des casinos, l'ouverture des casinos, la possibilité que des casinos et des kursaals s'installent dans toutes les régions de la Suisse. Ça, nous devons le respecter.

2. Simultanément, et c'est vrai surtout dans le canton de Zurich, il y a une volonté populaire, dans certains cantons, de ne pas accepter les machines à sous sur leur territoire.

Il faut donc absolument combiner ces deux volontés populaires, à la fois régionale et nationale, et la proposition de la majorité à l'alinéa 1bis le permet. M. Bosshard a dit que la proposition de la majorité serait contraire à la force dérogatoire du droit fédéral: nous contestons absolument ce raisonnement parce que précisément, si nous introduisons dans la loi fédérale une possibilité pour les cantons de ne pas accepter les machines à sous sur leur territoire, le droit fédéral l'emporte, et les cantons ont cette possibilité sous la forme d'une sorte de délégation.

Donc il est important, si l'on veut respecter la volonté populaire de manière stricte, aussi bien au plan national qu'au plan régional, de voter la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 1bis.

En ce qui concerne l'article 13 alinéa 2bis, le groupe socialiste soutient aussi la proposition de la majorité de la commission. Il faut, en effet, encourager l'exploitation des casinos et des kursaals par des organismes, publics ou privés, qui consacrent les bénéfices de cette exploitation uniquement à des tâches d'intérêt public. Par exemple dans le canton de Genève, c'est ce qui se passe actuellement: les bénéfices du casino sont affectés exclusivement par la Ville de Genève à des dépenses en matière de culture. Autre exemple: le projet des cantons romands, avec la nouvelle loi, de confier l'exploitation des casinos et des kursaals à la Romande des jeux, c'est-à-dire à une institution intercantonale, afin de garantir que les bénéfices soient affectés à des tâches d'utilité publique, et d'utilité publique uniquement.

Si l'on veut encourager ou, en tout cas, défendre cette possibilité, on va dans le sens d'un assainissement et d'une moralisation d'un secteur hautement spéculatif où les dérapages sont, hélas, programmés si des mesures strictes ne sont pas prises. Il faut donc laisser aux cantons qui le désirent la possibilité d'instituer des monopoles qui peuvent être conférés aussi bien à des corporations publiques qu'à des corporations privées.

Loretan Otto (C, VS): Eigentlich müssten wir als Demokraten den 1993 zum Ausdruck gebrachten Volkswillen respektieren, und wir müssen in dieser Frage vor allem auch versuchen, rechtlich zu argumentieren. Volk und Stände haben 1993 beschlossen, dass das Glücksspielverbot aufgehoben wird. Gleichzeitig hat das Volk definiert, dass Glücksspiele und Spielbanken in die Kompetenz des Bundes gehören, die Geschicklichkeitsspielautomaten hingegen in die Kompetenz der Kantone. Daraus ergibt sich, dass die Kantone wohl ermächtigt wären, in ihrem Bereich – aber nur dort – allfällige Verbote oder Monopole zu errichten.

Hingegen ist es nicht zulässig, in diesem Gesetz, gemäss dem die Kompetenz beim Bund liegt, kantonrechtliche Verbote bzw. Monopole einzuführen. Dies hat mit der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes zu tun, und die Kantone sind nur im Bereich der Geschicklichkeitsspiele zuständig. Dies wird im übrigen auch durch ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz bestätigt, das in seinem Ergebnis noch weiter geht und das indirekte Vetorecht in Absatz 1 dieses Artikels als an der Grenze der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit bezeichnet.

In diesem Sinne bittet Sie die CVP-Fraktion, der Minderheit Bosshard und der Minderheit Seiler Hanspeter zuzustimmen. Im übrigen sind die Anträge der Minderheiten Thanei abzulehnen.

Suter Marc (R, BE): Die FDP-Fraktion schliesst sich mehrheitlich der Kommissionsmehrheit an, und zwar insbesondere bei Artikel 13 Absatz 1bis.

Es geht hier um die wichtige Frage, wieviel Autonomie man den Kantonen und Gemeinden einzuräumen gewillt ist. Im Gegensatz zu Herrn Loretan glauben wir nicht, dass von der Kommissionsmehrheit eine Aushöhlung der Verfassungsbestimmung beantragt wird, denn bereits nach dem bundesrätlichen Entwurf müssen gemäss Artikel 13 Absatz 1 Standortkanton und -gemeinde befürworten, dass auf ihrem Territorium ein Casino oder ein Kursaal eingerichtet wird.

Die Mehrheit verdeutlicht diesen Grundsatz mit der Bestimmung: «Die Kantone und Gemeinden können auf ihrem Gebiet ein Verbot von Glücksspielautomaten vorsehen.» Wir sind der Meinung, dass die Auffassungen und die Akzeptanz gegenüber dem Glücksspiel in der Schweiz sehr unterschiedlich sind. Es gibt Gemeinden oder auch Kantone, die eine andere Sensibilität gegenüber dem Spiel haben als andere. Uns leuchtet nicht ein, weshalb man ausgerechnet hier alle Kantone über einen Leisten schlagen will. Die Kantone sind reif genug, um abzuklären, was es verträgt, welche Sensibilität bei ihnen ausschlaggebend ist, und dann einen Entscheid zu treffen und unter Umständen die Glücksspielautomaten zu verbieten.

Es ist zu bedenken, dass das Geschäft mit den «einarmigen Banditen» – sie tragen diesen Namen nicht von ungefähr – von der Moral her doch sehr fragwürdig ist. Ein Glücksspielautomat kostet 10 000 bis 15 000 Franken; im Kursaal Baden spielt ein einziger solcher Automat pro Jahr einen Gewinn von über 300 000 Franken ein! Wenn ein Kanton oder eine Gemeinde aus ganz grundsätzlichen Erwägungen solche horrenden Gewinne und die Folgen für die ruinierten Spieler nicht zulassen wollen, so soll dieser Entscheid von diesem Kanton oder dieser Gemeinde getroffen werden können. Der Bund soll sich in dieser Hinsicht zurückhalten.

Bei Absatz 2bis geht es um die gleiche Stossrichtung, die gleiche Idee: Ein Kanton soll die Möglichkeit haben, auf seinem Territorium ein Spielbankenmonopol zu schaffen. Wenn er dies tut, muss der Bund bei der Konzessionsvergabe dieser Sachlage natürlich Rechnung tragen.

Ein weiterer Aspekt spielt in diesem Zusammenhang auch eine Rolle: Die Kantone sind für polizeirechtliche Anordnungen zuständig. Bei der Aufstellung von Glücksspielautomaten geht es im Grunde genommen um Polizeirecht, und das ist eine angestammte Kompetenz der Kantone, die wir ihnen nicht wegnehmen möchten.

Zum Schluss zu den Anträgen der Minderheiten Thanei: Wir sind der Meinung, dass sie zu weit gehen, dass es nicht notwendig ist, im Gesetz zu verankern, wie dieses Sicherheitskonzept verabschiedet wird. Insbesondere halten wir dafür, dass es aus Gründen der Rechtsgleichheit und der rechtsgleichen Behandlung aller Konzessionäre richtig ist, wenn man den Masstab in der Praxis in die Hand des Bundes als Konzessionsbehörde legt. Die Konzessionsbehörde soll überall die gleichen Regeln gelten lassen und nicht einen Wildwuchs auf kommunaler oder auf kantonaler Ebene einreissen lassen.

Aus Gründen der Praktikabilität, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit lehnen wir also diese Minderheitsanträge ab.

Maspoli Flavio (D, TI): Volere la botte piena e la moglie ubriaca, è un desiderio che mai ha potuto essere realizzato. Da una parte, con bella disinvoltura, abbiamo tolto ai cantoni ogni e qualsivoglia competenza sui giochi d'azzardo; questo l'abbiamo fatto ieri all'articolo 3, adottando quella che a mio parere resta una regolamentazione iniqua relativa ai giochi di destrezza o di abilità, che dir si voglia, ed i giochi d'azzardo veri e propri.

Dunque il gioco è diventato di competenza federale. D'altro canto però oggi vogliamo che i cantoni possano dire: sì, qui vogliamo la casa da gioco, no, qui non la vogliamo; forse è meglio metterla a destra piuttosto che a sinistra – visto che a sinistra chiaramente le case da gioco non le volete. Comunque: con quale scopo? per ottenere quale risultato? Per mettere delle barriere ulteriori – perché questo è il solo vero scopo – alla costruzione di una casa da gioco.

Adesso mettiamo che in un cantone ci sia il Consigliere di Stato ipotetico Bosshard che chiaramente – almeno da come parla qui – accetterebbe una casa da gioco. Domani il Consigliere di Stato Bosshard va in pensione, viene sostituito dal Consigliere di Stato Suter che chiaramente non vorrebbe la casa da gioco. Ecco che chi ha investito 50 o 100 milioni di franchi per costruire una casa da gioco, si vedrebbe rispondere: Va be', caro, è andata finché è andata, adesso prendi le tue macchinette, fanne l'uso che più ti aggrada, ma comunque togliete dal nostro territorio. Questa non è una legge; questa è una spada di Damocle che mettete sulla testa di chi è disposto ad investire dei soldi per fare un certo tipo di lavoro. Dunque non può essere nel senso del Consiglio nazionale volere una disposizione di questo tipo, perché non porta assolutamente a nulla. Se volevate questo, se il nostro Consiglio avesse voluto una disposizione di questo tipo, allora ieri all'articolo 3 avrebbe dovuto seguire il nostro emendamento. Allora sì, perché allora i cantoni avrebbero deciso, avrebbero avuto anche i proventi, però avrebbero avuto loro da dire cosa si poteva o non si poteva fare. Respingendo il nostro emendamento all'articolo 3, si è tolta ogni e qualsivoglia possibilità ed anche ogni base legale a questa che è una chiara messa in pericolo di tutta la legge.

Ieri a proposito dell'articolo 3 parlavo di un articolo fondamentale; ebbene, questo lo è altrettanto. Perché non si può pretendere che la gente investa dei soldi avendo paura di dover chiudere domani, soltanto perché cambia la luna di un politico.

E non mi si venga a dire che qui si tratta di rispettare la volontà popolare! Perché la volontà popolare nel 1993 è stata espressa in modo chiaro: il popolo svizzero ha detto a larga maggioranza che non voleva più la proibizione del gioco d'azzardo, cioè lo voleva liberalizzare. Noi però non stiamo liberalizzando il gioco d'azzardo, stiamo cercando mille ed un inghippo per dire: sì, abbiamo liberalizzato, però chiaramente noi cerchiamo di tenere la situazione sotto controllo. Mettiamo mille inghippi in questa legge, di modo che di casinò non ve ne saranno mai.

Per questo motivo qui bisogna sostenere massicciamente e con convinzione la proposta di minoranza Bosshard.

Borer Roland (F, SO): Die Fraktion der Freiheits-Partei unterstützt bei Artikel 13 Absatz 1bis den Antrag der Minderheit Bosshard, also die Streichung dieses Absatzes.

Stellen Sie sich einmal vor, wie die Bewilligungsverfahren für Geldspielautomaten – und damit auch die Bewilligungsverfahren für A-Casinos, denn ohne Geldspielautomaten gibt es auch keine A-Casinos – durchgezogen werden sollen, wenn die Gemeinden, die Kantone und der Bund einverstanden sein müssen, damit ein Casino an einem bestimmten Ort gebaut werden darf. Das ist ein Verfahren, das es grundsätzlich verunmöglicht, irgendwo ein Casino zu bauen. Was passiert, wenn eine Gemeinde vielleicht daran interessiert ist, ein Casino zu bauen, und wenn der Kanton aufgrund anderer Interessen das Casino wohl auf Kantonsgebiet, nicht aber in dieser Gemeinde bauen will? Auf diese Art und Weise, wie hier legiferiert werden soll, wird nie irgendwo ein Casino gebaut werden. Ich wage dies vorauszusagen. Es wäre doch wirklich ehrlicher, wenn die Mehrheit direkt sagen würde: Wir

wollen keine Spielcasinos. Ich habe unter Umständen Verständnis für diese Einstellung, aber dann soll man das doch ehrlich sagen!

Was ich mich jetzt wirklich frage, ist folgendes: Wie kann die FDP als liberal denkende Partei dieser Mehrheitslösung zustimmen? Man kann den Föderalismus auch so weit treiben, bis etwas nicht mehr funktioniert. Werden Sie bitte vernünftig und stimmen Sie dem Antrag der Minderheit Bosshard zu, damit man eine Lösung findet, die auch machbar ist und die Ihrem ureigensten liberalen Gedankengut entspricht. Was Sie hier betreiben wollen, ist Planwirtschaft – Planwirtschaft, die in der Vergangenheit schon im Osten in den Bankrott geführt hat.

Zu Absatz 2 Buchstabe b: Auch das Sozial- und das Sicherheitskonzept sollen von allen Instanzen genehmigt werden. Auch hier: Das ist die logische Konsequenz des Antrags der Mehrheit zu Absatz 1bis. Das ist eine Stufe mehr, um die Einrichtung von Casinos grundsätzlich zu verhindern. Der Bund genehmigt, und irgend einmal müssen wir den Bundesbehörden vertrauen. Es tönt komisch, wenn einer von einer Oppositionspartei das sagt, aber irgend einmal kommt der Punkt, wo wir dem Bund auch vertrauen müssen, sonst können wir in unserem schönen Land gar nie mehr etwas tun. Es freut mich besonders, dass ich Sie hier einmal unterstützen darf, Herr Bundesrat Koller.

Zu Absatz 2 Buchstabe bbis: Frau Thanei ist leider nicht hier. Ein Bericht mehr – auch das eine übliche Massnahme und Forderung der politischen Linken. Frau Thanei hätte uns vielleicht noch gerade sagen können, welchem Büro oder welcher Organisation von der linken Seite wir diesen Expertenbericht für einige 100 000 Franken in Auftrag geben sollten, damit ein paar Experten – von welcher Seite auch immer – wieder etwas zu tun hätten und nicht Arbeitslosengeld beziehen müssten. Eine Expertise ist in diesem Zusammenhang nutzlos, ist Papier für den Aktenordner, der neben dem Schreibtisch steht. Auch das bringt nichts!

Zu Absatz 2bis: Wir unterstützen die Minderheit Seiler Hanspeter. Monopole – ob staatliche oder andere – haben in einem Land, das angeblich die soziale freie Marktwirtschaft und damit verbunden auch den Wettbewerb will, nichts mehr zu suchen. Wir lehnen das ab und sind froh, dass Herr Seiler diesen Minderheitsantrag gestellt hat.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatteerin: In Artikel 13 sind drei Fragenkomplexe zu diskutieren:

1. die Frage der Standortkonzession und die Möglichkeit, dass Kantone auf ihrem Gebiet ein Verbot der Spielautomaten aussprechen;
2. die Minderheitsanträge Thanei, die Konzessionsbestimmungen präzisieren;
3. die Möglichkeit, kantonale Monopole zu errichten.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen in Absatz 1bis, dass die Kantone auf ihrem Territorium ein Verbot aussprechen können. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit auch der Auffassung, dass den kantonalen Monopolen Rechnung zu tragen sei (Abs. 2bis). Die beiden Minderheitsanträge Thanei werden zur Ablehnung empfohlen.

Zum ersten Punkt: Für die Standortkonzession ist es zwingend erforderlich, dass sowohl der Standortkanton als auch die Standortgemeinde die Erteilung einer solchen Konzession befürworten. Artikel 13 Absatz 1 Litera a räumt ihnen ein eigentliches Vetorecht ein. Der Standortkanton und die Standortgemeinde können sich gegen die Errichtung von Spielbanken auf ihrem Gebiet aussprechen. In der Botschaft ist nachzulesen, wie dieses Vetorecht erläutert wird – ich verweise auf Seite 30 (Ziff. 232) der Botschaft –: «Dieses Vetorecht kann durch einen gesonderten Beschluss des zuständigen Organs des Gemeinwesens ausgeübt werden. Es kann sich aber auch aus allgemeinverbindlichen Normen des betreffenden Gemeinwesens ergeben.» Aus diesen bundesrechtlichen Rahmenvorgaben – also Vetorecht plus Erläuterung in der Botschaft – hat die Kommissionsmehrheit den Schluss gezogen, dass Kantone und Gemeinden auf ihrem Gebiet ein generelles Verbot von Glücksspielautomaten vorsehen können.

Ich möchte Herrn Seiler Hanspeter und Herrn Borer sagen: Es gibt ja nicht nur die Freiheit der Casinobetreiber, es gibt vor allem die Freiheit der Kantone und die Freiheit der Gemeinden. Ausserdem befinden wir uns in einem Konzessionsystem, und ich wiederhole: Hier hat die Handels- und Gewerbefreiheit keinen Platz. Das sind ganz einfache staatsrechtliche Prinzipien, die grundlegend sind für unsere Staatsordnung. Einige Kantone verbieten Geldspielautomaten, z. B. Basel, Zürich, Neuenburg, St. Gallen. Aus politischen Gründen und aufgrund des Föderalismus erscheint es als angezeigt, den Willen der Bevölkerung dieser Kantone zu respektieren, insbesondere dann, wenn über das Geldspielautomaten-Verbot im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung breit diskutiert worden ist und Volksabstimmungen durchgeführt worden sind.

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass es materiell keinen Widerspruch zwischen dem vorgesehenen Vetorecht und einem standortbezogenen generellen Verbot gibt. Wer ein Vetorecht hat, muss sich auch im Sinne eines generellen Verbotes äussern können.

Als die Bevölkerung 1993 der Aufhebung des Glücksspielverbotes zustimmte, stand die Einführung von Grands Casinos im Vordergrund. Eines der wichtigsten Argumente im Abstimmungskampf war, dass das viele, viele Geld, das die Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz in den Casinos im nahen Ausland verspielen, dem schweizerischen Fiskus als gebundene Abgabe der AHV zugute kommen solle. Das klare Votum für die Aufhebung des Glücksspielverbotes beinhaltet auch die Zustimmung zur Einführung von Grands Casinos.

Die Kommissionsmehrheit war klar der Auffassung, dass ein Verbot von Grands Casinos unzulässig sei. Die Situation bei den Glücksspielautomaten ist demgegenüber nicht die gleiche. Eine neue Kompetenzordnung im Bereich Automaten war anlässlich der Abstimmung nicht voraussehbar. Zum Zeitpunkt der Abstimmung gab es in der Schweiz formell ausschliesslich Geschicklichkeitsspiele. Im Bewusstsein der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger war klar, dass diese auch nach der Abstimmung in der Kompetenz der Kantone bleiben sollten. Es geht um den Respekt vor diesem Willen der Kantone.

Aufgrund dieser Auslegung ist die Mehrheit der Kommission zur Auffassung gekommen, dass die kantonale Kompetenz im Bereich der Glücksspielautomaten nicht tangiert worden ist. Dieser Wille ist auch im Vetorecht der Gemeinden und Kantone, Artikel 13 Absatz 1 Litera a, konkretisiert.

Zum zweiten Punkt: Die Minderheit I (Thanei) will nicht nur, dass Kantone und Gemeinde zur Standortkonzession Stellung nehmen können, sondern auch, dass vorgängig die Zustimmung von Gemeinde und Kanton zur Betriebskonzession erfolgen soll. Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, der Genehmigungsvorbehalt sei das falsche Mittel, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Der Sachverstand zur Beurteilung von Sicherheits- und Sozialkonzept liegt bei der Spielbankenkommission.

Im Antrag der Minderheit II (Thanei) wird verlangt, dass die Geschworenen einen Bericht über weitere schädliche Auswirkungen – ökologische Folgeschäden, Lärmemissionen usw. – vorzulegen haben. Auch dieser Antrag wurde in der Kommission abgelehnt.

Zum dritten Punkt: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen einen neuen Absatz 2bis vor, wonach bei der Erteilung der Betriebskonzession einem allfälligen kantonalrechtlichen Monopol Rechnung getragen werden muss. Es geht hier darum, die kantonale Kompetenz klarzustellen. Es soll möglich sein, dass Gesellschaften, die mit den Erträgen öffentliche und gemeinnützige Interessen verfolgen, im kantonalen Bereich tätig sein können. Der bundesrätliche Entwurf setzt fiskalische Ziele und regelt die Bundeskompetenzen. Um so wichtiger ist es, den Bereich der kantonalen Kompetenzen klar zu definieren.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen deshalb, auch diesen neuen Absatz 2bis zu genehmigen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Je commencerai par traiter le problème posé par la proposition de majorité d'intro-

duire à l'article 13 un alinéa 1bis. Il s'agit là du problème de l'application du principe de la force dérogatoire du droit fédéral. Question: les cantons qui ont voté l'interdiction des machines à sous, quand celles-ci étaient considérées comme des jeux d'adresse, peuvent-ils opposer cette interdiction à l'octroi d'une concession pour l'exploitation de machines à sous qui sont entre-temps devenues des jeux de hasard et, par conséquent, de compétence fédérale? ou le canton peut-il décréter purement et simplement l'interdiction des machines à sous?

Le projet prévoit, dans la disposition dont nous discutons, que la concession d'implantation ne peut être octroyée que si «le canton et la commune d'implantation y sont favorables». Dans le message, à la page 32, on parle d'un droit de veto de la commune ou du canton. La commission a demandé un avis de droit à l'Office fédéral de la justice, avis qui est beaucoup plus nuancé et qui n'admet pas une interdiction générale des machines à sous qu'aurait décrétée le canton. Il sera intéressant d'entendre à ce propos, tout à l'heure, M. Koller, conseiller fédéral.

Devant les incertitudes causées par la réponse du Conseil fédéral et de l'administration à cette question, la majorité de la commission a voulu inscrire dans le texte légal la compétence des cantons et des communes d'interdire d'une manière générale les appareils à sous servant aux jeux de hasard, donc aussi ceux qui sont exploités dans les maisons de jeu. Selon l'avis de la commission, par 11 voix contre 10 et avec 2 abstentions, un canton, qui a voté l'interdiction des machines à sous, une commune, qui s'y opposerait, pourra s'opposer avec succès à l'octroi d'une concession sur son territoire, à tout le moins à l'exploitation des machines à sous. Au nom de la majorité de la commission, je vous demande de voter cette disposition. Pour ma part, je voterai avec la minorité.

A l'alinéa 2 lettre b, il y a une proposition de minorité I. Selon le projet du Conseil fédéral à l'alinéa 2 lettre b, pour obtenir la concession d'exploitation, le requérant doit présenter un concept de sécurité et un concept social. La minorité voudrait que ces concepts soient approuvés par le canton et la commune d'implantation. Ces concepts sont d'abord et surtout destinés à la Commission fédérale des maisons de jeu, instituée par la présente loi. Faut-il les faire approuver par le canton et la commune dans le cadre de la demande de concession? La commission, par 13 voix contre 7 et avec 2 abstentions, pense que non. L'approbation cantonale et communale de ces concepts pourrait bien souvent aller dans le sens contraire à celui voulu par la minorité, compte tenu de la volonté des autorités d'avoir une maison de jeu pour des raisons financières et, donc, de minimiser les exigences.

Je vous demande donc de rejeter la proposition de minorité I. A l'alinéa 2 lettre bbis, la minorité II propose, comme une autre l'a fait à l'article 2 alinéa 1er lettre c, d'étendre la notion des conséquences négatives du jeu au-delà du social et de viser aussi bien le trafic automobile indésirable que les nuisances nocturnes engendrées par l'exploitation des maisons de jeu. Comme cela a déjà été dit à propos de l'article 2, il y a d'autres instruments pour combattre ces conséquences qui ne sont pas spécifiques au jeu.

La commission, par 13 voix contre 9 et avec 1 abstention, vous demande de rejeter la proposition de minorité II à l'alinéa 2 lettre bbis.

Plus importante et plus intéressante est la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 2bis, qui prévoit que «l'octroi de la concession d'exploitation tient compte d'un éventuel monopole de droit cantonal». Ce nouvel alinéa a été introduit suite à l'intervention des cantons, en particulier des cantons romands qui prévoient d'accorder à une société d'utilité publique le monopole d'exploitation des kursaals. On peut se demander si une telle adjonction est bien utile puisque nous sommes dans le régime de la concession, et non pas dans celui de la liberté du commerce et de l'industrie.

La commission, par 12 voix contre 8 et avec 2 abstentions, a toutefois décidé d'inscrire cette adjonction dans la loi pour des raisons de clarté. Cela signifie, si vous approuvez cette proposition, que, dans les cantons où un tel monopole de

droit cantonal existe ou serait créé, le Conseil fédéral ne pourrait pas octroyer une concession à une autre société que celle qui dispose du monopole.

Au nom de la majorité de la commission, je vous demande donc de rejeter la proposition de minorité Seiler Hanspeter à l'alinéa 2bis.

Koller Arnold, Bundesrat: Damit eine Spielbank eröffnet werden kann, sind eine Standort- und eine Betriebskonzession nötig. Die Voraussetzungen für beide Konzessionen werden in Artikel 13 umschrieben.

Bezüglich Standortkonzession hat der Bundesrat drei Voraussetzungen vorgesehen: die Zustimmung des Kantons und der Gemeinde sowie den volkswirtschaftlichen Nutzen für die Standortregion. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt einen neuen Absatz 1bis, wonach die Kantone und Gemeinden ein generelles Glücksspielautomaten-Verbot erlassen könnten.

Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen, denn wir haben nachträglich ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz eingeholt, das eindeutig zu folgendem Schluss kommt: «Nach unserer Auffassung sind die Kantone nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes nicht zuständig, die Glücksspiele grundsätzlich und umfassend zu verbieten.» Ich gebe gerne zu, dass wir seit dem Erscheinen der Botschaft dazugelernt haben. In der Botschaft wurde tatsächlich noch die Meinung vertreten, solche grundsätzlichen, also generell abstrakten Verbote seien möglich. Das Bundesamt für Justiz hat uns belehrt, dass Absatz 1bis verfassungswidrig wäre.

Ich möchte Sie also bitten, hier der Minderheit zuzustimmen. Das Demokratieargument, das unter anderem Frau Genner vorgebracht hat, hält näherer Betrachtung auch nicht stand. Sie müssen bedenken, dass die heute in einigen Kantonen bestehenden Verbote für Geldspielautomaten unter ganz anderen Vorzeichen erlassen wurden. Die als Geschicklichkeitsspielautomaten getarnten Glücksspielgeräte waren ja der Hintergrund der Volksabstimmungen in den Kantonen. Diese wird es künftig nicht mehr ausserhalb von konzessionierten Spielbanken geben, denn mit dem neuen Gesetz verbieten wir solche unechten Geschicklichkeitsspielautomaten in den Restaurants. Sie werden nur noch in den Kursälen und den Casinos zugelassen sein und unterstehen dort einer viel strengeren Kontrolle. Deshalb kann auch dieses Argument als Begründung für die Aufnahme von Absatz 1bis nicht herangezogen werden.

Bei der Betriebskonzession möchte die Minderheit I (Thanei), dass das Sozial- und das Sicherheitskonzept auch von den Standortgemeinden und -kantonen genehmigt werden müssten. Das würde das Bewilligungsverfahren derart kompliziert machen, dass es zweifellos viel zu lange dauern würde, bis eine Konzession erhältlich wäre. Es kommt aber noch ein sachliches Argument dazu: Die Sicherheits- und Sozialkonzepte müssen einheitlichen, gesamtschweizerischen Standards genügen. Diese werden künftig von der Eidgenössischen Spielbankenkommission für die ganze Schweiz nach einheitlichen Regeln festgelegt werden.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Der Antrag der Minderheit II (Thanei) zu Buchstabe bbis scheint mir eigentlich schon erledigt, weil Sie im Zweckartikel den Antrag der Minderheit Thanei abgelehnt haben.

Damit komme ich noch zu Absatz 2bis: Hier möchte ich Sie bitten, der Minderheit Seiler Hanspeter zuzustimmen. Wir haben keinerlei Anlass, mit dem Bundesgesetz irgendwie in die Organisationsautonomie der Kantone einzugreifen. Es wird Sache der Kantone sein, diese Frage zu regeln. Hier der kantonalen Monopolisierung von Bundesrechtes wegen noch Vorschub zu leisten, das wäre im Zeitalter der Wettbewerbsförderung fehl am Platz.

Ich möchte Sie daher bitten, die Mehrheit abzulehnen und der Minderheit Seiler Hanspeter zuzustimmen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Est-ce que lors du débat en vue de la votation populaire sur l'article constitutionnel en 1993, le Conseil fédéral, même une seule fois, a expliqué, par

exemple au peuple zurichois, aux électeurs et aux électrices zurichois que l'interdiction des automates, qui venait d'être votée à Zurich en 1991, allait tomber? Est-ce qu'une seule fois vous l'avez dit?

Koller Arnold, Bundesrat: Ich war für jene Vorlage im Jahre 1993 nicht verantwortlich. Wir haben in der Kommission und anderswo schon festgestellt, dass sich die damalige Botschaft nicht durch besonders tiefe und umfassende Ausführungen auszeichnete. Aber ich bin trotzdem der Meinung, dass dieses Argument heute nicht mehr stichhaltig ist, weil der ganze Hintergrund der damaligen kantonalen Abstimmungen diese unechten Geschicklichkeitsspielautomaten waren, die wir mit diesem Gesetz ja ganz im Sinne dieser Abstimmungen generell für die ganze Schweiz aus den Restaurants und Spielsalons verbannen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2381)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:

Antille, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, David, Debons, Dettling, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Engler, Epiney, Fasel, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Oehrl, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, von Allmen, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (87)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Beck, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Christen, de Dardel, Dünki, Eggly, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Suzette, Scheurer, Semadeni, Spielmann, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (71)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Meier Hans, Schmied Walter, Vallender (3)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aregger, Baumberger, Blocher, Bühler, Cavalli, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Ehrler, Eymann, Fehr Hans, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Langenberger, Loeb, Marti Werner, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Pini, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Marcel, Simon, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Waber, Zapfl, Ziegler (38)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Abs. 2 – Al. 2

Erste, namentliche Abstimmung
Premier vote, nominatif
(Ref.: 2382)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Dettling, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Nabholz, Oehrl, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, von Allmen, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (101)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité I:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (61)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aregger, Baumberger, Blocher, Bühler, Cavalli, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Ehrler, Eymann, Fehr Hans, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Hegetschweiler, Herczog, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Langenberger, Loeb, Marti Werner, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Pini, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Marcel, Simon, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Waber, Zapfl, Ziegler (37)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Zweite, namentliche Abstimmung
Deuxième vote, nominatif
(Ref.: 2383)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Dettling, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fasel, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Nabholz, Oehrl, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti,

Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, von Allmen, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (103)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:

Aeppli, Aguét, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (61)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Baumberger, Blocher, Bühler, Cavalli, Deiss, Dorman, Dreher, Ducrot, Ehrler, Eymann, Fehr Hans, Friderici, Gonseth, Hegetschweiler, Herczog, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Langenberger, Loeb, Marti Werner, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Pini, Randegger, Sandoz Marcel, Simon, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Waber, Zapfl, Ziegler (35)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Abs. 2bis – Al. 2bis

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2384)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, David, Debons, Dettling, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Oehrli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steiner, Stucky, Theiler, Vallender, Vetterli, von Allmen, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (94)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguét, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Christen, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Grobet, Gross Andreas, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Suzette, Semadeni, Spielmann, Steinemann, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (62)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Lauper, Meier Hans (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Baumberger, Blocher, Bühler, Cavalli, Deiss, Dorman, Dreher, Ducrot, Ehrler, Eymann, Fehr Hans, Friderici, Genner, Gonseth, Gross Jost, Hegetschweiler, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Lachat, Langenberger, Loeb, Marti Werner, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Pini, Randegger, Rychen, Sandoz Marcel, Schmied Walter, Simon, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Tschopp, Tschuppert, Waber, Zapfl, Ziegler (41)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Titel

Sicherheits-, Kultur- und Sozialkonzept

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Thanei, Aeppli, Bäumlín, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Suter, Tschäppät, von Felten)

.... des Spieles vorbeugt und diese behebt. Insbesondere muss festgehalten werden, welcher Teil des Spielertrages zur Finanzierung des Sozialkonzeptes dient.

Abs. 2bis

Mehrheit

Im Kulturkonzept muss dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die Spielbank kulturelle Veranstaltungen fördern will.

Minderheit

(Baumann Alexander, Baader, Bosshard, Dettling, Dreher, Engler, Loretan Otto, Stamm Judith, Stamm Luzi)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14

Proposition de la commission

Titre

Concept de sécurité, concept de la culture et concept social

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Thanei, Aeppli, Bäumlín, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Suter, Tschäppät, von Felten)

.... les mesures qu'il prend pour prévenir les conséquences négatives du jeu et pour y remédier. Il précise notamment quelle part des revenus sera affectée au financement du concept social.

Al. 2bis

Majorité

Dans le concept de la culture, il définit les mesures qu'il entend prendre pour encourager les manifestations culturelles.

Minorité

(Baumann Alexander, Baader, Bosshard, Dettling, Dreher, Engler, Loretan Otto, Stamm Judith, Stamm Luzi)

Rejeter la proposition de la majorité

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Thanei Anita (S, ZH): Die gesetzliche Regelung des Sicherheits- und Sozialkonzepts ist unbefriedigend, obwohl diese Konzepte der Zielsetzung des Gesetzes entsprechend von grosser Wichtigkeit sind. Es bestehen keine genauen Vorschriften darüber, was in den Konzepten enthalten sein soll. In der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass das Sozialkonzept dazu beitragen soll, «bereits eingetretene schädliche Auswirkungen des Spielbetriebes zu beheben oder massgeblich zu lindern».

Gemäss Aussage von Herrn Bundesrat Koller speisen heute einige Kursäle freiwillig einen Sozialfonds. Sie geben vom jährlichen Gewinn einen gewissen Prozentsatz in einen Fonds, damit sie für Sozialfälle tätig werden können. Diese Freiwilligkeit genügt nicht. Es geht nicht an, dass die Spielbanken massive Gewinne erzielen, aber die sozialen Folgekosten mehrheitlich von der Allgemeinheit getragen werden. Deshalb beantragt die Minderheit bei Absatz 2, dass im Sozialkonzept ein Sozialfonds vorgesehen werden muss, der aus einem bestimmten Prozentsatz des Spielertrages, und zwar unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, gespiessen werden soll. Diese Regelung hat den Vorteil, dass die Spielbanken mehr an der Prävention interessiert sind, weil sie für die Folgekosten in die Pflicht genommen werden können. Schliesslich ist uns die Prävention das wichtigste Anliegen.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zu folgen.

Baumann Alexander (V, TG): Namens der Minderheit bitte ich Sie, den von der Kommissionsmehrheit eingefügten Absatz 2bis abzulehnen.

Gestern haben Sie bei der Behandlung des Zweckartikels die Aufnahme einer Kulturförderungsbestimmung gemäss Antrag der Minderheit Suter abgelehnt. Bei allen Auflagen, die den Konzessionsbewerbern auferlegt werden, wäre das Kulturkonzept wohl nicht das unsympathischste. Bekanntlich ist aber die Förderung der Kultur, insbesondere nach der Ablehnung eines Kulturartikels in der Volksabstimmung, weiterhin Sache der Kantone. Eine Verfassungsgrundlage für die vorgeschlagene Auflage ist nicht gegeben. Schon aus diesem Grunde liegt Absatz 2bis falsch.

Wir können auch nicht sagen, ein Kulturkonzept sei ein fakultatives Element eines Gesuches. Fakultative Bewilligungsvoraussetzungen gehören nicht ins Gesetz, auch nicht als Definitionumschreibung. Natürlich ist es durchaus positiv zu werten, wenn einzelne Casinos Beiträge zur Kulturförderung leisten. Sie werden dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherlich tun. Sie werden es tun, weil ihnen das Gesetz zwar nicht eine Vorschrift, aber – was bedeutend attraktiver ist – einen Anreiz dazu bietet, nämlich in Artikel 42. Dieser Artikel sieht eine Reduktion des Abgabesatzes vor, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden. Dies scheint unserer Minderheit der richtige Ansatz zu sein, die Spielbanken zur Kulturförderung zu motivieren. Artikel 14 Absatz 2bis wäre diesbezüglich kaum so wirkungsvoll.

Zudem sind die Wege der Kulturförderung von der Zeit abhängig und flussend. Ein zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorgelegtes Konzept könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dannzumal eher bremsend wirken. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag zu unterstützen, d. h., Absatz 2bis zu streichen.

Suter Marc (R, BE): Herr Baumann, Sie haben sich für ein Spielcasino «brut» ohne kulturelles Umfeld stark gemacht. Aber haben Sie sich überlegt, welche Leute von einem solchen Spielcasino «brut» – oder man könnte auch sagen: von einer solchen Spielhölle – angezogen werden? Welche Konsequenzen hätte dies dann für das Umfeld in einer Ortschaft bzw. einer Stadt, die ein solches Casino betreibt?

Baumann Alexander (V, TG): Die Spieler kommen ohnehin nicht wegen des kulturellen Angebotes in die Casinos. Das kulturelle Angebot soll vielmehr für die Menschen der Region bestimmt sein, quasi als Kompensation für die Nachteile, die Herr Suter jetzt angeführt hat. Es geht darum, dass Gelder zugunsten der Kultur fliessen; dafür ist der Anreiz über den Abgabesatz, wie wir ihn in Artikel 42 vorgesehen haben, die beste Lösung.

Baader Caspar (V, BL): In Artikel 14 geht es um zwei Fragen: einerseits um die Regelung der Finanzierung des Sozialkonzeptes und andererseits um das Kulturkonzept.

Zum ersten Punkt ist zu erwähnen, dass Artikel 14 Absätze 1 und 2 den Inhalt von Sicherheits- und Sozialkonzept konkretisieren. Das Vorliegen dieser beiden Konzepte ist ja Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebskonzession. Frau Thanei verlangt nun mit ihrem Minderheitsantrag, dass zusätzlich festgehalten werden soll, welcher Anteil am Spielertrag zur Finanzierung des Sozialkonzeptes dient. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass kein direkter und schon gar kein proportionaler Zusammenhang zwischen dem Spielertrag und den allfälligen sozialen Auswirkungen einer Spielbank besteht. Wichtig ist nicht, mit wieviel Geld dieses Sozialkonzept durchgeführt wird, sondern dass griffige Massnahmen getroffen werden, um sowohl den schädlichen Auswirkungen des Spieles vorzubeugen als auch diese zu beheben. Dies ist bereits in den verabschiedeten Bestimmungen enthalten. Die Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Konzepte – dazu gehört auch eine allfällige Finanzierungsfrage – sind daher vom Bundesrat auf dem Verordnungswege festzulegen und nicht bereits im Gesetz zu konkretisieren.

Zum zweiten Punkt, dem Kulturkonzept: Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat noch eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung eingefügt, nämlich die Vorlage eines Kulturkonzeptes zusätzlich zum Sicherheits- und Sozialkonzept. Es werden also noch mehr Konzepte und damit auch noch mehr Papier verlangt. Der kulturelle Aspekt ist auch nach Meinung der SVP-Fraktion in den Kursälen zugegebenermassen äusserst wichtig und auch von regionaler Bedeutung. Hingegen sollte nach Meinung unserer Fraktion kein staatlicher Zwang zur kulturellen Tätigkeit angeordnet werden, also keine staatlich verordnete Kultur; vielmehr sind entsprechend dem Minderheitsantrag Baumann Alexander bzw. dessen Begründung Anreize zu schaffen, die Kultur auf freiwilliger Basis anzubieten. Dies ist mit den Steuererleichterungen im noch zu besprechenden Artikel 42 Absatz 1 geschehen. Nach dieser Bestimmung kann nämlich der Bundesrat für Kursäle den Steuersatz um einen Viertel reduzieren, «sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden». Lassen wir hier den Wettbewerb spielen. Der Antrag erübrigt sich ohnehin auch deshalb, weil der Antrag der Minderheit Suter, die Kulturförderung im Zweckartikel zu verankern, gestern vom Rat abgelehnt wurde.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, bei Artikel 14 Absatz 2 der Mehrheit zu folgen und bei Artikel 14 Absatz 2bis den Antrag der Minderheit Baumann Alexander zu unterstützen.

Maspoli Flavio (D, TI): I casinò da sempre sono stati fautori e diffusori di cultura, sempre se ci mettiamo d'accordo su cos'è la cultura. C'è chi dice che la cultura è tutto, altri dicono che tutto è cultura. Noi – tanto per fare una divagazione in tempi recenti –, dovessimo discutere su cosa capiterà all'Esposizione nazionale del 2001, forse vedremo che non tutto è cultura e che tutto non è cultura. Però questo è un discorso di lana caprina.

Da sempre i casinò hanno favorito operazioni culturali, manifestazioni di alto livello, e hanno portato qualcosa alla popolazione. Io non credo che questo «qualcosa» debba essere quantificato dalla legge. Semmai si tratta, come giustamente ha detto chi mi ha preceduto a questa tribuna, di lasciare la

libertà ai gestori dei casinò di muoversi come meglio credono, concedendo loro delle riduzioni sulle imposte qualora esercitano una certa attività culturale o comunque di utilità pubblica nella regione in cui operano. Noi siamo dell'avviso che meno vincoli si mettono nella legge, e più facile sarà controllare prima di tutto questa legge e più facile sarà applicarla in un domani.

Anche la questione dei casi sociali va in questa direzione. I casi sociali, sentendo certe voci da questa tribuna, dovrebbero essere la stragrande maggioranza dei frequentatori dei casinò e dei kursaal. L'esperienza insegna però che non è così, che i casi sociali sono pochi, che soprattutto sono indipendenti dal fatto se vi saranno o meno dei casinò sul nostro territorio, proprio perché chi vuole giocare, trova sempre il modo di farlo e il sistema per rovinarsi. Addirittura abbiamo sentito che aumenteranno i suicidi. E va bene; aspetteremo con stoica pazienza e vedremo cosa capiterà; non credo comunque che gli impresari di pompe funebri potranno constatare un incremento delle loro attività grazie ai casinò.

Dunque, anche qui voler quantificare, voler legiferare e costringere non ci sembra la strada giusta. Piuttosto ogni casinò dovrà organizzarsi come meglio crede, fermo restando che noi abbiamo detto che questi provvedimenti vanno presi – lo abbiamo detto agli articoli 2 e 3 –, e dunque non ci sembra il caso di ritornare su questo argomento anche all'articolo 14. Pertanto, sosteniamo la minoranza Baumann Alexander e respingiamo la minoranza Thanei.

Sandoz Suzette (L, VD): Le groupe libéral soutiendra la majorité de la commission à l'article 14, et je dirais toute la majorité.

Je m'attarderai surtout à l'alinéa 2bis. Il s'agit bien de distinguer l'article 2 où le groupe libéral a, avec la majorité de la commission, refusé que l'on inscrive la culture dans les buts de la loi, et l'article 14, qui va concerner un concept culturel que les casinos devraient présenter. A l'article 2, un but de la loi concernant la culture était en contradiction avec la constitution puisque nous n'avons pas d'article sur la culture en faveur de la Confédération. Une loi fédérale ne peut donc pas avoir un développement de la culture comme but.

A l'article 14, il s'agit de tout autre chose. Il s'agit de demander aux casinos d'élaborer un concept culturel. Or, les membres de la Commission des affaires juridiques qui ont suivi le dossier ont eu l'occasion de faire une visite de casinos pendant les travaux de manière à apprendre quels étaient les problèmes des grands casinos. Nous sommes allés à Montreux, notamment, où nous avons pu entendre un exposé fort intéressant d'un spécialiste canadien des casinos. Celui-ci a insisté – je pense que les rapporteurs auront l'occasion de le dire encore – sur l'importance qu'un concept culturel pouvait avoir sur la sécurité des casinos, et il a montré qu'il était dans l'intérêt général de ces casinos et de la sécurité qu'ils soient bien limités à des intérêts touristiques et culturels, de manière à éviter le ghetto des jeux que l'on pourrait peut-être craindre de voir arriver.

C'est compte tenu de cet impératif de sécurité que le groupe libéral soutient la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 2bis, proposition qui n'a rien à voir, je le répète encore, avec l'article 2, où il était absolument normal d'écarter la culture comme but de la loi. Cela n'avait rien à voir avec l'objet.

Je vous invite, pour des raisons de sécurité et compte tenu de l'excellent exposé qui avait notamment été fait par ce spécialiste canadien – vous ne l'avez pas entendu, vous en êtes réduits à me croire, voire à croire nos rapporteurs –, à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Aeppli Regine (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Thanei zu Absatz 2 und den Mehrheitsantrag zu Absatz 2bis.

Die Kommission hat sich mit 14 zu 9 Stimmen dafür ausgesprochen, dass die Gesuchsteller bzw. Konzessionäre nicht nur ein Sicherheits- und ein Sozialkonzept vorlegen, sondern auch Vorstellungen darüber entwickeln müssen, wie der Besuch einer Spielbank wenigstens zu einem kulturellen Ereignis

werden könnte, wenn schon damit gerechnet werden muss, dass dabei viel Geld liegenbleibt. Die Idee stammt aus Frankreich und hat sich dort bewährt. Wie die Ausführungen von Frau Sandoz gezeigt haben, hat der Besuch in Evian viele Kommissionsmitglieder beeindruckt und von dieser Idee überzeugt. Mit einem Kulturkonzept soll verhindert werden, dass sich Kursäle in Einöden verwandeln, in denen das einzige Geräusch das Knirschen der Ellbogengelenke und das Fallen von Geldmünzen ist.

Die Entwicklung eines Kulturkonzeptes dient auch der mit diesem Gesetz angestrebten Tourismusförderung. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass das Vorhandensein von Casinos und Kursälen eine Gegend nicht automatisch attraktiver macht und auch nicht unbedingt dem regionalen Gewerbe dient. Kursäle und Casinos bergen im Gegenteil die Gefahr in sich, dass attraktive Touristenorte einen Teil ihrer Kundschaft verlieren, denn das Spielgewerbe zieht Kreise an, die auf viele Leute abschreckend wirken: zwielichtige Figuren aus dem Milieu, Geldwäscher, Prostituierte und Spielsüchtige. Wir dürfen uns da nichts vormachen. Die mondänen Gestalten aus alten Filmen, die eine gewisse Faszination ausüben, sind nicht repräsentativ für das Spielermilieu von heute.

Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass die Konzessionäre verpflichtet werden, ihr Business wenigstens in einen Rahmen einzubetten, der auch noch ein anderes Publikum anzusprechen vermag. Wir leisten mit dieser Verpflichtung auch den Standortgemeinden einen wichtigen Dienst und liegen damit durchaus im Rahmen der in Artikel 2 angestrebten Tourismusförderung. Dies abzulehnen mit der Begründung, mit dem Spielbankengesetz wolle man keine Kulturpolitik machen, scheint mir falsch zu sein. Mit dem Spielbankengesetz wird auch keine Sicherheits- und keine Sozialpolitik gemacht. Die Konzessionäre müssen aber trotzdem ein Sicherheits- und ein Sozialkonzept vorlegen.

Ein Kulturkonzept ist auch eine Massnahme zur Förderung der gesellschaftlichen Verträglichkeit von Spielbanken. Die einzelnen Anforderungen an ein solches Konzept müssen nicht im Gesetz festgelegt werden. Man kann also dem Gesetz nicht vorwerfen, es sei diesbezüglich zu vage. Die einzelnen Anforderungen sind der Bewilligungsbehörde überlassen und den individuellen Gegebenheiten der Standorte anzupassen.

Die Befürworter des Minderheitsantrages zu Artikel 2bis bekämpfen den Mehrheitsantrag mit der Begründung, es liege im eigenen Interesse der Spielbanken, ein kulturelles Rahmenprogramm anzubieten, und diese Möglichkeit sei mit einer niedrigeren Besteuerung besser zu steuern.

Wir wissen, wir haben es mit einem Gewerbe zu tun, in dem sich sehr viel Geld verdienen lässt; mit einer Branche, die ihre Interessen aktiv – um nicht zu sagen: aggressiv – vertritt und für ihre unzimperlichen Methoden bekannt ist. Von ihr die nötige Sensibilität hinsichtlich kultureller Bedürfnisse zu erwarten, die nicht unbedingt jenen ihrer eigenen Klientel entsprechen, scheint mir eine Illusion zu sein. Ich halte es deshalb für wichtig, die Konzessionäre dazu zu verpflichten. Ich sehe darin auch keinen Widerspruch zum Verzicht auf einen Zweckartikel, der die Tourismusförderung anstrebt, im Gegenteil.

Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit zu Artikel 14 Absatz 2bis gutzuheissen.

Baumann Alexander (V, TG): Trotz hohem Respekt vor den juristischen Auffassungen der Kollegin Sandoz muss ich ihr widersprechen. So wie diese Konzepte in Artikel 14 dargelegt sind, sind sie Voraussetzung für die Betriebsbewilligung. Sie sind ein wesentliches Element und müssen vorliegen, damit eine Bewilligung erteilt werden kann. Wenn dieses «Kulturkonzept» sich nicht auf einen Kulturförderungsartikel in der Verfassung abstützen kann, ist es nicht möglich, so etwas bundesrechtlich zur Voraussetzung einer Bewilligung zu machen. Ich bitte Sie daher, diesen Absatz 2bis zu streichen.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: 1. In Artikel 14 Absatz 2 verlangt die Minderheit Thanei die Errichtung eines Sozialfonds zur Finanzierung von Massnahmen gegen

sozial schädliche Auswirkungen des Spielbetriebes. Die Mehrheit der Kommission hat diesen Antrag abgelehnt. Sie ist der Auffassung, dass es Sache der Ausführungsverordnung ist, das Sozialkonzept zu präzisieren. Was als Minimalstandard erachtet wird, soll dort festgehalten werden. Der Sozialfonds ist eine mögliche Massnahme unter vielen. Es ist nicht Sache des Gesetzes, hier einzugreifen und eine generelle Massnahme zu postulieren.

2. Hingegen schlägt Ihnen die Kommissionmehrheit einen neuen Absatz 2bis vor. Es geht ihr – um das klar zu sagen – nicht um staatlich verordnete Kultur, wie einige Vorredner gesagt haben. Ein Kulturkonzept ist eine Möglichkeit, die bei der Konzessionserteilung berücksichtigt werden kann. Das ist ein Unterschied.

Ich möchte den Ausführungen von Frau Sandoz folgen, was das Obligatorium anbelangt. Ich verweise Sie auf Artikel 13 Absatz 2 Litera b. Dort sind die Voraussetzungen und die Pflichten für die Betriebskonzessionen dargelegt. Gemäss Litera b werden ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept verlangt, während in Artikel 14 das Kulturkonzept hinzukommt.

Die Kommission ist mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass ein Teil des Ungleichgewichtes, das zwischen kleinen und Grands Casinos besteht, auf diese Weise ausgeglichen werden kann. Grands Casinos sind unter anderem auch dadurch charakterisiert, dass sie über den Spielbetrieb hinaus kulturelle und touristische Anziehungspunkte sind. Diese Bedeutung muss im Gesetz hervorgehoben und honoriert werden. Die Bevorzugung jener Geschuesteller, die auch in kultureller Hinsicht tätig werden, ist zudem eine Korrektur der Entwicklung der letzten Jahre. Kursäle und Casinos waren schon immer im Bereich Kultur engagiert. Es gibt aber jetzt klare Hinweise dafür, dass sich diese Tradition in einer unerwünschten Art ändert. Neuere Entwicklungen gehen immer stärker in Richtung reiner, monotoner, isolationsfördernder Automatenbetriebe und schneller Profite.

Kultur kann auf verschiedene Weise geschaffen werden. Regionale und saisonale Bedürfnisse sind zu beachten. Das Casino muss kulturelle Veranstaltungen auslösen. Das ist die Idee hinter diesem Absatz. Durch ihre Tätigkeit als Spielbank sollen die Casinos auch Veranstaltungen ermöglichen, die sonst nicht stattfinden würden. Blosses Sponsoring würde auch darunterfallen.

Nach wie vor ist natürlich die Konzessionsbehörde frei in ihrem Ermessen, wieweit sie ein vorgelegtes Kulturkonzept berücksichtigt. Ich weise auf die Ausführungen von Frau Sandoz hin: Die kanadischen Erfahrungen zeigen, dass ein Kulturkonzept ein Aspekt des Sicherheitskonzepts sein kann. Ausserdem ist die Tourismusförderung sehr gross geschrieben worden. Auch darunter ist das Kulturkonzept zu subsumieren.

Der neue Absatz 2bis ist in der Kommission mit deutlicher Mehrheit angenommen worden: mit 14 zu 9 Stimmen.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Je vais tout d'abord aborder la proposition de minorité à l'article 14 alinéa 2. Nous sommes, une nouvelle fois, en présence de la même proposition qui voudrait que les conséquences négatives du jeu, autres que sociales, soient prises en compte.

Pour les motifs qui ont déjà été invoqués, je vous demande, au nom de la commission, par 13 voix contre 9 et avec 1 abstention, de rejeter cette proposition de minorité.

Il en va de même en ce qui concerne la fin de la phrase qui voudrait que le concept social détermine la part des revenus qui serait affectée au financement de celui-ci. C'est en effet au niveau de l'ordonnance qu'il faut régler la question de la part des bénéficiaires qui devra être affectée au concept social, et même: est-ce qu'on peut le définir dans l'ordonnance? C'est peut-être du cas par cas qu'il faudra faire dans le cadre de l'octroi de la concession et sous l'angle de l'analyse du concept social. En l'état, en dehors de toute expérience en la matière en Suisse, il est absolument impossible de faire une quelconque prévision.

Je vous invite donc à rejeter la proposition de minorité.

J'aborde maintenant le fameux concept de la culture. Tout d'abord, je tiens à dire avec Mme Sandoz combien nous avons été impressionnés lors de nos visites à Montreux et à Evian par tout ce qui se faisait au niveau de la culture dans le cadre de l'exploitation des casinos, en France notamment où, je vous l'ai dit hier, l'octroi de la concession est lié à l'exploitation de deux restaurants, un chic et une brasserie, et à l'exploitation d'une salle de spectacles, le tout sous le couvert de la société du casino qui doit le financer. J'ai d'ailleurs voté cette disposition dans le cadre de la commission. C'est ainsi que, si vous suivez la majorité de la commission, le requérant devra présenter un concept de la culture qui devra définir les mesures qu'il entend prendre pour encourager les manifestations culturelles, le détail étant laissé à l'ordonnance.

Mais j'ai malgré tout, malgré ce qu'a dit Mme Sandoz, quelques problèmes avec cette disposition. En effet, hier, vous avez refusé à l'article 2 alinéa 2 de faire figurer la promotion de la culture comme un but de la loi. Aujourd'hui, la majorité de la commission vous propose d'accepter ce concept de la culture, mais il vient un peu comme un corps étranger dans cette loi. On ne sait pas, avec le libellé que nous avons, s'il s'agit d'une obligation, auquel cas on aurait dû modifier l'article 13 alinéa 2 et préciser que le requérant doit présenter un concept de la culture. Mme von Felten, rapporteur de langue allemande, vient de dire qu'il s'agissait d'une possibilité. Je dois vous avouer que je ne suis pas très au clair sur la question, et que, si vous acceptez cette proposition, il faudra, dans le cadre du débat au Conseil des Etats, adapter la rédaction à ce que nous voulons exactement.

En l'état, malgré la compréhension que je peux avoir pour les propos de M. Baumann Alexander, je vous propose d'accepter la proposition de la majorité de la commission.

Sandoz Suzette (L, VD): Excusez-moi, Monsieur le rapporteur, vous avez donné vos sentiments. Il nous eût intéressé d'entendre ceux de la majorité de la commission, évidemment. Voyez-vous une différence entre les deux concepts, qui sont acceptés sans problème et qui étaient déjà prévus, et ce troisième concept? Le problème des concepts est le même que le contenu, soi-disant; mais, le problème est le même, ou est-ce qu'il y aurait des problèmes différents dans la notion de «concept» selon qu'il s'agit du concept de sécurité, du concept social ou du concept de la culture? Je crois que vous avez donné un avis qui n'était peut-être pas celui de la commission dans sa majorité.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Je veux bien l'admettre. Ce sont des réflexions qui me sont venues au cours du débat. Je constate qu'à l'article 13 alinéa 2 lettre b, il n'y a aucune obligation de présenter de concept de la culture. On dit simplement: «le requérant présente un concept de sécurité et un concept social». Alors, est-ce que le fait d'ancrer dans l'article 14 ce concept de la culture et de le définir crée une obligation pour le requérant ou représente seulement une possibilité qui pourrait entraîner par la suite – on le verra à l'article 42 – une réduction de l'imposition dans la mesure où les bénéficiaires du casino servent à des buts culturels?

J'ai quelques hésitations au niveau de la rédaction en particulier.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b verlangt als Voraussetzung für eine Betriebskonzession ein Sicherheits- und ein Sozialkonzept. Der Inhalt dieser beiden Konzepte wird in Artikel 14, den wir jetzt diskutieren, näher ausgeführt.

Zunächst zum Ergänzungsantrag der Minderheit Thanei zu Absatz 2: Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen, weil wir hier nur die Notwendigkeit dieser beiden Konzepte festhalten. Sie haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage, weil im Verfassungsartikel ausdrücklich von den mit den Spielen verbundenen Gefahren die Rede ist. Es ist unbestritten, dass das einerseits die Spielsucht ist und andererseits die Gefahr, dass im Zusammenhang mit Spielbanken Kriminalität aufkommt.

Wenn man aber nun hingehet und im Rahmen des Sozialkonzeptes eine einzige Massnahme, nämlich ein Obligatorium für Sozialfonds, vorschreibt, dann ist das nicht konzeptgemäss, denn es ist Sache der Ausführungsbestimmungen, den genauen Inhalt der Massnahmen, die das Sozialkonzept ausmachen, im einzelnen festzulegen. Darum sollten wir nicht schon im Gesetz eine einzige mögliche Massnahme festschreiben.

Was den neuen Absatz 2bis anbelangt, muss ich Ihnen ehrlich sagen, dass er grosse systematische und rechtliche Probleme aufgibt – trotz der Ausführungen von Frau Sandoz. In Artikel 13 sind die beiden anderen Konzepte als Voraussetzungen für eine Betriebskonzession ganz klar vorgeschrieben. Hier sprechen wir nun plötzlich noch von einem Kulturkonzept, aber wir haben bei Artikel 2 – beim Zweckartikel – ganz klar gesagt, dass eine aktive Pflicht zur Förderung der Kultur keine Basis in der Verfassung hat. Deshalb sehe ich nicht ein, warum das hier nun plötzlich möglich sein sollte.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Frau Sandoz, haben Sie den juristischen «Rank» – so gewandt sind Sie als Juristin, Frau Sandoz, das weiss ich – nur gefunden, indem Sie gesagt haben: Unsere Besichtigungen in Evian und Montreux und das Referat in Montreux haben uns gezeigt, dass kulturelle Massnahmen auch sicherheitsmässig vorteilhaft sein können. Nach allen Gesetzen der Logik müssten diese kulturellen Massnahmen dann aber eigentlich im Sicherheitskonzept festgelegt werden, wo wir auch eine klare Verfassungsgrundlage haben.

Deshalb empfehle ich Ihnen, diesen neuen Absatz 2bis zu streichen. Dabei ist auch mir klar – das möchte ich ausdrücklich festgehalten haben –, dass es, genau gleich wie beim Antrag der Minderheit Thanei, sehr erwünscht ist, wenn die Spielbanken freiwillig derartige Massnahmen treffen. Meines Erachtens besteht dafür aber keine genügende Rechtsgrundlage.

Titel, Abs. 1, 3 – Titre, al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	52 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	74 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	63 Stimmen

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons.

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... et dans la feuille officielle du canton.

Angenommen – Adopté

Art. 16–19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... namentlich für das Berufsausübungsrecht des leitenden Personals, der Spielleiter und Croupiers, für die Lieferanten von Spielgeräten und

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

.... notamment pour le droit d'exercer la profession en ce qui concerne le personnel de direction, les animateurs des jeux et les croupiers, pour les fournisseurs d'appareils de jeu

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1

Folgende Personen unterliegen einem allgemeinen Spielverbot:

- Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- Personen, gegen die eine Spielsperre besteht;
- Mitglieder der Kommission und des Sekretariates der Kommission;
- Spielbankenangestellte, die am Spielbetrieb beteiligt sind;
- Mitglieder der Organe von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;
- Mitglieder der Organe einer Spielbank.

Abs. 2

Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:

- Angestellte der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind;
- Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals der Spielbank halten, sowie Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Art. 21

Proposition de la commission

Al. 1

Ont l'interdiction générale de jouer:

- Adhérer au projet du Conseil fédéral
- les personnes qui font l'objet d'une mesure d'exclusion;
- les membres de la commission et de son secrétariat;
- les employés d'une maison de jeu qui sont directement intéressés à l'exploitation du jeu;
- les membres des organes des entreprises chargées de la fabrication ou du commerce d'installation de jeu;
- les membres des organes d'une maison de jeu.

Al. 2

Ont l'interdiction de jouer dans la maison de jeu avec laquelle ils sont en relation:

- les employés de la maison de jeu et de ses établissements annexes, même s'ils ne sont pas directement intéressés à l'exploitation de jeu;
- les actionnaires qui détiennent plus de 5 pour cent du capital-actions de la maison de jeu et les détenteurs de parts sociales dans le cas d'une coopérative.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

- den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.

Abs. 1bis

Die begründete Sperre muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden.

Abs. 1ter

Die Spielsperre muss aufgehoben werden, sobald der Grund nicht mehr besteht.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. qu'elles sont susceptibles de perturber le déroulement des jeux.

Al. 1bis

L'exclusion, motivée, doit être communiquée par écrit à la personne concernée.

Al. 1ter

L'exclusion doit être levée dès que la cause a pris fin.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Bosshard, Baader, Dettling, Engler, Seiler Hanspeter)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Bosshard, Baader, Dettling, Engler, Seiler Hanspeter)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bosshard Walter (R, ZH): Im Spielbankenbereich wird in den Gesetzen aller umliegenden Länder auf eine generelle Ausweispflicht verzichtet, soweit die Glücksspielautomaten von den Tischspielen räumlich getrennt sind. Der Entwurf des Bundesrates berücksichtigt diese international gültige Kontrollregelung. Es fragt sich nun, warum die Schweiz von diesem anerkannten Kontrollstandard abweichen will. Einerseits steht fest, dass die Glücksspielautomaten für die Geldwäscherei und für ähnliche Delikte ungeeignet sind, weil die täglichen Einsätze zu gering sind und die elektronische Buchhaltung und die Überwachung lückenlos funktionieren. Aus diesem Grund verzichtet die Gesetzgebung dieser Länder auf die obligatorische Ausweispflicht, sofern – ich sage es nochmals – die Spielautomaten von den Tischspielen räumlich getrennt sind. Auch für den Vollzug allenfalls notwendiger Sozialschutzmassnahmen genügen Kontrollen im Einzelfall. Die Gäste aus unseren Nachbarländern würden die generelle Ausweispflicht als unübliche Zutrittsschwelle empfinden. Wenn wir interessante, konkurrenzfähige Spielbetriebe wollen, dann sollten wir auch die international üblichen Standards übernehmen.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit zu unterstützen, der die bundesrätliche Formulierung wieder aufgreift.

Tschäppät Alexander (S, BE): Die Ausweiskontrolle in Artikel 24 ist stark umstritten. Sie war es schon in der Vernehmlassung und in der Expertenkommission. Die Hauptgründe dafür waren vor allem die Frage der Unverhältnismässigkeit, sie verletze die Persönlichkeit des Spielers, und vor allem – was Herr Bosshard ja jetzt auch gesagt hat – beeinträchtige sie die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland. Mir scheint: Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Der Bundesrat selbst führt in seiner Botschaft aus, er halte an dieser Ausweispflicht, an der Ausweiskontrolle fest. Er ist dann aber in der Umsetzung nicht konsequent, indem er diese Kontrolle nur für die Tischspiele vorsieht, nicht aber für die Glücksspielautomaten.

Mir – und auch dem Ständerat – scheint diese Differenzierung falsch zu sein, wenn man sich überlegt, was eigentlich diese Kontrolle bewirken soll. Sie soll nämlich der Durchsetzung von Schutzmassnahmen, Sozialschutzmassnahmen für die einzelne Spielerin und den einzelnen Spieler, dienen. Die Differenzierung, wie sie jetzt der Bundesrat vorgenommen hat und wie sie Herr Bosshard wiederaufnimmt, geht von der falschen Annahme aus, dass die Spielrisiken nur beim Tischspiel bestünden.

Gehen Sie einmal in einem dieser Kursäle an eine dieser «slot machines»: Es gelingt Ihnen in kurzer Zeit, in wenigen Stunden, problemlos einen Monatslohn zu verspielen. Von daher gesehen ist an und für sich die Frage der Schutzmechanismen, die Frage, wie Spieler zu schützen seien, nicht nur bei Tischspielen eine Frage, die existentieller Natur sein kann; sie ist es auch in bezug auf die «slot machines». Die Realität scheint klar aufzuzeigen, dass eine Differenzierung in bezug auf die Ausweiskontrolle, in bezug auf die Möglichkeit, Schutzmassnahmen zu ergreifen, wie z. B. Spielverbot oder Sperre eines Spielers, bei der «slot machine» ebenso nötig ist wie beim Tischspiel.

Der Ständerat hat diese zu wenig konsequente Haltung des Bundesrates korrigiert, indem er hier klar gesagt hat, die Ausweiskontrolle gelte für das Ganze, für alle Spiele.

Es sei hier auch noch der Hinweis erlaubt, dass im neugeschaffenen Geldwäschereigesetz die Identifizierungspflicht klar vorgeschrieben ist. Auch dort sieht man eine solche Identifizierungspflicht nicht einfach nur für eine der beiden möglichen Spielkategorien vor.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, der Mehrheit und dem Ständerat zu folgen und den Antrag der Minderheit Bosshard abzulehnen.

Baader Caspar (V, BL): Gemäss der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen ist Artikel 24 Absatz 2 zu streichen, was bedeutet, dass die Spielbank die Identität aller Personen zu prüfen hat, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Person an Tischspielen mitspielt oder sich nur der Glücksspielautomaten bedient. Nach der bundesrätlichen Fassung, welche von der Minderheit Bosshard unterstützt wird, ist bei räumlicher Trennung der Tischspiele und Glücksspielautomaten nur die Identität jener Personen zu prüfen, welche Zutritt zu den Tischspielen verlangen. Mit dieser Differenzierung der Ausweiskontrolle wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gefahr der Geldwäscherei bei Glücksspielautomaten wesentlich geringer ist als bei Tischspielen. Bei den Glücksspielautomaten geht es ja auch um wesentlich geringere Einsätze.

Der Verzicht auf eine Ausweiskontrolle bei räumlicher Trennung entbindet die Spielbanken aber nicht von ihrer Aufsichtspflicht im Rahmen des Sozialkonzeptes. Eine Spielbank hat auch bei differenzierterer Ausweiskontrolle Massnahmen zu treffen, wenn sich exzessive Spieler in den Raum der Glücksspielautomaten eingeschlichen haben. Dies ist in den Kursälen in Interlaken usw. aber bereits Praxis; sie nehmen ihre soziale Verantwortung bereits heute aus eigenem Interesse wahr; sie wollen ja ihr gutes Image wahren.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem Minderheitsantrag und damit dem Bundesrat zu folgen.

Maspoli Flavio (D, TI): Il nostro gruppo sostiene il principio del controllo all'entrata del casinò, non tanto per i casi sociali che – ancora una volta – a sentire certe voci dovrebbero essere centinaia o migliaia, ma proprio perché è convinto che anche un gestore di casinò ha il diritto di sapere chi entra in casa sua.

Questa prassi è praticata in tutto il mondo, salvo forse nei casinò delle navi dove la gente la si conosce comunque perché non può salire e scendere durante il viaggio. Non dimentichiamo poi che l'elettronica sta facendo passi da gigante e che dunque un domani questi controlli avverranno in modo estremamente rapido con la carta magnetica e in modo anche poco appariscente.

Dunque noi sosteniamo il controllo all'entrata, e per questo votiamo la versione prevista dal Consiglio degli Stati.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Zu Artikel 24, Ausweiskontrolle. Die Kommissionmehrheit unterstützt den Beschluss des Ständerates, Absatz 2 zu streichen. Absatz 2 beinhaltet eine Einschränkung der Ausweiskontrolle. Die Mehrheit der Kommission lehnt diese Einschränkung ab.

Unterschiedliche Zutrittsvorschriften für Tischspiele und Glücksspielautomaten sind sachlich nicht begründbar; ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Tschäppät. Wenn die Spieler an Automaten von der Ausweiskontrolle ausgenommen werden, fehlt exakt dort eine Kontrolle, wo die Risiken am grössten sind. In der Kommission sind z. B. genannt worden: Jugendliche, Leute mit kleinen Portemonnaies, Süchtige. Diese Gruppen besuchen – wenn überhaupt – tendenziell eher Automatencasinos als Grands Casinos, wo in erster Linie die Tischspiele vorgesehen sind.

Mit der Streichung von Absatz 2 will die Mehrheit festhalten, dass sich jeder und jede ausweisen muss, der oder die eine Spielbank betritt.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen. Er ist mit 11 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen worden.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich glaube, dass das keine Schicksalsfrage dieses Gesetzes ist. Ich gebe zu, dass der Bundesrat in Absatz 2 diese international geltende Unterscheidung auch gemacht hat, wonach eine systematische Prüfungspflicht – darum geht es ja eigentlich – nur in bezug auf den Tischspielbereich besteht, wenn eine räumliche Trennung vorgenommen wird. Aber es ist natürlich selbstverständlich, dass auch bei dieser Lösung im Bereich der Automaten stichprobenweise Prüfungen – beispielsweise des Mündigkeitsalters – vorgenommen werden können. Es geht also einzig um die Frage: Muss die Spielbank selbst bei jedem Eintretenden diese systematischen Prüfungen in bezug auf das Mündigkeitsalter und vor allem in bezug auf ein Spielverbot durchführen, oder kann man sich im Bereich der Automaten auf Stichkontrollen beschränken?

Der Bundesrat kann hier mit beiden Lösungen leben.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 60 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 25, 26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 27
Antrag der Kommission
Mehrheit

Abs. 1
Die Spielbank darf keine Darlehen gewähren. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2
Streichen

Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Engler, Gros Jean-Michel, Stamm Judith, Stamm Luzi)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27
Proposition de la commission
Majorité

Al. 1
Il est interdit à une maison de jeu d'accorder des prêts à quiconque. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2
Biffer

Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Engler, Gros Jean-Michel, Stamm Judith, Stamm Luzi)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bosshard Walter (R, ZH): In Abweichung von Bundesrat und Ständerat will die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen ein grundsätzliches Darlehensverbot einführen. Dieses soll den nicht solventen Spielgast schützen. Dieser Zielsetzung möchte ich auch nicht widersprechen, doch fragt es sich, ob der Weg des Darlehensverbotes der einzig mögliche ist. Ein generelles Verbot von Darlehen und Vorschüssen widerspricht dem international üblichen Standard. Wenn beispielsweise in grenznahen schweizerischen Casinos ein solches Darlehensverbot gilt, jenseits der Grenze aber nicht, dann ist das eine klare Benachteiligung der Schweizer Betriebe. Wenn wir international konkurrenzfähige Spielcasinos wollen, dann ist das mit einem generellen Darlehensverbot nicht vereinbar. Die vom Ständerat beschlossenen Einschränkungen – man sieht Darlehensgewährung nur aufgrund beigebrachter Solvenznachweise vor – genügen, um die sozialen Schutzziele zu verwirklichen. Bei einem Darlehensverbot für die Spielbank besteht das Risiko, dass sich dieses Darlehensgeschäft in unmittelbarer Nachbarschaft zum Casino durch Dritte etabliert. Hier hätten dann die im Gesetz verankerten Einschränkungen keine Gültigkeit mehr.

Ich empfehle Ihnen aus all diesen Gründen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, der den Beschluss des Ständerates übernimmt.

Engler Rolf (C, AI): Die CVP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Bosshard. Die Einschränkungen bleiben dann bestehen. Wenn man der Mehrheit zustimmt, wird eine trügerische Sicherheit beschlossen, die es dann doch nicht gibt, weil es nämlich möglich ist, dass Banken in den Kursälen ihre Filialen eröffnen. Banken können dann das Geschäft betreiben. Wir haben damit überhaupt nichts gewonnen. Im Gegenteil, wir haben dann lediglich Sand in die Augen gestreut. Wenn wir aber wollten, dass nur Filialen von Banken, Spielbanken aber kein Geld wechseln und keine Darlehen gewähren könnten, wären unsere Kursäle gegenüber ausländischen Konkurrenten ganz erheblich benachteiligt. Das würde keinen Sinn machen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag der Minderheit Bosshard zu folgen. Der Beschluss des Ständerates sieht klare Einschränkungen vor, und er erlaubt auch Kontrollen. Diese Lösung ist unter dem Aspekt der Kontrollen und der Sicherheit weit besser als der Antrag der Mehrheit.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion wird der Mehrheit zustimmen.

Darlehen sind aus verschiedener Sicht ein Gefährdungspotential. Gestern erwähnte ich den Fall eines Bankdirektors in Baden-Baden. Ein Bankdirektor ist doch vertrauenswürdig. Diese Person verspielte aber nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern auch Millionen von Kundengeldern. Da sehen wir, dass die Problematik auf der personellen Ebene liegt. Es geht um die Frage der Haftung. Falls, wie Herr Engler gesagt hat, der Umweg über Banken gemacht wird, ist die Haftung ganz klar. Wenn aber plötzlich Spielbanken mit Beglaubigungszeugnissen in Probleme geraten, wie steht es dann mit der Haftung? Wie klar ist dann, wer haftet? Ich meine, dass die Mehrheit dieses Problem sieht und eine Lösung mit klaren Regelungen vorschlägt.

Wir bitten Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Maspoli Flavio (D, TI): Das ist sicher auch kein Schicksalsartikel, aber in meinen Augen ein wichtiger Artikel dieses Gesetzes. In ausländischen Casinos kann ein guter Kunde – ein guter Kunde ist einer, der viel verliert – ein Darlehen erhalten, und zwar nicht unbedingt dann, wenn er ins Casino eintritt, sondern dann, wenn er bereits eine gewisse Summe verspielt hat und eine weitere verspielen will. Das Darlehen, das ihm gewährt wird, ist nichts anderes als eine momentane Rückerstattung eines Teils seines Geldes – nicht mehr und nicht weniger.

Casinobetreiber sind bekanntlich nicht Nachfolger von Pestalozzi und werden deshalb nicht jenen Leuten Kredit gewähren, die diesen nicht zurückzahlen können. Aber ein generelles Verbot wäre deshalb falsch, weil es in den Grands Casinos verschiedene Kunden gibt, die viel Geld haben und auch viel Geld verspielen. Das ist ihr Problem und soll nicht unseres sein. Wenn einer einmal nicht zurückzahlen kann, hat das Casino an diesem Abend etwas weniger verdient, aber bestimmt nicht verloren. Deshalb sehe ich nicht ein, warum wir unbedingt von ausländischen Regelungen abweichen und ein weiteres Verbot einführen wollen.

Wenn ich schon hier bin – da hat Frau Heberlein Freude, dann spreche ich später nicht mehr –, möchte ich sagen: Das Unsinnigste ist es, beim nächsten Artikel (Art. 28) vorzuschreiben, Casinos dürften keine fremden Währungen entgegennehmen. Das ist, Sie entschuldigen mich, einfach unsinnig. Es widerspricht genau dem, was wir von den Casinos wollen, nämlich dass ausländische Gäste zu uns in die Schweiz kommen und um Geld spielen. Da kann man wirklich nicht verlangen, dass diese, bevor sie ins Casino gehen, noch schnell eine Bank oder eine Wechselstube aufsuchen. Noch kurz zu den Darlehen: Wenn wir ein generelles Darlehensverbot aussprechen, heisst das, dass wir einer ganzen Fauna von Geldanbietern, von Halsabschneidern den Weg ebnen, die horrende Zinsen verlangen; wir helfen damit der Kriminalität in einer Art und Weise auf die Sprünge, wie das absolut nicht nötig ist – etwas, das niemand hier drinnen will.

Seiler Hanspeter (V, BE): Die SVP-Fraktion ist auch der Meinung, dass eine Spielbank nicht einfach tel quel ein Darlehensinstitut sein, eine Darlehensfunktion erfüllen sollte. Hingegen widerspricht ein generelles Verbot der gehandhabten Praxis.

Wir sind der Meinung, man müsste diese Problematik sehr differenziert angehen. Der Beschluss des Ständerates kommt dieser differenzierten Betrachtungsweise am nächsten. Ich erinnere Sie an die Situation von Kursälen oder Spielbanken in touristischen Regionen. Sie werden vor allem auch von ausländischen Gästen besucht. Es kommt hier und da vor, dass in Gottes Namen der ausländische gute Gast, der solvente Kunde, sein Bargeld bzw. das, was er mitnehmen wollte, vergisst – das kommt überall immer wieder vor –; dann schickt man ihn nach Hause. Obwohl er von Grindelwald nach Interlaken gefahren ist, muss er wieder zurückkehren; die Spielbank könnte ihm nicht einmal Geld ausleihen. Das ist komplett widersinnig.

Ich bitte Sie, hier der Fassung des Ständerates zuzustimmen. Sie kommt der Praxis wirklich am nächsten.

Wenn ich noch ein zweites Beispiel anführen darf: Wenn Herr Bundesrat Koller einmal ins Berner Oberland in die Ferien käme – nach Wengen beispielsweise, ans Lauberhornrennen – und er am Abend noch «Gluscht» hätte, in den Kursaal nach Interlaken zu fahren, er aber seine Brieftasche in Wengen vergässe, dann dürfte man Bundesrat Koller im Kursaal Interlaken nicht einmal ein Darlehen gewähren. Bedenken Sie einmal diese Sache! Das wäre wieder etwas für den «Blick».

Nabholz Lili (R, ZH): Herr Seiler, haben Sie nicht den Eindruck, dass es heute im Zeitalter von Bancomaten nicht mehr nötig ist, dass die Spielcasinos selbst als Darlehensgeber auftreten?

Seiler Hanspeter (V, BE): Ich nehme an, die Bancomaten befinden sich nicht in den Kursälen, bei uns jedenfalls gibt es keinen. Man müsste je nach Standort des Spielcasinos unter Umständen wieder einen ziemlichen Weg unter die Räder oder unter die Füsse nehmen. Das ist kein Argument, Frau Nabholz. Wir wollen eine differenzierte Lösung. Der Ständerat hat dies bestimmt auch eingehend besprochen; das genügt absolut.

Wenn ich das noch beifügen darf: Beim nächsten Artikel (Art. 28) hat ja der Ständerat – Herr Maspoli hat das angesprochen – auch gewünscht, dass man die Frage des ausländischen Geldes da mit berücksichtigt. Ich erinnere daran, dass die Tourismusorganisationen, der Schweizer Hotelierverein und andere sich bereitmachen, für nächstes oder übernächstes Jahr auch mit Eurogeldern umzugehen. Dann müsste man auch ausländisches Geld, auch Euro, entgegennehmen können. Das ist so vorgesehen und, glaube ich, bis jetzt auch nicht bestritten.

Thanei Anita (S, ZH): Ich möchte Ihnen ausrichten, dass die SP-Fraktion das Darlehensverbot in Absatz 1 klar und eindeutig unterstützt. Ich verzichte auf weitere Ausführungen. Die Kommissionsvertreter werden das für uns tun.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Die Mehrheit der Kommission beantragt die Aufnahme einer Bestimmung, wonach Spielbanken keine Darlehen und keine Vorschüsse gewähren dürfen. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Geldwäschereirisiken mit diesem Verbot wirksam eingeschränkt werden können. Ich möchte dies erläutern.

Herr Professor Pieth hat anlässlich der Anhörung ausgeführt, dass die Geldwäschereirisiken nicht bei den Spielenden liegen. Dort hat man diese Vorgänge einigermaßen im Griff. Die grossen Risiken der Geldwäscherei und anderer Formen von Kriminalität bestehen dort, wo die Spielbank selbst bankähnliche Geschäfte tätigt, also dort, wo die Spielbank selbst Kredite oder Depotmöglichkeiten gewährt, Transport und Überweisung von Geld organisiert usw. Besonders gefährlich ist es – darüber sind wir, auch aufgrund von Skandalen im Ausland, orientiert worden –, wenn die Spielbank selbst zum Instrument der Mafia wird.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass ein Darlehensverbot ein wirksames Mittel gegen solche kriminellen Tätigkeiten bildet. Es geht ja nicht darum, ein grundsätzliches Darlehensverbot auszusprechen, wie das einige Befürworter des Antrages der Minderheit gesagt haben. Es geht nicht darum, dass man das Darlehen als Instrument verbieten will. Wir sind dahingehend orientiert worden – auch anlässlich unserer Besuche im Kursaal Montreux und im Casino Evian –, dass ein solches Verbot sinnlos wäre; denn Geldverleiher – offizielle Banken, aber auch solche, die sich im kriminellen Bereich bewegen – gehören zu den Casinos. Das wissen wir auch von Dostojewski: In jedem Casino gibt es Geldverleiher. Der springende Punkt ist hier der, dass eine Bank solche Geldtransaktionen vornimmt und nicht das Casino selbst. Banken unterstehen gestützt auf das Geldwäschereigesetz einer strengen Kontrollpflicht, und Banken unterstehen auch der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK). Wenn z. B. die Strafverfolgungsbehörden nach Konten einer

bestimmten Person suchen, dann wird ein Rundschreiben an die Banken verschickt und nicht auch noch eines an die Casinos und Kursäle. Es gibt kein anderes Gremium, das sich in Finanzgeschäften besser auskennt, als die EBK. Diese verfügt über ein gut funktionierendes Kontrollsystem. Diese Kommission, diese Infrastruktur soll die Spielbankenkommission entlasten. Die EBK hat die Sachkompetenz, die Spielbankenkommission hat sie nicht. Deshalb ist es sinnvoll, das wirksame Aufsichtssystem der Banken hier einzusetzen.

Wohl verstanden: Auch wenn der Entwurf des Bundesrates bzw. der Beschluss des Ständerates beibehalten wird, ist es dem Casino unbenommen, in seinem Unternehmen eine Bankfiliale einzurichten. Es geht ja auch nicht darum, dass man den Casinos verbieten will, Bankfilialen einzurichten. Es geht darum, den Casinos zu verbieten, selber als Bank aufzutreten und Darlehen zu geben, weil sonst den gravierendsten Formen der Geldwäscherei und anderer Finanzkriminalität Tür und Tor geöffnet würden.

Zweck des Darlehensverbotes ist nicht die Verringerung des Verschuldensrisikos der Spielenden. Das ist nicht der Punkt. Es geht darum, die bankähnlichen Tätigkeiten in den Spielbanken wirksam überwachen zu können.

Im übrigen ist die Argumentation der Minderheit widersprüchlich. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass Bankfilialen ohnehin zur Verfügung ständen. Andererseits wird betont, dass man der Spielbank die Möglichkeit geben müsse, den Kunden einen guten Service zu bieten.

Die Kommission hat sich mit 12 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung für ein Darlehensverbot ausgesprochen. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: La maison de jeu peut-elle faire des prêts ou accorder des avances à ses clients? Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats l'admettent, par similitude avec ce qui se passe dans les casinos étrangers. La commission, par 12 voix contre 7 et avec 1 abstention, propose de n'en rien faire et d'interdire de prêter à quiconque, dans l'optique de la protection des joueurs contre eux-mêmes et surtout pour lutter contre toutes les possibilités de blanchiment d'argent.

Je ne comprends pas la proposition de la minorité de la commission. D'un côté on veut prévenir les dangers du jeu et ses conséquences nuisibles, et ce sur la base des expériences faites ailleurs. D'un autre, on veut imiter le mauvais exemple étranger pour être international. Si de l'argent doit être prêté, il ne doit pas l'être par ceux qui exploitent les jeux. Il y a des banques pour cela. Celui qui vient jouer prend les dispositions nécessaires: s'il doit emprunter, c'est qu'il a utilisé les moyens qu'il avait emportés avec lui; s'il a besoin d'argent, qu'il se le procure par les voies normales, sans que le casino ait à jouer à la banque. Nous ne sommes plus à l'époque où les cheikhs arabes se promenaient sans rien, avec la seule garantie de l'or qu'ils avaient dans leur coffre, au Koweït ou ailleurs. Les moyens modernes permettent de se procurer de l'argent, si l'on en a, de manière assez facile, sans que les casinos jouent à la banque.

Koller Arnold, Bundesrat: Schon der Bundesrat und der Ständerat haben die Gewährung von Darlehen sehr stark eingeschränkt. Wir haben eine ganze Kategorie von Leuten – vor allem jene, die mit der Spielbank selber verbunden sind – bestimmt, denen ausdrücklich keine Darlehen gewährt werden können. Wir haben aber dann die Möglichkeit offengelassen, dort Darlehen zu gewähren, wo ganz klar feststeht, dass es sich um solvente Spieler handelt, und wo das Darlehen und die Einsätze deren Vermögens- und Einkommensverhältnissen auch angemessen sind.

Warum sind der Bundesrat und der Ständerat nicht weitergegangen? Ausschlaggebend sind vor allem die Gründe, die Herr Engler hier dargelegt hat. Wir sind der Überzeugung, dass wir uns eigentlich in falscher Sicherheit wähnen, wenn wir ein Totalverbot aufstellen. Denn es ist unbestritten, dass dann im gleichen Gebäude eine Bank ohne weiteres eine entsprechende Filiale errichten kann; und dann haben Sie das genau gleiche Resultat.

Im übrigen darf ich Sie auch daran erinnern, dass die Auflagen, die der Bundesrat und der Ständerat gemacht haben, natürlich Voraussetzung für die Konzession sind. Denn wenn hier Missbräuche vorkämen, wäre keine einwandfreie Geschäftsführung mehr gegeben. Dann könnte nötigenfalls sogar die Konzession entzogen werden, so dass ich also auch nicht glaube, dass das nun wirklich das Einfallstor für das organisierte Verbrechen wäre.

Deshalb empfiehlt Ihnen der Bundesrat Zustimmung zum Beschluss des Ständerates und zum Antrag der Minderheit Bosshard.

Sandoz Suzette (L, VD): Monsieur le Conseiller fédéral, dans la mesure où on accorde la possibilité aux casinos de faire des prêts, il y a donc la suppression, dans ce rapport-là, de l'interdiction de poursuite pour les dettes de jeu qui existe actuellement dans le Code des obligations. Est-ce que ça n'est pas une manière indirecte de tourner tout à fait le principe de l'interdiction d'exécution des dettes de jeu par le biais du prêt? Grâce à la suppression préconisée dans cette proposition, on supprime tout à fait la protection contre les dettes de jeu.

Koller Arnold, Bundesrat: Das ist bewusst so geregelt; wir sehen in den Übergangsbestimmungen ja ausdrücklich eine Derogation des Obligationenrechtes vor. Heute steht im Obligationenrecht tatsächlich die generelle Regel – sie bleibt auch bestehen –, dass Spielschulden nicht eintreibbar sind, weil es sogenannte Naturalobligationen sind. Das wird auch weiterhin gelten, beim Jassen und anderswo. Wenn Sie Spielschulden machen, kann man diese nachher nicht mit staatlichem Zwang eintreiben.

Aber in diesem Rahmen müssen wir diese Regel natürlich aufheben; denn hier wird ja in einem staatlich ausdrücklich anerkannten und vom Staat bewilligten Rahmen gespielt. Da wäre es natürlich widersinnig, wenn man immer noch an diesem Nachteil der Nichteintreibbarkeit der Schuld festhalten würde. Diese partielle Derogation vom allgemeinen Prinzip ist eine logische und notwendige Folge dieses Gesetzes.

Suter Marc (R, BE): Herr Bundesrat, mit der Gewährung von Darlehen betätigt sich die Spielbank im Kernbereich einer Bank, weil die Kreditgewährung ja zum Herzstück einer Bankentätigkeit gehört. Nun haben wir hier freilich einen hochgradigen Interessenkonflikt zwischen der Spielbank, die Kredit gewähren will, und dem Spieler, der den Kredit aufnimmt. Da frage ich mich schon: Wie sorgen wir für den Kundenschutz? Dies sind Dinge, die die Eidgenössische Bankenkommision wirksam überprüft; nur schaffen wir nun hier ausgerechnet einen Freiraum, indem die Spielbank nicht unter die Bankenaufsicht fällt. Wäre es deshalb nicht richtig, die Spielbanken auch der Bankenaufsicht zu unterstellen?

Koller Arnold, Bundesrat: Nein, ich glaube, das ist nicht nötig. Man sollte diese Möglichkeiten, die jetzt verbleiben, Darlehen zu gewähren, auch nicht übertreiben. Zunächst sehen Sie: Wir haben ein sehr umfangreiches Verbot in den Artikel aufgenommen. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Darlehensvergabe an Leute, die solvent sind, die bekannt sind. Das ist eine Voraussetzung für die einwandfreie Geschäftsführung. Das wird selbstverständlich durch das in diesem Gesetz vorgesehene Spezialorgan, die Spielbankenkommission, überprüft, und deshalb scheint es mir wirklich nicht nötig zu sein, da auch noch die Bankenkommision anzurufen.

Grobet Christian (S, GE): Monsieur le Conseiller fédéral, j'ai été très étonné de votre réponse à Mme Sandoz. J'ai eu l'occasion, comme avocat, de plaider le non-remboursement d'une dette pour un prêt d'un casino à une personne qui jouait. La jurisprudence des tribunaux est claire: ce type de prêt est considéré comme destiné à la pratique du jeu, donc comme une dette de jeu. Comment est-ce qu'aujourd'hui, dans notre régime actuel, vous pouvez défendre une conception comme quoi le prêt du casino pour encourager quelqu'un

à jouer ne constituerait pas une dette de jeu? Je trouve ça profondément choquant.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir regeln das bewusst. In den Übergangsbestimmungen machen wir bewusst diese Ausnahme von der allgemeinen Regel. Es geht doch nicht an, dass Sie einem Casinobetreiber in bezug auf die Sicherheit alle diese Auflagen machen – Sicherheitskonzept und Sozialkonzept –, ihm dann aber nicht einmal die Möglichkeit geben, Schulden einzutreiben. Das wäre in sich widersprüchlich.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 73 Stimmen

Art. 28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Thanei, Aeppli, Aguet, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät, von Felten)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Trinkgelder dürfen nicht zur Deckung der Personalkosten verwendet werden.

Art. 29

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Thanei, Aeppli, Aguet, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät, von Felten)

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les pourboires ne doivent pas être utilisés pour couvrir les frais de personnel.

Thanei Anita (S, ZH): Im Rahmen der Hearings hat der Strafrechtsprofessor Mark Pieth interessante Ausführungen darüber gemacht, wo im Zusammenhang mit Spielbanken Geldwäschereirisiken bestehen und ob das Gesetz diesen Risiken genügend Rechnung trage. Eine seiner Aussagen war: «Wenn es wirklich nur um die Verhinderung der Geldwäscherei ginge, dann sollte man die ganze Sache besser bleiben lassen.» Die Schweiz bietet der Geldwäscherei im übrigen schon etliche offene Flanken an. Mit dem Spielbankengesetz kommt eine neue Risikoperspektive dazu. Professor Pieth hat u. a. darauf hingewiesen, dass durch die direkte Abhängigkeit der Löhne von Trinkgeldern die Angestellten von den Spielern und Spielerinnen praktisch abhängig werden und daran interessiert sind, dass viele Trinkgelder fließen. Das ergibt einen gewissen Korruptionsanreiz. Insbesondere sind die Angestellten bei einer derartigen Abhängigkeit nicht daran interessiert, allfällige unlautere Machenschaften offenzulegen. In den meisten europäischen Ländern besteht dieser verpönte Konnex; d. h., der Tronc wird üblicherweise zur Deckung des Personalaufwandes verwendet. Die Erfahrungen damit sind denn auch nicht die besten. Die Minderheit verlangt, dass die Trinkgelder nicht zur Deckung der Personalkosten verwendet werden können. Damit

keine Missverständnisse entstehen: Auch mit diesem Antrag werden Personalkosten natürlich indirekt mit Trinkgeldern finanziert. Verhindert werden soll aber die direkte Abhängigkeit; der Geldfluss soll anonym bleiben. Die Trinkgelder fließen zu den allgemeinen Einnahmen, und daraus werden dann selbstverständlich auch die Personalkosten gedeckt. Mit der beantragten Entkoppelung ist die Lohnhöhe nicht abhängig von den Trinkgeldern, und insbesondere soll damit die Korruptionsgefahr gebannt werden. Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: L'article 29 que nous discutons a pour but d'éviter que le personnel des maisons de jeu ne soit corrompu par le versement de pourboires importants. Il est ainsi fait obligation de verser le pourboire dans le tronc, et non de le donner individuellement au croupier. Savez-vous d'ailleurs que les poches des croupiers sont cousues pour ce motif?

Mme Thanei voudrait, par sa proposition de minorité, nous faire décider de l'affectation des pourboires qui, selon elle, ne devraient pas être utilisés pour couvrir les frais du personnel. Cette question ne nous regarde pas, et il appartient à la maison de jeu de régler les relations avec son personnel. D'ailleurs, d'après ce que nous avons appris, les salaires sont maintenant fixes et ne dépendent plus de l'importance du tronc, qui a considérablement baissé depuis l'apparition des automates, si bien que le produit du tronc ne couvre plus, dans bien des cas, les frais du personnel; et ce sera toujours plus le cas avec la grande généralisation de l'utilisation des machines à sous dans les maisons de jeu.

C'est pourquoi la commission, par 11 voix contre 8 et avec 1 abstention, vous propose de rejeter la proposition de minorité Thanei.

Präsidentin: Die CVP-, die SVP- und die freisinnige Fraktion teilen mit, dass sie der Mehrheit zustimmen. Die grüne Fraktion stimmt der Minderheit zu.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir begegnen hier erstmals diesem Begriff «Tronc». Trinkgelder sind grundsätzlich verboten gegenüber allen Angestellten, die in Zusammenhang mit dem Spielgeschehen stehen. Angesichts dieses Verbotes und weil die erfolgreichen Spielerinnen und Spieler doch das Bedürfnis haben, diesen Leuten ein Trinkgeld zu gewähren, hat man den Tronc erfunden. Das ist ein Behälter, in den man vor aller Augen und zugunsten aller Angestellten diese Trinkgelder abgeben kann. Das ist ein internationaler «custom», und wir sollten uns an diesen internationalen Brauch halten. Zu diesem internationalen Brauch gehört auch, dass der Tronc zum Teil zur Deckung der Personalkosten verwendet wird. Ich glaube nicht, dass hier Platz für eine schweizerische Sonderlösung ist.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 30, 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Thanei, Aeppli, Aguet, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Meyer Theo, Tschäppät, von Felten)
Streichen

Art. 32*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Thanei, Aeppli, Aguet, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Meyer Theo, Tschäppät, von Felten)
Biffer

Thanei Anita (S, ZH): Das ist mein letzter Minderheitsantrag. Ich hoffe, dass wenigstens ihm eine gewisse Chance beschieden sein wird.

Die Schweiz ist ein Paradies von Geheimnissen. Wir machen schon mit dem Bankgeheimnis relativ schlechte Erfahrungen, und nun soll noch ein Spielbankgeheimnis eingeführt werden. Ich beantrage deshalb mit einer Minderheit, dass Artikel 32 gestrichen wird.

Dieser sieht vor, dass die Organe und Angestellten der Spielbanken einer Schweigepflicht unterstellt sind. In der Botschaft wird festgehalten, es gehe um den Schutz sensibler Personendaten. Herr Bundesrat Koller nennt diesbezüglich die Häufigkeit von Spielbankenbesuchen, die getätigten Einsätze, die erzielten Gewinne und Verluste sowie allenfalls verhängte Spielsperren. Mit derselben Begründung müssten wir auch ein Ladengeheimnis, ein Restaurantgeheimnis und viele Geheimnisse mehr haben. Ich sehe nicht ein, weshalb der Spielbankenbetrieb derart gesondert behandelt werden soll. Zudem fällt mit diesem Geheimnis eine gewisse soziale Kontrolle weg, und das Risiko der Geldwäscherei wird erhöht, vor allem solange keine Register über allfällige Gewinne geführt werden.

Es bleibt noch eine Frage an Herrn Bundesrat Koller: Diese Schweigepflicht findet keine entsprechende strafrechtliche Sanktion in diesem oder in einem anderen Gesetz. Diesbezüglich ist nichts vorgesehen. Es würde mich interessieren, was passiert, wenn diese Schweigepflicht im Gesetz bleibt und ein Organ einer Spielbank sie verletzen sollte.

Ich bitte Sie jedenfalls, dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Präsidentin: Die Fraktionen der FDP, CVP und SVP lassen ausrichten, dass sie die Mehrheit unterstützen. Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheit.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Die Kommission lehnte den Antrag Thanei mit 13 zu 8 Stimmen ab.

Es scheint mir wichtig, die Einordnung der Schweigepflicht in die Rechtsordnung klarzustellen. Die Schweigepflicht richtet sich an Angestellte und andere Personen, die von persönlichen Daten von Spielerinnen und Spielern Kenntnis bekommen. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber der Geschäftsleitung des Betriebes: Wenn ein Angestellter z. B. feststellt, dass eine Person spielsüchtig ist, hat er dies der Geschäftsleitung zu melden. Die Schweigepflicht gilt selbstverständlich auch nicht gegenüber den Behörden. Die Aufsichtsbehörde wird in ihrem Einsichtsrecht in Daten und Unterlagen des Casinos nicht beschränkt. Geheimnisherr ist der Betreiber des Casinos.

Die Schweigepflicht ist Teil eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Spieler und Casino. Dies ist der Diskussion in der Kommission zu entnehmen. Es geht darum, dass den Spielenden Diskretion zugesichert wird.

Was den Datenschutz betrifft, ist auf das Verhältnis zwischen Spielenden und Spielbank das eidgenössische Datenschutzgesetz anwendbar. Für die Spielenden gelten sämtliche Rechte aus dem Datenschutz, d. h. Einsichts- und Berichtigungsrechte und auch das Recht, dass Daten gelöscht werden.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst eine Klarstellung. Die Schweigepflicht gilt natürlich nicht gegenüber den Behörden, also nicht gegenüber der Spielbankenkommission oder irgendwelchen Strafrechtsbehörden. Die Schweigepflicht ist von Gesetzes wegen Bestandteil des Vertrages zwischen dem Spieler und der Spielbank. Übrigens ist sie in keiner

Weise strafrechtlich sanktioniert. Die Sanktion ist dieselbe wie bei einer Vertragsverletzung, d. h., Artikel 97 OR und Artikel 28 ZGB sind die möglichen Sanktionen für die Verletzung der Schweigepflicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Art. 33*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Aguet, Aeppli, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Meyer Theo, Thanei, Tschäppät, von Felten)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Für die im Ausland zugelassenen Spielbanken gelten für die Werbung in der Schweiz die gleichen Beschränkungen.

Art. 33*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Aguet, Aeppli, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Meyer Theo, Thanei, Tschäppät, von Felten)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les maisons de jeu autorisées à l'étranger sont soumises à la même limitation pour leur publicité en Suisse.

Aguet Pierre (S, VD): A l'article 33, il s'agit d'ajouter une petite indication complémentaire.

Parmi les arguments qui militaient en faveur de l'ouverture des casinos en Suisse, il y en avait un qui avait beaucoup porté: «Pourquoi laisser les Suisses aller dépenser leur argent de l'autre côté de la frontière à Bregenz, à Constance, à Divonne, à Evian-les-Bains ou à Campione? Installons des casinos chez nous et ces milliards de milliards – je vous rappelle que tous les chiffres ont été prononcés en 1993 –, et tout cet argent restera dans le pays!» Il faut rester fidèle à ce principe et ne pas privilégier les casinos périphériques.

La proposition de minorité que je défends a été formulée en commission par M. Gros Jean-Michel. Il l'a retirée après s'être laissé convaincre par les arguments de M. Koller, conseiller fédéral, qui a promis que son voeu serait exaucé. Peut-être que les risques ne sont pas grands, mais comme toujours il est préférable de dire avec précision ce que nous voulons.

Pour ma part, avec la minorité de la commission, je vous invite à préciser que les maisons de jeu étrangères seront soumises au moins aux mêmes règles que leurs concurrentes suisses. Il n'y a pas de raison qu'elles passent à côté de nos lois en se référant aux pratiques des pays voisins.

Il n'y a pas de contradiction entre les propositions de majorité, de minorité et le projet du Conseil fédéral sur le fond. Dès lors, il vaut mieux l'inscrire dans la loi.

Präsidentin: FDP-, CVP- und SVP-Fraktion lassen ausrichten, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen. Die grüne Fraktion stimmt dem Antrag der Minderheit zu.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Deux mots pour répondre à la proposition de minorité. Je peux être d'accord avec ce qu'a dit M. Aguet. Je poursuis les mêmes buts, mais je constate que la précision qu'il veut apporter n'amène rien puisque le Conseil fédéral a déclaré dans le message, à la page 41, que cet article s'appliquait également aux personnes et établissements étrangers.

Au nom de la commission, constatant que le voeu émis par la minorité est déjà satisfait, je vous propose, par 11 voix contre 7, de rejeter la proposition de minorité.

Une petite précision d'ordre rédactionnel: in petto, Mme Sandoz m'a suggéré de faire remplacer le terme de «tapageuse» par «outrancière». Nous verrons en Commission de rédaction si cette formulation peut être acceptée.

Koller Arnold, Bundesrat: Inhaltlich bestehen hier überhaupt keine Unterschiede, Herr Aguet hat es selber gesagt. Aber wir Juristen sind der Meinung, wir sollten Selbstverständlichkeiten nicht immer noch ausdrücklich im Gesetz festhalten. Erstens macht das die Gesetze zu lang, und zweitens besteht die Gefahr – wenn wir in einem Gesetz eine Selbstverständlichkeit aufführen, in einem anderen aber nicht –, dass man den Rückschluss zieht, dass die Selbstverständlichkeit im anderen Gesetz nicht gilt.

Das Grundprinzip ist eindeutig: Im Territorium der Schweiz gilt schweizerisches, im Territorium Frankreichs gilt französisches Recht. Daraus ergibt sich zwingend – darauf haben wir in der Botschaft auch hingewiesen –, dass die Werbebeschränkungen nicht nur für die schweizerischen Spielbanken, sondern auch für die ausländischen Spielbanken gelten, wenn sie auf schweizerischem Territorium Werbung betreiben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihren Antrag angesichts dieser doch klaren Erklärungen zurückziehen würden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

Art. 34–37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Thanei, Aeppli, Aguet, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Meyer Theo, von Felten)

.... erforderlichen Auskünfte, insbesondere über ihre Geschäftsbeziehungen.

Art. 38

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Thanei, Aeppli, Aguet, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Meyer Theo, von Felten)

.... les renseignements nécessaires, en particulier concernant ses relations d'affaires.

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit Thanei entfällt nach der Abstimmung zu Artikel 12.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30*

Neunte Sitzung – Neuvième séance**Mittwoch, 30. September 1998****Mercredi 30 septembre 1998**

15.00 h

*Vorsitz – Présidence:**Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)*

97.018

**Spielbankengesetz
Loi sur les maisons de jeu***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1899 hiervor – Voir page 1899 ci-devant

*Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken (Fortsetzung)**Loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu (suite)***Art. 40***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Maspoli, Baumann Alexander, Bosshard, Dettling, Dreher, Engler, Loretan Otto, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)

Abs. 1

Der Bund erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe.

Abs. 2

Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe ist der Bruttospiel-ertrag (Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den Trinkgeldern, Tronc, einerseits und den ausbezahlten Spielgewinnen andererseits) abzüglich der nachgewiesenen Kosten der international gezielten Marketing- und Werbemassnahmen bis höchstens einen Viertel des Bruttospielertrages und die nachgewiesenen Bruttolöhne der Angestellten der Spielbank.

Abs. 3

Die Kantone können für Kursäle eine gleichartige Abgabe erheben. Diese darf insgesamt nicht mehr als 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

Minderheit II

(Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Grendelmeier, Gross Jost, Hollenstein, Jutzet, Thanei, Tschäppät)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Auf der Summe der Tronc-Einnahmen ist eine Tronc-Abgabe von mindestens 20 Prozent an die Verhütung und die Beseitigung der sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes zu leisten.

Art. 40*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Maspoli, Baumann Alexander, Bosshard, Dettling, Dreher, Engler, Loretan Otto, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)

Al. 1

La Confédération perçoit une redevance en fonction du produit des jeux.

Al. 2

L'imposition se base sur la redevance sur le produit brut des jeux (différence entre les mises des joueurs et les pourboires, tronc, d'une part, et les gains de jeux versés, d'autre part) moins les frais justifiés par les mesures de marketing et de publicité internationales, jusqu'à concurrence d'un quart au maximum du produit brut des jeux et les salaires bruts du personnel employé dans les maisons de jeu.

Al. 3

Les cantons peuvent prélever pour les Kursaals une redevance similaire. Elle ne doit pas excéder 40 pour cent du total de la redevance revenant à la Confédération sur le produit brut des jeux.

Minorité II

(Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Grendelmeier, Gross Jost, Hollenstein, Jutzet, Thanei, Tschäppät)

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Sur la somme des recettes issues du tronc, une redevance de 20 pour cent au moins sera prélevée en vue de prévenir les effets nuisibles sur le plan social de l'exploitation des maisons de jeu et d'y remédier.

Art. 41*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Tschäppät, Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Grendelmeier, Gross Jost, Hollenstein, Jutzet, Thanei)

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Dettling, Dreher, Engler, Loretan Otto, Maspoli, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Der Abgabesatz beträgt mindestens 20 und

Minderheit III

(Seiler Hanspeter, Baader, Baumann Alexander, Bosshard, Dettling, Dreher, Engler, Loretan Otto, Maspoli, Stamm Judith, Stamm Luzi)

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Der Abgabesatz beträgt mindestens 30 und

Art. 41*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Tschäppät, Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Grendelmeier, Gross Jost, Hollenstein, Jutzet, Thanei)

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Dettling, Dreher, Engler, Loretan Otto, Maspoli, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Le taux de redevance est de 20 pour cent au minimum et

Minorité III

(Seiler Hanspeter, Baader, Baumann Alexander, Bosshard, Dettling, Dreher, Engler, Loretan Otto, Maspoli, Stamm Judith, Stamm Luzi)

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Le taux de redevance est de 30 pour cent au minimum et

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 1

.... sont investis pour l'essentiel dans des projets d'intérêt général pour la région, en particulier en vue d'encourager des activités culturelles ou dans des projets d'utilité publique.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 43–45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Avant d'aborder dans le détail les articles 40 à 45 qui traitent de la redevance sur les maisons de jeu, il me paraît judicieux de bien préciser les principes ayant trait à l'imposition des bénéficiaires des maisons de jeu.

Tout d'abord, en ce qui concerne l'assiette fiscale, elle est déjà fixée par l'article 35 de la constitution qui prévoit, à l'alinéa 5: «Une taxe calculée en fonction du produit des maisons de jeu et correspondant à 80 pour cent au plus des recettes brutes provenant de leur exploitation sera versée à la Confédération.»

C'est cette notion qui est reprise à l'article 40 alinéa 2, qui définit le produit brut des jeux comme étant «la différence entre les mises des joueurs et les gains de jeux versés». Cette définition a l'avantage d'être simple; elle permet de calculer facilement le montant sur lequel porte la perception de la redevance.

Quant à la quotité de la redevance, le taux maximal est fixé par la constitution à 80 pour cent du produit brut des jeux. Après avoir fait de savants calculs et avoir tenté plusieurs taux pour déterminer le taux minimal, la majorité de votre commission a suivi la décision du Conseil des Etats à l'article 41 alinéa 3 et a finalement fixé le taux minimal de redevance à 40 pour cent du produit brut des jeux. Le Conseil fédéral dispose ainsi d'une fourchette assez large, qui sera la bienvenue à cause du peu d'expérience que nous avons en la matière. Comme le dit le message à la page 45: «Le taux sera fixé de telle façon que les maisons de jeu gérées selon les principes d'une saine gestion obtiennent un rendement approprié sur le capital investi.»

Le taux pourra être différent selon la catégorie de maison de jeu (art. 41 al. 2). Ainsi, il pourrait être de 70 pour cent pour des grands casinos et de 50 pour cent pour les kursaals, par

exemple. Comme le Conseil des Etats, la majorité de la commission a donné au Conseil fédéral la possibilité d'utiliser le système des taux progressifs qui permettrait de faire varier le taux en fonction du chiffre d'affaires des maisons de jeu, donc du produit brut des jeux. Mais ce n'est qu'une possibilité laissée à la prudence du Conseil fédéral. Le système d'imposition qui vous est proposé comprend quatre possibilités d'allègement ou de réduction:

1. Premier allègement: l'article 41 alinéa 4 laisse la possibilité au Conseil fédéral d'aller au-dessous du taux minimal de 40 pour cent et de fixer la redevance jusqu'à 20 pour cent pendant les quatre premières années d'exploitation de la maison de jeu. Cette réduction sera fixée au cas par cas, c'est-à-dire pour chaque maison de jeu. Le but de cette disposition est d'encourager les investisseurs.

2. Deuxième allègement: c'est celui qui est prévu par l'article 42 alinéa 1er. Le Conseil fédéral pourra réduire d'un quart au plus le taux de redevance, pour les kursaals uniquement, si les bénéficiaires sont investis pour l'essentiel dans des projets d'intérêt général pour la région, en particulier en vue d'encourager des activités culturelles ou dans des projets d'utilité publique. Nous retrouvons ici la notion d'«activités culturelles» dont on a parlé dans le cadre de la proposition de minorité Suter à l'article 2 alinéa 2. Mais cet allègement n'est possible que pour les kursaals, et non pas pour les grands casinos.

3. Allègement applicable lui aussi aux seuls kursaals: le Conseil fédéral pourra réduire d'un tiers au plus le taux de redevance, si le kursaal est implanté dans une région dépendant d'une activité touristique saisonnière. C'est ce qui est prévu à l'article 42 alinéa 2.

Ces deux allègements cumulés, c'est-à-dire lorsqu'il y a des activités culturelles qui sont prises en charge par les kursaals et lorsque le kursaal se trouve dans une région dépendant d'une activité touristique saisonnière, ne doivent pas avoir pour effet de réduire la redevance au-delà de la moitié du taux d'imposition. C'est l'article 42 alinéa 3.

4. Le dernier allègement, ou plutôt une réduction, intéresse les cantons. En effet, l'article 43 permet au Conseil fédéral de réduire la redevance, encore une fois pour les kursaals uniquement, si le canton d'implantation prélève une redevance de même nature. Cette réduction correspond à l'impôt prélevé par le canton, mais ne doit pas représenter plus de 40 pour cent du total de la redevance sur les maisons de jeu revenant à la Confédération. Cela signifie que si le Conseil fédéral a fixé la redevance à 60 pour cent pour les kursaals, le canton ne peut pas prélever plus que le 24 pour cent du produit brut des jeux.

Il convient de relever que la maison de jeu, une fois qu'elle a payé la redevance fixée, n'est soumise à aucun autre impôt fédéral sur le revenu ou les bénéficiaires, pas plus qu'à la TVA ou à l'impôt anticipé.

Voilà un tour d'horizon sur les principes qui sont énoncés aux articles 40 à 45 dont nous allons traiter maintenant.

Maspoli Flavio (D, TI): Ein Gesetz kann leben oder sterben; ein Gesetz kann auch tot geboren werden. Mi fa sempre piacere, collega von Felten, come si diverte quando parlo io. È una cosa eccezionale! Quando parla lei, mi diverto raramente

Das Leben, sagte Morgenstern, ist eines der schwersten, und ich glaube, auch einem Gesetz Leben einzuhauchen ist nicht sehr einfach. Wenn Sie aber bei Artikel 40 der Minderheit I zustimmen, die von einem grossen Teil der Kommission unterstützt wird – 11 zu 10 Stimmen, wie die Präsidentin sicher erläutern wird, und zwar nach einem Rückkommensantrag, denn vorher war die Minderheit noch eine Mehrheit –, können Sie davon ausgehen, dass dieser Antrag ein ganz klares Konzept beinhaltet. Davon sollte man eigentlich ausgehen, vor allem wenn man in die ganze Problematik des Sozialwesens, die man bis heute nur auf die Spieler beschränkt hat, auch das Personal eines Casinos und die Region einbeziehen will.

Nun haben wir folgende Ausgangslage: Ein grosses Casino, ein Grand Casino, wird 400, ja sogar 500 Angestellte haben. Diese Angestellten werden gut verdienen, und sie werden in

der Region, wo sie wohnen, Steuern bezahlen. Also ist das Casino auch deshalb für die Region etwas Wichtiges, weil es Arbeitsplätze schafft. Wenn der Casinobetreiber die Löhne der Angestellten vom Bruttogewinn abziehen kann, hat er Interesse daran, gutes, gut bezahltes und genügend Personal anzustellen. Zudem: Wenn er die Möglichkeit hat, die Marketingkosten – bis zu 25 Prozent – vom Bruttogewinn abzuziehen, hat er auch Interesse daran, Marketing zu betreiben, andere, mehr Leute ins Casino zu bringen. Die Regionen profitieren davon. Das ist Kulturförderung; in dem Sinne können wir von Kulturförderung sprechen. In diesem Sinne ist es äusserst wichtig, dass Sie diesem Antrag zustimmen.

Wenn wir in der Schweiz nur drei oder vier oder zwei oder auch nur ein Grand Casino haben, die aber schön, gut gebaut und solide sind und genügend Angestellte haben, so heben wir auch das Image der Schweiz und vor allem auch das Image der Schweizer Casinos an, und das in der ganzen Welt.

Unser Antrag will nicht die Casinos schonen, wie man heute in Radio DRS gehört hat, absolut nicht. Aber wenn Sie einen Steuersatz von 70 oder sogar 80 Prozent auf den Bruttoeinnahmen ansetzen, von welchen Sie aber die Löhne und die Marketingkosten abgezogen haben, so kann der Betreiber damit leben, das Casino kann leben, die Region kann leben, und alle sind glücklich. Zudem sind damit die 150 Millionen Franken für die AHV garantiert. Anderenfalls ist dem nicht so; es kommt ja nicht von ungefähr, dass die Kommission sehr lange zwischen der einen Möglichkeit und der anderen hin- und hergerissen war. Nun waren die Gleichgewichte in der Kommission etwas anders, und zwar kam es darauf an, wer gerade da war und wer gerade nicht da war oder wer durch wen ersetzt wurde. Aber es kann nicht die Meinung sein, dass wir ein Gesetz erlassen, aus welchem hervorgeht, dass es nicht möglich sein wird, ein Casino zu betreiben.

Ich bitte Sie deshalb: Unterstützen Sie in Artikel 40 die Minderheit I.

Aeppli Regine (S, ZH): Ich muss zuerst etwas klarstellen: Der Antrag der von mir angeführten Minderheit II zu Artikel 40 ist kein Gegenkonzept zum Antrag der Minderheit I (Maspoli), sondern eine Ergänzung zum Antrag der Mehrheit, welcher mit dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates identisch ist. Es geht also darum, Artikel 40, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen und vom Ständerat und von der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen übernommen worden ist, durch einen Absatz 3 zu ergänzen.

Es geht dabei um die Verwendung von 20 Prozent der Tronc-Einnahmen, also der Einnahmen, die als Trinkgeld für die Gesamtheit der Angestellten bezahlt werden. Der Tronc ist eine traditionelle Einrichtung der Grands Casinos. Sein Fortbestand lässt sich nicht unbedingt rational begründen. Die Spieler versprechen sich von der Abgabe eines Trinkgeldes in den Tronc Spielglück. Es ist also eine Art Aberglaube damit verbunden.

Der Tronc ist aber nicht nur eine Art «Himmelfahrtskasseli», sondern er ist eine wichtige Einnahmequelle für die Spielbanken. In der Botschaft kann man nachlesen, dass der Tronc 30 bis 50 Prozent der Einnahmen eines Spielbetriebes ausmacht. Das ist zwar nicht von allen anerkannt worden, aber selbst die Vertreter der Spielbankenbranche anerkennen, dass die Tronc-Einnahmen bis zu einem Drittel der Spielbankenerträge ausmachen.

Ursprünglich ist vorgesehen gewesen, diese Einnahmen zum Bruttospielertrag hinzuzurechnen und analog zu besteuern. Der Bundesrat hat jedoch nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens sein Konzept geändert und den Tronc von der Besteuerung ausgenommen, auch von der Mehrwertsteuer. Das heisst: Rund ein Drittel der Einnahmen der Spielbanken sind steuerfrei.

Bei den Anhörungen ist von Seiten der Experten, insbesondere von Herrn Professor Pieth, dem Spezialisten in Bestechungs- und Geldwäschereifragen, darauf hingewiesen worden, dass der Tronc besonders anfällig sei für Bestechungsversuche und das Bedürfnis, schmutziges Geld loszuwerden. Deshalb sei es vordringlich, auch die Tronc-Einnahmen einer direkten Kontrolle zu unterwerfen.

Mit diesem Minderheitsantrag verlangen wir, dass 20 Prozent der Tronc-Einnahmen für die Verhütung und die Beseitigung der sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes verwendet werden. Es wird damit etwas verlangt, was heute ein allgemein anerkanntes Besteuerungsprinzip ist, nämlich dass in erster Linie der Verursacher gesellschaftlicher Folgekosten für deren Beseitigung aufzukommen hat. Die 20 Prozent sind also eine verursachergerechte Abgabe.

Dagegen wird eingewendet, dass die Betreiber gestützt auf Artikel 14 bereits verpflichtet würden, ein Sozialkonzept zu unterbreiten, und wenn sie dieser Pflicht nicht nachkämen, würde ihnen keine Konzession erteilt. Meiner Meinung nach widersprechen sich die beiden Vorschriften überhaupt nicht. Artikel 14 verlangt das Konzept, und mein Minderheitsantrag liefert einen Beitrag an die Umsetzung des Konzeptes.

Es ist auch nicht so, dass der Antrag als exotisches Unikum in der Landschaft stehen würde. Das Spielbankengesetz des Bundeslandes Schleswig-Holstein sieht eine analoge Bestimmung vor. Sie verpflichtet die Spielbanken, eine Abgabe aus dem Tronc für gemeinnützige Zwecke zu leisten. Diese Abgabe tritt auch nicht an die Stelle der Besteuerung der Spielerträge. Das schleswig-holsteinische Gesetz verlangt, dass die Spielbankenabgabe 80 Prozent des Bruttospielertrages beträgt; das ist weit mehr, als was der Ständerat beschlossen hat und unsere Kommissionsmehrheit beantragt. Dieses Argument der Gegner einer solchen Abgabe ist also wenig stichhaltig.

Zusammengefasst gibt es meiner Meinung nach drei Gründe, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen:

1. Eine Abgabe auf die Summe der Tronc-Einnahmen für soziale Massnahmen ist verursachergerecht.
2. Eine Kontrolle über die Tronc-Einnahmen verstärkt die Abwehr gegen Bestechung und Geldwäscherei.
3. Die beantragten Steuersätze für die Bruttospielerträge lassen ohne weiteres eine ergänzende Abgabe für soziale Zwecke zu. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass die Steuererträge ursprünglich zur Finanzierung unserer Sozialwerke vorgesehen waren und nicht zur Beseitigung der gesellschaftlichen Folgekosten des Spielbankengewerbes.

Ich bitte Sie, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Tschäppät Alexander (S, BE): Die Festsetzung des Steuersatzes ist einer der Kernpunkte dieses Gesetzes. Die Minderheit I lehnt sich bei Artikel 41 Absatz 3 an den Entwurf des Bundesrates an und will, dass der Steuersatz zwischen 60 und 80 Prozent beträgt, wobei ich gerne zugebe, dass dieser Minderheitsantrag vor allem den Kontrapunkt zum Antrag der Minderheit II (Bossard) bilden soll, die einen Abgabesatz von mindestens 20 Prozent will.

Grundlage des bundesrätlichen Entwurfes ist aber letztlich die Verfassungsbestimmung, welche seinerzeit Kriterien und Rahmenbedingungen klar festgelegt hat. Danach – das ist auch in der Botschaft klar ausgeführt – soll die Spielbankenabgabe auf den Bruttospielerträgen erhoben werden, ertragsabhängig ausgestaltet sein und 80 Prozent nicht übersteigen. Im weiteren ist das Geld für die Deckung des Bundesbeitrages an die AHV bestimmt. Damit ist auch klar: Der Artikel betreffend die Höhe der Besteuerung ist heute einer der Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Das zeigt sich auch in der Breite der Anträge: Die Anträge gehen von 20 über 30 und 40 bis 80 Prozent.

Wie kommt der Bundesrat zu seiner Lösung? Spielbankenkursäle sind in der Schweiz neu. Wir wissen nicht genau, wie sie funktionieren werden. Sicher wissen wir aber, dass sich einzelne Kursäle in der Schweiz schon heute zu wahren Goldgruben entwickelt haben. Die Festlegung des Steuersatzes ist also für den Bundesrat – das ist klar zuzugeben – Neuland und von daher auch nicht eindeutig zu entscheiden. Immerhin ist zu sagen, dass mit der Spielbankenabgabe alle Steuern abgegolten wären.

Wenn wir das Ausland zum Vergleich heranziehen – wobei ich zugebe, dass der Vergleich nicht eins zu eins möglich oder mindestens mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen ist –, stellen wir fest: Deutschland kennt eine Besteuerung von 80 Prozent; Frankreich kennt eine solche von 15 Prozent

für die Standortgemeinde und von 10 bis 80 Prozent für den Staat; in Spanien sind es 50 Prozent, wobei noch Unternehmenssteuern zu bezahlen sind; Italien hat eine durchschnittliche Besteuerung von 77 Prozent; Österreich hat eine solche von 74,4 Prozent. Trotz diesen hohen Besteuerungen im Ausland – das sei einmal mehr gesagt – florieren diese Betriebe. Hier zu behaupten, dass ein Satz von 20 Prozent nötig sei, um die Existenz dieser Kursäle und Casinos zu sichern, entbehrt jeder Grundlage.

Der Bundesrat ist sich – das ist in der Kommission auch klar geworden – der Schwierigkeit der Festsetzung des Steuersatzes bewusst. Daher hat er auch im Gesetz eine Bandbreite von 60 bis 80 Prozent festgeschrieben und zusätzlich noch die Möglichkeit vorgesehen, während der ersten vier Betriebsjahre den Satz auf 40 Prozent zu reduzieren. Wo sich dann in Zukunft die Höhe einpendeln wird, wird sich weisen. Es wird sich eben auch weisen, wie gross der Markt für «slot machines» und für Tischspiele sein wird.

Die Leute, die heute einen Abgabesatz von 20 bis 30 Prozent verlangen, vergessen, wie diese Spielbanken dem Volk seinerzeit schmackhaft gemacht wurden. Zentrales Argument bei der Volksabstimmung war klar die Alimentierung der AHV, wobei dem Schweizervolk auch klar ein Maximalsteuersatz von 80 Prozent in Aussicht gestellt wurde. In der Botschaft zur Abstimmung wurde klar mit der Zahl «maximal 80 Prozent» operiert. Bei der Festsetzung des Steuersatzes sollte man sich nun auch seiner eigenen Verantwortung gegenüber dem Stimmvolk bewusst sein, das seinerzeit mit der Annahme des Verfassungsartikels bei einem Maximalsatz von 80 Prozent ein klares Signal gesetzt hat.

Entsprechend sind heute auch die Erwartungen. Es würde, so glaube ich, kaum verstanden – und meiner Meinung nach wäre es auch mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren –, wenn nun dieser Maximalsatz, der im Vorfeld der Abstimmung mit bis zu 80 Prozent propagiert wurde, neu in der gesetzlichen Umsetzung auf 20 oder 30 Prozent herabgesetzt würde. Von daher möchte ich Sie bitten – Sie sind eine bürgerliche Mehrheit –: Unterstützen Sie den mehrheitlich bürgerlichen Bundesrat und legen Sie die Steuer so fest, wie der Bundesrat Ihnen dies vorschlägt!

Baumann Alexander (V, TG): Herr Tschäppät, Sie haben bei Ihrer Explikation der ausländischen Regelungen darauf hingewiesen, dass in einzelnen Ländern noch Unternehmensgewinnsteuern abzuliefern seien. Wollten Sie mit diesem Hinweis suggerieren, dass in der Schweiz die Spielbanken von der normalen Besteuerung durch Kanton und Bund ausgenommen sein sollen?

Ich müsste Sie dann darauf aufmerksam machen, dass dem nicht so ist, dass die Abgabe auf den Bruttospielerträgen vorab weggeht – mit 80 Prozent ist sie ziemlich happig – und dass der Rest dann noch in vollem Umfang den Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden untersteht. Das bitte ich zu bedenken.

Tschäppät Alexander (S, BE): Nachdem Herr Bundesrat Koller mir gesagt hat, er könne eine sehr präzise Antwort geben, verweise ich Herrn Baumann auf die Antwort von Herrn Bundesrat Koller. Es ist ja auch Ihr Vorschlag.

Immerhin sei gesagt, dass mit der Spielbankenabgabe alle Abgaben im Zusammenhang mit dem Geldspiel für die Kursäle abgegolten sind. Dass am Schluss noch die normalen Unternehmenssteuern als Betriebssteuern anfallen, ist klar; aber natürlich ist die Ausgangslage ganz anders, wenn vorher die Spielbankenabgabe abgezogen worden ist.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist so, dass die Spielbankenabgabe eine Vorabbesteuerung ist, die natürlich nachher als Aufwand erscheint. Wenn hingegen nach Abzug der Spielbankenabgabe im Unternehmen noch ein steuerbarer Gewinn bleibt, dann untersteht der selbstverständlich der normalen Unternehmensbesteuerung.

Bosshard Walter (R, ZH): Bei Artikel 41 geht es aus wirtschaftlicher Sicht um eine ganz entscheidende Regelung.

Die Fakten sprechen meines Erachtens für eine Senkung des Mindestsatzes von derzeit – nach Ständerat – 40 Prozent auf 30 oder 20 Prozent.

Wir sprechen ja nicht über den Höchstsatz, der ist fixiert, sondern wir sprechen nur über den Mindestsatz und damit über die Flexibilität, die wir dem Bundesrat geben möchten. Es braucht gerade diese Flexibilität, weil wir – wie Herr Tschäppät gesagt hat – in der Schweiz diesbezüglich keine Erfahrungen haben. Um den unterschiedlichen Verhältnissen und Interessen der Landesgenden besser Rechnung tragen zu können, benötigt eben auch der Bundesrat eine flexiblere Rahmenordnung.

Das zeigt auch ein Blick über die Grenzen: Eine neue Studie von Professor Ernst Brugger – er war an einem Hearing unserer Kommission – über die Spielbankenabgaben im europäischen Vergleich belegt, dass eine Spielbankenabgabe von 40 Prozent oder mehr des Bruttospielerlöses für eine Spielbank nur dann tragbar ist, wenn sie über ein riesiges, konkurrenzfähiges Einzugsgebiet von mindestens zwei Millionen Einwohnern verfügt.

Eine solch günstige Ausgangslage werden die Schweizer Spielbanken nicht antreffen. Ich denke an unsere Einwohnerzahl, ich denke aber auch an die ausländische Konkurrenz. Vor allem die Spielbanken in den Tourismusregionen würden aufgrund saisonaler Schwankungen keine genügende Rentabilität erreichen.

Die Untersuchung von Professor Ernst Brugger zeigt weiter, dass die Sätze der entrichteten Spielbankenabgaben in den vergleichbaren europäischen Ländern fast ohne Ausnahme tiefer sind. Hier kann man sich streiten: Herr Tschäppät nennt gewisse Sätze, aber es gibt auch tiefere. Es gibt auch Unterschiede zwischen dieser Studie und der Verwaltung. So hat England einen Satz von 18 Prozent, Holland einen solchen von 26 Prozent, Griechenland von 20 bis 30 Prozent und Spanien von 39 Prozent. In diesen Ländern sind die meisten Spielbanken auch rentabel. Der Anteil der defizitären Spielbanken steigt aber in den Ländern mit hoher Spielbankenabgabe: Frankreich hat einen Satz von durchschnittlich 42 Prozent und Deutschland einen solchen von 80 Prozent. Die Spielbanken sind in diesen Ländern nur bei einem grossen Einzugsgebiet rentabel, und zudem auch nur dort, wo keine anderen Steuern erhoben werden. Für den Unternehmer ist es unerheblich, ob eine Steuer auf Bundesebene und zusätzlich eine solche auf kantonaler Ebene anfallen oder ob auf gleicher Ebene zweimal eine Steuer erhoben wird. Bei uns kommt die Unternehmenssteuer noch hinzu.

In der Schweiz ist mit Spielbanken der Kategorien A und B mit einer vergleichsweise hohen Spielbankendichte zu rechnen. Wird der Mindestabgabesatz bei 40 Prozent belassen, werden viele – auch unter Berücksichtigung der möglichen Reduktionsgründe gemäss Artikel 42 – nicht überlebensfähig sein.

Da wir mit Spielbanken in der Schweiz noch keine Erfahrung haben, sollte der Spielraum des Bundesrates bei der Festlegung des Abgabesatzes erweitert werden. Aus diesem Grunde beantragen wir, den Mindestabgabesatz auf 20 Prozent festzulegen.

Seiler Hanspeter (V, BE): Die Minderheit III hat in Artikel 41 selbstverständlich auch den Höchstsatz übernommen; das kann man nicht anders tun, denn es ist verfassungsmässig vorgeschrieben. Hingegen beantragen wir – das ist der Unterschied zu den Anträgen der anderen Minderheiten –, eine minimale Limite von 30 Prozent.

Die Gründe, die Herr Bosshard zum Antrag seiner Minderheit aufgeführt hat, gelten grundsätzlich auch hier; ich brauche sie deshalb nicht zu wiederholen. Ich möchte nur noch ein paar Sachen betonen.

Mit 30 und 80 Prozent wollen wir gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf dem Bundesrat die Leitplanken ein bisschen weiter setzen. Eigentlich müsste der Bundesrat als Führungsorgan in einem Staat daran interessiert und froh sein, dass wir die Zügel ein wenig lockerer lassen, dass er eine grössere Bandbreite hat und situationsgerechter entschei-

den kann. Es ist doch so, dass wir uns mit dem Prozentsatz auf einer Gratwanderung befinden. Der Bund will zugunsten der AHV – das ist erwähnt worden – möglichst viel Geld; man spricht von 150 Millionen Franken. Das wollen wir alle; aber wenn wir den Prozentsatz so hoch hinaufschrauben, dass sich einige Kursäle oder Spielbanken diesen Prozentsatz einfach nicht leisten können und deshalb schliessen, ist es mit den 150 Millionen Franken, die wir zu holen beabsichtigen, nicht mehr weit her. Wir könnten uns also, wenn wir da nicht eine gewisse Bandbreite schaffen, ins eigene Fleisch schneiden. Die sogenannte Geldquelle könnte dann sehr wohl versiegen. Das liegt nicht im Interesse des Bundes und insbesondere nicht im Interesse der AHV.

Gerade weil diesbezüglich wir hier keine Erfahrungen haben, finde ich eine angemessene Bandbreite bedeutend besser. Ich erinnere daran, dass die Spielbanken und Kursäle in unserem Land sehr verschieden strukturiert sind und man nicht einfach immer nur den Vergleich mit dem Ausland machen kann. Im Ausland gibt es vor allem Grands Casinos, wie wir sie nennen; man hat dort nicht die gleiche Art von Casinos, wie sie in der Schweiz vorgesehen sind.

Gstaad zum Beispiel kann mit seinem Kursaalbetrieb nicht mit einem Kursaal in einer städtischen Agglomeration verglichen werden. Ein Kursaal in Gstaad wird während ungefähr sechs Monaten offen sein und Verdienstmöglichkeiten bieten. Der Ertrag fliesst also während einem halben Jahr; die Investitions- und die Unterhaltskosten sind aber für ein ganzes Jahr zu berappen, ganz unabhängig davon, wie lange man den Kursaal offenhalten kann. Das hat natürlich einen Einfluss auf die Ertragslage; sie kann so schmal werden, dass der Kursaal sein Leben aushauchen muss. Der Bundesrat und die AHV können doch nicht daran interessiert sein, dass diese Betriebe Konkurs gehen. Ich meine nicht, dass dies in allen Fällen so sein soll. Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, diese Prozentsätze in Extremfällen zu senken. Im Durchschnitt wird der Satz vielleicht auch bei 60 Prozent sein – oder vielleicht sogar noch darüber; das liegt dann in der Hand des Bundesrates. Ich vertraue ihm, dass er das richtige Mass finden wird.

Ich habe auch festgestellt, dass der Antrag der Minderheit III mit 30 Prozent bereits in der Kommission eine breitere Akzeptanz fand; das ersehen Sie aus der Anzahl der Namen, die bei dieser Minderheit aufgeführt sind.

Ich erlaube mir, noch kurz die Fraktionsmeinung zu Artikel 40 bekanntzugeben. Ich befasse mich insbesondere mit der Frage, ob man auch Lohnkosten soll in Abzug bringen können oder nicht.

Seit Beginn der Diskussionen über das Spielbankengesetz, vor allem bei den Anhörungen und Eintretensdebatten, ist immer wieder auf den sozialpolitischen Aspekt hingewiesen worden. Sicherheit, Kontrolle und ähnliche Aspekte kamen sehr oft zur Sprache. Ich verstehe das; es ist auch richtig. Wir sind alle daran interessiert, dass die Kontrolle und die Aufsicht einwandfrei funktionieren. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, dass diese Kontrollen in verschiedenen Kursälen funktionieren. Das bringt aber höhere Lohnkosten mit sich, einmal von der Quantität des Personals, dann aber speziell auch von der Qualität der Leute her.

Wenn wir diese Präsenz, die beruhigend und vorbeugend wirkt, verstärken wollen, sollten wir auch einen Anreiz dafür schaffen, dass der Kursaal in dieser Hinsicht tätig wird; wir sollten die Möglichkeit bieten, die Lohnkosten vom sogenannten Bruttospielertrag abzuziehen. Diesen Passus muss man unbedingt in Artikel 40 aufnehmen. Damit bewirkt man, dass nicht bei der Sicherheit, beim Personal oder bei der Kontrolle gespart wird. Ich verspreche mir davon eine günstige Auswirkung auf die sozialen Aspekte; in dieser Hinsicht wurden im Zusammenhang mit dieser Gesetzgebung Bedenken geäussert. Ich habe mich sicherheitshalber noch einmal bei anderen Kursälen bezüglich der Personalkosten informiert und dabei festgestellt, wie wertvoll es ist, zum einen genügend und zum anderen ausgezeichnetes Personal zu haben. Diese Leute sind auch in der Lage, die Zahl der Sozialfälle zu vermindern, weil sie in vielen Fällen in Kontakt mit den Gemeindebehörden stehen.

Wenn man diesen Aspekt nicht berücksichtigt und die Möglichkeit des Personalkostenabzuges nicht gibt, wird man beim Personal sparen; das ist üblich. Das wird zur Folge haben, dass die Sozialfälle und Probleme zunehmen werden.

Wollen Sie das?

Carobbio Werner (S, TI): A l'article 40, le groupe socialiste appuie la version du Conseil fédéral avec une exception: à l'alinéa 3, nous soutenons la proposition de la minorité II (Aeppli). Les socialistes par contre s'opposent fermement à la proposition de la minorité I (Maspoli). Notre position se justifie avec quatre arguments.

Lors du vote sur l'article constitutionnel, la promesse de recettes fiscales importantes en faveur de l'AVS était l'argument majeur utilisé pour justifier la nouvelle mouture de l'article constitutionnel. On a ainsi pris un engagement précis, vis-à-vis du peuple souverain, qui aujourd'hui doit être honoré. Il est donc correct et raisonnable de fixer comme base de calcul de l'imposition fiscale le produit brut des jeux et de préciser que, par produit brut, on entend «la différence entre les mises des joueurs et les gains de jeux versés».

La proposition de la minorité I vise clairement à modifier cette base de calcul, cela en introduisant la possibilité de toute une série de déductions, à notre avis nullement justifiées: dépenses pour des mesures de marketing, dépenses de publicité, salaires, etc.

Le résultat serait la réduction de l'assiette fiscale qui, combinée avec les propositions de minorité II et III que M. Maspoli lui-même soutient à l'article 41, porterait à une réduction massive de l'imposition fiscale. Cela est en nette et flagrante contradiction avec les dispositions de l'article constitutionnel et avec les buts du projet de loi.

A mon avis, le respect de la volonté populaire, qui doit primer sur les intérêts des milieux des casinos, demande de refuser une telle démarche. Une démarche d'autant plus inacceptable que, comme le dit clairement le Conseil fédéral dans son message, à la page 43: «En comparaison des investissements nécessaires, le produit brut des jeux et les autres recettes émanant des jeux aboutiraient à des rendements d'entreprise supérieurs à la moyenne, pour ne pas dire excessivement élevés» – je souligne ce passage – «si le produit brut des jeux n'était pas lourdement imposé.»

Voilà pour ce qui concerne la proposition de la minorité I à l'article 40.

En ce qui concerne la proposition de la minorité II, compte tenu du fait que, dans son projet, le Conseil fédéral exclut de l'imposition le tronc et les éventuels billets d'entrée, qui représentent des recettes considérables, nous sommes de l'avis qu'il faut combler cette lacune. C'est ce que vise la proposition de la minorité II en fixant une imposition de 20 pour cent au minimum des recettes issues du tronc, pour assurer le financement d'un plan social contre les effets nuisibles des jeux. L'importance de prévenir et de combattre ces effets-là est évidente et il est inutile de perdre du temps à le répéter. Il est aussi raisonnable que ces effets soient financés avec les produits des maisons de jeu.

Pour conclure, je vous invite à suivre la décision du Conseil des Etats aux alinéas 1er et 2, et à soutenir la proposition de la minorité II à l'alinéa 3.

Maspoli Flavio (D, TI): Una domanda molto semplice, collega Carobbio: lei ha detto quello che ho detto io, cioè che dobbiamo trovare questi 150 milioni di franchi da dare all'AVS. Adesso mi dica in due parole: Come farà a trovare questi milioni quando non ci saranno i casinò?

Carobbio Werner (S, TI): Le ho già detto: credo che sono soprattutto i problemi del paese che devono avere la preponderanza e non gli interessi particolari degli ambienti dei casinò. Tutte le informazioni indicano che i guadagni dei casinò non sono imposti adeguatamente. I guadagni sarebbero eccessivi, al di sopra della media. Allora mi sembra, e si tratta di rispettare la volontà popolare, che sia pericolosissimo, come lo fa la proposta della sua minoranza, ridurre la base di cal-

colo perché significa fare regali ingiustificati agli ambienti dei casinò.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Juste un mot encore sur la proposition de la minorité I (Maspoli) que l'on vient d'évoquer. Elle est clairement anticonstitutionnelle. Il suffit de lire l'article 35 de la constitution pour se rendre compte que les recettes brutes peuvent être taxées, mais que la proposition de la minorité I aboutit en fait à des recettes nettes.

En ce qui concerne l'article 41, il semble au groupe socialiste que les décisions qui seront prises par le Conseil national sont absolument fondamentales et qu'elles détermineront certainement notre acceptation ou notre refus de la loi lors du vote final.

1. Nous sommes actuellement – nous parlementaires – inondés par des courriers d'exploitants de casinos qui citent les exemples de Monaco, de Las Vegas, des Bahamas, comme des exemples positifs qui devraient nous convaincre que des taux bas d'imposition doivent être pratiqués. Or, pour nous, ces exemples sont très exactement l'image et la réalité dont nous ne voulons pas dans notre pays. La réalité, en matière de taxation, elle existe au niveau des pays européens qui, très couramment, pratiquent un taux de 70 pour cent, c'est-à-dire le taux moyen qui est en fait visé par le projet du Conseil fédéral.

Nous soutenons donc, à l'article 41, la version du Conseil fédéral, parce que nous estimons effectivement qu'elle est nécessaire pour que les promesses de 1993 soient réalisées dans les faits et qu'au moins 150 millions de francs aillent à l'AVS. Cette promesse doit être tenue.

2. La taxation doit être élevée pour garantir, dans un secteur où il y a beaucoup de dérapages, la situation contre les risques de corruption, les risques de spéculation, les risques de délinquance économique. On vient de le voir tout récemment, ces derniers mois, avec le casino de Saxon, où des dérapages et des irrégularités très graves ont été commis. La première décision qui a été prise par l'Etat du Valais, à la suite de ces dérapages, c'est précisément d'augmenter la taxation. Le Grand Conseil valaisan a décidé une taxation jusqu'à 70 pour cent. On en revient donc aux normes que préconise le Conseil fédéral.

3. Enfin, si nous voulons éviter la multiplication, la dissémination des casinos et des kursaals, il faut pratiquer des taux d'imposition élevés. Nous ne sommes pas d'accord avec ceux qui veulent absolument laisser faire le marché dans cette branche de l'économie. Il s'agit d'un domaine spéculatif, et le marché devient franchement sordide dans le cas des casinos et des maisons de jeu s'il s'étend de manière excessive.

Nous défendons donc la proposition de la majorité de la commission à l'article 40 et la proposition de la minorité I (Tschäppät) à l'article 41.

Loretan Otto (C, VS): Die Casinobranche ist eine besondere Branche. Das merkt man an den Voten, die hier gehalten werden. Eine besondere Branche hat offensichtlich auch besondere Regeln. Wir befinden uns bei der Besteuerung der Casinobranche auf einer Gratwanderung; es fehlen die entsprechenden Erfahrungen. Es geht darum, dass wir einen Mittelweg finden, damit einerseits die Branche existieren kann und wir andererseits jene Gelder für die AHV erhalten, die wir uns versprechen und die wir dem Volk versprochen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass wir nicht jenes Huhn schlachten, das uns goldene Eier legen soll.

Im Prinzip gehen wir davon aus, dass es zwei mögliche Systeme gibt: erstens das System mit einer generell niedrigen Spielbankenabgabe – ein System, wie es in den USA und in England bekannt ist –, zweitens das System, das spezifische Reduktionsmöglichkeiten vorsieht. Es ist eigenartig, dass in dieser Branche die Abgabe vom Bruttospielertrag abhängig gemacht werden soll.

Die Minderheit I (Maspoli) beantragt in Artikel 40, dass die Kosten der international gezielten Marketing- und Werbemaßnahmen bis zu höchstens einem Viertel des Bruttospielertrages und gleichzeitig auch die Bruttolöhne der Angestell-

ten in Abzug gebracht werden können. Ich möchte hier die Ausführungen von Kollege Seiler Hanspeter nicht wiederholen. Dies ist das eine System. Das andere System geht davon aus, dass man eine generelle Spielbankenabgabe festlegt. Unsere Fraktion stellt sich gegen den Antrag der Minderheit I (Maspoli); aber in bezug auf die effektive Besteuerung gemäss Artikel 41 ist die Meinung unserer Fraktion geteilt. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass bei Artikel 41 der Beschluss des Ständerates mit einem minimalen Abgabesatz von 40 Prozent unterstützt werden solle. Eine starke Minderheit – sie ist fast gleich stark wie die Mehrheit – wird der Minderheit III (Seiler Hanspeter) folgen. Persönlich werde ich bei Artikel 40 für die Minderheit I und bei Artikel 41 für die Minderheit III stimmen.

Baader Caspar (V, BL): Nachdem Herr Seiler bereits die Meinung der SVP-Fraktion zu Artikel 40 vorgetragen hat, beschränke ich mich auf Artikel 41. Der Steuersatz gemäss Artikel 41 Absatz 3 ist das Herzstück in diesem Spielbankengesetz. Dabei ist der Maximalsatz von 80 Prozent ja verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Strittig ist jetzt nur noch, ob der Mindestsatz bei 20, 30, 40 oder 60 Prozent liegen soll. Nach Meinung der SVP-Fraktion muss dieser Mindestsatz möglichst tief angesetzt werden. Dies haben auch die Ausführungen von Herrn Bosshard gezeigt, welcher sich auf den Experten Prof. Dr. Ernst A. Brugger beruft. Dieser hat der Kommission für Rechtsfragen folgendes dargelegt: Je tiefer der Steuersatz angesetzt wird, desto höher ist der Anreiz, attraktive Spielbanken einzurichten und Innovationen zu tätigen. Damit steigt aber andererseits auch der Anteil an finanzkräftiger internationaler Kundschaft. Zu hohe Steuersätze – das wissen wir alle – wirken prohibitiv. Ziel des Bundesrates muss es daher sein, im Rahmen zwischen Minimal- und Höchststeuersatz nach gewissen Kriterien den optimalen Abgabesatz zur Optimierung des Gesamtsteueraufkommens zu finden.

Der Bundesrat hat bei Annahme des Antrages der Minderheit II (Bosshard) oder der Minderheit III (Seiler Hanspeter) einen grösseren Regelungsspielraum. Er hat trotzdem die Möglichkeit, die Steuersätze bei 40, 50 oder 60 Prozent festzulegen. Dagegen hilft der tiefere Mindeststeuersatz von 20 oder 30 Prozent dem Bundesrat, zusätzlich zu den Steuererleichterungen nach Artikel 42 eine stärkere Differenzierung zu schaffen. Ich denke dabei vor allem an eine Differenzierung in Abhängigkeit von der Höhe des gesamten Bruttospielertrages: Bei einem kleinen Betrag machen die fixen Kosten einer Spielbank einen wesentlich höheren Anteil aus als bei einem grossen.

Die SVP-Fraktion bittet Sie im Interesse einer möglichst grossen Flexibilität und wegen der fehlenden Erfahrungen in der Besteuerung von Spielbanken in erster Priorität, den Antrag der Minderheit II (Bosshard) mit einem Mindeststeuersatz von 20 Prozent und in zweiter Priorität den Antrag der Minderheit III (Seiler Hanspeter) mit einem Mindeststeuersatz von 30 Prozent zu unterstützen.

Hollenstein Pia (G, SG): In Artikel 40 unterstützt die grüne Fraktion die Minderheit II. Wir finden die Abgabe von 20 Prozent der Tronc-Einnahmen an die Verhütung und Beseitigung der sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs nötig und sinnvoll.

In Artikel 41 unterstützt die grüne Fraktion den Antrag der Minderheit I (Tschäppät) und damit den Bundesrat. Die Stimmberechtigten stimmten dem Verfassungsartikel unter der Voraussetzung zu, dass damit für die AHV eine neue Finanzierungsquelle erschlossen werde; man erwartete 150 Millionen Franken pro Jahr. Dies wurde versprochen, und deshalb wurde dem Verfassungsartikel mit einer so grossen Mehrheit zugestimmt. Wenn wir jetzt mit dem Steuersatz tiefer gehen, laufen wir Gefahr, dieses Versprechen nicht einzulösen. Uns wurde in der Kommission dargelegt, dass es einen Abgabesatz von mindestens 60 Prozent braucht, um die 150 Millionen Franken für die AHV hereinzubringen. Wenn jetzt Abgabesätze von mindestens 30 oder sogar nur 20 Prozent festgeschrieben werden sollen, dann kann das Verspre-

chen, das 1993 den Stimmberechtigten gegeben wurde, nicht eingelöst werden. Herr Baader hat vorhin die Flexibilität so gerühmt: Diese ist eben nur so lange sinnvoll, als damit nicht noch der Staat ruiniert wird. Wenn in Absatz 4 schon zugelassen wird, dass in den vier ersten Betriebsjahren der Steuersatz einer Spielbank bis auf 40 Prozent reduziert werden kann, dann dürfen wir in Absatz 1 nicht noch tiefer gehen. Denn die Erfahrungen in den USA zeigen, dass gerade in den ersten ein bis zwei Jahren die grössten Gewinne gemacht werden.

Es werden jetzt Bedenken vorgebracht, mit zu hohem Ansatz würden die Spielbanken nicht rentieren. In diesem Zusammenhang sollten wir vielleicht auch einmal realisieren, dass mit weniger Spielcasinos auch weniger Folgekosten entstehen würden. Es kann also auch ein Vorteil sein, wenn einige Casinos – wie Herr Seiler es vorhin nannte – «ihr Leben aushauchen». Die Folgekosten werden dann auch tiefer. Es geht einerseits angesichts der heutigen Finanzlage des Bundes, andererseits wegen der mit Sicherheit eintretenden Folgekosten nicht an, ein Gesetz nach dem Prinzip «Gewinne den Privaten, Folgekosten dem Staat» zu kreieren. Wir brauchen ein Gesetz, das die 1993 versprochenen 150 Millionen Franken für die AHV einbringt.

Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 41 dem höheren Steuersatz und damit dem Antrag der Minderheit I (Tschäppät) und dem Bundesrat zuzustimmen.

Dreher Michael (F, ZH): Die Fraktion der Freiheits-Partei unterstützt bei Artikel 40 die Minderheit I (Maspoli). Wir sind der Auffassung, dass die Minderheit I immerhin präzisieren will, wie dieser Bruttospielertrag genau zu verstehen sei. Wir schaffen jetzt Materialien für den Fall, dass es zu einem späteren Zeitpunkt Auslegungsschwierigkeiten geben sollte. Wir haben mit der Formulierung, wie sie von der Minderheit I beantragt wird, klare Verhältnisse: Man weiss ganz genau, um was es geht.

Wir bitten deshalb hier im Sinne der gesetzgeberischen Klarheit um Zustimmung zum Antrag der Minderheit I.

Der Minderheit II (Aeppli) kann ich nicht folgen. Man hat den Eindruck, dass der Tronc vom Beelzebub persönlich erfunden worden sei, wenn man würdigt, was hier, aber auch in der Kommission dazu geäussert wurde. Ein deutscher Professor hat eine Mehrheit der Kommission etwas verrückt geredet. Das wurde dann durch Ausführungen eines Finanzfachmannes, Professor Brugger, wieder relativiert. Den Tronc gibt es nur beim Grand Jeu. Der Trend läuft jedoch in Richtung Automatencasinos. Mit anderen Worten: Die Spielsätze gehen in Zukunft immer mehr weg vom Grand Jeu hin zu den Automatencasinos. Heute sind es 50 Prozent, in zehn Jahren werden es vielleicht 80 Prozent sein. Ein allfälliger Tronc wird dann nur noch auf 20 Prozent des Umsatzes entrichtet werden. Dass der Tronc in Deutschland Urständ feiert, liegt vor allem daran, dass die Besteuerungssätze der deutschen Casinos derart hoch sind, dass die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um die Gehälter der Mitarbeiter zu zahlen. Deshalb sind sie auf diesen Bakschisch angewiesen. Der Antrag der Minderheit II ist ganz und gar nicht kohärent und vor allem auch nicht sachgerecht. Es wäre deshalb zweckmässig, den Antrag der Minderheit II abzulehnen.

Bei Artikel 41 haben wir auch eine klare Reihenfolge: Zunächst unterstützen wir die Minderheit II (Bosshard), welche den Abgabesatz bei mindestens 20 Prozent festlegen will, nachher die Minderheit III (Seiler Hanspeter) mit den beantragten 30 Prozent, und schliesslich könnten wir uns allenfalls auch noch der Mehrheit der Kommission anschliessen. Ich weise im weiteren darauf hin, dass es sich bei den Steuersätzen um Kann-Bestimmungen handelt. Mit den Anträgen der Minderheiten II und III setzen wir einfach das Minimum tiefer an. Tatsächlich kann der Bundesrat dann immer noch begründen und in der Verordnung festlegen, dass der Minimalsatz bei 35, 40 oder 50 Prozent Platz greift – je nachdem, wie sich die Geschäftslage der Casinos entwickelt. Ich gehöre im übrigen auch zu jenen Skeptikern, die in Einzelfällen durchaus auch ein Casinosterben voraussagen, wenn die erste Euphorie vorüber ist.

Zu Artikel 41 Absatz 1 habe ich eine ganz konkrete Frage an Herrn Bundesrat Koller. Dort steht, dass der Bundesrat den Steuersatz so festlege, «dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können». Das ist doch ein Gummiparagraph allererster Güte. Da, Herr Bundesrat Koller, würde ich denn doch sehr gerne wissen – Sie können einen Prozentsatz nennen –, was eine angemessene Dividende auf dem investierten Kapital ist, bei diesen «cash cows», die wir allesamt erwarten. Sind es 20 Prozent Dividende? Das schiene mir das Minimum zu sein, damit die Investoren einen Ansporn haben, um zu investieren. Oder sind es 6 Prozent wie bei einer schlecht rentierenden Bergbahn? Mich würde sehr interessieren, was der Bundesrat in Prozenten vom investierten Kapital unter «angemessener Rendite» versteht.

Wir werden bei Artikel 41 erstens den Antrag der Minderheit II (Bosshard) unterstützen, zweitens den Antrag der Minderheit III (Seiler Hanspeter) und drittens den Antrag der Mehrheit, denn mit dem Beschluss des Ständerates könnte man allenfalls auch noch leben.

Maspoli Flavio (D, TI): Ho sentito parlare con un certo stupore – ma forse non più di quel tanto – di rispetto della volontà popolare, da parte del collega Carobbio, e di anticostituzionalità da parte del collega de Dardel, per ciò che concerne la proposta fatta dalla minoranza I che – forse è utile ricordarlo – è in pratica la metà della commissione: 10 membri contro gli 11 della maggioranza.

Ebbene: come volete insegnare a noi a rispettare la volontà popolare, quando è esattamente da ieri mattina alle dieci e mezza che voi non fate altro che tentare con ogni mezzo di impedire che in Svizzera vengano creati uno, due, tre o quattro casinò, proprio perché state mettendo ostacoli sopra ostacoli, uno dopo l'altro, in una legge che è talmente restrittiva? Quando sarà fatta e finita come la volete voi, più nessuno potrà neanche pensare di aprire un casinò.

Poi addirittura osate citare il Consiglio federale come il grande salvatore, quando è da ieri mattina che state votando contro il Consiglio federale! Avete scoperto il Consiglio federale come salvatore della patria, questo pomeriggio alle ore 15 e 53. Fino ad allora non andava bene, perché avete votato con tutti meno che col Consiglio federale. Anticostituzionale, se mai – lo ripeto – è l'articolo 3 che è stato snaturato, ed è stata snaturata la natura di questa legge. Ma lì vi andava bene di essere anticostituzionali!

Detto questo – scusate un po' lo sfogo, man quando ci vuole, ci vuole – il nostro gruppo sosterrà il 20 per cento come prima possibilità ed il 30 per cento come seconda. E se non dovesse passare né l'uno né l'altro, voterà contro la legge. Va be', non è una grande minaccia, perché siamo pochi contro voi che siete in tanti. Ma tante volte i migliori non stanno coi tanti.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Die Besteuerungsbestimmungen gehören zu den Schlüsselartikeln dieses Gesetzes, das wurde mehrmals gesagt. Die Beschlüsse in diesem Bereich entscheiden darüber, ob das Gesetz geeignet ist, den Verfassungsauftrag zu erfüllen oder nicht. Für den Entscheid, welcher Steuersatz richtig und angemessen ist, gibt es keine gesicherten statistischen Angaben. Alle, die hier gesprochen haben, alle, die im Ständerat gesprochen haben, sind auf Schätzungen angewiesen.

Die Debatte ist geführt, die Argumente liegen auf dem Tisch. Es bleibt mir, Ihnen die Entscheide der Kommission beliebt zu machen. Die Kommission hat den Mittelweg gewählt und hat sich den Entscheiden des Ständerates angeschlossen. In Artikel 42, wo es um die Steuererleichterungen geht, hat die Kommission eine Präzisierung hinzugefügt, wonach die Förderung von kulturellen Tätigkeiten als Reduktionsgrund explizit genannt wird.

Im übrigen hat es die Kommissionsmehrheit abgelehnt, eine Tronc-Besteuerung einzuführen, dies vor allem mit dem Argument, dass eine solche Besteuerung im internationalen Vergleich nirgends sonst anzutreffen ist. Die Kommission hat weiter den Antrag Maspoli abgelehnt, der inhaltlich eigentlich

aus dem Bruttospielertrag, so wie es die Verfassung vorschreibt, einen Nettospielertrag macht. Die Kommission hat sich da die Frage gestellt, ob bei Annahme dieses Antrages für die AHV-Kasse noch etwas übrig bleibe.

In der Folge hat sich die Kommissionsmehrheit – es waren, das möchte ich noch hinzufügen, immer relativ knappe Entscheide – für einen Mindestabgabesatz von 40 Prozent, so wie es der Ständerat beschlossen hat, entschieden und hat alle Anträge abgelehnt, die einen tieferen respektive höheren Mindestabgabesatz wollten.

Zuletzt möchte ich noch folgende steuerrechtlichen Klarstellungen festhalten: Casinos haben weiter keine Verrechnungssteuer und keine Mehrwertsteuer zu entrichten. Selbstverständlich sind Casinos, wie Bundesrat Koller anlässlich der Zwischenfrage erläutert hat, der ordentlichen Unternehmensbesteuerung unterstellt.

Ich bitte Sie, in dieser kontrovers diskutierten Frage, welcher Steuersatz der richtige sei, dem Mittelweg der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und deren Anträgen zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Um es gleich einleitend zu sagen: Ich ersuche Sie dringend, bei den Steuerbestimmungen durchgehend der Mehrheit der Kommission und damit praktisch dem Ständerat zuzustimmen. Das bedeutet, dass auch der Bundesrat in bezug auf den Minimalsatz bereit ist, eine Konzession zu machen. Warum? Welches sind die leitenden Grundsätze?

In Artikel 40 legen wir den Grundsatz fest, dass wir eine Spielbankenabgabe erheben, wie das schon im Verfassungsartikel vorgesehen ist, und zwar erhebt der Bund auf den Bruttospielerträgen – das heisst auf der Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen – eine Spielbankenabgabe. Das ist auch heute die international allgemein anerkannte Bemessungsgrundlage für die Spielbankenabgabe.

Der zweite wichtige Grundsatz ist die Festlegung der Steuersätze: Nachdem wir auf diesem Gebiet keine Erfahrung haben, ist es sicher richtig, wenn Sie dem Bundesrat eine relativ grosse «fourchette» offenlassen, innerhalb der er sich an den richtigen Steuersatz herantasten kann; die Diskussionen in der Kommission, auch die verschiedenen Gutachten, die erstellt worden sind, haben gezeigt, dass sich die internationalen Erfahrungen nicht tel quel auf die Schweiz übertragen lassen, vor allem auch in bezug auf die schweizerische Eigenheit, die B-Casinos. Deshalb ist es sicher richtig, wenn Sie dem Bundesrat hier eine relativ grosse Bandbreite offenlassen, innerhalb derer er dann den adäquaten Steuersatz festlegen kann. Dabei begrüsst der Bundesrat die Ergänzung des Ständerates, wonach dieser Steuersatz auch progressiv gestaltet werden kann. Wir stimmen also auch dieser Ergänzung des Ständerates zu.

Was die Sätze anbelangt, möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Sie wissen: Die obere Grenze von 80 Prozent ist bereits in der Verfassung festgehalten; daran gibt es nichts zu rütteln. Wir legen nun im Einverständnis mit dem Ständerat die untere Limite auf 40 Prozent fest. Dabei kann gemäss Artikel 41 in den ersten vier Betriebsjahren von diesen 40 Prozent auf 20 Prozent reduziert werden. Wenn wir nun das einzig Mögliche tun, nämlich die Vergleichszahlen des Auslandes heranziehen, dann stellen wir fest, dass beispielsweise in Frankreich bei den Grands Casinos – um die handelt es sich hier – der Durchschnittssatz 55 bis 62 Prozent beträgt. In Österreich beträgt er 35 bis 80 Prozent, in Italien über 70 Prozent, in Deutschland über 80 Prozent. Wenn Sie diese internationalen Erfahrungszahlen heranziehen, dann ist eine Bandbreite zwischen 40 und 80 Prozent – wobei während der ersten vier Jahre noch um 20 Prozent reduziert werden kann – wirklich angemessen und sachgerecht, natürlich auch im Hinblick auf das Ziel, die berühmten 150 Millionen Franken zu erzielen.

Dabei haben wir in Artikel 41 bewusst die «angemessene Rendite» als Leitlinie vorangestellt. Ich kann Herrn Dreher sagen: Wir können uns im Gesetz natürlich nicht auf einen bestimmten Prozentsatz festlegen, aber es soll eine angemessene Rendite für Risikokapital sein. Diese muss nicht

ganz so hoch sein, wie Sie erwähnt haben. In jüngster Zeit haben ja jene Unternehmen, die 15 bis 20 Prozent Rendite in Aussicht gestellt haben, mit diesem ehrgeizigen Ziel nicht unbedingt die besten Erfahrungen gemacht. Aber es soll eine angemessene Rendite für Risikokapital sein.

Ich möchte Sie daher bitten, bei Artikel 41 alle Minderheitsanträge abzulehnen und der Mehrheit der Kommission und dem Ständerat zuzustimmen.

Zu den B-Casinos: Wenn Sie die Reduktionsmöglichkeiten bei den Kursaal-Casinos zusammenzählen, können Sie feststellen, dass Kursaal-Casinos bis auf 20 Prozent herunterkommen können – während der ersten vier Jahre sogar auf nur 10 Prozent. 10 Prozent auf dem Bruttospielertrag und später 20 Prozent auf dem Nettospielertrag; das sind auch für saisonale Kursaal-Casinos in Gstaad und in Arosa und anderswo angemessene Steuersätze. Ich möchte Sie daher eindringlich bitten, auch hier dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Zu den beiden Minderheitsanträgen bei Artikel 40: Beide Minderheitsanträge sind sowohl formell wie materiell verfehlt. Der Minderheitsantrag I (Maspoli) bringt schon rein systematisch wirklich alles durcheinander, indem hier der Tronc plötzlich wieder dazugezählt wird, obwohl in der Vernehmlassung der Einbezug des Tronc eindeutig abgelehnt worden ist – dies wiederum auch aufgrund international geltender Massstäbe.

Das gleiche gilt für den Antrag der Minderheit II (Aeppli), der Sonderabgabe auf dem Tronc: Auch damit würden wir eine schweizerische Sonderlösung treffen. Wir wollen doch ein Gesetz machen, das unseren Spielbanken gleiche Wettbewerbschancen gibt, wie sie die ausländischen haben.

Aus diesem Grund muss ich Sie dringend bitten, diese beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Der Antrag der Minderheit I (Maspoli) hat auch noch den Nachteil, dass er mit der weitgehenden Abzugsmöglichkeit für Marketingaufwendungen erstens wiederum einen schweizerischen Alleingang beinhalten würde und zweitens natürlich auch Anlass zu Missbräuchen sein könnte. Man darf die Bestimmung des Steuerbetrages nicht in einem derartigen Umfang den einzelnen Unternehmen überlassen. Das machen Sie auch sonst im Unternehmenssteuerrecht nirgends.

Ich möchte Sie also dringend bitten, bei allen Abstimmungen klar der Mehrheit der Kommission und dem Ständerat zuzustimmen.

Dreher Michael (F, ZH): Ich habe sehr konkret gefragt, wie viele Prozent Dividende auf dem investierten Kapital nach Meinung des Bundesrates angemessen seien, und Sie haben mir lediglich gesagt, dass diejenigen Unternehmen, die 15 bis 20 Prozent versprochen hätten, ja auch nicht immer Erfolg hätten. Es gibt viele, die 20 und mehr Prozent zahlen. Gibt es im Bundesrat eine Meinung darüber – Sie können nur eine Zahl sagen –, wie viele Prozent auf dem investierten Kapital als Dividende angemessen sind?

Koller Arnold, Bundesrat: Eine Zahl, Herr Dreher, kann ich eben gerade nicht nennen. Als Finanzspezialist wissen Sie, dass das natürlich auch von den Finanzmarktverhältnissen abhängt – wie hoch beispielsweise die Verzinsung von Obligationen ist und wie hoch dementsprechend auch die Verzinsung oder der Gewinn auf Risikokapital ist. Hier müssen wir beweglich bleiben, weil auch die Finanzmärkte bekanntlich beweglich sind.

Baumann Alexander (V, TG): Herr Bundesrat, Sie haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Fassung der Minderheit I für die Unternehmungen eine ungünstigere Variante darstelle, da sie ja den Tronc mit einbeziehe. Ist das wirklich so?

Koller Arnold, Bundesrat: Ich habe gesagt, Herr Baumann, dass es ein schweizerischer Alleingang wäre, denn im Ausland wird der Tronc überall nicht einbezogen. Wir hatten ihn in der Vernehmlassungsvorlage ursprünglich noch einbezogen. In der Vernehmlassung ist dies mit Hinweis auf die internationalen Bräuche ganz klar abgelehnt worden. Zunächst

gibt das rein additiv mehr; aber Sie ziehen dann nachher wiederum die Marketingaufwendungen bis zu einem Viertel ab, so dass es wahrscheinlich für den Staat per Saldo doch schlechter wäre.

Ich bekämpfe vor allem auch den schweizerischen Alleingang, der hier total verfehlt ist. Wenn Sie der Minderheit I zustimmen würden, müssten wir den ganzen Artikel auch systematisch umstellen. Die Frage, inwieweit die Kantone eine Abgabe erheben können, wird richtigerweise bei Artikel 43 behandelt. Für eine eigenständige kantonale Besteuerung ist auch verfassungsrechtlich kein Platz.

Chiffelle Pierre (S, VD): Monsieur le Conseiller fédéral, je crois que chacun ici s'accorde à dire que l'attribution de la redevance à l'AVS a joué un rôle décisif dans l'acceptation par le peuple et les cantons de l'article constitutionnel. Vous l'avez dit, cet article prévoyait 80 pour cent au maximum. Vous-même, dans votre projet, vous avez accepté de descendre à 60 pour cent, avec 80 pour cent au maximum. Comment pouvez-vous aujourd'hui, dans ces conditions, avec l'impact émotionnel qu'a manifestement eu cette votation populaire, vous rallier à la majorité de la commission qui propose de descendre à 40 pour cent, alors que le Conseil fédéral, à l'origine, voulait ne pas descendre au-dessous de 60 pour cent pour être le plus proche possible des chiffres qui avaient été indiqués au peuple, lors de la votation populaire en la matière?

Koller Arnold, Bundesrat: Meine Spezialisten, die zum Teil hier im Saale sind, haben aufgrund der neuesten Betriebsrechnungen errechnet, dass mit den Ansätzen der Mehrheit durchaus eine reelle Chance besteht, auf die 150 Millionen Franken zu kommen. Wir haben zwar nicht alle Betriebsabrechnungen erhalten, aber von einem Teil der bereits existierenden Casinos – die dann die Casinos der Kategorie B wären – liegen die Betriebsabrechnungen vor. Als neuestes Beispiel – auch wenn wir nicht Walliser Politik machen wollen – sehen Sie, dass der Kanton Wallis in bezug auf Saxon ganz neue Steueransätze beschlossen hat. Mit den in unserem Gesetz verankerten Sätzen – so sind wir überzeugt – haben wir eine reelle Chance, zu den 150 Millionen Franken zu kommen, nicht aber, wenn Sie den Anträgen der Minderheiten auf 20 und 30 Prozent zustimmen.

Art. 40

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	65 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	53 Stimmen

Art. 41

Präsident: Der Antrag der Minderheit II ist zurückgezogen worden.

Namentliche Eventualabstimmung

Vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 2396)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Beck, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, David, de Dardel, Düнки, Fankhauser, Debons, Ducrot, Düнки, Dupraz, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann,

Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lauper, Leemann, Löttscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Suzette, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Ziegler, Zwygart (87)

Für den Antrag der Minderheit III stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité III:

Antille, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Deiss, Dettling, Dreher, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Engler, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Leu, Loretan Otto, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Oehrli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (78)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Banga, Bangerter, Blocher, Caccia, Cavalli, Christen, Dormann, Ehler, Epiney, Fischer-Seengen, Frey Claude, Giezendanner, Gonseth, Hegetschweiler, Jeanprêtre, Lachat, Loeb, Marti Werner, Müller Erich, Pini, Randegger, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Steinegger, Vallender, Vollmer, von Allmen, Weigelt, Wiederkehr, Zbinden (34)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2398)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrli, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (99)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, David, de Dardel, Düнки, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spiel-

mann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Ziegler, Zwygart (65)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Banga, Bangerter, Blocher, Caccia, Cavalli, Christen, Dormann, Ehrler, Epiney, Fischer-Seengen, Frey Claude, Giezendanner, Gonseth, Hegetschweiler, Jeanprêtre, Lachat, Loeb, Marti Werner, Müller-Hemmi, Nabholz, Pini, Randegger, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Stamm Judith, Steinegger, Vallender, Vollmer, von Allmen, Weigelt, Wiederkehr, Zbinden (35)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 42–45
Angenommen – Adopté

Art. 46
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Gross Jost, Hollenstein, Jutzet, Lauper, Stamm Judith, Tschäppät)
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
... Gesellschaften sein. Sie dürfen auch wirtschaftlich nicht an solchen Unternehmen beteiligt sein oder andere wirtschaftliche Interessen an solchen Unternehmen haben.

Art. 46
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Gross Jost, Hollenstein, Jutzet, Lauper, Stamm Judith, Tschäppät)
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
... d'une entreprise proche. Ils ne peuvent pas non plus avoir des participations dans de telles entreprises ou y avoir d'autres intérêts économiques.

Art. 47
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Gross Jost, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät)
Al. 1
... in ihrer Organisation, die Zuständigkeiten des Präsidiums sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben des Sekretariates.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 47
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Aeppli, Chiffelle, de Dardel, Gross Jost, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät)
Al. 1
... de son organisation, les compétences de la présidence, ainsi que la composition et les tâches du secrétariat.

Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Aeppli Regine (S, ZH): Der Minderheitsantrag zu Artikel 46 denkt zu Ende, was an sich auch die Absicht des Bundesrates ist, nämlich die Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der Mitglieder der Spielbankenkommission. Er ergänzt die Vorschrift des Bundesrates, wonach die Mitglieder weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch in einem Anstellungsverhältnis zur Spielbank oder zur Spielbankgesellschaft stehen dürfen. Diese Definition beruht auf rechtlichen Kriterien, und diese Kriterien möchte ich mit dem Erfordernis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ergänzen. An sich sollte ich diesen Antrag gar nicht erläutern müssen, denn eigentlich kann niemand in diesem Saal daran interessiert sein, dass die Mitglieder der Spielbankenkommission wirtschaftliche Interessen an einer Spielbank oder einem Betrieb haben, den sie zu kontrollieren haben. Herr Bundesrat Koller hat in der Kommission gesagt, es sei wichtig, zuhanden der Materialien festzuhalten, dass die Mitglieder der Spielbankenkommission keine wirtschaftlichen Interessen haben dürften und von den Bewerberinnen und Bewerbern um einen solchen Posten eine entsprechende Erklärung verlangt werden müsse.

An sich ist es unter dem Aspekt der Lesbarkeit eines Gesetzes erwünscht, wenn gesagt wird, was unter Unabhängigkeit verstanden wird, nämlich sowohl die rechtliche als auch die wirtschaftliche. Wenn aber die Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller deutlich genug sind und den Materialien entnommen werden kann, dass die Unabhängigkeit auch eine wirtschaftliche sein muss, werde ich diesen Antrag zurückziehen.

Nun noch zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 47, der auch die Kontrolle der Spielbanken betrifft. Es wurde in der Kommission mehrfach darauf hingewiesen, dass der Organisation und personellen Ausrüstung der Spielbankenkommission und insbesondere ihres Sekretariates im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Kontrolle eine ganz entscheidende Rolle zukomme. Die Spielbankenkommission ist von der Idee her der Eidgenössischen Bankenkommission nachgebildet. Sie besteht aus Milizmitgliedern und soll mit einem professionellen Sekretariat ausgerüstet werden. Die Kommission soll aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen und über einen breiten Sachverstand verfügen. Das ist gut so, aber wir wissen alle aus eigener Erfahrung, dass das Milizsystem dann an Grenzen gelangt, wenn es gilt, rasch und entschieden die richtigen Massnahmen zu treffen. Wenn eine Milizkommission nicht von einer professionellen Equipe unterstützt wird, ist ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Es ist deshalb unabdingbar, dass ein sowohl fachlich wie personell vorzüglich ausgestattetes Sekretariat eingerichtet wird.

Der Grund, weshalb ich zur Organisation der Kommissionsarbeit bei Artikel 47 einen Antrag eingereicht habe, liegt darin, dass von seiten des Bundesrates die Haltung vertreten wurde, das Sekretariat solle zunächst einmal klein anfangen und dann je nach Bedarf ausgebaut werden. Vor diesem Konzept haben uns die Experten mit Nachdruck gewarnt. Sie haben uns geraten, das Sekretariat von Anfang an mit genügend Fach- und Personalkräften auszurüsten, damit es handlungsfähig werde und seine Kontrolle ausüben könne.

Dieser Minderheitsantrag ist vor diesem Hintergrund zu verstehen. Inzwischen scheint aber auch der Bundesrat von der Notwendigkeit eines schlagkräftigen – wenn Sie mir diesen militärischen Ausdruck verzeihen – Sekretariates überzeugt zu sein. Ich gehe davon aus, dass Herr Bundesrat Koller dies in seinem Votum auch zum Ausdruck bringen wird, und werde auch diesen Antrag zurückziehen, wenn mich seine Erklärungen zufriedenstellen.

Dreher Michael (F, ZH): Frau Kollegin, wenn ich Ihren Minderheitsantrag zu Ende denke, würde das ja bedeuten, dass ein Mitglied der Kommission im Rahmen seiner normalen Vermögensanlage keine Aktien einer börsenkotierten Spielbank erwerben darf. Ist das richtig?

Aeppli Regine (S, ZH): «Wirtschaftlich nicht an solchen Unternehmen beteiligt sein oder andere wirtschaftliche Interessen an solchen Unternehmen haben» bedeutet, dass auf die entsprechenden Betriebe, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften Einfluss genommen werden kann. Das ist mit einer Inhaberaktie sicher nicht der Fall. Das würde ich nicht als wirtschaftliche «Verbandelung» mit einem Betrieb betrachten. Es geht um die Möglichkeit der wirtschaftlichen Einflussnahme; das ist so zu verstehen und wird auch gemeinhin so verstanden.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei den Artikeln 46 und 47 die Kommissionsmehrheit unterstützt.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich kann Frau Aeppli versichern, dass wir das Prinzip der unabhängigen Sachverständigenkommission etwa gleich handhaben werden wie bei der Eidgenössischen Bankenkommision. Es müssen also wirklich unabhängige Sachverständige sein; bei der Bankenkommision ist es auch so. Das schliesst nicht aus, dass einer einmal in einem derartigen Unternehmen gearbeitet hat, aber wenn er Mitglied der Kommission ist, dann muss er ausscheiden, damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit wirklich sichergestellt ist.

Was das Sekretariat der Kommission anbelangt, halten wir ausdrücklich fest, es solle ein ständiges Sekretariat sein, weil es in der Natur der Milizkommissionen liegt, dass sie auf ein professionelles Sekretariat angewiesen sind. Wir wollten uns einzig noch nicht in bezug auf die Grösse präjudizieren, aber «ständiges Sekretariat» heisst, dass es wirklich einen Grundstock von Mitarbeitern hat, die sich nur dieser Aufgabe widmen.

Aeppli Regine (S, ZH): Ich habe gesagt, dass ich meine Minderheitsanträge zurückziehen werde, wenn der Bundesrat zuhänden der Materialien erklärt, dass er auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit verlangt und dass das Sekretariat mit einem ständigen Stab ausgerüstet wird. Diese Erklärungen sind abgegeben worden. Ich ziehe daher die Minderheitsanträge zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 48

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 49

*Antrag der Kommission
.... der Kantone und des Bundes unterstützen*

Art. 49

*Proposition de la commission
.... pénale des cantons et de la Confédération se prêtent*

Angenommen – Adopté

Art. 50–52

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 53

*Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Abs. 2

Das Departement setzt auf Antrag der Kommission die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.

Abs. 3

Die Kommission erhebt

Art. 53

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Le département fixe chaque année le montant de ces émoluments sur proposition de la commission et sur la base des frais de surveillance de l'année précédente.

Al. 3

Pour ses décisions, la commission perçoit

Angenommen – Adopté

Art. 54

Antrag der Kommission

Abs. 1

Gegen Verfügungen der Kommission kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

Abs. 2

Streichen

Art. 54

Proposition de la commission

Al. 1

Les décisions de la commission peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral.

Al. 2

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 55–59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 60 Ziff. 1, 3–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60 ch. 1, 3–5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 60 Ziff. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Art. 102 Bst. e

e. die Einnahmen aus dem Bruttospielertrag der Spielbanken.

Art. 104 Abs. 1; 111

Streichen

Minderheit

(Bossard, Baader, Baumann Alexander, Dettling, Dreher, Maspoli, Sandoz Suzette, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60 ch. 2

Proposition de la commission

Majorité

Art. 102 let. e

e. les recettes provenant de l'imposition du produit brut des jeux exploités par les maisons de jeu.

Art. 104 al. 1; 111
Biffer

Minorité
(Bosshard, Baader, Baumann Alexander, Dettling, Dreher, Maspoli, Sandoz Suzette, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 60 Ziff. 6
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 60 ch. 6
Proposition de la commission
Biffer

Art. 60 Ziff. 7
Antrag der Kommission
Mehrheit
Einleitung
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Art. 1 Abs. 2

Als Lotterie gilt jedes Glücksspiel, bei dem der Einsatz in der Leistung eines Geldbetrages oder im Abschluss eines Rechtsgeschäftes besteht und das auf einem Plan beruht, gemäss welchem die Ziehung in dem Sinne zentralisiert erfolgt, als sie einheitlich gegenüber allen Spielern gilt, unabhängig vom Ort, wo diese ihre Einsätze geleistet haben.

Art. 5 Abs. 3
Die Durchführung eines Lotteriespieles gemäss Absatz 1 mittels elektronischer Telekommunikationsnetze ist von einer vorgängig zu erteilenden Bestätigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes abhängig; die betroffenen Kantone sind anzuhören und haben Antragsrecht. Das Departement entscheidet, ob das unterbreitete Spiel ein Lotteriespiel im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 ist. Gegen diesen Entscheid steht auch den Kantonen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen.

Minderheit
(Bosshard, Baader, Dettling)
Streichen

Antrag Grendelmeier
Streichen

Art. 60 ch. 7
Proposition de la commission
Majorité
Introduction
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Art. 1 al. 2

Est réputé loterie tout jeu de hasard dont la mise consiste en un versement ou en la conclusion d'un contrat et qui obéit à un plan selon lequel le tirage est centralisé, en ce sens qu'il est unique, envers tous les participants indépendamment des lieux où ils ont engagé leurs mises.

Art. 5 al. 3
L'exploitation de loteries par le biais de réseaux de communication électronique est soumise à confirmation préalable du Département fédéral de justice et police; les cantons concernés doivent être entendus et ont le droit de proposition. Le département déterminera si le jeu proposé est bien un jeu de loterie au sens de l'article 1er alinéa 2. Le recours de droit administratif au Tribunal fédéral est également ouvert aux cantons.

Minorité
(Bosshard, Baader, Dettling)
Biffer

Proposition Grendelmeier
Biffer

Präsident: Ich mache Sie auf den Zusammenhang mit Artikel 1 Absatz 2 bzw. Artikel 2 Absatz 3 aufmerksam, die wir verschoben haben.

Bosshard Walter (R, ZH): Mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen zu Artikel 60 Ziffer 2 des Spielbankengesetzes würde der Verwendungszweck der Spielbankenabgabe ganz entscheidend verändert. Gemäss Artikel 35 Absatz 5 unserer Bundesverfassung sind diese Gelder dem Bund abzuliefern und werden zur Deckung des Bundesbeitrages an die AHV verwendet. Dies entspricht der Verfassungsbestimmung, über die wir 1993 abgestimmt und die wir in der Volksabstimmung gutgeheissen haben. Darauf basiert auch die Fassung des Bundesrates, die vom Ständerat unverändert übernommen wurde. Dem Spielbankenertrag kommt bei der AHV-Finanzierung die gleiche Stellung wie den Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern zu. Diese Erträge werden laufend der Rückstellung des Bundes für AHV und IV gutgeschrieben.

Die Mehrheit der Kommission will dies nun plötzlich ändern. Nach ihrem Vorschlag soll die AHV durch «die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, den Beitrag des Bundes, die Zinsen des Ausgleichsfonds, die Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte» und neu aus den «Einnahmen aus dem Bruttospielertrag der Spielbanken» finanziert werden. Nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission kämen die erwarteten 150 Millionen Franken der AHV zusätzlich zugute. Das widerspricht aber dem gutgeheissenen Verfassungstext. Danach sollen diese Mittel – wie bei Tabak und Alkohol – den Bund entlasten und zur Deckung seines Beitrages an die AHV verwendet werden. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen, der die Fassung Ständerat/Bundesrat übernimmt.

Aguet Pierre (S, VD): La commission a très bien travaillé. Elle nous a fait des propositions qui correspondent à ce que le peuple a voté, à savoir utiliser les produits des grands jeux d'argent pour apporter un peu plus d'argent à la caisse de l'AVS.

Si j'interviens ici, c'est parce qu'elle a malheureusement fait deux propositions contradictoires, l'une à l'article 2 alinéa 3 qu'il faudrait biffer et l'autre à l'article 60 chiffre 2 où nous sommes maintenant. L'une répète le texte de la constitution et prévoit que cet argent doit être versé à la caisse de la Confédération et utilisé à partir de là pour financer l'AVS, alors que l'autre – proposition de la majorité de la commission à l'article 60 chiffre 2 – préconise, selon le résultat de la votation populaire, de verser cet argent directement à la caisse de l'AVS.

Je propose donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission à l'article 60 chiffre 2. Selon les rapports que nous avons entendus de Mme von Felten et de M. Lauper, c'est bien la solution votée par le peuple suisse qui a sa préférence, et pas la pratique actuelle. Mon préopinant vient en effet de nous rappeler que les impôts sur le tabac et sur l'alcool ne vont pas à la caisse AVS, mais à la caisse fédérale pour la soulager de l'obligation qu'elle a de contribuer à l'AVS. Je vous rappelle que les montants versés par la Confédération représentent 17 pour cent des dépenses de l'AVS. Ma proposition consiste donc à biffer l'article 2 alinéa 3 et à soutenir le versement direct à l'AVS: «150 millions en faveur de l'AVS et de l'AI!» a répété M. Koller, conseiller fédéral, tout au long de ce débat. En outre, cette affirmation a été l'essentiel de l'argumentation pendant toute la campagne avant la votation populaire du 7 mars 1993 qui visait à pousser le peuple suisse à adopter la modification de l'article 35 de la constitution.

Si la proposition de la majorité de la commission à l'article 60 n'est pas acceptée, il n'y aura pas un centime de plus pour l'AVS et l'AI. C'est ça que nous devons avoir présent à l'esprit. Nous avons modifié l'article 35 de la constitution en 1993, essentiellement pour pouvoir mieux financer l'AVS et l'AI qui en ont bien besoin, nous en sommes tous conscients, et si nous votons la proposition de la minorité de la commission, il n'y aura pas un centime de plus pour l'AVS. La Con-

fédération paie donc 17 pour cent, je viens de le dire, du coût annuel de l'AVS; comme le produit de l'impôt sur le tabac et de l'impôt sur l'alcool, le produit des casinos ira à la caisse fédérale, et l'AVS ne recevrait donc pas un centime de plus. La décision du peuple suisse, à mon avis, serait trahie. Nous devons le souligner. La majorité de la commission a bien fait de modifier l'article 60 chiffre 2 du projet du Conseil fédéral.

Je peux bien comprendre le souci de ceux qui veulent l'argent pour la Confédération, étant donné la situation délicate de la trésorerie fédérale. Pourtant, le jour où les casinos injecteront beaucoup trop d'argent dans les réserves de l'AVS, nous aurons tout le loisir de diminuer cette part de 17 pour cent qui a été décidée il y a quelque temps.

Je vous invite donc, en acceptant la proposition de la majorité de la commission à l'article 60 chiffre 2 d'en revenir à l'article 2 pour en biffer l'alinéa 3.

Jutzet Erwin (S, FR): Was ich hier in der Hand habe, ist das Bundesbüchlein oder sind besser gesagt die Erläuterungen des Bundesrates vom 7. März 1993 zur Verfassungsabstimmung. Was sagte hier der Bundesrat dem Volk? Auf Seite 1 steht: «... die AHV soll zusätzlich» – ich betone: zusätzlich – «rund 150 Millionen Franken pro Jahr erhalten.» Auf Seite 14 steht «en gras»: «Mehr Geld für die AHV»; und weiter unten lesen wir: «Auf solche Zuschüsse ist vor allem die AHV dringend angewiesen. Man rechnet damit, dass der AHV ab 1996 jährlich 150 Millionen Franken aus Spielbanken zugute kommen könnten.» Das scheint mir eine klare Sprache des Bundesrates. Man hat dem Stimmvolk klar gesagt, die AHV werde aus den Erträgen aus diesen Spielcasinos 150 Millionen Franken zusätzliches Geld erhalten.

Zugegeben, der Verfassungstext spricht eine andere Sprache. Zugegeben, auf Seite 13 der Erläuterungen – Herr Bosshard hat das gesagt – wird gesagt, dass die Einnahmen aus den Spielbanken den Tabak- und Alkoholsteuereinnahmen gleichzusetzen seien.

Es ist klar, dass die AHV nach dem Entwurf des Bundesrates und der Minderheit – Herr Aguët hat das gesagt – keinen roten Rappen mehr bekäme, entgegen dem, was man dem Volk versprochen hat. Das ist vielleicht Buchstabentreue zum Verfassungstext, aber ich frage: Ist das Handeln nach Treu und Glauben, ist das redlich gegenüber dem Stimmvolk? Ich würde meinen: Nein. Das Volk würde sich einmal mehr für dumm verkauft vorkommen. Hand aufs Herz: Wer liest schon den Verfassungstext genau? Vielleicht ein paar Juristen. Zum Glück sind im Schweizervolk nicht alles Juristen. Die grosse Mehrheit dieses Stimmvolkes liest die Erläuterungen des Bundesrates und hat Vertrauen in diese Erläuterungen. Diese Leute würden wir enttäuschen, deren Vertrauen würden wir enttäuschen, wenn wir jetzt den Erläuterungen nicht nachlebten. Diese Leute würden einmal mehr sagen: In Bern macht man ohnehin, was man will.

Ich bitte Sie deshalb, für Treu und Glauben, für das Vertrauen und für die Mehrheit der Kommission zu stimmen.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Herr Kollege Jutzet, vor noch nicht allzu langer Zeit haben wir in diesem Rat über die Erhöhung der Mehrwertsteuer gesprochen, dieses eine Prozent zugunsten der AHV. Ich habe damals einen praktisch identischen Antrag gestellt. Dort ging es nämlich auch um den Bundesanteil, der der Bundeskasse zugute kommen sollte. Die Frage drängt sich natürlich auf: Warum haben Sie damals meinen Antrag nicht unterstützt, der praktisch den gleichen Inhalt hatte wie der Ihrige heute?

Baumann Alexander (V, TG): Herr Jutzet, Sie machen gerne gesetzgeberische Arbeit, deshalb lassen Sie sich ja auch in den Nationalrat wählen. Wenn Sie es ernst meinen mit dem, was Sie heute erzählen, dann müssen Sie sich beim Bund um eine Stelle als Redaktor des Bundesbüchleins bewerben, dann hätten Sie bedeutend mehr Einfluss als wir alle hier drin.

Wenn nicht mehr die Verfassung, ihr Text, ihr Wortlaut, gilt, sondern das, was im Bundesbüchlein steht, dann müssen wir uns zurückziehen.

Präsident: Das war keine Frage, sondern eine persönliche Erklärung. Ich bedaure, dass Sie sich nicht an die Regeln halten.

Jutzet Erwin (S, FR): Gegenüber Herrn Baumann möchte ich lediglich festhalten, dass das nicht allein meine Meinung ist, sondern immerhin auch die Meinung der Kommissionsmehrheit.

Zu Herrn Bortoluzzi möchte ich sagen, man solle Gleiches mit Gleichem vergleichen. Ich kenne das Bundesbüchlein zur Mehrwertsteuer nicht, ich weiss nicht, was dem Stimmvolk dort versprochen wurde, und kann mich deshalb dazu nicht äussern. Man hat aber immer gesagt, es werde für die AHV vielleicht noch ein Prozent mehr brauchen.

Ich halte mich hier jedoch an das Konkrete, und hier steht ganz klar: 150 Millionen Franken mehr aus Spielbanken, und da dürfen wir das Volk nicht enttäuschen.

Loretan Otto (C, VS): Artikel 60, die Revision von Artikel 102 des AHV-Gesetzes, stellt tatsächlich ein Problem dar – einmal ein Problem verfassungsrechtlicher Natur, dann aber auch ein Problem bezüglich der Glaubwürdigkeit der Classe politique.

Verfassungsrechtlich ist es unbestritten, dass die Beträge, die aus den Spielbanken eingehen, zur Deckung des Bundesbeitrages «an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» verwendet werden müssen. Damit ist ganz klar, dass diese im Rahmen des Beitrages von 17 Prozent, die der Bund an die AHV leistet, bezahlt werden müssen. Dies ist das verfassungsrechtliche Problem. Unsere Fraktion hat sich grossmehrheitlich für diese Lösung entschieden.

Zweitens gibt es tatsächlich ein Problem der Glaubwürdigkeit: Man hat 1993 nicht nur im Bundesbüchlein, sondern auch in der gesamten Abstimmungskampagne für einen kurzfristig konzipierten und vor allem auch zur Sanierung der Bundesfinanzen gebrauchten Artikel über die Spielbanken davon gesprochen, dass dieser Betrag zusätzlich für die AHV verwendet werden könne.

Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Jutzet hier ausgeführt hat. Ich denke, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist, auch wenn wir diesen Beitrag nicht zusätzlich geben. Wir dürfen – obwohl wir keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennen – aber auch nicht ohne Not die Verfassung brechen und müssten demzufolge diesem Artikel zustimmen, wie dies von der Minderheit beantragt wird.

Persönlich habe ich Respekt vor der Volksmeinung und werde der Mehrheit zustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD): Le groupe libéral soutiendra la proposition de minorité qu'il considère comme seule conforme et à la constitution et aux promesses qui ont été faites au peuple, conformément à la constitution que le peuple votait.

Je ne voudrais pas faire de l'interprétation juridique, d'autres s'en sont chargés, mais je crois quand même qu'on a un peuple d'une intelligence moyenne, analogue à celle qui est dans cette salle, en gros, si vous êtes d'accord. Or, ce peuple a voté un article 35 alinéa 5 parlant de la redevance et disant que celle-ci est «versée à la Confédération» et qu'«elle sera utilisée pour couvrir la contribution fédérale à l'assurance-veillesse, survivants et invalidité.» On peut donc comprendre en lisant cela que l'on va verser le montant à la Confédération et que c'est un montant affecté à l'AVS. En même temps que l'article 35 alinéa 5, le peuple, qui continuait d'avoir la même intelligence moyenne, analogue à la nôtre, votait un complément de l'article 34quater alinéa 2 lettre b, disant en substance que la contribution de la Confédération à l'AVS est couverte en premier lieu par les droits de douane sur le tabac, l'imposition fiscale des boissons distillées et les recettes brutes prélevées sur les casinos. Par conséquent, on lui disait bien: «La part de la Confédération à l'AVS va être prélevée d'abord sur ce que rapportent les casinos.» Dans la même constitution, il est prévu que cette part générale de la Confédération à l'AVS peut atteindre jusqu'à l'équivalent de 50 pour cent. Par conséquent, si vous voulez vraiment modifier quelque chose dans l'AVS, vous pouvez modifier éven-

tuellement la part de la Confédération qui est actuellement de 17 pour cent et puis dire, évidemment, que la Confédération va participer pour 20, 30 ou 40 pour cent, mais vous n'avez aucune idée de ce que vont rapporter les casinos.

Par conséquent, ce qui est logique, c'est d'abord de suivre la proposition de minorité, de voir ce qui va rentrer, affecté comme produit à l'AVS, et, peut-être dans quelques années, quand il y aura un rendement des casinos, de modifier le pourcentage général de participation de la Confédération à la part AVS, compte tenu de l'augmentation assurée des ressources affectées. Mais tant que ceci n'est pas fait, il n'y a vraiment que la proposition de minorité qui soit conforme et à la constitution et à ce que le peuple a voté en pleine connaissance de cause.

Dettling Toni (R, SZ): Unzweifelhaft befinden wir uns hier im sehr delikaten Bereich der Verfassungsmässigkeit des neuen Spielbankengesetzes. Artikel 35 Absatz 5 der Bundesverfassung schreibt folgendes fest: «Sie (die Spielbankenabgabe) wird zur Deckung des Bundesbeitrages an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.» So weit der eindeutige Verfassungstext, der von Volk und Ständen gutgeheissen worden ist.

Aus diesem Verfassungstext ergibt sich mit aller Klarheit und Deutlichkeit, dass die sogenannte Spielbankenabgabe zur Deckung des Bundesbeitrages und nicht etwa, wie es nun die Kommissionsmehrheit will, als zusätzliche Einlage in die AHV-Kasse – im Sinne von «zusätzlich zum Bundesbeitrag» – verwendet wird. Die Spielbankenabgabe bewirkt also im Ergebnis eine Entlastung der Bundeskasse. Der Wortlaut der Verfassung ist derart eindeutig, dass er keinen Interpretationsspielraum zulässt. Dies ist offensichtlich auch die klare Meinung des Bundesrates, der in seiner Botschaft zum Spielbankengesetz (S. 5) schreibt: «... drittens ist ihre Verwendung für die Deckung des Bundesbeitrages an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) bestimmt.» Unter dieser klaren und unmissverständlichen Vorgabe der Verfassung geht es nicht an, unter irgendwelchen Hinweisen auf das Bundesbüchlein eine andere Interpretation der Verfassungsbestimmung vorzunehmen. Dies ist namentlich aus zwei Gründen der Fall:

1. Die von der Mehrheit dargelegte Ansicht geht nicht ausdrücklich aus dem Bundesbüchlein hervor, sondern man kann sie bestenfalls dort hineininterpretieren.

2. Der von Volk und Ständen angenommene Verfassungswortlaut geht jedem, vor allem aber jedem indirekten Hinweis im Bundesbüchlein vor. Wo würden wir hinkommen, wenn man das Bundesbüchlein über den Wortlaut der beschlossenen Verfassung stellen wollte? Dann könnten wir – da nehme ich das auf, was schon Kollega Baumann Alexander gesagt hat – als Gesetzgeber hier in diesem Saal abdanken und die Geschicke in die Hände der Redaktoren des Bundesbüchleins legen. Das geht selbstverständlich nicht an!

Wer diese Differenz zwischen der Verfassungsbestimmung einerseits und dem Bundesbüchlein andererseits zu verantworten hat, möchte ich hier ausdrücklich offenlassen. Zugegebenermassen besteht ein gewisser Dissens, und der ist wahrscheinlich dem Redaktor bzw. dem damals zuständigen Bundesrat zuzuschreiben.

Ich bitte Sie daher, beim Wortlaut der Verfassung zu bleiben, den Minderheitsantrag Bosshard zu unterstützen und demzufolge auch den Antrag Aguet abzulehnen.

Seiler Hanspeter (V, BE): Es gibt Gesetzestexte und Verfassungstexte, die einen gewissen Interpretationsspielraum offenlassen. Wenn Sie aber den von Kollege Dettling vorgelesenen Artikel 35 der Bundesverfassung – Sie finden ihn auf den Seiten 35 und 36 des Handbuchs der Bundesversammlung, wenn Sie ihn nachlesen möchten – wirklich aufmerksam lesen, dann spricht der Verfassungstext dort eindeutig Klartext.

Herr Jutzet, Sie haben erwähnt, das seien Juristen, die das so interpretiert hätten; es gebe viele Juristen, die das so anschauen würden, aber der Mann und die Frau im Volk seien ja Nichtjuristen. Ich bin ein Nichtjurist und habe es trotzdem

gelesen! Man könnte den Spiess ja auch umdrehen: Der Antrag der Minderheit Bosshard, der dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates folgt, ist von zwei Behördenstellen her in unseren Rat gekommen, von denen man nicht sagen kann, es gebe dort keine Juristen; man kann nicht sagen, im Bundesrat oder in der Verwaltung seien keine Juristen, im Ständerat seien keine Juristen. Wenn man nun sagt, die Fassung der Mehrheit wäre hier richtig, dann hätten ja sowohl der Bundesrat wie der Ständerat eine verfassungswidrige Vorlage vorgelegt, und das ist wohl nicht der Fall. Ich bitte Sie auch aus diesen Überlegungen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und hier dem klaren Text der Verfassung den Vorrang zu geben.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Tatsache ist, dass im Jahre 1993 das Volk mit nahezu drei Vierteln der Stimmen das Spielbankenverbot aufheben wollte. Wenn in diesem berühmten Bundesbüchlein auf dem Deckblatt steht «... und die AHV soll zusätzlich rund 150 Millionen Franken pro Jahr erhalten», dann darf man dem sogenannten dummen Volk nicht verübeln, wenn es sich nicht in der Verfassung über jedes spitzfindige Detail kundig macht, sondern Vertrauen in das hat, was man ihm vorsetzt.

Es hat vorhin ein Redner – ich weiss nicht mehr genau, wer es war – von der Glaubwürdigkeit gesprochen. Wenn wir glaubwürdig bleiben wollen, dann müssen wir der Mehrheit zustimmen und dürfen nicht zulassen, dass diese – möglicherweise – 150 Millionen Franken einmal vom allgemeinen Bundesdefizit verschluckt werden und dazu dienen, die Bundeskasse zu sanieren; das wäre zwar eine lobenswerte und eine äusserst wünschbare Angelegenheit. Ich verstehe den Bundesrat, dass er keine Gelegenheit auslassen möchte, um sein Finanzproblem zu lösen. Aber hier dürfen wir die Bevölkerung nicht beschummeln; wir dürfen ihr nicht ein Ja abluchsen und dieses nachher ganz anders interpretieren. Ich bitte Sie dringend, der Mehrheit zuzustimmen.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Zuerst zum Antrag Aguet: Herr Aguet hat mit seinem Antrag auf einen Widerspruch aufmerksam gemacht. So, wie die Anträge jetzt auf der Fahne stehen, besteht ein Widerspruch zwischen dem Zweckartikel, Artikel 2, und der AHV-Bestimmung, über die wir jetzt debattieren.

Die Kommissionsmehrheit hatte Artikel 2 Absatz 3 in der Absicht eingefügt, hier einen Artikel deklaratorischer Natur einzufügen. Dieser Artikel 2 Absatz 3 stimmt nur, wenn die Minderheit Bosshard angenommen wird. Wenn Sie aber hier bei den AHV-Bestimmungen der Kommissionsmehrheit zustimmen, muss die Deklaration in Artikel 2 Absatz 3 weg; dann muss der Antrag Aguet als beschlossen betrachtet werden. Denn das, was deklariert wird, würde dann nicht mehr stimmen. Soviel zur Situation betreffend den Antrag Aguet.

In Artikel 60 sind sämtliche Gesetze aufgelistet, die geändert werden müssen. Strittig ist, wie das AHV-Gesetz geändert werden soll. Es geht dabei um die Frage, wohin die für die AHV bestimmten Gelder fliessen. Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass die Spielbankenabgaben direkt in die AHV-Kasse fliessen sollen und nicht einfach zur Entlastung des Bundesanteils der AHV-Finanzierung eingesetzt werden, wie dies Bundesrat und Ständerat vorgeschlagen haben. Es geht kurz um die Frage: AHV-Kasse oder Bundeskasse?

Es ist das Verdienst von Herrn Lauper, die Kommission auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht zu haben – auf den Widerspruch zwischen dem, was in diesem Entwurf steht, und dem, was den Stimmberechtigten anlässlich der Abstimmung zum Spielbankenartikel 1993 versprochen worden ist.

Die Kommissionsmehrheit hält es für fragwürdig, wenn zuerst in einer umstrittenen Abstimmung intensiv mit dem Argument «150 Millionen Franken für die AHV» geworben und später, bei der Umsetzung, das ganze zu einem Nullsummenspiel erklärt wird.

Der Entscheid in der Kommission fiel mit 13 zu 8 Stimmen bei einer Enthaltung: Die Mehrheit beantragt, dass das Geld in

die AHV-Kasse kommt. Dazu muss Artikel 102 des AHV-Gesetzes geändert werden.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Les propos qui viennent d'être tenus relativement à la modification, à l'article 60 chiffre 2, de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) m'obligent à développer encore, si besoin était, l'argumentation de la majorité de la commission. Lorsque le 7 mars 1993, on a soumis à la votation populaire la modification de l'article 35 de la constitution, un des arguments forts, qui a été dit à plusieurs reprises, pour convaincre le peuple d'accepter la modification, était que le produit de la taxe sur les maisons de jeu irait en plus à l'AVS. Ce qui a fait que même ceux qui, par principe, sont contre les jeux n'ont pas trop combattu la modification constitutionnelle, compte tenu de l'affectation du produit de l'impôt: «150 millions de francs de plus pour l'AVS, c'est bon à prendre», s'est-on dit. «Aber das war nur ein Stich-Wort!», car c'était sans compter sur les subtilités juridiques et financières dont je vais vous démontrer le mécanisme.

Le texte constitutionnel précise en son alinéa 5 que la taxe «sera utilisée pour couvrir la contribution fédérale à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité». A part quelques initiés – et j'ai pu m'en rendre compte lorsque j'ai développé cette proposition en commission –, tout le monde a cru et croit encore que les 150 millions de francs que la Confédération espère retirer de l'imposition des bénéfices des maisons de jeu iront directement dans les caisses de l'AVS. Or, il n'en est rien, quand bien même il vous est proposé à l'article 60 chiffre 2 du texte adopté par le Conseil des Etats de modifier et de compléter les articles 104 alinéa 1er et 111 LAVS, et d'y faire figurer l'imposition du produit brut des jeux comme source de financement de l'AVS.

Comment cela? Si vous suivez la décision du Conseil des Etats, le produit de l'impôt sur les maisons de jeu ira alimenter la réserve de la Confédération pour couvrir la contribution de celle-ci à l'AVS, comme c'est d'ailleurs le cas pour l'impôt sur l'alcool et l'impôt sur le tabac. Je m'explique: la Confédération doit, selon la loi, payer le 17 pour cent des prestations de l'AVS; elle paie cette contribution, qui est actuellement de l'ordre de 5 milliards de francs par an, en recourant en premier lieu au produit de l'imposition du tabac et de l'imposition des boissons distillées, ce qui représente, en gros encore, 1,6 à 2 milliards de francs par an. Si vous suivez la proposition de la minorité de la commission de se rallier à la décision du Conseil des Etats, vous ajouterez les 150 millions de francs provenant des maisons de jeu à cette somme, mais vous n'augmenterez en rien les revenus de l'AVS, la contribution de la Confédération continuant d'être fixée au 17 pour cent des prestations.

Et je souriais ces jours lorsque, lundi à midi, le Conseil fédéral a annoncé qu'il augmentait de 30 centimes le prix du paquet de cigarettes. J'entendais les commentaires à la radio, disant: «C'est pour renflouer les caisses de l'AVS, c'est un plus pour l'AVS.» En réalité, vous savez comme moi qu'il n'y a pas un franc de plus qui ira à l'AVS par cette augmentation de 30 centimes. Parenthèse terminée!

Ce que le peuple a voulu lorsqu'il a accepté la modification de l'article 35 de la constitution, c'était augmenter les recettes de l'AVS et non les recettes générales de la Confédération. La proposition de la majorité de la commission fait que le fonds de compensation de l'AVS sera directement crédité du produit de l'impôt sur les maisons de jeu.

M. Koller, conseiller fédéral, vous dira tout à l'heure que le texte constitutionnel est clair, qu'il prévoit l'utilisation de cet impôt pour la couverture de la contribution fédérale à l'AVS. Formellement, c'est juste. Mais la majorité de la commission a estimé qu'il fallait respecter la volonté populaire et interpréter le texte constitutionnel comme elle l'a fait.

Je relève au passage que le Conseil fédéral n'a pas eu autant de scrupules constitutionnels, lorsqu'il s'est agi d'augmenter de 1 point le taux de la TVA pour l'AVS. Malgré le texte de l'article 41ter de la constitution, qui prévoit l'affectation directe à l'AVS de ce point supplémentaire de TVA, le Conseil fédéral a réussi à nous faire voter il n'y a pas longtemps un

arrêté qui prévoit le versement du 17 pour cent du point supplémentaire de TVA à la réserve de la Confédération pour payer l'AVS, réserve qui ne porte même pas intérêt et qui n'est rien d'autre que la caisse générale de la Confédération. Cela signifie que sur le point de TVA supplémentaire que nous avons voté, seul le 83 pour cent des 2 milliards de francs que représente 1 point de TVA va à l'AVS, 340 millions de francs allant à la caisse de la Confédération.

Je crois que cela suffit! On ne trompe pas le peuple impunément, et la commission, par 13 voix contre 8 et avec 1 abstention, vous propose de faire en sorte que le produit de l'impôt sur les jeux aille directement dans les caisses de l'AVS.

Suter Marc (R, BE): Frau von Felten, ich glaube, in der Debatte hat sich unzweideutig erwiesen, dass man seinerzeit allgemein davon ausging, diese Beträge würden zusätzlich in die AHV-Kasse bezahlt. Nun stellt sich heraus, dass dem nicht so ist, weil der Verfassungstext klar anders lautet. Das Problem liegt im Text des Bundesbüchleins – Herr Jutzet hat es zitiert.

Meine Frage: Sind Sie sich bewusst, unter welcher Ägide und Verantwortung und von welchem Bundesrat dieses Bundesbüchlein damals gegen Treu und Glauben redigiert worden ist?

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Ja, das ist mir ganz klar. Es ist weltweit die Tendenz festzustellen, dass Staatsmänner, wenn die Staatskassen leer werden, auf die Idee kommen, die Spielbankenindustrie zu fördern, weil die Phantasie besteht, dass es Geldmaschinen gebe, die unbeschränkt Geld – auch für den Staat – produzieren würden. Das ist eine weltweite Tendenz, und ich denke, der angesprochene Bundesrat ist dieser Phantasie erlegen. Das ist eine persönliche Erklärung, das ist nicht die Meinung der Kommissionsmehrheit.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir befinden uns in einer sehr unerfreulichen Lage: Auf der einen Seite ist der Verfassungstext klar; er sagt ganz klar, dass die Spielbankenabgabe zur Deckung des Bundesbeitrages an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu verwenden ist. Demgemäss war die Fassung des Bundesrates, die auch vom Ständerat angenommen worden ist, die verfassungskonforme Umsetzung, d. h., dass die in Aussicht gestellten 150 Millionen Franken genau gleich wie die Erträge aus der Besteuerung des Tabaks und der gebrannten Wasser zur Deckung des Bundesbeitrages zu verwenden sind. So weit, so gut. Man kann sogar noch zu Ehren des damals zuständigen Bundesrates sagen, dass die ganze Vorlage eine Vorlage im Rahmen eines grösseren Paketes war; es ging um die Sanierung der Bundesfinanzen. Insofern leistet die Spielbankenabgabe nach diesem Verfassungstext auch tatsächlich einen Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen.

Aber nun haben wir leider dieses davon abweichende Bundesbüchlein, wo tatsächlich gesagt wird, die AHV solle zusätzlich rund 150 Millionen Franken pro Jahr erhalten. Wenn Sie den Spielbankenertrag zur Deckung des Bundesbeitrages verwenden, wie es die Verfassung vorschreibt, dann fliesst natürlich kein Rappen zusätzlich in die AHV-Kasse.

Wir befinden uns also offensichtlich in einer zwiespältigen Situation: Sie haben jetzt prima vista zu wählen zwischen einer verfassungswidrigen Umsetzung, wie Ihnen dies die Mehrheit der Kommission vorschlägt – was keine gute Gesetzgebung wäre –, und einem Verfassungstext, der sich über diese Zusagen gemäss Bundesbüchlein hinwegsetzt; dies ist wiederum mit dem Prinzip von Treu und Glauben und dem Vertrauensprinzip schlecht zu vereinbaren.

Ich schlage Ihnen daher – Frau Sandoz hat den Ausweg auch angetönt – folgendes vor: Die einzige Lösung, die einwandfrei möglich ist, ist die, dass wir diesen Deckungsbeitrag um die Spielbankenabgabe erhöhen. Ich bin allerdings der Meinung, wir sollten das nicht in zwei Schritten machen, sondern wir sollten es uno actu tun.

Deshalb muss ich Ihnen beantragen, heute dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, damit wir eine Diffe-

renz zum Ständerat haben. Wir werden dann mit der Änderung der entsprechenden Artikel im Differenzbereinigungsverfahren über die Erhöhung des Deckungsbeitrages eine verfassungskonforme Lösung realisieren. Das scheint mir die einzig mögliche, vernünftige, juristisch und nach dem Vertrauensprinzip befriedigende Lösung zu sein. Diese können wir nur realisieren, wenn Sie zunächst dem Antrag der Mehrheit der Kommission zustimmen. Wenn Sie das tun, werden wir das ganze Problem verfassungskonform lösen, indem wir den Deckungsbeitrag um die Spielbankenabgabenerträge erhöhen. Dafür müssen aber andere Artikel des AHV-Gesetzes angepasst werden.

Ruffy Victor (S, VD): Nous sommes tous conscients que nous sommes devant une décision assez difficile à prendre parce que, de toute façon, nous aurons soit trahi un principe constitutionnel soit la confiance du peuple. Vous nous proposez une solution, Monsieur le Conseiller fédéral, mais quelles sont les garanties que vous nous donnez sur la procédure que vous allez suivre et sur les délais que vous allez respecter pour que le taux de participation de la Confédération à l'AVS soit rapidement modifié?

Koller Arnold, Bundesrat: Die Vorlage geht jetzt sowieso in die Differenzbereinigung, also an den Ständerat zurück. Im Rahmen dieser Differenzbereinigung – wir hoffen, sie in der Wintersession abschliessen zu können – werden wir die entsprechende Anpassung des AHV-Gesetzes verfassungskonform und in Übereinstimmung mit den Versprechungen im Bundesbüchlein realisieren können.

Hess Peter (C, ZG): Mir scheint der Vorschlag, den Herr Bundesrat Koller auf Anregung von Frau Sandoz präsentiert hat, schon etwas verwegen zu sein, denn in den Finanzplänen, die dem Stabilisierungsprogramm 1998 und dem «Haushaltziel 2001» zugrunde gelegt sind, sind natürlich diese Einnahmen von 150 Millionen Franken berücksichtigt. Wenn wir sie jetzt einfach herausstreichen, dann fehlen sie beim Sanierungsziel. Ich möchte doch um etwas Zurückhaltung bitten. Persönlich werde ich die Minderheit unterstützen; ihre Lösung ist nach wie vor die richtige.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich empfehle Ihnen wirklich, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, weil das Vertrauensprinzip auch für den Staat gilt, nicht nur für den Verkehr unter Privaten. Leider ist dieser Fehler im Bundesbüchlein passiert, dafür haben wir einzustehen.

Sandoz Suzette (L, VD): Monsieur le Conseiller fédéral, estimez-vous que c'était vraiment tromper le peuple que de lui garantir, ce que faisait cette votation populaire du 7 mars 1993, ce que ce qui serait rapporté par les casinos serait en plus de ce qui est déjà lié à l'AVS, ajouté à ce qui est lié à l'AVS? C'était une adjonction aux encaissements liés, et on la lui a donc promise. Est-ce que c'était tromper le peuple que de promettre cela?

Koller Arnold, Bundesrat: Im Bundesbüchlein wird ganz klar gesagt, dass die 150 Millionen Franken der AHV «zusätzlich» zur Verfügung stehen werden. Das ist nur möglich, wenn die 150 Millionen Franken hinzukommen. Wenn Sie die Spielbankenabgabe gemäss Verfassungstext nur zur Finanzierung des gleichbleibenden Deckungsbeitrages verwenden, bleibt kein Raum für das Wort «zusätzlich». Das Wort «zusätzlich» war ganz klar falsch.

Art. 60 Ziff. 1, 3–5 – Art. 60 ch. 1, 3–5
Angenommen – Adopté

Art. 60 Ziff. 2 – Art. 60 ch. 2

Präsident: Zustimmung zum Antrag der Mehrheit würde bedeuten, dass gemäss Antrag Aguét Absatz 3 von Artikel 2 gestrichen wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen

Art. 2 Abs. 3 – Art. 2 al. 3

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 60 Ziff. 6 – Art. 60 ch. 6

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Eine Präzisierung zur «Änderung bisherigen Rechts»: In Ziffer 6 ist eine Änderung des Obligationenrechtes vorgesehen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir in Artikel 27 den Spielbanken untersagt haben, Darlehen und Vorschüsse zu gewähren. In dieses Konzept gehört, dass sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 dieses neu vorgesehenen Artikels 515bis gestrichen werden. Die OR-Änderung wird gestrichen; das gehört zum Konzept.

Angenommen – Adopté

Art. 60 Ziff. 7 – Art 60 ch. 7

Bosshard Walter (R, ZH): Was ursprünglich als Abgrenzungsfrage zwischen Glücksspiel und Lotterie in den Übergangsbestimmungen gedacht war – es wurde ja vom Ständerat eingefügt – bekommt plötzlich eine eminente Bedeutung. Mit dem Erlass des Spielbankengesetzes soll via Hintertüre eine umfangreiche Revision des Lotteriegesetzes verwirklicht werden.

Die Durchführung von Lotteriespielen mittels elektronischer Telekommunikationsnetze ist von einer vorgängig zu erteilenden Bestätigung des zuständigen Departementes abhängig. Der Ständerat hat dafür noch ein Bewilligungsverfahren vorgesehen. Im Blickfeld steht die Möglichkeit von sich weltweit erstreckenden Geldspielen via Internet, TV und Telefon. Aus meiner Sicht sprengt dies den Rahmen des Spielbankengesetzes. Das mögliche Ausmass dieses Antrages war in der Kommission für Rechtsfragen noch zu wenig bekannt. Es wurde aber ganz klar in den Medien aufgegriffen. Auch wirkt es stossend, dass in Artikel 5 des Spielbankengesetzes die elektronische Vernetzung ausdrücklich verboten ist, während in den Übergangsbestimmungen des gleichen Gesetzes diese Vernetzung für Lotterien ausdrücklich erlaubt werden soll. Es wäre meiner Ansicht nach ein Schuldbürgerstreich, via Spielbankengesetz den wichtigsten Teil eines zukünftigen neuen Lotteriegesetzes bereits heute festzusetzen, und das ohne Vernehmlassung.

Wie Frau Grendelmeier in ihrem Einzelantrag beantrage ich Ihnen mit meinem Minderheitsantrag, auf eine Änderung des Lotteriegesetzes via Übergangsbestimmungen im Spielbankengesetz zu verzichten. Die Revision des Lotteriegesetzes sollte aber möglichst zügig an die Hand genommen werden.

Ich ersuche Sie, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Vielleicht ist es Ihnen ganz ähnlich gegangen wie mir, als Sie am letzten Sonntag die «Sonntagszeitung» aufgeschlagen haben und darin lesen mussten, dass das Spielbankengesetz zur Farce werde. Ich muss Ihnen sagen, dass mir dabei – als Kommissionsmitglied – nicht ganz wohl gewesen ist, und ich muss Ihnen auch sagen, dass ich mich habe düpiert lassen. Ich habe nicht gemerkt, was hier gespielt wird, und bin voll hereingefallen – wie vermutlich ein paar andere Kollegen auch. Wir haben nicht gemerkt, dass sich das Lotteriegesetz – durch die Hintertür – aus sämtlichen Verantwortungen heraushalten kann. Mit anderen Worten: Die Lotteriegesellschaften dürfen all das tun, was die Spielbanken aufgrund des neuen Gesetzes nicht tun dürfen. Wir haben nicht gesehen, dass es nicht angeht, sozusagen in einem Nebensatz das Lotteriegesetz bzw. den entsprechenden Anteil, der eben gerade mal noch nötig ist, zu revidieren. Somit kann ich dem Antrag der Mehrheit nicht zustimmen, sondern bin der Meinung der Minderheit Boss-

hard: Artikel 1 Absatz 2 des Lotteriegesetzes muss gestrichen werden. Ich habe diesen Antrag gestellt, weil ich nicht sicher war, ob damit auch Artikel 5 Absatz 3 gestrichen würde.

Ich bitte Sie also, diese beiden Bestimmungen des Lotteriegesetzes zu streichen, sonst schaffen wir zweierlei Recht: Die Lotteriegesellschaften können tun und lassen, was sie wollen. Sie können vor allem – das betrifft Artikel 5 des Spielbankengesetzes – ihre Banken und ihre Spiele über Internet und andere technische Einrichtungen, von denen wir heute noch keine Ahnung haben, elektronisch vernetzen. Die einen dürfen es tun, die anderen nicht. Sie dürfen dreimal raten, was geschehen wird: Kein vernünftiger Investor wird noch einen einzigen müden Franken in eine Spielbank investieren, sondern alle werden Lotteriegesellschaften gründen. Wir werden den reinsten Wildwuchs haben. Das ist ja wohl weder der Sinn unseres Gesetzes noch der Sinn einer vernünftigen Öffnung und Befriedigung des Spieltriebes. Zudem sollte das Geld nach Möglichkeit im Land bleiben, wenn schon mit Spielen Geld verdient wird.

Ich bitte Sie dringend, dem Antrag der Minderheit Bosshard und meinem Antrag zuzustimmen und die Streichungen vorzunehmen.

Engler Rolf (C, AI): In diesen Schlussbestimmungen wird unter anderem auch das Lotteriegesetz geändert. Dabei haben der Ständerat und vor allem die Mehrheit unserer Kommission den Lotteriebegriff ganz wesentlich verändert.

Durch diese Neudefinition des Lotteriebegriffes haben wir es mit einer Grundsatzrevision des Lotteriegesetzes zu tun, und zwar ohne Einhaltung eines normalen Gesetzgebungsverfahrens.

Ich kann in diesem Punkt auf eine Interpellation Widrig (98.3270) hinweisen, die vom Bundesrat am 16. September 1998 beantwortet wurde. Da hat der Bundesrat erneut bestätigt, dass er der Meinung ist, dass man das Lotteriegesetz revidieren und dabei die Problematik der Konkurrenz zwischen Lotterie- und Spielbankengesetz besonders behandeln müsse, dass dies aber im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu geschehen habe.

Mit der Änderung des Lotteriegesetzes würde zudem das Spielbankengesetz unterlaufen; die Schutzbestimmungen, wie wir sie im Spielbankengesetz haben, würden nicht zur Anwendung kommen. Das macht keinen Sinn, denn in einzelnen Lokalen würden die Spielautomaten herausgenommen und durch Videolotterie-Automaten ersetzt, also durch Bildschirme, auf denen man verschiedene Spiele mit Geldinsatz abwickeln kann.

Diese Frage muss im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden. Es macht keinen Sinn, unsere Kursäle erhalten zu wollen, wenn wir gleichzeitig mit einer Änderung des Lotteriegesetzes diese Investitionen wieder zunichte machen würden.

Ich muss Ihnen deshalb empfehlen, der Minderheit und dem Bundesrat zu folgen und sicherheitshalber auch dem Einzelantrag Grendelmeier zuzustimmen. Der Ständerat wird dann im Rahmen der Differenzbereinigung die nötigen Abklärungen vornehmen können.

Baader Caspar (V, BL): Mit Artikel 60 Ziffer 7 soll via Hintertür noch rasch das Lotteriegesetz geändert werden. Dabei soll mit einem neuen Artikel 1 Absatz 2 ein neuer Lotteriebegriff definiert werden. Demnach können neu alle Glücksspiele, die bisher den Spielbanken vorbehalten waren, auch als Lotterie qualifiziert werden, sofern eine zentralisierte Ziehung erfolgt.

Mit dem zweiten neuen Absatz, Artikel 5 Absatz 3, soll zusätzlich die Durchführung von Lotteriespielen mittels elektronischer Telekommunikation, d. h. mittels Internet, ermöglicht werden. Für die Spielbanken wird dies aber mit Artikel 5 des Spielbankengesetzes ausdrücklich verboten. Darin liegt ein Widerspruch, eine Ungleichbehandlung, die sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. Die elektronische Vernetzung würde nämlich den Lotterien erlauben, während 24 Stunden am Tag Glücksspiele anzubieten.

Bei Annahme dieser beiden Änderungen des Lotteriegesetzes bestünde auch die Gefahr, dass das Glücksspielwesen zu einem guten Teil in die Hände der Lotterien geraten würde. Wofür machen wir dann überhaupt noch ein Spielbankengesetz?

Nachdem anscheinend ohnehin eine Revision des Lotteriegesetzes bevorsteht, erachtet es die SVP-Fraktion als falsch, hier mit einem unüberlegten Hüftschuss vorzuprellen, und empfiehlt Ihnen die Annahme des Minderheitsantrages und des Einzelantrages Grendelmeier. Wenn das Lotteriegesetz geändert wird, dann bitte im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens.

Sandoz Suzette (L, VD): Avant toute chose, je rectifie une affirmation erronée qui se trouve dans la presse suisse allemande et que l'on m'a montrée. Certains journaux suisses allemands disent que je représente la Loterie romande ou je ne sais quoi. Je n'ai aucun intérêt dans aucune entreprise de ce genre. Il se trouve que j'ai discuté avec un certain nombre de personnes, y compris d'ailleurs avec des juristes de ma faculté, et que j'ai été convaincue par un certain nombre d'arguments relatifs notamment à la proposition de la majorité de la commission qui est soutenue par le groupe libéral. Je tenais quand même à apporter cette précision, car je dois dire que j'ai été scandalisée de la façon dont les mauvaises langues faisaient croire certaines choses sur certaines personnes. Mais la presse est chargée de l'information, c'est-à-dire de n'importe quoi, comme vous le constatez! (*Hilarité*)

En ce qui concerne la modification de la loi sur les loteries et les paris professionnels, nous avons là le poids sur l'un des objets de tension entre les cantons et la Confédération, parce que c'est vrai que les cantons ne voudraient pas voir vider par la petite porte ce que peuvent leur apporter les loteries au bénéfice de ce que les casinos rapporteraient à la Confédération. Or, dans la mesure où nous avons accepté ce matin le principe de la liaison entre les maisons de jeu pour le jackpot, il faut bien reconnaître que nous avons déjà créé une concurrence énorme avec la loterie.

Il faut bien attirer l'attention aussi sur le fait que, par la petite porte, nous avons accepté hier une notion, une définition des jeux de hasard par opposition aux jeux d'adresse qui a été déterminée à un certain moment un peu contre la bonne foi des cantons. Alors, je crois que, si nous ne voulons pas aussi que par la petite porte, d'ici qu'on révisé la loi sur les loteries et les paris professionnels, on vide totalement la notion de loterie de son sens, il est nécessaire, dans l'intérêt des cantons et d'une bonne relation entre les cantons et la Confédération dans ce domaine délicat de la limite entre des casinos reliés entre eux pour un jackpot et de la loterie, avec éventuellement une liaison électronique, etc., il est nécessaire donc que nous acceptions la nouvelle définition qui est proposée par la majorité de la commission.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatlerin: Es geht um die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Unbestritten ist, dass das Lotteriegesetz zu den Abgrenzungsproblemen Stellung nehmen muss. Die Entwicklungen im Glücksspielbereich machen es immer schwieriger zu unterscheiden, welcher Apparat unter das Spielbankengesetz und welcher unter das Lotteriegesetz fällt. Deshalb ist die Einführung von Artikel 5 Absatz 3 des Lotteriegesetzes richtig. Dies war auch die Meinung des Ständerates. Die Fassung der Mehrheit der Kommission sehen Sie auf der Fahne. Sie hat die Version des Ständerates noch erweitert. Zuständig für den Abgrenzungsentscheid ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Neu dazugekommen sind das Anhörungsrecht und das Antragsrecht der Kantone. Die Kantone bekommen gemäss Mehrheit der Kommission das Recht, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu führen. So der Mehrheitsentscheid zu dieser Frage.

Die Kommissionsmehrheit will aber auch Artikel 1 Absatz 2 des Lotteriegesetzes ändern. Dieser Artikel ist ein zentraler Artikel des Lotteriegesetzes. Es handelt sich um die Legaldefinition, also praktisch um die Grundlage des ganzen Lotterie-

gesetzes. Ich berichte dies, weil das meine Pflicht als Kommissionssprecherin ist. Allerdings muss ich schon sagen, dass die Argumente, die in der Presse zu lesen waren – oder auch diejenigen bezüglich der Tragweite, die hier von verschiedenen Sprechern geschildert wurden, die den Minderheitsantrag Bosshard verteidigen –, in der Kommission nicht auf dem Tisch lagen. Es wurde nicht darüber diskutiert. Da steht zum Beispiel: «Mit einer neuen Definition des Begriffes 'Lotterie' wird erreicht, dass alle Glücksspiele, die bisher ausschliesslich Spielbanken vorbehalten waren, neu auch als Lotterien qualifiziert werden können.» Mehr noch: «Die für alle anderen Anbieter verbotenen Spiele via Internet, Telefon oder TV werden für Lotteriegesellschaften ausdrücklich erlaubt und ins Gesetz geschrieben.» Diese Fragen wurden schlicht nicht diskutiert. Vor allem haben wir ja in Artikel 5 des Spielbankengesetzes ein Verbot, Glücksspiele mittels Internet zu verbreiten. Lotterien sind nun einmal Glücksspiele. Alle diese Fragen wurden nicht diskutiert.

Ich persönlich bin der Auffassung, dass eine solche grundlegende Änderung eines anderen Gesetzes nicht einfach «im Vorbeigehen» bei der Verabschiedung von Übergangsbestimmungen vorgenommen werden sollte. Die Kommission war ganz grundsätzlich den Interessen der Kantone gegenüber sehr freundlich gesinnt; in diesen Zusammenhang möchte ich auch diesen Entscheid stellen. Ich möchte diese Grundhaltung nicht in Frage stellen.

Aber die Tragweite dieser Änderung wurde in der Kommission nicht diskutiert.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und damit indirekt dem Ständerat zuzustimmen.

Warum? Einmal tue ich dies aus verfahrensrechtlichen Gründen. Wir haben die Revision des Lotteriegengesetzes bewusst in eine zweite Phase verschoben. In Artikel 1 des Spielbankengesetzes wird das Lotteriegengesetz als *Lex specialis* zum Spielbankengesetz ausdrücklich vorbehalten. Nun geht es nicht an, dass man eine derart zentrale Bestimmung wie die Definition im Lotteriegengesetz gleichsam so «im Vorbeigehen» und ohne jegliches Vernehmlassungsverfahren revidiert, wobei man doch bedeutende Änderungen in Kauf nimmt. Das scheint mir schon rein vom Verfahren her nicht richtig zu sein. Es kommt aber noch ein sachlicher Grund dazu: Es hat sich in letzter Zeit gezeigt, dass vor allem im Bereich der Durchführung von Glücksspielen mittels elektronischer Hilfsmittel – also mit Automaten – die Grenzen zwischen Spielbanken und Lotteriespielen zunehmend verwischt werden. Das kann an sich auch nicht erstaunen, denn die Lotterien sind nichts anderes als eine spezielle Unterart des Glücksspiels um Geld. Nun wäre es aber äusserst gefährlich, wenn wir durch eine nicht gründlich überlegte neue Definition der Lotteriespiele die Ratio legis dieses Spielbankengesetzes unterlaufen würden. Die Ratio legis dieses Spielbankengesetzes ist jetzt, dass man Glücksspiele an Automaten künftig nur noch an Orten zulassen will, die professionell überwacht sind und eine gewisse Gewähr für ein seriöses Spiel bieten, wo beispielsweise rechtzeitig die nötigen Massnahmen gegen Suchtverhalten ergriffen werden können.

Wenn Sie hier aber eine Tür öffnen und den Raum, den wir mit der Revision des Spielbankengesetzes gleichsam freischaufeln, für Lotteriespielautomaten freigeben, ohne dass die gleichen Auflagen realisiert werden, gefährden Sie indirekt auch dieses Spielbankengesetz.

Aus all diesen Gründen muss diese Frage – ich habe es im Eintretensreferat ausgeführt – auf eine zukünftige Revision des Lotteriegengesetzes verwiesen werden. Das kann und darf aus Gründen des Verfahrens und der Sachlichkeit nicht im Vorbeigehen bei der Revision des Spielbankengesetzes erledigt werden.

Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit/Grendelmeier	93 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	50 Stimmen

Art. 1 Abs. 2 – Art. 1 al. 2

*Angenommen gemäss Antrag Grendelmeier
Adopté selon la proposition Grendelmeier*

Art. 60bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Weiterbetrieb von Automaten gemäss Absatz 1 zulassen:

a. in Kursälen, soweit ihnen die Kantonsregierung vor dem 1. Januar 1998 die Bewilligung zum Betrieb des Boulespiels und der Automaten erteilt hat;

b. in Restaurants und anderen Lokalen, soweit je höchstens fünf Automaten vor dem 22. April 1998 in Betrieb waren.

Abs. 3

.... können ausserhalb der Grands Casinos und Kursäle nur noch

Minderheit

(Maspoli, Baumann Alexander, Bosshard, Dettling, Dreher, Lauper, Loretan Otto, Sandoz Suzette, Seiler Hanspeter)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Nach bisheriger Praxis homologierte Geschicklichkeitsspielautomaten, die nach der neuen Gesetzgebung als Glücksspielautomaten gelten, dürfen während einer Frist von fünf Jahren weiterbetrieben werden, unabhängig davon, wo sie aufgestellt sind.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Widrig

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

(Gemäss Antrag der Mehrheit)

.... Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb von Automaten gemäss Absatz 1 zulassen:

a. in Kursälen, soweit ihnen die Kantonsregierung vor dem 1. Januar 1998 die Bewilligungen zum Betrieb des Boulespiels erteilt hat;

....

Abs. 3

.... können ausserhalb der Grands Casinos und Kursäle nur noch

Schriftliche Begründung

In seinem 1997 den bernischen Kursälen erstatteten Gutachten beurteilt der Ordinarius für Staatsrecht an der Universität Bern, Prof. Dr. A. Kley, die angestrebte «neue Homologierungspraxis» als verfassungswidrig.

Die Gewerbetreibenden haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf einen angemessenen übergangsrechtlichen Fortbestand ihres bisher erlaubten Betriebsmittels. Diesem Grundsatz trägt Artikel 60bis Absatz 2 in der Fassung der Kommissionsmehrheit nur für einen Teil der Kursäle Rechnung, nämlich für jene, die vor dem 1. Januar 1998 von der Kantonsregierung die Betriebsbewilligungen sowohl für die Automaten wie auch für das Boulespiel erhalten und die Automaten vor dem 22. April 1998 in Betrieb genommen haben. Artikel 61bis in der Fassung der Kommissionsmehrheit reicht keinesfalls aus. Sie genügt nicht für die vier bestehenden Kursäle, die zwar über eine rechtskräftige Boulespielbewilligung verfügen, aber wegen der Verordnung vom 22. April 1998 die Geldspielautomaten nicht einrichten dürfen (Bad Ragaz, Brunnen, Crans, Schaffhausen). Artikel 61bis der Kommissionsmehrheit schützt auch jene zehn bewilligten Kursäle nicht, die zwar vor dem 1. Januar 1998 eine Boulespielbewilligung ihres Kantons erhalten haben, aber hierfür vom Bundesrat wegen des Moratoriums bislang keine Ge-

nehmung erhalten haben (Bellinzona, Chur, Leukerbad, Pfäffikon/SZ, Rorschach, Sarnen, St. Gallen, Valbella, Zermatt, Zuzach).

Diesen Kursälen ist die Möglichkeit einzuräumen, sofort per Inkrafttreten des Spielbankengesetzes den gleichen Automatenbetrieb aufzunehmen wie alle anderen Kursäle. Sie würden sonst benachteiligt, namentlich auch gegenüber jenen Automatenkasinos, die ihren Betrieb unter Nichtbeachtung des bundesrätlichen Moratoriums noch rechtzeitig aufgenommen haben (Herisau, Mendrisio).

Art. 60bis

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... autoriser, dans un délai de quatre ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, la continuation de l'exploitation d'appareils mentionnés à l'alinéa 1er:

a. dans les kursaals, pour autant que le gouvernement cantonal ait autorisé, avant le 1er janvier 1998, la mise en exploitation du jeu de la boule et des appareils;

b. dans les restaurants et autres établissements, pour autant qu'un maximum de cinq appareils aient été mis en exploitation avant le 22 avril 1998.

Al. 3

.... pourront encore être exploités à l'extérieur des grands casinos et des kursaals.

Minorité

(Maspoli, Baumann Alexander, Bosshard, Dettling, Dreher, Lauper, Loretan Otto, Sandoz Suzette, Seiler Hanspeter)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les appareils à sous servant à des jeux d'adresse homologués d'après la pratique en vigueur, qui sont considérés comme des appareils servant à des jeux de hasard selon la nouvelle législation peuvent continuer d'être exploités pendant une période de cinq ans, quel que soit l'endroit où ils sont installés.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Widrig

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

(Selon la proposition de la majorité)

.... autoriser, dans un délai de quatre ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, l'exploitation d'appareils mentionnés à l'alinéa 1er:

a. dans les kursaals, pour autant que le gouvernement cantonal ait autorisé, avant le 1er janvier 1998, la mise en exploitation du jeu de la boule;

....

Al. 3

.... pourront encore être exploités à l'extérieur des grands casinos et des kursaals.

Maspoli Flavio (D, TI): Non penso che ciò che ho da dirvi interessi un gran ché, e per questo sarò estremamente breve. Ritiro la mia proposta di minoranza a favore di quella del collega Widrig, che riprende in gran parte la mia e aggiunge ancora degli elementi che la mia non conteneva. Pertanto, essendo quella del collega Widrig più completa – ve lo spiegherà lui stesso – ritiro la mia proposta di minoranza.

Widrig Hans Werner (C, SG): Artikel 60bis Absatz 1 schreibt die neue Homologierungspraxis ausdrücklich fest, also das Verbot der bisherigen elektronischen Geschicklichkeitsspielautomaten ausserhalb der Spielbanken mit Bundeskonzession.

Mit seiner Geldspielautomatenverordnung vom April 1998 hat der Bundesrat die Fristlegung des neuen Spielbankengesetzes vorweggenommen. Damit wird ein ganzer Erwerbszweig untersagt, der zuvor mit Bewilligung des Bundes und der Kantone über zwei Jahrzehnte florierte. Die Bundesbehörden haben diese Automaten mit unveränderter Spezifikation des Geschicklichkeitselementes bis zum Moratorium von 1996 weiterhin bewilligt, obschon das Bundesgericht bereits 1980 die Vereinbarkeit dieser Homologierungspraxis mit Artikel 3 des Spielbankengesetzes von 1929 in Frage gestellt hatte. Der Bundesrat hat wiederholt zugesichert, mit dem neuen Spielbankenrecht werde die Hoheit der Kantone zur Zulassung und Besteuerung der Geschicklichkeitsspielautomaten nicht berührt.

In seinem 1997 über die bernischen Kursäle erstatteten Gutachten beurteilt der Ordinarius für Staatsrecht an der Universität Bern, Professor Andreas Kley, diese angestrebte neue Homologierungspraxis als nicht verfassungskonform. Greift der Gesetzgeber trotzdem in eine solche geschützte Rechtsposition von Gewerbetreibenden ein, so haben diese nach dem Grundsatz von Treu und Glauben einen verfassungsmässigen Anspruch auf einen angemessenen übergangsrechtlichen Fortbestand ihres bisher erlaubten Betriebsmittels. Diesem Grundsatz trägt Artikel 60bis Absatz 2 in der Fassung der Kommissionsmehrheit nur für einen Teil der Kursäle Rechnung, nämlich für jene, die vor dem 1. Januar 1998 von der Kantonsregierung die Betriebsbewilligung sowohl für die Automaten wie auch für das Boulespiel erhalten und die Automaten vor dem 22. April 1998 in Betrieb genommen haben.

Artikel 61bis in der Fassung der Kommission reicht keinesfalls aus. Diese Bestimmung enthält zwar eine Übergangsvorgang für bestehende Kursäle mit Geschicklichkeitsspielautomaten, stützt aber zwei Kategorien bestehender bzw. bewilligter Kursäle nicht. Zur ersten Kategorie gehören jene vier bestehenden Kursäle, die zwar über eine rechtskräftige Boulespielbewilligung verfügen, aber wegen der Verordnung des Bundesrates vom April 1998 die Geldautomaten nicht einrichten dürfen. Das sind Brunnen, Crans, Schaffhausen und Bad Ragaz. Diese Betriebe könnten nur das defizitäre Boulespiel weiterführen, hätten aber keinen Anspruch auf Erteilung einer definitiven Bundeskonzession.

Zur zweiten Kategorie gehören jene zehn bewilligten Kursäle, die zwar vor dem 1. Januar 1998 eine kantonale Boulespielbewilligung erhalten haben, aber hierfür vom Bundesrat wegen des Moratoriums bislang keine Genehmigung erhielten. Das sind Bellinzona, Chur, Leukerbad, Pfäffikon/SZ, Rorschach, Sarnen, St. Gallen, Valbella, Zermatt und Zuzach. Mein Antrag sieht vor, diesen Kursälen die Möglichkeit einzuräumen, per Inkrafttreten des Spielbankengesetzes den gleichen Automatenbetrieb aufzunehmen wie alle anderen Kursäle; sie würden sonst benachteiligt, namentlich auch gegenüber jenen Automatenkasinos, die ihren Betrieb unter Nichtbeachtung des bundesrätlichen Moratoriums noch rechtzeitig aufgenommen haben. Es ist kein Geheimnis: Das sind Herisau und Mendrisio. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Borer Roland (F, SO): Herr Widrig, sind Sie nicht auch der Meinung, dass Kantone, die obrigkeitstgläubig auf Anraten des EJPD auf ein entsprechendes Gesuch verzichtet haben, gegenüber denjenigen, die sich bar jeglicher Bewilligung in den Vordergrund gedrängt haben, durch Ihren Antrag krass benachteiligt werden? Oder anders gefragt: Sind Sie nicht auch der Meinung, dass der Antrag der Minderheit Maspoli gegenüber allen Kantonen fairer wäre als Ihr Antrag?

Widrig Hans Werner (C, SG): Mein Antrag stellt eine gewisse Einengung dar. Er ist eine «Mittelschiene» zwischen dem Antrag der Minderheit Maspoli, der total öffnet, und dem Entwurf des Bundesrates, der dermassen einschränkt, dass bisherige Kursäle, die diese Gesetzgebung nach Treu und Glauben erwartet haben, nichts mehr machen können. Ich bitte Sie deshalb, diese Mittelschiene zu fahren.

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit Maspoli ist bereits zugunsten des Antrages Widrig zurückgezogen worden.

Engler Rolf (C, AI): Ich bin der Auffassung, dass die Fahne in einem Punkt falsch ist. Bei Artikel 60bis habe ich, wie bei Artikel 61bis, später einen korrigierten Antrag eingereicht und das Wort «Weiterbetrieb» durch das Wort «Betrieb» ersetzt. Das ist aber leider auf der Fahne nicht geschehen. Wenn Sie dem Antrag Widrig zustimmen, beschliessen Sie nichts anderes, als was die Mehrheit der Kommission bereits beschlossen hat.

Ich möchte die Argumentation von Herrn Widrig nur teilweise aufnehmen. Ich glaube, es ist falsch, wenn wir die Diskussion zwischen Bund und Kantonen so weiterlaufen lassen, wie sie läuft, so dass es mit Klagen und Räumungen durch die Bundesanwältin endet. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, in diesem Streit zwischen Bund und Kantonen eine politische Lösung zu finden. Es kann nicht angehen, ganze Casinos wie Bad Ragaz, Brunnen, Crans-Montana, Schaffhausen, Zürich, Chur, Pfäffikon/SZ, Rorschach und St. Gallen einfach zu streichen und so zu tun, als ob die Homologierungspraxis des Bundesrates und damit auch die Kompetenzordnung nicht geändert worden seien.

Herr Widrig erwähnte zudem das Gutachten von Herrn Professor Kley, das auf die Problematik des Vorgehens des Bundesrates hinweist. Es kommt insbesondere zum Schluss, dass es zwischen den Betreibern von Spielautomaten in Restaurants und jenen in den Kursälen zu einer Ungleichbehandlung kommen würde, wenn wir der Version des Bundesrates und des Ständerates folgen würden.

Zusammenfassend möchte ich Sie deshalb bitten, die recht grosszügige Übergangslösung der Mehrheit zu unterstützen. Wir eliminieren damit bestehende Probleme, die der Bund weitgehend selbst zu verantworten hat. Herr Bundesrat Koller hat bestätigt, dass jene Landesteile, die bis heute untervertreten sind, noch berücksichtigt werden können. Allerdings wird das wohl eine restriktive Praxis sein müssen.

Ich bitte Sie, in diesem Punkt der Mehrheit zu folgen.

Präsidentin: Herr Borer nimmt den Antrag der Minderheit Maspoli wieder auf. Wir werden somit darüber abzustimmen haben.

Thanei Anita (S, ZH): Sowohl mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen, noch mehr aber mit den Anträgen Widrig und der Minderheit Maspoli wären gewisse Automatencasinos in bezug auf Steuern, Sozial- und Sicherheitsstandards dem kantonalen Recht unterstellt und gegenüber den neuen klar bevorzugt.

Die SP-Delegation in der Kommission für Rechtsfragen hat aus diesen Gründen der wesentlich gerechteren Version des Ständerates die Stimme gegeben. Da wir ja mit unseren Minderheitsanträgen nicht sehr erfolgreich sind, haben wir es unterlassen, einen Minderheitsantrag zu stellen, und hoffen nun, dass Herr Bundesrat Koller der Gerechtigkeit und Vernunft folgend Zustimmung zum Beschluss des Ständerates beantragen wird.

Ich mache Ihnen im Namen der SP-Fraktion ausnahmsweise beliebt, der Ansicht von Herrn Bundesrat Koller zu folgen.

Stamm Luzi (R, AG): Ich möchte es kurz machen: Die Mehrheit der FDP-Fraktion schliesst sich dem Antrag Widrig an. Herr Widrig hat seinen Vorstoss gut begründet und von zwei Kategorien gesprochen. Das muss nicht wiederholt werden. Die Mehrheit der FDP-Fraktion teilt seine Meinung.

Ich möchte aber die Gelegenheit benützen, um Ihnen, Herr Bundesrat, eine Frage zu Absatz 3 stellen: Was passiert eigentlich während der Übergangsfrist mit den Geschicklichkeitsspielautomaten? Unter der Übergangsfrist verstehe ich vor allem auch den Zeitpunkt ab heute bis zum Inkrafttreten des Gesetzes. Die Dinge sind ja so gelaufen, dass der Bund die Geschicklichkeitsspielautomaten – wie man sie bisher genannt hat – umdefiniert hat. Der Bund legt jetzt einen strengereren Massstab an und sagt: Die bisher gängigen Automaten sind Glücksspielautomaten. Damit hat man sich abzufinden.

Es muss aber definitionsgemäss auch in Zukunft eine Kategorie Geschicklichkeitsspielautomaten geben. Ich stelle fest, dass mit dem Stopp, den Sie, Herr Bundesrat, im April dieses Jahres angeordnet haben, eine totale Blockierung eingetreten ist. In den Kantonen wird den Leuten, die geltend machen, dass sie neue Geräte hätten, die auch nach neuer Definition Glücksspielautomaten seien, ganz einfach gesagt, dass zurzeit alles blockiert sei.

Der Bund kann aber nicht in den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich der Kantone eingreifen. Er muss schnell einen freien Bereich der Geschicklichkeitsspielautomaten definieren.

Meine Frage: Jemand, der sich jetzt auf den Standpunkt stellt, dass er einen Geschicklichkeitsspielautomaten besitzt, müsste, falls dies stimmt, sofort die Bewilligung erhalten. Ihm könnte nicht generell der Stopp entgegengehalten werden. Ist das korrekt?

Seiler Hanspeter (V, BE): Materiell ist alles gesagt worden. Ich möchte nichts wiederholen. Aber wenn jemand einen Minderheits- oder Einzelantrag zurückzieht, entsteht Verwirrung. Ich möchte der Klarheit halber festhalten, dass der Antrag Widrig, der die Übergangsregelung betrifft, ein Mittelweg zwischen Mehrheit und Minderheit ist, eine Art Kompromiss. Wir haben den Eindruck, er sei tragfähig.

Ich möchte Ihnen aus diesem Grund empfehlen, dem Antrag Widrig zuzustimmen. Der Mehrheit können wir nicht folgen. Sollte die Mehrheit gegen den Antrag Widrig obsiegen, dann würden wir uns dem wiederaufgestellten Minderheitsantrag Maspoli – den Herr Borer wiederaufgenommen hat – anschliessen.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Nous abordons maintenant l'une des dispositions les plus importantes de cette loi sur le plan pratique. Selon les décisions que vous prendrez, vous risquez de créer des inégalités importantes et durables. Je vais tenter de vous expliquer le plus clairement possible les différentes propositions de dispositions transitoires. Accrochez vos ceintures!

D'après la décision du Conseil des Etats, les appareils à sous homologués selon la pratique en vigueur, qui sont considérés comme des jeux de hasard selon la nouvelle législation, ne pourront plus être exploités que dans les grands casinos et les kursaals. A l'extérieur des grands casinos et des kursaals, les cantons peuvent autoriser dans un délai de cinq ans, selon le Conseil des Etats, à compter de l'entrée en vigueur de la loi, la continuation de l'exploitation d'un maximum de cinq appareils dans les restaurants et les autres établissements. En clair, cela signifie que les kursaals qui ont été exploités légalement jusqu'ici – ils sont au nombre de 24 – peuvent continuer leur exploitation, mais seront soumis à la nouvelle loi, notamment en ce qui concerne l'imposition, dès l'entrée en vigueur de celle-ci – ceci en relation avec l'article 61bis introduit par le Conseil des Etats.

Selon la proposition de la majorité de la commission qui a été développée par M. Engler tout à l'heure, les appareils à sous servant aux jeux de hasard disparaissent également des bistrotts et des salons de jeu. Les cantons peuvent toutefois autoriser dans un délai de quatre ans à compter de l'entrée en vigueur de la loi, l'exploitation d'appareils à sous dans les kursaals, pour autant que le gouvernement cantonal ait autorisé avant le 1er janvier 1998 la mise en exploitation du jeu de la boule et des appareils, et dans les restaurants et autres établissements, pour autant qu'un maximum de cinq appareils aient été mis en exploitation avant le 22 avril 1998, date de l'entrée en vigueur de la célèbre ordonnance du Conseil fédéral. En clair, avec la proposition de la majorité de la commission, cela signifie que les kursaals de Mendrisio, d'Herisau, de Coire, de Sarnen, de Pfäffikon et de Zermatt pourront être exploités aux conditions actuelles pendant quatre ans. Cela signifie qu'ils ne seront pas soumis à la nouvelle loi et que leur produit fiscal sera acquis aux cantons.

Selon la proposition Widrig, les conséquences sont les mêmes que pour celle de la majorité, mais le libellé de la proposition Widrig entraîne une conséquence supplémentaire

importante, à savoir que non seulement on aurait les 24 kursaals existants, les six qu'y ajoute la proposition de la majorité, mais qu'il y aurait encore six nouveaux kursaals qui pourraient ouvrir leurs portes sans être soumis à la présente loi en ce qui concerne notamment l'imposition, et ce pendant quatre ans. Cela signifie que les kursaals de Bellinzone, Loèche-les-Bains, Rorschach, Saint-Gall, Valbella et Zuzach pourraient être exploités immédiatement après l'entrée en vigueur de la loi, mais ceci évidemment sous l'empire des conditions actuelles, c'est-à-dire que l'imposition revient aux cantons. Nous sommes dans une situation extrêmement difficile et il faut éviter de créer des inégalités. La majorité de la commission vous a fait une proposition, je ne suis pas sûr que ce soit la meilleure. Je vous propose de l'adopter et de laisser le texte retourner au Conseil des Etats pour trouver une meilleure solution.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Übergangsbestimmungen sind die letzten, aber sehr wichtigen Bestimmungen in diesem Gesetz, denn es ist klar: Wir haben jetzt zusammen eine neue Ordnung für die Spielbanken beschlossen und müssen nun eine Übergangsordnung für jene Tatbestände finden, die aufgrund des bisherigen Rechtes bereits bestehen.

Ich möchte Ihnen dringend anraten, dem Ständerat zuzustimmen. Warum? Um vorweg die Verfassungsfrage zu klären: Es ist gesagt worden, die bundesrätliche Verordnung sei verfassungswidrig, es gebe auch ein Gutachten, das dies so darstelle. Ich kann Ihnen versichern: Der Bundesrat hat sich rechtlich auch abgesichert. Wir haben zwei Gutachten: eines stammt vom Bundesamt für Justiz; dann haben wir – weil man sagen könnte, das Bundesamt sei irgendwie Partei – extra noch einen aussenstehenden Spezialisten, Herrn Professor Richli, der den Verfassungskommentar geschrieben hat, um ein Gutachten gebeten. Diese beiden Gutachten sind klar zum Schluss gekommen, dass die bundesrätliche Verordnung verfassungskonform ist. Aber darüber müssen wir uns nicht weiter streiten. Diese Frage wird jetzt endgültig vom Bundesgericht entschieden, weil entsprechende Klagen anhängig gemacht worden sind.

Zur Frage von Herrn Stamm: Es ist ganz klar: Geschicklichkeitsspielautomaten sind und bleiben in der Kompetenz der Kantone; das sind aber eben jene Automaten im Sinne der Definition, dass der Ausgang des Spieles wirklich von der Geschicklichkeit und nicht mehr vom Glück oder von einer blossen Testreaktion des Spielers abhängt. Wir sind auch bereit – ich bin überzeugt, hier wird die Industrie neue Spiele entwickeln –, solche neuen Geschicklichkeitsspiele auch zu homologieren. Das liegt in der Natur der Sache. Diese Frage kann ich klar mit Ja beantworten.

Wie soll nun die Übergangsordnung aussehen? Unser Entwurf – wir haben das schon heute morgen festgestellt – und der Beschluss des Ständerates gehen dahin, dass man den Restaurants fünf Jahre Übergangszeit gibt. Ich glaube, dass ist auch im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine grosszügige Zeitspanne. Zudem legen wir fest – was aber auch den Fakten entspricht –, dass in den Restaurants nicht mehr als fünf unechte Geschicklichkeitsspielautomaten weiterbetrieben werden können. So können die Restaurateure in diesen fünf Jahren diese Apparate zweifellos auch amortisieren, also abschreiben. Das ist sicher eine Lösung, die den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht.

Nun, wie soll es mit den Kursälen weitergehen? Hier müssen wir den Blick jetzt doch nach vorne richten. Die Idee des Ständerates, die ich unterstütze, ist die, dass alle, die eine vom Bundesrat genehmigte Kursaalbewilligung haben – das sind grundsätzlich 24 Fälle –, einen Anspruch auf eine provisorische B-Bewilligung haben. Sie erhalten also, wenn sie ein entsprechendes Gesuch stellen, automatisch von Gesetzes wegen eine provisorische B-Bewilligung und können ihre Betriebe weiterführen. Sie müssen sich dann innerhalb eines Jahres entscheiden, ob sie künftig als Kursaal oder Grand Casino weiterbestehen wollen. Sie können ein entsprechendes Gesuch einreichen, das von der Spielbankenkommission behandelt und vom Bundesrat entschieden wird. Bis der end-

gültige Entscheid des Bundesrates vorliegt, können sie den bisherigen Betrieb weiterführen. Das ist eine gerechte und adäquate Lösung.

Demgegenüber haben alle anderen Anträge schwerwiegende Nachteile. Der Antrag Widrig, der darauf abzielt, dass alle Betriebe, die am 1. Januar 1998 eine kantonale Bewilligung hatten, während vier Jahren weitergeführt werden können, würde dazu führen, dass folgende Projekte, die bisher keine Bundesbewilligung hatten, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes den Betrieb eröffnen oder fortführen könnten: Chur, Sarnen, Pfäffikon/SZ, Zermatt, Mendrisio, Herisau, Valbella, Bellinzona, Leukerbad, Zuzach, St. Gallen und Rorschach. Alle diese Projekte könnten also nach dem alten Regime eröffnet werden. «Nach dem alten Regime» bedeutet natürlich «nach der alten Besteuerung durch die Kantone», die viel, viel schonender und günstiger ist als die Besteuerung, die wir in diesem Gesetz vorsehen.

Damit hätten alle diese Unternehmen einen ganz bedeutenden steuerlichen Vorteil gegenüber jenen Betrieben, die eine neue Bewilligung aufgrund des neuen Gesetzes erhalten. Diese Lösung ist doch aber in keiner Weise wettbewerbsneutral. Sie belohnt jene, die sich nicht an das bundesrätliche Moratorium gehalten haben. Zudem führt sie dazu, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit der ganze fiskalische Ertrag während vier Jahren noch den Kantonen zukommt und der Bund während den ersten vier Jahren praktisch leer ausgeht. Zudem ist diese Lösung auch nicht befriedigend, weil Sie damit jene Kantone bestrafen, die sich bestreuen verhalten haben. Es gibt nämlich heute noch sehr viele Kantone, die überhaupt keine Casinos haben. Ich möchte sie nennen: Es sind die Kantone Neuenburg, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Thurgau, Zug, Nidwalden, Uri, Glarus und Appenzel Innerrhoden. Alle diese Kantone haben bisher überhaupt nichts. Das bedeutet folgendes: Wenn diese Kantone ein Gesuch stellen, werden sie sofort der neuen bundesrechtlichen Steuerordnung unterstellt. Damit werden sie gegenüber den Kantonen mit bestehenden Casinos, die sich zum Teil nicht bundeskonform verhalten haben, eindeutig benachteiligt. Das kann doch keine gerechte Lösung sein.

Wir müssen für diese Übergangsprobleme gerechte Lösungen finden. Ich bin überzeugt, dass der Ständerat eine gerechte Lösung gefunden hat. Er ist mit der fünfjährigen Frist gegenüber den Restaurateuren grosszügig; er führt die ganze Spielbankenbranche zielbewusst zur neuen Ordnung hin. Dabei können alle jene, die eine vom Bundesrat genehmigte Bewilligung haben, den heutigen Betrieb weiterführen. Aber wir wollen nicht noch jene belohnen, die im Wettrennen um die Casinos im letzten Moment noch einen Vorteil herauszuholen wollten, aber keine Bundesgenehmigung erhalten haben. Diese Kantone würden wir gegenüber der grossen Zahl jener Kantone – ich habe sie Ihnen genannt –, die sich an die Weisung des Bundes gehalten haben, noch vier Jahre lang belohnen.

Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitte, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Präsidentin: Herr Bundesrat Koller beantragt Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Die Abstimmung gilt auch für Artikel 61bis.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Widrig	79 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	62 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Widrig	107 Stimmen
Für den Antrag Borer	15 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag des Bundesrates	72 Stimmen
Für den Antrag Widrig	67 Stimmen

Art. 61

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 61bis***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... verfügen und eine ordentliche A- oder B-Konzession erlangen möchten, erhalten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. per Ablauf einer allfälligen Übergangsfrist gemäss Artikel 60bis Absatz 2 Buchstabe a

Abs. 2

Die Kursäle gemäss Absatz 1 haben innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch um Erteilung einer ordentlichen A- oder B-Konzession zu stellen. Ihre provisorische Konzession B gilt vom Ablauf einer allfälligen Übergangsfrist gemäss Artikel 60bis Absatz 2 Buchstabe a bis zum behördlichen Entscheid über ihr Gesuch.

Abs. 3

.... längstens vier Jahre nach Inkrafttreten

Art. 61bis*Proposition de la commission**Al. 1*

.... dûment approuvée par le Conseil fédéral et qui désirent obtenir une concession ordinaire de type A ou B sont mis au bénéfice d'une concession provisoire (type B) lors de l'entrée en vigueur de la présente loi ou à l'issue d'une éventuelle période de transition selon l'article 60bis alinéa 2 lettre a

Al. 2

Les kursaals mentionnés à l'alinéa 1er sont tenus de déposer une demande de concession ordinaire de type A ou B dans un délai de quatre ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi. Leur concession provisoire de type B est valable dès la fin d'une éventuelle période de transition selon l'article 60bis alinéa 2 lettre a et jusqu'à ce que l'autorité ait rendu une décision relative à la demande de concession définitive.

Al. 3

.... la concession provisoire s'éteint au plus tard quatre ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Präsidentin: Nachdem bei Artikel 60bis der Bundesrat obsiegt hat, gilt auch hier der Beschluss des Ständerates als angenommen.

*Angenommen gemäss Antrag des Bundesrates**Adopté selon la proposition du Conseil fédéral***Art. 62***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Le groupe socialiste a pris connaissance avec indignation du vote de notre Conseil sur la question de la contribution à l'AVS. Ce vote représente pour nous une mauvaise action, et nous nous référons aux explications du Conseil fédéral qui, au nom du principe de la bonne foi, a préconisé la solution exactement contraire à celle qui a été adoptée tout à l'heure. Ce vote conduit à une véritable tromperie vis-à-vis du peuple, de la volonté populaire exprimée le 7 mars 1993 et des engagements qui ont été pris par le Conseil fédéral et par le Parlement à l'époque. Nous ne soutiendrons pas ce projet au vote sur l'ensemble.

*Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2405)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Antille, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Beck,

Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Vetterli, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (80)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Bäumlín, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonsseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lauper, Leemann, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Philipona, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer (52)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Dupraz, Günter, Langenberger, Suter, Tschuppert, Vogel, Zwygart (7)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Blocher, Bühlmann, Caccia, Cavalli, Christen, Dormann, Ehrler, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Grendelmeier, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hegetschweiler, Herzog, Hochreutener, Jeanprêtre, Kühne, Lachat, Leuenberger, Loeb, Maitre, Marti Werner, Meier Samuel, Meyer Theo, Pelli, Pini, Randegger, Rechsteiner Paul, Ruf, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Steinegger, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weigelt, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler (60)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

96.328

Standesinitiative Tessin Spielbankengesetz

Initiative du canton du Tessin Maisons de jeu. Loi

Beschluss des Ständerates vom 18. Dezember 1997
 Décision du Conseil des Etats du 18 décembre 1997
 Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 27. November 1996

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung er-
 sucht der Kanton Tessin die Bundesversammlung:

- a. vom Bundesrat die Vorlage des endgültigen Entwurfes zum Spielbankengesetz zu verlangen;
- b. im genannten Gesetz eine Höchstzahl von 13 Konzessionen für Spielbanken der Kategorie A zu verankern und ein Besteuerungssystem vorzusehen, das die berechtigten Interessen der Sitzkantone nicht bestraft.

Texte de l'initiative du 27 novembre 1996

S'appuyant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, le canton du Tessin demande à l'Assemblée fédérale:

- a. d'inviter le Conseil fédéral à présenter le projet définitif de la loi sur les maisons de jeu;
- b. de limiter à 13, dans la loi susmentionnée, les concessions destinées aux maisons de jeu de la catégorie A et de prévoir un système fiscal qui ne lèse pas les intérêts légitimes des cantons d'implantation.

von Felten Margrith (G, BS) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 6./7. Juli 1998 die Standesinitiative Tessin gemäss Artikel 21octies des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Diese Initiative verlangt die Vorlage des endgültigen Entwurfes zum Spielbankengesetz durch den Bundesrat und die Verankerung einer Höchstzahl von 13 Konzessionen für Spielbanken der Kategorie A in diesem Gesetz. Ebenso soll ein Besteuerungssystem vorgesehen werden, das die berechtigten Interessen der Sitzkantone nicht bestraft.

Der Ständerat hat am 18. Dezember 1997 (AB 1997 S 1329) beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben. Die vorberatende Kommission für Rechtsfragen hatte bei der Vorprüfung gemäss Artikel 21octies Absatz 3 GVG einen Vertreter des Kantons Tessin angehört.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der bereits eingeleiteten Verfahren, die mit der Initiative im Zusammenhang stehen

Am 26. Februar 1997 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und die Spielbanken (Spielbankengesetz). Damit ist das erste Anliegen der Standesinitiative bereits erfüllt. Die Vorlage wurde vom Ständerat in der Wintersession 1997 behandelt. Im Nationalrat wird das Geschäft in der Herbstsession 1998 behandelt.

2. Beratungen

Anlässlich der Beratung der Botschaft des Bundesrates hat die Kommission beschlossen, sich dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen und die in Artikel 9 des Entwurfs vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Spielbanken der Kategorie A (Grands Casinos) auf sieben ersatzlos zu streichen. Dem Beschluss liegt die Auffassung zugrunde, dass die Anzahl der Grands Casinos nicht im Gesetz festgelegt werden sollte, sondern der Selbstregulierung aufgrund der gestellten Rahmenbedingungen und der Marktsituation zu überlassen ist. Damit wird dem Anliegen des Kantons Tessin, die Möglichkeit zu erhalten, auf seinem Boden mehr als ein Grand Casino zu errichten, grundsätzlich Rechnung getragen.

Im weiteren ist die Kommission dem Beschluss des Ständerates gefolgt, die Vorlage des Bundesrates mit Blick auf die Besteuerung der Kantone in verschiedenen Punkten zu verbessern. So wurde der minimale vom Bund zu erhebende Abgabensatz von 60 Prozent auf 40 Prozent reduziert. Für die ersten vier Betriebsjahre wurde sogar ein Minimalabgabensatz von 20 Prozent anstatt 40 Prozent vorgesehen. Damit ist nach Auffassung der Kommission auch dem Wunsch des Kantons Tessin nach einem Besteuerungssystem, das die berechtigten Interessen der Sitzkantone wahr, ausreichend Rechnung getragen.

Gestützt auf diese Überlegungen und in der Meinung, durch den Entwurf zum Spielbankengesetz und insbesondere auch durch die erwähnten Änderungsvorschläge der Kommission seien die Anliegen der Standesinitiative bereits aufgenommen worden, beantragt die Kommission, der dadurch gegenstandslos gewordenen Initiative keine Folge zu geben.

von Felten Margrith (G, BS) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie les 6 et 7 juillet 1998, la commission a procédé, conformément à l'article 21octies de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préliminaire de l'initiative.

Cette initiative invite le Conseil fédéral à présenter un projet définitif de loi sur les maisons de jeu; elle vise par ailleurs à ce que cette loi limite à 13 les concessions destinées aux maisons de jeu de la catégorie A et prévoit un système fiscal qui ne lèse pas les intérêts légitimes des cantons d'implantation. Le Conseil des Etats a décidé le 18 décembre 1997 (BO 1997 E 1329) de ne pas donner suite à l'initiative. La Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats avait, lors de l'examen préliminaire de cette initiative et conformément à l'article 21octies alinéa 3 LREC, auditionné un représentant du canton du Tessin.

Considérations de la commission

1. Avancement d'autres procédures législatives en rapport avec l'initiative

Le 26 février 1997, le Conseil fédéral a approuvé le message relatif à la loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu (loi sur les maisons de jeu). Le premier objectif de l'initiative du canton du Tessin est donc atteint. Le Conseil des Etats a traité cet objet à la session d'hiver 1997; le Conseil national l'examinera à la session d'automne 1998.

2. Délibérations

Au cours des délibérations sur le message du Conseil fédéral, la commission a décidé de se rallier au Conseil des Etats, qui a biffé, à l'article 9 du projet, la limitation à sept du nombre de maisons de jeu de la catégorie A (grands casinos). Il s'agit de ne pas fixer dans la loi le nombre de grands casinos, mais de laisser ce nombre se déterminer naturellement, en fonction des conditions-cadres et de la situation du marché. Ainsi, l'objectif du canton du Tessin de conserver la possibilité d'ériger plus d'un grand casino sur son sol, est également atteint. Par ailleurs, la commission s'est rangée aux décisions du Conseil des Etats, qui a amélioré divers points du projet du Conseil fédéral concernant l'imposition des cantons. Le taux de la taxe minimum que la Confédération perçoit est réduit de 60 pour cent à 40 pour cent. Pendant les quatre premières années d'exploitation, il a même été fixé à 20 pour cent au lieu de 40 pour cent. La commission estime qu'elle a donc pris en compte le voeu du canton du Tessin de prévoir un système fiscal ne lézant pas les intérêts légitimes des cantons d'implantation.

Compte tenu de ces réflexions et estimant que les objectifs visés par l'initiative du canton du Tessin ont déjà été pris en compte, non seulement par le dépôt du projet de loi sur les maisons de jeu, mais aussi dans les modifications qu'elle a apportées au projet, la commission propose de ne pas donner suite à l'initiative.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de ne pas donner suite à l'initiative.

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 18.30 Uhr

La séance est levée à 18 h 30

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Donnerstag, 1. Oktober 1998

Jeudi 1er octobre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

98.015

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss

Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. Februar 1998
(BBl 1998 1607)
Message et projet d'arrêté du 18 février 1998
(FF 1998 1321)

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1998

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Ordnungsantrag Sandoz Suzette

Der Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin (98.015) ist an die Kommission zurückzuweisen, damit diese vor der Beschlussfassung vom Bericht der 13 WHO-Experten, der Ende Oktober erscheint, Kenntnis nehmen kann.

Motion d'ordre Sandoz Suzette

L'arrêté fédéral sur la prescription d'héroïne est renvoyé à la commission de manière qu'elle puisse, avant de se prononcer, prendre connaissance du rapport des 13 experts de l'OMS qui sera disponible à fin octobre.

Sandoz Suzette (L, VD): Il faut que nous nous rendions compte que, avec la prescription d'héroïne, nous parlons d'une expérience qui est faite sur des personnes, c'est-à-dire sur des êtres humains. Pour avoir participé une fois, dans mon canton, à une commission d'éthique chargée de décider si l'on pouvait ou si l'on ne pouvait pas procéder à une expérience avec des personnes, je sais l'importance accordée aux cautions, aux garanties, aux conditions posées à de telles expériences: il convient d'y être particulièrement attentif, et c'est légitime. Lorsque nous avons commencé la prescription d'héroïne, nous avons dit: «C'est une expérience qui doit être interrompue – elle l'est d'ailleurs depuis une année – et qui ne pourra être reprise ou étendue qu'après qu'une expertise aura été faite.» Cette expertise a été faite sur le plan national, par des personnes dont les rapports ont fait l'objet de certaines contestations.

Mais, étant donné le caractère dangereux et l'interdiction internationale du produit utilisé, l'expertise doit être faite aussi, à la demande de l'OMS, par treize experts qui doivent déposer un rapport. Or, ce rapport, nous ne l'avons pas encore. Dans le message, à la page 9, vous voyez que ce rapport devrait être déposé au début de l'année prochaine. Nous venons d'apprendre de source certaine que ce rapport est achevé, qu'il est à Vienne, qu'il pourra être rendu public à la fin du mois d'octobre, donc du mois que nous vivons depuis aujourd'hui.

Or, il ne serait pas sérieux, il ne serait pas crédible de décider d'une reprise ou d'une extension de cette prescription d'héroïne sans avoir pris connaissance de ce rapport.

C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de renvoyer l'objet à la commission, de manière que celle-ci puisse

se déterminer – et nous aussi – après avoir pris connaissance du rapport des treize experts internationaux. Cette demande de renvoi et de décision après connaissance implique non seulement notre crédibilité, concerne non seulement notre fidélité à des engagements internationaux, mais concerne le respect que l'on doit à des personnes qui sont précisément l'objet de cette expérimentation.

C'est essentiellement pour ce motif, par respect pour les personnes, que je vous demande de renvoyer l'objet à la commission pour qu'elle puisse prendre, puis nous ensuite, une décision en pleine connaissance du résultat de ce rapport.

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Eigentlich handelt es sich beim Antrag Sandoz Suzette um einen Rückweisungsantrag und nicht um einen Ordnungsantrag. Gemäss meinen Erkundigungen und Rücksprachen liegt der Bericht tatsächlich erst – wie besprochen – im Frühling 1999 vor. Erst dann ist er für das Publikum zugänglich. Ich habe keine anderen Auskünfte erhalten.

Ich beantrage Ihnen namens des Büros wie auch der Kommission, daran festzuhalten, dass dieses Geschäft heute behandelt wird; damit werden nicht jene benachteiligt, die nichts für ihr Schicksal können.

Präsident: Lassen Sie mich zwei Dinge feststellen:

1. Es handelt sich um einen Ordnungsantrag zur Tagesordnung, und es geht um die Frage: Ist das Geschäft 98.015 heute zu behandeln, ja oder nein?

2. Das Büro des Nationalrates hat diese Vorlage aus Termingründen für heute traktandiert. Es beantragt Ihnen, diese Vorlage heute zu behandeln, d. h., den Ordnungsantrag Sandoz Suzette abzulehnen.

Gros Jean-Michel (L, GE): Je voudrais moduler un peu les paroles du président quant à la décision du Bureau. Nous n'étions pas, bien entendu, au courant des nouveaux développements de ce rapport de l'OMS et, bien sûr, nous n'étions pas au courant, à l'époque, de la proposition de renvoi à la commission de Mme Sandoz. Nous avons effectivement décidé de traiter aujourd'hui cet objet, mais il est évident qu'il s'agit maintenant d'un fait nouveau.

Guisan Yves (R, VD): J'aimerais simplement vous signaler que ce rapport a fait l'objet d'un accord entre le Gouvernement suisse, l'OMS et l'Organe international de contrôle des stupéfiants (OICS) de l'ONU. On ne peut donc pas en faire fi de cette manière-là. Ceci est écrit noir sur blanc dans le rapport annuel 1997 de l'OICS.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Sandoz Suzette	58 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Antrag der Kommission

Mehrheit
Eintreten

Minderheit

(Bortoluzzi, Borer, Schenk)
Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine unabhängige Expertengruppe, die die Ergebnisse der Versuche mit der ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln beurteilt, einzusetzen.

Antrag Fehr Hans

Nichteintreten

Antrag Waber

Nichteintreten

Antrag Keller Rudolf

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, dem Parlament detailliert aufzuzeigen und zu belegen, wie und wo überhaupt genügend Heroin beschafft werden kann, um das vorliegende Drogenkonzept

durchzuziehen. Auf einen staatlich geförderten Drogenanbau in der Schweiz ist zu verzichten.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Bortoluzzi, Borer, Schenk)

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat d'instituer un groupe d'experts indépendant chargé d'évaluer les résultats des essais de prescription médicale de stupéfiants.

Proposition Fehr Hans

Ne pas entrer en matière

Proposition Waber

Ne pas entrer en matière

Proposition Keller Rudolf

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat de montrer au Parlement en détail et de prouver comment et où il est possible de se procurer suffisamment d'héroïne pour mener à bien le programme tel qu'il est présenté. Il doit être renoncé à la culture de drogues en Suisse.

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Ein schwerst-drogenabhängiger Mann hat in sein Tagebuch geschrieben: «Heroin, du hast mir alles gegeben, aber du hast mir auch alles genommen.» In der Tat kann mit keinem anderen Satz besser ausgedrückt werden, was die Droge Heroin zu bewirken vermag.

Rund 30 000 Menschen in der Schweiz sind von sogenannt harten Drogen wie Heroin und Kokain abhängig. Mindestens einem Zehntel dieser Menschen kann die Droge nicht mehr weggenommen werden, sie hat ihnen bereits alles genommen, die eigene Identität, das Selbstvertrauen, die soziale Integration in Familie und Gesellschaft, die Arbeits- und Berufsfähigkeit, die Gesundheit, schlicht die ganze Menschenwürde. Viele sind nicht einmal mehr fähig, Hilfe anzunehmen. Sie haben sich schon längst aufgegeben.

Um diese physisch und psychisch verwehrten Menschen handelt es sich im vorliegenden Bundesbeschluss, der in Ausnahmefällen mit strenggefassten Vorschriften und Bedingungen die Abgabe von Heroin ermöglichen soll. Mit der Ablehnung der Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» haben Volk und Stände vor genau einem Jahr zum drogenpolitischen Konzept des Bundesrates ja gesagt, das sich auf die vier Säulen Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression abstützt.

Die Therapie beinhaltet auch das ehrgeizige Ziel, all jene Schwerst-drogenabhängigen zu erreichen, die durch alle anderen therapeutischen und sozialen Netze gefallen sind. Bereits 1992 hat der Bundesrat dem wissenschaftlichen Versuch mit der ärztlichen Verschreibung von Heroin, Morphin und Methadon in einer medizinisch-therapeutischen Einbettung zur psychosozialen Stabilisierung der Patienten und Patientinnen zugestimmt. Denn längst müssen wir erkennen, dass es auch mit allerbesten Methoden im nächsten Jahrtausend keine suchtfreie Gesellschaft geben wird.

1994 wurde der wissenschaftliche Versuch mit Schwerst-drogenabhängigen für eine begrenzte Zeit gestartet. Er umfasste zuletzt 18 Projekte mit 800 Behandlungsplätzen mit Verschreibung von Heroin, 100 mit Morphin und 100 mit intravenös verabreichtem Methadon.

1996 wurde diese begrenzte Versuchszeit durch den Bundesrat bis Ende 1998 verlängert. Ab dem 30. Juni 1996 konnten aber keine neuen Personen mehr für die Behandlung mit Heroin in die Projekte aufgenommen werden, da während dieser Versuchsphase die Anzahl der Probanden und Probandinnen beschränkt blieb.

Im Sommer 1997 wurden dann Resultate dieser Versuche mit der ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln ver-

öffentlicht. Die Ergebnisse haben nicht alle unsere damals gehegten Erwartungen erfüllt, denn nur rund ein Drittel der Probanden sind im Verlauf dieser Therapieform aus dem Programm der ärztlich verschriebenen Heroinabgabe ausgestiegen und haben eine abstinenzorientierte Behandlung ergriffen. Offensichtlich benötigen die Loslösung von der Drogenszene und der Aufbau der Beziehungen mehr Zeit als erwartet.

Deutlich verbessert hat sich aber der physische und psychische Gesundheitszustand der behandelten Personen. Keine einzige der in diesem Heroinabgabeprogramm stehenden Personen ist in der Behandlungsphase gestorben. Man kann zu Recht annehmen, dass dank dieser ärztlichen Abgabe von sauberem Stoff einer stattlichen Anzahl von drogenkranken Menschen das Leben gerettet werden konnte. Auch hat sich bei vielen die Wohn- und Arbeitssituation verbessert.

Das Delinquenzverhalten und die Beschaffungskriminalität sind massiv zurückgegangen, und die Patienten und Patientinnen selbst wurden weniger Opfer krimineller Handlungen. Nicht zu unterschätzen ist der damit einhergehende Rückgang der Prostitution dieser Schwerst-drogenabhängigen und damit auch des Risikos der Übertragung von unheilbaren Krankheiten.

Aufgrund dieser Ergebnisse kamen die Forschungsbeauftragten zum Schluss, dass eine restriktiv gehandhabte Weiterführung der heroingestützten Behandlung empfohlen werden kann, und zwar in entsprechend ausgerüsteten und geführten Polikliniken.

Nachdem nun die Versuche abgeschlossen sind und die Ergebnisse vorliegen, drängt sich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die ärztlich verschriebene Heroinabgabe auf. Diese ist – in einem dringlich zu erklärenden Bundesbeschluss – der anstehenden Revision des Betäubungsmittelgesetzes vorzuziehen, damit die Anzahl der in diese Therapie aufzunehmenden drogenkranken Menschen nicht weiter plafoniert bleibt.

Der Bundesrat hat den Entwurf im Frühjahr 1998 in einer konferenzziellen Anhörung den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen vorgelegt. Die Mehrheit der Befragten stand der Empfehlung der Experten zur ärztlichen Verschreibung von Heroin grundsätzlich positiv gegenüber. Alle Bundesratsparteien – die SVP mit Vorbehalten – haben den vorgezogenen Bundesbeschluss begrüsst.

In der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten, nicht zuletzt, weil der Ständerat als Erstrat den Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin in der Sommersession einstimmig verabschiedet hatte.

Ihre Kommission hat sich in der Detailberatung nach angeregter Diskussion grossmehrheitlich dem bereinigten Entwurf des Ständerates angeschlossen. Dieser hat an der bereits für die Versuche definierten Zielgruppe der für die ärztliche Verschreibung in Frage kommenden Patienten und Patientinnen festgehalten. Es handelt sich namentlich um jene Menschen, denen die Droge alles genommen hat, die in ihren Lebensumständen und ihrem Verhalten sozial desintegriert sind und die mit bestehenden Angeboten nicht erreicht werden können. Es kann sich auch um Heroinabhängige handeln, die in einem oralen Methadonprogramm stehen, denen die bisherige Behandlung aber nicht die zu ihrem Lebensschutz notwendige Stabilisierung gebracht hat und die sich durch wiederholten Drogenkonsum der Gefahr der Kriminalität aussetzen oder bereits kriminell sind.

Die Kriterien zur Zulassung der ärztlich verschriebenen Heroinabgabe sind unverändert restriktiv und eng umschrieben; die Personen müssen:

1. das 20. Altersjahr erreicht haben;
2. seit mindestens zwei Jahren heroïnabhängig sein;
3. mindestens zwei Behandlungsversuche mit einer anderen anerkannten, ambulanten oder stationären Entzugsmethode abgebrochen haben, oder einen Gesundheitszustand aufweisen, der keine andere Behandlungsform mehr zulässt;
4. im medizinischen, psychologischen und/oder sozialen Bereich Defizite aufweisen, die auf den Drogenkonsum zurückzuführen sind.

Nach Meinung des Ständerates und der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat der Bundesrat die periodische Überprüfung der Therapieverläufe festzulegen, namentlich auch im Hinblick auf das Ziel der Drogenabstinenz.

Ein der Forderung der SVP entsprechender Antrag nach einer zahlenmässigen Beschränkung der in dieser Therapie erfassten Drogenabhängigen wurde in der Kommission nach erfolgter Diskussion vom Antragsteller zurückgezogen. Als Hauptgrund gegen eine zahlenmässige Beschränkung spricht der Grundsatz der verfassungsmässig garantierten Gleichbehandlung. Da es sich bei den Drogenabhängigen um Kranke handelt, wäre es schlicht unmöglich, den z. B. 2001. Drogenabhängigen von der Behandlung auszuschliessen. Es geht heute um die Überführung der unbestritten bewährten Versuche in das ordentliche Gesetz.

Zu erwähnen ist noch ein weiteres Kriterium zur Zulassung zu dieser Therapie: Zu Beginn jeder Heroinverschreibung findet eine ausführliche medizinische und soziale Indikationsstellung statt. Eine interdisziplinäre Indikationskonferenz erstellt eine mehrschichtige Diagnose und entscheidet über die Aufnahme ins Programm.

Aufgrund intensiver und ausführlicher Abklärungen und Anamnesen in den verschiedenen Bereichen wird ein individueller Behandlungsplan mit überprüfbareren Zielen formuliert. Gleichzeitig muss zur Zielerreichung eine umfassende Betreuungsstruktur gewährleistet sein, d. h., grundsätzlich muss eine professionelle Versorgung in den Bereichen Medizin, psychosoziale Betreuung und Sachhilfe gewährleistet sein. Explizit hat der Bundesrat auf eine Ausdehnung der ärztlich verschriebenen Heroinabgabe auf weitere als in den Versuchen bewährte Verteilstellen verzichtet; namentlich hat die Kommission auf den Einbezug der Heroinabgabe durch die Hausärzte verzichtet.

Zu den Kosten: Die Kosten der Projekte von rund 20 000 Franken pro Patient oder Patientin im Jahr wurden bis anhin auf den Bund, die Kantone, Gemeinden, Krankenkassen und abhängigen Personen aufgeteilt. Der Bundesrat rechnet für das Jahr 1999 mit einmaligen Grundkosten von 1,5 Millionen Franken, je hälftig für die Forschung und die Aufwendungen für die Registrierung von Heroin. Dazu kommen die Beiträge an die Projekte und die im BAG anfallenden Kosten von total 2,5 Millionen Franken für 1999 bis 2002.

Vielleicht muss nebenbei erwähnt werden, dass ein Patient in einer heroingestützten Behandlung pro Tag rund 51 Franken kostet. Für einen Patienten, der in einer stationären Drogenzugseinrichtung ist, müssen zwischen 200 und 600 Franken pro Tag bezahlt werden.

Für Ihre Kommission ist der Erfolg der Versuche mit der ärztlich verschriebenen Heroinabgabe ausgewiesen. Entsprechend lautete das Abstimmungsergebnis bei der GesamtAbstimmung zu diesem Bundesbeschluss auf 18 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Über die Dringlichkeit des Bundesbeschlusses hat die Kommission noch nicht diskutiert, weil sich der Ständerat als Erstrat erst nach unserer Abstimmung zur unterstützten Heroinabgabe damit befassen wird.

Ich bitte Sie namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Cavalli Franco (S, TI), rapporteur: Il ne s'agit sûrement pas aujourd'hui de refaire toute la discussion sur la politique de la drogue, qui est désormais bien arrêtée dans notre pays, et encore moins tout le débat sur la prescription médicale d'héroïne. Ce débat-là, nous l'avons déjà fait, et d'une façon très extensive, à plusieurs reprises. Mais, et cela est même plus important, le peuple a désormais eu la possibilité de trancher, il y a une année, sur cette question, et il l'a fait d'une façon tout à fait claire lors de la votation populaire du 28 septembre 1997 sur l'initiative populaire «Jeunesse sans drogue». Il serait de ce fait non seulement inutile, mais surtout contraire à l'esprit démocratique, de vouloir refaire encore une fois le même débat pour essayer de modifier éventuellement la volonté populaire.

Il est certes vrai qu'à l'étranger, des gens pensent pourtant de cette façon. Au mois de novembre 1997, étant à Washing-

ton, j'ai été invité par l'ambassade suisse à discuter avec des membres influents, et même avec le président de la commission du Congrès des Etats-Unis qui s'était occupée de discuter d'une manière très peu objective de la politique suisse de la drogue. Même si depuis longtemps je connais l'arrogance de la politique impérialiste américaine, j'ai été frappé pendant cette discussion non seulement par la vaste ignorance en la matière, démontrée par mes interlocuteurs qui semblaient seulement intéressés par le problème des principes et non par les résultats concrets, mais aussi par leur mauvaise foi. Plusieurs d'entre eux m'ont dit: «Votée le mois de septembre dernier sur l'initiative populaire 'Jeunesse sans drogue' n'a pas eu lieu dans des conditions démocratiques. Et pour cela, nous ne pensons pas qu'on puisse dire que le peuple suisse a tranché.» J'espère que personne dans cette salle ne désire soutenir une telle stupidité.

La deuxième chose sur laquelle la très grande majorité de notre commission a été tout de suite d'accord est le fait que nous discutons aujourd'hui d'un arrêté fédéral urgent de portée limitée: il sera valable jusqu'à l'entrée en vigueur de la révision de la loi sur les stupéfiants (LStup) dont nous allons entamer sous peu la discussion, mais au plus tard jusqu'à la fin de l'année 2004. Il s'agit donc au fond simplement de passer du régime inauguré par l'ordonnance du Conseil fédéral du 21 octobre 1992 sur l'évaluation de projets visant à prévenir la toxicomanie et à améliorer les conditions de vie des toxicomanes (ordonnance PROVE), vers une situation plus stable et mieux encadrée par un arrêté fédéral.

Cette ordonnance régit l'évaluation scientifique des mesures de prévention en matière de drogue visant à améliorer l'état de santé et les conditions de vie des toxicomanes, en vue de les réintégrer socialement et de réduire la délinquance liée à l'acquisition de drogue. Dans ce cadre-là, on prévoyait des essais scientifiques, au total 18 projets. Ces essais scientifiques ont débuté en 1994, et leurs résultats sont maintenant connus par tous et ont déjà été discutés maintes fois.

Les résultats furent positifs, surtout dans le sens que l'état psychique et physique des patients s'est amélioré. La situation des patients s'est améliorée sur le plan social; la délinquance a massivement diminué. A peu près 20 pour cent du total des patients avaient quitté les essais, après un peu moins de deux ans, pour suivre un autre traitement, par exemple axé sur l'abstinence ou la méthadone. Les patients ont réduit notablement leur consommation de drogues illégales, hormis celle de cannabis. Aucun problème particulier de sécurité ni aucun décès n'a été signalé pendant ces essais.

Dans ma vie professionnelle et surtout pendant ma période de formation, j'ai été confronté bien des fois avec des patients toxicomanes. J'ai vécu moi-même donc le désespoir vis-à-vis des résultats presque nuls de maints essais thérapeutiques. C'est bien pour cela que ces résultats très positifs m'ont particulièrement impressionné.

Il faut dire qu'aujourd'hui, même les adversaires les plus obstinés de toute prescription d'héroïne doivent plus ou moins reconnaître les résultats positifs de ces essais. Mais, loin de le dire ouvertement, ils s'attachent à une autre argumentation pour essayer d'en diminuer la portée historique. Ils disent donc, ces adversaires, que ces essais n'ont pas été méthodologiquement valables et que, de ce fait, les résultats ne peuvent constituer une preuve définitive. Cette discussion a eu lieu en commission.

M'occupant depuis plus de 20 ans de problèmes de méthodologie des essais cliniques, je peux affirmer sans l'ombre d'un doute que ces réserves n'ont aucun fondement et représentent seulement une tentative désespérée de nier la réalité. Les essais conduits depuis 1994 n'auraient pu être davantage scientifiques, compte tenu du type de problèmes qu'on avait à étudier et du type de patients qu'on devait admettre dans les protocoles d'étude.

L'unique possibilité d'avoir des études plus solides du point de vue de la méthodologie scientifique aurait été celle de conduire de soi-disant essais randomisés, ce qui aurait signifié diviser en deux la population, sur la base du choix fait par un ordinateur qui aurait dû tenir compte des facteurs pro-

nostiques de chaque patient. Une moitié des patients aurait reçu la drogue, l'autre un placebo. Il est évident que ce type d'étude n'était pas possible, voire, sa réalisation aurait dû être interdite, et cela pour quatre raisons:

1. Une pareille étude n'est pas éthique et n'aurait jamais été acceptée par un comité d'éthique.
2. Une pareille étude peut être conduite seulement avec le consentement éclairé du patient, une impossibilité pratiquement absolue chez cette population.
3. Il est tout à fait évident qu'un essai randomisé en double aveugle est impossible, car chaque citoyen suisse, mais naturellement a fortiori chaque toxicomane, sait distinguer immédiatement un placebo d'une substance opioïde.
4. Même du point de vue théorique, actuellement nous ne possédons pas les connaissances suffisantes pour permettre à l'ordinateur de faire le choix. Enfin, l'ignorance de la médecine en la matière est très grande, surtout parce que dans beaucoup de pays, les études en cette matière ne reçoivent aucun soutien financier. C'est le cas par exemple aux Etats-Unis, où les chercheurs ont une peur folle que leurs recherches puissent être mises en relation avec le problème de la drogue, car ils savent qu'ils perdraient alors tout appui financier.

C'est pour cela que, personnellement, je n'attends pas beaucoup du rapport des experts de l'OMS.

Par chance, la situation en Suisse est différente. Avec les connaissances qu'on a pu acquérir avec ces essais thérapeutiques, connaissances presque uniques au monde, le Conseil fédéral est aujourd'hui à même non seulement de proposer une politique claire, mais aussi d'établir des critères valables pour définir quels sont les patients qui pourront profiter de cette prescription.

Ces conditions ont été définies dans le message. Le Conseil des Etats a voulu les mettre expressis verbis aussi dans l'arrêté en formulant une version plus précise de l'article 8 alinéa 7.

Je tiens à souligner un dernier point. Il s'agit d'agir vite afin de pouvoir commencer le plus tôt possible cette prescription ordonnée et bien réglée. Pour cela, nous aurons à discuter de l'urgence après qu'on aura éliminé toute divergence possible, mais peu probable, avec le Conseil des Etats.

C'est en tenant compte de cette urgence sur le plan humain et médical que notre commission, dans sa très grande majorité, a décidé de suivre littéralement la décision du Conseil des Etats, afin de ne créer aucune divergence qui aurait de toute façon été généralement assez futile.

Au nom de la très grande majorité de la commission, je vous invite donc non seulement à entrer en matière, mais aussi à accepter la décision du Conseil des Etats.

Fehr Hans (V, ZH): Ich bitte Sie, nicht auf diesen Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin einzutreten und diesen krassen Irrweg nicht zu beschreiten. Ob Sie wollen oder nicht – mit dieser Vorlage befinden wir uns an einem drogenpolitischen Scheideweg. Es geht um die definitive Einführung der staatlichen Heroinabgabe, auch wenn das jetzt noch bestritten wird.

Es geht darum, ein gefährliches Rauschgift als Heilmittel zu deklarieren und zu akzeptieren. Es geht darum, die Heroinabgabe als anerkannte Therapieform zur krankenkassenpflichtigen Normalität zu erheben. Es geht darum, dass die Heroinabgabe mit staatlichem Segen legalisiert und – über das Betäubungsmittelgesetz selbstverständlich – sogar propagiert wird. Die Folge wird sein: mehr Süchtige, höhere Kosten zu Lasten des Steuerzahlers, und das Ganze wird in der Uferlosigkeit enden; das ist absehbar.

Damit begnügt sich aber das Bundesamt für Gesundheit (BAG) von Frau Bundesrätin Dreifuss nicht. Sie haben sicher auch mitbekommen, dass das BAG kürzlich vorgeschlagen hat, man solle bei der Revision des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe Cannabis, Heroin- und Kokainkonsum von jeder Strafe befreien. Das ist die eine Variante des Vorschlages aus dem Bundesamt für – wohlverstanden! – Gesundheit! Die zweite Variante ist das selbe in Grün, wenn auch leicht abgeschwächt. Das ist die

Marschrichtung, und diese Marschrichtung kann ich fast nicht mehr von jener der Droleg-Initiative unterscheiden.

Im Grunde genommen – wenn Sie sich ehrlich mit dieser Vorlage auseinandersetzen – wissen wir es doch alle ganz genau: Die Heroinabgabe kann nicht der richtige Weg sein. Es ist der falsche Weg, der Weg des geringsten Widerstandes. Es mag ein bequemer Weg sein, aber es ist ein verhängnisvoller Weg. Natürlich behaupten die Befürworter der Drogenabgabe, das sei eine menschliche Lösung. Wenn Sie aber der Sache auf den Grund gehen, ist das insgesamt eine unmenschliche Lösung, weil Sie die Leute so nicht von der Sucht befreien können, sondern im Gegenteil mehr Leute in die Sucht hineintreiben. Ich bitte Sie, nehmen Sie doch die Realität zur Kenntnis!

Frau Dormann hat von einem grossen Erfolg der Heroinabgabe gesprochen. Wo ist denn dieser Erfolg? Es ist ein Misserfolg! Liverpool wurde jahrelang als Vorzeigemodell gefeiert. Es sind Heerscharen von Sozialarbeitern nach Liverpool gewallfahrtet, haben dort über die angeblichen Erfolge gestaunt und haben Diplomarbeiten verfasst. Aber was war das Resultat? Die Sache wurde als gescheitert abgebrochen.

Sie wissen ganz genau, dass die staatliche Heroinabgabe zwangsläufig damit verbunden ist, dass sich die Süchtigen auf der Gasse mit weiteren Rauschgiften eindecken. Sie wissen auch, dass nur einige wenige Prozent der bisher gut tausend Empfänger sich nach mehrjähriger Einnahme des staatlichen Heroins überhaupt haben bereit erklären können, eine Entzugstherapie zu machen. Ob sie sie dann auch durchgeführt haben, weiss ich nicht und wissen auch Sie nicht. Sie erreichen mit dieser Vorlage, dass die Therapiebereitschaft mit dem Ziel der Abstinenz sinkt.

Einrichtungen wie das «Aebi-Hus» oder die Drogenstation Frankental können ihre Aufgabe kaum mehr erfüllen, weil die entzugswilligen Leute nicht mehr kommen. Sie, Frau Bundesrätin Dreifuss, und Ihr Bundesamt haben das Abstinenzziel längst aufgegeben. Bei allen schönen Reden – Sie nehmen Ihren Fürsorgeauftrag gegenüber den Heroinabhängigen, gegenüber den Süchtigen nicht mehr wahr! Den Fürsorgeauftrag wahrnehmen heisst nicht, Heroin abgeben, sondern heisst, alles tun, um diese Personen aus der Sucht herauszuführen.

Ich habe während der paar Jahre Parlamentsmitgliedschaft gelernt – ich will nicht polemisch sein –, den Vorlagen aus dem Departement von Frau Bundesrätin Dreifuss mit besonderer Vorsicht zu begegnen. Denken Sie an das KVG, denken Sie an die Beschönigungen mit Bezug auf die Finanzierung der AHV, denken Sie an die Ausweitung des Grundversicherungskataloges bei der obligatorischen Krankenversicherung usw. Zuerst hat man von der Heroinabgabe an 800 Süchtige gesprochen, jetzt spricht man von der Abgabe an 2000, 3000 Süchtige. Die Schweizer Drogenfachleute sprechen von 9000, 10 000. Es gibt keine obere Grenze.

Sagen Sie nein zu dieser Ausweitung! Sagen Sie nein zur Uferlosigkeit! Ich bitte Sie darum!

Waber Christian (–, BE): Ergänzend zu den Ausführungen meines Vorredners möchte ich noch folgende Punkte erwähnen: Schon im Entwurf vom 29. November 1995 zum Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen machte der Bundesrat einen Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens, nämlich dass der persönliche Konsum von Drogen und die unentgeltliche Abgabe an Dritte straffrei sein sollten. Die künftige Drogenpolitik wolle man sich nicht durch eine allenfalls weitergehende Straflosigkeit verbauen. Diese internationale Vereinbarung hatte eigentlich zum Ziel, dass die Koordination unter den Ländern erfolgen müsse, damit der Drogenkonsum als internationales Problem auch national gelöst werden könnte.

Der Gemeinderat der Stadt Zürich entschied gestern über die definitive Einführung der Heroinabgabe. Dabei gehe es nicht um einen Kredit, wurde gestern im «Tages-Anzeiger» geschrieben, sondern um einen Grundsatzentscheid. Künftig sollen die benötigten Gelder über das Budget bewilligt werden.

Der Gesundheitsdirektor des Kantons Bern begründet seinen Antrag an den Grossen Rat zur Heroinabgabe wie folgt: Die Heroinabgabe zeige positive Resultate, die Heroinabgabe sei eine anerkannte Therapieform. Nur jene sollten erreicht werden, die durch alle Maschinen des Behandlungsnetzes gefallen seien. Die Nachfrage nach diesen Plätzen sei vorhanden – weil der Kanton Bern ja Schwierigkeiten gehabt hat, und andere Kantone auch, die Patienten wirklich zu rekrutieren –, wenn dann die Heroinabgabe das Morphinprogramm ersetzen sollte. Mit der Ausweitung sollten auch Süchtige in das Programm integriert werden, die sich bis heute nicht auffällig verhalten, sondern noch im sozialen Prozess integriert sind; auch diese sollten die Chance erhalten, in das Programm einzutreten. Darum solle man das Platzangebot erweitern. Dieser gleiche Kanton hat einen Kredit von 110 000 Franken gesprochen, um an Technoparties Ecstasypillen zu kontrollieren – 110 000 Franken für ein staatliches Gütesiegel von Drogen.

Der Regierungsrat nimmt seine Weisheiten, die ich soeben ausführte, aus dem Synthesebericht vom Juli 1997; ich weiss nicht, welche Parlamentarierinnen und Parlamentarier diesen Bericht studiert haben. Diesem sogenannten wissenschaftlichen Bericht darf ja gar nicht widersprochen werden, weil auf den letzten Seiten die Verantwortlichen aufgeführt werden, und darunter sind mehrere Doktoren, Professoren usw., also alles sogenannte Experten. Dass keine Vergleichsgruppe untersucht wurde, die Rahmenbedingungen nicht eingehalten, Pilotversuche mit Kokain durchgeführt wurden, Heroin nicht als gefährlich dargestellt wurde, keine Gesamtkostenanalyse vorhanden ist, die drogenfreie Gesellschaft als unmöglich propagiert wird, Beschreibung und Wirkung der Drogen sehr subjektiv und beschönigend dargestellt werden: all das ist nur eine ganz kleine Auswahl der Ungereimtheiten.

Zusammenfassend kann man sagen: Auf Seite 43 wird behauptet, dass von den injizierbaren Substanzen das Heroin die beste therapeutische Eigenschaft besitze. Hier wird also ganz klar gesagt, das Heroin habe eine therapeutische Eigenschaft; dies in einem wissenschaftlichen Bericht. Diese Ungeheuerlichkeiten flossen auch in die Botschaft des Bundesrates ein. Auf Seite 2 wird von einer «anerkannten Therapie» gesprochen, auf Seite 3 die «individuelle» Therapie für den jeweiligen Abhängigen gefordert. Man sollte also noch auf die individuellen Eigenheiten eintreten und jeden Abhängigen nach seinen Bedürfnissen pflegen.

Der Kostenvergleich auf Seite 7 spottet jedem Vergleich. Dies wird indirekt in einem Absatz zugegeben, in dem es heisst, dass der Kostenvergleich eben sehr schwierig sei.

Auf Seite 21 – ich weiss nicht, ob Sie dies gelesen haben – wird für die Registrierung von Heroin als Medikament durch die IKS ein Kostenvoranschlag von 750 000 Franken gemacht. Das Heroin soll also als Medikament registriert werden, damit die Krankenkassen in die Verpflichtung genommen werden können. Diese Ungeheuerlichkeit – dass man Heroin als Medikament bezeichnen kann – habe ich noch nie gesehen.

Die Aufteilung der anfallenden, beschönigten Kosten: Von 20 000 Franken sollen 26 Prozent auf die Krankenkassen überwält werden, der Patient soll 27,5 Prozent der Kosten selber übernehmen. Wer ein wenig in die Drogenszene hineinsieht, sieht schon hier die grosse Lüge, wenn nämlich dargestellt wird, dass der Patient in der Lage sein soll, 27,5 Prozent der sogenannten anfallenden Kosten von 20 000 Franken selber zu übernehmen.

Die Zukunft wird folgendes mit sich bringen: die Aufhebung der Strafbarkeit des Konsums, die Qualitätskontrolle durch den Bund, die Neuverteilung der finanziellen Lasten und die neuerliche Ausweitung auf – es wurde gesagt – bis zu 10 000 Plätze.

Die vielgerühmte Drogenpolitik des Bundes wird uns, vor allem den Abhängigen, noch viel Leid bescheren. Der eingeschlagene Weg ist ein Weg der Resignation, der Lüge und des Trugschlusses. Geben wir den jungen Menschen die Hoffnung zurück – mit der klaren Aussage, dass jede Droge abzulehnen ist!

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Unsere Minderheit beantragt Ihnen, den vorliegenden Beschlussentwurf an den Bundesrat zurückzuweisen.

Die Vorlage ist gesundheits- und fürsorgepolitisch ein gewaltiger Schritt. Solche Änderungen brauchen eine breitere Abstützung. Die definitive Einführung der staatlichen Drogenabgabe ist weltweit einzigartig. Da genügt es meines Erachtens nicht, sich allein auf die Beurteilung derer zu verlassen, die sich schon vor der Aufnahme der Versuche für die Abgabe ausgesprochen haben.

Es zeigt sich auch, dass es problematisch ist, politisch motivierte, wissenschaftlich orientierte Personen mit solchen Aufgaben zu betrauen. Ein Schweizer Medizinprofessor hat darum zu dieser Vorlage gesagt, sie sei politisch motivierte Quacksalberei, und unterdessen hat eine holländische Expertengruppe – Leute, die sonst einer liberalen Drogenpolitik wohlgesinnt sind – zum Ausdruck gebracht, dass sie die Ergebnisse medizinisch für nicht brauchbar befände und eigene Versuche durchführen wolle. Sie sind also klar der Meinung – auch Experten, die nicht befragt wurden –, dass die Ergebnisse einer genaueren Prüfung nicht standhalten.

Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, dass die Resultate der Versuche von einer unabhängigen Expertengruppe überprüft werden. Solche Ergebnisse lagen der Kommission nicht vor, es liegen auch heute keine solchen Berichte vor. Der internationale Rauschgift-Kontrollrat der Uno schreibt in seinem Jahresbericht des vergangenen Jahres, den ich im März auszugeweiht erhalten habe: «Der Rauschgift-Kontrollrat bedauert, dass gewisse Interessengruppen und Politiker bereits eine Ausweitung dieser Programme in der Schweiz und ihre Verbreitung in anderen Ländern vorantreiben, bevor die Auswertung der schweizerischen Heroinabgabeveruche durch die WHO vorliegt.» Weiter unten heisst es: «Der Rauschgift-Kontrollrat machte gegenüber dem niederländischen Projekt», ein solches findet im Moment auch statt, «die gleichen Vorbehalte wie gegenüber den schweizerischen Versuchen und ist der festen Überzeugung, dass keine weiteren Experimente unternommen werden sollten, bevor nicht das schweizerische Projekt einer vollen und unabhängigen Auswertung unterzogen worden ist.» So lautet die Aussage des Rauschgift-Kontrollrates. Ich glaube, sie lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wenn man nun ohne Rücksicht auf solche Aussagen Beschlüsse fasst, scheint das unseriös zu sein und schadet letztlich einer wirksamen Zusammenarbeit im Kampf gegen Drogen und ihre verbrecherischen Begleiterscheinungen.

Noch ein paar Bemerkungen zu den Ergebnissen der Versuche, welche als erfolgreich bezeichnet werden: In diesen Bemerkungen ist auch meine persönliche Überlegung zur Frage enthalten, ob es uns um das Schicksal junger Menschen geht oder einfach darum, eine Randgruppe, welche unappetitlich, kriminell und imageschädigend ist, nun einfach medikamentös zu beruhigen, damit wir wieder Ruhe haben. Wenn es sich um das zweite handelt, dann – das muss ich zugeben – ist ein gewisser Erfolg nicht zu bestreiten. Ich überlasse es den zahlreichen Befürwortern, sich dazu zu äussern.

Ich möchte mich mit dem Ergebnis vor allem darum kritisch auseinandersetzen, weil dies in der Botschaft des Bundesrates zu kurz kommt und kaum erwähnt wird. Man schreibt in der Botschaft über die Ergebnisse: Die Loslösung von der Drogenszene und der Aufbau neuer Beziehungen brauchten mehr Zeit als erwartet. Das ist eine krasse Fehlbeurteilung und dazu eine nicht unwesentliche. Es wird in der Botschaft auch der Eindruck erweckt, die Probleme der Betroffenen seien den Begleitumständen der Sucht zuzuschreiben und nicht der Sucht selber. Es wird auch vergessen, dass Rauschgift die Gefühlswelt der Süchtigen verändert. Es ist doch nicht erstaunlich, wenn – laut Botschaft – die Zugehörigkeit der Betroffenen zur Szene nicht geändert werden konnte. Es gilt festzuhalten, dass Rauschgift die Ursache der zerstörten Beziehungen zu Nichtsüchtigen in Familie und Freundeskreis ist.

Eine Frage müsste meines Erachtens vom Bundesrat beantwortet werden – darüber wird in der Botschaft nichts ausgesagt –: Was geschieht mit den Leuten, die nicht erfasst wer-

den konnten? Es gibt eine grosse Anzahl von Schwerstabhängigen, die auch mit diesem Programm nicht erreicht werden konnten. Wenn eine ganzheitliche Politik gemacht werden soll, sind auch diese Leute mit einzubeziehen. Ich möchte Sie nun bitten, meine Einwände in Ihre Überlegungen einzubeziehen und der Rückweisung zuzustimmen. Der Bundesrat ist in der Lage, die Abgabe auf dem bisherigen Weg unter dem gleichen Titel weiterzuführen, bis genügend Unterlagen vorhanden sind, um die wegweisenden Entscheidung zu fällen. Ich bitte Sie, eine sachbezogene Entscheidung zu fällen. Der Bundesrat soll nach Erhalt der Berichte eine neue Vorlage vorlegen.

Keller Rudolf (D, BL): Frau Bundesrätin, Sie lassen immer wieder Abordnungen aus den umliegenden Bruderländern in die Schweiz kommen und führen ihnen unsere angeblich erfolgreiche neue Drogenpolitik vor. Nun sollten Sie uns aber erklären, weshalb unser sooo positives Modell bisher von keinem Land übernommen worden ist. Warum betreibt Frankreichs sozialistische Regierung, im Gegensatz zur Regierung unseres Landes, eine repressive Drogenpolitik? Weshalb betreiben die linke italienische und die linksbürgerliche österreichische Regierung, aber auch die SPD-regierten deutschen Bundesländer im wesentlichen nach wie vor die Drogenpolitik, die in unserem Land bis vor wenigen Jahren auch gemacht worden ist? Warum werden in Frankreich und Deutschland ausländische Drogenhändler härter angepackt als bei uns? Weshalb setzen Sie sich mit Ihrer Drogenpolitik so aufreizend provokativ in einen Gegensatz zu allen anderen Ländern, so dass Sie sogar Mühe haben, auf offiziellen internationalen Wegen genügend Heroin für die staatliche Abgabe zu beschaffen?

Am letzten Sonntag war in der grössten sonntäglich erscheinenden Zeitung zu lesen, man fasse ins Auge, dass unser Land gar offiziell selber Schlafmohn anbauen wolle. Das überrascht nicht und passt gut in die bisherige Drogenpolitik des Bundes. In der Tat ist in Artikel 8 Absatz 6 des Betäubungsmittelgesetzes von Ihnen auch vorgesehen, dass der Anbau von entsprechenden Stoffen erlaubt sein soll. Dies ist der Beweis dafür, dass unser Land Schwierigkeiten bei der Beschaffung von genügend Heroin hat, nachdem Frankreich offenbar seine Lieferungen an die Schweiz gestoppt hat. Auch aus England kommt nicht die erwünschte Menge Heroin.

Es ist bezeichnend, dass Sie gar offiziell einen Verantwortlichen für Heroinlogistik ernennen mussten. Frau Bundesrätin Dreifuss, der Vizedirektor des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Paul J. Dietschy, erklärte denn auch in der «SonntagsZeitung»: Falls aus England nicht mehr genügend Heroin geliefert werden könne, würde unter der Regie des Bundes selbst Heroin hergestellt. Weit haben wir es in unserem Land gebracht!

Es ist auch bezeichnend, dass in Ihrer dürftigen Botschaft das Kapitel «Internationale Beurteilung» so kurz geraten ist. Nicht erst seit dem Artikel in der «SonntagsZeitung» wissen wir nämlich, dass das internationale Betäubungsmittel-Kontrollorgan der Schweiz sehr strenge Auflagen gemacht hat und über die Drogenversuche in unserem Land ganz und gar nicht glücklich ist.

Kaum ein Wort verlieren Sie in der Botschaft über die zahlreichen negativen internationalen Begleitkommentare und die dringlichen Bitten, welche mit der Zusage, etwas Heroin zu liefern, einhergingen. Neuerdings nennen Sie Ihre Versuche «heroingestützte Behandlung». Dies ist wohl ein bewusst gewählter Terminus, um die Sache zu verharmlosen.

Im Kapitel «Verhältnis zum internationalen Recht» schreiben Sie zwar viel, aber wenig Konkretes. Die ganze Botschaft ist ein ziemlich gewundener Versuch, den Drogenalleingang zu rechtfertigen. Wenn aus dem BAG beispielsweise zu vernehmen ist, dass unser Land in dieser Frage weltweit führend sei, kann man dem wohl zustimmen, aber nur unter negativen Vorzeichen.

Mit meinem Rückweisungsantrag will ich den Bundesrat dazu auffordern, zu diesem Drogenanschubproblem ganz klar öffentlich Stellung zu beziehen. Bisher, Frau Bundesrätin

Dreifuss, haben Sie sich immer gewunden und herausgereidet. Was tun Sie denn, wenn die potentiellen Drogenlieferanten gänzlich aussteigen, weil sie mit der Drogenpolitik unseres Landes nicht mehr einverstanden sind? Dies kann, wenn die internationale Entwicklung im bisherigen Stil weitergeht, durchaus geschehen. Denn diese Länder sehen auch, dass mit der Ausweitung der sogenannten Versuche diese schlicht nicht mehr als Versuche angesehen werden können, sondern real als neue flächendeckende Drogenpolitik der anderen Art bezeichnet werden müssen.

Weiter gilt es zu verhindern, dass in der Schweiz von Staates wegen Drogen angebaut werden, während dies in allen anderen Ländern, teils unter schwierigsten Bedingungen bekämpft wird. Eigentlich verfügt die Schweiz über ein Betäubungsmittelgesetz, das den Gebrauch von Opium, Heroin, Halluzinogenen und Cannabis im Grundsatz verbietet. Dieses Gesetz ist aber zu einem Papiertiger geworden. Dies dank vielen Politikern, sogenannten Fachleuten und Richtern, welche eine Drogenlegalisierung durch die Hintertüre anstreben. Die jetzige Politik ist als Drogenlegalisierung durch die Hintertüre zu bezeichnen.

Sie haben vor der Drogensucht kapituliert und suchen nun einen anderen, einen bequemeren Weg, um sich aus der Verantwortung zu stellen.

Ausgerechnet am Beispiel Basel sieht man, dass die offizielle Drogenabgabepolitik gescheitert ist. Dort fallen all die von Ihnen und Ihren Leuten hochgelobten neuen Drogenbekämpfungsstrukturen langsam, aber sicher in sich zusammen. Herr Regierungsrat Schild, Ihr immer wieder gross hervorgehobener Experte, muss in seiner Stadt Basel dieser Entwicklung tatsächlich tatenlos zuschauen und kann kaum mehr korrigierend eingreifen.

Ich bitte Sie, meinem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Wir müssen in einem detaillierten Bericht erfahren, was der Bundesrat zu tun gedenkt, wenn die offiziellen Heroinlieferquellen versiegen. Das sind Sie auch all denjenigen Menschen schuldig, welche in diesen Drogenprogrammen mitmachen.

Schenk Simon (V, BE): Für uns in der SVP-Fraktion ist der Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin alles andere als dringlich. Wir werden zum Teil die Anträge auf Nichteintreten, fast geschlossen die Rückweisungsanträge und geschlossen den Minderheitsantrag zu Artikel 8b unterstützen.

Es ist erstaunlich, wie eilig man es hat, die Heroinabgabe möglichst schnell und flächendeckend in einem beträchtlichen Ausmass auszudehnen. Dabei sind nämlich noch viele Fragen ungeklärt. Zwar haben wir einen ersten Schlussbericht erhalten. Die positiven und schönfärberischen Resultate waren jedoch vorprogrammiert und so zu erwarten, weil ja seit einiger Zeit feststand, dass man in Richtung Ausweitung der Drogenabgabe gehen will.

Es geht mir nicht darum, diesen Schlussbericht noch einmal zu zerzausen. Aber beim kritischen Hinsehen kann man durchaus auch Fakten finden, die nicht für die Ausweitung der Drogenabgabe sprechen, obschon der Bericht und die daraus resultierende Medienkampagne ein unkritisches Halleluja auf die Heroinabgabe sangen. Dabei bin ich nach wie vor überzeugt davon, dass die sogenannten Erfolge nicht wegen der Abgabe des Heroins, sondern trotz der Abgabe, in erster Linie aber aufgrund der intensivierten Betreuung zustande gekommen sind. Das oberste Ziel, die Drogenabstinnung der Süchtigen, wurde nämlich kaum erreicht. Ich kenne die Argumente, mit denen diese wichtige Feststellung entkräftet wird: z. B. zu wenig Zeit. Aber gerade dies ist doch ein Grund dafür, die Versuche jetzt nicht auszuweiten, sondern vorläufig noch weitere Abklärungen zu treffen.

Ein weiterer Bericht wird in den nächsten Monaten oder Wochen von den WHO-Experten erwartet. Ich finde es eine Zwängerei, so kurz vor dem Erscheinen dieses Berichtes die Heroinabgabe auszuweiten. Es ist doch eigenartig, dass sich ausgerechnet jene Leute, die mit Vollgas Richtung EU gehen wollen, überhaupt nicht darum kümmern, was das Ausland zu unserer Drogenpolitik sagt. Ähnlich wie bei der LSVA hat

man auch im Drogenbereich überhaupt kein Auge für das Ausland. Wenn irgendwo jemand sagt, die Versuche bei uns seien interessant, dann wird dieses Wort «interessant» immer gleich als etwas Positives dargestellt. Es ist aber durchaus auch denkbar, dass man von der Ausgangslage «interessant» irgendwann einmal zur Überzeugung kommen kann, dass es zwar interessant ist, aber beim gründlichen Analysieren auch negativ und vernichtend dargestellt werden kann. Auf ein weiteres Argument, auf das die Befürworter der Drogenabgabe immer wieder zu sprechen kommen, möchte ich auch noch kurz eingehen. Es wird behauptet, die Drogenabgabe beruhige die Drogenszene, vermindere die Kriminalität und führe in allen Bereichen zu einer Verbesserung. Ich komme hier auch noch einmal auf die Situation in Basel zu sprechen. Ein Artikel in der «Sonntagszeitung» vom 6. September 1998 sagt etwas ganz anderes aus. Es ging dort um die Drogenszene in Basel, die uns seinerzeit in der Kommission als vorbildlich dargestellt worden ist. Wir haben uns auch vor Ort überzeugen lassen. Wenn ich jedoch die Schlagzeilen des erwähnten Artikels anschau, dann frage ich mich, ob diese liberale Drogenpolitik tatsächlich so gut ist, wie sie immer wieder verkauft wird: «Die Drogenszene nimmt beängstigende Formen an. Das Drogenproblem hat sich massiv verschlechtert. Jetzt hat sich in Kleinbasel die Szene massiv ausgeweitet. Die Gewaltbereitschaft hat zugenommen. Die Drogendealer, meist Asylbewerber, die aus der ganzen Schweiz nach Basel kommen, pumpen zu Dumpingpreisen Stoff in die Szene.»

All diese Feststellungen rund um die Basler Drogenszene sprechen nicht für die Ausweitung der Drogenabgabe. Es ist durchaus denkbar, dass die sogenannt vorbildliche, liberale Drogenpolitik in Basel Drogenabhängige und Dealer anzieht wie der Mist die Fliegen; oder mit den Worten des Zauberlehrlings vielleicht auch nach dem Motto: «Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los.»

Aus all diesen Gründen sollte die Geltungsdauer der Verordnung verlängert werden, so dass die angefangenen Programme fortgeführt werden können. Man könnte dann den internationalen Bericht der WHO-Experten berücksichtigen und auch weitere Resultate der verschiedenen Programme abwarten. Die bisherige Zahl der Versuchsteilnehmer würde nämlich genügen, wenn man sich bei der Aufnahme der Versuchsteilnehmer an die Vorgaben halten und dort tatsächlich nur Schwerstabhängige berücksichtigen würde. Im weiteren könnte man auch die Bezugsquellen für die zukünftige, geplante Heroinabgabe gründlich erforschen, genau wie es mein Vorredner, Kollege Keller Rudolf, gesagt hat.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Bundesbeschluss zurückzuweisen und die Minderheits- und Einzelanträge zu unterstützen. Falls die Dringlichkeit ein Thema sein sollte, werden wir selbstverständlich gegen die Dringlichkeit stimmen.

Hollenstein Pia (G, SG): Wenn die Schweiz ein Sonderfall im positiven Sinn ist, dann bezüglich ihrer Drogenpolitik. Weltweit weckt die kontrollierte Abgabe von Heroin Interesse und Bewunderung, und dies zu Recht. Der erste Abschlussbericht über die kontrollierte Heroinabgabe zeigt deutlich, dass mit dieser Massnahme viel erreicht wird. Die Resultate: Der Gesundheitszustand der Drogenkonsumentinnen und -konsumenten hat sich deutlich verbessert; die Verelendung der Teilnehmenden ist zurückgegangen; teilweise war auch eine soziale Integration möglich. Es entfiel zudem die Notwendigkeit, sich Stoff zu beschaffen. Dass die meist kriminelle oder mit Prostitution verbundene Geldbeschaffung nicht nötig war, kam nicht nur den Betroffenen, sondern selbstverständlich auch der Bevölkerung zugute. Insgesamt liegt uns also eine ermutigende Bilanz des Abgaberversuches vor.

Wenn jetzt die Vertreter der SVP, der Schweizer Demokraten und der EDU Nichteintreten oder Rückweisung beantragen, zeugt dies von Arroganz gegenüber einer Gruppe in unserer Gesellschaft, die oft genug am Rande lebt. Wer die Erfolge der kontrollierten Heroinabgabe für Drogenkonsumierende und Gesellschaft nicht wahrhaben will, verschliesst bewusst die Augen. Offenbar glaubt die SVP, ihre Wählerinnen und

Wähler seien gleich stur und wollten weiterhin auf pure Repression setzen. Es ist gut möglich, dass Fraktion und Parteileitung der SVP ihre Basis unterschätzen. Auch die SVP müsste doch ein Interesse daran haben, dass die Verelendung in der Drogenszene abnimmt, die Polizei entlastet wird und die dadurch verursachte Kriminalität zurückgeht.

Es ist klar, dass wir uns vom Ziel einer drogenfreien Gesellschaft verabschieden müssen; das war auch nie das Ziel dieser Versuche. Es geht bei der kontrollierten Heroinabgabe ja auch nicht um den Versuch, den Ausstieg zu erzwingen. Vielmehr wollen wir jenen, die den Ausstieg offensichtlich nicht schaffen, die Möglichkeit für ein Leben in Würde geben. Wenn der tägliche Beschaffungsstress, die Gefahren beim Spritzen von unreinem Stoff und die Kriminalisierung entfallen, können zumindest einige von ihnen wieder ein intaktes soziales Umfeld aufbauen.

Dass der Bundesrat das wissenschaftlich begleitete Projekt weiterführen will, freut uns Grüne. Schon seit Jahren verfechten wir eine Drogenpolitik, die nicht auf Repression, sondern auf Legalisierung und restriktiver, kontrollierter Abgabe an Drogenkonsumentinnen und -konsumenten basiert.

Dies bringt neben dem erwähnten und mittlerweile festgestellten gesundheitlichen und gesellschaftlichen Nutzen auch neue Möglichkeiten, die Kriminalität zu bekämpfen. Statt Jagd auf Kleindealer zu machen, nützt die Polizei die Gesetze des freien Marktes. Wo kaum mehr Stoff gekauft werden muss, bricht auch das Angebot zusammen. Volkswirtschaftlich ist dies garantiert die günstigste Strategie.

Aus unserer Sicht ist das Projekt verbesserungsfähig. So ist die Bedingung, dass die Kandidatinnen und Kandidaten bereits zwei Entzugsversuche abgebrochen haben müssen, nicht unbedingt gerechtfertigt. Aber auch das Mindestalter von 18 Jahren muss mittelfristig diskutiert werden. Denn wenn junge Menschen offensichtlich auf eine medizinische Abgabe angewiesen sind, darf ihnen diese nicht aufgrund einer starren Altersbarriere verwehrt werden.

Bewährt hat sich hingegen das bisherige Finanzierungsmodell, das eine Aufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vorsieht. Den Minderheitsantrag Bortoluzzi, der den Bund als Geldgeber aus der Verantwortung entlassen will, lehnen wir deshalb ab. Es besteht die Gefahr, dass damit die Versuche in einzelnen Gemeinden gefährdet würden. Denkbar ist allenfalls, die Finanzierung bei der Revision des Betäubungsmittelgesetzes neu zu überdenken. Gerade weil es sich um einen Versuch handelt, der möglichst aussagekräftige Resultate liefern soll, muss die bewährte Kostenaufteilung beibehalten werden.

Die kontrollierte Drogenabgabe muss weitergeführt werden – im Interesse der Konsumierenden, der Gesellschaft, des Staates. Die Schweiz kann stolz sein, mit ihrem Versuch auch international einiges in Bewegung gebracht zu haben. Nachdem sich die Politik der absoluten Repression als Irrweg herausgestellt hat, sind Modelle wie jenes der Schweiz um so wertvoller. Wenn es zudem langfristig gelingt, den Drogenkonsum zu entkriminalisieren, dann haben wir auch endlich die Mafia zu einem guten Teil von ihrem Geldstrom abgeschnitten.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Die Resultate der Heroinverschreibung zeigen, dass dieser drogenpolitische Entscheid von grossem und bedeutendem gesellschaftlichen Nutzen ist. Um zu zeigen, Herr Keller, wie hilfreich die heroingestützte Behandlung ist, bringe ich Ihnen einige Fakten aus der Praxis.

Die Delinquenz der Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer ist um rund 70 Prozent zurückgegangen, denn die Drogenabhängigen müssen Geld und Suchtmittel nicht mehr über Kriminalität, Raub und «krumme Sachen» erstehlen. Der Wegfall von krankmachendem Beschaffungsstress und der Angst vor der Polizei oder – noch mehr – vor gewalttätigen Dealern, denen Drogenabhängige hoffnungslos ausgeliefert sind, bewirken denn auch, dass bei den Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern sehr rasch eine gesundheitliche Stabilisierung erreicht worden ist.

Während der Projektperiode sind 36 Heroinbezüglerinnen und -bezügler gestorben. Dies ist eine erstaunlich tiefe Zahl, wenn wir in Betracht ziehen, dass 90 Prozent der Abhängigen chronische Hepatitis haben und rund 60 Prozent HIV-positiv oder aidskrank sind; erstaunlich, weil die Kombination von Kriminalität, Verzweiflung, Aids, Beschaffungsstress und Drogenstrich tödlich ist.

Ohne Hilfe kann sich niemand aus diesem Teufelskreis der Verzweiflung herausarbeiten. Viele der Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer sind wieder in die Arbeitswelt integriert. Es kann uns nichts Besseres passieren! In Bern arbeiten z. B. zwei Drittel der Leute, sei es in Tagesstrukturen, sei es in der Privatwirtschaft. Wenn die Arbeitsfähigkeit der Abhängigen steigt, sind auch wieder soziale Kontakte möglich, die in der Suchtphase abgebrochen sind. Arbeit ermöglicht auch mehr Unabhängigkeit, nicht zuletzt auch von Fürsorgegeldern.

Die Heroinverschreibung nützt und schützt vor allem auch Frauen auf dem Drogenstrich, die als Süchtige Opfer von grausamster Gewalt, Aggressionen und Ausbeutung sind. Die Freier kennen keine Grenzen, wenn es darum geht, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Aufgrund der vorliegenden Zahlen wissen wir, dass die Drogenprostitution zurückgegangen ist, auch wenn ein Augenschein abends drüben bei der Taubenhalde das Gegenteil ergeben könnte.

In vielen Projekten haben wir zuwenig Plätze. Drogenabhängige müssen abgewiesen werden, auch wenn offensichtlich ist, dass sie den verschiedenen Kategorien, wie sie in Artikel 8 Absatz 7 erwähnt werden, entsprechen. Lange Wartelisten – in Bern warten z. B. 40 Personen auf einen Platz – weisen auf einen Notstand hin, der dringend behoben werden muss. Weitere Städte müssten dringend Verschreibungsprogramme anbieten, sie können dies jedoch aufgrund der aktuellen gesetzlichen Situation nicht tun.

Dies ergibt eine Privilegierung der Projektstädte, die ihr Drogenproblem gegenüber den anderen besser managen können, denn diesen fehlt das mittlerweile erprobte Element der Heroinverschreibung. Wenn kleinere Städte keine Heroinverschreibung anbieten können, bedeutet dies wie schon oft, dass Drogenabhängige sich in die Anonymität der grösseren Städte begeben. Die Gefahr von Szenenbildungen ist dabei gegeben. Die Stadt Bern musste hier bittere Erfahrungen machen. Sie führt die Drogenabhängigen in ihre Gemeinden und Kantone zurück, was mit hohen Kosten verbunden und ausserdem kaum wirkungsvoll ist.

Mit neuen Plätzen in bestehenden Projekten und zusätzlichen Programmen in anderen Städten können wir eine Vernetzung schaffen, was eine gewisse Übersichtlichkeit in die Situation der Drogensucht bringen könnte.

Der Bundesbeschluss ist ein logischer Schritt in der bundesrätlichen Drogenpolitik. Jene stärkt die Säulen «Therapie» und «Überlebenshilfe», die man ja in der Realität der Drogenarbeit nicht einfach so auseinanderdividieren kann.

Wir werden in nächster Zukunft noch weitere Schritte gehen müssen, wollen wir die Vorschläge der Expertenkommission Schild in Richtung kohärente Viersäulenpolitik umsetzen.

Die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge machen mir grosse Sorgen. Es darf doch nicht sein, dass wir wegen fadenscheinigen Argumenten die Heroinverschreibung nicht ins ordentliche Recht überführen! Die Resultate der Versuche stehen für eine sorgfältige Handhabung der schwierigen und umstrittenen Drogenarbeit. Die Versuche stehen dafür, dass wir Drogenabhängige als Kranke ernst nehmen und sie nicht einfach Krankheit, Kriminalität und Krisen überlassen.

Die wissenschaftlichen Auswertungen, so die Verlautbarungen der WHO, zeigen, dass trotz der grossen und einmaligen Anlage der Projekte keine schwerwiegenden Fehler unterlaufen sind. Dies zeugt von Sorgfalt und guter Zusammenarbeit zwischen dem BAG, den beteiligten Organisationen, den Fachleuten und den Politikern und Politikerinnen, die diese Versuche ermöglicht haben. Wir dürfen jetzt nicht auf halbem Weg umkehren und die bisherigen Resultate gefährden, denn damit würden wir in das Drogendesaster der früheren Jahre zurückkehren.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion inständig, einzutreten, dem Bundesbeschluss zuzustimmen und damit fatale Fehlentscheide zu verhindern.

Gross Jost (S, TG): Es gibt neben der am letzten Wochenende vom Volk gutgeheissenen Verkehrspolitik ein zweites wichtiges Sachgebiet, in dem die Bundesratsparteien – ohne SVP – einen Konsens gefunden haben, der europäisch, ja weltweit Vorbildfunktion hat, nämlich der schweizerische Weg der Drogenpolitik mit dem Viersäulenkonzept und der ärztlichen Verschreibung von Heroin. Auch diese Politik trägt das Volk mit der Ablehnung der Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» mit. Daran wird auch die zu erwartende Ablehnung der Droleg-Initiative nichts ändern.

Wer das internationale Umfeld objektiv betrachtet, stellt fest, dass sich unter dem Einfluss der schweizerischen Drogenpolitik wichtige Signale für eine Konzeptänderung auch im Ausland ergeben. Ich erinnere daran, dass in Deutschland z. B. die städtischen Polizeidirektoren und die Bundesärztekammer die Verschreibung von Heroin an Schwerstabhängige befürworten. Wer es sich aber immer noch leisten kann, die heroingestützte Behandlung und ihre wissenschaftliche Erprobung mit ihren ausgewiesenen Erfolgen öffentlich zu diskreditieren, sind Teile der SVP. Vertreter ihrer Fraktion stellen heute einen Minderheitsantrag auf Rückweisung und einen Nichteintretensantrag.

Was sich hinter der harmlos klingenden Forderung der Minderheit Bortoluzzi nach Einsetzung einer unabhängigen Expertengruppe verbirgt, ist nichts anderes als der unhaltbare Vorwurf, die Ergebnisse der Versuche seien einseitig auf das gewünschte Ergebnis hin gesteuert, ja manipuliert worden und deshalb nicht objektiv. Die Experten des Bundes, vor allem die Herren Gutzwiller und Uchtenhagen, haben diese Vorbehalte auch in der vorbereitenden Kommission souverän entkräftet. Es gibt keinen Grund, die gesetzliche Verankerung der heroingestützten Behandlung weiter zu verzögern. Neben der wissenschaftlichen Evidenz gibt es aber auch den Anschauungsunterricht der auf dem Viersäulenkonzept basierenden drogenpolitischen Praxis. Es ist doch nur für politisch Einäugige zu übersehen, dass der koordinierte Einsatz von therapeutischer Behandlung mit Überlebenshilfe die drogenpolitische Wirklichkeit in diesem Land nachhaltig verändert hat. Das zeigt sich nicht nur am weitgehenden Verschwinden der offenen Drogenszene. Herr Bortoluzzi, das Volk, auf das sich Ihre Partei immer wieder beruft, hat einen realistischen Blick für Sein und Schein, d. h. für Ihre ideologieträchtige, aber wirklichkeitsfremde Utopie der suchtfreien Gesellschaft.

Die SP-Fraktion begrüsst deshalb die rasche Verankerung der gesetzlichen Grundlagen der heroingestützten Behandlung mit einem dringlichen Bundesbeschluss. Die schweizerische Drogenpolitik ist mutig, aber sie bewegt sich in kleinen, pragmatischen Schritten. Das ist realpolitisch vernünftig.

Natürlich könnte sich unsere Fraktion bei der Revision des Betäubungsmittelgesetzes auch eine schnellere Gangart vorstellen. Zum Beispiel wäre nach meiner Auffassung auch eine grosszügigere Regelung bei der Umschreibung der spezialisierten Behandlungseinrichtungen, etwa im Sinne der bernischen Vernehmlassung, gerade für ländliche Gebiete sinnvoll gewesen. Aber der drogenpolitische Pragmatismus hat sich bewährt.

Das, was wir hier heute in der Eintretensdebatte von den Herren Fehr Hans, Waber, Keller Rudolf und Bortoluzzi gehört haben, ist der drogenpolitische Chor der «Ewiggestrigen». Ihre Sprache verrät Sie, wenn Sie von «Misthaufen» und den «Fliegen» und von «unappetitlich» sprechen

Deshalb bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, diesen Rückweisungsantrag und die Nichteintretensanträge entschieden abzulehnen.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Herr Gross, eine holländische Expertengruppe – ich habe in meinem Votum darauf hingewiesen –, welche sich mit den holländischen Heroinabgabeversuchen befasst, hat die Ergebnisse der schweizerischen Versuche als medizinisch nicht brauchbar bezeichnet. Glauben

Sie, dass solche Experten für unsere Entscheide nicht relevant sind?

Gross Jost (S, TG): Herr Bortoluzzi, das Problem Ihrer Einschätzung und der Einschätzung jener, die Sie dabei unterstützen, ist, dass Sie die internationalen Stimmen sehr einseitig aussuchen. Sie hätten etwa vor zwei Wochen in einem Artikel in der Zeitschrift «Facts» die Wandlung des internationalen Umfeldes – selbst in den USA – in der Beurteilung der schweizerischen Versuche sehr nachhaltig feststellen können, wenn Sie nicht nur auf diese einseitig ablehnenden Stimmen achten würden.

Holland, würde ich meinen, hat den Fehler gemacht, dass es zu einseitig auf die Legalisierung gesetzt und nicht im Sinne des schweizerischen Weges des Viersäulenkonzeptes auch die Überlebenshilfe und die sozialpolitischen Rahmenbedingung mit in die Überlegungen einbezogen hat. Deshalb ist der holländische Weg weniger erfolgreich als der schweizerische.

Hochreutener Norbert (C, BE): Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und gegen die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge.

Mit der deutlichen Ablehnung der Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» haben Volk und Stände die bundesrätliche Drogenpolitik klar unterstützt, und zu dieser Politik gehört eben auch der Versuch mit der ärztlichen Verschreibung von Heroin an Schwerstabhängige. Im Juli 1997 wurden die Ergebnisse des Forschungsversuchs der Öffentlichkeit präsentiert, und – ich komme noch einmal darauf zurück – sie sind überwiegend positiv.

Zwar dürfen wir nicht allzu blauäugig sein. Von den insgesamt rund 1000 am Projekt beteiligten Drogenabhängigen haben sich lediglich etwa ein Viertel für eine andere Therapie entschieden, und nur 83 haben sich für die Abstinenzbehandlung entschieden. Aber das war nicht das primäre Ziel. Das ist ein langfristiges Ziel, eine zweite Hürde, die später genommen werden muss, wenn eine erste Hürde überwunden worden ist.

In bezug auf die Überwindung der ersten Hürde hat der Versuch grosse Erfolge gebracht. Es gelang nämlich mit dieser Therapieform immerhin, die teilnehmenden Personen in ein Programm einzubinden, welches für sie einen wichtigen Schritt zurück in die Gesellschaft bedeutet, die Abhängigen in einen besseren psychischen und physischen Gesundheitszustand brachte und damit die Basis für die Integration in die Gesellschaft wesentlich verbesserte. Dazu wurden diese aus dem kriminellen Umfeld der Drogenszene herausgerissen, was sich wiederum positiv ausgewirkt hat und den Abhängigen ermöglicht, später die zweite Hürde leichter zu überwinden und die Abstinenz zu erreichen.

Mit dem vorliegenden befristeten Bundesbeschluss soll die gesetzliche Grundlage für die ärztliche Verschreibung von Heroin geschaffen werden. Im Bundesbeschluss werden die Voraussetzungen für die Zielgruppen genau definiert. Der Ständerat hat gegenüber dem Bundesrat hier noch eine engere Definition vorgenommen. Die SGK ist ihm gefolgt, und dies mit gutem Grund. Wir wollen ja nicht, dass das Ganze ausföhrt. Ich verzichte darauf auszuführen, welches die Voraussetzungen sind – Frau Dormann und Herr Cavalli haben das schon gesagt –; sie sind sehr streng formuliert und wurden vom Ständerat ganz klar angenommen.

Es ist tatsächlich davon auszugehen, dass mehr Kantone bei diesen Programmen mitmachen werden. Da sind vielleicht gewisse Befürchtungen nicht ganz aus der Luft gegriffen. Verschiedene Kantone haben sich bereits interessiert erklärt; es ist deshalb auch anzunehmen, dass die Zahl der Probandinnen und Probanden leicht ansteigen wird, weil sie eben im Gegensatz zu den bisherigen Versuchen nicht mehr begrenzt ist. Man rechnet damit, dass zwischen 1500 und 2000 Personen in diese Programme einsteigen werden, was gegenüber heute eine knappe Verdoppelung bedeutet. Aber dies scheint mir durchaus sinnvoll, denn es ist nicht einzusehen, weshalb nicht alle Kantone an diesen Programmen teilnehmen können. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen des

Gesetzes genau eingehalten werden, damit wirklich nur kleine, vorher umschriebene Zielgruppen erfasst werden und die Sache nicht ausföhrt. Dann ist es auch finanziell absolut tragbar.

Die CVP-Fraktion ist aus all diesen Gründen für Eintreten auf das Geschäft und Gutheissung der Beschlüsse im Sinne des Ständerates, und sie ist gegen die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge.

Scherrer Jürg (F, BE): Die Freiheits-Partei hält ihren Drogenkurs. Die FPS-Fraktion ist darum für Nichteintreten; subsidiär wird sie die Rückweisungsanträge unterstützen.

Es ist ein absoluter Irrsinn, glauben zu machen, dass Süchtige mit Suchtmitteln behandelt oder sogar geheilt werden können. Wenn Sie diese Drogenpolitik fortsetzen, meine Damen und Herren, Frau Bundesrätin, dann laden Sie weitere Verantwortung auf sich, die Sie nie werden übernehmen können. Entgegen den schönfärberischen Aussagen in den Berichten von sogenannten Drogenfachleuten sind die Ergebnisse der Heroinabgabe negativ.

Als Polizeidirektor der Stadt Biel verfüge ich über Fakten von – im wahrsten Sinne des Wortes – der Strasse, welche dies belegen. Diese Fakten gelten in der ganzen Schweiz, unsere Kontakte mit anderen Polizeikörpern belegen dies. Diese Fakten werden aber in den Berichten sowohl der Öffentlichkeit als auch dem Parlament vorsätzlich vorenthalten, obwohl wir alle wissen, dass sie stimmen. In den bundesrätlichen Unterlagen über die Heroinabgabe finden sich praktisch keine negativen Punkte; aber ich werde Ihnen ein paar solche nun erläutern:

1. Seit dem Beginn der staatlichen Abgabe von Heroin stellen unsere Drogenfahnder auf der Strasse eine massive Zunahme des Konsums von und des Handels mit Kokain fest. Wir wissen das aufgrund der beschlagnahmten Mengen und aufgrund der Personenkontrollen. Das heisst, die Heroinabgabe löst kein Problem, sie verlagert es nur, und wenn Sie aus diesen Tatsachen die Konsequenzen ziehen, dann werden Sie es spätestens jetzt merken: Wenn heute Heroin abgegeben wird, müssen Sie morgen Kokain abgeben, eines Tages dann Ecstasy und sämtliche Suchtmittel, sämtliche Drogen, die auf dem Markt existieren.

2. Der Polizei werden die Namen der Heroinbezügler vorenthalten. Darum habe ich auch einen entsprechenden Antrag gestellt; wir kommen in der Detailberatung darauf zurück. Was die Polizei aber weiss, das sind die Zahlen der Probanden in den einzelnen Städten, und aufgrund dieser Kenntnisse stellen wir fest, dass sich die meisten Heroinbezügler mit weiteren Drogen eindecken, sei es weiteres Heroin, sei es Kokain – und zwar tun sie dies im Milieu, auf der Strasse. Die Behauptung, die Heroinbezügler kehrten der Szene den Rücken, ist nachweisbar falsch. Es ist eine glatte Lüge. Es mag in Einzelfällen zutreffen, niemals aber für den Grossteil der Probanden. Wir stellen Rohypnol fest, Kokain; ich wiederhole es. Sehr oft ist Alkohol im Spiel, d. h., die Heroinbezügler leiden letztendlich an einer Multiintoxikation, oder zu deutsch: an einer Mehrfachvergiftung.

Wenn die Polizei Personenkontrollen durchführt, kommt natürlich immer die Frage an den entsprechenden Delinquenten, der mit Drogen erwischt wird, ob er sich allenfalls im staatlichen Suchtprogramm befinde. Wenn der Proband dies bejaht, kommt die zweite Frage, wie es denn mit dem Ausstieg stehe, mit dem Ausstiegswillen. Dieser Ausstiegswille ist schlicht nicht vorhanden! Die Antwort lautet mehr oder weniger immer gleich, nämlich: Warum soll ich denn aussteigen, mir geht es doch gut, ich bekomme das Heroin ja vom Staat. Das heisst: Mit der Heroinabgabe untergraben Sie den Ausstiegswillen. Frau Bundesrätin, Sie wollen keinen Ausstieg, Sie wollen Suchtverlängerung, deshalb sind Sie auch für diesen Bundesbeschluss. Unsere Feststellungen auf der Strasse stehen klar im Widerspruch zu den schönfärberischen Deklamationen unserer Bundesrätin und der Fraktionen, die diesen Bundesbeschluss unterstützen.

Ich kann allerdings nicht verschweigen, dass bei jenen Personen, welche sich gerade in einem Programm befinden, eine gewisse Stabilisierung festzustellen ist. Das ist ja lo-

gisch: Wer Heroin vom Staat erhält, delinquent weniger; wer psychosozial betreut wird, fühlt sich besser. Es ist auch so, dass sich der sogenannte Gesundheitszustand stabilisiert. Aber das ist doch eine Lüge: Jemand, der Rauschgift konsumiert, wird niemals gesünder, d. h., sein Gesundheitszustand kann sich gar nicht stabilisieren und schon gar nicht verbessern. Öffnen Sie doch einmal die Augen, schauen Sie, wie es auf der Strasse zugeht.

Wir wissen auch – und das dürfte Ihnen ebenfalls bekannt sein, wenn Sie Ihren gesunden Menschenverstand einmal zu Rate ziehen –, dass diese Stabilisierung des Gesundheitszustandes natürlich nicht auf die staatliche Heroinabgabe zurückzuführen ist, sondern allein auf die Tatsache, dass nebenbei noch eine psychosoziale Betreuung durchgezogen wird. Das wiederum ist der Beweis dafür, dass die Volksinitiative «Jugend ohne Drogen», die Sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Ablehnung empfohlen haben, doch der richtige Weg gewesen wäre, nämlich eine Betreuung, ein Ausstieg ohne jede Abgabe und ohne jeden Konsum von Suchtmitteln.

Zu sagen, die Heroinbezügler hätten eine Arbeit – das ist natürlich völlig irrsinnig. Glauben Sie denn, dass heute in Zeiten der Wirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit irgendein Privatunternehmen ausgerechnet einen Drogensüchtigen anstellt? Erzählen Sie doch keinen Käse! Diejenigen, die arbeiten, stehen vielleicht kurz in einem staatlichen Arbeitsbeschaffungsprogramm – aber nur während der Dauer des Programmes. Unsere Erfahrung ist in der ganzen Schweiz entsprechend: dass die meisten Heroinbezügler nämlich aus dem Programm aussteigen. Das wird nicht untersucht. Darüber, wie viele Heroinbezügler aus dem Programm aussteigen und wieder in die Gasse zurückgehen, gibt es keine verlässlichen Zahlen. Und dann gibt es eben noch die Vorzeigeprobanden. Im Umfeld der Abstimmung zur Initiative «Jugend ohne Drogen» erschien in einer Bieler Regionalzeitung ein ganzseitiger Bericht über einen Heroinsüchtigen, welcher vom Staat Drogen erhielt – wie er sich gesundheitlich stabilisiert habe; er habe wieder eine Arbeit, und seine Eltern seien zufrieden. Alles war wunderschön, alle waren zufrieden. – Ich kann Ihnen sagen, was dieser Proband heute macht: Er wurde mittlerweile mehrmals von meinen Drogenfahndern aufgegriffen, ist nicht mehr im Programm, geht wieder auf den Schwarzmarkt, delinquent wieder. Die ganze Übung: null Komma nichts, kein Resultat. Und wenn ich dann noch zur Kenntnis nehme, dass Frau Dormann den Film mit den drei Probanden propagiert: Ich garantiere Ihnen heute, dass diese Vorzeigeprobanden, diese Vorzeige-Heroinbezügler früher oder später wieder in der Gasse landen werden. Das garantiere ich Ihnen heute und hier an dieser Stelle.

Frau Dreifuss, was Sie mit unseren Drogensüchtigen machen, ist reine Suchtverlängerung, und es ist letztendlich – ich wiederhole mich hier – eine Beihilfe zum Selbstmord auf Raten. Sie lachen jetzt, Frau Dreifuss, das zeigt aber nur Ihre persönliche Haltung. Das, Frau Dreifuss, was Sie hier machen, müssen Sie mit Ihrem Gewissen vereinbaren – sofern Sie überhaupt eines haben!

Präsident: Herr Scherrer Jürg, diese letzte Bemerkung muss ich rügen; sie gehört nicht in ein Votum. Betrachten Sie sich als gerügt. *(Beifall)*

Egerszegi Christine (R, AG): Herr Scherrer, darf ich Sie als Mitglied einer Exekutive fragen: Was machen Sie mit einem chronisch Süchtigen – 42 Jahre alt, 17 Jahre schwerst drogensüchtig, zwei Jahre in einer Therapie, eine Therapie kostete die Gemeinde 80 000 Franken, fünfmal ein Entzug, davon zweimal mit fürsorglichem Freiheitsentzug – mit Aids im letzten Stadium? Was machen Sie mit einem schwerst chronisch Süchtigen? Wäre es nicht besser, dass man ihm Heroin abgäbe, wie man einem Schwerst-Krebskranken Morphin geben kann?

Scherrer Jürg (F, BE): Das sogenannte Schwedenmodell hat bewiesen, dass rund 80 Prozent der Schwerstsüchtigen von der Sucht geheilt werden, wenn die Therapie adäquat ist.

Die Therapiestellen in der Schweiz haben den Nachteil, dass der Verbleib mehr oder weniger freiwillig ist. Das heisst, der Patient kann sich, wenn er will, jederzeit entfernen. Zudem dauert die Therapie zuwenig lang.

Suter Marc (R, BE): Die heroingestützte Behandlung für eine beschränkte Zielgruppe von schwer Drogenabhängigen stellt aufgrund der bisherigen Erfahrungen eine sinnvolle Ergänzung der Therapiepalette dar. Mit der deutlichen Ablehnung der Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» haben Volk und Stände ihre Unterstützung für die bisherige bundesrätliche Drogenpolitik zum Ausdruck gebracht. Darin eingeschlossen ist natürlich auch die Bereitschaft, die bestehenden Projekte weiterzuführen, insbesondere eben auch Heroin an Schwerstsüchtige abzugeben.

Die Therapieerfolge sind – gemessen am Ziel der Resozialisierung dieser schwerkranken Menschen – befriedigend. Viele konnten vor dem Abtauchen ins Elend bewahrt werden. In der Drogenszene hat sich eine Beruhigung eingestellt. Die Beschaffungskriminalität und auch die weitere Verbreitung von Aids konnten eingedämmt werden, ist doch der Drogenstrich zurückgegangen. Deshalb kommen selbst eingefleischte Gegner der bundesrätlichen Drogenpolitik zum Schluss und müssen eingestehen, dass die ärztliche Verschreibung von Heroin im Rahmen einer strukturierten Behandlung sinnvoll und mangels Alternativen notwendig ist. Wenn ich nun den Exponenten der SVP-Fraktion zugehört habe, dann muss ich schon fragen: Wo sind eigentlich neue, stichhaltige Argumente? Wo zeigen Sie Alternativen auf, wie Schwerstsüchtige sonst erreicht werden sollen? Bei alledem werden wir den Verdacht nicht los, es gehe eigentlich darum, die krassen Missstände, die mit der Verschreibung von Heroin haben beseitigt oder zumindest abgedämpft werden können, aufrechtzuerhalten, koste es, was es wolle!

Es ist so ähnlich wie im Schiessstand: Wenn Sie schießen wollen, brauchen Sie Scheiben, und diese Zielscheiben sind in diesem Fall die verletzten Drogensüchtigen – Szenen und Bilder, die wir zum Glück hinter uns haben. Diejenigen, die gegen die ärztliche Heroinverschreibung sind, wollen diese Bilder wieder haben, wollen dieses Drogenelend sichtbar aufrechterhalten, damit sie weiter auf diese Scheiben schießen und aus diesem Elend politisches Kapital schlagen können.

Das wollen wir von der FDP-Fraktion nicht, sowenig wie es die grosse Mehrheit der Bevölkerung will, die voll und ganz hinter der pragmatischen, vernünftigen Drogenpolitik steht. Wir wollen die Viersäulenpolitik weiterführen und auf diesem Weg vorangehen. Es ist ein schwieriger Weg, und die Probleme sind bei weitem nicht gelöst. Es gibt eine viel zu hohe Drogenkriminalität, es gibt immer noch Drogenstrich, Elend usw. Aber die ärztliche Heroinverschreibung ist ein wichtiger Baustein, um pragmatisch zu helfen und das Problem zu lösen.

Zum Rückweisungsantrag Keller Rudolf: Herr Keller, Ihr Einwand ist rhetorischer Art. Heroin ist ein Nebenprodukt von Morphin; Morphin wird überall in der Medizin eingesetzt. Es ist ohne weiteres möglich, auch in der Schweiz, aus Morphin Heroin herzustellen, wenn man das Produkt nicht ohnehin aus Frankreich, Australien oder England beziehen kann. Dort wird Heroin für medizinische Zwecke produziert und vertrieben.

Noch eines: Warum ist im Bundesbeschluss die Möglichkeit vorbehalten, selber Heroin herzustellen? Das ist sinnvoll; es ist eine vorsorgliche Massnahme, um sicherzustellen, dass wir Heroin in der Schweiz selber herstellen können, falls wir es nicht vom Ausland in medizinisch reiner Form beziehen können. Das ist nichts als selbstverständlich.

Überhaupt sollten sich die Antragsteller einmal die Frage stellen, weshalb unsere Drogenpolitik in vergleichbaren Ländern und Situationen auf grosses Interesse stösst. Nicht nur in England, wo Heroin schon lange ärztlich verschrieben an Schwerstsüchtige abgegeben wird, sondern auch in den Niederlanden, in Deutschland, Dänemark oder Spanien wird jetzt ganz ernsthaft diskutiert, ob man nicht auch das tun sollte, was in der Schweiz mit einigem Erfolg getan wird. De-

legationen kommen in unser Land, prüfen die Heroinabgabe vor Ort und wollen es dann, auf ihre Verhältnisse zugeschnitten, umsetzen.

Weshalb werfen Sie uns hier Knüppel zwischen die Beine? Warum helfen Sie nicht mit, auf einem pragmatischen Weg, der international Anerkennung findet, voranzugehen, zu helfen, zu unterstützen und Lösungen zu finden, anstatt aus dem Drogenelend weiterhin politisches Kapital zu schlagen?

Meier Samuel (U, AG): Ich spreche im Namen der LdU/EVP-Fraktion und empfehle Ihnen Eintreten auf den dringlichen Bundesbeschluss. Zwei Vorbemerkungen:

1. Dass Süchtigkeit und Substanzenabhängigkeit Krankheiten sind, lässt sich nicht mehr wegdiskutieren. Leider geht der Sucht noch immer die irriige Auffassung voran, sie sei selbstverschuldet. Beim Übergewicht bzw. bei der Fettleibigkeit spricht niemand von Selbstverschuldung, auch nicht beim Herzinfarkt. Bei der Diskussion über die Drogensucht bekommt man immer und immer wieder den Eindruck, die Selbstverschuldung sei eine komplette. Sucht ist eine Krankheit, eine Krankheit, die behandelt werden kann, eine Krankheit, die behandelt werden muss. Jeder Alkoholabhängige, jeder Drogenabhängige hat doch ein legitimes Anrecht auf eine adäquate medizinische Behandlung!

2. Ist es nicht etwas anmassend – entschuldigen Sie den Ausdruck! –, wenn wir Parlamentarier uns über Detailfragen der Drogenentzugsbehandlung streiten? Nie käme es uns in den Sinn, in diesem Saal über eine differenzierte Antibiotikatherapie bei Infektionskrankheiten oder über Antidiabetika bei Zuckerkrankheit zu reden. Heute aber reden wir über Heroin, über Methadon, über Morphin, über einzelne Medikamente. Überlassen wir das den Fachleuten, welche mit den anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft behandeln! Geben wir ihnen die notwendigen Kompetenzen in die Hand, Kompetenzen in der Form dieses Bundesbeschlusses, den wir vor uns haben und über den wir diskutieren!

Zur Vorlage: Bei dieser Vorlage geht es um nichts mehr und nichts weniger als darum, die gängige Praxis der Heroinversuche auf eine legale Basis zu stellen. Es geht auch darum – und nicht zuletzt –, den Volkswillen aus der letzten Volksabstimmung zu vollziehen; das Stimmvolk hat damals, Sie wissen es noch, zur Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» nein gesagt und sich damit indirekt für die Weiterführung der bundesrätlichen Drogenpolitik ausgesprochen.

Die ärztliche Verordnung von Heroin ist ein Teil dieser bundesrätlichen Drogenpolitik. Es ist enorm wichtig, dass die Verschreibung von Heroin ohne Verzug weitergeführt werden kann. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, dass wir diesen Bundesbeschluss dringlich erklären.

Zum Schluss ein Blick in die Zukunft: Die heute zu behandelnde Vorlage über die ärztliche Verschreibung von Heroin ist eine vorgezogene Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes. Es ist ein wichtiger, ein dringlicher Bereich, den wir heute zu beschliessen haben haben. Darf ich Sie aber, Frau Bundesrätin Dreifuss, daran erinnern, dass die Revision des Betäubungsmittelgesetzes als Richtliniengeschäft in der Legislaturplanung 1995–1999 enthalten ist? Vielleicht können Sie uns in der anschliessenden Diskussion noch einige Ausführungen zum weiteren Fahrplan der Revision dieses Gesetzes machen.

Unsere Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit Bortoluzzi auf Rückweisung und den Antrag Fehr Hans auf Nichteintreten ab; sie empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Bundesbeschluss.

Eymann Christoph (L, BS): Die liberale Fraktion ist für Eintreten. Der Handlungsbedarf ist gegeben; darauf haben die Berichterstatterin und der Berichterstatter sehr gut hingewiesen. Wir stimmen heute über Hilfsmassnahmen zugunsten schwerstkranker Menschen ab. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass wir uns im Bereich der Symptombekämpfung bewegen. Die Ursachen dieser Abhängigkeiten, dieser Suchtkrankheiten liegen bekanntlich anderswo und sind sehr heterogen.

Mit der gesetzlich sauber geregelten und ärztlich kontrollierten Abgabe von Heroin werden mehrere Ziele erreicht: Wir unterwandern den illegalen Markt – das ist ein Angriff auf verbrecherische Tätigkeiten, indem der «nervus rerum» getroffen, nämlich die Nachfrage reduziert wird –, wir bekämpfen die Beschaffungskriminalität; es findet eine Aidsbekämpfung und eine Bekämpfung der Drogenprostitution statt, und wir treten auch den Kampf gegen die Verelendung an, wir verhindern offene Szenen. Die Heroinabgabe gemäss der Vorlage, wie sie jetzt zu behandeln ist, hat positive Auswirkungen auf die Drogenkranken und auf die übrige Bevölkerung. Das Volk hat bekanntlich die Drogenpolitik des Bundesrates, über einen Teil dieser Drogenpolitik sprechen wir heute, akzeptiert, indem die Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» in der Abstimmung ganz klar verworfen worden ist.

Wir dürfen auch nicht vergessen, dass im Bundesamt für Gesundheit im Bereich der Prävention sehr gute Arbeit geleistet wird. Auch hier ist die bundesrätliche Politik sehr gut.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass die Problematik vor allem die Städte betrifft. Das darf aber nicht heissen, dass sich die Kantone ohne grössere Städte und die Gemeinden von der Unterstützung – auch von der finanziellen Unterstützung – dispensieren lassen könnten. In der Regel halten sich nämlich Drogenkranke lieber in einer grösseren Agglomeration, in einer Stadt auf; diese Zentrumsleistung muss den Städten abgegolten werden.

Zu einzelnen Bemerkungen meiner Vorredner: Es ist kritisiert worden, dass sich das Bundesamt für Gesundheit mit Betäubungsmitteln beschäftige, das sei doch nicht Sinn der Gesundheitsvorsorge. Ich glaube, man müsste dieses Amt kritisieren, wenn es sich nicht um diese Thematik kümmern würde – und nicht deshalb, weil mit der Heroinabgabe eine Problemlösung oder eine Linderung des Problems angestrebt wird! Von den kritisierenden Votanten hat keiner alternative Lösungsvorschläge vorgebracht. Wir haben es festgestellt: Es ist mittlerweile eine drogenpolitische Debatte geworden.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass kein Kanton, kein Gemeinwesen daran gehindert wird, die Heroinabgabe mit anderen Massnahmen zu ergänzen. Wir verbauen keinen anderen Weg, z. B. eine höhere Polizeipräsenz.

Zu den Angriffen gegen das Eidgenössische Departement des Innern: Es ist gesagt worden, dass man in der SVP-Fraktion Vorlagen aus diesem Hause mit Vorsicht begegne. Ich meine, es ist unsere Aufgabe, allen Vorlagen aus allen Departementen mit Vorsicht zu begegnen – aber besonderes Misstrauen einem Departement gegenüber finde ich unangebracht! Ich möchte Herrn Fehr Hans doch sagen, dass er es mit seinem Bundesrat halten soll, der mit seinem Aufruf zum Fair play sinngemäss mehrfach gesagt hat, man solle aufs Tor schiessen und nicht auf den Torhüter. Dieser Bundesrat wird übrigens von der liberalen Fraktion sehr geschätzt.

Zu den Vorwürfen, Heroin sei kein Medikament: Die Abgabe von Heroin taugt dazu, den momentanen Zustand der Patientin oder des Patienten zu verbessern, und die Abgabe hat erst noch die Nebenwirkung, dass die Gesellschaft, die unter den offenen Szenen leidet, besser vor diesen Symptomen geschützt wird. Deshalb ist es meiner Meinung nach akademisch, darüber zu diskutieren, ob es sich um ein Medikament handelt oder nicht. Die Allgemeinheit profitiert hinsichtlich Sicherheit, geringerer Belästigung, und sie profitiert auch von einer Kostensenkung.

Die ausländischen Drogenhändler müssten härter angefasst werden, heisst es. Auch in dieser Beziehung wird nichts verhindert, wenn wir diesem Beschluss zustimmen. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, hier vorzugehen. Auch sind wir in diesem Haus und in den Kantonsparlamenten frei, andere oder härtere Massnahmen zu beschliessen.

Mehrfach ist das Beispiel Basel erwähnt worden. Ich möchte hier absolut nichts beschönigen; es ist eine Tatsache, dass in Basel eine Verschlechterung der Situation stattgefunden hat. Daraus aber zu folgern, die Basler Drogenpolitik sei gescheitert, und das noch als Beweis dafür heranzuziehen, dass wir nicht auf die Vorlage eintreten oder sie zurückweisen sollten – diese Beweiskette taugt nicht! Es ist eine Tatsache,

dass sich in Basel zum Teil wieder eine offene Szene etabliert hat. Es ist eine Tatsache, dass hier andere Massnahmen nötig sind. Ich gehe davon aus, Herr Keller Rudolf, dass Sie, der Sie in einer Vorortsgemeinde von Basel wohnen und sämtliche Zentrumsleistungen profitierend in Anspruch nehmen können, auch ja sagen werden, wenn es darum geht, die Zentrumsleistungen, die zur Bekämpfung der offenen Szene in Basel verstärkt werden müssen, finanziell mitzutragen.

Zur schweizerischen Drogenpolitik: Ich glaube, wir dürfen festhalten, dass in einer Phase, in welcher es keine Patentrezepte gibt, in welcher uns niemand sagt, so und nicht anders muss man diesem Phänomen begegnen, Mut nötig ist. Es ist Mut gefordert, es muss etwas Neues gewagt werden, auch wenn es sich – und dieses Wort ist sehr heikel, weil es im Zusammenhang mit Menschen gebraucht wird – um Experimente handelt. Wir begrüßen es, dass hier Neuland beschritten wird. Mit der heute zu behandelnden Regelung wird eine saubere gesetzliche Grundlage für einen Zustand geschaffen, den wir schon kennen.

Ich glaube, der Vorwurf, der von Herrn Scherrer Jürg an Frau Bundesrätin Dreifuss gerichtet worden ist – man strebe absichtlich und bewusst eine Suchtverlängerung an –, braucht hier nicht diskutiert zu werden. Es ist für mich auch ein Beweis für einen Argumentationsnotstand, wenn man derart auf der Gefühlsebene argumentiert.

Ich möchte Sie im Namen der liberalen Fraktion darum bitten, auf die Vorlage einzutreten und den Antrag der Minderheit Bortoluzzi auf Rückweisung abzulehnen.

Keller Rudolf (D, BL): Die demokratische Fraktion unterstützt die gestellten Nichteintretensanträge und, falls diese nicht angenommen werden, die Rückweisungsanträge.

Es ist nun drei Jahre her, seit ich mit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit in Basel ein «Fixerstübli» besuchen durfte. Stolz wurde uns von den Verantwortlichen das Basler Drogenabgabemodell als Vorzeigeprojekt, das wegweisend für die schweizerische Drogenpolitik sei, präsentiert; die Kriminalität gehe zurück, und überhaupt werde alles viel besser. Vielen Süchtigen gelinge gar der schrittweise Ausstieg und damit nicht wenigen auch die Resozialisierung.

Inzwischen wissen wir, dass diese Versprechen nicht gehalten werden konnten. Der Drogenhandel blüht in Basel mehr denn je, natürlich fest in Ausländerhand. Immer mehr Eltern sind ob der misslichen Basler Zustände äusserst besorgt und verlassen gleich scharenweise den Kanton Basel-Stadt als Wohnort und ziehen aufs Land deswegen. Die Kriminalität weitet sich aus. Viele dieser angebotenen, die Drogensüchtigen angeblich unterstützenden zusätzlichen Hilfsmassnahmen zeigen uns aber, dass diese auch so hochwohllöblichen Hilfsmassnahmen eben wenig positive Auswirkungen zeitigen, dass die positiven Auswirkungen an einem kleinen Ort Platz haben.

Es sind in der Drogenmysterstadt Basel in letzter Zeit neue Orte entstanden, wo der Drogenhandel und der Drogenkonsum ganz massiv zu blühen begonnen haben. Regierungsrat Jörg Schilds Drogenvorzeigemodell ist am Scheitern, und es zeigt sich, dass auch die bundesrätliche Drogenpolitik ein «Schönwettermodell» ist. Was der Bund nun zu vollziehen versucht, ist längst kein wissenschaftlicher Versuch mehr, sondern eine flächendeckend neue Drogenpolitik.

Es mag sein, dass dort, wo die sozialen und gesellschaftlichen Strukturen noch einigermaßen intakt sind, das Drogenabgabemodell auch noch einigermaßen funktionieren kann, vielleicht in Luzern oder in St. Gallen besser, schlechter aber in Olten, Basel, Bern oder Zürich. Insbesondere in den grossen Zentren wird es immer schlimmer. Mitunter ist das auch eine Folge der verfehlten liberalen Ausländer- und Asylpolitik. Sie lassen heute fast alle und jeden ins Land, nebst braven Leuten eben leider auch sehr viele Drogenhändler und sonstige Kriminelle. In Basel beherrschen dann genau diejenigen Leute das Feld und bringen das ganze gesellschaftliche Leben immer mehr zum Kippen.

Leider bin ich aufgrund des Basler Anschauungsunterrichts davon überzeugt, dass es immer schlimmer wird. Deshalb

können wir Schweizer Demokraten und auch die Lega dei Ticinesi diese Politik nicht unterstützen. Wenn der Zerfall der Stadt Basel im bisherigen Tempo weitergeht, werden die schlimmen Zustände, wie wir sie heute haben, in zehn Jahren rückblickend als idyllisch zu bezeichnen sein.

In der bundesrätlichen Botschaft reden Sie vom Viersäulenmodell des Bundes: Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression. Sie wollen die Verelendung bekämpfen – da muss wohl lachen, wer die Basler Zustände von heute kennt. Wenn Prävention und Repression wie in Basel zusehends versagen, sind auch Therapie und Überlebenshilfe immer mehr in Frage gestellt. Somit steht auch Ihre Drogenabgabe auf sehr tönernen Füßen. 30 000 Menschen sollen laut bundesrätlichen Aussagen von sogenannten harten Drogen wie Heroin und Kokain abhängig sein. In Wirklichkeit werden es wohl noch viel mehr sein. Viele, die in den Programmen mitmachen, konsumieren nebenbei eben auch noch andere Drogen, Alkohol, Tabak und Beruhigungsmittel. Solange Sie diese Leute nicht für einige Zeit aus den allgemeinen gesellschaftlichen Strukturen herausnehmen, ist die Rückfallgefahr gross und grösser.

Die Schweizer Demokraten haben in der Vernehmlassung die sogenannte «heroingestützte Behandlung der Süchtigen» abgelehnt, und dieser Linie bleiben wir auch weiterhin treu. Für uns ist es unbestritten, dass die Drogenpolitik der letzten Jahre mit der liberalen Haltung der verantwortlichen Politiker wie auch der Justiz teilweise zu einem Fiasko geworden ist. Dies nicht nur in der Schweiz; auch in Ländern wie Schweden und Holland hat eine zunehmend liberale Drogenpolitik zu mehr Kriminalität und Verelendung geführt. Die Repression hat als Instrument gegen den Drogenmissbrauch nicht versagt, wie das gewisse Kreise immer wieder suggerieren wollen. Vielmehr wurde dieses Instrument der Drogenbekämpfung in den letzten Jahren nur noch halbherzig angewandt. Dies ist auch logisch, denn Ihre Politik ist die der Drogenabgabe, deshalb auch die heutige Vorlage. Für Sie ist längst entschieden, dass dies der bessere Weg ist. Wir zweifeln aber aufgrund der Faktenlage daran.

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Schwerstabhängige drogensüchtige Menschen sind Menschen und bleiben Menschen, auch wenn sie unappetitlich und verelendet sind. Es sind Menschen, die schwerstkrank sind. Wir haben von Dr. Meier gehört, der selber Arzt ist, dass diese Krankheiten in den wenigsten Fällen geheilt werden können, aber sie können immerhin gelindert werden. Wie wir in der Onkologie nach neuen Möglichkeiten suchen, den schwerstkranken Krebspatienten zu helfen, so sind wir auch auf der Suche nach Möglichkeiten, den schwerstabhängigen Menschen zu helfen.

Tatsache ist – das hat auch Herr Scherrer von der Freiheitspartei bestätigt –, dass die Versuchsphase mit der drogengestützten Heroinabgabe Erfolg gezeitigt hat, dass man die Leute sehr stark stabilisieren konnte; ihr gesundheitlicher Zustand hat sich verbessert, und sozial sind sie grösstenteils integriert. Es gibt Ausnahmefälle, die es nicht geschafft haben; sie sind sanktioniert und vom Programm ausgeschlossen worden, weil sie neben der Drogenabgabe noch andere Drogen konsumiert haben, z. B. Kokain. Es ist unbestritten – ich habe es vorhin erwähnt –, dass nicht alle Probanden und Probandinnen reüssiert haben.

Herr Fehr und Herr Waber, Sie haben Nichteintreten beantragt; mir hat aber etwas gefehlt: Sie haben keine Alternative aufgezeigt, wie man diesen schwerstkranken süchtigen Menschen helfen kann.

Der Vollständigkeit wegen müsste ich Herrn Keller noch sagen – er hat die Vergleiche mit allen europäischen Ländern angeführt und deren restriktive Drogenpolitik gerühmt –: Sie haben vergessen zu sagen, dass die Schweiz mit Frankreich und Schweden das einzige Land ist, das den Konsum von Drogen überhaupt noch bestraft.

Zu den von der Minderheit Bortoluzzi und Herrn Keller eingereichten Rückweisungsanträgen: Herr Bortoluzzi hat auch in der Kommission einen Rückweisungsantrag gestellt. Ihm genügen die versuchsbegleitenden Forschungsbeauftragten

nicht, zu denen unter anderen die Professoren Uchtenhagen und Gutzwiller gehört haben. Namentlich hegt Herr Bortoluzzi ihnen gegenüber ein gewisses Misstrauen und vermisst die ihm vom Bundesrat in Aussicht gestellte Unabhängigkeit. Es ist zu erwähnen, dass eine Gruppe von 13 internationalen Experten aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unsere Versuche der heroingestützten Abgabe zuhanden der Betäubungsmittelkommission der Uno geprüft hat. Diese WHO-Experten haben bisher die Forschungsdokumentation und einige Polikliniken in Augenschein genommen. Sie äuserten sich positiv über unser Forschungsdesign, sie halten die Versuche für sinnvoll und durchführbar, und sie sind überzeugt davon, dass die Versuche wichtige wissenschaftliche Informationen liefern. Mit dieser Sicherstellung der Einhaltung der klar definierten Vorgaben für die Versuchsphase bleibt kein Zweifel an der Seriosität der begleitenden Forschungsbeauftragten offen.

Deshalb hat Ihre Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit den Rückweisungsantrag Bortoluzzi mit 21 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Weiter ist zu erwähnen, dass Delegationen aus rund zwanzig Ländern die Heroinverschreibungsprojekte besucht und mit den Verantwortlichen Gespräche über diese Politik geführt haben. Vor einem Jahr hat sich das holländische Parlament ebenfalls für Versuche zur ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln ausgesprochen. In der Zwischenzeit ist in Holland eine klinische Studie über die Abgabe von spritzbarem und rauchbarem Heroin mit 50 Probandinnen und Probanden angelaufen. Indirekt bestätigen uns diese Instanzen, dass sich unsere Versuche mit der ärztlich verschriebenen Heroinabgabe bewährt haben, und sie können für uns eine unabhängige Beobachterfunktion übernehmen.

Die WHO-Expertengruppe wird die Bedeutung der Forschungsergebnisse für die internationale Gemeinschaft kommentieren. Das Erscheinen dieses entsprechenden Schlussberichtes ist gemäss Information der WHO für Anfang 1999 in Aussicht gestellt. Ich habe erwähnt, dass mir das BAG die Auskunft gegeben hat, dass diese Schlussberichte frühestens im Frühling 1999 für das Publikum zugänglich sind.

Ich bitte Sie, auch den Rückweisungsantrag Keller Rudolf abzulehnen. Ihnen ist vielleicht nicht bekannt, Herr Keller, dass eine weltweite Kontrolle über den Markt der bestehenden Substanzen sowie über deren Herstellung besteht. Es ist wichtig zu wissen, dass es für das Heroin keinen freien Markt gibt. Es besteht eine Deklarationspflicht der Hersteller gegenüber dem INCB in Wien, welches ein Kontrollorgan der Uno ist. Die Länder sind verpflichtet zu deklarieren, was sie produzieren und zu welchem Zweck. Auch Verschiebungen zwischen den Staaten brauchen eine Bewilligung der internationalen Kontrollbehörde. Die Schweiz muss demzufolge für jeden Import der Substanzen eine neue Bewilligung einholen. Die notwendigen Kontrollsysteme zur Verhinderung eines freien Marktes für Heroin sind somit gegeben.

Der Ständerat hat sich eingehend mit dem Anliegen befasst, das auch Herr Keller in seinen Rückweisungsantrag aufgenommen hat, nämlich die Frage des Anbaus und der Herstellung der Drogen in der Schweiz. Er wollte dies nämlich verbieten. Er hat aber nach der Diskussion explizit den Anbau und die Herstellung von Stoffen nebst deren Einfuhr und Inverkehrbringen in Artikel 8 Absatz 6 beschlossen. Heute werden Stoffe im Ausland eingekauft, auf ihre Qualität kontrolliert, anschliessend sterilisiert und verpackt. Nur so kann sichergestellt werden, dass einwandfreie Ware in den Verkehr gebracht wird. Juristisch stellt sich nämlich die Frage, ob das Sterilisieren und Veredeln eines Produktes bereits zum Herstellungsprozess gehört. Deshalb liess der Ständerat die Herstellung im Beschluss stehen.

In Zusammenhang mit der Heroinabgabe stellt sich zudem die Frage der Kohärenz und der Konsequenz. Wenn wir einerseits die Bewilligungen nur für Einfuhr und Inverkehrbringen erteilen, andererseits aber den Anbau und die Herstellung in der Schweiz absolut ausschliessen, müssen wir uns allen Ernstes die Frage gefallen lassen, warum wir zwar das eine tun, das andere aber verbieten, so unter dem Motto: Die

Länder, die diese Ware produzieren und herstellen, sollen sich selber die Hände schmutzig machen; Hauptsache, wir halten unsere Weste sauber.

Ich bitte Sie namens der Kommission, dem Eintreten zuzustimmen und alle Rückweisungsanträge abzulehnen.

Scherrer Jürg (F, BE): Frau Dormann, Sie haben jetzt festgestellt, dass ich gesagt habe, während des Heroinabgabeprogramms werde eine gewisse Stabilisierung der Probanden festgestellt. Haben Sie auch zur Kenntnis genommen, dass ich gesagt habe, dass die meisten Probanden aus dem Programm aussteigen und wieder auf der Strasse – also in der Verelendung – landen?

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Ich habe erwähnt, dass es immer Ausnahmefälle gibt, d. h. Probanden, die das Programm nicht bestehen, die sanktioniert werden, wenn sie zusätzlich zur Heroinabgabe auf der Gasse noch Drogen konsumieren. Das habe ich erwähnt. Das Verhältnis ist aber umgekehrt. Nach meinen Erfahrungen und Zahlen sind es wenige, die im Programm nicht reüssiert haben. Sie haben natürlich andere Erfahrungen gemacht.

Cavalli Franco (S, TI), rapporteur: Notre commission a accepté d'entrer en matière, avec une seule opposition, je le rappelle. Même M. Pidoux qui n'a jamais été très tendre à l'égard de cette politique n'a pas voté contre; il s'est abstenu. A la suite des déclarations des différents groupes, j'aimerais aussi exprimer quelques doutes, par exemple à l'égard de la Lega dei Ticinesi qui est contre, alors qu'au moment de la votation sur l'initiative populaire «Jeunesse sans drogue», elle s'était prononcée pour la liberté de vote; et on sait de plus que son président n'est pas contre cette politique.

Pour faire un commentaire général sur la discussion qu'on a eue jusqu'à maintenant, je dois dire que, dans beaucoup d'interventions de ceux qui ont demandé de ne pas entrer en matière, j'ai retrouvé la même ignorance des données fondamentales du problème que j'avais trouvée parmi les membres du Congrès américain dont je vous ai parlé précédemment. La chose qui m'avait frappé le plus à ce moment-là, c'était que le président de cette commission, qui était très violent vis-à-vis de notre pays et contre notre politique de la drogue, était en même temps président de l'«American Rifle Association». Cela vous démontre quels types de complexes d'infériorité, de complexes en général et de fantaisies violentes se défont dans beaucoup d'oppositions contre cette politique. C'est cette attitude malsaine qui conduit au phénomène de «l'opio-phobie fondamentaliste» qui sévit dans une très grande partie du monde, et qui a pour conséquence que des milliers, des centaines de milliers de personnes ayant des douleurs, surtout à cause du cancer, ne reçoivent pas d'opioïdes pour les calmer. Ceci simplement parce que la politique du gouvernement est axée sur cette «opio-phobie fondamentaliste». Ça, c'est la conséquence entraînée par le type de raisonnements que j'ai entendu ici!

Encore deux mots sur deux aspects importants de la discussion:

1. Les essais effectués. Je ne veux pas répéter tout ce que j'ai dit précédemment, mais je dis encore une fois que, du point de vue de la méthodologie scientifique, il n'y a pas d'alternative au type d'essais réalisés en Suisse. Tous ceux qui prétendent qu'il y a des alternatives, j'aimerais les entendre les formuler. Je n'ai jamais entendu en formuler une seule, parce que, du point de vue scientifique, il n'y en a pas. Ceux qui prétendent le contraire disent simplement des mensonges.

2. Que ça vous plaise ou non, l'héroïne est aussi un médicament, une substance thérapeutique qui a une place tout à fait reconnue, par exemple dans le traitement de certains types de douleurs causées par le cancer qui ne peuvent être contrôlées que par l'héroïne. Alors, c'est de la foutaise de dire que l'héroïne n'est pas un médicament; l'héroïne est aussi un médicament.

Comme je me doute que certaines parties du Parlement ne comprennent pas toujours ce qui se dit en français, je voudrais terminer avec une phrase en allemand:

Man muss anerkennen, dass Heroin auch eine therapeutische Substanz ist. Deswegen lasse ich mir von niemandem im Saal – auch nicht vom Polizeidirektor von Biel – sagen, dass diese Politik irrsinnig sei.

Maspoli Flavio (D, TI): Pare che sia diventata una tradizione che ai colleghi socialisti ticinesi io debba porre delle domande. Permetta anche lei che glielie ponga in italiano.

Indipendentemente dal fatto che il nostro presidente era contro o a favore di determinate cose, lei saprà anche che noi abbiamo un municipale a Lugano che è decisamente contro questa cosa. Dunque, se la Lega è contro, sono anche un po' affari nostri, e non dovrebbero preoccuparla più di quel tanto. Ma mi dica, lei che è un consigliere nazionale di belle speranze con un grande futuro, e soprattutto lei che è medico e dunque onnipotente e onnisciente: Lei può dirmi che quello che propone, è la soluzione per la droga? Perché vede, io non ho questa pretesa. Io non so cosa fare a proposito del problema della droga. Ma lei è convinto che quello che propone è la panacea per tutti i mali?

Guisan Yves (R, VD): Je partage largement vos vues sur le fond et je ne vais pas les remettre en discussion. Mais j'aimerais quand même vous poser une question: pourquoi faut-il un arrêté fédéral qui spécifie cette approche, alors que l'article 8 de la loi sur les stupéfiants permet parfaitement de recourir à ces modalités thérapeutiques, sans autres dispositions?

Cavalli Franco (S, TI), relatore: Rispondo dapprima all'onorevole Maspoli. Io non credo che la posizione di un municipale, anche se è di una città così importante come Lugano, sia decisiva. Io ho semplicemente riferito il fatto che, quando c'è stata la votazione sull'iniziativa «Gioventù senza droga», la Lega ha dato libertà di voto e che il vostro presidente ha sempre detto che è d'accordo su questa politica.

Non penso che questa soluzione sia la panacea per tutto il problema della droga. È l'unica cosa che possiamo fare in questo momento; fra qualche anno magari saremo in grado di fare delle cose migliori. Al momento non c'è soluzione migliore.

Monsieur Guisan, vous savez qu'on est en train de réviser la loi sur les stupéfiants. Alors, vu les problèmes politiques qui se sont posés dans notre pays et vu que ce qu'on a fait jusqu'à maintenant n'était basé que sur une ordonnance, il est bon du point de vue de la politique de l'Etat qu'on donne une meilleure base légale à ce qu'on est en train de faire. C'est pourquoi je pense qu'il est bon d'avoir un arrêté fédéral en la matière.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: En répondant à certaines questions posées durant ce débat, je veux faire en sorte de vous permettre non seulement de prendre une décision claire d'entrée en matière, mais aussi de traiter le projet du Conseil fédéral, les décisions du Conseil des Etats et les propositions de votre Commission de la sécurité sociale et de la santé publique, c'est-à-dire l'arrêté que vous avez sous les yeux.

Je reviens à la question posée par M. Maspoli aux rapporteurs: est-ce la panacée? C'est une question que l'on a entendue dans d'autres exposés. Bien sûr que non! Ça n'est pas la panacée, c'est un élément d'un éventail thérapeutique, d'un ensemble d'approches du problème dans sa dimension de thérapie. Il y a encore d'autres éléments dont nous avons besoin pour mener une politique de la drogue et qui ne se limitent pas à la thérapie: la répression, par exemple. Nous en avons peu parlé ici, et ce n'est pas le cadre pour le faire. Je rappelle que la répression est l'élément de la politique fédérale qui mobilise le plus de moyens par rapport aux autres éléments dont je vais parler rapidement. Par ce biais, nous participons pleinement aux efforts de la communauté internationale, tant il est vrai que la lutte contre le crime organisé, qui contrôle les chemins de la drogue, ne peut pas être menée dans un seul pays. Nous sommes fiers et heureux de participer, avec d'autres pays, à la lutte contre le crime organisé.

Nous avons l'élément de prévention, un élément qui, même s'il ne mobilise pas beaucoup de moyens, et même s'il n'est pas au premier chef de la compétence de la Confédération, est à mes yeux le principal. Il faut que nous partions de l'idée que la drogue est hélas présente dans notre société, que toute personne qui veut trouver de la drogue peut le faire en quelques heures au maximum, parfois en quelques dizaines de minutes; parce que la drogue est là, et que le plus important est de permettre aux personnes, et en particulier aux jeunes de ce pays de dire: «Je n'en ai pas besoin, je peux m'en passer, je ne veux pas faire cette expérience». Et Dieu merci, c'est la très grande, l'écrasante majorité qui réagit de cette façon, et qui dit: «Je ne veux pas essayer, je ne veux pas m'engager dans cette voie. Cette voie m'inquiète par la dépendance dans laquelle elle pourrait me mettre.»

Et puis, il y a la réduction des risques, et ce n'est pas non plus de cela que nous parlons aujourd'hui, et qui est l'approche compatissante, celle qui est animée par cet esprit de «Fürsorge», comme le disait tout à l'heure un des intervenants, qui consiste à dire que l'on ne peut pas laisser crever dans le caniveau des gens qui s'adonnent à la drogue. On ne peut pas les exposer au danger de la contamination du sida, et maintenant aussi, de la contamination – dont nous avons reconnu toute la gravité – de certaines formes d'hépatite. Nous devons être à leurs côtés pour les empêcher de nuire. C'est cela qui anime non seulement l'équipe de l'Office fédéral de la santé publique, mais également le Conseil fédéral, et bien sûr moi-même en tant que ministre de la santé: nous ne pouvons pas accepter que la dérive toxicomaniaque mène à la mort et à la contamination d'autres personnes. Voilà la réduction des risques, voilà l'engagement que je prends de veiller à la santé de cette population. C'est ainsi que je le comprends.

Alors, revenons à la thérapie. Je l'ai dit, dans le spectre des différentes activités thérapeutiques, il y en a beaucoup. Et les thérapies qui s'appuient sur la prescription d'héroïne ne sont qu'une thérapie, et – nous en sommes persuadés – une thérapie qui n'est pas la thérapie à laquelle on a envie de recourir. On a envie d'essayer d'autres formes de thérapie, de voir des gens prendre tout de suite la voie de l'abstinence, accepter tout de suite de s'engager dans cette voie-là. Et là, nous butons sur un obstacle: avec l'offre thérapeutique qui était la nôtre jusqu'à il y a quelques années, nous n'arrivons pas à atteindre tout le monde.

Je dois le dire très clairement à M. Bortoluzzi: avec ce que nous vous offrons aujourd'hui de faire, nous n'arriverons pas non plus à atteindre tout le monde. Mais nous aurons atteint un groupe de plus, et un groupe particulièrement vulnérable, particulièrement en danger, et particulièrement dangereux aussi en termes de santé publique pour l'environnement, pour les personnes qui sont liées à ces toxicomanes, cela suffisamment pour vous recommander de le faire.

Il faut que nous ayons une politique pragmatique qui nous permette de jouer sur toute la gamme des interventions possibles. Il nous faut faire confiance à une approche médicale où l'on se dit que l'on doit, jusqu'au bout, tout essayer, tout essayer pour aider des gens. Et lorsqu'on échoue dans un domaine, on ne doit pas se heurter à un tabou qui nous empêche encore, toujours, d'essayer d'aider d'abord, de remettre sur pied, de soigner, d'engager dans une thérapie plus exigeante. Vous verrez qu'une des formulations que le Conseil des Etats a introduites va tout à fait dans ce sens de faire périodiquement le bilan pour voir si le moment d'une plus haute exigence thérapeutique n'est pas arrivé.

Je vous en prie, regardez la forêt, la forêt de l'ensemble de la politique, avec tous ses instruments, et ne croyez pas que le projet du Conseil fédéral serait stupide au point de réduire la politique de la drogue à des thérapies pour un nombre limité de personnes qui s'appuient sur la prescription d'héroïne.

Le Conseil fédéral vous demande donc d'entrer en matière. Je réponds à certains arguments de ceux qui ont présenté des propositions allant dans le sens contraire.

M. Fehr Hans parle d'intention de rendre la consommation de stupéfiants non punissable ou non criminelle. Il semble nous faire le procès d'intention de vouloir faire pas à pas des cho-

ses que la collectivité n'aimerait pas que nous fassions dans ce domaine. Permettez-moi de vous dire que c'est exactement le contraire qui est vrai. Ce que nous faisons pas à pas, c'est un processus collectif d'apprentissage, c'est chercher tous ensemble quelles voies peuvent nous aider à répondre à des défis parmi les plus difficiles à relever pour les sociétés actuelles, qui sont la tendance à la dépendance avec des substances légales et illégales et l'immixtion du crime organisé dans notre société. Personne ne peut se vanter d'avoir trouvé la solution définitive, mais nous pouvons nous vanter d'être parmi les pays du monde un de ceux qui abordent ce problème avec la plus grande volonté de le résoudre, avec la plus grande fermeté envers le crime organisé, mais avec la plus grande modestie. Cela nous permet de dire que nous devons continuer à apprendre ensemble, expérimenter de nouvelles voies, être pragmatiques, et, surtout, que nous ne devons pas accepter de baisser les bras devant le problème de la toxicomanie, de la mort, de la misère et du malheur qu'ils entraînent.

Les dispositions dont parlait M. Fehr et qui le choquent pareillement n'ont rien de nouveau, elles émanent de groupes de spécialistes et ont été reprises par la commission Schild. Que fait ici le Conseil fédéral? Il dit qu'il ne sait pas encore si c'est une bonne solution. Il ne donne pas son appui à des solutions de ce genre avant d'en savoir plus, avant que le débat ait pu être approfondi dans le pays, avant que chacun – comme il l'a fait avec les thérapies dont nous parlons aujourd'hui – soit arrivé à une bonne connaissance des effets positifs et négatifs d'une telle mesure. Il n'y a donc aucune politique du salami, aucune volonté de couper en tranches des réformes que l'on imposerait à quiconque. Non! Il y a une volonté collective de prendre un problème après l'autre et de voir s'il est possible de trouver une meilleure solution qu'aujourd'hui, une meilleure solution éventuellement que celle dont nous discutons et qui a déjà fait l'objet de propositions dans le cadre de la commission Schild.

Si j'ai donné à la révision de la loi sur les stupéfiants (LStup) le rythme lent qui déçoit certains, et en particulier certains de ceux qui sont proches de moi, c'est bien parce que je ne veux pas d'une réforme de la loi qui ne s'appuie pas sur cette démarche pragmatique, raisonnable, où l'on discute ensemble, où l'on reconnaît ce qu'on sait et ce qu'on ne sait pas, et où on essaie de trouver de meilleures solutions.

Partant, Monsieur Fehr, l'attitude du Conseil fédéral n'est strictement pas à confondre avec «Droleg». Il est clair que nous nous opposons à l'initiative populaire «Droleg», comme nous nous sommes opposés à l'initiative populaire «Jeunesse sans drogue». Nous nous y opposons bien sûr avec un autre argument: «Droleg» nie la dimension médicale du problème; «Droleg» ne considère justement pas l'héroïne comme un médicament, mais comme un produit pouvant produire une jouissance et auquel l'accès devrait être facilité dans le cadre d'un monopole. Cette attitude qui nie la dimension de santé publique du problème et le caractère pathologique de la dépendance – quel que soit le produit qui l'engendre – n'est pas celle du Conseil fédéral, et ne le sera jamais. C'est bien la raison pour laquelle nous nous opposons à «Droleg», et que nous vous soumettons aujourd'hui ce projet d'arrêté. Notre approche est une approche médicale, une approche en harmonie avec les conventions internationales qui ont toujours autorisé les possibilités de cette application médicale dans un cadre légal.

Je passerai sur les accusations fantaisistes des uns et des autres, mais il me faut encore revenir sur des difficultés, parmi cette gamme thérapeutique, dont celle dont nous parlons aujourd'hui – qui est un tout petit élément –, à savoir le problème des installations hospitalières ou stationnaires, qui a été évoqué également par M. Fehr. Il voyait une relation entre la prescription d'héroïne, les traitements qui s'appuient sur cette prescription, et les difficultés de certaines institutions qui proposent des thérapies visant à l'abstinence. Tel n'est pas le cas. Les chiffres parlent un langage clair. Il y a eu, il est vrai, une certaine augmentation de l'offre de ces thérapies, qui a été jusqu'à dépasser la demande; il y a eu augmentation en partie, parce qu'à un moment donné, cela sem-

blait être pour certaines organisations une voie peut-être royale pour attirer des personnes dans des organisations qui, elles-mêmes, provoquent parfois certaines dépendances d'une autre nature. Cette augmentation de l'offre et, en particulier, d'une offre bon marché, a conduit à des difficultés. Le nombre de personnes qui entrent dans des thérapies visant à l'abstinence a augmenté et n'a pas diminué. Dans ce sens-là, cet argument n'est pas pertinent.

Parmi les remarques qu'a faites M. Waber, j'en ai retenu deux qui rejoignent aussi la motion d'ordre qu'a présentée Mme Sandoz ce matin.

1. La première concernait, Monsieur Waber, la question de l'intérêt international porté à la Suisse. Je suis tout à fait d'accord avec vous: dire qu'un groupe qui a passé par là a trouvé que ce que nous faisons était intéressant n'est pas encore un label particulièrement glorieux de ce que nous faisons. Des gens qui ont passé ici disent: «Ce que vous faites est raisonnable»; ils disent: «Ce que vous faites, vous pouvez le faire en Suisse. Attention de ne pas le propager dans des pays où les conditions ne seraient pas les mêmes, parce qu'en Suisse, nous avons pu voir que vous avez un contrôle sur la séparation entre marché noir et marché blanc. Vous avez la possibilité, grâce à une société où la corruption est basse – un rapport le précisait encore la semaine dernière –, de tenir en main l'ensemble du projet. Ce que vous faites, vous pouvez le faire en Suisse, mais attention de ne pas le propager dans des pays où ces conditions ne sont pas réalisées.» Loin de nous cette volonté.

Les gens trouvent notre expérience non seulement intéressante, ils la trouvent en fait raisonnable; ils la considèrent comme une voie possible pour un certain nombre de pays dont les conditions se rapprochent des nôtres ou sont semblables; et surtout, ils reconnaissent qu'il n'y a aucun caractère contradictoire avec les conventions internationales que nous avons ratifiées ou que nous avons l'intention de ratifier. Cela fait partie du domaine de la souveraineté nationale qui n'est pas mis en question par les conventions.

Permettez-moi de rappeler ce que le directeur de l'INCB m'a dit à New York en juin: «Personne ne sait mieux ce qui est nécessaire, en termes de santé d'une population, que son propre gouvernement.» Sur la nécessité d'une stratégie commune en matière de criminalité, nous devons nous mettre d'accord ensemble. Mais moi, je ne vous dirai pas ce qui est bon en Suisse, pour les Suisses, en termes de santé. Je crois que nous avons un chemin à suivre, un domaine à explorer et que nous pouvons être fiers de la façon dont nous le faisons.

2. La deuxième remarque était celle – et c'est là que M. Waber rejoint Mme Sandoz – du rôle d'un contrôle international sur cette étude. Et là, des paroles dures et injustes ont été prononcées envers ceux qui ont accompagné cette étude. Je m'exprimerai brièvement, M. Cavalli, qui est lui-même un chercheur internationalement reconnu, ayant dit l'essentiel quant aux règles qui doivent permettre de juger de la validité ou non, mais aussi de la faisabilité ou non d'une expérience. J'aimerais dire – et ça, peut-être, à l'adresse aussi de Mme Sandoz, mais elle le sait sans doute, parce qu'elle étudie toujours les dossiers avec une grande précision – que toutes les recherches que nous avons faites ont toujours été soumises aux instances qui déterminent chez nous la possibilité d'une expérimentation humaine. Et les autorisations ont été données. Il est clair que nous ne nous sommes pas déplacés sur un terrain éthiquement irresponsable.

Une de ces études a été publiée dans une grande revue internationale et cela vaut ouverture à la «peer review», comme on appelle cela, c'est-à-dire à l'avis des pairs. Cela signifie que cette étude est reconnue – c'est l'étude genevoise – comme ayant correspondu à toutes les règles, étant ainsi ouverte à la discussion des savants. Mais les savants eux-mêmes devaient au préalable décider si cette étape pouvait être franchie. D'autres études devront encore être faites et soumises certainement aussi à cette «peer review». L'étude de l'OMS va également dans ce sens.

Il est clair – je réponds à M. Bortoluzzi – que nous allons certainement avoir un certain nombre de difficultés. Certaines des études qui ont eu lieu n'ont pas permis de faire la discri-

mination entre l'effet de la prescription de l'héroïne et l'effet de la prise en charge, c'est-à-dire de la thérapie s'appuyant sur l'héroïne. C'est certainement la difficulté majeure, parce qu'il s'agit vraiment de l'intervention dans un milieu complexe: une personne, une personnalité, un syndrome et pas un symptôme, c'est-à-dire un ensemble de manifestations, et une réponse sociale. C'est certainement le cas le plus difficile, et puisque notre approche est aussi une approche globale, il est difficile d'isoler les différents éléments.

Monsieur Bortoluzzi, c'est exactement ça qu'entendait cette équipe hollandaise en disant: «Nous allons, nous, poursuivre des études chez nous pour essayer de discriminer les différents éléments d'une thérapie, afin de mettre en évidence l'effet de chacune d'entre elles.» Je dis: «Bonne chance! Bonne chance aux scientifiques néerlandais!» Je suis heureuse de ce dialogue international, qui est un dialogue scientifique de haut niveau. Je pense qu'ils auront aussi des difficultés. Je pense que nous, nous en aurons et que nous devrions poursuivre dans cette voie.

Est-ce que cela signifie que nous devons attendre encore, faire d'autres études avant de passer à une extension modérée de cette thérapie, c'est-à-dire, en fait, à la reconnaissance qu'il s'agit non plus pour l'essentiel d'une étude scientifique, mais d'un passage dans la possibilité thérapeutique? Je dirai non; ce que nous savons est suffisant.

Nous avons fait du bien à un certain nombre de personnes. Nous les avons aidées à s'engager dans une autre voie que celle de la dépendance physique, de la désintégration sociale, des risques majeurs en termes de santé. Selon le serment d'Hippocrate, il ne suffit pas de se poser la question de savoir si l'on a fait du bien, encore faut-il se poser celle de savoir si l'on n'a pas fait de mal. Le résultat des études nous permet de dire que nous n'avons pas fait de mal. Nous avons réduit la mortalité. Nous avons réduit les maladies concomitantes. Nous nous heurtons toujours à des problèmes, et il est clair que le problème de la polytoxicomanie est un problème grave et que cela ne nous incitera certainement pas à prescrire d'autres drogues, n'importe lesquelles, uniquement pour sortir les gens de la rue. Nous n'avons pas fait de mal. Nous n'avons pas eu, pendant cette période, de personnes dont la situation s'est dégradée. Cela nous permet de dire aujourd'hui, forts du soutien des médecins dans ce domaine, que le moment est venu de reconnaître qu'il peut s'agir d'une thérapie que de donner, non pas aux médecins de ville, mais à des institutions spécialisées, la possibilité de recourir à cette thérapie. C'est la raison pour laquelle nous vous le proposons aujourd'hui.

J'ai deux réponses encore à apporter aux questions de M. Bortoluzzi et de M. Keller. M. Bortoluzzi demande ce que nous faisons des personnes qui ne pourront pas être atteintes par ces thérapies. Je dois dire que nous continuerons à chercher les voies pour les atteindre. Nous aurons élargi le groupe des personnes avec lesquelles nous pouvons travailler, que nous pouvons aider, que nous pouvons soigner. Le fait que nous ne les ayons pas encore toutes atteintes signifie qu'il reste un immense domaine d'activités. Je peux aussi vous dire, Monsieur Bortoluzzi, que de ce que nous avons appris, grâce à un suivi comme il n'y en a jamais eu sur aucune autre thérapie en matière de drogue dans ce domaine, nous tirerons aussi des leçons sur les traitements à la méthadone et sur d'autres traitements pour améliorer notre approche globale en termes de personnes que nous voulons soigner en matière de toxicomanie. Nous avons beaucoup appris sur la toxicomanie, et pas seulement sur les prescriptions d'héroïne, et cela nous sera utile dans l'ensemble de notre politique en matière de thérapie dans ce domaine.

M. Keller demande ce que nous ferions si nous ne pouvions pas importer d'héroïne de pays qui continuent à la produire – et qui n'ont aucune raison de ne pas le faire. Permettez-moi en passant de rappeler que quand on dit qu'il est interdit de cultiver le pavot, que le but de tous les pays est de détruire les champs de pavot par exemple, moi, je ne sais pas où ils sont, mais mes collaborateurs pourraient vous indiquer où en France – en France voisine, en France répressive dans le domaine de la toxicomanie! – vous pouvez trouver des champs

de pavot qui sont à l'origine de la production française. Même chose pour l'Angleterre, l'Australie et d'autres pays. Nous n'avons pas le sentiment d'être en difficulté dans ce domaine. Mais je veux vous rappeler que l'héroïne est une substance dérivée de la morphine, et que la morphine, elle aussi, est disponible sur le marché hypercontrôlé des médicaments à effet stupéfiant. De ce fait, nous ne sentons pas la nécessité de mettre en place un plan de crise dans ce domaine.

Voilà les remarques principales qui ont été faites et auxquelles je souhaitais répondre. Il en reste encore deux. La première, c'est quelle est la suite de la réforme de la LStup. Je l'ai dit, je veux une démarche concertée, consensuelle, prudente – prudente! – pragmatique. De ce fait, l'année prochaine ne pourra être vouée qu'à une nouvelle procédure de consultation et à un débat public sur une révision de la LStup. La commission Schild nous a donné toute une liste de domaines dans lesquels il n'y a pas de contestation. Nous le voyons bien: pousser davantage la recherche scientifique est une nécessité; coordonner mieux, tout le monde est d'accord. Mais la question difficile sera effectivement celle de la façon dont nous réagissons face à des consommateurs. J'aimerais vous rappeler que la Suisse est un des seuls pays qui inscrit au Code pénal la consommation pure comme un délit. Dans ce domaine, nous avons à avancer vers un réel consensus. Avant qu'il ne soit atteint, je ne vous ferai pas de proposition de modification de la LStup.

Dernière question, M. Guisan voulait savoir des rapporteurs pourquoi on avait besoin d'une loi spécifique, alors que l'article 8 LStup dispose à l'alinéa 5: «Si aucune convention internationale ne s'y oppose l'Office fédéral de la santé publique peut accorder des autorisations exceptionnelles en tant que les stupéfiants sont utilisés à des fins scientifiques ou de lutte contre les stupéfiants ou que les substances sont destinées à une application médicale limitée.» C'est la raison pour laquelle nous avons pensé qu'une ordonnance du Conseil fédéral – des décisions de l'office compétent auraient suffi, mais le problème est trop grave pour qu'on le confie à l'administration – pouvait être utilisée pour des essais scientifiques. Ce sont des recherches qui nous permettent d'avancer. Lorsque l'on envisage de soigner environ 1000 à 2000 personnes, il n'est plus possible de parler d'une application médicale limitée, de dire que l'office peut autoriser, d'imposer par voie d'ordonnance que le Conseil fédéral considère qu'il s'agit encore d'une application médicale limitée. Sur le plan de la recherche, nous avons une compétence illimitée, et, Dieu merci, nous l'utilisons de façon raisonnable et limitée. En ce qui concerne l'application médicale, c'est par la voie légale de l'arrêté fédéral qu'il faut la changer.

Une dernière remarque me passe par la tête, à savoir: est-il criminel d'envisager l'héroïne comme un produit thérapeutique? Quelles sont nos intentions, lorsque nous disons que nous voulons poursuivre la recherche dans ce domaine? Lorsqu'il s'agit d'une application limitée, médicale, mais reconnue comme possible sur la simple indication médicale, contrôlée par l'autorité dans ce cas, il est nécessaire de faire passer la substance par toutes les règles qui sont celles de l'utilisation de substances médicamenteuses. Il est clair que nous devons passer par les examens pharmacologiques qui sont nécessaires pour tous les médicaments utilisés dans notre pays. C'est de cela qu'il s'agit en premier lieu. Il s'agit donc d'obtenir que, par la recherche, nous ayons le dossier qui permettra à l'OICM, le moment venu, de reconnaître l'héroïne comme elle reconnaît les autres substances que les médecins peuvent utiliser.

Voilà, les questions ont reçu réponse.

Je vous prie d'entrer en matière et de traiter le projet.

Erste, namentliche Abstimmung

Premier vote, nominatif

(Ref.: 2408)

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (entrer en matière):

Aeppli, Aguët, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguélin, Berberat,

Bezzola, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fischer-Seengen, Fritschi, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Langenberger, Leemann, Leu, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Luzi, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler (124)

Für den Antrag Fehr Hans/Waber (Nichteintreten) stimmen:
Votent pour la proposition Fehr Hans/Waber (ne pas entrer en matière):

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Binder, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Freund, Friderici, Giezendanner, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Oehrli, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmied Walter, Speck, Steffen, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth (33)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Beck, Bühler, Frey Claude, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Zwygart (9)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangertner, Blocher, Caccia, Christen, Eberhard, Ehrler, Engler, Epiney, Fehr Lisbeth, Föhn, Frey Walter, Hollenstein, Lachat, Lauper, Loeb, Loretan Otto, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rychen, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Vallender, von Allmen, Weigelt, Widrig (33)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 116 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 47 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Mehrheit 121 Stimmen
Für den Antrag Keller Rudolf 30 Stimmen

Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin

Arrêté fédéral sur la prescription médicale d'héroïne

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 8 Abs. 6–8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 8 al. 6–8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zuhanden der Redaktionskommission zu machen: Das BAG hat darauf aufmerksam gemacht, dass der vom Ständerat neu formulierte Absatz 6 von Artikel 8

missverständlich sein könnte. Ausnahmebewilligungen werden nur zur Behandlung von drogenabhängigen Personen an hierfür spezialisierte Institutionen erteilt – und nicht etwa zuhanden der einzelnen Probanden und Probandinnen. Sie wissen ja, dass der Anbau, die Herstellung, die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Heroin grundsätzlich verboten sind und nur Ausnahmebewilligungen für spezialisierte Institutionen vorliegen, namentlich für Polikliniken oder eventuell auch für ärztliche Dienste in Gefängnissen.

Angenommen – Adopté

Art. 8a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Scherrer Jürg

Abs. 3

Zur Überprüfung des Verlaufs und des Erfolges der Heroinschreibung können den für die Drogenfahndung und -kontrolle zuständigen Polizeiorganen die Namen der Heroinbezügler mitgeteilt werden.

Art. 8a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Scherrer Jürg

Al. 3

Les noms des personnes auxquelles il est prescrit de l'héroïne peuvent être communiqués aux organes policiers compétents pour la recherche et le contrôle des stupéfiants pour contrôler le déroulement et le succès de la prescription d'héroïne.

Art. 8b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Bortoluzzi, Blaser, Deiss, Egerszegi, Pidoux, Rychen, Schenk)

Die Finanzierung der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen nach diesem Bundesbeschluss wird von Kantonen und Gemeinden getragen.

Art. 8b

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Bortoluzzi, Blaser, Deiss, Egerszegi, Pidoux, Rychen, Schenk)

Le financement du traitement des personnes dépendantes des stupéfiants selon les termes du présent arrêté fédéral est à la charge des cantons et des communes.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, die Anträge Scherrer Jürg zu Artikel 8a und der Minderheit Bortoluzzi zu Artikel 8b in einer Debatte zu behandeln und einzeln zu entscheiden.

Scherrer Jürg (F, BE): Mit meinem Antrag will ich erreichen, dass in Zukunft die Drogenfahnder und die Leute der Polizei, welche die Personenkontrollen im Drogenmilieu vornehmen, die Namen der Heroinbezügler erhalten. Ich habe in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass die Polizeiorgane offiziell nicht wissen, welche von jenen Leuten, die im Drogenmilieu auf der Strasse verkehren, gleichzeitig noch Heroin vom Staat erhalten.

Die Feststellungen der Polizei sind aber ein wesentlicher Bestandteil, wenn es darum geht, den Erfolg der Therapien zu messen. Die Kommissionssprecher, Frau Bundesrätin, die Fraktionssprecher und Einzelsprecher beteuern immer wieder, dass nur wenige der Heroinbezügler im Milieu verkehren. Nach unseren Erfahrungen ist das Gegenteil der Fall. Die

meisten Heroinbezügler finden sich im Drogenmilieu. Wenn die ganze Sache auch nur halbwegs als wissenschaftlich beurteilt werden soll, müssen sämtliche Aspekte in die Überprüfung der Therapieverläufe einbezogen werden, und das sind auch die täglichen Erfahrungen der Polizei.

Dass die Therapieverläufe überprüft werden müssen, ist in Artikel 8 Absatz 8 festgelegt, und dass die Polizei ihre Feststellungen den zuständigen Stellen, die mit den Heroinabgabeprogrammen beauftragt sind, auch mitteilen muss, ist mit den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 8 ebenfalls vorgesehen. Der Datenschutz ist in Artikel 8a Absatz 2 gewährleistet. Ich muss noch darauf hinweisen, dass die Polizeiorgane sowieso dem Amtsgeheimnis unterliegen, mithin also mit den Namen der Probanden keinen Missbrauch treiben können. Ich wiederhole an dieser Stelle meine Feststellungen aus der Eintretensdebatte, die auch die Drogenfahnder vor allem in den Zentren machen:

1. Wir stellen eine Mehrfachvergiftung der Heroinbezügler fest.
2. Wir stellen fest, dass die Heroinbezügler mehrheitlich aus den Programmen aussteigen und wieder auf der Strasse landen.
3. Wir stellen keine Ausstiegswilligkeit der Heroinbezügler fest.
4. Es findet letztendlich keine Resozialisierung statt.

Es liegt nun auf der Hand, dass ein Heroinbezügler, welcher den Stoff vom Staat erhält, seinen Mehrfachmissbrauch an Drogen bei Befragungen durch die zuständigen Stellen nicht zugibt. Er wäre ja auch schön dumm, denn dann würde er aus den staatlichen Drogenprogrammen ausgeschlossen. Er handelt also im eigenen Interesse, wenn er die Frage, ob er Mehrfachdrogenkonsument sei, negativ beantwortet. Das ist der Grund, wieso die Resultate angeblich so positiv aussehen.

Die alltäglichen Erfahrungen der Polizei gehören in diese Untersuchung, wenn diese Untersuchungen als wissenschaftlich bezeichnet werden wollen.

Darum bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Günter Paul (S, BE): Herr Scherrer, sind Sie sich bewusst, dass das, was Sie verlangen, einen eklatanten Bruch des Arztgeheimnisses bedeutet, der das Vertrauen zwischen Patienten und Ärzten so zerstört, dass das Programm schon von daher gar nicht mehr funktionieren kann? Ist Ihnen das bewusst? Denn wenn es Ihnen bewusst ist, stellt Ihr Antrag aus meiner Sicht einen heimtückischen Sabotageversuch des Programmes dar.

Scherrer Jürg (F, BE): Herr Günter, ich bin mir bewusst, dass das eidgenössische Parlament die gesetzgebende Behörde in diesem Land ist und mithin die Entscheidungsfreiheit hat, über die Aufnahme von entsprechenden gesetzlichen Bedingungen zu entscheiden.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Es geht bei Artikel 8b eigentlich nicht um ein Problem der Drogenpolitik, sondern vielmehr der Finanzpolitik. Die Minderheit Bortoluzzi beantragt Ihnen, für diesen Beschluss der Heroinabgabe die Finanzierung klar zu regeln. Der Bund hat diese Versuche bekanntlich unter wissenschaftlichem Titel durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor, und diese Versuche sind damit abgeschlossen. Die Arbeit kann als beendet angesehen werden. Wenn es nötig ist, weitere wissenschaftliche Arbeiten zu leisten, dann ist es nicht Sache dieses Beschlusses, diese Frage zu regeln.

Es soll nun also die definitive Abgabe eingeführt werden, und da ist auch die Frage der Finanzierung zu regeln. Der Bund schafft mit dem vorliegenden Gesetz den Rahmen. Er behält sich auch vor, eine gewisse Kontrolle durchzuführen, nämlich darüber, ob die Bedingungen eingehalten werden. Aber es ist sicher nicht Aufgabe des Bundes, zur Finanzierung dieser Sache Beiträge aus den allgemeinen Bundesmitteln zu leisten. Der Bundesrat schreibt in der Botschaft, dass mit der Einführung der staatlichen Drogenabgabe – es wurde auch heute morgen verschiedentlich gesagt – die Palette für Therapien um ein weiteres Glied erweitert werden solle. Die Fi-

nanzierung von Therapien ist zweifellos nicht Sache der Bundeskasse. Es kann meiner Meinung nach, wenn eine Invaldität vorliegt, eine Sache der IV sein, bei Krankheit eine Sache der Krankenkasse, und wenn es um Fürsorgefälle geht – und das dürfte in den meisten Fällen so sein –, ist es Sache der Kantone und Gemeinden. Sie sind dafür zuständig und haben für die Finanzierung dieser ganzen Drogenabgabe aufzukommen.

Ich bitte Sie hier, meinem Minderheitsantrag, der für einmal eine breite Abstützung hat, zuzustimmen, damit nicht dem Bund schleichend eine neue Aufgabe zugeordnet wird, welche er bisher nie gehabt hat und auch in Zukunft nicht haben soll.

Guisan Yves (R, VD): La proposition Scherrer Jürg pose un problème de fond absolument essentiel. J'ai peine à imaginer que l'on puisse transmettre à des organes policiers le nom de patients en traitement. Cela pose tout d'abord une question fondamentale de confiance: le succès de la prise en charge chez des personnes aussi gravement perturbées que des toxicomanes en dépend de manière primordiale; c'est d'ailleurs pour cette raison qu'elle doit se limiter aux aspects sociaux et médicaux souvent les plus sommaires, et qu'une approche incluant la prescription d'héroïne est nécessaire. Il y a manifestation confusion des rôles en transmettant l'identité de ces personnes à la police, qui est une autorité de maintien de l'ordre et de répression. Pire – M. Günter y a fait allusion tout à l'heure dans sa question –, il y a violation du secret médical, parce que la police ne peut pas, par définition, être en charge d'un traitement médical.

Cette situation s'est déjà rencontrée dans d'autres circonstances. Dans de nombreuses communes, le service d'ambulance est assuré par la police municipale, et donc par des agents sous serment qui ont l'obligation de dénoncer les infractions auxquelles ils sont confrontés. Cela est la source non seulement de conflits, mais surtout de renoncement à une prise en charge médicale d'urgence, de peur d'encourir simultanément le risque d'une dénonciation. Cela a décidé la commune de Lausanne à sortir de la police son groupe sanitaire d'urgence, qui a une excellente réputation d'ailleurs, pour en faire strictement une équipe de professionnels de la santé, et rien d'autre.

Je vous prie donc de rejeter avec détermination la proposition Scherrer Jürg: il n'appartient pas à la police de contrôler le succès de la prescription d'héroïne.

Keller Christine (S, BS): Auch ich möchte Sie im Namen der SP-Fraktion dringend bitten, den Antrag Scherrer Jürg zu Artikel 8a des Bundesbeschlusses abzulehnen.

Herr Scherrer verlangt ja, dass die Namen der Heroinbezüglerinnen und -bezügler den für Drogenfahndung und -kontrolle zuständigen Polizeiorganen mitgeteilt werden können. Dies heisst nichts anderes als eine Kriminalisierung dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Hintertüre und widerspricht damit offensichtlich dem Sinne des Projektes insgesamt. Die Betroffenen würden von der Behandlung abgehalten und damit im Elend der Illegalität, der Beschaffungskriminalität und der Drogenprostitution belassen.

Es ist nochmals mit Nachdruck daran zu erinnern, dass die ärztliche Verschreibung von Heroin nur für die Behandlung von durch ihre Sucht schwer geschädigten, schwerkranken Menschen vorgesehen ist, bei denen andere Behandlungsversuche gescheitert sind oder deren Gesundheitszustand andere Behandlungsformen nicht zulässt. Gerade für diese Menschen würde der Antrag Scherrer Jürg eine schwer zu überwindende neue Hemmschwelle bedeuten, was nicht zu verantworten wäre.

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes handelt es sich bei den Namen der Heroinbezüglerinnen und -bezügler um besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, die nur mit grosser Sorgfalt behandelt und weitergegeben werden dürfen. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen durch die Weitergabe ihrer Namen an die Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Antrages Scherrer Jürg wäre unverhältnismässig und in keiner Weise durch

ein ausreichendes öffentliches Interesse legitimiert, wie dies vorher ja auch Herr Guisan ausgeführt hat. Es ist daher auch kein Zufall, dass der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte ein Ansinnen der Stadtpolizei Bern, Zugriff auf die Daten von an einem Heroinverschreibungsprojekt beteiligten Personen zu nehmen, nicht bewilligt hat.

Es ist daran zu erinnern, dass ja gemäss Artikel 8a der Vorlage das Bundesamt für Gesundheit bereits berechtigt ist, personenbezogene Daten zur Überprüfung der Voraussetzungen und des Verlaufs der Behandlung zu bearbeiten. Dabei ist der Datenschutz durch technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet. Hingegen ist diese Aufgabe nicht Sache der Polizei, wie dies Herr Guisan ausgeführt hat. Es braucht zur Überprüfung des Erfolges der Behandlung keine Mitteilung an die Polizeiorgane. Insbesondere existiert auch im Bereich Delinquenzforschung schon eine Studie über den betroffenen Personenkreis. Eine Nachstudie wäre unter denselben datenschützerischen Bestimmungen wie bei der ersten Studie ohne weiteres möglich. Der Antrag Scherrer Jürg erweist sich daher auch unter dem Aspekt Delinquenzforschung als unnötig. Ich bitte Sie, diesen unnötigen und gefährlichen Antrag abzulehnen.

Gross Jost (S, TG): Ich spreche zum Antrag der Minderheit Bortoluzzi zu Artikel 8b. Dieser Minderheitsantrag verschärft ein bestehendes Problem, das nicht mit einem Federstrich im Gesetz gelöst werden kann. Wir sind im Schnittstellenbereich zwischen der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe. Die Methadonbehandlung beispielsweise ist unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Krankenversicherung leistungspflichtig; ich verweise auf die Krankenpflege-Leistungsverordnung und die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Die heroingestützte Behandlung ist grundsätzlich nicht anders zu behandeln; sie ist eine Therapie und nicht einfach mit Sozialhilfe gleichzusetzen. In der Antwort auf meine Motion zur Suchtrehabilitation kündigt der Bundesrat an, die Aufnahme von therapeutischen Massnahmen für alkohol- und betäubungsmittelabhängige Personen in den Leistungskatalog der Krankenversicherung zu prüfen. Die Kosten des Heroinversuchs wurden durch verschiedene Kostenträger finanziert: Bund, Krankenkassen, Patient, Kantone und Gemeinden. Ich verweise auf Seite 21 der Botschaft.

In einer solchen Phase der Diskussion im Sinne des Antrages der Minderheit Bortoluzzi die Kostenträgerschaft einseitig zu Lasten der Kantone und Gemeinden zu präjudizieren, ist auch staatspolitisch unklug, aber vor allem in den Wirkungen fatal. In einer Zeit der leeren Kassen, auch bei den Kantonen und Gemeinden, würde so sinnvollen Behandlungsprogrammen die finanzpolitische Grundlage entzogen. Das ist schon heute eine aktuelle Gefährdung des Viersäulenkonzeptes, indem qualitativ hochwertige Programme der Suchtrehabilitation nicht mehr finanziert werden.

Verschärft werden die Probleme durch die eher restriktive Praxis der IV bei der Finanzierung der kollektiven Leistungen. Es ist aber, Frau Bundesrätin, sehr verdienstvoll, dass der Bundesrat nun in der Beantwortung der bereits zitierten Motion eine Überprüfung dieser Praxis ankündigt.

Wir dürfen die Krankenkassen deshalb heute nicht aus ihrer finanzpolitischen Verantwortung entlassen, zumal eine stationäre Entzugsbehandlung in einer psychiatrischen Klinik pro Tag ein Vielfaches einer ambulanten, heroingestützten Behandlung kostet.

Ich bitte Sie deshalb, Herrn Bortoluzzi nicht auf den Leim zu kriechen. Vordergründig geht es der Minderheit Bortoluzzi um eine saubere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und um eine Kostenentlastung des Bundes. Die eigentliche Absicht aber – das haben Sie sicher realisiert – dürfte es sein, der heroingestützten Behandlung den Geldhahn zuzudrehen.

Suter Marc (R, BE): Was den Antrag der Minderheit Bortoluzzi anbelangt, ist die FDP-Fraktion etwas gespalten, wenn ihn die Mehrheit auch unterstützt.

Wir glauben, dass Herr Bortoluzzi eine wesentliche Frage anschnidet, die langfristig geklärt werden muss. Es geht nicht nur darum, das Verhältnis zwischen den eingesetzten Bundesmitteln und den kantonalen Mitteln zu entscheiden, es geht auch darum – da haben wir einen Klärungsbedarf, Frau Bundesrätin – zu klären, in welchem Umfange die Krankenkassen in Zukunft zu neuen Leistungen angehalten werden sollen. Es ist klar, dass die Forschungsbegleitung am Anfang vom Bund getragen wird und zu Recht auch von ihm bezahlt worden ist. Das wird aber wegfallen, wenn die Versuche ins definitive Recht überführt werden bzw. mit der Zeit diese wissenschaftliche Begleitung entfällt. Diese 20 Prozent Kostensteigerung sollten sich daher eigentlich mit der Zeit erübrigen. Wir haben aber als weiteres Problem für die Zukunft die Frage, ob die Krankenkassen das Heroin, das abgegeben werden muss, wie ein Medikament bezahlen müssen. Wir finden, das wäre nicht berechtigt. Wir sind gegen eine Ausweitung der Pflichtleistungen der Krankenkassen, weil es um eine sozialpolitische, gesundheitspolitische Massnahme geht, die – wie es die Minderheit Bortoluzzi beantragt – eigentlich durch die Kantone und nicht durch die Kassen getragen werden sollte. Etwas anderes sind die Behandlungen, die angeordnet werden. Da haben wir keine Einwände. Aber wir sind dagegen, dass Heroin wie ein Medikament kostenpflichtig zu Lasten der Krankenkassen abgegeben wird. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dazu eine Aussage machen könnten.

Ganz generell haben wir das Problem, wie die Zukunft der Finanzierung aussehen wird, wenn die Übergangsphase vorbei ist, wie das auf Seite 21 der Botschaft geschildert wird, und zwar geht es wiederum um das Verhältnis der Kostenaufteilung zwischen Krankenkassen und Kantonen.

Wir sind also der Meinung, dass langfristig die Kantone für die Finanzierung aufkommen sollten, haben aber ein gewisses Verständnis dafür, dass sich die hängigen Projekte für die Übergangsphase aufgrund des befristeten Bundesbeschlusses dank der Bundesfinanzierung einrichten und auf die neue Situation einstellen können müssen. Deshalb ist hier eine bedächtige Umwandlung in der Art der Finanzierung berechtigt.

Aber uns geht es darum zu sehen, wie die langfristige Finanzierung tragfähig ausgestaltet wird. Wir möchten nicht, dass hier zu Lasten der Krankenkassen neue Pflichtleistungen entstehen. Diese könnten ja sehr umfangreich werden, falls – was wir nicht hoffen – die Heroinbezüger zahlenmässig zunehmen sollten. Dann würde ein echtes Problem entstehen; wir könnten es mit unserem Gewissen nicht in Einklang bringen, wenn die Krankenkassen als Pflichtleistung Heroin abgeben müssten.

Wir möchten mithin, dass Sie, Frau Bundesrätin, uns aufklären und uns sagen, was langfristig in bezug auf die Finanzierung vorgesehen ist.

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Herr Scherrer Jürg beantragt, dass zur Sicherstellung der Drogenfahndung und Drogenkontrolle den Polizeiorganen die Namen der Heroinbezüger mitgeteilt werden. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass er mit dem heutigen Datenschutz vereinbar ist.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz, das seit dem 1. Juli 1993 in Kraft und seit dem 1. Juli 1998 uneingeschränkt anwendbar ist, dürfen Bundesorgane besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile grundsätzlich nur bearbeiten, wenn es ein formelles Gesetz ausdrücklich vorsieht. Krankengeschichten im allgemeinen sowie die Teilnahme an einer heroingestützten Behandlung im besonderen stellen besonders schützenswerte Daten dar, da sie über die Gesundheit der Betroffenen Auskunft geben. Falls es der Zweck erlaubt, werden diese Daten – nur anonymisiert – verwendet.

Ich bitte Sie, den Antrag Scherrer Jürg abzulehnen, da er mit dem geltenden Datenschutzgesetz nicht vereinbar ist. Ich denke, dass er auch nicht menschenrechtskonform wäre.

Die Minderheit Bortoluzzi will festschreiben, dass die Kosten für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen

von den Kantonen und Gemeinden zu tragen sind. Der Bund müsste vollständig entlastet werden.

Die Kosten der Projekte von rund 20 000 Franken pro Patientin respektive Patient und Jahr sind bis anhin folgendermassen aufgeteilt worden: Bund 2500 Franken; Krankenkassen 5200 Franken; Patient 5500 Franken; Kanton, Gemeinden und private Trägerschaften 6800 Franken. Im üblichen Verfahren ist zu prüfen, ob die heroingestützte Behandlung als Pflichtleistung der Krankenversicherung anerkannt werden kann, wofür die Voraussetzungen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt sein müssen. Erst nach der Registrierung durch die IKS und nach der Prüfung dieser Kriterien durch die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen kann das EDI die heroingestützte Behandlung als Pflichtleistung vorsehen. Dadurch würden sich die Kosten für Bund, Kantone und Gemeinden reduzieren. Das wird allerdings eine Frage sein, die politisch gelöst werden muss.

Wie bereits beim Eintreten erwähnt, rechnet der Bund mit Kosten von insgesamt 4 Millionen Franken für die Jahre 1999 bis 2002, inklusive 1,5 Millionen Franken für die Forschung im Jahre 1999. Nebst der hängigen Frage der langfristigen Finanzierung durch die Krankenkassen wäre ein Abschieben der Kosten auf Kantone und Gemeinden insofern riskant, als sich gewisse Kantone aus Kostengründen von ihrer Verantwortung gegenüber den Schwerstsuchtigen zurückziehen würden oder zumindest die Praxis unterschiedlich wäre. Es ist auch zu erwähnen, dass die neue Finanzordnung spätestens im Jahr 2005 vorliegen muss. Darin wird sicher auch ein Thema sein, ob Bund und Kantone oder nur der Bund oder nur die Kantone für dieses Geschäft zuständig sind.

In der Kommission ist der dem Antrag der Minderheit Bortoluzzi entsprechende Antrag mit 11 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt worden. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Cavalli Franco (S, TI), rapporteur: En commission, la proposition de minorité Bortoluzzi a été rejetée par 11 voix contre 7. Il faut bien réfléchir à cette proposition de minorité Bortoluzzi. Personnellement, je suis très content de voir que M. Bortoluzzi a découvert que toutes les thérapies doivent être payées par l'Etat, ici en l'occurrence par les cantons et par les communes. Je pense aussi que, dans le futur, on ne passera pas par les primes individuelles, mais par les impôts directs. C'est une très bonne idée, c'est très social! Mais quand on voit M. Bortoluzzi défendre une idée d'extrême gauche, il faut se demander ce que cela cache. Je pense que ce qui se passerait dans la pratique, c'est que le canton X, la commune Y dirait: «Non, mais pourquoi?» Finalement, on aurait en Suisse une situation ressemblant à une peau de léopard, c'est-à-dire un désordre complet. On ne pourrait plus agir sur le plan fédéral, parce qu'il y aurait des discussions qui n'en finiraient plus aux niveaux cantonal et communal. C'est ce que nous ne voulons justement pas en assortissant le projet de la clause d'urgence.

Il faut se rendre compte de ce que demandent véritablement le Conseil fédéral et la majorité de la commission:

1. Un arrêté fédéral qui est valable seulement jusqu'en 2004. Entre-temps, il y aura l'entrée en vigueur de la révision de la loi sur les stupéfiants.
2. La Confédération va devoir dépenser de l'argent, ne serait-ce que, par exemple, pour l'enregistrement de l'héroïne à l'OICM, ce qui va prendre au moins une année, voire une année et demie.
3. Aujourd'hui encore, beaucoup de personnes qui sont venues s'exprimer à la tribune ont dit: «Il nous faut plus de données; il faut continuer les études scientifiques qu'on a faites. Les études ont été bonnes, mais on a besoin de davantage de résultats.» C'est vrai, il faut continuer. On ne peut pas passer, d'un jour à l'autre, de la phase d'étude au traitement standard. Ce passage doit être graduel. Il va prendre deux à trois ans, justement le temps pendant lequel cet arrêté sera en vigueur. C'est pour ça qu'on ne peut pas dire: «Jusqu'à la

fin de cette année, c'est la Confédération qui paie. Ensuite, ce sont les autres entités qui paieront.» Ce serait un passage trop abrupt, qui n'est pas adapté à ce problème où il faut avoir une grande flexibilité.

La solution préconisée par la majorité de la commission est très flexible puisque tout le monde participe. Elle convient très bien pour la période pendant laquelle cet arrêté sera en vigueur. Après, on saura quelle est la part de l'aide sociale et quelle est véritablement la part du traitement médical. On a parlé encore aujourd'hui de l'étude néerlandaise qui est en train de chercher à comprendre quelle est la part sociale et quelle la part médicale. Tout ça nous ne le savons pas encore. Quand nous le saurons, nous pourrions alors décider si c'est la commune qui doit payer parce que c'est de l'aide sociale ou si ce sont les caisses-maladie qui doivent prendre en charge le traitement complet parce que c'est seulement une thérapie médicale.

Mais, pour l'instant, nous n'avons pas ces renseignements. Alors, je pense qu'il faut garder la flexibilité de la proposition de la majorité de la commission qui permet de passer cette période de trois ou quatre ans. Après, on pourra prendre des décisions à plus longue échéance.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Les rapporteurs ont dit ce qui devait l'être, et je n'aimerais pas le répéter.

Au nom du Conseil fédéral, je vous prie de rejeter la proposition Scherrer Jürg à l'article 8a et celle de la minorité à l'article 8b.

En ce qui concerne la proposition Scherrer Jürg, c'est une contradiction que de choisir une approche de contrat thérapeutique et de vouloir en même temps dénoncer – parce que c'est de ça qu'il s'agirait – à la police les personnes qui se soumettent à ce traitement. Cela serait en plus contraire à la loi sur la protection des données. Permettez-moi de dire ici qu'un des grands progrès que nous avons fait ces dernières années, qui est remarquable et qui nous est envié à l'étranger, c'est le bon climat de collaboration et la bonne compréhension du rôle complémentaire de la police, des médecins, des travailleurs sociaux. C'est extraordinaire ce que dans notre pays, dans les cantons – et je dirais que cela concerne la plupart d'entre eux – qui se sont donnés des structures de collaboration, les choses se sont améliorées uniquement parce que chacun sait ce qu'il a à faire, reconnaît le rôle de l'autre, reconnaît que l'autre sait des choses que lui ne sait pas, mais n'en demande pas moins à collaborer étroitement pour une politique de la drogue.

La politique des quatre piliers, c'est aussi la politique de la collaboration, mais chacun avec son rôle propre: la police, les médecins, les travailleurs sociaux. Sur ce plan-là et forte de l'expérience des cantons qui ont travaillé dans ce domaine – je pense en particulier au mien –, la police sait très bien qu'elle a un autre rôle à jouer et qu'elle n'a pas à connaître ou à intervenir dans le secret médical, mais qu'elle doit au contraire assurer la sécurité des personnes sur les lieux de la consommation illégale, et surtout – ça, c'est tellement plus important – avoir les moyens de combattre le crime organisé. La grande frustration de certains policiers est certainement autant d'avoir le sentiment que ceux qu'ils arrêtent se retrouvent de nouveau à la rue au bout de quelque temps, sans avoir reçu le traitement médical dont ils auraient eu besoin, que de penser que ceux qui sont vraiment les criminels passent entre les gouttes.

Concernant la proposition de minorité Bortoluzzi, l'explication a été donnée très clairement. Nous pensons à un système en trois phases. La première phase s'achève, c'est celle de ce financement mixte: grosso modo un quart chacun, où la Confédération intervenait pour financer les coûts supplémentaires dus à la recherche.

Nous entrons maintenant dans une deuxième phase mixte, où il y a à la fois des activités de recherche et des activités médicales. La Confédération entend poursuivre son soutien à cette activité de recherche. Cette phase est liée à l'arrêté fédéral urgent dont nous discutons actuellement. C'est une phase que nous imaginons ne pas devoir se prolonger au-delà de 2001, 2002. A partir de 2002 – troisième

phase – nous pensons qu'il faudra un financement assumé par les responsables normaux dans ce domaine, c'est-à-dire cantons, communes, assurance-maladie, etc.

Juste une réponse précise à M. Suter. Quelles sont nos intentions en matière de reconnaissance de l'héroïne? D'abord, il faut distinguer clairement l'inscription sur la liste des médicaments autorisés par l'OICM aujourd'hui – peut-être, plus tard, par un institut fédéral de contrôle des médicaments. Voilà la démarche pour laquelle nous avons besoin de fournir un dossier sur l'innocuité, sur les différents effets secondaires etc. Cet enregistrement est une condition nécessaire à la possibilité de l'annoncer pour les assurances sociales. Mais cela n'est pas une démarche automatique. Une nouvelle demande doit alors être présentée à l'OFAS, et à travers lui, à la Commission fédérale des prestations générales; ils doivent, à ce moment-là, distinguer le caractère économique adéquat, etc. de la thérapie pour l'inscrire à l'assurance sociale.

C'est une démarche dont je peux m'imaginer qu'elle suivra normalement son cours. Je pense qu'il y aura dans ce domaine une prise de position de la Commission fédérale des prestations générales, qui voit les choses avec plus de distance et de hauteur, et qu'ensuite une proposition sera faite. Mais, Monsieur Suter, je ne peux pas anticiper aujourd'hui sur cette longue procédure. Je peux dire qu'elle se déroulera avec toute la précaution qu'il faudra; rien n'indique, ni dans le sens positif ni dans le sens négatif, que l'héroïne sera prise en charge par les assurances-maladie.

J'aimerais dire pour terminer que mon souci actuel, c'est de voir dans l'ensemble quel est le rôle des assurances-maladie dans le traitement de la toxicomanie. Mon souci le plus urgent est de savoir ce qu'elles ont à faire dans les thérapies qui mènent à l'abstinence; pour maintenir l'offre en matière d'institutions stationnaires. Je pense qu'il y aura un devoir pour l'assurance-maladie et que j'aurai des décisions à prendre dans ce sens. Tout le reste est à laisser aux procédures ordinaires, elles sont prudentes.

Vetterli Werner (V, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben im Antrag Scherrer Jürg Widersprüche festgestellt. Ich habe in meiner Einfachen Anfrage vom 16. Juni 1994 auf die Widersprüche betreffend die Anonymisierung aufmerksam gemacht. Damit entwertet und gefährdet man die wissenschaftliche Arbeit. Wie wollen Sie untersuchen, ob Probandinnen noch auf den Drogenstrich gehen oder nicht, ob sich Abhängige zusätzlich zum staatlichen Heroin noch auf der Gasse mit Drogen eindecken? Das kann man bei einer Anonymisierung nicht untersuchen. Sie haben mir damals in der Antwort gesagt, dass die Probanden über ihr deliktisches Verhalten befragt würden. Das ist für eine wissenschaftliche Arbeit keine Grundlage.

Jetzt die Frage: Sie haben damals in der Antwort geschrieben: «Zudem soll künftig bei den Probanden die Einwilligung zur Einsicht in ihre Polizeiakten eingeholt werden.» (AB 1994 N 2555) Hat man diesbezüglich schon Fortschritte gemacht?

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Il y a ici de nouveau une certaine confusion entre ce qui est l'élément recherche et ce qui est l'élément thérapie. Dans le cadre de la recherche, nous avons eu un double contrôle du comportement criminel des personnes soumises à l'expérience: d'un côté, la «Selbstbefragung» et, de l'autre, les informations de la police sur la présence sur la scène de la drogue et les comportements délictueux des personnes soumises à l'expérience. Cela se passe dans le cadre d'une recherche limitée et sous des conditions très strictes de confidentialité quant à l'avenir et quant à la publication, d'où le besoin de l'anonymisation. Mais ces deux études ont été menées en parallèle.

Savez-vous ce qu'il y a d'amusant? C'est que les études faites par la police, qui témoignaient d'une baisse radicale de la criminalité parmi ces personnes, donnaient des chiffres plus bas que l'auto-information donnée par les personnes soumises à l'expérience, qui témoignait également d'une baisse radicale. C'est-à-dire que les deux séries d'informations se sont confirmées: il y a une baisse radicale de la criminalité

parmi les personnes qui sont intégrées dans de tels traitements, jusqu'à présent à titre expérimental.

Sur ce plan-là, nous ne sentons pas la nécessité de poursuivre le caractère scientifique de la recherche. Lorsqu'il s'agit d'une thérapie, le secret médical et la protection des données doivent être, dans tous les cas, assurés.

*Art. 8a Abs. 1, 2 – Art. 8a al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Art. 8a Abs. 3 – Art. 8a al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Scherrer Jürg
Dagegen

27 Stimmen
117 Stimmen

Art. 8b

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2412)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Ziegler (91)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Baader, Baumann Alexander, Beck, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Columberg, Dreher, Egerszegi, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Köfml, Kühne, Kunz, Langenberger, Leu, Maurer, Mühlemann, Oehrl, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwyrig (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Gysin Hans Rudolf

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Baumberger, Binder, Blocher, Bühler, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Debons, Dettling, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Föhn, Frey Walter, Fritsch, Giezendanner, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Lachat, Lauper, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Vallender, von Allmen, Weigelt, Widrig (51)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Wir beraten Ziffer II unter Vorbehalt der Abstimmung über die Dringlichkeit, die nach der Bereinigung der Differenzen stattfindet.

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2413)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Hochreutener, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Köfme, Kühne, Langenberger, Leemann, Leu, Lötscher, Maître, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Luzi, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Ziegler (106)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Alexander, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Fischer-Häggingen, Freund, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maurer, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Steffen, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth, Zwygart (25)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baader, Beck, Bonny, Fischer-Seengen, Frey Claude, Gros Jean-Michel, Guisan, Ruf, Sandoz Suzette, Seiler Hanspeter (10)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangarter, Baumberger, Binder, Blocher, Bühler, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Debons, Dettling, Durrer, Eberhard, Ehrlé, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Jacques-line, Fehr Lisbeth, Föhn, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Lachat, Lauper, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rychen, Sandoz Marcel, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Vallender, von Allmen, Weigelt, Widrig, Wiederkehr, Wyss (58)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Waber Christian (–, BE): Frau Dreifuss hat vorher in ihrer Erklärung Gott gedankt – «Dieu merci» –, dass «Jugend ohne Drogen» mit einer «majorité écrasante» abgelehnt worden ist. Ich danke meinem Gott, dass seine Liebe und Güte für alle Menschen da ist, vor allem für die Mühseligen und Beladenen.

Frau Dormann hat mich zitiert und gesagt, dass ich keine Alternativvorschläge gebracht hätte. Alternativvorschläge wä-

ren z. B., dass sich die 200 Parlamentarierinnen und Parlamentarier persönlich in der persönlichen Beratung von Menschen engagieren würden, die einsam sind und ohne Hoffnung, und vielleicht jemanden bei sich aufnehmen würden. Das wären bereits 10 Prozent der Plätze, die man bewilligen möchte. Das wäre schon ein sehr guter Ansatz.

Ein weiterer Ansatz wäre, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihre Kinder vermehrt erziehen würden, anstatt sie zu verziehen.

Diese Botschaft geht an das ganze Volk, an das ganze Land. Ich glaube, dass die Grundwerte wieder ein wenig vermehrt auf die ewigen Werte zurückgenommen werden müssten. Dort sollte und müsste man einsetzen.

Einen weiteren Vorschlag habe ich auch noch: Das Bundesamt für Gesundheit soll endlich die Signalwirkung und Botschaft ändern und nicht mehr sagen: «Eigetelech isch es einfach, Abstinenz macht schissig.» Das ist die Botschaft des Bundesamtes für Gesundheit.

Die EDU wird das Referendum gegen diesen Bundesbeschluss ergreifen. Ich hoffe, dass sich viele Menschen, die guten Willens sind, diesem Referendum anschliessen werden.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.088

Volksinitiativen

«für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»

Initiatives populaires

«pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes»

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 15. Dezember 1997

(BBl 1998 1175)

Message et projets d'arrêté du 15 décembre 1997

(FF 1998 965)

Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

Präsident: Meine Berechnungen aufgrund Ihrer Wortmeldungen zeigen mir, dass diese Debatte etwa dreieinhalb bis vier Stunden in Anspruch nehmen wird. Ich muss Ihnen die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, ein so wichtiges Geschäft wie diese zwei Volksinitiativen in zwei Teilen zu behandeln. Ich bin zum Schluss gekommen, dass es relativ unklug wäre, das zu tun. Deshalb würde ich Ihnen vorschlagen, die Beratung dieser Volksinitiativen jetzt nicht aufzunehmen. Ich könnte Ihnen einen Ersatztermin anbieten, nämlich den kommenden Donnerstag nachmittag im Anschluss an die Behandlung der Mutterschaftsversicherung – allerdings mit der dringenden Bitte, diese dreieinhalb Stunden dann noch etwas zu reduzieren. Wir werden bilateral entsprechende Versuche unternehmen.

Ich schlage Ihnen also vor, die Sitzung hier abzubrechen.

Sandoz Suzette (L, VD): Excusez-moi, Monsieur le président, mais je fais la proposition contraire. Après tout, le sujet étant le même, comme on en a déjà débattu depuis des semaines, on peut très bien en parler un peu aujourd'hui, et puis un peu la semaine prochaine. De toute façon, tout le

monde dans cette salle a déjà son opinion faite et le peuple nous a déjà répondu. Alors, gagnons du temps et discutons une heure et quart aujourd'hui déjà! (*Applaudissements partiels*)

Tschäppät Alexander (S, BE): Nur ganz kurz. Wir sprechen von zwei Volksinitiativen mit rund einer Viertelmillion Unterschriften. Wir haben jetzt während zwei Tagen das Spielbankengesetz behandelt. Dazu war die Zeit vorhanden, aber jetzt wollen Sie schnell um Viertel vor zwölf die Volksrechte übers Knie brechen.

Ich bitte Sie, das Geschäft nächste Woche en bloc zu behandeln und dem Präsidenten zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Sandoz Suzette	65 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen

Ordnungsantrag der liberalen Fraktion

Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, das Resultat der Abstimmung vom 27. September 1998 über die sogenannte «Auffang-Initiative» bei ihrer Stellungnahme zu den Bundesbeschlüssen mit zu berücksichtigen.

Motion d'ordre du groupe libéral

Renvoi à la commission

afin qu'elle se prononce sur les arrêtés fédéraux après appréciation des résultats de la votation du 27 septembre 1998 rejetant l'initiative dite de rattrapage.

Hafner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Als Reaktion auf die Erhöhung des Frauenrentenalters in der 10. AHV-Revision wurden im ganzen drei Volksinitiativen eingereicht. Über die erste Volksinitiative hat das Volk am letzten Wochenende abgestimmt. Sie wollte bekanntlich den Status quo erhalten. Die beiden Volksinitiativen, über die wir heute beraten, schlagen eine neue Lösung vor. Sie fordern für Frauen und Männer ein flexibles Rentenalter ab dem vollendeten 62. Altersjahr. Wer seine Erwerbstätigkeit aufgibt, soll eine sogenannte Ruhestandsrente, d. h. seine ungekürzte Altersrente, beziehen können. Beide Volksinitiativen lassen offen, ab welchem Altersjahr die AHV bedingungslos bezogen werden kann, also auch ohne Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Die Volksinitiative «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» sieht zudem vor, dass auch bei einem minimalen Erwerbseinkommen die Ruhestandsrente ausbezahlt wird. Dieses Einkommen muss aber geringer sein als die anderthalbfache AHV-Mindestrente. Diese Volksinitiative wurde am 13. Mai 1996 von einem Komitee, bestehend aus dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband und der Vereinigung der schweizerischen Angestelltenverbände, eingereicht.

Die andere Volksinitiative, sie trägt den Titel «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann», wurde am 22. Mai 1996 von der Grünen Partei der Schweiz eingereicht. Sie enthält keine Bestimmung betreffs eines noch zu tolerierenden Erwerbseinkommens, erwähnt aber ausdrücklich den Anspruch auf eine Teilrente bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Ausserdem kann nach dieser Volksinitiative das Gesetz die Altersgrenzen herabsetzen und unter bestimmten Bedingungen einen Vorbezug der Rente vorsehen.

Die Anliegen der beiden Initiativen sind also sehr ähnlich. Der Bundesrat legt sie uns gleichzeitig in einer Botschaft vor. Er empfiehlt die beiden Volksinitiativen zur Ablehnung. Er schreibt dazu, es sei damit zu rechnen, dass die vorgeschlagene Ruhestandsrente tendenziell zu einer generellen Senkung des Rentenalters mit entsprechenden erheblichen Kostenfolgen führe. Er will in der 11. AHV-Revision nach Möglichkeiten für einen vorzeitigen Altersrücktritt ohne Kürzung der AHV-Rente oder mit einer geringeren als der versicherungstechnischen suchen.

Die SGK hat die beiden Volksinitiativen an ihrer Sitzung vom 28. Mai 1998 vorberaten. Selbstverständlich hörte die Kommission die Vertreterinnen und Vertreter der beiden Initiativ-

komitees an. Diese führten in erster Linie folgende Argumente ins Feld:

1. Die heutige starre Regelung des Rentenalters ist verfehlt. Man kann eine Person, die mit 62 noch eine erfüllende Aufgabe hat, nicht mit einer anderen Person vergleichen, die einen körperlich auslaugenden Beruf gehabt hat und froh ist, wenn sie mit 62 eine Pension bekommt. Die Mehrheit der Bevölkerung wünscht denn auch ein flexibles Rentenalter.

2. Bereits heute sind zwei Drittel der Frauen und 40 Prozent der Männer vor dem gesetzlichen Rentenalter nicht mehr erwerbstätig. 25 Prozent der Männer beziehen vor dem 65. Altersjahr eine IV-Rente.

3. Die meisten vorzeitigen Pensionierungen erfolgen heute nicht freiwillig, sondern gezwungenermassen. Nicht erst 62jährige, sondern schon 55jährige oder noch jüngere Personen werden auf dem Arbeitsmarkt meistens als zu alt betrachtet. Die vorzeitigen Pensionierungen, die in der Privatwirtschaft vorgenommen werden, zeigen, dass hier eine Koordination mit der ersten Säule dringend notwendig ist und immer dringender wird, weil in Zukunft grosszügige Lösungen bei Frühpensionierungen seltener werden. Vor allem aber sollen nicht nur Bankdirektoren, sondern auch Bauarbeiter oder Verkäuferinnen – um zwei Beispiele zu nennen – Anrecht auf einen flexiblen Altersrücktritt mit einem anständigen Einkommen haben. Sozial Schlechtergestellte haben eine deutlich niedrigere Lebenserwartung und ein höheres Unfall- und Invaliditätsrisiko als sozial Gutgestellte. Die Ruhestandsrente müsste dafür sorgen, dass die Pensionierung ab 62 kein Privileg mehr ist. Die Modelle, die der Bundesrat mit der 11. AHV-Revision in die Vernehmlassung gegeben hat, kämen nach Aussage der Initiantinnen und Initianten nur dann als Alternative in Betracht, wenn sie noch stark verbessert würden.

Was die Finanzierung der Ruhestandsrente betrifft, so führten die Vertreterinnen und Vertreter der Initiativkomitees aus, wären die Nettokosten deutlich geringer als in der Botschaft des Bundesrates vorausgesagt. Ich beschränke mich auf drei der sieben Kritikpunkte, die vorgebracht wurden:

1. Die Ausgaben, welche viele Unternehmen und Pensionskassen für Frühpensionierungen tätigten, seien nicht berücksichtigt. Sie seien nirgends statistisch erfasst, aber es handle sich auf jeden Fall um erkleckliche Summen. Die Ruhestandsrente würde da eine grosse Entlastung bringen. In der Berechnung der Gesamtkosten müsste diese Entlastung der Wirtschaft durch die Initiative berücksichtigt werden.

2. Die Angaben über die Einsparungen der IV seien zu niedrig, weil die Neuzugänge ausser acht gelassen werden, die mit der Ruhestandsrente vermieden werden könnten.

3. Die Praxis zeige, dass viele Unternehmen heute einen Teil ihres Arbeitsmangels über Lohnausfallversicherungen oder über die Unfallversicherung abwälzten. Eine Studie über die Auswirkungen des AHV-Rentenalters auf die Sozialversicherungen, die im Rahmen der IDA-Fiso 2 realisiert worden sei, führe diese beiden Versicherungsarten an. Die Botschaft des Bundesrates sei lückenhaft.

Die Initiantinnen und Initianten liessen im Zeitpunkt der Lancierung der Initiative selber eine Studie zu den Kosten machen, allerdings auf der Basis des Rentenalters 62/65. Danach hätten sich Mehrkosten von 513 Millionen Franken ergeben. Nachdem nun definitiv von einem Rentenalter 64/65 auszugehen ist, erhöhen sich natürlich die Mehrkosten entsprechend.

Der Vertreter des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes gab als Finanzierungsquelle primär die Mehrwertsteuer an. Im Gegensatz dazu hat die Grüne Partei der Schweiz zur Finanzierung der Ruhestandsrente gleichzeitig die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» eingereicht. Diese Volksinitiative ist nicht Gegenstand der heutigen Beratungen; sie wird zurzeit in der UREK beraten.

In der SGK waren die Meinungen zur Ruhestandsrente geteilt. Ich verzichte darauf, die Diskussion zusammenzufassen. Frau Blaser als Berichterstatterin französischer Sprache wird Ihnen die Positionen der Minderheit und der Mehrheit darlegen. Ich bin sicher, dass all die vorgebrachten Argu-

mente auch in der Debatte hier im Plenum zur Sprache kommen werden.

Die Kommission empfiehlt die beiden Initiativen mit 12 zu 12 Stimmen und mit Stichentscheid des Präsidenten zur Annahme.

Blaser Emmanuela (V, VD), rapporteur: La Commission de la sécurité sociale et de la santé publique s'est réunie le 28 mai 1998 afin d'examiner les deux initiatives populaires qui ont été déposées le 13 mai 1996, «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes», et le 22 mai 1996, «pour une retraite à la carte dès 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes». Par 12 voix contre 12, avec la voix prépondérante du président, la commission vous recommande d'approuver les deux initiatives que je viens de citer.

1. L'initiative populaire «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» vise à rendre les conditions d'accès à l'AVS plus souples et à réviser l'égalité totale entre hommes et femmes. L'âge de nos droits aux rentes serait fixé à 62 ans pour chacune, chacun, à condition qu'il y ait cessation d'activité lucrative.

2. L'initiative populaire «pour une retraite à la carte dès 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes»: le point essentiel de cette initiative est l'introduction de ce que l'on appelle la rente de retraite. Toute personne qui n'a pas, ou plus, d'activité lucrative après 62 ans révolus reçoit la pleine rente AVS qui lui est due. Cela veut dire pour les hommes aussi bien que pour les femmes. Pour les personnes qui exercent une activité lucrative à 100 pour cent, après l'âge de 62 ans, elles recevront leur rente dès le moment où elles prennent leur retraite. Quant aux personnes qui travaillent à temps partiel, elles toucheront, elles, une rente partielle. La situation aujourd'hui: toutes les femmes et tous les hommes touchent automatiquement la rente AVS quand ils arrivent à l'âge de la retraite, qu'ils exercent ou non une activité lucrative.

Position du Conseil fédéral: il recommande de rejeter les deux initiatives populaires et avance deux arguments principaux:

1. La flexibilité de l'âge de l'AVS est un des thèmes qui fait partie intégrante de la 11e révision de l'AVS. Les revendications des initiateurs seront donc discutées dans ce contexte-là.

2. Il a aussi rendu la commission attentive aux frais conséquents que les initiatives engendreraient en cas d'acceptation.

Pour la minorité de la commission, les initiatives menacent l'équilibre financier de l'AVS à long terme. Lors de la 10e révision de l'AVS, le Parlement a décidé de passer l'âge de la retraite de 62 ans à 64 ans, d'une part, pour tenir compte des améliorations de la situation des femmes dans l'AVS – splitting et bonus éducatif –, d'autre part, pour des raisons financières que chacune et chacun connaît.

Pour la majorité de la commission, l'objectif du Conseil fédéral est de faire des économies – eh oui! – grâce au relèvement à 64 ans de l'âge de la retraite des femmes. Nous pensons que ce n'est pas là une mesure judicieuse pour assainir l'AVS, et cela tant que le marché de l'emploi ne sera pas en mesure d'offrir des places de travail induites. En effet, une personne qui se trouve au chômage coûte plus cher qu'une personne retraitée, ce qui se traduit par des dépenses plus élevées pour l'assurance-chômage. En outre, les personnes âgées sont précisément une catégorie de gens dont les chances de trouver un nouvel emploi ne peuvent être que mauvaises.

Parlons du financement de l'opération, prévu par les initiants, un certain pourcentage de la TVA, mais cela est déjà prévu dans le cadre de la 11e révision de l'AVS.

On peut relever que les frais supplémentaires pour l'assouplissement de l'AVS se répercuteront diversement selon la situation économique. Si, en raison d'une mauvaise situation du marché du travail, davantage de personnes se décidaient pour une retraite anticipée, les frais de l'assouplissement seraient évidemment plus élevés. Mais ces coûts supplémentaires occasionnés à l'AVS seraient compensés par une

baisse équivalente du coût des assurances sociales, à savoir de l'assurance-chômage, de l'assurance-invalidité et bien sûr de l'aide sociale, qu'elle se situe au niveau cantonal ou communal.

En regard de ces éléments, la majorité de la commission vous invite à recommander au peuple et aux cantons d'accepter ces deux initiatives.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Ich freue mich natürlich, dass ich heute morgen einen der wenigen Momente erlebe, in dem ich mit der Frau Bundesrätin gleicher Meinung bin. Ich beantrage Ihnen namens einer starken Minderheit, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, nämlich die beiden Initiativen dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Während es bei der am vergangenen Wochenende abgelehnten Volksinitiative nur um das Beibehalten des Frauenrentenalters gegangen ist, haben wir es bei den zur Diskussion stehenden beiden Initiativen jetzt mit noch weiter gehenden Anliegen zu tun. Die Verbände der Angestellten einerseits und die Grüne Partei andererseits – mit einer anderen Initiative – wollen das Rentenalter für Mann und Frau faktisch auf 62 Jahre festlegen.

Ich möchte Sie bitten, dem Bundesrat zu folgen und den Entschcheid der Kommissionsmehrheit zu korrigieren.

Man spricht in den Initiativen vom flexiblen Rentenalter ab 62 Jahren – einer Ruhestandsrente, bei deren Ausgestaltung man annehmen kann, dass diese Möglichkeit im wesentlichen früh genutzt werden wird. Ein flexibles Rentenalter ist – das möchte ich hier festhalten – sicher nicht verfehlt. Wir haben ja eine erste Möglichkeit dazu bereits in der 10. AHV-Revision geschaffen. Das Anliegen ist also sicher berechtigt; denn es gibt Gründe, welche für eine flexible Handhabung sprechen. Wie weit die erste Säule diesem Anliegen – allenfalls noch weiter gehend, als dies heute der Fall ist – gerecht werden kann und ab welchem Altersjahr die Flexibilisierung längerfristig eingeführt werden soll, kann meines Erachtens nicht ohne Rücksicht auf eine zukünftige Finanzierung diskutiert werden.

Es ist ja vor allem in der Sozialpolitik oft so, dass man über gesetzliche Änderungen spricht, ohne die daraus entstehenden Kosten abzudecken. Das ist mit diesen Volksinitiativen auch so, und die Zeiten, in denen das Wachstum solche geschlagenen Finanzierungslöcher mit den Jahren automatisch wieder gefüllt hat, sind vorbei.

Der Bundesrat hat zurzeit die 11. AHV-Revision in der Vernehmlassung. Er hat darin verschiedene Flexibilisierungsvarianten für das Rentenalter zur Diskussion gestellt, gleichzeitig aber auch die Mehrkosten aufgezeigt, welche vor allem durch die veränderte Altersstruktur in unserer Bevölkerung entstehen und deren Deckung in Zukunft nötig sein wird, um die Finanzierungslücken zu schliessen.

Zu einem solchen Zeitpunkt Initiativen zuzustimmen, die in etwa ein Mehrwertsteuerprozent zusätzlich nötig machen, ist aus Sicht der Minderheit nicht haltbar. Das Mass der Abgaben ist bereits heute mehr als voll. Wenn es einen Beweis dafür braucht, dann schauen Sie sich einmal die Zahlen in der Schattenwirtschaft und die grosse Zahl der Schwarzarbeiter an, die wir zur Kenntnis nehmen müssen. Mit jeder zusätzlichen Belastung lohnt es sich etwas mehr, die Tätigkeit an den Steuern und Sozialversicherungen vorbeizuschmuggeln. Das gilt es auch zu bedenken. Die Abgaben, Steuern und Nebenkosten sind zu hoch; sie müssen reduziert werden. Solche Initiativen leisten dazu sicher keinen Beitrag. Ein tieferes Rentenalter ist früher oder später mit ertragsmindernden, höheren Abgaben verbunden und fördert insgesamt eine negative Entwicklung.

Ich möchte die Initianten dazu auffordern, sich auch aufgrund des Ergebnisses des Urnganges vom vergangenen Wochenende ernsthaft den Rückzug der Initiativen zu überlegen. Damit machen Sie eine offene Diskussion über die 11. AHV-Revision möglich. Dort wird wiederum über das flexible Rentenalter gesprochen. Das ist aber eine Diskussion, die der wichtigen zukünftigen Finanzierung erste Priorität einräumen muss.

Ich möchte Sie also bitten, die Minderheit und den Bundesrat zu unterstützen und dem Volk die Initiativen zur Ablehnung zu empfehlen.

Egerszegi Christine (R, AG): Im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich Sie, diese beiden Volksinitiativen zur Ablehnung zu empfehlen.

Für uns ist diese Diskussion, bei der es noch einmal um dieselbe Angelegenheit geht, völlig unangebracht. Wir haben diese materielle Diskussion in den vergangenen Monaten ausführlich geführt, und das Volk hat entschieden, dass es die Ergebnisse, wie sie aus der 10. AHV-Revision hervorgehen, akzeptiert. Es ist auch für uns völlig unverständlich, dass diese Initiativen nicht zurückgezogen worden sind; dazu hätte man in den vergangenen vier Tagen Gelegenheit gehabt.

Ich werde mich nur noch zu einem bestimmten Punkt äussern, nämlich zu den Kosten: Im Gegensatz zu den Kosten, die jene Initiative, über die das Volk am letzten Sonntag befunden hat, bereitet hätte, würden diese beiden Initiativen 1,6 Milliarden Franken kosten, und das sind keine «bürgerlichen Zahlen», sondern Zahlen, die uns das Bundesamt für Sozialversicherung in der Botschaft zu den Initiativen geliefert hat. Der Kreis der Befürworter von der linken Hälfte des politischen Spektrums wird sich hier engagiert für diese beiden Initiativen einsetzen. Gerade diejenigen, die uns Freisinnigen immer wieder vorwerfen, wir würden mit der Unterstützung des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» die Ergebnisse des «runden Tisches» torpedieren, sollten sich einmal vor Augen führen, dass diese beiden Initiativen Mehrkosten in der Höhe von 1,6 Milliarden Franken brächten.

Mit der Unterstützung dieser Volksinitiativen wird das Erreichen des «Haushaltziels 2001», dessen Einhaltung die Schweizer Bevölkerung am 7. Juni 1998 deutlich gefordert hat, unerreichbar. Mit einer Zustimmung zu diesen Initiativen distanzieren sich die Befürworter eigentlich mental vom Willen des «runden Tisches», auf der Basis unserer heutigen Situation die finanzielle Lage in unserem Land wieder in Ordnung zu bringen. Das Volk hat uns aufgefordert, den Bundeshaushalt endlich in Ordnung zu bringen und den immensen Schuldenberg bis ins Jahr 2001 selber abzutragen und ihn nicht auf die nächste Generation zu schieben. Das Volk hat uns zweimal deutlich gesagt, dass es das Rentenalter, wie es in der 10. AHV-Revision bestimmt wurde – Frauenrentenalter bei 64 Jahren, Männerrentenalter bei 65 Jahren –, gutheisst. Das Volk hat bereits überdeutlich nein zu einer Ruhestandsrente gesagt, wie sie aufgrund der SP/SGB-Initiative gleichzeitig mit der 10. AHV-Revision zur Abstimmung gelangte. Für uns Freisinnige gehört eine Flexibilisierung des Rentenalters für Männer und Frauen zu den Kernpunkten der 11. AHV-Revision, aber sie muss finanziell tragbar sein, und zwar auf der Basis eines Rentenalters von 65 Jahren für beide. Sie darf die AHV nicht aushöhlen. Wir müssen alles tun, damit dieses unser wichtigstes Sozialwerk wieder auf gesunde Beine gestellt wird.

Die Initianten sollten hier für eine vernünftige Realisierung, für eine mehrheitsfähige Lösung Hand bieten. Dieses Handbieten würde wirklich den Rückzug dieser Initiative bedeuten. Eine erneute Abstimmung als Folge des Nichtakzeptierens des Ergebnisses der 10. AHV-Revision ist für uns eine absolute Zwängerei mit nichtakzeptierbaren finanziellen Folgen. Ich bitte Sie namens der einstimmigen FDP-Fraktion, diese beiden Initiativen deutlich zur Ablehnung zu empfehlen, und fordere den Bundesrat auf, die Abstimmung raschestmöglich anzusetzen, damit die 11. AHV-Revision mit klaren Vorzeichen angepackt werden kann: drei Jahre flexibles Rentenalter für alle, mit Basisrentenalter 65, zu tragbaren finanziellen Bedingungen.

Gonseth Ruth (G, BL): Drei Argumente haben die Gegnerinnen und Gegner der Auffang-Initiative vor der Abstimmung vom 27. September 1998 vor allem ins Feld geführt:

1. Sie wollen die Gleichstellung von Frau und Mann in der AHV.

2. Sie wollen kein starres Rentenalter, sondern eine Flexibilisierung.

3. Die Finanzierung der AHV muss gesichert werden.

Wir Grünen geben mit unseren beiden Volksinitiativen «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann» und «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» eine umfassende Antwort auf diese Forderungen. Unsere beiden Initiativen sind ein zukunftsgerichtetes Konzept, ein Konzept für die Sicherung einer menschengerecht gestalteten AHV für das nächste Jahrhundert. Mit der Initiative für die ökologische Steuerreform präsentieren wir ebenso ein Konzept für ein nachhaltig wirksames Finanzierungsmodell.

Die Forderung von Frau Egerszegi nach Rückzug unserer Initiative ist daher völlig absurd. Unsere Initiativen lösen also die Forderungen der Gegnerinnen und Gegner der Auffang-Initiative ein, nämlich die Gleichstellung und die Flexibilisierung; und wir sagen, wie wir diese Verbesserungen finanzieren wollen.

Was bringt unsere grüne Initiative «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann» im Detail? Sie bringt für beide Geschlechter die sogenannte Ruhestandsrente ab dem Alter 62, d. h., wer nach dem 62. Lebensjahr keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, erhält die volle AHV-Rente ausbezahlt. Dagegen erhält jener, der weiterhin voll erwerbstätig ist, vorerst keine Rente. Die Gesetzgebung wird dann festlegen:

1. ab welchem Alter alle, unabhängig davon, ob sie noch arbeiten oder nicht, automatisch die volle Rente erhalten;
2. welche Teilrente die Teilzeiterwerbstätigen erhalten.

Unsere Initiative sieht ausserdem vor, dass die Gesetzgebung auch einen individuellen Vorbezug vor dem 62. Lebensjahr vorsehen kann, dann allerdings mit einer Rentenkürzung. Dieses Flexibilisierungsmodell unserer Initiative ist eine menschengerechte Lösung; sie entspricht den sehr unterschiedlichen sozialen und gesundheitlichen Lebensrealitäten und -bedürfnissen aller älteren Menschen. Sie lässt ihnen die Wahl und das Selbstbestimmungsrecht, wahrhaft das Versicherungsprinzip und schafft keine neue Diskriminierungen wie z. B. das vom Bundesrat vorgelegte Modell.

Unsere Initiative erlaubt es allen, die eine erfüllende Arbeit haben und gesundheitlich dazu in der Lage sind, weiterzuarbeiten. Wer sich aber ausgelaugt fühlt oder z. B. keine Arbeit mehr hat, kann mit 62 Jahren in den verdienten Ruhestand treten, ohne sich mit dem entwürdigenden Umweg über die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die IV oder die Fürsorge seinen Lebensunterhalt bis zum Alter von 65 Jahren erkämpfen zu müssen. Denn es ist heute schon eine Realität, dass zwei Drittel der Frauen vor dem 62. Lebensjahr und 40 Prozent der Männer vor dem 65. Lebensjahr nicht mehr erwerbstätig sind. Viele sind dies unfreiwillig. Sie finden schlicht keine Arbeit mehr. Ein Viertel der Männer bezieht eine Invalidenrente. Gerade bei dieser Gruppe Menschen schafft das bürokratische, kleinliche Bundesratsmodell neue Ungerechtigkeiten, und es diskriminiert vor allem die Frauen in krasser Weise. Nur etwa 20 Prozent der Frauen – gegenüber 60 Prozent der Männer – könnten nämlich vom bundesrätlichen Modell profitieren.

Gemäss unserer Initiative kann die Gesetzgebung auch einen individuellen Vorbezug vor dem 62. Lebensjahr vorsehen, dann allerdings mit einer Rentenkürzung. Diese Möglichkeit der Frühpensionierung scheint uns sinnvoll. Sie entspricht der Lebensrealität vieler Menschen. Wir alle wissen, dass häufig nicht erst die 62jährigen, sondern schon 55jährige oder in gewissen Berufen noch jüngere Personen auf dem Arbeitsmarkt als alt betrachtet werden. Ihre Frühpensionierung ist oft nicht freiwillig, sondern wird erzwungen. Während Kaderleute in dieser Situation oft grosszügige Leistungen für die frühzeitige Pensionierung erhalten, stehen einfachere Arbeitnehmende oft auf der Strasse. Die freie Wahl für eine Frühpensionierung ist heute nur für Leute mit dickem Portemonnaie möglich. Dies wird durch unsere Initiative korrigiert. Die Ruhestandsrente ab 62 für alle gemäss Initiative ist notwendig. Sie schafft soziale Gerechtigkeit und verhindert, dass der Ruhestand ein Privileg für die Gutsituieren ist. Zudem entlastet sie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die häufig teure Lösungen finanzieren müssen.

Unsere Initiative bringt die Gleichstellung von Frau und Mann, aber nicht durch eine massive Schlechterstellung der Frauen, sondern durch eine Verbesserung für die Männer. Unsere Initiative ist auch ein Beitrag gegen die Arbeitslosigkeit. Sie zwingt nicht die Frauen und viele Männer dazu, bis 65 zu arbeiten, weil sie es sich nicht leisten können, früher aufzuhören. Dadurch werden Arbeitsplätze für junge Menschen frei, welche arbeiten möchten, aber keine Chance dazu erhalten. (*Glocke des Präsidenten*)
Ich habe zum Eintreten zehn Minuten Redezeit!

Präsident: Gut, dann sprechen Sie weiter; wir haben ja Zeit.

Gonseth Ruth (G, BL): Gerade bei den jugendlichen Frauen ist dieses Problem gross, und insbesondere ihnen nehmen wir eine Chance, indem wir das Frauenrentenalter erhöhen. Unsere Initiative sorgt also für eine sinnvolle Umverteilung der Arbeit hin zu den Jugendlichen.

Dieses Argument hat bei der Auffang-Initiative offenbar zu den überraschend vielen Jastimmen geführt und insbesondere in den Kantonen mit hoher Arbeitslosigkeit sogar eine Ja-Mehrheit gebracht. Das stimmt mich auch für unsere Initiativen optimistisch.

Die Initiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» zielt in die gleiche Richtung wie unsere Initiative. Sie bringt aber etwas weniger Flexibilisierung, und sie legt die Höhe des Rentenanspruchs bei Teilzeitarbeit nach dem 62. Lebensjahr bereits auf Verfassungsebene fest.

Wir Grünen werden auch diese Initiative unterstützen, wobei wir natürlich der unseren den Vorzug geben. Beide Initiativen kommen der heute gelebten Realität näher. Sie sind ehrlich. Das heisst, die Kosten der Ruhestandsrente werden effektiv von der AHV bezahlt und nicht zu anderen Sozialversicherungszweigen oder zur Fürsorge verlagert.

In der Frage des Finanzierungsbedarfes für die beiden Initiativen zweifeln wir die viel zu pessimistischen Zahlen des Bundesrates an. Wir Grünen rechnen mit einem Finanzierungsmehrbedarf von etwa 500 Millionen Franken. Um diesen zu decken, stehen wir Grünen nicht mit leeren Händen da. Wir haben ein zukunftsweisendes Projekt, die ökologische Steuerreform. Dieses Finanzierungsmodell für einen Teil der Sozialversicherungen gilt es voranzutreiben, um so mehr, als nach dem erfreulichen Regierungswechsel in Deutschland zu Rotgrün diese Reform auch dort bald eingeführt werden wird. Unsere diesbezügliche Initiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» wird später noch von Kollege Baumann Ruedi ausführlich erläutern.

Wir Grünen haben ein überzeugendes, zukunftsweisendes Konzept für eine flexible AHV ab 62 Jahren für Frau und Mann; und wir sagen, wie wir es finanzieren können und wollen.

Ich bitte Sie daher, der Volksinitiative der Grünen Partei und auch jener des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes zuzustimmen.

Präsident: Ich entschuldige mich, meine Uhr war falsch eingestellt; Sie hatten recht.

Schenk Simon (V, BE): Die heutige Debatte ist ganz eindeutig eine Fortsetzung des Abstimmungskampfes betreffend die Abstimmung vom vergangenen Wochenende. Wir sollten den Schwung ausnützen und diese beiden Volksinitiativen hier im Saal deutlich ablehnen.

Das Festhalten an diesen beiden Volksinitiativen könnte auch unter das Kapitel «links-grüne Täpelpolitik» fallen; es ist nach dem Ergebnis der 10. AHV-Revision unnötig. Gewisse Erkenntnisse werden nicht berücksichtigt. Ich denke etwa an die Ergebnisse der IDA-Fiso-Berichte, aber auch an die Gespräche am «runden Tisch». Nicht zuletzt wird auch die finanzpolitische Vernunft vergessen. In Sachen Finanzierung gibt es keine brauchbaren Vorschläge, und die Prognosen für die Kosten sind auch sehr, sehr unterschiedlich – zwischen 500 Millionen und 1,5 Milliarden Franken findet man

alle Varianten. Der Hauptgrund für die Ablehnung ist ganz sicher die Rücksicht auf die 10. AHV-Revision. Man müsste aber auch mit Blick auf die 11. AHV-Revision klar nein sagen, weil praktisch alle thematisierten Fragen hier aufgegleist sind und im Rahmen der 11. AHV-Revision abschliessend behandelt werden können.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Minderheit Bortoluzzi. Sie hat diesen Entscheid an ihrer Fraktions Sitzung ohne Gegenstimme getroffen, und sie steht auch – das sei speziell erwähnt – hinter dem Entwurf des Bundesrates. Die Minderheit soll hier im Saal zur Mehrheit gemacht werden, denn in der SGK ist die Ja-Parole bei einem Stimmenverhältnis von 12 zu 12 nur mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen worden. In weiser Voraussicht ist die Minderheit auf der Fahne bereits zur Mehrheit gemacht worden, denn der Minderheit gehören gemäss Fahne 13 Kommissionsmitglieder an, und bei 25 Kommissionsmitgliedern müssten 13 eigentlich die Mehrheit sein.

Es liegt jetzt an uns hier im Saal, diesem so vorbereiteten Entscheid noch zum Durchbruch zu verhelfen.

Goll Christine (S, ZH): Wenn dieses Abstimmungswochenende etwas sehr deutlich gezeigt hat, dann folgendes: Die Flexibilisierung des Rentenalters ist die einzig zeitgemässe, die einzig zukunftsfähige und die einzig bedürfnisgerechte Lösung in bezug auf unsere Altersvorsorge, wenn wir die Situation der Erwerbstätigen in diesem Land anschauen. Es wurde auch deutlich, dass sich die Leute nicht von einer gemachten Finanzhysterie einschüchtern lassen.

Für uns von der SP-Fraktion ist es klar, dass wir uns in bezug auf die Altersvorsorge, insbesondere in bezug auf die erste Säule – unser wichtigstes Sozialwerk – für eine sozial gerechte und auch frauengerechte Lösung einsetzen: sozial gerecht, indem wir berücksichtigen, dass wir die erste Säule vor allem für die unteren und mittleren Einkommensklassen stärken wollen; frauengerecht vor allem deshalb, weil wir berücksichtigen, dass gerade viele Frauen in den Niedriglohnsegmenten erwerbstätig sind und dass wir in unserer Gesellschaft eine ungleiche Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit haben, welche die Frauen gerade im Bereich der Sozialversicherungen krass benachteiligt.

Für uns, die SP-Fraktion, ist die Basis für diese zeitgemässe, zukunftsfähige und bedürfnisgerechte Lösung das Rentenalter 62 – und nicht etwa das Rentenalter 65, wie wir vorhin gehört haben.

Zu den Damen und Herren der Finanzhysterie-Parteien, namentlich ein Wort an Frau Egerszegi und Herrn Schenk: Ich bitte Sie – darum möchte ich auch den Bundesrat bitten, vor allem, wenn man die Botschaft zu den beiden Volksinitiativen gelesen hat –, die Rechnung vollständig zu machen. Zu dieser vollständigen Rechnung – wenn Sie schon immer die Finanzen ins Feld führen – gehören auch die Ausgaben, die heute bereits für Frühpensionierungen getätigt werden; zu dieser gesamten Rechnung gehören auch die Einsparungen, die wir erreichen können – namentlich im Bereich der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe –, wenn wir uns für ein Flexibilisierungsmodell einsetzen.

Zum ersten Punkt, zu den Ausgaben für Frühpensionierungen: Sie berücksichtigen in Ihren Gesamtrechnungen nicht, welche Ausgaben bereits heute viele Unternehmen und Pensionskassen für Frühpensionierungen tätigen – heute oft vor allem auch aus wirtschaftlichen Gründen, aber natürlich auch aus grundsätzlichen sozialpolitischen Überlegungen. Die AHV-Ruhestandsrenten, wie wir sie befürworten, entlasten gerade solche Arbeitgeber und letztlich auch die Wirtschaft. Zum zweiten Punkt, zu den Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung durch ein Ruhestandsmodell: Es ist kein Geheimnis, welche Schwierigkeit heute gerade ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf dem Arbeitsmarkt haben. Wenn das vergangene Abstimmungswochenende eines auch ganz deutlich gezeigt hat, dann das, dass gerade diejenigen Kantone, die unsere AHV-Initiative angenommen haben, besonders sensibilisiert sind in dieser Frage und betreffend den Zusammenhang von AHV und ALV. Am vergange-

nen Wochenende sind es die Kantone mit der höchsten Arbeitslosigkeit gewesen, welche die AHV-Initiative angenommen haben.

Zum dritten Punkt, zu den Einsparungen bei der Invalidenversicherung durch ein Ruhestandsmodell: Es darf nicht sein, dass ältere Arbeitnehmende, die noch zu jung sind, um in den Ruhestand zu treten, einfach an die IV abgeschoben werden. Eine Ruhestandsrente würde die vielen Neuzugänge bei der IV, die heute noch gewissermassen in der Pipeline – also im IV-Verfahren – sind, vermeiden. Die Ruhestandsrente würde vermeiden, dass diese Leute einfach an die IV abgeschoben werden.

Weiter berücksichtigen Sie auch nicht die Einsparungen bei den Lohnausfallversicherungen – bei Krankheit und bei Unfall. Auch hier findet einfach nur eine Verlagerung von einem Sozialversicherungszweig auf den anderen statt.

Deshalb kommen uns die Volksinitiativen – die heute vor leeren Rängen zur Diskussion stehen – mit einem Ruhestandsmodell auf der Basis von 62 Jahren wesentlich weniger teuer zu stehen, als in der Botschaft prognostiziert und als auch von den Vorrednern und Vorrednerinnen vorher heraufbeschworen worden ist.

Zum Thema Gleichstellung: Die Gegnerinnen und Gegner unserer AHV-Initiative, über die wir am letzten Wochenende abgestimmt haben, haben vor allem das Argument der Gleichstellung ins Feld geführt. Gleichstellung heisst für uns: Gleich gut ist gleich und auch sozial vertretbar. Und Gleichstellung heisst für uns: Gleich schlecht ist ungerecht und sozial unverantwortbar.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass sich auch die OECD gegen Rentenaltererhöhungen ausspricht. Laut OECD sind Rentenaltererhöhungen kein taugliches Mittel, um die Finanzierung der Altersvorsorge zu sichern, wenn die Wirtschaft nicht bereit und nicht in der Lage ist, die dafür notwendigen Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Dünki Max (U, ZH): Meine Interessenbindungen:

1. Ich bin als Obmann der Parlamentarischen Gruppe für Angestelltenfragen auch Mitglied des Komitees, welches die zur Diskussion stehende SKV/VSA-Initiative lanciert hat.

2. Ich bin auch Rentner. Als Rentner interessieren mich die Probleme der AHV besonders. Die Zukunft der AHV geht mich auch persönlich etwas an.

Jetzt spreche ich aber als Fraktionssprecher und nicht im persönlichen Namen. Die LdU/EVP-Fraktion wird für beide Initiativen stimmen.

Zwar haben die Stimmberechtigten und die Stände am letzten Wochenende die Auffang-Initiative abgelehnt. Das soll uns aber nicht daran hindern, für die Zukunft unserer AHV die Weichen richtig zu stellen. Es ist zwar tröstlich zu hören, dass auch der Bundesrat mit der 11. AHV-Revision ein flexibles Rentenalter für Frau und Mann anstrebt. Wir schenken dieser Absichtserklärung durchaus Glauben. Die in Aussicht gestellte differenzierte Lösung und die verschiedenen Modelle, die vorliegen, gehen uns aber eindeutig zuwenig weit. Wir sind deshalb der Meinung, dass vorerst das Volk entscheiden soll, welche Regelung es will. Nachher sind wir in der Lage, die 11. AHV-Revision zügig an die Hand zu nehmen.

Welches sind unsere Hauptgründe für die Unterstützung beider Volksinitiativen? Sie haben es gehört: Die Volksinitiativen wollen die Ruhestandsrente ab 62 Jahren auch dann gewährleisten, wenn noch ein gewisses Erwerbseinkommen erzielt wird. Die SKV/VSA-Initiative will die ganze Altersrente ungekürzt zusprechen, wenn das Resteinkommen geringer ist als das Eineinhalbfache der Mindestrente. Mit dem begrenzt erlaubten Zusatzverdienst sollen Personen mit niedrigem Einkommen und einer entsprechend niedrigen Rente ihr Budget aufbessern können. Die Volksinitiative der Grünen Partei der Schweiz lautet ähnlich. Es ist «ghüpft wie gschprunge».

Unser Hauptziel ist es, dass auch wenig Begüterte die Möglichkeit erhalten, von einer sogenannten Frührentenversicherung Gebrauch zu machen. Beim Staatspersonal kann in der Regel heute schon mit 35, eventuell 40 Dienstjahren eine vorzeitige Pensionierung bei voller Rente erreicht werden. Meistens wird für die fehlende AHV eine Überbrückungsrente

ausgerichtet. Kleine Unternehmen kennen diese Systeme nicht. Mit der Annahme der Initiative wird die Diskrepanz zwischen Gross-, Klein- und Mittelbetrieben sozial ausgeglichen. Es gibt nicht mehr die Zweiklassengesellschaft. Die erste Klasse ist nämlich die Pensionierung zu optimalen Bedingungen, und die zweite Klasse ist die Pensionierung mit massiven Rentenkürzungen.

Die entstehenden Mehrkosten sind verantwortlich. Eine neutrale Expertise hat ergeben, dass die VSA/SKV-Initiative ungefähr 513 Millionen Franken Zusatzausgaben verursacht. Wir bezweifeln die diesbezüglichen Angaben in der Botschaft des Bundesrates. Hier wird von 1,6 Milliarden Franken Mehrausgaben gesprochen.

Seit der Lancierung der Flexibilisierungs-Initiativen wird bewusst eine Politik der Angst um die Finanzierbarkeit der AHV betrieben. Die Angst ist eine schlechte Wegbereiterin für die Zukunft einer sozial gerechten Schweiz. Frau Goll hat es gesagt: Denken Sie bitte daran, dass bei Annahme der Volksbegehren gewaltige Einsparungen bei der IV und Arbeitslosenversicherung möglich sind! Es handelt sich also nur um eine sinnvolle Umverteilung.

Die Arbeitnehmer sind äusserst zurückhaltend gegenüber weiteren Abzügen in Form von Lohnprozente; darüber sind wir uns im klaren. VSA und SKV fordern deshalb, dass die Beitragssätze der Selbständigerwerbenden und der unselbständig Erwerbstätigen einander angeglichen werden müssen. Der verbleibende Rest ist primär über die Mehrwertsteuer zu finanzieren. Wir sind der Meinung, dass wenige Promille ausreichend sind.

An der gestrigen Sitzung haben wir beim Spielbankengesetz grosszügig auf rund 150 Millionen Franken zusätzliche Einnahmen bei der AHV verzichtet. Man hatte den Eindruck, es bestünden bei der AHV wirklich keine Finanzierungsschwierigkeiten. Das Schweizervolk wurde hier getäuscht; ich will die Diskussion nicht neu aufrollen.

Die LdU/EVP-Fraktion schliesst sich der Kommissionsmehrheit an.

Die vorgeschlagene Ruhestandsrente nimmt Rücksicht auf die heutigen Begebenheiten auf dem Arbeitsmarkt. Das flexible Rentenalter entlastet andere Sozialversicherungszweige; das ist der wahre Sinn der Übung. Es ist bedeutend besser, den harten Entlassungen mit frühzeitigen Pensionierungen zu begegnen. Aufgrund der sozialen Verantwortung muss diese Regelung möglichst bald eingeführt werden. Andere Länder könnten uns als Vorbild dienen.

Unsere Fraktion stimmt beiden Initiativen zu; an der Urne kann dann entschieden werden, welcher Variante der Vorzug gegeben werden soll.

In erster Linie, das werden Sie verstehen, trete ich persönlich natürlich für die SKV/VSA-Initiative ein. Sie ist nach meiner Ansicht etwas besser ausgereift und nimmt vor allem auf unsere Volkswirtschaft Rücksicht.

Eymann Christoph (L, BS): Im Namen der liberalen Fraktion bitte ich Sie, der Empfehlung auf Ablehnung und damit dem Bundesrat und der Minderheit – einer Minderheit, die sehr interessant zusammengesetzt ist – zu folgen. Wenn ich richtig gezählt habe, zählt die Minderheit 13 Personen, bei einer 25köpfigen Kommission – das soll es auch geben!

Es ist legitim, für die Senkung des Rentenalters einzutreten; es ist ebenso legitim, sich für mehr Flexibilität beim Altersrücktritt zu engagieren. Unsere derzeitige Arbeitsmarktsituation zeigt tatsächlich, dass sehr viele Arbeitskräfte vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters ausscheiden, meist nicht freiwillig. Es ist also sicher ein Regelungsbedarf hinsichtlich Flexibilisierung gegeben. Dennoch wäre es aus Sicht der Liberalen falsch, diese beiden Volksinitiativen anzunehmen. Eine faktisch generelle Senkung des Rentenalters würde zu enormen Kostenfolgen führen; es ist wichtig, sich den Weg für eine differenzierte Lösung nicht zu verbauen.

Mit der Diskussion um die 11. AHV-Revision wird sich die Gelegenheit ergeben, diese Thematik seriös zu behandeln. Es muss dabei das Ziel sein, finanzierbare Möglichkeiten für einen flexiblen Altersrücktritt zu schaffen, der es den Arbeitgebern und Arbeitnehmern erlaubt, in Anstand auseinanderzu-

gehen, ohne missbräuchliche Inanspruchnahme der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder von Krankentaggeldversicherungen, wie es heute tatsächlich auch vorkommt.

Die liberale Fraktion ist aus diesen Gründen mit der Minderheit für eine Empfehlung auf Ablehnung dieser Initiativen und bittet Sie, diesem Antrag zu folgen.

Präsident: Ich darf Ihnen noch mitteilen, dass die Fraktion der Freiheits-Partei und die demokratische Fraktion die Minderheitsanträge Bortoluzzi unterstützen.

Hochreutener Norbert (C, BE): Ich bitte Sie im Namen der grossmehrheitlichen CVP-Fraktion um Zustimmung zur Kommissionsminderheit.

Man muss zwar zunächst tatsächlich sehen, dass heute bereits über 60 Prozent der Frauen vor dem 62. Altersjahr und 40 Prozent der Männer vor dem 65. Altersjahr nicht mehr erwerbstätig sind, teilweise freiwillig, teilweise unfreiwillig. Die vorzeitige Pensionierung entspricht also – wenigstens in den freiwilligen Fällen – den Wünschen vieler Leute. Die CVP-Fraktion ist aber der Meinung, dass diesen Wünschen mit der Flexibilisierung, wie sie die 11. AHV-Revision und die 1. BVG-Revision anstreben, weit besser entsprochen wird als mit diesen Initiativen.

Wir kennen die Ideen des Bundesrates; er hat drei Varianten in die Vernehmlassung gegeben. Insbesondere die Variante, welche die Flexibilisierung über die berufliche Vorsorge realisieren möchte, scheint uns finanziell am ehesten realisierbar. Der Bundesrat geht also einen anderen Weg als die beiden Initiativen, und das ist der bessere Ansatz.

Gemäss der CVP-Fraktion sprechen aber gegen die Initiativen insbesondere auch finanzpolitische Überlegungen. Es haben zwar viele Leute durchaus den Wunsch und fänden es schön, mit 62 Jahren in die Pension gehen zu können, aber wir können uns das finanziell einfach nicht leisten; das kommt zu teuer. Gemäss dem Bericht IDA-Fiso 2 benötigen wir bis ins Jahr 2010 zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von 6,8 Mehrwertsteuerprozenten oder 15 Milliarden Franken – allein schon, um den sozialpolitischen Status quo halten zu können.

Für die AHV hat der Bundesrat aus demographischen Gründen bereits ab Anfang des nächsten Jahrhunderts ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent angekündigt, sonst entstünde ein Milliardenloch in der AHV-Kasse. Wenn Sie jetzt noch das AHV-Alter senken, kämen laut Botschaft des Bundesrates, wie schon gesagt wurde, 1,6 Milliarden Mehrkosten dazu – Frau Goll, selbst wenn man die Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung und der IV berücksichtigt! Das ist also in der Botschaft ganz klar festgehalten. In späteren Jahren kämen dann noch weitere Milliarden neu hinzu.

Ich mache es kurz: Auch das Abstimmungsresultat vom letzten Sonntag ist ein ganz deutliches Signal dafür, dass das Volk keine finanziellen Experimente mit der AHV möchte.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, die Minderheit zu unterstützen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50*

Elfte Sitzung – Onzième séance

Montag, 5. Oktober 1998

Lundi 5 octobre 1998

14.30 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

Nachruf

Eloge funèbre

Präsident: Wir haben gestern die traurige Nachricht vom Hinschied von Herrn alt Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz entgegennehmen müssen. Wir entbieten der Trauerfamilie, Frau Delamuraz und den Kindern, unser tiefempfundenes Beileid in ihrer Trauer um ihren geliebten Gatten und Vater. Jean-Pascal Delamuraz hat sein ganzes Leben der Öffentlichkeit gewidmet. Vierzehn Jahre lang war er Mitglied der Landesregierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er gab sein Bestes für die Allgemeinheit, der er beispielhaft diente, zuerst an der Spitze des Eidgenössischen Militärdepartementes, dann als Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Als Volkswirtschaftsminister war er der Motor wichtiger Reformen zur Revitalisierung der Schweizer Wirtschaft. Er war der Motor von Reformen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Industrie und im Dienstleistungsbereich, und er hat unser Land in die Welthandelsorganisation (WTO) geführt. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit war ihm stets ein besonderes Anliegen, weil es für ihn hier um die Würde des Menschen ging.

Wir alle haben ihn noch genau vor Augen, wie er an der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung vom 11. März 1998 hier vor uns stand und seine Abschiedsworte an uns richtete mit der festen Stimme des Kämpfers, der sich dagegen wehrt, von seiner Krankheit besiegt zu werden.

Bei dieser Gelegenheit hinterliess uns Jean-Pascal Delamuraz eine starke Botschaft, nämlich: dass wir gemeinsam dem Menschen den ersten Platz einräumen und wiedergeben müssten. Er wünschte, dass «Einer für alle, alle für einen» die oberste Devise unseres Landes und Volkes und der Behörden bliebe und nicht durch den Shareholder value ersetzt würde.

Wir gedenken seiner wohl am besten, wenn wir seinem Beispiel folgen. Gestern ist ein mutiger Mann, ein Mann mit Überzeugungen, ein Mann der Tat, ein Staatsmann viel zu früh von uns gegangen. Die Nachricht vom Tode von Herrn alt Bundesrat Delamuraz hat das ganze Land tief berührt. Er wurde zu Recht und einhellig geehrt und geliebt als ein Politiker mit freundschaftlicher Ausstrahlung, als ein Politiker, der sich immer den Menschen vor Augen hielt. Er war seinem Volk nahe, er stand nahe bei den Leuten. Wir haben ihn gern gehabt, so, wie er die Leute gern gehabt hat.

Möge Jean-Pascal Delamuraz in der Erinnerung des Schweizervolkes weiterleben als ein Mann voller Lebensfreude, voller Dynamik, voller Zukunftsglauben und erfüllt von tiefer Menschlichkeit.

Ich bitte Sie, hier im Saal und auf den Tribünen, sich zu Ehren dieses grossen Schweizers zu erheben.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen

L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt

Fragestunde

Heure des questions

98.5175

Frage Bircher

Abkommen mit Deutschland über die Anerkennung der Erfüllung der Wehrpflicht

Question Bircher

Accord avec l'Allemagne sur la reconnaissance de l'accomplissement des obligations militaires

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Im Gegensatz zu Frankreich besteht mit Deutschland noch kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Erfüllung der Wehrpflicht durch Doppelbürger.

Wie ist das zu begründen? Wann wird diese Rechtsungleichheit ausgemerzt und ein solches Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossen?

Texte de la question du 5 octobre 1998

La Suisse a conclu avec la France un accord sur la reconnaissance réciproque de l'accomplissement des obligations militaires par les citoyens ayant la double nationalité, mais elle n'en a encore conclu aucun avec l'Allemagne.

Comment cela s'explique-t-il? Quand la Suisse et l'Allemagne vont-elles conclure un tel accord afin d'éliminer cette inégalité juridique?

Ogi Adolf, Bundesrat: Es ist richtig, dass mit Deutschland bis heute noch kein Abkommen über den Militärdienst der Doppelbürger besteht, weil der Bedarf dafür, im Gegensatz zu Frankreich, nicht bestand. Mit Deutschland konnten die Fälle der Leistung des Militärdienstes für Doppelbürger in der Regel in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden. Aufgrund der Auswirkungen der Änderung unseres Bürgerrechtsgesetzes vom 1. Januar 1992 wurde die Schweiz im Jahr 1993 auch gegenüber Deutschland aktiv mit dem Ziel, eine zwischenstaatliche Abmachung über den Militärdienst der Doppelbürger zu erreichen. Vorgespräche mit Deutschland wurden über den diplomatischen Weg angeregt und konnten im Oktober 1997 endlich geführt werden.

Es wurde vereinbart, dass das Bundesministerium der Verteidigung einen mit den deutschen Behörden abgestimmten Entwurf eines möglichen Abkommens erarbeitet und ihn dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zur Stellungnahme zukommen lässt. Diese Unterlagen sind bis heute nicht eingetroffen.

Aus schweizerischer Sicht ist der Wille nach wie vor vorhanden, möglichst rasch ein solches Abkommen mit Deutschland abzuschliessen. Auf seiten der deutschen Behörden scheint das Interesse allerdings nicht mehr sehr gross zu sein. Es ist somit heute nicht möglich, einen Termin für den Abschluss eines Abkommens bekanntzugeben.

98.5177

Frage Vetterli
Ausserdienstliches Schiesswesen

Question Vetterli
Tir hors du service

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Mit einem Papier verbreitet Peter Hug, Historisches Institut der Universität Bern, Ideen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Kleinwaffen. Unter anderem ist darin die Rede von «Abschaffung des ausserdienstlichen Schiesswesens», «keine Abgabe von Militärwaffen an Ausgemusterte und andere Zivilisten», also Forderungen, die im krassen Gegensatz zum eben in Kraft getretenen Waffengesetz stehen. Hat der Bundesrat Kenntnis von diesem Papier, und, wenn ja, wie beurteilt er diese absurden Forderungen?

Texte de la question du 5 octobre 1998

Peter Hug, de l'Institut d'histoire de l'Université de Berne, diffuse actuellement dans un document des idées visant à limiter la possibilité de se procurer des armes de petites dimensions. Il y parle notamment de l'abolition du tir hors du service et de la non-remise d'armes militaires aux personnes libérées du service militaire pour des raisons médicales, mais aussi à d'autres civils. Il s'agit là de revendications qui sont en totale contradiction avec la loi sur les armes, qui va bientôt entrer en vigueur.

Le Conseil fédéral a-t-il connaissance de ce document? Dans l'affirmative, que pense-t-il de ces revendications absurdes?

Ogi Adolf, Bundesrat: Über das Problem der Kleinwaffen wird – auch auf Initiative der Uno – weltweit diskutiert. Eine vom EDA eingesetzte Arbeitsgruppe befasst sich mit diesem Thema. Das angesprochene Papier ist als eine Diskussionsgrundlage neben anderen für diese Gruppe erstellt worden. Vom Inhalt des Papiers im einzelnen hat der Bundesrat keine Kenntnis.

Die Abschaffung des ausserdienstlichen Schiesswesens steht heute in keiner Art und Weise zur Diskussion. Im übrigen gilt das vom Bundesrat auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzte Waffengesetz nicht für die Armee, die Militärverwaltungen sowie die Zoll- und Polizeibehörden.

98.5170

Frage Bangerter
Arbeitslosenversicherungskasse

Question Bangerter
Caisse de l'assurance-chômage

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Bei der Arbeitslosenversicherungskasse haben die Verwaltungskosten überproportional zugenommen. Wurde ursprünglich für 185 000 Arbeitslose mit RAV-Kosten von 164 Millionen Franken gerechnet, so werden heute für 175 000 Stellensuchende 311 Millionen Franken eingesetzt.

Weshalb erfolgte dieser Kostenanstieg, und was tut der Bundesrat, um auch die Verwaltungskosten wieder auf ein erträgliches Mass zurückzuführen?

Texte de la question du 5 octobre 1998

Les frais d'administration de la caisse de l'assurance-chômage ont augmenté démesurément. Alors que l'on s'attendait initialement à devoir affecter 164 millions de francs à la gestion des ORP pour 185 000 chômeurs, on débourse

aujourd'hui 311 millions de francs pour 175 000 demandeurs d'emploi.

Comment s'explique cette augmentation et que fait le Conseil fédéral pour ramener les frais d'administration à un niveau raisonnable?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral suit très attentivement l'évolution des coûts des offices régionaux de placement (ORP). Dans l'étude sur la «Réforme des services publics de placement», qui a été réalisée en 1994, les coûts des ORP ont été estimés, sur la base d'un nombre de demandeurs d'emploi de 185 000, à 240 millions de francs. Le chiffre cité par Mme Bangerter de 163,8 millions de francs concerne les frais supplémentaires estimés. Pour l'année en cours, une somme de 330 millions de francs a été budgétisée pour les ORP sur la base d'un nombre de demandeurs d'emploi estimé entre 215 000 et 220 000.

Les coûts des ORP dépendent précisément du nombre de demandeurs d'emploi par conseiller en personnel. L'estimation citée se fonde sur un rapport de 1 conseiller pour 143 chômeurs. Actuellement, les conseillers en personnel prennent 106 demandeurs d'emploi en charge. Compte tenu des nombreuses tâches que doivent assumer ces collaborateurs, et des expériences faites par les cantons, le Conseil fédéral considère que ce rapport est raisonnable. Les tâches les plus importantes des conseillers en personnel sont d'une part les entretiens mensuels de conseil avec les demandeurs d'emploi, le contrôle mensuel des recherches d'emploi et l'enregistrement des places vacantes, et d'autre part l'assignation des demandeurs d'emploi aux emplois vacants ou à une mesure de marché du travail ainsi que la prise des sanctions qui doivent faire l'objet d'une décision.

L'ordonnance de mon département sur le financement des ORP fait dépendre l'effectif du personnel du nombre de demandeurs d'emploi. Un recul du nombre de demandeurs d'emploi doit amener dès lors une diminution du nombre des collaborateurs des ORP et, partant, des coûts générés par ces offices.

Le Conseil fédéral entend également à l'avenir vouer toute son attention à l'évolution des frais administratifs de l'assurance-chômage. Par ailleurs, les travaux en cours visent à mettre sur pied des structures d'exécution de la loi plus efficaces et moins chères. Les résultats de ces travaux sont prévus pour le printemps 1999. Il s'agira en particulier de la réponse à la motion Bonny (98.3105).

98.5182

Frage Gross Andreas
Schweizerische Vertretung
in der Expertengruppe
des Europarates für die
Weiterentwicklung der Regelung
des zivilen Ersatzdienstes

Question Gross Andreas
Représentation de la Suisse
dans le groupe d'experts
du Conseil de l'Europe
chargé de faire avancer
la réglementation du service civil

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Vergangene Woche traf sich in Strassburg die intergouvernementale Expertengruppe des Europarates für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungsnormen für den zivilen Ersatzdienst und Fragen der menschenrechtsgemässen Handhabung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Die Schweiz glänzte an diesem Treffen durch Abwesenheit. Weshalb?

Glaubt der Bundesrat, die schweizerische gesetzliche Regelung des zivilen Ersatzdienstes sei derart über jeden Zweifel erhaben, dass er sich an der Weiterentwicklung der europäischen Ansprüche und der entsprechenden Komplementierung in den nationalen Gesetzgebungen nicht beteiligen muss?

Wie beurteilt der Bundesrat den Vorschlag, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in einem Zusatzprotokoll der EMRK menschenrechtlich zu verankern?

Texte de la question du 5 octobre 1998

La semaine dernière s'est réuni à Strasbourg le groupe intergouvernemental d'experts du Conseil de l'Europe chargé de faire avancer les normes légales réglant le service civil et les questions du traitement conforme aux droits de l'homme des objecteurs de conscience. La Suisse y a brillé par son absence. Pourquoi?

Le Conseil fédéral croit-il que notre réglementation légale en la matière est tellement au-dessus de tout soupçon qu'il doit s'abstenir de participer aux travaux susceptibles de faire avancer les exigences européennes et l'«implémentation» correspondante dans notre législation?

Que pense-t-il de la proposition d'inscrire le droit à l'objection de conscience dans un protocole additionnel de la CEDH?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: La nouvelle constellation au sein du Conseil de l'Europe, qui compte actuellement 40 Etats membres, a contraint les comités directeurs qui dépendent du Comité des ministres à adopter de nouvelles méthodes de travail plus efficaces.

C'est ainsi qu'au niveau des experts, on a de plus en plus souvent recours à des comités dont le nombre de participants est restreint pour des raisons pratiques. C'est le cas du groupe d'experts qui s'occupe des objecteurs de conscience où ne sont représentés que la Bulgarie, la Finlande, la Grèce, l'ancienne république yougoslave de Macédoine, la Moldavie, les Pays-Bas, le Portugal, la Fédération de Russie et la Slovaquie. La Suisse n'en fait pas partie et n'a donc, à juste titre, pas été invitée. Des enquêtes sont cependant effectuées pour tenir compte à ce stade déjà de l'opinion des Etats qui ne sont pas représentés dans ce groupe. C'est ainsi qu'un questionnaire a été distribué au début de l'année dernière dans tous les pays membres du Conseil de l'Europe afin de mieux connaître leur législation en vigueur et les pratiques suivies dans ce domaine.

La Suisse a répondu de manière détaillée et complète à ces questions en fournissant des données statistiques. En revanche, si la Suisse ne fait pas partie de ce groupe, elle joue un rôle très actif dans le Comité directeur des droits de l'homme dont dépend le groupe d'experts. Ce comité a chargé le groupe d'experts d'étudier si d'autres mesures doivent être prises au plan européen en ce qui concerne le service civil et, si oui, lesquelles.

Les propositions éventuelles seront soumises au comité directeur qui statuera. A la lumière des travaux actuels du groupe d'experts, il est prématuré de prendre une position définitive sur des mesures qu'il conviendra de prendre dans ce domaine.

En l'état actuel des choses, la position de la Suisse reste ouverte.

98.5183

Frage Burgener Arbeitsplätze in Monthey und in der Region Basel

Question Burgener Emplois à Monthey et dans la région de Bâle

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Die Firma Ciba SC zieht den Verkauf der Division Performance Polymers in Betracht. Sofern vom allfälligen ausländischen Käufer der Produktionsstandort Monthey aufgegeben wird, gehen dort rund 450 Arbeitsplätze verloren. Das in einer Region, die von der Arbeitslosigkeit bereits erheblich betroffen ist. Gleiches wird der Region Basel widerfahren, wo ebenfalls Arbeitsplätze in gleicher Grössenordnung gefährdet sind.

Beobachtet der Bundesrat bzw. das zuständige Departement diese Entwicklung? Welche Instrumente stehen dem Bund im konkreten Fall zur Erhaltung der Arbeitsplätze in der Schweiz zur Verfügung, und wie werden diese eingesetzt?

Texte de la question du 5 octobre 1998

La société Ciba SC a l'intention de vendre sa Division Performance Polymers. Si les entreprises étrangères qui envisagent un rachat abandonnent l'unité de production de Monthey, 450 emplois seront supprimés dans une région déjà très touchée par le chômage. La région de Bâle sera confrontée à la même situation et les pertes d'emplois risquent d'y être aussi nombreuses.

Le Conseil fédéral, plus précisément le département compétent, suivent-ils cette évolution? De quels instruments la Confédération dispose-t-elle en l'espèce pour sauvegarder les emplois dans notre pays et quel usage fait-elle de ces instruments?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Comme vous le pensez bien, les autorités fédérales font tout ce qui est en leur pouvoir pour améliorer les conditions-cadres macroéconomiques visant à renforcer la compétitivité de l'économie suisse. J'évoque en particulier le programme de revitalisation et, à travers ce programme, nous faisons tout ce qui est en notre pouvoir pour développer les activités économiques et l'emploi. Dans ce contexte, plusieurs instruments ont été créés ou ont été révisés. Citons-en quelques-uns: la loi sur le marché intérieur, la loi sur les cartels, la loi sur les entraves techniques au commerce, la loi sur les marchés publics, la réforme administrative réglementaire en faveur des petites et moyennes entreprises, la déréglementation des secteurs des télécommunications et de l'approvisionnement en énergie électrique, les négociations bilatérales en cours avec l'Union européenne, la «Standortpromotion Schweiz». Plus directement liées au marché du travail, on peut encore mentionner la loi sur les hautes écoles spécialisées et la loi sur le travail. En outre, nous avons un pilier, qui est celui de la politique régionale, avec plusieurs arrêtés et lois: la loi sur l'aide en matière d'investissements dans les régions de montagne, Regio-plus, l'arrêté Bonny II, Interreg II, Inno Tour. Enfin, nous avons la péréquation financière qui est destinée à combattre les inégalités économiques régionales.

En ce qui concerne plus particulièrement l'objet de la présente question, à savoir la fermeture de centres de production de certaines entreprises, il n'appartient pas, selon les règles qui répartissent les responsabilités entre le monde politique et le monde économique, aux autorités fédérales d'intervenir dans la décision de fermeture elle-même. Par contre, si de tels événements – qui ne se sont pas encore produits, mais qui pourraient se produire – se produisaient et entraîneraient des licenciements massifs, le premier organe concerné et qui se doit d'agir est l'Office cantonal du travail du canton touché, en l'espèce celui du canton du Valais.

A côté de cela, l'Office fédéral du développement économique et de l'emploi s'efforce d'intervenir et de mettre en contact les responsables des organismes concernés, en vue de l'élaboration d'une solution socialement acceptable et d'une exploitation optimale des possibilités offertes par les mesures de marché du travail existantes.

En plus de ces mesures de marché du travail existantes, habituelles, telles que cours ou programmes d'emplois temporaires, il existe la possibilité de mettre en place pour des cas de licenciements massifs, soit un service interne de marché du travail, soit une organisation de transferts. C'est dire que nous sommes préparés pour toutes les hypothèses; hypothèses dont nous espérons bien qu'elles ne se réaliseront pas.

98.5184

**Frage Binder
Viehexport**

**Question Binder
Exportations de bétail**

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Die Viehwirtschaft gesamthaft und insbesondere die Regionen, die bisher Vieh exportiert haben, sind vom Boykott gegen die Schweiz durch sehr viele Länder stark betroffen. Die bisherigen Massnahmen des Bundesrates zur Normalisierung der Lage haben offensichtlich nicht zum Erfolg geführt. Was gedenkt der Bundesrat nun zu unternehmen, um den Export in unsere traditionellen Abnehmerländer wieder zu ermöglichen?

Texte de la question du 5 octobre 1998

La production animale, surtout dans les régions qui exportaient du bétail jusqu'à présent, est durement affectée par le boycott instauré par de nombreux pays à l'encontre de la Suisse. Les mesures prises à ce jour par le Gouvernement pour normaliser la situation sont manifestement restées sans succès.

Que compte faire le Conseil fédéral pour que l'exportation puisse reprendre vers les pays qui constituent notre clientèle traditionnelle?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Ce problème est lancinant, et dure depuis longtemps. La Suisse est intervenue souvent. Je peux vous citer le nombre d'interventions effectuées au niveau ministériel comme au niveau des hauts fonctionnaires. La Suisse est intervenue souvent auprès de la Communauté européenne, des pays membres de l'Union européenne et de l'Organisation mondiale du commerce pour dénoncer les restrictions disproportionnées imposées à nos exportations de bétail.

Malgré ces nombreuses interventions, il n'a pas été possible à ce jour d'obtenir un assouplissement des restrictions. Les offices fédéraux compétents continuent de faire tout ce qui est en leur pouvoir afin de débloquent la situation. Mais il est évident que, n'étant pas membre de l'Union européenne, l'attitude de nos partenaires est moins chaleureuse qu'elle ne le serait si nous étions dans l'Union européenne. Mais c'est un choix que nous avons fait!

98.5168

**Frage Heim
Verhandlungen
der EU-Verkehrsminister
von Ende November 1998**

**Question Heim
Négociations
des ministres des transports de l'UE
de fin novembre 1998**

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Gemäss Zeitungsberichten befassten sich die Verkehrsminister der EU am 1. Oktober 1998 mit dem Schweizer Vertrag. Definitiv entschieden werde aber erst Ende November, also nach der Neat-Abstimmung. Im Vorfeld der LSWA-Abstimmung wurde immer wieder auf die Verknüpfung der LSWA mit dem Abschluss der bilateralen Verhandlungen hingewiesen. Kann die Schweiz noch vor der Neat-Abstimmung mit einem Fortschritt in den bilateralen Verhandlungen rechnen, oder wartet die EU auch noch den Ausgang der Neat-Abstimmung ab?

Texte de la question du 5 octobre 1998

J'ai lu dans la presse que les ministres des transports de l'UE allaient se pencher sur l'accord avec la Suisse le 1er octobre 1998. La décision finale ne tomberait cependant que fin novembre, c'est-à-dire après la votation sur la NLFA. Avant la votation sur la RPLP, il a constamment été dit que le sort des négociations bilatérales était lié à la RPLP.

La Suisse peut-elle s'attendre à un progrès dans les négociations avant la votation sur la NLFA ou l'UE attend-elle elle-même l'issue du scrutin sur la NLFA?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Sitzungen der europäischen Verkehrsminister und Verkehrsministerinnen wurden vor längerer Zeit unabhängig vom schweizerischen Abstimmungskalender auf den 1. Oktober und den 30. November 1998 festgelegt. Obwohl der Landverkehrsvertrag mit der Schweiz am 1. Oktober nicht traktandiert war, erfolgte eine Aussprache darüber. Die Präsidentschaft, die Kommission und auch verschiedene Mitglieder, also Verkehrsminister und Verkehrsministerinnen, riefen dazu auf, das Abkommen von Kloten zu akzeptieren.

Im weiteren wurde darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zur Bahnvorlage, also zur Vorlage über die Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs, Voraussetzung für eine Zustimmung zum Klotener Abkommen sei. Dessen materielle Behandlung ist für den 30. November dieses Jahres traktandiert.

98.5172

**Frage Hochreutener
Bauarbeiten auf der A 1
zwischen Bern und Zürich**

**Question Hochreutener
Chantiers sur la A 1
entre Berne et Zurich**

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Die Baustellen auf der A 1, auf denen oft nur wenige Leute beschäftigt sind, bedeuten für den Verkehr zahlreiche Hindernisse während Monaten. Baufachleute kommen zum Schluss, dass es möglich wäre, die Arbeiten zu intensivieren und die Bauzeiten wesentlich zu verkürzen.

Was kann der Bund für die Intensivierung und bessere Koordination des Arbeitseinsatzes auf diesen Baustellen tun?

Texte de la question du 5 octobre 1998

Les chantiers ouverts sur la A 1 constituent des obstacles qui entravent la circulation pendant des mois; les équipes qui y travaillent ont souvent de faibles effectifs. Or des experts sont d'avis qu'il serait possible de réduire considérablement la durée des travaux si on forçait le pas.

Comment la Confédération pourrait-elle obtenir que les travaux soient accélérés et que l'engagement des ouvriers sur ces chantiers soit mieux coordonné?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Bund und Kantone sind ständig daran, einerseits die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer und das Baustellenpersonal zu optimieren und andererseits die Bauzeit zu verkürzen. Folgende Massnahmen wurden bereits umgesetzt:

1. Die bekannte 4/0-Verkehrsführung: Der Verkehr wird vier-spurig auf einer Seite der bestehenden Autobahn geführt; getrennt davon finden auf der anderen Bauarbeiten statt. Es gibt Mehrschichtbetriebe sowie Arbeiten am Samstag; insbesondere in den Tunnels wird vielfach auch nachts gearbeitet.
2. Die Arbeitsvergabe nach einem Bonus-Malus-System: Die Baufirma muss eine Art Konventionalstrafe bezahlen, wenn sie die vereinbarte Zeit nicht einhält.
3. Die Vermietung der Strasse: Sie ist ein finanzieller Anreiz dafür, dass die Strasse durch das Bauunternehmen möglichst kurze Zeit benutzt wird. So werden die Bauarbeiten beschleunigt.
4. Der Unterbruch der Bauarbeiten während der Ferienzeit: Wenn ein gewaltiges Verkehrsaufkommen besteht, werden die Bauarbeiten eingestellt.

Weitere Massnahmen werden geprüft oder sind in Vorbereitung:

1. Das alternative Vergabeverfahren: Vergabe von Planung und Bauausführung an einen Totalunternehmer.
2. Die Einführung des «Managements der Strassenerhaltung»:

informatikunterstützte Entscheidungsgrundlagen für Unterhaltsarbeiten. Dann wird im Rahmen des Projektes «Neuer Finanzausgleich» geprüft, ob die Kompetenz für den Unterhalt vollständig auf den Bund übergehen soll. Dieser würde die Aufgabe dann allerdings an Betriebsgesellschaften übertragen; der Bund würde nicht selbst bauen.

Es entsteht – wenn ich das noch sagen darf – vielfach der falsche Eindruck, auf den Baustellen seien sehr wenige Leute beschäftigt. Wenn z. B. der Beton abbinden muss, dann ist das eine dynamische Reaktion, die eine gewisse Zeit dauert. Während dieser Zeit kann z. B. bei einer Brückensanierung tatsächlich nichts gemacht werden: Der Beton muss vor sich hin trocknen; da können nicht noch Leute darauf herumgehen.

Oder etwas anderes: Bei Brücken ist es oft so, dass unter den Brücken gearbeitet werden muss. Der Autofahrer sieht dann eine leere Brücke und denkt: «Schon wieder niemand, der arbeitet.» In Wirklichkeit arbeiten unter dieser Brücke zahlreiche Menschen, die man beim Vorbeifahren aber einfach nicht sieht.

Was auch vorkommt: Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nicht nur auf die eigentliche Baustelle reduziert, sondern im Rahmen der Verkehrssicherheit muss vorher und nachher ebenfalls eine Reduktion mit entsprechenden Signalisationen erfolgen. Dann denken die Autofahrer wieder: «Das ist ja furchtbar, da arbeitet niemand!»

Das will ich Ihnen einfach sagen, weil der Fragesteller selbst – wie ich weiss – ja kein aktiver Autofahrer auf Autobahnen ist. Was Ihnen zugetragen wird, sind Informationen, die nicht ganz vollständig sind.

98.5166

Frage Günter Nichtunterzeichnete Konventionen

Question Günter Conventions non signées

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Bis jetzt hat die Schweiz die Söldnerkonvention vom 4. Dezember 1989 – International Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries – und die Konvention vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von für die Uno tätigem Personal – Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel – nicht unterzeichnet, leider für die Sicherheit der Nationen und die Friedensarbeit der Uno wichtige Abkommen, die von möglichst vielen Staaten, insbesondere aber von der Schweiz, unterstützt werden sollten.

1. Was sind die Gründe dafür, dass die Unterschrift der Schweiz bis heute fehlt?
2. Kann der Bundesrat erklären, dass die Abkommen nun rasch unterzeichnet werden?

Texte de la question du 5 octobre 1998

A ce jour, la Suisse n'a signé ni la Convention internationale du 4 décembre 1989 contre le recrutement, l'utilisation, le financement et l'instruction de mercenaires, ni la Convention du 9 décembre 1994 sur la sécurité du personnel des Nations Unies et du personnel associé. Ces deux conventions, qui constituent des contributions importantes à la sécurité des nations et aux actions menées par l'ONU en faveur la paix, devraient être appuyées par un maximum d'Etats, et en particulier par la Suisse.

1. Pourquoi la Suisse n'a, à ce jour, pas encore signé ces deux conventions?
2. Le Conseil fédéral est-il en mesure de déclarer qu'elles seront signées très prochainement?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Gemäss dem Bericht des Bundesrates von 1993 über die Aussenpolitik der Schweiz in den neunziger Jahren ist es ein Ziel der schweizerischen Politik, die wichtigsten Konventionen auf universeller Ebene im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechtes zu ratifizieren. Was wir schon betont haben, bestätige ich hier: Als Priorität wird dem Parlament demnächst die Genehmigung der Genozid-Konvention und des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vorgeschlagen.

In den Debatten der Uno wird die Frage der Söldner – wir müssen das offen sagen – zurzeit nicht prioritär behandelt. Nur 16 Staaten haben die Söldnerkonvention (International Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries) ratifiziert, und sie ist noch nicht in Kraft getreten. Das Schweizer Recht ermöglichte übrigens den Behörden schon bis anhin die Bekämpfung des Söldnerwesens.

Die Konvention über die Sicherheit des Uno-Personals (Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel), welche von 20 Staaten ratifiziert worden ist, enthält vor allem Verpflichtungen für diejenigen Staaten, auf deren Gebiet eine Uno-Operation stattfindet. Sie deckt jegliches Personal einer solchen Operation ab, unabhängig davon, ob es sich um Angehörige eines Vertragsstaates handelt oder nicht.

Durch den Beitritt zu dieser Konvention würde die Schweiz in erster Linie ihre Solidarität gegenüber der internationalen Gemeinschaft und ihre Bereitschaft bekunden, auf Rechtsverletzungen zu reagieren.

In diesem Sinne ist die Frage des Beitrittes positiv zu beantworten. Das Verfahren für eine Ratifizierung wird aber entsprechend den erwähnten Prioritäten weiterverfolgt. Unabhängig davon wird die Schweiz weiterhin den Respekt des humanitären Völkerrechtes fördern und dafür eintreten.

Günter Paul (S, BE): Ich nehme mit Genugtuung zur Kenntnis, dass zumindest im Bereich der Uno etwas gehen soll. Viele Schweizerinnen und Schweizer sind für die Uno im Einsatz, denn wir machen bei vielen Uno-Organisationen direkt mit. Ich bin froh, wenn die Konvention zum Schutze des Uno-Personals von der Schweiz mitunterzeichnet wird.

Jetzt zur Frage der Söldner: Es ist mir bewusst, dass die Söldnerkonvention noch von zu wenig Staaten unterzeichnet ist. Aber ist es Ihnen bewusst, Herr Bundespräsident, dass gerade das Söldnerproblem nicht nur darin besteht, dass es Söldner gibt, sondern auch darin, dass Firmen – Businessfirmen mit Sitz in Europa; ich denke vor allem an London – damit heute ein Geschäft betreiben? Insofern ist es schon ein Problem, das uns auch betrifft.

Cotti Flavio, Bundespräsident: Ich möchte Ihnen bestätigen, Herr Günter, dass man sich der Bedeutung dieser Konvention absolut bewusst ist. Die Elemente, die Sie erwähnt haben, sind uns auch bekannt. In meiner Antwort wollte ich einfach die Prioritätensetzung betonen. Die beiden erwähnten Prioritäten scheinen sich eindeutig in der allgemeinen politischen Bewertung durchzusetzen.

98.5176

**Frage Vermot
Feier zum 75. Jahrestag
der türkischen Republik
in Lausanne**

**Question Vermot
Commémoration, à Lausanne,
du 75e anniversaire de la proclamation
de la République turque**

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Die Türkei ist wegen ihrer verfahrenen Menschenrechtspolitik gegenüber der kurdischen Bevölkerung immer wieder in den Schlagzeilen. Die Kurdische Arbeiterpartei hat den Waffenstillstand ausgerufen – die Bedingungen für Friedensgespräche sind günstig.

Wird der Bundesrat die Feier in Lausanne vom 15./16. Oktober 1998 nutzen und seine Guten Dienste für Friedensgespräche zwischen Türken und Kurden anbieten?

Texte de la question du 5 octobre 1998

La Turquie continue à faire parler d'elle dans les journaux en raison de la politique de non-respect des droits de l'homme qu'elle mène envers la population kurde. Le Parti kurde des travailleurs a proclamé le cessez-le-feu. Les conditions pour que s'engagent des pourparlers de paix sont réunies.

Le Conseil fédéral profitera-t-il de la cérémonie qui aura lieu à Lausanne les 15 et 16 octobre 1998 pour offrir ses bons offices aux Turcs et aux Kurdes?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Frau Vermot, die Schweiz hat sich stets gegen die Anwendung von Gewalt zur Lösung des Kurdenproblems ausgesprochen. Die Ankündigung eines Waffenstillstands durch die PKK ist deshalb eine positive Nachricht, die einen ersten Schritt in Richtung eines Dialogs zwischen den beteiligten Parteien darstellen könnte.

Die Schweiz ist grundsätzlich immer bereit, ihre Guten Dienste zur Verfügung zu stellen. Wir können das aber nur dann tun, wenn die betroffenen Parteien dies ausdrücklich wünschen. Unter den gegenwärtigen Umständen hat weder die türkische Regierung noch die kurdische Seite eine entsprechende Anfrage unterbreitet. Ich meinerseits hatte bereits vor einigen Jahren die Gelegenheit, dem türkischen Botschafter die Bereitschaft der Schweiz zur Förderung des Dialogs zwischen den beteiligten Parteien in Erinnerung zu rufen.

Die Bereitschaft der Schweiz ist also bekannt. Daher erübrigt sich eigentlich ein erneutes Angebot. Wir stehen – würde ich meinen – einfach zur Verfügung. Wie Ihnen bekannt ist, bildet die Achtung der Menschenrechte übrigens einen zentralen Punkt unserer Politik gegenüber der Türkei – bilateral und multilateral.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Herr Bundespräsident Cotti, ich weiss, dass Sie sich immer wieder darum bemühen, mit der Türkei ins Gespräch zu kommen. Aber die Antwort, die Sie mir gegeben haben, ist nicht befriedigend. Die Situation der Kurden ist erbärmlich. Wir alle wissen um die Menschenrechtsverletzungen und das Flüchtlingseiland der kurdischen Bevölkerung, um die vielen Vertriebenen innerhalb der Türkei. Es wird Winter, und die Situation, gerade in den Lagern im Norden Iraks und im Südosten der Türkei, ist entsprechend schrecklich.

Sie sagen, dass Sie die Guten Dienste angeboten haben, dass das Angebot aufrechterhalten wird. Ist es nicht möglich, mehr Druck auf die türkische Regierung zu machen? Jetzt, da von der anderen Seite der Waffenstillstand verkündet worden ist, wären die Bedingungen eigentlich günstig.

Die ABB z. B. hat um die Exportrisikogarantie für den Bau eines Staudammes im Südosten der Türkei ersucht: Könnte man nicht auf diesem Weg mehr Druck machen, damit solche Verhandlungen möglich werden und auch die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei endlich aufhören?

Cotti Flavio, Bundespräsident: Ich kann nur bestätigen, dass wir uns auch im internationalen Vergleich ausserordentlich stark für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen. Das bewirkte ab und zu auch negative Reaktionen von der türkischen Seite gegenüber der Schweiz, was dem Einsatz der Guten Dienste natürlich nicht unbedingt förderlich ist. Aber wir werden auf alle Fälle auf unserem Einsatz beharren.

98.5167

**Frage Cavalli
Bericht über Sterbehilfe**

**Question Cavalli
Rapport sur l'assistance au décès**

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Im März 1996 überwies der Rat mit grosser Mehrheit die Motion Ruffy (als Postulat), die unter präzisen Umständen (holländische Lösung) die Sterbehilfe zulassen wollte. Bundesrat Koller versprach daraufhin, eine Kommission einzusetzen, was nach etwa einem Jahr auch geschah.

Wann dürfen wir den Bericht dieser Kommission erwarten?

Texte de la question du 5 octobre 1998

En mars 1996, le Conseil national a décidé, à une large majorité, de transmettre sous forme de postulat la motion Ruffy qui demandait que l'on légalise l'assistance au décès moyennant l'observation de conditions très précises (solution hollandaise). M. Koller, conseiller fédéral, a alors promis de mettre sur pied une commission, ce qu'il a fait au bout d'une année environ.

Pour quand pouvons-nous espérer la présentation du rapport de cette commission?

Koller Arnold, Bundesrat: Nach dem ursprünglich in der Einsetzungsverfügung für die Arbeitsgruppe Sterbehilfe (unter der Leitung von alt Ständeratspräsidentin Josi Meier) vorgeschlagenen Zeitplan hätte die Arbeitsgruppe dem EJPD ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis Mitte Jahr zustellen sollen. In Beantwortung eines entsprechenden Gesuches der Präsidentin der Arbeitsgruppe, in welchem sie auf die grosse Komplexität des Problems und die Schwierigkeiten hinwies,

zu einem Konsens zu kommen, hat das Departement diese Frist mit Schreiben vom 21. Juli 1998 bis Ende November dieses Jahres erstreckt.

Nach Kenntnisnahme des Berichtes durch den Bundesrat steht aus heutiger Sicht dessen Veröffentlichung in der ersten Jahreshälfte des kommenden Jahres nichts entgegen.

98.5173

**Frage Mühlemann
Notmassnahmen
in der Asylpolitik**

**Question Mühlemann
Mesures urgentes
dans la politique d'asile**

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Bis jetzt hat Deutschland 18 000 Asylbewerber aus dem Kosovo aufgenommen, die Schweiz 10 000 und das übrige Europa 5000. In diesem Krisengebiet des Balkans sind mehr als 100 000 Menschen obdachlos und dürften angesichts des Winters nach Mitteleuropa ausweichen.

Wie will der Bundesrat auf diese krisenhafte Zuspitzung in der Asylpolitik reagieren?

Texte de la question du 5 octobre 1998

L'Allemagne a accueilli, à ce jour, 18 000 requérants d'asile en provenance du Kosovo, la Suisse 10 000 et le reste de l'Europe 5000. Au Kosovo même, plus de 100 000 personnes se trouvent sans abri et comme l'hiver approche, il est fort probable qu'elles vont chercher refuge en Europe centrale. Quelles mesures le Conseil fédéral a-t-il prévues, dans sa politique d'asile, pour faire face à cette situation alarmante?

Koller Arnold, Bundesrat: Die Eskalation des Konflikts der letzten Monate zwischen den serbischen Sicherheitskräften und der Befreiungsarmee des Kosovo hat viele Opfer gefordert, zu erheblichen Zerstörungen geführt und eine Massenflicht ausgelöst. Nach den neuesten Zahlen des UNHCR – Stand 29. September 1998 – halten sich allein in Kosovo 200 000 Personen auf, die von ihrem Heimatort vertrieben wurden. Weitere 91 600 Personen sind in die umliegenden Länder geflüchtet, vor allem nach Montenegro, Serbien und Albanien. Die Zahl der Obdachlosen in Kosovo wird auf 75 000 Personen geschätzt.

Als weitere Folge dieses Konflikts ist die Zahl der Asylgesuche aus der Bundesrepublik Jugoslawien in den letzten Monaten vor allem in der Schweiz und in Deutschland sehr stark angestiegen. Die Schweiz und Deutschland sind in Europa aufgrund des hohen Anteils bereits hier wohnhafter jugoslawischer Staatsangehöriger die Hauptzielländer der Kriegsflüchtlinge.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Zustrom von Asylbewerbern aus Kosovo erst dann wesentlich zurückgehen wird, wenn eine politische Lösung für den Konflikt in dieser Region gefunden worden ist. Er begrüsst und unterstützt deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten die verschiedenen internationalen Initiativen, welche zur Konfliktlösung in Kosovo beitragen wollen.

Seit Beginn der Krise im ehemaligen Jugoslawien ist die Politik des Bundesrates darauf ausgerichtet, in erster Linie Hilfe vor Ort zu leisten. Dies gilt auch für die Krise in Kosovo. Bisher hat der Bund 4,5 Millionen Franken für die Unterstützung von Nothilfeprogrammen und für direkte Einsätze bereitgestellt. Weitere Projektgesuche sind zurzeit im EDA in Bearbeitung. Das Schweizerische Katastrophenhilfekorps hat derzeit in der Krisenregion zehn Personen im Einsatz, die sich insbesondere mit dem Bau und Unterhalt von Unterkünften für Vertriebene befassen.

In der Schweiz ist seit dem Sommer trotz intensivierter Grenzüberwachung ein stetig wachsender Zustrom von schutzbedürftigen Asylsuchenden zu verzeichnen. Die Empfangsstellen des Bundes sind übervoll. Mit über 4000 neuen Gesuchen pro Monat kann die Situation nicht mehr mit den bestehenden Strukturen bewältigt werden.

Das Bundesamt für Flüchtlinge hat daher den Ad-hoc-Führungsstab «Ausserordentliche Lage» eingerichtet, dem auch Vertreter der Armee und des Zivilschutzes angehören. Als erste Massnahme wurden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen, in denen die Registrierung und die Erstversorgung der Asylsuchenden stattfinden. In Zusammenarbeit mit dem VBS wird zurzeit die Bereitstellung weiterer Unterkünfte vorbereitet.

Der Bundesrat hat im Juni sodann 155 neue Stellen im Asylbereich bewilligt. Dadurch soll ein rasches Ansteigen des Pendenzenberges vermieden werden. Gestützt darauf wurden im Bundesamt für Flüchtlinge organisatorische und personelle Massnahmen zur Bewältigung der Mehrarbeit getroffen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verantwortung für die Unterbringung und Betreuung Asylsuchender nach der Registrierung durch den Bund bei den Kantonen und Gemeinden liegt. Die Kantone wurden daher bereits im März dieses Jahres darauf aufmerksam gemacht, dass Massnahmen für einen erhöhten Zustrom von Asylsuchenden zu treffen seien.

Sollte sich die Situation weiter verschlechtern, so würde der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Reihe weiterer Massnahmen ins Auge fassen. In Betracht kommen u. a. die Verstärkung der bestehenden Betreuungsvorkehrungen durch zusätzliche Organe wie den Zivilschutz, die Hilfswerke, private Unternehmen und der Einsatz von geeigneten Formationen der Armee.

Im übrigen wurde mit dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich eine weitere Massnahme am 1. Juli dieses Jahres in Kraft gesetzt. Es wurden damit zusätzliche Nichteintretenstatbestände bei Nichtabgabe von Reisepapieren und bei missbräuchlicher Nachreichung von Asylgesuchen sowie die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft bei Nichtbeachtung von Einreiseperrren geschaffen. Dadurch kann in Missbrauchsfällen ein schnelleres und einfacheres Verfahren durchgeführt werden. Damit konnte bereits erreicht werden, dass wieder vermehrt vollzugsgenügende Identitätspapiere abgegeben werden. Die Abgabe ist von 28 auf 36 Prozent angestiegen.

Auf der Basis des Berichtes der paritätischen Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug» haben die beteiligten Kantone und der Bund beschlossen, beim Bundesamt für Flüchtlinge eine Zentralstelle für Wegweisungsvollzug zu schaffen, die für die Papierbeschaffung und Vollzugsunterstützung im Asyl- und Ausländerbereich verantwortlich sein wird. Zusätzlich ist vorgesehen, auch die kantonalen Vollzugsorgane personell auszubauen, die kantonalen Strukturen anzupassen, die interkantonale Zusammenarbeit zu stärken sowie die Unterstützung des EDA bei der Papierbeschaffung zu verstärken.

Zur besseren Überprüfung dieser Massnahmen soll, so ist das mit den Kantonen vereinbart, ein System eines gemeinsamen Vollzugscontrollings eingeführt werden. Schliesslich soll durch das Rückübernahmeabkommen mit Italien die schnelle und unbürokratische Rücknahme von Drittstaat-Angehörigen wesentlich verbessert werden.

Mühlemann Ernst (R, TG): Es ist sehr zufriedenstellend, dass der Bundesrat die Hilfe vor Ort rasch und unbürokratisch verstärkt hat. Die Schweiz ist heute in dieser Art Prävention beispielgebend.

Es ist auch anzuerkennen, dass Sie die Bestrebungen des Europarates unterstützt haben, in Albanien eine politische Konsolidierung herbeizuführen. Ich hoffe gerne, dass Sie diese Aktion, die unter Führung unseres Kollegen Ruffy steht, weiterhin unterstützen.

Was mich noch nicht befriedigt, sind die Überwachung und Triage an der Grenze. Hier haben wir einen eindeutigen Schwachpunkt. Man kann feststellen, dass viele Schlepperorganisationen Asylbewerber über Italien in die Schweiz ein-

schleusen. Im speziellen sind die Zugverbindungen von Mailand her zu wenig überwacht.

Was gedenken Sie zu tun, um die ungefähr 30 Züge, die täglich in die Schweiz einrollen, besser zu überwachen?

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Mühlemann, wie ich ausgeführt habe, ist sich der Bundesrat der schwierigen Lage im Asylwesen wohl bewusst – wir hatten seit dem Jahr 1991 nie mehr eine so schwierige Lage wie heute. Ich habe heute die definitiven Zahlen für den Monat September erhalten; im September wurden 4581 Asylgesuche eingereicht. Dabei sieht man sofort den Hauptgrund dieser übermässig starken Zunahme: 68 Prozent dieser 4581 Gesuche stammen aus der Bundesrepublik Jugoslawien, also aus Kosovo. Der Bundesrat ist nach wie vor überzeugt, dass das Schweizervolk ähnlich wie im Fall Bosnien grosses Verständnis für diese Leute hat, die wirklich aus bombardierten und brennenden Häusern in unser Land fliehen.

Um so wichtiger ist es natürlich, dass wir Asylmissbräuche mit aller Konsequenz bekämpfen und auch die Überwachung unserer Grenzen sicherstellen. Wir haben dem Grenzschutzkorps zu diesem Zweck zusätzlich 100 Festungswächter unterstellt. Das hat auch dazu geführt, dass sich die Aufbringung von Illegalen – vor allem an der Südgrenze – in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr praktisch verdreifacht hat.

Wie ein Schreiben des Regierungsrates des Kantons Tessin zeigt, haben wir zurzeit auch eine überforderte kantonale Polizei. Im Rahmen der Zugskontrollen haben wir ausdrücklich die Ermächtigung gegeben, dass der Kanton auch in diesem Bereich unterstützt werden kann.

Mittel- und langfristig wird das eine Aufgabe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sein. Denn eines ist klar: Wir werden diese äusserst schwierige Lage, die andauern wird, solange es nicht zu einer Befriedung in Kosovo kommt, nur meistern, wenn Bund, Kantone und Gemeinden einen ganz besonderen zusätzlichen Effort auf diesem Gebiet leisten. Dazu sind wir alle herausgefordert.

98.5181

Frage Banga
Überstellungsübereinkommen
mit Thailand

Question Banga
Accord de transfèrement
avec la Thaïlande

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Am 17. November 1997 unterzeichneten Bundesrat Koller und Chuan Leekpai, Premierminister des Königreichs Thailand, ein Abkommen, welches es schweizerischen und thailändischen Strafgefangenen ermöglichen wird, einen Teil ihrer Haftstrafen künftig im Heimatstaat zu verbüssen.

Angesichts der unenschlichen Haftbedingungen in den thailändischen Gefängnissen frage ich den Bundesrat, bis wann dieses Abkommen ratifiziert und in Kraft gesetzt werden kann.

Texte de la question du 5 octobre 1998

Le 17 novembre 1997 M. Koller, conseiller fédéral, et M. Chuan Leekpai, premier ministre du Royaume de Thaïlande, ont signé un accord qui doit permettre aux prisonniers suisses et aux prisonniers thaïlandais de purger une partie de leur peine dans leur Etat d'origine.

Etant donné les conditions de détention inhumaines qui prévalent dans les prisons thaïlandaises, je demande au Conseil fédéral quand cet accord sera ratifié et quand il pourra entrer en vigueur.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Ratifikation und Inkraftsetzung des Überstellungsübereinkommens setzen voraus, dass es in beiden Vertragsstaaten nach dem von der Verfassung vorgesehenen Verfahren genehmigt worden ist. In der Schweiz bedarf die Ratifikation des Übereinkommens der parlamentarischen Genehmigung. Der Botschaftsentwurf ist zurzeit in der Ämterkonsultation: Nach Gutheissung der Vorlage wird sie der Bundesrat voraussichtlich Anfang des nächsten Jahres dem Parlament überweisen. Die parlamentarische Beratung ist – darüber entscheiden Sie – für 1999 vorgesehen. Sobald in beiden Staaten die Genehmigung für die Ratifikation vorliegt, kann das Übereinkommen in Kraft gesetzt werden. Der Bundesrat wird alles daransetzen, dass das Überstellungsübereinkommen mit Thailand so rasch als möglich in Kraft treten kann.

Banga Boris (S, SO): Es geht um vielleicht zwei Dutzend Schweizer, aber um Schweizer, die nach unseren Massstäben «kleine Fische» sind, die in thailändischen Gefängnissen gesundheitlichen Schaden, vielleicht sogar einen Schaden fürs Leben, erleiden.

Ich frage Sie an, Herr Bundesrat – ich könnte Ihnen Dutzende von Briefen zeigen, von Angehörigen, von Gefangenen selber –: Können Sie dieses Verfahren nicht beschleunigen? Es geht immerhin um das Leben unserer Landsleute, die in diesen Gefängnissen gepeinigt und gefoltert werden.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Banga, ich möchte vorweg festhalten: Wir lassen diese Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht im Stich. Sie wissen, dass die in Thailand inhaftierten Leute regelmässig von unserem konsularischen Personal und Vertretern der Schweizer Botschaft besucht werden. Wenn unmenschliche Behandlung vorkommt, wird beim entsprechenden Staat protestiert.

Was den Zeitplan anbelangt: Es brennt leider wieder einmal überall; Sie haben es vorhin gehört. Wir stehen unter riesigem Druck: einmal in bezug auf die drei Abkommen mit Italien; zugleich haben wir ein Rückübernahmeabkommen mit Frankreich. Mit den beschränkten personellen Mitteln können wir einfach keine Wunder bewirken. Aber wir werden alles Mögliche tun, um Ihnen dieses Übereinkommen in Form einer Botschaft so rasch als möglich zu unterbreiten.

Präsident: Die Fragen an des Departement des Innern und an das Finanzdepartement werden schriftlich beantwortet, da Bundesrätin Dreifuss und Bundesrat Villiger im Ausland sind.

98.5169

Frage Gonseth
Deklarationspflicht GVO

Question Gonseth
Déclaration obligatoire des OGM

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Ist der Bundesrat bereit, bei der bevorstehenden Anpassung der Lebensmittelverordnung die Deklarationspflicht für GVO konsumentenfreundlicher zu gestalten und:

1. zumindest gemäss der EU-Verordnung Nr. 1139/98 vom 26. Mai 1998 zu verbessern? Diese EU-Verordnung sieht nicht bloss das für viele Konsumenten unverständliche Kürzel GVO vor, sondern eine ausgeschriebene Deklaration, z. B. «aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt»;
2. gemäss dem Wunsch der Konsumenten diese Deklaration vorne auf der Packung – ähnlich dem Bio-Aufdruck – anbringen zu lassen?

Texte de la question du 5 octobre 1998

Le Conseil fédéral est-il prêt, lors de l'imminente révision de l'ordonnance sur les denrées alimentaires, à rendre la déclara-

ration obligatoire des OGM plus accessible aux consommateurs? et consent-il:

1. à l'améliorer pour le moins de la façon prévue par le règlement No 1139/98 de l'UE du 26 mai 1998? Ce règlement de l'UE ne prévoit pas simplement l'abréviation OGM, incompréhensible pour de nombreux consommateurs, mais une formule explicite, par exemple: «Fabriqué à base de soja génétiquement modifié»;

2. à faire imprimer, conformément au vœu des consommateurs, cette déclaration sur le devant de l'emballage, comme pour le sigle Bio?

Réponse écrite du Conseil fédéral

1. L'Office fédéral de la santé publique a engagé une révision des dispositions relatives à l'étiquetage des denrées alimentaires génétiquement modifiées. Le 28 septembre 1998, il a invité une centaine d'organisations à donner leur avis sur un premier objet de révision. Ce projet s'appuie sur le règlement No 1139/98 de l'UE et prévoit notamment que les «produits OGM» pourront aussi être étiquetés conformément au droit communautaire. Cependant, contrairement au règlement de l'UE, les additifs, les arômes et les auxiliaires technologiques génétiquement modifiés devront aussi figurer en tant que tels dans l'étiquetage.

2. En ce qui concerne la mention «Bio», il y a lieu de préciser que son apposition sur l'emballage est volontaire et que les dispositions de l'ordonnance sur l'agriculture biologique visent à garantir que l'indication du mode de production biologique sur l'emballage n'occupe pas une place disproportionnée par rapport aux ingrédients obtenus par ce mode de production présents dans le produit. Dans le domaine des denrées alimentaires génétiquement modifiées, tout au contraire, la mention «Produit OGM» est prescrite de manière impérative. Par conséquent, les dispositions relatives à l'étiquetage des produits biologiques ne sont guère comparables à celles concernant l'étiquetage des produits génétiquement modifiés.

En ce qui concerne l'emplacement de la mention «Produit OGM», elle doit figurer sur l'étiquette principale de l'emballage si la denrée en question est composée pour une part prépondérante d'ingrédients génétiquement modifiés.

L'ordonnance sur les denrées alimentaires demande aujourd'hui déjà que toutes les mentions prescrites soient bien visibles et lisibles.

98.5171

Frage Imhof GVO-Grenzwerte in den Lebensmitteln

Question Imhof OGM. Valeurs limites dans les denrées alimentaires

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Wenn nicht innert kürzester Zeit GVO-Grenzwerte festgelegt werden, werden die Hersteller von Lebensmitteln den grössten Teil ihrer Produkte mit GVO-Deklarationen versehen müssen, obwohl keine GVO-Roh- und -Hilfsstoffe eingesetzt werden.

Ist sich der Bundesrat dieser Tatsache bewusst? Ist er bereit, Deklarationslimiten festzulegen?

Texte de la question du 5 octobre 1998

Si le Conseil fédéral ne définit pas d'urgence des valeurs limites pour les OGM, les producteurs de denrées alimentaires vont devoir munir la plupart de leurs produits d'une déclaration OGM, même si ceux-ci ne contiennent pas de matières premières ni auxiliaires transgéniques.

Le Conseil fédéral en est-il conscient? Est-il prêt à fixer des valeurs limites au-delà desquelles la déclaration serait obligatoire?

Réponse écrite du Conseil fédéral

Selon les dispositions en vigueur, la mention «OGM» doit figurer dans l'étiquetage d'une denrée alimentaire si la méthode d'analyse, déclarée obligatoire par l'Office fédéral de la santé publique (OFSP), révèle la présence d'ADN modifié dans cette denrée. L'expérience montre que si la production et la transformation ont eu lieu sur le mode traditionnel, on peut normalement renoncer à une telle mention. Cependant, comme la méthode d'analyse déclarée obligatoire décèle la présence d'OGM même à l'état de traces, il se peut qu'un produit doive être déclaré OGM, quand bien même on n'y a pas introduit volontairement des OGM.

Pour régler ce problème, une méthode d'analyse quantitative a été mise au point sous l'égide du Manuel suisse des denrées alimentaires, avec la participation d'instituts universitaires, de services officiels et de spécialistes de l'économie privée. S'appuyant sur cette méthode, l'OFSP a élaboré une réglementation selon laquelle un aliment doit être déclaré «Produit OGM» en fonction de critères qualitatifs stricts. Le 28 septembre dernier, il a invité une centaine d'organisations à donner leur avis à ce sujet. Si la réglementation proposée est favorablement accueillie, elle devrait entrer en vigueur au début de l'année prochaine.

98.5174

Frage Gonseth Antibiotika-Resistenzgen im Bt-176-Mais der Firma Novartis

Question Gonseth Gène de résistance à un antibiotique dans le maïs Bt 176 de Novartis

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Österreich, Luxemburg und Norwegen haben den Bt-176-Mais der Firma Novartis wegen des potentiellen Risikos der Förderung von Antibiotika-Resistenzen bei Krankheitskeimen nicht zugelassen. Letzte Woche hat nun auch Frankreich die Zulassung für diesen Mais wegen Nichtbeachtung des Vorsichtsprinzips suspendiert.

Ist der Bundesrat der Meinung, dass die Schweizer weniger gefährdet sind als die Bürger der genannten Länder? Ist er bereit, die Bewilligung zur Einfuhr von Bt-176-Mais zu suspendieren, oder welche anderen Vorsichts- oder Präventionsmassnahmen zieht er allenfalls in Erwägung?

Texte de la question du 5 octobre 1998

L'Autriche, le Luxembourg et la Norvège ont décidé de ne pas autoriser le maïs Bt 176 de Novartis, car il pourrait rendre certains germes pathogènes résistants à un antibiotique. La France a, quant à elle, suspendu la semaine dernière la commercialisation de ce maïs, au nom du principe de précaution. Le Conseil fédéral considère-t-il que les Suisses courent un danger moins grand que les citoyens des pays susmentionnés? Est-il prêt à suspendre l'autorisation d'importer du maïs Bt 176 ou prévoit-il, le cas échéant, d'autres mesures de précaution et de prévention?

Réponse écrite du Conseil fédéral

La position des Gouvernements de l'Autriche, du Luxembourg et de la Norvège était connue au moment de l'octroi de l'autorisation pour le maïs Bt 176 de la maison Novartis. La question du risque pour la santé présenté par le gène de la bêta-lactamase a été examinée dans le cadre de la procédure d'autorisation et des experts de renom ont conclu que ce gène ne présentait pas de danger pour la santé. Aucune

nouvelle donnée n'ayant été découverte, il n'y a pas de raison de réexaminer la situation.

En France, la décision provisionnelle du Conseil d'Etat suspend uniquement la vente de semence, qui n'est pas autorisée en Suisse; l'utilisation du maïs Bt 176 reste autorisée dans l'alimentation humaine et animale.

Deux conditions ont été fixées dans la décision d'octroi de l'autorisation du maïs Bt 176 qui démontrent qu'on a tenu compte du principe de précaution: la mise en place de programmes de surveillance et la possibilité d'un retrait de l'autorisation. La maison Novartis est expressément tenue de suivre la situation en ce qui concerne la résistance à l'ampicilline et d'annoncer sans délai tout fait nouveau. L'Office fédéral de la santé publique suit de près les travaux scientifiques dans le domaine de la résistance aux antibiotiques. Des groupes d'experts ont été mandatés pour cela.

La sécurité des consommatrices et des consommateurs n'est pas menacée par les produits à base de maïs Bt 176 de la maison Novartis. L'autorisation délivrée ne doit donc pas être suspendue.

98.5178

Frage Jans
Steuerausfälle der UBS
aufgrund ihrer LTCM-Verluste

Question Jans
Pertes fiscales en raison des pertes
de l'UBS sur le fonds LTCM

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Letzte Woche hat die UBS bekanntgegeben, dass sie ihr Engagement beim amerikanischen Hedge Fund LTCM im Betrag von 950 Millionen Franken vollständig abzuschreiben hat.

Fällt dieser Verlust steuerlich in der Schweiz oder im Ausland an?

Falls ersteres zutreffen sollte: Wie gross sind ungefähr die dadurch entstehenden Steuerausfälle für den Bund? Welche Kantone müssen ebenfalls mit Steuerausfällen rechnen?

Texte de la question du 5 octobre 1998

La semaine dernière, l'UBS a fait savoir qu'elle devait amortir intégralement ses engagements sur le fonds spéculatif américain LTCM, à savoir 950 millions de francs.

Les pertes fiscales qui en découlent toucheront-elles la Suisse ou d'autres pays?

Dans le premier cas, à combien s'élèveraient en gros les pertes fiscales pour la Confédération? Quels cantons seraient également touchés par ces pertes?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

1. Die in Artikel 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer festgehaltene Geheimhaltungspflicht verbietet es den Behörden, Auskunft über die wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse eines einzelnen Unternehmens zu geben. Die Antwort des Bundesrates muss sich daher auf die Auswirkungen von Kapitalverlusten auf die Gewinnsteuer im allgemeinen beschränken.

2. Gegenstand der Gewinnsteuer des Bundes und der Kantone ist der Reingewinn des Geschäftsjahres. Die Abschreibung einer Finanzanlage, wie im vorliegenden Fall, wird als Kapitalverlust bezeichnet. Kapitalverluste sind geschäftsmässig begründeter Aufwand und schmälern den Reingewinn. Ob daraus ein Steuerausfall entsteht und wie hoch dieser ausfällt, hängt von verschiedenen Umständen ab.

3. Entscheidend ist zunächst, ob der Kapitalverlust in einer ausländischen Betriebsstätte angefallen ist. Trifft dies zu, so wird er mit den Erträgen der ausländischen Betriebsstätte verrechnet. In der Schweiz ist in diesem Fall nur ein allfälliger

Verlustüberhang der ausländischen Betriebsstätte abzugsfähig. Für die Bundessteuer ist dieser Abzug im übrigen nur provisorisch und kann während der sieben folgenden Jahren nachbesteuert werden, sofern die ausländische Betriebsstätte wieder Gewinn erzielt.

4. Ist der Kapitalverlust in der Schweiz angefallen, so kürzt er vollumfänglich den in der Schweiz steuerbaren Reingewinn. Demzufolge müssten der Bund und alle Kantone mit Niederlassungen der betreffenden Aktiengesellschaft mit Steuerausfällen rechnen. Diese Ausfälle können jedoch auch in diesem Fall nicht im voraus beziffert werden, da sich der Steuerersatz in den meisten Kantonen aufgrund des gesamten Reingewinnes im Geschäftsjahr bemisst und auch die Steuermässigung für Beteiligungserträge erst nach Ablauf des Geschäftsjahres berechnet werden kann.

98.5179

Frage Dettling
Finanzplatz Schweiz

Question Dettling
Place financière suisse

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Wie beurteilt der Bundesrat mögliche negative Auswirkungen eines zu risikoreichen Managements der Grossbanken im globalen Umfeld auf den Finanzplatz Schweiz?

Texte de la question du 5 octobre 1998

Que pense le Conseil fédéral des répercussions négatives sur la place financière suisse que pourrait avoir une gestion pratiquée par les grandes banques comportant trop de risques dans le contexte de la globalisation?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Die Schweizer Banken unterstehen, auch wenn sie im globalen Umfeld tätig sind, dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Dieses stellt in Übereinstimmung mit den internationalen Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht an alle Banken gesetzliche Mindestanforderungen, welche eine einwandfreie Geschäftsführung garantieren helfen.

In diesem Rahmen werden die Banken verpflichtet, den eingegangenen Markt- und Gegenparteirisiken angemessen Rechnung zu tragen und diese mit genügend Eigenmitteln zu unterlegen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften liegt zum einen in der Eigenverantwortung der Banken und zum anderen bei der Eidgenössischen Bankenkommision.

Die Entwicklung auf den internationalen Märkten hat nach irrationalen Übertreibungen in den letzten Monaten zu zum Teil massiven Korrekturen an den Börsen und auf den internationalen Finanzmärkten geführt. Hiervon waren mehr oder weniger alle Institute betroffen. Der Bundesrat erachtet jedoch das schweizerische Bankensystem weiterhin als solide.

98.5180

Frage Weyeneth
Postfinance
und Geldwäschereigesetz

Question Weyeneth
Postfinance
et loi sur le blanchiment d'argent

Wortlaut der Frage vom 5. Oktober 1998

Kann der Bundesrat dem Parlament die Zusicherung abgeben, dass die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes bei der Entgegennahme von Kundengeldern durch die Postfinance gleich streng gehandhabt werden, wie die Banken hierzu durch das Gesetz verpflichtet wurden?

Texte de la question du 5 octobre 1998

Le Conseil fédéral peut-il assurer le Parlement que Postfinance, au moment d'accepter les fonds de clients, appliquera les dispositions de la loi sur le blanchiment d'argent de façon aussi stricte que les banques sont tenues de le faire de par la loi elle-même?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Die Post (Postfinance) ist dem Geldwäschereigesetz (GwG) wie alle anderen Finanzintermediäre vollumfänglich unterstellt. Sie ist momentan im Begriff, eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) im Sinne des GwG ins Leben zu rufen. Die verantwortlichen Stellen haben der Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (KSt GwG) bereits ein zukünftiges Organigramm und ein Reglement der SRO informell zur Vorprüfung eingereicht. Letzteres Dokument konkretisiert die Einhaltung der Sorgfaltspflichten, wie sie durch die Angestellten der Post (Postfinance) wahrzunehmen sind. Vorbehältlich der Genehmigung des definitiv eingereichten Reglementes durch die KSt GwG und der Nichteinreichung eines Rekurses gegen den Entscheid der Kontrollstelle kann bereits jetzt gesagt werden, dass die von der Post wahrzunehmenden Regeln, insbesondere bei der Entgegennahme von Kundengeldern, gleich streng formuliert sind wie diejenigen der Banken.

93.434

Parlamentarische Initiative
(Haering Binder)
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches
Initiative parlementaire
(Haering Binder)
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal

Zweite Phase – Deuxième étape

Siehe Jahrgang 1997, Seite 1430 – Voir année 1997, page 1430

Bericht und Gesetzentwurf der RK-NR vom 19. März 1998 (BBI 1998 3005)
 Rapport et projet de loi de la CAJ-CN du 19 mars 1998 (FF 1998 2629)

Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998 (wird im BBI veröffentlicht)
 Avis du Conseil fédéral du 26 août 1998 (sera publié dans la FF)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
 Eintreten
Antrag Schmied Walter
 Nichteintreten

Antrag Waber
 Nichteintreten

Antrag Zwygart
 Eintreten und Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, eine Vorlage zu erarbeiten, die bei Schwangerschaftsabbrüchen vorsieht, dass:
 1. das ungeborene Leben umfassend geschützt wird;
 2. Medizinalpersonen keinem Zwang zur Mithilfe bei Abtreibungen verpflichtet werden können.

Antrag Föhn
 Eintreten und Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, zusammen mit dem Bundesrat eine Vorlage auszuarbeiten, welche:
 1. das ungeborene Leben umfassend schützt;
 2. Schwangerschaftsabbrüche nur bei medizinischer oder anderer schwerer Notlage – nach Zustimmung eines behördlich ermächtigten Vertrauensarztes – erlaubt;
 3. Alternativmöglichkeiten wie staatlich anerkannte Beratungsstellen u. a. für erleichterte Adoptionen vorlegt;
 4. den Vater des werdenden Kindes grundsätzlich in die Entscheidungsfindung einbezieht; und
 5. bei Bedarf jede mögliche Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens anbietet.

Proposition de la commission
 Entrer en matière

Proposition Schmied Walter
 Ne pas entrer en matière

Proposition Waber
 Ne pas entrer en matière

Proposition Zwygart
 Entrer en matière et renvoi à la commission avec mandat d'élaborer un projet qui prévoit, lors d'interruptions de grossesse, que:
 1. la vie en devenir soit protégée de façon globale;
 2. le personnel médical ne puisse pas être obligé de coopérer à des interruptions de grossesse.

Proposition Föhn

Entrer en matière et renvoi à la commission avec mandat d'élaborer un projet, en collaboration avec le Conseil fédéral, qui:

1. protège d'une façon globale la vie en devenir;
2. n'autorise les interruptions de grossesse que dans des cas désespérés, justifiés médicalement ou autrement, après accord d'un médecin de confiance autorisé par l'Etat;
3. prévoit des alternatives, tels des centres de consultation reconnus par l'Etat entre autres, pour des adoptions facilitées;
4. associe fondamentalement le père de l'enfant à venir dans le processus de décision; et
5. offre, en cas de besoin, toute l'aide possible pour la protection de la vie en devenir.

Suter Marc (R, BE), rapporteur: Depuis près de 30 ans, nous luttons pour trouver une nouvelle solution juridique au problème de l'interruption de grossesse; et une solution s'impose d'urgence, car il y a peu d'autres domaines où le droit soit aussi éloigné de la réalité. Les dispositions pénales actuellement en vigueur n'auront pas apporté de contribution déterminante à la protection de la vie en devenir, pas plus qu'elles n'auront amené une harmonisation de la pratique en matière d'interruption de grossesse.

Si, pris à la lettre, les articles 118 à 121 du Code pénal peuvent être considérés comme les plus sévères d'Europe, il n'en est pas moins possible aujourd'hui, dans la plupart des cantons, d'int interrompre une grossesse en toute légalité.

Une enquête publiée par le «Bulletin des médecins suisses» montre qu'en 1966, le nombre d'avortements pratiqués illégalement dans toute la Suisse s'élevait encore selon les estimations à environ 45 000. La même année, on comptait près de 17 000 interruptions de grossesse légales. En 1994 par contre, près de 30 ans plus tard, un relevé indique que les avortements illégaux ont pratiquement disparu et que les interruptions de grossesse pratiquées légalement ne sont plus qu'environ 12 000. On constate parallèlement que depuis 10 ans, plus une seule condamnation pour avortement n'a été prononcée en Suisse. De fait, l'interruption de grossesse est donc légalisée.

On peut dès lors se réjouir que le Conseil national examine aujourd'hui un projet visant à combler le gouffre qui existe entre le droit et la réalité.

Le projet de modification du Code pénal, que lui soumet la majorité de la Commission des affaires juridiques, prévoit la solution du délai. Au cours de la procédure de consultation, cette solution a recueilli un large soutien. Dans un sondage effectué à la fin de 1997 par la Société suisse de recherches sociales auprès d'un échantillon représentatif de la population, 76 pour cent des personnes interrogées se déclaraient en sa faveur. A la question de savoir si une femme devait pouvoir décider seule d'interrompre une grossesse, le taux de réponses positives atteignait même 80 pour cent.

Dans l'avis qu'il a rendu sur le projet de la commission, le Conseil fédéral se démarque pourtant de ces opinions. S'il reconnaît que les dispositions légales en vigueur sont dépassées, il estime cependant qu'il est impossible d'élaborer une nouvelle réglementation ne tenant compte que du droit de la femme à l'autodétermination et de l'évolution des valeurs de la société, observée ces dernières années. La nouvelle solution en matière d'avortement devrait selon lui aussi prendre en considération le devoir qu'a l'Etat de protéger la vie en devenir. Pour garantir le respect de tous les intérêts en jeu, le Conseil fédéral se prononce soit pour un régime des indications élargies, soit pour le modèle dit de protection avec consultation obligatoire. Mais ces deux solutions, dont notre Conseil doit débattre puisqu'elles lui sont soumises sous forme de propositions de minorité, par les minorités II (Sandoz Suzette) et IV (Engler), constituent un recul par rapport à la pratique libérale d'aujourd'hui.

Les arguments pour ou contre la solution du délai sont bien connus, et le débat devrait plutôt se focaliser sur la question de savoir s'il convient ou non d'introduire la consultation obligatoire. Partant, il sied de délibérer plus spécialement sur la

proposition de la minorité IV. Le modèle dit de protection avec consultation obligatoire prévoit d'obliger la femme enceinte désirant interrompre sa grossesse à requérir le conseil d'un service de consultation agréé par l'Etat. En clair, il s'agit ni plus ni moins de faire revenir sur sa décision une femme qui a fait le choix d'interrompre une grossesse. On met ainsi en doute son aptitude à prendre une décision en toute conscience, après avoir considéré toutes les possibilités qui s'offrent à elle dans une situation qui touche – on peut le souligner – à ses droits fondamentaux.

Nul ne contestera que l'avortement est une réalité dont on préférerait qu'elle n'existât pas. Nul ne contestera non plus qu'il s'agit d'une situation délicate où des intérêts considérables entrent en conflit. La femme qui, placée dans cette situation, est appelée à faire un choix, ne pourra en aucun cas faire l'économie d'une réflexion sur les questions hautement morales et éthiques que soulève sa décision. Le dialogue peut certainement se révéler utile dans une telle situation, pour autant toutefois qu'il se fasse en toute liberté et avec l'ouverture d'esprit nécessaire. La femme enceinte doit pouvoir librement décider si elle a besoin de parler et à qui elle souhaite se confier.

Le régime du délai que propose votre Commission des affaires juridiques, par 10 voix contre 3, ne s'accompagnera nullement d'une augmentation des interruptions de grossesse. Cependant, cette solution donne au Conseil national la possibilité de combler l'abîme qui subsiste entre le droit et la réalité. Il peut ainsi également accorder une plus grande responsabilité aux femmes en matière d'avortement, une question qu'elles sont bien loin de traiter avec désinvolture.

Je vous invite donc à entrer en matière, à refuser toutes les propositions des différentes minorités, et à adopter la solution du délai conformément au projet de la commission.

Schmied Walter (V, BE): En février 1995, seuls 91 parlementaires (sur 200) ont décidé de donner suite à l'initiative parlementaire Haering Binder, qui porte atteinte à la vie humaine (BO 1995 N 345). Or, en comparaison des 101 voix requises en matière de frein aux dépenses, domaine pourtant nettement moins sensible, il me paraît que ce résultat de 91 voix demande à être relativisé. Mais l'argument clé réside dans le fait qu'aucun débat d'idées sur le sujet n'a encore eu lieu dans cette enceinte.

Souvenez-vous: le Conseil national, dans le cadre du vote sur l'initiative parlementaire Haering Binder, avait refusé la discussion en optant pour un traitement de la question en catégorie V. Oui, vous avez bien entendu! Les propositions, dont la mienne, de ne pas donner suite à l'initiative, n'avaient même pas pu être développées à cette tribune. Le Parlement promettait alors d'accorder la catégorie I au projet de loi qui s'ensuivrait. Aujourd'hui, nous en sommes justement arrivés à ce stade du débat. Mais notre ordre du jour n'honore pas cette promesse. Nous en sommes réduits à discuter d'une question de vie ou de mort en catégorie III, la même catégorie de traitement qui a prévalu la semaine dernière pour discuter de la loi fédérale sur la météorologie ou encore de la loi sur les maisons de jeu. L'enfant serait-il un «Wegwerfartikel» qu'il serait difficile de faire mieux. Mais passons. Au moins avons-nous ces jours-ci discuté en catégorie I de l'initiative populaire «pour une retraite à la carte dès l'âge de 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes».

L'enfant en devenir, dès le moment de sa conception, est déjà être humain. Les connaissances actuelles en génétique en témoignent. Il est donc paradoxal que ce soit au moment où la science a le plus d'arguments pour prouver le caractère pleinement humain de l'enfant dès sa conception, que l'avortement soit légalisé et répandu comme si ces données n'existaient pas.

L'enfant n'est ni un ennemi, ni un agresseur de sa mère, même si elle peut le ressentir comme tel. Il est donc carrément choquant de constater que la Commission des affaires juridiques, en allemand «Kommission für Rechtsfragen», ne s'est pas arrêtée à la question de savoir si l'enfant avait droit à la vie. Vous l'aurez compris, la tâche de la Commission des affaires juridiques aurait dû consister à aborder la question

dans l'intérêt du plus faible, du plus démuné, donc de l'enfant. Aujourd'hui, je vous demande de ne pas entrer en matière sur un projet qui s'écarte totalement du principe de l'égalité des chances entre l'enfant et sa mère.

Mais il y a pire: le projet de la commission jette de la poudre aux yeux; il veut faire admettre la nécessité de protéger la vie humaine dès la quinzième semaine de la grossesse alors que durant les quatorze premières semaines d'existence, la vie de l'enfant à naître serait sujette à l'arbitraire le plus absolu. Ainsi l'edelweiss sur son rocher continuerait de jouir d'une protection légale. En revanche, l'enfant à naître, lui, verrait son droit à la vie biffé de la législation pour les trois premiers mois et demi de son existence, période durant laquelle il en aurait le plus besoin. Si au moins l'enfant à naître avait commis un crime, il aurait alors droit à se faire représenter par un avocat! Mais il est innocent et ne dispose d'aucun droit de défense.

Croyez-moi, je ne cherche nullement à condamner la femme, encore moins celle qui, au cours de sa vie, aurait avorté. Mais il y va de la responsabilité collective, de la responsabilité de notre Parlement de légiférer en la matière à la lumière de l'égalité des chances et de la justice proportionnée. Or, la liberté ne peut s'acquérir au travers des droits seulement, mais aussi au travers des devoirs réciproques de l'homme et de la femme. Puisse en conclusion Georges Duhamel, qui fut membre de l'Académie française, nous inspirer largement dans une phase de décision délicate et lourde de conséquences: «Le sanctuaire formé dans le sein de la mère, prévu pour accueillir la vie, est devenu aujourd'hui l'endroit le plus dangereux pour un bébé.»

Je vous prie donc de rejeter la proposition de la commission et de soutenir ma proposition de non-entrée en matière. On se demande à quoi peut bien servir l'invocation des droits de l'homme et des libertés fondamentales s'ils ne sont pas garantis à l'enfant conçu. Le droit de naître constitue à l'évidence le premier de ces droits et la prémisse à toutes les libertés.

Waber Christian (–, BE): Mit dem Nichteintretensantrag möchte ich nicht einfach die Augen vor einem Problem verschliessen: Nicht gewollte, unerwünschte Schwangerschaften bedeuten für die Betroffenen ein echtes Problem. Angst und Egoismus sind aber schlechte Ratgeber für einen Lösungsansatz.

Es ist mir bewusst, dass die persönliche Einstellung von vielen Faktoren abhängt. Jeder kommt aus seinem persönlichen Umfeld, doch es geht bei dieser Frage nicht um eine politische Weichenstellung, sondern um menschliches Leben. In dieser Frage können der Staat und somit auch der Gesetzgeber nicht kneifen. Entweder stellen wir das Selbstbestimmungsrecht von Frau und Mann in den Vordergrund, oder wir suchen einen anderen Weg, einen Weg der Achtung des Lebens – auch in Krisensituationen.

Im «Informationsbulletin» des Bundesamtes für Sozialversicherung, Zentralstelle für Familienfragen, steht auf Seite 11: «Manchmal kommen aber die Verhütungsmassnahmen zu spät, denn die Schwangerschaft ist bereits eingetreten. Der Abbruch der Schwangerschaft ermöglicht es in diesem Fall der Frau, sich bewusst zu werden, dass sie kein Kind will. Anschliessend kann sie sich bewusst für eine Empfängnisverhütung entscheiden. Dies kann durchaus als Reifeprozess angesehen werden, als eine Art Neugeburt ihrer selbst, die sie vielleicht darauf vorbereitet, eines Tages Mutter zu werden.»

Stellen Sie sich diese Ungeheuerlichkeit vor, die hier in einem Blatt der Bundesverwaltung geschrieben steht: Zuerst einmal muss das Bewusstsein gefördert werden, damit es zu einem Abbruch der Schwangerschaft kommt. Danach folgt der Entscheid für eine eventuelle Empfängnisverhütung. Danach kann die Frau selber «neu geboren» werden. Zum Schluss erfolgt eine Vorbereitung auf die Mutterschaft. Das ist der Weg, wie er in diesem Text des Bundesamtes für Sozialversicherung zu lesen ist.

Mutter oder Vater zu werden hängt nicht nur mit dem eigenen Ich zusammen. Leider wird die Sexualität heute so gelebt und

propagiert. Die mögliche Folge – das Wunder «Mensch» – wird als Nebenprodukt bewusst in Kauf genommen. Die persönliche Freiheit und die persönliche Entscheidung werden über alles gestellt. Dabei müsste der Staat gerade Grundsätze propagieren, die das Vorher und eben nicht das Nachher beinhalten.

Mit den Worten des Bundesamtes für Gesundheit könnte dies vielleicht bedeuten: «Der Reissverschluss der Hose des Mannes gehört der Frau!» Leider wird diese Botschaft eventuell besser verstanden als die Wahrheiten der Bibel.

Das Thema Abtreibung sei den Frauen vorbehalten, konnten wir in der Presse lesen. Nein! Hier gerade verlässt die Linke ihre immer wieder propagierten Verursacherprinzipien.

Männer sollten vermehrt in die Pflicht genommen werden! Diese Pflicht beginnt eben nicht erst nach der Zeugung. Männer sollten sich ihrer Verantwortung bewusst werden. Worte wie Treue, Liebe, Zuneigung und monogames sexuelles Verhalten sollten keine Fremdworte sein.

Was tut denn die Gesellschaft für diese ungeliebten, ausgegrenzten und ausgegrenzten Frauen und Kinder? Die Gesellschaft kann hier keine Antwort geben, weil sie und der Staat in sich eben nicht lieben können. Liebe können nur wir als Männer und Frauen einander geben. Dies sind ganz persönliche, uns vorbehaltene Attribute, die uns gegeben wurden.

Der Fristenantrag – mit oder ohne Beratung – löst keine Probleme. Verlierer sind die getöteten Kinder und die Frauen die sich der Scheinheiligkeit hingeben. Die heutige, unbefriedigende Situation könnte bereinigt werden, indem das Kind von Anbeginn an Lebensschutz bekommt – d. h., Abtreibungen sind nicht mehr möglich. Die Mütter sind zu schützen, nicht nur in den ersten Lebensjahren des Kindes, sondern bis zu dessen Erwerbstätigkeit, indem sie einen umfassenden materiellen Schutz geniessen und die Väter, auch per Gesetz, vermehrt zur finanziellen Mithilfe angehalten und eventuell über einen solidarischen Lohnabzug zur Kasse gebeten werden.

Niemand sollte dazu gezwungen werden können, eine Abtreibung vorzunehmen, vor allem nicht das medizinische Personal. Der Staat sollte also seine Aufklärungskampagne wieder vermehrt auf ethische Werte ausrichten, die das Vorher eben mehr betrachten als das Nachher.

Aus diesen Gründen beantrage ich Nichteintreten auf die Vorlage.

Zwygart Otto (U, BE): Der vorliegende Antrag auf Rückweisung an die Kommission verlangt zweierlei:

1. das ungeborene Leben ist umfassend zu schützen;
2. Medizinalpersonen dürfen bei Abtreibungen nicht zur Mithilfe gezwungen werden.

Bei der Frage um die Abtreibung geht es letztlich um die Frage des Menschseins. Sprechen wir vom Menschen, so sprechen wir gleichzeitig von seinem Lebensrecht. Dabei meine ich das Lebensrecht von geborenem und ungeborenem Leben.

Schwangerschaften gehören zum Leben. Dabei bin ich mir bewusst, dass es konfliktbeladene Schwangerschaften gibt. Die Fristenlösung will die Abtreibung als Recht durchsetzen. Wer das will – nämlich ein Recht machen –, setzt voraus, dass das grundsätzliche Lebensrecht eines Menschen weniger wiegt als die Lebenseinschränkungen eines anderen. Wer dieses Recht will, bekommt die Bewilligung zur Lebensvernichtung, zum Töten.

Wird das Lebensrecht des Menschen diskutierbar, dann müsste man zum mindesten angeben, welches andere Rechtsgut so schwer wiegt, dass das Lebensrecht eines anderen Menschen aufgehoben werden darf. Soll eine Indikationlösung klar sein, muss man sich diese Frage stellen. Die Minderheit II (Sandoz Suzette) macht das. Insofern ist ihr Antrag zu begrüssen. Dahinter steht die Überzeugung, dass ein Entscheid zur Tötung werdenden Lebens kein individueller Entscheid sein kann.

Das Brisante an der Fristenlösung ist, dass sie eine Lügenvwelt zulässt. Statt von einer Notlage auszugehen, erhebt die Fristenlösung das Töten eines werdenden Menschen zum «Recht». Damit aber machen wir den Staat zum Komplizen

eines Unrechtes. Eugen Huber, der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, hat geschrieben, was die Folge ist, wenn die Tötung ungeborenen Lebens vom Staat nicht als rechtswidrig festgehalten wird. Er schreibt: «Das grosse Heer der Unentschiedenen folgt der Parole, die vom Rechte ausgehen wird: das Recht wird für sie zum Sittengesetz.» – So weit Eugen Huber.

Eine Zwischenbemerkung zur Frage, wieweit medizinisches Personal mit einbezogen werden darf. An und für sich ist die Entscheidungsfreiheit offen. Aber wir wissen, dass das mitbetroffene medizinische Personal nicht immer ein Recht auf Gewissensfreiheit geltend machen kann, sondern gezwungen wird, sich an Handlungen zu beteiligen, die es nicht möchte. Das beginnt schon beim Berufseinstieg: Wer nicht mitmacht, bekommt z. B. als Hebamme über kurz oder lang ein Berufsverbot.

Wenn der Staat es zulässt und sich nicht auf die Seite der Schwächeren stellt, können weitere Positionen zum Schutz von weniger Privilegierten nicht mehr gehalten werden. Die grundsätzliche Aufhebung der Unantastbarkeit des Lebens wird folgeschwer sein – die Folge kommt einem Dammbruch gleich. Das gesellschaftliche Zusammenleben wird garantiert erschwert, und neue Diskussionspunkte werden sichtbar.

Ich denke an das Leben mit Behinderungen: In Amerika nehmen in einzelnen Bundesstaaten Krankenkassen ungeborene Kinder nicht mehr als Versicherte an, sofern sie nicht auf Erbschäden überprüft worden sind. Bereits vor einem Jahrzehnt gewann in den USA ein Elternpaar einen Schadenprozess gegen einen Arzt, der eine solche Prüfung nicht vorgenommen hatte. Das behinderte Kind galt also als «Schaden», der hätte vermieden werden können.

Diese Diskussionen werden auch bei uns beginnen. Das Fragen wird weitergehen: Wie ist es mit den Alten, den Aidskranken? Sind sie finanziell und wirtschaftlich tragbar? Wie ist es mit Organspendern, wenn jemand als Empfänger in Frage käme, dem noch bessere Lebensmöglichkeiten gegeben sind?

Täuschen wir uns nicht: Die Festigkeit einer Solidargemeinschaft, wie unser Staat eine darstellt, hängt direkt mit der unbedingten Unantastbarkeit menschlichen Lebens zusammen. Wer meint, das Lebensrecht des Menschen könne grundsätzlich aufgehoben werden, wird am Ende selbst durch die offenen Maschen fallen, die er in dieses Netz gerissen hat.

Föhn Peter (V, SZ): Zuerst eine paar einleitende Gedanken zum Bericht. Dort heisst es z. B., dass zwischen Gesetz und Praxis eine grosse Kluft entstanden sei und die internationale Entwicklung in Richtung Liberalisierung der Abtreibungsgesetze gehe.

Zum einen: Es kommt sonst niemandem in den Sinn, Gesetze oder Vorschriften zu lockern, nur weil sie von einem bestimmten Teil der Bevölkerung nicht eingehalten werden. Ich denke dabei u. a. an die Verkehrsgesetzgebung; auch da kann es um Leben gehen. Zum anderen: Auch wenn eine Mehrheit auf einen Abgrund zusteuert, heisst das noch lange nicht, dass wir das auch tun müssen. Wenn in anderen Ländern Krieg herrscht, sind wir nicht verpflichtet, auch einen Krieg anzuzetteln. Das Beispiel mag verrückt tönen, aber es geht da wie dort um Leben.

Anders herum gefragt: Weshalb verurteilen wir Kriege, wo auch immer, aufs schärfste? Doch wohl wegen der Kriegsoffer! Gerade von der Seite der Befürworter der heutigen Vorlage wird allseits und auf allen Stufen eine möglichst hohe Sicherheit gefordert – im öffentlichen Verkehr, in und bei öffentlichen Anlagen und Gebäuden, auf den Strassen, am Arbeitsplatz. Weshalb wohl? Es geht auch dabei um Leben!

Wir stehen mitten in einer denkwürdigen Debatte. Wir entscheiden über Leben und Tod, über die Vernichtung menschlichen Lebens. Das bereitet mir grösste Mühe und Gewissensbisse. Es stehen sich das Wohl der Frau und das Leben eines ungeborenen Kindes gegenüber. Welches Rechtsgut sollen wir nun höher gewichten?

Gemäss dem Kommissionsentwurf hat das Ungeborene in den ersten zwölf Wochen seines Lebens keine Rechte. Kön-

nen wir – können Sie? – verantworten, dass einem gezeugten Menschen das Recht auf sein zukünftiges Leben abgesprochen wird? Ist der Embryo zehn, zwölf Wochen nach der Zeugung etwa noch kein Mensch, kein Leben?

Ich bitte jede Rednerin und jeden Redner, die oder der einen Schwangerschaftsabbruch befürwortet, klar und unmissverständlich darzulegen, ob ein Embryo in diesem Stadium bereits Leben ist oder nicht, und allenfalls überzeugend zu begründen, was alles über dem ungeborenen Leben steht.

Das sogenannte CVP-Schutz- und -Beratungsmodell, welches im nördlichen Nachbarland geboren wurde und dort auf der ganzen Linie versagt hat, ist eine einzige Alibiübung. Das Gewissen wird tatsächlich um einen Siebentel beruhigt, weil die Frist für einen Abbruch von vierzehn auf zwölf Wochen nach der letzten Periode herabgesetzt wird. Was soll das? Kollege Durrer hatte letztes Jahr versprochen, zurückzutreten oder sofort vom Schutz- und Beratungsmodell abzusehen, wenn dieses deutsche Modell nicht zu weniger Abtreibungen führe. Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Die Zahl der Abtreibungen hat zugenommen!

Es ist mir bewusst, dass der heutige Zustand keineswegs befriedigend ist. Ich verurteile Frauen nicht, welche abgetrieben haben oder abtreiben lassen. Grossmehrheitlich haben sie daran im späteren Leben schwer genug zu tragen. Zu verurteilen sind höchstens Ärzte, Psychiater oder andere Mitmenschen, welche zu einer Abtreibung anstiften und sich eventuell noch daran bereichern. Deshalb ist es mir klar, dass die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch nicht isoliert betrachtet werden dürfen und flankierende Massnahmen – ähnlich wie die Kommissionsminderheit Engler sie in der Motion fordert – vonnöten sind.

Wichtig ist, dass das Ganze in einem und demselben Paket behandelt und – gemäss dem grossen politischen Mode- und Schlagwort – global angegangen wird. Kommission und Bundesrat sollen eine akzeptable Vorlage ausarbeiten, welche nach christlicher Gesinnung verantwortbar ist und das Wohl unserer Kinder, auch der ungeborenen, berücksichtigt.

Mein Rückweisungsantrag verlangt, dass das ungeborene Leben umfassend zu schützen ist und Schwangerschaftsabbrüche nur in medizinischen oder anderen schweren Notlagen erlaubt sind. Damit wir der heute undurchsichtigen und unbefriedigenden Lage entgegenwirken können, sind für Schwangerschaftsabbrüche eigens entsprechende Vertrauensärzte zu bezeichnen. Somit ist gewährleistet, dass die Abtreibung nur in einer Notlage und darüber hinaus kompetent durchgeführt wird.

Unter Punkt 3 verlange ich Alternativmöglichkeiten, welche ab sofort gut und positiv kommuniziert werden sollten. Wir weisen viel zu wenig darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, unerwünschte Kinder durch kinderlose Ehepaare adoptieren zu lassen. Eventuell weist das Adoptionsgesetz Mängel auf, welche es zu beheben gilt.

Die allermeisten Adoptionen kommen heute sehr gut heraus. Adoptionen sind eine gute Sache und könnten Tausende kinderloser Ehepaare glücklich machen. Es stimmt nachdenklich, dass in der Schweiz jährlich 12 000 Kinder legal abgetrieben werden und auf der anderen Seite so viele Ehepaare sehnsüchtig auf ein Kind warten.

Bei all diesen Abtreibungsvorschlägen vermisse ich die grundsätzliche Zustimmung des Vaters des Kindes. Wo bleibt hier die immer wieder geforderte Gleichberechtigung? Bei einer Sterilisation muss der Ehepartner eine Erklärung unterschreiben; warum nicht bei einer Abtreibung?

Jede ungewollte Schwangerschaft ist eine Konfliktsituation. Die Frau befindet sich in einer ernsthaften und verzweifelten Situation. Die Grundfrage lautet: Wie können wir unser Handeln verantworten? Deshalb bin ich der festen Meinung, dass wir verpflichtet sind, jede mögliche Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens anzubieten. Es sind dies u. a. Aufklärung und begleitende Modelle.

Zum Abschluss appelliere ich noch einmal an Ihr Gewissen und bitte Sie, die Fristenlösungsvorschläge in dieser Form abzulehnen und meinem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Jedenfalls darf kein Christ, solange er sich als Christ

bezeichnet, zu einer Fristenlösung – gleich welcher Variante – ja sagen.
Ich bitte Sie nochmals, meinen Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Steffen Hans (D, ZH): Als am 3. Februar 1995 die parlamentarische Initiative Haering Binder zur Debatte stand, entschied der Rat bekanntlich mit dem knappen Resultat von 91 zu 85 Stimmen, es sei der Initiative Folge zu geben. Die damalige SD/Lega-Fraktion hat geschlossen gegen Folgegeben gestimmt. Erstaunlich war, dass auch die drei jungen Kollegen Markus Ruf, Leonhard Bischof und Marco Borradori (heutiger Tessiner Staatsrat) mit der SD/Lega-Fraktion die Anträge der CVP-Fraktion und der Kollegen Zwygart, Scherrer Werner, Müller Reinhard und Schmied Walter unterstützten, es sei keine Folge zu geben.

Jetzt liegt der Entwurf der Kommission für Rechtsfragen vor. Die Haltung der damaligen SD/Lega-Fraktion hat sich nicht geändert; die Mitglieder der demokratischen Fraktion lehnen die Vorlage ab. Wir sind nach wie vor gegen eine Fristenlösung und werden die Nichteintretensanträge Schmied Walter und Waber und allenfalls die Rückweisungsanträge Zwygart und Föhn unterstützen.

Zur Begründung meines Neins zu diesem Entwurf sei in einem ersten Teil auf die schriftliche Begründung des Antrages der CVP-Fraktion vom 3. Februar 1995 verwiesen. Damals – vor dreieinhalb Jahren! – lehnte die CVP-Fraktion die Fristenlösung aus folgenden Gründen ab: Der Schutz des ungeborenen Lebens sei eine elementare Aufgabe des Staates; das geltende Strafrecht beruhe auf dem Prinzip der Güterabwägung zwischen der Situation der Mutter und dem Recht des ungeborenen Kindes auf Leben; der Schwangerschaftsabbruch könne gesetzlich höchstens gerechtfertigt werden, wenn es der Frau aus schwerwiegenden Gründen nicht zuzumuten sei, die Schwangerschaft auszutragen.

Zur Verhinderung solcher Konfliktsituationen schlug die CVP-Fraktion u. a. folgende Massnahmen vor: Aufklärung, Empfängnisverhütung, Familienplanung, medizinische und wirtschaftliche Beratung, Unterstützung und Hilfe für Mütter und Familien.

Es ist bedauerlich, dass die sogenannte Christlichdemokratische Volkspartei unter dem Druck der CVP-Frauen Schweiz von diesem Grundsatz abgewichen ist!

Ich kann die Argumente der CVP-Fraktion von 1995 für mich sprechen lassen.

Es gibt aber noch einen tieferen, persönlichen Grund, weshalb ich die Fristenlösung immer ablehnen werde. Mein Vater wurde als unehelicher Sohn einer jungen Bauerntochter geboren. Nach der hier vorliegenden gesetzlichen Regelung wäre dieses Kind wohl abgetrieben worden. Damit hätte irgendein Arzt wertvolles – ich betone: wertvolles – Leben zerstört, denn mein Vater war ein ruhiger, ernsthafter, fleissiger, zurückhaltender Mensch, ein treuer Ehegatte und ein liebevoller Vater. Fünfzig Jahre – fünfzig Jahre! – lang hat er unserem Staat als Beamter ohne Krankheitsabsenzen gedient. Als Bürger dieses Landes verpasste er keinen Urnengang. Er war ein erfolgreicher Sportler und Sportlehrer und auch ein begeisterter Naturfreund. Zusammengefasst: Er besass alle Eigenschaften eines hervorragenden Menschen. Wenn ich mir jeweils vorstelle, dass sich aus den Tausenden von abgetriebenen Föten viele Menschen von der Qualität meines Vaters hätten entwickeln können, bin ich jedesmal schockiert und traurig.

Es ist eine unzulässige Anmassung des Menschen, selber über Leben und Tod zu entscheiden. Würde eine Fristenlösung eingeführt, müsste befürchtet werden, dass in einem späteren Schritt auch die Straflosigkeit der Euthanasie oder gar die Tötung von sogenannten «unwertem Leben» gefordert würden.

Ich ermuntere Sie namens der Schweizer Demokraten und der demokratischen Fraktion, für Nichteintreten zu stimmen.

Maspoli Flavio (D, TI): Quello che trattiamo oggi è un problema morale, etico e di coscienza, che va oltre tutti i vincoli e oltre tutte le barriere poste dai partiti e dalle ideologie.

Dico ciò perché chi crede di poter dividere una volta di più questo Parlamento in progressisti e retrogradi, bravi e cattivi, laddove i progressisti ed i buoni sono gli abortisti, mentre i cattivi sono quelli che sono per soluzioni più ritenute, sbaglia di grosso. Perché ripeto: Qui non si tratta di decidere, qui non si può decidere con la testa. Qui ognuno deve decidere secondo la sua coscienza. E che ognuno di noi ha una coscienza, lo ha stabilito non da ultimo il presidente del Consiglio nazionale durante la scorsa seduta. Dunque, ognuno deciderà secondo la sua coscienza, indipendentemente dalla lista di partito sulla quale è stato eletto in questo Consiglio.

Le più belle parole espresse da chi difende la proposta della Commissione degli affari giuridici – fino ad ora abbiamo sentito il dotto francese del collega Suter – non possono però nascondere ciò che l'aborto in effetti era ieri, è oggi e rimarrà anche domani: l'aborto non è niente altro che un assassinio, e per di più un assassinio compiuto in un luogo sacro e consacrato proprio per far crescere la vita e non per toglierla.

Liberalizzare questo atto sarebbe sbagliato e porterebbe certo più danni che utili. Tutti qui dentro fra un po' parleranno dei poveri bambini che nascono senza che nessuno li vuole. Ma nessuno parlerà dei problemi che avranno e che hanno le donne che abortiscono, magari in una situazione difficile, magari in una situazione disperata, e che poi rimpiangeranno il loro atto per il resto dei loro giorni. Ha ragione il collega Föhn quando dice: Favoriamo le adozioni laddove è possibile, ma non liberalizziamo, non lasciamo mano libera a chi vuole uccidere la vita non ancora nata.

Ebbene: la legge oggi in vigore è una legge ipocrita – lo ammetto – perché è una legge che già permette l'aborto, ma pone certi vincoli che rendono comunque la cosa ancora accettabile. Ecco perché sono convinto che è altrettanto ipocrita la proposta fatta dal gruppo PPD che vuole semplicemente spostare il problema ovvero la patata bollente dalla psichiatria alla psicologia o all'assistenza sociale, ma di fatto non cambierebbe nulla. Dunque non possiamo accettare neanche questo emendamento, questa soluzione.

Quello che ci preoccupa alla fine, è la leggerezza con cui si tratta questo argomento. Dove sono le colleghe che si sono espresse a questa tribuna contro la fecondazione «in vitro»? Perché oggi non vengono a difendere la vita? Perché, se la fecondazione «in vitro» è una azione contro la natura? Ebbene, qualcuno mi venga a dire invece che l'aborto è qualcosa di estremamente naturale

Il tempo a mia disposizione è concluso. Vi invito a sostenere la proposta di non entrare in materia e le proposte di rinvio, e a dare la preferenza alla vita e non all'aborto.

Langenberger Christiane (R, VD): Bonheur de la maternité pour les unes, malheur pour les autres: la réalité d'une grossesse non désirée reste bien inscrite dans l'histoire des femmes.

Toute femme, au cours des 35 ans de sa période de fertilité, peut se trouver enceinte sans l'avoir voulu, et cela en dépit de toutes les précautions en matière de mesures anticonceptionnelles.

Les circonstances de vie qui acculent certaines à prendre la décision pénible d'interrompre leur grossesse sont multiples. Il s'agit souvent de situations de détresse, de désespoir. Le tabou autour de la sexualité, l'ignorance des problèmes financiers, relationnels, des mécanismes psychologiques inconscients, peuvent entraîner une grossesse non désirée. Et celle-ci survient aussi parce que les femmes ont souvent de la peine à s'imposer et à se faire respecter face à leur partenaire. Dès lors, comment résoudre ce qui paraît être la quadrature du cercle?

Heureusement, le développement de l'éducation sexuelle auprès des jeunes, l'accès à la contraception et la multiplication des centres de planning familial ont contribué à une diminution des interruptions de grossesse. Pourtant, si celles-ci diminuent chez les Suissesses, il n'en est rien pour les étrangères. Dans le canton de Vaud, les femmes immigrées sont quatre fois moins nombreuses que les Suissesses, mais ce sont elles qui font plus de la moitié des demandes d'interrup-

tion de grossesse. C'est dire que nous ne pouvons plus jouer à l'autruche et ignorer le clivage profond qu'il y a entre la loi et la pratique. Nous devons mettre un terme aux inégalités intercantionales, à la criminalisation et à la culpabilisation des femmes.

Pour ma part, ayant été confrontée durant de nombreuses années aux différents aspects de l'interruption de grossesse, je partage l'interprétation de celles et ceux qui estiment qu'il y a impossibilité, pour la loi pénale, de protéger inconditionnellement une vie intra-utérine en étroite dépendance avec la vie, la volonté et la santé de la personne. De plus, l'interdiction d'avorter lèse les droits fondamentaux de la femme.

La décision d'accepter ou de refuser la maternité est si fondamentalement liée à l'intégrité corporelle et aux perspectives de vie de la femme qu'elle ne saurait être prise par une tierce personne. Dans une société libre, les responsabilités qu'implique la maternité ne peuvent être assumées que si elles sont véritablement voulues. Le droit à l'autodétermination de la femme ne signifie donc pas un droit à la libre disposition, mais le droit à une maternité responsable.

Personne n'est en mesure d'évaluer le seuil de tolérance d'une femme enceinte contre son gré. L'honnêteté exige donc que la décision soit laissée à la femme elle-même en toute autonomie et en toute responsabilité. S'il n'y a pas de bonne solution dans ce domaine, la solution du délai est certainement la moins mauvaise. Preuve en est son adoption quasi généralisée en Europe.

Bonny Jean-Pierre (R, BE): Mein Gewissen gebietet mir, hier klar Stellung zu beziehen und damit eine Meinung zu vertreten, die derjenigen entspricht, wie sie in unserem Land von abertausenden Frauen eingenommen wird, die weniger nach aussen, an der Front der Frauenemanzipation, dafür um so mehr nach innen, für Familie und Kinder, wirken.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass der heutige Zustand in bezug auf den Vollzug nicht befriedigend ist. Glauben Sie im Ernst, dass der Vollzug «beim Einschlagen» einer der verschiedenen neuen Lösungen einfacher und besser werden wird? Keine Spur! Der unvollkommene Status quo ist immer noch weniger schlecht als ethisch verwerfliche Lösungen.

Ich lehne die Fristenlösung aus ethischen Gründen entschieden ab. Als Jurist weiss ich, dass unser Recht ethische Grundwerte nicht verändern oder relativieren kann. Schöpfung bleibt Schöpfung. Grundwerte sind unteilbar. Es ist Willkür und Arroganz, wenn das Recht auf Leben erst ab der vierzehnten Woche – es kann auch gemäss anderem Antrag die zwölfte Woche sein – in Kraft gesetzt werden soll.

Wir bemühen uns zu Recht um das Leben der Tiere. Wir bemühen uns um das Leben beispielsweise der Bäume. Warum dann diese Willkür, diese Relativierung beim keimenden menschlichen Leben?

Auch verkappte Fristenlösungen lehne ich ab. Als solche ist eindeutig der Antrag der Minderheit IV zu bezeichnen. Sie sieht u. a. vor, dass vor Ablauf der Frist von zwölf Wochen eine obligatorische Beratung stattfinden muss. Man bleibt aber auf halbem Weg stehen und erklärt das Ergebnis dieser Beratung für unverbindlich: Also doch wieder eine etwas anders präsentierte Fristenlösung!

Meine konkreten Schlussfolgerungen sind folgende: Ich werde für Nichteintreten stimmen. Ich lehne den Antrag der Mehrheit der Kommission ab, ebenso die Anträge der Minderheiten von Felten, Thanei und Engler. Ich werde aber, wenn Eintreten beschlossen werden sollte – was ich eigentlich annehme –, faute de mieux, entschuldigen Sie Frau Sandoz, für den Minderheitsantrag III (Sandoz Suzette) eintreten.

Vallender Dorle (R, AR): Ich spreche für die Mehrheit der FDP-Fraktion, die hinter dem Entwurf steht. Es kann nicht oft genug betont werden: Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es nicht, Frauen zu ermuntern, eine Schwangerschaft abzubrechen. Das Gegenteil ist der Fall. Ziel der Vorlage ist es einzig und allein, eine Frau, die sich in einer schweren seelischen Notlage entscheidet, ihre Schwangerschaft abzubrechen, nicht mit Gefängnis zu bestrafen.

Ich möchte dies unter zwei Aspekten beleuchten:

1. Ich denke, dass unsere Gesellschaft offener geworden ist. Wir unterscheiden z. B. heute erbrechtlich nicht mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Wir haben die Adoption erleichtert. Auch haben wir die Bedeutung der Prävention erkannt, um unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern. Wir lassen heute keine schwangere Frau ohne Hilfe, wenn sie Hilfe wünscht. Dazu gehört auch finanzielle Unterstützung.

In dem Mass, wie wir einer schwangeren Frau in ihrer Gewissensnot beistehen, ihr jegliche Hilfe anbieten, müssen wir ihr auch Achtung und Solidarität entgegenbringen und ihren in schwerer seelischer Not getroffenen Entscheid respektieren. Wir müssen und dürfen sie nicht zusätzlich mit einer Gefängnisstrafe belasten. Zudem ist es statistisch bewiesen, dass in allen Ländern, die die Prävention in den Vordergrund stellen und darum eine Fristenregelung wählen konnten, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche stärker zurückgegangen ist als in Ländern mit restriktiven Gesetzen.

2. Eine Gesellschaft, die einseitig auf nichtstaatliche Normen abstellt und diese zu staatlichen Gesetzen erhebt, ideologisiert den Staat. Staatliche Regeln müssen ethischen Gesetzen folgen. Ethik ist in einem freiheitlichen Staat nicht einer Gruppe vorbehalten. Natürlich kann Ethik auch religiös begründet werden; aber was religiös begründet wird, muss «mit dem für alle Menschen Gültigen und Einsehbaren übereinstimmen», so Trillhaas im «Evangelischen Staatslexikon», Seite 746.

Als Christin sage ich, dass das einseitige Abstellen auf eine bestimmte religiös begründete Meinung und die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Ansicht für alle in diesem Staat lebenden Bürgerinnen und Bürger in Richtung einer Fundamentalisierung der Rechtsordnung gehen. Nebenbei sei die Frage gestellt, ob christliche Vergebung den Verzicht auf die Gefängnisstrafe nicht geradezu gebieten würde.

Ich fasse zusammen: Was es braucht, ist nicht die Bestrafung einer Frau, die sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschliesst. Was es braucht, ist nicht die Bevormundung einer Frau mittels Zwangsberatung. Was es braucht, ist vielmehr eine Gesellschaft, die in echter sozialer Mitverantwortung die seelische Not einer Frau in dieser Frage anerkennt und ihr seelische und materielle Hilfe anbietet, damit sie eigenverantwortlich eine Entscheidung treffen kann, die ihrem guten Gewissen entspricht.

Steinemann Walter (F, SG): Schon am 3. Februar 1995 stimmte unsere Fraktion gegen den Antrag der Kommission, dieser Initiative Folge zu geben. Wir haben unsere Meinung nicht geändert, denn der Schutz des ungeborenen Lebens ist eine wesentliche Aufgabe des Staates, auch wenn die CVP das heute nicht mehr so sehen will. Sollte es Ausnahmen von diesem Grundsatz geben, dann kann es jedenfalls nicht im Ermessen eines oder einer einzelnen liegen.

Die Verfasser dieser Vorlage beabsichtigen offenbar, den heute in vielen Kantonen massiv missbräuchlich gehandhabten Umgang mit den bestehenden Rechtsbestimmungen mit der Revision des Strafgesetzbuches zu sanktionieren. Diesem eingerissenen Anwendungsmissbrauch der gesetzlichen Schutzbestimmungen für das bedrohte menschliche Leben soll nun begegnet werden, indem flugs aus Unrecht Recht gemacht wird. Dazu sagt die Fraktion der Freiheitspartei nicht ja.

Es ist auch die grundsätzliche Frage zu stellen, ob es denn nicht die primäre Aufgabe des Staates, einer rechtsstaatlichen Gemeinschaft, sei, das Lebensrecht seiner Bürger ausnahmslos zu schützen. Das Strafgesetzbuch ist eine Art Sittenkodex einer Nation. Ohne einen solchen Kodex ist keine soziale Ordnung möglich. Grundsätzlich muss es als Rechtsverletzung angesehen werden, wenn dem werdenden Menschen in der ersten Zeit nicht die gleichen Lebensrechte geboten werden wie einem jüngeren oder einem älteren Menschen. Vom Prinzip der Strafnotwendigkeit darf nicht ohne Not abgerückt werden. Weil das Lebensrecht – auch des Ungeborenen – einem Verfassungsrecht entspricht, verbietet unser geltendes Recht heute den Schwangerschaftsabbruch

eindeutig und verzichtet nur dann auf eine Bestrafung, wenn Leben gegen Leben steht oder die Gesundheit der Mutter schwerwiegend bedroht ist.

In den neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Fortpflanzungsmedizin hingegen wird dem Embryo in der Retorte – zu Recht – Menschenwürde zuerkannt. Wenn aber das werdende Kind im Mutterleib ein menschliches Wesen ist, so ist die Abtreibung eine vorsätzliche Tötung eines Menschen. In kultivierten Staatsordnungen ist heute – selbst für Schwerverbrecher – die Todesstrafe abgeschafft. Mit welchem Recht dürfte dann ein schuldloses Kind getötet werden?

Ein Staat, der nicht mehr bereit ist, diesen Schutz nach objektiven Rechtskriterien mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten, muss sich letztlich den Vorwurf gefallen lassen, dass er selber tötet. Jedenfalls hört er damit auf, Rechtsstaat zu sein. Er untergräbt seine eigenen Fundamente und schafft so die Grundlagen für eine – auch in anderen Bereichen – völlig subjektive Legiferierung. Damit wird auf einer fundamentalen, staatszerstörerischen Ebene der Willkür Tür und Tor geöffnet und die totale Rechtsunsicherheit geschaffen.

Das Lebensrecht des Kindes muss prinzipiell dem Entscheidungsrecht der Frau vorgehen. Die missbräuchliche Tötungspraxis nun gesetzlich zu legitimieren liefert sehr viele Frauen – und vor allem die hilflosen – dem Druck des Erzeugers, der Familie und der Kritik der Gesellschaft nahezu schutzlos aus. Gerade solche Frauen werden dadurch vermehrt zu Opfern des behandlungsbedürftigen «Post-Abortismus-Syndroms», das jahrelange gesundheitliche und seelische Probleme und Nöte zur Folge hat. Die Tötung ungeborener Kinder bringt grosse psychische und seelische Belastungen mit sich, die oft während Jahren grosse Leiden auslösen. Die Kehrseite der autonomen Moral zeigt sich dann in Depression und Schuldbewusstsein.

Hier stellt sich auch die Frage, wo der Vater – der Erzeuger des Kindes – in die Pflicht genommen wird oder was er dazu zu sagen hat. Denn mindestens fünfzig Prozent der Erbanlagen des Kindes stammen von ihm. Immer häufiger kann er sich elegant aus der Verantwortung stehlen. Die Folgen der Tötung des Kindes hat aber dann vollumfänglich und oft lebenslang allein die sogenannte befreite Mutter zu tragen.

Es ist frauenfeindlich, eine Frau mit einer Abtreibung zu belasten, denn Abtreibung ist immer nur eine Scheinlösung.

Es ist unbegreiflich, dass von vielen Menschen dem Erhalt und dem Schutz von Pflanzen und Tieren erste Priorität eingeräumt wird, während andererseits der Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens missachtet werden soll.

Ich komme zu folgenden Folgerungen: Die in der vorliegenden Gesetzesänderung formulierten Bestimmungen zementieren den heute missbräuchlichen Umgang mit den Ausnahmen des bestehenden Gesetzes. Sie führen zu einer faktisch willkürlichen Preisgabe des bis zur Geburt währenden staatlichen Lebensschutzes. Damit wird in staatszerstörerischer Weise die Fundation unseres Rechtsstaates untergraben.

Die vorgesehene Gesetzesrevision beraubt im weiteren faktisch einen nicht unerheblichen Teil der im Gesundheitswesen tätigen Mitbürger des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf Gewissensfreiheit. Oder sie zwingt sie eben, zu Tätern oder Mittätern eines tötenden und in nicht wenigen Fällen auch die schwangere Mutter krankmachenden Eingriffes zu werden.

Soll dies gerade zu einem Zeitpunkt geschehen, in welchem die Welt – fünfzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg – auch unser Land für seine allfällige Mitschuld und -verantwortung – in damals überaus schwieriger und existenzbedrohender Zeit – für ähnlich geartete Verbrechen gegen die Menschheit und Rechtsstaatlichkeit nochmals hart zur Rechenschaft zieht und uns zur Schuldauflösung und Wiedergutmachung auffordert? Ist das Kriterium eines fehlenden Vollzugswillens oder das angeblich weltweite Scheitern des Strafrechtes gegenüber einem so existentiellen Grundrecht Legitimation genug für eine derartige Abdankung des Rechtsstaates?

Weshalb schaffen wir denn nicht gleich das ganze Strafrecht ab? Ist der Vollzugswille z. B. im Bereich des Steuerrechtes oder der Strassenverkehrsgesetzgebung um so viel wichti-

ger? Warum will sich der Rechtsstaat dann dort mit immer weiter verschärften Strafbestimmungen und flankierenden Kontrollmassnahmen durchsetzen?

Diese Vorlage bedeutet eine Kapitulation unseres Rechtsstaates in einem sehr wichtigen Bereich unter gleichzeitiger Vortäuschung eines faktisch auch nach der vierzehnten Woche und über die ganze Schwangerschaft hinweg dann doch nicht vorhandenen Rechtsschutzes.

Wir von der Freiheits-Partei bitten Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten – auch wenn Frau Haering heute am Radio all jene, die anderer Meinung sind, als «nicht zählend» betitelt.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich gebe zu, dass ich gehofft habe, die Diskussion würde heute etwas entspannter sein, als sie es vor 25 Jahren – in den siebziger Jahren – war. Ich fürchte, ich habe mich getäuscht.

Lassen Sie mich deshalb zu Beginn ganz klar festhalten: Es gibt vermutlich keine Frau, die je abgetrieben hat, die das leichtfertig, sozusagen nebenbei – wie man zum Friseur oder ins Kino geht – auf sich nehmen würde. Es ist eine absolut unhaltbare Behauptung der Gegner jeglicher neuen Regelung, immer wieder mit dieser abgefeimten Unterstellung zu arbeiten und die Frauen zu diffamieren. Das zum Beginn.

Dabei hätte es durchaus gewisse Gründe gegeben, entspannter zu diskutieren. So habe ich, wie andere auch, festgestellt, dass die Frauen, die in Notlagen geraten sind, immer einen Weg gefunden haben und immer einen finden werden, die Schwangerschaft abzubrechen – unter welchen Umständen auch immer. Verbote – selbst die unter Androhung von Folter oder Todesstrafe, und das keineswegs nur bis zum Mittelalter – haben nichts gefruchtet.

Es hat sich offenbar mindestens teilweise die Einsicht verfestigt, dass die gesamte Verantwortung, ein Kind auszutragen – oder eben nicht –, so oder so auf der Frau lastet. Auch eine Schwangerschaft mit Geburt hat für die Frau lebenslange Folgen, und diese sind keineswegs immer nur und in Permanenz erfreulich; das kommt auf die jeweilige Situation der einzelnen Frau an.

Einen weiteren Grund für eine weniger gehässige Diskussion hätte ich mir in einer anderen Sache vorstellen können. So hat sich z. B. der Verdacht, den einige schon lange hegen, inzwischen erhärtet: dass nämlich die Inbrunst, mit welcher die Gegner jeder Liberalisierung das ungeborene Leben schützen, alle Merkmale von Pathos und Heuchelei aufweist. Nie und nirgends war der Schutz der Menschenrechte wohlfeiler zu haben, als wenn es um den Schutz des ungeborenen Lebens ging. Dieses ungeborene Leben stört allenfalls die werdende Mutter, bereitet ihr Schmerzen oder Beschwerden, vor allem aber Sorgen – aber niemals die Verteidiger des ungeborenen Lebens, die davon nicht direkt betroffen sind.

Ganz anders sieht es dann aus, wenn es um den Schutz des geborenen Lebens geht und die Mutter plötzlich vor der Tatsache steht, dass sie sich dem Vorwurf aussetzen wird, keine gute Mutter zu sein, weil sie ja arbeiten muss – ich rede jetzt von einer unverheirateten Mutter. Unter diesen Bedingungen wird sie höchstens einen mies bezahlten Halbtagsjob bekommen; sie wird ein gehetztes Leben haben und weiterhin der Ächtung und der gesellschaftlichen Isolation ausgesetzt sein. Da sind dann plötzlich keine Schutzmassnahmen mehr vorgesehen.

Ich kann mir die Bemerkung nicht ganz verkneifen – verzeihen Sie, meine Damen und Herren von der CVP und auch von der EVP –: Wenn immer wieder tränenreich beteuert wird, wir müssten alles tun, um es jeder Frau möglich zu machen, ein Kind zu haben, so stelle ich fest, dass das bisher ziemlich wohlfeile Versprechen waren, die nicht eingehalten wurden. Wir haben nach wie vor zu wenig Kinderkrippen und nach wie vor ein Schulsystem, das mehrheitlich keine Blockzeiten kennt und die Frau weiterhin zwingt, hin und her zu hetzen.

Das tatsächliche Umfeld für das ehemals ungeborene, inzwischen geborene Leben ist keineswegs so christlich und sozial, dass es ohne weiteres möglich wäre, jedem Menschenkind das zu bieten, worauf es – und auch die Mutter – ein Anrecht hätte.

Was wir heute versuchen, ist ganz unspektakulär und längst überfällig. Wir versuchen nichts anderes, als Recht und Wirklichkeit in Einklang zu bringen, und schaffen dadurch Rechtssicherheit. Zudem gleichen wir uns der Mehrheit der europäischen Länder an. Mit der Fristenregelung anerkennen wir, dass Strafgesetze untauglich sind, um Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Je liberaler eine Gesellschaft mit diesem Problem umgeht, desto tiefer sind die Abortquoten. Ein Beweis dafür ist das Beispiel Holland.

Wenn es nun immer noch Leute gibt – ich komme zum Anfang zurück –, die behaupten, eine liberale Praxis würde die Frauen zu leichtfertigen und unverantwortlichem Handeln verführen, dann sei daran erinnert, dass die Entscheidung zu einem Abbruch wie auch der Abbruch selber immer eine immense Belastung für die Frau sein werden, vorher und nachher, unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen.

Ich fürchte, dass eine Frau nie so allein ist wie in dieser Situation. Der Vorwurf der Leichtfertigkeit ist nicht nur eine unangebrachte, sondern auch eine zynische Unterstellung. Zudem – das sei einmal zu Protokoll gegeben – sollen unbestätigten Gerüchten zufolge am Entstehen einer Schwangerschaft zwei Personen beteiligt sein, eine Frau und ein Mann, aber von der Verantwortung des Mannes habe ich in dieser ganzen Diskussion noch nie etwas gehört.

Zum Schluss noch ein Wort zur obligatorischen Beratung: Sie ist ohne Wenn und Aber abzulehnen. Sie würde wieder einen Schritt zurück bedeuten und wäre für die Beratenden und vor allem für die Frau inakzeptabel. Eine Zwangsberatung ist deshalb kontraproduktiv, weil sich eine Frau zu diesem Zeitpunkt in den meisten Fällen schon entschlossen hat und verständlicherweise mit Widerstand reagiert. Die Beratenden ihrerseits werden von Pseudountersuchungsrichtern gegen ihren Willen in eine für sie ziemlich schummrige Rechtslage gedrängt. Das wollen sie nicht, und das trägt zur Rechtsunsicherheit bei.

Haben wir also den Mut, und stimmen wir einer redlichen Lösung zu – nicht mehr und nicht weniger!

Die Vertreter der LdU in unserer Fraktion stimmen für den Entwurf der Mehrheit der Kommission und lehnen die Zwangsberatung ab.

Zwygart Otto (U, BE): Das wichtigste Menschenrecht, das Recht auf Leben, wird verletzt, wenn im Interessenkonflikt zwischen Mutter und Kind die Mutter allein entscheiden kann, ohne dass jemand – wie bisher – die Interessen des Kindes vertritt. Es ist ein Gewissenskonflikt, das ist unzweifelhaft; aber wir haben Möglichkeiten, dem Gewissenskonflikt zu begegnen.

Falls Konfliktschwangerschaften ein soziales Problem sein sollten, müssen diese Fragen sozial angegangen werden. Gesellschaftliche Fragen müssen gesellschaftlich angegangen werden. Unsere Gesellschaft könnte zur Verminderung der Zahl von ungewollten Schwangerschaften und bei der Hilfe in Notlagen durchaus mehr tun.

Die Mutterschaftsversicherung steht in dieser Woche zur Beratung im Rat an. Aufklärung, Verhütungsmittel, all das steht zur Verfügung: Lernen wir diese Instrumente einsetzen! In gesellschaftlicher Hinsicht können wir ein mehreres tun, um den Kindern z. B. eine Umgebung zu geben, die kindeswürdig ist, die auch in anderen Fragen hilft.

Ich meine: Die Blockzeiten in den Volksschulen werden heute noch und noch eingeführt. Unsere Familien- und Sozialpolitik können wir ausbauen. Die Fristenlösung darf nicht ein Aufhänger sein, um diese abzumindern.

Noch etwas zu den Spätfolgen der Abtreibung: Die Allgemeinheit zahlt über Krankenkassenprämien für Probleme, die auftreten. Sie erscheinen nachher nicht unter der Rubrik «Abtreibung». Die Einführung der Fristenlösung erleichtert es den Männern, sich aus der Verantwortung zu schleichen. Das ist leider eine Tatsache. Mit einer Fristenlösung wird aber genau das Problem auch nicht gelöst.

Darum wenden wir uns als EVP-Parlamentarier gegen die Fristenlösung und unterstützen die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge.

Durrer Adalbert (C, OW): Der Schutz des Lebens ist für die CVP als Wertepartei von zentraler Bedeutung. Wir haben uns bereits in den siebziger Jahren entschieden gegen die Fristenlösungs-Initiative ausgesprochen, und wir tun das auch hier und heute.

Aber das Bewusstsein, dass die geltende Strafrechtsnorm nach Artikel 120 Absatz 1 StGB mit ihrer beschränkten medizinischen Indikation zu einem Auseinanderklaffen von Recht und Wirklichkeit geführt hat, bringt uns dazu, nicht die Augen vor der Realität zu verschliessen, sondern an einer konstruktiven Lösung zu bauen, die auch ethisch vertretbar ist. Wir hatten seit 1988 in unserem Lande jährlich 12 000 Abtreibungen ohne ein einziges strafrechtliches Verfahren mit einer Verurteilung. Hier stimmt doch etwas nicht!

Nachdem die CVP-Frauen Schweiz an ihrer Delegiertenversammlung vom Frühjahr 1997 einen Grundsatzbeschluss für eine Fristenregelung, gegen die Fristenlösungs-Initiative, gefasst haben, hat die CVP die Zeit genutzt und in einem Prozess, wie er beispielhafter nicht hätte verlaufen können, eine parteiinterne Diskussion geführt; wir haben auch die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Wir waren uns der heiklen ethischen Dimension dieser Frage bewusst. Weder die Fristenlösung noch die Indikationenlösung entsprechen dem christlich-ethischen Ideal. Nach der christlichen Individualethik, nach ihrem Verständnis des Wesens des Menschen und der mitmenschlichen Pflichten ist die Abtreibung nur im äussersten Fall der ernsthaften Gefährdung des Lebens der schwangeren Frau, also nur bei einem vitalen Notstand, zulässig.

Aber es ist auch eine Realität, dass es im säkularen Staat, also im Staat, in dem sehr viele Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen über die ethische Unzulässigkeit oder Erlaubtheit der Abtreibung leben, eine Lösung zu treffen gilt, die staatsethisch vertretbar ist und den Kriterien einer christlichen, christlich abgeleiteten oder auch säkularen Sozialethik zu entsprechen vermag. Das ist die anspruchsvolle Aufgabe, die sich uns stellt.

Die CVP Schweiz hat deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt; sie hat die Kantonalparteien zur Vernehmlassung eingeladen und Expertengespräche geführt. Sie hat sich die Aufgabe nicht leichtgemacht, und sie hat als einzige Partei in diesem Saal eine schweizerische Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie hat diese Frage demokratisch diskutiert und entschieden: mit 250 zu 1 Stimmen gegen die Vorlage der Kommission für Rechtsfragen, also gegen die Fristenlösung; und sie hat mit 182 zu 91 Stimmen dem Schutzmodell mit Beratungspflicht gegenüber einer Indikationenlösung mit Beratungspflicht den Vorzug gegeben.

Ich werde dieses Schutzmodell mit Beratungspflicht nicht beschreiben; das wird mein Kollege Engler anschliessend tun. Ich möchte dazu nur zwei Dinge sagen: Zum einen ist es klar, dass ein solches Schutzmodell durch ein flankierendes Präventions-, Hilfs- und Beratungskonzept begleitet werden muss; es geht ja darum, die Schwangerschaftsabbrüche nach Möglichkeit zu verhindern. Dieses Präventions-, Hilfs- und Beratungskonzept wollen wir in einem Spezialgesetz regeln.

Ein zweites: Unserem Schutzmodell stand innerhalb unserer Partei ein Indikationenmodell mit Beratungspflicht gegenüber. Es wurde aber nach eingehender Beratung verworfen, weil es sich nach Auffassung der Mehrheit – aufgrund entsprechender Erfahrungen mit solchen Lösungen im In- und Ausland – eben nicht wirksam umsetzen lässt. Ausgehend vom Lebensrecht der Ungeborenen und von der staatlichen Verpflichtung, dieses Leben durch eine strafrechtliche Regelung zu schützen, sieht auch aus ethischer Sicht eine Indikationenlösung eigentlich auf den ersten Blick immer besser aus.

Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer faktischen Handhabung einer solchen Indikationenlösung und der ungenügenden Effizienz ist das Schutzmodell – insbesondere, wenn wir es mit Beratungspflicht, also obligatorischer Beratung, und sozialen Begleitmassnahmen kombinieren – ethisch verantwortbar. Wir wollen uns ja dafür einsetzen, dass wir mit unserem Modell weniger Schwangerschaftsabbrüche

brüche haben als mit dem heutigen, unbefriedigenden Indikationenmodell oder eben mit einer Fristenlösung ohne obligatorische Beratung.

Wir wissen, dass wir die Frage auf dem juristischen Weg über eine Strafrechtsnorm nie befriedigend werden lösen können. Aber eine Strafrechtsnorm darf nie das menschliche, auch das werdende menschliche Leben in die beliebige Verfügung stellen und damit den öffentlichen Lebensschutz in Frage stellen – und das macht die Fristenlösung.

Wir haben uns als Vertreterinnen und Vertreter einer Wertepartei für die Bildung und Stärkung des persönlichen und öffentlichen Gewissens in dieser Frage einzusetzen. Wir dürfen uns aber auch nicht – dies an die Adresse der Herren Maspoli, Steffen und Föhn – auf verbale Appelle beschränken, sondern müssen uns für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen einsetzen, die einer werdenden Mutter echte Hilfe bieten können. Hier nehmen wir Sie dann wieder beim Wort, wenn wir über soziale Programme abstimmen; ich habe noch wenig Konstruktives von diesen Herren in diesem Zusammenhang gehört.

Frau Grendelmeier, ich pflichte Ihnen bei: Wir haben in der Tat für werdende Mütter zum Teil zuwenig getan. Umgekehrt muss ich Ihnen sagen: Gerade unsere Partei ist auf der kommunalen Ebene im ganzen Lande stark engagiert, und hier gibt es beachtliche Leistungen in der Beratung und in der Sozialhilfe. Aber man kann in dieser Frage nicht genug tun.

Die CVP misst dem höchstmöglichen Schutz des Lebens eine hohe Bedeutung zu. Deshalb lehnen wir die Fristenlösung ab. Wir wollen den Schwangerschaftsabbruch nicht banalisieren. Unser gemeinsames Ziel ist die Verminderung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche und nicht deren Erleichterung, Herr Föhn! Ich muss Sie daran erinnern: Als in diesem Rat über die parlamentarische Initiative Haering Binder abgestimmt wurde, haben 91 Ratsmitglieder für die Initiative und 85 dagegen gestimmt; 8 Vertreterinnen und Vertreter der SVP-Fraktion haben dafür gestimmt, aber niemand von der CVP-Fraktion. Deshalb müssen wir uns heute in diesem Saal mit konstruktiven Lösungen auseinandersetzen. Ich finde es auch reichlich anmassend, wenn Sie darüber befinden wollen, wer ein guter und wer ein schlechter Christ sei; ich glaube, das liegt nicht in unserem menschlichen Ermessen. Ein Schwangerschaftsabbruch stellt letztlich immer ein Dilemma dar; es ist ohne Schuld nicht aufzulösen. Wir wollen der Fristenlösung mit unserem Schutzmodell eine Alternative gegenüberstellen, die dem Lebensschutz für Ungeborene und auch der Frau, den Kindern und den Familien gerecht wird.

Deshalb bitte ich Sie, die Fristenlösung abzulehnen und auf unser Schutzmodell einzutreten.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): Un débat tel que celui-ci, contrairement à ce qui semble avoir été retenu par quelques intervenants il y a quelques minutes, doit être abordé avec un maximum de modestie et de tolérance. C'est un paradoxe, mais c'est ainsi: dans un débat aussi sensible, les convictions sont bien mieux nourries par les doutes que par les dogmes. Il y a une réalité aujourd'hui, c'est que le droit pénal n'est plus appliqué, il est désuet; au gré d'interprétations différentes de la loi, on arrive à des pratiques extrêmement élastiques, et on s'est accommodé d'un tourisme gynécologique. La conclusion est claire: il faut trouver de nouvelles solutions.

Nous avons, dans notre parti, engagé, à la suite de l'initiative parlementaire Haering Binder, une procédure de consultation extrêmement vaste. Il y a eu un débat très large dans les cantons et au sein des instances fédérales compétentes. Ce débat a été extrêmement démocratique, très représentatif, et je voudrais dire ici ma fierté d'appartenir à une formation politique qui a osé, de manière aussi ouverte, un dialogue sur un sujet aussi sensible.

Ce débat a été, de surcroît, pour partie très importante, animé, porté par les femmes de notre parti. Je voudrais leur rendre hommage, parce que même si elles ne sont pas toutes du même avis, leur sensibilité, leur apport personnel a conduit incontestablement à ouvrir les yeux et à chercher un certain nombre de solutions nouvelles.

La solution nouvelle que nous avons proposée repose sur deux axes essentiels.

1. Le premier de ces axes, c'est le droit à la décision autonome de la femme enceinte. Ce choix, c'est elle qui l'assume en dernier lieu. Ça n'a pas été toujours évident pour nous, et j'étais pour ma part plutôt favorable à une solution du type à indications. Mais dans ce débat que nous avons eu au sein de notre parti, c'est une chose que j'ai véritablement comprise, qui nous a été clairement expliquée dans des discussions très approfondies que nous avons pu avoir: le droit à la décision appartient à la femme. Et si l'on retient ce droit à l'autodétermination de la femme, la conséquence que l'on doit en tirer est celle-ci: le modèle des indications n'est plus adéquat puisqu'il remet la décision à une tierce personne, à une autorité tierce. C'est d'ailleurs le droit actuel et l'on voit qu'il n'est plus appliqué. Ceci explique peut-être cela.

2. Le deuxième axe essentiel de la solution que nous proposons, c'est le résultat de la réflexion suivante: bien sûr que le droit à l'autodétermination de la femme est important. Mais il n'est pas le seul en cause: la protection de la vie en devenir est aussi essentielle, et il est essentiel de faire intervenir cette donnée fondamentale dans la pesée des intérêts, de façon à ce que la femme concernée puisse prendre une décision. Ce deuxième critère de protection de la vie en devenir rend donc pour nous la solution du délai inacceptable.

Nous avons cherché une solution qui assure la synthèse entre ces deux intérêts: c'est le modèle de protection avec la consultation préalable. Ce modèle a ceci d'original, par rapport à tous les autres: pour partie importante, il cherche à faire sortir ce débat du cadre strict du droit pénal en instaurant des mécanismes de prévention. Oui, la consultation doit intervenir suffisamment tôt, parce qu'il faut permettre le dialogue à un moment où la femme peut être dans une situation de grande solitude; parce qu'il faut permettre à la femme de bénéficier de conseils sereins qui l'aideront à faire un choix, et c'est son choix qui importe; parce qu'il faut conduire parfois à rassurer, surtout à un moment où – hélas, l'expérience l'enseigne – la femme peut être victime de très fortes pressions contre ses convictions propres. La consultation, ça n'est rien d'autre que de la compétence, de la disponibilité, peut-être tout simplement de la chaleur humaine, pour permettre à une femme enceinte de prendre une décision dans une situation difficile. Le modèle de protection, dans ce sens, c'est tout autre chose que la solution des délais. Le modèle de protection a pour but d'éviter un avortement si cela est possible.

C'est un débat difficile, nous le savons bien. Il n'y a pas de solution parfaite, mais il y a des choix à faire, des responsabilités à prendre. Il y a des responsabilités, on le voit bien au travers des différentes propositions minorité qui sont ici évoquées ou de la solution de la majorité, qui vont dans des sens complètement opposés les uns des autres. Mais nous estimons qu'avec le modèle de protection, on respecte à la fois la décision autonome de la femme enceinte, et on lui permet également de bénéficier d'aide et de conseils. Dans ce sens-là, on donne une réelle chance à la vie.

Nous constatons que le pays est divisé sur cette question. La solution du délai et la solution des indications ne permettent pas de réduire ces divisions. Au contraire, elles les alimentent. Le modèle de protection que nous proposons, c'est le seul espace de convergence, la seule solution qui permette de prendre en compte, et le droit des femmes à décider elles-mêmes, et la protection de la vie en devenir. C'est la seule solution qui, sur un sujet aussi difficile, pour ne pas dire douloureux, est à même de ramener un peu de paix en donnant de l'espoir, et de l'espoir à la vie.

Baumann Alexander (V, TG): Es sei mir erlaubt, die Thematik unserer heutigen Diskussion auf eine einzige Grundfrage zu konzentrieren, nämlich: Inwieweit hat der Staat eine Verpflichtung und Verantwortung, vorgeburtliches menschliches Leben zu schützen? Diese Frage ist grundsätzlich zu überlegen und darf nicht von Nützlichkeits- und Zweckmässigkeitsbegründungen und vordergründigen Motiven überdeckt werden. Diese Frage ist grundsätzlicher Natur, und es kann nie-

mals gerechtfertigt sein, sie angepasst an Einflüsse zeitgeistiger Strömungen zu beantworten.

Andererseits kann unsere Antwort auf diese Frage auch nicht von einer moralischen Wertfestlegung im Sinne von religiösen Anschauungen geprägt sein; noch viel weniger dürfen wir als Gesetzgeber eine moralische Abrechnung vornehmen. Die Antwort ist vielmehr einzig nach ethisch-rechtlichen Kriterien zu finden, die, losgelöst von jeder zeitlichen Prägung, der Natur des Menschen entsprechen und beim unvorangegangenen Denken auch zeitlose Anerkennung finden. Auch wenn eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung darüber nicht besteht, anerkennt unser Staat grundsätzlich die Menschenwürde sowie das Recht auf Leben. Dazu hat seit jeher der Schutz des vorgeburtlichen Lebens gehört. Die Erkenntnisse der Naturwissenschaften bestätigen die Auffassung, dass der menschliche Embryo und der erwachsene Mensch, in den der Embryo unter günstigen Entwicklungsbedingungen kontinuierlich übergehen kann, ein und dasselbe Lebewesen sind. Das heisst: Ein menschlicher Embryo ist bereits in den ersten Wochen seines Lebens ein Mensch.

Auch wenn der eigentliche Verschmelzungsvorgang von Spermium und Ei sich über rund 48 Stunden erstreckt, in welchen die genetische Transkription abläuft, und auch wenn der Keimling nach Durchlaufen des Morula- und Blastulastadiums erst gegen Ende der ersten Entwicklungswoche in die Gebärmutter gelangt, ist doch davon auszugehen, dass der Embryo in allen seinen Anlagen schon vom Augenblick der Empfängnis an alle Anlagen hat, als Mensch geboren zu werden. Daraus ergibt sich zwingend, dass dem ungeborenen menschlichen Leben von Beginn der Schwangerschaft weg ein Recht auf Leben zukommt und der Staat verpflichtet ist, sich schützend und fördernd – notfalls auch gegen den Willen der Mutter – vor dieses Leben zu stellen. Das bedeutet, dass der Schwangerschaftsabbruch für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich Unrecht darstellt und daher rechtlich verboten sein muss.

Diese Rechtsauffassung läuft parallel zur zivilgesetzlichen Regelung des Erbrechtes des Kindes vor der Geburt. Das schweizerische Erbrecht gewährt dem Kind vor der Geburt – und zwar auf den Zeitpunkt der Empfängnis – in Artikel 544 ZGB die Erbfähigkeit unter dem Vorbehalt, dass es lebendig geboren wird. Diese Erbenqualität des Nasziturus hat seine Tradition im römischen Recht.

Wie weit soll nun das vielgepriesene Selbstbestimmungsrecht der Mutter reichen, welches in mehreren Flugblättern der Schweizerischen Vereinigung für Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs unter dem Präsidium der eidgenössischen Erzenzelmacherin Anne-Marie Rey postuliert wird?

Gehen Sie vom folgenden Fall aus, in welchem ein Ehemann verstirbt und seine schwangere Frau als Alleinerbin hinterlässt. Darf der Staat die Entscheidung darüber, ob diese Frau die Erbschaft ihres Gatten allein antreten kann oder ob sie hälftig mit dem Kind, das sie in ihrem Leib trägt, teilen muss, der betroffenen Frau überlassen? Dieses Grenzwertbeispiel – Sie müssen Normen immer an ihren Grenzen auf ihre Tauglichkeit messen – zeigt, dass die Entscheidung über den Fortbestand des Lebens, des Embryos, nicht Gegenstand der freien Selbstbestimmung der Mutter sein kann. Andererseits führt die grundrechtliche Position der Frau dazu, dass es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen Fällen sogar geboten ist, eine Rechtspflicht zum Austragen des Kindes nicht aufzuerlegen.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Bestimmung der Ausnahmetatbestände auf die Gegebenheiten zu beschränken, bei welchen die Belastungen für die Frau ein solches Mass an Aufopferung der eigenen Gesundheit oder gar des eigenen Lebens beinhalten, dass das Austragen des Kindes von der Frau nicht mehr erwartet werden kann. Diesen Umständen wird mit der Indikationenlösung des geltenden Rechtes Rechnung getragen.

Mit Sicherheit wäre es aber nicht gerechtfertigt und überheblich, die dramatisch schwierigen Umstände in Familie, Gesellschaft und Umwelt nicht anerkennen zu wollen, welche den Beteiligten die schwerwiegende Entscheidung für eine

Abtreibung auch ausserhalb der vom Gesetz eingeräumten Fälle unumgänglich erscheinen lassen. Solche Umstände können das strafrechtlich relevante Verschulden einschränken und sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Sie können aber keine Rechtfertigung bilden, die grundsätzliche Schutzaufgabe des Staates für das vorgeburtliche menschliche Leben zu relativieren.

Jede irgendwie geartete Fristenlösung, welche die Abtreibung in einer definierten Wochenzahl der Schwangerschaft grundsätzlich als straflos erklärt, steht hingegen im Widerspruch zu den Grundrechten, weil der Schutz des vorgeburtlichen Lebens preisgegeben wird, ohne dass auch nur eine Güterabwägung gegenüber den Grundrechten der Mutter vorgenommen wird. Jede Ansetzung einer Frist ist ohnehin willkürlich und vermittelt höchstens falsche Vorstellungen über den Tatbestand der Abtreibung.

Eine naturwissenschaftliche Erklärung für die Festsetzung einer derartigen Frist kann von niemandem gegeben werden. Von den zur Diskussion stehenden Wochenzahlen stellt keine eine Entwicklungszäsur dar. Aber auch der Umstand, dass der ärztliche Eingriff innerhalb dieser Frist mit weniger Komplikationen verbunden ist, darf für Zulässigkeit oder Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs nicht determinierend sein.

Es ist absolut nicht erkennbar, aus welchen Gründen der Staat den Schutz des vorgeburtlichen Lebens, den er als eine seiner Aufgaben anerkennt, erst ab der 15. bzw. der 13. oder 17. Woche einer Schwangerschaft übernehmen sollte. Mit gleicher Logik könnte eine Vorschrift erlassen werden, wonach Diebstahl jeden Montag und Dienstag als straffrei betrachtet wird.

Jede Form der Fristenlösung, auch unter Auferlegung einer Beratungspflicht, betrachten wir als grundrechts- und menschenrechtswidrig und lehnen sie als Zugeständnis an den Zeitgeist ab.

Die Bedingungen für den straffreien Ausnahmetatbestand, nämlich eine nach ärztlichem Urteil anerkannte Indikation bei Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage, können im Sinne einer Güterabwägung zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens und den Grundrechten der Mutter als allgemeine Regelung anerkannt werden. Diese Betrachtung liegt dem geltenden Recht und dem Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette) zugrunde.

Wir unterstützen folgende Anträge: Aus den vorgetragenen Erwägungen lehnt eine sehr deutliche Mehrheit der Fraktion der SVP die Fristenlösung ab. Sie unterstützt die Nichteintretensanträge Schmied Walter und Waber. Der Rückweisungsantrag Föhn wird unterstützt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können wir uns auch dem Rückweisungsantrag Zwygart anschliessen.

Falls die Vorlage zur Detailberatung gelangt, wird sich die SVP-Fraktion der Minderheit II anschliessen. Die Fassung der Mehrheit wird aus den vorgebrachten Überlegungen abgelehnt.

Die Nulllösung mit der absoluten Abtreibungsfreiheit, wie sie die Minderheit I (von Felten) postuliert, vermeint jegliche Schutzaufgabe des Staates für das vorgeburtliche menschliche Leben und muss daher abgelehnt werden.

Die Lösung der Minderheit III (Thanei) geht insofern zu weit, als sie der Frau absolute Straffreiheit zugesteht, wodurch der Schutz des embryonalen Lebens nicht mehr gewährleistet ist. Anerkennenswerten Gründen der Frau ist gegebenenfalls im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen.

Schliesslich lehnen wir auch den Antrag der Minderheit IV (Engler) ab, also die von der CVP als sogenanntes Schutzmodell angepriesene Fristenlösung mit Beratungszwang – weil diese in ihrem Wesen nichts anders darstellt als eine Fristenlösung, zur Verschleierung umhüllt mit einem namengebenden Schutzmäntelchen, weshalb sie wohl auch als «Schutzmodell» angepriesen wird und nicht, wie es nahelegend gewesen wäre, als «Beratungsmodell».

Wir unterstützen den Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette), also die Indikationenregelung, wobei sich hier bei der Übersetzung eine Unklarheit eingeschlichen hat: Die ur-

sprüngliche französische Fassung spricht in Artikel 119 Ziffer 1 von «avis médical», was mit dem Ausdruck «medizinisches Urteil» übersetzt worden ist. Gemeint ist aber deutlich ein «ärztlicher Befund»; es braucht den Befund eines Arztes. Aufgrund der Präzision der Formulierung würden wir in Artikel 119 den Antrag Ducrot dem Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette) vorziehen.

Eymann Christoph (L, BS): Im Namen der Mehrheit der liberalen Fraktion bitte ich Sie um Zustimmung zur Kommissionmehrheit. Wir unterstützen die Fristenlösung.

Es ist unbestrittenermassen Zeit für eine Anpassung der gesetzlichen Regelung. Die gesellschaftlichen Änderungen seit Erlass der heute geltenden Normen sind bedeutend und offenkundig. Die Rolle der Frau in der Gesellschaft ist heute anders als früher. Die Praxis betreffend Schwangerschaftsabbruch ist nicht mehr im Einklang mit den geltenden Gesetzesvorschriften. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, aber auch zu Rechtsungleichheit, z. B. durch verschiedene kantonale Regelungen. Eine Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs muss in Zukunft vermieden werden.

Keine Frau entscheidet sich leichtfertig für einen Schwangerschaftsabbruch; diese Massnahme ist immer Ultima ratio. Eine liberale Lösung dieses Problems drängt sich auch aus Respekt vor dem Persönlichkeitsrecht, dem Selbstbestimmungsrecht und der Eigenverantwortung der Frau auf. Auch dies muss heute in Betracht gezogen werden.

Die Vorlage der Kommissionmehrheit trägt den Anforderungen an eine zeitgemässe Regelung am besten Rechnung. Wir verweisen aber gleichzeitig darauf, dass im Präventionsbereich grössere Anstrengungen als heute unternommen werden müssen. Dazu gehört expressis verbis der erleichterte Zugang zu Verhütungsmitteln.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der liberalen Fraktion, der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD): L'avortement est incontestablement un sujet douloureux pour beaucoup de femmes et un sujet délicat pour l'ensemble de la population. Si la minorité du groupe libéral ne peut accepter la solution du délai, et à plus forte raison naturellement la proposition de la minorité I (von Felten), c'est parce qu'elle estime qu'une telle solution est totalement incompatible avec l'ordre juridique suisse et les valeurs qui le sous-tendent. Je m'explique.

Lorsque se pose un problème d'avortement, trois catégories d'intérêts sont en présence: celui du père, celui de l'enfant, celui de la mère. Je laisserai de côté, si vous permettez, celui du père, qui pose un certain nombre de problèmes un peu différents encore que celui que nous traitons, pour me concentrer sur l'intérêt de l'enfant et sur l'intérêt de la mère.

L'enfant d'abord: aucun enfant n'a jamais demandé à être conçu. Mais une fois qu'il est conçu, l'ordre juridique suisse considère qu'il est une personne – sous condition, certes, qu'il naisse vivant. Mais tout l'ordre juridique suisse est construit sur le principe en vertu duquel, dès la conception, l'enfant est une personne; je dis bien une personne sous condition.

Or, en tant que personne – même sous condition –, il a un droit à la vie. Ce droit à la vie, il ne peut pas le faire valoir personnellement. Qu'il soit embryon, qu'il soit tout jeune – enfant à peine né et même encore quelques années plus tard –, il n'a pas le discernement et, par conséquent, il doit faire valoir ce droit par l'intermédiaire d'un représentant légal. Son représentant légal habituel sera son père ou sa mère. En l'occurrence évidemment, c'est la question de la mère qui se pose. Mais voyez-vous, tout l'ordre juridique suisse retire aussi bien à la mère qu'au père le droit de représenter les intérêts de l'enfant quand il y a un risque de conflit.

J'en viens alors précisément à l'intérêt de la mère. L'intérêt de la mère est par définition, pendant la grossesse, en conflit avec celui de l'enfant – ou pourrait être en conflit. La mère ne peut donc pas prendre une décision où elle représenterait l'intérêt de l'enfant, elle ne peut décider que pour elle-même. Il faut donc que quelqu'un puisse représenter l'intérêt de l'enfant. C'est exactement le principe que nous défendons dans la minorité II, ou que défend la proposition Ducrot, qui est

dans le fond absolument identique à la proposition de la minorité II. Il faut qu'un tiers intervienne pour faire une pesée d'intérêts entre un enfant, qui ne peut pas être représenté par sa mère, et la mère, qui peut faire valoir ses intérêts. Cette pesée d'intérêts peut aboutir à la conclusion que dans certains cas très graves, à cause d'une détresse de la mère ou à cause d'un problème grave de santé, il vaut mieux sacrifier l'intérêt de l'enfant à l'intérêt de la mère.

C'est uniquement et profondément pour respecter cet ordre juridique, qui repose sur une valeur fondamentale, que l'on ne peut pas accepter la solution du délai, quels que soient les arrangements sociaux qui soient prévus par un groupe ou par un autre.

Je voudrais dire que ce n'est pas que la minorité du groupe libéral qui adopte cette position. Vous le savez peut-être, pendant le délai de consultation sur les différentes propositions de la Commission des affaires juridiques, un questionnaire a été envoyé aussi bien par les personnes favorables à la décriminalisation de l'avortement que par les personnes qui ne voulaient pas de la solution du délai. Chacune posait la question: voulez-vous la solution du délai; ne voulez-vous pas de la solution du délai?

Pour toute la Suisse, 3300 personnes ont répondu oui au délai. Pour la Suisse romande seulement, 11 000 personnes ont répondu non au délai. Je pense que nous ne pouvons pas prétendre que la solution du délai correspond forcément à ce que souhaite la majorité de la population, qui respecte encore, et l'ordre juridique, et les valeurs sur lesquelles il repose.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion wird dem Gesetzentwurf zur Revision des Strafgesetzbuches zustimmen. Diese Revision ist überfällig; sie löst eine alte Forderung von uns Frauen der neuen Frauenbewegung ein. Der geltende Gesetzestext betreffend Schwangerschaftsabbruch entspricht dem heute geltenden Rechtsempfinden nicht mehr und aberkennt den betroffenen Frauen eigene Urteilskraft und Eigenverantwortung.

In der Erklärung der Menschenrechte der Uno von 1948 – im Jahre 1968 revidiert – wird die freie Wahl der gewünschten Kinder als Menschenrecht anerkannt. Der Bundesratsentscheid zur Gesetzesänderung betreffend Schwangerschaftsabbruch respektiert dieses Menschenrecht der freien Wahl im Bereich der reproduktiven Gesundheit nicht und ist somit ein sehr enttäuschender Entscheid unserer männerdominierten Regierung.

Er ist einerseits eine Erniedrigung für die Frauen, denen das Menschenrecht der freien Wahl der gewünschten Kinder verweigert wird, andererseits verhindert er die Angleichung der geltenden schweizerischen Gesetzgebung an diejenige der meisten westlichen Länder.

Wer den Schwangerschaftsabbruch nicht unter Strafe stellt, fordert deswegen nicht dazu auf oder billigt ihn. Ich bitte die Gegner und wenigen Gegnerinnen der Vorlage, zu akzeptieren, dass auch jene, die den vorliegenden Gesetzentwurf befürworten, Respekt vor dem Leben und das Ziel des Schutzes allen Lebens vor Augen haben.

Wir stehen heute vor der folgenden Entscheidung: Sollen jene Frauen, die sich nach breiter Abwägung und aus tiefster Überzeugung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, weiterhin, wie es der gültige Strafgesetzentwurf verlangt, mit Gefängnis bestraft werden? Es ist doppelbödig, an einem Gesetzesartikel festzuhalten, der in der Praxis nicht angewendet wird.

Folgende Gründe sprechen für ein Ja zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs: Die geltende Indikationenlösung ist keine adäquate Lösung für die Problematik; sie ist gescheitert. Die gegenwärtige Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit führten zu Abtreibungstourismus im eigenen Land und somit zu sozialer Ungerechtigkeit, welche die sozial schwächeren Frauen in bereits benachteiligten Regionen unseres Landes trifft. Denn je ländlicher der Wohnort der Frau, je fortgeschrittener die Schwangerschaft, desto schwieriger der Eingriff, desto grösser die Risiken. Daran festzuhalten kann nicht Ziel der Gesetzgebung sein.

Mit der Änderung der Rechtsgrundlage wird das Recht der persönlichen Entscheidungsfreiheit akzeptiert und die psychische und physische Integrität gewahrt. Der Frau werden damit eigene Urteilskraft und ein eigenes Gewissen zugebraut. Es geht um die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes und um das Vertrauen in die moralische Kompetenz der Frau.

Die einzig ethisch vertretbare Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist daher diejenige, die den Entscheid in der Eigenverantwortung der direktbetroffenen Frau stellt, welche auch – so oder so – die Konsequenzen zu tragen hat. Mit der neuen Gesetzesregelung ändern wir nicht die Sitten, sondern wir stärken die Eigenverantwortlichkeit der Frau.

Als Berufsschullehrerin im Gesundheitswesen muss ich auf einige Argumente eingehen, die uns im Vorfeld der Debatte von der Vereinigung «Betroffenes Spital» zugeschickt worden sind. Da wird behauptet, mit der Fristenlösung verpflichteten Politiker und Politikerinnen Berufsleute zu Verrichtungen, die ihrer Berufsethik widersprechen. Da gilt es richtigzustellen, dass es absolut anmassend wäre, als Hebammen und Pflegepersonal die Verantwortung für den Entscheid der betroffenen Frau übernehmen zu wollen.

Es gehört u. a. zum Berufsethos von Hebammen und Pflegepersonal, die Wertvorstellungen von Patientinnen und Patienten – ungeachtet der sozialen und kulturellen Herkunft und der religiösen und politischen Überzeugung der Patientinnen und Patienten – zu achten und zu respektieren.

Als Betreuende im Spital sind wir täglich mit Kranken konfrontiert, deren Werthaltungen wir nicht teilen. Es geht nicht an, dass wir unsere eigenen Wertmassstäbe auf die Patientinnen und Patienten übertragen. Es gehört zum Berufsethos von Hebammen, Ärzteschaft und Pflegepersonal, die Werthaltungen von Patientinnen und Patienten zu respektieren.

Zugegeben: Es kann Gründe geben, dass Kandidatinnen für eine Hebammenschule nicht zugelassen werden. Solche Gründe liegen vor, wenn die Respektierung der Werthaltungen von Patientinnen und Patienten aus einer fundamentalistisch begründeten Werthaltung, aus einer falsch verstandenen Religiosität heraus nicht gewährleistet ist. Diese fehlende Wertschätzung ist tatsächlich ein Grund, zu befinden, dass jemand für den Hebammen- oder Pflegeberuf nicht geeignet ist; dies ist richtig so. Es kann jedoch nicht von massiven Diskriminierungen in der Berufsausübung gesprochen werden.

Wenn Sie sich an ein uns zugeschicktes Zitat eines Operationspflegers erinnern – es ist so despektierlich, dass ich es hier nicht wiederholen möchte –, dann kann ich nur sagen: Ja, solche Operationspfleger, die so respektlos und verachtend reden, haben in einem Spital wirklich nichts zu suchen! Ich komme zurück zum vorliegenden Entwurf: Wir Grünen sind uns bewusst, dass mit der Einführung der Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten ein wichtiger Schritt in bezug auf die Enttabuisierung der Thematik gemacht ist. Davon erhoffen wir uns weniger Schwangerschaftsabbrüche und eine wirksame Prävention.

Wir sind uns aber auch bewusst, dass im sozialpolitischen Bereich dringend Massnahmen nötig sind, um die Zahl der Abbrüche zu vermindern. Die Präventionspolitik ist mit Massnahmen zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften zu begleiten.

Dazu gehören folgende Massnahmen – meine Aufzählung ist nicht abschliessend –:

1. Es muss sichergestellt werden, dass diejenigen Frauen und Paare, welche Betreuung oder Unterstützung in ihrer Entscheidung benötigen, Zugang zu Beratungsstellen haben, und zwar in allen Kantonen.
2. Massnahmen zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften, insbesondere durch eine intensivere Aufklärung über Verhütungsmittel: Ein obligatorischer Sexualunterricht sollte auf allen Schulstufen eingeführt werden. Die Präventionsarbeit sollte besonders auch bei Risikogruppen verstärkt werden. Es ist erwiesen, dass Migrantinnen verhältnismässig öfter zum Schwangerschaftsabbruch gezwungen werden.
3. Kontrazeptiva sollen als Pflichtleistung der Krankenkassen übernommen werden – welche genau, muss noch diskutiert werden.

4. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Krankenkassen auch weiterhin die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch übernehmen, um so eine Diskriminierung weniger bemittelter Frauen zu verhindern.

5. Schon fast überfällig ist die Forderung nach einer Mutterchaftsversicherung. Es sollte auch die Möglichkeit eines Elternurlaubs geschaffen werden, und es müssen nebst grosszügigen Familienzulagen genügend familienergänzende Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

6. Als ebenfalls gesellschaftspolitische Massnahme muss eine Umverteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit geschehen, so dass sich Mütter und Väter die Erziehungs- und Betreuungsarbeit teilen können und eine Verbindung von Familie und Berufsleben besser gewährleistet ist.

Wieso lege ich soviel Wert auf die gesellschaftspolitischen Massnahmen? Erfahrungen zeigen, dass die Zahl der Abbrüche von der Qualität der Sexualinformation, vom Zugang zu Verhütungsmitteln und vom Grad der sozialen Sicherheit abhängig ist.

Denken wir daran: Wenn wir bereit sind, in allen Bereichen des täglichen Lebens Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kindern das Leben in ihrer Umgebung lebenswert machen, wird die Bereitschaft von Frauen steigen, Schwangerschaften fortzusetzen. In einer wenig kinder- und frauenfreundlichen Umwelt und Gesellschaft ist es schwer, zu einem Kind in jedem Fall ja zu sagen.

Heute geht es darum, zu einem gesamtschweizerischen Vorschlag ja zu sagen, bei dem das Selbstbestimmungsrecht der Frau geachtet wird und Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen, nicht mehr kriminalisiert werden. Alle Erfahrung spricht dagegen, dass ungeborenes Leben durch Strafandrohung bei Schwangerschaftsabbruch am besten geschützt ist.

Ich bitte Sie um Eintreten auf den Gesetzentwurf.

Schmied Walter (V, BE): Frau Hollenstein, Sie gehen davon aus, dass Ihr Modell eine Reduktion der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zur Folge hat. Sind Sie sich bewusst, dass in Deutschland genau das Gegenteil eingetroffen ist? Wie können Sie, von Ihrer Warte aus, Ihre Behauptung begründen? Nach Angaben des Statistischen Amtes sind die Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland im ersten Quartal um 16 Prozent angestiegen.

Hollenstein Pia (G, SG): Die Erfahrungen in allen Ländern, die eine liberale Lösung eingeführt haben, zeigen, dass es in der allerersten Zeit nach dem Inkrafttreten einige Schwangerschaftsabbrüche mehr gab, dass es aber nachher zu weniger Schwangerschaftsabbrüchen kam. Man darf nicht einfach nur die kurze Zeitspanne nach diesem Entscheid beurteilen. Man muss das Ganze sehen.

Aber – da bitte ich Sie natürlich, auch mitzuhelfen – es braucht sozialpolitische Rahmenbedingungen. Dafür plädiere ich. Diese werden von Ihnen und Ihrer Partei oftmals nicht vertreten und nicht unterstützt. Wenn wir das zusammen machen können, dann haben wir bessere Erfahrungen. Das hoffen wir alle hier drin. Es geht uns allen um weniger Schwangerschaftsabbrüche. Die Frage ist bloss: Wie?

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Le groupe socialiste défend depuis de très nombreuses années la solution du délai, car nous plaçons en toute première place la vie de la femme, sa liberté de choix sur son propre destin et son éthique personnelle.

De ce point de vue, la proposition de minorité I est la plus logique et la plus cohérente. Il faudrait renoncer à régler la question de l'interruption de grossesse par des sanctions pénales. Le Canada, qui a abandonné toute possibilité de poursuite pénale dans ce domaine, n'a nullement connu une augmentation du nombre des interruptions de grossesse. Sous-traiter les interruptions de grossesse à la sanction pénale conduirait à une situation tout à fait praticable et honnête. Les interruptions de grossesse resteraient soumises aux réglementations sanitaires et aux dispositions légales civiles et pénales qui régissent les actes médicaux. Autrement dit, les

interventionen dangerous pour la santé des femmes continueraient d'être interdites et sanctionnées.

Toutefois, une telle solution introduirait une certaine insécurité politique ou psychologique, sinon juridique. Manifestement, dans notre pays, une majorité souhaite une réglementation de l'intervention de grossesse qui soit uniforme sur l'ensemble du territoire, qui libéralise l'interruption de grossesse, mais qui rassure en ce sens que l'on sache très exactement ce qui est permis et ce qui ne l'est pas. Nous nous rallions donc par réalisme et par conviction à la solution du délai telle qu'elle a été rédigée par la commission. Nous considérons cependant que la proposition de minorité III, qui exclut dans tous les cas la responsabilité pénale de la femme enceinte, et non celle des autres participants, constitue une amélioration du projet de la commission; et nous ne pensons pas que cette proposition mette en danger le projet de solution des délais en cas de votation populaire.

En ce qui concerne l'institution d'une consultation obligatoire, nous estimons qu'il s'agit là d'une manière de mettre les femmes de nouveau sous tutelle. Nous sommes pour les consultations sur une base strictement volontaire. La consultation forcée réintroduit l'inégalité des femmes selon les cantons ou les régions. On a relevé aussi à juste titre que les consultations forcées impliqueraient des frais supplémentaires et disproportionnés; on ne peut en effet pas attendre de ces consultations forcées qu'elles persuadent de nombreuses femmes à renoncer à une interruption de grossesse.

Plutôt que de prévoir de telles consultations obligatoires, coûteuses, inutiles, destructrices en dernière instance de la liberté des femmes, il serait beaucoup plus intelligent de faire plus encore pour la prévention, et en tout premier lieu pour la contraception. Surtout une contraception efficace, ce qui est encore aujourd'hui trop demander au Vatican et à l'Eglise catholique officielle. Il y a donc beaucoup d'hypocrisie dans la solution des consultations obligatoires, et il est décidément très regrettable que le Gouvernement ait adopté une telle position.

Haering Binder Barbara (S, ZH): Bald sechs Jahre sind vergangen, seit wir mit meiner parlamentarischen Initiative die Diskussion um die Fristenregelung neu lanciert haben. Sechs Jahre, und je länger wir miteinander darüber reden, desto präziser, unpolemischer und realistischer werden unsere Debatten.

Ich möchte den Stand dieser Diskussion heute in vier Punkten zusammenfassen:

1. Wir sind uns alle einig im gemeinsamen Ziel, die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche zu minimieren. Die Frage ist nur, welches die geeigneten Instrumente dazu sind. Ich komme zur Einschätzung, dass die Kriminalisierung der Frau dazu nicht geeignet ist. Die weltweiten Erfahrungen der letzten Jahrzehnte bestätigen dies. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland ist lediglich auf eine neue Art der statistischen Erhebung zurückzuführen. Verbote verhindern keine Abbrüche. Ebenso wenig führt eine Liberalisierung zu einer Zunahme der Zahl der Abbrüche.

Somit wäre das grundsätzliche Streichen des Straftatbestandes Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch der folgerichtige Weg. Kanada ist diesen Weg mit Erfolg gegangen. In diesem Sinne wird die SP-Fraktion dem Antrag der Minderheit I (von Felten) zustimmen.

2. Wir sind uns einig im Wissen, dass es bei der Fristenregelung nicht um mehr oder weniger Moral geht, sondern lediglich um die Frage, wer diesen schwerwiegenden, moralisch-ethischen Entscheid fallen soll.

Wir leben in Zeiten, in denen wir die Verantwortung für unser Leben selber tragen müssen. Keine Kirche, kein Staat, kein Vater nehmen uns dies mehr ab. Wir müssen deshalb Lebensentscheide selber treffen, und wir müssen sie auch selber treffen können. Die Politik wird die Probleme eines Schwangerschaftsabbruchs nicht lösen können. Wir sind aber dazu aufgerufen, die optimale gesetzliche Regelung zu finden, damit dieser schwierige persönliche Gewissensentscheid ehrlich und in Würde gefällt werden kann. Dies ist in der Autonomie der betroffenen Frau der Fall.

3. Wir sind uns einig, dass die bestehende gesetzliche Regelung gescheitert ist. Gesetz und Praxis klaffen je länger, je mehr auseinander. Dieses Auseinanderklaffen von Gesetz und Praxis führt für die betroffene Frau, die sich weiss Gott in einer dramatischen, schwierigen Situation befindet, zu zusätzlichen Problemen. Es führt zu regionaler Rechtsungleichheit insofern, als sich Schwangerschaftsabbrüche in Grossstädten sehr viel einfacher durchführen lassen als in ländlichen Gebieten. Es führt zu Rechtsunsicherheit, indem sich sowohl die betroffene Frau als auch die involvierten Ärztinnen und Ärzte oft am Rande der Illegalität bewegen. Regionale Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit für alle betroffenen Frauen und Männer kann nicht das Ziel einer nationalen Gesetzgebung sein. Es ist somit nur folgerichtig, dass sich heute 76 Prozent der Bevölkerung für die Fristenregelung aussprechen.

4. Wir sind uns einig über die Bedeutung, die wir einem vielfältigen Beratungsangebot beimessen. Es ist ausserordentlich wichtig, dass Frauen, die ungewollt schwanger werden, und Paaren eine umfassende Beratung zur Verfügung gestellt werden kann und dass sie diese Beratung auch in Anspruch nehmen können, wenn sie dies wollen.

Ein Beratungsgespräch kann nur dann offen und fruchtbar sein, wenn es freiwillig ist. Eine Zwangsberatung verkommt zum Alibi und führt die Frau in eine neue Abhängigkeit; zudem verlagert sie den Beratungsmarkt von den Psychiatern und Psychiaterinnen zu den Psychologen und Psychologinnen sowie den Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen. Eine Beratungspflicht würde zudem den eigentlichen Straftatbestand vom Schwangerschaftsabbruch weg zur Beratung hin verlegen. Dies ist absurd und kann nicht Ziel einer Gesetzesrevision sein.

Wir sind uns also im Grundsatz einig, dass wir auf dem Gebiet der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs neue Wege suchen müssen. In dieser Situation gibt die Fristenregelung, wie Sie Ihnen die Mehrheit der Kommission und meine Initiative vorschlagen, die realistische Richtung vor.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): J'aimerais prendre la parole brièvement en tant que sage-femme – puisque les sages-femmes ont été prises à partie ou impliquées dans ce débat – pour vous dire que les sages-femmes ont le droit de travailler, comme d'autres professions de la santé, en leur âme et conscience. Ce droit ne leur sera pas plus ni moins contesté qu'à l'heure actuelle avec la dépénalisation de l'interruption de grossesse. Mais je voudrais vous dire qu'en tant que sage-femme, j'ai choisi ce métier pour accompagner les femmes dans toutes les situations de leur vie de femme: les femmes qui sont heureuses, mais aussi celles qui souffrent, celles qui peuvent donner la vie, mais aussi celles qui, pour de multiples raisons, n'ont pas la possibilité de faire ce choix.

Aeppli Regine (S, ZH), Berichterstatterin: Wie die Eintretensdebatte eindrücklich gezeigt hat, ist «der Schwangerschaftsabbruch» nach wie vor ein gesellschaftspolitisch brisantes und emotional befrachtetes Thema. Es geht darum, für das Dilemma ungewollter Schwangerschaften eine normative Regelung zu finden, die unserer pluralistischen Gesellschaft entspricht und der Grundrechtsordnung, die sich an der Freiheit des Individuums orientiert, gerecht wird.

Der Abbruch ungewollter Schwangerschaften ist eine Grundkonstante in der Geschichte der Menschheit. Er gehört zum Leben. Kein religiöses und kein staatliches Dogma hat je verhindern können, dass Schwangerschaften abgebrochen werden.

In der Antike betrachtete man den Fötus bis zur Geburt als Teil der mütterlichen Eingeweide. Das war auch die Auffassung des römischen Corpus Juris Civilis, der über Jahrhunderte hinweg das Rechtsdenken und die Rechtspraxis im Abendland bestimmte. Das ungeborene Leben wurde nicht als menschliches Wesen aufgefasst und genoss auch keinen Rechtsschutz. Dennoch war es nicht den Frauen überlassen, über das Austragen der Schwangerschaft zu entscheiden.

Dieser Entscheid fiel in die Patria Potestas, in die Hausgewalt des Familienoberhauptes, und war Ausfluss seines Anspruches auf Nachwuchs.

Mit der Zeit wurde die Auffassung, dass der Fötus Bestandteil des weiblichen Körpers ist, von der christlichen Lehre verdrängt. Sie hat den Schutz des werdenden Lebens ins Zentrum ihres Dogmas gestellt und bezeichnet den absichtlichen und direkten Schwangerschaftsabbruch, auch bei Vorliegen einer Indikation, noch heute als Tötung von unschuldigem Leben. Die kirchlich-lehramtliche Position stellt damit den Schutz des werdenden Lebens sogar über die Gesundheit oder das Leben der Mutter mit der Begründung: besser zwei schuldlos Gestorbene als ein unschuldig Getöteter. Diese Auffassung wurde auch von Leuten in diesem Saal vertreten. Die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs ist gleichzeitig die Geschichte der Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens bzw. der personalen Existenz. Nach Thomas von Aquin wurde die Seele dem männlichen Embryo am vierzigsten Tag, dem weiblichen hingegen erst am achtzigsten Tag nach der Empfängnis eingehaucht. Die Strafrechtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die berühmte Carolina, die bis Anfang des 19. Jahrhunderts in einigen deutschen Ländern gültig war, unterschied zwischen einem lebenden Fötus und einem Kind, das «noch nicht lebendig wer», ohne allerdings explizit festzulegen, von welchem Moment an ein «lebendig Kind» anzunehmen ist.

Heute kann man in jedem Biologielehrbuch nachlesen, dass bereits in der befruchteten Eizelle das vollständige genetische Programm eines menschlichen Individuums enthalten ist. Diverse Redner haben dieses Programm gleichgesetzt mit dem geborenen Menschen. Darüber gibt es aber keinen weltanschaulichen und politischen Konsens.

In der Kommission haben wir eingehend über die ethischen, die rechtlichen und die medizinischen Fragen in Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch gesprochen und Fachleute dazu angehört. Wir waren uns einig, dass werdendes Leben schützenswert und eine ungewollte Schwangerschaft immer eine ethische Konfliktsituation ist, für die es keine Lösung, sondern auf die es nur Fragen gibt: Muss eine ungewollt schwanger gewordene Frau, sofern sie sittlich richtig handeln will, ihr Kind unter allen Umständen austragen? Ist ein solcher Gebärzwang sittlich richtig und verantwortlich? Dürfen Lösungen ethischer Konfliktsituationen von Drittpersonen verordnet oder vorgeschrieben werden? Wie lässt sich das mit der ethischen Forderung vereinbaren, dass jeder Mensch Anspruch auf Achtung vor dem eigenen Gewissensentscheid hat? Auf alle diese Fragen haben die Befürworter des absoluten Schutzes des ungeborenen Lebens keine Antworten gegeben.

In der Kommission haben wir erkannt, dass die Grundfrage der Ethik heute nicht mehr lautet: «Wodurch machen wir uns schuldig?», sondern: «Wie können wir unser Handeln verantworten?» Diese Frage bringt nämlich zum Bewusstsein, dass beides verantwortet werden muss, das Gebären und die Verhinderung der Geburt.

Die Mehrheit der Kommission ist zum Schluss gelangt, dass die Fristenregelung ein gangbarer Weg zu einem verantwortungsvollen Entscheid ist. Die Fristenregelung zwingt keine Frau zum Austragen des Kindes, und sie zwingt keine Frau zum Abtreiben. Sie hat den Grundcharakter eines Angebots und ist Ausdruck des Vertrauens in die Reife der betroffenen Person. Sie geht davon aus, dass keine Frau leichtfertig abtreibt, sondern aus einer Notlage heraus handelt. Sie setzt auf die Würde der Frau, indem sie ihr die letzte Entscheidung überlässt. Denn nur die Frau ist schwanger und sonst niemand! Wenn die Gesellschaft den Anspruch erhebt, werden des Leben zu schützen, so hat sie auch die Verantwortung, solche Konfliktsituationen zu verhindern oder Hilfe zu ihrer Bewältigung anzubieten.

Heute darf es als erwiesen gelten, dass staatliche Strafdrohungen wenig geeignet sind, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. In unserem Kommissionsbericht haben wir Ausführungen über die Entwicklung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gemacht; ich verzichte darauf, sie hier noch einmal wiederzugeben. Tatsache ist jedenfalls, dass seit

Mitte der siebziger Jahre die illegalen Abbrüche praktisch verschwunden sind und auch die legalen Abbrüche um rund einen Drittel abgenommen haben. Im Kanton Zürich, dessen Praxis seit langem als besonders liberal gilt, hat sich die Zahl zwischen 1966 und 1996 von 9000 auf 3700 reduziert.

Diese Entwicklung ist in erster Linie Folge davon, dass Sexualität und Fortpflanzung sowie die Rolle der Frau seit den späten sechziger Jahren zu einem Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden sind – dies einhergehend mit der Verbreitung von Verhütungsmitteln. Dank entsprechender Aufklärung, der Einrichtung von Familienplanungs- und Beratungsstellen und weiterer gesundheitspolitischer Massnahmen gehört die Schweiz heute mit Belgien, Kanada und Deutschland zu den Ländern, in denen die Schwangerschaftsabbruchrate am tiefsten liegt.

Unterboten wird sie nur noch von Holland. Im Vergleich zu den anderen Ländern hat die Schweiz neben Irland jedoch die restriktivste gesetzliche Regelung bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs. Zwischen dieser gesetzlichen Regelung und der in den meisten Kantonen liberalen Praxis gibt es eine tiefe Kluft. Die Strafnormen werden seit vielen Jahren nicht mehr angewendet. Unter diesen Umständen ist es rechtsstaatlich fragwürdig, solche Strafnormen aufrechtzuerhalten. Der Antrag der Kommissionsmehrheit zielt darauf ab, Recht und Praxis wieder zusammenzubringen; es ist ein pragmatischer Vorschlag. Die letzten zwanzig Jahre haben gezeigt, dass eine liberale Haltung nicht zu einer Erhöhung der Rate der Schwangerschaftsabbrüche führt. Der Antrag ist keine Lösung im dogmatischen Sinn, weil es für das Dilemma keine Lösung gibt. Er ist die gesetzliche Übernahme einer Regelung, die im Alltag bereits akzeptiert ist.

Fristen haften zwar immer etwas Willkürliches an, und doch sind sie fester Bestandteil unseres Rechtslebens, wenn es darum geht, Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Im Fall des Schwangerschaftsabbruchs ist eine Frist sowohl auf der normativen als auch auf der medizinischen Ebene gerechtfertigt. Sie verlangt von den Betroffenen, sich in einem möglichst frühen Zeitpunkt zu entscheiden, denn dem Fötus kommt nach vorherrschender Meinung der Fachleute, aber auch nach allgemeinem Empfinden eine um so höhere Schutzwürdigkeit zu, je weiter er entwickelt ist. Gleichzeitig minimiert die Frist das Gesundheitsrisiko, das mit dem Eingriff verbunden ist, und schliesslich – das ist auch wichtig – wird sie auch von denjenigen akzeptiert, die den Eingriff vornehmen müssen.

Die Frist von vierzehn Wochen lehnt sich an die Rechtsordnungen anderer europäischer Länder an. Belgien und Deutschland haben die gleiche Frist. In einigen Ländern beträgt die Frist zwölf Wochen, ohne dass der Beginn näher bezeichnet wird. Österreich und Finnland ziehen die Grenze bei sechzehn Wochen. Die längste Frist hat Holland mit zweiundzwanzig Wochen.

Der Entwurf basiert auf einem ausformulierten Vorschlag der Strafrechtsprofessoren Peter Albrecht, Christian-Nils Robert und Günter Stratenwerth. Sie gehen davon aus, dass vom Zeitpunkt der Empfängnis bis zur Geburt eine Güterabwägung zwischen dem Lebensrecht des Ungeborenen und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau vorgenommen werden muss.

Nach Ablauf der Frist soll der Abbruch nur noch ausnahmsweise erlaubt sein.

Auf die Übernahme des traditionellen Indikationskataloges wurde verzichtet, weil der Vielfalt der möglichen Lebenssituationen mit einer Aufzählung niemals Rechnung getragen werden könnte. Auf eine Beratungspflicht und eine Bedenkfrist verzichteten die Experten ebenfalls bewusst, weil sie es für sinnvoller erachteten, die Sicherstellung eines qualifizierten Beratungsangebots im Zivilrecht zu gewährleisten. Im übrigen waren sie auch aus dogmatischen Gründen dagegen, weil die blosser Unterlassung, eine staatlich anerkannte Stelle aufzusuchen, und die Nichteinhaltung einer Bedenkfrist kein strafwürdiges Unrecht zu begründen vermögen.

Die heikle Frage, ob die Möglichkeit der Bestrafung einer Frau in jedem Fall des Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen werden sollte, wurde von den Experten mit der Be-

gründung verneint, dass das ungeborene Leben, wenn man es als strafrechtlich schutzwürdiges Rechtsgut anerkenne, unter restriktiven Voraussetzungen auch einen Schutz gegenüber der Mutter verdiene. Das Strafmass und die Verjährungsfristen wurden nicht geändert.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde der Vorschlag mehrheitlich positiv aufgenommen: Sechzehn Kantone, alle grossen Frauenorganisationen, politische Parteien und viele andere Organisationen unterstützten ihn, sogar der Schweizerische Evangelische Kirchenbund sprach sich dafür aus. Vier Kantone, vier politische Parteien und eine Anzahl von Organisationen befürworteten demgegenüber den Status quo. Nur sieben Stellungnahmen – darunter jene der Kantone Obwalden, Uri und Zug, der Schweizerischen Studentenvereiner und des Bundesrates – sprachen sich für eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung, wie sie die Kommission minderheitlich IV vorschlägt, aus. Über die Anträge der Kommission minderheiten werde ich in der Detailberatung sprechen.

Ich möchte nochmals auf etwas zurückkommen, auf das verschiedene Redner hingewiesen haben, nämlich: dass es Aufgabe des Staates sei, ungeborenes Leben zu schützen. Damit haben sie in Abrede gestellt, dass der Antrag der Mehrheit diesem Anspruch gerecht wird. Gegen diese Unterstellung protestiere ich hier im Namen der Kommissionmehrheit. Wir haben diese Verantwortung sehr wohl wahrgenommen, aber wir haben es als unsere Aufgabe betrachtet, das Leben zum Ausgang unserer Überlegungen zu machen und nicht ein kirchlich-lehramtliches Dogma oder ein staatliches Dogma.

Zur Praxis und zum Leben gehört es nun einmal, dass Schwangerschaften nicht immer gewollt sind und dass Frauen bei der Bewältigung des daraus resultierenden Dilemmas geholfen werden muss.

In der Kommission war Eintreten unbestritten. Ich bitte Sie, die Nichteintretensanträge abzulehnen und der Kommissionmehrheit zu folgen. Ich bitte Sie auch, den Rückweisungsantrag Zwypart abzulehnen. Die Kommission hat sich ausgiebig mit der Frage des Schutzes des werdenden Lebens befasst und bietet dafür eine Regelung an, die diesem Anspruch gerecht wird.

Die Frage, ob medizinische Hilfspersonen von der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen dispensiert werden sollen, ist keine Frage, die der Bund zu regeln hat. Sie fällt in die kantonale Zuständigkeit. Ich bitte Sie deshalb, auch diesen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Suter Marc (R, BE), rapporteur: Après avoir écouté attentivement ce débat-fleuve, serein me semble-t-il, mais contenant des éléments émotionnels, voire polémiques, il est important de souligner encore une fois le but envisagé par le projet de la commission. Il ne s'agit pas d'admettre l'avortement, ou de le rendre innocent, mais de décriminaliser une décision prise en toute conscience et hautement personnelle. Chaque interruption de grossesse est de trop. Le législateur doit toutefois répondre à la question de savoir si, et dans quelle mesure, l'interruption de grossesse tombe sous le coup du droit pénal. Grâce à la solution du délai, la majorité de la commission souhaite une réglementation claire, conforme à la réalité, et, surtout, elle veut que l'on cesse de punir les femmes et de les criminaliser.

Par conséquent, je vous invite à entrer en matière et à rejeter toutes les propositions de renvoi.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative festgehalten, dass er mit Ihrer Kommission der Auffassung ist, die geltende Regelung im Strafgesetzbuch sei revisionsbedürftig.

Seit dem Erlass dieser Bestimmungen, die übrigens schon bei ihrer Entstehung sehr umstritten waren, sind fünfzig Jahre vergangen. Die im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt und angewendet worden. Das hat in unserem Land zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit

geführt und einen eigentlichen «gynäkologischen Tourismus» bewirkt. Zudem ist, über das ganze Land betrachtet, im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs eine unübersehbare Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit entstanden.

Diese Entwicklung wurde durch die Veränderung der Stellung der Frau in unserer Gesellschaft massgebend geprägt. Die Idee der Autonomie des Individuums und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau erhielt eine immer grössere Bedeutung. Das alles hatte zur Folge, dass der Schwangerschaftsabbruch heute immer mehr als eine Frage der Selbstbestimmung der Frau gesehen wird.

Die angestrebte Revision des Strafgesetzbuches findet allerdings im sehr heiklen Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und der Schutzpflicht des Staates für alles Leben statt. Zwar leben wir in einem säkularisierten Staat, in dem niemand sein ethisches Ideal zur allgemeinen Maxime des Handelns für alle erheben darf. Aber dieser Staat ist nach einem bekannten Wort mindestens für das sogenannte ethische Minimum verantwortlich.

Bei einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs kann daher nach Auffassung des Bundesrates nicht allein das Selbstbestimmungsrecht der Frau begleitend sein. Der Schutz des Lebens bleibt auch in einer Gesellschaft, in welcher die Autonomie des einzelnen einen immer höheren Stellenwert einnimmt, unverzichtbar. Auch ungeborenes Leben darf nicht zur völlig freien Disposition – nicht einmal der Schwangeren selber – stehen.

Die allen, auch dem ungeborenen Leben, den Behinderten und Kranken zukommende Menschenwürde als ein Grundprinzip unserer Verfassung verlangt, dass jegliche Form menschlichen Lebens vom Staat geschützt wird. Diese staatliche Verantwortung erhält vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklungen in der Gentechnologie und der Fortpflanzungsmedizin, aber auch angesichts der aufkommenden Diskussion über die Sterbehilfe zusätzliche Aktualität.

Der Bundesrat ist daher überzeugt, dass gerade heute eine ganzheitliche Sicht des staatlichen Lebensschutzes besonders dringlich ist. Die Notwendigkeit der generellen Schutzpflicht des Staates für alles Leben muss im allgemeinen Bewusstsein unserer Bürgerinnen und Bürger unbedingt erhalten bleiben. Wie weit die Schutzpflicht in bezug auf das ungeborene Leben nun im einzelnen geht, ist allerdings – im Unterschied zur Fortpflanzungsmedizin – der Verfassung nicht im einzelnen zu entnehmen. Deshalb ist es Sache des Gesetzgebers, die Vorschriften über den Schutz für das werdende Kind näher auszugestalten.

Dabei darf wohl davon ausgegangen werden, dass der Mutter in dieser Beziehung eine primäre Verantwortung zukommt. Zuallererst muss sie das werdende Kind behüten. Der Staat soll aber seinerseits mit geeigneten Massnahmen darauf hinwirken, dass im konkreten Fall eine sorgfältige Güterabwägung zwischen den Rechten der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens stattfindet.

Die Güterabwägung sollte daher nach Auffassung des Bundesrates ein Stück weit institutionalisiert werden, weil nur so das ungeborene und handlungsunfähige Kind einen angemessenen Schutz findet. Der Staat – Sie haben zu Recht darauf hingewiesen – darf es sich allerdings, wenn er seine Schutzpflicht wirklich ernst nimmt, nicht zu leichtmachen und ungewollt schwangere Frauen einfach ihrem Schicksal überlassen. Deshalb ist auch der Bundesrat der Meinung, dass den flankierenden Massnahmen eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Ein Teil dieser flankierenden Massnahmen ist heute bereits in Kraft. So darf ich Sie daran erinnern, dass seit dem 1. Januar 1984 das Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen in Kraft ist, wonach jede Schwangere gegenüber den Kantonen einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe hat. Im übrigen werden Sie noch diese Woche – wenn ich richtig orientiert bin – über die vom Ständerat bereits verabschiedete Mutterschaftsversicherungsvorlage zu beraten haben. Diese sieht neben einer finanziellen Grundleistung an alle Mütter eine Erwerbersatzversicherung für die berufstätigen Mütter von 80 Prozent des

Erwerbseinkommens während vierzehn Wochen vor. Sie werden sich auch zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu äussern haben.

Mit Blick auf diese prinzipiellen Überlegungen nimmt der Bundesrat zu den Anträgen Ihrer Kommission wie folgt Stellung: Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt eine Lösung im Sinne einer Fristenregelung, wonach ein Abbruch der Schwangerschaft während der ersten vierzehn Wochen nach der letzten Periode straflos wäre. Damit würde der Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch allein dem Selbstbestimmungsrecht der Frau genügen. Dieser Vorschlag trägt nach Auffassung des Bundesrates dem aufgezeigten Schutzauftrag des Staates für das ungeborene Leben zu wenig Rechnung. Der Bundesrat kann ihn daher in dieser Form nicht unterstützen.

Mit derselben Begründung lehnt er auch die noch weiter gehenden Anträge der Minderheiten I (von Felten) und III (Thanei) ab, welche die Strafbestimmungen ganz streichen oder aber zumindest in allen Fällen die Straffreiheit der Frau vorsehen wollen.

Von weiteren Minderheiten Ihrer Kommission werden Anträge gestellt, die einen weiter gehenden Schutz des ungeborenen Lebens gewährleisten. Mit einem sogenannten Schutzmodell mit Beratungspflicht will die Minderheit IV (Engler) dem ungeborenen Leben einen zusätzlichen Schutz garantieren, allerdings nicht – auch nicht «vorwiegend» – mit den Mitteln des Strafrechtes. Vielmehr soll der Frau mit einem umfassenden Präventions-, Hilfs- und Beratungsangebot ein verantwortungsvoller Entscheid ermöglicht werden. Sorgfältig gegeneinander abgewogen werden werdendes Leben hier und Selbstbestimmung dort. Diese Minderheit unterstützt ihre Anliegen mit einer Motion, mit der sie zusätzliche flankierende Massnahmen zum Schutz vorgeburtlichen Lebens und zur Verringerung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche verlangt. Der Bundesrat erachtet auch solche Massnahmen als sinnvoll, weil sie dazu beitragen können, einen verantwortungsbewussten Entscheid zu treffen.

Einen noch umfassenderen gesetzlichen Schutz des werdenden Lebens brächte eine erweiterte Indikationenlösung. Diese müsste allerdings nach Meinung des Bundesrates noch präziser gefasst werden, als dies im Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette) der Fall ist. So wäre die heute einzige anerkannte medizinische Indikation so zu definieren, dass sie nicht mehr Anlass zu derart unterschiedlichen Interpretationen gäbe, wie das heute der Fall ist. Auch wäre zu präzisieren, wann die Gefahr einer schweren seelischen Notlage für die Frau anzunehmen ist.

Liegt eine solche vor, wenn vorauszusehen ist, dass das Kind infolge von Erbanlagen oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt mit hoher Wahrscheinlichkeit geistig oder körperlich dauernd schwer geschädigt sein wird? Oder ist sie gegeben, wenn hinreichend glaubhaft gemacht wird, dass die Schwangerschaft Folge einer strafbaren Handlung ist – also die sogenannte juristische Indikation? Oder genügt es, dass vorauszusehen ist, dass die schwangere Frau bei Austragung des Fötus unabwendbar in eine schwere soziale Notlage geraten wird – also die sogenannte soziale Indikation?

Diese Fragen wären vom Gesetzgeber zu beantworten, indem die erwähnten Fälle im Gesetz genauer umschrieben würden. Ohne solche Präzisierungen bestünde nämlich nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr, dass die Nachteile der heutigen Regelung in dieser Form wieder aufleben würden.

Zusammenfassend hält der Bundesrat fest, dass das Schutzmodell mit Beratungspflicht und die erweiterte Indikationenregelung taugliche Lösungen für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs darstellen, denn sie sind geeignet, das Selbstbestimmungsrecht der Frau und die staatliche Schutzpflicht für das werdende Leben zu einem sinnvollen Ausgleich zu bringen.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2423)

Für den Antrag der Kommission (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la commission (entrer en matière):
Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Dettling, Dormann, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Pidoux, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Valender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden (142)

Für den Antrag Schmied Walter/Waber (Nichteintreten) stimmen:

Votent pour la proposition Schmied Walter/Waber (ne pas entrer en matière):

Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Columberg, Dreher, Ducrot, Dünki, Fischer-Hägglín, Föhn, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrli, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Waber, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (38)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Debons, Deiss, Lachat, Simon, Vetterli (5)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangerter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Loeb, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Raggenbass, Rychen, Weyeneth, Ziegler (14)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Präsident: Es liegen zwei Rückweisungsanträge vor, über die je einzeln abgestimmt wird.

Erste, namentliche Abstimmung

Premier vote, nominatif

(Ref.: 2424)

Für den Antrag Zwygart stimmen:

Votent pour la proposition Zwygart:

Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Columberg, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Fischer-Hägglín, Föhn, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrli, Pidoux, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Waber, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (41)

Dagegen stimmen – Rejetent la proposition:

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Beck, Béguelin, Berberat, Bez-

zola, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Dormann, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden (139)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Baumberger, Debons, Deiss, Maitre, Simon, Vetterli (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Antille, Baader, Bangerter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Loeb, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Raggenbass, Rychen, Ziegler (13)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Zweite, namentliche Abstimmung
Deuxième vote, nominatif
(Ref.: 2425)

Für den Antrag Föhn stimmen:
Votent pour la proposition Föhn:
Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bortoluzzi, Brunner Toni, Columberg, Dreher, Ducrot, Dünki, Fischer-Hägglin, Föhn, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrli, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schläuer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steine-
mann, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wyss, Zwygart (37)

Dagegen stimmen – Rejetent la proposition:
Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäuml, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Debons, Dettling, Dormann, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Pidoux, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner,

Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden (145)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bonny, Deiss, Sandoz Suzette, Schmid Samuel, Simon (5)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Antille, Baader, Bangerter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Loeb, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Raggenbass, Ziegler (12)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Schweizerisches Strafgesetzbuch Code pénal suisse

Detailberatung – Examen de détail

Titel
Antrag der Kommission
Schweizerisches Strafgesetzbuch
(Schwangerschaftsabbruch)

Titre
Proposition de la commission
Code pénal suisse
(Interruption de grossesse)

Angenommen – Adopté

Ingress
Antrag der Kommission
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 19. März 1998 und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998 beschliesst:

Préambule
Proposition de la commission
L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil national du 19 mars 1998; vu l'avis du Conseil fédéral du 26 août 1998 arrête:

Angenommen – Adopté

Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Ch. I introduction
Proposition de la commission
Le Code pénal est modifié comme suit:

Angenommen – Adopté

Art. 118
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
2. Schwangerschaftsabbruch. Strafbarer Schwangerschaftsabbruch
Ziff. 1
Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.
Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Ziff. 2

Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangere Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ziff. 3

Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der vierzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Ziffer 2 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Minderheit I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)
Aufheben

Minderheit II

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingsen, Seiler Hanspeter)

....

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft abbricht, durch einen anderen abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Minderheit III

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäpät, von Felten)

....

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der vierzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Ziffer 2 erfüllt sind, ist hierfür nicht strafbar.

Minderheit IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

....

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Art. 118

Proposition de la commission

Majorité

Titre

2. Interruption de la grossesse. Interruption punissable de la grossesse

Ch. 1

Celui qui interrompt une grossesse avec le consentement de la femme enceinte, ou l'instigue à interrompre sa grossesse ou lui prête assistance, sans que les conditions de l'article 119 soient remplies, sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement.

L'action pénale se prescrit par deux ans.

Ch. 2

Celui qui interrompt une grossesse sans le consentement de la femme enceinte, sera puni de la réclusion pour dix ans au plus.

Ch. 3

La femme enceinte qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre ou participe à l'interruption d'une quelconque façon après la quatorzième semaine suivant le début des dernières règles, sans que les conditions de l'article 119 chiffre 2 soient remplies, sera punie de l'emprisonnement ou de l'amende. L'action pénale se prescrit par deux ans.

Minorité I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)
Abroger

Minorité II

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingsen, Seiler Hanspeter)

....

3. La femme enceinte qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre par autrui ou participe à l'interruption d'une quelconque façon sans que les conditions de l'article suivant soient remplies sera punie de l'emprisonnement ou de l'amende.

L'action pénale se prescrit par deux ans.

Minorité III

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäpät, von Felten)

....

3. La femme enceinte qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre ou participe à l'interruption d'une quelconque façon après la quatorzième semaine suivant le début des dernières règles, sans que les conditions de l'article 119 chiffre 2 soient remplies, n'est pas punissable.

Minorité IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

....

3. La femme enceinte qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre par autrui ou y participe d'une quelconque façon, sans que les conditions de l'article suivant soient remplies, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. L'action pénale se prescrit par deux ans.

Art. 119

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Ziff. 1

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist innerhalb von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode straflos, wenn die schwangere Frau ihn verlangt und eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt ihn vornimmt.

Ziff. 2

Ab der fünfzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode ist der Abbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss um so grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Ziff. 3

Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Minderheit I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)
Aufheben

Minderheit II

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingsen, Seiler Hanspeter)

Titel

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Ziff. 1

Der Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn er mit Zustimmung der schwangeren Frau erfolgt und wenn er nach medizinischem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden. Die Gefahr muss um so schwerer wiegen, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

Ziff. 2

Streichen

Ziff. 3

Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters notwendig.

Minderheit III

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäpät, von Felten)

Titel

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Ziff. 1

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist innerhalb von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode straflos, wenn die schwangere Frau ihn verlangt und eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt ihn vornimmt.

Ziff. 2

Ab der fünfzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode ist der Abbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss um so grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Ziff. 3

Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Minderheit IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

Titel

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Ziff. 1

Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn:

- a. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen hat beraten lassen; und
- b. der Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode unter Mitwirkung einer patentierten Ärztin oder eines patentierten Arztes vorgenommen wird.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Abbruch der Schwangerschaft straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden.

Ziff. 2

Streichen

Ziff. 3

Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Antrag Ducrot

Der Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn er mit Zustimmung der schwangeren Frau durch einen zur Berufsbildung zugelassenen Arzt vorgenommen wird, der unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der schwangeren Frau zum Schluss kommt:

- a. dass mit einem Schwangerschaftsabbruch die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage der schwangeren Frau abgewendet wird, wobei diese Gefahr um so schwerer wiegen muss, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist; oder
- b. dass die Schwangerschaft aller Wahrscheinlichkeit nach die Folge einer strafbaren Handlung gemäss Artikel 187, 188, 190, 191, 192, 193 oder 213 des Strafgesetzbuches ist.

Art. 119

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable si elle est pratiquée au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles, à la demande de la femme enceinte par un médecin habilité à exercer sa profession.

Ch. 2

A partir de la quinzième semaine suivant le début des dernières règles, l'interruption n'est pas punissable si un avis médical démontre sa nécessité pour écarter le danger d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte. Le danger devra être d'autant plus grave que la grossesse est avancée.

Ch. 3

Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

Minorité I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)

Abroger

Minorité II

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingsen, Seiler Hanspeter)

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable lorsqu'elle est pratiquée avec l'accord de la femme enceinte et fondée sur un avis médical qui prend en considération l'ensemble des circonstances personnelles actuelles ou prévisibles, pour écarter la menace d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la personne enceinte. La menace devra être d'autant plus sérieuse que la grossesse est avancée.

Ch. 2

Biffer

Ch. 3

Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

Minorité III

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäpät, von Felten)

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable si elle est pratiquée au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles, à la demande de la femme enceinte par un médecin habilité à exercer sa profession.

Ch. 2

A partir de la quinzième semaine suivant le début des dernières règles, l'interruption n'est pas punissable si un avis médical démontre sa nécessité pour écarter le danger d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte. Le danger devra être d'autant plus grave que la grossesse est avancée.

Ch. 3

Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

Minorité IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable lorsque: a. la femme enceinte en fait la demande et a prouvé au médecin par une attestation qu'elle a consulté, au moins trois jours avant l'intervention, un centre de consultation reconnu

par l'Etat en vertu de l'article 1er de la loi fédérale du 9 octobre 1981 sur les centres de consultation en matière de grossesse;

b. dans un délai de douze semaines à partir du début des dernières règles, elle est pratiquée avec la participation d'un médecin diplômé.

Passé ce délai, l'interruption de grossesse n'est pas punissable lorsqu'elle est fondée sur un avis médical qui prend en considération l'ensemble des circonstances personnelles actuelles et prévisibles, pour écarter la menace d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte.

Ch. 2

Biffer

Ch. 3

Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

Proposition Ducrot

L'interruption de grossesse n'est pas punissable lorsque, pratiquée avec l'accord de la femme enceinte, par un médecin habilité à exercer sa profession, qui a pris en considération l'ensemble des circonstances personnelles et prévisibles:

a. elle écarte la menace d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou un état de détresse profonde de la personne enceinte. La menace devra être d'autant plus sérieuse que la grossesse est avancée; ou

b. il est rendu suffisamment vraisemblable, que la grossesse résulte d'une infraction prévue, aux articles 187, 188, 190, 191, 192, 193 et 213 du Code pénal suisse.

Präsident: Ich schlage vor, die Artikel 118 und 119 StGB zusammen zu behandeln.

von Felten Margrith (G, BS): Die Minderheit I beantragt die Streichung der Abtreibungsartikel aus dem Strafgesetzbuch, d. h. deren vollständige Aufhebung. Hier gehören sie nicht hin.

Ich befürworte den Schutz der Schwangeren, ich befürworte ein breites Angebot an medizinischer Betreuung und an Beratungsstellen für werdende Mütter, aber nicht mit den Mitteln des Strafrechtes. Auch ohne Abtreibungsartikel ist jegliche Manipulation am Embryo durch Mediziner und Biotechnologen verboten. Wer gegen den Willen der Frau eine Abtreibung vornimmt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft. So fordern es die Straftatbestände der Körperverletzung.

Das strafrechtliche Abtreibungsverbot hat den einzigen Zweck, die betroffene Frau zu bestrafen. Es fordert von ihr die totale Unterwerfung unter ihre Biologie. Eine solch weitgehende Fremdbestimmung hat in einer freiheitlichen Rechtsordnung keinen Platz. So entschied auch das Oberste Gericht von Kanada 1988. Seither sind keine Abtreibungsartikel mehr im kanadischen Strafgesetzbuch zu finden.

In keinem anderen Regelungsbereich wird so deutlich, dass unser Rechtssystem von Männern für Männer definiert worden ist. Die bisherige Debatte ist überwiegend von philosophischen Überlegungen von Männern geprägt worden, die irgendwie alle nicht zutreffen.

Das Problem ist, dass Männer nicht schwanger werden. Deshalb wird Schwangerschaft aus der Perspektive von Unbeteiligten wahrgenommen. Jedes Kind und somit auch jeder Mann ist von einer Frau geboren worden. Deshalb liegt den Männern die Identifizierung mit dem Embryo näher als das Einfühlungsvermögen in die Situation der Frau. So haben wir die unselige Konstruktion des Konfliktes Leben gegen Leben in der Abtreibungsfrage.

Zur Frage nach dem Zeitpunkt des Beginns des Lebens: Diese Diskussion ist überholt. Seit man klonen kann, muss man sagen, dass jede menschliche Zelle in der hier vorgetragenen Logik ein Mensch ist. Diese Diskussion führt in die Sackgasse.

An der Fristenregelung stört mich, dass sie die Konstruktion Leben gegen Leben aufnimmt und eine Güterabwägung konstruiert. Diese Ideologie – Leben gegen Leben – entspricht

weder der biologischen noch der rechtlichen Realität. Die Gegenüberstellung von Frau und Fötus ignoriert, dass das ungeborene Kind eine physiologische Einheit mit dem Mutterkörper bildet und somit kein autonomes Leben im biologischen Sinn darstellt.

Rechtlich ist klar, dass das menschliche Leben mit der Geburt beginnt. Die Verwischung der Grenze zwischen geborenen und ungeborenen Menschen, die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vornimmt, ist reinste Ideologie. Abtreibung ist ein Frauenrecht, das sich aus der Freiheit ableitet, Zeitpunkt und Zahl der Kinder eigenverantwortlich zu bestimmen. Dazu gehört auch das Recht, sich bewusst für Kinderlosigkeit zu entscheiden. Ich fordere die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an den Grundrechten.

Die Ansicht, der Staat müsse vorgeburtliches Leben auch gegen den Willen der Schwangeren schützen, bedeutet für die Frau Zwang zur Fortsetzung der Schwangerschaft, Zwang zum Gebären und Zwang zur Mutterschaft mit allen sozialen und rechtlichen Folgen. Die Würde der Frau besteht nicht darin, dass sie zwangsweise Mutter werden muss, sondern die Würde der Frau besteht genau wie die Würde des Mannes darin, Mensch zu sein, d. h. eine Person, die mit ihrer Vernunft und ihrem Willen ihr Leben steuern und ihre Handlungen verantworten kann.

Solange es keine perfekte Verhütung gibt – das gibt es nicht, Frauen sind keine perfekten Verhütungsautomaten –, solange Vergewaltigung alltägliche Frauenrealität ist und andererseits Abtreibung bestraft wird, solange also Mutterschaft erzwungen werden kann, sind wir Frauen wie Tiere auf unsere biologische Funktion festgelegt. Ein solch radikaler Ausschluss aus den Grundrechten kann sich ein Rechtsstaat nicht leisten.

In der Abtreibungsfrage geht es weniger um Moral als um Macht. Die ideologische Auseinandersetzung um den abstrakten Lebensschutz kaschiert die männlichen Herrschaftsansprüche, die mit dem Abtreibungsverbot durchgesetzt werden. Es geht um die soziale Kontrolle der Frauen, um die Kontrolle ihres Gebärvermögens und ihrer Sexualität. Es geht um die Festlegung von Frauen auf ihre Mutterfunktion und um die Aufrechterhaltung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung. Frauen sollen weiterhin die männliche Genealogie erhalten, Arbeitskräfte für die Wirtschaft sowie Steuer- und Rentenzahler und Soldaten für den Staat gebären.

Ich fordere Selbstverständliches. Frauen sind Menschen, auch wenn sie schwanger werden. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Noch eine kurze Bemerkung, wenn Sie erlauben: Oft habe ich in der Debatte das Argument gehört, wonach die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zwingend zum vermehrten Missbrauch von Embryonen in der Forschung und zu anderen fragwürdigen Praktiken der Biotechnologen führen muss. Hier liegt ein gravierender Denkfehler vor: Abtreibungsverbot heisst für die Frau Zwang, Gebärzwang, Zwang zur Mutterschaft. Das ist etwas ganz anderes als das Verbot für die Forscher, an Embryonen zu forschen. Beim Forschungsverbot geht es um ein Handlungsverbot, um das Verbot, schädigende Handlungen vorzunehmen. Ich bitte Sie, Ihre Argumente ein bisschen zu hinterfragen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Sandoz Suzette (L, VD): Nous sommes en présence du projet de la majorité de la commission et de quatre propositions de minorité et d'une proposition Ducrot.

Disons-le tout de suite, le projet de la majorité, la proposition de minorité III et la proposition de minorité IV sont identiques quant au principe, puisque les trois admettent le principe du délai et le principe de la liberté de décision de la femme dans un délai.

La différence entre ces trois positions tient à une question de punissabilité de la femme en ce qui concerne la proposition de minorité III, ou à la création de l'alibi mettant la conscience à l'aise lorsqu'elle est caoutchouc, lorsqu'il s'agit de la proposition de minorité IV, j'y reviendrai dans un instant.

La proposition de minorité I que vient de défendre Mme von Felten a présenté les choses de façon très claire. Restent la

proposition de minorité II et la proposition Ducrot. Je tiens tout de suite à dire que la proposition de minorité II et la proposition Ducrot reposent exactement sur les mêmes valeurs; elle ont simplement une différence dans la formulation. Après avoir entendu Mme Ducrot, nous aurons peut-être l'occasion de trouver un arrangement entre les deux textes. J'y reviendrai.

Mais je voudrais m'arrêter un instant sur la proposition de minorité II, d'une part, pour la distinguer du droit actuel, d'autre part, pour répondre à certaines des critiques de M. le conseiller fédéral.

Par rapport au droit actuel, la proposition de minorité II supprime l'avis conforme et se contente de l'avis du médecin qui procèdera à l'interruption. C'est lui qui prend la responsabilité de la pesée d'intérêts et qui, par conséquent, prend la responsabilité de tenir compte de l'intérêt de l'enfant. Et puis, par rapport au droit actuel, elle élargit un peu la notion d'intérêt prépondérant de la mère en envisageant le cas de détresse profonde, et pas seulement le cas de menace pour la santé physique. Voilà pour la comparaison avec le droit actuel.

Pour répondre aux remarques de M. le conseiller fédéral: vous avez dit, Monsieur Koller, qu'il faudrait peut-être préciser si la grossesse résultant d'une violence sexuelle doit aussi justifier, le cas échéant, une intervention. C'est en effet toute la problématique de nos deux formulations. Je serai très heureuse d'avoir entendu Mme Ducrot pour prendre une décision sur ce point.

J'ai considéré, avec la minorité II, que la détresse de la femme était véritablement digne de protection lorsque la grossesse devait résulter d'un acte de contrainte sexuelle; donc pour moi cela englobait nettement cette situation. Mais la précision requise pourrait tout à fait être envisagée.

L'autre reproche que vous faites, c'est une certaine imprécision, et vous avez raison. Ce sont des termes juridiques imprécis, lorsque l'on parle de la menace d'une atteinte grave à l'intégrité physique, et en particulier lorsqu'on parle de la détresse. Est-ce que la certitude d'avoir un enfant lourdement handicapé, etc., pourrait faire apparaître ce danger, ou justifier cette détresse? Je dirais que de cas en cas, c'est précisément la pesée de l'ensemble des circonstances concernant la femme qui devra répondre.

Mais quand vous dites, Monsieur le Conseiller fédéral, que la proposition de minorité II risque d'aboutir à des solutions différentes selon les cantons et selon le respect des valeurs à la base de la culture d'un canton, je vous réponds que le «truc social» de la proposition de minorité IV va déboucher exactement sur le même genre d'inégalité. Car la mise sur pied de cette espèce d'arsenal qui, encore une fois, doit mettre la conscience en repos de façon à donner l'air que l'on protège l'enfant alors que la mère décide toute seule, cet arsenal social sera plus ou moins un alibi sans véritable influence, selon les cantons, selon la mentalité. Vous ne levez absolument pas l'inégalité avec la proposition de minorité IV. C'est afin que les choses soient claires et que l'on pose avec un certain courage et une certaine honnêteté le principe de la pesée d'intérêts de l'enfant et de la mère que je vous propose de soutenir la proposition de minorité II.

Thanei Anita (S, ZH): Wenn es heute um die Frage ginge, wie Schwangerschaftsabbrüche möglichst verhindert werden könnten, dann hätten wir nicht eine strafrechtliche Vorlage zu beraten, sondern müssten über zwei andere Themenbereiche befinden:

Der erste Themenbereich umfasst die Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften, d. h. die Prävention. Dazu gehören eine gezielte Aufklärung in unseren Schulen, kostenlose Beratungsstellen für Verhütungsmethoden sowie ein problemloser Zugang zu Verhütungsmitteln.

Der zweite Bereich – der wichtigere – betrifft die Rahmenbedingungen für die Frauen, die ungewollt schwanger werden und sich für das Kind entscheiden. In dieser schwierigen Situation sind viele Frauen nicht nur mit persönlichen, sondern auch mit existenziellen Problemen und – beispielsweise – mit Schwierigkeiten am Arbeitsplatz konfrontiert. Hier besteht Handlungsbedarf.

Hier können Sie Ihren Beitrag für die Mütter und für das gewordene Leben leisten. Doch gerade hier vermisse ich den christlichen Einsatz, meine Herren! Es braucht ein Grundrecht auf Existenzsicherung. Es braucht mehr familienexterne Betreuungsmöglichkeiten. Es braucht eine echte Mutterschaftsversicherung. Es braucht einen echten Kündigungsschutz für schwangere Frauen und Mütter und die Möglichkeit, das Arbeitspensum zu reduzieren. Kurz: Wir brauchen eine kinder- und mütterfreundliche Gesellschaft! Davon hängt die Zahl der Abtreibungen ab, nicht vom Strafrecht.

Um Abtreibungsverhinderungs-Massnahmen geht es heute jedoch leider nicht. Es geht auch nicht um Pro oder Kontra Schwangerschaft. Es geht nicht um das Pro und Kontra Abtreibung. Es geht nicht um die Frage, ab wann Leben schützenswert ist. Es geht einzig um strafrechtliche Sanktionen, und zwar in einem Bereich, wo diese nicht hingehören, wo diese weder eine general- noch eine sozialpräventive oder eine verhaltensrelevante Wirkung haben und wo die Realität und das Recht weit auseinanderklaffen.

In der Schweiz hat es während der letzten zehn Jahre keine Verurteilung wegen Schwangerschaftsabbruchs gegeben. Zudem nimmt die Zahl der Abtreibungen weltweit infolge zunehmender Aufklärung ab. Das heisst: Trotz zunehmender Liberalisierung sinkt die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche. Der Versuch, mit den Mitteln des Strafrechtes den Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten, ist weltweit gescheitert. Oder strafrechtlich ausgedrückt: Strafrechtliche Massnahmen in diesem Bereich sind als untaugliche Versuche zu qualifizieren.

Die heutige Regelung ist somit überholt, die Fristenregelung ist überfällig.

Die Minderheit III beantragt zusätzlich die generelle Straffreiheit für die betroffene Frau. Weshalb? Eine Frau in dieser Situation darf nie und nimmer kriminalisiert werden. Eine Frau, die ungewollt schwanger wird, ist immer in einer äusserst schwierigen Notsituation; sie ist letztlich nicht nur in dieser Situation auf sich allein gestellt, sondern oft noch 18 weitere Jahre. Diejenigen, die heute argumentieren, Schwangerschaft sei keine Privatsache, erklären morgen Existenzsicherung und Kinderbetreuung zur Privatsache. Das ist Heuchelei, meine Herren!

Nur die Frau kann den erforderlichen Gewissensentscheid fällen. Ihr Entscheid muss akzeptiert werden und wird durch das Strafrecht nicht beeinflusst. Die psychische und physische Integrität der Frau ist zu respektieren, weil es schliesslich auch die Frau ist, die jegliche Konsequenzen zu tragen hat.

Die Frist der Fristenlösung ergibt sich einzig aus biologisch-medizinischen Gründen und nicht aus der Argumentation, dass es sich erst ab der vierzehnten Schwangerschaftswoche um schützenswertes Leben handle. Zudem kann die Frau nicht immer für die Übertretung der Frist verantwortlich gemacht werden. Mit einer generellen Straffreiheit für die Frau werden sich auch die Spätabbrüche nicht häufen, wie sich beispielsweise in Kanada klar gezeigt hat. Eine Frau, die ungewollt schwanger wurde, wird in jedem Fall alles daran setzen, die Schwangerschaft frühzeitig abzubrechen.

Die beiden Hauptargumente für die generelle Straffreiheit der Frau sind also:

1. Es handelt sich nicht um eine strafrechtliche Materie.
2. Unser Strafrecht kennt die Möglichkeit, in gewissen Fällen von einer Strafe Umgang zu nehmen, insbesondere in Fällen persönlicher Betroffenheit.

Ich gehe davon aus – darin sind wir uns sicher einig –, dass eine Frau, die sich für eine Abtreibung entscheidet, persönlich immer sehr betroffen ist. Somit ist das der Regelfall und nicht die Ausnahme, weshalb für die Frauen generell Straffreiheit vorzusehen ist.

Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Engler Rolf (C, AI): Frau Haering Binder hat gesagt, dass die Diskussion um dieses Problem immer realistischer wird. Ich habe Mühe damit, diese Beurteilung zu teilen. Ich erinnere mich sehr gut daran, wie wir in der Kommission die Vorprü-

fung vorgenommen haben und die Vertreter aller Parteien, auch der SVP und der Liberalen, sagten, sie würden bei der Fristenlösung, wie sie damals noch hiess, mitmachen, ausser drei CVP-Vertretern, die sagten, da gebe es doch noch Fragen der Güterabwägung zu prüfen.

Heute tun nun die SVP-Vertreter so, als ob sie immer für den Schutz des Lebens eingestanden seien, und die SP-Fraktion beginnt den Weg von der Fristenlösung Richtung Fristenregelung hin, Richtung Güterabwägung. Ich glaube, dies ist auch der richtige Weg.

Ich möchte Ihnen deshalb das Schutzmodell mit Beratung empfehlen, wie es die CVP-Fraktion vorschlägt. Dies mit folgender Begründung:

Das menschliche Leben ist das allerhöchste Rechtsgut, das es gibt. Das Recht auf Leben ist die Basis für die Menschenwürde und die Voraussetzung aller Grundrechte überhaupt. Es ist eine Pflicht nicht nur des einzelnen, sondern eben auch der Gemeinschaft und des Staates, das menschliche Leben an sich zu schützen. Die CVP anerkennt nicht nur diese Rechtspflicht, die CVP ist auch der Meinung, dass es sich hier um ein ethisches Prinzip handelt, das einen umfassenden Schutz des Lebens, auch des ungeborenen, erfordert.

Das Deutsche Verfassungsgericht hat die Fristenregelung, wie sie dem Mehrheitskonzept zugrunde liegt, als verfassungswidrig abgelehnt. Es hat gesagt, aus dem Recht auf Leben ergebe sich eine Schutzfunktion, eine Schutzpflicht, die dem Staat verbleibe. Der Staat könne sich aus dieser Verantwortung nicht völlig zurückziehen, sich dieser Aufgabe nicht entschlagen.

Das Deutsche Verfassungsgericht hat aber auch gesagt, dieser Schutz müsse nicht notwendigerweise ein strafrechtlicher Schutz sein, dieser Schutz könne auch ein anderer sein, es seien andere flankierende Massnahmen möglich. Einen solchen umfassenden Schutz empfiehlt Ihnen die Minderheit IV, die damit eine Regelung vorschlägt, die nicht verfassungswidrig ist, sondern dieser elementaren Pflicht des Staates nachkommt.

Der Staat kann sich dieser ethischen Pflicht nicht entziehen. Er kann der Frau den Entscheid nicht einfach überbinden. Er muss sich verantwortlich zeigen und kann die letzte Verantwortung nicht einfach an die Betroffene übertragen, die sich zudem oft in einer Notlage befindet.

Ich möchte darauf hinweisen, dass zwei Drittel bis drei Viertel der abtreibenden Frauen Ausländerinnen sind, die unser Rechtssystem kaum kennen, die unserer Sprache hie und da nicht mächtig sind und die beim Arzt, wenn das Gutachten geschrieben wird, keinen Dolmetscher haben, wie das bei der Beratungsstelle möglich sein wird. Mit der Beratung kommen wir den Schwächsten in diesem Staat einen Schritt entgegen.

Zweifelloos bedarf es bei der Betroffenen zum Teil der Hilfe, zum Teil nicht. Aber auch für jene Frauen, die keine Hilfe brauchen, bei denen der Entscheid klar ist, scheint mir diese Beratung, der sie sich unterziehen müssen, zumutbar. Das ist, glaube ich, das kleinere Problem, bei allen Nachteilen, welche alle Vorschläge überhaupt haben. Für den anderen Teil der Frauen ist die Unterstützung nötig. Sie führt zu einer Erleichterung und führt dazu, dass der Entscheid nach einer fachlichen, versachlichten Diskussion getroffen wird. Die Beratung und die Hilfe sind nötig und tragen zum Schutz des ungeborenen Lebens bei.

Die deutschen Verfassungsrichter gehen effektiv so weit und reden von einer Austragungspflicht. Sie reden nicht von einem Recht auf den eigenen Bauch, sondern vom Gegenteil. In diesem Dilemma müssen wir eine vernünftige Lösung finden. Die Erfahrungen zeigen ganz klar, dass wir in diesem ethischen Konflikt der Schwangeren beistehen müssen. Nur so kann sie zu einem vernünftigen Ergebnis kommen.

Die heutige strafrechtliche Lösung ist toter Buchstabe geblieben, zeigt sich praktisch wirkungslos. Es ist bis heute zu keiner Verurteilung gekommen. Der dritte Weg der CVP setzt auf Verantwortung der Frau, setzt auf Hilfe. Er verbietet dem Staat, sich zurückzuziehen und das Problem der betroffenen Frau zu überlassen.

Ich empfehle Ihnen, der Minderheit IV zuzustimmen.

Ducrot Rose-Marie (C, FR): La question de l'interruption de grossesse qui nous occupe ce soir est un des sujets les plus délicats à aborder; délicat parce qu'il relève avant tout de la conscience qui va fonder notre conviction. Il existe dans ce domaine toute une palette de sensibilités profondes qui auront de la peine à se laisser transcrire dans une loi. Il nous incombe donc de trouver une réponse à cette lancinante question dans la sérénité et dans le respect mutuel.

D'autres l'ont dit avant moi, l'Etat, la collectivité, nous avons le devoir de protéger l'enfant à naître qui a son identité propre, son développement propre. L'identité ne dépend pas de la quantité. Vous le savez, un gros bloc de marbre n'est pas plus du marbre qu'un éclat que je tiendrais dans ma main. L'identité reste stable du début de la vie à la fin, même si la morphologie a subi de profondes modifications. A mon avis, c'est une question d'éthique, d'éthique naturelle, d'ordre philosophique. Cela n'a rien à voir avec une conviction religieuse frappée d'obscurantisme ou de fanatisme. Ce sont des principes d'ordre philosophique qui ne sont pas la propriété d'une religion ou d'une autre. Le Conseil fédéral qui a été appelé à se prononcer sur l'interruption de grossesse a situé sa réponse dans ce contexte-là. Il est utile – et Mme Sandoz l'a fait – de rappeler que, par le truchement notamment de son droit successoral, l'Etat reconnaît l'enfant dès sa conception. Il ne saurait donc renoncer à une protection juridique.

Et pourtant, malgré tous ces grands principes, l'avortement se vit au quotidien. Il est pour chaque femme, pour son entourage, pour la société toute entière un réel drame qui à chaque fois blesse la conscience collective. Certaines circonstances de la vie peuvent non pas justifier, mais expliquer l'avortement.

Force est de constater qu'aujourd'hui l'avortement tend à se privatiser. Nous sommes en train de faire de l'avortement une affaire personnelle dont la décision appartient à la femme, et à elle seule. Accorder à la femme la maîtrise absolue d'une autre vie serait en fait un cadeau empoisonné dont l'effet de boomerang pourrait se retourner contre elle. Il y a des libertés qui oppressent. Il y a aussi des contraintes qui libèrent.

Même s'il est absolu, le droit à la vie de l'enfant peut entrer en conflit avec le droit de sa mère. Un avortement peut donc s'expliquer lorsque la vie ou la santé physique et psychique de la mère est gravement en danger ou que la grossesse est due à une atteinte à l'intégrité sexuelle. Outre ces indications juridiques et médicales, pour moi l'avortement n'est éthiquement pas acceptable. Ma proposition va dans le sens d'un régime élargi des indications. Elle est très proche de celle de la minorité II. Je me suis efforcée de définir les indications en termes moins généraux à la demande du Conseil fédéral. A l'évidence, Monsieur le Conseiller fédéral, je crois n'y avoir pas tout à fait réussi. Mais j'ai quand même essayé à la lettre a de préciser que l'appréciation de la situation est le fait du médecin intervenant avec la mère naturellement et que l'avis d'un autre médecin n'est pas requis.

A la lettre b, j'ai mentionné en détail les indications juridiques en énonçant les différents articles du Code pénal s'y rapportant. L'interruption de grossesse n'est pas punissable s'il est rendu suffisamment vraisemblable que la grossesse résulte des infractions suivantes: un acte d'ordre sexuel sur un enfant mineur de moins de 16 ans ou de plus de 16 ans en profitant des rapports de confiance, d'éducation et de travail; un viol; un inceste; une atteinte sexuelle sur une personne incapable de discernement; un acte d'ordre sexuel commis par une personne détenue, arrêtée ou prévenue profitant d'un rapport de dépendance; un acte sexuel sur une personne en profitant d'une grande détresse où se trouverait une victime ou d'un lien de dépendance fondé sur les rapports du travail ou d'un autre lien de dépendance. Je ne suis pas juriste, si cet énoncé n'est pas exhaustif il appartiendra peut-être au Conseil des Etats ou aux conseillers aux Etats intéressés d'en modifier la teneur.

Les moyens d'interrompre ou de diminuer les avortements sont connus. Nous devons répondre à la grande détresse des femmes par des mesures d'accompagnement – elles ont été mentionnées. Je crois que nous sommes responsables et

coresponsables de toute vie, de celle qui est accueillie comme de celle qui est menacée.

Je vous remercie d'accepter ma proposition.

Goll Christine (S, ZH): Wenn ich an die heutige Eintretensdebatte denke, stelle ich fest, dass wir in der öffentlichen Diskussion in den letzten dreissig Jahren bedeutend weiter gekommen sind, als man aufgrund der Debatte in diesem Saal meinen könnte. Heute besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, der davon ausgeht, dass nur die betroffene Frau allein die Tragweite einer ungeplanten Schwangerschaft für ihr individuelles Leben erfassen kann. Nur sie ist in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

Es geht also um Grundrechte, um Freiheitsrechte, es geht um das Grundrecht der Selbstentscheidung der Frauen. Hier hat das Strafrecht rein gar nichts verloren. Das bestätigt auch die heutige, weitgehend liberale Praxis in der Schweiz.

Die geltende gesetzliche Regelung gesteht den betroffenen Frauen eine eigene Urteilskraft nicht einmal zu. Die heutige gesetzliche Regelung entspricht nicht dem allgemeinen Rechtsempfinden und schafft zugleich Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit. Die heutigen Bestimmungen verhindern auch durch repressive gesetzliche Massnahmen wirkungsvollere Massnahmen, etwa im sozialpolitischen Bereich – Stichworte dazu wären die Mutterschaftsversicherung, ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen oder die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit. Repressive Massnahmen verhindern aber auch wirkungsvollere Massnahmen im Bereich der Prävention. Das Fazit der heutigen Situation: Die Rechtswirklichkeit in der Schweiz ist durch eine wachsende Kluft zwischen Gesetz und Praxis geprägt.

Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 118, der ja mit Artikel 119 zusammenhängt, grundsätzlich den mehrheitsfähigen Antrag der Kommissionmehrheit. Trotzdem ist uns dieser Antrag noch zu restriktiv. Wir möchten deshalb noch einen Schritt weiter gehen – und zwar einen Schritt weiter, einerseits mit der Unterstützung der Minderheit III (Thanei), die vor allem die Straffreiheit der betroffenen Frauen in den Vordergrund stellt, und andererseits mit der Unterstützung der Minderheit I (von Felten), die angesichts der heutigen Praxis eigentlich die konsequenteste Lösung anbietet.

Wir unterstützen diese Straffreiheit, weil die heutige gesetzliche Regelung überholt ist, weil das Strafrecht beim Schwangerschaftsabbruch versagt hat und nur noch Fassade ist und vor allem weil wir eine Vereinheitlichung der liberalen Praxis in der ganzen Schweiz verwirklicht haben wollen.

Internationale und schweizerische Erfahrungen lehren uns, dass restriktive Abtreibungsgesetze und strafrechtliche Bestimmungen untauglich sind. Strafdrohungen haben keine Auswirkung auf das Verhalten von Frauen, die eine ungewollte Schwangerschaft – wohl überlegend und autonom entscheidend – abbrechen müssen oder wollen.

Leider, Herr Koller, haben Sie nach der Eintretensdebatte bekanntgegeben, dass der Bundesrat sowohl den Antrag der Mehrheit als auch die Anträge der Minderheiten I und III ablehnt. Sie haben das mit dem Schutz des Lebens begründet, wobei Sie Ihren Blick sehr einseitig auf den Schutz des ungeborenen Lebens richten. Ich möchte Sie fragen, Herr Koller: Weshalb negieren Sie den Schutz des geborenen Lebens? Schutz des geborenen Lebens würde konsequenterweise auch bedeuten, dass Frauen entkriminalisiert werden müssen, dass Frauen Straffreiheit erhalten.

Es gibt keine objektive Güterabwägung zwischen sogenannt ungeborenem und geborenem Leben. Ehrlich ist es nur, den Entscheid für eine Schwangerschaftsunterbrechung oder, je nachdem, für eine Geburt der Frau zu überlassen.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Eine ungewollte Schwangerschaft zu unterbrechen ist für jede Frau ein zermürbender, ein unglaublich einsamer Entscheid, der ihr von keinem Arzt und keiner Beratungsstelle abgenommen werden kann.

Die Geschichte, auch die jüngere, ist voller toter Frauen, die – aus Angst vor gesellschaftlicher Ausgrenzung und Verachtung – eine unerwünschte Schwangerschaft unter lebensge-

fährlichen Bedingungen abbrechen liessen. Unmenschliche Gesetze haben sie gezwungen, ihre unerwünschte Schwangerschaft geheim zu halten und das Kind mit der Hilfe von Engelmacherinnen zu entfernen. Ganz nebenbei: Die schwängernden Männer sind gesetzlich nie zur Rechenschaft gezogen worden. Die Frauen mussten – wie für vieles – einen hohen Preis, oft mit dem Leben, bezahlen.

Diese Engelmacherinnen, die mit ihren unsauberen Instrumenten in schmutzigen Hinterzimmern Abtreibungen vornahmen, gehören in der Schweiz faktisch der Vergangenheit an. Das Bewusstsein aus der Geschichte aber, dass Abtreiben unmoralisch und strafbar sei, ist in vielen Köpfen weiterhin vorhanden. Die Eintretensdebatte hat dies gezeigt.

Dass weiterhin moralischer Druck auf abtreibende Frauen – und Politikerinnen – gemacht wird, dafür sorgen die unglaublich selbstgerechten und bigotten Organisationen, die das ungeborene Leben dazu missbrauchen, abtreibende Frauen weiterhin als Mörderinnen zu stigmatisieren.

Der vorliegende Entwurf zur Fristenregelung schafft mehr Klarheit. Allerdings haben wir ein Problem mit der Minderheit IV, die die Pflichtberatung im Gesetz verankern möchte. Die SP-Fraktion wendet sich dagegen, anerkennt jedoch, dass die CVP-Fraktion in dieser Frage mutig einen steinigen Weg gegangen ist, ja sogar einen Quantensprung gewagt hat. Ich bin aber hinsichtlich der Beratungspflicht sehr, sehr skeptisch.

Es gibt einen Grundsatz: Frauen, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft Probleme haben, sollen – jederzeit und gratis – Zugang zu professionellen Beratungsstellen haben. Beratung als Pflicht und als Voraussetzung für einen straffreien Abbruch der Schwangerschaft ist jedoch äusserst problematisch.

1. Beratungspflicht gibt es für keinen anderen Bereich der menschlichen Intimität, der Sexualität und der Lebensplanung. Wenn wir die ausserordentliche Massnahme der Pflichtberatung in dieses Gesetz aufnehmen, stigmatisieren wir die abtreibenden Frauen zusätzlich. Hinter der Pflichtberatung ist Zwang. Frauen, die abtreiben wollen, müssen sich ungebetenen Gesprächen, die als Hilfestellung deklariert werden, unterziehen. Damit wird erneut das Bild der hilfsbedürftigen, unselbständigen Frau gefestigt, die ohne fremde Hilfe nicht fähig ist, eigene Entscheidungen selbstverantwortlich und im vollen Bewusstsein ihrer Tragweite zu treffen. Von diesem Frauenbild müssen wir uns verabschieden.

Erfahrungsgemäss haben die meisten Frauen eine Vertrauensperson, die sie in dieser Situation beiziehen. Viele suchen nicht die Fremdheit der Beraterin, sondern die Vertraulichkeit der Freundin. Denn keine Beraterin, ob vertraut oder fremd, kann der Frau den Entscheid letztlich abnehmen.

2. Durch die Beratungspflicht wird die Bewahrung vor einem Fehlentscheid suggeriert. Man geht also davon aus, dass die Frauen unschlüssig sind. Aus vielen Fachberichten wissen wir jedoch, dass 70 Prozent aller Frauen, die ihre Schwangerschaft unterbrechen wollen, keine Beratungskrücke brauchen, weil sie genau wissen, was sie tun und warum sie dies tun. Keine Frau, in welcher Lebenssituation sie auch steht, treibt fahrlässig oder in Unkenntnis der Folgen ab. Ich kann Ihnen sagen: Ein solcher Entscheid begleitet jede Frau durch lange Tage und noch längere Nächte. Dafür verdienen Frauen Respekt und nicht abwertendes Misstrauen.

3. Beratungspflicht ist willkürlich. Was, wenn die Beratung nicht wohlwollend neutral ist, sondern heimlich das Ziel verfolgt, die Frauen von ihrem gefassten Entscheid abzutreiben abzubringen? Welches Weltbild wird den Frauen aufgezwungen, die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation oft verunsichert und dünnhäutig sind? Genügt der eigene Situationsdruck nicht vollauf, sollen zusätzliche Erschwernisse noch mehr Energie rauben?

4. Die schweizerischen Fachverbände der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie usw. lehnen die Beratungspflicht kategorisch ab, denn sie wissen genau, dass Zwangsberatung wenig hilft.

Die SP-Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit IV ab, und ich bitte Sie, ihrer Auffassung zu folgen.

Genner Ruth (G, ZH): Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen:

1. Männer wie Frauen sind grundsätzlich gleichberechtigt an der Entstehung einer Schwangerschaft beteiligt. Dennoch entziehen sich Männer ihrer Verantwortung. Denn mit Strafe bedroht sind bei einem Schwangerschaftsabbruch bis heute nur die Frauen.

2. Im Bundesrat hat eine erdrückende Männermehrheit den Frauen kein Selbstbestimmungsrecht einräumen wollen. Heute wird in diesem Hause einmal mehr eine erdrückende Männermehrheit über Frauenrechte entscheiden. Vielleicht stört das nur die Frauen.

Erst mit der ersatzlosen Streichung der Artikel 118 bis 121 aus dem Strafgesetzbuch können wir der wirklichen Gleichstellung von Frau und Mann um einen Schritt näherkommen. Es geht um die Respektierung eines Grundrechtes der Frauen.

Wir Grünen fordern das Recht der persönlichen Freiheit von Frauen, sich je nach Lebenssituation für oder gegen eine Mutterschaft zu entscheiden. Auf eine Kurzformel gebracht bedeutet das aus Frauensicht: Unser Bauch gehört uns, nicht dem Staat, nicht den Richtern, nicht den Hütern der Moral, nicht der Kirche, nicht den Politikern.

Wir Grünen sind überzeugt, dass die Frauen autonom, also ohne irgendwelche aufgezwungene Beratung, entscheiden können, ob sie im Fall einer Schwangerschaft ein Kind austragen, gebären und verantwortungsvoll die Mutterrolle übernehmen wollen und können oder eben nicht.

Ein Kind zu gebären bedeutet, für ein Kind zu sorgen und für lange Jahre Verantwortung zu tragen. Ein Kind gebären bedeutet eine einschneidende Veränderung im Leben der Frau und oft nur eine unwesentliche Veränderung im Leben des Mannes. Statistische Daten zeigen, dass Männer durchschnittlich sehr wenig zur Erziehungs- und Hausarbeit beitragen. Eine Männermehrheit hat bis heute trotz Verfassungsauftrag keiner Mutterschaftsversicherung zum Durchbruch verholfen.

Das wäre ein Tatbeweis für den Willen gewesen, bessere Umstände für eine Mutterschaft zu schaffen.

Nur wissen wir inzwischen, dass die sozialen Risiken heute vielmehr bei den alleinerziehenden Müttern mit bereits älteren Kindern liegen, aber das nur nebenbei.

Wir Grünen wollen den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr im Strafrecht geregelt haben. Wir unterstützen also die Minderheit I (von Felten). Wir setzen uns für eine Mutterschaft ohne Zwang ein, eine Mutterschaft, für die sich Frauen frei und verantwortungsvoll entscheiden können. Dies ist nicht nur ein positiver Entscheid für die Mutterrolle, sondern er ist auch ein wichtiges Ja für das noch ungeborene Kind, dessen Kindheit wesentlich von den Umständen dieses Ja geprägt sein wird.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist nur dann gewährleistet, wenn Frauen autonom und eigenverantwortlich über Zeitpunkt und Zahl ihrer Kinder entscheiden können. Ein Abtreibungsverbot bedeutet, physisch und psychisch zur Mutterschaft gezwungen zu werden und sozial und rechtlich die Verantwortung für ein Kind übernehmen zu müssen, das nicht gewollt und nicht gewünscht ist.

Wir Grünen glauben, dass Frauen eigenverantwortlich mit der schwierigen Frage einer Schwangerschaft bzw. eines Schwangerschaftsabbruchs umgehen können. Unser Ziel – wie das Ziel von vielen anderen hier – ist es, eine möglichst kleine Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen zu haben. Das bedeutet jedoch, Mittel für Sexualpädagogik – besonders auch für männerspezifische Ansätze – bereitzustellen. Das bedeutet gute Beratungsstellen, offene, frauenfreundliche Information und einen optimalen Zugang zu Verhütungsmitteln. Wir wünschen uns Frauen, die zur Mutterschaft eigenständig ja sagen.

Die Formulierung der Minderheit I (von Felten) entspricht einer Ständesinitiative Neuenburg von 1971. Der Stand Neuenburg hat damals das Anliegen der uneingeschränkten Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs beim Bund eingebracht. Ich denke, wir sollten dieser Initiative heute zum Durchbruch verhelfen.

Gonseth Ruth (G, BL): Ich spreche vor allem zu Artikel 119, wo es um die wichtige Frage geht, ob wir den Frauen beim schwierigen Entscheid des Schwangerschaftsabbruchs verantwortliches Handeln zutrauen und zubilligen: Es geht um den Respekt vor der Selbstverantwortung und der Entscheidungsfreiheit, um die Autonomie der betroffenen Frauen.

Aus diesem Respekt lehnt die grüne Fraktion den Versuch einer neuen Indikationenlösung, wie sie etwa die Minderheit II (Sandoz Suzette) oder Frau Ducrot beantragen, ebenso ab wie die Zwangsberatung jener Frauen, die wissen, was für ihre persönliche Lebensperspektive und ihre Belastbarkeit richtig ist, und die sich bereits in eigener Verantwortung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben. Eine Frau trifft eine solche, auch schmerzhaft Entscheidung nie oberflächlich, sondern immer nach einem gründlichen ethischen Abwägen. Nach diesen eigenen reiflichen Überlegungen wissen über 80 Prozent der Frauen, was sie wollen, und brauchen demnach keine aufoktroierte staatliche Beratung mehr.

Herr Engler, ich muss Ihnen sagen: Diese Frauen wollen Ihren sogenannten staatlichen Beistand nicht! Wir Grünen lehnen deshalb die von der CVP-Fraktion verlangte obligatorische Beratung der Frauen entschieden ab, weil sie eine unakzeptable Bevormundung der Frauen darstellt und die Frauen quasi zu unmündigen Wesen deklariert. Als ob die Frauen nicht genügend Urteilskraft besässen, wird verlangt, dass sie sich einer Zwangsberatung unterziehen, ob sie das wünschen oder nicht, ob sie das nötig haben oder nicht.

Da muss ich der CVP-Fraktion einfach sagen: Das Ganze verkommt doch zu einer teuren, ineffektiven Alibiberatung und wird zudem auch jene, die aus fundamentalistischen oder patriarchalischen Gründen gegen jede Lockerung und gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs Sturm laufen, keinesfalls besänftigen. Die Zwangsberatung widerspricht unserer heutigen liberalen Gesellschaftsform, die auf Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger beruht und heute von der Mutter bzw. von den Eltern erwartet, dass sie volle Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder übernehmen.

Daher müssen wir zuerst einmal zugunsten jener Frauen und Eltern, welche sich für ein Kind entscheiden, die Rahmenbedingungen verbessern. Wir brauchen vor allem eine Mutterschaftsversicherung – und Sie können schon heute dreimal raten, ob sich Herr Bonny, Herr Steinemann, Herr Föhn, Herr Baumann Alexander usw. am Mittwoch ebenso engagiert für eine Mutterschaftsversicherung einsetzen werden, wie sie sich heute gegen die Entscheidungsfreiheit der Frauen wenden.

Wir Grünen befürworten hingegen eine Beratung, die für alle Frauen und Paare, die das wünschen, offen sein soll. Sie soll den Ratsuchenden das Gefühl geben, sie seien mit ihren Sorgen und den spezifischen Problemen ihrer persönlichen Lebensrealität aufgehoben. Eine Zwangsberatung, im schlimmsten Fall gar eine ergebnisorientierte Beratung, verhindert dagegen ein wirkliches Vertrauensverhältnis und ist höchst unerfreulich und strapazierend – sowohl für die zwangsverpflichteten Frauen als auch für die Beratenden selbst. Die Kosten für diese teure Bevormundung der Frauen sind zudem schlecht investiertes Geld, welches viel besser in effektive Prävention fliessen würde. Das wurde heute schon mehrmals gesagt.

Ich empfehle Ihnen, auf die Erfahrung der Fachleute zu vertrauen. Die obligatorische Beratungspflicht wird insbesondere von den einschlägigen Berufsverbänden, aber auch von allen grossen Frauenverbänden abgelehnt. Denn sie steht eindeutig im Widerspruch zum Grundgedanken der Fristenregelung, welcher eben auf Eigenverantwortlichkeit beruht. Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie deshalb, die Anträge der Minderheiten II (Sandoz Suzette) und IV (Engler) abzulehnen und dem Antrag der Minderheit I (von Felten) zuzustimmen.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): Die CVP-Fraktion hat sich den Entscheid für das Schutzmodell nicht leichtgemacht. Sie hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt, das für Frauen und

Männer wichtig ist. Sie hat erkannt, dass die Augen vor der Realität nicht verschlossen werden können. Sie schlägt deshalb ein Schutz- und Beratungsmodell vor, mit dem die Entscheidungsfreiheit der Frau und der Schutz des ungeborenen Lebens garantiert werden.

Es ist schon gesagt worden, dass die CVP grossen Wert auf umfassende Prävention legt. Dazu gehört vor allem die Mutterschaftsversicherung; dazu kann ich sagen, dass die Fraktion voll hinter der Vorlage stehen wird. Es sind aber auch andere Hilfsangebote, die realisiert werden müssen.

Die Beratung, wie wir sie verstehen, soll obligatorisch sein und das Ziel haben, ungeborenes Leben zu schützen. Wir haben heute schon Beratungsstellen, das ist richtig. Sie werden jedoch in den wenigsten Fällen aufgesucht, gerade deshalb nicht, weil mit der heutigen Regelung, die wir nun wirklich nicht mehr wollen, ein Schwangerschaftsabbruch sehr leicht zu machen ist.

Die Beratung soll nicht Stigmatisierung sein. Sie soll der schwangeren Frau die Tragweite ihres Entscheides bewusst machen. Sicher kann sich jede Frau in ihrem Bekanntenkreis beraten lassen. Beratung und Hilfe in einer so schwierigen Konfliktsituation kann sie jedoch nur bei Fachleuten holen. Den Entscheid fällt die Frau dann aber selber.

Wichtig ist, dass mit der Schwangeren und nicht gegen sie eine Lösung gefunden wird. Sie ist es letztendlich, die die Verantwortung trägt, übrigens auch für das geborene Leben, und nicht nur neun Monate lang während der Schwangerschaft.

Wir sind der Meinung, dass die Frau innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft – nach der umfassenden Beratung – allein entscheiden soll. Niemand kann ihr die letzte Verantwortung für den Entscheid abnehmen. Ein Schwangerschaftsabbruch, das ist auch öfters gesagt worden, stellt immer ein Dilemma dar, das ohne Schuld nicht aufzulösen ist.

Mit diesem Modell wollen wir der Fristenlösung eine Alternative gegenüberstellen, die den hohen Ansprüchen an den Schutz für das ungeborene Leben gerecht wird. Deshalb muss die qualifizierte Beratung aus unserer Sicht obligatorisch sein.

Der schwangeren Frau ist in ihrer Notsituation Hilfe verschiedenster Art anzubieten. Es sind Probleme anzusprechen, damit dann ein verantwortungsbewusster Gewissensentscheid gefällt werden kann. Verantwortungsbewusst wollen wir Bedingungen schaffen, damit möglichst wenig Frauen, die in eine ausweglose Situation geraten sind, zum Mittel des Schwangerschaftsabbruchs greifen müssen.

Aus diesem Grund unterstützt die CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit IV (Engler). Damit können wir das Ziel einer möglichst kleinen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen erreichen.

Stamm Luzi (R, AG): Die Mehrheit der FDP-Fraktion hat im Grunde genommen eine ganz einfache Haltung. Sie folgt in diesem Geschäft überall der Mehrheit der Kommission. Schwangerschaftsabbruch ist allerdings ein derart individuelles Thema, dass sich für die FDP-Fraktion drei Redner äussern werden. Ich mache es ganz kurz; ich überlasse das Szenario gern den Frauen, die zu diesem Thema naturgemäss mehr zu sagen haben.

Es ist eine äusserst ernste Debatte, denn es geht um das Rechtsgut Leben. Ich bin froh, dass sie in Anbetracht des wichtigen Themas auch ernst geführt wird.

Ich sage nur kurz etwas zum Problem «vierzehn Wochen oder zwölf Wochen?». Für mich war repräsentativ, wie Herr Professor Stratenwerth auf die Frage reagierte: «Wie können Sie es verantworten, so zwischen 'vor der Geburt' und 'nach der Geburt' zu unterscheiden – vorher kein Mord, nachher Mord?» Er antwortete sinngemäss, dass man es drehen und wenden könne, wie man wolle – jedermann mache eine Unterscheidung. Niemand behaupte, dass es ein gleich schweres Delikt sei, wenn man kurz nach der Zeugung abtreibe, wie wenn man ein Kleinkind umbringe.

Es liegt in der Natur der Sache: Irgendwo müssen wir eine Grenze ziehen, ob bei zwölf, ob bei vierzehn Wochen – es ist

so oder so willkürlich. Die Mehrheit der FDP-Fraktion befürwortet vierzehn Wochen.

Nach Frau Nabholz wird noch Frau Wittenwiler sprechen.

Nabholz Lili (R, ZH): Wir müssen uns vermutlich eingestehen, dass es Probleme gibt, die man nie befriedigend lösen kann. Der Schwangerschaftsabbruch gehört zu diesen Problemen. Dass wir um Lösungen ringen, ist das eine, dass aber seitens der Minderheiten II (Sandoz Suzette) und IV (Engler) und mit dem Antrag Ducrot der Schutz des ungeborenen Lebens mit untauglichen Mitteln zu verteidigen versucht wird, ist das andere.

Wie immer das Gesetz das Problem ins Recht fasst: Schwangerschaftsabbrüche werden nie verhindert werden können, das ist eine traurige Realität. Wir können aber verhindern, dass Frauen als Direktbetroffene durch den Abbruch ungewollter Schwangerschaften kriminalisiert werden oder sich unter Umständen ein Leben lang in einer Situation mit Problemen befinden, die ihnen von niemandem abgenommen werden können, wenn wir eine zwangsweise Austragung des Fötus gegen den Willen der Direktbetroffenen beschliessen. Es ist richtig, dass die Einzigartigkeit der Problematik im Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mutter und werdendem Kind besteht. Das ist die ethische Konfliktsituation; niemand kann dies verniedlichen, und es kann auch nicht unter den Teppich gekehrt werden. Darum braucht es eine Güterabwägung. Diese lässt sich aber nicht einfach auf Recht oder Unrecht – Recht auf Leben; Unrecht, werdendes Leben zu beenden – reduzieren, sondern es sind alle Facetten der mit der Schwangerschaft verbundenen Problematik und der mit diesem Gewissensentscheid verbundenen Notsituation der Direktbetroffenen einzubeziehen.

Es ist heute viel von Ethik des Lebensschutzes die Rede. Ich kritisiere das nicht. In den Voten der Befürworterinnen und Befürworter der Anträge der Minderheiten II und IV und des Antrages Ducrot fehlt mir aber, dass wenig bis gar nicht von der Ethik des Gewissensentscheides der Frau die Rede gewesen ist. Auch ein in Eigenverantwortung getroffener Entscheid ist der Ethik verpflichtet. Ethisch wäre es darum gewesen, sich auch auf die Nöte, Bedrängnisse und Gewissenskonflikte der betroffenen Frau einzulassen. Ich habe aber in bezug auf diese schwierige Fragestellung wenig gehört.

Was ein nicht medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch in jedem Fall unethisch und damit unerlaubt ist, warum lässt man ihn dann doch selektiv durchbrechen? Das ist der Grund, warum der Antrag Ducrot abzulehnen ist.

Selektiv durchbrochen wird er auch mit der erweiterten Indikationlösung und dem Schutzmodell.

Handelt eine ungewollt schwanger gewordene Frau nur dann ethisch richtig, wenn sie das Kind unter allen Umständen austrägt? Handelt sie nur dann ethisch richtig, wenn sie sich in ihrem Entscheid von aussen – obligatorisch – beraten und begleiten lässt? Warum traut man eigentlich der betroffenen Frau nicht zu, selbst ethisch zu handeln und zu entscheiden? Für mich ist es niemals ein Garant, wenn eine Sozialarbeiterin, ein Psychologe, ein Arzt oder sonst eine in einer Beratungsstelle angestellte Drittperson der Frau den Entscheid abnimmt oder gar in eine bestimmte Richtung beeinflussen will.

Abschliessend möchte ich als Unterstützung für die Mehrheit der Kommission zu bedenken geben: Die Entscheidungsfreiheit bei der Frau zu belassen, bedeutet, ihren Entscheid zu entkriminalisieren, aber niemals, einem beliebigen Verfügungsrecht der Frau über ungeborenes Leben das Wort zu reden.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Wittenwiler Milli (R, SG): Ich bin nicht Mitglied der Kommission, aber ich bin Mutter einer Tochter, die selber drei kleine Kinder hat, und Mutter von drei grossen Söhnen mit Freundinnen. Ich fühle mich in diesem sensiblen, ethisch äusserst heiklen Bereich wie auf einer gefährlichen Gratwanderung. Die vier Minderheitsanträge machen mir den Entscheid nicht gerade leichter.

Deshalb erlaube ich mir drei Fragen und bitte Sie, Herr Bundesrat, mir diese zu beantworten:

1. Wo liegt konkret der Unterschied oder die Schnittstelle zwischen einem «Ja» zur Fristenregelung und einem «Ja» zum Schwangerschaftsabbruch, sei dies jetzt in der zwölften oder in der vierzehnten Woche?

2. Von den Befürworterinnen der Fristenregelung wird vehement auf die Selbstbestimmung der Frau hingewiesen. Für mich heisst Selbstbestimmung aber in erster Linie Selbstverantwortung. Ich wage zu behaupten, dass heute eine Frau – wenn sie die Verantwortung wahrnimmt, wenn sie die Verantwortung auch gegenüber dem ungeborenen Leben wahrnehmen möchte – mit der Beratungshilfe ihres Arztes und den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nur noch in den allerwenigsten Fällen gezwungen wird, schwanger zu werden, wenn sie nicht will. Entspricht diese Behauptung nicht der Realität?

3. Bei den vielen Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung über die Gen-Schutz-Initiative und bei den Beratungen über die Volksinitiative «zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie» wurde vor allem von den Befürworterinnen der Fristenregelung, die jetzt die Minderheit I anführen, immer wieder vor den Eingriffen in die Schöpfung, den Eingriffen in die Natur gewarnt. Ist diese beantragte Fristenregelung kein Eingriff in die Schöpfung?

Wenn auch Sie jemals eine Sterbebegleitung bei einer Frau mitgemacht haben, die in jungen Jahren mit Hilfe ärztlicher Beratung, aber dennoch freiwillig eine Schwangerschaft abgebrochen und später vergeblich auf ein Kind gehofft hat, dann werden Sie mir zustimmen, dass auch das beste Beratungsmodell der Frau den Entscheid mit den späteren Folgen des Entscheides, die meines Erachtens viel zu wenig gewichtet werden, nie und nimmer abnehmen kann. Am Ende ihres Lebensweges stehen ihr die ehemaligen Berater wohl kaum noch zur Seite. Sie ist allein.

Deshalb lehne ich den Antrag der Minderheit IV (Engler) ab. Ich werde dem Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette) zustimmen.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag Ducrot unterstützt. Die LdU/EVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie für die Mehrheit stimmt und die Motion 98.3047 ablehnt.

Suter Marc (R, BE), rapporteur: La minorité I propose la liberté totale en matière d'avortement, sans aucune précaution pénale protégeant la vie naissante, sans aucune limitation. Comme préconisé par la minorité I, l'avortement serait banalisé. Nous estimons qu'un tel laisser-faire est inadmissible et se heurterait à l'opposition ferme de la population.

La minorité III va dans le même sens. Elle propose de formuler l'article 118 chiffre 3 du projet de façon que, lors d'une interruption de grossesse, la femme ne soit pas punissable, même si l'interruption n'est pas pratiquée aux conditions prévues par l'article 119.

L'adoption de la proposition de minorité III créerait de graves inégalités entre la femme, qui ne serait en aucun cas punissable, et le médecin qui procéderait à l'interruption en dehors des conditions fixées à l'article 119 qui, lui, serait soumis à la sanction prévue à l'article 118 chiffre 1.

Il serait d'ailleurs fort probable que les médecins refuseraient de procéder à une interruption de grossesse en dehors des conditions de l'article 119, ce qui obligerait dès lors la femme à s'en remettre à des tierces personnes ou même à elle-même pour l'interruption. Cela pourrait mettre gravement en danger sa santé. Une telle solution ne serait dans l'intérêt de personne.

Par conséquent, la majorité de la commission vous prie de rejeter la proposition de minorité III.

Quant à la proposition de minorité II, elle prévoit de n'autoriser l'interruption de grossesse que lorsqu'elle est médicalement indiquée pour protéger la femme de la menace d'une atteinte grave à son intégrité physique, ou d'un état de détresse profonde. La proposition Ducrot ajoute à cela l'indication juridique. Cette proposition de minorité ne paraît pas suffisamment adaptée au changement d'idées et de valeurs intervenu dans notre société. Le régime des indications conduit

à soumettre dès le début la femme à l'appréciation d'autrui, à l'interprétation subjective d'un tiers – corps médical, autorités judiciaires –, fondée sur des jugements de valeur.

En outre, le régime des indications, tel qu'il est proposé par la minorité II, ne résout pas les inégalités existantes dans la pratique et conduirait à un traitement différent des femmes selon le lieu d'intervention, comme c'est le cas actuellement. Il faut pourtant une réglementation qui aligne enfin les cantons sur une et même application de la loi, évitant ainsi le tourisme gynécologique. Partant, la majorité de la commission estime que le régime des indications serait un grand pas en arrière, ce qu'il faudrait absolument éviter.

Pour ce qui concerne enfin les propositions de minorité IV et du Conseil fédéral, j'aimerais apporter les compléments suivants aux propos avancés lors de ma première intervention, et ceci en répondant notamment à M. Engler. Le domaine de l'avortement relevant si incontestablement de la vie intime, il n'appartient en aucun cas à l'Etat d'imposer à la femme désirant interrompre une grossesse de se rendre dans un centre de consultation officiel. La femme qui a besoin d'être conseillée saura trouver elle-même l'aide nécessaire. De plus, il entre dans les attributions du médecin traitant d'informer la femme et de dialoguer avec elle.

Les professionnels sont d'ailleurs unanimes: imposer des consultations obligatoires auprès d'un centre reconnu par l'Etat serait très problématique. Ils s'accordent à dire qu'une consultation qui a véritablement pour vocation d'aider la femme et de l'accompagner dans une situation conflictuelle difficile ne peut se faire que sur une base volontaire. Une consultation imposée par la loi serait ainsi discutable du point de vue de l'éthique professionnelle; elle serait surtout inutile, voire contre-productive; elle provoquerait en tous les cas une augmentation sensible des frais de consultation en comparaison avec la situation actuelle.

Mais il y a un argument tranchant que j'aimerais ajouter. Dans le modèle dit de protection, la pression imposée jusqu'ici par les dispositions pénales serait remplacée par une pression psychologique. La consultation obligatoire aurait ainsi exactement l'effet inverse de celui que l'on recherche, à savoir de protéger les femmes contre d'éventuelles pressions ou contraintes exercées par leur entourage.

Outre ces considérations psychologiques, il ne faut pas perdre de vue qu'il s'agit ici de droit pénal. Comment en effet inscrire dans le Code pénal l'obligation de consulter, sans préciser la peine qu'entraîne sa non-observation? Or, dans le modèle dit de protection, rien n'indique que la femme interrompant sa grossesse ou le médecin pratiquant l'intervention pourrait être condamné d'avortement illégal, uniquement parce que l'obligation de consulter n'a pas été respectée. Si le refus de se soumettre à la consultation obligatoire n'est pas sanctionné, alors à quoi bon inscrire cette obligation dans la loi? Le modèle dit de protection n'apporte aucune réponse à ces questions importantes.

Enfin, la comparaison internationale démontre que les pays qui connaissent les réglementations les plus libérales, par exemple le Canada et la Hollande, sont aussi ceux où les taux d'avortement sont les plus bas. C'est cette constatation qui nous semble être déterminante.

Pour toutes ces raisons, la majorité de la commission vous invite à rejeter les propositions de minorité IV et du Conseil fédéral.

Präsidentin: Frau Sandoz hat den Antrag der Minderheit II zugunsten des Antrages Ducrot zurückgezogen.

Aeppli Regine (S, ZH), Berichterstatterin: Ich spreche nun noch zu den Anträgen der Kommissionminderheiten:

Der Antrag von Felten, von der Minderheit I übernommen, wurde in der Kommission mit 11 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte nicht so sehr aus der Überzeugung von der Wirksamkeit einer Strafandrohung zum Schutz des werdenden Lebens als vielmehr aus der Überlegung heraus, dass eine solche Neuerung kaum mehrheitsfähig wäre und einen Diskurs auf der dogmatischen Ebene auslösen würde, der der Sache kaum dienlich wäre.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit I aus Gründen der politischen Opportunität abzulehnen.

Der Antrag Sandoz Suzette, von der Minderheit II übernommen, für ein Indikationenmodell – Frau Sandoz hat diesen Antrag zugunsten des Antrages Ducrot zurückgezogen – wurde in der Kommission mit 11 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Ablehnung richtete sich in erster Linie dagegen, dass die betroffene Frau weiterhin von der Zustimmung eines Dritten abhängig wäre. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass es in der Schweiz nun an der Zeit sei, die Frauen auch in diesem Bereich für mündig und urteilsfähig zu erklären.

Den Antrag Ducrot für eine kriminalistische Indikation haben wir in der Kommission nicht besprochen. Mir persönlich hätte es, wenn schon, richtiger geschienen, wenn Frau Ducrot ihren Antrag zugunsten des Antrages der Minderheit II zurückgezogen hätte. Mit der weiten Fassung der Definition der medizinischen Indikation hätte man nämlich auch dem Problem, das Frau Ducrot aufgeworfen hat, beikommen können.

Ich gehe davon aus, dass eine Schwangerschaft als Folge einer strafbaren Handlung fast immer zu einer schweren seelischen Notlage oder gar zu einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung der betroffenen Frau führt, also eine medizinische Indikation begründet. Die Experten haben vorgeschlagen, die Definition der medizinischen Indikation weit zu fassen, damit man der Vielfalt der Fälle gerecht werden kann. In diesem Sinne wäre der Antrag Ducrot im Antrag der Minderheit II enthalten gewesen.

Ich bitte Sie aus grundsätzlichen Erwägungen, den Antrag Ducrot abzulehnen.

Der Antrag Thanei, von der Minderheit III übernommen, wurde in der Kommission mit 13 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Bedenken richteten sich hauptsächlich dagegen, dass der Schutz des werdenden Fötus bei gleichzeitiger Beibehaltung der Strafbarkeit zu kurz kommen und im Volk – wie der Antrag der Minderheit I – auf dogmatischen Widerstand stossen würde.

Ich bitte Sie erneut, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Schliesslich noch zum CVP-Modell, zum Modell der Minderheit IV (Engler): Es ist mir absolut bewusst, dass die CVP einen langen Weg hinter sich hat, was ihre Einstellung zu dieser Frage betrifft. Ich möchte ausdrücklich die Überzeugungsarbeit würdigen, die vor allem die CVP-Frauen in ihren Reihen geleistet haben. Dennoch hat die Kommission dieses Modell mit 13 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Die CVP-Fraktion will mit ihrem Modell das ungeborene Leben schützen und verhindern, dass Schwangerschaften abgebrochen werden, wie Herr Maitre dies ausdrücklich gesagt hat. Dieses Schutzmodell ist am Ziel orientiert, dass Schwangerschaften nicht abgebrochen werden.

Damit besteht die Gefahr, dass die Beratung den Charakter der Professionalität verliert. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass sich alle massgeblichen Berufsorganisationen therapeutischer und sozialpädagogischer Ausrichtung – einschliesslich der Familienplanungsstellen – gegen eine Beratungspflicht, eine obligatorische Beratung, nach deutschem Vorbild bzw. nach dem CVP-Modell zur Wehr setzen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die bischöflichen Richtlinien für die Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland hinweisen, wo es deutsch und deutlich heisst, dass «Ratsuchende zielorientiert beraten werden müssen» und katholische Beraterinnen angewiesen werden, ihr Missfallen über den Entscheid für den Abbruch indirekt zum Ausdruck zu bringen. Ferner sieht Paragraph 5 Absatz 3 der Richtlinien vor, dass ein Nachweis nicht ausgestellt werden darf, wenn «die ratsuchende Frau sich nicht auf eine Beratung im Sinne der Richtlinien eingelassen hat oder die beratende Person die Beratung als noch nicht abgeschlossen ansieht». Es ist nicht zu erwarten, dass die katholische Kirche und ihre Würdenträger in der Schweiz mit einem ganz anderen Verständnis an die Sache herangehen würden.

Ein weiteres gewichtiges Argument gegen die Einrichtung obligatorischer Beratungsstellen besteht darin, dass Erfahrungen aus dem Ausland – auch aus Ländern, die eine obligatorische Beratung vorschreiben – zeigen, dass sich etwa

70 Prozent der Frauen bereits vor der Beratung entschieden und/oder mit Hilfe ihrer Angehörigen einen Entscheid getroffen haben. Fachleute sind sich einig, dass es keinen Zweck hat, mit Frauen zu sprechen, die gar nicht zu sprechen wünschen.

Erfahrungen haben aber auch gezeigt, dass 10 bis 30 Prozent der Frauen tatsächlich eine Beratung wünschen; diese sollen sie auch erhalten, damit sie für sich richtig und verantwortungsvoll entscheiden. Das in der Schweiz vorhandene Betreuungsangebot reicht aus, um diesem Bedarf zu decken. Falls zusätzlicher Bedarf entsteht, sollen weitere Stellen eingerichtet werden, die freiwillig aufgesucht werden können.

Dogmatisch gesehen führt der Antrag der Minderheit IV (Engler) in die gleiche Problematik wie in Deutschland, indem am Schluss nicht der Abbruch als solcher bestraft wird, sondern das Nichtvorlegen einer Beratungsbescheinigung oder das Nichteinhalten der Bedenkfrist. Das ist, strafrechtlich betrachtet, verkehrt, weil ein vergleichsweise kleines Unrecht bestraft werden soll, das eigentlich gar nicht strafwürdig ist.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, auf der ganzen Linie dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Nachdem es sich bei dieser Vorlage nicht um einen Gesetzgebungsvorschlag des Bundesrates, sondern um eine parlamentarische Initiative handelt, verzichte ich auf eine nochmalige Stellungnahme. Sie kennen unseren schriftlichen Bericht. Ich habe die Stellungnahme des Bundesrates heute auch ausführlich mündlich vorgetragen.

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit II ist zurückgezogen worden.

In Abänderung des Abstimmungsplanes, den Sie erhalten haben, wird zuerst der Antrag der Minderheit IV (Engler) dem Antrag Ducrot gegenübergestellt.

*Erste, namentliche Eventualabstimmung
Premier vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2430)*

Für den Antrag der Minderheit IV stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité IV:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Béguelin, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Chiffelle, Comby, David, Debons, Deiss, Dormann, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Ostermann, Ratti, Rechsteiner Paul, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Volmer, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Zapfl, Zbinden (93)

Für den Antrag Ducrot stimmen:

Votent pour la proposition Ducrot:

Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Dettling, Ducrot, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Engelberger, Fehr Lisbeth, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrl, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schluer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (62)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aregger, Bäumlín, Berberat, Bühler, Carobbio, Cavalli, de Dardel, Fässler, Fischer-Seengen, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Nabholz, Pelli, Rennwald, Ruffy, Steinegger, Vermot, Vogel, von Allmen, Ziegler (23)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangerter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Friderici, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Leuenberger, Loeb, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Rychen, Wiederkehr (21)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

*Zweite, namentliche Eventualabstimmung**Deuxième vote préliminaire, nominatif*

(Ref.: 2431)

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:*

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bezzola, Blaser, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Freund, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Langenberger, Leemann, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Semadeni, Spielmann, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (106)

*Für den Antrag der Minderheit IV stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité IV:*

Baumberger, Bircher, Blocher, Caccia, Columberg, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fischer-Hägglingen, Föhn, Fritschi, Grossenbacher, Guisan, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Maspoli, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Simon, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Theiler, Waber, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wyss, Zapfl, Zwygart (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Alexander, Beck, Binder, Bonny, Bortoluzzi, Dreher, Ducrot, Frey Walter, Gusset, Hasler Ernst, Moser, Oehrli, Schenk, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stucky, Vetterli, Wittenwiler (21)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangerter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Leuenberger, Loeb, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Rychen (16)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

*Dritte, namentliche Eventualabstimmung**Troisième vote préliminaire, nominatif*

(Ref.: 2432)

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:*

Aeppli, Aregger, Beck, Bezzola, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dreher, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Langenberger, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Pidoux, Randegger, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (69)

*Für den Antrag der Minderheit III stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité III:*

Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Zbinden, Ziegler (61)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bircher, Blocher, Bortoluzzi, Caccia, Columberg, David, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jutzet, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Schlüer, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Steffen, Vetterli, von Allmen, Waber, Widmer, Widrig, Zapfl (54)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangerter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Leuenberger, Loeb, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Rychen (15)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

*Definitive, namentliche Abstimmung**Vote définitif, nominatif*

(Ref.: 2433)

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:*

Aeppli, Alder, Aregger, Beck, Bezzola, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Guisan, Günter, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Langenberger, Maspoli, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Roth, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Samuel, Semadeni, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Zwygart (63)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Aguet, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gysin Remo, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Meier Hans, Rechsteiner Paul, Spielmann, Teuscher, Thanei, Thür, Vermot, Vollmer, von Felten, Zbinden, Ziegler (34)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Alexander, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Burgener, Caccia, Columberg, David, Debons, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Gross Jost, Grossenbacher, Gusset, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Oehrlí, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Suzette, Schenk, Schlüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Stucky, Stump, Theiler, Tschäppät, Vetterli, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Zapfl (87)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangerter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Giezen-danner, Gysin Hans Rudolf, Leuenberger, Loeb, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Rychen (15)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Art. 120, 121

Antrag der Kommission

Aufheben

Proposition de la commission

Abroger

Angenommen – Adopté

Präsidentin: Zum Anhang auf Seite 5 der Fahne («Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen»; Art. 30 KVG) liegt der Antrag Föhn vor. Dieser Antrag muss vor Ziffer II behandelt werden.

Anhang; Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen

Antrag der Kommission

Einleitung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 30

Titel

Strafloser Abbruch der Schwangerschaft

Wortlaut

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Antrag Föhn

Einleitung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 30

Titel

Abbruch der Schwangerschaft

Wortlaut

Bei Abbruch einer Schwangerschaft übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die glei-

chen Leistungen wie bei Krankheit nur, wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil verordnet ist.

Annexe; abrogation et modification de lois fédérales

Proposition de la commission

Introduction

La loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie est modifiée comme suit:

Art. 30

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Texte

En cas d'interruption non punissable de la grossesse au sens de l'article 119 du Code pénal, l'assurance obligatoire des soins prend en charge les coûts des mêmes prestations que pour la maladie.

Proposition Föhn

Introduction

La loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie est modifiée comme suit:

Art. 30

Titre

Interruption de grossesse

Texte

En cas d'interruption de grossesse, l'assurance obligatoire des soins prend en charge les coûts des mêmes prestations que pour la maladie à condition que l'interruption soit ordonnée par un jugement médical.

Föhn Peter (V, SZ): Die Schlacht ist mit einem sehr, sehr schlechten Resultat geschlagen – der Krieg ist aber noch nicht verloren. Ich bitte unseren Bundesrat, mindestens einmal wöchentlich unsere Fahnen auf Halbmast zu setzen und wöchentlich regional eine Trauerfeier für unsere abgetriebenen – unschuldigen – Kinder zu organisieren und dabei anwesend zu sein. Die Kinder werden Ihnen dankbar sein, so, wie viele andere Menschen auch.

Wenn ich nun den neu formulierten Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung richtig interpretiere, werden gemäss Artikel 119 die Kosten aller Abbrüche von der Krankenkasse übernommen. Das darf doch nicht wahr sein! Sie begreifen, dass ich einer solchen Regelung nie zustimmen kann.

Ich habe deshalb einen Antrag eingereicht: Danach übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Abbruch einer Schwangerschaft die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei einer Krankheit nur, wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil verordnet ist. Dieses ärztliche Urteil darf von mir aus medizinisch oder seelisch begründet sein. Dabei setze ich den Schwerpunkt auf das Wörtchen «verordnet».

Ich bin klar der Meinung, dass die Krankenkasse die Kosten der Schwangerschaftsabbrüche nur übernimmt, wenn vom ärztlichen Standpunkt aus und nach menschlichem Ermessen keine andere Lösung angezeigt ist und ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden muss.

Es würde mir – und mit mir vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern – komisch vorkommen, wenn jeder Schwangerschaftsabbruch, wie heute in Artikel 119 beschlossen, krankenkassenpflichtig wäre. Es darf nie so weit kommen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger der Schweiz finanzielle Beihilfe leisten muss, wenn ungeborenes Leben – vielleicht in vielen Augen auch unbegründet – vernichtet wird. Wenn schon, dann müssten vorerst alle möglichen Verhütungsmittel kassenpflichtig sein.

Aber jeder einzelne Mitmensch trägt für sich und die Seinen eine gewisse Verantwortung – auch in finanzieller Hinsicht. Es darf doch nicht angehen, dass in unserem sozialen System bald jedes, eventuell auch unvernünftige Handeln finanziert werden muss.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, wonach die Kosten nur übernommen werden, wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil verordnet werden muss.

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2426)

Für den Antrag der Kommission stimmen:
Votent pour la proposition de la commission:

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Dormann, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Frey Claude, Fiderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Langenberger, Lauper, Leemann, Löttscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler (104)

Für den Antrag Föhn stimmen:
Votent pour la proposition Föhn:

Baumann Alexander, Beck, Binder, Blocher, Bortoluzzi, Dreher, Dünki, Fischer-Häggingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrli, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Vetterli, Waber, Weyeneth, Zwygart (37)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumberger, Bircher, Bonny, Brunner Toni, Caccia, Columberg, David, Deiss, Dettling, Ducrot, Durrer, Ehrler, Engler, Epiney, Fehr Lisbeth, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Lachat, Leu, Loretan Otto, Maitre, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Schmid Odilo, Simon, Widrig, Wyss (32)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangerter, Bezzola, Borer, Debons, Eberhard, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Fritschi, Giezendanner, Gysin Remo, Hegetschweiler, Leuenberger, Loeb, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Randegger, Rychen, Schmid Samuel, Wiederkehr, Wittenwiler (26)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Ziff. II

Antrag der Kommission

Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ch. II

Proposition de la commission

Al. 1

La présente loi est sujette au référendum facultatif.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe l'entrée en vigueur.

Angenommen – Adopté

Maitre Jean-Philippe (C, GE): A l'issue de ce débat, nous devons décrire très clairement, mais avec cette forme de sérénité triste, la situation devant laquelle nous nous trouvons.

Nous avons cherché à faire des propositions qui permettaient d'offrir l'espace de convergence entre la liberté de décision de la femme et la protection de la vie à naître. Nous constatons que, par des votes tactiques assez misérables, en particulier du côté de l'Union démocratique du centre, on a torpillé cette solution. Nous en prenons acte avec regret.

Lors du vote sur l'ensemble, le groupe démocrate-chrétien votera dans sa majorité contre la solution qui résulte des travaux de cet après-midi et une minorité s'abstiendra.

Namentliche Gesamt Abstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2427)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Freund, Frey Claude, Fiderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Langenberger, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Semadeni, Spielmann, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Zbinden, Ziegler (98)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Caccia, Columberg, David, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fischer-Häggingen, Föhn, Frey Walter, Fritschi, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heim, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrli, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Theiler, Waber, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (73)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Dormann, Fischer-Seengen, Gysin Hans Rudolf, Hochreutener, Löttscher, Stamm Judith, Vetterli, Widmer, Zapfl (9)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangerter, Bezzola, Borer, Fasel, Fehr Hans, Giezendanner, Hegetschweiler, Leuenberger, Loeb, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Randegger, Rychen, Wiederkehr (19)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.3047

Motion RK-NR (93.434)
(Minderheit Engler)
Schwangerschaftsabbruch.
Flankierende Massnahmen
Motion CAJ-CN (93.434)
(minorité Engler)
Interruption de grossesse.
Mesures d'accompagnement

Wortlaut der Motion vom 19. März 1998

Der Bundesrat wird ersucht, durch eine Ergänzung bzw. Änderung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) und – so weit erforderlich – anderer Erlasse sicherzustellen, dass zugunsten des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens und im Hinblick auf eine Verringerung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche:

- a. die sexuelle Aufklärung und die Information über die Empfängnisverhütung gefördert werden und diese Informationen möglichst alle Bevölkerungskreise und alle ethnischen Gruppen erreichen;
- b. die Kosten für Sterilisationen von Mann und Frau sowie für Schwangerschaftsabbrüche durch die Krankenkassen getragen werden;
- c. die staatlich anerkannten Beratungsstellen gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen personell, fachlich und finanziell so dotiert sind, dass:
 - sich jedermann in Fragen der sexuellen Aufklärung, der Empfängnisverhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen bei ihnen unentgeltlich informieren und beraten lassen kann;
 - die in Artikel 119 Ziffer 1 Buchstabe a StGB zwingend vorgesehene Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch ohne Verzug und unentgeltlich erfolgen kann;
 - zur Linderung von Konfliktsituationen als Folge einer Schwangerschaft die je nach Sachlage erforderliche medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe geleistet oder vermittelt werden kann;
 - Schwangeren die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs vergütet werden können;
- d. die in Artikel 119 Ziffer 1 Buchstabe a StGB zwingend vorgesehene Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch dem Schutz des ungeborenen Lebens dient und der Schwangeren hilft, einen verantwortungsbewussten Gewissensentscheid auf der Basis einer Güterabwägung zu treffen;
- e. der Vater des werdenden Kindes grundsätzlich in diese Beratung einbezogen wird;
- f. die Tätigkeit dieser Beratungsstellen periodisch durch die zuständige kantonale Behörde überprüft wird;
- g. die Öffentlichkeit in periodischen Abständen über die Erfahrung dieser Stellen sowie über die Entwicklung der Zahl der straflosen Schwangerschaftsabbrüche orientiert wird;
- h. Schwangere nicht deshalb benachteiligt werden, weil sie sich für das Austragen der Schwangerschaft entschieden haben;
- i. Spitalleitung, Ärzte und Ärztinnen sowie medizinisches Personal aller Grade das Recht haben, die Mitarbeit an Schwangerschaftsabbrüchen, die sie ethisch nicht verantworten können, zu verweigern, wobei ihnen deswegen keine Nachteile in der Ausbildung oder in der Berufsausübung erwachsen dürfen.

Texte de la motion du 19 mars 1998

Le Conseil fédéral est chargé, soit en complétant, soit en modifiant la loi fédérale du 9 octobre 1981 sur les centres de consultation en matière de grossesse (RS 857.5) et, si nécessaire, d'autres lois et textes réglementaires, de garantir

les points suivants en faveur de la protection de la vie prénatale et en vue de diminuer le nombre des interruptions de grossesse:

- a. promouvoir l'éducation sexuelle et l'information sur les méthodes de contraception et rendre ces informations accessibles à un public aussi large que possible ainsi qu'à tous les groupes ethniques;
- b. veiller à ce que les caisses-maladie prennent en charge les frais relevant de la stérilisation d'hommes et de femmes ainsi que ceux relevant d'interruptions de grossesse;
- c. doter en personnel, en moyens professionnels et financiers les centres de consultation prévus à l'article 1er de la loi précitée, de façon que:
 - chacun puisse s'informer et se faire conseiller gratuitement sur toutes les questions ayant trait à la sexualité, aux méthodes de contraception, au planning familial ainsi que sur toutes les questions directes ou indirectes touchant à la grossesse;
 - la consultation obligatoire avant une interruption de grossesse, prévue par l'article 119 chiffre 1 lettre a du Code pénal, puisse avoir lieu sans retard et gratuitement;
 - en vue d'apaiser des situations conflictuelles suite à une grossesse, une aide médicale psychologique, sociale, matérielle et juridique puisse être apportée ou procurée en fonction de la situation;
 - soient remboursés aux femmes enceintes les frais d'une interruption de grossesses;
- d. la consultation obligatoire avant une interruption de grossesse, prévue par l'article 119 chiffre 1 lettre a du Code pénal, sert la protection de l'enfant et apporte l'aide nécessaire à la femme enceinte, de manière à prendre une décision en toute conscience, pleinement responsable après avoir procédé à une pesée des intérêts;
- e. le père de l'enfant prend part à cette consultation;
- f. l'activité des centres de consultation en matière de grossesse est régulièrement contrôlée par les autorités cantonales compétentes;
- g. le public est informé à intervalles réguliers des expériences faites par ces centres de consultation et du nombre des interruptions de grossesse légales;
- h. les femmes enceintes ne sont pas désavantagées en raison de leur décision de ne pas interrompre leur grossesse;
- i. la direction des hôpitaux, les médecins ainsi que le personnel médical ont, à tous les niveaux, le droit de refuser de participer à une interruption de grossesse dont ils ne peuvent assumer la responsabilité sur le plan éthique et ils ne doivent pas en subir des conséquences sur le plan de leur formation ou dans l'exercice de leur profession.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Lauper, Schmid Odilo (2)

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. August 1998

Nach der negativ verlaufenen Volksabstimmung über das Bundesgesetz zum Schutz der Schwangerschaft im Mai 1978 wurde die unbestritten gebliebene Verpflichtung der Kantone, Beratungsstellen einzurichten, in einem eigenen Erlass – dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen – statuiert; es handelt sich dabei um einen der seltenen Fälle, in denen der Bund in einer klassischen Domäne der Kantone legiferiert hat. Ein detaillierter Verordnungsentwurf stiess bei den Kantonen in der Vernehmlassung fast durchwegs auf Ablehnung. Es wurde geltend gemacht, der Entwurf berücksichtige die föderalistische Struktur des Landes zu wenig und greife in die kantonalen Kompetenzen ein; der Bund habe keine Befugnis zu Vorschriften über die finanzielle Hilfe, wenn er selber

keine Beiträge leiste. Der Bundesrat trug dieser ablehnenden Haltung der Kantone Rechnung, die Ausführungsverordnung enthält daher keine entsprechenden materiellen Detailbestimmungen.

Das Fehlen einheitlicher bundesrechtlicher Vorgaben belässt den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum für die praktische Umsetzung, der – wie das bestehende vielfältige kantonale Beratungsangebot belegt – umfassend ausgeschöpft worden ist: So wird die Schwangerschaftsberatung in vielen Kantonen durch Beratungsstellen für Familienplanung, Partnerschafts- oder Lebensfragen durchgeführt, während in anderen Kantonen Schwangerschaftsberatungsstellen eingerichtet worden sind, die Universitätskliniken oder Regionalspitälern angeschlossen sind. Mit der Umsetzung des geltenden Gesetzes können deshalb die Anliegen der Motion hinsichtlich Beratung als erfüllt betrachtet werden. Als ebenfalls erfüllt dürfen die Forderungen der Motion im Krankenversicherungsbereich betrachtet werden: Gemäss Artikel 30 KVG übernimmt bereits heute die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit; die Aufnahme der Sterilisation für Frauen und Männer in die Krankenpflege-Leistungsverordnung ist Inhalt des Postulates Maury Pasquier (97.3506), zu dessen Entgegennahme sich der Bundesrat am 19. November 1997 bereit erklärt hat. Soweit mit der Motion eine materielle Regelung des Schwangerschaftsabbruchs angestrebt wird, erscheint einerseits eine allfällige Revision des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen als rechtlich ungeeigneter Anknüpfungspunkt, da dieses Gesetz sowohl von der Entstehungsgeschichte wie vom Regelungsinhalt her auf die eigentliche Schwangerschaftsberatung beschränkt bleibt. Andererseits steht die Behandlung der parlamentarischen Initiative Haering Binder (93.434) im Parlament an, die eine rechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vorschlägt.

Der Bundesrat ist jedoch bereit, nach der Behandlung der Initiative zur Änderung des Strafgesetzbuches betreffend Schwangerschaftsabbruch zu prüfen, ob und allenfalls welche ergänzenden Massnahmen im Beratungsbereich geboten sind, um die Betroffenen bei einer Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch zu unterstützen und ihnen zu helfen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1998

Après le rejet par le peuple de la loi fédérale sur la protection de la maternité lors de la votation du mois de mai 1978, l'obligation, restée incontestée, faite aux cantons de créer des centres de consultation a été fixée dans son propre acte législatif: la loi fédérale du 9 octobre 1981 sur les centres de consultation en matière de grossesse. C'est là un des rares cas où la Confédération a légiféré dans un domaine dévolu d'ordinaire aux cantons.

Un projet d'ordonnance détaillé s'est, en procédure de consultation, heurté presque sans exception à un refus de la part des cantons. On faisait valoir que ce projet ne prenait pas suffisamment en considération la structure fédéraliste du pays et empiétait sur les compétences cantonales; que la Confédération n'était pas habilitée à édicter des prescriptions en matière d'aide financière quand elle-même n'accordait aucune subvention. Le Conseil fédéral a tenu compte de ce rejet par les cantons, raison pour laquelle l'ordonnance d'exécution ne contient pas de dispositions de détail concrètes en la matière.

L'absence de norme légale fédérale uniforme laisse aux cantons une grande marge de manoeuvre dans la mise en pratique, marge de manoeuvre qui – comme le montre aujourd'hui la diversité de l'offre cantonale dans le domaine de la consultation – a été largement utilisée: dans de nombreux cantons, la consultation en matière de grossesse est confiée au planning familial, aux conseillers matrimoniaux et aux services psychosociaux, alors que dans d'autres cantons on a créé des centres de consultation en matière de grossesse qui sont associés à des cliniques universitaires ou à

des hôpitaux régionaux. L'application de la loi en vigueur permet donc de considérer que les exigences contenues dans la motion à l'égard de la consultation sont remplies. Il en va de même des exigences relatives à l'assurance-maladie: aux termes de l'article 30 LAMal, l'assurance obligatoire des soins prend déjà aujourd'hui en charge, en cas d'interruption non punissable de la grossesse, les coûts des mêmes prestations que pour la maladie. L'inscription de la stérilisation d'hommes et de femmes dans l'ordonnance sur les prestations de l'assurance des soins figure dans un postulat Maury Pasquier (97.3506), que le Conseil fédéral s'est déjà déclaré prêt à accepter en date du 19 novembre 1997.

Dans la mesure où, par le biais de la motion, c'est à une réglementation matérielle de l'interruption de grossesse que l'on aspire, une éventuelle révision de la loi fédérale sur les centres de consultation en matière de grossesse, d'une part, semble être un point de départ inappropriée sur le plan du droit, car cette loi reste limitée, tant en ce qui concerne sa genèse que dans sa teneur, à la consultation en matière de grossesse proprement dite. D'autre part, le Parlement n'a pas achevé ses travaux relatifs à l'initiative parlementaire Haering Binder (93.434) qui propose une nouvelle réglementation légale de l'interruption de grossesse. Le Conseil fédéral est cependant prêt à examiner, après que l'initiative sur la modification du Code pénal concernant l'interruption de grossesse aura été traitée au Parlement, si des mesures complémentaires dans le domaine de la consultation sont indiquées, et lesquelles, afin de soutenir et aider les personnes concernées lors de la décision d'une interruption de grossesse.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

*Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr
La séance est levée à 19 h 45*

Zwölfte Sitzung – Douzième séance**Dienstag, 6. Oktober 1998****Mardi 6 octobre 1998**

08.00 h

*Vorsitz – Présidence:**Leuener Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)*

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Änderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat****Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral***Differenzen – Divergences**Siehe Seite 1193 hiervor – Voir page 1193 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1998***Art. 96 Abs. 1bis***Antrag der Kommission**Mehrheit**Streichen**Minderheit I**(Fankhauser, Aguet, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Zbinden)**.... und Sprachregionen sowie die Frauen und Männer angemessen vertreten sind.**Minderheit II**(Fritschi, Leu, Weyeneth, Zwygart)**Zustimmung zum Beschluss des Ständerates***Art. 96 al. 1bis***Proposition de la commission**Majorité**Biffer**Minorité I**(Fankhauser, Aguet, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Zbinden)**.... les régions linguistiques, ainsi que les femmes et les hommes, soient équitablement**Minorité II**(Fritschi, Leu, Weyeneth, Zwygart)**Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Fritschi Oscar (R, ZH), Berichterstatter: Wenn wir hier bei den «Geburtswehen» zu einer neuen Regelung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat assistieren, besteht keine Gefahr, dass wir plötzlich und überstürzt eine «Frühgeburt» in den Händen halten würden. Viel eher haben wir Sorge zu tragen, dass wir – gemäss bekannter Sprachblüte – nicht ein totgeborenes Kind zur Welt bringen, dessen Spur zudem im Sande verläuft.

Denn die Versuche, die Geburtswehen für eine Regelung einzuleiten, welche zur Streichung oder doch zu einer Lockerung der Kantonsklausel führt, sind beinahe schon sonder Zahl; und diese Anläufe gleichen sich. Jeweils im Vorfeld ei-

ner Wahl in den Bundesrat – vorzugsweise einer Einer-Ersatzwahl – macht sich in der Öffentlichkeit ein Aufschrei der Empörung Luft: die Klausel, nach der pro Kanton nur ein Mitglied in die Landesregierung gewählt werden kann, schränke die Auswahl der Wägsten und Besten über Gebühr ein.

Jeweils in den Tagen nach einer solchen Wahl herrscht an einschlägigen Vorstössen kein Mangel. Bereits einige Monate später ist von Hektik und Unruhe indessen nichts mehr zu spüren; es dominiert wieder der Courant normal. Die alten Bedenken feiern Urständ, und irgendwann verläuft der Anlauf im Sand.

Wenn der parlamentarischen Initiative, die jetzt auf dem Tisch unseres Hauses liegt, das Lebenslicht nicht ausgeblasen worden ist, liegt das an der Hartnäckigkeit unserer Kammer. Denn die Schwangerschaft – um beim Bild zu bleiben – dauert schon fünf Jahre, ohne dass es bisher zu einer Geburt gekommen wäre. Anstoss gab die Bundesratswahl nach dem Rücktritt von Herrn Felber im März 1993. Im Nationalrat wurden damals nicht weniger als fünf Vorstösse auf ersatzlose Streichung oder Lockerung der Kantonsklausel eingereicht. Auch im Ständerat verlangte eine parlamentarische Initiative deren Streichung.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates nahm sich der Sache voller Schwung an und beantragte ihrerseits bereits ein halbes Jahr später die ersatzlose Streichung von Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz der geltenden Bundesverfassung.

Auch eine in Gang gesetzte Vernehmlassung bremste den Schwung nicht. 15 Kantone sagten vorbehaltlos ja zur Streichung, nur sieben opponierten, und vier waren grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden, sprachen sich indessen für eine Lockerung statt einer Streichung aus oder wünschten, die Änderung im Zuge der Beratung der neuen Verfassung oder dann der Regierungsreform vorzunehmen.

Dann allerdings folgte eine Phase der Verlangsamung. Der Bundesrat beantragte 1994 in seiner Stellungnahme Nicht-eintreten. Der Nationalrat folgte zwar Anfang 1995 noch seiner Staatspolitischen Kommission, doch der Ständerat brachte im Oktober 1995 die Reformbestrebungen zum vorläufigen Stopp: Er bejahte zwar grundsätzlich einen Handlungsbedarf und liess die aus seiner Mitte eingereichte parlamentarische Initiative stehen, aber auf die Vorlage des Nationalrates trat er nicht ein. Ende 1995 gab unser Rat nach und beschloss, das Geschäft zwar pendent zu halten, aber bis spätestens zur Verfassungs- bzw. Regierungsreform aufzuschieben.

Der nächste Anstoss erfolgte bei der Beratung der nachgeführten Bundesverfassung Anfang dieses Jahres. Wieder ging der Nationalrat voran und beschloss in einem ersten Umgang, die Kantonsklausel im Rahmen der Nachführung zu streichen. Der Ständerat beschloss Festhalten, signalisierte aber gleichzeitig seine Bereitschaft zu einer Lösung auf dem Weg über eine Partialrevision. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der letzten Ersatzwahl in den Bundesrat lud darauf die Staatspolitische Kommission des Ständerates ihre Schwesterkommission ein, das Geschäft wiederaufzunehmen. Unser Rat bekräftigte denn auch in der vergangenen Sommersession, dass er weiterhin an der Abschaffung der Kantonsklausel festhalten will.

Vor Wochenfrist hat nun auch der Ständerat den vielleicht vorentscheidenden Schritt getan: Er beschloss, die Kantonsklausel fallenzulassen, sie aber durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche die Rücksichtnahme auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen postuliert.

Unsere Kommission legt Ihnen nun im Rahmen der Differenzbereinigung den mit knappem Mehr – nämlich mit 7 zu 6 Stimmen – beschlossenen Antrag vor, an der ersatzlosen Streichung festzuhalten, nachdem die Kommission vorgängig auch knapp – mit 8 zu 6 Stimmen – die Ersatzbestimmung um einen Passus zur zusätzlichen Rücksichtnahme auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter ergänzt hatte.

Welches waren nun die Motive der Mehrheit und der beiden Minderheiten der Kommission?

Die Mehrheit, welche die Kantonsklausel weiterhin ersatzlos streichen will, hält die Ersatzbestimmung für doppelt unnötig: Zum einen bleibe sie Deklamation, ohne präzise einen Anspruch zu umschreiben, und zum anderen würden die bisherigen Ersatzwahlen in den Bundesrat geradezu exemplarisch zeigen, dass Rücksicht auf die sprachlichen Minderheiten, auf die Regionen, ja sogar auf den Parteienproporz genommen werde – auch ohne eine entsprechende Wunschformulierung in der Verfassung. Zudem sei ein nicht definierter Begriff wie jener der Landesgegend nicht fassbar und damit konfusionsträchtig. Bei der Mehrheit dürfte allerdings auch die Befürchtung mitgespielt haben, die Diskussion im Detail um die Formulierung einer Rücksichtnahme Klausel könnte neue Streitpunkte zutage fördern und die Vorlage gefährden. Die von mir angeführte Minderheit II, welche die Gegenposition vertritt und auf den Beschluss des Ständerates einschwenken will, hält sich demgegenüber an den Grundsatz, dass Vorsicht die Mutter der Porzellanbox ist. Wenn der Ständerat, die Vertretung der Kantone, als Ausgleich zur Streichung eine allgemeine Rücksichtnahme Klausel aufnehmen wolle, könne das für die Volksabstimmung eher günstig sein, insbesondere in Hinblick auf die kleinen Kantone, welche das Ständemehr wesentlich beeinflussen. Die Rücksichtnahme auf Landesgegenden und Sprachregionen widerspiegeln die Vielfalt in der Einheit, die unser Land auszeichne, ohne ungebührlich einzuschränken. Vor allem aber argumentiert diese Minderheit mit der Überlegung: Wenn sich der Ständerat nun nach langem Zögern überwunden und eine Lösung vorgelegt habe, sei es geraten, die vielleicht nicht ganz, aber doch einigermaßen ausgestreckte Hand zu ergreifen und nicht mehr loszulassen, das heisst also, sich dem Ständerat anzuschliessen, damit in der Frage der Kantonsklausel nun wirklich das Volk entscheiden könne.

Die Minderheit I (Fankhauser) schliesslich, welche die Ersatzformulierung des Ständerates übernimmt, diese aber um ein drittes Kriterium, die angemessene Vertretung der Geschlechter, anreichert, argumentiert wie folgt: Zu den gewissermassen überlieferten Rücksichtnahmen, die seit 150 Jahren hochzuhalten seien – wenn auch nach dem Schrumpfen der Kantonshürden in angepasster, flexiblerer Form, eben durch die Bezeichnung «Landesgegenden» –, komme nun seit 30 Jahren mit stets stärker werdendem Nachdruck auch die Forderung nach Ausgewogenheit der Geschlechter hinzu.

Soweit der recht beschwerliche Weg und die reichlich aufgefächerte Ausgangslage für die Differenzbereinigung, die nun hoffentlich zu einem Resultat führen wird.

Aguet Pierre (S, VD), rapporteur: La discussion sur l'article 96 de la constitution n'a pas été très claire. Les travaux de la commission n'ont pas vraiment permis d'éclaircir la question. Vous avez bien entendu ce que M. Fritschi vient de souligner. Je vais me contenter, indépendamment de l'argumentation, de vous énumérer les votes qui sont intervenus en fin de discussion:

1. La majorité de la commission restait favorable à la suppression de la clause actuelle qui limite le droit à un conseiller fédéral par canton.

2. La discussion a donc porté sur la décision du Conseil des Etats, qui vous est soumise, et dont les opposants disaient qu'il s'agissait d'une bouillie peu efficace.

3. La version du Conseil des Etats a été complétée dans un premier vote, par 8 voix contre 6, par une proposition Fankhauser qui ajoutait l'obligation de tenir compte aussi d'une répartition équitable des sept sièges entre femmes et hommes. C'est la proposition de minorité I.

4. Au vote suivant, par 7 voix contre 6, cet alinéa modifié, dans une sorte de compromis, a été écarté. Il ne reste donc que le seul alinéa 1er de l'article 96, tel qu'il figure dans le dépliant et que nous avons voté il y a quelque temps.

On le voit, la commission n'a pas une position claire. Les majorités l'emportent d'une seule voix, par exemple dans le dernier vote précité.

Cette courte majorité de la commission vous invite donc à adopter seulement l'alinéa 1er de l'article 96 de la constitu-

tion et à ne pas y ajouter l'alinéa 1bis décidé par le Conseil des Etats, même modifié par la clause qui prévoit de tenir compte des sexes. A titre personnel, je voterai en faveur de la décision du Conseil des Etats amendée par la minorité I.

Fankhauser Angeline (S, BL): Der Ständerat hat um einen Kompromiss gerungen und uns eine Brücke bauen wollen. Nur ist der Ständerat leider auf halbem Weg – oder nach zwei Dritteln – steckengeblieben. Es gibt meiner Meinung nach keinen Grund, neben den Kriterien von Region und Sprache nicht auch die Kriterien der angemessenen Vertretung von Männern und Frauen zu berücksichtigen. Gesellschaftlich ist diese Art der angemessenen Vertretung mindestens so brisant, wenn nicht noch mehr; wir haben das in der letzten Zeit erlebt.

Mein Minderheitsantrag versteht sich klar als Ergänzung der Minderheit II (Fritschi), d. h., er soll nur zur Abstimmung kommen, falls die Minderheit II, die dem Ständerat zustimmt, obsiegt.

Ich präzisiere noch einmal, weil es auf der Fahne nicht ganz klar ist: Wenn wir den Kompromiss des Ständerates annehmen – was ich an sich vernünftig fände, damit wir aus dieser Geschichte herausfinden und eine Entwicklung möglich machen können –, sollte man das mit diesem dritten Kriterium gemäss Minderheit I ergänzen.

Die Geschichte der reinen Kantonsklausel ist abgelaufen; das haben wir hier mehrheitlich festgestellt. Der Ständerat hat sich für eine neue Form der Gerechtigkeit entschieden; diese ist aber leider unvollständig.

Falls Sie dem ständerätlichen Beschluss zustimmen, bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit I als Ergänzungsantrag zu unterstützen. Dann hätten wir wahrscheinlich eine neue Basis für die Diskussion betreffend die gerechte Vertretung im Bundesrat. Ich wiederhole es: Es geht darum, dass man die Kriterien Region, Sprache und angemessene Vertretung von Männern und Frauen berücksichtigt – dies als Brücke zum Beschluss des Ständerates.

Leu Josef (C, LU): Als Sprecher der Minderheit II (Fritschi) der Staatspolitischen Kommission beantrage ich, auf die Lösung des Ständerates einzuschwenken. Ich empfehle Ihnen das als einer, der in unserem Rat bis jetzt die ersatzlose Streichung der Kantonsklausel mitgetragen hat. Im Interesse der Sache, nämlich in diesem Bereich eine gewisse Lockerung zu erreichen und nicht auf dem unbefriedigenden Status quo zu verharren, bitte ich Sie, zu dieser Differenzbereinigung Hand zu bieten.

Auch bei einem nächsten Umgang wird der Ständerat nicht zugunsten der ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel umzustimmen sein. Das immer wieder auftretende Problem bei der Wahl eines neuen Mitgliedes des Bundesrates würde im Nachgang einmal mehr zerredet, aber nicht gelöst.

Wenn die Einsicht in weiten Kreisen schon vorhanden ist, dass die starre Form der Kantonsklausel und ihre praktische Handhabung nicht länger haltbar sind, sollten wir doch anpacken und die Gunst der Stunde nutzen! Bereiten wir diesem für uns als Wahlbehörde oftmals unwürdigen Spiel mit der über Nacht zurechtgebogenen Kantonszugehörigkeit ein Ende! Schaffen wir also eine gewisse Lockerung, ohne den eigentlichen Sinn der Kantonsklausel zu entstellen!

Der Ständerat schlägt uns nun anstelle der ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel vor, eine Verpflichtung zu stipulieren, wonach die Bundesversammlung bei der Wahl eines Mitgliedes des Bundesrates auf die Vielfalt unseres Landes Rücksicht zu nehmen hat. Die über die Zeit angemessene Vertretung der verschiedenen Landesteile und Sprachregionen ist für den Zusammenhalt unseres Landes zweifellos ein übergeordnetes Kriterium.

In der Vergangenheit waren es meist Druck oder Bedrohung von aussen, die unser Land in seiner Vielfalt zusammenhielten. Heute, im Zeitalter der offeneren Grenzen und der zunehmenden Internationalisierung, muss sich unser Land, die Willensnation Schweiz – wenn die Schweiz dieser Qualifikation weiterhin Substanz geben will –, neuen Herausforderungen stellen. Aus diesem Grund hat es durchaus einen tiefe-

ren Sinn, diesen Zusammenhalt – der für unser Land auch in Zukunft Substanz haben soll – auch bei der Wahl des Bundesrates mit solchen übergeordneten Auswahlkriterien zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Volksabstimmung erachte ich es als besser, wenn unser Volk die in der Verfassung festgeschriebene Gewissheit hat, dass föderalistische Überlegungen auch dann zum Zuge kommen, wenn morgen vielleicht nicht mehr so selbstverständlich ist, was heute selbstverständlich ist.

Ich habe von übergeordneten Auswahlkriterien gesprochen. Ich lehne daher alle Versuche ab, weitere Kriterien in die Verfassung zu schreiben. Wenn schon auf der einen Seite eine Lockerung erfolgt, dann dürfen auf der anderen Seite keine weiteren Hürden aufgebaut werden, die in ihrer Summe das System im Vergleich zu heute noch unflexibler machen würden. Wir haben ja bis jetzt bewiesen, dass wir über die politische Sensibilität verfügen, bei der Bundesratswahl auch ungeschriebenen Auswahlkriterien Nachachtung zu verschaffen. Ich bitte Sie also im Interesse der Sache und mit Blick auf die politische Realisierbarkeit, die Minderheit II zu unterstützen und damit dem Ständerat zu folgen.

Präsident: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit I (Fankhauser) unterstützt. Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie die Minderheit II (Fritschi) unterstützt.

Comby Bernard (R, VS): En préambule, je tiens à préciser que le groupe radical-démocratique ne s'est pas prononcé à nouveau sur cette importante question. Il y a au sein du groupe des avis divergents sur ce problème.

J'interviens donc au nom de quatre commissaires radicaux sur les cinq membres que compte la Commission des institutions politiques pour attirer votre attention sur les graves conséquences de la suppression de la clause cantonale pour l'élection des conseillers fédéraux. Même si nous nous trouvons au stade de l'élimination des divergences entre le Conseil national et le Conseil des Etats, il vaut la peine de se pencher quelques instants sur cette délicate problématique relative aux conditions d'éligibilité du Conseil fédéral, faite d'ailleurs d'alchimie politique et de savants dosages entre les régions culturelles et linguistiques et les cantons.

Certes, tout système politique est perfectible, mais si nous voulons améliorer la procédure d'élection des conseillers fédéraux, il ne faut pas nécessairement jeter le bébé avec l'eau du bain. Le maintien de la clause cantonale, malgré les vicissitudes, a permis de sauvegarder une représentation relativement équitable de l'ensemble des régions linguistiques et culturelles de ce pays. Dès lors, pourquoi faut-il en changer? Pour permettre à certains grands cantons d'être doublement représentés au Gouvernement de notre pays? Le risque de la suppression de la clause cantonale réside dans le fait d'une concentration du pouvoir dans les mains des grands cantons aux dépens des petits cantons et de l'équilibre culturel et politique du pays, qui tient au fédéralisme comme à la prunelle de ses yeux.

Je vous le concède, la base territoriale cantonale n'est pas nécessairement la meilleure entité à retenir pour régler le problème de l'élection des conseillers fédéraux. Cette base est même battue en brèche aujourd'hui par des propositions de création d'espaces supracantonales. Mais il faut bien reconnaître que le canton, qu'on le veuille ou non, constitue un excellent repart des libertés individuelles dans une économie marquée de plus en plus par les fusions et par la concentration du pouvoir de décision. La suppression de la clause cantonale ouvrirait la porte à tous les abus en matière d'élection au Conseil fédéral. La volonté du Conseil des Etats de mieux tenir compte à l'avenir de la diversité linguistique et culturelle du pays est certes louable, mais l'adjonction de l'alinéa 1bis que le Conseil des Etats a décidée à l'article 96 n'apporte pas une réponse satisfaisante à la nécessité d'une représentation qui ne se limite point aux seuls grands cantons du pays, qu'ils soient d'ailleurs romands ou germanophones.

Dans ces conditions, je vous invite, à ce stade de la discussion, à dire clairement non à ce miroir aux alouettes, et je

vous demande paradoxalement d'approuver la proposition de la majorité de la commission. Mais au vote final, qui interviendra bien un jour dans cette enceinte, je vous invite d'ores et déjà à jeter aux orties cette pseudo-réforme de l'élection du Conseil fédéral et à dire un non sec à la suppression de la clause cantonale. Dans cet esprit, s'il le faut, nous mènerons le combat devant le peuple, afin de bénéficier encore à l'avenir du génie propre des petits cantons pour le respect du fédéralisme et de la diversité culturelle.

Präsident: Die liberale Fraktion und die CVP-Fraktion lassen mitteilen, dass sie die Minderheit II (Fritschi) unterstützen.

Gross Andreas (S, ZH): Die SP-Fraktion hat sich immer für die Streichung der Kantonsklausel ausgesprochen. Dies aufgrund der Überlegung, dass es endlich möglich sein soll, ohne zu grosse Zwänge die Besten in die Regierung wählen zu können – jene, welche es am besten können und dazu am fähigsten sind. Wir haben, wie Sie auch, die Kantonsklausel immer wieder als Fessel empfunden, die uns daran hinderte, dies tun zu können.

Herr Comby, es hat uns sehr erstaunt, dass Sie – als Mitglied einer Partei, die sich bisher gerade auch im Ständerat als Reformpartei für die Aufhebung der Kantonsklausel ausgesprochen hat – jetzt verkennen, dass es, wenn wir die Güte eines Kandidaten prüfen müssen, gerade ein Kriterium ist, ob er den Föderalismus, also das ganze Land, im Auge hat und ob er sich sozusagen der Bedeutung der Kantone bewusst ist. Um diese Anforderung zu erfüllen, braucht er nicht aus einem bestimmten Kanton zu kommen! Das macht in der Schweiz die Güte einer Staatsfrau oder eines Staatsmannes aus. Um sich der Bedeutung der Kantone bewusst zu sein, braucht er oder sie nicht aus einem bestimmten Kanton zu kommen. In dieser Beziehung überschätzen Sie die Herkunft und unterschätzen Sie die Einschränkung, welche uns heute die Bedeutung der Herkunft für die Wahl der Besten auferlegt.

Angesichts der Debatte, die im Ständerat geführt wurde, sind wir uns bewusst: Wenn wir simpel an der Aufhebung der Kantonsklausel festhalten, würde das passieren, was Herr Comby sagte: Es gäbe keine Reform, und alles bliebe beim alten. Deshalb sind wir bereit, auf die Lösung des Ständerates einzuschwenken. Denn der Ständerat verhindert nicht, dass wir Neuland betreten, dass wir uns dieser Fessel entledigen. Er gibt uns aber den Auftrag, das zu tun, was Herr Comby auch möchte, nämlich die Sprachregionen und die Landesgegenden zu berücksichtigen. Das ist – dies wurde auch in der Kommission erwähnt – kein verbindlicher Auftrag, kein einklagbares Gebot; das ist aber auch nicht nötig. Es ist gerechtfertigt, in einer Verfassung Orientierungen, Kriterien, Leitplanken zu setzen. Wir halten uns daran, ebenso wie wir uns zum Beispiel bei der Zusammensetzung der Regierung an eine angemessene Vertretung der grossen Parteien halten, auch wenn dies nicht in der Verfassung steht.

Wenn aber Leitplanken wie Landesgegend oder Sprachregion gesetzt werden, ist es heute eine Pflicht, ein drittes Kriterium hinzuzufügen: Die Mehrheit der Bevölkerung muss auch angemessen vertreten sein. Das wird seit über 10 Jahren immer wieder diskutiert. Die Frauen sagen zu Recht, sie seien zu wenig vertreten, solange sie nicht durch mindestens zwei oder drei Frauen auch im Bundesrat vertreten sind.

Deshalb haben wir den Antrag der Minderheit I gestellt: Wir bitten Sie, zur Landesgegend und zur Sprachregion das dritte Kriterium des Geschlechtes hinzuzufügen. Indem wir dem Ständerat einen Schritt entgegenkommen, können wir ihn dazu veranlassen, einen halben Schritt auf uns zuzukommen. So können wir eine Lösung finden, die beiden Räten entspricht und die nicht verhindert, dass der ursprüngliche Gedanke – dass wir uns einer überflüssigen Fessel entledigen können – verwirklicht werden kann. So wird ein kleiner Fortschritt möglich, der nicht am «Kantönligeist» scheitern sollte.

Präsident: Die LdU/EVP-Fraktion und die Fraktion der Freiheits-Partei lassen mitteilen, dass sie die Minderheit II (Fritschi) unterstützen.

Fritschi Oscar (R, ZH), Berichterstatter: Wenn ich mit der Stellungnahme zum Antrag der Minderheit I (Fankhauser) beginnen darf, dann ist diesem Antrag sicher zu attestieren, dass er im Trend liegt, nachdem wir letzte Woche einen Versuch mit Frauenquoten auf den Nationalratswahllisten beschlossen haben. Es bleiben aber dennoch einige Einwände dagegen bestehen:

Wenn wir sogar drei Kriterien in eine Rücksichtnahmeklausel einbauen würden, würden wir sie überladen. Bei einer nächsten Ersatzwahl sowohl «Landesgegenden» und «Sprachregionen» also auch noch die Vertretung der Geschlechter berücksichtigen zu müssen, könnte die Wahlfreiheit der Bundesversammlung stärker einschränken, als dies bisher mit der Kantonsklausel geschehen ist.

Die bereits erwähnten Argumenten will ich nicht nochmals aufzählen. Ich glaube nicht, dass wir damit dem Ständerat einen halben Schritt entgegenkommen, wie Herr Gross Andreas gesagt hat. Wir müssen vielmehr – bei einer realistischen Beurteilung – sagen: Der Antrag, die Geschlechter zu berücksichtigen, hat im Ständerat vorgelegen. Der Ständerat hat ihn mit 31 zu 8 Stimmen abgelehnt. Wenn wir Differenzen bereinigen und nicht aufbauen wollen, dann sollten wir diesen Zusatz nicht einbauen.

Dem Antrag der Minderheit II ist wahrscheinlich ebenfalls bereits entgegenzuhalten, dass die Festschreibung von Landesgegenden und Sprachregionen Hoffnungen und Begehrlichkeiten wecken könnte, die eher lähmend und beschränkend als von bisherigen Fesseln befreiend wirken würden. Dazu kommt auch das Argument: Wir sollten die Verfassung nicht mit Deklamationen beladen, die keine präzise Wirkung, aber vielleicht reichlich Frustrationspotential haben.

Wenn Sie mir als Berichterstatter einen Exkurs erlauben: Ich persönlich sympathisiere mit dieser Lösung, und zwar vor allem aus folgender Überlegung heraus: Der Ständerat, der sich sehr schwer getan hat, bei der Kantonsklausel einen Reformschritt zu tun, bietet nun eine Lösung an, mit der sich meines Erachtens leben lässt. Da sollten wir – etwas salopp gesagt – den Sack zumachen und nicht weiterfeilschen.

Allerdings bleibt unbestritten, dass die schlanke Lösung der Mehrheit der Kommission nicht nur die konsequenteste, sondern auch eine sachgemässe Lösung ist. Die Kantonsklausel hatte im letzten Jahrhundert ihre Berechtigung, als die Kantone erst im Begriff waren, zum Bundesstaat zusammenzuwachsen. Heute ist dieser «Kantönlicheist» nicht mehr in gleichem Mass vorhanden. Nun soll man nach der Meinung der Mehrheit der Kommission den Mut aufbringen, einen ganzen Reformschritt zu machen, also die Kantonsklausel zu streichen, und zwar ohne Wenn und Aber.

Im Namen der Mehrheit der Kommission ersuche ich Sie deshalb, an unserem Beschluss festzuhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ersucht Sie dringend, dem Ständerat und der Minderheit II zuzustimmen. Denn Sie wissen: Die Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates stehen vor der Tür, und wir sollten dieses Problem wirklich vorher lösen. Die Zeit drängt daher, und es stehen ja auch nicht mehr allzu viele Abstimmungstermine zur Verfügung; denn dieser neue Artikel 96 der Bundesverfassung muss auch noch von Volk und Ständen angenommen werden.

Die Zusammensetzung des Bundesrates muss in unserem politischen System eine gewisse föderalistische Repräsentativität haben. Das ist das Grundanliegen der Kantonsklausel, und dieses ist heute im Grundsatz auch gar nicht mehr umstritten. Es stellt sich einzig die Frage: Ist es sinnvoll oder sogar notwendig, dieses Anliegen explizit in der Verfassung zu verankern und abzusichern? Oder können wir darauf vertrauen, dass die Wahlbehörde diesem Anliegen auch ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Regel Rechnung trägt? Der Bundesrat zieht eine neue, ausdrückliche Regel, wie sie jetzt in entgegenkommender Weise vom Ständerat vorgeschlagen wird, eindeutig vor. Dies nicht etwa deshalb, weil wir Zweifel an der föderalistischen Sensibilität oder gar an der politischen Klugheit des Wahlorgans hätten. Ich bin davon überzeugt, dass die Bundesversammlung einerseits in der

Praxis stets darauf achten wird, eine übermässige Vertretung eines einzigen Kantons zu vermeiden und andererseits auch dafür zu sorgen, dass alle Sprachregionen im Bundesrat angemessen vertreten sind, vor allem unsere sprachlichen Minderheiten.

Eine Verfassungsbestimmung scheint dem Bundesrat aber vor allem angezeigt, weil die wichtigsten Regeln, die für das Bestehen und die Funktionsweise der staatlichen Organe massgebend sind, in unserem Grundgesetz zum Ausdruck gebracht werden sollten, auch dann, wenn sie nicht «scharfe», sondern eher politisch sanktionierte Normen sind. Wir sind überzeugt, dass eine solche ausdrückliche Regel auch verhindern kann, dass neue Ängste entstehen könnten, die wohl gerade dank der Kantonsklausel bisher abgebaut und in Grenzen gehalten werden konnten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie doch daran erinnern, dass sich in der Vernehmlassung zu dieser parlamentarischen Initiative alle welschen Kantone, mit Ausnahme von Genf, für die Beibehaltung der Kantonsklausel ausgesprochen haben. Auch das zeigt, dass es ein Akt der politischen Klugheit ist, die Kantonsklausel nicht einfach zu streichen, sondern in dieser neuen, offeneren Form in der Verfassung festzuhalten.

Demgegenüber möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit I ebenfalls abzulehnen. Ich glaube, es wäre eine übermässige Belastung dieses Artikels, wenn wir jetzt im Rahmen der Öffnung der Kantonsklausel auch noch das Problem der angemessenen Vertretung der Frauen aufnehmen würden. Dieses Problem steht ja im Rahmen der Quoten-Initiative an; darüber werden Sie in diesem Zusammenhang diskutieren müssen. Wir können aber jetzt nicht die unbedingt nötige Reform der Kantonsklausel mit diesem Bleifuss noch zusätzlich belasten.

Der Bundesrat möchte Ihnen daher dringend empfehlen, der Minderheit II bzw. dem Ständerat zuzustimmen.

Der Ständerat ist ganz wesentlich auf Sie zugegangen; es ist zweifellos ein Akt der politischen Klugheit, diese neuformulierte Klausel in die Verfassung aufzunehmen. Es gilt hier auch heute noch genau das, was die Tagsatzung im Jahre 1848 wie folgt umschrieben hat: «Allein das Volk zieht es vor, auch in dieser Rücksicht Gewissheit zu erhalten und dasjenige, was man sonst geneigt sein könnte, dem richtigen Takte der Wahlbehörden zu überlassen, klar vor Augen zu haben.»

Den harten Kern der Kantonsklausel und diese föderalistische Repräsentativität des Bundesrates wird das Volk nur vor Augen haben, wenn Sie der neuen Formel des Ständerates, d. h. der Minderheit II, zustimmen. Ich möchte Sie dringend darum bitten.

Präsident: Frau Fankhauser hat den Antrag der Minderheit I zum Eventualantrag erklärt, falls die Minderheit II obsiegt.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit II	135 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	36 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Eventualantrag der Minderheit I	75 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

96.091

**Bundesverfassung.
Reform****Constitution fédérale.
Réforme***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 1778 hiervor – Voir page 1778 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1998
 Décision du Conseil des Etats du 1er octobre 1998

A1. Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)**A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)**

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Permettez-moi de faire une remarque concernant les articles 75 et 93 qui ne seront pas traités aujourd'hui dans cette ronde d'élimination des divergences, ceci afin que vous soyez informés des travaux de la commission.

Votre commission a demandé à celle du Conseil des Etats de revenir sur l'article 75 pour reprendre la formulation du message du Conseil fédéral plutôt que celle qui a été votée par les deux Chambres. Il s'agit de la question relative aux services postaux notamment, où l'on voudrait clairement signaler qu'il n'est pas dans l'intention du Parlement de changer quoi que ce soit à la situation actuelle.

Je vous signale aussi que la commission du Conseil des Etats a demandé à celle de votre Conseil de revenir sur un autre article, l'article 93, où il n'y a plus de divergence et d'y ajouter la question de l'action à mener en faveur du développement du commerce international. Votre commission a décidé de ne pas entrer en matière sur cette question qui est ainsi liquidée pour l'instant.

Art. 57h*Antrag der Kommission**Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Streichen (vgl. Abs. 3bis)

Abs. 2

.... Amtssprachen. Zur Wahrung des Sprachfriedens achten sie auf die herkömmliche (vgl. Art. 83a Abs. 3)

Abs. 3bis

Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben. (= Abs. 1bis des Ständerates)

Art. 57h*Proposition de la commission**Al. 1, 3, 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Biffer (cf. al. 3bis)

Al. 2

.... langues officielles. Afin de préserver la paix des langues, ils veillent à la répartition territoriale (cf. art. 83a al. 3)

Al. 3bis

La Confédération soutient les cantons plurilingues dans l'exécution de leurs tâches particulières. (= al. 1bis du Conseil des Etats)

*Angenommen – Adopté***Art. 57i***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 57k***Antrag der Kommission*

Festhalten (vgl. Art. 2 Abs. 2)

Antrag Hollenstein

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57k*Proposition de la commission*

Maintenir (cf. art. 2 al. 2)

Proposition Hollenstein

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Hollenstein Pia (G, SG): Ich bitte Sie, hier dem Ständerat zu folgen und die Nachhaltigkeit nicht aus dem Artikel zu kippen. Wieso?

Erstens stimmt die Formulierung hier in Artikel 57k mit dem Zweckartikel 2 überein. Es ist kein Widerspruch, bloss eine Konkretisierung. Auch im Rahmen der Nachführung hat die Formulierung, wie sie der Ständerat beschlossen hat, absolut Platz. Zweitens entspricht das Erwähnen der Nachhaltigkeit hier im Abschnitt «Raumplanung und Umwelt» auch der Systematik der Verfassung. Denn im Zweckartikel werden verschiedene Grundsätze erwähnt und dann im betreffenden Abschnitt spezifiziert. Zum Beispiel ist im Zweckartikel die Förderung der Wohlfahrt erwähnt; sie wird dann im entsprechenden Abschnitt zur sozialen Sicherheit wieder aufgenommen. Es ist also vergleichbar und systemkonform, wenn wir hier dem Ständerat folgen. Es scheint mir vor allem aber gerechtfertigt, die Nachhaltigkeit hier in Artikel 57k speziell zu erwähnen, so wie es der Ständerat will, weil uns eine nachhaltige Entwicklung viel wert sein muss und wir es im Zweckartikel ja auch so festlegen.

Ich bitte Sie, mit der Zustimmung zum Ständerat die bestehende Differenz auszuräumen und der Nachhaltigkeit jenen Stellenwert zu geben, der ihr gebührt.

Gysin Remo (S, BS): Der Antrag Hollenstein wurde schon in der Kommission gestellt, eingehend diskutiert und dann wieder zurückgezogen. Sie sollten wissen, warum.

Wir wollten in der Kommission grossmehrheitlich den Zweckartikel 2, wo die Nachhaltigkeit generell verankert ist, auf keinen Fall gefährden. Wir wussten nicht, wie der Ständerat reagieren, d. h., ob er unsere allfällige Zustimmung zu Artikel 57k so auslegen würde, dass er darauf zurückkäme und Artikel 2 in Frage stellen würde. Das ist seit dem 1. Oktober, seit der Sitzung der ständerätlichen Verfassungskommission, mehr oder weniger geklärt. Diese Gefahr besteht nicht mehr, und hiermit kann die SP-Fraktion den Antrag Hollenstein wärmstens unterstützen.

Ich bitte Sie hiermit, eine Sowohl-Als-auch-Lösung zu verankern: in Artikel 2 die Nachhaltigkeit generell, und in Artikel 57k die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission a été saisie de la même proposition de se rallier à la décision du Conseil des Etats que celle qui vous est soumise par Mme Hollenstein. Mais, aux yeux de la commission, l'essentiel était que le développement durable soit déjà mentionné à l'article 2 alinéa 2. La divergence par rapport au Conseil des Etats était que celui-ci ne voulait faire intervenir cette notion qu'à l'article 57k dont nous traitons actuellement.

Si nous donnons aujourd'hui un aval à la proposition Hollenstein, le Conseil des Etats pourrait imaginer que nous sommes d'accord avec sa décision et nous risquerions d'avoir une opposition de sa part à l'article 2 alinéa 2 que notre Conseil a

maintenu. Il est vrai qu'entre-temps, la commission du Conseil des Etats a siégé et a accepté notre formulation de l'alinéa 2 à l'article 2. Il faut tout de même rappeler que, pour l'instant, ce n'est que la commission, et non pas le plénum qui en débattait demain, qui a pris cette décision.

Pour nous, et c'est la commission qui vous le propose, le fait de maintenir notre décision antérieure, à savoir de biffer ce passage à l'article 57k, reste un message très clair à l'endroit du Conseil des Etats quant à notre préférence. Si le Conseil des Etats accepte notre décision concernant l'article 2 alinéa 2 et maintient l'article 57k – puisque l'un n'exclut pas l'autre –, nous pourrions toujours, au tour suivant, nous rallier à la décision du Conseil des Etats pour ce qui est de l'article 57k.

Au nom de la commission, je vous invite donc, pour l'instant, à rejeter la proposition Hollenstein.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Artikel 57k ist in Zusammenhang mit Artikel 2 zu sehen. Wie Sie sich erinnern, haben wir im Zweckartikel unter anderem auch das Ziel der nachhaltigen Entwicklung aufgenommen. Damit wollen wir zum Ausdruck bringen, dass die gesamte staatliche Politik der Stetigkeit gewidmet sein soll. Diese Konstanz ist ebenso für die Finanzpolitik, Aussenpolitik, Sozialpolitik wie natürlich auch für die Umweltpolitik zu fordern. Dagegen beschlägt Artikel 57k einzig die ökologische Nachhaltigkeit.

Ihre Kommission ist nun der Ansicht, dass die Konstanz aller staatlichen Politik von so grosser Bedeutung ist, dass sie auf jeden Fall im Zweckartikel genannt werden muss. Insofern nimmt Artikel 57k dieses Prinzip der Nachhaltigkeit für den engeren Bereich der Umweltpolitik noch einmal auf. Diese Wiederholung ist möglich, und es entsteht auch kein Widerspruch zu Artikel 2. Wir können uns ihm anschliessen, aber Ihre Kommission möchte dringend, dass Sie jetzt diesen Antrag ablehnen und der Kommission zustimmen. Warum? Damit hier eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird. In der Folge, wenn der Ständerat auch im Plenum Artikel 2 zugestimmt hat, sind wir gerne bereit, auch bei Artikel 57k die Nachhaltigkeit festzuschreiben.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich ersuche Sie, dem Antrag Hollenstein zuzustimmen. Es war sicher richtig, wie das Ihr Rat beschlossen hat, das Prinzip der Nachhaltigkeit im Zweckartikel aufzunehmen. Denn dieses Prinzip muss umfassend verstanden werden und betrifft nicht nur die Ökologie, sondern beispielsweise auch die Finanzpolitik. Es zeichnet sich ab, dass auch der Ständerat einverstanden ist, das Prinzip einerseits im Zweckartikel, andererseits auch hier, im Gebiete der Ökologie, noch einmal ausdrücklich zu nennen, so dass eine Differenzbereinigung möglich wird, wenn Sie dem Antrag Hollenstein zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen
Für den Antrag Hollenstein	43 Stimmen

Art. 57I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Baumberger

Abs. 2

Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung schädlicher oder lästiger Einwirkungen tragen die Verursacher.

Art. 57I

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Baumberger

Al. 2

Les frais de prévention et d'élimination des atteintes nuisibles et incommodes sont à la charge de ceux qui les ont causés.

Baumberger Peter (C, ZH): Artikel 57I ist ein Beispiel dafür, dass auch nach Auffassung von Bundesrat und Ständerat Nachführung nicht einfach Abschreiben des Bisherigen ist. Dementsprechend schlagen Bundesrat und Ständerat in zwei auch aus meiner Sicht unbestrittenen Punkten Ergänzungen dessen vor, was in den vergangenen dreissig Jahren zur Verfassungswirklichkeit geworden ist, insbesondere auch durch das Umweltschutzgesetz (USG) und seine Revision.

In Absatz 1 des neuformulierten Artikels wird auf die bisherige Schwerpunktbildung, nämlich Bekämpfung insbesondere von Luftverschmutzung und Lärm, verzichtet. Umweltschutz wird – meines Erachtens ebenfalls zu Recht – als ein umfassender Verfassungsauftrag angesehen. Sodann wird in Absatz 2 neu explizit das Verursacherprinzip verankert. So weit, so gut.

Nun wird uns aber – ebenfalls in Absatz 2 – eine dritte Ergänzung vorgelegt. Dort lesen Sie: «Er (der Bund) sorgt dafür, dass solche (schädlichen oder lästigen) Einwirkungen vermieden werden.»

Die Formulierung, die hier gewählt wurde, übersteigt in doppelter Hinsicht die Nachführung, sie übersteigt auch das Vorsorgeprinzip, wie es insbesondere in Artikel 11 USG festgelegt ist:

1. Zum Formellen: Es ist keineswegs einfach der Bund, welcher für die Vermeidung solcher Einwirkungen zu sorgen hat. Gemäss Absatz 3 sind für den Vollzug insbesondere auch die Kantone zuständig.

2. Gemäss Formulierung von Bundesrat und Ständerat findet – entgegen einer zumindest möglichen grammatikalischen Auslegung des neuen Wortlauts – auch nicht einfach à tout prix eine vollständige Vermeidung statt. Das ist auch und gerade im Rahmen der Vorsorge, aber auch bei Sanierungen, bei denen gegebenenfalls Erleichterungen erreicht werden – Autobahnen, Flugplätze und dergleichen –, eben schlechterdings nicht der Fall.

In Erkenntnis dieser Zusammenhänge – aus einer vielfältigen Anwaltstätigkeit heraus – habe ich seinerzeit entsprechende Klarstellungen verlangt. Diese sind vom Ständerat abgelehnt worden. Es wurde gesagt, sie überstiegen die Nachführung. Ich akzeptiere das. Aber wenn das so ist, dann müssen Sie heute auch wirklich bei der Nachführung und beim Vorsorgeprinzip bleiben, wie dieses eben im Gesetz formuliert ist.

Unter den gegebenen Umständen ist es notwendig, den Satz «Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden.» zu streichen, das heisst, ihn in Übereinstimmung mit der bisherigen Verfassung und dem USG nicht in den neuen Verfassungstext aufzunehmen.

Die Vorsorgemassnahmen – ich zitiere aus Artikel 11 Absatz 2 USG – sind wie folgt umschrieben: «Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen – «zu begrenzen», nicht «zu vermeiden»! –, «als dies möglich ist.» Dort, wo wir von Gesetzes wegen richtigerweise sanieren, müssen wir häufig erkennen – und auch das Bundesgericht gesteht das zu –, dass die Einwirkungen durchaus rechtmässig sein können, nämlich im überwiegenden öffentlichen Interesse. Das gilt etwa für Flugplätze, Autobahnen und dergleichen mehr. Bundesrat Koller hat am 28. April zu Recht gesagt, zu Unmöglichem sei niemand verpflichtet – ultra posse nemo tenetur, ich glaube, er hat es mir lateinisch entgegengehalten –, und das stimmt selbstverständlich. Aber wenn Sie nun hier ausdrücklich die Vermeidung – statt im Sinne des Vorsorgeprinzips nur die Begrenzung – stipulieren, so kann dies für die Rechtsanwendung Folgen haben. Ich erinnere nur an die allerneueste Bundesgerichtspraxis, an den Fall Schlieren vom 24. März 1998: Da hat das Bundesgericht mit Zustimmung der Umweltschützer gesagt, auch in luftmässig bereits belasteten Gebieten, d. h. praktisch im gesamten Mittelland, könne weitergebaut werden, auch mit Emissionen, sofern diese Zusatzemissionen durchschnittlich seien.

Ich bin mir keineswegs sicher, ob das dann nicht Auswirkungen auf diese auch raumplanerisch vernünftige Gerichtspraxis hätte. Bleiben Sie also bitte bei der Nachführung! Stipulieren Sie neu nur das Verursacherprinzip, aber streichen Sie

den Satz «Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden».

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG): Herr Baumberger ist bereits in einer früheren Phase der Beratung gegen diesen Umweltartikel in der nachgeführten Form angetreten, und zwar hat er versucht, das Verursacherprinzip zu relativieren. Der Ständerat – hier hat er ab und zu eine wichtige korrigierende Funktion – hat das diskussionslos gestrichen. Herr Baumberger tritt nun ein zweites Mal an, und er versteigt sich zur Behauptung, es gehe ihm um die reine Nachführung. Wenn Sie die Botschaft des Bundesrates konsultieren, können Sie den neuen Antrag Baumberger richtig einordnen: Es geht ihm ganz klar darum, das Vorsorgeprinzip nicht zu erhalten, sondern es zu eliminieren, denn das, was er sagt, diese Abgrenzung von «vermeiden» und «begrenzen», ist reine Wortklauberei. Auch der Staatsrechtler Fleiner beispielsweise sagt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung zum Auftrag von Artikel 24septies ganz klar, die Verfassung verpflichte den Bund, alle schädigenden und lästigen Einwirkungen zu bekämpfen – zu «bekämpfen»: Das ist viel näher beim Wort «vermeiden», in der Meinung eben, dass solche Einwirkungen dort vermieden werden müssen, wo es möglich und notwendig ist. Das, was Herr Baumberger will, ist eine auf blosser Schadenrestitution begrenzte Funktion des Umweltrechtes, und das ist eine unzulässige Verkürzung des Umweltartikels, wie er sich in der bestehenden Verfassung präsentiert.

Ich bitte Sie aber auch zu bedenken, das wir jetzt eine Fassung haben, die mit dem Ständerat abgestimmt ist. Wir sollten nicht mit einem zusätzlichen Antrag, der darauf ausgerichtet ist, den Umweltartikel zu relativieren, eine Differenz zum Ständerat schaffen.

Deshalb bitte ich Sie eindringlich – deshalb hat unsere Fraktion auch eine namentliche Abstimmung verlangt –, sich diesem weiteren Versuch der Aushöhlung des Umweltartikels entgegenzusetzen und den Antrag Baumberger klar abzulehnen.

Baumberger Peter (C, ZH): Herr Kollege Gross: Sie kennen gewiss Artikel 11 USG und bestreiten nicht, dass dort das Vorsorgeprinzip wie folgt formuliert ist: «Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge zu begrenzen» Sie haben vorhin mit Prof. Fleiner argumentiert, sie seien zu bekämpfen. Ich frage Sie: Sind «bekämpfen» und «begrenzen» gleichlautende Begriffe? «Vermeiden» heisst «ausschliessen»; sind Sie damit einverstanden?

Gross Jost (S, TG): Ich sagen Ihnen nochmals, das ist Wortklauberei. Wenn Sie beispielsweise das Instrument der Immissionsgrenzwerte nehmen, können Sie mit genau so guten Gründen sagen, alles, was über diesen Immissionsgrenzwerten liege, müsse vermieden werden.

Sie können aber auch das Wort «begrenzen» nehmen. Aber indem Sie hier jetzt Wortklaubereien betreiben, versuchen Sie das, was Sie effektiv wollen – nämlich die Relativierung der Verpflichtung des Bundes im Sinne des Vorsorgeprinzips –, aus dem Artikel zu kippen. Das schleckt keine Geiss weg.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Je remercie tout d'abord M. Baumberger qui admet que sa proposition antérieure dépassait le cadre de la mise à jour, et qui renonce à poursuivre dans cette ligne. J'ai toutefois de la peine à suivre son argumentation lorsqu'il demande de biffer purement et simplement la première phrase de l'alinéa 2, arguant que cela correspond à la mise à jour.

Tout d'abord, la constitution actuelle parle notamment de combattre la pollution de l'air et le bruit. C'est donc un terme très fort, en tout cas dans la langue française, et la formule «elle veille à prévenir ces atteintes» n'est certainement pas plus forte que ce qui, actuellement, est dans la constitution, étant entendu que le champ d'application ne peut plus se restreindre à la seule pollution de l'air et au bruit, ce que M. Baumberger admettra certainement.

Mais je crois que l'intention que recherche M. Baumberger est déjà clairement contenue dans le message du Conseil fédéral et je lui en redonne lecture, de telle sorte qu'il a une deuxième réponse à la question qu'il a posée tout à l'heure à M. Gross Jost. Le message du Conseil fédéral précise, à la page 251, que «l'alinéa 2 reprend deux principes de la loi fédérale sur la protection de l'environnement: le principe de la prévention et celui du pollueur-payeur»; nous sommes donc dans le contexte du droit actuel. Si vous biffez la première phrase, vous éliminez purement et simplement le principe de la prévention. Et maintenant, Monsieur Baumberger, écoutez ce que dit – toujours à la page 251 du message – le Conseil fédéral à propos du principe de la prévention: «Le principe de la prévention commande de réduire si possible au minimum toute atteinte qui, seule ou combinée avec d'autres» Vous voyez donc que la disposition établie par le Conseil fédéral ne prévoit pas d'éliminer totalement, comme vous le prétendez, mais de réduire si possible au minimum toute atteinte qui pourrait devenir nuisible ou incommode. Je crois que c'est effectivement le sens du principe de la prévention. Je vous invite donc à rejeter la proposition Baumberger.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Der Antrag Baumberger hat unserer Kommission nicht vorgelegen. Trotzdem möchte ich folgende Bemerkungen dazu machen: Es kann sich nur um das Vorsorgeprinzip handeln. Wenn dieser Satz gestrichen würde, wäre dieses Vorsorgeprinzip nicht mehr in der Verfassung enthalten. Vorsorge hat – wie alles staatliche Handeln – dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu gehorchen. Das heisst: Es ist immer der kleinstmögliche Eingriff zu wählen, der gerade noch zum Ziel führt und zielkonform ist. Wenn nicht das Vorsorgeprinzip gemeint wäre, dürften wir auch nach geltendem Recht weder mit dem Auto fahren noch zum Beispiel öffentliche Verkehrsmittel benutzen, denn auch diese belasten schlussendlich die Umwelt. Werfen wir noch einen Blick auf das geltende Recht: In Artikel 24septies Absatz 1 der Bundesverfassung steht: «Er (d. h. der Bund) bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.» Hier hat der Bund sogar die Aufgabe zu kämpfen! In diesem Sinne würde ich meinen, dass die vom Bundesrat gewählte Formulierung sogar eher eine Abschwächung darstellt. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag Baumberger abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Baumberger will den ersten Satz in Absatz 2 der ständerätlichen bzw. der bundesrätlichen Fassung weglassen. Damit würden wir einen wichtigen Aspekt des Umweltschutzes verlieren, nämlich dass Vorsorge besser ist als Heilen. Es stünde dann im Belieben potentieller Verursacher, ob sie schädliche oder lästige Einwirkungen vermeiden oder allfällige Entschädigungszahlungen in Kauf nehmen würden. Das ist der Hauptmangel des Antrages Baumberger.

Im anderen Punkt, der die Terminologie betrifft, kann ich Herrn Baumberger beruhigen. Ob Sie hier den Ausdruck «bekämpfen», «vermeiden» oder «begrenzen» brauchen: Es ist zuhanden der Materialien klar festzuhalten, dass wir mit dieser Terminologie keinerlei rechtspolitische Neuerung wollen, sondern dass dieser Artikel im Sinne des bisherigen Verfassungsartikels und des Umweltschutzgesetzes auszulegen ist.

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, den Antrag Baumberger abzulehnen und dem Ständerat bzw. dem Bundesrat zuzustimmen.

Baumberger Peter (C, ZH): Nachdem Sie zuhanden der Materialien bestätigt haben, dass keine rechtspolitische Änderung beabsichtigt ist und dass Begrenzen, Vermeiden und Bekämpfen aus Ihrer Sicht dasselbe sind, bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

*Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 60

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Engelberger, Antille, Deiss, Fischer-Hägglingsen, Fritschi, Leuba, Schlüer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Engelberger, Antille, Deiss, Fritschi, Schlüer, Vallender)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Maintenir

Minorité

(Engelberger, Antille, Deiss, Fischer-Hägglingsen, Fritschi, Leuba, Schlüer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Majorité

Maintenir

Minorité

(Engelberger, Antille, Deiss, Fritschi, Schlüer, Vallender)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Engelberger Edi (R, NW): Ich beantrage Ihnen im Namen einer starken Minderheit, bei den Absätzen 1 und 4 den Beschluss des Ständerates zu übernehmen und damit eine weitere Differenz auszuräumen.

Der Ständerat hat nach einer Rückweisung der bundesrätlichen Fassung von Absatz 1 an seine Kommission am 4. März 1998 umfassend über diesen Absatz 1 diskutiert und dann einer neuen Fassung seiner Kommission zugestimmt. Damit hat er besonders den Bedenken von Ständerat Rhyner und der Bergkantone Rechnung getragen, bei denen die Meinung vorherrschte, dass die bundesrätliche Fassung als kompetenzbegründende Norm verstanden werden könnte und damit dem Bund neue, zusätzliche Zuständigkeiten im Bereich der Kantone eingeräumt würden.

Mit der Ergänzung «im Rahmen seiner Zuständigkeiten» wird nach Aussage von Herrn Bundesrat Koller im Ständerat terminologisch klar gemacht, dass es nicht um die Begründung neuer Bundeskompetenzen geht und dass auch Artikel 61 keine weiteren Kompetenzbegründungen bringt. Obwohl die Verwaltung diese Einfügung rein rechtlich gesehen als nicht notwendig erachtet, will die Minderheit daran festhalten, denn damit wären verständliche Bedenken der Gebirgskantone weitgehend ausgeräumt und Absatz 1 auch juristisch adäquat bereinigt.

Bei Absatz 4 des bundesrätlichen Entwurfs, gemäss dem der Bund die Tarifgestaltung quasi selber vornimmt, sind die gleichen Bedenken der Gebirgskantone vorhanden, wie sie bei Absatz 1 eingebracht wurden, und zwar nach unserer Meinung auch zu Recht.

Der Ständerat hat dann in seiner neuen Fassung auf den Ausdruck «Tarifgestaltung» verzichtet und mit der Begründung, dass der Bundesgesetzgeber wohl Schranken errichten, aber nicht die eigentliche Tarifgestaltung festlegen kann, eine neue Formulierung gefunden. So bleibt die Tarifierung zu Recht Sache der Kantone, jedoch im Rahmen der «Schranken der Bundesgesetzgebung».

Wenn man beide Anpassungen in den Absätzen 1 und 4 genau hinterfragt, ändert sich gesetzgeberisch nichts, sondern es sind, wie die Verwaltung in unserer Kommission auch ausführte, eher redaktionelle Differenzen. Deshalb kann man auch ohne Bedenken dem ständerätlichen Beschluss zustimmen. Damit können die Gebirgskantone leben, und die Differenz zum Ständerat wäre ausgeräumt. Ich bin überzeugt, dass die Ständekammer auch in Zukunft an ihrem Beschluss bei den Absätzen 1 und 4 festhalten wird.

Ich bitte Sie, bei den Absätzen 1 und 4 der Minderheit zuzustimmen.

Gross Andreas (S, ZH): Mein Vorredner ist zwar ein guter Kollege, aber hier hat er eher als ehemaliger Regierungsrat gesprochen. Wenn «im Rahmen seiner Zuständigkeiten» hinzugefügt wird, macht das normalerweise nur dann einen Sinn, wenn wir es mit Fragen zu tun haben, die in den Kompetenzbereich von Bund und Kantone fallen. In solchen Fällen wollen die Kantone – und in dem Sinne auch der Ständerat –, dass man dem Bund anzeigt, er solle aufpassen, dass er den Bereich der Kantone nicht verletzt.

In diesem Bereich haben wir es aber mit einer genuinen Aufgabe des Bundes zu tun, im Unterschied z. B. zur Gesundheit, bei der man den Bund an «seine Zuständigkeiten» erinnert.

In den Bereichen, in denen der Bund hauptverantwortlich ist, sollte er jedoch nicht eingeschränkt werden, wie das Ihre Minderheit beantragt, Herr Engelberger. Das ist nicht nötig; es kommt darin zu viel Misstrauen zum Ausdruck.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen, auf diese Ergänzung zu verzichten und den Antrag der Minderheit Engelberger abzulehnen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Vous avez ici un exemple de débat sur la délimitation des pouvoirs fédéral et cantonal, donc une controverse entre les fédéralistes et les centralisateurs. Je signale aussi d'emblée que je fais partie des deux minorités, mais que je rapporte ici au nom de la commission. A l'alinéa 1er, votre Conseil a estimé qu'il n'était pas judicieux d'introduire les termes «Dans les limites de ses compétences, la Confédération pourvoit ...», parce qu'il s'agit d'un domaine où la Confédération a clairement des compétences. Cette adjonction pourrait diminuer la portée de cette disposition.

Deuxième point, le texte français crée peut-être moins de confusion, puisqu'il dispose, à l'alinéa 4, que «la Confédération fixe les limites de la taxe», alors qu'en allemand on parle de «Tarifgestaltung», ce qui va évidemment plus loin que la seule limite de la taxe, et concerne toute la conception de la structure du tarif. La majorité de la commission estime toutefois que cela n'est pas le cas et qu'on peut maintenir ce libellé même si, pour la minorité, cela reviendrait à créer un danger d'immixtion trop forte de la Confédération.

Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à maintenir la version de votre Conseil décidée en première délibération.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Der Ständerat hat in Absatz 1 eingefügt, dass der Bund «im Rahmen seiner Zuständigkeiten» unter anderem für die haushälterische Nutzung der Wasservorkommen sorgt. Dieser Zusatz ist immer dann sinnvoll, wenn in einem Sachgebiet von einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Kantonen auszugehen ist. Dies trifft hier weniger zu.

Die Kommissionsmehrheit betrachtet diesen Einschub als unnötig und beantragt, an der Fassung von Bundesrat und Nationalrat festzuhalten – das Abstimmungsresultat in der Kommission war 16 zu 9 Stimmen.

Bei Absatz 4 geht es um eine redaktionelle Differenz zum Ständerat. Dieser möchte den Begriff der Tarifgestaltung vermeiden und damit der besonderen Empfindlichkeit der Kantone entgegenkommen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen – der Entscheid fiel mit 13 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen –, dem Ständerat nicht zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Rechtslage ist klar. Wir haben immer festgehalten, dass die Formulierung «der Bund sorgt für» nicht kompetenzbegründend ist. Die Frage ist jetzt einzig, ob Sie dem Ständerat nicht entgegenkommen wollen, weil er dies auf diesem sensiblen Gebiet ausdrücklich festhalten möchte. Dies ist nicht die einzige systematische Anomalie. Beispielsweise wird in Artikel 109 beim Schutz der Gesundheit ebenso formuliert: «Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Menschen und der Tiere» Das sind eben genau die sensiblen Gebiete im Föderalismus: Gesundheit, auch das Schulwesen. In Artikel 78 Absatz 1 hat der Bundesrat ausdrücklich festgehalten, dass das Schulwesen in die Zuständigkeit der Kantone fällt, obwohl es auch dort eine Selbstverständlichkeit ist.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen. Rechtlich ändert sich nichts. In Artikel 60 Absatz 4 ist die Formulierung des Ständerates eindeutig die bessere, denn sie vermeidet den schwerfälligen Ausdruck «legt die Schranken der Tarifgestaltung fest».

Ich möchte Sie daher ersuchen, eine weitere Differenz zu bereinigen und dem Ständerat zuzustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	49 Stimmen

Art. 71

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Festhalten

Antrag Freund

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 72

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Maintenir

Proposition Freund

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Freund Jakob (V, AR): Die Streichung von Absatz 3 ist mit keinem materiellen Abstrich verbunden. Mein Antrag ist ei-

gentlich ein redaktioneller Antrag. Oder braucht der Bundesrat einen doppelten Auftrag, um seine Aufgaben zu erfüllen? Zum Redaktionellen: Absatz 3 ist eine Wiederholung der Absätze 1 und 2. Wenn in der Bundesverfassung der Grundsatz für Fuss- und Wanderwege festgelegt ist, wie das in Absatz 1 gemacht wird, muss doch der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgabe auch Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze nehmen, wie es im ersten Satz von Absatz 3 wiederholt wird. Gleich verhält es sich mit der zweiten Hälfte von Absatz 3. Wenn laut Bundesverfassung die Kantone für die Erhaltung des Fuss- und Wanderwegnetzes zuständig sind, ist doch der Ersatz von Wegen garantiert und muss nicht noch einmal aufgeführt werden.

Zudem sind das eigentlich Elemente, die auf Gesetzesebene verankert werden sollten. Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege aus dem Jahre 1985 sieht solche Verpflichtungen vor. Mit der vorliegenden Formulierung scheint eine ganz besondere Mode einzureissen: Man weist dem Bund Aufgaben zu, von denen man eigentlich annehmen müsste, es seien tatsächlich Bundesaufgaben. Indem man bei einzelnen Bundesaufgaben – in diesem Falle bei den Fuss- und Wanderwegen – noch speziell betont, der Bund müsse die ihm zugeordneten Aufgaben auch erfüllen, bringt man mindestens indirekt zum Ausdruck, dass die Aufgabenerfüllung nicht vollumfänglich zu erfolgen hat, wenn nicht zuvor der doppelte Auftrag erteilt worden ist.

Ich bitte Sie, Absatz 3 zu streichen.

Gysin Remo (S, BS): Wir folgen dem Ständerat in den Absätzen 1 und 2, sollten aber unbedingt an Absatz 3 des Entwurfes festhalten und den Antrag Freund ablehnen.

Es gibt mindestens zwei schwergewichtige Gründe dafür:

1. Die Bevölkerung hat dieser Bestimmung, wie sie hier steht, vor ein paar Jahren mit 78 Prozent Jastimmen zugestimmt; das sollten wir in Erinnerung behalten und nicht vergessen.
2. Herr Freund will – hier muss ich Sie korrigieren, hier ist tatsächlich etwas Materielles drin, das Sie wegstreichen wollen – die Ersatzpflicht bei der Aufhebung von Fuss- und Wanderwegen streichen; das sollten wir nicht tun. Wir sollten nicht in einem Gebiet, das wir hegen und pflegen sollten, materielle Abstriche vornehmen. Das würde unserer Volksgesundheit und dem Tourismus schaden.

Ich bitte sie hiermit, den Antrag Freund abzulehnen und an der Fassung des Nationalrates festzuhalten.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission a voté, par 13 voix contre 11, en faveur du maintien de la décision antérieure de votre Conseil, c'est-à-dire de ne pas biffer cet alinéa 3, tout en constatant que l'article 72 est effectivement un peu long dans la version du projet du Conseil fédéral que nous avons adoptée.

Il s'agit d'un article de la constitution (art. 37quater actuel) qui a été adopté en 1979. Nous nous trouvons un peu à la limite temporelle pour savoir s'il faut maintenir le texte intégral, ce que nous avons fait pour les articles qui ont été votés très récemment, ou s'il faut modifier des articles plus anciens, notamment du point de vue linguistique ou de leur conception. La deuxième question est de savoir ce qui mérite d'être au niveau de la constitution et ce qui a rang de loi. Le Conseil des Etats estime que l'alinéa 3 peut aisément rester au niveau de la loi sans être repris dans la constitution.

La commission a opté pour la fidélité au texte tel qu'il existe actuellement dans la constitution. Je vous invite à suivre sa proposition.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Formulierung in Artikel 72 entspricht derjenigen, die dem Volk bei der Abstimmung vorgelegen hat. Der Ständerat hat nun für die Absätze 1 und 2 eine schlankere und elegantere Formulierung gefunden, der sich unsere Kommission knapp – mit 11 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen – anschliessen können.

Dagegen beantragt Ihnen die Kommission, bei Absatz 3 am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und damit den Antrag Freund abzulehnen. Warum? Es ist festzuhalten, dass

dieser Artikel in der Volksabstimmung mit 77,6 Prozent Ja-Stimmen eine sehr deutliche Zustimmung gefunden hat, dass darüber hinaus die Stimmbeteiligung mit 50 Prozent sehr hoch gewesen ist und dass sich nur ein Kanton ablehnend geäußert hat. Man sollte deshalb im Rahmen der Nachführung an Absatz 3 nichts ändern.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier beim Artikel über die Fuss- und Wanderwege in keiner Weise um die normative Substanz, sondern allein um die Redaktion dieser Bestimmung.

Wir haben bei allen Artikeln, die vor relativ kurzer Zeit von Volk und Ständen klar angenommen worden sind, möglichst wortgetreu die Fassung wiederaufgenommen, die dem Volk vorgelegen hat.

Das gilt auch für Absatz 3, den Herr Freund jetzt streichen möchte. Dieser ist wörtlich gleich formuliert wie der geltende Artikel 37quater Absatz 3, und ich darf Sie daran erinnern, dass dieser Artikel 1979 mit 77,6 Prozent aller Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 50 Prozent angenommen worden ist. Deshalb waren wir der Meinung, wir sollten jetzt nicht den Rotstift an diese Formulierungen setzen, die vom Volk vor so kurzer Zeit mit einem derart grossen Mehr angenommen worden sind.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	84 Stimmen
Für den Antrag Freund	52 Stimmen

Art. 76 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Zbinden, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Stump)

Radio und Fernsehen tragen zur Förderung und Entfaltung von Kultur und Bildung, zur freien Meinungsbildung

Art. 76 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Zbinden, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Stump)

La radio et la télévision contribuent au soutien et au développement de la culture et de l'éducation, à la libre formation de l'opinion

Zbinden Hans (S, AG): Ich möchte für einmal in der Revision der Verfassung für das Leise und Unscheinbare im heute sehr lärmigen öffentlichen Raum plädieren. Es geht um Radio und Fernsehen, und zwar geht es neben den öffentlichen auch um die privaten Veranstalterinnen und Veranstalter von Radio und Fernsehen.

Heute ist der öffentliche Raum praktisch zu einem medialen Raum geworden. Die Diskussion in der Öffentlichkeit, die Bildung von Meinungen, Haltungen, Einstellungen, Mentalitäten, Welt- und Menschenbildern, all dies geschieht heute vor allem im medialen öffentlichen Raum. Deshalb ist es sehr entscheidend, wie dieser Raum inhaltlich und strukturell gestaltet ist.

Die Tendenz läuft in der Richtung, dass in diesem Raum noch der Lärm dominiert. Der Anschauungsunterricht aus den USA und den westeuropäischen Ländern zeigt uns die Tendenz in Richtung Banalisierung, Boulevardisierung, «infotainment», das heisst in Richtung Unterhaltung und «sex and crime» – weil mir nur wenig Zeit zur Verfügung steht, nenne ich hier nur Stichworte. Diese Entwicklung muss mei-

ner Meinung nach gestoppt werden. Es muss wieder möglich sein, in den elektronischen Medien nach Wahrheit zu suchen, zu recherchieren und weniger zu spekulieren. Deshalb ist es von Bedeutung, dass Radio und Fernsehen neben den vier grossen Bereichen – Nachrichten, Unterhaltung, Wirtschaft und Sport – auch den Bereich der Kultur und der Bildung gebührend fördern.

Wenn Sie die in diesem Artikel zur Diskussion stehenden Fassungen betrachten, sehen Sie, dass der Minderheitsantrag klar darauf ausgerichtet ist, dass Radio und Fernsehen zwei Funktionen haben, nämlich die Funktion der aktiven Förderung von Bildung und Kultur und diejenige der passiven Ermöglichung der Entfaltung. Heute haben wir – real gesehen – bereits das, was ich jetzt in der Verfassung verankern möchte. Radio und Fernsehen können auch als Träger und Mitträger kulturelle Veranstaltungen und Bildungsprogramme kreieren und unterstützen, beispielsweise in der Form der Schubertiade in der Westschweiz oder der Kyburgiade in der Ostschweiz. Beides sind leise Veranstaltungen im Bereich der E-Musik, die durch Radio und Fernsehen unterstützt werden können. Auch die Hörspieltradition im Schweizer Radio ist ein Muster dieser Förderung.

Deshalb bitte ich Sie, für Radio und Fernsehen die Bereiche der Förderung und Entfaltung von Bildung und Kultur in die Verfassung aufzunehmen. Unterstützen Sie das Leise, wenden Sie sich für einmal gegen den Lärm, der bei Radio und Fernsehen immer grösser wird.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Notre Conseil avait, dans un premier temps, adopté une formule quelque peu étonnante puisque nous parlions notamment du «développement de la formation».

La majorité de la commission, maintenant, se rallie à la décision du Conseil des Etats dont la formulation est meilleure. La minorité Zbinden voudrait dire plus, à savoir introduire la notion de «soutien» de la culture. La majorité de la commission a estimé que cette formulation pourrait être mal comprise et allait trop loin, c'est-à-dire que la radio et la télévision n'ont pas un mandat de soutien de la culture en tant que tel, mais uniquement dans le cadre de leur activité de production et de diffusion d'émissions.

Pour éviter cette confusion, la majorité de la commission vous invite donc à rejeter la proposition de minorité Zbinden.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Bei Artikel 76 beantragt Ihnen die Mehrheit Ihrer Kommission, der ständerätlichen Version zu folgen. Diese Formulierung wird der geltenden Rechtssituation gerecht. Danach haben Radio und Fernsehen im Rahmen ihrer Konzession den Auftrag, mit ihren Programmen zur kulturellen Entfaltung ihrer Zuhörer und Zuschauer beizutragen. Dagegen besagt die Formulierung der Minderheit Zbinden, Radio und Fernsehen hätten einen generellen Kulturförderungsauftrag.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, sich dem Ständerat anzuschliessen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte der Mehrheit der Kommission danken, dass sie der wohl gelungenen Formulierung des Ständerates zustimmt.

Streitig ist noch – das zeigt der Antrag der Minderheit Zbinden –, ob Radio und Fernsehen einen allgemeinen Auftrag haben sollen, Kultur und Bildung zu fördern und zu ihrer Entfaltung beizutragen, und ob dieser daher beispielsweise auch die Förderung von Dokumentarfilmen oder Autoren von Hörspielen erfasst, oder ob lediglich die Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Hörerinnen und Hörer angesprochen werden. Das heisst, dass sich der Auftrag an Radio und Fernsehen darauf beschränkt, die kulturelle Entfaltung der Zuhörer und Zuschauer zu fördern. Nach Meinung des Bundesrates ist diese engere Interpretation im Sinne der Nachführung die richtige, wobei zu beachten ist, dass von Radio und Fernsehen eine durchaus bereichernde Reflexwirkung auf die allgemeine Kulturförderung ausgeht.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

78 Stimmen
53 Stimmen

Art. 77, 83a, 84 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 77, 83a, 84 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 85 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 85 al. 3*Proposition de la commission*

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 88a, 90, 92*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 94a*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 95 Titel*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 95 titre*Proposition de la commission*

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 97 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Zwygart, Vollmer, Zbinden)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 97 al. 4*Proposition de la commission*

Majorité

Maintenir

Minorité

(Zwygart, Vollmer, Zbinden)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Zwygart Otto (U, BE): In Artikel 97 Absatz 4 beantragt unsere Minderheit, dem Ständerat bzw. dem Bundesrat zu folgen. Die Mehrheit beantragt, dass die Bewilligung von Lotterien Sache der Kantone sei; das ist heutige Praxis. Die Heraufstufung auf Verfassungsebene entspricht keiner Notwendigkeit. Ich erwähne zwei Punkte, warum unsere Haltung aus meiner Sicht richtig ist:

1. Der Ständerat hat als Interessenvertreter der Kantone bewusst Abstand genommen von einer solchen Regelung.

2. In Absatz 1 von Artikel 97 wird der Grundsatz festgehalten; dort lesen wir: «Die Gesetzgebung über Glücksspiele einschliesslich Lotterien ist Sache des Bundes.» Hier, in Absatz 4, wird an sich die Zulassung der Geschicklichkeitsspielautomaten geregelt. Es ist absolut überflüssig, hier auch noch von Lotterien zu sprechen.

Wir haben eine lesbare Verfassung als Ziel; die von der Mehrheit beantragte Fassung enthält einen unnötigen Zusatz. Auch von reiner Nachführung kann nicht die Rede sein; die offenere Formulierung der Minderheit und des Ständerates bzw. des Bundesrates belässt den notwendigen Handlungsspielraum. Es braucht hier keine Einschränkung.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Il n'y a pas de divergence sur le fond entre la proposition de minorité et celle de la majorité de la commission. M. Zwygart vient de le dire, ce que le Conseil national a adopté en premier examen correspond au droit actuel.

Personne ne conteste l'alinéa 1er selon lequel «la législation sur les jeux de hasard et les loteries relève de la compétence de la Confédération».

A l'alinéa 4, ce que la majorité de notre commission veut maintenir concerne uniquement les autorisations en matière de loteries. Les débats sur la loi concernant ce domaine l'ont démontré, c'est un sujet très sensible. Il y a évidemment des craintes du côté des cantons que la Confédération ne modifie la situation actuelle et ne s'arroge des compétences supplémentaires. Le maintien de cette adjonction – on peut toujours discuter sur l'opportunité d'élever une disposition au rang constitutionnel ou pas – permet en tout cas de rassurer les cantons.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission et à maintenir notre décision.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Bei Artikel 97 ist daran zu erinnern, dass die Absätze 1 und 4 verschiedene Materien regeln:

Absatz 1 gewährt dem Bund die grundsätzliche Kompetenz, im Bereich der Glücksspiele und Lotterien zu legislieren.

Absatz 4 dagegen regelt die Zuständigkeit der Kantone für die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Geschicklichkeitsautomaten und Lotterien.

Wir wissen, dass die Lotterien und überhaupt das ganze Gebiet der Glücksspielautomaten ein sehr sensibler Bereich sind. Die Kantone befürchten nun, dass sich der Bund hier Kompetenzen aneignen könnte. Es entspricht daher in einem föderalistischen Staat der föderalen Toleranz, dass wir an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal die Rechte der Kantone bezüglich Lotterien erwähnen. Während der Ständerat nun dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt hat, möchte die Mehrheit ausdrücklich die Zuständigkeit der Kantone für die Erteilung von Bewilligungen auch für den Bereich der Lotterien erwähnen.

Ihre Kommission fällt diese Entscheidung mit 19 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag der Minderheit Zwygart zuzustimmen.

Es ist unbestritten, dass die Kompetenz zur Gesetzgebung auch im Bereich der Lotterien beim Bund liegt, da Lotterien nur eine Unterart von Glücksspielen sind. Das wird in Artikel 97 Absatz 1 auch so festgeschrieben. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte ein Teilproblem, nämlich die Erteilung der Bewilligungen, von der Gesetzesstufe – vom Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Werten – auf die Verfassungsebene heben. Eine solche Heraufsetzung scheint uns nicht nötig zu sein, und ich möchte Sie daran erinnern, dass wir im Differenzbereinungsverfahren sind. Im Ständerat konnte sich dafür niemand erwärmen. Ich empfehle Ihnen daher, nachdem Sie Ihren Entscheid mit relativ knapper Mehrheit gefällt haben, im Sinne des Ausmerzens einer weiteren Differenz dem Antrag der Minderheit Zwygart und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

93 Stimmen
29 Stimmen

Art. 100 Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 100 al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Abs. 1
Mehrheit

....
abis. Festhalten

....
Minderheit
(Ostermann, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
Der Bund erlässt Vorschriften über:

....
Abs. 3
Der 1. August ist Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.

Antrag Föhn

Abs. 1
....
abis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
....

Antrag Weyeneth

Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 101

Proposition de la commission

Al. 1
Majorité

....
abis. Maintenir

....
Minorité
(Ostermann, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
La Confédération édicte des dispositions:

....
Al. 3
Le 1er août est jour de fête nationale. Il est assimilé aux dimanches du point de vue du droit du travail et rémunéré.

Proposition Föhn

Al. 1
....
abis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats
....

Proposition Weyeneth

Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ostermann Roland (G, VD): La proposition de minorité est née de l'apparition à cet alinéa 1er de l'interdiction du travail des enfants approuvée par notre Conseil. Le Conseil des Etats propose de biffer cette allusion. L'argument est que l'interdiction du travail des enfants découle des conventions internationales ratifiées par la Suisse, que c'est une évidence

pour notre pays et que ce n'est pas un problème d'actualité. A la bonne heure!

La majorité de notre commission propose néanmoins de maintenir, dans cet article consacré au travail, la question de celui des enfants. Elle n'a pas tort. Notre charte fondamentale ne doit pas seulement énumérer des vœux pieux et tracer des perspectives lointaines et vagues, elle doit aussi s'enorgueillir de réussites et sceller les accords. L'interdiction du travail des enfants est une de ces réussites, elle a sa place dans notre constitution.

Seulement, à y regarder de près, la formulation que notre Conseil a retenue laisse un goût bizarre: «La Confédération peut édicter des dispositions – lettre abis – sur l'interdiction du travail des enfants.» Franchement, y a-t-il quelqu'un dans cette enceinte qui pourrait, l'an prochain, baser sa campagne électorale sur le thème du retour au travail des enfants? Je ne le pense pas, et le peuple aurait d'ailleurs tôt fait de nous priver de ce collègue un peu singulier. La formule potestative est donc complètement dépassée. Elle doit faire la place à une formule impérative: «La Confédération doit édicter des dispositions sur l'interdiction du travail des enfants.»

Seulement voilà, le contexte veut qu'en supprimant la formule potestative pour le travail des enfants, on la supprime aussi au sujet des dispositions sur la protection des travailleurs, sur les rapports entre employeurs et employés, le service de placement, la force obligatoire générale des conventions collectives de travail. Mais, pour tous ces objets, il existe déjà une législation. L'abandon de la formule potestative ne serait donc pour eux aussi qu'une mise à jour.

La faible majorité de la commission s'est opposée à cette façon de faire. D'après elle, «il est inutile d'imposer une législation sur des thèmes qui ne seront peut-être plus actuels à l'avenir», selon la jolie formule utilisée en commission.

Au vu des sujets en cause, que j'ai rappelés et qui se trouvent donc dans cet alinéa 1er de l'article 101, on peut dire qu'effectivement ils deviendront d'actualité si l'on se fixe pour objectif d'en supprimer la législation.

Mais il y a plus grave, et c'est d'ordre psychologique. Cette façon de conserver ici la formule potestative pour ménager un futur hypothétiquement hypothétique est indigne de notre constitution. Notre constitution n'est pas un prospectus de voitures avec son catalogue d'options possibles et son cortège de gadgets ornementaux. Elle n'a pas à être le refuge de velléités timorées ou de regrets tardifs, inavoués parce qu'inavouables. Cet article est un élément central des relations entre partenaires sociaux. Veut-on vraiment laisser insidieusement entendre que la Confédération pourrait ne pas devoir s'en occuper? Il est des domaines où la constitution doit affirmer des volontés claires et manifestes. C'est d'autant plus facile si, comme ici, cela correspond à une législation existante et non contestée.

Je vous invite à accepter la proposition de minorité et à balayer les «si», «peut-être», «éventuellement», qui ramollissent, décolorent et rendent acratopège la constitution que nous avons à présenter à nos concitoyens. Une constitution ne doit pas être un refuge pour la timidité, elle doit exprimer une volonté.

Föhn Peter (V, SZ): Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe abis wird nicht zu einem Schicksalsartikel werden. Es geht hier um das Verbot der Kinderarbeit.

In meiner bisherigen Arbeit in der Verfassungskommission setzte ich mich bei der Nachführung stets für eine möglichst schlanke Verfassung ein. Leider war es mir nicht möglich, bei der Kommissionssitzung anwesend zu sein, als dieser Artikel behandelt wurde. Deshalb nun mein nachträglich eingereicherter Antrag.

Grundsätzlich bestreitet absolut niemand – auch ich nicht – das Verbot der Kinderarbeit; an diesem Grundsatz müssen wir absolut festhalten. Es darf aber auch gleich gesagt werden, dass die Kinderarbeit in der Schweiz überhaupt kein Problem darstellt und – so hoffe ich – auch keines werden wird.

Zur Begründung meines Antrages auf Streichung, d. h. auf Zustimmung zum Ständerat bzw. Bundesrat:

1. Landesintern ist die Kinderarbeit im nationalen Recht einerseits im Arbeitsgesetz und andererseits im Heimarbeitsgesetz genügend und unmissverständlich geregelt; dadurch werden Missstände ausgeschlossen. Zudem hat der Bundesrat kürzlich ein internationales Abkommen ratifiziert, welches die Frage der Kinderarbeit regelt.

2. Die Aufnahme eines Verbots der Kinderarbeit in der Bundesverfassung könnte eventuell falsche Signale aussenden. Ich frage den Bundesrat an: Müssten eventuell gar Ausnahmen ins Gesetz aufgenommen werden? Ich denke hier besonders an die Landwirtschaft, wo die Arbeit als Bestandteil der gesamten Erziehung betrachtet werden kann oder muss, und an die Ferienarbeit von Kindern und Jugendlichen.

3. Zu guter Letzt will ich eine weitere Differenz zum Ständerat beheben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine schlanke Lösung – sie entspricht auch der Fassung des Bundesrates – zu unterstützen, zumal in der Schweiz in diesem Bereich weder Probleme bestehen noch Probleme in Sicht sind und somit die Heraufstufung auf Verfassungsebene nicht notwendig ist. Ich danke für Ihre Unterstützung und für die Bereinigung einer weiteren Differenz.

Weyeneth Hermann (V, BE): In Absatz 3 (1. August) halte ich es für etwas problematisch, in dieser Verfassung festzuschreiben, was zu bezahlen ist und was nicht. Es stört mich aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dann konsequenterweise bei den Besteuerungsartikeln, die die Grundlage für die direkte Bundessteuer liefern, auch der Hinweis anzubringen wäre, der Bürger oder die Bürgerin hätte diese zu bezahlen; dasselbe gilt bei den Abgaben.

Ich bitte Sie, der Version des Ständerates, die auch derjenigen des Bundesrates entspricht, zuzustimmen.

Keller Rudolf (D, BL): Ich wiederhole nochmals, dass das Volk in der Annahme, es handle sich um einen bezahlten Feiertag, über die 1.-August-Initiative der Schweizer Demokraten abgestimmt hat. 1,5 Millionen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben zugestimmt, und das war mit 86 Prozent Zustimmung doch ein überdeutliches Votum. Folglich hat der Bundesrat bisher den bezahlten Feiertag in einer Verordnung geregelt, dieses Jahr aus bekannten Gründen erstmals nicht mehr, was für Wildwuchs gesorgt hat. Ich kann Ihnen das an folgendem Beispiel aus dem Kanton Graubünden erläutern: In Chur galt dieses Jahr verschiedenes Recht. Das finden nun doch viele Leute äusserst fragwürdig.

Ich zitiere die «Bündner Zeitung» vom 29. Juli 1998: «Beim Grossverteiler Coop-Ostschweiz, der seine Läden ebenso wie die Konkurrenz am kommenden Samstag 1. August geschlossen halten muss, wird die Sache anders geregelt als bei der Migros. So muss das Verkaufspersonal nach Angaben von Coop-Pressesprecher Karl Weisskopf die auf den Nationalfeiertag fallenden Arbeitsstunden vor- oder nachholen.» In welchem Land gibt es so etwas? Anders verhält man sich nach Angaben von Pressesprecher Friedrich Kugler bei der Migros: «Der 1. August ist für uns ein bezahlter, arbeitsfreier Feiertag.»

Ich meine, nachdem Sie diese beiden Beispiele gehört haben, können Sie doch mit dieser Frage nicht so verfahren! Ich bitte Sie, diese Angelegenheit klar zu regeln.

FDP-Ständerat Rolf Büttiker führte am 22. September im Ständerat folgendes aus: «Deshalb muss der Verfassungsgeber jetzt endlich Klarheit schaffen. Der reine Wortlaut von Artikel 116bis der heutigen Bundesverfassung enthält keine explizite Antwort auf die Frage der Lohnzahlungspflicht. Aber der Kommentar von Professor Paul Richli zu Artikel 116bis der Bundesverfassung ist eindeutig: 'Die Materialien sprechen deutlich für eine volle Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber.'»

Weiter führte Ständerat Büttiker aus: «Auch der Bundesrat hat sich in der Botschaft dieser Haltung angeschlossen, wenn er schreibt, er teile die Auffassung, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag nur unter Lohnzahlungspflicht eingeführt werden könne Fazit:

1. Die Lohnzahlungspflicht für den 1. August hat heute Geltung (Verordnung!). Wir sind im Nachführungsbereich der Bundesverfassung und müssen deshalb in dieser emotionalen Frage, ob uns das passt oder nicht, der heutigen Regelung zum Durchbruch verhelfen.

2. Der Bundesrat hat sich immer für die Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber für den 1. August ausgesprochen

3. Bei der Volksabstimmung von 1993 über die 1.-August-Initiative der Schweizer Demokraten hat niemand die Lohnzahlungspflicht bestritten. Eine heutige Infragestellung dieser Pflicht verstösst gegen Treu und Glauben.»

Dies sagte also FDP-Ständerat Büttiker am 22. September 1998 vor dem Ständerat.

In unserer Kommission widersetzte sich am 24. September niemand mehr dieser Meinung, insbesondere deshalb, weil auch die Ständeräte zum Ausdruck gebracht hatten, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Lohnzahlungspflicht seien. Im Ständerat war nur noch die Formulierung an und für sich umstritten gewesen. Jetzt haben wir eine gute Formulierung gefunden.

Ich bitte Sie deshalb, den Grundsatzentscheid, den wir in diesem Rat schon in der Sommersession mit einer namentlichen Abstimmung gefällt haben, heute mit deutlichem Mehr zu bestätigen. Der Antrag Weyeneth liegt völlig quer in der politischen Landschaft.

Hubmann Vreni (S, ZH): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zu den Anträgen zu Artikel 101 Absatz 1. Unsere Fraktion wird den Antrag der Minderheit Ostermann unterstützen. In so bedeutenden arbeitsrechtlichen Bereichen ist es unabdingbar, dass der Bund klare Vorschriften erlässt, geht es doch um den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um die Arbeitsvermittlung, um das Verhältnis zwischen den Sozialpartnern und um die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Eine blosses Kann-Formulierung ist in diesem Fall ungenügend.

Ein Mitglied der Kommission, das für die Kann-Formulierung plädierte, begründete seine Haltung mit dem Argument, es sei nicht sinnvoll, eine Gesetzgebung für Probleme zu erlassen, die eines Tages nicht mehr aktuell sein würden. Genau dieses Argument hat uns hellhörig gemacht. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Ostermann zu unterstützen. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss auch in Zukunft Priorität haben und bedarf der Regelung durch den Bund.

Damit komme ich zu Absatz 1 Litera abis: Hier werden wir der Kommission zustimmen und am ausdrücklichen Verbot der Kinderarbeit festhalten. Im Ständerat wurde die Ansicht vertreten, diese Bestimmung sei unnötig.

Auch Herr Föhn sagte, das Kinderarbeitsverbot sei ohnehin Teil der geltenden schweizerischen Rechtsordnung. Das trifft zwar zu; aber wir sind der Meinung, dass eine so wichtige Bestimmung trotzdem in der Verfassung stehen sollte. Sonst müssten wir konsequenterweise auch zahlreiche andere Selbstverständlichkeiten aus der Verfassung streichen, und dann, Herr Föhn, hätten wir eine ganz schlanke Verfassung! Sie haben auch gesagt, man müsste noch Ausnahmen für die Landwirtschaft machen, weil Kinderarbeit dort ein Teil der Erziehung sei. Selbstverständlich ist die Mitarbeit von Kindern in der Landwirtschaft auch weiterhin möglich. Es ist klar, dass Bauernkinder ihren Eltern beim Ernten, beim Heuen und im Stall helfen. Das fällt selbstverständlich nicht unter das Kinderarbeitsverbot. Es ist eine falsche Argumentation, Herr Föhn, wenn Sie dies behaupten.

Im Gegenteil: Wenn wir jetzt das Kinderarbeitsverbot einfach streichen, setzen wir ein falsches Signal. Lassen wir die Differenz zum Ständerat stehen, so haben die vorberatenden Kommissionen die Möglichkeit, eine andere Formulierung zu suchen, mit der alle einverstanden sind. Genau dieses Argument gab auch in unserer Kommission den Ausschlag. Mit 13 gegen 7 Stimmen haben wir Festhalten beschlossen. Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Gross Andreas (S, ZH): Herr Weyeneth, ich begreife wirklich nicht, weshalb ausgerechnet Sie von der SVP-Fraktion jetzt

den Antrag stellen, beim 1. August wieder auf die Frage der Bezahlung zurückzukommen.

Wir haben in der Kommission tatsächlich einstimmig eine Formulierung gefunden, die dem Auftrag der Volksabstimmung entspricht. Damals hat man den Bürgerinnen und Bürgern ausdrücklich versprochen, dass der 1. August ein Feiertag sei, dass er bezahlt werde, dass er in jeder Beziehung, auch mit Bezug auf die Bezahlung, den Sonntagen gleichgestellt werde.

Die SVP sagt immer, man müsse die Mehrheiten berücksichtigen, und nun kommen ausgerechnet Sie und stellen etwas in Frage, was vielen Leuten ein Anliegen ist, denn nicht alle Leute können es sich leisten, einen Feiertag unbezahlt einzuziehen. Sie können das vielleicht, Herr Weyeneth; nein, Sie müssen den Kopf nicht nur schütteln, sondern ihn auch gebrauchen. Dann sehen Sie, dass diese Formulierung dem Auftrag der Mehrheit der Bevölkerung entspricht und auch dem Anliegen jener Leute Rechnung trägt, die Sie immer zu vertreten vorgeben, die Sie jetzt aber typischerweise nicht vertreten.

Ich kann es mir nur so erklären, dass hier entweder der Arbeitgeberstandpunkt zum Tragen kommt oder aber der Standpunkt jener, die es nicht nötig haben, dass man in die Verfassung schreibt, dass der Nationalfeiertag bezahlt werden muss. Das haben wir den Stimmbürgern vor der Abstimmung aber versprochen; daran sollten wir uns auch nach der Abstimmung halten. Alles andere macht nicht nur die Verfassung, sondern auch die Demokratie unglaubwürdig. Sie, die das sonst so hochhalten, sollten hier diesen Fehler nicht machen.

Deshalb bitte ich auch die SVP-Fraktion, der von der Kommission beantragten Formulierung zuzustimmen. Die Vertreter der SVP-Fraktion in der Kommission haben diese auch unterstützt, Herr Weyeneth!

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Deux questions sont donc encore posées à l'article 101.

1. Tout d'abord, à l'alinéa 1er lettre abis, la question relative à l'interdiction du travail des enfants. Aux yeux du Conseil des Etats, cela va de soi; le mentionner serait même créer le doute qu'il n'en soit ainsi; d'où la décision de ce Conseil de biffer cette adjonction du Conseil national. Pour le Conseil national, on pourrait dire que c'est l'inverse, à savoir que si les choses vont sans dire, elles vont encore mieux si on le dit. Avec M. Ostermann, je crois qu'on peut résumer ainsi la position de la commission: il s'agit d'un acquis de notre Etat social. Je vous rappellerai que lorsqu'on fait l'historique de la cause sociale en Suisse, on commence en général par les premières lois zurichoises et autres qui, au siècle passé, ont réglé la question du travail des enfants. Pour notre Etat, cette question est certainement un acquis important – il est vrai que le problème ne se pose pas aujourd'hui.

Cela étant, la commission propose de maintenir l'alinéa 1er lettre abis concernant l'interdiction du travail des enfants.

M. Ostermann et la minorité qu'il conduit pensent que, après réflexion, la forme potestative à l'alinéa 1er ne sied pas à cette question et qu'il faut choisir la forme impérative pour la législation élaborée en la matière. La majorité de la commission s'est ralliée à l'opinion selon laquelle la forme potestative nous permet de faire ce que la nécessité ou la sensibilité du moment demandera au législateur, et ne nous oblige pas à faire des lois là où cela ne serait peut-être pas nécessaire. Cela ne concerne pas seulement la lettre abis, mais toutes les lettres qui sont contenues dans cet alinéa 1er.

Partant, la majorité de la commission est d'avis qu'il est tout à fait possible d'en rester à la version potestative adoptée par le Conseil des Etats.

2. Ensuite, c'est la question de l'alinéa 3 et du 1er août qui doit être rémunéré. Le Conseil des Etats, dans un premier temps, était opposé à notre décision de le dire d'une manière très claire. D'après les procès-verbaux que nous possédons, on peut dire que, lors de la deuxième délibération au Conseil des Etats, le vent a tourné, mais on n'a pas pu adhérer à une formulation qui, notamment en langue allemande, était insatisfaisante. D'où la décision du Conseil des Etats de mainte-

nir tout d'abord sa position et de charger la commission d'un travail rédactionnel.

En particulier dans le texte allemand, il était dit que le 1er août était «arbeitsrechtlich bezahlt»: il est difficile de savoir ce que cela veut dire. En français, cela n'était pas aussi manifeste puisqu'on disait qu'il était «payé et assimilé à un dimanche». Maintenant, la formulation qui a été élaborée d'entente avec l'administration stipule que le 1er août «est assimilé aux dimanches du point de vue du droit du travail et rémunéré». Nous sommes convaincus que cette formulation peut convenir au Conseil des Etats.

Nous vous demandons en conséquence d'adopter la proposition de la commission, et par là même de rejeter la proposition Weyeneth.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Zum Antrag der Minderheit Ostermann zu Absatz 1: Während die Mehrheit eine Kann-Formulierung vorzieht, möchte die Minderheit den Bund verpflichten, Vorschriften betreffend die Arbeit zu erlassen, wie das auch bereits geschehen ist. Die Mehrheit beantragt, keine Differenz zum Ständerat zu schaffen und die Kann-Formulierung zu belassen – der Entscheid fiel mit 13 zu 10 Stimmen.

Zum Antrag Föhn zu Absatz 1 Buchstabe abis: Wir haben das Problem der Kinderarbeit erneut diskutiert. Die Kommission hat beschlossen, das Verbot der Kinderarbeit ausdrücklich auf Verfassungsebene festzuschreiben. Ihre Kommission kann sich der Argumentation des Ständerates nicht anschliessen, wonach die Kinderrechtskonvention genügend Schutz biete und in der Schweiz keine aktuellen Probleme bezüglich Kinderarbeit bestünden. Zudem ist daran zu erinnern, dass unsere Verfassung auch für andere Staaten, die die Grundrechte noch weniger weit entwickelt haben, wegleitend ist.

Ihre Kommission hat mit 13 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, hier eine ausdrückliche Differenz zum Ständerat zu schaffen, verbunden mit dem Wunsch, dass der Ständerat eine bessere Formulierung finden möge.

Eine weitere Differenz betrifft Absatz 3, wo ein Antrag Weyeneth vorliegt. Es geht um die Regelung der Lohnzahlungspflicht am 1. August. Der Ständerat hat sich nun auch ausdrücklich für die Erwähnung der Lohnzahlungspflicht ausgesprochen, wie Bundesrat und Parlament dies vor der damaligen Abstimmung zugesichert hatten. Materiell besteht also überhaupt keine Differenz mehr. Gewünscht wurde indessen eine elegantere Formulierung. Diese ist nun gefunden.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 19 zu 1 Stimmen, dem neuen Text auf der Fahne zuzustimmen und damit den Antrag Weyeneth abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir sollten im Differenzbereinigungsverfahren nicht noch neue Differenzen schaffen. Dies würden wir tun, wenn Sie hier dem Antrag der Minderheit Ostermann zustimmen würden. Wir haben bisher schon eine Kann-Vorschrift gehabt. Deshalb hat der Bundesrat das Wort «kann» übernommen. Wir haben aber aufgrund dieses Artikels sehr viel legiferiert, und wir werden das auch weiter tun. Ich darf Sie daran erinnern, dass wir beispielsweise im Rahmen der Swisslex-Vorlagen die Gesetzgebung über die Betriebsschliessungen aufgrund dieses Artikels erlassen haben. Deshalb sollten Sie nach Meinung des Bundesrates jetzt nicht eine neue Differenz schaffen.

Ich bitte Sie, auch bei Absatz 1 Buchstabe abis – dem Verbot der Kinderarbeit – dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Heraufstufungen machen im Rahmen der Nachführung nur dort Sinn, wo es um neue, moderne Probleme geht. Deshalb haben wir beispielsweise den Datenschutz von der Stufe der einfachen Gesetzgebung auf Verfassungsstufe gehoben.

Die Kinderarbeit ist doch in unserem Land kein wirkliches Problem mehr. Sie war eines im letzten Jahrhundert, das wir in einer klaren Gesetzgebung gelöst haben, und jüngst haben wir auch einen internationalen Vertrag in dieser Richtung unterzeichnet. Wenn wir hier nun das Verbot der Kinderarbeit auf die Verfassungsstufe heben würden, dann täten wir ja so,

als ob das heute – wie in gewissen Entwicklungsländern – auch in der Schweiz noch ein grosses Problem wäre. Ich bitte Sie deshalb, hier dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Dagegen möchte ich Sie bitten, bei der dritten Differenz, bei der Regelung des 1. August als Bundesfeiertag, der neuen Formulierung Ihrer Kommission zuzustimmen.

Natürlich kann man trefflich argumentieren, das sei nicht eine Frage, die auf Verfassungsstufe gehöre. Aber Sie haben alle Chancen verpasst, sie auf Gesetzesstufe zu regeln. Sie hätten die Möglichkeit gehabt, das im Bundesgesetz über den Bundesfeiertag zu tun. Sie hätten erneut die Chance gehabt, diese Frage im Rahmen der beiden kürzlichen Revisionen des Arbeitsgesetzes zu regeln. Aber aus irgendwelchen Gründen hat man diese Chancen regelmässig verpasst.

Der Bundesrat hat damals bei der Abstimmung über diese Initiative ein entsprechendes Versprechen abgegeben, und so scheint es nur recht und billig zu sein, wenn Sie hier der neuen Formulierung Ihrer Kommission zustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit	80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	61 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen
Für den Antrag Föhn	38 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	107 Stimmen
Für den Antrag Weyeneth	37 Stimmen

Art. 104 Abs. 1 Bst. b; 106 Titel, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 104 al. 1 let. b; 106 titre, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 109 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gysin Remo, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
Festhalten

Art. 109 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gysin Remo, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
Maintenir

Gysin Remo (S, BS): Es geht hier um die Bundeskompetenz: «Der Bund kann Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung in den wissenschaftlichen Medizinalberufen erlassen.» So lautet unser Minderheitsantrag. Wir sollten daran festhalten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Der Bund handelt tatsächlich schon in diesem Sinne; es ist ja ein Bundesgesetz in Entstehung, d. h., wir bewegen uns hier durchaus im Bereich der Nachführung.

Diese Bestimmung richtet sich nicht gegen die Ärzte und auch nicht gegen die Sanitätsdirektoren. Ich habe die kanto-

nalen Sanitätsdirektoren während sechs Jahren im FMH-Gremium vertreten. Ich kann Ihnen sagen: Wir haben eigentlich nie begriffen, warum ein einzelner Berufsstand – hierin besteht ein Unterschied zu allen anderen wissenschaftlichen Berufen – seine Regelungen für sich alleine definieren soll, auch wenn sie gesamtschweizerische und internationale Bedeutung haben. Es geht hier also nicht um eine Kompetenz, die den Sanitätsdirektoren weggenommen wird – sie haben diese in den FMH-Gremien de facto eigentlich gar nie gehabt –, sondern es geht darum, diesen Berufsstand zu Europakompatibilität und hiermit auch zu internationaler Anerkennung zu bringen. Das zeigt, dass hiermit auch die Ärzte und Ärztinnen Gewinner sind, wenn Sie den Minderheitsantrag unterstützen.

Der Bundesrat hat in der Diskussion immer wieder darauf hingewiesen, dass Artikel 33 genügen könnte; es handelt sich dabei um den Artikel mit den Sozialzielen. Das ist hier unbehelflich; daraus kann man nichts ableiten, auch kein Grundrecht, es gehört auch nicht in diese Grundrechtsdebatte. Ein Sozialziel – das wissen Sie ja – ist die schwächste Form eines Grundrechtes, die man sich vorstellen kann. Hier geht es aber nicht darum, sondern es geht um Kompetenzen, um Handlungsmöglichkeiten; diese soll der Bund unbedingt bekommen – wie gesagt auch zum Wohle der Ärzteschaft. Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag zu unterstützen bzw. am bisherigen Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Gysin Remo zu unterstützen. Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen, dass der Bund einen Entwurf für ein medizinisches Weiterbildungsgesetz auf Bundesebene in Vorbereitung hat, das eine Bundeskompetenz voraussetzt. Ich verstehe deshalb den Bundesrat nicht, wenn er sich gegen eine ausdrückliche Verfassungskompetenz in diesem Bereich wehrt. Es ist in der Kommission gesagt worden, man habe ja genügend verfassungsrechtliche Grundlagen, beispielsweise in Form der Kompetenz zur Einrichtung der sozialen Krankenversicherung. Ich sehe nicht ein, warum man hier nicht eine explizite, eine ausdrückliche Grundlage schaffen will. Man wird spätestens dann, wenn dieses Weiterbildungsgesetz ins Plenum kommt, wieder Probleme haben, diese verfassungsrechtliche Grundlage zu begründen. Man wird dann zu Recht einwenden, man habe ja in der Nachführung der Bundesverfassung darauf verzichtet, diese ausdrückliche Verfassungsgrundlage zu schaffen.

Die Kompetenz, ein medizinisches Weiterbildungsgesetz zu erlassen, ist ja nicht unbestritten. Bisher wird die Weiterbildung im ärztlichen Bereich beispielsweise bei der FMH angesiedelt, und möglicherweise kommt aus diesem Bereich wirklich auch Widerstand. Dann wären wir sicher froh, wenn wir diese explizite Verfassungsgrundlage hätten.

Ich möchte Sie aber auch darauf hinweisen, dass die Anerkennung von Berufsabschlüssen, von Diplomen jetzt im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit der EU ein ganz wichtiger Punkt ist. Mit der Bundeskompetenz haben Sie nicht das schwerwiegende Problem, dass Sie auf die kantonale Rechtsgrundlage im Bereiche der medizinischen Weiterbildung ausweichen müssen. Das ist auch eine wesentliche Erleichterung unserer Verhandlungsposition in den Gesprächen mit der EU.

Ich bitte Sie deshalb, hier in diesem Bereich eine saubere verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Es ist mir unklar, weshalb sich der Bundesrat hier gegen den früheren Beschluss dieses Rates richtet.

In diesem Sinne bittet Sie die SP-Fraktion, auch im Interesse einer eurokompatiblen Regelung diese ausdrückliche Verfassungskompetenz im Bereich der medizinischen Weiterbildung zu unterstützen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La majorité de la commission vous propose de suivre la décision du Conseil des Etats et de biffer cet alinéa 3 que nous avons ajouté lors de la première délibération.

La majorité de la commission s'est laissé convaincre que la Confédération possède déjà, même si cela est à l'état de

fragments dispersés, les moyens d'intervenir en matière de formation et de formation continue pour les professions médicales académiques. Elle estime donc qu'il n'est pas nécessaire d'introduire ici une disposition spéciale pour ce métier ou ces métiers qui sont qualifiés de «professions médicales académiques» dans notre texte, puisqu'on pourrait alors se poser la question de savoir s'il n'y a pas lieu de créer des dispositions analogues pour d'autres métiers qui ont un caractère scientifique poussé.

Par 12 voix contre 8, la commission vous propose donc de suivre la décision du Conseil des Etats.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen hier, dem Ständerat zu folgen und auf die Nennung einer Bundeskompetenz bezüglich der Ausbildung in den wissenschaftlichen Medizinalberufen zu verzichten, dies aus drei Gründen:

1. Der Bund verfügt bereits über verschiedene Zuständigkeiten, um in diesem Spezialbereich legiferieren zu können, erwähnt seien z. B. die Artikel 33, 31bis Absatz 2 und 34bis der geltenden Bundesverfassung.

2. Es macht zudem wenig Sinn, bei den Medizinalberufen eine Sonderregel einzuführen, da sich das Problem auch in anderen Bereichen, z. B. bei den Anwälten, in gleicher Weise stellt.

3. Eine derartige Bestimmung würde eine umfassende Zuständigkeit des Bundes in diesem Sonderbereich schaffen, die über das geltende Verfassungsrecht hinausgeht.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher mit 12 zu 8 Stimmen, dem Ständerat zu folgen und die Minderheit Gysin Remo abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der angesprochene Bereich ist komplex, das ist vorweg zuzugeben, denn der Bund verfügt über eine Reihe von kleineren oder grösseren Teilzuständigkeiten, die es ihm ermöglichen, die entscheidenden Punkte in der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Medizinalpersonen rechtlich zu regeln. Ich verweise beispielsweise auf das KVG, wo die Vergütung an die Leistungserbringer – Ärzte, Apotheker – schon heute von Aus-, Weiter- oder Fortbildung abhängig gemacht werden kann. Wenn wir Ihnen trotzdem Zustimmung zum Ständerat empfehlen, dann einfach aufgrund der Befürchtung, dass man zum Teil eine rechtspolitische Neuerung vornähme, wenn man eine generelle Kompetenz schaffen würde. Wir sind zudem der Überzeugung, dass die geltende Verfassungsbasis für die anstehenden Probleme genügt. Auch haben wir etwas Mühe, hier eine Sonderordnung nur für einen wissenschaftlichen Beruf vorzusehen. Die Fragen der Freizügigkeit sind ja für alle wissenschaftlichen Berufe generell in Artikel 86 geregelt. Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zum Ständerat und zur Mehrheit der Kommission.

Gross Jost (S, TG): Herr Bundesrat Koller, könnten Sie sich in bezug auf die verfassungsrechtliche Grundlage des Weiterbildungsgesetzes festlegen, das jetzt als Entwurf einer Arbeitsgruppe von Experten unter der Leitung von Professor Fleiner vorliegt? Was ist die explizite Verfassungsgrundlage dieses Weiterbildungsgesetzes, das in der Form dieses Entwurfes bereits vorliegt?

Koller Arnold, Bundesrat: Da bin ich, ehrlich gesagt, überfragt. Dieses Gesetz wird nicht in meinem Departement vorbereitet. Deshalb kann ich Ihnen diese Frage nicht umgehend beantworten. Meine Spezialisten sind aber davon überzeugt, dass die bestehenden Grundlagen zur Lösung der anstehenden Probleme genügen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 117 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 117 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Art. 118 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

Art. 118 al. 1bis

Proposition de la commission

Dans la mesure où la nature de l'impôt le permet, les principes de l'universalité, de l'égalité de traitement et de la capacité économique doivent, en particulier, être respectés.

Adopté

Art. 185

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Ziff. II Ziff. 2a

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. II ch. 2a

Proposition de la commission

Maintenir

Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.410

**Parlamentarische Initiative
(Scherrer Jürg)**

**Aufhebung
der Verbandsbeschwerderechte**

**Initiative parlementaire
(Scherrer Jürg)**

**Suppression
du droit de recours des associations**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 19. März 1997

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich fol-

gende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Es seien die Rechtsgrundlagen des Bundes so zu ändern, dass Verbandsbeschwerden nicht mehr möglich sind gegen:

1. Planungs- und Bauvorhaben der öffentlichen Hand und von Privaten;
2. Verfügungen und Massnahmen der Behörden auf eidgenössischer, kantonaler und lokaler Ebene betreffend Planungen und Bauvorhaben der öffentlichen Hand und von Privaten.

Texte de l'initiative du 19 mars 1997

En vertu de l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et de l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je dépose l'initiative parlementaire suivante, rédigée sous la forme d'une demande conçue en termes généraux:

On modifiera la loi de sorte que les associations ne puissent plus recourir:

1. contre les projets de planification ni contre les projets de construction des particuliers ou des pouvoirs publics;
2. contre les décisions ni contre les mesures prises par les autorités fédérales, cantonales ou communales à propos des projets de planification ou de construction des particuliers ou des pouvoirs publics.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Borer, Dreher, Gusset, Moser, Steinemann (5)

von Felten Margrith (G, BS) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. Februar 1998 die von Nationalrat Jürg Scherrer am 19. März 1997 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Änderung der Rechtsgrundlagen des Bundes dahingehend, dass Verbandsbeschwerden gegen Planungs- und Bauvorhaben der öffentlichen Hand und von Privaten und gegen diesbezügliche Verfügungen und Massnahmen der Behörden auf eidgenössischer, kantonaler und lokaler Ebene nicht mehr möglich sind.

Der Initiator war bei der Vorprüfung seiner Initiative anwesend.

Begründung der Initiative

Als ursprünglich positiv gedachte Instrumente haben sich die Verbandsbeschwerderechte in den letzten Jahren ins Gegenteil verkehrt. Verschiedene Verbände missbrauchen dieses Recht, um Planungs- und Bauvorhaben der öffentlichen Hand und von Privaten zu verhindern, zu verzögern oder Aufzulegen durchzusetzen, welche jeder gesetzlichen Grundlage entbehren.

Dem Initiator ist zwar bewusst, dass nur wenige Einsprachen und Beschwerden von Verbänden gegen Planungs- und Bauvorhaben bis ans Bundesgericht gezogen werden, doch ist die Tatsache kein Indiz dafür, dass Verbandsbeschwerderechte nicht missbraucht werden. In den meisten Fällen nämlich sieht sich die Planungs- oder Bauherrschaft aus zeitlichen oder finanziellen Gründen genötigt, auf die Forderungen der Verbände einzutreten, ohne dass es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt. Forderungen, welche auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen, dürfen aber in einem Rechtsstaat nicht durchgesetzt werden können.

Der Missbrauch der Verbandsbeschwerderechte führt dazu, dass Bauvorhaben nicht mehr innert nützlicher Frist ausgeführt werden können. Vielfach werden Planungs- oder Bauvorhaben in der Schweiz aufgegeben und im benachbarten Ausland ausgeführt, welches u. a. das Hindernis der Verbandsbeschwerde nicht kennt. Dadurch gehen in der Schweiz Tausende von Arbeitsplätzen verloren. In einer Zeit mit über 200 000 Arbeitslosen können wir uns diesen Luxus nicht mehr leisten.

Im Jahr 2001 soll die Schweizerische Landesausstellung stattfinden. Einschlägige Kreise haben bereits ihren aktiven

Widerstand gegen die «Expo 2001» angekündigt. Um diesen Anlass wenn nicht zu verhindern, so doch zu verzögern, bieten sich den notorischen Verhinderern die Verbandsbeschwerderechte als ideales Mittel an. An sich besteht zwar die Möglichkeit, im Falle der «Expo 2001» die Beschwerdemöglichkeiten einzuschränken oder die Verfahren zu vereinfachen. Die Tatsache jedoch, dass Beschwerdeverfahren vereinfacht abgewickelt werden, wenn sie die öffentliche Hand betreffen, während private Planungs- oder Bauherren dem Standardverfahren unterliegen, ist äusserst stossend und führt zu einer krassen Rechtsungleichheit.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

1.1 Überprüfung des Verbandsbeschwerderechtes im Parlament

Seit der Einführung des Verbandsbeschwerderechtes auf Bundesebene vor über 25 Jahren wurde dieses Instrument im Parlament mehrfach überprüft. Zuletzt wurde es im Rahmen der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 24. März 1995 angepasst. Dabei wurde das Verbandsbeschwerderecht für zweckmässig befunden, das Verfahren jedoch insofern eingeschränkt, als die Organisationen ihr Beschwerderecht verlieren, wenn sie nicht bereits an bestehenden Einspracheverfahren teilgenommen haben. Gleichzeitig wurde das Umweltschutzgesetz entsprechend angepasst. Bei der darauffolgenden Revision des Umweltschutzgesetzes wurden Anträge auf Änderung des Verbandsbeschwerderechtes abgelehnt.

1.2 Motion Fehr Hans

Am 20. Juni 1997 reichte Nationalrat Hans Fehr eine von 85 Ratsmitgliedern mitunterzeichnete Motion (97.3360) ein, die den Bundesrat beauftragt, das Verbandsbeschwerderecht aufzuheben. Die Begründung des Motionärs lautet im wesentlichen gleich wie diejenige der vorliegenden parlamentarischen Initiative. Der Motionär führt zudem aus, gemäss einer Umfrage der Konferenz der kantonalen Baudirektoren seien zurzeit Bauvorhaben im Umfang von weit mehr als 10 Milliarden Franken durch Verbandsbeschwerden blockiert, und zählt einige solcher Grossbauprojekte auf.

In seiner Stellungnahme vom 22. September 1997 zur Motion hält der Bundesrat fest, dass heute vielfach Bauverzögerungen aufgrund von zu lange dauernden Bewilligungsverfahren auftreten und dass er gewillt ist, diese Verfahren zu straffen. Der Bundesrat hat in der Zwischenzeit die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren (98.017) verabschiedet, welche eine Konzentration der Entscheidungsverfahren bei einer Behörde vorsieht.

Im übrigen hält der Bundesrat in seiner Stellungnahme aber fest, dass das Beschwerderecht nur Organisationen zusteht, die aufgrund einer langfristigen, gesamtschweizerischen Umweltschutztätigkeit einen zweckmässigen Umgang mit dem Beschwerderecht gewährleisten können, und dass die Gerichte Beschwerden von Umweltschutzorganisationen überdurchschnittlich häufig gutheissen, was zeigt, dass diese in aller Regel nicht leichtfertig eingereicht werden und dass die Einsprachen und Beschwerden gegen Bauvorhaben nur zu einem kleinen Teil von Umweltschutzorganisationen eingereicht werden. Von den in der Motion angeführten Projekten schliesslich ist nur eines allein aufgrund einer Beschwerde einer Umweltorganisation «blockiert», während die anderen entweder bereits im Bau oder aus anderen Gründen nicht baureif sind.

Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion, die im Nationalrat noch nicht behandelt wurde.

1.3 Volksinitiative

Zurzeit ist auch eine eidgenössische Volksinitiative «für die Aufhebung des Verbandsbeschwerderechtes auf Bundesebene» hängig. Die Frist für die Sammlung der Unterschriften läuft noch bis am 13. Juli 1999.

2. Mit der parlamentarischen Initiative verbundener Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit

Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative würde auf Bundesebene die Abänderung verschiedener Gesetze verlangen, welche das Verbandsbeschwerderecht vorsehen. Auf kantonaler Ebene müssten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen angepasst werden.

3. Erwägungen der Kommissionsmehrheit

Die Kommissionsmehrheit schliesst sich den Argumenten des Bundesrates in seiner Stellungnahme zur Motion Fehr Hans (vgl. Ziff. 1.2) an. Im weiteren ist sie der Auffassung, dass das Beschwerderecht der Umweltverbände für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung ein notwendiges Instrument ist, da die Behörden und die privaten Bauherren sonst Gefahr laufen würden, diesen ideellen Interessen zu wenig Rechnung zu tragen und bei Planungsvorhaben zuviel Gewicht auf die wirtschaftlichen und technischen Aspekte zu legen. Es ist daher auch richtig, dass das Verbandsbeschwerderecht eine gewisse präventive Wirkung zeigt und bereits Einfluss auf die Planung hat. Wichtige Interessengruppierungen auf der Nutzerseite haben denn auch schon längst erkannt, dass die Umweltverbände nicht nur kritische, sondern auch hilfreiche Partner sind, die zu einer Verbesserung der Bauprojekte und damit auch zu einer erhöhten Akzeptanz dieser Vorhaben in der Bevölkerung beitragen können.

Die im Umwelt-, Natur- und Heimatschutzbereich angesiedelten ideellen Werte können zudem oft nur wenig konkret umschrieben werden, weshalb die Gesetze, die diese Werte schützen, viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Es ist gerade auch für die Vollzugsbehörden wichtig, dass diese Begriffe präzisiert und mit Konturen versehen werden, nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit. Diese wichtige Präzisierung ist in den letzten 25 Jahren durch die Gerichte, oft auf Beschwerde von Umweltorganisationen hin, erfolgt. In dieser Zeit sind gestützt auf Beschwerden von Umweltschutzorganisationen gut 300 Verfahren geführt worden. In der gleichen Zeitspanne ergingen aber über 10 000 Bewilligungsentscheide allein für Bauten ausserhalb der Bauzone. Angesichts der hohen Erfolgsquoten der Beschwerden von Umweltschutzorganisationen im Vergleich zu anderen Beschwerden kann denn auch nicht von einem Missbrauch des Beschwerderechtes durch diese Organisationen die Rede sein, abgesehen davon, dass die personellen und finanziellen Aufwände für solche Verfahren bereits prohibitiv wirken. Zudem sind missbräuchliche Beschwerden nach Artikel 36a des Bundesrechtspflegegesetzes nicht zulässig und lassen eine Schadenersatzpflicht entstehen.

Das Problem der Verzögerung von Bauvorhaben wird auch von der Kommissionsmehrheit stark kritisiert und als wahrer «Wirtschaftshemmschuh» bezeichnet. Die Verzögerung erklärt sich durch die grosse Anzahl von Einsprachen und Beschwerden, von denen jedoch nur ein verschwindend kleiner Anteil durch Umweltschutzorganisationen (auf Ebene des Bundesgerichtes sind es 2 bis 3 Prozent) erfolgt, insbesondere aber auch durch die mangelnde Koordination der verschiedenen Baubewilligungsverfahren. Diesem Problem soll durch das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren mindestens teilweise abgeholfen werden.

Aus diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Kommission, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

4. Erwägungen der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit schliesst sich den Argumenten des Initianten an und führt weiter aus, dass das Beschwerderecht der Umweltverbände seit seiner Einführung umstritten ist. Es gibt zahlreiche Beispiele für eine willkürliche Beschwerdeführung durch diese Verbände, die auch eine Umgehung von Volksentscheiden darstellen, etwa im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grauholzautobahn.

Sodann sind auch die enormen Kosten zu bedenken, welche durch Verbandsbeschwerden verursacht werden, einmal durch Bauverzögerungen, dann aber auch durch die zusätzlichen Auflagen beim Bau und schliesslich durch Entschädigungszahlungen an die Verbände bei Vergleichen. Grössere Projekte werden heute von Anfang an mit zahlreichen Auflagen belegt, um den Beschwerden der Umweltverbände zu-

vorzukommen. Das Verbandsbeschwerderecht hat somit eine viel grössere Regelungsdichte und eine Zunahme der Auflagen zur Folge, was zur Verteuerung und fehlenden Rentabilität der Bauprojekte führt.

Zwar trifft es zu, dass die Verzögerungen bei der Bewilligung von Bauverfahren nicht nur auf das Verbandsbeschwerderecht zurückzuführen sind. Jedoch ist die Aufhebung des Verbandsbeschwerderechtes ein erster Schritt zur Verkürzung dieser Verfahren.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsminderheit, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

von Felten Margrith (G, BS) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie le 17 février 1998, la Commission des affaires juridiques a procédé, conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire déposée par le 19 mars 1997 par M. Jürg Scherrer, conseiller national.

Cette initiative vise à ce que les associations ne puissent plus recourir contre les projets de construction des particuliers ou des pouvoirs publics ainsi que contre les décisions et les mesures prises par les autorités fédérales, cantonales ou communales à propos des projets de planification ou de construction des particuliers ou des pouvoirs publics.

La commission a entendu l'auteur de l'initiative.

Développement de l'initiative

Le droit de recours des associations a été détourné ces dernières années de son but premier par un certain nombre d'entre elles qui s'en servent pour retarder, voire pour faire capoter, des projets de construction venant de particuliers ou des pouvoirs publics, quand ce n'est pas pour imposer à ces derniers des obligations totalement dépourvues de fondement légal.

Je sais que peu de plaintes ou de recours de ce genre arrivent jusqu'au Tribunal fédéral, mais cela ne veut pas dire qu'il n'y ait pas abus de l'exercice dudit droit par les associations. Car, dans la plupart des cas, ceux qui veulent construire se voient obligés, pour gagner du temps et ne pas perdre de l'argent, de se plier aux exigences de ces associations, et ce alors même qu'aucun juge ne les y a contraints. Or, dans un Etat de droit, nulle exigence ne peut être imposée si elle ne repose sur la loi.

L'exercice abusif de ce droit fait qu'il est impossible de construire dans le temps imparti. Les maîtres d'ouvrage jettent alors l'éponge et construisent ailleurs, c'est-à-dire chez nos voisins qui ne connaissent pas cette institution. Il en résulte une perte de milliers d'emplois pour la Suisse. Pouvons-nous, avec nos 200 000 chômeurs, encore nous permettre ce luxe?

La prochaine exposition nationale aura lieu en 2001. Or, certains milieux ont d'ores et déjà annoncé qu'ils s'y opposeraient par tous les moyens. L'un de ces moyens est le droit de recours des associations. Les opposants les plus notoires s'en serviront; ils n'arriveront peut-être pas à empêcher la tenue de l'exposition nationale, mais ils pourront la retarder. On pourrait, il est vrai, restreindre le droit de recours dans le cas précis d'«Expo 2001» ou tout du moins simplifier la procédure. Mais, en agissant ainsi, on avantagerait indûment les pouvoirs publics alors que les particuliers continueraient à être soumis à la procédure standard. Ce serait révoltant et en plus cela violerait le principe de l'égalité devant la loi.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux au sein de l'Assemblée fédérale et de l'administration sur le même objet

1.1 Examen du droit de recours des associations au sein du Parlement

L'introduction du droit de recours des associations au niveau fédéral remonte à plus de 25 ans. Depuis lors, le Parlement s'est penché à plusieurs reprises sur cet instrument, notamment dans le cadre de la révision de la loi sur la protection de la nature et du paysage du 24 mars 1995. A cette occasion,

le droit de recours des associations a été déclaré opportun et la procédure a été limitée de façon que les organisations perdent leur droit de recours si elles n'ont pas participé aux procédures d'opposition existantes. Parallèlement, la loi sur la protection de l'environnement (LPE) a elle aussi été adaptée. Au cours de la révision suivante de cette même loi, des propositions de modification du droit de recours des associations ont été rejetées.

1.2 Motion Fehr Hans

Le 20 juin 1997, M. Hans Fehr, conseiller national, a déposé une motion cosignée par 85 députés (97.3360), priant le Conseil fédéral de supprimer le droit de recours des associations en matière de construction et de planification. Le développement de l'auteur de la motion est à peu près similaire à celui de la présente initiative parlementaire. En outre, l'auteur de la motion précise qu'une enquête menée par la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics a révélé qu'à l'heure actuelle un grand nombre de projets d'investissements fin prêts sont bloqués par des recours d'associations et qu'ils dépasseraient les 10 milliards de francs.

Dans sa réponse du 22 septembre 1997 à la motion, le Conseil fédéral précise qu'il attache beaucoup d'importance à ce que les procédures actuelles, souvent trop longues en raison d'un manque de coordination entre les diverses procédures d'autorisation et d'approbation, soient accélérées. Dans l'intervalle, il a approuvé le message relatif à la future loi fédérale sur la coordination et la simplification des procédures d'approbation des plans (98.017), qui prévoit une concentration des procédures de décision auprès d'une autorité.

Par ailleurs, le Conseil fédéral précise également dans sa réponse qu'il reconnaît le droit de recourir aux seules organisations capables de faire bon usage de leur droit de recours étant donné leur longue expérience dans le domaine de la protection de l'environnement au niveau suisse. De plus, les tribunaux admettent plus souvent les recours des organisations écologistes que ceux d'autres recourants. Ce fait montre bien que les projets contestés présentaient des lacunes et que les organisations de protection de l'environnement ne font pas un usage abusif de leur droit. Sur tous les projets mentionnés dans la motion, un seul a été bloqué sur plainte d'une organisation de protection de l'environnement, alors que les autres étaient déjà en cours d'exécution ou que, pour des motifs autres, ils n'étaient pas encore prêts à être mis en oeuvre.

Au vu de ces considérations, le Conseil fédéral propose de rejeter la motion, qui n'a pas encore été traitée au Conseil national.

1.3 Initiative populaire

A l'heure actuelle, une initiative populaire visant à «supprimer le droit de recours des associations au plan fédéral» est pendante. Le délai pour recueillir le nombre requis de signatures est fixé au 13 juillet 1999.

2. Travaux et calendrier des travaux parlementaires

La mise en oeuvre de l'initiative parlementaire demanderait au niveau fédéral la modification de nombreux actes législatifs prévoyant le droit de recours. Au niveau du droit cantonal, les dispositions d'application devraient également être adaptées.

3. Considérations de la majorité de la commission

La majorité de la commission s'est ralliée aux arguments avancés par le Conseil fédéral dans sa réponse à la motion Fehr Hans (cf. ch. 1.2). En outre, la majorité de la commission estime que le droit de recours des associations de protection de l'environnement constitue un instrument nécessaire à l'application de la LPE. En effet, les autorités et les directeurs de travaux publics risqueraient de trop peu tenir compte des idéaux de ces associations lors de projets de planification et d'accorder trop d'importance aux aspects économiques et techniques. Il est donc judicieux que le droit de recours ait un effet préventif et qu'il puisse influencer déjà sur la planification des projets. Des groupes importants de construction ont depuis longtemps reconnu que les organisations écologistes n'étaient pas que des partenaires critiques, mais qu'elles étaient aussi de bon conseil dans l'amélioration de projets de construction. De ce fait, elles pouvaient contribuer à un meilleur accueil de ces projets de la part du public.

D'une manière générale, les valeurs auxquelles on se réfère en matière de protection de la nature et du paysage ne peuvent pas toujours être définies concrètement sur le papier. C'est la raison pour laquelle les lois qui protègent ces valeurs contiennent souvent de nombreuses notions indéterminées. Il est donc indispensable pour les autorités chargées de l'application de ces lois que ces notions soient précisées et clairement définies, et ce aussi dans l'intérêt de la sécurité du droit. Ces précisions importantes ont été effectuées au cours des 25 dernières années par les tribunaux et bien souvent par les organisations de protection de l'environnement.

Pendant cette période et en se fondant sur les recours déposés par les organisations de protection de l'environnement, près de 300 procédures ont été menées à bien. Dans le même temps, plus de 10 000 décisions d'autorisation pour des projets de construction en dehors de zones de construction ont été accordées. Compte tenu du succès remporté par les recours des organisations écologistes en comparaison des autres recours, il ne peut être question d'abus du droit de recours par ces organisations. Par ailleurs, les moyens personnels et financiers nécessaires limitent l'accès à ce genre de recours. De plus, aux termes de l'article 36a de la loi fédérale d'organisation judiciaire, tout recours abusif est déclaré irrecevable et entraîne le versement de dommages et intérêts.

La majorité de la commission a également fortement critiqué le problème des retards dans les projets de construction et les a qualifiés d'«obstacles économiques». Ces retards s'expliquent non seulement par la multitude de recours et de requêtes déposés, dont un nombre infime est déposé par les organisations de protection de l'environnement (au niveau du Tribunal fédéral il s'agit de seulement 2 à 3 pour cent), mais aussi par le manque de coordination entre les diverses procédures d'autorisation et d'approbation. Ce problème devrait être en partie résolu par la future loi fédérale sur la coordination et la simplification des procédures d'approbation des plans.

Au vu de ces considérations, la majorité de la commission propose de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire.

4. Considérations de la minorité de la commission

La minorité de la commission s'est ralliée aux arguments de l'auteur de l'initiative et ajoute que le droit de recours des associations de protection de l'environnement est très controversé depuis sa mise en vigueur. Il existe de nombreux exemples de recours arbitraires déposés par ces associations, constituant une façon de détourner des décisions approuvées par le peuple, comme le projet d'extension de l'autoroute de Grauholz.

Par ailleurs, il convient de prendre en compte les frais considérables générés par ces recours, d'une part, par les retards de construction et, d'autre part, par les charges et les dépenses y relatives supplémentaires en matière de construction. A cela s'ajoutent les indemnités de dédommagement versées aux associations lors de règlements transactionnels. A l'heure actuelle, les grands projets prévoient dès le début des charges supplémentaires importantes pour parer aux recours des associations écologistes. Le droit de recours des associations génère donc davantage de réglementations et une augmentation des charges, entraînant une majoration des prix et un manque de rentabilité des projets de construction. Il est certes vrai que les retards enregistrés pour l'octroi d'autorisation et d'approbation ne sont pas seulement dus au droit de recours des associations, mais la suppression de ce droit contribuerait à accélérer cette procédure.

Compte tenu de ce qui précède, la minorité de la commission propose de donner suite à l'initiative.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung:

Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Minderheit

(Dreher, Bosshard, Fischer-Hägglings, Sandoz Suzette, Seiler Hanspeter)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 17 voix contre 5 et avec 1 abstention:

Majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Minorité

(Dreher, Bosshard, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Seiler Hanspeter)

Donner suite à l'initiative

Scherrer Jürg (F, BE): Das Verbandsbeschwerderecht oder die verschiedenen Verbandsbeschwerderechte, welche sich in mehreren Gesetzen finden, wurden einst in der besten Absicht erlassen. Sinn der Verbandsbeschwerderechte war einst das Überwachen der gesetzlichen Grundlagen in den betroffenen Bereichen und die Intervention bei gesetzwidrigen Vorhaben. Mittlerweile dient aber das Verbandsbeschwerderecht vor allem den Umweltverbänden als Mittel, nach eigenem Gutdünken willkürlich Planungs- und Bauvorhaben zu blockieren bzw. Forderungen durchzusetzen, welche jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehren.

Auf 10 000 Millionen Franken oder 10 Milliarden Franken belaufen sich aufgrund der Verbandsbeschwerden und anderer politischer Unwägbarkeiten die blockierten Bauvorhaben in unserem Land – 10 Milliarden Franken an blockierten Investitionen, die unser Land in der heutigen Zeit wahrlich dringend brauchen würde.

Die Verbandsbeschwerderechte – das ist mittlerweile erwiesen – führen zu zwei Rechtssystemen: Wir haben einerseits das ordentliche Rechtssystem mit der Verfassung, den Gesetzen und den Verordnungen. Andererseits aber haben wir das zweite «Rechtssystem» des Gutdünkens, der subjektiven Ansicht und der Willkür der beschwerdeberechtigten Verbände. Oft wird behauptet, die Qualität von Bauprojekten sei dank der Verbandsbeschwerde deutlich verbessert worden, und mit dieser Behauptung wird das Verbandsbeschwerderecht begründet. Was allerdings eine Verbesserung ist, entscheiden die Verbände und nicht die Bauherren, die die Projekte finanzieren. Das entscheiden nicht die Planer und schon gar nicht die beteiligten Architekten.

Ich nenne drei Beispiele solcher Bauprojekte:

1. Der Wink mit dem Beschwerderecht, d. h. die Drohung, eine Beschwerde allenfalls bis vor das Bundesgericht zu ziehen, habe zu einer Projektänderung des Bergrestaurants auf dem Jungfrauoch geführt.

2. Weiter sei die Linienführung der A 13 geändert worden – ob zum Vorteil oder zum Nachteil von irgendwem, das bleibe dahingestellt; ein Beweis dafür ist nie angetreten worden.

3. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege habe in 17 von 20 Fällen ein positives Ergebnis für Natur und Landschaft erzielt.

Aber in all diesen Fällen wurden Forderungen durchgesetzt, die weit über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen. Die Bauherrschaft sah sich jeweils gezwungen, auf die Forderungen einzugehen, wenn sie nicht eine massive Verzögerung der Projekte riskieren wollte.

Zwei der jüngsten Beispiele des Missbrauches des Verbandsbeschwerderechtes betreffen die Expo.01:

So ist gegen die Energieplanung Beschwerde geführt worden, und zwar mit der Forderung, dass vermehrt alternative Energien genutzt werden müssten. Für diese Forderung gibt es keine einzige gesetzliche Grundlage! Aber die Umweltverbände haben erreicht, dass sie im entsprechenden Gremium Einsitz haben, und selbstverständlich werden sie dafür auch noch entschädigt.

Es ist eine zweite Beschwerde gegen die Bewilligung der Iris-Boote eingereicht worden. Die Begründung: Die Fahrt mit dem Iris-Boot sei im Expo-Eintrittspreis inbegriffen, und das sei eine Benachteiligung der übrigen öffentlichen Verkehrsmittel. Das gleiche Prinzip müsse auch für die öffentlichen Verkehrsmittel gelten. Mit dieser Forderung ist ganz klar der Tatbestand der Nötigung erfüllt. Er ist rechtlich leider nicht sanktionierbar, denn diese Nötigung stützt sich auf die Verbandsbeschwerderechte.

Dass nur wenige Fälle vor Bundesgericht landen, ist überhaupt kein Beweis für die Qualität dieser Beschwerderechte, denn aufgrund ihrer Machtposition sind die Verbände in der Lage, dermassen Druck auf eine Bauherrschaft auszuüben, dass sich diese in den meisten Fällen gezwungen sieht, diesem Druck nachzugeben. Gibt sie nämlich nicht nach, riskiert sie ein langwieriges und kostenintensives Verfahren. Viele Bauherren sehen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation gezwungen, auf die erpresserischen Forderungen der Umweltverbände einzugehen. Die Kosten für Verzögerungen und Projektänderungen tragen in jedem Fall die verschiedenen Bauherrschaften. Die Umweltverbände können ihre Forderung ohne jedes finanzielle Risiko, ohne jede negative Konsequenz einfach durchsetzen!

Dass so etwas in einem Rechtsstaat – wie unser Staat sich nennt – möglich ist, übersteigt das Fassungsvermögen all jener Bürger, die normal denken und normal empfinden. Wenn das Beschwerderecht derart missbraucht wird wie in den letzten Jahren, gehört es nicht in einen Rechtsstaat und gehört somit abgeschafft.

Darum beantrage ich Ihnen, meiner parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Dreher Michael (F, ZH): Es geht mittlerweile bei einem Rechtsinstitut, das einmal als sachliche Erweiterung im Interesse der geltenden Gesetzgebung gedacht war, heute um etwas eminent Ideologisches. Es kann doch nicht von der Hand gewiesen werden, dass die Führungsetagen dieser sogenannten Umweltverbände heute parteipolitisch von der Linken besetzt sind.

Sie wissen, dass wir zum gleichen Thema auch die Motion Fehr Hans (97.3360) pendent haben, die immerhin von 85 Ratsmitgliedern unterzeichnet worden ist. Das ist doch ein Beweis dafür, dass zahlreiche Mitglieder dieses Rates die geltende Gesetzgebung als nicht mehr im Einklang mit dem Rechtsstaat erachten.

Es wurde in der Kommission gesagt, diese Verbandsbeschwerden seien ein wichtiges demokratisches Instrument. Nun habe ich in meinem Leben schon Freisinnige gewählt, ich habe Mitglieder der SVP gewählt, ich habe sogar solche der CVP gewählt, aber ich habe noch nie Vertreter eines Umweltverbandes gewählt. Da fehlt doch jede demokratische Legitimation! Nicht einmal das Parlament entscheidet darüber, wer verbandsbeschwerdeberechtigt ist und wer nicht. Das macht beispielsweise Frau Dreifuss in eigener Machtvollkommenheit. Da hat eine Umweltgangsterorganisation – ich denke an Greenpeace – in Zukunft das Recht, alle möglichen Vorhaben öffentlicher und privater Investitionen nach Belieben zu torpedieren, und das ist angeblich demokratisch legitimiert. Da lachen ja die Hühner ob soviel Zynismus!

Ich kann mir nicht vorstellen, wie das in Zukunft weitergehen soll. Da werden illegal, gegen das geltende Recht, Strassen und Tunnels gesperrt; da werden Abtransporte aus demokratisch legitimierten Kernkraftanlagen blockiert, die Ordnungskräfte müssen einschreiten. Wenn es dann zur gerichtlichen Beurteilung kommt, sind die Urteile derart lächerlich, dass ein Autofahrer, der auf einer Autobahn etwas schneller als «Tempo Waldsterben» fährt, ungleich härter bestraft wird. Da kann doch etwas nicht mehr stimmen.

Seit dieses Verbandsbeschwerderecht gesetzlich verankert wurde, ist es umstritten. Der Einwand, dass die Beschwerden nicht willkürlich seien, stimmt einfach nicht. Wir haben viele Beispiele dafür, wo aus reinem Obstruktionsdenken, aus reiner Querulierung Einsprache gegen ein Projekt erhoben wurde. Ich erinnere Sie: Als der Schweizerische Technische Verband in Wallisellen sein neues Geschäftszentrum bauen wollte, hat die Grüne Partei gleich mal Einsprache gemacht. Sie wurde dann rechtsbelehrt, dass sie nicht zuständig sei. Jetzt macht es die Stellvertreterorganisation VCS. So einfach ist das.

Wir haben den Beweis dafür, dass in Wallisellen während Jahren ein Baukomplex der Crédit Suisse durch Einsprachen von Umweltverbänden, die weniger Verkehr, weniger Parkplätze usw. als Argumente angaben, torpediert und blockiert wurde, wie wenn – da kann ich mich belehren lassen – Staus

umweltfreundlich wären. Wahrscheinlich sind Parkplatzsuchverkehr und Stop-and-go-Verkehr umweltfreundlich. Etwas anderes kann man angesichts dieser «Argumentationen» gar nicht mehr sagen.

Wozu führt das? Der Druck, der auf private und öffentliche Investoren ausgeübt wird, führt einfach dazu, dass immer mehr Auflagen gemacht werden und die Kosten immer weiter steigen. Dann beklagt man sich darüber, dass es immer länger dauere, bis grössere Bauvorhaben vollendet sind. Wir haben doch heute den teuersten Strassenbau von ganz Europa, wir haben die teuerste Bauerei überhaupt von ganz Europa; das kann doch niemand wegdiskutieren. Dafür haben wir – wie man so sagt – einen sehr hohen Umweltstandard.

Zum letzten und unschönsten Punkt: Wenn dann ein genervter Bauherr schliesslich von 150 Parkplätzen auf 100 Parkplätze hinuntergeht, weil er endlich weitermachen will – das ist in Kloten passiert, beim Bau eines Einkaufszentrums –, dann heisst es seitens der «Umweltorganisationen»: Ja, wir haben Umtriebe gehabt. Dann wechselt noch ein «Schecklein» mit einer fünfstelligen Summe den Besitzer. Damit haben wir die legalisierte Erpressung, und das ist in einem Rechtsstaat nicht haltbar.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die parlamentarische Initiative Scherrer bezweckt die Aufhebung der Verbandsbeschwerde, und zwar erstens gegen Planungs- und Bauvorhaben der öffentlichen Hand und von Privaten, und zweitens gegen Verfügungen und Massnahmen der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden betreffend Planungen und Bauvorhaben der öffentlichen Hand und von Privaten.

Die Kommission für Rechtsfragen hat an ihrer Sitzung vom 17. Februar 1998 unter Beisein von Kollege Scherrer die parlamentarische Initiative beraten und in ihrer Mehrheit nach eingehender Beratung beschlossen, ihr keine Folge zu geben. Sie liess sich von folgenden Überlegungen leiten:

1. Rechtliche Überlegungen: Sowohl das Umweltschutzgesetz als auch das Natur- und Heimatschutzgesetz kennen die ideale Verbandsbeschwerde. Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) legitimieren die Verbände zu einer Verwaltungsbeschwerde beim Bundesrat oder einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Beschwerdelegitimiert sind alle Umweltorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden. Die berechtigten Organisationen werden vom Bundesrat bezeichnet. Beschwerdeobjekte sind Verfügungen der kantonalen Behörden oder von Bundesbehörden betreffend Planung, Errichtung oder Änderung von ortsfesten Anlagen, für die gemäss Artikel 9 USG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Zeitpunkt für die Beteiligung am Verfahren richtet sich danach, ob das Bundesrecht oder das kantonale Recht vorsehen, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, gilt die Beteiligungspflicht grundsätzlich ab Eröffnung der Verfügung. Was ist nun das Ziel der entsprechenden Beschwerden durch die Verbände?

Ihr Ziel ist es, die richtige Anwendung des öffentlichen Rechtes zu fördern. Den Verbänden kommt in diesem Zusammenhang die Rolle zu, dem öffentlichen Interesse im Umweltrecht Nachachtung zu verschaffen. Dies ist besonders wichtig, wenn verschiedene öffentliche Interessen abzuwägen sind und der Entscheid der zuständigen Behörde umstritten ist. Es kann aber auch sein, dass Private und Behörde sich einig sind, das öffentliche Umweltinteresse aber nicht genügend beachtet erscheint. Auch in diesem Fall können die Umweltverbände den eventuell ungenügenden Schutz der Umwelt von einem unabhängigen Gericht überprüfen lassen. Diese Möglichkeit erhöht schliesslich auch die Glaubwürdigkeit der rechtsanwendenden Behörde.

Weiter ist zu beachten, dass das USG den Behörden einen sehr grossen Ermessensspielraum einräumt. Wenn wir nicht wollen, dass das USG auf sechszwanzig verschiedene Arten angewendet wird, dann brauchen wir zur einheitlichen Interpretation des Umweltrechtes des Bundes auch das Bun-

desgericht. Auch unter diesem Aspekt erscheint die Verbandsbeschwerde sinnvoll.

2. Praktische Erfahrungen mit der Verbandsbeschwerde: Der Initiant rügt, dass das Beschwerderecht durch die Verbände missbraucht würde und damit Planungs- und Bauvorhaben der öffentlichen Hand und von Privaten wenn nicht verhindert, doch wenigstens verzögert würden. Auch würden die Verbände teilweise Forderungen erheben, die von den Bauwilligen erfüllt würden, ohne dass diese Forderungen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhten.

Ein Blick auf die Statistik zeigt indessen, dass die Anzahl der Verbandsbeschwerden pro Jahr sehr klein ist. Gemäss der Dissertation von Thierry Tanquerel von 1996 an der Universität Genf gelangen die Verbände mit etwa 25 Fällen pro Jahr an das Bundesgericht. Dies entspricht etwa zwei bis drei Prozent der dort anhängig gemachten Fälle pro Jahr. Die Erfolgsquote ist – nach derselben Dissertation – jedoch relativ hoch: Bei 39 Prozent der Fälle wird die Beschwerde geschützt, und bei 6,5 Prozent der Fälle wird sie teilweise geschützt. Die Erfolgsquote liegt also bei ungefähr 45 Prozent. Die Kommission für Rechtsfragen führt die überdurchschnittlich hohe Erfolgsquote der Verbandsbeschwerde darauf zurück, dass die Verbände sehr dosiert von ihrem Recht Gebrauch machen. Die Massierung von Beschwerden in einzelnen Kantonen – vor allem in Bergkantonen – erweckt indessen zu Unrecht den Eindruck, dass die Umweltverbände ihr Recht übernutzen würden. Es handelt sich bei diesen Fällen vielfach um sehr sensible Naturgebiete.

3. Einzelne Berichte in den Medien lassen ebenfalls den Eindruck entstehen, die Umweltverbände wären eigentliche Verbände zur Bauverhinderung. Dem ist nicht so. Beispielsweise haben vor allem Private und Gemeinden Beschwerde gegen die Rahmenkonzession für den Flughafen ausbau Kloten beim Bundesgericht erhoben. Neben diesen 40 Beschwerdeführern sind auch zwei ideale Verbände beteiligt. Es lassen sich weitere Beispiele anführen, wo neben den Gemeinden und Privaten auch Umweltverbände am jeweiligen Beschwerdeverfahren beteiligt sind. Verzögerungen dürfen aber nicht einseitig den Umweltverbänden angelastet werden.

4. Ihre Kommission sieht indessen Handlungsbedarf bei der Verfahrensdauer von Bewilligungsverfahren. Für die bundesrechtlichen Entscheidungsverfahren will der Bundesrat daher dafür sorgen, dass die verschiedenen Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren besser koordiniert werden. Noch dieses Jahr will der Bundesrat eine Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Koordination und die Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren mit entsprechenden Änderungen von zahlreichen Bundesgesetzen vorlegen. Auch dient die Verpflichtung der Behörden dazu, gemäss geändertem Artikel 9 Absatz 1 USG frühzeitig die Umweltbelange in die Projektplanung mit einzubeziehen, um spätere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

5. Nicht zuletzt ist daran zu erinnern, dass das Beschwerderecht der Umweltorganisationen erst im Jahre 1995 eingehend geprüft und so modifiziert wurde, dass die Organisationen ihr Beschwerderecht verlieren, wenn sie nicht bereits an den bestehenden kantonalen Einspracheverfahren teilgenommen haben. Alle Anträge auf Aufhebung der Verbandsbeschwerde wurden damals klar abgelehnt. Davon, dass die Verbandsbeschwerde umstritten sei, kann somit, Herr Dreher, wohl kaum die Rede sein.

Die Mehrheit ihre Kommission entschied – der Entscheid fiel mit 17 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung –, der parlamentarischen Initiative Scherrer Jürg keine Folge zu geben. Dies in der Meinung, dass sich die Verbandsbeschwerde bisher bestens bewährt hat. Sie verbessert zudem die Beachtung der öffentlichen Umweltinteressen und stellt sicher, dass neben den Interessen der Privaten auch die Umwelt einen Anwalt hat. Sie fördert zudem die einheitliche Anwendung und Weiterentwicklung des Umweltrechtes des Bundes durch das oberste Gericht.

Scherrer Jürg (F, BE): Frau Vallender, Sie haben die Statistik der Fälle zitiert, die vor dem Bundesgericht landen. Würden Sie bitte auch die Statistik jener Fälle zitieren, die gar nie

von einem Gericht beurteilt worden sind, weil sich nämlich die Bauherrschaft aufgrund wirtschaftlicher und zeitlicher Überlegungen genötigt sah, auf die Forderungen der Umweltverbände einzugehen?

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Diese Statistik, Herr Scherrer, kann ich natürlich nicht zitieren, weil es gar keine solche gibt.

Aber wir leben in einem Staat mit Vertragsautonomie, und die Parteien können sich durchaus vorher einigen. Der Umstand, dass die Bauherren gewillt sind, sich zu einigen und auch den Forderungen der Umweltverbände zum Beispiel Rechnung zu tragen, zeigt ja gerade, dass es konsensfähige Forderungen sind.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: M. Scherrer Jürg a déposé, le 19 mars 1997, une initiative parlementaire (97.410) tendant «à ce que les associations ne puissent plus recourir contre les projets de construction des particuliers ou des pouvoirs publics ainsi que contre les décisions et les mesures prises par les autorités fédérales, cantonales ou communales à propos des projets de planification ou de construction des particuliers ou des pouvoirs publics».

La Commission des affaires juridiques a entendu l'auteur de l'initiative le 17 février 1998. Je vous renvoie à ce propos au rapport écrit déposé par la commission qui, par 17 voix contre 5 et avec 1 abstention, vous propose de ne pas donner suite à l'initiative pour les motifs suivants.

Sur le plan formel tout d'abord, je constate avec la commission que nous avons déjà une motion Fehr Hans (97.3360), qui demande exactement la même chose que cette initiative. Mieux, nous avons encore l'initiative populaire en cours, au stade de la collecte de signatures, qui demande que le droit de recours des associations ne soit plus admis au plan fédéral. L'initiative parlementaire Scherrer arrive ou trop tôt ou trop tard. Voilà un argument qui vous permettrait déjà de ne pas donner suite à l'initiative pour ces motifs.

Sur le fond, et sans vouloir rallonger l'excellent rapport de Mme Vallender, je tiens à relever que pour avoir été pendant vingt ans l'autorité de délivrance des permis de construire dans mon canton, j'ai parfois constaté des abus de la part des associations de protection de l'environnement. Mais d'une manière générale, si parfois j'ai dû protester contre l'inanité de certains arguments avancés, je dois admettre que l'intervention des associations de protection de l'environnement constitue un instrument nécessaire à l'application de la loi. Combien de projets mal ficelés par les architectes et ingénieurs et avalisés par l'autorité auraient été approuvés s'il n'y avait eu l'intervention des associations! Les associations autorisées à recourir ont ainsi joué le rôle de garde-fous et ont permis à la jurisprudence d'évoluer. Dans certains cas, ces interventions se sont traduites, c'est vrai, par des retards. Mais la faute n'est pas à imputer qu'aux seules associations: les architectes et ingénieurs qui présentent des projets minimalistes en matière de protection de l'environnement en sont très souvent les complices.

C'est pourquoi, avant d'enlever aux associations le droit de recours qui leur a été reconnu, on doit améliorer les dispositions de procédure. Exiger d'abord un contrôle formel strict du contenu des dossiers, aménager des procédures de décision plus simples et mieux coordonnées, c'est ce que tente de faire le Conseil fédéral par son message du 25 février 1998 relatif à la loi fédérale sur la coordination et la simplification des procédures d'approbation des plans (98.017).

On parle depuis longtemps des oppositions et des recours des associations. Il ne faut pas oublier que, dans la plupart des grands projets qu'on dit être entravés par des recours de ces associations, ces derniers sont peu nombreux par rapport aux innombrables oppositions ou recours des privés qui, souvent, ne veulent pas entrer en discussion avec l'autorité ou avec les auteurs du projet.

Il convient, à ce propos, de relever qu'avec les années, les associations sont devenues plus raisonnables. Je ne veux pas reprendre les statistiques énoncées par Mme Vallender tout à l'heure. On vous a démontré que, par rapport aux nom-

breux dossiers d'opposition, les recours déposés par les associations ne sont pas nombreux.

«Il faut se parler», dit-on, mais il ne faut pas tomber dans l'embuscade d'une certaine négociation entre parties qui confine au chantage. Trop souvent, l'autorité de décision attend un accord entre parties, alors que les choses sont claires et que l'autorité peut décider sans attendre qu'un accord souvent léonin soit intervenu entre celui qui doit construire à tout prix dans un temps donné et l'association ou le privé qui veut négocier un retrait d'opposition ou de recours à coups de milliers de francs. Là aussi, des règles de procédure, avec des délais en matière de décision, devraient permettre de parler aux abus sans priver les associations de leur droit d'intervention.

Abus il y a aussi lorsque des associations forment opposition ou interjettent recours avec deux signatures sur le papier à en-tête de l'association que les signataires sont censés représenter, alors qu'aucune décision des organes de l'association, comité ou assemblée, n'a été prise. Ces situations sont relativement nombreuses, mais l'autorité de décision n'a qu'à contrôler la légitimité des personnes engageant l'association, alors que l'on réclame de n'importe quelle autorité qu'elle prenne ses décisions dans les formes et selon la procédure prévues par la loi. Là aussi, les règles de procédure doivent corriger cette lacune et remédier aux abus.

Mais, allez-vous me dire, vous êtes en train de plaider en faveur de l'initiative parlementaire Scherrer Jürg. Non, car je continue à croire à l'efficacité et à la nécessité des associations dont on voudrait clouer le bec. Je demande que soient mises en oeuvre des procédures plus simples et plus rapides qui permettent de mettre fin aux abus constatés, tout en permettant à chacun de s'exprimer.

Au nom de la majorité de la commission, je vous propose de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire Scherrer Jürg.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2447)

*Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben) stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité (ne pas donner suite):*

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, de Dardel, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Löttscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Rudolf, Renwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden, Zwygart (88)

Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité (donner suite):

Antille, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezola, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Comby, Dettling, Dreher, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kunz, Leu, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Scheurer, Schliuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Wyss (68)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Maspoli

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Baumberger, Béguelin, Blocher, Bortoluzzi, Columberg, David, Debons, Dupraz, Durrer, Eymann, Fischer-Häggingen, Gadiant, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Hess Peter, Imhof, Jans, Kofmel, Kühne, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Maitre, Meier Samuel, Meyer Theo, Oehrli, Philipona, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Schenk, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Tschopp, Weigelt, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler

(42)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

98.019

Rüstungsprogramm 1998 Programme d'armement 1998

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. April 1998 (BBI 1998 2837)
Message et projet d'arrêté du 1er avril 1998 (FF 1998 2443)

Beschluss des Ständerates vom 25. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 25 juin 1998

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag von Felten
Nichteintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition von Felten
Ne pas entrer en matière

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Beim Rüstungsprogramm 1998 behandeln wir zuerst die Frage des Eintretens. Ich stelle fest, dass die Kommission einen ganz klaren Entscheid zugunsten des Eintretens gefällt hat – mit einer Gegenstimme. Weiter stelle ich fest, dass nun von einem Nichtkommissionsmitglied, von Frau von Felten, ein Nichteintretensantrag vorliegt.

Mein Eintretensvotum möchte ich in drei Teile gliedern. In einem ersten Teil möchte ich Ihnen eine Übersicht über das diesjährige Rüstungsprogramm vermitteln. In einem zweiten Teil, dem ich besondere Bedeutung beimesse, möchte ich einige grundlegende Kriterien behandeln, die beim Rüstungsprogramm 1998 zur Anwendung kommen. Im letzten Teil werde ich dann zum Kernstück der Vorlage, nämlich zum Florako-System, einige Ausführungen machen.

Zum ersten Teil, der Übersicht über das Rüstungsprogramm: Wir haben es dieses Jahr mit einem reduzierten Rüstungsprogramm zu tun. Es ist ein Verpflichtungskredit von insgesamt 1315 Millionen Franken vorgesehen. Das Programm gliedert sich in sieben Positionen, wobei sich zwei klare Schwerpunkte herauskristallisieren. Der erste Schwerpunkt, der eigentlich das ganze Rüstungsprogramm dominiert, betrifft den Schutz des Luftraumes und den Lufttransport. Hier sind vier Kredite angesiedelt:

1. das System Florako, also das Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystem für unsere Luftwaffe; der Kredit beträgt 489 Millionen Franken, wobei klargestellt sei, dass es sich hier um eine erste Tranche handelt.
2. Der Antrag, es seien 12 Transporthelikopter Super Puma anzuschaffen; dazu bedarf es eines Kredites von 320 Millionen Franken.

3. Das Projekt Kampfwertsteigerung der Fliegerabwehrlenkwaffe Rapiere; der Kredit dafür beträgt 150 Millionen Franken.
4. Das kleinste Teilprojekt in diesem Rahmen betrifft die Wärmebildvisiere für die Fliegerabwehrlenkwaffe Stinger; die Kosten betragen 30 Millionen Franken.

Insgesamt sind also für den ersten Schwerpunkt «Schutz des Luftraumes; Lufttransport» 989 Millionen Franken vorgesehen.

Hinzu kommt der zweite Schwerpunkt, nämlich «Führung, Übermittlung, Aufklärung und elektronische Kriegführung» mit den folgenden zwei Teilprojekten:

1. Die Anschaffung von neun taktischen elektronischen Aufklärungssystemen für 166 Millionen Franken.
2. Ein Richtstrahl-Breitbandübertragungssystem für 75 Millionen Franken.

Das ergibt also unter der Rubrik «Führung, Übermittlung, Aufklärung und elektronische Kriegführung» einen Kredit von insgesamt 241 Millionen Franken.

Schliesslich gibt es noch zwei Detailpositionen:

1. Material für die Sanitätshilfsstellen im Umfang von 62 Millionen Franken. Das war schon in früheren Rüstungsprogrammen eine Position, da ist Nachholbedarf vorgegeben.
2. Im Gesamtkredit von 1315 Millionen Franken ist ein währungsbedingter Zusatzkredit für operationelle elektronische Aufklärungssysteme eingeschlossen, die im Rahmen des Rüstungsprogramms 1996 beschafft wurden. Um diesen Punkt gerade abzuhandeln – er ist an sich nicht bestritten –: In den letzten zwei Jahren hat sich die Situation ergeben, dass man aus währungsbedingten Gründen nicht mehr ganz durchkommt; damals war der Dollar Fr. 1.25 wert und jetzt Fr. 1.40 – es waren auch schon Fr. 1.45. Das erfordert einen Kredit von 23 Millionen Franken.

Zum zweiten Teil meiner Ausführungen: Welche wichtigsten Leitlinien haben den Bundesrat und die Kommission, die ihm weitgehend gefolgt ist, bewogen, das Rüstungsprogramm 1998 so zu konzipieren? Ich möchte drei Fragen ins Feld führen.

1. Die ganz entscheidende und delikate Frage lautet – wir sind ja alle darüber im Bild, dass wir uns in der Sicherheitspolitik in einem Umbruch befinden –: Wie konzipieren wir das Rüstungsprogramm 1998, damit es auch mit Blick auf die Armereform 200X aktuell bleibt?
2. Wie steht es um die Finanzen?
3. Welches ist die Beschäftigungswirksamkeit?

Zu Frage 1: Wie liegen wir mit dem Rüstungsprogramm 1998 mit Bezug auf die Entwicklungen der Zukunft im Bereiche der Landesverteidigung und der Sicherheitspolitik ganz allgemein? Wir Mitglieder der SiK sind keine Propheten. Aber im Rüstungsprogramm 1998 zeichnet sich doch eine Ausrichtung ab, die absolut kongruent ist mit den Entwicklungen, die bei der Revision der Sicherheitspolitik folgen werden. Es geht in Zukunft bei den Rüstungsprogrammen und bei der Ausgestaltung der Armee darum, mehr auf die Qualität und weniger auf die Quantität zu achten. Unter mehr Qualität verstehen wir zwei Aspekte: Erstens müssen wir mit der technologischen Entwicklung Schritt halten, nicht nur mit der Elektronik, sondern auch mit der Materialtechnologie. Zweitens braucht es Lösungen, die flexibel und möglichst umfassend einsetzbar sind, und nicht nur als Waffensystem in einem ganz bestimmten Bereich. Wir werden dann beim Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystem Florako sehen, dass dieses auch auf den zivilen Sektor sehr positive Auswirkungen hat.

Ich möchte eine Passage aus dem Bericht der Kommission Brunner zitieren. Dabei schicke ich voraus, dass die Kommission Brunner ihren Bericht verfasst hat, ohne zu wissen, wie das Rüstungsprogramm 1998 aussieht. «Umgekehrt sind Flieger- und Raketenabwehr, elektronische Ausrüstung und neue High-Tech-Waffen auszubauen bzw. neu zu beschaffen. Die rasche Entwicklung der Verteidigungstechnologie zwingt zu ständigen Anpassungen der Verteidigungssysteme.» Hier lässt sich unschwer erkennen: Nachdem mehr als 1,25 Milliarden Franken in diese Richtung eingesetzt werden, können wir sagen: Das Rüstungsprogramm 1998 ist absolut auf der Linie einer modernen Armee; die Schwerpunkte liegen im

Bereich der elektronischen High-Tech-Waffen und der Fliegerabwehr.

Zu Frage 2 betreffend Finanzen: Es ist wichtig zu wissen, worauf man verzichtet hat: Das Rüstungsprogramm 1998 sah in einem ersten Entwurf – bevor es in die Kommission kam und vom Bundesrat verabschiedet wurde – anders aus. Man hat beispielsweise auf die Beschaffung einer zweiten Tranche der Festungsartillerie Bison verzichtet respektive die Beschaffung verschoben; man hat auf die Beschaffung von Kanistermunition für 12-cm-Minenwerfer verzichtet; man hat auch die Kredite für die Kleinfunkgeräte SE-135 und SE 138 verschoben. Die Zahl der jetzt beantragten elektronischen Aufklärungssysteme wurde von zwölf auf neun reduziert. Sie sehen also, dass Sparbemühungen stattgefunden haben.

Es ist ganz klar – deshalb ist die Frage nach der Finanzierbarkeit absolut berechtigt –, dass wir hier nicht irgendwie ein Programm ins Blaue hinaus präsentieren können. Ich darf Sie daran erinnern: 1997 wurden im Bereich des VBS Kürzungen von total 770 Millionen Franken beschlossen; das ist passiert. Dann kam der «runde Tisch»; mit der vorgeschlagenen Kürzung von 4 Prozent bedeutet dies eine zusätzliche Kürzung von total 1,1 Milliarden Franken beim VBS bis 2001. Das ist eine gewaltige Zahl. Man kann ohne Übertreibung sagen: Den Löwenanteil an der Sanierung der Bundesfinanzen – ob Ihnen das jetzt passt oder nicht – werden das Militär, die Landesverteidigung, die Sicherheitspolitik leisten. An diesen beinahe 2 Milliarden Franken – immer bis 2001 gerechnet – haben die Rüstungsausgaben einen sehr wesentlichen Anteil. Nach Schätzungen muss man damit rechnen, dass ungefähr 50 Prozent der Kürzungen des VBS über die Rüstungsausgaben bestritten werden.

Wir haben folgende Situation: Insgesamt beantragen wir Ihnen einen Kredit von 1315 Millionen Franken. Ich darf daran erinnern, dass das letztjährige Rüstungsprogramm Kredite in der Höhe von 1600 Millionen Franken vorsah. Das diesjährige Rüstungsprogramm liegt absolut auf der Linie der restriktiven Finanzplanung.

Zu Frage 3, der Beschäftigungswirksamkeit: Leider kommt dieser Frage wieder erhöhte Bedeutung zu. Bis vor wenigen Wochen hatten wir das Gefühl, dass wir konjunkturell im allgemeinen Aufwind seien. Unliebsame Ereignisse in der internationalen wie auch in der Schweizer Wirtschaft mahnen nun zur Vorsicht. Somit hat diese Frage für uns als verantwortungsbewusstes Parlament erhöhte Bedeutung.

Im Rüstungsprogramm 1998 erfolgen die Beschaffungen zu rund einem Viertel direkt im Inland. Den Ausgleich für Beschaffungen im Ausland bilden Gegengeschäfte in der Höhe von rund 900 Millionen Franken. Das macht zusammen schon einen Betrag von deutlich über einer Milliarde aus. Das führt zu einem Inlandanteil des Rüstungsprogramms von etwa 90 Prozent, direkt und indirekt. Rund 1,2 Milliarden Franken werden in der Schweiz beschäftigungswirksam sein. Die mit dem Rüstungsprogramm 1998 ausgelösten Beschaffungen geben rund 1300 Personen während durchschnittlich fünf Jahren Arbeit.

Ich glaube, deutlicher kann man es nicht sagen. Ich appelliere im Namen der Kommission an alle in diesem Rat. Wir haben hier ganz klar eine Verantwortung. Es ist übrigens ein Rüstungsprogramm, bei dem zwar einzelne Punkte zu Diskussionen Anlass gaben; es war aber wesentlich weniger umstritten, als das auch schon der Fall war.

Zum dritten Teil meiner Ausführungen: Ich möchte einige generelle Hinweise zur Pièce de résistance, zum Florako-System geben. Ich habe vorhin gesagt, es brauche flexible Systeme: Ein solches ist Florako. Das Florako-System ist ein sehr wesentlicher, unausweichlicher Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im schweizerischen Luftraum. Mit dieser Sicherheit steht es nicht zum besten; man muss das einmal ganz offen sagen. Wir haben im militärischen Bereich das Florida-System, das hoffnungslos veraltet ist; es ist über dreissig Jahre alt. Es gelingt nicht einmal mehr, alle Ersatzteile zu beschaffen. Es kann nur acht Stunden im Tag eingesetzt werden, damit die Lebensdauer noch etwas verlängert werden kann und nicht eine Beschaffungslücke entsteht. Es

ist an sich eine blamable Feststellung: Wir haben ein System, das 40 Stunden in der Woche in Aktion ist. Das gereicht unserem Land nicht gerade zur Ehre.

Das Florako-System ist nun in der Lage, auch zivile Flugzeuge zu erfassen, die den sogenannten Transponder nicht eingeschaltet haben. Stellen Sie sich einmal vor: Wenn ein ziviler Pilot heute den Transponder nicht einstellt – das kann passieren, aus irgendwelchen Gründen –, dann wird das in der Aufzeichnung der Luftlage, die erstellt wird, nicht erfasst. Wir sind ja durch einige Unglücke und Beinahe-Unglücke genug geschockt, um zu wissen, dass dieser Zustand unhaltbar ist und wir dringend an die Beschaffung eines modernen Systems gehen müssen.

Wir werden im Anschluss an die Beratung dieser Vorlage im Zusammenhang mit der Behandlung des Postulates 98.3363 und der Motion 98.3364 – die Frage Motion oder Postulat war in der Kommission umstritten; es wurde ein ganz knapper Entscheid zugunsten eines Postulates gefasst – noch die Frage der Koordination zwischen zivilem und militärischem System zu besprechen haben.

Die Kommission war sich absolut einig, dass man in diesem Bereich vorwärtsgehen muss. Nachdem wir die Frage in mehreren Sitzungen behandelt hatten, übten wir auf den Bundesrat etwas politischen Druck aus, damit mit der Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit und die Koordination, die im Luftfahrtgesetz enthalten ist, Ernst gemacht wird. Wir haben von der Kommission Druck aufgesetzt. Daraus resultierte im Juni dieses Jahres, das möchte ich anerkennen, eine Abmachung zwischen den Herren Bundesräten Ogi und Leuenberger. Sie bekennen sich klar zu dieser Bestimmung und haben dazu auch eine klare Weisung an ihre Dienste herausgegeben. Hier hat sich also etwas bewegt, aber es müssen jetzt den schönen Worten auch noch Taten folgen.

Das Zusammenführen von militärischer und ziviler Luftraumüberwachung ist die Grundfrage, die sich beim Florako-System stellt. Es ist im übrigen unverantwortlich, bei Florako Nebenkriegsschauplätze zu eröffnen. In der Kommission – das ist kein Vorwurf an diejenigen, die das eingebracht haben – gab es natürlich auch Diskussionen darüber, ob es aussenpolitisch opportun sei, heute auch eine amerikanische Firma – Raytheon –, zusammen mit der französischen Firma Thomson, zu berücksichtigen. Es gibt im Leben und auch in der Politik Momente, wo man Prioritäten setzen muss. Und da hat nun die Verbesserung der Luftsicherheit absolute Priorität. Wir sind überzeugt, dass das vorgeschlagene Projekt Raytheon/Thomson es schaffen wird. Es gibt übrigens in diesem Bereich keine grosse Auswahl.

Eine Klammerbemerkung: Bei einem anderen Projekt, bei dem Israel Lieferant ist, hat es ähnliche Diskussionen gegeben. Diesmal ging es um die Glaubwürdigkeit von Herrn Netanyahu. Die Kommission hat es sich nicht einfach gemacht und extra beim israelischen Botschafter zurückgefragt und dort eine klare Zusicherung der Nichtteilnahme Israels an den Sammelklagen betreffend nachrichtenlose Vermögen erhalten. Es gibt in der Aussenpolitik manchmal Momente, wo man sich fragen muss, wer eigentlich das Sagen hat: ob der Botschafter das Sprachrohr der Regierung ist oder ob die Regierung ohne ihre Botschafter agiert.

Ich bitte Sie hier inständig, auf solche Nebenkriegsschauplätze zu verzichten.

Noch ein allerletzter Punkt zu Florako: Dieses System ist mit der Nato abgestimmt. Das heisst nicht etwa, dass wir für einen Nato-Beitritt sind, aber es ist klar – das ist übrigens auch mit dem Begriff der Neutralitätspolitik vereinbar –, dass wir mit einer Luftraumüberwachung nicht erst ab der Grenze einsetzen können, sondern darauf angewiesen sind, dass hier eine internationale Koordination mit unseren Nachbarstaaten möglich ist.

Das sind meine grundsätzlichen Ausführungen. Ich bitte Sie im Namen der fast einstimmigen Kommission, auf diese Vorlage einzutreten und den Antrag von Felten auf Nichteintreten abzulehnen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Comme la vice-présidente vient de me rappeler à l'ordre à l'avance en disant

que les rapporteurs avaient un temps limité, je vais concentrer mon propos liminaire.

Le Conseil national est le deuxième Conseil à examiner le programme d'armement 1998, le Conseil des Etats l'ayant approuvé à la session d'été dernier. Même si nous aurons à discuter tout à l'heure de plusieurs propositions réductrices de ce projet de programme d'armement, je prévois qu'il ne devrait pas susciter le même genre de débat que son prédécesseur. Souvenez-vous, à propos des obusiers blindés M-109! La Commission de la politique de sécurité du Conseil national a examiné le programme d'armement 1998 lors de sa séance des 17 et 18 août 1998. Elle vous recommande, par 17 voix contre 1 et avec 6 abstentions – il est vrai –, d'accepter l'arrêté prévoyant les crédits d'engagement.

Mais si le débat en commission a porté sur les différents crédits et leurs conditions, l'entrée en matière, elle, a été votée à l'unanimité. La commission unanime vous recommande donc d'entrer en matière.

Ce programme d'armement se monte au total à 1,315 milliard de francs. Mettons à part le crédit additionnel, en regard des variations monétaires. On a le programme d'armement le moins élevé des onze dernières années. Les restrictions budgétaires imposées au Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS), ainsi que l'évolution de la réflexion stratégique sont bel et bien passées par là. Le DDPS est celui qui, proportionnellement et en chiffres absolus aussi, a fait le plus d'efforts au titre des efforts d'assainissement des finances fédérales.

En ce qui concerne la réflexion stratégique, le président de la commission vous l'a dit tout à l'heure, avant même que nous ne connaissions le projet de programme d'armement 1998, la commission Brunner avait fait des propositions, des suggestions et dit qu'il fallait désormais mettre l'accent sur la haute technologie, notamment en matière informatique. Or, il se trouve que c'est exactement à cette vision des choses que répond le programme d'armement 1998. On a en effet des améliorations du matériel existant qui prennent en compte la marge de choix stratégique qu'il faut laisser, la marge de choix qui devra être dans le prochain rapport de sécurité du Conseil fédéral, et aussi dans les lignes directrices qui en découleront pour l'«Armée 200X». Mais, sous réserve de cette marge de choix, on peut dire, en effet, que l'esprit d'une nouvelle vision est déjà présent dans ce projet de programme d'armement.

Par ailleurs, s'il y a la question des compressions financières à opérer, il y a également la question de la stimulation de l'économie. Or, du point de vue stimulation économique et de celui des emplois qu'il génère, ce programme d'armement est extrêmement positif, puisqu'il assure l'emploi à 1300 personnes pendant cinq ans.

Le crédit le plus important est celui destiné à l'achat et à l'installation du système Florako: 489 millions de francs. Son importance, il faut y insister, est autant civile que militaire. Son installation est urgente, de par l'urgence de le voir remplacer le système Florida datant des années soixante, et qui est dangereusement à bout de souffle.

Pour attirer votre attention sur la nécessité et l'urgence, plutôt que de paraphraser ce qui a été dit avant moi, je me permets de vous citer la présentation qu'en a faite M. Rochat, président de la Commission de la politique de sécurité du Conseil des Etats. Il s'exprimait ainsi durant la session d'été: «L'espace aérien suisse est l'un des plus fréquentés d'Europe, et la densité du trafic civil augmente de plus de 5 pour cent par année, atteignant actuellement et en moyenne 3000 mouvements par jour. Il est en fait pratiquement impossible de traverser l'Europe occidentale de part en part sans survoler la Suisse, si ce n'est au prix d'un large détour coûteux en temps et en carburant. La surveillance radar de cet espace aérien par les centres de contrôle de Genève et de Zurich ne permet de repérer que les avions coopérants, entendez ceux qui disposent d'un transpondeur ou d'un répondeur, indiquant au radar au sol l'identité, la vitesse et la destination de l'avion. Les autres avions, ceux qui n'ont pas branché leur répondeur, et les avions militaires échappent complètement à la surveillance civile et ne sont actuellement repérés que par le

système militaire, le système Florida, vieux de bientôt trente ans et qui ne fonctionne plus que huit heures par jour, cinq jours par semaine. Le ciel le plus peuplé d'Europe – disait M. Rochat – ne dispose ainsi d'une surveillance complète que 40 heures par semaine! Et l'avion non collaborant repéré par le système radar militaire Florida doit être annoncé par téléphone à Swisscontrol en raison des impossibilités informatiques de connexion entre les nouveaux systèmes informatiques civils et l'ordinateur, disons-le, antédiluvien aujourd'hui de Florida.» (BO 1998 E 808) Ainsi s'exprimait M. Rochat.

Je crois que ce système Florako est tout simplement d'une urgence extraordinaire. Il n'en va pas seulement de la sécurité militaire qui doit être de qualité pour notre défense nationale, mais aussi de la sécurité des vols civils. Songez, encore une fois, qu'en période de vacances, des dizaines de milliers de Suisses prennent l'avion. Or, les principales voies aériennes se croisent dans le ciel helvétique. Même si je ne veux pas solliciter les événements et même s'il n'y a pas de relation directe à faire avec la tragédie récente de l'avion de Swissair, je vous demande si nous avons le droit de banaliser ce risque inhérent à la vétusté du système Florida et de faire durer des risques évidents.

Nous avons donc tout un éventail de projets qui vous sont présentés dans le programme d'armement. J'ai insisté essentiellement sur le système Florako. Je vous rappelle qu'il est également question de douze hélicoptères de transport Super Puma – nous avons à ce propos une proposition de minorité –, qu'il y a l'amélioration de l'efficacité au combat de l'engin guidé de défense contre avions Rapiet, qu'il y a le dispositif de pointage à image thermique pour les engins guidés de défense contre avions Stinger, qu'il y a le système d'exploration électronique tactique, qu'il y a un système de transmission par ondes dirigées à larges bandes – nous avons ici une nouveauté, une proposition subsidiaire Günter de suppression –, qu'il y a du matériel pour les postes de secours sanitaires, qu'il y a un crédit additionnel imputable à des facteurs monétaires et qu'il y a, enfin, une proposition de laisser au Conseil fédéral un certain jeu pour faire passer les montants d'un poste à l'autre. De tout cela, nous parlerons dans l'examen de détail, et notamment après la présentation des propositions de minorité.

Pour résumer et pour conclure, la commission, à l'unanimité, vous propose d'entrer en matière et la commission, à l'immense majorité contre 1 voix, vous proposera d'accepter ce projet de programme d'armement 1998.

Chiffelle Pierre (S, VD): J'aimerais demander à l'honorable rapporteur de langue française et néanmoins de majorité qui a dit tout à l'heure qu'il y aurait comme d'habitude des propositions réductrices, s'il ne s'est jamais posé la question de savoir pourquoi dans notre Parlement il n'y a jamais – s'agissant des programmes d'armement – de propositions qui demandent des augmentations.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: C'est une question amusante, Monsieur Chiffelle. Je vous dirai qu'en ce qui concerne ce programme d'armement-ci, l'esprit n'était pas aux augmentations, mais qu'il était de toute façon aux réductions, puisque nous sommes en phase d'assainissement des finances fédérales.

Ma réponse consiste à vous dire qu'il y a donc eu une unanimité de la commission. Je ne doute pas qu'il y aura une unanimité de ce Conseil pour estimer normal que ce programme d'armement soit le plus serré depuis 11 ans, et qu'il est normal aussi que l'on fasse passer la qualité technologique avant le renouvellement de toutes sortes de choses.

Enfin, Monsieur Chiffelle, ce programme d'armement tient compte de la «table ronde» à laquelle votre parti et votre groupe ont été associés. Par conséquent, si vous êtes un socialiste discipliné, c'est avec conscience et courage que vous voterez le montant tel qu'il est prévu dans le projet du Conseil fédéral.

von Felten Margrith (G, BS): Ich habe in meinem politischen Leben noch keinen einzigen Franken für Rüstungsmaterial

bewilligt. Diesem Grundsatz bleibe ich treu, deshalb beantrage ich Ihnen, mit einem Nichteintretensentscheid den Begrifflichkeiten des Militärs zu widerstehen. Ich vertrete hier die Mehrheit der grünen Fraktion, unter anderem alle Fraktionsfrauen. Das Rüstungsprogramm 1998 wurde etwas eigenartig traktandiert, nämlich zwischen der Fristenlösung und der Debatte zur Mutterschaftsversicherung. Ein Zufall? Vielleicht, vielleicht auch nicht. Jedenfalls lässt dieses Wochenprogramm tief blicken.

Das Militär ist ein Männerbund, welcher die Abrichtung unserer männlichen Jugend zur kollektiven Aggressivität bezweckt mit einem Programm, das staatliche Gewaltanwendung als Konfliktlösungsrezept propagiert. Die Ideologie begreift das Kriegerische als den Inbegriff des Männlichen; so wimmelt es in der Wirtschafts- und Parlamentariersprache von kriegerischen Metaphern. Das Gegenstück dazu ist die Vorstellung von der Frau als Mutter als Gebäerin von Soldaten. Im Gebären leistet sie ihren Kriegsbeitrag; so die gängige Vorstellung aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges.

Diese Ideologie wird selbstverständlich nicht mehr laut verkündet, aber in den Köpfen vieler Herren in diesem Rat ist sie nach wie vor wirksam. Wo sind jene Herren, die in der Abtreibungsdebatte dem Schutz des Lebens höchste Priorität einräumten? Die sollten hier am Mikrophon stehen und vehement jegliche Aufrüstung einer Tötungsmaschinerie bekämpfen! Dem ist offensichtlich nicht so. Ihr Argument: Die Armee soll dem Schutz von Frau und Kind dienen. Unsinn! Spätestens seit dem Zweiten Weltkrieg ist bekannt, dass über 80 Prozent der Kriegstoten in militärisch verteidigten Gebieten Zivilisten sind: Frauen, Kinder, Betagte, Kranke.

Sicherheit in Friedenszeiten soll die Armee garantieren, so das zweite Argument. Sicherheit für wen, muss man hier fragen. 87 000 Frauen erleben jährlich Gewalt durch ihre Partner, 40 Frauen werden jedes Jahr in der Schweiz von ihren eigenen Männern umgebracht. Offensichtlich dient das Militär nur der Sicherheit von Männern, genauer gesagt, der Sicherheit der kleinen Minderheit von Männern mit Schweizer Pass, 30 Prozent der Bevölkerung also.

Welche Funktion erfüllt das Militär eigentlich? Die Armee war schon immer ein Herrschaftsinstrument zur Sicherung von Privilegien und zum Schutz der Privilegierten, und sie ist es immer noch: vor 80 Jahren zum Schutz der Fabrikherren gegen Streikende, heute zum Schutz der Reichen und Satten vor Einwanderern. Ich will keine Armee – auch keine Friedensarmee, keine schlanke Armee, keine halbierte Armee und sicher keine weitere Aufrüstung der bestehenden Armee.

Kein Geld, leere Kassen: so heisst der stereotype Einwand gegen die Sicherstellung sozialer Grundbedürfnisse. Die Kontroverse zur Mutterschaftsversicherung wird sich hauptsächlich um die Finanzierung drehen; ich sehe es jetzt schon voraus. Viele Herren, die ohne mit der Wimper zu zucken 1,3 Milliarden Franken für Kriegsgeräte bewilligen werden, werden bei der morgigen Debatte über fehlendes Geld für die Mutterschaftsversicherung lamentieren.

Ich ziehe E-contrario-Schlüsse. Wenn nun dieser Rüstungskredit gutgeheissen wird, sehe ich meine These bestätigt: Bei der Ablehnung der Fristenregelung geht es nicht um Lebensschutz, und bei der Mutterschaftsversicherung geht es nicht ums Sparen. Es geht einzig und allein darum, Herrschaftsansprüche und Privilegien durchzusetzen.

Wenn nun gesagt wird, beim Militär sei schon sehr viel gespart worden, so kommt mir dieses Argument eigenartig vor. Die Armee stellt eine solch gigantische Verschwendung von Ressourcen dar, eine riesige Verschwendung an menschlicher Arbeitskraft, an Energien, an Finanzen und Rohstoffen – eine sinnlose Verschwendung von Ressourcen. Diese fehlen uns für die Lösung der wirklichen Probleme. Dieses Geld fehlt uns für die Abdeckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse. Es wird beim Militär viel zu wenig gespart. Ich finde, wir können uns keine Verschwendung leisten, auch nicht ein bisschen. Eine Milliarde Franken – wissen Sie übrigens, wieviel das ist? Das ist die Jahreslohnsumme von 20 000 Familienvätern mit je 50 000 Franken Jahresgehalt oder die Jahreslohnsumme von 40 000 Frauen, die für je

25 000 Franken pro Jahr arbeiten: ungefähr die Jahreslohnsumme einer ganzen Stadt also.

«Es gibt im Leben Momente, wo man Prioritäten setzen muss», sagte der Berichtersteller. Dieser Meinung bin ich auch. Deshalb bitte ich Sie, meinem Nichteintretensantrag zuzustimmen.

Carobbio Werner (S, TI): Il gruppo socialista voterà l'entrata in materia. Inutile nascondervi che lo fa tra molte titubanze e molte perplessità e che ciò non significa accettazione pura e semplice di quanto il Consiglio federale e la maggioranza della commissione propongono.

Da un lato, il programma d'armamento contiene – lo riconosciamo – delle proposte che possiamo ritenere giustificate; mi riferisco alla necessità di sostituire il sistema di sorveglianza aerea Florida, ormai superato e desueto. Dall'altro lato però, quanto ci si propone presenta, per quanto ci riguarda, non poche questioni discutibili e comunque ancora da chiarire. Questo sia da un punto di vista dell'intero pacchetto, sia per quanto riguarda l'oggetto principale, l'acquisto del sistema Florako.

Tre sono i punti principali che ci preoccupano; se non saranno – almeno in parte – chiariti durante l'esame di dettaglio, ipotizzeranno il nostro voto sul programma stesso.

La prima riserva è di carattere generale.

Les plus gros achats du programme d'armement 1998 concernent les Forces aériennes: Rapier, Super-Puma, Florako. Or, ces achats sont proposés en dehors et avant des décisions politiques et stratégiques quant à l'avenir de l'armée, telles qu'elles ont été soulevées par exemple dans le rapport Brunner. Le rapporteur de langue française parlait d'esprit d'une nouvelle vision déjà présent dans ce projet de programme d'armement. Cela me paraît insuffisant. Des décisions sur des questions comme celle de savoir s'il faut continuer à défendre seul notre espace aérien ou en collaboration avec nos voisins, devraient précéder le vote des crédits pour l'achat des divers systèmes de surveillance; ce qui n'est pas le cas aujourd'hui.

Face à cette lacune, le moins que nous prétendons, c'est que l'on ne se limite pas à des achats de pur intérêt militaire. La surveillance de l'espace aérien civil est aussi et même plus important.

Notre deuxième réserve concerne les aspects financiers. Les rapporteurs ont dit qu'on a tenu compte de la «table ronde», mais cela ne signifie pas qu'il n'y a pas encore des marges possibles d'économie. Nous trouvons incompréhensible que quand certaines tâches essentielles de l'Etat sont mises en cause vu le manque de ressources, on continue à dépenser des montants importants pour des achats militaires sans être certain de leur nécessité prioritaire et même, pour certains aspects, de leur complète utilité. C'est pour ça que nous avons proposé des réductions de divers postes, celle des hélicoptères Super-Puma, par exemple, proposition de la minorité II que nous soutenons.

La troisième réserve concerne le lien entre la surveillance militaire et la surveillance civile de l'espace aérien et, plus particulièrement, la collaboration entre les deux services. Pour nous, il est essentiel et prioritaire que l'achat du système Florako soit conçu, je le répète, pas seulement comme un système militaire, mais dans le cadre plus général de la surveillance de l'espace aérien. C'est la seule option qui, à notre avis, justifie de notre part l'acceptation du crédit demandé pour l'achat du système Florako.

Or, malgré les déclarations du représentant du Conseil fédéral – je l'ai bien entendu en commission et je l'entendrai peut-être encore aujourd'hui – et du département, les garanties à propos de cette collaboration sont loin d'être acquises et sûres. C'est pour cette raison que notre groupe soutiendra la proposition de minorité Günter à l'article 1er alinéa 1bis, ainsi que la motion de la minorité Banga (98.3364).

Pour conclure, nous le répétons clairement: de l'acceptation de la proposition de la minorité à l'article 1er dépend notre vote favorable au crédit pour l'achat du système Florako.

Voilà, pour les raisons de caractère général, la position du groupe socialiste sur ce projet.

Alder Fredi (S, SG): Sie wissen es: Seit dem Ende des kalten Krieges befinden sich die Armeen in ganz Europa im Umbruch. Der Trend geht von grossen Massenarmeen zu schlanken High-Tech-Armeen. Die Bestände an Personen und Material werden drastisch reduziert. Direkt und allein wird die Schweiz in absehbarer Zukunft militärisch nicht bedroht sein. In Zukunft muss Prävention vor Intervention kommen. In diesem Punkt gehen wir mit dem Bericht der Kommission Brunner durchaus einig.

Die SP hat in ihrem sicherheitspolitischen Konzept den gewaltigen Veränderungen Rechnung getragen. Jahre bevor das VBS über eine «Armee 200X» nachzudenken begonnen hat, haben wir Ihnen unsere «Armee 2005» vorgestellt.

Nun aber konkret zu diesem Rüstungsprogramm: Den Schwerpunkt des Rüstungsprogramms 1998 bildet mit 489 Millionen Franken das militärische Luftüberwachungssystem Florako. Bei diesem Projekt sind noch längst nicht alle Bedenken und Ungereimtheiten ausgeräumt und beseitigt. Die Voruntersuchung wegen Korruptionsverdachts gegen einen Mitarbeiter der Swisscontrol und die Lieferfirmen ist noch nicht abgeschlossen.

Zwei unserer Kernforderungen nach Steigerung der Effizienz und Effektivität der Luftraumüberwachung sind noch nicht erfüllt: Die eine betrifft die Zusammenlegung der zivilen und militärischen Luftraumüberwachung, und bei der anderen geht es um die Zusammenarbeit bei der Luftraumüberwachung mit Frankreich. Beide Massnahmen würden nicht nur dem Grundsatz gerecht, dass gemeinsame Probleme gemeinsam zu lösen sind; beide Massnahmen würden auch zu beträchtlichen Kosteneinsparungen führen.

Was die Integration, die Zusammenlegung der zivilen und der militärischen Luftraumüberwachung betrifft, liegt eine Absichtserklärung der beiden zuständigen Bundesräte vor. Wir fordern von ihnen, dass nun Taten folgen.

Ebenso erwarten wir vom Bundesrat, dass er die Initiative zur Wiederbelebung des Projekts eines «centre commun» in Genf wieder aufnimmt. Dank technischer Fortschritte wird es in Zukunft in Europa ohnehin nur noch wenige Zentren geben. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Schweiz rechtzeitig nach verlässlichen Partnern umsieht. Sicherheitspolitisch ist beizufügen: Wenn die Bedrohung gemeinsam ist, muss auch die Abwehr gemeinsam sein.

Auch dieses Jahr schlagen wir Ihnen keine linearen Kürzungen vor. Die SP-Fraktion wird wie beim letztjährigen Rüstungsprogramm ihre konstruktive Kritik an der Planung des VBS für eine überdimensionale Armee fortsetzen und Ihnen gezielt zu einzelnen Punkten Anträge auf Zustimmung oder auf teilweise Kürzung unterbreiten. Zudem werden wir Ihnen einen Sparvorschlag zur Reduktion der Betriebskosten durch Liquidation weiterer, alter Fliegerstaffeln unterbreiten.

Sie wissen es, die Finanzlage des Bundes ruft nach Massnahmen. Sie haben Ihre Sparbemühungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich immer wieder durchgesetzt und auch wiederholt grosszügig auf vermehrte Einnahmen – ich denke an Mehrwertsteuer und Unternehmensbesteuerung – verzichtet. Dies bestärkt uns in unserer Überzeugung, das beim Militär immer noch vorhandene grosse Sparpotential auszunutzen. Alle Meinungsumfragen stützen unsere Haltung. Eine Mehrheit der Schweizer und Schweizerinnen befürwortet einen weiteren Abbau der Militärausgaben. Wir sind überzeugt, dass unsere Armee ihren Auftrag auch in Zukunft mit reduzierten Beständen und reduzierten Mitteln erfüllen kann. Die Glaubwürdigkeit unserer Armee und unserer Landesverteidigung wird absolut nicht aufs Spiel gesetzt, und die Glaubwürdigkeit unserer Landesverteidigung wird darunter keineswegs leiden. Sie brauchen sich keine Sorgen zu machen: Die Armee wird nicht abgeschafft, sie wird nur wesentlich und verkleinert.

Wir treten auf das Rüstungsprogramm 1998 ein, können ihm aber wegen unserer Bedenken und unerfüllten Forderungen nicht zustimmen. Je nach Ergebnis der Detailberatung werden wir uns der Stimme enthalten oder das Rüstungsprogramm ablehnen. Unser Stimmverhalten ist im weiteren wie folgt zu interpretieren: Wir sagen ja zu einer schlanken, modernen Armee und zu internationaler Zusammenarbeit; wir

sagen ja zu den Beschaffungsvorhaben dieses Rüstungsprogramms 1998; wir sagen nein zu teils überrissenen Volumina, d. h. zu hohen Stückzahlen; wir sagen nein zu Mehrkosten, die durch fehlende Koordination und Kooperation entstehen.

Freund Jakob (V, AR): Die SVP-Fraktion unterstützt das Rüstungsprogramm 1998, wie es vom Bundesrat und von der Mehrheit der Kommission präsentiert wird, und zwar ohne Abstriche.

Auch wenn sich die Bedrohungssituation in den letzten Jahren positiv verändert hat, brauchen wir unsere Armee. Jedes Land auf der Welt hat eine Armee – entweder die eigene oder eine fremde. Wir wollen die eigene Armee haben. Das bestätigen auch neue Umfragen der ETH Zürich. Drei Viertel der Befragten befürworten, dass die Schweiz eine gut ausgerüstete und gut ausgebildete Armee haben soll. Damit bleiben wir für alle Fälle gewappnet. Denn: Kein Hausbesitzer kann die Brandversicherung erst dann abschliessen, wenn sein Haus bereits in Vollbrand steckt.

Die Dienstleistungen unserer Armee sind ausserdem auch in Friedenszeiten gefragt. Ich erinnere an die Einsätze unserer Armee bei den Überschwemmungen in Brig und Sachseln, ich denke an die Waldbrände im Tessin und an die Unterstützungsdienste der Armee bei der Sicherung internationaler Konferenzen in Genf und Basel. Es werden auch Helikoptereinsätze für die Polizeikorps und für das Grenzwachtkorps ausgeführt. Als aktuellstes Beispiel kann auch die Expo.01 erwähnt werden. Die Armee darf sich zwar innerhalb der Ausstellung nicht selber darstellen, aber für Transporte, für Bedienungsdienste und für die Verkehrsregelung ist sie gut genug. Die Expo-Leute erwarten vom VBS nicht eine Vollkostenrechnung, wie das bei einem Auftrag an private Organisationen der Fall wäre.

Das VBS hat sich gut auf die veränderte Lage eingestellt. Es steckt in einem Reformprozess, der in anderen Bereichen nachahmenswert wäre. Das VBS hat in den letzten Jahren durch enorme Sparanstrengungen den grössten Beitrag zur Entlastung der Bundeskasse geleistet.

Diese Sparpolitik ist vorbildlich. Sie hat auch ihren Preis – man muss nur den Personalbestand des VBS konsultieren. Während andere notorisch am VBS und seinen Vorlagen herumrögelten, anerkennt die SVP die grossen Leistungen, die im Reformprozess erbracht werden. Dabei befremdet mich aber besonders, wenn Kommissionsmitglieder nach den Beratungen in der Kommission Anträge einreichen. Ich erachte diese Kürzungsanträge zum VBS als indirekte Militärabschaffungsversuche über den Weg der Zermürbungstaktik. Nach Meinung der SVP-Fraktion ist die Zitrone «Armee» ausgepresst. Die Schallgrenze ist erreicht. Den andauernden Budgetkürzungsversuchen im VBS widersetzen wir uns, sie hindern die Armee an der Erfüllung ihres verfassungsmässigen Kernauftrages. Wir lassen es nicht zu, dass im VBS soviel gespart wird, bis im Volk an der Glaubwürdigkeit der Armee gezweifelt werden muss.

Auf die Notwendigkeit einer glaubwürdigen Milizarmee weist auch der Bericht Brunner hin. Welche Grösse die «Armee 200X» auch immer haben wird, wir sind verpflichtet, ihr die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Das vorliegende Rüstungsprogramm ist im Hinblick auf «Armee 200X» massvoll und notwendig und erträgt keine Abstriche. Die fortlaufende Erneuerung des Armeematerials ist und bleibt zwingend – einerseits, damit wir gegen neue Bedrohungen gewappnet sind und den technologischen Anschluss nicht verpassen, andererseits können wir unseren Wehrmännern und Wehrfrauen keine Ausbildung in einer «Gerümpelkammer» oder einem «Antiklädli» zumuten. Im zivilen Bereich, an ihren Arbeitsplätzen sind heute viele unserer Milizsoldaten mit modernsten Anlagen und Geräten ausgerüstet und beschäftigt. Sie erwarten in der Armee zu Recht bezüglich Ausbildung und Material professionelle Standards.

Der Hauptbrocken in diesem Rüstungsprogramm heisst Florako. Wer von der Flugdichte in unserem Luftraum eine Ahnung hat, kann der Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Beschaffung heute nichts entgegenhalten. Mit der Luftraumsicherung darf kein Spielchen getrieben werden. Das Florida-

System ist seit mehr als 30 Jahren im Dienst. Es ist veraltet und muss durch ein System abgelöst werden, das heutige und künftige Anforderungen bewältigen kann. Florako ist auch die technische Basis für eine gemeinsam erstellte Luftlage von militärischer und ziviler Flugsicherung. Zugleich bietet Florako die Voraussetzung für eine Zusammenführung der beiden Flugsicherungsdienste.

Die Lösung mit einem amerikanisch-französischen Konsortium ist bezüglich Preis-Leistungs-Verhältnis gut. Je ein Drittel der Aufträge verteilen sich auf die Länder Schweiz, Frankreich und die USA. Die Geschäfte mit dem Ausland werden voll kompensiert. Die Beschaffung hat somit positive Auswirkungen auf unsere Wirtschaft. Diese Kompensationsklausel ist vor allem für kleine und mittlere Unternehmungen ein wertvoller Türöffner für interessante Folgegeschäfte. Damit werden in der Schweiz Arbeitsplätze in technologisch anspruchsvollen Bereichen geschaffen und gesichert.

Eine Zeitlang wollten gewisse Kreise die verschiedensten Fragen mit diesem Beschaffungsprojekt verknüpfen und so Florako zu einem politischen Spielball machen. Würde dies geschehen, dann würden wir uns selber strafen. Denn wir dürfen in unserem Luftraum keine unverantwortlichen Risiken schaffen.

Die Kritik der SVP-Fraktion am Rüstungsprogramm 1998 bezieht sich auf die Beschaffungsschritte. Wir bedauern, dass das Luftraum-Überwachungssystem in zwei Tranchen beschafft wird. Die SVP würde es sehr begrüßen, wenn die zweite Tranche von Florako so rasch wie möglich beschafft würde. Erst dann würde die Leistungsfähigkeit des Systems maximal ausgenutzt. Das wäre nicht nur für die militärische Flugsicherung von Nutzen, auch der zivile Luftraum könnte davon sehr viel an Sicherheit profitieren.

Ich bitte Sie, dem Rüstungsprogramm 1998 ohne Kürzung zuzustimmen.

Dünki Max (U, ZH): Die LdU/EVP-Fraktion stimmt beim Rüstungsprogramm 1998 für Eintreten. Wir lehnen in der Detailberatung auch alle Minderheitsanträge ab. Ich möchte nur einmal sprechen, darum erwähne ich das jetzt schon.

Wir werden ferner das Kommissionspostulat betreffend die Zusammenlegung der zivilen und militärischen Flugsicherungsdienste unterstützen.

Unsere Hauptüberlegungen: Den Hauptbrocken bildet das Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystem Florako: Sie haben das gehört. Es wird bekanntlich die stattliche Summe von fast 500 Millionen Franken verschlingen. Wir hätten es selbstverständlich begrüsst, wenn es möglich gewesen wäre, die Bewirtschaftung des Luftraumes Schweiz schon jetzt durch eine einzige Flugsicherungsorganisation sicherzustellen. Was in vielen umliegenden Ländern als vorteilhafte Lösung bereits gut funktioniert, hätte auch bei uns installiert werden sollen. Leider wurde der richtige Zeitpunkt verpasst, die Vorarbeiten an die Hand zu nehmen. Den für diese Fragen zuständigen Organen kann kein gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Jetzt befinden wir uns quasi in einem eigentlichen Notstand, weil durch die Zunahme des zivilen Luftverkehrs ein dringender Handlungsbedarf besteht. Die Sicherheit unseres territorialen Luftraumes hat erste Priorität. Es nützt nichts, die Faust im Sack zu machen, sondern wir müssen jetzt die notwendigen Massnahmen treffen, damit die Lage im eigenen Interesse verbessert werden kann. Ich sage im eigenen Interesse, weil auch wir alle hie und da in die Lüfte gehen.

Wir müssen eine Feuerwehrrübung durchführen, um nicht leichtfertig Menschenleben zu gefährden. Es geht hier nicht nur um die Armee, es geht um unseren einzigen, gemeinsamen Luftraum. Wir müssen alles daransetzen, dass Unfälle vermieden werden können. Voraussetzung ist, dass wir die zeitgemässen technischen Einrichtungen besitzen. Da noch einige Jahre ins Land gehen werden, bis das Florako-System seinen Zweck vollständig erfüllen wird, muss jetzt gehandelt werden. Das heisst, es bleibt uns nichts anderes übrig, als den hierfür benötigten Kredit zu bewilligen.

Die Zusammenführung der zivilen und militärischen Flugsicherung darf dabei aber nicht vernachlässigt werden. Bis

heute besteht lediglich eine gemeinsame Erklärung der beiden Departemente UVEK und VBS. Jetzt müssen aber Taten folgen. Darum habe ich bei den Kommissionsberatungen der Vorlage ein Postulat eingereicht, worin der Bundesrat ersucht wird, bei diesem Geschäft die Koordination zu übernehmen, damit die Zielvorstellung möglichst rasch realisiert wird. Darin wird der Bundesrat ferner verpflichtet, der Sicherheitspolitischen Kommission jährlich einen Bericht über den Stand der Bemühungen zu unterbreiten. Dieser Vorstoss liegt nunmehr als Kommissionspostulat vor.

Den Minderheitsantrag Meier Hans, welcher den gesamten Kredit für die Beschaffung des Florako-Systems streichen will, müssen wir ablehnen. Herr Meier hat anlässlich der Kommissionsberatungen seine Absichten offen dargelegt: Ohne die neue militärische Flugsicherung sind wir nicht mehr in der Lage, die F/A-18-Flieger in die Luft zu schicken. Er ist für eine Einmottung oder sogar für einen Verkauf als Occasionen. So geht es natürlich nicht. Wir haben nun schon einige dieser Flugzeuge, weitere werden gemäss den Verträgen geliefert.

Das Volk hat dem entsprechenden Kredit zugestimmt; das müssen auch die Gegner zur Kenntnis nehmen. Auch über dieses Nebengeleise lässt sich der damalige Entscheid nicht mehr rückgängig machen. Die Ausbildung der Piloten hat uns schon grosse Ausgaben verursacht.

Wir treten auch für die anderen Vorhaben ein, die mit dem Rüstungsprogramm 1998 realisiert werden sollen. Weitere Transporthelikopter Super Puma bringen der Armee Nutzen. Auch die Kampfwertsteigerung der Fliegerabwehr-Lenkwaffensysteme Rapier wird von unserer Seite nicht bestritten.

Den Antrag der Minderheit Haering Binder (Art. 2bis) auf sofortige Ausmusterung von drei weiteren Staffeln von Kampfflugzeugen können wir selbstverständlich ebenfalls nicht unterstützen; das wäre volkswirtschaftlicher Unsinn. Die Ausmusterung erfolgt im Laufe der Jahre automatisch altershalber. Erst danzumal können wir darüber entscheiden, ob wir hierfür einen Ersatz benötigen.

Ich wiederhole: Die LdU/EVP-Fraktion wird geschlossen das Rüstungsprogramm 1998, wie es uns der Bundesrat vorlegt, unterstützen. Alle Minderheitsanträge finden wir überflüssig oder sogar falsch. Wir geben aber zu Protokoll, Herr Bundesrat, dass wir verbindlich fordern, dass die zivile und militärische Flugsicherung so rasch als möglich zu einer Einheit verschmolzen werden. Wir behaften Sie bei den abgegebenen Versprechen.

Borer Roland (F, SO): Nach der Begründung des Nichteintretensantrages habe ich gemeint, der falsche Bundesrat sei hier anwesend oder wir würden uns jetzt primär mit dem Geschlechterkampf befassen. Ich konnte nun erfreulicherweise feststellen, dass es doch um das Rüstungsprogramm 1998 geht.

Die FPS-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Rüstungsprogramm, wie es vorliegt, zustimmen. Das Programm hat einen Gesamtumfang von 1315 Millionen Franken. Der Spardruck hat Auswirkungen auf das Rüstungsprogramm, man sieht das; diese 1315 Millionen Franken liegen unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Wir sind der Meinung, dass das Rüstungsprogramm auf den Punkt heruntergefahren ist, der gerade noch zumutbar ist. Ein nochmaliges Absenken dieses Beschaffungskredites würde die Armee ernsthaft in Frage stellen. Es wäre dann wirklich zu fragen, ob die Armee mit einer zusätzlichen Kürzung ihre Aufgabe noch erfüllen könnte, einen Auftrag, der immerhin noch in der Verfassung festgeschrieben ist. Im Rüstungsprogramm 1998 hat man sich auf das Wesentliche beschränkt. Wir sind auch der Meinung, dass mit diesem Programm keine Präjudizien für die Zukunft geschaffen wurden, dass also das Material den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst ist.

Es ist erfreulich, dass das Rüstungsprogramm auch dieses Jahr arbeitsplatzwirksam wird. Mehr als 23 Prozent der Ausgaben werden direkt in der Schweiz zum Einsatz gebracht, schaffen also direkt Arbeitsplätze. Wenn man die indirekte Beteiligung und die Ausgleichsgeschäfte dazu nimmt, kommt

man auf den stolzen Anteil von über 90 Prozent, die in unserem Land beschäftigungswirksam werden.

Mit dem Teil Florako wird sich anschliessend Herr Kollege Gusset beschäftigen. Aus meiner Sicht nur soviel: Es ist doch scheinheilig, unfair und ungerecht, wenn wir jetzt Mängel, die in einem anderen Departement aufgetreten sind, nämlich im UVEK, hier mit dem Rüstungsprogramm 1998 korrigieren wollen.

Es ist eine Tatsache – das kann belegt werden –, dass die Probleme bei der Beschaffung einer neuen Flugsicherungseinrichtung von Swisscontrol nicht im VBS liegen. Es ist komisch, wenn man jetzt an diesem Rüstungsprogramm herumörgelt, obwohl eigentlich die Parteikollegen des zuständigen Bundesrates in seinem Departement Ordnung schaffen müssten. Die Swisscontrol gehört beileibe nicht ins VBS. Wir haben uns auch mit den Details dieses Rüstungsprogramms beschäftigt. Ein Detail ist beispielsweise die Vorbereitung der Selbstschutzausrüstung für Super Puma; ein Betrag, der ein Detail ist, aber trotzdem 20,7 Millionen Franken ausmacht.

Wir erwarten in diesem Zusammenhang, dass mit diesen Vorbereitungen an den Transporthelikoptern Super Puma keine Präjudizien für die Zukunft für ein bestimmtes Selbstschutzsystem geschaffen werden. Wir erwarten in diesem Zusammenhang auch, dass bei der zukünftigen Beschaffung dieses Selbstschutzsystems das preisgünstigste und effizienteste Produkt beschafft wird, egal, woher es kommt. Wenn dann noch schweizerische Unternehmungen, egal ob halbstaatliche oder private, an solchen Beschaffungen beteiligt werden könnten, wäre das unserer Meinung nach positiv.

Nochmals: Die FPS-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung. Wir stimmen in der Regel auch allen Mehrheitsanträgen zu.

Günter Paul (S, BE): Herr Borer, können Sie uns Auskunft geben, welcher Bundesrat das Departement UVEK führte zum Zeitpunkt, als die Swisscontrol privatisiert wurde und die Swisscontrol das System Adapt in den Sand setzte?

Borer Roland (F, SO): Sie könnten die Frage eigentlich noch ein wenig weiter fassen: Welcher Bundesrat führte das Eidgenössische Finanzdepartement, als die Pensionskasse des Bundes «in den Boden gefahren» wurde? Was Sie ansprechen, ist ein anderes Problem. Aber im Moment ist es die Aufgabe von Herrn Bundesrat Leuenberger, die Probleme, die bei Swisscontrol bestehen, zu lösen.

Gusset Wilfried (F, TG): Wie es Kollege Borer angedeutet hat, werde ich Ihnen die Haltung der FP-Fraktion zum Florako-System erläutern. Den Luftraum über der Schweiz – den weltweit am dichtesten belegten Luftraum – und die überwachenden Institutionen nicht mit einem leistungsfähigen Luftraumüberwachungssystem auszurüsten und zu bewirtschaften, hiesse, diese Überwachungsinstitutionen mit Blindheit zu schlagen. Der Bedarf für ein leistungsfähiges und Risiken möglichst ausschliessendes System zur Luftraumüberwachung ist unseres Erachtens mehr als ausgewiesen. Die heute genutzten Anlagen sind überaltert und bergen vor allem in der allernächsten Zukunft schon die Möglichkeit der absoluten Überlastung und die Gefahr in sich, dass sie den Sicherheitsanforderungen an den schweizerischen Luftraum nicht mehr genügen. Die Gefahr von Beinahezusammenstössen könnte im schweizerischen Luftraum zunehmend zum Alltag werden – Voraussetzungen, die wir so nicht akzeptieren können, wollen und dürfen. Die schnellstmögliche Einführung des Florako-Luftraumüberwachungssystems ist denn auch für die FP-Fraktion unbestritten.

Allerdings stehen wir dieser kostenintensiven Beschaffung auch mit einer gewissen Skepsis gegenüber. So können wir uns mit der Tranchierung nicht recht anfreunden. Wir hätten gerne zu Anfang gewusst, was auf uns zukommt, und hätten einem Beschaffungsentscheid über das ganze Geschäft mit entsprechenden jährlichen Verpflichtungskrediten den Vorzug gegeben. Daneben sind wir uns bewusst, dass die Schweiz, zusammen mit den beiden Systemlieferanten, mit

dieser Konfiguration auch im internationalen Vergleich zu einem Teil Neuland betritt, so dass wir von einem Pilotsystem sprechen können. Wie es die Eigenart von Testpiloten ist, pflegen diese hin und wieder abzustürzen. Wir beurteilen die Gefahr eines Scheiterns aber vor allem unter dem Aspekt, dass sich die beiden ausländischen Systemlieferanten keinen derart medienwirksamen Flop leisten können und unsere Luftwaffe, die Anwenderin des Systems, jede erdenkliche Unterstützung im Problemlösungsbereich erhält.

Wir haben uns auch dahingehend informieren lassen, dass das eingebrachte Know-how unserer Konzeptarbeiter und der beteiligten schweizerischen Industrie bei weiteren Anwendungen dazu führt, dass letztere in der Zukunft an weiteren Installationen partizipieren kann. Das wäre für uns, nebst der vollen Kompensation dieses Rüstungsgeschäftes, eine unabdingbare Forderung an alle ausländischen Beteiligten. Eingebrachtes schweizerisches Know-how muss uns in der Zukunft an der Weiterentwicklung dieser Systemkonfiguration beteiligen.

Wir bekunden einige Mühe damit, dass gerade in dieser Phase der belasteten Beziehungen zu den USA ein derart gewichtiges Rüstungsgeschäft mit diesen abgeschlossen wird.

Angesichts der Dringlichkeit einer Problemlösung für den schweizerischen Luftraum setzen wir uns aber bewusst über unsere Bedenken hinweg und werden diese Beschaffung geschlossen unterstützen.

Meier Hans (G, ZH): Die grüne Fraktion wird grossmehrheitlich für Nichteintreten stimmen. Die Gründe brauche ich nicht zu wiederholen, sie wurden von Frau von Felten bereits dargelegt. Eine Minderheit der Fraktion, zu der auch ich gehöre, ist für Eintreten.

Wir Grünen – da ist sich die ganze Fraktion einig – sagen: Wenn schon eine Armee, dann braucht es eine totale Umgewichtung der Aufgaben. Nach Armeeleitbild 95 ist die Hauptaufgabe der Armee zwar immer noch die Verteidigung, die Kriegsbereitschaft, Existenzsicherung und Friedensförderung werden als Nebenaufgaben deklariert. Will die Armee in Zukunft eine Existenzberechtigung haben, so müssen die heutigen Nebenaufgaben, Existenzsicherung und Friedensförderung, zu den Hauptaufgaben werden.

Das Rüstungsprogramm 1998 ist wieder sehr einseitig: 75 Prozent, d. h. 989 Millionen Franken, für die Luftwaffe. Ein Kleinstaat, der von lauter Freunden umgeben ist, braucht aber keine Hochleistungskampfflugzeuge. Ich werde bei Artikel 1 Absatz 2 unseren Minderheitsantrag begründen, auf Florako sei zu verzichten. Auch ist das Rüstungsprogramm 1998 nur auf eine Aufgabe – Verteidigung! – ausgerichtet. Für Existenzsicherung und Friedensförderung fällt praktisch nichts ab.

Die Mehrheit unserer Fraktion ist deshalb für Nichteintreten, eine Minderheit für Eintreten. Die ganze Fraktion wird aber sämtliche Minderheitsanträge unterstützen, die auf Reduktion der Rüstungsausgaben zielen.

Fritschi Oscar (R, ZH): Dem Rüstungsprogramm 1998 kann beim bösesten Willen nicht nachgesagt werden, es ziehe keine Konsequenzen aus einer veränderten Bedrohungslage. Ich begründe das mit zwei Überlegungen.

Zum einen legt das Rüstungsprogramm 1998 ein klares Schwergewicht auf die Erhaltung und Erweiterung unserer Kapazitäten im Luftraum. Das ist – da bin ich sehr anderer Meinung als Herr Meier Hans – dreifach sinnvoll:

1. Während die Gefahr eines Angriffs mit zwei Panzerarmeen in Front am Bodensee vorbei auf absehbare Zeit in der Tat nicht mehr besteht, sind Konfliktsituationen im Luftraum noch eher denkbar.

2. Zudem gilt: Je kleiner eine Armee ist – die Tendenz in dieser Richtung wird zweifellos fortschreiten –, desto beweglicher muss sie sein. Das beweglichste Element einer Armee, die nicht mehr eine flächendeckende Verteidigung praktizieren kann und will, ist nun aber einmal die Luftwaffe. Im Gegensatz zur Meinung, die hinter dem Minderheitsantrag Meier Hans steht, der auf Florako verzichten will, weil er

keine Notwendigkeit für eine moderne Luftwaffe sieht, ist wohl eher die Infanterie zu Fuss ans Ende ihrer Existenzberechtigung gelangt.

3. Was die beiden grössten Einzelkredite betrifft – die Erneuerung des Luftüberwachungs- und Einsatzleitsystemes Florida respektive die Vergrösserung der Lufttransportkapazität –, leisten beide Beschaffungen nicht erst im Verteidigungsfall gute Dienste.

Ich bitte Herrn Meier Hans, da gut zuzuhören, weil er das Gegenteil behauptet hat: Das Florako-System ist bereits für die Erfüllung der luftpolizeilichen Aufgaben notwendig, und die Vergrösserung der Super-Puma-Flotte kann auch friedenssichernden Einsätzen und der Existenzsicherung – Stichwort Waldbrand im Misox, wo diese wirklich zum Einsatz kam – zugute kommen. Soweit zur einen Überlegung, wie die Konsequenzen aus der veränderten Bedrohungslage wirklich gezogen worden sind.

Nun zur anderen Überlegung: Mit dem Rüstungsprogramm 1998 werden nicht einfach Neuanschaffungen getätigt. Im Gegenteil: Es wird betont darauf geachtet, Schwergewichte dort zu setzen, wo bisherige, bereits vorhandene Systeme aufgewertet werden können. Das gilt ausgesprochen für die Florako-Beschaffung, mit welcher die Einsatzfähigkeit der F/A-18-Kampfflugzeuge überhaupt erst ihr Optimum erreicht. Das gilt aber auch für die Erweiterung der Transporthelikopterkapazität und die Kampfwertsteigerung des Fliegerabwehr-Lenkwarffensystems Rapier.

Nun liegt zumindest mit dem Nichteintretensantrag von Felten – wengleich nur unterschwellig und überdeckt von feministischer Philosophie – eine Meinungsäusserung vor, der zugrunde liegt, das Bedrohungsbild habe sich nicht nur verändert, sondern es liege überhaupt keine Bedrohung mehr vor.

Die rhetorische Frage, wo der Feind sei, den man nicht mehr sieht und auch als potentielle Möglichkeit nicht mehr sehen will, halten wir für etwas unbedarft. Die gefährlichste Bedrohung ist nämlich just jene, die man nicht zu sehen vermag. Gegenüber jeder erkannten Bedrohung kann man Gegenmassnahmen ergreifen, gegenüber nichtrealisierten Gefahren aber ist man blind. Dass man potentielle Bedrohungen in geradezu unglaublichem Mass negiert hat, zeigt jedoch die historische Erfahrung. Noch 1935 wandte sich die Linke in diesem Saal gegen eine beantragte Verlängerung der Rekrutenschulen, weil sie – fast am Vorabend des Zweiten Weltkrieges – im Nationalsozialismus keine militärische Bedrohung zu erkennen vermochte. Wer nicht alle Lehren der Geschichte in den Wind schlagen will, sollte demnach zurückhaltend sein, pauschal und undifferenziert einen Wegfall jeder Bedrohung diagnostizieren zu wollen und daraus zu schliessen, es brauche auch keine Rüstungsbeschaffung mehr.

Zudem liegt auf der Hand, dass der Wegfall der atomaren Bedrohung, welche den kalten Krieg charakterisierte, den konventionellen Krieg in Europa wieder möglich gemacht hat, weil die Gefahr nicht mehr besteht, dass jeder Konflikt zum atomaren Holocaust eskaliert. Ex-Jugoslawien, Albanien und Tschetschenien genügen als Beispiele dafür, dass Clausewitz zurückgekehrt ist mit seinem Satz, der Krieg stelle die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln dar.

Insgesamt legt es uns eine keineswegs ins Dramatische übersteigerte Bedrohungsanalyse jedenfalls nahe, weiterhin das Notwendige vorzukehren, damit eine genügende Bereitschaft aufrechterhalten werden kann. Zu bedenken ist dabei, dass eine Milizarmee schweizerischen Zuschnittes auf Kontinuität besonders angewiesen ist. Wo jetzt in bezug auf die Bereitschaft heruntergeschraubt würde, könnte in einigen Jahren nicht einfach wieder hinaufgeschraubt werden.

Angesichts dieser Analyse hat die FDP-Fraktion nicht nur für den Nichteintretensantrag von Felten wenig Sympathien, sondern auch für die diversen Minderheits- und Einzelanträge.

Wer, wie etwa der von der Linken mitgetragene Antrag der Minderheit Günter, die Beschaffung des Systems Florako von sachfremden Voraussetzungen – so beispielsweise von der durchaus wünschbaren Errichtung eines «centre de con-

trôle aérien commun» – abhängig machen will, zeigt bloss, dass er andere Kriterien als Priorität und die Landesverteidigung als Posteriorität betrachtet. Florako bildet unbestritten eine taugliche Voraussetzung für eine anzustrebende Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen bei der Luftraumüberwachung. Dagegen soll Florako nicht als Geisel dienen müssen, wenn es um die Ausmarchung geht, ob beispielsweise in einem «centre commun» der Beamtenstatus gelten soll oder nicht.

Die FDP-Fraktion lehnt im übrigen die reichlich beliebig anmutenden Kürzungsanträge ebenfalls ab. Alles in allem sind in der Kommission keine sachbezogenen Einwände gegen das Rüstungsprogramm 1998 vorgebracht worden, und die nachträglich eingereichten Anträge eröffnen nach derzeitiger Beurteilung keine neuen Perspektiven.

Die FDP-Fraktion hat deshalb an ihrer Fraktionssitzung einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten und alle Minderheitsanträge abzulehnen. Das möchten wir hier auch dem Rat beliebt machen.

Leu Josef (C, LU): Die CVP-Fraktion wird auf das Rüstungsprogramm 1998 eintreten und diesem mit der Mehrheit Ihrer vorbereitenden Kommission zustimmen.

Auch das Rüstungsprogramm 1998 weist unübersehbar in die Zukunft. Es geht der Konzeption von «Armee 200X» entgegen, d. h., es wird nichts beschafft, was nicht auch in einer künftigen Armee benötigt wird. Das Rüstungsprogramm 1998 stellt somit die Handlungsfreiheit je nach Entwicklung der Armee sicher. In diesem Zusammenhang bleiben auch der Schutz des Luftraumes sowie die gesteigerte Mobilität im Bereich Lufttransport unbestrittenermassen die wichtigsten Voraussetzungen für den Einsatz der verschiedenen Mittel der Armee. Folgerichtig wird denn auch hier mit 989 Millionen Franken der grösste Teil des gesamten Verpflichtungskredites von 1,315 Milliarden Franken eingesetzt.

Innerhalb der erwähnten 989 Millionen Franken für Schutz und Mobilität im Bereich Luftraum nimmt mit Florako die Erneuerung unseres heutigen, technologisch überalterten Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystemes Florida eine überragende Stellung ein. Bei Florako geht es um die Realisierung eines modernen, zukunftsorientierten und mit der zivilen Flugsicherungsorganisation Swisscontrol vernetzten Systems.

Die zivile und militärische Zusammenarbeit, wie sie das Luftfahrtgesetz verlangt, wird rasch und konkret verwirklicht. Denn nur so können der zunehmende Luftverkehr bewältigt, die Sicherheit im Luftraum optimal gewährleistet und die militärischen Bedürfnisse sichergestellt werden.

Die CVP-Fraktion ist sich der grossen Verantwortung, die in diesem Geschäft liegt, bewusst. Florako beschränkt sich nicht auf das Militär, es geht darum, dass zusammen mit der zivilen Seite die Sicherheit des Flugraumes Schweiz auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Daher darf dieses Geschäft nicht unnötig verpolitisiert werden. Es erträgt auch keine Verzögerung.

Im Vorfeld dieser Beschaffung wurden wir in der Sicherheitspolitischen Kommission von Departementschef Ogi und insbesondere auch von Rüstungschef Wicki laufend sehr offen und fundiert informiert. Ich danke für diese gute Kommunikationskultur in der Vorbereitung eines so wichtigen und komplexen Geschäftes.

Es ist uns im Zeichen der Sanierung der Bundesfinanzen und im Rahmen des Stabilisierungsprogramms auch nicht entgangen, dass verschiedene Vorhaben aus dem Rüstungsprogramm 1998 gestrichen oder auf später verschoben wurden. Wir attestieren dem VBS, dass es in einem sicherheitspolitisch anspruchsvollen und finanzpolitisch schwierigen Umfeld flexibel und zunehmend an der Grenze des noch Verantwortbaren kreativ agiert.

In diesem schwierigen finanzpolitischen Umfeld besteht nun die eigentliche Herausforderung darin, die Armee reform 200X durchzuziehen. Es ist darum nach Meinung der CVP-Fraktion auch richtig, wenn die Verantwortungsträger im VBS ihre Mittel innerhalb der verbleibenden Ausgabenplafonds flexibel einsetzen und die Mittelzuteilung über eine längere Zeit-

dauer planen können. Wir haben von dieser departements-internen Zielsetzung, in naher Zukunft im Sinne von Globalbudgets zu operieren, mit Interesse Kenntnis genommen.

Ich fasse zusammen: Die CVP-Fraktion steht hinter dem Rüstungsprogramm 1998, weil es neuen sicherheitspolitischen Entwicklungen und Herausforderungen Rechnung trägt; weil bei knapper werdenden Ressourcen die Schwergewichte richtig gesetzt sind; weil die einzelnen Vorhaben sorgfältig evaluiert sind; weil mit Blick auf die Beschäftigungswirksamkeit im eigenen Land inklusive der indirekten Beteiligung ein Optimum herausgeholt wurde.

Unsere Fraktion bittet Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und sämtliche Minderheits- und Einzelanträge abzulehnen. Die entsprechenden Ablehnungsgründe werden wir in der Detailberatung nachliefern.

Ruf Markus (D, BE): Die demokratische Fraktion unterstützt das Rüstungsprogramm 1998. Kernstück davon bildet bekanntlich die Beschaffung des Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystems Florako, dem ich meine nachfolgenden Bemerkungen hauptsächlich widme.

Ich habe das Angebot des VBS gerne benützt und mich über das bisherige Florida-System eingehend informiert, u. a. durch Besichtigung der Einsatzzentrale. Diese Information vor Ort war ausserordentlich wertvoll, und ich danke dem VBS für die Transparenz, die es ermöglicht hat. Es besteht kein Zweifel, dass das Florida-System ersetzt werden muss. Über drei Jahrzehnte hat es seinen Dienst erfüllt. Man muss nun jedoch nicht Experte sein, um erkennen zu können, dass das Florida-System inzwischen hoffnungslos veraltet ist. Drei Beispiele hierfür: Die Computer stammen aus der ersten Generation und haben die Kapazität von heutigen Taschenrechnern, die Radar-Darstellungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt, und die Ersatzteile aus der Zeit der Röhrentechnik gehen in Bälde zur Neige.

Das Florako-System ist hier eine adäquate technische Antwort. Überdies soll es das Kernsystem der künftigen Luftraumsicherung in der Schweiz bilden. Es schafft erst die Voraussetzung für die Zusammenlegung der zivilen und militärischen Flugsicherung und für die Erstellung einer gemeinsamen Luftlage. Beide Massnahmen sind zwingend. Nur so kann der rasch zunehmende Luftverkehr sicher bewältigt und der notwendige Trainingsraum für die Luftwaffe optimal bewirtschaftet werden.

Der gemeinsamen Erklärung der Departemente Ogi und Leuenberger zur Zusammenlegung der Flugsicherung müssen indessen rasch die nötigen Ergebnisse folgen. Die Zusammenführung der beiden Flugsicherungsdienste ist entsprechend intensiv voranzutreiben.

Auf der anderen Seite ist das Florako-System auch für den effizienteren Einsatz der Luftwaffe unerlässlich. Unsere Luftwaffe benötigt eine zeitgemässe Flugsicherung und Jägerleitung. Die demokratische Fraktion ist der Ansicht, dass die zweite Tranche des Florako-Systems rasch zu beantragen ist, weil letztlich das ganze System eine Einheit bildet.

Abschliessend folgende Anmerkung: Auch mit diesem Rüstungsprogramm rüsten wir unsere Armee technisch wieder für einen eher unwahrscheinlichen Fall gut aus; dies ist unabdingbar und richtig. Wir stehen jedoch heute in unserem Land vor realen Problemen, zu deren Bewältigung u. a. auch der Einsatz der Armee richtig und zwingend wäre, und zwar ohne Rüstungsbeschaffungsvorhaben. Sie wissen, wovon ich spreche, nämlich von der problematischen Lage im unkontrollierten Einwanderungs- und Asylbereich, Stichwort: Bewachung der grünen Grenze. Hierzu brauchen wir einzig den Führungswillen der Landesregierung. Ich bitte an dieser Stelle den Bundesrat, nun rasch zu handeln und seine Verantwortung wahrzunehmen.

Zusammenfassend empfehle ich Ihnen, das Rüstungsprogramm 1998 zu genehmigen und sämtliche Minderheits- und Einzelanträge abzulehnen.

Maspoli Flavio (D, TI): La parte tecnica dell'intervento del nostro gruppo l'ha fatta in modo esauriente il collega Ruf; io mi limiterò ad alcune considerazioni piuttosto politiche.

Ho l'impressione – ma forse i colleghi della commissione riusciranno a smentire – che in seno al nostro esercito ci sia un sentimento di abbandono, di desolata tristezza. Quello che una volta era il fiore all'occhiello del nostro paese, sta diventando sempre più qualcosa di folcloristico, senza più quei contenuti che lo reggevano non poi tanti anni fa.

A me personalmente dà un certo fastidio che si comprino ancora degli armamenti negli Stati Uniti, dopo quello che è successo recentemente; d'altra parte mi è stato detto che non c'è altro paese al mondo che può fornire un impianto di questo tipo. Dunque, non porrò certo opposizione affinché questo sistema di controllo di volo sia acquistato dal nostro esercito.

Ciò che mi fa tristezza e mi fa pensare a quello che ho detto in apertura, e cioè che in seno al nostro esercito non ci sia più una grande volontà di difendere la patria, ma di fare tutt'altre cose, è il fatto che compriamo dei Super Puma per darli ai Berretti gialli, che sono – onorevole consigliere federale – i caschi blu che il popolo non ha voluto. Allora gli abbiamo cambiato colore, ed invece del casco gli abbiamo messo un berretto, e lo abbiamo fatto lo stesso in barba al popolo. Comunque va benissimo anche quello.

Io ritengo però e credo fermamente – mi corregga poi se sbaglio – che l'esercito debba servire ad una cosa sola: a difendere la nostra patria. Se fa questo, può comprare tutti i Super Puma che vuole. Ma il giorno che non vuole più prendere sul serio questo compito, allora sono già troppo anche gli scarponi.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Ich werde mich auf ganz wenige Punkte beschränken. Zuerst muss ich eine Korrektur an einer von mir gestern gemachten Äusserung anbringen. Ich habe beim Eintreten in der Kommission von einer einzigen Gegenstimme gesprochen. Eine Überprüfung des Protokolls hat ergeben, dass Eintreten in der Kommission mit 24 zu 0 Stimmen beschlossen wurde.

Zum Nichteintretensantrag von Felten: Ich habe Mühe mit Ihrem Antrag und noch mehr Mühe mit Ihrer Begründung. Es ist viel Gefühlsmässiges, viel Ideologisches drin. Das ist Ihr gutes Recht, genauso wie es auch mein gutes Recht ist, Ihre Ideologie nicht zu teilen. Bei den wenigen Äusserungen, die ich logisch nachvollziehen kann, muss ich gestehen, dass ich dafür wirklich überhaupt kein Verständnis mehr habe. Ich bin fast versucht, alt Bundesrat Hans Schaffner zu zitieren, der einmal hier im Parlament gesagt hat, die Argumentation sei so falsch, dass nicht einmal das Gegenteil davon richtig sei.

Im Ernst: Sie sind ja für den Schutz der Minderheiten. Ich möchte Ihnen nun sagen, Frau von Felten, dass es auch eine Minderheit von Frauen in unserer Armee gibt; es sind deren 1200, dem sollten Sie auch Rechnung tragen. Man sollte auch das neue Militärgesetz von 1995 berücksichtigen, das eine grundlegende Änderung des Armeeauftrages vorsieht. Es ist nicht mehr nur die klassisch-militärische Aufgabe der Landesverteidigung, sondern hinzugekommen sind – das sind nicht Nebenaufgaben, Kollege Meier – die Existenzsicherung sowie der Bevölkerungsschutz. Daran sind auch die Frauen interessiert. Die friedensfördernden Massnahmen schliesslich betreffen die Frauen ebenso. Die Arbeit, die von unseren Gelbmützen – eine leider kleine Zahl – in Sarajewo und Mostar geleistet wird, erfolgt zugunsten der ganzen Zivilbevölkerung, also Männer und Frauen.

Mit der Argumentation von Frau von Felten kann ich nichts anfangen; ich bitte Sie, den Antrag auf Nichteintreten abzulehnen.

Zu den Äusserungen der beiden Sprecher der SP-Fraktion nur soviel: Herr Alder hat darauf hingewiesen, die SP hätte schon früher eine Expertise «Armee 2005» vorgestellt. Ich darf daran erinnern: Wir haben uns in der Sicherheitspolitischen Kommission die Mühe genommen, diesen deutschen Wehrexperthen mit Namen Lutz Unterseher kommen zu lassen. Seine Äusserungen zielten darauf ab, dass er etwa eine Verzweifachung oder Verdreifachung der artilleristischen Mittel in der Armee gefordert hat. Ein Teil der SP-Kommissionsmitglieder wagten dann nicht mehr, für ihn einzustehen. Das hätte ja Milliarden von Franken gekostet.

Hören wir doch auf, im Zusammenhang mit dem Florako-System die militärische und die zivile Luftraumsicherung gegeneinander auszuspielen. Sie sind auch nicht konsequent. Im Anschluss an die Behandlung des Rüstungsprogramms werden wir die Motion der Minderheit Banga behandeln, die verbindlich eine Koordination fordert. Dies ist ein Lösungsansatz – ob Postulat Dünki oder Motion der Minderheit Banga, das lassen wir vorerst einmal offen –, und nicht dieser Weg des Gegeneinander-Ausspielens von ziviler und militärischer Luftraumsicherung. Wir bringen nur dann innert nützlicher Zeit eine Luftraumsicherung zustande, wenn beide Systeme ausgebaut und koordiniert werden.

Ein letzter Punkt an die Adresse von Herrn Gusset: Es wurde gesagt, es wäre zu wünschen gewesen, dass die Beschaffung des Systems Florako in einem Mal präsentiert worden wäre. Wir teilen diese Auffassung; ich kann Ihnen sagen, dass Bestrebungen im Gange sind, nun die zweite Tranche vorzuziehen. Sie wird im Interesse einer grösseren Transparenz wahrscheinlich bereits im Rahmen des Rüstungsprogramms 1999 behandelt werden.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Madame von Felten, est-ce que je peux m'adresser à vous comme rapporteur? Je ne sais pas si vous aimez autant ou si vous avez autant d'intérêt à vous pencher sur l'âme des hommes que j'en ai à me pencher sur l'âme des femmes, mais il y a en tout cas une chose qui me paraît évidente, Madame von Felten: je vous assure qu'il y a des hommes très doux, il y a des hommes très gentils et il y a des femmes qui sont de vraies tigresses. Donc, avec cette idée selon laquelle il n'y aurait comme qualités féminines que la douceur et la paix et qu'il n'y aurait comme qualités masculines que l'agressivité et, au fond, une psychologie de combat, je crois, Madame von Felten, que vous ne connaissez pas assez les hommes. Moi, je vous assure, encore une fois, qu'il y a des femmes très agressives. *(Hilarité partielle)*

Cela étant, Madame von Felten, si vous regardiez les sondages – et l'École polytechnique fédérale vient d'en faire un –, vous verriez que les femmes sont représentées dans les réponses données sur l'armée, et je suis prêt à parier qu'il y a en Suisse une majorité de femmes qui sont pour l'armée. Alors, la question est de savoir pourquoi l'armée. C'est évidemment une grande question qui a été posée, notamment par le groupe socialiste et par les Verts. M. Bonny et moi-même étions dans la commission Brunner et je crois, encore une fois, Monsieur Carobbio, que doucement, car en Suisse tout se fait doucement, l'esprit qui consiste à dire que l'armée et ses missions doivent se transformer et que l'on va de plus en plus vers la participation à des actions de prévention pour la paix, est en train de s'implanter dans la population. J'estime qu'avec ce programme déjà, nous ne sommes plus dans la lignée des programmes d'armement classiques qui étaient axés uniquement sur la force, sur l'infanterie. D'ailleurs, entre parenthèses, c'est le groupe socialiste avec ses experts qui disait qu'il fallait renforcer l'artillerie classique. Eh bien, on n'en est plus là, on va au-delà de ce que nous disait le groupe socialiste il y a seulement deux ans. Il s'agit vraiment d'un programme qui est moderne. Quant aux garanties que ce que nous faisons correspond exactement à ce qu'il faut, on ne peut pas avoir de garantie absolue, mais nous sommes dans le bon mouvement. Je dirai aussi au porte-parole des Verts que désormais, l'armée, en effet, est en train d'accepter l'idée qu'il y a des tâches nouvelles qui lui sont dévolues, et qu'il ne s'agit plus seulement d'augmenter la défense du territoire.

Pour toutes ces raisons, je crois que rien de nouveau n'a été apporté qui pourrait justifier une non-entrée en matière sur ce programme d'armement. Et ce n'est pas parce que je suis un homme que je vous demande et vous recommande, au nom de la commission, d'entrer en matière.

Ogi Adolf, Bundesrat: Von den Damen und Herren zurück zur neuen Armee und zum Rüstungsprogramm: Ich danke Ihnen; das Rüstungsprogramm 1998 ist in diesem Saal gut aufgenommen worden. Das freut uns. Aber das Rüstungspro-

gramm 1998 ist auch das kleinste Rüstungsprogramm seit 13 Jahren. Und das nicht zu unserer Freude, weil das Rüstungsprogramm auch mit der Glaubwürdigkeit der Armee zu tun hat. Die Armee darf nicht jedes Jahr geschwächt werden; sie braucht eine kontinuierliche Unterstützung; sie braucht Verständnis.

Der Bundesrat beantragt Ihnen heute nur Material, das sicher auch in der zukünftigen Armee benötigt wird. Man könnte es anders formulieren und sagen: Wir wollen die Quantität durch Qualität ersetzen. Gerade eine kleinere Armee muss, wenn sie glaubwürdig bleiben will, modern ausgerüstet sein. Denn das ist ihr Fundament, um Aufträge kompetent erfüllen zu können; das ist ihr Fundament, um glaubwürdig zu sein und glaubwürdig zu bleiben – glaubwürdig, ich sage es noch ein fünftes Mal, gegen innen, aber auch glaubwürdig gegen aussen.

Die Diskussion im Saal hat sich, wie nicht anders zu erwarten war, vor allem um Florako gedreht. Zu diesem Hauptprojekt des Rüstungsprogramms 1998 möchte ich zusätzlich zu den Ausführungen der beiden Kommissionssprecher noch folgendes ergänzen – Herr Bonny und Herr Eggy haben aber weitgehend alles gesagt –: Ich habe Verständnis dafür, dass ein solch zentrales Geschäft nach allen Seiten hin ausgeleuchtet wird. Auch wir haben es getan; wir haben das Geschäft ja um ein Jahr verschoben – nicht zuletzt darum, um noch mehr in die Details hineinsteigen zu können, nicht zuletzt aus politischen Überlegungen, die in der Diskussion hier am Rande auch angesprochen wurden.

Aber mein Departement hat Sie schon früh immer wieder über die verschiedenen Schritte orientiert. Das VBS hat Türen geöffnet – wie das hier in dieser Debatte auch erwähnt worden ist –, um den interessierten Parlamentarierinnen und Parlamentariern die heute genutzten und veralteten Einsatzzentralen des Systems Florida zu zeigen. Das VBS hat sich bemüht, Transparenz zu schaffen. Ich bin dankbar, dass diese Transparenz – Herr Leu und andere haben es erwähnt – auch von Ihnen als richtig beurteilt worden ist. Das VBS hat die Herausforderungen der Sicherheit in unserem Luftraum praxisnah und anschaulich vorgestellt. Wir dürfen diese Sicherheit am Schweizer Himmel nicht aufs Spiel setzen. Wir wollen und müssen diese Sicherheit in Zukunft erhalten, wir müssen sie verbessern, ja, wir müssen sie im Interesse des Landes garantieren.

Wir haben Ihnen, den Interessierten, gezeigt, dass das Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystem Florako schon in Friedenszeiten, also so rasch wie möglich, nötig ist. Denn das heutige System Florida ist hoffnungslos veraltet, und Unfälle sind leider nicht mehr ganz auszuschliessen. Florako – das neue System – erhöht die Sicherheit durch das Erstellen einer gemeinsamen Luftlage. Florako bildet neu die Voraussetzung für die Zusammenlegung der zivilen und militärischen Flugsicherung. Florako begünstigt neu die Erneuerung des zivilen Flugsicherungssystems. Dies hängt unmittelbar vom heutigen Beschaffungsentscheid ab. Was Sie heute beschliessen, ist entscheidend dafür, ob wir die Sicherheit des Luftraums in Zukunft garantieren können.

Seit 1992 gehen wir kontinuierlich den Weg der Zusammenführung der Flugsicherungsdienste. Als ehemaliger Chef des damaligen EVED habe ich diese Zusammenführung immer befürwortet. Wir haben verschiedene Schritte eingeleitet: mit einer entsprechenden Verordnung im EVED von 1992, mit dem revidierten Luftfahrtgesetz von 1994, mit dem Strategiepapier vom Dezember 1997, mit den Kernaussagen vom Mai 1998 und schliesslich mit der gemeinsamen Erklärung vom Juli 1998, in welcher der Bundesrat den politischen Willen zur Integration der zivilen und militärischen Flugsicherungsdienste in der Schweiz unterstreicht und festhält. Wir wollen die Flugsicherungsdienste zusammenlegen, denn nur so können wir den zunehmenden Luftverkehr bewältigen, nur so können wir die Sicherheit im Luftraum optimal gewährleisten, und nur so können wir auch das militärische Bedürfnis abdecken.

Das eingesetzte interdepartementale Projektteam ist engagiert an der Arbeit; bis Ende Jahr wird es seinen Bericht abliefern. Darin werden die Einflüsse der Zusammenlegung auf Infrastruktur und Systeme, auf Betrieb, Unterhalt, Führung,

Administration und Finanzen aufgezeigt. Bundesrat Leuenberger und ich wollen anschliessend den Entscheid zur Umsetzung fällen. Diese Zusammenführung der Flugsicherungsdienste soll anschliessend in Phasen erfolgen. Voraussichtlich kann 1999 damit begonnen werden – unter Vorbehalt Ihrer heutigen Zustimmung. Wir werden Sie selbstverständlich auch über den Fortgang der Zusammenlegung orientieren, zunächst natürlich die beiden Sicherheitspolitischen Kommissionen.

Für die Zusammenlegung ist die Beschaffung von Florako – das möchte ich klar unterstreichen – absolut unabdingbar! Florako ist für die Luftraumüberwachung und die Einsatzleitung unabdingbar! Denn dazu braucht es nun einmal ein neues, ein modernes, ein militärisches System. Wir sind überzeugt, dass wir mit Florako die optimale Lösung erhalten. Zugegeben, mit der Zusammenlegung der beiden Konsortien müssen gewisse Risiken eingegangen werden, aber eine risikolose Beschaffung auf diesem Gebiet gibt es bekanntlich nicht.

Nachdem die Botschaft so gut aufgenommen worden ist und die Zeit uns einmal mehr davoneilt, möchte ich Sie einfach bitten, diesem Rüstungsprogramm zuzustimmen, Eintreten zu beschliessen und den Nichteintretensantrag von Felten abzulehnen. Sie entscheiden hier über die Richtung: Sie entscheiden nicht nur über rein militärische Belange, sondern Sie entscheiden über die Sicherheit unseres Luftraumes!

von Felten Margrith (G, BS): Ich kann die Vorwürfe der Berichterstatter nicht so stehenlassen. Zwei kurze Bemerkungen: Ja, es gibt Frauen in der Armee, aber nicht weil sie besonders soldatisch sind, sondern weil sie bewirken, dass sich die Männer in den Truppen anständiger aufführen.

Mein Votum richtete sich nicht gegen Männer, sondern gegen eine Institution, die versucht, aus anständigen Männern kriegstüchtige zu machen, indem sie bedingungslosen Gehorsam, Tötungsbereitschaft usw. fordert. Ohne Armee haben eben gewisse Männer Identitätsprobleme; das ist das Problem. (*Unruhe*)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	112 Stimmen
Für den Antrag von Felten	18 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance**Mittwoch, 7. Oktober 1998****Mercredi 7 octobre 1998**

08.45 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

98.019

**Rüstungsprogramm 1998
Programme d'armement 1998**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2043 hiervoor – Voir page 2043 ci-devant

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial**Arrêté fédéral sur l'acquisition de matériel d'armement**

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Günter, Alder, Banga, Burgener, Carobbio, Haering Binder, Meier Hans, Meyer Theo)

.... wird unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 1bis zugestimmt.

Abs. 1bis

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Günter, Alder, Banga, Burgener, Carobbio, Haering Binder, Meier Hans, Meyer Theo)

a. Voraussetzung für die Ausführung des Florako-Projektes ist die im Luftfahrtgesetz vorgeschriebene Zusammenlegung der zivilen und militärischen Luftraumüberwachung;

b. Priorität bei der Abfolge der Beschaffungen im Rahmen von Florako hat die möglichst rasche Steigerung der Sicherheit und Kapazität der zivilen Luftraumüberwachung;

c. es werden vom VBS die möglichen Anstrengungen unternommen, um im Zusammenhang mit der Beschaffung von Florako das «centre commun» in Genf zu realisieren;

d. das VBS unternimmt die möglichen Anstrengungen, damit in Friedenszeiten und je nach Bedarf der Schweiz auch in Krisenzeiten die militärische Luftraumüberwachung durch das Florako-System gemeinsam mit den Nachbarstaaten erfolgt.

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Meier Hans)

Es wird ein Kredit für die Beschaffung von Rüstungsmaterial von 803 Millionen Franken

(Aufhebung der mit Florako verbundenen Ausgaben von 489 Millionen Franken)

Minderheit II

(Burgener, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder, Meier Hans, Meyer Theo)

Es wird ein Kredit für die Beschaffung von Rüstungsmaterial von 1197 Millionen Franken

(Beschaffung von 8 statt 12 Helikoptern des Typs Super Puma)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Günter

Abs. 2

Es wird ein Kredit für die Beschaffung von Rüstungsmaterial von 1217 Millionen Franken

(Aufhebung der mit dem Richtstrahl-Breitbandübertragungssystem verbundenen Ausgaben von 75 Millionen)

Eventualantrag Günter

(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)

Abs. 2

.... im Anhang unter Vorbehalt von Absatz 2bis bewilligt.

Abs. 2bis

Für das Richtstrahl-Breitbandübertragungssystem BBUS prüft das VBS ernsthaft, zwar das von Lucent angebotene Material zu übernehmen, jedoch die Generalunternehmung einer anderen, in der Schweiz besser verankerten Firma zu übertragen.

Antrag Dupraz

Abs. 2

Es wird ein Kredit von 1240 Millionen Franken

(Beschaffung von 10 statt 12 Helikoptern des Typs Super Puma)

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Günter, Alder, Banga, Burgener, Carobbio, Haering Binder, Meier Hans, Meyer Theo)

.... est approuvée sous réserve de l'article 1er alinéa 1bis.

Al. 1bis

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Günter, Alder, Banga, Burgener, Carobbio, Haering Binder, Meier Hans, Meyer Theo)

a. La surveillance de l'espace aérien civil et militaire, prévue dans la loi sur l'aviation, constitue le préalable à la mise en place du projet Florako;

b. s'agissant de la séquence des acquisitions dans le cadre du projet Florako, l'augmentation rapide de la sécurité et de la capacité de surveillance de l'espace aérien civil sera prioritaire;

c. le DDPS entreprend les efforts nécessaires à la réalisation d'un centre commun à Genève, dans le cadre de l'acquisition de Florako;

d. le DDPS entreprend les efforts nécessaires pour que, en temps de paix et en fonction des besoins de la Suisse en temps de crise, la surveillance de l'espace aérien militaire soit effectuée au moyen du système Florako, en coopération avec les pays voisins.

Al. 2*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Meier Hans)

Un crédit de 803 millions de francs

(suppression des 489 millions de francs relatifs au projet Florako)

Minorité II

(Burgener, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder, Meier Hans, Meyer Theo)

Un crédit de 1197 millions de francs

(acquisition de 8 hélicoptères le type Super Puma au lieu de 12)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Günter***Al. 2**

Un crédit de 1217 millions

(suppression des 75 millions de francs relatifs au projet de système de transmission par ondes dirigées à large bande)

Proposition subsidiaire Günter

(au cas où la proposition principale serait rejetée)

Al. 2

.... figurant dans l'appendice, ceci sous réserve de l'alinéa 2bis.

Al. 2bis

Lors de l'acquisition du système de transmission par ondes dirigées à large bande, le DDPS, tout en achetant le matériel à la firme Lucent, examinera sérieusement la possibilité de confier la direction générale à une autre entreprise mieux ancrée en Suisse.

*Proposition Dupraz***Al. 2**

Un crédit de 1240 millions

(acquisition de 10 hélicoptères le type Super Puma au lieu de 12)

Günter Paul (S, BE): Die Minderheit stimmt der Beschaffung von Florako zu. Wir wollen dieses System nicht verhindern, stellen aber vier definierte Bedingungen für den Kauf dieses Systems. Es handelt sich um vier Junktims. Das Junktim von Absatz 1bis Buchstaben a und b verlangt vom Bundesrat eine Handlung, während das Junktim von Absatz 1bis Buchstaben c und d nur eine Anstrengung verlangt, aber keinen zwingenden Charakter hat.

1. Buchstabe a besagt, dass die Zusammenführung ziviler und militärischer Luftraumüberwachung eine Bedingung für Florako ist. Das heisst: Wenn Florako realisiert ist, soll auch die Fusion der zivilen und militärischen Luftraumüberwachung vollzogen sein. Dafür stehen rund sieben bis acht Jahre zur Verfügung. Herr Bundesrat Ogi hat gestern aufgezählt, wie viele Erklärungen bereits erfolgt sind, dass alle betroffenen Stellen die Fusion wollen. Dies scheint mir der richtige Moment zu sein, um von seiten des Parlamentes zu verfügen, dass das, was alle erklärermassen wollen, nun wirklich auch geschieht. Wir haben nur einen Luftraum; daher braucht es eine einzige Überwachung, schon rein aus Sicherheitsgründen.

2. Bei Buchstabe b geht es um die Sicherheit der zivilen Seite. Die Alarmmeldungen aus der zivilen Luftüberwachung häufen sich. Fast-Zusammenstösse, Computerabstürze, Engpässe, Notmassnahmen, Improvisationen sind an der Tagesordnung. Vor jedem Ferienbeginn im Sommer fragt man sich, ob es diesmal beim Stau im Luftraum zum befürchteten Unfall kommt.

Priorität hat für die SP-Fraktion die Verbesserung der zivilen Sicherheit der Luftfahrt. 70 Millionen Franken hat Swisscontrol mit dem Adapt-System in den Sand gesetzt; die erzielten Verbesserungen waren nur suboptimal. Mit der Kapazitätssteigerung hapert es, und wegen dieser Fehlinvestitionen

fehlt nun der zivilen Seite das Geld für nötige Massnahmen. Florako – so versichert das VBS – soll auch im zivilen Bereich Hilfe und verbesserte Sicherheit bringen. Über 700 Millionen Franken kostet das ganze Florako-System; es dient de facto vor allem dazu, dass der F/A-18 besser in der Schweiz herumfliegen kann. Die SP-Fraktion denkt, dass wir diese Ausgabe wirklich nur verantworten können, wenn dieses Projekt auch auf der zivilen Seite Verbesserungen bringt, denn die zivile Sicherheit hat für uns absoluten Vorrang. Daher sollten die zivilen Verbesserungen prioritär gemacht werden.

3. Buchstabe c verlangt vom VBS zusätzliche Anstrengungen beim Realisieren des «centre commun» in Genf. Hier wollte man mit den Franzosen zusammen den umgebenden Luftraum überwachen. Das Gebäude dazu steht schon, und alle waren sich klar: Die zivile Luftraumüberwachung in Genf hat im europäischen Wettbewerb nur dann eine Überlebenschance, wenn die Zusammenlegung funktioniert.

Nachdem es zuerst gut ausgesehen hatte, kam Anfang Jahr die kalte Dusche; Paris buchstabierte zurück. Es geht nun darum, mit einer gemeinsamen Anstrengung zu versuchen, das Projekt, in das bereits viel investiert wurde, zu retten. Mit zwei Massnahmen können wir als Parlament dabei helfen: Erstens, wenn wir die zivile und militärische Luftraumüberwachung zusammenlegen, und zweitens, wenn heute das Parlament Junktim c zustimmt und so dem Bundesrat den Rücken stärkt, indem es ein Zeichen setzt.

4. Buchstabe d verlangt, dass die Luftraumüberwachung in Friedenszeiten zusammen mit unseren Nachbarn geschieht. In Krisenzeiten soll dann die gemeinsame Luftraumüberwachung je nach Entscheid der Landesregierung entweder intensiviert werden, oder es soll auf autarken Betrieb umgestellt werden können.

Das heutige Projekt sieht das Umgekehrte vor: dass man im Normalfall autark funktioniert, das System aber kompatibel konstruiert, so dass allenfalls Zusammenarbeit möglich ist. Zusammenarbeit funktioniert aber nur, wenn man sie übt. Wenn das Florako-System nun kommt und so viel kostet, dann soll es auch etwas nützen. Es nützt nur dann etwas, wenn wir zusammen mit unseren Nachbarn den Luftraum in einem grösserem Massstab überwachen.

Keine der beantragten Massnahmen verursacht zusätzliche Kosten, im Gegenteil: Sie helfen Kosten sparen, sie erhöhen die Effizienz, und sie sichern dem teuren Projekt einen besseren Rückhalt in der Bevölkerung. Denn für die Bevölkerung – darüber müssen Sie sich im klaren sein – hat die Verbesserung der zivilen Seite, der Sicherheit der zivilen Luftfahrt, Vorrang.

Ich werde gleich noch meinen Antrag bzw. meinen Eventualantrag begründen.

Es geht bei diesem Antrag um das Breitband-Übertragungssystem BBUS. Mein Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen; ich entschuldige mich dafür. Die Information, die den Antrag ausgelöst hat, ist mir erst vor vierzehn Tagen zur Kenntnis gebracht worden. Danach habe ich sofort die Einberufung einer Kommissionssitzung verlangt. Dieses Begehren ist abgelehnt worden. Daher kommt das heikle und komplizierte Geschäft nun direkt hier ins Plenum.

Ich beantrage Ihnen, den entsprechenden Betrag von 75 Millionen Franken zu streichen – nicht etwa, weil ich das BBUS nicht will, sondern weil ich eine ordnungsgemässe Durchführung des Geschäftes möchte. Das ist nur möglich, wenn sich die Kommission noch einmal in Ruhe darüber unterhalten kann. Für den Fall, dass Sie dem De-facto-Rückweisungsantrag nicht zustimmen können, liegt noch ein Eventualantrag vor, mit dem ich versuche, das Projekt noch direkt zu retten.

Was ist das Problem? Die Gruppe Rüstung hat Ende 1994 den Auftrag für dieses Übertragungssystem der Firma Philips gegeben; nicht zuletzt deshalb, weil man argumentiert hat, dass alles aus einem Haus komme, dass es eine Schweizer Organisation mit der nötigen Kompetenz sei, dass ihre Leute auf Stufe «geheim» «gecleart» seien und dass man die Sicherheit habe, dass die Firma das Netz planen, ausführen, die Leute schulen und auch den späteren Unterhalt übernehmen würde.

Die Firma geriet 1995 in eine Fusionswelle; das Projekt landete bei einer neuen Firma namens Lucent. Die Schweizer Gruppe Lucent zählte nur noch 60 Leute, hatte aber immerhin noch die Telecom als Kundin. Dann kam eine vom ausländischen Mutterkonzern verordnete Sparwelle, die das Personal halbierte. Heute arbeiten noch 4 Ingenieure und 7 Installateure für das BBUS, Herr Bundesrat. Es ist praktisch sicher, dass die Firma ihre Tätigkeit in der Schweiz beenden wird, wenn das Projekt abgeschlossen ist.

Die kompetenten Leute, die jetzt noch dort arbeiten, werden nicht so lange warten, sondern sie werden davonlaufen, weil im Bereich der Telekommunikation jetzt gute Leute gesucht sind. Wenn also noch ein oder zwei Männer von dort weggehen, ist das Projekt erledigt. Nachdem die Telecom als Kundin weggegangen ist, hat die Firma versucht, neue Kunden zu gewinnen; das ist nach meinem Wissen nicht gelungen. Der Managing director der Firma ist auf Stufe «geheim» jetzt nicht «geclart». Er ist Ausländer. Er darf also nicht wissen, wo die Stationierungsorte dieses Projektes sind, für das er dann arbeiten muss.

Es muss etwas unternommen werden. Herr Bundesrat, ich protestiere dagegen, dass in der Kommission über diese Schwierigkeiten nicht orientiert wurde, dass wir sie nicht diskutieren konnten. Ich stelle fest, dass heute vom VBS bereits 33 Millionen Franken ausgegeben werden und dass wir als Parlament noch über knapp 75 Millionen Franken entscheiden können – für ein Projekt, dessen Zukunft, zumindest in der heutigen Form, ausserordentlich zweifelhaft ist.

Ich ersuche Sie daher, das Geschäft zurückzustellen, das heisst, meinem Hauptantrag zuzustimmen. Wenn Sie das nicht können, versuche ich mit meinem Eventualantrag, einen Generalunternehmer für das Projekt zu finden, der vielleicht auch in zwei, drei Jahren noch in der Schweiz tätig ist.

Meier Hans (G, ZH): Liebe Frauen und Männer der SVP-Fraktion, ich zitiere einen der Ihren anlässlich der Verhandlungen des Nationalrates vom 12. Juni 1992 zum Rüstungsprogramm: «Die Vorlage für ein neues Kampfflugzeug ohne Festlegung der Rüstungsbedürfnisse aller Waffengattungen ist meines Erachtens eine kopflose Vorlage. Man kauft doch nicht vor dem Entscheid, ein Haus zu bauen, vor der Planung – ohne dass man genau weiss, wieviel Geld man zur Verfügung hat, wie gross das Haus wird und was man sonst noch alles braucht –, ein goldenes Dach! Sonst hat man am Schluss kein Geld mehr für die Küche und das Wohnzimmer.» (AB 1992 N 938)

Heute ist es soweit. Der Armee fehlt es an Geld. Den schlafenden 148 Leopard weine ich allerdings keine Träne nach. Auch die vorzeitige Ausserdienstnahme der Mirage finde ich positiv. Ich wiederhole einmal mehr: Ein Kleinstaat, umgeben von lauter Freunden, braucht keine Panzer, braucht keine Kampfflugzeuge.

Schlecht für eine motivierte Armee aber ist, dass überall an der Ausbildung gespart wird; nur die Luftwaffe wird vergoldet. 75 Prozent der Ausgaben des Rüstungsprogrammes 1998 gehen an die Luftwaffe. Natürlich, wenn der F/A-18 weiter fliegen soll, braucht es das moderne Luftraumüberwachungssystem Florako. Ohne Florako können die F/A-18 nicht mehr weiter fliegen, und genau das will ich mit meinem Antrag.

Ich kämpfte schon von der ersten Stunde an gegen den F/A 18 und liess mich dabei, als Hauptmann mit über tausend Dienstagern, vom aufgeputzten Pöbel als Landesverräter darstellen. Heute, das weiss ich, würde das Schweizervolk diesem Hochleistungsfieger nicht mehr zustimmen; es ist bestimmt die letzte Flugzeugbeschaffung gewesen.

Die nächste wird die Nato oder die EU tätigen. Verzichten wir auf Florako! Verkaufen wir die 33 Flugzeuge occasionsweise den Finnen. Das kommt uns immer noch billiger, als wenn wir das Flugzeug die nächsten dreissig Jahre weiterhin fliegen lassen. Überlassen wir den heute schon überfüllten Luftraum der Zivilluftfahrt und die Beschaffung des zivilen Flugsicherungssystems der Swisscontrol!

Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, sparen Sie nicht nur viel Geld – rund eine Milliarde für Florako I und II, eine Mil-

liarde für die 30jährige Betriebsdauer, und eine bis eineinhalb Milliarden werden für die Occasionsflieger schon noch herauskommen –, Sie tun damit auch Entscheidendes für die Sicherheit im schweizerischen Luftraum.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Burgener Thomas (S, VS): In Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über die Beschaffung von Rüstungsmaterial schlägt Ihnen die Minderheit II vor, den Kredit um 95 Millionen Franken zu kürzen und die Einsparungen durch eine Reduktion der Anzahl Super Puma von 12 auf 8 Stück vorzunehmen.

Wenn wir die Botschaft anschauen, so stellen wir fest, dass die Anschaffung von zusätzlichen 12 Super Puma eigentlich wenig überzeugend begründet ist. Insbesondere wird mit keinem Wort dargelegt, weshalb gerade 12 und nicht 10 oder 8 Helikopter des Typs Super Puma angeschafft werden sollen. Der Antrag der Minderheit II zielt darauf ab, die Zahl der Neubeschaffungen mit einer kleineren Armee und Budgetdaten in Einklang zu bringen.

Auch für mich steht ausser Frage, dass der Helikopter ein gutes Mittel ist, begrenzte Güter- und Personenmengen über sehr begrenzte Entfernungen in superzeitkritischen Lagen auf den Punkt genau zu transportieren. Aus diesem Grunde sind wir nicht grundsätzlich gegen die Anschaffung von zusätzlichen Super Puma. Umgekehrt vertreten wir aber die Auffassung, dass punktgenauen Transporten in Zeiten, in denen weit und breit kein Feind ist, keine übermässige Bedeutung eingeräumt werden sollte.

Es wird nachher von den Kommissionssprechern – ich gehe zumindest davon aus – dargelegt werden, dass für die Verschiebung eines Bataillons im Gebirge die Anschaffung der zusätzlichen 12 Super Puma nötig sei. Meiner Meinung nach kann für solche Verschiebungen ein Teil der Super Puma ohne weiteres zweimal fliegen. Herr Bonny schaut mich etwas ungläubig an; ich bin auf seine Antwort gespannt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Super Puma bei der Firma Eurocopter ab Stange eingekauft werden können. Und selbst wenn die Endmontage in der Schweiz erfolgt, können zusätzliche Helikopter dieses Typs innert zwei bis drei Jahren nach Bestellung geliefert werden. Angesichts der Tatsache, dass derzeit niemand weiss, wohin die Reise mit der «Armee 200X» schliesslich geht, rechtfertigt es sich, die Anzahl der Super Puma zu reduzieren.

Es gibt noch einen weiteren Grund, der gegen die Beinaheverdoppelung der Anzahl der Super Puma von 15 auf 27 Stück spricht. Es erstaunt eigentlich, dass sich die Botschaft mit der folgenden Frage nicht auseinandergesetzt hat: Man muss sich nämlich grundsätzlich die Frage stellen, ob das VBS für den Lufttransport nicht vermehrt auf gewöhnliche Frachtflugzeuge – auf Geräte, die auch auf improvisierten Flugplätzen wie Autobahnen usw. landen und starten können und kurze Start- und Landestrecken haben – setzen sollte. Solche sogenannten Sparflügler weisen gegenüber den Helikoptern namentlich folgende vier Vorteile auf:

1. Die Geschwindigkeit ist mindestens 50 Prozent höher.
2. Die Reichweite ist mit voller Nutzlast rund 30 Prozent grösser.
3. Betrieb und Unterhalt von Frachtflugzeugen sind 30 bis 40 Prozent weniger teuer als beim Super Puma, und dadurch steigt auch die Verfügbarkeit der Flugzeuge.
4. Die Beschaffungskosten für ein gewöhnliches Frachtflugzeug liegen bei 50 Prozent dessen, was für einen Super Puma erforderlich ist. Gerade die Vorteile bei der Reichweite und bei der Geschwindigkeit machen Frachtflugzeuge insbesondere auch bei friedenserhaltenden und friedensfördernden Massnahmen weit geeigneter als Super Puma.

Wenn wir uns den Bericht Brunner, aber auch die neuen Leitlinien des VBS vor Augen führen, so werden diese friedenserhaltenden und friedensfördernden Massnahmen in unserer künftigen und – so hoffe ich – halbierten Armee zu Recht immer mehr Gewicht erhalten. Die Reduktion der Super Puma von 12 auf 8 Helikopter bringt hierfür den nötigen Spielraum. Ich bitte Sie abschliessend, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen. Selbstverständlich habe ich auch nichts dage-

gen, wenn ein Teil des eingesparten Geldes für den Fonds Landschaft Schweiz gebraucht wird, wie dies Kollege Dupraz im Rahmen seines Einzelantrages verlangen wird.

Dupraz John (R, GE): Ma démarche, il est vrai, est peu ordinaire. Il n'est pas habituel qu'un bourgeois s'attaque ou remette en question une partie du programme d'armement. Ce matin, je lis dans la presse que huit Suisses sur dix se sentent en parfaite sécurité, mais que la majorité de nos concitoyens jugent cependant que nos dépenses militaires sont toujours trop élevées. C'est un constat qui, je crois, n'est contesté par personne.

Je suis déjà intervenu dans cette enceinte pour réclamer l'interdiction totale des mines antipersonnel. A l'époque, M. Ogi, conseiller fédéral, m'avait expliqué que ce n'était pas possible, que ça allait remettre en cause la sécurité du pays. Maintenant on s'aperçoit que nous les avons interdites dans la loi. Et même M. Eggy, à l'époque, s'était élevé contre ma proposition. Or, je constate que maintenant la Suisse est le champion du monde du déminage; nous avons le Centre international de déminage humanitaire – j'en suis fort heureux – et son directeur, M. Godet, a longtemps expliqué aux parlementaires que les mines étaient nécessaires à la défense du pays. En fait, vous avez devant vous un dangereux récidiviste qui se permet encore de faire une proposition. Pourquoi je la fais? Je la fais tout simplement parce que j'ai été choqué, ulcéré, vexé, scandalisé par la décision du Conseil fédéral de ne pas reconduire les crédits alloués au Fonds suisse pour le paysage. Et dans son communiqué de presse, le Conseil fédéral dit que, malgré le bilan très positif des actions engagées depuis 1991 en faveur de la protection et de l'entretien des paysages, la discipline financière le contraint à s'en tenir à ses objectifs d'économies. Donc, c'est la discipline financière qui est en cause.

J'estime qu'une armée est nécessaire. Il faut un programme d'armement, il faut défendre ce pays, assurer sa sécurité, mais il faut avoir quelque chose à défendre!

Je crois que la politique paysagère est particulièrement importante, puisqu'il y a deux ans, le 9 juin 1996, le peuple suisse a même voté un nouvel article constitutionnel concernant l'agriculture qui lui donne comme mission l'entretien du paysage rural. Alors, il faut être conséquents avec nous-mêmes. Je trouve que le Conseil fédéral et notre Parlement doivent s'engager pour la protection et l'entretien du paysage, qui est aussi une source de revenu non négligeable par rapport à l'industrie touristique de notre pays.

Les parlementaires sont là pour proposer des choix, pour faire des propositions. C'est ce que je fais aujourd'hui. Sans remettre en cause le programme d'armement, je vous demande de sacrifier deux hélicoptères pour financer le fonds précité. Uniquement cela! Vous me direz: «On va remettre de l'investissement, c'est nécessaire, c'est étudié.» Peut-être! Le Parlement va bientôt étudier le plan de stabilisation. Certaines personnes vont monter à la tribune pour combattre mon amendement. Ces mêmes personnes, je les soupçonne, en raison des restrictions budgétaires prévues pour l'armée dans le programme de stabilisation, de soutenir – comme la corde soutient le pendu – ce programme. J'ai quelques semaines d'avance sur le programme de stabilisation, et je demande une véritable politique d'engagement pour la protection des paysages.

Je crois qu'en son temps, Henri IV avait dit: «Paris vaut bien une messe.» Aujourd'hui, je prétends que la Suisse et ses paysages valent bien deux hélicoptères!

Gros Jean-Michel (L, GE): Monsieur Dupraz, vous nous avez expliqué une théorie des vases communicants qui est assez nouvelle dans cette enceinte, et j'en prends acte.

Alors, je vous pose la question suivante: ne conviendrait-il pas d'enlever deux hélicoptères supplémentaires au profit du fonds pour la viticulture et trois autres au profit du fonds pour la viande?

Dupraz John (R, GE): Monsieur Gros, c'est votre problème, ce n'est pas le mien.

Banga Boris (S, SO): Als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion ersuche ich Sie, dem Antrag der Minderheit Günter zuzustimmen. Ich möchte gleich zu Beginn meines Referates bekanntgeben, dass wir bei einer Ablehnung dieses Antrages dem Geschäft nicht mehr zustimmen können.

Zur Begründung halte ich insbesondere folgende Punkte fest:

Zu Artikel 1 Absatz 1bis Litera a: Auch wir sind uns klar darüber, dass das Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystem Florako bereits in Friedenszeiten für die Sicherheit des Luftraumes in unserem Land schlicht und einfach unerlässlich ist. Dieser hochsensible Bereich der Sicherheit darf nicht verpolitisiert werden. Wir verlangen aber, dass die zivile und die militärische Luftraumüberwachung zwingend – ich betone: zwingend – zusammengelegt werden. Denn eine optimale Sicherheit im Luftraum kann bekanntlich nur gemeinsam erreicht werden.

Die Notwendigkeit der Zusammenlegung wird von Bundesrat Ogi, von Bundesrat Leuenberger, vom Chef der Luftwaffe und von der Swisscontrol nicht bestritten. Es ist deshalb auch unbegreiflich, weshalb sowohl dieser Minderheitsantrag Günter als auch die Motion einer von mir angeführten Minderheit der SiK (98.3364) bekämpft werden. Vielleicht ist es deshalb, weil man nur Worte und gar keine Taten will. Einzig und allein mit einer Zusammenlegung könnten Kosteneinsparungen erzielt und teure Parallelinvestitionen vermieden werden. Damit komme ich zu Artikel 1 Absatz 1bis Buchstabe b, wonach diejenigen Teile des Projektes prioritär zu realisieren sind, die der zivilen Luftraumüberwachung dienen. Die zivile Seite braucht immer mehr Raum, die Flugbewegungen nehmen jedes Jahr um 5 bis 7 Prozent zu. Dass die Swisscontrol zumindest das Projekt Adapt in keiner Art und Weise beherrschte, dürfte hinlänglich bekannt sein.

Zu Artikel 1 Absatz 1bis Buchstabe c: Wir wissen natürlich, dass es bezüglich des «centre commun» auf der französischen Seite – ich betone: mit dem «ministre de l'équipement, des transports et du logement», Jean-Claude Gayssot – Probleme gibt. Wir wollen und fordern, dass hier weiter verhandelt und erfolgreich abgeschlossen wird.

Das dürfte nach dem erfolgreichen, streiklosen Abschluss der Fussballweltmeisterschaft in Frankreich sehr viel leichter möglich sein. Nur eine zusammengeführte zivile und militärische Luftraumüberwachung, die wir in ein «centre commun» einbringen können, wird uns die Chance geben, in der künftigen europäischen Luftraumüberwachung mitreden bzw. überhaupt bestehen zu können.

Zu Artikel 1 Absatz 1bis Buchstabe d: Mit dieser letzten Forderung soll ein Zusammenschalten mit dem Ausland politisch – ich betone: politisch – möglich sein, wenn dies – ich betone: wenn – militärisch nötig wäre. Nur mit einer europaweiten Luftraumüberwachung erhöhen wir die Sicherheit unseres Landes. Es geht nur um den Datenaustausch, der selbst den Retro-Neutralitätsbegriff unserer ewiggestrigen Kolleginnen und Kollegen nicht tangieren wird.

Ich bitte Sie, den Anträgen zuzustimmen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Je m'exprime au sujet de la proposition de minorité I, à l'article 1er alinéa 2, ainsi qu'au sujet de la proposition Dupraz.

M. Günter vous a très largement expliqué les problèmes qui ont surgi au sujet de l'acquisition du système de transmission par ondes dirigées à large bande. Au nom du groupe socialiste, je vous demande de soutenir cet amendement, pour des motifs tout à fait simples en réalité. On ne peut pas admettre que 33 millions de francs aient déjà été dépensés sans autre, et qu'on vienne aujourd'hui nous présenter ce crédit de 75 millions de francs, alors que de grandes incertitudes planent sur la faisabilité de cette opération, en raison des restructurations intempestives qui ont touché l'entreprise qui fournit ce matériel. Dans le cas particulier, c'est dire que même l'argumentation de l'emploi, souvent utilisée dans les travées de droite de notre Conseil pour justifier des dépenses militaires, ne joue plus. Enfin, il n'y a aucune urgence à ce que ces installations soient votées aujourd'hui, puisqu'elles ne seront réalisées qu'entre 2003 et 2006.

S'agissant maintenant des propositions de minorité II et Dupraz quant à la réduction du nombre des Super Puma, il faut savoir que, d'après le département, cet investissement est motivé par la nécessité de déplacer un bataillon. On a aujourd'hui déjà 15 Super Puma, auxquels on veut en ajouter 12. Ce que vous propose la minorité II, c'est d'en supprimer 4. Avec les 4 hélicoptères en moins, il restera toujours 23 Super Puma qui permettront de déplacer les dix douzièmes d'un bataillon. La menace concrète et réelle pouvant justifier l'urgence d'un déplacement immédiat de tout un bataillon étant parfaitement inexistante aujourd'hui, on peut admettre que deux douzièmes de ce bataillon acceptent de se déplacer dans un deuxième trajet sans que la sécurité de l'Etat soit remise en cause.

Le département se plaint sans cesse de devoir faire des économies, mais il vise ici véritablement le perfectionnisme, sans faire aucune concession, puisqu'il veut disposer du kit à 100 pour cent pour déplacer un bataillon. Manifestement, la situation financière de la Confédération ne le permet pas. D'ailleurs, les feux de forêts aux Grisons et au Tessin, qui ont été les seules utilisations véritablement heureuses qu'on a trouvées à ce jour pour ces Super Puma, ont parfaitement pu être combattus avec la flotte actuelle. C'est dire qu'en rajouter 8 suffira très largement.

Enfin, à défaut, si véritablement vous estimiez la proposition de minorité II excessive, je crois que vous pouvez sans autre soutenir la proposition Dupraz. Effectivement, à défaut d'avoir un ennemi, il faut au moins avoir quelque chose à défendre, sinon nous nous retrouverions dans une situation de désert des Tartares au sens littéraire du terme.

Borer Roland (F, SO): Ich habe langsam das Gefühl, dass man in gewissen Kreisen Angst vor dem eigenen Mut hat. Angst davor, dem eigenen Wähler erklären zu müssen, warum man in der Kommission dem Rüstungsprogramm zugestimmt hat. Nur so kann ich mir erklären, dass jetzt von allen Ebenen und Seiten Scheingefechte gegen dieses Rüstungsprogramm geführt werden.

Vor nicht allzu langer Zeit – ich spreche jetzt vor allem die paar Bürgerlichen an, die hier im Saal sind – hat man im Rahmen des sogenannten «runden Tisches» zusammen mit der Ratslinken Kompromisse gefunden. Unter anderem hat man da über eine finanzielle Problemlösung mittels Globalbudgets beim VBS diskutiert.

Was passiert nun? Merken Sie es noch nicht? Einmal mehr werden Sie auf dem linken Bein erwischt – einmal mehr, und wahrscheinlich werden Sie es auch diesmal wieder akzeptieren. Auf der einen Seite spricht man von einem Globalbudget, auf der anderen Seite beginnt man an allen Ecken und Enden an diesem herumzusäbeln. So geht es wirklich nicht! Wann merkt die bürgerliche Ratsmehrheit endlich, dass sie von der politischen Linken andauernd über den Tisch gezogen wird? Wann? Ich frage mich echt.

Das Problem bei Florako ist nicht, ob die F/A-18 fliegen kann oder nicht, Hans Meier. Auch als früherer Infanterist möchte ich Dir doch sagen: Lieber Hans, der hinhaltende Kampf ist eine Kampfform, die man heute in der Armee nicht mehr kennt. Du betreibst aber leider hinhaltenden Kampf – ursprünglich gegen den F/A-18, und weil es da nicht geklappt hat, versuchst Du nun via Florako zu erreichen, dass der F/A-18 nicht mehr fliegen kann.

Florako sichert den Luftraum aber nicht nur für den F/A-18. Von all jenen, die jetzt sagen, wir bräuchten dieses System nicht, erwarte ich, dass sie gegenüber ihren Wählerinnen und Wählern und vor allem auch gegenüber den Opfern geradestehen, wenn im schweizerischen Luftraum – weil dieser schlecht oder mangelhaft überwacht wird – ein Unglück geschieht. Dann müssen sie erklären, warum sie gegen Florako angetreten sind. Florako ist ein System, das den Luftraum sicherer macht – für die Zivilfliegerei und die Militärfliegerei.

Die Kürzung bei den Lufttransportmitteln kommt mir hier ein wenig komisch vor. Wenn der Antrag auf nur zehn Transporthelikopter schon früher bestanden hätte, hätte ich den Antrag gemacht, 13 statt nur 12 zu beschaffen. Das wäre etwa gleich gewesen wie jetzt dieser Kürzungsantrag, der mit den Finan-

zen begründet wird. Ich habe eigentlich schon im Zusammenhang mit dem Globalbudget gefragt, was dies soll.

Nun zum Problem der BBUS Richtstrahl-Breitbandübertragungssystem-Beschaffung über die Firma Lucent Technologies AG. Auch ich bin aufgrund der Information, die ich bekommen habe, dem Problem ein wenig nachgegangen und konnte feststellen, dass die Firma Lucent Technologies AG in der Schweiz eine typische KMU darstellt, die sich in vier Geschäftsfeldern bewegt: «global service provider», «business communications», «global commercial market» und «data-network systems». In diesen vier Bereichen bewegt sich dieses Unternehmen.

Das Unternehmen hat heute 46 Mitarbeiter, ein Budget von über 100 Millionen Schweizerfranken jährlich; es ist also ein gesundes Unternehmen. Es hat vor, in den nächsten Jahren bis auf 60 Mitarbeiter aufzustocken und hängt nicht nur von der Armee oder diesem Armeeauftrag ab, sondern auch Swisscom, Unisource Carrier Services, Diax, Sunrise, Orange, Global One, Tele 2, Worldco usw. sind in der Schweiz Kunden dieses KMU. Das rechtfertigt eigentlich, dass man dieses Geschäft dort lässt, wo es die Gruppe Rüstung vorschlägt, nämlich bei dieser Firma Lucent Technologies AG.

Gesamthaft gesehen: Wir lehnen die Minderheitsanträge ab. Wir halten am bisherigen Programm fest und bitten vor allem die paar wenigen bürgerlichen Kräfte in diesem Ratssaal, das gleiche zu tun.

Hess Otto (V, TG): Im Namen der SVP beantrage ich Ihnen, in Artikel 1 die Anträge der Minderheit I (Meier Hans) und der Minderheit II (Burgener) sowie den Antrag Dupraz abzulehnen.

Herr Meier will mit seinem Minderheitsantrag die Investitionen im Zusammenhang mit Florako streichen. Die SVP wendet sich im wesentlichen aus zwei Gründen mit Entschiedenheit gegen dieses Ansinnen:

1. Das bestehende Luftüberwachungssystem Florako ist total überaltert und genügt den heutigen Anforderungen bei weitem nicht mehr. Die Flugbewegungen über der Schweiz haben sich in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt. Mit dem veralteten System Florako kann die anspruchsvolle Aufgabe der Luftraumüberwachung und der Flugsicherung nicht mehr voll gewährleistet werden. Es wäre geradezu unverantwortlich, das heutige System über das Jahr 2005 hinaus betreiben zu wollen.

Eine optimale Luftraumüberwachung und Luftsicherung liegt nicht nur im Interesse unserer Luftwaffe. Nein, auch der zivile Luftverkehr hat grösstes Interesse daran, dass im schweizerischen Luftraum eine Überwachung betrieben wird, die ebenfalls der zivilen Luftfahrt grösstmögliche Sicherheit bietet. Mit anderen Worten: Jeder, der ein Flugzeug besteigt, hofft, dass in bezug auf Flugsicherung das Mögliche getan wird. Wenn wir diese Erwartungen erfüllen wollen – was ich als absolute Pflicht betrachte –, haben wir keine andere Wahl, als das heutige, veraltete System zu erneuern.

2. Wir haben unsere Luftwaffe mit 34 F/A-18-Jägern auf einen modernen Stand gebracht. Dieser Entschluss wurde vom Schweizervolk aus der Erkenntnis heraus klar gutgeheissen, dass in der modernen Verteidigungsstrategie, die auf einer dynamischen Raumverteidigung basiert, ein guter Luftschirm eine zentrale Voraussetzung ist, damit die neue Armeekonzeption überhaupt einen Sinn macht.

Ohne Unterstützung durch ein modernes Überwachungs- und Leitsystem können die hochmodernen Kampffjets zwar agieren, Herr Meier, aber ihre maximale Leistung nicht erbringen. Die Beschaffung von Florako ist kein unüberlegter Schnellschuss. Dieses Geschäft ist von langer Hand vorbereitet worden. Man hat aus den Fehlern, die bei Swisscontrol mit Adapt passiert sind, gelernt. Florako ist beschaffungsreif. Eine enge Zusammenarbeit mit der zivilen Luftüberwachung ist für die SVP-Fraktion ein Muss. Mit dem gemeinsamen Grundsatzentscheid vom Dezember 1997 sind Voraussetzungen für eine enge Kooperation gegeben. Aber die Luftverteidigung wird immer Sache der Luftwaffe bleiben, nicht nur im Kriegsfall, sondern auch im luftpolizeilichen Einsatz. Dass

die Zusammenarbeit noch nicht bis zum gewünschten Punkt gebracht werden konnte, ist für die SVP-Fraktion kein Grund, Florako die Zustimmung zu verweigern.

Im Interesse der militärischen und zivilen Benützer des Luftraums bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit I (Meier Hans) abzulehnen.

Den Antrag der Minderheit II (Burgener) lehnt die SVP-Fraktion ebenfalls ab. Lufttransportmittel spielen in einer neuzeitlich konzipierten Armee eine immer wichtigere Rolle. Die guten Erfahrungen mit den bisher 15 Helikoptern vom Typ Super Puma haben wesentlich zum Wunsch geführt, 12 weitere Maschinen dieses Typs anzuschaffen. Ich will nicht auf die Gründe eingehen, die aus militärischer Sicht im Alpenland Schweiz für eine Vermehrung der Lufttransportmittel sprechen. Sie dürften Ihnen bekannt sein. Aber einen Punkt möchte ich mit aller Deutlichkeit hervorheben: Wir haben uns im revidierten Militärgesetz sehr klar dafür ausgesprochen, dass sich unsere Armee neben der Hauptaufgabe der Verteidigung von Land und Volk vermehrt für Katastrophenhilfe und Friedensförderung einsetzt. Auch in der «Armee 200X» wird diese Aufgabe breiten Raum einnehmen. Für die Katastrophenhilfe spielt der Lufttransport eine äusserst wichtige Rolle. Ohne genügende Lufttransportkapazität sind dem Katastropheneinsatz vielfach sehr schnell enge Grenzen gesetzt.

Auch der Antrag Dupraz ist keine Alternative zum Antrag der Mehrheit. Er ist sachlich nicht begründet. Es sind grundsätzliche, andere Überlegungen, die Kollege Dupraz zu seinem Kürzungsantrag bewogen haben.

Ich bitte Sie, alle Minderheitsanträge und den Antrag Dupraz abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Eberhard Anton (C, SZ): Die CVP-Fraktion stimmt mit der Mehrheit der Kommission. Ich möchte mich zuerst zu Absatz 1bis Buchstabe a der Minderheit Günter äussern.

Selbstverständlich stimmt die CVP-Fraktion einer Zusammenlegung und einer Zusammenarbeit der militärischen mit den zivilen Flugsicherungsdiensten zu. Die Sicherheit im Luftraum kann mit dieser Zusammenarbeit deutlich erhöht werden. Bundesrat Ogi konnte in der Kommissionssitzung zuverlässig aufzeigen, dass diese Zusammenarbeit beim Florako-System vorgesehen ist. Ich zitiere aus dem Protokoll nur zwei Sätze von Bundesrat Ogi: «Die Swisscontrol und die Gruppe Rüstung haben im Mai 1996 die Kernaussage zu Florako und zur ganzheitlichen Flugsicherung, Luftraumüberwachung und Einsatzleitung festgelegt. Bundesrat Leuenberger und ich haben im Juni 1998 die Erklärung zur Integration der zivilen und militärischen Flugsicherungsdienste unterschrieben.» Deshalb ist die CVP-Fraktion der Meinung: Diese Forderung ist erfüllt und gehört nicht ins Rüstungsprogramm.

Zu Buchstabe b: Wir müssen Florako beschaffen, weil das militärische Florida-System total veraltet ist. Mit der angestrebten Zusammenarbeit wird auch die zivile Luftsicherheit verbessert. Wenn wir aber die Priorität bei der Abfolge der Beschaffung auf die zivile Flugsicherung verlegen, verursachen wir eine weitere Verzögerung, die wir uns nicht leisten können und die nicht zu verantworten ist.

Zu den Buchstaben c und d: Ob das «centre commun» in Genf realisiert werden kann und ob die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Erfolg haben soll, ist ein politischer Entscheid. Dieser kann nicht mit diesem Rüstungsprogramm entschieden werden; er wird nur mehr Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb lehnt die CVP-Fraktion den Minderheitsantrag Günter ab.

Zu Absatz 2: Eine Minderheit will den Kredit für das Florako-System in der Höhe von 489 Millionen Franken aufheben. Wie Sie aber gestern bereits in der Eintretensdebatte gehört haben, muss das veraltete, über dreissigjährige System dringend erneuert werden. Dieses neue zukunftsorientierte Gesamtsystem ist schon in Friedenszeiten für die Sicherheit in unserem Luftraum unerlässlich, insbesondere für die Koordination der zivilen und militärischen Flugbewegungen. Wenn wir die Erneuerung weiter hinausschieben, nehmen wir unsere Verantwortung für die Sicherheit des immer stärker beanspruchten Luftraums nicht wahr. Gerade für den immer

stärker beanspruchten Luftraum braucht es Florako, damit dieser Luftraum flexibel, sowohl zivil wie auch militärisch, benutzt werden kann.

Gemäss Minderheit II und Antrag Dupraz sollen nur 8 bzw. 10 Helikopter vom Typ Super Puma beschafft werden. Bei einer verkleinerten Armee wird es immer wichtiger, dass diese sich schnell und in jedem Gelände verschieben kann. Dafür braucht es aber genügend Lufttransportkapazität. Auch für den Einsatz bei Katastrophen, bei Waldbränden, und für Transporte im Auftrag internationaler Organisationen sind diese Helikopter von grosser Bedeutung. Durch die Vielseitigkeit der Transporthelikopter kann ein breites Aufgabenspektrum abgedeckt werden. Um den Aufgabenstellungen der Armee, insbesondere im Gebirgsraum, besser entsprechen zu können, sollten die Transportkapazitäten erhöht werden.

Die CVP-Fraktion stimmt deshalb mit der Mehrheit und lehnt alle Minderheits- und Einzelanträge ab.

Guisan Yves (R, VD): L'alinéa 1bis qui nous est proposé par la minorité fait partie de ces stratégies d'arrière-garde dont le seul effet est de retarder l'entrée en fonction du nouveau système de surveillance aérienne en l'associant à la réalisation de toute une série de vœux de nature essentiellement politique. Je me concentrerai sur les lettres c et d qui constituent l'essentiel de cette proposition.

La mise sur pied d'un centre commun à Genève, aussi souhaitable soit-il, rencontre des difficultés de nature essentiellement syndicale qui n'ont rien à voir avec les problèmes techniques ou structurels, en particulier d'acquisition du système Florako. L'adoption d'une disposition à ce propos dans un arrêté fédéral ne contribuera malheureusement pas à régler une affaire interne française. Par contre, en faisant dépendre la mise en place opérationnelle de Florako de l'issue d'une négociation que la Suisse ne peut pratiquement pas influencer, l'amélioration urgemment attendue et nécessaire de la sécurité aérienne n'en sera qu'inutilement retardée.

Le souhait de coopération avec les pays voisins exprimé à la lettre d est tout à fait dans la ligne des réflexions de la commission Brunner. La mise en place de Florako en constitue une prémisses absolument incontournable. Si nous y souscrivons tout à fait quant au principe, un rapprochement avec l'OTAN constitue toutefois une question de politique de sécurité absolument distincte de celle du programme d'armement. En particulier, dans quelle mesure un simple échange de données ou une coopération plus étendue nécessite-t-elle une adaptation du droit et de notre politique de neutralité en fonction de l'évolution géostratégique que nous observons, cela fait partie d'un tout autre débat. L'unité de la matière s'oppose, par conséquent, formellement à l'adjonction de telles exigences dans le programme d'armement.

A l'alinéa 2 de l'article 1er, nous sommes confrontés à plusieurs propositions:

1. La minorité I (Meier Hans) demande de biffer le crédit Florako, parce qu'elle est tout simplement opposée à toute aviation militaire, en particulier aux F/A-18. Doit-on lui rappeler que, même en temps de paix, elle effectue une tâche de police de l'air ou contribue à des tâches de transports dans le cas de l'aide en cas de catastrophe, par exemple? L'aviation militaire est devenue un élément absolument central de la défense, cela a été confirmé par la décision populaire du 6 juin 1993 sur les F/A-18.

2. La minorité II (Burgener) et la proposition Dupraz s'en prennent aux hélicoptères Super Puma. Leur nombre n'a pas été décidé au hasard, mais en fonction des besoins de transport d'un bataillon renforcé d'infanterie, dont un hélicoptère VIP. En réduire leur nombre n'amènera qu'une réduction de notre disponibilité pour des opérations internationales de Partenariat pour la paix. Avec 90 bérêts jaunes, en comparaison des 1000 hommes mis à disposition par les autres pays neutres, comme l'Autriche, la Suède et la Finlande, nous sommes déjà assez proches du ridicule.

M. Dupraz est frustré par l'absence d'un crédit suffisant pour la protection des paysages ruraux et cherche compensation sur le plan des hélicoptères. Il se trompe de débat, et si cela

ne lui convient pas, je lui laisse le soin d'intervenir dans le cadre de la discussion budgétaire lors de la prochaine session d'hiver.

3. Enfin, la proposition Günter voudrait supprimer le crédit de 75 millions de francs destiné à la mise en place d'un réseau de communication à large bande. Il vient comme la grêle après la vendange: le remplacement du système actuel par ondes dirigées a déjà commencé depuis 1995 dans le cadre du crédit ordinaire AEB (Ausrüstungs- und Erneuerungsbudget). Le crédit complémentaire de 75 millions de francs qui nous est demandé pour compléter cette opération permet de l'étendre à plus de 50 emplacements. Le système à large bande augmente considérablement la polyvalence de l'installation aussi bien sur le plan qualitatif qu'au niveau du volume de données transmises simultanément.

Accepter la proposition Günter signifierait que les travaux déjà effectués jusqu'à présent et d'un montant de 33 millions de francs, comme il l'a mentionné lui-même, devraient être tout simplement jetés aux orties. Par ailleurs, la réalisation de ce réseau de communication est étroitement liée à Florako. Y renoncer ferait partie de ces demi-mesures qui affectent le fonctionnement de l'ensemble.

Le choix de Lucent Technologies SA peut difficilement être remis en question. Cette entreprise a déjà été associée aux travaux de renouvellement effectués jusqu'à présent. Le système de communication par ondes dirigées à large bande repose sur une gestion informatique dont la maîtrise est entre les mains de Lucent. Changer de mandataire signifierait repartir à zéro avec tout le développement informatique de l'opération et une perte considérable de temps, sans parler des coûts supplémentaires. Il est d'ailleurs douteux que Lucent soit prêt à abandonner les prérogatives de ses connaissances particulières.

Au nom du groupe radical-démocratique, je vous demande de rejeter toutes ces propositions et de vous en tenir à celles de la majorité de la commission.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Ich werde meine Stellungnahme wie folgt gliedern: Ich werde zuerst zu den Minderheitsanträgen Stellung nehmen und dann zu den Einzelanträgen kommen.

Der Minderheitsantrag Günter umfasst vier Absätze. Ich halte mich an Ihre Sprachregelung, Herr Günter, Sie haben Literae a und b als obligatorische «Links» bezeichnet, also als obligatorische Voraussetzungen, und Literae c und b als Empfehlungen und Wünsche an die Adresse des Bundesrates.

Ein Problem geht wie ein roter Faden durch die ganze Diskussion über Florako: die Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Stellen. Hier muss ich auf etwas aufmerksam machen: Sie haben auf der heutigen Traktandenliste sowohl ein Postulat der Sicherheitspolitischen Kommission, Zusammenlegung der zivilen und militärischen Flugsicherheitsdienste, als auch eine Motion der Minderheit Banga, die denselben materiellen Inhalt hat, aber eine verbindlichere Form vorsieht. Die Frage, welches Vorgehen man wählt, ist absolut offen, der Entscheid in der Kommission war knapp.

Jetzt stehen wir vor dem Dilemma, dass die ganze Problematik der Zusammenarbeit zwischen militärischer und ziviler Überwachung auch Gegenstand von Literae a und b des Minderheitsantrages Günter ist. Ich wiederhole, was ich schon gestern beim Eintreten gesagt habe: Die Überwachung des schweizerischen Luftraums kann weder von militärischen Stellen – auch nicht mit dem neuen Florako – noch von den zivilen Stellen, wenn die einmal so weit sind, allein bestritten werden. Es braucht eine Zusammenarbeit. Dies hat der Verwaltungsratspräsident der Swisscontrol, Professor Franz Kellerhals, in einem Brief an mich ganz klar zum Ausdruck gebracht. Er sagt dem Sinne nach: Beschliesst jetzt um Gottes willen dieses Florako, weil wir von der zivilen Seite her auf diesem System aufbauen müssen! Vielleicht gab es früher auf unteren Stufen Ungereimtheiten, aber dieser Zustand ist überwunden.

Was beinhaltet die Vereinbarung, die Bundesrat Ogi mit dem Chef des UVEK, mit Bundesrat Leuenberger, getroffen hat? Es handelt sich um ein Dokument vom Juni 1998. Darin steht:

«Ziele sind die Bewältigung des stark zunehmenden Verkehrs bei gleichzeitiger Gewährleistung einer möglichst hohen Sicherheit im schweizerischen Luftraum.» Einleitend heisst es: «Die beiden Departementschefs beabsichtigen, die Flugsicherheitsdienste der Schweiz zusammenzulegen.» Weiter wird gesagt, dass bis Ende 1998 ein Bericht über das weitere Vorgehen erstellt werden wird. In der SiK werden wir jedes Jahr über das Fortschreiten dieser Zusammenführung orientiert.

Wir gehen also wirklich ganz in die Richtung dieser Zusammenarbeit, dieser Koordination zwischen den militärischen und den zivilen Diensten. Aber die Angelegenheit pressiert! Ich möchte hier Herrn Günter zitieren. Er begann sein Votum mit der Bemerkung, dass die Sache dringlich sei. Deshalb hat er auch gesagt, er stimme dem System Florako zu. Jetzt hat er mit seinen Anträgen zu Literae a und b Voraussetzungen eingebaut, die im schlimmsten Fall eine Verzögerung des ganzen Projektes herbeiführen könnten.

Es ist doch klüger, dass wir uns entweder für die Motion oder für das Postulat entscheiden. In der Kommission haben wir nur Bedenken gehabt, dass die SiK – eine militärische Kommission, wenn Sie so wollen – darüber befindet, was die zivile Seite machen soll. Es ist also durchaus denkbar, auch einer Motion zuzustimmen – ich persönlich werde für die Motion stimmen. Deshalb kommt der Antrag der Minderheit Günter ungelegen. Er dient der Sache nicht.

Litera c des Anhangs lautet wie folgt: «Es werden vom VBS die möglichen Anstrengungen unternommen, um im Zusammenhang mit der Beschaffung von Florako das 'centre commun' in Genf zu realisieren.» Das ist zwar ein durchaus lobenswerter Wunsch, aber da muss ich die ganz nüchterne Feststellung machen: Die Realisierung liegt auch in der Kompetenz der französischen Regierung. Wir können doch hier nicht stellvertretend für die französische Regierung Beschlüsse fassen! Dort gibt es mit der kommunistischen Gewerkschaft CGT Probleme, wobei der Verkehrsminister in der Regierung Jospin ebenfalls Kommunist ist. Hier soll in einem Bundesbeschluss etwas verankert werden, was nicht hineingehört.

Zu Litera d des Antrages: Das Florako-System ist mit den militärischen Luftraum-Überwachungssystemen in der Nato kompatibel; das war ein wesentlicher Grund für die Wahl dieses Systems. Es ist also ganz klar, dass eine Zusammenarbeit stattfinden muss. Ich bin der Meinung, dass Litera d hier offene Türen einrennt. Natürlich schaffen wir autonom etwas an, aber nachher muss eine Zusammenarbeit erfolgen.

Das sind die Gründe, weshalb die Kommission den Antrag der Minderheit Günter zu diesen Buchstaben abgelehnt hat. Wir haben einzeln über die Buchstaben abgestimmt, und es haben sich immer deutliche Mehrheiten ergeben, Mehrheiten im Verhältnis 2 zu 1.

Nun zum Antrag der Minderheit Meier Hans: Herr Meier hat eigentlich, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nichts gegen Florako. Er beantragt aber doch die Streichung der 489 Millionen Franken, weil er etwas gegen den F/A-18 hat. Wir sollten auf dem Boden der Realität bleiben. Wir haben 33 F/A-18 – beschafft wurden 34, dann kam der unglückliche Absturz –, und die bedürfen der Einsatzführung. Deshalb braucht es dieses Florako-System. Wir können nicht den Sack schlagen und den Esel meinen. Es wäre geradezu unsinnig, nachdem auch das Volk diesen Entscheid in der denkwürdigen Volksabstimmung über die Beschaffung von F/A-18 mit deutlicher Mehrheit sanktioniert hat, wenn wir diese F/A-18 jetzt plötzlich gleichsam lahmlegen würden, indem wir das Führungssystem nicht bewilligen. Wie Sie wissen, ist übrigens Florida bereits über 30 Jahre alt.

In der Kommission wurde dieser Antrag mit 17 zu 1 Stimmen klar abgelehnt.

Dann komme ich zur Geschichte mit den Super-Puma-Helikoptern. Dort haben wir zwei Anträge. Einer stammt von Herrn Burgener, der ihn in der Kommission eingereicht hat. Er beantragt, dass wir 8 anstatt 12 Super-Puma-Helikopter anschaffen. Als einer, der seinen Militärdienst hauptsächlich im Gebirge absolviert hat, muss ich Ihnen sagen – das gleiche gilt auch für Herrn Chiffelle –, dass ich einige Fragezei-

chen hinter Ihre Überlegungen über die Taktik im Gebirgskampf setzen muss. Die Zahl 12 ist kapazitätsbedingt, so viele braucht es nämlich, um die taktische Kampfeinheit im Gebirge – das Bataillon – zu transportieren. Herr Burgener, Sie haben gesagt, man könne dann halt zweimal fliegen. Wenn ich das militärisch analysiere, ziehe ich es vor, im zweiten Flug noch ein anderes Bataillon nachschieben zu können.

Heute ist der Einsatz im Gebirge ohne Helikopter, ohne vertikale Verschiebungen nicht mehr denkbar. Wir haben keinen Vorsprung, sondern sind eher im Rückstand. Gleichzeitig ist der Super Puma ein hervorragendes Mittel zum Einsatz bei der Existenzsicherung, insbesondere bei Waldbränden.

Jetzt komme noch ich kurz zum Antrag von Herrn Dupraz: Herr Dupraz, ich muss zuerst einmal die von Ihnen erzählte Geschichte mit dem Minenverbot ins richtige Licht setzen. Bei der Beratung des Kriegsmaterialgesetzes ist Kollege Dupraz überraschend mit einem Antrag für ein Minenverbot gekommen und hat die Unterstützung der beiden Kommissionsberichtersteller, u. a. von mir, gefunden. Wir haben auch mit dem Departement gesprochen – ich habe damals nicht einfach aus dem hohlen Bauch geantwortet. Es gab bloss ein technisches Problem: die Verbindung von Panzerminen und Personenminen, welches wir dann lösen konnten. Das war damals ein guter Antrag Dupraz.

Der heutige Antrag jedoch, John Dupraz, ist ein schlechter. Das ist ein Antrag – jetzt werde ich noch deutlicher –, der nicht seriös ist. Man kann nicht, nur weil man merkt, dass der Bundesrat bei einem anderen Kreditgeschäft im zivilen Bereich nein gesagt hat, jetzt bei den Super Puma eine Kürzung beantragen.

Noch eine persönliche Bemerkung: Das Ganze hat auch einen agrarpolitischen Anstrich. Ich finde es etwas daneben, mit einer Retourkutsche zu reagieren, nachdem das Schweizer Volk und die nichtbäuerlichen Kreise vor zehn Tagen mitgeholfen haben, mit dem Agrarpaket für die Landwirtschaft eine Brücke zu bauen. Ich bitte Sie, den Antrag Dupraz und den Antrag der Minderheit II (Burgener) abzulehnen. Der Antrag der Minderheit II (Burgener) ist in der Kommission mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt worden.

Zu den von Herrn Günter neu eingereichten Anträgen zum Richtstrahl-Breitbandübertragungssystem: Herrn Günter möchte ich attestieren – man hat es ja nicht so gern, wenn Mitglieder der Kommission im Rat noch einmal mit Einzelanträgen aufwarten –, dass er während der Session zu mir gekommen ist und einen Bericht vorgelegt hat, den er zu dieser Problematik erhalten hatte. Ich sagte ihm – damit klar ist, warum wir keine Extra-Kommissionssitzung durchgeführt haben –, dass wir die zwölf Fragen, die im Bericht enthalten sind, vorgängig der Gruppe Rüstung zur schriftlichen Stellungnahme unterbreiten würden. Diese erfolgte denn auch rasch und wurde Herrn Günter ausgehändigt. Wir haben in der SiK die Frage dann informell besprochen, ob wir eine ausserordentliche Sitzung durchführen wollten oder nicht. Alle, mit einer Ausnahme, waren dagegen.

Zur Frage dieses Kredites, es geht um 75 Millionen Franken: Herr Günter hat in einer ersten Stellungnahme – dafür habe ich ein gewisses Verständnis gehabt – gefragt, warum man diesen Auftrag nicht an ein schweizerisches Unternehmen ver gebe. Er hat namentlich auch die Ascom erwähnt, die offenbar als einziges Unternehmen dafür in Frage käme.

Ich war – das dürfte bekannt sein – bis vor drei Jahren Verwaltungsrat der Ascom. Ich habe mit den verantwortlichen Personen gesprochen. Tatsache ist: Die Ascom hat sich einmal interessiert und eine Offerte eingereicht; anschliessend hat sie den Wettbewerb aber nicht gewonnen. Die Ascom steht nicht hinter der Aktion, dass nachträglich noch Aufträge eingesammelt werden sollen.

Die ganze Problematik besteht darin, dass die ursprüngliche Firma (Philips, Schweiz) – das ist im Zeitalter der Globalisierung halt so – ihre Aktivität in der Schweiz reduziert hat, und die Firma Lucent, eine amerikanische Firma mit Sitz auch in der Schweiz, ist an ihre Stelle getreten. Diese Firma übernimmt ohne jeglichen Abstrich die Pflichten der ursprünglichen Firma.

Mit solchen Situationen werden wir noch ab und zu konfrontiert sein. Es besteht überhaupt kein Anlass, gegen die Firma Lucent irgendwelche Vorbehalte anzubringen. Sie ist in der Schweiz am Aufbau eines Vertriebsnetzes. Gleichzeitig ist es eine Weltfirma, die einen hervorragenden Namen hat. Ich nehme an, die Gruppe Rüstung wird dahin wirken, dass bereits bei den Unterakkordanten wieder schweizerische Firmen bei den Arbeiten an diesem Projekt zum Zuge kommen können.

Ich bitte Sie daher, den diesbezüglichen Antrag Günter und ebenfalls den Eventualantrag abzulehnen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Hier, par fair-play, par arrogance ou par désorganisation, le DDPS a publié un sondage au sujet duquel vous n'avez pas pu vous prononcer, puisqu'il est publié aujourd'hui seulement. Aux termes de ce sondage commandé par le DDPS, 56 pour cent de la population suisse ne serait pas hostile à une nouvelle et forte réduction du budget militaire. Par rapport aux coupes qui sont proposées à l'alinéa 2, notamment la diminution à huit du nombre Super Puma, quelle réflexion est-ce que ça vous inspire? Est-ce que vous ne pensez pas que de temps en temps notre Parlement devrait quand même se préoccuper de la volonté de la majorité de la population?

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichtersteller: Herr Chiffelle, ich bin prinzipiell sehr skeptisch gegenüber solchen Erhebungen. Man hat mich gestern damit bedient, und ich habe dennoch kein Wort darüber gesagt. Ich finde, wir haben als Parlament Verantwortung gegenüber dem Volk zu übernehmen, unbekümmert, ob jetzt eine Erhebung stattgefunden hat oder nicht.

Übrigens hat Gerhard Schröder – die Resultate der Erhebungen in Deutschland sahen vor den Wahlen ganz anders aus als die Wahlergebnisse selbst – eigentlich fast ähnliche Worte gebraucht, wie ich in einer deutschen Zeitung gelesen habe. Er basiert zu Recht seine Politik auch nicht auf Erhebungen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Dans le débat d'entrée en matière, nous avons parlé de l'objet principal de ce programme d'armement qu'est le système Florako. Je ne vais pas m'étendre encore très longtemps sur ce point, sauf pour dire d'abord à M. Meier Hans (proposition de minorité I à l'al. 2) – je prends par ordre logique – qu'il ne faut pas faire la bataille d'hier, et que nous ne sommes plus à une époque où, si je puis dire, l'infanterie était la reine des batailles, et où il faudrait sauvegarder l'infanterie par rapport notamment à tout ce qui est forces aériennes et ce qui va avec, donc notamment le système de surveillance aérienne Florako. Aujourd'hui, comme je l'ai dit dans le débat d'entrée en matière, toute l'évolution de la pensée stratégique qui suit l'évolution de l'analyse politique va, au contraire, vers une amélioration de la haute technologie, et en particulier en matière électronique: surveillance du ciel, surveillance civile et militaire conjointe du ciel et, par ailleurs, aussi naturellement, on va vers la participation à des actions de prévention en faveur du maintien de la paix. Par conséquent, Monsieur Meier, je crois que vous faites là, en somme, un combat d'arrière-garde, et que, bien sûr, il ne faut pas, et la majorité de la commission vous invite à ne pas le faire, supprimer le crédit relatif à Florako.

En ce qui concerne la proposition de minorité Günter (al. 1er et 1bis), ce qui est en jeu, c'est le rôle de notre Parlement. Nous ne sommes pas ici pour dire: «Au préalable, il faut que telle condition soit remplie, puis telle condition, puis telle autre condition.» Certes, les lettres a et b de cette proposition de minorité à l'alinéa 1bis sont en tout cas importantes. Je remarque d'ailleurs qu'elles sont largement reprises, soit par le postulat que vous propose la commission, soit, et ça peut se discuter, par la motion présentée par la minorité de la commission (cf. ci-après 98.3363 et 98.3364), et une minorité, je le dis déjà, qui est extrêmement importante. Alors, nous en discuterons. En somme, une incitation au Conseil fédéral pour aller dans le sens de mettre au point une surveillance d'un espace aérien civile et militaire qui soit vraiment coordonnée.

donnée, ce qui constitue donc non pas un préalable, comme le dit la proposition de minorité Günter, mais un suivi, un complément nécessaire au projet Florako.

La même chose en ce qui concerne la lettre b de l'alinéa 1bis selon la proposition de minorité Günter, c'est-à-dire l'augmentation rapide de la sécurité et de la capacité de surveillance de l'espace aérien civil. Là, comme l'a dit le président de la commission, que l'on veuille cette coordination, c'est très bien; qu'il y ait une insistance de la part du Parlement, c'est très bien; mais alors, la pire bêtise serait de retarder l'acquisition du système Florako, ce pourquoi nous sommes là. La direction et la présidence de Swisscontrol ont insisté auprès de la Commission de la politique de sécurité pour que nous acquérions le plus vite possible ce système Florako dont Swisscontrol a également un grand besoin. Je ne reprends pas ici toutes les évocations du pourquoi, des raisons de l'urgence de cette acquisition par rapport à la vétusté du système Florida et par rapport aux risques que cette vétusté nous fait courir.

C'est la raison pour laquelle ni la lettre a ni la lettre b selon la proposition de minorité à l'alinéa 1bis ne doivent nous amener à retarder l'acquisition de Florako, et donc le vote, de ce montant.

En ce qui concerne les lettres c et d, naturellement, Monsieur Günter – et j'y suis particulièrement sensible –, il faut espérer qu'il y ait ce centre commun à Genève. Mais vous le savez très bien, ça n'est le fait ni du Conseil fédéral, encore moins du Parlement suisse, c'est le fait du Gouvernement français et, au sein de ce dernier, c'est un problème de cohabitation. Il a bien fallu caser les ministres communistes. Il y a un ministre communiste qui s'occupe des transports et des communications. Il a évidemment des problèmes avec son syndicat, et particulièrement le syndicat CGT. Demandez à M. Spielmann s'il a peut-être de l'influence sur ce syndicat. Pour le reste, tout ce que le Gouvernement peut faire, c'est faire pression sur le Gouvernement Jospin. Je crois que M. Ogi l'a fait, M. Leuenberger le fait. Nous avons reçu l'assurance, en commission, que le Conseil fédéral allait continuer à essayer de faire avancer ce dossier. Nous y insisterons. Nous voulons aussi un rapport régulier là-dessus, comme nous voulons un rapport régulier sur les coordinations civiles et militaires en matière de surveillance aérienne.

C'est la raison pour laquelle la commission, qui a voté lettre par lettre, vous propose – je simplifie –, par à peu près 15 voix contre 8 ou contre 7, de rejeter la proposition de minorité à l'alinéa 1bis.

M. Günter revient à la charge ensuite avec sa proposition à l'alinéa 2 concernant le système de transmission à réseau ou, comme on dit, à large bande. Alors, Monsieur Günter, ce système de transmission par ondes dirigées à large bande est une autoroute des données importante qui relie le Gouvernement à l'armée, y compris aux Forces aériennes. La poursuite du remplacement de ce système, où il y a là aussi un problème de vétusté, est absolument nécessaire et est en relation directe avec le système Florako. Quelles que soient de nouveau vos arrière-pensées ou les informations que vous auriez reçues de ceux-ci ou de ceux-là – j'allais presque dire des informations que vous auriez reçues de certains lobbyistes, Monsieur Günter –, de toute façon, il ne faut surtout pas retarder cette acquisition-là.

Quant à votre proposition subsidiaire, vous nous dites là qu'au fond, une entreprise suisse comme Ascom ferait peut-être mieux l'affaire. M. Bonny, qui connaît particulièrement cette société, vient de vous répondre qu'à sa connaissance Ascom ne s'était pas déclarée prête à assumer cette production et cette livraison. Vous avez, en quelque sorte, des doutes contre l'entreprise Lucent qui, d'après le Groupement de l'armement, est en effet parfaitement à même, avec les garanties que le Groupement de l'armement a demandées, de répondre à la demande.

J'aimerais revenir à l'essentiel, Monsieur Günter, et vous dire qu'à un moment donné, les parlementaires et les membres d'une commission doivent savoir s'ils font confiance ou pas. Nous ne pouvons pas nous mettre à la place du chef de l'armement; nous ne pouvons pas nous mettre à la place du

chef des forces aériennes; nous ne pouvons pas nous mettre à la place du chef du département qui étudie un dossier et qui nous présente finalement en commission un ensemble. Ou bien c'est la méfiance générale et on refuse, ou bien à un moment donné on fait confiance. On ne peut pas, à cause de détails, à cause d'arrière-pensées, à cause de doutes sur tel ou tel point, retarder des acquisitions urgentes, ou alors nous ne sommes plus un Parlement, nous sommes une sorte de confrérie des pinailleurs qui, finalement, conduit à la paralysie générale. Cela n'est pas possible. Je ne veux pas vous traiter de pinailleur, Monsieur Günter, mais je crois qu'en l'occurrence, notre fonction critique ne consiste pas à bloquer les choses, mais qu'à aider à ce que les choses puissent aboutir. J'en arrive maintenant à la question des Super Puma. Là aussi on nous dit que d'un point de vue militaire, le déplacement d'un bataillon renforcé paraît être un strict minimum. On nous dit que les expériences faites dans la lutte contre les feux de forêts ont également montré – et il s'agit là d'une tâche civile, il s'agit, j'allais dire, Monsieur Dupraz, d'une tâche de protection des paysages, d'ailleurs – que 12 Super Puma, c'est le minimum pour pouvoir être opérationnel, à savoir aussi bien pour la crédibilité de notre défense que pour, justement, ces tâches civiles.

Alors, je ne crois pas que l'on puisse dire, comme M. Chiffelle et d'autres tout à l'heure, que l'on est en train de faire une espèce de surenchère et que l'on ne respecte pas les injonctions qui découlent de la «table ronde». Tout ce budget, nous l'avons dit dans le débat d'entrée en matière, serre vraiment financièrement au plus près de ce qui est possible. On ne peut pas du tout parler de gaspillage quand on vous dit que 12 hélicoptères Super Puma, c'est vraiment le minimum. Ou bien on le croit, ou bien on ne le croit pas. Alors, évidemment, si on n'a envie de rien du tout, si on a envie absolument de réduire le budget militaire, on trouvera toujours des raisons. J'en viens maintenant, Monsieur Dupraz, à votre proposition. Je vous avoue, Monsieur Dupraz, que j'aurais bien préféré que vous ne fissiez pas cette proposition. J'aurais tendance à vous dire – excusez-moi, ce sera la seule méchanceté – que vous aurez, dans la campagne électorale que vous commencez à Genève, sûrement d'autres possibilités de garantir votre siège au Conseil national qu'en faisant ce genre de proposition. Nous sommes là, excusez-moi de vous le dire, en pleine dialectique électorale qui n'a rien à voir avec le sujet. En plus de cela, Monsieur Dupraz, vous n'avez pas répondu à la question de M. Gros, pas du tout. J'aimerais ajouter ceci: n'importe quel député, au nom de ses intérêts particuliers, Monsieur Dupraz

Präsident: Ich muss Sie dringend bitten, Herr Eggly, nicht Genfer Wahlkampf zu machen, sondern sich zu dieser Rüstungsgeschichte zu äussern.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: C'est exactement ce que je vais faire, Monsieur le Président, c'était juste une allusion. (*Hilarité*)

J'en reviens maintenant à l'ensemble des tâches du Parlement en disant à M. Dupraz, non pas en tant que genevois, mais en tant que député au Conseil national, que n'importe quel député ici, sur n'importe quel projet de crédit, dans n'importe quel domaine, peut toujours dire: «Je ne voterai ça que si vous acceptez ce que j'ai demandé ailleurs.» Je ne soutiendrai tel projet que si, sur tel autre projet qui me tient à coeur, j'ai obtenu satisfaction. C'est ce qu'on appelle le triomphe des intérêts particuliers sur la vision générale. Les parlementaires n'ont pas été élus pour cela. Je maintiens ici ce que j'ai dit. (*Applaudissements partiels*)

J'ai déjà répondu à M. Burgener.

Maintenant, sur toutes ces propositions, la commission, à une large majorité, vous propose de la soutenir.

Nous reviendrons tout à l'heure sur ce qui est important et qui est en relation avec la proposition Günter, c'est-à-dire les projets de motion et de postulat.

Dupraz John (R, GE): Je ne saurais tolérer les propos qu'a tenus M. Eggly. Tout d'abord, je précise que les paysages ne

m'appartiennent pas, et que je n'y ai pas d'intérêts particuliers. J'estime qu'ils font partie du patrimoine et que nous devons les défendre. Mais, pour les défendre, il faut les entretenir, et pour cela, il faut des crédits.

Ça fait aussi partie de la tâche de l'armée de défendre ce patrimoine. Et si on n'a plus de patrimoine à défendre, je ne vois pas comment nos successeurs dans vingt ans voteront des crédits pour des Super Puma ou d'autres hélicoptères!

Quant à l'allusion de M. Eggly concernant la campagne électorale je ne sais pas où, je lui indique que je ne connais qu'une campagne, c'est mon exploitation agricole que je cultive.

Guisan Yves (R, VD): Monsieur Eggly, j'aimerais vous demander si vous partagez ma conviction qu'en réduisant le crédit du programme d'armement 1998 de 1600 millions de francs à 1300 millions de francs, il n'avait pas déjà été tenu assez largement compte de l'opinion publique telle qu'elle ressort du sondage effectué par le DDPS.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Monsieur Guisan, je suis tout à fait d'accord avec vous. Je pense que, depuis plusieurs années, mais particulièrement avec ce programme-ci d'armement qui est le plus serré depuis au moins onze ans, on a tenu compte de l'opinion publique, mais pas uniquement d'elle. On a aussi évidemment tenu compte énormément de l'évolution, je dirais de l'analyse de la menace. Les deux rapporteurs que vous avez devant vous ont été membres de la commission Brunner, et ils sont les premiers à considérer qu'on ne doit pas faire des dépenses pour faire des dépenses, inutilement et en regardant dans le rétroviseur. Je crois, Monsieur Guisan, que vous avez en effet tout à fait raison.

Günter Paul (S, BE): Herr Eggly, Sie haben gesagt, dass man Vertrauen haben muss. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Finden Sie es nicht auch merkwürdig, dass man uns in der Sicherheitspolitischen Kommission nicht über die Probleme – deren Existenz der Gruppe Rüstung sehr wohl klar war – mit dem Richtstrahl-Breitbandübertragungssystem BBUS orientiert hat? Finden Sie es nicht merkwürdig, wenn eine grosse Firma plötzlich zu einer kleinen Firma wird, den Personalbestand halbiert und plötzlich jemand anderem gehört? Finden Sie es nicht auch merkwürdig, dass dann trotzdem vom VBS sukzessive 33 Millionen Franken ausgegeben werden? Wahrscheinlich nicht zuletzt darum, weil die Gruppe für Rüstung weiss, dass da Probleme entstehen. Und wir in der Kommission erfahren überhaupt nichts davon!

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Monsieur Günter, je n'ai pas pour habitude d'esquiver les réponses aux questions, mais il se trouve – et vous l'avez très certainement entendu – que M. Bonny a répondu tout à l'heure à la question que vous venez de poser. Et je pense que M. Ogi va également vous répondre.

En ce qui concerne ce qui s'est passé en commission et la procédure qui s'y est déroulée, M. Bonny vous a répondu tout à l'heure en tant que président de la commission. Peut-être qu'il va compléter la réponse s'il le peut puisqu'il s'agit vraiment d'une question de procédure en commission.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir hatten diese Frage nicht behandelt, deshalb sagte ich ja, das sei ein neues Faktum; da haben Sie recht. Aber, Herr Günter, wir hatten das an einer der letzten Sitzungen der SiK speziell traktandiert. Der Rüstungschef, Herr Wicki, hielt ein Referat über den Ablauf der Rüstungsgeschäfte und machte auf die Möglichkeit aufmerksam, dass wegen der mehrjährigen Dauer neue Firmen in den Projekten auftauchen können.

Ogi Adolf, Bundesrat: Herr Präsident, darf ich Ihnen eine Frage stellen? Soll ich noch reden? (*Heiterkeit*)

Präsident: Ich bitte Sie darum.

Ogi Adolf, Bundesrat: Dann möchte ich Ihnen folgendes sagen: Sie entscheiden heute über ein Beschaffungsprojekt, und Sie entscheiden nicht über eine organisatorische Eingliederung. Es ist ausserordentlich wichtig, dass Sie das zur Kenntnis nehmen. Wenn Sie die organisatorische Eingliederung mit diesem Rüstungsprogramm verlangen, dann laufen Sie Gefahr, das Projekt zu verzögern. Dann laufen Sie Gefahr, das grosse Problem, die Luftraumsicherheit auch in Zukunft zu garantieren, nicht so rasch lösen zu können.

Deshalb will ich versuchen, in aller Kürze auf die vielen Anträge einzugehen, die eingereicht worden sind. Herr Eberhard und andere haben es klar gesagt, Herr Eggly hat es auf französisch gesagt: «C'est une question du Parlement.»

Wir müssen das Problem der Luftraumüberwachung so rasch wie möglich lösen. Die Anträge, die die Minderheit Günter – unterstützt von Herrn Banga – mit der Drohung stellt, dem Rüstungsprogramm nicht zuzustimmen, führen dazu, dass wir das Problem vertagen. Das kann ich und das kann der Bundesrat nicht verantworten!

Es ist von zentraler Bedeutung, dass Florako die technischen Voraussetzungen schafft, um die Zusammenlegung möglich zu machen. Noch einmal: Jede Verzögerung – das müssen Sie vor der Abstimmung wissen – führt zu unnötiger Blockierung, führt zur Situation, dass Zeit verloren wird. Damit können wir das grosse Problem, das wir heute bezüglich der Luftraumsicherheit haben, nicht lösen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Günter zu Artikel 1 Absatz 1bis Litera a abzulehnen.

Zu Litera b: Mit der funktionsfähigen ersten Phase von Florako wird die gemeinsame Luftraumüberwachung bereits realisiert. Dies ist ein grosser Fortschritt; wir haben ihn dringend nötig. Diese gemeinsame Luftraumüberwachung verbessert die Sicherheit. Diese Sicherheit im Luftraum ist auch für das Image unseres Landes wichtig. Deshalb müssen wir jetzt handeln, und deshalb dürfen wir jetzt nicht wieder verzögern. Deshalb muss Florako rasch kommen.

Ich bitte Sie, auch den Antrag der Minderheit Günter zu Litera b abzulehnen.

Zu Litera c: Wir können Frankreich nichts befehlen! Wir können nichts diktieren! Wir können den Franzosen nicht sagen, sie müssten das «centre commun» in Genf jetzt realisieren. Das geht doch nicht! Dieses Anliegen ist absolut nicht von uns abhängig. Es ist unfair, Anträge zu stellen, auf deren Realisierung wir keinen Einfluss haben, für die wir die Verantwortung nicht übernehmen können.

Ich habe gestern durch den Rüstungschef noch einmal beim französischen Botschafter abklären lassen, wie es sich verhält. Die französische Regierung arbeitet gemäss den Aussagen des Botschafters in der Schweiz an diesem Problem – ich füge an: Sie arbeitet schon seit längerer Zeit an diesem Problem –, aber es soll bei der nächsten Tagung in den Verhandlungen der Herren Gayssot und Leuenberger ein Fortschritt erreicht werden. Also: Man kann doch nicht etwas von uns verlangen, auf das wir nicht Einfluss nehmen können. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Zu Litera d: Florako ist die technische Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten. Die Schnittstellen sind vorhanden, die Möglichkeit für eine allfällige Zusammenarbeit besteht. Die internationale Zusammenarbeit ist aber eine politische Frage, und Fragen der Zusammenarbeit, z. B. mit der Nato, können und dürfen nicht einfach so in einem Rüstungsprogramm behandelt werden.

Das ist nicht richtig, das ist falsch; und deshalb bitte ich Sie, die Anträge der Minderheit Günter abzulehnen. Diese Fragen sind schlicht und einfach anderswo zu behandeln und nicht im Rahmen eines Rüstungsprogramms.

Ich komme zum Antrag der Minderheit I (Meier Hans): Kein Florako. Die Berichterstatter haben das ausführlich begründet, ich halte mich ganz kurz: Florako ist auch in Friedenszeiten bereits nötig. Es geht um die Sicherheit an unserem Himmel, es geht darum, dass wir nach dem Kauf der F/A-18 jetzt auch den zweiten Schritt machen. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

In bezug auf den Antrag der Minderheit II (Burgener) und den Antrag Dupraz: Eine Reduktion um vier oder zwei Helikopter

bei einer bereits kleinen Stückzahl ist nicht ganz seriös. Das VBS muss heute für unterschiedlichste Aufträge bereit sein. Es muss für die Katastrophenhilfe im Inland oder im Ausland bereit sein, es muss für subsidiäre Sicherungseinsätze wie Schutz an der Landesgrenze und Konferenzschutz bereit sein, es muss für die Friedensförderung bereit sein. Vor allem muss es für den Verteidigungskampf bereit sein, und da sind diese 12 zusätzlichen Super Puma unabdingbar. Nur so kann ein Kampfverband in Bataillonsstärke kurzfristig verschoben werden. Im Dauereinsatz sind maximal zwei Drittel der Flotte verfügbar, denn der Unterhalt der Helikopter braucht auch seine Zeit. Wir haben die Erfahrung gemacht: 1997 waren im Misox praktisch alle verfügbaren Super Puma im Einsatz, und es hat nicht genügt. Wir haben die Lehren gezogen: Wir beantragen Ihnen jetzt, diese 12 Super Puma zu den bestehenden 15 zu kaufen.

Auch die Bemerkung von Herrn Burgener – Transportflugzeuge versus Super Puma – ist nicht zutreffend. Der Auftrag dieser verschiedenen Flugzeugtypen ist nicht derselbe. Transportflugzeuge sind für lange Distanzen einzusetzen, sie haben eine grössere Ladekapazität, sie sind auf Flugplätze angewiesen. Der Helikopter muss sich in unserem Bergland Schweiz auf kurzen Strecken bewähren, er kann nur eine bescheidene Ladung transportieren, er ist unabhängig vom Flugplatz; wir brauchen in unserem Land Helikopter. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge der Minderheit II (Burgener) und Dupraz abzulehnen.

Ich will das Pingpong zwischen Herrn Burgener und Herrn Eggly nicht wiederaufnehmen, aber ich möchte Ihnen sagen, Herr Dupraz: Ich habe im Amtlichen Bulletin ganz genau nachgelesen, was für Anträge Sie damals gestellt haben, und ich habe auch meine Antwort nachgelesen. Es war, wie Herr Bonny bereits gesagt hat: Sie haben Anträge im Rahmen der Revision des Kriegsmaterialgesetzes gestellt, und diese Anträge hat der Bundesrat halt nicht akzeptieren können. Wir haben aber viel für Ihr Anliegen gemacht, wir haben sehr viel gemacht, aber das können Sie uns nicht vorwerfen, das ist nicht fair! Halten Sie sich bitte an die Texte, halten Sie sich an die Wahrheit, die hier niedergeschrieben wurde!

Ich komme noch zum Eventualantrag Günter, zum Lucent-Konzern: Herr Günter, es ist ein weltweiter Technologiekonzern, er macht in Europa drei Milliarden Dollar Umsatz pro Jahr. Die Sicherheit des Projektes BBUS wurde durch die Übernahme durch Lucent noch erhöht. Hier muss ich ganz klar sagen: Die Vorwürfe, die Sie formuliert haben, Herr Günter, sind schlicht und einfach unhaltbar. Die Veränderungen in der Lieferantenstruktur haben sich schon lange vor der Behandlung des Rüstungsprogrammes abgezeichnet, schon lange. Wir konnten davon ausgehen, dass Sie das gewusst haben.

Wenn Sie jetzt kommen und sagen, wir hätten Sie nicht orientiert, muss ich Ihnen sagen: Dann müssten wir Sie jeweils noch über hundert andere Sachen orientieren – aber bitte: Fragen Sie in der Kommission, erteilen Sie uns Aufträge! Sie wissen, wir versuchen zu orientieren, transparent zu sein, wir öffnen die Türen und manchmal auch die Herzen.

Wenn Sie sagen, wir hätten Sie nicht orientiert, dann muss ich sagen: Die Firmenstruktur war für uns eine Selbstverständlichkeit, lange bevor Sie das Projekt in der Kommission behandelt haben.

Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat und der Mehrheit zu folgen; ich bitte Sie, alle Minderheits-, Einzel- und Eventualanträge abzulehnen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Monsieur le Conseiller fédéral, j'aimerais vous demander si vous pensez que je suis un idiot qui ne comprend rien.

Dans la proposition de minorité, à l'alinéa 1er, nous vous demandons expressément ce qui suit:

«Es werden vom VBS die möglichen Anstrengungen unternommen, um im Zusammenhang mit der Beschaffung von Florako das 'centre commun' in Genf zu realisieren.»

Vous nous répondez: «On ne peut pas forcer les Français!» Est-ce que vous admettez qu'on ne vous demande pas de forcer les Français, mais simplement d'«unternehmen die

möglichen Anstrengungen», ce qui correspond semble-t-il à votre volonté? Alors, pourquoi, Monsieur le Conseiller fédéral, vous obstinez-vous à recommander le rejet de cette proposition?

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich darf Ihnen auf deutsch antworten. Sie machen das «centre commun» in Genf zur Bedingung. Diese Bedingung können wir nicht erfüllen, d. h., wir können sie nicht als Bedingung für den Kauf von Florako erfüllen; das ist das Problem. Frankreich wird dazu auch etwas zu sagen haben.

Beck Serge (L, VD): Je souhaiterais poser les questions suivantes puisque nous sommes dans un débat où le problème des conflits entre l'aviation civile et l'aviation militaire est sous-jacent: le Conseil fédéral est-il conscient que l'augmentation du trafic aérien civil est importante – on a parlé de 5 à 7 pour cent –, et qu'elle nécessite une augmentation des fe-nêtres espace et temps mises à sa disposition? Le Conseil fédéral entend-il dans les décisions à venir aller dans ce sens?

Ogi Adolf, Bundesrat: Wenn ich Sie, Herr Beck – bienvenue au Parlement! –, richtig verstanden habe, dann ist es so, dass wir uns bewusst sind, dass sich der Flugverkehr dramatisch entwickelt, also explodiert. Das führt dazu, dass wir Florako sofort brauchen, sonst können wir die Luftraumsicherheit nicht mehr garantieren. Ich habe – glaube ich – gehört, dass Sie mich gefragt haben, ob wir den Luftraum für die militärischen Übungen einschränken würden. Nein, davon kann im Moment keine Rede sein. Wir gehen den Weg über Florako, über die Modernisierung, und das sollte das Nebeneinander von Zivilluffahrt und militärischer Luftfahrt stark verbessern.

Burgener Thomas (S, VS): Die Minderheit II beantragt Ihnen, anstelle von 12 Super Puma nur 8 anzuschaffen. Herr Dupraz will die Anzahl von 12 auf 10 reduzieren und die eingesparten 50 Millionen Franken für den Fonds Landschaft Schweiz einsetzen. Nach dem fulminanten Angriff von Herrn Eggly auf Herrn Dupraz scheinen die Chancen des Antrages Dupraz erheblich zu steigen.

Ich will dieser Entwicklung nicht im Wege stehen und ziehe den Antrag der Minderheit II zugunsten des Antrages Dupraz zurück.

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Zunächst entscheiden wir über die Frage Florako.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	144 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	24 Stimmen

Präsident: Nun zur Helikopterfrage. Der Antrag der Minderheit II (Burgener) ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	117 Stimmen
Für den Antrag Dupraz	67 Stimmen

Präsident: Weiter zum Richtstrahl-Breitbandübertragungssystem.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	126 Stimmen
Für den Antrag Günter	61 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	126 Stimmen
Für den Eventualantrag Günter	61 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Präsident: Bei Absatz 1bis entscheiden wir buchstabenerweise.

Abs. 1bis Bst. a – Al. 1bis let. a

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen

Abs. 1bis Bst. b – Al. 1bis let. b

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 124 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Abs. 1bis Bst. c – Al. 1bis let. c

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen

Abs. 1bis Bst. d – Al. 1bis let. d

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 125 Stimmen
Dagegen 33 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Burgener, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
.... Verpflichtungskrediten vornehmen. Diese Verschiebungen dürfen maximal 2 Prozent des jeweiligen Verpflichtungskredites betragen.

Art. 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Burgener, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
.... (à l'exception du crédit additionnel). Ces transferts ne peuvent dépasser 2 pour cent des crédits d'engagement respectifs.

Art. 2bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Haering Binder, Alder, Burgener, Carobbio, Meier Hans)
Im Gegenzug zur Beschaffung des Luftüberwachungssystems Florako werden zusätzlich zu den bereits entschiedenen Ausmusterungen drei Staffeln von Kampfflugzeugen älteren Typs bzw. Baujahrs stillgelegt.

Art. 2bis
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité

(Haering Binder, Alder, Burgener, Carobbio, Meier Hans)
En contrepartie de l'acquisition du système de surveillance aérien Florako, il sera procédé à la mise hors service de trois escadrilles d'avions de combat de type ou d'année de construction plus anciens, ceci en plus des suppressions déjà décidées.

Burgener Thomas (S, VS): Der Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial sieht in Artikel 2 Absatz 3 vor, dass der Bundesrat die Modalitäten des Erwerbs des im Rüstungsprogramm verzeichneten Materials regelt. Dabei kann er im Rahmen des gesamten Kredites sogenannte «geringfügige Verschiebungen» zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten vornehmen. Gemäss Bundesrat Ogi und dem VBS, aber auch der Eidgenössischen Finanzkontrolle, bedeuten «geringfügige Verschiebungen» Verschiebungen bis zu 10 Prozent pro Verpflichtungskredit.

Im Anhang der Botschaft sind die einzelnen Verpflichtungskredite aufgeführt. Neben dem Titel «Schutz des Luftraumes; Lufttransport (Mobilität)» ist der entsprechende Verpflichtungskredit mit 989 Millionen Franken aufgeführt.

Wenn wir nun die usanzgemässen 10 Prozent Verschiebungsmasse nehmen, so macht das ganze 99 Millionen Franken aus, die in alleiniger Kompetenz des Bundesrates von einem Verpflichtungskredit zum anderen geschoben werden können.

Mit meinem Minderheitsantrag will ich erreichen, dass die Verschiebungen maximal 2 Prozent der Verpflichtungskredite betragen. Dies macht zum Beispiel für den Verpflichtungskredit «Schutz des Luftraumes; Lufttransport (Mobilität)» immer noch über 20 Millionen Franken aus, die hin- und hergeschoben werden können. Das ist ein hoher Betrag, der absolut genügend ist.

Der Einbau einer Limite in bezug auf die Verschiebungen zwischen den einzelnen Krediten ist meines Erachtens aus zwei Gründen nötig:

1. Es geht darum, dass der Bundesrat den Willen des Parlamentes beachten und die Gelder für jene Zwecke ausgeben soll, für die sie gesprochen worden sind.

2. Eine solche Klausel zwingt das VBS, seine Rüstungsprojekte sorgfältig zu evaluieren und die Beschaffung mit aller Sorgfalt vorzubereiten. Mit einer Verschiebungsmarge von 10 Prozent unter den jeweiligen Verpflichtungskrediten ist ein zu grosser Spielraum geschaffen, der zu einer «lotterhaften» Vorbereitung von Rüstungskrediten führen kann. Das aber liegt weder im Interesse des Departementes noch im Interesse des Parlamentes.

Man wird mir in der Debatte vorwerfen, dass mein Minderheitsantrag zu stringent sei und dass in Zeiten von Globalbudgets solche Eingrenzungen fehl am Platz seien. Das ist aber bei weitem nicht so. Mein Minderheitsantrag will einzig und allein die Verschiebungen innerhalb der Verpflichtungskredite auf ein vernünftiges Mass reduzieren.

Weiter wird man mir entgegenhalten, dass infolge Währungsschwankungen Verschiebungen nötig seien. Gerade für solche Fälle gibt es das Instrument des währungsbedingten Zusatzkredit. Einen solchen währungsbedingten Zusatzkredit haben wir auch im vorliegenden Rüstungsprogramm, und zwar in der Höhe von 23 Millionen Franken.

Mit einer Begrenzung auf 2 Prozent bliebe die Manövriermasse für diesen Verpflichtungskredit mit 20 Millionen Franken immer noch beträchtlich. Die Einschränkung ist nötig, wenn wir dem VBS und dem Bundesrat nicht einen Blanko-

scheck im Betrag von 99 Millionen Franken zustecken wollen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Freund Jakob (V, AR): Ich spreche zuerst zum Antrag der Minderheit Burgener. Die SVP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab. Die Beschaffung von Rüstungsgütern kann nicht mit einem Geschäft in der Privatwirtschaft verglichen werden. Das parlamentarische Verfahren bei der Beschaffung von Rüstungsgütern zieht sich oft über Jahre hin. In der Zeit von der Beschaffung bis zur Genehmigung respektive Ablieferung geht die Entwicklung weiter. Sie steht nicht still. Wenn nun das VBS respektive der Rüstungschef bei der Ablieferung des Rüstungsmaterials nicht auch die neusten Entwicklungen und Verbesserungen mitkaufen würden, wäre das falsch oder gar fahrlässig. Das bedingt Flexibilität bei den Finanzen. Zudem darf erwähnt werden, dass die Verwaltung die Kommission laufend und offen über solche Vorgänge orientiert. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Burgener nicht zuzustimmen.

Ich äussere mich nun zum Antrag der Minderheit Haering Binder, obwohl ich ihre Begründung noch nicht gehört habe. Der Kommission ist vom VBS die Verzichtserklärung vorgestellt worden. Darin sind die Forderungen von Frau Haering Binder zum grössten Teil enthalten. Es ist also vorgesehen, dass Fliegerstaffeln stillgelegt werden. Der zeitliche Ablauf der Stilllegung von Fliegerstaffeln muss sich aber primär nach dem Zeitplan der Verzichtplanung richten und nicht, wie Frau Haering Binder beantragt, nach dem Zeitpunkt der Beschaffung von Florako. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Haering Binder Barbara (S, ZH): Ich gehöre zu jenen, die der Ansicht sind, dass die Anschaffung des Systems Florako wohl unumgänglich ist; erstens, weil wir selbst für eine Armee, wie ich sie mir wünsche, eine Armee, die lediglich noch aus Einheiten für friedenssichernde Einsätze und Missionen besteht, eine moderne Luftüberwachung benötigen werden; zweitens, weil ich der Ansicht bin, dass die Verdachtsmomente gegen diese Beschaffung nicht ausreichen, um ihre Ablehnung langfristig fundiert zu begründen. Allerdings wurden die offensichtlichen Mängel der bisherigen Bearbeitung dieses Geschäfts durch das VBS durch den Antrag Günter deutlich. Sie haben diesen Antrag leider abgelehnt; Sie werden die Quittung der SP-Fraktion dafür in der Gesamtabstimmung erhalten.

Ich gehöre gleichzeitig zu jenen, die sich nicht gerne auf Nebenkriegsschauplätzen bewegen. Mir geht es zutiefst um einen Abrüstungsprozess der immer noch grotesk überrüsteten Schweizer Armee. Ich nehme dabei durchaus und mit Erleichterung zur Kenntnis, dass dieser Abrüstungsprozess im Gang ist. Ebenso weiss ich, dass er aus technischen wie aus arbeitsplatzpolitischen Gründen nur schrittweise vorangetrieben werden kann. Gerade an diesem Punkt setzt unser Minderheitsantrag an:

Florako wird nicht nur die unumgängliche Verbesserung der Luftüberwachung ermöglichen, Florako wird darüber hinaus eine erhebliche Verbesserung der Allokation unserer Luftstreitkräfte mit sich bringen. Florako steigert somit in markanter Weise die Schlagkraft der Schweizer Luftwaffe. Dies ist sowohl sicherheits- wie auch finanzpolitisch absurd.

In einer Zeit, in der kein Horizont weit genug ist, um eine militärische Bedrohung der Schweiz einzufangen, in einer Zeit, in der wir gleichzeitig an allen Ecken und Enden mit Sparmassnahmen ansetzen müssen und in der sogar die uns seit 53 Jahren zustehende Mutterschaftsversicherung immer wieder in Frage gestellt wird, ist dies ein sinnloser Luxus, den wir uns schlicht nicht leisten können.

Wir beantragen deshalb, dass im Gegenzug zur Anschaffung des Systems Florako drei zusätzliche Flugstaffeln älteren Typs beziehungsweise Baujahres – es wird sich dabei wohl um Tigers handeln – ausgemustert werden. Damit können die entsprechenden Unterhaltskosten eingespart werden. Es ist dies somit die logische sicherheits- und finanzpolitische Kompensation zur Anschaffung von Florako.

Herr Bundesrat Ogi wird hier in Kürze darlegen, in welchem Ausmass das VBS bereits am Abrüsten und am Ausmustern und am Sparen ist. Ich anerkenne das. Es ändert aber gar nichts an der Tatsache, dass Florako die Schlagkraft der Schweizer Luftwaffe steigert, dass wir diese Steigerung nicht brauchen, dass wir uns das nicht leisten können und getrost unserem Antrag auf Ausmusterung von drei zusätzlichen Flugstaffeln zustimmen können.

Im Interesse eines effizienten Sitzungsablaufes bringe ich die deutschsprachigen Ausführungen zum Antrag der Minderheit Burgener gleich hier an.

Der Antrag der Minderheit Burgener knüpft an eine Diskussion an, die bereits vor einem Jahr durch einen entsprechenden Antrag von Odilo Schmid aus der CVP-Fraktion angeregt und von mir im Rahmen der Beratung der militärischen Botschaft vor einem halben Jahr fortgesetzt worden ist. Es geht um ein Überbleibsel aus vergangenen Zeiten, als die militärischen Beschaffungsbotschaften zusätzlich zu den grossen Geschäften noch eine Vielzahl kleinerer Geschäfte umfassten, die nicht im Detail geplant und budgetiert werden konnten. Diese kleineren Geschäfte sind heute aber nicht mehr Bestandteil der militärischen Beschaffungsbotschaften. Sie sind ins jährliche VBS-Budget integriert und werden bei der Budgetdebatte summarisch bewilligt.

Übriggeblieben ist lediglich die finanzpolitische Unsitte, in den militärischen Beschaffungsbotschaften eine finanzpolitische Flexibilität einzubauen, die nur bei Globalbudgets angemessen und finanzpolitisch zulässig wäre. Hier macht sie keinen Sinn, da es sich um klar evaluierte Projekte handelt. Zudem weisen hier die Verpflichtungskredite derart unterschiedliche Grössenordnungen auf, dass eine finanzpolitische Flexibilität von insgesamt 10 Prozent bei einzelnen Beschaffungen glatt eine Verdoppelung der Bestellung ermöglichen würde. Dies kann ja nicht Ziel einer Beschaffungsbotschaft sein.

Die Ausführungen von Thomas Burgener haben deutlich gemacht, dass für eventuelle Währungsschwankungen ein anderes Instrument zur Verfügung steht. Ebenso ist in den einzelnen Kreditposten eine Marge für allfällige Budgetierungsungenauigkeiten bereits inbegriffen.

Im Sinne der finanzpolitischen Klarheit bitte ich Sie deshalb, auch dem Antrag der Minderheit Burgener zuzustimmen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Ce débat donne véritablement l'impression de tourner à la caricature. Je me demande encore à quoi sert l'échange d'arguments, puisque manifestement, dans la droite de ces travées, quand quelques-uns sont là, ils ne tiennent aucun compte de la tentative d'une discussion objective. Je vous donnerai donc, sans aucune illusion, les arguments du groupe socialiste pour soutenir les propositions de minorité Burgener et Haering Binder.

S'agissant de la proposition de minorité Burgener, on l'a dit tout à l'heure, les rapporteurs l'ont dit, il faut faire confiance au DDPS: une majorité de notre Chambre lui fait entièrement confiance et vote les yeux fermés tous les crédits qu'il demande. Mais alors, nous devons aussi pouvoir admettre qu'on ne peut pas systématiquement, parce que c'est le DDPS, lui laisser la bride sur le cou et utiliser à peu près comme il le veut des crédits de montants absolument sidérants, puisqu'ils dépassent à chaque fois le milliard de francs. Il nous paraît raisonnable en conséquence, en conformité d'ailleurs avec des objectifs de politique financière, de limiter la marge de transfert à 2 pour cent.

S'agissant de la proposition de minorité Haering Binder, qui propose de supprimer trois escadrilles supplémentaires en sus des deux escadrilles de Mirage et de Tiger déjà supprimées par le DDPS, elle se justifie parfaitement. Même le Conseil fédéral a admis expressis verbis en commission qu'il devra aller plus loin que la suppression de quatre escadrilles. Simplement, il veut se garder une marge de manoeuvre et agir comme bon lui semble dans ce domaine, probablement pour éviter des surprises aussi fâcheuses que le 1,3 milliard de francs pour des Leopard qu'il vous a fait acquérir il y a 14 ans, en jurant que c'était indispensable, et qui sont aujourd'hui en phase de lyophilisation.

Il s'agit de donner un signe politique que l'absence de toute menace, même imaginable, et la situation financière de la Confédération justifient une réduction supplémentaire, qui n'est donc pas une réduction du crédit que nous vous demandons, mais l'obligation pour le département de désaffecter un plus grand nombre d'escadrilles.

Je crois que le DDPS doit aussi parfois accepter de recevoir des instructions du Parlement et ne pas toujours se contenter, selon cette habitude quasi séculaire dans ce Parlement, de faire entériner des décisions qui relèvent finalement de sa seule et unique inspiration.

Engelberger Edi (R, NW): Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, den Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 2 Absatz 3, wonach Verschiebungen zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten maximal 2 Prozent des jeweiligen Verpflichtungskredites betragen dürfen, abzulehnen.

Sie schaffen damit eine zusätzliche, unnötige Schikane im Rahmen der Beschaffung des Rüstungsmaterials – gerade in einer Zeit, wo immer mehr eingespart werden muss. Ich denke dabei an die Ergebnisse des «runden Tisches» mit den Kürzungen von 4, 8 und 12 Prozent, aber auch an die Globalbudgets der Zukunft. Mit diesem Antrag nehmen Sie dem Bundesrat jegliche Freiheit des Handelns bezüglich dieser Kredite und schaffen zusätzliches Misstrauen. Denn der Bundesrat hat sich bezüglich Kreditverschiebungen schon bisher äusserste Zurückhaltung auferlegt und dem Umstand geringfügiger Verschiebungen nachgegeben. Im Zusammenhang mit den Rüstungsprogrammen sind mir keine Fälle bekannt, die auf der Basis dieses Artikels zu Diskussionen Anlass gegeben hätten.

In der Kommission hat Herr Burgener noch von 10 Prozent des ganzen Betrages gesprochen – bei 1,315 Milliarden Franken also 130 Millionen Franken. Das hat er heute nicht mehr getan; das gab ein völlig falsches Bild. Es geht hier wie gesagt um die einzelnen Positionen im Rahmen des Gesamtbudgets – wie etwa um das Material von Sanitätshilfsstellen in der Höhe von 62 Millionen Franken.

2 Prozent sind dann eine mickrige Bandbreite für die Phasen der Vertragsverhandlungen, Vertragsabschlüsse und das Durchziehen der Geschäfte. Das gilt auch für Beispiele wie Florako mit 489 Millionen Franken oder eben das Richtstrahl-Breitbandübertragungssystem mit 75 Millionen Franken.

Die Formulierung des bundesrätlichen Entwurfes bringt genügend zum Ausdruck, dass Kreditverschiebungen nur eine absolute Ausnahme darstellen.

Wir würden mit der Annahme des Antrages ein Präjudiz schaffen, das den Bundesrat ungewollt auch in anderen Bereichen des Handelns unnötig einschränken könnte. Das Parlament respektive die zuständigen Kommissionen haben im übrigen ausreichende Mittel, um einzuschreiten, falls der Bundesrat sein geringfügiges Ermessen überschreiten sollte. Der Antrag ist unnötig und widerspricht dem Bestreben des Parlamentes, sich nicht in Details der Exekutive zu versteigen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion noch einmal, den Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 2 Absatz 3 abzulehnen. Ebenso beantrage ich Ihnen, den Antrag der Kommissionsminderheit bezüglich Artikel 2bis abzulehnen und dem Departement und der Armeeführung die Entscheidungen für den Zeitpunkt der Ausmusterung von Kampfflugzeugen zu überlassen. Denn sie tragen auch die Verantwortung für die Umstrukturierung und den Einsatz der Armee, und wir wollen das Departement und die Armeeführung nicht mit einer unnötigen Forderung im Rüstungsprogramm 1998 unter Druck setzen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen hier, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen und gesamthaft der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Eberhard Anton (C, SZ): Ich möchte mich zu Artikel 2bis äussern: Der Antrag der Minderheit Haering Binder will mit dem Rüstungsprogramm 1998 die Luftwaffe weiter verkleinern. Wie aber bereits gesagt worden ist, ist vorgesehen, die Mirage-IIIS-Flotte und zwei Tiger-Fliegerstaffeln ausser Betrieb

zu setzen. Ohne die Konsequenzen für Ausbildung und Einsatz seriös abgeklärt zu haben, ist ein weiterer Abbau nicht verantwortbar. Die Luftwaffe hat den Auftrag, die Lufthoheit zu garantieren. Sie muss aber auch verschiedene luftpolizeiliche Überwachungen und Kontrollen vornehmen. Damit sie diese Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie genügend Mittel und gut geschultes Personal haben.

Wenn wir hier – ohne genauere Abklärungen getroffen zu haben – nun einfach dem Antrag der Minderheit Haering Binder zustimmen, handeln wir nicht verantwortungsvoll. Wir nehmen damit auch Entscheide vorweg, die vielleicht im Rahmen der neuen «Armee 200X» gefällt werden könnten. Diese wären aber erst nach gründlichen Diskussionen und Abklärungen möglich.

Beim Militärbudget ist ja schon sehr viel gekürzt worden, Herr Chiffelle, und es ist auch ein Abbau beim Rüstungsprogramm vorgenommen worden. Wenn wir nun bei jedem Rüstungsprogramm Abstriche machen, ist eine seriöse Planung nicht mehr möglich. So kann das Militär seinen Auftrag nicht wahrnehmen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, mit der Mehrheit der Kommission zu stimmen und den Antrag der Minderheit Haering Binder abzulehnen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Ich bin froh, dass nach der doch recht passionierten Debatte von vorhin wieder ein etwas sachlicherer Ton in die Beratungen Einzug gehalten hat.

Vorerst zum Antrag der Minderheit Burgener zu Artikel 2 Absatz 3: Hier geht es nicht um eine weltbewegende Frage. Es geht darum, dass die Minderheit «geringfügige Verschiebungen» durch eine Quantifizierung mit maximal 2 Prozent ersetzen will.

Die Kommission hat nach eingehender Debatte mit 17 zu 7 Stimmen beschlossen, Ihnen Ablehnung zu beantragen. Erstens möchten wir, wie es Herr Engelberger vorhin ausgeführt hat, die Manövrierfreiheit des Departementes doch in «geringfügigem Mass» beibehalten. Zweitens befürchte ich, Herr Burgener, dass bei einer Zustimmung zu Ihrem Minderheitsantrag bei künftigen Programmen und Krediten dieser starren Begrenzung von der Verwaltung zum voraus Rechnung getragen wird und einfach die Kredite noch etwas höher angesetzt werden; das ist sicher nicht das, was Sie wollen. Die Kommissionsmehrheit beantragt also Ablehnung des Antrages.

Zum Antrag der Minderheit Haering Binder bei Artikel 2bis: Frau Haering Binder hat diesen in sympathischer Art begründet. Hier beantragt die Kommission nach eingehender Diskussion mit 17 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Ich muss sagen, Frau Haering Binder: Ich empfinde bei diesem Antrag einen gewissen Mangel an Logik, insofern, als Sie ja selber sagen: «Im Gegenzug zur Beschaffung des Luftüberwachungssystems Florako» Mit diesem System wollen wir eben nicht nur die F/A-18, sondern alle Militärflugzeuge erfassen. Und Sie wollen jetzt diese überwachte Masse reduzieren! Da habe ich etwas Mühe.

Ich kenne Ihre Überzeugungen und achte sie auch, aber ich habe hier wie die Kommissionsmehrheit eine andere Auffassung. Man muss beachten, was in der Luftwaffe in den letzten Jahren passiert ist. Nach den Unterlagen, die ich zur Verfügung habe, wird der Bestand an Kampfflugzeugen im Zeitraum 1992 bis 2000 von 300 auf 135 Einheiten reduziert. 1993 z. B. wurden 140 Hunter ausgeschieden. Die Ausmusterung der Mirage IIIS steht, wie bereits angekündigt, auf Ende nächsten Jahres an; dann werden zwei weitere Staffeln von F-5 ebenfalls auf Ende 1999 ausser Betrieb genommen. Ich glaube, da wird die Substanz unserer Luftwaffe tangiert. Das war für die klare Mehrheit der Kommission mit ein Grund, den Antrag der Minderheit Haering Binder abzulehnen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: En ce qui concerne la proposition de minorité Burgener, je crois qu'elle s'en prend à la marge de manoeuvre laissée au DDPS, et M. Chiffelle l'a appuyée. Il faut quand même convenir que

cette marge de manoeuvre est tout de même faible, 2 pour cent, et que cela n'autorise absolument pas le département à faire une sorte de gymnastique entre les crédits. Ces crédits, on l'a dit, ont été serrés au plus près. Il est possible qu'à un moment donné, il puisse y avoir un crédit qui aurait été juste surestimé, et puis un autre qui aurait été juste sous-estimé. Je crois qu'en faisant cela, nous ne donnons pas un chèque en blanc.

En tout cas, c'était l'opinion de la commission qui, par 17 voix contre 7, vous propose de rejeter cette proposition.

En ce qui concerne la proposition de minorité Haering Binder, on aimerait bien, naturellement, l'accepter, mais je crois qu'il y a déjà, en effet, comme Mme Haering Binder l'a reconnu elle-même, un effort de démobilisation, un effort de mise à l'écart de ce qui n'est plus valable, qui est considérable. J'ai ici une note qui me dit que ces dernières années 140 Hunter ont été mis hors service en 1993, liquidation des Mirage IIIS de surveillance, suppression de deux escadrilles F-5 d'ici au 31 décembre 1999, soit une diminution de 300 à 135 appareils entre 1992 et l'an 2000. C'est une diminution considérable, et, là encore, c'est une question de confiance. Si le département et le commandant des Forces aériennes nous disent qu'on est maintenant au minimum pour avoir quand même une flotte aérienne crédible et opérationnelle, je ne pense pas qu'il faille aller au-delà. Et même si Mme Haering Binder, en effet, est entrée en matière sur le système Florako, je ne crois pas qu'il faille, par une sorte de compensation, prétendre aller encore plus loin dans la mise hors service de certaines escadrilles, donc de deux escadrilles de plus.

Finalement, je crois, encore une fois, que l'ensemble de ce programme d'armement n'est vraiment pas, c'est le moins qu'on puisse dire, un programme maximaliste et, par conséquent, la commission vous recommande de rejeter ces deux propositions de minorité.

Ogi Adolf, Bundesrat: Die beiden Kommissionssprecher haben begründet, weshalb Sie die Anträge der Minderheiten ablehnen müssen. Ich möchte Ihnen lediglich die Botschaft überbringen, dass das «change management» bei uns im VBS in vollem Gange ist. Die Anpassungen an die neue Situation sind im Gange. Die Ausrichtung unseres Inventars auf neue Gegebenheiten läuft. Die Beispiele sind erwähnt worden: Hunter-Flotte liquidiert, Luftabwehrsystem Bloodhound in Liquidation, Entscheid Ausmusterung Mirage-Jäger getroffen. Wenn wir auch noch die Mirage-Aufklärer ausmüsten müssten, müssten wir als Aufklärer eine Staffel F/A-18 bestellen, weil wir sonst eine Lücke hätten. Das muss ich Ihnen ganz offen sagen.

Wir tun, was wir zu tun haben. Wir tun das, was wir verantworten können. Den Antrag der Minderheit Haering Binder bitte ich Sie abzulehnen, weil er ein Detail herausbrechen will, das wir im Gesamtrahmen betrachten müssen.

Überdies möchte ich noch anfügen: Das Stabilisierungsprogramm 1998 auferlegt uns Einsparungen von je 4 Prozent für die Jahre 1999 bis 2001. Das sind total 1,1 Milliarden Franken. Das ist zweimal das jetzige VBS-Budget.

Zum Schluss darf ich es noch mit einem Bild zeichnen: Sie können uns doch nicht während dieses 100-Meter-Hürdenlaufes ständig neue Hürden in den Weg stellen oder die bestehenden Hürden immer noch erhöhen! Das geht nicht!

Deshalb bitte ich Sie, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Schenken Sie uns etwas mehr Vertrauen!

Art. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen

Art. 2bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Anpassungen im Anhang entfallen, nachdem Sie in Artikel 1 der Mehrheit zugestimmt haben. Es gilt der Entwurf des Bundesrates.

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2459)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Fridrici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Oehrli, Philippa, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, von Allmen, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwiggart (107)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aguet, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Hämmerle, Hollenstein, Keller Christine, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Teuscher, Thür, Vermot, Weber Agnes, Zbinden (29)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aeppli, Alder, Banga, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Cavalli, Gross Jost, Günter, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hubmann, Jans, Leemann, Meyer Theo, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Stump, Tschäppät, Widmer, Wiederkehr (23)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Bäuml, Bühlmann, Bühler, Dreher, Ducrot, Egerszegi, Engler, Fasel, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Grendelmeier, Gysin Remo, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Loeb, Marti Werner, Meier Samuel, Müller Erich, Nabholz, Pelli, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Scherrer Jürg, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Thanei, Tschopp, Vollmer, von Felten, Ziegler (40)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Au den Bundesrat – Au Conseil fédéral

98.3363

**Postulat SiK-NR (98.019)
Zusammenlegung
der zivilen und militärischen
Flugsicherheitsdienste**

**Postulat CPS-CN (98.019)
Réunion des services
de la navigation aérienne
militaire et civile**

Wortlaut des Postulates vom 17. August 1998

Der Bundesrat wird ersucht, bei der vorgesehenen Zusammenlegung der militärischen und zivilen Flugsicherheitsdienste die Koordination zu übernehmen, damit die Zielvorstellung möglichst rasch realisiert wird. Der Sicherheitspolitischen Kommission ist jährlich ein Bericht über den Stand des Geschäftes zu unterbreiten.

Texte du postulat du 17 août 1998

Le Conseil fédéral est invité à assurer la coordination, en vue du projet de réunion des services de navigation aérienne militaire et civile, afin que les objectifs visés soient concrétisés aussi rapidement que possible. Il est également prié de présenter chaque année à la Commission de la politique de sécurité un rapport sur l'état d'avancement de l'objet.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 21. September 1998*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 21 septembre 1998*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3364

**Motion SiK-NR (98.019)
(Minderheit Banga)
Zusammenführung
der zivilen und militärischen
Flugsicherheitsdienste**

**Motion CPS-CN (98.019)
(minorité Banga)
Gestion commune
des services de la navigation
aérienne militaire et civile**

Wortlaut der Motion vom 17. August 1998

Wir beantragen, dass der Bundesrat:

1. soweit erforderlich und umgehend die rechtliche Grundlage für eine konsequente Zusammenführung der beiden Dienste durch eine Anpassung der Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD) schafft;

2. dafür sorgt, dass die dazu notwendigen personellen, organisatorischen und betrieblichen Massnahmen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Systems hin getroffen sind;

3. dafür sorgt, dass allfällige im Rahmen des Projektes Florako erforderliche Investitionen im Bereich «militärischer Flugsicherungsdienst» so getätigt werden, damit diese Zusammenführung unterstützt wird; und

4. sicherstellt, dass auf der zivilen Seite keine Parallelinvestitionen getätigt werden.

Texte de la motion du 17 août 1998

Le Conseil fédéral:

1. dans la mesure où cela est nécessaire et urgent, édicte la base légale visant à réaliser une gestion commune des deux services de navigation aérienne en adaptant l'ordonnance sur le service de la navigation aérienne (OSNA);

2. veille à prendre les mesures nécessaires en personnel, sur les plans de l'organisation et de l'exploitation au moment de la mise en fonction du nouveau système;

3. veille à effectuer dans le cadre du projet Florako les éventuels investissements nécessaires dans le domaine de la «navigation aérienne militaire», afin que la coopération soit assurée; et

4. garantisse que, du côté du secteur civil, aucun investissement parallèle ne sera entrepris.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Borer, Burgener, Carobbio, Günter, Haering Binder, Meier Hans, Meyer Theo, Schmid Odilo (9)

Schriftliche Begründung

– Eine integrale Flugsicherung erhöht die Sicherheit im Schweizer Luftraum.

– Nur die vollständige betriebliche und organisatorische Zusammenführung stellt sicher, dass die durch das System technisch gewährleistete, optimale und flexible Ausnutzung des Luftraumes dann auch genutzt werden kann.

– Parallelinvestitionen der Eidgenossenschaft können vermieden werden.

– Die Zusammenführung von Betrieb und Unterhalt führt zu erheblichen Kosteneinsparungen.

– Die Flugsicherungsgebühren können damit für den kommerziellen und insbesondere auch für den privaten Flugverkehr gesenkt werden.

Développement par écrit

– Une sécurité intégrale au niveau de la navigation augmente la sécurité de l'espace aérien suisse.

– Seule une coopération complète au niveau de l'organisation et de l'exploitation permet une utilisation de l'espace aérien garantie techniquement par le système, qui soit à la fois optimale et souple.

– Des investissements parallèles de la Confédération pourront être évités.

– La gestion commune des frais de maintenance et d'entretien permet de réaliser des économies considérables.

– Les frais résultant de la navigation aérienne pourront être réduits pour le secteur commercial et notamment pour le trafic.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 21. September 1998*

Grundlage der bereits eingeleiteten und weiterzuführenden Arbeiten ist das revidierte Luftfahrtgesetz von 1994 einschliesslich der zugehörigen Verordnung. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen sind somit vorhanden.

Die Vorsteher des UVEK und des VBS haben Anfang Juli 1998 eine Erklärung zur Integration des zivilen und militärischen Flugsicherungsdienstes der Schweiz unterzeichnet. Ziele sind die Bewältigung des zunehmenden Verkehrs bei gleichzeitiger Gewährleistung einer möglichst hohen Sicherheit im schweizerischen Luftraum, dessen optimale Nutzung, die Erfüllung der militärischen Bedürfnisse und eine hohe Effizienz aller eingesetzten Mittel. Mit der Beschaffung des Sy-

stems Florako im Rüstungsprogramm 1998 wird eine der systemseitigen Voraussetzungen für eine einheitliche Bewirtschaftung des gesamten Luftraumes geschaffen.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Departementen im Hinblick auf die Beschaffung von Florako und auf die Beschaffungen im Bereich Swisscontrol ist schon lange institutionalisiert. Swisscontrol ist sowohl in der Projektkommission als auch in der Projektaufsicht Florako vertreten. Andererseits ist das VBS im Verwaltungsrat der Swisscontrol vertreten. Durch eine enge Projektkoordination werden Parallelinvestitionen vermieden. Mögliche Synergien im Bereich Betrieb und Unterhalt sind durch die Integration der Flugsicherungsdienste später realisierbar.

Da die Form des zukünftigen Zusammenwirkens der zivilen und militärischen Flugsicherung (Etappierung, Standortwahl usw.) erst nach Abschluss der bis Ende 1998 laufenden Konzeptstudie entschieden werden kann, beantragt der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 21 septembre 1998*

Les travaux déjà engagés et qui devront être poursuivis se fondent sur la loi révisée de 1994 sur l'aviation et sur l'ordonnance y afférente. Les bases juridiques nécessaires sont, par conséquent, en vigueur.

Au début de juillet 1998, les chefs du DETEC et du DDPS ont signé une déclaration concernant l'intégration du service de la navigation aérienne civil et militaire de la Suisse. Cette déclaration vise la maîtrise de l'accroissement du trafic, tout en garantissant une sécurité aussi élevée que possible de l'espace aérien suisse, l'utilisation optimale de ce dernier, la satisfaction aux besoins militaires et une efficacité accrue des moyens engagés. L'acquisition du système Florako dans le programme d'armement 1998 crée une des conditions-cadres pour la gestion uniforme de l'espace aérien global.

La coopération entre les deux départements dans la perspective de l'acquisition de Florako et des achats qui seront exigés dans le domaine de Swisscontrol est institutionnalisée depuis longtemps. Swisscontrol est représenté dans la commission de projet comme dans la surveillance du projet. Par ailleurs, le DDPS est représenté dans le conseil d'administration de Swisscontrol. Une coordination étroite permettra d'éviter des investissements parallèles. Dans le domaine de l'exploitation et de la maintenance, d'éventuelles synergies seront réalisables ultérieurement grâce à l'intégration des services de la navigation aérienne.

Comme la forme qui sera donnée à la coopération future des services civils et militaires de la navigation aérienne (échélonnement des travaux, choix des emplacements, etc.) ne pourra être déterminée que lorsque l'étude de conception qui est en cours jusqu'à la fin de 1998 sera achevée, le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Banga Boris (S, SO): Meine Kurzbegründung – stichwortartig: Erhöhung der Flugsicherheit, Nutzung aller Synergien, Kosteneinsparungen und Vermeidung von Parallelinvestitionen – ist Ihnen zusammen mit der Antwort des Bundesrates ausgeteilt worden, weshalb ich meine Motion nur noch ergänzend begründe. Der bundesrätlichen Antwort können Sie entnehmen, weshalb ich an der Form der Motion festhalte.

1. Nicht zuletzt aus rechtlichen Gründen habe ich den Weg über eine Kommissionsmotion gewählt und keinen Antrag zum eigentlichen Rüstungsbeschluss gestellt. Dem Bundesrat muss für das Zusammenführen dieser beiden Organisationen der Rücken gestärkt werden, denn vor allem die Personalprobleme auf der zivilen Seite dürften nicht einfach zu lösen sein.

Persönlich glaube ich nicht an dieses Zusammenführen, trotz aller Beteuerungen von Herrn Bundesrat Ogi, Herrn Bundesrat Leuenberger, des Chefs Luftwaffe und des Verwaltungsratspräsidenten der Swisscontrol, soweit und solange es nicht vom Parlament gefordert wird. Ich wage sogar zu behaupten, dass ohne den ständigen Druck der Sicherheitspolitischen Kommission nichts Handfestes passiert wäre. Nur nebenbei: Der längst versprochene Konzeptbericht ist wieder hinausgeschoben worden und liegt nicht vor.

Bedenken Sie: Mit der Zustimmung zu dieser Minderheitsmotion verzögern Sie die Beschaffung von Florako in keiner Art und Weise, aber Sie sorgen dafür, dass in Sachen Zusammenarbeit der zivilen und militärischen Luftraumüberwachung nicht nur geredet, sondern endlich gehandelt wird. Wir sorgen auch dafür, dass wir als Rat weiterhin den Fuss im Geschäft halten können.

Das von der SiK-NR, von Kollege Dünki, eingereichte Postulat mit der geforderten jährlichen Berichterstattung ist von mir aus gesehen nicht einmal das Papier wert, auf das es geschrieben worden ist.

2. Der Bundesrat wird entgegenn, dass in rechtlicher Hinsicht kein Handlungsbedarf bestehe. Das stimmt schlicht und einfach nicht, denn nach Artikel 40 Absatz 5 des Luftfahrtgesetzes sind die zivilen und militärischen Flugsicherungsdienste aufeinander abzustimmen und, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, miteinander zu vereinigen. Die entsprechende Verordnung – jetzt müssen Sie genau aufpassen – widerspricht dem Gesetz, weil sie ausdrücklich zwei Flugsicherungsdienste vorsieht.

3. Bei jeder Zusammenlegung können Kosten eingespart werden. Die Schweiz – das ist bekannt – verlangt im Vergleich zu Frankreich exorbitante Flugsicherungsgebühren, insbesondere seit der sogenannten Privatisierung der zivilen Seite. Mit der Zusammenlegung und dem «centre commun» können die Flugsicherungsgebühren vor allem für die General Aviation gesenkt werden.

4. Wer diese Motion nicht unterstützt, lässt die Swisscontrol in bisher bekannt-berüchtigter Manier weiterwursteln. Haben Sie vergessen, dass Adapt – ein Projekt für immerhin 70 Millionen Franken – zu bloss 30 Prozent realisiert wurde und dass, wie böse Zungen behaupten, bloss neue Bildschirme und Bürostühle bestellt werden konnten? Und haben Sie vergessen, dass nun mit Atmos ein neues Projekt gestartet werden muss?

Ebenfalls ist der von mir vorgeschlagene Zeithorizont 2004 bzw. 2005 realistisch. Fragen Sie einmal in der Privatindustrie nach, ob es wirklich sieben oder acht Jahre braucht, um zwei so kleine Organisationen zusammenzulegen! De jure ist die Swisscontrol zwar selbständig, de facto aber zu 98 oder 99 Prozent eine Tochter des Bundes. Somit können diese Änderungen praktisch von heute auf morgen vollzogen werden.

Geben Sie dem Bundesrat die Möglichkeit, auf den Tisch zu klopfen oder – Herr Bundesrat Ogi – den Tisch notfalls sogar abzuräumen, damit ein neues Gedeck aufgetragen werden kann!

Guisan Yves (R, VD): Je m'exprime très brièvement. Je crois que la coordination et la coopération entre Swisscontrol et le contrôle de la sécurité aérienne militaire sont déjà bien établies et ne sont pas remises en discussion. Toutefois, une réunion, voire une fusion des deux systèmes, pose quand même un certain nombre de problèmes, en particulier celui du statut de Swisscontrol qui, pour le moment, est une société privée. Je crois que nous avons intérêt à maintenir ce statut de société privée pour garantir une gestion optimale. Ce qui fait que, plutôt qu'une fusion et une réunion des deux systèmes telles que le demande la motion, je préférerais un arrangement par voie de convention entre les deux sociétés. A ce titre, il faut attendre le résultat de l'étude en cours menée par le DDPS, comme cela est formulé dans sa réponse.

Pour cette raison, je vous prierai de ne pas transmettre cette motion, mais d'accepter sa transformation en postulat.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir sollten aus dieser Frage keinen Religionskrieg machen. Ich würde zuerst einmal feststellen: Das Kommissionspostulat, vertreten durch Herrn Dünki, und die Motion der Minderheit Banga, das möchte ich attestieren, führen nicht zu einer Verzögerung des Florako-Projektes. Das ist das eine. In der Kommission war hüben und drüben der feste Wille vorhanden, Ernst zu machen mit dem beiläufig erwähnten Artikel 40 im Luftfahrtgesetz, der eine Zusammenführung vorsieht. Schliesslich hat sich dann die Kommission mit 11 zu 10 Stimmen, also sehr knapp, zugunsten des Kommissionspostulates ausgesprochen.

Dabei waren eigentlich zwei Gründe massgebend. Der eine Grund war: Es ist für die SiK, die sich ja mit diesem Rüstungsprogramm befasst hat, relativ heikel, in die Belange eines zivilen Departementes, desjenigen von Herrn Bundesrat Leuenberger, einzugreifen – und zwar verbindlich. Das ist ja der Unterschied zwischen der Motion und dem unverbindlicheren Postulat.

Der zweite Grund, Herr Banga, ist eine Frage des Vertrauens. Sie haben nicht so viel Vertrauen in diese Stellen und möchten die Geschichte «nageln». Ich persönlich und auch die knappe Mehrheit der Kommission schenken der Erklärung der beiden Departementsvorsteher Glauben und Vertrauen.

Ich will jetzt nicht diese ganze Erklärung vorlesen, aber es gibt keine Wenn und Aber. Es wird auch ein Zeitplan im Sinne einer gewisse Transparenz in der Berichterstattung angeführt.

Es weht jetzt ein anderer Wind bei der Swisscontrol. Es muss jetzt dort Ernst gemacht werden. Es ist ihnen, Herr Banga, selber nicht wohl mit der von Ihnen zu Recht gerügten Verspätung, die jetzt in der Realisierung des zivilen Systems eingetreten ist. Die SiK wird die weitere Entwicklung verfolgen. Ich persönlich werde auch für das Postulat stimmen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Nous sommes ici dans un débat qui est beaucoup plus logique et agréable que lors du débat sur la proposition de minorité Günter, car ce que nous venons de voter n'est nullement remis en cause. C'est la raison pour laquelle, il faut le dire très objectivement, la commission a été très partagée sur la motion Banga. Ça n'est que par 11 voix contre 10 et avec 3 abstentions que la commission vous propose son rejet.

Je représente ici la majorité de la commission. Je dois donc vous dire que cette motion contient peut-être quelque chose de trop contraignant, qui ne laisse pas suffisamment de marge de manoeuvre, même si, au chiffre 1er, M. Banga a écrit «dans la mesure où cela est nécessaire et urgent», mais ensuite il prévoit qu'il faut une base légale. Nous avons l'impression qu'avec un postulat on ne dit pas au Conseil fédéral qu'il doit se désintéresser complètement de la coordination entre les systèmes civil et militaire, mais qu'on lui laisse davantage de marge de manoeuvre. C'est la raison pour laquelle, le débat a eu lieu tout à l'heure, ne le refaisons pas, la majorité de la commission – de justesse, mais majorité quand même – vous propose la transformation de cette motion en postulat.

Ogi Adolf, Bundesrat: Herr Banga, das Thema der Motion, welche die Minderheit der Sicherheitspolitischen Kommission eingereicht hat, ist bereits im Rahmen der Anträge Günter diskutiert worden, und der Rat hat diese Anträge allesamt abgelehnt. Es ist deshalb müssig, hier nochmals eine Begründung zu geben. Aber der Bundesrat nimmt das Postulat der SiK entgegen und ist bereit, zuhanden der SiK jedes Jahr einen Bericht über den Stand des Geschäftes zu erstatten.

Wir werden Bericht erstatten, und Herr Banga will das nun – das ist fast eine Zwängerei – auf Teufel komm raus durchsetzen. Herr Banga, ziehen Sie doch Ihre Motion zurück! Sollte der Ständerat sie ablehnen, haben Sie nichts mehr in der Hand.

Der Bundesrat ist bereit, Ihren Vorstoss als Postulat zu akzeptieren. Wenn ihn aber der Ständerat ablehnt, ist nichts

mehr da. Schenken Sie uns Vertrauen; wir werden in Ihrem Sinne handeln, aber es braucht Zeit und noch einige Abklärungen.

Präsident: Der Motionär hält an der Motion fest. Der Bundesrat wäre bereit gewesen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

52 Stimmen
91 Stimmen

97.055

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz

Assurance-maternité. Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 25. Juni 1997 (BBI 1997 IV 981)
Message et projet de loi du 25 juin 1997 (FF 1997 IV 881)

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1998

Kategorie II/III/IV, Art. 68 GRN – Catégorie II/III/IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit I

(Bortoluzzi, Borer, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Rychen, Wyss)

Nichteintreten

Minderheit II

(Egerszegi, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Pidoux, Rychen, Wyss)

Aussetzung der Beratungen, bis die Defizite der bestehenden Sozialversicherungen getilgt und ihre Leistungen bis ins Jahr 2010 finanziell sichergestellt sind.

Antrag Schmied Walter

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, dem Nationalrat eine neue Vorlage zu unterbreiten, die eine einkommensabhängige Grundleistung bei Mutterschaft und bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption umfasst.

Auf eine Erwerbsausfallentschädigung ist zu verzichten.

Die neue Vorlage soll die Gleichstellung zwischen nichterwerbstätigen und erwerbstätigen Müttern sicherstellen.

Die notwendigen Mittel sind über die Mehrwertsteuer (in der Grössenordnung von etwa 0,10 Prozent bis 0,15 Prozent) zu finanzieren.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité I

(Bortoluzzi, Borer, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Rychen, Wyss)

Ne pas entrer en matière

Minorité II

(Egerszegi, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Pidoux, Rychen, Wyss)

Rapport des délibérations jusqu'à ce que les déficits des assurances sociales existantes soient comblés et que le versement des prestations des assurances sociales soit assuré jusqu'en 2010.

Proposition Schmied Walter

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat de présenter au Conseil national un projet qui comprenne une prestation de base dépendante du revenu en cas de maternité et en cas de placement d'un enfant en vue de son adoption.

Il doit être renoncé à une allocation en cas de maternité.

Le nouveau projet doit assurer l'égalité entre les mères exerçant une activité lucrative et celles qui n'en exercent pas.

Les moyens nécessaires sont financés par la TVA (dans un ordre de grandeur de 0,10 à 0,15 pour cent).

Hafner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Am 5. Oktober 1899, also vor genau 99 Jahren, wurde mit der sogenannten Lex Forrer die erste Mutterschaftsversicherung verabschiedet. Sie hätte den Frauen schon für das ganze 20. Jahrhundert die notwendige Ergänzung zum bereits früher eingeführten Arbeitsverbot von 8 Wochen nach einer Geburt gebracht. Doch leider kam es nicht soweit. Die Vorlage scheiterte in der Volksabstimmung. Statt zu einer Trendsetterin auch auf diesem Gebiet wurde die Schweiz gar zum Schlusslicht in Europa.

Zwar stimmten noch vor der Mitte des Jahrhunderts, am 25. November 1945, mehr als 70 Prozent der Schweizer Männer dem Verfassungsartikel für die Einrichtung der Mutterschaftsversicherung zu. Doch zuerst wurde dann die AHV verwirklicht. Darauf wurde eine Vorlage zugunsten der Neuordnung der Krankenversicherung zurückgestellt, und ein weiterer Gesetzentwurf wurde zugunsten der Einführung der IV zurückgestellt. Eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes, in dem eine Mutterschaftsversicherung inbegriffen war, wurde im Dezember 1987 vom Volk abgelehnt. Seither ist eine neue Revision der Krankenversicherung realisiert worden, und es ist höchste Zeit, dass auch die Mutterschaftsversicherung verwirklicht wird.

Wir sind mittlerweile das einzige Land weit und breit, das den Frauen nach der Geburt eines Kindes nur ein Arbeitsverbot auferlegt, ihnen aber keinen Erwerbsersatz für die Erholungszeit garantiert. In der EU gelten 14 Wochen bezahlter Mutterschaftsurlaub als Minimum. Die meisten Länder gehen über die Mindestvorschrift hinaus.

Der Bundesrat hat denn auch zu Recht die Mutterschaftsversicherung wieder in seine Legislaturplanung 1995–1999 aufgenommen, wie er dies schon in der vorhergehenden Legislatur getan hatte, und uns im Juni 1997 seine Botschaft zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung vorgelegt. Er sieht darin zwei Arten von Leistungen vor: einen Erwerbsersatz für erwerbstätige Frauen, der den Kern der Vorlage bildet, und eine Grundleistung für alle Mütter, deren Einkommen einen bestimmten Plafond nicht überschreitet. Der Bundesrat erinnert daran, dass die Arbeitsverhinderung wegen Unfall oder Militärdienst durch entsprechende obligatorische Sozialversicherungen abgedeckt ist, während die Frauen bei Mutterschaft ungenügend geschützt sind. Bei der Einführung eines Erwerbsersatzes bei Mutterschaft handelt es sich für den Bundesrat deshalb «um ein Gebot der Rechtsgleichheit und um die Erfüllung vorrangiger Postulate im Bereich der Familien- und Sozialpolitik sowie im Bereich der Gleichstellung zwischen Frau und Mann».

Gemäss Vorlage des Bundesrates sollen erwerbstätige Mütter während 14 Wochen Anspruch auf einen Erwerbsersatz von 80 Prozent haben. Die dazu notwendigen 435 Millionen Franken wollte der Bundesrat durch Zuschläge von zwei Promille auf den AHV-Beiträgen aufbringen. Er argumentierte, dass die Mutterschaftsversicherung bei paritätischer Finanzierung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesamthaft keine Mehrbelastung, sondern – im Gegenteil – eine Entlastung bedeuten würde, da diese bereits heute im Durchschnitt für einen Mutterschaftsurlaub von 8 Wochen zu 100 Prozent des Lohnes aufkommen.

Die Grundleistung für alle Mütter, deren jährliches Familieneinkommen einen bestimmten Plafond nicht überschreitet, wurde aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens in die Vorlage aufgenommen. Sie entspricht nicht wie die Lohnausfallversicherung dem Versicherungsprinzip, sondern ist eine Be-

darfsleistung. Der Bundesrat wollte sie durch Bundesbeiträge von 58 Millionen Franken finanzieren.

Der Ständerat ist im Juni dieses Jahres ohne Gegenantrag auf die Vorlage eingetreten. Was die Leistungen betrifft, folgte er im wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates. Hingegen erarbeitete der Ständerat einen anderen Finanzierungsmodus. Für die Mutterschaftsversicherung und die Erwerbsersatzordnung soll ein gemeinsamer Fonds geschaffen werden. In einer ersten Phase können aus diesem Fonds, der immer noch rund 3 Milliarden Franken enthält, die Leistungen der Mutterschaftsversicherung bezahlt werden. Sinkt die Fondssumme unter den Betrag einer halben Jahresausgabe, soll er mit Mitteln aus der Mehrwertsteuer zusätzlich gespiesen werden.

Der Berichterstatter im Ständerat wies darauf hin, dass die Durchführung durch EO-Kassen den Vorteil hat, dass die Mutterschaftsversicherung, dank Integration in eine bewährte Institution, relativ einfach umgesetzt werden kann. Es muss keine neue Verwaltung aufgebaut werden. Dazu kommt, dass auch die Frauen schon seit Jahrzehnten ihre Beiträge an die EO leisten.

Uneinigkeit bestand im Ständerat nur in bezug auf den Zeitpunkt der Volksabstimmung über eine Mehrwertsteuererhöhung. Die vorberatende Kommission wollte mehrheitlich keine Extraabstimmung über die 0,25 Mehrwertsteuer-Prozentpunkte, welche in der zweiten Phase für die Mutterschaftsversicherung eingesetzt werden sollen. Ihrer Ansicht nach sollen Volk und Stände zu jenem Zeitpunkt darüber abstimmen, zu dem auch über die Sanierung von AHV und IV abgestimmt wird. Sagt der Souverän dann nein, soll der Bundesrat, wenn nötig, von seiner Kompetenz zur Erhöhung der EO-Beiträge von 0,3 auf 0,5 Prozent Gebrauch machen. Er hat diese Kompetenz aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes.

Die ständerätliche Kommissionsminderheit beantragte, zuerst eine Abstimmung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,2 Prozentpunkte durchzuführen. Sollten Volk und Stände einer solchen Verfassungsänderung nicht zustimmen, solle es auch keine Mutterschaftsversicherung geben.

Der Ständerat folgte mit 20 zu 20 Stimmen bei Stichentscheid des Präsidenten der Kommissionsminderheit.

Unsere SGK hat an ihren Sitzungen vom 9. Juli 1998 und vom 10. September 1998 die aus dem Ständerat hervorgegangene Vorlage beraten. Sie hat zwei wesentliche Differenzen geschaffen: Zum einen beantragt sie, den Mutterschaftsurlaub auf 16 Wochen statt 14 Wochen anzusetzen. Zum anderen schlägt sie vor, über die 0,25 Mehrwertsteuer-Prozentpunkte, welche in einer späteren Phase für die Mutterschaftsversicherung eingesetzt werden sollen, gemeinsam mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten von AHV und IV abzustimmen. Sie hat damit den Antrag der ständerätlichen Kommissionsmehrheit wiederaufgenommen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt – der Entscheid fiel mit 16 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung –, auf die Vorlage einzutreten und den Nichteintretensantrag der Minderheit I (Bortoluzzi) abzulehnen. Einen Rückweisungsantrag – das ist der Rückweisungsantrag der Minderheit II (Egerszegi) – hat die Kommission mit 14 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Rückweisungsantrag Schmied Walter wurde in der Kommission nicht gestellt. Da sich die SGK aber mehrheitlich sowohl für den Erwerbsersatz als auch für die Grundleistung ausgesprochen hat, entspricht es sicher ihrem Willen, wenn ich Sie dazu auffordere, auch diesen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Die Kommission ist grossmehrheitlich der Meinung, 14 Wochen bezahlter Mutterschaftsurlaub seien ein Minimum; angemessener wären, gemäss einer knappen Mehrheit, sogar 16 Wochen.

Die Familien leisten einen grossen Beitrag an den Fortbestand unserer Gesellschaft, insbesondere auch an den Fortbestand der AHV. Dank der AHV sind in unserem Land nicht mehr die alten Menschen besonders von Armut bedroht, sondern die jungen Familien. Es geht nicht an, dieses familienpolitische Postulat noch einmal wegen der AHV zurückzu-

stellen. Die Sicherung der AHV ist wichtig, aber die Mutterschaftsversicherung kann und muss trotzdem eingeführt werden.

Wir ersuchen Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: L'enchaînement des débats de cette semaine, plaçant l'assurance-maternité à la suite de l'initiative parlementaire sur l'interruption de grossesse, est en soi heureux, puisqu'il permet à tous ceux qui se sont fait fort de défendre un programme de mesures plus efficaces en faveur de la mère de traduire dans les faits leur bel élan. Que de la parole aux actes il faille parfois du temps est une constatation qui sied en particulier pour cet objet. En effet, l'article 34 quinquies de la constitution sur la protection de la famille, stipulant à l'alinéa 4 que «la Confédération instituera, par la voie législative, l'assurance-maternité», a été adopté le 25 novembre 1945 déjà. Il est donc temps de se hâter – enfin!

C'est par 15 voix contre 6 que votre Commission de la sécurité sociale et de la santé publique vous propose d'accepter ses propositions, telles qu'elles sont sorties de ses délibérations.

Dans son message du 25 juin 1997, le Conseil fédéral propose une assurance-maternité qui prévoit deux types de prestations: des allocations pour perte de gain pendant les 14 semaines du congé de maternité pour les femmes qui exercent une activité lucrative; et des prestations de maternité d'un montant maximal de 3980 francs pour toutes les mères, à condition que le revenu familial annuel ne dépasse pas 35 820 francs, une allocation dégressive étant allouée pour les revenus plus élevés, mais tombant à zéro pour les revenus dépassant 71 640 francs. Quant au financement des 450 à 500 millions de francs, le Gouvernement avait opté pour un supplément de 0,2 pour cent sur les cotisations AVS, n'entraînant ainsi aucune charge supplémentaire à supporter pour les employeurs, ceux-ci étant déjà tenus à l'heure actuelle d'accorder un congé de maternité de 8 semaines. La prestation de maternité pour toutes les mères, quant à elle, devrait être financée par une contribution fédérale s'élevant à 58 millions de francs. Voilà pour le projet du Conseil fédéral.

Au Conseil des Etats, le modèle du Conseil fédéral a franchi la rampe sans modification notable en ce qui concerne les prestations. En revanche, le financement a été revu quasiment de fond en comble, le fonds de compensation de l'assurance-maternité, prévu à l'article 20, étant remplacé par le fonds de compensation du régime des allocations pour perte de gain et de l'assurance-maternité (art. 18); les suppléments de moyens financiers sont procurés par un relèvement du taux de la taxe sur la valeur ajoutée de 0,25 point au maximum; et l'entrée en vigueur serait subordonnée à l'acceptation populaire de l'arrêté fédéral modifiant la Constitution fédérale en ce sens, ce qui revient à soumettre l'introduction de l'assurance-maternité à un deuxième vote constitutionnel.

Par rapport à ce résultat, la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique vous propose diverses modifications. Du côté des prestations, une majorité s'est dégagée pour fixer le congé maternité et l'allocation à 16 semaines, au lieu de 14, dont au moins 14 après l'accouchement. En ce qui concerne le financement, l'accord entre les deux Conseils pourrait être presque parfait, sauf pour ce qui est de la question du vote constitutionnel.

Quelles sont les caractéristiques de la solution qui, petit à petit, se dessine? Le premier élément, sur lequel il y a consensus entre le Conseil des Etats et notre commission, est la création d'un fonds de compensation du régime des APG et de l'assurance-maternité. Autant par le service militaire que par la maternité, la société est bénéficiaire, et il est tout naturel que l'on compense ces externalités sociales. L'apparement des deux domaines répond aussi au besoin de vision globale en matière d'assurances sociales.

La deuxième convergence entre le Conseil des Etats et la majorité de notre commission concerne les sources de financement. Les deux estiment qu'en plus des moyens disponi-

bles dans le fonds actuel des APG, sans pour autant, je le souligne, mettre en danger la révision de ces dernières, c'est la TVA qui doit servir à couvrir les besoins supplémentaires. Une majoration du taux de 0,2 à 0,3 pour cent serait nécessaire. C'est un postulat annoncé par plusieurs partis depuis le début de la législature. Il n'est plus question de charger davantage le facteur travail.

C'est sur le troisième aspect que les esprits se séparent. Selon le Conseil des Etats, la loi sur l'assurance-maternité ne peut entrer en vigueur qu'en relation avec le relèvement du taux de la TVA, article 32 alinéa 1bis. Ce qui, du coup, nécessite un arrêté fédéral supplémentaire et un vote constitutionnel, comme je l'ai déjà signalé. L'argument est qu'il appartient au peuple de décider et qu'il n'est pas question d'introduire l'assurance-maternité «à l'oeil», si vous me passez l'expression, sans en assurer dès le départ le financement à long terme. A quoi la majorité de notre commission rétorque que le vote constitutionnel sur l'assurance-maternité a déjà eu lieu, il y a 53 ans déjà. L'exigence d'un deuxième vote est donc exorbitante et se nourrit probablement de l'arrière-pensée du torpillage. De plus, les moyens existants du fonds des APG garantissent le financement des APG, et de leur révision, et de l'assurance-maternité, jusqu'en l'an 2005, soit un horizon semblable à celui des autres assurances sociales.

Le relèvement du taux de la TVA devra se faire moyennant une approche globale du financement de toutes nos institutions sociales, et non par tranches, sans quoi chacun des votes déboucherait sur une remise en question de l'institution concernée. En cas d'échec, une solution de dernier recours existe. En effet, il pourrait alors être fait appel à l'actuelle loi fédérale sur le régime des allocations pour perte de gain en faveur des personnes servant dans l'armée, dans le service civil ou dans la protection civile qui prévoit déjà la possibilité de relever le taux de cotisation à 0,5 pour cent de la masse salariale, ce que la commission ne souhaite pas, mais qui est une possibilité de rechange, si le vote sur la TVA devait être un échec.

En conclusion, la majorité de la commission vous invite à entrer en matière, à rejeter toutes les propositions de renvoi ou de non-entrée en matière, en quelque sorte à faire maintenant ce pas et à placer la pierre manquante dans la mosaïque de notre système de sécurité sociale qui, par ailleurs, il faut le souligner aussi, peut se laisser voir sur le plan des comparaisons internationales.

Il n'est pas question de nier les coûts additionnels engendrés, mais le montant net, après prise en considération de ce qui est déjà versé au titre des dispositions du Code des obligations, peut être estimé à quelque 200 millions de francs. De plus, il n'est pas possible de prétendre que nous sommes en train, par ce biais-là, de mettre en péril l'ensemble de notre système de sécurité sociale.

Enfin, surtout après avoir constaté, lors du débat sur l'avortement, un manque flagrant de moyens permettant de protéger la maternité, il y a lieu de souligner qu'il s'agit d'un geste de nature à rendre justice aux femmes, et je dirai, aux hommes qui, par leurs enfants, non seulement font le bonheur de leur famille, mais aussi l'avenir de notre société.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Ich beantrage Ihnen namens einer Minderheit, nicht auf diese Vorlage einzutreten. Die Einführung der Mutterschaftsversicherung wird vom Bundesrat und der Mehrheit im wesentlichen mit dem uneinheitlichen Erwerbsersatz bei Mutterschaft begründet und im weiteren mit einem über fünfzig Jahre alten Verfassungsauftrag, welcher nun endlich einmal umgesetzt werden solle.

Wenn ich trotzdem zu einem Nichteintretensantrag komme, ist es vor allem darum, weil es für diesen neuen staatlichen Versicherungszweig, so wie ich es sehe, keinen zwingenden Grund gibt. Wenn Sie die Verfassungsgrundlage des Jahres 1944 genauer ansehen und sich die Mühe nehmen, die Protokolle durchzulesen – das habe ich getan –, sehen Sie, dass damals ganz andere Gründe zum Entscheid führten, familienpolitisch in der Verfassung aktiv zu werden. Während der Bundesrat heute seine Vorlage als sozial- und familienpolitisch erstrangig einstuft und damit den Erwerbsersatz bei

Mutterschaft als Kern der Vorlage ins Zentrum stellt, hatten die Väter des Verfassungstextes zum Ziel, durch die materielle Verbesserung die Mütter von der Erwerbsarbeit abzuhalten. Sie wollten also genau das Gegenteil von dem erreichen, was man heute mit einer Mutterschaftsversicherung erreichen will.

Verbesserungen im Sinne der Verfassungsgeber sind in der Zwischenzeit auch erreicht worden: durch verschiedene Massnahmen wie Krankenversicherung, Kinderzulagen, Kleinkinderbeiträge in den Kantonen usw. Dazu kommen die übrigen familienpolitischen Massnahmen des Bundes und der Kantone, welche auch auf die Verfassungsgrundlage von 1944 zurückzuführen sind. Ich möchte an die Wohnbauförderung für Familien erinnern, die mit staatlichen Mitteln durchgeführt wird.

Der Bundesrat hat 1982 noch geschrieben, dass es aus seiner Sicht keine neue Mutterschaftsversicherung brauche, weil der Verfassungsauftrag erfüllt sei. Aus meiner Sicht hat sich daran bis heute nichts geändert; die gesetzlichen Grundlagen sind nicht verschlechtert worden. Das einzige, das geändert worden ist, ist die Zusammensetzung des Bundesrates. Deshalb kommt der Bundesrat zu einem neuen Entscheid.

Es waren vor allem sozialpolitische Gründe, welche damals aufgrund einer Volksinitiative zu diesem Abschnitt in der Verfassung führten. Die heutige Vorlage und das heutige Anliegen sind aus meiner Sicht ein feministisches Prestigeprojekt und haben mit Sozialpolitik und Familienpolitik nichts mehr zu tun.

Sie finden in der Botschaft denn auch keinen einzigen Hinweis darauf, und wenn das Ihnen auf der Tribüne und im Saal nicht passt, dann kann ich es nicht ändern: Es ist so, dass auch in der Botschaft des Bundesrates keine sozialpolitische Begründung für eine Mutterschaftsversicherung zu finden ist. Wir produzieren also einen neuen Sozialversicherungszweig ohne soziale Notwendigkeit. Hier liegt eines der Probleme dieser Vorlage. Es ist wieder ein Schritt oder ein Beitrag, das Image der Sozialpolitik zu schädigen und damit den natürlichen Solidaritätswillen einzuschränken.

Wir haben im Rahmen der Untersuchungen der IDA-Fiso 2 feststellen können, dass wir für die heute gültigen Rentensysteme in unserem Sozialversicherungssystem zusätzliche finanzielle Mittel benötigen. Ob es nun 3 oder 4 Mehrwertsteuerprozentpunkte sein werden oder – wie dem IDA-Fiso-Bericht zu entnehmen ist – 6 oder mehr Prozent, darüber möchte ich nicht streiten. Fest steht: Nicht einmal die bestehenden Sozialversicherungen sind für die nächsten Jahre finanziell abgesichert. Unser wichtigstes Sozialwerk, die AHV, wird in wenigen Jahren – es dürften weniger als zehn Jahre sein – zuwenig Mittel haben, um die Renten zu bezahlen. In einer solchen Situation wollen Sie – notabene unter Führung des Bundesrates – einen neuen Sozialversicherungszweig einführen, ohne dass eine Finanzierung auch für die Mutterschaftsversicherung nur wenige Jahre gesichert ist. Wir werden auf diesen Punkt noch speziell zu sprechen kommen. Diese Vorlage ist auch bei wohlwollender Betrachtung fehl am Platz. Das Vorgehen ist für mich unverständlich und ist meines Erachtens von «Führungschaotismus» geprägt. Ich bitte Sie, nicht auf diese Vorlage einzutreten.

Suter Marc (R, BE): Herr Bortoluzzi, ich habe Ihnen zugehört und festgestellt, dass Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Mutterschaftsversicherung sind – vor allem auch gegen die Mutterschaftsversicherung, wie sie in der Verfassung steht.

Meine Frage an Sie: Wieso haben Sie, wenn Sie schon gegen die Mutterschaftsversicherung sind, nicht im Rahmen der Totalrevision der Verfassung einen Antrag auf Streichung des Mutterschaftsartikels aus der Bundesverfassung gestellt?

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Herr Suter, ich bin nicht grundsätzlich gegen einen Mutterschaftsschutz. Ich habe Ihnen in meinen Ausführungen dargelegt, dass aus meiner Sicht die Mutterschaft, wie sie in der Verfassung festgeschrieben ist, ge-

schützt ist. Der Verfassungsauftrag ist damit erfüllt. So, wie er damals entstanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass es dafür keinen neuen Sozialversicherungszweig braucht.

Ich glaube, viel mehr gibt es dazu nicht mehr zu sagen.

Egerszegi Christine (R, AG): Im Namen einer starken Minderheit II der Kommission bitte ich Sie, die Beratung dieser Vorlage auszusetzen, bis die Defizite unserer bestehenden Sozialversicherungen getilgt sind und ihre Finanzierung bis ins Jahr 2010 gesichert ist.

Mit dieser Forderung legen wir ganz bewusst den Finger auf einen wunden Punkt. Wir haben heute zehn Sozialversicherungen. Drei davon haben sehr grosse finanzielle Schwierigkeiten, teils sogar Defizite in Milliardenhöhe.

Wir wissen aus den IDA-Fiso-Berichten, die leider irgendwo in einer Schublade des Bundesrates schlummern, dass wir bis in elf Jahren jährlich 15,3 Milliarden Franken mehr für die Finanzierung der bisherigen Leistungen unserer Sozialversicherungen aufbringen müssen, wenn wir den Status quo bewahren und keine Leistungen abbauen. Dazu müsste uns die Bevölkerung noch 6,8 Mehrwertsteuerprozentpunkte bewilligen. Wir wissen auch, dass wir nur eine halbe Generation später wegen der demographischen Entwicklung gerade noch einmal so viele Mittel aufbringen müssen.

Der Bund hat einen immensen Schuldenberg von rund 100 Milliarden Franken. Wir geben jährlich mehr an Schuldzinsen aus, als wir für Forschung und Bildung ausgeben. Unter diesen Umständen sind wir daran, mit einem Sanierungspaket den Haushalt wieder in den Griff bekommen zu wollen. Wir kürzen Beiträge an Jugendheime, verzögern Altersrenten, senken Zuschüsse an den Regionalverkehr, und der Bundesrat beabsichtigt gar, den Sparstrumpf der Altersvorsorge noch zusätzlich zu besteuern.

Das ist das Umfeld, in dem wir jetzt im Begriff sind, eine neue Sozialversicherung einzurichten. Zugegeben, diese neue Sozialversicherung ist nicht mit Schnickschnack ausgestattet. Aber sie ist nicht gratis. Es fallen Mehrkosten von jährlich 555 Millionen Franken an: 497 Millionen Franken für die Erwerbsausfallentschädigungen, 58 Millionen Franken für die Grundleistungen; davon ist ein grosser Teil allein für die Verwaltungskosten aufzubringen.

Ehrlicher Weise müsste hier das Departement des Innern einräumen, dass es nicht bei diesen Ausgaben bleiben wird. Bereits heute ist eine Zusatzversicherung für Ergänzungsleistungen zur Mutterschaftsversicherung für Familien in bescheidenen Verhältnissen geplant. Sehen Sie: Auch diese Sozialversicherung wird klein und mager anfangen und nachher ausgebaut werden, egal ob wir uns das leisten können oder nicht. Deshalb ist die Minderheit II der Kommission überzeugt, dass es so nicht geht.

Die Befürworter werden jetzt allesamt sagen, wir hätten einen fünfzigjährigen Verfassungsauftrag, der eine Mutterschaftsversicherung fordert; es besteht aber kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Wir haben einen noch älteren Verfassungsartikel, es ist Artikel 42, der fordert, dass das Parlament den Fehlbetrag der Bilanz abzutragen hat.

Es gibt aber auch sonst keinen zwingenden Handlungsbedarf. Nach diesem neuen Gesetz sollen berufstätige Mütter während 16 Wochen 80 Prozent ihres Erwerbseinkommens erhalten. Lesen Sie einmal die Artikel 67 bis 74 des neuen Krankenversicherungsgesetzes: Mit einer Taggeldversicherung können eine Frau, ihr Arbeitgeber oder Organisationen den Erwerbsausfall während 16 Wochen bis zu 80 Prozent versichern.

Der Verfassungsartikel 34quinquies fordert, dass keine Frau wegen der Geburt eines Kindes in finanzielle Not gerät. Mit der obligatorischen Krankenversicherung, den Kinderzulagen, der Sozialhilfe bietet auch unser Land in jedem Fall ein sicheres soziales Netz, und zwar nicht nur während 14 Wochen, sondern während Jahren, bis die Kinder erwachsen sind oder sogar noch darüber hinaus.

Es ist doch offensichtlich: Ein zusätzlicher spezieller, selbständiger Sozialversicherungszweig ist unter den heutigen finanziellen Bedingungen mit gutem Gewissen ganz einfach

nicht vertretbar. Denn unser prioritäres Ziel ist die Sicherstellung der Renten für unsere und die nächste Generation. Dazu sind wir nicht nur gesetzlich, sondern auch menschlich verpflichtet. Daneben gilt es, im Mutterschaftsschutz Lücken zu schliessen, sei es im Obligationenrecht oder mit den kantonalen Mutterschaftsbeihilfen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Minderheit II um Aussetzen der Beratungen, bis die Defizite unserer bestehenden Sozialversicherungen getilgt und ihre Leistungen bis ins Jahr 2010 finanziell sichergestellt sind.

Schmied Walter (V, BE): Vouloir à tout prix introduire l'assurance-maternité aujourd'hui sur la base d'arguments vieux de cinquante ans ne relève d'aucune logique séduisante. Le monde a changé depuis. Il s'agit d'analyser les besoins de la société moderne à la lumière de l'actualité.

L'introduction d'une assurance-maternité reste certes souhaitable, mais elle n'est pas réalisable en fonction des éléments versés au dossier. En revanche, la priorité en matière de politique sur la famille – là, je m'adresse aux rapporteurs, notamment à M. Deiss – nécessite l'introduction d'une contribution substantielle de natalité, qui place réellement toutes les femmes sur pied d'égalité. C'est précisément l'objet de ma proposition de renvoi au Conseil fédéral.

Il s'agit d'accorder à l'événement de la naissance le rôle qui lui reviendrait de fait dans notre débat. Le modèle proposé par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique est bâtard. A l'évidence, il s'agit d'un modèle socialiste, mais non pas d'un modèle social. Sa construction n'est pas empreinte d'équité parfaite. Le projet ne répond pas aux attentes des femmes les plus lésées, celles qui ne sont ni salariées, ni indépendantes; celles qui se voient tout simplement privées de revenu alors qu'elles sont mères pour le moins tout comme les autres.

Le projet prétend innover. Il veut assurer aux femmes salariées une allocation qui compenserait 80 pour cent de leur salaire pendant les 14 semaines de congé de maternité. Mais le projet n'assure l'équité qu'entre les femmes rémunérées pour leur travail. Au moins, l'intérêt des femmes socialistes est sauf, cela peut se comprendre de prime abord. Mais le projet occulte pour l'essentiel le phénomène central que pose la maternité. J'insiste sur le fait: il passe sous silence les besoins de toutes ces mères qui n'ont ni le privilège d'être salariées, ni le privilège d'être indépendantes.

Bien sûr, la stratégie tactique voulait que l'on complète le projet. L'on y a introduit par la bande des prestations de base modestes pour toutes les femmes. Mais la gauche ne voulait pas ces prestations. Aujourd'hui, les promoteurs se doivent de s'en accommoder malgré eux. Dès lors, il n'y a plus rien d'étonnant. La version présentée comprend des prestations de base pour un montant de 58 millions de francs. Les allocations représentent, elles, 435 millions de francs au total. Faites la différence et vous décèlerez aisément les priorités fixées par les auteurs du projet.

En conséquence, je vous prie de renvoyer le projet au Conseil fédéral.

Initialement, ce dernier ne proposait qu'une allocation de maternité. Avec la gauche, il refusait l'idée des prestations de base pour les femmes non salariées.

Quant à moi, je préconise précisément l'inverse. Je ne veux pas d'allocations pour perte de gain. Je demande d'introduire, si les moyens financiers de la Confédération le permettent, une contribution de base substantielle pour toutes les femmes dépendantes du revenu, bien sûr, et qui mérite réellement le titre de contribution de natalité pour chacune d'elles, qu'elle soit salariée, qu'elle soit indépendante ou qu'elle soit sans revenu.

Je prends la liberté de m'adresser en particulier aux absentes dans cette salle, notamment à Mmes Grendelmeier, Hollenstein, Aeppli, qui, voici deux jours à cette tribune, lors du débat sur l'avortement, accusaient certains d'entre nous de ne rien vouloir entreprendre en faveur des femmes enceintes. Eh bien, le défi est relevé. Il est aussi relevé face aux propos du rapporteur de la commission, M. Deiss.

C'est bien mon modèle qui répond à l'article constitutionnel d'il y a 53 ans, non pas le modèle de la commission. Si vous tenez sincèrement à introduire une mesure qui vient en aide à la jeune mère aux études, à la fleuriste indépendante, à la femme au foyer, à toutes les mères seules et sans emploi, alors vous soutiendrez ma proposition de renvoi. Les femmes salariées et les femmes indépendantes n'en seront pas lésées pour autant et toucheront, elles aussi, les primes de natalité. Le cas échéant, nous aurons alors, vous et moi, le privilège de faire campagne commune dans le but de faire admettre le financement de cette réelle mesure sociale par une augmentation de la TVA de l'ordre de grandeur de 0,1 à 0,15 pour cent. Si, en revanche, vous souhaitez introduire une injustice sociale supplémentaire, qui prêterait les mères sans rémunération, alors vous opterez pour le modèle socialiste au détriment d'une variante plus sociale qui, de surcroît, aurait le mérite de ne pas détourner les réserves du régime des allocations pour perte de gain réservées aux personnes servant dans l'armée, dans le service civil ou dans la protection civile. Je vous remercie de votre bienveillante compréhension, et j'ose espérer votre soutien.

Roth Maria (S, GE): Monsieur Schmied, vous venez de le dire, vous êtes contre la solution des délais en matière d'interruption de grossesse, vous êtes contre une assurance-maternité. Est-ce que je peux en déduire que vous désirez protéger la vie uniquement quand elle ne pleure pas la nuit? Vous déniez aux femmes le droit de travailler et d'avoir des enfants, donc vous déniez un droit fondamental aux femmes. En leur déniaient ces deux droits et en tenant un tel discours, pensez-vous donc que les femmes sont des êtres humains de deuxième classe?

Schmied Walter (V, BE): Madame Roth, je vous remets mon discours par écrit, comme ça, ça vous permettra d'en prendre acte, parce que j'ai répondu aux deux questions.

Suter Marc (R, BE): Die Schweiz ist eine Insel mitten in Europa, eine Insel, auf der die Mutterschaft nicht konkret durch die Politik unterstützt wird, auf der es keine Mutterschaftsversicherung gibt. Es ist an der Zeit, den schönen Worten nun endlich Taten folgen zu lassen.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist deshalb für Eintreten. Der Nationalrat hat Farbe zu bekennen. Uns scheint, dass die Vorlage im grossen und ganzen ausgewogen und machbar ist. Eine Rückweisung wäre nicht berechtigt und würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Wir fänden es insbesondere unehrlich, das Geschäft bis zum Jahr 2010 auszusetzen. Wenn man die Mutterschaftsversicherung aufgrund des Entwurfes, der nun auf dem Tisch liegt, einführen will, dann kann man das mit gutem Willen auch finanzieren. Die Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt deshalb nicht nur die Minderheit I, sondern auch die Minderheit II ab.

Herr Bortoluzzi, Sie haben die heutige Bundesverfassung unseres Erachtens schlecht gelesen. Dort steht nämlich kurz und bündig, dass eine Mutterschaftsversicherung einzuführen ist – Punkt! Diese Mutterschaftsversicherung haben wir auch heute, 53 Jahre nach Inkrafttreten des Verfassungsartikels, noch nicht. Es ist redlich und nichts als recht, nun diesen Verfassungsauftrag einzulösen.

Immer mehr Frauen arbeiten, sind erwerbstätig. Wir finden das gut. In Zukunft wird dies zunehmen. Die Frauen sind aber wegen der Mutterschaft einer zusätzlichen Doppelbelastung ausgesetzt. Es ist ungerecht, die Mutterschaft anders zu behandeln als die Gründe, die uns Männer von der Arbeit abhalten: Ich denke an den Militärdienst, an die Verletzung von Amtspflichten in Behörden – beispielsweise die Wahrnehmung politischer Ämter –, ich denke aber auch an Unfall oder Krankheit.

Es ist richtig, dass die Frauen nach der Geburt und auch während der Zeit, in der die Kinder klein sind und besonderer Fürsorge bedürfen, entlastet werden. Wir wenden uns auch dagegen, dass man hier Frauen und Männer gegeneinander ausspielt. Die Männer sind ebenso sehr Nutzniesser der Mut-

terschaftsversicherung wie sie auch Nutzniesser der Mutterschaft an sich sind.

Zu guter Letzt weise ich darauf hin, dass Kinder zu haben keine Frage des Geldes ist und es auch nie sein darf. Es gibt viele Frauen, die sich in der Vergangenheit den Kinderwunsch nicht oder nur unter grossen Erschwernissen erfüllen konnten, weil es am Geld fehlte. Wir sind auch deshalb der Meinung, dass ein sozialer Zustupf in dieser Anfangsphase berechtigt ist.

Ich habe gesagt, ein Blick über die Grenzen habe gezeigt, dass wir nichts Revolutionäres einführen würden, im Gegenteil: Die EU-Richtlinie sieht als Minimum einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vor. Wenn wir der EU beitreten wollen, werden wir diesen Acquis erfüllen müssen. Warum sollen wir also nicht heute ein Zeichen setzen und in diesem Bereich eine beitragsfähige Schweiz werden?

Zum Schluss ein Wermutstropfen, was die Finanzierung angeht: Die Mehrheit unserer Fraktion ist der Meinung, dass eine obligatorische Volksabstimmung stattfinden sollte, dass die «Finanzierung via Mehrwertsteuer» vom Volk kommen muss und die Finanzierung, wie sie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, nicht korrekt ist.

Persönlich bin ich anderer Auffassung und werde der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Wir sind für Eintreten und werden uns bei der Detailberatung noch äussern.

Maspoli Flavio (D, TI): Per dirlo subito: Il nostro gruppo entra in materia. Lo fa con poco entusiasmo, respinge però le proposte di rinvio, anche se qualcuno di noi voterà la proposta della minoranza Egerszegi. Ci fa piacere che sia stata una donna a fare questa proposta, perché così non è in odore di essere maschilista. (*Rumori*) Va bene, contenti?

Viviamo tempi difficili, viviamo tempi controversi. Oggi in Svizzera la maternità è considerata una malattia. La maternità è davvero una malattia? Ebbene, la risposta può essere una sola, e dev'essere chiara: la maternità non è una malattia. Quindi hanno ragione quelle donne – e anche quegli uomini – che pretendono una assicurazione particolare e fatta apposta per proteggere la vita, proteggere la donna ed il nascituro. Motivo per cui entriamo in materia, e motivo per cui personalmente voterò questa legge.

Ciò che dispiace, è che praticamente le stesse donne che oggi vociferano e si presentano davanti al Parlamento per esercitare le loro pressioni indegne – dico la verità: indegne –, sono le stesse donne che non più tardi di 48 ore fa qui pretendevano l'aborto libero e gratuito nel peggior stile sessantottino.

Allora io dico: mettetevi d'accordo, signori: se la maternità non è una malattia, lo è forse l'aborto? Credo che neanche l'aborto sia una malattia, e comunque chi oggi è a favore dell'aborto libero e gratuito, oggi dovrebbe avere la compiacenza di non metterla giù più dura di quel tanto.

Adesso, collega Deiss, se ha tempo di ascoltarmi, non ho apprezzato per nulla la sua entrata in materia. Io la conosco come persona in grado di ragionare, con una intelligenza differenziata. Ho avuto modo di dibattere con lei, lei è un avversario estremamente valido. Dunque non può venire a dirmi che chi è contro l'aborto, deve per forza essere a favore dell'assicurazione-maternità. Perché sennò, vale l'esatto contrario: chi è per l'aborto, oggi dev'essere contro questa assicurazione. Io credo che sia per l'aborto sia per l'assicurazione-maternità vale ciò di cui ho parlato 48 ore fa, ossia la propria coscienza. Ognuno deve decidere secondo coscienza, e non con le leggi di partito e non per le pressioni che riceviamo da destra e da manca, soprattutto ovviamente da manca.

Le arrampicate sui vetri che abbiamo sentito a questa tribuna e che, peggio ancora, sentiremo per tutta la giornata, sono – lo ripeto – indegne di questo Parlamento.

Il collega Suter ha detto da buon europeista sostenitore e motore – assieme all'altro collega che oggi manca – dell'adesione della Svizzera all'Unione europea, che in tutta l'Europa oggi c'è questa assicurazione-maternità. Farebbe bene però a vedere come viene poi rispettata questa legge negli altri pa-

esi! Anche in Italia per esempio c'è l'assicurazione-maternità. Allora io chiedo a tutti voi che la sapete così lunga: come mai poi ci sono donne con sette figli a Napoli, che vivono in appartamenti di pochi metri quadrati, e che muoiono di stenti se la televisione non fa una colletta per dar loro da vivere? Il fatto è che quando noi in Svizzera facciamo una legge, poi la rispettiamo fino in fondo. Perciò, quando facciamo le leggi, dobbiamo fare attenzione perché noi le leggi le rispettiamo. Abbiamo il senso democratico di dire che quando la maggioranza ha deciso, noi rispettiamo quella maggioranza. E non si può semplicemente venire qui e dire che in Europa hanno quelle leggi. Sì, le hanno, ma non le rispettano! E per quello potranno fare tutte le leggi che vogliono. (*Rumori*)

Io ho detto: noi entreremo in materia e voteremo questa legge, senza entusiasmo alcuno, perché crediamo che sia nostro dovere entrare in materia e sia nostro dovere appoggiare questa legge – una legge che risale al 1899 o sarebbe da quell'anno che avrebbe dovuto essere fatta.

Un'ultima piccola considerazione: se questa legge non c'è dal 1899, credo che al mondo di gente ne è venuta lo stesso. Comunque, sia fatta questa legge con la nostra approvazione, senza alcun entusiasmo.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): En Suisse romande, on dit parfois aux enfants qu'ils naissent dans les choux. Et pour vous prouver le contraire, je vous ai amené un chou. En effet, les bébés ne naissent pas dans les choux. C'est la raison pour laquelle le groupe socialiste est convaincu de la nécessité de l'assurance-maternité. Il a malheureusement eu l'occasion de répéter sa conviction à l'envi, au fil des ans. En effet, si, comme vous le savez, le principe de l'assurance-maternité est maintenant inscrit dans la constitution depuis 52 ans 10 mois et 12 jours, la première loi prévoyant une indemnité journalière pour les accouchées est quasi centenaire, puisque, comme l'a dit Mme Hafner tout à l'heure, elle a été votée par le Parlement en 1899 déjà. Première d'une longue série, cette loi n'a malheureusement pas trouvé grâce l'année suivante devant l'électorat masculin.

Oui, nous sommes convaincues et nous sommes convaincus de la nécessité de l'assurance-maternité, au nom de l'égalité entre femmes et hommes, au nom de la justice sociale, mais aussi au nom de l'eurocompatibilité et au nom de l'indispensable solidarité entre les diverses branches économiques. L'assurance-maternité est nécessaire, car, à l'heure actuelle, la maternité est la seule cause justifiée – je pense que vous serez quand même d'accord avec moi – d'absence de travail qui ne soit pas rémunérée de manière conséquente et suffisante: l'accident, la maladie, le chômage, la vieillesse, l'invalidité, le service militaire, toutes ces causes de cessation temporaire ou définitive d'activité professionnelle sont prises en compte, mais pas la maternité.

L'assurance-maternité est nécessaire parce que les femmes sont actuellement contraintes de cesser toute activité professionnelle pendant les 8 semaines qui suivent leur accouchement, alors qu'elles peuvent, dans certains cas, ne pas toucher un centime d'indemnité pour perte de gain pendant toute cette période.

Il est certainement utile de rappeler ici que la moitié des travailleurs et des travailleuses de ce pays, celle qui n'est pas au bénéfice d'une convention collective de travail, se voit renvoyée au Code des obligations en cas de maladie ou de maternité. Selon l'interprétation qu'en ont faite les tribunaux, une travailleuse peut donc bénéficier de 3 semaines d'indemnisation pour perte de gain pendant sa première année d'activité – maladie et maternité confondues –, puis, quel progrès, de 4 semaines durant la deuxième année – auprès du même employeur, cela va de soi –, et enfin de 8 semaines dès la troisième année. Vive la mobilité des travailleuses! Inutile de vous dire que les femmes les plus pénalisées par 4, 5 ou 8 semaines sans salaire ni indemnité sont celles dont les revenus sont les plus faibles, celles dont la situation sociale est la plus difficile et souvent la santé la plus fragile.

Dans un des pays les plus riches du monde, à l'aube du XXI^e siècle, une telle situation est totalement inacceptable. Les personnes qui s'opposent à l'introduction d'une assurance-

maternité, ou à sa nécessité maintenant, savent-elles à quoi ressemble un bébé de 8 semaines? Savent-elles quelles difficultés peuvent rencontrer les parents pour trouver une solution de garde, alors qu'aucune institution ne prend en charge des enfants de cet âge? Savent-elles enfin qu'on ne rompt pas impunément, aussi précocement, le lien entre une mère et son enfant, et que cela peut avoir des conséquences sur la santé et sur le développement du bébé, mais aussi de sa famille?

Les femmes de ce pays, leurs enfants, leurs familles ont besoin d'une assurance-maternité. Elles ne peuvent pas recourir aux prestations d'une hypothétique assurance d'indemnités journalières facultative, car les primes d'une telle assurance sont totalement prohibitives. Elles ne doivent pas dépendre non plus, selon qu'elles sont dans une situation financière difficile, de prestations en cas de besoin. C'est la justice qu'elles veulent, et pas la charité!

Nous vous invitons donc à entrer en matière et à ne pas accepter les propositions de renvoi. M. Schmied trouva dans le projet qui lui est proposé la prestation de base dépendante du revenu qu'il réclame. Quant à la minorité II, elle ne tient pas compte du fait que le financement de l'assurance-maternité est assuré jusqu'en 2005 sans prélèvement supplémentaire sur les salaires ni sur la consommation.

La grossesse a duré des dizaines d'années. L'accouchement a commencé depuis des mois. En phase d'expulsion, je vous dirai en bonne sage-femme: «Poussez, Mesdames et Messieurs!» La naissance de l'assurance-maternité sera le plus beau cadeau que vous ferez à la Suisse et à ses enfants à l'occasion du 150e anniversaire de l'Etat moderne. (*Applaudissements partiels*)

Dormann Rosmarie (C, LU): Früher haben sich die Frauen nur hinter vorgehaltener Hand mitgeteilt, wenn sie in anderen Umständen waren. Nicht weil sie sich geschämt haben, sondern weil Sexualität und Schwangerschaft schlicht kein Thema waren: Beide waren tabuisiert.

Heute sage ich Ihnen ohne Hehl, dass sich die CVP echt freut, dass unsere schweizerischen Sozialwerke in anderen Umständen sind. Sie bekommen eine Schwester: die Mutterschaftsversicherung.

Für die CVP ist sie ein Wunschkind. Nachdem wir vor zwei Tagen intensiv in diesem Saal über Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch, über das, was es nicht geben dürfte, aber doch ab und zu gibt, gesprochen haben, sage ich Ihnen: Für die CVP kommt die Mutterschaftsversicherung nicht im falschen Zeitpunkt. Für die CVP wird die Geburt der Mutterschaftsversicherung ein wichtiges, längst fälliges Geschenk unserer Generationen an die kommenden Generationen des nächsten Jahrtausends sein. Nach 150 Jahren Bundesstaat Schweiz sagen wir mit Überzeugung «ja» zu diesem werdenden Kind. Deshalb ist die heutige «Pflichtberatung» für unsere Partei kein Muss, sondern eine grosse Freude im Hinblick auf die grosse Geburt. Wir sind nämlich längst davon überzeugt, dass die Mutterschaftsversicherung eine echte Prophylaxe gegen Schwangerschaftsabbruch ist. Je länger, je mehr machen sich werdende Eltern angesichts der verunsichernden Arbeitsumfelder, angesichts der steigenden Erwartungen an sie in bezug auf Familie und Erziehung, angesichts der wachsenden Ungleichverteilung finanzieller Mittel in diesem Land Sorgen. Es ist eine Tatsache, dass viele unserer jungen Eltern mit weniger als 4000 Franken Familieneinkommen pro Monat auskommen müssen, obwohl sie eine Familie mit zwei, drei, vier oder noch mehr Kindern zu ernähren haben.

Das Kinderkriegen, die Gründung einer Familie, darf nicht einem Etablissement von Gutverdienenden vorbehalten bleiben. Unsere Familien, unsere Kinder sind die Zukunft dieses Landes. Das wird immer so leicht dahingeredet, aber in die Zukunft dieses Landes muss investiert werden, wenn es uns ein echtes Anliegen ist, an die Zukunft zu glauben.

Umgekehrt investieren unsere Familien sehr viel Geld in die Wirtschaft. Gemäss einer Studie waren es vor rund drei Jahren bereits 18 Milliarden Franken pro Jahr. Das ist kein unbe-

deutender Wirtschaftsfaktor. Es ist eigentlich interessant, dass sich unsere Wirtschaft nicht für die Geburt der Mutterschaftsversicherung stark macht. Die einen werden sich immerhin freuen, weil sie mit der Schaffung der Mutterschaftsversicherung finanziell entlastet werden: Denn bis heute haben die Arbeitgeber auf Sozialpartnerschaftsebene einen Teil der durch die Geburt eines Kindes verhinderten Erwerbseinkommen freiwillig ausgeglichen. In den Genuss solcher Leistungen kommen leider nicht alle erwerbstätigen Frauen. Es sind einmal mehr die Klein- und Kleinstverdienerinnen, die per Gesetz nach einer Geburt während acht Wochen der Arbeit nicht nachgehen dürfen, die aber diesen Erwerbsausfall nicht entschädigt bekommen. Mit der Geburt der Mutterschaftsversicherung wird endlich echt in die Zukunft unseres Landes investiert!

Das zu erwartende Kind wird nicht übergewichtig sein; dazu haben die politischen Geburtshelfer und Geburtshelferinnen Mutter Helvetia während ihrer Schwangerschaft intensiv geraten. Aber das Kind wird lebensfähig sein, gesund und robust.

Für die CVP ist es wichtig, dass die Mutterschaftsversicherung den erwerbstätigen Frauen den Erwerbsausfall in den ersten 14 Wochen nach der Geburt zu 80 Prozent kompensiert. Mit der Plafonierung des Höchsteinkommens, analog zur Unfallversicherung, wird garantiert, dass die Mutterschaftsversicherung kein «Riesenbaby» sein wird, sondern dass das Gewicht jenen zugute kommt, deren finanzielle Situation nicht per se übergewichtig ist.

Auch die Grundleistung an alle Mütter wird entsprechend den individuellen Voraussetzungen unterschiedlich hoch sein. Sie entspricht niemals einer Existenzsicherung, sondern eher einem Startkapital für das geborene Kind. Nicht allen ist bewusst, was ein Kind kostet. Unser Kollege Deiss hat bereits vor zehn Jahren an der Universität Freiburg an einem wissenschaftlichen Versuch zur Frage der Kinderkosten in der Schweiz mitgearbeitet. Ich zitiere aus dem entsprechenden Bericht aus dem Jahre 1987: «Bei einem Referenzzeinkommen von rund 53 000 Franken für ein Ehepaar ohne Kinder ist beim ersten Kind mit Kosten von 13 000 Franken, beim zweiten Kind von 10 000 Franken und beim dritten Kind von 8000 Franken zu rechnen. Um diese Beiträge müsste das Einkommen jeweils ansteigen, damit der Lebensstandard nicht absinkt.»

Die Mutterschaftsversicherung sieht vor, dass die Grundleistung an nichterwerbstätige Mütter – bis zu einem Familieneinkommen von rund 36 000 Franken – einmalig 4000 Franken beträgt. Danach wird dieser Beitrag entsprechend dem steigenden Familieneinkommen sukzessive gekürzt. Von Giesskannenpolitik kann keine Rede sein.

Nachdem das jüngste Kind der schweizerischen Sozialversicherungsfamilie seit 53 Jahren geplant ist, kann seine Geburt am Ende des zweiten Jahrtausends komplikationslos verlaufen. Auch für seine Finanzierung ist gesorgt. Schweizer Männer und Frauen bezahlen seit Jahren Erwerbsausfallentschädigung und Versicherungsgelder für jene, die sich im speziellen in unserer Gesellschaft einsetzen. Sie tun dies echt solidarisch, auch wenn sie weder Militärdienste absolvieren noch Kinder gebären. Heute haben Sie Gelegenheit, Ihre Solidarität unter Beweis zu stellen.

Ich darf im Namen der CVP das jüngste Kind der schweizerischen Sozialversicherungsfamilie, die Mutterschaftsversicherung, schon heute herzlich willkommen heissen und ihm eine gute Zukunft wünschen. Ich darf Sie namens der CVP auch bitten, die gute Schwangerschaft der Mutterschaftsversicherung weder abzubrechen noch sie zu unterbrechen. Es gibt keinen Grund, sich der Verantwortung für eine minimale Versicherung der Mutterschaft zu entziehen; es gibt auch keinen Grund, die Beratungen auszusetzen.

Mit dem Antrag der Minderheit II (Egerszegi) ist die Mutterschaftsversicherung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben. Ich glaube zwar an die Machbarkeit der Tilgung der bestehenden Defizite in unseren Sozialversicherungszweigen, aber ich zweifle ab und zu daran, dass der gute Wille besteht, dies auch zu tun. Wenn man etwas verhindern will, sind Umwege immer eine gute Lösung. Viele Frauen und Männer

in diesem Land verlangen nun den politischen Tatbeweis für das Ernstnehmen der Familie und der Mutterschaft. Deshalb bleibt für die CVP-Fraktion nur Eintreten auf die Vorlage. Ich bitte Sie, auch den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Schenk Simon (V, BE): Ich spreche im Namen einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion. In der Fraktionssitzung fehlte nur eine einzige Stimme zur Geschlossenheit.

Die SVP-Fraktion lehnt eine Mutterschaftsversicherung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht finanzierbar ab. Wir werden deshalb fast geschlossen den Nichteintretensantrag der Minderheit I (Bortoluzzi) unterstützen. Falls dieser Antrag unterliegen sollte, werden wir für den Minderheitsantrag II (Egerszegi) stimmen, denn ein Aussetzen der Beratungen, bis die Defizite der bestehenden Sozialversicherungen getilgt und ihre Leistungen bis ins Jahr 2010 finanziell sichergestellt sind, scheint uns ein finanzpolitisch wichtiges Ventil zu sein. Mit unserer Haltung nehmen wir es einmal mehr auf uns, dass wir von gewissen Kreisen als Neinsager, Frauenfeinde und unsoziale Verhinderer hingestellt werden. Dem ist jedoch nicht so. Viel eher handeln wir finanzpolitisch vernünftig. Andererseits vertreten wir auch bei dieser Vorlage – wie gewohnt – die Interessen des Mittelstandes, des Gewerbes und der Wirtschaft.

Die Befürworter der Mutterschaftsversicherung weisen stets darauf hin, dass seit 1944 der Auftrag zur Einführung einer Mutterschaftsversicherung besteht. Das stimmt grundsätzlich schon. Aber im gleichen Zusammenhang sind auch noch ein paar andere Punkte zu erwähnen. Der auf das Jahr 1944 zurückgehende Verfassungsauftrag bezieht sich ausschliesslich auf die Deckung der mit der Schwangerschaft und Niederkunft zusammenhängenden Behandlungs- und Hospitalisierungskosten, weil damals nicht einmal die Hälfte der Mütter krankenversichert waren. Von einer Taggeldversicherung war ursprünglich nie die Rede.

Natürlich ist das Rad der Zeit nicht stillgestanden, und die Ansprüche sind heute anders. Aber der Bundesrat hat noch 1982 in seiner Botschaft zur Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» folgendes geschrieben: «Bereits heute besteht, wenn auch nicht dem Namen so doch der Sache nach, eine Mutterschaftsversicherung.» Seit der Einführung des Krankenversicherungsobligatoriums im KVG werden wir dem ursprünglichen Verfassungsauftrag noch gerechter, so dass die bundesrätliche Aussage von 1982 heute noch gültig ist. Mit all unseren sozialen Netzen werden wir den ursprünglichen Forderungen eigentlich gerecht.

Ich persönlich habe auch etwas Mühe mit dem Titel des Bundesbeschlusses, denn Mutterschaft ist nach meinem Dafürhalten nicht unbedingt ein Versicherungsfall. Man kann sich zwar im Hinblick auf eine allfällige Schwangerschaft höher versichern, aber gegen Mutterschaft kann man sich doch so wenig versichern, wie man sich gegen Erdbeben impfen lassen kann. Das Gründen einer Familie und das Zeugen von Kindern beruhen auf dem freien Willen zweier verantwortungsbewusster Partner, die den Wunsch haben, ihr Leben auf diese neue Lebensgemeinschaft auszurichten. Dieser freie Wille zur Nachkommenschaft darf nicht zu einem Versicherungsfall und schon gar nicht zu einem allgemeinen Subventionsfall werden.

Ein ganz besonderer Umstand ist die Tatsache, dass die Mutterschaftsversicherung auch im Falle einer Adoption zum Tragen kommen soll. Bei einer Adoption ist von einem Adoptionsurlaub und von Erwerbsersatzleistungen die Rede. Ich verstehe nicht, wie diese Bestimmung mit der gängigen Praxis einer Adoption vereinbart werden kann. Bevor nämlich heute ein Ehepaar überhaupt ein Kind adoptieren kann, hat es ein langwieriges und aufwendiges Prozedere über sich ergehen zu lassen. Nach Leumundzeugnissen, ausführlichem Lebenslauf der möglichen Adoptiveltern, sehr tiefgehenden Gesprächen mit den Adoptivbehörden, Meinungsäusserungen allfälliger urteilsfähiger Nachkommen der Adoptiveltern usw. wird auch die wirtschaftliche Situation der Adoptiveltern eingehend unter die Lupe genommen. So muss u. a. ein Auszug aus dem Steuerregister eingereicht werden. Erst wenn

man in all diesen Punkten dem Anforderungsprofil für Adoptiveltern entspricht, kommt eine Adoption überhaupt in Frage. Zudem ist das Adoptivkind zuerst zwei Jahre lang als Pflegekind bei den zukünftigen Eltern. Das ist eine weitere Hürde. Erst nachher kann eine Adoption rechtskräftig ausgesprochen werden.

Wenn in einem solchen Fall noch Adoptionsurlaub und Erwerbsersatzleistungen verlangt werden, hört bei mir das Verständnis auf. Ich bin sicher, dass fast alle Adoptiveltern dieses Mutterschaftsversicherungsgeld nicht wünschen und auch nicht brauchen, denn sie sind in erster Linie glücklich darüber, dass sie ein Kind adoptieren können. Wenn man in solchen Fällen den Eltern noch im Giesskannensystem Geld verteilt, könnte man wirklich meinen, der Staat wisse nicht, was mit dem Geld machen.

Ein weiteres wichtiges Argument für die ablehnende Haltung unserer Fraktion ist der Umstand, dass mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung der Wirtschaftsstandort Schweiz weiter geschwächt wird. Ob man nämlich von Lohnnebenkosten, von Mehrwertsteuerprozenten oder EO-Geldern spricht – alles ist irgendwie wirtschaftsfeindlich, wenn es für etwas gebraucht wird, das in einer anderen Form bereits existiert.

Aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmungen wird die Sache besonders problematisch, weil sich zusätzliche Auflagen in KMU besonders bemerkbar machen. Die Abwesenheit einer Arbeitskraft während 14 oder 16 Wochen stört den Betriebsablauf in einem kleinen Betrieb wesentlich stärker als etwa in einem Grossbetrieb. Dafür können für schwangere Angestellte in den KMU meistens für alle Seiten befriedigende Lösungen gefunden werden, die durch die bereits bestehenden sozialen Sicherheiten abgedeckt sind. Deshalb ist in erster Linie dafür zu sorgen, dass die bestehenden Sozialwerke in ihrer Existenz nicht bedroht werden. Denn dadurch helfen wir nämlich auch allen Müttern.

Der IDA-Fiso-Bericht hat gezeigt, dass die zukünftige Finanzierung unserer Sozialversicherungswerke höchst ungewiss ist. Namentlich die AHV, die IV und die ALV verzeichnen gewaltige Defizite, die in den kommenden Jahren noch ansteigen dürften. Jetzt noch eine weitere Sozialversicherung zu beschliessen, deren Finanzierung noch alles andere als gesichert ist, wäre nicht vernünftig.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Nichteintretensantrag der Minderheit I (Bortoluzzi), den Antrag der Minderheit II (Egerszegi) auf Aussetzen der Beratung bzw. den Rückweisungsantrag Schmied Walter zu unterstützen oder dann wenigstens in der Detailberatung allen Anträgen zuzustimmen, die das Bundesgesetz im Sinne der ständerätlichen Fassung «abspecken».

Grendelmeier Verena (U, ZH): Herr Schenk, wie lebt die SVP eigentlich mit ihrem Widerspruch? Ihr erstes Argument betrifft nur finanzielle Aspekte: Wir haben zurzeit angeblich kein Geld für die Mutterschaftsversicherung. Mit ihren übrigen Argumenten lehnt sie die Mutterschaftsversicherung jedoch fundamental ab.

Und wie lebt die SVP mit ihrem zweiten Widerspruch? Immer wieder beteuert sie ihren Respekt vor dem Volkswillen. Nur: Das Volk war vor über fünfzig Jahren klar und deutlich für eine Mutterschaftsversicherung.

Gonseth Ruth (G, BL): Herr Schenk, ich habe eine Frage an Sie als Sportler. Der Ständerat hat diese Woche 60 Millionen Franken für den Ausbau von Fussballstadien beschlossen. Finden Sie denn, da sei das Geld vorhanden, da sei das Geld besser investiert als für eine Mutterschaftsversicherung?

Schenk Simon (V, BE): Ich gehe zuerst auf die zweite Frage ein: Man kann nicht Birnen mit Äpfeln vergleichen. Die Investition von 60 Millionen Franken in unsere Sportanlagen ist eine einmalige Angelegenheit, während wir hier etwas ganz anderes beschliessen.

Zu Frau Grendelmeier: Wir kommen dem Verfassungsauftrag mit unseren bestehenden Sozialversicherungen in groben Zügen nach. Ich habe mit der Haltung unserer Partei

überhaupt keine Mühe, ich wiederhole es hier gerne noch einmal: Wir handeln finanzbewusst, wir handeln im Sinne der KMU, der Wirtschaft und des Gewerbes.

Cavalli Franco (S, TI): Herr Schenk, ich habe vier Kinder adoptiert. Natürlich habe ich persönlich diese Leistungen nicht gebraucht. Aber ich kenne sehr viele Adoptiveltern, die für die Adoption sehr, sehr viel investieren müssen – auch finanziell, nachdem sie ein sehr teures Geschäft geworden ist.

Die Adoptiveltern werden schon durch sehr viele Gesetze diskriminiert. Während der ersten zwei Jahre haben sie zum Beispiel keinen Anspruch auf IV-Leistungen, die sie für diese Kinder sehr häufig brauchen würden. Warum sollen sie noch einmal diskriminiert werden?

Gonseth Ruth (G, BL): Wir haben heute vor dem Bundeshaus eine rote Karte erhalten, worauf steht: «Wir sind die Letzten!» Noch immer ist die Schweiz punkto Mutterschaftsversicherung der Sonderfall in Europa. Trotzdem wird uns immer noch der uralte ideologische Kram gegen eine Mutterschaftsversicherung zugemutet. Was uns Herr Bortoluzzi oder auch Herr Schenk und Herr Schmied vorgetragen haben, beruht auf einem hoffnungslos überalterten Familienbild, ist ein hartnäckiges Sichverbeissen in eine Abwehrhaltung; sie wollen einfach nicht zur Kenntnis nehmen, dass sich die Realitäten auch in der Schweiz verändern, dass ein 53jähriges Versprechen in der Bundesverfassung nun eingelöst werden muss, dass die Mutterschaft endlich anderen Gründen der Arbeitsverhinderung, wie Unfall und Militär, gleichgestellt werden muss.

Die Voraussetzungen für eine Mutterschaftsversicherung sind gleich wie vor 53 Jahren. Es gibt nach wie vor viele Mütter, die auf diese Unterstützung angewiesen sind, und es gibt die erwerbstätigen Mütter, die die Lohnfortzahlung brauchen, weil ihr Lohn ein notwendiger Teil ihres und des Familieneinkommens ist, weil sich heute viele Männer und Frauen die Familien- und Kinderbetreuungsarbeit teilen.

Frau Eggerszegi kann ich nur fragen: Finden Sie es nicht beschämend, wenn Mutterschaft in unserem reichen Land nach wie vor nur als Fürsorgefall behandelt werden soll? Gegen dieses Ansinnen setzen wir uns entschieden zur Wehr.

Wir Grünen sind froh, dass wir nun endlich eine Mutterschaftsversicherungsvorlage auf dem Tisch haben, auch wenn für uns die minimalistische Vorlage des Bundesrates enttäuschend und unbefriedigend ist. Immerhin vermindert sie teilweise die grossen bestehenden Ungleichheiten zwischen den einzelnen Arbeitnehmerinnen, je nachdem, in welcher Branche und bei welchem Arbeitgeber sie tätig sind.

Mit der äusserst konservativen Lösung des Bundesrates bleibt die Schweiz in Sachen Mutterschaftsversicherung das Schlusslicht in Europa. Die Leistungen gemäss dieser Lösung liegen weit hinter dem zurück, was Mütter in umliegenden Ländern erhalten.

Bedauerlicherweise hat der Bundesrat mit dieser kleinlichen Lösung dem völlig ungerechtfertigten Druck der Wirtschaft – denn diese wird ja eigentlich durch die Mutterschaftsversicherung entlastet – und dem Druck der ewig patriarchalen Neinsager in unserem Land nachgegeben.

Der Bundesrat präsentiert uns den kleinstmöglichen Schritt. Weniger wäre nicht mehr europakonform. Während 14 Wochen 80 Prozent Lohnfortzahlung: Das ist wenig. Wir Grünen bitten Sie, hier zumindest die Verbesserung der SGK anzufügen – nämlich die 16 Wochen für alle Mütter.

Sie alle haben den Brief der «Argef 2001» erhalten; das ist ein Zusammenschluss aller am 5. Schweizerischen Frauenkongress beteiligten Frauenorganisationen, dem mehr als eine Million Frauen angeschlossen sind. Diese Frauen fordern eine Mutterschaftsversicherung jetzt und mit mindestens 16 Wochen Erwerbsausfallentschädigung.

In der Vorlage fehlt leider der von vielen Müttern und Vätern so sehr gewünschte Mutterschaftsurlaub oder der Elternurlaub, wie ihn die meisten europäischen Länder gewähren. Doch es wäre wohl beim gegenwärtigen Widerstand, der hier im Saal herrscht, hoffnungslos und vergebliche Mühe, dies jetzt auch bei uns einfordern zu wollen.

Obwohl die Vorlage für uns Grüne unbefriedigend ist, sind wir für Eintreten. Wir werden das Finanzierungsmodell der Kommissionsmehrheit unterstützen. Dieses zeigt die Finanzierungsschritte für die Mutterschaftsversicherung klar auf und zwingt uns nicht – wie der Entscheid des Ständerates –, noch Jahre auf eine Abstimmung über eine Mehrwertsteuerfinanzierung zu warten. Wer tatsächlich eine Mutterschaftsversicherung will, muss jetzt Farbe bekennen und kann sich nicht hinter dem Finanzierungsmanöver des Ständerates verstecken.

Eine Mutterschaftsversicherung ist überfällig.

Ich bitte Sie deshalb, die Nichteintretens- und Rückweisanträge abzulehnen und diesen kleinen ersten Schritt hin zu einer Mutterschaftsversicherung zu machen. Die Frauen haben wahrlich lange genug gewartet.

Eymann Christoph (L, BS): Die Mehrheit der liberalen Fraktion ist für Eintreten und bittet Sie, die Rückweisanträge und den Nichteintretensantrag abzulehnen.

Es ist richtig, dass eine Arbeitsverhinderung infolge der Geburt mit anderen Arbeitsverhinderungen gleichgestellt wird. Es ist auch richtig, dass ein uneinheitliches System verbessert wird, indem Lücken geschlossen und als ungerecht empfundene Regelungen korrigiert werden sollen. Es ist auch richtig, dass nach über fünfzig Jahren der Verfassungsauftrag, eine Lücke im System der sozialen Sicherheit unseres Landes zu schliessen, vollständig umgesetzt werden soll. Eine der letzten Lücken in unserem gut ausgebauten System der sozialen Sicherheit soll geschlossen werden.

Die Gleichstellung des Arbeitsverhinderungsgrundes Geburt mit den Arbeitsverhinderungsgründen Unfall oder Militärdienstleistungen ist ein richtiger und logischer «approach» zur Schaffung einer Mutterschaftsversicherung.

Die Ausdehnung des Anspruchs auch auf Mütter ohne Erwerbstätigkeit ist das Resultat einer breiten öffentlichen Diskussion und insbesondere das Resultat des Vernehmlassungsverfahrens. Die heutige Form der Vorlage ist also das Produkt eines demokratisch erfolgten Meinungsbildungsprozesses, an welchem sich sehr viele Interessierte beteiligt haben.

In einer wirtschaftlich sehr schwierigen Zeit ist die Frage der Finanzierung von grosser Bedeutung. Die Sicherung der Finanzierung bestehender Sozialversicherungswerke ist mittlerweile wegen der demographischen und der wirtschaftlichen Entwicklung in den Vordergrund gerückt. Dem könnte entgegnet werden, dass es auch in wirtschaftlich sehr guten Zeiten ganz offensichtlich nicht möglich war, die bestehenden Lücken im sozialen Netz zu schliessen. Es wird sicher auch – als weitere Entgegnung auf das Argument der schwierigen wirtschaftlichen Lage – angeführt werden, dass es dem Land mit dem weltweit höchsten Pro-Kopf-Einkommen möglich sein muss, eine Mutterschaftsversicherung einzuführen. In diesem Spannungsfeld der Meinungen scheint uns die Lösung, die der Ständerat gefunden hat, eine taugliche Linie für den Einstieg in diese wichtige Thematik zu bilden.

Eine zusätzliche Belastung der Arbeitgeberschaft durch Erhöhung der Lohnnebenkosten würden die Liberalen klar ablehnen. Die vorgeschlagenen Finanzierungsmöglichkeiten mit Inanspruchnahme der Mittel des Ausgleichsfonds der EO und einem Zuschlag zur Mehrwertsteuer stehen für uns im Vordergrund.

Wir nehmen in Kauf, dass damit eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss. Es wird sich dann zeigen, wie ernst es den verschiedenen politischen Kräften ist, die diesem Modell heute den Vorzug geben.

Die politische Fairness, an die wir Liberalen glauben, gebietet Offenheit. Es wäre nicht fair, diese Volksabstimmung zu provozieren, um – durch die Hintertür – die Einführung der Mutterschaftsversicherung zu bekämpfen. Da wäre es ehrlicher, bereits heute nein zu sagen.

Die Vorlage bietet auch für die Arbeitgeberschaft Vorteile. Bereits heute werden bekanntlich Leistungen für Mutterschaft durch den Arbeitgeber ausgerichtet. Die Inanspruchnahme anderer Finanzierungsquellen kann also durchaus eine Entlastung der Arbeitgeberschaft darstellen.

Die Vorlage muss nach unserem Dafürhalten jetzt verabschiedet werden können. Mit Blick darauf soll sie nicht überladen werden. Die Gefahr eines Scheiterns wäre sonst zu gross.

Borer Roland (F, SO): Gestatten Sie mir zwei kurze Vorbemerkungen:

Zum ersten: Herr Cavalli hat vorhin zu Recht auf ein Problem bei den Adoptionen hingewiesen. Aber: Es ist ein Problem des Adoptionsrechtes, wenn Adoptionen mit hohen Kosten verbunden sind. Es ist sicher nicht eine Sache der Mutterschaftsversicherung, sehr hohe Aufwendungen in diesem Bereich zu finanzieren.

Zum zweiten: Frau Grendelmeier hat den Volkswillen angesprochen. Der Volkswille ist schön und recht – ich unterstütze den Volkswillen auch. Frau Grendelmeier kann dann den Tatbeweis antreten, wenn sie einer Mutterschaftsversicherung zustimmt, die so finanziert wird, dass das Volk entscheiden muss, ob es die Versicherung mit dieser Finanzierung will.

Die Fraktion der Freiheits-Partei wird aus drei Gründen der vorliegenden Mutterschaftsversicherung nicht zustimmen bzw. für Nichteintreten stimmen:

1. Man kann es nicht wegdiskutieren, und es wird auch dann nicht richtiger, wenn man immer wieder das Gegenteil behauptet: Wir haben im Bereich der Finanzierung unserer bestehenden Sozialwerke Probleme. Wir werden mittelfristig neue Finanzierungsquellen brauchen, und auch diese Mittel stehen unseres Erachtens nicht in einem unbeschränkten Umfang zur Verfügung. Unseres Erachtens ist es sozialpolitisch falsch, wenn man jetzt ein neues Sozialwerk schafft, ohne die bestehenden Sozialwerke mittel- und langfristig zu sichern. Das hat nichts mit der Bewertung der Mutterschaftsversicherung oder mit dem ethischen Wert der Mutterschaft an sich zu tun, sondern ist eine rein finanzpolitische Überlegung, die dazu führen soll, dass wir letztlich nicht sehr viele Sozialwerke haben, die wir nicht mehr finanzieren können.

Wir werden in der Wintersession über das Budget 1999 diskutieren. Wenn Sie dann in den Unterlagen nachschauen, wie massiv der Bereich der Ausgaben im Sozialwesen in den letzten Jahren angestiegen ist und wie gross dieser Ausgabenanteil heute ist, dann werden Sie selber sehen, wo das hinführt, wenn wir jetzt noch neue Sozialversicherungswerke schaffen. Die IV schreibt dunkelrote Zahlen; die AHV wird mittelfristig rote Zahlen schreiben. Denken wir immer auch an dies!

2. Herr Schenk hat darauf hingewiesen: Die Situation der Mütter ist heute weiss Gott nicht mehr die gleiche wie vor 53 Jahren. Damals war der Begriff «Versicherung» für die Mutterschaftsversicherung der richtige Begriff. Es ging um eine Versicherung gegen die Probleme, die im Zusammenhang mit einer Mutterschaft entstehen konnten, vor allem soziale und finanzielle Probleme in den Familien. Diesbezüglich hat sich die Situation doch bei Gott ein wenig geändert: Denken Sie an das KVG – auf die Leistungen hier wurde hingewiesen.

3. Die Mehrheitsanträge zur Finanzierung dieser Mutterschaftsversicherung sind unseres Erachtens nicht korrekt und nicht abschliessend geregelt. Daran ändert auch der Kunstgriff in die Kasse der EO nichts. Es ist eine Finanzierung, bei der man sagen muss, dass in einigen Jahren ein echtes Problem anstehen wird.

Wenn dem Parlament keine abschliessende Finanzierung unterbreitet wird, die den Namen «Finanzierungskonzept» auch verdient, dann stimmen wir dieser Vorlage nicht zu.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Mittwoch, 7. Oktober 1998

Mercredi 7 octobre 1998

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

97.055

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz

Assurance-maternité. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2071 hiervor – Voir page 2071 ci-devant

Meier Samuel (U, AG): Die LdU/EVP-Fraktion steht einstimmig hinter der Vorlage zur Mutterschaftsversicherung. Sie lehnt den Nichteintretensantrag und die Rückweisungsanträge ab und stimmt für Eintreten. Im folgenden lege ich Ihnen die drei wichtigsten Gründe dar, die unsere Fraktion zum positiven Entscheid für diese Vorlage bewogen haben.

Der erste Grund ist der verfassungsrechtliche Zwang: Die Einrichtung der Mutterschaftsversicherung beruht auf einer zwingenden verfassungsrechtlichen Vorschrift. Artikel 34quinquies Absatz 4 der Bundesverfassung schreibt vor: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten.» Wir, die eidgenössischen Räte, unterstehen der Verfassung, und wir sind demnach gehalten, den vorliegenden Gesetzentwurf zur Mutterschaftsversicherung zu diskutieren. Von daher gesehen fordert der Nichteintretensantrag der Minderheit I (Bortoluzzi) eindeutig zu einem Verstoss gegen die Verfassung auf. Die Urheber des Antrages der Minderheit I müssen vielmehr eine Verfassungsänderung anstreben, wonach Artikel 34quinquies Absatz 4 entweder gestrichen oder in eine Kann-Formel umgewandelt wird. Das könnte man unter Umständen mit einer Volksinitiative versuchen.

Es stellt sich nun noch die Frage bezüglich der Rückweisung bzw. der erneuten Verschiebung der Mutterschaftsversicherung bis zum Jahr 2010. Damit meine ich die Minderheit II (Egerszegi). Der Verfassungsartikel, den ich soeben zitiert habe, bezeichnet die Mutterschaftsversicherung zwar als etwas Zukünftiges – «Der Bund wird einrichten» –, aber die Frist ist inzwischen, nach über 52 Jahren nach Erwirkung des Verfassungsartikels, abgelaufen. Der Rückweisungsantrag der Minderheit II ist rein zeitlich nicht mehr legitim. Ende der vierziger Jahre hat man das noch machen können. Damals hat man diese Vorlage noch verschieben können. Heute aber lässt es sich nicht mehr verantworten, mit der Mutterschaftsversicherung weitere Jahre zuzuwarten. Der Verfassungsartikel muss jetzt unverzüglich umgesetzt werden.

Der zweite Grund für die Zustimmung unserer Fraktion zur Mutterschaftsversicherung ist der, dass sich das wirtschaftliche und soziale Umfeld verändert haben. Auf den Seiten 30ff. (Ziff. 181) der bundesrätlichen Botschaft ist sehr schön dargestellt, wie sich im Verlaufe der letzten 100 Jahre die Vorstellungen von einer Mutterschaftsversicherung gewandelt haben: vom Anspruch auf ein Wöchnerinnengeld im Jahre 1899 über die Verbesserungen der Leistungen bei Mutterschaft im KUVG von 1911 und über das Teilobligatorium für Frauen zwischen 19 und 50 Jahren in bescheidenen

Verhältnissen im Jahre 1954 bis hin zum Elternurlaub von 9 Monaten in der Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» im Jahre 1980. Ich will damit aufzeigen, dass sich die Zeiten eben geändert haben. Der soziale und wirtschaftliche Wandel ist unaufhaltsam weitergeschritten, die Einkommensverteilung innerhalb der Familie bzw. zwischen Mann und Frau ist anders geworden, und die Familienmodelle haben sich ebenfalls geändert.

Heute sind rund zwei Drittel aller Mütter berufstätig, das war vor wenigen Jahren noch nicht so. Diesen Umständen müssen wir Rechnung tragen. Der Entscheid über die Mutterschaftsversicherung darf nicht aus der verkrümmten Optik der vergangenen Jahre gefällt werden. Er muss aus der aktuellen und modernen Zeit heraus getroffen werden.

Der dritte Grund, weshalb unsere Fraktion der Mutterschaftsversicherung zustimmt: Die Mutterschaftsversicherung muss eine gleichberechtigte Sozialversicherung sein. Die Urheber des Rückweisungsantrages wollen die Mutterschaftsversicherung weiterhin zum schwächsten Glied der Sozialversicherungsfamilie machen. Zuerst will man die AHV, dann die IV, dann die Arbeitslosenversicherung, dann die EO in ihrer Gesamtheit sanieren. Erst dann will man noch über die Mutterschaftsversicherung reden.

Die Mutterschaftsversicherung ist eine gleichberechtigte Sozialversicherung. Wenn Sie die Bundesverfassung anschauen, sehen Sie, dass der Text für die Mutterschaftsversicherung genauso zwingend formuliert ist wie die Texte für alle anderen Sozialversicherungen. Wir müssen hier und jetzt die Startbedingungen für die Mutterschaftsversicherung als gleichberechtigte Sozialversicherung festlegen, sodann können wir die Gesamtkosten des Sozialversicherungssystems inklusive Mutterschaftsversicherung überdenken. Das ist ein vernünftiges Vorgehen.

Wenn wir der Minderheit II folgen würden, wäre das Schicksal der Mutterschaftsversicherung besiegelt, ganz nach dem Motto «Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben» – auch wenn er nur zu spät kommt, weil ihm die Minderheit II ein Bein gestellt hat.

Das sind die drei wichtigsten Gründe, die unsere Fraktion bewogen haben, auf die Vorlage einzutreten.

Zum Schluss noch ein Wort zum Finanzierungsbeschluss: Die Kommissionsminderheit und der Ständerat wollen die Mutterschaftsversicherung mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer verkoppeln. Das wäre falsch. In diesem Fall müssen wir, wie auch bei allen anderen Sozialversicherungen, die Frage stellen: Leistungskürzungen oder Steuererhöhungen? Es geht jetzt darum, die Mutterschaftsversicherung mit gleichberechtigten und fairen Startbedingungen auszustatten. Hier hat die Mehrwertsteuer einfach keinen Platz.

Zusammenfassend bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Nichteintretens- und die Rückweisungsanträge abzulehnen und gemäss Kommissionsmehrheit der Vorlage zuzustimmen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Ein paar kurze Überlegungen zum Stellenwert dieser Vorlage beim Ausbau unseres Sozialstaates: Diese Vorlage ist ein Beweis dafür, dass sich dieser Staat, auch der Sozialstaat – man hat es fast nicht mehr glauben können – doch bewegt, dass er nicht einfach stillsteht, dass unser politisches System, die konstruktiven Parteien in der Lage sind, eine Lösung für ein sozialpolitisches Problem anzubieten; dies, obschon es Jahrzehnte gedauert hat.

Es ist also nicht nur in anderen Politikbereichen – nehmen wir die Finanzierungsfragen, nehmen wir die LSVA, den Verkehrsbereich – möglich, mit Hilfe der konstruktiven Parteien, die im politischen System links und in der Mitte stehen, eine Lösung herbeizuführen, sondern wir sind auch im Bereiche der Sozialversicherung, im Bereiche des Sozialstaates wieder soweit, eine Lücke auszufüllen, wo dies dringend nötig ist. Das ist insbesondere auch deshalb bemerkenswert, weil der Stillstand, das sozialpolitische Moratorium, leider sehr stark gepredigt worden ist und dazu geführt hat, dass im Unterschied zu früheren Legislaturperioden in dieser Legislaturperiode diesbezüglich ein Stillstand zu verzeichnen gewesen ist.

Die Lücke, welche die Mutterschaftsversicherung schliesst, ist die letzte grössere Lücke im System der Sozialversicherungen in einem modernen Sozialstaat. Mit der Einführung dieser Mutterschaftsversicherung wird auch die Schweiz im Bereiche der Sozialversicherungen den Standard, der heute allgemein anerkannt ist, erreicht haben. In einigen Bereichen ist die Schweiz weiter, aber hier hat sie eine entscheidende Lücke aufgewiesen.

Das heisst nicht, dass nicht noch anderes zu reformieren wäre, dass nicht noch andere Revisionen durchzuführen wären. Denken wir an die Situation der neuen Armen, denken wir an die Problematik einer angemessenen Existenzsicherung für alle Menschen in diesem Land, denken wir beispielsweise an die Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denken wir an die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Teilzeitbeschäftigten – auch eine Diskriminierung der Frauen, weil vor allem Frauen teilzeitbeschäftigt sind –, denken wir an die Notwendigkeit des flexiblen Altersrücktritts oder an ein sozialeres Finanzierungssystem in der Krankenversicherung: alles dringende, nötige Aufgaben. Jetzt geht es aber darum, dass diese Vorlage endlich in Angriff genommen werden kann.

Schon beim Frauenstimmrecht hat es Jahrzehnte gebraucht, bis die Schweiz 1971 dieses elementare Grundrecht, dieses Menschenrecht eingeführt hat; bei der Mutterschaftsversicherung hat es noch viel länger gedauert, bis sie jetzt endlich eingeführt wird. In diesem Sinne ist dieser Moment historisch. Endlich wird jetzt diese entscheidende Lücke geschlossen, endlich ist für diese Vorlage eine politische Mehrheit gefunden worden. Das darf doch auch gewürdigt werden – namentlich auf dem Hintergrund einer gewissen Presse, namentlich auch auf dem Hintergrund der Stellungnahmen von Verbänden auf der rechten Seite des politischen Spektrums, die alles blockieren zu können glaubten. Sie haben noch zu Beginn der Legislaturperiode vor zwei Jahren gesagt, diese Mutterschaftsversicherung könne nicht realisiert werden. Heute können wir feststellen: Es ist gelungen, diesen Widerstand zu überwinden, diese Vorlage hat eine solide Mehrheit. Für einmal darf man doch feststellen: Das politische System, das Kräfteverhältnis im Bündnis Links/Mitte bringt doch Resultate hervor, die im Interesse einer grossen Mehrheit der Bevölkerung liegen.

Bangerter Käthi (R, BE): Es gibt nicht nur den über 50jährigen Verfassungsartikel für die Mutterschaftsversicherung, es gibt auch zwei Niederlagen. 1984 und 1987 hat das Volk die Mutterschaftsversicherung abgelehnt.

Heute, 1998, wird dem Parlament nun eine Mutterschaftsversicherung vorgelegt, für die die Volksbefragung bewusst umgangen wird, indem der einzige nichtdefizitäre Sozialfonds, die EO, angezapft werden soll. Dem Volk wird damit suggeriert, dass Leistung gratis zu haben ist, dass diese neue Sozialversicherung nichts kostet. Dieses Vorgehen, Frau Bundesrätin Dreifuss, erstaunt mich. Ich empfinde es als unehrlich und in hohem Masse als undemokratisch.

Warum präsentieren Sie uns nicht eine Vorlage, zu der sich das Volk schon bei der Einführung äussern kann? Warum verquicken Sie dann, wenn der EO-Fonds leer sein wird, eine spätere Volksbefragung mit der Sicherung der AHV und der IV, wenn es um die Erhöhung der Mehrwertsteuer geht? Haben Sie den Eindruck, das Volk könnte nicht wollen, was Sie wollen, und greifen deshalb in die Trickkiste?

Das Schweizervolk ist mündig. Es soll gleichzeitig über Leistung und Kostenfolge entscheiden können. Wenn die Situation heute tatsächlich anders ist als vor 10 oder 15 Jahren, dann wird das Volk dieser Vorlage im dritten Anlauf zustimmen. Beim Frauenstimmrecht brauchte es auch mehrere Anläufe. Der Einwand, man könne nicht über jedes Viertelprozent der Mehrwertsteuer abstimmen, man müsse Vorlagen bündeln, kann nicht gelten: Am 29. November 1998 werden wir über die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs abstimmen, und da geht es bloss um 0,1 Mehrwertsteuerprozent. Ich appelliere an das Parlament: Haben wir den Mut, wenn Frau Dreifuss diesen nicht aufbringt, die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung dem Volk vor der Einführung vor-

zulegen und sie von ihm absegnen zu lassen! Führen wir die Fehler der Vergangenheit nicht weiter, indem wir Leistungen beschliessen und ihre Finanzierung auf später verschieben! Solches Verhalten ist mit ein Grund für die heutige Misere im Bundeshaushalt.

Ich persönlich habe ein echtes Interesse an der Mutterschaftsversicherung. In unserem Betrieb beschäftigen wir mehrheitlich junge Frauen. Dadurch fallen im Durchschnitt pro Jahr zwei bis drei Geburten an. Wir bezahlen 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, an dessen Kosten die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht beteiligt sind. Der Betrieb kommt voll für diese Leistungen auf. Eine Mutterschaftsversicherung würde somit unseren Betrieb erheblich entlasten.

Ich bin aber für eine ehrliche und transparente Mutterschaftsversicherung, die nicht am Volk vorbeigemogelt wird und nur mit Hilfe von Sachzwängen durchgeboxt wird, denn wir haben nicht nur den 50jährigen Verfassungsartikel, wir haben auch die zwei abgelehnten Vorlagen zur Mutterschaftsversicherung aus den achtziger Jahren. Deshalb soll das Volk entscheiden.

Aus diesem Grund ist für mich Artikel 18, der die Finanzierung regelt, der Schicksalsartikel. Ich bin für Eintreten, sollte jedoch die Version des Ständerates in Artikel 18 nicht mehrheitsfähig sein, werde ich das Gesetz ablehnen.

Gonseth Ruth (G, BL): Frau Bangerter, Sie machen den Vorwurf, dass die Vorlage nicht demokratisch abgesichert sei. Sie wollen unbedingt eine Volksabstimmung, obwohl wir bereits den Verfassungsauftrag haben. Sie wissen aber wie wir auch: Sie können gegen die Mutterschaftsversicherung, die wir jetzt beschliessen, das Referendum ergreifen – das ist Ihr demokratisches Recht. Sie würden uns sogar einen Gefallen tun. Wir könnten uns dann vor den Wahlen wirklich dafür wehren.

Weshalb ziehen Sie nicht diese Möglichkeit in Betracht und behaupten, die Vorlage sei undemokratisch?

Bangerter Käthi (R, BE): Ich empfinde Ihre Lösung als undemokratisch, Frau Gonseth; Sie wissen genau, dass Sie damit das Erfordernis des Ständemehrs umgehen wollen. Der Gesetzesvorlage müssten Volk und Stände zustimmen.

Tschopp Peter (R, GE): Je ne veux pas faire un numéro «freisinnig», comme le suggère un de nos collègues, mais j'aimerais juste vous dire que, moi aussi, des années durant, j'étais dans une entreprise où il y avait des jeunes gens, et en particulier des jeunes filles qui étaient susceptibles d'être enceintes. Et personne n'était aussi généreux que vous l'êtes dans votre entreprise pour les prendre en charge. Si je me bats – puisqu'on a déjà voté une fois, il y a une cinquantaine d'années – avec armes et bagages pour une solution pragmatique, c'est parce que j'entends trop souvent que les jeunes filles de notre nation, qui assurent la reproduction de notre pays de demain, ont l'impression de ne pas être des reproductrices corvéables et n'ont vraiment pas beaucoup de compréhension pour un double oui en la matière, puisque, comme Mme Gonseth l'a dit, un simple oui en cas de référendum quasi certain pourrait suffire.

Bangerter Käthi (R, BE): Ich habe dem nichts mehr beizufügen.

Kühne Josef (C, SG): Der Antrag der Minderheit II besagt eigentlich alles: «Aussetzung der Beratungen, bis die Defizite der bestehenden Sozialversicherungen getilgt und ihre Leistungen bis ins Jahr 2010 finanziell sichergestellt sind.» Wenn wir schauen, was das wirklich heisst, ziehen wir am besten die Broschüre des Bundesamtes für Sozialversicherung zu Rate. Dort sehen wir, dass von den bestehenden Sozialwerken fast alles für die ältere Generation bestimmt ist. Nachdem ich mittlerweile Grossvater bin, müsste ich daran eigentlich Freude haben. Aber mir geht es um die Gerechtigkeit unseres Systems.

Wir stellen fest, dass wir jährlich 25,8 Milliarden für die AHV ausgeben, 7,6 Milliarden für die IV, 2,03 Milliarden für die Er-

gänzungsleistungen und 26 Milliarden Franken für die berufliche Vorsorge. Bei den Pensionskassen haben wir 335 Milliarden Franken Kapital weitgehend steuerbegünstigt angehäuft; 17,3 Milliarden Franken betragen die Leistungen der Krankenversicherung. Ich habe gelernt, dass ältere Versicherte mehr kosten als junge; das sieht man auch aufgrund gewisser Entwicklungen. Im Klartext heisst dies, dass etwa 75 bis 80 Milliarden Franken jährlich vorwiegend zugunsten der älteren Bevölkerung ausgegeben werden.

Ausgegangen sind wir davon, dass das Risiko in der Familie getragen wird; sie war ursprünglich eine Risikogemeinschaft, in welcher die Älteren für die Jüngeren und die Jüngeren für die Älteren da waren. Mittlerweile sind einfach noch die Jüngeren für die Älteren da. Etwas genauer betrachtet, ist der Antrag der Minderheit II blanker Egoismus, nach dem Windhundsystem, nämlich in dem Sinne, dass die Hunde jene beißen, die zuletzt kommen.

Das ist erst die Hälfte der Wahrheit. Ich habe schon im Jahr 1981 an diesem Rednerpult bei der Diskussion um die Schaffung des berühmten BVG im Namen meiner Fraktion gesagt, dass wir mit der massiven steuerlichen Begünstigung für die zweite Säule einverstanden seien, dass wir aber ein Pendant wollten, vor allem auch für die Familien. Es geht doch nicht, dass wir einen Generationenvertrag schliessen, der kein echter Generationenvertrag ist, weil er nicht auf Gegenseitigkeit beruht!

Ich meine, dass die Mutterschaftsversicherung ein Objekt ist, um die Balance wenigstens einigermaßen wieder herzustellen, und zwar die Balance zwischen den Leistungen, die die Jungen für die Älteren tragen, und den Leistungen, die die Älteren für die junge Generation erbringen – vor allem für die Familien, die es heute sozial gesehen am härtesten haben, die Familien mit mehreren Kindern.

Was ich nicht widerlegen kann, ist das Argument, dass die Gesamtbelastung der Sozialwerke keine Erhöhung erträgt. Da bin ich absolut einverstanden. Aber wenn wir diesen Punkt ernst nehmen, dann müssen wir die Gesamtheit der Sozialwerke ansehen und müssen auch bei den wirklich grossen Posten nach Einsparungen suchen.

Ein zweiter Punkt ist für mich das Thema, das wir gestern beraten haben, nämlich die Frage des Schwangerschaftsabbruchs; dies zum Teil auch unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten: Ich bin zusammen mit meiner Fraktion der Meinung, dass die Kinder in der Schweiz willkommen sind. Deshalb bin ich dafür, dass wir der Mutterschaftsversicherung eine Chance geben.

Sandoz Suzette (L, VD): Si une petite majorité du groupe libéral entre en matière, une plus forte majorité soutiendra la proposition de la minorité II (Egerszegi), et ce pour deux raisons: 1. La première, Mme Egerszegi l'a bien développée, tient au fait que nous avons déjà dix assurances sociales dont trois sont en mauvais état financier et parmi lesquelles deux – l'AVS et l'assurance-maladie – sont absolument indispensables à l'ensemble de la population. Il serait irresponsable d'introduire une nouvelle assurance dont nous ignorons le développement qu'elle pourrait prendre, alors que nous ne maîtrisons même pas celles qui existent, même lorsqu'elles sont indispensables.

2. Et puis, il y a un deuxième motif. Si vous avez lu par hasard le chiffre 113 à la page 5 du message, vous aurez vu que la loi se préoccupe aussi de l'intérêt des enfants. Notez qu'on est bien content de trouver ça dans le message parce que je vous mets au défi de trouver un but à cette loi en la lisant. C'est une loi qui n'a pas d'autre but que de distribuer de l'argent, ce qui n'est évidemment pas un but en soi.

Donc, cette loi devrait être utile aux enfants. Or, la majorité du groupe libéral considère que ce n'est pas être responsable que d'avoir l'air de faire quelque chose pour les enfants et en réalité de faire peser sur eux dès leur naissance l'hypothèque à futur d'un poids social immaîtrisé. Ceci, des parlementaires responsables ne pourraient le faire.

Baumann Stephanie (S, BE): Ein Versprechen, das mehr als 50 Jahre lang nicht eingelöst worden ist, wiegt schwer –

schwer genug, um heute endlich ohne langes Wenn und Aber diese Schuld gegenüber den Müttern abzutragen. Aber wir bestehen ja nicht nur aus Prinzip auf der Einlösung dieser Schuld. Der Verfassungsauftrag ist in den letzten 50 Jahren nicht einfach überflüssig oder irgendwie erfüllt worden.

Es gibt viele Gründe, weshalb die Einführung einer Mutterschaftsversicherung nach wie vor dringend notwendig ist. Natürlich hat sich in unserer Gesellschaft seit 1945 verschiedenes verändert, und es sind punktuell auch gewisse Verbesserungen für die Situation der Frauen, für die Situation der Mütter gemacht worden – aber eben nicht genug. Mit der obligatorischen Krankenversicherung zum Beispiel, die nur gerade die Kosten der Schwangerschaft und der Geburt abdeckt, ist es nicht getan. Schon die Taggeldversicherung liegt im Zusatzversicherungsbereich und erfordert zusätzliche Prämien. Schon wieder etwas, das sich nicht alle Frauen leisten können!

Wir verbieten den Müttern während acht Wochen die Arbeit – zu ihrem Schutz, wie wir sagen. Wie sie aber finanziell über die Runden kommen, das überlassen wir ihnen oder eben dem Goodwill ihres Arbeitgebers. Dies führt zu Ungerechtigkeiten zwischen den verschiedenen Branchen: Typische Frauenbetriebe, die gemäss Erwerbsersatzordnung ihre Beiträge in den EO-Fonds abliefern müssen, aber nie von Leistungen dieser Versicherung profitieren können, sind in diesem System krass benachteiligt.

Wir brauchen deshalb dringend eine gesamtschweizerische, einheitliche Mutterschaftsversicherung, welche diese Ungerechtigkeiten beseitigen kann. Hinzu kommt, dass wir das einzige europäische Land sind, das nicht allen Arbeitnehmerinnen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub gewährt, so dass es allen aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen peinlich sein müsste, zusammen mit Frau Egerszegi diese Vorlage mit dem Hinweis auf die Finanzen hinauszuschieben.

Gerade das Finanzargument ist hier zynisch. Wir schlagen ja vor, dass die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung in erster Linie über den EO-Fonds erfolgen soll – über eine Kasse also, die die Frauen jetzt während Jahrzehnten mitgespielen haben. Danach erst kommt die Mehrwertsteuer zum Zuge, und zwar je nach Bedarf und im Gesamtkontext mit den anderen Sozialversicherungen. Es geht hier also nicht um die Frage, ob wir uns eine Mutterschaftsversicherung leisten können, sondern es geht um die Frage, ob wir eine Mutterschaftsversicherung wollen.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Ich spreche für die Minderheit der FDP-Fraktion, welche für Nichteintreten votiert.

Im Jahre 1945 hat das Volk dem Grundsatzartikel in der Verfassung betreffend die Mutterschaftsversicherung zugestimmt; das wurde hier schon mehrmals erwähnt. Hingegen wurde nicht gesagt, dass es damals primär darum ging, die gesundheitliche und die damit verbundene finanzielle Belastung der Familien zu lindern. Nicht einmal 50 Prozent der Frauen waren damals krankenversichert. Damals konnte ein Spitalaufenthalt, z. B. infolge einer komplizierten Geburt, eine ganze Familie in bittere Armut stürzen, und unter diesen Gesichtspunkten ist dieser mehrfach zitierte Verfassungssatzartikel zu betrachten.

Heute schreiben wir das Jahr 1998; der Verfassungsauftrag ist zwischenzeitlich vollumfänglich erfüllt. Durch das Krankenversicherungsgesetz sind die Kosten der Schwangerschaft und Geburt abgedeckt; ebenso ist im Rahmen der Krankenversicherung eine fakultative Taggeldversicherung möglich. Des weiteren sind im Obligationenrecht die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung sowie der Kündigungsschutz verankert. Schliesslich werden in der grossen Mehrheit der Kantone Mutterschaftsbeihilfen ausgerichtet.

Die bestehenden Sozialversicherungen AHV, IV und ALV verzeichnen jährlich gewaltige Defizite. Allein um den Status quo der Sozialleistungen halten zu können, brauchen wir im Jahr 2010 laut dem Bericht IDA-Fiso 2 zusätzlich gegen 7 Mehrwertsteuerprozent. Diese sollen die dann zumal fehlenden 14 Milliarden Franken ausgleichen. Der Schuldenberg ist so hoch, dass wir allein mit den Schuldzinsen, die jährlich be-

zahlt werden müssen, sechsmal eine Mutterschaftsversicherung finanzieren könnten.

Ungeachtet dieser prekären Situation des Bundeshaushaltes debattieren wir heute allen Ernstes über die Einführung eines weiteren Sozialversicherungszweiges, nämlich die Mutterschaftsversicherung. Unseres Erachtens muss der Sanierung der bestehenden Sozialwerke in jedem Fall oberste Priorität eingeräumt werden. Bis dahin ist ein weiterer Ausbau des Sozialstaates mit Leistungen, die nicht einmal bedarfsabhängig ausgestaltet sind, völlig verfehlt.

Deshalb stelle ich im Namen der Minderheit der FDP-Fraktion den Antrag, nicht auf die Vorlage einzutreten. Erst wenn die Defizite in den bestehenden Sozialversicherungen getilgt und ihre Leistungen bis ins Jahr 2010 finanziell gesichert sind, kann sie wieder zur Diskussion gestellt werden. Im jetzigen Zeitpunkt ist es jedenfalls unverantwortlich, dem Staat neue Bürden aufzuerlegen.

Es ist vorgesehen, dieses neue Sozialwerk mit den Reserven des EO-Fonds zu finanzieren. Diese sind jedoch bekanntlich nach drei bis vier Jahren ausgeschöpft. Der Vorschlag, dass zuerst der EO-Fonds und danach die Mehrwertsteuer greifen sollen, gaukelt dem Volk vor, dass man heute ein neues Sozialwerk schaffen könne, ohne dass es etwas koste. Insofern ist der Beschluss des Ständerates zumindest ehrlicher. Er will die 11. AHV-Revision erst dann in Kraft gesetzt sehen, wenn der Souverän die Anhebung der Mehrwertsteuersätze um das erforderliche Viertelprozent für die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung in einer obligatorischen Volksabstimmung bewilligt hat.

Aber auch der Beschluss des Ständerates ändert nichts an der Tatsache, dass uns für eine weitere Sozialversicherung schlicht das Geld fehlt. Im Gegensatz zur AHV und zur IV ist die Mutterschaftsversicherung ein Luxus, den wir uns heute nicht leisten können.

Aufgrund all dieser Bedenken beantrage ich Ihnen namens der Minderheit der FDP-Fraktion, nicht auf die Vorlage einzutreten. Eventualiter beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit II (Egerszegi) auf Aussetzung der Beratungen zu unterstützen, bis die Finanzierung sichergestellt ist. Sollte auch dieser Antrag nicht angenommen werden, beantrage ich eventualiter eine Finanzierung ausschliesslich über Mehrwertsteuerprozente.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Herr Gysin, Sie bezeichnen die Mutterschaftsversicherung als Luxus. Die Mehrkosten der Mutterschaftsversicherung gegenüber den Aufwendungen, wie sie die Wirtschaft heute schon leistet, betragen rund 100 Millionen Franken. 100 Millionen Franken sind gleichviel, wie wir in 10 Tagen in der Schweiz für Rüstung ausgeben. Wie begründen Sie aufgrund dieser Tatsache die Behauptung, die Mutterschaftsversicherung sei nicht finanzierbar?

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Das ist eine der Zahlen, die hier in den Raum gestellt werden. Tatsächlich kostet die ganze Mutterschaftsversicherung eine halbe Milliarde Franken, und es ist doch nicht wesentlich, wer bis heute was finanziert hat. Wenn wir diese Mutterschaftsversicherung nun neu einführen, dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Volkswirtschaft dadurch mit einer halben Milliarde Franken belastet wird und nicht nur mit 100 Millionen, wie Sie vorgeben.

Fasel Hugo (G, FR): Ich will den Faden meines Vorredners aufnehmen und konzentriere mich auf die Aspekte, die die Finanzierung betreffen. Dies deshalb, weil ich die Behauptung der Wirtschaft ernst nehme, die Leistungen und die Kosten der Mutterschaftsversicherung wären nicht zu verkraften, und unsere Wirtschaft würde Schaden nehmen, weil sie weniger konkurrenzfähig wäre.

Noch vor ein paar Tagen hat der Direktor des Arbeitgeberverbandes festgehalten, er werde diese Vorlage bis zum bitteren Ende bekämpfen. Also lassen wir uns auf diese Fragestellung ein und stellen uns den Behauptungen: Der Botschaft entnehmen wir, dass sich die Kosten für die Mutterschaftsversicherung auf 500 Millionen Franken belaufen. Ich will zeigen, was dies für die Wirtschaft bedeutet.

Mit der Mutterschaftsversicherung sind die Arbeitgeber von der Lohnfortzahlungspflicht bei Mutterschaft befreit. Eine Auswertung der Gesamtarbeitsverträge – ich unterzeichne jedes Jahr eine ganze Reihe solcher Vereinbarungen – zeigt, dass heute in der Wirtschaft bei Mutterschaft durchschnittlich während 8 Wochen Lohnfortzahlung gewährt wird. Das heisst, die Wirtschaft wird mit der neuen Lösung nicht mehr belastet, sondern nachweislich entlastet.

Die zusätzlichen Kosten, die entstehen, werden aus einer Solidaritätsleistung zwischen den Erwerbstätigen finanziert, solange wir die Mutterschaftsversicherung über die EO finanzieren. Wenn wir sie über die Mehrwertsteuer finanzieren werden, wird sie durch und über die Generationen finanziert werden.

Die Wirtschaft wird also nicht zusätzlich belastet; ich kann das auch nachweisen. Wenn ich den Gesamtarbeitsvertrag einer nicht unwichtigen Branche, nämlich der Maschinenindustrie, nehme, dann sind dort 14 Wochen Mutterschaftsurlaub bei vollem Lohnausgleich mit 100prozentigem Lohnersatz vorgesehen. Noch bessere Lösungen gelten in der Uhrenindustrie. Das sind nun gerade zwei Branchen, die ihr Geld zu 80 Prozent auf den Exportmärkten verdienen. Gerade in diesen Branchen wird unsere Wirtschaft dank der Mutterschaftsversicherung nicht weniger konkurrenzfähig, sondern konkurrenzfähiger. Es ist notwendig, dies immer wieder zu betonen, da einige Leute immer noch das Gegenteil behaupten wollen. Mehr noch: Die Erfahrungen der Exportbranche zeigen, dass auch die in der EU angesiedelten Konkurrenten unserer Exportprodukte bessere Lösungen haben; auch hier brauchen wir nicht mit Wettbewerbseinbussen zu rechnen.

Ich will auch einen Blick auf einen Vergleich der Kosten bei anderen Sozialversicherungen werfen, weil auch hier vorher immer wieder die Zahlen aus dem IDA-Fiso-Bericht vorgelegt wurden. Ich tue das gerne, muss allerdings auch das eine oder andere wiederholen, was schon Josef Kühne für die CVP-Fraktion hier gesagt hat. Wenn wir den Vergleich zur zweiten Säule anstellen, dann kostet uns diese heute jährlich neunzigmal mehr als die Mutterschaftsversicherung. Wenn wir einen Vergleich mit der dritten Säule anstellen, so kostet uns diese jährlich das Achtfache. Und wenn wir dann vor diesem Hintergrund die Kosten der Mutterschaftsversicherung in Vergleich stellen, dann dürfen wir mit Fug und Recht behaupten: Es handelt sich hier finanziell um eine Marginalie. Wenn ich auch noch den Vergleich zur Erwerbersatzordnung anstelle, so stellen wir auch dort fest, dass diese immer noch doppelt so viel kostet, wie uns die Mutterschaftsversicherung zu stehen kommt.

Vor diesem Hintergrund kann man nur sagen: Diejenigen, die immer noch gegen diese Mutterschaftsversicherung antreten und sie mit finanziellen Argumenten bodigen wollen, führen eigentlich nur noch ideologische Argumente an.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Herr Fasel, ich habe Ihre Ausführungen aufmerksam verfolgt und frage Sie: Warum unterschlagen Sie in Ihren Ausführungen die Tatsache, dass Sie gegenüber der heutigen Mutterschaftsregelung mit der obligatorischen Einführung der «Mutterschaft» eine riesige Anspruchsinflation auslösen, die dann für den ganzen Kostenschub verantwortlich ist? Warum haben Sie das unterschlagen?

Fasel Hugo (G, FR): Ich habe Sie wohl richtig verstanden: Sie möchten nicht das Obligatorium der Mutterschaft einführen, sondern das Obligatorium der Mutterschaftsversicherung. Ich glaube, den Ausbau dieser Versicherung haben wir beide im Griff. Das wird eine demokratische Auseinandersetzung sein. Dass sich die Schweizerinnen und Schweizer – entgegen allen Erwartungen – vermehren werden, daran haben wir gerade mit Blick auf die AHV und vieles andere mehr ein Rieseninteresse. Insofern werden Sie, wenn Sie gesamtsozialpolitisch denken, erst recht ein Interesse an einer guten Mutterschaftsversicherung haben. Dann sparen Sie wahrscheinlich sozialpolitisch eine ganze Menge Geld.

Berberat Didier (S, NE): Enfin, dirons-nous, après 53 longues années d'attente, on nous propose finalement un projet de loi sur l'assurance-maternité qui n'a que trop attendu. Que de luttes durant cette longue période pour enfin concrétiser ce mandat constitutionnel, adopté par le peuple et les cantons en 1945 déjà, et que d'espoirs déçus aussi.

Cette injustice flagrante va être enfin réparée, et une des dernières lacunes que présente notre système de sécurité sociale va être comblée, du moins nous l'espérons vivement. En effet, si la perte de gain résultant d'un empêchement de travailler dû à un accident ou au service militaire est couverte depuis l'introduction des assurances sociales obligatoires, il n'en est pas de même pour les femmes qui restent insuffisamment protégées en cas de maternité. Il n'est donc que temps de réaliser cet objectif de première importance en matière sociale et familiale, qui doit concrétiser l'égalité entre femmes et hommes. N'oublions pas que, depuis fort longtemps, les femmes ont largement contribué au régime des allocations pour perte de gain des militaires, sans jamais en profiter.

La solution qui est donc préconisée, et qui consiste à recourir à un fonds alimenté par les APG, est donc judicieuse. Elle l'est notamment parce que cette assurance sociale présente un surplus de 2,5 milliards de francs et qu'en mettant au monde des enfants, les femmes sont autant, si ce n'est plus, utiles à la collectivité et au pays que les personnes qui font du service militaire.

Ceux qui souhaitent que l'assurance-maternité n'entre en vigueur que si le peuple et les cantons acceptent au préalable une hausse de la TVA de 0,25 pour cent font fausse route, de même que ceux qui veulent renvoyer le projet. Un grand nombre d'entre eux devraient avoir le courage de déclarer publiquement qu'ils sont opposés à la création d'une assurance-maternité et ne pas s'abriter derrière une manœuvre dilatoire qui vise uniquement à torpiller le projet. Un vieil adage dit d'ailleurs que, lorsqu'on veut noyer son chien, on dit qu'il a la rage.

Il ne s'agit d'ailleurs pas du premier essai puisqu'en commission, certains avaient même essayé de faire revoter le peuple et les cantons sur l'article 34quinquies alinéa 4 de la constitution, afin de voir si l'assurance-maternité se justifiait toujours, 53 ans après son adoption, et sans qu'une loi n'ait jamais existé à ce sujet. A notre sens, la meilleure solution est donc d'utiliser le fonds de compensation des APG et de l'assurance-maternité et, une fois celui-ci épuisé, d'avoir recours à la TVA dans le cadre d'un vote global sur les assurances sociales.

Nous vous demandons de soutenir la proposition de la majorité de la commission à l'article 8, afin que la durée de l'allocation soit de 16 semaines, et de soutenir la proposition de minorité Gonseth à l'article 11, pour que cette allocation représente 100 pour cent du gain assuré.

L'assurance-maternité n'est pas seulement nécessaire à la femme, mais à la famille dans son entier. En effet, celle-ci doit permettre à la mère de se rétablir, de nouer les premiers liens indispensables et fondamentaux avec son enfant, ce qui est dans l'intérêt – vous le comprendrez bien – de toute la famille.

Je peux d'ailleurs vous faire part de ma modeste expérience. Notre troisième enfant a actuellement huit semaines, et je mesure une fois de plus l'importance d'accorder à la mère qui travaille un répit indispensable qui lui permette de se consacrer entièrement à son enfant, tant la tâche est épuisante.

En conclusion, je vous demande donc de rejeter les propositions de minorité I (Bortoluzzi) et II (Egerszegi) qui veulent ou ne pas entrer en matière, ou reporter les délibérations aux calendes grecques, et de fixer l'allocation à 100 pour cent durant 16 semaines.

Wittenwiler Milli (R, SG): Ein Verfassungsauftrag ist umzusetzen. Das ist – davon gehe ich einmal aus – in diesem Saal unbestritten. Über das Wie und das Wann scheiden sich jedoch die Geister. Den grundsätzlichen Gegnern der Mutterschaftsversicherung ist ins Stammbuch zu schreiben, dass es keineswegs – wie die Botschaft des Bundesrates fälschlich-

erweise suggeriert – um die Einführung einer Mutterschaftsversicherung geht, sondern darum, die zahlreich existierenden verschiedenen Mutterschaftsversicherungen unter Bundeshoheit zu vereinheitlichen und damit eine Reihe stossender Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Ich bin für Eintreten auf die Vorlage, mache aber nach der Beratung die Zustimmung zum Bundesgesetz von drei Bedingungen abhängig:

1. Die Mutterschaftsversicherung ist für alle Frauen bestimmt; daran darf nicht gerüttelt werden. Die Grundleistung bekommen die Erwerbstätigen, die Bäuerinnen und die Frauen, die im Gewerbebetrieb ihres Mannes mitarbeiten.

2. Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung muss klar geregelt sein. Wir können es uns ein Jahr vor den Wahlen auch schlicht nicht leisten, angesichts der realen Probleme, die wir im Rahmen der Sozialversicherungen zu lösen haben, dem Volk eine Mogelpackung zu präsentieren und es hinter Licht zu führen.

3. Der Ständerat hat beschlossen, die Mutterschaftsversicherung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,25 Prozent auf eine langfristig sichere Basis zu stellen.

Das Volk soll im Wissen um die Kosten der neuen Versicherung abstimmen können. Die Steuersätze sollen in der Verfassung festgeschrieben werden. Die Finanzierung soll also gleichzeitig mit dem Entscheid zur Einführung der Versicherung geregelt werden.

Die langjährigen Kämpferinnen für eine in der ganzen Schweiz und für alle Branchen einheitliche Mutterschaftsversicherung befürchten nun, dass sich die Gegner und Gegnerinnen erneut hinter einer Verfassungsbestimmung betreffend die Finanzierung verstecken. Das trifft nicht zu – wenn auch zugestanden werden muss, dass keineswegs eine Garantie dafür besteht, dass diese Abstimmung ohne weiteres gewonnen wird. Es ist aber einfach nicht ehrlich, wenn dem Volk erst dann die Gelegenheit zur Mitsprache gegeben wird, wenn die Mutterschaftsversicherung bereits eingeführt, die EO-Reserven unter die Hälfte einer Jahresausgabe gesunken sind und die Vorlage mit der aus demographischen Gründen notwendig werdenden Erhöhung der Mehrwertsteuer für die AHV gekoppelt wird.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlüssen des Ständerats zu folgen.

Gusset Wilfried (F, TG): Die praktisch kampflöse Entnahme von zwei Milliarden Franken aus dem EO-Fonds zugunsten der Invalidenversicherung und die für die Mutterschaftsversicherung anvisierte Finanzierung in der ersten Phase, wiederum aus den Mitteln der EO, entwickelt sich langsam – wie wir es im Gewerbe nennen würden – zu einem fortgesetzten Fall von Diebstahl aus der eigenen Ladenkasse. Dies im zweiten hier vorliegenden Fall erst noch für eine Sozialversicherung, für die die ursprüngliche Ausgangslage nicht mehr gegeben ist und deren ursprüngliche Forderungen längst durch bestehende Sozialwerke abgedeckt sind.

Es ist meiner Ansicht nach unhaltbar, die EO ohne vorherige offene und ordentliche Gesetzes- und Zweckänderung einfach deshalb zu plündern, weil für die Realisierung der Mutterschaftsversicherung andernorts das Geld fehlt. Selbstverständlich gibt es im Bereich der sozialen Absicherung immer Argumente und Begründungen, mit denen man nachzuweisen versucht, dass gerade hier und jetzt – in diesem Fall ist es die Mutterschaftsversicherung – eine absolute Notwendigkeit besteht, neue staatliche Giesskannen zu installieren. Wenn man sich dann gar noch auf einen Verfassungsauftrag berufen kann, ist dem fast gar nichts mehr entgegenzusetzen.

Allerdings gibt es schon fast gleich lange den Verfassungsauftrag, eine Arbeitslosenversicherung für Selbständigerwerbende einzurichten. Nicht, dass wir vom Gewerbe und von den KMU her auf der Erfüllung dieses Auftrages bestehen würden; mit Blick auf unseren Staatshaushalt sind wir zu realistisch und zu illusionslos. Trotzdem hat die Anzahl der ehemaligen Gewerbetreibenden und Selbständigerwerbenden, die heute von der Fürsorge leben, massiv zugenommen. Mindestens müsste dies bei all den Argumentationen für die

Erfüllung eines Volksauftrages ehrlicherweise mit erwähnt werden.

Mit Blick auf die hier vorliegende Mutterschaftsversicherung erachtet die Fraktion der Freiheits-Partei – unter Einbezug des gewerblichen Blickwinkels – die heutigen sozialen Absicherungen im Falle der Mutterschaft als genügend und tragfähig. Bei der Festlegung unserer Haltung haben wir insbesondere auch die zweimalige Ablehnung früherer Vorlagen durch den Souverän im Hinterkopf gehabt.

In dieser neuen Vorlage sind insbesondere auch Regelungen mit Bezug auf Adoptionen hinzugekommen, die in ihrer Hauptwirkung klar gegen die Familie gerichtet sind. Die staatlich unterstützte Adoption eines Kindes ohne Familiengründung ist unserer Ansicht nach eine Art Entwicklungshilfe. Wir sind überzeugt, dass davon hauptsächlich Adoptionskinder bzw. deren neue Mütter, die Adoptionen von Kindern aus fernen Entwicklungsländern anstreben, profitieren werden. Zur Frage, ob die multikulturelle Durchmischung unserer Bevölkerung nun noch auf diese Art und noch mit Lohnanteilen gefördert werden soll, setzen wir ein deutliches Fragezeichen.

Als kleinbetrieblicher Unternehmer möchte ich noch eine andere Seite dieser Vorlage erwähnen: Einmal mehr werden unsere Lohnkosten zusätzlich belastet. Sie haben mehrmals gehört, dass diese Vorlage erst der Anfang der Forderungen ist, und dies macht uns mit Blick auf die Belastungen durch dieses Sozialwerk in der Zukunft zusätzlich angst. Es geht sehr wohl um die Kosten, auch wenn die Ausführungen von Frau Baumann oder Herrn Fasel hier einen anderen Eindruck erwecken!

Einmal mehr werden die Arbeitgeber der kleinbetrieblichen Unternehmen, die Unternehmer selbst, als staatlich konzessionierte und unbezahlte Beiträgeintreiber für ein neues «Sozialvehikel» eingesetzt – natürlich ohne Abgeltung; das wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Dabei spricht doch vor allem auch in der heutigen Zeit alles von administrativer Entlastung der KMU.

Die Fraktion der Freiheits-Partei stellt sich in allen Bereichen dieser Vorlage gegen die Einführung der Mutterschaftsversicherung und unterstützt den Nichteintretensantrag der Minderheit I (Bortoluzzi) oder dann fallweise die Anträge der Minderheit Egerszegi.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Herr Gusset, Sie argumentieren, die Wirtschaft werde durch die Einführung des Bundesgesetzes für eine Mutterschaftsversicherung zusätzlich belastet. Herr Fasel und Frau Bangerter haben es gesagt: Das Gegenteil ist der Fall. Konservative Schätzungen rechnen mit einer Entlastung von mindestens 170 Millionen Franken pro Jahr für die Wirtschaft, vorzugsweise auch für die kleinen Betriebe.

Wie begründen Sie aufgrund dieser Fakten Ihre Haltung, dass die Wirtschaft belastet werde, wenn die Zahlen zeigen, dass die Wirtschaft entlastet wird?

Gusset Wilfried (F, TG): Wissen Sie, Frau Fehr, die Argumente, die Herr Fasel und auch Sie angeführt haben, betreffen vor allem die Grossbetriebe, sie betreffen jedoch ganz sicher nicht die Kleinbetriebe. Ich bitte Sie, die Kostenfrage einmal mit echten Kleinbetrieben, mit Gewerbebetrieben zu diskutieren. Dann werden Sie sehen, dass all die Argumente, die Sie bringen, auf dieser Stufe unserer Wirtschaft nicht anwendbar sind.

Ducrot Rose-Marie (C, FR): Plusieurs fois menacé d'enlèvement, le projet d'assurance-maternité va enfin sortir des sables mouvants, et je m'en réjouis.

Le Conseil fédéral a fait avancer ce dossier à pas mesurés. Après pas mal d'hésitations, il a admis, et c'était sa chance, que dans l'optique globale des assurances sociales, une assurance-maternité digne de ce nom est destinée à toutes les mères, celles qui exercent une activité lucrative et celles qui restent au foyer. C'était le signe attendu d'une reconnaissance sociale de la maternité, mais aussi du travail d'éducation et d'assistance. Il ne s'agit pas de renvoyer les femmes

au foyer, ni, comme l'ont prétendu certains, de créer une prime à la procréation dans un esprit de collectivisation de la famille. La maternité ne constitue pas un risque, certes, ni une maladie, ni un accident, mais un choix familial conscient qui entraîne quand même des coûts bien spécifiques, mais aussi un manque à gagner pour toutes celles qui sont engagées dans le monde du travail. La société se doit de combler ce manque à gagner.

Ce constat a été posé par nos lointains prédécesseurs il y a un demi-siècle. Ce qui était vrai il y a 50 ans l'est encore aujourd'hui. Plus que jamais, la Suisse a un urgent besoin de relève, non seulement pour assurer les prestations de demain, mais également pour dynamiser le pays, lui redonner un peu de sang neuf et peut-être une bouffée d'air frais.

En élargissant le cercle des bénéficiaires, nous avons tous admis que les allocations soient dégressives, et surtout qu'elles soient bien ciblées. Tout cela pour ne pas surcharger la barque financière fédérale: du bel ouvrage! Est-ce enfin le moment de crier victoire?

Oh, tout n'a pas été dit. Au Conseil des Etats, le mode de financement a fait l'objet d'après discussions, ici aussi. Certains veulent soumettre à l'acceptation du peuple et des cantons une hausse de la TVA qui est prévue pour 2005, de quoi saborder le projet. Et c'est dommage!

Il a fallu toute la force, toute la cohérence de la majorité de la commission de notre Conseil pour mettre en place un système de financement qui assure, il me semble, une pérennité de ce nouvel édifice des assurances sociales.

Je vous engage à soutenir les propositions de majorité, sauf sur un point: le groupe démocrate-chrétien penche pour une durée d'indemnisation de 14 semaines. Il ne s'agit pas de soutenir une proposition minimaliste, loin de là, mais le groupe démocrate-chrétien sait que cette décision est de nature à faciliter le renoncement au vote constitutionnel et c'est important. Evitons toute surenchère. En appuyant sur le frein alors que d'autres voudraient appuyer sur l'accélérateur, le projet risque de rester sur place. L'assurance-maternité mérite tout autre chose, un véritable décollage.

Je m'adresse aussi à vous, vous qui hésitez, sceptiques détracteurs, à ceux qui agitent les arguments tirés du tiroir-caisse. A l'aube du XXIe siècle, on ne peut pas avoir économiquement raison et socialement tort. En refusant ce projet équilibré, supportable, vous avez socialement tort.

Goll Christine (S, ZH): Sie entscheiden heute über ein einfaches Modell zur Finanzierung der Mutterschaftsversicherung, ein Modell, gemäss welchem das Geld dort geholt wird, wo es im Überfluss vorhanden ist, nämlich im übervollen «Wehrmännertopf». Dieses Modell geht auch von der Tatsache aus, dass sämtliche erwerbstätigen Frauen seit Jahrzehnten ihre Beiträge in ebendiese EO-Kasse leisten, ohne jemals in gleicher Weise davon profitiert zu haben.

Ich erinnere Sie daran: Der Gesamtbundesrat hatte ursprünglich ein Modell mit Finanzierung über Lohnpromille – nicht etwa Lohnprozente – vorgeschlagen. Das war aber für die Mehrheit in diesem Hause offenbar ein Reizwort, und Sie haben uns deshalb gezwungen, neue Modelle zu suchen. Wir haben dabei auch kreative Wege beschritten und haben die eigentlich naheliegendste Lösung der Finanzierung über die EO gefunden, eine Lösung notabene, die für die nächsten Jahre sowohl die Leistungen für die Mutterschaftsversicherung als auch verbesserte Leistungen für Dienstleistende in der Armee zulässt.

Frau Egerszegi hat moniert, es bestünde heute kein zwingender Handlungsbedarf zur Einführung einer gesetzlichen Mutterschaftsversicherung. Ich bitte Frau Egerszegi und all die anderen, die ihren Antrag unterstützt haben, die schweizerische Armutsstudie zur Kenntnis zu nehmen, die schwarz auf weiss belegt, dass vor allem Familien mit Kindern zu den von Armut Betroffenen gehören. Auch verschiedene kantonale Armutsstudien zeigen auf, dass vor allem alleinerziehende Mütter betroffen sind.

Uns geht es um ein stabiles und gut ausgebautes Netz der sozialen Sicherung. Da lassen wir uns auch nicht einfach auf die Sozialhilfe verträsten, wie das Frau Egerszegi gemacht

hat. Im Gegenteil: Wenn wir die Lücke Mutterschaftsversicherung jetzt nicht endlich schliessen, sind eigentlich die sozialen Folgekosten, die beispielsweise bei der Sozialhilfe anfallen, nur um so grösser. Wir wollen das Versicherungsprinzip für alle Frauen. Wir wollen vor allem würdige Versicherungsleistungen, und nicht einfach eine «Gebärprämie», wie sie uns beispielsweise Herr Schmied Walter anbietet.

Die Mehrheit des Rates hat heute morgen locker 1,3 Milliarden Franken für das Rüstungsprogramm 1998 der Armee beschlossen. Gleichzeitig wird hier buchstäblich ein riesiges Geschrei gemacht – ich denke an den Auftritt von Herrn Maspoli –, wenn es um die längst gewünschte und auch erkämpfte Mutterschaftsversicherung geht. Ich frage Sie: Was ist Ihnen eigentlich die soziale Sicherheit im reichsten Land der Welt wert? Und zwar die soziale Sicherheit für Frauen, Kinder und Lebensgemeinschaften, die sich nicht einfach mit einem neuen Florako-System gewährleisten lässt?

Alle anderslautenden Anträge – seien es Anträge, die das Aussetzen der Beratung bis zur Sanierung der Bundesfinanzen verlangen, oder auch jene, die den von unserer Kommissionmehrheit vorgeschlagenen Finanzierungsmodus ablehnen – sind eigentlich nur «Attrappenanträge», bei denen es um nichts anderes geht als darum, die Mutterschaftsversicherung zu verhindern. Ich bitte Sie – wenn schon –, ehrlich zu sagen, dass Sie keine Mutterschaftsversicherung wollen. Ich bitte Sie also, das «Tandem» der Minderheit I (Bortoluzzi) und der Minderheit II (Egerszegi) abzulehnen. Lehnen Sie auch den Einzelantrag Schmied Walter ab und treten Sie endlich auf diese praktikable und finanzierbare Vorlage ein. Zum Schluss rufe ich Sie dazu auf: Sorgen Sie dafür, dass wir, die Schweiz, in Europa punkto Leistungen für die Mutterschaftsversicherungen nicht das Schlusslicht bilden, sondern zumindest eine Versicherungsdauer von 16 Wochen und 100 Prozent Erwerbsersatz durchsetzen.

Langenberger Christiane (R, VD): La population attend de nous une décision claire. Après un demi-siècle de non-observation d'un article constitutionnel, nous devons enfin choisir: ou bien nous avons l'honnêteté de proposer d'éliminer cette promesse constitutionnelle, ou bien nous trouvons aujourd'hui une solution qui exprime une véritable reconnaissance de la maternité.

Certes, nous avons amélioré la situation des femmes enceintes, notamment dans le cadre de la protection contre les licenciements ou bien par une aide ciblée apportée aux femmes enceintes dans certains cantons, mais il s'agit bien de certains cantons – le rapport sur la pauvreté qu'a évoqué tout à l'heure Mme Goll le montre bien. Certes, bien des conventions collectives de travail, des contrats prévoient des indemnités et un congé de maternité allant au-delà de ce que prévoit le Conseil fédéral, mais il ne s'agit là que du bon vouloir des partenaires sociaux, et non d'un droit. En fait, bien des femmes vivent leur maternité dans des conditions de grande précarité et d'angoisse.

Durant la campagne précédant la votation populaire sur le relèvement de l'âge de la retraite des femmes, nous avons évoqué l'assèchement futur du marché du travail en raison du vieillissement démographique, et l'on a dit que les femmes seraient probablement à nouveau davantage sollicitées au niveau professionnel. Mais nous ne faisons rien pour permettre à ces dernières de concilier vie professionnelle et vie familiale. Nous n'avons pas de véritable politique familiale. De plus, dans un Etat de droit et face à un problème aussi vital que le bien du nouveau-né, parce que c'est bien de cela qu'il s'agit aussi, nous avons toléré jusqu'à aujourd'hui des disparités inadmissibles. Rien de plus inégal devant la maternité que la situation des femmes, puisque notre système interdit à certaines de travailler durant 8 semaines après l'accouchement sans leur garantir un revenu pour cette période, alors que d'autres bénéficient d'un congé payé allant jusqu'à 16 semaines. Il est également injustifié que, dans un domaine qui implique une responsabilité de l'Etat face à un renouvellement de la population, les entreprises ayant du personnel féminin soient pénalisées. Enfin, il est choquant que des hommes et des femmes cotisent au régime des APG, que les

hommes soient indemnisés pour l'accomplissement de leur service militaire alors que les femmes, interdites de travail après la maternité, ne le sont pas.

En fait, le projet du Conseil fédéral pallie à ces défauts en équilibrant les dépenses entre les entreprises et en soulageant, sans nul doute, l'aide sociale dans bon nombre de cas. La prestation de base va permettre d'éviter d'opposer les femmes qui travaillent à celles qui y renoncent pour s'occuper pleinement de leurs enfants. Ce petit coup de pouce, dégressif rappelons-le, aussi modeste soit-il, soulagera bien des couples pour lesquels le salaire de la femme était bienvenu. L'assurance-maternité comble une lacune dans l'ensemble de notre système social. Je trouve dès lors justifié que l'on inclue son financement à long terme dans le cadre de la consolidation globale de l'ensemble des prestations sociales, et par le biais d'une augmentation de la TVA. Le peuple pourra alors se prononcer sur les différentes rubriques en toute connaissance de cause, de manière à relativiser certains coûts et éviter que l'on joue des invalides contre des militaires, ou les personnes âgées contre les futures mères.

Une dernière remarque en marge de ce débat: une partie de la population féminine a dû accepter, il y a quelques jours, le relèvement de l'âge pour toucher la rente AVS et, selon les scénarios de la 11e révision de l'AVS, elles risquent à nouveau de devoir concéder d'importants sacrifices. Ne pensez-vous pas qu'il serait temps de leur renvoyer l'ascenseur?

Gross Jost (S, TG): Der Auftrag, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten, besteht in der Bundesverfassung seit 1945. Rechtsbürgerliche Kreise versuchten in der nationalrätlichen Verfassungskommission, diesen Verfassungsauftrag durch eine Kann-Formulierung zu relativieren. Das wurde abgelehnt, weil es offensichtlich das Nachführungskonzept sprengt.

Man muss aber die politische Sprengkraft dieses Versuches sehen: Bei einigen Bürgerlichen wird in der Sozialpolitik die sogenannte Moratoriumsideologie gepflegt. Devise ist: Gesichert wird nur das bestehende soziale Netz; alles Neue wird auf Eis gelegt. Weil aber die Mutterschaftsversicherung nicht neu ist, sondern ein seit Jahrzehnten unerfüllter Gesetzgebungsauftrag, stört er die Logik dieser Moratoriumsideologen.

Jetzt hat aber der Ständerat einen neuen Weg aufgezeigt, um die Mutterschaftsversicherung gewissermassen schon im Embryonalstadium zu killen: Das ist der Trick mit der separaten Mehrwertsteuerabstimmung. Resultiert das von ihnen gewünschte Volksnein oder wenigstens ein Nein der Stände, ist ein Teilziel der Moratoriumsideologen erreicht; die Verfassungsnorm ist entwertet, relativiert, hängt in der Luft. Die Gegner der Mutterschaftsversicherung werden dann behaupten, Volk und Stände stünden nicht mehr hinter diesem Verfassungsauftrag.

Das Perfide an dieser Ausgangslage ist, dass die separate Mehrwertsteuervorlage auch mit dem Argument verkauft wird, es gelte, ein faires Abstimmungsverfahren zu sichern; Gesetz und Mehrwertsteuerfinanzierung seien zwei Paar Stiefel. Richtig ist aber, dass der Mehrwertsteuerentscheid nicht nur über die Finanzierung entscheidet, sondern bei negativem Ausgang auch den Verfassungsauftrag entwertet. Das aber wird die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen in ein unlösbares Dilemma stürzen.

Es gibt aber auch genug inhaltliche Gründe, jetzt die Finanzierung über den EO-Fonds zu sichern und erst später die Erhöhung der Mehrwertsteuer im Gesamtzusammenhang mit dem Finanzierungsbedarf aller Sozialversicherungen des Bundes zu bringen. Das Denken in einzelnen Finanzierungstöpfen ist nicht mehr zeitgemäss. Die Ausgabenentwicklung in den einzelnen Sozialversicherungen ist in hohem Masse interdependent: Denken Sie z. B. an das Rentenalter in der AHV im Verhältnis zur Arbeitslosenversicherung oder an die Dauer der Taggeldleistungen in der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis zur IV.

Deshalb braucht es eine Gesamtoptik der Ausgabenentwicklung der Sozialversicherungen, wie sie mit den IDA-Fiso-Berichten eingeleitet wurde. Deshalb ist eine umfassende Mehr-

wertsteuervorlage, wie sie der Bundesrat vorschlägt – unter Einbezug von AHV, IV, EO und Mutterschaftsversicherung – auch sozialpolitisch die richtige Lösung.

Blaser Emmanuela (V, VD): Qu'il faille plus de 50 ans à une intention pour se transformer en décision, cela apparaît d'abord comme invraisemblable et aberrant – ce qui l'est d'ailleurs. Ainsi sont faits nos mécanismes de fonctionnement. D'un autre côté, les cinq décennies qui se sont écoulées n'ont jamais annulé la nécessité d'une assurance-maternité. Croyez-moi, si, à un moment ou à un autre, cette couverture sociale avait paru inutile, cela se serait su. Ni le temps écoulé, ni l'évolution de la société n'ont entaché ce constat, ce qui prouve le besoin de légiférer en la matière.

Aussi, je vous invite, au nom de la minorité de groupe de l'Union démocratique du centre, et en représentant aussi les femmes de l'Union démocratique du centre, à entrer en matière sur le projet de loi sur l'assurance-maternité. La qualité et la dignité humaine d'une société s'illustrent aussi par l'attention qui est accordée à la famille en tant que forme de base de toute cohabitation humaine. Aussi l'encouragement de la famille est-il une priorité sociale et une condition essentielle à la survie de la société.

Les profondes modifications sociales intervenues ces dernières décennies ont non seulement débouché sur une nouvelle répartition des rôles entre les sexes, mais aussi sur un nouveau modèle de famille. Une politique familiale orientée vers l'avenir ne remet nullement en question le progrès de l'émancipation, elle ouvre au contraire de nouvelles voies. Manifestation quotidienne d'une solidarité authentique, la famille joue un rôle fondamental à une époque marquée par des problèmes sociaux complexes.

L'évolution démographique a conféré à la famille de nouvelles dimensions économiques, de sorte qu'une compensation des charges familiales paraît indispensable. A ce propos, l'assurance-maternité, dont le principe a été accepté il y a plus de 50 ans, revêt un caractère prioritaire. L'Union démocratique du centre avait soutenu l'assurance-maternité en 1987 déjà, en combinaison avec la révision de l'assurance-maladie. Quant aux femmes de l'Union démocratique du centre, elles se sont prononcées plusieurs fois, avec force, pour l'introduction rapide de l'assurance-maternité, et elles ont dit leur satisfaction devant la décision du Conseil fédéral. En particulier, les femmes de l'Union démocratique du centre saluent un projet d'assurance qui ne se limite pas aux seules femmes exerçant une activité lucrative en dehors de leur ménage. Ainsi, des couches importantes de la population, l'agriculture et l'artisanat notamment où les femmes participent activement, et en règle générale sans salaire déclaré, à l'exploitation familiale, peuvent également bénéficier de l'assurance-maternité. La 10^e révision de l'AVS était d'ailleurs un premier pas dans cette direction puisqu'elle honore le travail ménager par un bonus d'éducation et d'entretien. L'assurance-maternité sera un pas supplémentaire dans cette voie. Le mode de financement de l'assurance-maternité est également controversé parmi les femmes de l'Union démocratique du centre. Celles-ci rejettent cependant clairement une hausse des prélèvements sur les salaires. Elles aussi sont conscientes de la nécessité de ne pas imposer une charge supplémentaire à l'économie. Il ne faut pas que l'assurance-maladie affaiblisse la compétitivité des entreprises suisses sur le plan international. Je préfère personnellement le système de financement proposé par le Conseil des Etats, mais le financement par le régime des APG pourrait constituer une solution, je dirais, transitoire. La solution du Conseil des Etats est plus transparente que la proposition de la majorité de la commission, car elle permet aux citoyennes et aux citoyens de savoir exactement par quelles ressources financières l'assurance-maternité sera payée.

Je reviens sur l'affirmation selon laquelle le moment est mal choisi pour introduire une assurance-maternité. Cet argument n'est pas nouveau. Or, une assurance-maternité limitée au strict nécessaire ne provoquera pas de coûts excessifs, voire insupportables. Refuser l'assurance-maternité, c'est bien davantage qu'un simple rejet d'une nouvelle institution.

C'est avant tout refuser d'assumer une importante responsabilité sociale, et mépriser par la même occasion un mandat constitutionnel donné par le peuple. Et une société sans enfants signifie aussi à terme la fin de l'économie suisse.

L'introduction d'une assurance-maternité pour toutes les femmes est donc nécessaire et équitable. La Suisse serait bien inspirée d'offrir un minimum de prestations aux mères afin de ne plus être le seul pays européen à ignorer ce secteur important de l'assurance sociale. Voici venu le temps de ne plus nous complaire dans un attentisme non motivé, de ne plus repousser sans cesse aux calendes grecques une décision qui s'impose maintenant plus que jamais – qui va de soi, voudrais-je dire.

Enfin, la communauté a besoin de l'assurance-maternité pour protéger la mère et lui donner les moyens nécessaires à son épanouissement et à celui de l'enfant, pour préserver et encourager la famille, en un mot pour garantir à terme la pérennité de la société.

Chiffelle Pierre (S, VD): Madame Blaser, j'ai appris avec grande surprise, à vous entendre, que les femmes de l'Union démocratique du centre réclament une introduction rapide de l'assurance-maternité.

Comment conciliez-vous cette volonté d'une introduction rapide de l'assurance-maternité avec votre appartenance à la minorité pour un arrêté B qui réclame l'organisation d'une votation populaire pour déterminer quel sera le financement de cette assurance, alors que cela fait plus d'un demi-siècle que vos congénères attendent cette introduction rapide?

Blaser Emmanuela (V, VD): Je crois que j'ai déjà répondu en rappelant le passage transitoire par les APG afin de démarrer très rapidement avec l'assurance-maladie, et ensuite le passage à la TVA qui pour moi est beaucoup plus limpide.

Grossenbacher Ruth (C, SO): «Die unendliche Geschichte», so nannte Michael Ende eines seiner Bücher. «Die unendliche Geschichte» wäre auch ein passender Titel zum Schicksal der Mutterschaftsversicherung in der Schweiz. Während alle europäischen Länder eine Mutterschaftsversicherung haben, wehrt sich unser Land seit Jahren erfolgreich gegen die Einführung einer Mutterschaftsversicherung, obwohl ein entsprechender Verfassungsartikel seit 1945 vorliegt.

Argumente gegen eine Mutterschaftsversicherung sind, wie wir auch heute wieder gehört haben: der falsche Zeitpunkt – wobei der Zeitpunkt immer falsch ist –, die Bundesfinanzen, die Wirtschaftslage, die Art der Finanzierung. Das sind alles Argumente, die nicht stichhaltig sind.

Es werden auch fadenscheinige Argumente gebracht. Ich denke an die Argumente der Kollegen Borer, Schenk und Gussel, die sagen, dass die Adoptionen nicht in dieses Geschäft hineingenommen werden sollten. Ich finde es mehr als kleinlich, dass Sie Adoptionen ausklammern wollen, und zwar wegen eines lächerlich kleinen Betrages. Auch bei den Adoptionen gilt ja die Plafonierung von 70 000 Franken. Wollen Sie denn, dass nur gutverdienende, bestverdienende Familien Kinder adoptieren können? Und: Auch adoptierte Kinder müssen betreut werden, auch adoptierte Kinder kosten Geld. Ich erinnere Sie daran, dass wir seit 1972 ein Adoptionsrecht haben, das revidiert wurde und welches das adoptierte Kind dem leiblichen Kind gleichgestellt und entsprechende Diskriminierungen aufgehoben hat. Sie wollen jetzt wieder Diskriminierungen einbringen. In diesem Gesetz haben wir auch die Unauflösbarkeit einer Adoption beschlossen.

Weiter wurde von seiten der SVP-Fraktion, von Herrn Bortoluzzi, gesagt, dass dieses Gesetz ein feministisches Prestigeobjekt sei. Weiter wurde gesagt, es sei schlecht für unseren Wirtschaftsstandort Schweiz.

Vergessen Sie nicht, dass die Leistungen, die ausbezahlt werden, nicht den Frauen zugute kommen – ich glaube nicht, dass irgendeine Mutter dieses Geld für sich allein behalten wird –, sondern dass dieses Geld den Eltern, den Familien zugute kommen wird und dass das Geld umgesetzt und nicht

gehört wird. Auch das ist gut für die Wirtschaft. Auch werden die Arbeitgeber nicht stärker belastet, im Gegenteil, sie werden entlastet, sie brauchen keine eigene Versicherung mehr abzuschliessen. Ich erinnere Sie auch daran, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bessere Arbeit am Arbeitsplatz leisten, wenn sie privat in einer stressfreien Atmosphäre leben können, weil sie weniger mit den Finanzen zu kämpfen haben.

Die CVP-Fraktion wird die Anträge der Mehrheit der Kommission zur Mutterschaftsversicherung unterstützen, weil sie mit diesen Finanzierungsvorschlägen einverstanden ist, weil die Vorlage erwerbstätige und nichterwerbstätige Mütter berücksichtigt und weil sie damit einen Beitrag zur Familienpolitik leisten kann.

Viele unter Ihnen, meine Kollegen – ich glaube, es sind eher die Männer –, haben keine Ahnung, wie viele Familien mit den Finanzen zu kämpfen haben. Es sind nicht nur die Familien, von denen in der Armutsstudie Leu die Rede ist – 100 000 bis 190 000 junge Familien, die an der Armutsgrenze leben –, sondern es sind auch Familien aus dem Mittelstand. Denn vergessen Sie nicht: Wenn ein Kind kommt, dann fällt von zwei Einkommen plötzlich eines weg, und das Ganze muss für drei Personen hinhalten.

Wir sind in Europa das Land mit der höchsten Zahl von kinderlosen Paaren. Über 20 Prozent der Paare verzichten auf Kinder. Das muss uns zu denken geben. Wir haben eine Familienpolitik, die diesen Namen nicht verdient, weil sie kaum existent ist. Leisten wir also mit der Mutterschaftsversicherung einen kleinen Beitrag zur Besserstellung der Familien. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten, denn Familien leben nicht nur von guten Worten.

Nabholz Lili (R, ZH): Es ist richtig: Der Souverän hat Vorlagen, die die Mutterschaftsversicherung enthalten haben, zweimal abgelehnt. Aber es war nicht diese Vorlage. Das eine Mal wurde eine Initiative abgelehnt, die einen Elternurlaub von mindestens neun Monaten verlangte, und das zweite Mal wurde das Gesamtpaket einer Revision des Krankenversicherungsgesetzes abgelehnt, die auch einen Mutterschaftsversicherungsteil enthielt; beides waren also Vorlagen, die sich mit dieser massvollen Vorlage in keiner Art und Weise vergleichen lassen. Auf jeden Fall – dies an die Adresse derjenigen, die hier mit den ablehnenden Volkentscheiden argumentieren – ist diese zweimalige Ablehnung kein Grund, die stufengerechte Behandlung dieser Vorlage in Frage zu stellen und sie auf das Niveau einer Verfassungsabstimmung zu heben. Es ist für mich äusserst fragwürdig, mit dem Einbau eines Junktims zwischen dem Grundsatzthema Mutterschaftsversicherung und der Mehrwertsteuervorlage so quasi im Schatten des obligatorischen Referendums das Grundsatzanliegen torpedieren zu wollen. Es ist für mich äusserst fragwürdig, ein Bundesgesetz, das dem fakultativen Referendum untersteht, nun plötzlich die Hürde des doppelten Ja nehmen zu lassen. Die Argumente, man dürfe die Mutterschaftsversicherung nicht am Volk vorbeischmuggeln oder es handle sich um eine Mogelpackung, stehen meines Erachtens nicht. Niemand ist daran gehindert, dieses Gesetz mit dem Referendum zu bekämpfen.

Es wird also genauso wie bei anderen Gesetzesvorlagen nichts am Volk vorbeigeschmuggelt. Wer das Gesetz nicht will, soll es bekämpfen, dann weiss das Volk aber unter anderem auch, warum man das Referendum ergreift. Dann wissen wir auch, wer für das Grundsatzthema stimmt, wer dagegen ist; es ist eine freie Willensbildung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern möglich, und es besteht nicht diese Vermischung von Finanzierungsfrage und Grundsatzfrage. Für mich ist darum der demokratisch saubere Weg einzig der übliche Weg: dass man jetzt die Grundsatzfrage im Sinne der Kommissionmehrheit vors Volk bringt und dass man – weil jedermann weiss, dass es eine weitere Form der Finanzierung über die Mehrwertsteuer brauchen wird – diese Frage im Gesamtpaket mit der Finanzierungsfrage aller übrigen Sozialversicherungswerke dem Volk unterbreitet.

Warum rede ich dem Gesamtpaket bezüglich Mehrwertsteuer das Wort? Für mich hat dies mit dem vielbeschwo-

ren Generationenvertrag etwas zu tun. Dieser Generationenvertrag ist heute eine einzige Einbahnstrasse von jung zu alt, und wir beklagen zu Recht, dass wir die jüngere Generation zugunsten der älteren Generation immer stärker belasten. Hier könnten wir endlich einmal die umgekehrte Solidarität von der älteren Generation zur jüngeren Generation schaffen.

Ich bin zweimal durch die Lande gezogen – und werde es auch ein drittes Mal tun – und habe für die Erhöhung des Frauenrentenalters bei der AHV geworben. Ich habe damit persönlich ein Zeichen gesetzt, dass ich im Rahmen der Gleichberechtigung durchaus auch bereit bin, Opfer bei wohlverordneten Rechten von Frauen zu bringen.

Setzen Sie nun ein Zeichen zugunsten der Frauen und stimmen Sie dieser massvollen Vorlage zu. Wir handeln damit auch konsistent mit unseren eigenen Beschlüssen. Denn wir müssen nicht erst die Verfassungsbestimmung von 1945 bemühen; wir müssen unsere eigenen Beschlüsse bemühen, die wir im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung gefasst haben, wo wir eindrücklich nochmals zu diesem Sozialversicherungszweig gestanden sind, der zu schaffen ist. Ansonsten muss ich davon ausgehen, dass all jene, die hier in diesem Saal nicht zur Abschaffung des bestehenden Mutterschaftsartikels in der neuen Bundesverfassung angetreten sind, über das Hintertürchen des doppelten Ja eigentlich die Mutterschaftsversicherung und nicht deren Finanzierung torpedieren möchten.

Ich bitte Sie, sich auf dieses Spiel nicht einzulassen.

Semadeni Silva (S, GR): Poiché parliamo oggi di maternità, mi servo della lingua della mia mamma. Lo faccio con particolare piacere, perché le donne della Svizzera italiana sono presenti nel dibattito: proprio in questi giorni hanno consegnato una petizione con 15 000 firme per favorire questo lieto evento, la nascita dell'assicurazione-maternità, dopo 53 anni di «gravidanza».

Oggi infatti non bastano più le belle parole che vengono offerte puntualmente alle madri quale ricompensa per il loro lavoro gratuito e per le loro rinunce. Sappiamo che la vita concreta di tante madri non corrisponde al mito della madre felice interamente appagata dalla maternità.

Il numero delle donne che lavorano fuori casa si aggira sul 60 per cento e continua ad aumentare. Ma le madri hanno difficoltà a combinare la professione con la famiglia. Non è sicuramente un caso che le statistiche registrino in Svizzera una forte riduzione della natalità. Nel 1995 su cento donne si contavano in Svizzera 148 nascite – in media molto meno di due figli per donna. Altri paesi, come quelli scandinavi, che offrono condizioni migliori ai genitori, hanno tassi di natalità più alti.

Pur considerando gli sgravi fiscali e gli assegni familiari, come possiamo ignorare che i figli comportano oggi un notevole carico finanziario per tante famiglie? Soprattutto se un genitore – di solito la madre – deve abbandonare del tutto o anche solo parzialmente la propria attività extradomestica. Oggettivamente bisogna ammettere – questo all'indirizzo della Signora Egerszegi – che anche in Svizzera l'ora di passare dai complimenti ai fatti è più che giunta.

La legge sull'assicurazione-maternità ci dà oggi l'opportunità di chiudere una lacuna nella nostra assicurazione sociale, di realizzare finalmente l'indennità per la perdita di guadagno o una prestazione di base in caso di maternità. Con la nuova legge, la perdita di guadagno a seguito di maternità viene assicurata come sono assicurate le altre perdite di guadagno – come per esempio il servizio militare o l'infortunio. Con la prestazione di base si riconosce minimamente il lavoro non remunerato svolto dalle donne giorno per giorno. Giustamente, l'indennità e la prestazione di base spettano solo a chi non dispone di redditi elevati.

E non è vero che l'assicurazione-maternità metterà in pericolo la concorrenzialità dell'economia svizzera, né chiederà ulteriori sacrifici al popolo. L'aumento dell'IVA non è necessario, perché i soldi sono già disponibili nel fondo di compensazione delle indennità di perdita di guadagno. Da decenni, uomini e donne versano i loro contributi in questo fondo per indennizzare i soldati. Questo fondo oggi è troppo dotato, e

lo sarà anche in futuro, perché la riforma 95 dell'esercito ha finalmente ridotto e ridurrà ancora gli effettivi, quindi anche i prelievi dal fondo. L'assicurazione-maternità si potrà finanziare per anni senza attingere all'IVA. L'assicurazione-maternità non è dunque una questione finanziaria, ma una questione di volontà politica. Chi postula una votazione popolare sull'IVA prima di realizzare l'assicurazione-maternità, la cui costituzionalità è indiscussa, ne vuole l'affossamento. Sarebbe più sincero se queste persone lo dicessero esplicitamente.

Io invece vi prego sinceramente di entrare in materia e di seguire le proposte della commissione. Ciò non rappresenta solo un passo verso l'eurocompatibilità, ma soprattutto un atto di rispetto e di giustizia verso le donne svizzere. (*Applausi parziali*)

Hafner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Ich möchte noch zu einigen Punkten, die immer wieder erwähnt worden sind, kurz Stellung nehmen:

1. Zur Frage, ob der Verfassungsauftrag in der Zwischenzeit nicht schon erfüllt worden sei: Es steht ganz klar in Artikel 34quinquies Absatz 4 unserer Bundesverfassung: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten.» Im Gegensatz zu allen anderen europäischen Ländern haben wir noch keine Mutterschaftsversicherung; was eine Mutterschaftsversicherung heute ist, das ist in Europa ganz klar definiert. Wir kennen den Standard; er heisst: mindestens 14 Wochen bezahlter Mutterschaftsurlaub. Es kann sein, dass der Standard ein anderer gewesen wäre, wenn wir den Verfassungsauftrag schon 1948 erfüllt hätten – genauso wie er damals auch in der AHV ein anderer war, als er heute ist. Für die AHV haben wir 1948 ein Gesetz in Kraft gesetzt. Seither haben wir dieses Gesetz zehnmal revidiert, und wir haben jetzt mit dem Splitting und den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ein ganz anderes System, als wir es damals einführt. So hätten wir sicher auch die Mutterschaftsversicherung immer wieder revidiert und sie auf den Stand gebracht, der heute in Europa üblich ist; dessen bin ich sicher.

Ich habe zu Beginn auch die Lex Forrer erwähnt, die schon 1899 einen Erwerbersatz für die Mütter wollte. Diesen Erwerbersatz haben wir erwiesenermassen nicht, also haben wir noch nicht einmal den Standard von 1899 erreicht.

2. Zum Vorwurf, die Kommissionsmehrheit habe mit der Wiederaufnahme des Antrages der ständerätlichen Kommission – d. h., die Mutterschaftsversicherung zuerst über den EO-Fonds und allenfalls später über Mehrwertsteuerprozent zu finanzieren –, in die Trickkiste gegriffen, um eine Volksabstimmung zu vermeiden, ist folgendes zu sagen: Es braucht keine zweite Verfassungsabstimmung für die Einführung einer Mutterschaftsversicherung, aber es braucht das Gesetz, über das wir jetzt beraten, damit wir die EO-Gelder mit Fug und Recht auch für die Mutterschaftsversicherung einsetzen können. Wir können die Gelder aus dem EO-Fonds während voraussichtlich vier oder fünf Jahren auch für die Mutterschaftsversicherung verwenden, ohne die EO-Beiträge deshalb erhöhen zu müssen. Wir können das, auch wenn wir den Erwerbersatz für die Dienstleistenden revidieren, auch wenn wir die EO so revidieren, wie der Ständerat es beschlossen hat, nämlich noch besser, als der Bundesrat es in seinem Entwurf vorgeschlagen hat.

Auch wenn wir die Mutterschaftsversicherung mit diesen Geldern finanzieren, braucht es vorerst keine Erhöhung der EO-Beiträge, weil wir – wie gesagt – noch gut 3 Milliarden Franken im EO-Fonds haben.

Erst dann, wenn dieser Fonds schmilzt, wird sich die Frage stellen, ob der Bundesrat gemäss Erwerbersatzgesetz – das liegt in seiner Kompetenz – die Beiträge auf 0,5 Prozent erhöhen soll oder ob wir die Mehrwertsteuer einsetzen sollen, statt die Lohnprozente zu erhöhen. Dannzumal wird also die Frage lauten, ob wir in der Sozialversicherung einen Systemwechsel vornehmen sollen – weg von Lohnpromillen hin zu Mehrwertsteuerpromillen.

Es ist doch nur vernünftig, wenn wir diese Frage für die AHV, die IV und die Mutterschaftsversicherung gemeinsam stellen,

denn bis dann wird dem Volk auch für die AHV und die IV die Frage gestellt: «Wollen Sie in Zukunft mehr Mehrwertsteuerprozent für die IV und die AHV einsetzen?» Der Bundesrat hat das im Zusammenhang mit der 11. AHV-Revision geplant.

3. Zum Punkt, wonach zuerst alle anderen Sozialversicherungszweige bis ins Jahr 2010 sichergestellt sein müssten, bis wir die Mutterschaftsversicherung einführen könnten, bitte ich Sie, die Relationen zu sehen.

Die Mutterschaftsversicherung kostet – Erwerbersatzleistung plus Grundleistungen – knapp 500 Millionen Franken. Verglichen mit dem, was die Wirtschaft für diesen Bereich heute schon ausgibt, sind das knapp 170 Millionen Franken zusätzlich. Die AHV allein kostet bekanntlich pro Jahr gut 25 Milliarden Franken; die IV kostet gut 7 Milliarden jährlich. Die 500 Millionen Franken, um die es geht, liegen im Rahmen der Budgetgenauigkeit von AHV und IV. Je nachdem, wie sich die Wirtschaft entwickelt, kosten die beiden Versicherungen sofort 500 Millionen Franken mehr oder weniger, ist also das Defizit um 500 Millionen Franken grösser oder kleiner oder überhaupt nicht mehr da.

Der Vorschlag, dass zuerst diese Milliarden abgesichert sein müssen, bevor die paar Millionen zur Diskussion gestellt werden können, ist doch nicht ernst zu nehmen. Dieser Vorschlag – der Antrag der Minderheit II (Egerszegi) – ist ein Griff in die Trickkiste, damit man nicht heute sagen muss, dass man keine Mutterschaftsversicherung will.

Damit habe ich auch schon die immer wiederkehrende Frage beantwortet, ob die Mutterschaftsversicherung nicht ein Luxus sei, den wir uns nicht leisten könnten. Wir haben es immer wieder gehört: Die Wirtschaft bezahlt schon heute 360 Millionen Franken. Die Arbeitgeber werden von Lohnfortzahlungen befreit, wenn wir die Mutterschaftsversicherung einführen. Das Coiffeurgewerbe zum Beispiel hat heute gemäss Arbeitsvertrag 0,51 Lohnprozente einzusetzen. Diesem Gewerbe wird es viel besser gehen. Man kann doch nicht ernsthaft sagen, dass in diesem Land – dem Land mit dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen – nicht möglich sei, was in allen anderen europäischen Ländern möglich ist. So armelig soll sich die Schweiz doch nicht darstellen!

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Ne soyons donc pas pusillanimes face à l'élément le plus porteur pour l'avenir de notre société: la procréation, les enfants, la jeunesse!

Je ne vais pas revenir sur tous les arguments qui ont motivé la commission pour vous présenter le texte tel qu'il est issu de nos délibérations. Je crois que M. Meier Samuel a très bien résumé et décortiqué les divers arguments.

J'aimerais toutefois répondre à trois catégories d'arguments qui sont souvent revenus dans le débat. Je pense d'abord aux fondamentalistes, ensuite à ceux qui ont des réticences financières et enfin à ceux qui usent de manoeuvres dilatoires.

Tout d'abord, les arguments de fond qui amènent l'Union démocratique du centre, avec MM. Bortoluzzi et Schenk, mais d'autres aussi, tels que MM. Gysin Hans Rudolf, Gusset et Borer à refuser l'entrée en matière en parlant de luxe, ou en culminant – Monsieur Bortoluzzi – dans le «feministisches Prestigeobjekt»: cela m'interpelle et me vexe, car, Monsieur Bortoluzzi, je vous atteste le fait que vous vous engagez énormément sur le plan social, et je suis un peu vexé de me rendre compte que je m'engage pour un objectif qui serait purement féministe! Mais s'il faut être féministe pour être pour la famille, pour l'avenir de la société, je veux bien l'accepter!

Au niveau des arguments de fond, il y a aussi ceux qui remettent en question – et cela m'étonne surtout du côté d'où cela vient –, avec la formule de M. Borer «der Volkswille ist zwar gut und recht», la portée de cet article constitutionnel. Je crois qu'il n'y a pas à discuter quant à la signification de ce texte.

On dit aussi, Monsieur Schenk, qu'on ne peut pas s'assurer contre la maternité. Là, on tombe dans les arguments spécieux, car cela est vrai aussi pour l'assurance-vieillesse et survivants. On ne s'assure pas contre la vieillesse puisque

tout le monde veut devenir le plus vieux possible, on s'assure contre les conséquences matérielles de la vieillesse, ici contre les conséquences matérielles de la maternité. Je crois que nous devons tout de même reconnaître que les familles qui élèvent, éduquent des enfants sont aujourd'hui la catégorie sociale qui est souvent la plus lourdement mise à contribution. Il n'y a pas que la maternité, il y a l'aspect fiscal, la question des assurances-maladie et aussi les cotisations AVS. Les familles sont en général constituées, pour ce qui est des adultes, aussi de personnes qui sont dans la vie active, c'est-à-dire qui financent l'essentiel de notre sécurité sociale.

Les réticences financières: on nous dit qu'on ne peut pas financer cette assurance-maternité. C'est encore l'Union démocratique du centre, Mme Eggerszegi, mais aussi Mme Sandoz qui s'inquiètent de la situation financière de notre sécurité sociale. J'aimerais vous dire, Madame Sandoz, que le meilleur moyen pour surmonter et répondre à vos inquiétudes, c'est-à-dire pour sortir les assurances sociales de leurs difficultés financières, c'est bien d'assurer la relève. Un de mes collègues m'a dit une fois, et ça m'a interpellé d'abord, ou étonné, que les familles qui élèvent des enfants paient deux fois l'AVS: une fois par leurs cotisations et une deuxième fois en assurant la relève des cotisants. Je crois qu'il y a une part de vrai là-dedans, et le meilleur moyen pour surmonter les difficultés de nos assurances sociales, c'est de voir dans la jeunesse l'avenir de votre retraite, par exemple. Je ne reviens pas sur les arguments qui ont déjà été donnés pour expliquer que la charge financière, avec l'assurance-maternité, n'est certainement pas celle qui va mettre en déséquilibre notre système de sécurité sociale et son financement, puisque cela ne représente qu'une part relativement faible, voire insignifiante, par rapport aux 80 milliards de francs que l'ensemble du système représente.

J'en viens enfin à ce que j'appelle des manoeuvres dilatoires, soit parce que l'on voudrait renvoyer ou reporter les délibérations, selon la proposition de minorité II, ou encore faire appel au vote constitutionnel. La proposition de minorité II, qui veut reporter les délibérations jusqu'à ce que les déficits des assurances sociales existantes soient comblés et que le financement soit assuré jusqu'en l'an 2010, est à mon avis une disposition qui n'est pas applicable. Comment voulez-vous porter un jugement définitif et complet sur cette question? C'est tout simplement renvoyer l'affaire aux calendes grecques. L'année 2010 est tout à fait arbitraire. Pourquoi pas 2011, 2020, 2030? Bref, nous espérons que la durabilité, mot clé de notre société, concerne aussi et d'une manière totale notre sécurité sociale.

Quant au vote constitutionnel, j'ai déjà eu l'occasion de m'exprimer dans mon intervention précédente et je rappelle que, de l'avis de la majorité de la commission, ce n'est pas une pratique habituelle pour mettre en place une loi qui bénéficie déjà d'une base constitutionnelle complète. D'ailleurs, le financement par la TVA est une question qu'il faudra poser d'une manière générale pour les assurances sociales. On pourrait recourir simplement au pour cent sur la masse salariale, et là les moyens de financement existent déjà puisque la loi sur le régime des APG prévoit qu'il est possible d'aller jusqu'à 0,5 pour cent de la masse salariale, où, de toute façon, aucun vote constitutionnel ne serait requis.

J'ai ainsi déjà répondu aux minorités I et II pour rappeler que la majorité de la commission, bien sûr, s'y oppose.

Un mot encore en ce qui concerne la proposition Schmied Walter: M. Schmied, en m'interpellant personnellement, m'a dit que ce n'était pas un projet social, mais socialiste. Je redeviens pour quelques instants non pas le rapporteur de la commission, mais le membre du groupe démocrate-chrétien, pour lui dire que c'est surtout un modèle que mon parti a proposé dès le départ dans le débat sur l'assurance-maternité. Mais nous n'allons pas, ici, nous chamailler sur la question de la paternité de l'assurance-maternité.

Toutefois, sa proposition me paraît n'être pas assez claire parce que je crois qu'il veut, lui, que les allocations soient inversement proportionnelles, et pas proportionnelles, aux revenus des bénéficiaires, comme on pourrait le lire dans son

texte. M. Schmied Walter, dans son exposé, n'a pas fait, me semble-t-il, mention de la prestation de base qui est prévue dans les propositions que nous vous soumettons, et qui tiennent justement compte de son souci de faire bénéficier toutes les mères d'une prestation d'assurance-maternité.

Au total, au bout de 53 ans, il est maintenant temps que nous rassemblions notre bonne volonté et aussi notre espoir face à l'avenir et que nous fassions ce pas, que nous fassions fi des fausses excuses, qu'elles soient financières ou de fond, et que nous reconnaissons que ce mandat du constituant mérite enfin d'être mis en pratique.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je pourrais maintenant essayer de faire la synthèse de tous les arguments énoncés depuis ce matin et retenir longtemps votre attention. Je ne le ferai pas parce que le débat a été excellent. J'aimerais remercier tous ceux qui sont intervenus pour soutenir les propositions telles qu'elles sont ressorties des débats de la commission, à une ou deux exceptions près que nous verrons lors de l'examen de détail; je peux m'y rallier. J'aimerais remercier les rapporteurs qui ont répondu à toutes les questions ouvertes.

Je n'ai donc besoin que de dire une chose: jamais peut-être un projet n'est arrivé à ce stade d'une discussion qui aura intégré autant d'opinions et de souhaits de groupes aussi différents de la population. Jamais peut-être un projet n'aura représenté, à ce stade, à ce point-là, un travail aussi collectif. Sur le plan des prestations, le projet initial du Conseil fédéral, qui consistait d'abord à éviter que la naissance soit synonyme de perte de revenu, est devenu un instrument de reconnaissance de la maternité, et surtout de reconnaissance de l'apport des femmes indépendantes, notamment des femmes travaillant dans les entreprises de leurs maris, des femmes paysannes, des femmes des arts et métiers, de toutes celles qui contribuent par leurs activités à la richesse de ce pays, en n'étant pas rémunérées dans certains cas. Cet élément de reconnaissance a été introduit à la demande de très nombreuses organisations féminines et au prix d'un très large débat.

Je suis heureuse d'ailleurs de voir que, sur le plan des prestations, il y a aujourd'hui un très large accord, et qu'elles ont été rarement remises en question. Mais le mode de financement est également le résultat d'un travail d'équipe. Il est le résultat des dispositions du projet du Conseil fédéral qui ont été modifiées et qui n'ont pas été acceptées telles quelles par la commission et par le Conseil des Etats. Sur ce plan-là, je dois dire que Mme Ducrot a souligné avec beaucoup de pertinence la création commune que représente le projet qui est actuellement sur votre table, et sur lequel vous allez très certainement entrer en matière. Mme Bangerter me faisait donc beaucoup d'honneur en considérant qu'il s'agissait de «mon» projet! Non, il s'agit d'un projet que nous avons mis en place tous ensemble.

Par contre, ce que j'aimerais assumer ici très clairement sur le plan du financement, c'est que non seulement je considère que cette promesse constitutionnelle doit être tenue – il a été dit abondamment qu'elle ne l'est pas encore intégralement –, mais surtout que la discussion sur le financement des assurances sociales doit se faire dans un cadre général, qu'un contrat des générations doit pouvoir être fait, que l'on ne doit pas se contenter seulement de vouloir maintenir les rentes, mais qu'il faut soutenir les familles qui ont des enfants, que l'on doit veiller aussi à décharger les entreprises. Et ce projet le fait: il décharge les entreprises quant à la charge que représente la maternité de leurs salariées, alors que cet argent que les entreprises sont amenées à mettre sur la table en application du Code des obligations et des conventions collectives de travail ne satisfait finalement personne, parce que cela reste une solution inégalitaire entre les femmes, inégalitaire entre les entreprises.

Je crois que vous avez sur la table le résultat d'une création collective qui mérite votre soutien. Je vous prie d'entrer en matière. Je vous prie de rejeter les propositions, celle de minorité II en particulier, qui aimeraient faire ce lien, mais à la saint-glinglin, dans un avenir totalement incertain, et sans

reconnaître l'importance de compléter l'ensemble des assurances sociales par celle qui nous manque depuis si longtemps.

Je vous recommande de rejeter la proposition de renvoi Schmied Walter. Il n'a pas compris que la revendication numérotée dans ce pays, non pas des femmes, mais des familles, c'est qu'une naissance ne commence pas par être une perte de revenu. Les enfants coûtent à ceux qui décident de les avoir, et à qui nous devons être reconnaissants. Ne leur imposons pas une perte de revenu au moment où l'enfant paraît.

Je vous remercie d'entrer en matière et de rejeter les propositions de renvoi ou de non-entrée en matière.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2473)

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (entrer en matière):

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herzog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötcher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zwygart (139)

Für den Antrag der Minderheit I (Nichteintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I (ne pas entrer en matière):

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Binder, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Dreher, Egerszegi, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kunz, Maurer, Moser, Mühlemann, Oehrli, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wyss (38)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Schmied Walter (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Blocher, Durrer, Eberhard, Fehr Hans, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Randegger, Ruf, Rychen, Schenk, Seiler Hanspeter, Speck, Steiner, Zbinden, Ziegler (21)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Präsident: Es folgen die Abstimmungen über die Rückweiserungsanträge. Im Einvernehmen mit der Antragstellerin gilt der Antrag der Minderheit II (Egerszegi) als Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat.

Erste, namentliche Abstimmung

Premier vote, nominatif

(Ref.: 2474)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Egerszegi, Engelberger, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrli, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wyss (52)

Dagegen stimmen – Rejetent la proposition:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herzog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötcher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Zwygart (128)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Blocher, Durrer, Eberhard, Fehr Hans, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Randegger, Ruf, Rychen, Schenk, Speck, Steiner, Ziegler (19)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Zweite, namentliche Abstimmung

Deuxième vote, nominatif

(Ref.: 2475)

Für den Antrag Schmied Walter stimmen:

Votent pour la proposition Schmied Walter:

Aregger, Baumann Alexander, Beck, Binder, Borer, Brunner Toni, Dreher, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Gusset, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Moser, Mühlemann, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Steffen, Steinemann, Stucky, Tschuppert, Wyss (24)

Dagegen stimmen – Rejetent la proposition:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross

Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jean-prêtre, Jutzet, Keller Christine, Köfmele, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maître, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffly, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Zwygart (142)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bortoluzzi, Bühler, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, FridERICI, Hasler Ernst, Maurer, Sandoz Suzette, Schliuer, Schmid Samuel, Vetterli, Weyeneth (12)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bezzola, Blocher, Bosshard, Durrer, Fehr Hans, Fritschi, Giezendanner, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Randegger, Ruf, Rychen, Schenk, Seiler Hanspeter, Speck, Steinegger, Steiner, Ziegler (21)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

98.015

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss

Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Siehe Seite 1951 hiervor – Voir page 1951 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 7. Oktober 1998
Décision du Conseil des Etats du 7 octobre 1998

Antrag der Kommission

Festhalten an der Dringlichkeitsklausel

Antrag Guisan

Ablehnung der Dringlichkeitsklausel

Proposition de la commission

Maintenir la clause d'urgence

Proposition Guisan

Rejeter la clause d'urgence

Guisan Yves (R, VD): Le Conseil des Etats n'a pas pu voter l'urgence à propos de cette question, et pour cause, même si les avis sont très partagés puisque cette décision – ou absence de décision – n'a été prise que par 20 voix contre 20. L'ordonnance du 21 octobre 1992 sur l'évaluation de projets visant à prévenir la toxicomanie et à améliorer les conditions de vie des toxicomanes, qui a permis de mettre sur pied la prescription d'héroïne dans des conditions bien déterminées, est valable jusqu'à ce que la loi sur les stupéfiants ait été mo-

difiée de manière correspondante, ou, à défaut, jusqu'au 31 décembre 2000.

Ces essais ont été apparemment terminés en août 1997, et aucune des personnes concernées ne s'est trouvée depuis lors abandonnée et dépourvue de traitement médical. Nous nous étions déjà ralliés à la décision du Conseil des Etats quant à la modification de la loi sur les stupéfiants. Un référendum a été annoncé, et le peuple serait appelé à se prononcer en juin 1999, selon les renseignements qui me sont parvenus.

Nous avons donc parfaitement le temps d'attendre. Vouloir imposer la clause d'urgence dans ces circonstances n'est pas dénué de provocation, ou du moins, pourrait facilement être interprété comme tel. Cela nous permettra également de prendre connaissance du rapport de l'OMS concernant cette approche thérapeutique dont nous devrions disposer à fin octobre, avant de prendre des décisions d'application plus détaillées. Il y va de la crédibilité des engagements du Conseil fédéral et, si vous permettez, de notre conscience parlementaire.

Permettez-moi de vous citer le rapport annuel 1997 de l'Office international de contrôle des stupéfiants de l'ONU, même si c'est en anglais. Sous le chiffre 366, pages 58 et 59, nous lisons: «The Board expressed its doubts about one element of the new policy in Switzerland, namely a project for distributing heroin to addicts, and recommended that the scientific merit of the research protocol and the results of that experiment should be evaluated by the WHO. That proposal was accepted by the Government of Switzerland and by the WHO.»

Dans ces circonstances, rien ne justifie la clause d'urgence, et je vous demande de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Präsident: Folgende Fraktionen lassen mitteilen, dass sie die Dringlichkeit unterstützen: FDP, CVP, SP, grüne und LdU/EVP.

Waber Christian (–, BE): Auch der Lärm der Linken kann eine Minderheit nicht zum Schweigen bringen. Die Verordnung vom 21. Oktober 1992 über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger liest sich wie ein Märchenbuch: Es war einmal ein Ziel, das in Artikel 1 Absatz 3 festgehalten wurde: «Oberstes Ziel von Präventions- und Betreuungsmassnahmen ist die Drogenabstinenz des Individuums.» Viele Leute – das war auch einmal – gaben sich sehr viel Mühe, gründeten Betreuungshäuser, Rehabilitationskliniken, um ebendieses Ziel der Abstinenz zu erreichen – sie mussten aufgeben. Es war einmal, dass diese Häuser besetzt waren – heute sind sie leer, weil niemand sich mehr zur Abstinenz bekennen muss und soll. In Artikel 15 derselben Verordnung – das war auch ein Märchen – wurde uns versprochen, die gemäss dem vom Bundesrat genehmigten Gesamtplan durchgeführten wissenschaftlichen Versuche würden auf den 31. Dezember 1996 beendet. Auch dieses Versprechen in dieser Verordnung ging nicht in Erfüllung. In Artikel 16 wurde die Beendigung der Begleitforschung angekündigt: «Die Begleitforschung ist mit der abschliessenden Veröffentlichung der Ergebnisse beendet.» Auch dieses Versprechen wurde nicht eingehalten. In Artikel 20 können wir lesen, dass diese Verordnung bis zum 31. Dezember 2000 ihre Gültigkeit habe.

Warum braucht es denn heute einen dringlichen Bundesbeschluss, wenn die gesetzlichen Grundlagen noch bis zum 31. Dezember 2000 gültig sind? Und warum müssen wir diesen dringlich erklären, da eben gerade die Auswertung respektive die Abgabe noch auf legaler Basis fortgesetzt werden kann? Es besteht kein Bedarf für Dringlichkeit. Auf unser Referendum hat diese Abstimmung keinen Einfluss.

Dormann Rosmarie (C, LU), Berichterstatterin: Nebst den Fraktionen hat sich auch die Kommission mit 16 zu 2 Stimmen klar für die Dringlichkeit ausgesprochen. Ich will damit das klare Ja zu dieser Drogenabgabe unterstreichen. Es soll

ein nahtloser Übergang von der Versuchsphase gemäss Verordnung zum Gesetz gewährleistet sein. Somit müsste im Falle eines Referendums die Abstimmung mit Sicherheit im Juni 1999 stattfinden.

Ich bitte Sie namens der Kommission, die diesen Beschluss mit klarer Mehrheit fasste, der Dringlichkeit zuzustimmen.

Cavalli Franco (S, TI), rapporteur: Le Conseil des Etats a voté par 20 voix contre 20. Il manquait donc 4 voix pour adopter la clause d'urgence. Votre commission vous recommande, par 16 voix contre 2, d'accepter la clause d'urgence. Pourquoi faut-il l'accepter? Je dois dire que c'est tout à fait clair. Nous avons décidé, il y a quelques jours, à une majorité écrasante, d'aller dans cette voie. En faisant cela, nous avons reconnu qu'il s'agissait d'une chose importante du point de vue médical pour ces patients. Alors, si c'est quelque chose de juste, qui doit être fait pour des patients, je ne comprends pas pourquoi il faut attendre six mois de plus. Si c'est quelque chose qu'il faut faire, faisons-le le plus tôt possible. La différence entre l'urgence et la non-urgence est de six mois. Cela concerne probablement peu de patients, mais ce sont des patients, et non des pommes de terre.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Loin de moi l'idée de recommencer un débat qui a été long et approfondi sur le contenu même du projet dont vous avez été saisi. Si le Conseil fédéral vous propose d'assortir ce projet de la clause d'urgence, ce n'est pas parce qu'il souhaite à tout prix gagner six mois pour la création de nouvelles institutions pour répondre aux demandes de nouveaux cantons qui désirent s'engager dans cette voie, mais plutôt parce que – comme nous avons eu l'occasion de le dire – nous savons que nous pouvons faire du bien. Nous savons que nous ne faisons pas de mal, et que, dans la rue, des personnes attendent de pouvoir être prises en charge dans des institutions existantes. Il ne s'agit donc que d'un nombre limité de personnes pour lesquelles les possibilités de prise en charge existent, pour lesquelles il y a une urgence médicale. Il s'agit de quelques dizaines de personnes; dans quelques cas, vraisemblablement, il s'agira de vie ou de mort. Il y a une urgence thérapeutique pour un nombre limité de personnes dans les institutions existantes.

C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral vous demande d'adopter la clause d'urgence.

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2476)

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel stimmen:
Acceptent la clause d'urgence:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühner, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger (Präsident/Président), Loretan Otto, Lötscher, Maître, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von

Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden (130)

Dagegen stimmen – Rejettent la clause d'urgence:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Binder, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dettling, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maurer, Moser, Mühlemann, Oehri, Philipona, Ragenbass, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wyss, Zwygart (51)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Fischer-Seengen (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Blocher, Christen, Dreher, Durrer, Fehr Hans, Fritschi, Giezendanner, Grossenbacher, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Randegger, Ruf, Schenk, Steiner, Ziegler (18)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.055

Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz Assurance-maternité. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2081 hiervoor – Voir page 2081 ci-devant

A. Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung A. Loi fédérale sur l'assurance-maternité

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Hafner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Bei Artikel 5 geht es um die Adoption. Der Gesetzentwurf, wie ihn der Bundesrat vorgelegt und der Ständerat verabschiedet hat, sieht auch Leistungen bei Adoption vor.

Die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung bei Adoption sind auf das Verfahren nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch zugeschnitten. Dies trifft insbesondere auf die vom Ständerat eingefügte Voraussetzung zu, wonach die adoptie-

rende Person im Besitz der wenigstens vorläufigen Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes sein muss. Diese Ergänzung wurde vorgenommen, damit keine Leistung bezogen werden kann, wenn jemand ohne Bewilligung einfach mit einem Kind aus dem Ausland einreist. Es scheint klar, dass damit eine Bewilligung im Sinne der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern gemeint ist. Da eine entsprechende Bewilligung nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erteilt werden kann, sind Grenzgängerinnen nicht anspruchsberechtigt. Es findet also auch kein Export der Leistungen statt, weder der Grundleistung noch des Erwerbssatzes.

Dies, damit ganz klar ist, wie der Artikel gemeint ist.

Angenommen – Adopté

Art. 6, 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Die Mutter hat Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall während 16 Wochen, davon mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft, sofern sie

Minderheit I

(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Bortoluzzi, Borer)

.... versichert war und die Erwerbstätigkeit fortsetzt.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

La mère reçoit une allocation pendant 16 semaines, dont au moins 14 après l'accouchement, si elle a été assurée au titre de salariée

Minorité I

(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Bortoluzzi, Borer)

.... au titre de salariée ou d'indépendante pendant la grossesse et si elle poursuit son activité lucrative.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Die Entscheide zu Artikel 8 haben Auswirkungen auf Artikel 30 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 329b Absatz 3 OR und Artikel 329f OR.

Hochreutener Norbert (C, BE): Hier geht es um die Dauer der Entschädigung. Ich beantrage Ihnen namens der Minderheit I, die Entschädigung für den Erwerbsausfall gemäss der Variante von Bundesrat und Ständerat lediglich für mindestens 14 Wochen auszurichten. Ich bin ein klarer Befürworter der Mutterschaftsversicherung, und es scheint mir nun wirklich an der Zeit, dass wir nach über 50 Jahren eine solche einführen. Dazu stehe ich voll und ganz und mit Überzeugung. Wenn Sie schauen, wo die finanziellen Engpässe am grössten sind, dann sind sie es bei den jungen Familien.

Gerade weil ich die Mutterschaftsversicherung jetzt endlich möchte, will ich eine Vorlage mit Realisierungschancen. Die Mehrheit der SGK ist hier mit diesen 16 Wochen zu weit gegangen. Mit 16 Wochen überladen wir das Fuder. Wenn wir die Mutterschaftsversicherung verwirklichen wollen, dürfen wir das nicht tun und müssen auf die 14 Wochen zurückgehen. Auch der Bundesrat und der Ständerat sehen dies so. Eine Lösung mit 16 Wochen würde nämlich 550 Millionen Franken kosten, die Variante mit 14 Wochen, welche die Minderheit I will, kostet lediglich 480 Millionen Franken. Das scheint mir finanziell tragbar, zumal die Wirtschaft heute schon über 350 Millionen Franken für die Mutterschaft zahlt. Ausserdem ist dies ja eine Mindestnorm, das heisst, wer darüber hinausgehen möchte, kann dies weiterhin tun. Einige Branchen gehen ja heute freiwillig über diese 14 Wochen hinaus.

Diese Mindestnorm von 14 Wochen entspricht im übrigen jener der EU. Die EU ist ja nicht gerade bekannt dafür, dass sie eine unsoziale Organisation ist – ganz im Gegenteil. Gewiss, zahlreiche Länder der EU gehen über diese 14 Wochen hinaus; aber das wird wie gesagt auch bei uns möglich sein.

Ich bin überzeugt davon, dass die Vorlage beim Volk im Falle eines Referendums eine Chance hat – sei es jetzt ein fakultatives oder ein obligatorisches Referendum –, wenn sie nicht überladen ist; nur dann hat sie eine Chance. Wer zu hoch hinaus will, stürzt oft ab. Setzen wir deshalb die Messlatte nicht zu hoch an, und halten wir Mass.

Ich bitte Sie, die Minderheit I zu unterstützen. Ich tue dies nicht nur als Sprecher dieser Minderheit, sondern gleichzeitig auch im Namen der einstimmigen CVP-Fraktion.

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Ich bin aus verschiedenen Gründen ein Gegner dieser Vorlage – das wissen Sie unterdessen. Ich möchte hier mit dem Antrag der Minderheit II aufzeigen, wie willkürlich die Entschädigung in dieser Vorlage betreffend die Mutterschaftsversicherung festgelegt wird.

Während wir die Unterschiede heute beklagen und die Regelung dieser Frage weitgehend den Sozialpartnern überlassen, wird sie durch diese Gesetzgebung Sache der gesamten Gesellschaft. Es wird aber deswegen nicht besser; ich bedauere diese Entwicklung. Ich habe es bereits gesagt: Diese Frage ist bisher ein Element der sozialpartnerschaftlichen Verhandlung gewesen – der Branchen, der Betriebe. Dieses wird ihnen künftig entzogen und ist damit für die Unternehmen kein Beitrag mehr zur Stärkung des Standortes Schweiz. Die Weiterentwicklung der Mutterschaftsversicherung wird Sache des Parlamentes und der Politik, und nach der Vorlage, wie sie nun vorliegt, ist eine Weiterentwicklung geradezu abzusehen.

Die Mutter hat Anspruch darauf, für die im Gesetz festgelegte Dauer eine Entschädigung zu beziehen. Sie hat das Recht auf diese Entschädigung – unabhängig davon, ob sie nun die Erwerbsarbeit wieder aufnimmt oder mit der Geburt eines Kindes abschliesst. Wenn die Erwerbsarbeit wieder aufgenommen wird, kann von einem eigentlichen Erwerbsausfall wegen Mutterschaft gesprochen werden. Im Falle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit geht es aber vielmehr um eine Abgangsentzündung. Für mich stellt sich hier natürlich die Frage, warum denn diese Verhaltensweise anders behandelt werden soll als bei denjenigen Müttern, die zufälligerweise ein paar Monate vorher auf die Erwerbsarbeit verzichtet haben.

Sie werden also mit einer Grundleistung entschädigt, welche wesentlich kleiner ist. Hier zeigt sich eine der Schwächen dieser Vorlage.

Eine staatliche Sozialversicherung kann nach den Einzahlungen und nach den Prämienvolumen Unterschiede bei den Leistungen machen. Die AHV ist dafür ein gutes Beispiel; es ist auch bei der Arbeitslosenversicherung so. Bei der Mutterschaft aber wird das gleiche Ereignis völlig unterschiedlich beurteilt; die Versicherung ist so, wie sie ausgestaltet ist, in hohem Masse ungerecht, und wir setzen damit meines Erachtens falsche Zeichen.

Ob Sie nun dem Antrag der Mehrheit oder dem Antrag der Minderheit II zustimmen – ich nehme ohnehin an, der Antrag

der Minderheit I, d. h. die Fassung des Ständerates, wird sich durchsetzen –, spielt an sich keine grosse Rolle. Es ist so oder so willkürlich gegenüber denjenigen, welche keine Erwerbsarbeit haben und ganz anders behandelt werden. Ich bin überzeugt, das es nur wenige Jahre dauern wird, bis wir in diesem Parlament über die Gleichberechtigung bei Mutterschaft sprechen und Anpassungen vornehmen werden, die mit wesentlich mehr Kosten verbunden sein werden, als sie heute prognostiziert sind. Sie wollen eine unterschiedliche Behandlung bei den Arbeitsverhältnissen beseitigen, schaffen aber mit dieser Vorlage neue Unterschiede, nämlich Unterschiede zwischen Nichterwerbstätigen und Erwerbstätigen.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit I (Hochreutener) unterstützt.

Teuscher Franziska (G, BE): Mütter werden hoch geschätzt, zumindest auf dem Papier. Der Duden widmet ihnen 37 Zeilen, den Vätern nur 25. «Mutter», «Muttersprache», «Mutter Gottes», «Mutterschaft» steht da.

Auch in den parlamentarischen Voten ist «Mann» auf Seite der Mütter. Dies haben wir in der Diskussion vor allem zur Quoten-Initiative und zur Fristenlösung zur Genüge gehört. Nur beim Gesetz, welches die männliche Mutterliebe nun endlich umsetzen sollte, war dies bis anhin nicht so.

Für sich haben die Männer aber vorgesorgt. Jeder Tag, den ein Mann im Militärdienst verbringt, wird ihm in Franken und Rappen vergütet – aus der EO-Kasse notabene, die auch von Frauenlöhnen gespiessen wird.

Die Mutter aber, die ein Kind zur Welt bringt, geht bis heute leer aus. Doch endlich können wir auch hier im Nationalrat über die Mutterschaftsversicherung diskutieren. Endlich sollen auch in der Schweiz die Mütter – während 14 Wochen nach Ansicht des Bundesrates bzw. während 16 Wochen nach Ansicht der Kommissionsmehrheit – Mutterfreuden und Mutterglück sorgloser erleben können.

16 Wochen sind eine Minimalforderung, wenn wir die Bedürfnisse des Kindes und der Mutter ins Zentrum stellen. Sechs Monate wären eigentlich angebracht, denn während dieser Zeit sollte ein Neugeborenes möglichst gestillt werden.

Welchen zeitlichen Aufwand und welche körperliche Belastung das Stillen bedeutet, kann kein Mann nachvollziehen. Ich bin sicher, wenn Männer diesen Aufwand leisten müssten, hätten sie nicht 53 Jahre mit der Einführung dieser Versicherung gewartet.

Mit 16 Wochen Mutterschaftsurlaub würden wir nur den europäischen Standard einführen. Wir wären dann europakompatibel. Die 14 Wochen, welche der Bundesrat vorschlägt, sind kleinlich, ja knauserig, wenn wir daran denken, dass der Lohn zudem nur zu 80 Prozent versichert sein soll. Daher ist die grüne Fraktion froh, dass die Kommissionsmehrheit wenigstens bei der Dauer des Mutterschaftsurlaubes eine Korrektur vorgenommen hat. Wir hoffen, dass das Plenum diesem weisen Antrag zustimmen wird.

Herr Hochreutener, eine Mutterschaftsversicherung für 16 Wochen hat durchaus Chancen im Volk, denn der Schweizerische Frauenkongress, welcher fast von allen Frauenorganisationen dieses Landes mitgetragen wird, setzt sich auch für 16 Wochen Mutterschaftsurlaub ein. Frauen wissen, was es heisst, ein Neugeborenes rund um die Uhr zu betreuen. Auch der Bundesrat hatte übrigens in seinem Vernehmlassungsentwurf 16 Wochen vorgeschlagen. Doch die Herren der Wirtschaftsverbände wehrten sich vehement dagegen, und so ging der Bundesrat noch einmal über die Bücher.

Ich zähle aber auf Frau Bundesrätin Dreifuss. Hören Sie wenigstens in der Frage der Dauer des Mutterschaftsurlaubes auf die Frauen; denn der Grossteil dieser Wirtschaftsmänner hat keine Ahnung, was es heisst, ein Kind zu bekommen und für dieses zu sorgen. Für sie gehören Kinder nur zum guten Familienbild. Für Kinder haben sie kaum Zeit.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Je vous invite, au nom du groupe socialiste, à soutenir la proposition de la majorité de la commission et à accepter le versement de l'allocation pour perte de gain pendant 16 semaines.

La première raison de notre soutien tient à notre souci de préserver la santé de la mère et de l'enfant, mais aussi à notre préoccupation de santé publique. La santé de la mère, bien que la grossesse ne soit pas une maladie, se voit fragilisée par neuf mois de grossesse et par un accouchement dont personne ne pourra nier qu'il constitue une véritable performance physique. S'ensuivent plusieurs semaines, voire plusieurs mois, pendant lesquels la récupération physique est à tout le moins ralentie par des nuits entrecoupées et raccourcies, par des horaires perturbés, sans même parler de l'éprouvante adaptation psychique que nécessite pour une femme le fait de devenir mère ou, s'il ne s'agit pas de son premier accouchement, le fait de devoir gérer les réaménagements familiaux.

La santé de l'enfant est aussi en jeu. Il nécessite en effet, outre des soins attentifs, l'établissement de liens solides avec sa mère et une alimentation appropriée, l'allaitement. Toutes ces choses ne se construisent pas en un minimum de temps et la durée de 16 semaines paraît être un bon compromis entre les nécessités de l'économie et celles de la santé. C'est là que la recherche de la santé personnelle rejoint d'ailleurs celle de la santé publique. En effet, comme vous le savez sans doute, l'allaitement maternel a un effet protecteur à long terme pour la santé de l'enfant, notamment sur la diminution du risque d'allergies graves, alors que les maladies allergiques sont justement en nette augmentation, constituant par là même un des facteurs d'augmentation des coûts de la santé. Les recommandations de la Société suisse de pédiatrie portent du reste sur une durée d'allaitement complet de six mois. Par ailleurs, de récentes études effectuées en Angleterre ont démontré les économies directes en frais de maladie pendant la petite enfance que l'allaitement maternel a permises.

La durée de 16 semaines se justifie également en regard du reste de la législation. C'est en effet la durée retenue par le Code des obligations pour l'interdiction de licenciement. C'est aussi celle prévue dans la loi fédérale sur l'assurance-maladie pour l'assurance facultative d'indemnités journalières. C'est enfin l'équivalent des quatre rentes minimales AVS retenues pour le calcul de la prestation de base de la loi que nous étudions aujourd'hui.

Bien sûr, on se réfère volontiers dans ce débat à la moyenne de 14 semaines de prestations servies dans ce que l'on peut appeler l'espace social européen. Mais comparaison n'est pas raison. En effet, d'une part, les pays qui nous entourent connaissent pour la plupart des prestations complémentaires à l'allocation pour perte de gain telles que congé prénatal ou congé parental avec garantie de retrouver son emploi. D'autre part, il n'est pas inutile de relever que si les pays européens consacrent 1,7 pour cent de leur produit national brut pour la politique familiale, la Suisse, elle, n'y consacre que 1,1 pour cent.

La durée de 16 semaines est enfin finançable, puisqu'elle est compatible avec l'utilisation proposée jusqu'en 2004 d'un fonds commun «allocations pour perte de gain/assurance-maternité», avant le recours prévu à la TVA.

Je vous invite enfin à rejeter la proposition de minorité II, qui entend conditionner le versement de l'allocation à la poursuite de l'activité professionnelle, sans même parler des innombrables questions sans réponse que cette proposition induit, telles que: qui va vérifier? pour combien de temps la femme doit-elle reprendre son travail? que se passe-t-il si elle veut diminuer son taux d'activité afin de partager, par exemple, les charges avec son conjoint? Nul ne le sait. Non, la principale raison de rejeter cette proposition, c'est qu'elle est basée sur la présomption de culpabilité: les femmes ne seraient que des profiteuses sans scrupules. Eh bien non! Les femmes en ont assez! Elles sont suffisamment discriminées sur le marché du travail pour qu'on ne puisse pas les accuser de profiter de leur situation.

Je vous invite donc à accepter la proposition de la majorité de la commission.

Hafner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Die Mehrheit beantragt – der Antrag kam bei 10 zu 10 Stimmen mit Sticht-

scheid des Präsidenten zustande –, den Müttern eine Entschädigung für Erwerbsausfall während 16 Wochen zu gewähren, davon mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft. Die Minderheit I würde diese 16 Wochen zwar auch für wünschbar halten. Auch sie findet, dass Mutter und Kind möglichst lange beisammen sein sollten, aber sie möchte sich auf ein Minimum beschränken, um – wie Herr Hochreutener das schon ausgeführt hat – das Gesetz nicht zu überladen. Es ist auch argumentiert worden, dass Gesamtarbeitsverträge ja auch über diese 14 Wochen hinausgehen könnten.

Die Mehrheit der Kommission möchte jedoch 16 Wochen Mutterschaftsurlaub gewähren. Wie wichtig das für die Gesundheit von Mutter und Kind ist, hat Ihnen soeben Frau Maury Pasquier dargelegt. Als Hebamme verfügt sie in dieser Beziehung über eine reiche Erfahrung, und wir können ihr glauben – sie kennt das.

Die Kommissionsmehrheit möchte auch nicht auf das absolute Minimum gehen, das in der EU vorgeschrieben ist und an das sich nur zwei Länder halten, während alle anderen Länder weiter gehen. Wir haben ja auch 16 Wochen Kündigungsschutz für die Mütter nach der Geburt der Kinder. Wir haben deshalb im Krankenversicherungsgesetz 16 Wochen Taggeld vorgeschrieben, und es ist in unseren Augen logisch, auch 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub zu gewähren.

Der Entscheid für den Antrag der Mehrheit oder für den Antrag der Minderheit I gilt auch für die Artikel 30 Absatz 2 und 32 Absatz 2 sowie für die Artikel 329b Absatz 3 und 329f des Obligationenrechtes.

Zum Antrag der Minderheit II (Bortoluzzi): Hier empfiehlt Ihnen die Kommission mit 16 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit II abzulehnen. Es gibt dafür formale Gründe: Es geht nämlich um erwerbstätige Frauen, und die betreffenden Frauen haben ihre Versicherungsbeiträge bezahlt. Sie haben ihre EO-Beiträge bezahlt, also gibt es keinen Grund, ihnen den versicherten Urlaub plötzlich nicht zu gewähren.

Es gibt aber noch weitere Gründe, diesen Antrag abzulehnen. Man sollte den Müttern nicht vorschreiben, wie sie nach ihrer Erholungszeit ihr weiteres Berufsleben gestalten, ob sie wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht. Herr Bortoluzzi hat uns auch nicht erklärt, wie lange Mütter nachher noch berufstätig sein müssen, um in den Genuss des Erwerbsersatzes zu kommen. Sollen sie noch einen Tag oder 5 Tage oder 10 Wochen oder mehrere Jahre weiterarbeiten? Wir wissen es nicht. Wie wäre es geregelt, wenn sie eine Teilzeitstelle annehmen würden – was bei vielen Frauen der Fall ist? Wir wissen es auch nicht. Sollten wir diesen Antrag annehmen, dann müsste dafür gesorgt werden, dass Krippen bereitgestellt werden. Offenbar hat Herr Bortoluzzi den Antrag nicht als eine Verpflichtung der Arbeitgeber betrachtet, die Frauen auch weiter zu beschäftigen. Deshalb ist der Antrag der Minderheit II abzulehnen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Tout d'abord, la majorité de la commission – majorité très faible, il est vrai – vous propose de fixer à 16 semaines la durée du congé de maternité. Elle est consciente de l'incidence financière qui est un septième du coût global de l'allocation, c'est-à-dire à peu près 60 millions de francs. Mais les arguments qui ont prévalu pour la commission étaient notamment ceux que, non seulement sur le plan européen, mais aussi dans une majorité de cantons, c'est à 16 semaines qu'on s'est fixé, et non pas à 14. Et il y a dans la proposition de la majorité de la commission un aspect important qui devient plus facilement possible, à savoir qu'une partie de ce congé de maternité, 2 semaines, peut être pris ou obtenu avant l'accouchement, puisque c'est aussi une période où la mère peut avoir un besoin de repos et de préparation.

Mais la commission n'entend pas – et là, j'aimerais répondre à Mme Teuscher – mener cette revendication des 16 semaines dans une argumentation, qui me paraît fautive, de faire de cette assurance-maternité une question des femmes contre les hommes. Et dans le cas des APG, on ne peut pas dire

que ce sont seulement les hommes qui se sont servis. L'introduction des APG était dans le but d'assurer un revenu aux familles, et ce sont autant les femmes et leurs enfants que les hommes qui bénéficient de ces prestations. Et inversement, je prétends que les hommes vont profiter de l'assurance-maternité puisqu'encore une fois, ce n'est pas la femme en principe, mais la famille, selon les circonstances, qui va en bénéficier. Sur le plan tactique et sur le fond du problème, ce n'est pas une bonne façon d'aborder le sujet. L'assurance-maternité doit être introduite parce que les femmes et les hommes la veulent, ensemble.

Deuxième élément, concernant la proposition de minorité II (Bortoluzzi): là d'abord, c'est un peu mesquin d'abord de vouloir dire: «Si déjà alors on accorde cette prestation, il faut continuer à travailler.» C'est passer à côté de l'intention d'une assurance-maternité. Je l'ai souligné tout à l'heure, l'assurance-maternité doit prévenir les conséquences matérielles de la grossesse et d'un accouchement. Ces conséquences matérielles, pour la femme qui a une activité lucrative, c'est d'abord le fait qu'elle ne peut pas travailler, en tout cas pendant un certain temps.

Mais il peut aussi arriver, et surtout lorsqu'il s'agit du deuxième, du troisième ou même du quatrième enfant, qu'elle doive arrêter de travailler définitivement. Là, les conséquences matérielles sont encore beaucoup plus importantes pour elle, et ce serait vraiment injuste que, dans ce cas-là justement, on veuille la priver de cette prestation, sans oublier que cette disposition est difficilement applicable, Mme Hafner l'a déjà démontré, puisqu'il faudrait vraiment préciser encore ce que veut dire cette disposition.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission, soit les 16 semaines, et par là même à rejeter la proposition de minorité II.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Le Conseil fédéral soutient la proposition de minorité I qui demande que le versement des allocations pour perte de gain soit limité à 14 semaines et se monte à 80 pour cent du salaire.

Pourquoi? Il n'y a qu'une raison: cela nous permet d'économiser 62 millions de francs par an. Lorsque j'ai présenté moi-même un projet prévoyant 16 semaines, je n'avais pas encore trouvé d'entente avec d'autres le moyen d'offrir une prestation aux mères n'ayant pas d'activités lucratives ou plutôt à l'ensemble des familles en dessous d'un certain niveau de revenu. Pour pouvoir financer cela sans charger le bateau, j'ai accepté – en considérant que c'était finalement un bon calcul – de réduire à 14 semaines la durée du versement des allocations.

Je vous demande de faire de même et de soutenir la proposition de minorité I qui préconise de vous rallier à la décision du Conseil des Etats. Par ailleurs, je trouve qu'il serait avantageux de ne pas multiplier les divergences avec l'autre Chambre.

Mme Hafner a excellemment dit que la proposition de minorité II posait des tas de problèmes d'application, et qu'elle n'était pas intégrable dans un système d'assurance fédérale où l'on peut envisager toutes sortes de modèles: le passage d'une activité salariée à une activité indépendante ou le contraire, le changement d'employeur. Tous ces modèles rendent impossible l'application de cette proposition. Elle existe ou elle a existé dans certaines conventions collectives de travail, mais seulement lorsqu'il s'agissait de marquer vraiment le lien avec un employeur particulier et lorsqu'il s'agissait de prestations qui allaient au-delà de ce qui est légalement nécessaire.

J'aimerais juste ajouter un argument qui, je crois, n'a pas été évoqué. L'obligation de payer le salaire resterait, Monsieur Bortoluzzi. La proposition de minorité II consiste au fond uniquement à remettre à la charge de l'employeur ce que nous essayons de mettre à la charge d'une assurance fédérale. Je crois que cela serait un merveilleux autogol, en particulier pour les petites et moyennes entreprises.

Je vous prie de rejeter la proposition de minorité II défendue par M. Bortoluzzi, le footballeur, quand il met le goal dans son propre but.

Abs. 1 – Al. 1

*Namentliche Eventualabstimmung**Vote préliminaire, nominatif*

(Ref.: 2477)

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:*

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Lötscher, Maitre, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Zwygart (150)

*Für den Antrag der Minderheit II stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité II:*

Aregger, Baader, Bortoluzzi, Dreher, Fischer-Hägglín, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Oehrli, Schlüer, Schmid Samuel, Speck, Vetterli, Wyss (18)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumberger, Blocher, Borer, Dettling, Durrer, Epiney, Fehr Hans, Fritschi, Giezendanner, Hegetschweiler, Kunz, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maspoli, Moser, Pidoux, Pini, Randegger, Ruf, Rycken, Schenk, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinemann, Steiner, Suter, Tschopp, Weyeneth, Ziegler (31)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

*Definitive, namentliche Abstimmung**Vote définitif, nominatif*

(Ref.: 2478)

*Für den Antrag der Minderheit I stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité I:*

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglín, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Maitre, Maurer, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette,

Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Stucky, Suter, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (101)

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:*

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (75)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumberger, Blocher, Borer, Durrer, Fehr Hans, Fritschi, Giezendanner, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maspoli, Moser, Pidoux, Pini, Randegger, Ruf, Rycken, Schenk, Scherrer Jürg, Steinemann, Steiner, Tschopp, Ziegler (23)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Abs. 2 – Al. 2

*Angenommen – Adopté***Art. 9***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 10***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Das anrechenbare Jahreseinkommen bemisst sich nach den für die AHV-Beiträge massgebenden Grundlagen im Zeitpunkt der Geburt.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Leistungsbemessung, insbesondere inwieweit andere, nicht AHV-pflichtige Einkommen zu berücksichtigen sind, und bestimmt das Verfahren.

Art. 10*Proposition de la commission*

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les bases servant au calcul des cotisations à l'AVS au moment de la naissance font foi pour fixer le revenu déterminant.

Al. 5

Le Conseil fédéral fixe le mode de calcul de la prestation de base, en particulier la mesure dans laquelle d'autres revenus non soumis à l'AVS doivent être pris en compte, et règle la procédure.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Quelques indications concernant la modification que propose la commission et qui n'est d'ailleurs pas contestée, mais ceci pour la clarté de la compréhension ultérieure de cette disposition.

Sur l'intervention notamment des services de l'administration, la commission a accepté de simplifier considérablement les bases qui servent au calcul du revenu déterminant. Cette disposition est beaucoup plus simple puisqu'on préconise que «les bases servant au calcul des cotisations à l'AVS au moment de la naissance font foi pour fixer le revenu déterminant». Cela signifie que l'on prend en considération les mêmes paramètres que ceux de l'AVS pour déterminer le revenu qui ne doit pas être dépassé pour avoir droit à la prestation de base.

Pour les personnes qui exercent une activité lucrative, les salariés, les indépendants, la nouvelle proposition de l'administration ne change rien à la solution qui se trouvait dans le message du Conseil fédéral.

En ce qui concerne les personnes qui, en plus d'une activité lucrative, ont encore des pensions, des rentes, des prestations complémentaires ou des bourses d'études, la situation change un tout petit peu puisque ces prestations ne seront, en effet, pas prises en compte pour le calcul des cotisations à l'AVS.

Enfin, pour ce qui concerne les personnes qui n'exercent pas d'activité lucrative, le changement est plus important, mais ce dernier est de nature financière peu considérable. Les cotisations à l'AVS pour les personnes sans activité lucrative devant verser des cotisations sont calculées sur la fortune et les revenus sous forme de rentes. Pour les rentiers, par exemple, qui n'exercent pas d'activité lucrative, la fortune est prise en compte, ce qui n'est pas le cas pour les autres personnes.

Pour les règlements dans le détail, il faudra prévoir une délégation de compétence, ce qui évitera les cas les plus choquants de non-prise en considération de certains revenus.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gonseth, Baumann Stephanie, Fasel, Gross Jost, Keller Christine, Rechsteiner Paul, Roth)

Die Entschädigung entspricht 100 Prozent des

Abs. 2–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gonseth, Baumann Stephanie, Fasel, Gross Jost, Keller Christine, Rechsteiner Paul, Roth)

.... est égale à 100 pour cent.

Al. 2–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gonseth Ruth (G, BL): Die Minderheit beantragt Ihnen, dass die Ersatzleistung zu 100 Prozent bezahlt werden soll und nicht nur zu 80 Prozent. Eine Mutterschaftsleistung von lediglich 14 Wochen, wie wir sie jetzt beschlossen haben, und mit nur gerade 80 Prozent Lohnersatz, wie es der Bundesrat vorseht, ist ein sehr bescheidenes Minimum. Es sind Mindestleistungen, die in allen unseren Nachbarländern – aber auch bei allen vergleichbaren EU-Ländern – bei weitem übertroffen werden. Bereits heute gewähren auch bei uns in der Schweiz viele fortschrittliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, etwa die Maschinenindustrie, 100 Prozent Lohnersatz. Viele gehen noch darüber hinaus: Sie gewähren 16 Wochen Mutterschaftsurlaub und 100 Prozent Erwerbssersatz. So halten es viele Kantone wie z. B. die beiden Basel.

100 Prozent Lohnersatz ist ja nicht nur im Interesse der erwerbstätigen Mütter, sondern auch im Interesse vieler Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dann die fehlenden 20 Prozent nicht selbst dazu bezahlen müssen.

Ich gebe Ihnen als Beispiele die Leistungen unserer Nachbarländer, um Ihnen zu zeigen, wie kleinlich eigentlich die vorgeschlagene Lösung ist: In Deutschland besteht während 14 Wochen ein Urlaub, während welchem 100 Prozent des Einkommens bezahlt werden. Darüber hinaus haben aber Mütter und Väter Anspruch auf ein steuerfreies Erziehungsgeld von monatlich 600 DM pro Kind für die ersten zwei Lebensjahre.

Diese Leistungen gehen in Deutschland zu Lasten des Bundes.

In Österreich ist es so, dass während 16 Wochen Urlaub gewährt wird, mit 100 Prozent Einkommensersatz. Zudem besteht für 56 Wochen ab der Geburt des Kindes ein Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen, die im Anschluss an diese 16 Wochen noch einen unbezahlten Karenzurlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nehmen können. In diesem Karenzurlaub haben sie Anspruch auf ein Karenzurlaubsgeld, welches für verheiratete und nicht alleinstehende Mütter 600 Franken im Monat, für alleinstehende Mütter bzw. Väter 900 Franken beträgt.

Schliesslich noch Italien: Hier haben die Mütter einen Anspruch auf fünf Monate Urlaub, während denen sie 80 Prozent des Lohnes erhalten. In Frankreich gelten 16 Wochen, und es wird ein Erwerbssersatz von 100 Prozent bezahlt.

Sie sehen, alle unsere Nachbarländer haben weit höhere, bessere Leistungen für Mütter als wir in der Schweiz. Ich denke, wir Frauen in der Schweiz können, wenn wir diesen Vergleich mit den angrenzenden Ländern im Ausland machen, vor Neid nur erblassen. Auch angesichts der im Vergleich mit Männerlöhnen durchschnittlich immer noch 30 Prozent tieferen Frauenlöhne in der Schweiz ist ein Lohnersatz von 100 Prozent mehr als gerechtfertigt.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der Minderheit zuzustimmen, die eine kleine Verbesserung beantragt.

Keller Christine (S, BS): Ich möchte Sie im Namen der SP-Fraktion um Zustimmung zur Minderheit Gonseth bitten, d. h. um einen 100prozentigen Erwerbssersatz während wenigstens der 14 Wochen, die Sie den Müttern nun zugestanden haben.

Wir haben lange genug gewartet, und an den Frauen wurde wirklich lange genug gespart. Da sollen wir uns mit einer Mutterschaftsversicherung zufriedengeben, die nur gerade mal dem europäischen Mindestansatz entspricht. Nach all diesen Jahren des unerfüllten Verfassungsversprechens scheint es mir, dass wir den Frauen wirklich etwas mehr schulden.

Die Vergleiche mit dem Ausland hat Frau Gonseth schon gezogen. Ich möchte nochmals betonen: Der Mutterschaftsurlaub dauert praktisch in allen europäischen Ländern weit länger als die hier nun bewilligten 14 Wochen. Es bestehen in der Regel auch grosszügige Bestimmungen für die Zeit danach, zum Beispiel steuerfreie Kindergelder oder Elternurlaube. Wo der eigentliche Mutterschaftsurlaub ausnahmsweise nur 14 Wochen dauert, wird wenigstens der Lohnausfall zu 100 Prozent ausgeglichen.

Wie Frau Gonseth gesagt hat, gewähren auch Kantone wie Basel-Stadt und Basel-Landschaft und fortschrittliche Arbeitgeber ihren Angestellten einen 100prozentigen Erwerbssersatz während 16 Wochen, und dies zu Recht. Ein 80prozentiger Erwerbssersatz genügt nicht angesichts von Frauenlöhnen, die bekanntlich immer noch weit tiefer liegen als diejenigen der Männer. Er genügt nicht, wenn wir uns vor Augen führen, dass die Ankunft eines Kindes nicht nur eine vorübergehende Einkommenseinbusse, sondern auch enorme, kaum bezifferbare Mehrkosten verursacht. Aus diesem Grund hinkt auch der Vergleich mit anderen Sozialversicherungen.

Besonders Einelternfamilien oder rollenteilende Paare, wo beide ihr Erwerbseinkommen wegen der Geburt eines Kindes reduzieren, sind auf einen 100prozentigen Ersatz des Einkommens der Mutter wenigstens während dieser kurzen

ersten Zeit angewiesen. Ein 80prozentiger Erwerbsausfall führt gerade in diesen Fällen zu nicht vertretbaren Einbusen.

Es ist keineswegs so, dass wir nicht bereit sind, der Finanzlage des Bundes Rechnung zu tragen. Ein 100prozentiger bezahlter Mutterschaftsurlaub während 14 Wochen ist bei weitem keine unrealistische Maximalforderung. Alle berechtigten Forderungen, wie zum Beispiel nach einem längeren Elternurlaub, bleiben ja weiterhin bestehen.

Wir möchten aber heute eine Mutterschaftsversicherung, die sich sehen lassen kann. Wir waren in dieser Frage lange genug das unsoziale Schlusslicht Europas. Wollen wir diesen fragwürdigen Rekord etwa weiter aufrechterhalten?

Ich meine nein und bitte Sie im Namen meiner Fraktion um Zustimmung zu dem wirklich massvollen Antrag der Minderheit Gonseth.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): Die Vorlage des Bundesrates sieht eine Erwerbsausfallentschädigung von 80 Prozent vor. Damit lehnt sie sich an die Regelung im Krankheitsfall an. Sicher wäre es wünschenswert, wenn bei Mutterschaft 100 Prozent des Lohnes bezahlt würden. Wir wissen auch, dass in allen europäischen Ländern für Mütter bessere Leistungen ausgerichtet werden. Wir wissen jedoch auch, dass nicht alles Wünschenswerte realisiert werden kann.

Der Bundesrat ist mit seinem Entwurf bis ans Limit gegangen. Eine Erhöhung auf 100 Prozent würde 109 Millionen Franken mehr kosten. Ein tieferer Ansatz als 80 Prozent wäre unserer Meinung nach aus sozial- und aus gleichstellungspolitischer Sicht unverantwortlich, ein höherer nicht realisierbar. Deshalb ist es vertretbar, dass diese Variante in Übereinstimmung mit anderen Sozialversicherungen unterstützt wird. Der Plafond ist an jenen der Unfallversicherung gekoppelt; dabei sollte es bleiben. Es gibt keinen Grund, ihn tiefer anzusetzen, auch das aus Gleichstellungsgründen. Mit der Mutterschaftsversicherung darf man nicht willkürlich tiefer gehen als mit der Unfallversicherung. Bei der Militärversicherung liegt der maximal versicherte Verdienst höher, nämlich bei 122 000 Franken.

Der Entwurf eines Bundesgesetz für eine Mutterschaftsversicherung, der uns heute vorliegt, ist ein System, das nicht nach dem Giesskannenprinzip aufgebaut wurde. Damit sind Argumente vom Tisch, die frühere Abstimmungen sicher massgeblich beeinflusst haben. Die Versicherung ist so angelegt, dass Mütter mit niedrigem Einkommen ihr Kind tatsächlich gebären können, ohne dabei in finanzielle Not zu geraten. Mit der Regelung von 80 Prozent Erwerbsersatz und der Grundleistung erleiden Mütter mit einem jährlichen Einkommen von bis zu 48 000 Franken keinen Erwerbsausfall.

Was mit 80 Prozent Erwerbsausfallentschädigung während 14 Wochen und der Grundleistung vorliegt, ist sicher das Minimum an Mutterschaftsversicherung. Damit werden Ungerechtigkeiten für Frauen auf dem Arbeitsmarkt aufgehoben. Frauen, die in frauenspezifischen Berufen tätig sind, erhalten eine neue Chance; Frauen, die nicht in Betrieben mit Gesamtarbeitsverträgen tätig sind, werden mit den anderen gleichgestellt.

Die CVP hat sich seit Jahren für eine Mutterschaftsversicherung für alle Mütter mit einem niedrigen Einkommen eingesetzt. Mit der vorliegenden Lösung kann sie sich einverstanden erklären, damit endlich ein seit 53 Jahren bestehendes Postulat erfüllt wird. Mit diesen 80 Prozent und 14 Wochen geben wir der Vorlage eine Chance. Mütter sollen ihre Tätigkeit wegen Mutterschaft während einer angemessenen Zeit aufgeben können, ohne deswegen fürsorgeabhängig zu werden. Mit diesen Leistungen unterstützen wir eine Familienpolitik, die diesen Namen dann wirklich auch verdient.

Deshalb empfehle ich Ihnen, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Genger Ruth (G, ZH): Die Art und Weise, wie gewisse Sachverhalte beschrieben werden, sagt oft mehr aus über die Beschreibenden als über die Sache selbst. Der Fall des so bezeichneten «Mutterschaftsurlaubs» ist für mich ein eindrück-

liches Beispiel dafür. Bundesrat, Ständerat und die nationalrätliche Kommission sind übereingekommen, einen Mutterschaftsurlaub zu gewähren. Sie haben ferner beschlossen, diesen Urlaub auch zu bezahlen. In manchen Ohren tönt das wohl so, als ob Mütter nach der Geburt ihres Kindes lange, bezahlte Ferien einziehen könnten. Dem ist aber nicht so.

Eine Schwangerschaft und daran anschliessend – oder sie abschliessend – die Geburt bedeuten für eine Frau nicht nur eine grosse physiologische Leistung, sondern auch eine einschneidende psychische Umstellung und Anpassung. Mit der Geburt beginnt ja erst die verantwortungsvolle Aufgabe der Kinderpflege. Diese Aufgabe nimmt die Mutter in den ersten Wochen rund um die Uhr in Anspruch, sieben Tage die Woche, wochenlang. Aus Sicht der Gesundheitsförderung ist es wichtig und sehr erwünscht, dass Mütter ihre Säuglinge stillen, weil damit die beste Nahrung für das Kind gewährleistet ist und weil daraus eine enge Mutter-Kind-Bindung wachsen kann. Frau Maury Pasquier hat hierzu noch weitere Ausführungen gemacht.

Kurz zusammengefasst: Mütter leisten in diesen ersten Wochen eine kräftezehrende, anspruchsvolle Arbeit. Oft lässt ihnen das Kind nicht einmal eine Nachtruhe. Ich empfinde es deshalb als falsch, von einem «Urlaub» für Mütter zu sprechen, weil die Frauen in dieser ersten Zeit nach der Geburt einen grossen Einsatz für das Neugeborene zu leisten haben, einen Einsatz übrigens, der nicht einfach an andere delegiert werden kann. Aus diesen Gründen sehen wir eigentlich nicht ein, warum Mütter, welche – wie vorhin ausgeführt – während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs weder frei haben noch kaum je durchschlafen können, ihren Lohn nur zu 80 Prozent erhalten sollen.

Fortschrittliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stellen den Frauen schon heute einen vollen Lohn während der Zeit des Mutterschaftsurlaubes in Aussicht. Ich erinnere Sie an den Gesamtarbeitsvertrag der Maschinenindustrie, wo nach nur zehnmonatiger Anstellung während 14 Wochen der Lohn zu 100 Prozent garantiert wird. Auch der Bund bezahlt übrigens nach einer zweijährigen Anstellung während 16 Wochen den vollen Lohn.

Ich frage Sie: Sollen wir heute einen Rückschritt beschliessen? Doch es geht nicht nur um einen allfälligen Rückschritt, es geht ganz konkret auch um die durchschnittlich tiefen Frauenlöhne im allgemeinen. Tiefe Frauenlöhne werden im Falle der Mutterschaft nur zu 80 Prozent ausbezahlt, noch einmal kleiner gemacht. Das will die grüne Fraktion so nicht hinnehmen, deshalb unterstützen wir den Antrag der Minderheit Gonseth, während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs den Lohn zu 100 Prozent zu bezahlen.

Auch wenn der Antrag auf hundertprozentige Lohnfortzahlung durchkommt, ist die sich abzeichnende Lösung der Mutterschaftsversicherung für das reichste Land der Welt schlechthin peinlich – peinlich sind auch die Voten, die von einigen Herren und Damen bürgerlicher Parteien vorgebracht wurden. Sie haben nicht inhaltlich zur Sache gesprochen – das wäre ein Gang aufs Glatteis gewesen –, sondern haben Ihre Ablehnung oder Rückweisung finanzpolitisch begründet. Die erste Grundregel der Finanzpolitik heisst: Prioritäten setzen, Schwerpunkte bestimmen. Wir haben Ihr Stimmverhalten von heute morgen sehr wohl beachtet: fürs Militär hat es Sie nicht gereut, aber für die Frauen. Die Mütter haben bis heute auch ohne Ihre Unterstützung Kinder geboren; so – könnte man denken – würde es weitergehen.

Es ist eine kurzsichtige Politik, die Sie auf diese Weise formulieren. Sie wollen zuerst die AHV sichern, wohlverstanden mit Hilfe der Jungen. Die Ungleichheit und Ungerechtigkeit, die in der von einer Minderheit der FDP und der Fraktion der SVP formulierten Sozialpolitik immer deutlicher werden, führen zu einem Bruch im Generationenvertrag. Wenden wir das ab, verhelfen wir der Mutterschaftsversicherung zum Durchbruch!

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Gonseth in Artikel 11 zuzustimmen.

Hafner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Die Kommission hat mit 14 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen der Fassung von

Bundesrat und Ständerat zugestimmt. Sie tat dies zum einen, weil das der Norm in den schweizerischen Sozialversicherungen entspricht, z. B. in der Unfallversicherung. Zum anderen wollte sie nicht noch weitere Zusatzkosten verursachen, nachdem sie – ganz im Gegensatz zu dem, was das Ratsplenium heute beschlossen hat – die Dauer des Mutterschaftsurlaubs von 14 auf 16 Wochen erhöht hatte.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: On peut d'abord être étonné de ne pas retrouver des représentants du patronat dans la minorité puisque, finalement, pour les employeurs, une indemnisation à 100 pour cent est aussi un avantage, en tout cas là où l'obligation de verser des salaires subsiste. Ceci dit, la commission a estimé qu'il fallait s'arrêter à 80 pour cent, et non pas à 100 pour cent pour diverses raisons:

1. Il y a d'abord l'incidence financière. Elle est importante, ça fait un quart de plus, c'est-à-dire 100 à 110 millions de francs supplémentaires, et la majorité de la commission ne souhaite pas charger le bateau.

2. La norme helvétique dans les assurances sociales est de ne pas indemniser à 100 pour cent. Je ne crois pas qu'il existe des cas qui soient organisés ainsi. 80 pour cent n'est pas la règle générale partout, mais c'est tout de même la norme la plus fréquemment appliquée.

3. Il y a un autre argument qu'il faut considérer, c'est qu'avec 80 pour cent plus la prestation de base qui est versée en cas de bas salaires, cela peut amener presque ou même au-delà des 100 pour cent d'indemnisation tout de même. Donc, même avec 80 pour cent, il faut souligner que, pour les revenus les plus modestes, on indemnise presque à 100 pour cent. Je crois qu'il ne faut pas, et c'est l'avis de la majorité de la commission, aller au-delà.

Je vous invite donc à garder raison et à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Vos rapporteurs ont tout dit: le besoin d'harmoniser avec l'assurance-chômage et l'assurance-accidents; le coût d'un passage à une indemnisation à 100 pour cent, 110 millions de francs à peu près. C'est un coût qui fait quand même réfléchir. Lorsqu'on veut faire le pas que nous avons décidé de faire, il faut savoir le faire modestement.

J'aimerais surtout insister sur la dernière remarque faite par M. Deiss. Nous avons créé un système original. Je crois que c'est un excellent système puisqu'il combine la compensation du revenu à 80 pour cent et l'allocation de base, auxquelles toutes les familles ont droit pour autant que leurs revenus soient inférieurs à un certain montant.

Sur la base des calculs que je viens de faire rapidement et avec l'aide d'un de mes collaborateurs, c'est de l'ordre de 40 000 et 48 000 francs par an de revenu familial qui serait assuré pour une femme seule. Pour la simplification du calcul, nous avons fait cette hypothèse. Tout ceux qui se trouveraient en dessous de ce revenu, dans la même situation, recevraient une compensation de 100 pour cent ou supérieure à 100 pour cent. On voit donc bien qu'il y a une redistribution, une idée de politique sociale ou de redistribution sociale dans ce système.

La combinaison des deux types d'allocation et le montant que je viens d'indiquer montrent que l'on peut, avec une excellente conscience, voter en faveur de la solution qui a été adoptée par le Conseil des Etats, en rester à 80 pour cent et économiser 110 millions de francs de prestations par année.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	67 Stimmen

Abs. 2–6 – Al. 2–6

Angenommen – Adopté

Art. 12–17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Mehrheit

... werden finanziert durch die Mittel des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung (Art. 28 EOG; Ausgleichsfonds).

Minderheit

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 18

Proposition de la commission

Majorité

Les prestations prévues par la présente loi et les frais d'administration sont financés par les ressources du fonds de compensation du régime des allocations pour perte de gain et de l'assurance-maternité (art. 28 LAPG; fonds).

Minorité

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Der Entscheid bei Artikel 18 hat Auswirkungen auf Artikel 32 Absätze 1bis und 3 und auf Ziffer 7 des Anhanges betreffend Erwerbsersatzordnung und auf den Beschlussentwurf B.

Egerszegi Christine (R, AG): Im Namen einer starken Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, heute nicht nur Leistungen für eine neue, eigenständige Sozialversicherung zu beschliessen, sondern auch ihre eigene, vollständige Finanzierung gutzuheissen und dem Finanzierungsmodell des Ständerates zu folgen. Ich habe Ihnen heute morgen eingehend die Finanzsituation unserer bestehenden Sozialversicherungen dargelegt. Jetzt ist das Parlament im Begriff, mit der Mutterschaftsversicherung eine neue Sozialversicherung zu schaffen; aber es will dabei keine sichere Finanzierung gewährleisten.

Es geht hier wie gesagt um Mehrkosten von jährlich 550 Millionen Franken. Dazu soll die EO als Starthilfe dienen. Der Ausgleichsfonds der EO soll zum Ausgleichsfonds der EO und der Mutterschaftsversicherung werden. In einer ersten Phase sollen die jährlich 550 Millionen Franken, die die Mutterschaftsversicherung kostet, aus diesem Fonds gedeckt werden. Wenn dieser einzige «Feuerwehrteich» unserer Sozialversicherungen dann im Jahr 2003 leer sein wird, sollen die notwendigen Gelder – das entspricht 0,25 Mehrwertsteuerprozent – im Rahmen eines Mehrwertsteuer-Päckli für die Sicherung von AHV, IV, EO und Mutterschaftsversicherung vom Volk als Multipack bewilligt werden.

Wer sagt Ihnen, dass das Volk dann ein solches Paket an Vorlagen zur Finanzierung von Sozialversicherungen gutheissen wird? Auf jeden Fall ist sicher, dass der Schritt, den wir heute tun, wenn wir eine neue Sozialversicherung einrichten, nicht mehr rückgängig zu machen sein wird. Dann wird der Bundesrat aufgerufen sein, die Finanzierung auf dem Wege der Lohnprozente einzuleiten.

Einer solchen Haltung kann die Kommissionsminderheit nicht folgen. Es geht doch nicht an, dass man zuerst Leistungen formuliert und sie dann aus dem EO-Fonds berappt, obwohl auch die EO in einer lange erwarteten Revision steckt. Es geht doch nicht an, dass das Stimmvolk erst dann etwas zu sagen hat, wenn der EO-Fonds leer ist. Zugegeben, wenn die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung von Anfang an über die Mehrwertsteuer geplant wird, braucht es eine Volksabstimmung. Das soll hier jedoch

mit aller Kraft verhindert werden. Es wird zwar angeführt, dass das Volk 1945 bereits einmal zur Mutterschaftsversicherung ja gesagt habe, aber gleichzeitig wird unterschlagen, dass bisher keine konkrete Vorlage mehrheitsfähig war, obwohl wir in den Jahren 1984 und 1987 keine Milliardenlöcher in der Bundeskasse und in den bestehenden Sozialversicherungen hatten.

Wir hätten jetzt wirklich zuallererst die Aufgabe, unseren immensen Schuldenberg abzubauen und unsere bestehenden Sozialversicherungen AHV, IV und Arbeitslosenversicherung aus ihren Defiziten zu führen. Die Einführung einer zusätzlichen Sozialversicherung, finanziert mit einem Vorschuss aus der EO, ist nicht angebracht. Dass man angesichts unserer finanziellen Realitäten berechnete Angst hat, dass das Volk diesem Vorhaben kritisch gegenübersteht, ist verständlich. Aber es ist keineswegs akzeptabel, dass man mit diesen neuen Leistungen am Volk vorbeigeht.

Wir haben auf Bundesebene kein Steuerfusskorrektiv, wie wir das auf Kantons- und Gemeindeebene haben. Das ist auch der Grund, weshalb bei uns die Ausgaben und Einnahmen immer mehr auseinanderklaffen. Aber es würde in unserer ganz persönlichen Verantwortung als Politikerinnen und Politiker stehen, die Ausgaben nach unseren Einnahmen zu richten.

Ich bitte Sie aus den geschilderten Gründen, das Finanzierungsmodell des Ständerates gutzuheissen und damit der Minderheit zu folgen.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Le groupe socialiste vous invite à suivre la proposition de financement que vous fait la majorité de la commission. Le plus élémentaire sens de l'économie conduit à rechercher une solution qui n'entraîne pas de charge supplémentaire sur les salaires ou sur la consommation.

Cette solution existe. Elle a pour nom «fonds de compensation du régime des allocations pour perte de gain». Ce fonds contient à l'heure actuelle, cela a déjà été dit, près de 3 milliards de francs. Il suffira à assurer les améliorations prévues par la 6e révision des APG ainsi que les prestations de l'assurance-maternité jusqu'en 2004.

La majorité de la commission rejette la décision du Conseil des Etats à l'arrêté B, article 8quater des dispositions transitoires de la constitution, de recourir maintenant déjà à un prélèvement supplémentaire de 0,25 point de TVA, mais envisage de le faire dans le cadre d'un relèvement général de cette taxe qui concernera dès lors également les autres assurances sociales. Il est en effet tout à fait judicieux de regrouper les diverses assurances pour permettre d'avoir à la fois une vision d'ensemble du problème de leur financement et une discussion de fond sur l'utilisation de la TVA pour ce financement. C'est là-dessus que la double majorité du peuple et des cantons s'avérera nécessaire, puisqu'il s'agit d'un vrai débat de société.

En revanche, prétendre qu'il est antidémocratique de renoncer au vote populaire obligatoire revient à dire que notre système parlementaire est une dictature, puisque à chaque fois que nous votons pour une loi simple, soumise au référendum facultatif, nous procédons de la même manière. Non, nous n'avons pas peur d'un éventuel vote populaire et je me réjouis, si cela s'avère nécessaire, de faire campagne, avec toutes les femmes qui nous ont soutenues, pour défendre l'assurance-maternité. Nous voulons simplement donner à cette loi les mêmes chances qu'à toutes celles qui l'ont précédée et à toutes celles qui la suivront. L'introduction d'une assurance-maternité, le projet précis d'une assurance-maternité, ne nécessite pas de modification constitutionnelle, et celles et ceux qui l'exigent ne souhaitent au fond qu'une chose: le report du projet dans l'espoir qu'il sera rejeté grâce à des considérations qui n'auront finalement plus rien à voir avec l'assurance-maternité elle-même.

Le mode de financement retenu par la majorité de la commission utilise les ressources existantes et prévoit les ressources supplémentaires auxquelles il faudra recourir dans quelques années. Cette précaution est certainement la plus grande et la meilleure qui soit de toutes les assurances so-

ciales que nous connaissons. Respectueux du court et du long terme, le projet permet de combler une lacune béante de notre système de sécurité sociale, sans augmenter les charges qui pèsent sur le revenu du travail et en épargnant les employeurs.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de majorité.

Bührer Gerold (R, SH): Dramatisierung und Schönfärberei sind schlechte Wegbereiter einer nachhaltigen Sozialpolitik. Ich möchte nicht dramatisieren, aber klar zum Ausdruck bringen, dass dieser Artikel für die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion ein Schicksalsartikel ist, der mitentscheidend dafür ist, ob wir dieser Vorlage schlussendlich zustimmen können oder nicht. Wir haben – im Vorfeld der Vorlage und nach der Publikation des IDA-Fiso-Berichtes – keinen Hehl daraus gemacht, dass für uns im Sinne sozialer Verantwortung die Konsolidierung der Sozialwerke Vorrang hat. Wir verschliessen uns gewissen Begehren nicht, aber wenn im Bereich der Sozialversicherungen neue Ansprüche geltend gemacht werden, sind wir der Meinung, dass wir nicht nur über die Leistungsseite, sondern auch über die Sicherstellung der Finanzierung diskutieren müssen. Wir sind der Auffassung, dass finanz- und staatspolitische Überlegungen klar dafür sprechen, diese Vorlage solide zu finanzieren, so, wie es der Ständerat beschlossen hat.

Zur Finanzierung: Wir sprechen alle von der Finanzierung, und Sie kennen die Zahlen der wachsenden Defizite der Sozialversicherungen, die wir vor allem nach der Jahrtausendwende zu erwarten haben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht solide und nicht zu verantworten, die Abstimmung über die Mittelbeschaffung für die Mutterschaftsversicherung über Jahre hinauszuschieben. Es ist insbesondere eine Politik der leeren Versprechungen und der Unsicherheit, wenn wir zunächst einen Fonds entleeren und die Frage der definitiven Finanzierung offenlassen beziehungsweise dann die Bevölkerung unter einen künstlich herbeigeführten Handlungsdruck setzen. Wir machen eine eigentliche Mogelpackung, wenn wir AHV, IV, EO und die Mutterschaftsversicherung in eine einzige Abstimmungsfrage verpacken und den Stimmberechtigten damit eine differenzierte Stimmabgabe verunmöglichen. Das hat mit fairer, direkter Demokratie sehr wenig zu tun!

Staatspolitisch gesehen hinterlässt es bei uns einen schalen Nachgeschmack, wenn man einerseits das Hohelied der direkten Demokratie singt und sich andererseits mit legalistischen Argumenten hier um das obligatorische Referendum herumdrücken will.

Es ist richtig, dass wir vor über 50 Jahren diesen Verfassungsartikel verankert haben. Es ist aber auch richtig, dass sich in dieser Zeit in bezug auf die Gesetzgebung einiges verbessert hat, und es ist auch richtig, dass sich die Randbedingungen im sozial- und finanzpolitischen Bereich erheblich verändert haben. Sich rein legalistisch auf diesen Verfassungsartikel zu berufen und deswegen das obligatorische Referendum abzulehnen, halten wir politisch für einen eher schlechten Stil.

Es kommt dazu, dass Volk und Stände 1984 und 1987 mit überraschend deutlichen Mehrheiten eine Mutterschaftsversicherung abgelehnt haben. Was spricht denn vor diesem Hintergrund dagegen – wenn man gute Argumente hat –, diese Argumente dem Volk vorzulegen und sich mit dem Volk für eine Lösung zu engagieren?

Eine Vorlage, auch wenn sie noch so wichtig eingestuft wird wie diese Mutterschaftsversicherung, darf sich der finanzpolitischen Solidität nicht entziehen. Auch für diese Vorlage gelten die finanzpolitischen Versprechungen, die wir im Zusammenhang mit dem «Haushaltziel 2001» und dem IDA-Fiso-Bericht gemacht haben, weiterhin.

Wir wollen es nicht zulassen, dass sich jene Vereinfacher durchsetzen, die behaupten, dass nur die Zustimmung zum Antrag der Mehrheit der Tatbeweis für eine erhöhte Sensibilität in Sachen Mutterschaftsversicherung sei. Auch wir sehen einen gewissen Handlungsbedarf in diesem Bereich, aber wir wollen nicht eine Katze im Sack kaufen und eine finanzpolitisch unsolide Vorlage einfach absegnen.

Dormann Rosmarie (C, LU): Herr Bühler hat recht: Es handelt sich um den Schicksalsartikel der ganzen Vorlage. Der Ständerat hat der Finanzierung über die Mehrwertsteuer nur mit Stichtenscheid des Präsidenten zugestimmt. Ich bitte Sie aber namens der CVP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Für unsere Partei besteht keinerlei Zweifel: Der Verfassungsauftrag unserer Väter und Grossväter, eine Mutterschaftsversicherung zu schaffen, gilt. Vor über 50 Jahren haben Volk und Stände diesem Grundsatz zugestimmt. Heute müssen wir die verfassungsmässige Abstimmung nicht zwingend wiederholen. Wir stellen uns ganz klar hinter die Finanzierung über den Ausgleichsfonds der Erwerbssersatzordnung (EO). Noch eindeutiger lehnt unsere Fraktion die vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierung über die Lohnprozente ab. Der Arbeitsplatz Schweiz soll mit der Schaffung der Mutterschaftsversicherung nicht verteuert, sondern entlastet werden.

Nachdem wir uns – bedingt durch die demographische Entwicklung der Bevölkerung einerseits und die Fragen im Zusammenhang mit einem EU-Beitritt andererseits – langfristig mit dem Mehrwertsteuersatz zur Finanzierung unserer Sozialwerke auseinandersetzen müssen, wäre es stossend, dies heute für die Mutterschaftsversicherung in Form von Salamitaktik zu tun. Spätestens im Jahr 2005 muss die neue Finanzordnung zwischen Bund und Kantonen stehen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt drängt sich eine Aufstockung der Lohnprozente für die AHV und IV auf.

Eines ist in dieser Beziehung aber bereits heute ganz klar: Eine Aufstockung von Lohnprozente wird es nicht mehr geben. Die Belastungen unserer Sozialwerke müssen von der Allgemeinheit getragen werden und nicht mehr einseitig von der erwerbstätigen Generation.

Wir wollen eine weitsichtige Finanzierungs politik, die unseren zweifellos wichtigen Sozialversicherungen den Start ins 21. Jahrhundert langfristig garantiert. Dazu gehört auch die Mutterschaftsversicherung. Heute haben wir die nötigen Mittel und Reserven in der Kasse der EO zur vorläufigen Finanzierung der Mutterschaftsversicherung. Diese Mittel sind von Männern und Frauen angehäuft worden. Wir schaffen nun einerseits den nötigen Ausgleich zwischen den Geschlechtern, indem wir die ausgewiesenen Reserven in einer Übergangszeit für die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung einsetzen.

Vorwärts und rückwärts gerechnet verbleiben dennoch die nötigen Mittel zum zweifellos nötigen Ausbau des Erwerbssersatzes an unsere Militärdienstpflichtigen, denn diese Revision wollen wir in keiner Weise gefährden.

Die CVP-Fraktion schliesst sich vollumfänglich der Mehrheit der Kommission an, denn die Vorlage ist bezüglich der Finanzierung absolut transparent und dem Volk erklärbar.

Frau Egerszegi, niemand hält Sie davon ab, gegen diese Vorlage das Referendum zu ergreifen und dem Volk die Möglichkeit zu geben, darüber abzustimmen.

Tschopp Peter (R, GE): Les opinions, de toute façon, sont faites. J'aimerais dire, dans le temps limité qui m'est imparti, deux choses:

1. D'abord je vous rappelle que c'est un problème de fond. C'est vraiment une histoire de contrat de générations. Et les contrats de générations, c'est un peu plus important que les postulats de finances saines, puisque comment voulez-vous faire de la saine finance si vous n'avez pas un jeu de convergences entre les générations?

2. J'ai d'épais dossiers. Les services de la Confédération ont fait des calculs en veux-tu en voilà. Le résultat est que cette affaire ne met pas en péril la «table ronde», les programmes Villiger et tout ce que vous voudrez. Ce programme est au fond financièrement neutre puisqu'il n'y a pas d'énormes enjeux avec le programme minimum que nous avons. On nous dit qu'il faut des finances saines avant de se lancer dans une nouvelle aventure de sécurité sociale. C'est vraiment une nouvelle aventure de sécurité sociale? J'avais cinq ans lorsque cette affaire a été votée par le peuple et les cantons; je me trouve bien vieux! Et maintenant on veut, pour une petite

rallonge de taxe sur la valeur ajoutée, encore une fois, X générations après, faire voter le peuple et les cantons alors que nous avons un magot de côté – vous l'avez compris, je n'ai pas besoin de vous l'expliquer – que nous pouvons utiliser? Et puis ensuite, la procréation, ce n'est pas notre affaire à tous – je vois peu de femmes –, mais c'est notre chance de survie à tous. Alors, on pourra bien trouver le solde quelque part dans les finances générales, entre les Super Puma chers à M. Dupraz et les F/A-18 et d'autres choses. Et pour finir, qu'on ne vienne pas solliciter une nouvelle fois les nouvelles transversales ferroviaires. C'est vrai que nous poussons la démocratie directe à son paroxysme jusqu'à voter pour un quart de poil de TVA dans une votation à double majorité!

Mais il y a, je crois, quand même le bon sens. Et le bon sens nous indique de vivre notre époque où les jeunes gens, que j'ai eus pendant des années et des décennies la charge d'éduquer, font des calculs économiques qui sont à la marge. Car savez-vous ce que me disent les jeunes femmes en âge d'avoir des enfants? «Eh bien, prenez des retraites anticipées puisque nous, nous avons besoin des surplus que vous prenez sur le marché du travail et qui nous empêchent d'avoir les moyens de faire des enfants.»

Bortoluzzi Toni (V, ZH): Die SVP-Fraktion unterstützt die Minderheit und den Ständerat. Wenn wir schon mehrheitlich einen neuen Sozialversicherungszweig einführen wollen, sollten wir uns auch für eine transparente neue Finanzierung aussprechen. Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit wollen mit ihrem Vorschlag glauben machen, die Finanzierung sei kein Problem, die Mutterschaftsversicherung sei mindestens auf einige Jahre hinaus finanziert. Der Entwurf des Bundesrates und der Antrag der Mehrheit in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit sind ja an sich nicht untypisch; sie passen sehr gut zum Zustand unserer Sozialversicherungen.

Der Finanzierungsstau – Frau Hafner hat es gesagt – wird einfach um ein weiteres Element vergrössert. Der Ständerat hat denn auch eine meines Erachtens schon längst nötige Trendwende eingeläutet, nämlich die gesetzlich festgelegten Sozialleistungen direkt mit der Finanzierung zu verknüpfen. Wenn das in Zukunft immer getan wird, müssen wir in ein paar Jahren nicht mehr über Finanzierungslücken sprechen. Wenn Leistungsänderungen vorgeschlagen werden, soll gleichzeitig die Finanzierung dafür sichergestellt werden. Bei der Revision der Arbeitslosenversicherung haben wir es nicht getan, das Resultat der Volksabstimmung ist bekannt. Im ersten Teil der IV-Revision haben wir es auch nicht getan. Das Referendum ist zustande gekommen, das Resultat ist abzusehen.

Es ist immer ohne Einbezug der direkten finanziellen Folgen geschehen. Es werden Sachzwänge geschaffen, welche ärgerlich sind und vor allem später immer im falschen Moment eingelöst werden müssen. Wenn Sie so überzeugt sind – wie das im Eintreten verschiedentlich zum Ausdruck gekommen ist –, dass die Mutterschaftsversicherung unterdessen ein unbestrittenes Anliegen ist, dann müssten Sie problemlos der Lösung des Ständerates zustimmen können.

Mit einer Mutterschaftsversicherung und der materiellen Entschädigung dafür macht man die Mutterschaft zu einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen. Da fragt es sich nun: Soll das gleiche Ereignis vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer, bezogen auf den Erwerbssersatz, finanziert werden, und der übrige Teil aus allgemeinen Bundesmitteln? Oder soll die breit abgestützte Finanzierungsvariante über die Mehrwertsteuer gewählt werden?

Es ist auch so, dass die Mehrwertsteuer nicht nur Vorteile hat, sondern sie hat auch Nachteile und birgt Gefahren in sich. Bei der Mehrwertsteuervariante muss von allen Leuten bezahlt werden, und da ist der Schluss naheliegend, dass der Druck in die Richtung, dass alle Mütter gleich entschädigt werden, in den nächsten Jahren wachsen wird. Man kann sich wirklich fragen, ob es bei einer Finanzierung über die Mehrwertsteuer, die von allen geleistet wird, gerechtfertigt ist, unterschiedliche Entschädigungen auszubehalten. Ich

vertrete grundsätzlich die Meinung, dass es bei der Mutterschaftsversicherung – übrigens auch bei der Erwerbsersatzordnung – richtig wäre, die Lohnausfälle und Entschädigungen über die Mehrwertsteuer zu finanzieren. Es ist im Interesse der gesamten Gesellschaft und Bevölkerung. Da kann man sich fragen, ob es richtig ist, dass solche Leistungen über Lohnabgaben bezahlt werden.

Mit der Mehrwertsteuervariante ist auch eine Entlastung bei den Lohnabgaben verbunden, und das ist ein guter Nebeneffekt, der auch dafür spricht, dass man die Variante des Ständerates wählen sollte.

Fasel Hugo (G, FR): Das von der ständerätlichen Kommission entworfene Finanzierungsmodell, das dann von unserer Kommission klar übernommen wurde, wird von der grünen Fraktion unterstützt; sie stellt sich geschlossen hinter diese Finanzierungsart. Ohne Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsversicherung gegeneinander auszuspielen, darf man sagen, dass der EO-Fonds über Mittel verfügt, die als Einführungsfinanzierung für die Mutterschaftsversicherung dienen können. Ende 1998 können wir mit rund 3 Milliarden Franken in der EO-Kasse rechnen. Das ist das Drei- bis Vierfache einer Jahresausgabe. Nach Inkrafttreten der EO-Revision, bei der man rund 90 Millionen Franken zusätzliche Kosten erwartet, und der Mutterschaftsversicherung wird der Fonds nach fünf Jahren etwa die Grenze eines Vermögens von noch 50 Millionen Franken erreichen. Wir haben also vier bis fünf Jahre Zeit, um die Finanzierung über die Mehrwertsteuer durch ein zusätzliches Viertelprozent vorzubereiten.

Es ist aber auch nicht so, dass wir eine unsichere Finanzierung beschliessen, wie Frau Egerszegi dies hier vorhin suggerierte; das ist falsch. Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung ist mit diesem Modell klar und deutlich gesichert. Wenn der Weg über die Mehrwertsteuer im Anschluss an die Finanzierung durch den EO-Fonds nicht möglich ist, dann hat der Bundesrat die Kompetenz, die Mittel für die EO um 0,2 Prozent zu erhöhen. Also ist die Mutterschaftsversicherung über diese Finanzierungsquelle – wenn man die Finanzierung über die Mehrwertsteuer nicht will – dennoch gesichert. Die Aussage, wir hätten eine unsichere Finanzierung, trifft also nicht zu.

Doch eigentlich geht es in dieser Frage – Herr Bühler hat es auch dargelegt – mehr um abstimmungstaktische Tricks. Obwohl das Volk vor 53 Jahren den Verfassungsauftrag erteilt hat, möchten einige Vertreterinnen und Vertreter dieses Parlamentes noch einmal eine obligatorische Volksabstimmung. Ich bin der Auffassung, dass diejenigen Kreise, die dazu beigetragen haben, den Verfassungsauftrag nicht einzulösen und die nun die Mutterschaftsversicherung immer noch nicht wollen, zumindest eines tun sollten: 50 000 Unterschriften sammeln.

Ich glaube, das ist ein Effort, den man von Ihnen erwarten darf, Herr Bühler. Sie haben vorher von einer Strapazierung der direkten Demokratie gesprochen. Die Regeln sind klar: Ich erwarte von Ihnen, dass Sie Ihre Leute mobilisieren, dass Sie auf die Strasse gehen und zumindest 50 000 Unterschriften sammeln, wenn Sie diese Vorlage nicht wollen. Das ist Fairness – das andere ist abstimmungstaktisches Vorgeplänkel.

Ich bin auch etwas überrascht: Heute morgen haben wir hier gehört, dass man auf der Basis der IDA-Fiso-Berichte 1 und 2 eine Gesamtschau machen sollte. Jetzt, bei der Finanzierung, wo diese Gesamtschau erfolgt, will man plötzlich wieder einzeln und getrennt vorgehen. Die Vorlage, wie sie vorbereitet ist, besagt klar: Wir werden auf dem Hintergrund der Gesamtschau die Mehrwertsteuer um jenen Teil erhöhen, den wir dann für die Sozialversicherungen brauchen.

Ich lade deshalb jene, die die Mutterschaftsversicherung immer noch nicht wollen, ein, auf diese abstimmungstaktischen Manöver zu verzichten. Wenn sie sie wirklich nicht wollen, sollen sie zumindest den Aufwand auf sich nehmen, 50 000 Unterschriften zu sammeln.

Sandoz Suzette (L, VD): Le groupe libéral soutiendra la proposition de minorité, et pour lui comme pour beaucoup d'in-

tervenants, c'est là que réside le noeud de la question. J'aurais voulu d'abord répondre à celles et ceux qui ont reproché que l'on songe à consulter le peuple et les cantons sur le financement d'une assurance-maternité dont le principe se trouve dans la constitution.

Réfléchissons un instant à ce qui s'est passé. Il y a 53 ans que le principe a été voté. La grande majorité de ceux qui ont voté ce principe sont morts. Les conditions dans lesquelles ce principe a été voté sont profondément modifiées. Nous sommes en train d'engager l'avenir. Le minimum d'honnêteté veut que l'on demande aux citoyens et aux cantons s'ils sont d'accord de payer maintenant, d'une certaine manière, le prix d'une décision que probablement aucun d'eux n'a prise à ce jour.

Mais je voudrais voir les choses sur un plan technique, après avoir posé la question de principe. Nous sommes en train de mettre sur pied une onzième assurance sociale. Nous pensons donc au long terme. Par une sorte de tour de passe-passe, nous pouvons assurer un très court terme, grâce au fonds de compensation du régime des APG. On peut discuter sur le bien-fondé de cette possibilité, mais enfin elle semble avoir été admise. Mais après? Est-ce que l'on peut songer à dire: «On verra après»? Ce ne serait pas sérieux. Dès aujourd'hui, on doit songer à l'après. Or, dès aujourd'hui, on sait qu'on met sur pied une assurance qui engage l'ensemble de la population.

D'ailleurs, le rapporteur a insisté sur ce point. Nous sommes en train d'engager non pas seulement quelques femmes-mères, nous engageons la communauté entière, parce que les enfants que d'aucuns espèrent assureront, le rapporteur l'a dit, l'assurance-vieillesse et la retraite de ceux qui les auront eus ou ne les auront pas eus, d'ailleurs. Il faudra donc bien assurer, au moyen de fonds généraux de la Confédération, cette solidarité entre les générations. Et ces fonds généraux de la Confédération, ils sont assurés notamment par la TVA. Nous pouvons donc honnêtement déjà dire aujourd'hui au peuple que, lorsqu'on aura terminé le tour de passe-passe, et on ne sait pas combien de temps ce tour de passe-passe pourra vraiment durer, parce qu'on ne sait pas ce qu'est l'avenir, nous financerons cette assurance avec la TVA. Nous savons que, chaque fois que l'on modifie un taux de TVA, il faut une modification constitutionnelle. Il est donc tout à fait normal que cette question soit soumise au peuple et aux cantons parce que c'est une question constitutionnelle.

Je voudrais encore ajouter une chose: évitons de faire aujourd'hui ce qu'a fait le canton de Vaud. Il y a quelques années, quand les fonds étaient hauts – et je comparerais ceci aux APG –, le canton de Vaud a engagé des dépenses qui maintenant ne sont plus financées. Or, nous nous trouvons face à une population qui refuse des augmentations d'impôts, mais qui refuse aussi des sacrifices, ce qui crée des complications terribles. Evitons de créer pour la Confédération, pour la société, pour l'ensemble de la communauté, la situation hélas difficile, voire catastrophique, dans laquelle se trouve mon canton.

Cette responsabilité, je ne la prendrai pas, vous ne la prendrez pas. Par conséquent, vous soumettez au peuple et aux cantons la question décisive de l'avenir de la paix dans notre pays.

Hafner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Die Kommission hat sich bekanntlich im Grundsatz dem Finanzierungsmodell der ständerätlichen Kommission angeschlossen, das dann auch vom Bundesrat akzeptiert wurde.

Im Gegensatz zur äusserst knappen Ständeratsmehrheit – 20 zu 20 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten für die Minderheit – haben wir uns aber der damaligen Mehrheit der ständerätlichen Kommission angeschlossen. Das heisst, wir sind der Meinung, dass es keinen Sinn hat, für 0,25 Mehrwertsteuerprozente eigens eine Volksabstimmung vorzunehmen; diese Kosten zumindest können wir uns sparen. Wir wissen nämlich noch nicht ganz genau, wann allenfalls eine Erhöhung entweder der EO-Beiträge oder eben der Mehrwertsteuer notwendig werden wird.

Beim EO-Fonds ist die Wirtschaftsentwicklung bzw. die Lohnentwicklung der grösste Unsicherheitsfaktor. Je nach Wirtschaftslage wird der EO-Fonds länger oder weniger lang Überschüsse haben. Darüber hinaus ist auch die Entwicklung bei den Armeebeständen ungewiss. Eines aber ist gewiss – da kann ich Herrn Bührer beruhigen und bestätigen, was schon Herr Fasel gesagt hat –: Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung ist sichergestellt. Vorerst ist sie ohne Erhöhung der EO-Beiträge sichergestellt. Später, zu einem ungewissen Zeitpunkt – frühestens ab dem Jahr 2004, meint der Bundesrat –, wird es mehr Mittel brauchen. Dann kann der Bundesrat entweder die EO-Beiträge erhöhen, wozu er die Kompetenz hat, oder aber wir wechseln zum Mehrwertsteuersystem und ersetzen die Lohnpromille durch Mehrwertsteuerpromille.

Es ist sinnvoll, das Volk zu fragen – und zwar im selben Moment, in dem wir das Volk auch fragen, ob es bei AHV und IV vom System der Lohnprozente zum System der Mehrwertsteuerprozente wechseln wolle. Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung ist sogar besser sichergestellt als die Finanzierung von AHV und IV. Lehnt nämlich das Volk im dannzumalen Zeitpunkt die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab, haben wir bei AHV und IV Probleme, nicht aber bei der Mutterschaftsversicherung. Dann wird nämlich Artikel 27 des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) zur Anwendung gebracht, d. h., dass der Bundesrat dann die Erhöhung, die ihm dort zu steht, in Kraft setzen kann.

Die ständerätliche Kommission wollte das extra in Artikel 32 MSVG aufnehmen. Im Fall, dass das Volk die Erhöhung der Mehrwertsteuer ablehnen sollte, soll die Erhöhung aufgrund von Artikel 27 EOG vorgenommen werden. Unsere Kommission war der Meinung, das sei nicht nötig.

Auch wenn Herr Bührer das hier nicht schwarz auf weiss lesen kann und es für Herrn Bortoluzzi im Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung nicht transparent gemacht wird, ist die Sachlage klar: Sie können in Artikel 27 EOG nachlesen, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, auf 0,5 Lohnprozente zu gehen, falls das nötig werden sollte.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: N'étant pas juriste, je suis toujours très attentif, ou d'autant plus attentif, lorsque les juristes nous parlent. Je suis moins sensible, Monsieur Bührer, lorsqu'on nous accuse de juridisme, puisque n'étant pas juriste, il m'est difficile d'en faire. En revanche, je ne peux pas accepter que l'on nous accuse d'un manque de savoir-vivre démocratique, «schlechter Stil» a-t-on dit, et cela surtout lorsque soi-même, me semble-t-il, on fait du juridisme qui, je me permets de le dire, n'est pas forcément du meilleur aloi. J'ai beaucoup écouté Mme Sandoz. Là, je dois dire que j'ai quelque difficulté lorsqu'elle nous dit que les citoyens qui ont voté l'article constitutionnel il y a 53 ans sont presque tous morts. Il y aurait donc deux catégories d'articles constitutionnels, ceux qui ont la chance d'avoir leurs votants toujours vivants, et ceux dont les votants sont défunts. Avec une constitution vieille de 150 ans, vous voyez que celle-ci doit être mal en forme!

Venons-en maintenant aux arguments de fond. Tout d'abord, la commission maintient que le vote constitutionnel sur l'assurance-maternité a déjà eu lieu une première fois, et Monsieur Bührer, en bon démocrate et démocrate direct, cela suffit. Il n'est donc pas question de revenir là-dessus, tout comme il n'est pas question de revenir sur la compétence en matière d'assurance-vieillesse lorsque nous faisons la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants.

Lorsque nous parlons de ces sujets-là ou des APG, nous pouvons même disposer du financement. Les pour-cent de salaire n'étant pas fixés dans la constitution, nous pouvons les fixer où bon nous semble, sous réserve d'un référendum, mais pas plus que cela.

Le hasard ou la pratique constitutionnelle veut que les lois fiscales soient chez nous, en partie en tout cas et pour ce qui est de la TVA, directement inscrites dans la constitution. Ce qu'il y a donc lieu de faire, c'est organiser un vote constitutionnel le jour où il faudra relever la TVA, que ce soit pour l'assurance-maternité, l'AVS, le régime des APG ou autre chose.

Mais allez-vous remettre en question l'AVS si un éventuel vote sur la TVA concernant son financement devait se terminer négativement?

Autre question: le financement de l'assurance-maternité ne serait pas assuré. Il est assuré jusqu'au bout, selon diverses modalités. Jusqu'en l'an 2005, on peut dire avec une quasi-certitude que le financement est assuré avec les moyens existants du fonds de compensation du régime des APG. Les calculs ont été faits et, en 2005, le fonds restera encore conforme aux prescriptions légales. Si cela ne devait pas suffire, il faudra alors passer au financement avec la TVA, et là, il faudra faire un vote sur le relèvement du taux de la TVA. Si ce vote devait être négatif, il reste la possibilité du financement par les pour-cent sur la masse salariale, puisque l'article 27 alinéa 2 LAPG permet actuellement encore de fixer ce taux jusqu'à 0,5 pour cent. Ce crédit n'est pas épuisé, actuellement, puisqu'il est à 0,3 pour cent. Mais la majorité de la commission ne veut pas de ce financement en priorité, puisque nous estimons que la masse salariale est suffisamment grevée.

Enfin, pour ce qui est du taux de la TVA, la majorité de la commission garde l'idée qu'il faudra faire un vote global concernant le financement de l'ensemble de notre sécurité sociale. Nous savons tous, sur la base des nombreux rapports qui ont été établis, que l'AVS, et l'AI plus encore, ne sont pas financées avec sécurité au-delà de l'an 2005 non plus. Le saucissonnage du financement est terminé, il nous faudra un concept global. Le Conseil fédéral, les partis politiques, je crois, y travaillent sur la base des rapports qui ont été établis, et il nous faudra faire un vote sur l'ensemble de cette question de financement.

Au total donc, la majorité de la commission estime qu'un vote constitutionnel obligatoire serait exorbitant en la matière et, par conséquent, vous invite à rejeter la proposition de minorité.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Si l'on remettait en question la réalisation d'une assurance sociale qui est dans la constitution parce qu'on doit s'y reprendre à plusieurs reprises pour trouver la bonne formule, nous n'aurions ni AVS, ni LAMal, nous n'aurions pas les lois que nous nous sommes données, après nous avoir donné au départ le mandat d'y arriver. Dans la mise en place de toutes ces assurances, le régime des allocations pour perte de gain a joué un rôle de pionnier. C'est bien parce que nous avons réussi à le mettre en place pendant la Deuxième Guerre mondiale, pour éviter une misère noire qui avait d'ailleurs accompagné la Première Guerre mondiale, que nous avons vu que, premièrement, ça fonctionnait et, deuxièmement, qu'on pouvait accumuler les ressources nécessaires, et le peuple s'est laissé convaincre, par exemple, de mettre en place l'AVS.

C'est donc dans cette phase de construction d'une politique de sécurité sociale en Suisse que nous avons agi ainsi, pas par pas. Ce qui manque aujourd'hui dans cette maison, c'est la chambre de bébé, une chambre de bébé que nous avons toujours planifiée, mais que nous n'avons pas mise en place, et, j'aimerais le rappeler, à cause de deux votations en particulier. Nous avons eu une fois à répondre à une initiative populaire (rejetée le 2 décembre 1984) qui, de façon délibérée, allait au-delà de ce qui est raisonnable dans ce pays. Je peux le dire, j'ai contribué à lancer cette initiative populaire, et nous nous sommes très longuement posé la question de savoir s'il valait la peine, pour remettre un thème sur la table, de lancer une initiative dont nous savions qu'elle n'avait aucune chance de succès, parce que le congé parental de neuf mois – la solution scandinave, si vous voulez – allait bien au-delà de ce que la Suisse pouvait accepter dans les années quatre-vingt.

L'autre votation, le 6 décembre 1987, était une espèce de pis-aller, une solution faite à la va-vite, pour permettre de passer un certain nombre de points absolument indispensables pour la réforme de l'assurance-maladie. On a fait ce petit paquet, qu'on appelait «Express A» ou, si je me rappelle bien, «Urgent A», qui essayait de mettre ensemble un certain nombre de choses qui paraissaient nécessaires. Tirer de ces

deux votes la conclusion qu'il faudrait maintenant reposer la question au niveau constitutionnel me paraît abusif.

Le Conseil fédéral se rallie à la proposition de majorité qui, pour l'essentiel, reprend la décision du Conseil des Etats.

Le Conseil fédéral s'y était d'abord rallié, je dirais avec enthousiasme et en étant presque un peu jaloux de ne pas avoir eu l'idée lui-même de créer une assurance-maternité en utilisant les allocations pour perte de gain en cas de service militaire, civil ou dans la protection civile. Il est vrai que tous les salariés, y compris les femmes, ont payé pendant plus de 60 ans pour alimenter le régime des APG, et que les femmes n'en ont pas bénéficié directement. Le temps est venu de leur dire: «Entrez, Mesdames, cette assurance est aussi la vôtre. Et dans votre cas, il s'agit d'assurer en premier lieu les pertes de revenu que pourraient causer un accouchement, une naissance.»

Cette idée est excellente. Mais qu'est-ce qu'elle permet? Elle permet de mettre en place l'assurance-maternité en utilisant les fonds pléthoriques des APG. Elle permet ensuite de choisir deux voies de financement qui sont assurées dans les deux cas: soit l'augmentation du taux de TVA soumise au peuple avec d'autres propositions de mobilisation de la TVA pour financer la sécurité sociale, soit la latitude d'augmenter de 2 pour mille les prélèvements sur les salaires qui est incluse dans la loi sur les APG. Donc, la majorité de la commission vous propose, et le Conseil fédéral s'y rallie, quelque chose qui a toutes les qualités de la durée, de la solidité, qui correspond à un dessein que nous avons depuis longtemps ensemble. Cela pourra, comme pour les autres assurances sociales, être soumis ultérieurement à une réallocation des ressources, que ce soit celles provenant des cotisations personnelles, des cotisations prises sur le salaire ou d'une augmentation du taux de la TVA. Nous tenons ainsi parole.

J'aimerais ajouter que, quelqu'un y a fait allusion tout à l'heure, il n'y a aucune contradiction avec les résultats de la «table ronde». Au contraire, nous économisons 50 millions de francs à peu près par rapport au projet du Conseil fédéral. Ce dernier ainsi que son ministre des finances auraient été tout disposés à inscrire cette somme dans les ressources générales de la Confédération. Cela n'est pas non plus en contradiction avec IDA-Fiso 1 et 2 puisque ce projet-ci a toujours été inclus dans les perspectives d'avenir, tant il est vrai que l'assurance-maternité est tout simplement l'élément manquant du plan général que nous avons fait pour nous doter d'une assurance sociale qui corresponde aux exigences de l'ensemble des pays de l'espace qui nous est proche, c'est-à-dire l'espace européen.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à vous rallier à la proposition de la majorité de la commission, sans avoir la moindre crainte que nous pourrions par là éviter un vote populaire qui se révélerait nécessaire. S'il est nécessaire, un référendum permettra de le provoquer.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2480)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Ehrler, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth,

Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (111)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrl, Philipona, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (68)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumberger, Bircher, Blocher, Durrer, Fehr Hans, Fritschi, Giezendanner, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Ruf, Schenk, Scherrer Jürg, Steiner, von Allmen, Widrig, Ziegler (20)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Art. 19–22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... geltend zu machen und die nötigen Unterlagen beizubringen. Wird von ihr

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

.... la caisse de compensation compétente et fournir tous les documents nécessaires. Au cas où elle

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24–29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

.... bis zu 16 Wochen

Minderheit

(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 30

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2**Majorité*

.... est né 16 semaines

Minorité

(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Hafner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Unsere Kommission hat in Artikel 30 keine materielle Differenz zum Ständerat geschaffen. Der Ständerat hat einfach vergessen, diese Bestimmung anzupassen, nachdem er die Grundleistung im Fall der Adoption, welche seine Kommission gestrichen hatte, wieder aufgenommen hat.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Dieser Absatz ist im Sinne des Beschlusses bei Artikel 8 gemäss Antrag der Minderheit angenommen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

.... tritt 16 Wochen vorher

Minderheit

(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)
Streichen

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Majorité

Biffer

Minorité

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

.... 16 semaines avant

Minorité

(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)
Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Absätze 1bis und 3 sind Konsequenzen der Abstimmung bei Artikel 18. Absatz 2 ist eine Konsequenz der Abstimmung bei Artikel 8.

Abs. 1bis, 3 – Al. 1bis, 3

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Änderung bisherigen Rechts**Modification d'autres actes législatifs**

Ziff. 1 Art. 324a Abs. 3; 329; 329g; 329h; 336c Abs. 1 Bst. c; 342 Abs. 1 Bst. a; 362 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 324a al. 3; 329; 329g; 329h; 336c al. 1 let. c; 342 al. 1 let. a; 362 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 329b Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

....

b. bis zu 16 Wochen

....

Minderheit

(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 329b al. 3

Proposition de la commission
Majorité

....
b. de 16 semaines

....
Minorité
(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. 1 Art. 329f

Antrag der Kommission
Mehrheit

.... mindestens 16 Wochen, davon mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft.

Minderheit
(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 329f

Proposition de la commission
Majorité

.... la travailleuse a droit à un congé d'une durée de 16 semaines au moins, dont au moins 14 après l'accouchement.

Minorité
(Hochreutener, Blaser, Deiss, Egerszegi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Rychen, Suter)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Die Artikel 329b OR und 329f OR sind gemäss der Abstimmung bei Artikel 8 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 2–6; Ziff. 7 Art. 2 Abs. 2; 19a Abs. 1, 1bis; 28 Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2–6; ch. 7 art. 2 al. 2; 19a al. 1, 1bis; 28 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 26

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)
Die aufgrund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden

Ch. 7 art. 26

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)
Les prestations prévues par la présente loi sont couvertes par

Ziff. 7 Art. 28 Abs. 2

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)
Streichen

Ch. 7 art. 28 al. 2

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)
Biffer

Präsident: Die Artikel 26 und 28 Absatz 2 sind gemäss der Abstimmung bei Artikel 18 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8, 9

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 8, 9

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 2481)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Ehrlér, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiert, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (116)

Dagegen stimmen – Rejetten le projet:
Aregger, Baader, Bangert, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Egerszegi, Engelberger, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrlí, Randegger, Rychen, Sandoz Suzette, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Eggy (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Baumberger, Blocher, Durrer, Fehr Hans, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Hasler Ernst, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Ruf, Schenk, Scherrer Jürg, Speck, Steinegger, Steiner, von Allmen, Widrig, Ziegler (23)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

B. Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung

B. Arrêté fédéral sur le relèvement des taux de la taxe sur la valeur ajoutée en faveur du financement de l'assurance-maternité

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Egerszegi, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Philipona, Pidoux, Rychen)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Der Beschlussentwurf B entfällt nach der Abstimmung zu Artikel 18.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 19.25 Uhr

La séance est levée à 19 h 25

Fünfte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 8. Oktober 1998

Jeudi 8 octobre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)

97.088

Volksinitiativen

«für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»

Initiatives populaires

«pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes» et «pour une retraite à la carte dès 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes»

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1972 hiervoor – Voir page 1972 ci-devant

Baumann Ruedi (G, BE): Letzte Woche habe ich hier ganz in der Nähe neue Schuhe anprobiert. Dabei hat mir die Schuhverkäuferin gesagt, am Samstag sei ein kleines Unglück passiert. Ich habe natürlich sofort an die Ablehnung der Kleinbauern-Initiative gedacht. Die Verkäuferin hat aber die Erhöhung des Rentenalters für Frauen gemeint. Es sei schon hart, jetzt noch ein oder sogar zwei Jahre länger den ganzen Tag im Laden stehen zu müssen. Aber, hat sie gesagt, «wir» würden das ja schon noch richten; schliesslich hätten in diesem Abstimmungskampf auch alle von der notwendigen Flexibilisierung gesprochen. Ich habe die Schuhe gekauft und ihr versprochen, «wir» würden das schon noch richten, und finde, das könnten und sollten wir heute tun. Hand aufs Herz: Wer von den wenigen hier anwesenden Damen und Herren möchte mit 63 oder 64 Jahren noch den ganzen Tag acht oder neun Stunden in einem Schuhladen stehen? Obschon ich noch 12 Jahre jünger bin, hätte ich jedenfalls grösste Mühe, das zu schaffen.

Die Grünen haben nicht nur eine Volksinitiative eingereicht, die diese Flexibilisierung ab 62 ermöglicht, nein, wir sagen auch, wie das «flexible Rentenalter» finanziert werden soll. Wir haben parallel eine zweite Volksinitiative lanciert und eingereicht, mit welcher wir ein mögliches neues Finanzierungsmodell für die Sozialversicherungen vorschlagen: Mehrausgaben bei der AHV sollten nicht durch neue Lohnabgaben, sondern durch eine Energiesteuer gedeckt werden. Wir schlagen deshalb mit der zweiten Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» vor, dass die Sozialversicherungen neu ganz oder teilweise durch die Erträge einer Energiesteuer finanziert werden. Konkret sieht das folgendermassen aus: Schrittweise wird eine neue Energiesteuer eingeführt, deren gesamte Einnahmen zuerst dazu verwendet werden, das «flexible Rentenalter» zu finanzieren. Anschliessend werden schrittweise die Lohnprozente der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgebaut – ganz oder teilweise, entsprechend den Einnahmen der Energiesteuer.

Herr Bortoluzzi, wir erhöhen die Lohnnebenkosten nicht; wir würden sie sogar senken. Dieses Konzept nennt sich – Sie

wissen es alle – ökologische Steuerreform. Gestern hat sich die rotgrüne Regierungskoalition in Deutschland übrigens auf diese ökologische Steuerreform geeinigt. Sie verbindet das wirtschaftspolitisch Sinnvolle, eben die Senkung der Lohnnebenkosten, mit dem ökologisch Notwendigen, der Verteuerung der nichterneuerbaren Energieträger.

Sie sehen: Wir legen nicht nur eine Initiative vor, um das Problem der Schuhverkäuferin zu lösen, sondern wir haben ein vernetztes, ganzheitliches Konzept anzubieten.

Frau Egerszegi und Herr Schenk, das hat nichts mit linksgrüner «Töpelpolitik» zu tun. Wir versuchen, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik miteinander zu verbinden.

Machen wir heute den ersten Schritt – mit neuen oder alten Schuhen –, und stimmen wir den beiden hier vorliegenden Initiativen zu!

Widmer Hans (S, LU): Die beiden heute zu beratenden Volksinitiativen stellen zwei Forderungen von grosser gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung auf. Es ist dies einerseits die Forderung der Flexibilisierung des Rentenbezuges und andererseits die Forderung Rentenalter 62 für Frauen und Männer.

Die Möglichkeit, ab 62 Jahren «à la carte» in Pension zu gehen, bringt viele Vorteile. Sie stellt z. B. eine wesentlich bessere Strategie dar als die in den letzten Jahren so oft praktizierten Frühpensionierungen. Diese zementieren nämlich lediglich die Tendenz, über 50 Jahre alte Arbeitnehmer stillschweigend zum alten Eisen zu zählen. Zudem können nur wohlhabende und grössere Unternehmungen ihren Angestellten Frühpensionierungen offerieren, was letztlich zu grossen Ungerechtigkeiten bei älteren, vom Arbeitsmarkt verdrängten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen muss.

Es kommt dazu, dass Frühpensionierte häufig von sozialer Isolation bedroht sind, und vor allem, dass durch ihren totalen Ausstieg aus dem Erwerbsleben viel wertvolles Know-how verlorengeht. Schliesslich sind es vor allem Gutverdienende, welche von Frühpensionierungen profitieren können, während Menschen mit bescheidenem Einkommen oft das Nachsehen haben.

Angesichts dieser Nachteile ist ein früheres Rentenalter für alle, nämlich 62 Jahre, mit der Möglichkeit des Rentenbezuges «à la carte» eine sehr gute und unbedingt anzustrebende Lösung.

Wer sich noch bei Kräften und gut motiviert fühlt, arbeitet Voll- oder Teilzeit weiter. Jene, bei denen dies nicht der Fall ist, oder jene, die nach 62 keine Stelle mehr finden, gehen in Pension. Für die Wirtschaft bringt die Möglichkeit der Altersteilzeitarbeit – falls es die Konjunktur erlaubt – die Chance, auf erfahrene und motivierte Arbeitskräfte zurückgreifen zu können, und die Pensionierten «à la carte» können sich ihrerseits, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend, von den Lasten der Arbeitswelt zurückziehen.

Der Achtungserfolg der Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» lässt mich hoffen, dass die beiden Flexibilisierungs-Initiativen vor dem Volk Gnade finden könnten, weil nämlich deren Forderungen klarer und definitiv sind. Klarer sind sie, weil Frau und Mann das gleiche Rentenalter bekommen sollen. Man kann also nicht mehr mit dem Gleichstellungsargument gegen diese Initiativen argumentieren, wie das das letzte Mal der Fall war. Die Forderungen sind definitiv und nicht zeitlich beschränkt bis zur nächsten Revision.

Bleibt also noch die schwerwiegende Finanzierungsfrage. Wenn man davon ausgeht, dass nicht alle die Rente mit 62 beziehen werden – und davon ist ernsthaft auszugehen –, und wenn man ferner die Entlastungen bei den Sozialwerken, bei der Sozialhilfe und bei der Arbeitslosenkasse, mit berücksichtigt, dann ist – wie eine Studie nachgewiesen hat – mit Zusatzkosten von etwas mehr als 500 Millionen Franken zu rechnen. Angesichts dieser verhältnismässig bescheidenen Grössenordnung stellt sich die Frage, ob wir die Zukunft erstens arbeitsmarktgerecht und zweitens gesellschaftspolitisch vernünftig gestalten wollen, ob wir etwas tun wollen für den Menschen in dieser Gesellschaft, für die jun-

gen Menschen und für die alten, und es stellt sich nicht die Frage, ob es sich um Aushöhlungs-Initiativen handelt. In diesem Sinne bitte ich Sie, die beiden Initiativen zur Annahme zu empfehlen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Am vorletzten Sonntag haben 58 Prozent der Stimmberechtigten an der Urne entschieden, dass sie kein unterschiedliches Rentenalter für Frauen und Männer wollen.

Im Abstimmungskampf bin ich vor allem von bürgerlichen Frauen häufig mit der Frage konfrontiert worden, wieso ich mich als Feministin dafür einsetze, dass für Frauen ein tieferes Rentenalter als für Männer gelten soll, das sei doch ein alter Zopf, entspreche einem veralteten Frauenbild und sei gegen die Gleichstellung. Auf eine ironische Bemerkung kann ich nicht verzichten: Es waren natürlich nicht die Frauen, die bisher besonders durch Frauenfreundlichkeit oder ihr Engagement für die Gleichstellung aufgefallen waren, die mir diese Fragen stellten. Diese bürgerlichen Frauen – wie zum Beispiel Rosmarie Dormann – waren nämlich auf unserer Seite.

Aber zurück zur Frage der Gleichstellung: Ich habe im Abstimmungskampf über die Auffang-Initiative keinen Hehl daraus gemacht, dass sie für uns Grüne nicht die ideale Lösung, sondern nur einen wichtigen Schritt hin zu einer besseren, flexiblen Lösung darstellt, wie wir sie Ihnen heute mit unserer Initiative präsentieren. Unsere Initiative heisst nämlich «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann». Ich habe natürlich auch auf die real existierende Ungleichstellung hingewiesen, was Frauenlöhne, soziale Absicherung der Frauen und ihre Vertretung in Führungspositionen betrifft.

Wir schlagen Ihnen mit unserer Initiative eine Lösung vor, die in jeder Beziehung zukunftstauglich ist. Sie kommt von einem starren Pensionierungsalter weg, sie ermöglicht den schrittweisen Rückzug aus dem Arbeitsleben, und sie ist ein Modellfall für eine fortschrittliche Gleichstellungspolitik. Warum ein Modellfall? Weil mit dieser Initiative der für Frauen fatale Mechanismus nicht gilt, dass die Gleichstellung eine Verschlechterung für Frauen bedeutet. Das ist zum Beispiel beim Bürgerrecht geschehen: Da bestand die Verschlechterung darin, dass durch die Heirat einer Ausländerin mit einem Schweizer nicht mehr wie vorher automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft verliehen wurde, und bei der 10. AHV-Revision bestand die Verschlechterung in der Erhöhung des Frauenrentenalters.

Die grüne Initiative hat diesen Mangel nicht, im Gegenteil – jetzt sollten vor allem die Männer zuhören –, sie gleicht das Männerrentenalter ans tiefere Frauenrentenalter an und bringt so die Gleichstellung nicht auf Kosten der Frauen, sondern – und das ist doch wirklich etwas Innovatives – zugunsten der Männer. Wir gehen nämlich davon aus, dass die gestiegenen Anforderungen der Erwerbsarbeitswelt auch die Männer verschleissen. Nicht umsonst ist ein Fünftel der Männer ab 60 Jahren nicht mehr im Arbeitsprozess, und ab 62 Jahren ist es sogar jeder Dritte. Das heisst doch nichts anderes, als dass sie in der heutigen Arbeitswelt keinen Platz mehr haben. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die Auffang-Initiative in Kantonen mit hoher Arbeitslosigkeit, nämlich im Tessin, in Freiburg, Neuenburg und im Jura, eine Jamerheit gefunden hat. Dort wussten die Leute offensichtlich, wovon die Rede war.

Kurz und gut: Unsere Initiative ist nicht nur gleichstellungstauglich und männerfreundlich; sie ist – zusammen mit der Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» – ein eigentlicher Zukunftsentwurf. Die letztere liefert nämlich den Schlüssel zur Finanzierung der guten Idee. Denn ohne Geld, das ist klar, lässt sich auch die beste Idee nicht realisieren.

Ruedi Baumann hat in seinem Votum auf Deutschland hingewiesen. Wer die Kommentare des SPD-Vorsitzenden Lafontaine über den deutschen Wahlsieg verfolgt hat, weiss, dass auch im grossen Nachbarland Deutschland die Weichen auf ökologische Steuerreform gestellt sind. Lafontaine hat zusammen mit seiner Frau Christa Müller darüber sogar ein Buch geschrieben. Das ist gut so.

Wenn wir die Wettbewerbsvorteile für die Schweizer Wirtschaft nicht vergeben wollen, sollten wir uns auch auf die Socken machen, denn die ökologische Steuerreform ist für die Wirtschaft und für die Umwelt gut. Deshalb sollten Sie mit einem Ja zur Initiative den ersten, wichtigen Schritt in diese richtige Zukunft tun.

Alder Fredi (S, SG): Die Flexibilisierung der AHV, die Neuregelung des Rentenalters bei gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierung unserer Sozialwerke, und die Gleichstellung von Mann und Frau dürften zu den inhaltlichen Schwerpunkten der nächsten AHV-Revision werden.

Die Flexibilisierung dürfte im Grundsatz kaum bestritten sein. Ein starres Rentenalter, wie wir es heute noch kennen, ist schon längst überholt. Der Wunsch nach einem flexibleren Altersrücktritt ist weit verbreitet. Männer und Frauen sollten aufgrund ihrer individuellen Verhältnisse, d. h. aufgrund ihres körperlichen und psychischen Gesundheitszustandes, ihrer Wünsche und Neigungen und nicht zuletzt aufgrund ihrer finanziellen Situation frei entscheiden können, wann sie in Pension gehen. Ebenso sollte jede und jeder die Möglichkeit haben, dank Teilzeitarbeit – kombiniert mit einer AHV-Teilrente – schrittweise aus dem Erwerbsleben auszutreten.

Die Initiative nimmt auf die individuelle Erwerbsbiographie Rücksicht. Sie wird damit dem einzelnen Menschen gerecht. So sollte z. B. derjenige oder diejenige, der oder die körperlich hart arbeitet, früher aus dem Erwerbsleben ausscheiden können. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass gerade sie sich das schlicht und einfach nicht leisten können, weil die Arbeiter und Arbeiterinnen, die körperlich anstrengende oder psychisch zermürbende monotone Tätigkeiten verrichten, schlechter bezahlt sind. Umgekehrt lieben Besserverdienende, die ihre Arbeit mit Krawatte verrichten, ihre Tätigkeit oft so sehr, dass ihnen ein abruptes Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess äusserst schwerfällt. Sie würden noch gerne über das Pensionierungsalter hinaus arbeiten.

Das Festhalten an einem hohen Rentenalter entspricht schon heute nicht mehr der Realität der heutigen Arbeitswelt. Schon heute ist jeder fünfte Mann über 60 Jahren nicht mehr erwerbstätig. Bei vielen der vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Menschen führt der Weg zur AHV nicht wie bei einigen Glücklichen, die ihren Arbeitsplatz in grossen Firmen haben, sanft über die Vorruhestandsregelung ihrer Pensionskasse, sondern steinig über Erwerbslosigkeit und/oder Invalidität. 18 Prozent der Männer zwischen 60 und 65 Jahren beziehen heute eine Invalidenrente. Augenfällig ist dabei die Zunahme der psychischen Invalidität, sprich: Depression. Bei einigen führt der entwürdigende Weg über die Sozialhilfe. Die Realisierung der Initiative ist finanziell tragbar. Den Mehrausgaben stehen Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, beim Gesundheitswesen und bei der Sozialhilfe gegenüber.

Darum: Statt IV, Arbeitslosenversicherung oder Fürsorge die ordentliche AHV-Rente mit 62 Jahren und eine Flexibilisierung, die zur Verbesserung der Lebensqualität aller älter werdenden Menschen, den Frauen und Männern in unserem Land, beiträgt! Das kostet nicht mehr, bringt aber sehr viel mehr!

Teuscher Franziska (G, BE): Während wir gestern die Geburt der jüngsten Sozialversicherung eingeleitet haben, ist ihre älteste Schwester bereits ein bisschen in die Jahre gekommen. Die AHV feiert dieses Jahr ihren 50. Geburtstag. Sie geniesst in breiten Bevölkerungsschichten dank ihrem soliden Charakter und ihrer Zuverlässigkeit ein hohes Ansehen, aber es fehlt ihr ein wenig der Pep. Nicht dass sie in ihrem Alter ein Facelifting machen müsste, aber ein paar Retuschen würden durchaus nichts schaden. So könnte das Rentenalter dem Zeitgeist entsprechend etwas flexibilisiert werden.

Die Flexibilisierung des Rentenalters ist der richtige Weg in die Pension. Das haben die Diskussionen rund um die Auffang-Initiative gezeigt. Die nun vorliegenden zwei Initiativen nehmen die Forderung nach Flexibilisierung auf. Alle Leute sollten sich ab dem 62. Altersjahr pensionieren lassen kön-

nen, dies unabhängig von ihrem Einkommen und von ihrem Geschlecht.

So unterschiedlich nämlich die Biographien der einzelnen Erwerbstätigen sind, so unterschiedlich ist auch ihr Wunsch für den Antritt der Pensionierung. Eine Professorin, die ihre wissenschaftliche Karriere im Alter von 25 Jahren begonnen hat, kann leicht sagen, sie arbeite gerne, und weil ihr die Arbeit grosse Befriedigung gebe, wolle sie nicht schon mit 62 Jahren in Pension gehen. Anders sieht die Situation für eine Fabrikarbeiterin aus. Sie steht vielleicht schon, seit sie 16 Jahre alt geworden ist, an einer Maschine und verrichtet monotone Arbeit. Auch ein Bauarbeiter, der täglich körperlich schwer arbeiten muss, hat mit 62 nicht mehr die gleichen Kräfte wie mit 20 Jahren. Diese Leute freuen sich, mit 62 Jahren in Pension gehen zu können.

Gerade in der heutigen wirtschaftlichen Situation soll dem individuellen Wunsch, wann sich jemand pensionieren lassen will, Rechnung getragen werden; denn es fehlen fast überall Arbeitsplätze. Daher hat es doch keinen Sinn, die Leute zu verpflichten, bis 64, 65, ja sogar noch länger zu arbeiten, wenn sie dies nicht mehr wollen oder aus gesundheitlichen Gründen kaum mehr können. Daher ist die Forderung nach einem flexiblen Pensionierungsalter ab 62 die zeitgemässe Lösung.

Gewisse Leute mögen nun einwenden, dass es bereits heute möglich sei, sich frühzeitig pensionieren zu lassen. Ja, das stimmt, aber es ist ein Privileg der Reichen, weil dann die AHV gekürzt wird. Renteneinbussen können sich gerade Frauen mit kleinem Einkommen nicht leisten, weil sie über keine Pensionskasse und nicht über Vermögen verfügen. Sie sind dazu «verdammt», bis 64 weiterzuarbeiten. Wenn sie nicht mehr das leisten, was der Arbeitgeber erwartet, wird ihnen kurzerhand gekündigt. Damit verschlechtert sich die finanzielle Situation der Frauen weiter. Denn spätestens ab dem Altersjahr 50, ungefähr im Alter unserer heutigen AHV, wird es auf dem Arbeitsmarkt immer enger, und mit jedem Jahr, das man älter wird, wird die Situation schwieriger.

Zu einem weiteren Punkt der beiden Initiativen: Ab 62 haben alle, die in Pension gehen, Anspruch auf eine volle Rente. Die Grünen zeigen mit ihren Tandem-Initiativen auch gleich auf, wie diese Forderung zu finanzieren ist. Dank der ökologischen Steuerreform, welche mit der Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» eingeleitet werden soll, können die vollen AHV-Renten gesichert werden.

Mit der Forderung nach vollen Renten ab 62 Jahren setzen die vorliegenden Initiativen auch einen Kontrapunkt zu den Flexibilisierungsideen des Bundesrates im Rahmen der 11. AHV-Revision; denn von diesen Flexibilisierungsideen ist nichts Gutes zu erwarten. Nur sehr wenige Frauen könnten davon profitieren. Mit den bundesrätlichen Vorschlägen wird die Flexibilisierung aus der Sicht der Grünen zur Farce. Auch zur Frage des ordentlichen Rentenalters ist aus der Küche des Bundesrates nichts Gutes zu erwarten, denn das Frauenrentenalter soll ebenfalls auf 65 Jahre erhöht werden. Auf der anderen Seite fehlen gerade für Lehr- und Studienabgängerinnen und -abgänger immer mehr Arbeitsplätze. Mit einer weiteren Erhöhung des Rentenalters sind Konflikte zwischen Jüngeren, die endlich eine Arbeit wollen, und Älteren, die sich wegen des hohen AHV-Alters nicht aus dem Erwerbsleben zurückziehen können, vorprogrammiert.

Dank den vorliegenden Initiativen bin ich optimistisch, dass der Generationenvertrag nicht aufs Spiel gesetzt wird; denn von einem flexiblen Rentenalter können Jung und Alt profitieren.

In diesem Sinn beantrage ich Ihnen, beiden Initiativen zuzustimmen.

Jans Armin (S, ZG): Aus meiner Sicht muss eine zukunftsgerichtete Pensionsregelung fünf Anforderungen genügen:

1. Sie muss Flexibilität bezüglich des Rücktrittsalters beinhalten, und da dürfen wir nicht nur das Pensionalter 62 im Auge haben. Aus meiner Sicht muss eine schlaue Pensionsregelung es auch ermöglichen, mit entsprechenden versicherungsmathematischen Abzügen schon vorher in Pension zu gehen, und es muss auch – was heute leider nicht der Fall

ist – eine saubere Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule geben.

2. Die Flexibilität muss auch das Arbeitspensum betreffen. Pensionierung soll nicht zwingend bedeuten: von 100 auf 0 Prozent. Es sollen auch Teilpensionierungen möglich sein. Eine Pensionierung «à la carte» soll auch für Bezügerinnen und Bezüger kleiner Einkommen möglich sein, und es soll Rücksicht auf die unterschiedlichen Lebensbiographien genommen werden.

3. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

4. Das Pensionierungssystem soll auch in konjunktureller Hinsicht flexibel sein. Wir sollten in der Rezession die Anreize für Frühpensionierungen verstärken und sie bei Normal- oder Hochkonjunktur zurückfahren. Damit könnten wir eine Arbeitsmarktentlastung in die Pensionierungssysteme einbauen, die uns in Zukunft sehr viel dabei helfen würde – Stichwort: Jugendarbeitslosigkeit –, die Kosten der Arbeitslosigkeit auf eine sinnvolle Weise neu zu verteilen.

5. Es ist klar, dass wir die Finanzierbarkeit im Auge behalten müssen. Es ist auch klar, dass wir für eine so umfassende gesellschaftliche Lösung wie die Pensionierungsregelung nicht einfach nur das Kostenargument in den Vordergrund stellen dürfen.

Wenn ich die drei verschiedenen Lösungen vergleiche – die beiden Volksinitiativen und die 11. AHV-Revision, wie sie in die Vernehmlassung gegangen ist –, muss ich sagen, dass die beiden Volksinitiativen einen ganz erheblichen Vorsprung haben. Für die Vernehmlassungsvorlage spricht hauptsächlich der Punkt, dass sie kostengünstiger ist als die beiden Volksinitiativen.

Ich meine, dass wir uns eine gute Pensionierungsregelung auch etwas kosten lassen müssen. Die Grünen haben einen interessanten Vorschlag gemacht. Es ist vielleicht nicht der einzig mögliche, aber er ist sehr interessant. Wir müssen heute unbedingt die beiden Volksinitiativen unterstützen, damit wir ein zukunftsgerichtetes Pensionierungssystem bekommen, das einen Ruhestand in Würde und an individuelle Wünsche angepasst erlaubt.

Renwald Jean-Claude (S, JU): J'aimerais tout d'abord revenir sur la votation populaire du 27 septembre dernier, ensuite dire quelques mots sur les différences qu'il y a entre l'initiative populaire «pour la 10e révision de l'AVS sans relèvement de l'âge de la retraite» et les textes que nous examinons aujourd'hui, et conclure avec quelques mots sur le fond. Si je reviens sur la votation populaire du 27 septembre 1998, c'est que je crois que, quand il y a eu des échecs, il faut d'abord les analyser pour essayer de repartir de meilleur pied. Il y a évidemment un certain nombre de raisons qui permettent de comprendre l'échec de cette initiative, le 27 septembre dernier. Je pense tout d'abord à une raison fondamentale, c'est que les adversaires ont joué sur la peur, et plus spécialement sur la peur des personnes âgées. Un deuxième élément, c'est que le paquet qui était soumis ce jour-là au peuple n'a pas été favorable à cette initiative, parce qu'on peut aisément imaginer qu'une bonne partie du monde paysan, et qu'une bonne partie aussi des camionneurs ne se sont pas mobilisés pour cette initiative.

On peut d'ailleurs remarquer, c'est une parenthèse historique, que dans toute l'histoire, les camionneurs ont été du côté de la réaction. Je vous rappelle par exemple qu'en 1973, ils avaient joué un rôle déterminant dans la chute d'Allende. C'était juste une parenthèse.

Je crois aussi que la publication de l'avant-projet de 11e révision de l'AVS, et les commentaires qui l'ont accompagnée, quelque temps avant la votation, ont déstabilisé une partie des partisans potentiels de cette initiative. Je dirais que ça, ce sont plutôt des causes externes, mais il y a aussi bien sûr une cause interne à cet échec. Je pense qu'en l'occurrence la gauche politique et syndicale, spécialement en Suisse alémanique, a fait une mauvaise campagne et que, comme le disait récemment mon ami Peter Bodenmann à la télévision: «La gauche, certains jours, ferait mieux de s'occuper des problèmes des gens plutôt que d'elle-même.»

Evidemment qu'il y a eu quelques poches de résistance intéressantes, notamment le Jura où il y a eu 68 pour cent de oui, et j'en suis très fier.

En ce qui concerne les différences entre l'initiative populaire sur laquelle nous avons voté le 27 septembre dernier et les textes que nous examinons aujourd'hui, je crois qu'il y a un point clé: cette initiative, et c'était normal dans la logique de l'époque, voulait maintenir un acquis, l'âge de la retraite des femmes à 62 ans. Mais, ce faisant, elle maintenait aussi une différence dans l'âge, alors que les initiatives populaires soumises aujourd'hui à notre appréciation veulent, elles, exprimer l'égalité entre les sexes s'agissant de l'âge de la retraite, à quoi bien sûr s'ajoute toute la problématique de la flexibilité. C'est peut-être encore un peu tôt pour le dire, mais peut-être que l'analyse fine de la votation populaire du 27 septembre montrera que si une partie des gens ont voté non, c'était moins à cause du maintien de l'âge de la retraite à 62 ans qu'à cause du maintien de l'inégalité dans l'âge de la retraite entre femmes et hommes.

Les solutions proposées aujourd'hui par les nouvelles initiatives vont pour moi dans le bon sens, parce qu'elles vont dans le sens de l'égalité, dans le sens de l'assouplissement, dans le sens de la flexibilité, dans le sens de la lutte contre le chômage et, plus important, dans le sens de la qualité de la vie. J'aimerais encore ajouter un mot: on a dit assez souvent, lors de la campagne pour la votation populaire du 27 septembre dernier, qu'il y avait un certain nombre de pays où l'âge de la retraite pour les hommes et les femmes est de 65 ans et plus, et c'est vrai. Mais lorsqu'on fait ce genre de comparaison, il faut tout mettre dans la balance, et il ne faut pas oublier que dans ces pays, par exemple dans les pays nordiques, on a plus de vacances, on y travaille en moyenne deux heures de moins par semaine et on a non seulement une assurance-maternité, mais encore un vrai congé parental. Lorsqu'on fait ce genre de comparaison, il faut prendre tous les éléments en considération, et non pas seulement ce qui nous arrange.

Hubmann Vreni (S, ZH): Als das Parlament die 10. AHV-Revision diskutierte, war ich zwar noch nicht Mitglied dieses Rates. Ich stand aber draussen auf dem Bundesplatz, zusammen mit 10 000 Frauen und Männern. Mit unserer farbenfrohen Kundgebung wollten wir das Parlament auffordern, statt einer Mogelpackung eine klare und ehrliche Abstimmungsvorlage zu verabschieden, welche es der Bevölkerung erlauben würde, ihre Meinung in der Abstimmung klar zu äussern. Es kam aber anders: Das Parlament koppelte zwei völlig verschiedene Anliegen. Die langjährigen frauenpolitischen Forderungen nach zivilstandsunabhängigen Renten und nach Anerkennung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit wurden zwar aufgenommen, aber sie wurden mit dem giftigen Pilz der Rentenerhöhung für die Frauen vermischt und machten so das Ganze zu einem wenig bekömmlichen Gericht.

Mit der Annahme der 10. AHV-Revision durch das Volk entstand nämlich eine Situation, die stossend ist. Warum? Mit der Vorlage wurden Verbesserungen eingeführt, welche für Frauen und Männer sehr wichtig sind. So erhalten Frauen und Männer der unteren Einkommenskategorien künftig eine höhere Rente. Ebenso wird endlich die Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Hausfrauen und Mütter anerkannt und bei der Rentenberechnung mit einbezogen. So weit, so gut.

Wer aber wird zu Hause von den Müttern und Ehefrauen betreut und gepflegt? Es sind die Kinder – Buben und Mädchen –, aber auch Ehemänner sowie Grosseltern und Schwiegereltern. Also vermutlich ebenso viele Männer wie Frauen. Wer aber bezahlt die Mehrkosten dieser Revision? Es sind ausschliesslich die Frauen, deren Rentenalter um zwei Jahre erhöht wurde, um die Revision kostenneutral zu gestalten. Das ist ungerecht.

Besonders stossend aber ist die Situation für die alleinstehenden Frauen, welche keine Kinder oder Angehörigen betreuen und deshalb auch keine Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erhalten. Ihnen brachte die 10. AHV-Revision keine Vorteile, sondern nur Nachteile. Sie sind gezwungen, zwei Jahre länger zu arbeiten, und das in der Regel zu einem

Lohn, der weit unter dem Lohn ihrer männlichen Kollegen liegt.

Im Abstimmungskampf um die Auffang-Initiative war das beliebteste Argument der Gegnerinnen und Gegner die Gleichstellung der Geschlechter. Wo aber sind die bürgerlichen Verfechterinnen und Verfechter der Gleichstellung, wenn es darum geht, den Frauen den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit und die gleichen Aufstiegschancen wie den Männern zu garantieren? Wo sind die bürgerlichen Vorkämpferinnen und Vorkämpfer für die Gleichstellung, wenn es gilt, die bezahlte und die unbezahlte Arbeit gerecht auf beide Geschlechter zu verteilen? Hier sind Taten gefragt und nicht nur schöne Worte vor dem Abstimmungssonntag.

In den Diskussionen im Vorfeld dieser Abstimmung war eines allen klar: Die sinnvollste Lösung ist die Schaffung eines flexiblen Systems des Altersrücktritts für Männer und Frauen. Nur so kann den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen und der Situation auf dem Arbeitsmarkt Rechnung getragen werden. Eine Verlagerung der Kosten auf andere Sozialversicherungszweige und auf die Gemeinden wird vermieden. Die Flexibilisierung des Rentenalters erlaubt eine Pensionierung in Würde zu einem selbstgewählten Zeitpunkt. Es ist die Lösung der Zukunft, wie sie auch für die 11. AHV-Revision vorgeschlagen wird. Die beiden Volksinitiativen, die wir heute diskutieren, werden eine wichtige Rolle als Geburtshelferinnen für die 11. AHV-Revision spielen, und deshalb tun wir gut daran, sie kräftig zu unterstützen.

Schliesslich noch eine Bemerkung zur 11. AHV-Revision: Die Flexibilisierung des Rentenalters soll durch eine Mischfinanzierung aus Lohnprozenten, Mehrwertsteuerprozenten und einer Energiesteuer ermöglicht werden. Das ist eine sinnvolle Lösung.

Neu geregelt werden aber soll auch die Witwenrente. Diese Neuerung wird eine weitere Verschlechterung für die Frauen mit sich bringen. Es ist vorzusehen, dass die bürgerlichen Parteien wiederum versuchen werden, dem Volk diese Verschlechterung für die Frauen mit dem Argument der Gleichstellung schmackhaft zu machen, wie sie das bei der Erhöhung des Rentenalters und bei der Abschaffung des Nachtarbeitverbotes für Frauen getan haben.

Solange die Frauen nicht den gleichen Lohn wie ihre männlichen Kollegen erhalten, solange in den Chefetagen, besonders auch in der Bundesverwaltung, die Frauen nicht zur Hälfte vertreten sind, solange im Bundesrat nicht mindestens drei Frauen sitzen, so lange werden wir mit aller Kraft dagegen kämpfen, dass weitere Verschlechterungen für die Frauen unter dem Titel der Gleichstellung eingeführt werden. Denn nur so machen wir eine glaubwürdige Politik.

Ostermann Roland (G, VD): La retraite à la carte, tout le monde en parle, mais le plus souvent, comme nombre de préopinants, pour la renvoyer à la 11e révision de l'AVS. Effectivement, le texte mis en consultation au sujet de cette révision en reprend l'idée, mais non la réalisation que nous en proposons. La flexibilité de l'âge de la retraite permet d'arrêter à temps certaines activités qui deviennent une charge de plus en plus lourde avec l'âge. Elle permet donc d'éviter que la prolongation inopportune de l'activité professionnelle conduise à des frais sociaux et médicaux de plus en plus élevés. Elle contribue à abaisser les charges de l'assurance-invalidité. C'est aussi une façon équitable, concertée et finalement avantageuse, de lutter contre le chômage au travers du remplacement de travailleurs chers, entre guillemets, par des travailleurs plus jeunes et moins coûteux.

Les divergences commencent évidemment à poindre lorsqu'on aborde la question de la réduction ou non des rentes, donc des coûts supplémentaires induits par la possibilité de prendre sa retraite avant le terme actuel. C'est là que la discussion dérape. Quand Mme Egerszegi et M. Schenk viennent dire que la flexibilité, telle que l'initiative populaire du Parti écologiste suisse la propose, n'est pas conforme à la «table ronde», d'abord ils me donnent de l'urticaire, car j'ai horreur du spiritisme, et ensuite ils feignent, comme d'autres, de méconnaître l'initiative que nous avons fait aboutir conjointement et qui donne les moyens de financer l'opération.

Des dizaines de milliers de citoyens vous proposent de taxer l'énergie, c'est-à-dire de faire payer le travail des machines plutôt que celui des humains. L'avantage est à la fois écologique et social. Cela incite à favoriser le travail humain, dont les charges sociales seraient moins élevées, et cela garantirait des revenus importants puisque les activités économiques nécessiteront toujours de l'énergie, même utilisée avec parcimonie.

Alors, ne disons pas que le financement n'est pas prévu et étudions simultanément les initiatives populaires jumelles, lancées par le Parti écologiste suisse et qui traitent, l'une, de l'âge de la retraite, et l'autre, de son financement.

Un mot encore sur l'influence qu'a la flexibilité de l'âge de la retraite sur la diminution du chômage. D'aucuns semblent vouloir minimiser son importance. Or, voici ce qu'écrivit un gouvernement cantonal à des fonctionnaires âgés de 60 ans: «Vous n'ignorez pas que le chômage sévit dans tous les secteurs de l'économie de notre canton. Le Conseil d'Etat voue tous ses efforts à corriger cette situation préoccupante. Dans cette optique, il a décidé de faire application de l'article qui permet à l'autorité de nomination de mettre un assuré à la retraite dès l'âge fixé à 60 ans pour votre profession, pour autant qu'il compte 35 années d'assurance. La situation critique que vivent de nombreux chômeurs a conduit le Conseil d'Etat à demander à chacun de comprendre la nécessité de ces mesures de solidarité. Considérant la situation actuelle, ainsi que le chômage dont sont victimes de nombreux membres de votre profession, nous devons vous demander de prendre votre retraite en date du»

Avec un tel patronage, la bonne influence des retraites à la carte sur le niveau du chômage est difficile à réfuter. Il faut remarquer que la mesure décrite plus haut ne s'accompagne pas de la délicate attention qu'a le Conseil fédéral envers les hauts gradés de notre armée qu'il met à la retraite, et dont il estime qu'ils ont alors droit à une indemnisation pour compenser la perte financière que leur vaut la différence existante entre traitement et pension. Mais cette dernière remarque montre qu'il est admis officiellement qu'une mise à la retraite précoce constitue de toute façon un manque à gagner. La possibilité de choisir l'âge de sa retraite, dans une fourchette étroite d'ailleurs, ne conduira donc pas automatiquement au choix de l'âge le plus bas. Beaucoup de considérations personnelles interviendront alors, qui pousseront aussi à ne choisir qu'une retraite partielle.

Ce que nous vous proposons, c'est que la souplesse ne soit pas l'apanage des employeurs, mais qu'elle soit offerte aux salariés aussi, avec des conditions financières satisfaisantes pour eux, et pour l'assurance qui veille sur eux.

Genner Ruth (G, ZH): Mit der Volksinitiative «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann» und der Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» legt die Grüne Partei ein zukunftsweisendes Konzept für eine Flexibilisierung der AHV-Leistungen und deren Finanzierung vor.

Sie haben es gehört: Der Rentenanspruch für eine Altersrente entsteht gemäss unserer Initiative mit der Vollendung des 62. Altersjahres – gleicherweise für Frau und Mann. Es ist uns Grünen wichtig, dass Frauen und Männer bezüglich der Renten gleichgestellt werden.

Ich öffne an dieser Stelle eine Klammer: Die Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich der Rentenleistungen setzt gleichgestellte Arbeitsverhältnisse und entsprechend gleichgestellte Arbeitsbedingungen voraus. Sie alle wissen ganz genau, dass diese Formen der Gleichstellung der Geschlechter noch nicht – ich betone: noch nicht – erreicht sind. Solange Frauenlöhne Männerlöhnen so deutlich hinterherhinken und solange die biographischen Einschränkungen der Frauen in der Arbeitswelt mit den entsprechenden Benachteiligungen nachgewiesen werden können, sind Frauen in der Arbeitswelt den Männern nicht gleichgestellt.

Ich erinnere Sie auch an die Vernehmlassung zur 11. AHV-Revision, wonach Witwenrenten den Witwerrenten gleichgestellt werden sollen. Auch da sehen wir, dass die biographischen Daten – insbesondere die Mortalitätskurven – von

Frau und Mann verschieden sind und dass wir hier nicht von Gleichstellung sprechen können. Ich schliesse nun diese Klammerbemerkung zu den für die Diskussion der AHV weiterhin wichtigen Aspekten.

Eine Ruhestandsrente im Alter von 62 Jahren bedeutet nun nicht, dass alle mit 62 Jahren in Pension gehören. Mit unserem Konzept ist neu, dass sowohl Frauen wie Männer ab 62 frei bestimmen können, wann sie in Pension gehen wollen, wann es für sie persönlich oder vielleicht für ihr Umfeld gut ist, wenn sie sich aus dem Erwerbsleben zurückziehen.

Was unsere Initiative interessant macht, ist die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Teilpensionierung wählen können, denn Teilpensionierungen kommen der Lebenssituation vieler älterer Menschen entgegen. Auf der einen Seite ist für viele ein ganzes Arbeitspensum zu viel, zu belastend; auf der anderen Seite ist es für gewisse Menschen noch zu früh, ist die Arbeit für gewisse Menschen noch zu spannend, als dass sie mit 62 Jahren vollständig aus dem Arbeitsprozess austreten möchten. In diesen Situationen ist es nicht nur sinnvoll, sondern für diese älteren Menschen auch sinnstiftend, wenn sie in einem Teilzeitarbeitsverhältnis weiterarbeiten können.

Bei einer teilweisen Erwerbsaufgabe soll nach dem 62. Lebensjahr entsprechend ein Teilanspruch auf eine Rente geltend gemacht werden können. Wir wollen ja nicht, dass nur privilegierte Berufsgruppen mit entsprechenden Löhnen eine Teilpensionierung realisieren können. Die vorgeschlagene Lösung trägt den heutigen – und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch den künftigen – Gegebenheiten des Arbeitsmarktes Rechnung. Wir Grünen sind da offensichtlich nicht so blauäugig wie andere Parteien, welche einen Aufschwung und eine entsprechende Vollbeschäftigung in Reichweite sehen. Daten aus dem Jahr 1994 belegen, dass das mittlere Rücktrittsalter von Männern in Deutschland bei 59,9 Jahren liegt. Diese Zahl müssen sich alle diejenigen vor Augen führen, welche von einem Rentenalter 67 träumen. Arbeitgeber machen diesbezüglich doppelbödiges Mitteilungen: Einerseits wollen sie die Rentenaltersgrenze nach oben anheben, andererseits ist der Druck in den Unternehmungen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, Arbeitsverhältnisse nach dem 62. Altersjahr des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu beendigen, markant gestiegen. Arbeitsverhältnisse früh oder vorzeitig abzubrechen setzt aber die Möglichkeit zu einer anderweitigen Finanzierung des Lebensunterhaltes voraus. In der Schweiz kommen momentan verschiedene Kassen zum Zug: die Arbeitslosenkasse, die Invalidenkasse, Fürsorgekassen der Gemeinden, insbesondere der Städte, ferner gemeinnützige sowie private Kassen.

Halten wir also fest: Das faktische Rentenalter ist erheblich tiefer als das gesetzlich anerkannte. Wir Grünen erwarten, dass diese Gegebenheiten bei der Revision der Sozialversicherungen als wesentliche Tatsachen mit einbezogen werden. Allein eine Rechenübung bezüglich der AHV-Kasse zu machen würde bedeuten, die neue Revision nicht oder nicht richtig an die Hand zu nehmen. Die Revision unserer Sozialwerke verlangt eine gründliche Analyse der heutigen sozialen Risiken. Die sozialen Risiken haben sich – wie die Arbeitswelt auch – verändert, und sie sind, entsprechend dem Wandel des Arbeitsmarktes, selbst im Wandel begriffen.

Es bedarf riesiger politischer Anstrengungen für eine sozial gesicherte Zukunft der Schweiz; das Konzept der Grünen macht den Anfang.

Bircher Peter (C, AG): Man kann es als sehr lästig empfinden, wieder über zwei Volksinitiativen diskutieren zu müssen, obwohl die sogenannte Anfang-Initiative, die doch eine ähnliche Thematik beinhaltet hat, am letzten Abstimmungswochenende mit rund 58 Prozent Neinstimmen bachab geschickt worden ist.

Ich bin dennoch nicht für ein Abschmettern dieser beiden Volksinitiativen. Ich stimme ihnen in dieser Phase zu, und zwar im Wissen darum, dass sie einen grossen Mangel aufweisen. Sie können nämlich zuwenig klare Antworten auf die Frage geben, wie eine Flexibilisierung des Rentenalters auch wirklich finanziert werden kann.

Aber wir stehen ja so oder so im Vorfeld der 11. AHV-Revision, und die beiden Volksinitiativen können für sich in Anspruch nehmen, dass sie eine gesellschaftliche Realität aufgreifen und weiterführen und einen Druck verstärken, der einfach vorhanden ist. In meiner Wohnregion sind schon vor drei Jahren hundert Männer im 56. Altersjahr frühpensioniert worden. Ihre Rücktritte sind zum Teil «vergoldet» worden. Sie können sich leicht ausrechnen, was das in einer typischen Region mit Baugewerbe- und Bauzulieferbetrieben aus dem KMU-Bereich auslöst: ein neues soziales Ungleichgewicht und die grosse Erwartung auch eines Plattenlegers, Maurers oder Dachdeckers, mindestens etwas frühzeitiger in Pension gehen zu können.

Das sind Realitäten, die uns auch von den Banken, von unserer Swisscom, zum Teil vom Bund und von verschiedenen grossen Pensionskassen vorgeführt worden sind; ich denke an recht grosszügig abgegoldene vorzeitige Pensionierungen. Ich kann diese Statistik im Detail nicht auseinandernehmen, sondern stelle einfach zwei markante Beträge aus der letzten Falbroschüre des Bundesamtes für Sozialversicherung in den Raum: für Renten nach BVG 12,5 Milliarden Franken im Jahr 1996, davon 6,1 Milliarden Franken, also fast die Hälfte, unter dem Titel «Bereinigte Freizügigkeitsleistungen und Barauszahlungen bei vorzeitigem Austritten». Hier verschieben sich einige Dinge; das Ganze wird dadurch verstärkt, dass die Spannweite im BVG sehr gross ist. Bekanntlich ist die minimale obligatorisch versicherte Besoldung relativ tief. Das ist die eine Realität: die vorzeitigen Pensionierungen. Die andere Realität sind die markanten Veränderungen des Arbeitsmarktes: dieses Verdrängen, dieses vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt.

Die Realität ist, dass Druck besteht, dass mit der 11. AHV-Revision Lösungen gefunden werden: mittels einer sinnvollen Kompensation der ersten und zweiten Säule, mittels vor allem auch der schwierigen Finanzierung – da ist noch keine glaubwürdige Lösung in Sicht – und schliesslich mittels der Flexibilisierung.

Brunner Toni (V, SG): Eine repräsentative Debatte hatten wir heute morgen weiss Gott noch nicht hier in diesem Rat. Alle Rednerinnen und Redner, die bis jetzt gesprochen haben, haben einen Standpunkt vertreten, der nicht dem Willen der Mehrheit des Volkes entspricht. Das letzte Mal wurde diese Tatsache bei der Abstimmung über die Auffang-Initiative vor einigen Tagen bestätigt.

Um es vorwegzunehmen: Ich rate den Initianten beider Volksinitiativen, ihre Begehren zurückzuziehen. Wir müssen sehen, was in unserem Land abläuft. Fast bin ich versucht zu sagen: Alle Jahre wieder wiederholt sich das gleiche Spiel, und wir stimmen in einer Volksabstimmung über die Höhe des Rentenalters ab. Alle Jahre wieder lehnt das Volk ein tieferes Rentenalter entschieden ab. Es wird deshalb langsam ungläubwürdig, immer und immer wieder die gleichen Begehren zu bringen.

Beide vorliegenden Initiativen gehen vom Rentenalter 62 aus – für Frau und Mann – und verursachen damit unweigerlich massive Mehrausgaben, weil natürlich auch bei einer Flexibilisierung des Rentenalters auf dem Niveau 62 mehr Leute früher in Rente gehen können und wollen, zumal ein längerer beitragspflichtiger Verbleib im Erwerbsleben bis zur bedingungslosen Altersgrenze keine Rentenverbesserung zur Folge hätte.

Es kommt hinzu, dass mit Rentenalter 62 der Bund bereits früher Renten ins Ausland exportieren müsste, bei denen trotz des früheren Bezuges nicht kontrolliert werden könnte, ob sie rechtmässig bezogen werden oder ob Missbrauch betrieben wird, indem der Bezüger unrechtmässig weiterarbeitet. Dieser Missbrauch durch Schwarzarbeit wäre übrigens auch im Inland nicht auszuschliessen.

Diese beiden Volksinitiativen zur Senkung des Rentenalters sind – wenn wir den finanziellen Hintergrund betrachten – ganz einfach sozialpolitisch verantwortungslose Abenteuer auf Kosten der jüngeren Generation. Sie tragen null und nichts zur Sicherung der Sozialwerke bei, aber sehr viel zur Verunsicherung der Jungen in diesem Lande. Das unguete

Gefühl, dass wir Jungen ein Leben lang happige Beträge einzahlen, aber selber nie mehr etwas bekommen, ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Wir wehren uns daher gegen eine Politik, die kurzfristig die Bedürfnisse einer Wohlstandsgesellschaft deckt, längerfristig aber den gesunden Sozialstaat in Gefahr bringt. Diese Politik, diese Mentalität passen schlecht in eine Zeit, in der viel von Nachhaltigkeit und Solidarität gesprochen wird. Erst im Umgang mit unseren Sozialwerken wird sich zeigen, wie ernst es unserer Gesellschaft mit diesen Begriffen tatsächlich ist.

Die Fakten sprechen nämlich eine deutliche Sprache: Der vom Gesetzgeber vorgesehene Deckungsgrad des AHV-Fonds wird Ende Jahr bereits nur noch etwa 83 Prozent und im Jahr 2010 nur noch ganze 6 Prozent betragen, d. h., dass die Reserven bis dann aufgebraucht sein werden. Die laufende AHV-Rechnung schreibt rote Zahlen; trotzdem wollen die Initianten Mehrausgaben in Milliardenhöhe beschliessen. Bereits ab dem 1. Januar 1999 wird zusätzlich ein Mehrwertsteuerertrag erhoben, und zwar früher als vorgängig versprochen; gar nicht zu reden vom Expertenbericht IDA-Fiso 2, der bereits vorwegnimmt, wie es um die finanziellen Auswirkungen der Sozialwerke steht. Wir wissen zudem, dass bei der 11. AHV-Revision die Finanzierung der bisherigen Ertragsleistungen ganz klar im Vordergrund steht.

Vor diesem Hintergrund ist es erschreckend verantwortungslos, so zu tun, als ob eine Senkung des Rentenalters locker finanziert werden könnte. Den Initianten schweben wohl noch höhere Mehrwertsteuersätze, Lohnprozente, Energie- und Kapitalgewinnsteuern vor – und das alles auf Kosten der jungen Generation, die infolge ihres Umsatzes und ihres Konsums wiederum mehr belastet würde.

Wenn ich diese Umlagerung zumindest in Frage stelle, dann dürfen Sie mir das als Jungem nicht verübeln. Schon heute befinden sich 75 Prozent des Volksvermögens im Besitze der Rentnerinnen und Rentner. Eine Senkung des Rentenalters hätte somit eine Umlagerung des Vermögens von Jung zu Alt und auch von Arm zu Reich zur Folge. Sie alle werden in absehbarer Zeit Ihre AHV erhalten. Ihr Entscheid wird aber weisen, ob auch ich nach dem Jahre 2040 noch in den Genuss einer Altersrente kommen werde.

Falls Sie das möchten, müssen Sie diese beiden Initiativen ablehnen.

Fasel Hugo (G, FR): Ich möchte bei der Behandlung dieser beiden Volksinitiativen, denen die vorberatende Kommission unseres Rates zugestimmt hat, einen einzigen Aspekt hervorheben; und zwar möchte ich den Zusammenhang zwischen AHV und zweiter und dritter Säule angehen.

Es ist eine Tatsache, dass die AHV unter Druck steht, und dies aus demographischen Gründen. Es besteht ein Finanzierungsbedarf, der bis ins Jahr 2006 mit 1,5 Mehrwertsteuerprozenten ausgewiesen ist. Diese Tatsache nehmen viele zum Anlass, den Teufel an die Wand zu malen, die AHV schlechtzumachen, sie herunterzureden und für bankrott zu erklären – immer wieder in Affichen erkennbar – und darüber hinaus den Jungen auch einzureden, sie würden dereinst keine Rente mehr erhalten. Selbst Herr Brunner hat vorhin ähnliches getan. Wer so redet, schürt Ängste, zerstört das Vertrauen in die AHV und vor allem – das ist das Dramatischste – den Generationenvertrag.

Derweil – das ist ein wichtiges Argument – ist die zweite Säule, nämlich die Pensionskasse, in den letzten Jahrzehnten ausgebaut worden, und zwar ganz massiv. Mit ihr kann man sich heute vorzeitig pensionieren lassen, mit der AHV aber nicht.

Von der Angstmacherei gegenüber der AHV hat vor allem auch die dritte Säule profitiert. Man sieht auch die Absicht, die dahintersteckt, wenn die AHV immer wieder heruntergeredet wird. Sie ist in vielen Versicherungsprospekten und auch in Inseraten erkennbar: Man schlägt die AHV, um seine eigenen Privatversicherungsgeschäfte anzuheizen. Wenn wir das Stichjahr 1995 nehmen: Damals flossen in die AHV 24,5 Milliarden Franken, im Vergleich dazu in die zweite Säule 43,2 Milliarden – also bald einmal das Doppelte – und in die dritte Säule 3,7 Milliarden Franken. Unser Dreisäulensystem

gerät damit in eine massive Schiefelage, und das zu Lasten derjenigen, die auf eine gute erste Säule angewiesen sind. Dazu gehören insbesondere auch sehr viele Frauen. An der ersten Säule, die die Existenzsicherung garantiert, wird kräftig gesägt, die zweite und dritte Säule hingegen werden als grosse Sicherheiten und Garanten für die Zukunft hingestellt. Weil man so tut, als sei das Kapitaldeckungsverfahren der einzige Zukunftsgarant, möchte ich auch einen kurzen Blick auf die beiden Finanzierungsverfahren – das Umlageverfahren und das Kapitaldeckungsverfahren – werfen: Wer einzig auf das Kapitaldeckungsverfahren setzt, legt alles Vertrauen in die Bankkonten, die Wertpapiere und die Börse. Das Umlageverfahren hingegen beruht auf dem Generationenvertrag, also auf dem Vertrauen in die nächsten Generationen. Ich muss Ihnen sagen, dass mein Vertrauen in meine beiden Töchter, dass sie künftig meine AHV finanzieren werden, mindestens so gross ist wie mein Vertrauen in die Bankkonten, die Finanzmärkte und die Börsenspekulation. Vor diesem Hintergrund möchte ich deshalb allen nahelegen, dass sie diesen beiden Initiativen zustimmen. Die beiden Initiativen sorgen dafür, dass vorzeitige Pensionierungen künftig nicht nur ein Privileg derjenigen sind, die eine gute zweite Säule haben, sondern dass eine frühere Pensionierung auch für jene erreichbar scheint, die während ihrer gesamten Erwerbszeit einkommensmässig nicht auf der Sonnenseite gestanden haben.

Rechsteiner Paul (S, SG): Schauen wir kurz zurück auf die vergangene Abstimmung: Wir müssen feststellen, dass die Auffang-Initiative – eine Initiative, der man vorgeworfen hat, sie sei rückwärtsgewandt – angesichts der widrigen Umstände mit über 40 Prozent Jastimmen ein ausgezeichnetes Ergebnis gemacht hat. Das ist ein ausgezeichnetes Resultat für eine sozialpolitische Initiative, wenn Sie berücksichtigen, wie unterschiedlich die Verhältnisse in bezug auf die Betroffenheit sind.

Wie steht es mit dem Altersrücktritt? Es ist doch ein grosser Unterschied, ob jemand körperlich schwer arbeitet wie ein Bauarbeiter – bei solchen Leuten ist ein Altersrücktritt in Würde schon ab 60 Jahren angemessen – oder ob es sich um Politikerinnen und Politiker handelt, die der Auffassung sind, mit 70 Jahren seien sie selbst noch zu jung für einen Rücktritt.

Die vorliegenden Initiativen wollen mit der Ruhestandsrente genau diesen flexiblen Altersrücktritt ermöglichen. Das ist eine Lösung, die in die Zukunft weist und die zusätzliche Argumente für sich hat, die bei der Auffang-Initiative nicht ins Feld geführt werden konnten. Wenn alle Betroffenen in diesem Land hätten abstimmen können – auch die Bauarbeiter, die eben vielfach den Schweizer Pass nicht haben –, dann hätte bereits bei der Auffang-Initiative ein Ja resultiert.

Zur finanziellen Ausgangslage: Es ist so, dass diesbezüglich zu Unrecht oft sehr schwarzgemalt wird. Wir haben gerade ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent beschlossen; wenn dieses Mehrwertsteuerprozent auf den 1. Januar 1999 zu greifen beginnt, werden sich die AHV-Finzen verbessern, dies um so mehr dann, wenn die Löhne – was zu hoffen und zu erwarten ist, wenn in diesem Land etwas Gerechtigkeit herrscht – wieder ansteigen. Denn die AHV-Finanzierung hängt in erster Linie von der Lohnentwicklung ab. Sie ist an die Entwicklung der Lohnsumme gebunden.

In bezug auf die Finanzierung ist sodann wesentlich und noch einmal festzustellen, dass eine allein auf die AHV-Finanzierung gerichtete Betrachtungsweise zu wenig weit greift, zu eng ist; es muss gesehen werden, dass eine arbeitslose Person die Gesellschaft, den Staat, die Arbeitslosenversicherung viel mehr kostet als jemand, der in Rente geht, eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger.

Herr Fasel hat zu Recht gesagt: Wenn diese AHV keinen flexiblen Altersrücktritt in einer angemessenen Form ermöglicht, dann führt dies dazu, dass der vorzeitige Altersrücktritt, der immer mehr zum Regelfall wird, praktisch nur für diejenigen Leute bestimmt ist, die über eine gute zweite Säule verfügen oder sonst viel auf der hohen Kante haben. Damit wird der vorzeitige Altersrücktritt eine Sache für Bessergestellte;

die Leute mit unteren und mittleren Einkommen hingegen können davon nicht Gebrauch machen.

Es ist eine Tatsache – in Europa und in der Schweiz –: Das durchschnittliche Rücktrittsalter sinkt, unabhängig von der gesetzlichen Regelung des Rentenalters. Wenn in der AHV-Gesetzgebung das Rentenalter erhöht wird, bewirkt dies, dass alle Leute mit unteren und mittleren Einkommen benachteiligt werden. Eine Verschiebung dieser Grenze des Rentenalters betrifft jene Leute, die es nötig hätten, früher in Pension gehen zu können, und die von der Arbeitslosigkeit auch stärker betroffen sind als jene Leute, die viel Geld verdienen und in Berufen arbeiten, in denen es ohne weiteres möglich ist, länger auf dem Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Zum Geld: Insgesamt muss man sagen, dass in diesem Land ausgesprochen viel Geld vorhanden ist – so viel Geld wie noch nie, wenn wir die Vermögensentwicklung betrachten. Dieses Land muss es sich leisten können, eine angemessene Regelung für das Rentenalter in der 11. AHV-Revision zu finden. Auf diese Revision wird es ankommen.

Die Initiativen, die heute zur Diskussion stehen, schlagen ein Modell vor, das im Interesse einer grossen Mehrheit der Bevölkerung liegt. In diesem Sinne sollte diesen Initiativen zugestimmt werden.

Bührer Gerold (R, SH): Mit dem klaren Nein zur Auffang-Initiative hat sich am vorletzten Wochenende eine klare Mehrheit der Stimmberechtigten für einen Weg der Vernunft und der Solidarität im Bereich der Altersvorsorge ausgesprochen. Es bleibt zu hoffen, dass wir diese Weitsicht der Bevölkerung heute nachvollziehen.

Ich möchte zu drei widersprüchlichen Punkten Stellung nehmen:

1. Es wird auch heute morgen immer wieder behauptet, wir seien eigentlich Schwarzmalen: Wenn die Wirtschaft etwas stärker wachsen würde, dann würde die Finanzierung ja gar nicht so schlecht aussehen. Wer dies verspricht, der streut der Bevölkerung Sand in die Augen.

Wir haben primär nicht ein Problem des Wirtschaftswachstums, sondern wir haben ein Problem der Altersstruktur. Wenn Sie die Gutachten ansehen, dann fällt auf, dass selbst das optimistischste Wirtschaftsszenario deutlich zeigt, dass wegen dieser Alterspyramide die Defizite der AHV nach 2000 allmählich gravierend sein werden. Es wäre zu bequem, anzunehmen, die Finanzschere liesse sich durch etwas mehr Wirtschaftswachstum schliessen. Wer das erzählt, macht über den Wolken schwebende Ökonomie, aber keine Ökonomie der Realität.

2. Trotz gegensätzlichen empirischen Daten wird folgende Theorie aufgestellt: Je kürzer die Lebensarbeitszeit, desto besser für unsere Arbeitsmärkte. Wenn man diese Theorie der Linken zu Ende denkt, dann würde das heissen: Fahren wir munter runter mit der Lebensarbeitszeit, und wir werden ein Paradies der Vollbeschäftigung haben. Wie sieht denn die Realität aus? Die Länder, die kurze Lebensarbeitszeiten haben, sind ja ausgerechnet auch jene, die Rekordhalter bei der Arbeitslosigkeit sind. Schauen Sie sich doch einmal die Statistik in Europa an: Belgien, Deutschland und Frankreich sind Länder mit kurzen Lebensarbeitszeiten und mit rekordhohen Arbeitslosenraten. Die Theorie mit den kurzen Lebensarbeitszeiten ist dermassen falsch, dass sie zum ökonomischen Jägerlatein gehört.

Wir können nicht auf der einen Seite offene Märkte und weltweiten Wettbewerb fordern, aber auf der anderen Seite laufend die Arbeitszeiten verkürzen und damit die Kosten pro Beschäftigten indirekt erhöhen und unsere Konkurrenzfähigkeit schmälern. Die ökonomische Theorie der Linken geht nicht auf!

3. Wo mehr Mittel gefordert werden, da müssen neue «Wundererinnahmen» her. Man hat den Eindruck – auch heute morgen wieder –, wir hätten in der Form der Ökosteuer ein neues fiskalisches Perpetuum mobile gefunden. Wenn wir aber im Alleingang eine massive Ökobesteuerung machen, dann erreichen wir das Gegenteil von dem, was Sie sagen: Wir werden keine doppelte Dividende, aber einen gewaltigen Verlust an Wachstum und Arbeitsplätzen haben.

Wer das Lied singt, dass in Europa eine mehr oder weniger einheitliche Ökosteuer-Front bevorstehe, macht eine illusoriale politische Lagebeurteilung. In Deutschland wird jetzt vielleicht von 5 oder 6 Pfennigen beim Benzin gesprochen; aber Einigkeit über eine eigentliche Ökosteuerung besteht in der EU schlichtweg nicht.

Noch etwas zu den Zahlen: Es wird das Versprechen gemacht, dass wir mit einer Ökosteuer die Lohnnebenkosten entlasten und das Geschenk der Frührentenprobleme problemlos finanzieren könnten. Herr Baumann, wie sieht es denn mit den Zahlen aus? Um ein Lohnprozent zu substituieren, müssten Sie den Mehrwertsteuersatz auf der nichterneuerbaren Energie auf 30 Prozent erhöhen. Sie haben gut gehört – auf 30 Prozent! Wer heute sagt, dass man diese Probleme mit der Ökosteuer dann im Griff habe, kennt entweder die Zahlen nicht oder verspricht dem Volk schlichtweg die Unwahrheit.

Sagen Sie nein zu diesen Initiativen – zu Initiativen, die die Solidarität der Sozialwerke, der AHV, einmal mehr gefährden, zu Initiativen, die dem Volk ökonomisch etwas versprechen, was weltweit widerlegt ist. Diesen Initiativen können wir nicht zustimmen. Wenn Sie jetzt bei der AHV die Schleusen für Milliardengeschenke weiter öffnen, dann werden Sie morgen Steuern zu beschliessen haben, um das zu finanzieren, und übermorgen werden Sie wegen dieser Steuern Tausende und Abertausende von Arbeitsplätzen nicht mehr in der Schweiz haben. Dazu sagen wir nein!

Fässler Hildegard (S, SG): Bei vielen Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung zur Auffang-Initiative vom vorletzten Sonntag konnte ich auch Ansichten zu den beiden vorliegenden Volksinitiativen aufnehmen. Zwei der Argumente, welche bei diesen Diskussionen aufgetaucht sind, möchte ich in die Waagschale zugunsten der beiden Volksinitiativen werfen.

Zum einen fürchte ich, dass wir einem Irrtum unterliegen könnten. Mit der Nennung einer Alterszahl für die Berechtigung zum AHV-Bezug wird etwas suggeriert, was längst nicht mehr Wirklichkeit ist. Egal, ob diese Zahl nun 62, 64, 65 oder gar 67 ist: Es wird damit suggeriert, dass auch bis zu diesem Alter arbeiten kann, wer dies möchte. Es wird so getan, als ob ein Anspruch darauf bestünde, bis zum AHV-Alter angestellt zu bleiben. Die Zeiten, in denen der Patron seine Angestellten bis zum Erreichen der AHV-Grenze im Betrieb hielt, sind längst vorbei. Wir werden wohl auch kaum wieder dorthin kommen; ich denke da an die Diskussion über die Grundrechte im Rahmen der Verfassungsrevision zurück.

Während die Generation meines Vaters ganz selbstverständlich davon ausgehen konnte, bis zum 65. Geburtstag im angestammten Beruf zu arbeiten und danach den Ruhestand anzutreten, kann dies meine Generation nicht mehr. Die Prozentzahlen, in welchen ausgedrückt wird, wie viele Männer und Frauen zwischen 60 und dem AHV-Alter nicht mehr erwerbstätig sind, sind zweistellig – viele von ihnen laufen unter dem Titel «natürlicher Abgang».

Wer mit dem AHV-Alter 65 – oder gar höher – als Regel argumentiert, weckt die Erwartung all jener, die es für ihr Leben sinnvoll oder notwendig erachten, so lange im Job bleiben zu können. Weil dies nicht mehr der Realität entspricht, ist es ehrlicher, von einem tieferen Alter auszugehen, da dieser Anspruch dann viel eher erfüllt werden kann. Dies tun beide Volksinitiativen, und daher unterstütze ich sie.

Zum zweiten scheint mir ein wichtiges Lebensziel «im Sturm der Finanzierungsargumente» unterzugehen; Sie haben unsere Kollegen Brunner und Bühler gehört. Vor allem Herr Brunner hat nur mit einem Argument gefochten, nämlich mit dem Geld. Ziel aller Sozialwerke ist es doch auch, die Lebensqualität unserer Bevölkerung zu verbessern! Lebensqualität bedeutet nicht für alle Menschen dasselbe. Es kann Lebensqualität sein, so lange wie irgend möglich erwerbstätig zu sein. Dies habe ich jedenfalls einigen Inseraten entnommen, in denen junge Frauen gegen die Auffang-Initiative angetreten sind. Lebensqualität ist aber gewiss, gemeinsam noch vieles unternehmen zu können, was während der Erwerbs- und Familienphase eines Paares in den Bereich der Wünsche verbannt war.

Lebensqualität kann, leider oder zum Glück, nicht in Franken und Rappen ausgedrückt werden. Zum Glück, weil sie sonst käuflich erschiene; leider, weil sie so nicht in Finanztabellen ausgerechnet werden kann und deshalb in vielen Diskussionen schlicht nicht vorkommt.

Da eine steigende durchschnittliche Lebenserwartung nicht auch ein längeres Gesundsein garantiert, erscheint es mir folgerichtig, das Rentenalter tief anzusetzen. Bereits die Garantie einer finanziellen Absicherung in einem Alter, in dem man noch fit ist, bedeutet Lebensqualität. Sich den einen oder anderen Traum erfüllen zu können ist eine Steigerung der Lebensqualität, insbesondere für jene Männer und Frauen, die sich vor ihrer Pensionierung aufgrund ihrer finanziellen Situation manchen Wunsch verkneifen mussten.

Die Zustimmung zu beiden Initiativen bedeutet mehr Lebensqualität für viele unserer älteren Mitmenschen und trägt dazu bei, dass wir alle gerne in unserem Land leben wollen.

Comby Bernard (R, VS): La décision du peuple suisse du 27 septembre 1998 concernant l'âge de la retraite des femmes a révélé une sensibilité différente entre, d'un côté, la Suisse romande et le Tessin et, de l'autre, la Suisse alémanique. Cette approche différente de l'âge de la retraite des femmes mérite aussi d'être analysée à la lumière de l'égalité des droits entre femmes et hommes. Elle devrait être prise en considération dans le cadre de la 11e révision de l'AVS.

Le vote du 27 septembre dernier a également fait la démonstration de la nécessité, d'une part, d'assurer le financement à long terme de l'AVS et, d'autre part, d'offrir une flexibilisation de l'âge donnant droit à la retraite. Ces problèmes devront être examinés attentivement dans le contexte de la réforme de l'AVS. Dès lors, faut-il se prononcer aujourd'hui déjà sur ces deux initiatives populaires? Une analyse critique du scrutin précité nous apporterait sans doute un éclairage utile en la matière. Ne serait-il pas plus intelligent de verser ces initiatives au dossier de la 11e révision en chantier de l'AVS? Dans le cas contraire, je proposerais de les rejeter, même si elles contiennent un certain nombre d'éléments intéressants. A mon avis, elles sont caractérisées par trop de rigidité et ne résolvent pas à satisfaction la délicate problématique du financement de l'AVS.

Pour ma part, je pense qu'il y a lieu d'introduire un véritable système novateur et souple de retraite à la carte de 60 ans à 65 ans, aussi bien pour les femmes que pour les hommes; un système qui apporterait une meilleure réponse à la fois aux besoins individuels et collectifs.

Il n'est pas interdit de faire preuve d'imagination pour préparer l'AVS du XXIe siècle. Mais l'instauration d'un tel système a un coût. Les bénéficiaires des rentes AVS anticipées devraient en payer le prix en subissant une diminution des rentes «pro rata temporis». Toutefois, je propose que les femmes et les hommes sollicitant une retraite anticipée et qui se trouvent dans une situation financière précaire ne soient pas pénalisés par une réduction de la rente. A mon avis, ces cas de rigueur mériteraient un traitement spécial, et là j'aimerais bien avoir l'avis de Mme la conseillère fédérale. Nous pourrions par exemple affecter une partie des revenus provenant des ventes d'or de la Banque nationale suisse au financement complémentaire des retraites anticipées.

En outre, je propose que la société ne gaspille pas le formidable potentiel de compétences et d'expériences accumulées par les personnes âgées de 60 ans et plus. La vie associative et la société en général devraient encore bénéficier, selon des modalités à définir, de ce capital inestimable.

Je demande que ces réflexions soient sérieusement prises en considération par la 11e révision de l'AVS. Je souhaite notamment qu'on accorde une attention spéciale à la question du vieillissement croissant de la population, avec toutes ses conséquences humaines, sociales et financières.

Certes, il faut ajouter de la vie aux années et non des années à la vie, pour reprendre la belle expression du professeur Gilliard, mais il faut aussi introduire une indispensable flexibilité dans le domaine des retraites si nous voulons à l'avenir, d'une part, mieux lutter contre le chômage et, d'autre part, of-

frir aux aînés et aux jeunes de nouvelles raisons de croire et d'espérer en l'avenir de notre pays.

Jaquet Christiane (S, VD): La mobilité, voilà le mot clé de l'économie de nos jours. Or, ce programme n'est pas compatible avec l'augmentation de l'âge de la retraite. Voyons la situation telle qu'elle est: quel patron investit dans une formation complémentaire ou nouvelle pour des employés de plus de 60 ans? Quel employeur, actuellement, ouvre des perspectives de carrière pour des sexagénaires? On est impitoyable dans notre société, et même déjà avec les plus de 55 ans. On les encourage plutôt à faire de la place. Même les pouvoirs publics se laissent entraîner dans cette dérive, et le témoignage tout à l'heure de M. Ostermann en faisait foi. Ces sexagénaires se retrouvent au chômage ou contraints à une préretraite mal payée. Les plus fatigués sont trop peu rentables aux yeux des employeurs, ceux qui ont acquis compétences et qualifications coûtent trop cher aux yeux des mêmes, car ils sont au sommet de leur classification et au maximum aussi des cotisations du 2e pilier.

Relever l'âge de la retraite pour sauver les finances de l'AVS, c'est creuser le déficit de l'assurance-chômage et aggraver les finances de l'AI qui est contrainte de payer des rentes plus longtemps. Véritablement, voilà un bel exploit! Or, la productivité ne cesse d'augmenter, si bien que la tendance actuelle est plutôt celle de rechercher une diminution du temps de travail, et la retraite à 62 pour tous va dans ce sens très exactement. Elle libère incontestablement des places de travail pour des jeunes, le chômage des jeunes étant l'un des fléaux de notre société.

Quant à la solution de la flexibilité de l'âge de la retraite, c'est une bonne solution en soi, à condition qu'elle ne soit pas profitable qu'aux mieux rémunérés, qu'aux mieux formés, qu'aux mieux placés dans la hiérarchie salariale. Les plus modestes ne doivent pas avoir à choisir entre une rente diminuée à vie et une augmentation de l'âge de la retraite. C'est inéquitable et injuste.

Quant aux deux initiatives populaires qui nous sont présentées, contrairement à ce que certains prétendent, elles font preuve d'imagination. Elles sont aussi respectueuses des vrais objectifs de notre AVS. Elles sont progressistes. Les accepter, c'est être en accord avec la situation réelle telle qu'elle existe sur le terrain, c'est être aussi en accord avec les souhaits de la population dont plus de 60 pour cent d'entre elle souhaite prendre une retraite avant 65 ans, comme l'a prouvé un récent sondage de l'«Hebdo».

Certains ont déclaré que le refus de l'initiative dite de rattrapage était la réponse, et la seule, aux deux initiatives populaires dont nous parlons. Je ne partage pas cet avis. En effet, tant lors de la votation sur la 10e révision de l'AVS que lors de celle d'il y a quinze jours, nous avons des messages particulièrement brouillés. La 10e révision de l'AVS apportait d'incontestables améliorations, ce qui est rare dans le domaine social aujourd'hui, mais payées au prix fort par les femmes contraintes de travailler plus longtemps. Ceux qui, à gauche, ont recommandé le oui à la 10e révision de l'AVS tout en faisant miroiter l'initiative de rattrapage, ont participé à rendre opaques et tortueux les réels objectifs, d'autant que la tactique s'est liquéfiée par l'annonce, juste avant la votation sur l'initiative de rattrapage, du contenu de la 11e révision de l'AVS et du mot d'ordre de rejet de l'initiative, donné par la conseillère fédérale chargée du dossier, ici présente. Après ces douloureuses péripéties, la situation peut être redressée, j'en suis certaine. Les enjeux sont plus clairement définis maintenant, ils sont connus et réalistes, sans interférences contradictoires.

C'est pourquoi je soutiendrai ces deux initiatives populaires, et je vous engage à faire de même.

Keller Christine (S, BS): Der Bundesrat empfiehlt die vorliegenden Volksinitiativen zur Ablehnung, weil er der Ansicht ist, dass sie tendenziell zu einer generellen Senkung des Rentenalters und damit zu erheblichen Kostenfolgen führen. Es liegt mir daran, nochmals zu betonen, dass diese Betrachtungsweise weitgehend an der heutigen wirtschaftlichen

Realität vorbeigeht. In der wirtschaftlichen Realität von heute erfolgen bekanntlich vorzeitige Pensionierungen sehr häufig keineswegs freiwillig, sondern erzwungen. Auch in der bundesrätlichen Botschaft wird ja eingeräumt, dass in der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftslage der Druck der Unternehmen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab dem 62. Altersjahr immer grösser wird: Es ist eine traurige Realität, dass unzählige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Wirtschaft kurz vor ihrer Pensionierung noch an die Arbeitslosenversicherung abgeschoben werden.

Für die Betroffenen ist es ausserordentlich schwierig, eine neue Stelle zu finden. Ältere Personen sind spätestens ab 55 Jahren – tendenziell immer früher – auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert. Es bleibt ihnen oft nichts anderes übrig, als auf die Arbeitslosenversicherung oder auch auf die Invalidenversicherung auszuweichen. Die Endstation bildet der als demütigend empfundene Gang zur Sozialhilfe.

Es geht auch um eine Gleichbehandlung der Arbeitnehmenden. Nicht nur die gutgestellten in den höheren Positionen, denen der vorzeitige Rücktritt quasi vergoldet wird, sollen ein Anrecht auf einen flexiblen Altersrücktritt haben, sondern auch die weniger gut gestellten. Nicht nur der Vizedirektor, sondern auch die Kassiererin oder der Bauarbeiter sollen mit 62 Jahren zu würdigen Bedingungen gehen dürfen.

Ich habe es schon gesagt: Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiativen – vorwiegend aus finanziellen Gründen – zur Ablehnung. Bereits die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hat jedoch in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Berechnungen des Bundesrates hinsichtlich der Kostenfolgen zu pessimistisch seien und namentlich die entlastenden Wirkungen bei einer Annahme der Volksinitiativen auf die ALV und auf die IV zu wenig gewichtet. Bei richtiger Betrachtung ist die Ruhestandsrente ab 62 finanzierbar, vor allem bei steigenden Löhnen.

Wir können und müssen uns eine soziale, zeitgemässe Lösung im Sinne der Volksinitiativen leisten. Ich unterstütze daher die Volksinitiativen und bitte Sie, dasselbe zu tun.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich möchte als zweitletzter Redner der Liste nicht einfach meine vorbereitete «Schreibe» herunterlesen, sondern auf einige Argumente eingehen, die genannt worden sind, damit wenigstens ansatzweise ein Dialog zustande kommt.

Herr Bühler, zur Abstimmung vom vorletzten Sonntag: Sie haben sie als Verdikt der Vernunft und Solidität bezeichnet und daraus gefolgert, das Volk wolle keine Senkung des Rentenalters. Mit der Abstimmung über die Auffang-Initiative ist noch nichts entschieden, ausser dass das Volk keine Senkung des Rentenalters von 64 Jahren auf 62 allein für Frauen will. Aber die 41 Prozent Jastimmen und die Mehrheit in der Romandie für diese zugegebenermassen auch widersprüchliche Initiative sind noch kein Verdikt über das Rentenalter. Man kann positiv ableiten: Das Volk will erstens keine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen beim Rentenalter, und zweitens will das Volk keine starre Lösung beim Rentenalter. Aber die Frage der Höhe des Rentenalters wird erst jetzt mit diesen beiden Initiativen oder dann mit der 11. AHV-Revision entschieden. Sie können aus dem Abstimmungsergebnis der Auffang-Initiative keinen Entscheid über die Höhe des Rentenalters ableiten.

Herr Bühler, Sie haben die Frage aufgeworfen: Ist die Pensionierung ein Mittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen? Ich bin in dieser Frage nicht dogmatisch, und ich würde mich nie dazu versteigen zu sagen: Nur das Rentenalter senken, und dann haben wir mehr Arbeitsplätze. Diese Korrelation stimmt so nicht. Sie haben das als Jägerlatein bezeichnet, aber ich muss Sie fragen: Sehen Sie die Wirtschaftswirklichkeit? Ein grosser Teil der Menschen, vor allem der Männer, wird heute schon vor dem Alter von 65 Jahren pensioniert. Das sogenannte normale Rentenalter von 65 Jahren ist nicht mehr der Normalfall, sondern bald einmal der Minderheitsfall. Denken Sie an alle die Restrukturierungen, die Frühpensionierungen: Novartis, UBS, Post, SBB, VBS und Tausende von Firmen! Da kommen Sie nun und propagieren das Rentenalter 65

oder höher! Das stimmt nicht mit der Wirtschaftswirklichkeit überein. Ihre Wunschzahl 65 ist ein ideologisches Phantom. Ihre Zahl 65 ist auch nicht mehr die gelebte Wirklichkeit der Arbeitgeber.

Ich möchte auch Herrn Brunner antworten: Herr Brunner, Sie sind Vertreter der Landwirtschaft. Ich weiss nicht, ob Sie die Interessen der Landwirte mit den Interessen eines Firmenchefs verwechselt haben. Aber Ihre Leute sind doch auf die AHV angewiesen, und Sie wissen – das ist in Ihrem Kanton nicht anders als in meinem –: Sehr oft kann die Hofübergabe an die Nachkommen erst vollzogen werden, wenn die AHV für die Eltern fliesst.

Sie haben ein Interesse an einem frühen AHV-Rententalter: Die Wählerbasis der SVP und der CVP ist soziologisch gesehen zum Teil mehr auf die AHV angewiesen als unsere Leute, die eine zweite Säule haben. Sie sind aber diejenigen, die die AHV immer madig machen und bekämpfen. Dabei sind das Ihre Leute. Das ist gegen Ihre Leute, Ihre Wählerbasis, gerichtet. Alle Selbständigerwerbenden, der Schuhmacher, der Metzger, der Schreiner und der Landwirt, sind auf die AHV angewiesen, weil sie keine zweite Säule haben. Das möchte ich Ihnen wieder einmal in Erinnerung rufen.

Ich hätte sehr viele Dinge zur Finanzierung zu sagen. Sie müssen die ganzen Kosten des Altersvorsorgesystems berechnen, nicht nur für die AHV, sondern auch für die zweite Säule. An die Arbeitgeber: Sie wissen ganz genau, dass Sie die zweite Säule mehr Lohnprozente kostet. Die zweite Säule ist für die Arbeitgeber und wahrscheinlich auch für die Volkswirtschaft mit all den Anlageproblemen die teuerste Form des Alterssparens. Denken Sie nur daran, dass im Jahr 2010 nach IDA-Fiso rund 1000 Milliarden Franken Vermögen der zweiten Säule angespart sein werden, die angelegt und verwaltet werden müssen.

Aber wir verschliessen uns nicht – Kolleginnen und Kollegen, auch der bürgerlichen Seite – der Finanzierungsseite. Die Altersrenten kosten, und sie werden mehr kosten. Die demographische Entwicklung der Bevölkerung wird Mehrkosten verursachen. Das war auch der Grund, weshalb wir schon 1993, lange vor dem Bericht IDA-Fiso, über die demographische Entwicklung gesprochen haben. Sie wissen: Wir haben im Deal mit Ihnen erwirkt, dass 1 Prozent der Mehrwertsteuer für die Folgen der demographischen Entwicklung reserviert werden soll. Es braucht noch mehr Mehrwertsteuerprozente; das haben wir gesagt, bevor ein Freisinniger von Demographie gesprochen hat.

Ich hoffe, dass wir mit der Mehrwertsteuer einen Weg finden. Wir haben auch einen Weg gemacht: Wir sind von den Lohnprozente weggekommen und mussten unsere Basis davon überzeugen, dass auch die Konsumsteuer eine Finanzierungsart ist. Da sollten wir einen Weg finden. Wir sagen nie, es koste nichts; aber die Auswirkungen dieser Volksinitiativen sind bezahlbar.

Lieber dem Grossvater die Rente als dem Enkelkind das Arbeitslosengeld!

Egerszegi Christine (R, AG): Herr Strahm, glauben Sie nicht, dass am 27. September 1998 die Bevölkerung so deutlich nein zur Auffang-Initiative gesagt hat, weil die AHV die Mehrkosten von 700 Millionen Franken einfach nicht verkraften kann? Wie steht es denn mit diesen Mehrkosten von 1,6 Milliarden Franken, die jetzt zu verkraften wären?

Strahm Rudolf (S, BE): Erstens, Frau Egerszegi, war dieses Resultat kein schlechtes, wenn man den widersprüchlichen Inhalt der Volksinitiative bedenkt. Zweitens wären 1,6 Milliarden Franken etwa 0,8 Mehrwertsteuerprozente. Ich persönlich bin überzeugt – und da warten wir jetzt die Vox-Umfrage ab –, dass das Volk nicht das Rententalter entschieden hat und dass es nicht für eine Erhöhung des Rentenalters ist, sondern für eine Gleichbehandlung von Männern und Frauen und für eine flexible Lösung.

Zur Finanzierung: Hier geht es um 0,8 Mehrwertsteuerprozente innert zehn Jahren zusätzlich zu den Kosten für die Folgen der demographischen Entwicklung. Es scheint mir, dass wir dies tragen können.

Tschäppät Alexander (S, BE): Um bei der Frage von Frau Egerszegi anzusetzen: Es wäre natürlich ein Irrtum zu glauben, die Auffang-Initiative sei abgelehnt worden, weil die Leute eine Erhöhung des Rentenalters wollten. Das ist eine völlig falsche Einschätzung. Da müssen Sie einmal schauen, in welchen Kantonen die Auffang-Initiative angenommen wurde; angenommen wurde sie in all jenen Kantonen, in welchen die Flexibilisierung faktisch heute schon umgesetzt ist – eben dort, wo die Leute als Folge der Verjüngung des Personalbestandes aus dem Arbeitsprozess auszuscheiden haben. Diese Analyse werden Sie noch zu sehen bekommen. Wenn wir jetzt über die Volksinitiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes sprechen, möchte ich auch meine Interessenbindung bekanntgeben: Ich bin Präsident dieses Verbandes und auch Präsident des Initiativkomitees. Ich kann Ihnen jetzt schon versichern: Über einen Rückzug werden wir sicher zum heutigen Zeitpunkt nicht diskutieren; dafür sind uns die 140 000 Unterschriften viel zu wertvoll. Die Gegnerinnen und Gegner der Auffang-Initiative haben in ihrem Abstimmungskampf selbst die Argumente dafür geliefert, wieso jetzt eine Flexibilisierung nötig ist. Sie haben nämlich erklärt, das Rententalter dürfe nicht zementiert werden, die Frauen müssten gleich behandelt werden, sie müssten nicht einfach vorzeitig aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, es müsse auch eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau erfolgen. All das will unsere Initiative, auch die Volksinitiative der Grünen.

Sie kommt aber auch den Bedürfnissen der Wirtschaft entgegen, indem der Trend der heutigen Wirtschaft – das können sich gerade die bürgerlichen Parteien selbst zuschreiben – zu einer Verjüngung der Personen führt, die in den Arbeitsprozess integriert sind. Die Leute müssen früher ausscheiden, der Arbeitsprozess ist derart streng geworden, dass die Leute nicht nur aus rein unternehmerischen Gründen früher ausscheiden; sie scheiden auch früher aus, weil der Stress, die Belastung viel zu gross geworden sind. Von daher muss man sagen: Wenn Sie von der Wirtschaft schon dafür sorgen, dass die Leute früher aus dem Erwerbsleben auszuscheiden haben, müssten Sie auch Antworten auf die Frage bieten, was mit diesen Leuten in Würde und in Anstand dann geschehen soll.

Es geht bei unserer Volksinitiative aber auch um die Gerechtigkeit in diesem Lande, und das in mehrfacher Hinsicht. Bei der jetzigen Lösung – ich sage: auch bei der Lösung der 11. AHV-Revision – bleibt die Ungerechtigkeit, dass es sich der Gutsituierte oder der Wohlhabende nach wie vor problemlos leisten kann, frühzeitig in Pension zu gehen, weil er sich die Rentenkürzungen leisten kann. Der sozial Schwächere, der Einkommensschwache, der am Arbeitsplatz mit der unqualifizierten Arbeit sehr häufig auch früher ausgebrannt ist, muss aber bleiben, weil er sich die Rentenkürzung und damit den frühzeitigen Ausstieg nicht leisten kann. Der Solidaritätsgedanke, der gerade in den letzten Monaten von gewissen bürgerlichen Kreisen so hochgespielt wurde, geht sofort wieder verloren, wenn es um ein Sozialwerk wie die AHV in der heutigen Ausgestaltung geht.

Im weiteren bezahlt einmal mehr die Frau die Zeche, wenn wir keine Flexibilisierung des Rentenalters haben. Frauen haben nach wie vor ein rund 30 Prozent tieferes Einkommen, und wir haben nach wie vor die Problematik, dass sehr viele Frauen Beitragslücken aufweisen und von daher in der AHV mit Kürzungen rechnen müssen. Die grösste Schwäche – damit auch die grösste Ungerechtigkeit des jetzigen Systems – besteht aber darin, dass zum jetzigen Zeitpunkt jeder, auch ein Bundesrat, die AHV bekommt, egal, ob er noch im Arbeitsprozess steht oder nicht. Diese nicht mehr zeitgemässe Lösung muss korrigiert werden. Es muss ein Anreiz geschaffen werden, dass die Jungen in das Erwerbsleben einsteigen können.

Zu den Kosten: Alle wären ja für die Flexibilisierung, wenn nur diese Kosten nicht wären. Es ist unfair – Herr Strahm hat das schon gesagt –, es ist auch inakzeptabel, dass man die AHV in der Rechnung isoliert betrachtet und sich nicht eine gesamtheitliche Rechnung vor Augen führt, welche zeigt, wie gross die effektiv entstandenen Kosten durch die Verjüngung

im Arbeitsprozess sind. Wie viele Kosten effektiv entstehen, wissen wir alle nicht. Wir kennen die Lohnentwicklung nicht, wir kennen die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht. Aber was ich heute schon weiss, ist, dass 65 Prozent der Frauen und 40 Prozent der Männer weit vor Erreichen des Rentenalters nicht mehr im Arbeitsprozess sind, dass bei zwei Jahre längerer Erwerbstätigkeit für Frauen rund 35 000 Arbeitsplätze nötig wären, dass – jetzt hören Sie gut zu – zurzeit jährlich 8000 Jugendliche, ohne je noch eine Weiterbildung oder eine Lehre gemacht zu haben, von der Schule abgehen und damit sozialen «Sprengstoff» für die Zukunft bieten. Dieser «Sprengstoff» wird auch kosten.

Frührenten sind heute an der Tagesordnung, sie berechtigen nur nicht zum Bezug der AHV. Sie werden faktisch heute schon über die IV, die ALV und die Pensionskassen abgewickelt. Ich gebe zu: Die Flexibilisierungs-Initiative wird Mehrkosten bringen. Wie hoch diese sein werden, wissen wir alle nicht. Sie wird etwas kosten. Die Höhe der Kosten steht aber nicht fest.

Was aber für mich feststeht, ist: In Würde alt zu werden und in Würde aus dem Arbeitsprozess ausscheiden zu dürfen darf in diesem Lande etwas kosten. Ein Land, das seinen älteren Bewohnerinnen und Bewohnern immer seltener Arbeit gibt, das sie zwingt, immer früher aus dem Erwerbsleben auszusteigen, aber einen würdevollen Rückzug ins Pensionsleben nicht finanzieren will, hat einen eigenartigen Wertmassstab. Ein Land, das zwar für jeden Bürger und für jede Bürgerin für sündhaft teures Geld einen Schutzplatz schafft und so im Zivilschutz – ich behaupte: nach wie vor – unverantwortlich viel Geld verschleudert, gleichzeitig aber kein Geld haben will, um älteren Leuten den Übertritt ins Rentenalter in Würde zu ermöglichen, muss sein Visier neu einstellen. Wir unterhalten eine Armee, wir haben das billigste Benzin weit und breit in Europa, wir finanzieren eine teure Landwirtschaft, Herr Brunner – wir finanzieren sie gerne, aber sie kostet auch einiges –, wir leisten uns den Luxus, Kapitalgewinne nicht zu besteuern, wir haben die tiefste Mehrwertsteuer weit und breit, wir sind gemäss OPEC das reichste Land der Welt – aber eine zukunftsgerichtete AHV wollen oder sollen wir uns nicht leisten können.

Wenn Sie es ernst meinen mit der Solidarität, wenn Sie es ernst meinen damit, dass der sozial Schwächere in Zukunft in Würde aus dem Arbeitsprozess ausscheiden darf – Sie ermöglichen ihm ja nicht mehr, daran weiter teilzunehmen –, dann stimmen Sie trotz Mehrkosten diesen Volksinitiativen zu.

Haefner Ursula (S, SH), Berichterstatterin: Ich möchte zu zwei Vorwürfen Stellung nehmen, die insbesondere vom Sprecher der SVP-Fraktion und von der Sprecherin der FDP-Fraktion vorgebracht worden sind.

Je parle aussi au nom de Mme Blaser, rapporteur de langue française. Comme notre conseillère fédérale s'exprimera ensuite en langue française, je pense que nous pouvons éviter de dire deux fois les mêmes choses.

Zum ersten Vorwurf: Er lautet, die beiden Volksinitiativen würden den Ergebnissen des «runden Tisches» zuwiderlaufen. In den Gesprächen am «runden Tisch» wurde vereinbart, auf welche Weise das «Haushaltziel 2001» erreicht werden solle. Die Volksinitiativen haben damit nichts zu tun. Sie machen eine Revision des AHV-Gesetzes notwendig. Es war aber immer klar, dass es eine 11. AHV-Revision geben wird. Das revidierte AHV-Gesetz wird übrigens frühestens im Jahr 2003 in Kraft treten.

Es war auch immer klar, dass es für die AHV neue Mittel brauchen wird. Der Bundesrat und der Schweizerische Kaufmännische Verband schlagen dafür eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vor. Die Grüne Partei der Schweiz will die AHV mit Hilfe einer Energiesteuer sichern.

Welche Kosten fallen beim Bund an, denn um die Bundeskasse ging es ja am «runden Tisch»? Welche Kosten beim Bund anfallen, wenn die Ruhestandsrente angenommen wird, können Sie in der Botschaft auf Seite 17 lesen. Hier heisst es: «Die Realisierung der Initiativen bewirkt beim Bund Mehrausgaben bei den Sozialversicherungen von 129 Millionen Franken Aufgrund der veränderten finanziellen Situa-

tion der betroffenen Personen ist im Bereich der direkten Bundessteuer mit Ausfällen von 17 Millionen Franken zu rechnen.» Das macht für die Bundeskasse also knapp 150 Millionen Franken aus, und zwar frühestens ab dem Jahr 2003, wenn ohnehin die 11. AHV-Revision kommen soll, die nie in die Verhandlungen am «runden Tisch» einbezogen worden ist.

Es können also alle, die die Verhandlungen am «runden Tisch» hochhalten und respektieren wollen, ruhig diesen beiden Volksinitiativen zustimmen.

Zum zweiten Vorwurf: Es hiess, das Volk habe entschieden, die beiden Volksinitiativen seien Ausdruck einer linksgrünen «Tölpelpolitik». Das Volk hat am 27. September 1998 über etwas ganz anderes entschieden, nämlich über eine Volksinitiative, die das Frauenrentenalter bis zur 11. AHV-Revision so belassen wollte, wie es heute ist, d. h. bei 62 Jahren. Die Gegner und Gegnerinnen der Volksinitiative warfen ihr vor, sie zementiere die Ungleichheit in der Verfassung und sei rückwärtsgerichtet. Es sei nämlich nicht mehr ein fixes Rentenalter angezeigt, sondern ein flexibles.

Genau das wollen die beiden Volksinitiativen: ein flexibles Rentenalter, das Frauen und Männer gleichstellt. Es können also auch alle, die im Abstimmungskampf vor dem 27. September 1998 ein flexibles Rentenalter und die Gleichstellung von Frau und Mann beim Rentenalter gefordert haben, diesen beiden Volksinitiativen getrost zustimmen. Ich fordere Sie dazu auf.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Mme Blaser ne souhaitait pas reprendre la parole au nom de la commission. Je vais m'efforcer de clarifier un certain nombre de points en français, mais il est clair que le Conseil fédéral ne défend pas le même point de vue que la majorité de la commission qui propose de recommander au peuple et aux cantons l'acceptation de ces initiatives. Ce n'est pas le cas du Conseil fédéral, et je m'exprimerai en faveur du rejet. Au stade où nous en sommes, même si les conclusions sont différentes, la tendance générale peut être considérée comme convergente à plus long terme.

La discussion d'aujourd'hui, telle qu'elle a commencé la semaine dernière, a été très manifestement influencée par les résultats de la votation populaire du 27 septembre 1998 sur l'initiative dite de rattrapage. Que faut-il retenir de cette votation?

Pour le Conseil fédéral, il est clair que la majorité des citoyens et des citoyennes a préféré refuser une solution qui voulait simplement maintenir le statu quo. Mais les commentateurs entendus pendant la campagne et après la votation, de même que l'importance de la minorité qui a soutenu cette initiative, en particulier le fait qu'une ou deux régions linguistiques se soient prononcées majoritairement, ont montré, aux yeux du Conseil fédéral, que les citoyens et les citoyennes attendent de la 11^e révision de l'AVS une flexibilité de l'âge de la retraite qui soit plus compatible avec les pratiques actuellement en vigueur dans le monde du travail, et selon des conditions qui tiennent compte de critères sociaux. Mais il y a aussi un très fort appel à consolider la stabilité financière de l'AVS.

Le vote du 27 septembre passé trace la voie à suivre. Il trace la voie à suivre dans le sens qu'on ne peut pas maintenir le statu quo. Il trace la voie à suivre en montrant qu'il faut une flexibilité. Il trace aussi la voie à suivre en montrant que la flexibilité, si elle veut mériter le qualificatif de «sociale», coûtera quelque chose, qu'elle ne peut pas être obtenue au tarif zéro. Il montre clairement qu'elle ne peut pas coûter trop et qu'il est important qu'elle s'intègre ainsi dans la perspective de la consolidation financière de l'AVS.

S'agissant de l'âge de la retraite et de la retraite anticipée, la question qui se pose est celle de savoir jusqu'à quel niveau les assurés, les cotisants, les employeurs, les contribuables, les pouvoirs publics sont disposés à financer les dépenses relatives à cet assouplissement. Où se situe le plafond des prélèvements pour la flexibilisation de la retraite, sachant que, par ailleurs, les dépenses de l'AVS croissent en raison du vieillissement de la population?

En ce qui le concerne, le Conseil fédéral a déjà répondu à cette question. A la fin août 1998, il a présenté un avant-projet de la 11e révision de l'AVS et ouvert une procédure de consultation sur cet objet, le délai de consultation expirant à fin novembre 1998. En présentant cet avant-projet, le Conseil fédéral a aussi voulu très clairement, sans penser d'ailleurs que cela était de nature à influencer dans un sens ou dans l'autre la votation sur l'initiative de rattrapage, montrer ce qui lui paraissait possible et ce qui lui paraissait se placer en dehors de ce champ des possibles. Je crois que cela a aidé à rendre la discussion plus objective, plus rationnelle.

Que dit le Conseil fédéral dans cet avant-projet, et qu'il a d'ailleurs déjà exposé à plusieurs occasions, notamment justement dans le message concernant les deux initiatives populaires dont nous parlons maintenant, et lors des débats sur le relèvement du taux de la TVA en faveur de l'AVS et de l'AI? Il a dit qu'il n'est guère raisonnable d'introduire un abaissement généralisé de l'âge de la retraite. Il a aussi dit que le modèle proposé par les initiatives populaires pourrait aboutir à un abaissement général de la retraite à 62 ans pour les hommes ou pour les femmes, c'est-à-dire que l'expérience faite dans d'autres pays ainsi que les hypothèses que nous avons dû faire pour essayer de calculer combien de personnes profiteraient de cette offre d'abandonner la vie professionnelle dès 62 ans, nous font craindre qu'une grande proportion de travailleuses et de travailleurs en profiteraient.

Il est clair que cela peut aussi être interprété comme la manifestation d'une volonté populaire où les gens «voteraient avec leurs pieds», si vous me permettez cette expression, en quittant leur place de travail pour prendre la retraite. Mais il y a aussi d'autres phénomènes qui seraient beaucoup moins positifs et qui consisteraient, pour les entreprises, à abaisser le pourcentage de personnes ayant plus de 62 ans qu'elles sont encore prêtes à occuper.

J'aimerais souligner ici que la Suisse se caractérise, par rapport à d'autres pays, par un très haut taux d'activité des travailleurs âgés, comme on les appelle dans la nomenclature internationale, et que ceci n'est pas forcément mauvais. Ceci crée un équilibre qui est favorable, surtout si l'on songe à l'augmentation merveilleuse de l'espérance de vie et au rapport actifs/retraités. Je ne crois pas que notre objectif soit de réduire, par l'introduction d'une AVS qui inciterait les gens à partir plus tôt à la retraite, le taux d'occupation. Ce dernier fait en effet partie de quelques-unes des vertus nationales qui nous permettent de résoudre certains problèmes peut-être mieux que d'autres.

Que dit le Conseil fédéral en relation avec la 11e révision de l'AVS? Que, de toute façon, il va devoir demander une augmentation de la TVA, et, dans la mesure où le marché l'y autorise, un lourd sacrifice en redimensionnant la rente de veuve. C'est-à-dire que sur ce plan-là, cartes sur table, il est clair que nous devons connaître les coûts découlant de la réalisation de projets, si nous voulons les payer et comment.

Les coûts entraînés par l'acceptation de l'initiative populaire «pour une retraite à la carte dès 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes», tels que nous les avons estimés, se montent à 1,6 milliard de francs. Ce n'est pas un chiffre totalement précis, il repose sur des pourcentages supposés de personnes qui recourraient à la possibilité de prendre leur retraite. C'est un montant important, qu'un peuple qui le voudrait absolument pourrait payer, mais qui viendrait s'ajouter aux autres frais que nécessite l'équilibre à long terme de l'AVS. La question qui risque d'être posée au peuple est celle de donner la préférence à d'autres priorités en matière de consolidation des assurances sociales.

Il y a eu, surtout la semaine dernière, une petite discussion sur les montants. Aujourd'hui, après la votation populaire qui a eu lieu le 27 septembre 1998, nous pouvons cesser cette discussion un peu stérile sur des chiffres qui ne sont que des estimations. Nous avons donné dans le message le montant de 1,6 milliard de francs; dans la discussion, nous avons entendu le montant d'environ 500 millions de francs. En fait, il s'agit du même chiffre. Les 500 millions de francs portaient de l'hypothèse qu'aujourd'hui l'âge de la retraite des femmes

est de 62 ans, et que les 700 millions de francs d'économies qu'apporte l'élévation de l'âge de la retraite des femmes décidée lors de la 10e révision de l'AVS, confirmée par le résultat de la votation populaire précitée, n'entraient pas dans le calcul. Voilà la principale différence. Nous avons procédé à un ajustement, parce que le calcul est pour l'année 2004 ou 2005. Nous avons pris un taux d'ajustement de 20 pour cent. Il s'agit bien du même chiffre, ne nous disputons pas là-dessus, les montants sont connus.

Il est vrai aussi, je l'ai entendu tout à l'heure dans la discussion, que le pari que nous faisons actuellement est le suivant: la période où les restructurations se font en licenciant des vieux travailleurs n'est pas une solution d'avenir, et elle ne sera pas retenue à l'avenir par les entreprises, ou, si elle l'est, elle sera financée essentiellement par le 2e pilier qui est bien sûr l'instrument de souplesse dans ce domaine. Cela, l'AVS, qui doit être un système beaucoup plus général, ne peut pas l'être. Mais il est vrai qu'il y a, actuellement, un certain nombre d'hypothèses que nous faisons, que le Conseil fédéral fait, et que la réalité pourrait démentir au cours des prochaines années, et qui montreraient une tendance à la baisse de l'âge de la retraite, telle qu'on l'a observée dans d'autres pays européens.

La beauté de notre système, et en particulier de l'AVS, c'est qu'il est toujours possible en Suisse d'ajuster les choses si la réalité nous donne tort. Les perspectives que nous dessinons sont des perspectives de flexibilité que j'appellerais «65moins», par opposition aux «62plus» que représentent les initiatives populaires. La différence est une différence de l'ordre de 1,6 milliard de francs. Nous pensons que nous pouvons mieux utiliser cet argent pour consolider à long terme l'AVS.

C'est la raison pour laquelle nous vous invitons à recommander au peuple et aux cantons de rejeter ces deux initiatives populaires.

Je n'entre pas ici en matière, je pense que vous m'en serez reconnaissante, sur l'autre initiative populaire déposée par les Verts, qui concerne le modèle de financement et qui est certainement un modèle intéressant. D'un côté, j'aimerais laisser quand même la primeur à mon collègue Villiger de discuter avec vous de cette autre initiative populaire et je pense que cela dépasse le cadre de la discussion actuelle. Je rends tout simplement hommage à ceux qui couplent les dépenses et les recettes. C'est certainement une voie d'avenir. Le Conseil fédéral lui-même se sentira de plus en plus obligé de dire très clairement: «Voilà ce que ça coûte, voilà pourquoi nous avons besoin d'argent», et de demander aux citoyens de lui donner cet argent. C'est ce que nous ferons avec la 11e révision de l'AVS.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes»

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit*

.... die Initiative sei anzunehmen.

Minderheit

(Bortoluzzi, Borer, Deiss, Egerszegi, Eymann, Heberlein, Hochreutener, Philipona, Pidoux, Rychen, Schenk, Stamm Luzi, Suter)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2*Proposition de la commission**Majorité*

.... d'accepter l'initiative.

Minorité

(Bortoluzzi, Borer, Deiss, Egerszegi, Eymann, Heberlein, Hochreutener, Philipona, Pidoux, Rychen, Schenk, Stamm Luzi, Suter)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

104 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

72 Stimmen

*Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2416)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (108)

Dagegen stimmen – Rejetten le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanel, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Zwygart (68)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Dormann, Ducrot, Eberhard, Lötscher, Schmid Odilo (5)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Blocher, Caccia, Grobet, Jeanprêtre, Lachat, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Meyer Theo, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Spielmann, Stamm Judith, von Allmen, Wiederkehr, Ziegler (18)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

B. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»**B. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour une retraite à la carte dès 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes»***Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress, Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission**Mehrheit*

.... die Initiative sei anzunehmen.

Minderheit

(Bortoluzzi, Borer, Deiss, Egerszegi, Eymann, Heberlein, Hochreutener, Philipona, Pidoux, Rychen, Schenk, Stamm Luzi, Suter)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2*Proposition de la commission**Majorité*

.... d'accepter l'initiative.

Minorité

(Bortoluzzi, Borer, Deiss, Egerszegi, Eymann, Heberlein, Hochreutener, Philipona, Pidoux, Rychen, Schenk, Stamm Luzi, Suter)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

106 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

71 Stimmen

*Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2418)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (107)

Dagegen stimmen – Rejetten le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Blaser, Borel, Bühl-

mann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (68)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bircher, Dormann, Ducrot, Eberhard, Lötscher, Schmid Odilo (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Blocher, Caccia, Grobet, Jeanprêtre, Lachat, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Meyer Theo, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, von Allmen, Ziegler (18)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Sammeltitel – Titre collectif

**Krankenversicherungsgesetz.
Initiativen**
**Loi sur l'assurance-maladie.
Initiatives**

96.316

**Standesinitiative Genf
Krankenversicherungsgesetz.
Revision**
**Initiative du canton de Genève
Loi sur l'assurance-maladie.
Révision**

Abschreibung – Classement

Siehe Seite 414 hiervor – Voir page 414 ci-devant
Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

96.326

**Standesinitiative Tessin
Krankenversicherungsgesetz.
Kantonale Kompetenzen**
**Initiative du canton du Tessin
Loi sur l'assurance-maladie.
Compétences cantonales**

Abschreibung – Classement

Siehe Seite 413 hiervor – Voir page 413 ci-devant
Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Rechsteiner Paul (S, SG) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Standesinitiativen Genf und Tessin wurden von den beiden Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit gemäss Artikel 21octies des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft. Der Ständerat hat ihnen am 24. September 1997, der Nationalrat am 5. März 1998 Folge gegeben. Das Büro des Erstrates hat sie der SGK-SR zur Ausarbeitung einer Vorlage zugewiesen. Der Ständerat hat daraufhin am 18. März 1998 in der Form einer parlamentarischen Initiative einen Entwurf gutgeheissen, der die Anliegen der Standesinitiativen berücksichtigt.

Die Standesinitiativen verlangen eine Mitsprache der Kantone bei der Prämien genehmigung bzw. eine Übertragung der Prämien genehmigung auf die Kantone – so die Standesinitiative Genf – bzw. einen verstärkten Einbezug der Kantone in dieses Verfahren – so die Standesinitiative Tessin.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt den Vorschlag der SGK-SR, den sie in Form einer parlamentarischen Initiative «Mitwirkung der Kantone bei der Prämien genehmigung» (97.448) ihrem Rat vorgelegt hat und der den Anliegen der beiden Kantone Rechnung trägt. Die Vorlage wurde vom Ständerat am 18. März 1998 einstimmig gutgeheissen. Mit der Gesetzesänderung werden die Kantone bei der Prämien genehmigung einbezogen, jedoch ohne dass ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Zahlreiche Kantone, insbesondere jene der Deutschschweiz, haben ein solches Mitbestimmungsrecht nicht verlangt und auch nicht gewünscht. Die mittels der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Ergänzung im Krankenversicherungsgesetz (KVG) regelt zum einen die Dokumentation der Kantone mit den gleichen Unterlagen, welche dem Bundesamt für Sozialversicherung im Prämien genehmigungsverfahren auch vorliegen. In besonderen Fällen können einem Kanton, sofern er damit einverstanden ist, Abklärungen bei den Versicherern anvertraut werden. In Artikel 61 Absatz 4 wird ausdrücklich festgehalten, dass den Kantonen keinerlei Entscheidbefugnisse übertragen werden. Der Entscheid über die Genehmigung der Prämien tarife obliegt nach wie vor allein dem Bundesrat bzw. dem Bundesamt für Sozialversicherung. Den Kantonen steht es frei, vorgängig Stellung zu beziehen, Einwände vorzubringen oder in anderer Weise im Rahmen des Prämien genehmigungsverfahrens zu intervenieren. Ausdrücklich wird betont, dass das Genehmigungsverfahren dadurch nicht verzögert werden darf. Die Initianten und auch der Bundesrat haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt. Die Kommission beantragt deshalb, die Standesinitiativen als erfüllt abzuschreiben.

Rechsteiner Paul (S, SG) présente au nom de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (CSSS) le rapport écrit suivant:

Conformément à l'article 21octies de la loi sur les rapports entre les Conseils, les Commissions de la sécurité sociale et

de la santé publique ont procédé à l'examen préliminaire des initiatives des cantons de Genève et du Tessin. En date du 24 septembre 1997 le Conseil des Etats, et du 5 mars 1998 le Conseil national ont respectivement donné suite aux deux initiatives. Le Bureau du premier Conseil les a attribuées à la CSSS-CE avec mandat d'élaborer un projet. Le Conseil des Etats a approuvé le 18 mars 1998 un projet sous la forme d'une initiative parlementaire de commission satisfaisant aux revendications des deux initiatives.

Les deux initiatives cantonales visent à l'intégration des cantons dans la procédure d'approbation relativement aux primes d'assurance-maladie. Outre un droit d'intégration dans la procédure d'approbation des primes, l'initiative du canton de Genève vise à faire en sorte que les cantons puissent jouir d'un pouvoir de décision.

Considérations de la commission

La commission se rallie au projet que la CSSS-CE a soumis à son Conseil au moyen d'une initiative parlementaire «Participation des cantons à l'approbation des primes» (97.448), satisfaisant ainsi aux revendications des deux initiatives.

Approuvée à l'unanimité le 18 mars 1998, la modification de loi prévoit l'intégration des cantons dans la procédure d'approbation des primes, sans toutefois leur accorder un droit de décision, puisque bon nombre de cantons, notamment ceux de Suisse alémanique, n'ont ni demandé ni souhaité disposer d'un droit de décision. Le complément de la loi sur l'assurance-maladie proposé au moyen de l'initiative parlementaire règle le problème de l'harmonisation des documents entre les cantons et l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) dans le cadre de la procédure d'approbation des primes. En présence de cas spéciaux, les investigations peuvent être confiées, dans la mesure où le canton en donne l'autorisation, aux assureurs. A l'article 61 alinéa 4, il est clairement stipulé que les cantons ne jouissent d'aucun droit de décision. La décision de l'approbation des tarifs des primes incombe comme par le passé au Conseil fédéral ou à l'OFAS. Les cantons peuvent donner leur avis préalablement, faire opposition ou intervenir par d'autres moyens dans le cadre de la procédure d'approbation des primes. Il est également clairement précisé que ladite procédure ne doit pas en être retardée. Les auteurs des initiatives ainsi que le Conseil fédéral ont déclaré qu'ils acceptaient cette solution. C'est pourquoi la commission recommande de classer les initiatives cantonales.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Initiativen abzuschreiben.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de classer les initiatives.

Angenommen – Adopté

97.448

Parlamentarische Initiative (SGK-SR) Mitwirkung der Kantone bei der Prämien genehmigung Initiative parlementaire (CSSS-CE) Participation des cantons à l'approbation des primes

Bericht und Gesetzentwurf der SGK-SR vom 8. September 1997 (BBl 1998 1335)
Rapport et projet de loi de la CSSS-CE du 8 septembre 1997 (FF 1998 1072)

Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 1998 (BBl 1998 1342)

Avis du Conseil fédéral du 25 février 1998 (FF 1998 1078)

Beschluss des Ständerates vom 18. März 1998
Décision du Conseil des Etats du 18 mars 1998

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Krankenversicherung Loi fédérale sur l'assurance-maladie

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der SGK-SR

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CSSS-CE

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamt Abstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2485)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bamberger, Bäuml, Beck, Berberat, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Leu, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Ratti, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläpfer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Stump, Suter, Teuscher, Theiler, Thür, Tschopp, Tschuppert, Vallerder, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden (136)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Alder, Béguelin, Bircher, Blocher, Bühner, Caccia, de Dardel, Ducrot, Dünki, Durrer, Ehrlé, Engelberger, Fischer-Seengen, Genner, Giezendanner, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Haering Binder, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maurer, Meyer Theo, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Thanei, Tschäppät, Vermot, von Allmen, Waber, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler, Zwygart (63)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.3494

Motion Gysin Remo Spitalplanung auf Bundesebene

Motion Gysin Remo Liste des hôpitaux au niveau de la Confédération

Wortlaut der Motion vom 3. Oktober 1996

Der Bundesrat wird eingeladen, die kantonalen und regionalen Spitalplanungen in einen schweizerischen Gesamtzusammenhang zu stellen und für die Spitzen- und Zentrumsmedizin, wie sie vor allem an hochspezialisierten und Universitätskliniken angeboten wird, eine eidgenössische Spitalplanung zu erstellen und die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen.

Texte de la motion du 3 octobre 1996

Le Conseil fédéral est chargé d'établir une vue d'ensemble des plans hospitaliers cantonaux et régionaux et d'élaborer une planification à l'échelle suisse pour les grands centres hospitaliers et la médecine de pointe telle qu'elle est pratiquée notamment dans les hôpitaux hautement spécialisés et les cliniques universitaires, en édictant à cet effet les bases législatives nécessaires.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Banga, Cavalli, Gross Andreas, Gross Jost, Hafner Ursula, Herczog, Hilber, Hubacher, Leuenberger, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Rennwald, Semadeni, Thanei, Vermot, Vollmer, von Felten (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Eine schweizerische bedarfsorientierte Spitalplanung drängt sich aus folgenden Gründen auf:

Die Kantone haben grösste Schwierigkeiten, im Rahmen ihrer Spitalplanung, eine sinnvolle interkantonale Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zu finden. Die Konzepte der Spitalplanung selbst benachbarter Kantone sind oft so verschieden, dass Fehlplanungen im Spitalwesen, dem teuersten Gesundheitsbereich, unausweichlich sind. Sowohl für die kantonale als auch für die regionale, die Kantongrenzen überschreitende Spitalplanung braucht es minimale, von allen Spitalträgern anerkannte Rahmenbedingungen.

Andererseits braucht es im Hinblick auf zentrumsmedizinische Spitalleistungen, wie sie z. B. bestimmte Transplantationen darstellen, eine Angebotssteuerung aus übergeordne-

tem, gesamtschweizerischem Blickwinkel, der bisher in der Spitalplanung weitgehend fehlt.

Insbesondere die Universitäts-spitäler tendieren auf ein möglichst umfassendes Spitalangebot. Dies führt zu Überkapazitäten und teuren Doppelspurigkeiten, die sich, ohne die Versorgungssicherheit für Patienten zu gefährden, abbauen lassen. Für verschiedene medizinische Dienstleistungen von Spezial- und Universitätskliniken ist das tatsächliche Einzugsgebiet des entsprechenden Spitals auch wesentlich kleiner als für die Qualitätssicherung und die wirtschaftliche Spitalführung notwendig.

Aufgaben einer eidgenössischen Spitalplanung könnten u. a. sein:

- Einschätzung des aktuellen und zukünftigen Versorgungs- bzw. Dienstleistungsbedarfs im Bereich der stationären Akutbehandlung und Rehabilitation;
- Angebots- und Nachfrageanalysen;
- Erarbeitung von Entwicklungsszenarien und Strategien der Bedarfsdeckung;
- Entwicklung von Zielgrössen und -vorstellungen über optimale Versorgungsverhältnisse;
- Erarbeitung von Massnahmenvorschlägen zur praktischen Realisierung der Zielvorstellungen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 2. Dezember 1996*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 2 décembre 1996*

Das öffentliche Gesundheitswesen unterliegt den Kantonen. Die Pflicht, für Spitäler und Pflegeheime eine Planung vorzusehen, wurde in der Gesetzgebung über die Krankenversicherung auf Verlangen der Kantone eingeführt. Diese können sich nun bei dieser Planung, deren Notwendigkeit und deren Nutzen im übrigen von den meisten unter ihnen anerkannt werden, auf eine gesamtschweizerische gesetzliche Grundlage stützen. Die Kantone müssen über ein solches Instrument verfügen können, um ihrer Verantwortung betreffend die Kosteneindämmung im Gesundheitswesen im allgemeinen und nicht nur in der Krankenversicherung gerecht zu werden. Mit der Festlegung der Zulassungsbedingungen der Pflegeeinrichtungen – dazu gehört auch die Zulassung für die Spitalliste – sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es erlauben, die Ziele einer optimalen Verwendung der Ressourcen und der Kosteneindämmung zu erreichen. Der Bundesrat erinnert daran, dass das Gesetz selber auf die Möglichkeit hinweist, eine interkantonale Planung zu erstellen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG), und er ist des weiteren der Meinung, dass, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl unseres Landes, diese Richtung von den Kantonen einzuschlagen sei. Der durch das KVG eingeführte Mechanismus, durch den ein Teil der Kosten, die durch eine Hospitalisierung ausserhalb des Kantons verursacht wurden, dem Wohnsitzkanton des Versicherten angelastet wird, trägt ebenfalls, wie gewollt, zu einer intensiveren Absprache zwischen den Kantonen bei, z. B. im Bereich der Spitzenmedizin.

Der Bund greift dann ein, wenn Beschlüsse im Zusammenhang mit bestimmten zurückzuerstehenden Leistungen gefasst werden, wie z. B. Transplantationen, denn von der obligatorischen Krankenversicherung werden nur diejenigen Leistungen übernommen, die in anerkannten Spitälern durchgeführt werden. Als Beschwerdeinstanz gibt der Bundesrat im übrigen verschiedene Anweisungen, wie die Planungen bei Beschlüssen auszusehen haben, die im Rahmen eines Verfahrens gefasst und ihm überwiesen wurden.

Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass im heutigen System der Verantwortlichkeits- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen letztere über die geeigneten Möglichkeiten verfügen, um eine unerlässliche Planung zu realisieren. Eine eidgenössische Spitalplanung, so fürchtet er, stünde im Gegensatz zur effektiven Verantwortlichkeit und zur konkreten Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern, Kantonen und Versicherern. Ende 1997 wird er jedoch prüfen, ob die Kantone die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt haben (Art. 39 KVG). Wurden die kantonalen oder interkan-

tonalen Spitalplanungen nicht erstellt, so wird er angemessene Mittel im Rahmen einer verfassungsmässigen Aufgabenteilung prüfen, die es erlauben, diese Planungen durchzuführen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Gysin Remo (S, BS): Meine Motion enthält zwei Begehren:

1. Der Bundesrat wird eingeladen, die kantonalen und regionalen Spitalplanungen in einen gesamtschweizerischen Zusammenhang zu stellen.

2. Er soll für die Spitzen- und Zentrumsmedizin, wie sie vor allem von hochspezialisierten Institutionen und von Universitätskliniken angeboten wird, eine eidgenössische Spitalplanung erstellen.

Warum diese zwei Begehren? Warum braucht es einen Rahmen für die kantonalen und regionalen Spitalplanungen? Sie kennen das System. Wir haben 26 verschiedene Kantone und Ansätze. Wenn jeder für sich plant und dabei auch die Kantongrenze überschreitet, führt dieses kantonale, regionale Optimum zu einem schweizerischen Wirrwarr in der Spitalplanung. Es braucht für die einzelnen Planungsansätze eine Leitlinie, damit sie vergleichbar sind, damit die statistischen Daten in gleicher Art erhoben werden, damit überhaupt eine Kompatibilität entsteht.

Wenn man 26 Systeme zusammenzählt, führt das, Frau Bundesrätin, nicht zu einem Optimum. Es ist ein Paradigma, dass das Optimum nur vom Gesamtsystem her erstellt werden kann. Es ist nicht die Meinung, dass der Bund eine detaillierte Planung erstellt, dass Sie auf Gemeinde- oder Kantonebene einzelne Spitäler planen bzw. festlegen oder gar führen. Die Meinung ist, dass Sie dafür sorgen, dass es ein gesamtschweizerisches, kohärentes, optimales Spitalsystem gibt. Wahrscheinlich – das müsste man abklären – braucht es in der Schweiz fünf bis sieben Gesundheitsregionen als Basis. Was wir verlangen, ist eine differenzierte Rahmenplanung. Wir wollen keine Spitalführung durch den Bund.

Im Bereich der Zentrumsmedizin haben wir in den letzten zwanzig Jahren erlebt, wie sich die Kantone und Universitäten um Kooperation bemühten. Was sie erreicht haben: praktisch nichts. Jede Universitätsklinik strebt nach Prestige. Ich verstehe die Forscher: Man will überall möglichst vorne mit dabei sein. Es entstehen in jeder Universitätsklinik Transplantationszentren, für Lebermedizin zum Beispiel. Jede chirurgische Universitätsklinik reisst sich um die Herztransplantationen. Die Einzugsgebiete der Universitätsspitäler überschneiden sich. Das Erfahrungs- Know-how fehlt. Man sucht Patienten im Ausland und wirbt sich die Patientinnen und Patienten gegenseitig ab. Das führt zu einer Kostenexplosion. Was wir brauchen, ist eine koordinierende Hand. Auch hier braucht es Leitlinien, hier muss der Bund die Führung übernehmen.

Frau Bundesrätin Dreifuss, ich habe immer wieder den Eindruck, dass Sie versuchen, das Gesundheitssystem via das Versicherungssystem zu führen. Das geht nicht – oder nur teilweise. Sie haben bei der Kostenentwicklung zwar Erfolge, ich sehe das. Aber insgesamt ist das Gesundheitssystem nicht deckungsgleich mit dem Krankenversicherungssystem. Das zeigen schon die Schwierigkeiten, die die Kantone miteinander haben. Das sehen Sie bei den Nutzniessern, den Kostenverursachern und den Finanzierern. Das sind völlig unterschiedliche Kreise. Diese Probleme bringen Sie nicht mit dem KVG unter einen Hut.

Ich möchte Sie bitten, ein bisschen mutiger zu werden und die Führung im Gesundheitssystem auch ausserhalb des KVG im engeren Sinne zu übernehmen. Dazu braucht es diese Spitalrahmenplanung.

Ich bitte Sie, diese Motion zu unterstützen.

Guisan Yves (R, VD): Je suis étonné – ou plutôt je le deviens de moins en moins – que le Conseil fédéral s'appuie sur les dispositions légales existantes pour justifier son argumenta-

tion. Il est évidemment toujours plus facile de ne rien changer ou de se contenter du strict minimum possible. Mais c'est précisément parce que ces dispositions ne sont pas satisfaisantes que M. Gysin Remo a déposé sa motion.

L'article 39 alinéa 1er lettre d de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal) cité par le Conseil fédéral, loin d'ouvrir le marché à une concurrence interhospitalière voulue d'ailleurs par la loi, bétonne au contraire les cartels cantonaux par définition trop petits. L'effet incitatif à un fédéralisme moderne de coopération et de coordination n'a manifestement pas marché, ou à peine. Chacun, au contraire, campe sur ses prérogatives. Les dispositions sur l'hospitalisation hors canton de l'article 41 LAMal ont encore renforcé cette attitude que la décision récente du Tribunal fédéral des assurances en matière d'hospitalisation privée n'a guère modifiée.

L'alinéa 7 de l'article 49 LAMal instituant une comparaison entre hôpitaux, et offrant la possibilité pour les assureurs de dénoncer les conventions avec les institutions trop peu compétitives, est resté lettre morte jusqu'à présent. Contrairement aux affirmations du Conseil fédéral, la volonté de réaliser la planification indispensable et d'assurer la concurrence dans le sens voulu par la LAMal, reste extrêmement timide. Les collaborations intercantionales se limitent en fin de compte essentiellement au domaine universitaire, et encore souvent de manière très restrictive.

La récente votation populaire sur le Réseau hospitalier universitaire de Suisse occidentale Vaud/Genève (RHUSO) a bien montré que la politique de prestige n'a pas dit son dernier mot. Les quelques établissements intercantonaux en voie de réalisation, comme Payerne ou Aigle/Monthey, restent des cas d'espèce qui, parfois, ont demandé des années de négociations. Ces développements restent trop souvent accrochés aux systèmes cantonaux en place et cette diversité parfois profondément contradictoire rend les compromis incroyablement difficiles. On assiste, au contraire, à des initiatives messianiques visant à consolider la conviction que le système de son propre canton est le meilleur et le seul à pouvoir être étendu à d'autres et, éventuellement, au reste de la Suisse.

Il importe donc, à mon avis, de donner une impulsion d'en haut pour secouer toute cette poussière et de concevoir un projet moderne. Je vous demande donc de soutenir la motion Gysin Remo.

Cavalli Franco (S, TI): Ich möchte Ihnen nahelegen, die Motion Gysin Remo zu unterstützen. Es handelt sich um ein sehr wichtiges Problem, das sich im Zusammenhang mit dem KVG und den Kosten des Gesundheitswesens stellt.

Wie Sie wissen, haben wir die Kosten des Gesundheitswesens noch nicht im Griff. Obwohl die Spalkosten real am Sinken sind, haben wir immer noch Probleme, vor allem mit der Koordination der Spitzen- und Zentrumsmedizin. Die Koordination unter den Spitzenzentren existiert praktisch nicht – wie schon Herr Gysin gesagt hat. In der Schweiz gibt es zu viele Zentren, die z. B. Lebertransplantationen durchführen. Es macht keinen Sinn, dass man an vier oder fünf Orten in der Schweiz Lebern transplantiert. Das ist ein absoluter Luxus, den wir uns heute nicht mehr leisten können. Das ist nur ein Beispiel, ich könnte Ihnen noch eine ganze Reihe solcher Beispiele nennen.

Welches sind weitere wichtige Gründe dafür, warum wir diese Motion unterstützen? In der Botschaft des Bundesrates zur KVG-Revision wird das Problem der Koordination der Spitzen- und Zentrumsmedizin nicht angesprochen. Wenn wir wollen, dass sich unsere Kommissionen bei der Beratung dieses Entwurfes dieses Problems annehmen, wäre es von Vorteil, diese Motion heute zu überweisen. Damit setzen Sie ein klares Zeichen, dass dieses Problem wirklich wichtig ist.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Contrairement à ceux qui viennent de s'exprimer, le Conseil fédéral vous demande de transformer cette motion en postulat.

Il est clair qu'il n'y a pas identité entre le système d'assurance-maladie et le système de la santé publique. La remarque de M. Gysin Remo est tout à fait juste. C'est un levier

dans certains domaines, mais ce n'est pas l'expression d'une politique de la santé qui est entre les mains des cantons, et pas de la Confédération. Votre remarque, Monsieur Gysin, est justifiée. La question est de savoir: les cantons ont-ils démerité? Faut-il les priver, s'efforcer de les priver de leur compétence dans le domaine de la santé? De l'avis du Conseil fédéral, ce n'est pas nécessaire. Les premières tentatives des cantons de maîtriser vraiment les coûts de la santé dans le domaine hospitalier portent leurs fruits. Il n'y a plus aujourd'hui d'augmentation dans ce domaine. Nous avons la possibilité de négocier avec eux, de coordonner avec eux des points de vue et des optiques générales, et nous le faisons.

Nous aurons l'occasion, dans une deuxième partie de la réforme de la loi sur l'assurance-maladie, de nous attaquer au problème du financement des hôpitaux. Là, nous pourrions aussi voir s'il y a des secteurs qui devraient être inclus dans une planification à l'échelle nationale, et non pas seulement régionale et cantonale. Il n'y a donc aucune urgence et, encore une fois, les cantons n'ont pas démerité dans ce domaine.

Les moyens que nous avons vont être utilisés ou intensifiés. Nous avons, par exemple, la possibilité de ne rembourser certaines prestations que dans des hôpitaux qui pratiquent le type d'intervention assez couramment pour qu'on soit sûr que ces gens ont une bonne pratique, une bonne routine.

En transformant cette motion en postulat, je vous prie de nous donner une indication, mais de réserver vos cartouches et vos convictions pour la révision de la loi. Encore une fois, je tiens à le dire, les cantons n'ont pas démerité. Il est normal qu'ils aient la compétence centrale dans le domaine de la santé. Nous devons faire des progrès dans la concertation et nous nous y attachons.

Hess Peter (C, ZG): Frau Bundesrätin Dreifuss, in Ihrer Stellungnahme zur Motion haben Sie geschrieben, dass Sie Ende 1997 eine erste Evaluation der kantonalen Spitalplanungen machen würden. Es würde mich nun interessieren, ob das bereits der Fall gewesen ist und was die Konklusion aus dieser Evaluation ist.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Quel est exactement l'état de cette évaluation? Je suis en peine de vous répondre. Ce que je peux vous dire, c'est que, d'une part, il y a eu un retard du côté des cantons, mais surtout, et là je crois que nous sommes tous un peu coresponsables, au niveau fédéral comme au niveau cantonal, nous avons à traiter des dizaines et des dizaines de recours sur les listes hospitalières. La Confédération est elle-même confrontée à des questions d'interprétation de la loi, du sens que doit prendre cette liste hospitalière, de relations entre hôpitaux publics et hôpitaux privés, auxquelles j'espère que, dans le courant des prochaines semaines, les premières réponses pourront être données. Elles débloqueront à ce moment-là toute une série de listes cantonales qui sont restées suspendues à ces décisions fédérales. J'aurai plaisir à répondre plus en détail à votre question sous la forme par exemple d'une interpellation. Je ne peux pas aller au-delà dans le cadre de la discussion actuelle.

Präsidentin: Der Motionär hält an der Motion fest.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

72 Stimmen
41 Stimmen

96.3632

**Postulat Cavalli
Krankenversicherung.
Einkommensabhängige Franchise**

**Postulato Cavalli
Assicurazione malattie.
Franchigia proporzionata al reddito**

**Postulat Cavalli
Assurance-maladie.
Franchise dépendante du revenu**

Wortlaut des Postulates vom 11. Dezember 1996

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Gesetzesrevision zur Einführung einer einkommensabhängigen Jahresfranchise für die Grundversicherung der Krankenkasse vorzubereiten, wobei für die einkommensschwachen Versicherten eine Jahresfranchise von maximal 150 Franken (Stand 1996) vorzusehen ist. Höhere, einkommensabhängige Franchisen führen zu keiner Prämienenkung. Kinder sind von der Jahresfranchise befreit.

Testo del postulato dell'11 dicembre 1996

Il Consiglio federale è pregato di preparare una revisione di legge che preveda, per l'assicurazione di base delle casse malattie, una franchigia annua proporzionata al reddito, stabilendo inoltre che la franchigia annua degli assicurati con basso reddito non oltrepassi 150 franchi (stato 1996). Franchigie più elevate e proporzionate al reddito non generano un calo dei premi. I bambini sono esonerati dalla franchigia annua.

Texte du postulat du 11 décembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de la LAMal visant à introduire dans l'assurance de base une franchise annuelle proportionnelle au revenu. Pour les assurés de condition modeste, la franchise annuelle sera fixée à 150 francs au maximum (état 1996). Les franchises plus élevées, proportionnelles au revenu, ne donneront droit à aucune réduction de prime. Aucune franchise ne sera exigée pour les enfants.

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Baumann Stephanie, Bäuml, Berberat, Bodenmann, Borel, Fankhauser, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Haering Binder, Herczog, Hubacher, Maury Pasquier, Rechsteiner Rudolf, Roth, Semadeni, Spielmann, Weber Agnes, Widmer (19)

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

La franchigia annua serve a fare in modo che gli assicurati consultino il medico soltanto quando una visita medica diventa effettivamente indispensabile.

La riveduta LAMal prevede per tutti gli assicurati la stessa franchigia annua e le stesse possibilità di far diminuire i premi aumentando la franchigia annua. Tale disposizione è però antisociale e non riesce a raggiungere lo scopo prefisso:

1. È antisociale perché gli assicurati con basso reddito non si possono permettere una franchigia annua più elevata e perciò – a differenza degli altri – non possono far valere nessuna riduzione dei premi. Invece è proprio per tale categoria di assicurati che andrebbe prevista la riduzione.

2. Raggiunge il suo scopo solo presso gli assicurati di condizioni modeste, per i quali la franchigia annua incide notevolmente sul budget. Infatti una franchigia annua di 150 o 300 franchi è ancora troppo irrisoria per influenzare realmente il comportamento degli assicurati con reddito superiore.

Tali svantaggi possono essere eliminati con l'introduzione di una franchigia proporzionata al reddito. Inoltre per ragioni di politica sociale l'esonero dei bambini dalla franchigia annua è indispensabile.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 3. März 1997
Dichiarazione scritta del Consiglio federale del 3 marzo 1997
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 3 mars 1997

Il Consiglio federale è disposto ad accogliere il postulato.

Überwiesen – Transmis

97.3173

Motion Schmid Odilo Krankenversicherungsgesetz. Taggeldversicherung

Motion Schmid Odilo Loi sur l'assurance-maladie. Assurance d'indemnités journalières

Wortlaut der Motion vom 21. März 1997

Die meisten Krankenkassen sabotieren eine soziale Taggeldversicherung, indem sie die nach KVG höchstversicherbaren Tagelder auf absolut lächerliche Beträge von 6 Franken (CSS) bis 30 Franken (Helsana, Visana, KPT, Konkordia) pro Tag beschränken. (Löbliche Ausnahmen diesbezüglich sind noch Wincare und Swica.) Der Bundesrat wird mit dieser Motion beauftragt, möglichst bald diese Gesetzeslücke (d. h. das Schlupfloch für Krankenkassen, indem sie im Obligatorium absolut ungenügende Höchsteinzeltagelder versichern lassen) zu schliessen, damit – wie früher – eine Taggeldversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgeschlossen werden kann, die diesbezüglich die soziale Sicherheit wiederherstellt.

Texte de la motion du 21 mars 1997

La plupart des caisses d'assurance-maladie torpillent une assurance d'indemnités journalières qui se veut sociale, dans la mesure où elles fixent à des niveaux ridiculement bas – entre 6 francs (CSS) et 30 francs par jour (Helsana, Visana, CPT, Concordia) – le montant limite des indemnités journalières qui peuvent être assurées en vertu de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal) (notons que Wincare et Swica n'ont pas cédé à ce mouvement, ce qui est tout à leur honneur!). La présente motion charge le Conseil fédéral de combler au plus vite cette lacune de la législation (lacune qu'ont su exploiter les caisses d'assurance-maladie puisqu'elles ont fixé, pour les indemnités journalières couvertes par l'assurance obligatoire, des montants franchement insuffisants), afin que puisse être conclue – comme c'était le cas auparavant – une assurance d'indemnités journalières régie par la LAMal, et que l'on rétablisse dans ce domaine une protection sociale.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Béguelin, Columberg, Comby, Dormann, Ducrot, Eberhard, Epiney, Filliez, Gadiant, Grossenbacher, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Jutzet, Kühne, Lachat, Lauper, Ledergerber, Loretan Otto, Lötscher, Rechsteiner Paul, Semadeni, Thür, von Allmen, Zapfl (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind im Krankheitsfall durch eine betriebliche, kollektive Taggeldversicherung abgesichert, die ihnen meist während 720 Tagen 80 Prozent des Lohnes ersetzt. Doch bestehen auch hier Lücken. Der Gesetzgeber sah nun die Möglichkeit vor, gemäss KVG eine Taggeldversicherung bei der Krankenkasse abschliessen zu können.

Die Krankenkassen bieten nun Taggeldversicherungen nach VVG an, doch dies hat einen Haken, denn – anders als beim KVG, wo niemand abgelehnt werden kann und wo die Prämien für Männer und Frauen gleich sein müssen – gibt es nach VVG (denn hier gelten die Regeln nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) keinen Aufnahmepflicht, und zudem können die Prämien individuell nach Risikoprofil festgesetzt und Vorbehalte auf unbestimmte Zeit angebracht werden! Das heisst mit anderen Worten: Älteren Leuten, Kranken und Arbeitslosen wird es unmöglich, sich vernünftig abzusichern.

Durch diesen «Büeblick» wurde eine wichtige Branche der sozialen Sicherheit weggefegt, ohne dass das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) eingegriffen hätte. Dieser Sozialabbau entspricht in keiner Art und Weise dem Willen des Gesetzgebers und mit Sicherheit schon gar nicht der Absicht der Frauen und Männer, die dem KVG damals in guten Treuen zugestimmt haben.

Mit dieser Motion sollen nun Bundesrat und BSV aufgefordert werden, diesem unwürdigen Zustand ein Ende zu bereiten und die Gesetzeslücke, durch welche sich die Krankenkassen ihrer sozialen Verantwortung entzogen, zu schliessen. (Allenfalls könnten hier die nicht abgeholten Bundessubventionen gemäss KVG – im Jahre 1996 blieben so immerhin 464 Millionen Franken liegen – eingesetzt werden, und zwar um die grössten Härtefälle sozial einigermaßen abzufedern.)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 juin 1997

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 enthält Regelungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie die freiwillige Taggeldversicherung. Während die Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung vom Gesetzgeber abgelehnt wurde, hat dieser eine Taggeldversicherung unter Anwendung der Grundsätze der Sozialversicherung ausdrücklich gewünscht. Diesem Willen wurde in Artikel 1 Absatz 1 KVG und in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d KVG entsprochen. Demnach haben Versicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung durchführen wollen, auch die Einzeltaggeldversicherung durchzuführen. Daraus folgt aber auch, dass sie die Kollektivtaggeldversicherung nicht nach KVG durchführen müssen (vgl. Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung). Es steht den Krankenkassen also frei, neben der Taggeldversicherung nach dem KVG noch eine Taggeldversicherung nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zu führen.

Gesamthaft gesehen hat die Taggeldversicherung des KVG im Vergleich zur bisherigen Regelung nur geringe Änderungen erfahren. Der Tagesansatz von 2 Franken wurde nicht übernommen, und es wurde auch davon abgesehen, einen anderen Mindest- oder auch Höchstansatz in das Gesetz aufzunehmen. Wie jedoch in der Botschaft über die Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991 präzisiert wird, bedeutet «der Verzicht auf die Garantie einer gesetzlichen Mindestgrenze für das versicherbare Taggeld nicht, dass die Versicherer einem Bewerber lediglich ein symbolisches Taggeld anbieten können. Die Versicherer unterstehen nämlich dem Gebot der Gleichbehandlung. Auf der anderen Seite kann aber der Versicherer geltend machen, die verlangte Höhe des Taggeldes führe zu einer Überversicherung (Überentschädigung)». In diesem Zusammenhang gilt hervorzuheben, dass die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) festlegt, dass eine Überentschädigung vorliegt, wenn die jeweiligen Sozialversicherungsleistungen für denselben Gesundheitsschaden die Grenzen des der versicherten Person durch den Versicherungsfall mutmasslich entgangenen Verdienstes oder des Wertes der ihr verumöglichten Arbeitsleistung übersteigen (Art. 122 Absatz 2 Bst. c KVV). Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Kassen eine «angemessene» Deckung des Verdienstauf-

les anbieten können. Der einzige Vorbehalt wird durch die Überentschädigung gegeben.

Das Gesetz spricht sich also nicht dagegen aus, dass KVG-Versicherer eine Deckung anbieten, die dem mutmasslichen Verdienstaufschlag oder einem Prozentsatz davon entspricht. Hingegen kann dem Gesetzeswortlaut keine Verpflichtung der Krankenversicherer entnommen werden, ein Taggeld in dieser Höhe anzubieten. Vielmehr lässt sich dem Amtlichen Bulletin das Gegenteil entnehmen. Der Nationalrat hatte über einen Antrag zu entscheiden, der vorsah, dass in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Versicherung eines Taggeldes von 80 Prozent des versicherten Verdienstes haben. Dieser Antrag wurde klar abgewiesen. Somit ist es schwierig, die Kassen über Verordnungsbestimmungen oder Verwaltungsweisungen zu verpflichten, eine Taggeldversicherung anzubieten, die dem mutmasslichen Verdienstaufschlag oder einem Prozentsatz davon entspricht. Unter diesen Vorgaben ist es auch problematisch, behördlicherseits einen anderen Betrag als zulässige Taggeldbegrenzung festzusetzen. Nachdem die Krankenkassen nicht verpflichtet sind, auch Kollektivversicherungen nach KVG anzubieten, könnte die Festsetzung eines Mindestbetrages, den die Krankenversicherer in der Einzeltagegeldversicherung anbieten müssen, ohnehin nur eine marginale Wirkung haben.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass die Krankenkassen im Sinne einer Besitzstandgarantie eine Reduktion oder Umwandlung bisher nach KUVG und KVG versicherter Tagelder nicht ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer vornehmen dürfen. Werden ganze Kollektivversicherungsverträge, die bisher nach KVG geführt wurden, ins VVG übertragen, haben die Versicherten, gestützt auf Artikel 71 KVG, das Recht, im Rahmen des bisher versicherten Taggeldes in die Einzelversicherung der Krankenkasse überzutreten. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Versicherten schriftlich über ihr Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung aufgeklärt werden.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Informationspflicht gegenüber den Versicherten, deren Versicherungsverträge ganz oder teilweise auf das VVG übergehen, ist eine Garantie für einen gewissen Schutz, der durch die Versicherer zu berücksichtigen ist.

Der Bundesrat ist mit dem Motionär der Auffassung, dass die jetzige Situation nicht zu befriedigen vermag. Das Problem könnte im Rahmen einer umfassenden Revision der Bestimmungen im KVG über die Taggeldversicherung unter Einschluss der Prüfung einer obligatorischen Taggeldversicherung für einen bestimmten Personenkreis gelöst werden. Der Bundesrat sieht allerdings im jetzigen Zeitpunkt keine Gesetzesrevision in diesem Bereich vor. Er ist jedoch bereit, unabhängig von einer allenfalls anderweitig notwendigen Teilrevision auf der Grundlage des geltenden Gesetzes die Mittel zu prüfen, die ihm im Rahmen seiner Kompetenzen im Taggeldbereich und der ans BSV delegierten Aufsichtsfunktion über die Praxis der sozialen Krankenversicherung, unter Berücksichtigung der einheitlichen Anwendung des Gesetzes, zur Verfügung stehen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Motionär ist mit der Überweisung als Postulat einverstanden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3255

**Motion Gysin Remo
Verbilligung
der Krankenkassenprämien
für Kinder, Jugendliche
und junge Erwachsene**

**Motion Gysin Remo
Réduction
des primes d'assurance-maladie
des enfants, des adolescents
et des jeunes adultes**

Wortlaut der Motion vom 2. Juni 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 61 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) so zu ändern, dass für junge Erwachsene zwischen 19. und vollendetem 25. Altersjahr wieder ein genereller Rabatt zu gewähren ist.

Texte de la motion du 2 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé de proposer aux Chambres une modification de l'article 61 alinéa 3 de la loi sur l'assurance-maladie de sorte que tous les jeunes adultes de 19 à 25 ans révolus puissent bénéficier à nouveau d'une réduction du montant de leur prime d'assurance-maladie.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Baumann Stephanie, Carobbio, Eymann, Fankhauser, Gross Jost, Hochreutener, Hubmann, Jutzet, Lachat, Maury Pasquier, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Thür, Tschäppät, Zwygart (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das alte Krankenversicherungsgesetz (KUVG) sah vor, dass die Kassen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verbilligen konnten. Gemäss Artikel 17 der Verordnung zum KUVG mussten die Prämien für Kinder unter 15 Jahren mindestens 35 Prozent, die Prämien für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr mindestens 50 Prozent und die Prämien für junge Erwachsene zwischen dem 21. und dem 25. Altersjahr mindestens 75 Prozent der Prämien für Männer der untersten Erwachsenenaltersgruppe betragen.

Mit dem neuen KVG wurde dies geändert. Gemäss Artikel 61 Absatz 3 KVG müssen Versicherer für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr eine tiefere Prämie festsetzen als für Erwachsene. Sie dürfen zudem für Versicherte, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung begriffen sind, einen sogenannten Ausbildungsrabatt gewähren.

Wie wir festgestellt haben, gewähren fast alle Kassen allen Versicherten zwischen 18 und 25 Jahren den Ausbildungsrabatt mehr oder weniger automatisch.

Die Praxis ist an sich gesetzeswidrig, von der Sache her jedoch durchaus vertretbar. Der Verwaltungsaufwand wäre sehr hoch, wenn die Versicherer im Einzelfall abklären müssten, ob jemand in Ausbildung ist, ob es sich wirklich um eine Ausbildung handelt, die vom Inhalt und vom Umfang her zu einem Rabatt berechtigt, und ob der bzw. die Versicherte immer noch in der Ausbildung ist. Dazu kommt, dass seitens des Gesetzgebers nicht festgelegt wurde, was im Sinne des Gesetzes eine rabattberechtigte Ausbildung sein soll.

Wir schlagen deshalb eine Änderung des KVG vor, wonach wieder ein genereller Rabatt für junge Erwachsene zwischen 19. und vollendetem 25. Altersjahr zu gewähren ist. Dieser könnte 25 bis 35 Prozent betragen. Ein genereller Rabatt lässt sich auch aus sozialpolitischen Gründen rechtfertigen sowie im Blick auf die relativ günstigen Kosten dieser Altersgruppe.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. August 1997
Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 août 1997

Der bundesrätliche Entwurf gemäss der Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung sah im damaligen Artikel 53 noch keine Möglichkeit einer Prämienermässigung für 18- bis 25jährige Jugendliche in Ausbildung vor, mit der Begründung, dass dieses Anliegen bei der Prämienverbilligung berücksichtigt werde. Der Nationalrat hat auf Antrag seiner vorberatenden Kommission die Ergänzung gemäss dem heutigen Wortlaut beschlossen; der Ständerat hat dieser Formulierung zugestimmt.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung durch die Krankenkassen scheint sich eine uneinheitliche Praxis durchgesetzt zu haben. Auch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat den Eindruck, dass einige Kassen die Prämienermässigung für die 18- bis 25jährigen Versicherten gewähren, ohne im Einzelfall abzuklären, ob diese Versicherten in Ausbildung begriffen sind. Das BSV hat zwar die Kassen mit Kreisschreiben ausdrücklich auf die Voraussetzungen für eine Prämienermässigung bei den Jugendlichen aufmerksam gemacht. Die konsequente Durchsetzung stösst aber an Grenzen. Einerseits fehlt es in der Regel an Beweisen für eine wissentliche Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben, und andererseits stehen der Aufsichtsbehörde für solche Fälle – abgesehen von Kreisschreiben und Weisungen – keine geeigneten Mittel zur Durchsetzung einer einheitlichen Praxis bei den Krankenversicherern zur Verfügung.

Diese Vollzugsprobleme bei der Anwendung des Ausbildungsrabatts rufen zwar nach einer grundsätzlichen Überprüfung, auf deren Grundlage Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Diese sind aber nicht bereits jetzt auf einen einzigen Ansatz – den vom Motionär vorgeschlagenen generellen Rabatt – zu beschränken. Zudem ist der Bundesrat – wie er schon bei anderen Gelegenheiten festgehalten hat – der Meinung, dass das neue KVG nicht schon kurz nach dem Inkrafttreten ohne Not geändert werden sollte. Die mit der Motion vorgeschlagene Änderung ist denn auch nicht derart dringend, dass sie sofort und isoliert angegangen werden müsste.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Gysin Remo (S, BS): Manchmal verstehe ich die Welt nicht und bin am Schluss trotzdem dankbar.

Frau Bundesrätin, Sie haben mit Bezug auf das Anliegen meiner Motion, die Krankenkassenprämien für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene zu senken oder einheitlich zu regeln, gesagt, dass wir keine Revision machen könnten. Unterdessen haben Sie eine Vernehmlassung durchgeführt. Sie haben das Anliegen voll übernommen. Deswegen möchte ich Ihnen danke schön sagen. In dieser Situation hat es nun wirklich keinen Sinn mehr, an der Motion festzuhalten, einen eigenen Weg über den Ständerat einzuschlagen.

Im Vertrauen, dass Sie das durchziehen, folge ich Ihnen und bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Vielen Dank!

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3287

Postulat Widmer Versicherer. Veröffentlichung der Kennzahlen der obligatorischen Krankenversicherungen

Postulat Widmer Assureurs. Publication des chiffres concernant l'assurance obligatoire des soins

Wortlaut des Postulates vom 11. Juni 1997

Der Bundesrat wird gebeten, das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu veranlassen, im Sinne von Artikel 31, Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVV) je Versicherer folgende Kennzahlen der obligatorischen Krankenversicherung möglichst bald zu veröffentlichen:

- a. Einnahmen und Ausgaben;
- b. Ergebnis je versicherte Person;
- c. Reserven;
- d. Rückstellungen für unerledigte Versicherungsfälle;
- e. Krankenpflegekosten;
- f. Risikoausgleich;
- g. Verwaltungskosten;
- h. Versichertenbestand;
- i. Prämien.

Texte du postulat du 11 juin 1997

Le Conseil fédéral est prié de faire publier le plus tôt possible, par l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS), les données relatives à l'assurance obligatoire des soins visées à l'article 31 alinéa 2 de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur l'assurance-maladie (OAMal). Ces données doivent être classées par assureur et fournir les chiffres suivants:

- a. recettes et dépenses;
- b. résultat par assuré;
- c. réserves;
- d. provisions pour cas d'assurance non liquidés;
- e. coûts des soins;
- f. compensation des risques;
- g. frais d'administration;
- h. effectif des assurés;
- i. primes.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Borel, Burgener, Fässler, Günter, Gysin Remo, Herczog, Hubmann, Jans, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Roth, Thanei, Weber Agnes (15)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. August 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 août 1997

Gemäss Artikel 31 KVV sorgt das BSV dafür, dass die Ergebnisse der Erhebungen von Aufsichtsdaten so veröffentlicht werden, dass daraus namentlich Angaben über die Versicherungsform, die Versicherungsleistungen und die Kosten, besonders nach Alter, Geschlecht und Region sowie nach Kategorien von Leistungserbringern, Betrieben und Pflegeleistungen, ersichtlich sind.

Dabei kann das BSV je Versicherer folgende Kennzahlen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung veröffentlichen:

- a. Einnahmen und Ausgaben;
- b. Ergebnis je versicherte Person;
- c. Reserven;
- d. Rückstellungen für unerledigte Versicherungsfälle;

- e. Krankenpflegekosten;
- f. Risikoausgleich;
- g. Verwaltungskosten;
- h. Versichertenbestand;
- i. Prämien.

Gemäss Artikel 85 Absatz 1 KVV haben die Versicherer dem BSV jeweils bis zum 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres die Bilanz, die Betriebsrechnungen und den Geschäftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr einzureichen. Der jährliche Bericht der externen Revisionsstelle ist dem BSV gemäss Artikel 85 Absatz 2 KVV bis zum 31. Juli des folgenden Jahres einzureichen.

Im BSV werden die von den Versicherern gelieferten Zahlen und die entsprechenden Revisionsberichte überprüft; die Daten werden elektronisch erfasst, plausibilisiert und statistisch ausgewertet.

Die Zahlen über das Geschäftsjahr 1996 werden demzufolge nach Abschluss aller Erfassungs-, Kontroll- und Korrekturarbeiten etwa Ende 1997 veröffentlicht werden können; die Form der Publikation ist noch zu bestimmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Widmer Hans (S, LU): Ich bitte Sie, dieses Postulat nicht als erfüllt abzuschreiben. Warum? Es hat heute eigentlich eine viel grössere Aktualität – da wir die ganzen Geschichten mit der Visana zu verarbeiten haben – als damals, als ich es eingereicht habe. Die Visana zum Beispiel hat nie offiziell gesagt, wie ihre Situation ist. Das Rating, das über diese Kennzahlen möglich würde, sollte publiziert werden. Sie haben die Kennzahlen im Text – es sind sehr viele –, und sie betreffen nicht nur die Prämienhöhe, sondern auch die Reserven, den Risikoausgleich, die Verwaltungskosten usw. Mir hat der Chef des Bundesamtes für Sozialversicherung selbst gesagt, diese Zahlen seien so noch nicht veröffentlicht worden. Genau das wollen wir: eine Transparenz in allen Aspekten. Dann können die Leute ihr Rating selber machen oder sich besser beraten lassen.

Ich kann Ihnen auch sagen, dass sich beim Versuch des «Schweizerischen Beobachters», ein Rating zu machen, gewisse Versicherungen geweigert haben, Auskunft zu geben, z. B. die Swica. Die Swica hat dem «Schweizerischen Beobachter» für dessen Rating die Zahlen betreffend den Risikoausgleich verschweigen wollen.

Ich bitte Sie im Interesse einer grösseren Transparenz in diesem hochwichtigen Thema, das Postulat nicht abzuschreiben, bis die Zahlen veröffentlicht sind.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je ne sais pas très bien que faire. Si M. Widmer ne veut pas que l'on classe ce postulat, il faudra le classer d'ici quelques semaines lorsque ce qu'il demande aura été publié. Nous lui certifions très clairement que nous procédons à cette publication. Donc, le fait que nous publions aussi exactement les données qu'il demande – et il a raison de le faire – dans le postulat du 11 juin 1997 appelle son classement. Nous satisfaisons le postulat Widmer.

En ce qui concerne les autres questions que M. Widmer pose, par exemple l'exigence de transparence, nous la partageons. Peut-être que les informations que vous avez indiquées ici ne sont pas assez fines. Peut-être devons-nous encore faire des progrès dans la présentation en détail de ces comptes. Mais ce n'est pas ce que vous demandez. Ce que vous avez demandé dans votre postulat est réalisé. C'est une étape qui est atteinte. Il y en aura encore d'autres à franchir, mais celle que vous nous avez demandé de faire est réalisée.

C'est la raison de la proposition de classement du Conseil fédéral.

Präsidentin: Herr Widmer hält an seinem Postulat fest.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

48 Stimmen
66 Stimmen

97.3294

Motion Maury Pasquier Taggeldversicherung für den Krankheitsfall

Motion Maury Pasquier Assurance pour indemnités journalières en cas de maladie

Wortlaut der Motion vom 16. Juni 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, das Krankenversicherungsgesetz (KVG) so zu ändern, dass die Taggeldversicherung wieder zur echten Erwerbsausfallversicherung wird. Das Taggeld muss mindestens 80 Prozent des Lohnes abdecken, bis zum Betrag, der in der obligatorischen Unfallversicherung versichert ist (97 200 Franken). Zudem sind die Krankenversicherer zu verpflichten, eine kollektive Taggeldversicherung anzubieten. Schliesslich muss mit geeigneten Massnahmen sichergestellt werden, dass der Wettbewerb zwischen Versicherungen nach dem KVG und Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz nicht zu einer Selektion der Risiken und damit zu einer Entsolidarisierung und zu einer Jagd der Privatversicherer auf die «guten Risiken» führt.

Texte de la motion du 16 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé de modifier la LAMal de telle sorte que l'assurance pour indemnités journalières devienne à nouveau une véritable assurance pour perte de gain. L'indemnité journalière doit couvrir au minimum 80 pour cent du salaire, jusqu'au montant qui est assuré dans l'assurance-accidents obligatoire (97 200 francs). Les assureurs-maladie doivent de plus être obligés d'offrir une assurance indemnités journalières collective. Il faut finalement assurer avec des mesures appropriées qu'au travers de la concurrence entre assurances selon la LAMal et celles relevant de la loi sur le contrat d'assurance, il n'y ait pas de sélection des risques, qui conduirait à la désolidarisation et à la chasse aux «bons risques» dans les assurances privées.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Borel, Burgener, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fässler, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Leemann, Leuenberger, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Thanei, Vermot, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer (34)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'assurance d'indemnités journalières devait aussi être améliorée avec la LAMal (entre autres par l'obligation faite aux assureurs-maladie d'accepter tous les intéressés). C'est exactement le contraire qui s'est produit: la plupart des assureurs-maladie, les grands surtout, ont réduit l'indemnité assurable à un montant symbolique (30, 10 ou même seulement 6 francs). Ils ne respectent ainsi que formellement leur obligation légale d'offrir une assurance d'indemnités journalières particulière. Ces assureurs n'offrent une réelle assurance pour perte de gain qu'au travers de la loi sur le contrat d'assurance, qui leur permet de réaliser des profits, au contraire de l'assurance sociale de la LAMal.

En raison de ce comportement des assureurs-maladie, la protection par l'assurance de nombreuses gens s'est considérablement détériorée. Dans l'assurance d'indemnités jour-

nalières privée, les personnes âgées, celles qui ne sont pas tout à fait en santé, mais aussi les chômeurs, ne sont plus du tout admises, ou alors elles sont rejetées ou effrayées avec des primes astronomiques, ou encore pénalisées avec des délais d'attente extrêmement longs. Si elles tombent malades, elles deviendront bientôt des cas sociaux. Des coûts élevés en résultent finalement pour les collectivités publiques (en particulier pour l'assistance), qu'on pourrait éviter avec une assurance d'indemnités journalières sociale. Il faut finalement rappeler qu'une assurance d'indemnités journalières sociale représentait d'une certaine façon un substitut à une bonne réglementation de la perte de gain dans le droit du travail; ce substitut a perdu sa fonctionnalité comme conséquence de la LAMal.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 10. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 septembre 1997

La loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal) contient des dispositions relatives à l'assurance obligatoire des soins et à l'assurance facultative d'indemnités journalières. Le législateur a rejeté l'idée d'introduire une assurance obligatoire d'indemnités journalières, alors qu'il a souhaité expressément une assurance d'indemnités journalières régie par les principes de l'assurance sociale. L'article 1er alinéa 1er LAMal et l'article 13 alinéa 2 lettre d LAMal répondent à ce souhait. Les assureurs qui veulent pratiquer l'assurance obligatoire des soins doivent donc aussi proposer l'assurance individuelle d'indemnités journalières. Mais il s'ensuit également qu'ils ne sont pas tenus de pratiquer l'assurance collective d'indemnités journalières selon la LAMal (cf. le message du 6 novembre 1991 sur la révision de l'assurance-maladie). Les caisses-maladie sont donc libres de pratiquer, à part l'assurance d'indemnités journalières selon la LAMal, une assurance d'indemnités journalières conformément à la loi fédérale sur le contrat d'assurance (LCA). Dans l'ensemble, l'assurance d'indemnités journalières selon la LAMal n'a subi que de légères modifications par rapport à la réglementation précédente: le montant journalier de 2 francs n'a pas été repris, et on a renoncé à fixer dans la loi un montant minimal ou maximal. Le message du 6 novembre 1991 sur la révision de l'assurance-maladie précise cependant que «le fait que nous ayons renoncé à fixer dans la loi un minimum légal garanti pour l'indemnité journalière assurable ne signifie pas que les assureurs ne pourront offrir à la personne intéressée qu'une indemnité symbolique. Les assureurs doivent, en effet, observer le principe de l'égalité de traitement. L'assureur, quant à lui, peut toutefois se prévaloir du fait que le montant de l'indemnité journalière demandée entraînerait une surassurance» (surindemnisation). A ce sujet, il convient de relever que l'ordonnance sur l'assurance-maladie (OAMal) dispose qu'il y a une surindemnisation lorsque les prestations des assurances sociales excèdent, pour une même atteinte à la santé, les limites de la perte de gain présumée subie par l'assuré du fait du cas d'assurance ou de la valeur des tâches qu'il ne peut pas accomplir (art. 122 al. 2 let. c OAMal). Il résulte de cette disposition que les caisses-maladie peuvent offrir une couverture «appropriée» de la perte de gain. La surindemnisation constitue la seule réserve.

La loi ne s'oppose donc pas à ce que l'assureur LAMal offre une couverture correspondant à la perte de gain présumée ou à un pourcentage de ce montant. Le libellé de la loi ne permet cependant pas de déduire qu'il y a obligation de l'assureur-maladie d'offrir une indemnité journalière de cette importance. C'est plutôt le contraire qui ressort du procès-verbal des délibérations du Conseil national. Celui-ci devait se prononcer sur une proposition selon laquelle les salariés occupés en Suisse auraient eu droit à une indemnité journalière équivalant à 80 pour cent du gain assuré. Cette proposition a été clairement rejetée. Il semble donc difficile de contraindre les caisses-maladie, soit par voie d'ordonnance soit par des directives administratives, de proposer une assurance d'indemnités journalières qui corresponde à la perte de gain pré-

sumée ou à un pourcentage de ce montant. Dans ces conditions, il est également difficile aux autorités de fixer un autre montant comme limite admissible de l'indemnité journalière. Les caisses-maladie n'étant pas tenues de proposer également des assurances collectives selon la LAMal, la fixation d'un montant minimal que les assureurs-maladie doivent offrir dans l'assurance individuelle d'indemnités journalières n'aurait de toute manière qu'un effet marginal.

Le Conseil fédéral estime cependant que, dans la perspective d'une garantie des droits acquis, les caisses-maladie ne peuvent pas réduire ou transformer les indemnités journalières assurées jusqu'à présent selon la LAMA et la LAMal, sans l'accord des preneurs d'assurance. Lorsque les contrats d'assurance collective régis jusqu'ici par la LAMal passent tels quels sous le régime de la loi fédérale sur le contrat d'assurance (LCA), les assurés ont le droit, conformément à l'article 71 LAMal, de passer dans l'assurance individuelle de la caisse-maladie, dans les limites de l'indemnité journalière assurée jusqu'à présent. La caisse veille à ce que les assurés soient renseignés par écrit sur leur droit de passage dans l'assurance individuelle.

Le principe de l'égalité de traitement et de l'obligation d'informer les assurés qui verraient leurs contrats se transformer totalement ou partiellement en contrat relevant de la LCA garantit une certaine protection qui doit être respectée par les assureurs. Le Conseil fédéral partage l'avis de la motionnaire selon lequel la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Le problème pourrait être résolu dans le contexte d'une révision globale des dispositions de la LAMal relatives à l'assurance d'indemnités journalières et de l'examen d'une assurance obligatoire d'indemnités journalières pour certaines catégories de personnes. Dans la mesure où il n'envisage cependant pas de modification législative dans ce domaine, du moins pour l'heure et indépendamment d'une révision partielle portant sur d'autres points qu'il se révélerait nécessaire de modifier, le Conseil fédéral, sur la base du droit existant, est prêt à examiner les moyens qu'il peut mettre en oeuvre dans le cadre de sa compétence dans ce domaine et celui, plus global, de l'application uniforme de la loi et de la surveillance de la pratique de l'assurance-maladie sociale déléguée à l'OFAS.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Maury Pasquier (Liliane (S, GE): Je pourrais, à l'appui de ma motion, vous citer de nombreux exemples d'assurées et d'assurés qui se sont vus confrontés d'un jour à l'autre à des augmentations de primes allant jusqu'à 1200 pour cent. Les primes mensuelles peuvent s'élever à un quart des prestations mensuelles ou plus. Ces derniers mois, la presse et la télévision ont aussi fait état de nombreux cas scandaleux. Il ne s'agit cependant pas de cas isolés, non, ils sont tout à fait représentatifs, malheureusement, de la situation qui prévaut à l'heure actuelle.

Les caisses-maladie voient systématiquement de l'assurance sociale les personnes assurées considérées comme bons risques. Les primes de celles et ceux qui restent grimpent alors à des niveaux impayables. Celles-ci se voient refuser le passage à l'assurance privée. Les rares caisses-maladie qui pratiquent encore l'assurance pour perte de gain sociale à un niveau acceptable risquent bien de devoir céder également. En d'autres mots, l'on peut dire que nous sommes en face d'une situation qui ressemble étrangement à celle qui s'est présentée dans l'assurance des soins il y a quelques années: une désolidarisation totale, la chasse aux bons risques, la perte de la couverture d'assurance pour celles et ceux qui ne sont pas de sexe masculin, jeunes et en parfaite santé. Même pour les personnes que les caisses veulent bien accepter dans l'assurance privée, la protection est nettement moins bonne que dans l'assurance sociale.

Les conséquences en sont graves. De nombreuses personnes, des personnes au chômage, des personnes malades,

mais aussi de nombreux indépendantes et indépendants ne peuvent plus se payer une assurance pour perte de gain. Lorsqu'elles sont malades, elles sont obligées de recourir à l'assistance sociale, ce qui grève les budgets des communes. Il s'agit donc d'une bombe à retardement. De nombreuses entreprises doivent payer des primes exorbitantes, jusqu'à 24 pour cent du salaire assuré. N'allez pas me dire que cela n'augmente pas le coût du travail! L'assureur les pousse à licencier les salariés malades, car cela réduit les primes. Beaucoup d'entreprises finissent par ne plus pouvoir assurer leurs salariés.

Les dispositions légales que vous avez adoptées dans cette enceinte, il y a quelques années seulement, sont devenues lettre morte. L'assurance d'indemnités journalières sociale, que notre Parlement avait pourtant voulu améliorer, n'existe plus. Que s'est-il passé? Lors des travaux législatifs sur la LAMal, le Parlement, sur proposition de l'administration, a autorisé les caisses-maladie à pratiquer l'assurance selon le droit privé – donc aussi l'assurance des indemnités journalières – sans veiller en même temps à compléter l'assurance des indemnités journalières selon la loi sur l'assurance-maladie (LAMal) par des garanties adéquates. De ce fait, les caisses-maladie peuvent concurrencer leur propre assurance pour perte de gain sociale par leur nouveau produit privé. A l'évidence, le Parlement n'était pas conscient de ce défaut majeur. Il faut corriger le tir, comme on l'a corrigé dans l'assurance des soins, car cela ne peut pas continuer comme ça. Ma motion demande simplement des corrections permettant de rétablir la situation qui existait avant l'entrée en vigueur de la LAMal. La réponse du Conseil fédéral aux interventions parlementaires précédentes, à savoir une interpellation Brunner Christiane (96.3283) et une question ordinaire Borel (97.1100), était que de simples modifications d'ordonnance ne suffisent pas et qu'il faut procéder à des modifications légales que le Conseil fédéral ne veut cependant pas entreprendre de sa propre initiative. Dans sa réponse à ma motion, le Conseil fédéral a dit vouloir agir sur la base du droit actuel, ce qui est contradictoire et incohérent. A l'évidence, nous devons donc prier le Conseil fédéral de modifier la loi. Il peut le faire à l'occasion de la première révision de la LAMal. Je ne peux donc pas accepter sa proposition de transformer ma motion en postulat, et vous prie de bien vouloir transmettre ma motion.

Hess Peter (C, ZG): Ich beantrage Ihnen, diese Motion abzulehnen. Wir sind im Moment in der Situation, dass offenbar mit einer gewissen Leichtigkeit Vorstösse zum bestehenden, geänderten KVG überwiesen werden, ohne dass wir uns bis in die Tiefe Rechenschaft darüber geben, was hier überall gefordert wird. Wir haben vor wenigen Jahren an der Revision des KVG gearbeitet, haben Grundsätze aufgestellt, die zu mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen führen sollen, und haben zur Kenntnis nehmen müssen, dass dieser anlaufende Wettbewerb im ersten Augenblick auch gewisse Irritationen hervorgerufen hat. Das darf aber nicht dazu führen, dass wir jetzt hingehen und je nach momentaner Befindlichkeit punktuelle Änderungen vornehmen.

Wenn ich eine Klammer auf tun darf, die nichts mit dieser Motion zu tun hat: Auch die laufenden Leistungserweiterungen im KVG-Bereich, die im Moment auf Departementsebene zugestanden werden, sollten meines Erachtens nicht vorgenommen werden, bis wir einmal eine Gesamtschau über die Auswirkungen der KVG-Revision und die finanzielle Situation dieser ganzen Geschichte haben – Klammer geschlossen. Worum geht es hier? Per saldo möchte Frau Maury Pasquier eine Sozialisierung der Taggeldversicherung. Ich muss Sie einfach darauf hinweisen, dass wir mit der KVG-Revision eine Wettbewerbssituation herbeiführen wollten, indem nämlich sowohl die obligatorische KVG-Versicherung wie auch die privaten Versicherungen nach VVG diese Taggeldversicherung anbieten können. Wenn wir nun das Modell von Frau Maury Pasquier weiterverfolgen würden, so würden wir Gefahr laufen, dass per saldo die schlechten Risiken in den obligatorischen KVG-Versicherungen verbleiben, wogegen die guten Risiken zu den privaten Versicherungen, welche dem

VVG unterstehen, abwandern würden. Das kann ja nicht der Sinn sein. Dieser Tendenz dürfen wir nicht Vorschub leisten, und davon – das muss der Schlusssatz sein –, dass wir diese Öffnung zugunsten von etwas mehr Wettbewerb wieder zurücknehmen in Richtung einer reinen, obligatorischen, staatlichen KVG-Versicherung, kann natürlich keine Rede sein. Darum bitte ich Sie, diese Motion abzulehnen.

Begrüssung – Bienvenue

Präsidentin: Wir haben die Ehre, auf der Tribüne eine Delegation der Kommission für Forschung und Wissenschaft des dänischen Parlamentes zu begrüßen.

Die Delegation wird von ihrer Präsidentin, Frau Lise Häkikirup, angeführt. Auf Einladung des Schweizerischen Wissenschaftsrates weilen die dänischen Parlamentarier für zwei Tage in der Schweiz und werden sich zu Gesprächen mit Mitgliedern der Schweizerischen Bundesversammlung treffen. Gegenstand der Gespräche bilden die Auswirkungen der Anwendung von neuen Technologien.

Ich wünsche der dänischen Delegation einen angenehmen Aufenthalt in der Schweiz. *(Beifall)*

Rechsteiner Paul (S, SG): Herr Hess Peter, es ist sicher richtig, dass im neuen Krankenversicherungsgesetz nicht alles und jedes wieder geändert werden sollte. Hingegen anerkennt auch die CVP im Zusammenhang mit der Teilrevision, die jetzt durchgeführt wird, in einem gewissen Umfang einen Revisionsbedarf. Wir werden bei der Vorlage, die bereits bei den eidgenössischen Räten liegt, sehen, welche Teile dieses Pakets konsensfähig sein werden und welche nicht. Klar ist aber, dass ein Revisionsbedarf besteht. Dort, wo Probleme manifest auftreten – wie beispielsweise bei der Visana –, muss das Parlament prüfen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist. Wir können nicht ein Gesetz gewissermassen unter Denkmalschutz stellen und uns den Problemen verschliessen, indem wir nicht handeln. Im Gegenteil, es ist unsere Aufgabe, dort, wo das Gesetz manifest Mängel aufweist und sich nicht bewährt, auch die nötigen Korrekturen vorzunehmen.

Zum konkreten Anliegen der Motion Maury Pasquier: Es geht hier nicht um etwas Beliebiges, sondern um etwas sehr Zentrales, um einen Punkt, wo sich die Regelung im Krankenversicherungsgesetz nicht bewährt. So ist die Absicherung des Lohnausfallrisikos – die bei Unfall über das UVG läuft, indem während einer bestimmten Zeit 80 Prozent des Lohnes bezahlt werden – im Krankheitsfall nicht mehr gewährleistet, indem sie nicht im KVG geregelt, sondern vor allem den privaten Taggeldversicherungen überlassen ist.

Diese Regelung hat perverse Auswirkungen. Über die Ausschlüsse führt sie nicht nur dazu, dass die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr gedeckt sind – es sei denn, dass gute Gesamtarbeitsverträge bestehen –, sondern auch, dass die Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnfortzahlungspflicht haben. Das wiederum hat zur Folge, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die privatrechtlich geregelten Versicherungen gar nicht mehr aufgenommen werden, indem sie, wenn sie schon einmal ein körperliches Problem hatten und aus diesem Grund den Arzt aufsuchen mussten, in bezug auf diese Beschwerden von der Versicherung ausgeschlossen werden. Das führt dazu, dass diese Menschen auf dem Arbeitsmarkt Schwierigkeiten haben, da sich die Arbeitgeber aus nachvollziehbaren Gründen hüten, diese Risiken einzugehen und die entsprechenden Kosten in Kauf zu nehmen.

In diesem Sinne geht es bei der Motion Maury Pasquier um die Wiederherstellung und Schaffung eines sozialen Zustandes mit einer normalen Absicherung des Krankheitsrisikos im

Sozialversicherungsrecht, auf dass man im Krankheitsfall in den Genuss eines angemessenen Lohnersatzes kommt, gleich wie es in bezug auf den Unfall geregelt ist.

Ich möchte nur noch sagen, dass es im Bereich der Taggeldversicherung – das spricht auch für den Vorstoss – und sonst grosse Missbräuche gibt, die in der Szene teils bekannt und teils nicht bekannt sind. Es werden im Rahmen von Versicherungen gemäss VVG Provisionen an Broker bezahlt, die dann auf Kosten der betroffenen Arbeitgeber und auch der betroffenen Arbeitnehmer gehen, die aber gar nichts davon haben. Es kommt zu Kickbacks zugunsten der Arbeitgeber, wenn sich keine Risiken verwirklicht haben, wenn im betreffenden Betrieb niemand krank geworden ist; davon sehen aber die betreffenden Arbeitnehmer nie etwas.

Insgesamt besteht ein Wildwuchs von Versicherungsformen, was das Versicherungsvertragsrecht zulässt, aber keine soziale Taggeldversicherung mehr ist.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, im Interesse einer adäquaten Lösung dieses grossen Problems der Motion Maury Pasquier zuzustimmen.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Le problème soulevé par la motion Maury Pasquier est un vrai problème, et un problème grave. Il y a eu une dégradation de la situation dans le domaine des indemnités journalières depuis l'entrée en vigueur de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal), de par la coexistence de possibilités dans le cadre de la LAMal et de possibilités dans le cadre de la loi fédérale du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance (LCA).

Il est clair que la coexistence de ces deux systèmes, en l'absence du caractère obligatoire de l'assurance sociale dans le domaine des indemnités journalières, a conduit à baisser dans beaucoup de cas le montant des indemnités journalières soumises à la LAMal et de transférer cela sur les assurances soumises à la LCA, qui autorise bien sûr, contrairement à la LAMal, des sélections de risques. C'est donc en jouant entre la coexistence d'un système privé et d'un système social, dans un cadre général facultatif, que cette dégradation a effectivement eu lieu. Mme Maury Pasquier, à la suite d'autres intervenants, ici et au Conseil des Etats, a tout à fait raison de souligner qu'il y a un problème.

Nous avons répondu, en proposant la transformation de la motion en postulat, que nous explorerons les possibilités législatives d'éviter la dégradation de l'indemnité journalière sociale. Je dois avouer aujourd'hui, parce que nous sommes un an et quelques mois plus tard, que nous n'y arriverons qu'en rendant obligatoire une assurance d'indemnités journalières à objectifs sociaux. Les mêmes raisons qui ont milité en faveur de l'introduction d'une obligation de l'assurance des soins militent en faveur d'une assurance d'indemnités journalières également obligatoire, je dirais peut-être même encore davantage.

Dans ce sens-là, le postulat, Madame Maury Pasquier, ne peut pas vous promettre beaucoup. Il permet de dire que, peut-être dans une 2e ou 3e révision de la LAMal, nous pourrions aborder ce problème de fond. Nous ne l'avons pas fait dans la révision actuellement sur la table, et nous l'avons dit très clairement – c'est le Conseil fédéral qui s'exprime: «A ce stade, seule l'introduction d'une assurance obligatoire d'indemnités journalières serait en mesure de rétablir une réelle indemnité journalière sociale.» Je saute une phrase: «Vu les charges financières supplémentaires qu'engendrerait une telle modification, nous proposons pour l'heure d'y renoncer. Ce thème pourra éventuellement faire l'objet d'une prochaine révision.»

C'est dans ce sens, qui est un sens à la baisse, que le Conseil fédéral vous propose d'accepter sous forme de postulat la motion Maury Pasquier. Je dois le dire avec regret, nous ne voyons pas, au stade actuel, avec la discussion générale sur les assurances sociales, la possibilité de la part du Conseil fédéral de proposer le caractère obligatoire de l'indemnité journalière, même si nous sommes persuadés que c'est la seule solution aux problèmes auxquels sont confrontés actuellement des travailleurs et des travailleuses, hélas de plus en plus nombreux.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

55 Stimmen
75 Stimmen

97.3304

Motion Maury Pasquier Berücksichtigung von Geburtshäusern im KVG

Motion Maury Pasquier Prise en compte des maisons de naissance dans la LAMal

Wortlaut der Motion vom 18. Juni 1997

Der Bundesrat wird ersucht, die Entbindung in einem Geburtshaus in die Liste der besonderen Leistungen bei Mutterschaft nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) aufzunehmen.

Texte de la motion du 18 juin 1997

Le Conseil fédéral est prié d'inclure les maisons de naissance dans la liste des lieux susceptibles d'abriter un accouchement, selon l'article 29 alinéa 2 lettre b de la loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Baumann Stephanie, Bäuml, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobio, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Gross Jost, Hafner Ursula, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jutzet, Leemann, Meier Hans, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Strahm, Teuscher, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes (31)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

A mi-chemin entre l'accouchement à domicile et en milieu hospitalier, la maison de naissance offre une forme de prise en charge axée sur la continuité dans les soins et l'accompagnement tout au long de la grossesse, de l'accouchement et du post-partum et favorisant, de ce fait, la prévention des pathologies tant physiques que relationnelles.

Une dizaine de maisons de naissance existent actuellement en Suisse, la plupart en Suisse alémanique. Elles sont regroupées depuis 1992 en une communauté d'intérêts et entretiennent des liens avec les pays alentour en vue de constituer une association internationale des maisons de naissance.

Le nombre d'accouchements pratiqués dans les maisons de naissance suisses a plus que doublé ces dernières années, passant de 421 en 1990 à 952 en 1995. Toutefois, ces accouchements ne sont pas – ou seulement partiellement – pris en charge par les caisses-maladie. Une part importante des coûts incombe, dès lors, aux parents qui ont choisi la maison de naissance et cela bien que le coût total d'un accouchement y soit inférieur à celui d'une naissance en milieu hospitalier.

En n'incluant pas les maisons de naissance dans la liste des lieux dans lesquels un accouchement est pris en charge, la LAMal présente donc une lacune que tant l'équité que l'économie appellent à combler.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 3. September 1997

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 3 septembre 1997*

Il convient de relever tout d'abord que la LAMal englobe également les prestations en cas de maternité et que les mêmes

règles s'appliquent à ces prestations et à celles fournies en cas de maladie. La loi en vigueur permet déjà de reconnaître une maison de naissance comme fournisseur de prestations. On peut considérer comme hôpital un établissement destiné au traitement de maladies aiguës ou à l'application de mesures médicales de réadaptation avec hospitalisation des patients, pour autant que les autres prescriptions légales soient respectées. Il faut notamment que l'établissement soit inclus dans la planification hospitalière cantonale et qu'il figure sur la liste correspondante des hôpitaux. Il est tout à fait possible d'inscrire une maison de naissance sur ladite liste, si cette maison répond aux exigences quant au personnel et à l'infrastructure. La compétence en la matière est attribuée aux cantons. L'admission des établissements semi-hospitaliers est régie par les mêmes conditions que celle des hôpitaux, à l'exception de l'inclusion dans la planification hospitalière et de l'inscription sur la liste des hôpitaux. S'agissant précisément de la définition de l'établissement semi-hospitalier, une marge de manoeuvre a été laissée aux partenaires tarifaires. Bien que la motion vise à juste titre à encourager les accouchements à des tarifs avantageux, le Conseil fédéral estime qu'il n'y a pas lieu de mentionner explicitement les maisons de naissance comme une catégorie particulière de fournisseurs de prestations. La notion de «maison de naissance» peut être incluse dans celle d'«hôpital» ou d'«établissement semi-hospitalier».

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de classer la motion étant donné que l'objectif de cette dernière est réalisé.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Les choses se suivent et ne se ressemblent pas. Si ma motion précédente, en effet, pouvait prendre des allures extrêmement politiques, pour celle-ci, je veux plutôt essayer de vous convaincre de son bien-fondé: elle n'a en effet rien à voir avec la gauche, avec la droite, rien à voir avec la Suisse romande ou la Suisse allemande, puisque, au contraire, la majeure partie des maisons de naissance se situent en Suisse alémanique.

A mi-chemin entre l'accouchement à domicile et en milieu hospitalier, la maison de naissance offre une forme de prise en charge axée sur la continuité dans les soins et l'accompagnement tout au long de la grossesse, de l'accouchement et du post-partum. Elle favorise de ce fait la prévention des pathologies tant physiques que relationnelles. Une dizaine de maisons de naissance existent actuellement en Suisse. Elles sont regroupées depuis 1992 en une communauté d'intérêts et entretiennent des liens avec les pays alentour. Le nombre d'accouchements pratiqués dans les maisons de naissance suisses a plus que doublé ces dernières années, passant de 421 en 1990 à 952 en 1995. L'année dernière, ce nombre oscillait autour de 1000.

Toutefois, ces accouchements ne sont pas, ou seulement partiellement, pris en charge par les caisses-maladie. Une part importante des coûts incombe dès lors aux parents qui ont choisi la maison de naissance, et cela bien que le coût total d'un accouchement y soit inférieur à celui d'une naissance en milieu hospitalier. En n'incluant pas les maisons de naissance dans la liste des lieux dans lesquels un accouchement est pris en charge, la LAMal présente donc une lacune qui, contrairement à ce que dit le Conseil fédéral, n'est pas résolue par le renvoi à la notion d'établissement hospitalier ou semi-hospitalier. En effet, plus d'un an après le dépôt de ma motion, le cas de toutes les maisons de naissance est loin d'être résolu.

Ainsi, malgré les démarches entreprises dans tous les cantons concernés, de nombreuses maisons de naissance, dans les cantons de Saint-Gall, de Bâle-Campagne, par exemple, n'étaient pas incluses dans les premières listes des établissements hospitaliers ou semi-hospitaliers. Pour le canton de Fribourg, autre exemple, après une première décision négative, la maison de naissance de Châtel-Saint-Denis a finalement été incluse, ce qui a aussitôt entraîné, comme dans la plupart des autres cantons, un recours des assurances.

Ainsi, à l'heure actuelle, seules deux maisons de naissance sur dix sont reconnues. Le problème du remboursement des prestations est de ce fait loin d'être réglé, une seule assurance ayant à ce jour signé une convention pour ce type de prestations, mais seulement pour ses assurées au bénéfice d'une assurance complémentaire.

Pour permettre la prise en compte réelle d'un mode d'accouchement tout à la fois économique et de qualité, pour assurer sur tout le territoire de la Confédération une égalité de traitement entre tous les parents et toutes les professionnelles concernées, je vous prie de bien vouloir transmettre ma motion.

Hafner Ursula (S, SH): Da die Motion Maury Pasquier vor allem die Deutschschweiz betrifft, möchte ich auf deutsch noch einmal erklären, worum es geht:

In Ergänzung zur Möglichkeit der Hausgeburt und der Geburt im Spital gibt es die Möglichkeit der Geburt in Geburtshäusern; sie werden in gewissen Gegenden auch Entbindungshäuser genannt. Diese Geburtshäuser werden von Hebammen geführt. Dort können gesunde Schwangere gebären und dann einige Tage zur Pflege bleiben. In manchen Gegenden sind die Geburtshäuser ausgestorben. Deshalb sind in den letzten 15 Jahren neue eröffnet worden – vor allem in der Deutschschweiz. In den Geburtshäusern führen die Hebammen selbständig Geburten durch und verrichten selbständig Pflegedienste. Ärzte werden im Sinne des Belegarztsystems beigezogen. Zusätzlich arbeiten dort Haushälterinnen und Praktikantinnen sowie Auszubildende in den Berufen des Gesundheitswesens. Die Hebammen sind rund um die Uhr anwesend oder zumindest erreichbar. Für Notfälle wird mit dem am nächsten gelegenen Spital zusammengearbeitet.

Das Bundesamt für Sozialversicherung und mehrere Kantonsregierungen schlagen Geburtshäuser den stationären Leistungserbringern zu. Als solche auf den Spitallisten aufgeführt zu werden, ist aber sehr schwierig, weil Geburtshäuser eben keine Spitäler sind, sondern einen anderen Leistungsauftrag haben. Sämtliche Krankenkassenverbände der Standortkantone der Geburtshäuser rekurrieren beim betreffenden Kanton und beim Bund gegen die Aufnahme bzw. gegen den Verbleib von Geburtshäusern auf den Spitallisten, weil die nichtsubventionierten Tagesansätze für Kost und Logis von Mutter und Kind als zu hoch beurteilt werden. Jede Wöchnerin und jedes Neugeborene sollten aber ein Anrecht auf Unterbringung, Verköstigung und Pflege haben, und die Grundversicherung sollte dies abdecken – egal, ob die Geburt nun zu Hause, im Spital oder in einem Geburtshaus stattfindet.

Damit die Bezahlung des stationären Wochenbettaufenthaltes im Geburtshaus aus der Grundversicherung gewährleistet ist, müssen die Geburtshäuser im KVG aufgeführt sein. Ich bitte Sie, die Motion Maury Pasquier zu überweisen.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: En demandant de classer la motion, nous reconnaissons la valeur de cette proposition, mais nous renvoyons aux décisions des cantons et de leurs listes d'hôpitaux. Du côté de la loi, nous avons le sentiment que le cas est couvert et qu'il s'agit de luttes à mener à un autre niveau. Nous ne voyons pas de modification législative à apporter à la loi sur l'assurance-maladie pour la prise en compte des maisons de naissance, dont nous reconnaissons par ailleurs les qualités, les possibilités de réduire les coûts par rapport à une hospitalisation, mais surtout la possibilité d'un environnement peut-être plus chaleureux, plus ouvert aux demandes particulières des femmes, à cette relation de confiance qui est tellement essentielle dans ce domaine entre la sage-femme et la parturiente.

J'aimerais souligner ici – mais ceci est une parenthèse – que le Conseil fédéral a déjà eu l'occasion de montrer la reconnaissance qu'il entend exprimer au travail des sages-femmes. Je dis très clairement à cette tribune que le Conseil fédéral souhaite que les maisons de naissance soient reconnues par les cantons comme une alternative à l'hospitalisation dans un hôpital courant. Si ces paroles et si cette motion

que nous vous proposons de classer permettent aux cantons d'aller dans ce sens-là, elle n'aura pas été déposée en vain. En dehors de cela, je dois dire que si des recours parviennent au Conseil fédéral, nous aurons alors l'occasion, d'après des cas concrets, de faire l'analyse des conflits qui ont lieu dans les cantons ou autour de cette reconnaissance.

Voilà la raison pour laquelle le Conseil fédéral demande de classer la motion, ce qui signifie, premièrement, qu'elle est acceptée, et, deuxièmement, qu'il considère qu'il a fait ce qu'il devait faire.

Präsidentin: Der Bundesrat beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben. Die Motionärin hält an der Motion fest.

Abstimmung – Vote

Für Abschreibung der Motion	62 Stimmen
Für Überweisung der Motion	55 Stimmen

97.3331

**Motion Gross Jost
Zulassungsbeschränkungen
für Leistungserbringer**

**Motion Gross Jost
Prestataires de soins. Restriction
de l'autorisation de pratiquer**

Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1997

Wenn das Wachstum der Gesundheitskosten über dem Wachstum der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung liegt, kann der Bundesrat für eine befristete Zeit die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung von weiteren Bedingungen abhängig machen. Die befristete Zeit beträgt mindestens zehn Jahre.

Er kann die Zulassung im ärztlichen Bereich von einem Bedürfnisnachweis abhängig machen. Zu diesem Zweck nimmt er Vergleiche nach anerkannten Kenndaten (Ärztedichte, Spitalbettendichte usw.) unter den Kantonen und mit dem Ausland vor. Der Bundesrat wird beauftragt, eine entsprechende Medizinstatistik aufzubauen.

Die betroffenen Kantone und Verbände der Leistungserbringer und Versicherer sind vor allfälligen Beschlüssen über Zulassungsbeschränkungen anzuhören.

Texte de la motion du 19 juin 1997

Si l'augmentation du coût de la santé est supérieure à l'augmentation générale des prix et des salaires, le Conseil fédéral peut élargir, pendant une période déterminée d'au moins dix ans, les conditions que doivent remplir les fournisseurs de prestations pour être admis à pratiquer à la charge de l'assurance obligatoire des soins.

S'agissant des médecins, il peut assujettir l'autorisation de pratiquer à la nécessité de justifier de l'existence d'un besoin. A cette fin, il effectue des comparaisons entre les cantons, d'une part, entre la Suisse et les pays étrangers, d'autre part, sur la base de paramètres reconnus (nombre de médecins par habitant, nombre de lits d'hôpital par habitant, etc.). Le Conseil fédéral est chargé d'établir une statistique médicale à cet effet.

Les associations de fournisseurs de prestations, les assurés et les cantons concernés doivent être entendus avant que ne soient prises, si tel est le cas, des décisions restreignant l'autorisation de pratiquer.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aepli, Aguet, Alder, Baumann Stephanie, Bäuml, Berberat, Borel, Burgener, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fässler, Grobet, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubacher, Hubmann, Jans,

Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Ledergerber, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Stump, Thanei, Tschäppät, von Allmen, Weber Agnes (35)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Für diese Neuerung könnte beispielsweise verfügt werden, dass keine weiteren Praxiseröffnungen stattfinden und insbesondere die Ausbildung gesteuert wird (z. B. weniger Orthopäden, Urologen, Gynäkologen, Radiologen; mehr Allgemeinpraktiker und Geriater).

Die Frist beträgt mindestens zehn Jahre, weil eine solche Massnahme erst in dieser Zeit volle Wirkung entfalten dürfte. Die notwendige Bedürfnisabklärung ist nur auf der Grundlage einer – heute fehlenden – gesamtschweizerischen Medizinstatistik möglich. Notwendig sind auch Vergleiche unter den Kantonen (enorme Kostenunterschiede!).

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 10. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 septembre 1997

Der Motionär visiert zwei Ziele an:

- einerseits geht es um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ausserordentliche Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung, und zwar in Form von Zulassungsbeschränkungen für Leistungserbringer;
- andererseits soll statistisches Material als Entscheidungsgrundlage für die Umsetzung solcher Zulassungsbeschränkungen bereitgestellt werden.

Bei der geforderten Zulassungsbeschränkung für Leistungserbringer handelt es sich um eine Regelung, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung vorgeschlagen hat (Art. 47 Entwurf). Das Parlament hat sich jedoch in den Beratungen für andere Lösungen im Bereich ausserordentlicher Massnahmen entschieden (heutige Art. 54 und 55 KVG). Grundsätzlich erachtet der Bundesrat eine Lösung im Sinne des Vorstosses nach wie vor als prüfenswert. Wie er aber schon bei anderen Gelegenheiten festgehalten hat, ist er der Meinung, dass das neue KVG nicht schon kurz nach dem Inkrafttreten geändert werden sollte. Dies um so weniger, als es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, die vom Parlament schon einmal behandelt worden ist. Wenn die Einführungsphase des Gesetzes abgeschlossen ist, lässt sich klarer beurteilen, in welchen Bereichen das Gesetz allenfalls geändert werden sollte. Es ist dann auch besser abzuschätzen, welche Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Systematik zu treffen sind, um isolierte Anpassungen zu vermeiden und die Stärkung der Ziele des KVG im Gesamtzusammenhang zu erreichen.

In bezug auf die geforderte Medizinstatistik teilt der Bundesrat die Auffassung des Motionärs, dass der gegenwärtige Zustand der Gesundheitsstatistik lückenhaft und für Zwecke der Planung bzw. des Nachweises von Bedürfnissen nach medizinischen Leistungen unzureichend ist. Aufgrund der heute vorhandenen Gesundheitsstatistiken des Bundes können das Angebot an Ärzten, Zahnärzten, Physiotherapeuten, Spitexdiensten, Spital- und Pflegeheimbetten sowie Art und Ausmass der von diesen Leistungserbringern erbrachten Leistungen und deren Kosten nicht differenziert nach den einzelnen Kantonen von Jahr zu Jahr ermittelt werden. Die heutige Statistik stützt sich insbesondere auf die Volks- und Betriebszählungen, die kantonalen Register und die Verbandsstatistiken ab. Das Bundesamt für Statistik publiziert die entsprechenden Ergebnisse periodisch oder jährlich, beispielsweise im Statistischen Jahrbuch.

Die Schweizerische Kommission für Gesundheitsstatistik hat 1994 ein Leitbild für ein gesundheitsstatistisches Informationssystem für die Schweiz gezeichnet, in dem sie einen Ausbau und eine bessere Vernetzung der Gesundheitsstatistik in den Kantonen und beim Bund fordert und die Prioritäten zur Weiterentwicklung der Gesundheitsstatistik festhält. Sie hat dem Eidgenössischen Departement des Innern und der Sanitätsdirektorenkonferenz einen Lagebericht unterbreitet und

den Antrag gestellt, in einer ersten Etappe die Statistik der stationären Betriebe des Gesundheitswesens, die Statistik der Krankenversicherung und die Statistik der ambulanten Medizin und Pflege unmittelbar weiterzuentwickeln. Der Bundesrat kann sich der Beurteilung der Kommission anschliessen, zumal die Erfahrungen mit dem neuen KVG zeigen, dass bessere statistische Informationen die Vorbereitung und Evaluation gesundheitspolitischer Massnahmen erleichtern. Er setzt sich daher im Rahmen des statistischen Mehrjahresprogramms 1995–1999 für die Realisierung der im Antrag der Kommission vorgeschlagenen Statistiken ein. Die gegenwärtige Lage der Bundesfinanzen, der Personalstopp und der grosse Aufwand, der für diese Statistiken notwendig ist, ermöglichen allerdings keine rasche Verwirklichung dieses Vorhabens.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3332

Interpellation Gross Jost Gesundheitswesen. Einsparungsmöglichkeiten

Interpellation Gross Jost Santé publique. Potentiel d'économies

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2283 – Voir année 1997, page 2283

Präsidentin: Herr Gross erklärt sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt. Die Interpellation ist damit erledigt.

97.3337

Motion Rechsteiner Rudolf Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenversicherer

Motion Rechsteiner Rudolf Limitation des frais d'administration des assureurs-maladie

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2208 – Voir année 1997, page 2208

Präsidentin: Der Bundesrat beantragt Ihnen die Umwandlung in ein Postulat.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Entwicklung der Krankenversicherungsprämien ist trotz der jüngsten Mässigung immer noch unbefriedigend. Es gibt keine Garantien dafür, dass die Preisbremse anhält. Noch immer werden heute im Bereich des Obligatoriums Krankenversicherungen gegründet, die – einzig auf der Suche nach «jungen» Risiken – einen völlig unverhältnismässigen Werbeaufwand betreiben.

Es ist hier so quasi unter dem Schirm des Obligatoriums eine «geschützte Werkstatt» entstanden, wo in Marktnischen Geschäfte betrieben werden, die eigentlich in einem funktionierenden Wettbewerb keine Berechtigung haben. Sinn und Zweck des Wettbewerbes wäre es nämlich, dass die Kassen ihre Leistungen effizient erbringen und dass sie die Spitäler und Ärzte in ihren Praktiken überwachen und unnötige Applikationen ausschliessen würden. Heute ist der mangelhafte Risikoausgleich zwischen alten und jungen Kassen der Hauptgrund dafür, dass Missbräuche anhalten. Mir sind auch Beispiele von Krankenkassen bekannt, bei denen unverhältnismässig hohe Kaderlöhne in der Grössenordnung von einer halben Million Franken ausbezahlt werden.

Mit meiner Motion – ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden – verlange ich, dass der Bundesrat diese Missbräuche angeht. Ich könnte mir vorstellen, dass man zum Beispiel den Werbeaufwand auf Prozente oder Promille des Prämienaufkommens beschränkt. Auch könnte ich mir vorstellen, dass man bei den Löhnen von Krankenversicherungsbeschäftigten für Kaderangestellte irgendwo eine Maximalgrenze setzt, die sich an der Regelung der Besoldung für das Bundespersonal orientiert.

Bei der Krankenversicherung beträgt der Aufwand für Verwaltungskosten heute 8,8 Prozent. Wenn ich das mit der AHV vergleiche, die nur gut 1 Prozent der gesamten Prämien für die Verwaltung aufwendet, ist offensichtlich – auch wenn die Aufgaben nicht ganz die gleichen sind –, dass man hier Geld sparen könnte.

Die Haltung, wonach das jetzt einfach Wettbewerb und privat sei, ist nicht zu begründen, weil wir uns ja in einem Obligatorium bewegen und weil diese Massnahmen, diese Revisionen jetzt dringlich werden. Es muss etwas getan werden gegen diese absurden Werbeaufwendungen, die wir täglich in Zeitungen und am Fernsehen antreffen. Die Forderung nach einer Einheitskasse für den obligatorischen Bereich wird immer lauter werden, wenn diese Probleme jetzt nicht angegangen werden.

Ich denke, dass der Risikoausgleich das Hauptproblem ist, das gelöst werden muss, aber ich denke auch, dass es die Aufgabe des Bundesrates ist, bei den Verwaltungskosten gewisse Grenzen zu setzen und missbräuchliche Praktiken zu unterbinden. Eine Möglichkeit wäre, durch Änderungen in der Verordnung die Eintrittshürden für die Gründung von neuen Kassen zu erhöhen, die nur dazu dienen, junge Risiken anzuwerben, und die dann nach wenigen Jahren, wenn sie das Geschäft gemacht haben, mit einer anderen Kasse fusioniert werden.

Wir wollen für das Geld mehr Leistung sehen. Es handelt sich um einen parastaatlichen Bereich. Der Wettbewerb hat die Probleme bis jetzt ganz offensichtlich nicht gelöst, weil er gar nicht spielt.

Borer Roland (F, SO): Herr Rechsteiner, ich habe eine Frage zur Präzisierung: Sind Sie der Meinung, wir sollten die Löhne der Manager der Krankenversicherer dem Niveau der Löhne z. B. der SBB-Manager oder der Swisscom-Manager anpassen?

Darf ich dazu von Ihnen eine präzise Auskunft erhalten?

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ja, Herr Borer, ich kann Ihnen das sagen: Es ist Aufgabe des Bundesrates, hier einen vernünftigen Rahmen zu setzen. Wenn ein Krankenversicherungsmanager eineinhalb- oder zweimal so viel verdient wie ein Bundesrat, dann stimmt irgend etwas nicht.

Rychen Albrecht (V, BE): Die fixe Beschränkung der Verwaltungskosten bei den Krankenkassen ist nicht machbar. Wir weisen auch darauf hin, dass die Krankenversicherer Verwaltungskostenanteile aufweisen, die sich sehen lassen können. Die Suva als staatliche und parastaatliche Versicherung z. B. hat einen höheren Verwaltungsaufwand. Die durchschnittlich 8 bis 9 Prozent bei den sozialen Krankenversicherern sind vertretbar. Private Lebensversicherungen, Krankenversicherungen, Personalversicherungen haben im Durchschnitt 16 Prozent Verwaltungskosten und dazu noch

16 bis 17 Prozent Provisionskosten für Makler; das heisst, dass von den Prämien 30 und mehr Prozent weggehen. Bei den Krankenkassen sind es im Durchschnitt 8 bis 9 Prozent. Der Vergleich, den Kollege Rechsteiner Rudolf mit der AHV gezogen hat, ist völlig verfehlt. Der Verwaltungsaufwand einer Krankenkasse, z. B. beim Eintreiben der Prämien, ist ganz anders als bei der AHV, wo der Arbeitgeber diese einzieht. Beim Ausrichten von Leistungen ist der Aufwand überhaupt nicht vergleichbar. Die Kontrolle der Arzt- und Spitalrechnungen ist eine hochkomplexe Geschichte. Je mehr der Ruf kommt, diese doch bitte besser zu kontrollieren, um so mehr gutausgebildete und spezialisierte Leute braucht man, die das dann wirklich tun können. Es ist nicht so, dass man pro tausend Versicherte heute weniger Leute braucht. Man benötigt mehr, weil mehr Rechnungen kommen und die Rechnungskadenz zugenommen hat. Arztpraxen beispielsweise rechnen heute viel häufiger ab, was ihnen nicht zu verargen ist. Die Anzahl der Belege nimmt dadurch massiv zu. Ich bitte Sie, das zu bedenken.

Noch etwas, Herr Rechsteiner: Zu Recht sagen Sie, dass es stossend ist, wenn neue Kassen gegründet werden können, die einfach auf die jungen Leute aus sind. Ich persönlich stelle auch die Frage, ob der Wettbewerb um gute Risiken heute nicht ein Ausmass angenommen hat, das in Frage gestellt werden muss. Diese Frage ist zweifellos berechtigt. Aber Sie können das Problem nicht lösen, indem Sie einfach sagen, dass wir bei den Krankenkassen eine fixe Prozentgrenze im Verwaltungsbereich brauchen. Bei der Gründung neuer Kassen können Sie andere Massnahmen treffen. Da sind im Gesetz auch entsprechende Regeln vorgesehen. Es wird zum Beispiel eine eigene Krankenkasse von Ärzten gegründet, das wissen Sie. Diese Ärzte können diese Krankenkasse nur gründen, wenn sie beim Start einen Millionenbetrag als Minimum an Reserven haben. Es ist heute nicht so einfach, eine Krankenkasse zu gründen. Sie müssen x Millionen Franken Reserve bereithalten, erst dann können Sie starten.

Wenn Sie das Problem wirklich noch besser in den Griff bekommen und erreichen wollen, dass noch weniger Krankenkassen gegründet werden, dann müssen Sie bei den verfügbaren Reserven, die bereit sein müssten, ansetzen und verlangen, dass diese noch massiver erhöht werden. So würde es schwieriger, Kassen zu gründen. So können Sie das Problem besser in den Griff bekommen, als mit Vorschriften über Verwaltungskosten.

Ich bitte Sie also angesichts der Tatsachen im Verwaltungsbereich der Krankenkassen – da spreche ich im Namen aller Krankenkassen, auch des Krankenkassenkonkordates, die den gleichen Standpunkt vertreten – zu beachten, dass die Führung einer Krankenkasse bei fixen Verwaltungskosten sehr schwierig wird. Starre Regelungen sind also nicht möglich.

Ich bitte Sie, auch das Postulat abzulehnen.

David Eugen (C, SG): Ich denke auch, dass dieser Vorstoss zur Lösung der effektiv anstehenden Probleme nicht das richtige Mittel ist.

Es stimmt, wie Herr Rechsteiner ausgeführt hat, dass die Krankenversicherungsprämien in den letzten Jahren immens gestiegen sind. Wir kennen aber alle auch die Hauptgründe für diese Steigerung. Der Hauptgrund ist der Rückzug der öffentlichen Hand aus der Finanzierung des Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich der Spitäler, der Pflegeheime und von Spitex. Der zweite Grund für diese Kostensteigerungen sind die neuen Leistungen, die vom Bundesrat beschlossen wurden. Diese neuen Leistungen haben wir seinerzeit übrigens hier im Rat gewollt. Wir waren auch dafür, allerdings vielleicht nicht in dieser Grössenordnung. Die dritte Ursache, die zu dieser Prämiensteigerung führte, ist die Ausweitung der bezogenen Leistungsmengen.

Ich denke, man muss klarerweise auch die Verwaltungskosten angehen. Aber wenn man weiss, dass von einem Prämienfranken 92 Rappen auf die Leistungen und 8 Rappen auf die Verwaltungskosten entfallen, so müsste man sich auch klar darüber sein, dass wir viel mehr für unsere Versicherten

tun, wenn es uns gelingt, 10 Prozent der Leistungskosten zu reduzieren, als wenn wir jetzt ansetzen und meinen, vor allem bei den Verwaltungskosten noch sehr viel machen zu können.

Warum sind diese Verwaltungskosten von 8 Prozent vorhanden? Einmal ist es so, wie auch ausgeführt wurde, dass die Krankenversicherung von allen Versicherungen die am billigsten geführte ist. Die Suva hat einen Anteil von 12 Prozent, das wurde schon gesagt, die privaten Versicherer bewegen sich im Bereich von 20 Prozent Verwaltungskosten.

Ich behaupte – ich habe nicht sehr grosse Erfahrungen im Krankenversicherungsbereich, an der Front –, dass ein Problem der heutigen Krankenversicherung darin besteht, dass wir die «Schadenseite» zuwenig unter Kontrolle haben. Das heisst, dass im Krankenversicherungsbereich viel weniger als in den anderen Versicherungszweigen kontrolliert wird, was leistungsseitig abläuft. Es fehlen Schadeninspektorate, wie sie in anderen Versicherungszweigen bestehen. Das sind die teuren Verwaltungskosten, das heisst, wir müssen hier noch aufbauen, damit wir auf der Leistungsseite die entsprechenden Kontrollen auch wirksam machen können. Die Krankenversicherer sind heute daran, das zu tun. Ich bin überzeugt, dass die Versicherten davon am Schluss mehr profitieren werden als mit dem heutigen Zustand.

Sie müssen sich vorstellen, dass beispielsweise bei der Versicherung, bei der ich tätig bin, im Jahr 10 Millionen Rechnungen eingehen; 10 Millionen Rechnungen sind zu kontrollieren. Es sind die Fälle herauszufiltern, die ausschlagen und bei denen wir die Schadenseite kontrollieren müssen. Das bedeutet natürlich Aufwand, und dieser ist unverzichtbar. Daher kann man das nicht mit der AHV vergleichen: Die AHV muss keine Leistungskontrolle führen. Das ist dort nicht notwendig, denn es ist ganz klar: die Leistung muss bei bestimmten Voraussetzungen obligatorisch erbracht werden.

Eine Aussage zum Werbeaufwand: Warum macht eine Krankenversicherung überhaupt Werbung? Sie können diese Frage zu Recht stellen, denn wir haben ja das Krankenkassenobligatorium. Gerade der Fall Visana sollte Sie aber mahnen: Wenn die Krankenversicherer, vor allem die grossen, keine jungen Versicherten erhalten, gehen sie unter. Das ist genau der Prozess, der dann einsetzt. Wir müssen für unser Überleben, als Ausgleich zu unseren älteren und kranken Versicherten, wieder junge Personen gewinnen, die 20, 25 oder 30 Jahre alt sind. Wenn uns das nicht gelingt, gehen die grossen Krankenversicherer unter.

Wie wollen Sie die jungen Leute dafür gewinnen, einer Risikogemeinschaft beizutreten, Herr Rechsteiner? Wie sollen wir das machen, wenn wir nicht um diese jungen Leute werben dürfen: «Kommt zu uns; unsere Risikogemeinschaft ist gut; sie ist sicher»? Es ist natürlich eine Risikogemeinschaft, die auch ältere und kranke Personen schützt.

Ich bin gegen extreme Werbung in der Krankenversicherung, das brauchen wir nicht. Aber wir brauchen eine Werbung, die junge Versicherte in die grossen, bestehenden Versicherungen hineinbringt. Aus diesen Gründen ist der Werbeaufwand, der sich übrigens im Promillebereich bewegt, notwendig und auch zu rechtfertigen.

Die Motion Rechsteiner Rudolf ist nicht tauglich, um die anstehenden Probleme zu lösen. Ich bitte Sie, sie abzulehnen.

Guisan Yves (R, VD): M. Rechsteiner Rudolf a mis le doigt sur un problème d'une extrême importance. Je dois dire que j'ai peine à être convaincu par M. Rychen lorsqu'il parle de frais d'administration limités à 8 ou 9 pour cent. Il faut bien voir que cette proportion en pour cent est restée pratiquement toujours la même et a crû absolument régulièrement avec les coûts de la santé. Si on regarde ces courbes, on s'aperçoit que leur pente exponentielle a pris une telle ampleur qu'on a de la peine à justifier que les frais d'administration les aient effectivement suivies. Cela représente des millions et des millions de francs.

Je crois qu'on a quand même affaire à une assurance sociale financée par des primes, et que les assurés sont en droit de savoir ce qu'elles deviennent, ce à quoi elles servent exactement. Actuellement, nous ne disposons pas d'une transpa-

rence suffisante. Les récents événements avec le retrait d'une caisse-maladie de plusieurs cantons, qui plus est des problèmes de gestion au sein de cette institution avec semble-t-il des largesses significatives, remettent en cause le fonctionnement des vérifications des factures, comme l'a mentionné M. Rychen. Ça le remet en cause parce qu'il n'est pas possible de justifier et d'inciter à la modération des confrères dans le domaine financier ou de les inciter à faire preuve d'éthique sociale, quand la direction de cette même caisse ne se plie pas à ces mêmes règles. Pour cela, une transparence absolue est absolument incontournable.

Malheureusement, je dois quand même partager les propos de M. David dans une très large mesure. Je regrette que M. Rechsteiner Rudolf soit venu avec une proposition beaucoup trop précise pour pouvoir l'appliquer dans les termes dans laquelle elle est évoquée. C'est un problème extrêmement complexe, qui demande, pour pouvoir être élucidé, probablement un audit des caisses-maladie. J'avais d'ailleurs posé cette question récemment à l'heure des questions; elle a été éludée, déviée en corner par une réponse un peu «gummiartig», comme on dit dans nos rangs. Je le regrette parce que je crois que cette procédure est absolument incontournable et qu'on la doit aux assurés. C'est une condition pour résoudre cette question.

Si on ne le fait pas, le fonctionnement des médecins-conseils tel que postulé à l'article 57 de la loi sur l'assurance-maladie ne pourra pas fonctionner parce que, une fois encore, leur crédibilité est en jeu si la direction n'assure pas une transparence suffisante.

Cavalli Franco (S, TI): Ich möchte in zwei Punkten etwas klarstellen. Man sprach in der Diskussion auch von den Verwaltungskosten der Suva. Es stimmt, die sind etwas höher, aber die Kontrollen, die die Suva durchführt, die Zusammenarbeit, die daraus erwächst, und die Verbilligung der Behandlungskosten, die durch diese Zusammenarbeit entsteht, sind überhaupt nicht vergleichbar mit dem, was die Krankenkassen heute leisten. Ich gebe zu, wenn die Krankenkassen das gleiche tun würden, könnten sie ihre administrativen Kosten rechtfertigen. Aber da sie das momentan noch nicht tun, sehe ich diese Rechtfertigung nicht.

Wir müssen offen über den Werbeaufwand sprechen. Herr David, Sie können mit noch so viel Werbung die Anzahl der jungen Leute in der Schweiz nicht vermehren. Diese Anzahl bleibt konstant. Sie sind sowieso alle obligatorisch versichert. Ich sehe keine Rechtfertigung für diese Milliarden! Da werden Milliarden von Steuergeldern verschleudert, weil die Kopfprämien heute eine Kopfsteuer sind, eine Gesundheitssteuer. Es sind im Grunde genommen die ungerechtesten Steuern, die wir in der Schweiz haben, und für viele Leute ist es sogar die grösste Steuer. In diesem Sinne müssen wir diese Gelder als Steuergelder betrachten, und was momentan in diesem Lande mit diesem Werbeaufwand passiert, ist stossend.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Si je comprends bien, la situation est la suivante: le motionnaire accepte la proposition du Conseil fédéral de transformation en postulat et certains s'opposent au postulat.

En proposant de transformer la motion en postulat, le Conseil fédéral serait très heureux de recevoir cette indication sur la suite de ses travaux, mais il ne peut pas accepter la solution proposée par M. Rechsteiner Rudolf. Il faut que nous puissions utiliser les instruments les plus adéquats pour appliquer notre compétence, qui est très clairement énoncée à l'article 22 alinéa 1er de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal) – c'est le résultat de vos travaux: «les assureurs doivent limiter les frais d'administration de l'assurance-maladie sociale aux exigences d'une gestion économique», c'est-à-dire qu'il y a des frais d'administration parce qu'il faut bien contrôler les factures, mais il faut qu'il y ait une proportionnalité de ces frais par rapport à l'objectif à atteindre.

Alinéa 2 de ce même article 22: «Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions pour limiter les frais administratifs. A cette fin, il se réfère, en particulier, à l'évolution générale des

prix et des salaires.» Le Conseil fédéral n'a pas édicté de disposition jusqu'à présent parce qu'il a choisi une méthode qui dépasse ce cadre-là, qui est la méthode de contrôle de la fixation des primes, qui repose sur le dialogue constant avec les caisses et l'exigence d'informations de plus en plus précises. Nous en avons parlé tout à l'heure à l'occasion du postulat Widmer (97.3287). Et c'est une de nos préoccupations principales.

Il est clair que la méthode du dialogue est nécessaire. Nous sommes de nombreux partenaires dans le domaine de l'assurance-maladie et nous devons faire jouer ce partenariat. Les caisses sont des institutions qui ont été désignées comme institutions d'exécution de la loi, et elles doivent en être conscientes, mais elles doivent aussi accepter ce dialogue avec l'administration chargée de ce contrôle. Cette voie qui a été choisie nous semble prometteuse. Si elle ne l'était pas, nous devrions et nous pourrions, sur la base de l'alinéa 2 de l'article 22, édicter des dispositions.

Voilà la raison pour laquelle nous considérons que, sous forme de postulat, cette motion est intéressante. Nous ferons de toute façon de l'avance dans ce sens. Mais en ce qui nous concerne, nous avons choisi une autre voie, nous avons misé sur une autre carte et nous faisons le pari que cette voie-là est la bonne.

Nous faisons aussi le pari que les caisses elles-mêmes arrivent à se discipliner, chacune pour elle-même, et toutes ensemble. Je considère, comme M. Cavalli, par exemple, que certaines des publicités que l'on lit actuellement dans la presse sont scandaleuses. Il y a des publicités qui indiquent – mais il faut vraiment avoir des yeux très jeunes et très vifs pour pouvoir lire la note minuscule en bas de l'annonce, ce qui est peut-être une méthode de sélection – que la prime n'est pas la prime normale qui correspond à une franchise de 230 francs par année, mais qu'elle correspond à une franchise plus élevée. Il y a là presque de la tromperie ou encore, comme je le dis en plaisantant, une méthode de sélection particulièrement efficace puisque seules les personnes qui n'ont pas besoin de porter des lunettes pour cause d'âge arrivent à voir cette subtile distinction!

Il y a aussi d'autres formes de publicité qui sont choquantes – qui choquent d'ailleurs – et qui, de ce fait, ont souvent l'effet contraire, ce dont je me réjouis. J'aimerais que les caisses arrivent par leur code de bonne conduite dans le domaine de la publicité à éviter ces abus de la liberté, ces mauvaises informations, ces manipulations et cette concurrence qui est finalement absurde. Le but de la LAMal, ce n'est pas que 700 000 personnes changent chaque année de caisse. Ce n'est pas cela le but. Le but c'est que l'on fasse concurrence sur la qualité des prestations, sur la qualité de la gestion, sur des coûts administratifs bas, mais suffisants, et donc sur des primes qui sont basses alors que le paquet de prestations est lui-même identique.

Mais «il faut donner du temps au temps», et permettez-nous de suivre la voie que nous avons choisie. Nous avons une compétence. Je le dis toujours, la compétence que nous avons, nous entendons bien l'utiliser lorsqu'il est avéré que c'est la seule façon de maîtriser ce qui doit l'être.

Voilà la raison pour laquelle nous acceptons volontiers que ce postulat soit transmis et pour laquelle, je dois le dire, je ne serais pas heureuse que ceux qui veulent qu'il passe à la corbeille à papier gagnent dans ce vote.

Präsidentin: Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Das Postulat wird bekämpft.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

56 Stimmen
65 Stimmen

97.3373

Motion Jaquet
Erhöhung der Krankenkassenbeiträge.
Moratorium und Überprüfung
durch das BSV

Motion Jaquet
Moratoire sur la hausse
de cotisations d'assurance-maladie
et audit de l'OFAS

Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1997

Für das kommende Jahr wurde bereits eine weitere Erhöhung der Krankenkassenprämien angekündigt. Die Krankenkassen sind der Ansicht, dass der Grund für die Prämien-erhöhung in der Kostensteigerung im Gesundheitswesen zu suchen ist. Dies entspricht aber nur teilweise der Wahrheit. Die Partner auf der Ärzteseite halten demgegenüber fest, dass sie unfreiwillig zum Sündenbock gestempelt werden. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) verfügt nicht über die Mittel, die notwendig wären, um die Berechnung der Prämien durch die Krankenkassen wirklich zu überprüfen. Gegen die neue Prämien-erhöhung wehren sich sogar einige Kantone.

Die Zahlen, die das BSV für 1994/95 veröffentlicht hat, zeigen, dass die Kosten im Gesundheitswesen kaum mehr als 4 Prozent gestiegen sind. Für 1997 wurden aber weit umfangreichere Prämien-erhöhungen zugelassen, ganz zu schweigen von den für 1998 angekündigten Erhöhungen der Prämien und des Selbstbehaltes.

Die Versicherten finden sich nicht mehr zurecht. Das Vertrauen schwindet, und das Gefühl, an der Nase herumgeführt zu werden, verbreitet sich immer mehr. Um das Problem zu bewältigen und die Lage zu beruhigen, beantragen wir, dass mit einem dringlichen Bundesbeschluss ein Moratorium auf allen Beiträgen der gegen Krankheit Versicherten eingeführt wird. Während der im Erlass festgesetzten Frist soll das BSV einer externen Überprüfung unterzogen werden. Auf diese Weise wäre es möglich, die Bedingungen festzustellen, unter denen die Krankenkassenprämien überprüft werden, und allfällige Mängel zu beheben. Ein Bericht zuhanden des Parlamentes würde einen Neustart auf einer neuen Grundlage erlauben.

Diese Massnahme hätte keinerlei negative Auswirkungen auf die Versicherten, denn die Krankenkassen verfügen über so umfangreiche Reserven, dass sie einen allfälligen Ausgabenzuwachs auffangen können.

Texte de la motion du 20 juin 1997

Une nouvelle hausse des cotisations d'assurance-maladie est déjà annoncée pour l'an prochain. Les caisses-maladie soutiennent que la hausse des cotisations est due à l'augmentation des coûts de la santé, ce qui n'est que partiellement vrai, alors que les partenaires de service du domaine médical affirment qu'ils sont les involontaires boucs émissaires. L'Office fédéral des assurances sociales (OFAS), d'autre part, ne dispose pas des moyens nécessaires pour procéder à un contrôle véritable du calcul des cotisations par les caisses-maladie; les hausses sont même contestées par certains cantons.

En effet, les chiffres publiés par l'OFAS pour les années 1994/95 démontrent que la hausse des coûts de la santé est à peine supérieure à 4 pour cent, ce qui est largement inférieur aux hausses qui furent acceptées pour 1997. Sans parler des nouvelles hausses promises et de l'augmentation de la franchise prévue pour 1998.

Les assurés ne s'y retrouvent plus. La confiance se détériore, le sentiment d'être floué se répand. Afin de pouvoir mettre à plat le problème et de calmer le jeu, nous demandons que par voie d'arrêté fédéral urgent un moratoire soit promulgué sur toutes les contributions des assurés pour la maladie. Ce

temps d'arrêt limité serait mis à profit pour permettre un audit extérieur de l'OFAS. Cela permettrait de déterminer les conditions dans lesquelles sont contrôlées les cotisations qui sont fixées par les caisses-maladie et la mise en évidence d'éventuelles lacunes à combler. Un rapport au Parlement permettrait alors de repartir sur des bases nouvelles.

Cette mesure n'aurait aucune conséquence dommageable pour les assurés, les réserves des caisses-maladie étant disponibles et largement dotées pour absorber les éventuelles augmentations de leurs dépenses.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Cavalli, Chiffelle, Grobet, Spielmann, Ziegler (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
 L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
 vom 29. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral
 du 29 septembre 1997

La hausse des coûts de 5 pour cent en 1994/95 n'est pas déterminante pour une augmentation des primes en 1997. La nouvelle loi sur l'assurance-maladie (LAMal) qui est entrée en vigueur dans l'intervalle apporte de nombreuses nouveautés dont l'incidence sur le calcul des primes est loin d'être négligeable. Les assureurs ont dû fixer les primes pour l'année 1997 au mois de juillet 1996 en s'appuyant sur les éléments d'information dont ils disposaient à ce moment-là pour prévoir les coûts de 1997. De telles prévisions s'accompagnent toujours d'incertitudes et ce n'est qu'a posteriori que l'on peut constater à coup sûr si, pour une année précise, les primes étaient trop basses ou trop élevées. Aujourd'hui, cette constatation ne peut être faite que pour la première année d'application de la LAMal, soit 1996. Pour cette année-là, il est prouvé que, dans leur majorité, les assureurs-maladie avaient fixé des primes trop basses, ce qui s'est répercuté sur le calcul des primes pour 1997.

Le Conseil fédéral ne peut pas édicter un gel des primes dans l'assurance-maladie. Aux termes de la loi, les assureurs doivent être en mesure de remplir leurs obligations financières en tout temps (art. 13 al. 2 let. c LAMal). En vertu de l'article 60 alinéa 1er LAMal et de l'article 78 alinéa 1er OAMal, ils doivent notamment assurer l'équilibre des recettes et des dépenses pour une période de financement de deux ans et constituer des réserves suffisantes afin de garantir leur solvabilité à long terme.

Le 17 septembre 1997, le Conseil fédéral a décidé une modification d'ordonnance qui abaisse de 20 à 15 pour cent le taux de la réserve minimale pour les grands assureurs. Cette mesure permettra à ces caisses-maladie, auxquelles sont somme toute affiliés quelque 75 pour cent des assurés pour l'assurance des soins, de compenser à court terme, du moins en partie, les hausses de coûts. Elle servira également, à long terme, à réduire les fonds destinés à la constitution de réserves.

L'an passé, l'OFAS avait déjà chargé un expert extérieur d'étudier la méthode de contrôle qu'il applique pour approuver les primes des assureurs-maladie. L'expert a rendu son rapport et celui-ci a été publié. Il contient notamment des propositions visant à améliorer le contrôle des primes par l'OFAS. Ce dernier en tiendra largement compte lors du contrôle des primes qu'il va opérer tout prochainement. Au cours de deux séances qui se sont tenues les 20 mars et 3 juillet 1997, l'OFAS a par ailleurs débattu avec les représentants des assureurs-maladie et des cantons des problèmes liés au calcul et au contrôle des primes. La collaboration avec les cantons a déjà été renforcée lors de l'approbation des primes pour 1998. C'est en outre en se fondant sur les expériences acquises que l'on pourra améliorer au fur et à mesure le contrôle des primes dans les années à venir. Il ne sera donc pas nécessaire de procéder à un nouvel audit particulier de l'OFAS.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral
 Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Jaquet Christiane (S, VD): Comme la majorité des interventions sur l'application de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal), la mienne fut déposée il y a plus d'un an déjà, alors que des hausses de primes très élevées étaient annoncées et que le mécontentement des assurés était à son comble. Ce mécontentement existe encore; nous y reviendrons. Mais depuis lors, le Département fédéral de l'intérieur a entrepris de réels efforts pour proposer des solutions qui se concrétiseront, si tout va bien, en l'an 2000.

Pendant ce temps, les primes d'assurance-maladie continuent à augmenter. Plusieurs cantons renâclent à participer substantiellement à l'abaissement des primes, même lorsqu'elles sont extrêmement élevées, et les assurés continuent à se sentir floués, car les critères de décision sur ces hausses restent obscurs. La qualité des soins baisse dans les hôpitaux, et il faut pourtant payer toujours plus cher. Quant aux changements d'assurance, ils ne se réalisent pas sans risques pour les assurés.

Les difficultés à contrôler réellement les frais administratifs, on vient d'en parler, des assureurs, à contrôler leurs comptes tout simplement, et cela à temps, la lenteur de la mise en place des améliorations, la complexité de la jurisprudence d'application de la loi sur l'assurance-maladie – voir les recours concernant la liste hospitalière –, tous ces éléments concourent à démontrer les difficultés rencontrées par l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) pour maîtriser la situation, malgré toute sa bonne volonté. On nous répond qu'un consultant a été chargé de vérifier son fonctionnement. Je ne suis pas forcément favorable à la multiplication des mandats des consultants, toutefois je pense qu'ils peuvent être souvent une aide indispensable, un regard extérieur utile. Mais peut-être cela signifie-t-il simplement qu'il y a un manque de personnel à l'OFAS! Si c'est le cas, il faut qu'on nous le dise.

L'assuré qui peine à payer des cotisations et des participations se sent pressuré de toute part. Et que voit-il à part des factures qui s'entassent? Eh bien, il voit des immeubles souvent magnifiques édifiés par les assureurs, des publicités multiples et coûteuses – c'est la concurrence, n'est-ce pas! –, des assureurs qui reçoivent des substantielles primes pour tout nouvel assuré – primes payées par les assurés eux-mêmes. Il voit Visana qui se débîne et laisse froidement tomber les assurés des cantons dits chers, et il voit les primes qui continuent à grimper et à enfler. On ne comprend plus dans la population. On a envie de dire: «Poucel!»; on a envie de dire «Stop!». Et on a besoin d'un signe clair. On en a marre d'attendre. On attend un signe qui concrétise les promesses faites il y a quatre ans.

Ce signe propre à redonner confiance, c'est un moratoire sur les hausses, un moratoire même de brève durée, juste le temps de reprendre les rênes, de faire connaître les résultats d'un rapport sur le fonctionnement de l'OFAS. Ce signal serait donné aussi bien à la population qu'à l'arrogance de certains assureurs.

Je vous demande donc de soutenir ma motion.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je vois que les réponses données à la tribune ne suffisent pas toujours, et que les conversations se poursuivent ensuite avec les motionnaires ou leurs adversaires déçus par mes réponses.

Dans ce domaine, vous le savez, le Conseil fédéral propose de rejeter la motion Jaquet en expliquant tout ce qui a été fait jusqu'à présent. Il considère donc qu'il n'est pas nécessaire de procéder à un nouvel audit particulier de l'Office fédéral des assurances sociales.

Je sais que c'est une idée qui reviendra certainement dans une discussion plus approfondie quand je vois les différentes interventions qui ont eu lieu sous diverses formes et aussi les différentes institutions auxquelles on pense pour jouer ce rôle. Nous ne nous fermons pas à la poursuite d'une réflexion dans ce domaine. Par contre, nous devons dire que nous

n'avons pas l'intention de la réaliser sous forme de motion, avec un mandat aussi précis. Nous pensons que nous avons encore toute une marge d'amélioration de la pratique qu'il nous faut utiliser.

Vous savez, la chose est difficile, car nous n'avons pas encore vécu notre troisième année d'application de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal), et il est vrai qu'elle a des maladies d'enfance. Mettre en place une loi de cette complexité pose toute une série de problèmes. C'est à eux que nous voulons nous vouer actuellement en priorité.

C'est la raison pour laquelle je vous recommande de rejeter la motion Jaquet.

Mais je ne me fais pas d'illusions. Avec ce rejet, ni la question que vous soulevez, Madame Jaquet – et vous n'êtes pas la seule à le faire –, ni les problèmes de la LAMal ne seront résolus d'un jour à l'autre.

Voilà la raison de la proposition du Conseil fédéral et je comprends bien que vous ne puissiez pas vous y rallier.

Präsidentin: Die Motionärin hält an der Motion fest.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion

33 Stimmen

Dagegen

57 Stimmen

97.3378

Motion Engler

KVG.

Verzugszins auf Risikoausgleich

Motion Engler

LAMal.

Intérêts moratoires

Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1997

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses eine Ergänzung von Artikel 105 Absatz 4 KVG zu unterbreiten, welche für die Erhebung von Verzugszinsen und die Ausrichtung von Vergütungszinsen beim Risikoausgleich eine genügende gesetzliche Grundlage bildet.

Texte de la motion du 20 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un arrêté fédéral urgent portant révision de l'article 105 alinéa 4 LAMal afin de compléter cet article par une disposition fondant le prélèvement d'intérêts moratoires et le versement d'intérêts rémunérateurs sur les paiements destinés à la compensation des risques.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bircher, David, Raggenbass, Rychen (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Parlament hat am 13. Dezember 1991 mit dem Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung den Risikoausgleich unter den Krankenversicherern eingeführt. Mit dem Inkrafttreten des KVG am 1. Januar 1996 wurde der Risikoausgleich in das ordentliche Recht überführt (Art. 105, Befristung auf zehn Jahre). Die Details werden in einer Verordnung des Bundesrates geregelt (Verordnung vom 31. August 1992 bzw. unter dem KVG Verordnung vom 12. April 1995). Diese Verordnungen sehen bei verspäteten Zahlungen der Krankenversicherer in den Risikoausgleich Verzugszinsen vor. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat sich mit Entscheid vom 19. Dezember 1996 zur Frage der Zulässigkeit dieser Verzugszinse geäussert. Gestützt auf die bis-

herige Rechtsprechung, wonach im Gebiet des Sozialversicherungsrechts Verzugszinse nur dann erhoben werden können, wenn dafür eine entsprechende formalgesetzliche Grundlage besteht, hat das EVG die Berechtigung zur Berechnung von Verzugszinsen aufgrund einer verordnungsmässigen Grundlage verneint.

Der Risikoausgleich kann nur funktionieren, wenn ein Nichtbezahlen bzw. ein verspätetes Bezahlen der Beiträge der Krankenversicherer in den Risikoausgleich mit Sanktionen für den betreffenden Versicherer verbunden ist. Die formalgesetzliche Grundlage für Verzugszinse ist deshalb zu schaffen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 septembre 1997

Der Bundesrat ist mit dem Motionär einig, dass die Verzugszinsregelungen im alten und im neuen Recht bisher eine wichtige Grundlage für das Funktionieren des Risikoausgleichs darstellten. Die Erhebung eines Verzugszinses in Fällen von nicht begründeten Zahlungsverweigerungen seitens der Versicherer ist unabdingbar für das Funktionieren eines Risikoausgleichs im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Kommen die Versicherer mangels Sanktionen ihrer Zahlungsfrist nicht mehr nach, müssen die Ausgleichszahlungen entsprechend gekürzt werden. Die Erhebung eines Verzugszinses ist in den oben genannten Fällen nötig, weil sonst der Risikoausgleich unterlaufen werden kann.

Der Bundesrat ist daher bereit, Massnahmen zu prüfen, damit das vom EVG aufgeworfene Problem der fehlenden formalgesetzlichen Grundlage für eine generelle Verzugszinspflicht im Bereiche des Risikoausgleichs rasch und befriedigend gelöst werden kann.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Herr Engler ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3380

Motion Rychen Gesundheitswesen. Rationierung

Motion Rychen Santé publique. Limitation des prestations

Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Kommission einzusetzen, welche die Problematik einer allfälligen Einführung der Rationierung im Gesundheitswesen studiert. Dabei sind Möglichkeiten und Grenzen einer Rationierung auszuloten und zuhänden des Bundesrates und des Parlamentes ein Bericht zu erstellen. Die Kommission soll auch Vorschläge für die Rationalisierung von Leistungen ausarbeiten.

Texte de la motion du 20 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé de nommer une commission qui aura pour mission d'étudier l'éventualité d'une limitation des prestations dans le domaine de la santé. Elle analysera les possibilités ainsi que les limites d'une telle mesure et soumettra un rapport au Conseil fédéral et au Parlement. La

commission formulera également des propositions permettant de rationaliser certaines prestations.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bortoluzzi, Sandoz Suzette (2)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Gesundheitskosten steigen und steigen. Sollte sich die Kostenentwicklung mittelfristig nicht stabilisieren lassen, so wird der Ruf nach Leistungsrationierung lauter werden. Wenn dereinst die Rationierung nicht mehr vermieden werden kann, so muss man darauf vorbereitet sein. Die Rationierung soll sich primär an medizinischen Kriterien orientieren. Finanzielle Gesichtspunkte der Betroffenen dürfen dabei keine Rolle spielen. In diesem Sinne ist auch im Rahmen einer möglichen Rationierung eine Zweiklassenmedizin zu vermeiden. Diese schwierige Aufgabe kann nur seriös angegangen werden, wenn eine Kommission die vielfältigen Probleme studiert. In der Kommission müssten Mediziner, Ökonomen, Versicherer, Ethiker, Politiker, Patienten u. a. vertreten sein.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 septembre 1997

Der Umsetzungsprozess des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG), welches erst vor knapp zwei Jahren in Kraft getreten ist, ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat erachtet es deshalb als vordringlich, zunächst das Rationalisierungspotential auszuschöpfen, welches das KVG mit verschiedensten Massnahmen (wie z. B. kantonale Spitalplanungen, einheitliche Kostenstellenrechnungen in den Spitälern, neue Tarifierungsmodelle usw.) unzweifelhaft enthält.

Dessen ungeachtet können die Leistungen der sozialen Krankenversicherung auch in den bestehenden Kommissionen eingehend diskutiert werden: So hat der Bundesrat am 25. Juni 1997 durch eine Änderung der Krankenversicherungsverordnung die Errichtung einer Eidgenössischen Kommission für Grundsatzfragen der Krankenversicherung verabschiedet. Diese neue, breit und interdisziplinär zusammengesetzte Kommission, die Anfang 1998 ihre Arbeit aufnehmen wird, soll insbesondere generelle, u. a. ethische Probleme und Fragestellungen im Leistungsbereich, diskutieren und allgemeine Grundsätze in Leistungsfragen definieren. Zudem stellt die Kommission für Grundsatzfragen die Koordination und den Austausch mit den einzelnen Spezialkommissionen im Krankenversicherungsbereich (für allgemeine Leistungen, Arzneimittel, Analysen sowie Mittel und Gegenstände) sicher. Die Errichtung einer zusätzlichen, parallelen Kommissionsstruktur ist deshalb weder inhaltlich noch formell erforderlich.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Rychen Albrecht (V, BE): Ich will nicht dramatisieren, aber auch 1998 steigen die Gesundheitskosten. 1997 sind sie mehr gestiegen, als Frau Bundesrätin Dreifuss sagt.

Den Kostenanstieg kann man nämlich nicht an den Prämien erhöhungen messen, denn die Prämien sind aus verschiedensten Gründen angepasst worden, entweder mit Einsatz von Reserven, oder sie sind sonst in einem Mass korrigiert worden, das mit den wahren Kostensteigerungen überhaupt nicht identisch ist.

Nach meiner Auffassung und nach der Auffassung vieler Experten würde der Prämienanstieg für 1999 nicht etwa 2,8 oder 3 Prozent betragen, sondern 6 bis 7 Prozent. Das ist die Wahrheit. Sie ist unbequem, diese Wahrheit, aber sie ist eben eine.

Ich muss Ihnen sagen: Bei einer normalen Teuerung von etwa 1 Prozent gemäss Landesindex der Konsumentenpreise haben wir eine Gesundheitskostensteigerung von 3

bis 4 Prozent. Die Prämien wären dann etwa 6 Prozent höher. Das ist eine etwa drei bis vier Mal höhere Teuerung als die normale Teuerung. Der Trend, dass die Gesundheitskosten immer zwei- bis dreimal stärker steigen als die übrigen Konsumentenpreise, ist in diesem Sinne überhaupt nicht gebrochen. Ich bin der Meinung, dass man dem genügend Aufmerksamkeit schenken muss.

Den Ruf nach Leistungsrationierung kann man jetzt nicht laut erschallen lassen, aber man sollte sich auf die Möglichkeit der Leistungsrationierung vorbereiten. Dem Wort «Rationierung» wird jetzt ausgewichen. Wer möchte schon von Rationierung reden? Es ist doch klar, dass ein Politiker das nicht darf. Er darf es schlichtweg nicht; das ist unanständig und gehört sich nicht.

Dennoch bin ich der Überzeugung, dieser Rat, die Behörden, die Gesellschaft schlechthin sollten sich zumindest darauf vorbereiten. Wie wäre es denn, falls das doch einmal nötig würde? Ich möchte nämlich verhindern, dass man so rationiert, dass jener, der genügend Geld hat, zu allen medizinischen Leistungen kommt, und jener, der keines hat, auf der Bank sitzt und zuschauen muss.

Deshalb verlange ich mit meiner Motion nicht eine Rationierung, sondern ich verlange, dass man sich damit auseinandersetzt, dass man eine Kommission einsetzt, die sich damit beschäftigt. In dieser Kommission müssen Mediziner, Ökonomen, Versicherer, Ethiker, Politiker und Patienten, die sich mit diesen schwierigen Aufgaben auseinandersetzen, vertreten sein. Für den Fall, dass wir einmal in die Lage kämen, gewisse Entscheide in diese Richtung zu prüfen, dürfte nicht nach finanziellen Kriterien, sondern müsste nach medizinischen Kriterien entschieden werden.

Ich habe in diesem Zusammenhang schon mit verschiedenen Professoren, unter anderem mit Chirurgen, interessante Diskussionen geführt. Wissen Sie, was sie uns sagen? Sie sagen uns: Die Politik muss diese Fragen stellen, die Gesellschaft muss diese Fragen stellen, wir Ärzte, wir Chirurgen können das nicht allein entscheiden. Also: Wir – die Gesellschaft, die Politik – müssen uns diesen unbequemen Fragen stellen!

Nun hat mir der Bundesrat – wie Sie aus den Unterlagen ersehen können – geantwortet, dass das nicht nötig sei, dass es genügend solche Kommissionen gebe. Ich möchte das nicht in Abrede stellen. Es gibt tatsächlich genügend Kommissionen, vielleicht sogar zu viele.

Aber: Bevor ich entscheide, ob ich an der Motion festhalte oder nicht, die Frage an Sie, Frau Bundesrätin Dreifuss: Die Kommission, die Sie in Ihrer Antwort ansprechen, hat ihre Arbeit 1998 aufgenommen. Hat sie ihre Arbeit tatsächlich aufgenommen? Wer ist darin vertreten? Wer präsidiert sie? Wie sieht ihr Arbeitsplan aus? Können Sie uns das sagen? Können Sie uns sagen, wie der Zeithorizont aussieht, in dem diese Kommission die Frage, die ich stelle, bearbeiten will? Ich bin diesbezüglich bis jetzt nicht genügend dokumentiert worden. Vielleicht können Sie das noch nachholen. Je nachdem, wie Ihre Antwort lautet, kann ich dann sagen, ob das aus meiner Sicht genügt oder nicht.

Cavalli Franco (S, TI): Wir haben diese Frage häufig im Rahmen unserer Arbeitsgruppe in der SP diskutiert, und wir sind überzeugt, dass momentan der Weg der Rationierung der falsche Weg ist. Es ist ein sehr schwieriger Weg, und es ist schwer, hier einen Konsens zu finden. Man hat das verschiedentlich auch im Ausland versucht, und deswegen sollte das die Ultima ratio bleiben. Als Ultima ratio, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und sich als unrealisierbar erweisen sollten, könnte man das in Betracht ziehen.

Aber es gibt sicher zuerst einmal zwei wichtige Möglichkeiten, die ausgeschöpft werden müssen. Die erste ist die, die wir im Rahmen der KVG-Revision diskutieren werden, nämlich die Möglichkeit, Globalbudgets für die ambulanten Behandlungen einzuführen. Schon jetzt sinken die Spalkosten real. Wenn wir auch noch die ambulanten Kosten in den Griff bekommen, haben wir schon einen wichtigen Schritt vorwärts gemacht. Das ist der wichtigste Schritt, den wir in nächster Zukunft tun müssen.

Es gibt noch einen zweiten Punkt, die Qualitätskontrolle. Vorher habe ich in einer Diskussion mit Herrn David festgestellt, dass mindestens 10 Rappen von jedem Franken, den wir als Krankenkassenprämie bezahlen, für Leistungen verwendet werden, die unnötig sind und die manchmal sogar – auch für die Gesundheit der Patienten – besser nicht erbracht werden sollten. Wir hörten letzte Woche dafür ein Beispiel. Konservativ geschätzt sind 10 Prozent der Leistungen unnötig. Ich würde sogar schätzen, es seien 15 bis 20 Prozent. Dort gibt es ein riesiges Sparpotential, das brachliegt.

Erst wenn wir die Möglichkeiten der Globalbudgets ausgeschöpft haben und durch Qualitätskontrollen die unnötigen Leistungen haben verschwinden lassen, das Problem aber trotzdem weiterhin besteht, erst dann bleibt uns nichts anderes mehr übrig, als den äusserst schwierigen Weg der Rationierung zu gehen, aber nicht vorher. Wir sollten uns auch darüber im klaren sein, mit welchen Schwierigkeiten das verbunden ist. Denken Sie an die Artikel im «Blick»: Man verhindert, dass dieser oder jener Patient diese oder jene Behandlung bekommt! Nach zwei Tagen ist dann der Wille, irgend etwas zu rationieren, verschwunden. Denken Sie nur an die vernünftige Lösung, die im EDI wegen des Ultraschalls in der Gynäkologie ausgearbeitet worden ist, und denken Sie an den Streit, der dann darüber entstanden ist, ob man bei einer minimalen Rationierung zurückkrebsen soll. Machen wir also nicht etwas, das sehr schwierig und möglicherweise gar nicht durchzusetzen ist, sondern machen wir zuerst die Sachen, die durchzusetzen sind!

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je crois que M. Cavalli a dit l'essentiel, c'est-à-dire: «Utilisons toutes les possibilités de rationaliser», et il y en a énormément. Nous les pratiquons. Nous nous inspirons réellement de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal) qui nous demande de fixer les prestations en fonction de leur efficacité, du caractère approprié et économique de ces prestations.

Nous avons la possibilité de prendre des décisions, de soumettre des décisions à un monitoring scientifique, de revenir en arrière sur une décision. Nous avons un système extrêmement souple qui nous permet d'établir si des prestations sont remboursées ou pas. Dans ce domaine, je suis persuadée que nous avons la possibilité de gérer le système d'une façon satisfaisante.

Sans faire le moins du monde un procès d'intention à quiconque, et surtout pas à M. Rychen, j'aimerais dire que je suis un peu inquiète lorsque j'entends dire: «Rationnons!» Cela signifie quoi? Cela veut dire: réservons pour les assurances complémentaires un certain nombre de prestations que, moi, j'ai voulu mettre dans l'assurance de base. Certaines des décisions que j'ai prises ont été critiquées à ce titre. Or, il est clair que ma politique, couverte intégralement par le Conseil fédéral, est de dire que la LAMal est une assurance sociale de base qui doit suffire. Qui doit suffire en elle-même pour assurer le catalogue des soins que chacun peut être en mesure d'attendre. Les assurances complémentaires doivent offrir autre chose, un plus en confort, un plus en liberté de choix du médecin, par exemple, dans le milieu hospitalier; un plus dans les médecines complémentaires, dont je n'accepterais pas qu'elles soient pratiquées par d'autres que des médecins, qui ont le large spectre de connaissances qui me paraît absolument indispensable dans ce domaine.

Voilà la philosophie et voilà la raison pour laquelle la rationalisation est nécessaire. Le rationnement me paraît souvent arriver avec des intentions qui ne sont pas forcément très pures et qui travaillent plutôt sur le partage entre assurance sociale et assurance complémentaire. Quant aux problèmes d'éthique, je vous promets que ce sont des problèmes difficiles. A qui donne-t-on un organe, quand on n'a pas assez d'organes? Est-ce que nous pouvons administrer un traitement? C'est une des premières questions discutées, qui n'a pas encore abouti à une décision de la part de la Commission des principes de l'assurance-maladie. Est-ce que, pour des cas très graves d'hémophilie, l'on peut envisager des traitements de plusieurs centaines de milliers de francs – qui sont actuellement utilisés dans certains hôpitaux – pour parer aux ris-

ques que l'hémophilie fait subir à ces patients lorsqu'ils doivent être opérés?

Voilà le genre de questions qui se posent réellement; ce sont les seules qui méritent à mon avis l'expression «rationnement». Parce que là, nous sommes obligés de nous poser la question de savoir si la vie humaine vaut finalement – c'est brutalement dit – cela, la vie humaine vaut 500 000 francs, vaut 1 million de francs. Ce sont des ordres de grandeur que je n'invente pas; ils correspondent aux traitements que je viens d'évoquer ou à une situation de rareté réelle, comme celle des organes à transplanter. Donc, laissez-moi lancer cet appel: ne mettons pas le terme «rationnement» au mauvais endroit. Il y a des problèmes de rationnement. Je suis d'accord avec vous M. Rychen qu'il n'est pas sain que les médecins – même si on a tendance à le faire – soient chargés seuls de cette lourde responsabilité et que la collectivité doive les soutenir.

Mais cela n'est en fait pas le problème que vous avez posé ici, vous l'avez posé de façon plus générale. Vous l'avez posé en vous inspirant d'expériences – qui ont été beaucoup discutées en Suisse, et avec intérêt, qui ont été étudiées aussi par mes services et par moi-même avec grand intérêt – comme les fameuses commissions qui ont été mises en place dans l'Oregon pour déterminer le catalogue des prestations. Ce sont deux situations totalement différentes. La «Commission God», comme on l'appelle, la «commission Dieu», détermine en partie la vie et la mort des gens, c'est-à-dire le traitement qu'ils recevront ou pas en Oregon. Qu'est-ce qu'elle détermine? L'assurance, l'aide sociale, si vous voulez, qui revient aux 15 pour cent de la population trop pauvres pour avoir un accès au système de santé de l'Oregon. C'est donc vraiment le système de rationnement pour les 15 pour cent les plus pauvres de la population, et pour ça on a institué une commission en disant à la collectivité: «Est-ce que vous êtes prêts à prendre en charge, avec des deniers publics cette fois-ci, cette liste pour les 15 pour cent qui n'ont pas d'accès à la médecine, si vous ne prenez pas cette décision?» C'est bien sûr quelque chose de tout à fait différent de notre problème, qui est celui de savoir, comme la loi nous le demande, si des prestations sont efficaces, appropriées et économiques. Cela est jugé par des commissions qui conseillent l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) lorsqu'il s'agit de médicaments, moi-même lorsqu'il s'agit de prestations; et, si je me rappelle bien, le Conseil fédéral lorsqu'il s'agit de nouveaux prestataires de soins.

Vous m'avez posé deux questions précises, Monsieur Rychen. La commission des principes existe-t-elle? Elle existe sur le papier (chapitre 3 article 37c de l'ordonnance sur l'assurance-maladie) pour sa caractéristique particulière. Vous y trouvez son mandat et sa composition, je puis vous assurer que sa composition correspond en tout point, Monsieur Rychen, à vos propositions, et inclut différents milieux. La dernière séance de travail a eu lieu le 4 mai dernier. J'ai eu la joie d'instituer cette commission, et, à sa première séance, elle a eu à se préoccuper, je l'ai dit, de certains traitements ou d'adjuvants à un traitement particulièrement coûteux pour les hémophiles. Elle a traité la question de la fivete et de son remboursement par l'assurance-maladie. Elle est arrivée à la conclusion que ce n'était pas une question de principe, mais une question de technique que l'on retient, et elle a renvoyé donc cette décision à la commission des prestations. Voilà où nous en sommes. Elle se réunira au moins deux fois par année sous la présidence de M. Piller, directeur de l'OFAS. Je peux dire en toute bonne foi que cet aspect – composition large: éthiciens, médecins, représentants des patients, etc. – que vous souhaitiez a été réalisé par le Conseil fédéral.

Rychen Albrecht (V, BE): Zwei Bemerkungen:

1. Ich verlange nicht die Rationierung, Herr Cavalli. Ich verlange, dass man sich vorbereitet und dann gute Entscheidungsgrundlagen hat.
2. Die Antworten von Frau Bundesrätin Dreifuss gehen dahin, dass man diese Fragen in dieser neu gegründeten Eidgenössischen Kommission für Grundsatzfragen der Krankenversicherung auch prüfen will.

In diesem Sinne bin ich damit einverstanden, dass man die Motion als erfüllt abschreibt.

Abgeschrieben – Classé

97.3464

Interpellation Borer Visana. Betrug an den Krankenversicherten und den Versicherern?

Interpellation Borer Visana. Assureurs et assurés trompés?

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2881 – Voir année 1997, page 2881

Borer Roland (F, SO): Die Aktualität war es, die damals zu dieser Interpellation führte. Die Aktualität ist leider auch dieses Jahr wieder gegeben, wobei ich doch vorausschicken möchte, dass das Problem nicht nur ein Problem der Visana ist, sondern auch ein Problem anderer Versicherer. Das Problem, das ich mit dieser Interpellation habe thematisieren wollen, ist leider bis heute nicht gelöst. Ich komme nicht umhin zu sagen, dass vom KVG her verschiedene Probleme nicht gelöst werden können.

Frau Bundesrätin, es tut mir leid: Die Antwort, die ich auf diese Interpellation bekommen habe, genügt mir nicht, und ich habe noch zusätzliche Fragen, die jetzt aktuell sind:

Ich frage mich zum Beispiel, weshalb das BSV im Zusammenhang mit der Teilrevision des KVG klipp und klar gesagt hat, dass es keine Rückversicherungen für erhöhte Franchisen wünsche, das Bundesamt für Privatversicherungswesen eine derartige Rückversicherung jedoch bewilligt. Da stimmt doch im System schlichtweg etwas nicht! Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage ist: Wieso kann es passieren, dass ein sehr günstiger Krankenversicherer die Grundversicherung nur anbietet, wenn der zukünftige Versicherte bereit ist, eine Minimalfranchise von 400 bis 600 Franken zu akzeptieren, und wieso schickt der Versicherer einfach keine Offerte, wenn der zukünftige Versicherte insistiert und sagt, er wolle diese Franchise nicht? Das sind Probleme, die mich stören.

Es stört mich auch, dass ein Krankenversicherer, obwohl es im Gesetz explizit anders vorgesehen ist, ab dem dritten Kind eine Nullprämie anbietet und dass ich auf meine Intervention beim BSV die Antwort bekommen habe, dass das System so sei, dass es dem BSV vom einen Jahr zum anderen nicht genügend Zeit lasse, dieses Problem zu behandeln. Da stimmt doch etwas nicht. Im nächsten Jahr treibt der gleiche Krankenversicherer wieder das gleiche Spiel. Von den Juristen des BSV habe ich diesbezüglich die Antwort bekommen, dass ein Jahr später die Prämie neu sei – und das «Spiel» beginne wieder von vorn!

Ich frage mich, was dieses KVG soll und wie gut es ist, wenn es so einfach umgangen werden kann.

Wohlverstanden, Frau Bundesrätin, das ist nicht ein Vorwurf an Sie. Sie sind eine Gefangene des Systems wie wir anscheinend auch – Gefangene des Systems, weil wir nicht bereit sind, uns endlich einzugestehen, dass das KVG die Anforderungen, die man an ein gutes, modernes Gesetz stellt, nicht erfüllen kann.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je ne tire pas les mêmes conclusions que M. Borer en ce qui concerne les problèmes sur l'ensemble de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal), bien sûr. Vous avez, Monsieur Borer, combattu cette loi dès

le début, alors que je l'ai défendue, avec ses défauts, mais surtout ses grandes qualités, depuis le début. Je comprends donc que chaque défaut soit pour vous la confirmation de votre point de vue critique, et que, sur ce plan-là, les conclusions que vous en tirez aillent un peu au-delà de la question proprement dite.

En ce qui concerne la question proprement dite, je vous donne totalement raison. Pourquoi y a-t-il eu conflit sur le produit LIMIT qui permet donc de réassurer une franchise? Parce que l'Office fédéral de la justice a fait une analyse confirmant que dans le domaine de l'assurance privée, auquel appartient LIMIT, il n'avait pas les instruments pour l'interdire et que ces instruments n'existaient pas non plus dans la LAMal.

Quelles conclusions en avons-nous tirées? Dans le message concernant la révision de la LAMal que nous vous avons soumis, nous interdisions des produits comme LIMIT dans le cadre de la LAMal. Permettez-moi de dire à cette occasion que la caisse-maladie qui offrirait LIMIT en sachant qu'il y a une volonté de l'interdire de la part de l'autorité politique – et vous traiterez très rapidement certainement ce projet – serait une caisse qui agirait contre la bonne foi et ne pourrait pas utiliser la règle de la bonne foi pour dire: «Nous avons conclu un contrat de cinq ans et nous maintenons donc ce produit pendant cinq ans.» Dans ce domaine, la bonne foi ne serait pas du côté de ceux des collaborateurs qui l'ont évoquée dans un premier commentaire.

Il y avait donc conflit parce que nous n'avions pas de base légale. L'Office fédéral des assurances privées a agi dans le cadre qui lui paraissait être le sien et le Conseil fédéral a reconnu qu'il y avait une lacune qu'il faut combler.

En ce qui concerne la prime à partir du troisième enfant, la situation est la suivante: nous nous y opposons. A nos yeux, elle est clairement en contradiction avec la loi, et la chose est maintenant devant un tribunal. Donc, pour le moment, nous devons attendre la confirmation de notre point de vue, mais notre point de vue est clair: la loi ne permet pas cela.

Il faut voir les choses comme elles sont. Notre refus ne se base pas sur le fait que nous n'aimons pas les familles qui ont trois enfants et plus, mais que c'est une façon de mener une concurrence et une chasse aux bons risques, étant entendu que des familles avec des petits enfants sont en général des familles saines, dont les adultes, en particulier, sont en bonne santé, et qu'on essaie d'attirer ces gens dans la caisse. Le même problème nous a obligés à agir. M. Gysin Remo m'en remerciait tout à l'heure en expliquant qu'on ne peut pas accepter que certaines caisses donnent des réductions aux jeunes entre 18 et 25 ans, en contrôlant si ceux-ci sont en formation, et que d'autres ne fassent pas ce contrôle, se réjouissant de cette clientèle qui a de bonnes chances de rajeunir – je dirai – son «cheptel». J'ai parfois vraiment l'impression que c'est ainsi qu'agissent certaines directions de caisses et je trouve cela choquant au dernier degré.

En ce qui concerne la question de la franchise, vous avez raison, Monsieur Borer. Et je vous en prie, si vous pouvez me donner un cas pratique où une caisse refuse d'assurer quelqu'un à la franchise minimum parce qu'elle veut à tout prix faire passer une franchise de 400 ou 600 francs, ce qui lui permettrait peut-être ensuite justement d'affirmer dans la publicité qu'elle offre des primes réduites alors qu'elles ne le sont que par un artifice, faites-le. Nous agissons dans tous les domaines. Ce n'est pas la faute de la loi, je continue à le dire. C'est la faute, peut-être, d'une forme un peu débridée de concurrence. M. David, tout à l'heure, en privé, est venu me reprocher cette expression, j'insiste sur le terme «débridé» et j'insiste sur le terme «abus» dans ce domaine, la concurrence en elle-même n'étant pas en cause.

*Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr
La séance est levée à 12 h 20*

Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Freitag, 9. Oktober 1998

Vendredi 9 octobre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

96.412

Parlamentarische Initiative (Nabholz)

Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personengruppen

Initiative parlementaire (Nabholz)

Ouverture du pilier 3a aux groupes de personnes sans activité lucrative

Frist – Délai

Siehe Jahrgang 1997, Seite 500 – Voir année 1997, page 500

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Rechsteiner Paul (S, SG) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die parlamentarische Initiative Nabholz gehört zu den Vorlagen, die am «runden Tisch» vom 6. April 1998 wegen ihrer finanziellen Konsequenzen unter ein Moratorium gestellt wurden. Die SGK kam an ihrer Sitzung vom 9. Juli 1998 überein, keine materiellen Entscheide zu fällen, sondern dem Rat Antrag betreffend das weitere Vorgehen zu stellen.

Erwägungen der Kommission

Der Nationalrat gab der parlamentarischen Initiative Nabholz am 21. März 1997 mit 109 zu 60 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Die SGK setzte daraufhin eine Subkommission ein, die sich an vier Sitzungen mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für die Umsetzung des Anliegens befasste. Sie hat insbesondere die Fragen geprüft, welche Kategorien von Nichterwerbstätigen für die Öffnung der Säule 3a in Frage kämen und wie hoch die Steuerausfälle dadurch zu veranschlagen wären.

Die Mehrheit der Subkommission ist zur Ansicht gelangt, dass die Öffnung der Säule 3a auf Personen eingeschränkt werden soll, die tatsächlich davon Gebrauch machen dürften, nämlich Ehegatten von Erwerbstätigen, die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften nach Artikel 29sexies bzw. 29septies des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

Sie hat dabei zwei Varianten studiert:

– Die erste ist an den nicht erwerbstätigen Ehegatten gerichtet, der auch 5731 Franken jährlich vom Einkommen abziehen könnte. Sein Ehepartner könnte wie bisher einen Abzug von 5731 Franken oder 28 656 Franken (erlaubter Abzug für Selbständigerwerbende) geltend machen. Die finanziellen Konsequenzen einer solchen umfassenden steuerlichen Abzugsmöglichkeit werden von der Verwaltung auf 40 bis 85 Millionen Franken geschätzt.

– Bei der zweiten Variante würden pro Ehepaar 150 Prozent des kleineren Abzugs steuerlich begünstigt. Bei einem Ehe-

paar mit einem erwerbstätigen Partner könnten für den nicht-erwerbstätigen Partner 2865 Franken abgezogen werden, verfügen beide Partner über keine zweite Säule, könnten für beide je 2865 Franken geltend gemacht werden. Die Verluste an Steuererträgen würden dabei für den Staat 20 bis 45 Millionen Franken ausmachen.

Die Minderheit der Subkommission beantragte, die Vorlage abzuschreiben, da seit dem Zeitpunkt, als der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Folge gegeben hatte, sich die Umstände geändert hätten. In der Zwischenzeit seien die Resultate der Expertenkommission Behnisch zu Steuerschlupflöchern bekanntgeworden, aus denen hervorgeht, dass sich Reiche gar überschulden, um Geld in der dritten Säule zu verstecken. Damit würden sie bei den Steuern gleich zweimal sparen, indem sie zuerst die Schulden abziehen und später das bezogene Kapital zu einem reduzierten Satz versteuern.

An der Sitzung vom 9. Juli 1998 äusserte sich die Kommission zu den Vorschlägen ihrer Subkommission. Sie nahm zur Kenntnis, dass die parlamentarische Initiative Nabholz unter das vom «runden Tisch» zwischen Spitzenvertretungen von Bundesrat, Kantonen, Regierungsparteien und Sozialpartnern am 6. April 1998 beschlossene Moratorium fällt. Die Kommission diskutierte deshalb die Möglichkeit einer Fristverlängerung oder einer Abschreibung der Initiative. Für eine Fristverlängerung sprach, dass der «runde Tisch» zwar beschlossen hat, dass keine neuen Einnahmeausfälle verabschiedet werden sollen, dass aber diese Geschäfte trotzdem weiter bearbeitet werden dürfen. Aus staatspolitischen Gründen dürfe man auf Kommissionsebene nicht einfach die Türe für solche Anliegen schliessen. Für das Abschreiben der Initiative wurden nicht allein die Beschlüsse des «runden Tisches» vorgebracht, sondern auch Argumente zur Vermeidung von weiteren Steuerschlupflöchern.

Rechsteiner Paul (S, SG) présente au nom de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (CSSS) le rapport écrit suivant:

L'initiative parlementaire Nabholz fait partie des projets qui, lors des entretiens de la table ronde du 6 avril 1998, ont été soumis à un moratoire en raison de leurs conséquences financières. A sa séance du 9 juillet 1998, la CSSS est parvenue à la conclusion qu'elle ne devait pas prendre de décisions matérielles, mais qu'elle devait proposer à son Conseil de décider de la suite de la procédure.

Considérations de la commission

Le 21 mars 1997, le Conseil national a donné suite par 109 voix contre 60 et avec 2 abstentions à l'initiative parlementaire Nabholz. Peu après, la CSSS a institué une sous-commission qui s'est réunie quatre fois pour élaborer un projet visant à concrétiser les objectifs de l'initiative. Cette sous-commission a notamment examiné quelles catégories de personnes n'exerçant pas d'activité lucrative pourraient être concernées par l'ouverture du pilier 3a et à combien s'élevaient les pertes fiscales qui en résulteraient.

La majorité de la sous-commission a estimé que l'ouverture du pilier 3a devait être limitée aux personnes qui pourraient effectivement en avoir besoin, à savoir les conjoints de personnes exerçant une activité lucrative et qui, en vertu des articles 29sexies et 29septies de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants, perçoivent des bonifications pour des tâches éducatives et d'assistance.

Elle a donc étudié les deux variantes suivantes:

– La première concernant le conjoint qui n'exerce pas d'activité lucrative et qui n'a droit qu'à la déduction maximum de 5731 francs alors que le conjoint exerçant une activité lucrative peut continuer de faire valoir une déduction de 5731 francs ou de 28 656 francs (déduction autorisée pour les indépendants). Les pertes de recettes fiscales ont été évaluées par l'administration de 40 à 85 millions de francs.

– La deuxième permettrait de réaliser des déductions équivalentes à 150 pour cent de la déduction maximale de 5731 francs (plafond). Pour un couple, dont l'un des conjoints

exerce une activité lucrative, la déduction pour le partenaire n'exerçant pas d'activité lucrative se monte à 2865 francs. Si les deux partenaires ne disposent pas d'un 2e pilier, ils peuvent également déduire pour chacun d'entre eux 2865 francs. Dans ce cas, les pertes de recettes fiscales seraient évaluées de 20 à 45 millions de francs.

La minorité de la commission a proposé de classer l'initiative parlementaire, étant donné que depuis que le Conseil national a donné suite à l'initiative, la situation a évolué. Dans l'intervalle, les résultats de la commission d'experts Behnisch sur les «niches» fiscales ont été publiés. Ce rapport met en évidence que les riches n'hésitent pas à s'endetter pour dissimuler leur argent dans le 3e pilier. Ainsi, ils peuvent réaliser une économie à double titre, en déduisant d'abord leur dette et ensuite, en déclarant le capital perçu à un taux réduit.

A la séance du 9 juillet 1998, la commission s'est prononcée en faveur des propositions de la sous-commission. Elle a pris acte que l'initiative Nabholz tombait sous le moratoire décidé au cours des entretiens de la table ronde avec les représentants du Conseil fédéral, des cantons et des partis politiques. La commission a donc discuté de la possibilité de proroger le délai imparti pour traiter l'initiative ou de la classer. Une prorogation du délai pourrait être envisagée puisque les participants à la table ronde ont certes décidé qu'aucune nouvelle perte fiscale ne devait être approuvée, mais que cet objet méritait d'être traité. Pour des raisons institutionnelles, il convient de ne pas considérer que le débat est clos. S'agissant du classement de l'initiative, ce ne sont pas seulement les décisions arrêtées lors de la table ronde qui ont primé, mais les arguments visant à éviter d'autres «niches fiscales».

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen:

Mehrheit

Die Ausarbeitung einer Vorlage unterbrechen und die Frist um zwei Jahre (bis zur Sommersession 2001) verlängern

Minderheit

(Goll, Baumann Stephanie, Cavalli, Gonseth, Gross Jost, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Roth, Teuscher)

Die Initiative abschreiben

Proposition de la commission

La commission propose, par 12 voix contre 10:

Majorité

Interrompre le projet en cours et proroger le délai de deux ans (jusqu'à la session d'été de 2001)

Minorité

(Goll, Baumann Stephanie, Cavalli, Gonseth, Gross Jost, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Roth, Teuscher)

Classer l'initiative

Goll Christine (S, ZH): Die parlamentarische Initiative Nabholz «Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personengruppen» tangiert das Dreisäulenprinzip und hätte in ihrer Konsequenz eine unverantwortbare Gewichtsverlagerung von der ersten auf die dritte Säule zur Folge.

Sie wissen, laut Auftrag der Bundesverfassung müssten eigentlich die Renten der ersten Säule existenzsichernd sein. In der Praxis sind wir meilenweit davon entfernt. Gleichzeitig werben Lobbyisten und Lobbyistinnen der Privatversicherungen, die ja auch in diesem Rat gut vertreten sind, für die private Altersvorsorge mit dem Slogan «AHV auf schwachen Füssen». Damit wird auch klar, was diese parlamentarische Initiative anstrebt.

Unsere Fraktion und die Kommissionsminderheit treten für eine Existenzsicherung für alle ein, namentlich für ein soziales Existenzminimum auch für Altersrentnerinnen und -rentner, vor allem aber für diejenigen Personengruppen, die nicht von der zweiten Säule profitieren können. Auf keinen Fall kann es in diesem Zusammenhang darum gehen, die Gewichte einfach auf die dritte Säule zu verlagern.

Steuerabzugsmöglichkeiten bzw. Steuerprivilegien sind heute für Gutbetuchte bereits möglich. Ich erinnere daran: Knapp

6000 Franken können angestellte Erwerbstätige von den Steuern absetzen, mehr als 28 000 Franken pro Jahr Selbständigerwerbstätige. Diese Steuerprivilegien haben rund 250 Millionen Franken Steuerausfälle beim Bund zur Konsequenz. Ein Mehrfaches davon fällt bei den Kantonen und Gemeinden an. Zudem sind auch die Auszahlungen der Kapitalien der dritten Säule steuerbegünstigt. Die Säule 3a macht sicher Sinn für Selbständigerwerbstätige, die nicht über eine zweite Säule verfügen. Spätestens seit der Publikation des Berichtes Behnisch – also jener Expertengruppe, die vom Bundesrat zur Untersuchung von Steuerlücken eingesetzt wurde – ist schwarz auf weiss festgehalten, dass es nicht darum gehen kann, die Säule 3a weiter zu öffnen, vor allem nicht für nichterwerbstätige Personengruppen. Diese Personengruppen werden in der parlamentarischen Initiative aufgezählt: Es sind Arbeitslose, Behinderte, IV-Bezugsberechtigte, und es werden Frauen genannt, die Erziehungs- und Betreuungsarbeit leisten. Wenn die Säule 3a für diese nichterwerbstätigen Personengruppen geöffnet wird, dann ist ein objektiver Versicherungsschutz zu bezweifeln.

1. Die Gelder für die Beiträge in die Säule 3a müssten vorhanden sein. Das bezweifle ich beispielsweise bei IV-Rentenbezügerinnen und -bezügern.

2. Es geht um nichts anderes als um eine reine Umschichtung von Vermögen.

Die Steuervorteile in der Schweiz sind übrigens auch von der Weltbank im internationalen Vergleich, bezogen auf die Säule 3a, als überrissen bezeichnet worden.

Laut Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung hätte die Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative über 100 Millionen Franken Steuerausfälle für den Bund zur Folge. Wir haben in unserer Subkommission auch Vertreter der Kantone angehört, namentlich die kantonalen Finanzdirektoren. Uns wurde vorgerechnet, dass die Ausfälle für die Kantone und Gemeinden mehrere 100 Millionen Franken betragen würden.

Die vorliegende parlamentarische Initiative fällt unter das Moratorium, das am «runden Tisch» entschieden wurde. Wenn Sie den Bericht anschauen, bekommen Sie den Eindruck, als ginge es heute nicht um irgendwelche materiellen Entscheide: Entscheiden müssen Sie nachher über eine Fristverlängerung oder die von der Minderheit beantragte Abschreibung der Initiative. Es geht aber durchaus um einen materiellen Entscheid. Eine Fristverlängerung ist auch ein materieller Entscheid, denn laut Beschlüssen des «runden Tisches» soll das heutige Steuersubstrat gesichert werden, was auch bei einer späteren Umsetzung dieser Initiative nicht möglich wäre.

Steuergeschenke an die Reichen machen sich allenfalls bei Wahlen für bürgerliche Exponenten und Exponentinnen bezahlt. Sie gehen aber immer auf Kosten der unteren und mittleren Einkommensklassen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit die Abschreibung dieser parlamentarischen Initiative. Wir wollen Steuerschlupflöcher schliessen und nicht weitere öffnen.

Schenk Simon (V, BE), Berichterstatter: Ich gehe hier nicht mehr materiell auf den Inhalt der parlamentarischen Initiative Nabholz ein. Es geht ja nur um den Entscheid über Fristverlängerung oder Abschreibung. Der Nationalrat hat die parlamentarische Initiative im Grundsatz sehr deutlich gutgeheissen. Da mit Steuerausfällen zu rechnen wäre, sind die Entscheidungen eben auch vom Ergebnis des «runden Tisches» abhängig. Allerdings möchte ich doch die von Frau Goll genannten Zahlen etwas relativieren, weil noch gar nicht feststeht, wie die ganze Sache letztendlich ausgestaltet würde; da gibt es ja immer noch verschiedene Varianten. Am 6. April 1998 hat der «runde Tisch» in dieser Angelegenheit ein Moratorium beschlossen. Dieses Moratorium verlangt ganz offensichtlich keine Abschreibung. Ich glaube, dass hier der logische Weg eine Fristverlängerung ist.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie um Zustimmung zur Fristverlängerung und damit um Ablehnung des Antrages der Minderheit Goll.

Pidoux Philippe (R, VD), rapporteur: La prévoyance professionnelle est, par définition, liée à l'exercice d'une profession. La Confédération et les cantons l'encouragent en accordant des déductions fiscales maximum de 5731 francs par salarié ou 28 656 francs pour un indépendant. L'initiative parlementaire Nabholz nous propose de modifier la loi sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité en ouvrant le pilier 3a à certaines personnes qui n'exercent pas d'activité professionnelle, par exemple aux personnes qui élèvent des enfants ou soignent d'autres personnes sans être rémunérées, ou sont invalides, ou sont au chômage.

A la session de printemps 1997, notre Conseil a décidé de donner suite à cette initiative parlementaire, bien qu'à l'époque le Gouvernement nous ait prêté qu'elle entraînerait des diminutions de recettes annuelles de 125 millions de francs pour la Confédération (BO 1997 N 500ss.). Votre commission a exécuté la volonté de votre Conseil. Une sous-commission, que je présidais, a mis au point, avec l'aide de l'administration, deux modèles se concentrant sur les conjoints des personnes qui travaillent, dans la très grande majorité des cas sur les femmes qui élèvent leurs enfants.

Dans la variante de la grande déduction, les pertes fiscales pour la Confédération sont estimées entre 40 et 85 millions de francs. Dans celle de la petite déduction, les pertes sont ramenées entre 20 et 45 millions de francs.

La commission n'a pas eu à choisir entre ces deux modèles ou une autre formule qui réaliserait intégralement l'initiative parlementaire Nabholz, puisque les groupes politiques représentés à la «table ronde» se seraient mis d'accord avec le Gouvernement pour ne pas proposer pour l'instant de diminution de recettes, et que l'initiative parlementaire Nabholz était l'une des mesures qu'elle visait. Si l'on prend en compte l'accord de la «table ronde» et si nous voulons exécuter la décision du Conseil de mars 1997 sur l'initiative parlementaire Nabholz, il nous faut maintenant prolonger le délai dans lequel nous traiterons cet objet, qui restera à notre ordre du jour.

La majorité de votre commission considère que le montant des déductions de moins de 6000 francs par salarié et de moins de 29 000 francs par indépendant n'est pas d'une importance telle qu'il constituerait des lacunes fiscales – visées par le rapport Behnisch. La majorité de la commission admet que l'initiative parlementaire Nabholz pose une bonne question, en particulier en voulant accorder les mêmes avantages qu'aux salariés aux femmes qui tiennent leur ménage et élèvent leurs enfants, et travaillent donc sans être payées, même si ces femmes ne sont pas «politically correct».

La majorité de la commission vous invite à accorder la prolongation du délai de traitement de deux ans pour modifier la loi sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité comme le demande l'initiative parlementaire Nabholz.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2495)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Lötscher, Maspoli, Maurer, Moser, Nabholz, Oehrl, Pelli, Philipona, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinegger, Steinemann,

Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Widrig, Wittenwiler, Zwygart (95)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Gonseth, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Semadeni, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer (53)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Bangerter, Beck, Blaser, Bühler, Cavalli, de Dardel, Dupraz, Eggly, Föhn, Genner, Grobet, Gross Andreas, Gusset, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Langenberger, Loeb, Loretan Otto, Maitre, Meier Samuel, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Schmid Samuel, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiner, Strahm, Stucky, Suter, Tschopp, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler (51)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

97.437

Parlamentarische Initiative (Fraktion der Freiheits-Partei) Nationalstrassen. Vorfinanzierung des Kantonsanteils Initiative parlementaire (groupe du Parti de la liberté) Routes nationales. Préfinancement de la part des cantons

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 8. Oktober 1997

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein:

Das Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

Der Bund leistet seine Zahlungen im Verhältnis des Fortschreitens der Vorbereitungs- und Bauarbeiten. Er kann die vom Kanton zu leistenden Zahlungen gegen angemessene Verzinsung bevorschussen oder Darlehen gewähren.

Art. 9 Abs. 2

Ist die Erstellung der Nationalstrassen von überregionalem oder gesamtschweizerischem Interesse, so werden auf Gesicht des Kantons alle Zahlungen bevorschusst oder mit Darlehen vorfinanziert.

Art. 9 Abs. 3

Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten des Zahlungsverkehrs.

Texte de l'initiative du 8 octobre 1997

Nous fondant sur l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les

Conseils, nous déposons l'initiative parlementaire suivante sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces:

La loi du 22 mars 1985 concernant l'utilisation du produit des droits d'entrée sur les carburants est modifiée comme il suit:
Art. 9 al. 1

La Confédération versera les contributions au fur et à mesure de l'avancement des travaux préliminaires et de la construction. Elle pourra accorder des avances à un intérêt raisonnable sur les paiements à faire par les cantons ou allouer des prêts.

Art. 9 al. 2

Si la construction d'une route nationale présente un intérêt de caractère suprarégional ou national, des avances seront accordées ou des prêts seront alloués sur demande du canton, pour tous les paiements.

Art. 9 al. 3

Le Conseil fédéral fixe les modalités de paiement.

Hämmerle Andrea (S, GR) unterbreitet im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 1998 die von der Fraktion der Freiheits-Partei am 8. Oktober 1997 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung des Artikels 9 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 (TZG; heute: Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer).

Der Fraktionssprecher war bei der Vorprüfung der Initiative anwesend.

Begründung der Initiative

Verschiedene wichtige Autobahnteilstücke in unserem Land harren noch der Realisierung. Trotz volkswirtschaftlicher Dringlichkeit ist es einigen Kantonen wegen Finanzengpässen nicht möglich, ihren Anteil an die Erstellungskosten zu leisten.

Jüngstes Beispiel ist die dringliche Fertigstellung der A4/A20 westlich von Zürich. Leider hat dort der Bundesrat das vor längerer Zeit vom Zürcher Regierungsrat eingereichte Gesuch um teilweise Vorfinanzierung abgelehnt. Dieser Entscheidung hat weit über die direkt betroffene Region hinaus schwerwiegende Konsequenzen für die halbe Schweiz. Er bedeutet eine mehrjährige Verzögerung der Inbetriebnahme dieser Umfahrungsautobahnen, welche im Interesse des Landes liegen. In solchen Fällen muss die Vorfinanzierung über die Treibstoffzollkasse erfolgen. Die desolaten Verkehrsverhältnisse im Raum Zürich sind in erster Linie eine Folge der fehlenden Umfahrungsautobahnen. Sie betreffen unmittelbar den Berufs- und Reiseverkehr der ganzen Schweiz, insbesondere aber der Kantone Graubünden, St. Gallen, Glarus, Schwyz, Zug, Luzern, Aargau, Schaffhausen, Thurgau sowie von Zürich, aber auch den Transitverkehr aus dem Raum Süddeutschland. Tag für Tag verlieren aufgrund der völlig unzureichenden Strassenkapazität Hunderttausende Menschen Arbeits- und Freizeit. Die vielen Staus verursachen unnötigen Energieverbrauch und übermässige Immissionen. Die volkswirtschaftlichen Kosten gehen in die Millionen von Franken.

Die für den Autobahnbau nötigen Mittel wurden über den zweckgebundenen Treibstoffzollzuschlag sowie die Autobahnvignette längst und auf Vorrat abgeschöpft. Das Geld für diese Autobahnbauten ist in der Treibstoffzollkasse, also muss es zielgerecht eingesetzt werden.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission hielt zunächst fest, dass die in der parlamentarischen Initiative aufgeworfenen Fragen eher finanzals verkehrspolitischer Natur sind.

Wie die Kommission feststellte, hat sich die Situation bei der Vorfinanzierung von Nationalstrassenbauten seit der Einreichung der Initiative verbessert. So hat der Bundesrat kürzlich auf die zahlreichen parlamentarischen Initiativen reagiert und

insbesondere auf das Gesuch des Kantons Zürich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Finanzierung der Nationalstrassenabschnitte A 4 und A 20 westlich von Zürich eine Lösung gefunden. In diesem Zusammenhang legte er vier Kriterien fest, welche die Kantone inskünftig erfüllen müssen, um in Härtefällen ein zinsloses Darlehen gemäss Artikel 9 TZG zu erhalten. Nebst der Möglichkeit eines zinslosen Darlehens in Härtefällen sieht das Gesetz auch eine Bevorschussung gegen eine angemessene Verzinsung vor. Nach Auffassung der Kommission ist es wichtig, dass die restlichen 12 Prozent des Nationalstrassennetzes so schnell als möglich und zu den für die Kantone bestmöglichen Bedingungen fertiggestellt werden. Die Initiative geht indessen in ihren Augen zu weit, da sie verlangt, dass Vorschüsse oder zinsgünstige Darlehen in allen Fällen und für alle Zahlungen einzig auf Gesuch der Kantone gewährt werden.

Die Kommission diskutierte ausführlich über die Höhe des Zinssatzes auf den vom Bund an die Kantone gewährten Darlehen. Während einige Mitglieder der Ansicht waren, dass die Darlehen mit Zinsen belastet werden sollten, sprachen sich andere für die Gewährung zinsloser Darlehen aus. Ebenfalls zur Sprache kam, ob es gerechtfertigt wäre, analog zum Fonds für Eisenbahn-Grossprojekte, wie er derzeit im Parlament diskutiert wird, einen Fonds für den Nationalstrassenbau zu errichten.

Die Kommission ist sich der Probleme bewusst, die sich den Kantonen bei der Finanzierung ihrer Nationalstrassenabschnitte stellen. Sie ist indessen der Meinung, dass der spezielle Fall von Zürich, auf den sich die vorliegende parlamentarische Initiative stützt, nicht zu einem nationalen Problem gemacht werden sollte, bevor eine Änderung des TZG in Betracht gezogen wird. Mit einer Änderung des heutigen Vorfinanzierungssystems würden nämlich jene Kantone begünstigt, die ihre Abschnitte noch nicht fertiggestellt haben, was nicht vertretbar ist.

Hämmerle Andrea (S, GR) présente au nom de la Commission des transports et des télécommunications (CTT) le rapport écrit suivant:

Lors de sa séance du 11 mai 1998, la commission a procédé, en vertu de l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préalable de l'initiative parlementaire déposée le 8 octobre 1997 par le groupe du Parti de la liberté. Cette initiative demande que l'article 9 de la loi du 22 mars 1985 concernant l'utilisation du produit des droits d'entrée sur les carburants (LUDEC; actuellement loi fédérale concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire) soit modifié.

Le porte-parole du groupe du Parti de la liberté était présent lors de l'examen préalable de l'initiative.

Développement de l'initiative

Dans notre pays, plusieurs tronçons importants d'autoroutes ne sont pas terminés. En dépit de l'urgence pour l'économie nationale, certains cantons n'arrivent pas, en raison d'impasse budgétaires, à financer leur participation aux frais de construction.

L'exemple le plus récent est donné par la construction des routes A 4/A 20 à l'ouest de Zurich dont l'achèvement est particulièrement pressant. Malheureusement, le Conseil fédéral a rejeté la demande de préfinancement partiel présentée il y a un certain temps déjà par le Conseil d'Etat zurichois. Cette décision a des conséquences graves non seulement pour la région directement touchée, mais également pour toute une moitié du pays. L'ouverture au trafic de ces autoroutes de contournement, pourtant d'intérêt national, en est retardée de plusieurs années. Dans de tels cas, le préfinancement doit s'opérer par l'utilisation des fonds constitués par la part à affectation spéciale des droits d'entrée sur les carburants. Les conditions déplorables du trafic dans la région de Zurich découlent en premier lieu de l'absence d'autoroutes de contournement. Elles affectent directement les transports professionnels et le trafic des voyageurs de toute la Suisse, mais plus particulièrement des cantons des Grisons, de Saint-Gall,

de Glaris, de Schwytz, de Zoug, de Lucerne, d'Argovie, de Schaffhouse, de Thurgovie et de Zurich, ainsi que le trafic de transit en provenance du sud de l'Allemagne. En raison de la capacité absolument insuffisante du réseau routier, des centaines de milliers de personnes perdent jour après jour un temps précieux qu'ils auraient pu consacrer à leur travail ou aux loisirs. Les nombreux embouteillages provoquent une consommation inutile d'énergie et des nuisances excessives. Les coûts pour l'économie s'élèvent à des millions de francs. Les fonds nécessaires à la construction des autoroutes ont été depuis longtemps prélevés et mis en réserve au moyen de la part à affectation spéciale de la surtaxe sur les carburants et de la vignette autoroutière. L'argent nécessaire à la construction de ces autoroutes se trouve dans la caisse constituée par les droits de douane sur les carburants; il doit donc être utilisé conformément à son affectation.

Considérations de la commission

La commission a tout d'abord tenu à souligner que les questions soulevées par l'initiative parlementaire relèvent davantage d'un débat de politique financière que d'un débat sur la politique des transports.

La commission constate que depuis le dépôt de l'initiative parlementaire, la situation en matière de préfinancement des projets de construction de routes nationales s'est améliorée. En effet, le Conseil fédéral a apporté récemment une réponse aux nombreuses initiatives parlementaires portant sur ce sujet et a notamment trouvé une solution à la demande du canton de Zurich qui portait sur l'octroi d'un prêt sans intérêt pour financer l'achèvement des routes nationales A 4 et A 20 à l'ouest de Zurich. A cette occasion, il a également défini quatre critères que les cantons devront à l'avenir remplir pour obtenir, dans les cas de rigueur, un prêt sans intérêt au sens de l'article 9 LUDEC. Outre la possibilité de prêt sans intérêt en cas de rigueur, la loi prévoit également une avance à un taux d'intérêt raisonnable.

La commission estime en outre qu'il est important que les 12 pour cent du réseau de routes nationales qui n'ont pas encore été réalisés le soient rapidement et dans les meilleures conditions financières possibles pour les cantons. Elle juge cependant que l'initiative parlementaire va trop loin lorsqu'elle demande que des avances ou des prêts avantageux soient alloués sur simple demande des cantons, ceci dans tous les cas et pour tous les paiements.

La commission a également eu une longue discussion sur le montant du taux d'intérêt que la Confédération devrait percevoir pour des prêts aux cantons. Certains membres de la commission estime que les prêts devraient être rémunérés, d'autres que la Confédération devrait allouer des prêts sans intérêt. Elle a aussi discuté du bien-fondé de la création d'un fonds pour la construction des routes nationales, tel que le fonds pour les grands projets ferroviaires actuellement en discussion au Parlement.

La commission est consciente des problèmes que pose aux cantons le financement de leur portion du réseau des routes nationales. Toutefois, elle estime que le problème particulier de Zurich, à l'origine de l'initiative parlementaire, ne devrait pas être érigé en problème national et que l'achèvement du réseau des routes nationales devait être réalisé avant d'envisager une modification de la LUDEC. En effet, si l'on changeait actuellement le système de préfinancement, on favoriserait les cantons qui n'ont pas encore achevé la construction de leur tronçon de routes nationales, ce qui n'est pas acceptable.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Antrag Steinemann

Der Initiative Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 12 voix contre 3 et avec 2 absentions, de ne pas donner suite à l'initiative.

Proposition Steinemann

Donner suite à l'initiative

Steinemann Walter (F, SG): Inhalt und Forderung dieser parlamentarischen Initiative sind nicht neu. In vielen Vorstößen ist versucht worden, die in einigen Kantonen bestehenden Probleme des Nationalstrassenbaus mittels Vorfinanzierung durch den Bund zu lösen und dafür Mittel aus der von den Teilnehmern am Individualverkehr gespiesenen, übervollen Treibstoffkasse zu verlangen. Die für den Autobahnbau benötigten Mittel wurden bekanntlich über den zweckgebundenen Treibstoffzollzuschlag und die Autobahnvignette längst auf Vorrat abgeschöpft. Die Reserven in dieser Kasse sind inzwischen auf rund 2 Milliarden Franken angewachsen. Dieses Geld, das den Automobilisten gehört, muss, anstatt zinslos der allgemeinen Bundeskasse zur Verfügung zu stehen, zielgerecht für den Autobahnbau eingesetzt werden.

Auslöser der parlamentarischen Initiative war eigentlich der negative Entscheid des Bundesrates über das Gesuch der Zürcher Regierung für ein zinsloses Darlehen von 40 Millionen Franken zum Bau der Nationalstrassenabschnitte der A4 und der A 20, der Zürcher Westumfahrung. Alle Politikbereiche, von der Raumplanung über die Staatsfinanzen bis zur Frage der Beschäftigung, sprechen für eine rasche Realisierung dieser wichtigen Strassenverbindung. Nicht nur für die betroffenen Regionen, sondern weit darüber hinaus hat dieser falsche Entscheid schwerwiegende Konsequenzen.

In der Zwischenzeit allerdings ist der Bundesrat auf ein Wiedererwägungsgesuch des Regierungsrates des Kantons Zürich eingetreten und hat wenigstens ein Darlehen von 26 Millionen Franken für die erste Bauphase am Uetliberg zugesichert.

Verschiedene andere wichtige Autobahnteilstücke harren aber noch der Realisierung. Wirtschaftliche Aspekte, die dem Wohl der Bürger in unserem Land dienen, spielen anscheinend in der Politik eine geringe Rolle. Überall werden die Staus länger, und Hunderttausende von Menschen verlieren deshalb unendlich viele Stunden Arbeits- und Freizeit. Die ungenügende Strassenkapazität verursacht zudem unnötigen Energieverbrauch und übermässige Immissionen, Ärger und Nervenstrapazen. Dem privaten Autofahrer mag die unzulängliche Strassenkapazität lediglich lästig sein, aber über 80 Prozent der Fahrten auf den Hauptverkehrsadern dienen gewerblichen Zwecken. Die Wirtschaft ist auf ein funktionierendes Strassennetz angewiesen, um Produktions- und Lieferbeziehungen zu unterhalten. Chronisch verstopfte Strassen sind ein unternehmerisches Risiko, weil sie Dauer und Kosten des Warentransportes unkalkulierbar machen. Auch das Nichteinhaltenkönnen von Terminen im allgemeinen ist eine volkswirtschaftliche Belastung.

Das Chaos der unzureichenden Strassenkapazität in unserem Land kostet uns, das ist durch Erhebungen belegt, pro Jahr eine Milliarde Franken – Tendenz steigend. Es ist daher ein Gebot der Zeit, hier Abhilfe zu schaffen.

Nicht nur das vorliegende Anliegen spielt dabei eine gewichtige Rolle, sondern ebenso die Realisierung des Ausbaus der A1 zwischen Zürich und Bern auf sechs Spuren und der zweiten Tunnelröhre am Gotthard. Es ist doch unhaltbar, wenn sich – wie letzten Sonntag abend, an einem normalen Wochenende übrigens – die Autos vor dem Gotthard-Südportal kilometerweit stauen und umweltbelastende und volkswirtschaftlich unsinnige Wartezeiten von 1,5 bis 2 Stunden entstehen. Was passiert, wenn der nur zweispurige Tunnel infolge einer Fahrzeugpanne oder eines Unfalls gesperrt wird, ist bekannt und ebenso unzumutbar.

Auch nach Auffassung der vorbereitenden Kommission ist es wichtig, dass die restlichen zirka 12 Prozent des Nationalstrassennetzes so schnell wie möglich und zu den für die Kantone bestmöglichen Bedingungen fertiggestellt werden. Wenn die Vorfinanzierungsmöglichkeit schon von Gesetzes wegen besteht, dann soll sie auch wahrgenommen werden. Aus all den aufgeführten Gründen ist es unerlässlich, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird und der Bund auf Gesuch der Kantone Vorschüsse oder zinsgünstige Darlehen

zum Bau der Nationalstrassen in allen Fällen und für alle Zahlungen gewährt.
Ich bitte Sie, dieser Initiative Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Steinemann (Folge geben)	75 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben)	74 Stimmen

97.443

**Parlamentarische Initiative
(Ruf)
Strassenverkehrsgesetz.
Änderung von Artikel 104 Absatz 5
Initiative parlementaire
(Ruf)
Loi sur la circulation routière.
Modification de l'article 104 alinéa 5**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 9. Oktober 1997

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein:

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 5

Die Kantone haben, wenn ein zureichendes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Namen von Fahrzeughaltern und ihre Versicherer bekanntzugeben.
(Rest des Absatzes streichen)

Texte de l'initiative du 9 octobre 1997

Me fondant sur l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je dépose l'initiative parlementaire suivante sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces:

La loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière est modifiée comme suit:

Art. 104 al. 5

Si le requérant peut invoquer un intérêt suffisant, les cantons communiqueront les noms des détenteurs de véhicules et de leurs assureurs.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

von Felten Margrith (G, BS) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 6. Juli 1998 die von Nationalrat Markus Ruf am 9. Oktober 1997 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Aufhebung der in Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vorgesehenen Möglichkeit der Veröffentlichung des Verzeichnisses der Namen der Fahrzeughalter durch die Kantone.
Der Initiator war bei der Vorprüfung seiner Initiative anwesend.

Begründung der Initiative

Seit Sommer 1994 sind für jedermann über den Telefonauskunftsdienst 111 sowie über Videotext aufgrund angegebener

Autokontrollschilder-Nummern die Namen und Adressen der betreffenden Autohalter erhältlich. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in Artikel 104 Absatz 5 SVG, der wie folgt lautet:

«Die Kantone haben, wenn ein zureichendes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Namen von Fahrzeughaltern und ihre Versicherer bekanntzugeben. Das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalter kann veröffentlicht werden.»

Gestützt auf diese Gesetzesgrundlage bestimmt Artikel 126 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, dass Namen und Adressen von Inhabern eines Kontrollschildes jedermann bekannt gegeben werden können.

Während vorher die Einholung von Auskünften über Fahrzeughalter auf Direktanfragen bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern sowie auf die kantonalen Autoindizes beschränkt – und somit mit einem gewissen Aufwand verbunden – war, geht die neue elektronische Dienstleistung wesentlich weiter. Jedermann kann jederzeit problemlos erfahren, wer der Halter eines bestimmten Wagens ist – notabene ohne Nachweis jeglichen Interesses. Diese Regelung enthält eine eminente Missbrauchsgefahr: Ausspionierungen der Privatsphäre, Belästigungen unbescholtener Personen, Erleichterungen krimineller Handlungen (z. B. Einbrüche) usw. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz werden in gravierender Weise verletzt, insbesondere auch deshalb, weil die Kantone an die Sperrung der entsprechenden Daten sehr unterschiedliche Bedingungen knüpfen.

Selbstverständlich sollen die erforderlichen Auskünfte stets erteilt werden, wenn ein entsprechendes Interesse besteht, z. B. bei Unfällen. Eine allgemeine, voraussetzungslose Auskunftserteilung dient jedoch lediglich der Befriedigung von Neugier und ist aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes abzulehnen. Deshalb ist der zweite Satz von Artikel 104 Absatz 5 SVG ersatzlos zu streichen.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand – Motion RK-NR

Bereits am 3. Februar 1995 hatte Nationalrat Ruf eine gleichlautende parlamentarische Initiative eingereicht. Die vorbereitende Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beantragte in ihrem Bericht vom 27. Februar 1996 dem Rat, das in der parlamentarischen Initiative zum Ausdruck gebrachte Anliegen mittels einer Motion (96.3488) zu unterstützen. Grund dafür war die vorstehende Revision des SVG, anlässlich derer gemäss den der Kommission vorliegenden Auskünften der letzte Satz von Artikel 104 Absatz 5 SVG aufgehoben werden sollte. Am 13. Dezember 1996 beschloss der Nationalrat die Überweisung als Postulat.

– SVG-Revision

In der im April 1996 eröffneten Vernehmlassung zur Revision des SVG wurde auch die Frage der Aufhebung von Artikel 104 Absatz 5 zweiter Satz zur Diskussion gestellt. Die Aufhebung der Kompetenz der Kantone, die Verzeichnisse der Fahrzeughalterdaten zu veröffentlichen, wurde dabei von 22 Kantonen, allen Verkehrsverbänden (ACS, TCS, VCS) und einer grossen Mehrheit der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer klar abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die bisherige Regelung sich bewährt habe, dass sich der Arbeitsaufwand der Kantone im Falle einer Auskunftspflicht bei Glaubhaftmachung eines Interesses erheblich vergrössere, dass ein grosses Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bestehe und dass die Veröffentlichung das Verantwortungsbewusstsein der Fahrzeuglenkerinnen und -lenker fördere. In der Folge beschloss der Bundesrat im Sinne eines Vorentscheides, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, auf die Streichung der Ermächtigung der Kantone zur Veröffentlichung der Fahrzeughalterdaten zu verzichten, weil er sie nicht für mehrheitsfähig erachtete. Die Botschaft des Bundesrates zur Revision des SVG wird voraussichtlich Ende 1998 verabschiedet.

2. Mit der Initiative verbundener Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit

Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative würde auf Bundesebene nur die Aufhebung eines Satzes in Artikel 104 Absatz 5 SVG erfordern. Auf kantonaler Ebene müssten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen angepasst werden.

3. Erwägungen der Kommissionsmehrheit

Die Mehrheit der Kommission ist nicht zuletzt auch aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse der Auffassung, dass Artikel 104 Absatz 5 zweiter Satz SVG nicht gestrichen werden soll. Sie ist der Meinung, dass die Veröffentlichung von Fahrzeughalterdaten durch die Kantone zwar in der Tat aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch sein kann und zu ungerechtfertigten Belästigungen der publizierten Fahrzeughalter führen kann. Sie befürchtet insbesondere, dass bei einer Streichung ein erheblicher Mehraufwand der Kantone für die Auskunftserteilung in denjenigen Fällen, in denen ein Interesse glaubhaft gemacht werden wird, entstehen würde. Die Prüfung, ob ein solches Interesse besteht, wird in der Regel ein schriftliches Verfahren erfordern. Selbst wenn die heutige Anzahl von 200 000 Auskunftsbegehren jährlich bei der Streichung der Veröffentlichungskompetenz stark zurückgeht, wird die Beantwortung dieser Anfragen einen erheblichen administrativen Aufwand bei den Kantonen verursachen, der vermutlich ohne Personalaufstockung nicht zu bewältigen sein wird. Ausserdem ist die Rechtslage bei einer Streichung unklar. Es fragt sich namentlich, ob die Kantone die Kompetenz hätten, im Vollzug des Strassenverkehrsrechts eigene Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung der Fahrzeughalterdaten zu schaffen. Zudem wäre die Zulässigkeit der Auskunftserteilung abhängig vom kantonalen Datenschutzrecht, da das eidgenössische Datenschutzgesetz beim Vollzug von Bundesrecht nur zur Anwendung kommt, wenn keine kantonalen Datenschutzbestimmungen bestehen.

Im übrigen könne die Frage im Rahmen der bevorstehenden Revision des SVG eingehend diskutiert werden.

Aus diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Kommission, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

4. Erwägungen der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit schliesst sich den Argumenten des Initianten an und führt weiter aus, dass die durch die Veröffentlichung der Fahrzeughalterdaten bestehenden Risiken von Persönlichkeitsverletzungen durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel noch vergrössert werden. Die Auskunftserteilung per Telefon wie sie bis vor kurzem über die Nummer 111 möglich war und wohl in absehbarer Zeit über eine andere Nummer angeboten werden wird, in Verbindung mit der zunehmenden Verbreitung von Funktelefonen ermöglicht es, in Sekundenschnelle den Halter eines bestimmten Fahrzeuges ohne jeden Interessennachweis ausfindig zu machen. Die Sperrung der Auskunftserteilung ist zwar möglich, wird aber je nach Kanton von unterschiedlich strengen Voraussetzungen abhängig gemacht, die bis zum Nachweis der Gefährdung von Leib und Leben gehen können. Die Publikation der Fahrzeughalterdaten erleichtert zwar die Arbeit von Polizei- und Strassenverkehrsbehörden. Die SVG-Revision sieht jedoch die Schaffung zentraler elektronischer Datensammlungen vor, auf welche die Polizei- und Strassenverkehrsbehörden on-line zugreifen werden können. Damit wird die Publikation der Fahrzeughalterdaten keinem begründeten Interesse mehr entsprechen. Diese Meinung vertritt auch der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte. Schliesslich ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Auskunftsgesuche stark zurückgehen würde, wenn ein Interessennachweis erforderlich wäre, weshalb der administrative Aufwand der Kantone sich in Grenzen halten würde. Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsminderheit, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

von Felten Margrith (G, BS) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie le 6 juillet 1998, la commission a procédé, conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préalable de l'initiative parlementaire déposée le 9 octobre 1997 par M. Ruf, conseiller national.

Cette initiative vise à supprimer la deuxième phrase de l'article 104 alinéa 5 de la loi sur la circulation routière (LCR), qui donne la compétence aux cantons de publier la liste des détenteurs de véhicules.

L'auteur de l'initiative était présent lors de l'examen de son initiative.

Développement de l'initiative

Depuis l'été 1994, toute personne qui connaît le numéro de plaque d'immatriculation d'un véhicule peut obtenir le nom et l'adresse du détenteur de ce véhicule par l'intermédiaire du service de renseignements téléphoniques (111) ou du Vidéo-tex. La base légale nécessaire est fixée à l'article 104 alinéa 5 LCR, qui est libellé en ces termes: «Si le requérant peut invoquer un intérêt suffisant, les cantons communiqueront le nom des détenteurs de véhicules et de leurs assureurs. La liste des détenteurs de véhicules peut être publiée.» Prenant appui sur cette disposition, l'article 126 alinéa 1er de l'ordonnance réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière (OAC) dispose que «le nom et l'adresse du détenteur d'une plaque de contrôle peuvent être communiqués à chacun».

Naguère, le seul moyen d'obtenir des renseignements sur les détenteurs de véhicules était de s'adresser directement aux offices cantonaux de circulation routière ou de consulter les index cantonaux de véhicules automobiles, ce qui exigeait un minimum de démarches. Aujourd'hui, ce service est assuré électroniquement: il va donc beaucoup plus loin. En effet, n'importe qui peut savoir immédiatement – et sans devoir justifier d'un quelconque intérêt – à qui appartient un véhicule. Cette réglementation risque d'ouvrir la porte à des abus considérables: atteinte à la vie privée, «espionnage» et harcèlement de citoyens honnêtes, agissements criminels (effractions, p. ex.), etc. La protection de la personnalité et des données personnelles sont gravement violées, ne serait-ce que parce que les normes de «verrouillage» de ces données varient beaucoup d'un canton à l'autre.

Il va sans dire que l'on doit pouvoir obtenir en tout temps les renseignements requis si l'on fait valoir un intérêt légitime (en cas d'accident, p. ex.). Mais il faut prohiber l'accès automatique et sans restriction à ces renseignements, qui ne fait que satisfaire la curiosité d'autrui et porte atteinte à la protection de la personnalité et à la protection des données. C'est pourquoi la deuxième phrase de l'article 104 alinéa 5 LCR doit être supprimée.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux au sein de l'Assemblée fédérale et de l'administration sur le même objet

– Motion CAJ-CN

Le 3 février 1995, M. Ruf, conseiller national, avait déposé une initiative parlementaire similaire. Chargée de l'objet, la Commission des affaires juridiques du Conseil national avait proposé, dans son rapport du 27 février 1996, de soutenir l'objectif visé par l'initiative parlementaire au moyen d'une motion (96.3488). Elle avait en effet motivé sa démarche par le fait que la LCR devait être prochainement modifiée et qu'à cette occasion, et d'après ses renseignements, il avait été envisagé de supprimer la deuxième phrase de l'article 104 alinéa 5. Le 13 décembre 1996, le Conseil national avait décidé de transformer la motion en postulat.

– Révision de la LCR

La procédure de consultation relative à la révision de la LCR, ouverte en avril 1996, posait la question de savoir s'il fallait supprimer la deuxième phrase de l'article 104 alinéa 5 de la LCR. 22 cantons, toutes les associations d'automobilistes (ACS, TCS, ATE) et une grande majorité des cercles consultés ont clairement rejeté l'idée d'ôter la compétence aux cantons de publier la liste des détenteurs de véhicules. Ce rejet est motivé par le fait que l'actuelle réglementation a fait ses preuves, que le travail investi par les cantons en présence d'une obligation de fournir des renseignements dans le cas d'une preuve par la vraisemblance serait considérablement accru. De plus, le public doit pouvoir être informé et qu'enfin,

cette réglementation incite les conducteurs de véhicules à prendre leurs responsabilités.

En conséquence, le Conseil fédéral a pris la décision préalable de charger l'administration de renoncer à abroger la disposition donnant la compétence aux cantons de publier les listes des détenteurs de véhicules, estimant que cette abrogation n'obtiendra pas le soutien de la majorité des cantons. Le message du Conseil fédéral relatif à la révision de la LCR sera vraisemblablement adopté à la fin de 1998.

2. Travail lié à la mise en oeuvre de l'initiative et calendrier des travaux parlementaires

Au niveau fédéral, la mise en oeuvre de l'initiative parlementaire ne demanderait que la suppression de la deuxième phrase de l'article 104 alinéa 5 LCR. Sur le plan cantonal, les différentes dispositions de procédure devraient être adaptées en conséquence.

3. Considérations de la majorité de la commission

La majorité de la commission estime entre autres, également en raison des résultats de la consultation, que la deuxième phrase de l'article 104 alinéa 5 ne doit pas être supprimée. Elle est toutefois d'avis que la communication de données sur les détenteurs de véhicules par les cantons peut effectivement poser problème au niveau du droit de la protection des données et qu'elle peut entraîner des désagréments pour les personnes concernées. Néanmoins, elle craint notamment qu'une telle suppression entraîne un surcroît de travail pour les cantons lorsqu'ils devront donner des renseignements dans des cas où un intérêt suffisant doit être rendu vraisemblable. En vue d'examiner si un tel intérêt existe, il faut en règle générale une procédure écrite. Même si le nombre – actuellement de 200 000 demandes de renseignements par an – devait fortement régresser suite à la suspension de ladite compétence, la réponse à cette question entraînerait un travail administratif considérable pour les cantons qui ne pourraient effectuer cette mission sans engager davantage de personnel. Par ailleurs, la situation juridique dans le cas d'une suppression n'est pas claire. Il convient notamment de s'interroger si les cantons disposent de la compétence d'édicter, en application du droit sur la circulation routière, leurs propres bases légales relatives à la communication de données sur les détenteurs de véhicules. De plus, l'autorisation de fournir des renseignements dépendrait du droit cantonal en matière de protection des données, puisque la loi fédérale sur la protection des données ne serait appliquée que lorsque aucune disposition cantonale en la matière n'existerait.

Par ailleurs, cette question pourra être approfondie dans le cadre de la prochaine révision de la LCR.

Au vu de ces considérations, la majorité de la commission propose de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire.

4. Considérations de la minorité de la commission

La minorité de la commission s'est ralliée aux arguments de l'auteur de l'initiative et a même précisé que, par la communication de données concernant des détenteurs de véhicules, les risques de porter atteinte à la protection de la personnalité sont davantage accrues par l'utilisation de moyens de communication modernes. La communication de renseignements par téléphone, comme elle était possible jusqu'à présent par le numéro 111 et qui, dans un proche avenir, serait vraisemblablement possible par l'intermédiaire d'un autre numéro, ainsi que l'utilisation de plus en plus accrue de téléphones portables permettront en l'espace de quelques secondes de trouver le détenteur d'un véhicule sans apporter la preuve d'un intérêt quelconque. La possibilité de ne pas fournir ces informations existe. Toutefois, d'après les cantons, le blocage de celles-ci peut être soumis à des conditions très strictes, pouvant aller jusqu'à exiger la preuve d'un danger de mort. Toutefois, la minorité de la commission admet que la publication des listes de détenteurs de véhicules facilite le travail de la police et des autorités de la circulation routière. La révision de la LCR prévoit la création d'un fichier central électronique de données auquel la police et les autorités concernées pourront avoir directement accès. Ainsi, la publication des listes des détenteurs de véhicules ne sera plus fondée. Cet avis est également celui du préposé fédéral à la

protection des données. Enfin, il convient de ne pas oublier que le nombre des demandes de renseignements régresserait sensiblement, s'il fallait à chaque fois apporter la preuve d'un intérêt. C'est la raison pour laquelle le travail administratif des cantons devrait être tenu dans des limites convenables.

Compte tenu de ce qui précède, la minorité de la commission propose de donner suite à l'initiative parlementaire.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen:

Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Minderheit

(Maspoli, de Dardel, Grendelmeier, Hollenstein, Nabholz, Sandoz Suzette)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 10 voix contre 9:

Majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Minorité

(Maspoli, de Dardel, Grendelmeier, Hollenstein, Nabholz, Sandoz Suzette)

Donner suite à l'initiative

Ruf Markus (D, BE): Mit meiner parlamentarischen Initiative beantrage ich Ihnen die Streichung des zweiten Satzes in Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes.

Worum geht es? Von Sommer 1994 bis Ende 1997 konnte jedermann über den telefonischen Auskunftsdienst 111 sowie über Videotext aufgrund der Angabe von Autokontrollschilder-Nummern die Namen und Adressen der betreffenden Autohalterinnen und Autohalter erfragen. Aufgrund des neuen Fernmeldegesetzes darf die Swisscom solche Auskünfte durch die Nummer 111 nicht mehr erteilen. Eine Weiterführung dieses Auskunftsdienstes über eine 0900-Nummer besteht nur deshalb nicht, weil zwischen der Swisscom und den Kantonen kein entsprechender neuer Vertrag zustande kam. Eine Wiederaufnahme dieser Dienstleistung ist im Zeitalter des liberalisierten Telekommunikationsmarktes allerdings nur eine Frage der Zeit.

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der entsprechenden Auskünfte findet sich in Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes, der wie folgt lautet: «Die Kantone haben, wenn ein zureichendes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Namen von Fahrzeughaltern und ihre Versicherer bekanntzugeben.» Nun kommt der entscheidende zweite Satz, den ich streichen möchte: «Das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalter kann veröffentlicht werden.» Gestützt auf diese Gesetzesgrundlage bestimmt Artikel 126 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV): «Namen und Adresse von Inhabern eines Kontrollschildes können jedermann bekanntgegeben werden.»

Während früher die Einholung von Auskünften über Fahrzeughalter auf Direktanfragen bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern sowie auf die kantonalen Autoindizes in Buchform beschränkt und deshalb mit einem gewissen Aufwand verbunden war, ging die erwähnte elektronische Dienstleistung wesentlich weiter. Jedermann konnte jederzeit problemlos erfahren, wer der Halter oder die Halterin eines bestimmten Wagens war, notabene ohne Nachweis jeglichen Interesses.

Eine solche Regelung birgt fraglos eine eminente Missbrauchsgefahr in sich. Ausspionierungen der Privatsphäre, Belästigungen unbescholtener Personen, Erleichterungen krimineller Handlungen (zum Beispiel Einbrüche) wurden geradezu provoziert, vor allem auch deshalb, weil die Informationen auch während einer Autofahrt mittels eines Natels sofort erhältlich waren.

Zwei Beispiele: Meines Erachtens geht es Herrn Müller nichts an, wer bei seiner Nachbarin, Frau Meier, zu Besuch ist. Die reine Neugierde darf nicht genügen. Es kann nicht an-

gehen, dass Herr X sich nach der Fahrerin eines Personewagens erkundigt, nur weil sie ihm äusserlich gefällt.

Es wurden bereits auch in früheren Jahren – ich erwähne die Frage von Herrn Kollege Binder in der Fragestunde vom 13. Dezember 1993 (93.5260, AB 1993 N 2335) – entsprechende kritische Fragen in diesem Saale gestellt.

Der Persönlichkeits- und der Datenschutz der Einzelpersonen werden durch eine solche Auskunftserteilung in gravierender Weise verletzt; überdies und vor allem sind solche zweckfremden Auskünfte gesetzeswidrig.

Erlauben Sie mir zwei kurze Zitate aus dem Tätigkeitsbericht 1994/95 des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten:

«Die bekanntgegebenen Informationen dürfen nur zu Zwecken im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr verwendet werden. Die Fahrzeughalter müssen die Bekanntgabe und die Veröffentlichung ihrer Identität untersagen können.» Und: «Das Sperrecht untersteht dem kantonalen Recht. Wir haben in bezug auf die Anwendung dieses Rechts grosse Unterschiede feststellen müssen. Einige Kantone weigern sich systematisch, die Daten zu sperren, oder stellen sehr hohe Anforderungen, wohingegen andere Kantone die Ausübung dieses Rechts an keinerlei Bedingungen knüpfen.»

Weil in den Kantonen für die Sperrung der Halterdaten sehr unterschiedliche Voraussetzungen bestehen, wird nicht nur teilweise ein ausreichender Datenschutz verunmöglicht, sondern es entsteht vor allem auch beim Vollzug eines Bundesgesetzes eine stossende Rechtsungleichheit. Selbstverständlich sollen die erforderlichen Auskünfte weiterhin stets erteilt werden, wenn ein entsprechendes Interesse besteht, z. B. bei Unfällen; dafür genügt der erste Satz von Artikel 104 Absatz 5 SVG vollumfänglich. Darauf stützen sich im übrigen auch die entsprechenden Bestimmungen in der VZV.

Es kann nicht angehen, eine allgemeine, voraussetzungslose Auskunftserteilung zuzulassen, die lediglich der Befriedigung der Neugier dient und die aus Gründen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes abzulehnen ist. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass auch der Bundesrat ursprünglich die gleiche Stossrichtung unterstützte. In der Kommission sprach sich nur eine äusserst knappe Mehrheit gegen den Vorstoss aus.

Ich ersuche Sie deshalb, der Initiative Folge zu geben.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Transparenz ist sicher eine schöne Sache. Was aber nicht anzustreben ist – je länger, desto weniger –, das ist die Glashaus-Transparenz, die im heutigen Leben durch die verschiedenen Kontrollmöglichkeiten entsteht. Wir werden genügend kontrolliert, z. B. über Kreditkarten, über AHV-Nummer usw. Man spricht vom «gläsernen Patienten», vom «gläsernen Bürger» und inzwischen auch vom «gläsernen Autofahrer». Es geht nicht an, dass unter dem Vorwand der Verbrechensbekämpfung durch die Polizei jedermann über die Kontrolle von irgendwelchen Autohaltern Privatpolizist spielen kann und dazu lediglich die Nummer 111 einzustellen braucht. Dazu muss er nicht einmal ein begründetes Interesse angeben, wie es ursprünglich im Gesetz hiess; eine Anfrage bei der Nummer 111 kann reine Schnüffelei sein.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der parlamentarischen Initiative Ruf vorläufig Folge zu geben. Ich glaube, es ist je länger, desto mehr von Bedeutung, dass wir solchen Schnüffeleien einen Riegel vorschieben – hier gibt es nun eine Gelegenheit dazu. Ohnehin wird es für die Polizei demnächst eine zentrale Datenbank geben, wo sie sich bei einer Anfrage sofort sehr professionell überzeugen kann, ob es sich um eine Nummer von Interesse handelt oder nur um eine ganz gewöhnliche Schnüffelangelegenheit – leider sind dazu die technischen Möglichkeiten immer besser. Dazu sollten wir nicht Hand bieten.

Ich bitte Sie also, der parlamentarischen Initiative Ruf Folge zu geben.

Baumann Alexander (V, TG), Berichterstatter: Das Strassenverkehrsgesetz schreibt den Kantonen vor, dass sie die Namen von Fahrzeughaltern und ihre Versicherer bekanntgeben können, wenn ein zureichendes Interesse glaubhaft

gemacht wird. Es ermächtigt die Kantone, das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalter zu veröffentlichen. Herr Markus Ruf möchte diese Berechtigung zur Veröffentlichung aus dem Gesetz streichen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, der parlamentarischen Initiative Ruf keine Folge zu geben.

Folgende Gründe sprechen für diesen Entscheid. Die Sache hat eine Vorgeschichte: Im Dezember 1996 hat dieser Rat eine Motion der Kommission für Rechtsfragen (96.3488) als Postulat überwiesen. Darin war im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Strassenverkehrsgesetzes der erstmals im Februar 1995 eingereichten parlamentarischen Initiative des gleichen Ratsmitgliedes (95.402 Ruf) Rechnung getragen worden. In der Folge wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur SVG-Revision nun auch die Frage der Aufhebung der Ermächtigung zur Veröffentlichung der Halterliste zur Diskussion gestellt. 22 Kantone, alle Verkehrsverbände und eine grosse Mehrheit der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer lehnten die Aufhebung dieser kantonalen Kompetenz klar ab.

Der Bundesrat hat in der Folge beschlossen, auf die vorgeschlagene Streichung zu verzichten, weil er sie nicht als mehrheitsfähig erachtete.

Die Kommission gelangt in ihrer Mehrheit zur gleichen Schlussfolgerung. Für die unter strengem Interessennachweis trotzdem vorzunehmenden Auskunftserteilungen befürchtet sie zudem einen unverantwortbaren administrativen Aufwand. Man spricht sogar davon, dass in den Strassenverkehrsämtern der grossen Kantone zusätzliches Personal eingestellt werden müsste. Bei allem Respekt vor dem Datenschutz verkennt die Kommission nicht, dass dieser Administrativaufwand in keinem Verhältnis zu den zu bannenden Gefahren steht, wie sie der Initiant sieht.

Persönlich bin ich der Ansicht, dass es durchaus schützenswertere Informationen über eine Person gibt als seine Autokennzeichen. Solange es möglich ist, dass Interessierte und gar die Presse auf legale Art weitgehenden Zugang zu Steuerfaktoren der Einwohner einer Gemeinde finden, so lange kann man die Abschaffung der Kompetenz zur Veröffentlichung des Halterregisters und den damit verbundenen Mehraufwand der Behörden keinesfalls rechtfertigen.

Der von Frau Grendelmeier angesprochene Missbrauch der Auskunftserteilung über Telefonnummer 111 ist inzwischen beseitigt. Die Auskunft steht dafür nicht mehr zur Verfügung. Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, der Initiative keine Folge zu geben.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: L'initiative parlementaire Ruf demande la modification de l'article 104 alinéa 5 de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR) et vise ainsi à supprimer la compétence laissée aux cantons de publier la liste des détenteurs de véhicules. L'initiant s'en prend au fait que, par l'intermédiaire du service de renseignements téléphoniques ou du Videotex, quiconque peut savoir, immédiatement et sans devoir justifier d'un quelconque intérêt, à qui appartient un véhicule. Selon l'initiant, cette réglementation risque d'ouvrir la porte à des abus considérables: atteinte à la vie privée, espionnage, harcèlement, agissements criminels, etc. L'initiant voudrait que, pour obtenir le nom et l'adresse d'un détenteur de véhicule, on doive s'adresser au canton et justifier d'un intérêt suffisant, par exemple un accident de voiture, un dommage à la propriété. En résumé, pour des raisons de protection de la personnalité et de protection des données, il n'y aurait plus d'accès automatique et sans restriction à ces renseignements.

La commission a examiné l'initiative et entendu M. Ruf le 6 juillet 1998. Par 10 voix contre 9, elle vous propose de ne pas donner suite à l'initiative pour les motifs suivants.

Il convient d'abord de relever que la LCR est en révision et que, dans le cadre de la consultation lancée à propos de cette révision, le Conseil fédéral, faisant en cela suite à une précédente initiative parlementaire Ruf (95.402) dont l'objectif avait été repris par une motion de la CAJ-CN (96.3488), a posé la question de savoir s'il fallait supprimer la disposition dont M. Ruf souhaite l'abrogation. 22 cantons et toutes les

associations d'automobilistes ont clairement rejeté la proposition. Il serait dès lors inopportun et mal compris que l'on s'attaque en l'état à cette seule modification de la LCR. Le message relatif à cette révision nous est promis pour la fin de cette année, et la commission vous propose de ne rien faire dans l'intervalle.

Quand bien même la majorité de la commission admet que la communication de renseignements sur les détenteurs de véhicules peut poser des problèmes au niveau de la protection des données et entraîner des désagréments, elle n'accepte quand même pas de donner suite à l'initiative parlementaire Ruf, cela pour trois raisons:

1. La suppression de cette publication et son remplacement par la demande de renseignements auprès des offices cantonaux de circulation routière, avec la preuve par la vraisemblance, implique une procédure écrite, puisqu'il s'agit d'examiner si un tel intérêt suffisant existe. Cela a pour conséquence un travail administratif considérable pour les cantons, qui ne pourraient effectuer cette mission sans engager davantage de personnel. Je signale au passage qu'il y a environ 200 000 demandes par année.

2. La commission relève encore que, si quelqu'un devait se sentir menacé par la publication de la liste des détenteurs de véhicules, celui-ci pourrait toujours demander, sans difficulté, que son nom soit biffé de la liste.

3. Enfin, et c'est là un avis personnel, je ne pense pas que les dangers relevés par l'initiant se réalisent souvent. Si de tels cas devaient se produire, c'est en général dans le cadre d'autres difficultés, difficultés qui occupent déjà la justice. Vous pouvez faire confiance à celui qui vous parle et par lequel ont passé, pendant 20 ans, toutes les plaintes pénales pour une population d'environ 100 000 habitants.

En conclusion, la majorité de la commission, sans dénier l'intérêt du problème soulevé par l'initiative parlementaire, vous propose de ne pas y donner suite et de réexaminer la question dans le cadre de la révision générale de la LCR.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben)	101 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Folge geben)	40 Stimmen

97.435

Parlamentarische Initiative (Gross Andreas) Aufhebung des Zivilschutzobligatoriums Initiative parlementaire (Gross Andreas) Protection civile. Suppression de l'obligation de servir

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 8. Oktober 1997

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Von Artikel 22bis Absatz 4 der Bundesverfassung, wonach die Schutzdienstpflicht bloss gesetzlich und nicht in der Verfassung verankert ist, ist dahingehend Gebrauch zu machen, dass im geltenden Zivilschutzgesetz das Dienstobligatorium aufzuheben sowie der Zivilschutz auf der Basis der Freiwilligkeit der Dienstleistenden und mit Schwergewicht auf den neuen zivilen Aufgaben neu zu organisieren ist.

Texte de l'initiative du 8 octobre 1997

Me fondant sur l'article 93 alinéa 1er de la Constitution fédérale et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je dépose l'initiative parlementaire suivante sous la forme d'une demande conçue en termes généraux:

On supprimera l'obligation de servir figurant dans la loi sur la protection civile et on réorganisera cette dernière sur la base du volontariat en lui confiant de nouvelles tâches. Il suffira de modifier la loi en question puisque l'obligation de servir dans la protection civile ne figure pas en tant que telle dans l'article 22bis alinéa 4 de la Constitution fédérale, lequel ne fait qu'autoriser la Confédération à instituer par la loi le service obligatoire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Baumann Stephanie, Borel, Burgener, de Dardel, Fankhauser, Gysin Remo, Herzog, Jutzet, Rechsteiner Paul, Rennwald, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Vermot, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (21)

Bonny Jean-Pierre (R, BE) unterbreitet im Namen der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die SiK-NR prüfte, gestützt auf Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes, an ihrer Sitzung vom 26. Mai 1998 die am 8. Oktober 1997 von Nationalrat Andreas Gross eingereichte parlamentarische Initiative.

Diese verlangt, dass im Zivilschutzgesetz das Dienstobligatorium aufgehoben und der Zivilschutz auf der Basis der Freiwilligkeit und mit Schwergewicht auf den neuen zivilen Aufgaben neu organisiert wird.

Ausgangslage

Der Zivilschutz ist seit dem 24. Mai 1959, als das Volk der Aufnahme von Artikel 22bis in die Bundesverfassung zustimmte, eine nationale Einrichtung. Gemäss Absatz 4 dieses Artikels ist der Bund befugt, für Männer die Schutzdienstpflicht durch Bundesgesetz einzuführen. Dieser Grundsatz wurde in Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (ZSG; SR 520.1) verankert.

Die Frage der Schutzdienstpflicht wurde bereits Mitte der neunziger Jahre anlässlich der Revision der Zivilschutzgesetzgebung diskutiert. Der Bundesrat wies in seiner Botschaft vom August 1993 darauf hin, dass der Zivilschutz aufgrund der besonderen Bedingungen in der Schweiz seine Aufgaben nicht allein mit Freiwilligen erfüllen könne und dass sich deshalb wie bei vielen Aufgaben innerhalb eines Milizsystems auch hier die Dienstpflicht aufdränge. Bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfes beantragte eine Minderheit im Nationalrat, dieses Prinzip im entsprechenden Artikel des ZSG mit der Formulierung «sind in der Regel schutzdienstpflichtig» zu relativieren. Sie begründete dies damit, dass die Schutzdienstpflicht nicht mehr absolut interpretiert werde und dass Personen, die sich aus Gewissensgründen weigern, Zivilschutzdienst zu leisten, mangels eines entsprechenden zivilen Ersatzdienstes zu Gefängnisstrafen verurteilt würden. Am 30. Mai 1994 hielt der Nationalrat mit 82 gegen 33 Stimmen an der Schutzdienstpflicht fest. Die Entwicklung des Zivilschutzes wird von den Anpassungen im Rahmen des Zivilschutzkonzeptes 95 sowie von den aktuellen Umstrukturierungen des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) geprägt. Von Bedeutung sind dabei folgende Punkte:

Der Zivilschutz ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden und basiert auf dem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz und auf dem 1992 erstellten Zivilschutzleitbild. Der «Zivilschutz 95» ist in der Praxis noch nicht durchwegs umgesetzt worden, dies vor allem darum, weil es sich um eine Milizorganisation handelt. Verschiedene Probleme sind noch nicht gelöst worden. So hat die Herabsetzung des Ausmusterungsalters um acht Jahre eine beträchtliche Kaderverringering mit sich gebracht. Gewisse Gemeinden gehen ausserdem nur zögerlich an die Verwirklichung des Regionalisierungskonzeptes heran. Dessen unge-

achtet ist die Organisation bereits umstrukturiert worden: Von den ursprünglich 3000 kommunalen Zivilschutzorganisationen bestehen heute noch 1700; diese sollen mit der Zeit auf rund 1200 reduziert werden. Gewisse Dienste wurden zusammengelegt, womit auch die Bestände im Rettungsbereich verringert wurden. Die Rettungszüge sollen um ein Drittel verringert und mit modernem Material ausgerüstet werden.

Um den in gewissen Bereichen bestehenden Überbeständen entgegenzuwirken, wurde im November 1996 die Verordnung über die Personalreserve im Zivilschutz (SR 520.13) erlassen. Nach Auffassung des VBS muss die Frage der Schutzdienstpflicht sowie des Bevölkerungsschutzes im Rahmen der Diskussion um die «Armee 200X» geprüft werden. Vorderhand ist aufgrund der hohen Bestände vorgesehen, dass der Bundesrat die Schutzdienstpflicht um zwei Jahre verkürzt (von 52 auf 50 Jahre), wozu er gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b befugt ist. Ausserdem wurde ein Konzept zur Bewirtschaftung der Schutzräume eingeführt, um ein Überangebot an Schutzräumen zu vermeiden. Ferner wurden Massnahmen im logistischen Bereich getroffen (Aufhebung der Lagerung nicht verderblicher Güter).

Das VBS nimmt eine konzeptuelle Analyse vor, um eine eigentliche Gesamtkonzeption für den Bevölkerungsschutz zu erarbeiten. Ziel des Bevölkerungsschutzes ist der Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bei Naturkatastrophen, in Notlagen und gegen machtpolitische Auswirkungen. Ebenfalls dazu gehören die Erkennung von Existenzbedrohungen und die Abschätzung der potentiellen Auswirkungen, die Risikoanalyse, das Risikomanagement und die Risikoverhinderung. Diese Arbeit liesse sich beispielsweise in einem künftigen Bundesamt für Bevölkerungsschutz leisten, welches das Bundesamt für Zivilschutz (BZS), die Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) und die Nationale Alarmzentrale integrieren würde. Diese neue Struktur sollte ab dem 1. Januar 1999 umgesetzt werden und u. a. folgende konzeptuellen Aufgaben umfassen:

- Strategie, Studien und Konzeption;
 - Führungs- und Stabsausbildung (bisher von der ZGV wahrgenommen);
 - Frühwarnung (ein auszubauender Bereich);
 - Infrastruktur (Material, Bauten);
 - koordinierte Dienste auf der Stufe von Bund und Kantonen.
- Beim Bevölkerungsschutz würden sich der Bund und die Kantone weiterhin in die Kompetenzen teilen.

Begründung der Initiative

Der Zivilschutz ist heute eine der ganz wenigen öffentlichen Einrichtungen, in denen zu viele Personen mit zu wenig Aufgaben betraut sind. Letzteres vor allem dort, wo am alten und überholten Aufgabenprofil des Zivilschutzes festgehalten wird und die im geltenden Recht mögliche Flexibilität zu wenig Anwendung findet. Dies führt zu viel zu grossen Kosten, demotivierten Dienstleistenden, Unmut in weiten Kreisen der Bevölkerung, Ineffizienz und Schlendrian. Dies kann sich unsere Gesellschaft heute nicht länger leisten. Von der Bereitschaft vieler Mitbürger zum Engagement ist klüger Gebrauch zu machen. Die Neuorganisation des Zivilschutzes soll nicht nur das Dienstobligatorium aufheben, sondern das Gesetz dahingehend präzisieren, dass die sinnvollen zivilen Aufgaben des Zivilschutzes künftig koordiniert mit anderen Schutz- und Hilfsorganisationen erfüllt werden.

Bei seiner mündlichen Begründung an der SiK-Sitzung vom 26. Mai 1998 führte der Initiator verschiedene Gründe an, die für eine Aufhebung der Zivilschutzpflicht sprechen:

Der Staat darf den Bürger und die Bürgerin nur dann zu einer obligatorischen Dienstleistung verpflichten, wenn es um die Existenz der Gesellschaft geht. Der Dienstpflicht im Zivilschutzbereich lag ursprünglich die Idee zugrunde, die Bevölkerung vor den Gefahren eines Atomkrieges zu schützen. Diese Bedrohung ist heute in dieser Form nicht mehr gegeben.

Wir sind heute in einer Zeit des Übergangs. Das Bundesgesetz über den Zivilschutz ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten, aber von der Wirklichkeit bereits eingeholt worden. Verschiedene Gemeinden, so die Städte Zürich und Luzern, ver-

zichten darauf, Personen zu ahnden, die einem Aufgebot nicht nachkommen. Es ist nicht gerecht, dass gewisse Personen von dieser Pflicht befreit sind, andere dagegen nicht. Das Parlament ist dafür verantwortlich, dass alle Schweizer gleich behandelt werden.

Gewisse Aufgaben, die heute von Zivilschutzpflichtigen übernommen werden, beispielsweise die Betreuung Betagter und Behinderter oder Waldsäuberungen, rechtfertigen die Weiterführung eines Obligatoriums nicht.

Der Zivilschutz der Zukunft muss kleiner und professioneller sein. Tätigkeiten wie Katastropheneinsätze erfordern ein grosses Know-how. Für solche Aufgaben sind die heutigen Bestände schon heute teils überflüssig.

Wir müssen in Zukunft über soziale Leistungen gegenüber der Gemeinschaft nachdenken. Ein solcher Sozialdienst müsste allerdings freiwillig sein und entschädigt werden.

Erwägungen der Kommission

– Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass es unter den heutigen Umständen keinen Anlass gibt, die Zivilschutzgesetzgebung zu ändern. Der Reformbedarf wird zwar nicht bestritten, doch weisen nach Auffassung der Kommissionsmehrheit die bisher eingeleiteten Massnahmen in die richtige Richtung. Die Diskussion um die Schutzdienstpflicht kann nicht losgelöst von der laufenden Diskussion um die Zukunft unserer Sicherheitspolitik und ihrer verschiedenen Bestandteile («Armee 200X», Wehrpflicht, Milizsystem und Professionalisierung der Armee) geführt werden. Wir befinden uns in einer Übergangszeit, die für uns noch viele Unbekannte hat. Der Zeitpunkt für eine definitive Entscheidung ist deshalb noch nicht gegeben. Im künftigen Konzept wird die Landesverteidigung vielleicht in einen Miliz- und einen Berufszweig unterteilt sein. Das Prinzip der Dienstpflicht wird wahrscheinlich erhalten bleiben. Die einen werden im Solidaritätskorps, die anderen in der Armee und wieder andere im Zivilschutz Dienst leisten. Vielleicht werden wir eines Tages eine nationale Einrichtung haben, die der Gemeinschaft in verschiedenen Formen dient. Eine dieser Formen könnte der Zivilschutz sein. Die Initiative stellt diesbezüglich die richtigen Fragen, geht aber zu weit und gibt dort, wo ein Gesamtkonzept nötig ist, nur eine Teilantwort. Es ist deshalb unbedingt nötig, die laufenden Arbeiten abzuwarten, hauptsächlich jene in bezug auf die Zukunft unserer Sicherheitspolitik. Die langfristige Entwicklung wird u. a. vom Bericht über die Sicherheitspolitik, von der Konzeption und den Aufgaben der «Armee 200X» und des «Bevölkerungsschutzes 200X» sowie von den Empfehlungen der Studienkommission für eine allgemeine Dienstpflicht (SKAD) abhängen.

Die Mehrheit der Kommission ist auch der Meinung, dass eine Aufhebung der Schutzdienstpflicht schon deshalb abzulehnen sei, weil dadurch auch die Wehrpflicht in Frage gestellt werden könnte. Das Obligatorium bietet eine gesetzliche Grundlage, die es ermöglicht, im Bedarfsfall Leute aufzubieten, ohne vorerst individuelle Überzeugungsarbeit leisten zu müssen. Der Zivilschutz hat in erster Linie den Auftrag, die Feuerwehr, die Polizei und die Ambulanzen vor allem logistisch zu unterstützen. Das dafür erforderliche Personal (Logistik-, Transport-, Versorgungs- und Nachrichtendienste) kann nur bereitgestellt werden, wenn die Dienstpflicht aufrechterhalten wird. Ein solches System lässt sich nicht mit Freiwilligen betreiben. Eine Weiterführung der Dienstpflicht bedeutet indes nicht, dass jedes Jahr ein Ausbildungsdienst durchgeführt werden muss. Diese beiden Komponenten müssen voneinander getrennt werden.

Die Kommissionsmehrheit möchte auch betonen, dass ihrer Meinung nach heute bezüglich der Zuteilung neuer ziviler Aufgaben an den Zivilschutz keine Einigkeit herrscht. Obschon dem Zivilschutz heute verschiedene Aufgaben wie die Betreuung Behinderter oder Waldsäuberungen übertragen werden, gibt es viele Stimmen, die diese Entwicklung mit dem Argument kritisieren, dass es auf diesem Gebiet bereits genügend zivile Einrichtungen gebe und der Zivilschutz diese nicht konkurrenzieren sollte. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit ist es deshalb noch verfrüht, dem Zivilschutz neue Aufgaben zuzuweisen. Diese Frage sollte im Rahmen

der parallel zur Armee reform 200X geführten Debatte über die Schaffung eines Gesamtkonzeptes für den Bevölkerungsschutz geprüft werden.

– Die Kommissionsminderheit schliesst sich den Argumenten des Initianten an. Ihrer Meinung nach ist es nicht sinnvoll, eine Dienstpflicht sozusagen «mit dem Knüppel» durchzusetzen. Die Dienstpflicht ist nicht mehr absolut, wie das Beispiel vieler Gemeinden zeigt, die bereits auf die Ausbildungskurse verzichten. Die Minderheit ist der Ansicht, dass die Frage neu diskutiert und dabei insbesondere an die Ausgestaltung eines Dienstes an der Gemeinschaft gedacht werden sollte. Vorstellbar wäre, die Erfüllung gewisser von der Gemeinschaft zu lösender Aufgaben (Betagtenbetreuung, Kulturgüterschutz, Sicherheitsdienste usw.) als Bürgerpflicht zu verankern, die als Ersatz für die Militärdienstpflicht gelten würde.

Bonny Jean-Pierre (R, BE) présente au nom de la Commission de la politique de sécurité (CPS) le rapport écrit suivant:

Lors de sa séance du 26 mai 1998, la CPS-CN a examiné, en vertu de l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les Conseils, l'initiative parlementaire déposée le 8 octobre 1997 par M. Andreas Gross, conseiller national.

L'initiative demande que l'on supprime l'obligation de servir figurant dans la loi sur la protection civile et que l'on réorganise cette dernière sur la base du volontariat tout en lui confiant de nouvelles tâches.

Situation de base

La protection civile est une institution nationale depuis que le peuple a approuvé, le 24 mai 1959, l'insertion de l'article 22bis dans la Constitution fédérale. Cet article 22bis autorise, à son alinéa 4, le Conseil fédéral à instituer par la loi le service obligatoire pour les hommes. Ce principe a été inscrit à l'article 14 de la loi fédérale du 23 mars 1962 sur la protection civile (RS 520.1).

La question de l'obligation de servir a déjà fait l'objet d'un débat lors de la révision de la législation sur la protection civile au milieu des années nonante. Dans le message qu'il adressait aux Chambres en août 1993, le Conseil fédéral indiquait qu'au vu des conditions spécifiques à la Suisse, la protection civile ne pouvait se contenter de volontaires pour l'accomplissement de ses tâches. Il stipulait que comme pour beaucoup de tâches, au sein d'un système de milice, le principe de l'obligation de servir s'imposait. Lors de l'examen du projet de loi par le Parlement, une minorité de conseillers nationaux proposait de relativiser le principe de l'obligation de servir en ajoutant l'expression «sont en règle générale tenus de servir dans la protection civile». Ils avançaient, d'une part, le fait qu'en réalité l'obligation n'était pas absolue et, d'autre part, l'absence d'un service civil condamnant les objecteurs de conscience à des peines de prison. Le 30 mai 1994, le Conseil national maintenait l'obligation de servir par 82 voix contre 33.

Deux éléments influencent le développement de la protection civile. L'un est la poursuite des adaptations engagées dans le cadre de la «Protection civile 95», et l'autre, les restructurations en cours au sein du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS) qui touchent également la protection civile. Dans le détail, les éléments suivants peuvent être relevés:

La protection civile comme service coordonné entre Confédération, cantons et communes se base sur le rapport 90 sur la politique de sécurité de la Suisse et sur le plan directeur de la protection civile mis sur pied en 1992. Le concept de la «Protection civile 95» n'est pas encore pleinement réalisé dans les faits, notamment parce qu'il s'agit d'une organisation de milice. Plusieurs problèmes n'ont pas encore été résolus. C'est ainsi que l'abaissement de huit ans de l'âge de la mise à l'écart a provoqué une diminution notable des cadres. Certaines communes se sont par ailleurs montrées peu empressées à réaliser le concept de régionalisation. Malgré ces réticences, l'organisation a été remodelée. Des 3000 organisations communales de protection civile existantes par le

passé, il en reste aujourd'hui 1700; à terme, ce chiffre devrait avoisiner les 1200. Certains services ont été fusionnés, réduisant également le nombre de responsables en matière de sauvetage; le nombre des sections de sauvetage sera réduit d'un tiers et équipé de matériel moderne.

Pour lutter contre des effectifs par endroit trop importants, une ordonnance concernant le personnel de réserve de la protection civile a été introduite en novembre 1996 (RS 520.13). De l'avis du DDPS, la question de l'obligation de servir dans le cadre de la protection civile, mais aussi de la protection de la population devra être examinée en parallèle avec la discussion sur l'«Armée 200X». Dans l'intervalle, en raison des effectifs importants, il est prévu que le Conseil fédéral abaisse de deux ans l'âge jusqu'auquel les personnes sont astreintes à la protection civile (de 52 à 50 ans), comme la loi fédérale sur la protection civile l'autorise à son article 16 alinéa 2 lettre b. Par ailleurs, un concept de gestion des abris a été introduit pour éviter un nombre trop important d'abris. Des mesures d'ordre logistique ont également été prises (suppression des stocks de denrées non périssables).

A l'heure actuelle, le DDPS procède à une analyse conceptuelle devant à terme permettre l'instauration d'une véritable conception générale pour la protection de la population. La protection de la population a pour but de protéger la population et les biens culturels contre les effets de catastrophes naturelles, de situations extraordinaires, ainsi que contre les conséquences de politiques de puissance. Elle vise aussi à détecter les dangers existentiels et à étudier les conséquences potentielles, à analyser et gérer des risques et à les prévenir. Cette réflexion pourrait par exemple être concrétisée par la création d'un office de la protection de la population qui pourrait regrouper l'actuel Office fédéral de la protection civile (OFPC), l'Office central de la défense (OCD) et la Centrale nationale d'alarme. Cette nouvelle structure devrait opérer à partir du 1er janvier 1999. Elle devrait se voir confier différentes tâches conceptuelles telles que:

- stratégie, études et conception;
- formation des appareils de conduite, des états-majors, tâche assumée jusqu'ici par l'OCD;
- préalerte, élément qui devra être renforcé;
- infrastructure (matériel, constructions);
- services coordonnés à l'échelon de la Confédération et des cantons.

La protection de la population restera un domaine où les compétences seront partagées entre Confédération et cantons.

Développement de l'initiative

La protection civile est aujourd'hui l'une des très rares organisations publiques dans lesquelles trop de personnes ont trop peu de travail. Ce constat s'applique avant tout aux secteurs où perdure la vieille organisation des tâches, aujourd'hui dépassée, et où l'on ne fait pas suffisamment usage de la souplesse qu'autorise le droit en vigueur. Cette situation aboutit à des coûts bien trop élevés, à la démotivation des personnes qui servent dans la protection civile, au mécontentement de nombreux milieux de la population, à l'inefficacité et à la routine. Notre société ne peut plus se permettre de soutenir un tel système. Il faut tirer un meilleur parti de la volonté de nombreux citoyens de s'engager en faveur de la communauté. Réorganiser la protection civile ne devra pas consister uniquement à supprimer l'obligation de servir; il faudra aussi modifier la loi de manière à ce que la protection civile puisse assumer de nouvelles tâches, en collaboration avec d'autres organisations d'entraide et de protection.

L'initiant a présenté ses arguments oralement lors de la séance de la CPS du 26 mai 1998. A cette occasion, il a tenu à ajouter que plusieurs raisons parlent en faveur d'un abandon de l'obligation de servir:

L'Etat n'a le droit d'engager le citoyen à effectuer un service à la communauté obligatoire que s'il en va de l'existence de la collectivité. L'obligation de servir dans le domaine de la protection civile est historiquement issue de la nécessité de parer aux dangers d'un conflit nucléaire, menace qui aujourd'hui n'existe plus sous cette forme.

Nous nous trouvons aujourd'hui dans une situation de transition. La loi fédérale sur la protection civile est entrée en vigueur le 1er janvier 1995 et a déjà été rattrapée par la réalité. Plusieurs communes, notamment celles de Zurich et Lucerne, ont renoncé à poursuivre les personnes qui ne se présentent pas aux convocations. Pour l'équité, il n'est pas correct que, dans les faits, certaines personnes échappent à cette obligation de servir alors que d'autres ne le peuvent pas. Il est de la responsabilité du Parlement de veiller à ce que l'ensemble des citoyens soient traités de la même manière. Certaines tâches assumées par la protection civile aujourd'hui, telles que l'aide à des personnes âgées ou invalides ou le nettoyage de forêts ne justifient pas le maintien d'une obligation de servir.

La protection civile de demain devra être plus professionnelle et reposer sur des effectifs réduits. Des domaines tels que l'intervention en cas de catastrophe requièrent un savoir-faire élevé. Dans ce contexte, il apparaît déjà qu'une partie des effectifs seront superflus.

A l'avenir, la question du service social à la collectivité devra être discutée; un tel service devrait cependant être volontaire et rétribué.

Considérations de la commission

– La majorité de la commission estime qu'en l'état actuel des choses, il n'y a pas lieu de modifier la législation dans ce domaine. Si la nécessité de réformer la protection civile n'est pas contestée, la majorité est d'avis que les mesures prises à ce jour vont dans le bon sens. La discussion concernant l'obligation de servir ne peut être séparée de la discussion en cours sur l'avenir de notre politique de sécurité et ses diverses composantes («Armée 200X», obligation de servir, système de milice et professionnalisation de l'armée). On se trouve dans une période de transition dont on n'a pas cerné toutes les données et dont on a pas encore tiré toutes les conclusions. Ce n'est pas le moment de prendre une décision définitive. Dans la future conception de la défense nationale, il y aura peut-être une partie milice et une partie professionnelle. Il est probable que le principe de l'obligation de servir demeurera. Il y aura des gens dans le corps de solidarité, d'autres dans l'armée, d'autres encore dans la protection civile. On verra peut-être un jour un service national à la communauté qui pourra prendre différentes formes. La protection civile pourrait être une des affectations possibles. Dans ce contexte, l'initiative pose de bonnes questions, mais va trop vite et ne propose qu'une réponse partielle là où il faut définir une conception d'ensemble. Il est par conséquent impératif d'attendre les résultats des travaux en cours, notamment en ce qui concerne l'avenir de notre politique de sécurité. L'évolution à plus long terme dépendra notamment du rapport sur la politique de sécurité, de la doctrine et des missions de l'«Armée 200X» et de la protection de la population 200X, ainsi que des recommandations du groupe d'étude mandaté pour étudier la question de l'obligation de servir (Studienkommission für eine allgemeine Dienstpflicht; SKAD).

La majorité de la commission estime en outre que la suppression de l'obligation de servir dans la protection civile pourrait aussi remettre en cause l'obligation de servir dans l'armée, et doit par conséquent être rejetée. Si le principe doit être maintenu, son application laisse une certaine marge de manoeuvre. En effet, l'obligation fournit une base légale permettant de répondre en cas de besoin, sans avoir recours à la persuasion individuelle. La protection civile consiste surtout en un service d'appui qui vient compléter le travail des pompiers, de la police et des ambulanciers en fournissant un appui essentiellement logistique. Le personnel nécessaire à ces tâches (logistique, transport, ravitaillement, communication) ne peut être garanti que si le principe de l'obligation de servir est maintenu. Un tel système ne peut pas fonctionner sur la base d'un volontariat. Le maintien de l'obligation de servir ne signifie en revanche pas forcément qu'il faille organiser un service d'instruction chaque année. Les deux éléments doivent être séparés.

La majorité tient aussi à relever que, de son point de vue, il n'y a actuellement pas de consensus concernant l'attribution

de tâches civiles supplémentaires à la protection civile. Si, de facto, celle-ci s'est vue confier différentes tâches telles que l'aide aux personnes handicapées ou le nettoyage de forêts, plusieurs voix se sont déjà élevées pour critiquer cette évolution, arguant qu'il y avait déjà suffisamment d'organismes civils impliqués, et que par conséquent la protection civile ne devait pas entrer en concurrence avec ces institutions. Dans ce contexte, la majorité estime qu'il est prématuré de vouloir lui confier de nouvelles tâches. Cette question devrait être examinée dans le cadre des discussions qui auront lieu au sujet de la mise sur pied d'une conception générale de la protection de la population, parallèlement à la réforme de l'«Armée 200X».

– La minorité de la commission se rallie aux arguments de l'initiant. Selon elle, il n'y a pas de sens à maintenir une obligation avec «la menace du gourdin». L'obligation de servir n'est plus si absolue, comme en témoigne le fait que bon nombre de communes aient déjà laissé tomber les cours d'instruction. La minorité estime qu'il est nécessaire de réexaminer la question, notamment dans le sens d'une définition d'un service à la communauté. On pourrait imaginer une obligation civique pour les problèmes devant être réglés par la communauté (aide aux handicapés, protection des biens culturels, services de sécurité, etc.). Dans ce cadre une obligation de servir pourrait être justifiée comme solution de remplacement à l'obligation d'effectuer du service militaire.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen:

Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Minderheit

(Haering Binder, Alder, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Meier Hans)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la commission

La commission propose, par 14 voix contre 8 et avec 3 absentions:

Majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Minorité

(Haering Binder, Alder, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Meier Hans)

Donner suite à l'initiative

Gross Andreas (S, ZH): Ich weiss, dass Sie Ihren Sack schon gepackt haben, dass Sie schon unterwegs sein möchten, aber ich möchte Ihnen noch eine Frage unterbreiten, die viele in diesem Land interessiert: Entsprechen die gesetzlichen Verpflichtungen, die allen Gemeinden, allen Kantonen und auch jedem Bürger im Zivilschutz auferlegt werden, heute unserer Zeit noch?

Ich weiss nicht, ob Ihnen bewusst ist, dass beispielsweise das Zivilschutzobligatorium nur gesetzlich und nicht in der Bundesverfassung verankert ist. Das war im Jahre 1958 eine Konzession, nachdem der Zivilschutz in der ersten Volksabstimmung von 1957 über die verfassungsrechtliche Verankerung des Zivilschutzes abgelehnt worden war, obwohl man damals meinte, er sei nötig, damit die Schweiz einen Atomkrieg überleben könne. Man hat dann als Konzession im Hinblick auf die zweite Volksabstimmung das Obligatorium auf Gesetzesebene gestellt, um damit im Sinne eines Kompromisses durchzukommen. Damit wollte uns der Verfassungsgeber damals zeigen, dass man in anderen Zeiten, in denen diese Krisengefahr nicht mehr existiert, durchaus darauf zurückkommen kann, ohne die Bundesverfassung ändern zu müssen. Man wollte die Möglichkeit schaffen, die Menschen später, wenn einmal nicht mehr 300 000 Leute für diesen Dienst nötig wären, einfacher aus dieser Pflicht zu entlassen. Denn – das war immer die Idee – der Bürger und eventuell auch die Bürgerin können nur zu staatlichen Diensten verpflichtet werden, wenn die Existenz der Gesellschaft auf dem Spiel steht. Heute geben die meisten zu – es steht z. B. auch

im Bericht der berühmten Kommission Brunner –, dass dieser Zwang nicht mehr existiert. Die Bedrohungsgrundlage, auf welcher das Zivilschutzobligatorium beruht, besteht heute nicht mehr.

Auch wenn die Gesetzeswirklichkeit diese neue politische Wirklichkeit noch nicht aufgefangen hat, handeln die Menschen in vielen Teilen des Landes schon so. Eine Solothurner Gemeinde hat z. B. kürzlich beschlossen, keine Gelder mehr für den Zivilschutz auszugeben. Der Kanton Gené verzichtet darauf, die Menschen für den Zivilschutz auszubilden; er widersetzt sich also eigentlich dem Gesetz. Viele Gemeinden und Städte bieten die Bürger gar nicht mehr auf, und wenn sie es doch tun, dürfen die Aufgebotenen im Zivilschutz glücklicherweise andere Dinge tun als die, für welche der Zivilschutz eigentlich gedacht gewesen ist.

Ich möchte Sie einladen, die Gesetzeswirklichkeit wieder einigermassen in Übereinstimmung mit der realen Wirklichkeit zu bringen. Das Gesetz hinkt immer der Wirklichkeit hinter nach, aber wenn diese Kluft zu gross ist, verlieren wir die Legitimität auch bei anderen Gesetzen, die wir immer noch einhalten möchten.

Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass wir von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen und uns überlegen, ob dieses Obligatorium wirklich noch am Platze ist.

In der ersten Runde der Behandlung einer parlamentarischen Initiative geht es darum, sich zu fragen, ob hier ein Handlungsbedarf besteht und es nicht tatsächlich so ist, dass wir die Gesetzeswirklichkeit der neuen politischen und sozialen Wirklichkeit anpassen müssten. Erst in einer zweiten Runde geht es um die Details, wo ich dann auch für andere Optionen offen bin als jene, die ich hier vorschlage.

Es ist bei vielen Behörden in unserem Land unbestritten, dass wir im Zivilschutz nicht so viele Menschen brauchen und sie in Zukunft für anderes gebraucht werden als für die Verhinderung von Kriegen, die heute als Bedrohung so gar nicht mehr existieren.

Deshalb lade ich Sie ein, trotz dieser unmöglichen Stunde hier einen Schritt in Richtung einer Zukunft zu tun, die noch wichtiger ist – wenn Sie erlauben, das zu sagen – als ein glücklicher Heimweg, den ich Ihnen auch wünsche.

Langenberger Christiane (R, VD): Monsieur Gross, vous êtes aussi bien placé que moi pour savoir que nous n'en sommes plus à une vaste organisation de la protection civile, mais qu'avec la régionalisation, pratiquement tous les cantons ont fortement limité la formation de ceux qui font de la protection civile. Exemple du canton de Vaud: nous ne formons plus que 6000 personnes, et encore de manière très restreinte, pour avoir uniquement des personnes qui interviennent en cas de besoin. Ma question est la suivante: qui interviendra, à votre avis, pour venir en aide aux sapeurs-pompier exténués lors de gros engagements? Qui va s'occuper du problème des requérants d'asile dans le cadre de leur hébergement et de leur prise en charge?

Gross Andreas (S, ZH): Frau Langenberger, Sie kommen mir eigentlich schon sehr entgegen. Denn ich bin mit Ihnen einverstanden, dass Zivilschutzdienstleistende dafür gebraucht werden könnten, Asylbewerber zu betreuen. Aber dafür müssen sie ausgebildet werden, da sind wir uns einig, und man kann wahrscheinlich jemanden, der nicht dafür motiviert ist, der das nicht machen möchte, nicht dazu zwingen. Es braucht, wie Sie selber gesagt haben, niemals so viele, wie heute auf obligatorischer Basis noch im Zivilschutz wären. Das heisst, Sie stellen mir eigentlich eine Frage, die relevant ist und die wir in einer zweiten Runde beantworten müssen, wenn wir das Obligatorium aufgehoben haben. Denn es ist eine noch viel fundamentalere Problematik, dass es offenbar Leute gibt, die bereit sind, sich für die Asylbewerber oder für die Altenbetreuung zu engagieren, andere aber einfach nichts mehr tun. Es besteht zum Beispiel das nicht, was man im Militär als Wehrgerechtigkeit bezeichnet. Diese Gerechtigkeit muss es aber geben, denn es ist nicht richtig, dass einer einfach zufälligerweise durch die Maschen schlüpft, während andere sich engagieren.

In diesem Sinn müssten Sie eigentlich meiner parlamentarischen Initiative zustimmen, weil Sie schon weit voran sind und wissen, dass wir für die Gesellschaft Dienstleistende brauchen, aber nicht für das, was der Zivilschutz ursprünglich wollte, und nicht so viele, wie der Nation aufgrund des Obligatoriums zur Verfügung stehen würden.

Haering Binder Barbara (S, ZH): Die Diskussionen innerhalb der Sicherheitspolitischen Kommission und das Hearing mit den entsprechenden Fachleuten haben deutlich werden lassen – und darüber bestand Einigkeit –, dass Form und Inhalt des heutigen Zivilschutzes nicht mehr zeit- und problemadäquat und deshalb äusserst revisionsbedürftig sind. Im Bereich der Zivilschutzbauten haben wir diese Schritte bereits gemacht; im Bereich der Personalausbildung geschieht das mitunter schleichend, indem die gesetzliche Vorgabe im Prinzip nicht mehr erfüllt wird. Das hat auch das Votum von Frau Langenberger deutlich gemacht.

Der Zivilschutz ist damit im weitesten Sinn – und zwar sowohl was seine Form wie auch was seinen Inhalt anbelangt – zu überprüfen. Das ist den entsprechenden Amtsstellen ebenso klar wie uns hier im Rat. Es wurde auch darauf hingewiesen, welche Überprüfungsarbeiten bereits im Gange sind. Die Diskussion in der Sicherheitspolitischen Kommission hat aber auch ergeben, dass die Problematisierung der Zivilschutzpflicht unausweichlich zur grundsätzlichen Debatte über die Dienstpflicht führt. Dies war wohl auch der Grund, warum die Kommission zurückhaltend wurde. Sie wollte sich nicht in diese grundsätzliche Debatte einlassen und scheute sich auch davor.

Ich bin der Ansicht, dass wir uns vor dieser Debatte aber nicht werden verstecken können. Sie kommt auf uns zu mit den Abrüstungsschritten, die in der Armee im Gang sind; sie kommt auf uns zu mit den verschiedenen Aufgaben, die wir in unserer Gesellschaft gemeinschaftlich lösen müssen und nicht mehr privatwirtschaftlich zu lösen imstande sind.

Der Ansatzpunkt, über die Dienstpflicht zum Zivilschutz nachzudenken und neue Vorschläge zu entwickeln, wäre ein richtiger Schritt in diese Richtung.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Minderheit, der parlamentarischen Initiative Gross Andreas Folge zu geben.

Eberhard Anton (C, SZ), Berichterstatter: Die SiK hat die parlamentarische Initiative Gross Andreas am 26. Mai 1998 behandelt. Sie hat sich aber vorgängig, am 20. April 1998, auch über die Reformen beim Zivilschutz durch Herrn Thüring, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, und Herrn Horrisberger, Projektleiter Zivil- und Bevölkerungsschutz, orientiert.

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass es unter den heutigen Umständen nicht dringend ist, die Zivilschutzgesetzgebung zu ändern. Der Reformbedarf wird zwar nicht bestritten, doch weisen nach Auffassung der Kommissionsmehrheit die bisher eingeleiteten Massnahmen in die richtige Richtung. Die Diskussion um die obligatorische Schutzpflicht kann nicht losgelöst von der laufenden Diskussion um die «Armee 200X» geführt werden.

Wir befinden uns in einer Übergangszeit, und der Zeitpunkt für eine definitive Entscheidung ist deshalb noch nicht gegeben. Ob in Zukunft die Landesverteidigung mit einer Miliz- oder Berufsarmee wahrgenommen wird, ist offen. Die Dienstpflicht wird wahrscheinlich erhalten bleiben. Die einen werden in einem Solidaritätskorps, die anderen in der Armee und wieder andere im Zivilschutz Dienst leisten.

Die parlamentarische Initiative stellt die richtigen Fragen; mit den Antworten sollte aber zugewartet werden, bis sich die längerfristige Entwicklung abzeichnet und der Bericht über die Sicherheitspolitik und die Konzeption der Aufgaben von «Armee 200X» sowie die Empfehlungen der Studienkommission Brunner diskutiert sind.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass eine Aufhebung der Zivilschutzpflicht schon deshalb abzulehnen ist, weil dadurch die Wehrpflicht in Frage gestellt werden könnte. Das Obligatorium bietet die gesetzliche Grundlage, um im Bedarfsfall Leute aufbieten zu können, ohne dass vorher

Überzeugungsarbeit geleistet werden muss. Der Zivilschutz hat in erster Linie den Auftrag, die Feuerwehr, die Polizei, die Ambulanzen, eventuell auch das Asylwesen zu unterstützen. Das erforderliche Personal kann nur bereitgestellt werden, wenn die Dienstpflicht aufrechterhalten wird. Mit Freiwilligen ist das nicht möglich.

Zur Kommissionsminderheit: Diese schliesst sich den Argumenten des Initianten an. Ihrer Meinung nach ist es nicht sinnvoll, die Dienstpflicht durchzusetzen. Diese ist nicht mehr absolut – Herr Gross hat es angeführt –: Viele Gemeinden verzichten bereits auf die Ausbildungskurse. Die Minderheit ist der Ansicht, dass diese Frage neu diskutiert und dabei insbesondere an die Ausgestaltung eines Dienstes an der Gemeinschaft gedacht werden soll. Vorstellbar wäre die Erfüllung gewisser von der Gemeinschaft zu lösenden Aufgaben – Betagtenbetreuung, Kulturgüterschutz, Sicherheitsdienst usw. –; dies würde als Ersatz der Zivilschutzpflicht gelten.

Die Kommissionsmehrheit – sie vereinigte 14 Stimmen auf sich – beantragt Ihnen, der parlamentarischen Initiative Gross Andreas keine Folge zu geben.

Guisan Yves (R, VD), rapporteur: La commission convient avec l'initiant que les objectifs et les structures actuelles de la protection civile sont dépassés. Ces structures sont encore trop influencées par l'héritage historique de lutte contre les dangers nucléaires. La restructuration mise en place dans le cadre de «PC 95» a certes modifié ses attributions et son organisation, sans qu'elle soit actuellement encore pleinement finalisée dans les faits.

Il y a lieu de constater que, malgré l'abaissement de huit années de l'âge de l'obligation de servir, il y a encore trop de personnes pour trop peu de travail. Mais de l'avis du Département de la défense, de la protection de la population et des sports, l'obligation de servir doit être examinée non seulement dans le cas de la réflexion conceptuelle en cours concernant la protection de la population, mais également de celle qui concerne l'«Armée 200X». Ceci implique une professionnalisation accrue de l'armée, parallèlement au service de milice et de la création d'un corps de solidarité.

Il n'est pas exclu que cette réflexion débouche sur un service national à la communauté, avec une possibilité d'incorporation diversifiée dans l'armée, la protection civile ou ce corps de solidarité. Nous sommes donc en pleine période de transition, et une décision d'abroger l'obligation de servir paraît prématurée dans ces circonstances.

Le maintien de l'obligation de servir ne signifie pas qu'il faille organiser systématiquement des cours d'instruction chaque année. Mais elle a l'avantage de maintenir à disposition un certain nombre de personnes pour des tâches d'appui logistique diverses au gré des circonstances et sans avoir besoin de recourir à la persuasion individuelle. Il est impensable d'organiser un tel service sur la seule base du volontariat.

Enfin, la suppression de l'obligation de servir dans la protection civile pourrait remettre en cause celle de servir dans l'armée. La question doit par conséquent être examinée dans le cadre des projets en cours d'«Armée 200X» et de conception générale de la protection de la population. La Commission de la politique de sécurité suit avec beaucoup d'attention cette réflexion. Il est donc prématuré de donner suite à cette initiative avant de connaître le résultat de ces travaux.

Votre commission vous propose, par 14 voix contre 8 et avec 3 abstentions, de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire Gross Andreas.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben)	94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Folge geben)	70 Stimmen

Petitionen Pétitions

98.2010

Petition Schweizerische Fernseh- und Radiovereinigung Schluss mit Medienmacht und SRG-Monopol

Pétition Association suisse de Télévision et de Radio Stop à la puissance médiatique et au monopole de la SSR

Hämmerle Andrea (S, GR) unterbreitet im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Anliegen der Petenten

Am 9. Dezember 1997 reichte die Schweizerische Fernseh- und Radiovereinigung eine mit 20 177 Unterschriften versehene Petition ein, in der eine Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) verlangt wird. Nach Auffassung der Petenten hat sich die schweizerische Medienlandschaft so grundlegend verändert, dass dieses Gesetz in der heutigen Fassung nicht mehr weiterbestehen kann.

Mit dieser Revision soll das heutige Monopol der SRG beendet werden, das den SRG-Verantwortlichen eine Machtstellung gesichert habe. Die Petenten erwähnen in diesem Zusammenhang den durch die SRG mitfinanzierten und mitproduzierten BBC-Film «Nazigold und Judengeld», der in ihren Augen nicht sachlich ist und im Ausland ein negatives Bild über die Schweiz hinterlässt.

Die Revision des RTVG ermöglicht nach Auffassung der Petenten auch, dass in der Schweiz ein modernes und leistungsfähiges elektronisches Mediennetz gewährleistet wird.

2. Stellungnahme des UVEK vom 21. Januar 1998

Das UVEK verweist in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 1998 auf die Antworten des Bundesrates zu den beiden Interpellationen Reimann 97.3383 und 97.3448, in deren Zusammenhang sich der Ständerat am 25. September 1997 und am 18. März 1998 bereits mit der Frage der BBC/SRG-Koproduktion «Nazigold und Judengeld» auseinandergesetzt hat. Der Bundesrat anerkannte in seiner Antwort, dass die Koproduktion durch ihre tendenziöse Dramaturgie der Schweiz namentlich im Ausland politischen Schaden zufüge. Allerdings könne die Sendung nicht kritisiert werden, ohne die Koproduktion der SRG und die Ausstrahlung im In- und Ausland grundsätzlich auseinanderzuhalten.

Bei der Ausstrahlung im Inland stellt sich die Frage, ob die Sendung gegen die SRG-Konzession verstossen hat. Dies müsste aber nicht der Bundesrat entscheiden, sondern die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) oder allenfalls das Bundesgericht. Sollte die UBI oder das Bundesgericht zum Schluss gelangen, die SRG habe mit der Ausstrahlung in der Schweiz die Konzession verletzt, so würde der Bundesrat aufsichtsrechtliche Massnahmen erwägen. Die Ausstrahlung der Sendung durch TV-Veranstalter im Ausland entzieht sich hingegen dem Einflussbereich der schweizerischen Behörden.

Nach Auffassung des UVEK hat die SRG auf dem Markt der elektronischen Medien zwar eine privilegierte, aber keine Monopolstellung. Für die Gestaltung der audiovisuellen Medienlandschaft bleibt der Verfassungsauftrag (Art. 55bis BV) massgebend. Der Gesetzgeber hat bereits mit dem am 1. April 1992 in Kraft gesetzten Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) die Liberalisierung der elektronischen Medien eingeführt. Inzwischen ist das RTVG dem am 1. Januar 1998 in

Kraft getretenen neuen Fernmeldegesetz angepasst worden. Eine Totalrevision des RTVG ist allerdings angesichts der gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen unumgänglich. Dabei müsste vor allem dem Prozess der Digitalisierung und der tendenziellen Verschmelzung von Rundfunkangeboten und Fernmeldediensten Rechnung getragen werden. Das Ziel dieser Revision bliebe ein Mediensystem, das Radio und Fernsehen als Service public aufrechterhält und das insbesondere die Vielfalt der Meinungen und des audiovisuellen Angebotes garantiert. Die Bundesverwaltung hat bereits die ersten Schritte zur Abklärung der – übrigens sehr komplexen und grundlegenden – Fragen eingeleitet, die sich im Zusammenhang mit einer Revision des RTVG stellen.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission stimmt den oben erwähnten Argumenten des Departementes grundsätzlich zu. Sie möchte indessen einige Aspekte hervorheben, die in der Kommission ausführlich diskutiert wurden.

Die Kommission befasste sich bereits letztes Jahr im Zusammenhang mit der Revision des Fernmeldegesetzes, die auch eine Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes beinhaltete, mit der Frage einer allfälligen Totalrevision des RTVG. Sie teilte schliesslich die Meinung des Bundesrates, wonach eine Gesetzesrevision sich nicht unmittelbar aufdränge, sondern sorgfältig vorbereitet werden müsse. Der Bundesrat hat seither diese Haltung verschiedentlich bekräftigt, so u. a. in seinen Antworten auf die unter Ziffer 2 erwähnten parlamentarischen Vorstösse. Vor kurzem wies er auch darauf hin, dass verwaltungsintern bereits Schritte eingeleitet worden sind (Motion Uhlmann 97.3453 «Radio und Fernsehbereich. Revision der Gesetzgebung», am 18. März 1998 als Postulat überwiesen). Nach Auffassung der Kommission müssen Themen wie die Verwendung der Radio- und Fernsehgebühren, die Definition des Service public und das Verhältnis zwischen SRG und privaten Sendern im Zusammenhang mit den Beratungen zu dieser Revision behandelt werden.

Zur Frage des von der SRG mitproduzierten BBC-Films über Nazigold in der Schweiz, welcher in der Petition erwähnt wird, möchte auch die Kommission daran erinnern, dass hier die UBI oder gegebenenfalls das Bundesgericht für Beschwerden zuständig sind.

Schliesslich weist die Kommission darauf hin, dass die SRG schon heute keine Monopolstellung mehr hat. Ihr fällt wohl ein grosser Teil der Radio- und Fernsehgebühren zu, doch hat sie auch einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Dass von einem Monopol nicht mehr die Rede sein kann, zeigt sich allein an der Anzahl verschiedener Programme, die von Kabelnetzbetreibern angeboten werden.

Angesichts dessen, dass das Anliegen der Petition schon anderweitig geprüft wird und der Bundesrat die angestrebten Revisionschritte bereits eingeleitet hat, beantragt die Kommission, die Petition abzuschreiben.

Hämmerle Andrea (S, GR) présente au nom de la Commission des transports et des télécommunications (CTT) le rapport écrit suivant:

1. Objectifs des auteurs de la pétition

Le 9 décembre 1997, l'Association suisse de Télévision et de Radio a remis une pétition munie de 20 177 signatures, dans laquelle elle demande que la loi sur la radio et la télévision (LRTV) soit totalement révisée. Elle estime que le paysage médiatique a changé de manière si fondamentale que cette loi ne peut pas subsister dans sa teneur actuelle.

Cette révision doit permettre de mettre fin au monopole actuel de la SSR, qui a assuré jusqu'à maintenant aux dirigeants de la SSR une position que les auteurs de la pétition qualifient de dominante. Les auteurs de la pétition se basent dans leurs affirmations sur le film «Or nazi et avoires juifs» cofinancé et coproduit avec la BBC par la SSR, qu'ils jugent non objectif et préjudiciable à l'image de la Suisse à l'étranger. Pour les auteurs de la pétition, la révision de la LRTV doit également garantir à la Suisse un réseau de médias électroniques moderne et efficace.

2. Avis du DETEC du 21 janvier 1998

Dans sa prise de position du 21 janvier 1998, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relève que le 25 septembre 1997 et le 18 mars 1998, le Conseil des Etats a traité de la question de la coproduction BBC/SSR «Or nazi et avoires juifs» en examinant les deux interpellations Reimann 97.3383 et 97.3448. A cette occasion, le DETEC a reconnu que cette coproduction a causé un préjudice politique, notamment à l'étranger, en raison de la présentation tendancieuse qui était faite de la Suisse. Cependant, on ne saurait critiquer l'émission en question sans faire une distinction fondamentale entre la coproduction de la SSR et la diffusion de l'émission en Suisse et à l'étranger.

S'agissant de la diffusion de l'émission en Suisse, on peut se poser la question de savoir si elle constitue une violation de la concession de la SSR. A ce propos, ce sera la tâche de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision (AIEP), et éventuellement du Tribunal fédéral, de trancher, et non pas au Conseil fédéral. Si l'AIEP ou le Tribunal fédéral parvient à la conclusion qu'en diffusant cette émission en Suisse, la SSR a violé la concession, le Conseil fédéral envisage des mesures dans le cadre de la surveillance. Par contre, la diffusion de cette émission par les diffuseurs de télévision étrangers échappe au domaine d'action des autorités suisses.

Sur le marché des médias électroniques, le DETEC reconnaît que la SSR occupe une position privilégiée, mais ne détient toutefois pas de monopole. Le mandat constitutionnel défini à l'article 55bis de la Constitution fédérale reste le point de référence pour l'aménagement du paysage audiovisuel suisse. Le législateur avait déjà introduit la libéralisation des médias électroniques le 1er avril 1992 lors de l'entrée en vigueur de la LRTV. Dans l'intervalle, une adaptation de la LRTV à la nouvelle loi sur les télécommunications (LTC), entrée en vigueur le 1er janvier 1998, a eu lieu. Toutefois, une révision totale de la LRTV s'impose en raison des changements intervenus dans la société et de l'évolution technique. A cet égard, il s'agit de tenir compte principalement des aspects liés à la numérisation ainsi qu'à l'uniformisation croissante entre l'offre radiotélévisuelle et les services de télécommunication. L'objectif de cette révision doit rester le maintien d'un système suisse des médias qui tienne compte de l'importance de la radio et de la télévision comme service public et qui garantisse en particulier la pluralité des opinions et de l'offre audiovisuelle. L'administration fédérale a entrepris les premières démarches nécessaires afin d'examiner les questions, par ailleurs fort complexes et de portée fondamentale, qui se posent dans le cadre d'une révision totale de la LRTV.

Considérations de la commission

La commission partage pour l'essentiel l'avis exprimé par le département dans son avis du 21 janvier 1998. Elle tient cependant à relever certains aspects sur lesquels elle a mené une discussion approfondie.

Déjà lors de la révision de la LTC dans le courant 1997, qui contenait elle-même une révision partielle de la LRTV, la commission s'était posée la question de l'opportunité d'une révision totale de cette loi. La commission s'était finalement ralliée à l'avis du Conseil fédéral, pour qui la révision de cette loi ne s'imposait pas dans l'immédiat, mais devait être soigneusement réfléchie et préparée. Entre-temps, le Conseil fédéral a toujours défendu la même position, notamment lorsqu'il a répondu aux interventions parlementaires précitées et il a annoncé récemment que les travaux internes dans l'administration avaient déjà commencé (Motion Uhlmann 97.3453 «Radio et télévision. Révision de la législation», transmise sous forme de postulat le 18 mars 1998). La commission est d'avis que des thèmes tels que notamment l'utilisation des redevances radio et télévision, la définition du service public, la coexistence de la SSR et des diffuseurs privés devront être inclus dans les discussions relatives à cette révision.

Quant aux remarques contenues dans la pétition à propos du film de la BBC sur l'or nazi et la Suisse, coproduit par la SSR,

la commission rappelle à son tour que l'AIEP est l'instance de recours compétente pour traiter une telle requête et, le cas échéant, le Tribunal fédéral.

Enfin, la commission insiste sur le fait que la SSR ne bénéficie plus aujourd'hui d'une situation de monopole. Elle rappelle que si elle reçoit une grande partie des redevances radio et télévision, elle doit aussi remplir un mandat de prestations. Par ailleurs, il n'y a qu'à observer le nombre des différents programmes proposés par les réseaux câblés pour se rendre compte que l'on ne peut plus parler de monopole. Comme le problème soulevé par la pétition est déjà soumis à examen et que le Conseil fédéral a déjà commencé les travaux de révision souhaités, la commission propose de classer la pétition.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Petition abzuschreiben.

Proposition de la commission

La commission propose de classer la pétition.

Angenommen – Adopté

98.2011

Petition Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner Bewusste Hunde

Pétition Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner Chiens conscients

Gadient Brigitta (V, GR) unterbreitet im Namen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 2. Oktober 1997 hat Frau Dr. M. Schär-Manzoli, Arbedo, Präsidentin der Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner, eine Petition mit 181 053 Unterschriften eingereicht. Verlangt wird, dass die «seit mindestens 17 Jahren andauernden Forschungsversuche» in Basel an «voll bewussten», also nicht anästhesierten Hunden («conscious dogs») eingestellt und deren Finanzierung gestoppt werde. Laut Text der Petition sind die Hunde in der Abteilung für Chirurgie der Universität Basel und in der Abteilung für Gastroenterologie des Kantonsspital Basel «Versuchen unterzogen worden, welche die Öffnung des Unterleibs, das Anlegen von Darm-, Zwölffingerdarms- und Pankreasfisteln, die Einführung von Kanülen und Kathetern in verschiedene Organe und Blutgefässe, von Glaskanülen in den Pankreasleiter usw. umfassen. Die Tiere sind während langer Monate am Leben erhalten und dauernd weiteren Kontrollen unterzogen worden».

Diese Forschung sei vom Nationalfonds unterstützt worden.

2. Die Kommission hat das EVD um eine Stellungnahme ersucht und am 24. Februar 1998 vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) folgende Auskünfte erhalten:

2.1 Gesetzlicher Hintergrund: Hingewiesen wird auf die gesetzliche Regelung der Tierversuche, die seit 1. Dezember 1991 in Kraft ist (Art. 16 TschG).

Das Erteilen der Bewilligung, das Überwachen der Versuchstierhaltung und der Durchführung der Tierversuche obliegen den Kantonen. Das BVET hat seit dem 1. Dezember 1991 das Beschwerderecht (Art. 26a TschG): Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, dem BVET sämtliche Tierversuche, die in der Schweiz bewilligt oder abgelehnt worden sind, zu melden.

2.2 Zweck der durch die Petition ins Visier genommenen Versuche: Zu Beginn der achtziger Jahre wurde in Basel erforscht, mit welcher Proteindiät Patienten nach Operationen

im Bauchraum ernährt werden müssten. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass nur Peptide (teilweise abgebautes Eiweiss) geeignet sind, weil nur diese nach der Operation vom Darm aufgenommen werden können. Seit dieser Erkenntnis, die aufgrund der Tierversuche erworben werden konnte, werden alle Patienten nach einer Operation mit einem vorverdauten Eiweiss ernährt.

2.3 Durchführung der Versuche: Die Operation, das Eröffnen der Bauchhöhle (Laparotomie), wurde immer unter Vollnarkose durchgeführt. In der postoperativen Phase erhielten die Hunde Schmerzmittel, damit sie möglichst normal und schmerzfrei leben konnten und damit ihnen auch die Wundhygiene und die Nachkontrollen keine Schmerzen verursachten. Sobald die Tiere sich von der Operation erholt hatten, konnten sie mit der eingesetzten Darmfistel schmerzfrei leben und hatten auch ihre volle Beweglichkeit.

3. Schlussfolgerungen: Die Kommission stellt fest, dass die Versuche in den Jahren 1986 bis 1989 durchgeführt wurden. Davon betroffen waren 15 Hunde.

Der Nationalfonds hat zweimal Beiträge daran entrichtet: 1985 waren es 155 212 Franken, 1987 nochmals 134 175 Franken. Die Unterstützung hat sich auf diese beiden Beiträge beschränkt.

Die Hunde wurden nicht, wie der Text der Petition vermuten lässt, bei vollem Bewusstsein operiert, sondern die Operationen wurden unter Vollnarkose vorgenommen. Dank der verabreichten Schmerzmittel waren auch die Nachkontrollen für die Tiere nicht schmerzhaft.

Laut den Erläuterungen zur Petition haben diese Versuche nie das geringste verwertbare Ergebnis gezeitigt. Diese Behauptung wird durch die Stellungnahme des BVET widerlegt. Die Ergebnisse wurden u. a. im «Journal of Pharmaceutical Sciences» (Vol. 85, Nr. 6, Juni 1996) veröffentlicht.

Es ist zu betonen, dass diese Art von Experimenten nur in den achtziger Jahren durchgeführt worden sind. Für später veröffentlichte Publikationen sind keine zusätzlichen Tierversuche mehr gemacht worden, sondern die Veröffentlichung der aus diesen Versuchen gewonnenen Resultate hat viel Zeit in Anspruch genommen. Diese Tatsache hat die Petentinnen und Petenten zur nicht zutreffenden Annahme veranlasst, dass die Versuche immer noch andauern. Da die Forscher noch eingefrorene und noch nicht ausgewertete Proben aus diesen Versuchen haben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in Zukunft noch neue Publikationen erscheinen werden.

Seit 1992 sammelt das BVET sämtliche Daten über bewilligte oder abgelehnte Tierversuche. In dieser Zeit sind weder an der Universität noch am Kantonsspital Basel solche Versuche durchgeführt worden.

Die Kommission stellt deshalb fest, dass die Anliegen der Petentinnen und Petenten erfüllt sind.

Gadient Brigitta (V, GR) présente au nom de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture (CSEC) le rapport écrit suivant:

1. Le 2 octobre 1997, Mme Schär-Manzoli, d'Arbedo, présidente de l'«Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner» a déposé une pétition, après avoir recueilli 181 053 signatures. Cette pétition vise à faire cesser des expériences pratiquées depuis 17 ans dans le Département de chirurgie de l'Université de Bâle et dans la Division gastro-entérologie de l'hôpital cantonal bâlois sur des chiens à l'état conscient, donc non anesthésiés, ainsi que leur financement.

D'après les signataires de la pétition, des chiens ont été soumis dans lesdits instituts à des expériences comprenant l'ouverture de l'abdomen (laparotomie), la création de fistules intestinales, duodénales et pancréatiques, l'introduction de canules et de cathéters dans divers organes et dans les vaisseaux sanguins, de canules en verre dans le conduit pancréatique, etc. Par ailleurs, ces animaux ont été maintenus en vie pendant de longs mois au cours desquels ils ont été soumis à de nombreux contrôles. Ces recherches auraient été financées par le Fonds national suisse de la recherche scientifique.

2. La commission a prié le Département fédéral de l'économie de nous donner son avis et, en date du 24 février 1998, l'Office vétérinaire fédéral (OVF) nous a communiqué les informations suivantes:

2.1 Législation fédérale: l'OVF renvoie à l'article 16 de la loi sur la protection des animaux (LPA), en vigueur depuis le 1er décembre 1991.

Les autorisations, la surveillance des animaleries et l'exécution des expériences incombent aux cantons. Depuis le 1er décembre 1991, l'OVF a un droit de recours (art. 26a LPA) contre les autorités cantonales autorisant des expériences sur animaux. De plus, les autorités cantonales sont obligées de communiquer à l'OVF toutes les expériences qui ont été autorisées ou interdites en Suisse.

2.2 Objectif des expériences dénoncées dans la pétition: au début des années huitante, les scientifiques de l'hôpital cantonal de Bâle voulaient déterminer quel régime protéique donner à des patients qui venaient de subir une opération de l'abdomen. Les études ont montré que seuls les peptides (protéines partiellement décomposées) étaient appropriés, car seuls ces derniers pouvaient être absorbés après une opération des intestins. Cette reconnaissance a été acquise grâce à des expériences sur des animaux. Depuis lors, tous les patients fraîchement opérés reçoivent comme aliments des protéines prédigérées.

2.3 Exécution des expériences: l'ouverture de la cavité abdominale (laparotomie) de l'animal a toujours été réalisée sous anesthésie générale. L'opération terminée, les chiens ont reçu des analgésiques leur permettant de vivre avec la fistule entérique sans douleur.

3. Conclusions: la commission constate en premier lieu que les expériences mises en cause ont été pratiquées entre 1986 et 1989, sur 15 chiens.

Elle constate également qu'elles ont bénéficié par deux fois d'une contribution du Fonds national: une première fois en 1985, avec le versement de 155 212 francs, une seconde fois en 1987, avec le versement de 134 175 francs. Il n'y a pas eu d'autres contributions.

En ce qui concerne les allégations des pétitionnaires, les chiens ont été opérés non pas sans anesthésie, mais sous anesthésie complète. Les animaux n'ont pas eu à souffrir non plus des soins et contrôles postopératoires, grâce aux analgésiques qui leur ont été administrés.

D'autre part, en ce qui concerne l'allégation selon laquelle les expériences mises en cause n'auraient débouché sur aucun résultat applicable (voir commentaire accompagnant la pétition), elle est contredite par l'OVF, qui rappelle dans son avis que les résultats ont été publiés notamment dans le «Journal of Pharmaceutical Sciences» (vol. 85, No 6, juin 1996).

Il convient de rappeler sans ambiguïté que ces expériences n'ont été pratiquées que dans les années huitante. Les publications ultérieures sur la question ont repris les conclusions non pas d'expériences nouvelles, mais de celles qui avaient été effectuées alors: il a en effet fallu un temps considérable pour exploiter les résultats obtenus. C'est ce retard qui a donné l'impression aux pétitionnaires que les expériences avaient été poursuivies. Tous les résultats n'ayant pas encore été exploités à ce jour, il n'est d'ailleurs pas impossible que d'autres articles soient consacrés à l'avenir à ces expériences passées. L'OVF recueille depuis 1992 toutes les données sur les expériences autorisées ou interdites en Suisse. Il apparaît que, depuis, aucune expérience du type de celles qui ont été mises en cause n'a été pratiquée, ni à l'université, ni à l'hôpital cantonal de Bâle. La commission constate donc que les requêtes des pétitionnaires sont satisfaites.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de prendre acte de la pétition sans y donner suite.

Angenommen – Adopté

98.2014

Petition Gelzer Bernhard Teilrevision des Steuerharmonisierungsgesetzes

Pétition Gelzer Bernhard Révision partielle de la loi sur l'harmonisation des impôts directs

Stucky Georg (R, ZG) unterbreitet im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Inhalt der Petition

Die von Herrn Bernhard Gelzer am 3. November 1997 eingereichte Petition verlangt, dass das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer ergänzt wird. Der Petent bezieht sich auf den güterrechtlichen Steueraufschubstatbestand und schlägt vor, die Kantone mit einer Kann-Vorschrift zu berechtigen, bei allen Rechtsgeschäften unter Ehegatten die Grundstücksgewinnsteuer aufzuschieben.

Der Petent begründet sein Begehren u. a. damit, dass Ehepaare aus zahlreichen Gründen ihren Güterstand während der Dauer der Ehe wechseln und dass insbesondere bei Scheidungen Liegenschaften übertragen werden. Aus der Sicht des Petenten ist der güterrechtliche Aufschubstatbestand im StHG zu eng.

2. Stellungnahme des EFD vom 16. Januar 1998

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b StHG wird bei «Begründung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft» die Besteuerung durch die Grundstücksgewinnsteuer aufgeschoben. Unter dem Begriff «eheliche Gütergemeinschaft» im Sinne des StHG ist die Gütergemeinschaft gemäss Artikel 221ff. ZGB zu verstehen.

Der Ständerat strebt im Rahmen der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Scheidungsrecht) ebenfalls eine Änderung des erwähnten Artikels an (AB 1996 S 741, 95.079, Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Änderung). Die Version des Ständerates lautet wie folgt:

«Art. 12 Abs. 3 StHG

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

....

b. Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind.»

Der Nationalrat hat den vom Ständerat verabschiedeten Artikel angenommen, allerdings mit Ausnahme des Vorbehaltes «sofern beide Ehegatten einverstanden sind», womit er eine Differenz schaffte (AB 1997 N 2651).

Angesichts dieser bereits vorliegenden Beschlüsse der beiden Räte erscheint es dem Departement nicht als angezeigt, anderweitig eine Revision in die Wege zu leiten. Die Wortlaute der beschlossenen Gesetzestexte dürften dem Anliegen des Petenten zum grössten Teil nachkommen. Insbesondere soll der Aufschub nicht nur im Rahmen des Güterstandes der Gütergemeinschaft greifen, sondern bei allen Güterständen. Zudem wird die Scheidung ausdrücklich erwähnt. Dem vom Petenten vorgeschlagenen Gesetzestext, wonach es den Kantonen freigestellt bliebe, weitergehende Steueraufschubstatbestände in ihr kantonales Recht aufzunehmen, sollte nach Auffassung des Departementes nicht gefolgt werden. Das Steuerharmonisierungsgesetz muss die Tatbestände, die zu einem Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer führen, abschliessend festhalten.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben behandelte die Petition an ihrer Sitzung vom 7. Juli 1998. Sie schloss sich

den Ausführungen des EFD an. Sie erwähnte ebenfalls das vom Parlament verabschiedete Gesetz zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach die Besteuerung im Zusammenhang mit dem Güterrecht und mit scheidungsrechtlichen Ansprüchen aufgeschoben wird. Die Kommission ist der Ansicht, dass damit das Anliegen des Petenten in seinen wesentlichen Punkten erfüllt ist und deshalb als abgeschrieben betrachtet werden kann.

Stucky Georg (R, ZG) présente au nom de la Commission de l'économie et des redevances (CER) le rapport écrit suivant:

1. Contenu de la pétition

M. Bernhard Gelzer a déposé une pétition le 3 novembre 1997. Il demande un complément de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) pour ce qui se réfère à l'impôt sur les gains immobiliers. Sa requête concerne l'état de fait ayant pour effet un différé d'imposition en matière de régime matrimonial. Il propose que les cantons soient habilités, par une disposition potestative, à différer l'impôt sur les gains immobiliers pour tous les contrats entre époux.

Le requérant justifie sa pétition, entre autres, avec la constatation que les époux, pour divers motifs, changent leur régime matrimonial pendant la durée du mariage et que lors du divorce, en particulier, des biens immobiliers sont transférés. Selon le requérant, les faits qui permettent le différé d'imposition sont conçus d'une manière trop étroite dans la LHID.

2. Avis du DFF du 16 janvier 1998

A l'article 12 alinéa 3 lettre b LHID, l'imposition des gains immobiliers est différée en «cas d'adoption ou d'abandon du régime matrimonial de la communauté de biens». La notion de «communauté de biens» de la LHID se réfère au régime de la communauté de biens des articles 221ss. CC.

Dans le cadre de la révision du Code civil suisse qui est en cours (droit du divorce), le Conseil des Etats a élaboré un changement de l'article susmentionné (BO 1996 E 741, 95.079 Code civil suisse. Révision). Le nouvel article qu'il a adopté stipule:

«Art. 12 al. 3 LHID

L'imposition est différée:

....

b. en cas de changement de propriété entre époux en rapport avec le régime des biens ainsi que pour le dédommagement de contributions extraordinaires d'un époux à l'entretien de la famille (art. 165 CC) et de prétentions découlant du droit du divorce, pour autant que les deux époux soient d'accord.»

Le Conseil national a accepté l'article de loi élaboré par le Conseil des Etats, sauf la réserve «pour autant que les deux époux soient d'accord», ce qui crée une divergence (BO 1997 N 2651).

Par conséquent, étant donné les décisions des deux Chambres développées ci-dessus, le département est d'avis qu'il ne paraît pas judicieux de procéder à une nouvelle révision de la loi. En effet, les énoncés des textes légaux devraient répondre pour l'essentiel à la demande du requérant, à savoir que le différé d'imposition ne doit pas seulement intervenir dans le régime de la communauté de biens, mais dans tous les régimes matrimoniaux et que le divorce soit expressément mentionné.

Par ailleurs, le département estime que le texte de loi proposé par le requérant, selon lequel les cantons doivent rester libres d'introduire, dans leur droit cantonal, d'autres états de fait ayant pour effet un différé d'imposition, ne devrait pas être accepté. La LHID doit fixer de manière exhaustive les états de fait permettant de différer l'imposition des gains immobiliers.

Considérations de la commission

La Commission de l'économie et des redevances a procédé à l'examen de la pétition le 7 juillet 1998. Elle s'est ralliée dans son ensemble aux considérations exposées par le DFF. Elle a également rappelé l'adoption par le Parlement de la loi sur la révision du Code civil suisse qui reconnaît un différé d'imposition en rapport avec le régime des biens et en tenant compte des prétentions découlant du droit du divorce. Par

conséquent, la commission est d'avis que la demande du requérant est pour l'essentiel réalisée et que l'on peut la considérer comme étant classée.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen und sie zugleich abzuschreiben, da dieses Anliegen bereits geprüft wird.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition et de la classer, vu que le problème soulevé est déjà soumis à un examen.

Angenommen – Adopté

98.2016

Petition Wahl Edouard Revision aller Todesurteile sowie Revision des Washingtoner Abkommens von 1946

Pétition Wahl Edouard Révision de toutes les condamnations à mort ainsi que révision de l'Accord de Washington de 1946

Lauper Hubert (C, FR) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Text und Begründung der Petition

1. Am 15. Januar 1997 reichte der Petent eine Petition zur Revision aller Todesurteile sowie zur Revision aller weiteren existenzbrechenden Strafurteile wegen Landesverrat ein. Er begründete sie damit, dass die bisherige Aufarbeitung der jüngeren Vergangenheit der Schweiz, die mehr als 50 Jahre zurückreicht, ergeben habe, dass die Ausübung der Macht verschiedentlich zu Entscheidungen und Vollziehungen geführt habe, die jetzt als falsch, bedauerlich und als der Eidgenossenschaft unwürdig erkannt würden. Ausserdem sei die Tatsache zu berücksichtigen, dass schweizerische Regierungsstellen ihrerseits die den Völkermord betreibenden Regierungen begünstigt, deren Opfer benachteiligt und so die Neutralität und die künftige Unabhängigkeit der Schweiz gefährdet hätten.

Deshalb erbittet der Petent die Revision aller in Zusammenhang mit Aussenpolitik, Flüchtlingspolitik und Aussenhandelspolitik ergangenen Verurteilungen, Disziplinar massnahmen und Verwaltungsakte gegen Personen sowie die Rehabilitierung und gegebenenfalls Entschädigung aller Personen (gegebenenfalls von deren Nachkommen), die einer willkürlich fixierten, dem Rechtsempfinden zuwiderlaufenden Staatsräson geopfert worden sind.

2. Der Petent ergänzte seine Petition am 7. Dezember 1997 mit einer weiteren Eingabe, welche eine Revision des Washingtoner Abkommens von 1946 bzw. ein Zusatzabkommen zum Washingtoner Abkommen verlangt. Dieses Abkommen sei aufgrund der zwischenzeitlichen Erkenntnisse neu zu beurteilen.

Erwägungen der Kommission

1. Revision aller Todesurteile sowie Revision aller weiteren existenzbrechenden Strafurteile wegen Landesverrat
Stellungnahme des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes:

Soweit sich die Petition auf Strafurteile bezieht, betrifft sie keine konkreten Gerichtsverfahren. Der Petent verlangt nicht die Wiederaufnahme von bestimmten einzelnen Verfahren,

sondern die «Revision» aller in der entsprechenden Zeit durchgeführten Verfahren und gegebenenfalls die Rehabilitierung oder Entschädigung der Betroffenen.

Grundsätzlich sind im Interesse der materiellen Gerechtigkeit selbst bei einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren eine Wiederaufnahme und Neuurteilung zulässig, wenn einem Urteil ein schwerster Mangel anhaftet. Die Gründe für eine derartige Wiederaufnahme sind in den Strafprozessordnungen jeweils abschliessend umschrieben, wobei der Umstand, dass ein Urteil auf falschen tatsächlichen Annahmen beruht, fast durchgehend als ein derartiger Grund anerkannt wird. So bilden für das Strafrecht des Bundes neue erhebliche Tatsachen nach Artikel 397 des Strafgesetzbuches (im Sinne einer Mindestanforderung an das kantonale Prozessrecht), nach Artikel 229 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes sowie Artikel 202 der Militärstrafprozessordnung einen Anlass für die Wiederaufnahme des Verfahrens. Es kann offenbleiben, ob die Ergebnisse einer Aufarbeitung der jüngeren Zeitgeschichte der Schweiz sich mit neuen erheblichen Tatsachen im Sinne des Wiederaufnahmerechtes gleichsetzen lassen. Der Petent beruft sich denn auch nicht auf den Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens, und es würde ihm hierzu die regelmässig nur dem Verurteilten und nach dessen Tod den Verwandten zustehende Legitimation fehlen. Nach der Petition sollen vielmehr alle vor und während der Zeit des Zweiten Weltkrieges ergangenen Urteile, Entscheide und Verwaltungsakte von Amtes wegen aufgehoben werden, weil sie gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit sowie der Verhältnismässigkeit verstossen und so mit einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht zu vereinbaren seien. Eine derartige, von Amtes wegen durchzuführende Aufhebung von Gerichtsurteilen und Verwaltungsakten liess sich nur durch ein Gesetz verwirklichen. Für den Erlass eines derartigen Gesetzes, wie sich dies beispielsweise in Deutschland für die Aufhebung der unter dem Unrechtsregime der DDR erlassenen strafrechtlichen Urteile und verwaltungsrechtlichen Entscheide als notwendig erwiesen hat (strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz von 1992 und verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz von 1994), besteht indessen in der Schweiz kein Anlass. Entgegen der Auffassung des Petenten trifft nämlich die Behauptung, dass vor und während der Zeit des Zweiten Weltkrieges «schweizerische Regierungsstellen ... den Völkermord betreibende Regierungen begünstigt» hätten, nicht oder doch nicht in dieser verallgemeinerten Form zu. Auch wenn die in Gang befindlichen historischen Untersuchungen aufzeigen sollten, dass einzelne Amtsstellen in einer missbräuchlichen Art und Weise mit den damaligen Achsenmächten zusammengearbeitet hätten, so rechtfertigt dies jedenfalls nicht die Aufhebung aller in jenen Jahren erlassenen Urteile, Entscheidungen und Verwaltungsakte.

2. Revision des Washingtoner Abkommens

Stellungnahme des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten:

2.1 Zum Inhalt des Washingtoner Abkommens

Durch das Washingtoner Abkommen vom 25. Mai 1946 erklärte sich die Schweiz bereit, die Blockierung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz (die der Bundesrat autonom am 16. Februar 1945 beschlossen hatte) aufrechtzuerhalten und den Alliierten, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, einen angemessenen Anteil dieser Vermögen zu übertragen, und zwar im Sinne einer Entschädigung für die durch Deutschland verursachten Kriegsschäden und als Beitrag zum Wiederaufbau Europas. Überdies regelte dieses Abkommen die Frage des Goldes, welches die Schweiz von der damaligen deutschen Reichsbank entgegengenommen hatte, durch die Zahlung von 250 Millionen Franken abschliessend. Die Alliierten erklärten ihrerseits im Abkommen, dass sie mit der Annahme des Betrages von 250 Millionen Schweizer Franken für sich und ihre Notenbanken auf alle Ansprüche gegenüber der Schweiz oder der Schweizerischen Nationalbank verzichteten, die sich auf das von der Schweiz während des Krieges von Deutschland erworbene Gold bezögen. Die Schweiz überwies am 6. Juni 1947 den Alliierten den Betrag von 250 Millionen Franken in Gold.

Die im Washingtoner Abkommen enthaltene Verpflichtung der Liquidation deutscher Vermögenswerte erwies sich hingegen als schwieriger und erforderte den Abschluss einer Zusatzvereinbarung. Aufgrund dieses sogenannten Ablöseabkommens vom 26. August 1952 betreffend die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz überwies Deutschland der Schweiz zur Regelung der Frage der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz am 2. April 1953 den Betrag von 121,5 Millionen Franken. Dieser Betrag wurde gleichentags den Alliierten zur Verfügung gestellt. Der Vollzug dieses Abkommens regelte die Frage der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zwischen den Vertragsparteien des Washingtoner Abkommens von 1946 endgültig, wie im Vertragstext ausdrücklich festgehalten ist.

2.2 Völkerrechtliche Möglichkeit einer «Revision»

Das auf internationale Verträge anwendbare Recht ist im Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge kodifiziert (Wiener Vertragsrechtskonvention, nachfolgend VRK). Dessen Regeln, namentlich diejenigen über den Abschluss, die Durchführung, die Auslegung, Änderung und Beendigung völkerrechtlicher Verträge, gelten unabhängig davon als Völkergewohnheitsrecht. Verträge können grundsätzlich nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren geändert werden. Hier ist zunächst einmal festzustellen, dass das Washingtoner Abkommen selbst keine Revisionsklausel enthält. Zudem kennt die VRK den Begriff der «Revision» nicht. Eine Vertragsänderung ist zum einen durch Übereinkunft zwischen den Parteien möglich (Art. 39 VRK). Ferner kann ein Vertrag unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen für ungültig erklärt werden (2. Abschnitt VRK, Art. 46ff.). Als relevante Ungültigkeitsgründe nennt die VRK Irrtum, Betrug, Bestechung eines Staatsvertreters, Zwang oder Widerspruch zu einer zwingenden Norm des Völkerrechts. Die letzten drei Tatbestände fallen von vornherein ausser Betracht. Zur Frage einer Anfechtung wegen Grundlagenirrtum oder Betrug äussert sich nachfolgend Ziffer 3.

2.3 Gründe gegen die Revision des Washingtoner Abkommens

Gegen eine Revision des Washingtoner Abkommens sprechen folgende Überlegungen:

– Das Washingtoner Abkommen wurde 1946 rechtsgültig abgeschlossen. Auch heute lassen sich keine Gründe für eine Ungültigkeit dieses Abkommens anführen. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, welche dafür sprechen, das Abkommen wegen Grundlagenirrtum oder Betrug für ungültig zu erklären. Das Washingtoner Abkommen wurde von den Parteien in Kenntnis aller wesentlichen Elemente abgeschlossen. Die Alliierten wussten sowohl über das Ausmass als auch über die Herkunft des von Deutschland an die Schweiz gelieferten Goldes Bescheid, wie sowohl der Eisenstat-Bericht I als auch der Zwischenbericht der Unabhängigen Expertenkommission über die Goldtransaktionen der Schweiz aufzeigen. Sie verfügten dank ihrer Geheimdienste sogar über Insiderinformationen aus Bern. Für die Alliierten war der gute Glaube der SNB, den sie ohnehin anzweifeln, keine Wesensgrundlage für den Vertragsabschluss.

– Durch die Zahlungen der Schweiz wurde das Abkommen vollständig vollzogen. Das Abkommen bezweckte in finanzieller Hinsicht eine Globallösung für zwei Fragen: den Goldhandel und die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz. In beiden Punkten erfüllte die Schweiz ihre Verpflichtungen vollständig: im Falle des Goldes durch Übertragung von 250 Millionen Franken in Gold am 6. Juni 1947; im Falle der deutschen Vermögenswerte durch Zahlung der gemäss im Abkommen vom 28. August 1952 vereinbarten Summe von 121,5 Millionen Franken per 2. April 1953. Mit diesen Leistungen waren sämtliche Ansprüche der Alliierten gegenüber der Schweiz, was das Gold und die deutschen Vermögenswerte angeht, abgedeckt, wie im Washingtoner Abkommen (Art. 2 Abs. 2) und im Abkommen vom 28. August 1952 (Art. 1 Abs. 2) ausdrücklich festgehalten wird.

– Eine Neuverhandlung wirft grundsätzliche Fragen des Völkerrechts auf. Ein erneutes Öffnen des Washingtoner Abkommens über 50 Jahre nach dessen Abschluss ist unter

dem Grundsatz der Vertragssicherheit und des völkerrechtlichen Vertrauensschutzes («estoppel») fragwürdig. Das rechtlich geschützte Vertrauen in den Fortbestand einmal geschlossener Verträge bildet einen tragenden Pfeiler der internationalen Beziehungen («pacta sunt servanda»). Sich ändernde gesellschaftliche Wert- und Moralvorstellungen bilden im Völkerrecht daher keinen ausreichenden Grund, einen einmal abgeschlossenen und vollzogenen Vertrag neu zu verhandeln. Dies gilt erst recht für das Washingtoner Abkommen, welches eindeutig die Merkmale eines politischen Vergleichs trägt, eine einmalige finanzielle Leistung der Schweiz bezweckte – also kein bis heute andauerndes Rechtsverhältnis begründete – und zudem auf die unmittelbaren Bedürfnisse der Nachkriegszeit zugeschnitten war.

– Eine Neuverhandlung setzte die Zustimmung aller damaligen Parteien voraus. Eine Neuverhandlung kann nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien erfolgen – dies im Gegensatz zur einseitigen Anfechtung eines Vertrages wegen Ungültigkeit. Aus unserer Sicht müssten auf alliierter Seite nebst den drei hauptsächlichen Vertragspartnern USA, Grossbritannien und Frankreich auch die 15 Staaten (Albanien, Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Ägypten, Griechenland, Indien, Luxemburg, Norwegen, Neuseeland, Niederlande, Tschechoslowakei, Südafrikanische Union und Jugoslawien) zustimmen, in deren Namen die Alliierten damals das Washingtoner Abkommen abgeschlossen haben. Eine Neuregelung der deutschen Vermögenswerte setzt zudem das Einverständnis Deutschlands voraus, da es Vertragspartei des Ablöseabkommens von 1952 ist.

– Eine Revision des Abkommens wäre eine Übung am falschen Objekt. Nach Auffassung des Petenten soll der Bundesrat mit der Revision des Washingtoner Abkommens die Bereitschaft der Schweiz unter Beweis stellen, mit ihrer Weltkriegsvergangenheit ins reine zu kommen. Die Revision oder die Aushandlung eines Zusatzabkommens wären sozusagen ein Akt «tätiger Reue» für die damals begangenen Fehler. Dem Washingtoner Abkommen wir damit ein Symbolwert beigemessen, den dieser Vertrag – auch in den Augen der Alliierten – nie hatte. Wie oben erwähnt, hatte das Abkommen einzig den Zweck, zwei Aspekte unserer Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen zum damaligen Deutschen Reich zu regeln, nämlich die Goldfrage und die Frage der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz. Diesen Zweck hat das Abkommen zur Zufriedenheit der Vertragsparteien erfüllt. Wenn nun heute dieses Abkommen stellvertretend für unsere Haltung während und nach dem Zweiten Weltkrieg revidiert werden soll, dann wird ihm damit ein Stellenwert verliehen, welcher nie seiner wirklichen Bedeutung entsprach. Die Tragweite des Washingtoner Abkommens sollte vielmehr mit einer gewissen Nüchternheit betrachtet werden. Völkerrechtliche Verträge sind dazu da, um bestimmte Fragen mit juristischen Mitteln zu lösen. Ihr Abschluss, ihre Durchführung und ihre Beendigung folgen eigenen, klar definierten Regeln. Von diesen bewährten Grundsätzen sollte auch im vorliegenden Fall nicht abgewichen werden.

Dessen ungeachtet wird der Bundesrat weiterhin konsequent danach trachten, dass Wahrheit, Gerechtigkeit und Solidarität gegenüber den Holocaust-Opfern die beherrschenden Maximen bei der Aufarbeitung unserer eigenen Vergangenheit bilden werden. So wird die Rolle des Finanzplatzes Schweiz während des Zweiten Weltkrieges durch die Unabhängige Expertenkommission unter Leitung von Professor Jean-François Bergier offen, transparent und vollständig untersucht werden. Zu erwähnen ist ferner der mit über 270 Millionen Franken dotierte Spezialfonds für bedürftige Holocaust-Opfer, in welchen die Nationalbank 100 Millionen Franken einbezahlt hat. Diese und andere Massnahmen, die sich im internationalen Vergleich sehen lassen können und uns Anerkennung vom Ausland eingetragen haben, zeigen, dass sich die Schweiz – etwas spät vielleicht, aber nun entschlossen – anschiekt, ihre Weltkriegsvergangenheit umfassend aufzuarbeiten.

2.4 Schlussfolgerungen der Kommission

Die Kommission befasste sich am 31. August 1998 mit der vorliegenden Petition. Sie schliesst sich betreffend die Revi-

sion aller Todesurteile sowie aller weiteren existenzbrechenden Strafurteile wegen Landesverrat der Stellungnahme des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sowie betreffend die Revision des Washingtoner Abkommens der Stellungnahme des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten an.

Lauper Hubert (C, FR) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Texte et développement de la pétition

1. Le 15 janvier 1997, le pétitionnaire a déposé une pétition visant à procéder à la révision de toutes les condamnations à mort ainsi qu'à la révision de toutes les autres condamnations pénales pour haute trahison. Il a ajouté un complément à cette pétition le 7 décembre 1997. Il a motivé sa demande par le fait que l'analyse du passé récent (mais datant de plus de 50 ans) de la Suisse a permis de mettre en évidence que l'exercice du pouvoir a abouti dans plusieurs cas à des décisions et à des actes, qui sont aujourd'hui reconnus comme erronés, regrettables et peu dignes de la Confédération. Il relève en outre que les offices gouvernementaux suisses favoriseraient les gouvernements qui perpètrent des génocides et qui, par là-même, désavantagent les victimes, mettant en péril la neutralité et la future indépendance de la Suisse.

L'auteur de la pétition propose donc la révision de tous les jugements prononcés en matière de politique extérieure, de politique des réfugiés et de commerce extérieur ainsi que la révision de mesures disciplinaires et de sanctions administratives prises à l'encontre de ces personnes. Il demande également la réhabilitation et éventuellement le dédommagement de toutes les personnes (voire même les descendants) qui ont été victimes d'une raison d'Etat répondant à l'arbitraire et contraire aux principes de la légalité.

2. Dans sa requête du 7 décembre 1997, complémentaire à la pétition du 15 janvier 1997, M. Edouard Wahl demande la révision de l'Accord de Washington de 1946 ou, le cas échéant, la conclusion d'un accord complémentaire. Une reconsidération s'imposerait au vu des nouvelles données découlant des discussions récentes.

Considérations de la commission

1. Révision de toutes les condamnations à mort ainsi que la révision de toutes les autres condamnations pénales pour haute trahison

Avis du Département fédéral de justice et de police:

Dans la mesure où la pétition concerne des jugements pénaux, elle n'a pas trait à des procédures pénales concrètes. L'auteur de la pétition n'exige pas la réouverture de certaines procédures particulières, mais la «révision» de toutes les procédures menées à cette époque ainsi que, le cas échéant, la réhabilitation ou le dédommagement des personnes concernées.

Il est, en principe, dans l'intérêt de la justice d'autoriser la réouverture d'une procédure pénale close et dont le jugement est exécutoire et de procéder à un nouveau jugement, lorsque le premier jugement est entaché d'un vice très grave. Les motifs justifiant une nouvelle procédure sont décrits exhaustivement dans les lois de procédure pénale; le fait qu'un jugement soit fondé sur une fausse appréciation des faits est considéré par pratiquement toutes les lois de procédure comme un motif de révision. Aussi, des faits nouveaux sérieux, selon l'article 397 du Code pénal (au sens d'une condition minimale exigée de la part du droit cantonal), selon l'article 229 de la loi fédérale sur la procédure pénale ainsi que selon l'article 202 de la procédure pénale militaire constituent-ils un motif de révision.

Il ne s'agit pas de répondre à la question de savoir si les résultats d'une analyse de l'histoire récente de la Suisse peuvent être considérés comme des faits nouveaux sérieux au sens des motifs justifiant la révision. Le pétitionnaire ne se fonde pas sur le moyen de recours de la révision, la légitimation n'appartenant qu'au condamné ou après la mort de celui-ci à ses parents ou alliés. Selon la pétition, tous les juge-

ments rendus avant ou pendant la Deuxième Guerre mondiale, ainsi que toutes les décisions ou tous les actes administratifs de cette époque devraient être abrogés d'office, étant donné qu'ils dérogent aux principes de l'équité et de la proportionnalité et par conséquent ne sont pas compatibles avec un ordre fondé sur la légalité. Seule une loi pourrait autoriser une telle abrogation d'office des jugements ou des actes administratifs. Toutefois, il n'y a pas lieu d'édicter une telle loi en Suisse comme il fut notamment nécessaire de le faire en Allemagne s'agissant de l'abrogation de jugements pénaux et de décisions relevant du droit administratif rendus sous le régime unique de la RDA (loi de réhabilitation pénale de 1992 et loi de réhabilitation administrative de 1994). En effet, contrairement à ce que relève le pétitionnaire, l'allégation selon laquelle les «offices gouvernementaux suisses ont favorisé les gouvernements qui perpètrent des génocides» avant ou pendant la Deuxième Guerre mondiale, n'est pas correcte, du moins pas sous cette forme généralisée. Même si les enquêtes historiques en cours devaient démontrer que certains offices ont collaboré d'une manière abusive avec les puissances de l'Axe, il ne serait pas justifié d'abroger tous les jugements, toutes les décisions et tous les actes administratifs rendus au cours de ces années-là.

2. Révision de l'Accord de Washington

Prise de position du Département fédéral des affaires étrangères:

2.1 L'Accord de Washington et son contenu

En concluant l'Accord de Washington du 25 mai 1946, la Suisse a consenti à maintenir le blocage des avoirs allemands en Suisse, blocage que le Conseil fédéral avait décidé de son propre chef le 16 février 1945. Elle a également accepté de verser aux Alliés, sans toutefois reconnaître d'obligation juridique à cet égard, une quote-part équitable de ces avoirs, à titre d'indemnité pour les dommages dus à la guerre provoquée par l'Allemagne et de contribution à la reconstruction de l'Europe. Au surplus, cet accord a définitivement réglé la question de l'or acquis de l'ancienne Reichsbank par la Suisse, avec le paiement d'une somme de 250 millions de francs suisses. Aux termes de l'accord, les Alliés ont, quant à eux, déclaré qu'en acceptant ce dernier montant, ils renonçaient, pour eux-mêmes et pour leurs banques d'émission, à toutes revendications contre le Gouvernement suisse ou la Banque nationale suisse (BNS) relatives à l'or acquis par la Suisse de l'Allemagne pendant la guerre. Le 6 juin 1947, la Suisse a versé aux Alliés la somme de 250 millions de francs suisses en or.

L'engagement pris dans l'Accord de Washington de liquider les avoirs allemands s'est par contre révélé plus difficile à réaliser et a nécessité la conclusion d'un accord complémentaire. Sur la base de l'accord du 26 août 1952, dit de transfert, qui concerne les avoirs allemands en Suisse, l'Allemagne a versé à la Suisse, le 2 avril 1953, la somme de 121,5 millions de francs suisses, pour le règlement de cette question. Le même jour, ce montant a été mis à la disposition des Alliés. Comme cela avait été expressément arrêté dans le texte de l'Accord de transfert, l'exécution de celui-ci réglait, de façon définitive entre les Parties à l'Accord de Washington de 1946, la question des avoirs allemands en Suisse.

2.2 La possibilité d'une «révision» en droit international

Le droit applicable aux traités internationaux a été codifié par la Convention de Vienne du 23 mai 1969 sur le droit des traités (ci-dessous CV). Les dispositions de cette dernière, notamment celles qui concernent la conclusion, l'application, l'interprétation, la modification et l'extinction des traités internationaux, valent indépendamment de la convention en tant que droit international coutumier. En principe, les accords internationaux ne peuvent être modifiés que selon la procédure prévue à cet effet. En l'occurrence, il faut constater tout d'abord que l'Accord de Washington ne contient aucune clause de révision. En outre, la convention de Vienne ne connaît pas le concept de «révision». D'une part, la modification d'un traité est possible par accord entre les parties (art. 39 CV). D'autre part, un traité peut être déclaré nul à certaines conditions strictement déterminées (partie V section 2 art. 46ss. CV). La convention de Vienne cite, comme cause

pertinente de nullité, l'erreur, le dol, la corruption d'un représentant d'un Etat, la contrainte ou le conflit avec une norme impérative du droit international. Les trois dernières causes de nullité n'entrent pas en ligne de compte. La question de la nullité pour erreur essentielle ou pour dol est examinée au chiffre 3 ci-dessous.

2.3 Les raisons qui s'opposent à une révision de l'Accord de Washington

Les considérations suivantes s'opposent à une révision de l'Accord de Washington:

– L'Accord de Washington a été valablement conclu en 1946. Même aujourd'hui, il n'existe aucune raison d'invoquer la nullité de cet accord. On ne trouve notamment aucun indice permettant d'affirmer que celui-ci devrait être déclaré nul pour erreur essentielle ou pour dol. En effet, les Parties l'ont conclu en ayant connaissance de tous ses éléments essentiels. Comme le montrent le premier rapport Eizenstat ainsi que le rapport intermédiaire de la Commission d'experts indépendante relative aux transactions sur l'or de la Suisse, les Alliés étaient conscients aussi bien de la quantité que de la provenance de l'or fourni par l'Allemagne à la Suisse. Ils disposaient même d'informations confidentielles provenant de Berne, grâce à leurs services secrets. Pour les Alliés, la bonne foi de la BNS, qu'ils mettaient de toute manière en doute, n'était nullement un élément essentiel pour la conclusion de l'accord.

– En effectuant ses paiements, la Suisse a entièrement exécuté l'accord.

D'un point de vue financier, l'accord tendait à une solution globale concernant deux questions: le trafic d'or et les avoirs allemands en Suisse. Sur les deux points, la Suisse a entièrement rempli ses obligations. Pour ce qui est de l'or, en versant, le 6 juin 1947, la somme de 250 millions de francs suisses en or; et s'agissant des avoirs allemands, en payant, le 2 avril 1953, le montant fixé à 121,5 millions de francs suisses, conformément à l'accord du 28 août 1952. Par ces prestations, toutes les revendications des Alliés à l'encontre de la Suisse, concernant l'or et les avoirs allemands, étaient satisfaites, comme cela est expressément constaté dans l'Accord de Washington (art. 2 al. 2) et dans celui du 28 août 1952 (art. 1er al. 2).

– Une renégociation soulève des questions fondamentales en droit international.

Une réouverture de l'Accord de Washington, plus de 50 ans après sa conclusion, apparaît problématique tant en ce qui concerne le principe de la sécurité des traités que celui de la protection de la confiance en droit international («estoppel»). La protection juridique de la confiance dans la continuité des traités conclus constitue un des piliers des relations internationales («pacta sunt servanda»). L'évolution de la société et de ses valeurs ne peut pas être considérée, en droit international, comme un motif suffisant de renégocier un traité dûment conclu et exécuté. Ceci est valable en particulier pour l'Accord de Washington: ce dernier revêt en effet clairement le caractère d'un arrangement politique; il tendait à une prestation pécuniaire unique de la part de la Suisse – ne créant ainsi aucune relation juridique susceptible de déployer ses effets jusqu'à nos jours; de surcroît, il avait été conçu pour répondre aux besoins immédiats de l'après-guerre.

– Une renégociation suppose le consentement de toutes les Parties contractantes de l'époque.

Une renégociation ne peut avoir lieu qu'avec le consentement de toutes les Parties à l'accord – contrairement à une contestation unilatérale d'un traité pour cause de nullité. De notre point de vue, outre les trois cocontractants principaux que sont les Etats-Unis d'Amérique, la Grande-Bretagne et la France, les quinze Etats (Albanie, Australie, Belgique, Canada, Danemark, Egypte, Grèce, Inde, Luxembourg, Norvège, Nouvelle-Zélande, Pays-Bas, Tchécoslovaquie, Union de l'Afrique du Sud et Yougoslavie) au nom desquels les Alliés ont autrefois conclu l'Accord de Washington devraient également donner leur accord du côté des Alliés. Au surplus, un nouveau règlement des avoirs allemands suppose le consentement de l'Allemagne, étant donné que cet Etat est Partie contractante à l'Accord de transfert de 1952.

– Une révision de l'accord manquerait son but. Selon le requérant, le Conseil fédéral, en révisant l'Accord de Washington, prouverait que la Suisse est prête à faire face à son passé lors de la Seconde Guerre mondiale. La révision de l'accord ou la négociation d'un accord additionnel serait, en quelque sorte, un acte de «repentir sincère» pour les erreurs commises. Cependant, l'Accord de Washington se verrait ainsi attribuer une valeur symbolique que ce traité n'a jamais eue, pas même aux yeux des Alliés. Comme on l'a mentionné ci-dessus, l'accord avait pour unique objectif de régler deux aspects de nos relations économiques et financières avec le Reich allemand, à savoir la question de l'or et celle des avoirs allemands en Suisse. L'accord a permis d'atteindre ce but, à la satisfaction des Parties contractantes. Si aujourd'hui cet accord devait être révisé comme expiation de notre attitude pendant et après la Deuxième Guerre mondiale, il se verrait conférer une valeur qui ne correspondrait en rien à ce que fut toujours sa signification réelle. La portée de l'Accord de Washington devrait être considérée avec une certaine modestie. Les traités internationaux sont là pour résoudre certaines questions spécifiques par des moyens juridiques. Leur conclusion, leur application et leur extinction suivent des règles clairement définies qui leur sont propres. En l'espèce, il n'y a pas lieu de s'écarter de ces principes qui ont fait leurs preuves.

Malgré ce qui précède, le Conseil fédéral continuera à veiller à ce que la mise à jour de notre passé soit guidée par la vérité, la justice et la solidarité à l'égard des victimes de l'holocauste. Ainsi, le rôle de place financière suisse pendant la Deuxième Guerre mondiale fait actuellement l'objet d'un examen ouvert, transparent et exhaustif par la Commission indépendante d'experts, sous la direction du professeur Jean-François Bergier. Il convient aussi de mentionner le Fonds spécial de plus de 270 millions de francs pour les victimes de l'holocauste dans le besoin, en faveur duquel la Banque nationale suisse a versé 100 millions de francs. Ces mesures ainsi que d'autres, qui soutiennent la comparaison internationale et qui ont été reconnues à l'étranger, montrent que la Suisse, peut-être un peu tard, mais avec détermination, s'apprête à faire bel et bien face à son passé.

2.4 Conclusions de la commission

Le 31 août 1998, la commission a procédé à l'examen de la présente pétition. Elle se rallie à l'avis du Département fédéral de justice et police concernant la révision de toutes les condamnations à mort ainsi que la révision de toutes les autres condamnations pénales pour haute trahison et à l'avis du Département fédéral des affaires étrangères concernant la révision de l'Accord de Washington.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de prendre acte de la pétition sans y donner suite.

Angenommen – Adopté

98.2017

**Pétition Syfrig-Arnosti Angelo und Fanny
Zur Realisierung der Idee des Bundesrates
betreffend eine schweizerische Stiftung für Solidarität**

**Pétition Syfrig-Arnosti Angelo et Fanny
Réalisation du projet du Conseil fédéral
concernant la fondation «Suisse solidaire»**

Text und Begründung der Petition

Am 22. Mai 1997 reichten Herr Angelo und Frau Fanny Syfrig-Arnosti eine Petition zur Realisierung der Idee des Bundesrates betreffend eine schweizerische Stiftung für Solidarität ein. Die Petenten schlagen vor, diese Stiftung nicht zu gründen und an ihrer Stelle dem Schweizervolk eine alljährliche Jubiläumsspende an das Rote Kreuz zu empfehlen. Diese Spende soll durch einen Zuschlag von zwei Prozent auf der direkten Bundessteuer finanziert und als persönliche Spende jedes einzelnen Steuerzahlers dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Ertrag aus der Bewirtschaftung des Goldbestandes der Nationalbank von 7 Milliarden Franken, der für die Stiftung für Solidarität vorgesehen ist, soll jährlich dem AHV/IV-Fonds überwiesen werden.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission befasste sich mit der vorliegenden Petition erstmals am 27. Oktober 1997 und orientierte die Petenten, dass sie die Petition nach Vorliegen der angekündigten Berichte betreffend die Solidaritätsstiftung erneut behandeln werde. Nachdem der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend eine schweizerische Stiftung für Solidarität ausgearbeitet und die Vernehmlassung dazu eröffnet wurde, behandelte die Kommission die vorliegende Petition erneut am 31. August 1998. Die Kommission beschloss, den Petenten diesen Entwurf zukommen zu lassen, und schlug ihnen vor, ihre Anregungen direkt im Rahmen dieser Vernehmlassung einzubringen.

Lauper Hubert (C, FR) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Texte et développement de la pétition

Le 22 mai 1997, M. et Mme Angelo et Fanny Syfrig-Arnosti ont déposé une pétition relative à la réalisation du projet du Conseil fédéral sur la fondation «Suisse solidaire», dans laquelle ils proposent de ne pas créer ladite fondation. En lieu et place, ils recommandent au peuple suisse de verser, au titre du 150^e anniversaire de l'Etat fédéral, un don annuel à la Croix-Rouge. Ce don devra être financé au moyen d'une augmentation de 2 pour cent de l'impôt fédéral direct et être soumis à l'approbation du peuple comme don personnel de chaque contribuable. Le produit des réserves d'or de la Banque nationale, s'élevant à 7 milliards de francs et prévu initialement pour la Fondation Suisse solidaire, devra être versé chaque année au fonds AVS/AI.

Considérations de la commission

Après avoir procédé une première fois, en date du 27 octobre 1997, à l'examen de la pétition, la commission a informé les auteurs que celle-ci ferait l'objet d'un nouvel examen une fois les rapports concernant la fondation «Suisse solidaire» parus. Après qu'un projet de loi fédérale sur la fondation «Suisse solidaire» a été élaboré et mis en consultation, la commission a examiné une nouvelle fois, le 31 août 1998, la pétition. Elle a décidé de communiquer aux pétitionnaires le projet de loi, en leur proposant de faire part de leurs vœux directement dans le cadre de la consultation concernée.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de prendre acte de la pétition sans y donner suite.

Angenommen – Adopté

Lauper Hubert (C, FR) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

98.3257

Motion Spielmann
Gute Dienste der Schweiz.
Vermittlung zwischen
mexikanischer Regierung
und Chiapas
Motion Spielmann
Bons offices de la Suisse
entre le
Gouvernement mexicain
et les Chiapas

Wortlaut der Motion vom 16. Juni 1998

Die Vereinbarungen von San Andrés hatten neue Dialogperspektiven zwischen Chiapas und der mexikanischen Regierung eröffnet. Nun hat diese jedoch erneut zur Offensive gegen die indigenen Gemeinschaften von Chiapas angesetzt.

Seit Jahresbeginn sind mehr als hundert internationale Beobachter ausgewiesen worden. Laut Amnesty International trifft Mexiko Vorkehrungen, um die Präsenz von Zeugen zu verhindern, welche die Menschenrechtsverletzungen in der Konfliktzone an die Öffentlichkeit bringen. Mehr als 17 000 Chiapas-Indianer sind durch die kriegerischen Auseinandersetzungen vertrieben worden, und zahlreiche Beobachter befürchten, dass wieder ein offener Konflikt ausbricht und eine humanitäre Katastrophe bevorsteht.

Ich bitte den Bundesrat, angesichts der angespannten Lage sämtliche Massnahmen, die zur Wiederaufnahme des Dialoges beitragen, zu treffen und zu diesem Zweck Initiativen zu ergreifen, die einer friedensfördernden Dynamik Auftrieb geben, insbesondere indem die Schweiz den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Guten Dienste anbietet.

Texte de la motion du 16 juin 1998

Les accords de San Andrés avaient ouvert des perspectives de dialogue entre les Chiapas et le Gouvernement mexicain. Or, une nouvelle offensive à été déclenchée par le Gouvernement mexicain contre les communautés indigènes du Chiapas.

Plus de cent observateurs internationaux ont été expulsés depuis le début de l'année. Selon Amnesty international, le Mexique prend des mesures pour empêcher la présence de témoins dénonçant les violations des droits de l'homme dans la zone des conflits. Plus de 17 000 Chiapas ont été déplacés par les violences de la guerre. Beaucoup d'observateurs redoutent une reprise du conflit ouvert et une catastrophe humanitaire imminente.

Face à cette situation de tension, je demande au Conseil fédéral de prendre toutes les mesures utiles pour favoriser la relance du dialogue et, dans ce but, de prendre des initiatives pour favoriser une nouvelle dynamique en faveur de la paix et notamment en prenant l'initiative de proposer les bons offices de la Suisse aux parties impliquées dans ce conflit.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Grobet, Jaquet (2)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
 L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Le Conseil fédéral a pris connaissance avec préoccupation des derniers événements qui se sont produits dans l'Etat mexicain du Chiapas et de la dissolution de la Commission nationale de médiation (CONAI). Dès le début du conflit, la

Suisse a exprimé sa préoccupation quant à la situation des droits de l'homme au Mexique et à la situation au Chiapas en particulier et elle va continuer à le faire. Elle a aussi souligné l'importance d'un dialogue politique constructif.

La Suisse a déjà soutenu de diverses manières les efforts de paix déployés au Chiapas: elle a notamment fourni une contribution de 150 000 francs à la CONAI quand elle existait encore, et finance l'engagement de volontaires en tant qu'observateurs des droits de l'homme par l'intermédiaire de la CORSAM (Coordinación Suiza para el Apoyo a los Campamentos Civiles por la Paz en Chiapas México), qui, par leur présence dans les villages de la zone des conflits, donnent à la population locale le sentiment d'être protégée contre les attaques des bandes armées et paramilitaires. D'autre part, nous n'autorisons aucune exportation d'armes à destination du Mexique et nous avons, par exemple, interdit en 1995 la livraison de 46 avions PC avec points d'accrochage.

Ces derniers mois encore, la Suisse s'est efforcée de poursuivre son soutien direct ou indirect aux efforts de paix au Chiapas, notamment par les démarches suivantes:

– Le président de la Confédération et chef du DFAE, M. Flavio Cotti, a rencontré le président mexicain Zedillo au Forum de Davos, et une nouvelle fois l'évêque Ruiz le 18 février pour des entretiens personnels. Il a rappelé à ces occasions que la Suisse est prête à offrir sa médiation dans le conflit si toutes les parties le souhaitent.

– Durant la session extraordinaire de janvier et la session de mars, M. Cotti, a rencontré à deux reprises des parlementaires pour discuter d'autres possibilités dont la Suisse disposerait dans le conflit du Chiapas.

– Le DFAE a participé à Barcelone à un séminaire sur les conflits en Amérique latine – la Suisse et l'Espagne étaient les seuls Etats européens représentés – au cours duquel le conflit du Chiapas a été traité en priorité. Parmi les participants se trouvaient notamment Alvaro de Soto, sous-secrétaire général de l'ONU, Federico Mayor, directeur général de l'Unesco, ainsi que l'évêque Ruiz. Les travaux de suivi du séminaire, qui comprennent la préparation de propositions concrètes pour résoudre le conflit, est en bonne voie et la Suisse y participe activement.

– Dans le cadre de sa politique de promotion de la paix et des droits de l'homme, la Suisse continuera à apporter son soutien aux initiatives entreprises par des ONG au Chiapas. Bien que les nouvelles restrictions du Gouvernement mexicain rendent la tâche plus difficile, la Suisse est prête à continuer de soutenir l'envoi d'observateurs des droits de l'homme.

– En ce qui concerne une action directe, la Suisse a cité au DFAE au mois de juin le chargé d'affaires mexicain et lui a fait part une fois encore de la disposition de la Suisse à offrir sa médiation dans ce conflit. La réponse du Gouvernement mexicain a, une fois de plus, confirmé sa position selon laquelle le conflit au Chiapas reste une affaire intérieure. Tout en remerciant la Suisse pour son offre, le chargé d'affaires mexicain a rappelé que le dialogue entre toutes les forces politiques du pays représente la seule voie possible, excluant toute intervention extérieure.

Nous sommes donc tenus de respecter la volonté du Gouvernement mexicain. On ne peut cependant pas exclure, en cas de reprise des négociations entre Gouvernement et Zapatistes, que se présentent des occasions d'intervention que la Suisse ne manquera pas de saisir. Le Conseil fédéral suit très attentivement les développements au Chiapas et contribuera activement à la résolution du conflit dès que la moindre occasion se présentera.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3338

**Motion Lachat
Internationales Zentrum
für Landwirtschaft
und Biowissenschaften.
Beitritt der Schweiz**

**Motion Lachat
Centre international
pour l'agriculture
et les sciences biologiques.
Adhésion de la Suisse**

Wortlaut der Motion vom 26. Juni 1998

1. Der Bundesrat ist gebeten, den eidgenössischen Räten eine Botschaft zu überweisen, in der er den Beitritt der Schweiz zum Centre for Agriculture and Biosciences International, CABI (Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissenschaften), vorschlägt. Es handelt sich um eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Grossbritannien, die in Delsberg ein Zentrum für angewandte Forschung betreibt.

2. Die mit diesem Beitritt verbundenen Beiträge müssen von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des EDA im Rahmen des bestehenden Budgets übernommen werden und dürfen dem Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Texte de la motion du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est prié d'adresser aux Chambres fédérales un message proposant l'adhésion de la Suisse au Centre for Agriculture and Biosciences International, CABI (Centre international pour l'agriculture et les sciences biologiques), organisation intergouvernementale dont le siège est en Grande-Bretagne et dont un centre de recherches appliquées se trouve à Delémont.

Les contributions financières découlant de cette adhésion doivent être prises en charge par la Direction du développement et de la coopération du DFAE à l'intérieur des allocations budgétaires existantes et ne pas entraîner de frais supplémentaires pour la Confédération.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Comby, Deiss, Dupraz, Filliez, Frey Claude, Maitre, Ratti, Sandoz Marcel (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Le CABI est une organisation intergouvernementale, à but non lucratif, qui a pour mandat de contribuer à l'amélioration des conditions de vie par la création, la diffusion et la mise en oeuvre de connaissances scientifiques pour un développement durable, avec un accent particulier sur l'agriculture, la sylviculture, la santé humaine et la gestion des ressources naturelles. Elle porte une attention toute particulière aux besoins des pays en développement.

Le siège du CABI est en Grande-Bretagne et sa structure décentralisée comprend des centres au Kenya, en Malaisie, au Pakistan, en Suisse, à la Trinité-et-Tobago, au Royaume-Uni et aux Etats-Unis.

Le CABI a ouvert en 1948 sa station européenne pour le contrôle biologique à Feldmeilen (ZH) et l'a transférée en 1958 à Delémont. En 1997, son mandat a été étendu et la station est devenue le Centre du CABI pour les sciences biologiques.

Les activités principales du centre de Delémont portent sur le contrôle biologique des insectes, des maladies et des mauvaises herbes des régions tempérées du monde, mais aussi sur des programmes de lutte biologique dans les zones tropicales et subtropicales. Le centre entretient une collaboration régulière avec les stations fédérales de recherche agronomique, les universités suisses, l'Ecole polytechnique fédérale fédérale de Zurich, et les industries actives dans la protection des végétaux, ainsi qu'avec des milieux scientifiques

allemands et d'Europe de l'Est, etc. En matière de coopération au développement, il travaille avec la Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ, Allemagne), la DDC et l'Intercoopération à Berne. Ses services sont très demandés; leur facturation permet de couvrir les trois quarts des frais de fonctionnement du centre.

Si à l'origine, en 1913, le CABI a été créé pour satisfaire à des besoins d'agriculture tropicale des colonies britanniques, il s'est transformé après les indépendances en une organisation interétatique qui regroupe les Etats membres du Commonwealth et, petit à petit, de nombreux autres pays.

Il fêtera en septembre 1998 les 50 ans de son implantation en Suisse. Il est grand temps que la Suisse adhère à cette organisation internationale dont l'utilité a été prouvée, tant pour la lutte biologique dans les climats tempérés et dans les régions tropicales que pour les activités de coopération au développement. Une adhésion de la Suisse sera la preuve que notre pays reconnaît la qualité et l'utilité des activités du CABI et qu'il apprécie qu'il a choisi Delémont pour établir son seul centre en Europe continentale. La DDC, qui a besoin des services du CABI et qui lui verse déjà une contribution volontaire, pourra prendre à sa charge la contribution statutaire (quelque 100 000 francs) sur son budget actuel de coopération multilatérale et représenter, d'entente avec l'Office fédérale de l'Agriculture et l'Office fédérale de l'environnement, des forêts et du paysage, la Suisse dans les organes du CABI, comme elle le fait déjà pour le Groupe consultatif pour la recherche agronomique internationale.

S'agissant d'adhérer à une organisation interétatique, notre constitution demande une décision des Chambres fédérales.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 9. September 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 9 septembre 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Präsident: Der Vorstoss wird von Frau Fässler bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3025

**Motion Günter
Kommission zur Untersuchung
schwerer medizinischer Zwischenfälle**

**Motion Günter
Institution d'une commission chargée
d'enquêter sur les accidents médicaux**

Diskussion – Discussion

Siehe Seite 1504 hiervor – Voir page 1504 ci-devant

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3221

**Motion SGK-NR
Sozialpolitik.
Gesamtkonzept
Motion CSSS-CN
Projet relatif à la nouvelle
politique sociale**

Wortlaut der Motion vom 29. Mai 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 1998 ein Gesamtkonzept für die künftige Sozialpolitik vorzulegen, das die Erkenntnisse sozialer Risiken und die Ergebnisse der Berichte IDA-Fiso 1 und 2 mit einschliesst.

Er hat die notwendigen Gesetzesänderungen, die Finanzierung und einen Zeitplan zu erstellen. Gleichzeitig ist eine bessere Koordination der verschiedenen sozialpolitischen Massnahmen anzustreben.

Texte de la motion du 29 mai 1998

Le Conseil fédéral est prié de présenter avant la fin 1998 un projet relatif à la nouvelle politique sociale, tenant compte des risques sociaux et des résultats des rapports IDA-Fiso 1 et 2. Il devra procéder aux modifications des lois concernées, mettre en place le financement et arrêter un calendrier. Parallèlement, il veillera à une meilleure coordination des différentes mesures de politique sociale.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998

Zuständig für die schweizerische Sozialpolitik sind sowohl der Bund als auch die Kantone. Rechtsetzungs- und Steuerungskompetenz liegen jeweils auf einer der beiden staatlichen Ebenen – in die Finanzierungszuständigkeit sind in vielen Bereichen sowohl der Bund als auch die Kantone einbezogen. Eine Entflechtung der Zuständigkeiten soll im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen vorgenommen werden. Zurzeit bestehen in bezug auf die zu treffenden Regelungen noch Differenzen. Es ist vorgesehen, dass die Vorlage im vierten Quartal 1998 den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet wird. Daraus können sich Weichenstellungen ergeben, welche die Sozialpolitik wesentlich beeinflussen.

Der Bundesrat hat wiederholt festgehalten, dass sich das schweizerische System der sozialen Sicherheit bewährt hat und dass er einen radikalen Systemwechsel nicht für erforderlich hält. Mit den beiden Berichten der Interdepartementalen Arbeitsgruppe «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen» (IDA-Fiso) und dem Dreisäulenbericht des Eidgenössischen Departementes des Innern verfügt er über ausreichende Entscheidungsgrundlagen. Im Vordergrund steht mittelfristig die Schaffung eines nachhaltigen Gleichgewichtes zwischen Leistungen und Finanzierung. Die vom Bundesrat angestrebte finanzielle Konsolidierung der Sozialversicherungswerke gebietet eine Gesamtbetrachtung, nicht aber eine Gesamtrevision des Systems, weil die erforderlichen Änderungen durchaus auf der Ebene der einzelnen Sozialversicherungen vorgenommen werden können.

Der Entscheid zugunsten punktueller Änderungen schliesst nicht aus, dass allfällige Reformmassnahmen dann für mehrere Sozialversicherungszweige formuliert werden, wenn sachlogische Zusammenhänge eine gemeinsame Definition der Reformschritte zulassen. Als Beispiel zu nennen ist er-

stens die berufliche Eingliederung. In diesem Bereich ist eine bessere Koordination zwischen Arbeitslosen- und Invalidenversicherung erforderlich. Zweitens ist in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der enge Konnex zwischen erster und zweiter Säule zu beachten.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 8. April 1998 das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Eidgenössischen Finanzdepartement, vor dem Hintergrund der bundesrätlichen Richtlinien zur 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision, eine breite Konsultation zur sachgerechten Finanzierungsart der einzelnen Sozialversicherungszweige durchzuführen, wobei die Ergebnisse der bereits zum Bericht IDA-Fiso 2 durchgeführten Aussprachen mit Parteien, Sozialpartnern und Kantonen einzubeziehen sind. Zudem wird der Bundesrat vor Verabschiedung der Botschaften zur 11. AHV-Revision und zur 1. BVG-Revision ein Gesetzgebungsprogramm zur sozialen Sicherheit bis zum Jahre 2005 prüfen.

Was den Einbezug der sozialen Risiken betrifft, ist der Bundesrat der Meinung, dass in diesem Bereich noch Defizite bestehen. Immerhin können die neuen sozialen Risiken durch das bestehende System der sozialen Sicherheit weitgehend abgedeckt werden. Im Bereich der Sozialhilfe haben die Kantone verschiedene innovative Formen der Unterstützung und Integration eingeführt. Die «Stiftung solidarische Schweiz» wird ebenfalls dazu beitragen können, neue Wege im Gefüge der gesellschaftlichen Solidarität zu entwickeln. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die parlamentarischen Initiativen Fankhauser («Leistungen für die Familie», 91.411) und Goll («Recht auf Existenzsicherung», 92.426) neue Leistungen für soziale Risiken vorsehen. Die Initiativen sind nach wie vor in der SGK-NR hängig. In bezug auf die parlamentarische Initiative Fankhauser ist jedoch zu beachten, dass der «Runde Tisch» vom 6. April 1998 ein Moratorium bis im Jahre 2001 beschlossen hat.

Mit dem aufgrund der oben erwähnten breiten Konsultation zu erarbeitenden Gesetzgebungsprogramm «Soziale Sicherheit» erfüllt der Bundesrat die Anliegen der Motion weitgehend. Er möchte sich allerdings die notwendige Flexibilität in zeitlicher und materieller Hinsicht erhalten, um auch auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1998

La politique sociale suisse relève aussi bien de la compétence de la Confédération que de celle des cantons. Si la compétence législative et la compétence régulatrice se situent à l'un des deux niveaux étatiques, la compétence financière est attribuée, dans un grand nombre de secteurs, tant à la Confédération qu'aux cantons. La nouvelle péréquation financière entre la Confédération et les cantons visera à dissocier les compétences. A l'heure actuelle, il existe encore des divergences quant à la réglementation qu'il conviendra d'adopter. Il est prévu de soumettre le projet aux milieux intéressés pour consultation au quatrième trimestre 1998. Il pourra en résulter de nouvelles orientations ayant une influence considérable sur la politique sociale.

Le Conseil fédéral a retenu à plusieurs reprises que le système suisse de sécurité sociale avait fait ses preuves et qu'il estimait qu'un changement de système radical ne s'imposait pas. Les deux rapports du groupe de travail interdépartemental «Perspectives de financement des assurances sociales» (IDA-Fiso) et le rapport du Département fédéral de l'intérieur sur les trois piliers lui fournissent des bases décisionnelles suffisantes. Il s'agit en premier lieu, à moyen terme, de créer un équilibre durable entre les prestations et le financement. La consolidation financière des assurances sociales visée par le Conseil fédéral exige une vision globale, mais non une révision totale du système. En effet, il est tout à fait possible de procéder aux modifications nécessaires au niveau des différentes assurances sociales.

La décision de procéder à des modifications ponctuelles n'exclut pas que l'on formule, le moment venu, d'éventuelles mesures de réforme pour plusieurs branches des assuran-

ces sociales si des liens matériels logiques permettent une définition commune des étapes de la réforme. Citons à titre d'exemple, en premier lieu, l'insertion professionnelle. Dans ce domaine, une meilleure coordination entre l'assurance-chômage et l'assurance-invalidité est indispensable. En second lieu, on notera le lien étroit entre le 1er et le 2e pilier dans la prévoyance vieillesse, survivants et invalidité.

Par décision du 8 avril 1998, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'intérieur d'effectuer, en collaboration avec le Département fédéral de l'économie et le Département fédéral des finances, une vaste consultation sur le mode de financement adéquat des différentes branches des assurances sociales en tenant compte des directives du Conseil fédéral concernant la 11e révision de l'AVS et la 1ère révision de la LPP. Les résultats des discussions menées avec les partis, les partenaires sociaux et les cantons au sujet du rapport IDA-Fiso 2 seront également pris en considération. Par ailleurs, le Conseil fédéral examinera, avant d'adopter les messages relatifs à la 11e révision de l'AVS et à la 1ère révision de la LPP, un programme de législation en matière de sécurité sociale qui va jusqu'à l'an 2005.

Le Conseil fédéral estime qu'il existe encore des lacunes en ce qui concerne la prise en compte des risques sociaux. Le système existant de sécurité sociale permet néanmoins de couvrir largement les nouveaux risques sociaux. Quant à l'aide sociale, les cantons ont introduit différentes formes novatrices de soutien et d'intégration. La Fondation Suisse solidaire pourra également contribuer à ouvrir de nouvelles voies en matière de solidarité dans notre société. Il convient en outre de signaler que les initiatives parlementaires Fankhauser («Prestations pour la famille», 91.411) et Goll («Droit au minimum vital», 92.426) prévoient de nouvelles prestations pour les risques sociaux. Ces initiatives sont toujours en suspens auprès de la CSSS-CN. Concernant l'initiative parlementaire Fankhauser, il ne faut cependant pas oublier que la «Table ronde» du 6 avril 1998 a arrêté un moratoire jusqu'à l'an 2001.

Par le programme de législation «Sécurité sociale» qu'il faudra élaborer en se fondant sur la consultation mentionnée ci-dessus, le Conseil fédéral remplit dans une large mesure les exigences de la motion. Il aimerait cependant garder la flexibilité requise sur les plans temporel et matériel afin de pouvoir réagir à une nouvelle évolution.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3296

Motion Hafner Ursula Revision des BVG. Lücken im Versicherungsschutz Motion Hafner Ursula Révision de la LPP. Couverture intégrale du risque d'invalidité

Wortlaut der Motion vom 24. Juni 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der kommenden BVG-Revision eine lückenlose Versicherung des Invaliditätsrisikos aller Personen im Rahmen des BVG sicherzustellen

und dafür zu sorgen, dass faktische Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen vermieden werden.

Artikel 23 BVG ist so zu ergänzen, dass Personen, die bei Erhöhung einer vorbestehenden Arbeitsunfähigkeit versichert waren, ebenfalls Anspruch auf Invalidenrenten haben.

Mit einer Koordinationsnorm sind die Zuständigkeit und die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen zu regeln.

Texte de la motion du 24 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de prendre les dispositions nécessaires pour que la LPP, qui sera prochainement révisée, garantisse la protection totale des assurés contre les risques d'invalidité et de veiller à ce que la loi n'admette aucune réserve pour raison de santé.

L'article 23 LPP doit être complété de sorte que toute personne ait droit à une rente d'invalidité en cas d'augmentation de son incapacité de travail.

Une disposition réglera et coordonnera les compétences et l'obligation des institutions de prévoyance de verser des prestations.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bäumlín, Borel, Burgener, Cavalli, Chiffelle, Fässler, Fehr Jacqueline, Gennler, Goll, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vollmer, Weber Agnes, Widmer (38)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Ein Anspruch auf Invalidenleistungen soll nicht nur begründet werden, wenn während eines Versicherungsverhältnisses erstmals eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, sondern auch dann, wenn sich eine vorbestehende reduzierte Arbeitsfähigkeit während eines Versicherungsverhältnisses weiter reduziert.

Damit soll sichergestellt werden, dass auch Personen, deren teilweise Arbeitsunfähigkeit schon vor einem Anstellungsverhältnis eingetreten ist, bei einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes und einer entsprechenden Erhöhung des Invaliditätsgrades, versichert sind.

Ausserdem soll dem Schwarzpeterspiel zwischen den Vorsorgeeinrichtungen begegnet werden. Vom Zeitpunkt an, da sich in der Erwerbstätigkeit erstmals eine Arbeitsunfähigkeit manifestiert, bis zu einer allfälligen vollständigen Invalidität können viele Jahre liegen. In diesem Zeitraum wird häufig die Stelle gewechselt, manchmal freiwillig, öfters jedoch zwangsweise, weil der Gesundheitszustand berufliche Neuorientierungen erzwingt. Während all diesen Jahren ist eine Person durch ihre Arbeitgeber bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen versichert, die alle ihre eigenen Reglemente und Leistungspläne haben. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Versicherung welche Invaliditätsleistungen zu erbringen hat. Es geschieht leider öfters, dass jede Vorsorgeeinrichtung sich auf den Standpunkt stellt, sie selber sei nicht zuständig. Die Betroffenen gehen schliesslich leer aus, was mit dem gesetzlichen Ziel, den Arbeitnehmern im Invaliditätsfall ergänzend zur IV einen Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge zu sichern, nicht im Einklang steht.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 2. September 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 2 septembre 1998*

In Artikel 23 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird festgehalten, dass Anspruch auf Invalidenleistungen hat, wer im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. In der Botschaft zum BVG vom 19. Dezember 1975 wird diese Regelung wie folgt begründet: «Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Versicherte meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeits-

unfähigkeit invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule gewährte Schutz einen Sinn hat, muss das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher der Versicherte unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat.» (Botschaft BVG, BBl 1976 I 232)

Die Versicherteneigenschaft muss folglich nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Für eine einmal aus – während der Versicherungsdauer aufgetretener – Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert (vgl. BGE 118 V 45). Bei einer Verschlechterung muss aber ein sowohl materiell wie zeitlich enger Zusammenhang mit der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit bestehen (BGE 120 V 117). Artikel 23 BVG verlängert demzufolge die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung über das Vorsorgeverhältnis hinaus. Die Bestimmung dient aber ebenfalls dazu, die Leistungspflicht unter verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen abzugrenzen (BGE 120 V 117). In der Rechtsprechung sind die Abgrenzungskriterien für die Leistungspflicht von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen konkretisiert worden. Für die Durchsetzung eines konkreten Anspruches muss der Rechtsweg nach Artikel 73 BVG begangen werden. Andere Lösungen sind aber denkbar, beispielsweise dass sich die Versicherten an ihre letzte Pensionskasse wenden können und diese mit den übrigen betroffenen Einrichtungen koordinieren muss.

Problematisch ist auch die Situation, wenn eine Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht versichert ist. Sie erhält dann grundsätzlich keine Leistungen aus der 2. Säule, selbst wenn sie im Moment des Eintritts der Invalidität oder einer allfälligen Verschlechterung im BVG versichert ist.

Der Bundesrat ist sich der Tragweite des aufgeworfenen Problems bewusst. In Einzelfällen kann es zu stossenden Konstellationen kommen. Die fehlende Versicherungsdeckung entspricht aber dem klaren Willen des Gesetzgebers, der dem Entwurf des Bundesrates seinerzeit kommentarlos zugestimmt hat (AB N 1977 1327; S 1980 274ff.). Die ganze Konzeption des BVG ist darauf aufgebaut, dass Leistungen nur erhält, wer im BVG versichert ist (vgl. BGE 118 V 98). Will man dieses Prinzip, wie auch die Regelung der Zuständigkeit und Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen abändern, muss eine eingreifende Neugestaltung vorgenommen werden, die beachtliche Kostenfolgen mit sich bringen würde. Da ein solcher Schritt gründlich bedacht werden muss, schlägt der Bundesrat vor, das Thema nicht in das schon reich befrachtete Paket der 1. BVG-Revision aufzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3336

Motion Hochreutener BVG. Flexibilisierung des Rücktrittsalters

Motion Hochreutener LPP. Assouplir l'âge où commence l'assurance obligatoire pour la vieillesse

Wortlaut der Motion vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament im Rahmen der ersten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) oder allenfalls einer späteren Revision eine Vorlage zu unterbreiten, die es erlaubt, die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu flexibilisieren. Dabei ist insbesondere der Alterssparprozess, der im BVG nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt, herabzusetzen, z. B. auf das zurückgelegte 21. Altersjahr.

Texte de la motion du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres, dans le cadre de la première révision de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP) ou lors d'une révision ultérieure, un projet qui assouplira les dispositions sur les prestations de la prévoyance professionnelle vieillesse. Il abaissera par exemple à 21 ans l'âge à partir duquel un salarié est tenu, selon la LPP, de cotiser à l'assurance obligatoire vieillesse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Banga, Baumberger, Bircher, Blaser, Bonny, Bortoluzzi, Deiss, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrlé, Eymann, Gross Jost, Grossbacher, Heim, Imhof, Lötscher, Nabholz, Philipona, Reichsteiner Rudolf, Schenk, Stamm Judith, Zapfl, Zwygart (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Artikel 7 BVG beginnt der Sparprozess mit dem 25. Lebensjahr. Werden die Leistungen nach zurückgelegtem 65. Altersjahr ausbezahlt (Art. 13 BVG), resultiert daraus ein Sparprozess, der über 40 Jahre dauert. Da für die Frauen der Leistungsbezug auf das Schlussalter im Gesetz verankert ist, gelten heute entsprechend andere Regeln zur Festlegung der Altersgutschriften. Nach geltendem Recht erreichen Männer im Alter von 65 Jahren 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes, während Frauen 34,5 Prozent erreichen.

Die Gleichstellung der Geschlechter gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung verbietet eine solche Ungleichbehandlung. Mit dem Ziel, die wohlerworbenen Rechte der Frauen zu bewahren und gleichzeitig eine Flexibilisierung des Leistungsbezugs herbeizuführen, soll der Beginn des Alterssparprozesses vorverlegt werden. Beginnt das Sparen bereits in jungen Jahren, dann wirkt sich der Zinseszineffekt um so stärker aus. Wer z. B. zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr monatlich 100 Franken anspart und diese Einzahlungen, verzinst zu 5 Prozent, kumuliert, erreicht im Alter von 25 Jahren eine Kapitalsumme von rund 10 000 Franken. Kann dieses Vermögen längerfristig, also z. B. gemäss den Anlagevorschriften von BVV 2 zu 7,6 Prozent (Rendite des Pictet Index 1985–1997) angelegt werden, resultiert nach 40 Jahren eine Versicherungssumme, die Anspruch auf eine monatliche Rente von rund 1000 Franken ergibt.

Nach geltendem Recht müssten alle Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr vollendet haben und einen Lohn von mindestens 23 880 Franken erreichen, im Rahmen des BVG gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert werden (Art. 2 und 7 BVG). Der Alterssparprozess beginnt heute erst ab Alter 25. Wird der Beginn des Alterssparens in der obligatorischen Versicherung z. B. auf das vollendete 21. Lebensjahr vorver-

legt, erreicht jeder Arbeitnehmer nach 40 Jahren eine Rente, die 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes entspricht. Zusammen mit der ersten Säule resultiert daraus eine Altersrente im Alter von 62 Jahren, die etwa 60 Prozent des letzten koordinierten Lohnes gleichkommt. Damit würde das mit der Einführung von Artikel 34quater der Bundesverfassung versprochene Ziel erfüllt.

Es wäre auch denkbar, dass auch der Ansparprozess, z. B. auf freiwilliger Basis, mit der obligatorischen Versicherung der Risiken Tod und Invalidität beginnt. Jede Verlängerung des Sparprozesses erhöht die Chance, verstärkt über den Zinseszinsseffekt, im Pensionierungsalter eine höhere Rente beziehen zu können.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1998

Das BVG kennt bereits seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1985 die flexible Ausgestaltung des Rentenalters. Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen können nämlich vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht (vgl. Art. 13 Abs. 2 BVG). Die Altersleistungen müssen somit nicht zwingend für die Frauen im Alter 62 und für die Männer im Alter 65 beginnen. Diese Gesetzesbestimmung gesteht den Vorsorgeeinrichtungen zu, in ihren Reglementen die Modalitäten des Vorbezugs festzulegen. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Flexibilisierung im Hinblick auf die 11. AHV-Revision und die damit einhergehende 1. Revision des BVG überdacht werden muss. In seinem Beschluss vom 26. November 1997, worin er sich über seine Ziele im Jahre 1998 ausspricht, führt er dazu aus, dass die Revisionspunkte des BVG, abgestimmt auf die AHV-Vorlage, u. a. die Flexibilisierung des Rentenalters und die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beinhalten werden (vgl. BBl 1998 220). Der Bundesrat stellt in der entsprechenden Vernehmlassungsvorlage eine Variante «Vorverschiebung des Alterssparprozesses», wie sie der Motionär vorschlägt, zur Diskussion. Ob die Herabsetzung des Alterssparprozesses überhaupt und in der vorgeschlagenen Form realisierbar ist, kann erst aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses schlüssig beurteilt werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3344

**Motion Vermot
Spitex. Rahmenbedingungen
Motion Vermot
Spitex. Réglementer l'activité
des associations**

Wortlaut der Motion vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, im Rahmen der laufenden Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) folgende Massnahmen vorzunehmen:

1. Der Bund setzt Rahmenbedingungen für die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitexorganisationen), die folgendes beinhalten:

– Kriterien für die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen;

– Kriterien für Aus- und Weiterbildung von Management und Personal;

– Minimalrichtlinien für die Anstellungsbedingungen des Spitexpersonals.

2. Die Kantone erstellen Spitexlisten, die eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Sie erteilen den Spitexorganisationen entsprechende Leistungsaufträge. Die Leistungsaufträge umfassen sowohl Pflege- wie auch Hauswirtschaftsleistungen.

3. Die Spitexorganisationen sind Bestandteil der Globalbudgets der Spitäler gemäss Artikel 51 KVG.

4. Die Finanzierung der Spitexorganisationen erfolgt analog zu den Allgemeinabteilungen der öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern.

Texte de la motion du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de prendre les dispositions suivantes dans le cadre de la révision en cours de la loi sur l'assurance-maladie:

1. La Confédération fixe des conditions-cadres pour les organisations qui fournissent des soins et de l'aide à domicile (organisations Spitex) selon les critères suivants:

– critères de qualité et de rentabilité des prestations;

– critères de formation et de perfectionnement dans les domaines de la gestion et du personnel;

– conditions d'emploi minimales pour le personnel.

2. Les cantons dressent des listes des organisations Spitex afin d'assurer une fourniture de soins répondant aux besoins de la population. Ils confèrent à ces organisations des mandats en ce sens. Ces mandats porteront aussi bien sur les soins que sur les services d'aide ménagère.

3. Les organisations Spitex figurent au budget global des hôpitaux conformément à l'article 51 de la loi sur l'assurance-maladie.

4. Le financement des organisations «Spitex» est assuré sur le modèle des divisions communes des hôpitaux publics ou subventionnés par les pouvoirs publics.

Mitunterzeichner – Cosignataires: von Allmen, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Borel, Burgener, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, von Felten, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Semadeni, Strahm, Stump, Vollmer, Widmer (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Pflege in der vertrauten Umgebung zuhause ist eine menschenfreundliche und kostengünstige Alternative zu Hospitalisierung und Heimaufenthalt. Deshalb braucht es im Spitexbereich gezielte Förderungsmassnahmen, welche die Qualität und die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung für die Zukunft sichern.

Die Organisation und die Qualität der Spitexangebote ist in der Schweiz je nach Kanton und Region äusserst unterschiedlich. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die gesamtschweizerisch die Qualität und die Wirtschaftlichkeit von Spitex sicherstellen. Dazu gehört neben einer bedarfsgerechten Organisations- und Infrastruktur auch die berufliche Qualifizierung des Personals.

Dank verschiedenen Massnahmen, unter anderem mit der Einführung von Globalbudgets, konnte die Kostensteigerung in den Spitälern inzwischen in den meisten Kantonen unter Kontrolle gebracht werden. Weitere Kosteneinsparungen, die durch Spitalschliessungen und -fusionen, Verkürzung der Aufenthaltsdauer oder teilstationäre Behandlungen erzielt werden, müssen durch einen qualitativen und quantitativen Ausbau der Spitexleistungen kompensiert werden, um Qualitätseinbussen zu vermeiden.

Spitex gehört zwar strukturell zum ambulanten Bereich. Die Kantone sparen jedoch mit Spitex Infrastruktur- und Betriebskosten im stationären Bereich. Deshalb gehört Spitex in die Versorgungskette der Spitäler und der Pflegeheime. Spitex muss zu einem festen Bestandteil in der Gesundheitsplanung der Kantone werden. Dies kann durch Globalbudgets

im stationären Bereich sichergestellt werden, welche auch die Spitexpflege miteinbeziehen.

Ebenso wie im stationären Bereich ist auch bei Spitex die Hauswirtschaft (Essen zubereiten, Reinigung etc.) ein Bestandteil der Pflege. Aus diesem Grund soll für Spitex der gleiche Finanzierungsschlüssel gelten – 50 Prozent Krankenversicherungsprämien und 50 Prozent Steuern – wie für die Spitäler.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

Die Motionärin schlägt vor, im Rahmen der laufenden Teilrevision des KVG für den Spitexbereich einige Änderungen einzuführen. Diese sehen vor, die Spitexorganisationen bezüglich der Finanzierung und Zulassung dem im stationären Bereich geltenden Regime zu unterstellen. Dies würde zu einer Abkehr vom bisherigen System führen, das die Spitexorganisationen gerade nicht der Planung unterstellt hat. Der Bundesrat hat in seiner Vernehmlassungsvorlage vom 9. März 1998 zur Teilrevision des KVG festgehalten, dass vordringlich diejenigen Bestimmungen revidiert werden sollen, bei denen sich in den vergangenen zwei Jahren gezeigt hat, dass sie aufgrund von Fehlformulierungen, Lücken usw. die gewünschten Wirkungsmechanismen des KVG behindern, mögliche Fehlentwicklungen einleiten oder zu langwierigen Beschwerdeverfahren führen.

Der Bundesrat hat aber auch festgehalten, dass es Revisionsthemen gibt, die eine wesentliche Änderung der Wirkungsmechanismen, der Finanzierung oder der Subventionierung zur Folge hätten, und die daher vorläufig keinen Einzug in die geplante Revisionsvorlage finden, weil sie eingehender Abklärungen bedürfen. Indessen hat der Bundesrat vorgesehen, die Frage der Spitalfinanzierung unter die Revisionspunkte aufzunehmen, diese aber in einer separaten Vorlage dem Parlament zu unterbreiten. Die Motionärin schlägt für Spitex eine Lösung vor, wie sie für die Spitäler bereits besteht. Damit würde das Finanzierungsregime eine wesentliche Änderung erfahren, wie sie der Bundesrat nicht bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des KVG vorschlagen wollte. Dennoch kann der vorliegende Vorschlag im Rahmen der Vorlage zur Spitalfinanzierung geprüft werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3346

**Motion Dormann
Reform der sozialen Sicherheit.
Nationale Projektorganisation**

**Motion Dormann
Réforme de la sécurité sociale.
Concertation nationale**

Wortlaut der Motion vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Projektorganisation einzusetzen, die Vorschläge für eine kohärente Reform des Systems der sozialen Sicherung (Sozialversicherungen und Sozialhilfe) und der Existenzsicherung erarbeitet und deren Umsetzung begleitet. Diese Projektorganisation soll sich aus Vertretern von Bund, Kantonen und Gemeinden bzw. Städten zusammensetzen. Sozialpartner und private Werke sind beizuziehen.

Texte de la motion du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de mettre sur pied un groupe de travail réunissant toutes les tendances du pays qui aura pour tâche d'ébaucher des solutions permettant de réaliser une réforme cohérente de notre système de sécurité sociale (assurances sociales et assistance sociale) et des moyens propres à garantir le minimum vital et d'assurer le suivi de la réforme. Ce groupe de travail se composera de représentants de la Confédération, des cantons et des communes. Il comprendra également des partenaires sociaux et des oeuvres d'entraide.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bortoluzzi, Egerszegi, Goll (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die wirtschaftliche Situation hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Arbeitslosigkeit und ungesicherte Arbeitsverhältnisse, die das Existenzminimum nicht abdecken können, aber auch der Wandel der Lebensformen und der Bevölkerungsstruktur sind Faktoren, die die Existenzsicherung grösserer Bevölkerungsgruppen gefährden und der sozialen Desintegration Vorschub leisten. Diese wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen stellen die Sozialversicherungssysteme vor neue Herausforderungen.

Auf kommunaler Ebene sehen sich Städte und Gemeinden mit massiv wachsenden Soziallasten konfrontiert. Im besonderen Masse gilt dies für die Sozialhilfe. Dabei bestehen enge Wechselwirkungen zwischen den beitragspflichtigen Sozialversicherungen und der Sozialhilfe als letztem Netz. Diese Zusammenhänge werden kaum diskutiert. Auch die vom Bund erstellten Berichte IDA-Fiso 1 und 2, die eine umfassende Analyse der Leistungen und der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme vorgenommen haben, machen den Koordinationsbedarf klar. Nur eine gesamtheitliche Sicht und eine Abstimmung der verschiedenen Massnahmen auf allen staatlichen Ebenen kann zu einer kohärenten, transparenten Sozialpolitik führen. Eine nationale Projektorganisation, der Vertreter von Bund, Kantonen und Gemeinden bzw. Städten angehören, kann, wie Beispiele aus anderen staatlichen Aufgabenbereichen zeigen, die Entscheidungswege verkürzen und die Erarbeitung fachlich und politisch tragfähiger Lösungen unterstützen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Der Bundesrat weiss um die Notwendigkeit, die soziale Sicherheit als ganzheitliches Konzept zu betrachten, das sowohl die bundesrechtlichen Sozialversicherungen als auch den Sozialhilfebereich miteinbezieht. Aus diesem Grund hat er die interdepartementalen Arbeitsgruppen IDA-Fiso 1 und 2 eingesetzt, die 1996 und 1997 unter Mitwirkung der Vertretungen von Kantonen, Städten, Gemeinden und der konsultierten Sozialpartner zwei Berichte über die Finanzierungsperspektiven und über die Leistungen aller Sozialversicherungen verfasst haben. Der Sozialhilfebereich wurde dabei so weit als möglich einbezogen. Aufgrund dieser Arbeiten hat der Bundesrat ganz klar entschieden, in Richtung Konsolidierung des heutigen Systems mittels eines Revisionsprogrammes zu gehen und keine radikale Reform der sozialen Sicherheit durchzuführen. Im Anschluss an den Bericht IDA-Fiso 2 wurden die interessierten Kreise angehört. Die Ergebnisse werden in eine Konsultation über eine sachgerechte Finanzierung der Sozialversicherungen einfließen, zu deren Durchführung der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, beauftragt hat.

Andererseits sind die Arbeiten zur Entflechtung der Aufgaben von Bund und Kantonen im Rahmen des neuen Finanzausgleichs noch nicht abgeschlossen. Ziel ist es, die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung auf den verschiedenen Ebenen kohärenter zu gestalten.

Im Zusammenhang mit der in der Motion hervorgehobenen Frage der Existenzsicherung ruft der Bundesrat in Erinnerung, dass sowohl diese Frage als auch eine mögliche Bundeskompetenz im Sozialhilfebereich (insbesondere zur Harmonisierung der Leistungsansätze) Inhalt der parlamentarischen Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, «Recht auf Existenzsicherung» (92.426), sind. Die Initiative ist noch in der Kommission hängig.

Sofern die Idee auch von den Kantonen unterstützt wird, verwehrt sich der Bundesrat der Einsetzung eines neuen Gremiums nicht. Dabei kann es aber nicht Aufgabe dieses Gremiums sein, Reformvorhaben auszuarbeiten. Dies obliegt entweder den bereits bestehenden Expertenkommissionen mit einem gesetzlichen Auftrag (z. B. Eidgenössische AHV/IV-Kommission, Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge) oder vom Bundesrat eingesetzten Ad-hoc-Kommissionen bzw. Projektgruppen mit einem präzisen Mandat. Die vorgeschlagene Projektorganisation könnte jedoch Koordinationsaufgaben wahrnehmen, etwa im Bereich der Arbeitsbekämpfung. Denkbar wäre auch, dass sich das Gremium zu Sonderfragen äussert, beispielsweise über die Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf die Sozialhilfe.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3252

**Motion Gross Jost
Suchtrehabilitation**

**Motion Gross Jost
Désintoxication**

Wortlaut der Motion vom 11. Juni 1998

Es ist eine Finanzierungsgrundlage für kollektive Leistungen an Institutionen der Drogen- und Alkoholrehabilitation zu schaffen, im Sinne des drogenpolitischen Viersäulenkonzeptes, mit Einbezug der Kantone und Gemeinden und unter Berücksichtigung der Revisionen des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG), des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) und des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

Texte de la motion du 11 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de créer une base juridique permettant de financer les prestations collectives aux institutions de réhabilitation des personnes dépendantes de la drogue ou de l'alcool, dans le sens de la politique des quatre piliers en matière de stupéfiants, avec la participation des cantons et des communes et compte tenu de la révision des lois sur les stupéfiants, sur l'assurance-invalidité et sur l'assurance-maladie.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Deiss, Ducrot, Eymann, Fässler, Fehr Jacqueline, Gross Andreas, Grossenbacher, Günter, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Nabholz, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Vermot, Weber Agnes, Widmer (43)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Seit rund zwanzig Jahren richtet das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und die IV Bau- und Betriebsbeiträge an

Einrichtungen der stationären Drogentherapie aus. Es handelt sich dabei um kollektive Leistungen an die Trägerschaften dieser Einrichtungen. Grundlage zur Bemessung dieser Beiträge ist das IVG, insbesondere die Artikel 4, 8, 73 und 74, wobei dem Grundsatz «Wiedereingliederung vor Rente» besondere Beachtung geschenkt wurde. Seit einigen Jahren schlägt das BSV gegenüber «Suchtbehinderten» bzw. den sie betreuenden Einrichtungen einen immer restriktiveren Kurs ein. Im Mittelpunkt steht dabei der «Nachweis eines Gesundheitsschadens». Das BSV geht davon aus, dass – Suchtkrankheit und Suchtverhalten an sich keinen Gesundheitsschaden darstellen;

– die Beitragsberechtigung erst nach Prüfung individueller Arztzeugnisse durch das BSV verfügt werden soll.

Da die Beitragsabrechnungen des BSV in der Regel mit grosser Verzögerung erfolgen, müssen Therapieeinrichtungen damit rechnen, dass Beitragsleistungen zu einem Zeitpunkt ausgeschlagen werden, in dem der Klient bereits einen Teil der Therapie hinter sich hat. Das bringt zunehmend Einrichtungen der Drogenrehabilitation in existenzgefährdende Schwierigkeiten. Damit ist auch der rehabilitative Ansatz des drogenpolitischen Viersäulenkonzeptes gefährdet. In einer Petition zahlreicher Institutionen wurde auf diese Probleme hingewiesen.

Im Rahmen der Revision des IVG wurde erfolglos versucht, die Legaldefinition der Invalidität in Artikel 4 Absatz 1 IVG offener zu formulieren, um der restriktiven Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes einen Riegel vorzuschieben. Ein entsprechender Vorschlag des Motionärs ist in der vorberatenden Kommission in der Minderheit verblieben bzw. ein entsprechender Rückkommensantrag wurde mit 9 zu 8 Stimmen abgelehnt. Richtig ist an der Argumentation der Gegner eines offeneren Invaliditätsbegriffs, dass die Lasten der Suchtrehabilitation nicht allein über die IV finanziert werden können. Die Finanzierungsbasis muss breiter angelegt werden – unter Einbezug der Kostenträger im Bereich der Drogenpolitik (BetmG), demnach mit Einbindung auch der Kantone und Gemeinden, ferner des KVG. Alle drei Gesetze sind oder stehen vor Revisionen. Soll der präventive und rehabilitative Ansatz des drogenpolitischen Viersäulenkonzeptes nicht gefährdet werden, müssen die Finanzierungsgrundlagen für kollektive Leistungen an Einrichtungen der Suchtrehabilitation unter Einbezug aller potentiellen Kostenträger gesichert werden. Die Lösung dieser Probleme erträgt keinen Aufschub, weil zahlreiche Einrichtungen durch die restriktive Praxis des BSV wirtschaftlich gefährdet sind. Jede dieser Einrichtungen gründet auch wesentlich auf Anstrengungen privater Selbsthilfe, die Anstrengungen durch die Zerstörung solcher Institutionen zunichte gemacht würden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 28. September 1998*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 28 septembre 1998*

Anfang 1996 hat das BSV bekanntgegeben, dass ab 1997 Suchtinstitutionen für jede einzelne betreute Person einen Nachweis der Invalidität vorweisen müssen, um Beiträge der IV erhalten zu können. Damit soll in Anbetracht der bis anhin zu grosszügigen und uneinheitlichen Beitragspraxis der IV eine Respektierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes erreicht werden.

Zahlreiche Suchtinstitutionen fürchten nun, ihre IV-Beitragsberechtigung zu verlieren, und im schlimmsten Fall schliessen zu müssen. Zudem stellt sich die Frage, wie inskünftig die Viersäulenpolitik im Bereich der Sucht aufrechterhalten werden kann, wenn sich die IV teilweise aus der Finanzierung von stationären Rehabilitationsprogrammen zurückzieht.

Das EDI hat 1997 die beiden Bundesämter, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das BSV, beauftragt, Grundlagen für Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Aus den nun vorliegenden Grundlagenarbeiten kann folgendes Fazit gezogen werden:

– Das Gesetz und die Rechtsprechung lassen dem BSV keine andere Wahl, als die in der Vergangenheit zu grosszüg-

gige Praxis im Bereich der IV zu überprüfen und wo nötig anzupassen.

– Die Aufnahme von therapeutischen Massnahmen für alkohol- und betäubungsmittelabhängige Personen in den Leistungskatalog der Krankenversicherung ist zu prüfen.

– Aus medizinischer Sicht kann ein Abhängigkeitssyndrom invaliditätsbegründend sein.

– Je früher und umfassender die Rehabilitation einsetzt, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie erfolgreich verläuft.

Auch inskünftig wird also die IV Beiträge an Suchtinstitutionen leisten, soweit ein Nachweis besteht, dass die Betreuten im Sinne des IVG behindert sind. Wichtig ist, die Ärzteschaft hinsichtlich der Diagnosestellung bei süchtigen Personen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des IVG zu sensibilisieren. Das BAG wird diese Arbeit zusammen mit dem BSV an die Hand nehmen.

Die zukünftige Finanzierung von stationären Rehabilitationsmassnahmen muss ein Zusammenspiel zwischen Bund, Kantonen und Sozialversicherungen sein. In den kommenden Monaten wird das EDI das Gespräch mit der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) aufnehmen. Damit sollen insbesondere folgende Fragen der Aufgabenteilung geklärt werden:

– Wer ist für die Steuerung des Angebotes zuständig? Welche Erfordernisse und welcher Bedarf nach welchen Dienstleistungen bestehen konkret? Die aktuellen Finanzierungsschwierigkeiten von Suchtinstitutionen sind auch Folge der teilweise ungenügenden Auslastung.

– Wer ist für die Definition und Überwachung der Qualität verantwortlich?

– Wer entscheidet, was das Angebot kosten darf? Die derzeitigen Finanzierungsschwierigkeiten beruhen auch darauf, dass die einweisenden Behörden nicht mehr bereit sind, jeden Tagessatz zu zahlen bzw. die Dauer der Kostengutsprachen und damit der Behandlung beschränken.

– Wer leistet wie hohe Beiträge an Suchtinstitutionen?

Die Klärung der grundsätzlichen Aufgabenteilung, vor allem zwischen Standortkanton der Institution, Wohnsitzkanton der Suchtabhängigen und Bund, soll im Rahmen eines mittelfristig von allen Partnerinnen und Partnern akzeptierten Finanzierungsmodelles erfolgen. Dessen Erarbeitung geschieht durch eine vom EDI eingesetzte Koordinationsgruppe, in die die Kantone – insbesondere die SODK und die SDK – zur Mitwirkung eingeladen sind.

Nebst der Erarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells hat diese Koordinationsgruppe auch die Aufgabe, kurzfristige Härtefällen zu begegnen, indem sie im begründeten Einzelfall überbrückende Sanierungshilfen für Suchtinstitutionen gewährt. Damit dies möglich ist, bemüht sich das EDI um einen Kredit für die Jahre 1998 und 1999. Als weitere vorläufige Massnahme werden IV-Beiträge an Suchtinstitutionen ausgerichtet, auch wenn in diesen weniger als 50 Prozent der Betreuten behindert im Sinne des IVG sind.

Der Bundesrat anerkennt den Handlungsbedarf und dessen Dringlichkeit. Die vom Motionär aufgezeigten Lösungsansätze sollen von der Koordinationsgruppe vertieft geprüft und zu einem konkreten Realisierungsvorschlag verdichtet werden. Für den Bereich der Sozialversicherungen geht der Bundesrat jedoch davon aus, dass allfällige Anpassungen auf der Basis der bestehenden Gesetze vorgenommen werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

97.3142

Motion Raggenbass Juristische Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft

Motion Raggenbass Associés indéfiniment responsables des sociétés de personnes. Admission des personnes morales

Wortlaut der Motion vom 20. März 1997

Das Schweizerische Obligationenrecht sei derart zu ändern, dass auch eine juristische Person (z. B. AG, GmbH usw.) unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft) werden kann.

Texte de la motion du 20 mars 1997

Le Code des obligations doit être modifié de manière à ce que les personnes morales (SA, SARL, etc.) puissent devenir des associés indéfiniment responsables des sociétés de personnes (sociétés en nom collectif, sociétés en commandite).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Bircher, Bühler, Comby, David, Deiss, Dettling, Eberhard, Engelberger, Engler, Fehr Hans, Filliez, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Gadiant, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Kofmel, Kühne, Leu, Loeb, Lötscher, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ratti, Ruckstuhl, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Straumann, Stucky, Tschopp, Weyeneth, Widrig, Wyss (38)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Die heutige Rechtslage verlangt bei den Rechtsformen der Personengesellschaften die unbeschränkte Haftung mindestens einer natürlichen Person. Das hat zur Folge, dass ein Unternehmer die Rechtsform der Personengesellschaft nicht wählen kann, wenn er sich nicht dem Risiko der unbeschränkten Haftung aussetzen will. Diese Haftungsbeschränkung ist gerade bei Neueröffnung eines Geschäftes ein zentrales Kriterium für die Wahl der Rechtsform. Die überwiegende Mehrheit der EU-Staaten (wichtigste Ausnahme: Italien) hat das Bedürfnis der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) nach der Rechtsreform der Personengesellschaft mit der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung erkannt. Dort können Personengesellschaften errichtet werden, an denen juristische Personen als Vollhafter beteiligt sind.

2. Die Rechtsform der Personengesellschaft kann steuerlich (Vermeidung der Doppelbesteuerung) und auch aus anderen Gründen (Bilanzrecht, Kosten usw.) für den Schweizer Klein- und Mittelunternehmer ein Vorteil sein. Gerade in der heutigen schwierigen Zeit sollte der Gesetzgeber einem Unternehmer die Möglichkeit eröffnen, die für ihn optimale Rechtsform zu wählen. Als vorsichtiger Mensch wird er heute die Personengesellschaft nicht wählen können, da erfahrungsgemäss ein Grossteil der Neugründungen scheitern. Der Gesetzgeber sollte ihm daher die Möglichkeit einräumen, die Rechtsform der Personengesellschaft zu wählen, ohne dass er voll und unbeschränkt zur Haftung herangezogen werden kann. Bei Gründung einer Kommanditgesellschaft sollte er beispielsweise eine GmbH als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und sich selbst als Kommanditär einsetzen können. An Gewinn und Verlust wäre nur er als Kommanditär beteiligt. Die GmbH erhielte eine Entschädigung für die Geschäftsführung, die Verwaltung und die Haftungsübernahme. Der Unternehmer würde als natürliche Person besteuert und

würde sich, da die GmbH nur geringfügige Einnahmen erzielt, nur einer geringfügigen Doppelbesteuerung aussetzen.

3. Die Rechtsform der Personengesellschaft kann vor allem auch für den ausländischen Unternehmer steuerlich ein grosser Vorteil sein. Er wird diese Rechtsform jedoch nie wählen, weil ein quasi unbeschränktes Investment in einem fremden Land viel zu riskant wäre. Der ausländische Unternehmer hat daher nur zwei Optionen: Er nimmt entweder die Steuer Nachteile der Investition über eine Kapitalgesellschaft in Kauf, oder er wählt einen Standort ausserhalb der Schweiz. Steuerlich ist es für den Ausländer aus folgenden Gründen vielfach besser, Gesellschafter einer Personengesellschaft als einer juristischen Person zu sein: Einige schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten, aus denen bedeutende Direktinvestitionen in die Schweiz geflossen sind und weiterhin fliessen sollten, wie beispielsweise jene mit Deutschland und Frankreich, sehen vor, dass die Gewinne von im Ausland ansässigen Beteiligten an schweizerischen Personengesellschaften nur in der Schweiz besteuert werden und im Ausland (unter Progressionsvorbehalt) befreit sind. Die gleiche Ordnung gilt in diesen Abkommen für das in die schweizerischen Personengesellschaften investierte Vermögen bei der Kapital- bzw. Vermögenssteuer. Sofern im Ausland eine personenbezogene Struktur vorliegt, schlagen möglicherweise Steuervorteile (tiefere Steuern, nationalökonomisch motivierte Steuererleichterungen, Zinsverbilligungs- oder andere Wirtschaftsförderungsmaßnahmen) bis zu den Beteiligten durch. Sämtliche schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf der anderen Seite vor, dass Dividenden, die von schweizerischen Kapitalgesellschaften an die im Ausland ansässigen Anteilhaber ausgeschüttet werden, im Ausland besteuert werden können. Dies bedeutet für den ausländischen Investor, dass das allenfalls niedrigere schweizerische Steuerniveau bei der Kapitalgesellschaft im Ausland nur zu einem Steueraufschub, nicht jedoch zu einer Steuerersparnis führt. Aus der Sicht des schweizerischen Fiskus bedeutet diese Rechtslage, dass Steuererleichterungen an ausländisch beherrschte schweizerische Unternehmen dann zu einer Subvention des ausländischen Fiskus führen, wenn es sich um einen Staat mit einem sogenannten Anrechnungssystem (z. B. USA, UK, CAN) handelt. Für die Schweiz kann der Entscheid eines ausländischen Unternehmers für die Personengesellschaft ferner ein Vorteil sein, weil er die AHV-Prämien auf dem Gewinn zu entrichten hat.

4. Mögliche Rechtsformen könnten die vor allem in Deutschland sehr verbreitete GmbH & Co. KG oder die AG & Co. KG sein.

5. Da zurzeit ohnehin die gesetzliche Modernisierung der GmbH ansteht, wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, auch die für eine GmbH & Co. KG notwendigen Gesetzesänderungen in Gang zu setzen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Mai 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 mai 1997

Das Anliegen des Motionärs ist es, juristischen Personen zu ermöglichen, in einer Personengesellschaft die Stellung einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) einzunehmen. Durch die daraus folgende Reduktion der unbeschränkten Haftung auf das beschränkte Vermögen der juristischen Person soll die Attraktivität der Personengesellschaft für Neugründungen gesteigert werden. Die Wahl dieser Organisationsform soll weiter die steuerliche Doppelbelastung vermindern und ausländischen Investoren steuerliche Vorteile bieten. Diese Anliegen sind prüfenswert.

Bei der Kapitalgesellschaft & Co. handelt es sich nicht um eine eigene Rechtsform, sondern um eine Grundtypenvermischung, wobei zwei Handelsgesellschaften für die Organisation eines Unternehmens verwendet werden. Hauptbeispiel ist die in Deutschland verbreitete GmbH & Co. KG. Es handelt sich dabei um eine Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementärin. An der GmbH & Co. KG können nachfolgend die Vor- und Nachteile der Kapitalgesellschaft & Co. beispielhaft betrachtet werden.

In Deutschland existiert keine eingehende gesetzliche Regelung der GmbH & Co. KG. In der Praxis hat sich diese Organisationsform nicht als unproblematisch erwiesen. Ein nicht geringer Teil der deutschen Lehre bezeichnet die Zulassung der GmbH & Co. KG durch die Rechtsprechung als einen Sündenfall im Gesellschaftsrecht (sie wird als «juristisches Monstrum», «groteske Verrenkung der Kommanditgesellschaft» und «pervertierte Formenkombination» bezeichnet). Es wird insbesondere vor den Möglichkeiten der Umgehung steuer- und zivilrechtlicher Vorschriften gewarnt. Die GmbH & Co. KG hat unter allen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten die schlechteste Reputation, da sie oftmals mit der Möglichkeit der Schädigung der Gläubiger in Verbindung gebracht wird. Die GmbH & Co. KG erlangte in Deutschland erst mit der Einführung der steuerlichen Doppelbelastung der Kapitalgesellschaften und ihrer Gesellschafter eine grosse Bedeutung.

Die GmbH & Co. KG stellt eine sehr komplexe Organisationsform dar. Es ist eine grosse Anzahl sehr unterschiedlicher Ausgestaltungen möglich: Bei der typischen GmbH & Co. KG ist nur eine Komplementärin, nämlich die GmbH, vorhanden, deren einziger Zweck die Einnahme der Komplementärstellung in der mit ihr verbundenen Kommanditgesellschaft ist. Die GmbH & Co. KG kann sowohl personalistisch (Familien-gesellschaft) als auch kapitalistisch (Publikumsgesellschaft mit vielen Kommanditären) ausgestaltet sein. Weiter sind die personengleiche (alle Kommanditäre sind zugleich Gesellschafter der GmbH) und die nicht personengleiche GmbH & Co. KG zu unterscheiden. Die Einmann-GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft mit einer natürlichen Person, die gleichzeitig einzige Kommanditärin und Gesellschafterin der GmbH ist. Bei der Einheits-GmbH & Co. KG ist die Kommanditgesellschaft Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH. Ein Sondertypus ist schliesslich auch die doppelstokige oder mehrstufige GmbH & Co. KG, bei der mindestens drei Gesellschaften kombiniert werden: Eine GmbH ist Komplementärin einer Kommanditgesellschaft, und diese ist wiederum Komplementärin einer weiteren Kommanditgesellschaft. Dabei wird das gleiche Vermögen zwei- oder mehrmals als Haftungssumme eingesetzt.

Diese recht komplizierten Ausgestaltungen stellen viele schwierige Rechtsfragen, so betreffend die Haftung der Beteiligten, die Kapitalsicherung, die Schuldbetreibung, das Firmenrecht, die Vertretungsmacht, die rechtliche Stellung der Gesellschafter usw. Das Nebeneinander verschiedener Gesellschaftsformen führt zudem zu Verzahnungsproblemen. Die Verselbständigung der Beteiligungsverhältnisse an der einen oder anderen Gesellschaft muss verhindert werden, die Auflösungsgründe sind zu koordinieren, und die Abstimmung der Willensbildung in den beiden Gesellschaften ist sicherzustellen. Bei der Schaffung einer GmbH & Co. KG ergeben sich daher hohe Anforderungen an die notarielle vertragliche Gestaltung. Es erscheint deshalb fraglich, ob diese Gestaltungsmöglichkeit wirklich eine zweckmässige Organisationsform für kleine und mittlere Unternehmungen darstellen kann. Die juristische Konstruktion des Nebeneinanders zweier Gesellschaften bei der Einheit des Unternehmens dürfte sich in der Praxis in kleinen Betrieben als schwerfällig erweisen.

Einer der Vorteile der GmbH & Co. KG besteht demgegenüber in der Kombination einer personenbezogenen Kommanditgesellschaft mit einer juristischen Person, die als Komplementärin die Kontinuität des Unternehmens gewährleistet, wobei alle beteiligten natürlichen Personen nur beschränkt haften. Da die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft durch die Komplementärin auszuüben ist, übernimmt der Geschäftsführer der GmbH auch die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft. Trotz des Grundsatzes der Selbstorganschaft kann deshalb ein Kommanditär oder sogar ein Dritter geschäftsleitend in der Kommanditgesellschaft tätig sein. Durch die Beschränkung der Haftung der Komplementärin auf das Gesellschaftskapital könnte die GmbH & Co. KG insbesondere für Neugründungen attraktiv sein, da gerade hier das Risiko eines Verlustes erfahrungsgemäss hoch ist und deshalb der Haftungsbeschränkung bei

der Wahl der Rechtsform eine grosse Bedeutung zukommt. Die Verbindung von Haftungsbeschränkung mit der steuerlichen Behandlung von Personengesellschaften (Vermeidung der Doppelbelastung) erscheint für Investoren attraktiv. Die GmbH & Co. KG könnte folglich auch der Beteiligung von Drittkapitalgebern in Personengesellschaften und somit als Instrument der Beschaffung von Risikokapital dienen.

Unter Berücksichtigung der zum Teil vehementen Kritik an der GmbH & Co. KG in Deutschland und aufgrund der grossen Komplexität dieser Gestaltungsmöglichkeit ist es erforderlich, die Vor- und Nachteile und insbesondere auch andere Lösungsansätze zur Erreichung der vom Motionär genannten Ziele vertieft zu prüfen. Die Form des Vorstosses als Motion erscheint daher als zu verbindlich. Zu untersuchen ist etwa die Alternative der Schaffung einer Personengesellschaft mit ausschliesslich beschränkt haftenden natürlichen Personen. Da dies aber – wie auch die Einführung der GmbH & Co. KG – eine deutliche Abkehr vom bisher geltenden System des schweizerischen Gesellschaftsrechts bedingen würde und die daraus entstehenden Folgeprobleme nicht unterschätzt werden dürfen, muss ein solcher Schritt eingehend abgeklärt werden. Die gegebenen Bedürfnisse und die bestehenden Lösungsmöglichkeiten können im Rahmen der sich in Ausarbeitung befindlichen Revision des GmbH-Rechts analysiert werden. Ausschliesslich steuerrechtliche Fragestellungen müssen dabei in den Bereich der Rechtsetzung im Steuerrecht verwiesen bleiben.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3248

**Motion
freisinnig-demokratische Fraktion
Revision des Bundesgesetzes
über die Erfindungspatente**

**Motion
groupe radical-démocratique
Révision de la loi fédérale
sur les brevets d'invention**

Wortlaut der Motion vom 11. Juni 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, im Nachgang an die Gen-Lex-Vorlage eine Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente vorzunehmen, mit welcher eine Angleichung an die vom EU-Parlament im Mai 1998 verabschiedete und demnächst vom Ministerrat formell gutzuheissende Richtlinie der EU über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgenommen wird. Im einzelnen sollten namentlich im Sinne von Artikel 24novies der Bundesverfassung und der Artikel 4 bis 6 der EU-Richtlinien die Grenzen der Patentierbarkeit gesetzlich näher bestimmt werden. Der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten sollte durch eine beispielhafte Aufzählung der von der Patentierung auszunehmenden Erfindungen spezifiziert werden. In Fortführung des Gedankens von Artikel 7 der Richtlinie wäre im weiteren die Beratung der vom Bundesrat eingesetzten Ethikkommission für die Gentechnologie im ausserhumanen Bereich zu regeln.

Bezüglich der Schutzwirkungen eines Patentes mit Ansprüchen auf biologisches Material (vgl. Art. 8–10 der Richtlinie) sollte im weiteren klargestellt werden, dass sich der Schutz eines Verfahrenspatentes nicht nur auf das mit Hilfe dieses

Verfahrens unmittelbar gewonnene biologische Material erstreckt, sondern auch auf das mit Hilfe weiterer biologischer Vermehrung aus diesem Material gewonnene Material. Die Richtlinie gewährleistet überdies den derivierten Stoffschutz auch für Pflanzensorten, der jetzt vom Bundesgericht auch gewährleistet wird (BGE 121 II 125).

Wichtig ist schliesslich, dass entsprechend Artikel 11 der Richtlinie ein Landwirteprivileg bezüglich der Eigenverwertung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial und von Zuchtvieh und tierischem Vermehrungsmaterial eingeführt wird.

Texte de la motion du 11 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de mettre en oeuvre la révision de la loi fédérale du 25 juin 1954 sur les brevets d'invention à la suite du projet Gen-lex. Cette révision aura pour but d'harmoniser les dispositions de la loi précitée avec la directive européenne relative à la protection juridique des inventions biotechnologiques, adoptée par le Parlement européen en mai 1998 et approuvée par le Conseil.

Il y aura lieu notamment de délimiter de façon plus précise les conditions de brevetabilité conformément aux principes de l'article 24novies de la Constitution fédérale et des articles 4 à 6 de la directive européenne. Ainsi, la réserve concernant l'ordre public et les bonnes moeurs devrait être définie par une liste non exhaustive des inventions devant être exclues du brevet. Par analogie à l'article 7 de la directive, il serait indiqué, par ailleurs, de réglementer les tâches de la commission d'éthique pour le génie génétique dans le domaine non humain instituée par le Conseil fédéral.

En ce qui concerne les effets de la protection liée à un brevet dont les revendications portent sur une matière biologique (cf. art. 8–10 de la directive), il conviendra de spécifier que la protection d'un procédé couvre la matière biologique obtenue directement par ce procédé et toute autre matière biologique obtenue par multiplication, à partir de la matière biologique directement obtenue. La directive garantit en outre une protection dérivée pour les substances dans le domaine des variétés végétales, protection que le Tribunal fédéral a également admise (ATF 121 II 125).

Enfin, conformément à l'article 11 de la directive, il y aura lieu de prévoir pour les agriculteurs une dérogation les autorisant à utiliser à des fins agricoles du matériel de reproduction végétal, du bétail d'élevage et du matériel de reproduction animal.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 16. September 1998

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 16 septembre 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion

Präsident: Der Vorstoss wird von Frau von Felten und Frau Leemann bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3347

Motion Zwygart Einsetzung einer Wertekommission

Motion Zwygart Nomination d'une commission d'éthique

Wortlaut der Motion vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat wird gebeten, eine Wertekommission ins Leben zu rufen, in der verschiedene Altersstufen, soziale, kirchliche und kulturelle Gruppierungen vertreten sind, mit der Aufgabe, für das politische Handeln Grundsätze zu erarbeiten.

Texte de la motion du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé d'instituer une commission d'éthique, regroupant des représentants de diverses classes d'âge et de divers groupes sociaux, confessionnels et culturels, qui aura pour mandat d'élaborer des principes régissant l'action politique.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Baumann Alexander, Dünki, Heim, Hochreutener, Loeb, Müller Erich, Seiler Hanspeter, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

«Die Führungskräfte in Staat und Wirtschaft sind durch den gegenwärtigen Umbruch aufs höchste gefordert. Einerseits freuen wir uns zu Recht um den Siegeszug von Demokratie, Menschenrechten und Marktwirtschaft. Andererseits bewirken die sich verlagernden Wachstumspotentiale, die rasch voranschreitende Konzentration unserer Wirtschaft, andauernde Arbeitslosigkeit und problematische Einkommensverteilungen eine zunehmende Verunsicherung von Volk und Behörden. Globalisierung ist eben nicht nur Marktgesetz, sondern ein weltweiter Kampf um Werte. Und es wäre fatal, wenn der einmalige Triumphzug, den die Freiheit mit dem Fall der Berliner Mauer weltweit angetreten hat, erneut in der Unfreiheit als unmenschlich empfundener Marktgesetze enden sollte» (aus dem Vorwort von Herrn Bundesrat Arnold Koller im Buch «Alexander», 1998, Verlag Paul Haupt, Bern) Nicht nur der einzelne Mensch ist auf der Suche nach Werten, sondern ebenso die Gesellschaft, die Wirtschaft und die politischen Instanzen. Das illustriert die Einsetzung einer Ethikkommission im Bereich der Gentechnik, und eine gleiche Kommission ist vorgesehen im Fortpflanzungsmedizin-gesetz. Auch anderswo wird der Ruf nach solchen Kommissionen laut. Das punktuelle Vorgehen ist auf die Dauer keine Lösung. Eine ganzheitlichere, umfassendere Beurteilung ist angezeigt und für zukunftsgerichtetes Handeln unabdingbar, statt das Einsetzen von punktuell tätigen Ethikkommissionen. Denn es braucht ein vernetztes Denken auf Grundlage von anerkannten Werten unserer christlich-abendländischen Kultur.

Wir leben in einer Zeit, in der traditionelle Werte und Vorstellungen immer stärker in Frage gestellt werden. Ethische, so auch christlich-weltanschauliche Vorgaben, sind in den Strudel des Pluralismus hineingeraten, der immer mehr in Beliebigkeit ausartet. Die Öffentlichkeit und ihre Vertreter haben Vorbildfunktionen zu übernehmen. Dazu gehören auch Grenzbeziehungen, wie wir sie etwa bei den Suchtfragen (Heroinabgabe) diskutieren. Es gilt auch eine Bewusstseinsstärkung bezüglich Wertefragen zu fördern und die Beeinflussung der Wertewahl der verschiedenen Quellen zu analysieren.

Eine Marktwirtschaft ohne soziale Verantwortung führt auch in eine Sackgasse. Viele Firmen, so z. B. die Georg Fischer AG, haben sich ein Leitbild gegeben, in dem auch ethische Richtlinien enthalten sind. Das illustriert, dass es nicht ge-

nügt, die grenzenlose Freiheit zu propagieren, ohne gleichzeitig auf Werthaltungen oder Grenzen sowie übergeordnete Normen hinzuweisen. Hier hat der Staat eine besondere Vorbildfunktion zu übernehmen. Deswegen könnte auch bei uns eine Wertekommission, in der alle Altersstufen, kirchlichen, sozialen und kulturellen Gruppierungen über gesellschaftliche Normen nachdenken, das Bewusstsein in der Öffentlichkeit und im Privaten fördern, so dass Wertfragen nicht verdrängt werden.

Es gibt Bereiche auch in der Politik, die nicht verhandelbar sind. Gerechtigkeit an sich ist keine Handelsware. Man kann sie nur umzusetzen versuchen. Wahrheit ist kein Handelsgut, auch wenn Wahrheitsuche immer ihren Preis hat. Wertorientiertes Vordenken brauchen wir auch, um das nachhaltige Denken und Handeln auf breitester Ebene umsetzen zu können.

Für die Realisierung und als Anregung könnte das Vorgehen der norwegischen Regierung genommen werden, die eine Debatte über die Werte in die Wege geleitet hat. Sie hat eine Wertekommission mit einer Führungsgruppe von 12 Personen und einem Begleitetrat von 37 Leuten eingesetzt, die bis in drei Jahren einen Bericht erarbeiten soll.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Der Bundesrat weiss um die Wichtigkeit einer Reflexion über die ethischen Werte, die unsere gesellschaftlichen Entscheide beeinflussen sollen. Die Verantwortung für diese Entscheide tragen in unserer direkten Demokratie nicht nur die politischen und ökonomischen Führungskräfte, sondern letztlich alle Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne hat der Bundesrat auch ein Postulat Zbinden (Schwindender Einfluss der Politik. Bericht Bundesrat; 97.3113) entgegengenommen, in welchem die Konsequenzen der Globalisierung auf die schweizerische Politik zu analysieren und zu würdigen sind. Dieser Bericht soll dem Parlament in der zweiten Hälfte 1998 unterbreitet werden.

Ethischen Werten kann auf verschiedene Art Beachtung verschafft werden, beispielsweise durch die Einsetzung einer Ethikkommission oder durch den Beizug von Fachleuten für Ethikfragen in Kommissionen und Arbeitsgruppen. Der Bundesrat hält die Einsetzung einer Ethikkommission, deren Auftrag sich nicht auf einen bestimmten, besonders komplexen und ethiknahen Bereich beschränken, sondern die Gesamtheit der aktuellen gesellschaftlichen Probleme abdecken soll, indessen nicht für eine geeignete Lösung. Wie der Motionär feststellt, bestehen auf Bundesebene bereits verschiedene spezialisierte Kommissionen oder sind auf dem besten Weg, in den unterschiedlichsten Bereichen wie Frauenfragen, Rassismus, Gentechnik oder Fortpflanzungsmedizin eingesetzt zu werden. Die Bildung einer weiteren Kommission, die aufgrund ihres allgemeinen Auftrages zwangsläufig in die Bereiche der spezialisierten Kommissionen eingreifen würde, ist nicht sinnvoll. Diese Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben zur allgemeinen Zufriedenheit und verfügen über die nötigen Kenntnisse. Die neue Kommission müsste im übrigen für sich ebenfalls besondere Untersuchungsgebiete festlegen, es sei denn, sie würde sich auf sehr allgemeine Überlegungen beschränken, die allerdings nicht von grossem Interesse wären. Da sie nicht aus Spezialistinnen und Spezialisten zusammengesetzt wäre, müsste sie externe Sachverständige beiziehen. Die Zusammenfassung aller Spezialkommissionen in einer einzigen Kommission, die sich mit sämtlichen Ethikfragen zu beschäftigen hätte, wäre ebenfalls nicht zweckmässig: Die neue Kommission wäre bald von der Fülle ihrer Aufgaben überfordert. Der Bundesrat ist hingegen bereit, in den von ihm eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen, in welchen er dies noch nicht gemacht hat, vermehrt auf Sachverständige für Ethikfragen zurückzugreifen, und in Fällen, in denen es gerechtfertigt ist, Ethikkommissionen mit der Untersuchung besonderer Gesellschaftsprobleme zu beauftragen. Für die Bearbeitung von solchen Grundsatzfragen hat der Bundesrat im übrigen einen Perspektivstab der Bundesver-

waltung eingesetzt, welcher Vertreterinnen und Vertreter aus Dienststellen vereinigt, die sich in Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit gesellschaftlichen, räumlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Zukunftsfragen beschäftigen.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Postulate Rhinow (Leitbild Schweiz; 90.692) und Gadiant (Zukunftsdialog; 95.3578) festgehalten hat, ist er willens, bei der Diskussion über die Grundwerte unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle zu spielen. Er ist jedoch der Meinung, dass diese Aufgabe nicht allein ihm zukommt, sondern vielmehr allen an der Politik Beteiligten. In Zusammenhang mit der Legislaturplanung 1999–2003 wird in Parlament und Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, politische und ethische Grundsatzfragen im allgemeinen und im Kontext der aktuellen Globalisierungstendenzen im speziellen zu diskutieren. Das Projekt der Reform der Bundesverfassung und die Feierlichkeiten zum 150-Jahr-Jubiläum des schweizerischen Bundesstaates bieten ebenfalls Gelegenheit, eine Reflexion über die ethischen Werte unserer Gesellschaft zu führen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3362

**Motion RK-NR
Änderung
von Artikel 839 Absatz 2 ZGB,
Bauhandwerkerpfandrecht
Motion CAJ-CN
Modification
de l'article 839 alinéa 2 CC,
Hypothèques des artisans
et des entrepreneurs**

Wortlaut der Motion vom 7. Juli 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit dem Bauhandwerkerpfandrecht insbesondere folgende Probleme zu prüfen: Verlängerung der Frist, Beginn der Frist, Kreis der Berechtigten (Unterakkordanten, Generalunternehmer), Werkbegriff, Sicherstellung, Bauhandwerkerpfandrecht bei öffentlichen Werken, Pfandordnung und Pfandverwirkung. Der Bundesrat hat die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzuschlagen.

Texte de la motion du 7 juillet 1998

Concernant l'hypothèque des artisans et des entrepreneurs, le Conseil fédéral est chargé d'étudier notamment les points suivants: prorogation du délai, cercle des ayants droits (sous-traitants, entrepreneurs généraux), définition de l'objet du droit de gage, garantie, hypothèque des artisans et des entrepreneurs pour des immeubles appartenant à des collectivités publiques, rang de l'hypothèque et préemption du droit de gage. Le Conseil fédéral proposera les réformes législatives nécessaires.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 16. September 1998

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 16 septembre 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Überwiesen – Transmis

98.3304

**Motion Grossenbacher
Schweizer Friedenstruppen.
Bewaffnung zum Selbstschutz**

**Motion Grossenbacher
Troupes suisses de promotion
de la paix. Des armes pour assurer
leur propre protection**

Wortlaut der Motion vom 25. Juni 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, Artikel 66 des Militärgesetzes betreffend den Friedensförderungsdienst dahingehend zu ändern, dass schweizerische Truppen oder Truppenteile, die im Ausland im Rahmen von friedensunterstützenden Operationen zum Einsatz gelangen, zum Zweck ihrer Selbstverteidigung und zur Erfüllung ihres Auftrages bewaffnet werden können.

Texte de la motion du 25 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de modifier l'article 66 de la loi sur l'armée et l'administration militaire, lequel est consacré au service de promotion de la paix, de façon à ce que les troupes ou les fractions de troupes suisses qui participent à des opérations de maintien de la paix à l'étranger puissent disposer des armes nécessaires à leur propre défense et à l'accomplissement de leur mission.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, David, Deiss, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Epiney, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Kühne, Leu, Lorentan Otto, Lötscher, Maitre, Raggenbass, Ruckstuhl, Schmid Odilo, Simon, Widrig (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Friedensunterstützende Operationen haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Unter dem Mandat der Uno ist von der Nato in Bosnien-Herzegowina zuerst die Ifor und dann die Sfor aufgestellt worden. An beiden waren bzw. sind praktisch alle Länder Europas beteiligt, die sich der Partnerschaft für den Frieden angeschlossen haben und die über Streitkräfte verfügen. Eine solche multilaterale militärische Friedenssicherung kann zwar das zivile Versöhnungs- und Wiederaufbauwerk nicht ersetzen, aber sie kann, rechtzeitig angewendet, den Ausbruch bzw. den Wiederausbruch von Kampfhandlungen verhindern und Zeit für eine dauerhafte Stabilisierung der Lage gewinnen.

Seit Herbst 1996 nimmt die Schweiz ebenfalls an der Partnerschaft für den Frieden teil, bei der es u. a. um die Förderung der Fähigkeit und der Zusammenarbeit bei friedensunterstützenden Operationen geht. Der Bundesrat hat bereits mehrfach seinen Willen bekundet, dieses Engagement im Rahmen der neutralitätsrechtlichen Vorgaben auch im militärischen Bereich auszubauen – unter Ausschluss von Peace-Enforcement-Einsätzen. Denn in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse sollte die Schweiz ihre Zurückhaltung gegenüber internationalen Engagements ablegen. Je aktiver unser Land in der Friedensförderung agiert, um so besser

kann es seine Interessen wahren und seine Sicherheit stärken.

Heute kann die Schweiz an solchen Friedensförderungsoperationen militärisch nur sehr eingeschränkt teilnehmen, indem sie eine andere, zivile Organisation, wie im Falle Bosniens die OSZE, unterstützt. Gemäss dem heutigen Bewaffnungsverbot in Artikel 66 des Militärgesetzes können mit Bewilligung des Bundesrates nur einzelne Personen Waffen für den Selbstschutz tragen, nicht jedoch Verbände. Damit erfüllen jedoch schweizerische Kontingente die Standardbedingungen für die Teilnahme an multinationalen Friedenstruppen nicht. Hierfür wird nämlich verlangt, dass sich die nationalen Kontingente jeweils selber schützen und ihre Aufträge selbstständig durchführen können.

Dies gilt insbesondere auch für die logistische Unterstützung. In der oftmals unklaren Sicherheitslage, in der sich friedensunterstützende Operationen abspielen, müssen z. B. Konvois und Lagerstätten selbstständig gesichert werden können. Dazu ist etwa die Eskortierung durch gepanzerte Mannschaftswagen erforderlich. In dieser Hinsicht besteht für schweizerische Friedenstruppen heute keine Möglichkeit, ihre Aufträge selbstständig durchzuführen.

Die Mittel zur Sicherstellung des eigenen Selbstschutzes und der Auftragserfüllung wären jedoch vorhanden. Mit der entsprechenden Änderung des Militärgesetzes würde die Schweiz sofort in die Lage versetzt, ihre Friedensförderungsgruppen für diejenigen Aufgaben, die sie im Rahmen der friedensfördernden Operationen ohne Kampfeinsätze bereits heute wahrzunehmen gewillt ist, entsprechend auszurüsten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 21. September 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Präsident: Der Vorstoss wird von den Herren Steinemann und Schlier bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3266

Motion Comby Stärkung des Sportstandortes Schweiz

Motion Comby Renforcement de la place sportive nationale et internationale de la Suisse

Wortlaut der Motion vom 18. Juni 1998

Die Schweiz ist innerhalb weniger Jahrzehnte ein Weltzentrum des Sportes geworden. Dies hat sie vor allem dem Umstand zu verdanken, dass hier das Internationale Olympische Komitee (IOK) mit Sitz in Lausanne und zahlreiche internationale Sportverbände niedergelassen sind. Die sportlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Auswirkungen dieser Tatsache waren Gegenstand einer Analyse der Universität Lausanne.

Daher wünsche ich, dass der Bund, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden, eine Strategie entwickelt, die der Erhaltung und Förderung des IOK und der internationalen Sportverbände in unserem Land dadurch entgegenkommt, dass ihnen namentlich administrative und steuerliche Erleichterungen zugestanden und sie von unnötigem Verwaltungsschikanen befreit werden.

Wir sollten auch nicht vergessen, dass gewisse Städte und Länder sowohl in politischer wie auch sportlicher Hinsicht eine beträchtliche Aktivität darin entwickeln, internationale Organisationen anzulocken. Wir sollten also nicht warten, bis gewisse internationale Sportverbände unser Land verlassen haben, bevor wir etwas dagegen unternehmen!

Ich ersuche den Bundesrat darum, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) einen klaren Koordinations- und Förderungsauftrag zu erteilen und ihm alle erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Sportstandort Schweiz national und international gestärkt werden kann. Dies soll dadurch geschehen, dass der Bund künftig besser auf die Bedürfnisse der in unserem Land beheimateten internationalen Sportorganisationen eingeht und sich vermehrt in ihren Dienst stellt, stets natürlich in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden.

Zur Erreichung dieses Zieles ist raschestmöglich im Rahmen der laufenden Regierungs- und Verwaltungsreform ein Bundesamt für Sport zu schaffen, und zwar mittels einer internen Restrukturierung und unter Einhaltung des Globalbudgets des VBS. Die Eidgenössische Sportschule Magglingen sollte dieses nationale und internationale Kompetenzzentrum für Sport werden.

Texte de la motion du 18 juin 1998

La Suisse est devenue en quelques décennies un «centre mondial du sport», grâce à la présence sur son territoire du Comité international olympique (CIO), dont le siège est à Lausanne, et à celle d'un grand nombre de fédérations sportives internationales. Les retombées sportives, économiques et socioculturelles de ce phénomène ont été analysées par l'Université de Lausanne. Dès lors, je souhaite que la Confédération, en étroite collaboration avec les cantons et les communes concernés, développe une stratégie favorisant le maintien et le développement dans notre pays du CIO et des fédérations sportives internationales, en leur accordant notamment des facilités administratives et fiscales et en supprimant les tracasseries inutiles.

N'oublions pas que certaines villes et certains pays sont particulièrement actifs dans le but d'attirer chez eux des organisations internationales tant sur le plan politique qu'au niveau sportif. Il ne faut donc pas attendre le départ de notre pays de certaines fédérations sportives internationales pour prendre des mesures en la matière!

Je demande au Conseil fédéral de donner un mandat clair de coordination et de développement, au Département fédéral de la défense, de la protection de la population et du sport (DDPS), en mettant à sa disposition tous les moyens humains et matériels nécessaires, afin de renforcer la place sportive nationale et internationale de la Suisse, en étant à l'avenir mieux à l'écoute et au service des organisations sportives internationales établies dans notre pays, en étroite collaboration avec les cantons et les communes concernés. Pour atteindre cet objectif, il faudrait créer au plus vite, dans le cadre de la réforme en cours du Gouvernement et de l'administration, un office fédéral du sport, par une restructuration interne en respectant l'enveloppe financière globale octroyée au DDPS. L'Ecole fédérale de sport de Macolin devrait devenir ce centre national et international de compétence en matière sportive.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Antille, Aregger, Baumann Alexander, Béguelin, Berberat, Bezzola, Blaser, Bonny, Borel, Bosshard, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Christen, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Engelberger, Epiney, Eymann, Fässler, Fehr Hans, Filliez, Frey Claude, Gros Jean-Michel, Guisan, Hegetschweiler, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Mühlemann, Philipona, Randegger, Ratti, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Stamm Luzi, Tschopp, Tschäppät, Vogel, Vollmer, Wiederkehr, Wittenwiler, Zwygart (55)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Lausanne, n'est-elle pas connue dans le monde entier comme capitale olympique? Et Zurich ne joue-t-elle pas un rôle primordial de centrale administrative de différentes disciplines sportives? Elle abrite notamment le siège de la FIFA, dont le valaisan Sepp Blatter est le nouveau président. Cette présence hautement qualifiée fait reculer nos frontières et contribue grandement à l'amélioration de l'image de la Suisse dans le monde. Nous avons une responsabilité à l'égard de ces fédérations et associations sportives internationales.

D'autre part, le sport est une discipline, un spectacle, une fête, mais aussi une contribution à la paix et à la tolérance entre les peuples.

Il ne faudrait pas oublier que c'est grâce aux Jeux olympiques de Nagano (trêve olympique) que les Etats-Unis ont hésité à intervenir en Irak en février 1998. Cela a laissé le temps nécessaire au secrétariat général de l'ONU de se rendre à Bagdad et de signer un traité avec Saddam Hussein. Le sport est un instrument qui relie les peuples. C'est aussi un outil au service de la paix. Etre au service de la paix, c'est la vocation même de la Suisse.

Il y va aussi de l'intérêt de la Suisse de bénéficier de cette présence pour améliorer ses relations internationales et son image.

Les fédérations, les associations et les organisations internationales établies en Suisse sont confrontées à des problèmes pratiques d'ordre logistique, légal, administratif, fiscal, d'autonomie opérationnelle et de représentativité. Il faut établir des contacts permanents et offrir toute l'assistance nécessaire aux organisations sportives internationales qui le souhaitent:

– considérant la nécessité impérieuse de mieux répondre à l'avenir aux besoins et aux exigences des organisations sportives internationales installées en Suisse;

– considérant l'utilité de faire du management sportif un instrument de la promotion de l'image de marque de notre pays;

– considérant le danger de voir partir un jour certaines associations sportives vers des pays plus accueillants et hospitaliers.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 21 septembre 1998

1. La motion et son développement abordent des questions de nature diverse. Le Conseil fédéral appuie le renforcement de la Suisse sur le plan du sport national et international. Pour certains objets mentionnés, un office fédéral du sport peut prendre en considération les problèmes communs et agir comme interlocuteur. Il n'est cependant pas directement impliqué par sa compétence, notamment en ce qui regarde la création de conditions-cadres pour les fédérations sportives internationales en Suisse. Dans ce sens, le département compétent en matière de sport, le DDPS, a soulevé la question des conditions-cadres pour un siège en Suisse lors d'une rencontre ayant réuni le 19 mai 1998 les délégations du CIO et des fédérations sportives internationales domiciliées en Suisse. Actuellement, les conséquences qui en découlent sont analysées et mises en oeuvre par les autorités compétentes. Au sujet du CIO, le Conseil fédéral a décidé, dans sa séance du 16 septembre 1998, d'améliorer les conditions générales du CIO. La décision règle, notamment, l'exemption du CIO et du Musée olympique du paiement de la taxe sur la valeur ajoutée. Ainsi, le Conseil fédéral a tenu compte du statut particulier du CIO et du fait que cette institution a son siège en Suisse depuis 1915.

2. Différentes précédentes interventions parlementaires soutiennent la réalisation d'un office fédéral du sport:

– 93.3637: motion Wyss Paul (CN) du 16 décembre 1993, «Office fédéral du sport»; la motion a été transmise le 18 mars 1994 sous forme de postulat;

– 93.3687: motion Schoch (CE) du 17 décembre 1993, «Structures de gestion du sport»; la motion a été transmise le 7 mars 1994 sous forme de postulat;

– 95.3593: motion Büttiker (CE) du 20 décembre 1995, «Office fédéral du sport»; la motion a été transmise le 21 juin 1996 sous forme de postulat.

Actuellement, un renforcement des fonctions de centre suisse de compétence, assuré aujourd'hui déjà par l'Ecole fédérale de sport de Macolin, fait l'objet d'un examen. Afin de réaliser ce dernier avec tout le soin voulu et pour mettre en évidence la création d'un office fédéral du sport sous l'aspect de la politique du sport, le Conseil fédéral estime la forme d'un postulat plus appropriée.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3168

Motion liberale Fraktion Verhältnis zwischen direkter und indirekter Besteuerung

Motion groupe libéral Rapport entre fiscalité directe et indirecte

Wortlaut der Motion vom 28. April 1998

Die liberale Fraktion ersucht den Bundesrat, bei jeder weiteren Erhöhung der Mehrwertsteuer gleichzeitig die direkte Bundessteuer zu senken, damit sich das Verhältnis zwischen direkter und indirekter Besteuerung allmählich demjenigen unserer europäischen Nachbarländer angleicht.

Texte de la motion du 28 avril 1998

Le groupe libéral invite le Conseil fédéral à prévoir pour toute augmentation future du taux de la taxe sur la valeur ajoutée (TVA) une baisse simultanée de l'impôt fédéral direct de manière à rapprocher notre rapport entre fiscalité directe et indirecte de celui de nos grands voisins européens.

Schriftliche Begründung

Die meisten europäischen Länder weisen ein Verhältnis zwischen direkter und indirekter Besteuerung von 3 zu 1 oder gar von 2 zu 1 aus. In der Schweiz liegt es dagegen bei 4 zu 1. Wenn denn die Mehrwertsteuer erhöht werden soll – was durchaus wünschbar ist, bringt doch diese Abgabe gegenwärtig lediglich einen Sechstel der Steuereinnahmen ein –, ist darauf zu achten, dass gleichzeitig mit jeder Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes die direkte Bundessteuer gesenkt wird.

Ziel ist, das Verhältnis zwischen direkter und indirekter Besteuerung ins Gleichgewicht zu bringen und damit dem europäischen Durchschnittswert anzugleichen. Das Abgabenniveau darf aber nur so hoch sein, dass die Schweiz weiterhin konkurrenzfähig und attraktiv bleibt.

Développement par écrit

Alors que, dans la plupart des pays européens, le rapport entre fiscalité directe et indirecte est de 3 à 1, voire de 2 à 1, nous constatons qu'il est en Suisse de l'ordre de 4 à 1.

Si des augmentations de la TVA sont envisagées, et envisageables – rappelons à ce titre que cette taxe contribue actuellement pour moins d'un sixième aux recettes fiscales totales suisses –, il faut veiller à ce que toute augmentation du taux de TVA s'accompagne à l'avenir d'une baisse simultanée de l'impôt fédéral direct.

L'objectif final est de parvenir à rééquilibrer la relation entre fiscalité directe et indirecte dans notre pays, de façon à se

rapprocher de la moyenne européenne en la matière; cela avec des niveaux de prélèvements fiscaux qui nous permettent de rester concurrentiels, voire attractifs.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998

1. Im Jahre 1995 betrug das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern (ohne Sozialversicherungsbeiträge) in den europäischen Staaten höchstens 2 zu 1 (d. h. 66,6 Prozent zu 33,3 Prozent). In etlichen europäischen Staaten war das Verhältnis aber noch ausgeglichener. Das Verhältnis beträgt für unser Land rund 7 zu 3 (im Jahre 1995 genau 70,5 Prozent direkte Steuern zu 29,5 Prozent indirekte Steuern).

Die in der Begründung zur Motion genannten Proportionen entsprechen den direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (zusammen) im Verhältnis zu den indirekten Steuern.

Auch ein im August 1998 publizierter Bericht zum Wirtschaftsstandort Schweiz thematisiert das grosse Gewicht der direkten Steuern im Vergleich zu den indirekten Steuern in unserem Land. Allerdings basieren die verwendeten Verhältniszahlen auf dem Jahr 1993 (Egon Zehnder International, Wirtschaftsstandort Schweiz 1998, S. 11–13).

2. Somit treffen die Aussagen zu, wonach die Schweiz für die Finanzierung ihres Staatshaushaltes die indirekten Steuern verhältnismässig weniger stark ausschöpft als alle übrigen europäischen Länder. Es ist aber auch festzustellen, dass unser Land damit weltweit gesehen keinen Einzelfall darstellt. Unter den OECD-Ländern sind nämlich die USA und Japan zu nennen, wo der Anteil der indirekten Steuern noch unbedeutender ist.

Vor allem aber sagt der Anteil der indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen für sich alleine nicht viel über die Steuerbelastung in den einzelnen Staaten und die damit allenfalls zusammenhängenden Auswirkungen auf Arbeitsangebot und Wirtschaftsleistungen aus. Von Interesse ist vielmehr das Total sämtlicher Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt. Masszahl dafür ist die Fiskalquote. Hier zeigt sich, dass die Schweiz auch 1995 die durchschnittliche Fiskalquote aller OECD-Staaten immer noch unterschreitet. Ein Vergleich mit den fünfzehn EU-Staaten ergibt ein noch günstigeres Bild, liegt die Fiskalquote unseres Landes doch im Bereich jener der zwei oder drei EU-Staaten mit der moderatsten Fiskalquote. Der Abschnitt im genannten Bericht von Egon Zehnder International zum Verhältnis der direkten und indirekten Steuern steht unter dem Titel «Schweizer Spitzenbelastung bei den direkten Steuern». Diese Aussage ist zu relativieren. Schon der Vergleich der Fiskalquoten zeigt nämlich, dass die verhältnismässig schwache Ausschöpfung der indirekten Steuern keineswegs eine um so stärkere Belastung der Steuerpflichtigen mit direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach sich zieht.

3. Die Motion verlangt einen schrittweisen Abbau der direkten Bundessteuer, dessen letzte Konsequenz die Abschaffung ist. Das Eidgenössische Parlament hat dieses Thema bereits im Rahmen der Volksinitiative «zur Abschaffung der direkten Bundessteuer» eingehend behandelt und im Jahre 1996 schliesslich die Abschaffung mit grossem Mehr abgelehnt. Daraufhin haben die Initianten ihr Begehren zurückgezogen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates beantragte ihrem Rat mittels Kommissionsinitiative einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative. Gemäss Kommissionsbeschluss hätte sich bei der direkten Bundessteuer ein jährlicher Einnahmehausfall von 1650 Millionen Franken ergeben, der indessen durch eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um höchstens einen Prozentpunkt aufgefangen worden wäre. Der Bundesrat beantragte im Rahmen seiner Stellungnahme zur Kommissionsinitiative dem Parlament, die Revision erst dann an die Hand zu nehmen, wenn sich die Finanzperspektiven für den Bund wieder etwas rosiger darstellen. Er stellte in Aussicht, dass dies frühestens in der nächsten Legislaturperiode der Fall sein dürfte. Der Stände-

rat folgte dem Bundesrat und sistierte das Vorhaben, so dass der Volksinitiative kein indirekter Gegenentwurf gegenübergestellt wurde.

Seit der Einreichung der Volksinitiative ist immer klarer geworden, dass die Sicherung unserer Sozialwerke, namentlich der AHV/IV, nicht ohne zusätzliche Einnahmen zu bewerkstelligen sein wird. Aus heutiger Sicht werden diese in den nächsten zehn Jahren 3,5 Mehrwertsteuer-Prozentpunkten entsprechen. Der Bundesrat hat am 8. April 1998 entschieden, zur Deckung dieses finanziellen Mehrbedarfs bis ins Jahr 2010 die Mehrwertsteuer in den Vordergrund zu stellen. Der erste Schritt in diese Richtung erfolgt bereits auf den 1. Januar 1999 hin. Dann nämlich wird der Normalsatz bei der Mehrwertsteuer von 6,5 auf 7,5 Prozent erhöht werden. Im Rahmen dieser Mehrwertsteuererhöhungen wird es sicherlich nicht möglich sein, gleichzeitig die direkte Bundessteuer zu senken. Denn der zusätzliche Finanzierungsbedarf für die Sozialversicherungen könnte so nicht gedeckt werden. Dennoch wird auch allein durch diese aus heutiger Sicht unumgänglichen Mehrwertsteuererhöhungen das Gewicht spürbar zu den indirekten Steuern hin verlagert.

4. Wie dargelegt wurde, sind die Anliegen der Motion erst vor wenigen Jahren behandelt und im Hauptpunkt abgelehnt worden. Was die noch hängige Frage einer substantiellen Absenkung der direkten Bundessteuer und Kompensation via Mehrwertsteuer betrifft, so wird nach Aufhellung der Finanzperspektiven des Bundes die Debatte darüber wieder aufgenommen werden.

Ausserdem wird das Verhältnis zwischen den direkten und indirekten Steuern auch im Rahmen der kommenden Arbeiten zur Ablösung der geltenden Finanzordnung voraussichtlich wieder ein Thema sein.

Deshalb opponiert der Bundesrat einer Entgegennahme des Vorstosses als Postulat nicht.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

1. En 1995, le rapport entre la fiscalité directe et indirecte (sans les contributions aux assurances sociales) ne dépassait pas 2 à 1 (c'est-à-dire 66,6 pour cent à 33,3 pour cent) dans les pays européens et il était même plus équilibré dans plusieurs de ces pays. En Suisse, ce rapport est de 7 à 3 (70,5 pour cent pour les impôts directs et 29,5 pour cent pour les impôts indirects exactement en 1995).

Quant aux proportions citées dans le développement de la motion, elles correspondent au rapport entre les impôts directs (y compris les contributions aux assurances sociales) et les impôts indirects.

Une étude consacrée à la place économique suisse publiée en août 1998 confirme le poids important des impôts directs dans notre pays par rapport aux impôts indirects. Toutefois, elle se base sur les données statistiques de 1993 (Egon Zehnder International, Wirtschaftsstandort Schweiz 1998, p. 11–13).

2. Il est effectivement exact que la Suisse recourt proportionnellement moins aux impôts indirects pour financer les dépenses de l'Etat que tous les autres pays européens. On relèvera cependant qu'à l'échelle mondiale, ce n'est pas une particularité de la Suisse. En effet, si on compare avec les pays de l'OCDE, on remarque que la part des impôts indirects est encore plus faible aux Etats-Unis et au Japon.

Mais, surtout, la part de la fiscalité indirecte à l'ensemble du produit des impôts ne permet pas, en soi, d'évaluer la charge fiscale des différents pays ni les éventuels effets induits sur l'embauche et la compétitivité économique. En revanche, la somme des impôts et des contributions aux assurances sociales par rapport au produit intérieur brut, c'est-à-dire la quote-part fiscale, permet de faire des comparaisons beaucoup plus intéressantes: elles montrent qu'en 1995, la quote-part fiscale de la Suisse restait inférieure à la moyenne de celles de tous les pays de l'OCDE. Le résultat d'une comparaison avec les quinze pays de l'UE est encore plus favorable, puisque la quote-part fiscale de notre pays est de l'ordre de celles des deux ou trois Etats de l'UE où la quote-part fiscale est la plus modérée.

Le chapitre précité de l'étude Egon Zehnder International consacrée au rapport entre les impôts directs et indirects est intitulé «Les impôts directs suisses: la plus lourde charge fiscale». Cette affirmation doit être tempérée: en effet, la comparaison entre les quotes-parts fiscales montre que le recours plutôt faible en proportion aux impôts indirects ne se traduit nullement par une charge fiscale plus élevée des contribuables en termes d'impôts directs et de contributions aux assurances sociales.

3. La motion préconise une diminution progressive de l'impôt fédéral direct devant aboutir en fin de compte à sa suppression. Le Parlement suisse a déjà traité ce sujet de manière approfondie dans le cadre de l'initiative populaire «pour l'abolition de l'impôt fédéral direct». En 1996, il a définitivement rejeté l'abolition de cet impôt à une grande majorité, ce qui a entraîné le retrait de l'initiative.

La Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats a suggéré à ce Conseil d'opposer un contre-projet indirect à l'initiative populaire en adoptant une initiative de la commission. D'après le projet de la commission, le produit de l'impôt fédéral direct aurait diminué de 1650 millions de francs; cette diminution aurait été compensée par une augmentation d'un point au maximum du taux de la TVA. Dans son avis concernant ce projet, le Conseil fédéral a proposé au Parlement d'entreprendre la révision seulement lorsque les perspectives financières de la Confédération seraient un peu plus roses et a laissé entendre qu'il faudrait attendre au moins jusqu'à la prochaine période législative. Le Conseil des Etats a suivi le Conseil fédéral et a suspendu l'examen de ce projet, si bien qu'aucun contre-projet ne sera opposé à l'initiative populaire.

Depuis le dépôt de cette initiative, il est devenu toujours plus évident qu'il ne sera pas possible de garantir l'existence de nos oeuvres sociales, notamment de l'AVS/AI, sans recettes supplémentaires. A l'heure actuelle, on estime que le supplément requis pour les dix ans à venir correspond à 3,5 points de TVA. Le 8 avril 1998, le Conseil fédéral a donc décidé de recourir principalement à la TVA pour couvrir ces besoins financiers jusqu'en 2010. Le premier pas dans cette direction aura lieu le 1er janvier 1999: en effet, le taux normal de la TVA passera alors de 6,5 à 7,5 pour cent.

Cette augmentation inévitable de la TVA ne permettra certainement pas de diminuer simultanément l'impôt fédéral direct, car les besoins financiers supplémentaires pour les assurances sociales ne seraient plus couverts. Cette simple augmentation de la TVA déplacera cependant le poids de la charge fiscale sur les impôts indirects.

4. Comme on vient de le rappeler, l'objet de la motion a été traité il y a quelques années seulement et rejeté sur son point principal. Pour ce qui est de la question d'une baisse substantielle de l'impôt fédéral direct et de sa compensation par le biais de la TVA, le débat à ce sujet sera repris en cas d'amélioration des perspectives financières de la Confédération.

Par ailleurs, le rapport entre la fiscalité directe et indirecte sera vraisemblablement abordé de nouveau dans le cadre des travaux pour le remplacement du régime financier actuel. C'est pourquoi le Conseil fédéral ne s'oppose pas à l'adoption de la présente intervention sous forme de postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Gysin Remo bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3294

Motion Theiler Interaktives Berufsinformationszentrum

Motion Theiler Centre interactif d'information professionnelle

Wortlaut der Motion vom 24. Juni 1998

Der Bundesrat wird beauftragt:

- die vielen Anstrengungen auf dem Gebiete der Berufs- und Studieninformation zu einem interaktiven schweizerischen Berufsinformationszentrum zusammenzuführen, das über Internet einen einfachen und direkten Zugang zu den vielfältigen Informationen über Berufs- und Studienmöglichkeiten bietet;
- die notwendigen Schritte einzuleiten, die zu einer direkt über Internet zugänglichen Börse von Lehrstellen und Einstiegsstellen für Schul- und Studienabgänger führen und so die Mobilität der Jugendlichen zu fördern;
- zu prüfen, wie ein solches Berufsinformationszentrum mit Lehrstellenbörse allenfalls von privaten Trägerschaften betrieben werden könnte;
- die zuständigen kantonalen Stellen für einen flächendeckenden Einsatz des Internet als Plattform für die Studien- und Berufswahl in den oberen Klassen der Schulen zu sensibilisieren.

Texte de la motion du 24 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé:

- de coordonner les nombreux efforts entrepris dans le domaine de l'information relative aux études et aux professions et de créer un centre interactif d'information professionnelle qui permette un accès direct et aisé par Internet aux nombreuses informations disponibles quant aux filières d'études et aux divers métiers;
- de prendre les mesures nécessaires pour permettre un accès direct par Internet aux bourses de places d'apprentissage et de formation en entreprise pour les élèves terminant leurs études, afin de favoriser la mobilité des jeunes;
- d'examiner les moyens par lesquels un tel centre d'information professionnelle comprenant une bourse des places d'apprentissage pourrait éventuellement être exploité par des organismes privés;
- de sensibiliser les organes cantonaux compétents pour qu'ils recourent largement à Internet comme plate-forme facilitant, dans les classes supérieures des écoles, le choix des études et de la profession.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bangerter, Bezzola, Bonny, Bosshard, Cavadini Adriano, Comby, Dupraz, Egerszegi, Engelberger, Guisan, Hegetschweiler, Kofmel, Kunz, Langenberger, Loeb, Müller Erich, Nabholz, Pelli, Pidoux, Randegger, Sandoz Marcel, Steiner, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vogel, Waber (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

– Informationsproblem Studien- und Berufswahl
Jugendliche stehen bei der Berufs- bzw. Studienwahl vor einem Informationsproblem. Neben den Berufsberatungsstellen buhlen die verschiedensten Informationsmittel und -stellen öffentlicher und privater Organisationen um die Aufmerksamkeit der Jugendlichen. Die Jugendlichen stehen jedoch, schon bevor sie sich an eine Beratungsstelle wenden, vor der Frage: Wie komme ich zu den für mich richtigen Informationsmitteln?

Die vielen Informationen und guten Ansätze zur Aufbereitung dieser Informationen seitens der Berufsberatungsstellen, des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung (SVB), der Arbeitsgemeinschaft für Akademische Berufsberatung

(AGAB), der kantonalen Berufsbildungsämter, des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit sowie des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie usw. wirken durch die fehlende Integration in ein zentrales, einfach zugängliches und möglichst vollständiges System für Jugendliche häufig unübersichtlich und damit nur schwer zugänglich.

Gefragt wäre eine gemeinsame Plattform über Internet, von der aus Jugendliche informativ und interaktiv Informationen über alle Berufs- und Studienmöglichkeiten abrufen und sich für weiterführende Beratungsmöglichkeiten interessieren könnten.

– Informationsproblem Lehrstellen

Haben sich Jugendliche einmal für eine bestimmte Berufsrichtung entschieden, kommt die Suche nach den realen Möglichkeiten, insbesondere im Bereich der Lehrstellen. Welche Lehrstellen sind wo verfügbar? Wohl können in einzelnen Kantonen und auch über eine Plattform der Schweizer Berufsberatung die Verfügbarkeit von Lehrstellen via Internet erfragt werden, eine zentrale Plattform, die einen vollständigen Überblick bietet, fehlt jedoch noch.

– Studienplatzinformationen

Ähnlich wie bei den Lehrstellen stellt sich auch für angehende Studierende die Frage nach der Verfügbarkeit der Studienplätze. Denkbar wäre eine verbesserte Information über interaktive Medien (Internet) bezüglich der Anzahl verfügbarer Studienplätze an den verschiedenen Hochschulen, ev. ergänzt durch Angaben über die Betreuungskapazitäten (Anzahl Studierende pro Professor/Assistent usw.)

– Förderung der Mobilität bei Jugendlichen

Die Möglichkeit, sich den Überblick über Lehrstellen bzw. Einstiegsstellen für Schul- und Studienabgänger schweizweit auf einer Plattform zu verschaffen, könnte wesentlich zur Erhöhung der Mobilität bei Schul- und Studienabgängern beitragen.

– Das interaktive Berufsinformationszentrum als gemeinsame Plattform und Realitätscheck

Die Schaffung eines interaktiven Berufsinformationszentrums mit angegliederter Lehrstellenbörse würde alle bis heute auf verschiedensten Plattformen vorhandenen bzw. bei verschiedensten Quellen erhältlichen Informationen auf eine gemeinsame und einfach nutzbare Plattform auf dem Internet zusammenführen (Vernetzung und Integration der vorhandenen Anstrengungen). Die Plattform würde es den Jugendlichen ermöglichen, nicht nur eine Grundinformation zu allen möglichen Berufs- und Studienrichtungen zu erhalten (inkl. Verweise auf weitergehende Informations- und Beratungsmöglichkeiten), sondern sich auch direkt ein Bild über die aktuelle Lehrstellen- und Studienplatzsituation in der ganzen Schweiz zu verschaffen.

Für die ratsuchenden Jugendlichen ist es mit dieser Plattform möglich, Berufswünsche mit den vorhandenen realen Chancen im Arbeits- bzw. Studienplatzmarkt zu verbinden.

Zusätzlich könnte die Plattform für aktuelle Informationen für Jugendliche vor der Berufswahl genutzt werden (z. B. Informationen über die Wirtschaftslage, Bedürfnisse der Wirtschaft, Zukunftsprognosen, Entwicklungen, Möglichkeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit, Rechte als Lehrlinge usw.)

Damit die Idee realisiert werden kann, müsste sich der Bund hinter die Anstrengungen stellen und aktiv mithelfen. Denkbar wäre aber auch, dass sich ein Kanton als Pate für die Idee begeistert und sich als «Gastgeber» im Sinne der Infrastruktur für die virtuelle Plattform zur Verfügung stellt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 2. September 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 2 septembre 1998

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3341

Motion Müller Erich Einsetzung eines schweizerischen Berufsbildungsrates

Motion Müller Erich Mise en place d'un conseil suisse de la formation professionnelle

Wortlaut der Motion vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, ein ständiges Koordinationsforum zu schaffen, welches die Weiterentwicklung einer umfassenden Berufsbildung nach gemeinsamen qualitativen und strukturellen Grundsätzen unterstützt. Die Kantone sind in dieses Forum einzubinden.

Texte de la motion du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de créer une instance permanente de coordination qui veillera au développement d'une offre étendue de formation professionnelle, selon des critères qualitatifs et structurels communs. Les cantons seront représentés dans ce conseil.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Bonny, Borer, Bosshard, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Deiss, Dettling, Dorman, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Fritschi, Gadiant, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Imhof, Kofmel, Kühne, Langenberger, Leu, Lötscher, Maurer, Meier Hans, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Rychen, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Valender, Vogel, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart

(63)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Staat muss eine Struktur gewährleisten, welche die Entwicklung einer modernen zukunftsgerichteten Berufsbildung erlaubt und fördert.

Die Koordination zwischen den einzelnen Berufsbildungsebenen – Ausbildung (z. B. Berufsschulen), höhere Fachbildung (z. B. Fachhochschulen), Weiterbildung (z. B. Kursangebot) – muss auf Bundesebene verstärkt werden.

Die heutige sporadische Koordination ist zu situativ, zu wenig konzeptionell und zukunftsbezogen. Eine Änderung setzt eine Institutionalisierung der Koordination voraus.

Das Koordinationsforum soll Bedürfnisse offenlegen und brachliegende Kapazität aufzeigen. Dabei soll die optimale Nutzung des Angebots nicht nur von staatlichen Instituten, sondern auch von der Wirtschaft und von privaten Institutionen gefördert und koordiniert werden.

Mit diesem Koordinationsforum ist die dringend notwendige vertikale und horizontale Durchlässigkeit der nationalen, kantonalen und kommunalen Bildungsstätten zu fördern, und es sind die praktischen Hindernisse abzubauen, welche die Mobilität der Auszubildenden erschweren.

Die Berufsbildungspolitik braucht eine Steuerung und Moderation auf nationaler Ebene. Die dafür wichtige, ja entscheidende Koordination kann nur beim Bund – im Schosse des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) – liegen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 26 août 1998

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie erarbeitet zurzeit den Entwurf für ein revidiertes Berufsbildungsgesetz. Darin soll auch festgehalten werden, welche Verant-

wortlichkeiten welchen an der Berufsbildung beteiligten Partnern zukommen sollen. Ebenfalls soll überdacht werden, welche Organe der öffentlichen Hand welche Aufgaben zu übernehmen haben. Die Idee der Schaffung eines Berufsbildungsrates wird dabei in die Überlegungen mit einbezogen.

Der Bundesrat wird nach der Vernehmlassung zum revidierten Berufsbildungsgesetz entscheiden, ob er die Schaffung eines Berufsbildungsrates in den Gesetzentwurf aufnehmen will. Er zieht deshalb zum jetzigen Zeitpunkt die Überweisung des vorliegenden Vorstosses als Postulat einer Motion vor.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3245

**Motion Berberat
Berufliche Weiterbildung
für ausländische Arbeitslose**

**Motion Berberat
Cours de perfectionnement
professionnel pour les chômeurs
de nationalité étrangère**

Wortlaut der Motion vom 10. Juni 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Avig) so zu ändern, dass ausländische Arbeitslose die Möglichkeit haben, im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen, wie sie Artikel 59 Avig vorsieht, weiterführende Kurse zur beruflichen Weiterbildung zu besuchen. Ziel dieser Kurse sollte es sein, diesen Personen vermehrt Zugang zu den Eingliederungs- und Umschulungsmöglichkeiten zu verschaffen, beispielsweise durch Kurse zur Vermittlung umfassender Sprachkenntnisse oder Kurse in Mathematik oder Technologie.

Texte de la motion du 10 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de modifier la loi fédérale du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI), de manière à ce que les chômeurs de nationalité étrangère aient la possibilité de suivre des cours approfondis afin de se perfectionner professionnellement, dans le cadre des mesures du marché du travail, prévues à l'article 59 LACI. Ces cours devraient avoir pour but de permettre d'ouvrir de manière plus large les possibilités d'insertion et de reconversion de ces personnes, par exemple des cours de langues approfondis ou des cours de mathématiques ou de technologie.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Häering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (56)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

On constate que le taux de chômage des personnes étrangères est de loin supérieur à la moyenne suisse puisqu'il est d'environ 9,3 pour cent alors que le taux de chômage pour les personnes de nationalité suisse est d'environ 3,3 pour cent. Cela peut notamment s'expliquer par la structure de qualification des étrangers. En effet, le taux de chômage des personnes peu qualifiées est plus de deux fois supérieur à celui des travailleurs qualifiés (réponse du Conseil fédéral à l'interpellation du groupe écologiste 96.3038).

Il apparaît également qu'un des obstacles principaux rencontrés par les personnes de nationalité étrangère est celui de la langue du canton dans lequel elles se trouvent. Cela concerne, en premier lieu, les personnes établies de fraîche date en Suisse ou celles qui sont là depuis plus longtemps, mais qui sont peu intégrées dans la vie sociale de notre pays (personnel de la construction ou du nettoyage, p. ex.).

A l'heure actuelle, les cours de langues donnés aux personnes étrangères se trouvant au chômage ne peuvent être que des cours élémentaires qui ne permettent pas d'accéder à une maîtrise correcte de la langue du canton dans lequel elles se trouvent. Cela ressort d'un arrêt du Tribunal fédéral des assurances de 1992 (arrêt du 3 mars 1992, cause I. A.), antérieur à la modification de la LACI, et ce principe est d'ailleurs clairement mentionné dans la circulaire de l'ex-Ofiamt relative aux mesures du marché du travail (MMT, p. 25, B 03).

A notre sens, si l'on souhaite vraiment que les chômeurs de nationalité étrangère puissent avoir des chances réelles de retrouver un emploi, notamment dans un autre secteur plus porteur que celui qu'elles occupaient avant de perdre leur emploi, il faut absolument leur donner les outils nécessaires afin de se perfectionner ou de se reconverter lorsque cela est nécessaire. Ces outils sont une bonne connaissance de la langue de la région où elles sont appelées à travailler et de bonnes connaissances techniques qu'elles doivent acquérir par des cours de technologie ou de mathématiques, par exemple.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 9 septembre 1998

Les étrangers sont en général plus durement touchés par le chômage que les Suisses. En mai 1998, le taux de chômage se montait à 8,3 pour cent pour les assurés étrangers contre 2,7 pour cent pour les Suisses. Le taux de chômage comparativement élevé des travailleurs étrangers s'explique notamment par le double handicap d'un profil de qualification professionnelle défavorable et de connaissances lacunaires de la langue de l'endroit.

Afin d'améliorer leur aptitude au placement, l'assurance-chômage peut, en vertu de l'article 60 alinéa 1er LACI, verser des prestations financières aux chômeurs qui fréquentent un cours en vue d'une reconversion, d'un perfectionnement ou d'une intégration professionnelle. Les assurés étrangers peuvent eux aussi profiter de la vaste gamme de mesures de marché du travail.

La révision du 23 juin 1995 de la LACI a institué deux nouveaux instruments efficaces de lutte contre le chômage: les offices régionaux de placement (ORP) et les services de logistique des mesures de marché du travail (LMMT). Les ORP ont pour mission de décider quelle est la mesure de marché du travail la plus propre à aider l'assuré à sortir du chômage. La LMMT organise et suit le déroulement des mesures.

Grâce à ces deux instruments, les mesures de marché du travail destinées aux assurés étrangers peu qualifiés ont été fortement développées par rapport à autrefois. Ainsi, de janvier à juin 1998, plus de 1000 cours de langues ont été organisés et subventionnés pour un montant de quelque 20 millions de francs. Environ 20 000 personnes en ont bénéficié. Les autorités du marché du travail attachent une importance particulière aux cours qui dispensent aux assurés de langue étrangère des connaissances élémentaires de la langue de l'endroit (lecture, écriture et calcul). Les cours dits d'acqui-

tion de qualifications de base ont été expressément conçus pour les besoins spécifiques des étrangères et étrangers ayant peu fréquenté l'école.

En principe, selon la jurisprudence actuelle du Tribunal fédéral des assurances, il n'appartient pas à l'assurance-chômage de subventionner la formation professionnelle de base. Les cours d'acquisition de qualifications de base constituent une exception à ce principe.

Par ailleurs, de nombreuses écoles professionnelles organisent des cours d'intégration. Selon les recommandations de l'Ofiamt du 1er août 1992 pour l'intégration scolaire des jeunes de langue étrangère, le but premier de ces cours est de favoriser l'intégration des jeunes étrangers de 15 à 20 ans qui résident régulièrement en Suisse et de les mettre en mesure d'accomplir une formation professionnelle selon le modèle suisse. Les cours durent normalement deux semestres, quatre au maximum; ils sont subventionnés par la Confédération au titre de la loi fédérale sur la formation professionnelle. L'Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie est en train de revoir lesdites recommandations; la révision a avant tout pour but d'assouplir les règles régissant les cours d'intégration afin d'autoriser l'emploi de nouvelles formes d'enseignement et d'élargir le public cible.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de classer la motion étant donné que l'objectif visé par celle-ci est déjà réalisé.

Abgeschrieben – Classé

98.3331

Motion sozialdemokratische Fraktion Weiterbildungsurlaub

Motion groupe socialiste Introduction de congés de perfectionnement

Wortlaut der Motion vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat führt auf der Grundlage des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig, Art. 7, 59, 60, 62) als Massnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen von der Arbeitslosenkasse finanzierten Weiterbildungsurlaub ein. Während des Urlaubs wird die beurlaubte Person von einer erwerbslosen Person ersetzt.

Texte de la motion du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé d'instaurer un congé de perfectionnement fondé sur la loi sur l'assurance-chômage (LACI, art. 7, 59, 60, 62). Durant ce congé, l'employé sera indemnisé sur la caisse de l'assurance-chômage et remplacé par un chômeur.

Schriftliche Begründung

Das interessante dänische Modell «Bildung für Erwerbstätige – Arbeit für Arbeitslose» («educational leave») sucht die Weiterbildungsnachfrage der Erwerbstätigen zu fördern und gleichzeitig die Reintegration von Arbeitslosen zu unterstützen. Seit 1994 steht den dänischen Arbeitnehmern die Möglichkeit eines Bildungsurlaubs zwischen 1 bis 52 Wochen offen. Entschädigt werden sie mit 100 Prozent des ihnen zustehenden Arbeitslosentaggeldes. In dieser Zeit werden sie von Arbeitslosen vertreten. Der innovative Gedanke an diesem Instrument ist die Kombination arbeitsmarktlicher mit bildungspolitischen Zielen. Um die Wirksamkeit dieses Instruments zu steigern, wird für die Schweiz eine Dauer von mindestens drei Monaten empfohlen.

Die Erstausbildung kann die Menschen bekanntlich nicht mehr mit den Qualifikationen versehen, die sie für das ganze Leben brauchen. Rund die Hälfte aller Erwerbstätigen übt 1990 einen anderen als den erlernten Beruf aus. Gut Ausgebildete bilden sich überdurchschnittlich gut weiter. Aber zu viele Menschen beteiligen sich nicht an der Weiterbildung; zwischen 1988 und 1993 haben rund 40 Prozent keine Weiterbildung betrieben. Vielen Menschen gelingt es nicht, ihre aus verschiedenen Gründen mangelhafte Grund- oder Erstausbildung im Erwachsenenleben zu kompensieren. Die Teilnahme an Bildung und nachobligatorischer Ausbildung hängt stark vom Niveau der Erstausbildung und von den damit gemachten lernbiografischen Erfahrungen ab. Faktoren, die eine Bildungsteilnahme hindern, sind: bildungsfernes Elternhaus, belastende und negative Schulerfahrungen, ein negatives Selbstbild, mangelhafte Grundausbildung, geschlechtsspezifische Klischees, zu hohe Zugangshürden, psychische, zeitliche und finanzielle Belastung, persönliches Umfeld, fehlende Nachholbildungsangebote, fehlende Anreize zur Weiterbildung.

Der Anteil der Arbeitnehmer, die keine nachobligatorische Ausbildung haben, ist bei einem gleichzeitigen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften für eine Industrie- und Dienstleistungsnation wie die Schweiz deutlich zu hoch. 20 Prozent aller Erwerbstätigen in der Schweiz haben keine nachobligatorische Ausbildung abgeschlossen. Dies bedeutet volkswirtschaftlich gesehen ein grosses Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als «knowledge based economy» und eine hohe Arbeitslosigkeitsgefahr. Die Arbeitslosigkeit ist – gemessen an der hohen Zahl schlecht Qualifizierter – relativ tief und könnte schnell höher werden. Dieser Umstand ist Ausdruck gravierender Versäumnisse, die im Falle der Arbeitslosigkeit des Individuums dazu führen, dass eine seit Jahrzehnten fehlende Bildung in kürzester Zeit kompensiert werden sollte. Ein früherer Eingriff wäre in den meisten Fällen den wirkungsvoller und kostengünstiger gewesen. Die Teilnahme an der Erwachsenenbildung kann gefördert werden durch niederschwellig kostengünstige und kompensatorische Angebote der Nachhol- und Weiterbildung.

Die Weiterbildung ist im Zusammenhang mit dem heutigen schnellen gesellschaftlichen Wandel in Arbeitswelt und Wirtschaft je länger desto mehr Voraussetzung zur Sicherung der beruflichen Existenz. Wir brauchen permanente Weiterbildungsanstrengungen, um den Ausbildungs- und Arbeitsplatz Schweiz erhalten und fördern zu können. Da sich Frauen nur zu einem Drittel weiterbilden (Männer zu zwei Dritteln), müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, um die Chancen und die Weiterbildungsteilnahme der Frauen zu erhöhen.

Diese Motion will dem zu erwartenden Weiterbildungsbericht des Bundesrates nicht vorgreifen. Der Nationalrat hat 1997 bekanntlich ein Postulat der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur überwiesen, es sei Bericht betreffend Situation, Entwicklung, Förderungsbedarf und Massnahmen in der allgemeinen und kulturellen Erwachsenenbildung aus Sicht des Bundes zu erstatten. Es geht in dieser Motion um eine konkrete arbeitsmarktliche Massnahme, die die Weiterbildung Erwachsener fördert und das Arbeitslosigkeitsrisiko verringert. Gleichzeitig können Arbeitslose mit einem Praxis-einsatz von bis zu einem Jahr Dauer wieder in die Arbeitswelt integriert werden.

Développement par écrit

Le Danemark a développé en 1994 un modèle intéressant de congé de perfectionnement qui combine formation en cours d'emploi et engagement de chômeurs. Les travailleurs peuvent prendre un congé de formation d'une semaine à un an. Ils reçoivent pendant ce congé l'indemnité de chômage adaptée à leur salaire et sont remplacés par un chômeur. L'originalité de cette mesure est d'associer politique de l'emploi et politique de la formation. Pour optimiser son efficacité, nous recommandons de prévoir une durée de trois mois minimum en Suisse.

Il n'est plus possible, on le sait, d'acquérir à l'école les connaissances nécessaires pour toute une existence. Près de la

moitié des personnes actives exerçaient en 1990 une autre profession que celle qu'ils avaient apprise. Il est plus facile pour les personnes hautement qualifiées de se perfectionner, mais trop de personnes négligent la formation continue (environ 40 pour cent entre 1988 et 1993). Beaucoup ne peuvent pas, pour de multiples raisons, compenser à l'âge adulte les lacunes d'une première formation. Les chances de suivre une formation après l'école obligatoire dépendent fortement du niveau atteint durant l'enseignement de base et du vécu scolaire. L'environnement familial, les expériences scolaires négatives ou handicapantes, une mauvaise image de soi, une formation de base lacunaire, les idées reçues concernant les professions masculines ou féminines, des conditions d'admission sévères, les problèmes psychiques et financiers, le manque de temps, l'environnement personnel, le manque de cursus de rattrapage et le manque d'incitation à reprendre le chemin de l'école sont autant de facteurs qui découragent l'adulte de suivre une formation continue.

En Suisse, la proportion de personnes actives qui n'ont suivi que la scolarité obligatoire (20 pour cent) est bien trop élevée pour un pays où les secteurs secondaires et tertiaires sont prédominants, et qui manque de surcroît de main d'oeuvre qualifiée. Cet état de fait menace notre compétitivité, d'autant plus que notre économie est basée sur les connaissances. Il risque également d'aggraver le chômage. Notre taux de chômage, relativement bas par rapport au nombre de personnes peu qualifiées, pourrait croître rapidement. En ce cas, les graves lacunes du système obligeraient les chômeurs à rattraper en très peu de temps la formation qu'ils n'ont pas eue pendant de nombreuses années. Il serait plus efficace et plus économique d'intervenir de manière précoce. La participation à des cours pour adultes peut être encouragée par une offre bon marché et d'accès facile.

Il est devenu nécessaire de se perfectionner pour être assuré de trouver un emploi, vu l'évolution rapide du monde du travail et de l'économie. Nous avons besoin d'une action permanente dans ce domaine pour préserver et accroître le niveau de formation et le niveau de l'emploi en Suisse. Seules un tiers des femmes (contre deux tiers des hommes) suivent une formation continue. Il faut donc être particulièrement attentif à les encourager à se perfectionner et à leur donner de meilleures chances.

La présente motion ne vise pas à anticiper le rapport sur le perfectionnement que doit présenter le Conseil fédéral. En effet, le Conseil national a transmis en 1997 un postulat de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture demandant un rapport sur la situation et l'évolution de la formation des adultes en culture générale et sur les mesures à prendre au niveau de la Confédération. Il s'agit ici d'une mesure concrète en faveur de l'emploi qui encourage la formation des adultes et réduit le risque de chômage. En même temps, elle offrira aux chômeurs une chance de réintégrer le monde professionnel après une expérience allant jusqu'à une année.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998

Die Idee, ein Instrument zu schaffen, das die Bildungsnachfrage der Erwerbstätigen fördert und gleichzeitig die Reintegration von Arbeitslosen unterstützt, ist zu prüfen. Verschiedene Untersuchungen haben in den letzten Jahren gezeigt, dass sich grosse Gruppen der erwerbstätigen Bevölkerung beruflich zuwenig oder gar nicht weiterbilden. Bildung ist aber das eigentliche Humankapital der Erwerbstätigen und in einer «knowledge based economy» wie der schweizerischen Wirtschaft ein zentraler Wettbewerbsfaktor.

Die Motion schlägt vor, in Anlehnung an das dänische Modell («educational leave») einen Bildungsurlaub zu schaffen, der dem Erwerbstätigen erlauben soll, sich während drei bis zwölf Monaten weiterzubilden. Während dessen Abwesenheit wird der Beurlaubte an seinem Arbeitsplatz durch eine arbeitslose Person ersetzt.

Der Bildungsurlaub soll durch die Arbeitslosenversicherung (ALV) finanziert werden. Im dänischen Modell bekommt der Beurlaubte von der ALV einen Betrag in der Höhe des Tag-

geldes, auf das er im Falle von Arbeitslosigkeit Anrecht hätte. Die Versicherung übernimmt zudem die Ausbildungskosten. Gleichzeitig zahlt der Arbeitgeber der Person, die den Beurlaubten ersetzt, den Lohn.

Im Rahmen des in der Schweiz geltenden Avig ist das dänische Modell in dieser Form nicht möglich. Dem Gesetz zufolge muss eine Person arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein, um Anspruch auf Unterstützung durch die ALV zu haben. Es ist deshalb nicht möglich, den Bildungsurlaub selbst durch die ALV zu finanzieren.

Eine Anpassung des dänischen Modells wäre zu prüfen. So könnte die ALV der arbeitslosen Person, die den Beurlaubten ersetzt, ein Taggeld auszahlen. Der Arbeitslose könnte seine Qualifikation durch die Stellvertretung verbessern und neue Referenzen erlangen. Ein Arbeitsloser, der sich im Temporäreinsatz bewährt hat, würde zweifellos in vielen Fällen rasch eine feste Anstellung finden, sei es im Einsatzbetrieb oder in einem anderen Unternehmen. Auf jeden Fall aber würden sich seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Der beurlaubte Erwerbstätige seinerseits hätte die Garantie, dass er nach Ablauf des Urlaubs an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren könnte. Sein Vertrag würde weiterlaufen, und er bekäme weiterhin den Lohn von seinem Arbeitgeber, wenn auch eventuell nicht zu 100 Prozent. Die Finanzierung der Ausbildung müsste noch in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie untersucht werden.

Ein solches Modell könnte durchaus für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber interessant sein. Der Arbeitslose könnte seine Wiedereingliederung vorantreiben, der Erwerbstätige könnte sich besser qualifizieren und sich damit vor Arbeitslosigkeit schützen, und der Arbeitgeber würde von einem besser ausgebildeten Angestellten profitieren. Auf jeden Fall könnte der Bildungsurlaub nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies böte eine Garantie dafür, dass ausschliesslich berufs- und marktnahe Weiterbildungen gewählt würden.

Der Bildungsurlaub im oben beschriebenen Sinne könnte eine sinnvolle neue arbeitsmarktliche Massnahme sein. Der Bundesrat schlägt vor, dass eine Arbeitsgruppe zusammen mit den Sozialpartnern einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet, und beauftragt das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, dessen Realisierung im Sinne eines Pilotprojektes zu prüfen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

L'idée de créer un instrument qui encourage simultanément la demande de formation des actifs et la réintégration des chômeurs mérite d'être examinée. Différentes études ont montré, ces dernières années, que des groupes importants de la population active ignoraient encore trop, voire totalement, le perfectionnement professionnel. Or, la formation constitue le capital humain proprement dit des actifs et, dans une économie basée sur les connaissances comme l'est l'économie suisse, un facteur de concurrence essentiel.

La motion préconise, à l'instar du modèle danois («educational leave»), d'instituer un congé de formation qui permettrait aux travailleurs de se perfectionner durant trois à douze mois. Pendant ce temps, un chômeur les remplacerait à leur poste de travail.

Le congé de formation devrait être financé par l'assurance-chômage (AC). Dans le modèle danois, le travailleur reçoit de l'AC l'indemnité journalière à laquelle il aurait droit s'il était au chômage. L'AC prend en outre en charge les frais de formation. L'employeur, pour sa part, verse le salaire au chômeur qui remplace le travailleur.

Avec l'actuelle LACI, le modèle danois est impraticable sous cette forme. En effet, la loi stipule que seules les personnes sans emploi ou menacées de perdre leur emploi ont droit aux prestations de l'AC. Cette condition interdit un financement du congé de formation par l'AC elle-même.

Il faudrait donc envisager une adaptation du modèle danois. L'AC pourrait verser une indemnité journalière au chômeur

qui remplace le travailleur en congé. Le chômeur aurait ainsi la possibilité d'améliorer ses qualifications et d'acquérir de nouvelles références. Un chômeur qui a fait ses preuves dans une mission temporaire retrouverait sans doute rapidement, dans bien des cas, un emploi durable dans l'entreprise de mission ou dans une autre entreprise. Dans tous les cas, ses chances sur le marché du travail s'en trouveraient améliorées.

Le travailleur en congé aurait de son côté la garantie de retrouver son ancien poste de travail au terme de son congé, son contrat continuerait à courir et son employeur à lui verser son salaire, même si ce n'était peut-être pas à 100 pour cent. Le financement de la formation resterait à étudier avec l'Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie.

Un tel modèle pourrait s'avérer intéressant aussi bien pour le travailleur que pour l'employeur. Le chômeur accélérerait sa réinsertion, le travailleur accroîtrait ses qualifications et diminuerait sa vulnérabilité au chômage et l'employeur tirerait bénéfice d'un employé mieux formé. En tout état de cause, le congé de formation ne pourrait être organisé qu'avec l'accord de l'employeur. Ceci afin de garantir que les perfectionnements choisis répondent effectivement aux exigences de la profession et du marché.

Le congé de formation ainsi conçu pourrait être une utile nouvelle mesure de marché du travail. Le Conseil fédéral propose qu'un groupe de travail prépare, avec les partenaires sociaux, un projet en ce sens, et il charge l'Office fédéral du développement économique et de l'emploi d'en étudier la réalisation à titre d'essai pilote.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Präsident: Der Vorstoss wird von Frau Eggerszegi bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3278

Motion Vallender Mehr Umweltschutz für weniger Geld

Motion Vallender Plus de protection de la nature pour moins d'argent

Wortlaut der Motion vom 23. Juni 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, damit ein Markt für Klimaschutz-Dienstleistungen in der Schweiz entstehen kann.

Texte de la motion du 23 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un projet de loi permettant la création en Suisse d'un marché des prestations en faveur de la protection climatique.

Mitunterzeichner – Cosignataires: David, Rechsteiner Rudolf, Theiler, Thür (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Schweiz hat sich im Kyoto-Protokoll verpflichtet, die Treibhausgase um 8 Prozent zu reduzieren. Da Emissionsre-

duktionen innerhalb der Schweiz im Vergleich zu Emissionsreduktionen im Ausland relativ teuer sind, erscheint es für die Schweiz wichtig, dass sich die schweizerischen Unternehmen am internationalen Handel mit Klimaschutz-Dienstleistungen beteiligen können. Dabei wird zwischen drei Formen des Handels mit Klimaschutz-Dienstleistungen unterschieden:

- Clean Development Mechanism (CDM);
- Joint Implementation (JI); und
- Emission Trading (ET).

CDM und JI ermöglichen den Handel mit Emissionsreduktion für Projekte im Ausland. ET eröffnet dagegen einem Land die Möglichkeit, seine Emissionsrechte international zu vermarkten – falls es unterhalb der in Kyoto vereinbarten Emissionsgrenze bleibt.

Für die Schweiz stellt sich nun die Frage, wie ein derartiger Markt für Klimaschutz-Dienstleistungen aussehen soll. Insbesondere ist abzuklären, ob sich der Staat auf das Bereitstellen einer Rahmenordnung beschränken sollte oder ob er sich als aktiver Marktteilnehmer an einem derartigen Markt engagieren sollte. Ebenfalls ist abzuklären, wie die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Investorland und dem Gastland zu gestalten sein werden.

Nachdem die Emission von Treibhausgasen ein globales Problem ist, besteht für die Schweizer Unternehmen die Chance, global, d. h. im Ausland, z. B. mittels JI (vorgesehen im CO₂-Gesetz) Projekte durchzuführen, die ihnen (und der Schweiz) an die Emissionen angerechnet werden. Da der Umweltschutz in der Schweiz selbst relativ teurer ist als im Ausland, liegt hier ein grosses Potential vor allem für diejenigen Unternehmen, die ihre Emissionen wenig oder gar nicht reduzieren können (z. B. Zementindustrie). Für dieses Potential an ökonomisch effizientem Umweltschutz gilt es, die Rechtsgrundlagen vorzubereiten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. September 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 9 septembre 1998*

Die Vertragsparteien des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen haben im Dezember 1997 in Kyoto einem Protokoll zugestimmt, das die Industriestaaten in rechtsverbindlicher Form zur Reduktion ihrer Treibhausgase verpflichtet. In diesem Protokoll sind auch sogenannte Flexibilitätsinstrumente verankert, welche es den Industriestaaten erlauben, einen Teil ihrer Reduktionsverpflichtung durch internationale Zusammenarbeit zu erfüllen. Kernidee dieser Instrumente ist die Kosteneffizienz: Die Flexibilitätsinstrumente sollen den Industriestaaten die Möglichkeit einräumen, Treibhausgase dort zu vermindern, wo sie dies am kostengünstigsten vermuten. Das Protokoll nennt dazu drei Ansätze:

– ET: Bei diesem Instrument geht es um den Handel mit Emissionen auf der Basis der den einzelnen Staaten zugeordneten Emissionsrechte. Mit ET können nicht benötigte Emissionsrechte aus dem Emissionsbudget an andere Vertragsparteien verkauft bzw. von anderen Parteien dazugekauft werden.

– JI: Mit JI lassen sich Emissionsreduktionen, die mit Projekten in anderen Industriestaaten erzielt werden, an das nationale Emissionsbudget anrechnen.

– CDM: Auch dieses Instrument ist projektbezogen und erlaubt die Anrechnung der erfolgten Reduktion an die eigene Verpflichtung. Die Projekte werden jedoch mit Entwicklungsländern durchgeführt, d. h. mit Ländern der Klimakonvention, die noch keine konkreten Reduktionsverpflichtungen haben. Dementsprechend geht es hier nicht nur um Reduktions-, sondern u. a. auch um Anpassungsmassnahmen.

An der Konferenz von Kyoto wurde erst der Grundsatzentscheid für die Flexibilitätsinstrumente gefällt. Die Regeln und Modalitäten für ihren praktischen Einsatz müssen international noch festgelegt werden. Die Verhandlungen dazu sind im Gang. Die nächste wichtige Konferenz findet im November 1998 in Buenos Aires statt. Der Ausgang dieser Verhandlungen ist weitgehend offen. Viele Staaten, besonders Entwick-

lungsländer, haben noch keine Position definiert, und auch unter den Industriestaaten bestehen zu Grundsatzfragen nach der ersten Verhandlungsrunde noch erhebliche Differenzen. Umstritten ist beispielsweise, ob und wie eine quantitative Begrenzung für den Einsatz dieser Instrumente definiert werden soll. Die Schweiz engagiert sich als Mitgliedstaat der Klimakonvention aktiv in diesem Verhandlungsprozess und wird wie an allen bisherigen Verhandlungen auch an der Konferenz von Buenos Aires teilnehmen.

Der Bundesrat steht dem Anliegen der Motion grundsätzlich positiv gegenüber. Flexibilitätsinstrumente können einen nützlichen Beitrag an die Umsetzung der Klimakonvention leisten. In Übereinstimmung mit dem Protokoll sieht der Bundesrat ihren Einsatz flankierend zu Massnahmen auf nationaler Ebene. Auch in der Schweiz gibt es noch ein grosses Potential an wirtschaftlich tragbaren Reduktionen. Im übrigen erfordert auch der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, dass die inländischen Emissionen weiter reduziert werden.

Aus folgenden Gründen beantragt der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln:

– Die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von Flexibilitätsinstrumenten sind im Rahmen des Bundesgesetzes zur Reduktion der CO₂-Emissionen (BBl 1997 III 410) zu schaffen und im Entwurf des Bundesrates vorgesehen. Gemäss Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzesentwurfes können CO₂-Verminderungen, die aus Aktivitäten im Ausland resultieren, im Rahmen des CO₂-Gesetzes angemessen berücksichtigt werden, sofern internationale Kriterien vorliegen. Die Bestimmung im CO₂-Gesetz ist so offen formuliert, dass sie für alle drei Flexibilitätsinstrumente anwendbar ist. Weitere gesetzliche Grundlagen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Die parlamentarischen Beratungen zum CO₂-Gesetz sind im Gang. Der Ständerat hat die Vorlage am 28. April 1998 als Erstrat ohne Gegenstimme gutgeheissen.

– Aus rechtlicher Sicht ist für die weitere Konkretisierung der Flexibilitätsinstrumente die Verordnungsstufe die richtige Ebene. Bevor Detailbestimmungen auf Verordnungsstufe ausgearbeitet werden können, ist jedoch der Ausgang der internationalen Verhandlungen zu den Regeln und Modalitäten für diese Instrumente abzuwarten.

– Gemäss dem Postulat Plattner vom 25. Juni 1998 soll ein umfassender Bericht zu den Flexibilitätsinstrumenten und zu ihren Einsatzmöglichkeiten im Rahmen der schweizerischen Klimapolitik erarbeitet werden. Der Bundesrat ist bereit, das Postulat Plattner entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3274

Motion Stump Konsequenzen aus dem Atomtransportskandal

Motion Stump Conséquences du scandale relatif aux transports radioactifs

Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1998

Die Verletzung von Grenzwerten bei Atomtransporten und das Verschweigen solcher Tatbestände durch die Aufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass federführende Beamte im

Bundesamt für Energie, die atomrechtliche Bewilligungen erteilen, ihre Verantwortung nicht genügend wahrgenommen haben. Um die atomaren Risiken auf ein Minimum zurückzuführen, muss die Kontrolle von Grund auf neu organisiert werden. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen:

1. ein unbefristetes Verbot von weiteren Atommülltransporten für die Wiederaufbereitung zu erlassen;
2. die sofortige Einstellung der Wiederaufbereitung und die Suspendierung der laufenden Verträge zu veranlassen;
3. die Schaffung einer von den Bewilligungsbehörden unabhängigen Kontroll- und Verifikationsbehörde mit rückhaltloser Informationspflicht einzuleiten. Diese soll der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) übergeordnet sein und die unteren Instanzen nach dem bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle geltenden Sechs-Augen-Prinzip beaufsichtigen.

Texte de la motion du 22 juin 1998

Le non-respect des valeurs limites lors des transports de déchets nucléaires et le mutisme observé par les autorités de surveillance sur ce fait montrent que les responsables de l'Office fédéral de l'énergie ont accordé des autorisations à la légère. Pour ramener les risques à un niveau minimum, on doit revoir le système de contrôle de fond en comble. Je charge donc le Conseil fédéral:

1. d'interdire tout transport de déchets nucléaires à retraiter;
2. de stopper immédiatement tout retraitement et de suspendre les contrats en cours;
3. de créer une autorité de contrôle et de vérification indépendante des autorités délivrant les autorisations, autorité qui aura l'obligation d'informer en toutes circonstances, qui sera subordonnée à la Division principale de la sécurité des installations nucléaires et qui surveillera les instances inférieures selon le principe des trois contrôles appliqué par le Contrôle fédéral des finances.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Borel, Bühlmann, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gysin Remo, Haering Binder, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Roth, Semadeni, Strahm, Thanei, Thür, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (35)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bei den Atomtransporten nach La Hague und vermutlich auch nach Sellafeld sind kontaminierte Züge bzw. Lastwagen eingesetzt worden. Die Betreiber der Atomanlagen wie auch einzelne Mitglieder der HSK wussten seit Jahren davon, meldeten diese Kontamination aber nicht. Seit Jahren wird gegen die gefährlichen Transporte in die Wiederaufbereitungsanlagen und gegen die skandalöse Einleitung von radioaktiven Abfällen ins Meer protestiert. Anlässlich dieser Proteste schrieb der Direktor des Bundesamtes für Energie (BFE) am 6. Dezember 1996 an Greenpeace, mit Kopie an betroffene Kantonsregierungen: «... aus den umfangreichen Akten des erwähnten, Ihnen bekannten Beschwerdeverfahrens geht hervor, dass wir den Sicherheitsanforderungen bei Transporten radioaktiver Abfälle durch die Schweiz grösstmögliche Aufmerksamkeit schenken.»

Die inzwischen festgestellten Grenzwertverletzungen, die ungemeldet seit Jahren registriert werden, zeigen, dass das BFE der Gefährdung der Bevölkerung durch Atomtransporte in Wirklichkeit nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt hat. Um das eigene Geschäft zu retten, war man bereit, zum Nachteil der Bevölkerung wichtige Tatbestände zu verschweigen.

Inzwischen scheint sich, wenn auch sehr spät und nicht zuletzt wohl auch aus Kostengründen, in den Köpfen der Aufsichtsbeamten ein gewisses Umdenken abzuzeichnen. So zitiert die Presse den Direktor der HSK, Serge Prêtre, wie folgt:

«Es gibt kaum sachliche Gründe, die für die Fortführung der heutigen Wiederaufbereitung sprechen.... Die Wiederaufbe-

reitung dient der Produktion von Plutonium. Das verwendet man für einen schnellen Brüter oder zum Bau von Atombomben. Beides steht nicht zur Diskussion.» («SonntagsBlick» 31. Mai 1998)

Nach dem Auftauchen eklatanter Schwächen unserer Sicherheitsbehörden ist es nun an der Zeit, der Sicherheit der Bevölkerung durch eine Minimierung der Transporte, durch die sofortige Einstellung der Wiederaufbereitung und eine gründliche Reorganisation der Aufsichtsbehörden (Einführung des Sechs-Augen-Prinzips) erste Konsequenzen zu ziehen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

In der Antwort vom 22. Juni 1998 auf die dringliche Interpellation Plattner vom 8. Juni 1998 (98.3222) hat sich der Bundesrat ausführlich zu den Überschreitungen von Grenzwerten beim Transport von abgebrannten Brennelementen aus schweizerischen Kernkraftwerken geäußert und zu den aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Unter Hinweis auf diese Antwort nimmt der Bundesrat zu den Fragen der vorliegenden Motion wie folgt Stellung:

1. Ende April wurden Berichte über erhöhte radioaktive Kontaminationen bei einem Teil der in den Jahren 1997 und 1998 erfolgten Transporte abgebrannter Brennelemente aus schweizerischen Kernkraftwerken zur französischen Wiederaufarbeitungsanlage La Hague bekannt, bei denen der Grenzwert der Oberflächenkontamination überschritten wurde. Angesichts der damit zusammenhängenden offenen Fragen und insbesondere der Ungewissheit der Ursachen der Kontaminationen hat das BFE am 8. Mai 1998 sämtliche Bewilligungen für Eisenbahn- und Strassentransporte für abgebrannte Brennelemente sistiert. Es werden auch keine neuen solche Bewilligungen ausgestellt, solange die offenen Fragen nicht geklärt sind. Die Transporte von abgebrannten Brennelementen werden erst dann wieder bewilligt, wenn die Ursachen der Kontaminationen geklärt und die verlangten Massnahmen zu ihrer Behebung getroffen worden sind.

2. Die Vor- und Nachteile der Wiederaufarbeitung werden im Rahmen des Energiedialogs zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle besprochen. Resultate dieser Gespräche sind Ende Sommer 1998 zu erwarten. Ob die Wiederaufarbeitung bzw. der Versand von abgebrannten Brennelementen in die Wiederaufarbeitungsanlagen weiterhin zulässig sein sollen, wird einer der zentralen Diskussionspunkte bei der Totalrevision der Atomgesetzgebung sein. Der diesbezügliche Vorentwurf wird voraussichtlich Ende 1998 in die Vernehmlassung gehen. Bei einem allfälligen Verzicht auf die Wiederaufarbeitung werden jedoch weiterhin Transporte abgebrannter Brennelemente nötig sein, und zwar zumindest in ein Zwischen- und ein Endlager.

3. Bereits vor Bekanntwerden der Fälle von erhöhten Kontaminationen bei Transporten hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation mit den Abklärungen im Hinblick auf die Schaffung einer unabhängigen Nationalen Sicherheitsagentur (Nasa) begonnen. Die Agentur soll verschiedene mit Sicherheitsaufsicht betraute Bundesstellen zusammenfassen und von den einzelnen Bewilligungsbehörden innerhalb der Bundesverwaltung unabhängig sein.

Schon heute besteht mit der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) ein verwaltungsexternes Gremium, welches sich insbesondere darüber ausspricht, ob die nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendigen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierenden Strahlen getroffen werden. Die KSA äussert sich auch zu den Gutachten der HSK.

Der Bundesrat ist bereit, die aufgeworfenen Fragen zu prüfen. Gelegenheit dazu bieten die Totalrevision der Atomgesetzgebung und die Arbeiten im Hinblick auf die Schaffung einer Nationalen Sicherheitsagentur.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3157

Postulat freisinnig-demokratische Fraktion Integrationsbericht

Postulat groupe radical-démocratique Rapport sur l'intégration européenne

Wortlaut des Postulates vom 27. April 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 1998, in Form eines Folgeberichtes zu seinem Bericht vom 18. Mai 1992, eine aufdatierte und umfassende Auslegeordnung über die Auswirkungen eines Beitrittes oder eines Nichtbeitrittes zur EU auf alle Bereiche unserer Gesellschaft vorzulegen. In den Folgebericht einzubauen ist zudem eine Auslegeordnung über die Auswirkungen eines Beitrittes zum EWR.

Von besonderem Interesse sind die Auswirkungen in den Bereichen direkte Demokratie und Volksrechte, Wirtschaft, Kultur und Sozialwerke, Fiskal-, Geld- und Währungspolitik, Aussen- und Neutralitätspolitik, Sicherheits- und Migrationspolitik, Verkehrspolitik, freier Personenverkehr und Landwirtschaft.

Der Bericht soll auch aufzeigen, welcher Handlungsbedarf in den einzelnen Bereichen besteht, um die Eurokompatibilität des schweizerischen Rechtssystems herzustellen, und wie diese Anpassungen zeitlich realisierbar sind. Der Bericht soll zudem eine Bilanz über den Gesamtnutzen und die Gesamtkosten eines Beitrittes oder eines Nichtbeitrittes zur EU oder zum EWR enthalten und aufzeigen, welches die Mitentscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz in der EU und im EWR sind.

Texte du postulat du 27 avril 1998

Le Conseil fédéral est invité à présenter jusqu'à fin 1998, sous la forme d'un rapport additionnel à son rapport du 18 mai 1992, un inventaire mis à jour et détaillé concernant les effets d'une adhésion ou d'une non-adhésion à l'UE dans tous les domaines de la politique suisse. Il est également invité à inclure dans son rapport additionnel un inventaire des effets d'une adhésion à l'EEE.

Les points particulièrement intéressants sont les effets au niveau des domaines suivants: la démocratie directe et les droits populaires, l'économie, la culture et les institutions sociales, la politique fiscale et monétaire, la politique extérieure et de la neutralité, la politique de sécurité et de la migration, la politique des transports, la libre circulation des personnes et l'agriculture.

Le rapport devrait également mentionner les adaptations nécessaires dans les différents secteurs pour permettre d'obtenir l'eurocompatibilité du système légal suisse et dans quels délais ces adaptations peuvent être réalisées. Le rapport comprendra aussi un bilan qui démontrera les avantages et les coûts globaux d'une adhésion ou d'une non-adhésion à l'UE ou à l'EEE. Il devrait mentionner quelles sont les possibilités de collaboration de la Suisse au sein de l'UE et l'EEE et de quelle manière elle pourrait participer à la prise de décision de ces institutions.

Schriftliche Begründung

In seinem Bericht vom 29. November 1993 zur Aussenpolitik der Schweiz in den neunziger Jahren hat der Bundesrat den

Beitritt zur EU als langfristiges Ziel der schweizerischen Integrationspolitik festgelegt. In seinem Bericht vom 18. Mai 1992 über einen Beitritt zur EU nimmt der Bundesrat eine erste Auslegeordnung über die Auswirkungen eines EU-Beitrittes auf die Schweiz vor. Im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 6. Dezember 1992 über einen Beitritt der Schweiz zum EWR wurden die Auswirkungen eines Beitrittes der Schweiz zum EWR dargelegt.

Die EU und der EWR haben sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt. Die freisinnig-demokratische Fraktion erachtet es als sinnvoll, wenn der Bundesrat, unabhängig von der Entwicklung der bilateralen Verhandlungen Schweiz-EU, eine aufdatierte und umfassende Auslegeordnung der Auswirkungen eines Beitrittes oder eines Nichtbeitrittes zur EU oder zum EWR aus heutiger Sicht vornimmt. Aufzuzeigen ist der Anpassungsbedarf in substantieller und zeitlicher Hinsicht. Erst eine solche Auslegeordnung macht es möglich, eine breite innenpolitische Diskussion über die schweizerische Integration zu führen und damit für den Bundesrat die innenpolitischen Voraussetzungen für das weitere Vorgehen zur Erreichung des strategischen Zieles gemäss Bericht vom 29. November 1993 zu schaffen.

Développement par écrit

Dans son rapport du 29 novembre 1993 sur la politique extérieure de la Suisse dans les années nonante, le Conseil fédéral a cité l'adhésion à l'UE comme objectif à long terme de la politique d'intégration suisse. Dans son rapport du 18 mai 1992 sur l'adhésion à l'UE, le Conseil fédéral a fait un premier inventaire des effets en Suisse d'une telle adhésion. Dans le cadre de la votation du 6 décembre 1992 sur la participation de la Suisse à l'EEE, il a présenté les effets d'une adhésion de la Suisse à l'EEE.

Dans l'intervalle, l'UE et l'EEE ont évolué. Le groupe radical-démocratique estime qu'indépendamment des développements des négociations bilatérales entre la Suisse et l'UE, il est utile que le Conseil fédéral présente un inventaire mis à jour et détaillé des effets d'une adhésion ou d'une non-adhésion à l'UE ou à l'EEE dans le contexte actuel. Il devrait montrer les besoins d'adaptation nécessaires à leur réalisation, concrètement et avec un calendrier. Ce n'est qu'avec un tel inventaire qu'il sera possible de lancer une vaste discussion interne au sujet de la politique d'intégration de la Suisse et de créer ainsi les conditions nécessaires au niveau de la politique intérieure pour permettre au Conseil fédéral de poursuivre ses démarches pour atteindre l'objectif stratégique selon son rapport du 29 novembre 1993.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998

Am 22. April 1998 hat der Bundesrat das EDA und das EVD beauftragt, ihm bis Ende 1998 einen Integrationsbericht vorzulegen. Den Anliegen der Postulanten wird dabei Rechnung getragen werden.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Le 22 avril 1998, le Conseil fédéral a chargé le DFAE et le DFE de lui soumettre d'ici la fin de l'année un rapport d'intégration. Il sera tenu compte des demandes des auteurs du postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3216

Postulat APK-NR Weitere europäische Integrations Schritte

Postulat CPE-CN Autres possibilités d'intégration européenne

Wortlaut des Postulates vom 12. Mai 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, bis zur Wintersession 1998 den eidgenössischen Räte in einem Bericht die Folgen der möglichen weiteren europäischen Integrations Schritte (EWR- und EU-Beitritt) und ihre Auswirkungen auf die direkte Demokratie, die Innen-, Sicherheits-, Steuer-, Währungs-, Finanz- und Aussenpolitik unseres Landes sowie die jeweiligen zeitlichen Realisierungsmöglichkeiten darzustellen.

Texte du postulat du 12 mai 1998

Le Conseil fédéral est prié de présenter, avant la session d'hiver 1998, un rapport portant, d'une part, sur les conséquences d'autres démarches éventuelles d'intégration européenne (adhésion à l'EEE et à l'UE) et, d'autre part, sur leurs effets sur la démocratie directe, sur la politique intérieure et de sécurité en général, sur la politique fiscale, monétaire, financière ainsi que sur la politique extérieure de notre pays. Par ailleurs, il conviendra également de présenter pour chaque point un calendrier des possibilités de réalisation.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998

Am 22. April 1998 hat der Bundesrat das EDA und das EVD beauftragt, ihm bis Ende 1998 einen Integrationsbericht vorzulegen. Den Anliegen der Postulanten wird dabei Rechnung getragen werden.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Le 22 avril 1998, le Conseil fédéral a chargé le DFAE et le DFE de lui soumettre d'ici la fin de l'année un rapport d'intégration. Il sera tenu compte des demandes des auteurs du postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3219

**Postulat SGK-NR
Sozialversicherungen.
Statistik**

**Postulat CSSS-CN
Assurances sociales.
Statistique**

Wortlaut des Postulates vom 29. Mai 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, für die rasche Schliessung von bestehenden statistischen Lücken und für eine Koordination der Statistiken im Bereich der sozialen Sicherung (Sozialversicherungen und Sozialhilfe) besorgt zu sein.

Texte du postulat du 29 mai 1998

Le Conseil fédéral est invité à tout mettre en oeuvre pour combler aussi rapidement que possible les lacunes existant au niveau des statistiques et à veiller à une coordination de celles-ci dans le domaine de la sécurité sociale (assurances sociales et aide sociale).

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 19. August 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und dessen Anliegen im geplanten statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes 1999–2003 und im Rahmen der von den eidgenössischen Räten bewilligten Mittel zu prüfen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 19 août 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat et à examiner la possibilité d'en intégrer les objectifs dans le programme pluriannuel de la statistique fédérale 1999–2003, dans la mesure où les crédits approuvés par les Chambres fédérales le permettront.

Überwiesen – Transmis

98.3220

**Postulat SGK-NR
Sozialversicherungen.
Wertschöpfungsabgabe**

**Postulat CSSS-CN
Assurances sociales.
Impôt sur la valeur ajoutée brute
des entreprises**

Wortlaut des Postulates vom 29. Mai 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe prüfen zu lassen, wie der Genfer Professor Yves Flückiger sie vorschlägt (vgl. Bericht IDA-Fiso 2, S. 122) und den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten.

Texte du postulat du 29 mai 1998

Le Conseil fédéral est invité à examiner l'introduction d'un impôt sur la valeur ajoutée brute des entreprises, comme le propose le professeur genevois, M. Yves Flückiger (cf. rapport IDA-Fiso 2, p. 124), et à présenter un rapport aux Chambres fédérales.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 26. August 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Die Prüfung einer Wertschöpfungsabgabe wird voraussichtlich im Rahmen der Vorarbeiten zur Ablösung der Finanzordnung 2006 unter der Federführung des Eidgenössischen Finanzdepartementes durchgeführt werden.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 26 août 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat. L'examen d'un impôt sur la valeur ajoutée brute des entreprises sera probablement fait sous la direction du Département fédéral des finances dans le cadre des travaux préliminaires en vue du réaménagement du régime financier 2006.

Überwiesen – Transmis

98.3241

**Postulat Fraktion
der Schweizerischen Volkspartei
Sozialversicherungsverpflichtungen
der Schweiz.
Bericht**

**Postulat groupe
de l'Union démocratique du centre
Engagements de la Suisse
en matière d'assurances sociales.
Rapport**

Wortlaut des Postulates vom 10. Juni 1998

Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei fordert den Bundesrat auf, baldmöglichst einen Bericht vorzulegen, der detailliert über folgendes Auskunft gibt:

- Wie sehen die Verpflichtungen der Schweiz aus den einzelnen Sozialversicherungsabkommen mit den anderen Ländern aus?
- Wie sehen die entsprechenden künftigen Entwicklungen aus?
- Wie hoch werden die minimalen und maximalen Kosten aller Sozialversicherungsverpflichtungen aus dem Dossier Personenverkehr der bilateralen Verhandlungen sein?
- Welche Sozialversicherungen kennt das benachbarte Europa, und wie sehen die Leistungen aus?

Texte du postulat du 10 juin 1998

Le groupe de l'Union démocratique du centre engage le Conseil fédéral à présenter au plus vite un rapport détaillé sur les points suivants:

- En quoi consistent les engagements de la Suisse tels qu'ils sont formulés dans chacune des conventions de sécurité sociale que la Confédération a ratifiées avec d'autres pays?

- Quelle va être l'évolution financière, compte tenu de ces engagements?
- Quel sera le montant des coûts minimaux et des coûts maximaux de tous les engagements en matière de sécurité sociale prévus dans le dossier sur la circulation des personnes, résultant des négociations bilatérales?
- Quelle forme de sécurité sociale est en vigueur dans les pays de l'Union européenne et quelles prestations y prévoit-on?

Schriftliche Begründung

Das Dossier Personenverkehr ist in den bilateralen Verhandlungen zentral. Welche Kosten der Schweiz aus diesem Dossier durch Sozialversicherungsverpflichtungen entstehen können, wurde bis anhin nicht offengelegt und deshalb auch kaum breit diskutiert. Es ist aber unerlässlich, dass die zu erwartenden Kosten aus dem Dossier Personenverkehr mit den heutigen Kosten aus den bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit anderen Ländern verglichen werden können.

Développement par écrit

Le dossier sur la circulation des personnes a une importance déterminante dans les négociations bilatérales. Jusqu'ici, on n'a pas encore rendu publics les coûts que la Suisse devrait supporter d'après ce dossier afin de remplir ses engagements en matière de sécurité sociale, raison pour laquelle il n'y a pas eu encore de vrai débat. Il est cependant indispensable que les coûts prévus par le dossier sur la circulation des personnes puissent être comparés aux coûts actuels imposés par les conventions de sécurité sociale conclues avec d'autres pays.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 26. August 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 26 août 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3263

Postulat Günter Keine Krankenkassenzulässigkeit für Viagra

Postulat Günter Remboursement de la pilule Viagra

Wortlaut des Postulates vom 18. Juni 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Viagra und ähnlich wirkende (angekündigte) Medikamente nicht in die Liste der kassenzulässigen Medikamente aufgenommen werden.

Texte du postulat du 18 juin 1998

Le Conseil fédéral est invité à veiller à ce que la pilule Viagra et d'autres médicaments (annoncés) aux effets comparables ne puissent figurer sur la liste des médicaments admis par les caisses-maladie.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Burgener, Carobbio, Cavalli, Dünki, Fankhauser, Fässler, Gonseth, Gross Andreas, Guisan, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Leemann, Ruffy, Semadeni, von Allmen, von Felten, Widmer, Zbinden, Zwygart (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Die Allokation der knappen Finanzen im Gesundheitswesen muss heute sehr sorgfältig vorgenommen werden. Die Prämien der Krankenkassen dürfen sicher nicht durch eine horrend teure Modepille noch mehr in die Höhe getrieben werden. Life-style-drugs sind keine Krankenkassensache.
2. Eine Finanzierung von Viagra für Männer durch Krankenkassen wäre um so stossender, als die Verhütungspille für Frauen nicht bezahlt wird.
3. Auch eine enge Begrenzung der Kassenzulässigkeit durch einschränkende Indikationen würde keine Lösung bringen, da der Druck der Mächtigenkonsumenten enorm sein wird und eine breite Verschreibung bei einer Kassenzulässigkeit voraussehbar ist.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 26. August 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 26 août 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3308

Postulat Widmer Bonus für Freiwilligenarbeit im Sozialbereich

Postulat Widmer Bonification pour le travail social bénévole

Wortlaut des Postulates vom 25. Juni 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, die Einführung eines Bonus bei der AHV für Freiwilligenarbeit im Sozialbereich zu prüfen. Ein solcher Bonus soll jenen Personen gewährt werden, die im Rahmen einer Non-Profitorganisation Freiwilligenarbeit leisten, die nicht erwerbstätig sind oder deren Einkommen nicht zum Bezug der AHV-Maximalrente berechtigt.

Texte du postulat du 25 juin 1998

Le Conseil fédéral est prié d'introduire un bonus en matière d'AVS pour tenir compte du travail bénévole dans le domaine social. Un tel bonus devra être accordé aux personnes sans activité lucrative ou dont le revenu ne permet pas de toucher la rente AVS maximale, et qui exercent une activité bénévole au sein d'organisations sans but lucratif.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavalli, Columberg, de Dardel, Dormann, Ducrot, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Gysin Remo, Heim, Herczog, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kunz, Leemann, Löttscher, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rennwald, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Thanei, Thür, Tschopp, Tschäppät, von Allmen, Waber, Weber Agnes, Zapfl, Zbinden, Zwygart (66)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist bekannt, dass ungefähr 10 Prozent der schweizerischen Bevölkerung im Sozialbereich freiwillig Gratisarbeit leisten. Über die soziale Freiwilligenarbeit der ausländischen Wohnbevölkerung liegen leider keine Zahlen vor.

Obwohl der gesellschaftliche materielle Wert freiwilliger Gratisarbeit sehr schwer zu berechnen ist, liegen für Basel und Zürich zwei Studien vor.

So hat die Studie Wallimann aufgrund eines Stundenlohnes von durchschnittlich 40 Franken für die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Betrag geschätzt, der zwischen 29 und 50 Millionen Franken liegt. Eine Studie von Markus Brändle schätzt, dass im Grossraum Zürich die freiwillige Arbeit von ungefähr 100 000 Helfern etwa 10 000 Planstellen umfasst, was bei einem Jahreslohn einer Lohnsumme von 700 Millionen Franken entsprechen würde.

Die Bedeutung der Freiwilligenarbeit für ein gutes Funktionieren unserer Gesellschaft ist gross, und es wäre berechtigt, ihr analog der Erziehungsgutschrift innerhalb des AHV-Systems die nötige Anerkennung zu verschaffen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 2. September 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3332

**Postulat Weber Agnes
Nationale Armutskonferenz
Postulat Weber Agnes
Conférence nationale sur la pauvreté**

Wortlaut des Postulates vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat wird gebeten, eine nationale Armutskonferenz durchzuführen, um nach der Analyse über die Armut in der Schweiz Taten folgen zu lassen, indem mit Institutionen und Fachleuten, die das entsprechende Know-how besitzen, sowie mit Betroffenen und betroffenen Institutionen über Auswege aus der Armut nachgedacht und nach Lösungsvorschlägen gesucht werden kann.

Texte du postulat du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est invité à organiser une conférence nationale sur la pauvreté pour donner suite à l'analyse sur la pauvreté en Suisse. Il y conviera les institutions ou spécialistes particulièrement versés en la matière et les organes concernés. Les participants seront invités à réfléchir aux moyens de contrer la pauvreté et à proposer des solutions.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Bircher, Borel, Burgener, Columberg, de Dardel, David, Dormann, Dünki, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Loretan Otto, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Stamm Judith, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vollmer, Widmer, Zbinden, Zwygart (53)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Ungleichheit zwischen arm und reich hat in den letzten Jahren zugenommen. 9,8 Prozent der Bevölkerung, das sind 680 000 Personen, liegen unter der Armutsgrenze des Eränzungsleistungsanspruches (2100 Franken pro Monat). Viele Anspruchsberechtigte machen keinen Gebrauch von der ihnen zustehenden materiellen Unterstützung, weil der Gang zum Sozialamt als erniedrigend betrachtet wird. Besonderen Armutsriskien ausgesetzt sind Ausgesteuerte, ge-

schiedene und alleinerziehende Frauen, Ausländer. Deren Probleme kumulieren sich in der Regel. Objektive Problemfaktoren sind: mangelhafte Grundausbildung, schlechte Wohnverhältnisse, Erwerbslosigkeit, schlechte Gesundheit. Subjektive Problemfaktoren sind: Ängste und Sorgen, Zukunftsangst, sich unglücklich und einsam fühlen, wenig soziale Kontakte haben. Wobei letztere vermutlich vorwiegend Folgen der materiellen Not sind.

Es ist nicht so, dass Arme sehr verschieden von der übrigen Bevölkerung sind. Armut kann alle treffen, Sie und mich. Zum Beispiel die geschiedene Frau, die vorher ein gutes Mittelschichtleben führte und jetzt aber trotz qualifizierter Ausbildung keine Stelle findet, weil sie niemanden hat, der für die Kinder sorgt. Und selbst wenn sie eine Lösung für die Kinderbetreuung hätte, kriegt sie als Wiedereinsteigerin die Stelle nicht. Inzwischen ist ihr Selbstwertgefühl so tief in den Keller gefallen, dass für sie jedes Telefon mit einer Amtsstelle zu einer Qual wird. Sie isoliert sich sozial immer mehr und schämt sich, weil ihr knappes Budget ihr nicht einmal erlaubt, in der Stadt einen Kaffee zu trinken. So dreht sich eine teuflische Spirale, eventuell kommen noch gesundheitliche Probleme dazu, oder die Kinder kriegen Schwierigkeiten. Armut in der Schweiz, in einem reichen Land, ist für die Betroffenen unglaublich hart, weil sie am kulturellen und sozialen Leben nicht mehr teilnehmen können, weil sie nicht einmal mehr in der Lage sind, ein Buch zu kaufen oder einmal ins Kino zu gehen, weil Armut ein Tabuthema ist, das stigmatisiert und über das niemand sprechen will.

Was könnte an der Armutskonferenz diskutiert werden? Zum Beispiel die «one-stop-policy» für Menschen, die in Armut geraten, d. h., dass eine Amtsstelle alle Fragen klärt und entsprechende Massnahmen einleitet betreffend Sozialhilfe, EL-Leistungen, Krankenkassenprämienverbilligung, steuerliche Zwischenveranlagung, Budgetberatung usw., dass diese Stelle gleichzeitig informiert über alle Angebote, die das armutsgefährdete Individuum je nach Lebenslage interessieren könnten, wie Erwerbslosenprogramme, Scheidungsberatungsstellen, Kinderkleiderbörse usw. Kundenorientierung ist gerade im professionellen menschlichen Umgang mit Armutsfällen ein Muss, um die Würde von Menschen, die sich in der Regel in einer vorübergehenden Notlage befinden, zu wahren und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Es gibt noch viele andere wichtige Themen im Zusammenhang mit der Armut: regelmässige Erhebung der Armutssituation, Ursachenforschung, Prävention, verdeckte Armut, Nachhol- und Weiterbildungsmaßnahmen, Lücken im Sozialstaat erkennen, Verbesserung der Information Betroffener über ihre Rechte, Working Poor, ungeschützte Arbeitsverhältnisse, fehlender Mindestlohn, Lohnungleichheit, familienexterne Kinderbetreuung, Förderung des Wiedereinstieges, Massnahmen für spezifische Gruppen, rasche unbürokratische Hilfe mit Geld oder Lebensmitteln in Notlagen, Vernetzung der bestehenden Hilfsstrukturen usw. Eine Armutskonferenz könnte die Sensibilisierung für dieses soziale Problem, geeignete Problemlösungen und wirksame Strategien gegen die Armut fördern. Wir können dieses Thema nicht rechtzeitig genug angehen, wir wollen nicht warten, bis Suppenküchen wieder zum öffentlichen Bild gehören.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 9. September 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3273

**Postulat Gusset
Asylbereich.
Entlastungsleistungen
des Bundes**

**Postulat Gusset
Domaine de l'asile.
Réduction des subsides
de la Confédération**

Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, Massnahmen zu entwickeln, die es ermöglichen, Kantonen Unterstützungsbeiträge im Asylbereich zu kürzen, wenn diese Ausschaffungsentscheide nicht vollziehen.

Texte du postulat du 22 juin 1998

Le Conseil fédéral est prié d'arrêter des mesures qui permettent de réduire les subventions octroyées aux cantons dans le domaine de l'asile lorsque ces derniers n'exécutent pas les décisions de renvoi.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Baumann Alexander, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Engelberger, Fehr Hans, Freund, Frey Walter, Hasler Ernst, Hess Otto, Kunz, Maurer, Moser, Oehrli, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schluer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wyss (31)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Verschiedene Kantone, so z. B. Zürich, Thurgau, Aargau, Graubünden, haben die Ausschaffungsentscheide der Asylbehörden – auch gegen den Widerstand von Medien, kirchlich und links motivierten Kreisen – vollzogen. Andere Kantone wiederum haben die auf einer klaren gesetzlichen Grundlage basierenden Entscheide nicht ausgeführt.

Gerade im Asylbereich ist der Bund darauf angewiesen, dass die Entscheide der zuständigen Behörden, die über eine vorläufige oder definitive Aufnahme entscheiden, von den Kantonen auch vollzogen werden. Es würde nun zu einer unhaltbaren Situation führen, wenn der Bund seine Entlastungsleistungen im Asylbereich denjenigen Kantonen, die sich widersetzen, im gleichen Umfang zukommen liesse wie denjenigen, die den Bundesauftrag erfüllen.

Die wirkungs- und sinnvollste Disziplinierungsmassnahme stellt in diesem Fall eine entsprechende Reduktion der Bundesleistungen dar.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 21 septembre 1998*

Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 (SR 142.31) bestimmt, dass die Verfügung der Wegweisung von abgelehnten Asylsuchenden aus der Schweiz und die Anordnung des Vollzuges in der Kompetenz des Bundes liegt (Art. 17 Abs. 1 Asylgesetz). Der Wegweisungsentscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge ist für die Kantone verbindlich. Der mit dem Vollzug beauftragte Kanton ist verpflichtet, die Wegweisung zu vollziehen (Art. 18 Abs. 2 Asylgesetz).

Im weiteren regelt das Asylgesetz die Beiträge des Bundes zugunsten der Kantone. Das Asylgesetz legt fest, dass der Bund den Kantonen die Fürsorgeauslagen vergütet, welche denjenigen Asylsuchenden ausgerichtet werden, die weder ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können noch für deren Unterhalt Dritte aufkommen müssen. Der Anspruch des Kantons auf Rückerstattung der entstandenen Fürsorgekosten endet gemäss Artikel 20b Absatz 1 Asylgesetz mit dem Tag, an welchem die Wegweisung eines abgewiesenen

Asylsuchenden zu vollziehen ist, d. h., wenn die einem abgewiesenen Asylsuchenden eingeräumte Ausreisefrist unbenutzt abgelaufen ist. Die Weisung zum Asylgesetz über den Vollzug der Wegweisung während oder nach Abschluss des Asylverfahrens vom 22. Februar 1993 (Asyl 31) berechtigt die kantonalen Vollzugsbehörden einzig, die vom Bundesamt für Flüchtlinge angesetzte Ausreisefrist aus wichtigen Gründen in eigener Kompetenz einmalig um maximal dreissig Tage zu verlängern. Allfällige Fürsorgekosten, die nach Ablauf dieser dreissig Tage entstehen, können dem Bund nicht (respektive ausschliesslich auf bewilligtes Gesuch hin) in Rechnung gestellt werden. Demgemäss werden die Bundesbeiträge nicht nur – wie im Postulat gefordert – gekürzt, sondern die Leistungen an den Kanton entfallen gänzlich, wenn die vom Bundesamt für Flüchtlinge angeordnete Wegweisung von den zuständigen kantonalen Behörden nicht vollzogen wird.

Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das EJPD und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) im November 1997 eine paritätische Arbeitsgruppe damit beauftragt haben, Vorschläge für eine effiziente und effektive Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug von Wegweisungen zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug» hat in ihrem Schlussbericht vom 31. März 1998 einen Katalog von Optimierungsmassnahmen im Rahmen eines Konsenspaketes vorgelegt und u. a. vorgeschlagen, die Einführung eines Bonussystems für vollzugswillige respektive eines Malussystems für säumige Kantone vom Bundesamt für Flüchtlinge gemeinsam mit den Kantonen weiter prüfen zu lassen. Voraussetzung für die Einführung eines solchen Bonus-Malus-Systems stellt die Entwicklung eines Verfahrens- und Vollzugscontrollings dar. Dieses soll Transparenz schaffen und aufzeigen, was der Bund und die Kantone im Vollzugsbereich leisten. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug» wurde am 29. Juni 1998 durch die KKJPD verabschiedet. Das Verfahrens- und Vollzugscontrolling soll nun vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen im Hinblick auf das revidierte Asylgesetz entwickelt werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

98.3215

**Postulat RK-NR (97.425)
(Minderheit Thanei)
Eigentumsförderung.
Weiterentwicklung des Sachenrechtes
unter Berücksichtigung von
Vorkaufsrecht und Kündigungsverbot**

**Postulat CAJ-CN (97.425)
(minorité Thanei)
Encouragement de la propriété.
Modification des droits réels
en tenant compte d'un droit de
préemption et d'une interdiction
de résilier le contrat de bail**

Wortlaut des Postulates vom 4. Mai 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht zu erstatten und einen Entwurf vorzulegen, der eine Änderung des Sachenrechtes des Zivilgesetzbuches in dem Sinne anvisiert, dass eine Wohnung als solche – ohne Miteigentumsanteil am

Gebäude – erworben werden kann. Der Entwurf muss ein Vorkaufsrecht der Mieterinnen und Mieter und ein Kündungsverbot beinhalten.

Texte du postulat du 4 mai 1998

Le Conseil fédéral est prié de présenter un rapport et de soumettre un projet visant à modifier le droit des choses dans le Code civil, de façon qu'un appartement puisse être acquis en tant que tel, sans pour autant posséder une part de copropriété de l'immeuble. La proposition devra prendre en compte le droit de préemption du locataire ainsi qu'une interdiction de résilier le contrat de bail.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Bäumlin, Chiffelle, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Ruf, Tschäppät, von Felten (9)

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 21. September 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 21 septembre 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Hess Peter bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3202

**Postulat Hasler Ernst
Vermittlungsfähigkeit im Rahmen
der Erziehungsgutschriften**

**Postulat Hasler Ernst
Prise en compte des bonifications
pour tâches éducatives.
Vérification de l'aptitude au placement**

Wortlaut des Postulates vom 29. April 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, damit auch bei der Prüfung von Ansprüchen auf Arbeitslosengelder auf der Basis von Erziehungsgutschriften im Sinne von Artikel 13 Absatz 2bis des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen umfassend geprüft wird. So soll beispielsweise die sprachliche Verständigungsfähigkeit in unserem Land vorausgesetzt werden.

Texte du postulat du 29 avril 1998

Le Conseil fédéral est chargé de prendre sans délais des dispositions pour que le droit aux indemnités de l'assurance chômage octroyé au titre de la période éducative prévue à l'article 13 alinéa 2bis de la loi sur l'assurance chômage (LACI) soit également examiné en fonction d'une appréciation générale de l'aptitude au placement du requérant. L'octroi de ce droit doit être subordonné par exemple à la compréhension d'une langue du pays.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Alexander, Schlüer (2)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist festzustellen, dass sich ausländische Personen überproportional zum Anteil der arbeitenden ausländischen Bevölkerung die Erziehungsperiode als Beitragszeiten anrechnen lassen, um in Genuss von Arbeitslosentaggeldern zu gelangen. Dies nährt die Vermutung, dass auch Personen ohne eigentlichen Arbeitswillen bzw. Personen, die kaum zu einer Arbeit in der Lage sind, sich im Hinblick auf die Erziehungsgutschrift als Beitragszeit als arbeitslos melden. Die heute geltende Regelung (Art. 13 Abs. 2bis Avig) lädt im weiteren geradezu ein, in die Schweiz einzureisen (z. B. im Rahmen des Familiennachzuges), «die Erziehungsperiode zu beenden» und sich diese als Beitragszeit anrechnen zu lassen. Oftmals fehlen solchen Personen selbst Grundkenntnisse einer schweizerischen Landessprache, was die Integration in irgendeinen Arbeitsprozess erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht.

Es hat sich gezeigt, dass bei der Prüfung von Ansprüchen auf Arbeitslosengelder auf der Basis von Erziehungsgutschriften der Vermittlungsfähigkeit offenbar nicht genügend Rechnung getragen wird, da regelmässig auch offensichtlich nicht vermittelbare Personen in den Genuss der Erziehungsgutschriften gesetzt werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 19. August 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 19 août 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Der Vorstoss wird von Frau Goll, Frau Maury Pasquier, Frau Roth und Frau Teuscher bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3259

**Postulat Langenberger
Arbeitslosenentschädigung
für Angelernte**

**Postulat Langenberger
Formation élémentaire
et assurance-chômage**

Wortlaut des Postulates vom 17. Juni 1998

Die Personen, die nach Beendigung einer Berufslehre nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung arbeitslos sind, erhalten Arbeitslosenentschädigungen in der Höhe von 127 Franken pro Tag. Diejenigen, die sich nach Beendigung einer Anlehre, welche ebenfalls diesem Gesetz unterstellt ist, in derselben Situation befinden, erhalten nur 40 Franken pro Tag. Eine solch unterschiedliche Behandlung ist stossend. Es bedeutet auch, dass die Sozialhilfen und die minimalen Wiedereingliederungseinkommen an die Stelle der Arbeitslosenversicherung treten müssen und dass die betroffenen jungen Leute faktisch in den Prozess der beruflichen und sozialen Ausgrenzung gelangen, obwohl sie einen von der kantonalen Behörde anerkannten Ausbildungsweg hinter sich haben.

Unter den rund 250 Berufslehren, die vom Bund gesetzlich geregelt sind, gibt es einige, deren Anforderungsniveau sehr hoch ist, während andere wiederum Lehrlingen offenstehen, die in ihren Fähigkeiten eingeschränkter sind. So gibt es Berufslehren, die nur zwei Jahre dauern und deren Anforderungsniveau nicht höher ist als das einer Anlehre. Diese Be-

rufslehren schliessen jedoch mit einem anerkannten Zeugnis. Die Anlehre – ebenfalls von zweijähriger Dauer – beinhaltet eine praktische Ausbildung im Unternehmen, ergänzt durch den Besuch der Berufsschule und gegebenenfalls eines Einführungskurses. Daher kann die Anlehre einer zweijährigen, auf weniger hohen Anforderungen beruhenden Berufslehre gleichgesetzt werden.

Der Bundesrat wird ersucht, die ungleiche Behandlung, welche die Personen mit einer Anlehre erfahren müssen, aufzuheben und gegebenenfalls die Verordnung, die bei diesem Fall zur Anwendung kommt, zu ändern.

Texte du postulat du 17 juin 1998

Les personnes qui sont au chômage après avoir terminé un apprentissage réglementé par la loi fédérale sur la formation professionnelle obtiennent des indemnités de chômage qui s'élèvent à 127 francs par jour. Celles qui connaissent la même situation après avoir achevé une formation élémentaire assujettie à cette loi ne reçoivent, elles, que 40 francs par jour. Une telle différence de traitement est choquante.

C'est dire aussi que les aides sociales et le revenu minimum de réinsertion devront prendre le relais de l'assurance-chômage et que ces jeunes entrent de fait dans le processus de l'exclusion professionnelle et sociale tout en ayant suivi une filière de formation reconnue par l'autorité cantonale.

Parmi les quelque 250 apprentissages réglementés par la Confédération, certains présentent un niveau d'exigences très élevé, alors que d'autres s'adressent aux apprentis dont les aptitudes sont plus limitées. Ainsi, on recense des apprentissages qui durent deux ans seulement et dont le niveau d'exigences n'est pas supérieur à celui qui est requis pour accomplir une formation élémentaire. Ces apprentissages sont pourtant sanctionnés par un certificat reconnu à part entière. D'une durée de deux ans également, la formation élémentaire comprend une instruction pratique en entreprise, complétée par la fréquentation de l'école professionnelle et, le cas échéant, d'un cours d'introduction. Pour cette raison, la formation élémentaire peut être jugée équivalente à un apprentissage de deux ans basé sur des exigences moins élevées.

Le Conseil fédéral est prié d'abolir l'inégalité de traitement que subissent les personnes au bénéfice d'une formation élémentaire et de modifier au besoin l'ordonnance applicable en la matière.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Alexander, Blaser, Bonny, Christen, Comby, Ducrot, Dupraz, Epiney, Gadiant, Grossenbacher, Guisan, Kofmel, Lauper, Müller-Hemmi, Randegger, Ratti, Rycken, Sandoz Marcel, Schenk, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Stump, Tschopp, Vogel, Weber Agnes, Wittenwiler, Zapfl

(29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 9. September 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 9 septembre 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3317

Postulat Berberat Fachhochschul-Nachdiplomstudien. Kostenübernahme durch den Bund

Postulat Berberat Prise en charge financière par la Confédération des études postgrades dispensées par les hautes écoles spécialisées

Wortlaut des Postulates vom 25. Juni 1998

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit der Bund die Kosten der an den Fachhochschulen (FHS) angebotenen Nachdiplomstudien übernimmt.

Texte du postulat du 25 juin 1998

Le Conseil fédéral est chargé de prendre des mesures afin que les études postgrades dispensées par les hautes écoles spécialisées (HES) soient prises en charge financièrement par la Confédération.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Béguelin, Borel, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Grobet, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Herczog, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler

(45)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

A mi-mai de cette année, l'Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie (OFPT) a consulté les cantons concernant notamment les directives portant sur la reconnaissance des études postgrades, dans le cadre des HES.

Ce projet de directives prévoit que la Confédération ne mettra aucun moyen financier à disposition des HES pour les études susmentionnées.

D'après les renseignements à ma disposition, les cantons concernés et les établissements partenaires des HES ont réagi négativement à ce projet de non-financement fédéral.

Je demande donc que le Conseil fédéral, et plus spécialement le Département fédéral de l'économie, qui est compétent pour adopter les directives définitives portant sur la reconnaissance des études postgrades, revoie sa position à ce sujet.

En effet, il faut rappeler que l'article 3 alinéa 2 de la loi fédérale sur les hautes écoles spécialisées (LHES) prévoit que les HES proposent des mesures de perfectionnement professionnel, donc des études postgrades, en complément aux études sanctionnées par le diplôme HES.

Il s'agit donc de l'une des quatre missions des HES, et il nous paraît inimaginable que la Confédération ne participe pas financièrement à l'une de ces missions fondamentales.

Au surplus, l'article 8 alinéa 3 LHES prévoit que les participants aux mesures de perfectionnement contribuent équitablement aux frais.

Il n'est donc pas prévu dans cette disposition légale que les participants doivent financer entièrement lesdites mesures, ce qui signifie que la Confédération doit prendre en charge au moins une partie des frais relatifs à cette formation postgrade.

De plus, l'article 6 alinéa 3 de l'ordonnance du 11 septembre 1996 sur les hautes écoles spécialisées précise que les études postgrades s'inscrivent dans le prolongement d'un diplôme d'une haute école ou d'une école supérieure. Lesdites études doivent permettre aux étudiants et aux étudiantes

d'approfondir leurs connaissances dans un domaine particulier ou d'acquérir des connaissances spécifiques dans un domaine nouveau.

Il ressort donc de ces dispositions que les diplômes délivrés par les HES sont généraux et que les études postgrades doivent permettre aux diplômés et diplômées d'acquérir une formation plus pointue afin de répondre aux exigences de l'économie qui a de plus en plus besoin de ces compétences.

Ces études sont donc un complément nécessaire au diplôme HES et devraient donc être prises en charge financièrement par la Confédération.

Un autre argument plaide en faveur d'un subventionnement fédéral. En effet, le projet de directives prévoit que ces études comprendront au minimum 800 heures, ce qui signifie que les études postgrades HES sont particulièrement exigeantes en temps et nécessitent, dans la plupart des cas, un nombre d'heures supérieur par rapport aux formations postgrades dispensées par les autres écoles supérieures.

Il a été estimé que si la Confédération ne prenait pas en charge financièrement ce genre d'études, l'étudiant et l'étudiante devrait au moins dépenser une somme de 10 000 à 20 000 francs pour les financer, ce qui pourrait avoir un net effet dissuasif puisque, en plus de l'obstacle de la durée, se poserait un problème financier. Cela inciterait certainement celles-ci et ceux-ci à renoncer à ce genre d'études ou à s'orienter vers des études post-postgrades dispensées par d'autres institutions.

A mon sens, la Confédération ne peut pas régler d'une façon précise ce genre d'études et renoncer à les financer, d'autant plus qu'il est évident que les études post-postgrades participent à l'évolution de la formation de base, ce qui montre bien leur imbrication par rapport à celle-ci.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Le Conseil fédéral estime judicieux de financer, dans une mesure équitable et pendant une période transitoire limitée dans le temps, les études postgrades proposées pendant la phase de mise en place par les HES conformément aux prescriptions légales et sanctionnées par un certificat fédéral. Les cours postgrades «à la carte» ainsi que d'autres prestations (p. ex. les conseils aux entreprises) ne bénéficieront par contre d'aucune subvention fédérale.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat dans le sens des considérations ci-dessus.

Überwiesen – Transmis

98.3113

**Postulat Maury Pasquier
Gurtenobligatorium
für Kinder unter sieben Jahren**

**Postulat Maury Pasquier
Obligation d'attacher
les enfants de moins de sept ans**

Wortlaut des Postulates vom 18. März 1998

Der Bundesrat wird ersucht, die Verkehrsregelnverordnung so bald als möglich zu ändern, so dass Kinder unter sieben Jahren, die in den in Artikel 3a erwähnten Fahrzeugen mitgeführt werden, auf allen Plätzen gesichert sein müssen. Werden mehr Kinder mitgeführt, als Plätze vorhanden sind, besteht für die überzähligen Kinder kein Gurtenobligatorium.

Texte du postulat du 18 mars 1998

Le Conseil fédéral est prié de modifier, dans les plus brefs délais, l'ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR) de manière à prévoir l'obligation d'attacher les enfants de moins de sept ans transportés dans tous les véhicules mentionnés à l'article 3a de ladite ordonnance, et ceci quelle que soit la place à laquelle ils sont assis. Le cas du transport d'un nombre d'enfants supérieur à celui des places autorisées reste réservé.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Banga, Baumann Stephanie, Berberat, Borel, Cavalli, de Dardel, Fässler, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Jutzet, Leemann, Rechsteiner Paul, Rennwald, Stump, Thanei, von Allmen, Ziegler (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'alinéa 3 de l'article 3a OCR est ainsi libellé: «Sur les sièges situés à côté du conducteur, les enfants de moins de sept ans doivent être attachés par un dispositif de retenue pour enfants (p. ex. un siège d'enfant) homologué par l'ECE ou agréé par le Département fédéral de justice et police. Les enfants de sept à douze ans doivent être attachés sur toutes les places par un tel dispositif ou par les ceintures de sécurité existantes; lorsque le nombre des enfants de cette tranche d'âge transportés sur les sièges situés derrière le conducteur est supérieur à celui des places autorisées (art. 60 al. 2 et 3), il faut au moins attacher autant d'enfants qu'il y a de ceintures de sécurité.»

Comme on peut le constater à la lecture de cet alinéa, rien n'est prévu pour le cas des enfants de moins de sept ans transportés sur les sièges situés derrière la personne qui conduit le véhicule.

Cette lacune – dont les conséquences peuvent être dramatiques en cas d'accident – provient vraisemblablement d'un oubli intervenu lors de la récente révision de la loi autorisant les enfants à s'asseoir sur le ou les sièges avant.

Il convient de la combler au plus vite pour assurer à ces enfants-là aussi le maximum de sécurité en voiture.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 1. Juli 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 1er juillet 1998

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

98.3197

**Postulat Bezzola
LSVA. Sonderregelung
für die Waldwirtschaft**

**Postulat Bezzola
RPLP. Réglementation spéciale
pour l'économie forestière**

Wortlaut des Postulates vom 29. April 1998

Der Bundesrat wird gebeten, gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Ausnahmen und Befreiungen) forstwirtschaftliche Transporte den landwirtschaftlichen Transporten gleichzustellen und sie von der Abgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

Die vom Gesetz vorgesehenen Sonderregelungen sollen gewährleisten, dass die Bewirtschaftung der Schweizer Wälder nicht erschwert wird. Namentlich ist die besondere ökologische Gesamtbilanz der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen.

Texte du postulat du 29 avril 1998

Le Conseil fédéral est prié, en vertu de l'article 4 (Dérogations et exonérations) de la loi relative à une redevance sur le trafic des poids lourds, d'assimiler les transports forestiers aux transports agricoles et d'exonérer, en partie ou en totalité, de la taxe les véhicules qui les effectuent.

Les dispositions spéciales prévues par la loi ne devront pas rendre plus difficile l'exploitation de la forêt suisse. On tiendra compte notamment du bilan écologique global de l'exploitation forestière.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Columberg, Ehrler, Engler, Gadiant, Kühne, Oehrli, Seiler Hanspeter, Wittenwiler (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 22. Juni 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 22 juin 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er wird allerdings erst im Rahmen der Ausführungsbestimmungen aufgrund vertiefter Abklärungen definitiv über Ausnahmen und Befreiungen von der Abgabepflicht entscheiden.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Gusset bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3208

Postulat Rechsteiner Rudolf Energiebesteuerung und WTO-Bestimmungen

Postulat Rechsteiner Rudolf Impôt sur l'énergie. Prise en compte des dispositions de l'OMC

Wortlaut des Postulates vom 29. April 1998

Verschiedene Gremien der eidgenössischen Räte prüfen derzeit die Einführung von Energieabgaben. Auch der Bundesrat hat diesbezüglich im Elektrizitätsmarktgesetz erste Vorstellungen entwickelt. Damit Energieabgaben optimal wirken, sollten die Abgabesätze den unterschiedlichen Schädlichkeiten Rechnung tragen. Gleichzeitig gilt es, den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) Rechnung zu tragen, etwa hinsichtlich der Stromimporte und der grauen Energie. Der Bundesrat wird eingeladen, abzuklären:

1. wie Energieabgaben und Beiträge an die erneuerbaren Energien unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen der WTO von der Schweiz eingeführt werden können;
2. wie und in welchem Grade den unterschiedlichen Schädlichkeiten (externen Effekten) bei der Energieerzeugung und beim Energieverbrauch Rechnung getragen werden kann;
3. inwiefern Zertifizierungsregeln (grüner Strom) auf nationaler oder internationaler Ebene zur Förderung und zum internationalen Handel von erneuerbaren Energien beitragen können;
4. mit welchen Modellen der Schweizer Wirtschaftsstandort gestärkt werden kann.

Texte du postulat du 29 avril 1998

Divers groupes de travail des Chambres fédérales examinent à l'heure qu'il est la possibilité d'introduire une taxe sur l'énergie. Le Conseil fédéral a lui aussi posé quelques jalons à ce sujet dans le projet de loi sur le marché de l'électricité. Afin que l'efficacité d'une telle taxe soit optimale, les taux devraient tenir compte de l'effet dommageable des différents agents énergétiques. En outre, il s'agit de respecter les dispositions de l'Organisation mondiale du commerce (OMC), notamment en ce qui concerne les importations d'électricité et l'énergie grise. Les soussignés demandent au Conseil fédéral d'examiner:

1. comment la Suisse pourrait introduire une taxe sur l'énergie et des contributions au profit des énergies renouvelables tout en respectant les dispositions de l'OMC;
2. comment et dans quelle mesure pourraient être pris en compte les effets dommageables («effets externes») de la production ainsi que de la consommation d'énergie;
3. dans quelle mesure des règles de certification (courant vert) peuvent contribuer, en Suisse et dans le monde entier, à promouvoir les énergies renouvelables et à en encourager le commerce à l'échelle internationale;
4. par quels modèles l'attrait économique de la Suisse pourrait être renforcé.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Bühlmann, Burgener, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Ostermann, Roth, Semadeni, Stump, Thanei, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Widmer, Zbinden (34)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 26. August 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 26 août 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3228

Postulat Loretan Otto Nationalstrassen. Anschluss der Vispertäler

Postulat Loretan Otto Autoroutes. Raccordement des vallées de la Viège

Wortlaut des Postulates vom 9. Juni 1998

Der Bundesrat wird gebeten, auf der Basis eines neuen generellen Projektes 1:5000 der A9-Umfahrung Visp, Variante Süd Gamsen–Grosshüs, den Anschluss der Vispertäler am Orte Jllas als nationalstrassenbedingtes Bauwerk zu erklären und die Finanzierung aus Nationalstrassenmitteln in der Höhe des Beitrages an die Hauptstrassen im Alpengebiet zuzusichern.

Texte du postulat du 9 juin 1998

Le Conseil fédéral est prié de déclarer, en se fondant sur un nouveau projet général à 1:5000 de la N 9, contournement de

Viège, variante sud, tronçon Gamsen–Grosshüs, que le raccordement, au lieu-dit Jllas, des vallées de la Viège à la route nationale, est un ouvrage requis par la construction de cette route et que son financement doit être assuré au moyen des fonds affectés au réseau des routes nationales, le montant nécessaire devant être égal à la contribution fédérale versée pour la réalisation des routes principales dans les régions alpines.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Burgener, Comby, Epiney, Filliez, Schmid Odilo (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit durchschnittlich 12 000 bis 15 000 Fahrzeugen pro Tag und Spitzen von täglich 20 000 Fahrzeugen ist die Strasse nach Zermatt und Saas-Fee durch das Dorf Stalden ohne Zweifel eine der meistfrequentierten Seitentalstrassen unseres Landes. Wenn man weiss, dass die Fahrzeuge, von denen Lastwagen und Cars einen erheblichen Teil beanspruchen, durch das Dorf Stalden Spitzkehren und eine Höhendifferenz von 170 Metern auf einer Distanz von 2,7 Kilometern zu überwinden haben, dann ist es unschwer zu erkennen, dass die Abgas- und Lärmbelastungen im Dorf Stalden Werte erreichen, die weit über der zulässigen Toleranzgrenze liegen. Berücksichtigt man auch noch die infolge Überlagerung der verschiedenen Verkehrsarten mit intensiven Fussgängerbeziehungen – quer zur Strasse – völlig ungenügende Sicherheit, muss man festhalten, dass die heutige Verkehrssituation von Stalden unverantwortlich ist.

Gestützt auf diese bedenkliche Sachlage fordern der Gemeinderat von Stalden und Vertreter der Vispertäler seit längerer Zeit Massnahmen. Neben einer zugesagten Signalisationsanlage und der durchgeführten Machbarkeitsstudie für eine Umfahrung des Dorfes Stalden wurden bisher alle Begehren mit dem Hinweis auf ungenügende Finanzen abgelehnt. Wir wissen, dass es um die Bundes- und Kantonsfinanzen nicht zum Besten steht. Trotzdem kann man es aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit nicht verantworten, den heutigen Zustand tatenlos zu akzeptieren. Dabei weiss man, dass eine Lösung des Problems nur möglich ist, wenn eine neue Finanzierungsart gefunden wird.

In verdankenswerter Weise hat der Bundesrat die Zufahrtsstrassen nach den Weltkurorten Zermatt und Saas-Fee neu ins schweizerische Hauptstrassennetz aufgenommen, so dass heute ein Bundesbeitrag von 84 Prozent zugesichert ist. Der jährlich durch das Parlament beschlossene Gesamtkredit für das schweizerische Hauptstrassennetz ist ungenügend, um die in den Kantonen hängigen Gesuche abzudecken. Beim Kanton Wallis ist der Beitrag extrem ungenügend, da alle internationalen und interkantonalen Passübergänge unter diese Rubrik fallen. Es ist also unmöglich, zusätzlich noch die dringend notwendige Umfahrung von Stalden ins kantonale Programm aufzunehmen. Mit den vorhandenen Mitteln aus der Rubrik Hauptstrassen würde es etwa 20 Jahre dauern, bis diese Umfahrung realisiert wäre. Unter der Rubrik Nationalstrasse erhält der Kanton Wallis jährlich über 200 Millionen Franken zugesprochen. Mit einer sinnvollen Etappierung der Autobahn rund um Visp, d. h., vorerst einmal nur einen Tunnel Staldbach–Gamsen–Grosshüs zu realisieren, könnte das Nationalstrassenbudget reduziert und dieses momentan eingesparte Geld sinnvoller in die Umfahrungsstrasse Stalden investiert werden.

Am 19. Oktober 1988 hat der Bundesrat betreffend den Anschluss der Strasse nach Zermatt und Saas-Fee folgenden Beschluss gefasst:

«An die Verbindung nach den Vispertälern, ab Schnittpunkt der Kantonsstrasse T 9 in südlicher Richtung, wird aus Nationalstrassenmitteln eine Beteiligung in der Höhe des Beitrages an Hauptstrassen im Alpengebiet, d. h. 84 Prozent, zugesichert.»

Mit diesem Beschluss hat der Bundesrat einen zweispurigen Anschlusstunnel von 3,2 Kilometern Länge und einen Kostenaufwand von etwa 200 Millionen Franken als nationalstrassenbedingte Umfahrung von Visp freigegeben. Betrof-

end Plangenehmigung, Ausführung und Subventionierung wurde das Verfahren einer schweizerisch klassierten Hauptstrasse im Alpengebiet festgehalten, obwohl die Talstrasse in die Vispertäler damals noch nicht einmal definitiv ins Hauptstrassennetz aufgenommen war.

Inzwischen wurde dieser bereits in Betrieb stehende Tunnel in das neue Autobahnkonzept der Variante Süd voll integriert und die Erstellung von etwa 2,5 Kilometern zweispurigem Strassentunnel eingespart. Mit dieser sinnvollen Verlegung der Autobahn und der Anschlussbauwerke für die Vispertäler in den Süden von Visp hat man das bestehende Verkehrschaos teilweise in das Dorf Stalden weitergegeben.

Die Durchfahrt Stalden wird durch die Verflüssigung des Verkehrs rund um Visp, bis und mit der Betriebsaufnahme der ersten Etappe der Autobahn, in den Verkehrsspitzenzeiten mit den negativen Auswirkungen durch den Rückstau zusätzlich belastet.

Wir sollten versuchen, gleichzeitig, d. h. in 4 bis 5 Jahren, eine erste Etappe (zweispurig) der Autobahnumfahrung von Visp im Süden mit einem Kostenaufwand von etwa 300 Millionen Franken und eine Umfahrung von Stalden zu realisieren. Dies ist nur möglich, sofern die Finanzierung über Nationalstrassenkredite erfolgt und damit der nationalstrassenbedingte Bereich bis zur Verzweigung der beiden Talstrassen Zermatt und Saas-Fee im Jllas erfolgt.

Ich möchte zusätzlich daran erinnern, dass bereits bei der Umfahrungsstrasse «Martinach» (Grosser St. Bernhard), Siders und Brig–Glis–Naters, der Bund die nationalstrassenbedingte Finanzierung von schweizerischen Hauptstrassen bewilligt hat.

Gestützt auf diese Feststellungen ersuche ich den Bundesrat, dass der nationalstrassenbedingte Anschlussperimeter A 9/Vispertäler von Sefinot in südlicher Richtung bis in den Raum Jllas ausgedehnt wird. Dieses Begehren ist wegen des hohen Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Lärm- und Abgasbelastung sowie der völlig ungenügenden Sicherheit berechtigt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 2. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 2 septembre 1998

Als Nationalstrasse im eigentlichen Sinn gelten im Anschlussbereich diejenigen Strecken, die es braucht, damit ein Anschluss überhaupt technisch betrieben werden kann. Dies sind gemäss konstanter Praxis die Strecken bis und mit Verknüpfung mit der nächstgelegenen leistungsfähigen kantonalen oder kommunalen Strecke. Als nationalstrassenbedingt können darüber hinaus solche Werke über die Nationalstrassenrechnung mitfinanziert werden, welche zur Lösung eines erheblichen, neu durch die Nationalstrassen verursachten Problems gebaut werden müssen. An diese Kategorie werden indessen künftig deutlich höhere Anforderungen gestellt als bisher. Dies ist eine der vom Bundesrat im Rahmen des Berichts «Standards im Nationalstrassenbau» zur Umsetzung in Auftrag gegebene Massnahme zur Eindämmung der Kosten im Nationalstrassenbau.

Unter diesem Verursacheraspekt waren die zitierten Beispiele Vispertaltunnel, Umfahrung Brig und Umfahrung Martigny als nationalstrassenbedingt finanzierbar. Für die Strecke Sefinot–Illas trifft das nicht zu. Die Nationalstrasse verursacht auf dieser Strecke nicht signifikant mehr Verkehr, wenn dieser ab einem Anschluss «Vispental» auf die Hauptstrasse bei Sefinot fliesst, als wenn er, falls in Visp die Südumfahrung realisiert wird, ab dem Kreisels Anschluss Visp–West durch den Vispertaltunnel nach Sefinot gelangt. Die Strecke von Sefinot in Richtung Süden ist deshalb nicht nationalstrassenbedingt und damit nicht über die Nationalstrassenrechnung mitfinanzierbar.

Daran vermögen auch ungenügende Kredite unter der Rubrik «Hauptstrassen» nichts zu ändern. Das Parlament kann im Rahmen seiner Budgethoheit die Kredite steuern. Der Bundesrat würde gegen die Finanzhaushaltsgesetzgebung verstossen, wenn er eine sachlich nicht begründete Finanzie-

zung eines Hauptstrassenprojektes über eine Nationalstrassenrubrik zuliesse.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

98.3290

**Postulat Randegger
Luftverkehr.
Einzelplatzverkauf durch
eine Charterfluggesellschaft
Postulat Randegger
Trafic aérien.
Vente de sièges individuels
par une compagnie de charter**

Wortlaut des Postulates vom 24. Juni 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Linienverkehrs vom übrigen gewerbsmässigen Luftverkehr einzuleiten mit dem Ziel, dass Fluggesellschaften des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs (Charterfluggesellschaften) die Möglichkeit erhalten, einen gewissen Teil der zur Verfügung stehenden Sitzplätze einzeln zu verkaufen.

Texte du postulat du 24 juin 1998

Le Conseil fédéral est invité à faire en sorte que l'ordonnance sur la délimitation entre le trafic de lignes et les autres genres de trafic commercial soit modifiée afin que les compagnies effectuant des vols commerciaux du trafic hors des lignes (compagnies charters) aient la possibilité de vendre individuellement une certaine partie des sièges disponibles.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bangerter, Baumann Alexander, Bonny, Brunner Toni, Dupraz, Egerszegi, Engelberger, Gusset, Hegetschweiler, Kofmel, Steiner, Vetterli, Wittenwiler (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Nach den derzeit gültigen Bestimmungen kann eine Chartergesellschaft ihre Sitzplätze ausschliesslich an Reiseveranstalter («tour operators»), geschlossene Gruppen usw. verkaufen und hat keine Möglichkeit, allfällig unbesetzte Restplätze auf bestimmten Flügen im Einzelverkauf abzusetzen, um so die Auslastung der Flugzeuge zu verbessern.

Es ergibt sich aus verschiedenen Studien, dass bei bestimmten Destinationen der Bedarf sowohl auf seiten des Passagiers als auch auf seiten der Fluggesellschaft besteht, vorhandene Leerplätze durch Verkauf eines Einzelsitzplatzes für einen bestimmten Flug zu besetzen. Diese Möglichkeit besteht bereits seit einiger Zeit z. B. für Chartergesellschaften in Spanien und anderen Ländern der EU.

Eine Konkurrenzierung des Linienverkehrs (insbesondere Swissair und Crossair) kann durch die Schaffung der beantragten Möglichkeit nicht eintreten, da zum einen das Sitzplatzangebot auf Charterflügen für Einzeltickets klein bleibt (maximal z. B. 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Fluggastplätze) und zum anderen auch erst kurzfristig ersichtlich ist, ob diese Plätze zur Verfügung stehen, nämlich erst dann, wenn der Reiseveranstalter bekanntgeben kann, wie viele Passagiere an seiner Pauschalreise an einem bestimmten Datum teilnehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 16. September 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 16 septembre 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Burgener bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

98.3277

**Postulat Vallender
Verantwortlichkeit der Länder
bei Verletzung des Kyoto-Protokolls
Postulat Vallender
Prévoir des sanctions à l'endroit
des pays coupables d'avoir violé
le protocole de Kyoto**

Wortlaut des Postulates vom 23. Juni 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, darauf hinzuwirken, dass Verletzungen der CO₂-Ländervereinbarungen gemäss Kyoto-Protokoll vom 10. Dezember 1997 in einem internationalen Schiedsgerichtsverfahren untersucht und die fehlbaren Länder mit einer Sanktion belegt werden.

Texte du postulat du 23 juin 1998

Le Conseil fédéral est invité à faire en sorte que les violations des engagements pris dans le cadre du protocole de Kyoto du 10 décembre 1997 dans le domaine de la lutte contre les émissions de CO₂ fassent l'objet d'une procédure d'arbitrage internationale et que les pays coupables soient sanctionnés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: David, Rechsteiner Rudolf, Theiler, Thür (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Protokoll von Kyoto bringt zum ersten Mal zum Ausdruck, dass die Länder verpflichtet sind, die vereinbarten CO₂-Emissionsreduktionen einzuhalten (Art. 4 Ziff. 6). Es fehlen bisher sowohl die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Sanktion und ein (gerichtliches) Organ, das feststellt, ob diese Verpflichtungen eingehalten sind, und Massnahmen gegen säumige Länder verfügen kann. Eine rechtliche Verpflichtung ohne Sanktionsmöglichkeit gilt als *lex imperfecta*. Die Schweiz sollte sich daher darum bemühen, die in Kyoto erzielten Vereinbarungen in einem nächsten Schritt für die Länder verbindlich zu gestalten. Dazu braucht es (in Analogie zur WTO) vor allem ein Konfliktbeilegungsverfahren. Es ist zu überlegen, ob ein separates Schiedsgericht zu schaffen ist oder ob bereits bestehende internationale Panel diese Aufgabe übernehmen könnten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 21. September 1998

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 21 septembre 1998

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3262

**Postulat Wiederkehr
Off-road-Fahrzeuge.
Eine Gefahr auf den Strassen**

**Postulat Wiederkehr
Véhicules tout-terrain.
Un danger sur les routes**

Wortlaut des Postulates vom 17. Juni 1998

Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) ist so abzuändern, dass sie für Off-road-Fahrzeuge zwingend Massnahmen vorschreibt, welche allfällige Kollisionsfolgen abmildern.

Texte du postulat du 17 juin 1998

L'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) doit être modifiée de manière à ce qu'elle prévoise, pour les véhicules tout-terrain, des mesures contraignantes destinées à atténuer la gravité des conséquences en cas de collision.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Kollidiert ein stehender oder gehender Fussgänger mit einem modern gebauten Automobil, so wird er bei langsamen Innerortsgeschwindigkeiten in der Regel «aufgeschöpft», d. h., sein Körper kippt auf die Motorhaube, die den Sturz abfängt. Ganz anders verlaufen Kollisionen zwischen Fussgängern und Geländefahrzeugen. Die hohen Frontpartien solcher Fahrzeuge prallen denkbar ungünstig auf den Körper eines Fussgängers; sie treffen den Rumpf, bei Kindern auch den Kopf, buchstäblich frontal. Der Körper wird nicht «aufgeschöpft», sondern zurückgeworfen, beschleunigt und zu Boden geschleudert. Kollidiert ein Kind mit einem Geländewagen, wird es selbst bei niedrigen Kollisionsgeschwindigkeiten in der Regel schwer verletzt oder gar getötet.

Fazit: Nicht nur die Kollisionsgeschwindigkeit, sondern ebenso die Frontkonstruktion eines Fahrzeuges bestimmt die Verletzungsschwere eines angefahrenen Fussgängers. Diese Erkenntnis ist seit mindestens zehn Jahren vorhanden.

Die Hersteller von Off-road-Fahrzeugen missachten elementare biomechanische Erkenntnisse. Die von Fachleuten als «killer cars» und «Potenz-Rammen» bezeichneten Fahrzeuge bilden in ihrer Bauweise ein unsinniges und unnötiges Gefährdungspotential im Strassenverkehr. Diese Tatsache befremdet um so mehr, als auf schweizerischen Strassen niemand einen Geländewagen wirklich braucht. Solche Fahrzeuge weisen Konstruktionsfehler auf; es sind fehlerhafte Produkte im Rechtssinne.

Man beachte die Erkenntnisse der fachkundigen Experten Prof. Dr. Felix Walz, Institut für Rechtsmedizin, Universität Zürich, und Prof. Dr. Thomas Sigrist, Institut für gerichtliche Medizin, Kantonsspital St. Gallen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 21 septembre 1998*

Die EU arbeitet zurzeit an neuen Vorschriften betreffend die Gestaltung der Fahrzeugfront, welche einen besseren Schutz für Fussgänger und Zweiradfahrer bewirken sollen. Der Bundesrat beabsichtigt deshalb keine Verschärfung der geltenden Vorschriften für die Frontgestaltung der Personewagen im Alleingang, sondern in Übereinstimmung und zeitgleich wie in der EU.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

98.3285

**Interpellation Maury Pasquier
Hoffnungsträger auf hoher See.
Schweizer Flagge**

**Interpellation Maury Pasquier
Bateaux porteurs d'espoir.
Couleurs de la Suisse**

Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 1998

Vor mehr als einem Jahr hat das Schweizerische Seeschiffahrtsamt, namentlich gestützt auf Artikel 6 der Seeschiffahrtsverordnung, die Zulassung des Segelschiffes des gemeinnützigen Vereins «Millesabords» verweigert. Der Verein betreut und behandelt junge Leute, die sich in einer schwierigen Lebenslage befinden, indem er ihnen einen Aufenthalt auf See ermöglicht. Durch diese Zulassungsverweigerung sah sich der Verein gezwungen, für seine Aktivitäten auf eine ausländische Billigflagge auszuweichen, was ihm hohe zusätzliche Kosten verursacht und den Anteil der Mittel, die für die direkte Betreuung der Jugendlichen zur Verfügung stehen, entsprechend verringert.

Offenbar haben jedoch im selben Zeitraum vergleichbare Vereine das Recht erhalten, unter Schweizer Flagge zu fahren, ohne dass es einen klar ersichtlichen Grund für die unterschiedliche Anwendung der Verordnung gäbe.

Ich bitte daher den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt er sich dazu, dass gewisse Vereine das Recht erhalten haben, unter Schweizer Flagge zu fahren, während anderen, deren Zielsetzungen und Methoden offensichtlich mehr oder weniger die gleichen sind, dieses Recht versagt blieb? Wie gedenkt der Bundesrat hier für Gleichbehandlung zu sorgen?
2. Eine Stellungnahme des Bundesamtes für Gesundheit steht noch aus. Liegt ein entsprechender Bericht bereits vor? Falls ja, welches sind seine Schlussfolgerungen? Falls nein, ist ein solcher Bericht vorgesehen?
3. Wird der Bundesrat die Seeschiffahrtsverordnung ändern, um den genannten Vereinen die Möglichkeit zu geben, ihre Aktivitäten mit Stolz unter unserer Landesflagge durchführen zu können?

Texte de l'interpellation du 24 juin 1998

S'appuyant notamment sur l'article 6 de l'ordonnance sur la navigation maritime, l'Office suisse de la navigation maritime a refusé, il y a plus d'une année, l'immatriculation du voilier de l'association à but non lucratif «Mille sabords» qui s'occupe de l'encadrement et du traitement de jeunes en difficulté, par des séjours en mer. Depuis lors, pour mener à bien ses activités, cette association a été contrainte de recourir à un pavillon de complaisance étranger, ce qui entraîne pour elle des frais supplémentaires importants et diminue d'autant la part des fonds qu'elle peut consacrer à la prise en charge directe des jeunes.

Pendant ce temps, il semble toutefois que d'autres associations du même type aient, quant à elles, obtenu le droit de battre pavillon suisse sans que les motifs d'une telle différence d'application de l'ordonnance apparaissent clairement. Dès lors, je prie le Conseil fédéral de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. Comment le Conseil fédéral justifie-t-il le fait que certaines associations aient obtenu le droit de battre pavillon suisse et

d'autres pas, alors que leurs buts et leurs méthodes sont apparemment, grosso modo, les mêmes? Comment compte-t-il garantir l'égalité de traitement?

2. L'Office fédéral de la santé publique devait rendre sa position sur l'opportunité de telles approches éducatives. Un tel rapport a-t-il été rendu? Si oui, quelles sont ses conclusions? Sinon, cela sera-t-il fait?

3. Le Conseil fédéral envisage-t-il de modifier l'ordonnance sur la navigation maritime afin de permettre à ces associations de mener à bien leurs activités, en portant fièrement les couleurs de notre pays?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Berberat, Borel, Burgener, Cavalli, de Dardel, Fässler, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Herzog, Hubmann, Jans, Leemann, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Strahm, Tschäppät, Widmer (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

L'Office suisse de la navigation maritime exerce essentiellement ses tâches de surveillance dans le domaine du transport international de marchandises. Jusqu'à présent, aucun bateau de passagers n'a battu notre pavillon. Afin de répondre à la demande de nombreux particuliers et associations, le Conseil fédéral a adopté en 1971 une ordonnance sur les yachts suisses naviguant en mer et a décidé de n'ouvrir le registre des yachts qu'aux seuls bateaux de sport et de plaisance, car ces derniers présentent les meilleures garanties de sécurité. A ce titre, il convient de préciser que la Suisse, Etat sans littoral, se trouve, en matière de contrôle et d'inspection des bateaux, dans une situation particulière par rapport aux Etats côtiers importants et que, dans ces conditions, l'Office suisse de la navigation maritime, autorité de surveillance des yachts battant pavillon suisse, ne peut pas se permettre de négliger la réglementation internationale de plus en plus sévère en matière de sécurité. La communauté maritime internationale attend d'ailleurs des Etats sans littoral qu'ils veillent scrupuleusement au respect par les propriétaires de bateaux des normes techniques et de sécurité, soit directement soit par le biais de délégations à des sociétés de classification.

Depuis un certain temps, l'Office suisse de la navigation maritime a été saisi de demandes d'associations visant l'immatriculation dans le registre suisse des yachts de bateaux utilisés à des fins thérapeutiques. Ces demandes ont été rejetées, car elles ne remplissaient pas les exigences des articles 5 et 6 de l'ordonnance sur les yachts suisses naviguant en mer, qui fixent les conditions générales d'immatriculation et stipulent notamment que seuls peuvent être immatriculés dans le registre suisse des yachts des bateaux de sport et de plaisance pouvant être utilisés pour la navigation en mer et qui sont propriété d'un citoyen suisse ou d'une association suisse ayant pour but d'encourager les sports nautiques et la navigation de plaisance. Cette interprétation des articles 5 et 6 de l'ordonnance par l'Office suisse de la navigation maritime correspond à celle de la doctrine unanime en la matière. En outre, il convient de préciser, à titre comparatif, que l'Allemagne assimile les yachts utilisés à des fins thérapeutiques à des navires de passagers et qu'elle applique à ces bateaux des normes de sécurité beaucoup plus sévères qu'aux bateaux de sport et de plaisance inscrits habituellement dans les registres des yachts, tels que le registre suisse. S'agissant des questions de l'auteur de l'interpellation, le Conseil fédéral y répond comme suit:

1. En application des articles 5 et 6 de l'ordonnance sur les yachts suisses naviguant en mer, l'Office suisse de la navigation maritime n'a jusqu'à présent immatriculé dans le registre des yachts que des associations suisses ayant pour but

d'encourager les sports nautiques et la navigation de plaisance, à l'exception de l'association «Plus» qui utilise un bateau à des fins thérapeutiques. Cette exception résulte d'une tentative qu'a faite l'Office suisse de la navigation maritime en 1981 d'interpréter de façon extensive l'article 6 de l'ordonnance précitée et d'enregistrer ainsi des yachts utilisés à des fins thérapeutiques. Suite à un accident du yacht de l'association «Plus», en 1986, qui a causé la mort de neuf personnes, l'Office suisse de la navigation maritime est revenu à une interprétation plus stricte de l'article 6 de l'ordonnance sur les yachts suisses naviguant en mer et n'a depuis lors immatriculé dans le registre des yachts que des associations ayant pour but d'encourager les sports nautiques et la navigation de plaisance.

2. L'Office fédéral de la santé publique s'est d'une manière générale déclaré favorable à l'utilisation de yachts à des fins thérapeutiques. Il trouve certes important que de tels programmes éducatifs soient offerts en Suisse, mais ne peut pas justifier une nécessité que ces traitements aient lieu sur des yachts battant pavillon suisse plutôt que sur des yachts battant pavillon étranger. En outre, l'Office fédéral de la santé publique a estimé ne pas être en mesure de juger les exigences supplémentaires de sécurité qui doivent être remplies par les yachts utilisés à des fins thérapeutiques. Il s'est uniquement interrogé si, dans l'intérêt des passagers et de leur sécurité, il n'y aurait pas lieu de reprendre en Suisse la stricte réglementation allemande en la matière.

3. Si le Conseil fédéral décidait de modifier l'ordonnance sur les yachts suisses naviguant en mer afin de permettre l'immatriculation sous pavillon suisse de yachts utilisés à des fins thérapeutiques, il devrait soigneusement examiner à quelles conditions de tels bateaux pourraient bénéficier du certificat de pavillon suisse. Nous sommes d'avis que ces yachts devraient au moins observer des normes de sécurité comparables à celles en vigueur dans les Etats maritimes importants et qu'il conviendrait, comme c'est le cas en Allemagne, de les considérer de ce point de vue là comme des bateaux de passagers. Une telle assimilation ne serait pas sans conséquences pour les propriétaires de yachts, car ils devraient notamment respecter les exigences sévères de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer à laquelle la Suisse est partie.

Dès lors, une telle modification de l'ordonnance sur les yachts suisses naviguant en mer est envisageable si les exigences posées pour l'immatriculation de bateaux utilisés à des fins thérapeutiques, notamment en matière de sécurité, sont clairement établies. A cette fin, nous allons poursuivre avec les milieux intéressés l'examen d'une éventuelle modification de l'ordonnance.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3354

Interpellation Ostermann IKRK-Präsenz in Chiapas Interpellation Ostermann Présence du CICR dans le territoire du Chiapas

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 1998

Das IKRK ist in Mexiko präsent, scheint aber dazu verurteilt zu sein, in den Büros zu sitzen und zu warten, während sich in Chiapas die bekannten Ereignisse zutragen. Hilfe leisten kann nur das mexikanische Rote Kreuz. Indessen wird seine Hilfe – wie jegliche Hilfe von institutionellen mexikanischen Organisationen – von den Indianern zurückgewiesen.

Wäre die Schweiz – Sitz des IKRK – in der Lage, mögliche Anstrengungen des IKRK zugunsten einer wirksamen humanitären Hilfe im Chiapas diplomatisch zu unterstützen? Ist der Bundesrat bereit, Gesuche von anderen nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen, um deren Präsenz in diesem offenkundigen Konfliktgebiet zu gewährleisten?

Texte de l'interpellation du 26 juin 1998

Le CICR est présent au Mexique, mais semble devoir se cantonner dans ses bureaux alors que se déroulent les événements que l'on sait sur le territoire du Chiapas. Seule la Croix-Rouge mexicaine peut apporter son aide. Or, cette aide est rejetée par les Indiens, comme toute celle qui provient d'organismes institutionnels mexicains. La Suisse, siège du CICR, serait-elle en mesure d'appuyer diplomatiquement les efforts que le CICR pourrait faire pour aller dans le terrain apporter son aide humanitaire? Le Conseil fédéral est-il prêt à appuyer des demandes qui seraient faites par d'autres organisations non gouvernementales pour assurer leur présence dans ce contexte de conflit avéré?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Ruedi, Bühlmann, de Dardel, Fasel, Gonseth, Hollenstein, Lachat, Maury Pasquier, Roth, Thür (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Le Conseil fédéral partage la préoccupation de M. Ostermann en ce qui concerne le CICR au Chiapas et en particulier la possibilité pour cette organisation humanitaire de s'acquitter librement de son mandat en faveur des victimes du conflit. Heureusement, le CICR a été en mesure de conclure le 26 mai 1998 un accord de coopération avec le Gouvernement mexicain. Grâce à cet accord, le CICR peut de nouveau se rendre dans tout le territoire du Chiapas et remplir ainsi son mandat traditionnel en faveur des personnes détenues. A part ces activités de protection dont bénéficient les prisonniers, le CICR apporte son assistance humanitaire pour les personnes affectées par le conflit, notamment les 15 000 personnes déplacées. Une partie de ses activités se déroulent en étroite coordination avec la Croix-Rouge mexicaine. Vu l'ampleur de sa tâche, le CICR a l'intention de renforcer son personnel sur place.

Dans le cadre de sa politique de promotion de la paix, la Suisse poursuivra son soutien aux initiatives entreprises par des ONG au Chiapas. Bien que les nouvelles restrictions du Gouvernement mexicain rendent la tâche plus difficile, la Suisse est prête à continuer de soutenir l'envoi d'observateurs des droits de l'homme, par exemple par l'intermédiaire de la Corsam (Coordinación suiza para el Apoyo a los Campamentos Civiles por la Paz en Chiapas México).

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3170

Interpellation Zbinden EU-Beitritt. Äusserungen des Bundesrates Interpellation Zbinden Adhésion à l'UE. Déclarations du Conseil fédéral

Wortlaut der Interpellation vom 28. April 1998

Ich ersuche den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Verantwortlichkeiten innerhalb des Bundesratsgremiums bezüglich der Bearbeitung und Kommunikation der umfassenden und längerfristigen Europafragen geregelt?
2. Obwohl er stets das Kollegialitätsprinzip betont: In den weiterführenden europapolitischen Vorstellungen, z. B. in der Konkretisierung der EU-Beitrittsoption, scheint er sich bis jetzt auf keine einheitliche Lage- und Entwicklungseinschätzung, Haltung und Sprachregelung geeinigt zu haben. Welches sind die Gründe dafür?
3. Erachtet er es angesichts der unklaren Integrationssituation nicht für notwendig, gegenüber der schweizerischen Öffentlichkeit und der EU für wechselseitig abgestimmte und kohärente öffentliche Auftritte und Verlautbarungen aller seiner Mitglieder zu sorgen? Wie will er diese allfälligen Ansprüche in Zukunft einlösen?
4. Wie gedenkt er die Frage des Kollegialprinzips, das in der – noch wichtiger werdenden – Europafrage bisher nicht überzeugend funktioniert hat, in der geplanten Staatsleitungsreform erfolgversprechend zu beantworten?

Texte de l'interpellation du 28 avril 1998

Je demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Comment sont réglées, au sein du collège gouvernemental, les responsabilités relatives au dossier européen, sur le long terme, et à l'information du public à ce sujet?
2. Bien que le Conseil fédéral ne cesse d'invoquer le principe de collégialité, il semble ne s'être pas encore accordé sur l'analyse de la situation et des développements, ni sur la position à adopter quant à l'avenir de la politique européenne, par exemple la concrétisation de l'option de l'adhésion. Quelles en sont les raisons?
3. Ne juge-t-il pas nécessaire, vu les incertitudes de la situation actuelle, de s'efforcer d'apparaître cohérent et uni, dans ses déclarations publiques, aux yeux de l'opinion et aussi de l'UE? Si oui, que fera-t-il pour garantir cette cohésion?
4. Quelle réponse le Conseil fédéral apportera-t-il, dans la réforme des institutions de direction de l'Etat, à la question du principe de collégialité qui, jusqu'à aujourd'hui, ne fonctionne guère en ce qui concerne le dossier européen qui est plus important que jamais?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Baumann Stephanie, Burgener, Chiffelle, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Vermot (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Vor dem Hintergrund der laufenden schweizerischen und europäischen Integrationsentwicklungen (bilaterale Gespräche, Europaumfragen, EU-Osterweiterung, Wirtschafts- und Währungsunion, Euro-Einführung usw.) nehmen einzelne Mitglieder des Bundesrates vermehrt öffentlich Stellung zur EU-Beitrittsfrage. Zum Beispiel vor kurzem Bundespräsident Flavio Cotti am schweizerischen CVP-Parteitag und eine Woche später Bundesrat Arnold Koller in einem Interview mit den «Schaffhauser Nachrichten». Auffallend ist dabei, dass sich deren medial veröffentlichte Äusserungen bezüglich Lagebeurteilung, Entwicklungsperspektiven, Haltungen und

Vorgehensvorstellungen beträchtlich unterschieden haben. Auch eine gemeinsame Sprachregelung bezüglich der zukünftigen Europapolitik scheint im Rahmen der bundesrätlichen Führungsaufgabe nicht getroffen worden zu sein. Das wirkt sich auf den schon jetzt stark verunsicherten und ungeschlüssigen Bevölkerungsteil zusätzlich irritierend aus und erschwert in unnötiger Weise den laufenden öffentlichen Meinungsbildungsprozess.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Der Bundesrat teilt in keiner Weise die Einschätzung des Interpellanten, wonach die Regierung in der Europapolitik keine einheitliche Haltung hat. Bereits in seinem aussenpolitischen Bericht hat der Bundesrat den Beitritt zur EU als strategisches Ziel und den Abschluss von bilateralen Verhandlungen als zeitlich prioritäre Aufgabe bezeichnet. Daran haben sich die Mitglieder des Bundesrates in ihren öffentlichen Äusserungen auch gehalten. Dabei ist es selbstverständlich, legitim und im Sinne der Transparenz geradezu notwendig, dass die persönliche Einschätzung der dafür notwendigen weiteren Schritte seitens der Mitglieder des Bundesrates auch gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert wird. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Die Verantwortung für die Führung der Europapolitik obliegt dem Bundesrat. Die Bearbeitung und die Kommunikation der umfassenden und längerfristigen Europafragen erfolgen sowohl durch das Integrationsbüro EDA/EVD als auch durch die für die einzelnen Sachfragen zuständigen Departemente. Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit den Departementen, für die Kommunikation über Entscheidungen und Diskussionen im Bundesrat verantwortlich.
2. Dass für die Mitglieder des Bundesrates keine Pflicht besteht, jede öffentliche Äusserung vorgängig abzustimmen, ist Ausdruck des Kollegialsystems. Diese Regel gilt, solange der Bundesrat selber noch keinen Entscheid getroffen hat. Nachdem der Bundesrat am 27. Mai 1998 als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» einen einfachen Bundesbeschluss vorgeschlagen hat, der die Vorbereitung eines Beitritts der Schweiz zur EU vorsieht, halten sich die Mitglieder des Bundesrates an diese Strategie.
3. Der Bundesrat erachtet zusätzliche Massnahmen gegenwärtig nicht als notwendig. Dagegen wird er im Hinblick auf die Veröffentlichung des Integrationsberichtes seine Kommunikationsstrategie überarbeiten.
4. Unabhängig von der Europafrage wird der Bundesrat der an Bedeutung gewinnenden Frage der Kommunikation ein besonderes Gewicht beimessen. Beim Modell «Verstärkung des Bundespräsidenten» wird es die Aufgabe des Bundespräsidenten sein, die allgemeine Verantwortung für diese Kommunikation zu übernehmen. Beim Modell «Zweistufige Regierung» werden Zuständigkeiten und Modalitäten vorzusehen sein, welche eine koordinierte und einheitliche Kommunikationspolitik erlauben.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3148

Interpellation Günter Schweizer Skipisten. Schwere Verletzungen und Todesfälle

Interpellation Günter Pistes de ski suisses. Accidents entraînant la mort ou des blessures graves

Wortlaut der Interpellation vom 20. März 1998
 Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Eindruck richtig, dass sich die Situation verschlimmert hat? Was sagen die Statistiken über das Unfallgeschehen auf unseren Skipisten in den letzten Jahren aus?
2. Falls die Vermutung stimmt, dass die schweren Unfälle zahlreicher geworden sind: Was ist die wahrscheinliche Erklärung dafür?
3. Ist es richtig, dass der zunehmende Alkoholkonsum von Skifahrern und Snowboardern bei Unfällen eine wichtige Rolle spielt?
4. Wie kann rasch eine Besserung der Situation erreicht werden?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat selbst zur Verminderung insbesondere der schweren Unfälle bzw. der Zusammenstösse auf Skipisten zu ergreifen?

Texte de l'interpellation du 20 mars 1998

Je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. La situation s'est-elle effectivement aggravée en ce qui concerne les accidents sur les pistes de ski? Que suggèrent les statistiques des dernières années à ce sujet?
2. Si le nombre d'accidents graves s'est effectivement accru, quelle est l'explication la plus vraisemblable de ce phénomène?
3. Est-ce vrai que l'augmentation de la consommation d'alcool chez les skieurs et les surfeurs se répercute directement au niveau des accidents?
4. Comment peut-on remédier rapidement à la situation?
5. Quelles mesures le Conseil fédéral envisage-t-il pour lutter contre les accidents graves, notamment les collisions, sur les pistes de ski suisses?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Banga, Baumann Stephanie, Chiffelle, David, Goll, Gross Andreas, Hämmerle, Hochreutener, Jaquet, Müller-Hemmi, Stamm Judith, Stamm Luzi, Strahm, Zwyzgart (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Wir lesen darüber in der Tagespresse, grosse ausländische Magazine berichten darüber: Es besteht der Eindruck, dass es in der Wintersaison 1997/98 zu bedeutend mehr Zusammenstössen auf Skipisten gekommen ist, die für die Betroffenen mit schweren Verletzungen und in einigen Fällen gar mit dem Tod geendet haben.

Neben den schwerwiegenden Konsequenzen für die betroffenen Menschen sind diese Unfälle auch eine denkbar schlechte Publizität gegenüber potentiellen Touristen für das erholsame Ferienland Schweiz.

Eine Reduktion der Unfälle ist daher dringend: im Interesse aller geruhsamen Skipistenbenützer, im Interesse der weniger geübten Skifahrer und Snowboarder, aber auch im Interesse der ganzen Tourismusbranche. Wir können es uns nicht leisten, dass Betrunkene, rücksichtslose Raser und gedankenlose Downhiller ein Schlachtfeld in den schönen Erholungsgebieten unserer Alpen veranstalten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juillet 1998

1. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hat während der Wintersaison 1996/97 die Pistenunfälle in fünfundzwanzig ausgewählten Wintersportorten analysiert. Der Anteil der Kollisionsunfälle betrug 5 bis 9 Prozent, wobei auch Kollisionen mit Objekten (Baum, Masten usw.) berücksichtigt wurden. Eine laufende Studie am Spital Davos (Dr. Holzach, Dr. Storck) weist für den Winter 1997/98 bei den Skifahrern 10 bis 15 Prozent, bei den Snowboardern gar 20 Prozent Kollisionsunfälle aus. Die genauen Resultate sind noch nicht verfügbar.

Die Todesursachenstatistik des Bundesamtes für Statistik weist im Zeitraum 1975–1994 durchschnittlich acht Todesfälle pro Jahr beim Skifahren aus (ohne Lawinentote). In der Wintersaison 1997/98 verunglückten auf Schweizer Skipisten sieben Personen tödlich; vier dieser Unfälle sind auf Kollisionen zurückzuführen.

2. Die UVG-Statistik über die entschädigten Tage pro Fall, welche die Ski- und Snowboardunfälle jener Personen erfasst, die nach dem UVG obligatorisch versichert sind, ist ein Indikator für die Schwere des Unfalls. Sie zeigt in den letzten Jahren (1985–1995) beim Skifahren alpin keine Tendenz. Die Anzahl entschädigter Tage pro Fall blieb konstant bei rund siebzehn.

Allerdings stellen die Ärzte in den Wintersportgebieten fest, dass gerade in den vergangenen Wintersaisons die Kopf- und Stammverletzungen zugenommen haben.

Experten führen folgende Gründe für Sportunfälle auf Skipisten an:

- Breit angelegte, künstlich ausgeebnete und maschinell präparierte Pisten sowie hochtechnisches Gleitmaterial lassen höhere Geschwindigkeiten zu, was sowohl bei Selbst- als auch bei Kollisionsunfällen zu schweren Verletzungen führen kann.

- Pistenbenützer fahren am persönlichen technischen Limit und sind so mit sich selbst beschäftigt, dass sie dem übrigen Pistenbetrieb keine Aufmerksamkeit schenken können.

- Pistenbenützer fahren im Verhältnis zu ihrem technischen Können zu schnell (Überschätzung des eigenen Könnens).

- Die unterschiedlichen Fahrstile der Skifahrer und Snowboarder werden gegenseitig zu wenig respektiert.

- Auf der Piste herumsitzende Snowboarder gefährden sich selbst und übrige Pistenbenützer.

- Neuartige Geräte und Fahrtechniken (Big-Foot, Carving) werden ausprobiert; dadurch sind immer wieder Anfänger auf den Pisten.

- Die Pistenbenützer verhalten sich ganz allgemein rücksichtsloser und intoleranter.

3. Über den Alkoholkonsum im Wintersport sind nach den Angaben der bfu nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen bekannt. Bei einem Alkoholttest, der im Rahmen der erwähnten Studie 1997/98 am Spital Davos bei zweihundertzwanzig verunfallten Schneesportlern durchgeführt wurde, zeigte das Atemtestgerät bei insgesamt elf Personen ein positives Ergebnis. Bei zwei Personen wurde ein Wert von 0,5 Promille, bei den übrigen ein solcher von unter 0,3 Promille gemessen.

Es ist zu wünschen, dass in absehbarer Zeit repräsentative Untersuchungen durchgeführt werden, die es erlauben, gesicherte Aussagen über den Alkoholkonsum auf Skipisten zu machen.

4. Mit den sogenannten FIS-Regeln (FIS = Fédération internationale de ski) in der Fassung von 1990 wurde ein Instrument geschaffen, Pistenunfälle zu verhindern. Die Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Skiabfahrten und Loipen hat Richtlinien für Anlage und Unterhalt von Skiabfahrten erarbeitet, die Sicherheit und Unfallverhütung zum Ziel haben. Diese Richtlinien sind vom Bundesgericht als Massstab für die Sorgfaltspflicht der Anlagebetreiber anerkannt. Ausserdem bestehen Richtlinien («Die Verkehrssicherungspflicht für Skiabfahrten», Ausgabe 1995) einer Arbeitsgruppe des Schweizerischen Verbandes der Seilbahnunter-

nehmungen (SVS) zur Klärung der Rechtslage auf Skipisten. Diese Richtlinien regeln insbesondere auch die Übernahme von Polizeiaufgaben durch Pisten- und Rettungsdienste sowie das Einschreiten gegen rücksichtslose Personen.

Folgende Massnahmen können dazu führen, die Unfallzahlen beim Schneesport zu reduzieren:

- Weiterführung der konsequenten Aufklärung aller Pistenbenützer über die FIS-Regeln und die Folgen bei deren Missachtung;

- konsequente Handhabung der SVS-Richtlinien durch die Pisten- und Rettungsdienste;

- Präsenz auf den Pisten;

- Belehrung und Ermahnung fehlbarer Pistenbenützer;

- Transportverweigerung für fehlbare Pistenbenützer;

- Transportausweiszug bei krassem Fehlverhalten;

- polizeiliche Verzeigung wegen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB);

- Bereitstellung von Spezialanlagen für Snowboarder (Fun-Parks, Halfpipes), um zumindest eine Teilentflechtung zwischen Skifahrern und Snowboardern zu erreichen;

- Förderung der Einrichtung und Kennzeichnung von «ruhigen» Pisten für Kinder, Familien, langsam fahrende Skifahrer und Snowboarder.

5. Auch wenn es kein eigenes spezialgesetzlich geregeltes «Skirecht» in der Schweiz gibt, bestehen auf verschiedenen Rechtsgebieten Vorschriften zu diesem Themenkreis. Betroffen sind vor allem das Zivilrecht und das Strafrecht sowie andere öffentlich-rechtliche Erlasse (betreffend den öffentlichen Verkehr).

Zivilrecht: Für die Beurteilung von Haftpflichtfragen als Folge von Unfällen, welche ein Ski- oder Snowboardfahrer verursacht, wird regelmässig die ausservertragliche Haftung gemäss Artikel 41 OR zum Tragen kommen. Danach wird jemand schadenersatzpflichtig, wenn er einer anderen Person widerrechtlich (absichtlich oder fahrlässig) Schaden zufügt. Ist ein Unfall auf eine mangelhaft unterhaltene oder ungesicherte Piste zurückzuführen, richten sich entsprechende Schadenersatzansprüche nach Artikel 97 OR wegen Vertragsverletzung, da die Bergbahn- und Skiliftunternehmungen vertraglich zum Unterhalt und zur Sicherung von Skipisten verpflichtet sind. Allenfalls kann hier auch die Haftpflicht des Werkeigentümers nach Artikel 58 OR zur Anwendung kommen.

Strafrecht: Die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes (des StGB) gelten auch für Ski- und Snowboardfahrer. Im Vordergrund stehen die Fahrlässigkeitsdelikte gegen Leib und Leben wie fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB) und fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB), seltener der Straftatbestand der Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB). Fahrlässig bzw. pflichtwidrig unvorsichtig handelt, wer die entsprechenden Sorgfaltsregeln nicht einhält, die er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen zu beachten hat. Das Mass der Sorgfalt für Ski- und Snowboardfahrer bestimmt sich nach den FIS-Regeln. Diese Regeln stellen keine Rechtsnormen dar, doch können sie laut Bundesgericht als Massstab für die im Skisport üblicherweise zu beachtende Sorgfalt herangezogen werden. Die FIS-Regeln sind in der Rechtsprechung schon seit längerer Zeit zur Anwendung gelangt und haben sich bewährt. Ebenfalls auf Skiabfahrten anwendbar ist schliesslich der Straftatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Artikel 237 StGB. Bestimmungen über den Transport von Skifahrern und Snowboardern: Die Verordnung vom 5. November 1986 über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportverordnung; SR 742.401) räumt den Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs das Recht ein, Personen den Transport zur Ausübung eines Sports zu verweigern und ihnen im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen den Transportausweis zu entziehen; dies, wenn diese im vom Transportunternehmen bedienten Gebiet durch ihr Verhalten Dritte offensichtlich gefährden, indem sie sich rücksichtslos verhalten, einen lawinegefährdeten Hang befahren, Weisungen und Verbotstafeln missachten oder sich den Sicherheitsanforderungen widersetzen (Art. 3 der Transportverordnung). Die Verordnung ist zwar nicht direkt auf die hauptsächlich privatrechtlich or-

ganisierten Transportanlagen in den Wintersportgebieten anwendbar. Es ist indessen den Betreibern dieser Anlagen nicht verwehrt, analoge Bestimmungen in ihren Reglementen vorzusehen.

Der Bundesrat ist aufgrund der obigen Ausführungen der Ansicht, dass sich eine neue oder zusätzliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Ski- und Snowboardfahrens oder die Einführung spezieller Straftatbestände nicht aufdrängen. Die erwähnten, zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarien genügen, sofern sie konsequent zur Anwendung gelangen.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3176

Interpellation Guisan Zugang zu Arztberuf und Medizinstudium

Interpellation Guisan Accès à la profession médicale et aux études de médecine

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1998

Ich ersuche den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:
1. Erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, dass (für die Zulassung zum Medizinstudium) als einziges Selektionsinstrument Kriterien zur Beurteilung der Persönlichkeit eingeführt werden sollen?

2. Ist es für den Bundesrat akzeptabel, dass gewisse medizinische Fakultäten als Aufnahmebedingung einen Persönlichkeitstest einführen, während andere sich einzig auf das Propädeutikum stützen?

3. Ist das Propädeutikum seiner Ansicht nach ein ausreichendes Selektionsinstrument, auch wenn allenfalls das erste Studienjahr überbelegt ist und die Arbeitsbedingungen für den Lehrkörper wie auch für die Studierenden entsprechend schlecht sind?

4. Müsste man nicht die Zulassung zum Medizinstudium nicht nur aufgrund der verfügbaren Studienplätze, sondern auch im Hinblick auf den künftigen Bedarf beschränken?

5. Wie gedenkt der Bundesrat, den künftigen Bedarf zu erheben, und welche anderen Regulationsinstrumente als eine strengere Selektion will er einsetzen, um die Zahl der Ärztinnen und Ärzte in den Griff zu bekommen?

Texte de l'interpellation du 29 avril 1998

J'aimerais poser au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Estime-t-il judicieux d'introduire des critères d'évaluation de la personnalité comme seul moyen de sélection?

2. Peut-il admettre que certaines facultés de médecine introduisent un test d'évaluation psychologique comme condition d'admission, alors que d'autres n'en fixent aucune et s'en tiennent aux examens propédeutiques?

3. Les examens propédeutiques sont-ils à ses yeux des moyens de sélection suffisants, même au prix d'une première année d'études surencombrée offrant des conditions de travail déplorables aussi bien au corps enseignant qu'aux étudiants?

4. N'y a-t-il pas lieu de restreindre les admissions en facultés de médecine non seulement en fonction des places disponibles, mais également en fonction des besoins futurs?

5. Comment entend-il apprécier les besoins futurs et quels moyens de régulation autres qu'une sélection plus sévère du nombre de diplômés envisage-t-il de mettre en oeuvre pour contrôler la démographie médicale?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Avec environ 1400 admissions en première année par an depuis plus de dix ans, le nombre d'étudiants en médecine ne fléchit pas malgré les sonnettes d'alarme tirées à de multiples reprises, et continue à dépasser la capacité d'accueil de nos facultés estimée à 1295 places en prenant en compte non seulement les cinq facultés offrant des études complètes, mais également Fribourg et Neuchâtel qui se limitent au cycle des sciences de base. Parallèlement, le nombre de diplômés délivrés se tient autour d'une moyenne de 800 par an alors qu'au plus environ 400 cabinets médicaux privés se libèrent chaque année. En tenant compte de tous ces paramètres, y compris du secteur hospitalier, nous produisons entre 300 et 400 médecins de trop chaque année. Le nombre de médecins en pratique privée a, par conséquent, régulièrement augmenté au rythme de 300 par an au cours des dix dernières années pour passer de 10 096 en 1988 à 13 038 en 1997. Cette spirale ne saurait se poursuivre sans perturber gravement l'équilibre du système de santé aussi bien sur le plan économique que social.

La Conférence universitaire suisse vient, par conséquent, de limiter le nombre de places disponibles pour l'accès aux études de médecine dans les facultés de Zurich, Bâle, Berne et Fribourg par l'introduction d'un test psychologique d'aptitude. La première session doit avoir lieu le 1er juillet 1998. Non seulement cette mesure est tout à fait insuffisante et ne constitue pas un véritable instrument de politique de santé, mais est en plus à mon sens profondément injuste. Elle ne permet pas au candidat de se préparer et de faire valoir son engagement personnel par son travail. Déclaré inapte aux études de médecine par un test psychologique d'évaluation de sa personnalité, ce label va lui coller à la peau et lui être préjudiciable pour d'autres orientations ou activités professionnelles. D'ailleurs ce test, déjà introduit en Allemagne il y a quelques années, a été abandonné dans ce pays à la suite d'expériences malencontreuses.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 août 1998

L'appel à une limitation des admissions aux études de médecine procède de deux intentions distinctes: assurer la qualité de la formation et contrôler le nombre de médecins. Ces deux finalités – l'une relevant de la politique de l'éducation, l'autre de la politique de la santé – ne sont liées que de manière indirecte, et le Conseil fédéral considère qu'il convient de les distinguer rigoureusement.

La limitation des admissions aux études universitaires relève de la compétence des universités et des cantons qui en ont la charge. Tous les cantons universitaires ont récemment adopté en votation populaire (dernière en date: Zurich, 15 mars 1998) de nouvelles lois sur l'université qui prévoient explicitement la possibilité de limiter les admissions aux études. La Confédération n'a pas la compétence constitutionnelle pour agir sur la législation universitaire des cantons, ni les moyens d'influer sur la pratique d'admission de leurs universités.

1. Depuis plusieurs années le nombre d'étudiants en médecine dépasse les capacités d'accueil des universités. Les facultés de médecine n'ont pas pu s'agrandir en conséquence, d'où la situation difficile créée à la fois dans le cycle préclinique et les études cliniques. Des mesures ont certes été prises – comme le transfert d'étudiants d'une université à l'autre, l'extension provisoire des capacités d'accueil d'étudiants de première année et une sélection plus rigoureuse en cours d'études –, mais ces dispositifs n'ont pas donné tous les résultats escomptés. Avec les malades intégrés dans le processus de formation, les étudiants du cycle propédeutique sont les premiers à pâtir de cette situation puisqu'ils commentent leurs études dans des conditions très pénibles tout en subissant une sélection rigoureuse. Le corps enseignant autant que les étudiants ont eu à se plaindre non seulement de l'insuffisance de l'infrastructure, mais encore de la détérioration des conditions d'enseignement. Les facultés ne se

sont plus senties en mesure d'assurer en tous points la qualité de l'enseignement. Le souci de garantir la qualité de l'enseignement a présidé à l'introduction, en 1998, d'un test d'aptitude aux études de médecine, test dont les finalités ne font pourtant pas l'unanimité.

Le test d'aptitude aux études de médecine n'est pas à proprement parler une évaluation de la personnalité, mais essentiellement un test des capacités de raisonnement scientifique, de représentation spatiale et de déduction logique. D'origine allemande et adapté pour la Suisse par le Centre pour le développement de tests et le diagnostic de l'Institut de psychologie de l'Université de Fribourg, le test ne semble concluant que pour poser un pronostic sur la réussite des examens propédeutiques. Il ne permet donc d'évaluer qu'une partie des qualités que les malades attendent de leur médecin, ce qui est un des points faibles de cet outil de sélection. En Allemagne, le test n'est d'ailleurs plus appliqué, car le nombre de candidats aux études de médecine est en recul et le coût occasionné par l'organisation du test ne se justifie plus.

2. Le fait que le test d'aptitude aux études de médecine n'est imposé que par les universités de Bâle, Berne, Fribourg et Zurich laisse à penser que le problème de saturation des capacités d'accueil est plus aigu dans les facultés alémaniques que dans les facultés romandes. En outre, l'argument du libre accès aux études semble peser plus lourd aux yeux des universités romandes que ce n'est le cas pour les universités alémaniques.

Le projet de loi fédérale sur la libre circulation des personnes exerçant une profession médicale et sur la formation scientifique aux professions médicales qui doit être présenté en automne 1998 vise à moderniser l'enseignement et à harmoniser les procédures de sélection intra-universitaires à l'échelle nationale.

3. Entre autres facteurs, le projet de loi précité au chiffre 2 pourrait créer les conditions nécessaires à l'amélioration des conditions de travail des étudiants et du corps enseignant. La nouvelle loi permettrait aux universités de restructurer, le cas échéant, leurs cursus et de créer des mécanismes de sélection intra-universitaires qui relativiseraient la portée du premier examen propédeutique.

4. La régulation du nombre et de la densité de médecins est une question éminemment politique: avant de pouvoir discuter d'une éventuelle limitation définitive des admissions aux études comme instrument de régulation, il faudrait connaître, ou définir, le nombre de médecins dont notre pays aura besoin demain. L'établissement de ce besoin passe, aux yeux du Conseil fédéral, par un processus de décision politique qui ne saurait être anticipé par une intervention ponctuelle dans un système complexe. Les besoins futurs en médecins dépendent de nombreux paramètres qu'il est difficile d'établir et de prévoir, et dont les plus importants sont l'attrait de la profession par rapport au marché de l'emploi (charge de travail, rémunération), l'évolution démographique (vieillesse de la société) et le mode de transition des études à la vie professionnelle. Le fait est que les jeunes femmes représentent plus de la moitié des étudiants s'inscrivant en faculté de médecine, et 50 pour cent des diplômés. Mais elles sont plus nombreuses que les hommes à n'exercer leur profession qu'à temps partiel, voire à l'abandonner complètement. Les services compétents de l'administration travaillent actuellement sur un projet destiné à évaluer les répercussions qu'une limitation de l'admission aux études aurait sur le nombre et la densité de médecins dans notre pays. Les politiques de régulation du nombre d'étudiants mettent plusieurs années (une dizaine d'années, voire davantage) pour déployer leurs effets sur le nombre de médecins praticiens, ce qui ajoute à la difficulté d'établir les besoins futurs.

5. Conscient de la gravité et de l'urgence des problèmes posés par le système de santé, le Conseil fédéral prépare des mesures destinées à encourager le débat qui doit aboutir à un consensus national en matière de politique de la santé et à lui donner forme. C'est au souverain qu'il appartient en dernier ressort de définir le système de santé et le corps médical que le pays a la volonté et les moyens de se donner.

L'Etat garantit les droits fondamentaux comme la liberté d'établissement et le libre exercice d'une profession par celui ou celle qui en possède les qualifications requises. Le Conseil fédéral estime que la mise en place d'instruments de régulation applicables à un corps professionnel déterminé pose de très sérieux problèmes. Une autre question est de savoir si les prestations médicales peuvent continuer à être rémunérées comme elles le sont aujourd'hui. Cette question fait l'objet de négociations (tarifs, révision partielle de la LAMal) qui sont en cours entre la Confédération, les cantons, les caisses-maladie et le corps médical.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3261

Interpellation Nabholz Einführung des Euro. Auswirkungen auf die Altersvorsorge

Interpellation Nabholz Introduction de l'euro. Conséquences pour la prévoyance vieillesse

Wortlaut der Interpellation vom 17. Juni 1998

Im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ergeben sich u. a. auch neue Herausforderungen für die Altersvorsorge in der Schweiz. Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

– Welche Konsequenzen hat die Euro-Einführung für die Pensionskassen?

– Besteht ein Anpassungsbedarf im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG Art. 71 Abs. 1) und in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2 Art. 54 und 55) respektive in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3 Art. 3 Abs. 3) bezüglich der Fremdwährungsvorschriften?

– In welchem zeitlichen Rahmen gedenkt der Bundesrat die notwendigen rechtlichen Anpassungen dem Parlament zu unterbreiten?

Texte de l'interpellation du 17 juin 1998

En raison de l'introduction de l'euro, la prévoyance vieillesse en Suisse sera confrontée à de nouveaux problèmes. Dans ce contexte, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

– Quelles conséquences la mise en place de l'euro aura-t-elle pour les caisses de retraite?

– Faudra-t-il adapter la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP art. 71 al. 1er), l'OPP2 (art. 54 et 55) et l'OPP3 (art. 3 al. 3) s'agissant des prescriptions régissant les monnaies étrangères?

– Dans combien de temps le Conseil fédéral envisage-t-il de soumettre les adaptations nécessaires au Parlement?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. August 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 26 août 1998*

Die Einführung des Euro hat Konsequenzen für weite Bereiche der schweizerischen Wirtschaft. In seiner Antwort auf

das Postulat Nabholz «Praktische Auswirkungen durch Einführung des Euro in der EU» (96.3171 vom 22. März 1996) hat der Bundesrat zu den allfälligen rechtlichen Auswirkungen bereits Stellung genommen.

Der Euro kann aus schweizerischer Sicht grundsätzlich als eine weitere Fremdwährung gesehen werden. Nach Ablauf einer Übergangsphase wird er aber ein ganzes Bündel europäischer Währungen ersetzen. Die Schweiz wird nach dieser Übergangsphase vollständig vom Euro-Raum umschlossen sein. Der Euro wird dadurch, im Vergleich zu den heutigen Fremdwährungen, deutlich an Bedeutung gewinnen. Die Anlagevorschriften im Bereich der beruflichen Vorsorge sind flexibel. So verlangt Artikel 71 Absatz 1 BVG, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen so verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Diese Bestimmung enthält keine Gewichtung und keine Beschränkungen bezüglich der Fremdwährungen. Die Einführung des Euro erfordert somit keine Änderung.

In Artikel 49ff. BVV2 wird Artikel 71 BVG präzisiert. Sowohl in Artikel 54 BVV2 «Begrenzung der einzelnen Anlagen» als auch in Artikel 55 BVV2 «Gesamtbegrenzungen» besteht keine Begrenzung pro Fremdwährung. Auch hier ist deshalb keine Anpassung notwendig.

Die Vorsorgeeinrichtungen legen aufgrund ihrer Risikofähigkeit eigenverantwortlich ihre Anlagestrategie fest. Bei entsprechender fachmännischer Begründung gemäss Artikel 59 BVV2 besteht für sie in diesem Rahmen die Möglichkeit, von den Anlagebegrenzungen abzuweichen.

Gemäss Artikel 5 BVV3 gelten für die Anlage des Vermögens die Artikel 71 Absatz 1 BVG und die Artikel 49 bis 60 BVV2. Die für die berufliche Vorsorge gemachten Feststellungen gelten deshalb auch für die gebundene Säule 3a.

Der Bundesrat sieht somit zurzeit keinen Anpassungsbedarf.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3281

Interpellation Cavadini Adriano Informatik.

Grundausbildung für alle

Interpellanza Cavadini Adriano Formazione

in informatica per tutti

Interpellation Cavadini Adriano Informatique.

Nécessité d'une

formation de base pour tous

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 1998

Es ist für unsere Gesellschaft charakteristisch, dass sie in zunehmendem Masse die Mittel der Informatik in Anspruch nimmt. Am 18. Februar 1998 hat der Bundesrat die Strategie «für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz» gutgeheissen. Diese sieht auch eine Offensive in der Aus- und Weiterbildung vor. Da wir aber alle lernen müssen, die von den neuen Instrumenten gebotenen Möglichkeiten automatisch anzuwenden, so, wie man schreiben und lesen lernt, bin ich der Ansicht, dass die Grundausbildung ab dem ersten Schuljahr für obligatorisch erklärt werden soll. So könnten sich unsere Kinder mit der Informatik vertraut machen und ihre Kenntnisse später während der Berufslehre oder des Studiums verbessern und weiterentwickeln.

Mit 15 Jahren sollten unsere Jugendlichen also in der Lage sein, mit den Mitteln der Informatik problemlos umzugehen.

Bisher ist dies nicht der Fall, weil die ersten Jahre der Ausbildungszeit in der Verantwortung der Kantone liegen. Daher unterscheidet sich der Informatikunterricht von Kanton zu Kanton und manchmal sogar innerhalb der gleichen Schule sehr stark und hängt von den Kenntnissen und vom Interesse der betreffenden Lehrkraft ab. Wenn wir wirklich eine «Informationsgesellschaft in der Schweiz» wollen, muss aber rasch und ab dem ersten Schuljahr gehandelt werden. Ich richte daher folgende Interpellation an den Bundesrat:

1. Ist in seiner Strategie für eine «Informationsgesellschaft in der Schweiz» eine Bildungsmassnahme für jedes Kind ab dem ersten Schuljahr vorgesehen? Ist er ebenfalls der Meinung, dass alle jungen Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 14/15 Jahren die Informatik beherrschen müssen?

2. Zwischen dem 6./7. und dem 15./16. Altersjahr ist der Unterricht Sache der Kantone: Ist der Bundesrat bereit, bei den kantonalen Behörden Überzeugungsarbeit zu leisten und koordinierend zu wirken, damit Informatik während der obligatorischen Schulzeit überall und regelmässig unterrichtet wird?

3. Ist er bereit, die Kantone bei der Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsprogrammes und, falls nötig, bei der Vorbereitung der Lehrkräfte der Volksschule auf diese Aufgabe zu unterstützen?

Testo dell'interpellanza del 23 giugno 1998

La nostra società caratterizzata da un impiego crescente dell'informatica. Il 18 febbraio 1998 il Consiglio federale ha approvato la strategia per «una società dell'informazione in Svizzera» che prevede tra l'altro un'offensiva nella formazione e nel perfezionamento. Tuttavia, poiché tutti dobbiamo imparare ad utilizzare automaticamente le nuove possibilità offerte da questi strumenti, esattamente come dobbiamo imparare a leggere e a scrivere, ritengo che l'istruzione di base debba iniziare in modo obbligatorio sin dai primi giorni di scuola. In tal modo i nostri figli potrebbero abituarsi ai processi informatici migliorando e sviluppando quanto appreso durante il tirocinio o gli studi superiori.

Dunque a 15 anni i nostri giovani dovrebbero essere capaci di utilizzare gli strumenti informatici senza problemi. Oggi questo non avviene perché la competenza sul periodo di formazione iniziale spetta ai cantoni. L'insegnamento dell'informatica dunque varia da cantone a cantone e spesso, addirittura all'interno di una stessa scuola, dipende molto dalle conoscenze e dall'interesse per l'informatica dell'insegnante. Se veramente ci siamo prefissi la mèta di una società dell'informazione in Svizzera, bisogna agire rapidamente e sin dai primi giorni di scuola. Rivolgo dunque la seguente interpellanza al Consiglio federale:

1. Nella sua strategia per una «società dell'informazione in Svizzera» prevede misure di formazione sin dall'inizio della scuola per ogni bambino? Condivide il parere che tutti i giovani svizzeri debbano padroneggiare l'informatica versi i 14 o i 15 anni?

2. Poiché l'insegnamento tra i 6 o 7 e i 15 o 16 anni è di competenza dei cantoni, è disposto ad assumere nei confronti delle autorità cantonali una funzione di incitamento e coordinazione affinché l'informatica sia insegnata dappertutto ed in maniera regolare durante il periodo dell'obbligo scolastico?

3. È disposto a sostenere i cantoni nella formulazione di un programma di formazione comune e, se necessario, nella preparazione del corpo insegnante presso la scuola dell'obbligo in questa materia?

Texte de l'interpellation du 23 juin 1998

Notre société est caractérisée par une utilisation croissante de l'informatique. Le Conseil fédéral a déjà approuvé le 18 février 1998 la stratégie pour une «société de l'information en Suisse». Elle prévoit aussi une offensive dans la formation et le perfectionnement. Toutefois, vu que tout le monde doit apprendre à utiliser automatiquement les nouvelles possibilités offertes par ces instruments comme il apprend à écrire et à lire, je suis de l'avis que l'instruction de base doit commencer d'une façon obligatoire dès le début de la scolarité. Ceci permettrait à nos enfants de se familiariser avec l'informatique et

de l'améliorer et développer une fois à l'apprentissage ou aux études supérieures.

A 15 ans, tous nos jeunes devraient donc être en mesure d'utiliser l'informatique sans problème. Aujourd'hui cela n'est pas le cas, car la période de formation initiale est de la compétence des cantons. L'enseignement de l'informatique est donc assez différent d'un canton à l'autre, et souvent, même dans la même école, il dépend des connaissances et de l'intérêt du maître. Si nous voulons vraiment avoir une «société de l'information en Suisse», il faut agir vite et dès le début de la scolarité. J'interpelle donc le Conseil fédéral pour savoir:

1. Dans sa stratégie pour une «société de l'information en Suisse» prévoit-il une action de formation à partir du commencement de la scolarité de chaque enfant? Partage-t-il l'avis que tous les jeunes suisses doivent pouvoir maîtriser l'informatique à l'âge de 14/15 ans?

2. Vu que l'enseignement entre 6 ou 7 ans et 15 à 16 ans est dans la compétence des cantons, est-il prêt à assumer vis-à-vis des autorités cantonales un rôle de stimulation et de coordination afin que l'informatique soit enseignée partout et régulièrement pendant la scolarité obligatoire?

3. Est-il prêt à soutenir les cantons dans la mise au point d'un programme de formation commun et, si nécessaire, dans la préparation des maîtres d'école dans cette matière?

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Antille, Baumberger, Bezzola, Bosshard, Bühner, Cavalli, Christen, Dupraz, Engler, Fischer-Seengen, Friderici, Gros Jean-Michel, Kühne, Leuba, Loeb, Pelli, Philipona, Sandoz Marcel, Scheurer, Simon, Steinegger, Stucky, Vogel (23)

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

L'autore rinuncia alla motivazione e desidera una risposta scritta.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998

Risposta scritta del Consiglio federale del 26 agosto 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1998

Il Consiglio federale condivide il parere dell'autore dell'interpellanza: le nuove tecniche di informazione e di comunicazione sono di grande importanza per tutta la società e questo dato di fatto deve rispecchiarsi di conseguenza in maniera adeguata anche nella formazione e nel perfezionamento a tutti i livelli. Nella sua strategia del 18 febbraio 1998 «per una società dell'informazione in Svizzera» ha spiegato esaurientemente tale concetto presentando al contempo anche un'offensiva nel settore della formazione. Quest'ultima è destinata ad essere realizzata in stretta collaborazione tra la Confederazione, i cantoni e l'economia privata, come previsto anche per le altre misure annunciate. Quanto detto è di particolare importanza in quei settori, come quello della scolarità obbligatoria specificato dall'autore dell'interpellanza, in cui la responsabilità per la formazione di base spetta ai cantoni. Il Consiglio federale ha incaricato i dipartimenti competenti in materia di presentargli entro l'anno in corso un programma di realizzazione ed un piano d'azione in merito alle misure elencate nel documento citato.

Alla luce di queste spiegazioni, alle domande dell'autore dell'interpellanza si può rispondere come segue:

1. Il Consiglio federale è dell'opinione che in futuro gli scolari, al termine della scuola dell'obbligo, debbano conoscere gli elementi più importanti nell'utilizzazione degli strumenti d'informazione ed in particolare dell'informatica. Per questa ragione nel documento citato ha esplicitamente nominato tutti i livelli di formazione.

2. Al momento non si sa in che modo la Confederazione collaborerà con i cantoni. Data la competenza di principio dei cantoni per quanto riguarda la scuola dell'obbligo bisogna partire dal presupposto che la Confederazione si incaricherà di stimolare, piuttosto che di coordinare, il progetto.

3. Così come non è ancora chiaro in che modo la Confederazione collaborerà con i cantoni, non si sa ancora se ed eventualmente come la Confederazione può sostenere i cantoni nell'elaborazione dei contenuti e la preparazione del corpo insegnante. Il summenzionato programma di realizzazione potrà offrire delle risposte a tali domande.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3319

Interpellation Kunz ETH. Tätigkeit des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung

Interpellation Kunz EPFZ. Activités de l'Institut pour l'aménagement local, régional et national du territoire

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Im Orts- und Regionalplanungsbericht 75/1989 «Siedlungsstruktur und Aussenraum» des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL) der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich wird auf den Seiten 222 bis 225 das Projekt «Überbauung Oberlöchli, Luzern» als Musterbeispiel im Bereich «Städtebau/Siedlung» beschrieben.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern hat mit dem Urteil vom 11. April 1997 dieses Vorzeigeprojekt jedoch als nicht zonenkonform abgewiesen.

In der Folge hat der obsiegende Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. Mai 1997 das Generalsekretariat des ETH-Rates über den Ausgang des Einspracheverfahrens informiert und sich gleichzeitig erkundigt, warum ein Projekt, das jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt, als Musterbeispiel in obengenanntem Bericht figuriere. Die darauf abgegebene Stellungnahme von Professor Franz Oswald, ORL-Institutsvorsteher, ist in weiten Teilen aber völlig unbefriedigend ausgefallen.

Der Bundesrat wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Unterstützt er diese schlampige und irreführende Lehrtätigkeit der ETH, insbesondere des ORL-Institutes?
2. Der vorliegende Fall zeigt klar auf, dass die Architektur über die gesetzlichen Grundlagen gestellt wird. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, um diesen unhaltbaren Zustand zu beheben?
3. Wie will der Bundesrat in den kommenden Publikationen sowohl des ORL-Institutes als auch der ETH insgesamt solche groben Fehlleistungen verhindern?
4. Wird in einer der folgenden Publikationen des ORL-Institutes eine Gegendarstellung abgedruckt, in der über den Ausgang des obenerwähnten Einspracheverfahrens hinsichtlich des Projekts «Überbauung Oberlöchli, Luzern» informiert wird?
5. Warum wurde bei den Beschreibungen der Projekte in besagtem Orts- und Regionalplanungsbericht 75/1989 gänzlich auf eine Stärken/Schwächen-Analyse verzichtet? Sollten allenfalls bewusst nur die «Sonnenseiten» dieser Projekte aufgezeigt werden?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

En 1989, l'Institut pour l'aménagement local, régional et national du territoire (ORL) de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich (EPFZ) a publié, sous le titre «Siedlungsstruktur und

Aussenraum», un rapport sur l'aménagement local et régional (No 75/1989). Aux pages 222 à 225 de ce rapport, le projet de construction d'immeubles du quartier d'Oberlöchli, à Lucerne, est présenté comme un exemple-type dans le chapitre urbanisme/habitat («Städtebau/Siedlung»). Dans son jugement du 11 avril 1997, toutefois, le Tribunal administratif du canton de Lucerne a condamné ce projet, faisant valoir qu'il n'était pas conforme à l'affectation de la zone.

Le 16 mai 1997, l'auteur de l'opposition auquel le tribunal avait donné raison a adressé au secrétariat général du Conseil des EPF un courrier l'informant de l'issue de la procédure; il lui a également demandé pourquoi un projet dépourvu de toute validité juridique était cité en exemple dans ledit rapport. Une réponse fort peu convaincante lui a alors été donnée par le professeur Franz Oswald, directeur de l'Institut ORL.

1. Le Conseil fédéral accepte-t-il que l'EPFZ, en particulier l'Institut ORL, fasse preuve d'un tel laisser-aller dans son enseignement et induise ainsi les étudiants en erreur?
2. Le cas évoqué montre à l'évidence que l'architecture est placée au-dessus des lois, ce qui est inacceptable. Quelles mesures le Conseil fédéral prend-il pour remédier à cette situation?
3. Que compte faire le Conseil fédéral pour éviter que les publications de l'Institut ORL en particulier et de l'EPFZ en général ne renferment à l'avenir des erreurs aussi grossières?
4. L'Institut ORL a-t-il l'intention de reproduire, dans une de ses publications ultérieures, un texte rendant compte de l'issue de la procédure d'opposition relative au projet du quartier d'Oberlöchli, à Lucerne?
5. Pourquoi le rapport No 75/1989 de l'Institut ORL sur l'aménagement local et régional n'a-t-il pas présenté une analyse complète des avantages et des inconvénients des projets décrits? Aurait-on à dessein choisi de ne présenter que les qualités de ces projets?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Baumann Alexander, Brunner Toni, Fehr Hans, Föhn, Freund, Hasler Ernst, Maurer, Oehri, Schliuer, Schmied Walter, Speck, Vetterli (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Der Bericht «Siedlungsstruktur und Aussenraum» 75/1989 bezog sich auf eine Untersuchung über die öffentlichen und privaten Aussenräume. Die insgesamt 32 ausgeführten und projektierten Wohnüberbauungen wurden ausschliesslich auf ihre Qualitäten bezüglich der Gestaltung, Nutzung und Belegung der Freiräume untersucht und dargestellt. Beim Projekt Oberlöchli stellte der Bericht auf das preisgekrönte Ergebnis eines Projektwettbewerbs im Juni 1986 ab und machte auf weniger als einer Druckseite knappe Aussagen zur Aussenraumstruktur und zum Öffentlichkeitsgrad der Aussenräume dieses Projekts.

Ziele und Aussagen des Berichtes weisen darauf hin, dass es den Autoren darum ging, einen speziellen Aspekt realisierter und projektierte Überbauungen zu behandeln. Eine solche Beschränkung drängte sich aus verschiedenen praktischen und wissenschaftlichen Gründen auf. Eine umfassende Analyse von Projekten wäre zudem nur über umfassende Abklärungen und durch den Zuzug weiterer Fachleute möglich. Auch würden die Zeit und die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel nicht ausreichen, um auf alle massgebenden politischen und richterlichen Entscheide zu warten und diese gesamthaft zu würdigen. Das ORL-Institut mit seinen vier eigenständigen Professuren für Architektur und Städtebau, für Landschaftsarchitektur, für Landschafts- und Umweltplanung und für Raumordnung vermag zudem viele Bereiche des Bauens und Planens, so beispielsweise das Recht, nicht selber abzudecken.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Beim fraglichen Bericht handelt es sich um eine Forschungsarbeit, die nicht dazu bestimmt ist, direkt in die Lehre umgesetzt zu werden. Das ORL-Institut der ETH hat weder abschliessende Qualifikationen zu erteilen noch die massgebende Lehrmeinung festzulegen. Sämtliche Publikationen sollen Beiträge für die Weiterentwicklung von Einzelaspekten liefern und geben ausschliesslich die Meinung der Autoren wieder, die dafür auch die Verantwortung tragen. Die Autoren des Berichtes 75/1989 sind inzwischen nicht mehr am Institut tätig oder verstorben. Die verletzenden Vorwürfe des Interpellanten zielen zu Unrecht auf die Lehrtätigkeit im speziellen und auf die Tätigkeiten des Institutes im allgemeinen.
2. Das Isolieren einer speziellen Frage und eine vergleichende Darstellung eines Aspekts unter einer Vielzahl von Projekten reduziert ein Gesamtproblem auf eine Fragestellung, die einer wissenschaftlichen Bearbeitung in der zur Verfügung stehenden Zeit zugänglich sein soll. Das Projekt wurde nicht als generelles Musterbeispiel dargestellt. Fragen der massgebenden politischen und rechtlichen Randbedingungen standen in diesem Bericht nicht zur Diskussion und sind offensichtlich selbst im Einzelfall nur in langwierigen Verfahren zu klären (vgl. Urteil des Verwaltungsrechtes des Kantons Luzern zum Fall «Oberlöchli» vom 11. April 1997). Die Zustände sind deshalb weder unhaltbar noch handelte es sich um Fehlleistungen.
3. Gerade die Gefahr, dass Berichte zu Einzelthemen überinterpretiert werden zeigt, dass vermehrte Informationsanstrengungen nötig sind. Dazu ist eine schrittweise Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen ebenso wichtig, wie die Analyse der Praxis. Notwendig ist aber auch eine kontinuierliche Weiterbildung auf Fachhochschul- und Hochschulstufe. Das ORL-Institut bietet dazu auf das Wintersemester 1998/99 ein ausgebautes Weiterbildungsprogramm an.
4. Forschungsberichte des ORL-Institutes erscheinen in freier Reihenfolge zu unterschiedlichsten Themen, und jeder Bericht ist einem ganz spezifischen Thema gewidmet. Aufgrund der spezifischen Ausrichtung des ORL-Berichtes 75/89 auf das Thema des Aussenraumes besteht für eine Verlautbarung des ORL über das Resultat des Einspracheverfahrens vom April 1997 kein Anlass.
5. Für die gute Gestaltung von Aussenräumen gibt es keine allgemeingültigen Rezepte. Mit den im ORL-Bericht aufgeführten Beispielen sollte das grosse Spektrum von Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt sowie Fachleute und Interessierte auf die hohe Bedeutung des Aussenraums für die Wohn- und Lebensqualität hingewiesen werden. Für die Weiterentwicklung im Bereiche der Raumordnung Schweiz und die Pflege der Wohn- und Lebensqualität sind wissenschaftliche Grundlagen in der Art des ORL-Berichtes von grossem Wert. Aus den obenerwähnten Gründen und in Anbetracht der Autonomie der Institutionen des ETH-Bereiches wird der Bundesrat selber keine Massnahmen ergreifen.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3253

Interpellation Gross Jost

Psychiatrie.

Akut- und Langzeitbehandlung

Interpellation Gross Jost

Psychiatrie. Traitement

des cas graves et des cas chroniques

Wortlaut der Interpellation vom 11. Juni 1998

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat er Kenntnis über die tarifvertraglichen Regelungen in der stationären Psychiatrie, insbesondere in bezug auf die Abgrenzung zwischen Akut- und Langzeittarifen?
2. Ist die bestehende Rechtsungleichheit mit dem Ziel eines einheitlichen Leistungskatalogs im Krankenversicherungsgesetz (KVG) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten vereinbar?
3. Wie ist nach seiner Auffassung die stationäre Behandlungsbedürftigkeit in der Psychiatrie zu definieren?
4. Ist er bereit, geeignete Massnahmen, z. B. in der Krankenpflege-Leistungsverordnung, zu treffen, um die bestehende Rechtsunsicherheit und die Rechtsungleichheit bei der Abgrenzung zwischen Akut- und Chronischkranken in der Psychiatrie zu beseitigen?

Texte de l'interpellation du 11 juin 1998

1. Le Conseil fédéral a-t-il connaissance de la réglementation conventionnelle des tarifs des traitements en clinique psychiatrique, notamment en ce qui concerne la différence entre maladies aiguës et maladies de longue durée?
2. L'inégalité juridique des assurés est-elle compatible avec la volonté d'uniformiser les prestations de base de la loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal) et avec le principe d'égalité de traitement?
3. Comment faut-il définir la nécessité d'un traitement psychiatrique stationnaire?
4. Le Conseil fédéral est-il prêt à prendre les mesures nécessaires, par exemple en modifiant l'ordonnance sur les prestations de l'assurance des soins, afin de remédier à l'imprécision de la délimitation entre maladies aiguës et maladies de longue durée, qui menace la sécurité du droit et crée une inégalité?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Borel, Bosshard, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Fässler, Günter, Hafner Ursula, Hubmann, Jans, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Stump, Thanei, Vermot, Weber Agnes, Widmer (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das neue KVG sieht für alle Versicherten einen einheitlichen Leistungskatalog vor. Mit der Einführung des neuen Gesetzes wurde eine zeitlich unbeschränkte Leistungspflicht bei Aufhalten in der allgemeinen Abteilung eines Spitals des Wohnsitzkantons eingeführt. Die nach altem Recht (Art. 12 Abs. 4a KVG) vorgesehene Aussteuerung bei Spitalaufhalten nach 720 Spitaltagen innerhalb von 900 Kalendertagen wurde abgeschafft.

Diese beiden Grundsätze des einheitlichen Leistungskatalogs und der unbeschränkten Leistungspflicht bei Spitalaufhalten sind bei psychiatrischen Hospitalisationen bis heute nicht umgesetzt worden. In vielen Fällen werden die Versicherten im Falle von Aufhalten in psychiatrischen Kliniken schon nach kurzer Dauer mit hohen Selbstbehalten konfrontiert, indem die Krankenkassen die Hospitalisierungsbedürftigkeit nicht mehr anerkennen und die Tarifgrundsätze anwenden, die für einen Aufenthalt im Pflegeheim gelten. Dabei wird der Begriff der Spitalbedürftigkeit höchst uneinheitlich gehandhabt, was zu einer rechtsungleichen Behandlung der Versicherten führt. Verantwortlich für diesen unbefriedigenden Zustand sind im wesentlichen zwei Gründe: Einerseits hängt es offensichtlich stark von den internen Weisungen der einzelnen Krankenkassen ab, wie lange die Kosten eines psychiatrischen Klinikaufenthaltes voll gedeckt sind. Auf der anderen Seite bestehen zwischen den verschiedenen kantonalen Tarifverträgen in bezug auf die Dauer der vollen Kostenübernahme beträchtliche Unterschiede: Im Kanton Zürich werden die Versicherten gemäss dem Tarifvertrag Psychiatrie in der Regel bereits ab dem 61. Tag als Langzeitpatienten eingestuft. Dies hat zur Folge, dass die Versicherten bei einer Tagestaxe von 195 Franken einen Anteil von 140 Franken selber übernehmen müssen, während nur noch 55 Franken zu Lasten der Krankenkasse gehen. Demgegenüber übernehmen die Krankenkassen im Kanton

Bern gemäss dem entsprechenden Tarifvertrag während 180 Tagen die vollen Kosten. Im Kanton St. Gallen besteht beispielsweise überhaupt keine tarifvertraglich vereinbarte Zeilimite für die volle Kostendeckung.

Zwar hat das Zürcher Versicherungsgericht bereits unter Geltung des alten Rechtes in einem Urteil vom 12. April 1994 den Zürcher Tarifvertrag als bundesrechtswidrig bezeichnet und dabei zum Ausdruck gebracht, eine schematische Lösung, dass beispielsweise hospitalisierte Psychiatriepatienten ab dem 61. Aufenthaltstag grundsätzlich als chronisch krank einzustufen sind, sei widerrechtlich. Vielmehr sei aufgrund der konkreten Situation im Einzelfall zu entscheiden. Ungeachtet dieser allerdings höchstrichterlich nicht bestätigten Praxis fehlt in der Leistungsverordnung zum KVG eine klare Abgrenzung zwischen Akutmedizin und Langzeitbehandlung, was mit dem Ziel eines einheitlichen Leistungskatalogs in der Grundversicherung und den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Versicherten und der Rechtssicherheit unvereinbar ist.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Der Interpellant stellt verschiedene Fragen, die sich infolge der unterschiedlichen Kostenübernahme bei stationärer Behandlung und Langzeitpflege ergeben. So werden bei einer stationären Behandlung (d. h. bei einer akuten Krankheit) in einem zugelassenen Spital nach Artikel 49 Absatz 1 KVG die Kosten für Behandlung und Aufenthalt übernommen, während nach Wegfall der Spitalbedürftigkeit wie in einem Pflegeheim nach Artikel 50 KVG nur die Behandlungskosten vergütet werden.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Zwar wird die Tarifierung der stationären Behandlung in der Regel zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern als Folge des föderalistischen Systems auf kantonaler Ebene ausgehandelt. Dennoch erhält der Bundesrat Kenntnis von den Tarifverträgen, soweit ihm diese im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen kantonale Entscheide unterbreitet werden. Es ist ihm daher bekannt, dass in den Tarifverträgen in der Regel nach Massgabe der Länge des Spitalaufenthaltes vom Wegfall der Spitalbedürftigkeit ausgegangen wird.

2. Nach Auffassung des Bundesrates besteht keine Rechtsungleichheit, da das KVG die Leistungen einheitlich festsetzt. Auch wenn in Tarifverträgen eine schematische Regelung aufgrund von Erfahrungswerten vorgesehen ist, können die Verträge nicht die im Einzelfall massgebliche Abgrenzung zwischen einer «akutstationären» Behandlung und der Langzeitbehandlung vorgeben. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Spitalbedürftigkeit vorliegt. Ist diese Frage zu bejahen, so sind die entsprechenden Leistungen durch die Krankenversicherung zu erbringen, auch wenn der Vertrag eine andere Regelung vorsieht.

3./4. Das System des KVG gibt dem Arzt und der Ärztin eine massgebliche Stellung bezüglich der Frage, inwieweit im Einzelfall eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit vorliegt. Diese Entscheide können selbstverständlich von den Versicherern überprüft werden. Auf eine Definition in der Frage, wann die stationäre Behandlungsbedürftigkeit in der Psychiatrie vorliegt, wurde daher bewusst ebenso verzichtet wie auf eine abschliessende Auflistung der ärztlichen Leistungen. Bereits in der Botschaft des Bundesrates zur Revision der Krankenversicherung wurde festgehalten, dass der Praxis mit dem bewussten Verzicht auf die Definition von Begriffen wie «akute Krankheit» oder «Langzeitpatienten» ein gewisser, vernünftig zu gebrauchender Spielraum einzuräumen sei. Dies erfolgte auch mit der Begründung der unterschiedlichen Krankheiten und der sich daraus ergebenden, sich mit dem medizinischen Fortschritt wandelnden Behandlungsnotwendigkeiten. Diese Auffassung vertritt der Bundesrat weiterhin und wird daher davon absehen, im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung Definitionen zu erlassen.

Zudem sind Auslegungsfragen im Leistungsbereich nicht Aufgabe des Bundesrates, sondern der Versicherungsgerichte.

Nicht zuletzt die höchstrichterliche Rechtsprechung durch das Eidgenössische Versicherungsgericht gibt anhand von Einzelfällen eine Praxis vor, wie die Kostenübernahme zu erfolgen hat. Anhand der Rechtsprechung können auch die tarifvertraglichen Regelungen harmonisiert werden. Der Bundesrat geht davon aus, dass dies im Zuge der Umsetzung des KVG erfolgen wird.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3299

Interpellation Fraktion der Freiheits-Partei Forschungsprojekte Scarpol und Sapaldia

Interpellation groupe du Parti de la liberté Projets de recherche Scarpol et Sapaldia

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bisher war über das Forschungsprojekt Scarpol einzig eine 23seitige Broschüre erhältlich. Wie und wo wurde der Schlussbericht von Scarpol publiziert?
2. Warum wurde kein Schlussbericht über das Forschungsprojekt Sapaldia, das immerhin über vier Millionen Franken gekostet hat, in der Schweiz publiziert, auch keine Kurzfassung, analog wie auf englisch?
3. Ist eine Publikation analog der englischen Version allenfalls vorgesehen?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Nous prions le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Jusqu'à présent, seule une brochure de 23 pages est disponible sur le projet de recherche Scarpol. Où et comment le rapport final consacré à ce projet a-t-il été publié?
2. Pourquoi aucun rapport final n'a été publié en Suisse sur le projet de recherche Sapaldia – qui a tout de même coûté plus de quatre millions de francs –, ni même un résumé, comme cela a été le cas pour la version anglaise?
3. Prévoit-on de publier un texte analogue à la version anglaise?

Sprecher – Porte-parole: Scherrer Jürg

Schriftliche Begründung

Gemäss Antwort des Bundesrates vom 19. Februar 1997 auf die Interpellation Leuba vom 11. Dezember 1996 zu den Fragen über die Publikation der Nationalfonds-Forschungsprojekte Scarpol und Sapaldia wurde der Schlussbericht des Forschungsprojektes Scarpol im September 1995 publiziert. Der Schlussbericht des Forschungsprojektes Sapaldia sei sehr umfangreich und umfasse 600 Seiten. Er werde daher in dieser Form nicht publiziert, könne aber beim Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) in Bern eingesehen werden.

Gemäss Jahresbericht des Forschungsprogrammes «Mensch, Gesundheit und Umwelt» (NFP 26) wurde ein Schlussbericht über Sapaldia mit 176 Seiten Umfang und einer Zusammenfassung auf 6 Seiten 1995 englisch publiziert.

Das Forschungsprojekt Sapaldia hat 4 230 848 Franken gekostet. Die Kosten für Scarpol beliefen sich auf 896 688 Franken.

Développement par écrit

Dans sa réponse du 19 février 1997 à l'interpellation Leuba du 11 décembre 1996, qui comportait une série de questions sur la publication des projets de recherche Scarpol et Sapaldia du Fonds national suisse de la recherche scientifique (FNRS), le Conseil fédéral relève que le rapport final consacré au projet Scarpol a été publié en septembre 1995. Il ajoute que le rapport final sur le projet Sapaldia, étant très volumineux (il fait 600 pages), n'a pas été publié sous cette forme, mais qu'il peut être consulté au FNRS à Berne.

D'après le rapport annuel du programme national de recherche «Homme, Santé, Environnement» (PNR 26), on a publié en 1995 un rapport final de 176 pages et un résumé de 6 pages en anglais sur le projet Sapaldia.

Le projet Sapaldia a coûté 4 230 048 francs; le projet Scarpol, 896 688 francs.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Die beiden Forschungsprojekte Scarpol («Swiss Study Childhood Allergy and Respiratory Symptoms with Respect to Air Pollution and Climat») und Sapaldia («Swiss Study on Air Pollution and Lung Diseases in Adults») wurden im Rahmen des NFP 26 durchgeführt. Die Arbeiten konnten 1995 erfolgreich beendet werden.

Die Forschungsergebnisse sind für die Wissenschaft wie auch für die breite Öffentlichkeit von Interesse. Für die Verbreitung in den beiden Kreisen sind jedoch unterschiedliche Wege zu beschreiten.

Die zuständige Programmleitung hat in Absprache mit dem SNF zwei populärwissenschaftliche Broschüren (je deutsch, französisch und italienisch) zu Scarpol («Schweizer Studie über Atemwegsbeschwerden und Allergien bei Schulkindern») und Sapaldia («Zusammenhänge zwischen Luftverschmutzung und Atemwegserkrankungen bei Erwachsenen») publiziert. Diese Broschüren wurden in grosser Auflage produziert und in weiten Kreisen der interessierten Öffentlichkeit verbreitet.

Daneben erfolgten zahlreiche Publikationen der Forschungsergebnisse für die interessierte Fachwelt. Weitere Fachpublikationen sind vorgesehen. Sämtliche Dokumente können beim SNF bezogen werden.

Auf die einzelnen Fragen kann wie folgt eingegangen werden.

1. Der Schlussbericht zu Scarpol (100 S., deutsch) wurde beim SNF im Herbst 1995 eingereicht und kann dort jederzeit eingesehen werden. Auf eine Publikation des Gesamtberichtes wurde verzichtet. Statt dessen wurden die Scarpol-Forschungsergebnisse gemäss naturwissenschaftlichen Usancen in angesehenen «peer-reviewed» Zeitschriften veröffentlicht. Die Forschungsergebnisse sind ausserdem als Zusammenfassung französischsprachig (H. S. Varonier et al., «Environnement et prévalence de l'allergie respiratoire chez les écoliers suisses», enseignements de l'étude Scarpol, «Médecine et Hygiène», 1997, 55, 349–352) und deutschsprachig (C. Braun-Fahrländer, «Atemwegserkrankungen und Allergien bei Schulkindern», «Soziale Medizin», 1997, 24, 5/97, 22–24) erschienen. Zusätzlich zu diesen Fachpublikationen erschien auch eine populärwissenschaftliche Broschüre (siehe oben).

2. Der Sapaldia-Schlussbericht wurde in englischer Sprache verfasst, weil die Datenauswertung in Zusammenarbeit mit amerikanischen Experten und Expertinnen der Harvard School of Public Health erfolgt war und internationale breite Beachtung fand. In der Schweiz wurde eine Zusammenfassung der zentralen Forschungsergebnisse (französisch mit deutscher Kurzfassung) publiziert (Ph. Leuenberger et al., «Etude suisse sur la pollution de l'air et les maladies respiratoires chez l'adulte», Sapaldia, «Schweizerische Med. Wochenschr.» 1998, 128, 150–161). Eine zusammenfassende Darstellung der in Sapaldia angewandten Methode wurde in der Schweiz in englischer Sprache publiziert (B. W. Martin et

al., «Sapaldia: Methods and Participation in the Cross-Sectional Part of the Swiss Study on Air Pollution and Lung Diseases in Adults», «Soz. Präventivmed.» 1997, 42, 67–84). Zusätzlich zu diesen Fachpublikationen erschien auch eine populärwissenschaftliche Broschüre (siehe oben).

3. Da in der Fachwelt die englische Sprache vorherrscht, wurde auf eine deutschsprachige Publikation des Schlussberichtes Sapaldia (600 S.) verzichtet. Die Fachpublikationen zu Methoden und Resultaten, ergänzt durch die populärwissenschaftliche Broschüre in drei Landessprachen, scheinen die Bedürfnisse zu decken.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 16 septembre 1998*

Les deux projets de recherche Scarpol («wiss Study Childhood Allergy and Respiratory Symptoms with Respect to Air Pollution and Climat») et Sapaldia («Swiss Study on Air Pollution and Lung Diseases in Adults») ont été réalisés dans le cadre du PNR 26 qui s'est conclu en 1995.

Les résultats des recherches présentent un intérêt certain à la fois pour la science et pour une grande partie de l'opinion. Mais la diffusion doit se faire différemment pour chacun de ces milieux.

La direction du programme, en accord avec le FNRS, a publié deux ouvrages de vulgarisation (en français, allemand et italien concernant respectivement Scarpol («Etude suisse sur les maladies respiratoires et les allergies chez les enfants») et Sapaldia («Relations entre la pollution de l'air et les maladies respiratoires chez des adultes»). Tirés à un grand nombre d'exemplaires, ces ouvrages ont été largement diffusés parmi les publics intéressés.

Les résultats des recherches ont fait et feront encore l'objet de plusieurs publications destinées aux milieux scientifiques. Tous les documents cités sont disponibles au FNRS.

Aux questions soulevées, il est répondu comme suit:

1. Le rapport final concernant Scarpol (une centaine de pages, en allemand) a été rendu au FNRS en automne 1995 et peut y être librement consulté. On a renoncé à une publication du rapport complet. En revanche, et conformément aux usages scientifiques, les résultats des études Scarpol ont été publiés dans des revues scientifiques réputées où la qualité des articles à paraître est évaluée par des chercheurs spécialistes du domaine. Des résumés sont disponibles en français (H. S. Varonier et al.: «Environnement et prévalence de l'allergie respiratoire chez les écoliers suisses», enseignements de l'étude Scarpol, «Médecine et Hygiène», 1997, 55, 349–352) et en allemand (C. Braun-Fahrlander: «Atemwegserkrankungen und Allergien bei Schulkindern», «Soziale Medizin» 1997, 24, 5/97, 22–24). A cela s'ajoute l'ouvrage de vulgarisation cité plus haut.

2. Le rapport final Sapaldia a été rédigé en anglais, du fait que des experts de la Harvard School of Public Health ont participé à l'exploitation et à l'interprétation des données, et que le rapport était destiné à une diffusion internationale. Un article de synthèse sur les principaux résultats des recherches a été publié, en Suisse, en langue française avec un résumé en allemand (Ph. Leuenberger et al.: «Etude suisse sur la pollution de l'air et les maladies respiratoires chez l'adulte», Sapaldia, «Schweiz. Med. Wochenschr.» 1998, 128, 150–161). Une présentation succincte de la méthodologie appliquée dans Sapaldia a été publiée en Suisse en langue anglaise (B. W. Martin et al.: «Sapaldia: Methods and Participation in the Cross-Sectional Part of the Swiss Study on Air Pollution and Lung Diseases in Adults», «Soz. Präventivmed.» 1997, 42, 67–84). A cela s'ajoute l'ouvrage de vulgarisation cité plus haut.

3. Le monde scientifique usant principalement de la langue anglaise, il a paru superflu de publier le rapport final Sapaldia (600 p.) en allemand. Les publications scientifiques consacrées aux méthodes et aux résultats ainsi que les ouvrages de vulgarisation parus dans trois de nos langues nationales semblent entièrement couvrir les besoins d'information.

*Erklärung der Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration des interpellateurs: partiellement satisfaits*

98.3172

Interpellation Bangerter Reisen in die USA

Interpellation Bangerter Voyages aux Etats-Unis

Wortlaut der Interpellation vom 28. April 1998

Was unternimmt der Bundesrat, damit die Schweiz vom «Visa Waiver Pilot Programm» nicht ausgeschlossen wird und die schweizerische Exportwirtschaft nicht zusätzliche Barrieren überwinden muss?

Texte de l'interpellation du 28 avril 1998

Qu'entreprend le Conseil fédéral pour éviter que la Suisse ne soit exclue du «Visa Waiver Pilot Programm» (programme pilote permettant d'entrer aux Etats-Unis sans visa) et que les exportateurs suisses ne soient confrontés à des obstacles supplémentaires?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Baader, Bezzola, Blaser, Bonny, Bosshard, Bühler, Cavadini Adriano, Comby, Dettling, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Kofmel, Mühlemann, Pelli, Philippa, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steiner, Stucky, Tschopp, Wittenwiler (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Wie ich der Presse entnommen habe, droht der Schweiz ab Februar 1999 der Ausschluss aus dem «Visa Waiver Pilot Programm», weil die Schweiz nicht über maschinenlesbare Pässe verfügt.

Seit 1989 profitiert die Schweiz von der Visumsfreiheit für USA-Reisen. 1997 reisten rund 450 000 Personen in die USA. Das sind pro Tag etwa 1200 Schweizer, die die Visumsfreiheit nutzen können.

Die USA verlangen ab Februar 1999 sogenannte «exit-controls», welche nur mit maschinenlesbaren Dokumenten durchgeführt werden können. Von den 26 Ländern, die am «Visa Waiver Pilot Programm» beteiligt sind, verfügt nur die Schweiz über ein Passdokument, das diesen Anforderungen nicht genügt.

Die amerikanischen Behörden in der Schweiz stellen jährlich bereits etwa 5000 Visa aus, vor allem für Reisen über 90 Tage Dauer. Diese Behörden werden kaum in der Lage sein, ab nächstem Jahr 450 000 zusätzliche Visa innert nützlicher Frist auszustellen.

Für die Exportwirtschaft muss der Zugang zum amerikanischen Markt, der neben Deutschland der wichtigste ist, einfach und unbürokratisch erreichbar sein. Mit einer Wiedereinführung der Visumpflicht würde unserer Exportwirtschaft eine zusätzliche, hohe Hürde aufgebürdet.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 16. September 1998*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 16 septembre 1998*

Damit Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger auch in Zukunft ohne Visum in die USA reisen können, haben Vertreter des EJPD und EDA am 30. April auf der US-Botschaft in Bern beim zuständigen konsularischen Dienst ein Massnahmenpaket für eine Übergangslösung präsentiert und die Einführung eines neuen, maschinenlesbaren Schweizer Passes in Aussicht gestellt.

Das vom Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) bereits im vergangenen Herbst initiierte Passprojekt sieht nicht nur die Erarbeitung eines neuen Passdokumentes, sondern auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vor. Um den zunehmenden Fälschungen des Schweizer Passes einen Riegel zu schieben, sind nämlich moderne Sicherheitselemente sowie die Kontrolle der im Dokument aufgenommenen Personalien

mittels elektronischer Hilfsmittel erforderlich. Um diese Personendaten elektronisch bearbeiten zu können, bedarf es gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 einer formellen gesetzlichen Grundlage. Das neue Gesetz wird es ermöglichen, auch in der weiteren Zukunft mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten und den Pass immer wieder rasch dem neuesten Sicherheitsstandard anzupassen.

Am 22. Juni 1998 teilte die US-Botschaft in Bern in einer Note mit, dass die amerikanische Regierung auf eine Übergangslösung verzichte, da sie sich mit den von den Schweizer Behörden ergriffenen Massnahmen befriedigt erklären könne. Noch gleichentags orientierte der Bundesrat den Nationalrat in der Fragestunde über die Note der US-Botschaft, wonach die amerikanischen Behörden ausdrücklich auf eine Übergangsregelung verzichten und die visumsfreie Einreise von Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern in die USA bis zum Vorliegen eines neuen, maschinenlesbaren Schweizer Passes im Jahre 2003 gewährleisten.

Schliesslich ist noch festzuhalten, dass die Öffentlichkeit über die Entwicklung auf diesem Gebiet durch entsprechende Pressemitteilungen vom 30. April und 22. Juni 1998 auf dem laufenden gehalten wurde.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3305

Interpellation Durrer Europäisches Raumentwicklungskonzept. Bedeutung für die Schweiz

Interpellation Durrer Schéma de développement de l'espace communautaire. Conséquences pour la Suisse

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Ich stelle dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt er die Vereinbarkeit des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (Eurek) mit den vom Parlament diskutierten Grundzügen der Raumordnung Schweiz?
2. Wie sorgt er dafür, dass die Schweiz als Nichtmitgliedland von den Diskussionen auf EU-Ebene nicht völlig ausgeschlossen wird bzw. ihre Interessen am richtigen Ort mit dem nötigen Gewicht darlegen kann?
3. Wie kann gewährleistet werden, dass die hauptsächlich für die Raumplanung zuständigen Kantone rechtzeitig und massgeblich an den weiteren Schritten des Bundes in dieser Sache beteiligt werden?
4. Wie kann bundesintern für eine ausreichende Koordination unter den zahlreichen vom Eurek angesprochenen Politikbereichen gesorgt werden (z. B. Verkehr, Energie, Umwelt, Raumordnung)?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Dans quelle mesure juge-t-il le schéma de développement de l'espace communautaire (SDEC) compatible avec les grandes lignes de l'organisation du territoire examinées actuellement par le Parlement?
2. Que compte-t-il faire pour éviter que la Suisse soit complètement exclue des discussions menées au sein de l'Union européenne et pour s'assurer qu'elle pourra défendre ses intérêts de manière appropriée?

3. Comment garantir que les cantons, qui sont les principaux responsables en matière d'aménagement du territoire, puissent participer à temps et de manière déterminante aux démarches de la Confédération en ce domaine?

4. Comment assurer au sein de la Confédération une coordination adéquate entre les nombreux domaines touchés par le SDEC (notamment: transports, énergie, environnement, organisation du territoire)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Bezzola, Columberg, Deiss, Dupraz, Engler, Gadiant, Hämmerle, Herczog, Imhof, Leu, Lötscher, Meier Hans, Ratti, Schmid Odilo, Widrig, Zapfl (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die parlamentarische Gruppe «Boden und Bodennutzung» hat sich über den Inhalt des von den Raumordnungsministern der EU-Staaten vorgelegten Eurek orientieren lassen. Da die Schweiz trotz Nichtmitgliedschaft in der EU in irgendeiner Weise in die Entwicklungsüberlegungen einbezogen ist (z. B. bezüglich Verkehrsachsen und Alpenraum), stellt sich die Frage, wo die Schweiz vom Eurek direkt betroffen ist und wie die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen in gegenseitiger Abstimmung angemessen reagieren können.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

Das Eurek stellt eine gemeinsame Strategie für die Raumentwicklung der Staaten der EU dar. Im Juni 1997 haben die Raumordnungsminister der 15 EU-Staaten anlässlich eines informellen Treffens in Noordwijk (NL) einen ersten Entwurf des Eurek verabschiedet. Dieses Dokument, das rechtlich nicht bindend ist und der EU keine neuen Befugnisse zuweist, hat politischen Charakter und bezweckt in erster Linie die Umsetzung der von der Gemeinschaft verfolgten Politiken sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedländer untereinander und mit der europäischen Kommission. Es dient zudem – unter Berücksichtigung der auf dem Gebiet der Raumplanung gegebenen Kompetenzordnungen – als Bezugsrahmen für eine integrierte Raumordnungspolitik in Europa. Im Mai 1999 soll das Eurek von den Raumplanungsministern der EU-Staaten offiziell verabschiedet werden.

Die vom Interpellanten gestellten Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Das Eurek verfolgt drei Hauptziele:
 - wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt;
 - nachhaltige Entwicklung;
 - eine gleichgewichtige Wettbewerbsfähigkeit für den europäischen Raum.

Es legt im übrigen drei Handlungsfelder fest, die den folgenden drei Zielen entsprechen:

- ein ausgewogenes und polyzentrisches Städtensystem sowie ein neues Gleichgewicht zwischen Stadt und Land;
- gleiche Zugangsmöglichkeiten zu Infrastrukturen und Wissen;
- intelligentes Management und die Pflege und Weiterentwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in Europa.

Diese Zielvorstellungen machen deutlich, dass das Eurek dem Bundesrat am 22. Mai 1996 verabschiedeten «Grundzügen der Raumordnung Schweiz» hinsichtlich seiner Natur und Tragweite sehr nahe kommt und inhaltlich in die gleiche Richtung weist. Die Frage nach dessen Vereinbarkeit mit den «Grundzügen der Raumordnung Schweiz» kann somit bejaht werden. Das gleiche gilt im übrigen mit Bezug auf die Neuorientierung der Regionalpolitik.

Ebenfalls als positiv wertet der Bundesrat die Absicht der EU-Raumplanungsminister, das Netzwerk «Europäisches Raumplanungsobservatorium» einzurichten und die Gemeinschaftsinitiativen Interreg zu unterstützen, an denen sich die Schweiz im übrigen schon heute beteiligt.

2. Die Schweiz verfolgt die Entwicklung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Eurek, über die sie durch die Europäi-

sche Ministerkonferenz für Raumplanung (Cemat), in der alle Staaten Europas vertreten sind, laufend orientiert wird, bereits seit einiger Zeit mit Interesse. Zudem ist das Eurek den Mitgliedern der Cemat anlässlich ihrer 11. Konferenz, die im Oktober 1997 im Beisein des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Limassol (Zypern) stattgefunden hat, offiziell vorgestellt worden. Im übrigen bestehen bereits seit geraumer Zeit informelle Kontakte zwischen den für die Raumordnung zuständigen Bundesstellen einerseits und der Generaldirektion XVI «Regionalpolitik und Kohäsion» der Europäischen Kommission andererseits, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Eurek sehr eng mit den EU-Mitgliedstaaten kooperiert. Die Präsidentschaft des mit der Erarbeitung des Eurek beauftragten Ausschusses für Raumentwicklung hat die Schweiz – zusammen mit Norwegen – erst kürzlich eingeladen, bis Mitte September dieses Jahres zum vollständigen Entwurf des Eurek Stellung zu nehmen. Im weiteren hat sie den Wunsch geäußert, mit diesen beiden Staaten im Bereich der europäischen Raumentwicklung in Zukunft enger zusammenzuarbeiten.

Um über die im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsinitiativen Interreg erforderlichen Mittel zu verfügen, hat der Bundesrat ein bis Ende November 1998 dauerndes Vernehmlassungsverfahren zu einem künftigen Bundesbeschluss eröffnet, der eine Beteiligung der Schweiz an der geplanten Gemeinschaftsinitiative der EU zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Kooperation (Interreg III) im Zeitraum von 2000 bis 2006 ermöglichen soll. Diese drei Arten der Kooperation werden dazu beitragen, dass die Schweiz ihre Zusammenarbeit mit den Staaten der EU auf dem Gebiet der Raumordnung – einschliesslich der Umsetzung des Eurek – konkretisieren kann.

3. Da auch die Kantone von raumordnungspolitisch relevanten Entscheiden betroffen sind, ist es unumgänglich, sie an allen Eurek-spezifischen Fragen zu beteiligen. Da die der Schweiz für die Einreichung ihrer Stellungnahme zum Eurek eingeräumte Frist sehr kurz bemessen ist, drängt sich eine beschränkte Vernehmlassung auf. Vorab kann daher lediglich die schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz berücksichtigt werden. Um die Zusammenarbeit mit den Kantonen breiter abzustützen, wird in der Folge aber auch die Koordination mit anderen schweizerischen Konferenzen der kantonalen Direktoren sichergestellt werden müssen; dies zumindest in jenen Bereichen, die – wie beispielsweise die Regionalpolitik – vom Eurek ebenfalls tangiert werden. Im Sinne der neuen Ausrichtung der eidgenössischen Aussenpolitik ist selbstverständlich auch die Konferenz der Kantonsregierungen einzubeziehen. Dies zeigt, dass es nicht nötig sein wird, neue Formen der Zusammenarbeit zu schaffen; die bereits heute bestehenden Koordinationsgremien haben sich bewährt.

Im Hinblick auf die Erarbeitung des unter Ziffer 2 erwähnten Botschaftsentwurfes wurde überdies eine paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzte Gruppe geschaffen, welche die Vorarbeiten zu diesem Entwurf begleiten soll. Ähnliches lässt sich für die Bearbeitung des Eurek-Dossiers in Betracht ziehen.

4. Die Voraussetzungen, um die mit Bezug auf das Eurek erforderliche bundesinterne Koordination sicherstellen zu können, sind bereits erfüllt. So hat die Raumordnungskonferenz des Bundes, in der alle mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Bundesstellen vertreten sind, dieses Jahr eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet, die ihr in allen Fragen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung zur Seite stehen soll. Aufgabe dieser Gruppe ist es insbesondere, den (bereits erwähnten) Botschaftsentwurf zur Beteiligung der Schweiz an der Entwicklung einer europäischen Raumordnung vorzubereiten und den Entwurf für eine schweizerische Stellungnahme zum Eurek zu verfassen. Die Vorkehrungen, die getroffen wurden, um auf die europäischen Initiativen im Bereich der Raumordnung reagieren zu können, werden es sämtlichen Bundesstellen, deren Tätigkeiten (Verkehr, Energie, Umwelt, Raumplanung usw.) vom Eurek berührt werden, ermöglichen, sich vorab über die diesbezüglichen Arbeiten der EU-Mitgliedstaaten zu informieren,

um sich zu den Zielsetzungen und Projekten des Eurek dann konkret äussern zu können.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3240

Interpellation Pelli Staatsleitungsreform

Interpellanza Pelli Riforma della direzione dello Stato

Interpellation Pelli Réforme de la conduite de l'Etat

Wortlaut der Interpellation vom 10. Juni 1998

Will sich die Regierung im Zuge der Staatsleitungsreform auch mit dem aus meiner Sicht zentralen Thema der – nach wie vor unklaren – Aufteilung der Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen Parlament und Regierung sowie innerhalb der Regierung selber befassen?

Testo dell'interpellanza del 10 giugno 1998

Intende il Governo, nell'ambito della riforma della direzione dello Stato, affrontare anche il tema, secondo me centrale, dell'attuale confusa suddivisione delle competenze e delle responsabilità fra Parlamento e Governo ed all'interno del Governo stesso?

Texte de l'interpellation du 10 juin 1998

A la faveur de la réforme de la conduite de l'Etat, le Gouvernement envisage-t-il de se pencher sur la question, à mon avis fondamentale, de la répartition des compétences et des responsabilités entre le Gouvernement et le Parlement et au sein même du Gouvernement, afin de remédier à la confusion qui règne actuellement?

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Keine – Nessuno – Aucun

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

Il Parlamento sta, lentamente ma diligentemente, dando seguito al proprio compito nel quadro del lavoro di aggiornamento della costituzione. Io stesso vi collaboro con convinzione, frenando l'impazienza (condivisa con molti colleghi) di affrontare dopo la forma anche la sostanza del testo costituzionale, e non solo su temi oggettivamente marginali come la riforma della giustizia. Credo infatti che sul testo attuale della costituzione non possa essere costruito il futuro del nostro paese e che le riflessioni che il lavoro di aggiornamento ci ha imposto siano la premessa affinché non solo nel mondo politico, ma anche nell'opinione pubblica maturi la convinzione della necessità di una più incisiva riforma costituzionale che possa ridare alla Svizzera quella freschezza di azione che ha ormai perso da decenni e che ci condanna ad un ruolo di passivo spettatore degli eventi economici e politici che si succedono sulla scena internazionale. Sono d'altra parte convinto che la paura che i politici dimostrano nell'affrontare i temi più delicati, soprattutto ma non solo di carattere internazionale, è all'origine di molte delle insicurezze che si manifestano nel paese e della sempre più evidente crisi di fiducia nelle nostre istituzioni.

L'occasione per dimostrare che il mondo politico sa ripensare anche il proprio ruolo e che di conseguenza potrà anche in futuro garantire una guida sicura del paese si presenterà al momento in cui il Consiglio federale e successivamente il Parlamento si occuperanno di quella che è stata definita la riforma

della direzione dello Stato (Staatsleitungsreform). Purtroppo però i primi segnali che il Consiglio federale ha dato circa le sue intenzioni rischiano di ridurre a ben poca cosa il tema di tale riforma. Sono infatti state fatte le ipotesi di creare un dipartimento presidenziale, aumentando di uno il numero dei consiglieri federali, e/o di creare delle funzioni di ministro, sottintendendo quindi che le ragioni della crisi di fiducia nelle istituzioni sarebbero di natura organizzativa.

Personalmente ritengo invece che se Consiglio federale e Parlamento non godono più della fiducia che un tempo la popolazione riservava loro, ciò è dovuto alla totale confusione di competenze che con il tempo si è creata nei rapporti interni al Governo e in quelli fra di esso ed il Parlamento. Tale confusione di competenze provoca all'interno del mondo politico una evidente confusione di responsabilità, per cui non è mai chiaro a chi in definitiva è affidata la responsabilità di affrontare e possibilmente risolvere i problemi che si pongono. Dall'esterno poi diviene impossibile non solo comprendere chi deve fare che cosa, ma anche decifrare i messaggi spesso contraddittori che il mondo politico lancia attraverso il sistema dei media.

Due esempi, fra i molti possibili.

Chi è il Consigliere federale competente per condurre il dossier delle trattative bilaterali con l'UE? Ai due responsabili tradizionali, che già erano e sono uno di troppo, è stato ora sostanzialmente aggiunto il responsabile del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni. Per cui abbiamo tre ministri responsabili per lo stesso tema e quindi non abbiamo più nessun responsabile. Chi è competente per la conduzione della politica del personale della Confederazione? Apparentemente il Governo, come dovrebbe essere. Ma la recente ispezione della Commissione della gestione ha dimostrato che le cose non sono per nulla chiare: non solo insieme al Governo sono competenti un po' tutti i dipartimenti, e ognuno agisce come vuole, ma competente, per una parte importante, è anche il Parlamento. Risultato: nessuno ha in effetti la competenza e la responsabilità di condurre la politica del personale della Confederazione ed in effetti sostanzialmente una tale politica non esiste.

Una situazione di costante confusione di competenze è assai dannosa non solo per il funzionamento dello Stato, ma anche poiché rende illeggibili le istituzioni e più in generale il mondo politico. Alla inevitabile constatazione dell'assenza di chiarezza che li contraddistingue, facilmente si accompagna infatti il sospetto della loro inefficienza se non addirittura della loro insufficiente attenzione per i problemi del paese, che è a sua volta all'origine della crisi di fiducia che tutti possono constatare.

La riforma della direzione dello Stato non può quindi limitarsi a misure di carattere organizzativo, ma deve essere imposta in modo tale da permettere una chiara ripartizione delle competenze e delle responsabilità fra Governo et Parlamento e all'interno dei due organismi. La legittima preoccupazione, tipicamente svizzera, per cui nessuno deve poter disporre di troppo potere, che è probabilmente all'origine dell'evoluzione che ha portato alla situazione attuale, deve essere soddisfatta attraverso un miglioramento del sistema di controllo del Governo nel suo insieme sui suoi membri e del Parlamento sul Governo, invece che attraverso il confuso riparto di competenze costruito nei passati decenni.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1998

Risposta scritta del Consiglio federale

del 21 settembre 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 21 septembre 1998

Le istituzioni di direzione dello Stato sono state create 150 anni or sono. Da allora, la complessità dei problemi e il volume dei mandati assegnati alle autorità politiche sono costantemente aumentati. Anche l'internazionalizzazione della politica ha contribuito a questa evoluzione. Al fine di garantire e di migliorare la capacità di funzionamento dello Stato, il Consiglio federale ha deciso di avviare una riforma della di-

rezione dello Stato e di integrarla come progetto aggiuntivo nella riforma della costituzione. La riforma della direzione dello Stato riguarderà l'organo governativo e i rapporti tra Parlamento e Governo.

La necessità di una riforma governativa non è contestata. L'organo governativo deve far fronte a numerose nuove sfide: occorre adeguare la capacità di decidere e di agire del Governo a questa nuova situazione. Occorre garantire che il Governo formi un'unità e sia in grado di esercitare efficacemente la sua funzione direttiva. Le proposte di riforma riguardanti il Governo costituiranno la seconda fase della riforma governativa che il Consiglio federale aveva prospettato già dal 1992. La prima fase permette di attuare le riforme che possono basarsi sul vigente diritto costituzionale. Dopo che il Parlamento, nel marzo 1997, ha licenziato la legge sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione (LOGA), il Consiglio federale ha deciso di intraprendere subito la seconda fase della riforma del Governo che dovrebbe comportare riforme più radicali sul piano costituzionale.

Il Consiglio federale intende inviare in consultazione due varianti di riforma governativa. La prima variante intende rafforzare il Governo collegiale rafforzando la presidenza della Confederazione, mentre la seconda propone un Governo a due livelli. La combinazione fra principio di collegialità e principio dipartimentale andrebbe mantenuta. I membri del Consiglio federale condividono la responsabilità delle decisioni prese dal collegio. Inoltre, ognuno di essi ha il compito di dirigere il proprio dipartimento. La combinazione fra principio di collegialità e principio dipartimentale è riscontrabile anche nell'esempio menzionato nell'interpellanza: i negoziati settoriali con l'UE sono condotti dai capi di dipartimento competenti, ma nell'ambito del mandato di negoziazione stabilito dal collegio.

Anche i rapporti tra l'Assemblea federale e il Consiglio federale, che espletano i loro mandati in stretta collaborazione, devono essere esaminati nel contesto della riforma della direzione dello Stato. Il Consiglio federale vuole anzitutto che sia mantenuto l'equilibrio tra Parlamento e Governo, che ogni potere possa sviluppare le proprie capacità in modo ottimale e che lo Stato sia diretto nel miglior modo possibile grazie a una collaborazione efficace delle istituzioni. Ciò presuppone che le competenze siano definite chiaramente e vi sia unità fra responsabilità e competenza. La funzione di alta vigilanza del Parlamento, alla quale l'interpellante fa riferimento nell'ambito della politica del personale, si iscrive nel processo cooperativo di direzione dello Stato menzionato precedentemente. Nel quadro del dibattito parlamentare sulla codificazione, nella costituzione, del mandato come strumento di vigilanza parlamentare, il Consiglio federale ha annunciato di voler esaminare tale questione in un'ottica globale nell'ambito della riforma della direzione dello Stato.

Le proposte formulate nell'ambito della riforma della direzione dello Stato riguarderanno unicamente il livello costituzionale. Determinate riforme relative ai rapporti tra Parlamento e Governo potranno certamente essere realizzate anche sul piano legale, nell'ambito dei lavori avviati dal Parlamento in vista di una revisione totale della legge sui rapporti fra i Consigli.

Il Consiglio federale è convinto che una riforma della direzione dello Stato, unitamente ai lavori di riforma attuati finora nell'ambito della revisione costituzionale, contribuirà a garantire e a migliorare la capacità di agire della Svizzera e quindi a rafforzare la fiducia della popolazione svizzera nelle sue istituzioni.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3255

Interpellation Teuscher Asylsuchende. Sicherheits- und Rückerstattungspflicht

Interpellation Teuscher Requérants d'asile. Comptes sûretés et remboursement des sûretés

Wortlaut der Interpellation vom 15. Juni 1998

Nach Artikel 21a des Asylgesetzes über die Rückerstattungspflicht und Sicherheitsleistungen sind alle Asylsuchenden verpflichtet, Fürsorgekosten zurückzuerstatten und auch für zukünftige Kosten, u. a. Ausreise- und Vollzugskosten, aufzukommen. Zu diesem Zweck erhalten alle Gesuchstellenden ein Sicherheitskonto (SiRück-Konti). Auch die Arbeitgeber der erwerbstätigen Asylsuchenden sind verpflichtet, einen vom Bund bestimmten Anteil des Einkommens ihrer Arbeitnehmer auf deren Konti einzuzahlen. Im April 1998 betrug der Betrag auf den Sperrkonti 237 Millionen Franken. Spätestens seit letztem Sommer steht fest, dass das zuständige Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) mit der Verwaltung der unterdessen fast 50 000 Konti überfordert ist. Deshalb wurde im August 1997 eine Task force eingesetzt und die Verwaltung der Konti der Post übertragen. Zudem wurde für 3 Millionen Franken die Zürcher Firma ORS Service AG mit der Überprüfung der Arbeitgeberbeiträge und dem Abbau des Pendenzenberges beauftragt.

Die Firma ORS Service AG ist im Flüchtlingsbereich gut bekannt. Sie führt die Bundesempfangsstellen in Basel, Kreuzlingen, Chiasso und Genf. Sie leitet weiter das Durchgangszentrum Pratteln und vier Wohnheime im Kanton Basel. Die Firma ORS Service AG funktioniert als gewinnorientiertes Unternehmen. Vor zwei Jahren wurde gegen die ORS Service AG eine kantonale Untersuchung eingeleitet. Leider wurde der Bericht nicht veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit den SiRück-Konti stellen sich in verschiedenen Bereichen Fragen. Ich bitte den Bundesrat dazu Stellung zu nehmen:

1. Auftragserteilung

Warum hat das BFF gerade die Firma ORS Service AG beauftragt, die Arbeitgeberbeiträge der SiRück-Konti zu überprüfen?

2. Auftrag

Wie lautet der genaue Auftrag an die Firma ORS Service AG? Wie sind die Entscheidungskompetenzen geregelt? Ist die ORS Service AG auch beauftragt, die Rückzahlungsmodi und -entscheide zu prüfen?

3. Datenschutz

Wie ist der Datenschutz gegenüber der ORS Service AG geregelt?

4. Umsetzung der Resultate

Wie werden die Resultate der Überprüfung umgesetzt? Wer wird bei dieser Reorganisation federführend sein? Gedenkt der Bundesrat, die Konti-Verwaltung grundsätzlich zu überdenken und neu zu regeln?

5. Personalaufwand

Wie gross ist der Personalaufwand für die Verwaltung der SiRück-Konti?

6. SiRück-Konti

Wie wird die Sicherheit der Guthaben der Asylsuchenden garantiert? Wem werden die Zinsen der Konti gutgeschrieben? Wer haftet für Beiträge, die zwar von den Arbeitgebern abgezogen, aber nie eingezahlt wurden (etwa 20 bis 40 Millionen Franken)? Wird eine spezifische Betriebsrechnung der Verwaltung dieser Konti erstellt?

Texte de l'interpellation du 15 juin 1998

Conformément à l'article 21a de la loi sur l'asile intitulé «Obligation de rembourser et fourniture de sûretés», tous les re-

quérants d'asile sont tenus de rembourser les montants qu'ils ont perçus au titre de l'assistance ainsi que de supporter les frais à venir, notamment ceux de départ et d'exécution du renvoi. A cette fin, tous les requérants se voient attribuer un numéro de compte sûretés (compte SiRück). Quant aux employeurs des requérants exerçant une activité lucrative, ils sont tenus de verser sur ces comptes une part du revenu de ces derniers, déterminée par le Conseil fédéral. En avril 1998, le total des sommes déposées sur ces comptes bloqués s'élevait à 237 millions de francs.

Depuis l'été dernier, il est patent que l'Office fédéral des réfugiés (ODR) compétent est débordé par la gestion de ces comptes, dont le nombre approche maintenant les 50 000. En août 1997, on a donc constitué une Task Force et confié la gestion de ces comptes à la Poste. En outre, la société zurichoise ORS Service SA a reçu 3 millions de francs pour procéder au contrôle des contributions versées par les employeurs et pour rattraper l'énorme retard accumulé.

La société ORS Service SA est bien connue des responsables de l'asile. Elle gère les centres d'enregistrement fédéraux de Bâle, Kreuzlingen, Chiasso et Genève et s'occupe également du centre de transit de Pratteln et de quatre foyers dans le canton de Bâle. Elle fonctionne selon le principe de la rentabilité. Il y a deux ans, elle a fait l'objet d'une enquête cantonale, mais le rapport est malheureusement demeuré confidentiel.

Dans ce contexte, je prie le Conseil fédéral bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. Attribution du mandat

Pour quelle raison l'ODR a-t-il choisi la société ORS Service SA plutôt qu'une autre pour vérifier le versement des contributions par les employeurs sur les comptes SiRück?

2. Mandat

Quelle est la teneur exacte du mandat confié à la société ORS Service SA? Comment les compétences en matière de décision y sont-elles réglées? La société ORS Service SA est-elle également chargée d'examiner les modalités et les décisions de remboursement?

3. Protection des données

Quelles dispositions de la loi sur la protection des données sont applicables à la société ORS Service SA?

4. Résultats et conséquences pratiques

Quelles seront les conséquences pratiques des résultats du contrôle? Qui sera chargé de la réorganisation? Le Conseil fédéral envisage-t-il de transformer de fond en comble le système des comptes SiRück et de créer une nouvelle réglementation à ce sujet?

5. Effectif

Quel est la taille de l'effectif chargé de la gestion des comptes SiRück?

6. Comptes SiRück

Comment la sécurité des avoirs des requérants est-elle garantie? A qui sont crédités les intérêts? Qui assume la responsabilité dans les cas où de l'argent a été prélevé sur les salaires des requérants, mais non versé sur les comptes SiRück (entre 20 et 40 millions de francs)? Etablira-t-on un compte d'exploitation spécifique pour la gestion de ces comptes? Sera-t-il vérifié?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Baumann Ruedi, Berberat, Bühlmann, Fasel, Fässler, Genner, Gonseth, Holenstein, Hubmann, Meier Hans, Stump, Thür, Weber Agnes (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

1. Der Zuschlag wurde der Firma ORS Service AG vom BFF aufgrund einer bei neun Dienstleistungsanbietern durchgeführten Submission erteilt. Die Eidgenössische Finanzver-

waltung (EFV), die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und das Eidgenössische Personalamt (EPA) waren mit beteiligt.

2. Die ORS Service AG ist einerseits beauftragt, bei sämtlichen der rund 50 000 Sicherheitskonti aufgrund der Angaben der zur Leistung von Sicherheiten verpflichteten Personen zu prüfen, ob die Arbeitgeber die Lohnabzüge lückenlos und vollständig auf die Konti überwiesen haben. Andererseits hat sie die pendenten Zwischen- und Schlussabrechnungen vorzunehmen, in welchen der Abrechnungsfall vor dem 1. Januar 1996 eingetreten ist.

Die ORS Service AG arbeitet weisungsgebunden und unter Aufsicht der zuständigen Fachabteilung des BFF. Über die Tätigkeit der ORS Service AG erstattet das BFF der EFK monatlich und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zweimal jährlich Bericht. Über den Stand der Arbeiten orientiert die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte das Parlament im Rahmen ihres jährlichen Tätigkeitsberichtes (vgl. BBI 1997 III 85, BBI 1998 3127f.).

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ORS Service AG unterliegen der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die Bediensteten der allgemeinen Bundesverwaltung.

4. Die Anliegen der Interpellantin wurden auf Antrag der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte im Rahmen der Totalrevision des Asylgesetzes aufgenommen. Die entsprechenden Abklärungen sind eingeleitet worden (vgl. BBI 1998 3128 und 3185). Der Bundesrat wird dem Parlament seine diesbezüglichen Vorschläge aufgrund einer umfassenden Evaluation des Vollzuges der Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht zu gegebener Zeit im ordentlichen Verfahren unterbreiten.

5. Der ORS Service AG stehen zurzeit für die ihr übertragenen Aufgaben zwanzig Stelleneinheiten zur Verfügung. Die überwiegende Zahl dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der ORS Service AG über die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) rekrutiert. Für die Bearbeitung der laufend eintretenden Abrechnungsfälle werden in der zuständigen Fachabteilung rund zehn Stelleneinheiten eingesetzt.

6. Die Führung der Sicherheitskonti ist der Postfinance übertragen. Für die Verzinsung und Haftung gelten die für Privatkonti üblichen Bestimmungen der Postfinance. Überweisen die Arbeitgeber bzw. die für sie faktisch handelnden Organe die vorgenommenen Lohnabzüge nicht, haften diese persönlich. Überdies werden sie nach den Bestimmungen der Artikel 49a ff. des Asylgesetzes strafrechtlich verfolgt. Können die nachgewiesenermassen abgezogenen Lohnabzüge nachträglich nicht mehr erhältlich gemacht werden, erfolgt die Kontoberichtigung in analoger Anwendung von Artikel 141 Absatz 3 AHVV zu Lasten des Bundes (Ertragsminderungen).

Die ORS Service AG hat ihre Aufwendungen im Rahmen einer Betriebsrechnung auszuweisen. Die von der Verwaltung wahrgenommenen Vollzugsaufgaben werden dagegen nicht in einer spezifischen Betriebsrechnung ausgewiesen.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3161

Interpellation Ducrot

Massnahmen gegen Ahmed Zaoui

Interpellation Ducrot

Mesures à l'encontre d'Ahmed Zaoui

Wortlaut der Interpellation vom 27. April 1998

Ahmed Zaoui, im November 1997 illegal in die Schweiz eingereist, erhielt Sitten als Aufenthaltsort zugewiesen. Anstatt in aller Stille froh zu sein, eine Zuflucht gefunden zu haben,

hat Herr Zaoui die Arroganz, von der Schweiz aus das Organisationsgefüge der Islamistische Heilsfront (FIS) neu zu organisieren.

Unser Land ist auf dem besten Weg, zur Drehscheibe der algerischen Opposition zu werden, einer Bewegung, die mit Hartnäckigkeit alles daran setzt, dass in Algerien der Terror herrscht. Ihre Angriffe gegen die Zivilbevölkerung gehören in das Kapitel der Barbarei und rufen Entrüstung hervor bei allen, die die Menschenrechte hochhalten.

Herr Zaoui, muss man feststellen, hat sich vorsichtig verhalten. In all seinen Interviews hat er den Griff zur Gewalt verurteilt. Im Communiqué vom 30. März 1998, das der Koordinationsrat der FIS verlauten liess, hat der Tonfall leicht geändert, aber die Ziele bleiben klar: den Widerstand des Volkes, auch den bewaffneten, im Landesinnern unterstützen und hinarbeiten auf eine islamistische Gesellschaft.

Herr Zaoui hat in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt; somit ist es nicht möglich, ihn nach Algerien zurückzuschicken, wo er zum Tod verurteilt ist. Auf der anderen Seite ist Belgien, woher er kommt, nicht bereit, ihn wieder aufzunehmen. Da wir kein Rückübernahmeabkommen mit Brüssel haben, haben wir kein legales Mittel, ihn an die Grenze zu stellen. Die anderen europäischen Länder weigern sich, diesen militanten Islamisten aufzunehmen, der die Demokratie diskreditiert.

Die Schweiz sollte weder zum bevorzugten Hafen von Terroristen werden noch zur logistischen Basis des organisierten Verbrechens. Untätig bleiben, das hiesse: den Populisten den Weg bereiten; das hiesse vor allem: einen latenten Rassismus schüren. Die Anwesenheit von Herrn Zaoui auf helvetischem Boden schadet der inneren Sicherheit unseres Landes. Sie ist von Nachteil für all jene Asylsuchenden, die unsere Hilfe wirklich verdienen.

Ich frage den Bundesrat an:

1. Welche juristischen und operationellen Instrumente, namentlich in den Bereichen der inneren Sicherheit und des Asylrechtes, stehen zur Verfügung, damit ein Versagen der Mittel wie im Falle von Ahmed Zaoui künftig vermieden werden kann?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, weitere Massnahmen zu ergreifen, sei es, um Ahmed Zaoui auszuschaffen, sei es, um ihm jegliche politische Tätigkeit zu verbieten, die unseren Rechtsstaat verhöhnt?

Texte de l'interpellation du 27 avril 1998

Entré illégalement en Suisse, en novembre 1997, Ahmed Zaoui a été assigné à résidence à Sion. Non content de jouir d'une retraite en toute quiétude, M. Zaoui a l'arrogance de réorganiser les réseaux du Front islamique du salut (FIS) depuis la Suisse.

Notre pays est en passe de devenir la plaque tournante du mouvement d'opposition algérien, mouvement qui, avec persistance, fait régner la terreur en Algérie. Ses actes d'agression à l'encontre de la population civile relèvent de la barbarie et soulèvent l'indignation de tous ceux qui restent fidèles aux droits de l'homme.

M. Zaoui, il faut le constater, s'est montré prudent. Dans toutes ses interviews, il a condamné le recours à la violence. Dans le communiqué du 30 mars 1998, émanant du Conseil de coordination du FIS, le ton a légèrement changé, mais les objectifs restent clairs: soutenir la résistance populaire, même armée, à l'intérieur du pays, et oeuvrer à l'élaboration du projet islamique de société.

M. Zaoui a déposé une demande d'asile en Suisse, il est donc impossible de le renvoyer en Algérie où il est condamné à mort. D'autre part, la Belgique, son pays de provenance, ne tolère pas de nouvel établissement. Comme nous n'avons pas de convention de réadmission avec Bruxelles, nous n'avons aucun moyen légal nous permettant de le renvoyer aux frontières. Les autres pays européens refusent d'accueillir ce militant islamiste qui discrédite la démocratie.

La Suisse ne saurait devenir le havre privilégié de terroristes, ni la base logistique du crime organisé. Rester bras ballants, ce serait faire le lit des populistes; ce serait surtout attiser un racisme latent. La présence sur sol helvétique de M. Zaoui

nuit à la sécurité intérieure de notre pays. Elle porte préjudice à tous les requérants d'asile qui méritent notre soutien. Par voie d'interpellation, je demande donc au Conseil fédéral:

1. Quels instruments juridiques et opérationnels, notamment dans les domaines de la sécurité intérieure et de l'asile, sont-ils à disposition pour prévenir de tels dysfonctionnements?
2. Le Conseil fédéral entend-il prendre d'autres mesures, soit pour expulser Ahmed Zaoui, soit pour lui interdire toute activité politique qui bafoue notre Etat de droit?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Baumberger, Christen, Columberg, Comby, David, Deiss, Durrer, Ehrler, Engler, Epiney, Filliez, Guisan, Heim, Hochreutener, Imhof, Lachat, Löttscher, Maître, Raggenbass, Sandoz Marcel, Simon, Stamm Luzi, Tschopp, Vogel, Widrig, Zapfl (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

1. Il nous importe à tous que les personnes impliquées dans des actes terroristes n'obtiennent pas l'asile en Suisse. La Convention de Genève relative au statut des réfugiés et la loi sur l'asile prévoient la possibilité d'exclure du droit d'asile les requérants coupables d'actes répréhensibles.

Ainsi, l'article 1er lettre F de ladite convention stipule que les dispositions protégeant les réfugiés ne seront pas applicables notamment aux personnes dont on aura des raisons sérieuses de penser qu'elles ont commis un crime contre l'humanité ou un crime grave de droit commun. C'est aux autorités de l'Etat sollicité qu'il appartient de décider si le requérant tombe sous le coup de l'une de ces clauses d'exclusion. Elles n'admettront pas le caractère politique d'un crime lorsque ce dernier consiste en un acte atroce.

Par ailleurs, l'article 8 de la loi sur l'asile mentionne que l'asile n'est pas accordé à l'étranger qui en paraît indigne en raison d'actes répréhensibles, ni à celui qui a porté atteinte à la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse ou qui la compromet.

L'instruction de la demande d'asile de M. Zaoui porte principalement sur la définition de sa responsabilité dans les actes de barbarie commis en Algérie. Il appartiendra, le cas échéant, respectivement à l'Office fédéral des réfugiés et à la Commission suisse de recours en matière d'asile de se prononcer à ce sujet. Quoi qu'il en soit, le Conseil fédéral partage, sur la base des informations à disposition de la police fédérale, l'avis de l'interpellante selon lequel la présence de M. Zaoui nuit à la sûreté intérieure de la Suisse.

C'est du reste l'une des raisons qui a poussé le Conseil fédéral et le Parlement à déclarer urgent, lors de la session d'été, l'arrêté fédéral sur les mesures d'urgence dans le domaine de l'asile et des étrangers, avec effet au 1er juillet 1998. Désormais, il sera possible d'ordonner la détention de phase préparatoire ou en vue du refoulement de tout étranger soumis à une interdiction d'entrée qui pénètre malgré tout en Suisse, pour autant que les autres conditions pour ordonner une détention soient remplies.

Enfin, la Suisse a signé, avec les Etats qui lui sont voisins, des accords de réadmission dont le but est de leur faire reprendre, dans les meilleurs délais, les personnes entrées illégalement en Suisse. L'accord conclu avec l'Allemagne est en vigueur depuis le 1er février 1993. Ceux passés avec la France et l'Autriche font l'objet de nouvelles négociations. En juillet, on est également parvenu à signer un accord de réadmission avec l'Italie. Les accords conclus avec la France et l'Italie nécessitent encore l'approbation du Parlement. Avec la Belgique, la Suisse n'a pas d'accord de ce genre. En revanche, notre pays s'emploie à entamer des négociations au sujet d'une convention parallèle à la Convention relative à la détermination de l'Etat responsable de l'examen d'une de-

mande d'asile présentée dans l'un des Etats membres des Communautés européennes (convention de Dublin). Cette participation à la convention de Dublin renforcerait les moyens dont disposent les autorités fédérales pour éviter que des cas semblables à celui d'Ahmed Zaoui ne se reproduisent. Les Etats membres de l'Union européenne font toutefois dépendre depuis peu l'ouverture des négociations de la conclusion d'accords bilatéraux portant sur des domaines précis, notamment la libre circulation des personnes.

2. Etant donné que la Belgique n'est pas disposée à le reprendre, le Conseil fédéral s'efforce, depuis l'entrée illégale en Suisse d'Ahmed Zaoui, de trouver un pays tiers prêt à l'accueillir. Aucune solution n'a pu être trouvée à ce jour.

Soucieuses d'éviter qu'Ahmed Zaoui n'entretienne des contacts suivis avec des membres du FIS vivant en Suisse et qu'il ne puisse déployer des activités politiques de nature extrémiste, les autorités valaisannes compétentes, s'appuyant sur l'article 13e de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, lui ont enjoint, le 28 novembre 1997, de ne pas quitter le territoire qui lui est assigné, soit actuellement celui de la commune de Sion. Cette décision a été confirmée, le 7 avril 1998, par le tribunal cantonal compétent. Une infraction à cette mesure entraînera une peine d'emprisonnement d'un an au plus ou des arrêts, s'il s'avère que l'exécution du renvoi ou de l'expulsion est impossible pour des raisons juridiques ou matérielles.

Par décision du 27 avril 1998, le Conseil fédéral a de surcroît interdit à Ahmed Zaoui, et aux personnes agissant pour son compte, de créer des organisations, ou d'y participer, qui, par leur propagande, justifient, prônent, encouragent ou soutiennent matériellement des actes terroristes ou extrémistes à caractère violent, ou toutes autres violences. Son télécopieur a été saisi par la police.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3247

Interpellation Gross Jost Militäraufträge für Firmen, die Arbeitsplätze ins Ausland exportieren?

Interpellation Gross Jost Commandes du DDPS et délocalisations

Wortlaut der Interpellation vom 10. Juni 1998

Der Bundesrat wird angefragt:

1. Ist es richtig und sozial- und wirtschaftspolitisch vertretbar, dass es trotz Beschaffung der Militärschuhe durch das zuständige Departement zur Auslagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland und zur Gefährdung des Produktionsstandortes Schweiz einer renommierten Industrieunternehmung kommt? Wenn ja, ist diese bundesrätliche Vergabepolitik nicht letztlich ein kurzfristiges Sozialdumping, welches die volkswirtschaftlichen und sozialen Folgekosten nicht bedenkt?

2. Ist er bereit, auf das zuständige Departement so Einfluss zu nehmen, dass durch die Preispolitik beim Einkauf von Militärgütern nicht schweizerische Arbeitsplätze gefährdet werden? Ist er bereit, solche Aufträge inskünftig an Arbeitsplatzgarantien der berücksichtigten Unternehmen zu binden? Sind solche Auflagen nicht auch eine Konsequenz der vom Schweizervolk deutlich gutgeheissenen dezentralen Inlandbeschaffung gewisser Militärgüter?

3. Ist es richtig, dass ein anderer schweizerischer Betrieb durch die Verweigerung dieses Auftrages ebenfalls in der

wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, womit sich die Zahl der verlorenen Arbeitsplätze in etwa verdoppeln würde? Ist diese Konsequenz vom zuständigen Departement bedacht worden? Ist er bereit, auch unter Berücksichtigung dieser Tatsache Einfluss auf das zuständige Departement zu nehmen, damit durch eine solche Einkaufspolitik nicht schweizerische Arbeitsplätze gefährdet werden?

Texte de l'interpellation du 10 juin 1998

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il exact – et socialement et économiquement défendable – que, malgré l'achat des souliers militaires par le département concerné, l'on va transférer des emplois à l'étranger et mettre en péril le site de production en Suisse d'une entreprise industrielle de renom? Dans l'affirmative, la politique d'attribution des commandes du Conseil fédéral n'est-elle pas, en fin de compte, un dumping social aux effets bénéfiques certes immédiats, mais qui ne tient aucun compte des répercussions sociales et économiques à plus long terme?
2. Le Conseil fédéral est-il disposé à intervenir auprès du département concerné pour éviter que la politique des prix lors de l'achat de biens militaires ne mette en danger des emplois en Suisse? Est-il disposé à subordonner la passation de telles commandes à la fourniture de garanties en matière d'emploi de la part des entreprises concernées? De telles conditions ne sont-elles pas notamment une conséquence de la décentralisation, au sein de notre pays, des achats de certains biens militaires, principe largement accepté par le peuple suisse en votation populaire?
3. Est-il exact qu'une autre entreprise suisse est menacée de disparition à cause du refus d'exécuter cette commande, ce qui ferait doubler environ le nombre des emplois perdus? Le Conseil fédéral est-il prêt, en tenant notamment compte de cette situation, à intervenir auprès du département concerné pour faire en sorte qu'une telle politique d'achat ne mette pas en péril les emplois en Suisse?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Firma Raichle Boots AG werden im Auftrag des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) seit Jahren Militärschuhe produziert, allerdings mit abnehmender Bestellmenge (1997: 16 000 Paare). Für 1998 wurden 12 000 Paare in Auftrag gegeben.

Zurzeit sind im Produktionsbetrieb in Kreuzlingen noch 170 Mitarbeiter beschäftigt, davon 80 Mitarbeiter in der Produktion (55 Arbeitsplätze zu 100 Prozent). Im Rahmen des Konkursverfahrens der Raichle Sportschuhe AG hat die Unternehmensleitung die Aufrechterhaltung dieser Arbeitsplätze und des Produktionsstandortes Kreuzlingen zugesichert, wenn auch nicht in rechtlich verbindlicher Form.

Nach Informationen der Gewerkschaften sollen von den 170 Mitarbeitern 35 per Ende Juni 1998 gekündigt werden. Die Näherei und ein Teil der Produktion Schalenschuhe soll an den Produktionsstandort Ungarn verlagert werden. Weitere Auslagerungen mit zusätzlichem Stellenabbau in Kreuzlingen sind nicht auszuschliessen. Die Unternehmung begründet die Produktionsverlagerung ins Ausland offenbar mit den hohen Produktionskosten und dem Preisdruck in der Schweiz, u. a. auch seitens des VBS.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1998

Die um einen Drittel verkleinerte «Armee 95» sowie ein Systemwechsel in der Bevorratung haben generell zu kleineren Beschaffungsmengen geführt. So sind z. B. die jährlichen Beschaffungsmengen an Kampfstiefeln von 90 000 Paar auf jetzt 30 000 Paar gesunken. Dieser Trend wird sich mit der «Armee 200X» fortsetzen.

Die Hersteller von Kampfstiefeln wurden bereits Anfang der neunziger Jahre auf den Rückgang der Beschaffungsmen-

gen aufmerksam gemacht. Es sollte damit u. a. vermieden werden, dass Hersteller von Militäraufträgen abhängig werden.

1. Die Schuhindustrie im zivilen Bereich wird seit langem aus der Schweiz ausgegliedert. Die militärischen Aufträge sind aufgrund der einleitenden Bemerkungen und des Umstandes, dass weder Umfang der Beschaffungsmengen noch Kontinuität der Aufträge gewährleistet sind, nicht geeignet, um Strukturen in der Schweiz aufrechtzuerhalten. Die Kartellkommission hat bereits im Jahre 1988 festgestellt, dass mit öffentlichen Aufträgen keine Strukturpolitik zu betreiben sei; hierzu seien andere Mittel vorhanden.

Die Beschaffung der Kampfstiefel erfolgt nach den Regeln des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und der dazugehörigen Verordnung. Danach werden die Aufträge im Wettbewerb vergeben. Eine Bevorzugung von inländischen Anbietern ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Zuschlagskriterium wird ausdrücklich das wirtschaftlich günstigste Angebot erwähnt. Dieses wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden; insbesondere Termin, Qualität, Preis und Wirtschaftlichkeit.

Was die erwähnte Beschaffung betrifft, wurden die Aufträge aufgrund von Offerten an vier schweizerische Hersteller vergeben. Die Vertragspreise wurden ausgehandelt. Es kann somit nicht von einem Sozialdumping gesprochen werden, nachdem die normalen Wettbewerbsregeln beachtet wurden.

2. Im öffentlichen Einkaufswesen betreibt der Bundesrat keine eigenständige Preispolitik, sondern überlässt die Regulierung dem Wettbewerb. Gemäss Vorschriften sind inländische und ausländische Anbieter und Anbieterinnen gleich zu behandeln. In vorliegendem Fall hat die Beschaffungsstelle die Aufträge an vier Hersteller in der Schweiz in unterschiedlichem Umfang erteilt. Die erfreuliche Tatsache, dass der Schweizer Wertschöpfungsanteil der Firma Raichle für die Kampfstiefel 85 Prozent beträgt, hat den Zuschlag jedoch nicht beeinflusst. Eine Berücksichtigung solcher Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wäre mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und mit der schweizerischen Gesetzgebung nicht vereinbar.

Beizufügen ist, dass die Beschaffung der Kampfstiefel durch die zentrale Beschaffungsstelle seit Jahren aufgrund einer Vereinbarung mit den Militärdirektionen der Kantone erfolgt. Die Beschaffungsstellen versuchen im übrigen mit nachweisbarem Erfolg, Aufträge möglichst in der Schweiz zu vergeben; Voraussetzung hierfür ist aber insbesondere ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis.

3. Im vergangenen Jahr hat die Beschaffungsstelle den in der Schweiz verbleibenden Herstellern von Kampfstiefeln eröffnet, dass aufgrund der deutlich reduzierten Beschaffungsmengen nicht damit gerechnet werden könne, dass künftig alle Bewerber berücksichtigt werden. Die Offerten der vier Hersteller erfolgten in Kenntnis der Prämisse. Die Offerten und ausgehandelten Preise liessen zu, dass die mit dem Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf 1998 (AEB 98) bewilligten Kampfstiefel in unterschiedlichen Mengen an alle vier Bewerber vergeben werden konnten. Eine Zusage für künftige Aufträge ist nicht möglich, werden doch die entsprechenden Kredite jährlich beantragt und vom Parlament bewilligt. Es steht somit noch nicht fest, ob ab 1999 noch weitere Aufträge und, wenn ja, in welchem Umfange im Wettbewerb ausgeschrieben werden. Weiter werden die offerierten Bedingungen erweisen, ob künftig alle Bewerber berücksichtigt werden können. Der Weiterbestand eines Schuhherstellers kann aufgrund dieser Ausführungen nicht von Militäraufträgen abhängig gemacht werden.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

98.3315

Interpellation Teuscher Gratisferien für Männer in Uniform

Interpellation Teuscher Vacances à l'oeil pour les hommes sous les drapeaux

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

In der Verordnung vom 28. Februar 1996 über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe werden die Bedingungen für die ausserdienstlichen militärischen Kurse und Wettkämpfe geregelt. Während die meisten ausserdienstlichen Tätigkeiten unbesoldet sind und nicht der allgemeinen Dienstpflicht angerechnet werden, wird bei den Militärsport- und den Gebirgskursen eine Ausnahme gemacht. Diese werden zwar nicht der allgemeinen Dienstpflicht angerechnet, sind aber besoldet (Art. 14-16 der Verordnung). Die Wehrmänner, welche diese freiwilligen Kurse besuchen, haben dementsprechend Anspruch auf Erwerbsersatz (Art. 1 Abs. 1 EOG).

In diesem Zusammenhang frage ich den Bundesrat:

1. Wie viele ausserdienstliche besoldete «Diensttage» werden in solchen Kursen jährlich geleistet?
2. Wie hoch ist die Summe der Erwerbsausfallentschädigungen, welche jährlich auf diese Weise ausbezahlt wird? Wie hoch ist die jährliche Summe der Besoldung?
3. Welche finanziellen Beiträge leistet der Bund zusätzlich an die Organisation, den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft dieser Kurse? Wie hoch ist die jährliche Gesamtsumme dieser Beiträge?
4. Wer entscheidet über die Zulassung zu diesen Kursen? Welche Auswahlkriterien werden angewendet?
5. Wie hoch ist die jährliche Gesamtsumme, welche der Bund für die ausserdienstlichen Tätigkeiten der Truppe aufwendet?
6. Wie hoch sind die entsprechenden Zahlen für die J+S-Kurse: Anzahl geleistete Kurstage pro Jahr? Summe der ausbezahlten EO-Entschädigungen pro Jahr? Summe der Beiträge an Organisation, Transport, Verpflegung und Unterkunft pro Jahr? Gesamtsumme für die J+S-Tätigkeit pro Jahr?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

L'ordonnance du 28 février 1996 concernant les activités hors du service de la troupe fixe les conditions régissant les cours et les concours militaires hors du service. Alors que la plupart des activités hors du service ne sont ni soldées, ni prises en compte comme service obligatoire, une exception est faite pour les cours de sport militaire et les cours alpins. Ceux-ci ne sont certes pas pris en compte comme service obligatoire, mais ils sont soldés (art. 14-16 de l'ordonnance). Les militaires qui suivent ces cours facultatifs ont ainsi droit à une allocation pour perte de gain (art. 1er al. 1er LAPG). A cet égard, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Combien de «jours de service» soldés sont accomplis chaque année dans de tels cours ?
2. Quelle est la somme des allocations pour perte de gain versées annuellement de cette manière? Quelle est la somme des soldes versées chaque année?
3. Quelles contributions financières supplémentaires la Confédération verse-t-elle en vue de l'organisation de ces cours, des transports, de la subsistance et de l'hébergement? Quelle est la somme des contributions qu'elle verse chaque année?
4. Qui décide de l'admission à ces cours? Quels sont les critères de sélection?
5. Quelle est la somme annuelle que la Confédération dépense pour les activités hors du service de la troupe?
6. Quels sont les chiffres correspondants pour les cours J+S: nombre de jours de cours accomplis chaque année? Somme

des allocations pour perte de gain versées chaque année? Somme des contributions versées chaque année pour l'organisation, les transports, la subsistance et l'hébergement? Somme versée chaque année pour les activités J+S?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bühlmann, Fässler, Genner, Gonseth, Hollenstein, Roth, Semadeni, Stump, Thür, von Felten (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

Der Bundesrat weist daraufhin, dass Angehörige der Armee, die ausserdienstliche militärische Kurse (wie Militärsport- und Gebirgskurse) leisten, keine Gratisferien machen. Vielmehr geht es wie in Artikel 1 der Verordnung über die ausserdienstlichen Tätigkeiten der Truppe festgelegt, u. a. um die Förderung der körperlichen und militärischen Leistungsfähigkeit.

1. Das Total der besoldeten und nicht an die Gesamtdienstpflicht anrechenbaren Diensttage in freiwilligen Militärsport- und Gebirgskursen betrug im Jahr 1997 rund 17 500 Tage.

2. 1997 wurden für freiwillige Militärsport- und Gebirgskurse bezahlt:

- für die Erwerbsausfallentschädigung: 1 400 000 Franken;
- für die Besoldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 131 000 Franken.

3. Der Bund bezahlte im Zusammenhang mit den freiwilligen Militärsport- und Gebirgskursen im Jahr 1997 folgende zusätzlichen Beträge:

- für Transporte: Fr. 9890.40 Franken;
- für Verpflegung: Fr. 159 075.–;
- für Unterkünfte: Fr. 55 068.75 Franken.

Das ergibt ein Total von Fr. 224 035.15.

4. Für die Zulassung zu den freiwilligen Militärsport- und Gebirgskursen sind in den grossen Verbänden die Sportoffiziere verantwortlich. Die Teilnahme steht allen Angehörigen der Stäbe und Truppeneinheiten des betreffenden grossen Verbandes offen. Bei den freiwilligen Militärsportkursen werden jedoch in erster Linie die Einheitssportchefs sowie die Angehörigen der Armee, die an Sommer- und Winterwettkämpfen teilnehmen, bevorzugt.

5. 1997 wendete der Bund für die ausserdienstlichen Tätigkeiten der Truppe folgende Beträge auf:

- zu Lasten des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport: Fr. 355 034.15;
- Erwerbsausfallentschädigung: 1 400 000 Franken.

6. Die entsprechenden Zahlen für J+S-Kurse (sie basieren auf der Rechnung von 1997 der Eidgenössischen Sport- schule Magglingen mit Ausnahme derjenigen der EO-Entschädigung und der Kurstage, die einer Studie aus dem Jahre 1996 entnommen wurden) betragen:

- 6.1 Kader- und Leiterkurse J+S:
- Anzahl ausgebildete Leiter: 43 832 Franken;
 - Anzahl geleistete Kurstage: 183 849 Franken;
 - Ausbezahlte EO-Entschädigungen: 6 307 273 Franken;
 - Beiträge an Organisation: Kurse der Verbände 683 624 Franken; Kurse der Kantone 3 811 227 Franken; Personentransportspesen 212 547 Franken; für Verpflegung und Unterkunft sind keine Zahlen bekannt.

6.2 Beiträge an Organisation von Sportfachkursen der Jugendlichen: 45 692 021 Franken.

6.3 Gesamte Aufwendungen der Eidgenössischen Sport- schule Magglingen für J+S: 56 978 443 Franken.

Erklärung der Interpellantin: befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: satisfaite

98.3015

Interpellation Columberg Besteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft

Interpellation Columberg Compagnies d'électricité. Imposition des entreprises à économie mixte

Wortlaut der Interpellation vom 21. Januar 1998

Artikel 24 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 bzw. Artikel 58 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern (DBG) vom 14. Dezember 1990 regelt das Problem der Besteuerung der Partnerwerke. Gestützt auf diese klaren gesetzlichen Grundlagen ersuche ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen hat der Bundesrat getroffen, um das Problem der Besteuerung der Partnerwerke zu lösen?
2. Konnten die von den eidgenössischen Räten bei der Gesetzesberatung gesteckten Ziele erreicht werden?
3. Welche Vorkehrungen gedenkt der Bundesrat zu treffen, sofern das Problem der Kraftwerkbesteuerung noch nicht befriedigend gelöst sein sollte?

Texte de l'interpellation du 21 janvier 1998

L'article 24 alinéa 5 de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) du 14 décembre 1990 et l'article 58 alinéa 3 de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) du 14 décembre 1990 règlent le problème de l'imposition des entreprises partenaires d'économie mixte. Me fondant sur ces dispositions très claires, j'invite le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Quelles mesures a-t-il prises pour résoudre le problème de l'imposition des entreprises partenaires?
2. Les objectifs fixés par les Chambres lors des délibérations ont-ils été atteints?
3. Qu'envisage-t-il de faire au cas où la question de l'imposition des centrales électriques n'aurait pas encore été résolue de manière satisfaisante?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bezzola, Gadiant, Hämerle, Semadeni (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Am 27. Mai 1980 reichte der Kanton Graubünden eine Initiative folgenden Wortlautes ein: «Der Bund wird eingeladen, gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung für interkantonale Verhältnisse eine Gesetzesvorlage zur steuerlichen Gewinnberechtigung bei Partnerwerken der Elektrizitätswirtschaft zu verabschieden.»

Aktionäre der Partnerwerke sind vorwiegend ausserkantonale Gesellschaften, die vom Produktionswerk Strom zu den Selbstkosten inklusive einer Dividende beziehen, welche in der Regel einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entspricht. Sie beziehen den Strom zu sogenannter Jahreskostenvergütungen und nicht zu einem marktmässig gebildeten Preis. Das Produktionswerk ist als Hilfsbetrieb 80 Jahre im Dienst ausserkantonalen Gesellschaften zur billigen Stromproduktion bestimmt. Während die gleichbleibenden Selbstkosten mit der Geldbewertung faktisch von Jahr zu Jahr kleiner werden, steigt der unversteuerte Wert der jährlichen Stromproduktion. Die Regierung des Kantons Graubünden war der Auffassung, dass die Partnerwerke bewusst auf die Erzielung eines marktüblichen Gewinnes verzichten. Dieser wird vom Produktionskanton in die Kantone der Bezugsgesellschaften verschoben, wo die Energie zu Marktpreisen verkauft wird. Durch die Koppelung des Kaufgeschäftes mit einer Gewinnausschüttung würden die Kantone und Gemein-

den der Produktionswerke entsprechende Steuerausfälle erleiden. Die Erträge der Partnerwerke am Produktionsort seien steuerlich so festzusetzen, wie sie unter unabhängigen Dritten vereinbart würden.

Der Ständerat lehnte die Initiative am 16. Dezember 1982 ab, u. a. mit der Begründung, dass es keiner Regelung auf der Ebene eines Bundesgesetzes bedürfe, sondern dass der Weg der Praxisänderung bei der Veranlagung genüge.

Der Kanton Graubünden beschritt darauf den vorgeschlagenen Weg der Veranlagung, die Kraftwerke rekurrirten in einem Musterrekurs und bekamen vom Bundesgericht recht. Das Bundesgericht lehnte die Veranlagung des Kantons ab. Das Problem müsse in ein eigenes Bundesgesetz oder mit einer Regelung im StHG gelöst werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des StHG und des DBG in den Jahren 1986–1990 haben die eidgenössischen Räte versucht, eine Regelung der Gewinnbesteuerung der Partnerwerke zu finden. Dabei wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten eingehend geprüft. Nach einem mühsamen und zeitraubenden Differenzbereinigungsverfahren zwischen Ständerat und Nationalrat wurde schliesslich folgende Fassung verabschiedet:

«Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.»

Damit besteht eine gesetzliche Grundlage zur Regelung der Besteuerung von Elektrizitätswerken. Es stellt sich deshalb die Frage, was der Bundesrat zum Vollzug dieser Gesetzesbestimmung unternommen hat.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral
du 26 août 1998

Die vom Interpellanten angesprochene Problematik bezüglich der Besteuerung von Partnerwerken der Elektrizitätswirtschaft geht auf die fünfziger Jahre zurück. Die seit Einreichung der Standesinitiative Graubünden entfalteten Anstrengungen zwecks Verwirklichung eines sachlich richtigen Besteuerungsmodus der Partnerwerke wurden schliesslich am 14. Dezember 1990 mit der Verabschiedung des StHG und des DBG von Erfolg gekrönt.

Der Interpellant will nun in Erfahrung bringen, was der Bundesrat zum Vollzug der gleichlautenden Artikel 24 Absatz 5 StHG und Artikel 58 Absatz 3 DBG verankerten Gesetzesbestimmungen unternommen hat.

Das steuerrechtliche Problem, das sich hier stellt, ist primär von den Kantonen zu lösen, die sich nunmehr auf eine harmonisierte, wenn auch technisch anspruchsvolle Rechtsgrundlage stützen können. Da den Kantonen gemäss Artikel 72 StHG eine Anpassungsfrist von acht Jahren eingeräumt wurde, ist es verständlich, dass die stromproduzierenden Bergkantone diese Anpassungsfrist voll ausschöpfen müssen, um ihre bisherigen Praxen – unter Umständen schrittweise – einem allseits befriedigenden Harmonisierungsgrad zuzuführen. Angesichts des oben zitierten Wortlautes und insbesondere der darin enthaltenen Aufforderung zur Vornahme sogenannter korrespondierender Gegenberichtigungen, leuchtet es ein, dass die gesamtschweizerische Anwendung der neuen Rechtsgrundlage nicht ohne Mitwirkung aller stromproduzierenden und stromverteilenden Kantone möglich ist.

Die Kommission Steuerharmonisierung hat denn auch eine interkantonale, bisher vom Steuerverwalter des Kantons Waadt geleitete Arbeitsgruppe «interkantonale und internationale Steuerauscheidungen» eingesetzt, die sich auch der in Rede stehenden Problematik hätte annehmen sollen. Infolge äusserst dringlicher Themen (z. B. interkantonale Steuerauscheidungen im Postnumerando-System) und nicht zuletzt wegen des in den meisten Kantonen Mitte der neunziger

Jahre erfolgten Überganges von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung ist es der interkantonalen Arbeitsgruppe bis heute nicht gelungen, sich damit auseinanderzusetzen.

Der Bundesrat hat den Eindruck, dass die von den eidgenössischen Räten am 13. Dezember 1996 verabschiedete und auf den 1. Mai 1997 in Kraft gesetzte Wasserzinserhöhung von maximal 54 Franken auf maximal 80 Franken (plus 48 Prozent) pro Kilowatt Bruttoleistung das steuerrechtliche Problem für unbestimmte Zeit relativiert hat. Ungeachtet der Streitfrage, ob der Wasserzins eine Steuer oder eine Entschädigung für den Rohstoff «Wasserkraft» sei, könnte nämlich bei Anwendung der bisher von der Eidgenössischen Steuerverwaltung befürworteten Kostenaufschlagsmethode nicht übersehen werden, dass zunehmenden Gestehungskosten pro Kilowattstunde zumindest prozentual fallende Gewinnaufschläge gegenüberstehen dürften. Da davon auszugehen ist, dass auch in der Schweiz in naher Zukunft – wie im übrigen Europa – der Elektrizitätsmarkt geöffnet wird (siehe Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Elektrizitätsmarkt, EMG, vom 18. Februar 1998), bliebe eine solche Entwicklung kaum ohne Einfluss auf eine der wichtigsten Bezugsgrößen der Kostenaufschlagsmethode, das ist der durchschnittliche Konsumentenpreis. Daraus dürften sich spürbare Veränderungen der jeweils in Frage kommenden Gewinnaufschläge ergeben.

Trotz der ungewissen Entwicklungen im Bereiche der Stromkosten und -preise will der Bundesrat nicht von seiner bisherigen Linie abweichen. Er gedenkt deshalb erst dann tätig zu werden, falls bei Ablauf der in Artikel 72 StHG genannten Anpassungsfrist kein hinreichender Harmonisierungsgrad der in Rede stehenden Veranlagungspraxen festgestellt werden sollte. In diesem Fall müssten in Zusammenarbeit mit der Konferenz Staatlicher Steuerbeamter Ausführungsvorschriften über die Mechanismen der Kostenaufschlagsmethode oder einer anderen gangbaren Methode (z. B. die Endverkaufspreismethode) erlassen werden.

Zu den vom Interpellanten gestellten Fragen nimmt der Bundesrat deshalb wie folgt Stellung:

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung unterstützt seit jeher alle Bestrebungen der Kantone, die auf eine Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach dem international anerkannten Grundsatz des «dealing at arm's length» (Dritt- oder Fremdvergleich) abzielen. Seit dem Inkrafttreten der beiden in Rede stehenden Rechtsgrundlagen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung in der interkantonalen Arbeitsgruppe «interkantonale und internationale Steuerauscheidungen» vertreten; sie verfolgt überdies die diesbezüglichen Entwicklungen in den Kantonen.

2. Die von den eidgenössischen Räten bei der Gesetzgebung gesteckten steuerrechtlichen Ziele sind noch nicht erreicht worden. Das Problem hat jedoch aufgrund der im Jahre 1996 beschlossenen Erhöhung des maximalen Wasserzinses an Dringlichkeit eingebüsst; denn die Gestehungskosten pro Kilowattstunde wurden nachhaltig beeinflusst. Es ist daher richtig, die Bemühungen der Kantone bis Ende des Jahres 2000 zu verfolgen und diese nicht mit voreiligen Vorkehrungen zu durchkreuzen.

3. Sollte allerdings Ende des Jahres 2000 festgestellt werden, dass die Besteuerung der Partnerwerke in unserem Lande immer noch störende Unterschiede aufweist, müsste der Bundesrat die Kantone zur Zusammenarbeit auffordern und jedenfalls für die direkte Bundessteuer entsprechende Ausführungsvorschriften erlassen.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3075

Interpellation Bühlmann Antwort des Bundesrates auf das Gesuch von Charles Sonabend

Interpellation Bühlmann Réponse du Conseil fédéral à la requête de Charles Sonabend

Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1998

Mit grossem Erstaunen habe ich von der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates auf das Gesuch um Genugtuung für den Tod der Eltern von Charles Sonabend gehört. Nach Schritten in die richtige Richtung, wie sie mit der Entschuldigung des Bundesrates für die Flüchtlingspolitik und den Erklärungen zum Antisemitismus gemacht wurden, kommt mir diese Stellungnahme wie ein Rückfall in alte Zeiten vor, die von Verdrängen, Abwimmeln und Verstecken hinter legalistischen Positionen geprägt waren.

Die Ablehnung der Genugtuungsforderung ist absolut unbegreiflich, deshalb stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie kann der Bundesrat mit dem legalistischen Argument, die Abschiebung sei nach damaligem Recht gültig gewesen, seine Ablehnung begründen, nachdem ja die damalige Flüchtlingspolitik nachweislich antisemitisch war? Sonst hätte sich der Bundesrat ja dafür im nachhinein nicht entschuldigen müssen! Oder ist der Bundesrat etwa neuerdings nicht mehr der Meinung, dass die Abwehrpolitik gegenüber den Juden «gesetzliches Unrecht» war? Kommt diese legalistische Argumentation dem Bundesrat nicht auch unlogisch vor, denn mit der gleichen Logik hätte ja auch Paul Grüninger nie rehabilitiert werden können?

2. Gleich unbegreiflich ist das Verjährungsargument: Da wird Charles Sonabend fünfzig Jahre lang die Akteneinsicht verwehrt, mit der er das traurige Schicksal seiner Eltern überhaupt hätte beweisen können, und dann wird ihm gesagt, sein Gesuch sei längst verwirkt. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, diese Argumentation sei zynisch?

3. Was nützt dem konkreten Opfer der damaligen schweizerischen Unrechtspolitik Charles Sonabend der Hinweis auf die Solidaritätsstiftung? Ist der Hinweis auf ein erst auf dem Papier existierendes Solidaritätswerk, von dem Herr Sonabend kaum je profitieren können, nicht eine billige und peinliche Ausflucht? Verkomen da nicht alle Bekenntnisse des Mitgeföhls zur Farce, wenn schliesslich doch nur eine schöne Ablehnung der Genugtuungsforderung erfolgt?

4. Was erhofft sich der Bundesrat noch vom Bundesgericht, das per Definition nur legalistisch entscheiden kann? Warum hat sich der Bundesrat als politisch verantwortliche Behörde vor einem politischen Entscheid gedrückt?

Texte de l'interpellation du 4 mars 1998

J'ai appris, à mon grand étonnement, que le Conseil fédéral avait rejeté la demande de réparation pour tort moral présentée par Charles Sonabend suite à la mort de ses parents. Après les mesures judiciaires qui avaient été prises, notamment les excuses du Conseil fédéral pour la politique des réfugiés menée à l'époque et les déclarations de ce dernier sur l'antisémitisme, la prise de position du Conseil fédéral me fait l'effet d'un retour dans le passé, à une époque où l'on faisait abstraction de certaines considérations et où l'on se retranchait derrière des arguments juridiques.

Le rejet de cette demande de réparation étant tout à fait incompréhensible, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Comment peut-il justifier son rejet en invoquant l'argument juridique selon lequel le motif du refoulement aurait été valable en vertu du droit de l'époque, alors qu'il a été prouvé que la politique des réfugiés menée alors était antisémite? Sinon,

le Conseil fédéral n'aurait pas dû présenter ses excuses par la suite. Ou, alors, le Conseil fédéral n'estime-t-il peut-être plus, depuis peu, que la politique menée contre les Juifs était une injustice «légale»? Cette argumentation juridique ne semble-t-elle pas illogique au Conseil fédéral, car, si on avait suivi cette logique, on n'aurait jamais pu réhabiliter Paul Grüninger?

2. L'argument de la prescription est tout aussi incompréhensible: pendant cinquante ans, on a refusé à Charles Sonabend le droit de consulter le dossier qui lui aurait permis de prouver le tragique destin de ses parents, et on viendrait lui dire aujourd'hui que sa demande ne peut pas être prise en considération pour cause de prescription. Le Conseil fédéral ne trouve-t-il pas, lui aussi, que cette argumentation est cynique?

3. A quoi peut bien servir à Charles Sonabend, qui a été victime de la politique injuste de la Suisse à l'époque, l'indication selon laquelle il peut s'adresser à la Fondation de la solidarité? Proposer à Charles Sonabend de s'adresser à une oeuvre de solidarité qui n'existe pour l'instant que sur le papier et dont il ne pourra guère profiter, n'est-ce pas là une dérobade aussi facile qu'affligeante? Tout témoignage de compassion ne tourne-t-il pas à la farce dès lors que la demande de réparation a finalement été rejetée de façon ignoble?

4. Qu'est-ce que le Conseil fédéral espère encore du Tribunal fédéral, qui, par définition, ne peut prendre que des décisions juridiques? Pourquoi s'est-il abstenu de prendre une décision politique alors qu'il est précisément l'autorité politique responsable dans cette affaire?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 1. Juli 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 1er juillet 1998*

1. Herr Sonabend macht – gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz – geltend, er habe wegen der Flüchtlingspolitik des Bundesrates während der Zeit des Zweiten Weltkrieges Anspruch auf die Leistung einer Genugtuungssumme in der Höhe von 100 000 Franken. Diesen Rechtsanspruch hat der Bundesrat – gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen – abgelehnt. Der Bundesrat begründet dies wie folgt: Der Anspruch sei sowohl durch Zeitablauf verwirkt als auch materiellrechtlich nicht begründet. Dies bedeutet nicht, dass sich der Bundesrat nicht für die Schattenseiten der damaligen Flüchtlingspolitik entschuldigen kann. Er tat dies aufgrund einer politisch-moralischen und nicht etwa rechtlichen Beurteilung anlässlich der Rede von Bundespräsident Villiger im Jahre 1995. An dieser Haltung des Bundesrates vermag der Entscheid Sonabend nichts zu ändern.

Im Fall von Paul Grüninger ging es um eine andere rechtliche Problematik, und zwar um die Revision eines kantonalen Strafurteils in einem Einzelfall. Das Urteil wurde vom Bezirksgericht St. Gallen aufgehoben, da Paul Grüninger aufgrund der heutigen Kenntnisse attestiert werden konnte, er habe Notstandshilfe geleistet.

2. Die vorhandenen Dokumente belegen, dass Charles Sonabend und seine Schwester auf ihre jeweiligen Anfragen stets Antwort erhalten haben. Die Anfragen konzentrierten sich primär auf den Bestand und Verbleib von Vermögenswerten und persönlichen Gegenständen, welche die Eltern bei der Einreise in die Schweiz auf sich getragen und teilweise zurückgelassen hatten. Für den Bundesrat ist die Forderung daher verjährt und verwirkt. Es wird nun Sache des Bundesgerichtes sein, diese Frage zu beurteilen.

3. Der Hinweis auf die Schweizerische Solidaritätsstiftung nimmt tatsächlich nicht Bezug auf die konkrete Genugtuungsforderung. In seiner Stellungnahme an Herrn Sonabend hat der Bundesrat aber – unabhängig von den rechtlichen Überlegungen – festgehalten, dass er auf der Ebene der So-

lidarität zur Vermeidung und Linderung von Unrecht und Leid ein in dieser Dimension einmaliges und grosszügiges Werk lanciert hat: die Stiftung solidarische Schweiz.

4. Im Fall Sonabend war eine Rechtsfrage zu entscheiden, die letztlich in der Kompetenz des Bundesgerichtes liegt. Die politische Antwort hat der Bundesrat in Form von zahlreichen Massnahmen zur Bewältigung der Vergangenheit gegeben.

Erklärung der Interpellantin: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: non satisfaite

98.3164

Interpellation Widrig Ausfuhr von Uhren und Schmuck. Amtshilfe in Zollsachen

Interpellation Widrig Exportation de montres et de bijoux. Zèle excessif des douaniers

Wortlaut der Interpellation vom 28. April 1998

Seit dem 1. Juli 1997 mehren sich die Anzeichen, dass durch Schweizer Zollbehörden Behinderungen bei der Ausfuhr von Uhren und Schmuck aufgebaut werden. An verschiedenen Grenzübergängen und insbesondere bei der Zollabfertigung in den Flughäfen werden die Formulare zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer kopiert und an Zollbehörden des Einreiselandes weitergegeben. Das gleiche passiert mit Fotos der ausreisenden Touristen. Dies bedeutet, dass man a priori davon ausgeht, dass der Kunde seine eingekaufte Uhr nicht deklarieren will.

Ich frage den Bundesrat:

1. Bei diesen überzogenen Kontrollen werden oft Touristen behelligt, die ordnungsgemäss die Deklaration vornehmen. Diese Gäste erzählen das Negativerlebnis weiter. Wie beurteilt der Bundesrat diese Tatsache in Anbetracht der elf Millionen ausländischer Gäste, die alljährlich die Schweiz besuchen, und in bezug auf unsere Tourismusstandort-Attraktivität?

2. Seit dem 1. Juli 1997 ist das Zusatzprotokoll betreffend Amtshilfe im Zollbereich in Kraft. Seither ist die Meldefreudigkeit der Schweizer Zöllner sprunghaft angestiegen. Bestehen Statistiken über die gehandhabte Praxis nach dem 1. Juli 1997 bezüglich Spontanmeldungen oder sehr engen Stichproben?

3. Spontanmeldungen an ausländische Zollbehörden über ausreisende Personen sollen nur dann gemeldet werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben. Ist der Bundesrat auch der Auffassung, dass es einen begründeten Tatverdacht braucht, damit solche Meldungen erfolgen dürfen?

4. Kontrollen sind notwendig. Aber sie sind eine Frage des Masses. Wie nimmt die Eidgenössische Zollverwaltung die weitere Umsetzung an die Hand, damit unnötige Denunziationen am Zoll vermieden werden?

5. Sieht er Möglichkeiten, im Rahmen der Mehrwertsteuerordnung, Vereinfachungen vorzunehmen? Könnten z. B. die Grenzen der Kompetenzen tiefer angesetzt werden?

Texte de l'interpellation du 28 avril 1998

Depuis le 1er juillet 1997, les autorités douanières suisses semblent avoir durci les conditions d'exportation de montres et de bijoux. Certains postes-frontière, notamment ceux qui s'occupent du dédouanement dans les aéroports, font une copie du formulaire donnant droit au remboursement de la TVA et le communiquent aux autorités douanières du pays de destination. Il en va de même des photos des touristes qui quittent le territoire. On soupçonne donc a priori le touriste de ne pas vouloir déclarer l'achat de sa montre.

1. Nombreux sont les touristes qui se sentent importunés par cette procédure lorsqu'ils déclarent leurs achats et ne se font pas faute d'en informer leurs connaissances. Que pense le Conseil fédéral de ces méthodes au regard des onze millions de touristes qui visitent chaque année notre pays et de l'atrait qu'exerce celui-ci?

2. Depuis l'entrée en vigueur du protocole additionnel relatif à l'assistance administrative mutuelle en matière douanière, le 1er juillet 1997, les douaniers suisses communiquent les déclarations à leurs homologues avec un zèle accru. Existe-t-il une statistique des informations spontanées faites après le 1er juillet 1997 ou des sondages?

3. En principe, les autorités douanières étrangères ne sont informées spontanément qu'en cas de soupçon de violation de la législation douanière. Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis qu'une information ne peut être faite spontanément que s'il y a des raisons sérieuses de penser qu'un délit a été commis?

4. Les contrôles sont certes nécessaires, mais tout est question de mesure. Que compte entreprendre l'Administration fédérale des douanes pour éviter que ses services ne fassent des dénonciations inutiles?

5. Le Conseil fédéral pense-t-il qu'il y aurait possibilité de simplifier certaines dispositions de l'ordonnance sur la TVA? Pourrait-on par exemple réduire certaines compétences?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bezzola, Eberhard, Engelberger, Imhof, Kühne, Lötscher, Schmid Samuel (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1998

1. Die Schweiz hat mit der EU ein Amtshilfeabkommen im Zollbereich abgeschlossen, das am 9. Juni 1997 unterzeichnet und am 10. März 1998 vom Parlament genehmigt wurde (Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich; BBl 1998 945). Laut diesem Abkommen leisten die Vertragsparteien einander «Amtshilfe bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechtes, insbesondere bei der Verhütung und der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und bei Ermittlungen im Zollbereich» (Art. 2). Die Vertragsparteien leisten diese Amtshilfe nicht nur auf Ersuchen hin, sondern auch von sich aus (Art. 4). Die Zollverwaltungen beider Seiten wenden diese Bestimmung in gleicher Weise an und erstatten Meldungen nur bei begründetem Verdacht. Wenn z. B. die Schweiz auch in klaren, begründeten Verdachtsfällen keine Amtshilfe leistete, würde gegenüber ihr zunehmend der Vorwurf erhoben, sie begünstige Fiskalwiderhandlungen zum Nachteil des Auslandes. Solche Kritik liegt indessen je länger, je weniger im Interesse unseres Landes und seiner Wirtschaft. Die Attraktivität des Tourismusstandortes Schweiz dürfte deswegen auf lange Sicht keinen Schaden erleiden.

2. Das Amtshilfeabkommen wird seit dem 1. Juli 1997 vorläufig angewendet. Beim Zollamt Zürich-Flughafen, das jährlich mehr als 17 000 Ausfuhrdeklarationen entgegennimmt, wurden in der Zeit vom 1. Juli 1997 bis Ende Juni 1998 etwa 120 Spontanmeldungen vorgenommen. Spontanmeldungen sind der Oberzolldirektion schriftlich zu melden.

3. Spontanmeldungen an ausländische Zollbehörden über ausreisende Personen dürfen nur dann erstattet werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben. «Grund zur Annahme» bedeutet, es braucht einen begründeten Verdacht. Bloss Vermutungen genügen nicht. In der Regel werden Meldungen nur gemacht, wenn bekannt ist, dass es sich um verbotene Waren handelt, oder dass ein nicht bloss geringfügiger Abgabebetrag auf dem Spiele steht. Zum

Teil handelte es sich bei den bislang gemeldeten Personen um Reisende, die aus früheren Ermittlungen wegen Kreislaufschmuggels einschlägig bekannt sind und denen Widerhandlungen nachgewiesen werden konnten. In einem Fall wurde bekannt, dass ein deutscher Staatsangehöriger verhaftet wurde, weil der dringende Verdacht bestand, er habe in der Schweiz Schmuck gekauft, um Drogengelder zu «waschen».

Fotos von Ausreisenden werden beim Flughafen Zürich keine erstellt. Die Zollabfertigungen im Reisendenverkehr erfolgen auf dem Flughafen Zürich beim sogenannten Pilz, einer pilzförmigen, gut gekennzeichneten Abfertigungsstelle, die durch eine Videoanlage mit einem zentralen Kommandopult verbunden ist. Die Deklaration wird jeweils auf einen speziell gekennzeichneten Ort dieser Anlage hingelegt. Der abfertigende Beamte kann dann sowohl die Deklaration als auch den Reisenden via Videobild sehen. Dass hier der Eindruck entstehen kann, Reisende und die Ware würden gefilmt oder fotografiert, liegt auf der Hand, trifft aber ganz und gar nicht zu. Das Zollamt kann über die Videoanlagen keine Fotos erstellen.

4. Die Oberzolldirektion überwacht die Amtshilfepraxis der Zolldienststellen aufgrund der schriftlichen Meldungen, die entsprechend ausgewertet werden, und der ihr obliegenden fachdienstlichen Aufsicht.

5. In der Verordnung vom 14. Dezember 1994 über die Erstattung der Mehrwertsteuer an Abnehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland (SR 641.201.43) hat das Eidgenössische Finanzdepartement gestützt auf Artikel 81 Buchstabe a der Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201) festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr von der Steuer befreit werden können. Die gleiche Regelung galt schon unter dem Regime der Warenumsatzsteuer. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis festgehalten, die Steuerbefreiung sei auszuschliessen, wenn eine Ware unter Umgehung der Zollkontrolle ausgeführt wird. Dass eine im Ausland domizilierte Person einen im Inland erworbenen Gegenstand exportiert, steht nicht zum vornherein fest. Der Käufer oder die Käuferin kann einen solchen Gegenstand im Inland weiterverkaufen oder verschenken. Ein teilweiser Verzicht auf die Erfüllung der Zollmeldepflicht im Reisenden- und Grenzverkehr würde zwangsläufig zu Missbräuchen führen, d. h., die illegale Einfuhr in ein Nachbarland begünstigen und den legalen Export beeinträchtigen. Die geltende Regelung verhindert solche Machenschaften unter Wahrung des Gebots der rechtsgleichen Behandlung. Der Bundesrat sieht derzeit keine Notwendigkeit, im Reisenden- und Grenzverkehr Vereinfachungen bei der Rückerstattung der Mehrwertsteuer vorzusehen.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

98.3115

**Interpellation Cavadini Adriano
Bundesratsbeschluss gegen die
ungerechtfertigte Inanspruchnahme
von Doppelbesteuerungsabkommen.
Flexibilität**

**Interpellanza Cavadini Adriano
Decreto del Consiglio federale
contro gli abusi nell'uso delle
convenzioni di doppia imposizione.
Flessibilità**

**Interpellation Cavadini Adriano
Arrêté du Conseil fédéral contre
les abus des conventions
de double imposition.
Davantage de souplesse**

Wortlaut der Interpellation vom 18. März 1998

In seiner schriftlichen Stellungnahme zum Postulat Baumann Alexander (97.3516; AB 1998 N 1531) erklärt sich der Bundesrat in den Ziffern 7 und 8 bereit, die Missbrauchsbestimmungen an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Vor kurzem wurde das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Staaten ratifiziert. Deshalb muss der obenerwähnte Bundesratsbeschluss dringend revidiert werden, um die Tätigkeit in der Schweiz von Finanzgesellschaften, die zu multinationalen Konzernen gehören, zu erleichtern.

Daher frage ich den Bundesrat:

1. Ist der Bundesrat dazu bereit, die Anpassung des obenerwähnten Bundesratsbeschlusses voranzutreiben, so dass die revidierte Fassung vielleicht schon am 1. Juli 1998 in Kraft treten kann? Eine schnelle Anpassung rechtfertigt sich auch angesichts der Tatsache, dass die Reform der Unternehmensbesteuerung seit dem 1. Januar 1998 in Kraft ist.
2. Ist der Bundesrat insbesondere dazu bereit, in dem gegenwärtigen Bundesratsbeschluss die Bestimmung zu streichen, die den Transfer von mehr als 50 Prozent der Bruttogewinne ins Ausland verbietet, wenn es sich dabei um abkommensbegünstigte Einkünfte handelt? Das dürfte es den Finanzgesellschaften erlauben, in der Schweiz in der Rechtsform unserer AG tätig zu sein und nicht mehr als Betriebsstätten («branch») eines ausländischen Unternehmens.

Testo dell'interpellanza del 18 marzo 1998

Nella sua risposta al postulato Baumann Alexander (97.3516; BU 1998 N 1531) il Consiglio federale si dichiara disposto alle cifre 7 e 8 a rivedere queste direttive. Con la recente ratifica del trattato di doppia imposizione con gli Stati Uniti e con altre nazioni il suddetto decreto va riveduto urgentemente, in modo da facilitare l'attività in Svizzera di società finanziarie appartenenti a gruppi multinazionali. Chiedo quindi al Consiglio federale:

1. se è disposto ad accelerare la modifica di questo decreto, in modo da poterlo mettere in vigore ad esempio già dal prossimo 1 luglio 1998. Un rapido adeguamento si giustifica anche in seguito all'entrata in vigore della riforma sull'imposizione delle aziende il 1 gennaio 1998.
2. In particolare chiedo se il Consiglio federale è pronto a togliere dall'attuale decreto il divieto di far proseguire all'estero più del 50 per cento dei redditi lordi quando quest'ultimi hanno beneficiato di una convenzione di doppia imposizione. Ciò dovrebbe consentire a queste società finanziarie di operare in Svizzera sotto la struttura giuridica di una nostra SA e non più come succursale («branch») di una società estera.

Texte de l'interpellation du 18 mars 1998

Dans sa réponse au postulat Baumann Alexander (97.3516; BO 1998 N 1531), le Conseil fédéral s'est déclaré disposé,

aux chiffres 7 et 8, à réexaminer les règles appliquées en la matière. Après la récente ratification des conventions de double imposition avec les Etats-Unis et d'autres pays, il est devenu urgent de réviser l'arrêté en question, de manière à faciliter l'activité en Suisse de sociétés financières appartenant à des groupes multinationaux. C'est pourquoi je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Est-il prêt à accélérer la révision de l'arrêté du Conseil fédéral susmentionné, de manière à pouvoir mettre en vigueur cette modification par exemple au 1er juillet 1998? Une prompt adaptation se justifie aussi à la suite de l'entrée en vigueur le 1er janvier 1998 de la réforme de l'imposition des entreprises.
2. Est-il prêt en particulier à abroger l'actuelle interdiction de faire transférer à l'étranger plus de 50 pour cent des revenus bruts lorsque ceux-ci ont bénéficié d'une convention de double imposition? Cette mesure devrait permettre à des sociétés financières d'opérer en Suisse avec la structure juridique d'une société anonyme, et non plus comme succursales d'une société étrangère.

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Keine – Nessuno – Aucun

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

L'autore rinuncia alla motivazione e desidera una risposta scritta.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Risposta scritta del Consiglio federale del 16 settembre 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Le convenzioni di doppia imposizione concluse dalla Svizzera prevedono, tra l'altro, che lo Stato contraente estero rinunci, del tutto o in parte, all'imposizione dei redditi di capitali attribuiti a una persona residente in Svizzera. Il decreto del 14 dicembre 1962 del Consiglio federale concernente i provvedimenti contro l'uso senza causa legittima delle convenzioni concluse dalla Confederazione per evitare le doppie imposizioni si propone segnatamente di proteggere questi Stati contraenti dalle pretese abusive fatte valere da persone non aventi diritto ai vantaggi fiscali delle convenzioni. Esso rafforza così la posizione della Svizzera come partner contraente affidabile. Inoltre, questo decreto del Consiglio federale ha sostanzialmente anche contribuito a impedire l'esclusione di determinate società svizzere dai vantaggi che altri Stati concedono in linea di principio nelle loro convenzioni di doppia imposizione con la Svizzera.

1. Il Consiglio federale non condivide l'opinione secondo cui il decreto debba essere riveduto. Esso contiene unicamente descrizioni di fattispecie generalmente riconosciute e tuttora valide, in base alle quali un uso delle convenzioni per evitare le doppie imposizioni è senza causa legittima. Per contro, nella cifra 8 del suo parere del 2 marzo 1998 in merito al postulato Baumann Alexander 97.3516, il Consiglio federale ha approvato una rielaborazione della circolare del 31 dicembre 1962 dell'Amministrazione federale delle contribuzioni relativa a questo decreto. Nel frattempo l'Amministrazione federale delle contribuzioni ha elaborato un progetto di nuova circolare che, nell'ambito di una procedura di consultazione, verrà prossimamente sottoposto, per presa di posizione, agli Uffici federali e cantonali coinvolti nonché alle associazioni economiche interessate. Questa nuova circolare dovrebbe essere applicabile a partire del 1 gennaio 1999.

2. Fatto salvo il risultato della procedura di consultazione, il disegno della nuova circolare prevede per numerose società svizzere che non godono di uno status fiscale speciale l'abolizione delle attuali limitazioni della trasmissione nonché dell'obbligo della distribuzione. Di queste agevolazioni dovrebbero beneficiare società che esercitano un'attività commerciale effettiva o le cui azioni sono negoziate prevalentemente in una borsa riconosciuta o che sono controllate diret-

tamente da una società svizzera o straniera le cui azioni sono negoziate prevalentemente in una borsa riconosciuta. Inoltre, anche fondazioni svizzere di previdenza del personale e fondazioni con esclusivi scopi di utilità pubblica potranno profittare di queste agevolazioni.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3288

Interpellation freisinnig-demokratische Fraktion Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Verbesserung der Qualifikation

Interpellation groupe radical-démocratique Amélioration des qualifications des employés

Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 1998

Ist der Bundesrat der Ansicht:

1. dass eine Verstärkung des Wettbewerbes unter den Bildungsinstituten auf allen Ebenen notwendig ist, damit diese Institute auf Veränderungen oder Anforderungen des Stellenmarktes genügend rasch reagieren können;
2. dass noch in verstärktem Masse Anreize zu schaffen sind, um weniger gut ausgebildete Personen zur Weiterbildung zu motivieren;
3. dass die Arbeitgeber, insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), noch stärker als bisher in ihren Bemühungen zur Ermöglichung bezahlter Weiterbildung zu unterstützen sind?

Texte de l'interpellation du 24 juin 1998

Le Conseil fédéral est-il également d'avis:

1. qu'un renforcement de la concurrence entre établissements de formation s'impose à tous les niveaux, si l'on veut qu'ils puissent réagir à temps à l'évolution du marché de l'emploi?
2. qu'il convient de multiplier les incitations à l'adresse des personnes moins qualifiées pour qu'elles continuent de se former?
3. que les employeurs, notamment ceux des petites et moyennes entreprises (PME), méritent d'être encore davantage soutenus dans les efforts qu'ils consentent en faveur de la formation continue payée?

Sprecherin – Porte-parole: Langenberger

Schriftliche Begründung

Zwar hat die offizielle Arbeitslosenzahl in den letzten Monaten abgenommen. Trotzdem ist Entwarnung fehl am Platz. Unser Aus- und Weiterbildungssystem scheint nicht in der Lage zu sein, zeitgerecht auf die veränderten Anforderungen des Stellenmarktes zu reagieren. Deshalb sollen Massnahmen geprüft werden, welche die Reaktionsfähigkeit der Bildungs- und Weiterbildungsinstitute auf Veränderungen der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes verbessern. Zu denken ist hierbei beispielsweise an vermehrten Wettbewerb unter verschiedenen Bildungsinstituten. Dieser Wettbewerb muss aber in vielen Fällen erst noch ermöglicht werden (Beispiel Universitäten).

Eine nicht repräsentative Umfrage der FDP Schweiz zwischen Februar und April 1998 bestätigte die These, wonach auf dem Arbeitsmarkt einerseits zwar viele offene Stellen vorhanden sind, diese andererseits aber wegen der fehlenden Übereinstimmung von Angebot und Nachfrage (Qualifika-

tionsdiskrepanz) nicht besetzt werden können. Die Ansprüche der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer und deren Qualifikationen nehmen ständig zu. Feststellbar ist ebenso, dass vor allem gut qualifizierte Arbeitnehmer Weiterbildung in Anspruch nehmen.

Der rasche Wandel der gefragten Qualifikationen erfordert heute lebenslanges Lernen. Die Arbeitgeber sind dringend aufgerufen, ihre Mitarbeiter zur freiwilligen Weiterbildung zu motivieren und auch zeitlich Raum dafür zu schaffen. Diesem Bedürfnis nachzukommen ist insbesondere für KMU mit beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen schwierig.

Développement par écrit

Les chiffres officiels du chômage en Suisse ont baissé durant les mois écoulés. Il serait faux toutefois de relâcher l'attention. Notre système de formation et de perfectionnement ne semble pas à même de répondre à temps aux exigences que pose l'évolution du marché de l'emploi. C'est pourquoi il convient d'étudier des mesures susceptibles d'améliorer la capacité de réaction des institutions de formation et de perfectionnement aux besoins changeants du marché du travail. On peut envisager, par exemple, un renforcement de la concurrence entre divers instituts de formation, mais dans nombre de cas cette concurrence reste à créer (notamment entre les universités).

Le PRD suisse a mené un sondage non représentatif de février à avril 1998, qui confirme la thèse selon laquelle de nombreux emplois sont certes offerts sur le marché du travail, mais qu'il est souvent difficile de pourvoir les postes du fait de l'inadéquation de l'offre et de la demande (par manque de qualifications). Les exigences posées par les employeurs croissent sans cesse, de même que les qualifications des employés. On constate également que ce sont souvent les employés qualifiés qui recourent aux possibilités de formation continue.

Les qualifications requises changent rapidement et impliquent un apprentissage permanent. Les employeurs sont instamment priés de motiver leurs collaborateurs et de leur réserver le temps nécessaire à une formation continue sur une base volontaire. Répondre à ce besoin est toutefois plus difficile pour les PME, moins dotées en ressources humaines et financières.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. August 1998

1. Es ist unerlässlich, dass die Institutionen der beruflichen Weiterbildung möglichst rasch auf Veränderungen und Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren können. Entsprechende Bildungsangebote offerieren in erster Linie:

- private, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Institutionen;
- keinen Erwerbszweck verfolgende, auf berufliche Weiterbildung ausgerichtete Interessenzusammenschlüsse (insbesondere Berufsverbände);
- die öffentliche Hand.

Der Bundesrat begrüsst einen starken Wettbewerb zwischen diesen Bildungsanbietern; er ist besonders ausgeprägt in sich rasch wandelnden und in viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigenden Wirtschaftszweigen, da in diesen die Nachfrage von Personen, die sich weiterbilden wollen, verhältnismässig gross ist.

In anderen Branchen, wo eine geringe Nachfrage nach Weiterbildung herrscht, kann nicht von Wettbewerb gesprochen werden. In erster Linie hier hat der Staat dafür zu sorgen, dass trotzdem ein Weiterbildungsangebot besteht.

2. Es ist bekannt, dass Personen mit einer vergleichsweise anspruchsvollen Ausbildung sich mehr um ihre Weiterbildung bemühen, als solche mit einer weniger guten Ausbildung. Der Bundesrat wird diesem Umstand bei den Arbeiten an der Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung besonders Rechnung tragen.

3. Für die berufliche Weiterbildung sind in erster Linie die Arbeitgeber – auch bei den KMU – sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verantwortlich. Der Staat hat die Rahmenbedingungen zu schaffen, welche es den Arbeitgebern

und ihren Beschäftigten ermöglichen, dieser Verantwortung nachzukommen. Besondere Unterstützung hat er dort anzubieten, wo Weiterbildung notwendig, aber schwer finanzierbar ist.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 26 août 1998*

1. Il est indispensable que les institutions de formation et de perfectionnement professionnel aient les moyens de réagir à temps à l'évolution du marché de l'emploi et de satisfaire à ses exigences. Les formations qui traduisent ces objectifs sont proposées surtout par:

- des institutions privées à but lucratif;
- des organes sans but lucratif (en majorité les associations professionnelles), axés sur le perfectionnement professionnel; ou
- les pouvoirs publics.

Le Conseil fédéral est favorable à une situation de concurrence entre les institutions de formation. Cette concurrence est particulièrement significative dans les secteurs de l'économie en rapide mutation, où la demande en matière de perfectionnement est proportionnellement élevée.

En revanche, il n'y a guère de concurrence entre les établissements de formation dans les secteurs où cette demande est moins importante. C'est dans ce domaine, en particulier, que l'Etat doit veiller à l'existence d'une offre de formation continue et de perfectionnement professionnel.

2. Le fait que les personnes dont le niveau de formation est relativement élevé font plus d'effort pour se perfectionner que celles qui sont moins qualifiées est un phénomène bien connu. Le Conseil fédéral en tiendra compte dans une large mesure lors des travaux de révision de la loi sur la formation professionnelle.

3. Il reste que l'effort en faveur du perfectionnement professionnel et de la formation continue incombe d'abord aux entreprises (PME incluses) et aux employés eux-mêmes. L'Etat doit, pour sa part, créer les conditions générales susceptibles de les encourager à entreprendre cet effort. Il est appelé à intervenir spécialement dans les secteurs où la formation continue et le perfectionnement sont indispensables, mais dont le financement pose problème.

*Erklärung der Interpellanten: befriedigt
Déclaration des interpellateurs: satisfaits*

98.3333

**Interpellation Weber Agnes
Arbeitsmarktliche Massnahmen
für stellenlose Schulabgänger**

**Interpellation Weber Agnes
Mesures relatives au marché du travail
pour les jeunes ayant terminé leur
scolarité obligatoire et qui n'ont pas
de place d'apprentissage**

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 1998

Ist der Bundesrat bereit, in den Katalog der arbeitsmarktlichen Massnahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) für stellenlose Schulabgänger nicht nur Motivationssemester aufzunehmen, sondern auch Massnahmen zur Erhöhung der Sprachkompetenz und zur Nachbesserung der schulischen Grundausbildung?

Texte de l'interpellation du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral est-il prêt à donner aux jeunes ayant terminé leur scolarité obligatoire et qui n'ont pas de place d'apprentissage la possibilité d'améliorer leurs connaissances lin-

guistiques et leur formation scolaire de base, au titre des mesures relatives au marché du travail prévues par la loi sur l'assurance-chômage et en sus du semestre de motivation?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Bäumlín, Berberat, Bircher, Borel, Burgenner, Columberg, de Dardel, David, Dormann, Dünki, Eymann, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Gross Jost, Grossenbacher, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Langenberger, Leemann, Loretan Otto, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Stamm Judith, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vollmer, Widmer, Zbinden, Zwygart (52)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Vom Problem der Jugendarbeitslosigkeit unmittelbar Betroffene in den kantonalen Arbeits- und Berufsbildungsämtern weisen auf eine schwerwiegende Lücke der vorgesehenen arbeitsmarktlichen Massnahmen im Avig für jene Schulabgänger hin, die aufgrund ihres Fähigkeitsprofils noch nicht vermittelbar sind. Natürlich ist der Erwerb der Sprachkompetenz und der Erwerb schulischer Grundkompetenzen auf der Stufe eines Hauptschulabschlusses Sache der Volksschule und der Kantone. Trotzdem kommt es aus Gründen des späten Familiennachzugs von ausländischen Familien oder einer schwierigen Schulkarriere immer wieder vor, dass normal begabte Schulabgänger einfach keine Lehrstelle finden, weil ihre Vorbildung noch nicht einen genügenden Stand erreicht hat.

Da gerade ausländische Schulabgänger am meisten betroffen von Lehrstellenlosigkeit sind, drängen sich die obgenannten Massnahmen auf im Sinne der Verbesserung ihrer Integrationsfähigkeit im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Integration – und zwar so früh wie möglich – ist die beste Prävention gegen Randständigkeit und Arbeitslosigkeit der Ausländer, die als Gruppe überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit und Aussteuerung betroffen sind. Die Langzeitfolgen mangelnder Integrationsmöglichkeiten junger Menschen in Ausbildung, Beruf und Gesellschaft in der Form von psychosozialen Risikoentwicklungen, z. B. Gewalt gegen sich und andere sind bekannt (Weber A., Zukunftsorientierung 16jähriger Jugendlicher, in Bildungsforschung und Bildungspraxis, Nr. 3/96). Jugendliche, die keine Ausbildung haben, konsumieren massiv mehr und häufiger Drogen und haben weniger Lebensmut (Schmidt-Herrmann U., Ausbildung statt Drogen sucht, in MOMA 12.96/1.97). Die Zukunftsängste Jugendlicher können nicht ernst genug genommen werden. Jugendarbeitslosigkeit können wir uns als Gesellschaft nicht leisten. Solche zusätzlichen arbeitsmarktlichen Massnahmen wären konform mit:

– Artikel 59 des Avig, der verlangt, dass die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern hat;

– Artikel 25 des Anag – jedenfalls was die ausländischen jugendlichen Arbeitslosen betrifft –, der vermehrte Anstrengungen zur Integration verlangt;

– dem vom Parlament überwiesenen Postulat der nationalen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (zu 96.075), das den Bundesrat einlädt, eine bessere Koordination und Abstützung von arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Avig und den Ausbildungsanforderungen und -lehrgängen nach BBG zu prüfen und zu realisieren.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 2. September 1998*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 2 septembre 1998*

Das Motivationssemester ist ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung für Absolventen der obligatorischen Schulzeit ohne Lehrstelle. Diese Massnahme existiert seit dem 1. Januar 1996, nachdem in einem knapp zweijährigen Pilotversuch die Wirksamkeit getestet wurde. Während dieser Phase hat sich gezeigt, dass dieses Instrument beim Fin-

den einer Lehrstelle erfolgreicher war als ein zusätzliches 10. Schuljahr. Dies vor allem deshalb, weil das Motivationssemester den Schwerpunkt auf den Beschäftigungsaspekt mit einem ergänzenden Ausbildungsteil legt.

Während sechs Monaten haben die Jugendlichen die Gelegenheit, sich mit verschiedenen Berufen vertraut zu machen, indem sie in verschiedenen Betrieben Schnupperbesuche machen und von einer Fachperson bei der Konkretisierung ihres beruflichen Projektes betreut werden. Im Bereich ihrer Wahl absolvieren die zukünftigen Lehrlinge daraufhin ein Praktikum.

Im Ausbildungsteil geht es darum, die Teilnehmer in die Verhältnisse der Arbeitswelt einzuführen. Sie werden mit Themen wie Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Entlohnung und gesetzlichen Vorschriften vertraut gemacht. Im weiteren werden, je nach den Bedürfnissen der Teilnehmer und abgestimmt auf die beruflichen Zieldefinitionen, in Kursen Lücken im Schulwissen geschlossen. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Bereiche wie Deutsch, Mathematik, Bewerbungskurse oder PC-Schulungen.

Aufgrund dieser Ausführungen ergibt sich, dass das Anliegen der Interpellantin bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt realisiert ist und einen unverzichtbaren Bestandteil der Motivationssemester bilden.

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

98.3314

Interpellation Seiler Hanspeter Expo.01. Volkskulturelle «Schaufenster»

Interpellation Seiler Hanspeter Expo.01. Place de la culture traditionnelle et populaire

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Es liegt im Interesse der Organisatoren, im Interesse aller Behörden und im gesamtationalen Interesse, dass die Expo.01 zu einem grossen Erfolg wird. Das setzt u. a. voraus, dass sich möglichst alle Teile der Bevölkerung durch eine Landesausstellung angesprochen fühlen. Dies ist offensichtlich momentan nicht der Fall.

Gemäss den bisher bekannten Konzepten soll die Volkskultur an der Expo.01 keinen Platz haben. Die Anliegen von nationalen volkskulturellen Vereinigungen, an der Expo.01 auch nur in einer bescheidenen Form mitwirken zu können, scheinen faktisch chancenlos zu sein.

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass:
 - eine Landesausstellung auch volkskulturelles Tun mitzuberücksichtigen hat und nicht von vornherein breite Volkskreise und ihr kulturelles Leben ausschliessen darf;
 - eine Landesausstellung in der Bevölkerung eine möglichst breite Akzeptanz finden soll und dies vor allem auch mit dem Einbeziehen von volkskulturellem Tun erreicht werden kann;
 - in Zusammenarbeit mit den entsprechenden nationalen Organisationen ein Einbeziehen z. B. in der Form von «Schaufensterveranstaltungen» unbedingt zu prüfen ist?
2. Ist der Bundesrat bereit, dieses Grundanliegen vieler nationaler volkskultureller Organisationen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Il est dans l'intérêt des organisateurs, des autorités et de l'ensemble des Suisses que l'Expo.01 soit un grand succès. Pour ce faire, il faut entre autres que l'ensemble de la population, si possible, se sente concernée par une exposition nationale. Ce n'est manifestement pas le cas pour le moment.

Conformément aux projets qui ont été présentés jusqu'à maintenant, la culture populaire n'a pas droit de cité à l'Expo.01. Les chances des organisations suisses en faveur de la culture populaire, dont le désir est de participer ne serait-ce que pour une modeste part à l'Expo.01, semblent pratiquement nulles.

1. Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis:

– qu'une exposition nationale doit également tenir compte de la culture populaire et ne pas exclure d'emblée des groupes de population entiers ainsi que leur vie culturelle;

– qu'une exposition nationale doit recueillir l'approbation du plus grand nombre possible de citoyens et qu'elle a plus de chances d'atteindre cet objectif en intégrant la culture populaire;

– qu'il faut absolument, en collaboration avec les organisations susmentionnées, examiner la possibilité d'intégrer la culture populaire, par exemple, par des manifestations ponctuelles qui donneraient un éclairage sur cet aspect de la culture suisse?

2. Le Conseil fédéral est-il disposé, dans la mesure du possible, à appuyer cette requête formulée par plusieurs organisations suisses en faveur de la culture populaire?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Bezzola, Blaser, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Christen, Dettling, Dünki, Durrer, Egerszegi, Engelberger, Fehr Lisbeth, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Gadiet, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Langenberger, Leuba, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Oehri, Philipona, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Waber, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (58)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. September 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 9 septembre 1998*

Wie aus der Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 1996 über einen Beitrag des Bundes an die Landesausstellung 2001 und dem Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1996 hervorgeht, liegen Organisation und Durchführung der Landesausstellung 2001 beim Verein Expo.01, der auch die Gesamtverantwortung trägt. Die vorliegende Antwort wurde in Zusammenarbeit mit den Organisatoren der Expo.01 verfasst.

Grosse Teile der Bevölkerung fühlen sich bereits durch die Landesausstellung des Jahres 2001 angesprochen:

- 20 000 Dossiers für die Mitmachkampagne sind angefordert und über 2500 Projekteingaben aus allen Teilen der Bevölkerung sind eingereicht worden;
- eine repräsentative Umfrage vom April 1998 zeigt, dass 78 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer aus allen Bevölkerungsteilen sicher oder zumindest sehr wahrscheinlich an die Expo.01 kommen werden;
- über tausend Medienschaffende aus allen Landesteilen sowie von allen Zeitungen und Medien verfolgen die Expo.01 und berichten mit grosser Regelmässigkeit über sie;
- Zehntausende besuchen regelmässig die Internet-Homepage der Expo.01.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die Volkskultur an der Landesausstellung den ihr gebührenden Platz einnehmen wird.

Die künstlerische Direktion steht bereits mit nationalen Organisationen wie z. B. der Gesellschaft für Volksmusik und der Schweizerischen Trachtenvereinigung (die eventuell sogar ihr 75-Jahr-Jubiläum an der Expo.01 feiern möchte) in Verbindung. Ebenso finden sich unter den eingereichten Projekten zahlreiche, die sich mit der Geschichte unseres Landes,

seinen Traditionen und seiner Kultur auseinandersetzen, neben diversen geschichtlichen Themen und verschiedensten Trachtenarbeiten, z. B. das Projekt «Merk-würdige Frauen» (historisches und aktualisiertes Archiv sowie vielfältige Darstellung denkwürdiger Frauen), das historische Rundgemälde der Schlacht von Murten usw.

Die auf einer jedermann offenen Mitmachkampagne aufgebaute Projektselektion, die enge Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen, kantonale Tage und ein Veranstaltungsprogramm mit gegen 200 verschiedenen, sämtliche Bevölkerungsgruppen ansprechenden Veranstaltungen bieten Garantie, dass sich der wichtigste kulturelle Reichtum unseres Landes darstellen lässt.

Die Expo.01 versteht den Begriff «Volkskultur» zudem nicht nur rein traditionell, sondern in einem breiteren und deshalb auch zugänglicheren Sinn. Somit ist die Volkskultur Bestandteil verschiedener Projekte und Themen, die an der Expo.01 erlebt werden können.

Es ist das erklärte Ziel der Expo.01, den Geist der Zukunft unseres Landes zu verkörpern. Die Schweiz als Willensnation muss sich regelmässig neu definieren, wozu die Expo ihre Dienste leisten kann. Für vier wichtige Bereiche – die Beziehungen Stadt/Land, Inland/Ausland, Arbeit/Freizeit, Mann/Frau – gilt es gemäss der Generaldirektion der Expo.01, Neudefinitionen zu finden.

Die Expo.01 möchte als nationale Ausstellung auf die Möglichkeiten der Zukunft, aber auch auf die Komplexität und das Chaos vorbereiten. Widersprüchlichkeiten und Gegensätze provoziert sie formal und inhaltlich. Sie zeigt Befindlichkeiten auf und zeichnet mögliche Erdbeben und Auswege vor.

Die Vielschichtigkeit unserer Zeit wird am besten in einer thematischen Ausstellung mit thematischen Veranstaltungen und Erholungsräumen veranschaulicht und erfahrbar. So kann die Expo.01 konzeptionell mit einem Themenpark verglichen werden, hat aber inhaltlich, ökologisch und technologisch einen höheren Anspruch als Vergnügungspark. Sie fördert thematische und technische Erfindungen ebenso wie den Dialog zwischen Tradition und Zukunft.

Wissenschaft, Kunst, Technik, Tradition, Wirtschaft, Industrie, Medien und Politik kooperieren in den verschiedensten Stilen und Ausdrucksformen. Verblüffende interdisziplinäre Partnerschaften aus allen Bereichen des menschlichen Wirkens werden angestrebt.

Die Expo.01 möchte ihre Gäste in die grenzüberschreitende, interdisziplinäre Widersprüchlichkeit koexistierender Weltbilder führen, inhaltlich wie formal Neugier und Toleranz fördern und dadurch die Angst vor dem Ungewissen, vor dem Fremden, mindern. Die Ausstellungsprojekte müssen auf möglichst unterschiedlichen Ebenen faszinieren. Die Expo.01 strebt eine lebhaft Durchmischung geistiger und emotionaler Nahrung an. So folgt auf eine poetische beispielsweise eine wissenschaftliche Umsetzung, auf ein ernstes Thema ein leichtverdauliches. Grundsätzlich sprechen die Projekte ein breites Publikum an, d. h., intelligente Unterhaltung und angewandte Wissensvermittlung halten sich die Waage. Zusammenfassend und in Anbetracht der obenstehenden Ausführungen kann gesagt werden, dass der Bundesrat die in den zwei Fragen des Interpellanten ausgedrückten Ansichten teilt und dafür besorgt sein wird, dass die Generaldirektion der Expo bei ihren Vorbereitungen die eingeschlagene Richtung weiterverfolgen wird.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3272

Interpellation Tschopp Bilaterale Verhandlungen. Ratifikation durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten

Interpellation Tschopp Négociations bilatérales. Ratification par les parlements des pays membres de l'UE

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1998

Ich bitte den Bundesrat, folgende drei Fragen zu beantworten:

1. Wie beabsichtigt die Regierung, sich aus der Falle zu befreien, in die sie zu geraten droht, falls die Regierungen und Parlamente der 15 EU-Mitgliedstaaten versuchen sollten, das technische Abkommen zu ändern, welches am 16. Juni 1998 zwischen den Chefunterhändlern der EU und der Schweiz besiegelt worden ist?

2. Ist der Bundesrat bereit, falls eine solche Situation eintreten sollte, eine letzte Frist zu setzen (logischerweise bis etwa Ende 1998) und bereits jetzt seiner Entschlossenheit Ausdruck zu verleihen, dass alle künftigen Verhandlungen über Detailfragen vor einem erweiterten Horizont an Möglichkeiten geführt werden, die von einem Assoziierungsabkommen unter Einschluss des Schengener Abkommens und des Euro bis zu einem EU-Beitritt gehen können, oder aber nach anderen Bündnissen Ausschau zu halten und so den Kurs eines eigentlichen Alleinganges einzuschlagen?

3. Entwickelt der Bundesrat verschiedene Szenarien für die Vorbereitung seiner Position, die er einnehmen will, falls das Volk die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ablehnen sollte? Es ist klar, dass ein solcher Volksentscheid zusammen mit der Annahme der Alpen-Initiative einer einseitigen Aufkündigung der Rechtsgrundlagen für das Abkommen von Kloten gleichkäme.

Texte de l'interpellation du 22 juin 1998

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux trois questions suivantes:

1. Comment le Gouvernement entend-il sortir du piège auquel il risque d'être pris si les gouvernements et les parlements des Quinze tentent d'amender l'accord technique scellé le 16 juin 1998 entre les négociateurs en chef de l'UE et de la Suisse?

2. Dans ce cas de figure, est-il disposé à fixer une date butoir (logiquement vers la fin de l'année 1998) et à annoncer d'ores et déjà sa détermination d'intégrer tout marchandage ultérieur dans une perspective plus large de recherche d'une alternative, qui peut aller d'un accord d'association incluant Schengen et l'euro, jusqu'à l'adhésion, côté UE, ou la recherche d'autres alliances fondant un véritable «Alleingang»?

3. Prépare-t-il, selon la méthode des scénarios, sa position au cas où le peuple viendrait à refuser la redevance poids lourds liée aux prestations? Une décision populaire qui, jointe à l'acceptation de l'initiative dite des Alpes, reviendrait évidemment à dénoncer unilatéralement le fondement de l'accord de Kloten.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

La conjonction entre l'exigence de l'UE du parallélisme approprié et les règles qu'impose à la Suisse la démocratie directe résulte en une menace de paralysie du processus de normalisation de nos relations avec l'UE.

La presse s'est fait l'écho d'un délai d'aboutissement des procédures de ratification de l'accord bilatéral, qui pourrait s'étendre jusque vers l'an 2001, c'est-à-dire près d'une décennie après le rejet de l'EEE par le peuple suisse.

Un tel échéancier paraît excessif vu la cadence d'évolution de l'UE (raffermissement de sa politique extérieure commune, entrée dans les mœurs des accords de Schengen et Dublin et réalisation de l'euro).

Le danger de marginalisation de la Suisse avec des conséquences graves tant au plan de sa sécurité interne, de son indépendance et souveraineté effectives qu'à celui de sa croissance et du maintien de ses emplois, ne souffre pas de pareils retards.

L'auteur de cette interpellation estime que la pire des options est celle qui prédomine dans les faits à l'heure actuelle, à savoir l'attentisme passif. Il en résulte un penchant pour le «Nachvollzug» et le «vorausseilender Gehorsam», attitudes incompatibles avec la notion de souveraineté. D'autre part, cet attentisme nous interdit d'explorer de véritables alternatives, telle une association à l'ALENA.

Si on n'arrive pas à parachever définitivement les négociations bilatérales et les faire entrer en vigueur dans le courant de 1999, l'heure de l'option aura sonné: ou bien, sur la base du schéma de l'accord technique convenu entre la Suisse et la Commission de l'UE le 16 juin 1998, le Conseil fédéral opte pour l'ouverture de négociations d'adhésion ou, le cas échéant, d'association élargie aux problèmes des migrations, de l'asile, de la sécurité intérieure et de l'euro, ou bien il se retire dans une politique alternative d'un véritable «Alleingang», en assumant le risque d'une «singapourisation» de la Suisse, avec éventuellement d'autres alliances que la globalisation de l'économie mondiale rend désormais indispensables.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

1. Le 16 juin 1998, un accord a pu être trouvé entre les coordinateurs sur la quasi-totalité des points encore ouverts dans le cadre des négociations sectorielles entre la Suisse et l'UE. Le 29 juin 1998, le Conseil Affaires générales de l'UE a pris note avec satisfaction des résultats atteints et a chargé les représentants permanents des Etats membres de lui soumettre le plus vite possible une évaluation portant sur les perspectives de conclusion du paquet négocié. Il incombera maintenant aux instances internes des parties d'évaluer les résultats atteints et d'en tirer les conclusions. Il s'agit d'une procédure qui correspond au déroulement classique d'une négociation et il n'y a aucune raison de s'alarmer face à la perspective de débats controversés sur l'un ou l'autre des points négociés.

2. Lors de sa séance du 22 avril 1998, le Conseil fédéral a chargé le DFAE et le DFE de lui soumettre d'ici la fin de l'année un rapport d'intégration, qui renseigne sur les conséquences politiques, économiques et financières d'une éventuelle adhésion à l'UE. Le rapport comprendra en outre un aperçu des mesures politiques et économiques à envisager en cas d'adhésion à l'UE.

Ce rapport contiendra aussi une comparaison de l'adhésion à l'UE avec d'autres formes de coopération, notamment avec une participation à l'EEE, ainsi qu'avec des négociations bilatérales sectorielles.

Le 27 mai 1998, le Conseil fédéral a annoncé un rapport final ou intermédiaire sur les résultats atteints, vers la fin de l'année 1998, dans les négociations sectorielles. Le Conseil fédéral s'est toujours refusé de fixer des dates butoirs. Il ne voit pas la nécessité de changer cette pratique. L'examen des alternatives mentionnées par l'auteur de l'interpellation se fera dans le contexte du rapport d'intégration.

3. Si le peuple devait refuser le projet, il nous manquerait la base légale pour la perception de la redevance poids lourds liée aux prestations prévue au niveau constitutionnel. Du même coup, le compromis négocié le 23 janvier 1998 à Zurich concernant l'accord sur les transports serait sérieusement mis en danger et une conclusion de l'accord de plus en plus irréaliste. Compte tenu du parallélisme approprié, ceci signifierait également que les six autres accords négociés ne pourraient – en attendant – pas être signés. En cas de refus

du projet de la redevance poids lourds liée aux prestations, le Conseil fédéral effectuera une analyse de la situation et décidera de la marche à suivre.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

98.3077

Interpellation Rechsteiner Rudolf Reduktion krebserregender Substanzen im Benzin

Interpellation Rechsteiner Rudolf Diminution des substances cancérogènes contenues dans l'essence

Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1998

Für Benzol und verwandte Substanzen im Benzin ist eine krebserregende Wirkung nachgewiesen. Laut Schätzungen entweichen in der Schweiz jährlich 650 Tonnen Benzol in die Luft, mehr als 90 Prozent davon aus verdunstetem Benzin und aus den Auspuffen von Motorfahrzeugen. Besonders in den Städten und in Bodennähe (auf Atemhöhe von Kindern) sind die Konzentrationen hoch. Es ist technisch durchaus möglich, Benzin benzolarm, d. h. mit einem Anteil von unter 1 Prozent, herzustellen. In den USA und in Finnland sind Grenzwerte von 1 Volumenprozent Benzol in Kraft. Demgegenüber gilt in der Schweiz derzeit noch der hohe Wert von 5 Volumenprozent.

1. Wie beurteilt der Bundesrat die gesundheitliche Gefährdung, insbesondere die Krebshäufigkeit durch BTX-Substanzen (Benzol, Toluol, Xylol)?

2. Wann wird die Schweiz die gleich strengen Grenzwerte wie in den USA (Clean Air Act) und in Finnland einführen, d. h. den Benzolgrenzwert auf maximal 1 Volumenprozent senken?

3. Hält es der Bundesrat für angebracht, benzolarmes Benzin (unter 1 Prozent) durch eine aufkommensneutrale Staffelung der Benzinpreise (wie in Finnland) finanziell zu fördern?

4. Wie hoch liegen die Benzolkonzentrationen in Schweizer Städten, insbesondere in den tieferen, für Kinder und Erwachsene massgeblichen Luftschichten? Wie häufig werden diese Konzentrationen wissenschaftlich gemessen und wo werden diese Werte regelmässig publiziert?

5. Gedenkt der Bundesrat angesichts der nachgewiesenen Krebsgefahr, Immissionsgrenzwerte für Benzol einzuführen? Welche Grenzwerte sind in anderen Ländern in Kraft? Wie hoch müssten die Immissionsgrenzwerte angesetzt werden, um die Krebsverursachung wirksam zu senken?

6. Wird der Bundesrat Grenzwerte für das ebenfalls krebserregende Ethylbenzol erlassen? Wie beurteilt der Bundesrat die Einführung von Grenzwerten für Toluol und Xylol?

7. Die Europäische Union will bleihaltiges Benzin ab 1. Januar 2000 verbieten. Wann gedenkt der Bundesrat diesbezüglich Vorschriften zu erlassen?

Texte de l'interpellation du 4 mars 1998

Il est prouvé que le benzène et les substances apparentées se trouvant dans l'essence ont un effet cancérogène. Selon des estimations, chaque année 650 tonnes de benzène dont plus de 90 pour cent proviennent de vapeurs d'essence et des véhicules motorisés s'échappent dans l'atmosphère en Suisse. Le taux de concentration est élevé surtout dans les villes et à hauteur des tuyaux d'échappement, donc des voies respiratoires des enfants. Il est parfaitement possible de produire de l'essence pauvre en benzène, d'une teneur in-

férieure à 1 pour cent. La valeur limite fixée aux Etats-Unis d'Amérique et en Finlande est de 1 pour cent en volume. En Suisse en revanche, la valeur limite est actuellement de 5 pour cent en volume, ce qui est très élevé.

1. Que pense le Conseil fédéral du risque pour la santé, et notamment du risque de cancer, que représentent les substances à base de benzène, de toluène et de xylène?
2. Quand la Suisse fixera-t-elle des valeurs limites aussi strictes que les Etats-Unis d'Amérique (conformément au Clean Air Act) et la Finlande, c'est-à-dire quand abaissera-t-elle la valeur limite pour le benzène à 1 pour cent en volume?
3. Le Conseil fédéral considère-t-il qu'il serait opportun de favoriser sur le plan financier l'usage d'essence pauvre en benzène (teneur inférieure à 1 pour cent) en modulant le prix de l'essence sans que cela n'ait d'effet sur les recettes (comme cela se fait en Finlande)?
4. Quelles sont les concentrations de benzène dans nos villes, notamment dans les couches d'air les plus basses où elles influent sur la santé des adultes et des enfants? A quels intervalles ces concentrations sont-elles mesurées? Où les résultats obtenus sont-ils publiés régulièrement?
5. Le Conseil fédéral envisage-t-il de fixer des valeurs limites pour le benzène, étant donné qu'il est prouvé que ce dernier est cancérigène? Quelles sont les valeurs limites imposées par d'autres pays? Quelles valeurs limites devrait-on fixer pour diminuer notablement les effets cancérigènes du benzène?
6. Le Conseil fédéral fixera-t-il également des valeurs limites pour l'éthylbenzène qui est également cancérigène? Convient-il, selon lui, de fixer des valeurs limites pour le toluène et le xylène également?
7. L'Union européenne entend interdire l'essence plombée à partir du 1er janvier 2000. Quand le Conseil fédéral entend-il en faire autant?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, Baumann Stephanie, Bäumlín, Burgener, Chiffelle, Fankhauser, Fässler, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Herczog, Hubmann, Jans, Keller, Ledergerber, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Roth, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Vollmer, von Allmen, Zbinden (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 mai 1998

Allgemeines

Die Luftverschmutzung durch kanzerogene Schadstoffe ist ein Gesundheitsproblem. Benzol zählt zu den krebserregenden Luftschadstoffen. Diese wirken bereits in kleinsten Mengen schädlich. Eine unschädliche Schwellenkonzentration gibt es nach dem heutigen Stand des Wissens nicht. Die Strategie des Bundesrates zum Schutz vor umweltkanzerogenen Stoffen beruht daher auf der Vermeidung oder Verminderung von Emissionen. Zu den bereits getroffenen Massnahmen, welche zu einer Verminderung der Benzolbelastung geführt haben, gehören neben dem Katalysator die Gaspendingel beim Treibstoffumschlag sowie Aktivkohlefilter in Fahrzeugen. Benzolemissionen stammen zum weitaus grössten Teil vom Strassenverkehr. Das heute in der Schweiz verkaufte Benzin enthält zwischen 1,6 und 2,9 Volumenprozent Benzol.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie weiteren Gesundheitsorganisationen und Umweltbehörden ist Benzol ein krebserregender Stoff. Beim Toluol und Xylol ist diese Wirkung in umwelt- und arbeitsplatzrelevanten Konzentrationen bisher nicht beschrieben worden. Basierend auf international verwendeten Risikoabschätzungen und der Bevölkerungsexposition (vgl. Benzolkonzen-

trationen in Antwort auf Frage 4) besteht in der Schweiz jährlich für drei bis sechs Personen das Risiko, an Krebs, verursacht durch Benzol in der Atemluft, zu erkranken. Benzol ist für etwa 5 bis 10 Prozent des durch Luftschadstoffe insgesamt verursachten Krebsrisikos verantwortlich. Schwer abschätzbar, aber nicht zu vernachlässigen ist im weiteren das Risiko bei missbräuchlicher Verwendung von Motorenbenzin als Reinigungs- und Entfettungsmittel. Ein derartiger regelmässiger Hautkontakt kann das Krebsrisiko durch zusätzliche Aufnahme von Benzol durch die Haut weiter erhöhen. Motorenbenzin darf gemäss Giftgesetzgebung nur als Motorentreibstoff verwendet werden.

2. Der Bundesrat wird die schweizerischen Qualitätsvorschriften für Treibstoffe künftig im Gleichschritt mit der EU entwickeln.

Der Rat der EU hat sich im Juni 1997 auf eine neue Richtlinie über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren geeinigt. Diese sieht u. a. vor, den Benzolgehalt im Benzin ab dem 1. Januar 2000 auf maximal 1 Volumenprozent zu begrenzen. Das zur Mitentscheidung befugte Europäische Parlament hat diesem Punkt des Richtlinienentwurfes im Februar 1998 zugestimmt. Allerdings schuf es hinsichtlich anderer Punkte der Vorlage einige Differenzen zum Rat der EU und machte damit die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens notwendig. Dieses Verfahren ist zurzeit im Gang und dürfte im Juni 1998 beendet werden.

3. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 28. Februar 1996 auf die Interpellation Strahm (95.3625) betreffend «Schwefel- armer Dieseltreibstoff: Handlungsbedarf beim Bund» erklärt, unter welchen Voraussetzungen er grundsätzlich bereit ist, die Förderung verbesserter Treibstoffe gegenüber normalen Treibstoffen mit fiskalischen Mitteln zu prüfen:

- wissenschaftlicher Nachweis eines Umweltnutzens;
- Einkommensneutralität für die Bundesfinanzen;
- Praktikabilität des Vollzuges.

Was die vom Interpellanten angeregte Differenzierung der Steuerbelastung von Benzinen nach Massgabe ihres Benzolgehaltes angeht, wäre mit zusätzlichem Vollzugaufwand zu rechnen. Der Bundesrat erachtet insbesondere auch die erste der genannten Voraussetzungen derzeit nicht als erfüllt: Benzol wird dem Benzin zugesetzt, um dessen Klopfestigkeit zu erhöhen. Eine fiskalische Privilegierung benzolarmer bzw. -freier Treibstoffe würde einen wirtschaftlichen Anreiz setzen, Benzol zu substituieren. Über die Umweltauswirkungen der möglichen Substitute (z. B. Ethylbenzol und MTBE) ist derzeit noch wenig bekannt: Die Datenlage ist insgesamt recht dünn, und die Ergebnisse der Studien sind nicht durchwegs konsistent. Weiter ist zu bedenken, dass von den über den Auspuff ausgestossenen Benzolemissionen nur rund die Hälfte aus dem Benzol im Treibstoff stammt; der Rest entsteht (durch Dealkylierung) aus anderen im Treibstoff enthaltenen Aromaten. Als Regel kann gelten, dass eine Absenkung des Benzolgehaltes im Treibstoff um 1 Volumenprozent ungefähr die gleiche Reduktion der Benzolemissionen ergibt wie die Senkung des gesamten Aromatengehaltes um 15 Prozent. Dieser Zusammenhang legt nahe, die Begrenzung des Benzols nicht isoliert, sondern stets im Verbund mit dem gesamten Aromatengehalt zu betrachten. Die vom Rat der EU vorgeschlagene Richtlinie trägt diesem Aspekt Rechnung: Sie begrenzt nicht nur den Benzolgehalt, sondern auch den Gehalt an Aromaten insgesamt.

Diese Erwägungen führen den Bundesrat zum Schluss, dass im Fall der Begrenzung der Benzolemissionen das Instrument der Qualitätsvorschriften gegenüber dem Instrument fiskalischer Anreize den Vorzug verdient.

4. 1996 wurde die Immissionsituation von Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol an rund zehn kantonalen und kommunalen sowie an zwei Stationen des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (Nabel) erhoben. Die gemessenen Jahresmittelwerte von Benzol lagen an ländlichen Stationen um 1,5 Milligramm pro Kubikmeter, in Agglomerations- und städtischen Wohngebieten zwischen 1,5 und 3,5 Milligramm pro Kubikmeter und an städtischen Standorten mit hohem Verkehrsaufkommen zwischen 4,5 und 9,5 Milligramm pro Kubikmeter. Die Toluol-Immissionen lagen etwa

um einen Faktor 2,5, die Xylol-Immissionen etwa um einen Faktor 1,5 über den Benzolkonzentrationen, während die Ethylbenzolwerte etwa halb so hoch waren. Seit Anfang der neunziger Jahre haben die Immissionswerte von Benzol im Durchschnitt um rund ein Viertel abgenommen.

Die Messresultate werden jährlich von den kantonalen Umweltfachstellen und vom Buwal veröffentlicht (vgl. «Nabel, Luftbelastung 1996», Schriftenreihe Umwelt Nr. 286, Buwal 1997 sowie «Immissionsmesswerte 1996», Umweltmaterialien Nr. 78, Buwal 1997).

5./6. Immissionsgrenzwerte zum Schutz des Menschen müssen gemäss Artikel 14 USG so festgelegt werden, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte den Menschen nicht gefährden und die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Bei Schadstoffen, welche wie Benzol kanzerogen sind und bereits in kleinsten Mengen schädlich wirken, gibt es keinen Schwellenwert für die Schadenswirkung, so dass kein solcher Immissionsgrenzwert festgelegt werden kann. Es gibt denn auch im Ausland keine Immissionsgrenzwerte anhand von Kriterien, die mit den schweizerischen übereinstimmen würden. Zum Schutz vor kanzerogenen Luftschadstoffen müssen deshalb in erster Linie die Emissionen dieser Stoffe gesenkt werden.

Der Bundesrat gedenkt daher nicht, Immissionsgrenzwerte für Benzol einzuführen. Ebenso wenig sieht er dies für Ethylbenzol, Toluol oder Xylol vor. Vielmehr wird der Bundesrat zur Senkung des Krebsrisikos weitere Massnahmen zur Verminderung der Emissionen von kanzerogenen (und anderen) Schadstoffen treffen.

Der Bundesrat wird deshalb die schweizerischen Qualitätsvorschriften für Treibstoffe künftig im Gleichschritt mit der EU weiterentwickeln. Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 erwähnt, sieht die geplante Richtlinie des EU-Rates nicht nur vor, den Gehalt an Benzol, sondern darüber hinaus auch den Gehalt an Aromaten insgesamt zu begrenzen. Zur Klasse der Aromaten gehören auch die übrigen vom Interpellanten angesprochenen Stoffe.

7. Der in der Antwort auf Frage 2 erwähnte Richtlinienentwurf des Rates der EU sieht u. a. vor, den Verkauf von bleihaltigem Benzin ab dem 1. Januar 2000 zu verbieten, wobei einigen Mitgliedstaaten der EU noch eine Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren eingeräumt werden kann. Auch diesem Punkt der Vorlage hat das Europäische Parlament im Februar 1998 zugestimmt.

Der Bundesrat nimmt deshalb an, dass die im Juni dieses Jahres erwartete definitive Richtlinie der EU in diesem Punkt dem Entwurf des Rates entsprechen wird. Im Sinne des bereits erwähnten Grundsatzes, die Anforderungen an die Treibstoffqualität künftig im Gleichschritt mit der EU entwickeln, wird der Bundesrat das Verbot des Verkaufes bleihaltigen Benzins zeitgleich in das schweizerische Recht übernehmen.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3239

**Interpellation Fässler
Postsendungen.
Schiene oder Strasse?
Interpellation Fässler
Envois postaux.
Par rail ou par route?**

Wortlaut der Interpellation vom 10. Juni 1998

Mit dem neuen Postgesetz gilt die alte Bestimmung des Artikels 45 nicht mehr, wonach die SBB die Postsendungen zu befördern hatten.

Die Post sucht nun Partner für diese Transporte durch öffentliche Ausschreibung. Denkbare Partner sind neben der SBB Privatbahnen, aber auch Strassentransporteure. Dabei geht es für die SBB um bisherige Einnahmen von über 100 Millionen Franken pro Jahr.

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lautet der Kriterienkatalog für die Vergabe des Transportauftrags? Werden insbesondere auch Kriterien wie Sozialleistungen des Anbieters, Kostenwahrheit beim Transport berücksichtigt?
2. Welche Auswirkungen auf die Umsetzung der Alpen-Initiative sieht der Bundesrat, falls für die Vergabe auch Strassentransporteure berücksichtigen wird?
3. Was hält er davon, dass gemäss Konzept «Postpaket 2000» für eine Paketbasis (z. B. St. Gallen) ein Bahnanschluss nicht zwingend sein soll?
4. Ist es möglich, dass östlich des neuen Paketpost-Verarbeitungszentrums Frauenfeld die gesamte Paket- und Briefpostverteilung auf der Strasse geschehen wird? Was hält der Bundesrat von dieser Aussicht?
5. Welche Auswirkungen sieht er für die Strassen in der Region Rheintal/Sargans, wo das Lastwagenverkehrsaufkommen massiv zugenommen hat? Findet er den Transport auf der Strasse sinnvoll, wenn daneben eine – leider für Personen Transporte immer weniger genutzte – Eisenbahnlinie besteht?

Texte de l'interpellation du 10 juin 1998

La nouvelle loi sur la poste ne contient plus la disposition qui figurait dans l'article 45 de l'ancienne loi, disposition en vertu de laquelle les CFF avaient l'obligation d'acheminer les envois postaux. La Poste cherche donc désormais par voie d'appel d'offres des partenaires pour effectuer ces transports. Les partenaires entrant en ligne de compte sont, outre les CFF, des compagnies de chemin de fer privées et des transporteurs routiers. Jusque-là, les CFF en tiraient des recettes dépassant 100 millions de francs par an.

A cet égard, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Selon quels critères les mandats de transport sont-ils attribués? Des critères tels que les prestations sociales du fournisseur et la transparence des coûts de transport entrent-ils aussi en ligne de compte?
2. Selon le Conseil fédéral, quelles répercussions cette situation aura-t-elle sur la mise en oeuvre de l'initiative des Alpes, au cas où une partie des mandats serait confiée à des transporteurs routiers?
3. Que pense-t-il du fait que, en vertu du projet «Colis 2000», une base de distribution – par exemple celle de St-Gall – ne doit pas forcément être reliée au réseau ferroviaire?
4. Est-il possible que, à l'est du nouveau centre de tri des colis de Frauenfeld, la distribution de l'ensemble des colis et des lettres se fasse par route? Que pense le Conseil fédéral de cette perspective?
5. Selon le Conseil fédéral, quelles répercussions y aura-t-il dans la région de Sargans et de la vallée du Rhin, où le trafic des poids lourds a fortement augmenté? Trouve-t-il judicieux le transport par route si, parallèlement, une ligne de chemin de fer – malheureusement de moins en moins utilisée pour le transport des personnes – subsiste?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, von Allmen, Banga, Baumann Stephanie, Béguelin, Burgener, Carobbio, Cavalli, Fehr Jacqueline, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ruffy, Semadeni, Stump, Tschäppät, Vermot, Widmer (33)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

Die Trennung zwischen der politischen und der unternehmerischen Verantwortung ist ein zentraler Leitgedanke der im vergangenen Jahr vom Parlament beschlossenen PTT-Reform. Die Aufgabenteilung zwischen dem Bundesrat und den Leitungsorganen der Post hat sich mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung dementsprechend stark verändert. Der Verwaltungsrat und das Management haben die Post unter Berücksichtigung der gesetzlichen und der strategischen Vorgaben nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu führen. Der Bundesrat wiederum gewährt die dafür notwendigen operativen Freiheiten.

Die Post steht im Bereich der nicht reservierten Paketpost unter einem beträchtlichen Wettbewerbsdruck. Diese Konkurrenzsituation wird sich aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen. Der Verwaltungsrat und das Management der Post erachten es vor diesem Hintergrund als notwendig, sich im Paketpostmarkt neu zu positionieren und die bestehenden Arbeitsabläufe entsprechend umzugestalten. Genau dieses Ziel verfolgen sie mit dem Projekt «Paketpost 2000». Das neue Konzept, welches am 31. Mai 1999 operativ umgesetzt werden soll, trifft hinsichtlich der Wahl des Transportmittels für die Paketpost drei grundsätzliche Entscheidungen:

– Die Transporte zwischen den Zentren erfolgen wie bisher grundsätzlich auf der Schiene, sofern das von den Kunden geforderte Leistungsangebot erbracht werden kann und die Wirtschaftlichkeit genügend ausgewiesen ist.

– Die Transporte zwischen den Zentren und den Zustellbasen erfolgen mit Wechselbehältern, und zwar je nach Distanz, zeitlichen Rahmenbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten zu den Basen und Wirtschaftlichkeit entweder auf der Schiene oder auf der Strasse.

– Transporte in der Fläche (d. h. von den Zustellbasen zu den Poststellen und umgekehrt) erfolgen wie bisher grösstenteils mit posteigenen Mitteln auf der Strasse.

Die von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen beziehen sich auf die gegenwärtig laufende Ausschreibung der Wechselbehältertransporte, für welche die Post keine eigenen Mittel besitzt. Die anstehende Wahl geeigneter Transporteure fällt in den eingangs erwähnten unternehmerischen Bereich der Post, für den der Bundesrat nicht zuständig ist. Dementsprechend werden nachfolgend die erste hauptsächlich, die dritte und vierte Frage vollständig durch die Post beantwortet. Vorab nimmt der Bundesrat zu einem Teil der ersten, zur zweiten und zur fünften Frage wie folgt Stellung.

1. Von der Post als einem im Wettbewerb stehendem Unternehmen kann nicht verlangt werden, dass sie einseitig das Kriterium der Kostenwahrheit berücksichtigt. Die Wettbewerbsbedingungen zwischen Schiene und Strasse müssen durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Dazu ist die Einführung einer leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe geplant.

2. Die Realisierung des Konzepts «Paketpost 2000» hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umsetzung der Alpen-Initiative. Die Post wird auch künftig im alpenquerenden Transport grundsätzlich die Bahn als Transportmittel einsetzen. Der Strassentransport ist nur in jenen Fällen vorgesehen, in denen die von den Kunden geforderten Leistungen auf der Schiene nicht erbracht werden können.

5.1 Im St. Galler Rheintal befinden sich gemäss dem neuen Konzept je eine Paketbasis in Buchs (mit einer Filiale in Heerbrugg) und in Sargans. Die Pakete für die Basis Sargans werden auf der Schiene angeliefert und abgeführt. Buchs und Heerbrugg dagegen werden auf der Strasse bedient. Genauer ist in Heerbrugg täglich mit fünf Lastwagen transporten zu rechnen; in Buchs geht die Post von zehn täglichen Fahrten aus. Dieses zusätzliche Lastwagenverkehrsaufkommen ist nach Ansicht des Bundesrates verhältnismässig gering und dürfte kaum zu einer spürbaren Erhöhung der Lärm- und Emissionsbelastung der Rheintaler Bevölkerung führen.

5.2 Der Bundesrat setzt sich für eine Verkehrspolitik ein, welche sowohl umweltverträglich als auch finanzierbar sein muss. Das Konzept «Paketpost 2000» entspricht dieser verkehrspolitischen Zielsetzung. Die oben dargelegte grundsätzliche Auswahl des Transportmittels für die Paketpost trägt den spezifischen Vorteilen der beiden Verkehrsträger Rechnung und kombiniert sie zu einem sowohl unter finanziellen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten vernünftigen Logistikkonzept. Der Bundesrat geht davon aus, dass auch bei der konkreten Umsetzung des Konzeptes die betriebswirtschaftlichen ebenso wie die ökologischen Elemente gebührend gewichtet werden.

Die Stellungnahme der Post zu den verbleibenden Fragen lautet wie folgt:

1. Die Evaluation der Transportpartner wurde nach einem genau festgelegten Verfahren durchgeführt. Die Kriterien, welche für eine Vergabe der Transportaufträge erfüllt sein müssen, sind der Bedeutung dieses Transportauftrages für das Funktionieren der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Brief- und Paketsendungen angemessen. Dies bedeutet, dass neben rein wirtschaftlichen Kriterien auch die Garantie des Anbieters für die Sicherheit der Leistungserstellung von entscheidender Bedeutung ist. Für die Post ist es selbstverständlich, dass – unter dem Gesichtspunkt dieser Sicherheitsüberlegungen – keine Anbieter in Frage kommen, die mit Dumpingpreisen oder unseriösen Arbeitsbedingungen operieren. Vielmehr will sich die Post auf Partner abstützen, die im Schweizer Transportmarkt etabliert sind und mithelfen, eine längerfristige Partnerschaft zu verwirklichen.

3. Die Paketbasen im näheren Einzugsbereich der Paketzentren (im Umkreis bis zu 60 Kilometern) werden aus wirtschaftlichen Überlegungen auf der Strasse bedient, d. h., es sind in diesen Fällen keine Bahnanschlüsse nötig. Nebst den wirtschaftlichen Aspekten hat diese Lösung den Vorteil, dass die Post bei der Bestimmung der Gebäulichkeiten eine grössere Auswahl hat und dadurch zu kostengünstigen Betriebsräumen kommt. In verschiedenen Fällen ist der Strassentransport auch deshalb nötig, damit die Pakete der Kundschaft termingerecht ausgeliefert werden können.

Es ist beabsichtigt, die Paketbasis St. Gallen, obwohl innerhalb der 60 Kilometerzone des zuständigen Zentrums Frauenfeld liegend, mit der Bahn zu bedienen, sofern die Post die notwendigen Räumlichkeiten mit Bahnanschluss zu einem akzeptablen Preis erstehen oder mieten kann. Unter dieser Prämisse kann eine dem Strassentransport ebenbürtige wirtschaftliche Lösung realisiert werden.

4. Das Paketzentrum Frauenfeld bedient in seinem Einzugsgebiet folgende Paketbasen auf der Strasse: Heerbrugg, Buchs SG, Bülach, Schaffhausen, Kreuzlingen, Effretikon, Romanshorn, Wetzikon, Rapperswil, Männedorf, Horgen, Ziegelbrücke, Wil und Wattwil. Die Pakete für die übrigen Basen werden auf der Schiene zugeleitet. Es sind dies die Basen Sargans, Chur, Ilanz, Davos, Landquart, St. Moritz und voraussichtlich St. Gallen.

Die Briefpost wird auch künftig mehrheitlich auf der Schiene ins Regionalzentrum St. Gallen transportiert und von dort teils auf der Schiene, teils auf der Strasse, aber immer unter Ausnutzung der grösstmöglichen postinternen Transportsynergien zu den einzelnen Poststellen weitergeleitet.

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

98.3324

Interpellation Eymann Autobahnen.

Verkürzung der Dauer von Reparaturarbeiten

Interpellation Eymann Autoroutes.

Raccourcir la durée des travaux de maintenance

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass diverse Autobahn-Reparaturarbeiten in kürzerer Zeit als zum Teil heute üblich durchgeführt werden könnten, wenn entsprechende organisatorische Massnahmen getroffen würden?
2. Ist der Bundesrat bereit, Massnahmen zu treffen, welche eine Verkürzung der Dauer von Reparaturarbeiten bewirken (Schichtbetrieb, Einsatz einer höheren Anzahl von Arbeitskräften, Anreize für die beauftragten Firmen zur raschen Fertigstellung usw.)?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Est-il également d'avis que beaucoup de travaux de maintenance des autoroutes pourraient être exécutés plus rapidement que ce n'est souvent le cas actuellement, si l'organisation en était améliorée?
2. Est-il disposé à prendre des mesures permettant de raccourcir la durée de ces travaux (travail par équipes, augmentation des effectifs, mesures incitant les entreprises mandataires à un travail rapide)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Friderici, Gadiant, Gros Jean-Michel, Leuba, Sandoz Suzette, Scheurer, Speck (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Autobahn-Reparaturarbeiten erfolgen bekanntlich vorwiegend während der Sommerzeit. Durch den Transitverkehr Ferienreisender ist das Verkehrsaufkommen in den Sommermonaten deutlich höher. Der Verkehrsfluss wird – bedingt durch diese zwei Phänomene – im Sommer zum Teil enorm behindert.

Staus auf Autobahnen belasten die Umwelt. Staus auf Autobahnen führen zu volkswirtschaftlichen Schäden.

Mit geeigneten Massnahmen wie Schichtarbeit (selbstverständlich entsprechend den GAV-Vorschriften mit Zuschlägen für die Belegschaft der beauftragten Firmen), der Verpflichtung, genügend Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen, Anreizen zur raschen Fertigstellung usw. könnte die Dauer der Reparaturarbeiten zum Teil deutlich verkürzt werden.

Massnahmen zur Verkürzung der Dauer von Autobahnbaustellen liegen im Interesse der gesamten Bevölkerung.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

1. Die Sanierung von Autobahnen, unter hohem Verkehrsaufkommen, ist eine neue Herausforderung für die beteiligten Fachleute. Ziel ist es, die Behinderungszeit so kurz als möglich zu gestalten, allerdings unter Beachtung einer Verhältnismässigkeit von Mehrkosten und der Erhaltung der erforderlichen Qualität. Die erforderlichen Instrumente werden laufend weiterentwickelt und verbessert. Der Bundesrat unterstützt diese Bestrebungen und ist der Auffassung, zukünftig könne damit noch einiges erreicht werden. Er hat sich in

diesem Sinne auch bereit erklärt, das Postulat Bühler vom 29. April 1998 (Nationalstrassennetz. Beschleunigung der Unterhaltsarbeiten; 98.3186) entgegenzunehmen.

Der Bundesrat hatte andererseits in den Antworten auf die Interpellationen Büttiker vom 29. April 1998 (Aufhebung des Verkehrsstau-Chaos auf der A 1; 98.3209), und Cavadini Adriano (Baustellen auf der Autobahn nördlich und südlich des San Bernardino. Beeinträchtigung des Tessiner Tourismus; 98.3204) dargelegt, dass diesbezüglich bereits sehr viel gemacht wird, gerade auf den stark belasteten Haupt- und Transitachsen.

2. Im Schlussbericht der «Arbeitsgruppe Substanzerhaltung der Nationalstrassenwerke» werden eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen aufgezeigt. Der Bundesrat hat deren Umsetzung zu einem grossen Teil angeordnet, durchaus auf der Linie des Interpellanten. Es gilt aber doch auch zu bedenken, dass Sicherheitsfragen, Qualitätsanforderungen und vor allem die Verhältnismässigkeit von Mehrkosten die Möglichkeiten solcher Massnahmen relativ stark einengen.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3327

Interpellation Hegetschweiler Nationalstrasse A 1. Verkehrsüberlastung im Gubristtunnel

Interpellation Hegetschweiler Route nationale A 1. Surcharge de trafic au tunnel de Gubrist

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Verkehrs auf dem Nationalstrassennetz im Raum Zürich und im Hinblick auf die Inbetriebnahme des auf sechs Spuren erweiterten Baregg隧nells im Jahr 2005 bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt er die heutige Verkehrssituation auf der A 1 im Abschnitt Baregg-tunnel–Gubrist-tunnel–Aubruugg, und wie prognostiziert er die Entwicklung bis im Jahr 2010?
2. Wie schätzt er insbesondere die Auswirkungen der Inbetriebnahme des erweiterten Baregg-tunnells auf die vierspürigen Abschnitte der Nordumfahrung von Zürich und den bereits heute überlasteten Gubrist-tunnel ein?
3. Hat der Bundesrat in diesem Zusammenhang bereits eine Erweiterung des Gubrist-tunnells in Betracht gezogen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie sieht er das weitere Vorgehen und den Zeitrahmen?
4. Etwa ab dem Jahr 2010 werden im Gubrist-tunnel grössere Sanierungsarbeiten anstehen, die den Betrieb massiv beeinträchtigen dürften. Ist der Bundesrat bereit, diesem Umstand Rechnung zu tragen, und was sieht er vor?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

En prévision du développement du trafic sur le réseau des routes nationales dans la région de Zurich et de la mise en service du tunnel à six voies de Baregg en 2005, j'invite le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Que pense le Conseil fédéral de la situation actuelle sur le tronçon de la A 1 tunnel du Baregg–tunnel de Gubrist–Aubruugg et quels sont ses prévisions concernant les développements à attendre jusqu'en 2010?
2. Quelles seront à son avis les conséquences de la mise en service du tunnel élargi du Baregg pour les tronçons à quatre

voies des routes contournant Zurich par le nord et pour le tunnel de Gubrist déjà surchargé?

3. Le Conseil fédéral a-t-il envisagé l'élargissement du tunnel de Gubrist? Si la réponse est non, pourquoi ne l'a-t-il pas fait? Si la réponse est oui, comment procédera-t-on et quel est le laps de temps prévu?

4. A partir de 2010 environ, le tunnel de Gubrist devra faire l'objet de travaux d'assainissement importants, qui entraveront gravement le trafic. Le Conseil fédéral est-il prêt à prendre ce fait en considération? Qu'entend-il entreprendre en l'occurrence?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Bosshard, Dettling, Fehr Hans, Frey Walter, Fritschi, Randegger, Schluer, Stamm Luzi, Vetterli (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mitte der achtziger Jahre ist die Nordumfahrung von Zürich mit dem Gubristtunnel eröffnet worden. Dadurch konnte eine wichtige Lücke im Nationalstrassennetz geschlossen werden. Leider wurde die Nordumfahrung nur vierspurig ausgeführt, obwohl die auf die Stadt Zürich zuführenden Nationalstrassen in diesem Bereich sechs Fahrstreifen aufweisen. Grund zu diesem Ausbaustandard war wohl die Tatsache, dass die Nationalstrassen-Verbindungen ursprünglich durch die Stadt Zürich hindurch geplant waren, zwar nie fertiggestellt wurden, aber immer noch zum Nationalstrassennetz zählen.

Zwischen 1987 und 1997 hat der durchschnittliche Tagesverkehr durch den Gubrist von 44 000 Fahrzeugen auf 81 000 zugenommen. Parallel dazu ist auch das Unfallgeschehen von anfänglich zehn auf rund sechzig Unfälle pro Jahr angestiegen und allein 1996 wurden gegen 600 Ausnahmebetriebszustände registriert.

Bereits in der im Auftrag des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes erstellten Studie «Kapazitätsgrenzen des Schweizerischen Nationalstrassennetzes» vom September 1994 wird die Nordumfahrung Zürich mit dem Gubristtunnel als stark belasteter Abschnitt bezeichnet. Seither hat sich die Situation weiter verschärft.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

1. Die sechsspurige Strecke zwischen dem Limmattaler Kreuz und dem Bareggunnel ist zwar stark belastet, aber von der Kapazität her genügend. Probleme bietet das Nadelöhr Baregg. Die Beseitigung dieses Engpasses ist in Vorbereitung. Die vierspurige Nordumfahrung ist nahe der Belastungsgrenze, die Entwicklung ist derzeit recht schwierig abzuschätzen, insbesondere im Hinblick auf das attraktivere Bahnangebot nach der Realisierung der «Bahn 2000».

2. An sich produziert das Verschwinden des Nadelöhres Baregg nicht direkt Mehrverkehr, eine gewisse Mehrbelastung dadurch, dass der heutige Umweg- und Schleichwegverkehr auf Lokalstrassen durch bewohntes Gebiet wohl bei geringerer Staugefahr am Baregg sich auf die A 1 zurückverlagern dürfte, ist zu erwarten.

3. In der vom Interpellanten erwähnten Studie ist der Gubristtunnel als eine der neuralgischen Strecken angeführt. Es versteht sich, dass sich deshalb auch der Bund respektive dessen Fachdienste Gedanken machen müssen, was allenfalls machbar wäre. Eine Erweiterung des Gubristtunnels wurde aber bisher noch nicht konkret in Betracht gezogen. Dies schon deshalb, weil die Strassenbaupriorität des Bundesrates nach wie vor unverändert gilt:

- a. Erstellung des beschlossenen Netzes;
- b. Substanzerhaltung des gebauten Werkes;
- c. Kapazitätsausnützung mit den Mitteln der «intelligenten Strasse», und erst
- d. Ausbau von Engpässen.

Dazu kommt, dass wegen der auf diesen Zeitpunkt ebenfalls erstellten Westumfahrung und der A 4 in Richtung Inner-schweiz im Raum Zürich ohnehin stark veränderte Verkehrs-

verhältnisse herrschen werden. Studien des Kantons beziehen auch das «Problem Gubrist» mit ein, was einer isolierten Einzelmassnahme vorzuziehen ist.

4. Die Sanierungen von Strassentunnels auf Strecken mit hohem Verkehrsaufkommen bieten in Zukunft allgemein grosse Probleme und werden wohl auch zu massiven Behinderungen führen. Das gilt nicht nur für den Gubrist. Der Bau von überdimensionierten Tunnels im Hinblick auf einen behinderungsfreien Unterhalt ist schon aus Kostengründen unmöglich. Behinderungen durch Unterhalt sind dann aber im Tunnel unvermeidlich.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3028

Interpellation Deiss Transport von leichtverderblichen Lebensmitteln

Interpellation Deiss Transport de denrées facilement périssables

Wortlaut der Interpellation vom 22. Januar 1998

Der Bundesrat hat auf den 1. November 1997 verschiedene Änderungen der Verkehrsregelnverordnung (VRV) in Kraft gesetzt, deren erklärtes Ziel die Lockerung der Bestimmungen über den Transport von leichtverderblichen Lebensmitteln war.

Die konkreten Auswirkungen waren genau umgekehrt. Sowohl für die Transporteure wie für die Verteiler und die Produzenten ist es schwieriger geworden, die fraglichen Produkte rationell, umweltverträglich und schnell ans Ziel zu bringen, vor allem deshalb, weil eine Bewilligung für eine Nachtfahrt oder eine Sonntagsfahrt eingeholt werden muss. Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Warum war es nicht möglich, die Probleme zu lösen, die sich jene vier oder fünf Male im Jahr ergeben, wo zwei Feiertage aufeinanderfolgen und wo es vor allem bei der Versorgung mit Frischgemüse notwendig ist, gewisse Tätigkeiten wie etwa die Bereitstellung der Waren und den Weitertransport schon am zweiten Feiertag durchführen zu können?
2. Warum hat der Bundesrat die Bestimmungen nicht so formuliert, dass gleichzeitig den Anforderungen der Lebensmittelverordnung und jenen der VRV Genüge getan werden kann, namentlich bei der Definition von leichtverderblichen Produkten? Warum wurde insbesondere, ohne die betroffenen Kreise zu konsultieren, in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe i eine neue Verbrauchsfrist von höchstens sieben Tagen eingeführt, die mit der Lebensmittelverordnung und mit den Entwicklungen der Frischhaltetechnik nicht verträglich ist?
3. Warum werden die Bestimmungen der VRV je nach Kanton unterschiedlich angewandt, mit der Folge, dass für die betroffenen Transportunternehmen und Verteiler ein Durcheinander und Rechtsunsicherheit entstehen?
4. Warum wurde auf die Möglichkeit von Fahrbewilligungen ab vier Uhr morgens verzichtet, und warum beschränkt man sich nunmehr auf Nachtfahrbewilligungen? Warum wurde darauf verzichtet, den Transport von leichtverderblichen Gütern schon ab vier Uhr morgens zuzulassen?
5. Ist der Bundesrat bereit, nach der Konsultation der betroffenen Kreise die VRV zu ändern, um diese Probleme der Praxis zu beseitigen?

Texte de l'interpellation du 22 janvier 1998

Au 1er novembre 1997, le Conseil fédéral a mis en vigueur diverses modifications de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR), dont le but annoncé était un as-

souplissement des règles concernant le transport de produits alimentaires facilement périssables.

Le résultat pratique, en revanche, est à l'opposé. Autant les transporteurs, les distributeurs et les producteurs subissent depuis lors une détérioration des possibilités d'acheminer de manière rationnelle, écologique et rapide les produits en question, notamment lorsqu'il est nécessaire d'obtenir l'autorisation de circuler de nuit ou lors de jours fériés.

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Pourquoi n'a-t-il pas été possible de résoudre les problèmes surgissant à raison de quatre à cinq fois par année, lorsque deux jours fériés se suivent et où certaines activités, notamment celles liées à l'approvisionnement en légumes frais, doivent pouvoir assurer la préparation et l'acheminement des produits au cours du deuxième jour férié, déjà?

2. Pourquoi le Conseil fédéral n'a-t-il pas fixé des dispositions qui tiennent compte à la fois de l'ordonnance sur les denrées alimentaires et de l'OCR, notamment en ce qui concerne la définition des produits périssables? En particulier, pourquoi a-t-on introduit, sans consulter les milieux concernés, une nouvelle limite de durabilité de sept jours (art. 92 al. 3 let. i), incompatible avec l'ordonnance sur les denrées alimentaires et l'évolution de la technique de conservation?

3. Pourquoi l'application des dispositions de l'OCR est-elle différente en fonction des cantons, causant un désordre et une insécurité pour les transporteurs et les distributeurs concernés?

4. Pourquoi a-t-on renoncé aux autorisations de circuler dès 4 heures et se limite-t-on désormais aux seules autorisations de circuler la nuit? Pourquoi a-t-on renoncé à avancer l'heure autorisée pour le transport des produits facilement périssables à 4 heures?

5. Le Conseil fédéral est-il disposé, après consultation des milieux concernés, à revoir l'OCR pour éliminer ces inconvénients pratiques?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 9 septembre 1998

L'article 2 de la loi fédérale sur la circulation routière nous oblige à édicter une interdiction de circuler la nuit et le dimanche pour les voitures automobiles lourdes servant au transport de marchandises. Ce principe est fixé à l'article 91 OCR. L'article 92 OCR prévoit une série d'exceptions, notamment pour transporter de nuit certains fruits ou légumes.

En modifiant l'OCR, nous avons tenu compte, dans le cadre des moyens légaux, des demandes réitérées de la branche des denrées alimentaires qui souhaite pouvoir livrer des produits frais au commerce de détail pendant les périodes de faible trafic. Par cette modification, nous n'avons en aucun cas introduit une pratique d'autorisation plus sévère, mais au contraire libéralisé les dispositions exceptionnelles des transports de produits frais pendant la nuit. Divers cantons ont toutefois profité de la modification de l'OCR pour examiner, de manière approfondie, la légalité de leur pratique d'autorisation. Il en est résulté, dans certains cas, la suppression, voire le non-renouvellement des autorisations. Afin d'obtenir une pratique uniforme concernant les courses pour lesquelles l'OCR ne fixe pas de critères d'autorisation explicites (p. ex. pour des produits laitiers délicats du point de vue hygiénique et facilement périssables selon l'art. 92 al. 3 let. c), l'Office fédéral des routes, en collaboration avec l'Office fédéral de la santé publique, a fourni une base de décision aux cantons dans une circulaire du 27 janvier 1998, qui règle les problèmes des transports nocturnes de produits laitiers résultant de la révision. Il y est une nouvelle fois précisé que les transporteurs bénéficiant de l'autorisation pour une marchandise dé-

terminée ont la possibilité d'utiliser 25 pour cent du volume de chargement des camions en vue d'y entreposer des produits pour lesquels aucune autorisation ne peut être accordée. Grâce à une gestion optimale des véhicules, il est possible d'organiser les livraisons de manière rationnelle.

La nouvelle réglementation figurait parmi les documents mis en consultation en vue de la révision de l'OCR; ils ont été largement diffusés en raison précisément des modifications proposées dans le domaine de l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit. Sur la base des résultats de la procédure de consultation, on a pu introduire les élargissements proposés des possibilités de dérogation, bien que cette innovation ne soit pas demeurée sans objection. En revanche, la proposition visant à raccourcir de 5 à 4 heures l'interdiction de circuler de nuit a clairement été rejetée.

1. Depuis le 1er novembre 1997, certains fruits et légumes, de même que certaines denrées alimentaires facilement périssables peuvent être transportés de nuit pendant toute l'année. Jusqu'à présent, de telles courses exceptionnelles étaient limitées à la saison estivale et elles pouvaient commencer au plus tôt dès 4 heures pendant un jour ouvrable. Il s'agit d'un assouplissement considérable pour la branche professionnelle touchée, puisque ces transports peuvent, moyennant une autorisation cantonale, avoir lieu depuis 22 heures, notamment le soir du deuxième jour férié, lorsque deux jours fériés se suivent. Si tous les jours fériés suivis d'un deuxième jour faisant l'objet d'une interdiction de circuler le dimanche (p. ex. le lundi de Pâques, le lundi de Pentecôte) bénéficiaient d'une dérogation à l'interdiction de circuler ou si l'on créait des possibilités générales de dérogation pour ces jours-là, il en résulterait un accroissement considérable des mouvements de poids lourds. Outre les déplacements à l'intérieur du pays pour approvisionner le commerce de détail, on enregistrerait également un nombre considérable de courses d'importation et de transit qui perturberaient le repos dominical. Il faudrait par ailleurs que les autorités douanières engagent pendant les jours fériés du personnel supplémentaire en vue de permettre le dédouanement des marchandises.

2. La nouvelle réglementation, selon laquelle des autorisations de circuler de nuit peuvent être établies pour des denrées alimentaires facilement périssables dont le délai de consommation maximum est de sept jours à partir de la date de production (obtention, fabrication, préparation), n'est pas contraire à l'ordonnance sur les denrées alimentaires. Compte tenu du caractère urgent des courses nocturnes, on ne saurait non plus parler d'une réglementation restrictive ou arbitraire. La nouvelle réglementation couvre dans une large mesure la variété des produits frais devant être vendus à brève échéance. Nous sommes cependant prêts à examiner les possibilités de mettre au point une autre solution qui tienne encore mieux compte des besoins exprimés.

3. Les cantons sont compétents pour appliquer la loi fédérale sur la circulation routière, en vertu de son article 106 alinéa 2. Le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication ou l'Office fédéral des routes peuvent les inviter à respecter les dispositions de l'OCR: la dernière correspondance envoyée à ce sujet est datée du 5 décembre 1997. Mais, en l'espèce, il n'existe aucun moyen de contraindre les cantons, dont la plupart respectent les prescriptions légales. Les différences ressenties par les transporteurs proviennent souvent de la reconnaissance ou non de certains jours fériés problématiques relevant de la souveraineté cantonale, comme cela a été indiqué plus haut. De plus, l'article 92 OCR n'est pas interprété de la même manière dans tous les cantons. C'est pourquoi nous sommes prêts à examiner s'il existe un moyen de renforcer dans l'OCR la position des requérants d'autorisations spéciales. A cette occasion, il faudra aussi étudier si, dans certains cas, il est vraiment nécessaire d'obtenir une autorisation.

4. Comme mentionné sous chiffre 1, la modification entrée en vigueur le 1er novembre 1997 offre aux cantons la possibilité de délivrer des autorisations spéciales pour effectuer de tels transports de 22 heures à 5 heures. Il s'agit, contrairement à ce que pourraient laisser supposer les questions posées, d'une règle beaucoup plus libérale que celle prévalant précé-

demment, règle qui ne permettait à certains transports, notamment de fruits ou légumes, de n'être effectués qu'à partir de 4 heures en hiver (du 1er novembre au 31 mars). Une réduction générale de l'interdiction de circuler de nuit pour le transport de certaines marchandises importées, exportées et en transit aurait été contraire à l'esprit et au but de l'interdiction et n'aurait pas été conforme à la volonté de la majorité des participants à la procédure de consultation ni au souhait de la population qui vise à maintenir et à faire appliquer cette interdiction de circuler. Mais, comme mentionné sous chiffre 2, nous sommes prêts à examiner une solution tenant mieux compte des besoins exprimés.

5. L'interdiction de circuler le dimanche et de nuit voulue par le législateur pour le transport de marchandises par des véhicules lourds vise à protéger le repos dominical et nocturne. Par la modification du 1er novembre 1997, nous avons élargi le champ des exceptions et, par conséquent, assoupli l'interdiction de circuler de nuit dans des limites acceptables. Nous sommes prêts à examiner avec les milieux concernés de nouveaux critères tenant mieux compte des différentes catégories de marchandises concernées.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3293

Interpellation Vollmer Medienpolitisches Unverständnis oder absichtliche Schwächung der Printmedien?

Interpellation Vollmer Octroi de concessions à des chaînes de télévision et affaiblissement de la presse écrite

Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 1998

Im Zusammenhang mit der Konzessionierung von Tele 24 verbreitete der Pressedienst des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eine Medienmitteilung, in der die hauptsächlichsten Erwägungen zugunsten der Konzessionserteilung erwähnt wurden. Dabei wurde angeführt, dass mit der Konzessionierung des neuen Fernsehprogramms «der Anteil der elektronischen Medien am schweizerischen Werbevolumen gefördert werden soll, da dieser im Vergleich zu anderen europäischen Ländern noch sehr klein und daher noch entwicklungsfähig ist»!

Muss mit dieser Aussage davon ausgegangen werden, dass die Bundesbehörden es als medienpolitisch klug erachten, unter anderem den Anteil der Printmedien am Werbekuchen aktiv zu schwächen?

Texte de l'interpellation du 24 juin 1998

Quand Tele 24 a obtenu sa concession, le service de presse du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication a publié un communiqué dans lequel il énumérait les principales considérations qui avaient milité en faveur de l'octroi de cette concession. Il y expliquait qu'en accordant une concession pour ce nouveau programme de télévision, on voulait faire augmenter les parts de marché des médias électroniques dans le secteur publicitaire en Suisse, ces parts de marché étant très petites en comparaison avec d'autres pays européens, et étant donc susceptibles d'être développées.

Faut-il en déduire que les autorités fédérales estiment qu'il est avisé, du point de vue de la politique des médias, d'affaiblir la position de la presse écrite sur le marché publicitaire?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Borel, Fässler, Fehr Jacqueline, Haering Binder, Hubmann, Jans, Leemann, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Tschäppät, Widmer (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 16. September 1998*
*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 16 septembre 1998*

Die Bundesverfassung hält in Artikel 55bis Absatz 4 fest, dass bei der Gestaltung der Rundfunklandschaft auf die Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, Rücksicht zu nehmen ist. Es war nie die Meinung des Bundesrates, den Radio- und Fernsbereich zu Lasten der Printmedien zu fördern. Im Gegenteil, die Printmedien nehmen gegenüber den elektronischen Medien eine besondere Stellung ein. Dies schlägt sich aus wirtschaftlicher Sicht etwa in den restriktiveren Werbebedingungen nieder, welchen die Radio- und Fernsehveranstalter unterliegen. Mit der Konzessionierung neuer Fernsehprogramme soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die bereits heute in ausländischen Programmen plazierten Werbegelder wieder in die Schweiz zurückfliessen. Man will verhindern, dass weiterhin Werbegelder ins Ausland abgezogen werden, ohne dass in der Schweiz eine redaktionelle Gegenleistung erbracht wird. Der Bundesrat setzt sich in erster Linie dafür ein, dass eine schweizerische Medienlandschaft geschaffen wird, die sich gegenüber den ausländischen Konkurrenten behaupten kann.

Der Bundesrat ist sich allerdings eines Zielkonfliktes bewusst. Wird mehr Fernsehwerbezeit in der Schweiz zugelassen, verbilligt sich ihr Preis und sie wird attraktiver als Insetrate in Printmedien. Davon können jedoch zusätzliche Impulse zur Zeitungskonzentration ausgehen. Der Bundesrat wägt daher alle seine Schritte im Sinne des schon erwähnten Artikels 55bis Absatz 4 der Bundesverfassung in diesem Bereich besonders sorgfältig ab.

Die Printmedien haben auch im vergangenen Jahr ihre dominante Position innerhalb des gesamten Werbemarktes weitgehend behaupten können. Auch wenn die Erträge – nach Nettoumsätzen berechnet – um 0,9 Prozent auf 2,445 Milliarden Franken zurückgegangen sind, betragen sie nach wie vor mehr als das Siebenfache des TV-Werbervolumens. Nach Bruttoumsätzen berechnet, haben die Tageszeitungen 1997 trotz drei neuen TV-Werbefenstern (RTL 2, Pro 7 und Sat 1) gar um 7 Prozent zulegen können.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: satisfait

98.3334

Interpellation Friderici Fernmeldewesen. Wettbewerbskonzentration

Interpellation Friderici Télécoms. Concentration de la concurrence

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 1998

Seit kurzem spielt der freie Markt im Fernmeldewesen. Nun lässt sich aber gegenwärtig eine starke Konzentration der ausländischen Partner von Gesellschaften feststellen, die eine oder mehrere Konzessionen zur Nutzung der festen oder mobilen Netze in der Schweiz erhalten haben.

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Herausbildung von marktbeherrschenden Positionen in der Schweiz Gefahren mit sich bringt?

Ist die Wettbewerbskommission in dieser Sache angerufen worden?

Mit welchen Massnahmen will der Bundesrat vermeiden, dass an die Stelle des Monopols, das früher die Swisscom innehatte, ein Quasimonopol einer Überseeengesellschaft tritt, die den Markt direkt oder indirekt kontrolliert?

Texte de l'interpellation du 26 juin 1998

Depuis peu, le marché suisse des télécommunications est ouvert à la concurrence.

Or, nous constatons actuellement une forte concentration au niveau des partenaires étrangers de sociétés ayant obtenu une ou plusieurs concessions pour l'exploitation de réseaux fixes ou mobiles en Suisse.

Le Conseil fédéral est-il attentif aux risques que constituerait l'établissement d'une position dominante sur le marché des télécommunications en Suisse ?

La Commission de la concurrence a-t-elle été saisie de ce dossier ?

Quelles mesures le Conseil fédéral entend-il prendre pour éviter qu'à l'avenir l'ancien monopole de Swisscom soit remplacé par une position dominante, sous contrôle direct ou indirect d'une société d'outre-Atlantique ?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Eggly, Eymann, Gros Jean-Michel, Leuba, Sandoz Suzette, Scheurer (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Au début du mois de mai de cette année, la société Southwestern Bell Communications (SBC) prenait le contrôle de la société Ameritech pour un montant de 62 milliards de dollars.

La prise de contrôle d'Ameritech par SBC représente la plus importante opération de fusion dans les télécommunications et la troisième opération de fusion aux Etats-Unis, après le mariage de Daimler et de Chrysler et l'union de Citicorp et Travellers. La capitalisation boursière de SBC représente 220 milliards de francs et le chiffre d'affaires annuel sera d'environ 60 milliards de francs. L'autorité de régulation américaine doit encore donner son aval à cette fusion.

Actuellement, SBC possède 40 pour cent du capital de la société suisse Diax qui a obtenu une concession pour l'exploitation d'un réseau de téléphonie par câble et une autre pour l'exploitation d'un réseau de téléphonie mobile. Tant par sa participation au capital de Diax, que par la maîtrise prépondérante de la technique, SBC contrôle la société suisse de télécommunication.

A ce jour, la société Ameritech est partenaire de TeleDanmark à hauteur de 42 pour cent de son capital; elle a de fait la mainmise totale sur la technique de la société danoise. Or, TeleDanmark est également le partenaire étranger de Sunrise avec une participation de 29 pour cent au capital de cette dernière. Sunrise a obtenu une concession pour l'exploitation d'un réseau de téléphonie par câble. Tout comme SBC pour Diax, TeleDanmark contrôle l'aspect technique de la société suisse et une part importante de son capital.

Dans les faits, deux des trois principales sociétés ayant obtenu une concession pour l'exploitation d'un réseau de télécommunication en Suisse seront à très brève échéance contrôlées techniquement et, en grande partie, financièrement par un seul opérateur étranger. Cette situation ne peut être tolérée dans l'esprit qui a prévalu lors de l'élaboration de la loi sur les télécommunications du 30 avril 1997 (LTC).

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Le marché des télécommunications, très dynamique, est actuellement en pleine restructuration. L'évolution technologique et l'ouverture des marchés à l'échelle mondiale entraînent la création de nouvelles sociétés. Les alliances qu'elles

concluent entre elles ne sont cependant pas toujours stables. Ce phénomène est également perceptible sur le marché suisse, libéralisé depuis le 1er janvier 1998. De nombreux fournisseurs de services de télécommunications sur réseaux fixes s'installent dans notre pays, soit avec leur propre infrastructure, soit en la louant. Comme le précise l'article 4 LTC, seule la première catégorie de fournisseurs doit avoir une concession. Pour ce segment, c'est à dessein que le législateur a défini des conditions d'accès au marché relativement simples; il n'a pas non plus prévu de restrictions en matière de concurrence (art. 6 LTC). En revanche, les concessions de radiocommunication ne sont octroyées que si les fréquences sont disponibles en suffisance (art. 23 al. 3 LTC), puisqu'il s'agit d'une ressource limitée. En outre, dans ce domaine, les concessions octroyées ne doivent pas constituer un empêchement ou un grave obstacle à une concurrence efficace (art. 23 al. 4 LTC). En cas de doute à ce sujet, l'autorité concédante consulte la Commission de la concurrence. A noter qu'en qualité d'autorité concédante pour les concessions de services de télécommunication attribuées par voie de mise au concours, la Commission fédérale de la communication agit de manière indépendante pour l'octroi des concessions de téléphonie mobile et celles du service universel, car elle n'est soumise à aucune directive du Conseil fédéral. Enfin, il est exclu d'opérer à l'égard des firmes étrangères une discrimination en matière d'octroi des concessions, en raison de l'accord de l'Organisation mondiale du commerce sur la libéralisation des services de télécommunication de base, accord que la Suisse a signé et ratifié dans le cadre du GATS (General Agreement on Trade in Services).

Mis à part les instruments fournis par la législation sur les télécommunications, les règles générales en matière de droit de la concurrence s'appliquent aussi au marché des télécommunications. La Commission de la concurrence examinera un projet de fusion si ce dernier répond aux critères de l'obligation de notifier au sens de l'article 9 de la loi sur les cartels (LCart). Selon l'article 10 alinéa 2 LCart, la Commission de la concurrence peut interdire une concentration d'entreprises ou l'autoriser moyennant des conditions ou des charges, lorsque l'examen montre que la concentration crée ou renforce une position dominante capable de supprimer une concurrence efficace.

Outre les contrôles qu'elle effectue en matière de fusions d'entreprises, cette commission peut aussi intervenir contre les obstacles illicites à la concurrence (accords illicites en la matière, art. 5 et 6 LCart, et pratiques illicites d'entreprises ayant une position dominante, art. 7).

Nous continuons à suivre de près l'évolution du marché libéralisé des télécommunications. La Commission de la concurrence et nous-mêmes sommes conscients des risques que comportent les changements structurels et les mouvements de concentration à l'échelle planétaire. Nous sommes cependant d'avis que les instruments et les compétences actuels sont suffisants. En outre, les nouveaux fournisseurs disposent encore d'une part de marché plutôt faible et aucun signe n'indique l'émergence d'une position dominante de l'un ou l'autre d'entre eux sur le marché suisse. L'action conjointe des législations sur la concurrence et sur les télécommunications garantit le développement d'une concurrence efficace sur le site suisse des télécommunications.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

98.3269

**Interpellation Hasler Ernst
Mitglieder
der eidgenössischen Räte
in ausserparlamentarischen
Kommissionen**

**Interpellation Hasler Ernst
Membres des Chambres fédérales
au sein des commissions
extraparlementaires**

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1998

Bundesrat und Verwaltung verfolgen seit einiger Zeit den Grundsatz, wonach in ausserparlamentarischen Kommissionen – wie der Name sagt – keine eidgenössischen Parlamentarier Einsitz nehmen sollen. Dieser Grundsatz scheint jedoch in einigen Fällen nach wie vor keine Gültigkeit zu haben.

Ich frage den Bundesrat in diesem Zusammenhang an:

1. In wie vielen Fällen nehmen heute Mitglieder der eidgenössischen Räte in ausserparlamentarischen Kommissionen als Mitglied oder Präsident Einsitz?
2. Wie stellt sich die parteipolitische Zusammensetzung dieser Personen dar?
3. Wie und bis wann gedenkt der Bundesrat seinen Grundsatz, wonach keine Mitglieder der eidgenössischen Räte in ausserparlamentarischen Kommissionen Einsitz nehmen sollen, in die Tat umzusetzen?

Texte de l'interpellation du 22 juin 1998

Depuis quelque temps, le Conseil fédéral et l'administration ont pour principe de n'admettre aucun membre du Parlement fédéral dans les commissions extraparlementaires, et pour cause! Or, ce principe semble n'être pas systématiquement appliqué.

J'invite donc le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Quel est le nombre de parlementaires fédéraux qui siègent dans une commission extraparlementaire comme simple membre ou comme président?
2. A quel parti ces personnes appartiennent-elles?
3. Comment le Conseil fédéral entend-il mettre en pratique le principe selon lequel aucun membre du Parlement fédéral ne doit siéger dans une commission extraparlementaire et quand compte-t-il le faire?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Baumann Alexander, Brunner Toni, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Föhn, Freund, Maurer, Oehrli, Schmid Samuel, Vetterli (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

1. Insgesamt nehmen heute 42 Mitglieder der eidgenössischen Räte (10 davon mit Doppel- oder Mehrfachmandat) in 55 Fällen Einsitz in ausserparlamentarischen Kommissionen, Leitungsorganen oder Vertretungen des Bundes. Die 42 Parlamentarierinnen und Parlamentarier teilen sich auf in 29 Mitglieder des Nationalrates und 13 Mitglieder des Ständerates.

2. Die parteipolitische Zusammensetzung stellt sich folgendermassen dar:

Anzahl Mitglieder der christlichdemokratischen Fraktion: 11; der freisinnig-demokratischen Fraktion: 10; der Fraktion der

Schweizerischen Volkspartei: 8; der sozialdemokratischen Fraktion: 8; der liberalen Fraktion: 2; der grünen Fraktion: 2; der LdU/EVP-Fraktion: 1.

3. Die ausserparlamentarischen Kommissionen, Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes umfassen insgesamt 2404 Mandate (Stand: 9. Juli 1998).

Artikel 8 Absatz 2 der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996 erlaubt, in Ausnahmefällen entgegen dem Grundsatz, wonach keine Mitglieder der eidgenössischen Räte in ausserparlamentarischen Kommissionen Einsitz nehmen sollen, Parlamentarierinnen und Parlamentarier in diese Gremien zu wählen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit einem Anteil von 55 Mandaten (2,3 Prozent), welche aufgrund dieser Ausnahmeregelung den 42 Mitgliedern der eidgenössischen Räte übertragen wurden, der in Absatz 2 festgehaltene Grundsatz umgesetzt ist.

Die zur Bewilligung dieser 55 Ausnahmen vorgebrachten Begründungen erachtete der Bundesrat als stichhaltig. Im wesentlichen wurde geltend gemacht, dass einerseits aufgrund einer politisch heiklen Materie (z. B. der Migration) ein enger Kontakt zum Parlament notwendig sei und andererseits nicht auf das spezielle – ausserhalb des politischen Mandats erworbene – Fachwissen sowie die berufliche Erfahrung von Parlamentsmitgliedern verzichtet werden könne, die häufig vor ihrer Wahl ins eidgenössische Parlament bereits Mitglied einer Kommission gewesen seien.

*Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait*

98.3244

**Interpellation Schlüer
Der Bundesrat
und das Völkerrecht
Interpellation Schlüer
Le Conseil fédéral
et le droit international public**

Wortlaut der Interpellation vom 10. Juni 1998

Dem Einsatz für die möglichst umfassende Respektierung sowie für die Weiterentwicklung des Völkerrechtes galt seit jeher besondere Priorität in der Ausgestaltung schweizerischer Aussenpolitik. Erstaunlicherweise hat die Schweiz trotz dieser seit Jahrzehnten verfolgten Bemühungen zugunsten des Völkerrechtes in ihrer seit 1996 anhaltenden Auseinandersetzung mit den USA im Zusammenhang mit herrenlosen Konten von Holocaust-Opfern auf Schweizer Banken sowie mit dem Goldhandel der Schweizerischen Nationalbank während des Zweiten Weltkriegs Handlungen, die im Widerspruch zu geltendem Völkerrecht stehen, weitgehend teilnahmslos hingenommen, jedenfalls zu keinem Zeitpunkt die Respektierung anerkannter völkerrechtlicher Grundsätze im zwischenstaatlichen Verkehr formell angemahnt.

Daher frage ich den Bundesrat an:

– Welchen Stellenwert gedenkt der Bundesrat der Respektierung und Weiterentwicklung des Völkerrechtes im Rahmen seiner zukünftigen Aussenpolitik einzuräumen?

Texte de l'interpellation du 10 juin 1998

La Suisse a accordé de tout temps, dans la politique étrangère qu'elle mène, une priorité particulière au respect aussi absolu que possible du droit international public et à sa consolidation. Or, je constate non sans étonnement que, malgré les efforts déployés par elle dans ce domaine depuis des décennies, elle a, dans la dispute qui l'oppose depuis 1996 aux Etats-Unis sur les fonds placés dans les banques suisses par des victimes de l'holocauste et sur les achats d'or opérés par la Banque nationale suisse durant la Seconde Guerre mon-

diale, accepté certains agissements sans réagir, sans jamais enjoindre la partie adverse de respecter les règles du droit international en usage entre Etats souverains.

D'où ma question au Conseil fédéral:

– Quelle importance entend-il donner au respect et à la consolidation du droit international public dans sa politique étrangère à venir?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baader, Baumann Alexander, Blaser, Blocher, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maurer, Moser, Mühlemann, Oehrli, Schenk, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Vetterli, Wyss (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Konnte im Verlauf der seit 1996 anhaltenden Auseinandersetzung zwischen der Schweiz und den USA im Zusammenhang mit Holocaust-Konten und Goldhandel der Schweizerischen Nationalbank (SNB) auch kaum je eine länger anhaltende Kohärenz in der vom Bundesrat verfolgten Politik festgestellt werden, so verhielt sich die schweizerische Landesregierung in einer Hinsicht konsequent: Sie hat, selbst angesichts haltlosester Angriffe auf unser Land, zu keinem Zeitpunkt die Respektierung elementarer völkerrechtlicher Regeln im zwischenstaatlichen Verkehr angemahnt. Dies erstaunt um so mehr, als gerade die Schweiz in der Vergangenheit zu den beharrlichsten Verfechtern einer möglichst umfassenden Respektierung einerseits und der Weiterentwicklung des Völkerrechts andererseits gehörte. Hat ihr der jahrzehntelange, konsequente Einsatz zugunsten des Völkerrechts auch weltweit Anerkennung eingetragen, so verzichtete die schweizerische Landesregierung vollständig auf die Geltendmachung völkerrechtlicher Grundsätze, als sie – erstmals seit dem Zweiten Weltkrieg – selber aussenpolitisch in ernsthafte Schwierigkeiten geriet. Dies obwohl die Schweiz ihren konsequenten Einsatz für das Völkerrecht – zu Recht – regelmässig mit dem ureigenen Interesse eines jeden auf seine Unabhängigkeit bedachten Kleinstaats begründet hatte, weil ein Kleinstaat längerfristig nur Überlebenschancen in Selbständigkeit und Freiheit hat, wenn dem Recht auf internationaler Ebene Schritt für Schritt der Vorrang vor der Entfaltung nackter Machtpolitik gesichert werden kann.

Im Zusammenhang mit der seit 1996 anhaltenden Krise in den schweizerisch-amerikanischen Beziehungen als Folge der auf Schweizer Banken lagernden herrenlosen Konten von Holocaust-Opfern und der Goldgeschäfte der SNB während des Zweiten Weltkriegs wurden – ohne dass die Schweiz darauf reagierte – mehrfach anerkannte, gültige Grundsätze des Völkerrechts zu Lasten unseres Landes verletzt.

Erstens der Grundsatz, wonach Staaten bezüglich beiderseitig interessierender Fragen oder bei Auftreten von zwischenstaatlichen Meinungsverschiedenheiten prinzipiell nur mit Staaten, Regierungen prinzipiell nur mit Regierungen, verkehren und verhandeln. Unter schwer nachvollziehbarer Missachtung dieser elementaren völkerrechtlichen Regel hat z. B. der schweizerische Aussenminister dem Präsidenten einer privaten Organisation an deren Hauptsitz in New York im Rahmen eines «Beschichtigungsbesuchs» seine Aufmerksamkeit gemacht, was den Besuchten nur zu weiteren, teilweise geradezu skrupellosen politischen Manövern gegen unser Land motivierte. Unter Nichtbeachtung der gleichen völkerrechtlichen Regel liess es der Bundesrat überdies zu, dass in der Person von Unterstaatssekretär Stuart Eizenstat ein hochrangiger Vertreter einer fremden Macht über den Kopf der schweizerischen Regierung hinweg auf Schweizer Boden direkte, unsere Landesinteressen ausgeprägt tangierende Verhandlungen mit Schweizer Konzernen führte, die teilweise geradezu erpresserischen Charakter annahm. Ebensovienig getraute sich zweitens der Schweizerische Bundesrat im Verlauf der erwähnten Auseinandersetzungen, je den Grundsatz der völkerrechtlichen Reziprozität in Erinnerung zu rufen. Eine Beachtung dieses Grundsatzes, wo-

nach kein Staat von einem andern Staat etwas verlangen darf, das er nicht selber zu gewährleisten bereit ist, hätte zwingend zur schweizerischen Forderung führen müssen, dass das Verlangen nach Offenlegung schweizerischer Holocaust-Konten auch die Offenlegung aller herrenlos gebliebenen Konten von Holocaust-Opfern in den USA erfordert hätte.

Auch dem elementaren völkerrechtlichen Grundsatz «pacta sunt servanda» (rechtsgültig ausgehandelte Verträge sind zu respektieren) gegenüber verhielt sich die schweizerische Regierung drittens merkwürdig gleichgültig. Würde sie auf Einhaltung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes pochen, hätte sie längst in aller Form das Ansinnen der amerikanischen Regierung zurückweisen müssen, einen hohen Beamten des Aussenministeriums, also einen offiziellen Vertreter des Staates, angeblich als «Vermittler» zu privaten Organisationen in den USA einzusetzen, die unter klarer Missachtung der Ergebnisse des Washingtoner Abkommens Druck auf die Schweiz, auf schweizerische Institutionen und schweizerische Konzerne ausüben, um Milliardenzahlungen zu erwirken für Umstände, die im Rahmen des Washingtoner Abkommens längst rechtsgültig per saldo aller Ansprüche bereinigt worden sind.

Viertens lässt die Schweiz gegenüber Drittstaaten den Eindruck aufkommen, dass sie nicht länger am Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller souveränen Staaten festzuhalten gedenkt. Dieser Eindruck resultiert aus der Tatsache, dass sich die schweizerische Regierung mehrfach vor Parlamentskommissionen fremder Staaten zu Hearings zitieren liess: Vorgänge, die elementarem Völkerrecht ebenso diametral widersprechen wie die Entgegennahme des Eizenstat-Berichtes, den die Schweiz angesichts seiner Kommentare zur Politik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg als ungebührliche Einmischung nie hätte entgegennehmen dürfen. So verhält sich ein Staat, der sich selbst als Vasall der ihn zitierenden Grossmacht, nicht aber als souveräner, freier Staat, somit als eigenständiges völkerrechtliches Subjekt, versteht.

Sowohl gegenüber der schweizerischen Bevölkerung als auch gegenüber Drittstaaten erweckt die schweizerische Regierung durch ihr völkerrechtliche Normen notorisch ausser acht lassendes Verhalten den Vereinigten Staaten gegenüber den Eindruck, dass ihr höchstens noch begrenzt an der durch das Völkerrecht gesicherten Eigenstaatlichkeit der Schweiz gelegen ist. Um so vordringlicher ist es, dass die schweizerische Regierung sowohl gegenüber der eigenen Bevölkerung als auch gegenüber der internationalen Welt klar zu erkennen gibt, wie sie in Zukunft mit dem Völkerrecht umzugehen gedenkt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. September 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 9 septembre 1998*

a. Zur Bedeutung des Völkerrechtes für die schweizerische Aussenpolitik im allgemeinen

Wie der Interpellant zutreffend festhält, spielt das Völkerrecht bei der Ausgestaltung der schweizerischen Aussenpolitik seit jeher eine vorrangige Rolle. Die Völkerrechtsordnung bildet zunächst den Rahmen für die Verfolgung unserer Interessenpolitik. Darüber hinaus gehört sie aber auch zu den eigentlichen Zielen der Aussenpolitik: namentlich die Wahrung von Sicherheit und Frieden sowie die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat bedürfen zwingend der Respektierung und Weiterentwicklung des Völkerrechtes. Dieser grundsätzliche Stellenwert des Völkerrechtes wird im Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den neunziger Jahren vom 29. November 1993 (BBl 1994 I 153; Ziff. 411f.) und im Bericht 90 des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz (BBl 1990 III 847, 875) an die Bundesversammlung eingehend gewürdigt.

Aus der in langer historischer Erfahrung gewachsenen Einsicht, dass das Recht der beste Schutz kleinerer Staaten darstellt, unterstützt die Schweiz internationale Initiativen zur Stärkung des Völkerrechtes. Dies gilt insbesondere für den

Bereich der Streitbeilegung. Die Schweiz setzt sich im bilateralen und multilateralen Rahmen dafür ein, dass gerichtliche oder ähnliche Methoden der Streitschlichtung (Schiedsgerichte, Vergleichsverfahren, und ähnliches) vorgesehen werden. Als Beispiele aus neuerer Zeit erwähnenswert sind namentlich: das Stockholmer Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE vom 15. Dezember 1992 (SR 0.193.235), das wesentlich auf Vorschläge und Initiativen schweizerischer Juristen zurückgeht, sowie die Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung im Rahmen des Abkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (SR 0.632.20). Auch im Rahmen der laufenden Verhandlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über ein multilaterales Investitionsabkommen setzt sich die Schweiz für ein griffiges Streitbeilegungsverfahren ein.

b. Das Völkerrecht im Zusammenhang mit der Thematik «Schweiz/Zweiter Weltkrieg»

Das Völkerrecht spielt im Rahmen der Thematik «Schweiz – Zweiter Weltkrieg» in mehrfacher Hinsicht eine wesentliche Rolle: Das Abkommen von Washington vom 25. Mai 1946 (SR 0.982.1) ist zentraler Ausgangspunkt für die juristische Bewertung der Kriegs- und Nachkriegsgeschichte der Schweiz, was die Goldgeschäfte der SNB betrifft. Weitere Normen des Völkergewohnheits- und des Völkervertragsrechtes enthalten die rechtlichen Argumente, welche die Schweiz gegen Druckversuche im Ausland, namentlich Sammelklagen und Boykotte, einsetzen kann. Folgende Beispiele zeigen, wo der Bundesrat das Völkerrecht insbesondere einsetzt und ihm Nachachtung verschaffen will:

Der Bundesrat hat die Gültigkeit des Washingtoner Abkommens stets nachdrücklich unterstrichen. Namentlich in seinen Erklärungen zum ersten Eisenstat-Bericht vom 22. Mai 1997 und zum Gold-Zwischenbericht der Bergier-Kommission vom 25. Mai 1998 stellte der Bundesrat unmissverständlich fest, dass keine Basis für eine Neuverhandlung des Washingtoner Abkommens besteht. Die Vermittlungsbemühungen von Unterstaatssekretär Eisenstat für einen Vergleich zwischen den schweizerischen Banken einerseits und den Vertretern der Holocaust-Opfer andererseits, welche am 12. August 1998 zu einer Einigung geführt haben, standen nicht in Widerspruch zu dieser Rechtsauffassung, da das Washingtoner Abkommen für die Thematik der Sammelklagen gegen die Geschäftsbanken nicht – oder nur am Rande – von Bedeutung war.

Bekanntlich hatten die schweizerischen Behörden die Boykottandrohungen von US-Bundesstaaten und Lokalbehörden insbesondere im Lichte der Gatt/WTO-Verpflichtungen der Vereinigten Staaten untersucht und standen mit den zuständigen amerikanischen Behörden seit Anfang November 1997 in diesbezüglichen Konsultationen. Wenngleich der Bundesrat ein formelles Streitbeilegungsverfahren in der WTO nicht für opportun erachtete, behielt er sich die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Wahrung der schweizerischen Interessen ausdrücklich vor (vgl. Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Bonny 98.3291 vom 24. Juni 1998, «USA. Verletzung von WTO-Normen»).

Was die Sammelklagen gegen die schweizerischen Banken betrifft, so hatte die Schweiz in einem Schreiben (letter to the judge) vom 3. Juni 1997 dem damit befassten New Yorker Gericht direkt dargelegt, dass gemäss anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen eine Fortsetzung des Verfahrens mit der Respektierung der schweizerischen Souveränität nicht vereinbar gewesen wäre. Ähnliche Schritte könnten sich im Falle der Verfahren gegen die Versicherungsgesellschaften aufdrängen. Allerdings hat das damit befasste US-Bundesgericht noch nicht über seine Zuständigkeit entschieden.

Falsch und illusorisch ist die vom Interpellanten vertretene Meinung, dass das Thema «Schweiz/Zweiter Weltkrieg» eine rein zwischenstaatliche Meinungsverschiedenheit darstelle, welche ausschliesslich durch Kontakte zwischen Regierungsvertretern bereinigt werden könne. Der Bundesrat und auch die Bundesversammlung haben durch ihre bekannten Massnahmen zugunsten von Wahrheit, Gerechtigkeit und Solidarität unterstrichen, dass die Aufarbeitung der Proble-

matik ein vielschichtiger Prozess ist. Die grosse politische, moralische, wirtschaftliche und rechtliche Dimension des Themas zeigt sich gerade dadurch, dass im In- und Ausland nicht nur Behörden, sondern eine Vielzahl von Akteuren und Meinungsträgern daran interessiert sind – womit allerdings noch nichts über die Legitimität ihrer Forderungen und Handlungen im einzelnen gesagt ist. Für die Interessen der Schweiz und ihrer Wirtschaft aber wäre wenig gewonnen, wenn sich der Bundesrat auf Kontakte zu ausländischen Regierungsstellen beschränken würde. Der Bundesrat nimmt für sich und seine Vertreter vielmehr in Anspruch, dass er die schweizerischen Interessen im Ausland umfassend wahrnehmen kann. Er benützt dazu sämtliche zur Verfügung stehenden völkerrechtskonformen Möglichkeiten. Dazu gehören auch, aber nicht nur, direkte Interventionen bei der US-amerikanischen Regierung, wie z. B. das Schreiben von Bundespräsident Cotti an Präsident Clinton vom 22. Juli 1998. Dass Auftritte vor den amerikanischen Medien zur Verteidigung der schweizerischen Interessen ebenfalls unerlässlich sind, versteht sich im Grunde von selbst.

Umgekehrt hatte und hat die Schweiz nichts dagegen einzuwenden, wenn Vertreter der amerikanischen Regierung, im Einverständnis mit den betroffenen schweizerischen Unternehmen, Vermittlungsdienste anbieten. Stünden solche Bemühungen im Widerspruch zum Völkerrecht und verletzten sie die schweizerische Souveränität, so würde der Bundesrat sie nicht tolerieren. Dass der Bundesrat schliesslich zu den beiden Eisenstat-Berichten zur Rolle der Schweiz und der übrigen Neutralen Stellung genommen und sie kommentiert hat, ist seine souveräne, aussenpolitisch begründete Entscheidung.

c. Die Rolle des Völkerrechtes in Zukunft

Der Bundesrat hat die feste Absicht, dem Völkerrecht in der schweizerischen Aussenpolitik wie bis anhin einen hohen Stellenwert einzuräumen. Er wird sich namentlich für die Beachtung grundlegender völkerrechtlicher Normen und für die effektive Nutzung der völkerrechtlichen Instrumente zur friedlichen Streitbeilegung einsetzen. Im Kontext der Thematik «Schweiz/Zweiter Weltkrieg» insbesondere wird er seine völkerrechtlich abgestützte Haltung zur Wahrung der schweizerischen Interessen und der Souveränität des Landes konsequent weiterverfolgen. Der Bundesrat ist allerdings nicht bereit, bei der notwendigen Verteidigung schweizerischer Interessen im Ausland lediglich auf die begrenzten Mittel der zwischenstaatlichen Diplomatie abzustellen. Die derzeitigen Auseinandersetzungen sind für das Image der Schweiz im Ausland von so grosser Bedeutung, dass sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln beeinflusst werden müssen.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3361

Interpellation Strahm Europabericht des Bundesrates. Fragen

Interpellation Strahm Rapport du Conseil fédéral sur l'Europe. Questions

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 1998

Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, auf Ende 1998 einen neuen Europabericht zuhanden der eidgenössischen Räte zu erstellen, in welchem die Option des EU-Beitrittes umfassend dargestellt werden soll.

Ist der Bundesrat bereit, in diesem Bericht auch die sensiblen Bereiche eines EU-Beitrittes anzugehen und insbesondere auch den Spielraum für innenpolitische Reformen und flankierende Massnahmen darzustellen?

Diese Massnahmen sollen im Fall eines späteren EU-Beitrittes dazu dienen, Anpassungsprobleme auf sozialverträgliche Art zu überwinden und bei der Bevölkerung Vertrauen in eine Politik der Öffnung zu schaffen.

Insbesondere denke ich an folgende Fragen, die im neuen Integrationsbericht zu beantworten sind:

1. Welche Kompensation ist bei den Volksrechten möglich? Welche Modelle der demokratischen Mitsprache (wie z. B. Europa-Initiative und Europa-Referendum) können neu eingeführt werden, damit das Volk Einfluss auf das Verhalten der schweizerischen Unterhändler in Brüssel nehmen kann?
2. Wie werden die gewaltigen Erträge eingesetzt, die bei der Erhöhung der Mehrwertsteuer auf das europäische Niveau anfallen werden? Welche verteilungspolitischen Ausgleichsmechanismen sind vorgesehen?
3. Mit welchen Massnahmen wird der Lohndruck bei der vollen Personenfreizügigkeit aufgefangen? Insbesondere, welche Massnahmen sind gegen den Lohnzerfall bei den untersten Qualifikationsstufen denkbar?
4. Welche innerparteilichen Anpassungsmechanismen sind (z. B. im Mietrecht) nötig, um die mögliche Zinskonvergenz bei der Einführung des Euro als Einheitswährung sozialpolitisch aufzufangen?

Texte de l'interpellation du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral a évoqué la présentation aux Chambres fédérales, pour la fin de l'année 1998, d'un nouveau rapport sur l'Europe, dans lequel il présentera en détail l'option de l'adhésion à l'UE.

Est-il prêt à aborder dans ce rapport les domaines délicats liés à cette adhésion, et à présenter en particulier la marge de manoeuvre disponible pour les réformes de politique intérieure et les mesures d'accompagnement nécessaires?

Ces mesures doivent servir, dans l'éventualité d'une adhésion, à surmonter les problèmes d'adaptation d'une façon qui soit compatible avec les impératifs sociaux, et à faire en sorte que la population ait confiance dans la politique d'ouverture qui sera menée.

Nous souhaiterions que le Conseil fédéral réponde aux questions suivantes dans ce nouveau rapport sur l'intégration:

1. Quelle compensation est envisageable dans le domaine des droits populaires? Quels instruments démocratiques de participation (l'initiative européenne et le référendum européen?) pourrait-on créer afin que le peuple puisse influencer sur l'attitude des négociateurs suisses à Bruxelles?
2. Comment seront utilisées les recettes considérables qui proviendront du relèvement de la TVA jusqu'à concurrence du niveau européen? Quels mécanismes de compensation sont prévus?
3. Quelles sont les mesures qui permettront d'éviter toute pression sur les salaires lorsque la libre circulation des personnes sera totale? En particulier, quelles sont les mesures envisageables pour éviter que les salaires des personnes les moins qualifiées ne diminuent trop fortement?
4. Quels mécanismes d'adaptation seront nécessaires (par exemple dans le droit de bail) afin de parer, sur le plan social, à l'éventualité d'une convergence des taux d'intérêt lors de l'introduction de l'euro en tant que monnaie unique?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die früheren Integrationsberichte des Bundesrates erschöpften sich in umfangreichen, aber im Effekt unergiebigem Kompilierungen von Materialien zur EU und zur Europafrage. Die politisch sensiblen und abstimmungsentscheidenden Fragen (wie z. B. die Ausländerfrage, die Demokratiefrage) wurden entweder ausgeklammert oder in so beschönigender Art dargestellt, dass sie kaum zur Vertrauensbildung beitragen konnten.

Ich möchte mit meiner Interpellation den Bundesrat einladen, mit dem Europabericht, den er auf Ende 1998/Anfang 1999 im Zusammenhang mit der hängigen Volksinitiative zu erstellen gedenkt, eine ausführliche Präsentation von Lösungsvorschlägen für flankierende Massnahmen im Inland und für innenpolitische Reformen im Zusammenhang mit einem allfälligen EU-Beitritt zu präsentieren. Je früher solche Lösungsvorschläge auf dem Tisch liegen und diskutiert werden, desto mehr lassen sich die in der Interpellation präsentierten sensiblen Themenbereiche offensiv und vertrauensbildend angehen.

Abstimmungspolitische Überlegungen

In der Schweizer Bevölkerung gibt es drei Meinungsgruppen in der Frage des EU-Beitrittes (wobei die Prozentanteile der drei Gruppen nicht erheblich sind):

– Ein Bevölkerungsteil von schätzungsweise einem Drittel befürwortet heute schon den EU-Beitritt.

– Ein anderer Bevölkerungsteil von ebenfalls grössenordnungsmässig einem Drittel lehnt einen solchen dezidiert ab und ist auch nicht durch Argumente zu überzeugen.

– Ein weiteres Bevölkerungsdrittel besteht aus Unentschiedenen. Dieses mittlere Drittel wird eine zukünftige Abstimmung über die Europastrategie entscheiden.

Dieser Bevölkerungsteil der Unentschiedenen lässt sich durch Überzeugungskraft auf die eine oder andere Seite ziehen. Wenn der Bundesrat eine mehrheitsfähige Konstellation für seine Integrationsstrategie erreichen will, muss er dieses mittlere Drittel ansprechen, auf dessen Ängste eingehen und Lösungen mit flankierenden innenpolitischen Massnahmen präsentieren. Bei der Vertrauensbildung im Lager der Unentschiedenen geht es darum, einen EU-Beitritt durch innenpolitische Reformen sozial- und demokratieverträglich zu gestalten.

Anforderungen an den Europabericht

Die Beamten, die sich ständig mit der Brüsseler Mechanik befassen, und die Verantwortlichen im Integrationsbüro haben bisher kaum das Sensorium spüren lassen, um auf die Bedenken und Ängste der Unentschiedenen einzugehen. Auch die Sachbearbeiter und Spezialisten an den Universitäten, die herangezogen werden sollen, haben diese Voraussetzungen nicht. Deswegen ist das Erscheinungsbild der Meinungsböcke in der Europafrage abgesehen von kleineren prozentmässigen Schwankungen seit Jahren unverändert.

Ich erwarte vom Bundesrat, dass er vorgängig zur Erstellung des neuen Integrationsberichtes der Verwaltung Vorgaben über die zu bearbeitenden und zu präsentierenden Lösungsvorschläge macht und dazu klare Aufträge erteilt.

Zweck der nachfolgenden Vorschläge

Um zu verdeutlichen, was ich unter dem innenpolitischen Handlungsbedarf in den sensiblen Themenbereichen meine, präsentiere ich im folgenden eine Anzahl von Lösungsvorschlägen. Sie erheben weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf endgültige Überzeugungskraft. Ich bezwecke indes mit meiner Interpellation, dass der Europabericht solche Vorschläge aufnimmt und sie einmal in die politische Diskussion einbringt.

1. Kompensation bei den Volksrechten

Das schweizerische Demokratiemodell ist grundsätzlich inkompatibel mit dem heute noch gültigen Steuerungssystem in der EU. Die Volksrechte (Initiative, Referendum) in der Schweiz könnten im Fall einer schweizerischen EU-Mitgliedschaft nicht in der gleichen absoluten Wirkungsweise weitergeführt werden. Denn mit der vollen und ungebrochenen Wirksamkeit der Volksrechte könnte sich die Schweiz als EU-Mitglied nicht an der Fortentwicklung des europäischen Rechtssystems beteiligen. Die Brüsseler Behörde, insbesondere die Kommissionsbürokratie, begegnet denn auch den Volksabstimmungen in den EU-Ländern mit traumatischen Abwehrreflexen. Volksabstimmungen in Dänemark und in Frankreich (Maastricht-Referendum) wurden in Brüssel bloss als Behinderung des Integrationsprozesses empfunden.

Die Durchsetzung des Grundsatzes «Völkerrecht bricht Landesrecht» würde eine Einschränkung der Volksrechte in der Schweiz erfordern. Diese Beschneidung der Souveränität des Volkes muss, um Vertrauen zu gewinnen, durch die Einräumung neuer Rechte kompensiert werden:

– Mit einer Art «Europa-Initiative» muss die Möglichkeit eröffnet werden, dass mittels Unterschriftensammlung eine Volksabstimmung verlangt werden kann, mit der die schweizerischen Unterhändler in Brüssel (Kommission, Ministerrat) zu einer bestimmten Haltung gegenüber einem EU-Richtlinienprojekt verpflichtet werden.

– Mit einer Art «Europa-Referendum» sollen die schweizerischen Behörden verpflichtet werden können, bei einer entstehenden EU-Richtlinie im Ministerrat eine bestimmte Regulierung abzulehnen.

– Mit einer Art «Europa-Motion» soll schliesslich das Parlament die Möglichkeit haben, auf das Verhalten der schweizerischen Unterhändler in Brüssel Einfluss zu nehmen.

Es versteht sich, dass diese neuen Mitwirkungsrechte des Volkes und des Parlamentes letztlich indikativen Charakter behalten. Als EU-Mitgliedland müsste die Schweiz letztlich die EU-Richtlinien im Rahmen eines mehr oder weniger breiten Spielraums, der in der Regel den Mitgliedern zugestanden wird, trotzdem vollziehen. Volk und Parlament wären aber mit diesen Einflussmöglichkeiten nicht vollständig der Kompetenzdelegation an den Bundesrat und an die Verwaltung ausgeliefert.

Es sollte im weiteren im Bericht geklärt werden, was die Schweiz tun könnte, um als späteres EU-Mitglied auch eine Form von transnationalen Initiativen oder Referenden auf europäischer Ebene anzuregen.

2. Erhöhung der Mehrwertsteuer

Ein EU-Beitritt erfordert die Angleichung des Mehrwertsteuereinsatzes auf den für EU-Länder geltenden Mindestsatz von 15 Prozent.

Es ist davon auszugehen, dass eine solche Anpassung der schweizerischen Steuer nicht schlagartig, sondern in einer Zeit von vielleicht sieben bis zehn Jahren erfolgen müsste, um Inflationseffekte und eine Kaufkraftkontraktion zu verhindern.

Eine Anhebung des Mehrwertsteuersatzes von 7,5 auf 15 Prozent bringt (zu Preisen von 1998) einen zusätzlichen Steuerertrag von 13 Milliarden Franken jährlich.

Eine Entlastung der direkten Bundessteuer als Kompensation für die Mehrwertsteuererhöhung ist unseres Erachtens verteilungspolitisch inakzeptabel. Die direkte Bundessteuer wirkt sich stark progressiv aus und belastet vor allem die Einkommen über 80 000 Franken. Eine Umlagerung der Lasten von der direkten Bundessteuer zur Mehrwertsteuer brächte eine extreme Einkommensumverteilung zugunsten der Reichen.

Demgegenüber war das wiederholt erklärte Ziel des Bundesrates, die zukünftigen Mehrwertsteuererhöhungen für die Sozialversicherungen, und nur für diese, zu reservieren (z. B. für die Finanzierung der demographischen Entwicklung bei der AHV). Ein solches vorgestelltes Szenario ist auch in einem Europaprogramm zu skizzieren. Denkbar ist ein Erlass des Parlamentes, in dem die Verwendung der Erträge aus der Mehrwertsteuererhöhung bereits mit dem EU-Beitrittsentscheid zweckbestimmt für bestimmte Sozialversicherungszweige vorgesehen wird. Ein Anteil aus dem Mehrwertsteuerzusatztrag wäre zudem für die Pflichtzahlungen der Schweiz an Brüssel im Falle eines Beitrittes zu reservieren.

3. Lohndruck und Personenfreizügigkeit

Mit der vollen Personenfreizügigkeit ist ein mehr oder weniger grosser Lohndruck auf den schweizerischen Arbeitsmarkt zu erwarten. Die Auswirkungen sind nicht leicht abzuschätzen und sicher differenziert zu beurteilen: Während bei Spitzenlöhnen, Kaderstellen und gut qualifizierten Berufen der Lohndruck weniger erheblich ist, wird bei Stellen von unqualifizierten Erwerbstätigen mit einem enormen Anpassungsdruck nach unten zu rechnen sein. Dies betrifft z. B. Berufe wie Putzfrauen, Verkäuferinnen, Temporärangestellte in Putzinstituten, Servicepersonal, Wächter, Wärter und Hilfskräfte in allen Bereichen. Es ist nicht zu verschweigen, dass vor allem auch die Frauenerwerbstätigen mit tiefer Qualifikation besonders stark unter dem Lohndruck leiden würden.

Der neue Status der Kurzaufenthalter von EU-Bürgern erlaubt mit ähnlichen Effekten wie das Saisonierstatut in den achtziger Jahren eine Einwanderung von Unqualifizierten

und eine Unterschichtung der hiesigen Arbeitskräfte. Die Entsendearbeit, die mit voller Freizügigkeit ebenfalls liberalisiert würde, hat einen zusätzlichen Effekt auf die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in einzelnen Branchen, z. B. im Baubereich. Erfahrungen in Deutschland mit der Entsendearbeit haben dies deutlich gezeigt.

Bei den Lohnsenkungseffekten ist es nicht sehr erheblich, wie gross die Zahl der immigrierten Ausländer ist. Auch bei einigen wenigen tausend Ausländern würde sich im Bereich der Unqualifizierten die Lohnanpassung nach unten manifestieren, weil bei flexiblen Lohnstrukturen das letzte Angebot («Grenzlöhne») einen starken Einfluss auf das ganze Lohnniveau ausübt. Ich verweise auf die Argumentation von Thomas von Ungern-Sternberg, der aufzeigte, dass auch bei kleinen Kontingenten an neuen Niedriglohnzuwanderern das schweizerische Lohnniveau gedrückt würde: «Tritt die Schweiz der EU bei, wird die Umverteilung auf Kosten der Armen stattfinden» (in: «Cash» vom 11. Juli 1997).

Um Bedenken und Ängste unter der schweizerischen Bevölkerung aufzufangen, sind mehrere flankierende Massnahmen vorzusehen. Ich bitte den Bundesrat, sie in seinem Europabericht zu thematisieren:

– eine erleichterte Einführung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

– die Einführung von gesetzlichen Minimallöhnen für Erwerbspersonen mit niedriger Qualifikation in Berufen oder Branchen, in denen keine Gesamtarbeitsverträge bestehen;

– Regelungen für die Entsendearbeit(er), in Übereinstimmung mit der Entsenderichtlinie der EU: Regelungen für Sozialversicherungen, Arbeitsbedingungen und Mindestlöhne für Entsendearbeit(er), nach dem Grundsatz «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit am gleichen Ort»;

– scharfe Regelung für Arbeitsvermittlungsfirmen und allgemein für die Leiharbeit über die Grenze hinweg.

Im Zeichen des Outsourcings von unqualifizierten Tätigkeiten ist die Einführung eines Mindest(stunden)lohns für solche Arbeiten zunehmend unabdingbar. Ein grosser schweizerischer Dienstleistungskonzern zahlte z. B. bisher für sein angestelltes Putzpersonal 29 Franken Arbeitskosten pro Stunde (Lohn- und Lohnnebenkosten). Durch das Engagement von Putzinstituten, die als Outsourcing-Betriebe mit ausländischen Temporärarbeitern arbeiten, kostet die gleiche Dienstleistung der Firma nunmehr noch 14 Franken pro Arbeitsstunde (wobei die Putzfrauen 10 bis 12 Franken Stundenlohn beziehen). Die volle Einführung des Kurzaufenthalterstatus würde in der Schweiz sehr bald zu einer Klasse von «working poors» führen, sofern nicht Mindestlöhne zumindest für solche Berufskategorien festgeschrieben werden. Ich bitte den Bundesrat, in seinem Bericht auch dazu Stellung zu nehmen.

4. Anpassungsmechanismen mit der Einführung des Euro
Ein EU-Beitritt der Schweiz würde früher oder später die Einführung des Euro als Einheitswährung und gesetzliches Zahlungsmittel nach sich ziehen.

Die exportierende Wirtschaft würde zweifellos einige Vorteile aus dem Wegfall der Wechselkursrisiken ziehen können. Andererseits würde sich beim Wegfall des Wechselkursrisikos eine Zinskonvergenz einstellen. Sofern nicht der Euro in der Zwischenzeit zu einer sehr harten Währung geworden sein wird, wird die Zinskonvergenz in der Schweiz zu einem vermutlich höheren Zinsniveau führen (wobei uns bewusst ist, dass Zinsprognosen besonders delikate und unsicher sind). Es sind für einen solchen Fall frühzeitig strukturelle Rahmenbedingungen vorzusehen.

Die direkte Kopplung zwischen Mieten und Hypothekenzinsen im (heutigen) Mietrecht ist zu überprüfen. Als Varianten kommen eine Glättung des Hypothekenzinssatzes (als mieterrechtlicher Referenzzinssatz) in Frage, eine Streichung des Zinssatzes als Mietzinsanpassungsgrund oder aber die Einführung einer Indexmiete unter bestimmten Rahmenbedingungen. Alle drei Modelle werden eine schwierige und politisch recht brisante Anpassung des Obligationenrechtes (Mietrecht) erfordern.

Auch die Wirkungen auf die Arbeitsplatzkosten und die Konkurrenzfähigkeit durch eine Zinskonvergenz sind genauer zu

untersuchen. Eine Erhöhung des Zinsniveaus führt letztlich auch zu erhöhten Produktionskosten und zur Verteuerung der Ausrüstungsinvestitionen.

Wie erwähnt, könnte allerdings das Zinsniveau im Euro-Raum längerfristig aufgrund von sicheren und stabilen Erwartungen an den Euro auch sinken und sich dem schweizerischen Niveau annähern.

Ich bin mir bewusst, dass die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen nicht vollständig und politisch nicht nach allen Seiten ausgewogen sind. Ich präsentiere in dieser Begründung zur Interpellation solche Vorschläge im Sinne von Ideen und Verständnishilfen, um den Bundesrat und die Verwaltung zu kreativen Lösungen zu animieren.

Wenn der vom Bundesrat anvisierte EU-Beitritt nicht durch europakompatible innenpolitische Massnahmen sozialverträglich gestaltet wird, wird es keinen EU-Beitritt der Schweiz geben.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

1. An seiner Sitzung vom 22. April 1988 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, ihm bis Ende 1998 einen Integrationsbericht vorzulegen, der über die politischen, ökonomischen und finanziellen Auswirkungen eines allfälligen Beitrittes der Schweiz zur EU informiert. Der Bericht wird auch eine Übersicht über die politischen und wirtschaftlichen Massnahmen für den Falle eines Beitrittes zur EU enthalten.

Die Auswirkungen des EU-Beitrittes auf die Volksrechte werden einen zentralen Bereich des Berichtes darstellen.

2. Der Integrationsbericht wird sich mit den Auswirkungen einer Mehrwertsteuer von 15 Prozent auseinandersetzen und eine Übersicht über ins Auge zu fassende interne Massnahmen liefern.

3. Bereits während der sektoriellen Verhandlungen Schweiz/EU hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Sozialpartner unter der Leitung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit einen Katalog möglicher Massnahmen diskutiert. Ziel ist die Bekämpfung allfälliger Missbräuche im Bereich Sozialdumping zum Schaden schweizerischer Arbeitnehmer im Falle der Liberalisierung der Vorschriften über ausländische Arbeitskräfte. Die Ergebnisse und konkreten Vorschläge werden demnächst vorgestellt.

4. Der Integrationsbericht wird auch Überlegungen zu den möglichen Folgen eines EU-Beitrittes auf das Zinsniveau in der Schweiz sowie eine Evaluation interner Massnahmen enthalten, die zur Bekämpfung sozial unerwünschter Folgen in Frage kommen.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3229

**Interpellation
sozialdemokratische Fraktion
Goldbericht der unabhängigen
Expertenkommission.
Stellung der Schweiz**

**Interpellation
groupe socialiste
Rapport sur l'or de la commission
d'experts indépendants.
Position de la Suisse**

Wortlaut der Interpellation vom 9. Juni 1998

Der kürzlich vorgelegte Bericht der unabhängigen Expertenkommission über die Schweiz und die Goldtransaktionen während des Zweiten Weltkrieges lässt keinen Zweifel offen über die Verantwortung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und der schweizerischen Handelsbanken für das Reinwaschen von Gold, das durch die Nazis gestohlen wurde, und die damit verbundene Hehlerei. Insbesondere wusste die SNB seit 1941 sehr genau, dass das Nazigold, das ihr übergeben wurde, aus den geplünderten Schatzkammern der vom Dritten Reich besetzten Länder stammte. 1942 wollte die Bank dieses Gold sogar wieder einschmelzen, um die Spuren seiner Herkunft zu verwischen.

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass das wider Treu und Glauben erworbene Gold gemäss den rechtlichen Grundsätzen vollständig zurückgegeben werden muss, und dass sich die Rückerstattung folglich nicht auf den Gewinn aus den Transaktionen beschränkt? Hat die SNB nach Abzug der gemäss dem Washingtoner Abkommen entrichteten Beträge und nach Abzug der Geldsumme, welche sie kürzlich in den Fonds zugunsten der Holocaust-Opfer einbezahlt hat, noch Restschulden aufgrund der Hehlerei mit Gold?

2. Findet der Bundesrat nicht, dass er mehr tun sollte als bloss zu verkünden, dass er vom Zwischenbericht über das Nazigold erschüttert ist? Wäre es nicht angezeigt, dass die Schweiz auf internationaler Ebene die Initiative ergreifen würde, um hier auf eine positive Art die vortreffliche Arbeit der unabhängigen Expertenkommission über die Aufdeckung der Verantwortlichkeiten in Verbindung mit dem Zweiten Weltkrieg weiterzugeben? Wäre es nicht sinnvoll, alle Staaten und Parteien, die in irgendeiner Weise am Schicksal der gestohlenen Güter beteiligt sind – seien es nun Opfer, Diebe, Komplizen oder Hehler –, in die internationale Verhandlung miteinzubeziehen?

3. Anlässlich der letzten WTO-Tagung hat Bundesrat Couchepin bei einer Vertreterin der amerikanischen Regierung interveniert, um gegen die Boykottdrohungen, denen die Schweizer Banken in den USA ausgesetzt sind, zu protestieren. Der Bundesrat beabsichtigt, seine Zustimmung zur gegenwärtig von den schweizerischen Grossbanken ausgehandelten «Gesamtlösung» in bezug auf die nachrichtenlosen Vermögen zu geben. Will der Bundesrat nur dann auf internationaler Ebene aktiv werden, wenn es darum geht, die Interessen des Finanzplatzes Schweiz geltend zu machen?

Texte de l'interpellation du 9 juin 1998

Le récent rapport de la commission d'experts indépendants sur la Suisse et les transactions sur l'or pendant la Deuxième Guerre mondiale démontre avec éclat la responsabilité de la BNS et des banques commerciales suisses dans le blanchissage et le recel de l'or volé par les nazis. Notamment, la Banque nationale suisse (BNS) savait parfaitement dès 1941 que l'or nazi, qui lui était livré, provenait du pillage des trésors des pays occupés par le Reich. En 1942, elle a même envisagé de refondre cet or pour éliminer les traces de son origine.

1. Le Conseil fédéral est-il conscient que l'or acquis de mauvaise foi, selon les principes du droit, doit être intégralement

restitué et que la restitution ne se limite donc pas au seul bénéfice réalisé dans les transactions? Après déduction des montants versés en vertu de l'accord de Washington ainsi que du récent versement de la BNS au fonds en faveur des victimes de l'holocauste, ne subsiste-t-il pas un solde de la dette de la BNS en relation avec le recel de l'or?

2. Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas devoir faire davantage que d'annoncer qu'il est bouleversé par le rapport intermédiaire sur l'or nazi? N'y aurait-il pas lieu de prendre des initiatives au plan international pour y répercuter de manière positive le très bon travail de la commission d'experts indépendants sur la mise à jour des responsabilités en relation avec la Deuxième Guerre mondiale? N'y aurait-il pas lieu d'intégrer dans la négociation internationale tous les Etats et parties intéressés concernant le sort des biens volés, qu'il s'agisse des victimes, des voleurs, des complices ou des recelleurs?

3. M. Couchepin, conseiller fédéral, est intervenu, à l'occasion de la dernière réunion de l'OMC pour protester auprès d'une représentante du Gouvernement américain contre les menaces de boycott dont les banques suisses sont l'objet aux Etats-Unis. Le Conseil fédéral envisage de donner un agrément à la «solution globale» négociée actuellement par les grandes banques suisses, concernant les fonds en déshérence. Le Conseil fédéral entend-il être actif au plan international seulement lorsqu'il s'agit de faire valoir les intérêts de la place financière suisse?

Sprecher – Porte-parole: de Dardel

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

In seiner Erklärung vom 25. Mai 1998 nahm der Bundesrat vom Goldzwischenbericht der unabhängigen Expertenkommission Kenntnis. Er zog u. a. die Schlussfolgerung, dass der Bericht keine grundlegend neuen Tatsachen enthält. Weiter stellte der Bundesrat fest, dass gemäss den Experten nicht das Erzielen von Gewinnen, sondern die Aufrechterhaltung der Golddeckung und der Konvertibilität des Frankens sowie die Sicherung der Landesversorgung und der Funktionsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes primäres Motiv für die Goldkäufe der SNB war. Vor diesem Hintergrund ist die Qualifizierung dieser Goldkäufe als «Reinwaschen» bzw. «Hehlerei» verfehlt. Für den Bundesrat ist es allerdings aus heutiger Sicht schwer verständlich, dass die damaligen Verantwortlichen moralischen und politischen Gesichtspunkten in den letzten Kriegsjahren nicht mehr Rechnung trugen. Auch hat er sich betroffen gezeigt über den Befund, dass in den Lieferungen der Deutschen Reichsbank auch einzelne Barren mit Gold enthalten waren, das von Naziopfern stammte, auch wenn die Entscheidungsträger der SNB davon keine Kenntnis hatten. Diese Forschungszwischenergebnisse sind indes für den Bundesrat kein Anlass, auf diesbezügliche finanzielle Forderungen einzugehen.

Zu den einzelnen in der Interpellation aufgeworfenen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Wie der Bundesrat in seiner Erklärung zum Goldzwischenbericht der unabhängigen Expertenkommission ausgeführt hat, enthält dieser keine grundlegend neuen Tatsachen und bietet keine Basis für neue Forderungen, namentlich nicht in bezug auf das Washingtoner Abkommen von 1946. Dieses wurde von den Vertragsparteien in Kenntnis aller wesentlichen Elemente rechtsgültig abgeschlossen. Der Zwischenbericht der unabhängigen Expertenkommission und der 1997 von der amerikanischen Regierung herausgegebene sogenannte erste Eisenstat-Bericht zeigen auf, dass die Alliierten sowohl über das Ausmass als auch über die Herkunft des

vom Deutschen Reich an die Schweiz gelieferten Goldes Bescheid wussten. Sie verfügten namentlich dank ihrer Geheimdienste sogar über Insiderinformationen aus Bern. Die Frage des gutgläubigen Erwerbes des Goldes durch die SNB war für die alliierten westlichen Siegermächte keine wesentliche Grundlage für den Vertragsabschluss, zogen sie doch die Gutgläubigkeit der SNB ausdrücklich in Zweifel.

Das Abkommen bezweckte eine finanzielle Gesamtlösung für zwei Fragen: den Goldhandel und die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz. In beiden Punkten erfüllte die Schweiz ihre Verpflichtungen vollständig, hinsichtlich des Goldes durch Übertragung von 250 Millionen Franken in Gold am 6. Juni 1947 an die westlichen Alliierten. Diese verzichteten im Gegenzug gegenüber der schweizerischen Regierung bzw. der SNB auf alle Ansprüche, die sich auf das von der Schweiz während des Krieges vom Deutschen Reich erworbene Gold bezogen.

Da das Washingtoner Abkommen die Goldfrage in globaler Weise regelte, braucht auch nicht auf die theoretische Frage eingegangen zu werden, ob und inwieweit die SNB nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Rückerstattung von erworbenem Gold verpflichtet gewesen wäre. Somit bestehen rechtlich gesehen keinerlei offene Rückerstattungsansprüche gegenüber der Schweiz. Dessen ungeachtet hat die SNB bereits letztes Jahr 100 Millionen Franken zugunsten des Fonds für bedürftige Opfer von Holocaust/Schoah zur Verfügung gestellt und damit eine namhafte humanitäre Geste erbracht. So übertrifft der 100-Millionen-Franken-Beitrag der SNB die Summe sämtlicher bisheriger finanzieller Zusagen zahlreicher Länder zugunsten des internationalen Fonds für Naziopfer («Nazi Persecutee's Relief Fund»), der an der Londoner Konferenz vom Dezember 1997 im Zusammenhang mit dem von der trilateralen Goldkommission verwalteten Restgold beschlossen wurde.

2. Der Bundesrat erinnert daran, dass die Klärung der historischen Fakten ein vorrangiges Ziel darstellt im Rahmen der Massnahmen, die hinsichtlich der Problematik «Schweiz/Zweiter Weltkrieg» getroffen wurden. Die historische Wahrheitsfindung ist selbstredend auch unter politischen und moralischen Gesichtspunkten von grosser Bedeutung. Die bisherigen Zwischenergebnisse der Arbeiten der unabhängigen Expertenkommission sind auf internationaler Ebene auf ein positives Echo gestossen, und der Bundesrat unterstützt eine Koordination und Vertiefung dieser Arbeiten mit ausländischen Forschungsgremien, denn die Rolle der Schweiz zur Zeit des Zweiten Weltkrieges lässt sich heute nur in einem internationalen Zusammenhang objektiv beurteilen. Gelegenheit dazu wird u. a. die internationale «Washington Conference on Holocaust-Era Assets» bieten, welche die amerikanische Regierung im November oder Dezember dieses Jahres veranstalten wird.

Im übrigen ist zu beachten, dass das umfangreiche Bündel von Massnahmen, die seitens der Schweiz im Zusammenhang mit der Problematik des Zweiten Weltkrieges ergriffen wurden, im internationalen Vergleich ihresgleichen sucht.

3. Der Bundesrat hat die gegen schweizerische Interessen gerichteten Sanktions- und Boykottandrohungen in amerikanischen Bundesstaaten und Städten mit Nachdruck zurückgewiesen und gegenüber der US-Regierung auf höchster Ebene die Erwartung geäussert, dass sich diese entschieden gegen derartige Sanktionen einsetzt. Abgesehen davon, dass von den erwähnten Sanktions- und Boykottandrohungen nicht nur Interessen des Schweizer Finanzplatzes betroffen waren, gehört es zu den grundlegenden aussenpolitischen Aufgaben des Bundesrates, die Rechte und Interessen der Schweiz in dieser Angelegenheit zu wahren.

Nachdem die Schweizer Grossbanken am 12. August 1998 in einen unter der Leitung des zuständigen Richters ausgehandelten Vergleich mit den Klägern und massgeblichen jüdischen Organisationen eingewilligt haben, sind die erwähnten Sanktions- und Boykottandrohungen zurückgezogen worden. Der Bundesrat hat diesen Vergleich zur Kenntnis genommen. Er hofft, dass sich damit die in den letzten Monaten angespannte Situation beruhigt und dass der Vergleich zu einer positiven Entwicklung unserer Beziehungen zu den USA

beitragen wird. Der Bundesrat hat konsequent die Haltung vertreten, dass das Aushandeln eines privaten Vergleiches Sache der betroffenen Parteien ist. Er hat dementsprechend nicht an den Verhandlungen teilgenommen, jegliche finanzielle Beteiligung mit öffentlichen Geldern ausgeschlossen und auch den Entscheid der SNB vom 21. August 1998, ihrerseits keinen Beitrag an die im Vergleich ausgehandelte Summe zu leisten, begrüsst.

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 16 septembre 1998*

Dans sa déclaration du 25 mai 1998, le Conseil fédéral a pris connaissance du rapport intermédiaire de la commission d'experts indépendants sur les transactions d'or. Parmi ses conclusions, il a noté que le rapport ne contenait pas de faits fondamentalement nouveaux. Le Conseil fédéral a en outre constaté que, selon les experts, le motif principal des achats d'or par la BNS n'était pas l'obtention de bénéfices, mais le maintien de la couverture de l'or et de la convertibilité du franc ainsi que la garantie de l'approvisionnement du pays et la capacité de fonctionnement de la place financière suisse. Il est donc, dans ce contexte, erroné de qualifier les achats d'or de «blanchissage» et de «recel». Toutefois, dans la perspective d'aujourd'hui, le Conseil fédéral ne comprend que difficilement que les responsables de l'époque n'aient davantage tenu compte de considérations morales et politiques au cours des dernières années de la guerre. De même, le Gouvernement s'est montré bouleversé en apprenant que les livraisons de la Reichsbank allemande comportaient aussi quelques lingots d'or en provenance des victimes des nazis, même si les responsables de la BNS de l'époque n'en avaient pas connaissance. Ces résultats intermédiaires des recherches ne constituent toutefois aucun motif pour que le Conseil fédéral réponde à des exigences financières en la matière.

Le Conseil fédéral répond comme suit aux questions posées dans l'interpellation:

1. Comme le Conseil fédéral l'a expliqué dans sa déclaration au sujet du rapport intermédiaire de la commission d'experts indépendants, cette étude ne contient aucun fait fondamentalement nouveau et n'offre pas de base pour de nouvelles revendications, notamment en rapport avec l'accord de Washington de 1946. Ce dernier a été conclu de manière définitive par les parties en parfaite connaissance de tous les éléments essentiels. Le rapport intermédiaire de la commission d'experts indépendants et le premier rapport Eizenstat publié en 1997 par le Gouvernement américain démontrent que les alliés étaient informés aussi bien du volume que de la provenance de l'or livré à la Suisse par le Reich allemand; ils disposaient même, notamment grâce à leurs services secrets, d'informations «de l'intérieur». La question de savoir si la BNS avait acquis l'or de bonne foi n'était pas, pour les puissances victorieuses alliées occidentales, essentielle dans la conclusion de l'accord puisqu'à l'époque déjà elles ont expressément mis en doute la bonne foi de la BNS.

L'accord avait pour objet un règlement financier global relatif à deux questions: le commerce de l'or et les avoirs allemands en Suisse. Dans les deux domaines, la Suisse a rempli ses obligations de manière intégrale, en transférant – en ce qui concerne le métal jaune – 250 millions de francs en or aux alliés occidentaux le 6 juin 1947. En contrepartie, ces derniers ont renoncé à toute revendication à l'encontre du Gouvernement suisse ou de la BNS au sujet de l'or du Reich allemand acquis par la Suisse pendant la guerre.

Étant donné que l'accord de Washington réglait la question de l'or d'une manière globale, il est inutile d'aborder la question théorique de savoir si et dans quelle mesure la BNS aurait été dans l'obligation, conformément aux principes généraux du droit, de restituer l'or qu'elle avait acquis. Ceci étant, il ne subsiste, du point de vue juridique, aucune prétention en matière de restitution à l'égard de la Suisse qui serait encore ouverte. Néanmoins, en dépit de ceci, la BNS a déjà mis 100 millions de francs à la disposition du Fonds spécial en faveur des victimes de l'holocauste/shoah dans le besoin, accomplissant ainsi un geste humanitaire notable. Le mon-

tant de 100 millions de francs de la BNS dépasse la somme de tous les montants financiers promis par de nombreux pays en faveur du Fonds international pour les victimes des nazis («Nazi Persecutee's Relief Fund»), décidé lors de la conférence de Londres de 1997 sur l'or restant géré par la Commission tripartite de l'or.

2. Le Conseil fédéral rappelle que la recherche des faits historiques constitue un objectif de premier ordre parmi les mesures qui ont été prises au sujet de la problématique «Suisse/Deuxième Guerre mondiale». Evidemment, la recherche de la vérité historique revêt une grande signification politique et morale. Les résultats intermédiaires obtenus jusqu'ici dans le cadre des travaux de la commission d'experts indépendants ont suscité un écho positif au niveau international et le Conseil fédéral apporte son soutien à une coordination et à une intensification des travaux en collaboration avec des groupes de recherche étrangers, car un jugement objectif sur le rôle de la Suisse à l'époque de la Deuxième Guerre mondiale ne peut être porté aujourd'hui que dans un contexte international. Une occasion se présentera notamment lors de la conférence de Washington sur les avoirs datant de l'époque de l'holocauste («Washington Conference on Holocaust-Era assets»), que le Gouvernement américain met sur pied pour novembre ou décembre de cette année.

En outre, le Conseil fédéral considère que l'imposant train de mesures adopté par la Suisse en rapport avec la problématique de la Deuxième Guerre mondiale est inégalé sur le plan international.

3. Le Conseil fédéral a dénoncé avec fermeté les menaces de sanctions et de boycott proférées par les Etats et les villes aux Etats-Unis et a fait savoir au plus haut niveau du Gouvernement américain qu'il attendait que celui-ci s'engage avec détermination pour contrer ces menaces. Outre le fait que les menaces de sanctions et de boycott mentionnées ne touchaient pas que les intérêts de la place financière suisse, la préservation des droits et des intérêts de la Suisse dans le présent contexte fait partie intégrante des tâches fondamentales incombant au Conseil fédéral en matière de politique étrangère.

Après la conclusion, sous la direction du juge compétent, d'un règlement amiable entre les grandes banques suisses et les plaignants et principales organisations juives le 12 août 1998, les menaces de sanctions et de boycott mentionnées ont été retirées. Le Conseil fédéral a pris acte de ce règlement. Il espère que la situation tendue de ces derniers mois s'en trouvera apaisée et que le règlement contribuera à un développement positif de nos relations avec les Etats-Unis. Le Conseil fédéral a maintenu avec fermeté sa position en affirmant que l'élaboration d'un accord privé est l'affaire des parties concernées. C'est pourquoi il n'a pas participé aux négociations, il a exclu toute participation financière au moyen de fonds publics et il a également salué la décision prise par la BNS le 21 août 1998 de ne pas verser de son côté de contribution à la somme négociée.

*Erklärung der Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration des interpellateurs: non satisfaits*

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3326

**Interpellation Stucky
Ex-Minister James Gasana.
Verleumdung durch
Nationalrat Jean Ziegler
Interpellation Stucky
Accusations calomnieuses
du conseiller national Jean Ziegler
contre James Gasana,
ancien ministre du Rwanda**

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Herr Nationalrat Ziegler hat mit seiner Interpellation vom 18. März 1998 – unterstützt von der grossen Mehrheit der SP-Fraktion – James Gasana, Ex-Minister von Rwanda, mit seinen verleumderischen Anklagen diffamiert und so weit in Misskredit gebracht, dass dieser per Ende September 1998 die finanzielle Unterstützung durch die Direktion für Entwickelte und Zusammenarbeit (Deza) im Rahmen des Projektes «Intercooperation» verlieren wird. Trotz einer klaren und unmissverständlichen Widerlegung der Anschuldigungen von Herrn Nationalrat Ziegler durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat der ganze dadurch verursachte Wirbel dazu geführt, dass James Gasana finanziell geschädigt wird.

Ist der Bundesrat bereit, der Deza eine Wiedererwägung der Auflösung des Vertrages mit der «Intercooperation» nahezu legen?

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass James Gasana in aller Öffentlichkeit eine Entschuldigung seitens Herrn Nationalrat Ziegler und der SP-Fraktion verdient hätte?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

M. Ziegler, conseiller national, dans son interpellation du 18 mars 1998 cosignée par la majorité des membres du groupe socialiste, s'est rendu coupable de diffamation à l'égard de l'ancien ministre rwandais James Gasana par ses accusations calomnieuses. Le discrédit jeté sur James Gasana privera ce dernier, dès la fin du mois de septembre 1998, du soutien financier de la Direction du développement et de la coopération (DDC) dont il bénéficiait dans le cadre d'intercoopération. Bien que le Département fédéral des affaires étrangères ait rejeté, clairement et sans équivoque, les accusations de M. Ziegler, conseiller national, le tollé qu'elles ont suscité a entraîné pour James Gasana un préjudice pécuniaire.

Le Conseil fédéral est-il prêt à imposer à la DDC de revenir sur la résiliation du contrat signé avec Intercoopération?

N'est-il pas d'avis que James Gasana mérite des excuses publiques de la part de M. Ziegler, conseiller national, et du groupe socialiste?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Bangerter, Bonny, Bosshard, Fritschi, Hegetschweiler, Loeb, Müller Erich, Philippa, Steinegger (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Als Antwort auf die Interpellation Stucky nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Herr James Gasana hat sich in der politischen Diskussion über die Zukunft von Rwanda auf zusehends öffentliche Art und Weise engagiert. Diese Tätigkeit ist mit der Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses zwischen diesem Sach-

verständigen und der schweizerischen Regierung nur schwer zu vereinbaren, um so mehr, als dass sich die Sachlage in Rwanda nicht verbessert und eine wachsende Polarisierung der politischen Meinungen beobachtet werden kann. Solange die Deza einen Teil der beruflichen Tätigkeit von Herrn James Gasana finanziert, erschweren seine Stellungnahmen den Dialog über die Einhaltung der Menschenrechte und die nationale Wiederaussöhnung in diesem Lande, welchen die Schweiz mit der rwandischen Regierung führen möchte. Aus diesem Grunde wird die Deza ihm kein weiteres Mandat erteilen und auch keine Wiedererwägung des Entscheides in Betracht ziehen.

2. Es ist nicht Aufgabe des Bundesrates zu beurteilen, ob es angebracht ist, dass Herr Nationalrat Ziegler und die SP-Fraktion sich öffentlich bei Herrn James Gasana entschuldigen. Es liegt an diesem, sich darüber zu äussern.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3173

**Interpellation Fehr Jacqueline
Studie «Kinder, Zeit und Geld»
Interpellation Fehr Jacqueline
Etude «Les enfants, le temps et l'argent»**

Wortlaut der Interpellation vom 28. April 1998

Die Studie «Kinder, Zeit und Geld», welche vom Bundesamt für Sozialversicherung im Februar 1998 herausgegeben wurde, hat in der Bevölkerung heftige Diskussionen ausgelöst. Die Studie enthält in der Tat brisante Aussagen, die erhebliche politische Konsequenzen zur Folge haben könnten. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht er aus der Studie, vor allem im Hinblick auf eine allfällige Bundesregelung für die Kinderzulagen?

2. Die Studie zeigt auf, dass die Steuerabzüge für Kinder und Familien, wie sie die einzelnen kantonalen Steuergesetze vorsehen, bessere Einkommen deutlich bevorzugen. Ist er bereit, im Bereich der Steuern nach Lösungen zu suchen, welche vor allem die einkommensschwächeren Eltern entlasten?

3. Welche weiteren Möglichkeiten sieht er, um die einkommensschwächeren Eltern gezielt zu entlasten und die Kosten für die Kinder gerechter auf die Gesellschaft zu verteilen?

Texte de l'interpellation du 28 avril 1998

Publiée en février dernier par l'Office fédéral des assurances sociales, l'étude «Les enfants, le temps et l'argent» a suscité de vives discussions dans la population. L'étude contient en effet des affirmations explosives qui pourraient avoir des répercussions politiques considérables.

J'invite donc le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Quelles conclusions tire-t-il de l'étude de l'OFAS, notamment dans la perspective d'une éventuelle réglementation fédérale des allocations pour enfants?

2. L'étude montre que les lois fiscales cantonales favorisent manifestement les revenus confortables en ce qui concerne les déductions pour les enfants et les conjoints. Le Conseil fédéral est-il prêt à chercher des solutions fiscales qui amélioreraient au premier chef la situation des parents disposant de faibles revenus?

3. Qu'envisage-t-il de faire afin d'aider spécifiquement les familles défavorisées et de répartir plus équitablement le coût social des enfants?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bäumlín, Burgener, Chiffelle, Fankhauser, Fässler, Goll, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vermot, von Felten, Vollmer, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (39)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Moment werden von Arbeitgebern, Kantonen und Gemeinden in Form von Kinderzulagen, Ersparnissen durch Steuerabzüge und weiteren Zulagen laut Studie rund 6 Milliarden Franken an die Kosten der Kinder bezahlt. Die Steuerabzüge begünstigen vor allem die besseren Einkommen. Die finanziell schwächeren Einkommensgruppen kommen oft kaum in den Genuss von staatlicher Unterstützung für ihre Aufwendungen für die Kinder, sei es, weil sie beinahe keine Steuern zahlen können, oder weil sie als Teilzeitbeschäftigte oder Selbständigerwerbende keine Kinderzulagen erhalten.

Damit den Familien gezielt und effizient geholfen werden kann, braucht es eine Neuorganisation der Familienunterstützung.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 1. Juli 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 1er juillet 1998

1. Die Familienzulagen dienen dazu, die Familienlasten teilweise auszugleichen. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Familienzulagen, wobei die Ansätze je nach Kanton unterschiedlich sind. Im Bereich der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen bestehen hingegen Lücken. Verschiedene Bestrebungen mit dem Ziel, die Familienzulagen auch ausserhalb der Landwirtschaft bundesrechtlich zu regeln, führten bis heute zu keinen entsprechenden Ergebnissen. Am 2. März 1992 hat der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Fankhauser (91.411) Folge gegeben, welche u. a. eine bundesrechtliche Kinderzulage von mindestens 200 Franken im Monat verlangt. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat seither mit Hilfe von Experten einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, zu dem 1995 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde. Dieses zeigte, dass die Meinungen über die Notwendigkeit einer bundesrechtlichen Regelung und deren Ausgestaltung geteilt sind. Die Kommission beschloss am 28. November 1997, dem Rat keine umfassende Lösung, sondern ein Rahmengesetz vorzulegen. Dieses setzt Mindestansätze der Zulagen fest und verpflichtet die Arbeitgeber, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige können die Kantone Einkommensgrenzen festlegen. Organisation und Finanzierung bliebe im wesentlichen den Kantonen überlassen.

Seither wurde am «runden Tisch» vom 6. April 1998 betreffend Erreichung des «Haushaltsziels 2001» beschlossen, darauf hinzuwirken, dass das Parlament die Initiative Fankhauser bis zum Ausgleich des Bundeshaushalts nicht verabschiedet. Das weitere Vorgehen in dieser Sache liegt allein in der Hand des Parlaments. Allerdings wird zurzeit auch im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen eine Bundesregelung der Familienzulagen geprüft.

2. Der Bundesrat setzte am 31. Oktober 1996 eine Kommission zur Überprüfung des gesamten Systems der Familienbesteuerung ein, wie sie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festgelegt ist. Die Kommission ist beauftragt, allfällige Mängel des geltenden Systems aufzulisten und Vorschläge für eine Neukonzeption unter Einbezug der familienspezifischen Abzüge zu unterbreiten. Sie wird ihren Bericht im Sommer 1998 feststellen.

3. Die gezielte Entlastung von einkommensschwächeren Familien liegt im Zuständigkeitsbereich von Kantonen und Gemeinden. Bereits heute kennen elf Kantone (Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Neuenburg und Waadt) Bedarfsleistungen bei Mutterschaft bzw. an Eltern, die analog den Ergänzungsleistungen ausgestaltet sind. Wo keine solchen Regelungen bestehen, werden Familien im Bedarfsfall durch die Sozialhilfe unterstützt.

Erklärung der Interpellantin: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: non satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3303

**Interpellation Simon
KVG. Ist Transparenz
wirklich erwünscht?**

**Interpellation Simon
LAMal. Désire-t-on vraiment
faire la transparence?**

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) erhebt den Anspruch, ein gerechtes und soziales Gesetz zu sein.

Die ersten vollständigen Berichte lassen jedoch ernsthafte Zweifel darüber aufkommen, ob dieser Zielsetzung nachgelebt wird.

So sind etwa die kantonalen Ungleichheiten, von denen in einer (bis heute unbeantworteten) Interpellation Guisan die Rede ist, immer noch nicht beseitigt, sie sollen sich sogar tendenziell verstärken.

Kurz: Man wird das Gefühl nicht los, dass das KVG entweder ein Schiff ohne Steuermann oder schlicht unlenkbar ist, und dem Bürger könnte allmählich der Verdacht aufkommen, dass dieses Gesetz einzig von gewissen Versicherern und für gewisse Versicherte konzipiert worden ist.

Um mehr Klarheit zu bekommen, bitten wir den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was die kantonalen Ungleichheiten betrifft: Wie erklärt sich der Bundesrat, dass im Kanton Zürich die erfassten Kosten (ohne Verwaltungskosten) höher sind als die entsprechenden Prämieinnahmen?

2. Kann uns das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zahlenmässig belegen, dass der unter seiner Verantwortung festgesetzte und für jeden Kanton einzeln berechnete Standard genau den Durchschnittskosten pro Einwohner entspricht, für den die Kassen aufzukommen haben?

3. Kann uns das BSV zahlenmässig belegen, dass die Buchhaltungen der drei möglichen Versicherungsformen (obligatorische Pflegeversicherung, freiwillige Taggeldversicherung und Zusatzversicherung) hinsichtlich Bruttoprämien, Leistungen, Verwaltungskosten, Rückstellungen und Reserven völlig getrennt voneinander geführt werden?

4. Verfügt das BSV wirklich über die nötigen Buchführungsinstrumente, um seinen Kontrollauftrag wirksam und genügend rasch auszuüben?

5. Wie rechtfertigt der Bundesrat schliesslich die Tatsache, dass die in Artikel 31 der Verordnung über die Krankenversicherung enthaltenen Bestimmungen über die Veröffentlichung nicht angewendet werden?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

La loi sur l'assurance-maladie (LAMal) se veut une loi juste et sociale.

Or, les premiers rapports exhaustifs laissent planer des doutes sérieux sur le respect de cette finalité.

Ainsi, par exemple, les disparités cantonales évoquées dans une interpellation Guisan (et à ce jour encore sans réponse) demeurent, et même auraient tendance à s'accroître.

Bref, l'on persiste dans le sentiment que la LAMal est un bateau, soit sans timonier ou tout simplement ingouvernable, et il finirait par venir à l'esprit du citoyen qu'elle n'a été conçue que par certains assureurs et pour certains assureurs.

Afin de nous rassurer, le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Concernant les disparités cantonales, comment l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) peut-il expliquer que les coûts saisis (frais administratifs exclus) soient dans le canton de Zurich supérieurs aux primes encaissées correspondantes?

2. L'OFAS peut-il nous assurer, données à l'appui, que le standard cantonal, établi sous sa responsabilité, correspond exactement au coût moyen par habitant mis à la charge des caisses, calculé par chaque canton?

3. L'OFAS peut-il nous assurer, données à l'appui, que les trois formes d'assurance (assurance obligatoire de soins, assurance facultative d'indemnités journalières et assurance complémentaire) font l'objet d'une comptabilité complètement séparée, concernant les primes brutes, les prestations, les frais administratifs, les provisions et les réserves?

4. D'une façon plus générale, l'OFAS a-t-il réellement les instruments comptables pour exercer sa mission de contrôle efficacement et avec suffisamment de rapidité?

5. Enfin, comment le Conseil fédéral justifie-t-il que les dispositions contenues dans l'article 31 de l'ordonnance sur l'assurance-maladie (OAMal) sur la publication ne soient pas appliquées?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Christen, Deiss, Ducrot, Dupraz, Epiney, Filliez, Lachat, Langenberger, Ratti (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Comme le Conseil fédéral l'a déjà exposé en détail dans sa réponse à l'interpellation Guisan (98.3099), il ne peut confirmer les résultats de l'étude de M. Patrick Hubert, dans la mesure où les questions posées dans la présente interpellation se réfèrent à cette étude. Les méthodes de calcul de cette étude qui se fonde essentiellement sur une comparaison entre les primes moyennes cantonales publiées par l'OFAS et les coûts moyens calculés par l'institution commune qui gère la compensation des risques sont notamment sujettes à caution. Une instance neutre sera chargée d'examiner les divergences de points de vue entre l'étude de M. Hubert et celle de l'OFAS. Les résultats de cette enquête créeront sans aucun doute la transparence nécessaire dans ce domaine. De ce fait, la réponse à la première question s'avère superflue.

Pour les autres questions, le Conseil fédéral retient ce qui suit:

2. Selon l'article 61 alinéa 2 LAMal, l'assureur peut échelonner les montants des primes s'il est prouvé que les coûts diffèrent selon les cantons et les régions. Les coûts déterminants sont ceux effectivement supportés par chaque assureur en tenant compte respectivement des contributions et des redevances au titre de la compensation des risques, et non les coûts moyens par habitant d'un canton précis. Selon la composition de l'effectif de risques (âge, sexe, morbidité, etc.), ces coûts varient d'un assureur à l'autre dans un même canton. Les assureurs fixent les primes en fonction de ces critères. Ces chiffres sont relevés à l'occasion de l'examen et de l'approbation des tarifs de primes en application de l'article 92 alinéas 2 et 3 OAMal et examinés par l'OFAS. L'OFAS a, lors du dernier exercice d'examen des primes, permis pour

la première fois aussi aux cantons de consulter ces documents. Au demeurant, le Conseil fédéral renvoie à la réponse au chiffre 5.

3. La comptabilité des assureurs-maladie reconnue est établie sur la base de l'article 60 LAMal et des articles 81ss. OAMal. Aux termes de ces articles, les assureurs tiennent à côté de leur comptabilité ordinaire une comptabilité distincte pour:

- l'assurance obligatoire ordinaire des soins;
- chaque forme particulière d'assurance au sens de l'article 62 LAMal;
- l'assurance d'indemnités journalières;
- les assurances complémentaires, dans la mesure où l'assureur a reçu de l'Office fédéral des assurances privées l'agrément correspondant.

Les produits des primes, les prestations d'assurance, les frais administratifs, les provisions et les réserves doivent notamment figurer dans les comptes d'exploitation séparés. Pour ce qui est de la publication des données de référence, il est renvoyé à la réponse au chiffre 5.

4. La comptabilité des assureurs-maladie est établie sur la base d'un plan comptable obligatoire pour tous les assureurs depuis le 1er janvier 1994. Il est prévu de remplacer ce plan comptable par un nouveau à partir du 1er janvier 1999. L'OFAS est tout à fait en mesure de garantir sa fonction de surveillance dans ce domaine. De plus, il y a lieu d'insister sur le fait que les organes de révision externes et indépendants des assureurs-maladie, en règle générale des réviseurs possédant des qualifications particulières selon l'article 727b du Code des obligations, doivent vérifier de leur côté si la comptabilité, les comptes annuels et les statistiques des assureurs sont conformes aux exigences posées par la loi et établir un rapport.

Il faut en outre signaler que la méthode d'examen de l'OFAS en matière d'approbation des primes des assureurs-maladie a déjà été étendue et optimisée l'année dernière sur la base d'une expertise. Enfin, la collaboration entre les cantons et les assureurs a été renforcée en matière de prévisions des coûts et lors de l'approbation des primes.

5. Le Conseil fédéral a renoncé jusqu'à présent à recourir à la possibilité prévue à l'article 31 OAMal de publier les données de référence des assureurs puisqu'il considère 1996 – année de l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur l'assurance-maladie – comme une année de transition. Il envisage cependant de publier en automne 1998 les données pour 1996 et pour 1997.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3306

**Interpellation Genner
Jugend und Kultur**

**Interpellation Genner
Les jeunes et la culture**

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Der Bund trägt die Mitverantwortung für die kulturelle Bildung in der Schweiz. Im April 1998 stimmte eine Mehrheit des Nationalrates einem Zusatz (Ergänzung zu Art. 83) zur Bundesverfassung zu, dieser lautet wie folgt: «Der Bund kann Kunst und Musik insbesondere im Bereich Ausbildung fördern.» Aus diesem Anlass ist es unverstänlich, dass das Bundesamt für Kultur bei der Formulierung seiner neuen Richtlinien über die Verwendung des Kredites zur Unterstützung kultureller Organisationen ausgerechnet diejenigen Organisatio-

nen von künftigen Beiträgen ausschliesst, die im Bildungsbereich für Musik, Theater und Kunst tätig sind.

Ich bitte den Bundesrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Haltung des Nationalrates in der Abstimmung zur Ergänzung von Artikel 83 der Bundesverfassung hat gezeigt, dass die Förderung von Musik und Kunst im Bildungsbereich ein breit anerkanntes Anliegen ist. Wie stellt sich der Bundesrat diesem Anliegen?
2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die bisherigen, finanziell an sich bescheidenen Beiträge den entsprechenden Organisationen eine weitgehende Sicherung ihrer Strukturen und damit eine kontinuierliche Arbeit ermöglichen?
3. Mit seinen Beiträgen hat der Bund zum übergeordneten Anliegen der Kulturentwicklung und zur Vernetzung zwischen den Kantonen oder Regionen beigetragen. Er hat somit seine Verantwortung zusammen mit den Partnern im Hinblick auf Synergien zwischen Stadt und Land und zwischen grossen und kleinen Kantonen wahrgenommen. Auf wen zählt der Bundesrat, wenn die Arbeit im Bildungsbereich für Kunst, Theater und Musik weitergeführt werden soll? Wer trägt künftig die Verantwortung für diese Bildungsaufgabe? Wer soll in kleinen Kantonen einspringen?
4. In welcher Weise will der Bundesrat auf den ergänzten Artikel 83 der Bundesverfassung reagieren? Wie stellt sich der Bund der Mitverantwortung zur kulturellen Bildung?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

La Confédération assume une part de la responsabilité en matière de formation culturelle en Suisse.

En avril 1998, une majorité du Conseil national a approuvé une adjonction à la Constitution fédérale (complément de l'art. 83), dont la teneur est la suivante: «La Confédération peut encourager l'expression artistique et musicale, en particulier au travers de la formation.» Aussi est-il incompréhensible que, dans ses nouvelles directives concernant l'affectation du crédit d'encouragement des organisations culturelles, l'Office fédéral de la culture coupe les contributions précisément aux organisations actives dans le domaine de la formation musicale, théâtrale et artistique.

Nous prions le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Lors de la votation sur le complément à l'article 83 de la constitution, le choix du Conseil national a montré que l'encouragement de l'expression artistique et musicale dans le domaine de la formation est un objectif qui emporte une large adhésion. Quel est l'avis du Conseil fédéral à ce sujet?
2. Le Conseil fédéral est-il conscient que les contributions, bien que modestes, reçues jusqu'à présent par les organisations précitées leur permettent de maintenir la stabilité de leurs structures et, partant, d'assurer une continuité dans le travail?
3. L'aide financière de la Confédération a contribué à développer la culture et à favoriser les échanges entre cantons ou régions. La Confédération a ainsi pris conscience de la responsabilité qu'elle partage avec ses partenaires dans la création de synergies entre ville et campagne et petits et grands cantons. Sur qui compte le Conseil fédéral pour continuer à promouvoir la formation artistique, théâtrale et musicale? Qui sera responsable de cette tâche? Qui prendra la relève dans les petits cantons?
4. Quelles mesures le Conseil fédéral prendra-t-il pour mettre en oeuvre le complément de l'article 83 de la constitution? Comment la Confédération conçoit-elle sa part de responsabilité dans la formation culturelle?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Bühlmann, Fässler, Fehr Jacqueline, Hafner Ursula, Maury Pasquier, Meier Hans, Ostermann, Roth, Stump, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 21 septembre 1998

1. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die kulturelle und künstlerische Ausbildung einen wichtigen Bestandteil des Bildungsangebotes darstellt, der gleichwertig neben anderen Bildungsinhalten steht. Die Kompetenzaufteilung der Bundesverfassung geht davon aus, dass Bildung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Eine Relativierung dieses Grundsatzes wurde bis heute insbesondere von den Kantonen abgelehnt. Daher ist die adäquate Ausgestaltung des kulturellen und künstlerischen Bildungsangebotes – wie des übrigen Bildungsangebotes auch – in erster Linie Sache der Kantone und die gegenseitige Koordination und Vernetzung Aufgabe der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK).

Eine Interpretation des Zusatzes zu Artikel 83 der Bundesverfassung, welcher im April im Nationalrat eine Mehrheit gefunden hat, und die Einschätzung der Auswirkungen des Zusatzes auf die Kulturpolitik des Bundes erscheint dem Bundesrat heute verfrüht, da die Beurteilung des Zusatzes durch den Ständerat aussteht.

2. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die in den letzten Jahren ergangenen Finanzhilfen an kulturelle Organisationen, welche primär im Bildungsbereich tätig sind, für diese eine wichtige Mitfinanzierung ihrer Tätigkeiten darstellen. Infolge von Budgetkürzungen sah sich das Bundesamt für Kultur indessen zu einer Prioritätensetzung gezwungen. Gemäss den neuen Richtlinien werden fortan Organisationen, deren Zweck vorwiegend auf Schule, Ausbildung oder Wissenschaft gerichtet ist, in der Regel nicht mehr unterstützt. Von dieser Richtlinienrevision sind die neun Organisationen, die künftig nicht mehr in den Genuss dieser Bundesbeiträge kommen, in unterschiedlichem Masse betroffen. Der prozentuale Anteil der Bundesfinanzhilfen am Gesamtbudget dieser Organisationen lag in sieben Fällen zwischen 4 und 25 Prozent, in zwei Fällen jedoch erheblich darüber. Das Bundesamt für Kultur wird allen Organisationen, die von der Richtlinienrevision betroffen sind, behilflich sein, neue Finanzquellen zu erschliessen. In einigen Fällen kann dies zu Lasten des Budgetkredites zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit geschehen. Zudem ist für 1999 eine Übergangsregelung vorgesehen, die allen betroffenen Organisationen zugute kommen wird.

3. Der Bund nimmt seine Aufgaben im Sinne der gesamtschweizerischen Vernetzung und des überregionalen Austausches auch weiterhin wahr. Auch bezüglich des genannten Kredites zur Unterstützung kultureller Organisationen zieht sich der Bund keineswegs aus dieser Verantwortung. So werden beispielsweise insbesondere Organisationen unterstützt, welche gesamtschweizerisch, d. h. Sprachregionen übergreifend, tätig sind. Der umfassenden und vielschichtigen Koordination und Vernetzung wird zudem durch eine Stärkung der grossen Dachverbände (z. B. Schweizer Musikrat, Centre Suisse ITI) Nachdruck verliehen, in welchen die hier zur Diskussion stehenden Organisationen Mitglied sind und daher weiterhin vom Engagement des Bundes profitieren können.

4. Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, sieht sich der Bundesrat aufgrund der ausstehenden Beurteilung eines ergänzten Artikels 83 durch den Ständerat im heutigen Zeitpunkt nicht veranlasst, die Ergänzung zu interpretieren. Eine Ausdehnung des kulturpolitischen Engagements des Bundes im Bereich der künstlerischen Ausbildung stellt für den Bundesrat keine Priorität dar. Dies hat der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in seiner Stellungnahme in der parlamentarischen Beratung auch dargelegt. Dies begründet sich einerseits in der durch den Bundesrat definierten Zielsetzung der Verfassungsrevision als Nachführung und andererseits in finanzpolitischen Überlegungen. Eine Ausweitung des Aufgabenbereiches des Bundes im genannten Sinne erforderte erhebliche zusätzliche Finanzmittel, weshalb sich der Bundesrat angesichts der aktuellen Lage der Bundesfinanzen nicht hinter das Anliegen stellen kann.

Der Bund wird allerdings weiterhin seine Mitverantwortung zur kulturellen Bildung wahrnehmen. Dabei wird er sich aber wie bis anhin in erster Linie auf den ausserschulischen Bereich beschränken, wo der Bund in verschiedenster Hinsicht die kulturelle Bildung fördert, z. B. bei der Unterstützung der Erwachsenenbildung, der ausserschulischen Jugendarbeit, aber auch in der Unterstützung kultureller Organisationen, wo die Leistungen der künstlerischen Berufsverbände zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder bei der Bemessung der Jahresfinanzhilfen berücksichtigt werden.

*Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite*

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3345

**Interpellation Gonseth
Novartis und
mensenrechtswidriger Organhandel
Interpellation Gonseth
Accusation de trafic d'organes
portée contre l'entreprise Novartis**

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 1998

Die Zeitschrift «Cash» hat am 6. März 1998 den schweren Vorwurf gegen die Firma Novartis erhoben, dass diese wegen Unterstützung von menschenrechtswidrigem Organhandel in China im Zwielficht stehe. Gemäss dem «Deutschen Ärzteblatt» hat das ebenfalls angeschuldigte deutsche Pharmaunternehmen Fresenius Medical Care die Zusammenarbeit mit einer Militärklinik in China inzwischen eingestellt. Die Firma Novartis dagegen schweigt, hat weder die schwerwiegenden Vorwürfe von «Cash» dementiert noch der Organisation «Human Rights Watch» einen versprochenen Bericht geliefert.

In der Fragestunde vom 16. März 1998 hat Frau Bundesrätin Dreifuss erklärt, dass dem Bundesrat noch keine bestätigten Informationen über diese Vorwürfe vorliegen, dass der Bundesrat aber diesen Vorwürfen nachgehen werde.

Ich bitte deshalb den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er bereit, international aktiv zu werden, dass weltweit eine Ächtung des Organhandels durchgesetzt wird?
2. Welche Abklärungen hat er bezüglich den gegen Novartis gemachten Vorwürfen durchgeführt, und welches sind die Ergebnisse? Welche weiteren Abklärungen will der Bundesrat allenfalls machen, um Licht in dieses Dunkel zu bringen?
3. Hat er eine Bestätigung der Firma Novartis, dass
 - a. sie nicht mit Kliniken in China zusammenarbeitet, in welchen menschenrechtswidrig Organe entnommen werden oder welche mit solchen Organen Handel treiben oder sie verpflanzen?
 - b. Wenn nicht, ist der Bundesrat bereit, die Firma Novartis um eine solche Bestätigung zu bitten?
 - c. Welche Abklärungen müssen allenfalls von der Firma selber noch gemacht werden und in welchem Zeitrahmen, bis sie eine solche Bestätigung abgeben kann?
 - d. Welche Massnahmen hat die Firma bisher getroffen, dass sie vom erhobenen Vorwurf entlastet werden kann?
4. Wie hoch beläuft sich die in China durch Novartis verkaufte Menge von Medikamenten gegen die Abstossung von transplantierten Organen im Verlauf der letzten Jahre?

Texte de l'interpellation du 26 juin 1998

La revue «Cash» a porté, le 6 mars 1998, une grave accusation contre l'entreprise Novartis qui serait soupçonnée d'avoir soutenu, en Chine, un trafic d'organes contraire aux droits de

l'homme. Conformément au «Deutsches Ärzteblatt», l'entreprise pharmaceutique allemande Fresenius Medical Care, sous le coup de la même accusation, aurait entre-temps mis un terme à sa collaboration avec une clinique militaire en Chine. Novartis, quant à elle, garde le silence. Elle n'a ni démenti les graves accusations de «Cash», ni livré à l'organisation «Human Rights Watch» le rapport que celle-ci lui avait demandé.

A l'heure des questions du 16 mars 1998, Mme Dreifuss, conseillère fédérale, avait déclaré que le Conseil fédéral n'avait pas encore d'informations dignes de foi au sujet de ces accusations, mais qu'il allait examiner la question.

Je pose donc les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Est-il prêt à intervenir pour que le trafic d'organes soit réellement banni dans le monde entier?
2. Quelles recherches le Conseil fédéral a-t-il effectuées quant aux accusations portées contre Novartis, et quels en sont les résultats? Quelles recherches compte-t-il encore entreprendre, le cas échéant, pour faire la lumière sur cette affaire?
3. A-t-il reçu une confirmation de Novartis selon laquelle
 - a. cette dernière ne collabore pas avec des cliniques chinoises qui prélèvent des organes en violation des droits de l'homme ou qui font commerce de tels organes ou les transplantent?
 - b. Si tel n'est pas le cas, le Conseil fédéral est-il disposé à demander une telle confirmation à Novartis?
 - c. Quelles recherches Novartis doit-elle encore faire elle-même, le cas échéant, et dans quels délais, jusqu'à ce qu'elle puisse fournir une telle confirmation?
 - d. Quelles mesures a-t-elle prises jusqu'à présent pour rejeter l'accusation dont elle a fait l'objet?
4. A combien s'élève la quantité de médicaments antirejet que Novartis a vendus en Chine ces dernières années?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Baumann Ruedi, Bäumlin, Chiffelle, Dünki, Eberhard, Fankhauser, Fasel, Fässler, Genner, Grobet, Hollenstein, Jaquet, Jutzet, Loretan Otto, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Roth, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Ziegler, Zwygart (36)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 21 septembre 1998

1. Die Schweiz setzt sich im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik auf multilateraler und auf bilateraler Ebene auch für die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Organentnahmen und Organtransplantationen ein. Eine Kontrolle in diesem Bereich ist jedoch ausserordentlich schwierig. Die Schweiz engagiert sich auch im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass deren leitende Prinzipien über die Transplantation von menschlichen Organen international akzeptiert und implementiert werden. Die WHO hat sich gegen jede Form des Organhandels ausgesprochen und die Mitgliedstaaten aufgefordert, Massnahmen gegen den Organhandel zu treffen. Auf nationaler Ebene haben viele Staaten ein Verbot des Organhandels erlassen und damit die internationalen Richtlinien in ihrer Gesetzgebung verbindlich umgesetzt. Auch die Schweiz hat mit dem Bundesbeschluss vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten ein Verbot des Organhandels statuiert und wird es mit dem neuen Artikel 24decies in die Verfassung aufnehmen. Höchste Stellen der amerikanischen Regierung haben bei verschiedener Gelegenheit bei der chinesischen Regierung in dieser Sache interveniert, und 1996 hat auch China ein Verbot des Organhandels erlassen. Auf ein Angebot der

amerikanischen Regierung, bei Recherchen in dieser Sache behilflich zu sein, reagierte die chinesische Regierung mit dem Hinweis, dass es in ihrem Land keinen Organhandel gebe. In den USA selbst gibt es keine Evidenz für Organe chinesischer Herkunft.

2. Der Bundesrat hat die Firma Novartis um Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen gebeten. Zudem sind Erkundigungen bei der schweizerischen Botschaft in China eingeholt worden. Die Ergebnisse dieser Anfragen finden sich in der Antwort zu Frage 3. Weitere Abklärungen drängen sich, nach Meinung des Bundesrates, zurzeit nicht auf. Der Bundesrat hält jedoch an seiner Haltung in bezug auf die Menschenrechte fest und wird auch weiterhin entsprechende Massnahmen auf internationaler Ebene (z. B. der WHO) unterstützen.

3a. Mit Schreiben vom 13. Juli 1998 hat Novartis bestätigt, weder direkt noch indirekt in der Identifizierung und Bereitstellung von Organen tätig zu sein.

b. Der Bundesrat sieht zurzeit keine weiteren Abklärungen vor.

c. Novartis hat keine zusätzlichen Abklärungen in Aussicht gestellt.

d. Novartis weist die Verantwortung für erzwungene Organentnahmen in China zurück. Sie sei weder direkt noch indirekt in der Identifizierung und Bereitstellung von Organen in China tätig. Novartis hält fest, sie spreche sich klar gegen jede Form von Organhandel und erzwungener Organbeschaffung aus und setze sich für die Respektierung der Richtlinien der Internationalen Gesellschaft für Transplantation ein. Sie weist weiter darauf hin, dass sie bereits vor Jahren in China ein Ausbildungs- und Unterstützungsprogramm etabliert habe, um die Organspende unter kontrollierten und ethisch einwandfreien Bedingungen zu unterstützen. Die eingeleiteten Bemühungen zur Unterstützung von lokalen, ethisch verantwortungsvollen Organspendeprogrammen seien der einzige Weg, um die Situation nachhaltig positiv zu beeinflussen.

4. Dem Bundesrat liegen keine Zahlen zu der durch Novartis in China verkauften Menge von Medikamenten gegen die Abstossung von transplantierten Organen vor. Nach Angaben von Novartis machen diese Verkäufe weniger als ein Prozent des Gesamtumsatzes von Sandimmun/Neoral aus und betreffen lediglich einen Teil der in China verfügbaren Produkte dieser Art.

Erklärung der Interpellantin: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellatrice: non satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3276

Interpellation Cavalli Schweizerisches Rechenzentrum in Manno. Zukunft?

Interpellanza Cavalli Quale futuro per il Centro svizzero di calcolo scientifico di Manno?

Interpellation Cavalli Centre suisse de calcul scientifique de Manno. Quel avenir?

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 1998

Verschiedene Fakten lassen vermuten, dass die Zukunft des Schweizerischen Rechenzentrums (SCSC) in Manno gefährdet ist und dass die Leitung der Eidgenössischen Techni-

schen Hochschulen dessen allmähliche Stilllegung planen. Diese Fakten sind:

– Beschluss der ETHZ und der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt, in einen neuen Grossrechner CRAY (Grossrechner der ETHZ) zu investieren und nicht den Grossrechner NEC von Manno einzusetzen.

– Die 5 Millionen Franken, die für den 1995 getätigten Kauf des Grossrechners NEC SX-4 noch ausstehen, wurden bisher noch nicht bezahlt. Dies könnte bedeuten, dass die Firma NEC einen Teil der Hardware in Bälde abzieht.

– Die Leitung des SCSC in Manno hat sich, womöglich auf Befehl der ETHZ, geweigert, die Arbeitsverhältnisse des technischen und wissenschaftlichen Dienstpersonals von Manno, das noch immer befristete Verträge hat, zu regeln.

Diese und weitere Fakten veranlassen uns, dem Bundesrat angesichts seiner gesetzlichen Kompetenzen folgende Fragen zu stellen:

1. Sind dem Bundesrat diese Fakten und Entwicklungen bekannt, die innert Kürze zu schwerwiegenden Folgen für die im SCSC von Manno laufenden Projekte führen und vor allem dessen Zukunft als nationales Koordinationszentrum auf dem Gebiet der Grossrechner gefährden könnten?

2. Der Bundesrat hat 1986 das Projekt SCSC im Rahmen des Impulsprogramms des Bundes für die Forschungstätigkeit im Informatikbereich lanciert. Ist er sich bewusst, dass dessen Aufgaben und Finanzierung nur kurzfristig festgelegt, die Modalitäten für die mittel- und langfristige Aufgabenerfüllung und Finanzierung aber nicht geregelt wurden? Wenn ja, ist er nicht auch der Auffassung, dass – auch angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten – jetzt der Moment gekommen ist, dies alles langfristig zu regeln?

3. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten und der Rolle der ETHZ (sie ist, gelinde gesagt, wenig motiviert, das SCSC weiterzuentwickeln) die Organisations- und Rechtsform des SCSC neu überdacht werden müsste, so dass es letztlich von der ETHZ getrennt wird? Ist der Bundesrat dazu bereit, in diesem Zusammenhang verschiedene Varianten zu prüfen (Forschungsanstalt, Subvention über Art. 16 des Forschungsgesetzes, Subvention nach Hochschulförderungsgesetz, usw.)?

Testo dell'interpellanza del 23 giugno 1998

Diversi fatti ci fanno pensare che il futuro del Centro svizzero di calcolo scientifico (CSCS) di Manno sia in pericolo e che possibilmente a livello di dirigenza dei Politecnici ci sia chi ne stia pianificando una certa asfissia. Questi fatti sono:

– Decisione del Politecnico federale di Zurigo (PFZ) e dell'Istituto svizzero di meteorologia (ISM) di investire in un nuovo supercomputer CRAY (supercomputer del PFZ) di non passare su NEC (supercomputer di Manno).

– Il non pagamento da parte del PFZ sinora dei restanti 5 milioni di franchi. Per l'acquisto del supercomputer NEC SX-4, effettuato nel 1995: questo non pagamento potrebbe significare, a breve scadenza, una ripresa da parte della ditta NEC di una parte dell'hardware.

– Il rifiuto della direzione del CSCS, su possibile ordine del PFZ, di regolarizzare i contratti del personale di servizio (tecnico e scientifico) di Manno, che hanno tuttora dei contratti «a tempo».

Questi e altri fatti ci spingono, date le facoltà di legge, a chiedere al Consiglio federale:

1. È codesto Consiglio federale a conoscenza di questi fatti e di quest'evoluzione, che potrebbero (a breve scadenza) portare a gravi conseguenze per i progetti in corso al CSCS di Manno e soprattutto che ne metterebbero in pericolo il futuro, quale centro nazionale coordinatore nel campo del supercomputing?

2. È cosciente il Consiglio federale del fatto che quando nel 1986 si lanciò, nell'ambito del programma di impulso della Confederazione per le attività universitarie nel campo dell'informatica, il progetto CSCS, se ne definirono i compiti ed il finanziamento a breve scadenza, senza invece indicarne le modalità di gestione e di finanziamento a medio e a lungo termine? Se sì, non ritiene che sia giunto il momento, tenuto

conto anche delle difficoltà attuali, di definire tutto ciò in una prospettiva di lungo termine?

3. Tenuto conto delle difficoltà attuali e del ruolo giocato dal PFZ (perlomeno poco motivato a sviluppare il CSCS), non ritiene il Consiglio federale che si debba ripensare la forma organizzativa giuridica del CSCS, in modo da portare ad una separazione di questo dal PFZ? In questo senso è il Consiglio federale disposto ad esaminare diverse varianti possibili (Forschungsanstalt, sussidio tramite art. 16 legge sulla ricerca, sussidio all'interno della legge sull'aiuto alle università, ecc.)?

Texte de l'interpellation du 23 juin 1998

Plusieurs faits font penser que l'avenir du Centre suisse de calcul scientifique (CSCS) de Manno est menacé et que la direction des écoles polytechniques cherche même à provoquer son asphyxie:

– L'Ecole polytechnique fédérale de Zurich (EPFZ) et l'Institut météorologique suisse ont décidé d'investir dans un nouveau superordinateur CRAY à l'EPFZ au lieu d'opter pour le superordinateur NEC à Manno.

– Les 5 millions de francs restant à payer pour l'achat du NEC SX-4, acquis en 1995, ne seront pas versés; ceci pourrait inciter la société NEC à reprendre à brève échéance une partie de son matériel.

– La direction du CSCS a refusé, peut-être sur ordre de l'EPFZ, de régulariser la situation du personnel de service (technique et scientifique) de Manno, qui ne dispose jusqu'ici que de contrats à durée limitée.

Nous sommes dès lors amenés à poser au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Est-il au courant de cette situation qui pourrait avoir à brève échéance des conséquences graves pour les projets en cours au CSCS, et surtout mettre en péril son avenir en tant que centre national de coordination dans le domaine des superordinateurs?

2. Est-il conscient du fait que, lorsque le projet de CSCS a été lancé en 1986, dans le cadre du programme d'impulsion de la Confédération en faveur des activités universitaires dans le secteur de l'informatique, on s'est contenté de définir ses tâches et son financement à court terme sans planifier sa gestion et son financement à moyen et long termes? Si oui, ne pense-t-il pas que le moment soit venu de définir une perspective à long terme, compte tenu notamment des difficultés actuelles?

3. Prenant en considération ces difficultés et le rôle joué par l'EPFZ, qui semble pour le moins peu motivée à développer le CSCS, ne pense-t-il pas qu'il convienne de redéfinir le statut juridique de ce dernier, de manière à le dissocier de l'EPFZ? Est-il disposé à examiner les diverses options possibles: institut de recherche, subventions en vertu de l'article 16 de la loi sur la recherche, subventions accordées au titre de la loi sur l'aide aux universités, par exemple?

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Aeppli, Bonny, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini, Adriano, Fehr Jacqueline, Gadiant, Goll, Grossenbacher, Haering Binder, Jeanprêtre, Langenberger, Leemann, Maspoli, Müller-Hemmi, Pelli, Ratti, Scheurer, Semadeni, Ziegler (22)

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

Il CSCS è nato da un programma d'impulso della Confederazione per le attività universitarie nel campo dell'informatica (1986), nel quale

– si mettevano a disposizione 40 milioni di franchi per l'acquisto di un supercomputer;

– si definivano i fruitori e le modalità di uso delle risorse: per l'accademia e la ricerca universitaria gratuitamente, per la ricerca industriale a pagamento;

– si domandava all'ETHZ la gestione e l'installazione del calcolatore nel suo centro di calcolo.

Nello stesso capitolo venivano stanziati 15 milioni di franchi per la realizzazione della rete telematica svizzera per la for-

mazione e la ricerca, proponendo una fondazione quale struttura organizzativa. Per nessuno dei due progetti venivano indicate le modalità di gestione e finanziamento a medio e lungo termine.

Malgrado alcuni problemi tipicamente locali, il progetto fu approvato dal Consiglio federale e la realizzazione fu portata a termine nei limiti di tempo e finanziari previsti. Dal 1 ottobre 1991 il CSCS presta i suoi servizi all'accademia e alla ricerca svizzera quale servizio di risorse di supercomputing.

All'inizio l'ETHZ ha perseguito una politica di consolidamento del CSCS, in particolare integrando l'Interdisziplinäre Projektgruppe für Supercomputing (IPS) dell'ETHZ e designando, nell'ambito del coordinamento a livello del Consiglio dei Politecnici delle attività di supercomputing, il CSCS quale centro di competenza a livello nazionale per il calcolo ad alte prestazioni.

Purtroppo in seguito queste intenzioni non si sono realizzate pienamente: i due gruppi (a Manno e a Zurigo) non si sono mai completamente amalgamati, et il coordinamento a livello nazionale (soprattutto quando si trattava di investire nell'acquisizione di nuovi supercomputers) non ha dato i risultati voluti. La necessità di potenziare il supercomputer di Manno ha richiesto nel frattempo un investimento per la sostituzione della macchina (da NEC SX-3 a NEC SX-4), effettuata nel 1995 con un contratto che prevedeva il pagamento di 5 milioni di franchi nel 1998.

Nel frattempo la Commissione delle finanze ha richiesto una proposta per una copertura dei costi da parte degli utenti e l'ETHZ e la SMA hanno rifatto i contratti relativi all'uso dei supercomputers. Due varianti, entrambe richiedenti un potenziamento del calcolatore, sono state considerate:

– continuare su CRAY (supercomputer dell'ETHZ a Zurigo) usato dalla SMA;

– passare su NEC (supercomputer di Manno).

La scelta di potenziare il calcolatore di Zurigo (e non quello di Manno!) ha un'importanza strategica per il futuro della politica del calcolo ad alte prestazioni in Svizzera, perché rimette in discussione il ruolo nazionale del CSCS e crea la base per una dinamica di rivendicazioni finanziarie locali. Oltretutto, anche da un punto di vista tecnico, la decisione di continuare su CRAY è un po' strana:

– La linea di supercomputer CRAY è giunta ad un punto critico, addirittura la produzione della macchina non sembrerebbe sicura.

– A livello mondiale la meteorologia si orienta verso l'abbandono dei supercomputer CRAY per passare a NEC (Canada, Australia, Danimarca) o Fujitsu (Inghilterra, Francia, Germania).

– È stato dimostrato con tests a Manno che il supercomputer del CSCS è adatto alla missione richiesta. Da notare è il fatto che se il pagamento dei 5 milioni di franchi alla NEC per la sostituzione del supercomputer nel 1995 non avvenisse, la NEC si riprenderebbe una parte dell'hardware, con conseguenze catastrofiche per i progetti in corso.

È fuori discussione che il calcolo ad alte prestazioni per la scienza e la ricerca è un aspetto determinante da considerare per lo sviluppo futuro della competitività tecnologica e scientifica della Svizzera. Basta pensare come altre realtà (pensiamo per esempio al Baden-Württemberg) stiano potenziando attualmente centri simili a quello di Manno.

In questo senso la proliferazione di diversi supercomputers nelle nostre università, invece di concentrare la stragrande maggioranza delle risorse in un centro fortemente specializzato come quello di Manno, sarebbe una grave dispersione di energia e di fondi. È evidente che dieci supercomputers da 1 milione di franchi non danno mai i risultati di un supercomputer da 10 milioni di franchi!

Dovrebbe essere chiaro anche a tutti coloro che sono bene informati, quale importanza ha avuto il CSCS nello sviluppo della politica universitaria ticinese e quale importanza avrà ancora per il futuro di questa politica: si veda in particolare lo sviluppo dei dipartimenti di informatica e d'elettrotecnica alla SUPSI, la rete informatica sviluppata con l'USI, il possibile uso per l'Istituto di ricerca in biomedicina (IRB) che verrà inaugurato a Bellinzona nel 1999.

È evidente che il ruolo dell'ETHZ e la struttura organizzativa del CSCS devono venir ripensati a breve scadenza. Si impone una soluzione, che presuppone il coinvolgimento della Confederazione e che dovrà tagliare in qualche modo «il cordone ombelicale» che lega il CSCS ad un gestore (ETHZ) che non è o non è più motivato a potenziarlo.

È quindi necessario trovare una forma organizzativa giuridica che possa portare alla separazione del CSCS dall'ETHZ, in modo da assegnare un'identità propria all'unità. Diverse varianti possono essere considerate:

- una Forschungsanstalt all'interno dei Consigli dei Politecnici;
- una struttura sussidiabile tramite l'articolo 16 della legge sulla ricerca;
- una struttura sussidiabile in base alla LAU;
- un credito vincolato all'Università;
- un istituto autonomo, finanziato dalla Confederazione sull'esempio dell'Istituto federale della proprietà intellettuale;
- altre varianti di comproprietà tra il cantone e la Confederazione.

Diventa urgente ridefinire il ruolo ed il futuro del CSCS, anche perché si stanno attualmente discutendo progetti importanti (vedi per esempio Switch), che devono assolutamente coinvolgere anche il centro di Manno. D'altra parte la pianificazione dei sussidi scientifici per il periodo 2000–2003 dovrà pur tener conto anche di un'eventuale ridefinizione del ruolo del CSCS.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. September 1998

Risposta scritta del Consiglio federale

del 28 settembre 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 28 septembre 1998

Il 5 giugno 1986 le Camere federali autorizzarono per mezzo di un decreto federale la creazione di un computer ad alte prestazioni dell'ultima generazione: venne concesso un credito d'impegno di 55 milioni di franchi valido fino al 30 settembre 1991, di cui 15 milioni erano destinati al progetto Switch. Nel 1990 il Consiglio federale decise di allestire il centro di calcolo a Manno in Ticino. Nel 1991 venne installato il supercomputer annesso al PFZ. Il Centro iniziò la sua attività a maggio del 1992.

Il mandato del CSCS è incentrato sui servizi. La sua capacità di calcolo rende possibile l'elaborazione di grandi quantità di dati, fatto che lo rende interessante per clienti provenienti dalla ricerca, dal settore pubblico o dall'industria.

Nel messaggio concernente il decreto suindicato si è partiti dal presupposto che il calcolatore ad alte prestazioni potesse essere utilizzato gratuitamente dagli ambienti della ricerca universitaria.

Sulla base di un rapporto di revisione del Controllo federale delle finanze, la Delegazione finanziaria 1997 si è occupata delle finanze e della contabilità del Centro, facendo proprie le raccomandazioni del Controllo federale delle finanze di compensare almeno in parte le prestazioni del calcolatore da parte di coloro che ne usufruiscono al di fuori del settore dei PF per permettere di aumentare il grado di copertura dei costi del CSCS. Questa opinione è condivisa anche dalle sotto-commissioni 3 e 4 della Commissione delle finanze del Consiglio nazionale.

1. Il Consiglio federale conosce sia i problemi istituzionali del CSCS, sia i problemi dovuti agli ultimi sviluppi della situazione tecnica e finanziaria e segue con attenzione gli adeguamenti in corso. Ritiene inoltre sia importante che l'esame del futuro del CSCS abbia luogo in base ad un dialogo costruttivo tra i partner coinvolti (Segreteria di Stato per la scienza e la ricerca, settore dei PF, università cantonali, scuole universitarie professionali, il Cantone Ticino).

La posizione del Consiglio federale in merito al futuro del Centro verrà esposta in Parlamento nel quadro del messaggio sulla promozione dell'educazione, della ricerca e della tecnologia negli anni 2000–2003. Il Parlamento potrà quindi esprimersi sulle prospettive del CSCS.

2. Il Consiglio federale condivide l'opinione dell'autore dell'interpellanza secondo la quale al momento di avviare il progetto non esistevano dati sufficienti su cui fondare dichiarazioni a lungo termine sui compiti e sul finanziamento del Centro. Inoltre ritiene che questi problemi vadano oggi studiati da un punto di vista più ampio. Un'analisi della situazione dovrà tener conto dei seguenti fattori:

– In base alla pianificazione strategica per il 2000–2003 del settore dei PF, il PFZ dovrà perfezionare le proprie strutture e riesaminare i compiti, gli organi responsabili ed il finanziamento di strutture centrali (quali ad esempio della biblioteca principale e del Centro di Manno). In più sarà necessario chiarire come collaborare in maniera nuova o cosa eliminare.

– Con lo sviluppo dei calcolatori paralleli si rende necessario ripensare la funzione del computer ad alte prestazioni in generale. Sistemi paralleli di calcolo diventano sempre più interessanti: essi si compongono di calcolatori decentralizzati e possono essere dunque piazzati in luoghi più convenienti per i clienti. In questo modo contribuiscono a rafforzare l'attività di consulenza e possono tener maggior conto delle esigenze della clientela. La loro diffusione provoca un ridimensionamento del mercato delle prestazioni per computer ad alte prestazioni.

Questo esame della situazione dovrà anche chiarire se sia il caso di seguire ambedue le piste e se sia meglio affidare al CSCS il ruolo di centro di competenza a livello nazionale per ambedue i settori (computer ad alte prestazioni e sistemi paralleli).

– Il mandato scientifico del CSCS deve essere ridefinito per migliorare la coerenza a lungo termine. Il Centro deve essere in grado di offrire servizi per tutto l'ambiente accademico svizzero, tenendo conto dei cambiamenti tecnologici estremamente rapidi nel settore. Il suo status dovrà essere fissato in rapporto al suo incarico. Il CSCS dovrà anche avere la sua sede in Ticino e partecipare allo sviluppo dell'università della Svizzera italiana (Università della Svizzera italiana e scuola universitaria professionale).

– I finanziamenti dovranno essere trasparenti, e la fatturazione dei servizi dovrà permettere di facilitare l'accesso della comunità scientifica all'offerta di servizi del CSCS.

Il PFZ ha il compito di elaborare proposte da sottoporre al Consiglio dei PF esaminando diversi modelli di organizzazione e di finanziamento nel quadro di una pianificazione comune in base alle esigenze dei singoli partner (Conferenza universitaria svizzera, scuola universitaria professionale, Cantone Ticino).

3. Il Consiglio federale si rende conto che i risultati di queste analisi potrebbero portare ad un cambiamento dello status giuridico del CSCS. Questa questione dovrà essere trattata nell'esame citato alla cifra 2.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3225

Interpellation sozialdemokratische Fraktion Stopp den Rückschaffungen in Krisengebiete

Interpellation groupe socialiste Halte aux renvois de réfugiés dans les régions en crise

Wortlaut der Interpellation vom 8. Juni 1998

Die Politik des Bundesrates muss aufgrund der aktuellen Ereignisse und Zustände in den Krisengebieten Kosovo, Bosnien und Algerien überprüft werden. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass folgende Massnahmen dringlich sind:

– Kosovo:

- Rückschaffungsstopp für Menschen aus Kosovo;
- Soforthilfe für Flüchtlinge in Albanien;
- Aufnahme eines Kontingentes von kosovo-albanischen Gewaltflüchtlings.

– Bosnien:

- Moratorium für unfreiwillige Rückführungen;
- Ausbildungsmöglichkeiten für bosnische Jugendliche in der Schweiz;
- Verstärkung einer nachhaltigen Wiederaufbauhilfe, vermehrt auch im sozialen Bereich.

– Algerien:

- Rückschaffungsstopp;
- Anerkennung der Fluchtgründe von Opfern parastaatlicher Verfolgung und Gewalt.

Wir fragen den Bundesrat an:

- Teilt er die Meinung, dass er seine Flüchtlingspolitik in bezug auf diese Krisengebiete unverzüglich ändern muss? Ist er bereit, unseren Forderungen zu entsprechen?
- Ist er bereit, angesichts der neuesten Entwicklungen in Kosovo, die Empfehlungen des UNHCR betreffend Rückschaffungsstopp zu übernehmen?
- Ist er bereit, zusammen mit anderen Staaten und im Rahmen der OSZE die nötigen Massnahmen zur Verhinderung weiterer Menschenrechtsverletzungen in diesen Krisengebieten zu treffen?

Texte de l'interpellation du 8 juin 1998

La politique actuelle du Conseil fédéral à l'égard des réfugiés doit être réexaminée, compte tenu de la situation actuelle dans les régions en crise, au Kosovo, en Bosnie et en Algérie. Le groupe socialiste est d'avis que les mesures suivantes doivent être prises d'urgence:

– Kosovo:

- cessation des renvois de ressortissants du Kosovo;
- aide immédiate aux réfugiés en Albanie;
- accueil d'un contingent de réfugiés albanais du Kosovo ayant fui les violences.

– Bosnie:

- moratoire concernant les rapatriements forcés;
- possibilité pour les jeunes Bosniaques de suivre un enseignement en Suisse;
- aide durable à la reconstruction, y compris dans le domaine social.

– Algérie:

- cessation des renvois;
- reconnaissance des motifs de fuite pour les victimes de persécutions et de violences paraétatiques.

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

- Est-il aussi d'avis que sa politique à l'égard des réfugiés en provenance des foyers de crise doit être modifiée immédiatement? Est-il prêt à accéder à nos demandes?

2. Est-il disposé, compte tenu des récents incidents au Kosovo, à suivre les recommandations du HCR concernant la cessation des renvois?

3. Est-il prêt à oeuvrer avec d'autres Etats, dans le cadre de l'OSCE, pour empêcher d'autres violations des droits fondamentaux dans les régions en crise?

Sprecherin – Porte-parole: Hafner Ursula

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 1998

1. Zu Kosovo: Am 12. Juni 1998 hat der Vorsteher des EJPD entschieden, die Ausreisefristen für abgewiesene Asylsuchende aus der Provinz Kosovo bis Ende Juli 1998 zu erstrecken. Der Entscheid erfolgte gestützt auf die Einschätzung, dass eine erhebliche Gefahr einer weiteren Eskalation des Konfliktes besteht. Diese Einschätzung wurde von unseren Nachbarstaaten und der Nato geteilt und hat sich inzwischen bestätigt. Mit der Erstreckung der Ausreisefristen wird einer möglichen Gefährdung von ausreisepflichtigen Personen aus der Provinz Kosovo Rechnung getragen. Ausgenommen von der Fristerstreckung sind Personen, die in der Schweiz straffällig geworden sind.

Der Bundesrat unterstützt alle Bemühungen, die dazu führen können, dass Flüchtlinge in der Nähe ihrer Heimat betreut werden können und nicht in weiter entfernte Länder weiterreisen müssen. Solange demzufolge regionale Lösungen angestrebt und umgesetzt werden können, drängt sich eine Aufnahmeaktion nicht auf. Eine solche setzt zudem voraus, dass ein gesamteuropäisches Lastenteilungsverfahren in Kraft gesetzt wird. Mit diesem müsste gewährleistet werden, dass alle Staaten sich an einer Aufnahmeaktion beteiligen. Zur Verwirklichung regionaler Lösungen steht gegenwärtig die Unterstützung Albanien im Vordergrund. Zudem gewährt die Schweiz dem IKRK 500 000 Franken bis 1 000 000 Franken sowie dem SRK 300 000 bis 500 000 Franken für deren Aktionen vor Ort. Zusammen mit allen in diesem Land tätigen Organisationen ist der Bundesrat der Auffassung, dass im heutigen Zeitpunkt von der Errichtung von eigentlichen Aufnahmestädten (auch im Sinne von Zeltstädten) abzusehen ist, weil dafür noch keine Notwendigkeit besteht.

Zu Bosnien-Herzegowina: Steht die allgemeine Situation im Herkunfts- oder Heimatstaat einer Rückkehr nicht mehr entgegen, fällt eine Beschränkung nur auf die freiwillige Ausreise – auch wenn diese nach wie vor im Vordergrund steht – ausser Betracht. Zur Wahrung der Rechtsgleichheit gegenüber den bereits nach Bosnien-Herzegowina Zurückgekehrten und zum Erhalt der Möglichkeit, auch weiterhin Kriegsvertriebenen Schutz zu gewähren, ist die konsequente Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung – nötigenfalls mittels zwangsweiser Durchführung des Wegweisungsvollzuges – notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die innenpolitisch notwendige Bereitschaft, Schutzbedürftigen auch künftig vorübergehende Aufnahme zu gewähren, nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn der Wille aller Verantwortlichen erkennbar ist, die vorläufige Aufnahme nach Wegfall der Voraussetzungen zu beenden.

In diesem Sinne und angesichts des Umstandes, dass die Schweiz nicht nur die Wiederaufbauleistungen der internationalen Staatengemeinschaft entscheidend mitträgt, sondern auch im Rahmen des Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfeprogrammes – das in erster Linie die freiwillige Rückkehr fördert – mit der Finanzierung von Infrastrukturprojekten Leistungen erbringt, die weit über diejenigen anderer Aufnahmestädter hinausgehen, sieht der Bundesrat bezüglich Bosnien-Herzegowina weder einen Anlass zur Änderung seiner Politik noch zur Einleitung anderer oder zusätzlicher

Massnahmen. Hinsichtlich der ebenfalls aufgeworfenen Frage zu den Ausbildungsmöglichkeiten bosnischer Jugendlicher verweist der Bundesrat auf seine ausführliche Antwort zur dringlichen Einfachen Anfrage Goll vom 11. Dezember 1997 (97.1174). Er erinnert nochmals daran, dass – nachdem der Bundesrat die kollektive vorläufige Aufnahme aufgehoben hat – das EJPD in Zusammenarbeit mit den Kantonen Empfehlungen bezüglich der Ausreisefristen erlassen hat. Die Ansetzung der Ausreisefristen im Einzelfall obliegt jedoch den Kantonen. Der Bund hat hierzu keine Kompetenzen.

Zu Algerien: Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit bereits mehrmals Gelegenheit, sich zur Praxis der schweizerischen Behörden im Asylwesen zu äussern. Dabei konnte er insbesondere auch die von den Interpellanten gestellten Fragen betreffend Rückschaffungsstopp und Anerkennung der Fluchtgründe von Opfern parastaatlicher Verfolgung und Gewalt umfassend beantworten. Er verweist daher insbesondere auf seine Antworten zur Einfachen Anfrage de Dardel vom 21. Januar 1998 (98.1002), zur Empfehlung Aeby vom 22. Januar 1998 (98.3033) und auf die Interpellation Bühlmann vom 10. Oktober 1997 (97.3521). Seither hat sich die Situation in Algerien nicht derart verändert, dass eine Anpassung der bisherigen Asyl- und Wegweisungspraxis notwendig ist.

2. An der Sitzung vom 8. Juni 1998 hat der Bundesrat entschieden, einen Vertreter des Katastrophenhilfekorps nach Albanien zu entsenden und das UNHCR bei der Errichtung von Auffangstrukturen in Albanien zu unterstützen. Im übrigen verweist der Bundesrat auf seine Antwort zu Ziffer 1.

3. Zu Kosovo: Der Bundesrat unterstützt die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft für eine friedliche Regelung des Konfliktes und setzt sich nachdrücklich für die Aufnahme eines konstruktiven politischen Dialogs zwischen den Beteiligten ein. Er ist der Meinung, dass die OSZE dabei eine wichtige Rolle spielen kann. Dazu gehören die Mission von Felipe Gonzales als persönlichem Vertreter des Chairman-in-Office – den er insbesondere in den Bereichen Demokratisierung, Menschenrechte, Behandlung der Minderheiten sowie der immer noch ungelösten Problematik der zukünftigen Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in der OSZE vertreten soll – sowie die Wiederzulassung der im Juni 1993 suspendierten OSZE-Langzeitmission durch die Bundesrepublik Jugoslawien. Ausserdem muss dem IKRK, dem UNHCR und anderen humanitären Hilfsorganisationen ungehinderter Zugang zu den Krisengebieten garantiert werden. Der Bundesrat hat sich sowohl auf multilateraler wie auf bilateraler Ebene darum bemüht, zur Lösung der Kosovo-Frage aktiv beizutragen, und wird diese Bemühungen auch in Zukunft fortsetzen. Das im März gemachte Angebot der Schweiz, eine internationale Kosovo-Konferenz mit jugoslawischer Beteiligung durchzuführen, bleibt weiterhin bestehen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Aktivitäten nicht nur in Kosovo selbst, sondern auch in den umliegenden Gebieten nötig sind. Insbesondere die Versorgung der nach Albanien geflüchteten Vertriebenen ist von grosser Wichtigkeit. Ausserdem muss ein Übergreifen der Unruhen auf die Nachbarstaaten (Albanien und Mazedonien) verhindert werden. Die Schweiz stellt zwei Mitglieder der verstärkten Border-Monitoring-Gruppe, Gruppe der OSZE-Präsenz in Albanien, welche die Entwicklungen an der albanisch-kosovarischen Grenze beobachtet.

Zu Bosnien-Herzegowina: Die Schweiz unterstützt die OSZE bei der Umsetzung des Dayton-Abkommens und hat der Mission seit ihrem Beginn qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt. Der Bundesrat wird dieses Engagement auch in Zukunft fortsetzen und hat für die Wahlen im September finanzielle Unterstützung und die Entsendung von Wahlbeobachtern zugesichert.

Die finanzielle Unterstützung Bosnien-Herzegowinas durch die Schweiz (technische Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Rückkehrhilfe) belief sich 1997 auf mehr als 60 Millionen Schweizerfranken. Dieses Budget ist für das laufende Jahr auf rund 80 Millionen Schweizerfranken erhöht worden.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juillet 1998

1. Kosovo: le 12 juin 1998, le chef du DFJP a décidé de prolonger jusqu'à la fin du mois de juillet 1998 les délais de départ pour les requérants d'asile déboutés provenant du Kosovo. Cette décision a été prise en estimant qu'il existe un risque important d'assister encore à une escalade du conflit. Tel était également l'avis des Etats voisins et de l'OTAN, avis qui s'est confirmé depuis lors. En prorogeant les délais de départ, il a été tenu compte d'une possible mise en danger des Kosovars qui doivent quitter la Suisse. Les personnes qui ont été poursuivies pénalement en Suisse ne bénéficient pas de cette prolongation de délai.

Le Conseil fédéral soutient tous les efforts qui peuvent permettre aux réfugiés d'être pris en charge à proximité de leur pays d'origine plutôt que de les pousser à se rendre dans des pays plus éloignés. Aussi longtemps que des solutions régionales peuvent être trouvées et mises en oeuvre, une opération d'accueil ne s'impose donc pas. En outre, une telle action présupposerait l'introduction d'une procédure de répartition dans toute l'Europe qui devrait permettre de garantir que tous les pays y prennent part. Actuellement, pour la réalisation de solutions régionales, c'est le soutien de l'Albanie qui est au premier plan. De plus, la Suisse accorde de 500 000 francs à 1 000 000 de francs au CICR et de 300 000 à 500 000 francs à la CRS pour les actions qu'ils mènent sur place. Comme toutes les organisations actives dans ce pays, le Conseil fédéral pense que, pour l'instant, il faut s'abstenir d'installer des centres d'accueil proprement dits (même des camps formés de tentes), car il n'y a pas encore de nécessité en la matière.

Bosnie-Herzégovine: si la situation générale dans le pays de provenance ou d'origine ne s'oppose plus au retour, il est hors de question de s'en tenir aux seuls départs volontaires, même si ces derniers restent au premier plan. Pour garantir l'égalité de traitement envers les requérants qui ont déjà dû retourner en Bosnie-Herzégovine et pour conserver la possibilité de continuer à protéger les personnes déplacées par la guerre, il est nécessaire de procéder en conséquence aux rapatriements forcés – au besoin même en exécutant le renvoi par la contrainte. A ce propos, il faut considérer que si l'on veut, à l'avenir, pouvoir continuer à accorder l'admission provisoire à des personnes à protéger, une volonté politique interne est nécessaire. Et elle ne pourra être maintenue que s'il y a une volonté évidente de tous les responsables de mettre fin à l'admission provisoire dès que les conditions ne sont plus remplies.

Dans ce sens et compte tenu du fait que la Suisse non seulement participe de manière décisive aux prestations de reconstruction de la communauté internationale, mais encore qu'elle apporte sa contribution au financement de projets d'infrastructures dans le cadre des programmes d'aide au retour et à la réintégration (qui promeuvent en premier lieu de retour volontaire), et ce dans une bien plus grande mesure que les autres pays d'accueil, le Conseil fédéral ne voit pas l'opportunité, en ce qui concerne la Bosnie-Herzégovine, ni de modifier sa politique, ni de prendre des mesures différentes ou supplémentaires. Quant à la question relative aux possibilités qu'ont les jeunes Bosniaques d'effectuer une formation, le Conseil fédéral renvoie à la réponse détaillée qu'il avait donnée à la question ordinaire urgente Goll du 11 décembre 1997 (97.1174). Il rappelle une fois encore qu'après que le Conseil fédéral a levé l'admission collective provisoire, le DFJP a promulgué, en collaboration avec les cantons, des recommandations relatives aux délais de départ. Il appartient cependant aux cantons de fixer ces derniers de cas en cas. La Confédération n'a aucune compétence en l'espèce.

Algérie: par le passé, le Conseil fédéral a déjà eu plusieurs fois l'occasion de s'exprimer quant à la pratique des autorités suisses en matière d'asile. A ce propos, il a en particulier répondu aussi de manière circonstanciée aux questions posées par les interpellants au sujet de la cessation des renvois et de la reconnaissance des motifs de fuite pour les victimes de persécutions et de violences paraétatiques. Il se réfère donc notamment aux réponses données à la question ordinaire de Dardel du 21 janvier 1998 (98.1002), à la recommandation

Aeby du 22 janvier 1998 (98.3033) et à l'interpellation Bühlmann du 10 octobre 1997 (97.3521). Depuis lors, la situation n'a pas changé en Algérie de manière telle qu'il faille adapter la pratique suivie en matière d'asile et de renvoi.

2. Lors de sa séance du 8 juin 1998, le Conseil fédéral a décidé d'envoyer en Albanie un représentant du Corps suisse d'aide en cas de catastrophe et d'aider le HCR à installer des structures d'accueil en Albanie. Pour le reste, le Conseil fédéral renvoie à sa réponse sous chiffre 1.

3. Kosovo: Le Conseil fédéral soutient les efforts de la communauté internationale pour trouver une solution pacifique au conflit et s'engage expressément pour qu'un dialogue politique constructif s'établisse entre les belligérants. Il est d'avis que l'OSCE peut jouer un rôle important dans cette affaire. Citons notamment la mission de Felipe Gonzales en tant que représentant personnel du Chairman-in-Office, chargé en particulier des affaires relatives à la démocratisation, aux droits de l'homme, au traitement des minorités ainsi qu'à la question toujours ouverte de la participation future de la République fédérale de Yougoslavie à l'OSCE, et aussi la réouverture de la mission permanente de l'OSCE qui avait été fermée en juin 1993 par la République fédérale de Yougoslavie. Par ailleurs, le libre accès des régions en crise doit être garanti au CICR, au HCR et aux autres organisations d'aide humanitaire. Le Conseil fédéral s'est efforcé tant au niveau bilatéral que multilatéral de contribuer activement à résoudre le problème du Kosovo et il poursuivra aussi ses efforts à l'avenir. La proposition que la Suisse a faite au mois de mars d'organiser une conférence internationale sur le Kosovo, à laquelle la Yougoslavie prendrait part, reste toujours valable.

Le Conseil fédéral estime qu'il faut agir non seulement au Kosovo même, mais aussi dans les zones limitrophes. L'approvisionnement des personnes réfugiées en Albanie revêt notamment une grande importance. Par ailleurs, il s'agit d'empêcher que les troubles s'étendent aux Etats voisins (Albanie et Macédoine). La Suisse a délégué deux membres au Border-Monitoring renforcé, groupe de présence de l'OSCE en Albanie, chargé d'observer l'évolution de la situation à la frontière avec le Kosovo.

Bosnie-Herzégovine: la Suisse aide l'OSCE à mettre en oeuvre les accords de Dayton et, depuis le début de la mission, elle a mis du personnel qualifié à sa disposition. Le Conseil fédéral va aussi poursuivre cet engagement à l'avenir et il a garanti de fournir un soutien financier et d'envoyer des observateurs pour les élections de septembre.

En 1997, le soutien financier de la Suisse à la Bosnie-Herzégovine (coopération technique, aide humanitaire, aide au retour) se montait à plus de 60 millions de francs suisses. Pour l'année en cours, ce budget a passé à 80 millions de francs suisses environ.

Erklärung der Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration des interpellateurs: partiellement satisfaits

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3226

Interpellation Comby **Moratorium für die Heimkehr** **der Asylbewerber aus Kosovo**

Interpellation Comby **Moratoire pour le retour au pays** **des requérants d'asile du Kosovo**

Wortlaut der Interpellation vom 8. Juni 1998

Die in Kosovo herrschende Kriegssituation ist sehr beunruhigend. Ich bitte den Bundesrat aufgrund dieser Situation drin-

gend, die Rückschaffung der Asylbewerber aus Kosovo hinauszuschieben. Diese humanitäre Massnahme ist völlig gerechtfertigt.

1. Ist der Bundesrat bereit, den Asylbewerbern aus Kosovo ein Moratorium zu gewähren und bei den anderen europäischen Ländern zu intervenieren, um sie ebenfalls dazu zu bewegen?

2. Ist der Bundesrat bereit, im Konflikt, der Jugoslawien und Albanien wegen der Provinz Kosovo spaltet, eine Vermittlerrolle zu übernehmen?

Texte de l'interpellation du 8 juin 1998

La situation de guerre qui sévit au Kosovo est très préoccupante. Dans ces conditions, je prie instamment le Conseil fédéral de bien vouloir surseoir au renvoi des requérants d'asile du Kosovo. Cette mesure humanitaire se justifie pleinement.

1. Le Conseil fédéral est-il disposé à accorder un moratoire aux requérants d'asile provenant du Kosovo et à intervenir auprès d'autres pays européens afin qu'ils en fassent de même?

2. Le Conseil fédéral est-il prêt à jouer un rôle de médiateur dans le conflit qui déchire la Yougoslavie et l'Albanie au sujet de la province du Kosovo?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Béguelin, Christen, Lachat, Langenberger, Lauper, Tschopp (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juillet 1998

1. Le 12 juin 1998, le chef du Département fédéral de justice et police a décidé de prolonger jusqu'à la fin du mois de juillet 1998 les délais de départ pour les requérants d'asile déboutés provenant du Kosovo dont la demande a été rejetée. Il a pris cette décision en raison de la forte probabilité d'une escalade du conflit, avis alors partagé par nos Etats voisins et par l'OTAN et confirmé depuis lors. La prorogation des délais de départ permet donc de tenir compte d'une possible mise en danger des Kosovars qui doivent quitter la Suisse. Les personnes qui ont été poursuivies pénalement en Suisse ne bénéficient pas de cette prolongation de délai. Le Conseil fédéral coordonne les retours au Kosovo avec les Etats voisins. Une grande partie des Länder allemands ainsi que l'Autriche ont également suspendu le rapatriement des Kosovars, à l'exception des délinquants.

2. Le Conseil fédéral est prêt à offrir ses bons offices pour contribuer à trouver une solution pacifique au conflit du Kosovo et il l'a déjà fait savoir aux diverses parties en présence. Au début du mois de mars 1998, la Suisse a proposé au Conseil permanent de l'OSCE d'organiser une conférence internationale sur le Kosovo avec la participation de la République fédérale de Yougoslavie. Bien qu'intéressante, la proposition suisse a été considérée comme prématurée. Mais la Suisse maintient toujours son offre de bons offices. Sinon, ses possibilités de contribuer à résoudre le conflit sont plutôt limitées. Ce dernier prenant de plus en plus d'ampleur, la communauté internationale concentre principalement ses activités sur des organisations et instances internationales telles que l'ONU, l'OTAN, l'UE et des groupes de contact dont la Suisse ne fait pas partie.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3165

Interpellation Borel Arbeitslosigkeit von Ausländern. Präventivmassnahmen

Interpellation Borel Chômage pour les étrangers. Mesures de prévention

Wortlaut der Interpellation vom 28. April 1998

Die Vorschriften über die Anstellung gewisser Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern, die sich legal in der Schweiz aufhalten, verstärken das Risiko, dass sie keine Stelle finden und zu Leistungsempfängern der Arbeitslosenversicherung werden. Zum Beispiel:

1. Eine ausländische Person mit B-Bewilligung verliert ihre Stelle. Sie findet eine neue Stelle in einem anderen Kanton, doch die Behörden dieses Kantons akzeptieren die Aufenthaltsbewilligung nicht oder erst mit solcher Verzögerung, dass der potentielle Arbeitgeber sich vorher zurückzieht – die Ausländerin oder der Ausländer wird nicht aus ökonomischen, aber aus administrativen Gründen arbeitslos.

Hält es der Bundesrat für möglich, die Koordination der verschiedenen Gesetze oder ihrer Anwendung so weit zu verbessern, dass diese Art von Problemen vermieden werden kann?

2. Eine ausländische Person hat im Ausland eine Ausbildung in einem Berufssektor gemacht, in welchem in der Schweiz das Stellenangebot die Nachfrage übersteigt. Jedoch ist das ausländische Diplom in der Schweiz nicht anerkannt – die Ausländerin oder der Ausländer kann nicht eingestellt werden und wird arbeitslos. Diese Situation ist von Dauer, denn es fehlt an Übergangsmöglichkeiten, die es – im Sinne einer Zusatzausbildung – erlauben würden, ein anerkanntes Diplom zu erwerben, oder es ist nicht vorgesehen, dass diese Übergangsmöglichkeiten, wo sie denn existieren, von der Arbeitslosenversicherung in der einen oder anderen Art unterstützt werden. So bleiben zahlreiche Ausländerinnen und Ausländer in Wirtschaftsbereichen ständig arbeitslos, obwohl sie der Arbeitsmarkt aufnehmen könnte.

Erachtet es der Bundesrat nicht auch als dringend, hier etwas zu unternehmen, nötigenfalls durch Gesetzesänderungen, damit dieser Zustand überwunden werden kann?

Texte de l'interpellation du 28 avril 1998

Les règles qui régissent l'engagement de certains étrangers légalement domiciliés en Suisse contribuent à augmenter le risque qu'ils ne trouvent pas d'emploi et deviennent prestataires de l'assurance-chômage. Par exemple:

1. Une personne étrangère avec permis B perd son emploi. Elle trouve une place dans un autre canton, mais les autorités de ce dernier canton refusant le permis, ou tardant tant à l'octroyer que l'employeur potentiel renonce, la personne se trouve au chômage non pour raisons économiques, mais pour raisons administratives.

Le Conseil fédéral estime-t-il pouvoir améliorer la coordination entre les différentes lois, ou de moins leur application, de manière à éviter ce genre de problèmes?

2. Une personne étrangère a acquis une formation à l'étranger, dans un secteur professionnel où l'offre d'emploi dépasse la demande. Cependant, le diplôme étranger n'étant pas reconnu en Suisse, elle ne peut être engagée et se trouve au chômage. Cette situation est durable, car il manque de passerelles permettant, au terme d'une formation complémentaire, d'obtenir un diplôme reconnu, et que dans les cas où ces passerelles existent, il n'est pas prévu que l'assurance-chômage contribue d'une manière ou d'une autre à cette formation complémentaire. De nombreux étrangers restent ainsi cantonnés dans des secteurs économiques où le chômage est endémique.

Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas qu'il serait urgent d'intervenir, si nécessaire en modifiant la législation, pour modifier cet état de fait?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Berberat, Carobbio, Chiffelle, Gysin Remo, Keller Christine, Roth, Ruffy, Strahm, Stump, Vermot, Weber Agnes (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 16. September 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 16 septembre 1998*

1. La loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (art. 8 LSEE) dit que l'autorisation de séjour ou d'établissement n'est valable que pour le canton qui l'a délivrée. Selon le droit actuellement en vigueur, le titulaire d'une autorisation à l'année ne peut prendre un emploi dans un autre canton que s'il a obtenu l'autorisation de changer de canton. Avant d'autoriser un étranger à changer de place, de profession et de canton, l'autorité cantonale de police des étrangers demande l'avis de l'autorité cantonale dont relève le marché du travail (art. 43 al. 1er let. b de l'ordonnance limitant le nombre des étrangers). L'étranger qui change de canton reçoit de la police cantonale des étrangers un nouveau livret (cantonal) pour étrangers.

La pratique de certains cantons, qui empêchent les résidents à l'année au chômage d'aller chercher du travail dans d'autres cantons et d'y prendre un emploi, est effectivement choquante. Quelques cantons l'ont adoptée dans le dessein de favoriser d'abord la réintégration de leurs «propres chômeurs» sur le marché du travail. Dans une perspective macroéconomique, une telle démarche est absurde et compromet en fin de compte l'intérêt économique général.

D'ailleurs, le 5 mars 1993, l'Ofiamt, qui assumait à l'époque la fonction d'office de tutelle, a adressé des recommandations aux offices de l'emploi cantonaux et communaux leur enjoignant de faire preuve de largesse dans leurs avis relatifs aux demandes de changement de canton lorsque ce changement permet de sortir du chômage. Si un chômeur trouve un emploi dans un autre canton que celui qui a délivré l'autorisation de séjour, il n'y a en général aucune raison de lui refuser l'autorisation de changer de canton.

Le Conseil fédéral envisage maintenant, dans le cadre de la révision de la LSEE projetée, de revoir complètement le régime d'autorisation. Face à la mondialisation de l'économie, mais aussi à l'heure où l'on s'efforce de créer en Suisse un marché intérieur unifié (loi sur le marché intérieur), un cloisonnement des marchés du travail cantonaux n'a désormais plus aucun sens. Aussi bien, un des objectifs poursuivis par la révision de la LSEE est-il de créer un marché du travail unifié, dans le domaine du droit des étrangers aussi, en accordant une large mobilité professionnelle et géographique aux étrangers installés durablement en Suisse. La mobilité géographique devrait si possible inclure le changement de canton.

2. L'équivalence des diplômes étrangers avec les diplômes suisses (certificats de capacité professionnelle) est reconnue pour certaines professions ou dans des cas particuliers, en vertu de l'article 45 de la loi fédérale sur la formation professionnelle. Mais seules peuvent bénéficier de cette reconnaissance formelle les professions entrant dans le domaine de l'application de cette loi; un grand nombre de professions en sont dès lors exclues. L'équivalence est reconnue normalement lorsque la formation est à peu près de même longueur qu'en Suisse, présente une structure – partage entre théorie et pratique – comparable et qu'elle est sanctionnée dans le pays d'origine par un examen reconnu par l'Etat.

Les certificats de capacité, brevets et diplômes fédéraux et les diplômes étrangers dont l'équivalence est reconnue attestent que leurs titulaires possèdent des aptitudes et connaissances professionnelles déterminées. Mais, à la différence d'autres pays, en principe ces diplômes ne sont pas en

Suisse une condition formelle à l'obtention d'un permis de séjour. En Suisse, l'employeur est libre de décider, dans la plupart des cas, s'il veut engager une personne possédant un diplôme reconnu ou renoncer à cette exigence et baser son choix sur d'autres critères de qualifications. L'auteur de l'interpellation a donc tort, sur le principe, lorsqu'il déclare qu'un candidat étranger ne peut être engagé parce que son diplôme étranger n'est pas reconnu en Suisse. Dans les faits pourtant, il est probable qu'un employeur donnera normalement la préférence – a fortiori dans la situation actuelle du marché de l'emploi – à un candidat possédant un diplôme reconnu.

Aux termes de l'article 59 alinéa 1er de la loi sur l'assurance-chômage (LACI), l'assurance-chômage encourage, par des prestations en espèces, la reconversion, le perfectionnement et l'intégration professionnelle des assurés. Ces prestations sont désignées par le terme générique de mesures de marché du travail. Elles sont ouvertes en principe à tous les assurés étrangers, encore que dans une mesure plus ou moins large selon leur statut de séjour.

Comme l'a déclaré à plusieurs reprises le Tribunal fédéral des assurances ces dernières années, la formation de base n'est pas du ressort de l'assurance-chômage. Or, au sens de la LACI, l'apprentissage – ou l'obtention d'un certificat fédéral de capacité – est une formation de base. Ceci vaut aussi pour les cursus abrégés offerts aux titulaires d'un diplôme étranger désireux d'obtenir un certificat suisse.

Ce principe est pertinent si l'on considère que l'assurance-chômage est une assurance dont les moyens doivent être affectés exclusivement aux fins prévues par la loi, à savoir la lutte contre le chômage. Toute modification de la loi qui enfreindrait ce principe irait en conséquence à l'encontre d'une longue et constante pratique et serait partant incohérente.

Il existe cependant une exception au principe susmentionné, sous la forme des allocations de formation. Elles permettent à des assurés de plus de trente ans d'acquérir la formation professionnelle de base qui leur manque ou d'adapter une formation obsolète aux exigences du marché du travail. Les allocations de formation sont accordées pour l'accomplissement d'une formation sanctionnée par un certificat fédéral de capacité ou un certificat cantonal équivalent.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3270

Interpellation Widrig Glücksspielmarkt. Situation

Interpellation Widrig Marché des jeux de hasard. Situation

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1998

Der von Volk und Ständen 1993 mit grossem Mehr angenommene Artikel 35 der Bundesverfassung über die Kursäle (sogenannter Kursaalartikel) hat in den Bereich des Wettbewerbs von Glücksspielen aller Art Bewegung gebracht. Derzeit befasst sich das Parlament mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Kursäle und Glücksspiele (97.018, Spielbankengesetz). Sodann liegen Verlautbarungen vor, wonach die auf Konkordaten der Kantone beruhenden drei Lotteriegesellschaften (inkl. Toto- und Lottogesellschaften) zusätzliche Spielmöglichkeiten mit Geldgewinnen anstreben. Es ergeht an den Bundesrat die Anfrage, wie er das künftige, jedoch begrenzte Wettbewerbsverhältnis zwischen den ver-

schiedenen Anbietern von Glücksspielen aller Art beurteilt und in welcher Form er deren Wettbewerb ein- und gegeneinander abzugrenzen versucht.

Texte de l'interpellation du 22 juin 1998

L'article sur les casinos (art. 35 de la constitution), accepté à une large majorité par le peuple et les cantons en 1993, a semé l'agitation sur le marché des jeux de hasard. Actuellement, le Parlement traite un projet de loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu (97.018, loi sur les maisons de jeu). Or, le bruit court que les trois sociétés de loterie basées sur des concordats entre les cantons (y compris les sociétés du Sport-Toto et de la Loterie à numéros) cherchent à développer de nouvelles possibilités de jeux avec des gains d'argent.

Je demande au Conseil fédéral ce qu'il pense de la concurrence future, aussi limitée soit-elle, qu'il y aura entre les sociétés de jeux de hasard de toutes sortes et sous quelle forme il tentera de limiter cette concurrence et de faire le départ entre loteries et maisons de jeu.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bezzola, Eberhard, Engler, Gysin Hans Rudolf, Hochreutener, Jans (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der alte Artikel 35 Bundesverfassung war klar und eindeutig. Er bezog sich auf die Kursäle, die gemäss den touristischen Strömen in unserem Land von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, vorab in Berg- und anderen Ferienregionen. 1993 hat der Souverän eine gewisse Liberalisierung des Kursaalwesens beschlossen. Angemessene Bruttogewinnanteile sollen der Entlastung von AHV/IV dienen. Die Beratungen dieses Gesetzentwurfes sind bekanntlich im Gange.

Parallel dazu und im Rahmen einer Sonderstellung der Kantone als Träger entsprechender Konkordate entwickelten sich seit 1939 (Landesausstellung) drei nationale Lotteriegesellschaften. Später erlangten unter der gleichen Schutzherrschaft zusätzlich Lotto und Toto grosse Bedeutung. Nur ausnahmsweise und mit betonter Zurückhaltung werden von den Kantonen zusätzliche, kleine Lotterien für Vereinsanlässe, kantonale Festveranstaltungen usw. bewilligt. Neuerdings heisst es, dass eine Grosslotterie mit einem Totalgewinn von zwei Milliarden Franken auf die Jahrtausendwende geplant sei.

Informationen gehen dahin, dass sich die Lotteriegesellschaften in Zukunft auch in weitere Geschäftssparten wie das Geldspielautomaten-Geschäft einzuschalten beabsichtigen. So ist z. B. von Videolotterien die Rede. Die Technik bietet ungeahnte Möglichkeiten. Die Lotteriegesellschaften scheinen – wohl mit der Unterstützung ihrer Trägerkantone – eine Änderung der Lotteriegesetzgebung anzustreben. Hierüber ist bisher nicht näher orientiert worden. Es fehlt an der Transparenz, die in anderen Sektoren der Wirtschaft, welche in Kooperation mit dem Staat stehen oder aufgrund staatlicher Konzessionen tätig sind, üblich ist (z. B. Kontingentswirtschaft).

Die Freude am Spiel, besonders am Geldspiel, ist dem Menschen gewissermassen inhärent. Mit Verboten ist diesem Zustand nicht beizukommen. Die Freiheit kann aber – so auch aus sozialen Gründen – nicht grenzenlos sein. Der Markt der Glücksspiele kann daher nicht beliebig ausgeweitet werden. Es ist unerlässlich, dass sich der Bundesrat rechtzeitig mit der Frage befasst, wo die einzelnen «Märkte» in diesem Sektor gegeneinander abgegrenzt werden sollen und wo dann auch der Konkordatsgedanke des Lotterie- und Totowesens seine Grenzen findet.

Das Parlament kann sich nicht der Gefahr aussetzen, von neuen Entwicklungen überrascht zu werden. Der Bundesrat wird daher gebeten, zu diesem Fragenkomplex Stellung zu beziehen. Insbesondere ist darzulegen, in welche Richtung die auch von Experten des Glücksspielwesens als erforderlich erachtete Revision des Lotteriegesetzes gehen soll. Demgegenüber können die Strukturen des künftigen Spielbankwesens aufgrund der hängigen Gesetzesvorlage in etwa ermessen werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Die stetige Weiterentwicklung des Glücksspielmarktes, der gerade im Bereich der elektronischen Spiele eine immer grössere Dynamik entwickelt, führt effektiv dazu, dass die Grenzen zwischen Lotterien (Video-Lotterieautomaten, Internet-Lotterien, elektronische Online-Lotterien) und Spielbankenspielen (virtuelle Casinospiele) und damit auch die Grenzen zwischen den beiden «Märkten» immer mehr verwischt werden. Deshalb bedarf es einer praktikablen Abgrenzung. Der Bundesrat hat davon Kenntnis, dass sich die Lotteriegesellschaften auf eine gewisse bevorstehende Konkurrenzierung durch die bundesrechtlich konzessionierten Spielbanken einrichten, etwa durch die Konstituierung der «Romande des Jeux» oder durch ähnliche Formen der Zusammenarbeit. Artikel 35 Absatz 6 der Bundesverfassung enthält sowohl in der geltenden als auch in der neuen Fassung die Kompetenz des Bundes zum Erlass des Lotteriegesetzes. Zur Frage, wie das Nebeneinander zwischen Lotterien und Spielbanken zu regeln ist, äussert sich weder der geltende noch der neue Verfassungstext. Damit soll es dem Gesetzgeber überlassen sein, die beiden Bereiche zu regeln.

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz mit Erlass des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz verbietet Lotterien und gewerbsmässigen Wetten grundsätzlich. Doch bleibt es den Kantonen nach geltendem Recht anheimgestellt, Lotterien für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu gestatten.

Der Entwurf zum Spielbankengesetz scheidet den gesamten Bereich der Lotterien und Wetten aus und überlässt deren Regelung integral dem Lotteriegesetz als *Lex specialis*. Durch diese Ausscheidung wird in systematischer Hinsicht ein Fundament für eine zukünftige Revision des Lotteriegesetzes geschaffen, ohne die angestammten kantonalen Kompetenzen im Lotteriebereich anzutasten.

Zur Revisionsbedürftigkeit des Lotteriegesetzes äusserte sich der Bundesrat u. a. bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Zisyadis vom 19. September 1994. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Lotteriegesetz aus dem Jahre 1923 überarbeitet werden muss und die Revision nach Feststehen des neuen Spielbankengesetzes anzugehen ist. Anlässlich der zukünftigen Revision sind u. a. die folgenden Problemkreise zu überprüfen:

- die Beibehaltung oder Aufhebung des generellen Lotterien- und Wettverbotes (der zukünftige Art. 35 BV sieht kein generelles Spielbankenverbot mehr vor);
- die Regelung der Lotterien bzw. der ihr ähnlichen Unternehmen und der Wetten;
- die Vereinbarkeit der faktischen kantonalen Lotterimonopole mit der Handels- und Gewerbefreiheit;
- das aktuelle Verbot der Verwendung der Lottereerträge zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen, nachdem es dem Staat in Zukunft möglich sein wird, Erträge aus den Spielbanken zur (Teil-)Finanzierung der AHV/IV heranzuziehen;
- die Transparenz der Geschäftstätigkeit der Lotterieuunternehmen;
- die Anpassung der Strafbestimmungen.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3180

Interpellation Moser
Anreize
für freiwillige Ausreisen
von Asylbewerbern
Interpellation Moser
Aide financière destinée
à favoriser le départ volontaire
des requérants d'asile

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1998

In einer Verzweigungsaktion hat der Bundesrat vor rund zwei Jahren den Beschluss gefasst, für freiwillig ausreisende Asylbewerber aus Ex-Jugoslawien (Aktion Bosnien) finanzielle Anreize zu schaffen.

Medienberichten zu Folge sind aber aus der «Aktion Bosnien» von den freiwilligen Rückkehrern nach dem Versickern der finanziellen Leistung der Eidgenossenschaft bereits wieder viele erneut ausgewandert oder gar in die Schweiz zurückgekehrt.

Offensichtlich war dieses finanzielle Anreizsystem ein voller Flop.

Aus diesem Grund möchte ich folgende Fragen an den Bundesrat stellen:

1. Wieviel hat uns die gesamte finanzielle Unterstützung für die freiwillig Rückkehrenden der «Aktion Bosnien» per dato gekostet?
2. Wie viele Erwachsene und wie viele Kinder haben von der finanziellen Unterstützung des Bundes profitiert?
3. Stimmt es, dass die mit unserem Geld ausgerüsteten Heimkehrer in ihrem Land nicht mehr in deren frühere Gemeinschaft aufgenommen werden, weil sie sich während des Bürgerkrieges ins Ausland verdrückt haben?
4. Ist es richtig, dass sich heute bereits wieder solche freiwillige Rückkehrer in der Schweiz befinden? Wie viele wurden bis heute registriert?
5. Was genau unternimmt der Bundesrat in solchen Fällen? Werden diese sofort wieder ausgeschafft?
6. Teilt er die Ansicht, dass dieser Aktion kein Erfolg beschieden war?

Texte de l'interpellation du 29 avril 1998

Il y a environ deux ans, le Conseil fédéral a décidé, dans le désespoir, d'octroyer une aide financière aux requérants d'asile de l'ex-Yougoslavie qui rentraient de leur plein gré dans leur pays (programme Bosnie) afin de favoriser les retours volontaires.

Mais d'après les médias, nombre des personnes qui avaient bénéficié de cette aide et étaient rentrées en Bosnie ont repris le chemin de l'exil – ou sont même revenues en Suisse – après avoir «mangé» le pécule que leur avait octroyé la Confédération.

De toute évidence, ce système a été un flop!

J'invite donc le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Combien nous ont coûté au total, jusqu'à présent, les aides au retour volontaire accordées dans le cadre du «programme Bosnie»?
2. Combien d'adultes et combien d'enfants ont bénéficié de cette aide?
3. Est-il exact que les personnes qui sont rentrées dans leur pays avec le pécule fourni par la Confédération n'ont pas été réintégrées dans leur communauté d'origine parce qu'elles avaient fui à l'étranger pendant la guerre civile?
4. Est-il exact que certaines de ces personnes sont déjà revenues en Suisse? Combien d'entre elles ont été enregistrées à ce jour?
5. Que fait exactement le Conseil fédéral en pareil cas? Ces personnes sont-elles immédiatement renvoyées?

6. Le Conseil fédéral pense-t-il, comme moi, que cette action n'a pas eu le succès escompté?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Borer, Dreher, Giezendanner, Gusset, Keller Rudolf, Maspoli, Scherrer Jürg, Steffen, Steinemann (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

Am 3. April 1996 hat der Bundesrat, nach der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Dayton Ende 1995, gestützt auf umfassende Lageanalysen und im Einklang mit der Einschätzung und Praxis des grössten europäischen Aufnahmeestaates, der Bundesrepublik Deutschland, die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der kriegsvertriebenen Personen aus Bosnien-Herzegowina beschlossen.

Entsprechend dem humanitären Grundsatz, der selbständigen Rückkehr den Vorzug gegenüber Zwangs-rückschaffungen zu geben und im Bewusstsein um die allgemein schwierigen Lebensbedingungen im kriegsversehrten Bosnien-Herzegowina, entschied der Bundesrat gleichzeitig, den Rückkehrern mit einem besonderen Programm den Neubeginn und die Wiedereingliederung in der Heimat zu erleichtern. Dementsprechend beauftragte er die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) und das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), die Rückkehr der Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe-Programm zu unterstützen.

Das Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe-Programm ist bei den Betroffenen, aber auch bei der Schweizer Bevölkerung, bei anderen Aufnahmeestaaten und dem UNHCR auf grosses Interesse und breite Zustimmung gestossen. Indem die Schweiz nicht nur die pflichtgemässe Ausreise der Rückkehrpflichtigen fördert und deren Wiedereingliederungsprozess unterstützt, sondern einen Betrag in der Höhe der ausbezahlten Wiedereingliederungshilfe für Projekte vor Ort einsetzt, leistet sie einen bedeutenden Beitrag an den Wiederaufbau von Bosnien-Herzegowina. Das schweizerische Engagement beim Wiederaufbau und der Rückkehrhilfe, mit welchem Projekte in den Bereichen Wohnraum, Arbeitsplätze, Basisinfrastrukturen, Erziehung, Menschenrechte, Kultur und Gesundheit gefördert werden, gilt international als beispielhaft. Anlässlich des Besuches des Vorstehers des EJPD vom 19./20. März 1998 in Bosnien-Herzegowina äussernten Regierungsvertreter grosse Zufriedenheit über die Hilfe aus der Schweiz. Im Interesse nachhaltiger Hilfeleistung unterstützt die Schweiz 1998 weiterhin den Wiederaufbau, u. a. stellt sie langfristig nutzbaren Wohnraum für rückkehrende Familien sowie Betreuungslösungen für Betagte und Jugendliche in schwierigen sozialen Verhältnissen bereit. Damit stellt das Bosnien-Programm auch einen Bestandteil der schweizerischen Leistungen im Rahmen der internationalen Wiederaufbauhilfe dar, welche für die Stabilisierung der Lage in Bosnien-Herzegowina zwingend notwendig ist und gleichzeitig auch der Migrationsprävention dient.

Das Programm hat zweifellos dazu beigetragen, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Ausreisepflichtigen pflicht- und fristgemäss in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Angesichts des grossen Erfolges des Rückkehrhilfeprogrammes bei den Betroffenen und dessen breiter Anerkennung im In- und Ausland von einem «Flop» oder einer «Verzweglungstat des Bundesrates» zu sprechen, entbehrt daher in jeder Hinsicht der Grundlage.

1. Seit Beginn des Programmes im Juni 1996 bis Ende 1997 hat das BFF 2,3 Millionen Franken für individuelle Rückkehrhilfe an bosnische Rückkehrer ausbezahlt. Im Rahmen des Rückkehrhilfeprogrammes wurden im gleichen Zeitraum rund 43 Millionen Franken für Hilfen vor Ort (individuelle Wiedereingliederungshilfe, Lebenshaltungskostenbeitrag und Struk-

turhilfe) ausgegeben. Davon entfielen 24,5 Millionen Franken auf die Auszahlung der individuellen Wiedereingliederungshilfe, 17,3 Millionen Franken auf Strukturhilfeprojekte sowie 0,7 Millionen Franken auf Verwaltungskosten für die Projektstrukturen der Deza in Bosnien.

Für die Fortsetzung des Programmes 1998 hat das Parlament im Rückkehrhilfekredit des BFF weitere 60 Millionen Franken eingestellt. Hiervon wurden bis Ende Juni 1998 0,79 Millionen Franken für individuelle Rückkehrhilfe, 6,1 Millionen Franken für individuelle Wiedereingliederungshilfe und 9,3 Millionen Franken für Strukturhilfeprojekte aufgewendet. Bei der Würdigung der Ausgaben für das Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm Bosnien darf nicht übersehen werden, dass durch Verzögerungen bei der Ausreise von Personen aus dem Asylbereich dem Bund Fürsorgekosten in der Höhe von durchschnittlich 40 Franken pro Person pro Tag entstehen. Die für die Wiedereingliederung und für Projekte vor Ort eingesetzten Beiträge sind nachhaltiger verwendetes Geld als die Fürsorgeleistungen, die für die Kriegsflüchtlinge in der Schweiz ausgegeben werden. Muss letzten Endes gar zu den Mitteln des Zwangsvollzuges gegriffen werden, so können durch die verzögerte Ausreise – neben innenpolitischen Spannungen und grossen administrativem Aufwand – beträchtliche Kosten anfallen (ausser den Kosten für Fürsorgeleistungen zusätzlich Kosten für Ausschaffungshaft und begleitete Rückschaffung), welche im Einzelfall diejenigen der geleisteten Wiedereingliederungshilfe übersteigen.

2. Bis zum 21. Juli 1998 sind im Rahmen des Programmes total 6959 Personen nach Bosnien zurückgekehrt und haben dort die Programmleistungen in Anspruch genommen; hierbei handelte es sich um 5260 Erwachsene und 1699 Kinder und Jugendliche. Weitere 5666 Personen sind im Programm für eine Ausreise bis Ende 1998 angemeldet.

3. Die Wiedereingliederung nach mehrjähriger Abwesenheit ist ein langwieriger Prozess, dessen Erfolg durch das Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm begünstigt, nicht aber gewährleistet werden kann. Obwohl das Programm durch die Strukturhilfe in den Aufnahmegemeinden und -regionen zur Erhöhung der Akzeptanz der Rückkehrer einen Beitrag leistet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich diejenigen Rückkehrer, welche am Heimatort über keine familiären Verbindungen verfügen, sich im Einzelfall Vorbehalten und Ressentiments ausgesetzt sehen. Auch in diesen Fällen erlaubt die individuelle Wiedereingliederungshilfe den Betroffenen zumindest, den Wiedereingliederungsprozess ohne wirtschaftliche Not voranzutreiben.

4. Nach Feststellung des BFF ist es bis heute in weniger als zwanzig Fällen (0,36 Prozent) zu Asylgesuchen von Personen gekommen, welche am Programm teilgenommen haben.

5. Den Asylgesuchen von Bosniern, die am Rückkehrhilfeprogramm teilgenommen haben, wird absolute Behandlungspriorität eingeräumt. Auch die Asylrekurskommission behandelt entsprechende Beschwerden vorrangig.

6. Nein. Wie eingangs dargelegt, stellt der Bundesrat aufgrund der tatsächlichen Ergebnisse des Programmes fest, dass dieses gesamthaft als grosser Erfolg gewertet werden darf.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3298

Interpellation Fehr Hans Asylbewerber. Krankenkassenprämien und -leistungen

Interpellation Fehr Hans Demandeurs d'asile. Primes et prestations des caisses-maladie

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Abklärungen im Bereich der Krankenkassenprämien für die rund 140 000 in der Schweiz lebenden «Personen des Asylbereichs» lassen den Schluss zu, dass jährlich gegen 80 Millionen Franken an Prämiegeldern eingespart werden könnten. Dies unter der Voraussetzung, dass die zum Teil überrissenen Prämien für Asylanten (mit Grund- und Zusatzversicherungen bei teuren Krankenkassen) auf die obligatorische Grundversicherung bei einer kostengünstigen Krankenkasse reduziert werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um detaillierte Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer ist zuständig für die Wahl der Krankenkasse und für die Festlegung der Leistungen? Ist der Eindruck richtig, dass das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) hier relativ frei schalten und walten kann? Warum ruft das Bundesamt für Sozialversicherung die Schweizer Bürger auf, bei der Wahl ihrer Krankenkasse seriöse Preisvergleiche anzustellen, während dies im Asylbereich offenbar nicht von Bedeutung ist?

2. Wie hoch sind die Krankenkassenprämien (für Grund- und Zusatzversicherungen), welche jährlich für die derzeit rund 140 000 Personen des Asylbereichs insgesamt bezahlt werden?

3. Wer trägt welchen Anteil an diesen Kosten (SAH, weitere Hilfswerke, öffentliche Fürsorge, Steuerzahler usw.)? Ich bitte um genaue Angaben oder zumindest um verlässliche Schätzungen.

4. Abklärungen zeigen, dass sehr viele der rund 140 000 krankenversicherten Asylanten bei teuren oder gar den teuersten Krankenkassen grundversichert und oft auch Zusatzversichert sind, so dass zum Teil halbprivate Spitalaufenthalte abgedeckt sind. Im Gegensatz dazu müssen sich viele Schweizer Familien aus finanziellen Gründen mit dem gesetzlichen Obligatorium (Grundversicherung) begnügen. Würde die Krankenversicherung für Asylanten auf die obligatorische Grundversicherung reduziert und bei besonders günstigen Krankenkassen abgeschlossen, so liessen sich schätzungsweise rund 80 Millionen Franken pro Jahr einsparen. Besitzen die zuständigen Bundesbehörden in diesem Bereich genaue Zahlen? Wenn ja: Wie lauten sie? Wenn nein: Bis wann werden diese Zahlen ermittelt und publiziert?

5. Ist der Bundesrat auch der Auffassung, dass die Krankenversicherung für Personen des Asylbereichs auf das (laut Bundesrätin Dreifuss durchaus genügende) Obligatorium zu reduzieren und bei kostengünstigen Krankenkassen abzuschliessen ist? Wie gedenkt der Bundesrat, dieses Ziel rasch zu erreichen?

6. Es wurde festgestellt, dass Krankenkassenprämien von illegal anwesenden Ausländern zum Teil über das SAH, d. h. letztlich vom Steuerzahler, bezahlt werden. Damit wird vom Arbeiterhilfswerk Illegalität gedeckt und begünstigt. Was unternimmt der Bundesrat, um solchen Machenschaften einen Riegel zu schieben?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Les analyses réalisées au sujet des primes d'assurance-maladie versées pour les quelque 140 000 personnes qui relèvent de la législation sur l'asile montrent que l'on pourrait économiser environ 80 millions de francs par an. Il suffirait de

réduire les montants souvent surfaits payés pour les primes de ces personnes (dont beaucoup sont assurées auprès d'une caisse chère et disposent à la fois de l'assurance de base et d'assurances complémentaires) en limitant la couverture à l'assurance de base et en assurant l'intéressé auprès d'une caisse moins chère.

En conséquence, je prie le Conseil fédéral de répondre en détail aux questions suivantes:

1. Qui a qualité pour choisir les caisses-maladie et déterminer les prestations qui seront couvertes? On a l'impression que l'oeuvre suisse d'entraide ouvrière (OSEO) est relativement libre en la matière. En est-il réellement ainsi? L'Office fédéral des assurances sociales recommande aux Suisses de bien comparer les tarifs des caisses avant de faire leur choix. Pourquoi ne fait-on pas de même pour les primes d'assurance des requérants d'asile?

2. Quelle somme totale verse-t-on chaque année pour financer les primes d'assurance-maladie (assurance de base et assurances complémentaires) des quelque 140 000 personnes qui relèvent de la législation sur l'asile?

3. Qui supporte les frais engagés à ce titre (OSEO, autres oeuvres d'entraide, services sociaux, contribuables, etc.) et dans quelle proportion? Je prie le Gouvernement de donner des chiffres précis ou, à défaut, de fournir des estimations fiables.

4. Les analyses montrent qu'un grand nombre des quelque 140 000 requérants d'asile qui disposent d'une couverture maladie sont assurés auprès des caisses les plus chères, qu'il s'agisse de l'assurance de base ou des assurances complémentaires, de sorte que la prime couvre souvent des séjours hospitaliers en division semi-privée. Or, de nombreuses familles suisses doivent se contenter de l'assurance obligatoire prescrite par la loi (assurance de base), faute de moyens financiers. D'après les estimations dont on dispose, on pourrait économiser environ 80 millions de francs par an si l'assurance contractée pour les requérants d'asile était souscrite auprès de caisses-maladie bon marché et ne couvrirait que l'assurance de base. Les autorités fédérales peuvent-elles fournir des chiffres précis dans ce domaine? Si c'est le cas, quels sont ces chiffres? Si ce n'est pas le cas, quand ces chiffres seront-ils établis et publiés?

5. Le Conseil fédéral est-il lui aussi d'avis que l'assurance-maladie des personnes relevant de la législation sur l'asile peut être limitée à l'assurance obligatoire (parfaitement suffisante d'après Mme Dreifuss, conseillère fédérale) et doit être souscrite auprès de caisses-maladie aux tarifs avantageux? Que compte faire le Conseil fédéral pour atteindre rapidement cet objectif?

6. On a constaté que les primes versées pour l'assurance-maladie des clandestins étaient parfois payées par l'OSEO, c'est-à-dire par les contribuables. En agissant ainsi, l'OSEO couvre et favorise la clandestinité. Que fait le Conseil fédéral pour mettre un terme à ces agissements?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Bezzola, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Giezen-danner, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maurer, Moser, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss

(71)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Schweiz leben derzeit rund 140 000 Personen des Asylbereichs, d. h., sie haben eine Anwesenheitsberechtigung aufgrund des Asylgesetzes. Ihre Zahl ist seit 1989 von 78 000 stetig auf die erwähnten 140 000 angestiegen. Alle

diese Leute haben eine Kranken- und Unfallversicherung. Die Prämien werden vom SAH, von weiteren Hilfswerken und von der Fürsorge, d. h. direkt oder indirekt vom Steuerzahler, bezahlt. Abklärungen zeigen, dass diese 140 000 Personen des Asylbereichs sehr oft bei den teuersten Krankenkassen versichert sind und dass unnötig hohe Versicherungsprämien bezahlt werden. Dies betrifft sowohl die obligatorische Grundversicherung als auch die häufig abgeschlossenen Zusatzversicherungen, welche in vielen Fällen halbprivate Spitalaufenthalte ermöglichen.

Berechnungen ergeben: Würden die Leistungen für Personen des Asylbereichs konsequent auf die obligatorische Grundversicherung (ohne Zusatzversicherungen) reduziert und würden die Versicherungen bei den kostengünstigsten Krankenkassen abgeschlossen, so liessen sich pro Jahr schätzungsweise 80 Millionen Franken Prämien einsparen, nämlich durchschnittlich mindestens 50 Franken pro Monat bei Erwachsenen und 20 Franken bei Kindern.

Nachdem Frau Bundesrätin Dreifuss schon mehrfach betont hat, die obligatorische Grundversicherung genüge durchaus, ist es besonders stossend, dass bei den Krankenversicherungen im Asylbereich offensichtlich mit der grossen Kelle angerichtet wird. Eine Korrektur drängt sich zudem auf wegen der gewaltigen Staatsverschuldung und aufgrund der Tatsache, dass sich viele Schweizer Familien aus finanziellen Gründen mit der obligatorischen Grundversicherung begnügen müssen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998*

1. Seit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung per 1. Januar 1996 sind alle Personen des Asylrechtes (Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer, Flüchtlinge) von Gesetzes wegen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Das Krankenversicherungsrecht sieht für alle Versicherten das Recht auf freie Wahl des Versicherers bzw. der Versicherin und des Leistungserbringers bzw. der Leistungserbringerin vor. Demnach können grundsätzlich auch sämtliche Personen des Asylrechtes ihren Versicherer bzw. Leistungserbringer frei wählen. Eine Ausnahmeregelung gilt nur für bedürftige Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer oder Ausländerinnen. Für diese Personen hat der Bundesrat nämlich im Interesse eines einfachen und kostengünstigen Vollzuges des Versicherungsobligatoriums das freie Wahlrecht ausgeschlossen, wenn die Kantone den Versicherungsschutz beispielsweise mittels eines Kollektivvertrages gewährleisten. Der Bund vergütet den Kantonen für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer sowie den von ihm mit der Betreuung von Flüchtlingen beauftragten Hilfswerken höchstens die Prämien der obligatorischen Grundversicherung und nicht auch die Prämien für Zusatzversicherungen. Dabei sind die Kantone und Hilfswerke gehalten, seriöse Preisvergleiche anzustellen. Das Bundesamt überprüft die Einhaltung dieser Vorgabe aufgrund der von den Kantonen und Hilfswerken mit den Krankenversicherern getroffenen Regelungen, über welche sie dem Bundesamt alljährlich Rechenschaft abzulegen haben.

2./3. Der Bund hat nicht für alle der rund 140 000 Personen des Asylbereichs die Kosten der Krankenversicherung zu übernehmen. Während für die Kosten von rund 40 000 Personen (Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung und andere Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung) ausschliesslich die Kantone aufzukommen haben, bezahlen weitere 40 000 Personen ihre Krankenversicherungsprämien selber. Der Bund wird den Kantonen für die obligatorische Grundversicherung der verbleibenden 60 000 Personen im Jahre 1999 Prämien von rund 96 Millionen Franken zu vergüten haben.

4./5. Der Bund vergütet die Krankenversicherungsprämien von fürsorgebedürftigen Personen des Asylrechtes seit der Einführung des Versicherungsobligatoriums nur im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung. Den Anliegen des Interpellanten hat der Bundesrat somit bereits mit der Ände-

rung der Asylverordnung 2 per 1. Januar 1996 Rechnung getragen.

6. Die Versicherung von Personen des Asylrechtes beginnt im Zeitpunkt der Gesuchstellung um Asyl oder um vorläufige Aufnahme. Sie endet am Tag, an dem diese Personen die Schweiz nachgewiesenermassen verlassen haben, oder am 30. Tag nach dem rechtskräftig verfügten Ausreise oder mit ihrem Tod (Art. 7 Abs. 5 KVV). Ist die Versicherungspflicht nach dieser Bestimmung erloschen, vergütet der Bund den Kantonen für diese Personen keine Kosten mehr. Prämien für illegal anwesende Ausländer oder Ausländerinnen werden demzufolge nicht mit Steuermitteln finanziert, weshalb kein Anlass für eine Änderung der massgeblichen Verordnungsbestimmungen besteht.

*Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait*

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3196

Interpellation Steinemann Ausländerpolitik vor dem Bankrott

Interpellation Steinemann Faillite de la politique à l'égard des étrangers

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1998

Ich ersuche den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gedenkt er seinen verfassungsmässigen Auftrag wahrzunehmen, damit die bedrohliche Entwicklung der Ausländerkriminalität in unserem Land eingedämmt werden kann?
2. Wieso können die sich bei der Einreise als mittellos ausgegebenen Asylbewerber mit Luxusgütern jeglicher Art ausstatten (Natels, Pager, teure Kleider, Autos usw.) und erst noch viel Geld nach Hause schicken? Und wieso wird nichts unternommen, wenn diese eine aktive Reisetätigkeit im In- und Ausland entwickeln, anstatt sich an den ihnen zugewiesenen Orten aufzuhalten?
3. Wer interessiert sich darum, wo sich die Asylbewerber – teils über Wochen – aufhalten und welcher Art Beschäftigung sie nachgehen? Dass dabei auch mit Drogen gehandelt wird, Vermögensdelikte und andere Verbrechen verübt werden, ist längst bekannt.
4. Wann wird der Bund (Chef EJPD) – als Verantwortlicher der Asylpolitik – endlich für Ordnung sorgen und dem gesunden Empfinden der Steuerzahler Rechnung tragen?
5. Ist er nicht auch der Meinung, dass die heute praktizierten Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht viel zu wenig greifen und deshalb strikte angewendet und verschärft werden müssen, nötigenfalls mit Gesetzesänderungen im Schnellverfahren in Sondersessionen des Parlamentes?
6. Was hat er bezüglich Zentralisierung der Identitätsabklärung und Papierbeschaffung getan?

Texte de l'interpellation du 29 avril 1998

J'invite le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Que compte-t-il faire pour assumer son mandat constitutionnel et prévenir tout risque de progression de la criminalité chez les étrangers ayant trouvé refuge dans notre pays?
2. Comment se fait-il que des requérants d'asile qui se disent démunis lors de leur arrivée en Suisse parviennent à s'offrir des biens de luxe en tout genre (natels, pagers, habits chers, voitures, etc.) et, en plus, à envoyer de grosses sommes d'ar-

gent dans leur pays? Et pourquoi ne fait-on rien quand on sait qu'ils circulent en permanence dans le pays ou à l'étranger au lieu de rester dans la localité qui leur a été assignée?

3. Qui cherche à savoir où les requérants d'asile séjournent alors – parfois pendant des semaines entières – et à quel type d'activités ils se livrent? Car on sait depuis longtemps que le trafic de drogue, les délits contre la propriété et le crime sont au nombre de ces activités.

4. Quand la Confédération (chef du DFJP) – responsable de la politique en matière d'asile – veillera-t-elle enfin au respect de l'ordre et tiendra-t-elle compte des saines aspirations du contribuable?

5. Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis, comme moi, que les mesures de contrainte dans le droit relatif aux étrangers produisent beaucoup trop peu d'effets et qu'elles doivent donc être strictement appliquées, voire durcies, quitte à modifier des lois par une procédure accélérée lors de sessions spéciales du Parlement?

6. Quelles démarches a entreprises le Conseil fédéral en ce qui concerne la centralisation des procédures d'établissement de l'identité et l'obtention de documents de voyage?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Borer, Dreher, Gusset, Keller Rudolf, Maspoli, Moser, Scherrer Jürg, Steffen (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Gewaltbereitschaft in unserem Land hat sich massiv verschärft. Die Zahl der durch Ausländer (19,4 Prozent) begangenen Delikte stieg auf 51,5 Prozent. (Kanton St. Gallen: Total: 51,9 Prozent; Angriffe: 89,7 Prozent; Nötigung/Vergewaltigung: 77,5 Prozent; Einbruchdiebstahl und Körperverletzung: über 57 Prozent.) Insbesondere Asylbewerber, die ihren Status zu kriminellen Zwecken missbrauchen, tragen erheblich zu dieser Situation bei.

Echte Asylbewerber verdienen unsere Hilfe. Es ist ungerecht, wenn sie mit den kriminellen Wirtschaftsflüchtlings gleichgesetzt werden.

Genauso unverantwortlich ist es, wenn im gesamten Asylwesen ungenügende Ordnung herrscht und dies auch toleriert wird. Der Bund muss durchsetzen, dass die Asylbewerber ihren Pflichten nachkommen, mindestens ebenso, wie sie Rechte beanspruchen.

Grosse Teile der Bevölkerung sind entsetzt, verärgert oder gar verängstigt, wie aufgrund unangebrachter Zurückhaltung der Politiker und der Behörden der Bankrott der inneren Sicherheit und das – von uns längst vorhergesagte – Scheitern der Asylpolitik festgestellt werden muss.

Um Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen, drängen sich einschneidende Kurskorrekturen und wirksame Massnahmen in der Ausländerpolitik auf.

Im Juli 1997 wandte sich der Städteverband an den Bundesrat. Er wies auf die untragbare Belastung der Bevölkerung hin, die durch Drogenhandel von straff organisierten Banden, deren Mitglieder im Asylverfahren sind, entstehen. Vor allem sei auch die Masse illegal eingereister Ausländer zu einem erheblichen Problemfaktor geworden. Der Städteverband schlug vor, u. a. Identitätsabklärungen und Papierbeschaffungen in die Zuständigkeit des Bundes zu übertragen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 21 septembre 1998*

1. Der Bundesrat erwartet von Menschen, die in unserem Land um Schutz nachsuchen, hier erwerbstätig oder zu Gast sind, dass sie sich an die geltende Rechtsordnung halten. Deshalb nimmt er die Problematik der straffälligen Ausländer und Ausländerinnen sehr ernst. Er hat im Rahmen seiner Zuständigkeit – die Wahrung von Ruhe und Ordnung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen – verschiedene Massnahmen getroffen:

Bereits am 1. Februar 1995 ist das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in Kraft getreten. Die darin vorgesehenen Regelungen geben den Kantonen die Mittel in die Hand, die Wegweisung von abgewiesenen

Asylsuchenden und Ausländern und Ausländerinnen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, effizienter zu gestalten. Der Erfolg der Zwangsmassnahmen lässt sich daran messen, dass die insgesamt 7500 Inhaftierungen, die seit der Einführung bis zum 31. Juli 1996 vorgenommen wurden, in 6340 Fällen auch zur Ausschaffung der Betroffenen führten. Nicht zu unterschätzen ist auch die präventive Wirkung des Gesetzes. Die Erhöhung der Höchstdauer der Ausschaffungshaft von dreissig Tagen auf neun Monate und die Möglichkeit, straffällige oder nicht kooperierende Asylsuchende schon während des Asylverfahrens in Vorbereitungshaft zu nehmen, sorgen dafür, dass Asylsuchende heute besser mitwirken, wenn es darum geht, die für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Reisedokumente zu beschaffen. Ausserdem hat der Bundesrat für jugoslawische, srilankische, türkische und algerische Staatsangehörige ein Waffen-erwerbs- und Waffentragverbot erlassen. Diese Massnahme war erforderlich, da die gewalttätigen Auseinandersetzungen unter diesen Personen stark zugenommen hatten und die innere Sicherheit der Schweiz beeinträchtigten.

Gesuche von Asylsuchenden, die verdächtigt werden, in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, werden prioritär behandelt und in der Regel innert Tagen oder weniger Wochen entschieden. Anschliessend wird – das Rückschiebeverbot vorbehalten – die Wegweisung vollzogen, wenn diese völkerrechtlich zulässig ist.

Der überwiegende Teil der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz, einschliesslich der Asylsuchenden, respektiert jedoch unsere Rechtsordnung. Es kann daher keinesfalls von einem Scheitern der Ausländerpolitik gesprochen werden, zumal nicht vergessen werden darf, dass ausländische Arbeitskräfte für die schweizerische Wirtschaft ausserordentlich wichtig sind und dass sie massgeblich zur Finanzierung unserer Sozialwerke beitragen.

2. Für die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen sind die Kantone zuständig. Der Bund steht in einem ausschliesslich subventionsrechtlichen Verhältnis zu den Kantonen und vergütet diesen die Fürsorgekosten nach dem Grundsatz der Subsidiarität nur für bedürftige Asylsuchende, die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und für die auch Dritte nicht aufkommen müssen. Es ist daher Aufgabe der Kantone, die Bedürftigkeit im Einzelfall abzuklären und Missbräuche, wie sie der Interpellant vorbringt, zu verhindern und gegebenenfalls zu sanktionieren.

Asylsuchende sind verpflichtet, sich während des Asylverfahrens den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten. Eine Missachtung dieser Pflicht wird als Verletzung der Mitwirkungspflicht angesehen und hat – sofern diese Pflicht vorsätzlich in grober Weise verletzt wird – den Erlass eines Nichteintretensentscheides in Verbindung mit der Anordnung des sofortigen Vollzugs der Wegweisung zur Folge.

3. Die Unterbringung und Betreuung des Asylsuchenden während des Asylverfahrens obliegt den Kantonen. An der Asylkoordinatorentagung im Herbst 1997 in Solothurn wurde beschlossen, mit verschiedenen Massnahmen gegen dissoziale Asylsuchende vorzugehen. Dazu zählt insbesondere eine konsequente Ein- und Ausgangskontrolle oder die Verpflichtung zur Mithilfe in der Unterkunft. Hält sich ein Asylsuchender nicht an die Vorschriften, kommen verschiedene Sanktionsmöglichkeiten zur Anwendung, z. B. die Kürzung oder Streichung des Taschengeldes. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen wird die Polizei informiert. Diese hat ihre Präsenz in den Unterkünften intensiviert.

4. Die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden ist Sache der Kantone. Die Einhaltung von Ruhe und Ordnung sind Polizeiaufgaben, für die ebenfalls die Kantone zuständig sind. Im Asylbereich besteht jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen. So unterstützen die zuständigen Bundesbehörden die Kantone, indem beispielsweise bestimmte Fälle nach Meldung der kantonalen Behörden prioritär behandelt werden.

5. Bei den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht handelt es sich um Administrativmassnahmen zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs. Daneben bestehen die polizeilichen Massnahmen zur Ahndung von strafbarem Verhalten. Die

Bestimmungen von Artikel 13b Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Artikel 13a Buchstabe e Anag erlauben es den kantonalen Behörden bereits heute, Ausschaffungshaft gegenüber Ausländern und Ausländerinnen anzuordnen, die andere Personen ernsthaft bedrohen oder an Leib und Leben erheblich gefährden und deshalb strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind. Beispiele für Gründe, die eine Anordnung der Inhaftierung rechtfertigen, sind massive Drohungen gegen andere Asylsuchende oder die Heimleitung in Kollektivunterkünften, das Randalieren in Unterkünten, Drogendelikte und Raubüberfälle; Handlungen mithin, denen typischerweise eine Bedrohung oder Gefährdung gegenüber Dritten zugrunde liegt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die geltenden Gesetze im Straf- und Ausländerrecht bei konsequenter Anwendung durch die zuständigen kantonalen Behörden genügen.

6. Das Vorgehen bei der Papierbeschaffung für weggewiesene Personen erfordert Professionalität sowie besondere Länder- und Sprachkenntnisse. Dem Bund ist bewusst, dass nicht alle Kantone über das nötige Wissen und die Erfahrung im Umgang mit ausländischen Behörden verfügen können. Je nach örtlicher Lage der diplomatischen Vertretung wird der Kontakt zusätzlich erschwert. Die am 15. Dezember 1997 vom EJPD und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) eingesetzte paritätische Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug», bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und des Bundes, wurde damit beauftragt, der KKJPD bis Ende März 1998 Vorschläge für eine effiziente und effektive Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug von Wegweisungen zu unterbreiten. Im Rahmen ihres Mandates hat die Arbeitsgruppe insbesondere auch den Wunsch der Kantone nach Schaffung einer «Zentralstelle für Wegweisungsvollzug» beim Bund geprüft, die für die Beschaffung von Reisedokumenten bei weggewiesenen Personen im Asyl- und Ausländerbereich verantwortlich wäre. Der Bericht der Arbeitsgruppe, der am 29. Juni 1998 von der KKJPD einstimmig verabschiedet wurde, schlägt die Schaffung einer solchen Zentralstelle vor. Verbesserungen bei der Papierbeschaffung sind auch mit dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich, in Kraft seit dem 1. Juli 1998, zu erwarten. Bei den neuen Bestimmungen handelt es sich insbesondere um zusätzliche Nichteintretenstatbestände und die Präzisierung des Tatbestandes der Verletzung einer verfügbaren Einreiseperrre. Diese Nichteintretenstatbestände umfassen auch Personen, die bei der Einreichung ihres Asylgesuches keine Reise- oder Identitätspapiere vorweisen und damit die für das Asylverfahren notwendigen Identitätsabklärung erschweren und den Vollzug stark verzögern. Es ist noch zu früh, um klare Aussagen über die Wirkung der Gesetzesnovelle machen zu können. Bis Mitte August wurde immerhin eine Zunahme der abgegebenen Identitätspapiere um rund 10 Prozent festgestellt.

Schliesslich sieht die am 26. Juni 1998 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Teilrevision des Anag vor, die Vollzugsunterstützung des Bundes für die Kantone auf den Ausländerbereich auszudehnen. Zudem wird die geltende Kann-Bestimmung im Asylgesetz bezüglich Vollzugsunterstützung der Kantone durch den Bund durch eine verpflichtende Norm im Anag ersetzt.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3246

Interpellation Chiffelle Altersrenten in der Armee. Revision

Interpellation Chiffelle Retraites dans l'armée. Révision

Wortlaut der Interpellation vom 10. Juni 1998

In seiner Antwort vom 25. November 1996 auf die Interpellation «5-Stern-Renten für 3-Stern-Personen?» erkannte der Bundesrat «die Problematik der hohen Rentenleistungen, welche» gemäss Verordnung über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA) «an die höheren Stabsoffiziere bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet werden». Weiter wollte er «die Leistungen aller Personalkategorien gemäss VLVA bzw. deren Angemessenheit im heutigen personal- und finanzpolitischen Umfeld in nächster Zeit einer näheren Prüfung unterziehen».

Seither ist die VLVA immer noch nicht abgeändert worden, und die Problematik ist inzwischen wegen der äusserst vorteilhaften Bedingungen, mit denen der vorzeitige Altersrücktritt unserer einzigen Frau im Generalsrang verbunden ist, wieder im Gespräch. Immerhin haben die Mitglieder der SIK erfahren, dass dem Bundesrat ein Entwurf zur VLVA-Revision vorgelegt worden war, die am 1. Juli 1998 hätte in Kraft treten sollen. Unter dem Druck verschiedener Offizierslobbies hat der Bundesrat jedoch die Inkraftsetzung einer allfälligen VLVA-Revision auf den 1. Januar 1999 verschoben, um die Überprüfung von Vorschlägen, die für die betroffenen Kreise eher akzeptierbar sind, zu ermöglichen. Nun hat sich aber herausgestellt, dass der Revisionsentwurf des EFD die Vorteile der Personen, die in den Genuss vorzeitiger Renten kommen, nur in sehr bescheidenem Masse beschneidet: Einzig das Recht auf eine vorzeitige Pensionierung vor dem 54. Altersjahr wird ausgeschlossen und eine «Einbusse» zwischen 40 000 und 100 000 Franken für die zwischen dem 62. und 65. Altersjahr ausgerichteten Renten ist vorgesehen, während alle anderen bis heute zugestandenen Vorteile unangetastet bleiben.

Dies veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Findet der Bundesrat nicht, dass die Revision der VLVA nun dringend und ohne weiteren Aufschub auf der Basis der überzeugenden Vorschläge des EFD beschlossen werden kann?
2. Wie gedenkt der Bundesrat das Frau Pollak zugestandene Privileg, im Alter von 50 Jahren eine ansehnliche Rente beziehen zu können, gegenüber der Bevölkerung zu rechtfertigen, während sich der Rest der Bevölkerung – insbesondere die Frauen – auf eine empfindliche Erhöhung des Rentenalters einstellen muss?

Texte de l'interpellation du 10 juin 1998

Dans sa réponse du 25 novembre 1996 à l'interpellation «Des retraites cinq étoiles pour les trois étoiles», le Conseil fédéral reconnaissait «la problématique des rentes élevées versées en vertu de l'ordonnance régissant le versement des prestations en cas de retraite anticipée des agents soumis à des rapports de service particuliers (OPRA) aux officiers généraux jusqu'à 65 ans». Il déclarait vouloir «soumettre prochainement à un examen approfondi les prestations de toutes les catégories de personnel concernées par l'OPRA, ainsi que leur opportunité dans le contexte actuel de la politique du personnel et de la politique financière».

Depuis lors, l'OPRA n'a toujours pas été modifiée alors que cette problématique est relancée par les conditions extrêmement avantageuses de la retraite anticipée de notre unique générale. Les membres de la CPS ont cependant appris qu'un projet de révision de l'OPRA avait été soumis au Conseil fédéral pour entrer en vigueur le 1er juillet 1998, mais que

les pressions de divers lobbies d'officiers l'ont amené à repousser l'entrée en vigueur d'une éventuelle révision de l'OPRA au 1er janvier 1999 pour permettre l'examen de propositions plus acceptables par les personnes concernées. Or il apparaît que le projet de révision du DFF n'entamait que modestement les avantages accordés aux bénéficiaires de rentes anticipées dans la mesure où il se limitait à exclure le droit à une retraite anticipée avant l'âge de 54 ans et à occasionner une «perte» variant entre 40 000 et 100 000 francs pour les rentes versées de 62 et 65 ans, tous les autres avantages octroyés jusqu'ici restant acquis.

Cela m'amène à poser les questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral ne considère-t-il pas que la mise à jour de l'OPRA devient maintenant urgente et qu'elle peut être décidée sur la base des propositions raisonnables du DFF sans plus tarder?
2. Comment le Conseil fédéral entend-il justifier de manière crédible auprès de la population le privilège dont bénéficie Mme Pollak de pouvoir obtenir une retraite confortable à l'âge de 50 ans alors que le reste de la population – en particulier les femmes – doivent se préparer à une augmentation sensible de l'âge donnant droit à la retraite?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aepli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Burgener, Carobbio, Cavalli, de Dardel, Fässler, Gross Jost, Günter, Hafner Ursula, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Rennwald, Roth, Ruffy, Simon, Stump, Teuscher, Vermot, Weber Agnes, Widmer (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral
du 26 août 1998

1. Le projet de révision prévu par le DFF a suscité de très nombreuses réactions auprès des catégories de personnel concernées. Dans le cadre des négociations avec les associations de personnel, le chef du DFF a reporté au 1er janvier 1999 l'entrée en vigueur qui était prévue au 1er juillet 1998 de la révision partielle de l'OPRA. Actuellement, la révision partielle fait encore l'objet de discussions entre le DFF et le DDPS.

Lorsque les résultats seront établis, le chef du DFF décidera, cet automne, sur la suite à donner à cette affaire – soit l'entrée en vigueur de la révision partielle de l'OPRA ou la prise d'autres mesures – et soumettra une proposition au Conseil fédéral.

2. Mme le brigadier Pollak a repris la fonction de chef du SFA le 1er janvier 1989, poste auquel elle a tout d'abord été engagée en qualité d'«employée non permanente» à raison d'un taux d'occupation de 75 pour cent. Le chef du DMF de l'époque lui avait fait entrevoir un engagement dans cette fonction pour une durée d'environ huit ans. Par arrêté fédéral du 29 avril 1992, Mme le brigadier Pollak a ensuite été soumise au statut des instructeurs le 1er mai 1992, pour un taux d'occupation de 75 pour cent.

L'OPRA actuelle rend possible, dans le cas d'exception, une mise à la retraite dès l'âge de 50 ans. Au terme de la révision de cette ordonnance, une réglementation telle qu'elle a dû être appliquée dans le cas de Mme le brigadier Pollak ne sera plus possible.

Le Conseil fédéral signale que le successeur de Mme Pollak, Mme le brigadier Portmann, n'est plus engagée sous le régime de l'OPRA. En effet, elle n'est occupée qu'à titre accessoire.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3177

Interpellation Strahm OECD-Empfehlungen über schädlichen Steuerwettbewerb

Interpellation Strahm Recommandations de l'OCDE sur la concurrence fiscale dommageable

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1998

Die Schweiz hat die Empfehlungen des Berichtes der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über schädliche Steuerkonkurrenz im Rahmen der Konferenz der OECD vom April 1998 in Paris nicht akzeptiert. Der Bundesrat hat sich einmal mehr, ohne Rücksicht auf die aussenpolitischen Implikationen die Bankenansicht (Rücksicht auf das Bankgeheimnis und die Bankeninteressen) zu eigen gemacht und gegen diese zentralen Empfehlungen der OECD Stellung genommen.

Die Schweiz stand dabei einmal mehr allein in der Völkergemeinschaft. Einzig Luxemburg entwickelte ähnliche Vorbehalte wie die Schweiz, wobei dieses Land in gewisser Hinsicht in die Steuerharmonisierungspläne der EU (Monti-Plan) eingebunden wird.

Ich bitte den Bundesrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Ist dem Bundesrat bewusst, welchen internationalen Imageschaden er für die Schweiz mit seiner Haltung gegen die Empfehlungen der OECD über schädliche Steuerkonkurrenz anrichtet?
2. Ist die Haltung der schweizerischen Delegation in Paris, vor allem bei den Vorbereitungsarbeiten, unter dem Aspekt der Aussenpolitik und der politischen Imageprobleme der Schweiz beurteilt worden?
3. Warum hat sich der Bundesrat im einzelnen von den vorbereitenden Expertenempfehlungen der OECD abgesetzt?
4. Wie ist das weitere Vorgehen: Wird der Bundesrat die Empfehlungen der OECD gegen unläuterer Steuerwettbewerb nachträglich noch akzeptieren, oder wird die Schweiz in dieser Frage in der OECD nun dauernd abseits stehen?

Ich bitte um eine detaillierte Begründung für die einzelnen Vorbehalte.

Texte de l'interpellation du 29 avril 1998

La Suisse n'a pas accepté les recommandations du rapport du comité des affaires fiscales de l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE) sur la concurrence fiscale dommageable que ladite organisation a établies à Paris en avril dernier lors de sa conférence.

Une fois de plus, le Conseil fédéral a fait siennes les idées des grandes banques (défense de leurs intérêts et maintien du secret bancaire) et a refusé d'appliquer ces recommandations, pourtant essentielles, sans se soucier des conséquences que ce refus aura pour notre politique étrangère.

Une fois de plus, la Suisse a fait cavalier seul dans le concert des nations. Seul le Luxembourg a émis des réserves de même nature, à la différence près qu'il est lié par le plan Monti d'harmonisation fiscale européenne.

Ceci étant, nous prions le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Sait-il combien l'image de notre pays à l'étranger a pâti du refus de la Suisse d'appliquer les recommandations de l'OCDE sur la concurrence fiscale dommageable?
2. A-t-il jugé l'attitude adoptée à Paris par la délégation suisse, notamment lors des travaux préparatoires, quant à ses incidences sur notre politique étrangère et sur l'image de notre pays?
3. Pourquoi a-t-il pris ses distances par rapport à certaines des recommandations préparées par les experts de l'OCDE?
4. Que va-t-il faire maintenant? Acceptera-t-il après coup quand même lesdites recommandations ou allons-nous dé-

sormais nous démarquer en permanence du reste de l'OCDE sur ce point?

Je lui demande de nous donner en détail les raisons de ses réserves point par point.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Fässler, Jans, Rennwald (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1998

1. Der Bundesrat ist nicht der Auffassung, dass der Schweiz durch die gegenüber dem Bericht der OECD über die schädliche Steuerkonkurrenz eingenommene Position ein Imageschaden erwachsen ist, ist doch die Haltung der Schweiz in den betreffenden Bereichen im Ausland seit langem hinlänglich bekannt. Ein Imageschaden wäre hingegen entstanden, wenn die Schweiz, was anfänglich auch erwogen, aber aus politischen Gründen fallengelassen worden war, gegen diesen Bericht ein Veto eingelegt und damit dessen Verabschiedung durch den Ministerrat der OECD verhindert hätte. Mehrere Staaten, denen an der Verabschiedung des Berichtes viel gelegen war, haben denn auch mit Befriedigung von der Stimmenthaltung der Schweiz Kenntnis genommen und für die schweizerische Haltung Verständnis gezeigt.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren viel getan, um die Rahmenbedingungen für den Finanzplatz den Erfordernissen der Zeit anzupassen und dessen Integrität zu sichern. Die kürzlich revidierten Geldwäschereibestimmungen, mit denen zuvor noch bestehende Schlupflöcher gefüllt wurden, entsprechen nun dem internationalen Standard. Gegenwärtig revidiert unser Land auch seine Bankengesetzgebung, um die internationale Zusammenarbeit zu verbessern. So ist vorgesehen, der Eidgenössischen Bankkommission die Kompetenz zu erteilen, Aufsichtsbehörden des Heimatstaates einer ausländischen Bank zu ermächtigen, ihre Tochtergesellschaft oder Filiale an deren Sitz in der Schweiz zu inspizieren. Das Bankgeheimnis wird dabei aber nicht angetastet.

Auch in den übrigen Belangen wird das Bankgeheimnis bewahrt, um weiterhin die Vertraulichkeit der Bankbeziehungen und Transaktionen zu gewährleisten, soweit nicht kriminelle Handlungen im Spiel sind. Solche bekämpft die Schweiz mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und in enger Zusammenarbeit mit dem Ausland.

2./3. Die Schweiz hat anlässlich der Ministerratssitzung der OECD vom Mai 1996 das Mandat, es seien «die Auswirkungen des unlauteren Steuerwettbewerbs auf die Fiskal Haushalte zu untersuchen und Massnahmen zu entwickeln, die es gestatten, im Bereich der Investitions- und Finanzierungsentscheide gegen den verzerrenden Einfluss von schädlicher Steuerkonkurrenz und seine Folgen für das Steuersubstrat der einzelnen Staaten vorzugehen», unterstützt. Damit hat sie klar zum Ausdruck gebracht, dass sie gewillt ist, die schädlichen Auswirkungen des unlauteren Wettbewerbs unter den Staaten, vor dem auch sie nicht gefeit ist, zu bekämpfen. Das Ergebnis dieser Arbeiten entspricht nun aber in keiner Weise den schweizerischen Erwartungen und wird vom Bundesrat als unausgewogen beurteilt. Die besondere Arbeitsgruppe, die von der OECD zur Bearbeitung dieses Fragenkomplexes eingesetzt wurde, ist nach schweizerischer Auffassung dem der OECD erteilten Mandat nicht gerecht geworden, hat sie sich doch einseitig auf geographisch mobile Finanztransaktionen und auf die Untersuchung der steuerlichen und damit verbundenen Faktoren in diesem beschränkten Bereich konzentriert. Damit wurden andere, für Investitions- und Finanzierungsentscheide mindestens ebenso entscheidende Faktoren wie das gesamte politische, wirtschaftliche und soziale Umfeld der Staaten völlig ausser acht gelassen. Ebensovienig untersucht wurden die schädlichen Auswirkungen anderer Formen des unlauteren Wettbe-

werbs, beispielsweise der staatlichen Subventionierung im Hinblick auf die Heranziehung von Industrieunternehmen. Dieser begrenzte Ansatzpunkt der Arbeiten wurde von den schweizerischen Vertretern in den vorbereitenden Gremien, d. h. sowohl in der besonderen Arbeitsgruppe als auch im Fiskalkomitee und im Exekutivrat der OECD, wiederholt gerügt. Der Forderung der Schweiz nach einer dem Mandat entsprechenden umfassenden Untersuchung des schädlichen Steuerwettbewerbs auf die gesamte Wirtschaft wurde indessen von diesen Gremien nicht stattgegeben. Der Bericht, dessen Empfehlungen vorrangig eine Verstärkung der internationalen Amtshilfe und eine Öffnung des Zugangs zu Bankinformationen für steuerliche Zwecke fordern, richtet sich deshalb nach Auffassung des Bundesrates einseitig gegen einzelne wenige Staaten und namentlich gegen die Schweiz. Aus diesem Grunde sah sich der Bundesrat ausserstande, diesem Bericht – und damit auch den darin enthaltenen Empfehlungen – zuzustimmen. Er hat diese grundsätzliche Ablehnung in der anlässlich der Behandlung des Berichtes im Ministerrat der OECD abgegebenen und zusammen mit dem Bericht veröffentlichten schweizerischen Erklärung dargelegt und begründet. Der lediglich beispielhaften Erwähnung der nach Auffassung des Bundesrates die Interessen der Schweiz in besonderem Masse tangierenden Empfehlungen Nr. 4, 7, 8, 14 und 15 kommt in diesem Zusammenhang keine eigenständige Bedeutung zu.

Gegen die Steuerkonkurrenz als solche hat der Bundesrat nichts einzuwenden. Denn dadurch sind die Staaten im allgemeinen gezwungen, die Steuerbelastung in Grenzen zu halten. Schädlich wird die Steuerkonkurrenz aber dann, wenn dadurch in erheblichem Masse Steuersubstrat von einem Staat in den anderen verschoben wird.

4. Der Bundesrat beabsichtigt nicht, auf seine Ablehnung dieses Berichtes der OECD zurückzukommen. Damit kann auch eine nachträgliche Annahme der darin enthaltenen Empfehlungen nicht zur Diskussion stehen.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3183

Interpellation Engelberger Besondere Dienstverhältnisse beim Bund. Sparmassnahmen

Interpellation Engelberger Agents fédéraux soumis à des rapports de service particuliers. Mesures d'économies

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1998

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die von Sparmassnahmen bei besonderen Dienstverhältnissen Betroffenen mit Einkommenseinbusen, je nach Besoldungsklasse, im Umfang von bis zu 80 000 Franken in drei Jahren rechnen müssen?
2. Wenn diese Kürzungen zutreffen, was gedenkt der Bundesrat zu tun, damit das Prinzip der Gleichbehandlung im Vergleich zu den übrigen Bundesbediensteten – z. B. Swisscom- und Postpersonal, Rüstungsbetriebe – respektiert wird?
3. Was gedenkt er zu tun, damit der Bund auch in Zukunft für gute und motivierte Führungskräfte in Verwaltung und Armee attraktiv bleibt?

4. Teilt er die Auffassung, dass auch in Zukunft ein auf hohem Niveau ausgebildetes und durch Mobilität und Flexibilität gekennzeichnetes Berufskader notwendig ist, um den Herausforderungen der künftigen Armee gerecht zu werden?

Texte de l'interpellation du 29 avril 1998

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il vrai que les agents soumis à des rapports de service particuliers vont être frappés par des mesures d'économies et que, selon leur classe de traitement, ils doivent s'attendre à des pertes de revenu pouvant atteindre 80 000 francs en trois ans?

2. Si ces coupes sont bel et bien opérées, que compte faire le Conseil fédéral pour faire respecter le principe de l'égalité de traitement par rapport aux autres agents de la Confédération – dont ceux de Swisscom, de la Poste et des entreprises d'armement?

3. Que compte faire le Conseil fédéral pour que la Confédération demeure attrayante pour des personnes qualifiées et motivées souhaitant exercer des fonctions dirigeantes dans l'administration et l'armée?

4. Le Conseil fédéral pense-t-il lui aussi que, pour relever les défis qui attendent l'armée de demain, la Suisse sera tributaire, à l'avenir également, de cadres de carrière au bénéfice d'une formation de haut niveau et faisant preuve de mobilité et de souplesse?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Borer, Durrer, Fehr, Lisbeth, Freund, Fritsch, Hess, Otto, Kunz, Leu, Schmid, Odilo, Tschuppert, Waber (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit den in den letzten Jahren getroffenen Sparmassnahmen des Bundes im Lohnbereich wurde vor allem das Kader besonders getroffen. Dies obschon Lohnvergleiche zeigen, dass der Bund dem Kader tendenziell eher tiefere Löhne bezahlt als die Privatwirtschaft. Von den tragenden Kräften in Verwaltung und Armee werden immer weitere Opfer verlangt. Die Anstellungsbedingungen werden ständig verschlechtert. Die jüngsten Bestrebungen betreffen die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen. Sie könnten im Einzelfall zu Einkommensverlusten von bis zu 80 000 Franken in drei Jahren, je nach Besoldungsklasse, führen. Stossend ist dabei, dass für das Personal der Swisscom- und Postbetriebe sowie der Rüstungsbetriebe bis Ende 2000 Übergangsregelungen gelten, was den Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen bisher verweigert wurde.

Das Stabilisierungsprogramm 1998 und auch der Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 16. April 1998 über das Instruktionkorps haben bei den Rüstungsbetrieben, beim Berufskader der Armee und in Kreisen der Milizkader zu einer grossen Verunsicherung geführt. Bei den direkt Betroffenen macht sich zunehmend Demotivation und Resignation bemerkbar, was sich auf die Rekrutierung qualifizierter Nachwuchskräfte für das Berufskader der Armee und letztlich auch auf die Glaubwürdigkeit unserer Sicherheitspolitik im In- und Ausland auswirken könnte.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 26 août 1998

1. Ja, dies trifft zu. Es ist möglich, dass die Zusatzleistungen in diesem Ausmass gekürzt werden. Die Finanzierung der Leistungen der Verordnung über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA) kosten den Bund pro Jahr durchschnittlich 30 Millionen Franken. Mit der vorgeschlagenen Revision der VLVA verringert sich das durch den Bund einzuwerfende Deckungskapital für die Leistungen der VLVA um drei Jahre (ab vollendetem 62. bis 65. Altersjahr) oder um rund 4,5 Millionen Franken (pro Jahr 1,5 Millionen Franken). Die Höhe der einzelnen «Renteneinbussen» ist abhängig vom letzten ver-

sicherten Verdienst sowie von den jeweiligen familiären Verhältnissen (mit oder ohne Kinder). Es kann zutreffen, dass die gesamthafte finanzielle Einbusse 80 000 Franken beträgt. Je höher das Einkommen vor dem Rücktritt ist, desto höher fällt die Rentenkürzung aus. Nach der Revision der VLVA entstehen den Betroffenen bis zum 62. Altersjahr jedoch keine finanziellen Verluste. Die jährlichen Rentenleistungen vor respektive nach Vollendung des 62. Altersjahrs fallen je nach Personalkategorie und familiären Verhältnissen unterschiedlich hoch aus. Die nachfolgenden Modellberechnungen beziehen sich auf verheiratete Personen ohne Kinder.

– Grenzwächter (13. Besoldungsklasse): Rente bis zum 62. Altersjahr (inkl. VLVA): 62 900 Franken; Rente nach dem 62. Altersjahr (ohne VLVA): 56 100 Franken; Kürzung pro Jahr: 6800 Franken.

– Instr/Adj Uof (19. Kl.): 79 800 Franken; 69 400 Franken; 10 400 Franken.

– Inspektor Bazl (23. Kl.): 114 300 Franken; 95 300 Franken; 19 000 Franken.

– Instr Of (29. Kl.): 125 000 Franken; 103 300 Franken; 21 700 Franken.

– KKdt (Überklasse III): 190 000 Franken; 143 700 Franken; 46 300 Franken.

– KKdt (Überklasse I): 244 700 Franken; 176 500 Franken; 68 200 Franken.

Als Vergleich sei erwähnt, dass die nicht der VLVA unterstellten Personen, die vom möglichen flexiblen Rücktritt ab dem 60. Altersjahr Gebrauch machen, von Anfang an die oben aufgeführten tieferen Leistungen erhalten.

2. Auch nach der Revision der VLVA sind diese Personalkategorien in bezug auf die Rentenleistungen im Vergleich zu den übrigen Bundesbediensteten besser gestellt. Im Zuge der Revisionsarbeiten stellte sich die Frage, wieweit die VLVA unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung des Personals aufrecht erhalten werden kann. Die Leistungen an die Personalgruppen, die der VLVA unterstellt sind, müssen heute wohl unter einem anderen Blickwinkel betrachtet werden als bei der letzten Revision im Jahre 1991. Einerseits ist das vorzeitige flexible Rentenalter zu einem wichtigen Faktor in der Personalpolitik geworden, andererseits sind aber auch die Erfahrungen mit den Sozialplänen für das Bundespersonal (VBS, SBB, Swisscom, Post), das teils gezwungenermassen vorzeitig pensioniert wird bzw. pensioniert worden ist, bei der Ausgestaltung der neuen VLVA mit zu berücksichtigen. Auch nach der vorgeschlagenen Revision werden Unterschiede zugunsten der Unterstellten der VLVA gegenüber den Leistungen nach den Sozialplänen bestehen bleiben. Der Bundesrat ist sich jedoch bewusst, dass ein vollständiger Verzicht auf die VLVA und die sofortige Gleichstellung des der Verordnung unterstellten Personals mit den zwangsweise vorzeitig pensionierten Bediensteten, die Leistungen aufgrund der Sozialpläne erhalten, massive Verschlechterungen bringen würde. Dies wäre weder für die Betroffenen noch für die Personalverbände akzeptierbar. Diesem Umstand wurde bei der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs Beachtung geschenkt. Zu bemerken ist auch, dass die Leistungen der VLVA – im Gegensatz zu den übrigen obligatorischen Rentenleistungen – ausschliesslich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert werden. Sie fallen somit vollständig zu Lasten des Bundeshaushalts, oder anders gesagt, zu Lasten des Steuerzahlers.

3. Der Bundesrat ist überzeugt, auch in Zukunft über ein gutes und motiviertes Kader in Verwaltung und Armee zu verfügen. Auch wenn Lohnvergleiche zeigten, dass der Bund dem Kader tendenziell eher tiefere Löhne bezahlt als die Privatwirtschaft, ist er der Auffassung, dass die Anstellungskonditionen in Verwaltung und Armee nach wie vor interessant sind. Zudem wird im Hinblick auf das neue Bundespersonalgesetz (BPG) u. a. auch ein neues Lohnsystem erarbeitet.

4. Ja. Der Bundesrat ist jedoch auch der Meinung, dass die vorgeschlagene Revision der VLVA diese Absicht nicht in Frage stellt. Der vorliegende Entwurf garantiert immer noch überdurchschnittlich gute Leistungen und ermöglicht den be-

troffenen Personalkategorien frühestens ab dem 54., in der Regel zwischen dem 58. und 62. Lebensjahr, unverändert den vorzeitigen Altersrücktritt.

Weiteres Vorgehen

Der Revisionsentwurf hat bei den betroffenen Personalkategorien und -verbänden zahlreiche Reaktionen hervorgerufen. Der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes hat im Rahmen der Verhandlungen mit den Personalverbänden der Verschiebung des Inkrafttretens vom 1. Juli 1998 auf den 1. Januar 1999 zugestimmt. Zurzeit ist die Revision der VLVA jedoch noch Gegenstand von verschiedenen Gesprächen.

*Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait*

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3283

Interpellation Simon Wo sind die AHV-Milliarden?

Interpellation Simon Par où sont passés les milliards de l'AVS?

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 1998

Da ich auf meine Interpellation 98.3100 «Wo sind die AHV-Milliarden?» keine zufriedenstellende Antwort erhalten habe, bitte ich den Bundesrat, folgende Zusatzfragen zu beantworten:

1. Wie kann der Bundesrat behaupten, dass das vom SBV verwaltete Wertschriftenportefeuille des AHV-Fonds jeden Monat für vollständig korrekt befunden werden konnte, während sogar die Zentrale Ausgleichsstelle selbst das Gegenteil behauptet?
2. Wie hoch ist per Ende 97 der Ertrag der Kapitalanlagen, die im Rahmen des «Global Custodian»-Vertrages gemacht wurden?
3. Kann uns der Bundesrat präzise die Höhe des Verlusts angeben, der dadurch entstanden ist, dass der SBV nicht, wie im «Global Custodian»-Vertrag vorgesehen, die Kapitalanlagen monatlich abgerechnet und die Zinsen ausbezahlt hat?
4. Beabsichtigt der Bundesrat, die verlorenen Gelder einzufordern?
5. Kann der Bundesrat tatsächlich, wie die Verwaltung versichert, jederzeit über den aktuellen Stand der betreffenden Kapitalanlagen Auskunft geben?
6. Kann uns der Bundesrat definitiv versichern, dass niemand Mittel des Fonds kurzfristig zum eigenen Vorteil verwenden konnte?
7. Die Jahresrechnung des SBV soll am 4. Februar 1998 in Genf eingetroffen sein. Wie kommt der Bundesrat dazu, in seinem bereits auf den 6. Februar datierten «Geschäftsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle 1997» auf Seite 20 zu behaupten: «Der Ausgleichsfonds der AHV wurde ordnungsgemäss geführt, die Kapitalanlagen erfolgten im Sinne der Verordnungsbestimmung und der Richtlinien über die Anlagetätigkeit sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates des AHV-Fonds.»

Texte de l'interpellation du 23 juin 1998

Au vu des réponses insatisfaisantes données à mon interpellation 98.3100 «Où sont passés les milliards de l'AVS?», je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions complémentaires suivantes:

1. Comment peut-il prétendre que l'état du portefeuille des titres du fonds AVS détenu par la SBS a pu être parfaitement justifié chaque mois, alors que la centrale de compensation elle-même affirme le contraire?

2. Quel est le résultat exact à fin 1997 des placements faits dans le cadre de contrat «Global Custodian»?

3. Peut-il nous indiquer à combien exactement s'élève la perte due au non-respect par la SBS de cette convention «Global Custodian» qui prévoyait un décompte mensuel des placements et le versement des intérêts?

4. Entend-il récupérer les sommes perdues?

5. Conformément aux allégations de l'administration, est-il en mesure de nous fournir l'état journalier desdits placements?

6. Peut-il nous rassurer définitivement sur le fait qu'aucun intermédiaire n'a pu disposer à son profit de ces fonds pendant une courte durée?

7. Enfin, les comptes annuels de la SBS étant, paraît-il, parvenus à Genève le 4 février 1998, comment peut-il expliquer que, dans son rapport «sur l'activité du Contrôle fédéral des finances en 1997», daté du 6 février 1998 déjà, le directeur du Contrôle fédéral des finances puisse affirmer en page 82: «Les comptes du fonds de compensation de l'AVS ont été tenus de façon réglementaire, les placements de capitaux ont été effectués conformément aux dispositions de l'ordonnance et des directives concernant l'activité de placement et conformément aux décisions du conseil d'administration du fonds AVS»?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Epiney, Lachat (2)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

1. Les relevés de titres de la SBS comportaient en effet quelques erreurs et décalages dans les premiers mois. Ces inexactitudes ont été régulièrement corrigées; chaque mois, l'état des titres a été mis à jour de façon qu'il concorde avec les données de la caisse de compensation. Les retards se sont également réduits au cours des mois. Les bilans mensuels sont arrivés à Genève aux dates suivantes:

- bilan de juillet: 24 septembre 1997;
- bilan d'août: 10 octobre 1997;
- bilan de septembre: 3 novembre 1997;
- bilan d'octobre: 9 janvier 1997;
- bilan de novembre: 4 février 1998;
- bilan de décembre: 4 février 1998.

Depuis lors, la livraison des décomptes mensuels s'est effectuée dans les délais fixés.

2. Au 31 décembre, l'état du portefeuille auprès de la SBS se présentait comme suit:

– Obligations suisses (gestion interne): valeur d'acquisition, 5236,1 millions de francs; valeur marchande, 5700,3 millions de francs.

L'agence de Genève se charge provisoirement de leur gestion. Durant le second semestre, le rendement à l'échéance de toutes les obligations suisses s'est élevé à 5,6 pour cent. – Obligations en monnaies étrangères (gestionnaire externe): valeur d'acquisition en francs suisses, 461,5 millions de francs; valeur marchande en francs suisses, 455,9 millions de francs.

Durant le second semestre, le renforcement du franc suisse a influé négativement sur le cours des obligations en monnaies étrangères, entraînant ainsi une perte au change de quelque 6,4 millions de francs.

Performance enregistrée durant le second semestre: moins 2 pour cent.

– Actions suisses (gestionnaire externe): valeur d'acquisition, 493,5 millions de francs; valeur marchande, 557,2 millions de francs.

Durant le second semestre, l'indice suisse de performance (Swiss-Performance-Index) s'est élevé de 10 pour cent. En ce qui concerne les actions suisses du fonds AVS durant ce second semestre, le gain sur les cours a atteint environ 63,7 millions de francs.

Performance enregistrée durant le second semestre: plus 13 pour cent.

3. Les retards ne concernent que la comptabilité; les intérêts ont toujours été ponctuellement crédités et le fonds AVS a pu en disposer journalièrement.

Seul le retard de la demande de restitution de l'impôt fédéral direct s'est traduit par une perte de 275 000 francs sur les intérêts.

4. La SBS a versé 201 000 francs. Le fonds AVS a pris 74 000 francs à sa charge, dès lors que son secrétariat était intervenu tardivement.

5. La liaison électronique «Key-link» entre le fonds AVS et la SBS permet sans peine de consulter journalièrement l'état du portefeuille; celui-ci est constamment mis à jour.

6. Depuis le 1er juillet 1997, soit dès l'instant où l'AVS et la SBS ont collaboré, aucun titre n'est resté – ne serait-ce qu'un seul jour – indisponible pour le fonds AVS ni ne s'est révélé improductif. Les comptes courants sont crédités d'un intérêt conforme aux taux pratiqués sur le marché.

7. Le résultat de la révision des comptes 1996 du fonds AVS est mentionné dans le rapport de gestion 1997 du Contrôle fédéral des finances. A la fin de l'année 1997, le Contrôle fédéral des finances et l'organe de révision GBR Ernst & Young ont contrôlé ensemble les comptes 1997 du fonds AVS; le 6 mai 1998, le Contrôle fédéral des finances a remis son rapport de révision au Conseil fédéral, en proposant à celui-ci d'approuver les comptes 1997.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3316

Interpellation grüne Fraktion Schweizerische Nationalbank. Lernen aus der Geschichte

Interpellation groupe écologiste Banque nationale suisse. Les leçons de l'histoire

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Die Zeit des Zweiten Weltkrieges wird zurzeit intensiv untersucht und diskutiert.

Eine wichtige Frage betrifft das Verhalten der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

Nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes der Kommission Bergier zu den Goldtransaktionen hat das Direktorium der SNB festgestellt: «Was immer die Verdienste der damaligen Bankleitung waren, ihr Mangel an Sensibilität gegenüber dem Problem des geraubten Goldes ist aus heutiger Sicht unverstänlich. Die SNB hat schon mehrmals in der Öffentlichkeit anerkannt, dass ihre damalige Politik dunkle Seiten aufwies.» (Pressemitteilung der SNB vom 25. Mai 1998) An dieser Stelle sollen aber nicht Fragen zur Zeit des Zweiten Weltkrieges im Vordergrund stehen, sondern es geht um die Zeit danach. Hintergrund bildet dabei die Absicht, aus der Geschichte zu lernen.

1. Gibt es in der Zeit von 1945 bis heute in einem anderen Zusammenhang «dunkle Seiten» in der Politik der SNB? Hat die SNB mit Ländern zusammengearbeitet, deren Regierungen sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder systematischer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben?

2. Wie war das Verhalten der SNB namentlich gegenüber dem Apartheidregime in Südafrika? Inwieweit hat die SNB den für Südafrika sehr wichtigen Goldexport ermöglicht bzw. eingeschränkt?

3. Ist der Bundesrat bereit, die SNB zu beauftragen, ihre Geschichte selber weiter aufzuarbeiten und gleichzeitig ausserstehenden Forschern den Zugang zu ihrem Archiv zu gewähren?

4. Was kehrt die SNB vor, damit in Zukunft möglichst keine vergleichbaren «dunklen Seiten» mehr entstehen können? Müssten dazu nicht ethische Leitlinien oder ein Verhaltenskodex verbindlich festgeschrieben werden?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

L'époque de la Seconde Guerre mondiale fait actuellement l'objet de recherches et de discussions approfondies. L'attitude de la Banque nationale suisse (BNS) soulève des interrogations.

Après la publication du rapport intermédiaire de la commission Bergier concernant les transactions sur l'or, la direction générale de la BNS a fait savoir dans un communiqué daté du 25 mai dernier que malgré les mérites indubitables de la direction de la banque, son manque de sensibilité concernant la question de l'or volé est totalement incompréhensible à l'heure actuelle. La BNS a d'ailleurs à maintes reprises reconnu publiquement que la politique qu'elle a menée pendant la guerre présentait des zones d'ombre.

Nous n'avons pas l'intention de braquer les projecteurs sur l'époque de la Seconde Guerre mondiale, mais sur les années qui ont suivi, afin de tirer les leçons de l'histoire.

1. La politique menée par la BNS de 1945 à nos jours présente-t-elle d'autres zones d'ombre? La BNS a-t-elle collaboré avec des Etats dont les gouvernements ont commis des crimes contre l'humanité ou des violations systématiques des droits de l'homme?

2. Quels rapports la BNS a-t-elle notamment entretenus avec l'Afrique du Sud au temps de l'apartheid? Dans quelle mesure a-t-elle facilité ou freiné les exportations d'or vitales pour ce pays?

3. Le Conseil fédéral est-il prêt à charger la BNS de continuer à faire la lumière sur sa propre histoire tout en ouvrant ses archives à des chercheurs indépendants?

4. Que fait la BNS pour éviter que d'autres zones d'ombre ne viennent ternir son histoire à l'avenir? N'y aurait-il pas lieu d'élaborer et d'imposer des règles de déontologie ou un code de conduite?

Sprecherin – Porte-parole: Bühlmann

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 2. September 1998

1. Die Schweiz hält sich an die Regeln des jeweils geltenden Währungssystems. So hat sie nach dem Zweiten Weltkrieg ihr Währungssystem an die neue, im Abkommen von Bretton Woods festgelegte Weltwährungsordnung angepasst. Zu Beginn der siebziger Jahre wurde die feste Wechselkursbindung des Frankens aufgegeben.

Die SNB wickelt ihre Geschäfte mit Notenbanken ausländischer Staaten nach den Usanzen des Marktes ab. Sie kann grundsätzlich mit allen Notenbanken die von ihr als notwendig erachteten Geschäfte abschliessen. Verfügt der Bund aber Boykotte oder andere Wirtschaftssanktionen gegen ein Land, so ist selbstverständlich auch die SNB daran gebunden.

2. Die Ziele und die Praxis der schweizerischen Kapitalexportholitik, wie sie in der Zeit vor dem 1. Februar 1995 und damit vor der Änderung von Artikel 8 des Bankengesetzes durch die SNB gehandhabt wurden, sind regelmässig zwischen Bund und SNB diskutiert worden. Entsprechend einer langjährigen Praxis überprüfte die SNB die ihr unterbreiteten Kapitalexportgeschäfte hinsichtlich ihrer monetären Aspekte

und zog für die Beurteilung der wirtschaftlichen Landesinteressen die interessierten Bundesdepartemente bei. Eine Politik ohne Konsultation des Bundes konnte somit in diesem Bereich nicht stattfinden. Entsprechend beschloss die SNB im Jahr 1974 im Einvernehmen mit den zuständigen Departementen des Bundes eine Beschränkung der Neugeldaufnahmen Südafrikas am schweizerischen Kapitalmarkt auf den «courant normal». Der Plafonds betrug bei seiner Aufhebung am 11. Juli 1991 300 Millionen Franken pro Jahr.

Die Republik Südafrika hatte während der Zeit des Apartheidregimes kein Golddepot bei der SNB und wickelte ihre Goldgeschäfte über die Geschäftsbanken ab. Die SNB hat keine gesetzliche Befugnis, die Goldoperationen der Geschäftsbanken zu reglementieren.

3. Der öffentliche Zugang zu den Akten der SNB ist nach einer Sperrfrist von 35 Jahren gewährleistet. Das Archiv der SNB wird bereits heute relativ rege benutzt; dies gilt auch für die Zeitperiode nach dem Zweiten Weltkrieg. Für die Zeit des Zweiten Weltkrieges kann sodann auf den kürzlich veröffentlichten Zwischenbericht «Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg» der Kommission Bergier hingewiesen werden.

Der Bundesrat hat keine Veranlassung, über die Gewährleistung der privaten Forschungstätigkeit hinaus der SNB einen allgemeinen Forschungsauftrag zu erteilen.

4. Die SNB wickelt ihre notenbankpolitischen Geschäfte im Rahmen von Verfassung und Gesetz ab und lässt sich vom Gesamtinteresse des Landes leiten (Art. 39 BV). Sie ist insbesondere an die Boykotte und sonstigen Wirtschaftssanktionen gebunden, welche der Bund zur Unterstützung von Zwangsmassnahmen der internationalen Staatengemeinschaft beschliesst. Vor diesem Hintergrund erweist es sich daher nicht als notwendig, zusätzliche ethische Leitlinien zu schaffen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

1. La Suisse se conforme aux règles des systèmes monétaires en vigueur. C'est ainsi qu'après la Seconde Guerre mondiale, elle a adapté son système monétaire au nouveau régime monétaire mondial arrêté par les accords de Bretton Woods. Au début des années septante, le système des taux de change fixes a été abandonné.

La BNS mène ses affaires avec les banques centrales des Etats étrangers conformément aux règles du marché. Elle peut en principe conclure les affaires qu'elle estime indispensables avec n'importe quelle banque centrale. Toutefois, si la Confédération a décidé de soumettre un pays au boycottage ou de prendre d'autres sanctions économiques à son égard, il va de soi que la BNS est tenue de respecter cette décision.

2. Les objectifs et la pratique de la politique suisse en matière d'exportation de capitaux, telle qu'elle a été menée par la BNS avant le 1er février 1995, soit avant la modification de l'article 8 de la loi sur les banques, ont fait l'objet d'entretiens réguliers entre la Confédération et la BNS. Conformément à la pratique menée depuis de longues années, la BNS a examiné les affaires d'exportation de capitaux qui lui ont été soumises sous leur aspect monétaire et a associé les départements fédéraux intéressés à l'appréciation de l'intérêt économique du pays. Il n'a donc pas été possible, dans ce domaine, de suivre une politique sans consulter la Confédération. C'est ainsi qu'en 1974, la BNS a décidé, après entente avec les départements fédéraux concernés, de limiter au courant normal le recueil par l'Afrique du Sud de fonds nets sur le marché des capitaux suisses. Lors de son abolition, le 11 juillet 1991, le plafond s'élevait à 300 millions de francs par an.

Du temps de l'apartheid, l'Afrique du Sud n'avait pas de dépôt d'or auprès de la BNS et son commerce d'or s'est déroulé par l'entremise des banques commerciales. La BNS n'a pas la compétence légale de réglementer les opérations sur or des banques commerciales.

3. Le public peut désormais accéder aux dossiers de la BNS après un délai de 35 ans. En ce qui concerne les archives de la BNS, la demande est déjà relativement forte; cette consta-

tion s'applique également à la période ayant suivi la Seconde Guerre mondiale. Pour les années de guerre, il est possible de se référer au rapport intermédiaire de la commission Bergier intitulé «La Suisse et les transactions sur l'or pendant la Seconde Guerre mondiale».

Le Conseil fédéral n'a aucune raison de charger la BNS de procéder à des investigations alors que l'activité de recherche des particuliers est d'ores et déjà garantie.

4. En sa qualité de banque d'émission, la BNS pratique sa politique dans les limites de la constitution et de la loi, tout en servant les intérêts généraux du pays (art. 39 cst.). Elle est notamment tenue de respecter les mesures de boycottage et les autres sanctions économiques prises par la Confédération pour soutenir des mesures de contrainte décrétées par la communauté internationale. Dans ce contexte, il n'apparaît donc pas indispensable d'élaborer des règles de déontologie supplémentaires.

*Erklärung der Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration des interpellateurs: non satisfaits*

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3250

Interpellation Ziegler Tausendernote. Antisemitismus

Interpellation Ziegler Billet de banque de mille francs. Antisémitisme

Wortlaut der Interpellation vom 11. Juni 1998

1. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) herausgegebene neue Tausendernote müsse angesichts der antisemitischen Haltung von Jacob Burckhardt sofort zurückgezogen werden?

2. Wer ist für die Wahl von Jacob Burckhardt verantwortlich?

3. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat gegen die verantwortlichen Personen zu ergreifen?

4. Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass die Wahl von Burckhardt dem Ruf unseres Landes aufgrund der internationalen Stimmungslage, wie wir sie gegenwärtig erleben, in hohem Masse schadet?

5. Wie stellt sich der Bundesrat zur Aussage eines Direktionsmitgliedes der SNB, dass es einen durch die damalige Zeit gerechtfertigten Antisemitismus gebe?

Texte de l'interpellation du 11 juin 1998

1. Vu le passé antisémite de Jacob Burckhardt, le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis qu'il convient de retirer d'urgence les nouveaux billets de mille francs émis par la Banque nationale suisse (BNS)?

2. Qui sont les responsables du choix de Burckhardt?

3. Quelles sanctions le Conseil fédéral entend-il prendre à leur égard?

4. Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas que le choix de Burckhardt est particulièrement dommageable à la réputation de notre pays dans la conjoncture internationale que nous vivons actuellement?

5. Quelle appréciation le Conseil fédéral porte-t-il sur l'affirmation faite par un membre du directoire de la BNS qu'il existe un «antisémitisme justifié par l'époque»?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Burgener, Carobio, Cavalli, de Dardel, Fehr Jacqueline, Gross Jost, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Maury Pasquier, Rennwald, Roth, Sema-

deni, Spielmann, Strahm, Thanei, Tschäppät, von Felten, Widmer (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

La BNS vient d'éditer le nouveau billet de mille francs. Celui-ci porte l'effigie de l'historien bâlois Jacob Burckhardt ainsi qu'un extrait d'une de ses oeuvres.

Or, Burckhardt a reproduit dans sa correspondance privée comme dans certains de ses textes publics quelques-uns des pires mensonges antisémites.

Dans tous les Etats du monde, les billets de banque honorent des hommes et des femmes éminents. L'Etat concerné s'identifie avec la personne reproduite sur le billet de banque. Le fait que la Confédération suisse – en 1998 – honore un antisémite et s'identifie avec lui est profondément choquant. Burckhardt a vécu de 1818 à 1897. Prétendre – comme l'a fait la direction de la BNS – que son antisémitisme était «excusable à l'époque» constitue une absurdité. Toute forme de racisme, et notamment d'antisémitisme, est détestable et à combattre, quelle que soit l'époque où il est pratiqué.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

1. En vertu de l'article 1er alinéa 1er et de l'article 66 de la loi sur la Banque nationale (LBN; RS 951.11), la BNS détient le droit exclusif d'émettre des billets de banque pour une durée de vingt ans. Ce monopole d'émission des billets a été renouvelé par l'Assemblée fédérale lors de la session d'automne/hiver 1996. Selon l'article 17 LBN, la BNS est seule responsable des billets qu'elle émet. A la demande de la BNS, le Conseil fédéral approuve la valeur nominale des billets à émettre (art. 18 et 63 ch. 2 let. d LBN) et autorise le rappel de coupures décidé par le conseil de banque de la BNS (art. 43 al. 1er ch. 9 et art. 63 ch. 2 let. f LBN).

Par conséquent, le Conseil fédéral n'a pas compétence pour décider du rappel de coupures. Aussi ne peut-il pas intervenir dans un domaine de compétence relevant exclusivement de la BNS, en exprimant un avis qui, de toute manière, n'aurait aucun effet contraignant. En revanche, si la BNS sollicite l'autorisation de décider du retrait de coupures, le Conseil fédéral entrera en matière, car il en a la compétence conformément aux dispositions légales à ce sujet.

2. En août 1984, la direction générale de la BNS a décidé de consacrer les futurs billets de banque à des personnages historiques. En automne 1984, un groupe d'experts a été constitué et chargé, au cours de travaux préparatoires, de procéder au choix de ces personnalités. Ce groupe d'experts se composait de spécialistes de l'art – pour la plupart des professeurs – dans les domaines de la littérature, des beaux-arts, de la musique et de l'architecture. Chaque personnage historique entrant en ligne de compte a fait l'objet d'un recueil de données telles que la biographie, l'oeuvre et le rôle joué sur les plans national et international. Une sélection de personnalités arrêtées à l'unanimité par les experts et basée sur des critères tels que la langue, la région d'origine et l'équilibre entre les différentes disciplines artistiques, a été soumise à la direction générale de la BNS. Cette dernière a approuvé le 3 juillet 1986 la sélection présentée par les experts et dans laquelle figurait Jacob Burckhardt. En automne 1989, l'opinion publique a été informée, par le biais d'une conférence de presse, de la création d'une nouvelle série de billets et du nom des personnalités auxquelles ces billets seraient consacrés. Les premières critiques quant au choix de Jacob Burckhardt ne se sont fait entendre qu'au cours du premier trimestre 1998.

Le recueil d'informations concernant Jacob Burckhardt mentionne aussi bien son oeuvre principale d'historien que la correspondance qu'il a publiée, cette dernière n'étant pas commentée de manière détaillée. Aucune remarque relative à ses prises de position antisémites n'y figure.

3. La surveillance générale sur la marche et la direction des affaires de la BNS est de la responsabilité du conseil de banque (art. 43 al. 1er LBN). Le Conseil fédéral ne peut donc pas

intervenir dans un domaine qui ne relève pas de sa compétence.

La liste détaillée et exhaustive des domaines dans lesquels le Conseil fédéral, conformément à la constitution, concourt à l'administration de la BNS et exerce le droit de contrôle figure à l'article 63 chiffre 2 LBN. La procédure de sélection des personnages historiques fixée par la BNS et menée par un groupe d'experts s'étant déroulée de façon parfaitement réglementaire et les domaines dans lesquels le Conseil fédéral peut exercer un droit de contrôle étant clairement définis, le Conseil fédéral ne peut pas prendre et ne prendra donc pas de sanction contre les organes de la BNS.

4. Comme nous l'avons dit plus haut, pendant neuf ans, aucune critique ne s'est fait entendre sur le choix des personnalités qui figureraient sur les nouveaux billets. Etant donné en outre les conditions dans lesquelles s'est déroulée la procédure de sélection, des déclarations antisémites de Jacob Burckhardt n'étaient probablement pas connues des membres du groupe d'experts et n'ont donc pu être prises en considération. Si maintenant certains passages tirés de la correspondance privée et de certains ouvrages ont été révélés, ils doivent toutefois être mis en perspective. Le Conseil fédéral estime que ces passages ne remettent pas fondamentalement en cause les qualités scientifiques de l'oeuvre d'un historien d'art internationalement reconnu. En revanche, il n'est pas exclu que ces passages puissent ternir la renommée de l'historien en question.

5. Interrogés à ce propos, le Conseil fédéral et la direction générale de la BNS indiquent n'avoir jamais entendu cette affirmation. Le Conseil fédéral ne se sent donc pas contraint de prendre position à ce sujet.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3264

**Interpellation Aguet
Schweizer Banken.
Steuerhinterziehung?**

**Interpellation Aguet
Banques suisses.
Y a-t-il évasion fiscale?**

Wortlaut der Interpellation vom 18. Juni 1998

Die Schweizerische Bankiervereinigung gibt eine Broschüre mit dem Titel «Der schweizerische Bankensektor» heraus. Darin sind zahlreiche höchst interessante Zahlen aufgeführt. Zum Beispiel:

– Gesamthaft gesehen hat der Anteil an Steuern, den die Banken entrichten, im Vergleich mit ihrem erzielten Gewinn in den letzten Jahren ständig abgenommen. Er ist von 8,1 Prozent im Jahr 1985 auf 4,5 Prozent im Jahr 1994 gesunken.

– Der Bruttogewinn der drei Grossbanken ist zwischen 1994 und 1996 von 8,4 auf 9,2 Milliarden Franken oder um 9,2 Prozent gestiegen, während die Steuern um 33 Prozent gesunken sind (von 591 auf 396 Millionen Franken).

– Im Vergleich zum Bruttogewinn betrug der Anteil an Steuern 1993 noch 7,5 Prozent, während er 1996 nur noch bei 4,2 Prozent lag.

– Vor fünf Jahren entrichteten die SBG, der SBV und die CS Group noch 880 Millionen Franken Steuern. 1996 waren es nur noch 396 Millionen Franken. Das entspricht einem Rückgang von 55 Prozent.

– Es sei daran erinnert, dass die Dividenden für Inhaberaktien bei der UBS 1997 von 32 auf 50 Franken und damit um beinahe 60 Prozent gestiegen sind.

Wie ist es möglich, dass es dem einträglichsten Sektor unserer Wirtschaft gelingt, in einer so schwierigen Zeit wie der heutigen dem Staat so viele Steuern zu unterschlagen? Ich richte daher folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Sind die von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten Zahlen glaubwürdig? Hat das Eidgenössische Finanzdepartement die Möglichkeit, diese Aussagen zu überprüfen?
2. Ist ein solcher Sachverhalt noch tragbar in Zeiten, in denen die Staatsschuld anwächst und von allen Bereichen der Gesellschaft grosse Opfer verlangt werden?
3. Kann der Bundesrat sagen, wieviel Zeit und welche Mittel die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes und der Kantone für diese Überprüfungen aufgewendet haben?
4. Die steuerlichen Vorschriften sind vor kurzem geändert worden. Werden sie es immer noch zulassen, dass immer höhere Gewinne erzielt werden, während die Steuerbeteiligung ständig abnimmt?
5. Der Bund muss gegenwärtig aufgrund der Machenschaften der Schweizer Banken beträchtliche Summen investieren, um das Ansehen der Schweiz wiederherzustellen. Sollte er deshalb nicht allein für diese Einrichtungen eine Sondersteuer schaffen, aus der er die von ihnen verursachten neuen Ausgaben begleicht?

Texte de l'interpellation du 18 juin 1998

L'Association suisse des banquiers publie «Le secteur bancaire suisse». Des centaines de chiffres fort intéressants y figurent. Par exemple:

– Globalement, pour l'ensemble des banques, la part des impôts par rapport aux résultats a constamment reculé au cours des années. Elle a passé de 8,1 pour cent en 1985 à 4,5 pour cent en 1994.

– Le bénéfice brut des trois grandes banques a progressé de 9,2 pour cent entre 1994 et 1996, de 8,4 à 9,2 milliards de francs alors que les impôts chutaient de 33 pour cent (de 591 à 396 millions de francs).

– La part des impôts par rapport aux résultats bruts représentaient encore 7,5 pour cent en 1993, mais plus que 4,2 pour cent en 1996.

– Il y a cinq ans l'UBS, la SBS et le CS payaient encore 880 millions de francs. En 1996, il ne versent plus que 396 millions de francs. La baisse est de 55 pour cent.

– Nous rappelons qu'à l'UBS les dividendes ont progressé pour les actions au porteur en 1997 de 32 à 50 francs. La progression est presque de 60 pour cent.

Dans une période aussi difficile que celle que nous traversons, pourquoi le secteur le plus rentable de notre économie, tout en progressant dans ses résultats, arrive à soustraire autant d'impôts aux collectivités publiques? Je pose dès lors au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Les chiffres publiés par l'Association suisse des banquiers sont-ils crédibles? Le Département fédéral des finances peut-il contrôler ces affirmations?
2. Une telle réalité est-elle encore supportable lorsqu'on voit augmenter la dette fédérale et que des sacrifices importants sont demandés à tous les secteurs de la société?
3. Peut-il dire le temps et les forces que les collaborateurs de la Confédération et des cantons ont engagé dans ces contrôles?
4. Les règles fiscales ont été changées récemment. Permettront-elles toujours de réaliser des bénéfices toujours plus grands et une participation fiscale en constante diminution?
5. Alors que la Confédération doit engager des sommes considérables pour redresser son image dans le monde à cause des agissements de ses banques, ne devrait-elle pas créer un impôt spécial adressé à ces seules institutions, pour payer ces charges nouvelles?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aepli, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Gonseth, Grobet, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Jaquet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruffi, Semadeni, Thanei, Widmer (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

1. Les chiffres cités dans l'interpellation sont en effet fiables puisqu'ils sont tirés soit de la Statistique de la Banque nationale suisse soit de l'annexe à la brochure «Le secteur bancaire suisse: évolution, structure et position internationale», publiée par l'Association suisse des banquiers, dont les statistiques sont également basées sur des données de la Banque nationale suisse.

2. Il faut premièrement considérer que les trois grandes banques incriminées (qui ne sont maintenant plus que deux) exercent leurs activités à l'échelle mondiale: elles possèdent en effet des établissements stables et des filiales à l'étranger et ont des participations dans des sociétés étrangères. La plus grande part des bénéfices inscrits au bilan sont donc réalisés à l'étranger. Or, l'impôt sur le bénéfice prélevé par la Confédération, les cantons et les communes ne touche que les bénéfices réalisés en Suisse. De plus, la réduction sur participations calculée selon le rendement net des participations par rapport au bénéfice net total diminue l'impôt sur le bénéfice. Sur ce sujet, on se référera à la réponse du 29 septembre 1997 à l'interpellation Carobbio (97.3136, Déductibilité des provisions pour risques des banques) qui explique pourquoi les résultats imposables des banques diminuent.

Le contexte dans lequel les banques développent leurs activités et les dispositions légales expliquent pourquoi l'augmentation des bénéfices des groupes ne se traduit pas obligatoirement par une augmentation de leur impôt sur le bénéfice. Par ailleurs, il faut également considérer que les grandes banques emploient des milliers de personnes et que ces personnes versent des impôts directs, ce qui génère un volume de recettes fiscales considérable.

3. Il est difficile d'estimer les ressources engagées dans les contrôles pour deux raisons: premièrement, parce qu'il n'existe pas de statistiques sur la charge de travail que représentent les contrôles des différentes branches pour les autorités fiscales; et, deuxièmement, parce que les contrôles sont effectués pour les différents impôts à différents niveaux: au niveau fédéral, l'Administration fédérale des contributions (AFC) veille à ce que le versement de la TVA, de l'impôt anticipé, des droits de timbre d'émission et de négociation soit conforme à la législation. Au niveau cantonal, les administrations cantonales des impôts sont responsables de l'exécution correcte de la taxation et de la perception des impôts directs de la Confédération (sous surveillance de l'AFC) et des impôts des cantons et des communes.

4. Comme le précise l'interpellation, les règles fiscales ont été modifiées récemment avec l'adoption par le Parlement de la réforme de l'imposition des sociétés qui est entrée en vigueur le 1er janvier 1998: cette réforme, qui porte sur les impôts directs, prévoit en effet l'extension de la déduction pour participation aux bénéfices sur les participations ainsi que la suppression de l'impôt sur le capital. Des mesures qui allègent effectivement la charge fiscale. Mais cette réforme prévoit aussi la disparition du barème à trois paliers appliqué jusqu'ici et son remplacement par un impôt proportionnel sur le bénéfice de 8,5 pour cent. Pour beaucoup de banques, cette modification devrait entraîner une augmentation de la charge fiscale par rapport à celle supportée sous l'ancien système.

5. Actuellement, les banques évoluent dans un climat politique difficile. Les efforts qu'elles fournissent pour résoudre le problème des avoirs en déshérence sont cependant méritoires et le Conseil fédéral a de la compréhension pour l'accord passé par les grandes banques. D'ailleurs, instaurer un impôt spécial sur les banques ne ferait que désavantager la place financière suisse, sans compter que les impôts qui frappent spécialement une branche économique particulière sont tou-

jours discutables du point de vue de l'égalité de droit. C'est pourquoi le Conseil fédéral rejette cette mesure.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3192

Interpellation Roth
Unterstützung
von ausgesteuerten Arbeitslosen
Interpellation Roth
Mesures en faveur des personnes
en fin de droit de chômage

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1998

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Problem noch lange stellen wird, wie Personen, die ausgesteuert sind, ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen, stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Gedenkt der Bundesrat, für Personen, die ausgesteuert werden, auf eidgenössischer Ebene eine nicht zurückzuzahlende Sozialhilfe einzurichten, wie sie in Genf bereits besteht?
2. Hat der Bundesrat andere Massnahmen vorgesehen, die es Personen, die ausgesteuert werden und kaum Chancen haben, wieder eine Stelle zu finden, ersparen würden, sich an die Fürsorge wenden zu müssen, was ja oft als ein herabsetzender und erniedrigender Akt empfunden wird?

Texte de l'interpellation du 29 avril 1998

Etant donné que la subsistance des personnes arrivées en fin de droit de chômage va encore longtemps poser des problèmes, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Est-ce que le Conseil fédéral pense instaurer une aide sociale non remboursable pour les personnes arrivées en fin de droit de chômage au niveau fédéral telle qu'elle est pratiquée à Genève?
2. A-t-il prévu d'autres mesures évitant à des personnes qui sont arrivées en fin de droit et qui n'ont que peu de chances de retrouver un emploi à s'adresser à l'assistance publique, mesure souvent dégradante et humiliante?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Borel, Bühlmann, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Maury Pasquier, Rennwald, Ruffy, Thanei, Vermot, von Felten, Weber Agnes, Widmer (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Le chômage a fortement reculé en mars 1998. Néanmoins, les personnes sorties des statistiques, car étant en fin de droit, sont encore nombreuses.

Etre chômeur en fin de droit, c'est être exclu du monde du travail d'abord, puis de celui du chômage ensuite. Etre en fin de droit est tout un programme dans un Etat qui se veut de droit. C'est un mécanisme extrêmement redoutable contre lequel il s'agit de trouver des solutions.

A Genève, où le taux de chômage est un des plus élevés de Suisse, l'on a tôt pris des mesures pour combattre les effets néfastes du chômage et du statut de fin de droit.

Ainsi par exemple, avant même la loi fédérale, le canton de Genève a instauré des occupations temporaires pour les chômeurs.

Le canton de Genève a également instauré une mesure en faveur des personnes arrivées en fin de droit de chômage. Ces personnes ne doivent dès lors plus s'adresser à l'assistance publique pour subvenir à leurs besoins, mais elles ont droit aux prestations cantonales accordées aux chômeurs en fin de droit (cf. loi cantonale sur les prestations cantonales accordées aux chômeurs en fin de droit J 2 25).

Cette loi comporte deux types de prestations:

1. Le revenu minimum cantonal d'aide sociale garanti (RMCAS) sous forme d'une aide financière non remboursable, et soumis à la condition d'une contreprestation d'utilité sociale ou environnementale. Il ne s'agit là pas d'un travail, mais d'une occupation puisqu'il n'y a pas de salaire versé.

2. Une allocation d'insertion qui permet à l'ayant droit de présenter un projet visant à acquérir une meilleure formation ou à créer une petite entreprise, etc.

Même si le fait d'être bénéficiaire du RMCAS n'est pas encore une situation enviable, cette mesure a contribué à améliorer le sort des personnes qui auparavant devaient s'adresser à l'assistance publique.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 19. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral
du 19 août 1998

1. L'article 34novies alinéa 1er de la Constitution fédérale dit que la Confédération peut légiférer en matière d'aide aux chômeurs. Depuis 1976, date à laquelle cet article a été introduit dans la constitution, le législateur s'en est toujours abstenu.

Pourtant, lors de la révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité, en 1995, la période maximale d'indemnisation – durée pendant laquelle un assuré peut percevoir des indemnités journalières – a été portée de 400 à 520 jours dans le cadre d'un nouveau système de prestations et de cotisation. Ce délai représente la prolongation maximale de la période d'indemnisation négociée entre les partenaires sociaux, les cantons et la Confédération dans le compromis de Soleure. Les parties estimaient, d'un commun accord, qu'à côté de la prolongation des prestations, il convenait de mettre clairement l'accent sur la réinsertion des chômeurs en développant les mesures de marché du travail et en professionnalisant le service public de l'emploi (création des offices régionaux de placement). Il n'a jamais été question de garantir une aide aux chômeurs après l'expiration de la période d'indemnisation. Une dérogation en ce sens a néanmoins été prévue en faveur des assurés qui approchent de l'âge de la retraite pour lesquels le Conseil fédéral peut prolonger le droit aux indemnités de 120 jours au maximum.

Au demeurant, il incombe aux cantons de fournir, le cas échéant, l'aide financière nécessaire aux chômeurs en fin de droits.

Le Conseil fédéral estime dès lors qu'il n'y a pas lieu d'instituer, à l'instar du canton de Genève, une aide sociale non remboursable pour les chômeurs qui ont épuisé leur droit à l'indemnité journalière. Une telle mesure s'avérerait, par ailleurs, peu judicieuse vu l'état actuel des finances fédérales et les mesures d'économies qui ont été décidées de ce fait par la table ronde.

2. Le Conseil fédéral est certes parfaitement conscient de la détresse et des soucis des chômeurs en fin de droits; mais, en l'état actuel des choses, il ne voit aucun motif de prendre des mesures additionnelles dans le sens demandé par l'auteur de l'interpellation.

L'assistance publique, sa réglementation et sa mise en oeuvre sont du ressort des cantons. Le Conseil fédéral est d'avis que les cantons veillent suffisamment, dans les limites de leurs possibilités, à ce que les allocataires de l'assistance publique soient respectés et traités par l'Etat comme des citoyens à part entière, même et surtout lorsqu'ils exercent leur droit à l'aide sociale. Reste qu'il est difficile, étant donné la valeur que la société elle-même attache au travail, d'empêcher qu'une personne puisse se sentir humiliée d'en être réduite à demander l'aide sociale.

Pour conclure, rappelons que les chômeurs en fin de droits peuvent continuer à faire appel gratuitement au service public de placement.

Erklärung der Interpellantin: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: non satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3194

Interpellation Keller Christine Berufliche Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, Ausgesteuerten und Erwerbsbehinderten

Interpellation Keller Christine Réinsertion professionnelle des chômeurs de longue durée, des chômeurs en fin de droits et des invalides

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1998

Der Bundesrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt er die Wirksamkeit, die Chancen oder gegebenenfalls die Gefahren von verschiedenen Anreizsystemen zur Förderung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, Ausgesteuerten und (Teil)Erwerbsbehinderten in den Arbeitsmarkt?
2. Wie stellt er sich insbesondere zu temporären oder dauernden Lohnzuschüssen an Arbeitgeber bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen und Schwervermittelbaren (z. B. gemäss deutschem Sozialgesetzbuch, 3. Band, gültig ab 1. Januar 1998, verbunden mit einer Motivationskampagne an die Arbeitgeberschaft)? Welche Bilanz zieht er aus der bisherigen Anwendung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig) vorgesehenen Instrumente der Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse?
3. Prüft er zurzeit die Möglichkeit fiskalischer Anreize (z. B. teilweiser steuerlicher Abzug der Lohnkosten für Erwerbsbehinderte/Ausgesteuerte)?
4. Wie ist seine Meinung zu den beiden von der Pro Mente Sana vorgeschlagenen Modellen Bonus/Malus- oder Anreizsystem für die Integration Behinderter in den Arbeitsmarkt?
5. Strebt er zurzeit eine verbesserte Koordination und Kombination der Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV), der IV, der kantonalen Sozialhilfe und Träger der Berufsbildung an, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der beruflichen Integration von Langzeitarbeitslosen und Erwerbsbehinderten?
6. Welche Massnahmen empfiehlt er grundsätzlich zur Förderung der Integration von Langzeitarbeitslosen, Ausgesteuerten und (Teil)Erwerbsbehinderten in den Arbeitsmarkt?

Texte de l'interpellation du 29 avril 1998

Je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Comment juge-t-il l'efficacité des divers systèmes d'incitation visant à favoriser la réinsertion professionnelle des chômeurs de longue durée, des chômeurs en fin de droits et des invalides (partiels)? Comment juge-t-il les chances qu'ils offrent ou, le cas échéant, les dangers qu'ils recèlent?
2. Que pense-t-il notamment des allocations temporaires ou permanentes versées aux employeurs pour les inciter à engager des chômeurs de longue durée et des personnes difficiles à placer (cf. par exemple le code social allemand, Sozialgesetzbuch, volume 3, en vigueur depuis le 1er janvier 1998, qui prévoit en outre une campagne de motivation des

employeurs)? Quel bilan dresse-t-il de l'application du système des allocations de formation et d'initiation au travail?

3. Examine-t-il actuellement la possibilité de créer des incitations fiscales (par exemple déductions fiscales partielles des frais de salaire dus à l'engagement d'invalides et de chômeurs en fin de droits)?

4. Que pense-t-il des systèmes d'incitation et de bonus/malus proposés par Pro Mente Sana dans le but de faciliter la réinsertion professionnelle des invalides?

5. Vise-t-il actuellement à améliorer la coordination des mesures de l'assurance-chômage, de l'assurance-invalidité, de l'aide sociale cantonale et des organismes responsables de la formation professionnelle, notamment dans le but de promouvoir la réinsertion professionnelle des chômeurs de longue durée et des invalides?

6. Quelles mesures recommande-t-il en vue de favoriser la réinsertion professionnelle des chômeurs de longue durée, des chômeurs en fin de droits et des invalides (partiels)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Baumann Stephanie, Bäumlín, Bühlmann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Semadeni, Stump, Thanei, von Felten, Weber Agnes, Widmer (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss neuen Untersuchungen wurden in den Jahren 1995 und 1996 in der Schweiz rund 66 600 Personen von der ALV ausgesteuert. Nach auf einer Umfrage basierenden Schätzung haben 28 600 davon wieder eine Arbeit gefunden und 8700 suchen nicht mehr nach Arbeit. Die Übrigen waren zum Zeitpunkt der Umfrage (März 1997) immer noch arbeitslos, figurierten aber nur noch zum Teil in der Statistik des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (BWA). 6 Prozent der Befragten lebten von einer Rente der IV, weitere 5 Prozent hatten eine solche beantragt. 15 Prozent wurden von der Sozialhilfe unterstützt. Die Lebensumstände der ausgesteuerten Menschen sind gekennzeichnet durch das Ausgeschlossen sein von der Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, von grossen psychischen Belastungen sowie von noch weitverbreiteten Vorurteilen (Quelle: Die Situation der Ausgesteuerten in der Schweiz, empirische Studie des BWA; in: «Die Volkswirtschaft» 1/98, S. 54ff., vollständiger Forschungsbericht erscheint im Sommer).

Um der menschlich und wirtschaftlich schwierigen Situation der Langzeitarbeitslosen und Ausgesteuerten und ihrer zunehmenden Zuteilung in die IV oder an die Sozialhilfe zu begegnen, soll ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Zu unterstützen ist auch die (Re-)Integration Behinderter in das Wirtschaftsleben.

Zur Förderung dieser Prozesse sind, wie oben angesprochen, verschiedene Massnahmen und Anreizmöglichkeiten denkbar. Es existieren auch bereits entsprechende Ideen und Konzepte. So schlägt Pro Mente Sana zur Förderung der Integration Behinderter zwei verschiedene Modelle, ein Bonus-/Malussystem und ein Anreizsystem der IV vor (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Pro Mente Sana, Mai 1997).

Es ist von Interesse zu erfahren, wie der Bundesrat die Wirksamkeit, die Chancen, aber auch die Gefahren unerwünschter Folgeerscheinungen der verschiedenen Möglichkeiten und Konzepte beurteilt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 19. August 1998

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 19 août 1998*

1.–3. Der Bundesrat steht der Einführung von zusätzlichen Anreizsystemen speziell für Langzeitarbeitslose und (Teil)Erwerbsbehinderte skeptisch gegenüber. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass beispielsweise eine Verlängerung einer subventionierten Einarbeitungsperiode mittels Einarbeitungszuschüssen oder eines Berufspraktikums eine kontraproduktive Wirkung haben könnte, weil der Wille zur fe-

sten Anstellung seitens des Arbeitgebers dadurch nicht gefördert und den Missbrauchsmöglichkeiten Vorschub geleistet würde. Nach der Konzeption der Teilrevision des Avig vom 23. Juni 1995 sind für die Wiedereingliederung von Ausgesteuerten nicht mehr der Bund, sondern die Kantone zuständig.

Da die Wiedereingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung beispielsweise im Bereich der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen oder Berufspraktika die Situation der Langzeitarbeitslosen und (Teil)Erwerbsbehinderten bereits gebührend berücksichtigen, sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit, diese Eingliederungsmassnahmen durch den Ausbau von temporären oder dauernden Lohnzuschüssen an Arbeitgeber bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen und Schwervermittelbaren zu verstärken.

Einarbeitungszuschüsse und Berufspraktika werden aufgrund langjähriger Praxis innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug grundsätzlich für längstens sechs Monate gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können sie für maximal 12 Monate ausgerichtet oder deren Gewährung auf maximal 12 Monate verlängert werden. Begründete Ausnahmefälle müssen durch die persönlichen Verhältnisse des Versicherten gerechtfertigt sein. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn bei einem Versicherten zwei oder mehr ungünstige Faktoren zusammentreffen, die bewirken, dass das Einarbeitungsziel nicht in sechs Monaten erreicht werden kann (z. B. fortgeschrittenes Alter, lang andauernde Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Beeinträchtigung, ungenügende oder beeinträchtigte Lernfähigkeit, fehlende oder mangelhafte Grundausbildung).

Bei den Ausbildungszuschüssen erstrecken sich die Lohnzuschüsse der Arbeitslosenversicherung auf drei, in begründeten Ausnahmefällen sogar auf vier Jahre.

Trotz der obigen Ausführungen erachtet es der Bundesrat aber als angezeigt, die Möglichkeiten weiterer Anreize insbesondere für (Teil)Erwerbsbehinderte näher zu prüfen, wie er dies in der Botschaft über die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 25. Juni 1997 und in der Erklärung zum Postulat 97.3394 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (95.418) in Aussicht gestellt hat.

4. Der Bundesrat erachtet die Modelle Bonus/Malus- oder das Anreizsystem für die Integration Behinderter aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten als schwierig realisierbar, da sie eine spezielle Personengruppe (Behinderte) zu Lasten einer anderen (Langzeitarbeitslose und Schwervermittelbare) bevorzugen. Es sollten im Gegenteil die bestehenden Lösungsansätze weiterverfolgt und intensiviert werden, die eine verbesserte Wiedereingliederung aller betroffenen Personengruppen in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben. Auch dieses Thema ist jedoch Gegenstand einer näheren Prüfung im Rahmen der 4. IVG-Revision.

5. Bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt arbeiten die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sehr eng mit den kantonalen Berufsbildungsämtern zusammen. Eine solche Zusammenarbeit drängt sich vor allem in denjenigen Fällen auf, in denen bei einem Versicherten, aufgrund der vom Personalberater gemachten Abklärungen, eine berufliche, soziale oder auch psychologische Fachberatung als sinnvoll erachtet wird.

Die Frage einer verbesserten Koordination respektive Nutzung von Synergien zwischen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe wird derzeit näher geprüft. Allfällige gesetzliche Vorhaben könnten im Rahmen des zweiten Teils der 4. IVG-Revision realisiert werden.

6. Den Langzeitarbeitslosen und (Teil)Erwerbsbehinderten stehen alle arbeitsmarktlichen Massnahmen offen. Der kantonale RAV-Personalberater muss jedoch in jedem Einzelfall genau prüfen, welche arbeitsmarktliche Massnahme die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten am ehesten verbessern kann.

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3210

Interpellation SiK-NR Sicherheitspolitik und Expo.01

Interpellation CPS-CN Politique de sécurité et Expo.01

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1998

Im Dezember 1996 haben die eidgenössischen Räte einem Beitrag des Bundes an die Expo.01 in der Höhe von insgesamt 130 Millionen Franken zugestimmt. 20 Millionen Franken dieses Betrages sind als Defizitgarantie vorgesehen. Zudem soll die Armee mit den «Naturalleistungen», wie sie vom Bundesrat angekündigt worden sind, wichtige logistische Unterstützung leisten. Sie soll subsidiär in Bereichen wie Verkehr, Brückenbau und der Sicherheit zum Einsatz gelangen. Man schätzt, dass für die Erfüllung dieser Aufgaben während der sechsmonatigen Dauer der Exposition etwa 900 Mann erforderlich sein werden. Im Bereich der Sicherheit ist der Einsatz der Armee unerlässlich, werden doch die Polizeikräfte der involvierten Kantone nicht in der Lage sein, allein für die Sicherheit der gesamten Veranstaltung zu sorgen.

VBS und Bundesrat haben Anspruch darauf, baldmöglichst zu wissen, welches die Vorstellungen der Expo-Leitung bezüglich der finanziellen Regelung der Leistungen des VBS sind.

Die Kommission hält es auch für unumgänglich, dass im Rahmen einer umfassenden Exposition unsere sich im Umbruch befindende Sicherheitspolitik mit ihren Institutionen zur Darstellung kommt.

Der Bundesrat wird darum eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, dahin zu wirken, dass die Frage der finanziellen Abgeltung der Leistungen des VBS umgehend mit der Expo-Leitung geregelt wird?
2. Ist der Bundesrat bereit, dahin zu wirken, dass an der Exposition auch die sich im Umbruch befindende Sicherheitspolitik mit ihren Institutionen, unter Berücksichtigung der verschiedenen zur Diskussion stehenden Thesen über dieses Thema, zur Darstellung kommt?

Texte de l'interpellation du 29 avril 1998

En décembre 1996, les Chambres fédérales confirmaient la contribution de la Confédération à l'Expo.01 d'un total de 130 millions de francs dont 20 millions de francs à titre de garantie. Dans ce contexte, il apparaît que l'armée sera amenée à apporter un soutien logistique important et concrétiser ainsi la contribution «en nature» annoncée par le Conseil fédéral. C'est ainsi que l'armée devrait être engagée à titre subsidiaire dans des domaines tels que les transports, la construction de ponts, ainsi que dans celui de la sécurité. On estime que près de 900 hommes seront nécessaires à l'accomplissement de ces tâches pendant les six mois que durera l'exposition nationale. Dans le domaine de la sécurité, l'engagement de l'armée paraît indispensable, les polices cantonales concernées n'étant pas à même d'assurer à elles seules la sécurité pour l'ensemble de la manifestation.

La commission estime que le DDPS et le Conseil fédéral ont le droit de savoir rapidement comment la direction de l'exposition entend régler financièrement les prestations que fournira le DDPS.

La commission estime indispensable que dans le cadre d'une telle exposition notre politique de sécurité et ses institutions, qui se trouvent actuellement en pleine phase de mutation, soient présentées.

Dans ce contexte, le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral est-il prêt à s'engager afin que la question des prétentions financières en relation avec les prestations du DDPS soit examinée sur le champs avec la direction de l'exposition?

2. Le Conseil fédéral est-il prêt à s'engager afin que notre politique de sécurité et ses institutions, qui se trouvent actuellement en pleine phase de mutation, soient présentées lors de l'exposition, en tenant compte des différentes thèses en discussion à ce sujet?

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1998

Die zwei Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Der Generalstabschef hat den Auftrag erteilt, die drei folgenden Kostenrechnungen für das VBS-Angebot an die Expo-Geschäftsleitung vom 24. Februar 1998 zu erstellen:

- Vollkostenrechnung nach privatwirtschaftlichen Ansätzen;
- Kostenrechnung nach den relevanten Verordnungen des Bundes für Dienstleistungen zugunsten Dritter;
- Mischkalkulation unter Berücksichtigung der gegebenen Konkurrenzsituation.

Das VBS hat jedoch von der Expo-Geschäftsleitung auf sein Angebot vom 24. Februar 1998 noch keine Antwort erhalten. Wenn der Umfang der vom VBS geforderten Dienstleistungen einmal feststeht, können die Vertragsverhandlungen mit der Expo-Geschäftsleitung aufgenommen werden; in deren Zusammenhang muss auch die Entschädigungsfrage der VBS-Dienstleistungen verbindlich geregelt werden.

Die obengenannte Kostenrechnung ist zurzeit in Bearbeitung. Eine Grobkostenschätzung ergibt einen Wert in der Grössenordnung von 80 bis 100 Millionen Franken für die offerierten VBS-Dienstleistungen.

2. Das VBS-Projekt «Darstellung der Aussen- und Sicherheitspolitik» wurde durch die interdepartementale Koordinationsgruppe Expo.01 mit dem Arbeitstitel «Sicherheit in der Offenheit» als eines der vier Bundesprojekte ausgewählt und von der Expo-Geschäftsleitung auch bestätigt. Damit ist sichergestellt, dass der Bund der sich im Umbruch befindenden Sicherheitspolitik gebührend Rechnung trägt und dies an der Expo.01 zur Geltung bringt. Es wird Aufgabe des Projektleiters sein, die Darstellung der Sicherheitspolitik und ihrer Institutionen umfassend darzustellen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich beim Bundesprojekt «Sicherheit in der Offenheit» nicht um ein reines VBS-Projekt, sondern um ein departementsübergreifendes Projekt des Bundes unter Mitwirkung von fünf Departementen (VBS, EDA, EJPD, EVD und EFD) handelt. An der endgültigen Gestaltung des Projekthinhalten wird sich auch die künstlerische Direktion der Expo.01 beteiligen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 juin 1998

Nous répondons comme il suit aux deux questions soulevées dans l'interpellation:

1. S'agissant du financement des prestations proposées par le DDPS dans son offre du 24 février 1998, le chef de l'Etat-major général a ordonné d'établir un budget différencié selon trois modes de calcul des coûts:

- calcul des coûts globaux en fonction des tarifs applicables dans l'économie privée;
- calcul des coûts conformément aux règles établies dans les ordonnances de la Confédération régissant les prestations fournies à des tiers;
- calcul des coûts moyens, en considération des prix pratiqués actuellement sur le marché.

Le DDPS n'a toujours pas reçu de réponse concernant l'offre qu'il a adressée à la direction de l'Expo.01. Lorsque l'on saura quelles prestations l'armée devra effectivement fournir dans le cadre de cette manifestation, les négociations pourront être engagées avec la direction de l'Expo.01 en vue de conclure un contrat qui devra aussi régler de façon contrai-

nante la question du financement des prestations du DDPS. Selon une première estimation tirée des calculs qui sont effectués actuellement, les coûts liés aux prestations fournies par le DDPS dans le cadre de l'Expo.01 se situent entre 80 et 100 millions de francs.

2. Le projet du DDPS consacré à la «Présentation de la politique étrangère et de la politique de sécurité», a été choisi par le groupe interdépartemental de coordination de l'Expo.01 pour constituer un des quatre thèmes d'exposition de la Confédération. Présenté sous le titre de travail «La sécurité dans l'ouverture», ce projet a également obtenu l'approbation de la direction de l'Expo.01. La Confédération accorde ainsi à notre politique de sécurité, qui se trouve actuellement en pleine mutation, l'importance qui lui revient et s'attachera à mettre ce sujet en valeur dans le cadre de l'exposition nationale. Il appartiendra au responsable du projet de veiller à présenter notre politique de sécurité et ses institutions de façon aussi complète que possible. A cet égard, il convient de noter que «La sécurité dans l'ouverture» n'est pas uniquement un projet du DDPS. Il s'agit en effet d'un projet supradépartemental auquel participeront cinq départements fédéraux (DDPS, DFAE, DFJP, DFE et DFF). La direction artistique de l'Expo.01 sera associée à la conception finale de ce projet.

Erklärung der Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration des interpellateurs: non satisfaits

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3289

Interpellation freisinnig-demokratische Fraktion Regionale Arbeitsvermittlungszentren. Verbesserung der Aktivitäten

Interpellation groupe radical-démocratique Améliorations des activités des offices régionaux de placement

Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 1998

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass:

- die Finanzierung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) anreizorientiert nach erfolgreichen Vermittlungen zu gestalten ist?
- die Aktivitäten der RAV und des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) besser zu koordinieren sind?
- die Zuteilung der Stellensuchenden zu Kursen stärker an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes zu orientieren ist?
- die Kontrollen zur Verhinderung des Missbrauchs der Arbeitslosenversicherung zu verstärken sind?
- eine finanzielle Beteiligung der Personen, die Rekurse gegen Entscheide der RAV einreichen, zur Verminderung der Attraktivität dieser Rekurse beitragen könnte?
- mittels geeigneter Massnahmen die Kundenorientierung der RAV verbessert werden müsste?
- besser als bisher zu gewährleisten ist, dass Beschäftigungsprogramme nicht privatrechtliche Unternehmungen konkurrenzieren?

Texte de l'interpellation du 24 juin 1998

Le Conseil fédéral est-il d'avis:

- qu'il faut financer les offices régionaux de placement (ORP) «au mérite», en fonction du nombre de placements qu'ils ont opérés?
- qu'il faut mieux coordonner leurs activités avec celles de l'Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie (OFPT)?

- qu'il faut davantage aiguiller les demandeurs d'emploi sur des cours qui répondent aux besoins du marché?
- qu'il faut renforcer les contrôles devant empêcher les abus au détriment de l'assurance-chômage?
- qu'en demandant une participation financière aux personnes recourant contre les décisions des ORP, on dissuadera certaines d'entre elles d'agir?
- que les ORP devraient être davantage à l'écoute de leurs clients et qu'on devrait prendre, pour qu'il en soit ainsi, des mesures adéquates?
- qu'il faut garantir, plus qu'on ne l'a fait jusqu'à présent, que les programmes d'occupation ne viendront pas concurrencer les entreprises privées?

Sprecherin – Porte-parole: Bangerter

Schriftliche Begründung

Die Institution der RAV wurde im Rahmen der Revision vom 23. Juni 1995 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) geschaffen. Nach der Zeit des Aufbaus hat das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) von zwei privaten Firmen eine Qualitätsbeurteilung vornehmen lassen. Die RAV erhielten dabei weitgehend gute Noten.

Eine nicht repräsentative Umfrage der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz brachte ein etwas differenzierteres Bild zutage: Rund 10 Prozent der befragten Arbeitgeber, die im damaligen Zeitraum (Februar bis April 1998) offene Stellen nicht besetzen konnten, stellten eine erfolglose Tätigkeit der RAV fest.

Die Auswertung der Ergebnisse der Umfrage brachte einiges Verbesserungspotential zutage:

– Die RAV verfügen über ein sehr vielfältiges Angebot an Kursen und Programmen. Das Finanzierungssystem scheint einen wenig bedürfnisorientierten Aktivismus zu begünstigen, der nicht zu einer Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit beiträgt. Diese wäre gemäss Artikel 59 Absatz 3 Avig aber zwingend zu erreichen.

– Festgestellt wird eine noch verbesserungsfähige Koordination und Koppelung der Aktivitäten der RAV und des BBT.

– Zu vermeiden sind Alibiübungen bei der Zuweisung von Stellensuchenden beim Kursbesuch. Die Fähigkeiten und Neigungen der Stellensuchenden (Art. 83 Avig) sind zu berücksichtigen. Noch stärker als bisher muss dieser Kursbesuch die Vermittlungsfähigkeit tatsächlich steigern, indem die Zuweisung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten wird.

– Die Strafbestimmungen (Art. 105 und 106 Avig) sind konsequenter anzuwenden. Missbräuche des grosszügigen Arbeitslosenversicherungsrechtes sind zu ahnden. Falls nötig, sind die Kontrollen zur Missbrauchsverhinderung zu verstärken.

– Gegen die Entscheide der RAV kann gratis rekuriert werden. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens gilt im gesamten Sozialversicherungsrecht. Offenbar führt dieses Recht zu Missbräuchen und schränkt die Effizienz der Sanktionen stark ein. Zu prüfen ist die Aufhebung der Möglichkeit für Gratisreurse im Bereich der ALV.

– Oft wurde eine mangelhafte Kundenorientierung der RAV diagnostiziert. Das grosse Verbesserungspotential in diesem Bereich ist durch eine bessere Ausbildung des RAV-Personals und durch strukturelle Massnahmen auszuschöpfen.

– Es ist noch konsequenter als bisher sicherzustellen, dass keine privatwirtschaftlichen Betriebe durch die Beschäftigungsprogramme im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen konkurrenziert werden. In Einzelfällen ist beobachtet worden, dass von einem Gewerbebetrieb mangels Auslastung entlassene Stellensuchende in einem Programm beschäftigt wurden, das den Tätigkeitsbereich des Gewerbebetriebes direkt konkurrenziert.

Développement par écrit

Les ORP ont été créés lors de la révision du 23 juin 1995 de la loi sur l'assurance-chômage (LACI). L'Office fédéral du développement économique et de l'emploi (OFDE) a attendu qu'ils se soient mis en place avant de charger deux entrepri-

ses privées d'évaluer la qualité de leur travail. Les ORP ont dans l'ensemble obtenu de bonnes notes.

Les conclusions d'une enquête non représentative, menée par le Parti radical-démocratique suisse, sont plus nuancées: 10 pour cent environ des employeurs interrogés ont constaté l'inefficacité de l'activité des ORP, ces derniers n'ayant pu, entre février et avril 1998, leur fournir de personnel pour les postes vacants.

Une étude plus poussée des résultats a mis au jour un bon nombre d'améliorations potentielles:

– Les ORP ont une offre très variée de cours et de programmes. Or le système de financement semble favoriser un activisme qui se préoccupe peu des besoins des employeurs et qui ne renforce pas l'aptitude des chômeurs au placement alors que «la reconversion, le perfectionnement ou l'intégration doivent améliorer l'aptitude au placement» (art. 59 al. 3 LACI).

– On constate qu'il est possible de mieux coordonner et de coupler les activités des ORP avec celles de l'OFPT.

– Il faut cesser l'exercice stérile consistant à envoyer n'importe qui suivre n'importe quel cours, et «prendre en considération les aptitudes et les inclinations de l'assuré» (art. 83 OACI). Il faut aussi – plus qu'aujourd'hui – que les cours suivis augmentent réellement l'aptitude des personnes à être placées et donc qu'on tienne davantage compte des besoins du marché de l'emploi lorsqu'on décidera que telle ou telle personne les suivra.

– Il faut appliquer avec plus de rigueur les dispositions pénales (art. 105 et 106 LACI). Ceux qui abusent des dispositions, généreuses, de la LACI doivent être punis. Il faudra, si nécessaire, renforcer les contrôles.

– On peut recourir gratuitement contre les décisions des ORP. Le principe de la gratuité de la procédure vaut pour la totalité du droit des assurances sociales. Or cela entraîne, semble-t-il, des abus et limite considérablement l'efficacité des sanctions. Il faut examiner la possibilité de lever la gratuité des recours introduits dans le cadre de l'assurance-chômage.

– On a souvent relevé que les ORP ne tenaient pas suffisamment compte des besoins de leurs clients. Des mesures structurelles et une meilleure formation du personnel constituent ici un potentiel d'améliorations considérable.

– Enfin, il faut, de manière plus stricte que par le passé, garantir que les programmes d'occupation décrétés dans le cadre des mesures relatives au marché du travail ne viendront pas concurrencer les entreprises privées. Dans certains cas en effet, on a observé que des personnes licenciées par une entreprise suite à un manque de travail étaient occupées par un programme qui concurrençait directement l'activité de ladite entreprise.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1998

Mit der Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung vom Juni 1995 ist der Auftrag verbunden, eine RAV-Struktur aufzubauen. Durch die Kantone wurden seit dem 1. Januar 1996 150 RAV errichtet, welche zurzeit rund 2800 Mitarbeitende beschäftigen. Der organisatorische Aufbau kann per Ende 1997 als abgeschlossen betrachtet werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass wir mit der RAV-Philosophie auf dem richtigen Weg sind. Das Ziel einer professionellen Beratung, Vermittlung und Kontrolle der Stellensuchenden ist jedoch noch nicht im angestrebten Masse erreicht. Das BWA wird, zusammen mit den Kantonen und den Sozialpartnern, die noch vorhandenen Lücken schliessen. Evaluationsstudien sowie eigene Feststellungen werden uns in diesen Bestrebungen unterstützen.

– Finanzierung der RAV: Das BWA hat den Kantonen bereits für 1996 einen Leistungsauftrag für den Betrieb der RAV vorgegeben. Es überprüft die Erfüllung des Leistungsauftrages mittels Kundenbefragungen und Erhebungen über die Aktivitäten und Wirkungen der RAV. Artikel 122a Absatz 11 Avig besagt, dass ungenügende Leistungen Kürzungen der finanziellen Beiträge zur Folge haben können. Ebenso ist es möglich, sehr gute Leistungen auszuzeichnen. Die Ausgestaltung

eines objektiven Leistungsmessungskonzeptes ist jedoch sehr komplex, da die RAV sehr unterschiedliche Aufgaben wahrzunehmen haben (z. B. Vermittlung, Beratung und Kontrolle) und auch zahlreiche externe Effekte die Leistungen der RAV stark beeinflussen. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kantone wird für das Jahr 2000 einen revidierten Leistungsauftrag konzipieren, der auch anreizorientierte Komponenten enthalten wird. Gegenwärtig läuft, im Auftrag des Bundesrates, eine betriebswirtschaftliche Evaluationsstudie durch die Firma Atag Ernst & Young Consulting. Die Studie soll auch aufzeigen, welche objektiven Kriterien berücksichtigt werden können.

– Koordination der Aktivitäten der RAV und des BBT: Das BWA hat zusammen mit dem BBT, den Kantonen (Berufsberatungsstellen und Berufsbildungsämter) und dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung eine gesamtschweizerische Weiterbildungsbörse (WAB) aufgebaut. In der WAB werden die Weiterbildungsangebote nach einheitlichem Muster erfasst. Die Informationen können über Selbstbedienungsterminals in den RAV und zahlreichen Berufsberatungsstellen sowie über das Internet abgerufen werden. Auf dem Gebiet der interinstitutionellen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Berufsberatung, haben das BBT und das BWA eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche sich die Förderung der Zusammenarbeit und eine optimale Koordination der Schnittstellen zum Ziel gesetzt hat. Auch wird an einer gemeinsamen Zertifizierung der Bildungsangebote gearbeitet.

– Zuteilung der Stellensuchenden zu Kursen: Im Bereich der Kurse herrscht ein sehr vielfältiges Angebot. Die LAM-Stellen müssen in Zusammenarbeit mit den RAV die Bedürfnisse der Wirtschaft und die Strukturen der Arbeitslosen verstärkt berücksichtigen, um gezieltere Zuteilungen gewährleisten zu können. Diese Prozesse werden ständig optimiert.

Es gilt aber auch festzustellen, dass die Stellensuchenden die Qualität der arbeitsmarktlichen Massnahmen insgesamt recht positiv beurteilen. Die Kurse im speziellen beurteilen 86 Prozent der Teilnehmer als gut bis sehr gut (Qualitätsbeurteilung der RAV und der AM, Bericht der Publicom AG vom 19. Mai 1998, im Auftrag des BWA).

Das BWA wird auch in Zukunft bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen das Notwendige ergreifen, damit den Bedürfnissen der Arbeitgeber Rechnung getragen wird.

– Verstärkung der Kontrollen zur Verhinderung des Missbrauches der Arbeitslosenversicherung: 1997 wurden 96 039 Sanktionen gegen Versicherte verhängt, welche 967 789 getilgte Einstelltage zur Folge hatten. Dies entspricht einem Betrag von 125 Millionen Franken bei einem durchschnittlichen Taggeld von 130 Franken.

Seit Beginn 1998 muss namentlich die Überprüfung des Nachweises der Arbeitsbemühungen wegen der Kompetenzumlagerung von den neu geschaffenen RAV wahrgenommen werden. Diese Aufbauphase kann nun als abgeschlossen betrachtet werden.

Die Beratungs- und Kontrollgespräche müssen gemäss Artikel 21 Absatz 1 Avig mindestens zweimal pro Monat durchgeführt werden. Das erste Gespräch nach der Anmeldung sollte innert Monatsfrist stattfinden. Diese vorgeschriebenen Fristen können von den RAV noch nicht in jedem Fall eingehalten werden. Um einen einheitlichen und dem Gesetzesauftrag genügenden Vollzug zu gewährleisten, werden die RAV – allerdings frühestens ab 1999 – analog den Kassen durch das Inspektorat des BWA betreut und kontrolliert.

– Finanzielle Beteiligung der Personen, die Rekurse gegen Entscheide der RAV einreichen: Artikel 103 Absatz 4 Avig äussert sich klar zum kantonalen Beschwerdeverfahren: Es soll einfach, rasch und, ausser bei mutwilliger Beschwerdeführung, kostenlos sein. Mit dieser demokratischen Regelung will sichergestellt sein, dass grundsätzlich jede versicherte Person, unabhängig von Bildung oder finanzieller Möglichkeit, Beschwerde führen kann, wenn sie dies für erforderlich erachtet, um zu ihrem Recht zu kommen. Nur bei einer mutwilligen Beschwerdeführung (d. h. trotz Aufklärung über deren Aussichtslosigkeit) muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass ihm die Spruchgebühr und die Verfahrenskosten belastet werden.

Die von den Interpellanten geforderte Einführung einer «Gebühr», die der beschwerdeführenden Partei aufgebürdet werden soll, bedürfte einer Gesetzesänderung. Die Gewährleistung des kostenlosen Beschwerderechtes ist andererseits ein zentraler sozialversicherungsrechtlicher Grundsatz.

– Massnahmen in bezug auf die Kundenorientierung der RAV: In vielen RAV ist die Kundenorientierung noch nicht genügend und muss deshalb verbessert werden. Seit Einführung der RAV und LAM hat das BWA über das Budget und den Leistungsauftrag den Kantonen entsprechende Vorgaben gemacht. Weitere Massnahmen wie Auftritt im Internet mit elektronischer Möglichkeit zur Stellenmeldung und eine spezielle Arbeitgeberbrochüre werden zurzeit vorbereitet. Weitere Anordnungen in bezug auf einen optimalen Kundenservice, z. B. die Verstärkung der Besuche bei den Arbeitgebern, sind zuhanden der Kantone in einem Massnahmenkatalog zusammengefasst worden.

– Konkurrenzierung der privaten Wirtschaft durch Beschäftigungsprogramme: In bezug auf eine mögliche Konkurrenzierung der privaten Wirtschaft durch Beschäftigungsprogramme verfolgt das BWA ein strenges Bewilligungsverfahren. Bei der Gesuchseinreichung für ein Beschäftigungsprogramm hat der Organisator von den betroffenen Wirtschaftskreisen sowie von den Sozialpartnern eine positive Stellungnahme einzuholen und dem Gesuch beizulegen. Bei Projekten, die über mehrere Jahre fortgesetzt werden, ist die Stellungnahme alle zwei Jahre neu einzuholen. In Zweifelsfällen hat die zuständige Amtsstelle das Gesuch der tripartiten Kommission zur Entscheidung zu unterbreiten. Sollte dennoch ein Programm während seiner Durchführung eine Privatfirma konkurrenzieren, und kann diese Firma glaubhaft machen, dass eine Konkurrenzierungsfahr vorliegt, stoppt das BWA innert angemessener Frist das entsprechende Programm.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

La mission d'instituer une structure ORP s'inscrit dans la nouvelle conception de l'assurance-chômage de juin 1995. Depuis le 1er janvier 1996, les cantons ont créé 150 ORP, qui comptent aujourd'hui quelque 2800 collaborateurs. La phase de mise en place a été pratiquement achevée à la fin 1997. Les expériences faites jusqu'ici ont montré qu'avec la conception des ORP nous sommes sur le bon chemin. L'objectif de professionnalisation du conseil, du placement et du contrôle des demandeurs d'emploi n'est pas encore entièrement réalisé. L'OFDE va s'appliquer, en collaboration avec les cantons et les partenaires sociaux, à éliminer les points faibles qui subsistent. Des études d'évaluation et nos propres constats nous aideront dans ces efforts.

– Financement des ORP: L'OFDE a donné aux cantons, en 1996 déjà, un mandat de prestations pour l'exploitation des ORP. Il vérifie, par des enquêtes auprès des clients ainsi que sur les activités des ORP et leurs effets, si ce mandat est rempli. L'article 122a alinéa 11 OACI dit que le fonds de compensation peut réduire les subventions en cas de résultats négatifs et, inversement, récompenser de très bonnes prestations. Cependant la conception d'un système de mesure objectif des prestations est éminemment complexe: les ORP assument en effet des tâches très hétérogènes (p. ex. placement, conseil et contrôles) et de nombreux facteurs extérieurs influencent fortement leurs prestations. Un groupe de travail composé de représentants des cantons est chargé de concevoir pour l'an 2000 un nouveau mandat de prestations comportant également des éléments à caractère incitatif. Le Conseil fédéral a chargé le cabinet Atag Ernst & Young Consulting d'évaluer les ORP dans une optique d'économie d'entreprise. Cette étude permettra également de voir quels sont les critères objectifs susceptibles d'être pris en compte.

– Coordination des activités des ORP avec celles de l'OFPT: L'OFDE a mis sur pied, en collaboration avec l'OFPT, les cantons (services d'orientation professionnelle et offices de la formation professionnelle) et l'Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle une bourse suisse des offres de perfectionnement. Toutes les offres de formation continue sont enregistrées dans cette banque de don-

nées selon un même schéma. Les intéressés peuvent consulter directement ces informations sur les bornes SSI installées aux ORP et dans de nombreux services d'orientation professionnelle, ainsi que sur Internet. Dans le domaine de la collaboration interinstitutionnelle et plus spécialement de l'orientation professionnelle, l'OFPT et l'OFDE ont institué un groupe de travail qui a pour mission de promouvoir la coopération et une coordination optimale des services impliqués. Les deux offices préparent également une procédure commune de certification des offres de perfectionnement.

– Assignation des demandeurs d'emploi à des cours: en matière de cours, l'offre est très vaste. Afin de mieux cibler les assignations à des cours, les services LMMT, relayés par les ORP, doivent tenir davantage compte des besoins de l'économie ainsi que de la structure des demandeurs d'emploi. Ces processus font l'objet d'une optimisation permanente.

Il convient d'ailleurs aussi de relever que les demandeurs d'emploi émettent un jugement dans l'ensemble très positif sur la qualité des mesures de marché du travail. Les cours, en particulier, sont jugés bons à très bons par 86 pour cent des participants (cf. rapport du 19 mai 1998 de Publicom SA, «Evaluation de la qualité des ORP et des MMT», commandé par l'OFDE).

L'OFDE prendra, à l'avenir également, les mesures nécessaires pour prendre en compte les besoins des employeurs.

– Renforcement des contrôles destinés à prévenir les recours abusifs à l'assurance-chômage: en 1997, les autorités compétentes ont prononcé contre des assurés 96 039 sanctions, qui se sont traduites par 967 789 jours de suspension. Avec une indemnité journalière moyenne de 130 francs, cela représente un montant de 125 millions de francs.

Depuis le début de cette année, en raison du transfert des compétences, le contrôle des efforts déployés par les demandeurs d'emploi pour chercher du travail doit être assuré par la nouvelle institution que sont les ORP. Cette phase de développement peut maintenant être considérée comme achevée.

Selon l'article 21 alinéa 1er OACI, les assurés doivent avoir au moins deux entretiens de conseil par mois. Le premier entretien après l'inscription devrait avoir lieu dans les 30 jours. Tous les ORP ne sont pas encore en mesure de respecter les délais et les rythmes prescrits. Afin d'assurer une exécution uniforme et conforme aux exigences légales, les ORP seront assistés et contrôlés – toutefois pas avant 1999 – comme les caisses par l'inspectorat de l'OFDE.

– Participation financière des personnes qui font recours contre les décisions des ORP: l'article 103 alinéa 4 LACI dit sans ambiguïté que la procédure cantonale de recours doit être simple, rapide et gratuite, sauf en cas de recours téméraire. Cette disposition démocratique entend garantir que tout assuré, quels que soient son niveau de formation et ses moyens financiers, puisse faire recours s'il le juge nécessaire pour faire reconnaître son bon droit. Ce n'est qu'en cas de recours téméraire (c'est-à-dire bien qu'il ait été dûment informé que son recours était dénué de chances de succès) que le recourant doit s'attendre à devoir payer l'émolument d'arrêté et les frais de procédure.

L'introduction d'un émolument payable par le recourant, comme le réclament les auteurs de l'interpellation, exigerait une modification de la loi. La gratuité de la procédure est au demeurant un principe central du droit des assurances sociales.

– Mesures destinées à améliorer l'orientation client des ORP: les prestations ne sont pas encore suffisamment orientées vers les besoins des clients dans de nombreux ORP. Depuis l'institution des ORP et des services LMMT, l'OFDE a imposé aux cantons des exigences précises concernant le budget et le mandat de prestations. Des mesures accessoires, telles que la présence sur Internet avec possibilité d'annoncer électroniquement les emplois vacants et une brochure spécialement destinée aux employeurs, sont en préparation. D'autres dispositions visant à garantir la qualité du service à la clientèle, comme la multiplication des visites aux employeurs, ont été regroupées dans un catalogue de mesures à l'adresse des cantons.

– Concurrence faite par les programmes d'occupation à l'économie privée: l'OFDE a adopté à cet égard une procédure d'autorisation plus sévère. L'organisateur qui demande des subventions pour un programme d'occupation doit s'assurer d'abord, auprès des milieux économiques concernés et des partenaires sociaux, que le programme en question ne fait pas concurrence à l'économie privée et joindre leur avis au dossier de demande. Si le programme est reconduit pendant plusieurs années, un nouvel avis doit être demandé tous les deux ans. Dans les cas douteux, l'autorité compétente doit soumettre la demande à la commission tripartite pour décision. Si, malgré toutes ces précautions, il apparaît à la réalisation du programme que celui-ci fait tout de même concurrence à l'économie privée et que l'entreprise privée touchée peut le démontrer de manière crédible, l'OFDE arrête alors le programme incriminé dans un délai convenable.

Erklärung der Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration des interpellateurs: partiellement satisfaits

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3325

Interpellation Eymann Umsetzung vorgeschlagener Aktivitäten gegen Schwarzarbeit

Interpellation Eymann Mise en oeuvre des mesures proposées contre le travail au noir

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 1998

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Arbeiten sind seit der Gutheissung der Motionen Tschopp (97.3478) und Eymann (97.3477) durch den Bundesrat seitens der zuständigen Amtsstellen durchgeführt worden?
2. Welche Priorität gibt der Bundesrat Aktivitäten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (schattenwirtschaftliche Tätigkeit und illegale Beschäftigung) auch vor dem Hintergrund entgehender Einnahmen für die Sozialwerke und den Fiskus?
3. Ist die in der Presse veröffentlichte Mitteilung zutreffend, wonach sich aus finanziellen Gründen die Weiterbearbeitung der Vorschläge der Motionen Tschopp und Eymann verzögern soll? («Basler Zeitung» vom 19. Juni 1998)
4. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass Ausgaben für Massnahmen gegen die Schwarzarbeit, wie sie in den Motionen Tschopp und Eymann vorgeschlagen sind, zu Einnahmen für die Sozialversicherungen und die Gemeinwesen in weit höherem Ausmass führen?

Texte de l'interpellation du 25 juin 1998

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral a approuvé les motions Tschopp (97.3478) et Eymann (97.3477). Quels travaux ses services ont-ils accomplis depuis lors ?
2. Quel degré de priorité le Conseil fédéral accorde-t-il à la lutte contre le travail au noir (économie souterraine et emplois non déclarés), en relation avec le manque à gagner pour la sécurité sociale et pour le fisc ?
3. Est-il exact, comme l'a annoncé la presse («Basler Zeitung» du 19 juin 1998), que le traitement des propositions des motions Tschopp et Eymann est reporté pour des raisons financières ?

4. Les dépenses occasionnées par des mesures contre le travail au noir telles que celles proposées par les motions Tschopp et Eymann ne seraient-elles pas largement compensées par les gains qui en résulteraient pour les assurances sociales et la collectivité ?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Friderici, Gadiant, Gros Jean-Michel, Sandoz Suzette, Tschopp (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Einem Artikel in der «Basler Zeitung» vom 19. Juni 1998 war zu entnehmen, dass aus finanziellen Gründen gewisse Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit noch nicht in Angriff genommen werden können.

In der Herbstsession 1997 sind verschiedene parlamentarische Vorstösse lanciert worden, darunter die Motionen Tschopp und Eymann, welche konkrete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verlangen.

Die Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand in Bund, Kanton und Gemeinden und für die Sozialversicherungswerke durch schattenwirtschaftliche Tätigkeit und illegale Beschäftigung sind offenkundig.

Schätzungen gehen davon aus, dass in unserem Land die volkswirtschaftlichen Verluste durch Schwarzarbeit jährlich etwa 30 Milliarden Franken betragen. Vor diesem Hintergrund scheint ein Handlungsbedarf dringend gegeben, was auch durch die Gutheissung der Motionen Tschopp und Eymann durch den Bundesrat indirekt bestätigt wird.

Wenn es mit geeigneten Massnahmen gelingt, das Ausmass der Schwarzarbeit zu reduzieren, so werden die dazu notwendigen finanziellen Aufwendungen um ein Mehrfaches an Einnahmen kompensiert. Es ist daher nicht verständlich, wenn aus finanziellen Gründen die Umsetzung der vom Bundesrat akzeptierten Massnahmen verzögert werden sollte.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 16 septembre 1998

1. Eine erste Sitzung der Arbeitsgruppe «Campagne de lutte contre le travail au noir» fand am 30. April 1998 mit den direkt betroffenen und interessierten Ämtern statt. Diese erhielten den Auftrag, ihre Vorschläge bis am 12. Juni 1998 vorzulegen. Die Stellungnahmen der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), dem BSV und dem BFA, sowie der Abteilung Arbeitsrecht und des Wirtschaftsdienstes des BWA haben offenbart, dass der Schwachpunkt des Kampfes gegen die Schwarzarbeit offensichtlich weniger in einem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen als in deren Anwendung in der Praxis, auf der Ebene der Kantone, zu liegen scheint.

Die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 30. Juni 1998 statt und war der Vorbereitung einer Umfrage bei den Kantonen gewidmet, und zwar in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Bundesämtern. Diese Umfrage betrifft sowohl die aufgetauchten Probleme (Ressourcen, Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden, Bewusstseinsbildung der verantwortlichen Instanzen, usw.), als auch die anzustrebenden Lösungen. Es sei darauf hingewiesen, dass der steuerliche Aspekt freiwillig auf der Seite gelassen wird, hat doch die ESTV die Absicht, später ihre eigenen Untersuchungen zu führen. Eine erste Evaluation der im Rahmen der Umfrage erfolgten Antworten ist auf Ende August vorgesehen.

Anschliessend wird auf der Grundlage dieser Ergebnisse eine Diskussion mit den Sozialpartnern unter der Leitung des BWA organisiert, dies im Hinblick darauf, über auf Bundes- und kantonaler Ebene zu ergreifende Massnahmen zu befinden.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Problem der Schwarzarbeit wichtig ist. Als Beweis dafür dient die Teilnahme aller betroffenen Bundesämter an der Arbeitsgruppe «Campagne de lutte contre le travail au noir». Allerdings fällt, wie von ihm bereits präzisiert, die Durchführung von Massnahmen gegen die Schwarzarbeit in die Zuständigkeit der Kantone.

3. Wie die Antwort auf die erste Frage bestätigt, ist die Behandlung der Motionen Tschopp und Eymann nicht aufge-

schohen. Es trifft zu, dass die zur Verfügung stehenden Finanzmittel beschränkt sind. Trotzdem werden von den betroffenen Ämtern grosse Anstrengungen unternommen, namentlich über interne Mittel des BWA.

4. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Motionäre, dass die durch die Bekämpfung der Schwarzarbeit entstehenden Kosten durch die zusätzlichen Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen wahrscheinlich kompensiert werden. Das Ausmass der zusätzlichen Einnahmen hängt jedoch davon ab, inwieweit bisher in der Schattenwirtschaft wahrgenommene Aktivitäten auch in Form von legaler Arbeit verrichtet werden können. Schwarzarbeit kann einerseits durch verstärkte Kontrollen bekämpft werden und andererseits durch die Abschwächung des Anreizes zum Ausweichen in die Schattenwirtschaft. Ohne den Vorschlägen der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe vorgreifen zu wollen, ist der Bundesrat der Auffassung, dass verschiedene Massnahmen möglich sind:

- verstärkte Kontrollen und Sanktionen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen;
- vermehrte Informationsanstrengungen hinsichtlich des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzens der Steuer- und Sozialabgaben;
- Anstrengungen zur Vereinfachung der administrativen Verfahren;
- eine gerechte Verteilung der Sozial- und Steuerabgabenlast.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

97.3622

**Interpellation Burgener
Stopp dem Wildwest
auf den Schweizer Strassen.
Gewichts- und Masskontrollen**

**Interpellation Burgener
Routes suisses.
Respect des limites de poids
imposées aux camions**

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1997

Gemäss Artikel 106 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erlässt der Bundesrat die zum Vollzug des SVG notwendigen Vorschriften. Im übrigen obliegt der Vollzug des Gesetzes den Kantonen.

Es ist allgemein bekannt, dass namentlich bezüglich der Fahrzeuggesamtgewichte die Limiten (28 Tonnen) nur schlecht eingehalten werden. Bei der generellen Zulassung der «40-Tönnner» wird sich diese Situation nochmals verschärfen. Vermehrte und effiziente Kontrollen drängen sich imperativ auf.

Es gibt auf dem Markt Systeme, welche, bezüglich Gewichte, automatische Kontrollen ermöglichen. Sogenannte dynamische Wiegeplatten lassen sich unauffällig in den Strassenbelag einbauen. Die Installationen sind in der Lage, das Achsengewicht und das Gesamtgewicht der Fahrzeuge zu messen. Darüber hinaus halten diese Geräte den genauen Zeitpunkt der Durchfahrt fest. Das ist bezüglich Einhaltung des Nacht- und Sonntagsfahrverbots von grosser Bedeutung.

Die dynamischen Wiegeplatten sind eichfähig. Geeichte Geräte erlauben es, die Verkehrssünder zu erfassen; aufgrund der erfassten Daten können ohne grossen personellen Aufwand Bussenverfügungen erlassen werden.

Bezüglich der Kontrolle der Aussenhülle der Fahrzeuge (Längen, Breiten, Höhen) gibt es allwettertaugliche Laserscanner, die auch in diesem Bereich eine effiziente Kontrolle erlauben. Ich frage den Bundesrat an:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die Einhaltung der Gewichte und Masse auf dem schweizerischen Strassennetz von grosser Wichtigkeit ist und diesbezüglich vermehrte Kontrollen nötig sind?
2. Ist der Bundesrat bereit, die Kantone anzuhalten, die Gewichts- und Masskontrollen auf dem schweizerischen Strassennetz ihres Territoriums zu verschärfen?
3. Ist der Bundesrat bereit, die Kantone einzuladen und/oder anzuhalten, Systeme zur automatisierten Erfassung der Gesamtgewichte und Fahrzeugmasse auf ihrem Strassennetz zu installieren?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1997

Selon l'article 106 de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR), le Conseil fédéral arrête les prescriptions nécessaires à l'application de cette loi. Pour le reste, les cantons sont chargés de son exécution.

Il est notoire que les dispositions relatives aux limites concernant le poids total maximal des véhicules (28 tonnes) sont mal observées. Cette situation s'aggraverait lorsque les poids lourds de 40 tonnes seront admis à la circulation. Des contrôles plus fréquents et efficaces sont indispensables.

Sur le marché, on peut acquérir des systèmes qui permettent un contrôle automatique du poids. Des plateaux de pesage peuvent être installés discrètement dans le revêtement des routes. Ces appareils calculent la charge par essieu et le poids total des véhicules. Ils enregistrent aussi l'heure exacte du passage des véhicules, ce qui est essentiel pour appliquer l'interdiction de rouler la nuit et les dimanches.

Les appareils précités sont admis à la vérification. Lorsqu'ils sont étalonnés, ces appareils permettent d'identifier les contrevenants; en se fondant sur les données enregistrées, il est possible à un personnel réduit de fixer des amendes.

Pour les contrôles de la longueur, de la largeur et de la hauteur des véhicules, on dispose de scanners au laser utilisables par tous les temps et fort efficaces.

1. Le Conseil fédéral n'est-il pas, lui aussi, d'avis qu'il est très important que les dispositions concernant le poids et les dimensions des véhicules circulant sur nos routes soient appliquées strictement et que les contrôles dans ce domaine soient renforcés?
2. Est-il disposé à exiger que les cantons renforcent les contrôles concernant le poids et les dimensions des véhicules circulant sur leur territoire?
3. Est-il disposé à demander que les cantons installent des systèmes de contrôle automatique du poids total et des dimensions des véhicules circulant sur leur réseau routier?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Borel, Bühlmann, Carobbio, Chiffelle, Columberg, Fankhauser, Fässler, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Ledergerber, Leemann, Loretan Otto, Marti Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer (51)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 19. August 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 août 1998

Der Bundesrat geht mit dem Interpellanten darin einig, dass die Vorschriften im Strassengüterverkehr konsequent durchzusetzen sind. Er hat sich dafür eingesetzt, dass die für den

Vollzug zuständigen Kantone entsprechende Anstrengungen unternehmen und in ausreichendem Ausmass Kontrollen durchführen, da die Durchsetzung der Verkehrsvorschriften im Interesse der Verkehrssicherheit und der Rechtssicherheit liegt und nicht zuletzt der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Bahn dient.

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die grosse Mehrheit der Lenkerinnen und Lenker die geltenden Strassenverkehrsvorschriften respektiert. Der Bundesrat ist dennoch nicht bereit, Verstösse gegen diese Vorschriften, beispielsweise gegen die Bestimmungen über das zulässige Höchstgewicht und die zulässigen Fahrzeugabmessungen, zu tolerieren, egal, wie hoch auch immer der prozentuale Anteil der fehlbaren Lenker ausfallen mag. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die Kontrollen notwendige Massnahmen sind, um die Minderheit der Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die gegen Verkehrsregeln verstossen, zu einem korrekten Verhalten zu erziehen.

2. Gemäss Artikel 106 Absatz 2 SVG fällt die Frage von Strassenkontrollen in die alleinige Kompetenz der Kantone. Die finanziellen und personellen Mittel der Kantone begrenzen jedoch den wünschbaren Tätigkeitsumfang der verschiedenen Polizeibehörden. Der Bundesrat kann den kantonalen Polizeibehörden keine finanziellen oder personellen Mittel für die Durchführung von Strassenkontrollen zur Verfügung stellen. Er hat aber 1996 den Ordnungsbussentarif angepasst, um die Strassenbenützer von Verkehrsregelverletzungen abzuhalten.

Gestützt auf die Beratungen vom 24. April 1998 der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren wurde die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bund ein detailliertes Konzept für die Kontrollen des Schwerverkehrs zu erarbeiten. Der Bundesrat erhofft sich dadurch, dass ab 1999 vermehrt Kontrollen durchgeführt werden können.

Zudem sieht Artikel 19 des vom Parlament am 19. Dezember 1997 verabschiedeten Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vor, dass die Kantone ihren Anteil der Abgaben zur Deckung der ungedeckten Kosten im Strassenverkehr einsetzen können. Diese zusätzliche Einnahmequelle gibt den Kantonen die Möglichkeit, u. a. die Kontrollen zu intensivieren.

Zurzeit sind vier dynamische Waagen in Betrieb: Auf der A 1 bei Mattstetten sowie beim Zollübergang von Bardonnex, auf der A 2 in Erstfeld und auf der A 13 im Tunnel von Plazzas. Aus technischen Gründen können diese Instrumente nur vorläufige, approximative Hinweise liefern, die es den kantonalen Polizeibehörden erlauben, anschliessend mittels stationärer oder mobiler Waagen die notwendigen gründlichen Kontrollen durchzuführen. In diesem Zusammenhang kommt ihnen also die Funktion einer Vorselektion zu. In jedem Fall müssen nämlich die anderen erwähnten Instrumente (stationäre und mobile Waagen) eingesetzt werden, damit die kantonalen Polizeibehörden gültige Angaben erhalten und den Sachverhalt rechtsgenügend aufnehmen können. Die dynamischen Waagen dienen indessen der allgemeinen Überwachung des Verkehrs und liefern zugleich statistische Werte. Aus finanziellen Gründen – diese Anlagen sind das ganze Jahr über im Einsatz – und mit Rücksicht auf die Anzahl der zu verarbeitenden Daten scheint es deshalb gerechtfertigt, diese Waagen nur an ausgewählten Orten einzusetzen. Es ist immerhin vorgesehen, auch die A 1 bei Denges und die A 13 bei Trübbach damit auszurüsten. Zudem wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Kantonen prüfen, ob die Möglichkeit besteht, weitere Vorrichtungen zu installieren.

Abklärungen zum aktuellen technischen Stand der Fahrzeugerkennung mittels Lasertechnik haben ergeben, dass die Verwendung solcher Geräte zur Verkehrsüberwachung (Masskontrolle) auf den Schweizer Strassen aus den gleichen Gründen wie bei den dynamischen Waagen nicht angebracht oder zumindest noch verfrüht ist.

Aus den Beratungen der eidgenössischen Räte geht im übrigen hervor, dass der Gesetzesvorschlag zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zwar keine explizite Grund-

lage für die Finanzierung von Kontrolleinrichtungen vorsieht. Der den Kantonen zustehende Drittel des Reinertrages der Abgabe könnte jedoch auch für die Finanzierung von Kontrollgeräten verwendet werden.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3271

Interpellation Keller Christine Neuer Jurabahntunnel

Interpellation Keller Christine Nouveau tunnel ferroviaire du Jura

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1998

1. Erfolgt die kürzlich erfolgte Ankündigung der SBB, es könne auf die Realisierung des im Rahmen der zweiten Etappe von «Bahn 2000» vorgesehenen neuen Juradurchstichs verzichtet werden, in Absprache mit dem Bund?
2. Welche Politik wird damit verfolgt, wenn schon wenige Wochen nach Genehmigung der Vereinbarung mit Deutschland «zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes zur Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (Neat) in der Schweiz» durch die eidgenössischen Räte der neue Juradurchstich, dessen Realisierung in der Vereinbarung als das schweizerische Schüsselement dargestellt ist, in Frage gestellt wird?
3. Führt die Infragestellung des neuen Juradurchstichs nicht automatisch seitens von Deutschland zu einer Infragestellung oder zumindest Verzögerung der Realisierung des durchgehenden Ausbaus auf vier Gleise zwischen Karlsruhe und Basel?
4. Wie effizient könnte ohne neuen Juradurchstich und ohne durchgehenden Ausbau auf vier Gleise zwischen Karlsruhe und Basel eine Verlagerung der Güterströme im Nord-Süd-Verkehr von der Strasse auf die Schiene erreicht werden, und wie würde der Anschluss der Schweiz ans europäische Hochleistungsnetz ohne neuen Juradurchstich und ohne durchgehenden Ausbau auf vier Gleise zwischen Karlsruhe und Basel gesichert?
5. Wie kann bei einem Verzicht auf die Realisierung des neuen Juradurchstichs die Weiterentwicklung des Regionalverkehrs in der Region Nordwestschweiz (z. B. integraler Halbstundentakt auf der heutigen Strecke Basel–Liestal–Olten im Rahmen der Regio-S-Bahn) dauerhaft sichergestellt werden? Besteht nicht die Gefahr, dass der Regionalverkehr auf dem Abschnitt Liestal–Sissach–Olten (via Tecknau) aus Kapazitätsgründen auf die Strasse verlegt werden müsste?
6. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass dem Anschluss Schweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz via dem Tor Basel eine gesamtschweizerisch entscheidende wirtschafts- und verkehrspolitische Bedeutung zukommt?

Texte de l'interpellation du 22 juin 1998

1. L'annonce faite récemment par les CFF, selon laquelle on pourrait renoncer à la réalisation de la nouvelle traversée du Jura, prévue dans le cadre de la deuxième étape du projet «Rail 2000», a-t-elle été faite en accord avec la Confédération?
2. Quel genre de politique mène-t-on si, quelques semaines seulement après l'acceptation par les Chambres fédérales de la convention conclue avec l'Allemagne et portant sur la garantie de la capacité de l'accès à la nouvelle ligne ferroviaire suisse à travers les Alpes (NLFA), le projet de nouvelle traversée du Jura, dont la réalisation est présentée comme l'élément clé de la convention pour la Suisse, est déjà remis en question?

3. La remise en question du projet de nouvelle traversée du Jura ne va-t-elle pas automatiquement conduire l'Allemagne à remettre en question le projet d'aménagement de quatre voies sur tout le parcours entre Karlsruhe et Bâle, ou tout du moins à le reporter?

4. Quelle efficacité pourrait-on obtenir en transférant le transport des marchandises sur l'axe nord-sud de la route au rail, sans la nouvelle traversée du Jura et sans l'aménagement des quatre voies sur la ligne Karlsruhe–Bâle? Comment serait assuré le raccordement de la Suisse au réseau européen à grande vitesse sans la nouvelle traversée du Jura et sans l'aménagement des quatre voies sur la ligne Karlsruhe–Bâle?

5. Comment pourra-t-on assurer durablement la poursuite du développement du trafic régional dans le nord-ouest de la Suisse (p. ex. l'introduction généralisée de la cadence semi-horaire sur le tronçon Bâle–Liestal–Olten dans le cadre du Regio-S-Bahn) si l'on renonce à la réalisation de la nouvelle traversée du Jura? Ne risque-t-on pas de devoir transférer à la route le trafic régional de la ligne Liestal–Sissach–Olten (via Tecknau) pour des raisons de capacités?

6. Le Conseil fédéral partage-t-il l'avis selon lequel le raccordement de la Suisse au réseau européen à grande vitesse via Bâle revêt, sous l'angle de la politique économique et de la politique des transports, une importance cruciale pour toute la Suisse?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bircher, Borel, Eymann, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Gonseth, Gross Andreas, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Imhof, Leemann, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, von Felten, Weber Agnes, Widmer (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss bilateraler Vereinbarung Deutschland-Schweiz «zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes zur Neat in der Schweiz» (welche am 16. Dezember 1997 vom Ständerat und am 3. März 1998 vom Nationalrat genehmigt worden ist) ist als schweizerischerseits schwerwichtigste Massnahme die Realisierung eines neuen Juradurchstichs und als Gegenstück seitens von Deutschland die Realisierung eines durchgehenden Ausbaus auf vier Gleise zwischen Karlsruhe und Basel vorgesehen.

Aus finanziellen Gründen ist seinerzeit der neue Juradurchstich in die zweite Etappe von «Bahn 2000» verwiesen worden. In der Botschaft über Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs (FinöV) ist dazu ausgeführt, dass der neue Juradurchstich ein Hauptelement der zweiten Etappe von «Bahn 2000» bilden werde, falls die Kapazitätserweiterung am Jurakamm dies erfordere und nicht organisatorische und technische Massnahmen zum selben Ziel führten.

Der neue Juradurchstich ist sowohl eine örtliche Zulaufstrecke zur Neat als auch Bestandteil einer Nord-Süd-Achse im geplanten europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz. Damit soll insbesondere der Anschluss der Schweiz ans europäische Hochleistungsnetz via Basel und eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene sichergestellt werden.

Inzwischen haben die SBB verlauten lassen, dass die Kapazitäten auf der heute bestehenden Strecke Basel–Liestal–Olten noch für längere Zeit ausreichen und dass daher eine prioritäre Realisierung des neuen Juradurchstichs nicht zwingend erforderlich sei. Dabei stützen sich die SBB auf die Ergebnisse einer Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (EPFL) ab (vgl. «Basler Zeitung» vom 15. April 1998 und vom 18. Mai 1998).

Die Studie wurde den Kantonen von den SBB nicht zur Verfügung gestellt. Dem Vernehmen nach geht die Studie jedoch davon aus, dass künftig im Regionalen Personenverkehr in der Region Nordwestschweiz, insbesondere auf der Strecke Basel–Liestal–Olten, keine Verbesserungen nötig sind (z. B. Einführung integraler Halbstundentakt).

Die Realisierung des neuen Juradurchstichs und der zügige Ausbau der Strecke Karlsruhe–Basel auf vier Gleise ist Bestandteil der europäischen Nord-Süd-Magistrale im künftigen Hochgeschwindigkeitsnetz. Zudem erhofft sich die trinationale Region am Oberrhein eine Entlastung vom Strassengüterverkehr. Nicht nur die Nordwestschweiz, sondern auch die französischen und deutschen Partner am Oberrhein räumen daher der Realisierung des neuen Juradurchstichs und dem Ausbau der Strecke Karlsruhe–Basel oberste wirtschafts- und verkehrspolitische Priorität ein. Klärende Worte in dieser Angelegenheit sind sicher auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Vorlage FinöV in der Nordwestschweiz von Nutzen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

Der neue Juradurchstich bildet ein zentrales Element der längerfristigen schweizerischen Eisenbahn-Infrastrukturplanung. Er dient im Güterverkehr der mittel- bis längerfristig notwendigen Kapazitätserhöhung über den Jurakamm; im Personenverkehr bildet er ein Element der Integration der Schweiz in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz. Zudem bewirkt der neue Juradurchstich eine Entlastung des bestehenden Streckennetzes, welche für allfällige zusätzlich bestellte Regionalverkehrsangebote genutzt werden kann. Heute stehen dem über den Grenzort Basel verkehrenden Bahnverkehr zur Juraquerung vier Gleise zur Verfügung, nämlich je zwei durch den Hauensteintunnel und durch den Bözbergtunnel. Mit dem neuen Juradurchstich würde dieses Angebot auf sechs Gleise erhöht. Im Falle kurzfristiger Belastungsspitzen im Güterverkehr verfügt zudem der Grenchenbergtunnel noch über freie Kapazitäten.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellantin nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Der neue Juradurchstich ist ein Bestandteil der längerfristigen Eisenbahn-Infrastrukturplanung der Schweiz. Er wird dann Hauptelement der zweiten Etappe von «Bahn 2000» sein, sofern seine Inbetriebnahme aus Kapazitäts- und Qualitätsgründen vor dem Jahr 2000 notwendig wird. Dieser Grundsatz ist sowohl im Bericht vom 11. Mai 1994 des Bundesrates zur ersten Etappe von «Bahn 2000» als auch in der Botschaft vom 26. Juni 1996 über Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und in der am 2. Juni 1998 in Kraft getretenen Vereinbarung mit Deutschland über die Leistungsfähigkeit der nördlichen Neat-Zulaufstrecken festgehalten. In der ersten Hälfte des nächsten Jahrzehntes wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft zur zweiten Etappe von «Bahn 2000» unterbreiten. Die Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (EPFL) erfolgte im Auftrag der SBB mit dem Ziel, die Kapazität der Zufahrtsstrecken nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Lötschbergbasistunnels im Jahr 2007 vertieft zu untersuchen. Da die Projektierung, Plangenehmigung und Ausführung eines neuen Juradurchstichs mindestens 15 Jahre in Anspruch nehmen dürfte, müssen derartige Abklärungen zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen. Gemäss Auskunft der SBB haben sie mit dieser Studie die Grundlagen geschaffen, um insbesondere in den Agglomerationen Basel und Bern die weiteren Planungen für den Regionalverkehr mit den betroffenen Kantonen aufzunehmen. Zudem können Kapazitätssteigerungen für eine Übergangszeit mit moderaten Infrastrukturanpassungen wie moderne Signaltechnik bereits deutlich erreicht werden.

Mit der Bewertung der Studie der EPFL haben die SBB den neuen Juradurchstich keineswegs in Frage gestellt. Im Artikel der «Basler Zeitung» vom 15. April 1998 (vgl. schriftliche Begründung zur Interpellation) wird der SBB-Vertreter dahingehend zitiert, dass vor dem Jahr 2015 der neue Juradurchstich selbst bei maximalem Verkehr aus Kapazitätsgründen noch nicht notwendig sei.

2. Sowohl der durchgehende Vierspurausbau der Rheinstrecke als auch der neue Juradurchstich sollen dann realisiert werden, wenn ein ausgewiesener Bedarf besteht. Unab-

hängig von Studien Dritter verfolgt der im Rahmen der erwähnten Vereinbarung eingesetzte deutsch-schweizerische Lenkungsausschuss kontinuierlich die Verkehrsentwicklung auf allen nördlichen Neat-Zulaufstrecken und leitet im Falle sich abzeichnender Kapazitätsengpässe rechtzeitig die notwendigen Schritte zu deren Beseitigung ein.

3. Deutschland führt die Arbeiten zum stufenweisen durchgehenden Vierspurausbau der Rheinstrecke zügig voran. Zwischen Karlsruhe und Rastatt bestehen bereits zwei Doppelspuren. Der Streckenabschnitt Rastatt–Offenburg wird derzeit auf vier Spuren ausgebaut. Südlich von Offenburg sollen bis 2007 alle Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Für planfestgestellte Projekte können Finanzmittel eingesetzt werden. Die Realisierung erfolgt bedarfsgerecht.

4. Vor der Realisierung teurer infrastruktureller Massnahmen soll die Leistungsfähigkeit der Strecke durch den Einbau moderner Betriebsleitsignaltechnik erhöht werden. Auf der deutschen Rheinstrecke wird diese Massnahme ab dem Herbst 1998 zusammen mit weiteren betrieblichen Massnahmen zu einer Steigerung der Streckenleistungsfähigkeit von bis zu 30 Prozent führen.

5. Da ein Verzicht auf den Juradurchstich nicht zur Diskussion steht, sondern es nur um die Frage geht, ab welchem Zeitpunkt dieser aus Kapazitäts- und Qualitätsgründen notwendig sei, sind die Befürchtungen der Interpellantin unbegründet.

6. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Interpellantin, wonach der Integration der Schweiz in das europäische Hochleistungsbahnnetz eine gesamtschweizerisch entscheidende wirtschafts- und verkehrspolitische Bedeutung zukommt. Die Strecken Basel–Bern–Lötschberg–Mailand, Basel–Zürich–Gotthard–Mailand, Stuttgart–Zürich–Gotthard–Mailand und München–Zürich–Gotthard–Mailand sind Bestandteile des HGV-Leitschemas der Europäischen Union (schéma directeur du réseau européen de trains à grande vitesse). Dabei ist der Knoten Basel als Verknüpfungspunkt sowohl mit dem französischen TGV-Netz als auch mit dem deutschen Hochgeschwindigkeitsnetz von zentraler Bedeutung.

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

98.3356

Interpellation Wiederkehr Umweltverträglichkeitsprüfung. Durchführung

Interpellation Wiederkehr Etudes d'impact sur l'environnement. Modalités de réalisation

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 1998

Wie der Bundesrat in Beantwortung der Interpellation Hegetschweiler 98.3135 darlegt, trägt er als Verordnungsgeber und in seiner Aufsichtsfunktion über den Vollzug die Verantwortung dafür, dass das Umweltschutzgesetz (USG) umgesetzt wird.

Ich frage den Bundesrat:

1. Wie prüft er, dass neue Emittenten wirklich erfasst und richtig beurteilt werden?
2. Was gedenkt er zu unternehmen, wenn die vom Bauherrn beigebrachten umweltrelevanten Beurteilungsgrundlagen (UVP) nicht stimmen?
3. Ist es zulässig, dass gewisse Projekte von Massnahmenplänen ausgeschlossen werden?
4. Was heisst «verhältnismässig» im Zusammenhang der Durchsetzung des USG?
5. Welche Grundlagen verlangt er zur Prüfung der Verhältnismässigkeit von Immissionschutzmassnahmen?

Texte de l'interpellation du 26 juin 1998

Ainsi que l'indique le Conseil fédéral dans sa réponse à l'interpellation Hegetschweiler 98.3135, étant donné qu'il est chargé d'édicter les ordonnances et d'en contrôler l'exécution, il est responsable de l'application de la loi sur la protection de l'environnement (LPE).

Je pose donc les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Comment s'assure-t-il que les nouvelles sources d'émissions sont véritablement reconnues comme telles et qu'elles font l'objet d'une appréciation correcte?
2. Que compte-t-il faire dans les cas où les éléments à la base de l'étude d'impact sur l'environnement (EIE) fournis par le maître d'ouvrage ne sont pas justes?
3. Est-il admissible que certains projets ne fassent pas l'objet de plans de mesures?
4. Que signifie «conforme au principe de la proportionnalité» en rapport avec la mise en oeuvre de la LPE?
5. Quelles bases exige-t-il pour pouvoir contrôler si des mesures de protection contre les immissions sont conformes au principe de la proportionnalité?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Ausführungspläne für die A 4 im Knonauer Amt aufgrund einer mehrfach unzulänglichen UVP genehmigt.

Die in sich schwachen Beurteilungen der Umweltfachstellen von Bund und Kanton hat er zudem massiv zu seinen Gunsten missinterpretiert und lässt so sein Projekt als «umweltverträglich» deklarieren. Die Projektsprachen der Bevölkerung schmettert er auf dieser manipulierten Basis vom Tisch.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 16 septembre 1998

Die Fragen des Interpellanten zur Wahrnehmung der Bundesaufsicht über den kantonalen Vollzug des Umweltschutzrechts sind zwar allgemein formuliert, zielen jedoch – wie die Begründung klarstellt – auf einen konkreten Fall ab: Der Interpellant ist der Auffassung, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich die Umweltverträglichkeit der Ausführungspläne für die A 4 im Knonauer Amt nicht bundesrechtskonform geprüft habe. Deshalb sind die nachstehenden Antworten auf den Fall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Nationalstrassen zentriert.

Vorauszuschicken ist allerdings, dass die vom Interpellanten getroffene Einschätzung des konkreten Falles der UVP betreffend die A 4 im Knonauer Amt in folgenden Punkten nicht geteilt werden kann:

- Die Beurteilung der UVP durch die Umweltfachstelle des Bundes entsprach den rechtlichen Vorgaben.
- Die Umweltfachstelle ist an die konstante Praxis des Bundesgerichts gebunden, wonach das Umweltschutzgesetz gegenüber Anlagen wie Nationalstrassen und Landesflughäfen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, nicht in gleicher Weise durchgesetzt werden kann wie gegenüber anderen grossen Emittenten. Die Umweltfachstelle ist beispielsweise nicht berechtigt, gegen den Bau einer Nationalstrasse mit dem Argument zu opponieren, dass dadurch die Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe in der Luftreinhalte-Verordnung überschritten würden. Es kann «nur verlangt werden, dass alle erforderlichen und tragbaren Massnahmen ergriffen werden, um die Immissionen möglichst gering zu halten. Welche Vorkehrungen im einzelnen getroffen werden müssen, ist aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden, bei welcher sowohl den Bestimmungen von Artikel 5 und 41 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) als auch den Grundsätzen der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung getragen werden muss». (BGE 117 Ib 285).

1. Ausführungsprojekte für Nationalstrassen sind dem Bundesamt für Strassen zur Prüfung vorzulegen und werden da-

mit vollständig erfasst. Die korrekte Durchführung der UVP bei Nationalstrassen wird gesichert, indem die Umweltfachstelle des Bundes (Buwal) von der entscheidenden Behörde – hier: von der kantonalen Regierung – zwingend anzuhören ist. Dem Bundesrat ist kein Fall bekannt, wo diese Anhörungspflicht missachtet worden wäre.

2. Stellt das Buwal im Rahmen seiner Anhörung (siehe Antwort zu Frage 1) fest, dass die vom Kanton beigebrachten Unterlagen zur UVP unrichtige Angaben enthalten oder für die Beurteilung nicht ausreichen, geht es wie folgt vor:

– Kann es die Mängel selber beheben, stellt es für seine Beurteilung auf die korrigierten Angaben ab.

– Andernfalls lädt es den Bauherrn zur Vornahme der nötigen Korrekturen bzw. Ergänzungen ein.

– Käme der Bauherr dieser Einladung nicht nach, würde das Buwal in seinem Bericht die UVP als nicht bestanden beurteilen.

Anzumerken bleibt, dass sich das Buwal in Fällen, wo die UVP von einer kantonalen Behörde durchgeführt wird, im Rahmen seiner Anhörung darauf beschränkt, die bereits von der kantonalen Fachstelle vorgenommene Beurteilung auf offenkundige Fehler hin zu überprüfen.

3. Es ist nicht zulässig, grosse Emittenten (wie Nationalstrassen) aus den Massnahmenplänen zur Luftreinhaltung auszuschliessen. Grundsätzlich gilt, dass der Massnahmenplan bereits vorliegen muss, wenn die Behörde über das Gesuch um Errichtung einer Anlage befindet, von der wesentliche Emissionen ausgehen. Auch von diesem Grundsatz gilt jedoch für Nationalstrassen eine Ausnahme: Nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes muss die Plangenehmigungsbehörde nur jene Umweltschutzmassnahmen selber festlegen, die sich direkt auf den Bau der Strasse auswirken. Alle anderen Massnahmen zur Begrenzung der verkehrsbedingten Emissionen (wie Abgasvorschriften und Tempolimits), die nötig sind, um die Immissionsgrenzwerte einhalten zu können, verweist das Bundesgericht in den Massnahmenplan, der nicht notwendigerweise bereits im Zeitpunkt der Plangenehmigung vorliegen muss (BGE 122 II 97, 118 Ib 206, 119 Ib 458).

4. Der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit bedeutet für die Durchsetzung des Umweltschutzrechts das gleiche wie für den Vollzug des übrigen Bundesrechts. Um verhältnismässig zu sein, muss eine Massnahme:

- nötig sein;
- geeignet sein, um den damit angestrebten Zweck zu erreichen;

– die Relation zwischen Mittel und Zweck wahren, d. h., die Schwere des Eingriffs muss in einer vernünftigen Beziehung zum Nutzen der Massnahme stehen.

5. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, dass die Bauherrschaft der für den Entscheid zuständigen Behörde einen Bericht im Rahmen der UVP vorzulegen hat. In diesem Bericht sind u. a. «die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, sowie die Kosten dafür» darzustellen (Art. 9 Abs. 2 Bst. d USG). Diese Angaben erleichtern der Behörde die Beurteilung der Verhältnismässigkeit (siehe Antwort auf Frage 4).

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3282

Interpellation Scheurer
Bau neuer
Kehrichtverbrennungsanlagen.
Zweckmässigkeit
Interpellation Scheurer
Opportunité de construire
de nouvelles usines d'incinération
des ordures ménagères

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 1998

Es ist bekannt, dass in der Deutschschweiz zahlreiche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) mit Kapazitätsproblemen zu kämpfen haben. Selbst wenn man berücksichtigt, dass keine neuen Deponien angelegt werden dürfen, sollen dem Vernehmen nach die bestehenden Verbrennungskapazitäten mehr als ausreichend sein, um nach dem Jahr 2000 die Verbrennung des gesamten Kehrichts bewältigen zu können. Trotzdem ist gegenwärtig der Bau von vier zusätzlichen KVA geplant, wobei weder einer regionalen Koordination hinlänglich Rechnung getragen noch auf die Möglichkeit eines Bahnanschlusses geachtet worden ist. Daher stellt namentlich der Preisüberwacher folgende Frage: Wäre es in der gegenwärtigen Situation nicht sinnvoller, die neuen KVA-Projekte, die gegenwärtig geprüft werden, zurückzustellen, damit man Zeit hätte, die massgebliche Frage zu beantworten, wie nämlich die nach dem Jahr 2000 verfügbaren Kapazitäten einzuschätzen sind? Diese Frage stellt sich vor allem für das Freiburger Projekt, das den Bau einer KVA auf offenem Gelände und ohne Bahnanschluss vorsieht.

Fragen an den Bundesrat:

1. Auf welchen Betrag belaufen sich die Kantons- und Bundessubventionen, die für die vier in den Kantonen Bern, Freiburg, Tessin und Waadt geplanten KVA vorgesehen sind?
2. Welche Rolle spielen die Bundessubventionen bei Investitionsbeschlüssen, wenn man berücksichtigt, dass Subventionsansprüche zeitlich begrenzt sind?
3. Aus welchen Gründen können Bundessubventionen verweigert werden?
4. Ist der Bau eines Bahnanschlusses eine zwingende Voraussetzung für die Ausrichtung von Bundessubventionen?
5. Stimmt es, dass Subventionen für Anlagen oder Teile davon bewilligt worden sind, die heute aufgrund politischer Entscheidungen der subventionsberechtigten Behörden nicht voll ausgelastet sind?
6. Wie kann sich der Bund Gewissheit darüber verschaffen, dass an einem bestimmten Ort keine unnötigen Kapazitäten gebaut werden, wenn andernorts Kapazitäten brachliegen oder gar eliminiert werden?
7. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass Prognosen und Vermutungen aufgrund der Annahmen des Buwal überprüft werden sollten, bevor überstürzte Investitions- und Subventionsbeschlüsse gefasst werden?
8. Durch die Fortschritte in der Verbrennungstechnologie ist es möglich, bei der Erneuerung bestehender Anlagen ohne grossen Aufwand die Kapazität zu steigern. Ist da die Subventionierung neuer «Konkurrenz-Anlagen» sinnvoll?

Texte de l'interpellation du 23 juin 1998

En Suisse alémanique, il est connu que de nombreuses usines d'incinération des ordures ménagères (UIOM) ont à lutter avec des problèmes de capacités. A ce qu'on dit, les capacités d'incinération existantes sont plus que suffisantes pour pouvoir incinérer, après l'an 2000, toutes les ordures ménagères malgré l'interdiction de construire de nouvelles décharges. Toutefois, on planifie actuellement la construction de quatre UIOM supplémentaires, sans la prise en compte suffisante d'une coordination régionale et sans accès ferroviaire. C'est pourquoi, la question suivante est soulevée, notamment de la part du surveillant des prix: dans la situation ac-

tuelle, ne serait-il pas plus judicieux de prononcer un moratoire pour les projets de nouvelles UIOM poursuivis actuellement afin de gagner le temps nécessaire à répondre à la question déterminante relative à l'estimation des capacités disponibles après l'an 2000? Cette question se pose avant tout pour le projet fribourgeois, qui prévoit la construction d'une UIOM en rase campagne et sans accès au rail.

Questions au Conseil fédéral:

1. Quel sera le montant des subventions cantonales et fédérales accordées pour les quatre UIOM prévues dans les cantons de Berne, de Fribourg, de Tessin et du Vaud?
2. Quel rôle jouent les subventions fédérales dans les décisions d'investissement étant donné que le droit aux subventions est limité dans le temps?
3. Quelles sont les raisons pour lesquelles des subventions fédérales peuvent être refusées?
4. Est-ce que la construction d'un accès ferroviaire est une condition impérative pour recevoir des subventions fédérales?
5. Est-il vrai que des subventions ont été accordées pour des installations ou des parties d'installations qui ne sont pas pleinement utilisées aujourd'hui suite à des décisions politiques des autorités bénéficiaires de subventions?
6. De quelle manière la Confédération peut-elle s'assurer que des capacités inutiles ne soient pas construites à un certain endroit alors qu'à un autre endroit des capacités sont inutilisées ou même éliminées?
7. Est-ce que le Conseil fédéral ne partage pas également l'avis selon lequel les prévisions et hypothèses à la base des prévisions de l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (OFEFP) devraient être vérifiées avant que des décisions d'investissements et de subventionnements ne soient prises précipitamment?
8. L'évolution de la technologie d'incinération provoquera une augmentation économique des capacités d'incinération lors du renouvellement des installations existantes. Le subventionnement de nouvelles «unités concurrentes» est-il judicieux?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Antille, Berberat, Comby, Leuba, Vogel (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
 L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
 vom 21. September 1998
Rapport écrit du Conseil fédéral
 du 21 septembre 1998

Etant donné que la mise en décharge directe des déchets urbains provoque des émanations gazeuses durant des décennies et des eaux de percolation polluées durant des siècles, le Conseil fédéral a interdit le stockage direct des déchets urbains et des autres déchets incinérables à compter du 1er janvier 2000. La Confédération et les cantons ont donc coordonné la construction des usines d'incinération encore nécessaires, en visant aussi une répartition géographique équilibrée des installations.

L'OFEFP assure depuis 1992 la coordination des diverses planifications cantonales en matière de gestion des déchets. Il est intervenu dans les régions où des surcapacités s'annonçaient dans les UIOM. Dans la foulée, la Confédération et les cantons ont élaboré un rapport relatif à la «Coordination intercantonale pour la planification des installations de traitement des déchets», publié en 1994. L'OFEFP et les cantons ont également amélioré les données statistiques servant de base à la planification. D'après la dernière statistique disponible, 3,1 millions de tonnes de déchets à l'incinération en UIOM ont été produites en 1996. De cette quantité, 2,3 millions de tonnes ont effectivement été incinérées, alors que 0,6 million de tonnes a été stocké sur des décharges encore autorisées. On estime à 250 000 tonnes la quantité de déchets éliminés illégalement (décharges sauvages, incinération en plein air, etc.). En 1996, les UIOM en exploitation ou

en construction disposaient d'une capacité autorisée de 3,1 millions de tonnes.

La Confédération et les cantons prévoient de mettre en place une capacité annuelle d'environ 3,3 millions de tonnes. Cette capacité inclut une réserve de 5 pour cent pour les interruptions d'exploitation, pour les variations saisonnières ou pour une éventuelle hausse de la quantité de déchets due à l'évolution de la conjoncture. Il manque donc une capacité de quelque 200 000 tonnes pour atteindre l'objectif poursuivi. C'est la raison pour laquelle la planification, en l'état actuel, prévoit la construction de deux nouvelles UIOM d'une capacité d'environ 100 000 tonnes chacune.

Les dispositions légales relatives aux subventions fédérales pour les installations de traitement des déchets figurent dans la loi sur la protection des eaux (LEaux). L'ancienne loi, qui était valable jusqu'au 31 octobre 1997, permettait l'octroi de subventions fédérales à des installations situées dans des cantons à capacité financière moyenne ou faible. Le taux des subventions variait d'un canton à l'autre. Pour que des subventions fédérales puissent être accordées, la loi exigeait notamment que les travaux de construction aient démarré avant le 1er novembre 1997. La LEaux révisée, entrée en vigueur le 1er novembre 1997, modifie totalement le régime des subventions. Désormais, seules les installations pour lesquelles une autorisation de construire de première instance a été accordée avant le 1er novembre 1997 peuvent bénéficier de subventions. Le taux unique des subventions est fixé à 25 pour cent. Le Conseil des Etats a adjoint un alinéa 2 à l'article 62 de la nouvelle loi, en tant que clause d'exception. Selon cet alinéa, le Conseil fédéral peut, lorsque les circonstances l'exigent, prolonger jusqu'au 31 octobre 1999 au plus tard le délai en vue d'obtenir une autorisation de construire de première instance, pour les régions qui ne disposent pas de capacités d'élimination suffisantes.

1. En vertu de la LEaux, les subventions versées aux installations de traitement des déchets s'élèvent à 25 pour cent des coûts subventionnables. En l'état actuel, le droit à des subventions fédérales n'est assuré que pour le projet fribourgeois, puisqu'il est le seul à disposer à la fois d'une autorisation de construire et d'un projet prêt à l'exécution. Etant donné des coûts d'investissement de l'ordre de 140 millions de francs, les subventions fédérales se montent à environ 35 millions de francs.

A Thoune, les travaux d'excavation pour une usine ont certes commencé. Mais les responsables du projet ont décidé, en juin 1998, de modifier celui-ci et de construire une installation conventionnelle au lieu de recourir à la nouvelle technologie initialement prévue. En outre, la capacité d'incinération doit être réduite de 50 000 tonnes pour être ramenée à 100 000 tonnes environ. Comme la région de l'Oberland bernois ne dispose d'aucune capacité d'incinération, la disposition d'exception de la LEaux (art. 62 al. 2) citée plus haut peut en principe être appliquée. Si d'ici au 31 octobre 1999 une autorisation de construire de première instance est délivrée pour un nouveau projet à Thoune, le Conseil fédéral pourra décider d'une subvention, à hauteur de 40 millions de francs environ. Le Tessin ne disposant pas non plus d'installation, le Conseil fédéral pourra, dans ce cas également, décider d'une subvention si une autorisation de construire de première instance est délivrée d'ici au 31 octobre 1999.

Il est ressorti de la coordination avec les cantons de Fribourg, Vaud et Genève que l'installation de Lausanne ne sera vraisemblablement nécessaire qu'après 2005, dès la mise hors service d'un ancien four à Genève. Une décision de première instance a été prise avant le 1er novembre 1997 concernant un projet d'UIOM à Lausanne. Si ce projet devait être réalisé, les subventions fédérales dont il pourrait bénéficier seraient de l'ordre de 40 millions de francs.

Le canton de Fribourg entend participer au capital-actions de l'usine projetée pour environ 6 millions de francs. Les autres projets d'usines ne sont pas suffisamment avancés pour pouvoir fournir des indications concrètes au sujet des subventions cantonales envisagées.

2. Les subventions fédérales couvraient par le passé une part notable des coûts d'investissement dans les cantons à

capacité financière faible ou moyenne. Les délais fixés par la LEaux révisée obligent les autorités et les collectivités publiques désirant obtenir des subventions à mener une planification rapide. Cela est voulu par la Confédération, puisque la Suisse doit pouvoir disposer dès l'an 2000 de capacités suffisantes pour le traitement de la totalité des déchets incinérables. Les subventions fédérales destinées à de nouvelles installations ne sont octroyées que s'il existe un besoin de capacité supplémentaire, et si le projet est conforme à la planification de la Confédération et des cantons.

3. L'article 63 LEaux fixe les conditions générales d'octroi des subventions fédérales. Pour qu'un projet puisse en bénéficier, il doit reposer sur une planification adéquate, assurer une protection efficace des eaux, être économique et conforme à l'état de la technique. Chaque demande de subvention est examinée dans ce sens.

4. La construction d'un accès ferroviaire n'est pas une condition à remplir pour bénéficier de subventions fédérales. L'accès au réseau ferroviaire est certes souhaitable, mais il n'est malheureusement pas toujours réalisable en pratique. Le choix d'un site adéquat pour une nouvelle UIOM dépend de nombreux facteurs, en particulier de l'éloignement par rapport à la zone d'apport, de la valorisation de l'énergie, ainsi que de la desserte routière et ferroviaire. Enfin, l'opposition possible suscitée par la construction d'une usine joue également un rôle.

5. Aucune subvention fédérale n'a jamais été accordée à une installation qui n'est pas pleinement utilisée aujourd'hui suite à des décisions politiques prises par les bénéficiaires de subventions. Là où les autorités locales ou cantonales ont restreint juridiquement l'utilisation des capacités disponibles, les autorités fédérales ont réduit en proportion les coûts subventionnables et, partant, les subventions fédérales.

Dans le cadre d'un recours de la Ville de Winterthur contre une décision de réduction des subventions fédérales en raison du blocage d'une partie d'installation, le Tribunal fédéral a entériné la pratique de l'OFEPF. De même, dans le cas de l'UIOM de la Josefstrasse à Zurich, le Département fédéral de l'intérieur a confirmé une décision similaire de l'OFEPF. La partie bloquée de l'UIOM de Hinwil a été mise en chantier après l'échéance du délai dans lequel les cantons à forte capacité financière pouvaient prétendre à des subventions.

6. La plupart des installations aujourd'hui sous-utilisées sont situées en Suisse orientale. Elles ont été planifiées et construites dans les années quatre-vingt, à une époque où les quantités de déchets augmentaient de 3 ou 4 pour cent par an et incitaient les exploitants d'installations à construire des réserves considérables. En outre, les différents cantons planifiaient ces installations d'une manière relativement autonome.

L'évaluation des besoins futurs en capacités d'incinération repose sur la planification entreprise par la Confédération depuis 1992 en étroite collaboration avec les cantons, sur le relevé précis des données statistiques concernant la production de déchets et les capacités d'incinération, ainsi que sur l'analyse des effets de la politique suisse en matière de déchets (diminution à la source, collecte séparée, etc.) et des autres facteurs influençant les quantités de déchets. On est ainsi assuré que les UIOM à construire répondent à un véritable besoin. La Confédération et les autorités cantonales recherchent des solutions appropriées pour éliminer les surcapacités. C'est ainsi que la construction de deux projets d'UIOM (Lausanne et Tessin) doit être différée.

Environ un quart des capacités actuelles se trouvent dans des fours âgés de plus de vingt ans. Lorsque au cours des prochaines années, ces installations arriveront à la fin de leur durée de vie, les régions disposant de capacités inutilisées pourront renoncer au remplacement de certains vieux fours. Les coûts ont une influence prépondérante lorsqu'une région décide de construire sa propre installation ou de recourir à une UIOM existante. Les régions qui exportent leurs déchets doivent généralement compter avec des frais de transport considérables, venant s'ajouter aux coûts de traitement. Actuellement, il est possible de construire des installations à des prix sensiblement inférieurs. C'est pourquoi il peut être

plus avantageux de construire sa propre UIOM – même sans subventions fédérales – que de transporter ses déchets vers une installation extérieure à la région. Par ailleurs, d'autres arguments économiques (création d'emplois, p. ex.) rendent la construction d'une installation intéressante pour la région concernée.

Il y a également des motifs politiques en faveur d'une répartition géographique quelque peu équilibrée des UIOM. Le fait de posséder sa propre installation assure aux régions une certaine sécurité d'élimination. Par le passé, il est souvent arrivé que des riverains d'UIOM s'opposent à un agrandissement ou à une rénovation lorsque le motif de ces travaux était d'assurer l'élimination de déchets provenant de l'extérieur de la zone d'apport habituelle. Ce genre de réticence existe toujours. L'utilisation d'installations anciennes, tout particulièrement, engendre donc pour une région exportatrice de déchets une dépendance considérable à l'égard de la région abritant l'UIOM qui traite ses déchets. Cette région exportatrice risque aussi un jour d'être dans l'impossibilité d'éliminer ses déchets. L'expérience montre enfin que les régions qui ne disposent pas de leur propre UIOM peuvent se trouver confrontées à des exigences tarifaires excessives lorsqu'il n'y a pas la possibilité de recourir à d'autres installations disposant de capacités libres.

7. Le recensement des quantités de déchets produits a été effectué en étroite collaboration avec les cantons; les statistiques qui en sont issues ne sont guère contestées. L'OFEFP et les cantons partent de l'hypothèse qu'il n'y aura pas de variation importante du volume de déchets à incinérer ces prochaines années. Cette hypothèse est vraisemblable, parce que la collecte séparée des fractions recyclables des déchets urbains a déjà atteint un niveau très élevé. A supposer qu'elles soient possibles, des améliorations sensibles ou une extension de la collecte séparée (p. ex. pour le plastique) engendreraient des coûts nettement supérieurs aux frais d'élimination dans une UIOM moderne.

A moyen et à long termes, la Confédération et les cantons visent à une meilleure répartition régionale des installations. Celle-ci répond à l'obligation faite par la loi aux cantons d'éliminer les déchets et aide à éviter les difficultés mentionnées au chiffre 6 au sujet du traitement dans des installations extérieures à la région de collecte. Sur cette base, le Conseil fédéral ne voit aucune raison d'inciter le canton de Fribourg à renoncer à un projet prêt à être réalisé. L'OFEFP et les cantons continueront toutefois d'adapter sans cesse la planification et le dimensionnement des UIOM à l'évolution du volume des déchets.

8. Actuellement, aucune autorisation de construire relative à un projet d'extension d'UIOM existante n'a été accordée. Par conséquent, il n'existe pas d'alternative concrète pour les deux régions dans lesquelles la construction d'une installation est prévue à court terme. Les frais de transport supplémentaires et les enjeux politiques mentionnés au chiffre 6 rendent peu attractive l'idée d'attendre qu'une autre région augmente les capacités de son installation. En outre, de nouvelles installations peuvent aujourd'hui être construites à bas prix. Tant que la date de l'autorisation de construire de première instance permet d'entrer en matière sur une demande de subvention, le maître d'ouvrage a droit à ce que son projet fasse l'objet d'un examen individuel selon les dispositions légales en vigueur.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

98.3343

Interpellation Dettling Volksinitiativen. Behandlungsfristen

Interpellation Dettling Initiatives populaires. Délais de traitement

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 1998

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Februar 1997 über die Inkraftsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte hat der Bundesrat festgelegt, dass die revidierten Bestimmungen des 5. Titels (Art. 68–74) und die Artikel 26, 27 und 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes nur für Volksinitiativen gelten, für welche die Unterschriftensammlung nach dem 31. März 1997 beginnt. Damit werden namentlich die vom Parlament grossmehrheitlich gutgeheissenen verkürzten Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen, einschliesslich Ansetzung der Volksabstimmung, für eine nicht unbedeutende Zahl derselben aufgeschoben.

In diesem Zusammenhang stellen sich eine Reihe von Fragen:

1. Wie viele der bereits eingereichten Volksinitiativen werden mit Bezug auf die Behandlungsfristen, einschliesslich Ansetzung der Volksabstimmung, aktuell noch unter der alten Regelung behandelt?

2. Ist der Bundesrat nicht bereit, die Behandlungsfristen bzw. die Frist für die Volksabstimmung für früher, d. h. vor dem 31. März 1997, eingereichte Volksinitiativen angemessen zu verkürzen bzw. den Abstimmungstermin hierfür möglichst bald anzusetzen? Welche sachlichen Gründe stehen der sofortigen Anwendung der vom Parlament beschlossenen verkürzten Behandlungsfristen bzw. der verkürzten Fristen für den Urnengang bei den Volksinitiativen gemäss Ziffer 1 oben entgegen?

3. Ist der Bundesrat nicht der Auffassung, dass beispielsweise die im Oktober 1993, also nunmehr vor bald fünf Jahren, eingereichte Volksinitiative «Wohneigentum für alle» gemäss revidiertem Artikel 74 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) spätestens innert neun Monaten nach erfolgter Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten der Volksabstimmung zu unterbreiten ist? Welche Gründe sprechen allenfalls dagegen?

4. Leistet der Bundesrat mit der verzögerten Inkraftsetzung der verkürzten Behandlungs- und Urnengangsfristen nicht der extremen und bereits eingereichten Eidgenössischen Volksinitiative «für Beschleunigung der direkten Demokratie» Vorschub (Volksabstimmung innert 12 Monaten seit der Einreichung)?

Texte de l'interpellation du 26 juin 1998

A l'article 2 alinéa 2 de l'ordonnance du 26 février 1997 sur l'entrée en vigueur de la modification de la loi fédérale sur les droits politiques, le Conseil fédéral a arrêté que la modification du titre cinquième (art. 68 à 74) et les articles 26, 27 et 29 de la loi sur les rapports entre les Conseils ne sont applicables qu'aux initiatives populaires pour lesquelles la récolte des signatures aura débuté après le 31 mars 1997. De la sorte, les délais de traitement raccourcis qu'avait fixés une importante majorité du Parlement, tout comme les dates de votation, ont été reportés pour un nombre non négligeable d'initiatives populaires.

A ce propos, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Combien d'initiatives populaires déposées seront-elles traitées selon l'ancienne réglementation, en ce qui concerne le délai de traitement et la date de la votation?

2. N'est-il pas prêt, pour les initiatives déposées avant le 31 mars 1997, à raccourcir le délai de traitement ou à fixer la date de la votation dans un proche avenir? Quelles sont les raisons objectives qui s'opposent au respect des délais rac-

courcis décidés par le Parlement pour le traitement des initiatives ou la date de la votation (cf. chiffre 1)?

3. N'est-il pas d'avis que, par exemple, l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» déposée en octobre 1993, soit depuis plus de cinq ans, devrait aux termes de l'article 74 modifié de la loi sur les droits politiques être soumise en votation populaire au plus tard neuf mois après le vote final des Chambres fédérales? Quelles sont les raisons qui s'y opposeraient?

4. En retardant l'entrée en vigueur des délais raccourcis, ne favorise-t-il pas l'initiative populaire fédérale «pour une démocratie directe plus rapide», déjà déposée (votation populaire dans les douze mois suivant le dépôt)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Bezzola, Bonny, Bosshard, Fritschi, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Steiner, Stucky, Vallender, Wittenwiler (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1998

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung des BPR unterliegen Volksinitiativen, für die die Vorprüfungsverfügung vor dem 1. April 1997 im Bundesblatt veröffentlicht worden ist, noch vollumfänglich dem alten, alle ändern ausschliesslich dem neuen Recht. Die «Altlasten» werden damit zwangsläufig noch längere Zeit andauern, weil die Sammelfrist für Volksinitiativen volle 18 Monate und die Behandlungsfrist für bereits zustandegekommene und noch hängige Volksinitiativen mehrere Jahre beträgt.

Dieser «pragmatische» Übergang war nötig, weil Urheberkomitees bereits hängiger Volksinitiativen oftmals um ein Vielfaches grösser sind (bis zu 180 Personen), als es das neue Recht noch zulässt (maximal 27 rückzugsberechtigte Personen, Art. 68 Abs. 1 Bst. e neu BPR). Hier würde der sofortige Übergang zum neuen Recht einen Rückzug der Volksinitiative in den meisten Fällen aus Gründen der Zeit und der Formvorschriften von vornherein verunmöglichen: Für künftige Volksinitiativen verlangt das neue Recht zur Verbindlichkeit der Rückzugserklärung ihre Unterzeichnung durch die absolute Mehrheit der noch stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees innert einer Frist von zehn Tagen (Art. 73 Abs. 1 und 2 neu BPR sowie Art. 25 neu VPR). Diese sehr kurze Frist ist bedingt durch die neu auf maximal neun Monate festgelegte Frist für die Durchführung der Volksabstimmung über eine Volksinitiative (Art. 74 Abs. 1 neu BPR), die Pflicht des Bundesrates zur Ausarbeitung von Abstimmungserläuterungen (Art. 11 Abs. 2 BPR) und den Umstand, dass die rein technische Minimalfrist zur korrekten Vorbereitung einer eidgenössischen Volksabstimmung 13,5 Wochen (gut drei Monate) beträgt.

Praktisch führt dies zu einer je nach Initiative mehrjährigen Übergangsfrist, in der zunächst noch die meisten Volksinitiativen bis zur Erledigung völlig (also auch hinsichtlich Rückzugsverfahren, Behandlungs- und Abstimmungsfristen) nach altem Recht zu behandeln sind. Vorteil dieser Regelung ist aber auch die Garantie, dass mit der konsequenten Anwendung des alten Rechts auf alle Volksinitiativen, bei welchen vor dem 1. April 1997 mit der Unterschriftensammlung gestartet worden ist, jedes Initiativkomitee bereits beim Start der Unterschriftensammlung die Regeln kennt, die auf sein Volksbegehren anwendbar sind. Gleichzeitig konnte so dem Rückwirkungsverbot Nachachtung verschafft werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die altrechtlichen Bestimmungen bleiben massgebend für 19 der per 30. Juni 1998 bereits hängigen Volksinitiativen. Hingegen stehen seit dem 1. Mai 1998 keine Volksinitiativen mehr in der Unterschriftensammlung, welche noch altrechtlichen Normen unterstünden. Die 25 seit dem 1. April 1997 lancierten Volksinitiativen (Stand 15. August 1998) unterste-

hen ausnahmslos neuem Recht. Zwei davon sind bereits eingereicht worden.

2. Der Anwendung der neurechtlichen Bestimmungen steht bei den vor dem 1. April 1997 zur Unterschriftensammlung lancierten Volksinitiativen die faktische Verunmöglichung des Rückzugs entgegen. Hingegen kann der Bundesrat auch unter den Bestimmungen des alten Rechts in Würdigung der gesamten Umstände die Volksabstimmung über eine Volksinitiative im Einzelfall sehr wohl innerhalb der neurechtlichen Frist der Volksabstimmung unterbreiten. Zur Würdigung der gesamten Umstände gehören dabei namentlich

– die Vermeidung einer gleichzeitigen Volksabstimmung über Volksinitiativen, die einander in irgendeinem Punkt widersprechen;

– die Vermeidung einer Häufung gleichzeitig zur Abstimmungsreife gelangender Vorlagen;

– die Vermeidung unnötiger Volksabstimmungen über Volksinitiativen, für die – mit oder ohne direkten oder indirekten Gegenentwurf – ein Rückzug möglich erscheint;

– die Vermeidung einer Volksabstimmung gleichzeitig mit den Nationalratswahlen;

– eine gewisse Berücksichtigung der Anciennität behandlungsreifer Volksbegehren.

3. Die eidgenössische Volksinitiative «Wohneigentum für alle» ist bisher in den eidgenössischen Räten noch nicht zu Ende beraten worden. Über das Datum der Volksabstimmung wird der Bundesrat entscheiden, wenn die Volksinitiative abstimmungsreif zu Ende behandelt ist. Neben einer Massierung abstimmungsreifer Vorlagen einerseits und dem Umstand, dass am 24. Oktober 1999 die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats stattfindet, werden dabei auch in diesem Fall die zu Frage 2 aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden müssen.

4. Aus den eingangs dargelegten Gründen glaubt der Bundesrat nicht, die verkürzten Behandlungs- und Urnengangsfristen «verzögert» in Kraft gesetzt zu haben. Der Bundesrat ist überzeugt, Volksabstimmungen stets nur aus sachlich triftigen Gründen aufgeschoben zu haben, sei es, um gleichgerichtete Urnengänge zu kombinieren, sei es, neben den unter Frage 2 erwähnten Kriterien, um Initiativkomitees die Möglichkeit eines Rückzugs offenzuhalten, sei es, um einen entstehenden Konsens nicht durch den Grabenkrieg eines vorzeitigen Urnengangs zu gefährden, oder sei es, um dem Souverän den Entscheid in Kenntnis einer in Ausarbeitung begriffenen Alternativlösung zu ermöglichen. Die Anträge des Bundesrates vom 1. September 1993 zur Verkürzung der Behandlungs- und Urnengangsfristen für Volksinitiativen waren übrigens deutlich über die Beschlüsse der eidgenössischen Räte vom 21. Juni 1996 hinausgegangen (vgl. BBl 1993 III 541, Art. 74, sowie AS 1997 757, Art. 74).

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

Schlussabstimmungen Votations finales

93.452

Parlamentarische Initiative (SPK-NR) Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat

Initiative parlementaire (CIP-CN) Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 2021 hiervoor – Voir page 2021 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1998

Comby Bernard (R, VS): C'est une déclaration personnelle. Notre Conseil s'apprête à voter une modification de la constitution qui a de graves incidences sur notre système fédéraliste, une disposition constitutionnelle en effet sur le point d'être votée, qui ne garantit en rien une représentation équitable au Conseil fédéral. Rien ne pourra être entrepris sur le plan juridique si la désignation défavorable de six Alémaniques pour un Latin devait sortir des urnes.

Alors que la Suisse est fondée sur une union de cantons, l'arbité introduit la notion étrange de «communauté linguistique» dans la constitution. On n'est pas loin des blocs linguistiques qui menacent l'unité d'autres pays.

Cet article entraînera la domination des grands cantons qui ont une force médiatique et démographique au détriment des petits et moyens cantons. Le combat contre ce coup porté au fédéralisme commence aujourd'hui!

Bundesbeschluss über die Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat

Arrêté fédéral concernant la modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2464)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Baader, Banga, Bangarter, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Dormann, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrlér, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Fritschi, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Langenberger, Leemann, Leu, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans,

Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vermot, Vetterli, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (144)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Antille, Beck, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Comby, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dupraz, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Häggingen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Giezendanner, Hasler Ernst, Lachat, Lauper, Loretan Otto, Maspoli, Maurer, Moser, Pelli, Sandoz Marcel, Schmied Walter, Speck, Spielmann, Vallender, Vogel (37)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Borel, Jaquet, Kunz, Meier Samuel, Sandoz Suzette, Schenk (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Cavalli, Eggly, Loeb, Mühlemann, Pini, Randegger, Seiler Hanspeter, Strahm, Tschopp, Ziegler (12)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.445

Parlamentarische Initiative (Hegetschweiler) Steuern. Berücksichtigung ausserordentlicher Aufwendungen beim Wechsel der zeitlichen Bemessung

Initiative parlementaire (Hegetschweiler) Impôts. Prise en compte des dépenses extraordinaires lors d'une modification apportée à l'imposition dans le temps

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1853 hiervoor – Voir page 1853 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 30. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1998

A. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

A. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2465)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Antille, Aregger, Baader, Bangarter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano,

Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Genner, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jans, Jutzet, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauer, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Teuscher, Theiler, Thür, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Vollmer, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (147)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
Gysin Remo, Thanei (2)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Aeppli, Alder, Banga, Bäuml, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Gross Andreas, Günter, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Strahm, Stump, Tschäppät, von Felten, Widmer, Zbinden (32)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aguet, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Cavalli, Chiffelle, Eggly, Grobet, Hafner Ursula, Jaquet, Jeanprêtre, Loeb, Mühlemann, Pini, Randegger, Semadeni, Steinegger, Tschopp, Ziegler (18)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

B. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

B. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2466)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühner, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jans, Jutzet, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauer, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Oehrl, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel,

Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Teuscher, Theiler, Thür, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Vollmer, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (142)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
Aguet (1)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Alder, Banga, Bäuml, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubmann, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruffy, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vermot, von Allmen, von Felten, Widmer, Zbinden (44)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Baumann Ruedi, Cavalli, Eggly, Goll, Loeb, Maspoli, Mühlemann, Nabholz, Pini, Randegger, Tschopp, Ziegler (12)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

94.427

Parlamentarische Initiative (Suter)

UVG. Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit bei Nichtberufsunfällen

Initiative parlementaire (Suter)

LAA. Réduction des prestations en cas de négligence grave lors d'accidents non professionnels

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1843 hiervor – Voir page 1843 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1998

Bundesgesetz über die Unfallversicherung Loi fédérale sur l'assurance-accidents

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2467)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäuml, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühner, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth,

Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (186)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumann Ruedi, Blocher, Cavalli, Eggly, Gysin Hans Rudolf, Loeb, Mühlemann, Pini, Randegger, Stamm Luzi, Stucky, Tschopp, Ziegler (13)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

98.015

Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss

Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 2093 hiervor – Voir page 2093 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Oktober 1998
Décision du Conseil des Etats du 9 octobre 1998

Sandoz Suzette (L, VD): C'est une déclaration personnelle: Je ne prendrai pas la responsabilité de déclarer urgent ce que l'on appelle par erreur «traitement» alors que c'est une distribution de poison à des personnes. Déclarer urgent cet arrêté, alors que nous n'avons pas encore le rapport international qui va arriver et que nous avons demandé, est un acte irresponsable.

Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin

Arrêté fédéral sur la prescription médicale d'héroïne

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2468)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bangarter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bührer, Burgenner, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen,

Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrlé, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Thanei, Thür, Tschäppät, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl (125)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Beck, Binder, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrli, Philipona, Pidoux, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schläuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wyss, Zwygart (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumberger, Bonny, Dettling, Fischer-Seengen, Gros Jean-Michel (5)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Cavalli, Ducrot, Eggly, Loeb, Mühlemann, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Teuscher, Tschopp, Zbinden, Ziegler (13)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

98.008

Patentgesetz. Änderung Loi sur les brevets. Révision

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1802 hiervor – Voir page 1802 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Oktober 1998
Décision du Conseil des Etats du 9 octobre 1998

Bundesgesetz über die Erfindungspatente Loi fédérale sur les brevets d'invention

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2469)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie,

Baumberger, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Burgener, Caccia, Carobio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Genner, Giezendanner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (178)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Gonseth, Hollenstein, von Felten (3)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bäumlin, Bühlmann, Fankhauser, Gross Andreas, Keller Christine, Meier Hans (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Cavalli, Eggly, Loeb, Loretan Otto, Mühlemann, Pini, Randegger, Suter, Tschopp, Weber Agnes, Ziegler (12)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

95.038

«Wohneigentum für alle».
Volksinitiative

«Propriété du logement pour tous».
Initiative populaire

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1688 hiervor – Voir page 1688 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Oktober 1998

Décision du Conseil des Etats du 9 octobre 1998

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohneigentum für alle»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous»

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2470)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (109)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Binder, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Dreher, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pidoux, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruf, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (66)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bühler, Debons, Engler, Friderici, Fritschi, Guisan, Hess Peter, Schmied Walter, Stucky, Vallender (10)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bezzola, Cavalli, Eberhard, Eggly, Heberlein, Loeb, Maurer, Mühlemann, Pini, Randegger, Rychen, Stamm Judith, Tschopp, Ziegler (14)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

97.084

**Fonds
für die Eisenbahn-Grossprojekte.
Reglement**

**Fonds
pour les grands projets ferroviaires.
Règlement**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1686 hiervoor – Voir page 1686 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 24. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1998

**Bundesbeschluss über das Reglement des Fonds für
die Eisenbahn-Grossprojekte**

**Arrêté fédéral portant règlement du fonds pour les
grands projets ferroviaires**

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2471)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (178)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Alexander, Borer, Bortoluzzi, Dreher, Friderici, Gusset, Moser, Scherrer Jürg, Steinemann (9)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aregger, Pidoux, Sandoz Suzette (3)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Cavalli, Eggly, Loeb, Mühlemann, Pelli, Pini, Randegger, Tschopp, Ziegler (9)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.071

**Europäisches Büro
für Telekommunikation.
Übereinkommen**

**Bureau européen
des télécommunications.
Convention**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1182 hiervoor – Voir page 1182 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 9. Oktober 1998
Décision du Conseil des Etats du 9 octobre 1998

**Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen zur
Gründung des Europäischen Büros für Telekommuni-
kation**

**Arrêté fédéral concernant la Convention instituant le
Bureau européen des télécommunications**

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2472)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (191)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Cavalli, Eggly, Loeb, Mühlemann, Pini, Randegger, Tschopp, Ziegler (8)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Präsident: Ich habe die gleichzeitig angenehme und ein klein wenig wehmütig stimmende Aufgabe, heute wiederum zwei sehr profilierte Ratsmitglieder verabschieden zu dürfen – zu müssen! Die Reihenfolge habe ich, um allen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, alphabetisch gewählt.

Herr Fulvio Caccia hat seinen Rücktritt aus dem Nationalrat mit der Begründung bekanntgegeben, er habe das Präsidium der neugeschaffenen Kommunikationskommission übernommen. Herr Caccia ist 1987 in den Nationalrat gewählt worden. Der ETH-Ingenieur Fulvio Caccia stand als Tessiner Staatsrat zehn Jahre lang dem Polizei- bzw. dem Umweltdepartement vor und war Präsident der Schweizerischen Energiekommission. Er hatte schon bei seinem Eintritt in den Nationalrat ein gutes Renommee: Ein guter Ruf, der weit über die Kantongrenzen hinaus reichte, ist ihm vorausgeeilt. Es erstaunt deshalb niemanden, dass sein Name bereits 1986 im Spiel war, als es galt, einen Tessiner Kandidaten für den Bundesrat zu suchen. Nach seinem Ausscheiden aus dem Tessiner Staatsrat im April 1987 trat er nach einem halben Jahr «Pause» im Oktober 1987 in den Nationalrat ein, wo er sich schnell einen bemerkenswerten Platz schaffte. Er war Präsident der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen. Herr Caccia hat in dieser Eigenschaft massgebend dazu beigetragen, dass bei der PTT-Reform ein Weg beschritten werden konnte, dank der die Reform schliesslich ohne Referendum und Volksabstimmung über die Runden kam: Das Reformtempo konnte eingehalten werden. Wie bereits erwähnt, hat Herr Caccia nun das Präsidium der Kommunikationskommission übernommen. Herr Caccia war auch Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und Delegierter bei der Interparlamentarischen Union, wo er sich international Ansehen verschaffte. Zudem trat Herr Caccia als Präsident der Eidgenössischen Ausländerkommission und als Präsident des Hilfswerkes Caritas hervor. Die Interessen von Herrn Caccia waren und sind sehr vielfältig, und sein Beitrag zu den politischen Prozessen ist beachtlich. Ein Journalist hat geschrieben: «Er gehört dem kleinen Kreis von Politikern an, bei denen sich Charme, Intuition, Intelligenz und die Fähigkeit des Masshaltens miteinander verbinden.» Wir danken Ihnen, Herr Caccia, für Ihr Wirken hier im Nationalrat und wünschen Ihnen alles Gute für Ihre künftige Tätigkeit. (*Beifall*)

Am heutigen Tag habe ich ebenfalls Madame Suzette Sandoz zu verabschieden. Sie verlässt uns nach bereits siebenjähriger Tätigkeit in unserem Parlament. Bevor sie Nationalrätin wurde, war sie Mitglied des Waadtländer Grossen Rates, wo sie ganz sicher einen Sitzplatz gefunden hat. Dort soll bisher ja nicht jeder und jede einen Sitzplatz gehabt haben. Frau Sandoz hatte ganz sicher einen, und zwar jenen, den sie wollte. Schon bei ihren Wortmeldungen hier unter der Bundeskuppel überzeugte sie durch Klarheit der Ansicht. Sie liess durch ihre stichhaltigen und nachvollziehbaren Argumente und ihre Eloquenz niemanden im Zweifel darüber, was sie eigentlich wollte. Sie war eine «dame de principes», eine Frau mit Prinzipien, hier am Rednerpult. Manchmal überraschte sie mit ihren Stellungnahmen, aber sie traf aus ihrer Sicht immer voll ins Schwarze. Frau Sandoz äusserte sich, ohne um allseitige Zustimmung zu buhlen, etwa zum

Eherecht, zum Gleichstellungsgesetz und zum EWR sehr eigenständig, fulminant, klar und deutlich. Einige Journalisten und Journalistinnen haben ihr sogar den Titel der «Eisernen Lady» verliehen. Ich erlaube mir, das zu relativieren, weil die persönliche Liebenswürdigkeit von Frau Sandoz, die selbst einem roten Präsidenten während der Sitzungen gelegentlich Schokolade brachte, über alle Zweifel erhaben ist. (*Beifall*)

Vous voyez, Madame, je n'ai pas encore terminé, mais on m'applaudit déjà. Il semble qu'on a assez de mes éloges.

Frau Sandoz hat ihren Rücktritt eingereicht, weil sie die wichtige Funktion der Vizedekanin der Rechtsfakultät der Universität Lausanne einnimmt. Wir wünschen Frau Sandoz in dieser Funktion alles Gute. Wir danken ihr für ihre Arbeit hier im Rat. Alles Gute, Madame Sandoz! (*Beifall*)

Es verlassen uns im übrigen eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der Parlamentsdienste, mit denen wir doch recht häufig zu tun hatten.

Herr Pierre-Hervé Freléchoz, unser Ratsübersetzer und Sekretär der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen, verlässt uns, um das Sekretariat der Kommunikationskommission bei Herrn Caccia zu übernehmen. Wir können Herrn Caccia zu dieser «Erwerbung» bloss gratulieren; für uns ist es – ich sage das offen – ein herber Verlust. Herr Freléchoz, der 1991 in die Parlamentsdienste eingetreten ist, hat als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sekretariat der Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur begonnen. 1993 übernahm er das Sekretariat der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen. Bis zur heutigen Stunde war und ist er als anerkannter, witziger und schneller Übersetzer hier im Rat tätig. In diesem Rat Übersetzer zu sein ist nicht einfach, weil die Präsidenten so viel und so gerne sprechen, dass der Übersetzer wie die Katze vor dem Mauseloch immer darauf achten muss, dass er die Maus beim Herauspringen erwischt. Er hat sie immer erwischt. Herr Freléchoz hat seine Aufgaben für die parlamentarischen Kommissionen und den Rat mit grossem Engagement und sehr hoher Kompetenz erfüllt. Wir haben auch seine sehr angenehme Art immer sehr geschätzt. Kürzlich, bei der Verfassungsdebatte, hat er mit Streik gedroht, aber Frau Sandoz hat das Problem mit Schokolade gelöst. Herr Freléchoz ist etwas anfällig auf Schokolade, obwohl man es ihm nicht ansieht. Wir danken Herrn Freléchoz für seine Arbeit und freuen uns, dass er in einem weiten, wichtigen Bereich tätig sein wird. Wir wünschen ihm viel Erfolg in dieser Tätigkeit und freuen uns, falls Sie später wieder einmal zu uns zurückkommen, schon jetzt darauf. Besten Dank, Herr Freléchoz! (*Beifall*)

Last, but not least fällt mir die Ehre zu, eine sehr langjährige Mitarbeiterin – Protokollführerin und Redaktorin – hier zu verabschieden, die in den Ruhestand tritt: Frau Terese Schenk steht seit 46 Jahren im Dienste des Bundes. 1952 trat sie ins damalige Post- und Eisenbahndepartement ein, war dort während langer Jahre als Protokollführerin tätig, trat dann später zu den Parlamentsdiensten über und hat hier insbesondere bei der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen Protokoll geführt. Frau Schenk war zudem während vieler Jahre während der Sessionen als Redaktorin beim Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung tätig. Sie hat aus unseren Reden immer etwas durchaus Les- und Hörbares gemacht. Wir danken Frau Schenk für ihren sehr, sehr langjährigen Einsatz, für ihre treuen Dienste und wünschen ihr für ihre persönliche Zukunft alles Gute. Herzlichen Dank, Frau Schenk! (*Beifall*)

Es bleibt mir noch zu danken – selbstverständlich Ihnen, den Ratsmitgliedern. Wir haben in dieser Session den Fahrplan eingehalten. Sie haben zu einigen flexiblen Programmwechseln Hand geboten. Ich bin sehr dankbar dafür. Leider haben Sie auf einem Gebiet unsere Erwartungen übererfüllt: Es sind erneut sehr viele neue parlamentarische Vorstösse eingegangen. Wir haben heute einen Produktivitätsrekord erzielt. Frau Huber-Hotz hat innerhalb von einer Stunde 48 Vorstösse entgegengenommen! Das ergibt eine beachtliche Produktivitätssteigerung, und ich versuche spöttisch zu sagen – um vielleicht da und dort einen Denkanstoss zu geben –: Zu viel könne auch ungesund sein!

Ich danke den Parlamentsdiensten, an ihrer Spitze Frau Annemarie Huber-Hotz, die dem Präsidenten helfen, seine Aufgabe wahrzunehmen, die seine Launen wunderbar überspielen, die helfen, Pannen auszuwetzen. Ich danke insbesondere den Übersetzern und den Herren, die die elektronische Abstimmungsanlage bedienen. Ich bin inzwischen zur Überzeugung gekommen, dass sie virtuell tolle Abstimmungsergebnisse erzielen könnten, selbst wenn wir gar nicht da wären. *(Heiterkeit)* Ich danke der Mitarbeiterin und den Mitarbeitern des Weibeldienstes, die uns allen vielfältige Dienste geleistet haben. Ich danke allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Parlamentsdienste, die nicht so im Vordergrund stehen. Wir haben diese Session gut über die Runden gebracht. *(Beifall)*

*Schluss der Sitzung und der Session um 09.40 Uhr
Fin de la séance et de la session à 09 h 40*

Einfache Anfragen Questions ordinaires

97.1009

Einfache Anfrage Rechsteiner Rudolf Fortschreitende Rissbildung im Kernkraftwerk Mühleberg

Question ordinaire Rechsteiner Rudolf Centrale nucléaire de Mühleberg. Apparition de nouvelles fissures

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 6. März 1997

Gemäss einem Bericht der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 16. Dezember 1996 ist der Kernmantel des Atomreaktors Mühleberg inzwischen bis zu 68 Prozent durchgerostet. Der längste Riss misst 46 Zentimeter. Als Ursache ist die Rede von interkristalliner «Spannungsrissskorrosion», dieselbe Erscheinung, die das Hallenbad von Uster zum Einsturz brachte. Die weitere Rissbildung gilt als nicht genau prognostizierbar. Ich frage den Bundesrat:

1. In Würgassen (BRD) wurde ein Kernkraftwerk mit ähnlichen Defekten mittels einer Verfügung der Aufsichtsbehörde geschlossen. Das Werk wird stillgelegt. Wie gross bzw. wie tief müssen die Risse werden, bis der Bundesrat das Werk Mühleberg schliesst?
2. Wieso gelangt der Bundesrat im Fall Mühleberg zu einer besseren Sicherheitsbeurteilung als im Fall von Würgassen?
3. Es wird damit argumentiert, der Kernmantel sei nicht drucktragend. Trifft die Umschreibung «nicht drucktragend» für den Kernmantel auch während Schnellabschaltungen zu?
4. Ist die Ursache der Spannungsrissskorrosion bekannt, oder bestehen lediglich Erklärungshypothesen? Rechnet die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) mit einem weiteren Risswachstum? Wie ordnen sich die Risse im Kernkraftwerk Mühleberg im internationalen Vergleich ein?
5. Im Herbst 1995 haben die Bernischen Kraftwerke (BKW) Versuche mit der Einspeisung radioaktiven Wasserstoffs in den Kühlwasserkreislauf durchgeführt, um die korrosive Wirkung des Kühlwassers zu vermindern. Zu welchen Resultaten haben diese Versuche geführt? Ist diese Massnahme auf Dauer eingeführt worden?
6. Die HSK stützt sich auf einen Sicherheitsnachweis der Herstellerfirma General Electric. Wieso wird dieser Sicherheitsbericht interessierten Kreisen nicht zum Studium zugestellt?
7. Ist der Nachweis ausser von der HSK von unabhängiger Seite geprüft worden? Ist der Bundesrat bereit, die Ergebnisse zu publizieren und in einem öffentlichen Hearing unter Beizug von unabhängigen Experten zu erörtern?
8. Zur Stabilisierung des Reaktormantels werden Zuganker montiert. In welchen Anlagen wurden solche Zuganker sonst noch eingebaut? Welche Erfahrungen wurden damit gemacht? Wie lang ist die voraussichtliche Lebensdauer dieser Einbauten?
9. Sind im anderen schweizerischen Siedewasserreaktor, in Leibstadt, analoge umfassende Prüfungen des Kernmantels durchgeführt worden? Wurden Anzeichen von Spannungsrissskorrosion festgestellt?
10. Wieso erfährt man als interessierter Parlamentarier erst aus der «Neuen Zürcher Zeitung» über das fortgeschrittene Ausmass der Risse in Mühleberg und die Reparaturversuche der BKW? Weshalb werden dem Parlament – z. B. der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie – in sol-

chen bedrohlichen Fällen nicht automatisch die nötigen Informationen zugestellt? Wie soll man sich als aufmerksamer Parlamentarier informieren, wenn man nicht den Jahresbericht der HSK abwarten will?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

1./2. Der Betreiber des Kernkraftwerkes Würgassen hat das Werk nicht auf Verfügung der Sicherheitsbehörde hin stillgelegt. Die Risse am Kernmantel waren mit ein Grund für den Entscheid des Betreibers. Um die Anlage weiter betreiben zu können, wäre ein grösseres Nachrüst- und Sanierungsprogramm erforderlich gewesen.

Die schweizerischen Sicherheitsbehörden haben eine eingehende Beurteilung der Kernmantelrisse im Kernkraftwerk Mühleberg (KKM) vorgenommen. Die Risse treten nur vereinzelt und nur über einen kleinen Teil des Mantelumfanges auf. Durch die nun in etwa 15 Siedewasserreaktoren (einschliesslich KKM) eingebaute Stabilisierung des Kernmantels mittels Zugstangen über die gesamte Mantelhöhe wird der Kernmantel selbst bei vollständigem Durchriss über den gesamten Umfang in der korrekten Position gehalten. Dies gilt insbesondere auch unter den extremen Beanspruchungen eines normalerweise nicht auftretenden, schweren Erdbebens (Eintretenswahrscheinlichkeit einmal in 10 000 Jahren) mit gleichzeitigem Abriss der Frischdampfleitung. Vom Standpunkt der Sicherheit aus könnte das KKM auch heute noch ohne Kernmantelstabilisierung betrieben werden.

Die Beurteilung der HSK wird durch die im Januar 1998 fertiggestellte Expertise des TÜV-Energie Consult bestätigt. Dazu ist anzumerken, dass der TÜV-Rheinland, in dessen Begutachtungskompetenz das Kernkraftwerk Würgassen damals lag, an wesentlichen Teilen dieser Expertise beteiligt war.

3. Der Kernmantel dient der Strömungsführung des Kühlmittels. Im Gegensatz zum Reaktordruckbehälter ist er nicht drucktragend. Strömungsbedingte Druckunterschiede zwischen der Innen- und Aussenfläche des Kernmantels haben sowohl im Normalbetrieb als auch bei Schnellabschaltungen keinen Einfluss auf die Sicherheit der Anlage.

4. Die Ursachen der Spannungsrissskorrosion in heissem Reaktorwasser sind heute noch nicht abschliessend bekannt. Die HSK schliesst deshalb ein weiteres Risswachstum am Kernmantel nicht aus, obwohl die Messungen von 1996 und 1997 auf eine Verlangsamung der Rissfortschrittsgeschwindigkeit hindeuten.

Ein internationaler Vergleich der Schäden ist nur bedingt möglich, weil u. a. unterschiedliche Werkstoffe und Konstruktionen vorliegen.

5. Bei den Einspeisungsversuchen im KKM wurde gewöhnlicher, nicht radioaktiver Wasserstoff eingesetzt. Mit dem Testprogramm im Jahr 1995 konnte nicht nachgewiesen werden, dass ein effektiver Schutz des Kernmantels und kernnaher Komponenten auf diese Art erreicht werden kann. Das Verfahren wurde bisher nicht eingeführt.

6./7. Die fraglichen Berichte der Herstellerfirma zu den Rissen im Kernmantel des KKM dienen der HSK dazu, ihre Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen. Vertretern von Umweltorganisationen und einer Privatperson, welche im Verfahren um Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 Einsprache erhoben hat, wurde Gelegenheit gegeben, die Berichte der Herstellerfirma einzusehen.

Bei den vom Hersteller durchgeführten Berechnungen zur kritischen Risslänge und zur Stabilisierungs konstruktion handelt es sich um maschinentechnische Berechnungsmethoden, die von der HSK geprüft und in ihrer Richtigkeit bestätigt wurden. Die Nachweisrechnungen wurden von anderen unabhängigen ausländischen Behörden (z. B. USA, Japan) nachvollzogen und für richtig befunden. Auch die Expertise des TÜV-Energie Consult bestätigte die von der HSK akzeptierten Ergebnisse. Die Stellungnahme weiterer Experten oder die Durchführung eines öffentlichen Hearings erübrigt sich daher.

8. Es wurden bereits in etwa 15 Siedewasseranlagen (z. B. KKW Pilgrim, Oyster Creek und Brunswick in den USA) solche Stabilisierungen vorgenommen. Die ersten Stabilisie-

rungsvorrichtungen wurden 1994 eingebaut. Langzeiterfahrungen existieren somit noch nicht.

Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, genaue Angaben betreffend die voraussichtliche Lebensdauer dieser Massnahmen zu machen. Beim KKM wurden die Zuganker und ihre Befestigungselemente in das Wiederholungsprüfprogramm aufgenommen und stehen somit unter periodischer Überwachung. Für KKW der USA haben die Sicherheitsbehörden die Stabilisierungsmassnahme bis zur Stilllegung der betreffenden Werke genehmigt.

9. Im KKW Leibstadt wurden innerhalb der letzten fünf Jahre ebenso umfassende Prüfungen an den Kerneinbauten und Kerntagstrukturen wie im KKM vorgenommen. Bis heute wurden bereits über 90 Prozent dieser Bauteile geprüft. Bislang gab es keine Rissbefunde.

10. Die Risse im KKM sind in keiner Weise als bedrohlich zu beurteilen. Eine über den üblichen Rahmen hinausgehende Information drängte sich deshalb nicht auf. Über besonders wichtige Aspekte der Kernenergie informiert der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht. Über den Zustand und den Betrieb aller schweizerischen Kernanlagen äussert sich die HSK regelmässig in ihren Jahresberichten. Bei wichtigen, sicherheitsrelevanten Ereignissen in schweizerischen KKW informieren die Bundesbehörden die Öffentlichkeit entsprechend dem Stand der Abklärungen. Die parlamentarischen Kommissionen (UREK, GPK) werden auf Anfrage separat informiert.

An der Pressekonferenz des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 19. Februar 1998 hat der TÜV-Energie Consult die Ergebnisse der Expertise zur sicherheitstechnischen Bedeutung der Risse im Kernmantel des KKM der Öffentlichkeit ausführlich dargelegt.

98.1025

**Einfache Anfrage Schmid Odilo
Generaldirektion Post**

**Question ordinaire Schmid Odilo
Direction générale de la Poste**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 16. März 1998

Sieht man von seinen personalpolitischen Entscheiden ab, hat der scheidende Generaldirektor Jean-Noël Rey bei der Restrukturierung der Post in den vergangenen neun Jahren anerkannterweise eine Arbeit geleistet, die qualitätsmässig ihresgleichen sucht:

– Herr Rey hat einen hochdefizitären Bundesbetrieb in die Gewinnzone geführt, ohne dass Personal entlassen werden musste und ohne dass auf den flächendeckenden, rein betriebswirtschaftlich nicht immer sinnvoll erscheinenden Service public bis in die hintersten Randregionen verzichtet werden musste.

– Er hat auch mit Erfolg die von vielen Seiten angestrebte Rosinenpickerei zu verhindern gewusst und abwehren können.

Diese ausserordentliche Leistung kommt gerade im heutigen, auf reine Gewinnmaximierung bedachten wirtschaftlichen Umfeld gewissermassen einer Quadratur des Kreises gleich. Nun steht die Wahl eines neuen Generaldirektors bei der Post an.

Der Bundesrat wird hiermit aufgefordert, bei der Wahl des künftigen Generaldirektors Post darauf zu drängen, dass die erfolgreiche und sozialverträgliche Politik von Jean-Noël Rey weitergeführt wird. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass nicht – wie von PTT-Verwaltungsratspräsident Fischer bereits angetönt – irgendein heute freigestellter Manager aus fusionierten Grossbetrieben eingestellt wird, der die bisherige sowohl unternehmerisch erfolgreiche als auch sozialverträgliche Unternehmenspolitik von Herrn Rey über den

Haufen wirft und einzig nach den brutalen Gesetzen einer völlig aus dem Ruder laufenden, liberal deregulierten Wirtschaft handeln wird. Die Zeche würde ansonsten letztlich von der Öffentlichkeit bzw. von den Arbeitslosenkassen bezahlt werden müssen.

Antwort des Bundesrates vom 5. Oktober 1998

Verdienste von Generaldirektor Rey sind auch nach Auffassung des Bundesrates unbestritten. Unter seiner Leitung wurde der Regiebetrieb zu einem Unternehmen mit modernen Produktionsmethoden umgestaltet, was es der Post erlauben wird, im zunehmenden Wettbewerb bestehen zu können.

Mit der Verabschiedung des neuen Postgesetzes (PG) und des Postorganisationsgesetzes (POG) am 30. April 1997 wurden vom Parlament die Rahmenbedingungen für die Post neu festgelegt. Die Unternehmung erhielt den notwendigen unternehmerischen Freiraum. Sie wird aber auch verpflichtet (insbesondere in Art. 2 PG), im ganzen Land den Service public sicherzustellen. Ausserdem gibt der Bundesrat der Post strategische Ziele vor (Art. 6 POG), die vom Verwaltungsrat in der Unternehmungsstrategie umzusetzen sind. Die Ziele für die Jahre 1998 bis 2001 wurden vom Bundesrat am 28. Januar 1998 erlassen. Darin wird die Post verpflichtet, mit dem Universaldienst für alle Postbenutzer in der ganzen Schweiz gleiche Leistungen in gleicher Qualität zu erbringen. Die Landesregierung setzt der Unternehmung zudem weitgehende Leitplanken für ihre Personalpolitik. Es wird so u. a. erwartet, dass die Post eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik verfolgt. Die Rationalisierungsmassnahmen im Rahmen des genehmigten Restrukturierungsplanes müssen ohne Entlassungen von festangestelltem Personal durchgeführt werden. Dafür wurden mit dem letzten Rechnungsabschluss der PTT die notwendigen finanziellen Rückstellungen gebildet. Schliesslich hat der Bundesrat mit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates – seinem Anforderungsprofil entsprechend – dafür gesorgt, dass das Gremium über die geforderte soziale Kompetenz und das notwendige Verständnis für die Probleme des Service public verfügt.

Für die Wahl der Geschäftsleitung und damit auch des Generaldirektors ist der Verwaltungsrat der Post zuständig (Art. 9 Bst. c POG). Sie ist inzwischen erfolgt. Nach der Wahl haben sowohl der Präsident des Verwaltungsrates als auch der neue Generaldirektor der Post mit aller Deutlichkeit versichert, dass sie sich den Grundsätzen des Service public verpflichtet fühlen und einer sozialverantwortlichen Personalpolitik grösste Bedeutung beimessen.

98.1027

**Einfache Anfrage Cavalli
Aufhebung der Postautokurse
Locarno–Valle Onsernone**

**Interrogazione ordinaria Cavalli
Suppressione delle corse autopostali
da Locarno alla Valle Onsernone**

**Question ordinaire Cavalli
Suppression des trajets en cars postaux
de Locarno vers le Valle Onsernone**

Testo dell'interrogazione ordinaria del 17 marzo 1998

Con lettera del 4 febbraio 1998 l'Ufficio dei trasporti pubblici del Dipartimento del territorio del Canton Ticino ha comunicato ai comuni della Valle Onsernone che a partire dal prossimo orario estivo le linee autopostali dirette da Locarno alla Valle Onsernone saranno soppresse. I viaggiatori che usufruiscono dei mezzi pubblici dovranno far uso del treno FART da Locarno a Cavigliano, che servirà da nuovo capolinea per

la partenza delle autopostali verso la Valle Onsernone. Questa decisione è stata presa senza previa consultazione dei comuni (come previsto dall'art. 10 della legge cantonale dei trasporti pubblici) e da un ufficio, al quale il Consiglio di Stato non aveva concesso esplicita delega per prendere simile decisione. Contro questa decisione il municipio del comune di Onsernone (sede: 6662 Russo) ha inoltrato il 24 febbraio 1998 opposizione al Consiglio di Stato del Canton Ticino.

L'articolo 6 capoverso 2 LTP ordina al Consiglio federale di disciplinare l'allestimento e la pubblicazione degli orari. Il Consiglio federale ha quindi fatto propria l'ordinanza sugli orari (OOra), la quale definisce l'applicazione al servizio di autopostali della Posta e delle imprese titolari di una concessione (art. 1). L'articolo 11 OORA ordina ai cantoni di consultare le cerchie interessate per la procedura di allestimento dell'orario.

Avvalendomi delle facoltà concessemi dal regolamento chiedo quindi al Consiglio federale:

1. Quale concessionario di importanti sussidi alle imprese di trasporto pubblico regionali, ritiene che questo modo di procedere abbia rispettato l'articolo 11 OORA?

2. Tenuto conto della situazione molto particolare, da un punto di vista geografico ed economico, della Valle Onsernone, ritiene che il minimo risparmio (ammesso che ce ne sia) di questa misura giustifichi il danno economico apportato ad una delle valli più povere e svantaggiate del nostro paese?

Risposta del Consiglio federale del 2 settembre 1998

1. In base all'articolo 11 capoverso 1 dell'ordinanza sugli orari, nel corso della procedura d'allestimento dell'orario i cantoni consultano in modo adeguato le cerchie interessate. La procedura applicata dall'Ufficio dei trasporti pubblici del Dipartimento del territorio del Cantone Ticino è stata condizionata dal ritardo con cui è stata sottoposta l'offerta del traffico regionale. La successiva fase di studio ed elaborazione è proseguita fino alla fine del mese di gennaio 1998. Le competenti autorità cantonali hanno comunque provveduto ad informare prima verbalmente e poi con lettera del 30 gennaio 1998 la Commissione intercomunale dei trasporti del Locarnese e Vallemaggia, che include anche i comuni della Valle Onsernone. Questi ultimi sono stati in seguito informati direttamente con lettera del 4 febbraio 1998. Il progetto di ristrutturazione della linea è stato da ultimo presentato dall'Ufficio dei trasporti pubblici del Canton Ticino durante una conferenza organizzata all'uopo il 12 febbraio 1998. Le competenti autorità cantonali si sono pertanto adoperate per consultare le cerchie interessate come prevede l'articolo 11 dell'ordinanza sugli orari.

2. In virtù dell'articolo 4 capoverso 1 lettera b dell'ordinanza sulle indennità, non vengono versate indennità per le linee che servono località già ben collegate (servizio multiplo), a meno che una linea rappresenti un'offerta supplementare importante e risponda ad una domanda sufficiente. Studi intrapresi già a partire dal 1994 hanno indicato l'opportunità di attestare la linea della Valle Onsernone a Cavigliano. Questo progetto non è da valutare isolatamente, ma va inserito in un quadro più ampio di livello cantonale, che ha come obiettivi principali quelli di trovare soluzioni meno onerose e gestire più razionalmente i trasporti pubblici. La soluzione presa ottempera al sopraccitato articolo di legge e contribuisce all'ottenimento di un risparmio finanziario per la Confederazione e per il Canton Ticino dell'ordine di più di 200 000 franchi, considerando il modesto volume d'utenza che causa un grado di copertura dei costi molto basso. Si evita così la sovrapposizione di due servizi paralleli (ferroviario e autopostale) fra Locarno e Cavigliano, pur mantenendo una corsa autopostale diretta nell'ora di punta del mattino e della sera. Grazie alle buone coincidenze, i tempi di percorrenza rimangono praticamente invariati. La possibilità di raggiungere la Valle Onsernone da parte dei turisti rimane assicurata, benché il provvedimento renda il collegamento più difficoltoso. Il Consiglio federale non ritiene comunque che si verificherà uno spostamento del traffico verso il mezzo privato e che deriveranno danni economici per la regione. Le rime esperienze durante la stagione estiva saranno chiarificatorie al riguardo.

Il Canton Ticino sta attualmente analizzando la soluzione alternativa proposta dal municipio di Intragna di ripristinare la linea autopostale Valle Onsernone–Locarno, passando da Intragna per poi proseguire verso Golino–Losone–Locarno. La Confederazione segue con molta attenzione il proseguito delle discussioni e deciderà, d'intesa con le competenti autorità cantonali, se riprendere nuovamente la problematica.

98.1028

Einfache Anfrage Pini
Was passiert an der Spitze
der Generaldirektion der Post?

Interrogazione ordinaria Pini
Cosa succede negli alti ranghi
della Direzione generale della Posta?

Question ordinaire Pini
Que se passe-t-il à la tête
de la Direction générale
de la Poste?

Testo dell'interrogazione ordinaria del 18 marzo 1998

Cosa succede ai vertici della Direzione generale della Posta? Il Consiglio federale è al corrente della problematica? Può rispondere a questi miei interrogativi?

La stampa scritta, soprattutto di lingua tedesca, se la prende con il Direttore generale delle PTT. Dopo aver riportato i conti delle PTT in attivo, ecco gli addebiti al Signor Rey, di cui si vuole la pelle Gli si rimprovera di aver pagato una persona per fare nulla (277 000 franchi circa), e di aver aiutato l'ex segretaria dell'ex consigliere federale, On. Stich, ad essere assunta dalle PTT.

Il Direttore generale delle PTT è accusato soprattutto dalla stampa di lingua tedesca, la quale vuole le sue dimissioni, di favorire solo i suoi parenti, forte dell'appoggio politico dell'ex ministro delle finanze, On. Stich, e del suo partito. Il Consiglio federale è al corrente di queste accuse? È tutt'oggi molto importante, per la stampa scritta del paese e per l'opinione pubblica, una presa di posizione del Governo.

Risposta del Consiglio federale del 5 ottobre 1998

1. Dopo che il capo del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC) aveva criticato il pagamento di un'indennità di partenza al signor U. Haymoz, nominato dal consiglio d'amministrazione delle PTT a direttore generale supplente della Posta e mai entrato in carica, le PTT hanno chiesto un parere giuridico a un esperto. Quest'ultimo è giunto alla conclusione che U. Haymoz non avrebbe avuto diritto all'indennità summenzionata. Un esame approfondito del caso da parte del nuovo consiglio d'amministrazione della Posta ha tuttavia mostrato che un'azione per la ripetizione dell'indebito sarebbe legata a un serio rischio processuale e renderebbe necessarie verifiche complesse molto costose, i cui risultati non sono prevedibili. Per questo motivo il consiglio d'amministrazione della Posta ha preferito rinunciare a tale azione.

2. In qualità di autorità di vigilanza il DATEC ha esaminato le accuse mosse pubblicamente contro il direttore generale Jean-Noël Rey e ha chiesto al consiglio d'amministrazione della Posta di informarlo riguardo ai risultati della sua inchiesta. Esso è giunto alla conclusione che la maggior parte delle accuse erano una conseguenza diretta dello stile di gestione adottato dal direttore generale in questione e che né toccavano le strutture amministrative della Posta né costituivano azioni punibili dal punto di vista penale, visto che non sarebbe stato possibile provare un'azione intenzionale. Considerato che Jean-Noël Rey si è dimesso per la fine di giugno 1998, è inutile avviare un'inchiesta amministrativa o una procedura disciplinare.

98.1046

Einfache Anfrage Blocher
Erhöhte Zollkosten
im Falle eines EU-Beitritts

Question ordinaire Blocher
Une adhésion à l'UE
renchérirait les droits de douane

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 27. April 1998

Die Schweiz hat mit den EU- und Efta-Staaten seit 1972 ein Freihandelsabkommen, welches – mit wenigen Ausnahmen, vor allem aus dem landwirtschaftlichen Produktbereich – den zollfreien Handel ermöglicht. Für Einfuhren ausserhalb dieser Länder bezahlen die Schweizer im Vergleich zu anderen Ländern einen sehr geringen Zollsatz. Für die Chemie beispielsweise beträgt dieser im Durchschnitt 0,8 Prozent, für pharmazeutische Produkte sogar 0 Prozent.

Die EU hingegen erhebt für Waren für die chemische Industrie von ausserhalb der EU einen Zollsatz von 4,7 Prozent. Für 1996 kann errechnet werden, dass die chemische Industrie der Schweiz allein für chemisch-pharmazeutische Rohstoffe von ausserhalb der EU-Staaten 62 Millionen Franken pro Jahr mehr hätte bezahlen müssen, wenn die Schweiz Mitglied der EU gewesen wäre. Dies hätte die Standortqualität für die chemische Industrie bedeutend vermindert.

Ich frage den Bundesrat an, wieviel mehr Zölle die schweizerische Wirtschaft bzw. die schweizerischen Konsumenten – allein durch die Tatsache, dass die Schweiz heute mit den EU-Staaten ein Freihandelsabkommen hat und für Waren ausserhalb der EU einen wesentlich tieferen Einfuhrzoll hat als die EU selbst – bezahlen müssten, wenn die Schweiz in der EU wäre.

Antwort des Bundesrates vom 19. August 1998

Zusammenfassung: Ausgehend von der gegenwärtigen Importstruktur der Schweiz erwartet der Bundesrat im Falle eines EU-Beitritts keine Erhöhung der totalen Zollbelastung. Den aufgrund der bei zahlreichen Industrieprodukten höheren EU-Zölle zu erwartenden Mehrerträgen stehen Minderbelastungen in etwa derselben Grössenordnung gegenüber. Zudem gilt es zu bedenken, dass die bestehenden Unterschiede in der Zollbelastung in der Schweiz und der EU mit jedem Zollabbauschritt im multilateralen Rahmen der Welt handelsorganisation (WTO) geringer werden. Ausserdem würde bei einem Beitritt der Schweiz zur EU und damit zum Binnenmarkt der Wegfall der bisher durch die Zollabfertigung bedingten administrativen Kosten erhebliche Ersparnisse für unsere Unternehmen und die Konsumentinnen und Konsumenten bewirken.

Vergleichsanlagen: Aufgrund der unterschiedlichen Importpalette und Tarifstruktur der Schweiz und der EU sowie des Umstandes, dass die Schweiz praktisch ausschliesslich Gewichtszölle, die EU hingegen vorwiegend Wertzölle anwendet, können die Zollbelastungen nur in einer groben Gesamtrechnung miteinander verglichen werden. Ein Vergleich der Zolltarife wird zusätzlich durch die Tatsache erschwert, dass die Schweiz nicht durchwegs mit den gleichen Ländern Freihandelsabkommen abgeschlossen hat und auch den Entwicklungsländern nicht im gleichen Umfang allgemeine Zollpräferenzen gewährt wie die EU. Darüber hinaus wenden sowohl die Schweiz als auch die EU verschiedene Grenzmassnahmen an, welche die Importe belasten, beschränken oder gar praktisch verhindern, die sich jedoch nicht als Zollerträge beziffern lassen. Dazu gehören die verschiedenen Zollkontingents-Bewirtschaftungsmethoden der Schweiz und der EU im Agrarbereich sowie die Textilkontingente und Antidumpingmassnahmen der EU.

Vergleich der Zollbelastungen: Von den Importen aus der EU (1997 total 85 Milliarden Franken) resultierten 1997 Zolleinnahmen in der Höhe von 730 Millionen Franken. Davon entfielen 575 Millionen Franken auf landwirtschaftliche Produkte

(Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs). Die verbleibenden 155 Millionen Franken resultierten aus eingeführten Industriewaren (Kapitel 25 bis 97; Einfuhren aus der EU 1997 im Wert von 79 Milliarden Franken), obwohl zwischen der Schweiz und der EU ein Freihandelsabkommen besteht. Dies erklärt sich zu einem grossen Teil dadurch, dass angesichts der tiefen Zollbelastung und des hohen administrativen Aufwands die Importeure häufig auf die Erbringung eines Ursprungsnachweises und damit auf die Zollfreiheit im Rahmen des Freihandelsabkommens verzichten und die Normalzollabgabe in Kauf nehmen. Bei einem EU-Beitritt würden alle diese Zollbelastungen aufgrund des gemeinsamen Binnenmarktes wegfallen.

Die Industrieimporte aus Nicht-EU-Staaten (1997 total 23 Milliarden Franken) würden bei einem EU-Beitritt dem EU-Aussenhandelsregime unterstellt. Bei Waren aus Nicht-EU-Ländern, denen die Schweiz heute eine Präferenzbehandlung gewährt (Efta, Mittel- und Osteuropa, Türkei, Israel, Entwicklungsländer) würde die Zollbelastung in etwa gleich hoch bleiben, weil die EU diese Länder ebenfalls präferentiell behandelt (in vielen Fällen gehen die EU-Präferenzen weiter als die schweizerischen; in einigen Fällen aber auch weniger weit).

Bei Industriewaren aus Ländern, welchen die Schweiz keine Präferenzbehandlung gewährt (1997 total 14 101 Millionen Franken) – z. B. USA, Japan, Russische Föderation, Taiwan, Kanada –, würde die durchschnittliche, handelsgewichtete Zollbelastung von 1,3 auf 3,2 Prozent steigen (diese Durchschnittswerte entsprechen dem Stand 1995, da für die EU keine aktuelleren Daten verfügbar sind; EU-Wert gemäss Sekretariat der WTO). Unter der Annahme, dass sich die Importstruktur nicht ändern würde, wäre dadurch eine Mehrbelastung dieser Industrieimporten von etwa 270 Millionen Franken zu erwarten.

Der Bundesrat schätzt die Mehrbelastung im Chemiesektor, sofern dabei chemische Grund- und Rohstoffe (ohne Halb- und Fertigfabrikate) gemeint sind, tiefer ein als dies in der Einfachen Anfrage angegeben wird: Die Schweiz importierte 1995 anorganische und organische chemische Erzeugnisse (Kapitel 28 und 29 des Zolltarifs) im Wert von 21 bzw. 711 Millionen Franken (1997: 32 bzw. 796 Millionen Franken) praktisch zollfrei aus nichtpräferenzbegünstigten Ländern. Als EU-Mitglied hätte die Schweiz diese Einfuhren 1995 zu Zollansätzen von 3,7 bzw. 2,7 Prozent anstelle von 0,5 bzw. 0,2 Prozent belastet gehabt (durchschnittliche, handelsgewichtete Belastungen der EU und der Schweiz für diese beiden Kapitel im Jahre 1995; EU-Werte gemäss Sekretariat der WTO). Dies entspricht einer Mehrbelastung von lediglich 19 Millionen Franken. Was die pharmazeutischen Produkte betrifft, sind seit Mitte 1995 alle Einfuhren sowohl in die Schweiz wie auch in die EU zollfrei. Dies aufgrund des Sektorabkommens der WTO über Pharmaprodukte, das im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelt wurde.

Schlussfolgerung: Diese Darlegungen zeigen, dass ein EU-Beitritt keine Erhöhung der totalen Zollbelastung zur Folge hätte. Zudem gilt es zu bedenken, dass sich die bestehenden Unterschiede in den Zollbelastungen mit jedem weiteren Liberalisierungsschritt in der WTO verringern.

Ferner ist zu beachten, dass die Zollbelastung nur einen Aspekt der beim Grenzübergang anfallenden Kosten darstellt. Die durch die Zollabfertigung bedingten administrativen Kosten (Erstellen der Zollformulare, Beschaffen der Ursprungszeugnisse usw.) werden heute, wo die durchschnittliche Zollbelastung bei Industrieprodukten allgemein sehr tief ist, als bedeutender eingestuft als die direkte Zollbelastung. Gemäss einer von der EU publizierten Studie wurden die Kosten des grenzüberschreitenden Güterverkehrs durch die Schaffung des EU-Binnenmarktes um zwei Drittel verringert. Die Studie schätzt die Ersparnisse auf 0,7 Prozent des Wertes des innergemeinschaftlichen Handels. Bei den schweizerischen Einfuhren aus der EU (1997 in der Höhe von 85 Milliarden Franken) sind die administrativen Kosten somit auf etwa 600 Millionen Franken zu schätzen. Diese Kosten würden für unsere Unternehmen und die Konsumentinnen und Konsumenten bei einem EU-Beitritt weitgehend wegfallen.

98.1047

**Einfache Anfrage Blocher
Verhalten der Schweiz
im International Monetary Fund**

**Question ordinaire Blocher
Attitude de la Suisse au sein
du Fonds monétaire international**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 27. April 1998

Die Schweiz ist als Mitglied des International Monetary Fund (IMF) in eine Staatengruppe eingebunden. Da sie den Vorsitz innehat, muss sie die Interessen dieser Gruppierung vertreten.

Sind die Aussagen westlicher Industrieländer richtig, wonach die Schweiz – eigentlich im Gegensatz zu ihrem häuslicheren Gebaren – im IMF grosszügige Geldverteilungen befürworten muss, um die Anliegen der Staatengruppe zu vertreten?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

Dank der Tatsache, dass die Schweiz einen Vertreter im 24köpfigen Exekutivrat des Internationalen Währungsfonds (IWF) stellt, kann unser Land die Politik dieser global tätigen Währungs- und Finanzinstitution aktiv mitgestalten. Diese für die Schweiz optimale Vertretung ist nur mit Unterstützung der Länder der schweizerischen Stimmrechtsgruppe möglich. Um diese Unterstützung auf Dauer zu erhalten, setzt sich die Schweiz für die Anliegen der Partnerländer Aserbaidschan, Kirgistan, Polen, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan ein und übernimmt eine entsprechende Mittlerrolle innerhalb des IWF.

Allerdings kann diesbezüglich keine Rede davon sein, dass die Schweiz je «grosszügige Geldverteilungen» an ihre Partnerländer befürwortet hätte. Wie bei allen anderen dem Exekutivrat vorliegenden Kreditanträgen tritt sie vielmehr für finanzielle und technische Unterstützung im Rahmen der üblichen Zugriffsmöglichkeiten ein, wie sie für jedes Mitgliedland des IWF im Verhältnis zu seiner jeweiligen Quote (Kapitalanteil) möglich sind. Diese Kredite werden in verschiedenen Tranchen ausbezahlt, welche immer mit konkreten wirtschaftspolitischen Programmen und strikten makroökonomischen Vorgaben verbunden sind. Setzt ein Land diese Programme nicht in die Tat um oder verfehlt es die gesetzten Vorgaben, so wird die Auszahlung des Kredites vollständig oder teilweise aufgeschoben oder gestrichen. Nach Abschluss des jeweiligen Programms sind die Kredite, je nach Fazilität, innerhalb von maximal zehn Jahren zurückzubezahlen.

98.1048

**Einfache Anfrage Blocher
Verwendung
der Nationalbankreserven**

**Question ordinaire Blocher
Utilisation des réserves
de la Banque nationale**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 27. April 1998

Nachdem nicht nur der Bundesrat, sondern auch der Bankrat der Nationalbank zur Überzeugung gelangt ist, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) über zu grosszügige Reserven verfügt, stellt sich die Frage nach deren Verwendung.

Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit der Solidaritätsstiftung erklärt, dass das Parlament bzw. – bei referendumspflichtigen Entscheidungen – das Volk darüber befände.

Ist die Information richtig, wonach der Bankrat der Nationalbank eigenmächtig beschlossen hat, jährlich nicht nur Gewinne, sondern zukünftig auch einen Teil der Reserven für die öffentlichen Haushalte an Bund und Kantone auszuschütten?

Wenn diese Aussage richtig ist, frage ich den Bundesrat an, ob er einen solchen Beschluss verantworten kann und wie er ihn rechtfertigt, nachdem die Nationalbankreserven unbestreitbar Volksvermögen darstellen.

Wie verhält sich ein solcher Beschluss des Bundesrates mit den Erklärungen der Herren Bundesräte Koller und Villiger, wonach das Parlament bzw. – bei referendumspflichtigen Erlassen – das Volk über die Verwendung der überschüssigen Nationalbankreserven verfüge?

Was gedenkt der Bundesrat hier allenfalls zu tun?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

Nach der geplanten Aufgabe der Goldbindung des Frankens hält die SNB höhere Währungsreserven, als dies zur Erfüllung ihres geldpolitischen Auftrags notwendig ist. Die Hälfte der Goldreserven – dies sind rund 1300 Tonnen – steht für andere öffentliche Zwecke zur Verfügung. Die Information, dass der Bankrat der SNB eigenmächtig beschlossen habe, einen Teil dieses Vermögens an die öffentlichen Haushalte von Bund und Kantonen auszuschütten, ist unzutreffend.

Was der Bankrat in seiner Sitzung vom 6. März 1998 gutgeheissen hat, ist eine neue Vereinbarung der SNB mit dem Bundesrat zur Ausschüttung konstanter Gewinne während einer Fünfjahresperiode. Mit dieser Vereinbarung soll die jährliche Gewinnausschüttung noch besser geglättet werden. Doch wird am Grundsatz festgehalten, dass die Rückstellungen der SNB auch inskünftig im Gleichschritt mit dem nominalen Bruttosozialprodukt ausgeweitet werden sollen. Zur Bestimmung des Jahresgewinns von 1,5 Milliarden Franken war eine Ertragsprognose notwendig. Diese berücksichtigt zwei Ausschüttungskomponenten: Eine Schätzung der in den Geschäftsjahren 1998 bis 2002 auf den Aktiven der SNB erzielbaren Erträge sowie den Überschuss der effektiven über die angestrebten Rückstellungen. Letzterer ist insbesondere auf die Höherbewertung des US-Dollars zurückzuführen und soll in der Fünfjahresperiode 1998 bis 2002 von gut 9 Milliarden Franken auf rund 5 Milliarden Franken abgebaut werden. Dieser Abbau des Überschusses hat jedoch nichts zu tun mit der anderweitigen Verwendung der überschüssigen Goldreserven der SNB. Dafür muss zuerst die Goldbindung des Frankens im Rahmen der laufenden Reform der Währungsverfassung aufgehoben werden.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, 7 Milliarden Franken, höchstens jedoch 500 Tonnen aus diesen Goldreserven als Grundkapital für die geplante Stiftung solidarische Schweiz einzusetzen. Die Stiftungsaktivitäten würden aus den laufenden Erträgen finanziert. Der Erlös aus der Veräusserung des Goldes bliebe real erhalten und würde bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung an die SNB zurückfallen. Ein neues Bundesgesetz wird die Rechtsgrundlage für die Stiftung bilden. Sowohl das Parlament als auch das Volk – über das fakultative Referendum – werden daher Gelegenheit haben, zu diesem Einsatz eines Teils der Goldreserven Stellung zu nehmen.

In der Botschaft über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung vom 27. Mai 1998 hat der Bundesrat zudem vorgeschlagen, dass der Rest der für die Geldpolitik nicht benötigten Goldreserven – bei einem Goldpreis von 14 000 Franken pro Kilo sind dies rund 11 Milliarden Franken – im Eigentum der SNB verbleiben soll. Dieses Vermögen soll extern und nach ertragsorientierten Kriterien bewirtschaftet werden. Ausschliesslich die Erträge, nicht die Vermögenssubstanz, würden gemäss verfassungsrechtlichem Verteilungsschlüssel zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone fliessen. Im Rahmen der im Januar 1998 durchgeführten konferenziellen Vernehmlassung bei Parteien, Kantonen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen stiess der Vorschlag des Bundesrates, welcher auch künftige Generationen noch von diesem Volksvermögen profitieren liesse, auf breite Zustimmung. Die rechtlichen

Voraussetzungen für diese externe, ertragsorientierte Vermögensbewirtschaftung müssten im Rahmen der Revision des Nationalbankgesetzes, welche im Anschluss an die Verfassungsänderung notwendig wird, geschaffen werden; diese Revision wird, wie das Stiftungsgesetz, dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die Verwendung (Ausgliederung bzw. ertragsorientierte Bewirtschaftung) der von der SNB für die Geldpolitik nicht benötigten Goldreserven wird somit erst auf Gesetzesstufe geregelt werden; die vom Bundesrat am 27. Mai 1998 verabschiedete Reform der Geld- und Währungsverfassung lässt diese Frage vollständig offen.

98.1049

**Einfache Anfrage Steinemann
Massnahmen gegen
den Asylmissbrauch**

**Question ordinaire Steinemann
Mesures contre les abus
en matière d'asile**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 27. April 1998

Der Bundesrat und andere Anhänger eines schweizerischen EU-Beitritts werden nicht müde zu behaupten, die Schweiz werde von zusätzlichen Asylsuchenden überschwemmt, deren Gesuch in der EU bereits abgelehnt worden sei. Als Schengen-Nichtmitglied wüsste die Schweiz nichts davon und müsste in diesen Fällen ein zweites Asylverfahren durchführen.

Auch der Bundesrat weiss, dass der offensichtliche Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz findet, auch nicht den des Völkerrechtes oder der Menschenrechte.

Es ist in anderen Rechtsgebieten nicht unüblich, Beweislasten umzukehren oder auf missbrauchsverdächtige Personengruppen auszudehnen. In keinem unserer Nachbarländer werden Asylanten verfolgt, und die Asylverfahren werden nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt. Die Einreise in unser Land dürfte also in zu vielen Fällen nur davon motiviert sein, an unsere komfortablen Sozialleistungen und Steuergelder heranzukommen.

Ist der Bundesrat bereit, auf dem Verordnungsweg zwecks Missbrauchsbekämpfung folgendes oder etwas anderes gleicher Wirkung zu verfügen?

1. Ins Asylverfahren kommt nur, wer weder in der EU ein Asylgesuch gestellt hat noch über das Hoheitsgebiet der EU in die Schweiz eingereist ist.
2. Wer sich illegal in der Schweiz aufhält, ist weder fürsorge- noch sozialhilfeberechtig, auch wenn er aus völkerrechtlichen Gründen nicht ausgeschafft werden kann.

Antwort des Bundesrates vom 21. September 1998

1. Wird im Verlauf eines Asylverfahrens festgestellt, dass der Gesuchsteller bereits in einem anderen europäischen Staat ein Asylgesuch gestellt hat, verfügt das Bundesamt für Flüchtlinge in der Regel die vorsorgliche Wegweisung der betroffenen Person, sofern diese möglich, zulässig und zumutbar ist. Sie kann namentlich in Frage kommen, wenn der betreffende Staat vertraglich für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist oder wenn sich die gesuchstellende Person vorher einige Zeit dort aufgehalten hat oder wenn dort nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen der Gesuchsteller enge Beziehungen hat (Art. 19 Asylgesetz). Die vorsorgliche Wegweisung ist sofort vollstreckbar. Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, das Asylverfahren vom Drittstaat aus weiterzuführen. Ferner besteht nach Artikel 6 Absatz 1 Asylgesetz die Möglichkeit, ein Asylgesuch ohne materielle Prüfung abzulehnen, wenn sich der Gesuchsteller vor der Einreise einige Zeit in einem Drittstaat aufgehalten hat, in den er zurückkehren kann, oder wenn er in einen Dritt-

staat ausreisen kann, in dem nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen er enge Beziehungen hat.

Die Anwendung dieser Bestimmungen setzt voraus, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Nachweise erbringen können. Dieser Nachweis ist in der Praxis, vor allem bei illegal eingereisten Personen (95 Prozent aller Asylsuchenden), sehr schwierig. Zudem muss vor der Wegweisung sichergestellt sein, dass der Drittstaat das Non-refoulement-Gebot beachtet.

Reist ein Asylsuchender über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der EU in die Schweiz ein, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der mit unseren Nachbarstaaten (mit Ausnahme von Italien) abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen die Rückübernahme des Gesuchstellers zu beantragen. Die Rückübernahme findet aber nur dann statt, wenn der ersuchende Staat nachweisen kann, dass die betroffene Person illegal über das Territorium des ersuchten Staates eingereist ist.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Müller Erich (Vereinfachung Asylverfahren. Dubliner Abkommen; 97.3598) ausgeführt hat, wäre die vom Autor der Einfachen Anfrage angeschnittene Problematik am besten durch den Abschluss eines Parallelabkommens zum Dubliner Abkommen zu lösen. Erst dann wird einerseits eine gegenseitige Verpflichtung zur Behandlung eines Gesuches bestehen, für das ein bestimmter Staat zuständig ist, und andererseits wird die Beweisfrage durch den systematischen Fingerabdruckabgleich erleichtert. Eine einseitige Anwendung des Dubliner Abkommens durch die Schweiz ist jedoch, wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Müller Erich (97.3598) dargelegt hat, nicht möglich.

2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 121 I 367ff.) besteht ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht auf Existenzsicherung. Dieses umfasst die Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Obdach. Dieses Grundrecht beschränkt sich nicht nur auf Schweizer, sondern erstreckt sich auch auf Ausländer, unabhängig davon, welcher aufenthaltsrechtliche Status ihnen zukommt. Eine generelle Verweigerung von Unterstützungsleistungen in bestimmten Fällen kann daher weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe statuiert werden. Die für die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen zuständigen kantonalen Behörden können aber bereits heute aufgrund von Artikel 10b Asylverordnung 2 in Missbrauchsfällen die Fürsorgeleistungen ganz oder teilweise ablehnen oder entziehen. Ob ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

98.1050

**Einfache Anfrage Schmid Odilo
Aktivitäten im Umfeld von Scientology**

**Question ordinaire Schmid Odilo
Activités en rapport avec
l'Eglise de scientologie**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 27. April 1998

Wie am 9. April 1998 aus Presse und Rundfunk erfahren werden konnte, ist ein Agent des Verfassungsschutzes des bundesdeutschen Landes Baden-Württemberg durch die Bundesanwaltschaft verhaftet worden, weil er sich auf eidgenössischem Hoheitsgebiet zu nachhaltig für das Wirken und Treiben der sogenannten Scientology-«Kirche» interessiert hatte.

Gemäss Presse lautet die Anklage gegen den Agenten auf Spionage, und seine Informanten riskieren gar eine Anklage wegen Landesverrat oder landesschädigendem Verhalten. Abgesehen von der rein formal korrekten Intervention der Bundesanwältin, Frau Carla del Ponte, stellen sich hier allerdings mehrere Fragen:

1. Inwieweit kann die Agententätigkeit eines befreundeten Nachbarstaates gegen Vereinigungen wie die berüchtigte Scientology-Sekte, die – gemäss ausgewiesenen Kennern der Szene – in Tat und Wahrheit eine international operierende, totalitäre, wirtschafts- und allgemeinkriminelle Organisation mit religiösem Deckmäntelchen ist, als gegen die Interessen unseres Staates bezeichnet werden?
2. Warum fehlt der Bundesanwaltschaft, dem Bundesrat und den verschiedenen kantonalen Instanzen bis heute der Wille, koordiniert und wirksam gegen die Scientology und andere ähnliche Organisationen vorzugehen, obwohl deren Staats-, Demokratie- und Gesellschaftsgefährlichkeit in den letzten zehn Jahren immer evidenter zu Tage trat?
3. Wird auch hier wieder erst reagiert – und dann, wie häufig in solchen Fällen, überrissen und kontraproduktiv –, wenn die Katastrophe bereits erfolgt sein wird?

Antwort des Bundesrates vom 16. September 1998

Anfang April 1998 hat die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beamten des Verfassungsschutzamtes Baden-Württemberg wegen verbotenen politischen Nachrichtendienstes (Art. 272 StGB) und verbotener Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB) eröffnet. Der Beamte wurde verdächtigt, durch eine in Zürich wohnhafte Schweizer Bürgerin Informationen über Scientology-Organisationen in der Schweiz eingeholt zu haben. Der Deutsche und die Schweizerin wurden nach einem Treffen in Basel angehalten.

Der geständige deutsche Beamte, welcher nach drei Tagen aus der Haft entlassen wurde, war bestrebt, für seine Behörde, welche von der Schweizerin bereits zuvor Informationen erhalten hatte, weitere Informationen über vorwiegend in Basel und Zürich ansässige Scientologen und ihre Organisationen zu erhalten. Nach Abschluss der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft ist das Strafverfahren zur weiteren Behandlung den Strafverfolgungsbehörden von Basel-Stadt übertragen worden.

1. Das Schutzobjekt des Tatbestandes des verbotenen politischen Nachrichtendienstes (Art. 272 StGB) ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes die schweizerische Gebietshoheit; die Strafbarkeit bezweckt also, die Schweiz in allen Stadien und Formen gegen ausländische Übergriffe zu schützen.

Was den Tatbestand von Artikel 271 StGB betrifft, so wird nach Ziffer 1 u. a. bestraft, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen. Die Handlung muss ihrer Natur nach amtlichen Charakter tragen. Als Beispiele lassen sich polizeiliche Erhebungen, Festnahmen, Verhaftungen, prozessuale Vernehmungen, Augenscheine, Vollstreckungshandlungen usw. nennen.

Der Staat hat auch in diesem Fall ein Strafverfolgungsinteresse, weil eindeutig schweizerische Hoheitsinteressen betroffen sind. Fremde Agententätigkeit ohne Wissen der Schweizer Behörden kann demnach nie im Interesse der Schweiz liegen. Die Strafverfolgungsbehörden können aus rechtsstaatlichen Gründen gesetzwidriges Verhalten nicht tolerieren.

Der Bundesrat ist, wie bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Burgener vom 20. März 1998 (98.3136) ausgeführt wurde, bezüglich der Scientology-Kirche – im Gegensatz zu den deutschen Behörden – zu teilweise anderen Einschätzungen des Bedrohungspotentials dieser Organisation gekommen. Er wies insbesondere darauf hin, dass mögliche gesetzwidrige Handlungen einer Sekte aufgrund der bestehenden Gesetze zu verfolgen seien. Bei allfälligen, die Sicherheit unseres Landes gefährdenden Aktivitäten könne der Bundesrat die zuständigen Staatsschutzorgane tätig werden lassen. Es gebe jedoch keine Informationen, die eine solche Massnahme im gegenwärtigen Zeitpunkt rechtfertigen würden; die Konsultative Staatsschutzkommission sei 1997 der Meinung gewesen, eine Überwachung der Scientology sei nicht notwendig. Der Bundesrat hält zurzeit an dieser Einschätzung fest. Insofern können auch aus diesem Blickwinkel die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten deutscher Beam-

ten als gegen die Interessen der Schweiz und ihrer Einwohner gerichtet bezeichnet werden.

2. Wie bereits in der Antwort auf die Einfache Anfrage Petitiere vom 14. Dezember 1988 (88.1068) dargelegt, geniesst jede in unserem Lande tätige religiöse Gruppe gewisse verfassungsmässige Rechte, und jedes Mitglied solcher religiöser Gruppierungen kann die Grundrechte beanspruchen. Es lässt sich allerdings nicht vor der Hand weisen, dass unter den vielen neuen religiösen oder parareligiösen Bewegungen einige wenige existieren, die zu fragwürdigen Praktiken neigen, mit negativen Folgen für ihre Anhänger oder sogar die Gesellschaft.

Auswüchsen solcher Gruppierungen kann mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln wirksam begegnet werden. Zu denken ist dabei vorab an das Straf- und Zivilrecht sowie an die kantonalen wirtschafts- und gesundheitspolizeilichen Instrumente.

Seit Jahren ist die Gruppe der Scientologen in der Schweiz und in mehreren anderen Ländern umstritten. Zahlreiche Prozesse und die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass sie einen schwer fassbaren Charakter aufweist. Verschiedene ihrer Aktivitäten weisen bedeutende finanzielle Komponenten auf. Dem haben Behörden und Konsumentenschutzorganisationen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Die Tatsache allein, dass die Grundsätze, auf die sich die Scientology stützt, nicht mit jenen übereinstimmen, denen die Mehrheit sich verbunden fühlt, reicht jedoch nicht aus, um eine spezielle Beobachtung zu rechtfertigen. Zweige der Scientology betreiben nachrichtendienstliche Aktivitäten. Diese können gegebenenfalls bekämpft werden und zielen nicht in erster Linie darauf ab, den Staat selbst zu infiltrieren oder aber die Macht zu übernehmen, sondern dienen vor allem dazu, die Bewegung vor tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahren zu schützen. Es gibt keine zuverlässigen Indizien, die belegen würden, dass die Scientology gegenwärtig versucht, in die Staatsstrukturen einzudringen.

Im übrigen hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Borer vom 3. Oktober 1996 (96.3505) die Bedingungen präzisiert, unter denen die mit dem Staatsschutz beauftragten Behörden einschreiten dürfen. Eine präventive Bearbeitung von Daten über Sekten ist demnach möglich, wenn diese:

- interne oder externe Gewalt anwenden und so den Charakter einer gewaltextremistischen oder gar terroristischen Organisation erhalten, mithin als Gefahr für die innere Sicherheit bezeichnet werden müssten;
- in rechtswidriger oder undemokratischer Form die verfassungsmässige Ordnung gefährden;
- in krimineller Art systematisch ihre Mitglieder am Vermögen schädigen und so in den Bereich der organisierten Kriminalität eingestuft werden müssten; oder
- im Ausland wegen nachgewiesener Rechtsverstösse verboten würden.

Aus den genannten Gründen, und weil diese Bedingungen namentlich durch Scientology nicht erfüllt sind, hält es der Bundesrat zurzeit für nicht angebracht, in der vom Fragesteller geforderten Art und Weise gegen die Scientology vorzugehen.

3. Gesellschaftsschädigenden Aktivitäten gewisser Sekten sollte nach Ansicht des Bundesrates nicht allein mit rechtlichen Mitteln begegnet werden. Eine wichtige Rolle hat hier die aktive Aufklärung zu spielen, die den einzelnen rechtzeitig vor möglichen Gefahren warnt. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Burgener dargelegt, sind Fragen der Religion in unserem föderalistischen Staat Sache der Kantone. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Kantone ihre diesbezüglichen Aktivitäten in eigener Regie koordinieren können.

98.1053

**Einfache Anfrage Berberat
Schweizer Konsulat in Besançon.
Schliessung**

**Question ordinaire Berberat
Consulat suisse de Besançon.
Fermeture**

Texte de la question ordinaire du 27 avril 1998

Certaines informations circulant notamment dans la communauté suisse de Franche-Comté laissent penser que le consulat suisse de Besançon pourrait être fermé dès septembre de cette année, les activités consulaires pour la Franche-Comté devant être alors assumées par le consulat suisse de Lyon.

Ces menaces, qui semblent précises et sérieuses, inquiètent les 18 000 Suisses et doubles nationaux qui habitent dans cette région française qui, rappelons-le, a la plus grande frontière commune avec la Suisse.

La communauté suisse de Franche-Comté est d'autant plus surprise que le chef du Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) avait, semble-t-il, promis en juin 1997, au moment où cette fermeture avait déjà été évoquée, que finalement cette représentation consulaire ne serait pas fermée. Au vu de ce qui précède, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. La fermeture du consulat suisse de Besançon a-t-elle été décidée, et si oui pour quelle date?
2. Si la réponse est positive, quelles sont les raisons qui ont motivé cette décision, préjudiciable pour la communauté suisse de Franche-Comté et également de Bourgogne?
3. Si cette fermeture devient effective, quelles seront les mesures prises pour que les formalités administratives qui doivent être entreprises par les membres de la communauté suisse de Franche-Comté soient rendues le plus simple possible?
4. Dans l'hypothèse d'une fermeture, pourquoi avoir procédé, en automne 1997, à d'importants travaux dans la maison du consul qui appartient à la Confédération?

Réponse du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

1. Dans ses réponses aux questions ordinaires Rennwald des 3 mars 1997 et 18 mars 1998 concernant la fermeture des consulats à Mulhouse et Besançon, le Conseil fédéral a déjà présenté en détail la restructuration du réseau des représentations suisses en France. Dans le cadre de cette restructuration, il a été entre autres décidé de transformer les représentations à Annecy, Besançon, Mulhouse et Nice, jusqu'à présent sous la direction d'un consul de carrière, en consulats dirigés par des consuls honoraires. La transformation des consulats à Annecy et Nice est déjà intervenue en mai de cette année, Besançon suivra en date du 30 septembre 1998. Le consul à Mulhouse sera également transformé d'ici la fin de l'an 2000 en un consulat dirigé par un consul honoraire.

2. Concernant les prestations administratives, il n'en résulte aucun désavantage pour les Suisses en Franche-Comté et en Bourgogne. En effet, avec Besançon et Dijon, la Suisse continuera à l'avenir d'être représentée dans la région par deux consulats dirigés par des consuls honoraires. Le Conseil fédéral, dans sa réponse à la question ordinaire Rennwald du 18 mars 1998, a mentionné en détail, basé sur un examen du Contrôle fédéral des finances, qu'une structure comportant un centre consulaire et administratif à Lyon, des représentations honoraires à Annecy, Besançon et Mulhouse, ainsi qu'un consulat général à Strasbourg, présentait la solution la plus efficace et la moins onéreuse pour cette région. La mobilité accrue des personnes, d'une part, et les moyens de communications et informatiques, d'autre part, permettent de maintenir la qualité des services et cela même avec un nombre restreint de représentations professionnel-

les. Ces consulats s'occuperont en priorité de promouvoir le sentiment d'appartenance des Suisses à leur communauté et leur attachement au pays. De plus, ils sont, d'une manière générale, les interlocuteurs possibles pour les autorités locales, les représentants de l'économie et les citoyens suisses. Il est de l'obligation permanente du DFAE d'examiner la structure du réseau mondial de ses représentations et de l'adapter aux besoins et aux possibilités. Compte tenu de la situation budgétaire difficile de la Confédération, le DFAE se voit contraint de mettre à disposition les moyens pour assurer des tâches croissantes et nouvelles par une planification interne de renoncement et de rationalisation.

3. Le rôle des consulats a connu une importante évolution dans ce domaine au cours des dernières décennies; la majeure partie des affaires administratives se règle aujourd'hui avec la représentation compétente par courrier ou par téléphone. Pour ces raisons, la distance entre le lieu de domicile et la représentation la plus proche n'entre guère en ligne de compte pour la qualité des services administratifs (immatriculation, établissement et prolongation de passeports, AVS facultative, légalisations, etc.) pour les Suisses en Franche-Comté, jusqu'à présent assurés par le consulat de Besançon et nouvellement par le consulat général à Lyon et Strasbourg respectivement (départements de l'Aube et de la Haute-Marne).

4. Les instances en matière de constructions de la Confédération sont arrivées à la conclusion, en été 1997, que des travaux à la résidence du consul s'avéraient nécessaires, afin de préserver la substance de l'immeuble et pour assurer la sécurité. Les moyens investis par la Confédération préservent ainsi la valeur de cet objet.

98.1055

**Einfache Anfrage Rennwald
Gilt eine Entlassungsabfindung
als Lohn?**

**Question ordinaire Rennwald
Les indemnités de licenciement
sont-elles un salaire?**

Texte de la question ordinaire du 28 avril 1998

L'Office fédéral du développement économique et de l'emploi (OFDE) a récemment édicté une nouvelle directive, par laquelle il considère que les versements liés à un plan social sont des salaires. Par conséquent, un salarié licencié qui reçoit une indemnité de départ devra attendre avant de toucher le chômage. L'OFDE demande en effet aux caisses de chômage de compter ces indemnités comme un salaire. Autrement dit, les employés licenciés ne toucheront leur première indemnité de chômage qu'au moment où ils auront épuisé leur cagnotte.

Nous posons dès lors les questions suivantes au Conseil fédéral:

- Est-il au courant de cette décision et quelle appréciation porte-t-il sur cette nouvelle directive?
- Sur quelle base juridique repose la nouvelle directive de l'OFDE?
- Est-il d'avis que les indemnités de licenciement ont pour but de réduire la charge de l'assurance-chômage, ce que laisse supposer la nouvelle directive de l'OFDE?
- Ne pense-t-il pas que les indemnités de licenciement versées dans le cadre d'un plan social doivent plutôt être assimilées à une sorte de prime accordée par l'entreprise pour compenser un tort moral implicitement reconnu?
- Peut-il nous renseigner sur la jurisprudence du Tribunal fédéral des assurances en la matière?
- Les partenaires sociaux ont-ils été consultés au sujet de cette nouvelle directive, et si ce n'est pas le cas, pour quelle raison?

– N'est-il pas d'avis que cette nouvelle directive risque d'avoir de graves conséquences humaines, en ce sens que les syndicats n'auront plus intérêt à négocier des plans sociaux?

Réponse du Conseil fédéral du 19 août 1998

Se fondant sur la jurisprudence fédérale, l'OFDE a déclaré obligatoire dans toute la Suisse une pratique déjà suivie par plusieurs cantons, et ce dans le souci d'uniformiser l'application du droit. Selon cette directive, le laps de temps représenté par le montant des prestations volontaires de l'employeur (indemnités de départ, etc.) n'est pas assimilé à une perte de travail et le droit à l'indemnité journalière se trouve, par conséquent, différé d'autant lorsque ces prestations volontaires sont qualifiées de salaire déterminant au sens de la législation sur l'AVS par les autorités de la caisse de compensation AVS. L'étendue du droit à l'indemnité de chômage n'est dès lors pas réduite, le droit à l'indemnité étant simplement reporté.

Les partenaires sociaux craignent que, suite à cette directive, les entreprises renoncent à l'avenir à élaborer des plans sociaux ou que le nombre de ces derniers diminue. Après avoir examiné la question en profondeur avec les partenaires sociaux, l'OFDE a conclu que, pour encourager la mise en place de plans sociaux et contribuer à l'entente entre les partenaires sociaux, il serait légitime de revenir sur cette directive. C'est pourquoi la directive du 18 mars 1998 a été annulée le 15 mai 1998, avec effet rétroactif au 18 mars 1998.

98.1057

**Einfache Anfrage Rechsteiner Rudolf
Nichtamortisierbare Investitionen.
Energieforschung**

**Question ordinaire Rechsteiner Rudolf
Investissements non amortissables.
Recherche sur l'énergie**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 29. April 1998

Im Entwurf des Elektrizitätsmarktgesetzes schlägt der Bundesrat vor, nichtamortisierbare Investitionen (NAI) der schweizerischen Kernkraftwerke zu entschädigen. Ungeklärt ist die Höhe und Verteilung der NAI. Eine grobe Schätzung der nicht gedeckten Verpflichtungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft ergibt folgendes Ergebnis:

- laufende Schulden der Atomkraftwerke (CSFB/Schätzung): 5 Milliarden Franken;
- ungedeckte Stilllegungskosten (Angabe BFE/VSE): 2 Milliarden Franken;
- ungedeckte Entsorgungskosten bis 2070 (BFE/VSE): etwa 10 Milliarden Franken;
- entsorgungskosten nach 2070: (ungeklärt);
- ungedeckte Folgekosten der Wiederaufarbeitung im Ausland: (ungeklärt);
- Bezugsverträge aus dem Ausland (Angaben VSE): 3 Milliarden Franken;
- fehlende Haftpflichtversicherung für Unfallschäden über 1 Milliarde Franken: (ungeklärt);
- total ungedeckte Kosten der Schweizer Atomenergie: über 20 Milliarden Franken.

Zu diesen ungedeckten Kosten kommen die Verluste der laufenden Atomstromproduktion, die heute durch Quersubventionen aus der Wasserkraft im Rahmen der Mischpreise gedeckt werden. Sie sind auf einige 100 Millionen Franken pro Jahr zu schätzen. Ebenfalls in Betracht gezogen werden müssen die Ausgaben für die Atomforschung von 61,2 Millionen Franken (1997, ohne Speichertechniken).

1. Welche der aufgezeigten ungedeckten Verpflichtungen der schweizerischen Atomwirtschaft subsumiert der Bundesrat unter dem Begriff der NAI?

2. Wie hoch sind die ungedeckten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Atomenergie (inklusive NAI), subsumiert nach Werken und nach einzelnen Kostenelementen für Mühleberg, Beznau I, Beznau II, Gösgen und Leibstadt, wenn man in den nächsten Jahren von leicht sinkenden Strompreisen ausgeht?

3. Welche schweizerischen Unternehmen halten Strombezugsverpflichtungen im Ausland in welcher Höhe, die vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) als entschädigungspflichtige NAI betrachtet werden?

4. Wird der Bundesrat die Bundesmittel für die Atomforschung im Lichte der NAI einer Überprüfung unterziehen?

5. Wie viele Schliessungen von Atomkraftwerken wurden in den letzten fünf Jahren weltweit vollzogen oder angekündigt, und welche Modelle mit welchen Fristen kamen im Ausland zum Zuge?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

1./2. Die Vernehmlassung zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) hat in bezug auf die NAI ergeben, dass diese Frage sehr umstritten ist. Es gilt nun, diese Stellungnahmen sorgfältig auszuwerten. Voraussichtlich Ende August 1998 wird der Bundesrat den Auswertungsbericht veröffentlichen. Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung und weiterer Gespräche wird die Botschaft zum EMG vorbereitet und der Gesetzentwurf überarbeitet. Voraussichtlich bis Ende Jahr werden diese Arbeiten abgeschlossen sein. Zu den hier gestellten Fragen wird sich der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zum EMG konkret äussern.

3. Per Ende 1997 hatten die schweizerischen Elektrizitätsgesellschaften Verträge über Strombezugsrechte im Ausland im Umfang von 2655 Megawatt Leistung abgeschlossen. Die Verträge beziehen sich überwiegend auf Importe aus Frankreich, ferner aus Deutschland und der Tschechischen Republik.

4. Zwischen der Kernenergieforschung und den NAI besteht kein direkter Zusammenhang. Solange in der Schweiz Kernkraftwerke betrieben werden, ist ein gewisser Forschungsaufwand in den Bereichen Kernenergie und nukleare Entsorgung unerlässlich. Zum künftigen Forschungsaufwand in diesen Bereichen wird der Bundesrat im Rahmen der Botschaft für die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000 bis 2003 Stellung nehmen.

5. In den letzten fünf Jahren sind weltweit 21 Kernkraftwerke stillgelegt worden. Deren elektrische Leistung betrug 11 560 Megawatt. Dies entspricht 3,3 Prozent des nuklearen Kraftwerkparcs aller Länder (Stand 1997).

Die hauptsächlichsten Gründe für die Stilllegungen sind folgende:

- geringe Leistung und/oder Alter der Anlage;
- Zugehörigkeit zu Reaktortypen, die sukzessive aufgegeben werden;
- Notwendigkeit weiterer Nachrüstungen bei ohnehin schon hohen Produktionskosten;
- politische Entscheide.

Bemerkenswert ist, dass in dieser Zeit kein Reaktor aus Sicherheitsgründen endgültig stillgelegt werden musste.

Über angekündigte Schliessungen, Modelle und Fristen bestehen keine systematischen Kenntnisse.



98.1059

**Einfache Anfrage Rechsteiner Rudolf
Kernfusion. Vermehrte Forschung
trotz gegenteiliger Empfehlung**

**Question ordinaire Rechsteiner Rudolf
Fusion nucléaire. Intensification
de la recherche en dépit
de recommandations contraires**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 29. April 1998

Im «Konzept der Energieforschung des Bundes 1996–1999» der Eidgenössischen Energieforschungskommission (Core) vom Oktober 1995 wird die Kernfusion in der Förderstufe 3 rubriziert (starke Reduktion der Mittel). Eine Reduktion hat aber seither nicht stattgefunden. Im Gegenteil operiert die Kernfusion mit steigenden Geldmitteln: 1995: 25,2 Millionen Franken; 1996: 29,6 Millionen Franken; 1997: 30,6 Millionen Franken (Quelle: Bundesamt für Energie, Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Energieforschung in der Schweiz nach Klassifikation der Internationalen Energieagentur).

In den USA wurde das Budget der Kernfusionsforschung in den letzten fünf Jahren zweimal halbiert. Die Schweiz gibt für diesen Forschungszweig sechs bis siebenmal mehr Geld pro Kopf aus als die USA. Physiker halten diesen Forschungszweig für energiepolitisch irrelevant. In der Solarenergie können namhafte Entwicklungen, wie die Schweizer Dünn-schichtzellen, nicht ausreichend erforscht werden, weil es an einigen hunderttausend Franken und an einem Markteinführungsprogramm fehlt. Das federführende IMT in Neuenburg hat inzwischen einen Forschungsvertrag mit dem japanischen Industrieministerium Miti, das sich damit den Zugriff auf die eminenten Forschungsergebnisse sichern will.

1. Wieso werden die Empfehlungen der Core vom Oktober 1995 betreffend Kernfusion – starke Reduktion der Mittel – nicht umgesetzt?

2. Erwartet der Bundesrat von der Kernfusionsforschung, die heute (ohne Atomspaltung) mehr als doppelt so viel Geld erhält wie die Solarzellenforschung, einen relevanten energiepolitischen Nutzen?

3. Wann genau ist der Durchbruch der Kernfusion zur energiewirtschaftlichen Relevanz nach Ansicht des Bundesrates zu erwarten?

4. Wie beurteilt der Bundesrat die Fortschritte im Bereich der Solarzellenforschung (z. B. Dünn-schichtzellen mit über 12 Prozent stabilem Wirkungsgrad) im Vergleich mit der seit Jahrzehnten ergebnislosen Kernfusionsforschung?

5. Wie beurteilt der Bundesrat das Marktwachstum im Bereich Solarzellen von derzeit 30 Prozent pro Jahr im Hinblick auf die aktuelle Verteilung der Schweizer Forschungsgelder?

6. Hält es der Bundesrat im Lichte der neueren Entwicklungen und der Nachfrage im Volk nach sauberen Energietechniken für gerechtfertigt, dass die Kernfusion doppelt so viele Mittel erhält wie die Solarzellenforschung?

7. Wäre es, wenn es sich bei der Kernfusion um «Grundlagenforschung» handelt, nicht angebracht, das Energieforschungsbudget von dieser Belastung zu befreien und die Kernfusion jenen Krediten anzulasten, die für Grundlagenforschung zur Verfügung stehen und wo eine geregelte Evaluation im Wettbewerb mit anderen, gleichgerichteten Forschungszweigen stattfindet?

8. Manche Insider sprechen von der Kernfusionsforschung innerhalb der Gesamtforschung als «geschützte Werkstatt» und «Selbstbedienungsladen für Physiker von vorgestern». Wie beurteilt der Bundesrat diese Einschätzung? Welche Personen sind für die Budgetbeschlüsse zuständig, und welche Führungsrolle nimmt der Bundesrat dabei wahr? Stimmt es, dass teilweise die gleichen Personen über die Kredite entscheiden, die sie auch erhalten?

9. Wie beurteilt der Bundesrat aus demokratischen Gesichtspunkten das Instrument der Globalbudgetierung, wo in die-

sem Bereich ohne Leistungsauftrag des Parlamentes der ETH-Rat allein bestimmt?

10. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein einfacher Parlamentarier, die Verabschiedung eines Leistungsauftrages für die Forschung zu veranlassen, welcher völlig nutzlose Forschungszweige zurückbindet und die Forschung in den wachsenden Märkten der erneuerbaren Energien verstärkt?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

1. Ausgehend von Aufwendungen für die schweizerische Fusionsforschung von 32,2 Millionen Franken im Jahre 1993 (Nominalwert) wird im Konzept der Energieforschung des Bundes 1995–1999 als Richtwert für 1999 eine Reduktion der Mittel auf 30 Millionen Franken (Realwert 1995) empfohlen. Wie die in der Anfrage angegebenen Zahlen belegen, ist dieser Wert bereits früher als geplant erreicht worden.

Gemäss Definition im Konzept gelangen die Förderstufen erst bei Kürzungen des Gesamtbudgets der Energieforschung zur Anwendung. Dies ist in den letzten Jahren der Fall gewesen, weshalb eine weitere Senkung der Mittel für die Fusionsforschung vorgesehen ist.

2. Die Fusions Evaluation Board der Europäischen Kommission hat Anfang 1997 gezeigt, dass die erreichten Fortschritte in der Fusionsphysik und -technologie es heute erlauben, mit grosser Zuversicht den sicheren Bau und Betrieb eines Experimental-Fusionsreaktors anzugehen. Die Beiträge des Schweizer Programms, welches vollständig in das Fusionsprogramm der EU integriert ist, werden als bedeutend und qualitativ hochstehend eingestuft.

Das Eidgenössische Departement des Innern – verantwortlich für die Wissenschaftspolitik in Sachen Kernfusion – hat Mitte 1997 die diesbezüglichen schweizerischen Aktivitäten einer Evaluation unterzogen. Es hat dabei auch die Core angehört. Das Ergebnis dieser Überprüfung war positiv, angesichts der perfekten Einbindung der Schweizer Aktivitäten ins europäische Programm, der wissenschaftspolitischen Bedeutung (internationale Zusammenarbeit, Kompetenzzentrum an der ETH Lausanne), der integrationspolitischen Aspekte (EU), der wirtschaftspolitischen Belange und der langfristigen Aussichten der Fusion als potentielle, betreffend Sicherheit und Umweltschutz attraktive Quelle zur Erzeugung elektrischer Energie.

Bei seiner Beurteilung des Nutzens der Fusionsforschung hat auch der Bundesrat all die genannten Aspekte in Erwägung gezogen. Er sieht zurzeit keine Veranlassung, seine Haltung (gemäss Konzept der Energieforschung) zu korrigieren. Im übrigen wird der ETH-Rat – im Rahmen seiner strategischen Planung für die Jahre 2000–2003 – aufgrund wissenschaftlicher und finanzieller Kriterien sein Engagement für die Fusionsforschung neu überprüfen.

Spezielle Beachtung widmet der Bundesrat dem Umstand, dass unser Land mit der Entgegennahme grosser Investitionen der EU in schweizerische Anlagen (etwa 93 Millionen Franken seit 1979) auch eine gewisse Verpflichtung eingegangen ist. Ein Unterbruch der schweizerischen Arbeiten dürfte zu Problemen in unseren Beziehungen zur EU führen.

3. Die EU beabsichtigt, in ihrem 5. Rahmenprogramm die Forschungsaktivitäten im Bereich der Fusion weiterzuführen und ihre weltweite Führungsposition zu behalten. Fortsetzung und Geschwindigkeit der Programmabwicklung werden dabei wesentlich vom politischen Willen, genügende Finanzmittel bereitzustellen, bestimmt.

Es geht vorerst darum, Europa die Errichtung eines Experimentalreaktors zu ermöglichen (Next European Torus, NET, nur Europa; oder International Thermonuclear Experimental Reactor, ITER, zusammen mit den USA, Russland, Japan; ab 2005). Später gilt es, die Elektrizitätsproduktion zu demonstrieren (Réacteur de démonstration, DEMO; ab 2025), um schliesslich kommerzielle Anlagen zu bauen (ab 2040).

In der Anfrage wird die Situation in den USA angesprochen. Es stimmt, dass dort das Budget für die Kernfusionsforschung stark reduziert wurde (von 369 Millionen Dollar 1995 auf 232 Millionen Dollar 1997). Das President's Committee of Advisers on Science and Technology empfiehlt in seinem Bericht 1997 jedoch, die entsprechenden Mittel bis 2002 wieder

auf 320 Millionen Dollar/Jahr zu erhöhen. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die USA noch an einer weiteren Kernfusionslinie arbeiten, der «Trägheitsfusion». Diese Forschung wird u. a. durch militärische Interessen unterstützt.

Die Ausgaben pro Einwohner in der Schweiz sind damit nicht wesentlich höher als in den USA.

4./6. Die Beherrschung der kontrollierten Kernfusion ist ein äusserst schwieriges Unterfangen. Gemessen an der Grösse dieser Aufgabe hat sich die Fusionsforschung in den letzten 25 Jahren mit beachtlichen und wesentlichen Fortschritten ihrem Ziel – der Stromerzeugung – genähert.

Daneben darf nicht vergessen werden, dass die Pluridisziplinarität der Fusionsforschung zu zahlreichen wissenschaftlichen (Bildung und Forschung) und industriellen Nebenergebnissen («spin-offs») in anderen Bereichen führt. Hier einige Ergebnisse allein aus der Schweizer Forschung, welche zu industriellen Anwendungen führen oder geführt haben:

– Die Plasma-Anwendung in industriellen Verfahren wie der Ablagerung amorpher Siliziumschichten zur Herstellung photovoltaischer Solarzellen, der Beschichtung von Werkzeugen mit Diamant zur Verlängerung der Lebensdauer, des Aufbringens von Dekorationsschichten für die Uhrenindustrie, des Deponierens von Schutzschichten bei Verpackungsmaterial, zur Sicherung der Langzeitlagerung von Lebensmitteln oder – generell ausgedrückt – des Beschichtens grosser Oberflächen mit spezifischen Materialien. Alle diese Aktivitäten sind Teil der Zusammenarbeit zwischen der Kernfusionsforschung an der ETH Lausanne und schweizerischen Universitäten und Industrien (Universität Neuenburg, Balzers, Asulab, Tetra Pak, Sulzer Metco).

– In Zusammenarbeit mit Asea Brown Boveri (ABB) und Thomson Tubes Electronics (TTE) werden Quellen für Mikrowellen hoher Frequenz entwickelt. Eine 500-Kilowatt-Quelle hat zur industriellen Produktion für zwei Forschungszentren geführt. Weitere Anwendungspotentiale bestehen insbesondere bei der Keramikherstellung in verschiedenen Industrien, wie etwa der Automobilbranche.

– Die Fusionsforschung war und bleibt ein Motor der zahlreichen Entwicklungen im Bereich der Nieder- und der Hochtemperatur-Supraleitung. Die hier aktiven schweizerischen Industrien, wie Schweizer Metallwerke und Kabelwerke Brugg, sind ständige Beteiligte an der Entwicklung der verschiedenen Supraleitungskabel für die Fusion. Zusammen mit den genannten zwei Firmen beteiligt sich die Fusionsforschung der ETH Lausanne auch an der Entwicklung eines Prototyps für ein Hochtemperatur-Supraleitungskabel für den Energietransport.

– Zu «Nebenprodukten» führt auch die Entwicklung neuer, mit Fusionsreaktoren verträglichen Legierungen. Der Stahl «Optimax», in Zusammenarbeit mit Sulzer Innotec entwickelt, hat Eigenschaften, welche ihn zu einem potentiellen Kandidaten für den Einsatz von Turbinenschaufeln machen. In Zusammenarbeit mit der Industrie sind derzeit auch Arbeiten mit Titanlegierungen im Gange.

Die Fusion der Sonnenenergie oder anderen Energiequellen gegenüberzustellen ist ein falscher Weg der Auseinandersetzung. Die Frage ist doch: Welche Lösungen können angeboten werden, um die zukünftige Elektrizitätsnachfrage zu befriedigen? Angesichts der Langfristigkeit des möglichen Einsatzes von Fusionsenergie ist es Sache der öffentlichen Hand, diesbezüglich erfolgsversprechende Forschungsarbeiten mit genügend Mitteln zu unterstützen. Die Suche nach Lösungen für die Energieprobleme von morgen ist wichtig genug, um keinen möglichen Weg zu vernachlässigen, sei es nun Kernfusion, photovoltaische Sonnenenergienutzung oder anderes.

5. Das weltweit grosse Marktwachstum im Solarzellenbereich beruht stark auf privaten und öffentlichen Grossinvestitionen in Japan, Deutschland, den USA und den Niederlanden. Dabei kommen weitgehend konventionelle Techniken zum Einsatz.

Die Solarzellenforschung in der Schweiz befasst sich jedoch fast ausschliesslich mit neuen Technologien. Die zur Verfügung stehenden Forschungsmittel in diesem Bereich werden dabei sehr effizient verwendet, und es darf mit Genugtuung

festgestellt werden, dass die Schweiz in der Solarzellenforschung eine Führungsposition einnimmt. Dies zeigt sich u. a. auch am grossen internationalen Interesse an diesen Arbeiten. Die Förderungs- und Forschungsstellen sind – im Rahmen der vorhandenen finanziellen und personellen Mittel – bestrebt, dass die Schweiz weiterhin in der Spitzengruppe mithalten kann.

Die Umsetzung der Ergebnisse in den Markt ist in unserem Land hauptsächlich Sache der Privatwirtschaft. Bund und Kantone unterstützen dabei in begrenztem Umfang Pilotvorhaben. Zur Zellenherstellung sind derzeit mehrere schweizerische Industrieprojekte in Diskussion.

7. Die langen Zeithorizonte des Kernfusionsprogramms führen dazu, dass seine Zuordnung zur Energieforschung oder zur Grundlagenforschung oft diskutiert wird. Beim EU-Fusionsprogramm – und dem darin integrierten schweizerischen Teilprogramm – handelt es sich seit jeher um eine orientierte, auf ein präzises Ziel ausgerichtete Forschung: Es soll derzeitig durch Fusionsreaktoren Elektrizität erzeugt werden. Damit ist das Kernfusionsprogramm Teil der Energieforschung; andererseits beinhaltet es aber auch grosse Grundlagenforschungskomponenten und liefert damit wesentliche Beiträge für andere Anwendungsgebiete.

Im übrigen hat sich auch die Fusionsforschung strengen Evaluationen zu unterziehen und steht dabei voll im Wettbewerb mit andern Forschungsgruppen.

8. Die 1997 durchgeführte Evaluation wie auch die internationale Anerkennung der Arbeiten zeigen, dass beim schweizerischen Fusionsprogramm keinesfalls von «geschützter Forschung» oder von «Selbstbedienung» gesprochen werden kann. Auf internationaler Ebene herrscht ein starker Wettbewerb um EU-Mittel, auf nationaler Ebene ein Wettbewerb um Mittel der ETH.

Die Finanzierung schweizerischerseits ist abhängig von der ETH-Forschungs- und Ausbildungsstrategie, welche im Verantwortungsbereich des ETH-Rates liegt (Forschungsgesetz und ETH-Gesetz). Über die endgültige Zuordnung von Mitteln in eine bestimmte Forschungslinie entscheiden die ETH jedoch alleine.

9. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 1997 beschlossen, den ETH-Bereich dem sogenannten 3. Verantwortungskreis (öffentlich-rechtliche Anstalten) zuzuordnen. Damit erteilt der Bundesrat dem ETH-Bereich ab 1. Januar 2000 auf der Basis des gesetzlichen Leistungsauftrages (ETH-Gesetz) einen vierjährigen Leistungsauftrag. Alle vier Jahre erstattet der ETH-Rat dem Bundesrat zuhanden des Parlamentes umfassend Bericht über seine Tätigkeit. Dem Parlament werden jährlich im Anhang zu Voranschlag und Rechnung der Eidgenossenschaft mit separatem Beschluss Budget, Rechnung und Geschäftsbericht des ETH-Bereiches unterbreitet. Dadurch soll eine hohe Transparenz erreicht werden. Der ETH-Rat seinerseits führt die Anstalten mit Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Bundesrates.

Das Parlament wird zum Entwurf eines Leistungsauftrages an den ETH-Bereich konsultiert werden, bevor jener vom Bundesrat beschlossen wird. Das Parlament hat ferner die Möglichkeit, mit dem Instrument des Auftrages vom Bundesrat die Änderung eines Leistungsauftrages zu verlangen. Will der Bundesrat dem «Auftrag» nicht folgen, so hat er dies ausführlich zu rechtfertigen.

Unabhängig von Leistungsauftrag und eigener Rechnung lässt aber bereits das geltende ETH-Gesetz keine unmittelbare Einflussnahme auf die Verwendung der gesprochenen Mittel zu.

10. Der Bundesrat ist auch unter demokratischen Gesichtspunkten der Meinung, dass die vom Gesetzgeber im Forschungsgesetz gewollte Stärkung der Freiheit von Lehre und Forschung richtig sei.

Mit seiner «Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003» wird der Bundesrat auch das Konzept der Energieforschung (inklusive Kernfusion) für diese Periode dem Parlament vorlegen.

98.1060

**Einfache Anfrage Gusset
VLVA. Revision****Question ordinaire Gusset
OPRA. Révision***Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 29. April 1998*

Die Vernehmlassung über die Revision der Verordnung über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA) löst in Armeekreisen tiefgreifende Diskussionen, Verunsicherung und Besorgnis aus. Insbesondere die Absicht, dass der Bund während der Anstellung zugesicherte Renten nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr leisten will, belastet das Vertrauen in die Armee als Arbeitgeber stark und tangiert die Motivationsbasis der Instruktooren.

Um diesen Verunsicherungen entgegenzuwirken, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie stellt er sich zum Sachverhalt, dass den Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen der Armee der vorzeitige Ruhestand als Kompensation für die zwingende zeitliche Mehrleistung während der berufsbedingten Dienstzeit zwar zugesichert wurde, durch vorgesehene Rentenkürzungen faktisch aber nur noch teilweise bzw. mit erheblichen finanziellen Leistungseinbussen gewährt werden soll?
2. Teilt er die Meinung, dass diese Kürzungen wider Treu und Glauben stehen, indem die Vorleistungen seitens der Bediensteten zwar erbracht wurden, der Bund nun aber, nach Erreichen der Altersgrenze, nicht mehr bereit ist, seinen Teil der Verpflichtung einzulösen?
3. Wie beurteilt er die Unterschiede zwischen zugesicherten Anwartschaften im Dienste des Bundes und solchen in der Privatwirtschaft, wo Entschädigungen auch dann einklagbar und vergütbar bleiben, wenn dadurch die Existenz des entlassenden und personalabbauenden Betriebes akut gefährdet ist?
4. Welcher Art gedenkt er diesen Besitzstandverlust und die während der Dienstzeit erbrachte Mehrleistung zu entschädigen?
5. Teilt er die Ansicht, dass sich dieses Abweichen von klar zugesicherten Rentenleistungen demotivierend auf das Instruktionkader auswirkt und insbesondere die Leistungsfähigkeit in einem Zeitpunkt negativ beeinträchtigt, in dem mit der Realisierung des Leitbildes «Armee 95» ohnehin erhöhte Anforderungen an die Armeeausbildner gestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

1. Im Rahmen der Revisionsarbeiten der VLVA wurde am vorzeitigen Altersrücktritt – je nach Funktion mit 58, 60 oder 62 Jahren – nichts geändert. Somit erleiden die Betroffenen, was die besondere Beanspruchung während der Dienstzeit betrifft, keinen Besitzstandverlust. Ein Instruktor, der mit 58 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand tritt (im Vergleich zu den übrigen Bediensteten sieben Jahre früher), hätte nämlich bei einer angenommenen 30jährigen Dienstzeit jeden Monat rund dreissig Überstunden zu leisten, was mit Sicherheit nicht in jedem Fall als Regel bezeichnet werden kann. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der besonderen Beanspruchung weiterhin gebührend Rechnung getragen wird.

Was die finanzielle Einbusse angeht, resultieren für die der VLVA unterstellten Personen auch nach der Revision der Verordnung bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs keine Nachteile. Die monatliche Rentenkürzung zwischen dem 62. und 65. Altersjahr beträgt bei einem Grenzwächter der 13. Besoldungsklasse etwa 560 Franken (10,8 Prozent), bei einem Instruktor der 29. Besoldungsklasse (Schulkommandant) etwa 1800 Franken (17,3 Prozent) und bei einem Korpskommandanten in der Überklasse etwa 3800 Franken (24,3 Prozent). Als Vergleich sei erwähnt, dass den nicht der

VLVA unterstellten Bediensteten, die vom flexiblen Rücktrittsalter Gebrauch machen, von Anfang an die vorerwähnten kleineren, d. h. ordentlichen statutarischen Rentenleistungen ausbezahlt werden, ohne Zusatzleistung nach VLVA. Das Gros des Personals tritt heute vorzeitig in den Ruhestand (freiwillig oder im Rahmen eines Sozialplans), ohne dass ihm eine Zusatzleistung ausgerichtet wird.

2. Nein, von einem Verstoss gegen Treu und Glauben kann nicht die Rede sein. Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich nicht um eine grundlegende Änderung bzw. Abkehr vom bestehenden Recht. Es werden partielle Korrekturen vorgenommen, die sich aufgrund von veränderten wirtschaftlichen, politischen und insbesondere personalpolitischen Bedingungen aufdrängen. Nach wie vor wird den der VLVA unterstellten Personen eine ungekürzte Altersrente von 60 Prozent ausgerichtet, obschon sie die sonst üblichen Versicherungsbedingungen nicht erfüllen (keine Kürzung bei Altersrücktritt vor vollendetem 62. Altersjahr und bei weniger als 40 Versicherungsjahren). Überdies wird ihnen die Überbrückungsrente ohne Rückzahlungspflicht ausgerichtet. Die beabsichtigte Änderung der VLVA betrifft lediglich den Verzicht auf die Zusatzleistung ab vollendetem 62. Altersjahr (Unterschied zwischen der Summe der Leistungen der Pensionskasse des Bundes und 80 respektive 90 Prozent der massgebenden Bezüge).

Es liegt in der Kompetenz des Gesetz- oder Verordnungsgebers, im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen Erlasse jederzeit zu ändern. Somit fallen auch einmal erworbene Anwartschaften üblicherweise nicht unter den Vertrauensschutz. Nicht zu vergessen ist zudem die Tatsache, dass die Leistungen der VLVA – im Gegensatz zu den übrigen obligatorischen Rentenleistungen – ausschliesslich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert werden. Sie fallen folglich vollständig zu Lasten des Bundeshaushalts an.

3. Ein Vergleich mit der Privatwirtschaft kann im vorliegenden Fall nicht *tel quel* gezogen werden. Die der VLVA unterstellten Personalkategorien beziehen auch nach deren Revision Leistungen, die im Vergleich mit den übrigen Angestellten des Bundes immer noch als grosszügig bezeichnet werden können.

4. Siehe auch Antwort zu Frage 1. Die neue VLVA garantiert immer noch überdurchschnittlich gute Leistungen und ermöglicht diesen Kategorien unverändert den vorzeitigen Altersrücktritt zwischen dem 58. und 62. Lebensjahr. Der Bundesrat ist auch gegen weitreichende Übergangsbestimmungen, da solche die ganze Vorlage in Frage stellen würden. All diejenigen, die mit 58 respektive 60 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand treten, haben vier Jahre respektive zwei Jahre Zeit, sich auf die Kürzung der Leistung einzustellen. Nicht auf die neue Situation einstellen können sich die Korpskommandanten und Divisionäre, die nicht unter die Übergangsregelung von 1995 fallen und vom vorzeitigen Altersrücktritt Gebrauch machen. Dies stört aber unter dem personalpolitischen Gesichtspunkt wenig, gaben doch hauptsächlich diese beiden Personalkategorien Anlass zur Kritik bzw. Änderung der VLVA. Zudem dürften die neuen Leistungen kaum zu finanziellen Problemen führen.

5. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Instruktionkorps das Rückgrat der Schweizer Armee darstellt. Er hat ein gewisses Verständnis für die Widerstände der Betroffenen gegen die Reform. Bei der Revision der VLVA handelt es sich aber nicht um einen generellen Abbau, sondern um eine Angleichung der Leistungen der VLVA ab vollendetem 62. Altersjahr an die Regelungen für das übrige Bundespersonal. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Revision der VLVA die Leistungsfähigkeit unseres Instruktionkorps nicht in Frage stellt und diese sozialverträglich ist.

Weiteres Vorgehen

Der Revisionsentwurf hat bei den betroffenen Personalkategorien und -verbänden zahlreiche Reaktionen hervorgerufen. Der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes hat im Rahmen der Verhandlungen mit den Personalverbänden der Verschiebung des Inkrafttretens vom 1. Juli 1998 auf den 1. Januar 1999 zugestimmt. Zurzeit ist die Revision der VLVA jedoch noch Gegenstand von verschiedenen Gesprächen.

98.1062

**Einfache Anfrage Rechsteiner Paul
Arbeitslosenversicherung
und Abgangsentschädigungen**

**Question ordinaire Rechsteiner Paul
Assurance-chômage
et indemnités de départ**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 29. April 1998

Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) hat in einer neuen Weisung – die ohne Konsultation der Sozialpartner erlassen wurde – angeordnet, Abgangsentschädigungen arbeitslosenversicherungsrechtlich künftig als Lohnfortzahlung zu behandeln, weshalb der Anspruch auf Taggelder im Umfang dieser Entschädigung entfallen soll.

Diese Weisung verletzt nicht nur den bisherigen in der Praxis unbestrittenen rechtlichen Charakter von Abgangsentschädigungen, die sich von der Lohnfortzahlung dadurch unterscheiden, dass sie die längerfristigen Nachteile des Stellenverlustes mindern sollen. Sie würde es in Zukunft weitgehend verunmöglichen, überhaupt noch Sozialpläne mit materieller Substanz zum Ausgleich von Härten abzuschliessen. Sie widerspricht damit elementaren Prinzipien der Sozialpartnerschaft.

Ist der Bundesrat bereit, dafür zu sorgen, dass diese Weisung sofort wieder aufgehoben wird?

Was haben sich die Urheber der Weisung arbeitslosenversicherungsrechtlich überdies hinsichtlich der Pflichten der Erwerbslosen vorgestellt, die statt von Taggeldern nun zuerst von der Abgangsentschädigung leben sollen?

Antwort des Bundesrates vom 19. August 1998

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung hat das BWA mit seiner Weisung vom 18. März 1998 im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung die bereits von mehreren Kantonen befolgte Praxis gesamtschweizerisch als verbindlich erklärt. Diese Praxis bestand darin, dass freiwillige Arbeitgeberleistungen (Abgangsentschädigungen usw.) für den entsprechenden Umfang keinen Verdienstaufschlag begründen bzw. den Taggeldanspruch für die entsprechende Zeitdauer hinausschieben, soweit diese Entgelte von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse als massgebender Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung qualifiziert werden. Der Gesamtumfang des ALV-Anspruchs wurde dadurch nicht geschmälert, sondern hinausgeschoben.

Die Sozialpartner haben darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Weisung in Zukunft weniger oder keine Sozialpläne mehr ausgearbeitet würden. In einer mit den Sozialpartnern vorgenommenen Prüfung ist das BWA zum Schluss gekommen, dass es im Interesse der Förderung von Sozialplänen und des Einvernehmens zwischen den Sozialpartnern vertretbar ist, auf die ursprüngliche Weisung zurückzukommen. Aus diesen Gründen ist am 15. Mai 1998 die Weisung rückwirkend auf den 18. März 1998 ausser Kraft gesetzt worden.

98.1063

**Einfache Anfrage Hasler Ernst
Gesamtbelastung
der Wirtschaft nach «rundem Tisch»
und «Aussprache des Bundesrates
zu den Sozialversicherungen»**

**Question ordinaire Hasler Ernst
«Table ronde» et
«Entretiens du Conseil fédéral
au sujet des assurances sociales».
Répercussion sur l'économie**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 29. April 1998

In Anbetracht der weitreichenden möglichen Folgen der vom Bundesrat beschlossenen oder in die Wege geleiteten Entscheide, insbesondere im Sozialversicherungsbereich, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat er im Rahmen des «runden Tisches» sowie seiner Diskussionen zu den Sozialversicherungen in voller Kenntnis der durch die vorgeschlagenen Massnahmen hervorgerufenen zusätzlichen gesamtwirtschaftlichen Belastungen diskutiert bzw. entschieden?
2. Welches Departement ist für diese Analyse zuständig?
3. Zu welchem Zeitpunkt wird er diese Gesamtdarstellung der vorgeschlagenen zusätzlichen steuerlichen und lohnkostenverteuernden Massnahmen (die durch das Parlament überwiesenen Vorstösse wie z. B. «Teilzeitbeschäftigung. Koordinationsabzug» und «Förderung der Teilzeitbeschäftigung» sind in die Darstellung miteinzubeziehen) dem Parlament unterbreiten?
4. Wann wird er die Beschlüsse des «runden Tisches», insbesondere im Bereich Einnahmen, dem Parlament näher erläutern?
5. Wie gedenkt er die Aufträge zur Schliessung von ungerechten Steuerlücken (Kapitalgewinnsteuer, Schuldzinsabzug, zweite und dritte Säule) zu erfüllen?
6. Aus welchen Überlegungen operiert er im Sozialversicherungsbereich, insbesondere in seinen Darstellungen zur 11. AHV-Revision, nicht mit einheitlichen Zahlen aus den Berichten IDA-Fiso?
7. Warum beschränkt er sich in der Darstellung der Daten zur Finanzplanung der AHV auf das Jahr 2010, galt doch bisher die ungeschriebene Regel, dass Wirkungen von vorgeschlagenen Massnahmen stets auf zwanzig Jahre gerechnet wurden?

Antwort des Bundesrates vom 21. September 1998

1. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen waren und sind für den Bundesrat das zentrale Kriterium sowohl bei der Erarbeitung des Stabilisierungsprogramms 1998 wie auch für die bevorstehenden Reformprogramme im Bereich der Sozialversicherungen. Es gilt allerdings, den unterschiedlichen Zeithorizont der verschiedenen zur Diskussion stehenden Massnahmen zu beachten. Das Stabilisierungsprogramm 1998 ist kürzerfristig und auf die Erreichung des «Haushaltzieles 2001» ausgerichtet. Die Reformprogramme im Sozialversicherungsbereich weisen dagegen eine längerfristige Orientierung auf.

Gesunde Finanzen der öffentlichen Haushalte sind eine zentrale Bedingung für die Leistungsfähigkeit des Staates. Die finanzielle Lage des Staates ist zudem ein wichtiger Faktor seiner Standortattraktivität und damit für die Stabilität der Volkswirtschaft. Schuldenwirtschaft und entsprechend anwachsende Schuldzinsen schränken den Handlungsspielraum des Staates ein und erhöhen den Druck für Steuererhöhungen. Die Wiederherstellung von gesunden Staatsfinanzen der Schweiz ist denn auch das Ziel des von Volk und Ständen am 7. Juni 1998 gutgeheissenen «Haushaltzieles 2001».

Das Stabilisierungsprogramm 1998 beinhaltet in diesem Sinne auch Massnahmen zur kürzerfristigen Stabilisierung

der Sozialwerke AHV, IV und ALV. Es setzt sich schwerewichtig aus Einsparungen zusammen. Mehreinnahmen sind lediglich für die hoch verschuldete ALV vorgesehen. Zudem sollen Massnahmen zur Schliessung ungerechtfertigter Steuerlücken getroffen werden, dies primär zur Förderung der Steuergerechtigkeit und nicht zur Erzielung von Mehreinnahmen. Die Auswirkungen dieses Programms auf die Volkswirtschaft waren ein zentraler Diskussionspunkt bei seiner Erarbeitung. Angesichts des breiten Konsenses, den das Programm zu finden vermag, kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um einen sozial und wirtschaftlich ausgegogenen Kompromiss handelt.

Was die Reformprogramme im Bereich der Sozialversicherungen anbetrifft, stützt sich der Bundesrat auf die Grundlage der beiden Berichte IDA-Fiso 1 und 2, wobei der Bericht IDA-Fiso 2 auch Untersuchungen zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Leistungsszenarien enthält. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen von konkreten Reformvorschlägen wird im Rahmen der Vernehmlassungsvorlagen einen zentralen Stellenwert erhalten.

2. Da es sich beim Stabilisierungsprogramm 1998 um eine Botschaft an die eidgenössischen Räte handelt, sind bezüglich der Analyse der Auswirkungen grundsätzlich alle Departemente angesprochen. Das EFD hat die Federführung inne und koordiniert die Analyse der Auswirkungen mit den betroffenen Departementen. Für die bevorstehenden Reformprogramme im Bereich der Sozialversicherungen (insbesondere 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision) liegt die Federführung beim EDI. Auch hier erfolgen indessen die notwendigen Abklärungen und Analysen – insbesondere jene der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen – in enger Zusammenarbeit mit den primär mitinteressierten Departementen (EFD, EVD). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in der IDA-Fiso alle hier genannten Departemente vertreten waren und auch externe Experten beigezogen worden sind.

3. Die Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen staatlicher Massnahmen bilden grundsätzlich einen zentralen Bestandteil der jeweiligen Vorlagen an das Parlament. Die Botschaft über das Stabilisierungsprogramm 1998 wird der Bundesrat voraussichtlich Ende September dieses Jahres an das Parlament weiterleiten. Das Vernehmlassungsverfahren zu zwei Reformprogrammen im Bereich der Sozialversicherungen – 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision – ist Ende August 1998 eröffnet worden. Über diese Einzelvorlagen hinaus wird das EFD die Erarbeitung eines Finanzleitbildes in Angriff nehmen, das sich u. a. aus einer Gesamtsicht heraus mit der Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung befassen wird.

4. Über die Beratungen des «runden Tisches» ist immer sehr offen kommuniziert worden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite werden im Rahmen der Botschaft über das Stabilisierungsprogramm 1998 dem Parlament zugeleitet.

5. Die vom Bundesrat beantragten Massnahmen zur Schliessung von ungerechten Steuerlücken bilden Bestandteil der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 und werden in diesem Zusammenhang entsprechend erläutert.

6. Bei Revisionen im Sozialversicherungsbereich wird jeweils die finanzielle Situation des betreffenden Sozialwerkes mit Hilfe von Modellen untersucht, welche die wichtigsten demographischen, ökonomischen, institutionellen und juristischen Rahmenbedingungen und Annahmen einbeziehen. Die Arbeitshypothesen müssen dabei so festgelegt werden, dass einerseits die demographische und ökonomische Entwicklung in Betracht gezogen und andererseits die in anderen Arbeiten getroffenen Annahmen beachtet werden. Neben dem im Bericht IDA-Fiso 2 vorgegebenen Zeithorizont 2010 sind auch kurzfristige Perspektiven zu berücksichtigen und übergangsrechtliche Aspekte detaillierter zu modellieren.

Bei der 11. AHV-Revision liegt den finanziellen Überlegungen als demographische Basis das Szenario «Trend» des Bundesamtes für Statistik zugrunde. Bezüglich der ökonomischen Entwicklung wird auf die gleichen Eckwerte wie für den Voranschlag und Finanzplan des Bundes abgestellt. Ansonsten stützt man sich auf das Referenzszenario der Berichte

IDA-Fiso, womit die Verbindung zu den Arbeiten bezüglich der langfristigen Perspektiven der Sozialversicherungen sichergestellt ist.

7. Bezüglich der längerfristigen Auswirkungen von vorgeschlagenen Massnahmen muss der Bundesrat auf die mögliche Unsicherheit der Voraussagen und Annahmen hinweisen. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass sich die entscheidenden wirtschaftlichen Daten sehr schnell ändern können. Obwohl der Bundesrat in der Vergangenheit bei AHV-Vorlagen auch schon Auswirkungen auf zwanzig Jahre aufgezeigt hat, ist er bei der Darstellung der Auswirkungen deshalb in der Regel von einem kürzeren Horizont ausgegangen. So wurden beispielsweise die Auswirkungen beim Mehrwertsteuerprozent für die AHV auf 2003, bei der 4. IV-Revision auf 2010 angegeben. Auch für die 11. AHV-Revision sieht der Bundesrat als hauptsächlichen Planungshorizont das Jahr 2010 vor, wobei zur Illustration der Auswirkungen von Reformvorschlägen dieser Horizont teilweise ausgedehnt wird.

98.1065

**Einfache Anfrage Baumann Alexander
Werbeagentur Ruder & Finn.
Diener zweier Herren?**

**Question ordinaire Baumann Alexander
Double allégeance de l'agence
de relations publiques Ruder & Finn**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 29. April 1998

Bekanntlich hat die Eidgenossenschaft die Public-Relations-Agentur Ruder & Finn in den USA beauftragt, die Öffentlichkeitsinteressen unseres Staates im Zusammenhang mit der Problematik «Aufarbeitung Zweiter Weltkrieg auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten» wahrzunehmen.

Laut Pressemitteilung in der «NZZ» vom 28. April 1998 erliess Avraham Burg, Vorsitzender der Jewish Agency in Israel und Co-Vorsitzender der World Jewish Restitution Organization (WJRO), folgende Ankündigung:

Die WJRO werde überall in aller Welt, wo es Holocaust-Überlebende gibt oder wo Schweizer Banken Filialen unterhalten, Sammelklagen gegen die Schweizer Banken einreichen.

Im letzten Satz der Pressemitteilung wird für Rückfragen eine Mitarbeiterin der Agentur Ruder & Finn in Israel genannt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Hält der Bundesrat ein derartiges Doppelmandat für opportun?
2. Wenn nein, welches ist die Reaktion des Bundesrates?

Antwort des Bundesrates vom 9. September 1998

1. Aufgrund der Tatsache, dass in einer Mitteilung der Jewish Agency die Absicht angekündigt wird, dass neue Sammelklagen gegen die Schweizer Banken eingereicht werden sollen, und dass eine Angestellte der PR-Agentur Ruder & Finn als Kontaktperson genannt wird, entsteht unweigerlich der Eindruck, dass die Agentur sich in einem Interessenkonflikt zwischen den beiden Kunden befindet.

2. Deshalb hat das EDA am 28. April 1998 über unseren Botschafter in Washington die Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung veranlasst.

98.1067

**Einfache Anfrage Berberat
Tragödie von Luxor.
Schicksal der Opfer und ihrer Familien**

**Question ordinaire Berberat
Drame de Louxor.**

Sort des victimes et de leurs familles

Texte de la question ordinaire du 8 juin 1998

On garde encore en mémoire l'immense émotion soulevée par le massacre de Louxor, où, le 17 novembre 1997, 58 personnes, dont 36 de nos compatriotes, ont perdu la vie et d'autres ont été plus ou moins grièvement blessées.

Dès l'annonce de ce drame, l'attitude du Conseil fédéral et de l'administration a été exemplaire puisque le lendemain, l'exécutif fédéral a décidé de garantir aux victimes et à leurs familles toute l'aide nécessaire, M. Cotti, conseiller fédéral, s'est rendu immédiatement en Egypte et une cellule de crise a été rapidement mise en place. Enfin, M. Koller, président de la Confédération, a également exprimé, lors de la cérémonie qui a eu lieu à Zurich, une véritable volonté de solidarité vis-à-vis de toutes les victimes.

Plus de cinq mois sont passés depuis ce drame, et les cantons, qui sont chargés de l'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI), ont pris depuis longtemps le relais de la Confédération, qui a dissous sa cellule de crise.

Malgré l'évidente bonne volonté des cantons concernés, il apparaît que les victimes et leurs familles ainsi que leurs avocats sont confrontés à de grandes difficultés face à la complexité des problèmes qui se posent, en matière d'assurances privées ou sociales.

Cela est notamment dû au fait qu'il n'existe pas ou peu de coordination entre les cantons et que les problèmes semblables sont traités d'une manière isolée par chacun d'entre eux. Une des plus grandes difficultés semble résider dans l'attitude pour le moins fermée des assurances responsabilité civile des agences de voyages qui refusent d'intervenir en prétendant que la loi fédérale sur les voyages à forfait ne les oblige pas à payer quoi que ce soit aux victimes et à leurs familles, attitude qui nécessitera vraisemblablement une action judiciaire.

Conscients des problèmes soulevés ci-dessus, les avocats des victimes et de leurs familles se sont d'ailleurs rencontrés afin d'harmoniser leurs actions, démarche nécessaire, mais pas suffisante.

Au vu de ce qui précède, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Le Conseil fédéral, qui a fait preuve d'une grande humanité au moment du drame, est-il prêt, vu la situation exceptionnelle, à mettre sur pied, en collaboration avec les cantons concernés, une structure centralisée pour la liquidation rapide et globale des dommages des différentes victimes, notamment vis-à-vis de l'Etat égyptien, des agences de voyages et de leurs assurances ou des organes de la LAVI?
2. La Confédération a-t-elle déjà entrepris des pourparlers financiers au nom des différentes victimes avec l'Egypte?
3. Quels sont les résultats de l'enquête menée par les autorités égyptiennes et les autorités suisses ont-elles été associées à celle-ci?

Réponse du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Comme le relève l'auteur de la question ordinaire, les personnes touchées par l'attentat de Louxor du 17 novembre 1997 peuvent en principe bénéficier des prestations prévues par la LAVI (RS 312.5), dont l'exécution incombe principalement aux cantons. Peut bénéficier d'une aide selon cette loi toute personne qui a subi, du fait d'une infraction, une atteinte directe à son intégrité corporelle, sexuelle ou psychique, que l'auteur ait été ou non découvert. Les proches peuvent également bénéficier des prestations prévues par la loi. Les per-

sonnes blessées lors de l'attentat, de même que les proches des victimes décédées et les personnes qui, ayant assisté à l'attentat, en ont subi une atteinte dans leur intégrité psychique, peuvent donc en principe prétendre aux prestations de la LAVI. Elles peuvent ainsi obtenir une aide médicale, psychologique, sociale, matérielle et juridique auprès des centres de consultation mis en place dans les cantons. Les personnes touchées par l'attentat se sont vu remettre une liste des centres de consultation reconnus auxquels elles peuvent s'adresser. Le nom d'une personne de contact à l'Office fédéral de la justice leur a également été communiqué. Les personnes touchées par l'attentat peuvent en outre, si elles remplissent les conditions posées par la loi, obtenir une indemnisation ou une réparation morale au sens des articles 11ss. LAVI en déposant une demande dans ce sens auprès de l'autorité cantonale compétente. Sur demande adressée à la même autorité, une provision peut leur être accordée, si elles ont besoin d'urgence d'une aide pécuniaire ou s'il n'est pas possible de déterminer dans un bref délai avec une certitude suffisante les conséquences de l'infraction. Conscients de la nécessité de coordonner leur action et de garantir l'égalité de traitement entre les victimes de l'attentat, de même qu'entre celles-ci et les autres victimes d'infractions en Suisse, les responsables des institutions et autorités d'exécution de la LAVI dans les cantons, de même que les services de l'administration fédérale concernés, se sont rapidement concertés en vue de créer les conditions nécessaires pour que les victimes bénéficient de toute l'aide requise et soient tenues régulièrement informées de la situation. Le 13 février 1998, une séance de coordination organisée par la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne a ainsi permis de fixer quelques lignes directrices concernant plus particulièrement l'octroi de réparations morales. Le 23 mars 1998, une séance organisée par l'Office fédéral de la justice et réunissant les représentants des services concernés au niveau cantonal et fédéral a permis de faire le point sur la situation et d'évoquer les problèmes rencontrés. Les principaux résultats de la discussion ont été publiés dans un communiqué de presse qui a été largement diffusé. Une autre séance s'est tenue le 3 juin 1998, à la demande de plusieurs avocats des victimes: elle réunissait les représentants des services fédéraux et cantonaux concernés, de même que des représentants des voyagistes et des assureurs et les avocats des victimes qui s'étaient fait connaître. Nous reviendrons ci-dessous sur les résultats de cette séance. Le Conseil fédéral regrette que, malgré ces efforts, certains problèmes d'information et de coordination n'aient pu être évités. Il faut dire que la Confédération et les cantons n'avaient encore jamais dû faire face à un drame d'une telle ampleur depuis l'entrée en vigueur de la LAVI.

Le Conseil fédéral a montré, à plusieurs reprises, qu'il respectait l'engagement qu'il avait pris de soutenir les victimes de l'attentat. Il a décidé, le 3 juin 1998, de proposer au Parlement l'octroi d'une aide financière exceptionnelle aux cantons particulièrement touchés par l'attentat. Parallèlement, il a chargé le Département fédéral des affaires étrangères de poursuivre ses démarches visant à obtenir de l'Etat égyptien une compensation financière. Nous reviendrons également sur ce point ci-dessous. En outre, ainsi qu'il ressort des explications ci-dessus, les services concernés de l'administration fédérale se sont efforcés, tout au long des mois qui ont suivi l'attentat, d'informer les victimes et de coordonner les procédures, dans les limites des compétences qui leur sont dévolues par la loi. Enfin, l'Office fédéral de la justice a pris l'initiative d'organiser une rencontre nationale des victimes de l'attentat qui se tiendra à Berne le 15 septembre prochain, avec, en ouverture de la manifestation, la participation de M. Koller, conseiller fédéral. Cette journée permettra d'informer les victimes sur la situation et d'évoquer avec un spécialiste les possibilités de surmonter un tel drame. Elle sera aussi l'occasion pour les personnes concernées de se rencontrer.

Le Conseil fédéral répond comme suit aux questions posées: 1. La demande de plusieurs avocats des victimes visant à la création, sous l'égide de la Confédération, d'une structure

centralisée pour la liquidation des dommages est à l'origine de la séance organisée par l'Office fédéral de la justice le 3 juin 1998. Il est en effet apparu très clairement que la Confédération n'a actuellement pas la compétence de créer elle-même une structure centralisée pour la liquidation des dommages avec les voyagistes et les assureurs. Elle ne peut que favoriser l'échange d'informations et le dialogue entre les représentants des milieux concernés, ce qu'elle a fait en réunissant ces derniers lors de la séance du 3 juin 1998. Lors de cette séance, les parties impliquées ont affiché leur volonté de prendre rapidement position sur la question d'une éventuelle responsabilité des organisateurs de voyage et des assureurs. L'Office fédéral de la justice s'est quant à lui engagé à entretenir les contacts avec les principaux intervenants et à informer toutes les personnes concernées des résultats des discussions en cours. Il convient en outre de préciser que l'interprétation de la loi fédérale sur les voyages à forfait relève en dernier ressort des tribunaux.

2. Lors de sa venue en Suisse en novembre dernier, à l'occasion du service religieux à la mémoire des victimes de Louxor, le ministre égyptien des affaires étrangères, M. Amr Moussa, a publiquement déclaré que l'Egypte s'unissait à la Suisse pour exprimer sa solidarité à l'égard des familles des victimes et son indignation devant l'attentat terroriste de Louxor. Il a ajouté que le Gouvernement égyptien n'exclurait pas de faire un geste financier en faveur des victimes de Louxor. Depuis lors, les autorités suisses sont intervenues à plusieurs reprises et à différents niveaux auprès des autorités égyptiennes à ce sujet. A ce jour, aucune offre concrète n'a toutefois été faite. Le DFAE poursuit donc ses démarches. L'ambassadeur de Suisse au Caire a, par ailleurs, chargé un avocat d'établir un avis de droit en vue d'élucider la question de la responsabilité de l'Etat égyptien en liaison avec l'attentat. En vertu des règles du droit international, une éventuelle responsabilité de l'Egypte devrait être mise en cause en premier lieu par les victimes chargées de faire valoir leurs droits devant les instances judiciaires égyptiennes. Les autorités suisses ne pourraient formellement intervenir et prendre à leur compte la défense des intérêts des victimes que dans la mesure où celles-ci n'obtiendraient pas gain de cause après avoir épuisé toutes les voies judiciaires internes. En tout état de cause, étant donné qu'une telle procédure risquerait d'être longue, le DFAE poursuit ses efforts en vue d'obtenir des autorités égyptiennes une compensation ex gratia en faveur des victimes. Toutes les parties intéressées, et au premier chef les personnes touchées par l'attentat, seront tenues informées de l'évolution de la situation dans ce domaine. Le Conseil fédéral part du principe qu'une fois la procédure d'enquête terminée, les autorités égyptiennes seront en mesure de présenter une offre.

Il convient également de préciser que, bien que les prestations de la LAVI soient subsidiaires par rapport aux prestations que la victime peut obtenir d'un Etat étranger lorsque l'infraction s'est déroulée à l'étranger, les cantons ont d'emblée admis qu'il serait en l'espèce disproportionné d'exiger des victimes qu'elles fassent d'abord valoir leurs droits devant les autorités égyptiennes, si bien que la question d'une éventuelle responsabilité de l'Etat égyptien ne devrait pas être un obstacle à l'octroi des prestations de la LAVI.

3. Le 2 mai 1998, les autorités égyptiennes ont transmis à l'ambassadeur de Suisse au Caire un rapport d'enquête sur l'attentat, dont une traduction authentifiée a été remise aux centres de consultation et aux autorités d'indemnisation concernés, par courrier de l'Office fédéral de la justice du 25 mai 1998. Le rapport d'enquête égyptien contenant plusieurs erreurs, le parquet égyptien a livré aux autorités suisses une deuxième version corrigée du rapport, laquelle a été transmise aux mêmes destinataires le 13 juillet dernier. Le rapport d'enquête égyptien est très succinct. Cinq des six terroristes ayant trouvé la mort lors des échanges de coups de feu avec la police qui ont suivi l'attentat ont pu être identifiés. Le parquet a ordonné la poursuite des investigations afin de rechercher d'éventuels complices.

La compétence d'élucider les faits incombe naturellement aux autorités égyptiennes. Dès qu'elle a eu connaissance de

l'attentat, la police fédérale s'est toutefois intéressée de près aux circonstances du drame en sa qualité d'organe fédéral de lutte contre le terrorisme. Il s'agissait essentiellement pour la police fédérale de prendre toute la mesure de la tragédie et de déterminer les attentes et les besoins des victimes et des autorités suisses sur le plan policier. La police fédérale a renoncé à envoyer ses fonctionnaires en Egypte immédiatement après l'attentat, car l'expérience des autorités allemandes lors d'un précédent attentat dirigé contre un bus de touristes allemands au Caire avait montré le peu d'utilité d'une telle démarche. En revanche, la police fédérale s'est aussitôt mise en contact avec l'Egypte en utilisant les différents canaux des agences de renseignements pour obtenir toutes les informations disponibles. Les informations ainsi obtenues n'allaient pas au-delà des faits déjà connus.

Dans le but de reconstruire le déroulement des faits et de pouvoir comparer les témoignages des victimes avec les conclusions des autorités égyptiennes, la police fédérale a eu divers entretiens avec des survivants du massacre en Suisse, une démarche bien accueillie par ces derniers. Par ailleurs, deux fonctionnaires de la police fédérale se sont rendus au Caire le 26 avril 1998 sur invitation des autorités égyptiennes et y ont passé une semaine durant laquelle ils ont pu s'informer sur le déroulement de l'enquête. Ils n'ont toutefois pas pu avoir une connaissance très étendue du dossier, ce qui peut s'expliquer par le fait que la procédure d'enquête n'était pas close. Ils ont néanmoins pu ramener divers documents et du matériel photographique relatifs à l'attentat. Nous attendons toujours le rapport final d'enquête.

98.1072

**Einfache Anfrage Steiner
Nazi-Kunstraub.
Rolle der Schweiz**

**Question ordinaire Steiner
Oeuvres d'art dérobées sous le nazisme.
Rôle de la Suisse**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 10. Juni 1998

Laut Bericht des «SonntagsBlicks» vom 5. April 1998 hat das Bundesamt für Kultur dem Historiker Thomas Buomberger den Auftrag erteilt, in Archiven der Schweiz, in Rom, Berlin, Paris, London und Washington die Rolle der Schweiz beim Nazi-Kunstraub abzuklären. Der abgelieferte Bericht sei noch nicht veröffentlicht, ein Buch erscheine im Herbst. Dann folgt: «Exklusiv für 'SonntagsBlick' enthüllt Buomberger erste Details»

1. Wie lautet der Auftrag an den Historiker Buomberger?
 2. Wie hoch waren sein Honorar und allfällige Spesen?
 3. Wem stehen die Verwertungsrechte an seiner Arbeit zu?
 4. War das Bundesamt informiert und einverstanden, dass dem «SonntagsBlick» vorweg exklusiv Details bekanntgegeben werden?
- Wenn ja, warum?
– Wenn nein, was sind die Konsequenzen?
5. Ist das Bundesamt an den Einnahmen aus Exklusivberichten und Büchern beteiligt?

Antwort des Bundesrates vom 19. August 1998

Seit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland 1933 gelangten Kulturgüter in die Schweiz, die in unserem Land oder von hier aus in andere Länder abgesetzt wurden. Aus moralischen, historischen und kulturpolitischen Gründen ist es wichtig, die Rolle der Schweiz im internationalen Kunsthandel jener Zeit zu durchleuchten und öffentlich bewusst zu machen. Zu diesem Zweck hat die Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung (NIKE) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) 1997 eine

historische Forschungsarbeit in Auftrag gegeben, welche vom BAK finanziert und begleitet wird.

Mit diesem Projekt wurde Dr. phil. Thomas Buomberger, Historiker und Journalist, beauftragt. Die Arbeit des Autors wird von der Konzeptphase bis zur Endredaktion der Forschungsarbeit von einer Begleitgruppe betreut, der Fachleute des BAK, der Nike sowie Professor Georg Kreis von der Unabhängigen Historikerkommission Schweiz/Zweiter Weltkrieg (Bergier-Kommission) angehören. Das BAK hat die Arbeit mit der Bergier-Kommission abgesprochen und stimmt sich regelmässig mit ihr ab, um Mehrspurigkeiten zu verhindern und Synergien zu nutzen. Der Abschluss ist auf Ende Sommer 1998 geplant. Die Ergebnisse sollen im Herbst in Buchform publiziert werden. Das recherchierte Material wird vollumfänglich der Bergier-Kommission für allfällige weitere Nachforschungen zur Verfügung stehen.

Im einzelnen beantwortet der Bundesrat die Einfache Anfrage wie folgt:

1. Der Historiker Thomas Buomberger ist beauftragt, einen nach wissenschaftlich-historischen Kriterien erarbeiteten Forschungsbericht zu verfassen, der sich in leicht lesbarer Form auch an ein Nichtfachpublikum wendet. Im Rahmen der Untersuchung soll abgeklärt werden, welche Transaktionen in und durch die Schweiz stattgefunden haben und wer die Akteure waren.
2. Honorar und Spesen belaufen sich auf insgesamt 128 000 Franken.
3. Die Verwertungsrechte am Forschungsbericht stehen dem BAK zu.
4. Das BAK war weder informiert noch einverstanden, dass dem «SonntagsBlick» vorweg Informationen bekanntgemacht wurden. Die im «SonntagsBlick» vom 5. April 1998 veröffentlichten Angaben stammen nicht aus der laufenden Arbeit von Herrn Buomberger; sie wurden dessen früheren Publikationen und einem von ihm für das Schweizer Fernsehen DRS gedrehten Film zum gleichen Thema entnommen. Insofern ist der vom «SonntagsBlick» vermittelte Eindruck falsch, es handle sich um neue Forschungsergebnisse. Das BAK hat dies entsprechend am 6. April 1998 in einer Mitteilung an die Medien richtiggestellt. Ausserdem druckte der «SonntagsBlick» am 19. April eine Gegendarstellung von Dr. Thomas Buomberger ab. Darin erklärte der Autor, er habe nie konkrete Zahlen zum Umfang des in der Schweiz vermuteten Raubguts genannt. Der geschilderte Ablauf zeigt, dass keine Konsequenzen im Sinne der Frage erforderlich waren.
5. Das Bundesamt für Kultur ist an den Einnahmen aus der Verwertung des Forschungsberichtes (insbesondere am Verkauf von Büchern) beteiligt.

98.1078

**Dringliche Einfache Anfrage
sozialdemokratische Fraktion
Konsequenzen
der Grenzwertverletzungen
bei Atomtransporten**

**Question ordinaire urgente
groupe socialiste
Conséquences du dépassement
des valeurs limites
lors de transports radioactifs**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 9. Juni 1998

Im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung von Brennstäben sind bei schweizerischen Eisenbahnwagen in Frankreich und bei der Rückfahrt leerer Wagen in der Schweiz Kontaminationen festgestellt worden. Die Betreiber der Atomanlagen wie auch einzelne Mitglieder der Hauptabtei-

lung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) wussten davon, meldeten diese Kontamination aber nicht.

Wir fragen den Bundesrat:

1. Die französischen Atomindustriellen waren über die Zustände in den Zügen seit 1988 informiert, die Schweizer Betreiber ebenfalls seit einer unbestimmten Zahl von Jahren. Es wurde aber nichts bekanntgegeben. Besteht keine Informationspflicht hinsichtlich der Kontaminationen?
2. Wer genau wusste – und seit wann – auf seiten der Betreiber Bescheid? Waren sie gesetzlich nicht angehalten, ihr Wissen bekanntzugeben?
3. Welche Personen der HSK und des Bundesamtes für Energie (BfE) haben von den Kontaminationen gewusst (Namenliste)?
4. In Deutschland wurden Messergebnisse gefälscht («NZZ» vom 30. Mai 1998, S. 1). Wurden gefälschte Messergebnisse auch in der Schweiz festgestellt, und worin bestanden die Fälschungen? Stimmt es, dass kontaminierte Züge zuerst gewaschen wurden, bevor Messungen stattfanden?
5. Haben der Bundesrat, das Departement oder das BfE genaue Angaben über die Messwerte bei den in der britischen Aufbereitungsanlage Sellafield ankommenden Schweizer Atomtransporten verlangt? Wann werden diese Resultate publiziert?
6. Wie ist die Aussage des französischen Umweltschutzministeriums zu bewerten, dass ein Arbeiter, der ohne Schutz in Kontakt mit solchen Eisenbahnwaggons kommt, sich in zwei Stunden der jährlichen Höchstdosis aussetze («Basler Zeitung» vom 7. Mai 1998)?
7. Wie sind die SBB für Folgeschäden versichert? Wer haftet? Wie beurteilt der Bundesrat den Imageschaden für die SBB durch die Gefährdung von Bahnreisenden, die sich in der Nähe solcher radioaktiven Züge aufhalten? Werden die SBB von der Atomindustrie für den entstandenen Imageschaden entschädigt?
8. HSK-Chef Prêtre hat (in einem Interview mit dem «SonntagsBlick» vom 31. Mai 1998) die Wiederaufbereitung stark kritisiert. Dies legt den Verdacht nahe, dass man ihn als Chef HSK möglicherweise aus politischen Gründen nicht informiert hat. Gibt es dafür Anhaltspunkte? Wie ist die Ahnungslosigkeit an oberster Stelle sonst zu erklären?
9. Im Leitbild der HSK (Internet-Seite) heisst es: «Unser Verhalten ist geprägt von Offenheit und Sachlichkeit Wir achten den Anspruch der Öffentlichkeit auf rasche, korrekte und verständliche Information.» Wie beurteilt der Bundesrat die Effektivität und Glaubwürdigkeit der Kontrollbehörde HSK, wenn trotz zahlreichen Messergebnissen während Jahren festgestellte Kontaminationen den Oberbehörden und der Bevölkerung nicht gemeldet werden?
10. Ist der Bundesrat bereit, die Tätigkeit der HSK betreffend Kontrolle von Atomanlagen und Atomtransporten wie auch die Tätigkeit der HSK im Rahmen von atomrechtlichen Bewilligungsverfahren durch eine externe, unabhängige Stelle, die nicht im Verdacht steht, Gefälligkeitsgutachten zu liefern, umfassend überprüfen zu lassen? Gibt es in der HSK überhaupt Vertreter einer atomkritischen Sichtweise?
11. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Bundesrat die Unabhängigkeit der HSK zu stärken? Welche Aufgaben soll die «Nationale Sicherheitsagentur» übernehmen, wem soll die neugeschaffene Institution unterstellt werden, wer wählt sie, wie wird sie zusammengesetzt werden, und welchen Stellenwert wird die nukleare Sicherheit einnehmen?
12. Wie gedenkt der Bundesrat gegen weitere radioaktive Kontaminationen durch die Atomindustrie vorzugehen?
13. Ist der Bundesrat bereit, die Wiederaufarbeitung von Brennstäben, die unter Schweizer Beteiligung zu einer massiven Verseuchung der Weltmeere führt, Mehrkosten, höhere Risiken und mehr Abfälle erzeugt, nun endlich einzustellen?
14. Ist der Bundesrat bereit, das Verbot von Atomtransporten bleibend aufrechtzuerhalten und die atomrechtlichen Bewilligungsverfahren, namentlich betreffend die AKW Mühleberg und Leibstadt sowie die Zwiilag, zu sistieren, bis die externe Überprüfung abgeschlossen ist und abgeleitete Massnahmen zur Verbesserung der Kontrolltätigkeit umgesetzt worden sind?

15. Welche weiteren Konsequenzen rechtlicher, personeller und organisatorischer Art zieht der Bundesrat aus den Geschehnissen?

Texte de la question ordinaire du 9 juin 1998

Il s'est révélé que des wagons suisses transportant des barres de combustible destinées à être retraitées en France étaient contaminés tant à l'aller qu'à leur retour à vide.

Les exploitants des centrales atomiques et certains membres de la Division principale de la sécurité des installations nucléaires (DSN) étaient au courant de ces contaminations, mais n'en ont informé personne.

Les soussignés demandent au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Les industriels français du nucléaire étaient informés de cette situation depuis 1988, les exploitants suisses depuis un certain nombre d'années. Aucune information n'a cependant été publiée à ce sujet. Existe-t-il une obligation d'informer en la matière?
2. Quels exploitants étaient au courant de cette situation et depuis quand? N'étaient-ils pas tenus légalement d'en informer les autorités?
3. Quelles personnes de la DSN et de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) étaient au courant de ces contaminations (noms)?
4. Des mesures ont été falsifiées en Allemagne («NZZ» du 30 mai 1998, p. 1). A-t-on découvert de telles falsifications en Suisse et de quelle nature étaient-elles? Est-il vrai que les wagons contaminés étaient lavés avant le mesurage de la radioactivité?
5. Le Conseil fédéral, le département ou l'OFEN s'est-il enquis des résultats des mesures effectuées à l'arrivée des conteneurs suisses à l'usine de traitement de Sellafield en Angleterre? Quand ces résultats seront-ils publiés?
6. Que pense le Conseil fédéral de la déclaration du ministère français de l'environnement selon laquelle une personne qui entre en contact sans être protégée avec des wagons contaminés accumule en deux heures une dose d'exposition égale à la limite annuelle admissible («Basler Zeitung» du 7 mai 1998)?
7. Les CFF sont-ils couverts par une assurance? Qui répond des dommages? Que pense le Conseil fédéral du tort porté à l'image des CFF par la mise en danger de la santé des usagers qui se sont trouvés à faible distance des wagons contaminés? Les CFF seront-ils indemnisés par l'industrie nucléaire pour le tort subi?
8. Dans une interview au «SonntagsBlick» du 31 mai 1998, le directeur de la DSN, M. Prêtre, a exprimé d'importantes réserves quant au retraitement de matières nucléaires. Ceci pourrait donner à penser, qu'eu égard à ses fonctions, il n'a pas été informé de ces contaminations pour des raisons politiques? Existe-t-il des indices qui étayent cette supposition? Sinon, comment expliquer l'ignorance de ces faits à l'échelon le plus élevé de la DSN?
9. Sur le site internet de la DSN, on peut lire dans son concept directeur: «Notre comportement reflète la franchise et l'objectivité. Nous respectons le droit du public à une information rapide, correcte et compréhensible.» Que pense le Conseil fédéral du pouvoir et de la crédibilité de la DSN, en tant qu'autorité de contrôle, sachant que sa direction, les autorités supérieures et la population sont restées pendant des années dans l'ignorance de ces contaminations répétées?
10. Le Conseil fédéral est-il prêt à soumettre à un audit minutieux – qui serait établi par une société indépendante qu'on ne saurait soupçonner de rapports de complaisance – les opérations de contrôle des installations nucléaires et des transports de matières nucléaires effectuées par la DSN de même que ses activités relatives aux procédures d'autorisation en matière d'énergie atomique? La DSN compte-t-elle d'ailleurs des collaborateurs critiques à l'égard de l'usage de l'atome?
11. Comment le Conseil fédéral pense-t-il renforcer l'indépendance de la DSN? Quelles tâches faut-il confier à «l'Agence nationale pour la sécurité», à quelle autorité serait-elle subordonnée, qui la nommera, quelle sera sa compo-

sition et quelle importance accordera-t-on à la sécurité nucléaire?

12. Comment le Conseil fédéral compte-t-il prévenir de nouvelles contaminations nucléaires?

13. Est-il prêt à interdire une fois pour toutes le retraitement des barres de combustible, qui provoque une vaste pollution des mers, avec la responsabilité partagée de la Suisse, engendre des coûts excessifs, des risques accrus et des déchets supplémentaires?

14. Est-il prêt à maintenir l'interdiction de transporter des combustibles nucléaires et à suspendre les procédures d'autorisation en matière d'énergie atomique en ce qui concerne les centrales de Mühleberg, Leibstadt et Zwillig jusqu'à l'achèvement de l'audit externe et à la mise en oeuvre des mesures proposées pour améliorer les contrôles?

15. Quelles conclusions le Conseil fédéral tire-t-il par ailleurs de ces dysfonctionnements sur les plans juridique et organisationnel et sur le plan du personnel?

Antwort des Bundesrates vom 19. August 1998

Ende April wurden Berichte über erhöhte radioaktive Kontaminationen bei in den Jahren 1997 und 1998 erfolgten Transporten abgebrannter Brennelemente aus schweizerischen Kernkraftwerken zur französischen Wiederaufarbeitungsanlage La Hague bekannt, bei denen der Grenzwert der Oberflächenkontaminationen überschritten war. Angesichts der damit zusammenhängenden offenen Fragen und insbesondere der Ungewissheit der Ursachen der Kontaminationen hat das Bundesamt für Energie am 8. Mai 1998 sämtliche Bewilligungen für Eisenbahn- und Strassentransporte von abgebrannten Brennelementen sistiert. Es werden auch keine neuen solchen Bewilligungen ausgestellt, solange die offenen Fragen nicht geklärt sind.

Für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn gelten im nationalen und internationalen Verkehr die internationalen Transportvorschriften (Ordnung für die internationale und schweizerische Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, RID/RSD). Diese legen einen Grenzwert für die Oberflächenverschmutzung (Kontamination) von 4 Becquerel (Bq) pro Quadratcentimeter, gemittelt auf 300 Quadratcentimeter, fest. Die erlaubte Menge radioaktiver Substanz auf 300 Quadratcentimetern beträgt demnach 1200 Bq. Zum Vergleich enthält der menschliche Körper ständig rund 5000 Bq natürliches radioaktives Kalium-40 und ein Liter Milch rund 50 Bq dieses Isotops.

An den Aussenflächen der Bahnwagen, die aus der Schweiz nach Frankreich kamen, wurden keine Kontaminationen festgestellt. Die Oberflächen der Bahnwagen-Innenseiten und der Transportbehälter waren im vorliegenden Fall nicht generell, sondern nur fleckenweise (einige Quadratdezimeter oder Quadratcentimeter) und an während des Transportes nicht zugänglichen Stellen verschmutzt. Die Werte betragen 7 bis 60 Bq pro Quadratcentimeter an den Behältern und 80 bis 1440 Bq pro Quadratcentimeter an den Eisenbahnwagen-Innenseiten.

Das Beladen der Transportbehälter mit den abgebrannten Brennelementen erfolgt zum Schutz des Personals unter Wasser. Dies reduziert die Strahlung auf ein kleines Mass. Im Wasser des Brennelementbeckens schweben auch mikroskopisch kleine Korrosionsprodukte. Ein solches winziges Teilchen kann eine Radioaktivität von einigen 100 bis einigen 1000 Bq haben. Dieses Teilchen kann in einer kleinen Ritze, z. B. im Bereich der Hängevorrichtung der Transportbehälter, haften bleiben. Nach dem Beladen wird der Behälter dicht verschlossen und aus dem Wasserbecken gehoben. Das radioaktive Wasser aus dem Brennelementbecken kontaminiert teilweise die Aussenoberfläche des Transportbehälters. Der Behälter wird anschliessend abgespritzt und gereinigt. Hierauf wird er auf dem Transportwagen installiert.

Die internationalen Transportvorschriften verlangen, dass vor dem Abtransport die Kontaminationsfreiheit nachgewiesen wird. Messungen sind daher vom Versender an den gesamten Oberflächen des Behälters und des Bahnwagens durchzuführen. Die dokumentierten Messungen werden an je etwa zwanzig Stellen vorgenommen. Wird zufälligerweise ein

kleiner Flecken mit erhöhter Kontamination durch die Messung nicht erfasst, können Aktivitäten von mehreren tausend Bq unentdeckt bleiben. Die dafür verantwortlichen, mikroskopisch kleinen Teilchen könnten sich während der Fahrt ablösen und auf die Plattform des Waggons herunterfallen. Dort könnten sie auch vor dem Leerguttransport in die Schweiz unentdeckt geblieben sein.

Neben diesen Transporten abgebrannter Brennelemente nach Frankreich gab es seit Jahren Grenzwertüberschreitungen bei einem Teil der aus Frankreich ankommenden Leertransporte. Nach Angaben der betroffenen Kernkraftwerke waren die Überschreitungen bis auf eine Ausnahme gering. Einzig in diesem Fall wurde vor der Dekontamination ein Protokoll erstellt. Die dabei gemessene, nur innerhalb des Bahnwagens vorhandene Kontamination betraf eine Stelle mit 600 Bq pro Quadratzentimeter. Die Kernkraftwerke haben die Kontaminationen jeweils nach Anweisung der Transportvorschriften durch Reinigen entfernt.

Von der Sistierung der Transportbewilligungen betroffen sind auch Transporte in die Wiederaufarbeitungsanlage in Sellafield, England, die teilweise mit Lastwagen erfolgen. Nach einem am 12. Juni 1998 bei der HSK eingetroffenen Bericht der British Nuclear Fuel Limited (BNFL), der Betreiberin dieser Anlage, war seit Ende 1996 bei insgesamt vier Transporten der Grenzwert überschritten. Davon erfolgten ein Transport beladen nach England (vom KKW Mühleberg mit 5 anstatt 4 Bq pro Quadratzentimeter) und drei leer Richtung Schweiz (zwei davon nach dem KKW Mühleberg mit 20 bzw. 40 Bq pro Quadratzentimeter, einer nach dem KKW Gösgen mit 60 Bq pro Quadratzentimeter). Die Transporte wurden an den ausländischen Umladestationen dekontaminiert. Nach Angaben der betroffenen Kernkraftwerke wurden bei weiteren einzelnen Leertransporten bei der Ankunft in der Schweiz leichte Kontaminationen festgestellt. Die Kernkraftwerke haben sie ebenfalls vor der Dekontamination nicht protokolliert, sondern gemäss den Transportvorschriften durch Reinigen entfernt. Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für diese Transporte.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1./2. Nach Auskunft der schweizerischen Kernkraftwerke wurden diese mit einer Ausnahme (betrifft einen Transport des KKW Gösgen 1998) vom französischen Empfänger nicht über die Kontaminationen an Transporten beladener Behälter informiert. Hingegen haben sie selber seit Jahren vereinzelt geringe Grenzwertüberschreitungen bei ankommenden Leertransporten beobachtet. Weder die internationalen Transportvorschriften noch das schweizerische Recht schreiben eine ausdrückliche diesbezügliche Informations- bzw. Meldepflicht der Betreiber der Kernanlagen oder des Transporteurs an die Behörden vor. Angesichts der Tatsache, dass die Kernenergienutzung seit Jahrzehnten harter Kritik ausgesetzt ist, wäre jedoch eine Meldung angezeigt gewesen.

3./8. Die HSK erfuhr von den Kontaminationen an den nach Frankreich gesandten Transporten Ende April 1998 durch die französische Aufsichtsbehörde. Über die vereinzelt kontaminierten Leerguttransporte in die Schweiz wurden in einigen Fällen HSK-Mitarbeiter von Mitarbeitern der betroffenen Kernkraftwerke mündlich informiert. Die Kernkraftwerke beiseitigten die Kontaminationen jeweils im Einklang mit den internationalen Transportvorschriften. Eine Meldepflicht existiert nach geltendem Recht nicht. Dennoch hätten auch die betroffenen HSK-Mitarbeiter ihre Direktion darüber informieren sollen. Das UVEK und auch die HSK selber haben daher Massnahmen zur Förderung der internen Sicherheits- und Informationskultur eingeleitet.

4. Die HSK hat keine Kenntnis von gefälschten Messergebnissen in der Schweiz. Bahnwagen und Behälter werden nach der Ankunft auf allfällige Kontamination hin gemessen. Wurde eine solche festgestellt, erfolgte eine Dekontamination, bis die Grenzwerte unterschritten waren. Vor dem Versand wurden Kontrollmessungen durchgeführt und protokolliert. Das entsprechende Messprotokoll gehört zu den erforderlichen Transportbegleitpapieren.

5. Die HSK hat am 13. Mai 1998 von den schweizerischen Kernkraftwerken und am 27. Mai 1998 von der BNFL Auskunft über die auf den Transporten nach und von Sellafield beobachteten Kontaminationen verlangt. Die BNFL hat der HSK die Messergebnisse am Freitag, 12. Juni 1998, übermittelt. Die HSK informierte die Medien am Montag, 15. Juni 1998, darüber.

6. Der genaue Hintergrund dieser Aussage ist unbekannt. Sie scheint sich auf die Hypothese einer sehr ausgedehnten, gleichmässig kontaminierten Fläche zu beziehen. Bei den in Richtung Frankreich erfolgten Schweizer Transporten waren die betroffenen Flächen jedoch ausschliesslich punktförmig bis kleinflächig. Ausserdem waren sie während des Transports wegen der Abdeckung des Eisenbahnwagens nicht zugänglich. Die Dosisleistung, die von solchen Kontaminationen ausgeht, ist relativ klein. Nimmt man an, dass die bei Schweizer Transporten maximal gemessene Aktivität von 1440 Bq pro Quadratzentimeter überall auf einer Fläche von 300 Quadratzentimetern vorhanden ist, so müsste eine Person mehr als 5000 Stunden in einem Abstand von einem Meter Entfernung verbringen, um die gesetzlich zulässige Ganzkörper-Jahresdosis für die allgemeine Bevölkerung zu erreichen.

7. Die Haftung bei Transporten mit abgebrannten Brennelementen richtet sich für Schäden, die durch diese verursacht werden, nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz. Dabei haftet der jeweilige Inhaber des schweizerischen Kernkraftwerks. Bei den in Richtung Schweiz stattfindenden Leerfahrten haftet für durch transportiertes Gut verursachte Schäden entweder der Transporteur oder der Versender, sofern nicht ausländisches bzw. internationales Kernenergiehaftpflichtrecht Anwendung findet.

9./10. Wenn der HSK Sachverhalte von öffentlichem Interesse bekannt werden, betrachtet sie es als ihre Aufgabe, die Bevölkerung sachlich korrekt, verständlich und so schnell wie möglich darüber ins Bild zu setzen. So hat sie z. B. die Medien umgehend über die Meldung der französischen Sicherheitsbehörde zu den Kontaminationen informiert. Was die Kontaminationen der Leertransporte betrifft, war es ein Fehler, dass die Direktion der HSK darüber nicht informiert wurde. Deshalb soll nun auch die HSK-interne Sicherheitskultur gefördert werden. Die HSK hat ferner eine internationale Überprüfung ihrer Arbeitsweise und ihrer Effektivität durch ein «International Regulatory Review Team» der Internationalen Atomenergie-Organisation in die Wege geleitet. Ferner soll die bisher fehlende Meldepflicht bei Grenzwertüberschreitungen von Kontaminationen eingeführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSK werden nicht aufgrund ihrer Einstellung gegenüber der Kernenergie ange stellt. Massgebend sind vielmehr Fachwissen und menschliche Kompetenz. Bei der HSK arbeiten Personen verschiedener Sichtweisen in bezug auf die Nutzung der Kernenergie.

11. Bereits vor Bekanntwerden der Fälle von erhöhten Kontaminationen bei Transporten hat das UVEK mit dem Aufbau einer unabhängigen Nationalen Sicherheitsagentur begonnen. Die Agentur soll verschiedene mit Sicherheitsaufsicht betraute Bundesstellen zusammenfassen und von der Bundesverwaltung unabhängig sein. Auch gegenüber den Kernkraftwerken soll damit die Stellung der HSK gestärkt werden. HSK-interne Massnahmen, wie z. B. die Förderung der Sicherheitskultur durch entsprechende Ausbildung, sollen einen zusätzlichen Beitrag zu ihrer Unabhängigkeit liefern.

12. Die HSK hat eine Reihe von Massnahmen beschlossen, um erhöhte Kontaminationen in Zukunft zu vermeiden. Dazu gehören die jetzt laufende Abklärung der Ursachen, die Ausweitung der Messprogramme der Kernkraftwerke, die Verschärfung der Meldepflicht, die Ausweitung der Kontrolltätigkeit der HSK und die Einführung eines länderübergreifenden Informationssystems in Zusammenarbeit mit den französischen, englischen und deutschen Aufsichtsbehörden.

13. Die Vor- und Nachteile der Wiederaufarbeitung werden im Rahmen des Energiedialogs zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle diskutiert. Resultate dieser Gespräche sind auf Ende Sommer 1998 zu erwarten. Ob die Wiederaufarbeitung bzw. der Versand von abgebrannten Brennelementen in die

Wiederaufarbeitungsanlagen weiterhin zulässig sein sollen, wird einer der zentralen Diskussionspunkte bei der Totalrevision der Atomgesetzgebung sein. Der diesbezügliche Vorentwurf wird voraussichtlich Ende 1998 in die Vernehmlassung gehen. Bei einem allfälligen Verzicht auf die Wiederaufarbeitung werden jedoch weiterhin Transporte abgebrannter Brennelemente nötig sein, und zwar zumindest in ein Zwischen- und ein Endlager.

14. Die Transporte von abgebrannten Brennelementen werden erst dann wieder bewilligt, wenn die Ursachen der Kontaminationen geklärt und die verlangten Massnahmen zu ihrer Behebung getroffen worden sind. Die Frage der Transportbewilligungen hat keinen Einfluss auf die erwähnten übri- gen atomrechtlichen Bewilligungsverfahren.

15. Aus den oben dargestellten Gründen wurde auf die Einleitung eines Straf- bzw. Administrativverfahrens verzichtet. Im übrigen ist auf die wegen der kontaminierten Transporte eingereichte Strafanzeige des Schweizerischen Eisenbahn- und Verkehrspersonalverbandes gegen die Betreiber der Schweizer Kernkraftwerke zu verweisen. Neben den bereits dargestellten Massnahmen drängen sich zurzeit keine weitere auf.

Réponse du Conseil fédéral du 19 août 1998

A la fin avril, on a appris qu'en 1997 et 1998 des wagons transportant des assemblages combustibles épuisés en provenance des centrales nucléaires suisses et destinés à l'installation de retraitement de La Hague avaient été contaminés, la valeur limite de la contamination superficielle étant dépassée. Le 8 mai 1998, devant les questions suscitées par ce phénomène et les inconnues quant à son origine, l'OFEN a suspendu toutes les autorisations de transports ferroviaires et routiers de tels assemblages. Il n'en délivre plus depuis cette date, attendant de faire toute la lumière sur cette affaire. En trafic national et international, le transport ferroviaire de substances dangereuses est régi par des prescriptions internationales (règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses), qui fixent une valeur limite de contamination superficielle de 4 becquerels par centimètre carré en moyenne sur 300 centimètres carrés. Ainsi, les substances radioactives autorisées sur 300 centimètres carrés représentent 1200 becquerels. A titre de comparaison, le corps humain contient en permanence quelque 5000 becquerels de potassium-40 naturel radioactif, et un litre de lait, 50 becquerels de cet isotope.

Aucune trace de contamination n'a été détectée sur les parois extérieures des wagons envoyés en France; pour ce qui concerne les parois intérieures des wagons et les conteneurs, les souillures n'en touchaient pas toute la surface, mais uniquement des endroits inaccessibles pendant le transport (quelques décimètres carrés ou centimètres carrés). Les valeurs atteignaient de 7 à 60 becquerels par centimètre carré sur les conteneurs, et de 80 à 1440 becquerels par centimètre carré sur les parois intérieures des wagons. Avant d'être expédiés, les conteneurs sont chargés sous l'eau pour protéger le personnel, ce qui permet de réduire l'irradiation à un très bas niveau. Or, l'eau du bassin contient également de microscopiques produits de corrosion en suspension, qui peuvent avoir une radioactivité de quelques centaines à quelques milliers de becquerels. Ils peuvent se loger dans une rayure, par exemple autour de la suspension des conteneurs. Ces derniers sont ensuite rendus étanches et retirés du bassin, partiellement contaminés de l'extérieur par l'eau qui y séjourne. Ils sont alors aspergés et nettoyés, puis installés sur un wagon.

Les prescriptions internationales concernant les transports exigent que l'on établisse l'absence de contamination avant le déplacement. L'expéditeur doit procéder à des mesures sur toutes les parois du conteneur et du wagon, soit sur une vingtaine d'emplacements dans chaque cas, puis enregistrer le résultat. Si le hasard veut qu'une petite tache à la contamination accrue échappe aux mesures, une radioactivité de plusieurs milliers de becquerels peut rester non décelée. Des corpuscules radioactifs microscopiques pourraient se détacher pendant le trajet et tomber sur la plate-forme du wagon,

où ils pourraient rester insoupçonnés, avant la réexpédition des wagons en Suisse.

A côté des transports d'assemblages épuisés vers la France, on a constaté depuis quelques années de faibles dépassements des valeurs limites sur une partie des convois revenant à vide de ce pays. Selon les informations reçues des centrales nucléaires concernées, les dépassements étaient modestes, à une exception près. C'est le seul cas où un procès-verbal a été établi avant la décontamination. Celle-ci se limitait à un unique emplacement à l'intérieur du wagon, où elle atteignait 600 Bq par centimètre carré. Les centrales ont systématiquement décontaminé les wagons en les nettoyant conformément aux prescriptions.

La suspension des autorisations concerne également les transports (en partie par la route) à destination de l'installation de retraitement de Sellafield, en Angleterre. Selon le rapport de la British Nuclear Fuel Limited (BNFL), qui exploite cette installation, reçu par la DNS le 12 juin 1998, la valeur limite a été dépassée à quatre reprises depuis la fin de 1996: une fois lors d'un transport de conteneurs vers l'Angleterre (provenant de la centrale de Mühleberg avec 5 au lieu des 4 becquerels par centimètre carré admis) et trois fois lors de trajets à vide vers la Suisse (deux d'entre eux vers Mühleberg avec 20 et 40 becquerels par centimètre carré, un vers Gösgen avec 60 becquerels par centimètre carré). Les convois ont été décontaminés dans les stations étrangères de transbordement. Selon les centrales nucléaires concernées, on a relevé des contaminations légères encore sur quelques autres convois à vide, lors de leur arrivée en Suisse. Là encore, il n'y a pas eu de procès-verbal, mais la décontamination a été faite par un nettoyage conforme aux prescriptions. Les considérations qui suivent valent également pour ces transports.

Voici nos réponses aux questions:

1./2. Les centrales nucléaires suisses affirment n'avoir jamais été informées par les industriels français, à une exception près (au sujet d'un convoi en provenance de Gösgen, en 1998). En revanche, depuis quelques années, elles observent parfois de légers dépassements des valeurs limites sur les convois vides revenant de France. Ni les prescriptions internationales sur les transports ni le droit suisse n'obligent expressément les exploitants des centrales ou les transporteurs à en informer les autorités. Etant donné que l'exploitation de l'énergie nucléaire est durement critiquée depuis des dizaines d'années, une information aurait toutefois été indiquée.

3./8. Les autorités de surveillance françaises ont informé la DSN de la situation à fin avril 1998. Jusque-là, le personnel des centrales nucléaires concernées avait communiqué aux collaborateurs de la division que parfois des wagons légèrement contaminés revenaient de France. Les centrales nucléaires ont toujours décontaminé les wagons conformément aux prescriptions internationales régissant les transports. Il n'existe à ce jour aucune obligation juridique d'informer. Néanmoins, les collaborateurs de la DSN que cela concernait auraient dû en parler à leur direction. Le DETEC et la DSN elle-même ont donc pris des mesures pour renforcer dans l'entreprise la conscience des impératifs de la sécurité et de l'information.

4. La DSN n'a pas connaissance de tels agissements en Suisse. La radioactivité des wagons et des conteneurs est mesurée à leur arrivée, puis réduite, au besoin, à un niveau inférieur aux valeurs limites. La même procédure est appliquée à l'expédition, et les résultats sont consignés par écrit dans un document qui accompagne obligatoirement les papiers requis pour le transport.

5. La DSN a demandé aux centrales nucléaires suisses et à la BNFL, les 13 et 27 mai 1998 respectivement, des informations relatives aux contaminations observées sur les convois à destination et en provenance de Sellafield. La BNFL lui a communiqué ses résultats le vendredi 12 juin 1998, et la DSN en a informé la presse le lundi 15 juin 1998.

6. Nous ignorons les raisons du ministère français, mais sa déclaration semble se baser sur l'hypothèse d'une très grande surface, entièrement contaminée. Or, sur les wagons

envoyés en France, les endroits contaminés se présentaient sous forme de points ou de petites surfaces. De plus, pendant le transport, ils étaient couverts et, par conséquent, inaccessibles pour le personnel. En pareil cas, le débit de dose est relativement faible: si l'on admet une radioactivité de 1440 becquerels sur une surface de 300 centimètres carrés, une personne devrait séjourner pendant plus de 5000 heures à un mètre de distance pour que son corps atteigne la plus haute dose annuelle tolérée par la loi pour ce qui concerne la population.

7. La loi sur la responsabilité civile en matière nucléaire s'applique en cas de dommages causés par les assemblages combustibles épuisés lorsqu'ils sont transportés. La responsabilité en incombe à l'exploitant de la centrale nucléaire concernée. Par contre, elle incombe au transporteur ou à l'expéditeur lorsqu'il s'agit de convois à destination de la Suisse, sauf si des prescriptions étrangères ou internationales en la matière en décident autrement.

9./10. Lorsque la DSN apprend des faits d'intérêt public, elle considère qu'il est de son devoir d'en informer le plus rapidement possible la population, d'une manière claire et objective. Ainsi, elle a immédiatement transmis à la presse la communication des autorités françaises de surveillance. Certes, sa direction ignorait tout de la contamination des wagons vides; c'était là une erreur, car elle aurait dû en être informée. Sa conception interne de la sécurité doit donc être revue. Par ailleurs, elle a demandé à la «International Regulatory Review Team» de l'Agence internationale de l'énergie atomique d'examiner ses méthodes de travail. Enfin, l'obligation d'informer en cas de dépassement des valeurs limites, qui fait encore défaut, devrait être bientôt introduite.

La DSN n'engage pas ses collaborateurs en fonction de leurs opinions sur le nucléaire, mais de leurs compétences techniques et de leurs qualités humaines. Le personnel défend des opinions très diverses quant à l'utilisation de l'énergie nucléaire.

11. Le DETEC a entrepris de mettre sur pied une agence nationale de sécurité avant les événements liés aux wagons contaminés. Cette agence, qui regroupera les organes fédéraux de surveillance, sera indépendante de l'administration. Elle renforcera aussi la position de la DSN par rapport aux centrales nucléaires. Par ailleurs, cette dernière prendra des mesures internes (p. ex. promouvoir la sécurité grâce à une formation ad hoc) propres à augmenter son autonomie.

12. Pour éviter que de pareils cas se reproduisent, la DSN a pris une série de mesures (dont l'analyse des causes de la contamination, en cours actuellement), à savoir: développer les programmes de mesures des centrales, renforcer l'obligation d'informer, élargir les activités de contrôle de la DSN et, enfin, introduire un système d'information international en collaboration avec les autorités de surveillance françaises, anglaises et allemandes.

13. Les avantages et inconvénients du retraitement sont à l'ordre du jour des entretiens sur la gestion des déchets radioactifs, dont les premiers résultats sont attendus à la fin de l'été 1998. Par ailleurs, la question de savoir s'il faut s'en tenir au retraitement et à l'expédition des assemblages combustibles épuisés vers les installations qui s'en chargent sera l'un des principaux sujets de discussion lors de la refonte de la législation sur l'énergie atomique. Un avant-projet sera vraisemblablement soumis à la consultation à la fin de l'année. Cependant, même si l'on abandonnait le retraitement, les éléments combustibles épuisés devraient toujours être transportés, ne serait-ce que pour aller à un dépôt intermédiaire ou final.

14. Le transport des éléments combustibles usés reste suspendu jusqu'à ce que les causes de la contamination aient été détectées, puis éliminées grâce à des mesures ad hoc. Cette suspension ne touche pas les autres procédures d'autorisation qui relèveraient de la législation sur l'énergie nucléaire.

15. Pour les raisons déjà mentionnées, nous avons renoncé à prendre des mesures pénales ou administratives. Mais rappelons que l'association du personnel des chemins de fer a déposé plainte pénale contre les exploitants des centrales

nucléaires suisses. A notre avis, aucune mesure urgente ne s'impose, en sus de celles que nous avons décrites plus haut.

98.1084

Einfache Anfrage Vogel Sparmassnahmen im Strafvollzug von Kindern und Jugendlichen

Question ordinaire Vogel Economies à l'encontre des mineurs et des adolescents

Texte de la question ordinaire du 16 juin 1998

Le domaine de l'exécution des peines et mesures est également touché par le paquet de mesures d'assainissement des finances fédérales (table ronde).

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Quelles sont les dispositions légales touchées par les mesures en question?
2. Les économies visées toucheront-elles uniquement les enfants et adolescents?
3. Le cas échéant, pourquoi n'a-t-on pas prévu également des économies dans le secteur de l'internement des adultes, par ailleurs beaucoup plus coûteux que le secteur des enfants et adolescents?
4. Ne craint-on pas, par des mesures à l'encontre de l'encadrement des enfants et adolescents, de réduire l'effet préventif qu'on recherche par le suivi des jeunes?
5. Comment justifie-t-il la réduction des prestations qui résultera inmanquablement de l'application de ces mesures d'économie?

Réponse du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

1. Dans le domaine de l'exécution des peines et mesures, le programme de stabilisation touche tant les subventions d'exploitation pour des dépenses d'ordre éducatif faites par des institutions publiques et privées reconnues d'utilité publique, accueillant des enfants, adolescents et jeunes adultes (art. 100bis CP), que les subventions pour la construction, la transformation et l'agrandissement de ces institutions. Dans le domaine des subventions de construction, les établissements pour adultes sont aussi touchés.

S'agissant des subventions d'exploitation, l'actuelle loi fédérale sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et mesures (LPPM, RS 341) et son ordonnance d'exécution (OPPM, RS 341.1) prévoient de subventionner les salaires du personnel qualifié s'occupant d'éducation, de formation scolaire et professionnelle ainsi que de thérapie. Selon la formation des intéressés, divers taux – 25, 30 et 40 pour cent – sont applicables (art. 7 al. 1er, art. 21 LPPM et art. 5 et 16 OPPM). Dans le cadre du programme de stabilisation, cet échelonnement doit faire place à un taux unique de 30 pour cent, les catégories de subvention de 40 et 30 pour cent n'en formant plus qu'une seule; la catégorie bénéficiant du taux de 25 pour cent est biffée sans être remplacée.

S'agissant des subventions de construction, la loi actuellement en vigueur permet de subventionner au taux de 50 pour cent les frais de construction reconnus (art. 4 al. 1er et art. 21 LPPM). Le nouveau taux s'élève à 35 pour cent.

2. Non. Les économies touchent aussi bien les enfants, adolescents, jeunes adultes que les adultes. Aux établissements publics et privés servant à l'exécution des peines et mesures applicables aux adultes, la Confédération octroie sur la base de la LPPM cependant des subventions pour leur construction, leur agrandissement et leur transformation (art. 2 al. 1er let. a–f).

3. A l'exception des subventions de construction, la LPPM ne prévoit pas de subventions aux établissements d'exécution des peines et mesures applicables aux adultes. Comme l'internement fait partie de l'exécution des mesures, ces subventions sont également touchées par les mesures d'économies.

4. Du fait des mesures d'économies, les subventions d'exploitation et de construction subissent une réduction respectivement de 24 et 30 pour cent. Ce faisant, la Confédération ne se décharge nullement de la tâche qui lui incombe. Par le biais des subventions d'exploitation et de construction qu'elle continuera de verser, elle conservera une fonction d'orientation du système. La compensation de la perte par les cantons devra contribuer à ce que la qualité de la prise en charge d'enfants et d'adolescents et donc l'effet préventif ne se détériorent pas et que les structures des établissements concernés répondent encore aux exigences.

5. Le Conseil fédéral est d'avis que les mesures d'économies esquissées n'auront pas pour conséquence une réduction des prestations. Afin que les économies faites par la Confédération lui permettent d'atteindre les objectifs fixés, les cantons ont proposé d'intégrer le secteur de l'exécution des peines et mesures dans le paquet de mesures visant à assainir les finances fédérales. En guise de sacrifice, les cantons se sont toutefois déclarés prêts à assumer la perte suscitée par la réduction des subventions fédérales. On peut donc partir de l'idée que les prestations fournies par les établissements d'éducation ne subiront pas de baisse et que l'engagement supplémentaire consenti par les cantons sur le plan financier permettra de garantir le standard de qualité.

98.1085

**Dringliche Einfache Anfrage Wyss
Leistungsabhängige
Schwerverkehrsabgabe.
Ein Hickhack um Nullen**

**Question ordinaire urgente Wyss
Redevance sur le trafic
des poids lourds liée aux prestations.
Trop de différences dans les chiffres**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 17. Juni 1998

Im Vorfeld der kommenden eidgenössischen Abstimmung über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) werden von den Befürwortern wie auch von den Gegnern der LSVA weit auseinanderklaffende Behauptungen bezüglich der Höhe der Belastungen der Lastwagen und der Schweizer Haushalte aufgestellt.

Schlagzeilen wie «LSVA: ein Hickhack um Nullen» sind in der Tages- sowie Fachpresse ein Dauerbrenner. Dabei werden die unterschiedlichsten Zahlen herumgeboten.

Zur Klärung der undurchsichtigen und gereizten Situation bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Um wie viele Prozente im Durchschnitt werden sich im Jahr 2000 die Transportkosten eines Lastwagens mit 28 bzw. 40 Tonnen Gesamtgewicht bei einer Leistung von etwa 100 000 Kilometern pro Jahr verteuern?

2. Wer genau bezahlt die aus der LSVA resultierenden Erträge, die sich gemäss Schätzungen im Jahr 2001 auf 750 Millionen Franken und im Jahr 2005 auf 1,5 Milliarden Franken belaufen werden?

Zu welchen Teilen (in Prozenten sowie in absoluten Zahlen) verteilen sich die Belastungen auf diese einzelnen Kostenträger?

Antwort des Bundesrates vom 19. August 1998

1. Die Einführung der LSVA ist auf das Jahr 2001 geplant. Zu diesem Zeitpunkt wird voraussichtlich ein Tarif von 1,6 Rap-

pen pro Tonnenkilometer (Rp./tkm) zur Anwendung kommen. Spätere Erhöhungen sind u. a. abhängig von der Verkehrsentwicklung, der volkswirtschaftlichen Belastung sowie dem Zustandekommen der bilateralen Abkommen mit der EU.

Der in Zürich-Kloten ausgehandelte Kompromiss sieht für das Jahr 2005 einen Transitpreis für «40-Töner» von 330 Franken vor. Das entspricht einer LSVA von 2,7 Rappen. Maximal 15 Prozent des Transitpreises können in Form einer Alpentransitabgabe (ATA) erhoben werden, was zu einer weiteren Senkung des LSVA-Tarifs führen würde.

Bei der Zulassung der 40-Tonnen-Limite hat der Bundesrat überdies die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, für Fahrzeuge bis 28 Tonnen einen reduzierten Abgabesatz (Reduktion um höchstens einen Fünftel) festzulegen.

Sämtliche Berechnungen zu allfälligen Verteuerungen der Transporte oder zu den LSVA-Erträgen gehen also von Tarifen aus, die politisch noch nicht endgültig gesichert sind. Auf jeden Fall ist es aber irreführend und falsch, bei Berechnungen den gesetzlichen Höchsttarif von 3 Rp./tkm zugrunde zu legen, da dieser aufgrund des erwähnten Kompromisses mit der EU nicht realisierbar ist.

Im Jahr 2001 wird die Abgabenhöhe voraussichtlich 1,6 Rp./tkm ausmachen. Die durchschnittlichen Transportkosten eines 28-Tonnen-Fahrzeugs mit 100 000 Kilometern pro Jahr erhöhen sich bei diesem Tarif um rund 16 Prozent. Bei 50 000 Kilometern jährlich verteuern sie sich um knapp 14 Prozent.

Mit der Einführung der LSVA geht aber auch eine Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts auf 34 Tonnen einher. Die Umstellung auf «34-Töner» bedeutet eine Erhöhung der Nutzlast von rund 25 Prozent (von 16 Tonnen auf 20 Tonnen). Damit wird die Kostensteigerung weitgehend kompensiert.

Im Jahre 2005 besteht die Möglichkeit, von einem «28-Töner» auf einen «40-Töner» umzusteigen, was mit einem Produktivitätsgewinn von durchschnittlich 18 Prozent verbunden ist. Dieser beträgt in etwa so viel wie die zu leistende LSVA, welche die Transporte durchschnittlich um 19 Prozent verteuert. Die Erhöhung der Transportkosten beläuft sich somit netto auf 1 Prozent.

2. Der Gesamtertrag aus der LSVA wird im Jahre 2005 insgesamt 1,5 Milliarden Franken ausmachen (Annahme: über 28 Tonnen LSVA von 2,7 Rp./tkm, bis 28 Tonnen 2,2 Rp./tkm). Die Verteilung auf die verschiedenen Kostenträger sieht folgendermassen aus (Grundlagen: «Auswirkungen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und der Ablösung der Gewichtslimite im Strassengüterverkehr», Schlussbericht Ecoplan, Bern/Altdorf, Juni 1997; Berechnungen des Dienstes GVF im GS UVEK):

– Einen Drittel des Ertrages (33 Prozent) – rund 500 Millionen Franken – erbringen die ausländischen Transporteure. Sie bezahlen schon heute einen Anteil von rund 25 Prozent an die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA).

– Der Anteil der verladenden Wirtschaft an der LSVA beträgt insgesamt 850 Millionen Franken (57 Prozent). Davon sind jedoch die bereits heute bezahlten 180 Millionen Franken PSVA abzuziehen, da die PSVA mit der Einführung der LSVA entfällt. Somit ergibt sich ein Betrag in der Höhe von 670 Millionen Franken. Dies entspricht aber in etwa dem Umfang der Kosteneinsparungen (sogenannter Produktivitätsgewinn), welche die Wirtschaft durch die Erhöhung der Gewichtslimite auf 40 Tonnen erzielt. Somit entsteht gegenüber heute keine Mehrbelastung für die verladende Wirtschaft.

– Damit verbleiben 150 Millionen Franken (10 Prozent), die von der Volkswirtschaft zu tragen sind. Das heisst, ein durchschnittlicher Haushalt wird – bei voller Überwälzung der erhöhten Transportkosten – mit maximal 55 Franken pro Jahr belastet.

98.1086

**Dringliche Einfache Anfrage Wiederkehr
Gefährliche Frontbügel
an Strassenfahrzeuge**

**Question ordinaire urgente Wiederkehr
Véhicules munis
de pare-buffles dangereux**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 17. Juni 1998

In der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, Anhang 8) sind Frontschutzbügel als gefährliche und unnötige Fahrzeugteile aufgeführt, sofern sie bei Kollisionen, namentlich mit Fussgängern und Zweiradfahrern, eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen. Solche Teile sind verboten. Dieses Verbot gilt seit dem 1. Oktober 1995 für neu zugelassene Fahrzeuge und seit dem 1. April 1996 auch für alle übrigen Fahrzeuge. Nun ist im alltäglichen Strassenverkehr zu beobachten, dass die Zahl der Fahrzeuge – meist handelt es sich um sogenannte Off-Roader – mit gefährlichen Frontschutzbügeln nicht abgenommen hat, ja dass es sich dabei vielfach gerade um diejenigen gefährlichen Vor- und Aufbauten an der Fahrzeugfront handelt, derentwegen die neue Bestimmung in die VTS aufgenommen wurde. Offensichtlich wird die Bestimmung von den kantonalen Stellen nicht durchgesetzt. Wie gedenkt der Bundesrat diese Bestimmung der VTS durchzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 21. September 1998

Der Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Zweiradfahrer) ist seit jeher ein Anliegen des Bundesrates (siehe auch Antwort vom 21. Mai 1980 auf die Motion Leuenberger «Fahrzeugkonstruktionen und Fussgänger-schutz»; 80.365). Deshalb sind gemäss der VTS (SR 741.41) unter anderem Frontschutzbügel nur noch dann zulässig, wenn sie bei Kollisionen, namentlich mit Fussgängern und Zweiradfahrern, keine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen. Diese Anforderung stimmt mit den Grundsätzen der entsprechenden EG-Vorschriften überein.

Zur Konkretisierung dieser Regelung und mit dem Ziel, in der Schweiz eine möglichst einheitliche Prüf- und Zulassungspraxis zu erlangen, hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Weisungen erlassen, die für die Beurteilung der Vorschriftenkonformität durch die schweizerischen Prüfbehörden massgebend sind.

Der Bundesrat hat 1993 im Rahmen der Massnahmen zur marktwirtschaftlichen Erneuerung beschlossen, zum Abbau von technischen Handelshemmnissen verschiedene Produktvorschriften, unter anderem auch diejenigen für Strassenfahrzeuge, dem EG-Recht anzupassen. Dies hat der Bundesrat sukzessiv, nach Massgabe des Fortschrittes der Vereinheitlichung innerhalb der EG, getan. Diese Massnahmen ermöglichen heute, Personenwagen, die dem EG-Recht entsprechen, ohne technische Anpassungen in der Schweiz zuzulassen, und bilden deshalb die Basis für die vom Parlament geforderte Liberalisierung des Fahrzeugimports (Motion David vom 1. Februar 1995 «Marktwirtschaft beim Autoimport», 95.3037; Empfehlung der Kartellkommission vom 8. September 1994 zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Automobilmarkt). Das Parlament hat die vom Bundesrat eingeschlagene Richtung mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51) bestätigt.

Die schweizerischen Zulassungsbehörden sind somit nach geltendem Recht verpflichtet, im Ausland auf der Grundlage gleichwertiger Vorschriften (z. B. EG-Recht) erteilte Genehmigungen zu anerkennen. Die Bindung an die ausländische Bescheinigung der Vorschriftenkonformität hat neben den wesentlichen Vorteilen der Liberalisierung des Fahrzeugimports und dem Abbau von Prüfungsaufwand allerdings auch zur Folge, dass beispielsweise bei Frontschutzbügeln unser

strenger Massstab bei der Beurteilung einer zusätzlichen Verletzungsgefahr nur partiell durchgesetzt werden kann, soweit eine schweizerische Prüfung erfolgt.

Es ist allerdings eine strengere Praxis bei der Zulassung von Frontschutzbügeln in der EG zu erwarten, die sich unmittelbar auch bei uns positiv auswirken würde. Die EG arbeitet zurzeit an neuen, präziseren Vorschriften betreffend die Gestaltung der Fahrzeugfront und der Frontschutzbügel, die geeignet sein sollen, den beabsichtigten verbesserten Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer in der Praxis besser durchzusetzen.

Mit Inkrafttreten der formulierten EG-Standards für die Auslenkanten dürfte innerhalb der EG das heutige Vollzugsgefälle beseitigt oder zumindest erheblich verringert werden. Damit besteht auch eine geeignete Grundlage, um in der Schweiz eine einheitliche, mit den EG-Staaten abgestimmte Praxis durchzusetzen. Der Bundesrat erachtet deshalb im jetzigen Zeitpunkt eine Intervention des Bundes bei den Kantonen nicht als notwendig.

98.1087

**Einfache Anfrage Widmer
Gastauftritt der Schweiz
an der Frankfurter Buchmesse.
Eingeladene Autoren**

**Question ordinaire Widmer
Présence de la Suisse
à la Foire du livre de Francfort.
Auteurs invités**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 17. Juni 1998

Vor kurzem hat der Ausstellungsmacher und Kulturmanager Christoph Vitali über den diesjährigen Gastauftritt der Schweiz an der Frankfurter Buchmesse informiert und bekanntgegeben, wer von den Veranstaltern offiziell eingeladen wird.

Dabei fällt auf, dass unter den 136 Namen nicht nur Verfasser literarischer Arbeiten zu finden sind, sondern auch Autoren von Texten, welche eher dem Genre «Sachbuch» zuzuordnen sind.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass der Name Jean Ziegler nicht aufgeführt wird. Es ist zwar zuzugeben, dass verschiedene seiner zwanzig Bücher sehr umstritten sind – einerseits, weil sie «heisse Themen» aufgreifen, und andererseits, weil in ihnen einzelne Aussagen vorkommen, die wissenschaftlich nicht immer erhärtet sind.

Wie immer man aber zu den Werken von Jean Ziegler stehen mag, bei einer repräsentativen Präsentation der schweizerischen Buchproduktion dürfen sie wegen ihrer grossen nationalen und internationalen Wirkung auf keinen Fall übergangen werden. Viele von ihnen haben wichtige Themen des politischen Diskurses entweder frühzeitig aufgenommen oder stark beeinflusst. So hat z. B. das Buch «Eine Schweiz über jeden Verdacht erhaben» (1976) die Fluchtgeldproblematik aus Ländern der Dritten Welt artikuliert, und der Titel «Die Schweiz wäscht weisser» (1990) hat bei der Einführung der Strafrechtsartikel über die Geldwäscherei eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Weitere Beispiele wären leicht zu finden.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aufgrund welcher Überlegungen figuriert Jean Ziegler nicht auf der Liste der für die Frankfurter Buchmesse offiziell eingeladenen Autoren?
2. Ist er bereit, Jean Ziegler nachträglich noch in die Liste aufnehmen zu lassen?
3. Wie begründet er den allfälligen Verzicht auf eine Ergänzung der Liste durch den Autor Jean Ziegler?

4. Gibt es weitere Lücken auf der Liste, die noch korrigiert werden sollten? Welche?
 5. Welche kulturpolitischen Kriterien haben zur Entstehung der heute vorliegenden Liste geführt?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

Die Verantwortung für die Durchführung des Auftritts der Schweiz als Gastland an der Frankfurter Buchmesse 1998 wurde einem unter der Federführung des Bundesamtes für Kultur (BAK) gegründeten Trägerverein übertragen. Im Trägerverein «Die Schweiz – Gast der Frankfurter Buchmesse 1998» sind Verlegerverbände, Verbände der Schriftstellerinnen und Schriftsteller, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, Pro Helvetia und das BAK vertreten. Als Projektleiter hat der Trägerverein Christoph Vitali, Direktor des Hauses der Kunst in München, berufen. In Absprache mit dem Trägerverein hat Herr Vitali die Verantwortung für die Auswahl der eingeladenen Schriftstellerinnen und Schriftsteller übernommen. Die anlässlich der Pressekonferenz vom 9. Juni 1998 in Frankfurt a. M. publizierte Liste war ausdrücklich als provisorisch deklariert und umfasste 136 Namen von Schriftstellerinnen und Schriftstellern sowie einigen Literaturvermittlern. Die Literaturvermittler, u. a. Kritiker und Kritikerinnen sowie Übersetzer und Übersetzerinnen, waren angefragt, während der Buchmesse als Moderatoren und Moderatorinnen tätig zu sein und die Auftritte unserer Literaten vermittelnd zu unterstützen.

Sachbuchautoren waren nicht angefragt worden, weil der Trägerverein schon vor langem beschlossen hatte, die Literaturen der Schweiz ins Zentrum des Gastauftritts an der Buchmesse zu rücken.

1. Jean Ziegler gilt als Sachbuchautor. Wie eingangs dargelegt, sollen in erster Linie die Schweizer Literaturen den Auftritt prägen. Hingegen plant Herr Vitali eine Diskussionsveranstaltung zur jüngsten Schweizer Vergangenheit im Rahmen der Buchmesse, und dazu hat er Herrn Ziegler in der Zwischenzeit angefragt.

2./3. Die Kompetenz betreffend die Auswahl der Autoren und Autorinnen wurde dem Trägerverein respektive der Projektleitung zugewiesen. In diesem Sinne erachtet sich der Bundesrat auch nachträglich nicht als zuständig, die Auswahl zu beeinflussen.

4. Nach der Bekanntgabe der eingeladenen Autoren und Autorinnen wurde u. a. in der Presse auf einzelne, aus ihrer jeweiligen Sicht fälschlicherweise übergangene Namen hingewiesen. Um Berücksichtigung der Mundartliteratur im Rahmen der geplanten Lesungen bemühen sich deren Vertreterinnen und Vertreter. Die Projektleitung steht mit ihnen in Verhandlung und überprüft die erfolgten Anregungen.

5. Für Christoph Vitali und die ihn beratenden Expertinnen und Experten war das prioritäre Kriterium die schriftstellerische Qualität. Als fast ebenso wichtig betrachteten es der Trägerverein und die Projektleitung, dass die Minderheissprachen unseres Landes überproportional vertreten sein müssen: deshalb sind insbesondere Tessiner wie rätoromanische Schriftsteller und Schriftstellerinnen sehr gut vertreten. Zudem sind hochkarätige ausländische Schriftsteller und Schriftstellerinnen und Dichter und Dichterinnen eingeladen worden, die in der Schweiz leben und in anderen als unseren vier Landessprachen schreiben.

Die Liste der Eingeladenen muss überdies im Zusammenhang des gesamten Gastauftritts der Schweiz gesehen werden, der aus wesentlich mehr besteht als nur aus Lesungen: Frankfurt ist der grösste internationale Umschlagplatz für Bücher in der Welt. Damit ein Gastland seine Chance und die damit verbundene Medienpräsenz optimal nutzen kann, muss es seinen Auftritt mit einem breitgefächerten kulturellen Angebot qualitativ hochstehender Veranstaltungen unterstreichen und abrunden. Nur so kann die Schweiz das grosse vorhandene Potential unserer vielen und aktiven Verlage, die Jahr um Jahr in Frankfurt präsent sind, nutzen und ihnen zu einem eindrücklichen Gesamtauftritt verhelfen. Man darf die Bedeutung der zur Diskussion stehenden Liste nicht überschätzen und muss sie in diesem weiteren Kontext sehen.

98.1088

**Einfache Anfrage Widrig
 Baulicher Zivilschutz.
 Verfahren Ausgleichsgebiet**

**Question ordinaire Widrig
 Protection civile. Construction d'abris.
 Procédure de compensation**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 16. Juni 1998

Dank konsequenter Umsetzung bei Neubauten konnten in den vergangenen 35 Jahren viele Schutzräume erstellt und damit das Schutzplatzdefizit in der Schweiz beinahe aufgehoben werden.

Ich frage den Bundesrat in diesem Zusammenhang:

1. Verfügt der Bund über Statistiken, in welchen Kantonen noch ein Defizit an Schutzplätzen besteht und wo ein Überschuss vorhanden ist?

2. Besteht in einer Gemeinde gemäss Verfahren Ausgleichsgebiet ein Überschuss an Schutzplätzen, dann können neue Bauherren wählen zwischen dem Schutzraumbau und der Ersatzbeitragsleistung. Wie viele Gemeinden haben das Verfahren Ausgleichsgebiet durchgeführt?

3. Gemäss Artikel 6 der Verordnung entspricht der Ersatzbeitrag den Mehrkosten pro Schutzplatz, wobei der Kanton für die verschiedenen Schutzraumgrössen die Mehrkosten pro Schutzplatz festlegt. Oft setzen die Kantone die Ersatzbeiträge zu hoch an, so dass trotz Schutzplatzüberangebot weitere Schutzräume gebaut werden. Könnte Artikel 6 dahingehend revidiert werden, dass die Ersatzbeiträge auf die Hälfte der Mehrkosten pro Schutzplatz reduziert werden, um eine Überproduktion an Schutzräumen zu verhindern?

4. Wann ist eine nächste Revision der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMV) vorgesehen? Geht eine künftige Revision dahin, bei einem Überangebot auf Ersatzbeiträge zu verzichten, oder werden überschüssige Mittel für andere Zwecke verwendet?

5. Zurzeit sind beträchtliche Geldmittel aus eingezahlten Ersatzbeiträgen bei den Gemeinden bzw. den Kantonen als zweckgebundene Mittel vorhanden. Ist vorgesehen, einen Ausgleich zwischen den Gemeinden innerhalb eines Kantons vorzunehmen? Ist ein Ausgleich zwischen den Kantonen vorgesehen?

6. Ist es denkbar, dass die Ersatzbeiträge für die Erneuerung alter Schutzraumbauten oder für die Subventionierung von privaten Schutzraumneubauten und deren Einrichtungen eingesetzt werden können?

Antwort des Bundesrates vom 2. September 1998

1. Die Schutzplatzbilanz in den Gemeinden wird im Zusammenhang mit der Steuerung des Schutzraumbaus pro Beurteilungsgebiet (Ausgleichsgebiet) erstellt. Das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) verfügt über die Schutzplatzzahlen bezogen auf ganze Gemeindegebiete. Danach haben heute rein rechnerisch rund die Hälfte der Schweizer Gemeinden genügend Schutzplätze für ihre ständige Wohnbevölkerung. Erhebliche Lücken bestehen weiterhin in ländlichen Gegenden und in Altquartieren städtischer Agglomerationen.

2. Das BZS hat im Jahre 1996 Weisungen zur Steuerung des Schutzraumbaus erlassen mit dem Ziel, die Produktion überzähliger Schutzplätze zu verhindern und bestehende Lücken im Schutzraumbau noch gezielter zu schliessen. Deren Umsetzung hat bisher je nach Kanton einen unterschiedlichen Stand erreicht. Das BZS ist bestrebt, die Kantone in ihrer Planungs- und Vollzugsarbeit bestmöglich zu unterstützen.

Sind in einem Beurteilungsgebiet (Gemeindeteil) für die ständige Wohnbevölkerung genügend Schutzplätze vorhanden, so haben die Hauseigentümer im Falle von Neubauten ihre Schutzraumbaupflicht in der Regel in Form von Ersatzbeiträgen abzugelten. Aus eigentumsrechtlichen Gründen haben sie aber grundsätzlich auch die Möglichkeit, Schutzräume in

der in den technischen Weisungen vorgeschriebenen Mindestgrösse zu erstellen und auszurüsten.

3. Grundsätzlich entscheidet der Kanton, inwieweit bei einem gedeckten Schutzplatzbedarf Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind. Der Ersatzbeitrag entspricht den Mehrkosten pro Schutzplatz. Der Kanton legt für die verschiedenen Schutzraumgrössen die entsprechenden Mehrkosten pro Schutzplatz fest. Eine Festsetzung der Ersatzbeiträge auf die Hälfte der Mehrkosten würde zu einer Rechtsungleichheit führen.

Die Höhe der Ersatzbeiträge in den Kantonen weist erhebliche Unterschiede auf. Die Mehrkosten werden gegenwärtig durch das BZS in Berücksichtigung der tatsächlichen Baukosten errechnet. Die Kantone sollen in der Folge angehalten werden, die Ersatzbeiträge untereinander anzupassen.

Es liegt zudem im Ermessen der Kantone, die Ersatzbeiträge bezogen auf konkrete Bauobjekte festzulegen.

4. Die Gesetzgebung über den baulichen Zivilschutz wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Zivilschutzes in grundsätzlicher Hinsicht zu überprüfen sein. Dabei wird es u. a. auch darum gehen, die Frage der Ersatzbeiträge neu zu beurteilen.

5. Der Kanton kann gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 BMV entscheiden, dass Ersatzbeiträge anderen Gemeinden ganz oder teilweise für die Deckung ihrer Kosten für die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung öffentlicher Schutzbauten zur Verfügung gestellt werden. Ein interkantonaler Ausgleich ist nach geltender Rechtsordnung nicht möglich.

6. Die Ersatzbeiträge werden für folgende bauliche Massnahmen eingesetzt:

- die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen;
- die Erneuerung und Ausrüstung von Pflichtschutzräumen, sofern damit auf die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen verzichtet werden kann;
- die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Anlagen;
- die Installation von Alarmierungseinrichtungen;
- Massnahmen zur langfristigen Planung von Zivilschutzbauten.

Nach Artikel 7 Absatz 4 BMV entscheidet der Kanton, für welche weiteren Zivilschutzmassnahmen in Gemeinden, die alle vorgeschriebenen beitragsberechtigten Schutzbauten erstellt, erneuert und ausgerüstet haben, Ersatzbeiträge verwendet werden können.

98.1089

**Dringliche Einfache Anfrage Gysin Remo
Kapitalerhöhung
des Internationalen Währungsfonds**

**Question ordinaire urgente Gysin Remo
Augmentation de capital
du Fonds monétaire international**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 19. Juni 1998

Der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds (IWF) hat im Januar dieses Jahres beschlossen, das Kapital des IWF um 45 Prozent zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten haben bis Januar 1999 Zeit, die Erhöhung ihrer Quoten zu bewilligen.

Gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods ist der Bundesrat verpflichtet, über Kapitalerhöhungen, die er in eigener Kompetenz zeichnen kann, die Bundesversammlung vorgängig zu informieren. Dies hat er jedoch unterlassen und am 8. Juni 1998 ohne jede Konsultation beschlossen, die schweizerische IWF-Quote im Umfang von knapp 2 Milliarden Franken zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hält er sich nicht an das Gesetz? Warum setzt er sich über das Informationsrecht des Parlamentes hinweg und verunmöglicht hiermit eine Meinungsäusserung der Räte?

2. Warum hat er es nicht für nötig befunden, die Aussenpolitischen Kommissionen (APK) zu informieren, obwohl diese erst kürzlich über die Allgemeinen Kreditvereinbarungen beraten haben (vgl. Sitzung der APK-NR vom April 1998)?

3. Er hat innerhalb weniger Monate die IWF-Vorlagen betreffend:

- a. die Neuen Kreditvereinbarungen;
- b. die Allgemeinen Kreditvereinbarungen;
- c. die Quotenerhöhung;

trotz engem innerlichem und zeitlichem Zusammenhang isoliert behandelt und damit dem Parlament den Überblick über die ohnehin schon komplexe Materie noch erschwert.

Warum spricht er jeweils lediglich einzelne Elemente an und erschwert dem Parlament mit seinem Stückwerk, den Gesamtzusammenhang zu erkennen?

4. Der IWF ist zurzeit weltweit wegen seiner unsozialen Anpassungsprogramme, der fehlenden Partizipationsmöglichkeiten der betroffenen Bevölkerung und auch wegen seiner intransparenten Arbeitsweise einer intensiven Kritik ausgesetzt. Der IWF wird den Prinzipien der «good governance» nicht gerecht. Ist der Bundesrat bereit, den schweizerischen Beitrag an die Kapitalerhöhung mit angemessenen Forderungen zur Evaluation und Reform des IWF zu verbinden?

5. Wird er sich zukünftig um Transparenz bemühen und das Parlament gemäss Gesetz und bundesrätlichem Versprechen (vgl. Protokoll der Gesetzesberatung) in die Beschlussfassung einbeziehen? Auf welche Weise?

Antwort des Bundesrates vom 19. August 1998

1. Der Vorwurf, der Bundesrat halte sich mit seinem Vorgehen im Zusammenhang mit der Quotenerhöhung des IWF nicht an das Gesetz, ist nicht zutreffend. Die in der Anfrage angesprochene Regelung beruht auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods (SR 979.1). Diese Bestimmung lautet: «Über Kapitalerhöhungen, die der Bundesrat in eigener Kompetenz zeichnen kann, muss die Bundesversammlung vorgängig informiert werden.» Aus den Protokollen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben und des Plenums des Nationalrates geht hervor, dass der Artikel einerseits die alleinige Zuständigkeit des Bundesrates festhalten, andererseits aber den Bundesrat zu Transparenz verpflichten und dem Parlament die Möglichkeit geben sollte, über die Quotenerhöhung zu diskutieren. Die Formulierung lässt keinen Zweifel daran, dass sich das Wort «vorgängig» auf die Kapitalerhöhung bezieht – und nicht (wie in der Anfrage impliziert) auf den Entscheid des Bundesrates über die Schweizer Teilnahme. Sie wurde damals aufgrund eines Antrages im Nationalrat in das Gesetz aufgenommen und widerspiegelt einen Kompromiss.

Gestützt auf den obenerwähnten Artikel beschloss der Bundesrat am 8. Juni 1998, dass sich die Schweiz an der bevorstehenden Quotenerhöhung beteiligen wird. Am gleichen Tag hat er das Parlament über diesen Beschluss sowie über den Inhalt der Quotenerhöhung informiert. In Übereinstimmung mit Artikel 47bisa Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11) erfolgte diese Information in Form eines Briefes an die Ratspräsidenten und die Präsidenten der Aussenpolitischen Kommissionen. Der Bundesrat wird den Schweizer Gouverneur beim IWF im Anschluss an die Behandlung dieses Vorstosses im Parlament beauftragen, die Teilnahme unseres Landes an der Quotenerhöhung anzumelden. Bis heute ist die Quotenerhöhung noch nicht in Kraft getreten. Es kann folglich nicht behauptet werden, der Bundesrat habe das Parlament nicht vorgängig über die Kapitalerhöhung informiert.

2. Bereits im Bericht vom 19. Januar 1998 zur Aussenwirtschaftspolitik 97/I, II hat der Bundesrat das Parlament über den Entscheid des Interimsausschusses zur Quotenerhöhung des IWF unterrichtet. Das einzige neue Element bis zur Diskussion der Allgemeinen Kreditvereinbarungen in der APK war die Bestätigung dieses Entscheids durch den Gou-

verneursrat. Der Bundesrat hielt es in diesem Zeitpunkt nicht für notwendig, über die Bestätigung, über welche ja auch die Presse berichtete und welche nur indirekt mit dem behandelten Geschäft zu tun hatte, nochmals ausgiebig zu informieren. Im nachhinein anerkennt der Bundesrat jedoch, dass eine Information zur Quotenerhöhung dem Parlament eine Einordnung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen in den Gesamtzusammenhang erleichtert hätte.

3. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass eine gleichzeitige Behandlung der erwähnten Geschäfte wünschenswert gewesen wäre. Er bestimmt den Zeitrahmen dafür jedoch nicht alleine. Bereits im Januar 1997 einigten sich die G-10 und 14 weitere Länder zusammen mit dem IWF auf die Schaffung der Neuen Kreditvereinbarungen. Erst ein halbes Jahr später wurde die Weiterführung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen beschlossen. Bei beiden Geschäften bestehen bestimmte Vorgaben zur Ratifikation bzw. zeitliche Limiten. Der Bundesrat war deshalb gezwungen, die entsprechenden Botschaften relativ rasch vor das Parlament zu bringen. Ein Abwarten des Abschlusses der 11. Allgemeinen Quotenüberprüfung, welcher zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal feststand, wäre nicht möglich gewesen.

Der Bundesrat anerkennt jedoch, dass die Politik des IWF eine komplexe Materie darstellt. Er versucht deshalb, in seinen Botschaften an das Parlament jeweils den Gesamtzusammenhang der einzelnen Geschäfte darzulegen. Im weiteren besteht bei der Diskussion des Aussenwirtschaftsberichtes die Möglichkeit, die IWF-Politik aus einer breiteren Perspektive ausführlich zu erörtern. Der Bundesrat ist zudem bereit, ein Informationsseminar zum IWF durchzuführen. Einen entsprechenden Vorschlag hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes bereits im April in der APK des Nationalrates gemacht.

4. Der Bundesrat erachtet pauschale Vorwürfe gegen das Vorgehen des IWF als nicht gerechtfertigt. Hingegen bringt er konstruktive Kritik zur Politik des IWF über den Exekutivrat und den Interimsausschuss ein. Dabei setzt sich der Bundesrat insbesondere für die vermehrte Beachtung der Prinzipien der guten Regierungsführung – «good governance» –, eine grössere Transparenz und regelmässige Evaluationen der Arbeit des Währungsfonds ein.

Es wäre hingegen nicht sinnvoll, die Teilnahme an der Quotenerhöhung von der Erfüllung bestimmter Postulate abhängig zu machen. Wegen der grossen Kredite im Zusammenhang mit der Asienkrise sind die IWF-Mittel knapp geworden. Es liegt deshalb nicht im Interesse der Schweiz, dass die vorgesehene Quotenerhöhung verzögert wird. Andere Länder würden einem Einsatz der Quotenerhöhung als Hebel für die Umsetzung verschiedener Forderungen kaum zustimmen. Ein Alleingang wäre jedoch kontraproduktiv, denn die Schweiz verlöre bei einem Abseitsstehen an Stimmenanteil und damit letztlich ihren Anspruch auf einen Sitz im Exekutivrat. Gerade dieser Einsatz erlaubt ihr heute, ihrer konstruktiven Kritik Gehör zu verschaffen.

5. Der Bundesrat bemüht sich bereits jetzt um Transparenz in seiner Politik im IWF. Pressematerial zur Schweizer Position und eine entsprechende Internetseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung sind frei zugänglich. Auch die Verwaltung gibt auf Anfragen jederzeit Auskunft. Gerade hinsichtlich der vorgesehenen Quotenerhöhung hat der Vorsteher des EFD die Öffentlichkeit anlässlich der halbjährlichen Tagungen des Interimsausschusses jeweils über den Stand des Geschäfts und die Schweizer Position informiert. Das EFD und die Schweizerische Nationalbank unterrichten zudem regelmässig und ausführlich die «Subkommission Bretton-Woods-Institutionen» der «Beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe» (in der auch das Parlament vertreten ist) über die Politik der Schweiz im IWF.

Wie oben festgehalten, hat der Bundesrat das Parlament gemäss Gesetz und gemäss seinem Versprechen von 1991 unterrichtet. Da jedoch offensichtlich von einzelnen Mitgliedern des Parlamentes eine verstärkte Information gewünscht wird, ist der Bundesrat gerne bereit, in Zukunft die Berichte zu den Sitzungen des Interimsausschusses sowie Informationen zu

allen wichtigen Entscheiden des Gouverneursrates an die Aussenpolitischen Kommissionen weiterzuleiten. Das Parlament wird damit ständig über die wichtigsten Geschäfte des IWF auf dem laufenden gehalten und kann sich jederzeit dazu äussern. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass aktuelle Informationen über die Aktivitäten und die Politik des IWF auf der Internetseite des IWF laufend nachgeführt werden und frei abrufbar sind.

98.1090

Einfache Anfrage Burgener Militärische Anlagen im Oberwallis

Question ordinaire Burgener Installations militaires dans le Haut-Valais

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Juni 1998

Gemäss Bericht einer Oberwalliser Zeitung plant das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Goms den Bau einer neuen militärischen Anlage. Die betroffene Bevölkerung ist über diese Pläne vom VBS bis anhin nicht informiert worden.

Auf der anderen Seite sind die Verhandlungen zwischen dem VBS einerseits sowie dem Kanton Wallis und den betroffenen Gemeinden andererseits betreffend die Militärflugplätze noch am laufen. Eine vernünftige Lösung im Interesse der bis anhin durch die militärischen Anlagen belasteten Region ist noch nicht gefunden worden.

In seiner Antwort auf die Interpellation Epiney (97.3292) stellte der Bundesrat die Erarbeitung eines Verdachtsflächenkatasters für alle Grundstücke des VBS in Aussicht. Der Kataster soll dazu dienen, die Altlastensituation zu beurteilen und die sanierungspflichtigen Altlasten zu ermitteln.

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Welcher Art sind die militärischen Anlagen, die das VBS im Goms plant?
2. Weshalb wurde und wird die betroffene Bevölkerung betreffend die Planung des Baus neuer militärischer Anlagen im genannten Gebiet nicht informiert?
3. Wie weit sind die Verhandlungen mit dem Kanton Wallis und den betroffenen Gemeinden betreffend die Frage der Militärflugplätze gediehen?
4. Ist er nicht auch der Meinung, dass vor dem Bau neuer Anlagen die offene und dringende Frage der Militärflugplätze nunmehr einer Lösung zugeführt werden muss, die den berechtigten Anliegen des Kantons Wallis und der betroffenen Gemeinden Rechnung trägt?
5. Wie weit sind die Arbeiten betreffend den Verdachtsflächenkataster gediehen? Sind bei den Militärflugplätzen im Oberwallis kontaminierte Flächen erfasst worden?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

1. Die militärische Planung sieht im Raume Goms den Bau einer klassifizierten Anlage vor. Das VBS hat mögliche Standorte geprüft und die betroffenen Gemeindebehörden entsprechend informiert. Ferner wurde der bauliche Zustand des Truppenlagers auf dem Flabschiessplatz Gluringen abgeklärt, da dieses im Falle einer weiteren Verwendung saniert werden muss. Beide Projekte werden im Rahmen der nächsten Armee reform («Armee 200X») auf ihre Notwendigkeit überprüft. Ihre Verwirklichung ist deshalb zurzeit offen.

2. Eine Orientierung der Bevölkerung der betroffenen Goms-er Gemeinden kann vor Beginn der konkreten Projektierung der genannten Anlage nicht vorgesehen werden. Der Umfang der Information wird die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518) und dessen Anlageschutzverordnung vom 2. Mai 1990 (SR 510.518.1) zu berücksichtigen haben.

3. Die Verhandlungen sind noch im Gang.

4. Während die Flugplätze Raron und Münster seit 1995 nicht mehr militärisch genutzt werden, bleibt Ulrichen bis Ende 1999 Militärflugplatz. Die Realisierung von militärischen Bauvorhaben soll nicht mit der Liquidation von ehemaligen Militärflugplätzen verknüpft werden. Militärische Bauten und Anlagen unterstehen dem militärischen Baubewilligungsverfahren gemäss Artikel 126 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (SR 510.10), während die Rahmenbedingungen für die Veräusserung der ehemals militärisch genutzten Infrastrukturen vom zivilen Recht vorgegeben sind. Eine zeitliche Verknüpfung von Neubauten und der Veräusserung von Liegenschaften ist deshalb nicht realisierbar. Der Bundesrat ist überzeugt, dass trotzdem eine vertragliche Lösung mit dem Kanton Wallis getroffen werden kann.

5. Gestützt auf Artikel 32c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 erstellte das VBS den Verdachtsflächenkaster über die militärisch genutzten Grundstücke. Die Erhebung der Daten ist vor kurzem abgeschlossen worden. Er enthält alle Standorte, die mit Abfällen belastet sind, auch die Flugplätze im Oberwallis. Die ausgewiesenen Verdachtsflächen sind noch nicht untersucht worden, so dass die kontaminierten Standorte, die als sogenannte Altlasten zu sanieren wären, noch nicht bekannt sind. Das VBS wird vor der Veräusserung eines Grundstücks in allen Fällen die Altlastensituation klären.

98.1092

**Dringliche Einfache Anfrage Gysin Hans Rudolf
Galerie Schweizerhalle. Stopp des Umbaus**

**Question ordinaire urgente Gysin Hans Rudolf
Projet d'assainissement de la galerie
de Schweizerhalle. Arrêt des travaux**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 22. Juni 1998

Vor rund fünf Jahren erteilte der Bund auf Antrag des Kantons Basel-Landschaft die Genehmigung für ein Sanierungsprojekt der Galerie Schweizerhalle.

Der grosse Chemiebrand vor zehn Jahren und Benzinunfälle auf den über der Galerie verlaufenden Rangiergeleisen sowie der Lärm des Strassen- und Bahnverkehrs führten zum Vorschlag, die Galerie einzuwandern, sie mit einem Tunnel mit zwei Röhren von je drei Spuren (ohne Standstreifen), mit künstlicher Belüftung, auszubauen. In einem ersten Schritt wurde ein Leitungstunnel von einem Kilometer Länge hinter der Galerie, unter den Rangiergeleisen, erstellt. Er soll gleichzeitig als Fluchtweg benutzt werden können.

Seit der Kreditzuteilung (Unterhalt und Erneuerung der Nationalstrassen) sind nicht nur die verfügbaren Mittel des Bundes enger geworden, auch das Gefahrenpotential der Chemieanlagen in der Schweizerhalle hat sich grundsätzlich verringert. Die Verantwortlichen dieser Betriebe, welche damals die an sie gestellten hohen Sicherheits- und Umweltaspekte umgekehrt auch an die Betreiber der Strasse und der Bahnen gestellt hatten, erachten derart weitgehende Schutzmassnahmen heute nicht mehr als angezeigt (die Bahnen waren gar nicht auf diese Risikofälle eingetreten).

Die Bauarbeiten zum Umbau als Tunnel erfordern über Monate die Sperrung einzelner Spuren im ohnehin engen Strassenprofil, Umleitungen über das Grundwasseranreicherungsgebiet Hardwald und erfahrungsgemäss auch Umwegfahrten auf den Kantonsstrassen durch die Wohngebiete der Vorortsgemeinden. Der unwesentlichen Verminderung des Chemie- und Lärmrisikos in Schweizerhalle stehen damit neue zusätzliche Risikopotentiale im Strassenverkehr gegenüber.

Die vorhersehbaren negativen Auswirkungen in diesem Flaschenhals des ganzen Nord-Süd-Verkehrs (A 2 und A 3) werden sich – zusätzlich zu denjenigen der Bauarbeiten im Bel-

chen und den anderen Tunnelstrecken der A 2 nördlich des Juras – auch volkswirtschaftlich nachteilig auswirken. Im Gegensatz zu jenen kann aber auf den Umbau der Galerie zum Tunnel ohne nachteilige Folgen verzichtet werden, womit auch langfristig hohe Betriebskosten entfallen werden: Ventilation, Beleuchtung.

Ich frage den Bundesrat an, welche Massnahmen zu treffen sind, um den Umbau der Galerie Schweizerhalle (A 2/A 3 Basel-Pratteln) zu stoppen.

Antwort des Bundesrates vom 2. September 1998

Ausgangslage für die Sanierung der Galerie Schweizerhalle war nicht der Chemieunfall, sondern ein tödlicher Unfall auf dem SBB-Areal als Folge der Lärmsituation sowie die ungenügende Verkehrssicherheit in der Galerie selber.

Die N 2 im Bereich der Galerie Schweizerhalle weist folgende Mängel auf:

- die Mittel- und Randstützpfiler sind stark salzgeschädigt;
- heute fehlt der aus Sicherheitsgründen notwendige Anprallschutz;
- SBB-Abwässer fliessen unerlaubterweise in Strassenwässer; bei einem Bahnunfall auslaufendes Benzin würde direkt in die Galerie gelangen (Sicherheitsproblem);
- das Industriegebiet ist lärmässig ungenügend geschützt, da die Alarmwerte für die Empfindlichkeitsstufe IV (75 dB) überschritten sind;
- aus Brandschutzgründen ist in jedem Fall eine Rauchgasabsauganlage zu installieren, welche bei übermässigen Luftschadstoffbelastungen auch als normale Lüftung betrieben werden kann.

Das auf 64 Millionen Franken veranschlagte Projekt behebt alle diese teilweise schwerwiegenden Mängel. Es sieht im wesentlichen vor, einen Leitungs- und Fluchtstollen zu erstellen, die Mittel- und Aussenwände in Fertigelementform zu bauen, die als Anprallschutz dienen und gleichzeitig das Lärmschutzproblem lösen, eine ausreichende Lüftung und die Beleuchtung zu installieren sowie die Tunnelentwässerung auf modernem Stand zu bringen.

Der Leitungs- und Fluchtstollen sowie das technische Gebäude sind weitgehend erstellt, die Nordfassade einschliesslich Stützsanierung ist vergeben und zurzeit im Bau. Bis Mitte 1998 wurden Arbeiten für 33 Millionen Franken vergeben. Die noch nicht verbauten oder vergebenen 31 Millionen Franken umfassen die Stützsanierung Mitte, die Mittelwand, Schlitzrinnen für die korrekte Entwässerung, Sanierung der Rückenwand sowie die Lüftungszentrale (insgesamt 15 Millionen Franken). Dazu kommen alle elektromechanischen Einrichtungen als unverzichtbarer Bestandteil auch für das Verkehrsbeeinflussungssystem Basel-Stadt/Basel Landschaft (14 Millionen Franken) sowie Honorare von 2 Millionen Franken. Es ist unbestreitbar, dass diese Arbeiten in jedem Fall gemacht werden müssen. Es kann deshalb nicht einfach der Bau gestoppt und nichts mehr gemacht werden. Ein Baustopp müsste also zumindest zu einem geänderten Projekt führen, soweit dies technisch überhaupt noch machbar ist. Dadurch könnten aber praktisch keine Aufwendungen eingespart werden. Die ohnehin erforderlichen Sanierungsarbeiten bedingten zudem ebenfalls einen Spurabbau (in Richtung Basel), so dass auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsbehinderungen kein Vorteil entstünde.

Alles in allem genommen ist das in Ausführung begriffene Projekt die richtige und zweckmässige Lösung der oben aufgelisteten, komplexen Probleme. Ein Baustopp würde daneben auch verfahrensmässige Schwierigkeiten bereiten: Die Nationalstrassen sind ein Gemeinschaftswerk von Bund und Kantonen. Beide Gemeinwesen haben nach Gesetz und Verordnung je eigene Kompetenzen. Der Kanton ist Bauherr, und der Bund ist nicht befugt, einseitig einen Baustopp zu verfügen. Ob der Bund über die Finanzierung Druck ausüben könnte, ist sehr zweifelhaft, zumal der Kanton gestützt auf ein rechtmässig vom UVEK genehmigtes Ausführungsprojekt baut. Der Baustopp käme dem Widerruf einer Bewilligung gleich. Dessen rechtliche Zulässigkeit im heutigen Zeitpunkt wäre sehr fraglich. Zudem würde ein Baustopp in der jetzigen Phase zu mehreren Vertragsbrüchen und in der Folge zu

Schadenersatzforderungen in nicht quantifizierbarem Umfang führen. Der Bundesrat sieht deshalb keine Veranlassung, die Ausführung des Projektes stoppen zu lassen. Er hat aber mit Befriedigung die Haltung der Baslerbieter Regierung zur Kenntnis genommen, wonach organisatorisch alles Mögliche getan werden soll, um die Behinderungen zeitlich zu verkürzen.

98.1093

Einfache Anfrage Baumberger Hypothekenleitzins als Phantom

Question ordinaire Baumberger Hypothèques.

Revoir la réglementation en vigueur

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 23. Juni 1998

In Beantwortung meiner Interpellation vom 14. Dezember 1995 (95.3589; Hypothekenleitzins im Mietrecht) hat der Bundesrat für eine damals nahe Zukunft Alternativlösungen als Ersatz der nicht mehr sach- und marktkonformen Leitzinsregelung in Aussicht gestellt.

Inzwischen wird einerseits weniger als die Hälfte der Hypotheken noch variabel verzinst, andererseits offerieren auch die Kantonalbanken (je nach der Person des Hypothekarschuldners) unterschiedliche Zinssätze.

1. Müsste an die Stelle der Kostenmiete unter den gegebenen Umständen nicht (wie dies für einzelne Wohnungssegmente faktisch schon zutrifft und wie es zahlreiche wissenschaftliche Institute empfehlen) doch die Marktmiete treten?
2. Was soll sonst an die Stelle des bisherigen Leitzinssatzes treten, und wie gedenkt der Bundesrat allfällige Alternativen umzusetzen?
3. Wie und wann gedenkt der Bundesrat dem ihm von beiden Räten erteilten Auftrag zum schrittweisen Übergang zur Marktmiete nachzukommen (Motion 92.3576 vom 18. Dezember 1992)?

Antwort des Bundesrates vom 2. September 1998

Der Bundesrat nimmt von den berechtigten Fragen Kenntnis. Er ist sich bewusst, dass die Motion 92.3576 vom 18. Dezember 1992, welche einen schrittweisen Übergang zur Marktmiete verlangt, vom Parlament 1996 überwiesen wurde. Allerdings muss er aber auch feststellen, dass der Nationalrat im Dezember 1997 mit der Abschreibung der parlamentarischen Initiativen Hegetschweiler und Ducret, welche eine Lockerung der miethrechtlichen Schutzbestimmungen des OR verlangten, ohne die Marktmiete anzustreben, wieder ein gegenteiliges Zeichen gesetzt hat. Zur Begründung der Abschreibung wurde angeführt, dass sich für die Vorschläge der parlamentarischen Initiativen in der Kommissionsberatung keine Mehrheit habe finden lassen.

Im weiteren wurde seit der Verabschiedung der Motion 92.3576, Übergang zur Marktmiete, die Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten» des Schweizerischen Mieter- und Mieterinnenverbandes eingereicht, zu welcher der Bundesrat ebenfalls Stellung zu nehmen hat.

Grundsätzlich trifft es zu, dass der Hypothekenleitzins im Mietrecht so, wie er heute gemäss Rechtsprechung angewandt wird, angesichts der Veränderungen im Banken- und Kreditwesen einer Neubeurteilung bedarf.

Der Bundesrat ist jedoch der Meinung, dass die verschiedenen – zum Teil entgegengesetzten – Forderungen und Vorstösse zur Änderung des Mietrechtes in einem Gesamtpaket zu behandeln sind. Er wird aber im Verlaufe des Jahres 1999 dem Parlament eine Botschaft mit Vorschlägen für eine mögliche Neuausrichtung der miethrechtlichen Regeln der Mietzinsgestaltung unterbreiten und dabei den verschiedenen Forderungen und Anliegen der involvierten Kreise nach Möglichkeit Rechnung tragen.

98.1094

Einfache Anfrage Baumann Ruedi Fusions- und Atomenergieforschung

Question ordinaire Baumann Ruedi

Recherche sur l'énergie nucléaire et sur la fusion

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 23. Juni 1998

Ich frage den Bundesrat:

1. Trifft es zu, dass der Bund bisher rund 2,4 Milliarden Franken für Fusions- und Atomenergieforschung aufgewendet hat?
2. Zwischen 1996 und 1998 wurden die Schweizer Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) in Wien um 24 Prozent erhöht. Wie ist diese massive Ausgabesteigerung mit den Sparbemühungen des Bundes zu vereinbaren? Könnten diese Bundesbeiträge an internationale Vereinigungen nicht durch die AKW-Betreiber selbst bezahlt werden?
3. Für die KKW- und Fusionsforschung sowie für die IAEA bezahlt der Bund jährlich über 70 Millionen Franken. Leistet der Bund noch weitere KKW- und Fusionsenergiebeiträge? Wenn ja, welche? Wenn Prioritäten für allfällige Beitragskürzungen im Rahmen von 30 bis 40 Millionen Franken vorgenommen werden müssten, welche Bundesbudgetpositionen oder allenfalls Leistungsbeiträge erachtet er als am ehesten für Einsparungen geeignet?
4. Welche Beiträge leistet der Bund jährlich für die Biomasse-, Holz- und Solarenergienutzung, die gemäss Verfassungsauftrag vom 23. September 1990 zu fördern sind?

Antwort des Bundesrates vom 28. September 1998

1. Atomenergie kann gewonnen werden durch Atomkernspaltung (Fission; Anwendung bei heutigen Kraftwerken) oder Atomkernverschmelzung (Fusion; noch keine Kraftwerke gebaut).

Fissionsforschung wird in der Schweiz seit 1956 betrieben; seither hat der Bund dafür 1008 Millionen Franken aufgewendet. Mit der Fusionsforschung wurde 1961 begonnen; dafür wurden seither 585 Millionen Franken ausgegeben. Für Fissions- und Fusionsforschung wurden insgesamt somit 1593 Millionen Franken aufgewendet. Dies ist der Nominalwert; rechnet man die jährlichen Aufwendungen um auf den Wert, den das Geld 1997 gehabt hätte, erhält man den gesamten, teuerungskorrigierten Wert von 2497 Millionen Franken. Im Mittel sind dies seit 1956 rund 60 Millionen Franken pro Jahr.

2. Als Sonderorganisation der Uno obliegt der IAEA insbesondere die Überwachung der Garantieverträge, welche die Staaten ohne Atomwaffen abschliessen mussten, um dem Nonproliferationsabkommen für Atomwaffen beizutreten. Die Schweiz hat den Garantievertrag mit der IAEA am 6. September 1978 unterzeichnet. Die Finanzbeiträge an die IAEA basieren auf den Beitragstarifen der Uno, welche entsprechend auch auf Nichtmitgliedländer übertragen werden. Der Schweizer Beitrag bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 1,19 und 1,21 Prozent der totalen IAEA-Beitragssumme.

Die vertraglich festgelegten Beiträge für 1996 waren 27 784 122 österreichische Schillinge und 1 246 493 US-Dollars, für 1998 betragen sie 29 069 137 österreichische Schillinge und 1 202 460 US-Dollars. Dies ergibt eine Steigerung von 11 Prozent (in Franken berechnet). Die in der Einfachen Anfrage erwähnte Beitragserhöhung von 24 Prozent ist für den Bundesrat nicht nachvollziehbar.

Die bereits erwähnte Hauptaufgabe der IAEA, die Kontrolle der Einhaltung der Nonproliferation, fällt klar in den Verantwortungsbereich des Staates und nicht der Industrie oder der Forschungszentren. Auch wenn die Schweiz auf die Nutzung der Kernenergie verzichten würde, hätte sie gleichwohl ihre Beiträge an die IAEA zu entrichten (wie im Fall von Österreich oder Dänemark), es sei denn, sie ziehe sich aus der IAEA zurück.

3. Die Aufwendungen des Bundes für die Kernenergieforschung (Fission und Fusion) betragen in den letzten drei Jahren im Mittel 59,5 Millionen Franken pro Jahr (inklusive Kantons- und Neff-Beiträge 60,6 Millionen Franken pro Jahr).

Die Aufwendungen für die IAEA werden oben genannt und sind nicht mit Forschungsausgaben zu vermengen. Dasselbe gilt für die Beiträge an die Nagra. Als Verantwortlicher für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung ist der Bund Genossenschafter der Nagra. An den seit 1973 von der Nagra getätigten Aufwendungen von insgesamt 648,5 Millionen Franken beteiligte sich der Bund mit einem Beitrag von rund 26 Millionen Franken (gegenwärtig 1,5 Millionen Franken pro Jahr).

Die Schweiz ist auch an der Nuklear-Energie-Agentur (NEA) beteiligt. Diese bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit der OECD-Länder auf dem Gebiet der Kernenergie und die Harmonisierung der diesbezüglichen nationalen Massnahmen. Der Schweizer Beitrag beläuft sich auf 1,61 Prozent des Jahresbudgets der NEA; in den letzten Jahren waren dies unverändert 960 587 französische Franken.

Des weiteren hat die Schweiz in den letzten Jahren einen Beitrag von 20 Millionen Franken zum Nuklearen Sicherheitsfonds der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung geleistet. Der Fonds wurde nach der politischen Öffnung Osteuropas eingerichtet. Aus diesem Fonds werden dringend notwendige Sicherheitsmassnahmen in den bestehenden Kernkraftwerken in Osteuropa, Russland und der Ukraine finanziert. Im Rahmen von gezielten Projekten werden Mitarbeiter der nuklearen Aufsichtsbehörden der Slowakei und Russlands in der Anwendung moderner Methoden zur Bewertung der Sicherheit von Kernanlagen ausgebildet. An praktischen Beispielen wird das Erlernte umgesetzt. Für das Projekt mit der Slowakei stehen insgesamt 800 000 Franken zur Verfügung. Das dreijährige Projekt wird im Jahre 2000 abgeschlossen sein. Für das Projekt mit der russischen Behörde stehen insgesamt 1 300 000 Franken zur Verfügung. Das dreijährige Projekt dauert noch bis Mitte 2000.

Gewisse Kürzungen können im Bereich der Forschung vorgenommen werden, was – soweit verantwortlich – in den letzten Jahren auch geschehen und auch zukünftig geplant ist. Die jährlichen Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Fissionsforschung sind seit 1980 real um über 30 Millionen Franken gekürzt worden. In den nächsten fünf Jahren ist eine weitere Reduktion von 10 Millionen Franken vorgesehen, so dass die Aufwendungen noch etwa 20 Millionen Franken pro Jahr ausmachen werden. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können. Zudem birgt ein Auseinanderfallen von erfahrenen Forschergruppen und Analytikern das Risiko eines Kompetenzverlustes und einer verringerten Fähigkeit, künftige Sicherheitsprobleme schnell und wirksam anzugehen. Die Fissionsforschung muss nicht nur eine unabhängige Expertise auf dem Gebiet der gängigen Reaktortechnik und Brennstoffkreisläufe gewährleisten, sondern sich auch mit fortschrittlichen Konzepten auseinandersetzen, um Nachrüstungen vollziehen zu können. Solange die Energiepolitik die Kernenergie als Option offenhält, sind ebenfalls neue, zukünftig auch in der Schweiz anwendbare Techniken zu erforschen. Hierbei muss sich die Schweiz an den internationalen Aktivitäten orientieren. Sie kann dabei – dank weltweit einmaliger Einrichtungen – qualitativ hochstehende Beiträge erbringen.

Auch die Fusionsforschung ist in den letzten Jahren stark eingeschränkt worden (heute real über 10 Millionen Franken pro Jahr weniger als 1990). Der Aufwand beträgt zurzeit noch rund 30 Millionen Franken pro Jahr. Die Arbeiten werden im Rahmen der europäischen Programme Euratom und JET, welchen die Schweiz als Vollmitglied angehört, durchgeführt. Die Zusammenarbeitsabkommen der Schweiz haben eine unbeschränkte Laufzeit. Die einzelnen Verträge können aber mit einer Frist von sechs (Euratom) bzw. zwölf Monaten (JET) gekündigt werden, solange die integrale Beteiligung der Schweiz am EU-Forschungsrahmenprogramm noch nicht verwirklicht ist. Zu beachten ist, dass bei der Fusion fast ausschliesslich Grundlagenforschung betrieben wird. Dabei

steht nicht unbedingt die zukünftige Energieerzeugung im Vordergrund, sondern Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Plasmaphysik – mit den damit verbundenen Technologiegebieten mit hohem Innovationspotential wie Plasma-(Heiz)-Techniken, Hochvakuumtechnik, Spulenbau inklusive Supraleitung, elektrische Hochleistungselemente, Materialentwicklung, Fernbedienungstechniken, Informatik und Elektronik, Kältetechnik u. a. Dass die Fusionsforschung der Energieforschung zugeordnet wird, beruht auf einer internationalen Übereinkunft.

Plasmaforschung ist zudem als ein Schwerpunktgebiet der ETH Lausanne festgelegt worden. Wesentliche Kürzungen wären somit auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

In den nächsten fünf Jahren sind Kürzungen des Fusionsforschungsbudgets auf etwa 25 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen. Im übrigen wird der ETH-Rat – im Rahmen seiner strategischen Planung 2000–2003 – aufgrund wissenschaftlicher und finanzieller Kriterien sein Engagement für die Fusionsforschung neu überprüfen. Es gilt dabei zu beachten, dass unser Land mit der Entgegennahme grosser Investitionen der EU in schweizerische Anlagen (etwa 93 Millionen Franken seit 1979) auch eine gewisse Verpflichtung eingegangen ist. Ein massiver Einbruch der schweizerischen Arbeiten dürfte zu Problemen in unseren Forschungsbeziehungen zur EU führen.

Kernenergieforschung wird praktisch vollständig im ETH-Bereich (PSI, ETH Lausanne) durchgeführt. Gemäss ETH-Gesetz entscheidet der ETH-Rat in eigener Verantwortung über die Zuordnung von Mitteln in die einzelnen Forschungsgebiete.

4. Die Aufwendungen des Bundes für Forschung, Entwicklung und Demonstration für erneuerbare Energien betragen im Mittel der letzten drei Jahre 47,1 Millionen Franken pro Jahr (werden auch die Kantons- und Neff-Beiträge mit einbezogen, so beläuft sich der Betrag auf 64,7 Millionen Franken pro Jahr). Dazu kommen Förderbeiträge des Bundesamtes für Energie im Rahmen des Aktionsprogrammes «Energie 2000» von 16,7 Millionen Franken pro Jahr (Durchschnitt der letzten drei Jahre). Die Aufwendungen anderer Bundesstellen (AFB, SBB, PTT) und der Kantone für das Programm «Energie 2000» sind nicht genau bezifferbar, betragen zusammen aber schätzungsweise weitere rund 40 Millionen Franken pro Jahr.

Biomasse-, Holz- und Solarenergienutzung allein nehmen bei der Forschung rund 85 Prozent und bei den Beiträgen für «Energie 2000» etwa 65 Prozent der obigen Mittelangaben in Anspruch.

98.1096

**Einfache Anfrage Schmid Odilo
Geneva Forum**

**Question ordinaire Schmid Odilo
Forum de Genève**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 24. Juni 1998

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) befasst sich im Inland und im Ausland mit der umfassenden Thematik der nachhaltigen Entwicklung.

Durch die Lancierung eines internationalen Symposiums in Genf, dem sogenannten Geneva Forum, zum Thema «Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung» wollte das Buwal zur Erreichung von zwei Zielen beitragen:

- namhafter Beitrag zu Thematik und daraus ableitbaren Verhaltensänderungen von wichtigen Akteuren;
- katalytische Rolle der Schweiz zu diesem zukunftsweisenden Thema.

Nun wurde dieses Geneva Forum kurzfristig von Herrn Philippe Roch, Direktor des Buwal, abgesagt, nachdem die Vor-

arbeiten schon sehr weit gediehen oder praktisch abgeschlossen sind.

Dies veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Warum wurde das Geneva Forum kurzfristig von Herrn Roch abgesagt?
2. Warum kommt die gleiche Idee unter dem neuen Namen Symposium de Genève wieder aufs Tapet?
3. Was kostete den Bund die Vorbereitung des Geneva Forum (Verschwendung von Steuergeldern durch Doppelspurigkeiten)?

Antwort des Bundesrates vom 28. September 1998

1. Im Herbst 1996 sind die Vertreter des Buwal, der Deza und der Politischen Direktion des EDA auf Vorschlag der Ständigen Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf übereingekommen, die Mission zu beauftragen, ein Projekt für eine internationale Konferenz über nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten. Die Konferenz sollte als globales Forum dem Aufbau eines Netzwerks aller wichtigen Akteure in diesem Bereich dienen. Ziel des Forums sollte es sein, unter Beteiligung bedeutender internationaler Persönlichkeiten zentrale Fragen der nachhaltigen Entwicklung in möglichst informellem Rahmen zu diskutieren und dadurch neue Partnerschaften zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung zu schaffen.

Nach mehreren Diskussionen unter den zuständigen Bundesbehörden (Politische Direktion des EDA, Deza, Bawi und Buwal) sowie einer Präsentation der Idee im Idario wurde die Mission in Genf beauftragt, zunächst das Interesse wichtiger Staaten sowie internationaler Organisationen und des Privatsektors an einer solchen Konferenz zu sondieren. Gleichzeitig sollten Ziele, Inhalt und Struktur des Forums präzisiert werden.

Von Anfang an war man sich innerhalb der Bundesverwaltung angesichts der zahlreichen internationalen Konferenzen und Initiativen zum Thema nachhaltige Entwicklung der starken Wettbewerbssituation bewusst. Andererseits wollte man keine Gelegenheit versäumen, das «internationale Genf» im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Im Laufe des Jahres 1997 stellte sich dann immer mehr heraus, dass das Interesse sowohl anderer Staaten als auch der internationalen Organisationen und des Privatsektors innerhalb und ausserhalb Genfs nicht den Erwartungen entsprach. Angesichts des fehlenden Interesses erfolgte im Dezember 1997 der folgerichtige gemeinsame Beschluss der zuständigen Bundesstellen, die Vorarbeiten zum Forum, die inhaltlich noch nicht sehr weit gediehen waren, einzustellen.

2. Es besteht keinerlei Absicht, die Idee des Geneva Forum in gleicher oder ähnlicher Form unter einem anderen Titel weiterzuverfolgen. Die Strategie des Bundes ist es, den Bereich Umwelt und nachhaltige Entwicklung in Genf im Rahmen flexibler, sich an den wichtigen aktuellen internationalen Fragestellungen orientierenden Strukturen zu stärken. Im Rahmen dieser Strategie wird von den zuständigen Bundesstellen u. a. auch die Durchführung erfolgversprechender Workshops oder Symposien in Genf weiterhin geprüft werden, sei es als Initiative der Schweiz oder gemeinsam mit in Genf ansässigen internationalen Organisationen.

Der Zusammenarbeit der Bundesbehörden mit den in Genf ansässigen internationalen Organisationen im Bereich Umwelt und nachhaltige Entwicklung misst der Bundesrat grosses Gewicht bei. Zu diesem Zweck wurde beispielsweise im Frühjahr 1998 in Zusammenarbeit mit dem Genfer Regionalbüro des Uno-Umweltprogramms Unep das Geneva Network for Environment and Sustainable Development ins Leben gerufen. Dieses hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den in der Region Genf ansässigen internationalen Organisationen zu stärken und die in Genf verfügbaren Informationen über Umwelt und nachhaltige Entwicklung einem breiteren Benutzerkreis zugänglich zu machen. Auch fördert die Schweiz gezielt die Durchführung hochrangiger politischer Treffen in Genf. So organisierte sie Ende Januar 1988 ein informelles Treffen des neuen Unep-Exekutivdirektors Klaus Töpfer mit den Umweltministerinnen und Umweltministern ausgewählter Staaten und beherbergte in Genf im Juni 1998

die abschliessende Sitzung der Task force über die Uno-Reform im Umweltbereich. Auch fand ein beträchtlicher Teil des globalen Dialogs über Schutz und Nutzung der Wälder in den letzten Jahren in Genf statt. Dies dank der schweizerischen Unterstützung der Arbeiten des Intergouvernementalen Waldforums der Uno.

Dies sind nur einige wenige Beispiele für das fortbestehende Engagement zugunsten des «internationalen Genf» im Bereich Umwelt und nachhaltige Entwicklung. Insgesamt sind auf dem Platz Genf in diesem Bereich über vierzig internationale Organisationen aktiv; mit ihnen arbeiten die Bundesbehörden in unterschiedlicher Form zusammen.

3. Die Kosten für die Vorbereitungsarbeiten des Geneva Forum setzen sich aus 245 000 Franken zusammen, die vom Buwal, und 294 000 Franken, die vom EDA bezahlt wurden. Ein Grossteil dieser Beträge wurde im Rahmen von Mandaten an Konsulenten gezahlt, die Hintergrundpapiere zu möglichen Themen des Geneva Forum wie Kosteninternalisierung, Privatinvestitionen und nachhaltige Entwicklung oder Erziehung für nachhaltige Entwicklung verfassten. Diese Dokumente werden auch unabhängig von der Durchführung des Geneva Forum als Arbeitsinstrumente von den zuständigen Bundesstellen weiterverwendet. Doppelspurigkeiten mit anderen Aktivitäten der Bundesbehörden liegen nicht vor.

98.1097

Einfache Anfrage Ziegler Völkermord in Rwanda

Question ordinaire Ziegler Génocide au Rwanda

Texte de la question ordinaire du 24 juin 1998

Le génocide organisé par la dictature du général Habyarimana au Rwanda (avril à juin 1994) a fait plus d'un million de morts.

Plusieurs acteurs du régime génocidaire sont réfugiés en Suisse. Exemples: Gaspard Ruhumaliza à Lucerne, Augustin Karamage à Neuchâtel, d'autres à Fribourg.

Qu'attend le Conseil fédéral pour expulser de Suisse ces délinquants?

Réponse du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Selon les chiffres le plus souvent avancés par les organes de l'ONU, le génocide survenu au Rwanda d'avril à juillet 1994 a causé la mort de 500 000 à 1 000 000 de personnes.

Le Conseil fédéral, choqué par l'atrocité et l'ampleur du drame rwandais, a fermement condamné les graves violations des droits de l'homme commises dans ce pays et s'est engagé à poursuivre les criminels de guerre séjournant en Suisse. Par ailleurs, fidèle à sa politique humanitaire, notre pays a accueilli de nombreux Rwandais rescapés des massacres et leur a offert protection sur le territoire helvétique.

Le 8 novembre 1994, le Conseil de sécurité des Nations Unies a adopté la résolution No 955 instituant le Tribunal pénal international pour le Rwanda (TPIR), dont le siège se trouve à Arusha, en Tanzanie. Le TPIR a reçu pour mandat de poursuivre et juger les personnes ayant planifié le génocide rwandais et exécuté les ordres de massacres durant l'année 1994.

En Suisse, l'ouverture d'enquêtes pénales pour violations des conventions de Genève est de la compétence de l'Office de l'auditeur en chef. Cet office travaille notamment en coopération avec le TPIR et, sur la base des dossiers qui lui ont été soumis, a engagé des poursuites à l'encontre de deux ressortissants rwandais soupçonnés d'avoir commis des actes contraires aux conventions de Genève.

En matière d'asile, l'Office fédéral des réfugiés a, dans plusieurs cas, fait application des mesures d'exclusion de la qualité de réfugié telles que prévues dans la Convention de

1951 relative au statut des réfugiés. S'agissant de la question de l'éloignement de Suisse de ces personnes, le ressortissant rwandais Musema, dont l'affaire pénale a été abondamment évoquée dans la presse helvétique, a été extradé en Tanzanie pour y être jugé par le TPIR. Dans d'autres affaires, en l'absence de possibilités de renvoi dans un pays tiers, les autorités ont dû renoncer au rapatriement de citoyens rwandais, mesure qui aurait constitué une violation des engagements internationaux de notre pays, en particulier de l'article 3 de la Convention des Nations Unies contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants et de l'article 3 de la Convention européenne des droits de l'homme qui protège toute personne, quels que soient ses agissements, contre les risques de tortures ou traitements inhumains.

98.1098**Einfache Anfrage Ziegler
Asylrecht für Patricio Ortiz****Question ordinaire Ziegler
Droit d'asile pour Patricio Ortiz***Texte de la question ordinaire du 24 juin 1998*

Patricio Ortiz est détenu depuis bientôt dix mois dans le canton de Zurich dans des conditions particulièrement éprouvantes: 23 heures d'isolement, 20 minutes de promenade par jour. Il est incompréhensible qu'un pays démocratique, dont la population a démontré largement sa solidarité avec le peuple chilien au moment du coup d'Etat de Pinochet et pendant la dictature, qui a accueilli des réfugiés, les a intégrés et s'en est trouvé enrichie, ne donne pas suite à la demande de libération et d'asile politique de Patricio Ortiz et, au contraire, incarcère celui-ci dans des conditions inacceptables. Compte tenu de ce qui précède et considérant que la situation des droits de l'homme existant actuellement au Chili ne présente aucune garantie quant à l'intégrité physique des prisonniers politiques, qu'attend le Conseil fédéral pour libérer Patricio Ortiz et lui accorder le droit d'asile?

Réponse du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Le ressortissant chilien Patricio Ortiz Montenegro a été condamné dans son pays le 20 juin 1995 à une peine d'emprisonnement de dix ans pour homicide, par un tribunal militaire, en deuxième instance. A fin 1996, il a réussi à s'évader de la prison de haute sécurité de Santiago et est arrivé au mois de juillet 1997 en Suisse, où il a déposé une demande d'asile. La République du Chili ayant requis son extradition, M. Ortiz Montenegro a été mis en détention préventive le 4 septembre 1997.

Les offices concernés au sein du Département fédéral de justice et police, à savoir l'Office fédéral des réfugiés (ODR) et l'Office fédéral de la police (OFP), ont respectivement étudié la demande d'asile de M. Ortiz Montenegro et la requête d'extradition de la République du Chili. L'examen approfondi des nombreuses questions liées à ces demandes a pris un temps considérable.

Entre-temps, Patricio Ortiz Montenegro n'a pas été extradé par la Suisse, mais a été mis au bénéfice d'une admission provisoire sur décision de l'ODR du 3 septembre 1998. L'ODR a rejeté sa demande d'asile, dans la mesure où M. Ortiz a fait l'objet d'une poursuite pénale légitime. L'existence d'une crainte fondée portant sur des motifs déterminants en matière d'asile n'a pas pu être établie. Il a toutefois considéré l'exécution du renvoi comme illicite au sens de l'article 3 de la Convention européenne des droits de l'homme, l'intégrité physique et psychique de Patricio Ortiz Montenegro ne pouvant être garantie de manière absolue dans toutes les phases de l'extradition et de l'exécution du solde de sa peine. La décision de l'ODR n'est pas encore entrée en force. L'exécu-

tion du renvoi ayant été considérée comme illicite, l'OFP n'a pas donné suite à la demande d'extradition et a levé la détention aux fins d'extradition le 3 septembre 1998.

98.1100**Einfache Anfrage Rennwald
Weltweites soziales Fundament.
Was wird die Schweiz tun?****Question ordinaire Rennwald
Socle social mondial.
Que va faire la Suisse?***Texte de la question ordinaire du 24 juin 1998*

Réunie du 2 au 18 juin 1998 à Genève, la Conférence de l'Organisation internationale du travail (OIT) a pris une série de décisions importantes. Elle a en particulier adopté une «déclaration de l'OIT relative aux principes et aux droits fondamentaux au travail». Grâce à ce document, la communauté internationale dispose désormais d'un véritable socle social mondial. Cette déclaration solennelle engage les 174 Etats membres de l'organisation à respecter les principes inhérents aux sept normes fondamentales du travail et à promouvoir leur application universelle.

Nous posons à ce propos les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Quelles démarches entend-il entreprendre pour favoriser l'application de la déclaration de l'OIT relative aux principes et droits fondamentaux au travail?
2. La Suisse n'a ratifié que cinq des sept conventions de base de l'OIT, sur lesquelles repose la déclaration adoptée à Genève. Dans quel délai le Conseil fédéral entend-il combler cette lacune?
3. Par la même occasion, le Conseil fédéral peut-il dresser un bilan des conventions de l'OIT qui ont été ratifiées ou non par la Suisse?
4. La Conférence de l'OIT a également achevé une première série de discussions sur une nouvelle convention internationale conçue pour éliminer les pires formes de travail des enfants. Ce texte devrait être adopté par la conférence en 1999. En l'état actuel du dossier, le Conseil fédéral est-il disposé à approuver ce texte et à engager sa ratification?
5. La Conférence de l'OIT a aussi adopté une recommandation concernant les conditions générales pour stimuler la création d'emplois dans les petites et moyennes entreprises (PME). Quels enseignements peut-on en tirer pour notre pays?

Réponse du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

1. La déclaration de l'OIT relative aux principes et aux droits fondamentaux au travail est applicable aux Etats du simple fait qu'ils sont membres de l'OIT et en ont accepté la constitution. De plus, la déclaration institue un mécanisme de suivi qui propose des mesures promotionnelles, et non pas des sanctions. Le directeur général du BIT publiera régulièrement un rapport global – pour discussion à la conférence elle-même – sur la situation dans les pays, sur la base des rapports fournis par les Etats membres et des informations qu'il recevra notamment des organisations d'employeurs et de travailleurs; il proposera ensuite des mesures concrètes d'aide aux pays pour mettre en oeuvre les principes de la Constitution de l'OIT. L'application de la déclaration est du ressort des Etats membres de l'OIT: pour la Suisse, compte tenu du fait que cette déclaration vient d'être adoptée, le Conseil fédéral l'examinera à la lumière de la pratique et des conventions ratifiées par notre pays. Il en rendra compte le moment venu.

2. La déclaration ne repose pas sur les conventions fondamentales de l'OIT, mais sur leurs principes, inscrits dans la Constitution de l'OIT et reconnus en Suisse, à savoir la liberté

syndicale, le droit effectif de négociation collective, l'élimination de toutes les formes de travail forcé ou obligatoire, l'abolition effective du travail des enfants, l'élimination de la discrimination en matière d'emploi et de profession.

Les travaux en vue d'une éventuelle ratification des conventions (No 98) sur le droit d'organisation et de négociation collective, 1949, et (No 138) sur l'âge minimum d'accès à l'emploi, 1973, sont au stade des consultations internes à l'administration et auprès des cantons, des milieux politiques et économiques. Le Conseil fédéral devrait être saisi d'un projet de message ou rapport d'ici l'automne et prendra sa décision avant la fin de l'année.

3. Sur les 181 conventions adoptées au total par l'OIT, notre pays en a ratifié 52. La liste des ratifications, avec publication à la Feuille fédérale, peut être retirée auprès de l'Office fédéral du développement économique et de l'emploi.

4. D'une manière générale, le Conseil fédéral est satisfait du résultat de ce premier round de négociation sur le projet de convention et de recommandation sur l'élimination des pires formes de travail des enfants. Les mesures envisagées devraient permettre une mise en oeuvre rapide et efficace des instruments.

La délégation gouvernementale suisse a voté en faveur des projets d'instruments lors de la conférence de juin 1998, et pour la poursuite des négociations l'an prochain: les projets d'instruments s'inscrivent en effet dans la ligne politique du Conseil fédéral en matière de droits fondamentaux de la personne.

La nouvelle convention, si elle est adoptée en 1999, entrera en vigueur une année civile après la deuxième ratification. Le Conseil fédéral analysera cet instrument dès son adoption en plénière de la conférence pour déterminer si sa ratification est possible par la Suisse, ce qui semble être le cas aujourd'hui.

5. Une recommandation établit un cadre international d'activités non contraignant, et cet instrument n'est pas soumis à ratification. La recommandation encourage les pays à adopter des politiques propres à promouvoir un environnement économique stable, notamment en ce qui concerne l'inflation, les taux d'intérêt, les taux de change, les impôts, l'emploi et la stabilité sociale, à lever les obstacles au développement et à la croissance des PME, à la protection sociale des travailleurs des PME. Elle propose également des mesures pour promouvoir l'esprit d'entreprise, la productivité, la sensibilisation à l'environnement, les bonnes relations professionnelles, la mise à disposition des PME de services d'appui. Toutes ces mesures s'inscrivent dans la ligne que s'est fixée le Conseil fédéral en matière de politique économique et sociale; il continuera de s'en inspirer dans son action en faveur des PME.

98.1101

Einfache Anfrage Borel
Kein Berufsverbot für James Gasana
Question ordinaire Borel
Pas d'interdiction professionnelle
pour James Gasana

Texte de la question ordinaire du 24 juin 1998

En réponse à l'interpellation Ziegler (98.3112) du 18 mars 1998, le Conseil fédéral a blâché M. James Gasana de toute responsabilité dans les massacres au Rwanda. Il a cependant pris la décision de résilier prochainement son contrat avec la Direction du développement et de la coopération (DDC) en raison de son engagement politique. Etant donné que l'engagement politique de M. Gasana est tout sauf extrémiste et que, au contraire, il est le défenseur d'une politique de la troisième voie qui pourrait être celle d'une paix durable pour le Rwanda, le Conseil fédéral n'estime-t-il pas qu'il pour-

rait revenir sur sa décision ou, du moins, ne pas s'opposer à ce qu'une organisation d'entraide suisse profite de ses capacités professionnelles et l'engage (avec ou sans subvention de la Confédération)? La politique des «bons offices» de notre pays peut aussi consister à permettre à des démocrates étrangers de rester en réserve pour leur pays pour le jour où une politique de réconciliation et de paix semblera possible.

Réponse du Conseil fédéral du 28 septembre 1998

En réponse à la question ordinaire Borel, le Conseil fédéral prend position de la manière suivante:

1. M. James Gasana s'est de plus en plus engagé de manière publique dans la discussion politique sur le futur du Rwanda, en critiquant vivement à plusieurs reprises le Gouvernement de son pays. Cette activité politique est difficilement compatible avec le maintien d'une relation de travail entre cet expert et le Gouvernement suisse, d'autant plus que la situation au Rwanda ne s'améliore pas et qu'on assiste à une polarisation croissante des opinions politiques. Aussi longtemps que la DDC finance une partie des activités professionnelles de M. Gasana, ses prises de position rendent difficile le dialogue que la Suisse entend mener avec le Gouvernement rwandais sur le respect des droits de l'homme et la réconciliation nationale. C'est pourquoi la DDC n'octroiera aucun autre mandat à M. Gasana et n'entend pas reconsidérer sa décision de résiliation de contrat.

2. Cette décision n'engage pas des organisations ou des oeuvres d'entraide suisses qui apporteraient la preuve qu'elles emploient James Gasana à leurs propres frais, et non aux frais directs de la Confédération ou dans des programmes financés par cette dernière.

98.1103

Einfache Anfrage de Dardel
Bedrohte Schweizer in Honduras

Question ordinaire de Dardel
Suisses menacés au Honduras

Texte de la question ordinaire du 25 juin 1998

M. et Mme Philippe et Corinna Berclaz, ressortissants suisses, installés au Honduras avec leurs trois enfants, y exploitent une plantation de cacao et une industrie de produits dérivés du ciment dans des conditions d'améliorations sociales (salaires décents; financement scolaire, etc.) et de protection de l'environnement (forêt tropicale). Ils ont écrit à plusieurs parlementaires pour indiquer qu'ils étaient victimes de persécutions et de menaces de mort du fait de la présence d'une très importante organisation de trafiquants de drogue à proximité de leur exploitation.

N'arrivant pas à obtenir une protection efficace de la part des autorités honduriennes, ils se sont adressés à l'ambassade de Suisse au Guatemala pour obtenir un soutien direct par l'entremise d'une note diplomatique demandant des explications au Gouvernement hondurien.

L'ambassade de Suisse refuse d'intervenir auprès des autorités honduriennes, conseille à M. et Mme Berclaz de mandater un avocat et d'envisager de quitter le Honduras.

Le Conseil fédéral est-il d'accord d'intervenir auprès de l'ambassade compétente pour qu'une démarche diplomatique soit entreprise pour la protection de nos cinq courageux compatriotes?

Réponse du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Le Conseil fédéral a pris connaissance de la situation de la famille Berclaz au Honduras. Au moment de votre question, le Département fédéral des affaires étrangères avait déjà pris des mesures pour protéger la famille Berclaz sur place.

Le 15 juin 1998, le consul honoraire de Suisse au Honduras s'est rendu à La Ceiba pour se faire personnellement une

image de la situation de la famille Berclaz. A cette occasion, les problèmes en suspens ont pu être examinés ainsi que la manière de les résoudre. Lors de ces discussions, il est apparu qu'un conflit de voisinage était à l'origine des problèmes de sécurité de la famille Berclaz.

La famille Berclaz a par la suite trouvé un arrangement à l'amiable avec le voisin direct au sujet de la servitude de libre passage qui était l'objet du différend, le voisin a en effet obtenu l'autorisation d'utiliser la route d'accès contestée au bord de la parcelle de terrain. Dans un deuxième temps, il est prévu de demander à la commune que la route d'accès, qui fait l'objet de la contestation, soit séparée de la propriété des Berclaz et soit incluse dans le réseau routier public. De cette manière, la commune, et non plus la famille Berclaz, serait responsable du chemin.

En outre, le consul honoraire a abordé les problèmes de nos concitoyens avec le délégué régional hondurien pour les droits de l'homme ainsi qu'avec le délégué national. Le DFAE continue de suivre cette affaire avec la plus grande attention.

98.1104

**Einfache Anfrage Widrig
Qualitätsbeurteilung
der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren**

**Question ordinaire Widrig
Qualité du travail effectué
par les offices régionaux de placement**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Im Rahmen der Qualitätsbeurteilung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der arbeitsmarktlichen Massnahmen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) 3811 Stellenlose und 2060 Personalverantwortliche von schweizerischen Unternehmen angefragt.

Es ist den RAV gelungen, innert kurzer Zeit ein funktionierendes Angebot an Dienstleistungen für Stellenlose und Unternehmen bereitzustellen. Die Umfrageergebnisse zeigen auch, dass verschiedene Verbesserungsvorschläge in naher Zukunft umzusetzen sind. Ich frage den Bundesrat:

1. Bei der Marketingstrategie, bei der Übereinstimmung der Kandidaten mit dem Stellenprofil, bei der Effizienz und bei den Kenntnissen der Firmenbedürfnisse fallen die RAV im Vergleich mit Privaten besonders deutlich ab. Wie gedenkt der Bundesrat vorzugehen, um auf diesem Sektor Verbesserungen für die Stellensuchenden zu erreichen?

2. Aus der Sicht der Stellensuchenden werden bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Massnahmen hinsichtlich Erhöhung der Arbeitschancen die Sprachkurse (78 Prozent) am erfolgreichsten auf Platz 1 bewertet. Ist es notwendig, vermehrt Sprachkurse anstelle anderer arbeitsmarktlicher Massnahmen anzubieten?

3. Rund ein Drittel der Stellensuchenden (35 Prozent) ist nebst dem RAV auch in einem oder mehreren privaten Stellenvermittlungsbüros eingeschrieben. Wie beurteilt der Bundesrat die Zusammenarbeit zwischen den RAV und privaten Stellen bezüglich der Effizienz und Koordination?

4. Nebst Verbesserung der Branchenkenntnisse werden von den Unternehmen vor allem eine bessere Präsentation der RAV nach aussen und eine aktivere Kontaktaufnahme mit Wirtschaftsunternehmen gefordert. Wie gedenkt der Bundesrat dies umzusetzen?

5. Am skeptischsten urteilen Unternehmungen aus der Metall- und Maschinenindustrie, am positivsten fällt das Urteil bei Hotel- und Restaurationsbetrieben aus bezüglich der Wirksamkeit der RAV gegen die Arbeitslosigkeit. Könnte diese Wirksamkeit durch branchenspezifische Zusammenschlüsse der RAV auf kantonaler oder nationaler Ebene verbessert werden? Wie beurteilt der Bundesrat in diesem

Zusammenhang die Motion Bonny vom 16. März 1998 (98.3105, «Reorganisation Arbeitslosenversicherung»)?

Antwort des Bundesrates vom 2. September 1998

1. Das Ziel der ersten Phase der Regionalisierung der öffentlichen Arbeitsämter war der Aufbau der RAV. Die kantonalen Zeitpläne der Aufbauarbeiten waren sehr unterschiedlich (Anstellung des Personals, Anzahl der Fälle, die von den Gemeindearbeitsämtern zu übernehmen waren, Umfang der Kompetenzdelegation von den Kantonen an die RAV usw.). In einigen Kantonen erfolgte die Eröffnung der RAV erst nach dem 1. Januar 1997. Die RAV haben sich in erster Linie auf die Beratung der Stellensuchenden konzentriert, während der Aufbau der den Unternehmen angebotenen Dienstleistungen die zweite Priorität war. Diese Aufgabe und insbesondere die Akquisition von offenen Stellen stehen nun im Zentrum des den Kantonen vorgegebenen Leistungsauftrages. Im weiteren hat das BWA den Kantonen aufgrund der Ergebnisse der Evaluation der Dienstleistungsqualität der RAV einen Massnahmenkatalog unterbreitet. Darin ist die Ausarbeitung eines Weiterbildungsprogramms für die RAV-Personalberater vorgesehen. Das BWA wird dabei eng mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) zusammenarbeiten. Die Priorität wird auf eine Weiterentwicklung der Kenntnisse in den Bereichen der regionalen Wirtschaft, der Wirtschaftssektoren und auf die Personalauswahl (Ausarbeitung von Anforderungsprofilen, Führung von Gesprächen zur Personalselektion) im speziellen gelegt. Die ersten solchen Kurse werden noch dieses Jahr durchgeführt.

Schliesslich ist zu betonen, dass nicht alle Dienstleistungen eines RAV mit denjenigen eines privaten Arbeitsvermittlers vergleichbar sind. Die RAV haben Aufgaben wie die Kontrolle der Versicherten und den Erlass von Sanktionsverfügungen wahrzunehmen. Ausserdem bieten sie ihre Dienstleistungen allen Stellensuchenden an.

2. Jeder Stellensuchende hat in bezug auf die arbeitsmarktlichen Massnahmen unterschiedliche Bedürfnisse. Die Personalberater haben deshalb die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Stellensuchenden diejenigen Massnahmen auszuwählen, welche dessen Bedürfnissen am besten entsprechen und die Aussichten auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt am meisten fördern. Die RAV-Personalberater kennen die Ergebnisse der erwähnten Evaluation. Sie sind auf die Stärken und Schwächen der verschiedenen Massnahmen aufmerksam gemacht worden. Die notwendigen Anpassungen werden auf diesem Weg umgesetzt. Diese Ergebnisse werden in der laufenden Evaluation der arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche die Kantone durchführen, berücksichtigt.

3. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die enge Zusammenarbeit zwischen den privaten Arbeitsvermittlern und den RAV eine wichtige Vorbedingung für das optimale Funktionieren des Arbeitsmarktes ist. Er misst deshalb dieser Zusammenarbeit eine hohe Bedeutung bei. Seit Ende 1995 besteht eine Arbeitsgruppe, welcher das BWA, der Verband der Personaldienstleister der Schweiz und der VSAA angehören. Dieser Arbeitsgruppe ist es bis heute gelungen, für die aufgetauchten Probleme jeweils eine Lösung zu finden. Auf Initiative dieser Arbeitsgruppe hat das BWA die «Internet-Datei der Stellensuchenden» geschaffen, welche es den privaten Arbeitsvermittlern erlaubt, auf anonyme Profile von Stellensuchenden, die mit diesem Datentransfer einverstanden sind, zuzugreifen. Schliesslich hat das BWA die Zusammenarbeit zwischen den privaten Arbeitsvermittlern in mehreren Kreisen geregelt und die Kantone mit einem Muster für einen Zusammenarbeitsvertrag bedient. Solche Zusammenarbeitsverträge sind bereits in mehreren Kantonen abgeschlossen worden und bilden die Grundlage für die weitere Vertiefung dieser Zusammenarbeit.

4. Der Leistungsauftrag, welcher den Kantonen für den Betrieb der RAV vorgegeben worden ist, erwähnt die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern explizit. Mehrere Indikatoren und die Anzahl der von einem RAV-Personalberater kontaktierten Unternehmen im speziellen dienen der Messung des Erreichungsgrades dieser Vorgabe. Es

ist auch vorgesehen, im Internet mit einer Homepage aufzutreten sowie eine spezielle Arbeitgeberbroschüre zu kreieren. Die meisten Kantone haben zudem ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet und entsprechende Massnahmen umgesetzt wie z. B. Teilnahme an regionalen Gewerbeausstellungen, Kontaktafés in den Gemeinden sowie Werbung in Regionalradios.

5. Die Erwartungen der Unternehmen bezüglich der Leistungen der RAV sind branchenabhängig. Sie sind in der Metall- und Maschinenindustrie besonders hoch, da sich dieser Sektor durch einen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften charakterisiert. Die RAV entsprechen diesen Ansprüchen insbesondere durch die Zurverfügungstellung von speziellen arbeitsmarktlichen Massnahmen. Als Beispiel kann die Ausbildung von nichtqualifizierten Stellensuchenden zu qualifizierten Uhrenschalenschleifern genannt werden. Diese Massnahme, organisiert durch den Kanton Jura aufgrund einer Bedürfnisabklärung, erlaubte die Ausbildung von 113 Stellensuchenden, von denen 92 (81 Prozent) immer noch auf diesem Gebiet tätig sind.

Durch die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt könnten die Voraussetzungen für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung geschaffen werden. Das BWA hat eine Subkommission der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds mit Vertretern der Sozialpartner, Kantone, Kiga und ALV-Kassen gebildet. Sie hat das Ziel, einen Bericht mit Varianten zu einer Optimierung der Vollzugsorganisation der Arbeitslosenversicherung zu erarbeiten.

98.1105

Einfache Anfrage Baumberger AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden

Question ordinaire Baumberger Cotisations AVS des indépendants

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Im Rahmen seiner Beantwortung der Interpellation Schmid Samuel vom 20. März 1998 zum Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit (98.3146) schreibt der Bundesrat u. a., unübersehbar seien die «Vorteile der Selbständigerwerbenden bezüglich der AHV-Beiträge, nämlich die sinkende Beitragsskala, der tiefere Beitragssatz und die Vergangenheitsbemessung».

Ich frage daher:

1. Ist dem Bundesrat nicht bekannt:

- dass bei Selbständigen der gesamte Jahresertrag (und nicht nur wie bei Aktiengesellschaften und dergleichen die Lohnsumme) die Basis des AHV-Beitrages bildet;
- dass der Arbeitnehmerbeitrag sodann zwar auf 100 Prozent des Bruttolohnes, jedoch ohne Einbezug des Arbeitgeberbeitrages berechnet wird;
- dass unter Berücksichtigung der erwähnten und weiterer Unterschiede (wie die Kosten der Kontoführung) der bisherige AHV-Beitragssatz der Selbständigerwerbenden von 7,8 Prozent auch rechnerisch den 8,4 Prozent der Unselbständigerwerbenden entspricht (für welche im übrigen der Arbeitgeber die Hälfte bezahlt) und somit keine Privilegierung vorliegt?

2. Hält es der Bundesrat wirklich für sinnvoll, zu Lasten von Selbständigerwerbenden mit kleinem Einkommen, d. h. insbesondere zu Lasten von Neueinsteigern in die Selbständigkeit, die sinkende Beitragsskala (bis auf 4,2 Prozent bei einem Jahreseinkommen von nur 7800 Franken) zu streichen, obwohl gleichzeitig (richtigerweise) enorme Bemühungen, auch finanzieller Natur, vorgenommen werden, um mittels Weiterbildung und Umschulung aus Arbeitslosen Selbständigerwerbende zu machen?

3. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass der von ihm namhaft gemachte Vorteil der Vergangenheitsbemessung mit der im

Gange befindlichen Umstellung der Steuersysteme auf Gegenwartsbesteuerung dahinfällt, wobei ein Vorteil ohnehin nur dann vorläge, wenn die Einkommen stiegen, was im Durchschnitt für die Selbständigerwerbenden im Laufe der vergangenen Jahre nicht zutrifft?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

Der Status des AHV-rechtlich Selbständigerwerbenden erfreut sich ständig steigender Beliebtheit. Verschiedene Faktoren tragen dazu bei. Allein bezogen auf die AHV lassen namentlich das im Verhältnis zu den Unselbständigerwerbenden vorteilhaftere Beitragsobjekt und die günstigeren Beitragssätze den Selbständigenstatus als erstrebenswert erscheinen. Darauf hat der Bundesrat bei der Beantwortung der Interpellation Schmid Samuel vom 20. März 1998 (98.3146) Bezug genommen. Selbstverständlich machen aber vor allem andere als AHV-Gesichtspunkte die besondere Attraktivität des erwähnten Status aus.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. Für den Bundesrat bestand im Rahmen der Beantwortung der erwähnten Interpellation kein Anlass, auf den aufgeworfenen Fragenkomplex näher einzugehen. Er wird ihn allerdings im Zusammenhang mit der 11. AHV-Revision aufgreifen.

Das von den kantonalen Steuerbehörden ermittelte beitragspflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entspricht nach Auffassung des Bundesrates dem massgebenden Lohn von Unselbständigerwerbenden nicht eins zu eins: Selbständigerwerbende verfügen im Gegensatz zu diesen über Möglichkeiten, ihr Einkommen zu beeinflussen und z. B. durch Reservenbildung zu vermindern. Auch ausserhalb der sinkenden Skala haben Selbständigerwerbende für dieselben Leistungsansparungen weniger Beiträge zu bezahlen als Unselbständigerwerbende. So werden bei 100 000 Franken massgebendem Lohn bzw. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit je 100 000 Franken im individuellen Konto des Versicherten eingetragen, die AHV nimmt heute dafür aber für den Unselbständigerwerbenden 8400 Franken ein, während der Selbständigerwerbende ihr bloss 7800 Franken entrichtet. Für den Bundesrat bedeutet dies durchaus eine Privilegierung der Selbständigerwerbenden. Nachdem Selbständigerwerbende definitionsgemäss keinen Arbeitgeber haben, sieht er auch keinen Grund, dass bei diesen ein fiktiver Arbeitgeberanteil vom beitragspflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden müsste. Die heute bestehende Differenz beim Beitragssatz ist nicht mehr länger gerechtfertigt. Der seinerzeit angeführte Grund, nämlich das Fehlen einer beruflichen Vorsorge für die Selbständigerwerbenden, ist weggefallen. Heute können sich Selbständigerwerbende ohne weiteres der zweiten Säule anschliessen, und im Rahmen der dritten Säule haben sie weiter gehende Möglichkeiten als die Unselbständigerwerbenden. Abgesehen davon galten von 1948 bis und mit 1968 für Selbständigerwerbende die gleichen Beitragssätze wie für Unselbständigerwerbende. Bezüglich IV und EO gilt dies auch heute noch.

2. Was die sinkende Skala angeht, so lässt sich aus Gründen der Rechtsgleichheit eine unterschiedliche Behandlung von Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit nur schwer begründen. Kann Selbständigerwerbenden – namentlich auch unter Berücksichtigung der Art und Weise der Ermittlung ihres Einkommens – der ordentliche Beitragssatz nicht zugemutet werden, gilt Gleiches auch für die Unselbständigerwerbenden. Die geltende Regelung der sinkenden Skala ist weiter insofern problematisch, als die tieferen Beiträge nicht zu geringeren Leistungen führen. Vielmehr wird den Selbständigerwerbenden das ungekürzte Einkommen ins individuelle Konto eingetragen. Sie profitieren deshalb von einer überdurchschnittlichen Solidarität. Schliesslich kommt heute die Mehrheit der Selbständigerwerbenden (im Jahre 1995 waren es 60 Prozent) in den Genuss der sinkenden Skala, was zeigt, dass es sich dabei nicht primär um ein Problem der neuen Selbständigerwerbenden handelt.

3. Der Übergang bei der direkten Bundessteuer vom Praezum Postnumerando-Verfahren wirkt sich selbstverständlich

auch auf die AHV aus. Ob sie auch einen Systemwechsel vollzieht und was für einen, steht noch nicht fest. Die Vergan-genheitsbemessung zeitigt tatsächlich nur dann Vorteile, wenn die Einkommen ansteigen. Trotz schlechterer Wirt-schaftslage konnte indessen in den Jahren 1994 bis 1996 beim Beitragsaufkommen kein Abwärtstrend festgestellt wer-den.

98.1106

**Einfache Anfrage Jans
Stempelabgaben.
Neue Steuerausfälle?**

**Question ordinaire Jans
Droit de timbre. Nouvelle
diminution des recettes fiscales?**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Die Umsätze von Wertpapieren, die in der Schweiz gehan-delt werden, unterliegen grundsätzlich der Stempelabgabe. Gemäss neuem Börsengesetz können sich ausländische Ef-fektenhändler als «remote members» der Schweizer Börse anschliessen. Im Unterschied zu den inländischen Effekten-händlern haben sie keine Stempelabgabe zu entrichten. Es wird deshalb befürchtet, dass sich der Wertschriftenhandel vermehrt ins Ausland verlagern könnte.

1997 brachte die Umsatzabgabe auf inländischen Wertpa-pieren 462 Millionen Franken, jene auf ausländischen Wert-papieren 1018 Millionen Franken ein. Einnahmehausfälle bei der Stempelabgabe würden den Bemühungen zur Sanierung des Bundeshaushaltes diametral zuwiderlaufen. Ich möchte deshalb den Bundesrat bitten, folgende Fragen zu beantwor-ten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Gefahr, dass der Wertpa-pierhandel in das (steuerfreie) Ausland ausgelagert wird? Mit welchem Steuerausfall wäre in etwa zu rechnen?
2. Welche Auswirkungen hat die am 1. Januar 1999 beginnende Europäische Währungsunion auf die Problematik? Steht die Schweiz unter Zeitdruck?
3. Welche Massnahmen will der Bundesrat ergreifen, um den so entstehenden Einnahmehausfall zu kompensieren? Wird dabei auch eine Depotabgabe erwogen? Wenn ja: Wie wäre sie auszugestalten? Welcher Ertrag würde dabei erwartet?
4. Kann der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen in ei-gener Kompetenz treffen, oder sind Gesetzesänderungen er-forderlich?
5. In welchem Zeitraum will er diese Massnahmen treffen bzw. dem Parlament vorschlagen?

Antwort des Bundesrates vom 21. September 1998

Der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) hat am 24. April 1998 eine gemischte Arbeitsgruppe einge-setzt, welcher Vertreter der Schweizerischen Bankiervereini-gung, der Schweizer Börse und der Eidgenössischen Steuer-verwaltung angehören. Die von Herrn Conrad Stockar von der Eidgenössischen Steuerverwaltung geleitete Arbeits-gruppe hat aufzuzeigen, inwiefern sich die Situation seit der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Revision des Bundesge-setzes über die Stempelabgaben (StG) verändert hat. Sie evaluiert vorab, welche Geschäfte ins Ausland abwandern könnten, wo und weshalb aufgrund des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und der darin vorge-sehenen «remote membership» ein Handlungsbedarf be-steht.

Bei den Abklärungen der Arbeitsgruppe wird auch der Ein-führung des Euro Rechnung getragen. Sollte ein Abbau der Umsatzabgabe unumgänglich sein, so hat die Arbeitsgruppe ihre Vorschläge im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Bot-schaft zu begründen. Gleichzeitig hat sie aufzuzeigen, auf welche Weise die damit verbundenen Einnahmehausfälle im

Rahmen der gleichen Vorlage und im gleichen Wirtschafts-sektor sowie zeitgleich kompensiert werden können. Die Ar-beitsgruppe will ihren Bericht bis Ende Oktober 1998 dem Chef des EFD abliefern.

Der Bundesrat kann die allenfalls notwendigen Massnahmen kaum in eigener Kompetenz anordnen. Vielmehr dürften Ge-setzesänderungen nötig sein. Sofern sich ein Abbau der Um-satzabgabe als notwendig erweisen sollte, wäre raschest-möglich eine Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte auszuarbeiten. Die Höhe der Steuerausfälle hängt von der Ausgestaltung der allfälligen Entlastungsmassnahmen ab und lässt sich heute noch nicht beziffern. Was die Kompen-sation angeht, wird der Bundesrat die Übereinkünfte des «runden Tisches» vom 6. April 1998 zu respektieren haben, wonach die mit einer allfälligen Revision des StG verbunde-nen Ausfälle im gleichen Wirtschaftssektor vollumfänglich zu kompensieren sind. Zur Frage einer Depotabgabe und über ihre Ausgestaltung sind zurzeit keine Angaben möglich.

98.1107

**Einfache Anfrage Banga
Swisscontrol. Personalpolitik**

**Question ordinaire Banga
Swisscontrol. Politique du personnel**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Mit einem auffälligen Inserat in der bekanntesten internatio-nalen Flugzeitschrift («Flight International», 17, June 23, 1998) sucht die Swisscontrol lizenzierte Air Traffic Control Officers, die unter anderem nicht nur über eine zweijährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen müssen, sondern auch noch nicht älter als 35 Jahre alt sein dürfen.

Die Tatsache, dass die Swisscontrol zwar aus dem Bundes-haushalt ausgegliedert und damit finanziell selbständig ist, aber weiterhin als Monopolbetrieb mit hoheitlichen Funktio-nen tätig ist (der Bund als Hauptaktionär zu 99,85 Prozent), veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Warum sucht die Swisscontrol Fluglotsen in aller Welt, ob-wohl sie nach Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst eigentlich einen Ausbil-dungsauftrag hätte?
2. Damit spart die Swisscontrol nicht nur Ausbildungskosten. Will sie auch mit diskriminierenden Massnahmen Kosten der beruflichen Vorsorge vermeiden?
3. Wäre es nicht möglich – und auch angezeigt –, zumindest einige der derzeit arbeitslosen Berufspiloten umzuschulen?

Antwort des Bundesrates vom 9. September 1998

Die Swisscontrol ist als Aktiengesellschaft für ihre Personal-politik selber verantwortlich, auch wenn der Bund Hauptaktio-när ist. Der Bundesrat nimmt deshalb zu den Fragen nicht Stellung. Diese sind jedoch der Swisscontrol weitergeleitet worden, welche darauf folgende Antworten gibt:

1. Wegen der Verkehrszunahme von rund 5 Prozent pro Jahr und gleichzeitig grösseren Abgängen von Flugverkehrslei-tern (FVL) wegen Pensionierungen hat die Swisscontrol in den nächsten Jahren einen Bedarf an lizenzierten FVL, den die Swisscontrol-eigene Schule aus Kapazitätsgründen nicht zu decken vermag. Die Schule der Swisscontrol kann maxi-mal 36 Schüler pro Jahr aufnehmen. Die Ausbildungszeit in-klusive Rekrutierung dauert vier Jahre, d. h., dass 1998 rekrutierte Schüler nicht vor dem Jahr 2002 voll einsatzfähig sind. Die Swisscontrol sieht sich deshalb kurzfristig gezwun-gen, für den optimalen Flugsicherungsbetrieb lizenzierte aus-ländische FVL zu rekrutieren.
2. Der Swisscontrol geht es bei dieser Massnahme nicht um Einsparungen von Ausbildungskosten, sondern um die ge-ordnete Aufrechterhaltung des Betriebes. Diskriminierende Massnahmen werden keine getroffen, und die ausländischen

FVL werden wie Schweizer FVL gemäss gültigem Gesamtarbeitsvertrag angestellt.

3. Auch Piloten können sich für die Ausbildung zum FVL melden. Sie müssen jedoch das Ausbildungsprogramm bis zur Lizenzierung als FVL durchlaufen. Was die Swisscontrol heute dringend benötigt, sind bereits lizenzierte FVL. Diese Lücke lässt sich mit arbeitslosen Berufspilotinnen und -piloten nicht füllen.

98.1109

**Einfache Anfrage Haering Binder
Atomare Abrüstung**

**Question ordinaire Haering Binder
Démantèlement des armes nucléaires**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Am 9. Juni 1998 haben die Aussenminister von Ägypten, Brasilien, Irland, Mexiko, Neuseeland, Slowenien, Südafrika und Schweden ihre seit längerem vorbereitete Initiative für konkrete Abrüstungsschritte im atomaren Bereich vorgestellt. Die gemeinsame Erklärung der acht Staaten verlangt von den neuen Atomwaffenstaaten Indien und Pakistan sowie von Israel den sofortigen Verzicht auf weitere Atomtests, den Beitritt zum Atomsperrvertrag und zum Atomteststopp-Abkommen. Auf der Grundlage der Verpflichtungen im Atomsperrvertrag und des Entscheids des Internationalen Gerichtshofes von 1996, der die Androhung und den Einsatz von Atomwaffen als völkerrechtswidrig erklärte, verlangt die Initiative auch von den fünf offiziellen Atomwaffenstaaten ein verbindliches Engagement für die rasche, totale und endgültige Abrüstung aller atomarer Waffen. Diese Initiative hat durch die neuesten Atomtests von Indien und Pakistan an Wichtigkeit noch gewonnen.

Die Positionen der Schweiz anlässlich der Konferenzen zum Atomsperrvertrag oder an der Genfer Abrüstungskonferenz decken sich weitgehend mit dieser Initiative der acht bündnisfreien Staaten. Die Erklärung des Bundesrates vom 15. Juni 1998 zu den indischen und pakistanischen Atomtests lässt jedoch jeglichen Hinweis auf ein breiteres Engagement für atomare Abrüstung vermissen.

Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. Welchen Stellenwert misst er der Zusammenarbeit der bündnisfreien Länder im Rahmen internationaler Friedensbemühungen und Abrüstungsbestrebungen, insbesondere atomarer Abrüstung, bei?
2. Ist er bereit, die von den acht erwähnten Ländern lancierte Initiative «für eine atomwaffenfreie Welt» zu unterstützen?

Antwort des Bundesrates vom 9. September 1998

1. Die Schweiz strebt die vollständige, weltweite und überprüfbare Abrüstung aller Massenvernichtungswaffen, einschliesslich deren Trägermittel, an. Der Bundesrat hat dies u. a. in seinem Bericht vom 31. Januar 1996 über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz (in Beantwortung des Postulates Haering Binder vom 13. Dezember 1993) in Erinnerung gerufen.

2. Der Bundesrat hat in offiziellen Demarchen und in Erklärungen im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz und der Internationalen Atomenergie-Agentur in Wien sowohl die indischen als auch die pakistanischen Kernwaffenversuche verurteilt. Er hat dabei seiner Besorgnis über den sich abzeichnenden Rüstungswettlauf in dieser Region Ausdruck gegeben.

3. Die Schweiz hat als einer der ganz wenigen Staaten in der Abrüstungskonferenz ausdrücklich erwähnt, dass mit diesen jüngsten Kernwaffenversuchen auch die Frage der Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung wieder aktuell wird. Sie hat darauf hingewiesen, dass sich das Problem der Ungleich-

heit in den internationalen Beziehungen weiterhin stellt und dass die Nichtkernwaffenstaaten tief besorgt sind, dass die Kernwaffenstaaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich nuklearer Abrüstung nicht nachkommen. Diese Verpflichtungen wurden 1996 vom Internationalen Gerichtshof bestätigt.

4. Die Schweiz unterstützt sämtliche Bemühungen um nukleare Abrüstung und arbeitet auf diesem Gebiet mit allen Staaten zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen. Bei der nuklearen Abrüstung steht die Einlösung der diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten im Vordergrund. Die nukleare Abrüstung hat jedoch in konkreten, überschaubaren und überprüfbaren Schritten zu erfolgen, die in jedem Stadium ein Höchstmass an Stabilität und Sicherheit garantieren. In diesem Sinne fordert die Schweiz eine rasche Inkraftsetzung von Start II, die Aufnahme von Start-III-Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Russland, den unverzüglichen Beginn von Verhandlungen über ein Verbot der Herstellung von Spaltmaterial für Waffenzwecke im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz sowie den Abschluss eines Abkommens über rechtlich verbindliche, sogenannte negative Sicherheitsgarantien, welche Nichtkernwaffenstaaten vor Androhungen des Einsatzes von Kernwaffen schützen. Das Ziel einer vollständigen, weltweiten und überprüfbaren nuklearen Abrüstung kann nur schrittweise und in enger Zusammenarbeit mit den Kernwaffenstaaten erreicht werden, bei denen die Hauptverantwortung liegt. Ähnliche Positionen zur nuklearen Rüstungskontrolle und Abrüstung werden in verschiedenen geographischen Gruppen vertreten.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in der Erklärung der acht Aussenminister vom 9. Juni 1998 enthaltenen konkreten Abrüstungsschritte den Weg für weitere Fortschritte aufzeigen. Jene Erklärung wurde von Irland und Schweden initiiert und wegen der indischen und pakistanischen Kernwaffenversuche mit der Unterstützung von sechs weiteren Staaten (darunter vier Mitglieder der Blockfreienbewegung) vorzeitig veröffentlicht. Der Text soll in Form eines Entschliessungsentwurfes im Herbst 1998 in den ersten Ausschuss der Uno-Generalversammlung eingebracht werden. Als Nichtmitglied der Uno ist die Schweiz von Abstimmungen in der Generalversammlung jedoch ausgeschlossen und kann sich deshalb nicht aktiv an den Verhandlungen über den Inhalt und die Stossrichtung dieses Entschliessungsentwurfes beteiligen. Sie wird aber im Rahmen der Generaldebatte ihre grundsätzlichen Positionen zur nuklearen Abrüstung in Erinnerung rufen.

98.1110

**Einfache Anfrage Fässler
Militarisierung des Sports**

**Question ordinaire Fässler
Militarisation du sport**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Als sportbegeisterte und sportlich aktive Parlamentarierin beobachte ich gespannt die Veränderungen im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Nun macht mich eine Aussage im Interview mit Herrn Bundesrat Ogi in der «Weltwoche» vom 25. Juni 1998 stutzig. Herr Ogi sagt darin, es wäre vielleicht gar nicht so schlecht, wenn der Sport etwas militarisiert würde.

Ich bitte den Bundesrat, zu dieser Aussage Stellung zu nehmen. Stimmt sie insbesondere mit der bundesrätlichen Zielsetzung bei der Sportförderung überein? Sind nicht viel wichtigere Ziele wie die Förderung der Selbst- und der Sozialkompetenz unserer Mitbürger (z. B. Gesundheit, Lebensfreude, sinnvolle Freizeitnutzung, Teamgeist) anzustreben?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

Im Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) ist festgehalten, dass der Bund den Sport fördert. Im Interesse der Entwicklung der Jugend, zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

In diesem Sinn hat der Bundesrat die Hauptziele für den öffentlich-rechtlichen Sport auf Bundesebene formuliert. Elemente darin sind z. B. die Weiterentwicklung von Jugend+Sport, die Erhaltung eines qualitativ guten Sportunterrichtes in der Schule und die Gesundheitsförderung durch Bewegung und Sport. Dazu zählt aber auch die Unterstützung der Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2006 Sitten-Wallis und des Nationalen Sportanlagenkonzepts sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Spitzensport. Von einer Militarisierung des Sports kann keine Rede sein.

Leistungswille, Selbstdisziplin und zielgerichtete Arbeit sind wichtige Elemente des Sportunterrichts und des sportlichen Trainings. Diese Attribute werden zum Teil auch in der Soldatenerziehung und im Militärdienst benötigt. In diesem Sinne ist die Äusserung von Bundesrat Adolf Ogi in der «Weltwoche» vom 25. Juni 1998 zu verstehen.

98.1113

**Einfache Anfrage de Dardel
Schweiz/Rwanda.****Fragen zum Völkermord****Question ordinaire de Dardel
Suisse/Rwanda.****Questions en relation avec le génocide***Texte de la question ordinaire du 25 juin 1998*

1. Le rapport Chossoudovsky et Galand d'octobre 1996 explique que l'aide de la Banque mondiale, en faveur du Rwanda, a été systématiquement détournée par le Gouvernement rwandais pour l'achat d'armes, de munitions et d'équipement militaire pendant la période 1990–1994. Un crédit AID 2271 R. W. a été utilisé en partie pour l'achat de 500 tonnes de machettes. Les représentants suisses à la Banque mondiale et auprès du Gouvernement rwandais ont-ils joué un rôle de contrôle? Ont-ils tenté d'une manière ou d'une autre de prévenir ces détournements?

2. Qui a pris la décision, en 1994, d'expulser Félicien Kabuga, propriétaire de la «Radio des Mille Collines» et génocidaire avéré plutôt que de le arrêter et de le déférer à la justice? Est-ce le chef de la police des étrangers? Est-il le chef du Département fédéral de justice et police? Quels sont les motifs exacts qui ont conduit à renoncer à l'ouverture d'une information pénale?

3. La Direction du développement et de la coopération (DDC) a conçu et financé, à concurrence de 30 millions de francs suisses, les banques populaires rwandaises. Celles-ci furent présidées par Jean Kambanda, qui devient premier ministre du gouvernement intérimaire auto-proclamé en avril 1994, c'est-à-dire le gouvernement qui perpétra le génocide de 800 000 à 1 000 000 de Tutsis et de Hutus modérés. Jean Kambanda et les autres responsables des banques populaires ont fui au Kivu en juillet 1994, en emportant tous les fonds des banques populaires, lesquels ont servi à acheter des armes pour les FAR et les milices génocidaires. Est-il vrai que les collaborateurs de la coopération suisse au développement ont continué d'entretenir des relations avec les responsables des banques populaires réfugiés au Zaïre après la fin du génocide? Quelles mesures ont été prises par les responsables suisses pour que les fonds réintègrent le Rwanda?

4. Au point culminant du génocide, le colonel Rwagafilita a obtenu un visa pour la Suisse, en juin 1994, où il s'est livré à de très importantes acquisitions d'armes pour les FAR et les

milices génocidaires. Comment donc ce personnage a-t-il pu obtenir un visa et pourquoi son sinistre trafic n'a-t-il pas été empêché?

5. Gaspard Ruhumuliza, ministre du gouvernement intérimaire, qui perpétra le génocide de 1994, habite en Suisse. A-t-il obtenu l'asile politique? Est-il vrai qu'il dirige une ONG? Si oui, quelles institutions publiques ou privées financent cette ONG?

6. Albert Wirz, expert mandaté par la DDC, prétend que la liste de Tutsis (dont les enfants sont soupçonnés d'avoir rejoint le FPR) dressée par James Gasana, en octobre 1992, ne doit pas être mise en relation avec la préparation du génocide. Le Gouvernement de la Suisse est-il d'accord de demander aux autorités rwandaises quel a été le sort des personnes portées sur cette liste? Sont-elles vivantes?

Réponse du Conseil fédéral du 21 septembre 1998

En réponse à la question ordinaire de Dardel, le Conseil fédéral prend position de la manière suivante:

1. M. Callisto Madavo, vice-président pour la région Afrique à la Banque mondiale a répondu à MM. Chossoudovsky et Galand le 23 avril 1997 déjà. La Suisse a activement participé à la discussion suscitée à Washington à cette occasion et a jugé satisfaisante la réponse apportée. Cette réponse démontre que les déboursements de la banque et la supervision du crédit d'ajustement structurel ont correspondu aux politiques et aux procédures établies. Dans le contexte des tensions politiques de l'époque, ce crédit visait à favoriser la croissance économique et une réduction de la pauvreté, afin de diminuer les problèmes sociaux et les conflits possibles. Le financement de la banque a été accordé en fonction d'accords substantiels qui ont amélioré l'allocation des ressources budgétaires, accords conclus suite à une révision des dépenses publiques conduite entre novembre 1991 et février 1992.

Des achats de machettes ont été effectués dans le cadre de ce crédit en 1991 et 1992, pour un montant de 149 000 dollars sur un total dépensé de 55 millions de dollars. Communément utilisées en Afrique dans l'agriculture, les machettes ont été importées à titre de matériel agricole, catégorie non incluse dans la liste négative de la Banque mondiale.

2. Comme indiqué par le Conseil fédéral dans sa réponse à l'interpellation du groupe socialiste du 20 septembre 1994, il a été décidé de procéder à l'expulsion vers le Zaïre (actuellement République démocratique du Congo) de Félicien Kabuga, de sa femme et de ses sept enfants, conformément à l'article 19 de la loi sur l'asile. Cette décision a été prise par l'Office fédéral des réfugiés. La décision d'expulsion a été mise à exécution le 18 août 1994, et cela après échanges avec le procureur général de l'armée, qui confirmèrent qu'il n'était pas possible, sur la base des éléments de preuve existants, de procéder à une arrestation. Pour les raisons exactes qui ont induit les offices compétents à renoncer à l'arrestation et à initier une procédure pénale, nous vous renvoyons aux arguments présentés dans la réponse mentionnée plus haut, à laquelle le Conseil fédéral n'a rien à ajouter.

3. Les banques populaires n'ont jamais été présidées par Jean Kambanda. Il en était l'un des trois directeurs, qui dépendaient eux-mêmes d'un secrétaire exécutif. Si Jean Kambanda a fui au Kivu, il l'a fait indépendamment du groupe d'employés des banques populaires qui ont également cherché refuge dans cette région. Jean Kambanda n'a pas emporté de fonds appartenant aux banques populaires lors de son exil. Ces fonds étaient bloqués soit dans le trésor de l'Union des banques populaires à Kigali, resté intouché jusqu'à son ouverture par les représentants du Gouvernement rwandais arrivé au pouvoir en juillet 1994, soit dans les banques commerciales de la place ou à la Banque nationale du Rwanda.

Environ 150 employés des banques populaires se sont réfugiés au Zaïre lors de l'avancée des troupes du FPR. Ils ont emporté avec eux le peu de liquidités dont ils disposaient (le système des banques populaires était conçu de manière à éviter que des montants importants ne soient conservés dans les filiales), ainsi que d'autres biens (matériel, voitures)

qui ont été mis en sécurité à Bukavu. La comptabilité – mise à jour entre-temps –, les clés du trésor et les biens des banques locales ont été ensuite restitués à un membre de la coopération suisse. Les contacts entre Intercoopération, régisseur du projet, et le personnel des banques populaires n'a donc pas eu d'autre but que de protéger les avoirs des clients en sauvegardant les données pour pouvoir rembourser l'argent à qui il appartenait, c'est-à-dire aux épargnants et sociétaires.

4. L'ambassade de Suisse à Kinshasa a transmis une demande de visa pour Pierre Rwagafilita au Service du protocole du DFAE le 1er juin 1994. Le but annoncé de cette visite était «une mission de service auprès de l'ambassadeur du Rwanda à Berne». Il n'y avait aucune autre indication sur l'activité ni sur la fonction de Pierre Rwagafilita. Après consultation de l'Office fédéral des étrangers, le Service du protocole a autorisé l'ambassade à Kinshasa à délivrer un visa de 15 jours. Au moment de l'octroi du visa, il n'existait pas encore de liste de personnalités rwandaises indésirables.

5. Gaspard Ruhumuliza a déposé une demande d'asile en Suisse le 27 août 1994. Par décision du 10 février 1997, l'Office fédéral des réfugiés a rejeté sa demande en faisant application de l'article 1F de la Convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés (CR) selon lequel ne seront pas considérées comme réfugiés les personnes dont on aura des raisons sérieuses de penser qu'elles ont commis un crime contre la paix, un crime de guerre ou un crime contre l'humanité, au sens des instruments internationaux élaborés pour prévoir des dispositions relatives à ces crimes (art. 1F let. A CR).

Gaspard Ruhumuliza a fait recours contre cette décision en date du 14 mars 1997, ledit recours est encore pendant auprès de la Commission suisse de recours en matière d'asile.

Le cas de M. Ruhumuliza est également connu de l'Office de l'auditeur en chef, qui a entrepris les recherches nécessaires pour déterminer s'il y a lieu d'ouvrir une enquête pénale pour crimes contre l'humanité. Gaspard Ruhumuliza est président de la fondation rwandaise «La Cordée», «Organisation civile de promotion des institutions démocratiques et de défense des droits de l'homme», créée à Berne le 2 mai 1994. Ni l'Office fédéral des réfugiés, ni la DDC ne connaissent les sources de financement de cette organisation.

6. Le Conseil fédéral a pris note des conclusions du rapport Wirz, qui se base sur les informations et faits connus jusqu'à ce jour, relatifs à l'activité de M. James Gasana comme ministre de la défense du Rwanda. Il considère que c'est au Gouvernement rwandais de mener des recherches dans le sens suggéré par l'interpellant.

Le Conseil fédéral a fait appel au groupe de travail présidé par le professeur Voyame pour évaluer les relations de la Suisse avec le Rwanda ainsi que l'engagement de la coopération au développement de ces trente dernières années. Le rapport a été distribué au Parlement et a fait l'objet d'une publication. Si de nouveaux éléments d'importance substantielle devaient à l'avenir être portés à sa connaissance, le Conseil fédéral serait prêt à donner un mandat additionnel au groupe de travail Voyame pour un examen complémentaire.

98.1114

**Einfache Anfrage Borer
Gleich lange Spiesse
im Abstimmungskampf**

**Question ordinaire Borer
Campagne pour les prochaines votations.
Egalité des chances**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Im Hinblick auf die Volksabstimmung zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) vom kommenden Sep-

tember hat sich der Präsident der Generaldirektion der SBB, Herr Dr. Benedikt Weibel, dahingehend geäußert, dass die SBB auf den Seitenflächen der Güterwagen Werbung zugunsten der LSVA-Abstimmung machen werden.

Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind ihm derartige Absichten bekannt?
2. Wenn ja, unterstützt er die Absicht der SBB-Generaldirektion, in dieser Form in den Abstimmungskampf einzugreifen?
3. Ist er bereit, auf die SBB-Generaldirektion dahingehend einzuwirken, dass den LSVA-Gegnern im Sinne der Gleichbehandlung der Abstimmungskontrahenten ebensoviel Werbefläche zu gleichen Konditionen zur Verfügung gestellt wird?
4. Wenn nein, wie begründet der Bundesrat seine Haltung?

Antwort des Bundesrates vom 9. September 1998

1. Dem Bundesrat ist selbstverständlich bekannt, dass sich die SBB aktiv zugunsten der Vorlage über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) einsetzen. Im vorliegenden Fall betreiben die SBB übrigens nicht selbst Werbung, sondern stellen lediglich dem eigenen Personal einzelne abgestellte Güterwagen zum Anbringen von Transparenten zur Verfügung.

2. In seinem Grundsatzentscheid vom 11. Dezember 1991 (Gemeindeabstimmung über den Gestaltungsplan HB Südwest, vgl. Zbl. Band 94 S. 119ff.) hat das Bundesgericht zur Frage der Zulässigkeit des Eingreifens der SBB bzw. staatlicher und halbstaatlicher Unternehmen folgendes festgehalten: «Im Einzelfall können bei besonderer Betroffenheit Stellungnahmen zu Volksabstimmungen in Frage kommen. Dies trifft insbesondere dort zu, wo die Unternehmung in der Umsetzung ihres (gesetzlich oder statutenmässig umschriebenen) Auftrages betroffen ist, ihre (wirtschaftlichen) Interessen vertritt und somit ähnlich einem Privaten berührt ist.» Einschränkung hält das Bundesgericht fest, die öffentliche Unternehmung habe sich einer gewissen Zurückhaltung zu befleißigen, ihre Interessen in objektiver und sachlicher Weise zu vertreten und sie dürfe sich keiner verpönten oder verwerflichen Mittel bedienen.

Die einem Privaten ähnliche Berührung ist im vorliegenden Fall offensichtlich, das Engagement der SBB für die Vorlage über die LSVA dementsprechend legitim. Dass sie zu verwerflichen oder unverhältnismässigen Mitteln gegriffen hätten, kann ihnen nicht vorgeworfen werden.

3./4. Nein, das Vorgehen der SBB bewegt sich innerhalb des vom Bundesgericht vorgegebenen Rahmens. Der Bundesrat hat daher keinen Anlass, bei den SBB, die über einen grossen unternehmerischen Spielraum verfügen, zu intervenieren.

98.1115

**Einfache Anfrage Hegetschweiler
Raumplanungsgesetz.
Koordination von Bewilligungsverfahren**

**Question ordinaire Hegetschweiler
Loi sur l'aménagement du territoire.
Coordination des procédures
d'octroi d'autorisations de construire**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Die ersten Anwendungsfälle des neuen Artikels 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) haben neben Vorteilen bei einfacheren Bewilligungsverfahren auch gravierende Nachteile dieser Gesetzesbestimmung bei komplexen und kostenintensiven Baubewilligungen zutage treten lassen. Die anvisierte Verfahrensbeschleunigung ist speziell in diesen Fällen nicht eingetreten, stufengerechte Entscheide

werden verzögert, und hohe Planungsaufwendungen laufen Gefahr, unnütz ausgegeben zu werden.

Der Grund für diese unerfreuliche Tatsache liegt darin, dass Teilbewilligungen für komplexe Vorhaben nicht mehr in zeitlicher Abfolge aufgrund des Planungsstandes erteilt werden dürfen. Vielmehr wird nach unter Umständen hohem Planungsaufwand und mühsamem Aktenverkehr ein Gesamtentscheid gefällt, der zudem für die Bauherrschaft im Vergleich zum bisherigen Einzelentscheidverfahren mit zu langen Wartezeiten verbunden ist.

Ich frage den Bundesrat daher an, ob er einer Anwendungsweise von Artikel 25a RPG zustimmen kann, welche sich darauf beschränkt, die Baufreigabe eines Projektes vom Vorliegen aller in diesem Zeitpunkt tatsächlich notwendigen Teilbewilligungen abhängig zu machen.

Antwort des Bundesrates vom 16. September 1998

Mit Artikel 25a RPG hat der Bundesgesetzgeber am 6. Oktober 1995 im Interesse einer beschleunigten und vereinfachten Verfahrensabwicklung Minimalanforderungen für die Koordination der Baubewilligung mit weiteren, für die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen erforderlichen Verfügungen statuiert. Wenn die anvisierte Verfahrensbeschleunigung in der Praxis gerade bei komplexen und kostenintensiven Vorhaben zum Teil nicht erreicht worden sein sollte – dem Bundesrat sind indessen keine derartigen Fälle bekannt –, so ist dies fraglos bedauerlich. Es ist jedoch unzutreffend, dass dem jeweiligen Planungsstand bei der Erteilung von Bewilligungen für komplexe Vorhaben aufgrund der seit dem 1. Januar 1997 geltenden bundesrechtlichen Regelung nicht mehr Rechnung getragen werden dürfte, Grundsatzfragen mithin nicht mehr vor Detailfragen beantwortet werden dürften.

Mit der neuen Koordinationsbestimmung soll bloss verhindert werden, dass die im Hinblick auf die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen erforderlichen Verfügungen isoliert und ohne Berücksichtigung der anderen massgeblichen Rechts- und Sachgebiete erlassen werden. Es soll jedoch – darauf hat der Bundesrat bereits in seiner Botschaft hingewiesen, ohne dass dies im Parlament in Frage gestellt worden wäre – selbstverständlich möglich bleiben, den Entscheidungsprozess in mehrere Phasen zu unterteilen. Um zu vermeiden, dass die Verfahren zu komplex werden, soll es – mit anderen Worten – weiterhin zulässig sein, Grundsatzfragen vor Detailfragen zu entscheiden. Gleiches hat der Bundesrat im Rahmen des sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindlichen Bundesgesetzes über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren beispielsweise auch mit Bezug auf die Wasserkraftwerke beschlossen. Auf diese Weise lassen sich Aspekte, die der Realisierung eines Vorhabens zwingend entgegenstehen, rechtzeitig erkennen; die Gefahr, dass kostenintensiver, sich letztlich allenfalls als unnötig erweisender Planungsaufwand betrieben wird, lässt sich so massgeblich minimieren. Die Projektierungstiefe muss für die einzelnen Phasen demnach nur so weit gehen, als dies für den jeweiligen Entscheid nötig ist (vgl. BBl 1994 III 1084 Abs. 4 und 1086 Ziff. 222.3 Abs. 2). Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass Artikel 25a RPG einer der Komplexität des Vorhabens Rechnung tragenden Stufung des Entscheidverfahrens nicht entgegensteht. Es ist jedoch klar, dass dies nur insoweit gelten kann, als die im gegebenen Zeitpunkt tatsächlich notwendigen Bewilligungen aufeinander abgestimmt sind. Ein Zurückgehen zur isolierten und unkoordinierten Erteilung von Einzelbewilligungen würde vor dem Bundesrecht nicht standhalten.

98.1116

**Einfache Anfrage Dreher
Aufwand für die Solidaritätsstiftung**

**Question ordinaire Dreher
Dépenses liées à la mise en place
de la Fondation Suisse solidaire**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

1. Wie hoch ist der Betrag, der bis 30. Juni 1998 für die Vorbereitung der Solidaritätsstiftung aufgewendet wurde?
2. Wie hoch ist dieser Betrag bis Ende 1998?
3. Welche Summe gedenkt der Bundesrat insgesamt für die Vorbereitung sowie für Aufklärung und Information der Bevölkerung und interessierter Kreise im In- und Ausland bereitzustellen?

Antwort des Bundesrates vom 2. September 1998

1. Der Gesamtbetrag, der zwischen dem 1. Mai 1997 und dem 30. Juni 1998 für die Ausarbeitung des Projekts «Stiftung solidarische Schweiz» aufgewendet wurde, beläuft sich auf Fr. 445 655.50. In diesem Betrag eingeschlossen sind die Entschädigungen zuhanden der Expertenkommission und die mit der Durchführung der Hearings entstandenen Spesen, die Löhne für die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung befristet Angestellten sowie die Kosten für Dokumentation, Übersetzungen usw.
2. Bis Ende 1998 dürften sich die Kosten insgesamt auf etwa 580 000 Franken belaufen.
3. Die Information der Medien und der interessierten Kreise richtet sich nach den Grundsätzen einer aktiven und kontinuierlichen behördlichen Kommunikation, wie sie vom Parlament immer wieder gefordert und von Medien und Publikum erwartet wird. Sie wird vom Informationsdienst des EFD in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geleistet. Das Stiftungsprojekt wurde bezüglich Kommunikation gleich behandelt wie andere dem EFD zugewiesene Regierungsgeschäfte. Sämtliche Informationsarbeiten wurden im Rahmen der bestehenden Strukturen des Informationsdienstes mittels Eigenleistung erbracht. Dies gilt für die medienorientierte Information ebenso wie für die Internet-Seite. Insbesondere wurden für Konzeption und Realisation der stiftungsbezogenen Information keine Aufträge an Dritte oder an PR-Agenturen erteilt (mit Ausnahme kleiner grafischer Gestaltungen im Gesamtbetrag von unter 2000 Franken sowie Englischübersetzungen für amtliche Presseunterlagen). Auch im Hinblick auf einen möglichen Urnengang werden sich die Informationsaktivitäten an den präzise vorgeschriebenen Rahmen der behördlichen Information in Abstimmungskämpfen halten. Getrennt von der behördlichen Information gibt es auch private, unabhängige Aktionen.

98.1118

**Einfache Anfrage Widmer
A 2 Kriens–Horw.
Mehrkosten**

**Question ordinaire Widmer
A 2 Kriens–Horw.
Coûts supplémentaires**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 25. Juni 1998

Vor einiger Zeit wurde bekannt, dass es bei der A 2 im Abschnitt Arsenal–Kantonsgrenze LU/NW zu massiven Mehrkosten gekommen ist: etwa 90 Millionen Franken, wenn die Projektänderungen weggelassen werden, und etwa 138 Millionen Franken, wenn man die Projektänderungen mit ein-

rechnet. Referenzgrösse für diese Mehrkosten ist das vom Bund 1994 vorgegebene Kostendach von 495 Millionen Franken.

Weshalb fixierte der Bund im Jahre 1994 ein Kostendach von 495 Millionen Franken, obwohl der Kanton Luzern für das Ausführungsprojekt (im Sinne eines generellen Projektes mit plus/minus 20 Prozent Abweichungsmöglichkeiten) einen Kostenvorschlag von 535 Millionen Franken präsentierte?

Auf welche Indizien stützte sich der Bund bei seiner, wie sich nachträglich herausstellte, viel zu optimistischen Einschätzung der möglichen Entwicklung des Ausführungsprojektes? Wird das Bundesamt für Strassen auch in Zukunft mit dem Instrument des Kostendaches arbeiten, obwohl gerade im Tiefbau sehr oft mit Unwägbarkeiten zu rechnen ist, welche zu Verteuerungen führen können?

Gibt es Möglichkeiten, das grundsätzlich positiv zu beurteilende Instrument des Kostendaches zu optimieren? Welche?

Antwort des Bundesrates vom 2. September 1998

Seit Beginn der neunziger Jahre stiegen die Baukosten im Nationalstrassenbau so stark an, dass in der Folge die eidgenössischen Räte und auch der Bundesrat nach eingehenden Analysen Massnahmen zur Kostendämmung beschlossen. Einer der wesentlichen Faktoren der Kostensteigerung war offensichtlich die Behandlung unzähliger Zusatz- und Erweiterungsbegehren.

Das Bundesamt für Strassen versuchte durch das Festlegen eines bewusst tief gehaltenen Kostendachs 1994 das Kostenbewusstsein zu fördern. Damit konnte erreicht werden, dass auf Zusatzbegehren weiterhin verzichtet wurde. Das damalige Kostendach war zwar tief angesetzt, jedoch gingen die Beteiligten bis weit in das Jahr 1997 davon aus, es könne eingehalten werden.

Dass es jetzt doch wesentlich überschritten wird, ist hauptsächlich auf zwei Gründe zurückzuführen:

– Die Projektierungs- und Bauleitungskosten waren für ein derart komplexes Projekt zu tief angesetzt worden.

– Das Problem des Bauens während dem starken Verkehr (4 Spuren als Bedingung!) wurde von den projektierenden Ingenieuren massiv unterschätzt.

Das Instrument des Kostendaches ist, wie das vorliegende Beispiel zeigt, dann ein ungünstiges Instrument, wenn es auf ungenügender Projektierungstiefe festgelegt wird. Es ist aber allgemein durchaus ein taugliches Mittel zur Kostenüberwachung. Die Arbeitsgruppe «Standards im Nationalstrassenbau» schlägt die Einführung von Kostendächern vor, allerdings abgestimmt auf die Aussagekraft der Projektierungstiefe der einzelnen Planungsstufen. Dergestalt müsste es möglich sein, die Nachteile des Instrumentes zu eliminieren, die Vorteile aber nutzen zu können. Der Bundesrat hat in diesem Sinne die Umsetzung dieser Massnahme in Auftrag gegeben.

98.1120

**Einfache Anfrage Bäumlin
Asyl und Menschenrechte.
Länderbeurteilung**

**Question ordinaire Bäumlin
Réévaluation des risques encourus
par les demandeurs d'asile refoulés**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 26. Juni 1998

1. Das 1995 von Shqip Beqiri eingereichte Asylgesuch ist im April 1998 abgelehnt worden, was gemäss seiner Anwältin ein eindeutiges Fehlurteil gewesen sei. Dieser Fall ist einer unter Tausenden von Asylsuchenden aus Kosovo, der nur unter besonderen Umständen an die Öffentlichkeit gelangt

ist, nämlich weil Beqiri als in der Schweiz lebender Autor an die Frankfurter Buchmesse eingeladen wurde («NZZ» vom 25. Juni 1998).

Hängt ein dermassen krasses Fehlurteil, welches hoffentlich durch die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) noch korrigiert werden wird, mit der nun überholten, aber bis vor kurzem durchgehaltenen Länderbeurteilung des Bundesrates und des BFF betreffend Bundesrepublik Jugoslawien/Kosovo zusammen?

Wie können andere, nicht bekanntgewordene Folgen solcher Länderbeurteilungen (Gefährdung bei der Rückschaffung) überprüft und rückgängig gemacht werden?

2. Der US-Politologe Alan J. Kuperman hält einer militärischen Intervention in Kosovo entgegen, dass «seit dem Westfälischen Frieden gilt, dass Staaten als souverän zu betrachten sind. Was deshalb ein Staat wie Jugoslawien innerhalb seiner Grenzen tut, wie z. B. in Kosovo, ist allein seine Sache. Dieses Konzept der Souveränität als Grundlage der internationalen Beziehungen bildet eine zentrale Lehre aus Europas Religionskriegen.» («BZ» vom 25. Juni 1998)

Wie stellt sich der Bundesrat zu so einer Aussage? Hält er dieses «Konzept» der unantastbaren Souveränität noch für korrekt, wenn die Tatsache ethnischer Vertreibungen und massiver Menschenrechtsverletzungen in Kosovo doch heute nicht mehr bestritten werden kann?

Müssten die internationalen Beziehungen nicht auf eine entsprechende, neue Grundlage gestellt werden, und welche Gremien könnten diese neue Politik durchsetzen?

Ist der Bundesrat bereit, in dieser Sache Schrittmacherfunktion zu übernehmen?

Antwort des Bundesrates vom 5. Oktober 1998

1. Im Rahmen des Asylverfahrens werden Flüchtlingseigenschaft sowie Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges durch das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) und die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft. Der Lage in den Herkunftsländern von Asylsuchenden wird dabei laufend Rechnung getragen.

Das Asylgesuch von Herrn Beqiri wurde mit Verfügung vom 23. April 1998 aufgrund der damaligen Aktenlage und unter Berücksichtigung der damaligen Situation in Kosovo abgelehnt. Gegen diesen Entscheid hat Herr Beqiri bei der ARK einen Rekurs eingereicht. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ist das BFF aufgrund der exilpolitischen Aktivitäten von Herrn Beqiri zum Schluss gekommen, dass Herr Beqiri heute bei einer Rückkehr in Kosovo gefährdet wäre. Er wurde deshalb am 11. September 1998 – gestützt auf Artikel 8 AsylG – als Flüchtling vorläufig aufgenommen.

Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung der Lage in Kosovo seit Jahren kontinuierlich und aufmerksam mittels verschiedener und breitgefächerter Informationsquellen. Dabei hat er zu keinem Zeitpunkt versucht, eine angeblich überholte Lagebeurteilung so lange als möglich durchzuhalten, sondern hat die der jeweiligen Situation angepassten Massnahmen getroffen.

So hat der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes am 12. Juni 1998 entschieden, die Ausreisefristen für abgewiesene Asylsuchende aus der Provinz Kosovo bis Ende Juli 1998 zu erstrecken, um einer möglichen Gefährdung von ausreisepflichtigen Personen aus der Provinz Kosovo Rechnung zu tragen. Am 21. Juli 1998 und am 16. September 1998 hat er das BFF angewiesen, die Ausreisefrist erneut zu verlängern, zuletzt bis zum 30. April 1999. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die in der Schweiz straffällig geworden sind.

Liegt zwischen dem Asyl- und Wegweisungsentscheid und dem Vollzug der Wegweisung eine grössere Zeitspanne und haben sich die Verhältnisse im Heimatland inzwischen entscheidend geändert, kann das Asylverfahren mittels ausserordentlicher Rechtsmittel wiederaufgenommen werden.

2. Die staatliche Souveränität bildet zwar auch heute noch einen Eckpfeiler der internationalen Beziehungen; deren absolute Ausgestaltung, wie sie offenbar vom Politologen Alan J. Kuperman vertreten wird, gilt aber heutzutage als überholt.

So kann die Forderung nach Einhaltung international geschützter Menschenrechte nicht als Souveränitätsverletzung oder unzulässige Einmischung in innere Angelegenheiten betrachtet werden. Die Achtung der Menschenrechte ist zu einem legitimen Interesse der internationalen Gemeinschaft geworden. Ein Staat kann sich somit heutzutage nicht mehr auf den Grundsatz der Nichteinmischung berufen, um zu verhindern, dass die Menschenrechtslage auf seinem Territorium in einem internationalen Gremium, wie z. B. der Uno-Menschenrechtskommission oder der OSZE, erörtert oder Gegenstand von nichtmilitärischen Interventionen anderer Staaten oder gar der Völkergemeinschaft wird. Dies gilt erst recht, wenn es sich um schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht handelt.

Das in der Satzung der Vereinten Nationen enthaltene Gewaltverbot, welches zudem zwingendes Völkergewohnheitsrecht darstellt, untersagt die Anwendung oder die Androhung von Gewalt zwischen den Staaten. Vorbehalten bleibt einzig das Selbstverteidigungsrecht. Hingegen besitzt der Uno-Sicherheitsrat das Recht, gewaltsame Massnahmen anzuordnen, wenn er gestützt auf Kapitel VII der Charta feststellt, dass die Situation in Kosovo bzw. in der Bundesrepublik Jugoslawien eine Friedensbedrohung, einen Friedensbruch oder eine Aggression darstellt. Diese Feststellung sowie eine vom Sicherheitsrat ausgesprochene Ermächtigung an die Staaten oder regionalen Organisationen sind für einen rechtmässigen Einsatz militärischer Mittel in Kosovo notwendig. Die Militäroperation wäre zudem an das vom Sicherheitsrat erteilte Mandat gebunden. Gerade die Konflikte in Somalia, Rwanda, aber auch in Bosnien-Herzegowina zeigen, dass schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit der Menschheit darstellen können, gegen die der Sicherheitsrat einzuschreiten bereit ist.

Der Bundesrat ist bereit, seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, um zur friedlichen Lösung des Kosovo-Konfliktes beizutragen. Er hat dies den verschiedenen Parteien zur Kenntnis gebracht. Die Schweiz hat Anfang März 1998 im Ständigen Rat der OSZE den Vorschlag eingebracht, eine internationale Kosovo-Konferenz unter Mitwirkung der Bundesrepublik Jugoslawien durchzuführen. Obschon der schweizerische Vorschlag trotz Interesse als verfrüht beurteilt wurde, hält die Schweiz ihr Angebot der Guten Dienste nach wie vor aufrecht. Ansonsten sind die Möglichkeiten der Schweiz, zur Konfliktlösung beizutragen, begrenzt. Mit der zunehmenden Eskalation des Konfliktes konzentrieren sich die Hauptaktivitäten der internationalen Gemeinschaft auf internationale Organisationen und Gremien wie Uno, Nato, EU und Kontaktgruppe, welchen die Schweiz nicht angehört.

98.1121

Einfache Anfrage Jaquet
Laser pointer. Gefahr für Kinder

Question ordinaire Jaquet
Pointeurs-laser. Danger pour les enfants

Texte de la question ordinaire du 26 juin 1998

La vogue des lasers de poche est très grande auprès des enfants. Ces gadgets sont vendus à bas prix, tant dans les grandes surfaces que dans les magasins spécialisés et ne font pas forcément l'objet de mises en garde. Pourtant ils peuvent être fort dangereux en cas de rayonnement dans les yeux tout particulièrement, la puissance du rayon laser ne perdant pas de son intensité avec la distance.

Le Conseil fédéral peut-il nous dire s'il partage l'avis que ces objets peuvent présenter des dangers et comment il compte intervenir afin de prévenir des accidents?

Réponse du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

Les lasers de poche ou pointeurs-laser sont des instruments de démonstration prévus pour servir, par exemple, lors de la présentation de diapositives. La commercialisation de ces pointeurs est soumise à l'ordonnance sur les matériels électriques à basse tension (OMBT), la norme EN 60 825-1 définissant les conditions de sécurité applicables aux installations à laser. Le contrôle de l'application des prescriptions de l'OMBT concernant la sécurité de ces pointeurs incombe à l'Inspection fédérale des installations à courant fort (IFICF). En outre, la loi fédérale sur la responsabilité du fait des produits est applicable à la vente de ces appareils.

Les pointeurs-laser de classe 2 ne présentent quasiment aucun danger, le réflexe palpébral empêchant une exposition trop élevée. En revanche, il existe depuis peu des pointeurs-laser de classe 3a qui présentent un danger si le rayon est dirigé sur l'oeil.

Deux pays, la Grande-Bretagne et la France, ont interdit la vente des pointeurs-laser de classe 3. En Suisse, comme en Allemagne, la préférence a été donnée à une information largement diffusée, afin de faire prendre conscience aux parents et aux éducateurs des éventuels dangers de ces pointeurs.

Pour mettre en garde la population contre les dangers potentiels des pointeurs-laser, et en raison de l'utilisation inadéquate que les enfants peuvent en faire, l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) a fait parvenir aux directeurs cantonaux de l'instruction publique, le 3 avril 1998, une lettre recommandant d'interdire les jeux utilisant des pointeurs-laser dans les cours d'école, accompagnée d'une mise en garde. Cette mise en garde ainsi qu'un communiqué de presse ont été distribués aux médias, qui s'en sont largement fait l'écho. De plus, en collaboration avec l'OFSP, l'IFICF a demandé aux distributeurs de pointeurs-laser de retirer de leur stock les pointeurs de classe 3 et de ne pas vendre de pointeurs aux enfants de moins de 14 ans. L'OFSP de son côté a averti par écrit les distributeurs de jouets que les pointeurs-laser ne sont en aucun cas des jouets. Depuis le 1er août 1998, une information sur les pointeurs-laser peut être consultée sur le site Internet de l'OFSP. Enfin, celui-ci prévoit d'éditer l'automne prochain une brochure d'information sur les dangers potentiels des pointeurs-laser.

De nombreux articles de presse ainsi que l'écho que l'OFSP a reçu de sa campagne d'information ont montré que le grand public a bien été sensibilisé aux dangers que les pointeurs-laser peuvent présenter pour les yeux.

98.1122

Einfache Anfrage Jaquet
Bundeshilfe für Ausstellungszentren

Question ordinaire Jaquet
Aide confédérale pour les centres d'exposition

Texte de la question ordinaire du 26 juin 1998

La presse a annoncé que la Confédération financerait à concurrence d'un tiers le projet d'extension du Palais des expositions à Genève dont le coût est estimé entre 120 et 150 millions de francs. Il était ainsi fait allusion à la Fondation des immeubles pour les organisations internationales (FIPOI) qui bénéficie de la part de la Confédération de crédits sans intérêt pour des constructions destinées aux organisations internationales.

Le Conseil fédéral peut-il donner des précisions à ce sujet et indiquer si les conditions qu'impose la FIPOI, et admises par le Parlement, s'étendent également à des centres d'exposition et si de tels équipements, dans d'autres cantons, pourront également bénéficier d'une aide financière de la Confédération?

Réponse du Conseil fédéral du 9 septembre 1998

La FIPOI a été créée conjointement par la Confédération et le canton de Genève par l'arrêté fédéral du 11 décembre 1964. Cet organisme de droit privé a pour but de soutenir le rôle de Genève en tant que centre international. Selon ses statuts, la FIPOI met à disposition des organisations intergouvernementales, établies dans le canton de Genève ou qui y tiennent des conférences internationales, des immeubles situés dans le canton de Genève.

Les moyens nécessaires à la FIPOI lui sont fournis au fur et à mesure de ses besoins sous forme de prêts de construction et d'octroi de terrains en droit de superficie. Selon l'article 2 de ses statuts, la FIPOI peut construire ou acheter ses propres biens immobiliers, construire des immeubles pour le compte des organisations, octroyer des prêts de construction aux organisations, louer des locaux et les sous-louer, cas échéant les gérer et conseiller les organisations en matière de construction et d'entretien d'immeubles.

Afin de garantir l'égalité de traitement des organisations internationales sur sol suisse, la Confédération a octroyé un prêt, en 1967, à une organisation intergouvernementale qui n'a pas son siège à Genève. Il s'agit de l'Union postale universelle, établie à Berne. Ce prêt n'était pas géré par la FIPOI, mais les modalités financières pour le bénéficiaire ont été calquées sur celles des prêts de la FIPOI.

Par courrier du 29 juillet 1998, le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève a adressé au Conseil fédéral une demande de contribution financière de la part de la Confédération au projet d'extension du Palais des expositions à Genève afin d'accueillir l'exposition Telecom 2003. Cette demande ne contient aucune référence à la FIPOI ni aux conditions de prêts accordées à la fondation. Un prêt aux conditions qu'impose la FIPOI ne pourrait entrer en ligne de compte que si les modalités prévues par les statuts de cette fondation sont respectées.

98.1123

**Einfache Anfrage Gysin Hans Rudolf
Kostendämmung im Gesundheitswesen.
Bevorzugung von Generika
in Prämietarifen**

**Question ordinaire Gysin Hans Rudolf
Maîtrise des dépenses de santé.
Favoriser le recours
aux médicaments génériques**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 26. Juni 1998

Dem Vernehmen nach verweigert des Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) die Genehmigung von Prämietarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dort, wo der vermehrte Einbezug von Generika zur Bedingung für günstigere Tarife gemacht wird. Es geht hier namentlich um Fälle, wo der Versicherer in seinen Versicherungsbedingungen eine Konkretisierung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit anstrebt. Ich ersuche den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Handlungsspielraum haben die Krankenversicherer nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), um den vermehrten Einbezug von Generika durch Leistungserbringer zu fördern?
2. In welcher Form müssen im Bereich der Arzneimittel die Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit beachtet werden?
3. Sind im Rahmen der Verbilligung von Prämietarifen der obligatorischen Krankenversicherung Differenzierungen innerhalb der Spezialitätenliste zugunsten von Generika zulässig?

4. Ist es nach Meinung des Bundesrates zulässig, dass Krankenversicherer das Wirtschaftlichkeitsprinzip dergestalt konkretisieren, dass in den Versicherungsbedingungen Generika und wirtschaftliche Originalpräparate ausdrücklich eine Vorzugsstellung erhalten?

5. Welche Möglichkeiten haben die Krankenversicherer im Rahmen des KVG, bei den abgebenden Stellen die Verschreibung von Generika – beispielsweise mit Tarifpunkten – zu fördern?

Antwort des Bundesrates vom 2. September 1998

1. Gemäss Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b KVG erstellt das BSV eine Liste der pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel mit Preisen (Spezialitätenliste, SL), welche die Arzneimittel nennt, die in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von den Krankenversicherern rückvergütet werden. Die SL hat auch die mit den Originalpräparaten austauschbaren preisgünstigeren Generika zu enthalten. Der behandelnde Arzt kann zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zum Therapieerfolg geeignetsten Arzneimittel der SL auswählen. Allerdings muss er sich bei der Verschreibung derselben auf das im Interesse des Versicherten und für den Behandlungszweck erforderliche Mass beschränken (Art. 56 Abs. 1 KVG). Die Krankenversicherer können im Einzelfall kontrollieren, ob sich der Leistungserbringer an diesen Grundsatz hält, und allenfalls eine Vergütung für Arzneimittel, die dieses Mass übersteigen, verweigern.

2. Die SL wird von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Gebote der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 65 Abs. 2 KVV) sowie der Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen gesundheitlichen Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erstellt. Zur Festsetzung des Preises eines Präparates der SL kommen insbesondere die in den Artikeln 34 und 35 der Krankenpflege-Leistungsverordnung genannten Wirtschaftlichkeitskriterien zur Anwendung. Neben dem Preisvergleich mit dem Ausland und dem krankenversicherungsrechtlich relevanten Innovationswert wird die Wirtschaftlichkeit aufgrund eines Quervergleiches mit anderen, bereits in der SL aufgeführten vergleichbaren Präparaten beurteilt, wobei ein Kostenvergleich der Tages- respektive Kurtherapiekosten vorgenommen wird.

3. Ein Krankenversicherer bietet eine besondere Versicherungsform an, bei der er u. a. vorsieht, dass er das Medikament entschädigt, das zur Behandlung des Leidens am wirtschaftlichsten ist. Er erlässt eine diesbezügliche Liste von Generika und wirtschaftlichen Originalpräparaten. Beziehen die Versicherten trotzdem ein teureres Medikament, bezahlt der Versicherer 50 Prozent der Kosten.

Das BSV hat dem Versicherer mitgeteilt, diese Leistungsbeschränkung im Bereich der Medikamente widerspreche Artikel 41 Absatz 4 KVG. Im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung seien alle in der SL aufgeführten Medikamente zu übernehmen. Das BSV hat deshalb die Prämien unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die erwähnte Regelung geändert wird.

Der Versicherer hat gegen diese Genehmigungsverfügung Beschwerde beim Eidgenössischen Departement des Innern erhoben. Dieses hat die Haltung des BSV geschützt. Der Versicherer hat diesen Entscheid an den Bundesrat weitergezogen. Der Bundesrat wird deshalb demnächst im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens zu dieser Frage Stellung nehmen.

4. In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung stellen alle in der SL aufgeführten Arzneimittel Pflichtleistungen der Krankenversicherer dar. Diese Arzneimittel – sowohl Originalpräparate als auch Generika – wurden bei der Aufnahme in die SL auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft. Alle in der SL eingetragenen Arzneimittel erfüllen damit das Kriterium der Wirtschaftlichkeit.

5. Zur Verschreibung von Arzneimitteln zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind Ärzte und Ärztinnen und, unter bestimmten Voraussetzungen, Chiroprakto-

ren und Chiropraktorinnen berechtigt (Art. 25 Abs. 2 Bst. b KVG). Abgeben können die Arzneimittel die selbstdispensierenden Ärzte und Ärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen (Art. 67 Abs. 1 KVV). Im Rahmen des KVG können die Krankenversicherer bei den abgebenden Stellen die Verschreibung von Generika nicht direkt fördern, weil nicht in die Therapiefreiheit des Leistungserbringers eingegriffen werden kann. Wie zu Frage 1 erwähnt, haben sie jedoch die Möglichkeit, den Leistungserbringer zur Wirtschaftlichkeit der Behandlung und damit gegebenenfalls zur Verschreibung der preisgünstigeren Generika aufzufordern.

Die SL enthält die bei Abgabe durch die Apotheker und Apothekerinnen und selbstdispensierenden Ärzten und Ärztinnen massgebenden Preise (Art. 67 Abs. 1 KVV). Ärztliche Leistungen müssen auf einer gesamtschweizerisch einheitlichen Struktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Diese ist zurzeit in Ausarbeitung durch die betroffenen Partner. Dort wird jedoch die Vergütung für Einzelleistungen geregelt und nicht die Förderung einer Leistung gegenüber einer anderen. Hingegen dürfte bei Vergütung mit Pauschaltarifen, die eine Vergütung nicht pro erbrachte Leistung, sondern für eine bestimmte Behandlung vorsehen, die Abgabe von Generika gefördert werden, wenn diese eine kostengünstigere Therapie mit gleichbleibendem Behandlungserfolg versprechen.

98.1124

Einfache Anfrage Grobet SBB-Gelände La Praille in Genf

Question ordinaire Grobet Terrains des CFF de La Praille à Genève

Texte de la question ordinaire du 26 juin 1998

La presse a récemment fait état du fait que, dans le cadre du projet de construction d'un stade de football à Genève, sur les terrains de La Praille, les CFF mettraient en droit de superficie des terrains voisins pour la construction d'un centre commercial et que la rente foncière due par le centre commercial serait capitalisée sur un terrain nombre d'années et affectée à titre de contribution au financement du stade à concurrence d'une vingtaine de millions de francs.

Vu les difficultés financières dans lesquelles se débat la régie fédérale des CFF, le Conseil fédéral peut-il confirmer cette information et indiquer la nature des engagements pris par les CFF en ce qui concerne les terrains dont ils sont propriétaires à La Praille?

Est-il notamment exact que la rente foncière due par le centre commercial sera affectée à un stade de football, et quelles sont les conditions financières auxquelles les CFF ont décidé de mettre en droit de superficie les terrains précités (valeur du terrain, montant de la rente, etc.)?

Enfin, dans l'hypothèse d'un raccordement ferroviaire entre la gare de La Praille et le réseau ferroviaire français, au sud de Genève, tel que demandé par le Conseil d'Etat genevois, les CFF ont-ils effectué une étude des aménagements ferroviaires à réaliser (y compris la construction d'une gare pour passagers, complétant la gare de marchandises), et sont-ils en mesure de garantir, compte tenu de l'exiguïté atteinte par le site ferroviaire de Cornavin et du développement souhaitable des relations ferroviaires à partir de Genève (dont le feroutage et la mise en place d'un RER), qu'ils n'auront pas besoin à l'avenir des terrains concédés à La Praille qui seraient désaffectés de leur caractère ferroviaire?

Réponse du Conseil fédéral du 5 octobre 1998

La gestion du patrimoine foncier des CFF fait partie du secteur relevant de l'économie de marché. Les questions posées ci-dessus concernent uniquement cette entreprise, qui se prononce comme il suit:

«Les CFF ont été approchés par la direction du Département de l'aménagement, de l'équipement et du logement de la République et Canton de Genève (DAEL) en automne 1997 au sujet de la mise à disposition d'une partie de leurs terrains dans le proche périmètre du projet du stade.

Après l'analyse des besoins à moyen et à long termes et sur la base des résultats de l'étude 'Infrastructure svelte', les CFF ont accepté de mettre à disposition une surface d'environ 30 000 mètres carrés dont:

- 7000 mètres carrés à l'ouest du stade pour le projet du stade proprement dit;
- 6000 mètres carrés au sud du stade pour l'aménagement ultérieur de cette zone;
- 17 000 mètres carrés au nord du stade pour la construction d'un centre commercial.

Les parcelles situées à l'ouest et au sud du stade sont occupées par des services CFF qui peuvent, à court terme, être déplacés dans un autre endroit de la gare.

Environ la moitié de la parcelle de 17 000 mètres carrés est louée à l'entreprise Sauvin & Schmidt. Des négociations sont en cours entre les CFF, le canton et l'entreprise Sauvin & Schmidt pour le déplacement de cette dernière dans un autre secteur du site de La Praille. Le solde de ladite parcelle est dévolu à des activités ferroviaires pouvant être regroupées en gare.

Les conditions de libération et de mise à disposition du domaine CFF ont été communiquées au DAEL par lettre du 7 octobre 1997 de la Direction de l'arrondissement 1:

'Le cas échéant, les zones concernées seront mises à disposition sous la forme d'un droit de superficie à déterminer après estimation de la valeur du terrain par un expert neutre. Les frais inhérents à la mise à disposition des terrains CFF, y compris le déplacement d'activités et le remplacement d'installations, seront soit compris dans la valeur du terrain soit à charge directe des demandeurs.'

Lors d'une rencontre entre le Conseil d'Etat et le directeur de l'arrondissement 1 des CFF, il a été convenu:

- qu'un accord entre la fondation du stade et les CFF portant sur la libération des terrains et leur mise à disposition devra être conclu d'ici la fin de l'été 1998;
- qu'une convention globale devra être signée par les parties d'ici mars 1999.

Les CFF n'ont pas connaissance des montages financiers relatés dans la presse.»

Par ailleurs, les CFF et l'Office fédéral des transports sont associés aux études mandatées par le Conseil d'Etat genevois et le Conseil régional Rhône-Alpes au sujet du raccordement ferroviaire (Barreau Sud) entre la gare de La Praille et la ligne SNCF du pied du Salève. Les CFF ont donc tenu compte des différents scénarios de développement des trafics régionaux, nationaux et internationaux avant de déterminer les surfaces pouvant être désaffectées de leur caractère ferroviaire. Les emprises des tracés ferroviaires concernés se situent à l'opposé du périmètre du stade et ont été réservées sur les terrains CFF.

98.1125

Einfache Anfrage Ziegler Waffenhändler in Genf

Question ordinaire Ziegler Trafiquant d'armes à Genève

Texte de la question ordinaire du 26 juin 1998

La presse révèle les agissements documentés d'un avocat du barreau de Genève qui:

1. conseille ses clients sur la manière de contourner la loi fédérale sur le matériel de guerre;
2. se targue d'obtenir auprès d'employés «coopératifs» de l'administration fédérale le nom de pays vers lesquels une

autorisation d'exportation de matériel de guerre sera facilement délivrée;

3. se charge de trouver dans ces pays des fonctionnaires corrompus prêts à délivrer des certificats de non-réexportation («end user certificates»);

4. s'occupe de l'achat de ces certificats et, en particulier, du versement des pots-de-vin;

5. propose ses services pour établir des contacts avec des fabricants de matériel de guerre pouvant fournir des armes qu'il sait destinées à un pays sous embargo;

6. indique avoir une longue expérience en matière de ventes illégales d'armes.

Que fait le Conseil fédéral afin de faire respecter la loi et de mettre une fin immédiate aux agissements de cet avocat?

Réponse du Conseil fédéral du 28 septembre 1998

Les accusations formulées dans la présente question ordinaire à l'encontre d'un avocat genevois ont été l'objet d'une dénonciation anonyme adressée en juin 1998 au Ministère public de la Confédération. Celui-ci a fait savoir, dès le 23 juin 1998, qu'aucune suite ne serait donnée à cette dénonciation dont l'auteur ne s'est pas fait connaître. Les documents ont tout de même été soumis à un examen juridique, lequel n'a débouché sur aucune présomption suffisante d'infraction. Il va sans dire que le Ministère public de la Confédération consacre tous ses efforts pour faire respecter la loi fédérale sur le matériel de guerre et celle sur le contrôle des biens.

Avec l'entrée en vigueur, le 1er avril 1998, de la loi fédérale révisée sur le matériel de guerre, les bases juridiques sur lesquelles se fondent les contrôles du commerce de matériel de guerre ont été élargies. L'extension du champ d'application aux affaires de courtage a, en outre, permis de combler les lacunes existantes.

Le Conseil fédéral ne voit aucune raison, sur la base d'une dénonciation anonyme, de prendre des mesures contre l'avocat dont parle l'auteur de la question ordinaire.

98.1126

**Einfache Anfrage Grobet
Französisch-schweizerische
Luftverkehrskontrollzentrale in Genf**

**Question ordinaire Grobet
Centre régional franco-suisse
de contrôle aérien à Genève**

Texte de la question ordinaire du 26 juin 1998

Le Conseil fédéral peut-il indiquer où en sont les pourparlers avec le Gouvernement français quant à la mise en place d'un centre régional commun de contrôle aérien à l'aéroport de Genève-Cointrin?

Quelles sont les divergences entre la Suisse et la France à ce sujet?

S'agit-il du statut du personnel?

Dans ce cas, les parties ont-elles examiné la solution que les employés de chacun des deux pays conservent leur statut national en lieu et place d'un statut commun?

Réponse du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

L'idée de la concrétisation d'un centre commun binational de contrôle aérien à Genève remonte à 1995, date à laquelle les ministres des transports suisse et français de l'époque ont chargé des groupes d'experts d'étudier la faisabilité d'un tel projet.

Les études approfondies menées par des experts suisses et français ont duré près de deux ans. Lors de leur rencontre du 25 novembre 1996, les directeurs des autorités de l'aviation civile des deux pays ont pris acte des résultats des études, qui concluaient à la faisabilité du projet. Par ailleurs, celui-ci

permettrait d'accroître de 30 à 40 pour cent les capacités de contrôle dans l'espace aérien concerné.

Quelques points – qui ne constituaient toutefois pas des obstacles insurmontables ni ne portaient préjudice à la faisabilité du projet – ont dû faire l'objet d'études plus détaillées; il s'agissait pour l'essentiel de la participation financière de chaque pays au centre commun et des modalités du droit de grève du personnel. En outre, des questions moins importantes concernant le statut du personnel, le financement du bâtiment, les procédures pénales, les droits de douane et la période transitoire nécessitaient encore certaines mises au point. Par la suite, les deux parties n'ont pas été en mesure d'adhérer entièrement aux solutions élaborées en 1997, au cours d'une deuxième étape, et qui tendaient à démontrer la volonté politique d'accepter le projet. C'est pourquoi les négociations se poursuivent.

Dans une lettre datée du 20 mars 1998, le ministre français des transports a communiqué officiellement au chef du DETEC qu'il ne lui était pas possible de retenir la mise en oeuvre du centre telle qu'elle avait été préconisée par le groupe interministériel d'experts franco-suisse.

Dans sa réponse, le chef du DETEC a insisté pour que le projet de centre commun soit réalisé. Du côté suisse, les négociations au niveau gouvernemental seront poursuivies en vue de trouver une solution en faveur de la concrétisation du centre commun franco-suisse.

98.1129

**Dringliche Einfache Anfrage Borel
Militärflugplätze oder anderes Armeegelände.
Zivile Nutzung**

**Question ordinaire urgente Borel
Remise aux autorités civiles
d'aéroports ou autres terrains par l'armée**

Texte de la question ordinaire du 21 septembre 1998

Un certain nombre d'aéroports, ainsi probablement que d'autres terrains, ne sont plus utiles à l'armée, et sont ou seront rendus à des activités civiles.

Leur situation géographique peut en faire des atouts importants pour la politique locale, voire cantonale, d'aménagement du territoire (promotion économique, protection de la nature, protection du paysage, etc.).

1. La politique de remise de ces terrains est-elle coordonnée avec les offices fédéraux concernés (en particulier l'Office fédéral de l'aménagement du territoire et l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage)?

2. A-t-il été établi un certain nombre de conditions-cadres pour la remise de ces terrains (prix, intégration dans une politique d'aménagement du territoire, conditions d'un éventuel transfert direct ou ultérieur à des privés, etc.)?

3. Quel organe de la Confédération assume la direction principale de cette opération?

Réponse du Conseil fédéral du 5 octobre 1998

1. La liquidation d'ouvrages, d'installations et de terrains qui ne sont plus nécessaires à l'armée est effectuée d'entente avec les offices fédéraux intéressés. Dans le cadre d'une éventuelle réutilisation civile, les offres sont examinées selon l'ordre suivant:

- services fédéraux civils;
- cantons du site d'implantation;
- communes;
- particuliers.

Les services fédéraux civils, les cantons et les communes sont informés des projets de liquidation. Des réutilisations civiles ne sont possibles que dans le cadre des prescriptions de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire.

Elles exigent donc éventuellement une planification dépassant l'échelon local et, en tout cas, les autorisations de construire nécessaires. Ces procédures garantissent que les conditions-cadres environnementales seront, elles aussi, respectées.

2. Depuis 1994, les procédures en matière de liquidation de terrains, d'ouvrages et d'installations militaires obsolètes, sont régies par des conceptions et des principes. Les principes les plus importants sont les suivants:

- la liquidation est effectuée selon une procédure régulière planifiée (de manière analogue à un projet de construction);
- le respect des lois fédérales applicables en la matière est garanti;
- l'estimation des prix est effectuée par des spécialistes de la Confédération et du secteur privé;
- aucun objet n'est remis gratuitement;
- en plus de la vente de terrain, le bail à loyer, le bail à ferme et la constitution d'un droit de superficie sont également envisagés.

Le futur «Plan sectoriel militaire» indiquera en outre les principes matériels de planification pour le transfert d'objets militaires obsolètes dans le domaine civil. Le «Plan sectoriel de l'infrastructure aéronautique» (PSIA; projet de septembre 1998) fixe de tels principes pour une éventuelle réutilisation d'anciens aérodromes militaires. Lorsque aucune vente n'est possible, l'objet reste du ressort du DDPS qui en assure l'entretien. Les charges relatives à l'entretien et à la garantie de la sécurité, afin d'éviter notamment tout danger pour des tiers, sont réduites au minimum.

3. La direction et la coordination de la liquidation de terrains, d'ouvrages et d'installations militaires obsolètes sont assurées par l'Etat-major général, Groupe de planification. Le contrôle à l'échelon départemental est effectué dans ce domaine par le secrétariat général du DDPS.

108. Jahrgang des Amtlichen Bulletins

Herausgeber:

Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung
Parlamentsdienste
3003 Bern
Tel. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Chefredaktor: Dr. phil. François Comment

Druck: Vogt-Schild AG, 4501 Solothurn

Vertrieb und Abonnemente:

EDMZ, 3000 Bern
Tel. 031/322 39 51
Fax 031/992 00 23

Preise gedruckte Fassung (inkl. MWSt):

Einzelnummer Nationalrat	Fr. 24.–
Jahresabonnement Schweiz (Nationalrat und Ständerat)	Fr. 95.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 103.–

CD-ROM-Fassung:

Vertrieb und Abonnemente: EDMZ

Internet/WWW-Adresse: <http://www.parlament.ch>

ISSN 1421-3974

108^e année du Bulletin officiel

Editeur:

Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
Services du Parlement
3003 Berne
Tél. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Rédacteur en chef: François Comment, dr ès lettres

Impression: Vogt-Schild SA, 4501 Soleure

Distribution et abonnements:

OCFIM, 3000 Berne
Tél. 031/322 39 51
Fax 031/992 00 23

Prix version imprimée (TVA incl.):

Numéro isolé Conseil national	fr. 24.–
Abonnement annuel pour la Suisse (Conseil national et Conseil des Etats)	fr. 95.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 103.–

Version CD-ROM:

Distribution et abonnements: OCFIM

Adresse Internet/WWW: <http://www.parlement.ch>

ISSN 1421-3974